Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Zweiunddreißigster Jahrgang.

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft

im

Deutschen Reich

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Zweiunddreißigster Jahrgang.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Inhaltsverzeichnis zum zweiunddreißigsten Jahrgang.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Paginierung am innern Rande der Seiten.)

I. Größre Aufsätze.

II. Verzeichnis der Bücher- und Zeitschriften-Besprechungen.

Seite

Theoretisches zum unvollständigen Monopole.

Von

Karl Forchheimer[1].

Inhaltsverzeichnis.

Unter Monopol versteht man allgemein die Stellung desjenigen, der das Angebot allein repräsentiert und es sohin beherrscht. Es ist einleuchtend, daß in der Praxis eine solche Stellung in aller Regel höchstens bei den sogenannten rechtlichen Monopolen annähernd zutreffen kann, bei den faktischen Monopolen ist doch meist ein Teil des Angebots in dritten Händen. Es wird denn auch bei der theoretischen Behandlung des Monopols stets zwischen „vollständigem" und „unvollständigem" oder „absolutem" und „relativem" Monopole unterschieden. Bei letzterm wird also das Angebot nicht mehr von einem beherscht, und dennoch soll ein Monopol vorliegen?

Reiches empirisches Material zur Frage des unvollständigen Monopols hat die Enquete der „industrial commission" zutage ge-

[1] Nach seinem im Wintersemester 1906/7 im volkswirtschaftlichen Seminare des Herrn Professor Alfred Weber in Prag gehaltenen Vortrage. Die aus dem Kreise der Seminarteilnehmer vorgebrachten Einwendungen sind hier mitberücksichtigt.

fördert, welche in Washington auf Grund des Kongreßbeschlusses vom 18. Juni 1898 abgehalten wurde. Die Repräsentanten der großen wirtschaftlichen Organisationen gaben da an, daß die von ihnen geleiteten Verbände meist etwa über 70—90 % des gesamten Angebots, aber auch nicht über einen größern Teil verfügten. So produzierte die „American Sugar Refining Company“ zeitweise 75—80 % des raffinierten Zuckers in den Ver. St., die „Standard Oil Company“ beherrschte 80—95 % der Produktion, die „American Smelting and Refining Company“ 85 %, die „International Paper Company“ 70 oder 80 % usw.[1] Meistens wird von den einvernommenen Vertretern behauptet, daß die Vereinigungen die Preise diktierten. Die hierbei mehrfach aufgeworfene Frage, ob ein unvollständiges Monopol tatsächlich diese Macht verleihe, konnte hier jedoch nur empirisch beantwortet werden.

In der Theorie wird die Frage nach der Grenze zwischen unvollständigem Monopol und Nichtmonopol, und das Problem, ob ein unvollständiges Monopol die Preise beherrsche, meist gar nicht aufgeworfen. Soweit mir bekannt ist, hat nur Cournot in seinen „Recherches sur les principes mathématiques de la théorie des richesses“ eine komplizierte mathematische Lösung versucht, welche wenig Klarheit gibt und von Lexis im Artikel „Monopol“ im Handwörterbuche der Staatswissenschaften zurückgewiesen wird. Selbst Ely[2] in seinem Buche „Monopolies and Trusts“ (New York 1900), der viele hierher gehörige Probleme darstellt, gibt über diesen Punkt keine theoretische Aufklärung. Und doch läßt sich im Rahmen der herrschenden Preistheorie das bei ihren Erörterungen übliche Schema leicht zur Illustration auch des unvollständigen Monopols heranziehen. Es sei gestattet, im folgenden des Zusammenhangs halber die Theorie des Monopolpreises kurz darzustellen.

Die Bedeutung der monopolistischen Machtstellung und ihrer Folgen erschöpft sich freilich nicht auf dem Gebiete der Preispolitik. Dadurch daß das gesamte Angebot in einer Hand sich vereinigt, ist es dem Inhaber dieser Macht möglich, gewisse Erfolge, die nicht direkt einen höhern Ertrag bedeuten, auch auf andern Wegen als durch Ändrung der Preise zu erzielen[3]. Die Herrschaft des Monopols über die Preise

[1] Report of the Industrial Commission. Vol. I, Part. III, S. 125—126, 286 und 600. Vol. XIII, S. XVII ff.

[2] Vgl. Ely, Monopolies and Trusts, S. 15 (Anmerkung) und S. 32.

[3] Ely a. a. O. S. 97, wo auch interessante Beispiele angeführt sind.

ist aber die hervorragendste und einzige allgemein darstellbare Seite dieser Erscheinung.

Wenn wir von Monopolpreisen sprechen, gebrauchen wir das Wort „Monopol" in einem prägnanten Sinne, welcher nicht nur die Beherrschung des Angebotes, sondern auch die volle Ausnützung dieser Herrschaft beinhaltet. Der Monopolpreis unterscheidet sich vom Preise bei freier Konkurrenz nicht dadurch, daß bei seiner Bildung ein Verkäufer einer Vielheit von Käufern gegenübersteht[1]; das charakteristische Moment des Monopolpreises liegt vielmehr nur darin, daß nicht das ganze verfügbare Angebot auf den Markt geworfen, bezw. daß nicht soviel erzeugt wird, als wirtschaftlicher Weise erzeugt werden könnte, sondern daß das Angebot eingeschränkt wird, um einen höhern Preis und damit einen höhern Gewinn zu erzielen. Diese Einschränkung aber ist dem Monopolisten jeweils nur bis zu einem gewissen Punkte von Vorteil; wird das Angebot noch weiter vermindert, dann vermag der höhre Preis den geringern Absatz nicht mehr aufzuwiegen. An diesem Punkte liegt der ideale Monopolpreis; die Praxis freilich vermag sich diesem Punkte — von der Untergrenze der Produktionskosten ausgehend — nur mehr oder weniger zu nähern. In dieser Einschränkung liegt auch das als wirtschaftlich schädlich empfundene Element des Monopoles. Das Interesse des Monopolisten, die Produktion einzuschränken, widerspricht dem volkswirtschaftlichen Interesse, daß soviel erzeugt werde, als wirtschaftlich rentabel ist. Besonders kraß illustriert sich dies durch die Tatsache, daß in fruchtbaren Jahren ein Teil der Korinthenernte Griechenlands vernichtet wird, um höhre Preise zu erzielen. Damit eine derartige Einschränkung des Angebotes erzielt werden könne, ist es allerdings notwendig, daß über dasselbe von einer Person oder einer Personenmehrheit mit einer in dieser Richtung einheitlichen Willensbetätigung verfügt werden kann. Sobald sich die Waren einer Gattung in den Händen mehrerer Personen befinden, welche sich über eine solche Einschränkung nicht einigen können — also unter der Herrschaft der freien Konkurrenz — muß es notwendigerweise das Ziel eines jeden einzelnen sein, möglichst viel abzusetzen. Denn die Verminderung seines Angebots würde nicht ausreichen, den Preis so wesentlich zu steigern, daß der ver-

[1] In dieser Abhandlung ist nur vom sogenannten „Verkaufsmonpol" die Rede, das „Ankaufsmonopel" bleibt außer Betracht. Zu seiner Erklärung lassen sich übrigens die folgenden Erörtrungen auch adaptieren.

minderte Absatz durch den höhern Preis hereingebracht, ja sogar noch darüber hinaus ein höhrer Gewinn erzielt wird. Bei herrschender Konkurrenz wird infolgedessen das Gesamtangebot soweit gesteigert als möglich; in der Regel soweit, als es mit der Erzielung eines Durchschnittsprofites vereinbar ist. Nur der Monopolist ist in der Lage, die Früchte der von ihm vorgenommenen Restringierung auch selbst und allein zu genießen und dadurch einen „Monopolgewinn" zu erzielen.

So bekannt diese Tatsachen auch sind, kann doch nicht genügend oft darauf hingewiesen werden; denn dieser einfache Tatbestand wird häufig übersehen und mit dem durch das Monopol gesteigerten Preise der höhre Preis verwechselt, den gewisse Güter vermöge ihrer natürlichen Seltenheit erzielen. Es werden z. B. die wenigen vorhandnen Bilder eines verstorbnen Meisters oder gewisse ausgezeichnete Weinsorten, die nur auf einem beschränkten Gebiete wachsen, als Illustrationen des Monopols angeführt. Das Gemeinsame ist der hohe Preis, der einen die Kosten übersteigenden Vorzugsgewinn gewährt; aber der Unterschied liegt darin, daß in dem einen Falle (dem des natürlichen Seltenheitswertes)[1] dieser Vorzug sich auf die Objekte gründet, wobei es im wesentlichen gleichgültig ist, ob diese Objekte in einer Hand vereinigt sind oder in den Händen von mehrern Konkurrenten sich befinden; denn der Vorzugspreis wird bei diesen Gütern auch erzielt, wenn soviel abgesetzt wird, als überhaupt vorhanden ist, soviel erzeugt wird, als technisch überhaupt möglich ist. Im andern Falle (dem des Monopols) dagegen gründet sich der Vorzugspreis in der Machtstellung der Person, indem erst künstlich eine an sich nicht vorhandne Seltenheit durch das Monopol geschaffen wird.

Diese Verwechslung geschieht wohl am häufigsten, wenn die städtische Grundrente oder die Grundrente überhaupt als Monopolrente bezeichnet wird. Der hohe Wert und Ertrag städtischer Grundstücke beruht auf ihrer Seltenheit, unter Umständen darauf, daß sie in gewisser Beziehung einzig in ihrer Art sind; wobei aber der Umstand, ob sie einer und derselben Person gehören oder nicht, zunächst ohne Bedeutung ist. Erst dann, wenn etwa Bodenspekulanten das vor der Stadt liegende Terrain aufkaufen und bei der Stadt-

[1] Die Theorie nennt die hier als selten bezeichneten Güter vielfach „nicht beliebig vermehrbar"; dieser Ausdruck ist aber deshalb ungenau, weil keine Güterart „beliebig vermehrbar" ist.

erweitrung diesen Boden zum Teile zurückhalten, um die Preise in die Höhe zu treiben, enthält der Preis ein Monopolelement[1]. Die aus der Seltenheit von Gütern sich ergebende Vorzugsstellung ihrer Besitzer gleichfalls Monopol zu nennen, ist aber aus Gründen der Terminologie unzweckmäßig und entspricht auch nicht der Bedeutung des Wortes Monopol. Diese Unterscheidung ist praktisch von großer Wichtigkeit. Wo es sich nämlich um eine künstlich geschaffne Seltenheit — um ein Monopol — handelt, dort ist es unter Umständen zweckmäßig und möglich, den Kampf mit dieser Erscheinung aufzunehmen, der natürliche Seltenheitswert kann aber niemals ausgeschaltet werden; ja sogar in einer kommunistischen Wirtschaftsordnung müßten „seltne" Produktionsfaktoren und Genußgüter eine andre Bewertung, folgeweise auch andre Behandlung und Verwendung finden als weniger seltne. Hier mußte darauf deshalb hingewiesen werden, um festzustellen, es sei das allein bezeichnende Merkmal des Monopoles, daß der Monopolist durch Einschränkung des Angebots einen Vorteil auf Kosten des kaufenden Publikums erzielt.

Das erwähnte Schema[2], womit die Stellung des Monopolisten illustriert zu werden pflegt, ist etwa das folgende:

Schema I.

Preis	Bei diesem Preise nachgefragte Menge	Daher Ertrag bei diesem Preise
10	100	1000
9	300	2700
8	500	4000
7	700	4900
6	900	5400
5	**1100**	**5500**
4	1300	5200
3	1500	4500
2	1700	3400
1	1900	1900

Der Monopolist, der in der Lage wäre, 1900 zu erzeugen und zum Preise von 1 abzusetzen, welcher Preis — so wollen wir an-

[1] Vgl. Fritz Pabst, Ist die Grundrente in der Peripherie der Städte eine allgemeine Monopolrente? (Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 33. Bd., 1. Heft, S. 4) und Ely, a. a. O. S. 33.

[2] Vgl. Ely a. a. O. und Zuckerkandl, Artikel „Preis" im Handwörterbuche der Staatswissenschaften.

nehmen — ihm noch einen angemeßnen Profit bringt, tut doch gut, das Angebot auf 1100 einzuschränken, da beim Preise von 5 der größte Ertrag zu holen ist; bei herrschender Konkurrenz dagegen wird soviel erzeugt werden, daß der Preis auf jene Höhe herabgedrückt wird, wo er die Produktionskosten grade noch um die übliche Profitrate übersteigt.

Es ist übrigens sehr einfach, bei dieser Tabelle auch mit der Größe der erzeugten Menge sinkende Produktionskosten zu berücksichtigen. Etwa folgendermaßen:

Schema II[1].

Preis	Bei diesem Preise nachgefragte Menge	Kosten der Einheit, wenn diese Menge erzeugt wird	Reinertrag	
			per Einheit	im ganzen
30	100	20	10	1000
28	300	19	9	2700
26	500	18	8	4000
24	700	17	7	4900
22	900	16	6	5400
20	**1100**	15	5	**5500**
18	1300	14	4	5200
16	1500	13	3	4500
14	1700	12	2	3400
12	1900	11	1	1900

Da jedoch hierdurch für uns im Prinzip nichts Neues ausgesagt, und nur der Gedankengang unnötig kompliziert wird, knüpfen wir im folgenden an das Schema I an.

Es ist nur noch folgendes zu dem Schema I zu bemerken. Die Nachfrageverhältnisse sind hier mit ganz willkürlich gewählten Zahlen bezeichnet. Auf dem Markte dürfte meist mit fallendem Preise die Nachfrage schneller steigen, wahrscheinlich eher in geometrischer Progression und weniger gleichmäßig. Immer aber muß mit sinkendem Preise die Nachfrage sich vermehren. Von einem exorbitanten Preise, wo die Nachfrage 0 und der Ertrag 0 ist, ausgehend, nimmt der Ertrag bei sinkendem Preise bis zu einem gewissen Punkte zu, um dann wieder zu fallen und beim Preise 0 und einer sehr großen Nachfrage wieder den Nullpunkt zu erreichen. Es ist auch denkbar, daß der Ertrag sich nicht in einer aufsteigenden und einer absteigenden Linie bewegt, sondern daß sich hier etwa eine Zickzacklinie, eine an der Spitze abgeflachte Figur oder dgl. ergibt; immer wird sich jedoch die Erhöhung des Preises (bzw. die Reduktion des Ab-

[1] Vgl. Ely a. a. O. S. 115, 121, 123, 125, 126, 128.

satzes) bis zu einem bestimmten Punkte am besten rentieren; da die Zahlen nur zur Illustration dieses Punktes und zu keinem Beweise dienen, wird aber die Erörtrung durch die Willkürlichkeit nicht beeinflußt.

Nun kommen wir zu der Frage des unvollständigen Monopols. Ist ein solches imstande, einen Monopolpreis zu erzielen — auch wenn eine Konkurrenz besteht, welche den Monopolisten zu unterbieten trachtet? Wenn der relative Monopolist einen Monopolpreis erzielt, ist dieser grade so hoch, wie der absolute Monopolpreis, und liegt der geringre Ertrag des unvollständigen Monopols nur in dem geringern Absatze? Wie groß muß die Konkurrenz sein, damit kein unvollständiges Monopol mehr bestehn kann und — im Effekt — freie Konkurrenz eintritt?

Nehmen wir an, in einem geschlossnen Gebiete würden in einer Betriebsperiode 1900 Einheiten einer Warengattung erzeugt, und der (nach Schema I) hierbei sich ergebende Preis von 1 sichere nebst den Kosten noch einen angemeßnen Profit. Wenn sich ein Kartell sämtlicher Produzenten bildete, wäre für dieses der Preis von 5 (absoluter Monopolpreis nach Schema I) und eine Einschränkung der Erzeugung auf 1100 das günstigste, und diesem Preis würde das Kartell auch — sei es durch Preisfestsetzung, sei es durch Kontingentierung — zustreben. Nun aber schließe nur ein Teil der Produzenten, auf welche 1500 Einheiten entfallen, das Kartell, während die übrigen, welche zusammen 400 (etwas über 20 %) erzeugen, außerhalb der Vereinigung bleiben und dem Kartelle sowie einander Konkurrenz machen. Wenn hier von Erzeugungsmengen die Rede ist, bedeuten diese Quantitäten zugleich das Maximum dessen, was die betreffenden Produzenten erzeugen können; darauf kommt es auch bei der Frage des Monopols allein an. Die Annahme einer auf diese Weise begrenzten Produktionsmöglichkeit entspricht annähernd der Wirklichkeit; die vorhandnen Produktionsmittel gestatten nur eine bestimmte Produktion, die Herstellung neuer Produktionsmittel (Bau von Fabriken und Werken) ist mit großen Kosten verbunden, und würde sich voraussichtlich nicht rentieren, da die angebotne Menge grade den normalen Gewinn erzielt, ein größres Angebot also schon mit einem unrentabeln Preise vorlieb nehmen müßte; außerdem käme die Wirkung dieser Neuerrichtungen für die vorliegende Betriebsperiode, deren Preisbildung wir untersuchen wollen, nicht mehr in Betracht. Nur Produktionen, bei denen im großen und ganzen solche Zustände bestehn, eignen sich ja zur Kartellierung.

Nun ist es bemerkenswert, daß in dieser Voraussetzung allerdings schon eine Art von potentiellem Seltenheitswert des Objektes liegt, ohne welchen ein Monopol nicht bestehn kann. Aber es ist wesentlich, daß der Monopolgewinn, welcher den normalen Profit übersteigt, nicht auf diesem Seltenheitswert beruht. Denn es können genügend Waren erzeugt werden — und werden bei herrschender Konkurrenz tatsächlich erzeugt —, um den Preis auf dasjenige Maß, welches den mindestmöglichen Unternehmergewinn gewährt, herabzudrücken; erst die künstliche, über diese Seltenheit hinaus gehnde Einschränkung der Produktion und der dadurch erzielte Seltenheitswert bewirkt den höhern Preis, welcher den Monopolgewinn bringt. Der Umstand freilich, daß dieser potentielle Seltenheitswert als eine Voraussetzung des Monopoles erscheint, verführt zur Verwechslung zwischen dem Monopole und der Wirkung objektiver Seltenheit.

Das Kartell muß also mit den 400 Einheiten, welche von den outsiders erzeugt werden, rechnen, nur das erübrigende Gebiet kann es beherrschen. Die outsiders machen einander und dem Kartelle Konkurrenz und wollen daher ihre Produkte zu jedem Preise absetzen, mindestens wenn dieser 1 (Gestehungskosten + Profit) übersteigt. Bei der Festsetzung des Preises kann also das Kartell nur auf einen Absatz rechnen, welcher der Nachfrage zu diesem Preise, vermindert um 400, entspricht. Bei den Nachfrageverhältnissen nach Schema I kann das Kartell auf folgende Erträge hoffen:

Schema III.

Preis	Absatz zu diesem Preise, auf den das Kartell rechnen kann	Ertrag des Kartells
10	—	—
9	—	—
8	(500 — 400 =) 100	800
7	(700 — 400 =) 300	2100
6	(900 — 400 =) 500	3000
5	(1100 — 400 =) 700	3500
4	(1300 — 400 =) **900**	**3600**
3	(1500 — 400 =) 1100	3300
2	(1700 — 400 =) 1300	2600
1	(1900 — 400 =) 1500	1500

Dem Kartelle rentiert sich sohin auch eine Einschränkung der Produktion, zwar keine so weitgehende, wie wenn es das absolute Monopol hätte, denn nach Schema I wurde die Produktion im ganzen

von 1900 auf 1100 eingeschränkt, während in diesem Falle im ganzen noch 1300 produziert werden. Es ist zu bemerken, daß die outsiders gegen diesen Preis nicht auftreten können; versuchen sie ihn zu unterbieten, dann schädigen sie nur sich selbst und geben dem Kartelle vielleicht sogar die Möglichkeit, trotzdem zum Preise von 4 noch mehr abzusetzen.

Es ergibt sich hierbei ein Preis, der den Konkurrenzpreis übersteigt und einen Monopolgewinn bringt; dieser Preis ist aber geringer als der absolute Monopolpreis, er hat Monopol- und Konkurrenzelemente. Konkurrenzpreis und Monopolpreis sind überhaupt nicht kontradiktorische sondern konträre Gegensätze, dazwischen liegen viele Abstufungen. Wenn wir uns z. B. den auf die outsiders entfallenden Teil der Produktion sukzessive auf 500, 600, 700 usw. vergrößert denken und jedesmal dieselbe Berechnung anstellen, finden wir, daß wenn die outsiders 700 erzeugen, das Kartell nur den Preis von 2 erzielen kann, und wenn 1500 auf die outsiders entfällt, sich dem Kartelle eine Einschränkung nicht mehr rentiert, und der volle Konkurrenzpreis gegeben erscheint.

Damit soll das allmähliche Schwinden des Monopolelementes gezeigt werden, wobei übrigens nur die ganzen Zahlen berücksichtigt und daher die feinern Nuancen nicht beachtet werden. Daß aber noch ein Monopolelement vorhanden ist, wenn das Kartell nur etwa 1/4 des Angebotes beherrscht, das liegt nur in den willkürlich angenommenen Nachfrageverhältnissen. Es kommt dies daher, daß in unserm Schema erstens der absolute Monopolpreis sehr hoch über dem Konkurrenzpreise liegt, indem er fünfmal so groß ist (5 zu 1); ferner daß in dem Beispiele mit sinkendem Preise das Angebot nur wenig steigt, wohl langsamer als es den Verhältnissen auf dem Markte meist entspricht.

Ein bestimmter Prozentsatz des von den outsiders beherrschten Angebotes, bis zu welchem noch ein unvollständiges Monopol besteht, läßt sich allgemein nicht feststellen, das hängt namentlich von den beiden angedeuteten Umständen ab, die überhaupt für Bestand und Erfolg eines Monopoles wesentlich, und natürlich in jedem konkreten Falle andre sind. Der Prozentsatz der outsiders kann nämlich um so größer sein, je weiter einerseits absoluter Monopolpreis und Konkurrenzpreis (der sich nach den Kosten, bezw. bei seltenen Objekten nach der vorhandnen Menge richtet) von einander entfernt sind, und je langsamer andrerseits die Nachfrage mit sinkendem Preise steigt, anders

ausgedrückt, je schneller der Preis steigt, wenn das Angebot reduziert wird. Denn wenn jeder kleinen Einschränkung der angebotnen Menge gleich eine Nachfrage mit bedeutend erhöhter Kaufkraft und also bedeutend erhöhtem Preise gegenübersteht, muß sich die Einschränkung sehr bald rentieren; wenn dagegen, um den Preis nur um ein geringes zu steigern, bedeutend weniger abgesetzt werden muß, kann nur derjenige aus einem derartigen Vorgehn Nutzen ziehen, der die volle Frucht der Einschränkung oder doch einen sehr großen Teil davon genießt.

Diese abstrakten Erörtrungen sind natürlich weit davon entfernt, eine Darstellung der Preisbildung auf dem Markte bei Bestand eines unvollständigen Monopoles zu sein. Vor allem ist der Überblick über die Nachfrageverhältnisse, wie er hier vorausgesetzt wird, niemals vorhanden, und der reale Preis kann sich diesem idealen Monopolpreise jeweils höchstens nach mehreren Schwankungen annähern; ferner spielen bei der Preispolitik der Kartelle — als dem aktuellsten Falle des relativen Monopoles — noch viele andre Dinge, vor allem der Umstand eine überragende Rolle, daß die Produzenten nicht mit gleichen Kosten arbeiten. Zunächst resultiert daraus für die billiger erzeugenden eine Vorzugsrente, welche jedoch keine Monopolrente in obigem Sinne ist, sondern in rein objektiven Verhältnissen wurzelt. Mit der Kalkulierung der Kosten kommt aber überhaupt ein ganz neues Moment in die Preispolitik, ein Moment, welches unser Schema, das im Sinne der Isoliermethode nur eine wirksame Tendenz — die Ausgleichung zwischen Monopol- und Konkurrenzbestrebungen — illustrieren soll, nicht berücksichtigen kann.

Nur in einer Beziehung möchten wir die Kosten in unsern Gedankengang einführen, nicht weil er dadurch eine wesentliche Modifikation erfährt, sondern weil wir damit einer Einwendung gerecht werden, die sich etwa gegen seine Anwendbarkeit erheben ließe. Wir setzten für unsre Darstellung voraus, daß die Konkurrenzmöglichkeiten eng begrenzte seien, daß die outsiders zusammen nur 400 erzeugen können. Nun kommen wir aber den realen Verhältnissen naher, wenn wir annehmen, daß zwar nur diese Konkurrenz besteht und beim Preis von 1, der lediglich den angemeßnen Profit abwirft, allerdings keine weitre Konkurrenz zu erwarten ist; sobald sich aber der Preis über diesen Punkt wesentlich erhebt, dann kann die Konkurrenz auch für weitre Schichten in Betracht kommen[1], und

[1] Vgl. Levy, Die Stahlindustrie der Vereinigten Staaten, S. 258.

je höher der Preis steigt, desto mehr Konkurrenz ist für das Kartell zu fürchten.

Wir adaptieren also unser Schema auch für einen solchen Fall:

Schema IV.

Preis	Absatz bei diesem Preise	Konkurrenz bei diesem Preise	Absatz, der für das Kartell verbleibt	Ertrag des Kartells
10	100	—	—	—
9	300	—	—	—
8	500	—	—	—
7	700	—	—	—
6	900	900	—	—
5	1100	800	300	1500
4	1300	700	600	2400
3	**1500**	**600**	**900**	**2700**
2	1700	500	1200	2400
1	1900	400	1500	1500

Wieder sind die Zahlen willkürlich gewählt. Mag man sie aber auch anders wählen, immer wird sich ein im wesentlichen gleiches Bild ergeben. Die erhöhte Konkurrenzfähigkeit bei höhern Preisen wirkt natürlich auf den relativen Monopolpreis, ein solcher kann sich aber trotzdem bilden. Wenn für das Kartell die Einschränkung des Angebots noch lohnt — und das kann auch dann noch der Fall sein, wenn der höhre Preis dem Kartelle bereits neue Konkurrenten auf den Hals hetzt —, dann wird sich immer ein Punkt finden, bis zu welchem die Einschränkung noch rentiert. In gleicher Weise ließen sich noch andre unsrer Voraussetzungen modifizieren; da aber dadurch ein volles Bild der Wirklichkeit nicht gewonnen wird, und anderseits die Grundzüge des Kampfes zwischen Monopol und Konkurrenz nicht verschoben werden, können wir davon absehn.

Dagegen bedarf diese Darstellung nach einer andern Richtung noch einer Ergänzung. Bisher haben wir nur untersucht, inwieweit der Monopolist mit Vorteil einen höhern Preis halten kann als der freien Konkurrenz entspricht. Die Kartell- bzw. Trustpreispolitik nützt aber auch bisweilen die Monopolstellung nach der entgegengesetzten Richtung aus, nämlich um zeitweise dem Markte einen möglichst niedrigen Preis zu diktieren, der den Konkurrenten schädigt,

ihn vielleicht ruiniert oder doch in eine Zwangslage versetzt. Es entsteht also die Frage, zu welchem niedrigsten Preise derjenige, der den Markt beherrscht, diesen zwingen kann. Hierbei muß natürlich ganz davon abgesehn werden, ob der Monopolist selbst einen so niedrigen Preis finanziell auszuhalten vermag; das kann ja nicht allgemein beantwortet werden, sondern hängt von der Lage des Falls ab. Hier handelt es sich nur darum, zu welchem Preise der Markt bzw. alle outsiders gezwungen werden können. Denn auch hier ist dem Monopolisten eine Grenze gesteckt, welche er vielleicht zeitweise, nicht aber auf längere Dauer überschreiten kann.

Der absolute Monopolist kann auf die Dauer nur einen Preis diktieren, wenn er die diesem Preise entsprechende Nachfrage voll decken kann, einen niedrigern Preis nicht; denn würde er zu einem solchen verkaufen, käme die Differenz nur den Zwischenhändlern zugute, die den entsprechenden Preis erzielen könnten. Analog gilt das nun aber vom unvollständigen Monopol; wenn der Inhaber eines solchen einen in obigem Sinne zu niedrigen Preis festsetzt, können die Konkurrenten — wie sich an Schema I leicht ziffermäßig darstellen läßt — dennoch den entsprechenden höhern Preis beibehalten, da ihnen ein entsprechender Teil der Nachfrage zu diesem Preise reserviert bleibt.

Diese theoretische Untergrenze wird freilich in der Praxis, wo es sich nur um ein zeitweises Unterbieten handelt, nicht zutreffen. Denn meistens werden sich die outsiders nicht getrauen, an einem höhern Preise als das Kartell festzuhalten; sie besitzen nicht leicht einen derartigen Überblick über den Markt, um mit Sicherheit wissen zu können, daß der Vorrat und die Erzeugungsmöglichkeiten des Kartells nicht ausreichen, den Bedarf zu decken, und daß man daher schließlich ihre Produkte auch zu dem höhern Preise wird kaufen müssen. Vielfach fehlt es ihnen auch — aus Gründen der konkreten Vermögensausstattung — an der Möglichkeit, diesen Zeitpunkt abzuwarten.

Wirtschaftliche Kämpfe der Gegenwart[1].

Von

Ludwig Sinzheimer (München).

Inhaltsverzeichnis.

I.

Es dürfte wenige Sätze geben, welche schon so oft geschrieben und ausgesprochen wurden, wie es mit dem Satze der Fall war, daß die neuere Volkswirtschaftslehre von der klassischen Nationalökonomie durch eine fundamental andersartige Auffassung der Konkurrenz unterschieden sei, daß die Opposition gegen die individualistische Doktrin eine grundstürzende Ändrung der Stellungnahme zum wirtschaftlichen Wettbewerbe mit sich gebracht habe. Dieser Satz trifft leidlich zu, soweit die Anschauungen über die Voraussetzungen und Wirkungen der Konkurrenz in Betracht kommen. Er trifft aber nicht zu, soweit die Anschauungen über das Wesen der Konkurrenz in Betracht kommen. Die Lehren über das Wesen der Konkurrenz, welche schon in den ersten physiokratischen Anfängen einer eingehendern Behandlung des Konkurrenzproblems auftauchten, haben bis heute in fast ungebrochner und nahezu unbezweifelter

[1] Vortrag, gehalten am 16. Mai 1907 in der Münchener Volkswirtschaftlichen Gesellschaft.

Überliefrung sich erhalten. Zwei gemeinsame Grundlinien ziehen sich von den Theorien des François Quesnay über Adam Smith hinaus bis tief in die dem Individualismus sonst diametral entgegengesetzten Ideen hinein. Gemeinsam ist ihnen zunächst die Neigung, anzunehmen, innerhalb einer gewerbefreiheitlichen Rechtsordnung sei die Konkurrenz die einzige Form des wirtschaftlichen Kampfes zwischen Unternehmern. Gemeinsam ist weiter diesen Lehren die Ansicht, daß innerhalb einer solchen Rechtsordnung der Kampf um den Preis den alleinigen Inhalt des wirtschaftlichen Kampfes zwischen Unternehmern bilde.

Ein tiefer Gegensatz besteht zwischen dieser traditionellen Beschränkung auf die Preiskonkurrenz einerseits und dem heutigen deutschen Wirtschaftsleben anderseits. Unsere Rechtsordnung ist gewerbefreiheitlich. Die Abweichungen von dem gewerbefreiheitlichen Prinzipe, welche unsre Rechtsordnung jetzt aufweist, sind Ausnahmen und betreffen zum großen Teile nicht die gegenseitigen Beziehungen der Unternehmer. Wir haben nach der jüngsten Denkschrift des Reichsamts des Innern in Deutschland etwa 400 Kartelle auf zahlreichen Gebieten des Gewerbes und des Handels. Viele von diesen Kartellen bedeuten völligen oder fast völligen Ausschluß der Konkurrenz innerhalb der heimischen Volkswirtschaft. Aber keineswegs ist mit dieser Beseitigung oder Einengung der inländischen Konkurrenz Friede eingekehrt, vielmehr sehn wir die Unternehmer dieser Gebiete in heftigen Kämpfen mit andern inländischen Unternehmern begriffen. Es ist nicht schwer, Form und Inhalt dieser Kämpfe zu erkennen.

Gekennzeichnet sind sie zunächst dadurch, daß sie Kämpfe zwischen Käufern und Verkäufern sind. Bei dem Ringen, welches wir um uns wogen sehn, handelt es sich nicht um Konkurrenzkämpfe, sondern um Tauschkämpfe und zwar um Tauschkämpfe zwischen berufsmäßigen Käufern und berufsmäßigen Verkäufern. Nicht Produzenten gleicher und ähnlicher Güter stehn sich dabei einander gegenüber, nicht Händler, welche dieselben oder ähnliche Waren feilbieten. Die Kämpfe, die uns hier beschäftigen, spielen vielmehr zwischen verschiednen Abschnitten der Produktionssphäre oder zwischen verschiednen Abschnitten der Zirkulationssphäre oder zwischen der Produktionssphäre einerseits, der Zirkulationssphäre anderseits. Zu den Streitenden gehören ferner nicht die unmittelbaren Konsumenten, die letzten Verbraucher. Der Güterumsatz zu Erwerbszwecken, nicht zu Genußzwecken bildet das Kampffeld.

Auch über den Inhalt dieser Kämpfe kann kein Zweifel sein. Wohl gehn die beiderseitigen Kontrahenten auf eine ihnen günstige Gestaltung des Preises aus, aber die Preiskämpfe bilden nicht den alleinigen Inhalt der Kämpfe zwischen den Unternehmern. Die Kaufverträge, um deren Gestaltung gerungen wird, enthalten nicht nur Bestimmungen über den Preis, sie enthalten auch Bestimmungen über die Verkaufsbedingungen, Bestimmungen über die beiderseitigen Rechte und Pflichten, welche beiden Parteien, auch abgesehn von der Preishöhe, erwachsen.

Es ist begreiflich, daß die klassische Nationalökonomie sich wenig mit solchen Erscheinungen beschäftigte, und das gleiche gilt auch von vielen der spätern Widersacher dieser Doktrin. Die Erklärung hierfür liegt darin, daß die ihnen vorschwebenden idealen oder tatsächlichen Beziehungen zwischen Käufern und Verkäufern scharf von der Ausgestaltung dieser Beziehungen in unsrer Zeit unterschieden sind. Der Tauschkampf hat nach der Zertrümmrung der zünftigen und merkantilistischen Ordnung drei unter sich verbundne und sich gegenseitig verstärkende Wandlungen durchgemacht, welche zum Teil erst in neuster Zeit hervorgetreten sind[1].

Der Umschwung besteht erstens darin, daß der Tauschkampf einen immer stärker werdenden kollektiven Charakter angenommen hat. Die individuellen Scharmützel der isolierten Lieferanten gegen die isolierten Abnehmer sind immer mehr zurückgetreten. An die Stelle der Einzelgefechte sind zunächst Kämpfe getreten, in denen ein Teil der Kämpfenden sich organisierte, sei es, daß die Verkäufer kartellmäßig organisiert den zersplitterten Käufern, oder daß umgekehrt die Käufer kartellmäßig organisiert den zersplitterten Verkäufern gegenüber traten. Aber damit ist der Höhepunkt der Entwicklung nicht erreicht. Neben diesen einseitig organisierten Tauschkämpfen tauchen im Laufe der Zeit Kämpfe zwischen beiderseitigen Organisationen auf, jene Monstrekämpfe, in welchen die organisierten Verkäufer gegen die organisierten Käufer stehn. Wo früher Unternehmung gegen Unternehmung stand, da steht jetzt ein Industriezweig gegen andre Industriezweige, eine Gewerbegruppe gegen eine Händlergruppe, ein Wirtschaftszweig gegen andre Wirtschaftszweige.

Parallel mit diesem Umschwung von dezentralisierter zu zentra-

---

[1] Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei betont, daß ich mich in allem, was folgt, lediglich mit der Zeit nach Einführung der rechtlichen Gewerbefreiheit befasse und die zünftlerisch-merkantilistische Periode hier unerörtert lasse.

lisierter Gestaltung des Tauschkampfs geht nun zweitens ein Umschwung in der Extensität des Tauschkampfes. Früher, als die Käufer noch zersplittert den zersplitterten Verkäufern gegenüber standen, da gab es vielfach auf beiden Seiten lethargische Elemente, welche zu träge waren, alle ihnen möglichen Vorteile von ihren Gegenkontrahenten zu erzielen, Elemente, welche zu wenig umsichtig waren, die ihnen hier möglichen Vorteile wahrzunehmen; die Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen war von den Zufälligkeiten persönlicher Momente beeinflußt; die Resultate der beiderseitigen Transaktionen waren für die einzelnen Käufer verschieden, waren verschieden für die einzelnen Verkäufer je nach dem Maße der Rührigkeit und der Intelligenz, mit welcher der einzelne Käufer seinen Vorteil gegenüber dem Verkäufer wahrnahm, je nach der Dosis von Tatkraft und Gerissenheit, mit welcher der einzelne Verkäufer gegenüber dem Käufer operierte. Der Zusammenschluß der Käufer einerseits, der Verkäufer anderseits räumt mit diesen durch tausend persönliche Sondereigentümlichkeiten bestimmten Zufälligkeiten auf. Er reißt die einst lethargischen Elemente in den Strudel des Strebens hinein, von den Abnehmern und den Lieferanten die größtmöglichen Vorteile zu erlangen. Indem die Wahrnehmung der Interessen gegenüber Abnehmern und Lieferanten zentralen Organen übertragen wird, wird der Einfluß individueller Charakter- und Geistesanlagen zurückgedrängt, wird der Ausgang des Kampfes nicht mehr durch die subjektiven Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftssubjekte, sondern vornehmlich durch die objektiven Eigenarten der miteinander kämpfenden Geschäftszweige bestimmt, wird der Ausgang des Kampfes nicht durch Eigenschaften bestimmt, welche Käufern und Verkäufern gemeinsam eigentümlich sein können, sondern durch Dinge, welche allen Käufern gemein sind, und welche allen Verkäufern fehlen, oder durch Dinge, welche umgekehrt allen Verkäufern eigentümlich sind, und welche allen Käufern fehlen. Erst jetzt stehn darum Käufer und Verkäufer als solche einander gegenüber. An die Stelle der einzelnen individuell gefärbten Verträge tritt das gedruckte Vertragsformular, das für Dutzende, Hunderte und Tausende von Unternehmungen, für Millionenwerte von Waren gilt. Und ebenso wie die Voraussetzungen des Kampfes für jede Kampfergruppe einheitlich wurden, sind auch die Kampfesresultate innerhalb der einzelnen Gruppen einheitlicher geworden. Erfolge und Mißerfolge der zentralen Organisation der Käufer sind Erfolge und Mißerfolge für sämtliche Glieder der Käufergruppe. Siege und

Niederlagen der zentralen Organisationen der Verkäufer pflanzen sich gleichmäßig als Siege oder Niederlagen durch die ganze Reihe der Glieder der jeweiligen Verkäufergruppe fort. Die Resultate des Tauschkampfes sind aus singulären, einander durchkreuzenden und aufhebenden Erscheinungen Massenerscheinungen geworden, welche in uniformer Weise Vielheiten von Käufern und umgekehrt Vielheiten von Verkäufern berühren.

Aber nicht nur an Extensität, sondern drittens auch an Intensität hat der Tauschkampf zugenommen. Das Ziel, dem man nachstrebt, ist ein höhres geworden, und die Waffen, mit welchen man jetzt kämpft, sind schärfer, als sie früher waren. Man kämpfte früher vornehmlich mit Mitteln der Überredung, der Überlistung, manchmal der Täuschung über den Stand der Konkurrenzverhältnisse. Wenn dem einen Kontrahenten ein richtig orientierter und genügend rühriger Gegenkontrahent gegenüberstand, und solche Suggestionen unmöglich waren, entschied der tatsächliche Stand der Konkurrenzverhältnisse, also eine Summe von Faktoren, welche die beiden Kontrahenten als gegeben hinnehmen mußten, und auf deren Ausgestaltung sie ohne wesentlichen Einfluß waren. Früher strebte man danach, mit dem Gegenkontrahenten ein einmaliges möglichst gewinnbringendes Geschäft zu machen. Nach Abschluß des Geschäftes war die Sache abgetan. Für diese Zeit trifft der Satz zu, welcher in dem im vorigen Jahre erschienenen Schulze-Gävernitzschen Buche steht: „Der Gläubiger hängt mit dem Schuldner dauernder zusammen als der Verkäufer mit dem Käufer [1]." Höchstens suchte man damals, den Käufer durch Einräumung großer und langer Kredite an sich zu fesseln. Der Verkäufer herrschte da, weil er zugleich Gläubiger war, der Käufer wurde beherrscht, weil er zugleich Schuldner war. Und das war ein Mittel, das gegenüber finanziell potenten Kontrahenten ganz versagte, und dessen Nutzen in dem Maße abnahm, wie die Konkurrenten gleichfalls langfristige große Kredite einräumten. Die Aufgaben, die man sich heute im Tauschkampfe stellt, sind weitergreifender Art. Jetzt strebt man danach, dem Gegenkontrahenten seinen Willen aufzuzwingen, ihn in länger währende Abhängigkeit von sich zu bringen. Jetzt ist man nicht mehr damit zufrieden, ein einmaliges, gutes Geschäft abzuschließen, man trachtet vielmehr danach, Herrschaft über den Gegenkontrahenten

---

[1] G. v. Schulze-Gävernitz, Britischer Imperialismus und englischer Freihandel zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts, 1906, S. 122.

selbst zu gewinnen, dauernd sein Handeln zu bestimmen, man trachtet nach fortgesetzter Bestimmung und Kontrolle von dessen Tun. Die Mittel, mit denen man diese Aufgabe zu lösen versucht, sind wirksam genug, um den Verzicht auf die zweischneidige Waffe der Verschuldung des Käufers zu gestatten, welche den Käufer zwar an den Verkäufer bannte, diesen aber mit dem Risiko langer Kreditierung und mit den Nachteilen langsamen Umschlagens seines Kapitals belastete. Man schreibt Barzahlung oder wenigstens kurze Zahlungsfristen vor und wirft dafür dem Gegenkontrahenten ein dichtmaschiges Netz ihn fesselnder Bedingungen über. Während der Tauschkampf früher lediglich darin bestand, Folgerungen aus vorgespiegelten oder aus gegebenen, nicht zweckbewußt geschaffnen Tatsachen zu ziehen, besteht der Tauschkampf jetzt vielfach darin, die Tatsachen so zu gestalten, daß aus ihnen der größtmögliche Vorteil für den einen Kontrahenten, der größtmögliche Nachteil für den andern Kontrahenten herausspringt. Verkäufer und Käufer streben vielfach nicht mehr danach, aus einer gegebnen Machtlage heraus von ihren Gegenkontrahenten für sich die höchstmöglichen Vorteile herauszupressen, sie streben vielmehr häufig danach, die Machtlage so zu beeinflussen, daß die Gegenkontrahenten ihnen die weitestgehnden Konzessionen machen müssen. Die neuen schärfern Waffen, die so in Anwendung kommen, entsprechen diesem Ziele. Man begnügt sich nicht damit, dem Gegner ein bestimmtes Quantum zu einem bestimmten Preise abzulassen, man macht ihm Vorschriften darüber, wo er kaufen soll, wieviel er kaufen muß, man macht ihm Vorschriften über das Quantum und die Qualitäten, die er beziehn muß, man zwingt ihn zur Abnahme für ihn unerwünschter Qualitäten, man zwingt ihn, seinen Bedarf für eine Zeit zu decken, die länger ist als die Zeit, für welche er sich zu decken wünscht. Man macht dem Gegenkontrahenten Vorschriften darüber, wie, wo und an wen er verkaufen soll, man strebt nach Erkämpfung des Rechtes, die Bücher des Gegenkontrahenten einzusehn. Man bedroht den Gegenkontrahenten, der es wagt, solchen Vorschriften zuwider zu handeln, mit Geldstrafen, mit Preiserhöhung, mit Liefrungssperren.

Jene drei Wandlungen der Kollektivisierung, der Extensivierung und der Intensivierung lassen sich vom Beginn der neunziger Jahre des verflossnen Jahrhunderts ab an vielen Stellen unsers Wirtschaftslebens verfolgen. Es zeigt sich dabei, daß die Zustände, welche die Früchte der hier skizzierten dreifachen Metamorphose sind, sich nicht nur von den Zuständen auf denjenigen Gebieten unterscheiden, auf

denen vorher offenbar alle Züge des modernen Tauschkampfes ganz fehlten, sondern daß sie auch von den Zuständen auf denjenigen Gebieten grundverschieden sind, auf denen schon früher ausnahmsweise der eine oder andre dieser Züge vorhanden war.

Ohne Zweifel gibt es zum Beispiel kollektive Festsetzungen von Verkaufsbedingungen, die schon vor dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts vorkamen. Dahin gehören die „Normen", die „Usancen", die „Handelsgebräuche" usw., welche von Handelskammern, von freien Interessenvertretungen der Unternehmer, von Fachvereinen der Unternehmer, von Börsen usw. festgesetzt wurden und werden. Es wäre grundfalsch, in ihnen ältre Analogien des modernen Tauschkampfes zu sehn. Sie sind schon deshalb von den diesem eigentümlichen Erscheinungen himmelweit verschieden, weil ihnen die diesem anhaftenden Momente der Extensität und Intensität ganz fehlen. Viele von diesen „Normen" usw. sind lediglich Lückenbüßer, sie sollen als Verkaufsbedingungen fungieren, wenn keine besondern Vereinbarungen zwischen Käufern und Verkäufern getroffen wurden, und sie lassen ausdrücklich andersartige Vereinbarungen zu. Sie geben Interpretationen vieldeutiger termini technici, Klassifikationen bestimmter Warensorten und Ähnliches. Sie wollen den Verkehr erleichtern, kleinliche Schikanen ausschließen. Sie beziehn sich nur auf unschuldige, neutrale Nebendinge. Bestimmungen wie die, daß als „langsam bindende Zemente" solche Zemente bezeichnet werden sollen, welche erst in 2 Stunden oder in längrer Zeit abbinden, oder wie die Bestimmung, daß in Magdeburg 50 kg die Einheit im Zuckerhandel sind, oder daß am Frankfurter Fruchtmarkt bei Abschlüssen mit dem Zusatz „zirka" ein Spielraum von 5 % oder weniger zulässig sind, — solche Bestimmungen stellen keine Benachteiligung einer Kontrahentengruppe zugunsten einer andern Kontrahentengruppe dar, sie sind Bindungen der Käufer und der Verkäufer, sie nützen beiden Seiten, nicht ausschließlich einer Seite.

Aber gibt es nicht wenigstens ältre Fälle vorgeschrittner Intensität des Tauschkampfes? Man denkt hier etwa daran, daß schon seit langer Zeit im Verkehr mit gewissen Waren, besonders mit den sogenannten Markenartikeln, manchmal der Fabrikant oder der Großhändler dem Detailhändler vorschreibt, zu welchem Preise er die betreffenden Artikel, wie Bleistifte oder Importzigarren oder Kölnisches Wasser, absetzen darf. Man würde wieder Ungleichartiges gleichsetzen, wenn man diese Fälle als vollwichtige Präzedenzfälle des modernen Tauschkampfes ansehn wollte. Das geht schon deshalb

nicht, weil allen diesen Fällen sowohl die kollektiven Züge als auch die extensiven Züge des modernen Tauschhandels mangeln. Wo diese Praxis in früherer Zeit auftritt, handelt es sich niemals um ein solidarisches, uniformes Vorgehn sämtlicher oder auch nur der Mehrzahl der Verkäufer einer bestimmten Warengruppe, vielmehr handelt es sich hier um vereinzelte abweichende Maßnahmen einzelner Firmen und gewöhnlich nur um besonders geschätzte und renommierte Erzeugnisse. Was die Firma A. W. Faber in Nürnberg gegenüber ihren Kunden durchsetzen konnte, war vielfach andern Bleistiftfabrikanten nicht möglich. Keineswegs waren solche Preisbindungen immer Maßnahmen, die ein überlegner Verkäufer dem Detailhändler wider dessen Willen aufzwang. Bei einem Teil der hierhergehörenden Fälle waren die Verkäufer Fabrikanten, welche nicht nur an Detailhändler, sondern auch direkt an die unmittelbaren Konsumenten absetzten, also ein Interesse daran hatten, daß die Verkaufspreise der Detailhändler nicht zu niedrig waren, und welche die Zustimmung der Detailhändler zu der Preisbindung sich durch Einräumung sehr billiger Einkaufspreise an die Detailhändler zu erkaufen hatten[1]. Umgehungen solcher Preisbindungen scheinen häufig vorgekommen zu sein[2] — Symptome dafür, daß damals die Verkäufer noch nicht den Apparat von Zwangsmitteln und Kontrollmaßregeln handhabten, der jetzt zu den Waffen des Tauschkampfes gehört. Alle diese Dinge bestätigen die Tatsache, daß die drei Momente, deren gemeinschaftliches Vorkommen den modernen Tauschkampf kennzeichnet, früher nirgends zusammen auftraten, und daß auch diejenigen Momente, die früher isoliert auftraten, früher nur in geringrer Stärke auftraten.

Weitre lehrreiche Illustrationen hierzu finden sich in der Geschichte einer Reihe von Industrien, bezüglich welcher aus Interessentenkreisen heraus behauptet wird, das, was die Verkäufer heute den Käufern aufzwingen, sei schon seit langem im Verkehr mit den Abnehmern üblich gewesen, oder sei bloß eine Nachbildung dessen, was früher die Käufer den Verkäufern aufgezwungen hätten. Solche Industrien sind: der Steinkohlenbergbau, die Kokserzeugung, die Roheisenproduktion und die Fabrikation von Druckpapier. Man kann die tatsächliche Entwicklung dieser Industrien im Widerspruch

[1] A. Bayerdörfer, Der Einfluß des Detailhandels auf die Preise, in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. XXXVII, 1888, S. 42.

[2] Die Lage des Kleinhandels in Deutschland. Herausg. von der Handelskammer zu Hannover, Bd. I, 1899, S. 70. — Vgl. auch J. Conrad in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. XXXVIII, 1889, S. 136 f.

zu den Entstellungen der Interessenten zusammenfassend so charakterisieren: Wohl tragen hier die Beziehungen zwischen den Produzenten dieser Gebiete und ihren Abnehmern schon vor den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Züge vorgeschrittner Intensität des Tauschkampfes, wohl gab es auf diesem Gebiete auch früher Machtunterschiede zwischen Käufern und Verkäufern, aber diese Machtunterschiede zeigten sich früher nicht so allgemein, und sie waren nicht so grell, wie sie später wurden. Ich will aus dem reichhaltigen Material, das diese Charakteristik stützt [1], hier nur eine besonders bezeichnende Tatsache hervorheben. Wie ein Märchen aus einer andern Welt klingt die Kunde, daß noch in den achtziger Jahren die vereinigten westfälischen Koksproduzenten außer den Preisen nur die Zahlungsbedingungen zu regulieren wagten [2].

Die eben angeführten Gebiete sind übrigens keineswegs Gebiete, auf denen die Gipfelpunkte der Entwicklung zu finden wären. Die Entwicklung der Dinge dürfte bis jetzt, soweit meine Informationen reichen, vielmehr im Marktbereiche des Spiritusringes kulminieren. Aus der langen Liste der durch diese Organisation den Abnehmern aufgelegten Verpflichtungen [3] seien hier bloß ein paar prägnante Nummern herausgegriffen. Es gibt Verträge der Spirituszentrale aus dem Jahre 1902, welche die Abnehmer verpflichten, ihren ganzen Bedarf bis zum Jahre 1908 d. h. während eines sechsjährigen Zeitraumes beim Syndikat zu entnehmen. Das Drückende dieser Verpflichtungen wird erst dann in seinem vollen Gewichte klar, wenn hinzugefügt wird, daß das Syndikat sich für diesen ganzen Zeitraum die Bemessung der Höhe der den Abnehmern zu stellenden Verkaufspreise vorbehielt. Zur Sicherung der Bindung der Kunden wurde u. a. verfügt, daß die den Abnehmern zustehnden Rabatte jährlich nur zur Hälfte verteilt, und eine Auszahlung der restierenden Hälfte erst erfolgen sollte, wenn der Kunde sich für ein weitres Jahr dazu verpflichtete, ausschließlich Kartellware zu beziehn. Die Abnehmer des Syndikats wurden nicht nur verpflichtet, dem Syndikat Einsicht in ihre Bücher zu gestatten, sie erhielten auch Vorschriften über die Art ihrer Buchführung, und sie mußten außerdem die Verpflichtung eingehn, dem Syndikat periodisch die Listen ihrer eignen Kunden

---

[1] Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle, 1903/4, Heft 1 bis 5, passim.

[2] Ebenda Heft 3, S. 760 ff.

[3] Ebenda 1906, Heft 12.

einzureichen. Vorübergehend versuchte man sogar mit Erfolg, die Abnehmer zu verpflichten, im Falle der Weiterveräußrung ihres Geschäfts ihren Geschäftsnachfolgern den Eintritt in die von ihnen eingegangnen Verbindlichkeiten aufzuerlegen.

Ein Leitmotiv durchklingt die bunte Fülle der hierher gehörenden Details. Die verdreifachte Wucht scheidet den Tauschkampf der Gegenwart von dem Tauschkampfe der Vergangenheit. Die Verschärfung des Tauschkampfes gehört zu den Tendenzen des neuern Wirtschaftslebens.

II.

Trotz der zahlreichen Belege, welche eine Verschärfung des Tauschkampfes dartun, muß man sich hüten, ohne weiters zu meinen, die neure Zeit habe lediglich auf eine Verschärfung des Tauschkampfes hingewirkt. Es gibt eine Reihe von Bildungen, welche früher überhaupt nicht oder nur in geringerm Umfange vorhanden waren, Bildungen mit Zügen, welche den Glauben nahe legen, dieselbe Zeit, welche in die Beziehungen zwischen Käufern und Verkäufern antagonistische Elemente hineintrug, habe zugleich in diese Beziehungen eine Reihe harmonisierender, neutralisierender Elemente hineingetragen, habe so auf eine Mildrung des Tauschkampfes hingewirkt.

Eine dieser Bildungen wird dargestellt durch diejenige Kategorie der Interessengemeinschaften, bei welcher Unternehmungen verschiedner im Kauf- und Verkaufsverkehr stehnder Geschäftszweige interessengemeinschaftlich verbunden sind. Zur Illustration dieser Art von Interessengemeinschaften diene ein einfacher, von den vielen einschlägigen Komplikationen freier Typus. Eine solche Interessengemeinschaft liegt beispielsweise dann vor, wenn eine elektrotechnische Fabrik, welche elektrische Öfen baut, einem elektrochemischen Werke, welches elektrische Öfen benötigt, Vorschüsse gewährt, oder wenn sie für es Zins- und Dividendengarantien übernimmt und dafür jenes Werk verpflichtet, alle seine elektrischen Öfen bei ihr zu bestellen.

Eine andre hier zu erwähnende besondre Form wird durch die Kombination dargestellt, d. h. durch die Zusammenfassung verschiedner auf einander angewiesner Produktionsstadien in einer einzigen Unternehmung. Sie tritt uns beispielsweise entgegen in den gemischten Werken der Eisenindustrie, welche sich nicht auf einen einzigen Zweig der Eisenindustrie, etwa die Schienenproduktion, beschränken, sondern außerdem Kohlengruben, Erzgruben, Koksanstalten,

Hochöfen, Stahlwerke selbst betreiben, und welche ihren Bedarf an Rohstoffen sowie Halbfabrikaten durch ihre eignen Teilbetriebe decken.

Eine andre noch anzuführende Bildung wird endlich durch die Generalkartelle dargestellt. Wir haben dazu jedes Kartell zu rechnen, dessen Mitgliederkreis aus Angehörigen verschiedner mit einander in geschäftlichem Verkehre stehnder Geschäftskreise sich zusammensetzt, und wir haben ein Paradigma eines solchen Generalkartells vor uns, wenn beispielsweise ein Kartell gegründet wird, das neben Produzenten von Rohmaterialien oder neben Fabrikanten bestimmter Produkte Händler mit diesen Produkten umschließt.

In allen diesen drei Bildungen, sowohl in jenen Interessengemeinschaften als auch in der Kombination und im Generalkartell gibt es einige Züge, welche eine Abschleifung und Überbrückung der Gegensätze zwischen Lieferanten und Abnehmern zu bedeuten scheinen. Die interessengemeinschaftlich verbundnen Unternehmungen werden in ihrem Wohlergehn gegenseitig teilweise von einander beeinflußt. Kombination bedeutet innerhalb eines bestimmten Produktionskreises Aufhebung der Tauschwirtschaft, Fernbleiben vom Markte, Fortfall von Kauf- und Verkaufsgeschäften. Das Generalkartell umschlingt Lieferanten und Abnehmer mit dem Bande einer gemeinsamen Organisation. Dürfen wir darum in jenen drei Bildungen Friedenstendenzen, Formen der Abschwächung des Tauschkampfes sehen?

Es wäre wohl verfehlt, in ihnen ernsthaft in Betracht kommende Friedenstendenzen zu sehn. Was zunächst jene Interessengemeinschaften angeht, so zeigt sich ja bei näherm Zusehn, daß manche von ihnen nichts anders sind als Wiederbelebungen der alten Übung, den Abnehmer durch Gewährung von Darlehn an sich zu fesseln, Wiederauffrischungen einer Übung, die naturgemäß keineswegs eine Gleichstellung des Abnehmers mit dem Lieferanten mit sich bringt, vielmehr die Quelle beträchtlicher Ausbeutung des Abnehmers durch den Lieferanten zu werden vermag. Die Interessengemeinschaft weist keine einzige Wesenseigentümlichkeit auf, welche notwendig bedingte, daß die Vorteile der Teilnehmer an einer Interessengemeinschaft für beide Teile gleich sind, und welche beträchtliche Übervorteilung des einen Partners durch den andern ausschlösse. Angesichts mancher sogenannten Interessengemeinschaften dürfte der Satz zutreffen: „Lucus a non lucendo!“ Die Interessengemeinschaft könnte als versöhnende, ausgleichende Kraft im günstigsten Falle nur im Bereiche der Teilnehmer jeder einzelnen Interessengemeinschaft zur Geltung kommen. Sie hat nichts an sich, was die interessen-

gemeinschaftlich verknüpften Unternehmer zwänge, ihre außerhalb ihrer Interessengemeinschaft stehnden Abnehmer und Lieferanten mit engelgleicher Güte zu behandeln.

Das fällt deshalb schwer in die Wagschale, weil offenbar zahlreiche Antriebe zur Gründung solcher Interessengemeinschaften nur auf einem eng begrenzten Terrain vorhanden sind. Viele von jenen Interessengemeinschaften danken ihre Entstehung außergewöhnlichen Umständen. Die Begrenzung ihrer Notwendigkeit kommt besonders klar in der Entwicklung desjenigen Industriekomplexes zum Vorschein, auf welchem die Interessengemeinschaft die weitest reichende Anwendung fand, nämlich in der Entwicklung der Elektrizitätsindustrie [1]. Die Fülle von Interessengemeinschaften, die in den achtziger und neunziger Jahren des verflossnen Jahrhunderts hier emporschoß, wurde aus einem eigenartigen Zustande heraus geboren. Ihr Hintergrund wird gebildet durch schwankende Unsicherheit über die wirtschaftliche Verwertbarkeit der neuen Licht- und Kraftquelle und der mit ihr sich beschäftigenden technischen Erfindungen. Man denke an die einstigen erbitterten Kontroversen über Gleichstrom und Wechselstrom, an das Fehlen tatsächlicher entscheidender Betriebsresultate elektrischer Straßenbahnen, an die Ungewißheit über die Konkurrenzkraft der Gasbeleuchtung, an die Gegensätze zwischen hochfliegenden Hoffnungen und düsterm Pessimismus hinsichtlich der Zukunft des vermittelst des elektrischen Stromes erzeugten Kalziumkarbids! Die Situation macht ein exzeptionell großes Maß von Wagemut zur unerläßlichen Voraussetzung der Anwendung der neuen technischen Erfindungen. Im Gegensatz hierzu war ein großer Teil der Abnehmer, in deren Kreisen die elektrischen Fabrikationsgesellschaften Absatz zu suchen hatten, durch ein besonders geringes Quantum von Unternehmungsgeist charakterisiert. Da waren die privaten Pferdebahngesellschaften, welche früher den überwiegenden Teil des Trambahnnetzes in Händen hatten, welche ohnedies schon ansehnliche Dividenden verteilten und wenig Neigung hatten, den elektrischen Betrieb an Stelle des Pferdebetriebes einzuführen. Da waren die Kommunalverwaltungen, welche von Natur für gewagte und riskante Unternehmungen nicht geeignet sind und vielfach damals

[1] Eine umfassende Tatsachensammlung liegt vor in der Schrift von F. Fasolt, Die sieben größten deutschen Elektrizitätsgesellschaften, ihre Entwicklung und Unternehmertätigkeit (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, Heft 2), 1904.

von Antipathie gegen die Errichtung kommunaler Wirtschaftsbetriebe erfüllt waren. Die Zeit des Umsichgreifens der Interessengemeinschaften in der Elektrizitätsindustrie war außerdem eine Zeit fessellofer Konkurrenz unter den elektrischen Fabrikationsgesellschaften. Damit sind die Impulse bezeichnet, durch welche die hauptsächlichen Träger der Ausbildung der Interessengemeinschaften, die elektrischen Fabrikationsgesellschaften, zur Schaffung solcher Interessengemeinschaften veranlaßt wurden. Nur durch die Schaffung solcher Interessengemeinschaften war es möglich, die neuen technischen Erfindungen in die Wirklichkeit einzuführen und damit für die Erzeugnisse der Fabrikationsgesellschaften einen Markt zu bilden. Nur durch die Schaffung solcher Interessengemeinschaften war es möglich, das Zaudern der Abnehmer, welches der Ausdehnung der Produktion der elektrischen Fabrikationsgesellschaften im Wege stand, zu besiegen, nur durch sie war es der einzelnen Fabrikationsgesellschaft möglich, vermittelst Sicherung von Aufträgen dem verheerenden Wettbewerbe der Rivalen zu entgehn. Die Interessengemeinschaften der elektrischen Industrie erwuchsen inmitten eines eigenartigen Milieus, welches auf zahlreichen andern industriellen Gebieten fehlt, das überall da fehlt, wo die Technik in bereits bewährten oder hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Wirkungen ohne weiters eklatanten Verfahren besteht, wo Kauflust vorhanden und nicht erst zu erwecken ist, wo die Abnehmer von Unternehmungsgeist erfüllte Privatunternehmungen sind.

Noch ein anderes Attribut vieler Interessengemeinschaften, nämlich ihre Vergänglichkeit, wird auf dem Boden der Elektrizitätsindustrie deutlich zum Bewußtsein gebracht. Viele unter diesen Interessengemeinschaften waren von Anfang an von denen, welche sie begründeten, nur als ephemere Verbindungen gedacht. Das Streben der Fabrikationsgesellschaften, tunlichst rasch aus den geschlossnen Interressengemeinschaften herauszukommen, leuchtet aus den meisten ihrer Arten hervor. Die Tatsache, daß die meisten Neugründungen der Fabrikationsgesellschaften in der Form der Aktiengesellschaften erfolgten, hatte zum hauptsächlichsten Grund den Wunsch der Gründer, ihre Anteile möglichst rasch und gewinnbringend durch Einführung an der Börse abzustoßen. Der Hauptwitz bei den Beteiligungen der Fabrikationsgesellschaften an Pferdebahngesellschaften bestand darin, sich soviele Aktien der betreffenden Pferdebahngesellschaft zu erwerben, wie zur Erringung einer Majorität in der über die Einführung des elektrischen Betriebes beschließenden Generalversammlung notwendig war, dort beschließen zu lassen, daß der Umbau der die Majorität

der Aktien besitzenden Fabrikationsgesellschaft zu übertragen sei, und dann die Aktien sobald wie möglich abzustoßen. Alle andern interessengemeinschaftlichen Leistungen der Fabrikationsgesellschaft tragen den Charakter zeitlicher Befristung. Die Vorschüsse werden solange zur Verfügung gestellt, bis zur Ausgabe neuer Aktien oder Obligationen geschritten werden kann. Die Übernahme neuer Aktien oder Obligationen seitens der Fabrikationsgesellschaften gegen bar wird erst vorgenommen, wenn ihr der Bauauftrag erteilt ist, und zu geeigneter Zeit werden die Aktien oder Obligationen auf den Markt gebracht. Nicht minder deutlich tritt der interimistische Charakter in den Fällen hervor, in denen der Fabrikationsgesellschaft die Bauausführung nicht in bar bezahlt wird, sondern in Aktien oder Obligationen der betreffenden Straßenbahngesellschaft oder sonstigen Gesellschaft bezahlt wird, die dann gleichfalls wieder sobald wie möglich auf den Markt gebracht werden sollen. Die Zins- und Dividendengarantien werden ebenfalls nur auf bestimmte Zeit übernommen. Deutlich geht aus allen diesen Dingen hervor, daß Interessengemeinschaften garnicht als dauernde Verbindungen geplant sind, sondern daß sie nach den Intentionen ihrer Teilnehmer nach einem mehr oder minder langen Intermezzo wieder gelöst werden sollen, daß sie nicht als definitive Endresultate, sondern als Provisorien geplant sind.

Es gibt auch dementsprechend heute eine Reihe von Unternehmungen auf dem Gebiete der elektrischen Industrien, welche einst mit einer der großen Elektrizitätsgesellschaften durch das Band der Interessengemeinschaft verknüpft waren, und welche heute in keinerlei nähern Beziehungen mehr zu den betreffenden Gesellschaften stehn. Außerdem gibt es hier andre Unternehmungen, für welche die Lösung alter Beziehungen zu der noch jetzt mit ihnen liierten großen Elektrizitätsgesellschaft als bevorstehend anzunehmen ist.

Die Entwicklung kann aber auch anders verlaufen. Manche Interessengemeinschaften entsprangen und entspringen unzweifelhaft dem Streben, auf Vorprodukte produzierende Unternehmungen dauernden Einfluß zu gewinnen oder für die eignen Produkte dauernde Abnehmer zu sichern. Die Form der Interessengemeinschaft leistet nach diesen beiden Richtungen hin nur Unzulängliches. Die übliche zeitliche Befristung der die Interessengemeinschaft regelnden Verträge, die Wandelbarkeit der Faktoren, von denen die Stärke des tatsächlich von dem einen Kontrahenten auf den andern Kontrahenten ausübbaren Einflusses abhängt, bringen ein Element der Ungewißheit in die

Kalkulationen der interessengemeinschaftlich verbundnen Unternehmungen. Ferner bieten die Interessengemeinschaften nur Bezugs- und Absatzvorteile, keine Produktionsvorteile oder wenigstens nicht alle Produktionsvorteile, welche auf andern Wegen erzielt werden können. So erwacht der Drang, das lose interessengemeinschaftliche Band durch ein festeres Band zu ersetzen. Das Schicksal vieler Interessengemeinschaften war dies, entweder nach einiger Zeit zu verschwinden oder in straffer gefügte Organisationen sich zu verwandeln. Diese Interessengemeinschaften zerfielen entweder, oder sie gingen über in Kombination. Es gibt auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues und des Eisenhüttengewerbes eine Reihe kombinierter Unternehmungen, welche aus ehemaligen Interessengemeinschaften entstanden sind. Auch in der neuern Entwicklung der Elektrizitätsindustrien tritt hier und da die Tendenz auf, an Stelle der bloßen Interessengemeinschaft Kombination treten zu lassen.

Die mit der Kombination verknüpften Probleme sind noch nicht sämtlich geklärt. Trotzdem kann natürlich schon jetzt eins mit Sicherheit gesagt werden: Die Kombination ist keine tauschlose Wirtschaftsweise. Sie ist zwar mit einer Vermindrung, nicht aber mit einer Beseitigung von Kauf- und Verkaufstransaktionen verknüpft. Auch die Produktion der kombinierten Unternehmung ist endgültig Produktion für den Markt, Warenproduktion. Jeder kombinierte Betrieb bringt schließlich Produkte auf den Markt, setzt voraus, daß dort Käufer für Produkte, welche aus ihr hervorgehn, vorhanden sind. Durch die Kombination werden die Kategorien der Verkäufer und Käufer und damit auch die Möglichkeiten zu Interessengegensätzen zwischen diesen beiden nicht ausgetilgt. Nicht um Austilgung des Tauschkampfes handelt es sich bei der Kombination, sondern um eine Hinausrückung der Punkte, an denen er auftritt.

Daß die Kombination Warenproduktion ist, zeigt sich insbesondre in den zahlreichen Fällen, in denen kombinierte Unternehmungen nur einen Teil der von ihnen erzeugten Materialien selbst weiter verarbeiten, einen andern Teil der selbsterzeugten Materialien aber zum Verkauf bringen. Dieser ausgedehnte Kreis kombinierter Unternehmungen ist hervorhebenswert deshalb, weil er zeigt, daß die Kombination zu einer besonders wirksamen Form der Verschärfung des Tauschkampfes werden kann. Weit entfernt davon, den Tauschkampf gemildert zu haben, hat sich die Kombination grade als eine der besonders wirksamen Formen einer Verschärfung des Tauschkampfes erwiesen. Die Kombination gestattet dem kombinierten Be-

triebe, der einen Teil der von ihm erzeugten Rohmaterialien selbst verbraucht, den andern Teil verkauft, aus hohen Preisen für die von ihm gelieferten Rohmaterialien nicht nur den Vorteil eines großen Überschusses über die Produktionskosten, sondern auch den Vorteil zunehmender Überlegenheit gegenüber den Abnehmern zu ziehn, dann nämlich, wenn er die Preise der von ihm verkauften Endprodukte niedrig hält. Die kombinierten Werke auf dem Gebiete der Eisenindustrie haben seit Jahren die Politik verfolgt, durch Hochhaltung der Preise für Rohmaterialien und relative Niedrighaltung der Preise der Endprodukte, also durch Niedrighaltung der Spannung zwischen Material- und Fabrikatpreisen die Position der reinen, ungemischten Werke in einem früher niemals erreichten Grade zu schwächen. Die Gegensätze zwischen Verkäufern und Käufern sind fast nirgends so scharf wie da, wo der Verkäufer zugleich Weiterverarbeiter von Materialien ist, die er selbst verkauft, wo er also zugleich Lieferant und möglicher Konkurrent seines Abnehmers ist, wo er den Abnehmer mit den mörderischen Waffen der Produktionskostenerhöhung und zugleich der Preiserniedrigung bekämpft. Wohl können diese Gegensätze nicht dauernd sein. Sie verschwinden in dem Momente, in welchem die reinen Werke der betreffenden Branche ganz verschwunden sind, und die kombinierten Werke das Feld ganz erobert haben. Dann aber fällt auch die Rücksicht fort, welche die kombinierten Werke bis dahin bestimmt hat, die Preise für ihre Endprodukte niedrig zu halten und ihre Macht gegenüber den Abnehmern dieser Endprodukte nicht voll auszunützen. Dann bricht die Zeit an, in welcher die kombinierten Werke den Abnehmern der Endprodukte ihre Macht ebenso fühlen lassen können wie den Abnehmern der Rohmaterialien.

Hiezu kommt dies, daß der Anwendung der Kombination Grenzen gezogen sind. So sind Produktionsstadien, welche einerseits nur bei ausgedehnter Massenproduktion rentabel sind, deren Erzeugnisse anderseits nur in relativ kleinen Teilquantitäten verarbeitet werden, oder deren Rohstoffe nur in relativ kleinen Teilquantitäten erzeugt werden, keine passenden Kombinationsobjekte. Eine auf eine einzige Produktionsstufe sich beschränkende Unternehmung kann nur dann zu einer starken kombinierten Unternehmung sich auswachsen, wenn ihr Bedarf oder ihre Erzeugung an denjenigen Rohmaterialien, Hülfsstoffen, Halb- oder Ganzfabrikaten, deren kombinationsmäßige Angliederung in Frage steht, mindestens so groß ist, wie das rationelle Produktionsminimum, d. h. die Mindestquantität, die notwendig in

einem Betriebe produziert werden muß, will der betreffende Betrieb nicht der Vorteile der Massenfabrikation verlustig gehn, und will er nicht der Gefahr ausgesetzt sein, infolge davon, daß er auf zu kleiner Stufenleiter produziert, zu teuer zu produzieren. Auch der genossenschaftlichen Durchführung der Kombination, d. h. dem Zusammenschluß verschiedner Unternehmungen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Errichtung einer Unternehmung, in welcher die von ihnen benötigten Vorprodukte erzeugt, oder die von ihnen erzeugten Produkte weiter verarbeitet werden, sind Schranken gezogen, wie schon aus der Tatsache hervorgeht, daß nur wenige Fälle solcher Kollektivkombinationen vorhanden sind. Die Verschiedenheit der Materialqualitäten, welche von den einzelnen Werken benötigt werden, Mißtrauen, Furcht vor Vermehrung einer vorhandnen Überproduktion durch Errichtung solcher genossenschaftlicher Unternehmungen, Angst vor Verlust eines großen Kapitals bei etwaigen Mißerfolgen, zahlreiche bei weitgehnder geographischer Zersplittrung einer Industrie vorhandne örtliche Schwierigkeiten — alle diese Momente wirken einer Ausdehnung der genossenschaftlichen Kombination entgegen. Sowohl die individuelle als auch die genossenschaftliche Kombination findet endlich noch mächtige Schranken in denjenigen Fällen, in welchen die Produktionsmittel der in Betracht kommenden Produktionsstadien nicht beliebig vermehrbar sind, und in welchen die Produzenten dieser Produktionsstadien alle diese Produktionsmittel in ihren Besitz gebracht haben. Es sei nur an die Monopolisierung der Kohlen- und Eisenerzschätze durch Kohlenzechen und Eisenhütten erinnert, welche zum Teile auf das Streben zurückzuführen ist, den weiterverarbeitenden Industrien die kombinationsmäßige Angliedrung primärer Produktionsstadien unmöglich zu machen.

Dabei ist zu beachten, daß keineswegs überall die Schwierigkeiten, welche der kombinationsmäßigen Entfaltung im Wege stehn, für die Abnehmer und Lieferanten einer bestimmten Branche gleich groß sind. Die Verschmelzung von Kokerei mit Kohlenfördrung, welche für die reinen Kokereien sehr schwierig ist, ist relativ leicht für die reinen Kohlengruben, da diese einen viel größern Betriebsumfang haben. Während die reinen kleineisenindustriellen Unternehmungen nicht oder nur schwer in der Lage sind, sich frühre Produktionsstadien anzugliedern, ist es den Unternehmungen, welche Kohlenfördrung, Koks-, Roheisen- und Stahlerzeugung kombinieren, um ihres größern Betriebsumfangs willen leicht möglich, auch auf

das Gebiet der Kleineisenindustrie überzugreifen[1]. Eine bedeutungsvolle Seite der Kombination spiegelt sich hierin. Die Durchführung der Kombination ist nur innerhalb eines Bruchstücks der Produktion sowohl den Vorprodukte liefernden als auch den diese Vorprodukte verarbeitenden Industrien in gleicher Weise möglich. Außerhalb dieser Sphäre ist die Kombination entweder nur den Vorprodukte liefernden Unternehmungen oder nur den Vorprodukte verarbeitenden Unternehmungen oder beiden Teilen nur unter Besiegung verschieden großer Schwierigkeiten möglich. Lieferanten und Abnehmer sind hier dadurch unterschieden, daß nur jene die leichte Möglichkeit zur kombinationsmäßigen Entfaltung besitzen, während diese eine solche Entfaltungsmöglichkeit nicht besitzen, oder daß umgekehrt nur die Abnehmer leicht kombinieren können, die Lieferanten aber dies nicht zu tun vermögen. Die Kombination ist hier keine die Gegensätze zwischen Lieferanten und Abnehmern aufhebende, sondern eine die Lieferanten und Abnehmer in ungleich starker Position einander gegenüberstellende Eventualität.

Manches, was über die Interessengemeinschaft und die Kombination zu bemerken war, trifft auch für die Generalkartellierung zu. Auch die Generalkartellierung findet Schranken vor. Sie kann höchstens nur die kartellierungsfähigen Gebiete zusammenbringen, nicht aber diejenigen Gebiete, auf denen der Kartellierung unbesiegbare Hindernisse im Wege stehn. Als ein unfehlbares Heilmittel zur Ausgleichung der Gegensätze zwischen Verkäufern und Käufern versagt die Generalkartellierung vollständig da, wo man es mit nichtkartellierbaren Verkäufern oder mit nichtkartellierbaren Käufern zu tun hat. Selbst die höchst entwickelten Produkte der Generalkartellierung tragen einen fragmentarischen Charakter, da sie bloß einen Teil der beteiligten beiderseitigen Interessenten umfassen. So hat der Stahlwerksverband es auch jetzt noch nur dazu gebracht, einen Teil der Stahl weiter verarbeitenden Industrien in den Verband einzubeziehen.

Eine Ausgleichung der vorhandnen Machtunterschiede zwischen Käufern und Verkäufern wird außerdem durch diese Generalkartelle

[1] Kontradiktorische Verhandlungen a. a. O. Heft 3, S. 751. — Vgl. die in diesem Zusammenhange besonders interessanten Ziffernangaben über die verschiedne Kombinationsfähigkeit der verschiednen Zweige der Montanindustrie bei H. G. Heymann, Die gemischten Werke im deutschen Großeisengewerbe (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausgeb. von L. Brentano und W. Lotz, 65. Stück, 1904, S. 234 ff.

noch nicht einmal innerhalb ihres bruchstückhaften Mitgliederkreises bewirkt. Die Generalkartelle sind keine demokratischen Organisationen. Nicht Demokratie, sondern Oligarchie ist das Prinzip ihrer Verfassung. Ihre Organisation basiert auf einer ungleichmäßigen Beteiligung der verschiednen Mitgliedergruppen, wie es beispielsweise bei dem Uhrengrossisten und Uhrenfabrikanten umfassenden Generalkartell der Fall ist, in dem die Fabrikanten sich an den Debatten beteiligen dürfen, nicht aber gleich den Grossisten stimmberechtigt sind[1]. Die Beschlüsse dieser Generalkartelle sind dementsprechend keineswegs von dem Bestreben diktiert, allen ihren Mitgliedern gleichen Nutzen zu gewähren, sie reflektieren vielmehr genau die in den Generalkartellen vertretnen Machtunterschiede zwischen Käufern und Verkäufern. Es ist bezeichnend, daß unter den Gründen, welche für das Fernbleiben der reinen Walzwerke und der kleineiseninduſtriellen Unternehmungen abseits vom Stahlwerksverbande auch die bei diesen Industriellen vorhandne Furcht angegeben wird, dasselbe Spiel, das jetzt mit ihnen in der Form von Kostenerhöhung und Preisniederhaltung betrieben wird, werde weiter fortgetrieben werden, auch wenn diese außenstehenden Industriellen Mitglieder des Stahlwerksverbands werden würden. Die richtige Einsicht liegt dem zugrunde, daß diese Generalkartelle keine Endigung des Tauschkampfs, sondern nur eine Verändrung des Tons, des Stils dieser Kämpfe bringen. Die Kämpfe werden nicht mehr auf dem Markte, sondern im Innern des Kartells ausgefochten. Das gleiche Resultat wie dort stellt sich auch hier ein: Überlegenheit eines Industriezweigs über einen andern Industriezweig, Übermacht eines Wirtschaftszweigs über einen andern Wirtschaftszweig.

Jene fragmentarischen und diese oligarchischen Züge kommen übrigens auch in denjenigen Bildungen zum Vorschein, die man als Surrogate der Generalkartelle ansehn kann, nämlich in denjenigen Abnehmerkartellen, an deren Leitung die Lieferanten, ohne Mitglieder zu sein, in irgendeiner Weise beteiligt sind, und in denjenigen Lieferantenkartellen, an deren Leitung die Abnehmer, ohne Mitglieder zu sein, in irgendeiner Weise beteiligt sind. So umfassen die Kohlengroßhändlervereinigungen in Nord- und Nordwestdeutschland nur die Kohlenhändler mit mindestens je 10000 bis 12500 Tonnen Jahresumsatz, die später gegründete Vereinigung der am sogenannten Kohlen-

[1] Denkschrift über das Kartellwesen. Bearbeitet im Reichsamt des Innern. I. Teil, 1906, Anlage C, S. 15.

kontor beteiligten süddeutschen Kohlengroßhändler umfaßt nur die Kohlenhändler mit mindestens je 50000 Tonnen Jahresumsatz. Aber nicht die Händler, sondern die Produzenten haben bei der Leitung dieser Vereinigungen das Heft in der Hand. So sind in dem aus neun Personen bestehnden Aufsichtsrate des Kohlenkontors dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat und den zu ihm gehörenden Reedereizechen zwei Drittel der Stimmen eingeräumt. Ein teilweise ähnliches Beispiel wird durch das Kartell der deutschen Tapetenhändler gestellt. Es umfaßt nur etwa ein Fünftel der Gesamtzahl der deutschen Tapetenhändler. Wohl hat es das Recht, bei Beratung über Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen des Kartells der Tapetenfabrikanten mit zu beschließen, aber es liegt starker Grund für die Vermutung vor, daß die in den gemeinsamen Beratungen zustande gekommenen Beschlüsse unter dem Drucke einer lebhaften Outsiderkonkurrenz vielfach nicht zur Durchführung gelangen, und wir haben es bei dem Kartell der Tapetenfabrikanten mit einem exzeptionell schwachen Produzentenkartell zu tun[1]. Wie die Dinge sich gestalten, wenn solch exzeptionelle Voraussetzungen fehlen, das zeigen wieder die Vorgänge bei einem andern starken Kartelle, nämlich beim Spirituskartell[2]. Es handelt sich um den Abnehmerbeirat, den dieses Kartell sich angliederte. Die Organisation dieser Körperschaft basiert auf der Bestimmung, daß die sieben Mitglieder dieses Beirats nicht durch die Abnehmer, die er repräsentieren soll, selbst zu wählen, sondern durch die Kartelleitung zu ernennen sind. Dem Beirate ist beratende, keine beschließende Stimme eingeräumt. Die Sitzungseinladungen gehn von Kartellorganen aus. Teilweise gehört dieser Beirat zu den Räten, die man Räte nennt, weil sie niemals um Rat gefragt werden. Er hat bezüglich der Verkaufsbedingungen weder beschließende noch beratende Stimme. Wenn man sich diese Organisation und die Berichte über ihre Tätigkeit ansieht, fühlt man sich sehr stark versucht, den Abnehmern recht zu geben, welche diesen Beirat ein Ausstattungsobjekt und ein Dekorationsrequisit nennen.

Selbst wenn im Widerspruch zu solchen Erscheinungen die Generalkartelle oder ihre Ersatzmittel eine paritätische Behandlung der ihnen angehörenden Käufer und Verkäufer brächten, wäre damit selbst-

[1] H. Bonikowsky, Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland. 1907. S. 241—243, 246 ff.

[2] Kontradiktorische Verhandlungen a. a. O. Heft 12.

verständlich noch kein Ausgleich der Gegensätze zwischen den darin vertretnen Geschäftszweigen einerseits, den außerhalb stehnden Abnehmern und Lieferanten anderseits gegeben. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die härtesten Verkaufsbedingungen, welche die Entwicklung bis jetzt gezeitigt hat, wohl die Verkaufsbedingungen eines Generalkartells, nämlich des Spirituskartells, sind, dessen Mitgliederkreis sich aus Brennern und Spritfabrikanten rekrutiert, und das trotz dieser Zusammensetzung und trotz jenes Beirates in der Unterjochung der Abnehmer bis jetzt am weitesten gegangen sein dürfte.

Es ist nun noch interessant wahrzunehmen, daß entweder der fragmentarische Zug der Generalkartellierung oder ihr oligarchischer Charakter durch die Kombination verstärkt wird. Die Stellung der kombinierten Unternehmungen zur Kartellierung ist eine wechselnde. Teils arbeiten sie einer Ausdehnung der Kartellierung entgegen. Unter den Gründen für das Fernbleiben der reinen Walzwerke und der Kleineisenindustriellen vom Stahlwerksverband und für das Scheitern der Versuche, für ihre Produkte ein Verkaufskartell zu errichten, spielt der Widerstand der kombinierten Unternehmungen, einem solchen Kartelle beizutreten, ohne Zweifel eine Rolle. Aber die Haltung der kombinierten Unternehmungen gegenüber dem Streben nach Kartellierung kann auch ins Gegenteil umschlagen. Manchmal willigen die kombinierten Unternehmungen nach anfänglichem Widerstand in die Kartellierung sämtlicher Produktionsstufen ein, sofern die Kartellierung ihrem Wunsche nach Niederhaltung der reinen Werke Genüge leistet. Das Ringen nach Schaffung eines umfassenden Generalkartells und nach Verwertung desselben zum Zwecke der Niederkämpfung der ihm angehörenden reinen Werke gehört zum Kerne der neuern Bestrebungen der kombinierten Werke auf dem Gebiete der Montanindustrie. Das Generalkartell, das auch die reinen Weiterverarbeiter einschließen soll, wird eine Waffe gegen die reinen Weiterverarbeiter sein, oder es wird nicht sein! — so lautet die Losung der kombinierten Werke. Ein helles Schlaglicht auf die Zwecke, welche die den Stahlwerksverband beherrschenden Werke mit einer Ausdehnung des Verbandes auf die weiterverarbeitenden Industrien verfolgen, wird durch die unverkennbare Abneigung des Stahlwerksverbandes geworfen, in den Vorschlag der reinen Walzwerke und Kleineisenindustriellen zu willigen, eine bestimmte ihren Produktionskosten Rechnung tragende Spannung zwischen Halbfabrikat- und Fabrikatpreisen bei der Bemessung der Verkaufspreise ihrer End-

produkte zugrunde zu legen[1]. Erst wenn man diese mittelbaren Funktionen der Kombination sich vergegenwärtigt, kann man die volle Bedeutung der oft schon konstatierten Tatsache erkennen, daß umgekehrt die Kartellierung mittelbar wieder eine Ursache der Entwicklung der Kombination bildet. Wir sehen, daß mit den drei Formen der Interessengemeinschaften, der Kombination und der Generalkartellierung nicht Palmzweige, sondern Schwerter in die Welt gekommen sind. Wir sehen sogar, daß diese drei Formen nicht nur nebeneinander herlaufende Entwicklungsreihen, sondern sich wechselseitig vorwärtstreibende Glieder derselben Entwicklungsreihe sind, nämlich Glieder der Entwicklung verschärfter Gegensätze zwischen Käufern und Verkäufern. Man darf auch angesichts dieser scheinbaren Friedensboten sagen, daß der Tauschkampf der Gegenwart gegenüber dem Tauschkampf früherer Zeit durch größere Heftigkeit gekennzeichnet ist.

III.

Die Verschärfung des Tauschkampfs ist also eine Tatsache. Und sie ist eine wichtige Tatsache.

Eine ihrer Folgen ist die Herausbildung schroffer Ungleichheiten in den Unternehmergewinnen verschiedner miteinander geschäftlich verkehrender Unternehmungen. Die lauten Klagen der im Tauschkampfe schwächeren Unternehmungen darüber, daß sie mit geminderter Rentabilität oder gar mit Verlust arbeiten müssen, während ihre Lieferanten große Gewinne einheimsen, mögen vielfach begründet sein: sie sagen aber an sich nichts Entscheidendes über die Frage nach der Tragweite der veränderten Beziehungen zwischen Käufern und Verkäufern aus. Sie zeigen zunächst nur, daß diese Verändrungen zahlreiche Unternehmerinteressen schädigen, während sie andern Unternehmerinteressen nützen. Der angebliche naturrechtliche Anspruch auf gleichen Unternehmergewinn in verschiednen Geschäftszweigen ist berechtigten Zweifeln ausgesetzt.

Zu einer wichtigen Tatsache werden die Verändrungen in den Beziehungen zwischen Käufern und Verkäufern erst dadurch, daß diese Verändrungen weit über den Kreis privater Sonderinteressen hinausragen. Die Kämpfe, welche wir kennen lernten, sind zugleich Kämpfe zwischen privaten Interessengruppen und dem Staate. Eine ihrer Folgen besteht in einem zunehmenden Widerspruche zwischen dem Wirtschaftsleben und der positiven Rechtsordnung. Zu der Basis

[1] Kontradiktorische Verhandlungen, a. a. O. Heft 10, S. 415, 417 f., 420, 590 ff.

unsrer Rechtsordnung gehören die Grundsätze der Gewerbefreiheit und der Rechtsgleichheit. Zwischen der heutigen Gestaltung des Tauschkampfs und diesen Fundamentalprinzipien des heute geltenden Rechts liegt eine klaffende Kluft. Der Rechtsgrundsatz der Gewerbefreiheit führt gegenüber zahlreichen Bindungen der Selbständigkeit der Gegenkontrahenten, welche in zahlreichen modernen Kaufverträgen aufgenötigt werden, ein Scheindasein. Die Einseitigkeit des Inhalts dieser Verträge, die Belastung des einen Teils mit weitgehnden Pflichten und wenigen Rechten, die Ausstattung des andern Teils mit weitgehnden Rechten und wenigen Pflichten verhält sich zum Prinzip der Rechtsgleichheit wie Feuer zum Wasser. Auch darin zeigen sich diese über die staatliche Rechtsordnung triumphierenden tatsächlichen Machtverhältnisse, daß gewöhnlich in jenen Kaufverträgen auch der Ausschluß des ordentlichen Gerichtsverfahrens für den Fall von Streitigkeiten ausgemacht ist, und Streitigkeiten privaten Sonderinstanzen zur Entscheidung übertragen werden.

Die Resultate der Kämpfe, die wir hier betrachteten, greifen ferner weit über die Interessen der Unternehmer auf das Gebiet einer andern Klasse hinüber. Jene Tauschkämpfe zwischen Unternehmern beeinflussen nicht nur die Schicksale dieser selbst, sondern sie sind auch von tiefgreifendem Einfluß auf die Gestaltung der Lage der Arbeiterklasse und zwar der ganzen Arbeiterklasse. Die Herabdrückung des Unternehmerprofits in den im Tauschkampf schwächern Geschäftszweigen reizt die Unternehmer an, nach Herabdrückung der Löhne und Verschlechtrung der Arbeitsbedingungen zu streben, um ihren Unternehmerprofit ungeschmälert sich zu erhalten. Aber nicht nur die Lage der Arbeiterschaft der im Tauschkampf schwächern Geschäftszweige, sondern auch die Lage der Arbeiter der im Tauschkampf starken Geschäftszweige wird durch die veränderten Beziehungen zwischen Käufern und Verkäufern herabgedrückt und niedergehalten. Die Überschüsse, welche den im Tauschkampfe überlegnen Unternehmern zuströmen, liefern diesen die finanziellen Mittel, welche sie befähigen, langwierige Streiks aushalten zu können. Ihre Übermacht bei der Gestaltung der Verkaufsbedingungen liefert ihnen die Möglichkeit, diese Bedingungen so zu gestalten, daß sie durch Lieferungsverpflichtungen in Zeiten von Arbeitsstreitigkeiten nicht bedrückt werden. Ihre Übermacht bei der Preisgestaltung gibt ihnen die Kraft, auf den Preis ihrer Waren die Kosten der Amortisation und Verzinsung der während der Zeit der Arbeitsstreitigkeiten brachliegenden Kapitalien zu schlagen. Die reichen Ernten, welche sie

einheimsen, liefern ihnen die Mittel zur Durchführung jener Art von Wohlfahrtseinrichtungen, mit welchen den Arbeitern die Koalitionsfreiheit und das Recht der Freizügigkeit genommen werden. Es gibt wenige Ansichten, welche vor der Kritik so wenig bestehn können, wie die charakteristische Ansicht des Karl Marx, daß die Art der Verteilung des Profites unter die Kapitalisten für die Arbeiterklasse eine gleichgültige Sache sei.

Ich nenne diese Marxsche Ansicht eine charakteristische Ansicht; denn sie hängt mit einer bedeutungsvollen Wesenseigentümlichkeit des Marx-Engelsschen Systems zusammen. Für lange Zeit war es Sitte, die Marx-Engelsschen Lehren damit zu bekämpfen, daß man sagte, sie eilten den Zuständen ihrer Zeit zu weit voraus, sie nähmen ein zu schnelles Tempo in der kapitalistischen Entwicklung an, sie gingen von einem Entwicklungsgrade des Kapitalismus aus, der vermutlich niemals oder erst weit später, als Marx und Engels dachten, erreicht werden würde. Eine Hauptschwäche des Marxismus dürfte außerdem darin liegen, daß die kapitalistische Entwicklung, welche er beschreibend oder prophezeihend vor Augen hat, in mancher Hinsicht veraltet und längst überholt ist. Die verdreifachte Wucht des modernen Tauschkampfes, das Kollektive, Extensive und Intensive seines Wesens, die spätre Phase des Kapitalismus, in der wir heute stehn, in der die Käufer und Verkäufer nach Ausschluß der Konkurrenzwirtschaft sich sammeln und das bewußte Ringen um die Vorherrschaft im Tauschkampfe beginnt, diese Phase des Kapitalismus ist in ihrem Systeme weder geahnt noch analysiert. Auch das Marx-Engelssche System beruht auf der sklavischen Nachahmung des individualistischen Brauches, Konkurrenzkämpfe als die einzigen wißbaren und wissenswerten Kämpfe zwischen Unternehmern anzusehn. Bezeichnend für die Abhängigkeit von Marx und Engels gegenüber den Individualisten ist dies, daß in ihrer ursprünglichen Formulierung der materialistischen Geschichtsphilosophie die Autoren dieser Geschichtsphilosophie die Produktionsverhältnisse allein ausschlaggebend sein ließen, und daß erst in spätern Formulierungen dieser Geschichtsphilosophie auch das, was sie die Austauschverhältnisse nannten, als einflußreich anerkannt wurde, wobei den Austauschverhältnissen übrigens nur ein minder starkes Gewicht beigemessen wurde als den Produktionsverhältnissen und offenbar daneben unter Austauschverhältnissen lediglich die Verhältnisse des reinen Handels und seine Beziehungen zur Produktion, nicht aber der durch produzierende Unternehmungen untereinander vorgenommene Teil der Zirkulations-

geschäfte verstanden wurde[1]. Die Bedeutung derjenigen Werke, welche den besten Einblick in die Werkstätte der beiden Denker und die Art ihres Schaffens gestatten, die Bedeutung nämlich des zweiten und dritten Bandes des „Kapitals“ und der „Geschichte der Mehrwerttheorien“ besteht darin, daß sie unzweideutig zum Ausdruck bringen, wie wenig Karl Marx mit dem Kräfte- und Interessenverhältnis der verschiednen Wirtschaftssphären angehörenden Kapitalisten sich beschäftigte[2]. Der geistvolle Versuch, nachzuweisen, daß und warum im Laufe der kapitalistischen Entwicklung der Handel gegenüber der Industrie aus einem Herrscher ein Diener wird, bildet nur eine Annährung an die Frage nach der Gestaltung des Tauschkampfes unter dem Einflusse fortschreitender kapitalistischer Entwicklung; die heutigen Formen der Feßlung des Handels, die ihn einzwängenden Vorschriften und Verbote, die Eliminierung des Kaufmanns, die Verkaufssyndikate der Produzenten — alle diese Dinge sind Marx noch unbekannt. Die so fruchtbare Keime enthaltenden Klassifikationen der einzelnen Industriezweige, die sich im zweiten Bande des „Kapitals“ finden, bleiben bei Marx vollständig unausgenützt für die Frage, welche Unterschiede sie begründen, wenn die einzelnen Industriezweige sich als Käufer und Verkäufer gegenübertreten. Nur Geister, welche so gläubig wie Marx und Engels an den Traum der klassischen Nationalökonomie von der ehernen Notwendigkeit der Nivellierung der Profite glaubten, konnten sich, so wie sie es taten, mit dem Einwande abquälen, daß die Mehrwertstheorie an der Tatsache der Durchschnittsprofitrate zerschelle, ohne den naheliegenden Gedanken zu prüfen, ob denn diese Durchschnittsprofitrate nicht bei fortschreitender kapitalistischer Entwicklung immer mehr zu einer aschgrauen Abstraktion werde. Die bissigen Bemerkungen, in denen Friedrich Engels sich mit den Kartellen und den Trusts abfindet, ignorieren gleich den Marxschen Äußerungen darüber die Tatsache, daß Kartelle und Trusts nicht bloß Organe der Ausschaltung der Konkurrenz und der Reglung der Produktion, sondern auch wichtige Elemente in der Neugestaltung der Austausch-

[1] Vgl. den Überblick über die verschiednen Lesarten der materialistischen Geschichtsphilosophie bei L. Woltmann, Der historische Materialismus, 1900, S. 163 fg. und bei M. Tugan-Baranowsky, Theoretische Grundlagen des Marxismus, 1905, S. 3 fg.

[2] Ich führe von den unzähligen Stellen, die dies bestätigen, nur einige besonders drastische an: Karl Marx, Das Kapital, Bd. II, 1885, S. 340, 456; Bd. III, 1894, I. Teil, S. 172, 174, 178, 251, 364, II. Teil, S. 366, 367.

verhältnisse sind. In ihren Betrachtungen über Krisen sucht man vergebens eine Ahnung der Tatsache, die in der mit dem Jahre 1900 beginnenden Depression hervortrat, daß die Kräfteunterschiede unter den verschiednen Industrien krisenbildend zu wirken vermögen, daß der Konjunkturenschutz, welchen Kartelle gewähren können, Konjunkturenschutz für eine Industrie sein kann, während er für andre Industriezweige zu einem ungünstige Konjunkturen heraufführenden Faktor werden kann. Wie tief Marx und Engels hier im Banne individualistischer Erwägungen standen, ergibt sich auch daraus, daß bei ihnen das Schlußresultat ihrer geschichtsphilosophischen Betrachtungen, die Predigt eines unversöhnlichen Gegensatzes zwischen Bourgeoisie und Proletariat im letzten Grunde mit auf der Anschauung ruht, die Lehre der klassischen Nationalökonomie, daß der Unternehmergewinn in verschiednen Wirtschaftssphären sich notwendig gleichstellen müsse, sei richtig. Führt doch Karl Marx die von ihm behauptete Interessensolidarität der Kapitalistenklasse darauf zurück, daß die einzelnen Mitglieder dieser Klasse einheitlich an der gleichen Höhe des Durchschnittsprofites in verschiednen Geschäftszweigen interessiert seien. An zahlreichen Stellen des Kapitals lehnt es Karl Marx ausdrücklich ab, auf den Verkehr der Kapitalisten verschiedner Produktionsstadien einzugehn. Wenn aber trotzdem Karl Marx an einigen wenigen Stellen sich mit dem Verhältnis der im Zirkulationsprozeß sich treffenden Kapitalisten befaßt, dann liefert er Schildrungen, welche zur modernen Ausgestaltung des Tauschkampfes sich verhalten wie die Schildrungen, welche Adam Smith von der Nadelfabrikation gibt, zu dem heutigen Stande kapitalistischer Produktionstechnik. Wo bei ihm das Problem der verschiednen Stärke kapitalistischer Käufer und kapitalistischer Verkäufer auftaucht, da ist es bei ihm lediglich ein Preisproblem; von der Gestaltung, welche die Verkaufsbedingungen angenommen haben, findet sich im Marxismus keine Spur. Und diese Seiten des Marxismus leben fort in der positiven ökonomischen Theorie des sozialistischen Revisionismus, soweit bis jetzt von einer solchen Theorie überhaupt die Rede sein kann.

Wer sich von den antiquierten Gedankengängen befreit, welche dazu führten, der nimmt noch eine andre Wirkung der Kämpfe wahr, welche hier beschrieben wurden. Wir stehn erstaunt vor dem Phänomen, daß das Bürgertum bei uns politisch zersplittert ist, während die beiden andern Gesellschaftsklassen, Feudalaristokratie und Proletariat, es zu großen konzentrierten politischen Organisationen

gebracht haben. Ich glaube, ein Schlüssel zum Verständnisse der politischen Zerklüftung des Bürgertums ist in der Tatsache zu finden, daß das Bürgertum die wirtschaftlich am meisten differenzierte Klasse ist. Das Bürgertum ist zunächst durch die Nachwirkungen der frühern Konkurrenz und durch die noch heute vorhandne Konkurrenz zersplittert. Die Konkurrenzkämpfe zwischen den industriellen und kommerziellen Großbetrieben einerseits, dem Handwerk und den kommerziellen Kleinbetrieben anderseits spalten das Bürgertum in einem weit stärkern Maße, als es innerhalb der beiden andern Klassen, innerhalb welcher der Konkurrenz notwendig viel engre Grenzen gezogen sind, der Fall ist. Zwischen den Angehörigen des Bürgertums bestehn Besitz- und Einkommensunterschiede von einer Schärfe, von einer Verschiedenheit der Genußmöglichkeiten und Lebensgewohnheiten, von einer Verschiedenheit der Lebenserfahrung und des geistigen Horizontes, wie sie bei keiner andern Klasse, weder im Proletariat noch innerhalb der Feudalaristokratie, vorhanden sind. Mit der Ausbildung der großen Vermögen im Bürgertum ist aber auch die Ausschaltung oder Abschwächung wirtschaftlicher Motive bei einem Teile des Bürgertums gekommen, die Stumpfheit gegenüber ökonomischen Interessen, das Streben, über die eigne Klasse emporzusteigen und von der als höher betrachteten Klasse als gleichwertig rezipiert zu werden. Während der Fortschritt der kapitalistischen Entwicklung in weiten Kreisen der Arbeiterklasse das Streben, in die nächsthöhre Klasse aufzusteigen, weithin unmöglich machte, während es ein Kennzeichen des Junkertums ist, sich als die höchststehende Klasse zu betrachten, hat die kapitalistische Entwicklung im Bürgertume die den Reichtum der alten Aristokratie weit übertreffenden Vermögensgrößen geschaffen, welche gestatten, äußern gesellschaftlichen Rang höher als materielle Vorteile einzuschätzen. Zu diesen Trennungslinien, welche das Bürgertum trennen, ist nun eine neue Trennungslinie gekommen, die Trennung zwischen Unternehmern, welche im Tauschkampfe stark sind, und den Unternehmern, welche im Tauschkampfe schwach sind.

Diese neue dismembrierende Kraft stimmt mit den Kräften, welche das Bürgertum seit langer Zeit zerteilen, darin überein, daß sie mit potenzierter Stärke grade innerhalb des Bürgertumes wirkt. Das Bürgertum ist die einzige Klasse, für welche der Tauschkampf als ein Kampf zwischen Klassengenossen in Betracht kommt.

Eine Eigentümlichkeit des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes besteht ja seit Zertrümmerung der naturalwirtschaftlichen Schranken

und seit dem Durchbruch der Produktion für den Markt darin, daß er als Käufer und Verkäufer nicht Angehörige der eignen Klasse, sondern Angehörige andrer Klassen als Gegenkontrahenten vor sich hat. Er bezieht seine Dünger- und Futtermittel, sein Saatgut, sein Zuchtvieh, seine Desinfektionsstoffe, soweit er diese Dinge nicht selbst produziert, seine Werkzeuge und Maschinen von Fabrikanten oder durch Vermittlung von Händlern, Elementen, welche außerhalb der Junkerklasse stehn. Er entnimmt seine Arbeitskräfte gleichfalls Schichten, welche zu einer andern Klasse, nicht zur Junkerklasse, gehören. Seine Produkte, soweit sie verkauft werden und nicht im eignen Betrieb verfüttert, eingestreut oder sonstwie durch ihn selbst verarbeitet werden, sein Getreide, sein Schlachtvieh, seine Rüben, seine Milch usw. gehn an Händler oder an Industrielle oder an Bauern oder an unmittelbare städtische Konsumenten, alles Bestandteile von Klassen, die nicht Glieder der Junkerklasse sind. Sein Boden unterscheidet sich von den wichtigsten Stücken des in der Industrie tätigen Kapitals dadurch, daß der Boden unvergänglich ist, daß er ferner nicht gleich dem in Maschinen angelegten industriellen Kapital Entwertungen durch ihn überflüssig machende Erfindungen ausgesetzt ist, also Einkäufe zum Zwecke der Erneuerung der Produktionsmittel beim Großgrundbesitzer nicht so häufig zu sein brauchen wie bei den industriellen Unternehmungen. Auch deshalb ist sein Boden dem Verkehre mehr entrückt als industrielles Kapital, weil der Boden des Großgrundbesitzers vielfach fideikommissarisch gebunden ist. Selbst der in den Verkehr eingehnde oder aus ihm entnommene Boden ist natürlich nicht durchaus innerhalb der Junkerklasse Verkaufsobjekt, da er auch diejenigen Grundstücke umfaßt, welche zwischen kleinen und mittlern Grundeigentümern einerseits und großen Grundeigentümern anderseits, also zwischen Angehörigen verschiedner Klassen, umgeschlagen werden. Alle diese Eigentümlichkeiten wirken auch nach in den Neubildungen, welche wir mit den Großgrundbesitzern als Käufern und Verkäufern vor sich gehn sehn. Der Zusammenschluß zu landwirtschaftlichen Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, an denen der große Grundbesitz hier und da beteiligt ist, hat zwar mit den neuen industriellen und kommerziellen Bildungen den kollektiven Charakter gemeinsam. Während aber die industriellen Kartelle und die kommerziellen Kartelle vielfach Kampforganisationen gegen Angehörige derselben Klasse sind, sind die Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, an denen der Großgrundbesitz sich beteiligt, für ihn Kampforganisationen gegen Angehörige andrer

Klassen, Organe zur Ausschaltung des Handels, Organe zur Erhöhung des Gewinnes an Produkten, welche an außerhalb des Großgrundbesitzes stehnde Klassen abgesetzt werden, Organe zur Preiserniedrigung von Produktionsmitteln, welche der Großgrundbesitz außerhalb seiner Klasse zu kaufen gezwungen ist.

Auch die Tauschkämpfe der Arbeiterklasse sind vornehmlich Kämpfe mit andern Klassen, nicht mit Angehörigen der eignen Klasse. Die große Zahl der Arbeiter, welche direkt vom Kapitalisten beschäftigt werden, führt ihre Kämpfe um Arbeitslohn und Arbeitsbedingungen mit Angehörigen andrer Klassen. Das gleiche ist der Fall da, wo die Arbeiter unmittelbar nicht durch den Kapitalisten selbst, sondern durch Zwischenmeister der Hausindustrie, durch Werkführer, Akkordanten, Vorarbeiter, und wie sonst diese Mittelmänner der Fabrikindustrie heißen, beschäftigt werden. Alle diese Zwischenglieder der industriellen Produktion haben dies gemeinsam, daß ihre Tätigkeit durch den sie selbst beschäftigenden Unternehmer in vielen Punkten determiniert ist. Sie regeln nur eine begrenzte Reihe von Punkten des Arbeitsvertrags, das Engagement und die Entlassung, die Disziplin und die Lohnhöhe, manchmal, nicht immer, auch die Arbeitszeit, nicht aber eine große Reihe andrer Punkte, wie in den Fabriken die Einführung neuer Maschinen, die Sorge für die Betriebsstätten, die Anwendung und Kostendeckung hygienischer Einrichtungen, die Festsetzung der Arbeitszeit, alles Punkte, deren Regelung in der Fabrik dem Unternehmer zusteht, wie in der Fabrik und auch in der Hausindustrie die Bestimmung des zu produzierenden Produktenquantums und der zu produzierenden Produktenqualitäten den Unternehmern zustehn. Außerdem ist nicht zu verkennen, daß sowohl die neuere Arbeiterschutzgesetzgebung und die auf sie bezüglichen Reformbestrebungen als auch die gewerkschaftliche Tätigkeit und auch teilweise die moderne Fabrikleitung die Tendenz aufweisen, entweder jene Zwischenglieder ganz auszumerzen oder die diesen den Arbeitern gegenüber stehenden Befugnisse einzuengen und einen unmittelbaren Kontakt zwischen Unternehmern und Arbeitern herzustellen. Was endlich die Beschäftigung von Arbeitern durch Arbeiterorganisationen betrifft, so ist diese Form nicht nur relativ spärlich verbreitet, sondern sie ist auch eine Form, in der die Voraussetzung des Tauschkampfes, das Vorhandensein nämlich zweier von einander getrennter und in ihren Interessen divergierender Kontrahenten, fehlt. Das gilt nicht nur für die zukunftslose Form der Produktivassoziation, sondern auch für die zukunftreiche Form der Eigen-

produktion der Konsumvereine. Die Konsumvereine sind Vereine mit unbeschränkter Mitgliederzahl, in welche auch die von ihnen beschäftigten Arbeiter als Mitglieder eintreten können, und sie sind demokratisch organisierte Bildungen, auf deren Verwaltung auch diese Arbeiter Einfluß gewinnen können, und deren Überschüsse allen ihren Mitgliedern, auch den von ihnen beschäftigten Arbeitern, zufließen. Selbst dann, wenn die Konsumvereinsarbeiter nur eine geringfügige Quote der Mitgliederzahl ausmachen, sind sie doch durch gleiche Interessen mit den andern der Arbeiterklasse angehörenden Mitgliedern verbunden. Die unleugbare Bessrung, welche die Lage der Konsumvereinsarbeiter durchgemacht hat, ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die andern der Arbeiterklasse angehörenden Konsumvereinsmitglieder dem Vorwurfe vorbeugen wollen, sie seien schlechte Arbeitgeber, daß sie Schädigungen ihrer Interessen in ihrem eignen Arbeitsverhältnisse befürchten, wenn sie selbst als Arbeitgeber schlechte Arbeitsbedingungen gewähren, und daß sie erst dann für eine Ausbreitung des Konsumvereinswesens wirksam agitieren zu können glauben, wenn die Konsumvereinsangestellten gut behandelt werden. Die einsichtigen Vertreter der Interessen der Konsumvereinsarbeiter wissen anderseits, daß das noch vielfach Unzulängliche in der Lage der Konsumvereinsarbeiter seine Erklärung in der Unmöglichkeit findet, seitens des Konsumvereins über ein gewisses Maß hinaus Verbesserungen in der Lage der von ihm beschäftigten Arbeiter gegenüber der Lage der Arbeiter in den nichtgenossenschaftlichen Betrieben eintreten zu lassen, die mit den Konsumvereinen konkurrieren. Überall zeigt sich hier das Bewußtsein, daß die Arbeiter als Produzenten, als Verkäufer ihrer Arbeit, im wesentlichen nicht Angehörigen der eignen Klasse, sondern Angehörigen andrer Klassen gegenüberstehen. Aber nicht nur als Produzenten, als Verkäufer ihrer Arbeit, sondern auch als Verbraucher, als Käufer ihrer Konsumtionsmittel, steht die Arbeiterklasse Angehörigen fremder Klassen als Gegenkontrahenten gegenüber. Wenn der Arbeiter beim Krämer Spezereiwaren, beim Bäcker Brot kauft, wenn er eine Wohnung nimmt, so vollzieht er Transaktionen, welche in der Regel Transaktionen zwischen Angehörigen verschiedener Klassen, nicht Transaktionen innerhalb derselben Klasse sind. Und wenn der Arbeiter beim Arbeiter zur Miete wohnt, als Aftermieter, als Schlafgänger, so liegen Verhältnisse vor, in die Angehörige andrer Klassen wenigstens mittelbar bestimmend eingreifen, und für deren unbefriedigende Gestaltung nicht Angehörigen der Arbeiterklasse die Schuld beizumessen ist. Es sei hier nur an

die Ledigenheimbewegung als Beleg dafür erinnert, daß auch solche Zwischenglieder in der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses nicht zu ewiger Dauer prädestiniert sind. Wohl nimmt nun infolge der Entwicklung der Arbeiterkonsumvereine und der Arbeiterbaugenossenschaften die Organisation der Arbeiterkonsumtion Formen an, die, weil sie kollektive Formen sind, den Tauschkampforganisationen der Unternehmer ähneln. Aber wiederum auch sie haben mit dem Unternehmerkartell niemals dies gemeinsam, daß sie Kampfmittel gegenüber Abnehmern oder Lieferanten bilden, welche der eignen Klasse angehören. Die Abnehmer der Arbeiterkonsumvereine gehören allerdings der Arbeiterklasse an, aber diese Abnehmer sind zugleich ihre eignen Lieferanten, da sie Mitglieder der Konsumvereine sind. Ähnlich ist das Verhältnis für die Baugenossenschaften. Sie geben die ihnen gehörenden Wohnungen entweder an Mitglieder ab, oder sie geben sie an Nichtmitglieder nicht nach dem Grundsatze, möglichst viel zu verdienen, ab. Anderseits sind die Lieferanten der Konsumvereine Fabrikanten oder Händler, also Elemente, welche nicht zur Arbeiterklasse gehören. Und auch die Arbeiterbaugenossenschaften kaufen Boden und Gebäulichkeiten von Personen, die nicht ihrer Klasse angehören.

Im Gegensatz zu der Rolle, welche so der Tauschkampf für die Klassen der Feudalaristokratie und des Proletariats spielt, hat der Tauschkampf für das Bürgertum nicht bloß exoterische, sondern auch esoterische Bedeutung. Der Tauschkampf ist für das Bürgertum nicht bloß ein äußrer, sondern auch ein innrer Kampf. Während die Gestaltung des Tauschkampfes sowohl für die Feudalaristokratie als auch für das Proletariat Machtverteilung zwischen verschiednen Klassen ist, ist das Spezifische des Tauschkampfes für das Bürgertum dies, daß er nur hier ein Mittel der Zersetzung innerhalb einer Klasse ist, nicht ein Mittel der Differenzierung verschiedner Klassen, sondern ein Mittel der Differenzierung von Elementen, die zu der gleichen Klasse gehören.

Aber nicht nur ein differenzierendes Moment bildet er hier. Von den andern das Bürgertum spaltenden wirtschaftlichen Kräften unterscheidet sich der Tauschkampf dadurch, daß er zugleich differenzierend und integrierend wirkt. Einer seiner wichtigsten Unterschiede gegenüber den atomisierenden Wirkungen der Konkurrenz besteht darin, daß er nicht nur auflöst, sondern auch verbindet. Verbindend wirkt er zunächst innerhalb des Bürgertums. Die Spaltung, welche er hervorruft, ist keine Spaltung in Individuen, sondern eine

Spaltung in Gruppen. Der kollektive Zug, der ihm anhaftet, die Extensität seiner unmittelbaren Wirkungen auf die Unternehmer reißen die einzelnen aus ihrer Vereinzlung heraus, schaffen gemeinsame Schicksale, zwingen in Vereinigungen hinein, deren Glieder gemeinsame Interessen haben, führen die einzelnen zu gemeinsamen Beratungen, zu solidarischem Vorgehen zusammen.

Intregrierend wirkt der moderne Tauschkampf aber auch auf die Beziehungen, welche zwischen dem Bürgertume und andern Teilen der Gesellschaft bestehn. Mit der modernen Ausbildung der Verkaufsbedingungen wird eine Spaltung innerhalb des Bürgertums hervorgerufen, welche das allen Gliedern des Bürgertums Gemeinsame zerschneidet und zugleich einem Teile des Bürgertums immer mehr von den Zügen verleiht, welche eine andre Klasse, nämlich die Arbeiterklasse, kennzeichnen. Wohl stimmen die im Tauschkampfe Starken und die im Tauschkampfe Schwachen hier darin überein, daß sie Eigentümer von Produktionsmitteln sind. Aber der Inhalt des Eigentums der Sieger ist hier anders als der Inhalt des Eigentums der Geschlagnen, das nicht mehr für sie volle Freiheit in der Verfügung über ihre Produktionsmittel bedeutet. Und man kann ja die ganze hier vorgeführte Entwicklung des Tauschkampfes charakterisieren als einen Prozeß der Umgestaltung der zwischen Unternehmern abgeschlossnen Verträge zu Verträgen, welche den zwischen Unternehmern und Arbeitern geschlossenen Verträgen in entscheidenden Punkten gleichen. Der moderne Tauschkampf hat dazu geführt, daß zahlreiche Verträge unter Unternehmern gleich dem Arbeitsvertrage zugleich auch Herrschaftsverträge sind. Die Zeit ist vorbei, in der man sagen konnte, die Ware Arbeit unterscheide sich von allen andern Waren dadurch, daß der Verkäufer keiner andern Waren notwendig in ein dauerndes persönliches Verhältnis zu dem Käufer trete, daß bei allen andern Waren mit der Übertragung des Kaufobjektes das Verhältnis der Person des Verkäufers mit der Person des Käufers beendet sei. Das trifft zu gegenüber den Waren, welche noch nicht in den Strudel des modernen Tauschkampfes gerissen sind. Es trifft nicht mehr zu für die Waren, die von überlegnen Verkäufern schwächern Käufern unter tiefen Eingriffen in ihre persönliche Freiheit abgelassen werden. Der moderne Tauschkampf hat ferner dazu geführt, daß viele heutige Verträge zur Rechtsordnung in einem ähnlichen Verhältnisse stehen, wie es mit dem rechtlich freien individuellen Arbeitsvertrage der Fall ist. Dort wie hier sehen wir auf der Basis tatsächlicher Ungleichheit, welche der von der Rechtsordnung voraus-

gesetzten Gleichheit schroff zuwiderläuft, Herrschaftsformen sich entwickeln, die in schneidendem Kontraste zu der von dem geltenden Rechte gewährten formalen Freiheit und Gleichberechtigung stehn.

Das ist einiges, nur einiges von dem, was über die Gestaltung und über die Konsequenzen der wirtschaftlichen Kämpfe unsrer Zeit auszusagen wäre. Ein französischer Kritiker der Anwendung des Darwinismus auf das Gesellschaftsleben hat nachgewiesen, daß zum Verständnis des Kampfes ums Dasein im physischen Leben es notwendig ist, zu scheiden zwischen dem Kampfe unter verschiednen Arten und dem Kampfe innerhalb einer Art[1]. Im Vorausgegangnen wurde häufig darauf hingewiesen, daß auch im Wirtschaftsleben einschneidende Unterschiede bestehn zwischen dem Kampfe innerhalb einer Art, der Konkurrenz, und dem Kampfe zwischen verschiednen Arten, dem Tauschkampfe, zwischen den Preisen und den Verkaufsbedingungen. Es darf aber dessenungeachtet wohl der Satz ausgesprochen werden, daß diese Momente trotz des eignen Lebens, das jedem von ihnen zukommt, doch zu einer Einheit zusammengeschlossen sind. Gleich der Konkurrenz gehört der Tauschkampf zu den großen konstruktiven Entwicklungsfaktoren der Wirtschaftsverfassung, zu den Bildnern neuer politischer Machtverteilung, zu den Schöpfern neuer Klassenbeziehungen, und gleich den Preisen, von denen ein zu enger Satz des Malthus behauptet, daß ihre Geschichte die wirkliche Geschichte der Dinge sei, gehören die Verkaufsbedingungen zu den Erscheinungen, welche die realen Triebkräfte des historischen Geschehens sind, und deren heutiger Stand ein folgeschweres Stück der Gegenwart ist.

---

[1] C. Bouglé, La démocratie devant la science, p. 195 f., 220 f.

Der Gedanke verbindlicher Arbeiterausschüsse in Österreich.

Von

E. Schwiedland.

Inhaltsverzeichnis.

Die österreichische Regierung stand der Arbeiterbewegung bis zum Ende der achtziger Jahre als Polizeigewalt gegenüber. Der Versuch der Arbeiterschaft, ihre Lage durch Zusammenfassung ihrer Angehörigen zu bessern, wurde unter dem Einfluß der altliberalen Anschauungen als Auflehnung gegen die Ordnung betrachtet. Noch im Jahre 1884 versetzte das Ministerium Taaffe der seit 1870 ziemlich kräftig emporgekommenen gewerkschaftlichen Bewegung einen schweren Schlag durch die Aufhebung einzelner staatsbürgerlicher Rechte — die Verfügung des sogenannten Ausnahmszustandes — in mehreren niederösterreichischen Gerichtsbezirken. Hierauf wurden in Wien die Gewerkvereine nach Ausweisung ihrer Vorstandsmitglieder zum Teil polizeilich, zum Teil freiwillig aufgelöst. Ein entschlossnes gewerkschaftsfeindliches Verhalten der Behörden bewirkte die Auflösung der Arbeitervereine in Böhmen, Mähren und Schlesien ohne

Ausnahmszustand. Die Organisationen waren damit in Individuen aufgelöst, die Arbeiterschaft neuerdings atomisiert.

Nicht bloß sozialdemokratische, sondern auch konservative Bestrebungen zielten indes auf eine Zusammenfassung der vereinzelten Kräfte. Die Sozialdemokraten wollten der Arbeiterschaft Organe geben zur Vertretung ihrer Klasseninteressen; ihnen handelte sichs um eine Selbstorganisierung der Menge. Die Konservativen dagegen dachten an die Schaffung von Gebilden, welche sich den hergebrachten sozialen Machtkreisen anschließen und als sozial ersprießliche Einrichtungen durch den Staat ins Leben gerufen würden.

Dieser Gedanke beherrschte schon die Gewerbenovelle vom März 1883, welche die Bildung kleingewerblicher Zwangsgenossenschaften unter Ausdehnung auf die Arbeiterschaft verfügte. Wie die alte Zunft, zerfällt die Gewerbegenossenschaft in eine Korporation der Meister — diese bilden die Genossenschaftsversammlung und die Genossenschaftsvorstehung — und in eine Zunft der Gesellen, bestehend aus Gehülfenversammlung und Gehülfenausschuß, und nur in mancher Beziehung formell der Genossenschaftsvorstehung untergeordnet. Ihre Auslagen für gesetzlich begründete Veranstaltungen deckt das Innungsvermögen, zu dem die Gehülfen keine Beiträge leisten. Delegierte der einen Korporation nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen der andern teil. Und wie die Tätigkeit der alten Gilde auf die Reglung des Arbeitsverhältnisses sich erstreckte, hätte dies auch eine Aufgabe der neuen Innung bilden sollen; eine autoritäre Ordnung der Lohnsätze war jedoch hier nicht vorgesehn

Die Arbeiterschaft vermutete zwischen der Strenge der Staatsgewalt, welche ihre freien Organisationen zertrümmerte, und der Schaffung offizieller Zwangsgenossenschaften einen ursächlichen Zusammenhang und leistete deshalb der Durchführung der Gewerbenovelle durch Abstinenz passiven Widerstand. Allmählich gab sie aber dem Drangen der Gewerbebehörden nach, ließ ihre doktrinären Bedenken gegen oktroyierte Berufsverbände fallen und trat wohl oder übel in die obligatorischen kleingewerblichen Genossenschaften ein. Bald erkannten die Sozialdemokraten dieser neuen Schöpfung sogar einen Nutzen zu, und der Gehülfenausschuß der Gewerbegenossenschaft wurde zum Brennpunkt der Organisationsbestrebungen der kleingewerblichen Arbeiter. Als zugleich in den letzten achtziger Jahren die Polizeipraxis eine mildre und im Gefolge einer bessern

Marktlage die Arbeiterfrage wieder brennender wurde, konnten nach englischem Vorbild im Groß- wie Kleingewerbe, außerhalb der Gewerbeordnung, auf Grund des Vereinsgesetzes, wieder freie Gewerkschaften erstehn. Sie versuchten als „Fachvereine" die Arbeiter eines Gewerbes nach Möglichkeit jeweils im ganzen Kronlande zusammenzufassen und bilden nun im Kleingewerbe Analogien freier politischer Wählervereine, während der offizielle Gehülfenausschuß der Zwangsgenossenschaft die eben durch das Vertrauen dieser Vereine gewählten Mandatare der Berufsgenossen umfaßt.

Die Verhältnisse verliehen alsbald auch dem Gedanken einer ähnlichen staatlichen Organisierung der großindustriellen Arbeiterschaft Bedeutung. Politische Schwierigkeiten drängten nämlich zu Beginn der neunziger Jahre das Ministerium Taaffe zum Versuche, die nationalen Streitigkeiten der Abgeordneten durch das Aufrollen eines konkreten wirtschaftlichen und sozialen Programms abzuschwächen. Das Kabinett wurde durch die Ernennung des Sektionschefs im Justizministerium Dr. Steinbach zum Finanzminister erneut, das Abgeordnetenhaus unter Hinweis auf den baldigen natürlichen Ablauf der legalen Wahlperiode aufgelöst, und die Thronrede entwickelte vor dem neuen Hause am 11. April 1891 ein weitreichendes wirtschaftliches Programm: „Im gegenwärtigen Zeitpunkt sind infolge der raschen Entwicklung der Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens die Aufgaben, welche die Sorge für die Gesamtheit Uns auferlegt, besonders zahlreich und dringend geworden, daher muß sich auch die Gesetzgebung zunächst mit diesen Aufgaben beschäftigen, und es darf erwartet werden, daß vor dieser dringenden Pflicht jene Wünsche, welche von einzelnen Parteien gehegt werden, vorerst zurücktreten."

Der neue Finanzminister hatte diese Sätze formuliert und in die Regierung als sozialpolitisches Angebinde auch den Plan einer Organisierung der großindustriellen Arbeiterschaft mitgebracht. Steinbach hatte schon an der Gewerbenovelle des Jahres 1883 und an der folgenden Arbeiterschutzgesetzgebung (Gewerbenovelle aus 1885) in entscheidender Weise mitgearbeitet sowie nachher die Einführung der verbindlichen Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter in Österreich vertreten und erreicht. Neben positiven Maßnahmen zugunsten der Arbeiter wollte er nun einen höhern politischen Plan verwirklichen; diesem entstammten die Regierungsvorlagen des Jahres 1891.

* * *

Die sozialpolitischen Grundanschauungen dieses bedeutenden Mannes, dessen Bestrebungen auch die Wahlreformvorlage entsprang, mit welcher das Kabinett Taaffe im Jahre 1893 vom politischen Schauplatze schied, lassen sich als sozial-konservativ kennzeichnen. Mit diesem Worte ist ein doppelter Gegensatz gegeben: die Ablehnung des Individualismus wie der Demokratie.

Der Individualismus erblickt die Berechtigung der gesellschaftlichen Gestaltungen im Wohl des einzelnen. Dieses ist der natürliche Zweck aller Menschen, die der Individualismus isoliert ins Auge faßt: ohne Zusammenhang mit all' den gesellschaftlichen Gruppen, denen sie zugehören. Die Menschen behaupten sich selbstherrlich, handeln selbständig und erstreben persönliche Ziele oder solche ihrer Familie. Ihre Verbindung zu Gesamtheiten erscheint als etwas Äußerliches, jede soziale Gruppierung als gewollte Fiktion. Daher hat sie keine eignen Zwecke, denen sich etwa das Individuum unterzuordnen hätte. Der Staat hat ihm Rechtsgleichheit und Freiheit zu gewähren, damit es seine sozialen und wirtschaftlichen Absichten verfolge, nicht aber positive Mitwirkung zu leisten zur Fördrung seiner mannigfachen Ziele oder zum besondern Schutz von Gruppeninteressen.

Dagegen sieht die organische, kollektive, soziale Auffassung in den Menschen dem Wesen nach Elemente gesellschaftlicher Kreise, also Organe sozialer Gruppen, welche ihre Anschauung und Betätigung bedingen, denen sie zugehören, mit denen sie in einem Verhältnis der Wechselwirkung stehn, wie Organe mit dem Organismus. Sie beurteilt demgemäß ihr Handeln nach dessen Rückwirkung auf die gesamten Angehörigen ihrer Gruppe, ihres Standes, Berufes, Volkes. Das Handeln des einzelnen ist von diesem allgemeinern Gesichtspunkte aus nie Selbstzweck; die höhre Zweckmäßigkeit, deren Berücksichtigung voransteht, kommt den sozialen Gruppen, d. i. der Gesamtheit der sie bildenden Einheiten, nicht dem einzelnen Teile, dem Individuum zu; das Gedeihn ihrer Summe, der Gruppe, ist das Wesentliche, ist Selbstzweck. Der Staat, als Zusammenfassung aller gesellschaftlichen Verbände seines territorialen Bereichs, läßt sich zugleich die Fördrung seiner Angehörigen, d. h. Glieder, im gemeinsamen allgemeinen Interesse angelegen sein.

Die organische Betrachtung der Gesellschaft anerkennt aber als obersten Zweck des Daseins das soziale Ganze und dessen Wohl; sie ist sozial oder universalistisch, auf die Allgemein-

heit gerichtet, als deren dienendes Glied der einzelne allein besteht.

Der Individualismus dagegen sieht im einzelnen den obersten Zweck seines Daseins und in den sozialen Gebilden bloß Mittel zur Erreichung seiner persönlichen Zwecke. Er schiebt individualistisch, atomistisch den einzelnen in den Vordergrund.

Diese beiden Lebensanschauungen lösen einander in der Geschichte ab: auf die Ära sozialer Gebundenheit folgt jene vergleichsweiser individueller Freiheit. Beherrscht Gebundenheit, Geltung des Herkommens, der in Sitten festgelegten Normen, welche die Gesamtheit für den einzelnen schafft, das Mittelalter, so überwältigt in der Neuzeit der Verkehr die alten Formen; soziale Bindung weicht persönlicher Willkür, welche namentlich die wirtschaftlichen Beziehungen mehr und mehr dem juristisch freien Willen überläßt.

Am schroffsten erweist sich die Bändigung des Individuums durch die Gesamtheit in religiösen, weniger streng in moralischen Dingen; sie macht sich in Rechtssätzen wie in gesellschaftlichen Formen und in künstlerischen Konventionen geltend. Die Entwicklung vollzieht sich in allen diesen Gebieten mit der Durchbrechung der alten Ordnung. In solchen Fällen lockert sich die in der Gesellschaft waltende Autorität — um alsbald in neuen Formen wiederzuerstehn, neue Gefolgschaft und Unterordnung zu heischen. So strebt die Freiheit, wieder in eine den geänderten Verhältnissen angepaßte neue Organisation und Reglung einzumünden, den Übergang zu finden in eine Epoche begrenzter Freiheit, organisierten Individualismus, zu neuer Bändigung in geänderten Formen.

Die Zuneigung zu einer organischen, sozialen, kollektiven Betrachtung der Gesellschaft erscheint wissenschaftlich von vornherein begründet, wenn man von der Analogie ausgeht, welche die Tiergemeinschaften bieten. Auch ihre ethische Begründung ist nicht gering. Die Stellung des einzelnen Bürgers gegenüber politischen Richtungen hängt freilich, von materiellen Beweggründen abgesehn, wesentlich von dem psychischen Unterschiede ab, der die Menschen scheidet in solche, welche im Dasein vornehmlich die Erfüllung von Pflichten suchen, und in solche, welche Annehmlichkeiten, persönlichem Genusse nachstreben. Die sozialen Organismen erfordern vom Menschen die erstre Anlage und bilden sie, im Interesse ihres eignen Gedeihens, nach Möglichkeit weiter aus; Individualisten hingegen lassen praktisch Rücksichten auf die Gesamtheit als solche außer acht. Beide Anschauungen lösen auch verschiedne Kräfte aus:

Individualismus Energie, Kollektivismus Selbstzucht. Das erstre ist Egoismus des einzelnen wie seiner Sippe, das letztre Sozialegoismus, Egoismus eines weitern Kreises, eben der sozialen Gruppe oder weitern Gemeinschaft, welcher der einzelne eingegliedert ist. Für die Opfer, welche der Kollektivismus vom einzelnen zugunsten dieser Gesamtheit heischt, gewährt er ihm Fürsorge seelischer, kultureller oder wirtschaftlicher Art. Diese Kompensationen vermitteln die im betreffenden gesellschaftlichen Organismus vorherrschenden Faktoren: im staatlichen Verbande die Organe der staatlichen Gewalt. Diese ethische Funktion der Gesamtheit findet ihre Begründung im Verhältnisse, in dem der einzelne zu ihr steht, und die Erfüllung dieser Funktion stärkt ihrerseits den sozialen Zusammenhang.

Der Individualismus dagegen schafft praktisch eine Scheidung in ungleich bevorzugte Menschen, ohne eine ethische Beruhigung über die Berechtigung dieser Ungleichheit zu bieten. Da in Wirklichkeit nicht Verdienst, sondern günstige Gestaltung der Verhältnisse, rascher Entschluß, Rücksichtslosigkeit und Tatkraft, im Verein mit den Einrichtungen des Eigentums und des Erbrechts die Beteilung der einzelnen mit äußern Glücksgütern bestimmen, kann die Entwicklung im Sinne des Individualismus dort, wo sie zur schroffen Differenzierung einer Minderheit von Reichen und einer Überzahl von Armen gedeiht, unter Umständen wohl auch den Bestand der Kultur gefährden. Somit dürfte es eine Freiheit des einzelnen nur innerhalb der Gebundenheit geben, welche die Gesamtheit in ihrem Interesse über ihn verhängt. Auch kann es wohl vernünftigerweise nur ein Ziel geben: die Harmonie zwischen dem Glück des einzelnen und jenem der Gesamtheit. Die gedankenmäßige, systematische Betrachtung gewinnt also Wirklichkeit als eine Abgrenzung der Gebiete des Individualismus und der sozialen Auffassung, als eine Begrenzung der Unterworfenheit des einzelnen unter die Zwecke und für den Dienst der Gesamtheit.

Steinbach sieht, als Soziolog, im Menschen nur den Teil von Verbänden, und auch als Politiker anerkennt er ihn nur als solchen. Ein Interpret seines Wesens konnte sagen: „War doch sein lebenslängliches Beispiel ein utopischer Zustand, in welchem der Egoismus des Individuums dahin geklärt wird, das Ideal der Gesamtheit als seinen eignen Zweck zu erkennen und zu behandeln!" Und: „Den Gesamt- oder Gruppenegoismus, den der Massenpsycholog und Soziolog Steinbach so anschaulich an den menschlichen Verbänden nachzuweisen wußte, hat er eben selbst im

höchsten Maße betätigt, wo er berufen war, die Interessen des größten dieser Verbände wahrzunehmen, die Interessen des modernen Staates!"[1]

* * *

Die gedankenmäßige Scheidung zwischen individualistischer und organischer Gesellschaftsbetrachtung führt von selbst zu einer Untersuchung über die Zusammensetzung der gesellschaftlichen Gruppen. In ihnen kann die Vereinigung der Individuen auf Grundlage der Gleichheit bestehn; diese ist dann, als Rechtsgleichheit, allen Elementen zugestanden und nur in gewissen Belangen im allgemeinen Interesse praktisch zugunsten von Führern aufgehoben, deren Bestellung durch die Allgemeinheit erfolgt. So ergibt sich die demokratische, genossenschaftliche Kollektivität. Ihr gegenüber beruht eine autoritäre, herrschaftliche Zusammenfassung auf einer Ungleichheit der Gruppenelemente und ihres Zusammenwirkens, also auf einer konstitutiven Über- und Unterordnung innerhalb der Gruppe. Somit ist die gesellschaftliche Gestaltung entweder demokratisch oder autoritär.

Auf diese Scheidung im Aufbau der gesellschaftlichen Gruppen hat Steinbach nachdrücklich hingewiesen[2]. Die genossenschaftliche Organisation beruhe auf dem Zusammenwirken gleichberechtigter — die herrschaftliche auf dem Befehlen beziehungsweise Gehorchen ungleicher, ihrer Ungleichheit bewußter, sie anerkennender Individuen. Das Gedeihen einer genossenschaftlichen Organisation erfordre Wahrung der Gleichheit unter den Mitgliedern, aber Zurückstellung ihrer eignen besondern Interessen, also freiwillige, weitgehnde Unterordnung unter den Gesamtzweck; das Gedeihen einer herrschaftlichen Organisation erheische anderseits möglichst genaue (soziale und rechtliche) Fixierung und wirtschaftliche Sichrung der Stellung der Untergebnen bezw. Vorgesetzten, dabei gewissenhafte Erfüllung der übernommnen Pflichten gegenüber dem andern Teil und dem Organisationszweck, ferner Achtung der eignen sowie der fremden beruflichen Stellung und Tätigkeit, da „dauernde Aufrechterhaltung eines Herrschafts-

---

[1] Emil Steinbach. Ein Nachruf von Dr. Leo Wittmayer; Allgemeine österr. Gerichtszeitung, 1. Juni 1907, S. 170. Vgl. den Aufsatz desselben Verfassers: Emil Steinbach als Sozialphilosoph, in diesem Jahrbuch, 1907, Heft 2.

[2] Steinbach, Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft, S. 80.

verhältnisses durch Gewalt kaum mehr möglich erscheint". An Stelle äußrer Gewalt verknüpft die Elemente hier innre Macht, Gewalt über die Geister.

Der organischen und konservativen Weltbetrachtung Steinbachs mußte es nun unerfreulich erscheinen, daß genossenschaftliche Kampfesorganisationen der Arbeiter und Unternehmer den Lohnkampf mit allen seinen Wechselfällen und unabsehbaren Konsequenzen in Permanenz setzen[1]. Er betont mit Rehm, daß die gewerkschaftliche Bildung die tatsächliche Gewalt des Arbeitgebers beseitigt, an Stelle der Unterordnung unter die Arbeitgeber Unterordnung unter Arbeiterkorporationen und eventuell auch eine Unterordnung der Arbeitgeber unter eine Korporationsgewalt (der Unternehmerschaft) bewirkt. Ein gelegentlicher großer Arbeitskampf nach langer Friedensdauer erscheint ihm immerhin wünschenswerter als fortwährender örtlicher Hader, beständige Arbeitsstillstände und kleine Zwistigkeiten[2]. Dieses Ergebnis der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und Unternehmer anerkennt er willig; sei der zunächst erreichbare Erfolg der beiderseitigen genossenschaftlichen Organisation die Verminderung der Zahl der Lohnkämpfe bei gleichzeitiger Zunahme ihrer Ausdehnung und Intensität, so liege darin ein Fortschritt. Dieser Zustand begründe aber zugleich für Produktionszweige, die ohne Gefährdung der Gesamtheit einen längern Stillstand nicht ertragen, eine sehr ernste Gefahr[3]. Auch stört ihn, daß die Entscheidung der großen und gewichtigen Zwiste nach wie vor in letzter Linie den Wechselfällen des Kampfes überlassen bleibt[4].

Dem gegenüber stehn die politischen Vorteile der Herrschaftsverbände. Ihre kräftige Bildung kann Abhülfe gegen die Kämpfe gewähren. Dabei seien sie keine „Feudalisierung der Industrie", denn sie begründen kein patriarchalisches, despotisches Verhältnis, sind vielmehr modernen Ursprungs und beruhn auf festumschriebnen Rechten der Gewaltunterworfnen[5], die nebstbei unausgesetzt nach Vermehrung ihrer rechtlichen Garantien streben[6]. Der enorme poli-

[1] A. a. O., S. 57.

[2] S. 41.

[3] S. 43. (Solche Betriebe sind Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, Bäckereien, Verkehrsunternehmungen.)

[4] S. 67.

[5] S. 32.

[6] S. 48.

tische Vorzug der Herrschaftsorganismen ist allerdings die seelische Verfassung, welche sie befördern. Sie stehn dadurch ihrer innersten Natur nach im Gegensatz zu genossenschaftlichen Organismen. Ein Arbeiter, dem seine Existenz durch Zugehörigkeit zu einer Herrschaftsorganisation verbürgt ist, wird eben wenig geneigt sein, Pflichten aus einem genossenschaftlichen Verbande zu übernehmen, welche die Sicherheit seiner Existenz gefährden, und dies um so weniger, je gesicherter und günstiger seine materielle Stellung sowie die Aussicht auf ihre weitre Verbessrung im Herrschaftsorganismus ist. Diese Momente werden ihn weit eher zu größern Anstrengungen im Interesse des Unternehmens veranlassen und das Gefühl seiner Zusammengehörigkeit mit diesem stärken. So erzeuge die Zugehörigkeit zu einer herrschaftlichen Organisation bei ihren Angehörigen mit der Zeit die der Natur und dem Zwecke dieser Organisation entsprechende Denkweise, der einzelne komme mehr oder weniger, aber immerhin in einem gewissen Grade, in ihren Bann. Das Streben der einzelnen Glieder, in den feststehenden Rangklassen des Organismus mit möglichster Beschleunigung emporzusteigen, läßt sie von selbst in einen Gegensatz zur Denkweise geraten, welche der prinzipiell auf rechtlicher Gleichheit der Mitglieder beruhenden genossenschaftlichen Bildung entspricht[1].

* * *

Diese organische und konservative Betrachtung der Gesellschaft, die Steinbach in spätern Jahren in mehrern Schriften[2] mit der eben wiedergegebnen Prägnanz aussprach, mußte ihm die Arbeiterausschüsse als besonders bemerkenswert erscheinen lassen, als zu Ende der achtziger Jahre die Aufmerksamkeit in der deutschen volkswirtschaftlichen Literatur auf sie gelenkt wurde. Er wies noch 1896 auf sie hin als Grundlage für eine berufsmäßige Organisation der Arbeiter, welche für diese einen Pflichtenmittelpunkt im Unternehmen schafft[3].

---

[1] S. 72.

[2] Nebst der zitierten Abhandlung (1901) in den Schriften: Erwerb und Beruf (1896) und Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation (1897).

[3] Er bezeichnete (Erwerb und Beruf, S. 41) seinen im folgenden erörterten Gesetzentwurf als „einen eigentümlichen Versuch zur Vorbereitung der Grundlage für eine allgemeinre berufsmäßige Organisation der gewerblichen Arbeiter mit dem Pflichtenmittelpunkte im Unternehmen": einerseits durch obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen in sämtlichen fabrikmäßig betriebnen

Seit den sechziger Jahren wurden in Belgien, Deutschland, Österreich, in der Schweiz, in Holland, Frankreich und England vielfach in größern Fabriken seitens der Unternehmer Vertretungen der Arbeiterschaft (Arbeiterausschüsse, Fabrikräte, Ältestenkollegien, Arbeiterkommissionen; conseils d'usine, chambres d'explications, comités ouvriers, délégués permanents; shop-councils, consulting committees) gebildet, die zeitweilig aus bestimmten Anlässen mit den Leitern der Unternehmung in persönliche Fühlung traten. Diese Einrichtungen wurden alsbald als wichtige Faktoren eines guten Einvernehmens mit den Arbeitern erkannt und von sozialpolitischen Schriftstellern aller bürgerlichen Parteien — von Hitze wie von Schelhäuser und Böhmert — gepriesen. Die gleiche Entwicklung nahmen in Nordwestböhmen im Bergbau die Ausschüsse der althergebrachten Knappschaftskassen.

Als dann im Frühling 1889 in Rheinland-Westfalen ein großer Bergarbeiterausstand ausbrach, empfahl der Deutsche Kaiser einer Abordnung der Unternehmer, „daß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werde, ihre Wünsche zu formulieren". Auch in seinen bekannten Erlässen vom 4. Februar 1890 nahm Wilhelm II. gesetzliche Formen in Aussicht, um die Arbeiter an der Reglung gemeinsamer Angelegenheiten mit den Unternehmern zu beteiligen und sie zur Wahrung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit Arbeitgebern sowie mit Organen der Regierung zu befähigen[1]. Eine im selben Jahre im Deutschen Reichstage eingebrachte Gewerbenovelle bestimmte ferner, daß vor Erlaß von Arbeitsordnungen oder eines

Gewerksunternehmungen, anderseits durch Vergenossenschaftung sowohl der Fabrikunternehmer als der Arbeiter gleicher oder verwandter Gewerbe nach fallweise zu bestimmenden Gebieten, „wodurch die Möglichkeit einer Vergesellschaftung der zu berufsmäßiger Organisation der Arbeiterschaft für sich allein nicht tauglichen, weil nicht genug großen und stabilen Unternehmungen geschaffen worden wäre, welche genossenschaftliche Organisation die Grundlage für die Einigungsämter bilden sollte".

[1] „Für die Pflege des Friedens zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Reglung der gemeinsamen Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei der Verhandlung mit Arbeitgebern und mit Organen der Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit letztern Fühlung zu behalten."

Nachtrags dazu den Arbeitern Gelegenheit zu geben sei, sich über deren Inhalt zu äußern: dieser Vorschrift werde aber durch Anhören eines etwa bestehnden Arbeiterausschusses genügt (§ 134 d). Soweit nahm die Reichsregierung — mochten nun dem zitierten Februarerlasse des deutschen Kaisers Fabrikausschüsse oder andre Vertretungsformen der Arbeiter vorgeschwebt haben — Stellung[1].

Was die literarische Erörterung angeht, behandelte Schmoller in mehreren Abhandlungen über „Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen“ die Bedeutung der Arbeiterausschüsse[2]. Seine Anschauungen lassen sich in folgendem zusammenfassen: Arbeitgeber und Arbeiter haben teils zusammenfallende, teils entgegengesetzte Interessen; zu deren Besprechung müssen sie zusammenkommen; je mehr sie das tun, desto mehr werde die Verständigung gelingen. Bis vor kurzem boten Wissenschaft und Leben für diesen Verkehr nur eine Form: die der englischen Gewerkvereine. Durch diese Organisation und durch ihre jahrelangen Kämpfe mit den Unternehmern brachten es die erst lokal geeinigten, dann zu nationalen Berufsgenossenschaften zusammengetretnen Arbeiter in den letzten Jahrzehnten in den wichtigsten der großen aufstrebenden englischen Industrien, welche große Mengen gleicher und gelernter Arbeiter

---

[1] Ähnlich bestimmt das belgische Gesetz vom 15. Juni 1896 über die Arbeitsordnung, daß die Fabrikarbeiter vor der Erlassung der Arbeitsordnung einschlägige Wünsche persönlich oder durch die Mitglieder des Arbeiterausschusses (conseil d'usine) vorbringen können (§ 7).

[2] Zuerst in der „Allgemeinen Zeitung“ (München, Januar 1890), dann in seinen Reden und Aufsätzen „Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart“, 1890, S. 372 fg., insbesondre S. 418 fg. Vgl. über die sonstige Literatur Koch, S. J., Arbeiterausschüsse, 1907, S. 4 fg. und 55 fg., ferner Demeure, Note sur les chambres d'explications, Extrait de la Revue universelle des mines, Paris 1887; Weiler, La conciliation industrielle et le rôle des meneurs. Brüssel-Paris 1892; Derselbe, Vivons-nous sur un volcan? Brüssel-Paris 1893; Derselbe, L'esprit d'autorité et la conciliation industrielle, Brüssel-Paris 1894; Bayles, The shop council, New York 1886, übersetzt von Foccroulle, Le conseil d'usine, Brüssel-Paris 1892; Gibon, Les conseils d'usine, Extrait du Génie civil, Paris 1895; Stieda, v° Arbeitsordnung im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 2. Aufl., I, S. 967 fg.; Freese, Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe, 2. Aufl. 1905; Neukamp, Über Arbeiterausschüsse, in der Sozialen Praxis vom 8. März 1906; Brants, Les conseils d'usine ou comités ouvriers en Allemagne, in der Réforme Sociale, August 1907; Esche, Arbeitsordnung und Arbeiterausschuß, 1907; Hué, Die Arbeiterausschüsse in der Praxis, Sozialistische Monatshefte 1907, S. 22 fg. und 459 fg.

beschäftigen, zu einem befriedigenden Zustand: Fortlaufende Unterhandlungen zwischen den Sekretären der entgegenstehnden Arbeiter- und Unternehmerverbände, zwischen größern oder kleinern Ausschüssen dieser Körperschaften, endlich die Entscheidung von Schiedsrichtern verwirklichten eine fast ohne große Streiks sich abspielende Anpassung der Lohne an die wirtschaftliche Lage und an die beiderseitigen Interessen und verbesserten wesentlich die Lohnzahlungsmethoden und die ganze Arbeiterbehandlung. Das Experiment sei freilich bis jetzt nur mit der Elite der gelernten Arbeiter in den größten und blühendsten, einheitlich eingerichteten, nicht in zu viel Spezialitäten gespalteten Geschäftszweigen gelungen. Auch sei es schwer zu sagen, „ob es nicht mehr Unheil als Heil gestiftet hätte, wenn es nicht durch mehrere besondre Umstände auf gute Wege geführt und erleichtert worden wäre. Die Hauptschlachten zwischen Unternehmern und Arbeitern wurden noch geschlagen in den Tagen der unbedingten Suprematie der englischen Großindustrie, in welchen die schwersten Wunden durch die Gunst der Verhältnisse noch erträglich erschienen. Der Hauptsitz dieser Organisation ist in dem nördlichen England, unter einem Geschlecht ernster, kühler, fast puritanisch finstrer Männer, welches durch Volkscharakter, Geschichte, Rechts- und Kommunalentwicklung zu verständigem Maßhalten mehr als jede andre Arbeiterbevölkrung der Welt befähigt war. Auch kommt noch in Betracht, daß die bittersten Lohnkämpfe noch stattfanden, ehe einheitlich revolutionäre Bewegungen zu Arbeitervereinsbildungen über ganze Staaten und Weltteile geführt hatten, und daß England durch seine maritime Lage innre Erschüttrungen ertragen kann, wie sie für einen kontinentalen Staat mit gefährdeter internationaler Stellung sehr gefährlich werden könnten. In keinem andern Staate ist bis jetzt eine ähnliche Organisation gelungen." Allein, was neben den berufsgenossenschaftlichen Vereinigungen beider Teile und ihren Beratungen „in erster Linie von durchschlagender Bedeutung werden kann, das ist die natürlichste, naheliegendste, einfachste Art der Unterhandlung zwischen Unternehmer und Arbeiter". Die Arbeiterausschüsse, welche diese erzielen, entstanden allmählich im Anschluß an Kranken-, Unterstützungs-, Spar- und Prämienkassen der Betriebe, im Anschluß an Konsumvereine und anderweitige Wohlfahrtseinrichtungen (Gewinnbeteiligung, Suppenanstalten, Wohnungszuweisung, Bäder). An der Verwaltung dieser Einrichtungen wurde die Arbeiterschaft beteiligt. Dann erschien es billig und gerecht, künftige Fabrikordnungen

durch Vertreter der Arbeiter beraten zu lassen, was auch die spätre Handhabung dieser Bestimmungen sehr erleichtert. Straf- und Disziplinarangelegenheiten bildeten einen weitern Anlaß zur Bildung solcher Ausschüsse. Kein größres Geschäft kann ohne gewisse Strafen (für Zuspätkommen, für mutwilliges Verderben von Maschinen, Werkzeugen, Materialien, für Zuwiderhandlungen gegen sanitäre Vorschriften usw.) auskommen; sie bestehn in Lohnabzügen, in der Entziehung von Vorteilen oder im Ausschluß aus dem Geschäft. Werkmeister und Aufseher sind die Beantrager der Strafen und Referenten über den Fall — vielfach barsche, energische, oft harte Naturen. Zu solchen Stellen brauche man befehlshaberische Unteroffiziersnaturen, aber gegen ihre und der höhern Beamten Strafverfügungen muß eine Rekursinstanz bestehn, wenn die Strafen als gerecht empfunden werden sollen. Dazu kann nun ein Arbeiterausschuß dienen.

Im Jahre 1890 veröffentlichte Sering im Auftrage des Vereins für Socialpolitik einen Band Gutachten, Berichte und Statuten, betitelt „Arbeiter-Ausschüsse in der deutschen Industrie". Auch diese Erhebung ergab, daß durch Arbeiterausschüsse die kleinen Mißhelligkeiten und täglichen Reibereien, wie sie in allen größern Unternehmungen beständig vorkommen, sehr gemildert oder sogar ganz aus der Welt geschafft wurden.

Daß ihre Wirkung auch in Österreich eine ähnliche war, bestätigte mir eine private Umfrage, deren Ergebnisse ich damals veröffentlichte[1].

Manche Unternehmer sahen freilich in den Arbeiterausschüssen nicht das Mittel, zu einem erfreulichen Einvernehmen mit den Arbeitern zu gelangen, sondern nur das Organ, das Wünsche vorbringt. Engherzige wie schroff autoritäre Unternehmer lehnten daher diese Einrichtung ab: als Störung des persönlichen Verhältnisses (das z. B. der Freiherr von Stumm zu allen seinen 3200 Arbeitern haben wollte) oder als die Organisierung einer Opposition im Betriebe. Sie bekämpften deshalb ihre allgemeine Bildung und er-

[1] Hinweise auf die in Österreich bestehnden Arbeiterausschüsse in Schwiedland, Die Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse usw., in diesem „Jahrbuch" 1891, S. 1245 fg.; Ergebnisse ihres Wirkens in Schwiedland, Arbeiterausschüsse, in der Wiener Wochenschrift „Das Handelsmuseum", 1891, Nrn. 16, 17, 22 und 25, sowie Schwiedland, L'Organisation de la Grande Industrie en Autriche, in der Revue d'Économie Politique, 1891, S. 993 fg.

klärten, Arbeiterausschüsse, welche Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten schlichten sollten, setzten statt der Interessensolidarität einen nicht vorhandnen Interessengegensatz voraus, würden als permanentes Kampfelement wirken, nur die Sozialdemokratie fördern und die Disziplin lockern. Schmoller verteidigte sie damit, sie seien nicht, wenigstens nicht in erster Linie, als Organe der Lohnregulierung gedacht und hätten auch nicht Streitigkeiten über bestehndes Recht zwischen Arbeiter und Unternehmer zu entscheiden, nur Streitigkeiten zwischen den Arbeitern untereinander und zwischen ihnen und den Werkmeistern. Sie sollten ein Verständigungsmittel sein bezüglich der Fortbildung des bestehnden Arbeitsverhältnisses und ein Verwaltungsorgan für gemeinsame Angelegenheiten[1].

Sollen die hundert Reibereien und Verdrießlichkeiten des Alltags behoben werden und dadurch die Zufriedenheit des Arbeiters im Berufe wachsen, so müssen Beschwerden und Wünsche, die kleinen Wünsche des Tages, vorgebracht werden können. Daraus ergeben sich zweierlei Aufgaben der Arbeiterausschüsse: ihre Teilnahme an der Verwaltung und an der Leitung der Betriebe. Teilnahme an Verwaltungsgeschäften bilden die Handhabung der Disziplinargewalt, die Überwachung der Lehrlinge, die Wahrung von Ehrenhaftigkeit und guter Sitte unter dem Personal, die Verwaltung bestimmter Kassen. Durch sie erscheint der Arbeiterausschuß als „Organ der Unternehmung“[2], das ihr und den sonstigen Beteiligten gemeinsame Aufgaben wahrnimmt. An der Leitung der Betriebe aber nehmen sie teil, wenn sie in Fragen des Arbeitsverhältnisses beraten oder beschließen, Beschwerden und Wünsche, Meinung und Stimmung der Arbeiter zum Ausdruck bringen oder Ansichten und Gründe der Betriebsleitung den Arbeitern auseinandersetzen und so eine Verständigung zwischen beiden Teilen in offner Rede und Gegenrede herbeiführen. Nach der ersten Richtung haben die Arbeiterausschüsse als Hülfsorgane der Unternehmer die Verwaltung der Betriebe erleichtert, nach der zweiten als Mittler zwischen der Leitung und der Arbeiterschaft den Frieden in den Industriebetrieben gefördert und nur leicht erfüllbare Wünsche vorgebracht[3].

[1] A. a. O., S. 434 fg.

[2] **Sering**, a. a. O., S. 11.

[3] **Sering**, a. a. O., S. 10 fg. bezw. 6 fg.

Daher wurde ihre Einführung von manchen Unternehmerverbänden aufs das wärmste empfohlen. So in Österreich vom „Niederösterreichischen Gewerbeverein" und vom „Industriellen Klub", welche die Einführung von Ausschüssen bei ihren Mitgliedern und den andern Arbeitgeberkorporationen unter Vorlage eines Normalstatuts und Mitteilung einer sachlichen Begründung lebhaft befürworteten.

Die gleiche Ablehnung wie die patriarchalischen Unternehmer bekundeten freilich die Sozialdemokraten. Bebel erklärte die Arbeiterausschüsse bloß für ein Mittel, um die heutige feudale Fabrikverfassung vor dem Ansturme der Sozialdemokratie zu retten, und die Erhebungen des Vereins für Socialpolitik ergaben auch zwei Fälle, wo die Einführung der Ausschüsse am Widerstande der Arbeiter gescheitert war.

* * *

Die tatsächlich durchweg ersprießliche Wirksamkeit der Ausschüsse legte indes anderseits auch den Gedanken ihrer obligatorischen Einführung nahe.

Schon im volkswirtschaftlichen Ausschuß des Frankfurter Parlaments im Jahre 1849 hatte eine Minorität beantragt, die Wahl eines Fabrikausschusses für jede Fabrik durch die Gewerbeordnung anzuordnen. Seine Aufgaben wären gewesen: Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Unternehmung und Arbeiterschaft, Entwerfen und Aufrechterhalten der Fabrikordnung, Einrichtung und Verwaltung der Unterstützungskassen, Überwachung der Fabrikkinder, Vertretung der Fabrik in den Fabrikräten. Diese sollten aus Vertretern der Fabrikausschüsse bestehn und die Fabrikordnungen ihres Bezirks genehmigen, deren Durchführung überwachen, die zulässige Anzahl der Lehrlinge festsetzen u. dgl. m.

Vier Jahrzehnte später wurde im Deutschen Reichstage gleichfalls bei Beratung einer Gewerbeordnung die Schaffung obligatorischer Arbeiterausschüsse erwogen[1].

Die 1890er Vorlage der deutschen Gewerbenovelle schrieb nämlich (§ 134d) für Fabriken den Erlaß einer Arbeitsordnung und

[1] Freese hebt (a. a. O., S. 4) hervor, daß im Winter 1890 dem preußischen Staatsrate die Frage vorgelegen habe, „ob eine allgemeine Einführung der Arbeiterausschüsse, in denen die Arbeiterschaft eines Unternehmers eine konstitutionelle Vertretung erhält, wünschenswert sei". Die Verhandlungen seien auf Weisungen Herbert v. Bismarcks nicht veröffentlicht worden.

das vorherige Anhören der Arbeiter über ihren Inhalt vor. In Fabriken aber, welche einen ständigen Arbeiterausschuß hätten, sollte, wie wir bereits (S. 57) gesehen, dessen Anhörung genügen.

In der Reichstagskommission bezeichneten nun die Sozialdemokraten Arbeiterausschüsse in der einzelnen Fabrik als bloße Dekoration, welche die Arbeiter den Klassengegensatz vergessen machen sollte. Dagegen beantragten andre Kommissionsmitglieder, die Ausschüsse obligatorisch zu machen, und zwar wie die einen vorschlugen, für Betriebe mit mehr als 30 Arbeitern, wie die andern wollten, für solche mit 50 oder mehr Arbeitern. Diesen Wünschen trat die Regierung entgegen. Auf die Befugnisse der Ausschüsse wurde gar nicht eingegangen, sondern geltend gemacht, daß diese Einrichtung nur dann Gutes wirken könnte, wenn Arbeitgeber und Arbeiter einander mit Vertrauen entgegen kämen, ehrliche Verständigung könne aber nicht erzwungen werden, und mit dem Zwange würde die gute Wirkung der Einrichtung sofort in Frage gestellt sein. Anderseits forderten die Sozialdemokraten die Errichtung von Arbeiterkammern, in welchen der Arbeiter gegenüber seinem Unternehmer unabhängiger wäre als in einem Ausschusse innerhalb der Fabrik. Damit war der Gedanke verbindlicher Arbeiterausschüsse in Deutschland abgetan.

Die Steinbachschen österreichischen Regierungsvorlagen — eingebracht durch den Handels- bezw. den Ackerbauminister am 17. April 1891 — wollten dagegen Arbeiterausschüsse in allen Fabriken und Bergwerken ins Leben rufen[1]. Sie sollten sowohl verbindliche Aufgaben erfüllen, welche ihnen kraft Gesetzes zukamen, als freiwillige, die ihnen mit ihrer Zustimmung vom Unternehmer zugewiesen würden. Ihre Aufgabe auf Grund des Gesetzes war, die Wünsche der Arbeiterschaft „in Beziehung auf den Lohnvertrag

[1] Gesetzentwurf zur „Einführung von Einrichtungen zur Fördrung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern“; Beilage 191 zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1891. — Gesetzentwurf „betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau“; 190 der Beilagen derselben Session. — Ich hatte schon einige Monate, bevor bezügliche Absichten der Regierung bekannt waren, in den angeführten Aufsätzen im „Handelsmuseum“ (1891, S. 204) hinsichtlich der Arbeiterausschüsse bemerkt: „Sie scheinen uns die Möglichkeit zu bieten, in Österreich zu berufsgenossenschaftlichen Verbanden mit gewisser lokaler Abgrenzung vereinigt zu werden, um dann auch mit der Behandlung der schwierigen Fragen betraut zu werden, zu deren Lösung man jetzt so vielfach nach Einigungsämtern verlangt.“

und die sonstigen Arbeitsbedingungen vorzutragen, sowie die Beilegung von in dieser Hinsicht vorhandnen Meinungsverschiedenheiten anzubahnen" und überhaupt zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen der Unternehmung und den Arbeitern „durch angemessne Einwirkung beizutragen"[1]. Sie sollten innerhalb des einzelnen Betriebes im Falle von Streitigkeiten einigungsamtliche Tendenzen haben, als Versöhnungsinstanz wirken. Das Statut war als Anhang zur Arbeitsordnung zu betrachten und daher behördlich zu genehmigen[2].

Als höhre Bildung sollte in Bezirken, wo eine größre Anzahl verwandter Betriebe bestehn, deren genossenschaftliche Zusammenfassung im Wege der Verwaltung verfügt werden. Und zwar in zwei Körperschaften: in einer Genossenschaft der Unternehmer, die sämtliche Arbeitgeber, und in einer Genossenschaft der Arbeiter, welche die von den Arbeiterausschüssen gewählten Delegierten der Arbeiterschaft umfaßte. Innerhalb der Industrie sollte jede dieser parallelen Genossenschaften ihre Vorstehung besitzen, beim Bergbau dagegen eine gemeinsame Genossenschaft die beiden Gruppen umfassen, wobei der Obmann der Unternehmergruppe Vorsitzender der Gesamtgenossenschaft, jener der Arbeitergruppe ihr Vorsitzender-Stellvertreter war.

Jede dieser Vertretungen hätte ihre Fachfragen erörtern und über Angelegenheiten beschließen sollen, deren Austragung einzelnen Arbeiterausschüssen nicht gelang. Die beiderseitigen Genossenschaftsausschüsse hätten also die Leitung freier Gewerkschaften und Arbeitgebervereine ersetzt und infolgedessen die Arbeitsbedingungen für

---

[1] § 2 der industriellen bezw. 23 der montanistischen Vorlage.

[2] Motivenbericht der industriellen Vorlage, S. 19: „Aber auch die Arbeitgeber werden, ganz abgesehn davon, daß jede Maßregel, welche die soziale Lage der Arbeiter verbessert und auf eine Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse hinzielt, auch dem Interesse der Arbeitgeber entspricht, aus dem Bestande von Arbeiterausschüssen vielfach Nutzen ziehn." In bezug auf die freiwillige Heranziehung der Ausschüsse zu manchen Angelegenheiten: die Arbeitgeber werden „in der Lage sein, eine Reihe von Aufgaben, deren Erfüllung für sie verantwortungsvoll, schwierig und vielfach auch mit Unannehmlichkeiten verbunden ist, teilweise auf die Arbeiterschaft als solche zu übertragen, welche hinwieder, indem sie zu einer Art Selbstverwaltung in ihren eignen Angelegenheiten berufen wird, hiedurch in ihrer sozialen Lage und in ihrem Standesbewußtsein gehoben und durch die vermehrten Rechte zu gesteigerter Pflichterfüllung angespornt werden muß". Worte, welche für Steinbach im höchsten Maße charakteristisch sind!

den Bezirk gleichmäßig regeln können. Sie hätten wie wirklich als Mächte vorhandne Vereine verhandelt. Wie auch im Kleingewerbe bei Arbeitsstreitigkeiten der offizielle Gehülfenausschuß und die offizielle Meisterkorporation (oder auch besondre Komitees) miteinander verhandeln, so konnten die Leiter der beiden Genossenschaften (oder Genossenschaftsteile) zu einem Ausschuß zusammentreten und über die gegenseitigen Fordrungen verhandeln.

Einigten sie sich nicht, so trat für das genossenschaftliche Gebiet ein Einigungsamt in Funktion, um vor der Messung der Kräfte in Ausstand oder Aussperrung eine Einigung zu versuchen.

Auf diese Weise sollten die Unternehmungen und ihre Arbeiter durch den Staat organisiert werden. Arbeiterausschüsse hätten der Vorbringung von Wünschen und zur Herbeiführung einer Aussprache und allfälligen Einigung gedient. In den Gebieten, wo Industriebetriebe gleicher Art in erheblicher Anzahl bestanden, wären neutrale Berufsgenossenschaften der Unternehmer wie der Arbeiter entstanden; letztre hätten Unorganisierte wie Sozialdemokraten in sich vereinigt und die Probe geliefert, ob Minderheiten parteimäßig organisierter Arbeiter die Führer einer politisch indifferenten, aber nunmehr zur Äußrung beruflicher Wünsche befähigten Mehrheit werden konnten. Diese Zwangsgenossenschaften der Unternehmer wie der Arbeiter hatten in zweiter Instanz über Streitigkeiten zu beraten, die nicht lokal ausgetragen werden können, sondern zwischen der Gesamtheit der Arbeiter und der Arbeitgeber zu bereinigen sind. In dritter Linie waren zur Schlichtung der Streitigkeiten über die künftigen Arbeitsbedingungen von Staats wegen Einigungs- und Schiedsämter geschaffen. Obligatorische Stellen dieser Art sind aber sehr geeignet, die Vereinbarung von Tarifverträgen zwischen den Streitteilen wie auch zwischen Unbeteiligten, auf welche die Vereinbarung erstreckt wird, herbeizuführen, und darin liegt ihre größte Bedeutung für die friedlichere Gestaltung der Lohnbewegung. — Ein schärfres Vorgehn gegenüber den damals in größrer Zahl sich bildenden Kartellen sollte die Unternehmer bestimmen, die Zwangsgenossenschaft freundlicher zu beurteilen[1], die Arbeiterschaft aber sollte derart von Staats wegen zusammengefaßt werden, daß ihre freien Berufsverbände dadurch entbehrlich würden.

[1] Erklärung Steinbachs in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 15. Juni 1891: Stenographisches Protokoll, S. 2210 der X. Session.

In erster Linie hatte also

1. der Arbeiterausschuß die Wünsche des Unternehmers ins Auge zu fassen oder ihm jene der Arbeiterschaft vorzulegen,
2. sodann der Genossenschaftsausschuß die Differenzen, vielleicht unter Zusammentritt mit dem Ausschuß der ergänzenden Genossenschaft, zu prüfen. Gab bei diesen Verhandlungen kein Teil nach, so konnte ohne Unterbrechung der Arbeit oder äußerliche Störung des Einvernehmens
3. das Einigungsamt in Tätigkeit treten. Erzielte es keine Einigung, so gab es einen Schiedsspruch ab und forderte die Parteien auf, sich diesem zu unterwerfen. Blieb auch dieser Schritt erfolglos, so war der Schiedsspruch öffentlich kund zu machen. Damit waren die Mittel der Verwaltung zur Herbeiführung des Einvernehmens zwischen den Unternehmungen und ihrer Arbeiterschaft zu Ende.

Diesem Plane muß, wenn man sich in die Zeit seiner Abfassung zurückversetzt, politische, vorausschauende Klugheit zuerkannt werden [1].

Seine Aufnahme in der Öffentlichkeit war anfangs nicht ungünstig. Der Verein der Schafwoll-Industriellen in Brünn sprach sich rundweg für die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen aus [2], und ähnliche Tendenzen machten sich im Verbande der Baumwoll-Industriellen Österreichs bemerkbar [3]. Erst als die Vertretungen der Industriellen gewahr wurden, daß in der zuständigen Abteilung des Handelsministeriums selbst keine Neigung zugunsten der Regierungsvorlage herrschte, organisierten sie ablehnende Voten, welche ihren Eindruck auf das Abgeordnetenhaus nicht verfehlten.

---

[1] Einigungsämter hatten schon andre verlangt (Antrag der Abgeordneten Freiherr v. Chlumetzky, Dr. v. Plener, Dr. Groß und Genossen vom 19. April 1890, 1020 der Beilagen der IX. Session des Abgeordnetenhauses), ohne jedoch einen organischen Aufbau für sie anzugeben. Was aber die Arbeiterausschüsse angeht, wollten sich diese Abgeordneten auf die Erlaubnis zu ihrer Bildung, also auf eine praktisch belanglose Maßnahme, beschränken. (Vgl. meinen Aufsatz „Die Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse" in diesem „Jahrbuch" 1891, S. 1242 fg.)

[2] Bericht über den Gesetzentwurf betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Fördrung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern, erstattet am 8. November 1891 vor der Vollversammlung des Vereins der Schafwoll-Industriellen in Brünn vom Vereinsausschusse.

[3] Stenographisches Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung des Verbandes vom 30. November 1891, insbesondre S. 26 u. 37 fg.

Der Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses veranstaltete daher 1892 eine Enquete über die beiden Gesetzentwürfe und damit endete fürs erste die parlamentarische Behandlung der „sozialpolitischen Vorlagen".

* *
*

Der Motivenbericht zur Vorlage über die Fabriken führte (S. 18) aus: „Erwägt man auf der einen Seite, daß die Arbeiterausschüsse als unterste Glieder einer korporativen Organisation der Arbeiterschaft sehr wichtige soziale Aufgaben zu erfüllen haben werden, für deren Wahrnehmung in Ermanglung solcher Ausschüsse gar nicht vorgesorgt ist, und berücksichtigt man auf der andern Seite den Umstand, daß die vereinzelt bereits bestehnden Arbeiterausschüsse sich durchaus bewährt haben, daß durch die in Aussicht genommne gesetzliche Reglung also keineswegs etwas absolut Neues, durch die Erfahrung noch nicht Erprobtes geschaffen werden soll, so wird man sich der Fordrung, die Arbeiterausschüsse zu obligatorischen Einrichtungen zu gestalten, nicht verschließen können. — Arbeiterausschüsse . . . liegen gleicherweise in dem wohlverstandnen Interesse der Arbeitgeber wie in dem ihrer Arbeiter." Und auf S. 19: „Es müßte als eine halbe Maßregel bezeichnet werden, wenn die Gesetzgebung sich darauf beschränken würde, den Weg anzudeuten, der zu einer Interessenausgleichung zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern zu führen geeignet und zugleich als dem Wohle dieser beiden Stände förderlich anzusehn ist, es im übrigen jedoch den beteiligten Kreisen überließe, ob sie diesen Weg einschlagen wollen oder nicht." Die Erläutrungen zur montanistischen Vorlage betonen (S. 27), daß „bei Arbeiterbewegungen in der Regel geeignete Vertreter der Arbeiter mangeln, mit denen ruhig und objektiv verhandelt werden könnte. Entweder drängen sich Schreier und Agitatoren vor oder es tritt überhaupt niemand in eine Verhandlung ein, weil kein Mandat vorhanden ist. Bestehn Arbeiterausschüsse, so sind diese die berufnen Vertreter der Arbeiterschaft".

Die beiden Entwürfe bewirkten eine breitre literarische Erörtrung über die Schaffung verbindlicher Ausschüsse.

In meinem vorhin zitierten Aufsatze führte ich zugunsten der Regierungsvorlage den Gesichtspunkt der organischen Entwicklung an. Die Kämpfe gewerkvereinter Unternehmer und Arbeiter könne

man aus wirtschaftlichen Erwägungen scheuen, oder es können hiebei, wie dies in Österreich viel eher der Fall ist, politische Bedenken entscheidender Machtfaktoren maßgebend sein — was der sozialistische Führer Dr. V. Adler nicht mit Unrecht als das Argument bezeichnete, daß Österreich ein „Polizeistaat" sei. Jedenfalls war die freie sozialdemokratische Organisation hier weniger weit gediehn als in Deutschland, der Gegensatz der Verhältnisse beiweitem nicht so schroff wie dort, und unsre Gesetzgebung gewohnt, mit festrer Hand das Arbeiterverhältnis zu gestalten. Schon aus dem erstern Grunde rechtfertige die beobachtete versöhnende Wirkung der Arbeiterausschüsse den Versuch ihrer verbindlichen Einführung. Auf dieser Grundlage lasse sich ferner eine Organisierung der Industrie von oben herab durchführen. Mögen auch freie Arbeiterausschüsse versöhnend wirken, so frage sich doch, was für die Gesamtheit vorteilhafter sei: auf gesetzlichen Zwang gegründete zahlreiche — oder freiwillige, aber verschwindend wenige Arbeiterausschüsse.

Auch Ferd. Schmid[1] billigte „durchaus die imperative Einführung des Instituts". Es sei ganz logisch, dem Grundsatz zu huldigen, daß, wer den Zweck will, auch das Mittel wollen muß. Die obligatorische Einführung der Ausschüsse gebe zwar noch keine Garantie für ihre gedeihliche Wirksamkeit, Unternehmer könnten unter Umständen die Tätigkeit des Ausschusses lahmlegen und zu einer bloßen Scheininstitution machen, aber als Folge des gesetzlichen Zwanges würde eine größre Anzahl von Ausschüssen ins Leben treten und auch wirklich funktionieren als sonst zu erhoffen wäre. Laue Unternehmer, welche der Einrichtung weder entschieden freundlich noch feindlich gegenüberstehn, würden dadurch veranlaßt werden, Ausschüsse zu schaffen, ohne daß von ihrer Seite eine lähmende Haltung befürchtet werden müßte. Auch wären die Ausschüsse selbst dort, wo die Unternehmer ihre freiere Bewegung und ersprießliche Tätigkeit nicht aufkommen ließen, für die Herstellung eines bessern Verkehrs mit den Aufsichtsbeamten (Gewerbeinspektoren) nicht ohne Wert.

In wenig entschiedner Form erklärte dagegen der damalige Abgeordnete Baernreither[2]: „Ohne den guten Willen beider Teile —

---

[1] Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1892, S. 159.

[2] Sozialreform in Österreich; Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Wien 1892, S. 31.

am Anfang aber besonders der Unternehmer — ist der Gedanke nicht durchführbar. Die Gesetzgebung wird also für jene Form sich entscheiden, durch welche sie den Sieg des guten Willens sicherer herbeiführen kann." In diesem Urteil spiegelt sich wohl bereits die kräftige Agitation der industriellen Vertretungen gegen die Vorlagen wider. Sie fühlten sich, wie Schmid richtig betont, schon dadurch verletzt, daß die Regierung unterlassen hatte, ihre Gutachten einzuholen, und wendeten sich jetzt in Petitionen an das Abgeordnetenhaus.

An einem Diskussionsabende der „Gesellschaft Österreichischer Volkswirte" am 18. Januar 1892 sprach der Arbeiterführer Dr. Viktor Adler zunächst seine Verwunderung darüber aus, daß eine so wichtige Angelegenheit in einem so kleinen Kreise erörtert werde und sich seitens der Unternehmer kein größres Interesse bekunde. Darüber, daß Unternehmer gegen den Entwurf auftreten, zeigte er sich aufs höchste erstaunt. „Der Entwurf," so apostrophierte er anwesende Industrielle, „ist ja für Sie gemacht, die Regierung zerbricht sich Ihren Kopf; die Regierung ist viel gescheiter als die Unternehmerschaft, sie bietet Ihnen einen billigen Ausweg und den akzeptieren Sie nicht! Oder wollen Sie vielleicht etwas ‚herunterhandeln'? Dann erinnern Sie sich nur an die Geschichte der sibyllinischen Bücher: als die Hälfte verbrannt war, mußte derselbe Preis wie für alle gezahlt werden. Wäre ich der Sekretär einer Handelskammer, ich würde meinem Chef entschieden den Rat geben, die Vorlage zu akzeptieren. . . . So wie die Arbeiterausschüsse auf dem Papier stehn, sind sie (für die Arbeiter) absolut wertlos; vielleicht werden die Arbeiter etwas daraus machen, wie sie auch aus den Genossenschaften der Gewerbeordnung etwas gemacht haben." Man habe von den industriellen Genossenschaften nicht gesprochen, obzwar sie den wichtigsten Abschnitt der Vorlagen bilden, da sie „allein subsidiär zu einer Organisation zu brauchen wären". Am 25. Januar beantwortete er die Frage, ob denn seine Parteigenossen das Einvernehmen zwischen Arbeitern und Unternehmern zu fördern beabsichtigen: „mit einem offnen Nein". „Die Vorlage ist allerdings ein Mittel, dieses Einvernehmen zu fördern, und darum wünsche ich sie nicht, darum müssen aber Sie sie wünschen. . , . Wenn die Gesetzwerdung der Vorlage, wie Dr. Schmid meint, 6 bis 10 Jahre, ja wenn sie nur 2 bis 3 Jahre erfordern wird, so werden Sie ein so günstiges Gesetz nicht bekommen." „Wir sind also" — so schloß er — „nicht für diese Art der Fördrung des Einvernehmens, wie die Vor-

lage es intendiert, denn das ist ein Einvernehmen, wie zwischen der Herde und dem Hirten[1].

In einem andern Kreise von Industriellen und Kaufleuten trat Brentano unumwunden für die verbindliche Gestaltung der Ausschüsse ein[2]. Verlange man überhaupt von der Gesetzgebung, daß sie auf diesem Gebiete schöpferisch vorgehe, so sei dem Entwurfe nachzurühmen, daß er mehr als alle andern bisherigen Versuche es verstand, den Kern der Sache herauszufinden; ließe sich die unentbehrliche Neuorganisation der Industrie in der Tat von oben herab schaffen, so gelänge es wohl am besten auf die hier vorgeschlagne Weise (S. 11). Im besondern stehe nichts im Wege, die Pflicht zur Errichtung von Arbeiterausschüssen direkt auszusprechen. „Es läßt sich kaum denken, in welch' andrer geordneter Weise die Arbeiter einer Fabrik über Ändrungen in der Arbeitsordnung gehört werden sollen, als durch Vertreter, an deren Wahl alle durch die Ändrung Betroffnen teilnehmen (S. 15).

Im Abgeordnetenhaus gelangte die Vorlage an den (gern als reaktionär bezeichneten) Gewerbeausschuß, und dieser beschloß im Februar 1892 die Abhaltung einer mündlichen und schriftlichen Enquete, deren Protokoll im Jahre 1893 erschien[3].

Wie sehr oft, wenn viele Leute befragt werden, hörte man auch bei diesem Anlaß mannigfache und widersprechende Äußrungen. Was aber hier vor sich ging, war mehr die Vorlage eines Fragebogens und dessen Abfragung, als ein Eindringen in die Meinungen und Gründe der Berufnen; sie wurden angehört, ohne daß versucht wurde, von ihnen durch Kreuzfragen auch eine entsprechende sachliche Begründung zu erhalten. Die schriftlichen Gutachten der Unternehmerorganisationen aber sprachen manche Fechtargumente in um so bestimmterm Tone aus. Es war damals herkömmlich, bei jeder sozialpolitischen Maßregel die Industrie als ein schonungsbedürftiges

---

[1] Volkswirtschaftliche Wochenschrift, Wien 1892, S. 46 und 65. Die Äußrung gegenüber den Industriellen, sie mögen die Vorlage annehmen, denn sie würden nie mehr in eine so günstige Lage kommen, bestärkte Steinbach inmitten des industriellen Kesseltreibens in dem Gefühl, mit seinem Plane einen richtigen Gedanken verfolgt zu haben.

[2] Über die Fortbildung des Arbeitsvertrages; Vortrag, gehalten im Niederösterr. Gewerbeverein, Wien 1892.

[3] Ergebnisse der . . . Enquete über den Gesetzentwurf betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Fördrung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern. Zusammengestellt vom Berichterstatter Dr. Baernreither. Wien 1893, Staatsdruckerei. VIII u. 304 S.

Element hinzustellen, das von der Konkurrenz des übermächtigen Auslandes unfehlbar zerrieben würde, wenn man an die Arbeitsverhältnisse rührte, doch nun wurde seitens dieser Vertretungen bürgerlichen Freisinns auch mit der größten Rückständigkeit auf die staatliche Gefährdung hingewiesen, wenn die Begehrlichkeit der Arbeiter noch „von oben her" gutgeheißen und, wie bei solcher Politik nicht anders möglich, gradezu geweckt würde. Nebenher wird die vorgeschlagne Neurung gelegentlich auch im Interesse der Arbeiter bekämpft. So kamen einige Handels- und Gewerbekammern auch hier schlechtweg zur Fordrung, das Tempo der sozialen Reformen im Interesse der Industrie und des Staates zu verlangsamen[1]. In der Begründung ihrer prinzipiell ablehnenden Haltung, bemerkt der Berichterstatter, weichen die Kammern sehr voneinander ab, „indem sie von ganz entgegengesetzten Ausgangspunkten zu demselben Schlusse gelangen. Jene Kammern, in deren Sprengel tiefgehnde Gegensätze zwischen Unternehmern und Arbeitern nicht zu leugnen sind, suchen nachzuweisen, daß der Gesetzentwurf in seiner ganzen Tendenz nicht die Interessengemeinschaft, sondern den Gegensatz fördert. Anderseits wird dargestellt, daß der Fortbestand patriarchalischer Arbeitsverhältnisse durch den Gesetzentwurf gefährdet sei"[2]. So kommen die Ausschüsse gradezu zur Rolle eines sozialen Gärungserregers, und die Kammern Reichenberg, Prag, Leoben, Feldkirch und Brody perhorreszieren denn auch sogar die Erlassung eines Gesetzes, das nur freie Arbeiterausschüsse zum Gegenstande hätte.

Obwohl eine sehr entschiedne Äußrung der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer vorlag, wurde noch ihr Präsident — und ein mit ihm völlig übereinstimmender Arbeiter aus dessen Fabrik[3] — persönlich gehört. Der Unternehmer empfahl, die Ausschüsse einfach von den Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsrechtsgesetzes auszunehmen; die freiwillige Errichtung von Arbeiterausschüssen bedürfe keiner Gesetzesbestimmungen über ihren Wirkungskreis und ihre Zusammensetzung[4].

Die Unternehmer richteten die meisten Einwendungen gegen die

---

[1] S. 237 des Protokolls.

[2] Ebenda S. 236.

[3] Die Enquetekommission hat sich nicht abhalten lassen, neben einzelnen Unternehmern auch Arbeiter dieser zu vernehmen, was wohl eine übermäßige Zumutung von Unbefangenheit gegenüber diesen Auskunftspersonen bedeutet.

[4] Punkt 83 der mündlichen Enquete.

allgemeine und zwangsweise Einführung der Ausschüsse. Ein eignes Gesetz über diesen Gegenstand könne, äußerte ein Fabrikdirektor, in den Arbeitern „Erwartungen und Hoffnungen wecken, die nicht erfüllbar sind". Daher sollte die Einführung von Ausschüssen den Unternehmern freigestellt sein und nur empfohlen werden; er sei gleichwohl überzeugt, „daß diese Institution überall eingeführt werden wird". Man soll aber den Zwang vermeiden, der für den Arbeiter nichts Gutes bringen dürfte[1]. Ein Berufsgenosse dieses Sachverständigen, welcher selbst die Errichtung freiwilliger Ausschüsse gefördert hatte, meinte gar, solche Einrichtungen würden durch verbindliche Festsetzung von vornherein ruiniert. Eine Sache, die lediglich auf persönlichem Verständnisse und persönlicher Führung beruht, kann man nicht kommandieren. Man müsse alles Mögliche tun, um das Verständnis für diese Einrichtung wachzurufen, aber in dem Augenblick, wo man kommandiert, nötige man beiden Teilen etwas auf, „von dem sie nicht sicher sind, daß sie es ausführen können"[2].

Ein Zündholzfabrikant wieder macht geltend, daß weder die Arbeitgeber noch die Arbeitnehmer eine gesetzliche oder zwangsweise Einführung von Arbeiterausschüssen gefordert hätten. Die Gewählten würden von den Wählern gedrängt werden, Lohnaufbessrungen zu verlangen, diese könne der Unternehmer nicht gewähren, und nun werde Unfrieden in die Leute einziehen, und in allen Unternehmungen, „wo es bis heute friedlich zugegangen ist, wird die Bildung von Arbeiterausschüssen eher zu Mißhelligkeiten" führen[3]. Der Präsident der Egerer Handelskammer sieht gleichfalls „beständiges Mißvergnügen" voraus, und in gesetzlichen Ausschüssen Agitationsherde[4]. Ein großer Hutfabrikant, dessen Unternehmen seit 25 Jahren eine eigne Krankenkasse besaß und noch keine Arbeitseinstellung mitgemacht hatte, erklärte gar, daß auch freiwillige Ausschüsse das gute Einvernehmen stören würden. Ihre Einführung würde Verhältnisse zeitigen, „welche nur während der alten Zunftzeit bestanden, wobei die Arbeiter das Recht des Arbeitgebens, der Entlassung, der Feststellung der Löhne usw. in Anspruch nahmen, und welche Verhältnisse jeder freien Entwicklung entgegentraten". Jetzt leben die Leute

---

[1] Punkt 277.

[2] Punkt 475.

[3] Punkt 185.

[4] Punkt 62.

„zufrieden und wollen vom Vereinswesen nichts hören. Durch die Gesetzesvorlage würden sie aus ihrer heutigen zufriednen Stellung gedrängt und in das Vereinswesen hineingezwängt" [1].

Auch Arbeiter sprechen sich gegen die Ausschüsse oder gegen deren verbindliche Natur aus. Während ein Redakteur, welcher als „Drechsler" gehört wurde, erklärt: Wenn der Unterbau gegeben ist, d. h. wenn ein freies Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrecht gewährt wird, soll der Ausschuß obligatorisch gemacht werden [2], und ein Glasarbeiter selbständige Fachorganisationen für vorteilhafter ansieht [3], lehnen andere die Ausschüsse aus politischer Bravheit ab. So ein Fabriktischler aus Kärnten, der, wie er sich ausdrückt, ihre Notwendigkeit nicht einsieht. „Der Arbeiter ist den ganzen Tag beschäftigt. Er ist froh, wenn er nach Hause kann, zu Weib und Kindern." „Wir sind in unserm Lande sehr zufrieden [4]." Oder der Weber aus der Fabrik des Reichenberger Handelskammerpräsidenten: „Die Erfahrungen im Reichenberger Handelskammerbezirke machen eine solche Einrichtung nicht notwendig. Die Chefs waren immer zufrieden und nur die Behörde . . schikanierte. Ich finde also die Bestellung von Arbeiterausschüssen für gar nicht nötig [5]." Oder ein Weber aus Bielitz verkündet: „Wir in Bielitz sind dafür, daß die Arbeiterausschüsse nicht allgemein eingeführt werden sollen, sondern nur dort, wo die Verhältnisse ergeben, daß sie gut wären, und daß durch die Arbeiterausschüsse nicht noch mehr Differenzen entstehen; das käme nämlich auch vor; ich kenne Fabriken, wo vielleicht gerade durch die Arbeiterausschüsse noch mehr Unheil

[1] Punkt 64 und 67. Solche Argumente ergänzen die Ausführungen, die der Funktionär des Zentralverbandes der Industriellen Österreichs Dr. Hallwich in der Budgetdebatte des Abgeordnetenhauses machte: „Die Lösung der Frage der Bildung von Arbeiterausschüssen, Fabrik- und Arbeitergenossenschaften und Einigungsämtern ist kaum mit größern materiellen Opfern verbunden: sie kostet so viel wie gar nichts. Um so gewichtiger ist dabei das moralische Moment: es ist das ausschlaggebende. Die Moral aber — ich glaube da mit meiner Ansicht nicht allein zu stehn — verträgt einen äußern Zwang nicht: sie bedarf noch weniger desselben oder sie hört sofort auf, Moral zu sein (Bravo! Bravo! links)." S. 3612 der Protokolle der XI. Session.

[2] Punkt 508.

[3] Punkt 657—660: „Nur in der fachlichen Organisation suchen wir unser Heil. Wenn man uns unser Statut bewilligt, so wollen wir nur, daß man uns volles Versammlungs- und Vereinsrecht zugestehe."

[4] Punkt 640.

[5] Punkt 623.

gestiftet würde, wie ohne dieselben[1]." Der Vertreter des Katholischen Arbeitervereins in Wien erklärt: „In Fabriken, wo Unternehmer und Arbeiter sich feindlich gegenüberstehen, dürfte die Einführung das Verhältnis nicht verbessern, sondern eher verschlechtern[2]," und ein dortiger Maschinenschlosser meint: „Die obligatorische Einführung ist schon dem Gedanken nach unrichtig, indem die Fabrikarbeiterausschüsse niemals das vollkommne Vertrauen ihrer Mitarbeiter besitzen[3]."

Mit Recht konnte daher Philippovich von dieser „Erhebung" sagen, daß alle Gründe, die der Erfahrung entnommen sind, für die Errichtung von Arbeiterausschüssen sprechen, und alle Gründe, welche dagegen geltend gemacht werden, von Vertretern der Praxis rein deduktiv gewonnen sind; diesmal sei es die Theorie, welche die Arbeiterausschüsse vertritt und die Wirklichkeit hinter sich hat, während Praktiker eine unhaltbare Theorie vertreten[4]. Anderseits durfte Herkner die Zusammenstellung der Enquete mit Recht tadeln, da sie tatsächlich weder mit Umsicht noch mit Unparteilichkeit vorgenommen war[5].

Die Handels- und Gewerbekammern fanden Ausschüsse in kleinen Unternehmungen überflüssig, weil der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter ohnehin im Kontakt mit den Arbeitern stehe; anderseits seien sie undurchführbar: in Betrieben mit fluktuierender Arbeiterschaft, bei Leuten, „die heute Taglöhner, morgen Fabrikarbeiter und dann vielleicht wieder landwirtschaftliche Arbeiter sind" — dann in Betrieben, die nicht ununterbrochen im Gange sind, wie Zuckerfabriken, Brennereien usw. — und in solchen, die vorwiegend, ja ausschließlich Frauen und jugendliche Personen verwenden, aus deren Reihen taugliche Arbeiterausschüsse nicht zusammengesetzt werden könnten[6]. Dagegen führte aber ein Krankenkassensekretär aus: „Die Zuckerfabriken entlassen niemals alle ihre Arbeiter; es bleibt in jeder Zuckerfabrik ein Teil ständiger Arbeiter, das sind Professionisten, Schlosser, Maschinisten, Kupferschmiede, Heizer; das ist der intelligentere Teil der Arbeiter, und es ist

[1] Punkt 574.

[2] Punkt 377.

[3] Punkt 582.

[4] Arbeiterausschüsse und Einigungsämter in Österreich: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1894, S. 604.

[5] Sozialpolitisches Zentralblatt, 1893, S. 318.

[6] Enqueteberícht, S. 236.

vorauszusehen, daß in den Zuckerfabriken grade diese intelligenteren Arbeiter gewählt würden. Es ist ja richtig, daß ein großer Teil der Arbeiter entlassen wird. In den Zuckerfabriken, die ich kenne, sind zirka 30 bis 40 ständige Arbeiter das ganze Jahr, das sind die Professionisten, und in der Zeit der Kampagne sind 200 Arbeiter, das sind zusammengelaufne Leute, das sind Taglöhner. Sie sind jedes Jahr zu einem großen Teil aus einem andern Dorfe; die werden vorläufig auf die Wahl hier keinen Einfluß nehmen, aber wenn die Arbeiterausschüsse zum Nutzen der Arbeiter etwas leisten werden, wird das auch diesen Leuten zugute kommen und meiner Ansicht nach wird es diesen Leuten notwendig sein, irgend einen Halt, einen Schutz zu finden; denn die intelligenteren Arbeiter, die ständigen, wissen sich ihr Recht schon auf eine andere Weise zu suchen, während die Taglöhner, diese zusammengelaufnen Arbeiter, das weniger verstehn[1]." Im gleichen Sinne sprach der Direktor einer Zuckerfabrik eines andern Kronlandes: „Das Komitee des Landesvereins für Zuckerindustrie in Böhmen hat der Meinung Raum gegeben, daß die Arbeiterausschüsse überall dort obligatorisch einzuführen wären, wo es die Arbeiter wünschen, oder überall dort, wo die Unternehmer es als wünschenswert erachten . . . Meine Ansicht ist eine andere . . . Das Gesetz sollte allgemein sein. Entweder soll man sie fakultativ für alle fabrikmäßigen Gewerbe einführen oder für alle obligatorisch"[2].

Inbezug auf die weiblichen Arbeiten aber führte der früher erwähnte Kassensekretär[3] aus: Da man die Frauen in die Fabriken hineinzieht und mit ausnützen läßt, werde man sich über kurz oder lang dazu bequemen müssen, auch ihnen gewisse Rechte einzuräumen; sie sollten zumindest das aktive Wahlrecht zu den Arbeiterausschüssen haben.

Die Befürchtung, durch staatlich vorgeschriebne Ausschüsse könne die Begehrlichkeit der Arbeiter gesteigert werden, klingt in den Vernehmungen der Unternehmer oft an[4], weniger klar das unangenehme Gefühl, daß ein derartiger verbindlicher Ausschuß nicht nach freiem Willen wieder rückgängig gemacht und aus der Reihe der Einrichtungen getilgt zu werden vermag[5]. Daß Unternehmer

[1] Punkt 405.

[2] Punkt 291, vgl. auch 288.

[3] Punkt 405.

[4] Punkt 224, 287.

[5] Punkt 163, 197, 200.

versuchen könnten, die Arbeitervertreter durch persönliches Entgegenkommen zu korrumpieren wie durch persönliche Verfolgung einzuschüchtern, wurde angedeutet[1]. Das Gefühl für diese Möglichkeiten hatten auch die Arbeiter; deren Vertreter betonen daher die Notwendigkeit, Mitglieder des Ausschusses gegen Entlassungen zu schützen[2], ihre Unbefangenheit bei Beratungen zu sichern[3] und ihnen einen Rückhalt an freien Organisationen zu schaffen durch Gewährenlassen dieser seitens der Polizeigewalt[4].

Allerdings sprechen auch Unternehmer für eine zwangsweise Anordnung der Ausschüsse. Ihnen leuchtet die Schaffung einer höhern Organisation ein, deren geeignete Träger und Grundlagen die Ausschüsse wären[5]; auch bot ihnen der freie Charakter der Ausschüsse keine Gewähr für deren richtiges Funktionieren[6]; „wenn einmal in einem Industriezweige erkannt wurde, daß Arbeiterausschüsse wünschenswert und durchführbar sind, dann sollen sie von gesetzeswegen eingeführt werden"[7]; ferner wurde die einheitliche Behandlung aller Betriebe als notwendig bezeichnet[8]. So führte auch der „Verein der Schafwollindustriellen in Brünn" aus[9], die Einführung solcher nützlicher Einrichtungen könne nicht von dem mehr oder weniger entwickelten sozialen Pflichtbewußtsein des einzelnen abhängen, mögen auch die Ausschüsse bei dem Bestande patriarchalischer Zustände nicht am Platze sein. In einem Zentrum, wo eine bestimmte Industrie zu einer größern Zahl bedeutender Unternehmungen sich herausgebildet hat, wo die Lage der Arbeiterschaft dieser Fabriken mit unbedeutenden Verschiedenheiten fast durchaus gleichartig ist, daher eine gleichartige Behandlung aller Arbeiter höchst wünschenswert, ja notwendig erscheint, solle und könne auch die Einführung der Arbeiterausschüsse allgemein sein. Da ferner Arbeiterausschüsse in Fabriken die Lokalisierung und dadurch die leichtre Beilegung von Streiks erwarten lassen und auch als wichtiges Vorbeugungsmittel für Arbeitseinstellungen erscheinen,

---

[1] Punkt 42, 213.

[2] Punkt 511, 576, 626.

[3] Punkt 401, 532, vgl. 413, 511, 537, 615, 630.

[4] Punkt 401, 505, 508.

[5] Punkt 123.

[6] Punkt 172 auf S. 77.

[7] Ebendort.

[8] Punkt 123 auf S. 59.

[9] S. 240 des Enqueteberichts.

sei ihre allgemeine Einrichtung wünschenswert für ein Industriezentrum, wo Fabrik an Fabrik sich drängt, und die Arbeiterschaft einer Industrie nach Tausenden zählt, so daß ein Ausstand nicht allein die nächstbeteiligten Kreise, sondern die ganze Bevölkrung berührt, in ihren Erwerbsverhältnissen stört und in Unruhe versetzt. — Ihre pflichtmäßige Einführung würde, so meinte ein Fabrikbesitzer, selbst „wenn sie auch im einzelnen nichts nützt, doch niemals schaden“ [1]. Endlich wurde sogar die utopische Erwägung einer allfälligen Erzwingung von Ausschüssen seitens der Arbeiter angeführt und betont, daß eine zwingende Einflußnahme des Gesetzes vorzuziehen sei „durch Ausstand oder durch agitatorische Betriebsstörung erzwungnen Arbeiterausschüssen“ [2].

Ein Arbeiter, der sich nicht für verbindliche Ausschüsse aussprach, hob doch hervor, daß jeder Unternehmer, dem am guten Einvernehmen mit seinen Leuten liegt, bei der Ausarbeitung der Fabrikordnung Vertrauenspersonen der Arbeiter beiziehen muß. Sonst sei die Arbeitsordnung einfach oktroyiert. „Man sagt freilich, die Fabrikordnung sei ein Vertrag, man brauche sie nicht anzunehmen. Wenn man sie aber nicht annimmt, so wird man auch nicht in Arbeit genommen. Ich glaube, es soll immer von beiden Teilen festgesetzt werden, unter welchen Bedingungen das Arbeitsverhältnis besteht“ [3]. Brentano hat ähnlich ausgeführt, daß eine dem Arbeiter bei seinem Eintritte in die Fabrik verlautbarte Arbeitsordnung ohne Vertragsverletzung gar nicht einseitig abgeändert werden kann, wenn nicht die Arbeiter der Ändrung zustimmen, oder eine Kündigung erfolgt ist. Hiemit sei schon fast gesagt, daß in jeder Fabrik ein Arbeiterausschuß bestehn muß [4]. Desgleichen führte bei der Enquete der Zentralgewerbeinspektor Migerka an, Ausschüsse seien „aus dem leitenden Grundsatze der Vertragsfähigkeit“ zu fordern und in den zur Aufstellung einer Arbeitsordnung verpflichteten Unternehmungen gesetzlich einzuführen. Sie seien eine Ergänzung und Vervollständigung der Arbeitsordnung, an deren Abfassung die Arbeiter teilzunehmen hätten [5]. Ähnliche Stimmen

[1] Punkt 2 auf S. 4; vgl. Punkt 3 auf S. 5.

[2] Punkt 123 auf S. 59. Zeitungsberichten zufolge wurde allerdings im Herbst 1907 während einer Resistenzbewegung der Eisenbahner in Wien die Einführung von Arbeiterausschüssen an allen Bahnhöfen von den Bediensteten gefordert.

[3] Punkt 577.

[4] A. a. O., S. 14 fg.

[5] Punkt 566 auf S. 175 fg.

wurden in den letzten Jahren in Deutschland laut. Der Abgeordnete Dr. Gothein sagte im Reichstage am 3. Februar 1905: „Da wird eine Arbeitsordnung angeschlagen, und wer sich diesen Bedingungen nicht fügt, der bleibt draußen, mit dem wird eben nicht verhandelt" und forderte die Errichtung von Arbeiterausschüssen, welche „die Arbeitnehmer in allen das Arbeitsverhältnis betreffenden gemeinsamen Fragen" vertreten[1]. Desgleichen verlangte Justizrat Dr. Meschelsohn auf dem Deutschen Juristentage 1906 die Vorschrift, daß Bestimmungen über Akkordverträge mit einem Arbeiterausschuß zu vereinbaren seien[2].

Die Gewerbeinspektoren wirkten in der österreichischen Industrie seit 1890 auf die Einführung von Arbeiterausschüssen hin. Im gleichen Sinne waren auch mehrere industrielle Vereinigungen tätig, welche Musterstatuten freier Arbeiterausschüsse samt Begründungen an ihre Angehörigen zur Empfehlung versendeten. Nach der Einbringung der Gesetzesvorlage trachteten die industriellen Vereinigungen sogar eine demonstrative Einführung freier Ausschüsse zu bewirken.

Die Ergebnisse der erörterten Enquete gaben nun den Anstoß zu weitern literarischen Ausführungen.

Die Wochenschrift des Zentralverbandes der Industriellen Österreichs veranstaltete eine Umfrage über die Erfahrungen mit Fabrikausschüssen. Der Sekretär des Verbandes, welcher die Antworten in Broschürenform veröffentlichte (und der Einrichtung durchaus nicht günstig gesinnt war), bemerkte dabei[3]: „Die anfangs

---

[1] Stenographischer Bericht, S. 4203 fg. „Als die jetzigen Bestimmungen der Gewerbeordnung geschaffen wurden, ging man von der Ansicht aus, daß die Einsicht der Unternehmer dahin führen würde, die Bestimmungen, die fakultativer Natur sind, auch allgemein einzuführen. Man hat sich aber darin getäuscht; man hat zu wenig bedacht, daß der große Unternehmer sich leicht auf den Herrenstandpunkt stellt, der ja für die Direktion des Ganzen ungleich bequemer ist. Man soll sich eben nicht auf die Einsicht der Mächtigen verlassen, zumal wenn die oberste Aufgabe dieser Mächtigen darin besteht, viel Geld zu verdienen."

[2] Trotzdem die Arbeitsordnung „ein Teil des Arbeitsvertrages ist, bedarf sie weder der Zustimmung des einzelnen Arbeiters, noch auch nur einer Arbeitervertreterorganisation; denn nach dem Gesetz wird sie einseitig von dem Arbeitgeber erlassen. Keine Vorschrift macht ihre Wirksamkeit von der Zustimmung eines Arbeiterausschusses oder der Arbeiter abhängig. Dem Arbeiter braucht nur Gelegenheit zu einer Äußrung gegeben zu sein."

[3] Die Arbeiterausschüsse in Österreich; eine Privatenquete der Wochenschrift „Die Industrie", bearbeitet von Dr. Josef Grunzel; Wien 1896, S. 27.

von den Industriellen gehegten Befürchtungen, daß die Arbeiterausschüsse ein Tummelplatz für Krakehler und Umstürzler sein werden, hat sich fast nirgends als gerechtfertigt erwiesen . . deswegen war es zumeist ungefährlich, vielfach sogar ratsam, dem Arbeiterausschusse eine gewisse größre Bewegungsfreiheit einzuräumen, weil dadurch wieder die Besorgnis der Arbeiter gebannt wurde, daß der Ausschuß nur ein willkürliches Werkzeug in den Händen des Betriebsinhabers sein werde." „Der gewöhnliche und naturgemäße Entwicklungsgang war der, daß der Arbeiterausschuß zunächst die Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und das Schiedsrichteramt für die Arbeiterschaft selbst übernahm und erst in weitrer Folge die Befähigung zeigte, das gute Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeiterschaft zu pflegen und zu schützen." In den Äußrungen der Unternehmer fällt jene der Maschinenfabrik G. Josephis Erben in Bielitz auf, welche nach einer großen Ausstandsbewegung 1892 einen Ausschuß gebildet hatte und über dessen Wirkung sehr rühmend berichtet. Dabei wird ein Gedankengang geäußert, den die Unternehmerschaft sonst nicht laut werden ließ: Das Bewußtsein, daß der Ausschuß jederzeit aufgelöst werden kann, wenn seine Tätigkeit sich als unheilvoll und nachteilig erweist, sei der beste Regulator dafür, „daß derselbe sich in vernünftigen Bahnen bewegt". Eine solche Drohung führte sofort zur Auflösung einer Vertrauensmännerorganisation, welche die Gewerkschaft in den Werkstätten der Fabrik zustande gebracht hatte. „Nicht unerwähnt wollen wir auch lassen, daß im Arbeiterausschusse selbst eine Anzahl Mitglieder heute bereits den ausgesprochenen Mut gefunden hat, der sozialdemokratischen Organisation in und außerhalb der Fabrik entgegenzutreten [1]."

In einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Parlamentsenquete resümierte der Industrielle Dr. Faber [2] mit großer Klarheit die Gedanken, welche zur zwangsweisen Verwirklichung der Ausschüsse hinleiten. Ungleichmäßige Behandlung der Arbeiter von Betrieb zu Betrieb führe zu Arbeitseinstellungen [3]. Ohne gesetzlichen Zwang dürften jedoch die Ausschüsse nicht allgemein eingeführt

[1] S. 25 fg.

[2] In den „Mitteilungen des Industriellen-Klub" in Wien: als Sonderabdruck 1903 unter dem Titel: Eine Enquete über Arbeiterausschüsse.

[3] Vgl. auch die Ausführung eines Brünner Industriellen in der Enquete, daß eine gewisse Einheitlichkeit in allen Fabriken ein Vorbeugungsmittel für Arbeitseinstellungen in den einzelnen Betrieben sei (Punkt 123 auf S. 60).

werden; im Gegenteil, „bei der großen Beängstigung so vieler Industriellen infolge der durch die Regierungsvorlage hervorgerufnen Mißverständnisse“ sei eine allgemeine Einführung sehr fraglich. Jene Arbeiter, welche die Wohltat persönlicher Fühlung direkt aus dem Leben kennen oder die Ausschüsse auf Grund eigner Erfahrung schätzen, treten energisch zu ihren Gunsten ein, und zwar ganz entschieden in der obligatorischen Form. Ohne Zwang würden sie gewiß gerade da, wo sie am Platze wären, nicht errichtet! Ihr Wesen bestehe in der dauernden Fühlung zwischen Unternehmern und Arbeitern und in der darin zum Ausdruck gelangenden Gleichberechtigung der Arbeiter als des andern Vertragsteiles; meist habe aber nur der Zwang unleidlicher Zustände diese an sich so segensreiche Fühlung bewirkt. „Eine Aussprache ist gewiß oft angestrebt, allein um nicht besondre Interessiertheit und Nachgiebigkeit zu zeigen, geht man sich einfach aus dem Wege. So wird das Mißtrauen immer größer und das Verhältnis immer frostiger.“ Nun sei es aber unerwünscht, wenn die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit sich verschärfen, weil „man sich sorglos darauf verläßt, Macht gegen Macht geltend zu machen und im Notfalle die Solidarität der Unternehmer gegen die Arbeiter zu Hülfe zu nehmen“. Nur ein Eingehen in die Mißstände und Mißverständnisse, die sich in allen Fabriken finden, könne aber Hetzern das Wasser abgraben und die um sich greifende Unzufriedenheit sozusagen lokalisieren. „Das Mittel dazu ist die allgemeine Einführung der Ausschüsse, die nur auf obligatorischem Wege möglich ist.“ „Nur durch sie kann das Eis, das sich häufig zwischen Unternehmern und Arbeitern gelagert hat, gebrochen werden. Bis es von selber schmilzt, bedarf es meist zu großer Hitze. Die aber soll vermieden werden!“ [1]

Eine andre, kürzre publizistische Zusammenfassung der Ergebnisse der Enquete gipfelt ebenfalls in der Meinung, der unbestrittne Wert der Arbeiterausschüsse lasse es nicht zu, die Schaffung für die Allgemeinheit so wichtiger Institutionen dem Belieben zu unterstellen [2].

In der Tat kann ein Gesetz über freie Ausschüsse bloß polizeiliche Bedeutung haben, indem es Normen für ihre einheitliche behördliche Behandlung, also untergeordnete Verwaltungsmaßnahmen schafft.

---

[1] S. 48 fg.

[2] Dr. Emil Loew im „Handelsmuseum“, Wien 1893, Bd. I, S. 99.

Auf diese Rolle beschränkte sich gleichwohl die österreichische Bureaukratie alsbald. Die Vorlage über die Organisierung der Industrie wurde am 19. Oktober 1894 zurückgezogen und durch eine neue Vorlage „betreffend die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern" ersetzt, welche in § 1 festsetzen wollte, was auch vorher nicht verwehrt war: „In den Gewerbsunternehmungen können Arbeiterausschüsse nach Maßgabe der nachstehnden Bestimmungen zur Errichtung gelangen"[1]. Und die Motive bemerkten dazu (S. 19): „Die Regierung hält daran fest, daß die Errichtung von Arbeiterausschüssen ein vortreffliches Mittel sei, Unternehmer und Arbeiterschaft zur gemeinsamen Tätigkeit zu vereinigen und damit einander persönlich näher zu bringen, sowie auch in andrer Hinsicht die Interessen beider Teile zu fördern. Sie verzichtet aber darauf, diese Einrichtung für alle fabrikmäßig betriebnen Unternehmungen, wie dies in der frühern Vorlage der Fall war, obligatorisch zu erklären." Ohne organischen Zusammenhang mit diesem gesetzgeberischen Musterstatut für Arbeiterausschüsse versucht der „II. Abschnitt" des Entwurfs, Einigungsämter ohne jeden festern Unterbau zu errichten[2]. — Der Entwurf über den Bergbau, welcher dem Ackerbauministeriam unterstellt war, blieb unangetastet.

Dem neuen Gesetzentwurfe gegenüber führte Philippovich aus, man könne die Arbeiter zur Vertretung ihrer Interessen auf zwei Wegen organisieren: innerhalb der ganzen großen Gewerbszweige oder innerhalb der einzelnen Unternehmung. „Sicher ist, daß die organisierte Vertretung der Arbeiterschaft der einzelnen Unternehmungen das Minimum dessen ist, was durch die Be-Bedürfnisse, die der gegenwärtige Zustand des Arbeitsverhältnisses hervorruft, gefordert wird." Darum erklärt er die Arbeiterausschüsse für ein unentbehrliches Glied in der Entwicklung der Organisation unsrer Industrie, und den Gedanken, ein Gesetz für ihre fakultative Errichtung zu erlassen, an sich für unglücklich[3]. Entgegen dem Gesetze bestehn vielfach keine Arbeitsordnungen, oder sie entsprechen nicht oder nur der Form nach dem Gesetze und werden überdies nicht wirksam; auch verletzen manche Unternehmer trotz Arbeitsordnung die aus dem Lohnvertrag erworbnen Rechte der Ar-

[1] 979 der Beilagen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1894.

[2] § 26: „Die Errichtung eines Einigungsamtes erfolgt durch Verordnung der politischen Landesbehörde" . . .

[3] A. a. O., S. 612 und 619.

beiter auf mißbräuchliche Weise[1]. Diese sind daher bei den Ausständen vielfach nicht Angreifer, sondern die Verteidiger des Gesetzes und ihres guten Rechtes. Wegen einer Kleinigkeit wird sich der Arbeiter nicht an den Arbeitgeber wenden; er wird die Dinge, die ihn bedrücken, die ihm unbillig erscheinen, in sich tragen; aber die Mißstimmung, die ihn erfüllt, wird er nach außen tragen, und sie wird einen Boden abgeben, auf welchem alle Keime der Zwietracht gedeihen. Kommt es dann zu Unterhandlungen mit den Unternehmern, so sind es bei unorganisierter Arbeiterschaft gewöhnlich die unruhigsten und turbulentesten Elemente, welche das Wort führen, weil nur sie Mut, Leidenschaft und Temperament besitzen, nur sie es wagen, das, was ihnen recht erscheint, vor den Unternehmer zu bringen. Mit Recht werde daher verlangt, die Arbeiter zur Beurteilung des Arbeitsvertrages heranzuziehen. „Wenn die Unternehmer erklären, daß die Arbeiter nicht imstande seien, den Arbeitsvertrag zu beurteilen, dann ist der Arbeitsvertrag selbst nicht in Ordnung. Denn das Rechtsverhältnis muß ein klares, durchsichtiges sein" (S. 614). Wo die Stimmung zum guten Einvernehmen nicht vorhanden ist, werden allerdings auch obligatorische Ausschüsse versagen. Aber klar sei, wie wenig durch die Freiwilligkeit auf diesem Gebiete erreicht wird. Arbeiterausschüsse würden vornehmlich da errichtet, wo das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern ohnedies nichts zu wünschen übrig läßt; grade dort aber, wo sie nötig wären, verhalten sich die Industriellen ihnen gegenüber mißtrauisch oder gleichgültig; auch freigewählten Vertrauensmännern der Arbeiter versagen sie die Anerkennung, entlassen sie und lassen es selbst auf Arbeitsausstände ankommen, wenn ihre Wiederaufnahme gefordert wird. Der Widerspruch gegen die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen sei daher falsch, wenn anders man sie überhaupt für nützlich hält. Ist durch sie jemand gefährdet, so ist's nicht der Arbeitgeber, sondern der Arbeiter, der in den Ausschuß gewählt wird und hier bei etwaiger energischer Vertretung der Arbeiterrechte das Übelwollen seines Brotgebers auf sich zu ziehn Gefahr läuft. Daher wäre der Vorschlag zu berücksichtigen, für die Mitglieder eines Ausschusses eine besondre

[1] Über eine Reihe von typischen mißbräuchlichen Verletzungen des Arbeitsvertrages vgl. die Ausführungen des damaligen Zentralgewerbeinspektors Dr. Migerka in der Enquete (S. 176 fg.) oder die Zusammenstellung daraus bei Philippovich, Volkswirtschaftspolitik, 1905, I, S. 181.

Minimalkündigungsfrist von acht Wochen gesetzlich festzusetzen, um ihnen dadurch größre Unabhängigkeit zu gewährleisten[1].

Auch dieser neue, den Wünschen der konservativen Unternehmerschaft entgegenkommende, rein permissive Vorschlag der Regierung erlebte indes kein weitres parlamentarisches Schicksal.

Dagegen wurde im Frühjahr 1896 die Vorlage aus 1891 über die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau infolge Betreibens des Abg. Grafen Falkenhayn, welcher sie als Ackerbauminister eingebracht hatte und nun als Berichterstatter im Abgeordnetenhause vertrat, im Reichsrate durchgebracht und als Gesetz vom 14. August 1896[2] kundgemacht. Der bezügliche Bericht des Montanausschusses des Abgeordnetenhauses bemerkt kurz, der Gesetzentwurf entspringe „dem Bedürfnisse, eine Organisation zu schaffen, welche dem Bergmanne, den Gewerken und der Behörde es erleichtert, Schwierigkeiten, die in jedem Betriebe, sei er groß oder klein, stets vorkommen werden, so rasch als möglich und mit dem geringsten Verluste für Arbeiter, Arbeitgeber und Staat zu begleichen". Den „Lokal-Arbeiterausschüssen" am einzelnen Werke komme dabei die Aufgabe zu, „durch den fortwährenden Kontakt mit den Gewerken vorbeugend zu wirken und den Gewerken so immer in genauer Kenntnis zu halten über die sich ergebenden Schwierigkeiten"[3].

Das Gesetz ist ohne viel Teilnahme in den gesetzgebenden Körperschaften zustande gekommen und steht nun seit elf Jahren in Kraft.

Danach sind auf Anordnung der Bergbehörden Genossenschaften der Werkbesitzer (bezw. ihrer Bevollmächtigten) und ihrer Arbeiter zu errichten. Jede Interessengruppe hält ihre Vollversammlung ab; jene der Unternehmer bilden alle Werkbesitzer bezw. deren Stellvertreter, jene der Belegschaft dagegen kommt zustande, indem je 100 Arbeiter einen Delegierten bestimmen, der an der Versammlung teilnimmt. Jede Vollversammlung wählt ihren geschäftsführenden Ausschuß; beide Ausschüsse bilden zusammen die Vertretung der Genossenschaft. Die zur genossenschaftlichen Vollversammlung delegierten, jeweils für drei Jahre gewählten Arbeiter bilden zugleich am Werke, das sie entsendet, dessen Lokalarbeiterausschuß; im Falle die Zahl der Delegierten am Werke weniger als drei beträgt, wird der lokale Arbeiterausschuß auf diese Zahl ergänzt.

[1] S. 620—623.

[2] Reichsgesetzblatt 156.

[3] Beilage 1477 zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session.

Bisher wurden 17 Genossenschaften gebildet. Ihnen gehören zu 476 lokale Arbeiterausschüsse[1]. Über deren Wirksamkeit habe ich schriftliche und mündliche Erhebungen vorgenommen, deren Veröffentlichung an andrer Stelle erfolgen soll.

Hier sei nur darauf hingewiesen, daß das Vorbild Österreichs in Bayern im Jahre 1900 und in Preußen 1905 nachgeahmt worden ist. Das bayerische Berggesetz vom 30. Juni 1900 schuf ständige Arbeiterausschüsse auf Bergwerken, welche mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, die preußische Berggesetznovelle vom 14. Juni 1905 solche auf Werken mit zumindest 100 ständigen Arbeitern. Bis dahin hatte Preußen (Berggesetznovelle vom 24. Juni 1892), ähnlich wie die deutsche Reichsgewerbeordnung und das belgische Gesetz über die Arbeitsordnung für die Industrie, die Anhörung der großjährigen Arbeiter vor dem Erlasse der Arbeitsordnung zur Pflicht gemacht und bestimmt, daß dieser Vorschrift durch Anhörung eines ständigen Arbeiterausschusses genügt werde. Freiwillige Arbeiterausschüsse entstanden aber im privaten Bergbau nur sehr spärlich; die Erfahrungen, welche man mit ihnen auf fiskalischen Gruben machte, begünstigten indes die Anordnung verbindlicher Arbeiterausschüsse im Jahre 1905.

Die preußische Eisenbahnverwaltung, welche seit 1892 Arbeiterausschüsse in ihren Werkstätten, Gasanstalten und ähnlichen Betrieben eingeführt hatte, ordnete 1905 ihre Errichtung auch für die übrigen Betriebszweige an. Für jeden Bahnhof, welcher 100 Arbeiter beschäftigt, werden besondre Ausschüsse gebildet; die

---

[1] § 23: „Die Aufgabe des Lokalarbeiterausschusses besteht zunächst darin, dem Werksherrn oder dessen Beamten die Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft oder eines Teiles derselben in Beziehung auf den Lohnvertrag und die sonstigen Arbeitsbedingungen vorzutragen, sowie die Beilegung von in dieser Hinsicht vorhandnen Meinungsverschiedenheiten anzubahnen.

„Überhaupt haben die Lokalarbeiterausschüsse zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen den Werksherren und deren Organen einerseits und den Arbeitern anderseits durch angemessne Einwirkung beizutragen."

Der Ausschuß kann mit seiner Zustimmung vom Werksherrn noch mit andern Aufgaben betraut werden. Insbesondre kann ihm eine Mitwirkung bei der Verwaltung der etwa bestehnden Wohlfahrtseinrichtungen sowie bei der Überwachung der Befolgung der Dienstordnung und der für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter erlassnen Vorschriften übertragen werden. Wo nicht von der Genossenschaft erlassne einheitliche Dienstordnungen bestehn, hat der Arbeiterausschuß vor Aufstellung der Dienst-(Arbeits-) Ordnung sein Gutachten abzugeben.

kleinern Bahnhöfe sind mit nachbarlichen Stationen auf der gleichen Grundlage zusammenzuziehn. Diese Ausschüsse verhandeln mehr und mehr auch Lohnfragen, und Fürst Bülow konnte jüngst erklären: Alle Erfahrungen in staatlichen Betrieben, nicht nur im Bergbau, sondern auch im Eisenbahnbetriebe, „bestätigen es, daß solche Ausschüsse nicht dem Kampf, sondern dem Frieden dienen“[1]. Daher wurden auch in Österreich nicht bloß seitens der Südbahn- und der Nordwestbahngesellschaft, sondern auch seitens der k. k. Staatsbahnen „Personalkommissionen und Arbeiterausschüsse“ errichtet[2].

Sowohl die staatliche Bedeutung obligatorischer Arbeiterausschüsse wie einer behördlichen Schaffung von Berufsverbänden waren aber in dem lediglich auf politische Kämpfe gerichteten Österreich Steinbachs voller Verständnislosigkeit begegnet[3]. Heute dürfte die Bedeutung einer Verstaatlichung der gewerklichen Bewegung schon vermöge der Wichtigkeit einer umfassenden Arbeitsvermittlung und einer zweckmäßigen Arbeitslosenunterstützung manchem einleuchten.

Auf Grundlage von Arbeiterausschüssen wollte eine französische Regierungsvorlage von Waldeck-Rousseau und Millerand

[1] Koch, Arbeiterausschüsse. Herausgegeben vom „Arbeiterwohl“: M.-Gladbach 1907, S. 45—47.

[2] Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 23. März 1907, im Amtsblatt für den Dienstbereich der Staatseisenbahnverwaltung, Nr. 29 vom 30. März 1907. Die erstgenannten Kommissionen befassen sich mit Personalangelegenheiten. „Der Zweck der Arbeiterausschüsse ist:

„1. den selbstgewählten Vertretern der Arbeiter Gelegenheit zu bieten, in Angelegenheiten allgemeiner Natur, welche die durch den Ausschuß vertretnen Arbeiter oder einzelne Gruppen derselben betreffen, die Wünsche, Anträge und Beschwerden der Arbeiter vorzubringen und sich über dieselben gutächtlich zu äußern;

„2. im Falle einer von den in Betracht kommenden Arbeitern erfolgten Anrufung Streitigkeiten der Arbeiter untereinander zu schlichten.

„Anträge, Wünsche und Beschwerden, welche die Angelegenheiten einzelner betreffen, können — mit Ausnahme des sub 2 erwähnten Falles — keinen Verhandlungsgegenstand der Sitzungen der Arbeiterausschüsse bilden.“

Nach Freese (a. a. O., S. 12) sind in Deutschland „auch einzelne Gemeinden, besonders die Stadt Berlin bei ihren Gasanstalten“ dem Beispiele der preußischen Staatsbahnen gefolgt. Vgl. Koch, S. 53.

[3] Graf Friedrich Schönborn führt die gelegentliche Äußrung Steinbachs an: „Halte mich nicht für anmaßend, lieber Freund, wenn ich sage, daß Österreich vielleicht nicht reif für mich ist!“ (Deutsche Revue, September 1907, S. 282.)

im Jahre 1900 (unter Hinweis auf das österr. Gesetz vom 14. Juli 1896) Einigungsämter errichten [1]. Jeder Unternehmer, der über 50 Arbeiter beschäftigt, sollte vor Abschluß des Arbeitsvertrags erklären, ob er sich dem Gesetz unterwirft. Hat er das Gesetz angenommen, so unterwirft sich ihm auch jeder Arbeiter, welcher in seine Dienste tritt. Der Staat erteilt Aufträge nur an Betriebe, welche das Gesetz anwenden. Für diese erscheint es als ein Teil der Arbeitsordnung. Die Arbeiter anerkennen damit eine Rechtsgemeinschaft der Arbeiter des Betriebes untereinander, geben einen Teil ihrer individuellen Arbeitsfreiheit auf, so namentlich das „Recht auf Streik" (droit de grève) und verpflichten sich, in dieser Hinsicht Mehrheitsbeschlüssen sich zu fügen und Ansprüche im Wege eines Schiedsgerichts geltend zu machen. In jedem dem Gesetz unterworfenen Betriebe sind Arbeiterausschüsse (délégués permanents, délégués ouvriers) einzurichten, welche Beschwerden der Arbeiter an die Unternehmer leiten [2].

Nach dem Rücktritt des Ministeriums Waldeck-Rousseau legte Millerand am 17. Oktober 1902 und am 12. Juni 1906 den Entwurf der Kammer neuerlich vor. Zu seiner Behandlung ist es jedoch noch nicht gekommen [3].

In Rußland wurde in Gewerbeunternehmungen die Einsetzung von Arbeiterältesten unter Plehwe im Gesetze vom 10. Juni 1903 gestattet [4]. Das russische Finanzministerium, welchem Handel und Gewerbe unterstehen, hatte über Anregung der Gewerbeinspektion diese Einführung verbindlich gestalten wollen. Doch haben den Plan, wie mir Plehwe im Dezember 1903 mitteilte, „im Reichsrate die Großfürsten geworfen." Die Unzulänglichkeit freiwilliger und die Bedeutung obligatorischer Ausschüsse für eine höhre Or-

---

[1] Projet de loi sur le règlement amiable des différends relatifs aux conditions du travail; Chambre des députés No. 1937; session extraordinaire de 1900.

[2] Art. 5: Dans tout établissement industriel ou commercial où a été pris l'engagement réciproque de recourir à l'arbitrage, les ouvriers ou employés choisissent parmi eux des délégués permanents chargés de représenter le personel auprès du chef d'établissement.

[3] Vgl. den Bericht des Abg. Colliard, Z. 2172 vom 22. Dezember 1904, die Rundfragen von Huret, Les Grèves, Paris 1901 und die Hefte des Mouvement Socialiste vom März 1905.

[4] Die Arbeiter-Ältesten in gewerblichen Betrieben. Petersburg 1903, Verlag der „St. Petersburger Zeitung" (deutsch).

ganisation der industriellen Arbeiter gab Plehwe dabei zu und bemerkte, daß das eine Aufgabe der Zukunft bleibe[1].

[1] Der schweren Zugänglichkeit halber möchte ich einiges aus einem Berichte anführen, welchen das russische Finanzministerium (Abteilung für Handel und Gewerbe) unter dem 14. März 1903 (Z. 3006/3988) erstattet hat:

„Die Prüfung der Verhältnisse, welche den Ausbruch von Unruhen in Fabriken und Bergwerken nach sich ziehen, führte das Finanzministerium zur Überzeugung, daß eine der wichtigsten Ursachen, welche die Störung des ruhigen Fabriklebens herbeiführen, darin liegt, daß es in vielen Fällen für die Fabriksleitung wie für die öffentlichen Aufsichtsorgane äußerst schwierig ist, die wirklichen Wünsche und Bedürfnisse der Arbeiterschaft sowohl beim normalen Fabriksbetrieb zu erforschen, als auch insbesondre dann, wenn Unzufriedenheit und Unruhen bereits entstanden sind.

Der zur Beratung von Maßnahmen im Interesse der Ruhe in Fabriken und Werkstätten im Finanzministerium (unter dem Vorsitz des gewesenen Gehülfen des Finanzministers, Geheimen Rates Kowalewski und unter Teilnahme der gewesenen Gehülfen des Ministers des Innern, Fürsten Swjatopolk-Mirski und des Direktors des Polizeidepartements, wirklichen Staatsrates Swoljanski) eingesetzte Beirat erklärte es im April 1901 „im Interesse der Vorbeugung und Unterdrückung von Arbeiterunruhen in Fabriken und Bergwerken für sehr wünschenswert, einen Weg zu finden, wie sich die Fabrikinspektionen mit den Wünschen und Bedürfnissen der Arbeiterschaft vertraut machen könnten. Dies ist unumgänglich notwendig, einerseits zur rechtzeitigen Befriedigung von berechtigten Wünschen der Arbeiter, wodurch man allen Ursachen von Mißverständnissen vorbeugen könnte, anderseits zur Milderung der Unzufriedenheit, welche — spontan oder infolge äußrer Einflüsse — entsteht, weil die Arbeiterschaft ihre Rechte und Pflichten oft mißversteht; in diesem Falle hängt es allein vom Fabrikinspektor ab, die Parteien — je nachdem es die Umstände erheischen — im Sinne der Befriedigung der Bedürfnisse der Arbeiter einem gütlichen Ausgleiche zuzuführen oder die Unzufriedenheit zu mildern, indem sie die Arbeiter aufklären, daß die Fabrikbesitzer nach dem Gesetze nicht verpflichtet sind, ihre Wünsche zu erfüllen."

Zum bezeichneten Zwecke erkannte der Beirat, daß der Arbeiterschaft „die Möglichkeit geboten werde, aus ihrer Mitte Arbeiterälteste zu wählen, welche die allgemeinen Wünsche und Bedürfnisse der Arbeiter der Fabriksleitung und den Aufsichtsorganen zu melden hätten; die Wahlordnung der Arbeiterältesten, ihre Rechte und Pflichten müssen durch besondre Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit dem Ministerium des Innern festgesetzt werden."

Zu einem ähnlichen Schlusse kam auch der gewesene Gehülfe des Ministers des Innern, Fürst Swjatopolk-Mirski, nach Untersuchung der Ursachen von Ausschreitungen, die in St. Petersburg im Jahre 1901 stattfanden. In seinem Berichte über diese Untersuchung (S. 29) heißt es: „Es wäre zweckmäßig, der Arbeiterschaft das Recht einzuräumen, aus ihrer Mitte beständige Vertrauensmänner zu wählen, welche mit der Fabriksleitung oder Fabriksinspektion Unterhandlungen führen könnten. Dann würden solche in gesetzlicher

In der deutschen Literatur wurde die Ersprießlichkeit imperativer Ausschüsse jüngst wieder nachdrücklich vertreten.

Form eingebrachte Gesuche und Vorstellungen schon des Charakters eines die Ruhe gefährdenden Protestes entbehren. Die Wahlordnung solcher Vertrauensmänner, wie deren Rechte und Pflichten sollten von der betreffenden Obrigkeit festgesetzt werden."

Im Sinne der angeführten Äußrung des Beirates wurde vom Finanzministerium im Jahre 1901 eine Zirkular-Kundmachung für die Fabriksinspektoren ausgearbeitet, die es als wünschenswert bezeichnete, Arbeiterälteste einzusetzen, und es wurde den genannten Organen überlassen, die vorgeschlagnen Maßnahmen durch Vermittlung der Fabriksleitung in jenen Fabriken durchzuführen, wo sie nach den Umständen günstige Resultate versprechen.

Mit Rücksicht auf diese Absicht wurden vom Finanzministerium Verhandlungen mit den Interessentenkreisen durchgeführt. — — —

Das Verhältnis des Arbeiters zur Unternehmung wird nur durch die Arbeitsordnung bestimmt, deren Inhalt ein Spezialgesetz normiert. In Wirklichkeit werden jedoch diese Verhältnisse nicht durch schriftliche Abmachung erschöpft; besonders in großen, ausgebreiteten Unternehmungen sind weder die Leiter der Unternehmung noch die Arbeiter imstande, von vornherein sämtliche Umstände genau festzustellen, die sich unmittelbar auf die Arbeitsleistung beziehn; noch weniger ist es bei Abschluß der Verträge möglich, alle jene Umstände vorauszusehn, welche die Lebensweise der Arbeiter auf den Fabriken bedingen, und die sehr oft von der ganzen Anlage der Gewerbeunternehmung abhängig sind, wie z. B. wenn die Fabrik in bewohnten Ortschaften liegt und die Arbeiter dadurch den Vorteil von Wohnungen und einer Reihe gemeinnütziger Anstalten genießen, als: Kirchen, Schulen, Bäder, Lebensmittelverschleiße u. dgl.

Neben schriftlichen und gesetzlich formulierten Aufnahmsvereinbarungen gelten in jeder Fabrik die aus ihrer Entwicklung sich ergebenden und durch den Gebrauch sanktionierten Bedingungen, in denen die Individualität des Arbeiters und die Befriedigung seiner Interessen und Bedürfnisse nicht die letzte Rolle spielen. In der Praxis nimmt der Arbeiter den lebhaftesten Anteil an der Verwirklichung dieser Bedingungen. Die Fabriksverwaltung muß natürlich den von der Arbeiterschaft ausgedrückten Meinungen ein aufmerksames Ohr leihen, um den Grad ihrer Verständigkeit und Solidität festzustellen. . . . Das Verhältnis der Fabriksbesitzer zur Arbeiterschaft variiert ununterbrochen unter dem Einflusse der Vorschläge der einen oder der andern Seite, und eine friedliche Lösung der von beiden Seiten angeregten Fragen ist eine der dringendsten Notwendigkeiten im Fabriksleben. . . . In mindergroßen Gewerbeunternehmungen steht die Leitung zur Arbeiterschaft in einem engern Verhältnis, und alle Unebenheiten, die aus Interessenkollisionen entstehn, werden durch beiderseitiges Übereinkommen leicht geglättet; sogar die kompliziertre Unternehmung ermöglicht es hier, sich beständig über alle Wünsche und Bedürfnisse der Arbeiterschaft genau zu unterrichten.

Anders liegt aber die Sache in großen, ausgebreiteten Unternehmungen mit einem zahlreichen Arbeiterkontingent. . . . Die getreue Feststellung der allgemeinen Wünsche und Bedürfnisse der Arbeiterschaft, namentlich die Verweig-

So führt Koch in seiner bereits erwähnten Schrift das Folgende aus: Das patriarchalische Dienstverhältnis mit seinen wirtschaftlichen, technischen und psychologischen Voraussetzungen sei untergegangen und die Fordrung der Arbeiter nach einer zeitentsprechenden, mehr Freiheit und Gleichheit gewährenden Fortbildung des Arbeitsverhältnisses sei durchaus berechtigt; ein gewisses Dienstverhältnis müsse aber stets bleiben; absolute, jede Abhängigkeit und jeden Unterschied ausschließende Gleichheit könne weder beansprucht noch gewährt werden, sondern nur Höher- und Besserstellung des Arbeiters, eine allgemeine höhre Wertung seiner Person. Stellen nun die Gewerkvereine den Arbeiter bei der Vertragsabschließung auf eine gleiche Stufe mit dem Arbeitgeber, so soll der Arbeiterausschuß ihn zu einer gewissen Gleichstellung erheben während der Dauer des Arbeitsverhältnisses selbst[1].

rung ihrer Erfüllung, die manchmal leicht möglich wäre, erwecken naturgemäß eine dumpfe Unzufriedenheit, weshalb oft aus zufälligen und nichtigen Gründen plötzlich Unruhen und Strikes ausbrechen und ordnungswidrige Ansammlungen vorkommen. . . . Die Verkünder der Wünsche sind dann gewöhnlich junge, unruhige, schlecht unterrichtete Arbeiter, derer Aussage oft beiweitem nicht den tatsächlichen Vorschlägen der meisten Arbeiter entspricht. . . . Sorge tragend für die rechtzeitige Beseitigung von Mißverständnissen, die auf dem Gebiete der vertragsmäßigen Beziehungen zur Arbeiterschaft entstanden sind, haben einige Gewerbeunternehmungen eine besondre Art des Verkehrs mit der Arbeiterschaft festgesetzt, welche darin besteht, daß die „Deputierten“ oder Arbeiterältesten, die die Arbeiter mitunter aus ihrer Mitte oder die die Fabriksverwaltungen aus deren Mitte wählen, als Vermittler dienen.

Diese Maßnahme zeigte sich in der Praxis laut Bestätigung vieler Fabriksbesitzer und Inspektionsorgane als sehr nützlich, steht aber in einigem Gegensatze zum geltenden Gesetze.

[1] S. 72 fg. „Sobald die Arbeiter im Ausschusse eine Vertretung haben, die aus freier Wahl ordnungsmäßig hervorgegangen ist, und die nun Beschwerden der Arbeiter vorbringt, Mißverständnisse beseitigt, Mißhelligkeiten schlichtet, über die jeweilige tatsächliche Lage der Arbeiter informiert und auf Abstellung von Mißständen dringt, kurz, die das Interesse der Arbeiter energisch wahrnimmt, dann können sie sich billigerweise nicht mehr beklagen, daß die Fabrik einseitig dem Fabrikanteninteresse dienstbar sei, und daß das Wohl des Arbeiters systematisch vernachlässigt werde; dem einen wie dem andern sucht der Ausschuß gerecht zu werden. Wenn die Arbeiter durch das Organ des Ausschusses bei wichtigen Angelegenheiten mitreden und mitüberlegen dürfen, dann fühlen sie es doch, daß sie vom Fabrikherrn nicht mehr als tote Masse betrachtet werden, die bloß zu schweigen und zu folgen hat, daß sie vom Fabrikherrn höher geachtet werden als bloße Arbeitsinstrumente, auch höher als Diener und Knechte, daß sie in der Bewertung seitens des Arbeitgebers um ein bedeutendes gestiegen sind, seitdem sie als freie, überlegende Männer mit ihm Ansichten und Wünsche

Diese Einrichtung habe zum Wohle der Unternehmer wie der Arbeiter überall Hervorragendes geleistet, wo ihr von beiden Seiten richtiges Verständnis und warmes Interesse entgegengebracht wurde. Aber auch die Gesetzgebung müsse für ihre Ausdehnung und für die Sicherstellung eines geeigneten Tätigkeitsgebietes Sorge tragen. Daher schlägt Koch die obligatorische Einführung der Arbeiterausschüsse vor: in allen größern gewerblichen Betrieben, einschließlich der auf Heimarbeit beruhenden Verlegerei, etwa in Unternehmungen mit mehr als 50 Arbeitern, — in Handelsbetrieben, die mehr als 50 Personen beschäftigen, — für die technischen und mechanischen Angestellten in solchen Betrieben, in denen ihre Zahl mehr als 50 beträgt — sowie für die untern und mittlern Beamten von Verkehrsanstalten (Post, Eisenbahn, Schiffahrt, Straßenbahn), die in einer Zweiganstalt mehr als 50 beschäftigen[1].

Diesen Vorschlägen erklärt Harms[2] völlig beizutreten. Francke bemerkte in einem Berichte für den 28. Deutschen Juristentag (über den Akkordvertrag): „Bis wir dahin kommen, daß die Arbeiterberufsvereine und ihre Leiter überall die Erziehung der Arbeiter zu richtiger Handhabung ihrer Rechte in der ‚konstitutionellen Fabrik‘ als wichtigste Aufgabe betrachten . . . kann man nur wünschen, daß die Arbeiterausschüsse in allen größeren Gewerbebetrieben, wie jetzt im Kohlenbergbau, obligatorisch eingeführt und zu ihrer Kompetenz auch die aktive, nicht bloß begut-

austauschen dürfen. Und wennauch die Arbeiter nicht mit Regierung — es fehlt ihnen ja die beschließende Stimme — wenn sie auch nur der Resonanzboden sind, der die allgemeine Stimmung und Meinung den leitenden Kreisen gegenüber kundgibt, ihre Ansicht und ihre Wünsche fallen doch bei der endgültigen Entscheidung mit in die Wagschale; sie sind mehr als bloß Gehorchende und Dienende. Der Arbeitgeber hat nur ein weniges von seiner Herrschaft und seiner Machtstellung zugunsten der Arbeiter abgetreten, nur ein weniges, dessen Verlust er kaum fühlt, der Arbeiter aber ist aus seiner Dienststellung um eine wichtige Etappe vorgerückt. Der Arbeitgeber zeigt durch die Ausschußverhandlungen, daß er das berechtigte Selbstgefühl und die Ehre der Arbeiter zu achten weiß; der Arbeiter seinerseits aber kann durch ein offnes, klares Urteil, durch ein männliches Auftreten zeigen, daß er auch verdient, höher eingeschätzt zu werden, denn als bloße Arbeitskraft oder als streng untergebner Knecht. So kommen sich im Ausschusse Arbeitsherr und Arbeiter entgegen, und es ist ein gemeinsamer Boden gefunden, auf welchem eine Gleichstellung in allen Fällen angebahnt ist.“

[1] S. 128 fg.

[2] Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1907, S. 261.

achtende Mitwirkung bei dem Erlasse der Arbeitsordnung gerechnet wird"[1]. Freese hat (a. a. O., S. 9) Arbeiterausschüsse für „Betriebe von mehr als 20 Arbeitern", Gothein im Reichstage[2] für industrielle und bergbauliche Betriebe mit 100 oder selbst mit 50 oder 60 Arbeitern empfohlen.

Das Volk, das sich als organische Gesamtheit und nicht als bloße mathematische Summe von „Interessenten" verschiedner Art fühlt, hat jedenfalls den Anspruch, durch sein Organ, den Staat, auf eine Ausgleichung so wichtiger, tief menschlicher Interessen hinzuwirken, wie jene sind, die den Gegensatz zwischen Unternehmern und Arbeitern begründen. Es wäre dringend wünschenswert, daß es dieses Recht bald als Pflicht zu empfinden lernte.

Freilich gibt die Umschreibung der Aufgaben der Ausschüsse erst ihrer Einführung den Inhalt. Von diesem wird das Interesse der Arbeiter an der Institution und damit deren Bedeutung abhängen, — abhängen, ob sie tatsächlich Erregungen verhüten und sänftigen, die sich sonst ansammeln, um gelegentlich zu elementaren Ausbrüchen zu führen.

Die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen scheint namentlich bei Betrieben am Platze zu sein, deren Arbeitern man die Koalitionsfreiheit aus Gründen des allgemeinen Wohles einzuschränken geneigt ist[3]. Da erfordert, von allen Billigkeitsgedanken abgesehen, schon die Durchführbarkeit dieser letztern Maßregel die Schaffung von Ausschüssen[4].

[1] Gutachten, Band II, S. 180 fg. Berlin 1906.

[2] S. 4205 des Stenogr. Berichts über die Sitzung am 3. Februar 1905 und 584 der Anlagen (S. 3590). „In Betrieben, welche mit einer besondern Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter verbunden sind, ist der Ausschuß berechtigt, aus der Zahl der Arbeiter des betreffenden Betriebes Delegierte (Arbeiterkontrolleure) zur Überwachung des Betriebes im Interesse von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu bestellen."

[3] In Neuseeland, dessen Gesetzgebung die Bildung von Gewerkschaften begünstigt (vgl. Schwiedland, Behördliche Mindestlohnsatzungen in Australien, in diesem „Jahrbuch" 1902) verfügt das Gesetz über die Koalitionsfreiheit vom 21. August 1894, daß Arbeiter in Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken von öffentlicher Bedeutung die Arbeit nur nach vierzehntägiger Kündigung einstellen dürfen. (Vgl. Schwiedland, Eine vorgeschrittne Fabriksgesetzgebung, Wien 1897, S. 11).

[4] Jüngst hat Kulemann (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Bd. II, S. 986) obligatorische Schiedsgerichte für Betriebe gefordert, in denen wegen des an ihrer Aufrechterhaltung beteiligten öffentlichen Interesses das

In Österreich, wo die allgemeine Einführung der Fabrikausschüsse von Staats wegen möglich war, und das durch die Schaffung zwangsweiser Ausschüsse im Bergbau vorbildlich wurde, spricht nun — seit die Regierungen die Pflege der Industrie zum Programm gestalteten und die Sozialdemokraten zu parlamentarischer Bedeutung kamen — niemand von verbindlichen Ausschüssen in der Industrie. Die Erfahrungen, welche im Bergbau gemacht wurden, werden die Beurteilung der Zweckmäßigkeit solcher Ausschüsse erleichtern und würden es ermöglichen, im Vergleiche zu früher ein ungleich wirksameres Gesetz zu schaffen, falls der Versuch für eine Anzahl von Industrien oder für ihre Gesamtheit gemacht werden sollte. Im allgemeinen läßt sich freilich eine Schwierigkeit voraussagen. Solange eine staatliche Organisierung der industriellen Arbeiterschaft zum Vorteile dieser wäre, würden sich die Unternehmer engherzig dagegen stemmen; im Momente dagegen, wo die Arbeiterschaft auf starke eigne Organisationen pochen kann, wird sie ihre Gliederung von Staats wegen, als Entgegenkommen gegen die Unternehmer, bekämpfen. In einem Staate, welcher, wie Österreich, die Arbeiterschaft erst spät zu staatsbürgerlicher Freiheit gelangen ließ, ist allerdings bisher das Mißtrauen gegen eine polizeiliche Reglung verständlich gewesen.

Streikrecht ausgeschlossen sein soll. Wolle man Betriebe, in denen das öffentliche Interesse den freien Kampf zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ausschließt, nicht verstaatlichen oder kommunalisieren, so sei ein staatlicher Eingriff bei Streitigkeiten nicht zu entbehren. Ebenso bemerkt Gisi (Einigungsamt und Schiedsgericht zur Lösung von Kollektivkonflikten, Basel 1907, S. 209): „Bezüglich der Beamten und öffentlichrechtlichen Angestellten gelten die Grundsätze des Beamtenrechtes, welche vom Staat im öffentlichen Interesse aufgestellt werden. Sie müssen dem Einfluß schiedsrichterlicher Organe naturgemäß entzogen sein. Zum Schutze der Interessen dieser Berufskreise dienen die Ausschüsse der Angestellten und bei Rechtsverletzungen das Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde." — Daß Arbeiter öffentlicher Betriebe auch innerhalb der Gewerkschaften eine besondre Stellung einnehmen, hat Heilborn hübsch betont: „Die Festsetzung und Kontrolle ihrer Arbeitsbedingungen durch Körperschaften, welche aus Wahlen hervorgegangen sind, feste Pensions-, Invaliden- und Krankenansprüche lassen für sie zwei Momente weniger wichtig erscheinen, welche sonst die Grundpfeiler der Gewerkschaften bilden: die Unterstützungseinrichtungen und die Lohnbewegungen" (Die „freien" Gewerkschaften seit 1890, S. 63).

Beiträge zur Geschichte und gegenwärtigen Lage der Kleineisenindustrie in Rußland.

Von

Frau Elisabeth Gorowitz geb. Willenz.

Inhaltsverzeichnis.

Es sei uns gestattet, zur Erklärung der Wahl unsers Themas einige Worte zu äußern:

Man kann, ohne sich eine Übertreibung zu Schulden kommen zu lassen, ganz ruhig sagen, daß es in Rußland kaum ein beliebteres nationalökonomisches Thema gibt oder vielmehr bis vor kurzem gab als das von der Hausindustrie. Semstwo, Staat, verschiedne speziell dazu berufne Kommissionen, Gelehrte, Schriftsteller, Publizisten, alle interessierten sich für dieses Thema. Es wurden zahllose statistische Erhebungen seitens der Semstwos und des Staates gemacht. Eine ganze Masse von Büchern, Broschüren und Aufsätzen ist darüber geschrieben worden, aber trotz allem ist es fast ganz unmöglich, ein klares Bild von der Hausindustrie in Rußland zu gewinnen, und aus folgenden Gründen: Das ganze Interesse trägt einen unbeständigen, sozusagen flüchtigen Charakter. Es fehlte an einem bestimmten Standpunkt, einem festen, konsequenten System bei der Untersuchung dieser Frage. So z. B. wurden die statistischen Erhebungen, wie wir später sehn werden, von den einzelnen Semstwos ohne jeglichen einheitlichen Plan unternommen; noch mehr, in der-

selben Gegend sind diese Erhebungen bald in dem einen, bald in ganz anderm Umfange gemacht worden, so daß die Zahlen schwer vergleichbar, beinahe wertlos sind. Manche Gegenden sind gar nicht untersucht, andre dagegen waren so glücklich, der Anlaß zur Entstehung einer ganzen Literatur zu sein, einer Literatur aber, aus der man leider nicht viel Belehrung schöpfen kann. So verschieden und so subjektiv sind die Standpunkte und Methoden der Verfasser. Nicht anders übrigens steht es mit den Versuchen, die zur Besserung der Lage der Hausindustriellen unternommen sind. Manche Gegenden werden reichlich von Staat, Semstwo und privaten Leuten subsidiert; um andre dagegen kümmert man sich gar nicht.

Also es mangelt vor allem vollständig an einer ernsten, einheitlichen und streng wissenschaftlichen Untersuchung des Gebietes der Hausindustrie, wie sie zum Beispiel in Deutschland durch die wertvollen Forschungen des Vereins für Socialpolitik und in vielen andern einzelnen Monographien vorliegt.

Und solche Untersuchungen können auch unsers Erachtens nur auf dem Wege detaillierter Darstellungen einzelner Zweige der Hausindustrie unternommen werden.

In der folgenden Schrift wollen wir einen Versuch machen, die Kleineisenindustrie in Rußland zu schildern, wobei wir von den größern Kleineisenindustriebezirken nur die Tulasche Gegend für eine spätre Arbeit ausschalten. Die Schildrung des Pawlowschen Bezirks stützt sich nicht nur auf eine reiche Literatur, sondern auch auf eignes Studium an Ort und Stelle, und wir sprechen hiermit unsern besten Dank allen denen aus, die uns bei dieser Arbeit unterstützt haben. So vor allem dem Leiter der Pawlowschen Artjel, Herrn Stange, und dem Fabrikbesitzer Herrn Kondratoff.

Die Nägelproduktion dagegen schildern wir gestützt auf die statistischen Erhebungen des Semstwo, seine Publikationen und auf in verschiednen Zeitschriften zerstreutes Material.

Eines noch sei hier erwähnt zur Erklärung der Wahl unsers Themas. In den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts spielte sich in Rußland der berühmte Streit zwischen den sogenannten Narodniki und Marxisten über die ökonomische Entwicklung Rußlands ab. Im Mittelpunkt des Streits stand die Frage der Hausindustrie. Die Narodniki behaupteten, die Hausindustrie Rußlands sei eine echt nationale Erscheinung und ein gutes Mittel gegen den Kapitalismus mit allen seinen schlimmen Auswüchsen, weshalb sie geschützt und kultiviert werden müsse. Der Hausindustrielle treibe eine

gewerbliche Arbeit zu Hause, im Kreise der Familie auf dem Lande, in Abwechslung mit der landwirtschaftlichen Arbeit. Dieses rührende Idyll, dieses Paradies möchten nun die andern, die Marxisten zerstören und die glücklichen selbständigen Produzenten und Landbesitzer in Fabrikproletariat verwandeln. Rußland habe seine eignen historischen Wege, es brauche die Entwicklung des Westens nicht nachzuahmen und nicht in die Arme des Kapitalismus zu fallen.

Die Marxisten dagegen waren bemüht zu zeigen, daß erstens die Hausindustrie gar keine nationale Erscheinung ist, sondern eine gewisse Stufe der ökonomischen Entwicklung, die auch der Westen gekannt hat und kennt; daß zweitens diese Entwicklungsstufe schon eine Erscheinung des Kapitalismus, und daß damit also der so verhaßte Weg schon betreten sei. Schließlich meinten sie, die Lage der Hausindustriellen sei bei weitem nicht so glänzend, wie die Narodniki sie sähen.

Wie ein jeder solcher Streit wurde auch dieser mit großer Heftigkeit geführt. Die ganze intelligente Welt jener Tage spaltete sich in zwei feindliche Parteien. Bis in die Familie hinein drang diese Spaltung, wobei die ältre Generation gewöhnlich im Lager der Narodniki, die jüngre in dem der Marxisten stand. Dieser Streit spielte sich mehr in der Sphäre des Gefühls als in der des Verstandes ab, und eine objektive, tatsächliche Erforschung der Frage, auf deren Basis allein man zu einer Lösung gelangen konnte, fehlte gänzlich. Jetzt, wo der Streit seine Heftigkeit völlig eingebüßt hat, nachdem die Wirklichkeit des russischen Lebens schon längst neue Probleme aufgeworfen hat, scheint es uns ganz angemessen zu sein, eine objektive Untersuchung der Frage zu unternehmen. Dies ist auch der Grund, warum wir die Schildrung der Hausindustrie Rußlands unternommen haben.

Ich kann es nicht unterlassen, noch folgendes hinzuzufügen, um voreiligen Vorwürfen zu entgehn: Die vorliegende Arbeit wurde im Jahre 1903—1904 unternommen, kann aber aus verschiednen Gründen erst jetzt veröffentlicht werden. Das tatsächliche Material reicht also nur bis zum Jahre 1904. Da aber die gegenwärtige politische Lage Rußlands zu solchen Untersuchungen nicht günstig erscheint, und die gegenwärtige wirtschaftliche Entwicklung keinen normalen Verlauf genommen hat und deshalb für eine wissenschaftliche Arbeit ungeeignet ist, behalte ich mir vor, im Zusammenhange mit der von mir nächstens beabsichtigten Untersuchung des Gouvernement Tula, die nötigen und wahrscheinlichen Korrekturen zu veröffentlichen.

I. Der Kleineisenindustriebezirk Pawlowo.

Entstehung des Gewerbes, seine Geschichte, seine Verbreitung und sein Verhältnis zur Landwirtschaft.

Der sogenannte Kleineisenindustriebezirk Pawlowo, welcher uns hier zu beschäftigen hat, liegt im Nordwesten des Gouvernement Nischny=Nowgorod (Gorbatowscher Bezirk) und im Nordosten des Gouvernement Wladimir (Muromscher Bezirk) und schließt in sich ca. 150 Dörfer (2025 Quadratwerst) mit einer Bevölkrung von 125000 Personen ein. Sein Zentrum bildet „sjelo Pawlowo“ auf dem linken Ufer eines großen Flusses, der Oka gelegen, mit beinahe 12000 Einwohnern, das „russische Sheffield“ wohl halb ironisch genannt. Obwohl über die geschichtliche Entwicklung des Gewerbes in diesem Bezirk nur ein ganz dürftiges Material vorliegt, kann man doch mit Bestimmtheit sagen, daß Pawlowo nicht nur gegenwärtig den wichtigsten Ort des Bezirks bildet, sondern daß es überhaupt den Ausgangspunkt für die Entstehung und Verbreitung der gewerblichen Arbeit in der ganzen Gegend gebildet hat.

Das zeigt uns die starke Verbreitung der Gewerbe in Pawlowo selbst und in den anliegenden Dörfern; mit der Entfernung von Pawlowo sinkt die Zahl der Gewerbetreibenden in den Dörfern. Wann Pawlowo entstanden ist, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, aber in Urkunden aus dem Jahre 1612 ist bemerkt, daß schon vor hundert Jahren auf Befehl des Zaren ein Handelsweg und an demselben das Streletzky-Gefängnis angelegt worden ist. In einer andern Urkunde aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts wird Pawlowo sogar als Stadt erwähnt. Im Jahre 1621 wurde Pawlowo, welches kaiserliche Domäne war, von dem Zaren Michail den Fürsten Tscherkaßky geschenkt, in deren Familie es bis 1742 blieb, wo es als Mitgift einer Fürstin Tscherkaßky an die Grafen Scheremetjeff übergegangen ist, in deren Besitz es bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft verblieb. Wann das Metallgewerbe entstanden ist, läßt sich schwer feststellen. Im Jahre 1621 finden wir daselbst 11 Schmieden eingetragen. Im Jahre 1761 war die gewerbliche Arbeit in Pawlowo schon von solcher Bedeutung, daß die Zarin Katharina II. zur weitern Fördrung des Gewerbes die bäuerliche Bewohnerschaft von militärischer Einquartierung befreite und den Gewerbetreibenden mit ihren Waren ohne spezielle Handelszeugnisse zu handeln gestattete, die Erlaubnis der Gutsherren vorausgesetzt. Innerhalb der Bevölkrung selbst ist über die Ursachen der Entstehung der Kleineisen=

industrie in Pawlowo das Dunkel der Legende gebreitet. So wird u. a. erzählt, daß unter der Regierung Katharinas II. in Pawlowo eine Gußeisenfabrik war, welche den Gutsherren, den Grafen Scheremetjeff gehörte. Die Arbeiter waren die Leibeignen der Grafen. Im Jahre 1770 soll der betreffende Besitzer, der seine Fabrik zum ersten Mal besichtigte, so über die grauenhaft schwere Arbeit seiner Leibeignen erschrocken gewesen sein, daß er auf der Stelle die Fabrik schließen ließ. Man habe den Befehl sogleich erfüllt, worauf die Metalle und verschiednen Instrumente in die einzelnen Bauernhütten übergingen, was den Anstoß zur Entstehung des Metallgewerbes gegeben haben soll.

„Aus den Feuerherden der Fabrik auf dem Simons-Berge stoben zahllose Funken über das ganze Dorf hin und entzündeten sich in hunderten kleiner Gebläse. Es erdröhnten in den Hütten die Hämmer, die Sägen und die Bohrer kreischten auf, so ergoß sich die Heimarbeit wie eine Feuersbrunst über die ganze Gegend." So schreibt der russische Schriftsteller Korolenko in seinen Skizzen über Pawlowo.

Wenn wir aber, der Legende nicht recht trauend, nach realern Ursachen der Entstehung der Kleineisenindustrie in diesem Bezirke suchen, so fällt uns zunächst die günstige Lage Pawlowos an einem der größten russischen Flüsse, der Oka auf, an einem Nebenfluß der Wolga und in der Nähe einer der größten russischen Messen (der früher Makariefffschen jetzt Nischny-Nowgorodschen), ferner das Vorhandensein von Wäldern und Eisenfundorten in der Nähe; was uns aber am wichtigsten erscheint, das ist der Mangel an fruchtbarem Ackerfeld, und hier möchten wir etwas verweilen, um auf diese wichtigen Dinge näher einzugehn.

So kamen 1881 zu Pawlowo selbst, welches das Hauptgut des Grafen Scheremetjeff bildete, auf 3499 Personen 2760 Dessjatinen parzellierten Ackerlandes, d. h. $^{3}/_{4}$ Dessjatinen auf eine Person. Und in allen seinen 16 Gütern kamen auf 7202 Personen 10112 Dessjatinen, also 1,4 Dessjatinen auf eine Person. Wenn man dazu noch in Betracht zieht, daß das Land in dieser Gegend sehr unfruchtbar, meist sandig und infolge schlechten Viehstandes auch schlecht gedüngt ist, wird es ganz begreiflich sein, daß die Gutsherren immer bemüht waren, Gewerbe unter ihren Leibeignen zu verbreiten. So wurden zur Zeit Peter des Großen von den Grafen Scheremetjeff schwedische Meister berufen.

Folgende Zahlen werden uns klar zeigen, von welcher Bedeutung

die Kleineisenindustrie für die Bevölkrung des Pawlowschen Bezirks ist, und zwar können wir uns, da wir glücklicherweise die Zahlen für die Jahre 1881, 1889 und endlich 1901 besitzen, das gesamte Bild der steigenden Entwicklung dieser Industrie vergegenwärtigen. Nur eines sei bemerkt, daß so leicht und unmittelbar diese Zahlen auch nicht vergleichbar sind, da die Erhebungen, welchen wir diese Zahlen verdanken, nicht auf gleicher Grundlage beruhn. (Die alte Geschichte, welche sich immer wiederholt, sobald man es mit statistischen Zahlen zu tun hat.) Während die Zahlen von 1881, welche wir den wertvollen Untersuchungen von Grigoryeff entnehmen, beide Kreise (Muromschen und Gorbatowschen) umfassen, also das gesamte Gebiet der Pawlowschen Kleineisenindustrie, beziehen sich die vom Semstwo 1889 veranstalteten statistischen Erhebungen auf die 13 Amtsbezirke des Gorbatowschen Kreises (wobei der Muromsche Bezirk gar nicht berücksichtigt wurde). Die neuste im Jahre 1901 vom Semstwo ausgeführte Untersuchung ist von noch geringerm Umfange und umfaßt nur 7 Wolosty (Amtsbezirke), allerdings die für die Verbreitung des Metallgewerbes bedeutendsten.

Wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist,

	Zahl der Dörfer, wo Kleineisenindustrie verbreitet ist	Männer von 18—60 Jahren				
		Gesamtzahl	Gewerbetreibende			
			Im Winter		Ganzes Jahr	
			Zahl	%	Zahl	%
Gorbatowscher Kreis	79	9146	5669	62	4996	54
Muromscher „	66	5554	2205	39	1821	32

verteilte sich im Jahre 1881 die Kleineisenindustrie auf 79 Dörfer des Gorbatowschen Kreises und beschäftigte von den 9146 arbeitsfähigen Männern (vom 18.—60. Jahr) im Winter 5669 Männer (also 62 %) und 4996 (54 %) das ganze Jahr hindurch. Im Muromschen Kreis, in 66 Dörfern beschäftigten sich von den 5554 arbeitsfähigen Männern mit dem Gewerbe: im Winter 2205 (39 %) und das ganze Jahr hindurch 1821 (32 %) Männer. Der Anteil der Frauen und Kinder an der gewerblichen Arbeit ist noch ganz minimal. Ein völlig andres Bild bietet sich uns im Jahre 1889 und namentlich 1901. (Es ist hier nicht zu vergessen, daß von dem Muromschen Kreis keine neuen Zahlen vorhanden sind, und daß auch nicht der ganze Gorbatowsche Kreis mitherangezogen ist, sondern

nur die 7 bedeutendsten Amtsbezirke; die andern 6 indessen, wo die gewerbliche Arbeit weniger verbreitet ist, blieben unberücksichtigt.) Im Jahre 1889 kamen von 9482, der gesamten Zahl der erwachsenen Männer, 6052 (also 65 %) und im Jahre 1901 aus 10 812 = 7683 (also 70 %) auf Gewerbetreibende. Noch eklatanter ist das Wachstum der Beschäftigung von Frauen, Kindern, jugendlichen Arbeitern (16—18 Jahre) und Greisen (über 60 Jahre). Im Jahre 1889 kamen von den 21 621 Frauen 779 (also 3,6 %) und im Jahre 1901 von den 23 981 Frauen 2842 (also 11,8 %) auf Gewerbetreibende. Im Jahre 1889 waren von den 6062 zu den früher wenig oder gar nicht zur Arbeit herangezognen männlichen Alterskategorien (Kinder, Jugendliche, Greise) gehörenden Individuen 1742 = 29 %, von den 7033 des Jahres 1901 2614 (also 38 %) gewerblich tätig.

Folgende Tabelle zeigt das Steigen der gewerblichen Arbeit, namentlich den Anteil der nicht erwachsnen männlichen Bevölkrung und der Frauen in der Kleineisenindustrie im Verhältnis zum Wachstum der Bevölkrung:

Zunahme seit dem Jahre 1889—1901 in %

	Der Gesamtzahl der Bevölkrung	Der in der Kleineisenindustrie Beschäftigten
Bauernhöfe	10,8	26,8
Männer		
18—60 Jahre	13,7	26,9
14—18 „	35,7	35,1
6—14 „	9,1	**73,6**
über 60 „	24,4	37,4
im ganzen	14,6	32,1
Frauen	14,6	**264,8**
Beide Geschlechter (mit Ausnahme von Kindern bis 6 J.)	14,6	53,3

Immer mehr werden auch die Frauen zu dieser Arbeit herangezogen, obgleich dieses Gewerbe nur als speziell männliche Arbeit existieren sollte. Man kann voraussagen, daß grade die Frauenarbeit sich augenscheinlich noch mehr verbreiten wird, da fast die ganze männliche Bevölkrung von der gewerblichen Arbeit aufgesogen ist, und die Verbreitung derselben nur auf Kosten einer größern Beteiligung der Frauen vor sich gehn kann. Wenn wir noch das Verhältnis zwischen der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Arbeit klar legen, so haben wir ein vollständiges Bild von dem Umfange

und der Bedeutung der Kleinindustrie dieses Bezirks gewonnen. Schon im Jahre 1881 trieben vier Dörfer des Pawlowschen Bezirks keinen Ackerbau mehr: dies waren Pawlowo und Worsma im Garbotowschen, Waresh und Pogost im Muromschen Kreise.

Folgende Tabelle zeigt, daß 55,7 % der Bauernhofbesitzer ganz aufhörten, selbst ihr Land zu bebauen, 12,9 % haben beinahe mit Nachteil ihre Landparzelle durch gemietete Lohnarbeiter bestellt, und nur 31,4 % fanden im Ackerbau eine Unterstützung, aber auch diese ist bei dem ungünstigen Boden und Mangel an Dünger (1 Pferd auf 3,6 Parzellenbauern und 1 Kuh auf 2,6; Landparzelle = 2,7 Dessjatinen) sehr gering, und was noch wichtiger ist, die Landparzellen sind auf eine Revisionsseele[1] ganz minimale, im Durchschnitt 2,7 Dessjatinen, während eine normale Landparzelle auf eine Seele mindestens 4 Dessjatinen hat.

Bauernhofbesitzer.

	Gesamtzahl	% zur Gesamtzahl			
		Landlose	Verpachtende	Pferdelose Pflüger	Selbst Ackerbautreibende
In 86 ackerbauenden Dörfern . .	5116	14,2	16,1	20,3	49,4
„ 4 nicht ackerbauenden Dörfern	2941	18,0	81,8	—	0,2
„ allen 90 „	8097	15,5	40,2	12,9	31,4

Bei solchem Mangel an Ackerland ist es selbstverständlich, warum die gewerbliche Arbeit hier eine solche Verbreitung gefunden hat, so daß sie die fast ausschließliche Beschäftigung der Bevölkrung wurde. Dieser Prozeß der Verdrängung der Landwirtschaft durch das Gewerbe tritt ganz deutlich hervor: Im Jahre 1889 waren auf 100 Arbeiter 54,9 ausschließlich in dem Gewerbe, 35,5 zu gleicher Zeit im Gewerbe und in der Landwirtschaft tätig, und nur 9,6 beschäftigten sich ausschließlich mit der Landwirtschaft. Im Jahre 1901 waren von 100 Arbeitern ausschließlich im Gewerbe 76,2, 16,9 vereinigten Gewerbe mit der Landwirtschaft, und nur 6 waren ausschließlich in der Landwirtschaft. Hier können wir eine sehr interessante und für die weitre Ausführung sehr wichtige Tatsache konstatieren, nämlich, daß die Trennung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeit rapid vorwärts schreitet. Während die Gruppe, die aus-

[1] Ein jeder erwachsne Bauer, welchem eine Parzelle zugeteilt ist, wird in Rußland als Seele bezeichnet.

schließlich der Landwirtschaft oblag, sich in diesen 12 Zwischenjahren der beiden statistischen Erhebungen nur um 2,9 % verminderte, zeigt die andre Gruppe, welche das Gewerbe und die Landwirtschaft vereinigte, eine Verminderung um 18,8 %. Die Zahl der ausschließlich gewerbetreibenden Arbeiter stieg um 21,5 %, und dieses Steigen vollzog sich fast ausschließlich auf Kosten der Zahl der Arbeiter, die neben dem Gewerbe auch noch Landwirtschaft trieben.

Fassen wir kurz zusammen, was das bereits Ausgeführte uns gezeigt hat. Die gewerbliche Arbeit ist in diesem Bezirke uralt, und mit der Zeit findet sie immer größre Verbreitung, so daß auch Frauen, Kinder und jugendliche Arbeiter zu der Gewerbtätigkeit immer mehr herangezogen werden; die Landwirtschaft wird immer mehr verdrängt, und namentlich die Vereinigung beider Arbeiten wird immer seltner.

Wenden wir uns jetzt zu der nähern Besprechung der verschiedenen Arten dieser gewerblichen Arbeit und ihrer technischen Gestaltung.

1. Die Arten der Kleineisenindustrie und ihre Technik.

Wie wir schon oben erwähnten, bildet die uns interessierende Kleineisenindustrie nichts Einheitliches und zerfällt in viele Arten, in denen uns noch eine weitre Spezialisierung entgegentritt.

Nun wollen wir diese verschiednen Arten (Feder- und Taschenmesser,- Schlösser-, Scheren-, Gabel- und Messer-, Feilen-, Wagebalken-, Äxte-Herstellung) der Reihe nach einzeln besprechen, und fangen wir mit derjenigen an, welche die größte Zahl der Arbeiter beschäftigt, nämlich mit der Produktion von Feder- und Taschenmessern. Den Mittelpunkt dieser Produktion bildet speziell Worsma (12 Werst von Pawlowo entfernt), welches nach letzterm der bedeutendste Ort des Bezirks ist. Man kann sogar von einem Worsmaschen Bezirk reden, da die umgebenden Dörfer in völliger Abhängigkeit von Worsma sind, von wo sie Bestellungen für ihre Waren (wie wir später noch sehn werden) erhalten, Rohstoffe einkaufen u. s. w.

Im Jahre 1881 waren im ganzen Pawlowschen Bezirk mit dieser Produktion 1195 Bauernhöfe (20 %) beschäftigt. Im Jahre 1889 ist die Zahl der gewerbtätigen Bauernhöfe schon auf 2399 gestiegen, in denen 2552 Arbeiter (38,8 %) beschäftigt waren. Es ist nicht zu vergessen, daß diese Zahlen sich nur auf den Gorbatowschen Kreis beziehen, was wohl in diesem Falle belanglos sein dürfte, da im Muromschen Kreise diese Produktion ganz minimal ist. 1901 betrug die Zahl der Bauernhöfe für 7 Wolosty 2584. Die 5202

der darin beschäftigten Arbeiter bilden 34 % der Gesamtzahl (13 139) der Gewerbetreibenden des Gorbatowschen Kreises, darunter 1219 Frauen (8 %).

Bei der Herstellung von Einlegetaschenmessern sind folgende Operationen zu unterscheiden:

1. Das Schmieden der Schneide und der Feder (darin sind im Jahre 1901 163 Personen, darunter 1 Frau beschäftigt).
2. Zusammensetzen der verschiednen Teile von Messern — 1737 Personen, darunter 19 Frauen.
3. Das Schleifen — 210 Personen, darunter 4 Frauen.
4. Das Polieren — 596 Personen, darunter 581 Frauen.
5. Andre kleinre Operationen 114 Personen, darunter 12 Frauen.

Also im ganzen 2819 Personen, darunter 617 Frauen.

Die Herstellung der Federmesser zerfällt in folgende Stufen, die in folgender Verteilung die Arbeiter beschäftigen:

1. Das Schmieden der Schneide und der Feder — 107 Personen, keine Frauen.
2. Zusammensetzen der verschiednen Teile — 1347 Personen, darunter 14 Frauen.
3. Das Schleifen — 172 Personen, darunter 3 Frauen.
4. Das Polieren — 588 Personen, darunter 584 Frauen.
5. Das Richten und Schärfen — 39 Personen, darunter 3 Frauen.
6. Alle übrigen Operationen — 223, darunter 8 Frauen.

Im ganzen 2476 Personen, darunter 612 Frauen.

Wir sehen die Frauen, wie die vorstehenden Zahlen uns zeigen, meistens beim Polieren beschäftigt, welches beinahe als spezielle Frauenarbeit angesehn werden kann.

Gehn wir zu der zweiten, früher sogar verbreitetsten Art der Kleineisenindustrie über, zur Produktion von Schlössern, welche sich um Sjelo Pawlowo herum konzentriert, so daß von einem Pawlowschen Bezirk in diesem engern Sinne gesprochen werden kann. 1881 waren 1688 Bauernhöfe, 28 % der Gesamtzahl mit der Schlösserproduktion beschäftigt.

Im Jahre 1889 waren es 2013 Bauernhöfe mit 2228 Arbeitern (33,4 %), im Jahre 1901 1784 Bauernhöfe mit 3565 Arbeitern, darunter 899 Frauen. Die Schlösser, welche hier produziert werden, sind ausschließlich Hängeschlösser, und folgende drei Hauptarten sind hier zu unterscheiden:

I. Sog. Schwedische Schlösser (gewöhnliches Bandschloß in der Form eines Gewichts mit einem hohen Bogen).

Diese Produktion umfaßt folgende Operationen:

1. Das Schmieden des Bogens — beschäftigt 64 Personen, darunter keine Frauen.
2. Zusammensetzung der Schlösser — 1026 Arbeiter, darunter 67 Frauen.
3. Das Abreiben der Schlösser — 227 Personen, darunter 87 Frauen.
4. Vollendung der Schlösser — 278 Personen, darunter 75 Frauen.
5. Das Schwärzen der Schlösser — 316 Personen, darunter 256 Frauen.

In allen übrigen Operationen — 41 Personen, darunter 14 Frauen. Insgesamt wurden hier beschäftigt 1952 Personen, darunter 199 Frauen.

II. Flache Schlösser, welche nach der Herstellungsweise noch in zwei Arten zerfallen: zusammengenietete und gelötete (die erste Art ist später entstanden).

A. Bei den erstern (zusammengenieteten):

1. Das Schmieden der Bogen und Federn beschäftigt 23 Personen,
2. Zusammensetzen der Schlösser und Anpassen der Schlüssel — 233 Personen, darunter 13 Frauen.
3. Das Schwärzen — 58 Personen, darunter 36 Frauen.

An allen übrigen Operationen — 64 Personen, darunter 29 Frauen. Insgesamt also: 378 Personen, darunter 78 Frauen.

B. Bei den gelöteten:

1. Das Schmieden der Bogen und Federn — 51 Personen.
2. Zusammensetzen und Anpassen der Schlüssel — 390 Personen, darunter 7 Frauen.
3. Das Abreiben — 127 Personen, darunter 62 Frauen.
4. Das Fertigmachen der gelöteten Schlüssel — 75 Personen, darunter 38 Frauen.
5. Das Schwärzen — 30 Personen, darunter 17 Frauen.

Andre Operationen — 82 Personen, darunter 28 Frauen. Insgesamt 755 Personen, darunter 152 Frauen.

III. Die sog. Tulaschen Schlösser, in der Form eines Zylinders. Folgende Operationen:

1. Das Schmieden der Bogen und Riegel — 47 Personen, darunter 1 Frau.
2. Das Zusammensetzen — 377 Personen, darunter 27 Frauen.
3. Das Reiben — 49 Personen, darunter 33 Frauen.
4. Die Ausstattung — 140 Personen, darunter 62 Frauen.
5. Das Schwärzen — 29 Personen, darunter 25 Frauen.

Andre Operationen — 11 Personen, darunter 3 Frauen. Insgesamt 653 Personen, darunter 151 Frauen. Die ganze Schlösserproduktion beschäftigte insgesamt 3738 Personen, darunter 880 Frauen.

Die Scherenproduktion ist überwiegend im Dorfe Tumbotino, auf dem rechten Ufer der Oka gegenüber Pawlowo, konzentriert, und so haben wir in dem Pawlowschen Bezirk einen dritten Unterbezirk.

Im Jahre 1881 waren es 235 Bauernhöfe, im Jahre 1889 562 Bauernhöfe mit 613 Arbeitern, im Jahre 1901 725 Bauernhöfe mit 1366 Arbeitern, darunter 322 Frauen.

Die Herstellung zerfällt in folgende Operationen:

1. Das Schmieden der Scheren — 146 Personen, darunter 2 Frauen.
2. Das Abreiben — 279 Personen, darunter 14 Frauen.
3. Das Anpassen — 235 Personen, darunter 11 Frauen.
4. Das Schleifen — 227 Personen, darunter 1 Frau.
5. Vollendung der Riegel — 319 Personen, darunter 226 Frauen.
6. Das Polieren — 44 Personen, darunter 41 Frauen.
7. Das Härten — 20 Personen, darunter 1 Frau.

Andre Operationen — 5 Personen, darunter 1 Frau. Insgesamt 1275 Personen, darunter 297 Frauen. Außerdem sind in der Produktion kleinrer Scheren 146 Personen, darunter 28 Frauen beschäftigt.

Das Zentrum der Messer- und Gabelfabrikation bildet Sjelo Watschi (im Muromschen Kreise des Gouvernement Wladimir), und hier lassen die statistischen Zahlen uns ganz im Stich, da die neuern Erhebungen diesen Kreis nicht berührten. Die neuern Zahlen zeigen uns nur das große Steigen dieser Produktion im Gorbatowschen Kreise, namentlich in Pawlowo selbst. So beschäftigte im Jahre

1889 diese Produktion 371 Bauernhöfe mit 396 Arbeitern, im Jahre 1901 verbreitete sie sich über 581 Bauernhöfe mit 909 Arbeitern, darunter 144 Frauen. Hier treffen wir auf folgende Operationen und Zahlen der in ihnen beschäftigten Arbeiter:

1. Das Schmieden — 100 Personen.
2. Das Abreiben — 123 Personen, darunter 10 Frauen.
3. Das Schleifen — 194 Personen, darunter 10 Frauen.
4. Das Polieren — 71 Personen, darunter 65 Frauen.
5. Das Richten und Schleifen — 33 Personen, darunter 9 Frauen.
6. Das Einsetzen — 307 Personen, darunter 22 Frauen.
7. Das Härten — 519 Personen, darunter 1 Frau.

Andre Operationen — 50 Personen, darunter 29 Frauen.
Insgesamt 1397 Personen, darunter 146 Frauen.

Die Feilen-Produktion beschäftigte im Jahre 1881 nur 104 Bauernhöfe, im Jahre 1889 319 Bauernhöfe mit 364 Arbeitern, im Jahre 1901 605 Bauernhöfe mit 899 Arbeitern, darunter 168 Frauen. Ihren Mittelpunkt bildet Sjelo Sosnowskoje.

Die Zahl der Arbeiter bei den einzelnen Produktionsstadien verteilen sich wie folgt:

1. Beim Schmieden sind beschäftigt — 173 Personen.
2. Beim Einfeilen — 535 Personen, darunter 82 Frauen.
3. Beim Einfeilen der Bänder — 117 Personen, darunter 65 Frauen.
4. Beim Härten — 20 Personen, darunter 1 Frau.

Andre Operationen 57 Personen, darunter 17 Frauen.
Insgesamt 902 Personen, darunter 160 Frauen.

Noch zwei Arten seien erwähnt:

Die Wagebalkenproduktion mit ihrem Zentrum in Sjelo Panino (1881 139 Bauernhöfe, 1889 319 Bauernhöfe mit 364 Arbeitern, 1901 250 Höfe mit 394 Arbeitern), die Produktion der Äxte, deren Hauptpunkt Sjelo Selitba bildet, ist von ganz geringer Verbreitung.

Wir sehen also den ganzen Pawlowschen Bezirk nach der Anzahl der Arbeiten der Kleineisenindustrie in ebensoviele Unterbezirke zerfallen. Die Bedeutung des letztern hängt von der Bedeutung der darin herrschenden Produktionsart ab, und da, wie uns die Zahlen gezeigt haben, die Produktion von Federmessern, Schlössern, Messern und Gabeln die Hauptrolle in der genannten Industrie spielt, so sind auch diese drei Zentren: Worsma, Pawlowo (welches, wie wir

später sehen werden, eine ganz besondre Stelle einnimmt), und Watschi seit jeher Punkte größrer industrieller Tätigkeit gewesen, und hier sind auch die Fabriken entstanden, wovon noch die Rede sein wird.

Weiter haben uns die Zahlen gezeigt, daß, während alle Produktionsarten, namentlich die von Messern und Feilen, wie die von Scheren, Federmessern und Wagebalken gestiegen sind, die Produktion von Schlössern erheblich zurückgegangen ist. Diese Erscheinung ist auf die große Konkurrenz der neu entstandnen Schlösserfabriken in Riga, die mit allen maschinellen Vorrichtungen ausgestattet sind, zurückzuführen. Frauen betätigen sich meistens beim Polieren, Schwärzen, Abreiben, Vollenden, während das Schmieden, das Härten hauptsächlich die Männerarbeit bildet.

Hier ist nicht der Ort, auf die technische Seite der Kleineisenindustrie in Einzelheiten einzugehen, aber mit einigen Worten muß ich doch die Technik der Industrie zu charakterisieren versuchen, da sie auch für unsre rein ökonomische Betrachtung von großer Bedeutung ist. Die Technik der Produktion ist eine ganz zurückgebliebne — nach der Urväter Sitte geht die Arbeit auch jetzt noch vor sich. Handkloben, Amboß, Hammer, Feile, Zahnmeißel, große Scheren, Schmiedezange, Handblasebalg, das sind die Werkzeuge, mit denen die Pawlowschen Produkte geschaffen werden. Alles wird mit der Hand gemacht, ohne jedes maschinelle Hülfsmittel, nur die menschliche Arbeitskraft wird ausgebeutet.

Eine Ausnahme bilden die Schleifereien, die in der letzten Zeit fast alle durch Dampf getrieben werden (früher wären es gewöhnlich die Frauen, welche das Rad in Bewegung setzten). Sie sind von Unternehmern für mehrere Personen eingerichtet, und Plätze werden für 25 Kopeken per Tag vermietet. Nur die größern Werkstätten und Fabriken sind mit verschiednen Maschinen versehen, und sie geben den Anstoß zur Hebung der Technik. So hat eine große Werkstatt für Schlösser in Pawlowo von Kitschabejeff angefangen, die Teile der Deckelschlösser zu stanzen, und verkauft dieselben an die Schloßarbeiter, welche, sich der auf obige Weise hergestellten Teile bedienend, die Schlösser vollenden. Das bürgert sich immer mehr ein, da die reine Handarbeit nicht mehr imstande ist, mit den billigen, rein mechanisch hergestellten Schlössern der neu entstandnen Fabriken zu konkurrieren. Es ist klar, daß bei solch einer zurückgebliebnen Technik die Qualität der Ware sehr zweifelhaft sein muß, und nur billige Preise den Absatz dafür noch schaffen können. Aber in welche

Lage durch diese billigen Preise die Arbeiter gerieten, werden wir noch weiter sehn. Schon im Jahre 1866 klagte der Ingenieur Labsin, welcher speziell die technische Seite der Produktion in diesem Bezirke gründlich erforschte, über die ganz erbärmliche Technik. Dasselbe habe ich gefunden bei meinem Besuche des Bezirks im Jahre 1903 — nur die Fabriken zeigen in dieser Beziehung einen gewaltigen Fortschritt. So habe ich in der größten Fabrik des Bezirks, von Kondratoffs Nachfolger in Watschi, alle modernen maschinellen Vorrichtungen gefunden — hier feierte die lärmende Maschine geräuschvoll ihren Triumph.

Schon jetzt könnten wir, nur die technische Seite im Auge behaltend und die Ökonomik noch ganz außer acht lassend, gewisse Schlüsse auf die Existenzmöglichkeit der hausindustriellen Form dieser Industrie ziehn. Die Fabriken müssen allein schon durch ihre technische Überlegenheit die Hausindustriellen wenigstens als selbständige Produzenten ganz verdrängen.

Gehn wir nun nach diesem etwas vorauseilenden Schluß zum wichtigsten Punkt unsrer Betrachtung über, zur Ökonomik des Gewerbes.

2. Die Ökonomik des Gewerbes.

Zuerst einiges über die Organisationsformen der uns beschäftigenden Kleineisenindustrie, deren wir hier drei Typen zu unterscheiden haben:

Erstens ganz selbständige Produzenten, welche allein oder mit ihrer Familie die Waren herstellen, ohne Vermittler den Rohstoff einkaufen und ebenso Produkte ihrer Arbeit verkaufen. Diese Form herrscht noch in den Branchen der Kleineisenindustrie, wo nur eine geringe Arbeitsteilung vorhanden ist, und die verschiednen Operationen der Herstellung der Produkte meistens von derselben Person vollzogen werden — so in der Schlösserproduktion. Wohl wird auch hier das Schmieden immer von den speziellen Schmieden gegen geringes Entgelt besorgt, da die Einrichtung für das Schmieden schon einen gewissen Kapitalaufwand erfordert, der nicht jedem möglich ist.

Einem andern Typus gehören diejenigen an, welche auf Bestellung das Produkt ganz oder teilweise — was auch häufig vorkommt — aus eignem oder vom Besteller erhaltnem Material gegen bestimmten Lohn herstellen. Diese Form ist die herrschende in der ganzen Kleineisenindustrie und findet immer größre Verbreitung. In der Produktion von Messern und Gabeln, Federmessern und Scheren finden wir schon lange und in den verhältnismäßig neuern

Produktionsarten — Feilen und Wagebalken — neuerdings weitgehendste Arbeitsteilung. Fast alle Zwischenoperationen werden getrennt von verschiednen Personen ausgeführt. Auch die größern Fabriken beschäftigen eine große Zahl von Arbeitern, die zu Hause, außerhalb der Fabrikräume, einzelne Operationen für bestimmten Lohn vollziehen. So das Schmieden, Polieren, Schwärzen, Abreiben, Ausstatten, Einsetzen der Klinge in die Hefte. Die Arbeiter aber führen nicht nur einzelne Operationen der Herstellung aus, sondern fertigen auf Bestellung auch ganze Gegenstände an. Die bestellende Firma versieht die Waren nur mit ihrem Stempel.

Die dritte Form endlich ist die fabrikmäßige: die Arbeiter werden für einen bestimmten Lohn in den Werkstätten der Unternehmer beschäftigt. Sie ist verhältnismäßig noch wenig verbreitet, wiewohl sie in den Jahren zwischen den Zählungen von 1889 und 1901 um 3,9 % gestiegen ist. Das sind meistens Messerwerkstätten mit Fabrikcharakter. Schlosserwerkstätten dieser Art gibt es nur eine in Pawlowo, eine große Anzahl andrer kann eigentlich nur als Werkstätten angesehn werden, da sie nur einen, höchstens zwei fremde Arbeiter beschäftigen, die als Hülfsarbeiter der Familie zu betrachten sind.

Greifen wir zu den Zahlen, um das Gesagte zu illustrieren. Von hundert gewerbetreibenden Bauern waren selbständige Produzenten im Jahre 1889 43,9 % und 34,4 im Jahre 1901: auf Bestellung Arbeitende 1889 41,1 % und 52,1 im Jahre 1901; in fremden Werkstätten Arbeitende 1889 12,0 % und 14,5 im Jahre 1901.

Von hundert Arbeitern

	1889	1890
1. Gruppe	47,7	35,9
2. „	42,9	50,8
3. „	9,4	13,3

Die Vermindrung der ersten Gruppe und das Wachsen der zweiten muß in der Tat noch bedeutender sein, da bei der Erhebung 1901 nur 7 Wolosty berücksichtigt wurden.

Nachfolgende Tabelle wird uns zeigen, daß grade in Pawlowo selbst die erste Gruppe sehr verbreitet ist, was mit der Natur des Markts zusammenhängt. So gehörten von hundert Bauernhöfen im Jahre 1901 zu der ersten Gruppe:

in Pawlowo	56,0
„ Worsma	12,6
„ andern Dörfern . . .	29,3

zu der zweiten Gruppe:

in Pawlowo	28,1
„ Worsma.	58,4
„ andern Dörfern . . .	58,9

zu der dritten Gruppe:

in Pawlowo	15,9
„ Worsma.	29,0
„ andern Dörfern . . .	11,8

Von hundert Arbeitern:

	I. Gruppe	II. Gruppe	III. Gruppe
in Pawlowo . . .	64,0	19,9	16,1
„ Worsma	14,2	58,5	27,3
„ andern Dörfern.	31,1	58,2	10,7

Wollen wir jetzt die Zahlen nach den einzelnen Produktionsarten betrachten:

Von hundert Arbeitern in der

	I. Gruppe		II. Gruppe		III. Gruppe	
	1889	1901	1889	1901	1889	1901
Federmesserproduktion . .	48,4	31,7	41,5	55,8	10,1	12,5
Schlösserproduktion . . .	70,4	69,3	23,6	26,0	6,0	4,7
Scherenproduktion	22,8	20,3	69.2	70,1	8,0	9,6
Messerproduktion	15,7	11,9	68,9	70,6	15,4	17,5
Feilenproduktion	10,4	2,6	78,3	78,9	11,3	18,5
Wagebalkenproduktion . .	5,5	1,8	78,3	92,0	16,2	6,2

Bei der Produktion der Wagebalken muß der Anteil der III. Gruppe in Wirklichkeit viel größer sein, da bei der letzten Erhebung (1901) das Dorf Panino, wo diese Produktion sehr verbreitet war, und wo einige Werkstätten fremde Arbeiter beschäftigten, nicht berücksichtigt worden war.

Gehn wir jetzt zu den Absatzverhältnissen und dem damit zusammenhängenden Einkauf der Rohmaterialien über. Hier wird es uns klar, warum Pawlowo eine solche Bedeutung für den ganzen Bezirk hat. Die selbständigen kleinen Produzenten sind bei dem Absatz ihrer Waren auf den Markt in Pawlowo angewiesen, daher ihre große Abhängigkeit von demselben. Sehn wir uns die Gestaltung des Pawlowschen Marktes, welcher viel Eigentümliches bietet, näher an! Allwöchentlich am Montag, früher von 3—4, jetzt von 6 Uhr morgens an, zeigen die Hauptstraßen Pawlowos ein sehr reges Bild — überall ein großes Gedränge von Menschen, ein Tumult, ein dumpfes, immer zunehmendes Brausen zahlloser

Stimmen — der Pawlowsche Markt ist eröffnet. Schon am vorhergehenden Sonntag machen sich abends alle selbständigen Produzenten der Umgegend auf den Weg nach Pawlowo, mit den Erzeugnissen der vergangnen Arbeitswoche auf dem Rücken. Alles, jung und alt, strömt nach Pawlowo, zu Fuß und auf Bauernwagen. Die glücklichen Besitzer letztrer lassen gegen eine geringe Vergütung ihre minder glücklichen Nachbarn mitfahren. Unruhige Gedanken, Hoffen und Bangen durchweht die nach Pawlowo Ziehnden: Was wird der morgige Tag bringen? Wie werden sich die Preise gestalten? Werden sich gute Käufer finden? Wird vom Erlös nach Einkauf der Rohstoffe für die nächste Woche ein kleiner Überschuß bleiben, oder steht ein aussichtsloses Dasein bevor? Nach einer schlaflosen, sorgenvollen Nacht langen diese selbständigen freien Produzenten — wohl frei, sich mit den Preisen zu begnügen, welche die Pawlowoer Händler ihnen anbieten werden — auf dem Markt von Pawlowo an.

Die Händler rüsten sich ihrerseits — die größern machen die schweren Laden ihrer Erdgeschosse auf, zünden die Laternen an und machen gleichgültige Mienen, so, als ob sie nur aus Menschenliebe ein großes Opfer bringen, indem sie diesen armen Bauern ihre Ware abkaufen, welche sie gar nicht brauchen. Die kleinern Händler bringen ihre Tischchen mit und stellen sie mitten auf den Straßen auf, auch die traditionellen Laternen anzündend. Die Fabrikanten erwarten in ihren Kontoren die Bauern mit ihren Waren.

Um diese Lichtpunkte (Laternen) drängt sich die ganze Masse der Verkäufer mit ihren Probestücken in den Händen, wie die Motten um das Licht — auch sie verbrennen sich dabei oft schwer. Um die Laternen herum ist ein nicht zu beschreibendes Gedränge. Hunderte von Händen strecken sich aus, um ihre Probestücke zu zeigen und den Bescheid zu hören — ob die Waren angenommen werden, und um welchen Preis. Wenn die Preise eines Händlers zu niedrig erscheinen, so läuft der Verkäufer zu dem andern, und so besucht er oft, bevor er in den Handel eingeht, alle Händler. Der Händler ist nur ein zu guter Psychologe; an dem Gesichtsausdruck des Verkäufers merkt er gleich, wie weit er beim Herabdrücken des Preises gehn darf. Wenn die Probestücke abgehn, und die Preise festgestellt sind, ist der erste Akt des Handels zu Ende, und der andre beginnt.

Man gibt die ganze Ware an den betreffenden Händler ab und hat das Geld dafür zu bekommen. Es kann nun anscheinend nichts mehr dazwischen kommen. Alles ist klar und einfach — aber hier

fängt erst das wahre Trucksystem an. Es kommt oft vor, daß der Händler schon soviel Ware, vielleicht auch billiger, gekauft hat, daß es ihm nicht lieb ist, die ganze Ware anzunehmen. Wenn der Verkäufer, bei dem er eigentlich die Ware schon gekauft hat, zu ihm kommt, um die Abrechnung zu vollziehn, sagt er, daß seine Ware schlecht und nicht dem Probestück entsprechend sei, weshalb er sie nicht annehmen könne, oder er bietet ihm einen ganz andern, viel niedrigern Preis an. Ferner wird das Geld nicht bar bezahlt, sondern zum Teil mit verschiednen Waren: Mehl, Zucker, Tee (jetzt ist nur die Zahlung mit Tee noch erhalten); zu welchem Preise diese Waren von sehr fragwürdiger Qualität abgegeben werden, kann man sich leicht vorstellen. So bekommen die „selbständigen Produzenten", welche nicht genug Brot haben, einen teuer berechneten Tee (2 Rubel 1 Pfund) von zweifelhafter Qualität. Dann muß der Bauer oft bei demselben Käufer auch den Rohstoff kaufen — das ist altes Eisen usw., welches hier verkauft wird. Dazu trat ein früher wohl verbreiteter, jetzt, wie ich nach eingezognen Erkundigungen konstatieren kann, ganz verschwundner, sehr eigentümlicher Brauch — daß der Händler nicht allen Verkäufern insgesamt bezahlt, sondern einzeln, wofür er den Preis um 1—2 % erniedrigt.

Aber das alles betrifft die Glücklichen, welchen es gelang, ihre Waren zu verkaufen. Was tun diejenigen, welche ihre Waren nicht abgesetzt haben? — Sie bleiben ohne Geld, um den Unterhalt während der ganzen künftigen Woche zu fristen; um Rohmaterial einzukaufen, müssen sie ihre Waren bei den Pawlowschen Wucherern versetzen, die nicht mehr und nicht weniger als 100 % jährlich berechnen.

Was aber am nächsten Montag tun, wenn der Wucherer die Ware nur gegen vorherige Rückerstattung des geliehnen Betrags mit den Zinsen herausgibt und ohne Ware der Bauer natürlich kein Geld erhalten kann, — und, um sich aus diesem verzweifelten Circulus vitiosus zu helfen, hat der Scharfsinn des Volkes oder eher noch die Not selbst einen sehr eigentümlichen Ausweg erdacht. In der Zeit, während man die Ware verkauft, bleibt bei dem Wucherer als Pfandobjekt die Frau des betreffenden Schuldners zurück — außerordentlich einfach, aber noch mehr bitter als einfach. Wer sind jedoch die Händler, welche die Verkäufer so raffiniert auszubeuten verstehn? Es sind ihrer drei Kategorien zu unterscheiden: erstens die reichern Händler, welche die Pawlowschen Waren für den eignen Handel, den sie meistens auf den großen Messen zu Nischny-Nowgorod, Irbit und Charkow treiben, einkaufen. Zweitens die

kleinern Händler, die im Auftrage der auswärtigen Kaufleute die Pawlowschen Waren einkaufen — also reisende Kommissionäre sind, und endlich drittens die einheimischen Fabrikanten, für die es vorteilhafter ist, die billigen Sorten auf dem Markt zu kaufen als in den eignen Werkstätten herzustellen. Naturgemäß kauft die erste Gruppe der Händler die Ware sehr ungleichmäßig, und da sie zugleich die wichtigste ist, verursacht sie periodische Schwankungen der Marktpreise. Vor den Messen (im Sommer vor der Nischny-Nowgorodschen am 15. Juli und im Winter vor den sibirischen und kleinrussischen im Januar) kaufen sie viel Waren ein. Nachdem sinkt gleich die Nachfrage, und sinken infolgedessen auch die Preise, und treten sogenannte stille Zeiten ein, wo die Preise um 15—20 % fallen. Viele Händler spekulieren grade auf diese stillen Märkte, da die Hausindustriellen nicht warten können und ihre Waren um jeden Preis verkaufen müssen. Es ist selbstverständlich, daß unter solchen periodischen Preisschwankungen auch die Qualität der Ware leidet, da die Produzenten, um dieselbe Summe Geldes herauszuschlagen, welche sie zu ihrem Unterhalte und zur weitern Arbeit unumgänglich nötig haben, mehr Produkte herzustellen gezwungen sind, ohne dabei auf die Güte der Ware achten zu können. Aber großes Warenangebot verursacht seinerseits das Sinken der Preise, und schließlich müssen die Hausindustriellen sich mit ganz minimalen Preisen begnügen, welche ihnen ein halbhungriges Dasein sichern können. Die Händler haben kein Interesse an der Qualität der Ware oder überhaupt an der Fördrung der gesamten Industrie; sie tun keine Schritte, um den Produzenten neue Muster oder die Fortschritte der Technik mitzuteilen. — Nur für niedrigsten Preis die Ware zu kaufen, um nachher möglichst viel zu gewinnen, darauf kommt es ihnen an, und ihre großen, im neuen Stil gehaltnen Villen in Pawlowo zeigen, daß sie es gut verstehn, ihre Ziele zu erreichen. Die letzten Konsumenten der Pawlowschen Marktwaren sind die große Masse der russischen Bauern, und darum ziehn Jahre mit schlechten Ernten und nachfolgenden Hungersnöten ebenfalls das Sinken der Preise der Pawlowschen Waren nach sich, da die Kaufkraft der Bauern während der Hungersnot selbstverständlich auf das minimalste herabfällt. Wir erwähnten schon, daß das Rohmaterial von den Händlern den Verkäufern aufgedrängt wird. Nicht viel besser ist es, wenn das Material bei den speziellen Eisenhändlern gekauft wird (meistens handeln diese auch mit fertigen Waren). Für verhältnismäßig hohen Preis bekommt man meistens verschiednes altes Eisen — so für

Herstellung von Schlössern alte eiserne Formen für Zuckerköpfe, eiserne Reifen und dergleichen; für die von Messern und Scheren den Stahl und das Eisen von den Eisenbahnen — alte Rahmen, Feilen, alte Instrumente und Teile von Maschinen von Dampfschiffen, was die Händler um Spottpreise einkaufen. Nur für die bessern Waren wird Eisen und Stahl von der sibirischen Eisenfabrik von Demidow und auch englischer Stahl gebraucht. Auch das andre Hülfsmaterial, welches nicht so in Betracht kommt, wie Blei, verschiedne Baumholzsorten, Kokos, Palmen, Ebereschen, Knochen usw. werden bei den Pawlowschen Händlern gekauft.

Die ganze Masse der Pawlowschen Waren wird teils per Schiff, teils per Wagen transportiert. Die Eisenbahnstation ist 30 Werst von Pawlowo entfernt, und nur durch einen ganz primitiven schlecht gepflegten Landweg mit letzterm verbunden. Um diese Station zu erreichen, muß man über den Fluß setzen, und so kommt es im Frühjahr und im Herbst vor, daß Pawlowo von der ganzen Welt abgeschnitten ist, da das Eis so schwach ist, daß das Fahren gefährlich, und die Navigation noch nicht eröffnet oder schon geschlossen ist. Es ist klar, was für einen Einfluß auf den Zustand der Industrie des gesamten Bezirkes solche primitive Zustände ausüben müssen. Ja, wie viel Ironie liegt nicht in dem Namen „Russisches Sheffield". Ein Sheffield ohne Eisenbahn und ohne Landstraße. Von den Straßen der Stadt, deren Instandhaltung usw. gar nicht zu sprechen!

Wie wir sahen, müssen die Hausindustriellen, wenn es ihnen nicht gelingt, die Ware auf dem Markt zu verkaufen, sich an die Wuchrer wenden und ganz ungeheure Zinsen bis 100 % jährlich zahlen. Eine Kreditanstalt, Lombard, gibt es nicht. Auch eine Bank existiert nicht, und darunter leiden alle Händler und Fabrikanten, die alle Geldoperationen in Nischny-Nowgorod vollziehn müssen, das ziemlich weit entfernt ist (mit dem Schiffe 12 Stunden und etwas weniger, wenn man die Eisenbahn benutzt).

Drei Momente sind es also namentlich, die einen ungünstigen Einfluß auf die Gestaltung der Kleineisenindustrie dieses Bezirkes ausüben:

erstens die zurückgebliebne Technik,

zweitens der schlecht organisierte Einkauf von Rohmaterial und

drittens, was das wichtigste ist, die unnormalen Absatzverhältnisse. Darauf werden wir noch zurückkommen müssen. Nicht nur die Lage der Arbeiter leidet darunter, sondern die Produktion

selbst. Die routinäre Herstellung der Produkte führt dazu, daß die auswärtigen Fabrikanten große Konkurrenz machen. Wir erwähnten schon die neu entstandnen Schlösserfabriken im Westen Rußlands. Es sind Deutsche, die diese Fabriken ins Leben gerufen, und die gut verstanden haben, durch bessre Qualitäten und große Billigkeit die Pawlowschen Schlösser zu verdrängen und sich neue Märkte zu gewinnen. Letztre fehlen auch den Pawlowschen Händlern, die ebenso routinär in dem Absatz, wie die Hausindustriellen in der Technik verfahren. Wohl werden viele Waren nach Asien und über das ganze Rußland geschickt, aber in der Fähigkeit die Ware zu verbreiten, werden die Pawlowschen Händler von den Reisenden der deutschen Fabriken weit übertroffen. Viel besser verhält es sich in der Messerproduktion, da hier, wie wir sahen, die Gruppe der selbständigen Hausindustriellen viel weniger verbreitet ist, und die ganze Produktion von den einheimischen Fabrikanten geleitet wird, so daß diese Produktion sogar die ausländische Konkurrenz aushalten kann.

Wir wollen diese fabrikmäßige Produktion mit einigen Worten schildern, da wir nur dann ein Gesamtbild von der ganzen Industrie des Bezirkes gewinnen können. Die größte Messerfabrik der Gegend ist in Watschi (Muromscher Kreis) die von Kondratow Nachfolger. Ihr Begründer war selbst ein Hausindustrieller, der am Montag mit seinem Bündel von Waren nach Pawlowo wanderte, um sie dort auf dem Markt zu verkaufen. So war es in den 40er Jahren (1840); im Jahre 1866 belief sich der jährliche Umsatz schon auf 70000, und 1880 auf 200000 Rubel. Jetzt hat die Fabrik einen Umsatz von einer Million und beschäftigt 500 Arbeiter in den Fabrikräumen und 500 außerhalb, die auf Bestellung verschiedne Operationen oder Produktionen ausführen. Sie hat auch Abteilungen in Worsma, wo Federmesser produziert werden, und in Pawlowo Schleifereien, zum größten Teil für Ärte, welche auf Bestellung von Hausindustriellen in Selitba hergestellt werden. Kondratowsche Waren sind in ganz Rußland berühmt — der russische Henkel — und die jetzigen Besitzer sind bemüht, mit der modernen Entwicklung der Technik gleichen Schritt zu halten. Wenn sie auch fertige Waren bei den Hausindustriellen kaufen, so werden sie alle sorgfältig nachgesehn und geprüft, was der großen Masse der Pawlowschen Marktwaren gänzlich fehlt. Die zweite Fabrik des Bezirks, eine bedeutend kleinre, befindet sich in Worsma und produziert hauptsächlich Federmesser. Sie trägt die Firma

Sawialoff, der ihr Begründer war; jetzt gehört sie einer Aktiengesellschaft. Die Fabrik beschäftigt die größre Zahl der Arbeiter zu Hause; überhaupt finden wir die maschinellen Einrichtungen sehr wenig ausgedehnt.

In Pawlowo selbst gibt es einige Fabriken, aber sie sind verhältnismäßig kleiner, mit 100 und weniger Arbeitern. Auch sie benutzen Dampf- oder Petroleummotore, einen Teil der Arbeiter beschäftigen sie in ihren Fabrikräumen, viele werden von ihnen auch zu Hause beschäftigt, sie kaufen auch fertige Ware auf dem Markt und setzen darauf ihre Stempel. Es gibt außerdem eine ganze Anzahl kleinrer Werkstätten mit 10 und weniger Arbeitern, welche die Industriellen teilweise zu Hause beschäftigen, aber auch fertige Waren auf dem Pawlowschen Markte kaufen. Die Fabrikanten finden den Absatz für ihre Waren auch auf den großen Messen, oder andre wie z. B. Kondratoff halten in Moskau ihre ständigen Warenlager, wo sie den Großhandel treiben. Die Rohmaterialien beziehen die größern Fabriken direkt aus den Eisenwerken, manche Sorten sogar aus dem Auslande. Die kleinern kaufen bei den Eisenhändlern in Pawlowo, die diese Materialien auf großen Messen, meistens in Nischny-Nowgorod einkaufen.

Es ist schwer, die gesamte Produktion zu schätzen, da bei den Umfragen kein Unternehmer die richtige Ziffer seines Umsatzes angibt; das bleibt sein Geheimnis. Auch in den offiziellen Angaben entfernen sich die gegebnen Zahlen weit von der Wirklichkeit. Im Jahre 1881 schätzte man die gesamte Produktion auf 2200000 Rubel, 1600000 fällt auf die Gorbatowschen Kreis-Schlösser, -Scheren, -Federmesser, und 600000 auf die Muromsche Kreis-Messerproduktion. Im Jahre 1889 schätzte man den ganzen Umsatz des Bezirks auf 2500000 bis 3000000 Rubel, und das verteilte sich in folgender Weise: Die Produktion von Messern: 800000 bis 1000000 Rubel; von Schlössern: 800000 bis 900000; von Feder- und Taschenmessern: 400000 bis 500000; andre Arten Scheren, Äxte, Feilen usw.: 300000 bis 360000. $^2/_5$ der gesamten Produktion fiel auf Fabrikarbeiter und Hausindustrielle, die auf Bestellung arbeiteten, und $^3/_5$ auf die selbständigen kleinern Produzenten.

Im Jahre 1901 sind folgende Zahlen festgestellt worden im Gorbatowschen Kreis:

8*

Produktion in Worsma und Umgegend	2 000 000	Rubel
Pawlowsche Schlösserproduktion	2 000 000	=
Scherenproduktion	500 000	=
11 große Pawlowsche Fabriken (mit 10 000—20 000 Rubel Umsatz jede) produzieren	535 000	=
80 kleine Pawlowsche Werkstätten (jede bis 2500 Rubel). . .	200 000	=
Produktion der Feilen in Sosnowkoje und Ärte in Selitba .	750 000	=
Produktion von Wagebalken in Panino	150 000	=
Summa	6 135 000	Rubel

Im Muromschen Kreis 2 195 000 Rubel, was eine Gesamtproduktion von 8 330 000 Rubel ausmacht. Mir erscheint diese Zahl zu hoch angesetzt; nach meinen Umfragen stellte es sich heraus, daß man die gesamte Produktion ungefähr auf 6 000 000 einzuschätzen habe.

Wie gesagt sind dies alles unsichre Zahlen, die nur zur allgemeinen Orientierung dienen können. Jetzt wenden wir uns zu der Schildrung der Lage der Gewerbetreibenden.

3. Die Lage der Arbeiter: Arbeitslohn.

Arbeitslohn, Arbeitszeit, Wohnungsverhältnisse, Arbeitsräume, Nahrung, Gesundheitszustände, Bildung und Sitten.

Beginnen wir mit den Löhnen.

Hier herrscht große Verschiedenheit, teils weil die Fähigkeit der Arbeiter nicht die gleiche ist, teils weil die verschiednen Kategorien der Arbeit verschieden bezahlt werden, je nach der Schwierigkeit der Arbeit und nach dem nötigen Kapitalaufwand.

Darum müssen wir den Lohn für verschiedne Arbeiter in den drei Hauptproduktionszweigen: Schlösser-, Federmesser- und Taschenmesser- und endlich in der Messer- und Gabelproduktion gesondert feststellen. Wie wir schon wissen, wird in der Schlösserproduktion das ganze Schloß meistens von ein und derselben Person fertig gemacht, nur das Schmieden bildet eine besondre, spezielle Arbeit.

Ein guter Arbeiter, der die besten Sorten der schwedischen Schlösser herstellt, kann in einer Woche acht große Schlösser machen, für die er 95 Kop. pro Stück erhält, das macht 7 Rub. 60 Kop. Nach dem Abzug des Materialaufwands von 2 Rub. 73 Kop. bleibt ihm ein wöchentlicher Arbeitslohn von 4 Rub. 87 Kop. Aber solche Arbeiter gibt es nur wenige. Allgemein ist der Verdienst viel geringer. So verdienen an den einfachsten, verbreitetsten Sorten von schwedischen Schlössern 2 Menschen — 1½ Arbeiter, d. h. ein alter Vater mit seinem erwachsnen Sohn, in der Woche nur 7 Rub. 50 Kop. Rohertrag (150 Stück, pro 10 Stück

erhalten sie 50 Kop.), so daß nach dem Abzug der Selbstkosten (5 Rub. 38 Kop.) nur 2 Rub. 12 Kop. als Arbeitslohn für beide bleibt, also hat ein erwachsner Arbeiter nur 1 Rub. 40 Kop. wöchentlich. Aber es gibt auch solche, die noch weniger, nur 80 Kop. verdienen. Im Durchschnitt hat man den Arbeitslohn eines Schlossers nicht höher als auf 2 Rub. 50 Kop. einzuschätzen. Der Schmied verdient viel mehr. Er bekommt 1 Rub. für das Schmieden von 100 Bogen und kann 200 im Tage machen, Kohlen kosten ihn 50 Kop. täglich, es bleibt ihm also 1 Rub. 50 Kop. pro Tag. Da diese Arbeit äußerst schwer ist, arbeitet er nur 5 Tage wöchentlich, und so stellt sich sein wöchentlicher Verdienst auf 7 Rub. 50 Kop.

Der Schlüsselköpfchenschmied verdient weniger, ungefähr 6 Rub. wöchentlich. Aber so viel Arbeit haben die Schmiede nur im Zentrum der Schlösserproduktion wie in Pawlowo. In allen Dörfern haben sie bei weitem weniger Arbeit, wobei der Verdienst entsprechend kleiner ist. Hier sei aber bemerkt, daß das Schmieden nicht nur eine schwere Arbeit ist, sondern auch ein verhältnismäßig großes Anlagekapital erfordert; zur Etablierung einer Schmiede braucht man zirka 100 Rub., was nicht jeder erschwingen kann. Ganz belanglos für die Höhe des Arbeitslohnes bleibt es, ob der Schlosser das ganze Produkt selbst herstellt oder nur einen oder mehrere Teile desselben, darum ist hier keine Arbeitsteilung vorhanden. Ganz anders liegen die Dinge in der Feder- und Taschenmesserproduktion. Hier kommt es ganz selten vor, daß eine Person das ganze Produkt herstellt, und allgemein verbreitet ist die Spezialisierung des Schmiedens und Schleifens. Der Hausindustrielle kann in einer Woche zirka 10 Dutzend einfacher Einlegemesser herstellen — 65 Kop.; per Dutzend macht dies durchschnittlich also 6 Rub. 50 Kop., was nach Abzug der Ausgaben (4 Rub. 10 Kop.) für das Material und für das Schmieden und Schleifen einen Wochenverdienst von 2 Rub. 40 Kop. ergibt. Der Schmied verdient auch hier viel mehr, zirka 5 Rub. 50 Kop. wöchentlich. Dem Schleifer, welcher für das Schleifen des Dutzends Federmesser 40 Kop. bekommt, und der täglich 3 bis 3½ Dutzend solcher schleift, bleibt nach Abzug von 1 Rub. 80 Kop. Miete für den Platz und 70 Kop. Materialausgaben ein Verdienst von zirka 5 Rub. 50 Kop. wöchentlich. Aber solch ein Verdienst ist nicht stetig vorhanden, da der Schleifer nicht immer so viel Arbeit hat. Die Arbeiter, die nur einzelne Operationen für die Unternehmer ausführen, verdienen viel mehr, so der Klingenmacher, der 3 bis 3½ Dutzend täglich herstellt und bei 20 Kop. per Dutzend

wöchentlich 3 Rub. verdient. Der Härter bekommt für 1 Dutzend Messer 4½ Kop. und härtet täglich bis 20 Dutzend also für 90 Kop., was wöchentlich, nach dem Abzug des Aufwands für Kohlen, 4 Rub. ausmacht. Der Richter kann am Tage 18 Dutzend Messer richten und bekommt 4 Kop. für das Dutzend, was 4 Rubel wöchentlich ausmacht. Der Bearbeiter verdient 4 Rub. wöchentlich, da er 3 Dutzend täglich in Arbeit nehmen kann (27 Kop. pro Dutzend). Weniger bekommt der Zusammensetzer, der 3 bis 3½ Dutzend in der Woche zusammensetzt und 1 Rub. 10 Kop. bis 1 Rub. 90 Kap. pro Dutzend erhält; nach Abzug der Ausgaben für Material bleiben ihm nur 3 Rubel wöchentlich, obwohl sein Anteil an der Arbeit für das Ganze sehr wichtig ist. Ganz wenig bekommen die Poliererinnen. Täglich polieren sie 2 bis 3 Dutzend, um 7 bis 8½ Kop. pro Dutzend zu bekommen.

Ähnlich gestalten sich die Lohnverhältnisse auch in der Messerproduktion — auch hier verdienen die für Unternehmer Arbeitenden mehr als die selbständigen Produzenten, abgesehn davon, daß der erstre Verdienst viel stetiger und sichrer ist. Außerdem bekommen sie oft Vorschüsse von den Arbeitgebern, was für sie meist unentbehrlich ist. Der Lohn schwankt also zwischen 2 und 5 Rub. 50 Kop. wöchentlich. Wenn wir noch hinzufügen, daß eine aus Vater und Mutter und zwei Kindern bestehnde Familie im Durchschnitt allein für Ernährung und Beleuchtung 3 Rub. 86 Kop. ausgeben muß (Roggenmehl 20 Pfd. — 80 Kop., Weizenmehl 20 Pfd. — 1 Rub., Salz und Faßbutter — 6 Kop., 2 Pfd. Petroleum — 15 Kop., Seife ½ Pfd. — 5 Kop., Malz — 1,50 Rub., Kartoffeln ¾ Maß — 30 Kop., das macht zusammen 3 Rub. 86 Kop.), so wird es klar werden, wie kärglich dieser Lohn ist, daß es schon gut ist, wenn die allernötigsten Bedürfnisse befriedigt werden können. Sehn wir nun zu, wie lange der Gewerbetreibende arbeiten muß, um solch einen kümmerlichen Lohn zu erzielen.

Schon um 2, 3 Uhr nachts, bei sehr fleißigen sogar um Mitternacht, sieht man das Licht im Fenster und die gebückten Figuren der Arbeitenden. Es wird bis 9 Uhr abends (mit Zwischenpausen von 7 bis 8½ Uhr morgens für das Frühstück und von 1 bis 2 Uhr für das Mittagessen), also 16 bis 19 Stunden am Tage gearbeitet. So viel arbeiten diejenigen, welche ihre Ware für den Markt herstellen, und hier ist seit 1884 keine Verminderung der Arbeitsstunden eingetreten. Diejenigen, welche auf Bestellung arbeiten, können sich doch gegen Abend einige Stunden Erholung gönnen. Während man in

allen Fabriken im Jahre 1881 $14^1/_2$ bis 15 Stunden täglich gearbeitet hat (von 3 Uhr morgens bis 8 Uhr abends mit einer Pause von 8 bis $9^1/_2$ Uhr am Morgen und 1 bis 2 Uhr mittags), wird jetzt meistens nicht mehr als 12 Stunden (von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends) mit zwei Zwischenpausen gearbeitet.

Besuchen wir die Wohnungen und die Arbeitsräume der Gewerbetreibenden. Nur die Schmiede und Schleifer haben von der Wohnung getrennte Arbeitsräume (früher hatte man auch die Einrichtungen für das Schleifen in den Wohnungen). In den Werkstätten mit 6 und mehr Arbeitern sowohl wie auch in manchen Fabriken schlafen oft die Arbeiter auf der Diele desselben Raumes, wo sie den ganzen Tag gearbeitet haben. Die kleinen Hütten bestehn gewöhnlich aus einem Vorzimmer (senji) und einem Zimmer, wo das ganze Leben der Familie und ihrer Mitglieder sich abspielt, von der Geburt an bis zum Tode. Beinahe das ganze Zimmer nimmt ein großer sogenannter russischer Ofen ein (im Winter schläft man auf ihm); in einer Ecke steht ein Werktisch, mit den, wie wir oben sahen, ganz primitiven Werkzeugen. Nur Tisch und Bänke finden wir hier, die einzigen Möbelstücke im Zimmer. Nur bei den Wohlhabendern ist der Schlafraum durch Kattunvorhänge gesondert, und die Fenster sind mit Vorhängen und Blumen geschmückt, aber wie gesagt, das sind schon Ausnahmen. Was die Hütten belebt (wir sprechen jetzt von Pawlowo selbst), das sind Kanarienvögel, die von den Pawlowschen Hausindustriellen zum Verkauf gezüchtet werden, was eine ganz hübsche Nebeneinnahmequelle für sie bildet. Es gibt auch zweistöckige Bauernhütten, die zwei Familien fassen. Beinahe alle Häuser sind von kleinen Gärtchen umgeben und stoßen eng aneinander, was bei Feuersbrünsten eine große Gefahr mit sich bringt. Viele Hütten sind schon so alt, daß sie ganz hinfällig aussehen und auseinander zu fallen drohen. Die Fenster sind klein, die Dächer meistens mit Stroh gedeckt. Die Schmieden sind kalte, kleine, niedrige Schuppen, deren Blasebälge von Knaben in Bewegung gesetzt werden. Die Schleifereien sind lange, hölzerne Baracken, 3 Arschin hoch, mit $^3/_4$ Arschin langen Fenstern. In der Mitte der Baracken läuft an der Decke entlang eine eiserne Welle mit daran befestigten gußeisernen oder hölzernen Scheiben; von den Rädern gehn Transmissionsriemen zu den Schleifständen, die je ein Arschin voneinander entfernt an der Fensterreihe aufgestellt sind. An den Ständen sitzen die Schleifer. Die Welle und mit ihm die Schleifstände werden durch eine in derselben Baracke hinter einer dünnen Wand befindliche

Dampfmaschine in Bewegung gesetzt. Die Luft in diesen Räumen ist eine ganz unbeschreibliche, voll äußerst lästigen Eisenstaubes.

Was die Nahrung anbetrifft, so ist sie sehr spärlich. Fleisch kommt sehr selten auf den Tisch der Hausindustriellen. Schwarzbrot, Kohlsuppe, Kartoffeln, das ist die gewöhnliche Nahrung, Tee ist allgemein verbreitet, und darum finden wir fast in jeder Familie eine Teemaschine. Selbstverständlich ist es, daß die schwere 17 bis 19stündige Tagesarbeit in kleinem Raume und verbrauchter Luft bei spärlicher Nahrung schädlich auf die Gesundheit der Hausindustriellen wirken muß. Müdes bleiches Gesicht, gebückte Haltung, enge Brust, sind die äußern Kennzeichen des Hausindustriellen. Ihre Arbeit ist so schwer, daß sie namentlich im Sommer halb nackt arbeiten, da sie von der Anstrengung immer in Schweiß gebadet sind. Der feine Eisenstaub dringt in die Poren der Haut, so daß die Arbeiter schwarz aussehn. Bei dem Härten, wobei der glühnde Stahl in Sonnenblumenöl eingetaucht wird, wirken der Geruch und die Dämpfe namentlich sehr schädlich auf die Atmungsorgane. Aber das Gefährlichste ist das Schleifen, namentlich das trockne, welches die Arbeiter vorziehn, da hierbei die Arbeit schneller von statten geht. Die Luft wird trocken und staubig, der Arbeiter hat immer Durst und trinkt fortwährend; im Winter verwendet er dazu den Schnee. Sehr wenige der Schleifer erreichen das 40. Lebensjahr, und die Zahl der Schleiferwitwen ist enorm groß. Namentlich in Sjelo Tumbotino und in den umgebenden Dörfern ist das Schleifen sehr verbreitet. So gibt es dort ein Dorf, welches Witwendorf genannt wird, da die Mehrzahl seiner Bevölkrung aus Schleiferwitwen besteht.

Zum Schluß einige Worte über das Bildungswesen und die Sitten. Der Drang zum Lernen ist sehr groß, aber der Mangel an Schulen bewirkt die große Zahl der Analphabeten. Im Jahre 1889 konnten im Gorbatowschen Kreis 11,1 % lesen und schreiben oder nur lesen (19,3 % Männer und 4,4 % Frauen), im Jahre 1901 waren es 17,8 % (29,3 % Männer, 7,1 % Frauen). Das Trinken ist verbreitet, aber nicht mehr als in den andern Gegenden Rußlands. Nur die Schleifer trinken besonders viel, wie sie überhaupt sittlich niedriger stehn als die andern Arbeiter. Im allgemeinen sind hier keine besondern Ausschweifungen vorhanden. Die Eitelkeit der Gewerbetreibenden, namentlich der Pawlowschen, tritt in ihrer Putzsucht zu Tage. Alles wird gespart, um sich beßre Kleider anzuschaffen und am Sonntag in denselben zu paradieren.

Eine solche ungünstige Lage der Arbeiter mußte die Aufmerksamkeit der Gesellschaft und der Regierung auf sich lenken, und es sind verschiedne Versuche gemacht worden, um den Gewerbetreibenden und der Produktion überhaupt zu Hülfe zu kommen. Wenden wir uns zur Schildrung des in dieser Beziehung Unternommenen, und sehen wir zu, ob irgend etwas zu erreichen gelungen ist.

4. Genossenschaftliche Versuche.

Schon seit langer Zeit hatte die anomale Lage der Kleineisenindustrie im Pawlowschen Bezirke, die wir bereits geschildert haben, die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf sich gelenkt, und seit dem Jahre 1872 ist auch Verschiednes versucht worden, um dem Übel abzuhelfen. Diese lange 30jährige Geschichte der Versuche ist sehr interessant und lehrreich, — lehrreich, weil sie uns von den Illusionen befreit, daß eine überlebte Form der Produktion erhalten werden könne. Diese Philanthropie (anders können wir es nicht nennen, wenn Leute ihre Existenz oder ihre Arbeit nur aus Gutherzigkeit und Mitleid der Sache opfern) muß völlig scheitern, wenn sie an Dinge herantritt, welche einen rein wirtschaftlichen Sinn verlangen und keinen Raum für moralische Bestrebungen und Gefühle bieten.

Ein Pawlowscher Eingeborner, Student der technischen Hochschule in St. Petersburg, Herr Sernoff, erfüllt vom edeln Drange, seinen Landsleuten zur Hülfe zu kommen, agitierte so lange in Petersburg, bis es ihm gelang, die Unterstützung des Finanzministeriums zu gewinnen, und im Jahre 1872 wurde das Statut der Artjel zu Pawlowo, deren Errichtung man Sernoff anvertraut hatte, vom Finanzminister bestätigt. Der erste Paragraph des Statuts legte folgendermaßen die Ziele der Artjel dar:

1. Einkauf der Materialien und Instrumente.
2. Einrichtung der Warenlager.
3. Annahme von Bestellungen auf Arbeit für die Artjel und Verteilung derselben unter die Mitglieder der Artjel.
4. Die gemeinsame Arbeit mit Hülfe der Maschinen in den von der Artjel eingerichteten Werkstätten.

Hier sehn wir also, daß alle Schattenseiten, die wir konstatiert haben, berücksichtigt worden sind, und zu deren Beseitigung sollte diese Artjel gegründet werden.

Das Ministerium gewährte auch eine materielle Unterstützung. Sernoff schritt mit Eifer und Energie zur Gründung dieser Artjel, aber naturgemäß fing er mit den ersten zwei Punkten des § 1 des

Statuts — Einkauf der Materialien und Einrichtung der Warenlager — an. Es war ihm als Pawlowschem Eingebornen leicht, Mitglieder zu gewinnen; bald hatte er 50 Mitglieder, und die Artjel konstituierte sich. Von Anfang an hatte man auch praktische Fehler gemacht, der Umfang der Unternehmung stand im Mißverhältnis zu den vorhandnen Mitteln, aber vor allem war bei den Mitgliedern kein Verständnis für das Wesen der Sache vorhanden — und anders konnte es auch nicht sein, da eine so komplizierte Sache den ungebildeten und unerfahrnen Pawlowschen Industriellen, welche nur mit dem Hammer umzugehn verstehn, völlig fremd bleiben mußte; als nun Sernoff, in eine politische Affäre verwickelt, Pawlowo verlassen mußte, ging die Artjel zugrunde. Nicht besser ging es mit einer Kreditsparkasse, welche in demselben Jahre ebenfalls von einem Pawlowschen Einwohner, dem Juristen Faworsky mit Unterstützung des Finanzministeriums gegründet worden war. Obwohl sie länger existierte und exakt funktionierte, war all' ihr Wirken doch illusorisch, da sie fast gar kein Geld besaß.

Die Bilanz dieser Kasse am 1. Januar 1880 war:

Anteile	7043	Rubel	77	Kop.
Einlagen	65	=	3	=
Zuschuß der Regierung	9750	=	—	=
Das Reservekapital	487	=	48	=
Insgesamt	17 346	Rubel	28	Kop.
Von ihnen Darlehn	16 661	=	65	=
Der Rest:				
in Bargeld	255	=	41	=
in verzinslichen Werten	459	=	22	=
Insgesamt	714	Rubel	63	Kop.

Die Zahl der Mitglieder betrug 154.

Am Ende dieses Jahres waren auch diese 714 Rubel und 63 Kopeken verschwunden. Im Jahre 1881 also hat die Kasse nichts zu verleihn, die alten Schulden oder wenigstens die Zinsen mußte man zahlen, und so ereilte auch dieses Unternehmen dasselbe Schicksal wie die oben besprochne Artjel.

Es sei noch erwähnt, daß im Jahre 1873 derselbe Sernoff noch eine genossenschaftliche Kreditsparkasse einrichtete und sie in engen Zusammenhang mit der Artjel stellte, welche ihr auch 900 Rubel schuldig blieb, für welche die Kreditsparkasse noch Zinsen zahlen mußte — auch ein trostloses Schicksal. Noch einmal wurde der

Versuch der Gründung einer Kreditgenossenschaft im Jahre 1901 gemacht. Die Initiative ging auch dieses Mal von Pawlowschen intelligenten Einwohnern aus. Die Reichsbank hat 2000 Rubel als Darlehn für 6 % gegeben, außerdem hat sie gegen Solawechsel auf kurze Zeit einen Kredit bis 6000 Rubel eröffnet. Zum Anfang des Jahres 1903 betrug das Anteilkapital 2000 Rubel, und die Zahl der Mitglieder stieg auf 270. Das Darlehn wird meistens unter Verpfändung der Waren und nur in Ausnahmefällen auf Grund persönlichen Vertrauens gegeben. Das Darlehn darf 150 Rubel nicht überschreiten und nicht mehr als 3/4 des Warenwerts betragen. Das Umlaufskapital beträgt 9000 Rubel. Außer den Vorschüssen vermittelt die Gesellschaft den Einkauf von Holz (Verabredung mit einheimischen Holzverkäufern, die 2 % Rabatt und Kredit auf 3000 Rubel für 6 Monate gewähren) und andre Gegenstände in dem Konsumverein, wo auch ein Kredit von 1000 Rubel gegeben wird. Da zu viel Waren in der Genossenschaft sich ansammeln, versucht diese deren Absatz zu fördern und mit diesen Waren auf den Messen selbst zu handeln. So schickte sie nach Nischny Nowgorod für 3600 Rubel Ware, verkaufte aber nur für 1658 Rubel — der Handel ging schlecht, teils aus Mangel an Erfahrung, teils, weil die Waren nicht die große Auswahl boten und keine kompletten Assortimente bildeten; viele Arten, die von den Käufern, Grossisten, immer gefordert werden, waren nicht vorhanden, und dergleichen mehr. Das Reisen nach Sibirien mit Waren mißlang gänzlich. Die Genossenschaft wird von einem Vorstand aus drei Mitgliedern geleitet, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Der Vorstand hat seine Sitzung jede Woche, und jedes Mitglied bekommt 50 Kopeken für jede Sitzung. Ein Mitglied des Vorstandes muß täglich von 7—8 Uhr abends im Geschäftslokal der Genossenschaft sein, wofür es 12 Rubel monatlich bekommt. Außerdem erhält der Kassierer einen Gehalt von 12 Rubel. Die Mitgliederversammlung findet 6—7 Mal im Jahre statt. Die Genossenschaft ist verpflichtet, der Reichsbank jährlich ihre Rechnung vorzulegen. Diese Genossenschaft existiert noch heute, befindet sich aber momentan in sehr prekärer Lage; abgesehn davon, daß ihr Handel mit den Pfandwaren mißlungen ist, hatte der frühre Vorstand in der Führung der ganzen Sache, namentlich in der Buchführung, viel Fehler gemacht und sie so verdunkelt, daß die Revisionskommission monatelang daran arbeitete; und wie ich vor kurzer Zeit erfahren habe, hat sich in der Kasse ein Defizit von 1500 Rubel herausgestellt;

wie das zu decken ist, läßt sich schwer sagen. Also von einem Gedeihn kann auch bei dieser Genossenschaft keine Rede sein.

Jetzt wollen wir unsre ganze Aufmerksamkeit einem andern genossenschaftlichen Versuch zuwenden, der im höchsten Grade gelungen ist und einen noch nirgends in Rußland erreichten Umfang und Ausbau erhalten hat, und zwar die sogenannte „Pawlowoskaja Kustarnaja Artjel".

Wir müssen uns diese Einrichtung möglichst genau ansehn, da es auf den ersten Blick erscheinen könnte, daß dergleichen Artjelen lebensfähig, und grade auf diesem Wege die Reglung und Bessrung der Produktion des Bezirks und der Lage der Pawlowschen Industriellen zu erzielen wäre. Ob solch ein Schluß berechtigt ist, werden wir gleich sehn. Die Artjel ist am Ende des Jahres 1890 durch die Initiative einiger Hausindustriellen entstanden, aber von Anfang an bis auf den heutigen Tag ist die Seele des ganzen Unternehmens ein intelligenter Mann mit Universitätsbildung, Herr Stange, der ein seltnes Beispiel dafür ist, was ein Mensch leisten kann, wenn er mit Leib und Seele einer Idee dient. Aber grade dieser Umstand, daß an der Spitze der Artjel solch ein Mann steht, der ganz uneigennützig seine ganze Zeit derselben widmet, macht die allgemeinre Verbreitung solcher Unternehmungen unwahrscheinlich, da solche Leute große Ausnahmen bilden; auf Ausnahmen können wir aber nicht baun, wenn wir eine allgemeine Bessrung der Lage der Arbeiter erzielen wollen. Das Kapital, mit dem die Artjel zu arbeiten angefangen hat, betrug nur 500 Rubel, welche als Darlehn von privaten Leuten dank der eifrigen Mühe des Herrn Stange vorgestreckt wurden. Um Wiederholung zu vermeiden, sei im voraus bemerkt, daß die neuen Anlehn Regierungsunterstützung sind, und die großen Bestellungen, Eröffnung des Lagers in Moskau und dergleichen, von dem wir später noch sprechen werden, ausschließlich der großen Mühe, seltnen Energie und persönlichen Fähigkeit des Herrn Stange, der noch dazu große Bekanntschaften in den höhern Kreisen von Petersburg und Moskau besitzt, zu verdanken ist. (Immer ist er auf Reisen in Angelegenheiten der Artjel, entweder in Petersburg oder in Moskau.)

Im Jahre 1893 wurde das Statut vom Ministerium genehmigt. Diese Artjel ist ausschließlich eine Produktivgenossenschaft, die alle Arten der Pawlowschen Kleineisenindustrie umfaßt — neuerdings ist auch eine Schlösserwerkstätte eingerichtete worden. Die Mitglieder müssen einen Anteil von 25 Rubel einzahlen (es werden

von dem Lohn 25 Kopeken per Woche zu diesem Zwecke zurückbehalten). Die Zahl der Mitglieder stieg von den 17 Begründern bis zum Jahre 1902 auf 106, das Anteilkapital von 552 Rub. 39 Kop. im Jahre 1893 auf 2211 Rub. 24 Kop. bis zum Jahre 1902. Im Jahre 1897 wurde durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgestellt, daß 5 Kop. von jedem Rubel des Lohnes abgezogen werden und als Betriebskapital gelten sollen, bis die Anlage 255 Rub. beträgt; das ist die Summe, welche im Durchschnitt als Umlaufkapital auf jeden Arbeiter nötig ist. Das ist beschlossen worden, teils um bei den Mitgliedern das Interesse an der Unternehmung zu steigern, teils um eignes Kapital für die Artjel zu schaffen. Unter Verpfändung ihrer Einlagen wurden in Notfällen auch Anleihen den Mitgliedern gegeben — meistens war es zum Bau einer Hütte. Das Kapital wuchs von 250 Rub. 25 Kop. des Jahres 1897 auf 1965 Rub. 73 Kop. im Jahre 1902. Es ist klar, daß diese minimale Summe der Anteile und des Betriebskapitals nicht die nötigen Mittel für die ganze Unternehmung schaffen konnte, und hier schritt man zu Anleihen. Bis zum Jahre 1901 handelte es sich um Anleihen bei Privatleuten, deren Summe im Jahre 1893 10 500 Rubel betrug, im Jahre 1898 auf 44 500 Rub. stieg und sich im Jahre 1900 auf 37 700 Rubel verminderte.

Im Jahre 1901 wurde die große Anleihe von 50 000 Rubel von dem Finanzministerium auf 25 Jahre zu 6 % Zinsen aufgenommen, sodaß die gesamte Schuldsumme 91 456 Rubel betrug; im Jahre 1902 waren es 89 402 Rubel, da die erste Abzahlung erfolgen konnte. Der Umsatz stieg ganz enorm, von 12 946 im Jahre 1893 bis auf 82 826 im Jahre 1902.

Ganz auffallend ist, daß bei solchem großen Umsatz der Gewinn ganz minimal bleibt.

im Jahre	Gewinn	Zinsgeld	Reingewinn
1893	159 Rub. 45 Kop.	97 Rub. 37 Kop.	+ 62 Rub. 8 Kop.
1894	1597 „ 47 „	275 „ 20 „	+ 1322 „ 27 „
1895	3178 „ 73 „	385 „ 37 „	— 3564 „ 10 „ (War großer Feuerschaden)
1896	1163 „ 46 „	973 „ 14 „	+ 190 Rub. 32 Kop.
1897	1132 „ 3 „	1699 „ — „	— 566 „ 97 „
1898	1782 „ 9 „	2497 „ 73 „	— 715 „ 64 „
1899	3115 „ 37 „	2610 „ 90 „	+ 504 „ 43 „

Die Zahlen für die letzten drei Jahre fehlen leider noch, da die Berichte für diese Jahre noch nicht vorliegen; beachtenswert ist, daß infolgedessen die Mitgliederversammlung auch nicht unterrichtet

ist, wie die Geschäfte während dieser Jahre sich gestaltet haben. Diese Zahlen zeigen uns, daß trotz des großen Umsatzes der Gewinn nicht immer die Zinsen für die Anleihen deckt, und im besten Falle bleibt ein für eine so große Unternehmung unverhältnismäßig kleiner Gewinn. Wohl hat die Artjel ein eignes Grundstück gekauft, ein zweistöckiges steinernes Fabrikgebäude und außerdem einige hölzerne Hütten für die Werkstätten, ein Speiselokal und Schlafräume gebaut, einen Petroleummotor von 12 Pferdekräften, 3 Schmiedeherde, einen Fallhammer und Fallstampfe, zwei Drehbänke, 6 Pressen, 100 Schraubstöcke, 40 Schleifräder gestellt, aber alles das repräsentiert nur einen Wert von ca. 18000 Rub. Beachtenswert ist es ferner, daß alle diese maschinellen Vorrichtungen in der Artjel benutzt werden, und nur diese höhre Technik ermöglicht, einen solchen großen Umfang der Produktion zu erreichen.

In den Fabrikräumen der Artjel sind 75 Arbeiter beschäftigt (keiner unter 15 Jahren und keine Frauen), und außerdem arbeiten zu Hause 120 Arbeiter auf Bestellung der Artjel — also im ganzen 195 Arbeiter. Die Zahl der Mitglieder der Artjel beträgt, wie wir bereits erwähnten, 106 Männer, also 89, beinahe die Hälfte der Arbeiter, sind keine Teilhaber der Unternehmung und stehn zur Artjel im Verhältnis des Arbeitnehmers, obwohl es in dem Statut verboten ist, daß Arbeiter Nichtmitglieder sind und als solche länger als 6 Monate für die Artjel arbeiten, ohne als Mitglied einzutreten; aber das soll ausschließlich den Zweck haben, die neu Eintretenden kennen zu lernen, um nichtwünschenswerte Elemente fernhalten zu können. Ich habe aber sehr viele Arbeiter gefunden, die bereits 1, 1½ Jahr und noch länger für die Artjel arbeiten, ohne Mitglieder derselben geworden zu sein. Das erklärt sich einerseits dadurch, daß die Mitgliedschaft keine Vorteile gewährt, daß man im Gegenteil sich gebunden fühlt, und der Gewinn äußerst gering oder gleich 0 ist. Während die Arbeiter ökonomisch den Mitgliedern ganz gleich gestellt sind — sie bekommen den gleichen Lohn, werden ebenso lange in den Fabrikräumen beschäftigt (11½ Stunden) und fühlen sich dabei ganz frei —, arbeiten sie oft auf Bestellung auch für andre Unternehmer usw. Anderseits zeigt sich, ein wie geringes Verständnis für die ganze Sache bei den Arbeitern vorhanden ist, und wie wenig Anlockendes die Mitgliedschaft der Artjel für sie hat.

Die ganze Artjel wird durch den Vorstand von drei Mitgliedern (die auf den Mitgliederversammlungen gewählt werden) geleitet. Der

eine ist immer auf Reisen und besorgt den Absatz auf verschiednen Messen, der andre führt das Kontor und die Kasse (die ganze rechnerische Seite und Ausgabe des Lohns am Sonnabend, einmal in zwei Wochen usw.), der dritte (wohl der erste der Bedeutung nach — und von der Einrichtung der Artjel an Herr Stange) ist ohne streng abgegrenzte Tätigkeit und besorgt das Wichtigste, die Aufnahme von Anleihen usw. und die Werbung von Anhängern der Artjel. Die Mitgliederversammlung findet jeden Monat statt, ihr wird alles, was in dem verflossnen Monat vorgekommen, berichtet. Sie bestätigt neue Mitglieder und nimmt die Jahresberichte entgegen, die allerdings von den letzten drei Jahren noch ausstehn, obgleich ein jährlicher Bericht statutengemäß ist; der Bericht wird nur auf der Versammlung vorgelesen, statt gedruckt an alle verteilt zu werden. Wieweit die Mitglieder von den Berichten wirklich unterrichtet sein können, ist bei solchem Vorgehn ganz klar. Aber an diesen Übelständen ist der Kontorführer nicht schuld, er hat naturgemäß soviel zu tun (und dafür bekommt er nur 40 Rubel monatlich), daß es unmöglich wäre, noch mehr von ihm zu verlangen. Eine Person kann nur mit größter Anstrengung das ganze Kontor und die Kasse in einem so großen Unternehmen führen, und noch einen zweiten Beamten anzustellen, ist für die Artjel finanziell unmöglich; außerdem wäre es auch nicht leicht, einen dazu geeigneten Menschen zu finden, welcher der Artjel mit Leib und Seele ergeben wäre. Eine Mitgliederversammlung, der ich beigewohnt, hat im allgemeinen einen guten Eindruck auf mich gemacht: gute Ordnung und die nötige Ruhe, wenn auch rege Teilnahme leider wohl nur bei einigen Mitgliedern; die große Mehrzahl zeigt nur durch das Stimmen ihre Aktivität. Es gibt noch eine technische Kommission, welche die Ware prüft und überhaupt die technische Seite im Auge hat. Ihre Mitglieder sind die Arbeiter selbst, wohl die besten. Einen speziellen Techniker gibt es nicht, auch der Motor wird von einem ganz gewöhnlichen, allerdings sehr begabten Arbeiter beaufsichtigt, der seine mechanischen Kenntnisse sich selbst angeeignet hat.

Wie gesagt, die ganze Artjel wird von dem dreigliedrigen Vorstand, das heißt, wenn wir uns noch genauer ausdrücken wollen, von einem Menschen, Herrn Stange, geleitet. Es gibt vielleicht noch einzelne Mitglieder, welche sich für die Sache mehr interessieren, aber im allgemeinen vergessen die Mitglieder wohl sehr oft, daß der Vorstand nicht Unternehmer, sondern ihre gewählten Vertrauensmänner, und daß die eigentlichen Besitzer sie selbst sind. Ihnen kommt es

nur auf den Lohn an, und sehr oft möchten sie auch schlechte Ware herstellen, wenn sie nur auf solche Weise mehr verdienen könnten. (Ausnahmlos Akkordlohn.) Aber, daß das ganze Unternehmen darunter leidet, das kümmert sie wenig; an die Folgen zu denken, fällt ihnen nicht ein; sie sind noch zu kurzsichtig dazu. Die meisten haben gar keinen Begriff davon, wie eigentlich die Artjel funktioniert. Wird etwas auf der Versammlung besprochen, so geben sie ihre Zustimmung und glauben damit ihre Pflicht getan zu haben. Fragt man sie, wie man eigentlich das oder jenes machen solle, so verweisen sie an den Vorstand, der alles wisse, sie selbst gehe das alles nichts an, sie hätten nur zu arbeiten. Charakteristisch ist es auch, daß die Artjel in der ganzen Umgebung und in Pawlowo selbst mehr für eine Fabrik des Herrn Stange als für eine Produktivgenossenschaft angesehn wird. Ohne Zweifel sind die Arbeiter der Artjel viel besser gestellt als die in andern Unternehmungen — sie bekommen mehr Lohn, arbeiten in bessern Räumen, werden überhaupt besser behandelt, ihrer menschlichen Würde wird immer Rechnung getragen — aber das eigentliche Ziel der Artjelsgründung, eine wirkliche genossenschaftliche Unternehmung zu schaffen, in der jeder Arbeiter sich dessen bewußt ist, daß er zugleich auch Mitbesitzer ist, und wo vor allem der Vorstand nur Vollziehungsorgan und nicht der Leiter und die allein verantwortliche Person ist, ist nicht erreicht worden. Ich bin überzeugt — selbst Herr Stange wird dies zugeben müssen — daß die ganze Unternehmung zugrunde gehn wird, wenn er die Artjel verläßt. Wohl hofft er, daß sich die Mitglieder im Lauf der Jahre so an die Artjel gewöhnen und sie kennen lernen werden, daß er dann, überflüssig, ganz ruhig sie werde verlassen können. Aber leider sind diese Hoffnungen nur Illusionen, die die Wirklichkeit zum Scheitern bringen muß; wenigstens gibt die Geschichte und die gegenwärtige Lage der Artjel zu solchen Hoffnungen keinen Anlaß. Ich sage noch mehr: ich glaube, daß Herrn Stange selbst es immer schwerer wird, die Artjel zu halten, da, wie wir sahen, das ganze Kapital bloß durch Anleihen aufgebracht wird. Die Anteile und das Einlagekapital sind so minimal, daß sie gar nicht in Betracht kommen, der Gewinn reicht grade zur Bezahlung der Zinsen. Auf einer solchen finanziellen Basis kann eine Unternehmung nicht gedeihn. Geldnot ist in der Artjel chronische Krankheit, und man kann nur staunen, daß diese Männer sich in so schwieriger Lage zu halten vermögen. Wir wollen das Gesagte in kurzen Worten zusammenfassen: wenn die Pawlowsche

Artjel äußerlich solch einen großen Umfang gewonnen hat, so steht das Ganze doch auf schwankendem Grund, und ein schwacher Windstoß kann das ganze Gebäude vernichten. Von ferne mag das Gebäude imponieren, beim Nähertreten gewahren wir jedoch seine ganze Schwäche. Aber wenn es auch existieren wird, solange Herr Stange an seiner Spitze bleibt, oder ihn eine andre, für die Idee begeisterte Persönlichkeit vertritt, so ist dies ganz allein einer einzelnen Person zu verdanken und daher als Ausnahmefall zu betrachten. Es kann ebensowenig als Muster für die Begründung ähnlicher Unternehmungen gelten, wie sehr Herr Stange dies auch wünschen mag, wie als Beweis für die Existenzfähigkeit solcher Produktivgenossenschaften. Durch so bestimmte Umstände bedingte Spezialfälle darf man nicht für typisch halten. Alle solche genossenschaftliche Unternehmungen leiden erstens an Kapitalmangel — von Anleihen allein, bei denen der Gewinn durch die Zinsen aufgezehrt wird, kann keine Unternehmung existieren —, zweitens am Mangel spezieller kaufmännischer und technischer Kenntnisse bei den Genossen. und drittens, was besonders schwer ins Gewicht fällt, am Mangel des Gemeinsinns der Mitglieder, denen das Bewußtsein fehlt, daß sie alle ein einziges Ganze bilden, dessen Vorteil demjenigen des einzelnen voranzugehn hat — und alle Versuche der Produktivgenossenschaften werden immer an diesen Hindernissen, die sehr schwer zu überwinden sind, wenn sie nicht ganz unüberwindlich sind, scheitern.

Wir wollen nun zu der Betrachtung der andern Kategorie von Versuchen übergehn, die gemacht worden sind, um den Pawlowschen Kleinindustriellen zu helfen, nämlich zu den Einrichtungen des Semstwo.

5. Einrichtungen des Semstwo; Handwerksschule in Pawlowo.

Am Ende des Jahres 1896 richtete das Semstwo in Pawlowo ein Verkaufslager von Eisen und Stahl ein, um die Preise dieser Metalle zu regulieren und den Kleineisenindustriellen bessres Rohmaterial zu liefern. Diese Einrichtung kostete dem Semstwo 838 Rubel. Das meiste Metall wird von staatlichen Hütten in Slattoust bezogen, welche seit 1899 einen Kredit für 1½ Jahre auf 50000 Rubel eröffneten. Es werden auch einige Eisensorten im Auslande gekauft, andre werden auf spezielle Bestellung von den Fabriken geliefert.

Im Jahre 1896/97 wurden verkauft für 22767 Rub. 59 Kop.; 1898 — 41691 Rub. 50 Kop.; 1899 — 56761 Rub. 43 Kop.; 1900 — 59347 Rub. 30 Kop.; 1901 — 49486 Rub. 01 Kop.; 1902 — 37274 Rub. 57 Kop.

Solch ein Sinken des Umsatzes erklärt sich teils dadurch, daß die Preise des Eisens in Rußland sehr plötzlich fielen und die Eisenhändler, die das Eisen im Juli auf der Nischny-Nowgorodschen Messe schon für billigern Preis einkaufen konnten, auch beim Verkauf die Preise herabsetzten, während das Semstwo den staatlichen Fabriken noch die alten höhern Preise zahlte, teils dadurch, daß das Abnehmen der Schlösserproduktion den Rückgang des Umsatzes verursachte. Wie mir durch Umfragen klar wurde, hat diese Einrichtung ihr Ziel überhaupt verfehlt. Wohl verkauft das Semstwo bessre Sorten Rohmaterialien, aber dafür auch zu höhern Preisen; der Hausindustrielle ist nicht imstande, das gute, aber für ihn zu teure Material vom Semstwo zu kaufen, namentlich gegen Barzahlung, wie sie hier ausschließlich verlangt wird, und so ist er aus Mangel an Kapital auf den Einkauf der Materialien beim Pawlowschen Eisenhändler angewiesen, wo er auch auf Kredit billiges, aber altes Eisen kaufen kann.

Die Fabrikanten dagegen kaufen ganz gern das gute und relativ billige Eisen in den Lagern des Semstwo, so daß diese Einrichtung eigentlich nur ihnen zugute kommt. Eine gewisse Konkurrenz macht dieses Lager den Pawlowschen Eisenhändlern doch, und hierdurch gewinnt es eine gewisse Bedeutung, aber immer nur in sehr beschränktem Umfange, denn es kommt vor, daß die Preise im Lager des Semstwo höher sind als bei den Händlern. Die Ausgaben für Leitung, Angestellte usw. decken sich durch den Gewinn des Unternehmens.

Die zweite Einrichtung, die „Musterschlösserwerkstätte", wurde schon im Jahre 1896 geplant, aber erst im Jahre 1898 errichtet. Diese Werkstätte sollte erstens die einzelnen Teile des Schlosses durch das Stanzen herstellen, um sie an die Hausindustriellen zu verkaufen; zweitens Handpressen anfertigen, um sie unter den Hausindustriellen zu verbreiten. Ferner sollte sie für neue Muster von Schlössern sorgen, um den Bedürfnissen des Markts gerecht zu werden. Endlich sollte die Musterschlosserei erziehrisch wirken und die Hausindustriellen mit allen neuern Errungenschaften der Schlösserproduktion bekannt machen. Im Jahre 1898 wurden Schlösserdecken für 973 Rub. 75 Kop. von 191 Bauernhöfen von dieser Werkstätte gekauft; 1899 3418 Rub. 53 Kop. von 694 —; 1900 4991 Rub. 76 Kop. von 933 —;

1901 6185 Rub. 61 Kop. von 1364; 1902 5163 Rub. 70 Kop. Über die Anzahl der Bauernhöfe fehlen hier die nähern Angaben.

Hier sehn wir auch ein Fallen des Verkaufs, welches teils auf die Abnahme der Schlösserproduktion, teils auf das billigere Angebot solcher Decken durch Privatunternehmer (die Werkstätte von Litschadjew verkaufte sie bedeutend billiger, wohl weil sie viel schlechtres Material benutzt, welches sie auch auf Kredit kauft, ferner sind bei ihr die Unternehmungskosten viel geringer, die Angestellten bekommen weniger usw.) zurückzuführen ist. Ein Pud solcher Decken wird für 2 Rub. 80 Kop. bis 4 Rub. 50 Kop., je nach der Größe und Dicke, verkauft. Es werden beinahe 90 verschiedne Formen von Decken angefertigt. Die Anfertigung von Handpressen kommt im minimalen Grade den Hausindustriellen zugute, denn nur einzelne, die wohlhabendern von ihnen, können sie sich anschaffen. Wohl ist eine Anschaffung gegen Abzahlung ermöglicht, aber $^1/_3$ des Preises, was nicht weniger als 40 Rubel ausmacht, muß gleich und die übrigen $^2/_3$ müssen in monatlichen Raten bezahlt werden. Aber wenn die Raten nicht pünktlich bezahlt werden, wird die Presse zurückgenommen und für die monatliche Benutzung wird $^1/_{72}$ Teil des Preises einbehalten, der Rest wird dem Käufer zurückgeliefert. Es leuchtet ein, daß nicht die große Masse, sondern nur einzelne kapitalkräftigere von den Hausindustriellen unter diesen Bedingungen eine Maschine kaufen können. Wieder haben eigentlich nur die Unternehmer von dem Verkauf der Pressen Nutzen gezogen, und fast alle Pressen, die ich in den Unternehmerwerkstätten gesehn habe, waren bei dem Semstwo gekauft. Um neue Arten der Industrie unter den Arbeitern zu verbreiten, stellt man in diesen Werkstätten Pflüge und andre landwirtschaftliche Maschinen her, ohne daß die Absicht der Musterwerkstätte auch in dieser Beziehung erreicht worden wäre. Die Einrichtung der Werkstätte kostete dem Semstwo 25182 Rubel, von denen 4000 Rubel von dem Ministerium der Landwirtschaft und der kaiserlichen Domäne gegeben wurden. Viel mehr Nutzen hat die dritte Einrichtung des Semstwo, nämlich eine Schleiferei in Tumbotino. Sie wurde im Jahre 1898 in Sjelo Tumbotino (Zentrum der Schleifereien) für 120 Arbeiter ausschließlich aus Sanitätsgründen errichtet, um gesündre Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Das ist ein zweistöckiges steinernes Gebäude mit einem eisernen Dach und einem kleinen Nebengebäude für die Dampfmaschine. Jeder der zwei Stöcke hat einen großen Saal (18 × 11 Arschin), in dem die Schleifer arbeiten.

Das Eigenartige der Einrichtung der Schleiferei des Semstwo besteht darin, daß bei jeder Schleifbank sich ein eiserner Schutzkasten zur Aufnahme des Eisenstaubes, der beim Schleifen metallischer Erzeugnisse abfällt, befindet; alle diese Schutzkasten sind durch Röhren mit zwei starken Ventilatoren verbunden, welche den Eisenstaub und die eisenstaubgeschwängerte Luft in einer Menge von 400 Kubikfaschen pro Stunde absaugen.

Die frische Luft wird vor ihrem Einströmen durch 4 Kammern geleitet, in denen sie gewärmt wird, was namentlich im Winter unumgänglich notwendig ist, um in den Arbeitsräumen eine gewisse Wärme zu erhalten. Diese Einrichtungen sind es, welche vornehmlich die Schleiferei des Semstwo von denen der Privatunternehmer unterscheidet. In den letztern ist für Ventilation nicht gesorgt.

Die guten, gesündern Einrichtungen der Semstwoschleiferei lockten naturgemäß die Arbeiter an, und sie verließen die Unternehmerschleifereien, um in erstrer zu arbeiten. Das zwang die Unternehmer, in ihren Schleifereien ebenfalls den sanitären Anfordrungen Rechnung zu tragen, und so erzielte diese Schleiferei einen doppelten Erfolg: erstens sind beßre Räume für die Schleifer geschaffen, zweitens dient sie auch als Muster für andre private Schleifereien, die den Weg der Reformen allmählich beschreiten.

Die Schleiferei kostete 26440 Rub. (4000 Rub. wurden auch dazu von obengenanntem Ministerium gegeben). Die jährlichen Ausgaben betragen 3730 Rub., die durch den Mietzins, 25 Kop. täglich, gedeckt werden. Das Semstwo hat noch obligatorische Bestimmungen herausgegeben, wie die Schleifereien eingerichtet sein sollen, und ist auf jede Weise bestrebt, den übeln Folgen des Schleifens nach Möglichkeit entgegenzutreten. Von den Einrichtungen des Semstwo hat also nur die zuletzt angeführte wirklich großen Nutzen gebracht; die beiden ersten versagten, wie wir gesehn haben, und erfüllten die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht.

Zum Schluß noch einige Worte über die Handwerksschule in Pawlowo. Sie wurde im Jahre 1895 eröffnet: das Finanzministerium steuerte zur Errichtung des Gebäudes und überhaupt zur Einrichtung der Schule 70000 Rubel bei. Diese Schule sollte zur Hebung der Technik der Produktion der eisernen Waren in diesem Bezirke beitragen. Es werden Kinder von 13—15 Jahren angenommen und die Lehrzeit beträgt 3 Jahre. Vormittags werden die Knaben in der russischen Sprache, Arithmetik, Geometrie, Physik, Zeichnen und Reißen, und nachmittags in den Werkstätten in den

verschiednen Schlosserarbeiten unterwiesen. Vom 1. Juni bis zum 13. Juli dauert die Arbeit in den Werkstätten den ganzen Tag, vom 15. Juli bis 1. Oktober sind Ferien. Die Kinder werden nur nach Beendigung der Elementarschule aufgenommen. Für die Schule muß man 4 Rubel jährlich bezahlen, 1/7 aller Schüler hat Freistellen. Die Zahl der Schüler beträgt ca. 60. Im Jahre 1902 wurde in der Schule ein Internat für 37 Schüler eingerichtet — für den Unterricht mit Beköstigung werden 48 Rubel genommen. Leider müssen wir wieder feststellen, daß auch dieser Versuch seinen Zweck nicht erreicht hat. Erstens sind die armen Industriellen (also die große Masse) trotz der Billigkeit des Schulgeldes nicht imstande, ihre Kinder in diese Schule zu schicken, da sie die großen von 13–15 Jahren bei ihrer Arbeit nicht entbehren können, und es für sie schwer ist, 3 Jahre lang nicht nur keine Unterstützung von ihnen zu haben, sondern noch 4 Rubel jährlich zu zahlen und die Bücher, Hefte, bessre Kleidung und dergleichen zu bestreiten. Wir finden dort nur Kinder von Wohlhabendern und meistens von Kaufleuten, da hier, wie wir sahen, auch in allgemeinen Fächern unterrichtet wird, und, was noch wichtiger für sie ist, die Absolvierung der Schule beim Militärdienst das Recht auf verminderte Dienstzeit gibt.

Es kommt noch hinzu, daß der Knabe in der Werkstätte nur gewisse Methoden, nie aber die Herstellung des ganzen Gegenstandes von Anfang bis zu Ende kennen lernt.

II. Die hausindustrielle Nägelproduktion in Rußland.

Entstehung des Gewerbes, seine Geschichte, sein Verhältnis zur Landwirtschaft und seine Verbreitung.

Das Thema, welches wir zu behandeln haben, ist die hausindustrielle Nägelproduktion in ganz Rußland. Dieselbe ist fast ausschließlich in den Gouvernements Nowgorod, Twjer und Nischny-Nowgorod konzentriert. Natürlich finden sich auch in andern Gebieten des ausgedehnten Reichs vereinzelte Anläufe zu diesem Hausindustriezweige. Sie sind jedoch so gering und bieten so wenig Typisches dar, daß es uns nicht notwendig erscheint, ihnen unsre Aufmerksamkeit speziell zuzuwenden. Wir wollen jetzt mit der Betrachtung der Ursachen der Entstehung und Entwicklung der Nägelhausindustrie be-

ginnen, wobei wir zuerst die Lage dieses Industriezweiges im Gouvernement Nowgorod betrachten wollen.

Das Zentrum der Nägelproduktion im Gouvernement Nowgorod bildet die Ulomsche Wolost des Tscherepowetzky=Bezirks, von der auch das ganze Produktionsgebiet seinen Namen „Ulomscher Nägelproduktionsbezirk" bekommen hat. Die Nägelproduktion in dieser Gegend ist schon uralt. Die Ursachen, welche diese Produktion hervorgerufen haben, liegen klar auf der Hand.

Schon vor geraumer Zeit hat man hier das Eisen gefunden, und die Bevölkrung beschäftigte sich mit dem Finden und Bearbeiten desselben. Im 11. Jahrhundert trieb Nowgorod den Eisenhandel mit den Völkern, die am Ural lebten; ihnen gehörten auch die reichen Eisenfundstätten an den Flüssen Dwina und Waga in den jetzigen Archangelschen, Wjatkaschen und Wologdaschen Gouvernements. Von der Bearbeitung des Eisens ging man schon sehr früh zur Verwendung desselben zur Nägelproduktion über; diese entwickelte sich ziemlich schnell und verbreitete sich auf die Grenzgebiete des Jaroslawschen und Twerschen Gouvernements.

Abgesehn davon, daß in der Gegend Eisen zu finden war, schaffte auch die große Handelstätigkeit, die in diesem Gouvernement, namentlich in Nowgorod selbst, schon von jeher zu Hause war, einen günstigen Boden für die Entwicklung dieser Produktion, da sie den Absatz für die betreffenden Produkte vermittelte.

Das, was wir eben vorgeführt haben, erklärt uns nur, warum in dieser Gegend die Eisenproduktion und nicht eine andre gewerbliche Arbeit sich entwickelt hat, es ist aber dadurch noch nicht die wichtige Frage beantwortet, warum sich das Gewerbe in der ländlichen Bevölkrung verbreitet hat.

Die Antwort auf diese Frage finden wir, wenn wir die für die Landwirtschaft ungünstige Bodenbeschaffenheit dieser Gegend in Betracht ziehn. Überhaupt hat das Nowgorodsche Gouvernement einen sehr schlechten Boden; ganz besonders zeichnen sich aber die Tscherepowetzky= und Ustjuschentky=Bezirke durch sandigen tonreichen Boden und viele Sümpfe aus. Wirksam ist auch der Umstand, daß die Landparzellen in diesen Bezirken kleiner als in den andern Teilen desselben Gouvernements sind.

Für das Ende der 80er Jahre können folgende Zahlen das Gesagte illustrieren:

Landparzelle dieser Bezirke . .	6,4	Dessjatinen, durchschnittl. im Gouv.	6,6
Auf eine männliche Seele . .	4,8	= = = =	5,5
Auf ein Bauerngehöft . . .	13,1	= = = =	15,5
Bauernhöfe ohne Pferde . . .	14 %	= = =	11 %
Bauernhöfe mit nur 1 Pferd	73 %	= = =	54 %

Auf je 100 Menschen der Bevölkrung beiderlei Geschlechts kommen pro Jahr:

Roggen für diese Bezirke . .	16,2	Tschetwert, durchschnittl. im Gouv.	22,9
Hafer = = = . .	44,6	= = = =	56,0

Auch in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts hat die landwirtschaftliche Bevölkrung dieser Gegend nicht genug eignes Brot gehabt, um sich zu ernähren, zu schweigen davon, daß dasselbe ausreichte, um sich zu kleiden und die Steuerlasten dem Staate zu bezahlen.

Hier bewahrheitet sich der Satz eines russischen Statistikers und Forschers der Hausindustrie, Gazisky: „Wenn die Erde kein Getreide gibt, so vermehrt sich die Zahl der Hausindustriellen (im russischen Kustari genannt), wenn es aber genug eignes Brot gibt, so entsteht eine Mißernte der Hausindustriellen."

Hier tritt ein gewisser Gegensatz zwischen der Landwirtschaft und der gewerblichen Arbeit der ländlichen Bevölkrung hervor. Die letzte entwickelt sich, wenn die erste nicht imstande ist, genügende Unterhaltsmittel der Bevölkrung zu liefern, und ihre Verbreitung vollzieht sich immer auf Kosten der Landwirtschaft, an der eine immer kleinre Zahl der Bevölkrung (meistens Frauen) teilzunehmen beginnt. Also kann von einem gedeihlichen Zusammenleben und paralleler Entwicklung der Landwirtschaft und der gewerblichen Arbeit gar keine Rede sein.

Jetzt noch ein paar Worte über die Verbreitung der Nägelproduktion in dem Nowgorodschen Gouvernement.

Namentlich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die Produktion stark verbreitet. Auf 90 Werst rund herum von dem oben genannten Zentrum „Ulom" waren alle Dörfer mit der Nägelproduktion beschäftigt. Diese Produktion beschäftigte rund 20000 Menschen; es wurden 5000 Pud Nägel produziert, und die Gesamtsumme des Produktionswertes belief sich auf ca. 3 Millionen Rubel. Die Ulomschen Nägel, in ganz Rußland verbreitet, bildeten sogar ein Exportprodukt nach Rumänien.

Jetzt ist diese Produktion stark im Rückgang begriffen aus Gründen, die wir noch später zu erörtern haben werden. Leider ist

es unmöglich, zahlenmäßig diese Verminderung der Produktion festzustellen, da die statistischen Erhebungen der gewerblichen Arbeit dieser Gegend, die wir zum Vergleich benutzen könnten, uns noch gänzlich fehlen.

Nur für das Jahr 1894 können wir folgende Zahlen aufführen:

In dem Tscherepowetzky Bezirk.

Wolosti	Zahl der beschäftigten Höfe	Zahl der beschäftigten Personen	Zahl der außerdem beschäftigten Lohnarbeiter
Gorskaja	328	486	fehlt
Dimitrowskaja	200	430	30
Ulomskaja	351	856	184
Insgesamt	879	1772	214

Diese Zahlen scheinen uns doch zu gering zu sein, denn wenn wir auch den Rückgang dieser Produktion als einen ganz gewaltigen zu bezeichnen haben, so ist doch eine solche Verminderung der Arbeiterzahl in 40 Jahren als überaus zweifelhaft anzusehn; dieses wird besonders einleuchtend, wenn wir bedenken, daß die Menge des zur Produktion verbrauchten Eisens sich auf die Hälfte vermindert hat.

In den 60er Jahren wurden 600 000 Pud Eisen verarbeitet, in den 90er dagegen nur 300 000 Pud. Diesen Zahlen entsprechend müßte auch die Zahl der Arbeiter etwa auf die Hälfte gesunken sein. Wie gesagt, wir haben nicht die nötigen Zahlen, um dieses festzustellen.

Jetzt wenden wir uns zu der Betrachtung der Entstehung und Verbreitung der Nägelproduktion im Gouvernement Twer.

Dieselbe gruppiert sich hier in zwei Bezirken: Wesjegonsky und Twerskoy. Die Produktion in dem ersten, welcher an der Grenze des Nowgorodschen Gouvernement gelegen ist, gehört eigentlich zu dem Ulomschen Nägelbezirk.

Auch hier ist die Produktion schon seit jeher zu Hause, aber die Zeit ihrer Entstehung ist schwer festzustellen. Wenn wir nach den Ursachen ihres Aufkommens forschen, so treten uns folgende Momente entgegen: Erstens war hier der Schiffbau sehr entwickelt, was sich durch die Lage des Twerschen Gouvernement an der Wolga erklärt; zweitens durchzog vor dem Bau der Nikolaischen Eisenbahn die große Landstraße, Moskau und Petersburg verbindend, dieses Gouvernement, was natürlich eine große Nachfrage nach Nägeln an Ort und Stelle mit sich brachte. Der Mangel an gutem Ackerland bildet

schließlich den dritten, vielleicht den ausschlaggebenden Grund, den wir ja überall finden, wo wir die Entwicklung der gewerblichen Arbeit auf dem Lande zu verzeichnen haben. So betrug in dem Twerskoy Bezirk der Landanteil bei den frühern staatlichen Bauern 5, bei den frühern gutsherrlichen 2,54 Dessjatinen. Der Landanteil für die ganze Familie der erstern betrug 14, der letztern 6,67 Dessjatinen.

Der Boden erfordert hier ganz besonders intensive Düngung; da aber die Bauern kein Vieh haben, so wird es ihnen kaum möglich, dieser Forderung in genügender Weise nachzukommen. Darum beobachten wir öfters, daß die Bauern ihren Acker an einen einzelnen reichern Landbesitzer für einen minimalen Preis, ja sogar nur für die Verpflichtung, die auf ihrem Lande lastenden Steuern zu zahlen, verpachten; wir haben sogar Fälle zu verzeichnen, wo die Bauern den betreffenden Pächtern etwas zuzahlen müssen. Sie selbst greifen dann zur Nägelindustrie. Hier können wir eine ähnliche Beobachtung machen, wie die frühre, daß die Nägelproduktion, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihren Kulminationspunkt erreicht hatte, jetzt stark gesunken ist, und so im Wessegonsky Bezirk sich beinahe ausschließlich in die Permutschen Wolost zurückgezogen hat, für die wir auch folgende Zahlen für das Jahr 1898 vorführen können:

Die Zahl der gesamten Höfe	346
Die Zahl der Höfe, in denen die Produktion betrieben wird	252
Die Zahl der Nagelschmiede	378
" " " Nagelschmieden	42

(darunter 36 genossenschaftliche und 6 von Unternehmern errichtete)

In dem Twerskoy Bezirk ist die Produktion in der Wasiliewschen Wolost konzentriert, so daß man das ganze Nägelproduktionsgebiet wohl nicht ohne Unrecht das Wasiliewsche nennen darf. Folgende Zahlen sollen die Produktion des genannten Gebiets illustrieren.

Wasiljewsche Wolost-Dörfer	Jahr 1851		Jahr 1880		Jahr 1898	
	Schmieden	Schmiede	Schmieden	Schmiede	Schmieden	Schmiede
Wasiliewsky	61	488	38	278	25	100
Michailowsky . . .	32	248	10	79	9	64
Orudow	26	208	17	135	10	64
Jakowlewo	38	304	31	200	25	150
Insgesamt	157	1248	96	692	69	379

Gehn wir jetzt zum dritten uns hier beschäftigenden Industriebezirk, Nischny-Nowgorod, über. In dem Nischny-Nowgorodschen Bezirk haben wir zwei Nägelproduktionsgebiete zu unterscheiden: Das erste, auf dem linken Ufer der Wolga, ist in den Semenowschen und Balachnowschen Bezirken gelegen und hat den Namen „Krasnaya Rameny" erhalten. Sein Zentrum bildet der sogenannte Bjelkino Meschujewskaja Wolost. Von hier aus hat sich die Nägelproduktion auf das andre rechte Ufer der Wolga verzweigt und bildet in den Nischny-Nowgorodschen und Arsamasschen Bezirken ein andres wichtiges Produktionsgebiet, als deren Zentrum Sjelo Elchowka genannt werden kann.

Krasnaja Rameny, ehemals stark bewaldet, in der Nähe von Nischny-Nowgorod und dessen großen Eisenmarkte gelegen, mit schlechtem Ackerland und mangelndem Landanteil — 2 Dessjatin auf jeden Menschen, bot einen geeigneten Boden für die Entwicklung der Eisenproduktion, und so finden wir hier nicht nur die Nägelproduktion, sondern auch die von Wagebalken und andern Eisenartikeln vor; aber hier werden wir nur der erstern unsre Aufmerksamkeit zuwenden.

Im Jahre 1898 waren in dieser Gegend 454 Schmieden vorhanden, in welchen 1453 Schmiede ihre Beschäftigung fanden. In der Bjelkino Meschujewskaja Wolost selbst sind 427 Schmieden und 1287 Schmiede zu verzeichnen; hieraus ergibt sich ihre dominierende Stellung im ganzen Produktionsgebiet. Der jährliche Eisenverbrauch für die Nägelproduktion soll hier 300 000 Pud betragen (allein in der Bjelkino Meschujewskaja Wolost zirka 267 000 Pud), aber die Zahl scheint uns auffällig groß zu sein im Vergleich mit der Zahl der Nägelschmiede. Die Unwahrscheinlichkeit dieser Zahl wird noch eklatanter, wenn die Zahlen des andern Produktionsgebietes Nischny-Nowgorods zum Vergleich herangezogen werden. Dort sind 1754 Arbeiter zu verzeichnen, also 301 mehr als in dem Bezirk Krasnaja Rameny, während das Quantum des verbrauchten Eisens nur 36 000 Pud, also um 300 000 Pud weniger als in dem letzten Bezirk beträgt. So zuverlässig sind die russischen statistischen Zahlen!

Wie gesagt, ist in dem andern Nischny-Nowgorodschen Produktionsgebiet die Nägelproduktion nicht selbständig entstanden, vielmehr ist der Funke des Schmiedefeuers nur ganz zufällig hierher geraten. So wurde im Jahre 1833 die erste Schmiede in

Sjelo Jelchowka von einem Auswandrer aus Krasnaja Ramen errichtet. Im Jahre 1835 sind ihrer schon fünf an der Zahl, und so verbreiten sie sich allmählich in den andern Dörfern des Jelchowschen Wolost, wie auch in dem benachbarten Arsamasschen Bezirk. So steigt die Zahl derselben bis zum Jahre 1880, seitdem aber sind viele Schmiede gezwungen, ihre Arbeit einzustellen, da die Nägel keinen genügenden Absatz finden. Greifen wir zu den Zahlen, um das Gesagte zu bekräftigen:

Bezirk Nischny-Nowgorod	1878		1898	
	Die Zahl der Schmieden	Die Zahl der Schmiede	Die Zahl der Schmieden	Die Zahl der Schmiede
Jelchowskaja Wolost .	44	704	50	783
Borispolskaja	41	656	34	556
Iwaschinskaja	40	630	25	365
Wagskaja	19	304	4	50
Insgesamt	144	2294	113	1754

Also nur im Jelchowskaja Wolost ist kein Rückgang der Produktion zu beobachten, sondern ganz im Gegenteile zeigen uns die Zahlen eine kleine Steigrung der Produktion, dagegen aber ist in den andern Wolosti die Vermindrung groß, und für das ganze Gebiet hat sich die Zahl der Schmieden um 31 und die Zahl der Schmiede um 540 während 20 Jahren vermindert. Diese Abnahme muß im Vergleich zu derjenigen im Ulomschen Gebiet ganz gering erscheinen. Das erklärt sich aus der günstigen Lage dieses Gebietes in der Nähe der jetzt noch sehr wichtigen Handelsstadt Nischny-Nowgorod.

In den 70er Jahren wurden hier 55 315, und am Ende der 90er rund 36 000 Pud Eisen verbraucht.

1. Die Technik der Nägelproduktion.

Die Technik der Nägelproduktion ist überall sehr einfach. Man nimmt einen glühnden Eisenstab, spitzt das Ende zu, kneift dann ein beliebig großes (je nach der beabsichtigten Größe der Nägel) Stück ab und formt darauf das Köpfchen entweder mit dem Hammer oder mit dem Nägeleisen; in dieser ganzen Zeit beschäftigt sich der Schmied mit zwei Eisenstäben, während er aus dem einen Nägel verfertigt, liegt der zweite in der Esse.

Man unterscheidet sehr viele Arten von Nägeln, je nach ihrer Länge, Gewicht, Form der Köpfchen und ihrer Verwendungsweise.

Aber im allgemeinen kann man diese verschiednen Nägelsorten in drei Gruppen zusammenfassen.

Erstens: kleine Nägel (Schuhnägel, Wagennägel und dergleichen), zweitens: Baunägel und drittens: Schiffsnägel; die letztern sind ganz groß, 4 bis 12 Werschok, manchmal sogar ein Arschin lang.

So haben wir eine Produktion der kleinen und großen Nägel und abhängig davon zwei verschiedne Typen der Schmieden zu verzeichnen.

Die ersten sind kleine hölzerne Baracken, 6 bis 8 Arschin breit, 10 bis 12 Arschin lang und 3 Arschin hoch mit schlechten hölzernen Rasendächern, ohne Fenster, ohne Fußboden; Wind, Regen und Kälte dringen ganz leicht durch die dünnen und schlecht gebauten Wände in das Innre der Schmiede ein.

In die Mitte des Fußbodens ist eine Schmiedeesse eingebaut; im Winkel steht ein kleiner Blasebalg. Um die Esse herum, einen Arschin von ihr entfernt, sind in die Erde dicke Baumstämme, Stühle genannt, auf denen die Nageleisen (Amboß) und der Handmeißel befestigt sind, eingegraben. Hier ist auch eine Vorrichtung zum Sitzen für die Schmiede angebracht. Die Zahl solcher Plätze ist verschieden, je nach der Größe der Schmieden; es gibt solche, die für 5 bis 20 Menschen eingerichtet sind. Das Blasen besorgen entweder besonders dazu angestellte Knaben oder die Schmiede selbst. Damit letztre nicht immer von ihren Arbeitsplätzen aufstehn müssen, haben sie den Griff des Blasebalges durch einen Riemen mit ihrem Fuße verbunden.

Wir werden später sehn, wie viel die Herstellung solcher Schmieden kosten kann. Die Schmieden für die großen Nägel unterscheiden sich dadurch, daß sie statt einer zwei oder drei Schmiedeessen haben, und bei jeder Schmiedeesse arbeitet nur ein Schmied mit einem Zuschläger. Wie wir sehn, sind die Werkzeuge sehr einfach und primitiv. Sie bestehn nur aus einem kleinen Amboß, Hämmern, Nagelamboß (welcher zur Anfertigung der Nagelköpfchen dient), Handmeißel und Schmiedezange. Was die Rohmaterialien anbetrifft, so wurde früher in der Nowgorodschen Gegend das eigne Eisen, welches auf ganz primitive Weise bearbeitet zu werden pflegte, gebraucht, aber mit der Entwicklung der Produktion mußte man zu dem auswärtigen Eisen seine Zuflucht nehmen. Jetzt wird hier meistens nur das alte Eisen gebraucht; so z. B. alter Telegraphendraht, verrostetes Dacheisen, Hufeisen, Schlösser, Hacken, Bolzen

und dgl. Seltner werden hier die Eisenabfälle von den Eisenfabriken verwendet. Bei dem Gebrauch des alten Eisens sind die Metallverluste sehr groß. So auf 1 Pud Nägel — 20 Pfund Verlust. In dem Twerschen Gouvernement wird ebenfalls altes Eisen gebraucht, nur ausnahmsweise verwendet man auch Eisenabfälle. Im Gouvernement Nischny-Nowgorod dagegen benutzt man schon viel mehr Eisenabfälle.

Von den andern Rohmaterialien haben wir nur die Holzkohlen zu erwähnen, denn es werden nur diese bei der Nägelproduktion gebraucht.

2. Die Ökonomik des Gewerbes.

Jetzt wenden wir uns zu dem Kernpunkt unsrer Untersuchung; nämlich zur ökonomischen Gestaltung der Produktion, wobei wir auch diese Frage für das Gouvernement Nowgorod zu behandeln haben werden.

Fangen wir also mit der Organisation des Gewerbes an, d. h. beantworten wir die Frage, ob die Nagelschmiede dieser Gegend selbständige Produzenten oder in ihrer Produktion von andern Personen abhängig sind, und worin sich diese Abhängigkeit äußert.

Hier müssen wir die große Masse der Nagelschmiede, die in ihrer Produktion gänzlich unselbständig, von den Kaufleuten abhängen, von der ganz minimalen Zahl solcher Industriellen, welche in ihrer Produktion selbständig sind, unterscheiden, (Es ist zu bemerken, daß die Zahl der selbständigen Industriellen sich immer vermindert.) Endlich haben wir eine ganz geringe Zahl reiner Arbeiter, die für einen bestimmten Lohn in fremden Schmieden beschäftigt sind, zu erwähnen.

Beginnen wir mit der ersten dominierenden Gruppe der Nagelschmiede.

Worin besteht ihre Abhängigkeit? Erstens in dem Einkauf der Rohmaterialien und zweitens in dem Absatz. Nur in dem Prozeß der Herstellung der Produkte sind sie ganz selbständig, d. h. sie arbeiten in eignen Werkstätten und mit eignem Werkzeug. Wir sahen schon, daß die Technik der Nagelproduktion ganz einfach ist; wie auch die Ausstattung der Schmieden, so auch das Beschaffen der nötigen Werkzeuge einen ganz geringen Kapitalaufwand erfordert.

So können wir folgende Berechnung für die Herstellung einer Schmiede für vier Personen anstellen:

Der Bau des Gebäudes	7 Rub.	— Kop.
" " der Schmiede-Esse	— "	80 "
Die Herstellung des Blasebalges	5 "	— "
" " der Amboffe	1 "	50 "
Insgesamt	14 Rub.	30 Kop.

Wie gering aber auch diese Herstellungskosten uns erscheinen mögen, sind sie für einen Nagelschmied doch zu groß, und so sehn wir, daß einige Hausindustrielle die Schmiede auf gemeinschaftliche Kosten herstellen, wobei jeder ganz selbständig mit eignem Werkzeug und eignem Eisen produziert und selbst für seinen Absatz sorgt. Nur die Auslagen für die Kohlen und die Bedienung des Blasebalgs werden gemeinschaftlich bestritten.

Oft sind die Schmieden von einem Unternehmer errichtet, welcher die Plätze an der Esse an einzelne Schmiede vermietet. Der Mietpreis beträgt gewöhnlich 2 Rubel für das ganze Jahr; 1 Rubel 50 Kop. für die Zeit vom Oktober bis Ostern und 50 Kop. für den Sommer. Aber auch hier werden nur die Kosten für die Kohlen und das Blasen gemeinsam getragen; im übrigen aber arbeitet jeder ganz für sich. Die Werkzeuge kosten 2—2½ Rubel, und die jährlichen Ausgaben für das Reparieren derselben betragen 1 Rubel.

Jetzt wollen wir die Beziehungen der Kaufleute zu den Nägelproduzenten uns näher ansehn.

Die beiden Momente — der Einkauf des Eisens und der Absatz der fertigen Produkte — fallen hier zusammen. Der Kaufmann liefert dem Nagelschmied das Eisen für einen bestimmten Preis auf Kredit, und die daraus produzierten Nägel werden von ihm wieder abgenommen, wofür er den Betrag des gelieferten Eisens abzieht und einen im voraus vereinbarten Preis für die fertigen Nägel zahlt. So erhält der Nagelschmied nichts andres als einen Lohn für seine Arbeit. Von dem Eisen- und Nägelmarkt ist er vollständig abgeschnitten und unterliegt somit der Willkür der Kaufleute. In frühern Zeiten größrer Nachfrage nach handgeschmiedeten Nägeln wurde diese Willkür durch die Konkurrenz der Kaufleute gemildert. Hier tritt noch eines hinzu, was die Ausbeutung der Nagelschmiede seitens der Kaufleute zu einer unerhörten macht; diese verschweigen nämlich öfters den Preis des gelieferten Eisens und den der angefertigten Nägel; sie bestimmen ihn nur, wenn die Ware schon geliefert ist, wobei sie je nach den Konjunkturen ihres Geschäfts die Preise den Industriellen diktieren.

Meistens werden solche Abrechnungen zwischen den Kaufleuten

und Industriellen nur einigemal im Jahre vollzogen, und da die Nagelschmiede meistens Analphabeten sind und nicht genau Rechnung führen können über das Quantum des verbrauchten Eisens und der gelieferten Nägel, so verfallen sie der absolut unkontrollierbaren Willkür der Kaufleute. Zweifelt der Schmied die Richtigkeit der Rechnung an, so wird ihm ein großer beschriebner Papierbogen vorgehalten, und er selbst mit der Bemerkung abgespeist, daß hier alles drauf geschrieben steht; paßt ihm dieses nicht, so erklärt der Kaufmann, daß er nicht mehr geneigt sei, seine Nächstenliebe, ihm das Eisen auf Kredit zu liefern, weiter zu üben. Nun bleibt dem Schmied nichts übrig als mit der tiefsten Verbeugung dem Wohltäter für seine grenzenlose Barmherzigkeit zu danken. Solche Szenen kann man bei diesen Abrechnungen oft beobachten.

Aber nicht nur Eisen liefert der Kaufmann dem Industriellen, — nein, auch Tee, Zucker, Mehl und andre Gegenstände des täglichen Gebrauchs werden gütigst von ihm dem Schmied angeboten, und zwar alles auf Kredit. Nicht selten kommt es vor, daß der Kaufmann sogar die Steuer für den Schmied bezahlt. Da aber ist es klar, daß bei solcher Kreditwilligkeit des Kaufmanns bei der Abrechnung der Schmied nicht nur kein Geld von diesem erhält, sondern ihm immer schuldig bleibt, was mit der Zeit zur wahren Knechtschaft des Schmieds führt.

In frühern Zeiten, wo die Abhängigkeit der Nägelproduzenten von den Kaufleuten nicht so groß war, bestimmten diese einen so bedeutenden Metallverlust, daß es den Schmieden möglich war, Eisen zu erübrigen und die daraus verfertigten Nägel von sich aus zu verkaufen.

So wurden in den 60er Jahren auf diese Weise von den Schmieden beinahe 60 000 Pud Nägel produziert und dieselben für 120 000 Rubel verkauft. Jetzt, wo sich das Verhältnis der Industriellen zu den Kaufleuten geändert hat, haben diese aus dem Eisenverlust sich eine neue Einnahmequelle geschaffen.

Jetzt stellen sie einen ganz geringen Eisenverlust fest: zum Beispiel 10 Pfund auf 1 Pud Nägel; wenn aber der Verlust 15 Pfund beträgt, so wird für diese 5 Pfund Eisen ein erhöhter, beinahe doppelter Preis genommen. Statt 40 Kopeken 60, statt 95 Kopeken 1 Rubel 30 Kop. für das Pud.

Es ist interessant zu vergleichen, was für einen Gewinn der Kaufmann und der Nagelschmied aus den Nägeln eines Pud Eisens ziehn.

So z. B. kostet ein Pud Eisen von einer bessern Qualität dem Kaufmann selbst nicht mehr als 1 Rub. 35 Kop.; dies Eisen verkauft er dem Nagelschmied auf Barzahlung (was sehr selten geschieht) für 1 Rub. 90 Kop. und auf Kredit für 2 Rub. 40 Kop. So gewinnt er aus dieser Art der Liefrung 1 Rub. 5 Kop.

Jetzt der Schmied:

Für das Pud Eisen zahlt er	2 Rub.	40	Kop.
Verbrauch an Kohlen	— "	20	"
An Lohn dem Bläser	— "	4	"
An Reparaturen der Werkzeuge	— "	2	"
An Transport von Eisen und Nägeln .	— "	5	"
Insgesamt	2 Rub.	71	Kop.

Wenn wir jetzt den Eisenverlust auf 6 Pfund und den Preis der fertigen Nägel auf 4 Rub. pro Pud einschätzen, so produziert der Schmied von einem Pud Eisen 34 Pfund Nägel, wofür er 3 Rub. 40 Kop. bekommt. Ziehn wir davon 2 Rub. 71 Kop., seine Produktionskosten, ab, so bekommen wir 69 Kop. — den Gewinn des Schmiedes. Also wenn wir annehmen, daß bei dem Absatz der Nägel der Kaufmann fast gar nichts verdient, was, wie wir später sehn werden, oft auch der Fall ist, so beträgt der Gewinn des Kaufmanns 1 Rub. 5 Kop., des Schmieds 69 Kop.

Wir glauben, daß obige Schildrung die möglichst scharfe Charakteristik der Abhängigkeit des Industriellen vom Kaufmann bietet.

Unter den Kaufleuten, oder vielmehr Vermittlern, können wir zwei Gruppen unterscheiden. Die eine, aus größern Kaufleuten bestehend, welche das Eisen aus ersten Händen bekommen und selbst den Absatz im Großen besorgen. Die zweite, sich aus kleinen Vermittlern rekrutierend, welche das Eisen bei den großen Kaufleuten einkaufen und die Nägel entweder auf den Jahrmärkten oder in kleinen Krämergeschäften verkaufen. Es kommt vor, daß sie bloß als Vermittler zwischen den großen Kaufleuten und den Nagelschmieden fungieren. Diese kleinen Vermittler sind die gefährlichsten für die Masse der Industriellen. Sie stehn ihnen näher, kennen besser ihre Lage, welche sie auf skrupelloseste Weise zu exploitieren verstehn. Für sie ist jedes Mittel gut, um einen letzten Groschen bei dem Nagelschmied zu erpressen. Sehr viele von ihnen waren früher selbständige Nagelschmiede. Die letztern bilden überhaupt ein Mittelding zwischen den kleinen Kaufleuten und den Nagelschmieden. Oft treiben sie selbst den Handel auf den in der Nähe liegenden Märkten und das

heiß ersehnte Ziel ihres Daseins ist, sich zu einem selbständigen Vermittler auszubilden.

Aber, wie gesagt, ist diese Gruppe, ebenso wie die der reinen Lohnarbeiter, hier so gering, daß wir sie ganz unbeachtet lassen können! Jetzt gehn wir zu der Frage über, wie sich der Einkauf von Eisen und der Absatz der Nägel seitens der Kaufleute gestaltet.

Wir haben schon gesehn, daß zu der Nägelproduktion das alte Eisen oder Brucheisen von den Metallfabriken verwertet wird. Das erstre wird von den Eisenbahnen, Fabriken oder privaten Personen angekauft und kommt dem Kaufmann schon mit den Transportkosten auf nicht mehr als 50—60 Kopeken pro Pud zu stehn.

Das Brucheisen wird von den St. Petersburger Metallfabriken (den Putilowschen, Alexandrowschen u. a.) für 1 Rubel pro Pud gekauft. Die Transportkosten betragen dann ungefähr 20 Kopeken. Bevor aber das Eisen an die Nagelschmiede geliefert wird, muß es noch in Stangen zerschnitten werden, was in den Metallfabriken jener Gegend geschieht und wofür der Kaufmann 10—20 Kopeken pro Pud zu zahlen hat. So sehn wir, daß für den Kaufmann selbst der Eisenpreis sich ungefähr auf 1 Rubel 35 Kopeken pro Pud beläuft. Früher war das Eisen viel billiger, und die Verteurung hat auch auf die Nägelproduktion gewirkt. Wie gestaltet sich nun der Absatz der Nägel? In den 60er Jahren, der Zeit der größten Verbreitung der Nägelproduktion, was wir gelegentlich schon erwähnt haben, wurde die ganze Menge der Nägel in verschiednen Hauptstädten Rußlands an die dortigen Eisengroßhändler von den Ulomschen Kaufleuten versandt. So gingen ca. 150000 Pud nach Moskau, 60000 Pud nach Nischny-Nowgorod, 80000 Pud nach Petersburg, 50000 Pud nach Twer, dann noch nach Riga, Charkow, Jaroslaw und andre Städte. Jetzt aber, mit dem gewaltigen Rückgang der Produktion, haben sich die Absatzverhältnisse ganz verändert. So z. B. werden nach Moskau jetzt nur 10—15000 Pud Nägel verkauft. Nur Nischny-Nowgorod, dank seinem Jahrmarkt, spielt als Absatzgebiet noch immer die frühre Rolle. Jetzt haben diejenigen Städte, welche an größern Flüssen liegen, allmählich eine dominierende Bedeutung gewonnen, so z. B. Rybinsk, Jaroslaw, Kostroma usw. Das erklärt sich daraus, daß, wie wir bald sehn werden, nur die Produktion der kleinern und mittlern Nägelsorten sich im Abnehmen befindet; die großen Schiffnägel dagegen werden auch jetzt beinahe in demselben Umfange produziert, und die Nachfrage nach ihnen in den Städten, die

an den Flüssen liegen, und wo der Schiffbau entwickelt ist, hat sich sogar gesteigert.

Welche Ursachen haben den schon so oft erwähnten Rückgang der Produktion hervorgerufen?

Die Steigrung der Preise des Eisens und andrer Rohmaterialien, wie Kohlen, haben die Nägelproduktion immer unrentabler gemacht, aber das entscheidende Moment lag in dem Auftauchen der Maschinenproduktion der Nägel. Diese Produktion ist in Rußland grade in den 60er Jahren entstanden und ist meistens mit der Drahtproduktion verbunden. Die Fabriken, welche diese Drahtnägel produzieren, sind meistens in dem Warschauer, Wilnaer, Livländischen, Kurländischen, Petersburger, Moskauer und Ekaterinoslawer Gouvernement vorhanden. Während der Durchschnittsschmied in einem Tage bei 19stündiger Arbeit bis 1000 Stück großer Nägel anfertigt, produziert die Nägelmaschine 57000 pro Tag. Kleine Nägel produziert der Schmied nicht einmal 60000 Stück pro Woche und die Maschine 342000 Stück pro Tag. Dieser Vergleich zeigt uns klar, was für eine Konkurrenz die Maschinennägel für die handgeschmiedeten bilden. Natürlich sind durch die große Menge der billigern Maschinennägel die Preise der Nägel gefallen, während die Preise der Rohmaterialien, wie wir schon erwähnten, gestiegen sind. Das alles führte naturgemäß dazu, daß die Schmiede immer schlechteres und billigeres Eisen gebrauchen mußten. Daher werden jetzt in der Ulomschen Gegend die Nägel fast nur aus altem Eisen hergestellt. Dazu werden sie möglichst schnell und in möglichst großer Menge produziert. Daß hierdurch natürlich auch die Qualität zu leiden hat, was wiederum zur Verdrängung dieser Nägel führen mußte, wird ja klar sein. Namentlich lassen sich die kleinen Nägel schwer aus schlechterm Eisen anfertigen, wodurch auch grade ihre Produktion sich so vermindert hat.

Die großen Nägel dagegen werden von der Maschine in minderwertigerer Qualität als die Handnägel hergestellt. Der Fehler liegt darin, daß die Maschinennägel zu glatte Seitenflächen haben, dadurch wird die Reibung vermindert und die Nägel fallen leichter heraus. Soviel über die Produktion im Gouvernement Nowgorod.

Was das Gouvernement Twer anbelangt, so begegnen wir dort derselben Organisationsform. Die ganze Masse der Industriellen ist von den Kaufleuten-Vermittlern abhängig. Wohl können wir etwa 25% der Produzenten als Selbständige bezeichnen, aber, wie wir

gleich sehen werden, ist auch diese Selbständigkeit eine sehr problematische.

Die unselbständigen Nagelschmiede sind auf die an Ort und Stelle wohnenden Vermittler angewiesen. Von ihnen bekommen sie auf Kredit das Eisen und liefern ihnen die daraus produzierten Nägel. Bei den Abrechnungen sind sie ganz in den Händen dieser kleinen Vermittler, denen alle Wege heilig sind, wenn es ihnen nur einen größern Gewinn bringen kann. Auch hier ist das gewissenloseste Trucksystem zu Hause. Dieselben kleinen Kaufleute-Vermittler treiben mit verschiednen Gegenständen des täglichen Gebrauchs ihren Handel und sind eifrig bemüht, ihre Ware den Industriellen aufzudrängen, und selbstverständlich für einen möglichst hohen Preis. Viele von den Hausindustriellen sind hier so arm, daß sie nicht imstande sind, mit der Abliefrung der Nägel auch nur eine Woche warten zu können, und sie bringen dem Vermittler fast täglich die Nägel, welche sie während des Tages produziert haben.

Diese kleinen Vermittler kaufen das Eisen und liefern die Nägel an die größern Kaufleute der Hauptstädte des Gouvernements Twer ab.

Wenden wir uns jetzt zu den selbständigen Industriellen, die uns leider auch kein erfreuliches Bild darbieten, so sehn wir, daß sie mit ihrem eignen Eisen, welches sie in Twer bei den Eisenhändlern einkaufen, arbeiten und fertige Nägel an dieselben Twerschen Händler liefern. Auch die letztern verstehn es recht gut, mit den Nagelschmieden umzugehn. Wenn sie einen solchen mit einem großen Bündel Nägel auf dem Rücken in ihrem Laden eintreffen sehn, so machen sie ein gleichgültiges Gesicht und sind bemüht, den Eintreffenden gar nicht zu bemerken. Nachdem der letztre auf sein wiederholtes Husten doch keine Antwort bekommt, fängt er mit flehnder Stimme an, die Nägel anzubieten. Dann erst wendet sich der Kaufmann, und mit den Achseln zuckend, sagt er, daß das Angebot der Nägel leider zu groß sei, und er nicht wisse, was er mit ihnen anfangen solle, darum könne er unmöglich die angebotnen Nägel gebrauchen. Der selbständige Industrielle fängt mit vor Angst bebender Stimme, daß er seine Nägel nicht los werde und dadurch in Hungersnot geraten könne, wieder an, seine Ware anzubieten, und endlich nimmt der Kaufmann ihm, wie er sich selbst ausdrückt, „aus lauter Mitleid" die Nägel ab, natürlich aber nur für den ihm beliebigen Preis. Ungefähr die Hälfte des Betrages wird bar ausbezahlt und für die andre Hälfte das Eisen ausgeliefert, welches natürlich so hoch geschätzt wird, wie es im Interesse des

Kaufmanns liegt. So kehrt der Nagelschmied nach Hause zurück, anfangs ganz glücklich, daß er seine Nägel verkauft hat; bald sieht er aber, daß er mit einem so teuern Eisen nichts verdienen könne. Dazu ist noch sein bares Geld nicht genügend, um seine Ausgaben decken zu können. So muß er sich schließlich an die am Orte ansässigen Kaufleute-Vermittler wenden und tauscht sein beßres Eisen für schlechtes ein, wobei er noch etwas bares Geld oder Verschiednes, was er für das Haus braucht, bekommt. Oft bleibt er noch diesem Kaufmann einiges schuldig, was der letztre sehr gern zuläßt, und so allmählich gerät er in die volle Abhängigkeit von ihm und muß schon bei ihm auf Kredit das Eisen kaufen und ihm die fertigen Nägel abliefern. Damit verliert er den letzten Rest seiner Selbständigkeit. So vermindert sich immer die Gruppe der selbständigen Nagelschmiede und bald wird sie wohl ganz verschwinden.

Was den Absatz betrifft, so sagten wir bereits, daß die ganze Masse der produzierten Nägel zuerst von den örtlichen Kaufleuten-Vermittlern an die Twerschen Eisenhändler abgeliefert wird; die letztern haben dann Absatz in den größten Städten und auf dem Jahrmarkt in Nischny-Nowgorod. In dem Gouvernement Twer, namentlich in dem Wasiliewschen Produktionsbezirk, ist eine starke Vermindrung der Nägelproduktion zu bemerken, da hier meistens kleine Nägel produziert werden, und wir sahen schon, daß grade diese unter der Konkurrenz der Maschinennägel am meisten zu leiden haben. In dem Wjesigonsky Bezirk, der eigentlich dem Ulomschen Nagelbezirk angehört, werden die mittelgroßen Nägel hergestellt, deren Produktion etwas sichrer ist.

Auch im Gouvernement Nischny-Nowgorod ist die Zahl der unselbständigen Arbeiter überwiegend groß. So wird im Krasnaja Kameny Bezirk nur in 58 Gehöften von den 817, welche die Nägelindustrie treiben, und im Jelochowschen Industriebezirk nur in 141 von den 1158 (12 %) selbständig produziert.

Folgende Berechnung von dem Jelochowschen Bezirk schildert ganz klar das Verhältnis des Industriellen zu dem Kaufmann-Vermittler. Der Vermittler liefert dem Nagelschmied auf Kredit z. B. 1 Pud und 10 Pfund Eisen, dessen Preis sich für ihn selbst mit dem Transport aus Nischny auf 2 Rub. 75 Kop. beläuft (25 Kop. Transport), für den Preis von 3 Rub. 50 Kop. — also erzielt er hier 75 Kop. Reingewinn; auch hat er noch bei dem Absatz der fertigen Nägel einen Gewinn von 10—35 Kop.; zusammen verdient er also 85 Kop. bis 1 Rub. 10 Kop.

Der Schmied liefert ihm die aus diesem Eisen produzierten Nägel für 5 Rub. bis 5 Rub. 25 Kop. Von dieser Summe bleibt dem Schmiede nach Abzug der Preise der Rohmaterialien (von 3 Rub. 50 Kop. für Eisen und 40 Kop. für Kohlen) für seine Arbeit 1 Rub. 10 Kop. bis zu 1 Rub. 35 Kop., ein Betrag, der ungefähr seinen Wochenverdienst ausmacht.

Sehr selten sind die selbständigen Nagelschmiede imstande selbst nach Nischny zu gehn, um dort das Rohmaterial einzukaufen und die Nägel zu verkaufen, auch sind sie bei diesen Operationen auf die Vermittler angewiesen und dadurch bleibt ihr Gewinn ziemlich derselbe.

Wieviel die Industriellen den Kaufleuten schulden, zeigen folgende Zahlen, die immer noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, da wie die Kaufleute so auch die Schmiede bestrebt sind, ihr Geldverhältnis zu verhüllen und darum öfters sagen, daß sie gegenwärtig keine Schulden hätten. Dabei hatten im Sjelo Jelchowka von den 417 Schmieden 270 eine Schuld von ca. 6000 Rubeln. Der Acker eines Schmieds wird öfters als Garantie benutzt, — zahlt dieser nicht, so geht sein Land in die Hände seiner Kreditoren über. Auf diese Weise haben in Jelchowka 28 Gehöfte ihren Landanteil verloren.

Für den Jelchowschen Industriebezirk ist hier noch einiges zu erwähnen, was nur grade da zu finden ist. Es war bereits die Rede von den genossenschaftlich errichteten Schmieden. In diesem Gebiet sind sie auch sehr zahlreich vorhanden, aber viele von ihnen waren ursprünglich von Unternehmern errichtet. Es war schon oben angeführt, daß die erste Schmiede von einem Auswandrer aus „Krasnaja Kameny“ errichtet wurde; seinem Beispiele folgten auch andre Unternehmer, die in ihren Schmieden die Nagelschmiede zuerst als reine Lohnarbeiter beschäftigten. Allmählich kamen sie zur Einsicht, daß es für sie vorteilhafter sein würde, sich nur um den Einkauf des Eisens und den Absatz der Nägel zu bekümmern; so begannen sie die einzelnen Stellen in ihren Schmieden an die Lohnarbeiter zu vermieten, bis die letztern die Inhaber der Schmieden wurden. Darum sind auch die Schmieden in diesem Bezirke viel größer — für zwanzig und mehr Personen. Eine eigentümliche Sitte ist hier verbreitet: da die Ausgaben für die Kohlen gemeinschaftlich bestritten werden, so muß einen Teil dieser Kosten auch derjenige, welcher momentan nicht in der Schmiede beschäftigt ist und der noch keinen Pächter oder Käufer für seinen Platz gefunden hat, tragen.

3. Die Lage der Nagelschmiede.

Der Arbeitslohn der Schmiede ist so minimal, daß man sich wirklich wundern muß, wie sie nur existieren können. Freilich, was ist das für ein Leben? In den 50er, 60er Jahren war der Arbeitslohn der Ulomschen Schmiede noch erträglich, 1 Rub. 50 Kop. pro Woche. In den 70er Jahren sinkt er auf 53 Kop. pro Woche, also 7,57 Kop. pro Tag; in den 90er Jahren beträgt er nur 43 bis 25 Kop. pro Woche. Wir werden gleich sehen, daß der Schmied 17 Stunden täglich arbeitet, was pro Woche 102 Arbeitsstunden macht; so wird also eine Stunde seiner schweren Arbeit mit 1/4 bis 1/2 Kop. belohnt.

Was den Arbeitslohn anbetrifft, so ist er in dem Gouvernement Twer ein wenig höher. In dem Woloſt Permutskaja Wjessegonsky Bezirk beträgt er 2 Rub. pro Woche. In dem Twerschen Bezirk verdienen die Frauen, Kinder und die Greise etwa 43 Kop. pro Kopf in der Woche; der durchschnittliche erwachsne Arbeiter verdient 1 Rub. 43 Kop., der beste dagegen höchstens 2 Rub. 38 Kop. pro Woche.

Gearbeitet wird auch hier von Anfang Oktober bis Juli, aber oft in dem Wasiliewschen Bezirk auch das ganze Jahr hindurch. In der Permutskaja Wolost fängt der Arbeitstag um 1 Uhr in der Nacht an und dauert bis 6 Uhr abends, mit einer etwa dreistündigen Pause für das Essen. Im Bezirk Twer arbeitet man von 3 Uhr morgens bis 8 Uhr abends und im Sjelo (Kirchdorf) Michailowskoje sogar bis 11 oder 12 Uhr nachts hindurch mit folgenden Pausen: von 8 bis 1/29 Uhr morgens für das Frühstück; von 11 bis 1 Uhr für das Mittagessen und von 5 bis 1/26 Uhr zum Ruhen. Also geschlafen wird hier 4 bis 5 Stunden und gearbeitet 16 bis 18 Stunden täglich. Nur vor den Feiertagen endet man die Arbeit früher, um 4 Uhr nachmittags.

In dem Gouvernement Nischny-Nowgorod, namentlich in Jelchowka, ist der Arbeitstag noch größer. Dort wird bis zu 17 Stunden täglich gearbeitet und zwar von 12 Uhr mitternachts bis zu 7 Uhr abends mit einer dreistündigen Ruhe- und Eßpause.

Um 8 Uhr morgens wird gefrühstückt, danach 1 Stunde ausgeruht. Ungefähr von 1/210 Uhr ab wird wieder gearbeitet bis 8 Uhr abends, mit einer kleinen Pause für das Mittagessen. Diejenigen Schmiede, welche neben der gewerblichen Arbeit noch ihren Acker zu bebauen haben, arbeiten vom 1. Oktober bis zur Osterzeit; im

Mai besorgen sie ihre Landarbeit, um dann wieder für den Juni zu ihrem Gewerbe zurückzukehren. Die übrige Jahreszeit ist dann wieder der Landwirtschaft gewidmet.

Was die Nahrung anbetrifft, so besteht diese aus einer Kohlsuppe, Kartoffeln, und nur selten können sie sich den Luxus von Fisch und ungesalznem Fleisch erlauben.

Um ein scharfes Bild der gewöhnlichen Lebensweise der Industriellen zu erhalten, wollen wir den pekuniären Haushalt einer solchen Familie zu verfolgen suchen.

Die Familie besteht aus 2 Männern, 2 Frauen und 4 Kindern im Alter von 1 bis 12 Jahren.

In einer Woche verbrauchen sie:

		Rub.	Kop.
1¼ Pud Roggenmehl	=	1 Rub.	37 Kop.
1¼ Pud Mehl aus Weizenabfällen	=	1 "	75 "
2 Pfund Salz	=	— "	4 "
Grütze, Butter, etwas Suppenfleisch, Petroleum, Seife.	=	1 "	— "
Insgesamt pro Woche		4 Rub.	16 Kop.
Dies beträgt für ein ganzes Jahr		216 "	32 "
Für die Kleidung pro Jahr		20 "	— "
Für die Stiefel		18 "	— "
Für die Abgabe an die Kirche		1 "	50 "
Für die Staatssteuern		22 "	— "
Für das Holz		4 "	— "
Für das Stroh für 1 Pferd und 1 Kuh		3 "	— "
Der ganze Bedarf für 1 Jahr beträgt somit		284 Rub.	82 Kop.

Von ihrem Ackerbau erhält die Familie während des ganzen Jahres:

20 Pud Roggenmehl im Werte von . . .	20 Rubel
15 " Hafer " " " . . .	10 "
Insgesamt im Werte von	30 Rubel.

Also nur zirka $1/9$ des gesamten jährlichen Bedarfs wird durch die Landwirtschaft und $8/9$ durch die gewerbliche Arbeit gedeckt.

Schon von dem 10. Lebensjahr ab arbeiten die Kinder mit. Im Alter von 11 bis 15 Jahren werden sie meist als Zuschläger beschäftigt. Auch die Frauen werden öfters zu dieser Arbeit herangezogen. 8 bis 9 jährige Kinder arbeiten mitunter ebensolange wie die Erwachsnen. Es kommt vor, daß, während die Erwachsnen zur Zeit der Landarbeit ihre Gewerbstätigkeit einstellen, die Kinder immer noch weiter arbeiten — auf diese Weise verbringen sie dann in den Schmieden ununterbrochen ganze Jahre hindurch.

Naturgemäß muß eine solch' schwere, anstrengende Arbeit bei

ungenügender Nahrung und wenig Schlaf höchst ungünstig auf die Gesundheit der Nagelschmiede einwirken. So sind unter ihnen ganz spezielle, so zu sagen Berufskrankheiten und körperliche Abnormitäten stark verbreitet. Sie leiden an Augenliederentzündung, an Erkrankungen der Respirationsorgane; auch die Schwindsucht findet hier einen günstigen Boden für ihre Verbreitung. Die ganze Gestalt eines solchen Nagelschmiedes macht einen anomalen Eindruck. Schulter und Schulterblatt sind auf der linken Seite höher als auf der rechten: die Wirbelsäule ist verkrümmt, ebenso die rechte Hand; dies alles sind Folgen der ungünstigen Stellung der Arbeiter beim Schmieden. Die Sterblichkeit der Kinder bis zum 5. Lebensjahr ist sehr groß. Die Bevölkrung vermindert sich; so hat sich z. B. in den Zentren des Twerskoj Bezirkes — Sjelo Wasiliewskoje und Orudowoje die Bevölkrung vom Jahre 1858 bis 1871 um 0,35 % vermindert. Das durchschnittliche Todesalter ist 17 Jahre.

Was das Bildungsniveau der Nagelschmiede anbetrifft, so müssen wir hier dasselbe, wie in den andern Gegenden, die für unsre Darstellung in Betracht kommen, konstatieren. Die meisten sind Analphabeten, und weiter als bis zum mechanischen Lesen, Schreiben, einfachen Rechnen, gehen die Kenntnisse selbst der Glücklichen, die die Schule besucht haben, nicht. Der Grund dieser Tatsache liegt nicht etwa darin, daß die Nagelschmiede träge wären und überhaupt keine Lust zum Lernen hätten, sondern im direkten Gegenteil: wenn nur die geringste Möglichkeit vorhanden ist, die Kinder in die Schule zu schicken, so tun sie dies recht gern und sind dann auf die Kenntnis ihrer Kinder im Lesen und Schreiben stolz. Sie leben aber ganz vereinzelt in großer Entfernung voneinander und so wird für die Kinder der Besuch der Schule ganz unmöglich. Jetzt noch einige Worte über die Sittlichkeitszustände. Gewiß wird hier viel Alkohol genossen, aber wie könnte man es bei solch' unerfreulicher Lage und bei dem absoluten Mangel an irgend einer andern Zerstreuung der Nagelschmiede anders erwarten. Was haben die armen Leute für ein Leben; schwere Arbeit in ungesunden Räumen, nicht einmal die Möglichkeit genügend zu schlafen und sich satt zu essen, immer ein halbhungriges Dasein und dabei noch die Unsicherheit, ob diese traurige Lage sich nicht noch verschlimmert. Dazu kommt die tödliche Angst, daß eines schönen Tages der Kaufmann-Vermittler seinen Kredit versagen könne, was für die Nagelschmiede einen völligen Hungertod bedeuten würde. Nur ein

Trost bleibt ihnen im Leben, — zu vergessen, daß sie leben, was sie im trunknen Zustande auch erreichen.

Daraus geht ohne weitres hervor, daß der Kampf gegen den Alkohol nur durch eine bedeutende Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter erfolgreich geführt werden kann.

Wenn wir jetzt die Ergebnisse unsrer Schildrung der hausindustriellen Nägelproduktion kurz zusammenfassen wollen, so gewinnen wir folgendes Bild.

Erstens leidet sie sehr durch die stark zurückgebliebne Technik unter der Konkurrenz der Maschinennägelproduktion.

Zweitens sind die Hausindustriellen bei gänzlichem Kapitalmangel in bezug auf den Einkauf der Rohmaterialien und den Absatz der fertigen Nägel auf die Kaufleute-Vermittler, gegen deren Ausbeutung sie völlig kampfunfähig sind, angewiesen. Die Nagelschmiede werden dadurch gezwungen, auf die Qualität der Ware gar nicht zu achten und nur möglichst viel und aus möglichst schlechtem Eisen zu produzieren, um sich noch irgendwie erhalten zu können. Das führt naturgemäß wiederum zur Konkurrenzunfähigkeit mit den Maschinennägeln. Wir sehn also daß der gegenwärtige Zustand der Nägelproduktion diese unausweichlich ihrem Aussterben entgegenführt, und wir glauben in den Grenzen der Gerechtigkeit zu bleiben, wenn wir den Wunsch äußern, dieses möchte so schnell als möglich geschehn, wenn tatsächlich keine Mittel zu finden wären, um die Lage der Hausindustrie zu verbessern.

Dieser letzten Frage, was für das Gedeihen der Hausindustrie schon getan worden ist und eventuell noch zu tun wäre, wollen wir jetzt unsre Aufmerksamkeit zuwenden.

4. Versuche seitens der Semstwos und der Regierung, die Lage der Hausindustriellen zu bessern.

Wir beginnen mit dem Versuche des Twerschen Semstwo, den Nagelschmieden hülfreich entgegenzukommen. Im Jahre 1867 wurde dies Gouvernement von einer großen Mißernte heimgesucht. Dieser Umstand wie auch die gesamte elende Lage der Hausindustriellen, namentlich der Nagelschmiede, hatten die Aufmerksamkeit der Semstwos rege gemacht, und man war ernstlich besorgt, zum Wohle der letztern etwas zu tun.

Im Jahre 1870 baten einige städtische Kleinbürger des Twerschen Vororts, welche als Nagelschmiede beschäftigt waren, die ständische Gouvernementsverwaltung, ihnen in ihrer gedrückten Lage Hülfe zu

leisten. Das Semstwo fand, daß es diesem Wunsche nur durch die Organisation einer Artjel, einer Genossenschaft nachkommen könne.

So wurde eine solche von 5 Nagelschmieden unter folgenden Bedingungen gegründet: Die ständische Gouvernementsverwaltung gab bei gemeinschaftlicher Garantie ein Darlehn von 300 Rubel auf 2 Jahre (es müßten jährlich also 150 Rubel zurückgezahlt werden). Dieses sollte den Schmieden den Einkauf von Eisen ermöglichen. Die Mitglieder der Artjel wählen aus ihrer Mitte einen sogenannten „Starosta", Artjelältesten, der der Aufsicht des Semstwo unterstellt wurde. Er führte nun die Geschäfte der Artjel, leitete den Einkauf von Eisen und Kohlen und den Absatz der Nägel; ebenso bewahrte er auch die genossenschaftlichen Gelder auf; die Artjel bekam das Recht, ihn jederzeit zu kontrollieren. Die aus dem Verkauf der Nägel gewonnenen Gelder wurden folgendermaßen verteilt: ein Teil diente zur Deckung der Schulden, zum Eiseneinkauf und zur weitern Produktion; der zehnte Teil des übrigen Geldes wurde für das Reservekapital abgezogen und der Rest schließlich unter den Artjelmitgliedern, ihrer Arbeit gemäß, verteilt. Neue Mitglieder durften nur mit Genehmigung des Semstwo aufgenommen werden. Der Austritt eines Mitgliedes aus der Artjel kann nur nach der Bezahlung eines Teiles der auf ihm lastenden Schuld erfolgen. Das Semstwo hat das Recht, einen Bevollmächtigten zur Artjelsrevision zu senden. Das Abrechnungsbuch muß jeden Monat demselben vorgezeigt werden. Am Anfang funktionierte diese Artjel ganz gut. Der wöchentliche Verdienst vergrößerte sich um 50 Kopeken. Alsdann beging man aber verschiedne Fehler; so wurde z. B. Eisen im Übermaß eingekauft, so viel, daß man es nicht verarbeiten konnte; auf diese Weise sah man sich gezwungen, dieses wieder zu verkaufen. Auch stellte sich der Mangel an Solidarität der Mitglieder hemmend in den Weg; so zogen es die Schmiede vor, ihre Waren getrennt zu verkaufen und nur die Gelder später zu teilen. So war das Semstwo in seinen Hoffnungen sehr enttäuscht, dachte aber, daß die Nagelschmiede auf dem Lande eine bessre Tätigkeit der gemeinschaftlichen Produktion entfalten würden, und sandte darum seinen Bevollmächtigten in die Permutskaja Wolost des Twerschen Bezirks, um dort die Artjel zu gründen und zu verbreiten. So wurden 8 Artjels, aus 8—10 Mitgliedern bestehend, gegründet. Die Mitglieder einer jeden Artjel mußten beim Notar einen formellen Vertrag schließen. Die Bedingungen waren hier ziemlich dieselben, wie in den oben erwähnten Artjels. Anders wurde nur die An=

gelegenheit mit dem Reservekapital geregelt und zwar bestand hier die Verpflichtung, im ersten Jahre des Artjelbestehens einen, im zweiten Jahre 2 Rubel für dasselbe zu bezahlen.

Auch hatten die Artjelmitglieder nicht das Recht, Artjelnägel von Lohnarbeitern produzieren zu lassen. Das Semstwo gewährte diesen Artjels ein Darlehn auf 6 Jahre: sechs von ihnen bekamen 300 Rubel, eine 250 und die letzte 200 Rubel bei einer Verzinsung mit 3 %.

Die ständische Gouvernementsverwaltung einigte sich mit einem Eisenhändler in Twer dahin, daß er den Mitgliedern der Artjel das Eisen 5 Kopeken pro Pud billiger liefern sollte, als es sonst in Twer üblich war.

Das Gerücht von der Darlehnsgewährung seitens des Semstwo verbreitete sich sehr schnell im ganzen Nagelproduktionsgebiet, und die Masse der Industriellen drang mit den Bitten, ihr auch ein solches Darlehn zu gewähren, unaufhörlich auf das Semstwo ein. Es wurden noch 20 Artjele in dem Permutschen und Wasiliewschen Wolost gegründet, denen ca. 3000 Rubel bewilligt wurden.

Bei der Errichtung dieser Artjel ging der Einfluß des Semstwo nur bis zur Gewährung der Darlehn und der Besorgung von Bezugsquellen für das Eisen. Den Absatz von Nägeln mußten die Artjelmitglieder selber besorgen, was diese genossenschaftlichen Anfänge bald zur Stockung brachte.

Nun wollten die Kaufleute-Vermittler den Artjelmitgliedern ihre Nägel nicht abnehmen, da diese das Eisen nicht bei ihnen bezogen hatten. Überhaupt führten sie eine ganz energische Agitation gegen die Artjels; diese verbreitete sich sogar auf die großen Eisenhändler der Stadt Moskau, so daß auch diese die Nägel der Artjele nicht kaufen wollten. Ein ganz bedeutender Teil des Darlehns wurde zur Schuldentilgung an die Kaufleute abbezahlt, da von den Schmieden verlangt wurde, bei ihrem Eintritt in eine Artjel alle ihre Schulden zu bezahlen. Das alles zwang das Semstwo, seine Aufmerksamkeit dem Absatz der fertigen Nägel zuzuwenden. So errichtete man erstens in der Gegend, wo die Schuhmacherei verbreitet war, ständige Lager der Artjeler Nägel. Aber bald hat es sich herausgestellt, daß dort ganz andre Nagelsorten gebraucht werden, und so mußte man den größten Teil der Nägel wieder nach Twer zurückbringen. Zweitens hat sich das Semstwo entschlossen, die Artjelnägel gegen Barzahlung des in Twer üblichen Nägelpreises selbst anzunehmen. Für diese Operation wurden noch 3000 Rubel

bereitgestellt. Bei der Ablieferung der Nägel kamen seitens der Artjelmitglieder öfters verschiedne Mißbräuche vor. So gaben sie öfters falsche Zahlen über die gelieferten Nägel an, verkauften mit den Nägeln, um das Gewicht zu vergrößern, Eisenbrüche und solches mehr.

Am Anfang des Jahres 1872 waren in beiden Wolosti etwa 30 kleinre Artjele, jede 7—16 Mitglieder zählend, vorhanden. Nun kam das Semstwo zur Einsicht, daß es besser wäre, nächstens eine große Artjel zu gründen, da man über die kleinen keine scharfe Kontrolle ausüben könne; so gründete man in Sjelo Wasiliewskoje, dem Zentrum des ganzen Nägelproduktionsgebiets, und in dem benachbarten Dorfe Orudowoje zwei große Artjele, welche bald zu einer verschmolzen. Die Wasiliewskaja Artjel bestand aus 112 Gehöftsbesitzern (alle arbeitsfähigen Mitglieder der Familie arbeiteten ebenfalls mit) und bekam 900 Rubel als Darlehn; die andre zählte 93 Hausbesitzer, und ihr wurden 750 Rubel vorgestreckt.

Die Darlehn (auf 3%) mußten in 10 Jahren zurückgezahlt werden. In Sjelo Wasiliewskoje wurden unter folgenden Bedingungen Lager für die Aufnahme von Artjelnägeln errichtet: Jedes Artjelmitglied erhält seinen Arbeitslohn, nachdem es die von ihm produzierten Nägel an das Artjellager abgeliefert hat — der Preis für diese wird nach gemeinschaftlichem Übereinkommen festgesetzt; wenn später am Ende des Jahres, bei der letzten Abrechnung, sich ein Überschuß ergibt, so wird er entweder unter alle Artjelmitglieder, ihrem Lohne entsprechend, verteilt, oder auch nach dem Beschlusse der Genossenschaft dem Reservefonds hinzugefügt. Das Reservekapital wird durch wöchentliche 5-Kopekenbeiträge eines jeden Mitglieds gebildet.

Um die Artjel unter ständiger Aufsicht zu haben, wohnt der Bevollmächtigte des Semstwo beständig an Ort und Stelle. (Dieser Posten wird mit 40 Rubel monatlich bezahlt.)

Jetzt suchte man noch den Artjels das Eisen möglichst billig zu verschaffen; um dieses Ziel zu erreichen, sendete das Semstwo einen Bevollmächtigten nach Nischny-Nowgorod. Doch dieser verstand es nicht, sich an die richtige Quelle zu wenden und kaufte das Eisen so teuer ein, daß sich dessen Preis mit den Transportkosten auf eine Summe belief, die nicht geringer war als der Eisenpreis in Twer selbst. Dabei kaufte er nicht einmal von der richtigen Sorte und dann zu viel Eisen ein, so daß man es gar nicht verarbeiten konnte. So sah man sich schließlich gezwungen, das Übrigbleibende an die Kaufleute-Vermittler mit großen Verlusten zu verkaufen.

Mit dem Absatz der Nägel ging es auch nicht besser. Wie bereits gesagt wurde, traten die Kaufleute-Vermittler mit den großstädtischen Eisenhändlern in Verbindung, um die Artjelnägel aus dem Markt zu verdrängen. Die Artjelmitglieder zeigten auch kein richtiges Verständnis für die ganze Sache: die Darlehn des Semstwo sahn sie nur als Unterstützungskapital an und verzehrten sie sehr schnell. Bei der Ablieferung der Nägel verfolgten sie nur ihre eignen Interessen. Unter solchen Umständen mußte der ganze Rettungsversuch des Semstwo sehr bald scheitern, und so liquidierte das Semstwo in den Jahren 1874, 1875 das ganze Unternehmen

Naturgemäß blieben viele Schulden an das Semstwo unbezahlt, obgleich es sogar versuchte, die Industriellen mit Hülfe der „Vollstreckungsaufträge" zur Tilgung der Schuld zu zwingen.

Jetzt wollen wir sehn, was die Regierung ihrerseits getan hat, um die Nägelindustrie zu retten. Das Ministerium der Landwirtschaft entsendete im Jahre 1898 einen Bevollmächtigten, um die Lage der hausindustriellen Nägelproduktion zu erforschen und die Mittel zu deren Hebung festzustellen.

Der letztre hat folgendes vorgeschlagen:

Erstens: Errichtung von Eisenverkaufslagern in den Zentren der Nägelproduktion. Nun haben wir aber an den Beispielen von Twer und Nischny-Nowgorod (Bezirk Pawlowo) schon bereits gesehn, wie diese Versuche scheiterten, und wie sich das ganze Unternehmen als absolut lebensunfähig erwies.

Zweitens wurde die Einrichtung von Naphthaessen vorgeschlagen. Wir glauben, daß dieses Mittel kaum ein andres Schicksal als alle andern Bemühungen, die Technik der hausindustriellen Arbeit zu heben, erleben wird. Hier können wir uns auf die Unternehmung seitens des Semstwo, die Werkstätte von Pawlowo, als Beispiel berufen. Es wäre hierbei zu bedenken, daß diese neue Errichtung einmal Ausgaben erfordern würde, die der Hausindustrielle kaum erschwingen könnte. Dann müßte ja so eine Naphthaesse in einem kleinen hölzernen strohbedeckten Häuschen aufgestellt werden, was immer die Gefahr einer Feuersbrunst nach sich ziehn würde.

Drittens dachte man dem Übel dadurch abzuhelfen, daß man den drei Ministerien (Verkehrswege, Marine und Kriegsministerium) vorzuschlagen gedachte, ihre Bestellungen auf Nägel den Hausindustriellen zu geben.

Nun können die Nagelschmiede eine so große Bestellung nicht zur rechten Zeit abliefern, denn erstens steht ihre Technik nicht auf

der nötigen Höhe, um den Fordrungen des Ministeriums zu genügen. Weiterhin haben wir schon gesehn, daß sie die produzierten Nägel fast täglich bezahlt erhalten müssen, um weiter existieren zu können; auch die Qualität ihrer Ware kann bei gesonderter Arbeit keine einheitliche sein, und eine Kontrolle wäre wohl kaum ausführbar, da die Arbeiter in keinen geschlossnen Räumen vereinigt sind.

Dies alles sind Gründe, welche das wohlgemeinte Unternehmen unausführbar machen.

Schluß.

Doch zu welchen Ergebnissen führt uns nun das bereits Geschilderte? Erstens zu der Erkenntnis, daß die Lage der Hausindustriellen eine ganz elende ist, und daß es namentlich denen schlimm geht, welche nicht auf Bestellung arbeiten, und welche den stolzen, fast wie Ironie klingenden Titel „Selbständige Produzenten" tragen. Diese elende Lage entsteht einerseits dadurch, daß die Hausindustriellen vollständig von den Händlern abhängig sind, und daß sie anderseits der Fabrikkonkurrenz unterliegen.

Zweitens haben wir gesehn, wie alle Versuche, den Hausindustriellen zu helfen, vollständig scheiterten. Dies dient uns als prägnante Bestätigung dafür, daß künstliche Mittel auf philanthropischer Basis in wirtschaftlichen Dingen nichts ausrichten können.

Man kann uns wohl entgegnen, daß die vorgeführten Versuche aus rein zufällig individuellen Gründen mißglückt sind und folglich nicht als prinzipieller Einwand dienen können. Aber wir haben ziemlich viele und dabei sehr verschiedenartige Versuche angeführt, so daß das Material doch wohl als beweisend angesehn werden kann. Es liegt aber auch klar auf der Hand, warum diese Versuche ein solch' trauriges Ende nehmen mußten. Die Hausindustrie, die wir geschildert haben, ist eine Massenproduktion für einen unbestimmt großen Markt. In der Natur der Sache liegt dabei die Notwendigkeit einer Klasse von Zwischenhändlern, die den ganzen Absatz und dabei auch den Einkauf der Rohmaterialien in ihren Händen haben. In diesem gesamten wirtschaftlichen Prozeß sind sie ebenso nötig wie die Hausindustriellen selbst, die die Produkte anfertigen. Diese Zwischenhändler, die bestimmte Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, und die ihre Beschäftigung als Beruf, als die einzige Quelle ihres Verdienstes ausüben, können ganz unmöglich durch Leute aus ganz andern Ständen, mit ganz andrer Beschäftigung und ganz andrer

Psyche ersetzt werden. Auch die Hausindustriellen selbst sind dazu sehr wenig geeignet, da wiederum ihre Kenntnisse und ihre Fähigkeiten auf ganz anderm Gebiete liegen. Daher die traurigen Resultate, wenn Leute wohl von sehr ideellen Motiven geleitet, aber auf ihnen gänzlich fremden Gebieten arbeiten. Dasselbe gilt auch für die Genossenschaften.

Drittens, wenn also die Lage der Hausindustriellen eine so unerträgliche ist, und alle Versuche, ihnen zu helfen, keine günstigen Resultate erzielten, und dabei die technische Seite dieser Produktion eine äußerst zurückgebliebne ist und auf die Entwicklung des gesamten Produktionsprozesses hemmend wirkt, so kann man nur eines wünschen, daß nämlich diese Produktionsform möglichst schnell zugrunde geht.

Und endlich werden diejenigen, welche die Hausindustrie in andern Ländern, namentlich in Deutschland, nur einigermaßen kennen, in dem von uns Geschilderten sehr viele bekannte Züge finden, so daß die russische Hausindustrie nicht als spezifisch nationale Erscheinung aufgefaßt werden kann.

Verschuldung und Entschuldung der Landwirtschaft.

(Zur Entschuldungsvorlage der Ostpreußischen Landschaft.)

Von

Dr. phil. Felix Borchardt-Königsberg i. Pr.

Inhaltsverzeichnis.

Während die deutsche Landwirtschaft unzweifelhaft durch ein Menschenalter organischen Leidens hindurchgeschritten ist, beginnt sie sich jetzt wieder auf der Sonnenseite des Wirtschaftslebens zu fühlen. Es muß auffallen, daß gleichzeitig mit dieser veränderten Lage das Entschuldungsproblem und die Entschuldungsbewegung mit erneuter Stärke innerhalb der Landwirtschaft selbst und innerhalb der gesetzgebenden Kreise um Anerkennung werben. Der Reichskanzler und die beiden letzten preußischen Landwirtschaftsminister haben sich mit ihrer ganzen Autorität dafür eingesetzt. Das preußische Gesetz vom 20. August 1906 über die Einführung einer

Verschuldungsgrenze ist nur unter diesen Sehwinkel gerückt verständlich. Und aus den Kreisen der Landschaften, der altpreußischen privilegierten genossenschaftlichen Kreditinstitute, ist jetzt mit der Entschuldungsvorlage der ostpreußischen Landschaft, die am 19. Februar 1907 mit 4/5 Mehrheit im ostpreußischen Generallandtage zur Annahme gelangte und vielleicht noch im Jahre 1907 durch königl. Verordnung in Kraft treten wird, bereits der erste bis ins einzelne ausgearbeitete Organisationsplan einer Entschuldung an die Öffentlichkeit gelangt.

Dennoch ist der Zusammenhang dieser beiden Erscheinungen ein natürlicher, denn allgemach ist man sich darüber klar geworden, daß das innerliche Leiden der Landwirtschaft oft grade eine Folge günstiger Konjunkturen gewesen ist und bei Eintritt einer äußern Krise nur zur akuten Krankheit wird. Das klingt paradox, aber es bestätigt die Zeit. Der österreichische katholische Sozialpolitiker Baron Vogelsang hat dies zu Anfang der achtziger Jahre einmal so formuliert: „Nicht die Ungunst der Regierungen, der Handelskonjunktur und der Witterung hat den Grundbesitz ruiniert, sondern die verführerische Gunst aller dieser drei Faktoren". Auf die Basis der hohen Getreidepreise früherer Jahrzehnte hatten sich eben alle Verhältnisse ein- und festgestellt. Der dann erfolgende Rückgang der Rente mußte aber nicht an sich, sondern hauptsächlich deshalb ruinös wirken, weil diese in hypothekarischer Form dem Boden einverleibt und in hohe Güterpreise umgesetzt war. Mit Hülfe der Privathypothek, die in beliebiger Höhe zu allen Zwecken eingetragen werden konnte, sind auf dem deutschen landwirtschaftlichen Grund und Boden Realkreditgebäude errichtet worden, die den amerikanischen Wolkenkratzern gleichkommen. Man vergaß, daß ein solches Aufeinanderhäufen von Schuldforderungen nur scheinbar Kapitalbefruchtung, in Wahrheit vielmehr Kapitalentziehung war. So verlor die Preisbewegung des Grund und Bodens ihre Elastizität und gehorchte dem Gesetz der eignen Schwere. Der Verkaufspreis des Grund und Bodens wurde selbst bei sinkenden Erträgen zwiefach hochgehalten, durch ein geringes Angebot infolge seiner Unvermehrbarkeit und durch eine vermehrte Nachfrage, weil der Besitzerwerb auf dem Wege der Kaufpreiseintragung die Zahl der Nachfragenden außerordentlich steigerte. So wurde es auch möglich, daß zwei verschiedne Preisnotierungen für den landwirtschaftlichen Grund und Boden nebeneinander herlaufen konnten: 1. die aktuelle, die durch Nachfrage und Angebot hochgehalten wurde. Merkwürdigerweise

nennt man sie gewöhnlich den „reellen" Güterpreis; 2. die potentielle, die, auf der Kapitalisierung des Ertrages beruhend, dem Realkredit ursprünglich zur Grundlage diente und heute etwa in den landschaftlichen Taxwerten zum Ausdruck kommt. So kam man immer wieder zu exakten Spekulationen darüber, was in dem Niedergang der Landwirtschaft nach innen die wirkende Ursache war, und fand diese in dem herrschenden Kreditsystem. Von Rodbertus bis zu Schäffle und Sering hat eine große Zahl von Agrartheoretikern sich mit der heutigen Ordnung des landwirtschaftlichen Kreditsystems kritisch beschäftigt und Reformvorschläge gemacht. Die letzte und ausführlichste Zusammenstellung aller Urteile pro und contra, zugleich aller Vorschläge zur Abhülfe übermäßiger landwirtschaftlicher Verschuldung enthält die Schrift von Prof. Aemilian Schöpfer „Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit", deren enzyklopädischer Wert nicht gering ist, wenn man auch über manche zu einseitig durchgeführte Gedankenreihen streiten kann.

Über die Kategorien des landwirtschaftlichen Kredits herrscht wohl kaum eine Unklarheit, namentlich nicht darüber, daß die Unterscheidung nach Real- und Personalkredit nur eine formale ist. Es ist vielmehr nach den wirtschaftlichen Zwecken der Besitzkredit von dem Betriebskredit zu scheiden, zu dem als selbständiger Zweig der Meliorationskredit[1] gehört. Als neue Kategorie kommt jetzt noch der Entschuldungskredit dazu. Erst diese sachliche Unterscheidung ermöglicht ein Werturteil darüber, ob eine Kreditform im einzelnen Falle richtig oder irrationell ist, ob ein Kredit produktiv oder schädlich wirkt. Insbesondre hängt von ihr die Beantwortung zweier wichtiger Einzelfragen ab, erstens, wo eine gemeinwirtschaftliche und wo die rein private Kreditbefriedigung am Platze ist, und zweitens, wann beim Realkredit Langfristigkeit und Amortisation notwendig oder entbehrlich erscheint.

Um von der wirklichen Gestaltung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse ein Bild zu erhalten, tut man am besten, sie an einem Ausschnitt des deutschen Wirtschaftslebens zu demonstrieren. Weil der erste Versuch einer planmäßigen Entschuldung von der ostpreußischen Landschaft ausgeht und auf der Basis der dortigen Verhältnisse verständlicher ist, so empfiehlt es sich, diese auch hier

---

[1] Diese Kategorien des landwirtschaftlichen Kredits dürften im allgemeinen den gebräuchlichen Bezeichnungen Anlage- und Umlaufskredit entsprechen.

zur Unterlage zu benutzen. Zunächst der Realkredit. Soweit nicht ein ewiger Kanon z. B. der Domänenzins vorhergeht, ist die erste Stelle meist von der ostpreußischen Landschaft zu drei, dreieinhalb oder vier Prozent beliehen, und zwar nach einem von der Landschaft selbständig, ohne Rücksicht auf den sog. „reellen" Wert ermittelten Taxwert. Die landschaftliche Beleihung ist heute im wesentlichen Besitzkredit oder, wenn sie einst etwas andres war, doch durch Generationen hindurch dazu geworden. Aber damit ist, wie schon aus der starken Spannung zwischen dem hypothekarisch ausgenutzten reellen Wert und dem Taxwert zu ersehen, der Besitzkredit noch lange nicht erschöpft. Hinter der Landschaft ist noch mehr als eine Privathypothekenpost eingetragen. Besitz-, Meliorations- und Betriebskredit liegen darin in friedlicher „Gemengelage" nebeneinander. Aus der Grundbuchstelle kann man nicht im mindesten auf den wirtschaftlichen Charakter des Kredits schließen. Es ist sogar anzunehmen, daß grade die letzte Stelle oftmals nach vorhergehenden Hypotheken andrer Natur wieder Besitzkredit ist, der vom Vorbesitzer oder Miterben gewährt worden ist. Wie sehr die Grenzen zwischen den beiden formalen Kreditkategorien, Real- und Personalkredit, flüssig sind, ersieht man am besten daraus, daß der Realkredit der letzten Stellen seinem Ursprung nach oft nichts andres als ein später zu Sicherungszwecken eingetragner Personalkredit ist. Laufende Schulden werden zu Wechselschulden, Wechselschulden zu Hypothekenschulden. Wem die Wechselstrenge nicht mehr genügt, der greift zur Rigorosität des dinglichen Rechts. Der Realkredit wird wahllos zu einem Instrument jedes wirtschaftlichen Zwecks benutzt. Nach der wirtschaftlichen Natur der Schuld wird nicht mehr gefragt, ebensowenig nach der geeigneten pfleglichen Behandlung einer Schuld als eines vergänglichen Wesens, dem man das Sterben an Alterschwäche durch Amortisation erleichtern muß. Vielmehr hat es den Anschein, als sei auch die Unsterblichkeit der Schuld „ein schöner Gedanke und des Schweißes der Edeln wert". Es ist das Gefühl dafür verloren gegangen, daß auch Realschulden schließlich dazu da sind, um bezahlt zu werden. So läßt der gegenwärtige Zustand Elend zu hohen Jahren kommen. Freilich ist neuerdings manches geschehn, um eine entsprechende Erziehung zur richtigen Realkreditform in die Wege zu leiten, aber diese erziehrische Tätigkeit kann nur da eingreifen, wo der Schuldner irgend wie mit öffentlichen Instituten in Berührung kommt. So war bereits vor mehrern Jahren ein Zweiginstitut der ostpreußischen Landschaft für zweitstellige Hypotheken als eigner Verband mit 11/12

Beleihung und obligatorischer Tilgung vorgeschlagen und ist auch jetzt wieder vom landschaftlichen Kreistage des Bezirks Allenstein beantragt worden. Ferner wird Meliorationskredit aus der Provinzialhülfskasse gewährt, die ebenfalls ein öffentliches Kreditinstitut mit Obligationenausgabe ist, allerdings im wesentlichen nur an Meliorationsgenossenschaften (bis jetzt 20 000 000 Mk. an 395 Verbände) Darlehne gegeben hat, an Private nur im Betrage von 3 000 000 Mk. und in 145 Fällen. Dieser Kredit ist Amortisationskredit. Regulärer Betriebskredit hinter dem Landschaftsdarlehn wird von keiner öffentlichen Stelle gewährt. Hier ist der private Kredit Alleinherrscher und zwingt daher dem Gut und dem Schuldner die Form seines Eigeninteresses auf, ohne die Interessen des verpflichteten Subjekts und Objekts zu berücksichtigen. Eine Organisierung dieses Kredits, der seiner Natur und seiner Sicherheit nach stark in die Sphäre des Personalkredits übergreift, ist bisher noch nirgends in größerm Umfange versucht worden. Hierin ist die Wurzel alles Übels zu suchen, das dem heutigen landwirtschaftlichen Personalkredit anhaftet. Der vernünftigen Idee, daß jeder gewöhnliche Personalkredit, abgesehn von dem reinen Vertrauenskredit, irgend welche realen Grundlagen haben muß, ist durch die Überspannung des Realkredits der Boden entzogen und damit auch dem besten Teile des Personalkredits selbst. Die Befriedigung durch die Genossenschaft, die für das landwirtschaftliche Gewerbe als die gegebne Vermittlerin des Personalkredits gelten kann, ist in Ostpreußen noch herzlich wenig entwickelt. Wohl bestehn im katholischen Ermland unter dem Einfluß der Geistlichkeit gegründete Genossenschaften von unzweifelhaft guter Organisation im Anschluß an den Offenbacher Verband, ferner gibt es Schulze-Delitzschsche Vorschußvereine, die ländliches und städtisches Kapital zu Kreditzwecken zusammenführen, neuerdings auch Raiffeisengenossenschaften, die im Osten weniger freundlich angesehn werden als in ihrer westlichen Heimat. Aber das Gros des Personalkredits ist ganz in privaten Händen und wird mit einer gewissen Leichtfertigkeit gegeben und genommen. Es besteht auf diesem Gebiet teilweise eine regellos wilde Finanzwirtschaft, die bei einer großen Anzahl von agrarischen Wirtschaftern einen Reifemangel für die moderne Kreditwirtschaft erkennen läßt. Seine Ursache liegt darin, daß der wahl- und grenzenlos entfesselte Realkredit den geschwisterlichen Personalkredit gewaltsam gefesselt hält.

Das landwirtschaftliche Kreditwesen also ist der Keimträger eines schleichenden Übels, das ganz unabhängig von der Wirtschafts-

konstitution und -politik die Gesundheit des Gewerbes dauernd bedroht. Krankheitseinsicht ist das erste Anzeichen der Besserung. Und darüber scheinen sich die Ärzte sowohl wie der Patient im allgemeinen keinen Täuschungen hinzugeben. Wenigstens berühren sich hier vielfach die Gedankengänge der Liberalen und der Agrarier, der Freihändler und der Bodenreformer, der Brentano- und der Wagnerschule. Auch auf der preußischen Agrarkonferenz von 1894 wurde diese Ansicht von seiten Max Serings in nicht mißzuverstehnder Weise zum Ausdruck gebracht. Nur derjenige Teil deutscher Gelehrter und Halbgelehrter, der in der Nachfolge des wildgewachsnen ökonomischen Optimismus Careys marschiert, und die man nicht unzutreffend als agrarische Manchesterleute bezeichnet hat, will von keinem Haltesignal auf dieser Fahrtrichtung etwas wissen. Dagegen sind es gerade die besten und besonnensten Freunde der Landwirtschaft gewesen, die in Preußen bei dem Einsetzen des jüngsten Aufschwungs wieder den Gedanken einer Schuldabbürdung, einer Abtragung der obersten Stockwerke des Kreditgebäudes nicht aus den Augen verloren, sondern vielmehr erst recht zu propagieren begannen. Und das Erfreulichste war, daß es diesmal endlich eine Propaganda der Tat wurde. Das war die Konstellation, unter der die Entschuldungsaktion der ostpreußischen Landschaft ins Leben treten konnte.

Die rechtliche Handhabe dazu bot das preußische Gesetz vom 20. August 1906, welches die grundbuchmäßige Eintragung einer unüberschreitbaren, unlöschbaren, aber nur fakultativen Verschuldungsgrenze zuließ. In den ersten beiden Beziehungen waren einige Ausnahmen zugelassen. Unter Zurückstellung der prinzipiellen Frage, ob bei der materiellen Entschuldung, deren Voraussetzung die Verschuldungsgrenze sein sollte, Staats- oder Selbsthülfe einzutreten habe, und unter Ablehnung ihrer obligatorischen Einführung für alle Güter, wollte dieses Gesetz den einzelstaatlichen Vorbehalt des Art. 117 Abs. 1 des Einf.-Ges. zum B.G.B. für Preußen gesetzlich festlegen, ohne die Verschuldungsgrenze selbst irgendwie gesetzlich auf einen Bruchteil des Wertes zu beschränken. Dies sollte vielmehr den provinzialen öffentlichen Kreditinstituten überlassen bleiben, denen nach § 15 die Ausführung des Gesetzes zukommt. Sowohl die Erlaubnis wie der Zeitpunkt für die Entschuldung soll erst durch Kgl. Verordnung bestimmt werden. Eine Überschreitung der Verschuldungsgrenze ist nach den §§ 9 und 11 nur auf Antrag des Eigentümers und nur um 1/4 des Höchstbetrages im Einzelfall zulässig, speziell zu Meliorationszwecken, desgleichen eine Löschung

bei Aufhören der Beleihungsfähigkeit, der landwirtschaftlichen Benutzung usw. Zu beiden Ausnahmen ist eine Genehmigung des Staatskommissars des Kreditinstituts nötig.

Die preußische Staatsregierung hatte hiermit ihre Seele salviert und erklärte sich zu einer aktiven Finanzoperation in Sachen der Entschuldung für inkompetent. Dieser Standpunkt war auch durchaus geboten. Nicht durch die Gesetzgebung sind Jahrzehnte alte volkswirtschaftliche Schäden zu beheben, sondern nur durch intensive eigne Arbeit der davon Betroffnen. Nur das Selbsterrungne hat Wert, auch für einen ganzen Stand. Nicht Staatshülfe nach Art des obrigkeitlichen Bauernschutzes, sondern Selbsthülfe bei Erhaltung der individuellen Verantwortlichkeit und rückhaltloser Anerkennung der Kreditwirtschaft. Allerdings konnte der Minister schon vor Annahme des Gesetzes mitteilen, daß die kurmärkische Ritterschaft aus ihrem Vermögen eine Million Mark zu Entschuldungszwecken zur Verfügung gestellt habe. Inwieweit die unter der Leitung des Herrn von Buch stehnde Körperschaft diese im Verhältnis zu ihrem Vermögen kleine Summe zu Gefälligkeitszwecken und zur moralischen Unterstützung der gesetzgeberischen Aktion oder zu ernsthaften Versuchszwecken bewilligt hat, sei dahingestellt. Tatsache ist, daß man bis heute von der Ausarbeitung eines Entschuldungsplans für die kurmärkische Ritterschaft noch nichts gehört hat.

Unter diesen Umständen schien die Entschuldung der Landwirtschaft res publica platonica bleiben zu wollen. Ein günstiger Zufall aber hatte es gefügt, daß just um diese Zeit der richtige Mann an die richtige Stelle kam, um die Idee, an deren Wiege er gestanden hatte, auf feste Füße zu stellen. Am 18. Dezember 1906 wurde die Öffentlichkeit durch einen fertig ausgearbeiteten Organisationsplan für einen ganzen Landesteil überrascht, der, auf dem Gesetze vom 20. August beruhend, ein öffentliches Kreditinstitut in den Dienst der Entschuldung stellte. Dieses Institut war die ostpreußische Landschaft, und der geistige Urheber der ersten Entschuldungsvorlage der neugewählte Generallandschafts-Direktor Geh. Oberregierungsrat Dr. Wolfgang Kapp. Ein Zusammentreffen sachlicher und persönlicher Umstände schuf so eine günstige Konstellation für den ersten praktischen und hoffentlich vorbildlichen Versuch einer Entschuldungsaktion.

In Ostpreußen, der äußersten, von der Exportindustrie noch fast unberührten Provinz, die wie keine zweite agrarischen Charakter trägt, hat die Verschuldung einen besonders hohen Grad erreicht.

Wenn man auch den herausgerechneten exakten Verschuldungsziffern nur einen geringen statistischen Wert beimessen kann, so ist doch die Angabe in den Motiven des preußischen Gesetzentwurfs über die Verschuldungsgrenze unbezweifelbar, daß in Ostpreußen die Verschuldung fast die Hälfte des Vermögenswerts und rund die Hälfte des Grundvermögenswerts beträgt, während sie im Westen zwischen 10 und 16 % schwankt. In Ostpreußen ist der Landwirt durchschnittlich mit dem 40,6 fachen Katastralreinertrage belastet, während der 20 fache Katastralreinertrag, oder ²/₃ spezieller Taxe als die mündelsichre Beleihungsgrenze gilt. Noch weit ungünstiger stellt sich das Verhältnis von Verschuldung und Kapitalvermögen der selbständigen Landwirte. Während jene in Preußen durchschnittlich 188 % des Kapitalvermögens beträgt (Minimum 48,6 % im Rheinland), steigt sie in Ostpreußen bis zu 650,8 %. Eine derartige Verschuldung trägt völlig den Charakter einer Überschuldung, die bringend eine Sanierungsaktion erfordert. Eine solche einzuleiten war, trotz des damit verbundnen Risikos, die ostpreußische Landschaft am ehsten in der Lage.

Die *ostpreußische Landschaft* ist als fünftes privilegiertes Kreditinstitut erst im Jahre 1788 ins Leben getreten. *Friedrich der Große* hatte 5 Jahre vorher den „Deputierten dero getreuen Adels in Preußen" auf ihre Bitte um Bewilligung der nötigen Fonds zu einem Kreditinstitut eine abschlägige Antwort gegeben, der folgende liebenswürdige eigenhändige Randnote beigefügt war, die unsres Wissens bisher noch nicht veröffentlicht worden ist:

> „*Die Herren haben Sich in Sibenjährigen Krieg nicht So aufgeführet, das man an Sie denken Sol, Sie Seindt auf dem Landt Schlechte Wirte und Windbeutels, und durch der armée fallen Sie durch wie durch einen Sip.*"

So kam es, daß das erste Reglement der ostpreußischen Landschaft erst zwei Jahre nach dem Tode Friedrichs des Großen erlassen werden konnte.

Die Landschaft umfaßte zunächst nur die adligen Güter, bis im Jahre 1808 ihre Tätigkeit auf alle „selbständigen Ackernahrungen" im Werte von 500 Talern ausgedehnt wurde. Ihre Transaktionen geschehn nach dem Prinzip der landschaftlichen Kreditgewährung unter *Garantie aller assoziierten Güter*, und zwar sowohl der bepfandbrieften (jetzt 14748) wie der bepfandbriefungsfähigen. Sie nimmt vom privaten Leihkapital Darlehn in Form von Pfandbriefen

zum Kurswert auf, die durch in gleicher Höhe auf den bepfandbrieften Gütern eingetragne Hypotheken gesichert sind, und gibt Darlehn an die Assoziierten nicht in bar, sondern in der Form derselben Pfandbriefe zum Nennwert. Sie verzinst die Pfandbriefe mit 3, 3½ und 4 % und erhält die gleichen Zinsen vom Pfandbriefschuldner. Ihre Pfandbriefe genießen Mündelsicherheit. Besonders ausgezeichnet ist die ostpreußische Landschaft vor allen ihren Schwesterinstituten durch die Generalgarantie des staatlichen Grundbesitzes, der Domänen und Forsten, die ihr bis heute erhalten geblieben ist, nachdem der preußische Staat einmal, nach dem Tilsiter Frieden, darauf Landschaftskredit aufnahm. Die Landschaft taxiert die Güter nach statutarisch festgelegten Abschätzungsgrundsätzen, die Höchstsätze für die einzelnen Bodenklassen ohne Grenze nach unten aufstellen, die ferner unter besonders günstigen und bleibenden Verhältnissen, wobei neben einer Reihe technisch landwirtschaftlicher Erfordernisse auch günstige Absatz- und Verkehrsverhältnisse eine Rolle spielen, erhöhte Kapitalwerte zulassen und bei letztern unter besonders günstigen individuellen Vorraussetzungen noch Taxzuschläge bis zu 15 % gestatten. Die landschaftliche Taxe, die auf möglichst objektiven Grundsätzen basiert und nur bis zu einem gewissen Grade elastisch gemacht ist, kann natürlich nur den kapitalisierten Ertragswert ohne Rücksicht auf den Verkaufswert schätzen. Dies hat bezeichnenderweise eine enorme Spannung zwischen dem Taxwert und dem Verkaufswert, dem sog. „reellen" Güterpreise zur Folge, hinter dem jener um mindestens ⅓ zurückzubleiben pflegt. Die Landschaft hat das Recht, diese Taxe aus ihrem Pfandbriefkapital früher bis zur Hälfte, jetzt bis zu ⅔ zu beleihen unter Wahrung der Mündelsicherheit der dafür ausgegebnen Pfandbriefe. Durch sie ist ein riesiges Leihkapital in der ostpreußischen Landwirtschaft investiert, rund 420 Millionen Mark, die in Pfandbriefform umlaufen. Sie verteilen sich auf Groß-, Mittel- und Kleingrundbesitz, indem rund 7550 Güter mit einer Summe bis zu 10000 Mk., 5100 Güter mit 10—50000 Mk., 1150 mit 50—100000 Mk. und 950 mit über 100000 Mk. beliehen sind. Verwaltungskosten und Risiko werden aus dem sog. „Eigentümlichen Fonds" bestritten, der aus verschiednen Quellen gespeist wird und einen Bestand von etwa 9 Millionen Mark in Pfandbriefen aufweist. Der Tilgungsfonds, zu dem jeder Schuldner von dem Darlehn über die Hälfte des Taxwerts jährlich mindestens ½ % als Tilgungsquote entrichten muß, enthält gegen 11 Millionen Mark. Bei Darlehn unter der Hälfte des Taxwerts

ist die Tilgung eine freiwillige, darüber hinaus eine obligatorische. Das Guthaben, das sich auf diese Weise im Tilgungsfonds ansammelt, darf lombardiert und unter gewissen Voraussetzungen abgehoben werden, wovon ein derartig ausgedehnter Gebrauch gemacht zu werden pflegt, daß die wirkliche Amortisation dahinter völlig zurücktritt.

Bei dieser Eventualgarantie des Staatsvermögens als Rückversicherung war nur ein frischer Luftzug von außen her in die landschaftliche Kreditbüreaukratie nötig, um die latenten Kräfte der ostpreußischen Landschaft zu erwecken und weitsichtigern Ideen nutzbar zu machen. General-Landschaftsdirektor Dr. Kapp, ein Sohn des bekannten Achtundvierzigers und spätern liberalen Parlamentariers Friedrich Kapp, kam aus dem Landwirtschaftsministerium. Er war keiner der gefürchteten liberalen Geheimräte, der Männer „ohne Ar und Halm, die unsre Sonne nicht wärmt und unser Regen nicht näßt", sondern stand als früherer Landrat und ostpreußischer Grundbesitzer durchaus auf konservativem Boden. Wirtschaftspolitisch hatte er sich stets für die Bülowsche Handelsvertragspolitik engagiert. Umsomehr mußte die Eindringlichkeit überraschen, mit der er in seiner ausführlichen Denkschrift zur Entschuldungsvorlage das Hauptgewicht auf die Lösung der Agrarfrage von innen heraus legte.

Über die zollpolitische Seite des Agrarschutzes kann man streiten. Die Denkschrift vermeidet klug die innern Widersprüche der einander bekämpfenden Schutzzollargumente, deren grauses Gemisch sonst einen so peinlich unwissenschaftlichen Bodensatz zu hinterlassen pflegt, und beschränkt sich darauf, in großen Linien die konkurrierenden Ursachen des landwirtschaftlichen Niedergangs aufzuzeigen. Ihren Frontangriff richtet sie aber gegen die hohen Güterpreise, die nur bei steigender Verschuldung erzielt werden können. Und unter diesem Gesichtspunkt vollzieht sich in ihrem Autor dann eine Generalrevision des Schutzzollarguments, welche bei grundsätzlicher Bejahung doch angebrachtermaßen zur allerschärfsten Verneinung eines dauernden hohen Agrarzolls mit der ihm anhaftenden Steigrungstendenz kommt. Zollerhöhung bedeutet heutzutage Schuldenerhöhung. Mit aller Entschiedenheit weist Kapp auf den Gegensatz hin, der hier zwischen den Bedürfnissen des Bodenbesitzers und des Bodenbebauers, den vorübergehnden Interessen des einzelnen Landwirts und den bleibenden der Landwirtschaft klafft. Der höhre Zoll, der sich in höhre Fruchtpreise umsetzt, wird bei verbürgter Dauer — und das sind 10 Handelsvertragsjahre

mit einer ungeschwächten schutzzöllnerischen Mehrheit im Hintergrunde — von dem Besitzer, kraft der freien Verschuldbarkeit, kapitalisiert und beim Verkauf realisiert, so daß die Lage des Nachfolgers im Besitz durch den Zoll nicht verbessert, sondern eher verschlimmert wird. Zu Beginn der Getreidezolläre drückte dies ein alter ostpreußischer Landwirt in den klassischen Worten aus: „Das gibt reiche Väter und arme Söhne." Dies geheimnisvolle Pentagramma, das Edmund Klapper solche Pein macht, daß er es leugnen möchte, ist nun einmal auf der Schwelle des deutschen Gutshauses eingezeichnet und läßt den schleichenden Teufel der Krisis nicht herausspazieren. Nicht so klar, wie den Interessenunterschied des Bodens und des einzelnen Bodenbesitzers, erkennt Kapp den unausgleichbaren Gegensatz zwischen den Interessen des Bodens und der Familie. Mit mathematischer Sicherheit muß es hier in einem gewissen Zeitpunkt dazu kommen, daß die Interessen beider nicht mehr parallel laufen, sondern zu divergieren beginnen. Hier wie beim Zollschutz ist eine harte Wahl und ein ruhiger Kalkul notwendig. Aus der klaren Einsicht in das Schicksal, das die Bevölkrungsverschiebung in Deutschland dem hohen Agrarzoll im Laufe des nächsten Menschenalters bereiten muß, kommt die Denkschrift zu dem Ergebnis, daß jetzt bei steigender Konjunktur und steigenden Erträgen der beste und — das Wort bleibt zwar unausgesprochen — auch der letzte Augenblick zur Entschuldung gekommen sei, die Schuldabbürdung muß der Zollabbürdung vorausgehen. Daher faßt Kapp den Zollschutz nur als eine Art Zollkredit, seine Erhöhung nur als eine für 10 Jahre unkündbare Krediterweitrung auf, die der Landwirtschaft zwar gewährt, aber nicht beliebig prolongiert werden kann. Da es hier auch keine jährliche Amortisation, sondern nur eine ratenweise Löschung gibt, so muß die Landwirtschaft diese Periode des Zollkredits dazu benutzen, um sich zugleich innerlich zu konsolidieren und an den Abbau ihrer Verschuldung heranzugehn. Die höhern Erträge der gegenwärtigen guten Konjunktur dürfen sich nur in höhre Tilgungsquoten, nicht aber auf dem Umweg der Kapitalisierung in höhre Güterpreise umwandeln.

Die Entschuldungsaktion der ostpreußischen Landschaft beruht auf zwei Grundpfeilern, Freiwilligkeit und Selbsthülfe, und zwar beides in des Wortes verwegenster Bedeutung. Sie weicht nicht den Grad eines Winkels von dem Grundsatz ab, den die strenge juristische Logik des Prof. Löning im Herrenhause gegenüber den Befürwortern der Staatshülfe vertrat, daß, wer Schulden mache,

sie auch bezahlen müsse. Ebensowenig wie der Staat kann die Landschaft als eine genossenschaftliche Organisation mit selbstschuldnerischer Garantie der Assoziierten dem Besitzer seine Schulden abnehmen. Sie kann ihm lediglich auf Grund ihres billigern Pfandbriefkredits die Abtragung der teurern Privathypotheken erleichtern. Sie übt dabei weder einen juristischen noch einen moralischen Zwang aus. Sie versagt auch nicht etwa ihr Wohlwollen dem Entschuldungsunwilligen, sondern bietet auch ihm, dem Vorschlage des bekannten Bankdirektors und Volkswirtschaftlers Felix Hecht folgend, in der Lebensversicherung bei Ersatz der Tilgungsquoten durch etwas höhre Versicherungsprämien ein Mittel zur wirksamern Entschuldung ohne jede Beschränkung des Realkredits. Dem Entschuldungswilligen aber stellt sie einen völligen Sanierungsplan mit fest umgrenzten Leistungen und Gegenleistungen auf. Erstre bestehn in der Eintragung der Verschuldungsgrenze und der ununterbrochnen obligatorischen Schuldentilgungspflicht, letztre in einer Erhöhung des landwirtschaftlichen Darlehns bis zu $^5/_6$ des Taxwertes und in der Erhöhung der statutenmäßig zuläßigen Taxzuschläge bis zu 25 % unter 2 %iger jährlicher Tilgung (bis zu $^2/_3$ beträgt die Tilgung $^1/_2$ %), so daß eine Amortisation im Laufe eines Menschenalters (in 30 Jahren) eintritt. Sind 5 % des Pfandbriefdarlehns im Tilgungsfonds vorhanden und hinter dem Pfandbriefdarlehn Hypotheken oder Grundschulden nachweislich nicht eingetragen, so ist der Besitzer berechtigt, Löschung des Pfandbriefdarlehns in Höhe der angesammelten Tilgungsbeiträge unter Kassation des angesammelten Betrags von Pfandbriefen zu fordern. Auch kann der angesammelte Betrag von Pfandbriefen unter gleichzeitiger Bewilligung eines gleich hohen neuen Pfandbriefdarlehns zum Zwecke der Erbregulierung aus dem Tilgungsfonds entnommen und verwendet werden. Die Generation, die den Kreislauf der Kreditoperation beginnt, soll ihn auch vollenden, ihren Erfolg erleben. So bekommt der Besitzer ohne zu drückende Verpflichtungen Kapital in die Hand, das er unter der Kontrolle der Landschaft in erster Linie zur Ablösung der privaten Nachhypotheken verwerten muß. Die Ablösung der privaten Nachhypotheken geschieht durch die Landschaft selbst oder durch Vermittlung ihrer Bank, die mit den Gläubigern verhandelt und eine Abzahlung oder Verkleinrung der Nachhypotheken in die Wege leitet.

Neben das Pfandbriefdarlehn tritt aber nach §§ 5 und 6 der Vorlage noch ein Sonderkredit, der sogenannte Spannungskredit.

Dieser richtet sich in seinem Umfang direkt nach der Höhe des Pfandbriefsdarlehns und seines Zinsfußes, so daß er 8%, 16% oder 25% des Darlehnskapitals beträgt bei je 4%, 3½% oder 3% Zinsen und je ½%, 1% oder 1½% Tilgung. Die dafür an Zinsen, Tilgungsquoten und Verwaltungskosten aufzubringende Jahresleistung beträgt je nach seiner Verwendung 6% oder weniger. Er kann nämlich einem doppelten Zwecke dienen. In erster Linie ist er als Betriebs-, und zwar als Meliorationskredit gedacht. Ergibt sich für den Besitzer mit Verschuldungsgrenze ein zwingendes Kreditbedürfnis zu dauernden Wirtschaftszwecken, das jetzt nicht mehr auf dem gewöhnlichen Wege der privaten Hypothekenaufnahme zu befriedigen ist und seiner Natur nach auch nicht auf dem Wege des Personalkredits befriedigt werden kann, so sorgt die Landschaft durch ihren Meliorationskredit dafür, daß kein Vakuum entsteht. Ermöglicht wird dieser durch neben den Pfandbriefen auszugebende mündelsichre Meliorationsgrundschuldverschreibungen. In zweiter Linie kann der Spannungskredit auch subsidiär als Entschuldungskredit oder zur Ablösung eines dem Pfandbriefdarlehn voraufgehenden Domänenzinses verwendet werden. Spannungskredit als Entschuldungs- und als Meliorationskredit schließen einander aus.

So finden wir in der Entschuldungsvorlage in klarer Weise das Bestreben verkörpert, für die Zukunft in gemeinwirtschaftlicher Form auch äußerlich eine organische Verbindung von Real- und Personalkredit herzustellen, die ihren Zwecken nach längst in- und durcheinander laufen. In dieser gemeinwirtschaftlichen Form ist das künftige Kreditbedürfnis des Besitzers mit Verschuldungsgrenze bis zu folgendem hohen Grade befriedigt: Besitzkredit ist das Landschaftsdarlehn bis zu 2/3 der Taxe. Entschuldungskredit ist das fünfte Sechstel und subsidiär der Spannungskredit. Der Meliorationskredit wird in der zweckmäßigen Amortisationsform ebenfalls durch den Spannungskredit vermittelt. Und weitrer Betriebskredit wird flüssig gemacht durch die Erhöhung der Taxzuschläge nach § 3. Darüber hinaus mag der Personalkredit seitens der Genossenschaften oder seitens privater Geldgeber, zu denen übrigens auch die Bank der Landschaft gehört, in Anspruch genommen werden. Bei alledem übersteigen die Jahresleistungen an Zinsen und Tilgungsquoten nur um ein geringes die heutigen Leistungen an die Landschaft und an Privathypothekengläubiger. So sucht die Landschaft bei dem einzelnen Gutsbesitzer einen dreifachen Zweck zu erreichen: 1. eine höhre Verschuldung zu verhindern; 2. die bestehnde zu hohe Realverschuldung

abzubürden; 3. den zu entschuldenden Besitzer in eine rationelle Kreditform hinüberzuleiten und dauernd in ihr zu erhalten. Dem ersten Zweck dient die Eintragung der Verschuldungsgrenze, die, wenn sie allein bliebe, ein mehr als zweifelhaftes Mittel zur Gesundung des Kredits wäre, den letztern beiden der positive Entschuldungsplan. Kein Assoziierter hat jedoch ein Recht auf den landschaftlichen Entschuldungskredit, geschweige denn auf sein Maximum (5/6-Beleihung und 25 % Zuschlag), sondern die Entschuldung unterliegt in jedem Einzelfall dem freien Ermessen der Generallandschaftsdirektion.

Demjenigen, der dieser lockenden Aussicht skeptisch gegenübersteht, dem, ob er auch die Botschaft hörte, doch der Glaube fehlt, mag ein derartiger der Landschaftspraxis entnommener und den Deputierten des Generallandtags vorgelegter Entschuldungsplan eines Gutes zum Paradigma dienen. Dieser stellt die gegenwärtigen Jahresleistungen des Besitzers, bei denen die volle Kapitalschuld erhalten bleibt und die künftigen, wo sie amortisiert wird, nebeneinander. Er ist zwar nur für den Großgrundbesitz typisch, aber analog auch auf kleinre Verhältnisse anwendbar.

Entschuldungsbeispiel.

Es handelt sich um ein Gut von rot. 2200 Morgen Größe. Darauf haften:

1. Landschaft 231 000 Mk. à 3½ % und ½ % Amortisationsquote,
2. 120 000 Mk. à 4½ %,
3. 30 000 Mk. à 5 %,
4. 19 000 Mk. à 5 %,

Zusammen: 400 000 Mk. „Reeller" Wert etwa 600 000 Mk. Letzte landschaftliche Taxe: 346 500 Mk. Es darf angenommen werden, daß eine neue Taxe, da die bestehnde eine ältre Taxe war, sich auf 415 800 Mk. erhöhen würde, so daß das Gut auf Grund der Entschuldungsvorlage landschaftlich beliehen werden könnte:

a) innerhalb ⅔ mit	277 200	Mk.
b) Das 5. Sechstel mit	69 300	„
Sa.	346 500	Mk.

(Auf 346 500 Mk. wird die Verschuldungsgrenze eingetragen.)

gegen bisher	231 000	„
also landschaftlich mehr wie bisher . .	115 500	Mk.

Mit dieser Mehrbeleihung von 115 500 Mk. würden sich abstoßen lassen
die Post Nr. 4 mit 19 000 Mk.
„ „ „ 3 „ 30 000 „
„ „ „ 2 „ 66 500 „
so daß von Post Nr. 2 noch 53 500 Mk. stehn bleiben würden.

Hiernach würde sich im einzelnen stellen:

I. Die Kapitalbelastung.

bisher		künftig	
1. Landschaft	231 000 Mk.	1. Landschaft a) 231 000 Mk. bisherige $^2/_3$ Beleihung, b) 46 200 = neu hinzutretende $^2/_3$ Beleihung, c) 69 300 = $^5/_6$ Beleihung.	
		Sa. 346 500 Mk.	
2. Post von	120 000 Mk.	2. 53 500 =	Rest der 2. Post,
3. Post von	30 000 =	3.	fällt fort,
4. Post von	19 000 =	4.	= =
	Sa. 400 000 Mk.	Sa. 400 000 Mk.,	

davon 115 500 Mk. Landschaft mehr wie bisher. Die Kapitalbelastung ist also dieselbe geblieben.

II. Die Jahresbelastung. (Im ganzen).

1. Landschaft.

bisher	künftig	
231 000 Mk. à $3^1/_2$ % (Zinsen: 8 085 Mk., $^1/_2$ % Amort.-Quote: 1155 Mk.): 9240 Mk.	Wie bisher	9 240,00 Mk.
	Bei 69 300 Mk. Mehrtaxe Mehrbeleihung innerhalb $^2/_3$: 46 200 Mk. à $3^1/_2$ % (Zinsen: 1617 Mk. $^1/_2$ % Amortisationsquote 231 Mk.)	1 848,00 Mk.
	$^5/_6$ Beleihung bei einer Taxe v. 415 800 Mk. ergibt 69 300 Mk. à $3^1/_2$ % (Zinsen: 2 425,50 Mk. 2 % Amortisationsquote: 1386 Mk.) . .	3 811,50 Mk.
		14 899,50 Mk.

2. Post.

bisher	künftig	
120 000 Mk. à $4^1/_2$ % . . 5 400 Mk.	53 500 Mk. à $4^1/_2$ %	2 407,50 Mk.

3. Post.

30 000 Mk. à 5 % . . . 1 500 Mk.	fällt fort	

4. Post.

19 000 Mk. à 5 % . . . 950 Mk.	fällt fort	
Sa. 17 090 Mk.	Sa.	17 307,00 Mk.
	gegen früher	17 090,00 =
	also	217,00 Mk.

Gesamt-Mehrbelastung an Zinsen und Amortisationsquoten.

Die landschaftliche Jahresbelastung ist also von 9240 auf 14 899,50 Mk. gestiegen, die private Jahresbelastung von 7850 auf 2407,50 Mk. gesunken. Die Gesamtmehrbelastung beträgt nur 217 Mk. Nun könnte man fragen, was denn eigentlich durch die Aktion geändert ist, wenn die Kapitalbelastung dieselbe geblieben, die Jahresbelastuug noch gestiegen ist. Die Antwort muß lauten: Äußerlich sehr wenig, im Effekt aber sehr viel. Dies ergibt sich, wenn wir die bisherige und die künftige Jahresbelastung nach Zinsen und Amortisationsquoten scheiden.

a) An Zinsen.

bisher		künftig	
1. Landschaft 3½ % von 231 000 Mk.	8 085 Mk.	1. Landschaft 3½ % von 346 500 Mk. . .	12 127,50 Mk.
2. Post von 120 000 Mk. à 4½ %	5 400 "	2. Post von 53 500 Mk. à 4½ %	2 407,50 "
3. Post von 30 000 Mk. à 5 %	1 500 "	3. fällt fort	
4. Post von 19 000 Mk. à 5 %	950 "	4. fällt fort	
bisher Summe	15 935 Mk.	Summe	14 535,00 Mk.
künftig "	14 535 "		
mithin künftig weniger Zinsenbelastung.	1 400 Mk.		

b) An Amortisationsquote.

bisher		künftig	
Landschaft ½ % von 231 000 Mk.	1 155 Mk.	Landschaft a) ½ % von 277 200 Mk. (231 000 + 46 200 Mk.)	1 386 Mk.
		b) 2 % von 69 300 Mk. (dem 5. Sechstel)	1 386 Mk.
		künftig Summe	2 772 Mk.
		bisher "	1 155 "
		mithin künftig mehr	1 617 Mk.

so daß die jährliche Gesamt-Mehrbelastung von 217 Mk. ausschließlich aus Amortisationsquote besteht und neben ihr gegen früher noch 1400 Mk. jährlich an Amortisationsquote mehr aufgebracht werden, ohne daß dadurch die Gesamtjahresleistungen gegen früher eine Erhöhung erfahren.

Der Effekt ist also der, daß bei den bisherigen Jahresbelastungen die Kapitalschuld erhalten bleibt, dagegen bei den um nur ein geringes höhern künftigen Jahresbelastungen ein großer Teil der Kapitalschuld, wie noch später dargelegt wird, abgeschrieben und gelöscht wird. Hierin beruht die Grundidee des Entschuldungsverfahrens.

III. Der Betriebskredit.

bisher	künftig
1. Der persönliche Kredit, der sich nicht in die Form des Realkredits kleidet.	1. Wie bisher, nur daß der reine Personalkredit naturgemäß ein größrer ist bei einem Besitzer, der fortgesetzt seine Realschulden einer starken Tilgung unterwirft; auch ist er wegen der stetigen Verbessrung der wirtschaftlichen Verhältnisse und wegen des dadurch bedingten geringern Risikos ein billigrer.

2. Der nach Ablauf der sechsjährigen Taxperiode innerhalb der 2/3 Beleihung infolge von Gutsverbessrungen usw. fallende erhöhte landschaftliche Kredit.
3. Der durch Beleihung des letzten Drittels des reellen Werts (400 000 bis 600 000 Mk.) ermöglichte Betriebskredit, der wegen der hohen Stelle und des damit verbundnen Risikos wohl durchschnittlich als mit 6 % verzinslich angenommen werden darf, ohne daß in diesem Zinssatz eine Amortisationsquote enthalten wäre, mithin eine Rückzahlung dieses Betriebskredits nur aus den erhofften Mehrerträgen des Gutes zu erwarten ist.

4. Die im Tilgungsfonds vorhandnen 5 % des Pfandbriefdarlehns (§ 178, 7 Landschaftsordnung).

2. Wie bisher, da die wegen der günstigern Abschätzungs-Grundsätze eintretende Erhöhung der 2/3 Beleihung zur Abstoßung von Nachhypotheken verwendet werden.
3. und 4. fallen fort.
   Es tritt jedoch an ihre Stelle:
   a) Der Meliorationskredit, der bei einer 2/3 Beleihung von 277 200 Mk. zu 3½ % verzinslich 16 % des Pfandbriefdarlehns, also 44 300 Mk. beträgt.
      Dieser Meliorationskredit ist mit 6 % zu verzinsen, wovon 3½ % auf Zinsen, ½ % auf Verwaltungskosten und Reservefonds-Beitrag und 2 % auf die Tilgung entfallen, so daß er in längstens 30 Jahren getilgt ist.
   b) Der Meliorationskredit, der nach Ablauf der 6jährigen Taxperiode bei einer Erhöhung des landschaftlichen 2/3 Darlehns weiter aufgenommen werden darf.
   c) Nach Maßgabe der fortschreitenden Tilgung des zum Zwecke der Entschuldung aufgenommnen 5. Sechstels die schrittweise zunehmende Beleihungsfähigkeit des für dieses Sechstel angesammelten Tilgungsfonds bis zur Höhe von 69 300 Mk. im Wege des Personalkredits, wobei zu berücksichtigen bleibt, daß mit höhern Taxen nach Ablauf der jemaligen 6jährigen Taxperioden auch das 5. Sechstel entsprechend steigt.

IV. Die Wirkung der Amortisation.

bisher

Das Landschaftsdarlehn von 231 000 Mk. würde, da das Amortisationsguthaben erst kürzlich abgehoben worden ist, bei ½ % Amortisationsquote in 60 Jahren getilgt sein, vorausgesetzt, daß die Tilgung nicht unterbrochen wird durch die Abhebung des

künftig

Nach Aufnahme des erweiterten landschaftlichen Kredits zum Zweck der Abstoßung von Nachhypotheken verblieben von den ursprünglich eingetragen gewesenen 169 000 Mk. nur noch 53 500 Mk. hinter der Landschaft, mit 4½ % verzinslich. Da angenommen werden darf,

Amortisationsguthabens gemäß § 178 Abs. 7 der Landschaftsordnung. Dieses ist erfahrungsgemäß die Regel, so daß die Tilgung sich tatsächlich nur als eine Scheintilgung darstellt zum Nachteil des Kreditinstituts und des Pfandbriefkurses, vor allem aber zum Nachteil des einzelnen Besitzers, der wegen der wirtschaftlich irrationellen Art der Befriedigung seines Betriebskredits durch Abhebung der Amortisationsguthaben zu einer eigentlichen Schuldentilgung und Verbessrung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse nicht gelangt. Wer seine Schulden bezahlt, vermehrt sein Vermögen! Dessen uneingedenk nimmt der Besitzer im Gegenteil immer von neuem fremdes Geld auf, das er aus den erwarteten Mehrerträgen des überlasteten Gutes zurückzahlen zu können hofft.

daß der Amortisationsfonds sich mit 3½ % verzinst, so würden, bei einem jährlichen Tilgungsbeitrag von 2772 Mk. (cfr. II litt. c.) oder rot. 5,2 % des Schuldkapitals, nach Begleichung des Quittungsgroschens für die 46 200 Mk. des höhern ⅔ Darlehns und für das 5. Sechstel (cfr. II litt. a), diese 53 500 Mk. nach Ablauf von 16 Jahren abgestoßen sein. Demnächst würde das 5. Sechstel mit 4 % (½ % von ⅔ + 2 % von ⅚ des Pfandbriefdarlehns) innerhalb 18 Jahren getilgt werden, so daß nach im ganzen 34 Jahren das Gut nur noch mit ⅔ der landschaftlichen Taxe beliehn und das 5. Sechstel zur Befriedigung von Betriebskredit wieder frei sein würde. Dieser Abstoßungsprozeß beschleunigt sich aber noch recht beträchtlich, wenn im Laufe der Tilgungsperiode die landschaftliche Beleihung sich auf Grund erneuter Taxen nach Ablauf der sechsjährigen Taxperioden erhöht. Denn einmal steigen damit auch die für die Tilgung der Nachhypothek zur Verfügung stehnden Amortisationsquoten. Sodann werden aber infolge der erhöhten Taxe neue **Kapital**beträge verfügbar, die zur Abstoßung der Nachhypothek verwendet werden können und zwar insoweit, als nicht nur durch die Anwendung der günstigern Abschätzungsgrundsätze die ⅔ **Beleihung**, sondern auch durch die Erhöhung der landschaftlichen Taxe das 5. **Sechstel** größer wird. Unter Berücksichtigung dieser Umstände darf angenommen werden, daß die Nachhypothek von 53 500 Mk. statt nach 16 Jahren, wie sie sich im gewöhnlichen Amortisationsverfahren ergeben, bereits in 10 bis 12 Jahren getilgt sein wird. Es würde mithin nach Ablauf von 28 bis 30 Jahren nur noch das innerhalb der ⅔ Beleihung aufgenommene Pfandbriefdarlehn auf dem Gute haften.

V. Die Verwendung des Spannungskredits (zu IIIa) zur Kapitalabstoßung.

Anstatt des Meliorations-(Spannungs-)Kredits kann von der General-Landschaftsdirektion nach ihrem Ermessen in gleicher Höhe Kredit zum Zweck der Entschuldung durch Abstoßung nacheingetragner Hypotheken und Grundschulden bewilligt werden. Geschieht es in diesem Falle, so würde bei einer Beleihung von 277 200 Mk. zu $3^1/_2$ % noch ein Kredit von 44 300 Mk. zur Ablösung der Resthypothek von 53 500 Mk. zur Verfügung stehn, so daß diese nur noch in Höhe von 9200 Mk. verbleibt.

Nach diesem Schema werden schon jetzt vorläufige Entschuldungspläne aufgestellt. Jedem Antragsteller wird von der Landschaft zur nähern Veranschaulichung des Entschuldungsverfahrens dies gedruckte Beispiel neben dem speziell für ihn summarisch aufgestellten Entschuldungsplan übersendet. Dieser Plan setzt allerdings günstige Erträge voraus, aber unter dieser Voraussetzung ist er kein trügendes Taschenspielerstück, sondern ein rein kaufmännischer Kalkul, ohne Geschwindigkeit, aber auch ohne Hexerei.

Die Entschuldungsvorlage kam für die ostpreußische Landwirtschaft ganz überraschend, zumal nur die kurze Frist von knapp zwei noch dazu durch die Wahlkampagne erfüllten Monaten ihr zur Entschließung frei stand. Der Eindruck, den die ersten kritischen Äußrungen machten, war ein herzlich unkritischer. Mit einem nassen und einem heitern Auge las man die Denkschrift und die Paragraphen der Vorlage. Man hatte ganz die sonst in agrarischen Interessenfragen so souverän zur Schau getragne Sicherheit verloren gegenüber einem Organisationsplan, der, in sich geschlossen, mit der einen Hand zu geben und mit der andern zu nehmen schien. Wer, wie der Verfasser dieses Aufsatzes, den Verhandlungen der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen dauernd beizuwohnen Gelegenheit hatte, bekam eine ganze Anzahl spontaner Einzelurteile zu hören, die teils auf einen erstaunt ungläubigen, teils auf einen mitleidig absprechenden Ton abgestimmt waren, manchmal auch ein Befremden über die Beteiligung so vieler erfahrner Landschaftsräte des Plenarkollegiums an der merkwürdigen Aktion, aber kaum eine runde und nette Zustimmung. Es bleibt ein Triumph der Theorie als der summierten Erfahrung, daß die Praktiker bei ihren öffentlichen Preßfeldzügen in wahlloser und widerspruchsvoller Weise nur solche Einwendungen geltend machen konnten, die die Theoretiker längst in größter Voll-

ständigkeit organisch gegliedert und hier und da wohl auch widerlegt oder auf ihren berechtigten Kern zurückgeführt hatten[1]. So sollte die Verschuldungsgrenze z. B. einen künstlichen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit bedeuten. Als ob es sich nicht vielmehr um den Gegensatz zweier Freiheitsbegriffe handelte, der Verschuldungsfreiheit und der Schuldenfreiheit, wie Schöpfer es formuliert, wobei der bessere ein Feind des guten ist, wenn man einmal die Verschuldungsfreiheit bis zu einem gewissen Grade als ein Gut ansieht. Der Kredit und namentlich der Personalkredit sollte unterbunden oder verteuert werden. Diese Tendenz liegt ja unleugbar vor, wohl aber auch die Auslösung der entgegengesetzten. Sollte nicht vielmehr, nach Überwindung einer schweren Übergangsperiode, die Unterbindung des unwirtschaftlichen Kredits grade den produktiven Kredit entfesseln? Und sollte nicht der Fortfall der Möglichkeit, daß *ein* Personalgläubiger durch hypothekarische Eintragung seiner Fordrung alle andern von der Befriedigung aus dem Grundstück auszuschließen vermag, die Unsicherheit des Personalkredits vermindern und seine genossenschaftliche Darbietung erleichtern? In diesem Sinne wurde in der Herrenhauskommission ein Gutachten des engern Ausschusses der Zentralgenossenschaftskasse erwähnt, das von der Verschuldungsgrenze grade eine Stärkung des Personalkredits erwartet. Und genießt vollends nicht jeder andre Gewerbetreibende, genießt nicht der englische und westdeutsche Pächter personalen Betriebskredit? Die Verschuldungsgrenze soll ein mechanischer Einschnitt sein. Dieser Vorwurf kann jede gesetzliche Grenzbestimmung treffen, ist aber hier am wenigsten berechtigt, da die Verschuldungsgrenze nicht selbständig festgesetzt, sondern mit der Mündelsicherheitsgrenze identisch ist. Sie soll starr und unelastisch sein. Ist sie nicht vielmehr beweglich, da sie sich ja nach der variabeln Taxe richtet und im Erfordernisfall bis zu 25 % überschritten werden kann? Ihr wird vorgeworfen, daß sie die Willensbestimmung eines einzelnen Besitzers zum character indelebilis des Gutes erweitre. Nicht mehr und nicht minder wie die Begründung eines Fideikommisses. Der Haupteinwand gegen die Verschuldungsgrenze ist, daß sie eine Entwertung der Güter zur Folge habe. Das ist volkswirtschaftlich oder privatwirtschaftlich zu verstehn. Im einzelnen kann allerdings die Verschuldungsgrenze zwar keine Wert-, wohl aber eine Preismindrung des privilegierten Gutes beim Verkauf zur Folge haben. Trotzdem würde auch eine solche

[1] Am eingehndsten setzt sich Schöpfer a. a. O. mit ihnen auseinander.

noch keine ausgesprochne Vermögensmindrung bedeuten, denn der entschuldete Besitzer würde auch dann noch mit einem größern Barkapital aus dem Gute herausgehn als heute, wo er mit übergroßen Restkaufhypotheken rechnen muß, die für ihn vielleicht niemals in bar zu realisieren sind. Die gebräuchliche Darstellung behauptet nun, durch den Ausschluß ganzer Käuferklassen, die infolge ungenügender Übernahmemittel die Spannung zwischen der Verschuldungsgrenze und dem reellen Wert nicht in bar ausgleichen könnten, müßte die Nachfrage vermindert und so der Güterpreis gedrückt werden. Sie übersieht aber, daß bei einer derart veränderten Sachlage mit dem verminderten Anreiz zum Verkauf auch das Angebot sinken und so die Gegentendenz entfesselt werden muß. Außerdem sollte auch der einzelne Besitzer sich die Mahnung des Abgeordneten Glatzel vergegenwärtigen, daß aus dem Verkäufer, wenn er nicht den natürlichen oder unnatürlichen Beruf zum Rentner in sich fühlt, und seine Mittel es ihm erlauben, sich als solcher auszuleben, auch wieder einmal ein Käufer werden kann, der dann im Schatten fechten muß. Im Gegenteil würde ein bei häufiger Eintragung der Verschuldungsgrenze eintretendes allgemeines Herabsinken der Güterpreise auf ein niedrigeres Niveau ein wahrer Segen für die Landwirtschaft und die erste Voraussetzung einer wirksamern innern Kolonisation sein. Ein letzter Vorwurf ist die Erschwerung des Besitzerwerbs. Hier pflegt das an sich richtige Argument eine Rolle zu spielen, nur „die Bewegung des Guts zum besten Wirt" verbürge den Fortschritt der Landeskultur. Hohe Anforderungen an Barzahlung infolge des Verbots der Eintragung der Restkaufgelder schlössen aber grade die tüchtigsten Wirte, wenn sie nicht sehr kapitalkräftig seien, vom Erwerbe aus. Dies ist wahr und falsch zugleich. Wahr ist, daß jetzt kapitalunkräftige Wirte mit geringen Barmitteln große Güter übernehmen und darauf vielleicht „sich durchbeißen", wahrscheinlicher aber ihr kleines Vermögen und das ihrer Angehörigen aufopfern. Hier wird statt des schnellern, aber gefährlichern Aufstiegs vom landwirtschaftlichen Beamten zum Rittergutsbesitzer der langsamre, aber sichre Umweg über Pachtung und Mittelwirtschaft eintreten müssen. Außerdem kommt es in letzter Linie doch nicht allein auf die Bewegung zum, sondern auf die Erhaltung beim besten Wirt an. Hier muß der umgekehrte Ausspruch gelten: „Das Endziel ist alles, die Bewegung nichts". Nicht anschließen kann ich mich den Schwärmern für die unbedingte Erhaltung des Gutes im Familienbesitz. Als ein von dem besten Wirtschafter abgelöstes Ideal erscheint mir dies im

besten Falle als Romantik, im weniger guten als ein sozial-konservatives Vorurteil. Ist im Einzelfall diese Erhaltung wirtschaftlich wünschenswert, so belohnt sie sich selbst durch ihren Erfolg. Ist sie es nicht, so wird sie ein gefährlicher Vorwand für Schlendrian oder Stillstand. Das klingt zwar wie eine soziologische Ketzerei, aber der Verfechter einer rationellen Kreditform darf den Vorwurf des Rationalismus überhaupt nicht scheuen. Grade diese unklare autoritäre Familienromantik der Anhänger der Verschuldungsgrenze treibt oft diejenigen Landwirte, die alle ihre Kinder zu gleichen Teilen bedenken wollen und dies nur bei hypothekarischer Eintragung der Erbportionen erreichen zu können glauben, in das Lager der Gegner. So kann man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß die zahlreichen Argumente gegen die Verschuldungsgrenze sich nicht etwa organisch zum Ganzen fügen, sondern einen Kampf aller Behauptungen gegen alle widerspiegeln.

Die kühle Zurückhaltung wurde bald durch die offne Gegnerschaft führender Schichten, auch grade solcher, die sonst im politischen Kampf miteinander standen, abgelöst. Auf der einen Seite wurde das ganze Register der von Jastrow einmal so bezeichneten „liberalistischen" Dogmen gezogen. Was wollte man alles n i c h t! Keine staatliche Beschränkung der individuellen Verfügungsfreiheit des Besitzers, keinen „künstlichen" Eingriff in die „natürliche" wirtschaftliche Entwicklung, keine Schädigung des gleichen hypothekarisch gesicherten Erbrechts der Besitzerkinder und schließlich bei aller Anerkennung der schädlichen Wirkungen hoher Güterpreise und Schutzzölle keinen Vermögensverlust des heutigen Besitzers beim Verkauf. Jene ganze unfruchtbare, kritik- und zweifelsüchtige Abneigung gegen kräftige gesetzgebrische Schritte kam zum Vorschein, die vielfach die leidige Folge eines rühmenswerten Drangs zur Unabhängigkeit und Selbstverantwortung zu sein pflegt, jenes eigensinnige Nicht-Interventionsprinzip, das konsequent durchgedacht den Liberalismus zum Anarchismus führen müßte. Auf der andern Seite standen die Nur-Agrarier, jene Leute, denen nach einem treffenden Ausspruch Schäffles, der manchesterliche Zopf ellenlang vom Kopf bis zur Ferse hängt. Sie wollten weder von einer Vermindrung der Güterpreise noch der Zölle etwas wissen. Die Verschuldungsgrenze mußte ihnen also teils als eine Torheit, teils als ein Ärgernis erscheinen. Nicht Kreditbeschränkung, sondern Krediterweitrung war ihre Sehnsucht. Mit einem Schlage waren die Schulden ihnen nicht mehr der Übel größtes, sondern der Güter höchstes geworden. Ob der Wirtschafter dabei weder leben noch

sterben konnte, war eine Nebenfrage: mutuare necesse est, vivere non necesse. Ihre Rufer im Streit knüpften mit einem Schein des Rechts an eine in der endgültigen Fassung der Vorlage wieder beseitigte Bestimmung an, welche für die privilegierten Güter auch eine Erhöhung der Kapitalswerte für einzelne Kulturarten vorsah. An und für sich wäre diese, namentlich in den bescheidnen Grenzen der Vorlage und in Verbindung mit der Verschuldungsgrenze, auch vom Standpunkte der Entschuldung ungefährlich gewesen. Aber erstens hätte sie dadurch eine Mißstimmung in den Kreisen der Assoziierten genährt, daß sie zweierlei Taxen für die gleichen Bodenflächen je nach der Form des Realkredits statuiert hätte, was der Objektivität der Abschätzung widerspricht. Zum zweiten aber war sie gefährlich, weil sie den Leuen weckte, nämlich den Heißhunger nach einer allgemeinen Erhöhung der Taxen, nach einer dauernden Auskaufung der guten Konjunktur durch den gegenwärtigen Besitzer. Mit der individuellen Erhöhung der Taxen, die alle sechs Jahre bei der Taxrevision möglich ist, wollte man sich nicht mehr begnügen. Eine allgemeine Erhöhung aller Taxen hätte aber dem Entschuldungsgedanken direkt entgegengearbeitet. Und so ließ die Direktion, um diesen Vorwurf zu entkräften, lieber jede Erhöhung der Kapitalwerte fallen. Mit diesen unberechtigten Fordrungen nach erhöhter Taxe verbanden sich wieder die teilweise berechtigten Interessen der übrigens schon durch die sog. Niederungszuschläge bevorzugten fruchtbarern Landesteile zu einem einzigen Kampfkörper. Mit den grundsätzlichen Gegnern aller Verfügungsbeschränkungen gingen die Vertreter des Familienbesitzes, die für die Kontinuität der Wirtschaft fürchteten, mit den Staatskrippensetzern die Gegner der Abhängigkeit von einem Staatskommissar, mit den liederlichen Wirtschaftern die Sicherheitskommissarien in Finanzsachen zusammen, die bei vergrößerter Versur ein Fallen des Pfandbriefkurses befürchteten. Kurzum, in der Negative einig, war man es in der positiven Beurteilung ganz und gar nicht. Darin lag die Schwäche der Gegner, die die ungemein geschickte Taktik des Direktors nach dem Grundsatz: divide et impera klug ausnutzte. Was dem Entschuldungsgedanken irgendwie entgegenstand, wurde a limine abgewiesen, namentlich die allgemeine Erhöhung der Taxen. Was aus sympathischen Motiven hervorging und dem Entschuldungsgedanken nicht gefährlich werden konnte, oder wofür man selbst aus autoritärer Geistesrichtung heraus eine Schwäche besaß, — also im wesentlichen die Ausnahmen von der Verschuldungsgrenze im Interesse des Familienbesitzes und des

gleichen Erbrechtes, — wurde in unverbindlicher Resolutionsform genehmigt.

Das Hauptbedenken richtete sich nämlich gegen die Unabänderlichkeit der Verschuldungsgrenze, die das Gesetz vom 20. August 1906 enthält. Hier schien die Vorlage auf einen toten Strang geraten zu sein. Das Gesetz legt nämlich die Entscheidung über die etwaige Überschreitung oder Löschung in die Hände eines Staatskommissars, der nach gutachtlicher Anhörung der Kreditanstalt seine Entscheidung zu treffen hat. Hiergegen bäumte sich der prächtige ostpreußische Unabhängigkeitssinn mit aller Macht auf, der auch unter der neuagrarischen Decke noch manche Ähnlichkeit mit dem einstigen Freiheitstrotz Junglitauens birgt. Man wollte nicht der Gnade eines Staatskommissars ausgeliefert sein, sondern einen Rechtsanspruch und infolgedessen auch einen Rechtsweg haben. Nur mit Mühe konnte die Direktion der Überzeugung Geltung verschaffen, daß solche kasuistischen Entscheidungen, die ihrem innern Kern nach auf Zweckmäßigkeits- und nicht auf Rechtsgründen beruhen, dem Wesen der Rechtsprechung zuwiderlaufen und in den Bereich der Verwaltung gehören. Schließlich einigte man sich auf eine Resolution von Saucken, die eine Abändrung des preußischen Gesetzes vom 20. August 1906 in diesem Sinne verlangt, wonach dem Eigentümer ein Recht auf Ausdehnung oder Aufhebung der Verschuldungsgrenze gegeben wird, wenn deren Einhaltung die Erhaltung des Gutes in der Familie des Gutseigentümers verhindert oder sonst für ihn oder seine Familie schwere wirtschaftliche Nachteile nach sich zieht. Nach den Wünschen der Resolventen sollen also künftig z. B. bei Erbregulierungen die Erbportionen in beliebiger Höhe hypothekarisch eingetragen werden können, so daß die Verschuldungsgrenze den Miterben gegenüber suspendiert wird, aber bei jeder Verfügung zugunsten Dritter ipso jure wieder auflebt.

Zu einer kleinen Konzession an die Widerstrebenden, die gar zu gerne einen dauernden Vorteil aus der Situation gezogen hätten, entschloß sich die Direktion, indem sie dem Verlangen nachgab, künftig bei allen Gütern mit und ohne Verschuldungsgrenze die Grundsteuer nicht mehr von der landwirtschaftlichen Taxe in Abzug zu bringen. Nach § 27 der Abschätzungsgrundsätze der ostpreußischen Landschaft von 1895 wurde bisher der zwanzigfache Betrag der Grundsteuer in Abzug gebracht. Die ursprüngliche Vorlage wollte im Interesse eines verstärkten Anreizes zur Eintragung der Ver-

schuldungsgrenze bei privilegierten Gütern davon absehn. Die Direktion konnte aber im Interesse des Zustandekommens der Vorlage hier einen Pflock zurückstecken, zumal andre Landschaften schon seit längrer Zeit die Grundsteuer nicht mehr in Abzug gebracht haben, und nicht angenommen werden kann, daß die Grundsteuer als Staatssteuer je wieder in Hebung gesetzt wird.

Am allerklügsten war aber ein Zurückstecken der Grenzen und damit des Risikos des Unternehmens. Bei einem Versuch im großen Stile hätte unter Umständen erhebliches Lehrgeld bezahlt und der ganze Erfolg der Aktion gefährdet werden können. Deshalb ließ sich die Direktion von vornherein den Versuch für nicht strafbar erklären, indem sie die gesamte Pfandbriefausgabe zu Entschuldungszwecken für die nächste dreijährige Etatsperiode auf 10 Millionen Mark, eine Bagatelle gegenüber den im Umlauf befindlichen 420 Millionen, kontingentieren ließ. So wurde der vorurteilsfreire Teil der Gegner auf die Seite der Direktion gezogen, was bei der Annahme der Vorlage auf dem ostpreußischen Generallandtage am 19. Februar zu einer Vierfünftelmehrheit führte.

Die ostpreußische Landschaft hat sich damit zu einer Entdeckungsfahrt auf das hohe Meer hinausbegeben, ohne zu wissen, ob und wann sie das ersehnte Freiland finden wird. Noch kann man in vielen Beziehungen sich kein Bild davon machen, ob der Effekt der einzelnen Maßregeln sich in einer bestimmten und nicht vielleicht in der entgegengesetzten Richtung äußern wird. Der variabeln und störenden Faktoren sind gar viele. Noch weiß man nicht, ob der wohlhabende oder der überschuldete Besitzer, ob der Groß- oder Kleingrundbesitz, ob massenhaft oder vereinzelt sich der Verschuldungsgrenze bedienen werden. Auf dem Generallandtage kam zum Ausdruck, daß in den ersten zehn Jahren höchstens 20 % der Assoziierten sich der Entschuldung unterziehn würden. Hier muß die Erfahrung beweisen, ob die innre Logik sich auch in der Praxis durchzusetzen versteht. Dabei wird es auch darauf ankommen, daß der Landwirt die Übergangsperiode der Entschuldung dazu benutzt, seine gewerblichen Verhältnisse der gesunden modernen Kreditwirtschaft einzuordnen und nicht mehr, wie bisher, zwischen einer zaghaften und einer wilden Finanzwirtschaft epileptisch hin und her taumelt. Ebenso wie auf die Wirtschaftsmanier des einzelnen wird es aber auch auf den Geist genossenschaftlicher Selbsthülfe ankommen, die sehr wohl imstande wäre, z. B. die ländlichen Spareinlagen mehr und mehr der Entschuldung nutzbar zu machen, sehr viel auch darauf, daß die Pfand-

briefkurspolitik der Landschaft mit den großen Effektenbörsen Schritt hält oder Fühlung erhält, um ihr Absatzgebiet zu erweitern. Beides wäre fruchtbares Neuland für die ostpreußische Landschaft, das diese durch einen Ausbau der Bank der Landschaft im Stile eines großen Kreditinstituts und durch die neugeschaffne Verbindung mit der Deutschen Bank in Berlin auch zu beschreiten beabsichtigt. Erst dann würde aus der regulierenden Tätigkeit der Landschaft eine schöpferische, die Selbsthülfe nicht nur zur produktiven Verschuldung, sondern auch zur produktiven Entschuldung organisiert werden. Es ist dies die schwerere Aufgabe, aber sie entspricht durchaus dem Gründungszweck, als den das Reglement von 1788 unter anderm angibt: „Das unmittelbare Verkehr zwischen der Landschaft und den Kapitalisten desto gewisser in Gang zu bringen und solches den Händen der Wucherer und Proxeneten zu entreissen." Die Gefahr des Wuchers, d. h. der improduktiven Geldmiete, deren Zinsen nicht mehr durch erhöhte Erträge gedeckt werden können, ist heute keine persönliche mehr, sondern eine sachliche. Sie ist aber desto schlimmer, da Schuldner und Gläubiger sich dessen nicht mehr bewußt sind. Mit dieser Tätigkeit würden sich zwar auch die Schwierigkeiten vermehren, aber wer die Hand an den Pflug legt, darf nicht rückwärts schauen. Wir sind deshalb überzeugt, daß Dr. Kapp, der auf diesem Gebiete eine so vorurteilsfreie Initiative bewiesen hat, seinen Weg weiter verfolgen und alle aufrichtigen Freunde der Landwirtschaft, die ohne Scheuklappen durchs Leben gehen, zur Mitarbeit nötigen wird.

Zur Überführung dieses groß angelegten Entschuldungsversuchs in die Praxis bedarf es noch zweier Vorbedingungen, erstens einer königl. Verordnung, durch die nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes vom 20. August 1906 die ostpreußische Landschaft für die zur Ausführung zuständige öffentliche Kreditanstalt erklärt wird, und zweitens der Genehmigung der neuen Statuten durch die Krone. Hier schienen zeitweise Schwierigkeiten erwachsen zu wollen. Denn bei der Beratung des landwirtschaftlichen Etats im Abgeordnetenhause am 7. Februar 1907 ist am Ministertisch eine überraschende Zurückhaltung in dieser Beziehung zutage getreten. Freilich die Entschuldung als solche wurde nach wie vor als die wichtigste sozialpolitische Aufgabe des Staates bezeichnet. Sowohl der neue Landwirtschaftsminister von Arnim, wie Fürst Bülow haben dies in programmatischen Kundgebungen doppelt unterstrichen. Der Landwirt-

schaftsminister befindet sich auch in den grundlegenden theoretischen Fragen in weitgehendster Übereinstimmung mit dem Autor der Vorlage und der Denkschrift und hat durchaus gesunde Ansichten geäußert. Aber in einer wichtigen technischen Frage schienen doch große Unstimmigkeiten vorzuliegen. Das Überraschende ist namentlich die Desavouierung des Gesetzes vom 20. August durch den Landwirtschaftsminister. Er bezweifelt, daß dieses Gesetz eine ausreichende Grundlage für die Entschuldung abgeben könnte. Sein Ideal ist ein völlig schuldenfreier Grundbesitz, und deswegen befriedigt ihn die Festlegung der Verschuldungsgrenze nach unten nicht. Die Schuldentilgung müßte nach seiner Anschauung eine vollständige sein. Nun sollte aber dem Minister zu denken geben, daß er hiermit auf keiner Seite des Hauses Gegenliebe fand. Bei der unsrer heutigen Produktionsweise immanenten Kreditwirtschaft würde dies gradezu eine irrationelle Schuldenfreiheit bedeuten. Der Grundbesitz, der einen so großen Teil des deutschen Nationalkapitals darstellt, würde ein totes Kapital bleiben, wenn er nicht liquide gemacht werden könnte. Der einzige Weg dazu ist heute aber die Hypothek. Selbst ein so enragierter Vorkämpfer der Entschuldung wie der Bodenreformer Pohlmann will die Hälfte der bestehnden Hypotheken, allerdings zugunsten der Gemeinden, auf ewige Zeiten stehn lassen. Auf die Vorteile der Kreditwirtschaft verzichten, weil ihre falsche Anwendung nachteilig gewirkt hat, wäre ein direkter wirtschaftlicher Rückschritt. Die Folge davon würde eine größre Zahl von beati possidentes unter den Landwirten sein, aber eine noch viel größre Zahl von rerum novarum cupidi. Diese erzwungne Schuldenfreiheit würde neben der übermäßigen auch die notwendige Beweglichkeit des Besitzes verhindern. Völlig zutreffend wurde von der Linken seinerzeit darauf hingewiesen, daß Kredit sittlicher sei als Geld. Die völlige Schuldenfreiheit des Grundbesitzes, die der Landwirtschaft das umgekehrte Bild der Gegenwart vorgaukelt, ist eine fata morgana. Sie könnte den Wüstenwandrer zu erhöhten Anstrengungen anspornen, aber sie würde ihn auch sehr bald erlahmen und entmutigt den Weg zurückschreiten lassen.

Ein letztes Hindernis konnte von demjenigen Ministerium her drohen, dessen begabtesten Vertreter man einst den Vater aller Hindernisse genannt hat, von dem Finanzministerium. Hier schien die Entschuldungsaktion mit mißtrauischen Blicken betrachtet zu werden, und zwar durchaus aus Gründen eines nicht zu billigenden Ressort-

partikularismus, aus Furcht vor dem Einfluß einer erhöhten Pfandbriefsversur auf den Kurs der Staatspapiere. Wir haben alle schuldige Hochachtung vor dieser Besorgnis unsers preußischen obersten Bankherrn für die von ihm emittierten Papiere, aber erstens sind wir der Meinung, daß die Höhe unsrer Konsols weit mehr vom Kassaindustriemarkt als vom Pfandbriefmarkt abhängig ist, und zweitens halten wir es für ausgeschlossen, daß diese verhältnismäßig kleinen Interessen die großen Staatsinteressen in den Hintergrund drängen dürfen. Der Finanzminister ist ja bestrebt, den Sparkassen die Verpflichtung zur Anlegung eines Teils ihres Vermögens in Staatspapieren aufzuerlegen. Wie kann er da den Wettbewerb öffentlicher Papiere fürchten, die gar keine Aussicht auf solche Privilegierung haben oder verlangen. Ein Aufsichtsrecht des Staats über die Entschuldungsaktion kann auch nicht, wie mehrfach in der öffentlichen Diskussion behauptet wurde, aus der Generalgarantie des staatlichen Grundbesitzes hergeleitet werden. Mit Recht bemerkt der Nationalökonom Prof. Otto Gerlach-Königsberg hierzu: „Der Generalgarantie hat sich der Staat nicht als Träger von Hoheitsrechten unterworfen, sondern als Privateigentümer von Grundstücken. Das ist auch in dem Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1808 zum Ausdruck gebracht: ‚Da wir auch mit Unseren Domänengütern und Grundstücken dem Landes-Credit-Institut beitreten: so erklären und verordnen Wir, daß Unsere Domänengüter und Grundstücke gleich allen anderen adligen und köllmischen Grundstücken in Ansehung der Pfandbriefsbewilligungen, Zinsenzahlungen, Taxen und etwaigen Sequestrationen, lediglich den Vorschriften des Landschaftsreglements und der jedesmaligen Taxprinzipien, dennoch aber die landschaftlichen Kassen und Rechnungen keiner Revision und Controlle der Oberrechenkammer oder sonstigen unmittelbaren Staatsbehörden unterworfen, sondern lediglich der Disposition der Landschaft vorbehalten seyn sollen‘. Als Assoziierter, welcher der Generalgarantie unterworfen ist, hat der Staat dieselben Rechte wie jeder andre Assoziierte, keine mehr und keine weniger.“

Eine Staatsaufsicht ließe sich hieraus überdies nur für das Landwirtschaftsministerium als die zuständige Instanz herleiten. Um eine darüber hinausgreifende staatliche Mitwirkung auf alle Fälle zu vermeiden, hat man von seiten der ostpreußischen Landschaft ja das neue Statut in peinlichster, man könnte fast sagen, in kleinlichster Weise auf Selbsthülfe gestellt. Es liegt aber die Gefahr nahe, daß

man im Finanzministerium die Kurspolitik zum Vorwand nimmt, sich eine Art autonomen Aufsichtsrechts über die Landschaften zu erobern. Gegen dieses Bestreben, das zugleich eine Hintertreibung der Entschuldung in ihrer von Staatshülfe unabhängigsten Form bedeuten würde, muß als gegen den ersten Schritt in dieser Richtung Front gemacht werden. Die Staatsaufsicht würde die Entschuldungsbewegung auf einen toten Strang führen, sie würde, wie die Geschichte der andern Fachressorts, insbesondere des Eisenbahnwesens in der Ära Miquel beweist, den neuen Geist der Landschaft unterbinden und zum Stillstand verurteilen. In Ostpreußen wartet aber die Landwirtschaft auf den Beginn der Entschuldungsaktion wie das dürre Feld auf den befruchtenden Regen. Schon jetzt sind eine große Anzahl Entschuldungsanträge (nach eingezognen Erkundigungen gegen 400), zum starken Teil grade aus den Kreisen des Kleingrundbesitzes, an die Direktion gelangt und harren der Inangriffnahme. Es hieße einen großen Schritt zurücktun, wollte man jetzt noch Revisionen vornehmen oder gar grundsätzliche Einwendungen machen.

Unterdessen hat aber auch die Kritik der breitern Öffentlichkeit über den Kreis der assoziierten Provinzialen hinaus in die schwebenden Verhandlungen eingegriffen und die Beratungen beeinflußt, die mit den übrigen Generallandschaftsdirektionen im Oktober im preußischen Landwirtschaftsministerium abgehalten wurden. Namentlich hat Dr. phil. Hermann Mauer, der über die Entwicklung des landschaftlichen Kredits verdienstvolle geschichtliche Studien gemacht hat, es sich angelegen sein lassen, den Weg, den die Entschuldungsvorlage eingeschlagen hat, und mit ihm, wie wohl nicht geleugnet werden kann, diese selbst in ihrer Totalität und auch in ihren theoretischen Grundlagen in zwei Artikeln des „Bank-Archiv" zu bekämpfen. Wir wissen nicht, ob die bankmäßigen Gesichtspunkte, die er gegen die Sicherheit und namentlich gegen die Mündelsicherheit der Entschuldungspapiere geltend macht, bei berufnen Sachkennern einen tiefern Eindruck gemacht haben. In der Zeitschrift „Der deutsche Ökonomist" hat Robert Franz, ein ebenfalls durch theoretische Veröffentlichungen über den Landschaftskredit legitimierter Bankfachmann, ihn nach unsrer Ansicht überzeugend widerlegt. Seinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und namentlich ihrer Gruppierung, wenn man von einer Systematik bei ihnen überhaupt reden kann, müssen wir die eigentliche wissenschaftliche Folgerichtigkeit jedenfalls absprechen. Wir können hier aus Raumgründen nicht in

eine spezielle Widerlegung eintreten, müssen uns vielmehr darauf beschränken, die angreifbaren Punkte seiner Position näher zu bezeichnen und der Kritik zur Nachprüfung anheim zu geben. Mauer reißt die korrespondierenden Bestandteile der Entschuldungsaktion, Beleihungserhöhung und Tilgungspflicht, in unzulässiger Weise auseinander; er betrachtet die Entschuldungsgrundsätze in abstrakter Isolierung auf ein einzelnes Gut, was höchstens in konkreter Form zulässig ist; er basiert die Sicherheit der Pfandbriefe fast lediglich auf äußre statt auf innre Momente und wird daher zu Parallelen landschaftlicher und hypothekenbankmäßiger Beleihungsgrundsätze verführt, die nur bei Verkennung der fundamentalen Unterschiede beider einen Schein von Beweiskraft haben können. Er würdigt die starke Spannung zwischen dem Verkehrswert, auf dem die hypothekenbankmäßige Beleihung mangels andrer Grundlagen beruhen muß, und dem von ihm fast völlig unabhängigen landschaftlichen Taxwert in so wenig ausreichender Weise, daß er dies Verhältnis direkt verschleiert, und er trägt bei der volkswirtschaftlichen Beurteilung der Höhe der Güterpreise eine merkwürdige Unsicherheit zur Schau. Vor allem geht er darin unwissenschaftlich vor, daß er zur Grundlage seines Urteils die theoretisch und praktisch gleich unhaltbare Fiktion macht, als ob alle Grenzmerkmale der vorgesehnen äußersten Kreditausnutzung in jedem Einzelfalle zusammen wirksam werden müßten. Er vernachlässigt damit die Fülle der normalen praktischen Wahrscheinlichkeiten zugunsten einer einzigen theoretisch konstruierten abnormen Möglichkeit. Dies ist, wie wir später näher beweisen werden, direkt irreführend. Es ist aber auch unter bankmäßigen Gesichtspunkten unzutreffend. Was würde ein Bankfachmann dazu sagen, wenn man die Zahlungsfähigkeit einer Depositenbank unter der Voraussetzung bewertete, daß alle Depositen an einem einzigen Tage abgehoben würden, was gewiß der Möglichkeit entspricht, während doch das ganze Depositenbankwesen auf der Erfahrung aufgebaut ist, daß dieses in normalen Zeiten eben nicht und selbst in kritischen nicht im ganzen Umfange geschieht. Wir wollen weitre Gegenargumente nicht geltend machen, obwohl der angreifbaren Argumente noch manche sich vorfinden. Wir wollen vielmehr unter Zurückstellung der Polemik uns im folgenden wesentlich auf positive Ausführungen zu der Frage der **Sicherheit der Entschuldungspapiere** beschränken, die wie in der öffentlichen Diskussion, so auch bei den **Beratungen der Generallandschaftsdirektionen** die Hauptrolle spielte.

Gewiß soll die Entschuldung in erster Linie den Interessen der assoziierten Grundbesitzer, also der Pfandbriefschuldner dienen. Sie darf aber im Interesse der Kreditwürdigkeit der Landschaft niemals so organisiert sein, daß die Pfandbriefgläubiger dadurch benachteiligt werden. Es handelt sich also darum, die unter diesem Gesichtspunkt angefochtne 5/6-Beleihung der Güter mit Verschuldungsgrenze zu prüfen, ob sie in der Tat die Sicherheit der Pfandbriefe gefährdet. Nun kommt es bei der Beurteilung der Sicherheitsfrage in erster Reihe nicht auf die äußre, sondern auf die innre Sicherheit an. Dabei ist aber die Höhe der Beleihungsgrenze kaum mehr als ein formales Moment. Materielle Bedeutung hat lediglich die Höhe der Taxwerte. Hier ist aber die Ostpreußische Landschaft zugegebnermaßen das vorsichtigste aller Landschaftsinstitute. Die Spannung zwischen dem Taxwert und dem Verkaufspreis der Güter hat nach den Erfahrungen im Güterverkehr der letzten Jahre fast regelmäßig bis zu 40 % betragen, so daß die 5/6-Beleihung erst die Hälfte des Verkehrswerts belasten würde. Jede Hypothekenbank beleiht ganz allgemein eine weit höhre Quote des Verkehrswerts. Auch die übrigen preußischen Landschaften haben ihre allgemeinen Taxwerte viel rascher in der Richtung der steigenden Güterpreise revidiert als die Ostpreußische Landschaft. Man kann wohl sagen, daß eine ostpreußische landschaftliche 5/6-Beleihung etwa einer auswärtigen 2/3-Beleihung entspricht. Dabei wird diese regelmäßig allen bepfandbrieften Gütern, jene nur ausnahmsweise denjenigen mit Verschuldungsgrenze und Tilgungspflicht zugebilligt. Der beste Beweis für die Richtigkeit dieser Tatsache besteht darin, daß die Entschuldungsvorlage, weil sie keine allgemeine Erhöhung der Kapitalwerte in diesem Sinne brachte, sie vielmehr ausdrücklich als dem Entschuldungsgedanken widersprechend verwarf, von einer Anzahl Deputierten abgelehnt wurde. Volkswirtschaftlich würde die 5/6-Beleihung der entschuldungswilligen Besitzer unter Beibehaltung der alten Taxgrundsätze für die übrigen gradezu ein Riegel sein gegen das Andrängen der Assoziierten auf Auskaufung der vorübergehend guten wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Konjunktur durch allgemeine Erhöhung der Taxen zugunsten der gegenwärtigen und zum Schaden der künftigen Besitzer. Dazu kommt, daß die regelmäßigen sechsjährigen Taxrevisionen mit ihren individuellen Taxerhöhungen infolge gesteigerter wirtschaftlicher Kultur auch bei 2/3-Beleihung viel größre und dauerndre Krediterweitrungen mit sich zu bringen pflegen als die vorübergehnde 5/6-Beleihung der Entschuldungskredite. Die

Sicherheit der Landschaftspapiere ist im letzten Grunde keine formale, sondern eine materielle Sache, kein äußrer, sondern ein innrer Zustand, keine Frage, die durch Normativbestimmungen erschöpft werden kann, sondern eine Tatfrage. Diesem Gesichtspunkt, der der volkswirtschaftlichen Logik entspricht, kann und wird sich auch die privatwirtschaftliche und bankmäßige Beurteilung nicht entziehn.

Nun hat man schließlich neben der Verschleirung des gewaltigen Unterschieds der Taxwerte und der gemeinen Werte noch auf andre Weise täuschende Vorstellungen von dem Risiko der Entschuldungsaktion hervorgerufen. Man hat zunächst den durch die Begrenzung auf 10 Millionen Mark Entschuldungspapiere festgelegten Versuchscharakter der Vorlage nicht genügend bewertet. Vor allem aber hat man, wie schon bemerkt, bei der Kritik fast immer bloß eine Kombination der äußersten Fälle und Möglichkeiten ins Auge gefaßt und ist schließlich zu der ganz allgemeinen Behauptung gekommen, „die Güter könnten in Zukunft mit mehr als 90 % des bisherigen Höchsttaxwerts beliehen werden“, ja, man hat auch Beispiele ausgeklügelt, in denen inklusive Spannungskredit eine Beleihung bis 110 % als möglich hingestellt wird. Es beruht dies zum großen Teil einfach auf dem Mangel an intimer Kenntnis der Abschätzungsgrundsätze der Landschaft. Alles, was in der Entschuldungsvorlage beim Entschuldungskredit an Maßbestimmungen in Paragraphen gebannt ist, also die 5/6-Beleihungsgrenze und der 25 %ige Taxzuschlag, sowie der Spannungskredit von 25 % zu Meliorationszwecken, ist nur die Höchstgrenze der Krediterweitrung. An sich kann ein solcher Ausnahmefall ja auch einmal in der Welt vorkommen. Im übrigen hat aber kein Entschuldungswilliger irgendein statutenmäßiges Anrecht auf irgendeine derartige Leistung der Landschaft, sondern die Direktion entscheidet über das Maß ihrer Entschuldungsaktion in jedem Einzelfalle nach ihrem freien Ermessen unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Gutes. Es ist dabei auch zu beachten, daß schon die Gewährung erhöhter Kapitalwerte statutenmäßig ganz bestimmte günstige Wirtschaftsverhältnisse voraussetzt, und gar die Gewährung der Taxzuschläge von dem bleibenden und dauernden Vorhandensein aller dieser günstigen Umstände abhängt. Hierin und nicht in der gesetzlichen Höhe der Beleihungsgrenze liegt die effektive Sicherheit der Landschaftsgläubiger. Dazu kommt dann noch die Garantie der Assoziierten und schließlich die staatliche Generalgarantie der Domänen

und Forsten, die unbegreiflicherweise im Gegensatz zu der Anschauung hervorragender Sachverständiger als quantité négligeable erklärt wurde, ohne daß man es für nötig hielt, zureichende Gründe dafür anzuführen, denn die beweisunkräftigen Erfahrungen der kritischen Jahre 1810—15 „zwischen den Schlachten" können ernsthaft nicht ins Feld geführt werden.

Ähnlich, wenn auch nicht ganz ebenso, steht es um die materielle Sicherheit der ostpreußischen landschaftlichen Schuldverschreibungen zu Meliorationszwecken. Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen wird hierbei zwar durch keine Kapitalhypothek gewährleistet, wohl aber durch die 20jährige Unkündbarkeit seitens des Schuldners, durch den akzessorischen Charakter des Meliorationsdarlehns als Annex des Stamm-Pfandbriefdarlehns, wodurch die Fordrungen der Landschaft aus diesem Darlehn an erster Stelle beim Pfandbriefdarlehn eingetragen und für die Beitreibung privilegiert sind, durch die Tilgungspflicht binnen spätestens 30 Jahren, durch die Haftung der im Tilgungsfonds angesammelten Beitragsbestände, durch die für den Kapitalbetrag zur bereiten Stelle einzutragende Sichrungshypothek und durch den für sie vorgesehnen Reservefonds von 1 Million Mark. Dazu tritt schließlich noch die Haftung des Vermögens der Landschaft und die Garantie der Landschaft selbst.

Von der Frage der materiellen Sicherheit kann die Frage der Mündelsicherheit als einer qualifizierten Sicherheit nicht gut getrennt werden. Denn auch die staatliche Erklärung der Mündelsicherheit bestimmter Papiere beruht in letzter Linie auf deren wirtschaftlicher Sicherheit. Grade diese qualifizierte Sicherheit ist aber den Entschuldungspapieren, sowohl den Entschuldungspfandbriefen, die sich ja von den andern Pfandbriefen nicht unterscheiden, wie besonders den Meliorationspapieren von Mauer abgesprochen worden. Dies würde richtig sein, wenn die Grundsätze, die im preußischen Recht vor Erlaß des B.G.B. gemäß der Vormundschaftsordnung von 1875 § 39 Absatz 3 bestanden, und die für ländliche Hypotheken und Wertpapiere 2/3 des Gutswerts als Mündelsicherheitsgrenze festsetzten, noch heute maßgebend wären. Der Begriff der Mündelsicherheit war damals ein formal begrenzter und hat dadurch die gesamte Auffassung der Mündelsicherheit im Publikum beeinflußt. Heute hat der § 1807 des B.G.B. für Wertpapiere alle formalen Voraussetzungen fallen gelassen. Für das Reich tritt an

ihre Stelle ein Beschluß des Bundesrats, für Preußen nach Art. 74 Nr. 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. die staatliche Genehmigung der Satzungen eines Kreditinstituts sowie die staatliche Aufsicht über dessen Verwaltung. Somit hat auch das neue Reichsrecht den Begriff der Mündelsicherheit wieder völlig der gesetzlichen Normativbestimmungen entkleidet und auf die Grundlage der wirtschaftlichen Sicherheit gestellt. Diese wird aber den Pfandbriefen der Landschaften als solchen kraft ihrer Abschätzungs- und Beleihungsgrundsätze ohne weitres zuerkannt und damit auch die Mündelsicherheit. Dies gilt sowohl für die durch Kapitalhypotheken gedeckten Pfandbriefe wie für die Meliorationspapiere, zumal bei vielen andern durch Bundesratsbeschluß sogar für das Reich als mündelsicher erklärten Papieren, wie den Schuldverschreibungen der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse und den Kommunalobligationen, ebenfalls eine Kapitalhypothek als Unterlage fehlt. Jedenfalls hat das Preußische Staatsministerium durch Genehmigung der Statutenändrung der Ostpreußischen Landschaft dargetan, daß für die Aufsichtsbehörde die Mündelsicherheit der für die Entschuldungskredite auszugebenden Pfandbriefe und Schuldverschreibungen über jeden Zweifel erhaben ist. In diesem Sinne ist, verbürgten Zeitungsnachrichten zufolge, die positive Entscheidung des Staatsministeriums nach der Oktober-Konferenz der Generallandschaftsdirektionen zugunsten der Überführung der Entschuldungsvorlage in die Praxis des Lebens ausgefallen, während die andern Generallandschaftsdirektionen nach den bisher an die Öffentlichkeit gelangten Mitteilungen sich zur Entschuldung allein auf dem Wege der Selbsthülfe nicht entschließen konnten, vielmehr den Versuch der Ostpreußischen Landschaft abwarten wollen. Ostpreußen in Preußen voran!

Ziehn wir die Summe unsrer bisherigen Ausführungen, so dürfen wir zum Schluß noch folgendes bemerken:

Die Entschuldung des Grundbesitzes ist keine Parteifrage, außer für Politiker, die den Stand des landwirtschaftlichen Unternehmertums, das zugleich aus Bodenbesitzern besteht, überhaupt bekämpfen. Sie bedeutet, wie wir dargelegt haben, ganz gewiß keinen Gegensatz gegen die innre Kolonisation und ebenso wenig einen solchen gegen den Großgrundbesitz. Jetzt ist der letzte Zeitpunkt, wo ihre Durchführung ohne Erschüttrung im Wirtschaftsleben möglich ist, da nur eine aufsteigende Konjunktur die zur Beschaffung der erhöhten Jahrestilgung

nötigen Erträge liefern kann. Jetzt ist auch die politische Konjunktur günstig, da ein hoher Agrarschutz vertragsmäßig festgelegt und aus der parteipolitischen Diskussion ausgeschaltet ist. Es gilt, ehe die Drohnenschlacht einer deutschen Antikornzolliga heraufzieht, eine krisenfeste Landwirtschaft zu schaffen, die den Schwankungen des Weltmarkts standhält, eine Landwirtschaft, die sich restlos und freudig zur modernen Kredit- und Weltwirtschaft bekennt. In das unfruchtbare Meer der Schuldverpflichtungen müssen Dämme gebaut werden, die der Verwässrung des Immobiliarkapitals Einhalt gebieten. Wer hellhörig ist für das unterirdische Rauschen des Stromes der Entwicklung, der muß die Empfindung dafür haben, daß hier im schlichten Gewande der Alltäglichkeit ein Großes in die Erscheinungswelt tritt. Faustens letzter Wille harrt der Entsieglung, der auch unsrer Zeit Ideal sein sollte:

„Auf freiem Grund mit freiem Volke stehn!"

Die Familienfideikommisse,
ihre rechtliche, wirtschaftliche und politische Bedeutung für Bayern.

Von

Reichsrat **von Auer**, München.

Inhaltsverzeichnis.

Die französische Revolution hat mit verschiednen Anschauungen, Gesetzen und Einrichtungen des Mittelalters aufgeräumt, und man muß gestehn, daß man ohne sie die Grundlagen für den modernen Kulturstaat nicht so schnell erlangt hätte. Die Umwälzung blieb nicht auf Frankreich beschränkt, alle andern Staaten mußten ihr mehr oder minder beschleunigt folgen. In Deutschland hatte sich damit noch die Bewegung des Jahres 1848 zu beschäftigen, und in Bayern dauerte es bis in die 60 er Jahre des vorigen Jahrhunderts, um die Gewerbefreiheit, die Voraussetzung jeglichen wirtschaftlichen Aufschwungs durchzusetzen.

Daß hiebei manche Einrichtungen abgeschafft wurden, für welche eine zwingende Notwendigkeit, sie zu opfern, nicht angeführt werden kann, ist nicht auffällig, wenn man die damaligen Verhältnisse berücksichtigt. Unter diese Einrichtungen sind vorzüglich die Fideikommisse zu rechnen, welche nicht nur in Frankreich sondern auch in den deutschen Landesteilen aufgehoben wurden, in welchen während ihrer Zugehörigkeit zu Frankreich der Code Napoléon zur Einführung gelangte, oder die zu Frankreich in ein gewisses Bundesverhältnis getreten sind.

Bayern, welches damals in solchen Dingen Frankreich sich zum Muster machte, hob im Jahre 1808 die Fideikommisse des Bayerischen

Landrechtes, welche zivilrechtlicher Natur waren, jedoch unter Beibehaltung der Majorate, eines vorwiegend öffentlich rechtlichen Justitutes auf, um sie in der Verfassung vom Jahre 1818 wiedereinzuführen, selbstverständlich mit der Beschränkung auf das rechtsrheinische Bayern, da in der Pfalz den Fideikommissen die dort geltende französische Gesetzgebung entgegenstand.

Die Wiedereinführung dieses Rechtsinstitutes war jedoch von Zeit zu Zeit heftigen Angriffen ausgesetzt, weil man die Fideikommisse wirtschaftlich abträglich und den modernen Rechtsanschauungen zuwiderlaufend betrachtete. Dabei traten politische Erwägungen in den Vordergrund. Ich erinnre mich nicht, eine Abhandlung gelesen zu haben, welche die Frage so objektiv behandelte, wie sie es verdiente. Die Sache wird einmal zum Austrag gebracht werden, und dann wird es manchem nicht unangenehm sein, die Ansicht eines Mannes kennen zu lernen, der sich mit den Fideikommissen seit Jahrzehnten nach allen Richtungen in und außer seinem Berufe eingehend beschäftigte und deshalb Gelegenheit zur Sammlung praktischer Erfahrungen fand.

1. Die rechtliche Seite der Frage.

Meistenteils werden die Fideikommisse in der Form, in der sie heute bestehn, als ein römisches Rechtsinstitut betrachtet, das schon wegen seines Ursprungs wenig unsern modernen Rechtsanschauungen sich anpasse. Zu dieser Auffassung mag vorzugsweise die dem Römischen Rechte entnommne Bezeichnung „Fideikommiß" beigetragen haben, obwohl unsre Fideikommisse mit diesem Institute des Römischen Rechtes wenig, höchstens den im voraus bestimmten Übergang des Fideikommißgutes auf den Nachfolger im Falle einer Besitzveränderung gemein haben. In Wahrheit gründet sich unser heutiges Fideikommiß teils auf die Verteilung der Güter in den deutschen Landen, teils auf die Vorrechte des deutschen Adels, die mit dem Besitze solcher Güter vereint wurden. Die Entwicklung vollzog sich in den verschiednen deutschen Ländern ziemlich gleichmäßig, der Adel gelangte neben geistlichen Stiften nahezu ausschließlich in den Besitz der großen Güter, wußte darauf gestützt sich in den Besitz verschiedner Privilegien, in Bayern unter dem Namen „Edelmannsfreiheit" zusammengefaßt, zu setzen, und daraus ergab sich von selbst, daß sich das Bestreben dieser Grundbesitzer geltend machte, zur Befestigung des Besitzes solcher Güter, an dem solche Vorzugsrechte hafteten, und zur Aufrechterhaltung der staatsrechtlichen Stellung der Besitzer Garantien zu schaffen, daß solche Besitzungen unveräußer-

liches Gut der Familie wurden. Der Name dieser Güter, die man als Stamm-, Ritter- oder Fideikommißgüter bezeichnete, mag verschieden gewesen sein; das Wesen dieser adeligen Güter war aber in den deutschen Landen das gleiche, weshalb das, was man als Fideikommißgut bezeichnet, wohl mit vollem Recht als den deutschen Verhältnissen und Rechtsanschauungen entsprossen bezeichnet werden kann.

Die Privilegien des Adels wurden zwar im Laufe der Zeiten wesentlich eingeschränkt, ein Teil derselben fiel den Bestrebungen zum Opfer, die sich nach der französischen Revolution in Europa geltend machten, die rechtliche Gleichstellung aller Gutsbesitzer herbeizuführen, ein andrer Teil wurde durch die Bewegung des Jahres 1848 aufgehoben, wie die Patrimonialgerichtsbarkeit, das Jagdrecht und das geteilte Grundeigentum, und gegenwärtig kann man sagen, daß außer einer gewissen sozialen Stellung der Adel in Bayern nur mehr eine Vorzugsstellung in dem Rechte besitzt, Fideikommisse nach Maßgabe der Verfassungsbeilage VII zu gründen und zu besitzen. Ich werde über den Wert dieses Rechtes mich zu verbreiten mir vorbehalten — ich erachte es unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch immer für sehr wichtig — aber auch wenn man seinen Wert nicht so hoch hält, um damit eine Abweichung vom gemeinen Rechte, die in den Fideikommissen liegt, zu rechtfertigen, so bestehn doch Gründe, welche die Beibehaltung der Fideikommisse aus allgemein rechtlichen Gesichtspunkten zu rechtfertigen vermögen.

Die Fideikommisse haben unleugbar den ethischen Zweck, die Grundlage für die materielle Sicherung der Familie zu bilden. Mit dem Verbote der Veräußrung und der Belastung des Fideikommißgutes wird dieses dem Verkehr entzogen, und Grund und Boden, der die meiste Garantie für seinen dauernden Gebrauchswert bietet, der Familie dauernd erhalten. Die Sorge um die Familie ist in verschiednen Einrichtungen des ältern deutschen Rechtes erkennbar, so in dem Vorkaufsrechte, das den Geschwistern an dem elterlichen Erbteile eingeräumt wurde, in dem Rechte des ältesten Manneserben, das zur Rücklassenschaft gehörige Grundstück um leidlichen Preis zu übernehmen, in den Altenteilen und in den sogenannten Unterschlupfsrechten, welche die nachgebornen Kinder, die einen selbständigen Haushalt nicht gründen, zu beanspruchen haben.

Haben nun auch die modernen Verkehrsverhältnisse diesen Rechtsgebilden den Boden entzogen, und sind sie infolgedessen aus den neuern Gesetzgebungen ausgeschieden, so ist doch unleugbar auch in unsrer Zeit das Bestreben, die Familie auch in den kommenden

Generationen zu erhalten, nicht ganz verschwunden. Für den Adel liegt das Bedürfnis in der Erkenntnis, daß damit allein seine bevorzugte Stellung erhalten werden kann, aber auch für den Bauer, der sonst nicht so an die Scholle sich gebunden erachten würde, besteht das Bestreben, sein von den Eltern ererbtes Gut seinen Kindern und Enkeln zu erhalten, ja ich möchte beinahe behaupten, daß sich der Kreis derjenigen, welche solche Wünsche hegen, sogar noch erweiterte.

Nach der bayerischen Gesetzgebung vor der Verfassung von 1818 war, wie schon erwähnt, das Fideikommiß des Bayerischen Landrechts kein staatsrechtliches Institut, sondern zivilrechtlicher Natur, jeder konnte es errichten, aber es waren mit dem Besitze besondre Vorzugsrechte nicht verbunden. Allein nach dem Zeugnisse Baron Kreittmayrs in den Anm. zum Bayerischen Landrecht Teil III Kap. 10 § 3 Ziff. 3 § 5 und 6 waren „die Fideikommisse zu jener Zeit unter Plebeis sehr selten", wenn auch der Besitz von Fideikommissen durch Nichtadelige als rechtlich unstatthaft nicht erachtet wurde. Aber der Grund, den Baron Kreittmayr für diese Erscheinung anführt, läßt deutlich erkennen, daß, wenn damals Nichtadelige von dem Rechte, Fideikommisse zu errichten, keinen Gebrauch machten, die Veranlassung hiezu in den damals bestandenen sozialen Verhältnissen und Anschauungen lag. Er meint nämlich Nichtadelige, welche ein Fideikommiß errichten wollten, würden sich, namentlich was die Primogenitur anbelangt, fast ebenso lächerlich machen, wie der Schuster von Madrid, welcher seinen Sohn noch auf dem Sterbebette mit der magnifiquen Anrede: „memento fili mi assurgere in majestatem familiae tuae" der Hoheit seiner Geburt erinnert hat.

Dieser Grund ließ sich hören in jener Zeit, zu welcher in Bayern außer den Klöstern nur Adel und Bauern Grundbesitzer waren, und die Liegenschaften den Hauptbestandteil des Nationalvermögens bildeten. Jetzt aber haben sich die Vermögenswerte, die nicht in Grund und Boden bestehn, nicht nur außerordentlich gemehrt, sondern die wirtschaftliche und soziale Stellung vieler derjenigen, welche nicht zum Adel gehören, hat sich in einer Weise gehoben, daß auch sie wohl den berechtigten Wunsch haben können, den Glanz ihres Namens und die Erhaltung ihrer Familie durch Errichtung eines Fideikommisses zu sichern.

Ich kann aus eigner Erfahrung bestätigen, daß mir des öftern solche Wünsche vorgetragen wurden, namentlich von Personen, welche durch eigne Kraft erhebliches Vermögen erworben hatten und die Besorgnis hegten, daß ihre Nachkommen das, was sie ihnen

hinterließen, bald wieder verbrauchen oder sonst verlieren könnten. Der Aufschluß, den allein ich ihnen erteilen konnte, daß ihr Zweck nur durch Errichtung eines Fideikommisses erreicht werden könne, daß aber ihnen dies rechtlich nicht möglich sei, weil sie nicht von Adel seien, konnte sie nicht befriedigen, weil in dieser Differenzierung unbestreitbar eine Zurücksetzung des bürgerlichen Teiles der Bevölkrung zu erblicken ist, dessen Mitglieder nach den gegenwärtigen Verhältnissen einen ebenso berechtigten Wunsch nach Erhaltung ihrer Familie und ihres Vermögens haben können wie der Adel.

Diese Rücksicht kam in Bayern schon einmal zur Geltung bei Erlaß des Gesetzes vom 22. Februar 1855, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend. Wenn dieses Gesetz nur in ganz wenigen Fällen zur Ausführung gelangte, so dürfte der Grund nicht darin zu erblicken sein, daß der Gedanke, auf dem das Gesetz beruhte, die Erhaltung des Gutes der Familie, nicht die Billigung des Publikums fand, sondern darin, daß der zur Sukzession berufne Anerbe soviel an Alimenten und Abfindungen zu leisten hatte, daß für ihn die Möglichkeit, ein solches bäuerliches Erbgut der Familie zu erhalten, nicht in dem Maße bestand, wie dies bezüglich der Fideikommisse nach der siebenten Verfassungsbeilage der Fall war, es sei denn, daß er sich des Besitzes eignen Vermögens erfreute oder Gelegenheit fand, sich die Mittel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten durch eine reiche Heirat zu verschaffen, was nicht immer möglich ist, und nicht dem Geschmacke aller entspricht.

Man kann wohl anführen, daß es unsern Begriffen der Gleichberechtigung aller Familienglieder widerspricht, wenn nur eines derselben in den Genuß des Fideikommisses gelangt, die übrigen aber mehr oder minder leer ausgehn. Aber man muß berücksichtigen, daß der Sukzessor sein Recht nicht von seinem Vorgänger, sondern vom Stifter des Fideikommisses ableitet, der die Sukzession bestimmt und das Recht besitzt, über seinen Rücklaß zugunsten auch dritter Personen zu verfügen, wenn er nur den Pflichtteil seiner Noterben wahrt. In vielen Fällen gehn die Interessenten nicht einmal leer aus, die Witwen haben meistens Anspruch auf ein Wittum, die Agnaten auf Apanage, die Töchter auf eine Aussteuer, jedenfalls im Falle des Bedürfnisses auf Alimentation. Berücksichtigt man daher, daß das Fideikommiß nie zu dem frei veräußerlichen und vererbbaren Vermögen des Fideikommißbesitzers gehört, so werden damit die Bedenken gegen das Erbfolgerecht des Erstgebornen auch für den Laien eine Abmindrung erfahren.

2. Die Fideikommisse in wirtschaftlicher Beziehung.

In unsern Zeiten des Verkehrs erregen die Fideikommisse auch selbstverständlich Anstoß, weil die dazu gehörigen Grundstücke dem freien Verkehr entzogen werden, und gleichsam Güter der toten Hand werden. Man weist darauf hin, daß schon vor Jahrhunderten die sogenannten Amortisationsgesetze für notwendig erachtet wurden, um die Vermehrung der Güter der letzten Art hintanzuhalten, und zieht daraus den Schluß, daß aus den gleichen Gründen die Interessen des Staates gegen den Fortbestand oder wenigstens die Vermehrung der Fideikommisse sprechen. Allein man übersieht hiebei, daß die Verhältnisse, welche zum Erlaß der Amortisationsgesetze führten, total verschieden waren von den gegenwärtigen, welche man zur Rechtfertigung der Aufhebung der Fideikommisse anführt. Die Besitzer geistlicher Güter genossen verschiedne Freiheiten, übten Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden aus und genossen für sich Steuerfreiheit. Die Landesherrn hatten daher ein Interesse daran, daß diese Güter, welche ihre Hoheits- und namentlich das Besteurungsrecht zu beschränken geeignet waren, an Umfang nicht zunahmen. Gleiche Gründe kann man wohl nicht gegen die Fideikommisse geltend machen, da sie sich gleicher Freiheiten in der Jetztzeit nicht zu erfreun haben.

Zugegeben kann werden, daß von der übermäßigen Vermehrung der Fideikommißgüter eine der Allgemeinheit gefährliche Erweiterung der Machtsphäre der Fideikommißbesitzer befürchtet werden könnte, wie dies früher den Klöstern und geistlichen Stiften gegenüber der Fall war; aber diese Befürchtung ist wohl unbegründet. Denn gegenwärtig sind die wenigen Vorrechte, welche Fideikommisse genießen, gesetzlich geregelt, und wenn auch der Fideikommißbesitzer als Großgrundbesitzer einen größern Einfluß auf die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Staates ausübt, als der Gütler, so liegt dies in dem Übergewicht des Besitzes, der auch heutzutage noch in Erscheinung tritt, der aber nicht eine spezifische Wirkung des Groß g r u n d besitzes ist, sondern in noch viel höherm Grade bei andern Vermögen, wie bei dem Besitze von Fabriken, im Bergwerksbetriebe oder gar bei den Trust- und Kartellvereinigungen zu Tage tritt, was man mit dem Ausdruck „Herrschaft des Kapitalismus“ auszudrücken pflegt. Dieses Verhältnis wird durch Aufhebung der Fideikommisse eine wesentliche Ändrung nicht erfahren, so lange die gegenwärtige Gesellschaftsordnung fortdauert, und es ein individuelles Eigentum gibt. Eine solche Präponderanz des Großgrundbesitzes

ist besonders in Süddeutschland schon um deswillen nicht zu befürchten, weil hier der mittlere und kleine Landbauer vorherrscht, und bei unserm allgemeinen Wahlrecht die Masse der Wähler, nicht ihr Vermögensbesitz den Ausschlag gibt.

Man wird auch kaum zu behaupten imstande sein, daß es für einen Staat wirtschaftlich vorteilhaft wäre, wenn er den Großgrundbesitz vollständig entbehrte. Mag auch der Grundbesitzer, welcher Landwirtschaft nur als Nebenerwerb oder ausschließend mit Beihülfe seiner Familienangehörigen betreibt, eine verhältnismäßig hohe Rente erzielen, so ist doch zu berücksichtigen, daß solche Wirtschaften im großen ganzen nur für ihre Angehörigen produzieren und für den Markt wenig von ihren Produkten übrig behalten; und doch ist es im hohen Grade wünschenswert, daß ein Binnenland wenigstens den größten Teil seiner Nahrung selbst erzeugt. Diese können nur die Großgrundbesitzer liefern. Der Großgrundbesitz gestattet allein die Anwendung von landwirtschaftlichen Maschinen, und er allein ist imstande, Nebengewerbe zu betreiben, welche die Landwirtschaft erst rentabel machen.

Dieser Grundbesitz wird dadurch nur befestigt, daß man ihm die Eigenschaft eines Fideikommisses gibt, die ihn vor Zertrümmrung schützt und dem Besitzer möglich macht, für die Anlage und Pflege des Waldes zu sorgen. Der Wald hat für die Gesamtwirtschaft eines Landes eine Bedeutung gewonnen, die, wenn sie auch nicht an die Selbstbeschaffung der Nahrungsmittel hinreicht, für die Industrie eines Landes dem Wert der Kohlenbeschaffung an Ort und Stelle gleichkommt. Die Ausdehnung der Wälder in den Kulturstaaten nimmt erheblich ab, sie dienen in vielen Fällen den Besitzern, das erforderliche Betriebskapital durch landwirtschaftliche Abholzung zu verschaffen oder den Ausfall des Betriebs in ungünstigen Zeiten zu ersetzen; an Aufforstung der abgetriebnen Fläche wird nicht immer gedacht, teils weil dem Besitzer die erforderlichen Mittel fehlen, teils weil er hofft, durch Umwandlung des Waldbodens in Ackerland bälder ein für ihn notwendiges Erträgnis zu erhalten, und so kommt es, daß mit der Abmindrung des Areales die Holzproduktion im Inlande in gleichem Verhältnisse zurückgeht. Anderseits wird nicht darauf zu rechnen sein, daß die Beifuhr des ausländischen Holzes den Ausfall ohne erhebliche Schädigung der Konsumenten zu decken imstande sein wird. Dafür sorgt schon der Zoll, den man im Interesse der inländischen Waldbesitzer aufzugeben nicht geneigt sein wird, und die Abnahme der Produktionsfähigkeit der Waldung in

den Ländern, von denen wir bisher Holz bezogen haben. Der angesammelte Holzreichtum wird dort allmählich durch Raubwirtschaft aufgezehrt, und hiedurch, sowie durch zunehmenden Bedarf in den Produktionsländern selbst, das zur Ausfuhr verfügbare Holz so verteuert werden, daß die Industrie immer weiter entfernte Länder in den Kreis ihrer Bezugsquellen ziehn muß, um ihren Bedarf zu decken. Werden doch jetzt schon Eichen aus Siam bezogen!

Für den privaten Grund- und Waldbesitzer ist es nicht leicht, eine nachhaltige Bewirtschaftung seines Waldes durchzuführen oder einen Wald gar neu anzulegen. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten ihm nicht, 80—100 Jahre und darüber hinaus auf die Schlagbarkeit des Holzes zu warten, bis dahin auf die Rente seines Bodens ganz oder teilweise zu verzichten, die darauf ruhnden Lasten zu tragen und gegebnen Falls auch die darauf lastenden Hypotheken zu verzinsen und zu amortisieren. Es widerspricht einer gesunden Wirtschaftspolitik, so weitaussehnde Unternehmen, von denen erst Enkel und Urenkel den Nutzen ziehn können, in das Leben zu rufen, jedenfalls widerspricht eine solche Enthaltsamkeit den Anschauungen des Durchschnittsmenschen. Für solche Anlagen muß ein Besitzer gefunden werden, dessen Besitzesrecht sich nicht auf die menschliche Lebensdauer beschränkt, sondern soweit sich erstreckt, daß die Früchte auch noch denjenigen zugute kommen, denen sie bestimmt sind. Damit stimmt die Erfahrung überein, daß Waldungen, die Kommerzialholz liefern, vornehmlich im Besitze des Staates, der Gemeinden, Stiftungen und Fideikommisse sich befinden, deren Bewirtschaftung nicht mit dem physischen Tod der Besitzer zu rechnen haben, daß diese Waldungen meistenteils regelrecht bewirtschaftet werden und demgemäß auch ein entsprechendes Erträgnis liefern. Für den kleinen Grundbesitzer wird der Wald immer mehr oder minder dazu dienen, ihm die zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb nötige Streu zu liefern.

Man sprach in letzter Zeit viel darüber, wie schädlich die Verschuldung des Grundbesitzes wirke, wie sie die Ertragfähigkeit desselben beeinträchtige, und wie notwendig sich das Eingreifen des Staates erweise, um durch gesetzgeberische Maßregeln diese Übelstände zu beseitigen. Solche Maßregeln mit sichrer Wirksamkeit sind bisher praktisch nicht nachgewiesen worden, wenn auch die Verschuldung und ihre nachteiligen Folgen nicht in Abrede gestellt werden können. Ich kann mir nur denken, daß Abhülfe geschaffen werden könnte durch Einschränkung des Rechtes des Besitzers, seinen Grund soweit mit Schulden zu belasten, wie sein Kredit reicht. Einer solchen Be-

schränkung aber werden sich die Eigentümer, namentlich diejenigen aus der bäuerlichen Bevölkrung, nicht gerne unterwerfen. Vor der Befreiung des bäuerlichen Grundbesitzes von den grundherrlichen Lasten bestand jene Beschränkung tatsächlich, und man betrachtete im Jahre 1848 ihre Aufhebung als eine große Errungenschaft, von der man sich einen bedeutenden Aufschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse versprach. Es würde zu weit führen, wenn ich untersuchen wollte, ob diese Erwartung eingetreten ist; aber das kann ich konstatieren, daß die unmittelbare Folge des freien Verfügungsrechts die Erleichtrung der Zerstücklung des bäuerlichen Grundbesitzes und die Erschwerung der Übernahme eines mittlern und größern Anwesens durch einen der Erben war, weil sie nur durch Aufnahme fremder Kapitalien zur Abfindung Mitbeteiligter ermöglicht werden konnte, wodurch vorzugsweise die Überschuldung der Güter herbeigeführt wurde.

Tatsächlich mehrten sich die Güterzertrümmrungen in jüngster Zeit wieder, nachdem die finanzielle Lage der bäuerlichen Bevölkrung sich erheblich verbesserte, wodurch ihr möglich wurde, höhre Preise anzulegen; es beweist diese Erscheinung, daß diese Gutszertrümmrungen ihre innre Berechtigung haben und durch nichts aufgehalten werden können. Der kleine fleißige Bauer ist bestrebt, mit seinen Ersparnissen seinen Grundbesitz zu vergrößern und damit Gelegenheit zu bessrer Verwertung seiner Arbeitskräfte zu finden. Der Bauer dagegen mit ausgedehntem Grundbesitz findet in der Verschuldung seines Anwesens, in dem unangenehmen Verkehr mit den Arbeitern oder in persönlichen Verhältnissen genügende Veranlassung, sich des ihm lästigen Besitzes zu entäußern, was er nur im Wege der Güterzertrümmrung durchzuführen imstande ist, da sich Käufer für größre bäuerliche Anwesen nicht leicht finden.

Man mag die Abnahme der Zahl der größern Bauerngüter beklagen, man wird sie nicht hintanhalten können, und deshalb wird man den Vorwurf nicht zu begründen imstande sein, die Gründung der Fideikommisse fördre diese Erscheinung und gleiche dem „Legen" der Bauern in frühern Zeiten. Die Großgüter der Bauern würden allmählich abnehmen, auch wenn keine Fideikommisse gegründet würden, weil die Ursache, weshalb sie mehr und mehr verschwinden, in den Verhältnissen ihrer Besitzer liegt, und sie länger nicht zu halten sind, auch wenn eine Neigung zur Vermehrung der Fideikommisse nicht bestehn würde. Ein Bauer bot mir seinen schuldenfreien Hof mit 247 Tagwerk und schönem Walde zum Kaufe um 156000 Mk. an, weil sein ältrer Sohn, seit er in Metz seine Militärdienste leistete,

nicht mehr am Lande bleiben wolle, sondern, sobald er den Hof erhalte, ihn verkaufen und in die Stadt übersiedeln werde, und sein jüngerer Sohn ihm das gleiche erklärte. Ein Holzhändler erwarb den Wald, schlug das Holz ab, der Hof wurde zertrümmert. Ein andrer Bauer offerierte mir den zu seinem Hof gehörigen Wald. Als ich ihm mein Erstaunen kundgab, weshalb er seinen Wald verkaufe und damit seinen Gesamtbesitz entwerte, erhielt ich die Antwort: „Meine Tochter, die im Kloster erzogen wurde, sagt: ‚ich bin nicht so töricht, mich als Bäuerin über die Dienstboten zu ärgern, für sie zu kochen und den Haushalt zu besorgen, ich heirate nur einen Beamten'. Mir erübrigt daher nur, den Hof bei Lebzeiten zu veräußern, er ist so groß, daß ich nur schwer einen Käufer finde, ich muß ihn daher allmählich kleiner machen, um ihn an den Mann zu bringen." Das ist die Landflucht der Bauern, die ähnlichen Ursachen entspringt, wie die Landflucht der landwirtschaftlichen Dienstboten.

In nicht seltnen Fällen besitzt der Bauer nicht die nötigen Kenntnisse, um ein Anwesen größern Umfangs ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Ein Besitzer eines solchen Guts muß nicht nur über mehr technische Kenntnisse verfügen, als früher nötig waren, sondern, da er ohne Geldwirtschaft nicht durchkommt, muß er auch für Buchführung ein gewisses Verständnis haben, ohne das er nicht wirtschaften kann. Zurzeit fehlt es hieran bei vielen sonst ganz achtbaren Landleuten, sie sind gezwungen, im Konkurrenzkampf, dem auch sie sich nicht entziehen können, des für sie nicht passenden Großgrundbesitzes sich zu entäußern, wollen sie nicht der Gefahr sich aussetzen, von Haus und Hof vertrieben zu werden.

Diese Vorgänge sind sämtlich unabhängig von der Existenz der Fideikommisse, diese selbst aber geeignet, die Kalamität erträglicher zu machen, die in diesen beklagenswerten Zuständen liegt. Als im letzten Dezennium des vorigen Jahrhunderts die Güterpreise sehr gedrückt waren, und größre Besitzungen nur schwer Käufer fanden, besonders, wenn ihr Kulturzustand wegen mangelnden Betriebskapitals herabgekommen war, waren es vorzugsweise die Besitzer von Fideikommissen, welche zur Übernahme von solchen Gütern bereit und geeignet waren. Sie konnten solche Ländereien wieder ertragfähig machen, woran andre Leute der hohen Aufwendungen wegen Anstand nahmen, und sie lösten das Problem, Grundstücke aus dem Besitz derer, welchen Betriebskapital fehlte, in kapitalkräftigere Hände überzuführen.

Man spricht zwar immer die Befürchtung aus, daß mit den

Fideikommissen die Vermehrung der Latifundien eine wesentliche Fördrung erfahre. Diese Befürchtung ist für Bayern wenigstens grundlos. Hier war von jeher die Latifundienwirtschaft unbekannt. Güter mit 200—300 ha landwirtschaftlich benutzten Grundstücken gehörten zu den Seltenheiten, die mittlern Güter überwogen.

Nach dem statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern pro 1903 bestanden bei einer landwirtschaftlich benutzten Gesamtfläche von 4 305 412 ha in 663 785 Betrieben Güter mit einem Flächeninhalt von 10—20 ha 89 328 mit 1 246 832 ha, Güter zu 20—30 ha 41 056 mit 1 151 466 ha, während Güter mit über 100 ha nur 621 bestanden mit 111 416 ha Flächeninhalt. Die mittlern Güter beziffern sonach 19,65 %, die größern nur 0,09 % der gesamten landwirtschaftlich benutzten Grundfläche.

Nach dem jüngst erschienenen Handbuch des größern Grundbesitzes gibt es in Bayern, abgesehn von den Gütern der königlichen Familie und den Thronlehen, jedoch einschließlich der standesherrlichen Güter, 124 Familienfideikommisse, welche einen Flächeninhalt von 53 007 ha landwirtschaftlich benutzter Grundstücke und 125 268 ha Waldungen aufweisen, oder 1,25 % der ersten und 9,35 % der zweiten Kategorie. Der Umfang der Fideikommisse ist hiernach nicht von der Ausdehnung, die man gewöhnlich anzunehmen pflegt. Denn wenn auch mehrere dieser Güter von erheblicher Größe sind, so ist doch ihre Zahl 124 gegenüber den 663 785 Betrieben, die Bayern zählt, verschwindend klein. Man wird daher nicht behaupten können, daß ihre Existenz auf die Verteilung des Grundbesitzes von entscheidendem Einflusse sei, oder daß die Aufhebung der Fideikommisse eine bemerkenswerte Veränderung hierin oder gar eine Verbessrung herbeiführen würde, da noch nicht 0,012 ha auf einen Hektar treffen, wenn diese Fideikommißgrundstücke gleichmäßig auf die freien Grundstücke verteilt würden.

Aus der vorstehnden Zusammenstellung ergibt sich weiter, daß der Hauptbestandteil der Fideikommisse nicht in landwirtschaftlichen Grundstücken, sondern in Waldungen besteht, und nach meinen Beobachtungen besteht unter den Fideikommißbesitzern eine besondre Neigung, nur den Forstbesitz, nicht das landwirtschaftlich zu benutzende Terrain zu vermehren, aus dem leicht erklärlichen Grunde, weil die stets steigenden Produktionskosten den landwirtschaftlichen Betrieb nur für besser bonitierte Grundstücke rentabel machen, was vom wirtschaftlichen Standpunkte gewiß nicht zu beanstanden sein dürfte. Aber der Waldbesitz scheidet bei der hier zu entscheidenden Frage

vollständig aus. Waldwirtschaft ist, wie schon angeführt, nur in größern Komplexen möglich. Die Verteilung der Gemeindewaldungen, für die im Anfang des vorigen Jahrhunderts eine besondre Neigung bestand, hat vollständig aufgehört, der Staat ist eifrig bemüht, seinen Waldbesitz zu vermehren unter dem Beifall der Volksvertretung, dem sich sogar die Sozialdemokraten anschlossen, freilich mit der Motivierung, daß sie einen geordneten Bestand des Staatswaldes wünschen müssen, um ihn ausnützen zu können, wenn sie dereinst zur Leitung des Staates gelangten.

Unbestreitbar aber ist, daß Fideikommisse schon deshalb für den Waldbetrieb besser sich eignen als gewöhnliche Private, weil bei ihnen durch die Kontrolle der Anwärter und die Aufsicht der Fideikommißgerichte der technische Betrieb der Waldungen geregelt ist, und eine Abschwendung, welche auf Menschenalter schädlich wirkt, hintangehalten werden kann.

Man wird vielleicht einwenden, wenn es bei den bestehnden Fideikommissen verbliebe, könnte man sich wohl bei dieser mittelalterlichen Marotte beruhigen, aber die Gefahr besteht, daß sich diese Einrichtung ausdehne und dann für das allgemeine Wohl bedenklich werde.

Zu leugnen ist nicht, daß stets neue Fideikommisse entstehn und bestehnde vergrößert werden. Allein auch bestehnde Fideikommisse verschwinden wieder, der Mannsstamm stirbt aus, das Fideikommiß wird im Einverständnis mit Genehmigung der Anwärter und des Gerichts aufgelöst, ja, nicht selten kommt es vor, daß der Stifter von seinem nach § 94 des Fideikommißediktes ihm zustehnden Rechte Gebrauch macht und seine Stiftung widerruft, weil seine Verhältnisse sich änderten, oder weil er die Unannehmlichkeiten, die auch mit dem Besitze von Fideikommissen verbunden sind, nicht vertragen kann. Jedenfalls zeugt der Umstand, daß es, um in Bayern 124 Fideikommisse zustande zu bringen, einer so langen Zeit bedurfte, für die Grundlosigkeit der Befürchtung, daß die Vermehrung dieser Güter künftig rapide oder gar in einer wirtschaftlich oder politisch schädlichen Weise sich vollziehn werde. Es ist keineswegs leicht, ein Areal, das sich zu einem Fideikommiß eignet, zusammenzubringen, auch sind nicht zu viele Leute geneigt, Fideikommisse zu stiften, und in unsrer Zeit, in welcher das in industriellen Unternehmungen angelegte Kapital viel mehr Chancen bietet, ihr Vermögen in minder rentabeln Grundstücken anzulegen. Und selbst wenn in absehbarer Zeit die Fideikommisse auf die doppelte Zahl der bestehnden sich erhöhn würde, könnte noch immer nicht von einer das öffentliche Interesse bedrohnden Gefahr die Sprache sein.

Eine Publikation, daß fünfzig oder hundert Plannummern dem Fideikommißverbande einverleibt werden, sieht absonderlich aus; wenn man aber berücksichtigt, daß eine Plannummer meistens nur einen Bruchteil eines Hektar umfaßt, wird sich das Bild weniger bedrohlich erweisen, insbesondre, wenn man in Betracht zieht, daß nicht alle diese Grundstücke eine Vermehrung des Fideikommisses mit sich bringen, sondern den Ersatz für aus dem Fideikommißverbande entlassne Objekte bilden, welche der Arrondierung wegen, infolge der Zwangsabtretung oder aus andern mit der Bewirtschaftung des Fideikommisses in Zusammenhang stehnden Gründen weggegeben werden mußten.

Zur Bildung eines Fideikommisses wird niemand kleinre Güter erwerben, schon um deswillen nicht, weil sie im Gegensatze zu den größern viel teurer sind; man wird hierzu die größern bäuerlichen Güter wählen, welche weniger kosten und schneller zum Ziele führen. Die Existenz dieser großen landwirtschaftlichen Güter ist aber, wie gezeigt, gefährdet. Findet sich niemand, der sie zur Bildung von Fideikommissen verwendet, so werden sie der Zertrümmrung verfallen. Fideikommisse, welche aus solchen größern Gütern entstehn, treten nur an Stelle andrer größrer Betriebe und ihre Bildung verhindert die Zertrümmrung der letztern, welche doch nach gemeiner Ansicht für ein Übel betrachtet werden muß, nicht nur, weil dadurch die Zahl größrer Betriebe immer mehr schwindet, sondern auch weil die Besitzer, welche von den zertrümmerten Anwesen erwerben, nicht selten über ihre Kräfte sich dabei engagieren und damit ihre wirtschaftliche Existenz gefährden. Es liegt überhaupt ein Widerspruch darin, wenn man die Zertrümmrung größrer bäuerlicher Güter für schädlich hält, zugleich aber der Bildung und Vermehrung der Fideikommisse entgegentritt, denn beide wirtschaftliche Vorgänge haben das gleiche Ziel, den Großgrundbesitz zu fördern, beziehungsweise zu schützen.

3. Die politische Bedeutung der Fideikommisse.

Wenn man der Sache auf den Grund sieht, ist der Kampf gegen die Fideikommisse weniger wirtschaftlicher als politischer Natur. Aufhebung der Fideikommisse, Abschaffung der Reichsratskammer bildet einen Teil des Programms mancher politischer Partei; zu ihrer Begründung genügt die Tatsache, daß diese Postulate dem Programm einverleibt sind.

Als das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche beraten wurde, regte man bei Beratung des Art. 135 an, den letzten Absatz,

wonach in der Pfalz Familienfideikommisse auch in Zukunft nicht sollen errichtet werden können, zu streichen, weil nach Aufhebung des Code Napoléon kein Grund bestände, diese Ausnahmsbestimmung aufrecht zu erhalten. Diese Anregung scheiterte an dem vehementen Widerspruch des pfälzischen Vertreters, der nur damit begründet werden konnte, daß mit Einführung eines so reaktionären Instituts, wie es die Fideikommisse sind, in der Pfalz eine große Erregung hervorgerufen werden würde. Diese Begründung wurde als hinreichend angesehn, der Anregung keine Folge zu geben, obwohl entgegengehalten wurde, daß, wenn die Abneigung gegen dieses Rechtsinstitut eine so tief eingewurzelte ist, die Pfälzer keinen Gebrauch von dem Rechte, Fideikommisse zu errichten, machen werden, mit der Aufhebung dieser Prohititivbestimmung aber jedenfalls ein weitrer Schritt zur Rechtseinheit zwischen dem rechts- und linksrheinischen Bayern gemacht werde. Das Wort „liberal" übt eben auf manche Leute eine so faszinierende Wirkung, daß andre Erwägungen sich ihm unterordnen müssen. Es ist die nicht abzuleugnende Abneigung gegen das Institut der Fideikommisse damit zu erklären, daß in Bayern die erste Kammer der Landesvertretung zurzeit unter 89 Mitgliedern 49 Standesherren und Adelige zählt, für welche der Besitz eines Fideikommisses Voraussetzung ihrer Mitgliedschaft bildet, und daß die Existenz dieser Kammer in ihrer gegenwärtigen Gestaltung von der Beibehaltung der erwähnten Rechtseinrichtung abhängt. Mag man nun die Umgestaltung der ersten Kammer oder ihre gänzliche Aufhebung als notwendig erachten, immer wird die Erreichung dieses Ziels wesentlich erleichtert, wenn man die Grundlage, auf der die Kammer beruht, beseitigt. Die Notwendigkeit, an dem Bestande der ersten Kammer in Bayern zu rütteln, will ich unbesprochen lassen, ich beschränke mich darauf, hervorzuheben, daß hierfür die Erfahrung der letzten Zeit kaum eine genügende Veranlassung gegeben hat, und daß bei jeder Reform dieser Kammer der befestigte Grundbesitz nicht unberücksichtigt bleiben kann. Schon bei Erlaß der Verfassung hat man es für notwendig erachtet, ihm in der ersten Kammer eine bevorzugte Stellung einzuräumen; es lag nahe, den Chefs der mediatisierten Häuser als teilweisen Ersatz für die verlornen Rechte, einen dauernden Einfluß auf die Volksvertretung zu verschaffen, indem man sie zu erblichen Mitgliedern der Reichsratskammer ernannte, und man verschloß sich auch nicht der Anschauung, daß die Vertreter des großen Grundbesitzes in dem damals vorzugsweise agrarischen Staat ein Recht und ein vorzugsweises Interesse an der Regierung hatten.

Obwohl seit jener Zeit in den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen ganz gewaltige Verändrungen eingetreten sind, dürften jene Rücksichten, die damals für die Zusammensetzung der ersten Kammer maßgebend waren, auch gegenwärtig noch, vielleicht in verstärktem Maße, fortbestehn.

Die Einführung des allgemeinen Wahlrechts bringt mit sich, daß bei Zusammensetzung der zweiten Kammer der Geschicklichkeit der Parteiführung und der momentanen aufgeregten Stimmung der Wähler ein Spielraum eingeräumt wird, der für das Schicksal des Landes nicht minder verhängnisvoll werden kann wie die Laune eines absoluten Herrschers. Das Recht der Regierung, durch Auflösung der Kammer an das Land zu appellieren, bildet dagegen kein genügendes Korrektiv, da ein Umschwung in der öffentlichen Meinung nicht immer so schnell sich vollzieht, daß er einen entscheidenden Einfluß auf die Neuwahlen ausüben könnte. In solchen Fällen wird die erste Kammer das entsprechende „Schleifzeug" bilden, um dem Übermaß des Fortschritts Einhalt zu bieten.

Einen nicht zu unterschätzenden Vorzug dieser Kammer bildet, daß sie zu überwiegendem Teil aus Mitgliedern besteht, die ihren Platz in ihr nicht einer Wahl irgendeiner Art verdanken, sondern auf ein ererbtes Recht stützen, das sie vorübergehnden politischen Einflüssen unzugänglich macht. Dazu gehört aber der Besitz eines unveräußerlichen, eines Fideikommiß-Gutes, den in dieser Richtung kein andrer Vermögensbesitz ersetzen kann. Grundbesitz allein ermöglicht, den Titel, auf dem die Zugehörigkeit zur ersten Kammer beruht, zu vererben und der letztern den konservativen Charakter zu erhalten, den sie zur Lösung ihrer Aufgabe bedarf. Jede Wahl, mag sie durch das Volk oder seine Vertreter oder durch das Staatsoberhaupt erfolgen, wird des Charakters der Unabhängigkeit entbehren, den das ererbte Recht bietet, und schließlich dazu führen, daß die Kammer der Reichsräte nur eine verwässerte und darum eine bedeutungslose Reproduktion der ton- und ausschlaggebenden zweiten Kammer bilden würde.

Wer daher zur Ansicht kommt, daß die Erhaltung der ersten Kammer in Bayern das wünschenswerte Gleichgewicht gegen die aus allgemeiner Wahl hervorgegangne zweite Kammer bildet, muß konsequent für die Beibehaltung der Fideikommisse sich erklären, als die Grundlage, auf der ein vererbbares Recht zur Teilnahme an der Volksvertretung beruht.

Es soll damit nicht ausgeschlossen sein, daß diesen, wenn ich

mich des Ausdrucks bedienen darf, erblichen Volksvertretern noch eine Vertretung aus andern Berufen angegliedert werde, wenn nur die Grundlage der ersten Kammer immer jene erblichen Repräsentanten bilden.

Ich bin mir bewußt, daß mir entgegengehalten wird, daß, wenn Institute, die solange bestehn wie die Familienfideikommisse nach bayrischem Recht und die Reichsratskammer, sie doch reformbedürftig sein müssen, und daß ich mich über diesen Punkt auch noch zu äußern habe, da in der Tat in letzter Zeit das Verlangen nach Reform besonders der Reichsratskammer wieder vernehmlicher zum Ausdruck kam. Allein, wenn ich gesagt habe, daß die Grundlagen, auf denen unsre Reichsratskammer beruht, der befestigte Grundbesitz bildet, so ist damit ausgedrückt, daß eine Reform, die ich befürworten könnte, weder die Familienfideikommisse in Frage stellt, noch die Bestimmung unsrer Verfassung berührt, daß die Reichsratskammer, wie bis jetzt, vorzugsweise aus Besitzern von Fideikommissen gebildet sein soll.

Daß die inzwischen eingetretnen Ändrungen unsrer wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse und die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nebensächliche Ändrungen wünschenswert erscheinen lassen, kann und will ich nicht leugnen. Jedoch kommt demgegenüber zu berücksichtigen, daß wir unter einer Regentschaft leben, während welcher jede Verfassungsändrung mit Schwierigkeiten verbunden ist, und daß in gegenwärtiger Zeit, in der bei jeder derartigen Frage der Parteistandpunkt prädominierend ist, eine rein objektive Behandlung der Sache kaum zu erwarten sein dürfte. Vordringlich ist die Angelegenheit nicht. Die Reichsratskammer hat bisher ihrer Aufgabe sich gewachsen gezeigt; Bayerns Institutionen sind hinter denen andrer deutscher Staaten nicht zurückgeblieben, und wenn es nicht möglich war, den einen oder andern Beschluß wegen des Widerstands, den er in der ersten Kammer fand, zur Ausführung zu bringen, so will ich der Versuchung widerstehn, zu untersuchen, ob das Wohl des Landes darunter schwer gelitten hat.

Vielleicht wird mit der Sache die Kammer demnächst befaßt, ich werde dann Gelegenheit finden, geeigneten Ortes meine Anschauung zur Geltung zu bringen. Dies ist für mich ausschlaggebend, daß ich die Sache weiter nicht verfolge.

München, im September 1907

Die deutsch-niederländischen Getreideverträge[1].

Von

Otto Jöhlinger.

Inhaltsverzeichnis.

Die große Entwicklung, die der Handel in Getreide in den letzten 30 Jahren genommen hat, hat es mit sich gebracht, daß sich immer größre Schwierigkeiten beim Einkauf bildeten, die immer mehr zu einer Vereinheitlichung der zahlreichen Einkaufskontrakte drängten. Der Großhandel in Getreide entwickelte sich nämlich gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts in der Weise, daß die Verkäufer, in der Hauptsache Rußland, Amerika, sowie die Donauländer, den Käufern — Deutschland, England usw. —, entsprechend den Produktionsbedingungen, die Kaufbedingungen diktierten. Fast jeder russische und amerikanische Exporteur, ja sogar jeder Zwischenhändler oder Vermittler hatte seinen eignen Kontrakt mit selbst bestimmten Verkaufsbedingungen, die mehr oder weniger zugunsten der Verkäufer waren, dem Käufer dagegen wenig Rechte einräumten[2].

---

[1] Material: 7 Verhandlungsberichte über die Sitzungen vom 22. März 1902, 7. März 1903, 22. und 23. April 1903, 27. November 1903, 28. und 29. April 1904, 17. und 19. Mai 1904, 24. und 29. Mai 1905, herausgegeben vom Deutschen Handelstage zu Berlin.

[2] Zur Vorgeschichte vgl. „Bayerische Handelszeitung", München 1906, Nr. XIII.

England hat es um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zuerst unternommen, sich hiervon frei zu machen. Dank dem Einflusse, welchen es auf dem Weltmarkte vermöge seiner großen Kaufkraft besitzt, gelang ihm solches, besonders durch die Bemühungen der sog. „London Corn trade Association“, die im Laufe der Zeit über 51 Getreidekontrakte zur Einführung brachte, die von den Verkäufern genehmigt wurden. Diese „London Corn trade Association“ ist ein Verein von zirka 200 Londoner Mitgliedern der Getreidebörse sowie auch einigen auswärtigen Firmen, welcher sich besonders mit dem Schiedsgerichtswesen und der Aufstellung von sog. „Standard“-Mustern (d. h. Durchschnittsware) beschäftigt. So bestehn z. B. Kontrakte in englischer Sprache für Getreide, Ölsaaten und dgl. für die Abladungen von Ostindien, Australien, Kalifornien, Chile, Persien, Nordamerika, Laplatastaaten, Ägypten, Südrußland und den Donauländern, Nordrußland usw.[1].

Unter den andern korporativen Verträgen seien noch erwähnt:

a) die Kontrakte der „Chambre arbitrale et de Conciliation pour grain et graines“ in französischer Sprache mit Antwerpener Schiedsgericht.
b) die Rotterdamer Getreidekontrakte des „Comités van Graanhandelaren“.

In Deutschland bestand bis zum Jahre 1904 überhaupt keine einheitliche Regelung des Getreidekontraktwesens. Je nach Vorschrift der Verkäufer kaufte man bald auf russischen, englischen, Rotterdamer oder Antwerpener Kontrakt. Auch hatten einzelne Agenten eigne, unter sich verschiedne Kontraktformulare entworfen, die vielfach angewendet wurden. Die Benutzung der bereits erwähnten englischen Kontrakte bürgerte sich im deutschen Getreideimporthandel immer mehr ein und bewährt sich besser als die von den russischen Abladern einseitig aufgestellten. Indes entsprachen auch die englischen Verträge nicht den deutschen Verhältnissen, sie waren eben für englische angepaßt.

Zwar hatten die deutschen Ölmühlen für Ölsaaten usw. bereits seit einer Reihe von Jahren ihre eignen Kontrakte in deutscher Sprache, deren Einführung in der Hauptsache dadurch erreicht wurde, daß man zum größten Teile die Einkäufe ausschließlich auf Basis der neuen Kontrakte abschloß, bis dieselben allseitige Anerkennung fanden. So hat der „Verein deutscher Ölmühlen in

[1] Vgl. „On Arbitration“ von M. Praschkauer (London).

Berlin", der in Antwerpen, Hamburg und Rotterdam eigne Kontrollbureaus besitzt, folgende deutsche Kontrakte herausgegeben: einen Kontrakt über ostindischen Sesam (Mohnsaat), einen Kontrakt über Teilladungen von europäischen Winterrübsen; ferner Kontrakte über Dampferladungen derselben Qualität, Teil- und Dampferladungen von Winterraps, russischer Leinsaat, Laplata-Leinsaat, sowie für russische und Donau-Leinsaat. —

Endlich nach den größten Schwierigkeiten und mit vieler Mühe, ging man auch im deutschen Getreidehandel zur Schaffung eines allgemeinen Importkontraktes über, bewogen einerseits durch die Härten der bisherigen Zustände und die Unreellität einer großen Zahl russischer Ablader sowie die Unzulänglichkeit der englischen Kontrakte, anderseits durch das Bewußtsein, daß Deutschland als nicht zu unterschätzender Käufer auf dem Weltmarkte die Bedingungen vorschreiben zu können in der Lage ist, die sich für ein reelles Geschäft als unbedingt notwendig erwiesen haben.

Vielfach besteht die Anschauung, als ob die ganze Bewegung erst im Jahre 1902 durch die Anregung der Handelskammer zu Brandenburg entstanden, und diese der eigentliche Urheber des bedeutenden Werkes sei. Dieses ist indessen nicht der Fall. Bereits im Jahre 1892 hatte der Inhaber des gleichnamigen Cifagenturgeschäftes, Herr Isidor Goldschmidt in Dortmund, die Schaffung eines allgemeinen deutschen Kontraktes vorgeschlagen und einen entsprechenden Entwurf ausgearbeitet. Nach einem mir vorliegenden Protokolle einer Kommissionssitzung vom 21. Febr. 1895 hatte bereits an diesem Tage zu Dortmund eine Beratung über die Schaffung eines deutschen „Cif Getreide Kontraktes" stattgefunden, an der zirka 10 der bedeutendsten rheinisch-westfälischen Getreideimporteure teilnahmen.

In dieser Sitzung regte Herr Goldschmidt die Schaffung eines einheitlichen Getreidekontraktes für ganz Deutschland an und legte seinen, den Wünschen der Kommission entsprechenden, Vertragsentwurf mit Generalkonditionen vor. Wenn dieser Entwurf auch noch nicht in dem Maße ausgebildet war, wie der heutige Kontrakt Nr. 1, so enthielt er doch bereits diejenigen Bestimmungen, welche die schweren Mängel in den bisherigen Kontrakten ausschlossen, und an denen festzuhalten, sich später als unbedingt erforderlich erwiesen hat. Wie im spätern deutschen Kontrakt Nr. 1 zeigte das Projekt auch schon die Klausel: „Die Ware ist gesund auszuliefern", welche in einer großen Anzahl der damals gültigen Kontrakte fehlte. Außerdem

hatte die Versicherungsklausel bereits eine Mehrversicherung von 3 % über den Fakturenwert vorgesehn. (Sonst war nur 2 % üblich.) Ferner enthielt der Entwurf noch Bestimmungnn über: Regulierung, Havarie, Abladung sowie Arbitrage usw.

Die Beratungen über diesen Entwurf zogen sich hin bis zum Januar 1896.

Am 16. Januar 1896 wurde der Entwurf eines „Kontraktes für überseeisches Getreide" nebst den „Arbitrageregeln" an die einzelnen Interessierten, Getreidebörsen, Handelskammern usw. gesendet. Die Beratung über den endgültigen Wortlaut fand am 6. Februar 1896 zu Dortmund statt. Im Mai 1896 wurde alsdann der Kontrakt durch die Börsenvorstände von Dortmund und Duisburg zur Rückäußerung den deutschen Getreidebörsen vorgelegt.

Vorangegangen war bereits im Frühjahre 1895 in Mannhein die Gründungsversammlung eines „Vereins zur Wahrung der Interessen des Getreidehandels", der die allgemeine Einführung des neuen Kontraktes seinen Mitgliedern zur Pflicht machen sollte. Über den Wortlaut des Kontraktes, dessen Geltungsbereich sich über ganz Deutschland erstrecken sollte, war eine Einigung bereits erzielt worden.

Da trat plötzlich eine unvorhergesehne Wendung ein:

Das Börsengesetz vom 18. Juni 1896 hatte die Zustimmung des Reichstags erhalten, das jahrelange Schreckgespenst war zum Faktum geworden. Wie ein Keulenschlag wirkte es vernichtend auf Deutschlands Terminbörsen, die sich zum größten Teile auflösten.

Neue Aufgaben standen nunmehr dem deutschen Getreidehandel bevor, um für das Verlorne Ersatz zu schaffen; in neue Bahnen mußte er sich fügen.

Bei der damaligen widrigen Stimmung gegen alles, was Börse oder Getreidehandel hieß, trug man Bedenken, in diesem Moment in eine, wie vorauszusehn war, mit heftigen Kämpfen unter den beteiligten Parteien verbundene Bewegung einzutreten und beschloß zur Einführung des neuen Kontraktes günstigere Zeiten abzuwarten. Mit dem Kontraktentwurf verschwand auch der „Verein zur Wahrung der Interessen des Getreidehandels" von der Bildfläche. Niemand dachte mehr daran, das Gebreidekontraktwesen einheitlich und für die deutschen Verhältnisse angepaßt zu gestalten.

Die Übelstände der bisherigen ungeordneten Zustände vermehrten sich aber immer mehr, die Klagen der Käufer wurden immer schlimmer,

während anderseits die Verkäufer nichts unternahmen, um die Härten zu mildern.

Da erst, nach Verlauf von 5 Jahren, wendete sich am 8. Juli 1901 die Handelskammer von Brandenburg an den Deutschen Handelstag, der schon so oft eingegriffen, wenn deutsche Handelsinteressen gefährdet waren, mit der Bitte, „dahin zu wirken, daß bei Abschlüssen in Getreide mit russischen Lieferanten der Handel nach deutscher Arbitrage eingebürgert werde". Zur Erläuterung fügte dieselbe noch hinzu, daß gegenwärtig noch im Inlande der Gebrauch allgemein bestehe, russisches Gedreide nach Londoner Kontrakt zu kaufen, wobei die Londoner Arbitrage keineswegs in jeder Hinsicht zuverlässig sei, indem die deutschen Käufe oft durch unrichtige Urteile oder solche, die nur ungenügend seien, empfindlich geschädigt würden.

Der Vorstand des deutschen Handelstages beschloß daraufhin, die Handelskammer zu Hamburg und die Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin und alsdann sämtliche Mitglieder des Deutschen Handelstages um Rückäußerung zum Brandenburger Antrage zu ersuchen. Am 22. März 1902 trat dann eine „Sonderkommission betr. Verkehr mit Getreide" in Berlin zusammen, um darüber zu beraten. Den Vorsitz führte der Generalsekretär des Handelstages, Dr. Soetbeer, der sich später ebenso wie Dr. Brandt aus Düsseldorf um das Zustandekommen des Kontraktes ganz hervorragende Verdienste erworben hat.

Hierbei kamen insbesondre die Mißstände des Londoner Kontraktes und der Arbitrage daselbst, sowie die der Rotterdamer und Antwerpener Arbitrage und die verschiednen Konkraktsysteme zur Sprache, worauf folgender Beschluß gefaßt wurde:

„Der Verein Berliner ‚Produkten- und Getreidehändler' soll zunächst den Entwurf eines deutschen Kontraktes ausarbeiten, der dann durch Vermittlung des deutschen Handelstages sämtlichen Handelskammern in der von ihnen gewünschten Anzahl von Exemplaren zur Begutachtung vorzulegen sein wird; alsdann wird die gegenwärtige Kommission, eventuell durch weitre Mitglieder ergänzt und verstärkt, in einer zweiten Sitzung die endgültige Fassung des Kontraktes und der Schiedsgerichtsordnung vornehmen, um dann sämtliche Interessenten aufzufordern, den deutschen Kontrakt anzunehmen."

In Erledigung dieses Auftrages entwarf der genannte Verein einen deutschen Kontrakt und übergab ihn nebst den „Bestimmungen

des Schiedsgerichts" der Berliner Börse am 6. November 1902 dem Deutschen Handelstag zur weitern Beratung.

Diese beiden Schriftstücke wurden alsdann an die Mitglieder des Handelstages gesendet, worauf 38 Handelskammern ihr Gutachten abgaben. Hiervon äußerten sich 36 für den Kontrakt, während 2 (Lindau und Rostock) sich dagegen aussprachen. Erstre bezeichnete den Entwurf als eine Verschlechtrung der Verhältnisse, indem er die Interessen der Verkäufer zu sehr wahre. Daß diese Befürchtung nicht berechtigt war, haben die spätern Verhandlungen zur Genüge bewiesen. Im Gegensatz hierzu war Rostock der Ansicht, daß erstklassige Ablader den Entwurf nicht genehmigen würden, der überhaupt kein Cif Kontrakt sei und daher niemals als Ersatz des Londoner bezeichnet werden könne. —

Im Zusammenhange mit den Bestrebungen des deutschen Handelstages steht die unter dem Vorsitze des Geschäftsführers der Handelskammer zu Düsseldorf, Dr. Brandt, am 10. Oktober 1902 stattgefundne Versammlung der Vertreter der Handelskammern und Getreidebörsen zu Arnsberg, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Köln, Krefeld, Münster und Neuß zum Zwecke der Beseitigung der Mißstände beim Rotterdamer Schiedsgericht.

Hierbei wurde der Beschluß gefaßt:

„Die Versammlung beschließt auf Basis der vorliegenden Anträge, sofort mit der Rotterdamer Handelskammer resp. der dortigen Getreidebörse in Unterhandlung zu treten."

„Insbesondre handelt es sich darum, die Mustersieglung an Bord des Schiffes und eine offizielle unparteiische Arbitrage durchzusetzen. Die Versammlung wird nach Möglichkeit dafür wirken, daß die entsprechenden Klauseln in den Kaufverträgen Aufnahme finden."

„Sie erklärt jedoch, daß sie damit nicht gegen die Schaffung eines allgemeinen deutschen Getreideschlußscheines Stellung nehmen will. Sie wird vielmehr die in dieser Hinsicht vom Deutschen Handelstage eingeleiteten Bestrebungen unterstützen, soweit sie den rheinisch-westfälischen Getreidehandelsinteressen Rechnung tragen."

Im Anschluß hieran fand alsdann am 7. Juli 1903 in Düsseldorf eine Versammlung von Vertretern des holländischen und deutschen Getreidehandels statt, bei welcher je 3 Mitglieder des „Comitee van Graanhandelaren" in Rotterdam und der Rotterdamer Handelskammer zugegen waren, und hier wurden die Grundlagen geschaffen zu dem spätern gemeinsamen Vorgehn der deutschen

und holländischen Getreidehändler bei der Einführung des sog. „deutsch-niederländischen Kontraktes".

Am 22. und 23. April 1903 fand alsdann in Berlin wiederum eine Sitzung der „Sonderkommission betr. den Verkehr mit Getreide" des Deutschen Handelstages statt, in welcher der Wortlaut des Vertrages festgesetzt wurde. Inzwischen waren auch unter Leitung des bereits genannten Dr. Soetbeer die Verhandlungen mit den einzelnen Interessierten soweit gediehen, daß am 27. November desselben Jahres eine Sitzung der Kommission in der Handelskammer zu Mannheim stattfand, in der 19 Korporationen vertreten waren, und an der außerdem der Justitiar der Mannheimer Produktenbörse, Dr. Hachenburg, teilnahm. Bei diesen Arbeiten der deutschen Getreidehändler waren die russischen Ablader auch nicht müßig geblieben. Immer drohnder erschien ihnen die Gefahr, immer mehr sannen sie auf Gegenmaßregeln; endlich erschienen solche: das Börsenkomitee von Nicolajew entwarf einen deutschen Kontrakt, der zwar im allgemeinen denselben Wortlaut hatte, wie der in der Sitzung vom 22. April 1903 in Berlin aufgestellte, aber sich in wesentlichen Punkten hiervon unterschied. Während sich nun in Deutschland die einzelnen Käufer verpflichteten, nur auf den neuen deutschen Kontrakt zu kaufen, beschlossen die russischen Ablader bei Festsetzung von Konventionalstrafen für den Übertretungsfall, nur auf den von Nicolajew aufgestellten Kontrakt zu verkaufen (1 Rubel Strafe pro Tonne).

Aufgabe der Mannheimer Versammlung war es daher, den Nicolajewer Kontraktentwurf zu prüfen, um möglicherweise eine Einigung zu erzielen. Nach eingehnder Beratung der einzelnen Klauseln und Abweichungen wurde bei der Abstimmung einstimmig beschlossen, „den deutschen Vertrag unverändert bestehn zu lassen in der Form, wie er auf Grund der Beschlüsse der Sonderkommission vom 22. und 23. April 1903 aufgestellt wurde."

Allerdings wurde dem Abschnitt über die „Verladungsbehindrung" eine erläuternde Anmerkung beigefügt.

Daraufhin wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Den Deutschen Handelstag zu ersuchen, die deutschen Getreidebörsen und sonstigen Vertretungen des Getreidehandels aufzufordern, auf ihre Mitglieder einzuwirken, sich vom Tage des Inkrafttretens des neuen Vertrages an für alle in Betracht kommenden Geschäfte ausschließlich des deutschen Vertrages zu bedienen.

II. Den Deutschen Handelstag zu ersuchen, die wichtigern für den Handel mit Südrußland und den Ländern am Schwarzen Meer

in Betracht kommenden ausländischen Börsen u. s. w. von dem Vorgehn und den Beschlüssen des deutschen Getreidehandels zu unterrichten.

III. Den Deutschen Handelstag zu ersuchen, an das Börsenkomitee in Nicolajew ein Schreiben zu richten, in dem die Stellung des deutschen Getreidehandels zu den Nicolajewer Vorschlägen kurz begründet wird.

IV. Den Deutschen Handelstag zu ersuchen, von dem Komitee van Graanhandelaren in Rotterdam eine Mitteilung darüber zu erbitten, zu welchem Ergebnis die im Schreiben vom 8. August 1903 angekündigte Prüfung der Bestimmungen des deutschen Vertrages über die bei der Naturalgewichtsfeststellung zu verwendenden Maße geführt habe. Gleichzeitig soll das Komitee van Graanhandelaren gebeten werden, auf die übrigen holländischen Getreidehandelsplätze einen Einfluß dahin auszuüben, daß auch sie den deutschen Vertrag annehmen. Falls die Verhandlungen mit Rotterdam ergeben, daß der holländische Getreidehandel bereit ist, sich dem deutschen Vorgehn anzuschließen, soll der Vertrag „Deutsch-niederländischer Vertrag" benannt werden; andernfalls wird er als „Deutscher Vertrag" in Kraft bleiben.

V. Den deutschen Handelstag zu ersuchen, zu einem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkte dem Reichskanzler (Ausw. Amt) Mitteilung von dem Vorgehn des deutschen Getreidehandels zu machen.

VI. Der Vertrag soll am 1. April 1904 in Kraft treten.

Am 12. Januar 1904 fand alsdann noch eine Versammlung der Vertreter der Getreidebörsen zu Duisburg, Dortmund, Köln, Essen, Krefeld und Neuß in Düsseldorf statt.

Hierbei wurde insbesondre betont, daß die Hauptveranlassung zu dem einmütigen Vorgehn der deutschen Getreidehändler in den allgemeinen langjährigen Klagen über die Unzulänglichkeit der bisherigen Kontrakte, die Verluste bei der Musterentnahme und deren Behandlung, die Naturalgewichtsermittlung sowie die Rotterdamer Arbitrage sei. Der neue Kontrakt soll die Basis für eine reelle und gleichmäßige Wahrung der beiderseitigen Interessen bilden. Inzwischen war die bereits angestrebte Einigung erzielt worden zwischen den Vertretern des Berliner Getreidehandels, der Mannheimer Börse, den rheinisch-westfälischen Importeuren einerseits und den Vertretern der holländischen Börsen anderseits, sodaß der Kontrakt den Namen „Deutsch-niederländischer Kontrakt" erhielt.

Daher standen den russischen und Donau-Getreideexporteuren große geschlossne Kreise der bedeutendsten Importeure gegenüber; es war also ein Kampf zu erwarten zwischen zwei gleich starken Mächten, der sich immer schärfer zuspitzte, und dessen Ende noch nicht abzusehn war. Der 1. April 1904, an dem der deutsche Kontrakt in Kraft getreten, war bereits ca. 14 Tage verstrichen; dank einer günstigen Konjunktur blieben die deutschen und holländischen Importeure ihrem Vorsatze treu, sodaß während dieser Zeit fast keine Abschlüsse in Getreide mit Südrußland und den Donaustaaten zustande kamen. Vereinzelt allerdings gaben russische Exporteure nach und unterbreiteten Offerten auf Grund des neuen deutsch-niederländischen Kontrakts, aber die Zustände waren mittlerweile ganz unhaltbar geworden.

Im Interesse einer Verständigung sendeten daher am 15. April 1904 20 der angesehensten rheinisch-westfälischen Cif-Agenten[1] an das Odessaer Börsenkomitee in Odessa, das Börsenkomitee zu Rostow sowie in Nicolajew, den Verein Braïlaer Kaufleute in Braïla und den Verein Galatzer Kaufleute und Industrieller in Galatz gemäß ihrer natürlichen Rolle als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer ein größres Telegramm, in welchem dieselben dringend um Autorisation baten, auf Basis einiger kleiner Konzessionen einen Ausgleich mit den Käufern abzuschließen.

Aber trotzalledem war eine Einigung nicht zu erzielen; sie scheiterte eben an dem Widerspruche der größten russischen Ablader, die sich einigen Bestimmungen des neuen Kontraktes nicht unterwerfen wollten. Wiederum griff der bewährte Deutsche Handelstag helfend ein: Um das große Werk nicht schon vor Entstehn zu Fall kommen zu lassen, berief er zusammen mit dem Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler die Interessenten zu einer Besprechung am 28. und 29. April 1904 nach Berlin zusammen, an welcher 9 Vertreter des russischen Ausfuhrhandels und 3 Vertreter des deutschen Einfuhrhandels teilnahmen. Man beschloß hierbei, zwecks Verständigung eine internationale Versammlung zu Berlin abzuhalten, um den beteiligten Parteien Gelegenheit zu geben, die Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung des deutschen Kontrakts ent-

[1] Unter einem Cif-Agenten versteht man im Getreidehandel die im Inlande wohnenden Vertreter der Ablader, welche „Cif-Geschäfte" vermitteln; der Gegensatz ist „Meta-Agent", das sind diejenigen, welche am Platze der Ablader wohnen. (Vgl. hierzu: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. Köln 1906, Heft V, S. 165.)

gegenstellten, zu beseitigen. Gleichzeitig wurden die Einwendungen der russischen Exporteure besprochen und diejenigen, welche für begründet erachtet wurden, auf die Tagesordnung der neuen Konferenz gesetzt. Um bis zu deren Zusammenkunft Geschäfte mit Rußland und den Donauländern abschließen zu können, kam man überein, 6 Textänderungen für die Geschäfte zu konzedieren, sodaß der geschäftliche Verkehr mit Rußland, der bis dahin völlig unterbrochen war, wieder aufgenommen werden konnte. Außer obigen 6 wurden noch weitere 7 Änderungen für die internationale Konferenz zur Besprechung vorgemerkt. In äußerst dankenswerter Weise hatte es wiederum der Deutsche Handelstag übernommen, die Brücke zu bauen zwischen den beiden Interessenten, den deutschen und russischen Getreidehändlern und dank der umsichtigen Leitung des so bewährten Dr. Soetbeer bei den äußerst schwierigen Verhandlungen war es möglich, nach harten Kämpfen eine Einigung zu erzielen, die trotz der heftigsten Gegenwehr als ein Sieg des deutschen Getreidehandels bezeichnet werden kann. Die betreffende internationale Konferenz fand vom 17. bis 19. Mai 1904 2 Uhr nachts in der Börse zu Berlin statt, um welche Zeit die Einigung erst endgültig festgestellt werden konnte. Hierbei waren vertreten:

Rußland	durch	13	Herren	
Drei der größten Exporteure	"	6	"	
Rumänien	"	4	"	
Bulgarien	"	1	"	
Niederland	"	7	"	
Deutschland.	"	55	"	(inkl. 6 Vereine)
Deutscher Handelstag . . .	"	4	"	

Bei Beratung der einzelnen Bestimmungen wurden die jeweiligen Einwendungen, Wünsche usw. durch den Vertreter des Rostower Börsenkomitees, Hofrat Feldmann, vorgetragen und begründet. Die einzelnen Bestimmungen und Abändrungen nebst der heute gültigen Fassung des Kontrakts werden im nächsten Abschnitt besprochen werden. Nachdem endlich die Einigung erzielt worden war, wurde festgesetzt, daß Verkäufe von Teilladungen von Südrußland und den Donauländern nur auf den deutsch-niederländischen Kontrakt in der in obiger Konferenz festgesetzten Fassung abgeschlossen werden dürfen, welcher Bestimmung sich die meisten deutschen und holländischen Importeure unterzogen, nachdem bereits längere Zeit vorher (Februar 1904) 81 rheinisch-westfälische Getreidehändler sich hierzu schriftlich verpflichtet hatten.

Der Wortlaut des neuen Kontrakts wurde alsdann sowohl beim Deutschen Handelstage in Berlin wie auch bei der „Griffie der Arrondissements Rechtsbank“ in Rotterdam hinterlegt.

Der deutsch-niederländische Vertrag Nr. 1 vom Jahre 1904 für Teilladungen von dem Schwarzen Meer, dem Azow und der Donau.

Wenn wir nach diesen geschichtlichen Einleitungen nunmehr zu einer nähern Betrachtung des ersten allgemeinen deutschen Getreidekontrakts übergehn, so ist bezüglich des Namens des Geltungsbereichs zu bemerken, daß, da der Vertrag Nr. 1 sich nicht auf ganz Rußland, sondern nur auf den südlichen Teil und die Donauländer erstreckt, bestimmt wurde, den Namen:

„Deutsch-niederländischer Vertrag für Teilladungen von dem Schwarzen Meer, dem Asow und der Donau“, 1904, Nr. 1,

festzusetzen. Selbstverständlich ist, wenn auch im Kontraktnamen nicht besonders ausgedrückt, daß auch andre Länder, wie z. B. Türkei, Kleinasien usw. unter das Geltungsbereich des Kontraks Nr. 1 fallen.

Es ist das Charakteristische des modernen Großhandels, daß man nicht eine genau bestimmte Ware handelt, sondern die Qualität derselben entweder durch Muster vertreten oder aber in andrer Weise beschrieben oder bestimmt wird. Dieses hat seine Begründung darin, daß es im Großhandel unmöglich ist, erst die Ankunft der Ware abzuwarten oder nur vorrätige Güter zu verkaufen. Erst durch die Einführung der Muster resp. der Qualitätsbeschreibung ist es ermöglicht worden, Massengüter im voraus abzusetzen, schwimmende Ladungen zu offerieren usw., was ohne diese Hülfsmittel ganz unmöglich ist. Ganz besonders ist dieses im Getreidehandel ausgebildet: Getreide wird entweder gehandelt als „Durchschnittsqualität“ (sog. „faq Ware“, d. h. fair average quality), wobei eventuell ein Naturalgewicht oder auch noch ein Maximalbesatz vereinbart wird, oder nach einem Muster, und zwar unterscheidet man „konforme Muster“ und „Typeproben“, d. h. bei ersterm muß die Ware g e n a u dem Verkaufsmuster, bei letzterm nur ungefähr entsprechen.

Für diesen Fall lautet der betreffende Passus „ungefähr laut Muster“ entsprechend dem englischen „about as per sample“, d. h. es ist zu berücksichtigen sowohl die Kleinheit des Musters als auch die „Handhabung“, die Reisedauer, die Aufbewahrung und ganz

besonders die Benutzung, wodurch sich sowohl der Beisatz vermindert als auch die Farbe verändert.

Die Verkaufsmuster werden von dem Vermittler nach Abschluß eines Geschäfts versiegelt und dem Käufer übergeben.

Der deutsche Kontrakt sieht beide Kaufarten vor, sowohl Durchschnittsware wie auch versiegelte Muster, und zwar ist das mit den englischen Kontrakten mit „fair average quality of the seasons shipment as thime and place of shipment“ bezeichnete mit „gute Durchschnittsqualität der Verschiffung zur Zeit und am Orte der Verladung“ übersetzt worden.

An Stelle der Worte „gute Durchschnittsqualität“ war von verschiednen Seiten, besonders von Mühlenbesitzern, gewünscht worden, zu setzen „gute gesunde trockne Durchschnittsqualität“. Dieser Zusatz mußte indes unterbleiben, da solcher zu weitgehend und zeitweise unmöglich gemacht wurde, indem bei schlechter Ernte, in der in dem betreffenden Hafen nur ungesunde feuchte Ware geerntet wird, eine gesunde und trockne Durchschnittsware nicht geliefert werden kann. In diesem Sinne verlangten denn auch die russischen Ablader auf der internationalen Konferenz die Streichung des Wortes „gute“ Qualität, da eine Durchschnittsqualität an sich weder gut noch schlecht sein könne, indem sie eben den mittlern Ausfall der Ernte darstelle. Demgegenüber wurde indes bemerkt, daß in den englischen Kontrakten ebenfalls stets von „fair average“ gesprochen wird, und dieser Ausdruck im Getreidehandel so geläufig ist, daß man weiß, was man unter „faq Ware“ zu verstehn hat.

Um zu einer Einigung zu gelangen, wurde in den „Erklärungen“, welche zu dem deutsch-niederländischen Vertrage gehören, zu Protokoll genommen, daß „Einverständnis herrscht darüber, daß gute Durchschnittsqualität gleichbedeutend ist mit f. a. q.“

Zum Zwecke der Feststellung der Durchschnittsqualität werden monatlich sogenannte „Standards“, d. h. Durchschnittsmuster, zusammengesetzt und aufgestellt.

Der deutsche Kontrakt sieht ferner vor, daß der Besatz des Getreides an fremden Bestandteilen möglichst beschränkt wird, und enthält daher eine Klausel, in welcher der Maximalbesatz prozentmäßig festgesetzt werden kann.

Der Vertreter Bremens hatte hierbei gewünscht, daß bei Gerste die Besatzklausel mit 3 % analog der englischen „Bristolklausel“ auszufüllen sei; solches wurde indes von den russischen Abladern für vorläufig undurchführbar erklärt, gleichzeitig aber auch zugesichert,

Schritte unternehmen zu wollen, die darauf hinzielen, den deutschen Wünschen Rechnung zu tragen. Es wurde daher in den bereits erwähnten „Erklärungen" folgendes vermerkt:

„Es herrscht Einverständnis darüber, daß dahin zu wirken ist — und zwar in Deutschland von Handelstags wegen — daß der Prozentsatz des Beisatzes möglichst herabgemindert werde und für Gerste nicht mehr als 3% betrage."

Eine Ändrung hierin gegen die frühern Verhältnisse ist bis heute nicht eingetreten, und es wird einstweilen auch wohl nur bei der Feststellung des Einverständnisses bleiben. Dieser Gegensatz zwischen den Exporteuren und den Importeuren ist dadurch begründet, daß Gerste nie ganz rein geerntet wird, sondern stets einen Besatz an Fremdkörpern aufweist. Bemerkenswert erscheint mir hier ein Bericht des österreichischen Konsuls in Nikolajew:

„Die zweite Stelle in der Getreideausfuhr über Nikolajew nimmt Gerste ein, die im vergangnen Jahr im hiesigen Exportrayon jedoch weniger schön und rein geerntet wurde als im vorhergehenden Jahre. Dabei muß aber auch diesmal auf die sonderbare Erscheinung hingewiesen werden, daß, obwohl in der ursprünglichen Beschaffenheit die Gerste nicht mehr als 2—3% Fremdkörperbesatz hatte, das vom hiesigen Börsenkomitee allmonatlich aufgestellte Durchschnittsmuster der Abladungen von Nikolajew gewöhnlich einen Fremdkörperbesatz von etwa 7% aufwies, woraus hervorgeht, daß nach wie vor die Verbilligung dieses Artikels durch künstliche Beimischung von Schmutz kräftig betrieben wird. Bei den Verhandlungen über den inzwischen eingeführten neuen deutsch-niederländischen Vertrag wurde u. a. auch beschlossen, von Handelstags wegen dahin zu wirken, daß künftighin in Deutschland, wie seit Jahrzehnten in England, Gerste nur noch unter der Bedingung: ‚nicht mehr als 3% Fremdkörper' gekauft werden soll. Wird dieser Beschluß nicht endlich verwirklicht, so würde Deutschland für einen geringen Mehrpreis ganz erheblich bessre und reinre Ware bekommen."

Hierzu ist zu bemerken, daß grade für Deutschland Futtergerste eine wichtige Getreideart ist, und deren Import, seit der Zoll von von 2 Mark auf 1,30 Mark pro dz ermäßigt wurde, ständig zunimmt. Zur bessern Bezeichnung und Beurteilung der Qualität wird außer den bereits erwähnten Umschreibungen noch ein sogenanntes „Naturalgewicht" garantiert; d. h. das Gewicht eines bestimmten Volumens Getreide z. B. gr pro liter oder kg pro hl. Erfahrungsgemäß ist die Dichtigkeit der Körnermasse in kleinern Gefäßen geringer

als in einem großen, so daß ein Unterschied in der Feststellung der Gewichte bei einem Liter- oder Hektolitermaße besteht (vergl. Tabellen der kaiserlichen Normal-Eichungskommission in Berlin).

Je höher das Naturalgewicht einer Ware ist, umso besser ist auch die Qualität.

Früher hatte jedes Land, ja sogar oft größre Hafenplätze, ihre eignen metrischen Bezeichnungen (Libau, Reval, Riga, Königsberg, Danzig, Hamburg, Marseille usw.), während nach dem deutsch-niederländischen Kontrakt die Naturalgewichtsfeststellung einheitlich geregelt ist (siehe Seite 10); zur Umrechnung werden alsdann die oben genannten Tabellen benutzt.

So entspricht z. B. bei Weizen das Gewicht von

deutsch	holländisch	russisch
74,7 kg pro hl	126,6 *tt*. pro Zak	9 Pud 23 *tt*.

Roggen

deutsch	holländisch	englisch	russisch
71 kg pro hl	120,4 *tt* pro Zak	55,2 *tt*. pro bsh	9 Pud 4 *tt*.

Gerste

63 kg pro hl	106,8 *tt* pro Zak	48,9 *tt* pro bsh	8 Pud 3 *tt*

usw.[1]

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika gibt es sogenannte Inspektoren, welche das zu verladende Getreide bei der Verladung resp. auch schon vorher besichtigen, prüfen und den Befund bescheinigen durch sogenannte „Inspektions-Zertifikate", welche alsdann für die Qualität der Ware als „final", d. h. entgültig entscheidend, gelten. In solchem Falle hat ein Ablader seine Verpflichtung völlig erfüllt, wenn er ein den Verkaufskonditionen entsprechendes „Zertifikat" beibringt; alsdann ist seine Verantwortlichkeit für die Qualität der Ware erledigt. In diesen Inspektions-Zertifikaten wird das Getreide klassifiziert, und zwar unterscheidet man beispielsweise bei Weizen ca. 30 verschiedne Klassen, je nach Qualität, Gewicht, Farbe, Besatz usw. Maßgebend für die Unterscheidung in der Klassifizierung sind die von dem vereinigten „Board of grain appeal" aufgestellten Grundsätze, nach denen z. B. Winterweizen wie folgt klassifiziert wird:

Nr. 1 White Winter soll gesund, gut gereinigt, vernünftig voll (plump) sein und aus den weißen Arten bestehn.

---

[1] Vgl. A. Deutschländer u. W. Kunis, „Der Handel mit Getreide" (Leipzig 1906).

Nr. 2 White Winter soll gesund, vernünftig gereinigt sein und aus den weißen Arten bestehn.

Nr. 1 Red Winter soll gesund, gut gereinigt, vernünftig voll (reasonable plump) sein und aus den roten Arten bestehn.

Nr. 2 Red Winter soll gesund, vernünftig gereinigt sein und aus den roten Arten bestehn.

Wie man bereits aus diesem Wortlaute ersehn kann, sind die Vorschriften für Klassifizierung äußerst dehnbar, und hängt es sehr viel von dem freien Ermessen des „grain inspector“ ab, ob er eine Ware als Nr. 1 oder Nr. 2 zertifiziert.

So ist es schon häufig vorgekommen, daß eine mit Nr. 3 zertifizierte Ware besser war als eine mit Nr. 2 bezeichnete. Hieraus erklärt sich auch zum größten Teil die große Abneigung der deutschen und englischen Importeure gegen das amerikanische Zertifikatsystem[1].

Unbedingt sollte hier eine Ändrung eintreten, und es ist in Deutschland besonders das Verdienst der Handelskammer von Chemnitz, auf die amerikanischen Zustände beim Getreideexport wiederholt aufmerksam gemacht zu haben. So sind z. B. Ladungen von amerikanischem Weizen, klassifiziert Hardwinter Nr. 2, auf Grund der Inspektions-Zertifikate bezogen und gegen Auslieferung der Konnossemente bezahlt worden. Bei spätrer Besichtigung der Ware nach Ankunft stellte sich heraus, daß viele Partien zu einem großen Teile mit vollständig verdorbner Ware vermischt waren, trotzdem aber ohne jede Vergütung abgenommen werden mußten, da ja nach Kontrakt „Certificat final is“. Ebenso stellte sich beim Bezuge von „white Clippe oats Nr. 2“ heraus, daß eine Anzahl von Partien eine Vermischung von über 10 % minderwertiger Gerste aufwiesen.

So wurde denn auch gelegentlich einer spätern Konferenz über deutsche Kontrakte in Berlin die Frage des Bezugs von amerikanischem Getreide, insbesondre von Mais, ausschließlich mit der Bedingung gesunder Auslieferung, anstatt wie bisher auf Zertifikate einer Erörtrung unterzogen. Man plant hierbei nicht nur ein Zusammengehn der deutschen und niederländischen Börsen allein, sondern sämtlicher Plätze, die auf dem europäischen Kontinente in Frage kommen. Den Anfang damit hat London bereits gemacht. Hoffentlich gelingt es, unter Mitwirkung des deutschen Handelstags, einen internationalen

[1] Vgl. Otto Friedeberg, „Die amerikanischen Getreide-Zertifikate.“ Hamburg 1904.

Kontrakt zustande zu bringen, der die Importeure vor Verlusten schützt, denen sie beim Handel auf Zertifikat ausgesetzt sind.

In einer Versammlung am 12. Dezember 1906, an welcher Vertreter des Getreidehandels aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Niederland, Norwegen, Österreich und Schweden teilnahmen, wurde beschlossen, ähnlich wie früher mit Rußland für Deutschland einheitliche Kontraktformulare auszuarbeiten mit der Bestimmung, daß die Ware gesund auszuliefern ist. Es wurden zwei Formulare ausgearbeitet (Nr. 4 für Mais und Nr. 5 für Getreide außer Mais). Diese Verträge sollen sofort benutzt werden, wenn eine Einigung hierüber erzielt ist. Letztre dürfte indes Schwierigkeiten machen, denn der nordamerikanische Getreidehandel ist nicht in der Kapitalabhängigkeit von den Importeuren wie der südrussische. Das nächste Ziel für die Schaffung von deutsch-niederländischen Kontrakten wird der Import von Südamerika sein.

Bestrebungen, auch in Rußland ein Zertifikatsystem einzuführen, bestehn schon lange, aber bisher ohne jeden Erfolg.

Nach den Berichten der deutschen Konsulate in Südrußland[1] ist z. B. auch das Börsenkomitee in Nikolajew dazu übergegangen, die Verladungen überwachen zu lassen und darüber ein Zertifikat auszustellen, aus welchem das verladne Quantum, das Gewicht, der Prozentsatz der Beimischung an wertlosem oder minderwertigem Besatz und das Naturalgewicht hervorgeht. Das bei der Odessaer Börse eingerichtete Institut zur Inspektion des zur Ausfuhr gelangenden Getreides hat in den ersten beiden Monaten ihres Bestehns 5500 Proben den einzelnen Abladungen entnommen und ebensoviel Untersuchungen angestellt und hierbei folgenden Durchschnittsprozentualgehalt an fremden Beimischungen festgestellt:

Weizen . . 5,64 %,
Roggen . 5,5 %,
Gerste . . 4,1 %,
Hafer . . 6,6 %.

Außerdem war vorgesehn, Wertmaßstäbe für die verschiednen Getreidearten festzusetzen, damit die ausländischen Käufer sofort ersehn könnten, welche durchschnittliche Qualität er in gegebnem Zeitpunkt auf dem Odessaer Markt erhalten kann. Es war vorgesehn worden, daß vom 1. November 1904 ab alle Abschlüsse mit aus-

[1] In den „Nachrichten für Handel und Industrie", herausgegeben vom Reichsamt des Innern. Berlin 1904 u. 1905.

ländischen Käufern ausschließlich auf Grund des Odessaer Maßstabs zu machen seien.

Diese Bestrebungen stießen indes bei den Importeuren auf derartige Schwierigkeiten, daß die russischen Exporteure nach wie vor gezwungen waren, sich den Fordrungen der Käufer zu unterwerfen. Die Kosten der Kontrolle betragen in Odessa 1/60 Kopeken pro Pud (16¼ kg), in Nikolajew 1/30 Kopeken. Was die vom Börsenkomitee in Nikolajew eingeführte Kontrolle anbelangt, so ist zu bemerken, daß auch diese sich als nicht genügend zuverlässig erwiesen hat, da sie teils noch nicht hinreichend für den großen Export organisiert ist, teils aus Mangel an gesetzlicher Unterstützung, die noch vorbereitet werden soll.

Nach den alten Kontrakten hatte der Verkäufer das Recht, bis zu 5 % mehr oder weniger als verkauft zu verladen, die zum Fakturapreise zu verrechnen waren. So konnte ein Ablader, der 2000 dz zu verladen hatte, bei hohen Preisen 100 dz weniger abladen, bei niedrigen Preisen indes 100 dz mehr. Diese Option ist durch den deutschen Kontrakt eingeschränkt. 2 % des abweichenden Quantums sind zum Vertragspreise und restliche 3 % zum Tagespreise vom Tage des Konnossements zu verrechnen.

Da Getreide von Rußland und den Donauländern fast ausnahmslos lose geschüttet verladen wird, ist bei Ankunft der Ware im Seehafen das entladne Gewicht oft verschieden von dem eingeladnen, so daß sich sehr oft ein Manko oder Überschuß herausstellt. Der deutsche Kontrakt bestimmt in diesem Falle, daß, wenn das Über- oder Untergewicht größer ist als 5 % der verladnen Menge, der Käufer die Wahl hat, solche zum Verkaufs- oder zum Marktwerte des Entlöschungshafens am letzten Entlöschungstage zu verlangen. Hierdurch will man den Nachteil vermindern, daß bei hohen Preisen der Käufer in der Regel weniger, bei niedrigen Preisen aber mehr als durch den Verkäufer fakturiert, erhielt.

Der Preis war in den neuen Kontrakten ursprünglich festgesetzt durch „Mark . . . per 1000 kg", wie solches im deutschen Getreideimporthandel allgemein üblich ist; mit Rücksicht auf die Einigung mit Holland indes fiel diese Bezeichnung fort, da die Holländer den Preis in fl. per Last (ca. 2100 kg) ausdrücken. Der Preis versteht sich für das im Entlöschungshafen ausgelieferte Gewicht. In frühern Zeiten wurde, besonders bei amerikanischem Getreide, vereinbart, daß der Preis sich auf das eingeladne Gewicht bezieht, wobei also der Käufer das Gewichtsrisiko zu tragen hatte.

Das im Welthandel übliche Wort „cif“, d. h. „cost“, „insurance“ und „frait“. ist im deutschen Kontrakte ersetzt worden durch „einschließlich Fracht und Versicherung“ . . ., welches sich mit der Bedeutung des Wortes cif vollständig deckt.

Die Verladung hat durch erstklassige Dampfer zu erfolgen, und die Streikklauseln der „Schwarzes Meer, Asow und Donau Chartreparties von 1890“ bilden einen Teil des Kontrakts.

Diese Klauseln lauten in freier deutscher Übertragung: „Sollte dem Dampfer befohlen worden sein, an einem Platze zu löschen, an dem nicht genügend Wasser für ihn ist, um mit der ersten Flut solchen nach seiner Ankunft ohne Leichtrung zu erreichen und stets auf See liegen, so sind Liegetage erst 48 Stunden nach seiner Ankunft auf einem für ähnliche Schiffe, die für einen solchen Platz bestimmt sind, sichern Ankergrund zu zählen; eine Leichtrung, um sich in den Stand zu setzen, den Löschungsplatz zu erreichen, ist für Rechnung und Gefahr des Empfängers, wobei etwaige gegenteilige Usancen des Hafenplatzes unberührt bleiben; doch ist die Zeit, die von dem Ankerplatz bis zum Hafen der Entladung gebraucht wird, nicht mitzuzählen.

„Wenn die Ladung infolge Streiks oder Aussperrung irgendeiner Arbeiterklasse, die zur Entlöschung nötig ist, nicht gelöscht werden kann, so werden die Liegetage während der Dauer eines solchen Streiks oder Aussperrung nicht gezählt. Dagegen kann ein Streik, der nur unter den Leuten des Empfängers ausbricht, diesen nicht von etwaigem Liegegeld entheben, welchem er gemäß dieses Befrachtungsvertrags ausgesetzt wäre, falls er mit einiger Mühe andre passende Arbeiter hätte finden können. Im Falle einer Verzögrung durch die vorerwähnten Gründe sollen Schadenersatzansprüche für Verluste weder zu erheben sein durch die Empfänger der Ladung, die Schiffseigner oder irgendeine andre Partei gemäß dieses Vertrags.“

Analog den englischen Kontrakten der London Corn Trade Association hatte auch der deutsche Entwurf vorgesehn, daß „türkische Dampfer“ ausgeschlossen sind. Diese Vorschrift wurde jedoch auf Wunsch der ausländischen Ablader fallen gelassen, da die Bezeichnung „erstklassige Dampfer“ völlig hinreichend ist, und daher die türkischen Dampfer, falls sie dieser Bestimmung nicht entsprechen, per se nicht benutzt werden dürfen. Dagegen wurde einem Wunsche der Ablader zufolge noch eingeschaltet: „Verladung direkt oder indirekt“, wodurch zum Ausdruck gebracht ist, daß dem Dampfer das Anlaufen mehrerer Häfen gestattet ist. Einem Wunsche der rumänischen Ablader zufolge

wurde in den „Erklärungen“ noch aufgenommen, daß „die Lichter des Dampfers als Körper des Dampfers anzusehn seien“. Bei der Donauschiffahrt ist es nämlich häufig der Fall, je nach Wasserstand, daß der Kapitän des Dampfers verlangt, daß die Ware behufs spätrer Übernahme einstweilen in Lichterschiffen verladen wird, wofür alsdann das Konnossement gezeichnet wird.

Das Konnossement ist innerhalb der Verladungszeit, welche kontraktlich bedungen ist, zu datieren. Innerhalb dieser Zeit hat die Abladung zu geschehn; eine Nachfrist ist ausgeschlossen. Als Beweis für den kontraktlichen Zeitpunkt der Verschiffung gilt das Datum des Konnossements, sofern nicht eine Vor- oder Nachdatierung nachzuweisen ist. Es kann indes beispielsweise bei „Maiabladung“ der Verkäufer mit Einladung bereits Ende April beginnen und solche im Mai beenden, das Konnossement muß aber im Mai ausgestellt werden. Im Gegensatz zu den bisherigen Usanzen müssen Anzeigen über die erfolgten Verladungen mit Angabe des Schiffsnamens an den Käufer innerhalb 3 Tagen brieflich oder 7 Tagen drahtlich (für den Azow 5 resp. 9 Tage) vom Datum des Konnossements ab abgesendet werden. Früher genügte es, wenn die Verladung innerhalb der kontraktlichen Zeit geschah; die Andienung konnte noch kurz vor Ankunft des Dampfers im Bestimmungshafen erfolgen. So konnte z. B. ein Ablader, der Ware auf „Abladung per April-Mai“ verkauft hatte, solche bereits am 1. April abladen; er hatte aber die Option, auch erst am 31. Mai, also 60 Tage später abladen und kurz vor Ankunft im Seehafen dem Käufer andienen zu können, hatte demnach ca. 60 Tage Zeit zur Spekulation, indem er die abgeladne Ware „als schwimmend“ weiterverkaufte und das zu liefernde Getreide später wieder neu ablud oder innerhalb der kontraktlichen Zeit „abgeladne“ Ware sich anderweitig beschaffte. Diese Spekulationsmöglichkeit ist ihm jetzt genommen.

Getreide wird entweder als „schwimmend“ oder „auf Abladung“ gekauft. Bei schwimmender Ware muß der Dampfer den Abladehafen bereits verlassen haben. Bei Käufen auf Abladung wird vereinbart, daß solche entweder z. B. innerhalb 10—14 Tagen, oder prompt, d. h. innerhalb 21 Tagen, erfolgen soll, oder man schreibt vor: April-Mai Abladung u. dergl. In Nordrußland wird sehr häufig bedungen: „Abladung prompt nach Schiffahrtseröffnung“; in diesem Falle muß die Verladung innerhalb 4 Wochen nach der offiziellen Eröffnung der Schiffahrt auf der Newa bewirkt werden. Bei „abgeladner“ Ware muß solche z. Z. des Abschlusses sich bereits

im Dampfer befinden, indes darf solcher noch nicht schwimmend sein: „ladende" Ware muß in Abladung begriffen sein.

Sofort nach erfolgter Abladung sendet der Verkäufer eine sog. „provisorische" Faktura über das abgeladne Quantum, welche den Namen des Dampfers, das Datum des Konnossements, die verladne Menge (1 Pud = 16,25 kg), sowie die Disposition des Verkäufers für die Regulierung enthält. Ohne Faktura ist der Käufer zur Aufnahme der Verladungsdokumente nicht verpflichtet. Der Verkäufer hat innerhalb 6 Tagen nach Erteilung der Faktura Proben der Abladung sog. „Abladемuster" einzusenden.

Die Dokumente müssen indes aufgenommen werden selbst für den Fall, daß diese Abladемuster nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht eintreffen oder auch mit dem Verkaufsmuster nicht übereinstimmen. Der Käufer hat also die Pflicht, die Dokumente auf alle Fälle zu honorieren, selbst wenn der Ablader seine Pflicht verletzt. Falls die Muster nicht eintreffen, hat der Käufer kein Recht, Schadenersatzanspruch zu stellen, es sei denn, daß nachgewiesen werden kann, daß die Abladемuster vorsätzlich oder fahrlässig nicht abgesendet worden sind. Ein solcher Nachweis dürfte indes wohl nie zu erbringen sein, sodaß die diesbezügliche Klausel des Vertrags keinerlei praktische Bedeutung hat.

Der Kontrakt wird nicht durch jede force majeur aufgehoben — ein diesbezüglicher Antrag wurde als zu weitgehend abgelehnt —, sondern nur durch Ausfuhrverbot, Blockade oder Feindseligkeiten der betr. Staaten. Ein Antrag der russischen Ablader, eine sog. Streikklausel einzufügen, wurde bei den Verhandlungen im Jahre 1904 in Berlin abgelehnt mit der Begründung, daß auch die deutschen Käufer ihren Abnehmern gegenüber durch keine Streikklausel geschützt seien. Bei den russischen Arbeiterunruhen im Jahre 1906 sind indes — nachdem man im Jahre 1905 dem nordrussischen Ablader eine Streikklausel bereits zugebilligt hatte —, auch fast sämtliche südrussischen Getreideexporteure dazu übergegangen, die Ostseestreikklausel auch in ihre Verträge aufzunehmen.

Falls die Abladung durch Eis verhindert wird, hat der Verkäufer die Wahl, entweder die Verladung nicht später als 3 Wochen nach offizieller Wiedereröffnung der Schiffahrt zu bewirken oder den Vertrag aufzuheben. Von welchem Rechte er Gebrauch machen will, muß bei Abschluß des Vertrags festgesetzt werden.

Bezüglich der Qualität zeigten die frühern Kontrakte die größten Abweichungen. Teils wurde gesunde Ankunft garantiert, teils ge-

nügte die gesunde Einladung, sodaß entweder der Verkäufer oder der Käufer das Risiko der Reise zu tragen hatte. Die englischen Kontrakte hatten für die Bezeichnung „gesunde Auslieferung“ den Ausdruck „rye terms“ d. h. Roggenbedingung, und dieser Ausdruck schließt in sich, daß die Ware gesund sein muß, wobei leichte trockne Wärme vorhanden sein darf. Dieser Ausdruck hat sich alsdann auch im gesamten internationalen Getreidehandel eingebürgert: man kaufte Ware auf die verschiedensten Kontraktarten mit der Klausel: „gemäß London rye terms“. Es ist ein bedeutender Fortschritt, daß hier Kontrakt I eine entscheidende Klausel enthält, die für alle bindend ist: die Ware muß g e s u n d ausgeliefert werden. Ein Zweifel, wer das Risiko der Reise zu tragen hat, kann nicht mehr bestehn; solches ist nunmehr stets Sache des Verkäufers. Analog der rye terms-Klausel der englischen Verträge bestimmt Kontrakt I, daß leichte trockne Wärme, durch welche die Qualität nicht gelitten hat, als gesund zu bezeichnen ist.

Der Käufer muß indes auch Ware abnehmen, die nicht den Verkaufsbedingungen entspricht, also minderwertiger oder beschädigt ist, wofür ihm alsdann durch Schiedsspruch eine Vergütung zugesprochen wird. Wie bereits kurz erwähnt, gibt es bei den nordamerikanischen Kontrakten diese Bedingungen nicht, und hier hat der Käufer unter allen Umständen das oft sehr kostspielige Risiko der Reise zu tragen, da Getreide, besonders Mais, oft unterwegs sich erhitzt, warm wird oder verdirbt und dadurch häufig fast wertlos ist. Bei nordamerikanischen Kontrakten hat auch in solchen Fällen der Käufer die minderwertigere oder beschädigte Ware zu empfangen, ohne daß ihm ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung zusteht.

Zur Entlöschung am Ankunftshafen hat der Empfänger alles Erforderliche zu veranlassen, und zwar muß die Abnahme so schnell erfolgen, als der Dampfer auslädet, andernfalls entstehnde Lichterkosten dem Empfänger zur Last fallen. Lichterkosten indes, die dadurch entstehn, daß das Schiff den Bestimmungshafen nicht erreicht, sind zu Lasten des Verkäufers. Die Dokumente müssen obigen Bedingungen entsprechen, andernfalls der Verkäufer für alle Fälle verantwortlich ist.

Gleichzeitig enthält der deutsche Kontrakt die sog. „Verteilungsklausel“, die sich im wesentlichen mit dem Sinne des § 60 Abs. 1 des deutschen Binnenschiffahrtsgesetzes deckt, nach dem nämlich bei Ware, die ohne Trennung verladen ist, Fegsel, beschädigte Ware, Manko

oder Überschuß pro rata unter den einzelnen Empfängern zu verteilen ist.

Eine solche sog. „Prorata Verteilung" ist von den Kontrolleuren des Abladers sofort aufzumachen, und das Ergebnis den Empfängern der Ware oder ihren Vertretern spätestens innerhalb 14 Tagen nach Entlöschung des Dampfers zuzustellen. Bei der Umrechnung derselben zu den jeweiligen Tagespreisen haben sich verschiedentlich in Rotterdam Mißstände gezeigt, gegen die einzuschreiten der Verein rheinisch-westfälischer Getreide-Importeure in Duisburg sich bisher vergeblich bemüht hatte.

Wie stets im Großhandel, so ist es besonders im Getreidehandel üblich, daß die Übernahme der Ware stets „Zug um Zug" erfolgt. Sofort nach geschehner Abladung stellt der Verkäufer seine sog. „provisorische Faktura" auf, deren Betrag auch gegen Aushändigung der erforderlichen Konnossemente, der Assekuranzpolize u. s. w. zu regulieren ist und zwar unterscheidet man hier

a) netto Kasse gegen Dokumente,

b) Kasse abzüglich deutschen Reichsbankdiskont,

c) 2 oder 3 Monats- prima Bankakzept; selten wird ein Verkauf gegen Käufers Akzept abgeschlossen. Bei Abschlüssen gemäß b) ist der Reichsbankdiskont, welcher für die nicht abgelaufne Zeit von 2 resp. 3 Monaten vom Datum des Konnossements vergütet wird, in Anrechnung zu bringen, der am Tage der Ausstellung des Konnossements bestand, ausgenommen im Falle verladne Ware gekauft wird, da hier der Diskont vom Tage des Abschlusses maßgebend ist. Der Käufer ist verpflichtet, die bis 12 Uhr mittags vorgezeigten ordnungsmäßigen Dokumente bis zum nächsten Geschäftstage 12 Uhr zu honorieren.

Die Konnossemente müssen begleitet sein von den Versicherungspolizen. Diese lauteten früher stets 2 % über dem Fakturawerte, nach dem deutschen Kontrakt ist eine Mehrversicherung von 3 % vorgeschrieben, da die Inkassospesen im Falle eines Verlustes u. dergl. oft $1/2$—1 % betragen. Die Polizen müssen von anerkannt guten Versicherungsgesellschaften sein, indes haftet der Verkäufer nicht für deren Zahlungsfähigkeit.

An Stelle der Konnossemente und der Polize können auch Delivery-, Ordre- und Assekuranzzertifikate angedient werden, jedoch nur, wenn solches ausdrücklich beim Abschluß des Geschäfts vereinbart ist, andernfalls ist der Käufer nicht verpflichtet, solche zu honorieren. Die Kriegsgefahr darf in den Polizen ausgeschlossen werden, jedoch

müssen die Versicherungsgesellschaften sich verpflichten, im Falle eines Totalverlustes die ganze versicherte Summe einschließlich des imaginären Gewinns auszuzahlen. Dieser Passus ist eingefügt worden, weil § 801 des deutschen H.-G.-B. vorschreibt, daß bei der Versicherung von Gütern der imaginäre Gewinn nur als mitversichert anzusehn ist, wenn dieses im Vertrage bestimmt ist. So ist es z. B. schon vorgekommen, daß Versicherungsgesellschaften bei Totalverlusten sich anfangs geweigert haben, die volle Versicherungssumme auszuzahlen, sondern vielmehr den Nachweis über die tatsächlich verladne Menge und deren Wert gefordert haben und nur hierfür Entschädigung zahlen wollten.

Im Gegensatz zu den bisherigen Usanzen ist jede Havarie für Rechnung des Verkäufers, gegen welche Bestimmung sich anfänglich großer Widerspruch erhob. Falls ein Schiff durch Havarie seeuntüchtig ist, darf der Ablader, sofern er hiervon Kenntnis hat, die Ware in diesem Schiffe nicht mehr andienen. Im Falle einer Havarie hat der Ablader dem Käufer den festgesetzten Minderwert sowie die entstandnen Kosten gegen Aushändigung der erforderlichen Dokumente innerhalb 4 Wochen zu vergüten. Diese sog. Havarieklausel ist im Kontrakte nicht sehr deutlich abgefaßt, da aus dem Passus nicht hervorgeht, welche Dokumente der Käufer zur Erhebung seiner Ansprüche beizubringen hat. Dieser Umstand ist bereits von verschiednen russischen Abladern mißbräuchlich benutzt worden, um die Regulierung zu verzögern.

Über die Entnahme der Proben sowie die Feststellung des Naturalgewichts der Ware bestanden seit ca. 10 Jahren fortwährend Schwierigkeiten, die bald dem einen bald dem andern Anlaß zur Klageführung und Beschwerde boten. So wurden die erforderlichen Muster des Ausfalls einer Ware an Bord des Seedampfers gezogen und erst einige Zeit später auf dem Bureau eines Spediteurs oder Kontrolleurs versiegelt. Hier war also Lug und Trug auf die bequemste Weise Tür und Tor geöffnet. Die Ausfallmuster wurden verwechselt, gereinigt oder bearbeitet und dann erst versiegelt, sodaß der Käufer bei einer spätern Reklamation stets zu kurz kam. Umgekehrt wurde das Naturalgewicht der Ware auf einer Hektoliterschale an Bord des Seedampfers festgestellt, wobei infolge der Erschüttrungen usw. Beeinflussungen und Unregelmäßigkeiten an der Tagesordnung waren. Bei diesem unreellen Handel hat der deutsch-niederländische Kontrakt Remedur geschaffen, die von allen dabei interessierten Abladern, Kontrolleuren usw. auf das heftigste be-

kämpft, von allen soliden Getreideimporteuren aber, die diesen unlautern Handel bisher so oft vergebens zu unterdrücken gesucht hatten, auf das freudigste begrüßt wurde. Im Gegensatz zu den bisherigen Usanzen bestimmt der deutsch-niederländische Kontrakt, daß die Proben der Ware von den Vertretern des Verladers und des Verkäufers an Bord zu entnehmen und ebendaselbst auch sofort zu versiegeln sind, ohne daß hierfür, wie bisher, eine Gebühr erhoben werden darf. Gemäß den Ausführungbestimmungen, welche zu dem deutschen Kontrakt festgesetzt sind, müssen die Proben zwecks Feststellung des Naturalgewichts, der Qualität und Analyse während der Entlöschung des Dampfers gemeinsam von den Vertretern versiegelt werden; die Entnahme der Proben für die Naturalgewichtsfeststellung geschieht vermittelst Schaufel in gleichmäßiger Weise von je ca. 5 t unter Ausschluß der letzten ca. 5 t. Von je 50 t und dem etwa verbleibendem Rest werden Proben in für die Gewichtsfeststellung genügender Weise in Säcken von guter Beschaffenheit, die mindestens einen Liter enthalten, gesiegelt und mit dem Namen des Dampfers, der Partie, der entlöschten Menge sowie dem Namen des Verladers und des Empfängers bezeichnet. Etwaige Beschädigung wird sorgfältig ausgeschieden, und von jeder Art derselben werden Proben verschlossen aufbewahrt. Zum Zwecke der Kontrolle bei der Entladung über das Gewicht, die Qualität, die Musterversieglung usw. bedienen sich die Ablader der in Rotterdam und andern Seehafenplätzen wohnenden Kontrolleure, die sich lediglich mit der Überwachung von Dampferladungen, Kontrolle, Aufstellung der Prorata-Verteilungen u. dergl. befassen. Der Verkäufer ist verantwortlich für die Handlungen seines Kontrolleurs, ebenso wie der Käufer für diejenigen seines Spediteurs oder Faktors. Die Kosten einer Überwachung im Seehafen betragen ca. 0,25 Mk. per 1000 kg. Die Vertreter des Käufers und des Verkäufers dürfen sich der Kontrolle in keinem Falle entziehn. Tun sie dies trotzdem, so wird der Befund der nichtsäumigen Partei für beide Teile maßgebend.

Die Feststellung des Naturalgewichts geschieht dagegen an Land auf einer geeichten automatischen Zwanzigliterschale. Da letztre bei Inkrafttreten des Kontrakts noch nicht fertiggestellt war, einigte man sich, inzwischen das Gewicht auf der Literschale festzustellen. Da aber erfahrungsgemäß in einem kleinern Volumen die Dichtigkeit der einzelnen Körper nicht so stark ist wie in größern, so war sowohl das auf der Literschale wie auch das auf der Zwanzigliterschale festgestellte Gewicht geringer als das früher in der Hektoliterschale

festgestellte. Wiederum begann ein Ansturm der Exporteure und deren Rotterdamer Vertreter gegen den mit so vieler Mühe zusammengestellten Kontrakt. Wiederum weigerten diese sich, auf Grund dieses Vertrages weitre Abschlüsse zu tätigen. Aber dank dem fest geschlossnen Vorgehn der deutschen Importeure war es möglich, auch diese Klippe zu überwinden; endlich ist der deutsche Kontrakt als vollwertig von den ausländischen Abladern aufgenommen worden, ist das für Recht anerkannt worden, was der deutsche Getreidehandel seit Jahren verlangt hatte. Die automatische Zwanzigliterschale wurde erst am 15. Juli 1905 in Rotterdam aufgestellt und am 18. Juli in Gebrauch genommen. Die Kosten betragen daselbst 2 fl. für das erste Muster und 1 fl. für jedes weitre von derselben Partie und demselben Empfänger. In Hamburg, wo sich zwei automatische Wagen befinden, beträgt die Gebühr für die Benutzung 3 Pf. per 1000 kg. Beide Parteien sind befugt, der Naturalgewichtfeststellung beizuwohnen. Die Kosten werden von beiden Parteien je zur Hälfte getragen; die zur Naturalgewichtfeststellung benutzte Ware gehört dem Verkäufer. Verweigert eine Partei die gemeinsame Probeentnahme und Versieglung überhaupt oder in der vorgeschriebnen Weise, so ist die andre berechtigt, bei dem Komitee van Graanhandelaren in Rotterdam die Ernennung eines offiziellen Vertreters des Säumigen zu beantragen; die Kosten hat der letztre zu tragen. Ist die Ware, wenn in einem solchen Falle die Vertreter der beiden Parteien an Bord kommen, schon ganz oder teilweise übergeladen, so werden gebohrte Muster möglichst in dem Umfange, der oben für die Probenentnahme vorgesehn ist, auch aus dem Schiffe entnommen, in welches die Überladung erfolgt ist. Diese haben alsdann dieselbe Beweiskraft, als wenn sie aus der ursprünglichen Ladung des angekommnen Seeschiffes unmittelbar genommen wären.

Wie bereits erwähnt, wird Getreide in der Regel mit einer Gewichtsgarantie gekauft. Falls das garantierte Gewicht im Seehafen nicht konstatiert wird, z. B. falls die Ware ein leichtres Gewicht aufweist, hat der Ablader dem Empfänger eine Vergütung zu gewähren, wofür im deutschen Kontrakt folgende Skala festgesetzt ist: „Bei Abschlüssen von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen nach Naturalgewicht ist 1 % für natürliches Schwinden auf der Reise zu erlauben. Sofern das Naturalgewicht innerhalb zweier Grenzen (z. B. 71—72 kg) vereinbart ist, gilt das mittlere Gewicht als Grundlage. Für Mindernaturalgewichte, welche über das er-

laubte 1 % hinausgehn, ist auf die gesund ausgelieferte Ware zu vergüten:

a) bei Weizen: 1 % vom Vertragspreise für jedes kg per hl oder die ersten 5 Pfd. russ. im Tschetwert bis zu $2^1/_2$ kg oder $12^1/_2$ Pfd. russisch;

2 % vom Preise für jedes fernere kg bis zu 5 kg per hl oder 25 Pfd. russ.

Bei noch größerm Mindergewicht entscheidet Schiedsspruch über den Minderwert (ebenso bei Roggen).

b) bei Roggen: 1 % vom Preise für das erste kg per hl oder die ersten 5 Pfd. russ.;

2 % vom Preise für das zweite kg per hl oder die zweiten 5 Pfd. russ.;

$2^1/_2$ % für das dritte kg oder die dritten 5 Pfd. russ.

c) bei Gerste, Hafer und Buchweizen: 1 % vom Preise für jedes kg Mindergewicht.

Für die Umrechnung gilt die Vergleichstafel der deutschen kaiserlichen Normal-Eichungskommission.

Während im deutschen Recht (§ 377 H.-G.-B.) der Käufer von seinem Reklamationsrechte *sofort* Gebrauch machen muß, setzt der deutsche Kontrakt fest, daß Bemängelungen der Ware innerhalb einer Woche nach beendigter Entlöschung einer Partie im Seehafen dem Verkäufer angezeigt werden müssen. In diesem Falle entscheidet nicht das ordentliche Gericht, sondern — und dies ist das Charakteristische im gesamten Getreidegroßhandel — eine sog. „Arbitrage", d. h. ein freiwillig aus Fachleuten zusammengesetztes Schiedsgericht. Dieses besteht aus 3 Schiedsrichtern, von welchen der Käufer sowie der Verkäufer je einen und außerdem der betr. Börsenvorstand oder dergl. einen Schiedsrichter wählt. Diese 3 Schiedsrichter entscheiden alsdann nach Besichtigung und Begutachtung der versiegelten Ausfallmuster den Streitfall und setzen event. die Höhe der Vergütung fest. Falls die Ware nicht nach einem versiegelten Muster, sondern als gute Durchschnittsware gekauft ist, muß der Käufer den Schadenersatzanspruch resp. den Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung spätestens 14 Tage nach der Veröffentlichung, daß der Durchschnitt der betr. Abladung festgestellt ist oder nicht festgestellt werden kann, erheben. Zu diesem Zwecke werden an den einzelnen Hafenplätzen die Ausfallmuster gesammelt und monatlich gemischt, so daß auf diese Weise die „fair average quality", die Durchschnittsqualität festgestellt wird. Der Käufer muß die Ware stets empfangen und ist nur

dann berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn das Schiedsgericht ihm solches zuspricht. Letztres ist indes nur möglich, wenn der Unterschied zwischen der gekauften und gelieferten Ware mindestens 10 % beträgt. Erklärt das Schiedsgericht die Abnahmeverweigrung der Ware für berechtigt, so ist der Fakturabetrag nebst Zinsen, Fracht und Kosten gegen Übergabe eines Lieferscheins vom Verkäufer bar zurückzuerstatten.

Der Verkäufer stellt bei der Abladung provisorich eine Faktura über das verladene Quantum auf; eine definitive Abrechnung über das ausgeladne Getreide (sog. „Finalnote") macht der Käufer, und solche ist alsdann gemäß deutschem Kontrakt innerhalb 14 Tagen zu begleichen.

Falls der Vertrag nicht erfüllt wird, hat der Nichtsäumige unverzüglich dem Säumigen mitzuteilen, wie er sich Ersatz schaffen will; kontraktlich stehen ihm drei Rechte zu:

a) er kann vom Vertrage zurücktreten,
b) binnen drei Geschäftstagen freihändig oder öffentlich die Ware resp. die Dokumente für Rechnung des Säumigen verkaufen bezw. einen Deckungskauf vornehmen, wobei ihm der Selbsteintritt gestattet ist, oder
c) den Wert der Ware durch Schiedsgericht feststellen lassen und die Differenz vom Säumigen verlangen.

Im Falle einer Zahlungseinstellung hat der andre Teil spätestens am zweiten Geschäftstage nach Bekanntwerden die Abwicklung des Geschäfts durch Kauf resp. Verkauf zu bewirken oder den Wert durch Schiedsgericht feststellen zu lassen. Die Differenz ist alsdann zu verrechnen, bezw. als Fordrung anzumelden.

Im Kontrakt Nr. 1 findet sich noch die Bestimmung, daß die vereinbarte Provision dem Agenten zu zahlen ist, gleichviel ob der Kontrakt erfüllt wird oder nicht. Dieser Passus wurde in den später zu besprechenden Verträgen Nr. 2 und 3 vollständig gestrichen und zwar entsprechend einem Wunsche der Ablader, die ausführten, daß der Vertrag sich nur auf das Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer beziehe, das Verhältnis zum Agenten werde stets durch ein besondres Abkommen ein für allemal geregelt. Die letzten Bestimmungen beziehn sich auf das bereits erwähnte Schiedsgerichtswesen, die in einem besondern Aufsatze „Das Schiedsgerichtswesen im Getreidehandel" eingehnd besprochen werden sollen.

Die Verhandlungen über die folgenden Verträge, welche sich

auf Käufe von Nordrußland beziehen sollten, waren ebenfalls äußerst schwierig.

Eine Richtlinie boten allerdings die bisherigen Verhandlungen über den Kontrakt 1, aber es lagen doch wesentliche Unterschiede vor, einerseits bewirkt durch die Verschiedenheit der Konditionen der Kontrakte und anderseits durch die Verschiedenheit des nordrussischen Getreidehandels von dem südrussischen, indem es sich in Nordrußland meist um alte leistungsfähige Firmen handelte, die für den größten Teil ihrer Exporte gar nicht auf Deutschland angewiesen sind. Nach Überwindung der Schwierigkeiten in zirka 18stündiger Beratung konnte Dr. Soetbeer eine Einigung feststellen.

Die Vorverhandlungen fielen gerade in die Zeit, in welcher der für Rußland so unglücklich verlaufne Krieg mit Japan sich im ganzen russischen Wirtschaftsleben so empfindlich bemerkbar machte. Aber nichtsdestoweniger hatten die nordrussischen Ablader den deutschen Verhandlungen volle Aufmerksamkeit geschenkt und der Einladung zur Teilnahme zahlreicher als die südrussischen Ablader bei den Verhandlungen im Jahre 1904 Folge geleistet.

Die Anregung zur Schaffung eines Vertrages für Nordrußland kam dieses Mal vom Rheine her; allerdings hatten bereits im Jahre 1901 die Berliner Getreidehändler einen ähnlichen Plan gefaßt, ohne ihn der Verwirklichung näher bringen zu können. Die Handelskammer zu Duisburg hatte schon in einer Zusammenstellung ihrer Anträge zu den Verhandlungen über den deutsch-niederländischen Vertrag Nr. 1 angeregt, daß es empfehlenswert sei, auch mit den nordrussischen Getreideexporteuren in Verbindung zu treten und die Schaffung eines entsprechenden Vertrages zu bewirken. Inzwischen war in der Rheinprovinz und Westfalen ein Verein mit dem Sitze in Duisburg gegründet worden: der „Verein rheinisch-westfälischer Getreideimporteure“. Dieser verfolgte die Anregung der Duisburger Handelskammer und ließ durch diese an die nordrussischen Börsen die Anfrage richten, ob man auf russischer Seite bereit sei, in Verhandlungen über die Einführung eines Vertrages für nordrussisches Getreide zu treten. Unterstützt wurde diese Anfrage durch den Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse, die an dem Verkehr mit Nordrußland am stärksten interessiert sind, und hierbei gleichzeitig vorgeschlagen, wie im Vorjahre, so auch jetzt die Hülfe des bewährten Deutschen Handelstages in Anspruch zu nehmen. Im Verfolg dieses Vorschlages wendete sich der Verein rheinisch-westfälischer Getreideimporteure am 26. Oktober 1904 an

den Deutschen Handelstag mit der Bitte, die Leitung dieser Angelegenheit in die Hand zu nehmen. Nachdem dieser sich, unter der Voraussetzung, daß zwischen den Interessenten hierüber Einverständnis herrsche, dazu bereit erklärt hatte, teilte am 6. Januar 1905 der Verband sämtlicher russischer Börsenkomitees mit, daß es ihm nicht ratsam erscheine, mit einzelnen Gruppen deutscher Getreidehändler zu unterhandeln, sondern daß er es für zweckmäßig halte, wenn der Deutsche Handelstag, als das berufenste Organ für die Handelsinteressen Deutschlands, eine Versammlung in der Art der vorigjährigen Konferenz einberufe, ein Beweis, welche Achtung sich der Deutsche Handelstag im Auslande erworben hat. Dieser unternahm daher auch die nötigen Schritte, um die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten, und am 1. Mai 1905 wurden bereits die Einladungen zu der internationalen Sitzung am 24. Mai zu Berlin versendet.

Wiederum hatte der Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler es übernommen, die erforderlichen Entwürfe auszuarbeiten. Diese waren schon im Herbst 1904 in Angriff genommen worden und wurden am 15. April 1905 allen am Getreidehandel von der Ostsee interessierten Körperschaften zugestellt mit der gleichzeitigen Bitte, sich hierzu gutachtlich zu äußern, um entsprechend den Verhandlungen zu Kontrakt 1 Differenzen möglichst schon vor der Konferenz beseitigen zu können. Es äußerten sich indes hierzu nur die deutschen und niederländischen Interessenten, während der Verband sämtlicher russischer Börsenkomitees bereits am 6. Januar 1906 dem Handelstage einen „Deutsch-nordrussischen Kontraktentwurf" übersendet hatte, der von den Vertretern der russischen Ostseehäfen ausgearbeitet war. Außerdem fand noch am 23. Mai 1905 eine Vorbesprechung der Vertreter des deutschen und holländischen Getreidehandels statt.

Dem Umstand, daß die Bestimmungen der bisher in Gebrauch befindlichen nordrussischen Kontrakte teilweise von denen der üblichen Schwarzmeerkontrakte abwichen, mußte natürlich bei Abfassung des geplanten Ostseekontraktes Rechnung getragen werden. Dieser zeigt daher verschiedentlich Abweichungen sowohl im Wortlaut als auch im Texte von Kontrakt 1. Analog dem englichen Kontrakte war man dazu übergegangen, einen Unterschied zu machen zwischen den bisherigen Konditionen nämlich:

a) gesunde Einladung (tale quale),

b) gesunde Ausliefrung (sound delivered).

Beide Kontrakte sollen im folgenden Abschnitte nebst den in

der Konferenz zu Berlin erfolgten Abändrungen eingehend behandelt werden.

Erwähnenswert, wenn auch nicht zum deutschen Kontrakt gehörend, erscheint mir die sog. „Bremer Klausel“, d. h. eine Bestimmung, die sich auf alle Geschäfte bezieht, welche mit Mitgliedern des Bremer Vereins von Getreideimporteuren abgeschlossen werden. Zufolge Vereinbarung zwischen 33 Getreideimporteuren in Bremen, Hannover, Minden, Hameln, Oldenburg usw. ist bestimmt worden, daß diese Getreide von Rußland, der Türkei, Rumänien, Bulgarien usw. nach einem Entlöschungshafen der Weser nur dann kaufen, wenn die sog. „Bremer Klausel“ in den Kontrakt aufgenommen ist, d. h.

I. Darf weder durch den Verkäufer noch einen andern in dem betr. Schiffe Getreide usw. für andre als Mitglieder des Bremer Vereins von Getreideimporteuren abgeladen werden.

II. Falls, um die Ladung zu komplettieren, eine Partie unverkauft beigeladen wird, so darf solche entweder nur an die Mitglieder des Vereins verkauft werden, oder die Partie ist wieder seewärts zu exportieren (entweder nach außerdeutschen Ländern oder nach Hamburg oder Emden).

III. Wird obige Bedingung nicht innegehalten, so kann der Käufer vom Vertrage ohne Entschädigung zurücktreten oder aber eine Entschädigung in Höhe der Differenz zwischen Kaufpreis und dem Bremer Marktpreis am Tage der Ankunft des Schiffes verlangen.

IV. Außerdem ist der Verkäufer verpflichtet, falls er die Bedingungen 1 und 2 nicht erfüllt (ob mit oder ohne eignes Verschulden), dem genannten Vereine eine Strafe von 5 Mk. pro Tonne des verkauften Quantums zu zahlen.

Diese Bestimmungen beziehn sich auch auf Rückverkäufe bereits abgeladner Ware. Außerdem haben die Mitglieder sich verpflichtet, keine Verkäufe von Teilladungen cif Weserhafen in von Rußland, Türkei usw. abgeladner oder abzuladender Ware an andre als die Mitglieder des Bremer Vereins von Getreideimporteuren zu machen oder auch nur Käufe solcher Teilladungen zu vermitteln. Den Mitgliedern des Vereins ist es nicht gestattet, ohne Bremer Klausel zu kaufen; nur den Mühlen ist es erlaubt, schwimmendes oder angebrachtes Getreide für den eignen Bedarf auch ohne Bremer Klausel zu kaufen. Zuwiderhandlungen werden mit 5 Mk. pro Tonne bestraft. Diese Vereinbarungen wurden am 17. November 1903 beschlossen und traten am 1. Januar 1904 in Kraft.

Sie haben den Zweck, die Konkurrenz an der Weser einzuschränken, den Mitgliedern des Vereins das Geschäft zu erleichtern und den Nichtmitgliedern den Bezug von Getreide zu erschweren, wieder ein Beispiel von dem bewährten Solidaritätsgefühl des Bremer Großkaufmanns.

Die deutsch-niederländischen Verträge Nr. 2 und 3 für Abladungen von der Ostsee.

Bei den Verhandlungen einigte man sich auf die Namen

„Deutsch-niederländischer Vertrag für Abladungen von der russischen und deutschen Ostsee, 1905, Nr. 2"

und

„Deutsch-niederländischer Vertrag für Abladungen von der russischen und deutschen Ostsee, 1905, Nr. 3" (gesund ausgeliefert).

Diese Namen umschließen allerdings nicht den ganzen Geltungsbereich des Vertrags, z. B. gehört Sibirien auch dazu, wenngleich daselbst auch nicht immer der Ostseekontrakt verwendet wird.

Der Vertrag Nr. 3 unterscheidet sich im wesentlichen vom Kontrakt Nr. 2 durch die bereits in der Überschrift angedeutete Klausel „gesund ausgeliefert".

Nach den Verhandlungen über den ersten Kontrakt, der diese Klausel ebenfalls enthält — entsprechend dem englischen sound delivered —, müßte man eigentlich annehmen, daß diese Kondition selbstverständlich wäre, so daß Kontrakt Nr. 2, der diese Klausel nicht enthält, überhaupt keine Daseinsberechtigung hätte. Aber man darf hier nicht vergessen, daß man in Nordrußland nur selten auf Grund einer derartigen Kondition, sondern stets nur „gesund eingeladen" gehandelt hatte. Diese Klausel bedeutete daher für Nordrußland etwas ganz Neues, das wesentlich ungünstiger war als bisher: es übertrug das Risiko der Reise auf den Verkäufer. Daher ist denn auch der Widerspruch der russischen Ablader zu erklären, die sich anfänglich überhaupt weigerten, außer dem Kontrakt 2 noch einen weitern Kontrakt 3 zu genehmigen, indem die Klausel „gesund ausgeliefert" als unannehmbar bezeichnet wurde[1], mit der Begründung, daß von Nordrußland aus weder nach England noch nach Frankreich

[1] Da Getreide von Nordrußland unterwegs sehr häufig leidet, indem es warm wird oder Geruch annimmt.

unter der Bedingung „sound delivered" verkauft würde, und daher Deutschland kein Recht habe, eine Ausnahme zu verlangen. Den deutschen und niederländischen Standpunkt vertrat übrigens noch — außer Libau, welches sich bereit erklärte, über Vertrag 3 wenigstens zu verhandeln — die größte Getreidefirma der Welt: Louis Dreyfus & Co. in Paris. Nach Angabe des Vertreters dieses Hauses hatte dasselbe bereits in erheblichem Umfange unter der Bedingung „gesund ausgeliefert" verkauft, ohne dabei schlechte Erfahrungen gemacht zu haben. Lediglich dem Einflusse dieser Firma ist es zu danken, daß schließlich die Berliner Versammlung in die Beratung über Vertrag 3 eintrat.

Wie bereits erwähnt, soll der Ostseevertrag für ganze Ladungen wie auch für Teilladungen dienen. Während in England für solche Fälle besondre Kontraktformulare ausgestellt sind, ist dieses im Kontrakt 2 und 3 durch „eine $\frac{\text{Ladung}}{\text{Teilladung}}$" ausgedrückt, so daß durch eine Streichung des nicht Zutreffenden angegeben wird, um was es sich handelt.

Ähnlich wie bei den Verhandlungen zu Kontrakt 1, so ergaben sich auch Schwierigkeiten bei dem Abschnitt „Qualität", die hier noch größer waren als seinerzeit, da die nordrussischen Ablader überhaupt stets gewöhnt waren, ihre Verkaufsbedingungen selbst vorzuschreiben. So wollten z. B. die russischen Ablader nicht genehmigen, daß die Bezeichnung „gesunde" Qualität angenommen würde, da dieser Begriff zu weitgehend sei. Mit gesund ist nämlich stets verknüpft, daß die Ware auch geruchfrei ist; solches ist indes allerdings bei einigen nordrussischen Getreidearten nicht der Fall: wie z. B. gedarrter Petersburger Hafer und Roggen und besonders sibirischer Weizen, die sämtlich einen eigentümlichen Geruch haben und doch nicht als ungesund zu bezeichnen sind.

Außerdem verlangten die russischen Ablader den Zusatz: „Kleinheit, Alter und Abnutzung der Probe sind stets zu berücksichtigen". Hierdurch solle sanktioniert werden, daß die gelieferte Ware nicht genau der Probe zu entsprechen brauche, da infolge der Reise, der Aufbewahrung usw. Abweichungen nicht zu vermeiden und daher auch nicht zu beanstanden seien. In sehr richtiger Weise wurde den russischen Fordrungen entgegengetreten. Falls der Zusatz „gesund" fehlte, wären die deutschen Importeure schrankenlos den Verkäufern preisgegeben. Auch der gewünschte Zusatz bezüglich des Musters erschien überflüssig, da solches zur Genüge bezeichnet war durch das

Wort „ungefähr laut Muster" analog dem englischen „about as per sample". Auch hier war es wieder die Firma Louis Dreyfus & Co., die ausschlaggebend wirkte, so daß die russischen Ablader ihre Anträge zurückzogen. Indes wurden alsdann auf deren Wunsch die Worte eingefügt: Qualität zur Zeit und am Orte der Verladung".

Von verschiednen Seiten, besonders aus den Kreisen der deutschen Müllerei, war verlangt worden, daß bezüglich der Qualität vorgeschrieben sein sollte, daß solche „trocken" sein müsse, da Ware, die nicht trocken ist, in der Müllerei nicht verwendet werden kann. Dieser Wunsch indes wurde von den russischen Abladern abgelehnt. Wie bei Kontrakt Nr. 1, so wurde auch zu den Ostseekontrakten die Erklärung festgelegt, daß der Ausdruck „gute Durchschnittsqualität" gleichbedeutend ist mit „fair average quality".

Bezüglich der Gewichtsfeststellung versuchten die russischen Ablader wie bisher die üblichen Gewichte beizubehalten; solches scheiterte indes an dem Widerstande der deutschen Importeure, so daß jetzt ebenso wie in Südrußland auch in Nordrußland Verkäufe nach deutschem Gewicht (kg per hl) abgeschlossen werden. Nichtsdestoweniger lauten auch jetzt noch teilweise nordrussische Angebote in holländischen Pfundgewichten (sog. Amsterdamer Schale), deren Umrechnung von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission leider nicht vorgesehn ist; es fehlt daher hierfür eine Normaltabelle zur Umrechnung dieses Gewichts bei Feststellung auf der 20 Liter-Schale.

Gemäß Vertrag 2 kann man kaufen: entweder

„Gesunde Qualität zur Zeit und am Orte der Verladung, ungefähr laut Muster bez. . . .; gesiegelt . . . im Besitze de . . ."

oder aber

„Gute gesunde Durchschnittsqualität der Verschiffung zur Zeit und am Orte der Verladung und im Abladegewicht von . . . kg, im Hektolitergewicht von . . . kg im Hektoliter, nicht mehr als . . . % Besatz enthaltend."

Vertrag 3 dagegen sieht vor: Verkäufe entweder

„Ungefähr laut Muster bez. . . . gesiegelt . . . im Besitze de . . ."

oder aber

„Gute Durchschnittsqualität der Verschiffungen zur Zeit und am Orte der Verladung und im Abladegewicht von . . . nicht mehr als . . . % Beisatz."

Ebenso wie im Kontrakt Nr. 1, ist auch im Ostseekontrakt den Verkäufern das Recht eingeräumt, bis zu 5 % mehr oder weniger

zu verladen; auch hiervon sind 2% zum Vertragspreise und der Rest zum Tagespreise vom Datum des Konnossements zu verrechnen.

Da der Ostseekontrakt nicht nur für Teilladungen, sondern auch für ganze Ladungen bestimmt ist, hat man in letzterm Falle dem Verkäufer das Recht eingeräumt, bis zu 10% mehr oder weniger zu verladen, da sich bei ganzen Dampfern nicht genau vorher die zu verladende Menge bestimmen läßt. Der Ostseekontrakt enthält außerdem noch die eigentlich selbstverständliche Klausel: „Durch Streitigkeiten über die Berechnung des Tagespreises darf die Aufnahme der Dokumente nicht aufgehalten werden."

Als Korrelat zu der Bestimmung, daß der Verkäufer bis zu 5 resp. 10% Freiheit in dem zu verladenden Quantum hat, bestimmt der Ostseekontrakt noch, daß bei Verkäufen „frei an Bord" (f. o. b. im Gegensatz zu c. i. f., also wenn der Käufer das Schiff stellt) auch der Käufer das Recht hat, bei Teilladungen bis 5%, bei ganzen Ladungen bis 10% mehr oder weniger abzunehmen; auch hier sind 2% zum Vertragspreise, der Rest zum Tagespreise zu verrechnen. Im übrigen enthält der Ostseekontrakt die gleiche Klausel wie Kontrakt 1 bezüglich des Über- oder Untergewichts am Entlöschungshafen, sofern solches 5% oder 10% übersteigt.

Während Getreide von Südeuropa nur durch Dampfschiffe verladen wird, benutzt man in der Ostsee sehr häufig auch Segelschiffe, was bei Aufstellung des Kontrakts zu berücksichtigen war. Zu diesem Zwecke ist ursprünglich vorgesehn worden, daß die Verladung durch „erstklassige Dampfer oder Segler" zu erfolgen hat. Da sich bei dieser Fassung indes Schwierigkeiten ergaben — so sind z. B. eine große Anzahl Segelschiffe überhaupt nicht klassifiziert —, einigte man sich nach Beratung mit Vertretern von Versicherungsgesellschaften, daß Verladung durch „gute seetüchtige Dampfer oder Segler" zu erfolgen hat.

Mit Rücksicht auf die kurze Reisedauer der Schiffe von der Ostsee müssen Anzeigen über Verladungen mit Angabe des Schiffsnamens dem Käufer spätestens an dem auf das Konnossementsdatum folgenden Tage telegraphisch mitgeteilt werden, oder die briefliche Mitteilung muß bis Abgang des Schiffes in Händen des Käufers sein, damit derselbe rechtzeitig noch im Bestimmungshafen seine Dispositionen treffen kann. Weiterverkäufer haben die betreffenden Anzeigen unverzüglich ihren Abnehmern zur Kenntnis zu bringen. Falls der Verkäufer es unterläßt, vorstehnde Verpflichtungen zu erfüllen, so ist der Vertrag nicht aufgehoben, jedoch haftet der Verkäufer

dem Käufer für die daraus entstehnden Extrakosten. Zu diesem Passus wurde eine Erklärung protokolliert, daß es der drahtlichen Mitteilung an den Käufer gleichsteht, wenn solche an den Agenten des Verkäufers drahtlich erfolgt und von diesem innerhalb der üblichen Geschäftsstunden unverzüglich drahtlich oder durch Fernsprecher weitergegeben wird.

Die russischen Ablader hatten gewünscht, daß der Kontrakt durch „Force Majeur" aufgehoben wird. Diese Forderung wurde indes mit der Begründung abgelehnt, daß auch das neue deutsche Handelsgesetzbuch diesen Ausdruck nicht mehr besitzt, weil er juristisch unklar sei. Dagegen wurde folgendes festgesetzt: „Falls die Verladung durch Ausfuhrverbot, Blockade oder Feindseligkeiten verhindert ist, so ist dieser Vertrag oder jeder noch unerfüllte Teil desselben aufgehoben. Wird indes die Verladung durch Eis verhindert, so ist entweder

a) dieselbe nicht später als 3 Wochen nach offizieller Wiedereröffnung der Schiffahrt zu bewirken. (Bei Verkäufen solcher Waren, die den Sund zu passieren haben, gilt die Sperrung derselben durch Eis als Verladungsbehindrung) oder

b) der betreffende Vertrag aufgehoben.

Bei Abschluß des Vertrags ist festzusetzen, welche Bestimmung gelten soll."

Mit Rücksicht auf die größern Unruhen, Ausstände usw., welche in Rußland im Anschluß an den russisch-japanischen Krieg stattfanden, wurde den nordrussischen Abladern folgende Streikklausel zugebilligt: „Wird die Verladung durch Streik verhindert, so wird die Verladungsfrist um 3 Wochen verlängert. Findet die Verladung nicht innerhalb dieser verlängerten Frist statt, so kann der Käufer vom Vertrage zurücktreten; andernfalls wird die Frist bis zum Ablauf von 3 Wochen nach Beendigung des Streiks weiter verlängert." Die russischen Ablader hatten hier ursprünglich gewünscht, daß Streik nur eine aufschiebende Wirkung haben, der Vertrag aber unter allen Umständen bestehn bleiben solle. Dieser Klausel konnten sich die Importeure natürlich nicht unterwerfen, da ein Streik möglicherweise lange anhält, so daß der Käufer die Ware nicht mehr verwenden kann, da er meistens seinem Empfänger gegenüber nicht durch Streikklausel geschützt ist. Anderseits mußte aber auch ein Endtermin gesetzt werden, um zu verhindern, daß der Käufer mit Hülfe des Streiks auf Kosten des Verkäufers spekuliert, indem er, sofern die Preise fallen, das Geschäft annulliert, bei steigender Tendenz dagegen auf Erfüllung besteht. Diese Möglichkeit ist jetzt eingeschränkt, indem, falls der Käufer nach 3 Wochen über die ausbedungne Ver-

ladungsfrist hinaus nicht dem Verkäufer mitgeteilt hat, daß er vom Vertrage zurückzutreten beabsichtigt, der Vertrag prolongiert ist, und der Käufer auf alle Fälle zu empfangen hat, sofern die Verladung spätestens 3 Wochen nach offizieller Beendigung des Streiks erfolgt ist.

Im Gegensatz hierzu hat am 31. März 1906 die London Corn Trade Association für die Kontrakte von Südamerika folgende Streikklausel festgesetzt:

„Der Verlader hat zu erklären — und zwar innerhalb einer festgesetzten Frist — von welchem Hafen oder Häfen (nicht mehr als 2) er den Vertrag zu erfüllen beabsichtigt. Bis zu einer gewissen Zeit ist keine Vergütung, für spätre Verzögrungen je nach Abladungsfrist eine nach einer bestimmten Skala festgesetzte Bonifikation zu gewähren."

Wie erwähnt, ist der Verkäufer bei Kontrakt 2 nicht verantwortlich, wenn die verladne Ware ungesund ankommt (sei es, daß dieselbe erhitzt, feucht oder mit Geruch behaftet ist), sofern er nachweist, daß solche gesund eingeladen worden ist. Im Gegensatze hierzu schreibt Kontrakt 3 vor: „Die Ware ist gesund auszuliefern". Hier ist also der Verkäufer verantwortlich, wenn die Ware in ungesundem Zustande ankommt. Analog dem englischen „rye terms"-Kontrakte und der Klausel im „Deutsch-niederländischen Vertrage 1" ist alsdann noch bestimmt, daß leichte trockne Wärme, durch welche die Qualität der Ware nicht gelitten hat, nicht beanstandet werden darf.

Der Käufer hat auch beschädigte Ware mit einer Vergütung, welche durch Schiedsspruch festzusetzen ist, abzunehmen. Auch hier lehnten die russischen Ablader es ab, entsprechend dem Wunsche der deutschen Importeure die Ware nicht nur gesund, sondern auch „trocken" auszuliefern.

Da sich bei Entlöschung der Dampfer in Rotterdam vielfach Mißstände gezeigt hatten, indem solche die Ware früher entlöschten als der Empfänger Schiffsraum stellen konnte, so wurde in der Berliner Versammlung eine Erklärung protokolliert, wonach die russischen Ablader dahin zu wirken haben, daß die Entlöschung nicht zu früh beginnt, wie es in Rotterdam vorkommt. Als Feiertage bei der Entlöschung gelten in Holland außer den Sonntagen der Neujahrstag, 2. Ostertag, Himmelfahrtstag, 2. Pfingsttag, 2 Weihnachtstage und der Geburtstag des Staatsoberhauptes (31. August). Bezüglich der Entlöschung schreibt der Kontrakt 2 und 3 nur vor, daß solche

nach dem im Ankunftshafen üblichen Gebrauch zu erfolgen hat. Falls indes in den Konnossementen gegenteilige Bedingungen enthalten sind, so ist der Verkäufer für alle hierdurch entstehnden Extrakosten verantwortlich. So haben z. B. verschiedne Dampferlinien die Bestimmung, daß die Entlöschung auch Sonntags und während der Nacht zu erfolgen hat. Falls dieses dem Hafengebrauch nicht entsprechend ist und hierdurch Extrakosten entstehn, hat solche der Verkäufer zu tragen. In Antwerpen beispielsweise ist es Hafenusanze, nachts und Sonntags zu löschen; in diesem Falle hat der Käufer die Mehrkosten zu tragen.

Bezüglich der Versicherungspolizen schreibt der Kontrakt 2 vor, daß solche zu Hamburger Konditionen (frei von Kriegsgefahr) von anerkannt guter Versicherungsgesellschaft, für deren Zahlungsfähigkeit jedoch der Verkäufer nicht haftet, „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle" mit 3 % über Fakturenbetrag zu liefern sind. Analog Kontrakt 1 und § 801 des deutschen H.-G.-B. müssen die Polizen den Vermerk enthalten, daß im Falle eines Totalverlustes die volle Versicherungssumme bezahlt wird. Im Vertrag 3 fehlt der Zusatz „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle", da hier Seebeschädigung für Verkäufers Rechnung ist.

Bezüglich der Havarie bestimmt der Kontrakt 2: Bei Havariefällen ist, falls die Ware derart verändert wird, daß die ursprüngliche Quantität und / oder die Qualität nicht mehr festzusetzen ist, der Verkäufer von seiner Verantwortlichkeit für Quantität und / oder Qualität entbunden. Diese Klausel war in den frühern Kontrakten ausgedrückt durch: „Im Falle der Havarie ist die provisorische Faktura final." Bei Kontrakt 2 ist Seebeschädigung für Rechnung des Käufers; indes hat der Verkäufer bei Dampferabladungen dem Käufer 10 % auf die beschädigte Ware zu vergüten, soweit der Schaden vom Versicherer nicht ersetzt wird. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Segelschiffe, da solche sehr häufig nach kleinern Plätzen fahren, an denen kein Kontrolleur der Versicherungsgesellschaft ist und in diesem Falle der Käufer allein den Schaden feststellt. Im Gegensatze zu den ersten Bestimmungen über die Havarie schreibt der Kontrakt 3 — entsprechend seiner Bestimmung, daß hier der Verkäufer das Risiko der Reise zu tragen hat — vor: Havarie ist für Rechnung des Verkäufers. Bei einer Beschädigung der Ware durch Havarie hat der Verkäufer innerhalb 4 Wochen an den Käufer den durch Schiedsspruch festgestellten Minderwert sowie den Beitrag zur großen Havarie gegen Aushändigung der für den Dispacheur zur

Aufmachung der Dispache erforderlichen Dokumente sowie der Police zu erstatten. In diesem Falle hat also der Verkäufer den Schaden von der Versicherungsgesellschaft zu reklamieren und den vergüteten Betrag dafür einzuziehn.

Nach Überwindung größrer Schwierigkeiten wurde in der Berliner Versammlung eine Einigung erzielt über den zulässigen Schwund bei garantiertem Naturalgewicht, und zwar wurde unter Berücksichtigung der längern Reisedauer der Segelschiffe folgendes festgesetzt:

„Bei Verkäufen nach Naturalgewicht ist für Schwund auf der Reise eine Minderauslieferung von 1 % für Getreide in Seglern, 1 % für Hafer in Dampfern, 1/2 % für andres Getreide in Dampfern zulässig. Z. B. es ist ein Gewicht von 48/49 kg per hl für Hafer vereinbart worden, dann muß der Hafer wiegen

48,5 kg
abz. 1 % 0,485 „
also mindestens 48,015 kg.
Angenommen, es wurde 48,000 kg nur festgestellt,
so beträgt das Manko . . 0,015 kg, wofür die kontraktliche Vergütung zu zahlen ist.

Ferner angenommen, eine Partie Roggen wurde verkauft mit einem Gewicht von 74/75 kg = 74,5 kg (mittleres Gewicht)
abz. 1 % bei Seglerverladung 0,745 „
also mindestens 73,755 kg; wurde das Gewicht nun beispielsweise mit 74 kg konstatiert, so ist keine Vergütung zu gewähren; dagegen per Dampfer verladen stellt sich die Berechnung wie folgt:

74/75 kg = 74,5 kg
abz. 1/2 % 0,372 „
74,128 kg
konstatiert 74,000 „ , demnach ein zu vergütendes Manko von . . . 0,128 kg.“

Die Vergütungsskala entspricht derjenigen, die für den Kontrakt Nr. 1 festgesetzt ist.

Bei Verkäufen mit Besatzklausel ist für das erste Prozent Mehrbesatz 1 %, für das zweite Prozent 1 1/2 % vom Vertragspreise zu vergüten. Bei größerm Mehrbesatz entscheidet Schiedsspruch über den Minderwert. Die Kosten einer Analyse werden von jeder Partei zur Hälfte getragen.

Bemänglungen der Ware sind bei Dampferabladungen binnen einer Woche nach erfolgter Entlöschung schriftlich, bei Segler-abladungen unmittelbar nach Feststellung des Mangels drahtlich mit Nennung des Schiedsrichters anzuzeigen.

Die übrigen Vorschriften bezüglich der Bemänglung und des Schiedsgerichts entsprechen den betreffenden Bestimmungen des ersten Kontrakts. Indes sind sog. Finalnoten bereits in 10 Tagen zu begleichen, während die Klauseln betreffend Nichterfüllung und Zahlungseinstellung in derselben Fassung bestehn geblieben sind.

Dagegen wurde noch eine eigentlich selbstverständliche Erklärung zu Protokoll genommen, daß der Käufer gegenüber dem Verkäufer kein Zurückbehaltungsrecht habe hinsichtlich derjenigen Beträge, die zugunsten des Agenten an der Faktura gekürzt sind; häufig lassen sich nämlich die Agenten ihre Provisionen durch die Ablader bereits an der Faktura kürzen und durch die Empfänger der Ware aus-zahlen.

Es erübrigt sich jetzt noch kurz zu untersuchen, wie die in vorstehendem besprochnen deutsch-niederländischen Kontrakte sich bis jetzt bewährt und welche Folgen diese gehabt haben: Nach An-sicht der dabei beteiligten Kreise haben dieselben nur Gutes bewirkt und zwar auf beiden Seiten: auf seiten der Käufer haben sie, wie bereits erwähnt, die Härten gemildert, das Risiko verkleinert und den Einkauf erleichtert, für die Verkäufer haben sie zur Folge gehabt, daß die bisherigen Unreellitäten der minderwertigen Ablader teils unmöglich gemacht, teils wesentlich beschränkt wurden. Sie haben daher ganz besonders zu einer Verbessrung der russischen Zustände in den großen Abladehäfen beigetragen, in denen der Getreidehandel auf dem besten Wege war, in die Hände von nur unlautern Ele-menten überzugehn. Außerdem ist aber auch von ganz besondrer Bedeutung die Verbessrung des Schiedsgerichtswesens durch die Be-stimmungen, welche in den Verhandlungen über den deutschen Kontrakt festgesetzt wurden und die allein schon genügen, denselben als einen ganz hervorragenden Fortschritt auf dem Gebiete der Handelstechnik zu bezeichnen und die, wie bereits angedeutet, einer besondern Aus-arbeitung vorbehalten bleiben soll.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der einheitlichen deutschen Getreidekontrakte erhellt aus dem bisher Ausgeführten wohl zur Genüge, denn Deutschland ist immer mehr auf den Import von Getreide angewiesen, der Bedarf im eignen Lande nimmt ständig zu und mit ihm die Ausdehnung des Getreidehandels. Es ist daher

von großem wirtschaftlichen Nutzen, daß der deutsche Getreidehandel es verstanden hat, sich von den ihm aufdiktierten Bedingungen des Auslandes freizumachen und diejenigen Konditionen vorzuschreiben, die ihm auch eine reelle Entwicklung verbürgen, um das Geschäft in soliden Bahnen zu erhalten und gleichzeitig stets fähig zu sein, den deutschen Bedarf in genügender Weise zu decken.

Damit soll aber selbstverständlich nicht gesagt werden, daß die deutsch-niederländischen Kontrakte ohne jede Schattenseiten seien; solches kann sich erst nach längrer Praxis ergeben.

Zu diesem Zwecke ist auch vorgesehn, daß von Zeit zu Zeit eine Revision der Kontrakte stattfinden soll, bei denen berechtigten Wünschen der Interessenten Rechnung getragen werden kann. Die erste derartige Versammlung war im Dezember 1906, bei welcher einige kleine Ändrungen festgesetzt wurden.

Von einigen geringfügigen Ergänzungen, die in vorstehenden Ausführungen zum Teil besprochen wurden, abgesehn, kann man mit Ruhe behaupten, daß die deutsch-niederländischen Getreidekontrakte als eine Errungenschaft zu bezeichnen sind, auf die der gesamte deutsche Getreidehandel mit Stolz zurückblicken darf.

Die Getreideimporteure mögen daher stets eingedenk sein, welche immense Schwierigkeiten es gekostet hat, ein solches Werk zustande zu bringen, um dasselbe erhalten und verbessern zu können in der Lage zu sein, im eignen als auch im nationalen Interesse, denn dem deutschen Getreidehandel fällt eine der wichtigsten Aufgaben der Volkswirtschaft zu: für die Ernährung des deutschen Volkes zu sorgen.

Verwaltungskosten und Verwaltungserfolg bei den sechs Hundert-Millionen-Banken.

Zur Frage ihrer Betriebsorganisation.

Von

Alfred Bosenick, Berlin.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Im Jahre 1906 weisen im Gewinn- und Verlustkonto in Millionen Mark aus:

		an Handlungsunkosten	an Steuern
Die Deutsche Bank	rund	16,047	2,165
Die Dresdner Bank	„	7,949	1,116
Die Bank für Handel und Industrie	„	7,048	0,713
Die Diskontogesellschaft	„	6,575	1,265
Der A. Schaaffhausensche Bankverein	„	2,409	0,598
Die Berliner Handelsgesellschaft	„	1,739	0,663
	Zusammen rund	41,767	6,520

Das sind große Zahlen, die zu denken geben. Wir finden denn auch grade in den letzten Jahren in den Geschäftsberichten der Banken in besonderm Maße den Hinweis auf die wachsenden Unkosten. Auch die Tagespresse hat das Problem der Unkosten bei den Großbanken behandelt; besonders geschieht dies jedesmal, wenn die Abschlüsse der Banken mit den großen absoluten Zahlen erscheinen.

Im Frühjahr 1907 wurden die Erörtrungen in den Handelsteilen etwas eingehender, weil Äußrungen eines seitens der Neuen Freien Presse Ausgefragten — incidenter hat man einen der vorragendsten Berliner Bankdirektoren darunter vermutet — in den verschiedensten Zeitungen verbreitet und manchmal auch besprochen wurden. Der Grundton der bei dieser Gelegenheit geäußerten Ansichten war ziemlich schwarz; wie denn überhaupt die Männer der Praxis rücksichtlich der Unkostenfrage recht pessimistischen Ansichten huldigen.

Oftmals weist man in der Form der Analogie auf gewisse Entwicklungstendenzen in der Landwirtschaft oder der Industrie hin. Aber jegliche Anwendung einer Analogie des Verhältnisses von Aufwand zu Erfolg in der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Produktion auf den Handel ist natürlich unangebracht, weil etwas Falsches zum Vergleich gestellt wird. Denn in Landwirtschaft und Industrie handelt es sich darum, durch einen technischen Prozeß Brauchbarkeiten zu schaffen, für uns also Objekte des Handels. Der Handel dagegen ist spekulative Warenbewegung auf Zeit oder Ort. Erst beim „Gelingen" dieses Experimentes sind Werte geschaffen.

Im Handel kann — was ausdrücklich festgestellt sei — für ein „Entwicklungsgesetz seiner Form" aus begrifflichen Gründen kein Raum sein.

Was wir Unkosten genannt haben, sind Verwaltungskosten (die Handlungsunkosten im engern Sinne und die Steuern), d. h. Kosten für die Überlassung von Arbeitsleistungen von Personen und für die Einrichtungen, die zur Feststellung der Gewinne benötigt werden.

In Rücksicht auf die E n t s t e h u n g des Gewinns sind die Ver-

Es betrug der R e i n g e w i n n

im Durchschnitt der Jahre	bei der Deutschen Bank		bei der Dresdner Bank		bei der Diskontogesellschaft	
	1000 Mk.	wenn 1871—75 = 100	1000 Mk.	wenn 1873—75 = 100	1000 Mk.	wenn 1871—75 = 100
1871—1875	2 099	100	618[1]	100	13 599	100
1876—1880	4 119	196	1 185	192	7 037	52
1881—1885	7 011	334	2 817	456	8 592	63
1886—1890	8 728	416	5 956	964	10 298	76
1891—1895	8 883	423	7 514	1216	7 662	56
1896—1900	17 107	815	12 155	1967	14 675	108
1901—1905	22 557	1075	14 975	2423	14 919	109
1906	28 107	1339	21 869	3539	18 112	133

[1] 1873—75 im dreijährigen Durchschnitte.

waltungskosten etwas Nebensächliches, was allerdings durch die Höhe der absoluten Zahlen beunruhigend wirken mag. Aber der Schwerpunkt liegt im Handel nicht im technischen, sondern im wirtschaftlichen Betriebe, auf der Haben-Seite des Gewinn- und Verlustkontos, dort wo die „Konjunkturriecherei" des echten Kaufmanns sich zahlenmäßig äußert.

Aus dem Gesagten folgt nicht, daß für den konkreten Betrieb einer Bank nun die Verwaltungskosten belanglos seien. Denn der Reingewinn ist die Differenz zwischen Soll und Haben, und unter sonst gleichen Verhältnissen bedeutet eine geringre Summe im Soll ein Mehr im Reingewinn.

Wie die Verwaltungskosten sich bei den sechs Banken tatsächlich stellen, wie es möglich ist, mit ihnen das Prinzip der Wirtschaftlichkeit (geringster Aufwand — größter Erfolg) zu erreichen, kann nur eine empirische Untersuchung zeigen. Und nun kann diese Maulwurfsarbeit beginnen.

II.

Am Ende des Jahres 1906 betrug das Aktienkapital in Millionen Mark bei

der Deutschen Bank	200
der Dresdner Bank	180
der Diskontogesellschaft	170
der Bank für Handel und Industrie	154
dem A. Schaaffhausenschen Bankverein	145
der Berliner Handelsgesellschaft	100

Die auf dies Aktienkapital im Durchschnitt der Jahrfünfte seit 1871 entfallenden Reingewinne zeigt die folgende Tabelle: (ohne Vortrag aus dem Vorjahre)[1]

bei dem A. Schaaffhausenschen Bankverein		bei der Bank für Handel und Industrie		bei der Berliner Handelsgesellschaft	
1000 Mk.	wenn 1881—85 = 100	1000 Mk.	wenn 1871—75 = 100	1000 Mk.	wenn 1871—75 = 100
?	—	3 716	100	2 830	100
?	—	4 387	118	1 097	39
?	—	5 381	145	2 215	78
1 968	100	6 708	181	5 236	185
3 678	187	5 426	146	5 163	182
7 445	378	7 902	213	8 529	301
8 528	433	9 286	250	8 831	312
14 539	739	12 779	344	12 310	435

[1] Diese Zahlen sind nach der abnehmenden Größe des Jahres 1906 geordnet.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß seit 1891—1895 der größte absolute Reingewinn (ohne den jeweiligen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr) von der Deutschen Bank erzielt wurde; es ergibt sich ferner, daß seit dem Durchschnitt 1901—1905 die Diskontogesellschaft den zweiten Platz an die Dresdner Bank hat abtreten müssen. Die andern Zahlen zeigt die Tabelle.

Betrachten wir die Steigrung der absoluten Reingewinne bei den einzelnen Banken seit dem betreffenden Ausgangsdurchschnitt, so steht an erster Stelle die Dresdner Bank, bei der sich eine große Steigrung von 2323 % bis 1901—1905 und von 3439 % bis 1906 seit 1873—1875 zeigt. Es folgt die Deutsche Bank mit 975 % bezw. 1239 %. Dann folgt die Berliner Handelsgesellschaft, die Bank für Handel und Industrie, bei der in den letzten Jahresdurchschnitten die Zahlen ein stärkres Wachsen zeigen als in frühern Perioden. Am geringsten ist der Reingewinn bei der Diskontogesellschaft gestiegen, nämlich um 33 %. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß der Gewinn in seiner Zunahme statistisch unter der besonders großen Zahl 1871—1875 krankt.

Nun ist der Begriff Reingewinn ja eine nach Fähigkeit der Leitung, nach Konjunktur und nach Bilanzpolitik schwankende Größe. Und setzt man den ausgewiesnen Reingewinn, der unter Auspumpung auch des letzten Gewinnkontos erzielt ist, in ein Verhältnis zu den

Es betrugen die Handlungs

im Durchschnitt der Jahre	bei der Deutschen Bank			bei der Dresdner Bank[1]			bei der Bank für Handel u. Industrie		
	Handlungsunkosten		Steuern und Abgaben	Handlungsunkosten		Steuern	Handlungsunkosten		Steuern
	1000 Mk.	wenn 1871–75 = 100	1000 Mk.	1000 Mk	wenn 1873—75 = 100	1000 Mk.	1000 Mk.	wenn 1871—75 = 100	1000 Mk.
1871—1875	607	100	—	179	100	–	568	100	—
1876—1880	886	146	–	192	106	34	634	112	—
1881—1885	1 344	221	204	538	300	84	778	137	—
1886—1890	2 078	342	394	1016	567	153	977	172	—
1891—1895	3 247	535	615	1640	915	403	1228	216	—
1896—1900	6 365	1048	1026	3206	1788	769	1615	284	—
1901—1905	11 525	1897	1989	5209	2905	1065	2997	528	—
1906	16 047	2642	2165	7949	4433	1116	7048	1240	713

[1] 1873—75 ist hier Ausgangsdurchschnitt.

aufgewendeten Verwaltungskosten, so ergibt sich eine verhältnismäßig niedrige Quote, während der Gewinn, der bei reichlichen stillen und offnen Reserven erzielt ist, in ein gleiches Verhältnis gesetzt, zahlenmäßig teuer festgestellt ist. Eine höhre Kostenquote des Gewinnes kann also in unserm Falle in einer Bilanz begründet sein, die ein verständnisvolles Augenzwinkern eines jeden Kenners hervorruft.

Aber immerhin dürfte eine derartige Berechnung für die erste Orientierung nicht unintereſſant sein. —

Soweit es möglich war, sind bei den absoluten Zahlen der untenstehnden Tabelle die Steuern von den Handlungsunkosten getrennt. Bei den spätern Berechnungen sind beide Posten zusammengeworfen, weil ja beide erst die Verwaltungskosten bilden, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes aufgewendet werden müssen.

Vergleichen wir nun die beiden Tabellen miteinander, so ergibt sich

1. daß Banken mit hohen absoluten Gewinnen auch hohe absolute Unkosten haben, und daß im allgemeinen bei den einzelnen Banken einer Abnahme der Höhe des absoluten Reingewinnes auch eine Abnahme der Höhe der absoluten Handlungsunkosten entspricht, und umgekehrt,
2. daß die Banken, die seit dem respektiven Ausgangsjahre die

unkosten[1] und die Steuern[2]

bei der Diskontogesellschaft			bei dem A. Schaaffhausenschen Bankverein			bei der Berliner Handelsgesellschaft		
Handlungsunkosten		Steuern	Handlungsunkosten		Steuern	Handlungsunkosten		Steuern
1000 Mk.	wenn 1871–75 = 100	1000 Mk.	1060 Mk.	wenn 1871–75 = 100	1000 Mk.	1000 Mk.	wenn 1871–75 = 100	1000 Mk.
799	100	—	?	—	—	342	100	—
761	95	—	?	—	—	278	81	—
1113	139	—	?	—	—	422	123	—
1643	206	—	424	100	—	647	189	124
1668	209	491	877	207	—	779	228	309
2192	274	1104	942	222	438	1050	308	450
4245	532	1222	1645	388	717	1523	446	618
6575	823	1265	2409	568	598	1739	509	663

[1] Nach der abnehmenden Höhe des Jahres 1906.

[2] Die Steuern sind da, wo sie nicht getrennt ausgewiesen sind, in den Handlungsunkosten enthalten.

größte prozentuale Steigrung des absoluten Reingewinnes aufweisen, auch die größte prozentuale Steigrung der absoluten Handlungsunkosten zeigen, und umgekehrt.

Es betrug nämlich die Zunahme der Handlungsunkosten seit 1871—75 bei der

Dresdner Bank	bis 1906	4333 %,	bis 1901—05 2805 %
Deutschen Bank	" "	2542 %,	" " 1797 %
Bank für Handel und Industrie	" "	1140 %,	" " 428 %
Diskontogesellschaft	" "	723 %,	" " 432 %
Berliner Handelsgesellschaft . . .	" "	409 %,	" " 346 %

(Der A. Schaaffhausensche Bankverein muß mangels Möglichkeit der Feststellung der Zahlen in den ersten 3 Jahrfünften außer Vergleich bleiben.)

Demgegenüber betrug die Zunahme des Gewinnes seit 1871—75 bei der

Dresdner Bank	bis 1906	3439 %,	bis 1901—05 2323 %
Deutschen Bank	" t	1239 %,	" " 975 %
Berliner Handelsgesellschaft . . .	" "	335 %,	" " 212 %
Bank für Handel und Industrie	" "	244 %,	" " 150 %
Diskontogesellschaft	" "	33 %,	" " 99 %

Es ist bei diesen Zahlen die Stellung der Berliner Handelsgesellschaft als letzte bei der Steigrung der Unkosten und als dritte bei der Steigrung der Reingewinne zu beachten.

Aber auch die bisherigen Ausführungen besagen noch nicht viel. Denn das Problem stellt erst die Frage: Was kosten 100 Mk. Reingewinn an Verwaltungskosten?

Hier ist die Antwort in Zahlen:

Auf 100 Mk. Reingewinn entfielen an Handlungsunkosten und Steuern [1]

bei	im Durchschnitt der Jahre							
	1871—1875	1876—1880	1881—1885	1886—1890	1891—1895	1896—1900	1901—1905	1906
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Deutsche Bank . . .	28,9	21,5	22,1	28,3	43,5	43,2	59,9	64,8
Bank für Handel u. Industrie . .	15,3	14,5	14,5	14,6	22,6	20,4	32,3	59,8
Diskontogesellschaft .	5,9	10,8	12,9	16,0	27,7	22,5	36,6	43,3
Dresdner Bank . .	29,0	19,0	22,1	19,6	27,2	32,7	41,9	41,5
A. Schaaffhausenscher Bankverein . . .	?	?	?	21,6	23,8	18,5	27,7	20,3
Berliner Handelsgesellschaft . . .	12,0	25,3	19,0	14,8	21,0	17,6	24,3	19,5

[1] Nach der abnehmenden Höhe des Jahres 1906 geordnet.

Man ersieht, daß in dieser Gruppierung im Jahre 1906 die Deutsche Bank mit 64,8 Mk. Verwaltungskosten für 100 Mk. Reingewinn an erster Stelle steht, die Berliner Handelsgesellschaft mit 19,5 Mk. an letzter Stelle.

Im Durchschnitt der Jahre 1901—1905 lautet die Reihenfolge:

Deutsche Bank	59,9 Mk.
Dresdner Bank	41,9 „
Diskontogesellschaft	36,6 „
Bank für Handel und Industrie	32,3 „
A. Schaaffhausenscher Bankverein	27,7 „
Berliner Handelsgesellschaft	24,3 „

Und es stiegen seit dem Ausgangsdurchschnitt bis 1901—05 die Verwaltungskosten für 100 Mk. Reingewinn

bei der Deutschen Bank	um 31,0 Mk.
„ „ Diskontogesellschaft	„ 30,7 „
„ „ Bank für Handel und Industrie	„ 17,0 „
„ „ Dresdner Bank	„ 12,9 „
„ „ Berliner Handelsgesellschaft	„ 12,3 „

III.

Die Entwicklung der Verwaltungskosten pro 100 Mk. Reingewinn von Jahrfünft zu Jahrfünft wird besonders instruktiv, wenn man sie sich in Diagrammform gebracht denkt. Die Linien eines derartigen Diagramms bleiben dann bis zum Durchschnitt 1886—1890 auf einer wenig schwankenden, im Durchschnitt ziemlich gleichbleibenden Höhe. Dies ändert sich seit 1886—1890. Im nächsten Jahrfünft — einer Periode ausgesprochner Stagnation des Wirtschaftslebens — steigen bei allen sechs Banken die Verwaltungskosten (zum Teil erheblich), im folgenden Jahrfünft, also 1896—1900, dagegen fallen sie mit Ausnahme bei der Dresdner Bank. Dies ist eine Periode ausgesprochner Haussetendenz. Und im letzten Jahrfünft 1901—1905 — ebenfalls mit Ausnahme 1901 und 1902 eine Zeit kräftiger Aufwärtsbewegung — steigen die Verwaltungskosten (die noch bis 1906 fortgesetzten Zahlen können hier außer acht bleiben).

Die Tatsachen, die derartige Kurven lehren, scheinen sich anfänglich auf keine gemeinsame Basis bringen zu lassen.

Und doch tun sie dies.

Ein hoher Satz der auf den Reingewinn bezognen Verwaltungskosten kann nämlich seinen Grund entweder in den Verwaltungskosten oder im Reingewinn haben oder in einer Kombination aus beiden.

Wo in unserm Falle der Grund zu suchen ist, zeigt folgende Aufstellung:

Es balancierte in den einzelnen Zeitabschnitten die prozentuale Steigrung der absoluten Handlungsunkosten gegen die der absoluten Reingewinne bei

von 1871—1875	Deutsche Bank um % +	−	Dresdner Bank um % +	−	Diskontogesellschaft um % +	−	Bank für Handel und Industrie um % +	−	Berliner Handelsgesellschaft um % +	−
bis 1876—1880	—	50	—	86	43	—	—	6	42	—
„ 1881—1885	—	113	—	156	76	—	—	8	45	—
„ 1886—1890	—	74	—	397	130	—	—	9	4	—
„ 1891—1895	112	—	—	301	153	—	70	—	46	—
„ 1896—1900	233	—	—	179	166	—	71	—	7	—
„ 1901—1905	822	—	482	—	423	—	278	—	134	—
„ 1906	1303	—	894	—	690	—	896	—	74	—

Nach dieser Aufstellung beginnt schon seit 1891—95 ein Steigen der Zunahme der Unkosten über die Zunahme der Reingewinne, und seit 1901 steigen die Unkosten in einem bedeutend größern Prozentsatze als die Reingewinne. Am stärksten war dies der Fall bei der Deutschen Bank, es folgen im Durchschnitt 1901—05 die Dresdner Bank, die Diskontogesellschaft, die Bank für Handel und Industrie und die Berliner Handelsgesellschaft.

Diese Tatsachen zeigen die große Bedeutung der Verwaltungskostenfrage bei den Großbanken. Gerade für die letzten Jahre. Aber, wenn man zu einwandfreien Resultaten kommen will, so darf man doch n i c h t den Reingewinn als Angelpunkt nehmen. Ebenso auch nicht etwa das Aktienkapital oder die Summe der Aktiva, wie es geschehn ist[1]. Denn alles dies ist kein Maßstab für die technischen Fähigkeiten der Beamten, die sie in der Organisation des Betriebes in Leistungen umsetzen. Vollends der Gewinn nicht, denn der entsteht durch die kombinierende Geistesarbeit der leitenden Männer. Und darum ist es wohl möglich, den Extrakt unsrer bisherigen Untersuchung so festzulegen:

Im Jahrfünft 1891—95 steigen die Handlungsunkosten pro 100 Mk. Gewinn, weil der Gewinn infolge schlechter Konjunktur sich schmälert; im Jahrfünft 1896—1900 ist es umgekehrt; und

[1] Vgl. M e y e r, Die deutschen Börsensteuern 1881—1900 (Stuttgart und Berlin 1902) S. 51.

im Jahrfünft 1901—1905 tritt ein rapides Steigen der Unkostenquote ein, nicht so sehr weil im Jahre 1901 und 1902 ein Rückgang in der Konjunktur ist, als vielmehr weil in der Gestaltung der Unkosten gewisse Verändrungen eintreten, die wir weiter unten berühren werden.

Damit aber hört auch jeglicher Zusammenhang zwischen Verwaltungskosten und Reingewinn auf.

Um nun die maßgebenden Einflüsse auf die Gestaltung der Verwaltungskosten zu erkennen und damit zu Fragen der Betriebsorganisation der Großbanken zu gelangen, müssen wir — der Entstehung der Verwaltungskosten durch den technischen Betrieb entsprechend — technische Vorgänge als Vergleichsmaßstab heranziehn. Ich nenne Zahl der Buchungen, der Rechnungen, Zahl der expedierten Briefe, Zahl der bewältigten Effekten, Coupons usw.

Hier kommt die bekannte Klage: In den Bilanzen und den Gewinn- und Verlustkonten werden Saldofeststellungen auf einen Tag gegeben. Ist hieraus für eine Theorie des modernen Bankwesens schon relativ wenig zu ersehn, so sind Mitteilungen, wie wir sie für den jetzigen Zweck benötigen, ganz dem Belieben des einzelnen zur Mitteilung im Geschäftsberichte anheimgestellt.

Was an brauchbarem Material in den Geschäftsberichten der sechs Banken seit 1871 aufzufinden war, ist unten verarbeitet. Ist es auch nicht einwandfrei und kontinuierlich zu vergleichen, so dürften sich doch gewisse Regelmäßigkeiten zum Nutzen der Gesamtheit daraus ablesen lassen.

IV.

Nicht mit Unrecht sieht man in der Größe der Umsätze einer Bank einen Maßstab für den Umfang ihrer Geschäfte. Und es sind auch in der Tat Paradezahlen, wie sie die auf S. 262 und 263 befindliche Tabelle ausweist.

Aus diesen absoluten Zahlen[1] ersieht man ein riesiges Wachsen der Umsätze bei der Dresdner Bank. Sie ist von dem kleinsten Ausgangsdurchschnitt an die zweite Stelle gelangt. Den größten absoluten Durchschnittsumsatz weist seit 1876—80 ständig die Deutsche

---

[1] So interessant es sein mag, auch in den folgenden Erörtrungen mit absoluten und relativen Zahlen weiter zu operieren, so sind doch die absoluten Zahlen, die für unsre Zwecke Ballast sind, fortgelassen. Ehe sie in einem größern Rahmen allgemein zugänglich werden, stehn sie im Manuskripte jedem, der die Rechnungen nachprüfen will, franko gegen franko zur Verfügung.

Es betrug der durchschnittliche Jahresumsatz[1] von

bei der	1871—1875	1876—1880	1881—1885
Deutschen Bank[2]	3 725 921	8 181 362	13 791 596
Dresdner Bank	383 380[3]	635 840	2 937 006[3]
Diskontogesellschaft	5 423 063	3 569 586	6 182 262
Bank für Handel und Industrie	—	—	—
Berliner Handelsgesellschaft	1 175 651	739 395	2 640 208

Bank aus, sie hat damit schon früh die Diskontogesellschaft von der ersten Stelle verdrängt. Den geringsten Umsatz zeigt die Berliner Handelsgesellschaft.

Auf 1000 Mark Umsatz entfallen

bei der	in 1871—1875	in 1876—1880	in 1881—1885
Bank für Handel und Industrie[7]	—	—	—
Berliner Handelsgesellschaft	0,291	0,376	0,160
Diskontogesellschaft	0,147	0,213	0,180
Deutschen Bank (Zentrale u. Filialen)	0,163	0,108	0,112
Dresdner Bank	0,468[6]	0,355	0,187

an Reingewinn ohne

Berliner Handelsgesellschaft	2,407	1,484	1,048
Diskontogesellschaft	2,507	1,971	1,389
Bank für Handel und Industrie[9]	—	—	—
Dresdner Bank	1,612[6]	1,864	0,841[8]
Deutsche Bank	0,563	0,504	0,508

[1] Geordnet nach der abnehmenden Größe des Jahres 1906.

[2] Zentrale und Filialen.

[3] Dreijähriger Durchschnitt 1873—75 bezw. 1881—83.

[4] Nur 1905.

[5] Geordnet nach der abnehmenden Größe des Jahres 1906.

einer Seite des Hauptbuches in 1000 Mark:

1886—1890	1891—1895	1896—1900	1901—1905	1906
22 810 927	29 912 180	43 669 860	62 468 369	85 590 594
7 247 472	9 765 966	22 255 786	34 673 956	58 600 889
8 527 559	7 993 957	11 408 448	24 057 874	36 446 304
—	—	—	27 033 159[4]	30 634 596
3 765 232	3 718 586	5 204 949	7 697 280	10 438 273

Doch auch beim Umsatz müssen wir fragen: Was kosten denn nun eigentlich 1000 Mk. Umsatz und was bringen sie?

Hier die zahlenmäßige Antwort:

an Verwaltungskosten[5] in Mark:

in 1886—1890	in 1891—1895	in 1896—1900	in 1901—1905	in 1906
—	—	—	—	0,253
0,205	0,293	0,288	0,278	0,230
0,193	0,270	0,289	0,227	0,215
0,108	0,129	0,173	0,216	0,212
0,161	0,209	0,179	0,181	0,155

Vortrag[5] in Mark:

1886—1890	1891—1895	1896—1900	1901—1905	1906
1,359	1,388	1,638	1,147	1,179
1,207	0,959	1,285	0,620	0,497
—	--	—	—	0,417
0,822	0,769	0,546	0,432	0,373
0,382	0,297	0,392	0,361	0,328

---

[6] Durchschnitt 1873—75.

[7] Nur für 1905 und 1906 zu berechnen (1905 = 0,235 Mk.).

[8] Es konnte nur der Durchschnitt 1881—83, also dreijähriger Durchschnitt berechnet werden, da die Umsätze 1884 und 1885 nicht zu ermitteln waren.

[9] 1905 = 0, 476 Mk., vgl. Anm. 7.

In dieser Tabelle verengert sich der Kreis der vergleichbaren Objekte bereits. Es bleiben nur noch übrig die Zahlen der Berliner Handelsgesellschaft, der Diskontogesellschaft, der Dresdner und der Deutschen Bank. Und betrachten wir, wieviel Reingewinn auf 1000 Mk. Umsatz entfällt, so können wir diese vier Banken in zwei Gruppen spalten:

1. Die Berliner Handelsgesellschaft und die Diskontogesellschaft. Sie haben die größte Gewinnquote pro 1000 Mk. Umsatz und — wie aus der Tabelle des absoluten Umsatzes ersichtlich ist — den geringsten absoluten Umsatz. Diese Tendenz des geringen Umsatzes, großen Nutzens zeigt sich dauernd bei der Berliner Handelsgesellschaft, sie nimmt ab bei der Diskontogesellschaft.

2. Die Dresdner Bank und die Deutsche Bank. Sie haben den verhältnismäßig geringsten Reingewinn pro 1000 Mk. Umsatz, bei der Dresdner Bank fällt er ständig seit 1876—80. Beide Banken haben den größten absoluten Umsatz. Großer Umsatz, kleiner Nutzen. —

Diese Tendenz ist ständig seit dem Durchschnitt der Jahre 1881—85. Und wenn die Zahlen auch schwanken, so sehen wir doch die höchst beachtenswerte Erscheinung, daß die Gruppe Deutsche Bank und Dresdner Bank in den Zahlen eine gewisse Ruhe zeigt. Denn es entspricht dem Prinzipe „Großer Umsatz, kleiner Nutzen" die ruhigere Entwicklung, weil auf die Ausbreitung des Umsatzes das Gewicht gelegt wird. Die andre Gruppe, die Berliner Handelsgesellschaft und die Diskontogesellschaft weist schwankendere Zahlen auf. Hier liegt das Schwergewicht im Nutzen, und der ist vielen Schwankungsgefahren ausgesetzt.

Es ist allerdings bei dieser Gruppenbildung wie auch bei der sofort folgenden zu beachten, daß die Zugehörigkeit, besser die Richtungsentwicklung der Diskontogesellschaft nicht ganz klar ist. Denn die letzten Zahlen, also der Durchschnitt 1901—05 und das Jahr 1906, weisen auf den Weg: Deutsche Bank und Dresdner Bank hin.

Wir kommen zur Betrachtung der Verwaltungskosten für den 1000 Mk.-Umsatz. Ich bitte die Schwarzseher, aufzuachten!

Zuerst: In der Bewältigung des Umsatzes einer Bank zeigt sich eine gewisse Analogie mit technischer Produktion. Sollte aus dieser Analogie heraus sich bei den technischen Manipulationen des Umsatzes nicht auch mit wachsendem Umsatze die geringre Kostenquote pro Umsatzeinheit zeigen?

Dies ist in der Tat der Fall. Und der Großbetrieb läßt sich seinen Ruhm nicht schmälern. Die Dresdner Bank und die Deutsche Bank erreichen bei größtem absoluten Umsatze den 1000 Mk.-Umsatz mit den verhältnismäßig geringsten Verwaltungskosten — „großer Umsatz, kleine Spesen"; die Diskontogesellschaft und die Berliner Handelsgesellschaft bei kleinstem absoluten Umsatz mit verhältnismäßig höchsten Verwaltungskosten pro Einheit — „kleiner Umsatz, große Spesen".

An diese Erscheinungen lassen sich gradezu Schlüsse über gewisse Typenbildungen innerhalb der größten Banken knüpfen. Allein steht die Berliner Handelsgesellschaft. Örtlich zentralisiert, eine Finanzgesellschaft, an der Wiege bedeutendster industrieller Unternehmungen stehend. Die Leitung erkennt mit weitem Blicke die Bedeutung neuer Ideen, sie finanziert sie. Sie gründet gern. Sie sieht nicht auf die Quantität der Gewinne bei möglichst großen Umsätzen. Die Quantität eines Gewinnes reizt sie. Sie will viel gewinnen, nicht viele. „Ich will in krisenhaften Zeiten nicht die Straße schwarz sehn von ängstlichen Depositengläubigern, die angestürmt kommen", so ähnlich hat der Mann gesprochen, seit dessen Eintritt in die Direktion die Wiedergeburt der Berliner Handelsgesellschaft datiert. Demgemäß liegt ihr Schwerpunkt im Effekten- und Konsortialkonto.

Ganz anders bei dem entgegengesetzten Typus. Ihn bilden zwei Banken: Die Deutsche Bank und die Dresdner Bank. Die Deutsche Bank weist in ihren ersten Geschäftsberichten stets auf eine bewußte Enthaltsamkeit von Gründungsgeschäften hin. Sie will den „soliden Kontokorrentverkehr" pflegen, sie will Übersee erobern und dem deutschen Kaufmann eine Stütze sein. Sie hat ihr Programm gehalten, wenn sie es auch in der Richtung auf die deutsche Industrie hin hat erweitern müssen. Aber immer haftet ihr etwas Massenhaftes an. Viele will sie haben. Depositenkunden reizen sie, und nach ihnen dehnt sie sich örtlich aus. Gewaltiger Umsatz. Die Masse muß es bringen. Auf diesem Wege folgt ihr die Dresdner Bank. Wir sehn, wie seit dem Durchschnitt 1901 bis 1905 diese Bank den 1000 Mk.-Umsatz mit dem geringsten Verwaltungskostensatze bewerkstelligt.

Soviel über die Typenbildung, am Umsatze gemessen und über den „Geist" des Umsatzes.

Es bleibt aber noch eine Erörtrung über den Punkt übrig, wie sich denn die Verwaltungskosten von Jahrfünft zu Jahrfünft inner-

halb der einzelnen Banken in bezug auf den Umsatz entwickelt haben. Die Zahlen der Tabelle zeigen nun gar keine Einheitlichkeit. Dies wird nicht wundernehmen, wenn wir uns weiter unten mit der „Morphologie" der Verwaltungskosten beschäftigen.

Doch ehe wir hierzu übergehn, wollen wir noch die andern Möglichkeiten betrachten, wie eine Beziehung zwischen Verwaltungskosten und Verwaltungserfolg herzustellen ist.

Zum ersten kann man die Zahl der Konten als Grundlage nehmen.

Es entfallen:

Auf ein gehaltenes bezw. geführtes Konto

im Jahre	an Verwaltungskosten				an Reingewinn ohne Vortrag			
	bei der Deutschen Bank		bei der Dresdner Bank		bei der Deutschen Bank		bei der Dresdner Bank	
	1000 Mk.	erstes Jahr = 100	1000 Mk.	erstes Jahr = 100	1000 Mk.	erstes Jahr = 100	1000 Mk.	erstes Jahr = 100
1883	0,152	100	—	—	0,652	100	—	—
1884	1,162	107	—	—	0,641	98	—	—
1885	0,148	98	—	—	0,585	90	—	—
1886	0,140	92	—	—	0,534	82	—	—
1887	0,135	89	—	—	0,436	67	—	—
1888	0,147	97	—	—	0,454	70	—	—
1889	0,139	91	—	—	0,522	80	—	—
1890	0,128	84	0.168	100	0,475	73	0,906	100
1891	0,120	79	0,154	92	0,364	56	0,481	53
1892	0,134	88	0,161	96	0,285	44	0,647	71
1893	0,131	86	0,167	99	0,258	40	0,369	41
1894	0,126	83	0,156	93	0,276	43	0,507	56
1895	0,132	87	0,158	94	0,308	47	0,830	92
1896	0,121	80	0,157	93	0,320	49	0,478	53
1897	0,116	76	0,161	96	0,318	49	0,469	52
1898	0,145	96	0,145	86	0,350	54	0,509	56
1899	0,140	92	0,144	86	0,304	47	0,466	51
1900	0,129	85	0,099	59	0,255	39	0,329	36
1901	0,121	80	0,139	83	0,220	34	0,243	27
1902	0,127	84	0,132	79	0,203	31	0,315	35
1903	0,122	81	0,123	73	0,219	34	0,298	33
1904	0,119	79	0,113	67	0,194	30	0,284	31
1905	0,122	81	0,117	70	0,188	29	0,319	35
1906	0,111	73	0,112	67	0,133	20	0,270	30

Hiernach erfordert ein Konto bei der Deutschen Bank im allgemeinen geringre Verwaltungskosten als bei der Dresdner Bank, aber grade in den letzten Jahren verschiebt sich dieser Zustand oft zugunsten der Dresdner Bank. Dagegen ist in den vergleichbaren Jahren der Reingewinn pro Konto bei der Dresdner Bank größer.

Beiden Banken ist in der Entwicklung von Jahr zu Jahr gemeinsam die Richtung auf ein gleiches Ziel: Es fällt der Reingewinn pro Konto in erheblich stärkerm Maße als der Satz der Verwaltungskosten. Notabene: mit der Zunahme der (hier nicht angeführten) absoluten Zahl der Konten ist der Kostensatz für die Verwaltung eines Kontos wiederum gefallen!

Zum zweiten ist eine mögliche Betrachtungsweise das Verhältnis der Verwaltungskosten zu den Beamten. Am meisten „kostet" ein Beamter der Bank für Handel und Industrie im Jahre 1905. Im Verhältnis der Deutschen und der Dresdner Bank entfällt, wie die Berechnung zeigt, auf einen Beamten der letztern ein geringrer Satz.

Auf einen Beamten entfallen nämlich an Geschäftsunkosten in 1000 Mk.

im Jahre	bei der Bank für Handel u. Industrie	bei der Deutschen Bank	bei der Dresdner Bank
1894	—	3,85	—
1895	—	3,76	—
1896	-	3,63	—
1897	—	3,69	—
1898	—	4,81	—
1899	—	4,86	3,91
1900	—	4,80	3,30
1901	—	4,54	4,16
1902	—	4,59	4,11
1903	—	4,52	3,92
1904	—	4,54	3,55
1905	5,297	4,53	3,44
1906	—	4,44	3,61

Eine dritte sehr interessante Betrachtungsweise ist die Beziehung der Verwaltungskosten auf die Zahl der ein- und ausgegangnen Briefe. Diese Feststellung ist nur bei der Diskontogesellschaft möglich.

Auf 1000 Briefe entfallen bei ihr

im Durchschnitt der Jahre	an Verwaltungskosten 1000 Mk.	an Verwaltungskosten wenn 1871—75 = 100
1871—1875	2,736	100
1876—1880	2,282	83
1881—1885	2,259	83
1886—1890	2,175	80
1891—1895	1,868	68
1896—1900	1,939	71
1901—1905	2,287	84
1906	2,276	83

Wie wir aus diesen Zahlen sehn, haben die Verwaltungskosten bis 1891—95 abgenommen, seitdem sind sie wieder gestiegen.

V.

Wir haben bisher immer mit den Verwaltungskosten operiert. Wir wissen, daß sie sich aus den Steuern und den Handlungsunkosten zusammensetzen.

Was fällt unter die Handlungsunkosten?

Dies ist zahlenmäßig nicht festzustellen. Darum ist es sehr schwer zu sagen, ob beim Vergleiche der Verwaltungskosten der einzelnen Banken etwas Gleichartiges verglichen wird. Dieser Umstand wird noch dadurch kompliziert, daß bei den einzelnen Banken im Laufe der Jahre oft verschiedne Buchungsmethoden Platz greifen. So enthalten seit 1905 die Verwaltungskosten der Bank für Handel und Industrie die nicht mehr in der vorgeschlagnen Verteilung des Reingewinnes ausgewiesnen sondern vorweg auf die Unkosten verbuchten Tantiemen der Direktoren und der obern Beamten. 1904 ist das gleiche mit den Gratifikationen an die Beamten geschehn.

Um aber wenigstens dem Namen nach festzustellen, was unter den Sammelbegriff „Verwaltungskosten" fällt, wird es das Einfachste sein, die Stellen aus den Geschäftsberichten anzuführen, die sich mit der Beurteilung der Entwicklung des Unkosten- usw. Kontos befassen.

Die Berliner Handelsgesellschaft schreibt 1872: „Mit der günstigen Entwicklung der Geschäfte haben sich auch die Handlungsunkosten vermehrt." Der Grund ist eine Erhöhung der Gehälter und eine Vermehrung des Personals.

Die Deutsche Bank schreibt 1892: „Die in unserm Gewinn- und Verlustkonto aufgewiesne Vermehrung unsrer Spesen ist nur eine scheinbare. Sie hat ihren Grund in einer Verändrung unsrer Buchungsmethode. Bisher waren die Spesen, Mietpreise usw. unsrer zahlreichen Depositenkassen in dem Etat dieser Kassen, also ante lineam abgeschrieben worden. Diese Ausgaben sind jedoch entsprechend der Ausdehnung dieses Geschäftszweiges so gestiegen, daß wir es für notwendig hielten, dieselben von jetzt ab über Gewinn- und Verlustkonto zum Austrag zu bringen" (S. 6).

Der A. Schaaffhausensche Bankverein 1903: Die Erhöhung (sc. der Handlungsunkosten) erklärt sich auch durch eine allgemein gesteigerte Geschäftstätigkeit überhaupt und größre Ansprüche an die Zahl und die Qualität des Beamtenpersonals; außerdem durch die Weiterentwicklung des Geschäfts bei unsern Zweigniederlassungen in Düsseldorf und Essen" (S. 14).

1904: . . . „wobei selbstverständlich auch die höhern Unkosten, die aus der Vermehrung unsrer Geschäftsstellen sich ergeben, zum Ausdruck kommen" (S. 13).

Die Diskontogesellschaft definiert die Verwaltungskosten „einschließlich der Tantiemen der Angestellten, Hauszins, Abschreibungen auf Mobilien, Instandhaltung der Gebäude usw."

1904 schreibt sie: „Die Steigrung der Verwaltungskosten, die zum Teil vorübergehnder Natur ist, wird verursacht durch den Hinzutritt der Bremer Filiale und die Ausdehnung der Geschäfte der Zentrale in Berlin und der Filialen in London und Frankfurt a. M., sowie die Vermehrung der Depositenkassen in Berlin" (S. 19). Diese Ausführungen sind besonders treffend!

Die Dresdner Bank schreibt 1874 noch: „Trotz des stetig zunehmenden Geschäfts und der dadurch bedingten Vergrößrung des Personals haben sich die Geschäftsspesen verringert" (S. 11), aber 1881 heißt es: „Die Handlungsunkosten sind selbstverständlich (!) mit der weitern Ausdehnung unsers Geschäfts gestiegen; einzelne Posten sind, als mit der Einrichtung der Berliner Filiale zusammenhängend, als einmalige zu betrachten" (S. 13), und 1904 bedeutende Steigrung der Handlungsunkosten durch Übernahme von Erlanger & Söhne, Deutsche Genossenschaftsbank, Errichtung der Frankfurter Niederlassung und neuer Depositenkassen, „zum Teil aber auch durch den Umstand, daß die Gehälter unsrer Angestellten durch das Vorrücken in der Anciennität und die erhöhten Ansprüche an die Lebenshaltung in natürlicher Steigrung begriffen sind" (S. 18).

Und die Bank für Handel und Industrie schreibt 1903: „Eine erhebliche Steigrung haben die Handlungsunkosten erfahren. Es hängt dies, abgesehn von der natürlichen Erhöhung, welcher der Gehaltsetat ältrer Institute ausgesetzt ist, damit zusammen, daß wir eine Anzahl von neuen Depositenkassen eröffnet haben, welche sich noch in der Entwicklung befinden, und daß die starke Ausdehnung der Geschäfte unsrer Niederlassungen einen erhöhten Beamtenstand notwendig machte" (S. 5).

Diese Notizen lehren, daß die Klagen über steigende Unkosten nicht in der Ausdehnung des Geschäftes an sich begründet sind, sondern in einer Form, in der grade in den letzten Jahren die vielberufne „Konzentration im Bankwesen" vor sich gegangen ist, nämlich in der Form der geographischen Expansion. Wir wollen aber beileibe nicht in den Fehler verfallen, diese kostspielige Form der Konzentration mit der Konzentration selbst zu verwechseln.

Da wir infolge der angeführten Zitate wissen, daß die Kosten der Einrichtung der Filialen, Depositenkassen usw. den Verwaltungskosten zur Last geschrieben sind, so kann es uns infolge der im Laufe der Jahre veränderten Zusammensetzung der Verwaltungskosten nicht wundernehmen, daß wir oben je bei der einzelnen Bank z. B. mit der Zunahme des Umsatzes keine Abnahme der Kosten pro 1000 Mk. Umsatz nachweisen konnten.

Bei einer einzigen Bank, der Deutschen, ist es möglich, wie es in nachstehender Tabelle geschehn ist in den Jahren 1883—1901 in

die Handlungsunkosten „hineinzusehn". Aber wir sehen auch hier den Posten „Diverses". Nach obigen Zitaten dürfte es der Sammelposten für das Erwähnte sein, was nicht Gehälter, Steuern usw. ist, also eben Kosten für Depositenkassen, Mobilien, Einrichtungen usw.

Jahr	Deutsche Bank, Zentrale. Handlungsunkosten			Davon Gehälter			Davon Steuern, Abgaben u. Stempel			Davon Diverses		
	1000 Mk.	1883 = 100	Sa. = 100	1000 Mk.	1883 = 100	Sa. = 100	1000 Mk.	1883 = 100	Sa. = 100	1000 Mk.	1883 = 100	Sa. = 100
1883	1099	100	**100**	698	100	**63,5**	161	100	**14,7**	240	100	**21,8**
1884	1239	112	**100**	734	105	**59,2**	235	146	**19,0**	270	113	**21,8**
1885	1334	121	**100**	782	112	**58,6**	262	163	**19,6**	290	121	**21,8**
1886	1334	121	**100**	803	115	**60,2**	251	156	**18,8**	280	117	**21,0**
1887	1430	130	**100**	842	121	**58,9**	265	165	**18,5**	323	134	**22,6**
1888	1715	156	**100**	867	124	**50,6**	488	303	**28,4**	360	150	**21,0**
1889	1778	162	**100**	1032	148	**58,1**	363	225	**20,4**	383	159	**21,5**
1890	1809	164	**100**	1078	155	**59,6**	305	189	**16,9**	426	177	**23,5**
1891	1794	167	**100**	1075	154	**60,0**	325	202	**18,0**	394	164	**22,0**
1892	2404	219	**100**	1378	197	**57,3**	417	259	**17,4**	609	254	**25,3**
1893	2559	233	**100**	1424	204	**55,7**	545	338	**21,3**	590	246	**23,0**
1894	2713	247	**100**	1572	225	**57,9**	541	336	**20,0**	600	250	**22,1**
1895	3023	275	**100**	1692	237	**56,0**	455	283	**15,0**	876	365	**29,0**
1896	3065	279	**100**	1832	262	**59,8**	514	319	**16,8**	719	377	**23,4**
1897	3362	306	**100**	1955	280	**58,1**	618	383	**18,4**	789	329	**23,5**
1898	5647	514	**100**	2163	310	**38,3**	719	447	**12,7**	2765	1152	**49,0**
1899	6648	605	**100**	2427	348	**36,5**	928	576	**14,0**	3293	1372	**49,5**
1900	7121	648	**100**	3100	444	**43,5**	1166	724	**16,3**	2855	1190	**40,2**
1901	7704	701	**100**	3486	499	**45,3**	1389	863	**18,0**	2829	1483	**36,7**

Aus diesen Zahlen geht deutlich hervor, daß die Kurve der Steigrung der Gehälter seit 1883 sich bis 1891 langsam aufwärts bewegt, seit 1891—97 etwas stärker und seit 1897 wiederum etwas stärker. Die Kurve ist ruhig, sie erhebt sich im Gegensatz zu der der Steuern und der des „Diversen" langsam, sie bleibt dauernd die unterste.

Nicht so die Kurve des Diversen. Diese bleibt wohl auch bis 1891 ruhig, von da ab aber gerät sie in Schwankungen. Die Steigrung 1892 ist aus der in den Zitaten erwähnten veränderten Buchungsmethode zu erklären. Dann aber steigt die Kurve 1895 an und schnellt seit 1897 rapide in die Höhe, sie fällt 1900, um 1901 in verstärktem Maße zu steigen.

Ein ähnliches Bild ergibt die Berechnung der Gehälter, Steuern und des Diversen als Anteil an den Handlungsunkosten. Im Durchschnitt ist der Anteil der Gehälter geringer geworden, während die Anteile der andern Gruppen sich erhöht haben.

Seit 1899—1901 jedoch ist der Anteil des Diversen relativ gefallen. Es ist schade, daß die Angabe weiterer Zahlen seit 1901 seitens der Deutschen Bank unterlassen ist.

Es geht aus den bisherigen Ausführungen dieses Abschnittes hervor, daß bei der Frage der Verwaltungskosten streng zu unterscheiden ist zwischen dem Anteil, den der Preis für die Überlassung der Nutzung der menschlichen Arbeitskraft daran bildet, und dem andern, dem „Diversen“. Dieser letzte Anteil ist es, dessen Größe Schrecken einflößt. Seine Zunahme kann aber nicht dauernd sein, ausgeschlossen direkt ist das intensive Tempo, wie es der Wettbewerb der letzten Epoche brachte. Denn einmal muß das Feld für Depositenkassen, Filialen, Agenturen, Wechselstuben abgegrast sein. Und dann werden die Unkosten (besonders die der „Einrichtung“) aus diesem Betriebszweige sich verringern. Auf die Dauer wird man mit ihnen als mit festen kalkulierbaren Größen rechnen können. Auch könnte, falls einmal der edle Wettstreit sich gelegt haben sollte, die Zahl der Depositenkassen durch möglichst kombinierte Alphabete zu dokumentieren, ein scharfes Rechnen manchmal noch einen „Grenznutzen“ entdecken und die Buchstabenkombinationen verringern.

Anderes gibt die Gehaltfrage bei den Verwaltungskosten zu denken. Und davon zum Schluß.

VI.

Bei dem Vergleiche der Umsätze und der Verwaltungskosten bei den verschiednen Banken konnten wir zeigen, daß auch hier der Großbetrieb Vorteil durch Verringrung der Spesen hat. Bei den einzelnen Banken konnten wir dies als Entwicklungstendenz nicht zeigen. Die Gründe sind eben im Abschnitt V erörtert.

Wenn wir jetzt von der Organisation des Großbetriebs hinsichtlich der intensiven Nutzung der Arbeitskraft der Beamten handeln wollen, so müssen wir, um nicht durch die bisher angegebnen Zahlen irregeführt zu werden, von einer Fiktion ausgehn: es soll das andre außer Gehalt und Leistung immer als gleich, als sich nicht ändernd angenommen werden.

Und da bin ich, kurz gesagt, der Ansicht, daß das Problem bei den Unkosten, die die Verwaltung bezw. die Feststellung des Gewinnes erfordert, die Entwicklung der Gehälter sein wird.

Es ist unmöglich, im Bankbetriebe die Arbeit von Menschen durch Maschinen zu ersetzen. Wohl unterstützen Schreib-, Rechen-, Kopier-, Klebemaschinen die menschliche Arbeitskraft. Aber bei zu-

nehmendem Umfange der Geschäfte kann eine Vergrößrung nur durch ein Mehr von Beamten stattfinden. Denn die Intensivierung der Arbeitsleistungen der bisherigen Beamten hat aus Gründen, die in der physischen und psychischen Fähigkeit des Menschen liegen, bald eine Grenze.

Und zweitens ist die Entwicklung unsers Bankwesens sehr jung. Eine überwiegende Anzahl der Beamten ist in jungen Jahren in den Betrieb eingetreten. Sie mögen in jugendlichem Alter aus Befähigung und Pflichtgefühl Tüchtiges leisten, ihr Gehalt wird trotzdem mit ihrem zunehmenden Alter steigen und steigen müssen, da ihre Lebenshaltung gehobner wird, da sie mit Gründung einer Familie größre Ansprüche haben. Rein rechnerisch betrachtet wird ihre Leistung also „teurer", mag auch die Bank durch die zunehmende Sicherheit und Exaktheit des einzelnen in der Weise Vorteil haben, daß die Kontrolle der Qualität der Leistungen, also vor allem der ziffernmäßigen Zuverlässigkeit der einzelnen Transaktionen, weniger Kosten erfordert, daß die Bank in dem Rufe steht, einen eingearbeiteten Beamtenstamm zu haben, daß bei ihr alles „klappt", daß „Fehler überhaupt nicht vorkommen". Das alles ändert an der Tatsache nichts, daß eine Bank, deren Umfang technisch völlig stabil ist, mit dem Heranwachsen der Beamten steigende Gehaltsunkosten hat — bis das erreicht ist, was man versicherungstechnisch den Beharrungszustand nennt. Dann erst ist eine genaue Kalkulation der Spesen möglich. Klagt doch auch die Industrie, die sozialen Lasten würfen alle ihre Berechnungen über den Haufen. Es ist genau die gleiche Erscheinung: neue Arbeiter treten ein, alte wachsen heran. Erst die zweite Generation bringt, falls nicht wieder neue Arbeitskräfte eintreten, auch hier Ruhe.

Es gäbe allerdings im Bankwesen ein Mittel, vorübergehend die Zunahme der Gehaltskosten zu suspendieren: die Intensivierung der Arbeit der vorhandnen Beamten. Wer aber die Selbstkontrolle des arbeitsteiligen Bankbetriebes kennt, der weiß, daß die Abteilung, die die „Bücher mit den Zahlen" oder die Briefe nicht zur gewohnten Zeit bekommt, die Vorinstanzen oft mit lebhaften Worten „intensiviert". Denn auch der letzte will einmal nach Hause.

Aber nicht nur die Quantität der Arbeit muß stets etwa in gleicher Zeit bewältigt werden, auch die Qualität, d. h. vor allem die Richtigkeit darf nicht leiden. Und hier greift schon heute das Gegenteil der Arbeitsteilung: die kostspielige mit dem Umfange zunehmende zusammenfassende Kontrolle ein.

Bei diesen Zuständen wird also ein Streben nach weitrer Intensivierung der Leistungen bald zu Ende sein müssen.

Mit der natürlichen Notwendigkeit nun, den wachsenden Umfang des Betriebes durch ein Mehr von Beamten bewältigen zu müssen, geht etwas andres einher, was in diesem Rahmen einmal offen behandelt werden muß: Es ist die gewerkschaftliche Bewegung unter den Bankbeamten.

Mit den wenigen Großbetrieben, mit der Ausbreitung bezw. der Stabilierung des Monopols ist einhergegangen die Vernichtung der Möglichkeit für die meisten Angestellten, einmal selbständig zu werden. Wohl mögen unter den Angestellten der Banken noch viele sein, die sich stolz „Kaufmann" nennen, es sind nicht die Schlechtesten: aber der Angestellte einer modernen Großbank ist Beamter. Hat er dessen Qualitäten, so genügt das. Die „Kaufleute" unter den Angestellten mögen mit eisernem Fleiß, unterstützt durch angeborne Begabung um die ganz wenigen, ungeheuer einflußreichen leitenden Stellungen ringen — im normalen Betriebe dürfen sie etwas derartiges nicht zeigen. Sie sind sonst schwierige Beamte. Diese wenigen fallen aber aus der Norm.

Für die große Mehrzahl hat die versteckte Bezahlung, wie sie früher durch die Aussicht auf „Selbständigkeit" möglich war, aufgehört. Das „Angestelltsein" ist nicht mehr ein Durchgangsstadium, es ist ein Stand geworden. Ein Stand, der sich aus ganz richtigem Gefühl heraus zusammenschließt; denn die Interessen sind jetzt in zunehmendem Maße die gleichen geworden. Und mag man noch häufig von der bekannten Solidarität der Interessen hören, so ist das eine herkömmliche Phrase. Das Ideal der Selbständigkeit ist geschwunden. Ein neues taucht auf: die Besserung der Lebenshaltung durch höhres Gehalt und durch kürzre Arbeitszeit. (Vergleiche die Bankbeamten-Zeitungen.) Denn nur so ist es möglich, für den Menschen in sich die freie Zeit zu finden, die der Beruf nicht geben kann. Kürzre Arbeitszeit heißt aber das oben über die Bedingungen der Leistungen Gesagte noch potenzieren.

Diese Bewegung und ihre Folgen lassen sich ebensowenig im Bankwesen wie in andern Zweigen der Volkswirtschaft hemmen. Es ist die soziale Reaktionserscheinung gegen die wirtschaftliche Zusammenballung der Geschäfte.

Seitens der Unternehmung bezw. ihrer Leitung pflegt dann gewöhnlich etwas andres zu geschehn: die Zeit und die Einheits-

leistung wird noch rechenhafter geprüft werden müssen, da die Zeit noch mehr Geld wird.

Wie kann die Prüfung im Bankbetriebe geschehn? Natürlich durch Ändrungen in der Organisation, aber nicht wie in der Industrie etwa durch automatisch-mechanische Vorrichtungen. Auch nicht einfach durch Vermehrung der Kontrollbeamten. Denn diese sind ja von neuem kostspielig.

Die Fordrung, daß in der Organisation des banklichen Großbetriebes in Zukunft noch mehr als bisher an Stelle einer mehr gefühlsmäßigen Beurteilung eine verstandesmäßige Erfassung der Zustände und damit die Möglichkeit einer sofortigen Abstellung von Lücken in der Organisation treten muß, kann nur durch Aufstellung einer eingehnden Statistik, die eben auf die Erkennung der Verwaltungskosten ausgerichtet ist, erfüllt werden. Erkennung der Verwaltungskosten: natürlich durch Aufbereitung einer etwas feinern Statistik, als uns das Material erlaubte.

Aber es kennt ja jede Bank in den Hauptbureaus die Zahl der Beamten, die Summe der Gehälter. Dazu wäre der Effekt der technischen Manipulationen in Beziehung zu setzen: z. B. Zahl der gemachten Noten, der Buchungen, Zahl der bearbeiteten Effekten, expedierten Briefe usw. So würde man für jede Abteilung gewisse Normalverwaltungskosten feststellen können. Und ein Blick in die Tabellen würde sofort die Bewegung der Zahlen zeigen und zu einer Erörtrung der Gründe reizen.

Natürlich läßt sich eine solche Statistik nicht für jedes Bureau aufstellen, besonders da nicht, wo stets neue Geschäfte bearbeitet werden, wo also der Geist des Unternehmers weht. Man könnte ja sonst die Verwaltungskosten für einen Bankdirektor auf die Zahl seiner gelieferten Unterschriften berechnen.

Das also ist nicht der Zweck des Vorschlages. Sondern die Kosten der Massenbearbeitungen sollen erfaßt werden. Denn in ihnen wird einmal ein Steigen der Gehälter sich besonders zeigen. Die Einrichtung der Statistik selbst aber gehört ins Gebiet der Kunst der dazu Erwählten. Ist Aufgabe eines deutschen Haskins.

Ungarische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der ältern Zeit[1].

Von

A. Luschin von Ebengreuth.

— —

Inhaltsverzeichnis.

Die ungarische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte hat nicht nur für die vergleichende Rechtsgeschichte ihren Wert, sondern beansprucht auch die Aufmerksamkeit des Politikers, da sie für manche Vorgänge der Gegenwart die geschichtliche Erklärung bietet. Ihre Würdigung war indessen nicht wenig dadurch erschwert, daß die einschlägigen Forschungen fast nur in ungarischer Sprache erschienen sind, welche der übergroßen Mehrzahl des europäischen Leserkreises un-

[1] Timon, Ákos v., Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Rechtsentwicklung der westlichen Staaten. Nach der zweiten, vermehrten Auflage übersetzt von Dr. Felix Schiller. Berlin 1904, Puttkammer & und Mühlbrecht. X und 789 S. 8⁰. Preis 17 Mk. — Steinacker, Harold, Über Stand und Aufgaben der ungarischen Verfassungsgeschichte. Innsbruck 1907, Wagner. 72 S. 8⁰. (Sonderabdruck aus den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Bd. XXVIII, S. 276 ff.)

verständlich ist. Von diesem Gesichtspunkt aus muß man die in der Anmerkung genannten Arbeiten lebhaft begrüßen. Umfang und Anlage beider sind indessen sehr verschieden: Prof. Ákos von Timon bietet uns ein Lehrbuch der ungarischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte nach seinen Vorträgen an der Universität Budapest, Dr. Harold Steinacker, Privatdozent an der Universität Wien, eine kritische Würdigung der rechtsgeschichtlichen Forschung in Ungarn seit 1867 einschließlich einer eingehnden Besprechung des Timonschen Werkes.

Es ist nicht leicht, diesem Werke gerecht zu werden, und darum sind auch alle Besprechungen desselben, die ich kenne, sehr ausführlich geraten. Prof. Timon hat unzweifelhaft viel Fleiß und Geschick auf seine Arbeit verwendet, allein der wissenschaftliche Nachweis seiner These, daß sich die Rechts- und Verfassungszustände in Ungarn so wesentlich anders, als in den westlichen Staaten Europas entwickelten, ist ihm meines Erachtens mißlungen.

Gleich in den Eingangsworten der deutschen Vorrede wird aus den Prämissen: „Das Rechtsleben und die Rechtsordnung ist eine Äußrung des öffentlichen Lebens der staatenbildenden Völker. Daher weist nach dem Zeugnisse der Geschichte das Rechtsleben eines jeden Volkes, das einen selbständigen Staat und eine selbständige Gesellschaft gebildet hat, zu allen Zeiten ein eigentümlich nationales Gepräge auf. Hieraus folgt, daß die Gestaltung der Rechtsordnung auf nationalen Grundlagen die notwendige Bedingung der Befestigung der nationalen Selbständigkeit bildet", geschickt die Folgrung abgeleitet, daß auch in der literarischen Pflege der Rechtswissenschaft und auf dem Gebiet des Rechtsunterrichts die selbständige nationale Richtung vorherrschen müsse. Die ungarische Rechtsgeschichte beschäftigt sich nun „mit der Entwicklung des Rechtslebens eines staatenbildenden Volkes, der ungarischen Nation" (S. 3). Für die Beurteilung des Werkes muß man im Auge behalten, daß der Ausdruck „ungarische Nation" beim Verfasser doppelten Inhalt hat, und zwar sowohl als ethnographische Bezeichnung der Magyaren als auch in davon abweichender staatsrechtlicher Bedeutung. Dies geht aus dem unmittelbar folgenden Satze hervor. „Die Ungarn" [lies Magyaren] „haben, als sie unter der Führung Arpáds an den Ufern der vier Flüsse erschienen, die hier angetroffnen verschiednen Volkselemente in ein staatliches Ganze vereinigt und den ungarischen Staat und die ungarische Gesellschaft gegründet. Wir bezeichnen diesen Staat und diese Gesellschaft gerade deswegen als ungarisch, weil sie die

nationale Eigentümlichkeit und Individualität des ungarischen Volkes widerspiegeln, wenn auch ein beträchtlicher Teil ihrer Glieder andern Volksstämmen angehört." Es folgen nun zwei als Axiom hingestellte aber sehr anfechtbare Sätze und zwar:

1. „Das ungarische Volk hat nicht nur nach innen, im Staats- und sozialen Leben seine nationale Eigentümlichkeit und Eigenart bewahrt, von den Zeiten der Landnahme bis auf unsre Tage, es behauptete auch seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit, seine Souveränetät gegenüber den andern Staaten."

Hierzu erlaube ich mir die Frage an den Verfasser, ob er diese Behauptung auch für die Zeit nach der Schlacht von Mohács, 1526 aufrecht erhält, als in Siebenbürgen Vasallen-Fürsten des Sultans, im Herzen Ungarns der Türke und im westlichen Drittel König Ferdinand I. und seine Nachfolger herrschten, ferner ob ihm unbekannt ist, daß auch dieser Rest von Ungarn und Kroatien gegen den Türken nur durch die Opferwilligkeit und die Kräfte der österreichischen Erblande gehalten wurde, die von Raab und Komorn bis ans Meer die Grenzverteidigung auf eigne Kosten übernahmen, endlich ob er nicht weiß, daß dieser angeblich immer unabhängig und souverän gebliebne ungarische Staat schließlich nur mit Hülfe der Erblande und des deutschen Reichs dem Türken wieder abgerungen wurde.

2. „Es ist daher unbestreitbar, daß das ungarische Volk von den Zeiten der Landnahme bis auf unsre Zeiten stets ein selbständiges Staats- und soziales Leben und im Zusammenhange ein selbstständig entwickeltes Rechtsleben gelebt hat, das seine besondre, von der Rechtsgeschichte der andern staatsbildenden Völker abweichende Entwicklungsgeschichte hat." Die Richtigkeit dieses Satzes soll im einzelnen bei Besprechung der ungarischen Einrichtungen nachgeprüft werden.

Als Perioden der ungarischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte bezeichnet der Verfasser.

I. Das Zeitalter der Urverfassung von den ältesten Zeiten bis zur Gründung des Königtums (das ist bis zum Jahre 1000).
II. Das Zeitalter der von Stephan dem Heiligen begründeten Staatsverfassung (1000—1308).
III. Das Zeitalter der auf dem Begriffe der Heiligen Krone beruhenden Staatsverfassung (1308—1608).
IV. Das Zeitalter der ständischen Verfassung (1608—1848).

Zur Darstellung gelangen jedoch im vorliegenden Werke nur die drei ersten Perioden.

I. Das Zeitalter der Urverfassung.

Die der Landnahme vorhergegangenen Staatsbildungen und Völkerbewegungen auf ungarischem Boden werden kurz besprochen. Von den Hunnen wird gesagt, daß sie den Grund zur Macht der turanischen Völker im Karpatenlande gelegt haben, sowie daß die Überliefrung von ihrer Herrschaft und ihrer politischen und militärischen Organisation vermutlich von bedeutendem Einfluß auf das Zustandekommen der spätern avarischen und magyarischen Reiche gewesen sei. Das 2 Kapitel, das die Staats- und Besitzverfassung der Urzeit behandelt beginnt, mit der These: „Das älteste Recht, die öffentlich- und privatrechtliche Organisation der ungarischen Vorzeit ist für die ungarische Rechtsgeschichte von hervorragender Bedeutung. Die primitive Rechtsordnung, die erste staatliche Organisation bildet den Ausgangspunkt der spätern Entwicklung. Wir müssen daher den Schlüssel zu den spätern Gestaltungen in den Rechtsverhältnissen der Urzeit suchen." Leider sind jedoch die für diese Zeit vorhandnen Quellen, wie der Verfasser selbst zugeben muß, spärlich, und nicht einmal in entsprechender Weise für die ungarische Rechtsgeschichte verwertet. Daß bei solchem Sachverhalt für einen unbefangnen und besonnenen Forscher große Vorsicht im Urteil geboten ist, brauche ich nicht zu betonen. Sehen wir nun, wie der Verfasser vorgeht. Er unterscheidet richtig zeitgenössische ausländische Quellen und spätre einheimische Berichte. In der ersten Gruppe hält er die byzantinischen Schriftsteller für die wichigsten, die abendländischen Annalen und Chroniken seien hier weniger zuverlässig, „denn sie betrachten die Ungarn mit feindlichen Augen und überschütten sie mit gehässigen Worten." Die einheimischen Quellen setzen frühestens Ende des 12. Jahrhunderts ein, sie beginnen mit den Gesta Hungarorum des sog. Anonymus Belae Regis Notarius, der nach Timon zu Anfang der Regierungszeit König Belas III (1173 bis 1196) schrieb, während andre ihn für einen Beamten König Belas IV (1235—1270) halten. Unter den übrigen Chroniken hebt Timon besonders Kézais Gesta Hunnorum et Hungarorum als das „am meisten selbständige" Werk hervor, eine Bewertung, mit der sich deutsche Forscher kaum einverstanden erklären dürften. Als Fälschung wird die Székler Chronik anerkannt (S. 27), doch hält dies den Verfasser nicht ab, S. 88 einige allerdings als sehr zweifelhaft bezeichnete Nachrichten dieses Machwerks für die Urverfassung der Székler zu verwerten.

Der Verfasser wendet sich hierauf den ersten Anfängen der

Ungarn in der Geschichte zu; vieles sei hier noch dunkel, namentlich ob sie finnisch-ugrischer oder turko-tatarischer Herkunft seien. Festgestellt ist nur der ugrische Charakter der Sprache. Nach Kézai und dem sog. Chronicum Pictum stammen Hunnen und Ungarn von den beiden Söhnen Menrots (Nimrods), Hunor und Magor (Magyar) ab. Konstantinus Porphyrogenitus, dessen Bericht für die Ungarn ungefähr die Bedeutung der Germania des Tacitus für die Deutschen habe, kennt das Land der Magyaren zwischen Wolga und Ural. Von hier waren sie um 830 in die Ebene zwischen den untern Don und Dnjeper vorgerückt, um 889 mag die Erobrung des Etelköz (das heutige Podolien und Bessarabien) stattgefunden haben, nach 894 erfolgte die Besetzung der Donau-Theißebene. In der Urheimat lebte das ungarische Volk ohne Staatsverband und gemeinsamen Namen in mehrern Stämmen, der nationale Gesamtname Magyar ist wahrscheinlich erst nach der engern Vereinigung der sieben Stämme mit den Chabaren aufgekommen, die auf Betreiben der Chasaren um 890 in Etelköz vor sich ging. Damals waren diese Stämme bereits „höhre öffentlichrechtliche Gebilde", also mehr als einfache Geschlechtsverbände oder bloß wirtschaftliche Einheiten. Beweis dafür ist der Bericht Leos des Weisen, der bei den Ungarn bereits *φυλή* und *γένος* unterscheidet.

Der Verfasser hält an der Nachricht des Anonymus fest, daß von den acht Stammeshäuptern bei der Wahl Árpáds ein „Urvertrag" abgeschlossen worden sei. Konstantin berichte, daß der Chagan der Chasaren dem ersten Woywoden (*βοέβοδος*) der Ungarn Lebedias die Herrschaft über das Volk anbot, wenn er ihm diene. Als dieser ablehnte und den zweiten Woywoden Álmos oder dessen Sohn Árpád in Vorschlag brachte, sei dieser unter Mitwirkung der Gesandten des Chagan von den Ungarn zum Herrscher gewählt und nach chasarischer Sitte und Gesetz auf den Schild gehoben worden.

Die Schlußfolgrungen, welche der Verf. aus diesem Berichte ableitet, sind für seine Methode so bezeichnend, daß ich sie mit seinen eignen Worten wiedergebe. „Auf Grund der Erzählung Konstantins (sagt Timon S. 53) ist kein Zweifel möglich, daß die Vereinigung der Stämme in friedlicher Weise auf dem Wege freier Übereinkunft vor sich ging, nicht etwa infolge eines innern Krieges oder einer Niederlage. Es kann auch kaum bezweifelt werden, daß die Woywoden anläßlich dieser Übereinkunft im Namen ihrer Stämme irgend einen ausführlichen ‚Vertrag' schloſſen", darauf deute die Meldung Konstantins, daß die Ungarn (die acht Stämme) verpflichtet seien, einander

gegenseitig zu schützen, ferner die von Kézai erwähnte lex Scythica, die „im Zeitalter der Urverfassung einzig kraft wechselseitiger Übereinkunft und Vertrags zu recht bestehen konnte“. Streitig könne nur sein, ob der Anonymus den Blutvertrag der nationalen Überliefrung gemäß wiedergegeben, oder ob er dessen Inhalt willkürlich zusammen gestellt habe. „Unsers Erachtens beweisen sowohl zeitgenössische als spätre Quellen, daß die Darstellung des Anonymus den Zuständen zur Zeit der ältesten Staatsverfassung entspricht.“ Sein „Bericht spiegelt die eigentümlichsten Charakterzüge der ungarischen Urverfassung getreu wider. Zu seiner Zeit trug die Staatsverfassung feudalen Charakter, und darum konnte er jene den feudalen Ideen und Einrichtungen schnurstracks widersprechende staatsrechtlichen Prinzipien, die im Blutvertrage und besonders im zweiten Punkt enthalten sind, unmöglich anderswoher schöpfen, als aus der nationalen Überliefrung“ (S. 54).

Auf die Vereinigung zur Nation folgte um 895 die Landnahme, die jedoch „nicht das kriegerische Unternehmen einer Schar von Abenteurern war, die einzig und allein das Band persönlichen Treuverhältnisses an den Führer knüpfte, sondern der Eroberungszug des zu einem öffentlichrechtlichen Ganzen, zur Nation erstarkten ungarischen Volkes“. Wie die Vereinigung, so geschah auch die Landnahme durch gemeinsamen Beschluß der Nation. 34 Tage lang sollen die Beratungen zu Pusztaszer gedauert haben. Dieser neue Nationalvertrag war — wie spätre Nachrichten zeigen — nichts andres als die praktische Anwendung und genaure Entwicklung der im Urvertrage enthaltnen Grundsätze(!), er „ist zugleich ein klarer Beweis dafür, daß die Ungarn sich nicht bloß im Lande niederließen, das sie erobert hatten, sondern zugleich eine neue staatliche und soziale Ordnung begründeten“, die wesentlich abwich von jener der auf den Trümmern des Römerreichs errichteten germanischen Staaten. Da es hier „keine solchen Elemente der Bevölkrung gab, welche als vormals herrschende Nation eine ausgezeichnete Rechtsstellung hätten beanspruchen dürfen“, so kam es auch zu keinem Dualismus des Rechts und der innern Ordnung, sondern zu einer einheitlichen nationalen Rechtsordnung, in welche auch die vorgefundenen Volkselemente eingefügt wurden. Mit Waffengewalt Überwundene wurden zu Sklaven, solche, die sich den Eroberern angeschlossen hatten, behielten ihre Gebiete in voller Freiheit, wer neutral geblieben, behielt persönliche Freiheit und Besitz, nicht aber politische Rechte. Aus den letztgenannten bildete sich später die Klasse der sog. privatrechtlich Freien,

Es folgt nun (S. 58) die Behauptung, „der Nationalverband ist ein öffentlichrechtliches, kein privates Verhältnis, wie das des Lehnsherrn und Lehnsmannes“ mit Erläutrungen, die ich wieder wörtlich folgen lassen muß: „In dem öffentlich rechtlichen Charakter des Nationalverbandes zeigt sich klar die öffentlichrechtliche Natur der in Etelköz stattgefundnen Vereinigung. Infolge des Vorhandenseins dieses öffentlichen Verbandes müssen wir den ungarischen Urstaat auch nach unsern modernen Begriffen für einen Staat, für ein öffentlichrechtliches Gebilde ansehn, während wir sonst nur von einer zu Kriegszügen vereinigten Menge sprechen könnten, welche das besondre Treu- und Dienstverhältnis zu der Person des Heerführers zusammen hält ohne irgend welche allgemeine d. h. öffentlichrechtliche Grundlage. Dank dem Nationalverbande besitzt der ungarische Urstaat entschieden in größerm Maße öffentlichrechtlichen Charakter als die mittelalterlichen Feudalstaaten. Der Nationalverband entspricht dem im modernen Staate bestehnden Staatsbürgerverbande“ usw. „Auf dem Nationalverbande baute sich die öffentliche Nationalgewalt, wie man heute zu sagen pflegt, die höchste Staatsgewalt auf. Die Souveränität war also Volkssouveränität, wie in der germanischen Urverfassung.“ Die Vereinigung der Stämme führte zur Aufstellung ober den Stämmen stehender Obrigkeiten. Nach den Nachrichten der Byzantiner, welche für glaubwürdiger als die Angaben bei arabischen oder persischen Schriftstellern erklärt werden, stand an der Spitze der Nation der Herzog in einer Stellung, „die im großen und ganzen der des germanischen Volkskönigs entspricht“. Er besitzt vor allem militärische Gewalt; sein Amt war seit der Wahl Árpáds in dessen Geschlechte, doch ohne feste Ordnung erblich, d. h. die Nation wählte unter den Nachkommen Árpáds nach freiem Ermessen. „Es ist sicher, daß neben dem Herzog auch die Stammeshäupter, die Woywoden als dessen Rat an der Zentralregierung teil nahmen, wie es der 3. Punkt des Urvertrags forderte.“ Als hohe richterliche Beamte werden noch der Gylas und der Karchas genannt, doch sind wir über ihre Kompetenz und Aufgaben nicht näher unterrichtet.

Als zweiten öffentlichen Verband gab es im Urstaat noch den Stammes- und Geschlechterverband. Angelegenheiten, die man nicht als nationale betrachtete, verblieben dem selbständigen Wirkungskreise der Stämme, die auch einen gewissen Einfluß in militärischen Angelegenheiten behielten; nach Stämmen fand endlich die Besitznahme und Ansiedlung in den einzelnen Landesteilen statt. Die Stammes-

verbände gefährdeten die staatliche Einheit des ungarischen Volkes, daher suchten schon Herzog Géza und mehr noch Stefan der Heilige sie zielbewußt zu beseitigen (S. 74).

Der Verfasser bemüht sich nun, den wesentlichen Unterschied zwischen ungarischer und germanischer Urverfassung festzulegen. „Von dem ältesten historischen Auftreten an bis herab auf unsre Zeit charakterisiert und unterscheidet sich das ungarische Volk durch eine kräftigere öffentlichrechtliche Richtung und Anschauung von den germanischen Völkern.“ Das ungarische Heer war ein Nationalheer und keine private Kriegerschar, deren Mitglieder in persönlichem Treu- und Dienstverhältnis zu den Führern standen. Bei den Germanen waren zwar auch öffentlich rechtlicher Verband und Volksheer vorhanden, aber daneben gab es die Gefolgschaften und darauf gegründete Privatheere. „Der im besondern Treuverhältnis stehende germanische Krieger erwartet Belohnung vom König als privatem Kriegsherrn, er dient ihm ja und kämpft für ihn. Der freie Ungar hingegen, der niemandem dient und mit der Gesamtheit für die Gesamtheit streitet, erhält den Lohn seiner Kriegsmühen . . . von der Nation. Dieses Prinzip gelangt im 2. Punkte des Urvertrags zum prägnantem Ausdruck: Was für Gut sie mit gemeinschaftlicher Mühe erwerben, daraus werde niemand ausgeschlossen.“ Die bekannte Anekdote bei Gregor von Tours (II, 27) lehrt indessen, daß die fränkischen Krieger in Chlodwigs Heer auch ohne „Urvertrag“ nach gleichem Grundsatz lebten.

Aus diesen Vordersätzen leitet der Verfasser nun „eine tiefgreifende, wesentliche Verschiedenheit der germanischen und der ungarischen Urverfassung“ in den Besitzverhältnissen her. „Im ungarischen Urstaat ist der nationale Wille die Quelle und Wurzel des Besitzrechts . . . Die Nationalversammlung teilt das Landesgebiet unter die Stämme, und diese nehmen die ihnen angewiesnen Landesteile auf Grund dieser Teilung und Entscheidung der Nation in Besitz.“ Jedes Geschlecht erhielt als gemeinsames Eigentum einen besondern Gebietsteil (descensus). Die Geschlechtsgenossen lebten in nomadischer Feldgemeinschaft, ein Privateigentum an Grund und Boden gab es nicht, sondern sämtliche volljährige Mitglieder des Geschlechts durften den gemeinsamen Besitz frei nutzen und genießen. Spuren dieser Zustände findet der Verf. noch in den Gesetzen König Ladislaus des Heiligen (1077—1095) und Kálmans (1095—1114), „welche den Dörfern untersagen, sich von ihren Kirchen zu entfernen.“ Mit zunehmendem Ackerbau habe sich die Hausgemeinschaft entwickelt,

die durch fortgesetzte Teilungen schließlich zum individuellen Besitz, zum Privateigentum an Grund und Boden geführt habe, das in der Gesetzgebung König Stefans des Heiligen (997—1038) bereits anerkannt sei. — Ob die Mehrzahl dieser Ausführungen auf den Beifall der neuern Agrarhistoriker rechnen kann, möchte ich bezweifeln.

Ein großer Teil der Stammesgebiete: ausgebreitete Wälder und Sumpfland wurde in die Landteilung nicht einbezogen, sondern blieb Gemeineigentum des Stammes. Außerdem gab es Burgland, d. h. Ländereien, welche zum Unterhalt der Burgenbesatzung dienten. Streitig ist, ob dieses Gemeineigentum der Stämme war, in deren Gebiet es lag, oder ob es im Eigentum „der höchsten politischen Einheit, der Nation, des Staates" stand. Der Verf. neigt zur ersterwähnten Ansicht, gibt aber zu, daß das Burgland später „nationales, d. h. Staatseigentum" wurde.

Zu den mit den Magyaren schon im Urstaat verbündeten Völkerschaften zählt der Verf. die Chabaren und die Székler. Die erstgenannten verschmolzen allmählich ganz mit den Magyaren, die Székler hingegen bewahrten ihre ursprüngliche Stamm- und Geschlechterverfassung bis ins 16. Jahrhundert. Sie zählten 6 Stämme (tribus) zu je vier Geschlechtern (generationes), die ihrerseits in Sippschaften (lineae) zerfielen. Die Frage nach ihrem Ursprung hält der Verf. für noch nicht entschieden, die Bodenständigkeit der Rumänen in Siebenbürgen bestreitet er; erst lange nach der Landnahme hätten sich Wallachen nach und nach in verschiednen Teilen Siebenbürgens „eingenistet".

II. Das Zeitalter der von Stefan dem Heiligen begründeten Staatsverfassung 1000—1308.

Der Verf. beginnt mit der Bekehrung der Magyaren zum Christentum. Die Raubkriege nach der Landnahme, „die den Namen Ungar ringsum zu einem gefürchteten machten", werden als eine notwendige Voraussetzung des Bestandes und der Entwicklung des ungarischen Staates hingestellt (S. 93). Dann bemerkt der Verf., daß das öffentliche Leben der ungarischen Nation während der Regierung Herzog Gézas I (972—997) eine entscheidende friedliche Wendung nehme, verzichtet aber auf jeden Versuch, diese Erscheinung zu erklären, obwohl bekannt ist, daß die Umkehr zum seßhaften Leben, die zur Annahme des Christentums und zur Auflösung der alten Einrichtungen führte, in ursächlichem Zusammenhang mit der Niederlage am Lechfeld (955) stand. Mit der dem Verf. eignen

Neigung, die Vergangenheit aus dem Gesichtswinkel der Gegenwart zu betrachten, werden nun die Erwägungen geschildert, welche den ungarischen König bei seinen Neurungen leiteten. Eine doppelte Gefahr drohte der staatlichen Unabhängigkeit einmal, von seite deutscher Kirchenfürsten wie Passau und Salzburg, die nach dem Übertritt der Ungarn ein Wiederaufleben ihrer frühern Kirchengewalt über Pannonien beanspruchten, und mehr noch vom deutschen Reich, dessen König sich als Haupt der Christenheit und Oberlehnsherr aller andern Fürsten betrachtete und die Verleihung des Königstitels als sein ausschließliches Recht ansah. Stefan der Heilige wendete sich darum mit der Bitte um Verleihung des Königstitels und der Krone an Papst Sylvester, von dem er sich zugleich die Erlaubnis erbat, die kirchliche Organisation der Nation selbständig vornehmen zu dürfen. Die vom Papst erlangte apostolische Legation schloß die Einmischung deutscher Bischöfe in die kirchlichen Angelegenheiten Ungarns für alle Zeiten aus.

Bei dem Versuche, die Eigentümlichkeiten des ungarischen Königtums gegenüber den westeuropäischen Staatsideen hervorzuheben, erklärt der Verf., daß in den germanischen Staaten, die auf dem Boden des römischen Reichs gegründet wurden, der König die Souveränitätsrechte nicht kraft Übertragung durch den Willen des Volkes besaß, sondern daß er sie sich gegen den Willen des Volkes mit Hülfe des Gefolgswesens angeeignet habe; das habe dann zur Ausbildung feudaler Staaten geführt, in welchen nicht alle, sondern nur diejenigen Staatsangehörigen im unmittelbaren Untertanenverhältnis zum König standen, die durch das Lehnsverhältnis in persönliche Abhängigkeit gebracht waren, also die geistlichen und weltlichen Großen. Die minderbegüterten Freien, der eigentliche Kern des staatsbildenden Volkes, entglitten der königlichen Gewalt vollkommen, der König behauptete nur mittelbaren Einfluß auf sie durch ihre Herren, die seine Vasallen waren. Im Gegensatz dazu waren „die feudalen Staatsideen des Westens der Denkart des ungarischen Volkes völlig fremd". Stefan der Heilige durfte daher, als er der Verfassung Ungarns westeuropäischen Charakter aufprägen wollte, nur eine solche wählen, die dem öffentlichrechtlichen Sinn des ungarischen Volkes näher lag. Als solche nahm er sich die von Karl dem Großen geschaffne Verfassung zum Muster (S. 105). Die Königskrönung zu Gran im August 1001 machte es offenkundig, daß der frühre Herzog souveränes Oberhaupt der Nation geworden, daß an die Stelle der öffentlichrechtlichen Gewalt der Nation die könig-

liche Gewalt getreten sei. „Stefan der Heilige erklärte nun den ehemaligen Gemeinbesitz der Stämme, ferner die Burgländereien und die auf diesen sitzenden Leute für königliches Eigentum und setzte über die Burgen und das Burgvolk königliche Beamte. Das ist der Ursprung der Komitatsverfassung als Organisation der Provinzialverwaltung, durch sie „gelangten alle Freien, die nicht den Geschlechtern angehörten, unter die unmittelbare Herrschaft des Königs;" die frühe Gliedrung des Volkes behielt nur soweit Bedeutung für die Kriegsverfassung, als die Nachkommen jener Geschlechter, die einst das Land eroberten, noch durch einige Zeit nach Stämmen und Geschlechtern in den Krieg zogen, bis sich auch dies verlor, und der Kriegsdienst unter den Fahnen des Königs gradezu Kennzeichen der Gemeinfreiheit wurde. Nur auf die Rechtspflege behielt die alte Stammes- und Geschlechterverfassung noch einigen Einfluß, wiewohl die alten Geschlechtsrichter mit der Zeit zu bloßen Schiedsrichtern herabsanken.

Die tiefeingreifenden Neurungen in den Besitzverhältnissen bewirkte das Königtum durch das sog. Donationalsystem (S. 109, 136). Der König war Obereigentümer des Staatsgebiets geworden, was praktisch soviel bedeutete, daß aller Grund und Boden, der nicht von den Geschlechtern besetzt worden war (descensus), also weder im Privateigentum einzelner, noch im Gemeinbesitz der einzelnen Geschlechter stand, unmittelbar dem König zufiel. Kraft seines Obereigentums gewährte nun der König einerseits Privateigentum am ursprünglichen Geschlechtsland, ferner das Erb- und Witwenrecht, sicherte er sich das Heimfallsrecht bei Hochverrat und Erlöschen des Stammes, verfügte er über Burgländereien usw.

„Das ungarische Königtum ist bereits zu Zeiten Stefans des Heiligen eine wirkliche Monarchie. . . . Der König übernimmt einen Teil der Hoheitsrechte auf Grund stillschweigender Übertragung von der Nationalversammlung — insofern ruht das ungarische Königtum von Anbeginn auf öffentlichrechtlichen Grundlagen — den andern Teil nimmt er nach dem Beispiel des europäischen Königtums in Anspruch — nach dieser Seite erscheint daher das Königtum als eigentlich privatrechtliche Gewalt." Ein Beweis für die behauptete Übertragung wird vom Verf. ebensowenig angeboten wie für den Satz (S. 113), daß diese Übertragung im Bewußtsein der Nation lebendig geblieben sei.

Das Königtum war formell unbeschränkt, die Einholung des Rates bei den obersten Beamten, sowie die Reichsversammlungen

waren in Ungarn vor dem Ende des 13. Jahrhunderts keine verfassungsmäßigen Schranken der königl. Gewalt, doch begriff sie kein absolutes Verfügungsrecht über die freien Mitglieder der Nation, d. i. die Adligen: weder in militärischer Beziehung, noch im Gericht, noch bei der Besteurung konnte der König über sie und ihr Vermögen ohne weiters verfügen.

Eine feste Thronfolge gab es noch nicht, die königl. Würde war an das Geschlecht Arpáds gebunden, im übrigen aber wählte die Nation unter den männlichen Gliedern des Königsgeschlechts, wen sie für den würdigsten hielt. Jüngre Mitglieder des Hauses erhielten einzelne Landesteile mit dem Herzogstitel zur Verwaltung, bis gegen Anfang des 12. Jahrhunderts drang indessen die Primogeniturerbfolge entschieden durch, so daß die ungarischen Könige schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihre Herrschaft aus einem erblichen Rechte herleiteten, auch wohl ihre Söhne schon bei Lebzeiten krönen ließen, die dann als Rex junior dem königl. Vater gegenübre in dem zugewiesnen Gebiete die Herrschaft ganz selbständig führten. Es fehlte aber auch nicht an Rückschlägen. König Andreas III. hat z. B. im Dekret von 1290 Erbrecht und Wahl durch die Großen des Reichs und den Adel als Rechtstitel seines Königtums anerkannt.

Als drittes Erfordernis setzte sich die Krönung fest; sie war ursprünglich ein rein kirchlicher Akt, erlangte aber mit der Zeit öffentlichrechtliche Bedeutung, da der König nicht bloß den kirchlichen Krönungseid leistete, sondern, von Andreas II. (1205—35) angefangen, auch die Wahrung der Rechte und Freiheiten der Nation bei diesem Anlaß beschwor. Allmählich gewann dann der staatsrechtliche Grundsatz Geltung, daß der König, um rechtmäßig über Ungarn herrschen zu können, mit der Krone des Heiligen Stefan gekrönt sein müsse, doch wurde dies nicht streng beobachtet, sobald etwas andres den politisch einflußreichen Kreisen besser paßte. Ein Beispiel dieser Art und noch dazu aus dem „Zeitalter der auf dem Begriff der Heiligen Krone beruhnden Staatsverfassung“ bietet der Verf. auf S. 522. Nach dem Tode König Alberts († 1439) hatte dessen Witwe Elisabeth die Krone des Heiligen Stefan in ihre Gewalt gebracht und ihren Sohn Ladislaus damit krönen lassen. Die damit unzufriedenen Großen erließen aber ein Manifest, in welchem sie ihr Recht der freien Wahl aufs kräftigste betonten und die von der verwitweten Königin insgeheim bewerkstelligte Krönung ihres nachgebornen Sohnes als nichtig bezeichneten, da „die Krönung der Könige stets von dem Willen der Landeseinwohner abhänge, und

die Rechtswirkung und Kraft der Krönung auf ihrer Zustimmung beruhe. Zugleich erklärten sie, daß die bei der Krönung (ihres Wahlkönigs des Jagellonen) Wladislaus' verwendete Krone . . . die volle Kraft und Weihe und das Mysterium der Heiligen Krone besitze"!

Das von König Stefan dem Heiligen aufgerichtete kraftvolle Königtum verfiel unter seinen Nachkommen, namentlich seit Andreas II. Die Ursachen dieser Erscheinung sucht der Verf. nicht in der Wahlmonarchie, „denn die Beibehaltung des Wahlprinzips hat im Staatsleben Ungarns nie größre Unruhen und Verwirrungen angerichtet (! Zápolya) und die Erblichkeit der Königswürde befestigte sich grade mit dem fortschreitenden Niedergange der königl. Gewalt immer mehr," sondern in dem Eindringen feudaler Staatsideen. Es entstand durch die königl. Schenkungen eine mächtige Besitzaristokratie, deren Mitglieder ohne Übernahme besondrer Gegenleistungen mit mancherlei öffentlichen Befugnissen ausgestattet wurden. So bildeten sich in Ungarn private Gewalten, die hier eine viel größre Gefahr für den Staat bedeuteten, „als in den feudalen Staaten des Westens, denn es mangelte der Lehnverband, der den geistlichen und weltlichen Großen gegen den König als Lehnherrn gewisse Pflichten auferlegt hätte." Namentlich seit Béla IV. (1235—1270) erhielten einzelne Große das Recht, Burgen zu bauen und Krieger zu unterhalten, zahlreiche Regalien gingen in Privatbesitz über, und die Grundherrn erlangten allgemein Gerichtsbarkeit über die nichtadligen Freien. Zugleich mit dem Verfall der königl. Macht erfolgte indessen nach Versichrung des Verf. „die konstitutionelle Beschränkung der königl. Gewalt. Die Masse der Nation, der Adel" . . . setzte sich gegen die Besitzaristokratie zur Wehr, sowohl um die alte nationale Gemeinfreiheit zu sichern, als im Interesse des Königtums. (?) Zu den Verfassungsgarantien dieser Art zählt der Verf. das in der goldnen Bulle 1222 gewährte Recht des bewaffneten Widerstands (jus resistendi), das indessen in der spätern Ausfertigung König Andreas' II. (1231) und auch in der Bestätigung der Goldnen Bulle durch König Ludwig den Großen 1351 weggelassen ist, ferner das sog. Ratsgesetz König Andreas' III. von 1298. Dieses beschränke einerseits den König in der Wahl seiner Räte und verpflichte ihn anderseits zur Anhörung seines Rats, und übertreffe dadurch weit die gleichzeitigen englischen Ratsgesetze. Der Verf. muß selbst zugeben, daß dies Ratsgesetz nur ganz kurze Zeit wirksam war, weil die absolutistischen Bestrebungen der Anjou seine dauernde Herrschaft verhinderten; er behauptet indessen, ohne einen Beweis anzutreten,

daß die darin niedergelegten Rechtsgedanken im nationalen Bewußtsein fortlebten, bis es der Nation später gelang, sie zu verwirklichen (S. 178). Als Ergebnis der konstitutionellen Entwicklung nennt er ferner den die Verfassung garantierenden Krönungseid und das Versicherungsdiplom, also lauter Dinge, die, abgesehn von der ausdrücklichen Erlaubnis des jus resistendi im feudalen Westeuropa gleichfalls vorkommen. Demungeachtet gelangt der Verf. zu einem andern Schluß. Die gesamte verfassungsrechtliche Entwicklung des Königtums, sagt er, hat seit der Goldnen Bulle einerseits das Königtum, anderseits die Freiheit und Unabhängigkeit der Masse der politischen Nation, d. i. des einfachen Adels, gegen die Machtbestrebungen der Besitzaristokratie zu schützen gesucht. Die konsequente Verfolgung dieser Ziele hat die Entstehung territorialer Herrschaften und die Umgestaltung des ungarischen Staatswesens zu einem Lehnstaate verhindert (S. 127).

Der Verf. wendet sich hierauf (S. 135 ff.) zur Schilderung der Ständeverhältnisse. In der von König Stefan dem Heiligen begründeten Staatsverfassung gab es nur Geburtsstände. Die Nachkommen der Landeroberer (die 108 alten Geschlechter) nahmen die erste Stelle ein, sie waren die politisch Berechtigten, die eigentlichen Freien, rechtliche und gesellschaftliche Gleichheit zeichnet sie aus. Die zweite Gruppe bildeten nichtadlige Freie, die keine politischen Rechte hatten, die dritte die Sklaven, unfreie Knechte ohne Rechtspersönlichkeit, die nur als Sache betrachtet wurden. Mit der Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden wird aber dieser zur Grundlage der ständischen Bildungen. Jene, die Geschlechts- oder Schenkungsland als freies Eigen besaßen, wurden nun die politisch Berechtigten oder Adligen, wie man später sagte. Daß die königl. Landschenkungen in Ungarn nicht zur Ausbildung des abendländischen Lehnwesens führten, erklärt der Verf. aus der ungarischen Rechtsanschauung, nach welcher die Beschenkten den Grundbesitz als Belohnung ihrer dem Vaterlande, nicht etwa bloß der privaten Person des Königs — geleisteten Dienste empfingen (S. 136). Die Bemühungen der Könige, den „Donationalisten" außerdem besondre Verpflichtungen aufzubürden und das Schenkungsgut nach Art des Lehngutes zu gestalten, schlugen fehl, obwohl es Beispiele gibt, daß die Könige auch Vergabungen nach Lehnrecht vornahmen (vergl. S. 371 Anm. 18). Die Adligen waren jedoch ohne Rücksicht auf ihren Besitz zur Landesverteidigung, zur Mitwirkung bei Gerichtsversammlungen und zur Treue gegen den König als Inhaber der höchsten Staatsgewalt verpflichtet.

Ihr Titel war nobilis, seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts allgemein serviens regis. Außer persönlicher Freiheit genossen sie Befreiung von Steuern, hatten ausschließliche Eignung zu den wichtigsten königlichen Ämtern, den Gerichtsstand vor dem König und das jus resistendi.

Anfänglich waren die Adligen nicht nur von Rechts wegen, sondern auch wirtschaftlich gleich, erst durch die königl. Schenkungen bildete sich die vornehmere und vermöglichere Gesellschaftsklasse der primates, majores natu, jobbagiones regis aus, deren Mitglieder größern Einfluß auf die Erledigung öffentlicher Angelegenheiten gewannen, zunächst aber noch keinen durch die Geburt abgeschlossnen Stand bildeten.

Die zweite große Gruppe der Landesbewohner waren die „privatrechtlich Freien". Mangels freien Grundbesitzes hatten sie keine öffentlichen Rechte, wohl aber besaßen sie selbständige Vermögens- und Familienrechte. Der Verf. erblickt in ihnen die Nachkommen jener Völkerschaften, die von den Ungarn unterworfen, jedoch gegen Abgaben privatrechtlicher Natur in ihrem Besitz belassen wurden. Diese unterstanden im Zeitalter der Urverfassung der Gewalt der Stämme, gerieten aber in unmittelbare Abhängigkeit vom Könige, als Stefan der Heilige die Burgländereien und das übrige Land einzog, das sich nicht im Besitz der Geschlechter befand. Unter dem Einfluß deutscher und slavischer Einrichtungen erwuchs nun die Komitats- oder Gespanschaftsverwaltung als Quelle militärischer und wirtschaftlicher Macht des Königtums. Stefan der Heilige und seine Nachfolger verliehen die zur Burg gehörigen Ländereien teils mit der Pflicht zur Heerfolge, teils gegen Realleistungen. Die auf dem Burglande Seßhaften waren damals teils zu Heeresdienst, teils zu Abgaben verpflichtet.

Die nichtadligen Freien zerfielen in vier Untergruppen. Zuhöchst standen die Burgmannen, jobbagiones castri, die von ihrem Besitz zu besondern Kriegsdiensten verpflichtet waren. Jede Gespanschaft stellte dem Könige ein Fähnlein Burgmiliz, das seiner Verfügung frei unterstand, was beim adligen oder nationalen Heere nicht der Fall war. Die jobbagiones castri sind daher am ehesten den kleinern königlichen Vasallen der abendländischen Staaten zu vergleichen, doch fehlten Lehnseid, Kommendation und Investitur dabei. Unter den Burgmannen bildeten eine namentlich im Erbrecht bevorzugte Klasse die Nachkommen derjenigen, die ihren Grundbesitz vom König Stefan I. bei der Errichtung der Komitate empfangen

hatten, die jobbagiones sancti regis. Über den Grundbesitz der übrigen Burgmannen konnte der König frei verfügen.

Tiefer standen die Burgholden, castrenses civiles, die vom Burglande keinen Waffendienst, sondern andre Leistungen an die Burgobrigkeit schuldeten und die udvornici, d. h. die freien Hintersassen, die ihre Leistungen unmittelbar an die königl. Hofhaltungen abzuführen hatten; aus ihrer Mitte gingen Hofdiener und Handwerker hervor. Andre udvornici saßen auf den Gütern der geistlichen und weltlichen Großen. Diese unterstanden zunächst der Obrigkeit der königl. Beamten und entrichteten für ihre „Freiheit", d. h. für den Königsschutz, den sie genossen, eine Steuer, die liberi denarii allmählich gerieten sie dann unter die Gewalt der Grundherren und verschmolzen mit den unfreien Landarbeitern zu einer Klasse. Von der vierten Untergruppe, den hospites oder Kolonisten, wird später im Zusammenhang mit der Schildrung des Städtewesens gehandelt werden (S. 147).

Im Zustand völliger Rechtlosigkeit befanden sich die Sklaven, meist Nachkommen von Kriegsgefangnen. Auch unter diesen gab es — zwar nicht rechtlich aber tatsächlich —, Abstufungen. Jene Sklaven, die von ihren Herren Landbesitz zur Bestellung hatten, waren vergleichsweise am besten daran, sie unterschieden sich wirtschaftlich wenig von den freien Hintersassen, deren Gerichtsgenossen sie schließlich wurden. Durch Freilassung, die mit verschiedner Rechtswirkung möglich war, konnte die Unfreiheit beendet werden.

Diese Ständegliedrung erfuhr im Laufe der nächsten Jahrhunderte große Verändrungen. Fortgesetzte Teilung von Erbgütern einerseits, die reichen Krongutschenkungen an gewisse Familien anderseits führten zur erwähnten Spaltung des Adels. Immunitätsprivilegien, erbliche Verleihung königlicher Ämter und vor allem das Recht, Privatburgen zu bauen und zu bemannen, unterstützten diese Entwicklung; verarmte Adlige traten nun bei mächtigen Herren in Dienst und wurden deren Soldaten. So sehr war das im Laufe des 13. Jahrhunderts gewöhnlich geworden, daß das Dekret von 1298 ganz allgemein gestattete, Adlige mögen dienen, wem sie wollen. Die Abwehr gegen das drohnde Übergewicht dieser Besitzaristokratie führte das Königtum mit der großen Masse des kleinen Adels zusammen. Die Goldne Bulle von 1222 war, wie gesagt, nach Ansicht des Verf. die erste Frucht dieses Bündnisses; sie bekämpft kräftig die gesellschaftliche Ungleichheit und trachtet die gefährdete Einheit des Adelsstandes zu befestigen. Auch die Dekrete von 1231, 1267, 1290, 1298 spiegeln diesen Kampf wider.

Nicht minder groß waren die Umgestaltungen der andern Stände. Die Burgmannen verschwanden, der größre Teil von ihnen erwarb Adelsrecht für sich und seine Besitzungen, die übrigen wurden zu Städtern oder Untertanen; die königl. udvornici wurden zum Grundstock des neugebildeten Untertanenstandes, der auch die unfreien Knechte aufnahm, die hospites zum Kern des Bürgerstandes, der vor allem aus deutschen Einwandrern erwuchs. Der Wert der hospites für Ungarn wurde von Stefan dem Heiligen hoch eingeschätzt, der sie darum seinem Sohne aufs wärmste empfahl (de morum institutione, cap. 6). Dies trug zu ihrer Verbreitung bei, so daß in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts fremde Ansiedler schon in allen Landesteilen vorkamen. Diese Gäste standen ursprünglich unter der Obrigkeit des Burggespans, erhielten aber allmählich Selbstverwaltung unter eigner Obrigkeit. Die aus der Ansiedlung erwachsne Stadt schied damit nebst ihrem Gebiet aus der Gespanschaft aus und wurde zum selbständigen Glied der Verwaltung. „Die Obrigkeit des Stadtgerichts erstreckt sich fortan innerhalb des Stadtgebiets auf alle Elemente der Einwohnerschaft", doch konnte der König noch im 13. Jahrhundert Städte wie andern Grundbesitz verschenken, erst in der Folge wurden sie zu unveräußerlichen Gütern der Heiligen Krone.

Die von Stefan dem Heiligen eingerichtete Reichsregierung war streng königlich, und die Organe der Verwaltung blieben dies immer, d. h. sie wurden weder Vasallen des Königs noch Landesherren, sondern nur königliche Beamte, deren Amtsgewalt auf öffentlicher Grundlage ruhte. Die Übertragung öffentlicher Rechte an Private, soweit eine solche stattfand, war immer dadurch beschränkt, daß sie sich nie auf die vollfreien Mitglieder der Nation, die Adligen, sondern nur auf die nichtadligen Freien erstreckte. Im übrigen war die Reichsregierung nach westeuropäischem Muster eingerichtet, das verraten schon die vielfach übereinstimmenden Amtstitel; comes palatinus, cancellarius, camerarius u. dergl. Auch in Ungarn wurden die Hofbeamten vom König zur Besorgung von Staatsgeschäften herangezogen, später erwuchsen aus ihren Ämtern gradezu selbständige Organe der Staatsregierung. Neben ihnen war der königl. Rat tätig, d. h. eine Versammlung der Oberbeamten sowie von weltlichen und geistlichen Großen. Bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts hing es vom Belieben des Königs ab, wen er in diesen Rat berufen wollte, erst durch das sog. Ratsgesetz König Andreas' III. von 1298 wurde der Versuch gemacht, hier den König zu beschränken, indem

einerseits die Organisation des Rats durch Gesetz festgestellt, andererseits die verfassungsmäßige Rechtskraft der königl. Verfügungen an seine Mitwirkung gebunden wurde. Die ungarische Nation habe so „als erste jenen Modus der Kontrolle der königl. Gewalt gefunden, der die Grundlage des spätern verantwortlichen ministeriellen Gouvernements bildet". Obwohl nun der Verf. es ausdrücklich ablehnt (S. 177), daß man dies Ratsgesetz als eine Nachahmung ähnlicher westeuropäischer Gesetze betrachte, muß ich ihm hier widersprechen. Ich selbst glaube Hist. Zeitschr.: N.=F. XLII, 441 ff. erwiesen zu haben, daß der sog. geschworne Rat in Deutschland eine ziemlich verbreitete Durchgangsform war, in der sich der verfassungsmäßige Einfluß der Landstände äußerte; ich habe sogar einen urkundlichen Beleg, der älter ist, als das ungarische Ratsgesetz, dafür angeführt, das ist die Zustimmung dieses Rates in Österreich 1281, die schriftlich und gradezu in Form von Willebriefen erteilt wurde. Noch weniger kann ich der Schlußfolgrung des Verf.: „die ungarische Nation hat als erste jenen Modus der Kontrolle der königl. Gewalt gefunden, der die Grundlage des spätern verantwortlichen ministeriellen Gouvernements bildet" zustimmen. Eine solche wäre nur statthaft, wenn das Ratsgesetz so nachhaltig gewirkt hätte, daß man es als historischen Ausgangspunkt der jüngern Entwicklung betrachten könnte. Das ist jedoch, wie ich schon früher bemerkte, und vom Verf. S. 178 und 651 selbst zugestanden wird, keineswegs der Fall gewesen

Die Abschnitte über die Rechtspflege durch den König, den Palatin, den Hofrichter, den Tavernicus oder obersten Kämmrer, dann vom Amt des Kanzlers zeigen manche Übereinstimmung mit den Einrichtungen des deutschen Reichs. S. 196 bei Besprechung der Gerichtstage zu Stuhlweißenburg begegnen wir indessen der Petitio principii, „daß die ungarische Nationalversammlung auf bedeutend breitern, demokratischen Grundlagen ruhte, als das englische Parlament oder der Reichstag der andern westeuropäischen Staaten, da sie nicht bloß einen kleinen Kreis von Kronvasallen, sondern sämtliche vollfreie Mitglieder der Nation in sich schloß", wobei man sich aber zu erinnern hat, daß diese Vollfreien nur ein andrer Ausdruck für die Adligen sind, welchen bekanntlich in den feudalen Staaten des Westens gleichfalls die Standschaft zukam. Bemerkenswerter sind die Ausführungen über die Organisation der Komitate durch König Stefan I. Der Verf. nimmt an, daß der König alles der königlichen Verfügung unterstehnde Land nach dem Beispiel der fränkischen Gaugrafschaften nach Burgen, den zu=

gehörigen Ländereien und den Landsassen in Bezirke, die sog. Gespanschaften oder Komitate geteilt und an deren Spitze königl. Beamte, die Gespäne, als Exekutivorgane gestellt habe. „Der eigentümlich ungarische Charakter" der Komitatsverfassung sei, daß ihr die Adligen nicht unterworfen wurden, so daß sich ihre Wirksamkeit ursprünglich nur auf die nicht adligen Freien erstreckte. Streitig ist, ob König Stefan nur einerlei Bezirke schuf, oder aber kleinre für militärische Angelegenheiten und größre für die übrigen Verwaltungsaufgaben einrichtete, immer aber bildete den Mittelpunkt des Komitats eine Burg. Diese Abgrenzung des Landes nach Burggebieten wird auf slavischen Einfluß zurückgeführt. Die Gespane, die vom Könige frei ernannt und abgesetzt wurden, befehligten die Kriegsmacht des Komitats, verwalteten unter Mitwirkung der Burgrichter die Gerichtsbarkeit und sammelten die königl. Einkünfte ein, von welchen sie ein Drittel behalten durften. Da ihnen größre Stücke vom Burgland zu Nießbrauch überlassen wurden, sie außerdem leicht königl. Schenkungsgut erlangten, so wurden sie mit der Zeit mächtige Herren, die nach Unabhängigkeit strebten. Die königl. Komitatsverfassung zeigte darum schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts Spuren des Verfalls und wird immer mehr zu einer Organisation der Adligen. Die militärischen und staatswirtschaftlichen Zwecke treten dabei zurück, während die politische Verwaltung und die Rechtspflege in den Vordergrund rückten; der Komitatsgespan wurde zum Vorsitzenden des neuen adligen Komitatsgerichts ernannt und wurde in diesem von seinem Vizegespan vertreten. Auch Begriff und Umfang des Komitats ändern sich: es ist nicht mehr ein Burgbezirk, sondern ein Bezirk, dessen adlige Bewohner sich ihre richterlichen Beamten — die vier Stuhlrichter — selbst wählten. — Außer den Komitaten bildeten sich auch die königl. Freistädte zu autonomen Verwaltungsbezirken aus. Hervorgegangen sind diese aus Kolonistenansiedlungen, die den König zum Stadtherrn hatten.

Die städtische Freiheit war Freiheit sowohl der Gemeinde als des einzelnen Bürgers. Weder der Palatin, noch die Königsrichter, noch andre königl. Beamte durften auf städtischem Boden öffentliche Funktionen ausüben (städtische Immunität). Dazu kamen Zollbefreiung und Marktrecht, das Recht zu städtischen Satzungen, die freie Wahl von Richtern und Geschwornen, endlich kraft königl. Privilegien das Patronatsrecht über die städtischen Kirchen, dagegen fehlte den Städten damals noch der Zutritt zu den Reichsverversammlungen.

Die schon eingangs gerügte Verwendung des Wortes ungarisch mit doppelter Bedeutung verführt den Verf. (S. 225 und 321) zur Behauptung, daß das Stadtrecht unter dem Einfluß der königl. Freibriefe und des Landesrechts allmählich einen „ungarischen" Charakter angenommen habe. Was soll das heißen? Das Städtewesen in Ungarn war, wie der Verf. selbst anerkennt, von Hause aus deutsch und ist es die ganze Zeit über geblieben, da die bewußte Magyarisierung erst in unsern Tagen durchgeführt wird. Die Städte haben also in Ungarn ihren deutschen Charakter besser bewahrt als in Böhmen, wo die Tschechisierung vielerorten schon durch die Hussitenkriege eingeleitet wurde. Man kann höchstens sagen, daß das Städtewesen in Ungarn „unter dem Einfluß der königl. Freibriefe und des Landrechts" gewisse gemeinsame Züge ausbildete, welche dem Städtewesen in Böhmen, Polen usw. fehlen.

Immunitätsprivilegien beginnen in Ungarn mit dem 1001 der Abtei Martinsberg erteilten Privilegium; sie wurden namentlich für Kirchengüter gewährt, langsam entwickelte sich aber auch die Gerichtsbarkeit der Adligen über die auf ihren Gütern seßhaften freien Landleute. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts richteten die Adligen schon allgemein in den leichtern Fällen über ihre Untertanen. Da der Grundherr seine Rechte auch auf seine Untertanengemeinden übertragen durfte, so konnten auch grundherrliche Städte entstehn, die sich eine Bestätigung ihrer vom Grundherrn gegebenen Rechte vom Könige erbitten konnten, was häufig geschah. Solche grundherrliche Städte näherten sich den königl. Freistädten.

Die Einrichtungen des Finanzwesens des von König Stefan I. verjüngten Ungarreichs sind im wesentlichen dieselben, wie in den westlichen Staaten. Der König war damals der größte Grundbesitzer im Lande, Domänen seine Haupteinnahmequelle. Nebstbei hatte er Einkünfte aus Regalien, Ansprüche auf mancherlei Leistungen der Untertanen, zumal auf Verpflegung während seiner Reisen (jus descensus) und auf Steuern. Von diesen hatten die ordentlichen Steuern überwiegend grundherrlichen Charakter, sie kamen auch vielfach wie z. B. die liberi denarii, die eine Kopfsteuer der freien Hintersassen waren, schließlich in die Hände der Grundherrn. Öffentlichen Charakter hatten nur die außerordentlichen Auflagen, die der König von seinen unadligen Untertanen nach Ermessen einfordern konnte. Als jedoch die Kirche zum größten Grundbesitzer im Lande geworden war, verwahrte sich diese gegen das schrankenlose Besteuerungsrecht des Königs und Andreas II. versprach 1232 feierlichst, daß er keine

Steuern ohne Vorwissen des Papstes fürderhin erheben wolle. Zu einer neuen Königssteuer entwickelte sich mit der Zeit die an Stelle der jährlich erzwungnen Münzeinlösung tretende Abfindung, das lucrum camerae, das sich unter König Karl Robert zur ersten Landessteuer auswuchs. Berichtigen möchte ich zu S. 255, daß die Ausprägung der Mark Silber (welcher? der feinen oder der Rauhmark?) zu 240 Denaren keineswegs bleibend war, sondern Veränderungen unterlag. Beachtenswerte Fingerzeige für die frühsten Handelsbeziehungen des Reichs könnte man aus den Nachrichten über den Goldumlauf in Ungarn gewinnen, leider fehlen hier Beweisstellen. Wenn es einen pensa auri zu 30 Pf. gab, so wird diese mit dem Verf. aus der bayrischen Einteilung des Pfundes in 8 Schillinge zu 30 Pf. herzuleiten sein, also in die Zeiten hinaufreichen, da die Regensburger den Donauhandel beherrschten, d. i. ins 11. bis 12. Jahrhundert. Daß dieser bayrische Schilling mit dem Umlauf der als mancosi bezeichneten unterwichtigen Goldstücke zusammenhängt, hat schon Soetbeer vermutet. Mir ist indessen nur die pensa zu 40 Pf. als Rechnungsmünze bekannt, welche mit dem Umlaufswert des Goldbyzantiners in Ungarn zusammenhängen dürfte. Einen andern Erklärungsversuch bietet der Verf. S. 256. Die vigesima hält er für $^1/_{20}$ des Kirchenzehnts, ich würde entsprechend der decima und nona in Frankreich an eine decima und vicesima in dem Sinne denken, daß der König einen Zuschlag in der halben Höhe des Kirchenzehents erhob.

Auch die Heeresverfassung Ungarns schließt sich weit enger an die westlichen Einrichtungen an, als der Verf. zugeben will. Es gab in Ungarn ein Nationalheer für die Landesverteidigung, das auf der allgemeinen Wehrpflicht der Vollfreien beruhte, mit andern Worten ein adliges Reiterheer, das nur unter der persönlichen Führung des Königs auszog. Daneben gab es ein Königsheer, zur freien Verfügung des Königs, das sich den Lehnsheeren näherte. Diesem gehörten alle an, die dem Könige zu ungemessnen Kriegsdiensten verpflichtet waren, also die königl. Beamten mit ihrer Miliz, die Burgmannen, die von den Städten, den Sachsen usw. gestellten Krieger, das Kriegsvolk der Kirchen und weltlicher Herren, die Söldner und die Lehnsmiliz.

Königtum und Kirche. Durch den Anschluß an die abendländische Kirche wurden die Ungarn ein Bollwerk dieser gegen den schismatischen Orient. Dafür erhielt König Stefan der Heilige vom Papste die apostolische Legation in seinem Reiche. Der Verf. ver-

wirft zwar die angebliche Bulle P. Sylvesters II. als spätres Machwerk, hält aber die Verleihung der Legation für erwiesen, nur sei später ein Teil der dem Könige gewährten Rechte wieder an das Papsttum verloren gegangen, und man habe die derart verkürzte Kirchengewalt des Königs nicht weiter als apostolische Legation, sondern als „oberstes Patronatsrecht" bezeichnet. Zur Zeit, als der Investiturstreit zwischen dem deutschen König und dem Papste tobte, verloren auch die ungarischen Könige die Investitur. König Kálman verzichtete 1106 im Konzil von Guastalla darauf, doch haben seine Nachfolger demungeachtet höhre Kirchenämter auch ferner frei verliehn. Erst im 13. Jahrhundert war in Ungarn die canonica electio durchgedrungen; die Päpste mischten sich nun in die innern ungarischen Angelegenheiten, indem sie durch außerordentliche Legaten sich der Landesbewohner gegen die zu Mißbräuchen neigende königl. Gewalt und die Besitzaristokratie annahmen.

Hervorgehoben seien noch die Nachrichten über die Kapitel. Diese erhielten, nachdem sie selbständige, vom Bischof getrennte Vermögenssubjekte geworden waren, durch königl. Gnadenbriefe authentische Siegel und wurden nun als loca credibilia zur Ausstellung öffentlicher Urkunden befähigt. Sie bezeugten nicht bloß die vor ihnen stattgefundnen Rechtsgeschäfte, sondern auch gerichtliche Ladungen, Besitzeinweisungen, Ordalien usw. (S. 293, 374).

Das dritte Buch mit der Überschrift Die Rechtsinstitutionen im Mittelalter behandelt die Rechtsquellen, das Privat- und Strafrecht, sowie das gerichtliche Verfahren. Auch in Ungarn ist das Gewohnheitsrecht dem Gesetzesrecht vorangegangen. Seit Stefan I. nahm jedoch der König als Hüter des innern Friedens das Recht der Satzung für sich in Anspruch, doch vermochten sich die königl. Dekrete nur kraft der nationalen Rechtsüberzeugung der Landesbewohner, „als Recht, d. h. als von der königlichen Gewalt unabhängige, dauernde Regeln mit allgemein bindender Kraft" zu behaupten. Es war darum der Nachfolger durch die Dekrete seines Vorgängers nur soweit gebunden, als diese von der Rechtsgewohnheit rezipiert waren. Die ersten königl. Dekrete betrafen die Erhaltung des öffentlichen Friedens, seit Andreas II. erscheint Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Staatsangehörigen, zumal der Adligen, Schutz gegenüber der königl. Regierung und der Besitzaristokratie als wichtigste Aufgabe der Gesetzgebung. Die Sammlung der Königsgesetze im corpus juris Hungarici ist übrigens sehr unvollständig, viele der wichtigsten z. B. von den Jahren 1231, 1267, 1290, 1298

sind erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts bekannt geworden, sie wurden jedoch „mit Rücksicht auf den geschlossnen Charakter des corpus juris in die neuern Ausgaben nicht mehr aufgenommen". Daß sie der Verf. demungeachtet zur Erklärung der Rechtsentwicklung herangezogen hat, ist selbstverständlich, dagegen wird man sich ihrer zur Begründung des geltenden Staatsrechts — soweit dies auf den ältern im corpus juris enthaltnen Quellen fußt — ob des erwähnten formalen Mangels nicht bedienen dürfen.

Das zweite konstitutive Element des Landesrechts bildeten nach Werböczys Lehre die königl. Privilegien, wenn die Rechtsgewohnheit des Landes die municipalis consuetudo, deren Grundsätze zu allgemeiner Geltung erhob. Später erweiterte man diesen Begriff und betrachtete jeden Rechtssatz, der nicht unmittelbar durch Gewohnheit entstanden war, als Privileg. An dritter Stelle nennt dann Werböczy die Gerichtsurteile als Entstehungsquellen des ungarischen Landrechts.

Den Einfluß der fremden Rechte in Ungarn schätzt der Verf. gering ein. Deutsches Recht hatten sich die Ansiedler im Zips, in Siebenbürgen und in einem Teil der Städte gesichert, aber es wäre irrig, zu glauben, daß die Stadtrechte ausschließlich auf fremdem Recht beruhten, da das Königtum durch seine Stadtprivilegien auf ein selbständiges, allgemeines Stadtrecht hinarbeitete. Auch zu einer umfassenderen Rezeption des römischen Rechts sei es nicht gekommen. Dazu möchte ich die Einschaltung machen, daß durch Werböczy so mancher römische Rechtssatz ins ungarische Landesrecht gelangt ist. Tomaschek, der die Benutzung der summa Legum des W. Neustadter Stadtschreibers Raimund durch Werböczy nachgewiesen hat — die abweichende Ansicht Timons S. 645 Anm. 18 ist unhaltbar, sobald man eine Vergleichung mit den Institutionen selbst vornimmt — behauptet gradezu, daß das Tripartitum einen großen Teil seines eigentlich juristischen Stoffs aus jener Summa geschöpft hat. Das kanonische Recht hat in Ungarn nicht ganz jenen Einfluß erlangt, den es in Deutschland während des Mittelalters erreichte. So drang der Zölibat der Geistlichkeit hier viel langsamer durch, verheiratete Priester waren in Ungarn noch in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht selten, und die Auflöslichkeit der Ehe wegen Ehebruchs und treulosen Verlassens wurde noch um das Jahr 1100 auf der ersten Graner Nationalsynode anerkannt (S. 284, 350).

Viele Grundsätze des alten ungarischen Privatrechts nähern sich dem deutschen Recht, so bei der hausväterlichen Gewalt, aus der das

Hauskind durch Begründung eines eignen Hausstands ausschied, bei der über den Tod des Hausvaters fortgesetzten Vermögensgemeinschaft seiner Kinder, bei der Eheschließung durch Frauenkauf u. dergl. Nähre Betrachtung erheischt der Geschlechter- und der Sippenverband. Im Urstaate war das Geschlecht nicht bloß ein verwandtschaftlicher, sondern auch ein politischer Verband. Nach alter Überliefrung erfolgte die Besitznahme von Ungarn durch 108 Geschlechter, von welchen 3 auf die Chabaren, die übrigen auf 7 ungarische Stämme entfielen, an deren Spitze Woiwoden als Stammeshäuptlinge standen. Die Rechtsstellung des einzelnen gründete sich vor allem auf seine Zugehörigkeit zu einem Geschlecht. Dieses gewährte ihm Schutz und Anteil an den Ländereien des Geschlechts, am descensus. Zur Zeit der Arpadenkönige bildete die Gesamtheit dieser Familien, in welchen das Bewußtsein gemeinsamer Abstammung lebendig geblieben war, ein Geschlecht, und dieses gliederte sich dann nach Sippen, die ihrerseits aus mehrern Familien bestanden. Das von den Geschlechtern in Besitz genommne Land war anfänglich Eigentum des ganzen Geschlechts, später wurde das Ackerland als Familiengut und schließlich als Privateigentum ausgeschieden, während der übrige Boden als Allmende behandelt wurde. Der Ausdruck descensus blieb, änderte aber seine Bedeutung. Hatte er ursprünglich den im Gemeinbesitz befindlichen Gebietsanteil eines Geschlechts bezeichnet, so wurde er jetzt zur Benennung des daraus hervorgegangnen Eigenguts, welches die Abkömmlinge der alten Geschlechter kraft ihres Anspruchs auf Anteil an jenem Gemeinbesitz, jure descensuali, besaßen. Dies Recht des Geschlechts am descensus sicherte Freiheit und Unabhängigkeit des Eigenbesitzes gegen jeden außerhalb des Geschlechtsverbands Stehnden und bewirkte, daß der freie oder adlige Grundbesitz keinen feudalen Charakter annahm.

Das Schenkungsgut, „Donationalbesitz", die zweite Kategorie des freien Privateigentums, beruhte auf der vom König gewonnenen Verfügungsgewalt über alles Land, das nicht in den Geschlechterbesitz übergegangen war. Die Schenkungen König Stefans I. übertrugen unbeschränkt vererbliches Eigentum, König Kálman hingegen beschränkte die Erbfolge auf die männlichen Deszendenten, bei Abgang dieser auf den Bruder des Beschenkten und dessen Söhne. Diese Königsschenkungen hatten manche Ähnlichkeit mit den merovingischen Landschenkungen; „die Verleihung geschah in der Regel ohne Auferlegung irgendwelcher besondern vasallitischen Verpflichtung als Belohnung öffentlicher Verdienste; überflüssige und dem Lande zum

Schaden gereichende Schenkungen konnte der König jederzeit widerrufen, Treulosigkeit hatte den Verlust des Schenkungsguts zur Folge, letztwillige Verfügungen waren an die Erlaubnis des Königs gebunden usw.

Königl. Schenkungen konnten auch in der Form erfolgen, daß nichtadlige Freie, Burgmannen, Burgholden, königl. udvornici nebst ihrem ererbten oder erworbenen Grundbesitz zu Adligen erhoben wurden. In solchen Fällen, die mit der Zeit immer häufiger wurden, verwandelte der König unfreien Besitz zu Besitz nach Adelsrecht, der dann als Schenkungsgut vererbt wurde.

Schenkungsgut wurde nach nationaler Anschauung zu Erbgut (possesio hereditaria), sobald es vererbt wurde, d. h. es nahm die rechtliche Natur des Geschlechtergutes an; das Königsrecht trat zurück und der Besitzer war befugt, über das Gut mit Zustimmung der Geschlechtsgenossen zu verfügen. Außerdem entstand eine neue Kategorie des Erbbesitzes durch Übertragung des freien Besitzrechts unter Lebenden durch Kauf, Tausch usw.: das Kaufgut, possessio emptitia. Die Rechtsgrundlage ruhte hier weder im Erbgang des Geschlechterguts (possessio hereditaria) noch im Erwerb als Schenkungsgut (possessio acquisita), sondern in der auf königl. Zustimmung abgegebenen fassio perennalis, einer Art Auflassung, welche dauerndes, unwiderrufliches Besitzrecht gewährte. Gleich dem wohlgewonnenen Gut im deutschen Recht nahm jedoch auch das ungarische Kaufgut durch Erbgang die rechtliche Natur des Erbguts an. Im 14. Jahrhundert führte dann der Sieg der königl. Gewalt zur Aufstellung des sog. Aviticitätsprinzips durch König Ludwig den Großen (1351), das bis 1848 in Wirkung blieb und jeden Unterschied zwischen Geschlechter- und Schenkungsgut beseitigte. Der Adlige durfte fortan über seinen adligen Grundbesitz weder unter Lebenden noch von Todeswegen verfügen, der mangels männlicher Nachkommen an die Seitenverwandten des Erblassers überging, solange männliche Mitglieder des Geschlechts vorhanden waren, bei Abgang solcher aber an den König zurückfiel (S. 358 ff.; 388, 554).

Die Rechtsverhältnisse des nichtadligen Grundbesitzes der herrschaftlichen Untertanen und in den Städten näherten sich im ganzen der Entwicklung in Deutschland, ebenso bieten die Gerichtseinrichtungen und das gerichtliche Verfahren viele Züge, die dem Germanisten wohl bekannt sind: das Verfahren ist von strengem Formalismus beherrscht, die Beweislast trifft gewöhnlich den Beklagten. Beweismittel waren der Eid — meist mit Eideshelfern —,

das Gottesurteil, später auch Urkunden; Zeugenbeweis war anfänglich nur zur Feststellung der Beweisrolle zugelassen. Es gab ferner nur eine Urteilsschelte und keine Berufung, eine Art Anefangverfahren zur Verfolgung abhanden gekommner Fahrnisse usw. Die Urteilsfällung erfolgte durch den Richter mit cojudices. Es gab ferner (seit wann?) Parteienanwälte mit dem Recht der Parteienvertretung auf Grund schriftlicher Vollmacht (procuratores) und neben diesen auch prolocutores, Vorsprechen im deutschen Sinne. Manche Eigentümlichkeit zeigen die geistlichen Gerichte in Ungarn; der Verf. bezeichnet sie gleich den autonomen Komitats- und Stadtgerichten als „Schöffengerichte" (S. 471). In gewissen Fällen urteilten gemischte Gerichte, die mit Geistlichen und Laien besetzt waren. Auch das Inquisitionszeugnis kam später auf, das sich in seinem Ursprung an den Beweis mit Nachbarn und Gemeindegenossen anlehnte. Nach dem Tatareneinfall ordnete König Bela IV. im ganzen Lande Untersuchungen an zur Feststellung des Königsguts, zumal an Burgländereien. Es gab ferner ein Untersuchungsverfahren zur Ermittlung schwerer Verbrecher ähnlich der Landfrage in Österreich, das im Dekret von 1298 als ordentliches Beweismittel erscheint und vom Verf. daher der spätern Árpádenzeit zugewiesen wird. Ich habe schon bei einer frühern Gelegenheit darauf hingewiesen, daß die Bestimmung der Goldnen Bulle von 1222: Item populi conjurati in unum fures nominare non possint sicut consueverunt die Einrichtung der Landfrage in Ungarn ins 1. Viertel des 13. Jahrhunderts hinaufzurücken scheint.

Der Schwerpunkt der staatsrechtlichen Ausführungen liegt im 4. Buch, das der Verf. „Das Zeitalter der auf dem Begriff der Heiligen Krone beruhnden Staatsverfassung" überschreibt. Hier versucht er den Nachweis, daß die ungarische Nation den Begriff der dem Könige und der Nation gemeinsamen öffentlichen Gewalt als die Heilige Krone personifizierte und daß sie auf diesem Wege vor allen Völkern des Westens zu einer echt staatlichen Auffassung vordrang. „So entwickelte sich in Ungarn der geklärte Begriff der höchsten Staatsgewalt, die in der Nation, dem staatlich organisierten Volke wurzelt und kraft des nationalen Willens vermittelst der Krönung auf den König übergeht". Das ungarische Volk, sagt der Verf. aus, faßt die Heilige Krone einerseits als Wahrzeichen und Symbol des ungarischen Staates auf, anderseits personifiziert es sie als den Inhaber der in der Nation wurzelnden und König und Volk im politischen Sinne, d. i. den Adligen zu-

stehnden öffentlichen Gewalt. Die öffentliche Gewalt ist durch das Mysterium der Heiligen Krone gegenwärtig (S. 511/512).

Für den Erweis dieser Behauptungen hat der Verf. die zeitliche Begrenzung der Periode nicht glücklich gewählt; in die drei Jahrhunderte, die sie umfaßt (1308—1608), fällt eine Periode tiefsten Niedergangs der königl. Autorität zwischen zwei Perioden kräftig aufstrebenden Königtums, die beide den ständischen Einfluß mit Erfolg bekämpft haben. Umso größre Sorgfalt hätte also der Verf. der Begründung seiner Ansichten zuwenden sollen, er hat sich indessen die Sache leicht gemacht, denn die Lehre, die er vorträgt, stützt sich im wesentlichen nur auf Werböczys Tripartitum, ist daher nicht geeignet, die behauptete Priorität dieser staatsrechtlichen Auffassung der ungarischen Nation vor allen andern Völkern des Westens zu erweisen. Die Fragen, wieweit die von Werböczy vorgetragnen Lehren, die an sich erst für die Zeit der Jagellonen-Könige (1491 bis 1526) als historisches Zeugnis aufzurufen sind, den Zuständen der Vergangenheit entsprachen, wieweit sie sein bewußter Versuch waren, die günstige Lage des Augenblicks für die ständischen Ansprüche auszunützen, welchen Einfluß sie auf die Rechtsentwicklung der Folgezeit genommen haben, bleiben dabei offen. Die Beweise, die der Verf. sonst für die von ihm vorgetragne Theorie der Heiligen Krone aus der Zeit vor Werböczy beibringt, beschränken sich auf Urkundenstellen, in welchen das Wort corona in der Bedeutung von regnum vorkommt. Die wichtigste darunter dürfte die Zusage der Republik Venedig vom Jahre 1381 (S. 512, Anm. 3) sein, domino regi et ejus successoribus in regno et corona et ipsi coronae repraesentanti dictum regnum jährlich 7000 Dukaten zu zahlen. Es hat jedoch schon Schreuer in seiner Besprechung des Timonschen Werkes (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung XXVI, 2, S. 334 ff.) auf manche Parallelstellen, u. a. auf die Urkunde König Karls IV. vom 7. April 1348 hingewiesen, in welcher das Bistum Olmütz, die Markgrafschaft Mähren und das Herzogtum Troppau als ad jurisdictionem et directum dominium regum et coronae regni Bohemiae gehörig erklärt werden. König Edward von England schrieb 1278 an seinen Gesandten bei König Rudolf von Habsburg, er erwarte das quae honori nostro regio et coronae Angliae crederitis convenire usw. Zum Begriff des unveräußerlichen Kronguts ist man nicht bloß in Ungarn gekommen (S. 517, mit Berufung auf ein Dekret von 1444), weit früher schon wurden im deutschen Reiche die bona imperii, nicht minder die bona ad principatus spectantia

dem Privatvermögen des Königs und der Landherrn entgegengesetzt (Mon. Germ. 4° Constitutiones III, S. 161, 268, 290). Dabei beschränkte man sich nicht einmal auf unbewegliches Gut; Herzog Albrecht III. traf z. B. 1396 in seinem Testamente eine Verfügung über seine Edelsteine und bestimmte, daß jene drei, „die wir haben und die unser Fürstentum ze Österreich lange Zeit her gehabt hat, auch hinfüran unverruckt bei demselben lant beleiben sollen" (Rauch, Ss. Rer. Austr. III, 410). Es ist somit mit der vom Verf. behaupteten Priorität Ungarns in diesem Punkte schlecht bestellt. Nicht besser begründet ist dessen Behauptung (S. 604), daß sich in der Zeit zwischen 1308 und 1526 in Ungarn der Begriff der gesetzgebenden Gewalt in konstitutionellen Formen als eine zwischen dem König und der Nation geteilte Funktion des Staats entwickelt habe. Ungarn war, das haben Tezners Forschungen wohl endgültig erwiesen, in der Zeit, da es ein selbständiges Dasein führte, über die Form einer mittelalterlich-ständischen Verfassung nicht hinweggekommen und hat diesen Charakter auch nach dem Anfall an Österreich (1526) bis zum Jahre 1848 nicht geändert. Daß Ungarn im sog. Zeitalter der Heiligen Krone zum Wahlreich wurde, ist richtig, steht aber nicht vereinzelt da, auch anderwärts wußten die Stände damals mehr minder weitgehnden Einfluß auf die Besetzung des Thrones zu gewinnen. Zuzugeben ist auch, daß die ungarische Verfassung in der Zeit von 1308—1608 einige individuelle Züge aufweist, nur waren diese Eigentümlichkeiten keineswegs freiheitlicher Art. Es klingt wohl schön, was von der Nation oder von der Gesamtheit der politisch Freien gesagt wird, allein man darf nicht vergessen, daß unter diesen Ausdrücken nur die dünne Oberschicht der Gesellschaft, im wesentlichen nur die Adligen, begriffen sind. Nur diese war der politischen Rechte teilhaft, während die übergroße Mehrheit ihrer entbehrte und auch sonst in sehr gedrückter Lage war. Heben wir einige dieser Eigentümlichkeiten hervor: der Adel war einheitlich, ohne lehnsähnliche Abstufungen. „Alle Glieder der Heiligen Krone, die klein begüterten Adligen nicht minder als die reichen, stehn unmittelbar unter der Obrigkeit der Heiligen Krone und sind gleichermaßen frei" (S. 557); mit andern Worten: es gab in der Periode von 1308—1608 nur einen Hochadel, der auf hoher geistlicher Würde oder auf königl. Amt beruhte daher nur persönliche, und nicht vererbliche Vorzüge gab. Der Magnatenstand hat sich erst nach 1608 vom übrigen Adel abgeschlossen, und diese Tatsache erschien dem Verf. so wichtig, daß er danach die zeitliche Gliedrung seines Werkes vornahm.

Die erste Stelle in der ungarischen Besitzaristokratie nahmen Familien mit dem Grafentitel, wie die alten Grafen von Georgen, von Forchtenstein ein, doch bestand in Ungarn kein Zusammenhang dieses Titels mit der Komitatsverfassung. Als comites liberi et perpetui bezeichnete man vielmehr jene Adligen, die ein von der Komitatsbehörde eximiertes Gebiet mit voller grundherrlicher Obrigkeit oder — wie man später die Übertragung des Blutbanns bezeichnete — mit freier Gespanschaft innehatten. Anders in Kroatien, wo auch ganze Komitate an die Frangepan und Šubić non in honorem sed in possessionem verliehen wurden. Den Titel Reichsbaron führten ursprünglich nur die höchsten Beamten des Königs, im 15. Jahrhundert werden ihnen als baroni naturales jene großen Grundherrn entgegengesetzt, die im großen Rate des Königs erschienen, seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts kam auch die Verleihung des bloßen Titels vor.

Die wirtschaftlichen Unterschiede machten sich indessen trotz der una eademque nobilitas im Schoße des Adelsstandes mit der Zeit sehr fühlbar. Jene Großgrundbesitzer, die ihr ausgerüstetes Kriegsvolk unter eignem Banner als Bannerherrn dem Könige zuführten, genossen das größte Ansehn und wurden schließlich zu Magnaten. Andre Adlige, denen ihr Vermögen noch adlige Lebensweise und Erfüllung aller öffentlichen Pflichten erlaubte, hießen wohlbegüterte Adlige, nobiles bene possessionati, gegenüber den nobiles unius possessionis, die keine Untertanen hatten. Da diese ihr Gut selbst bestellen mußten, also nicht nach Adelsrecht leben konnten, so wurden sie auch gleich den Untertanen zu Steuern und öffentlichen Leistungen angehalten. Verarmte Adlige, die gegen Einräumung von Grundstücken bei Prälaten und weltlichen Herrn Waffendienste taten, hießen Prädialisten.

Der Adel beruhte im allgemeinen auf der Abstammung von adligen Eltern, konnte aber auch vom Könige neu verliehn werden. Dies geschah erst durch Besitzschenkung, später auch durch einfache Adelsbriefe. Gewährte der König einem Fremden den ungarischen Adel, so war damit die Aufnahme in den ungarischen Staatsbürgerverband gegeben (Naturalisation). Indigena wurden naturalisierte Magnaten im Gegensatz zu gebürtigen Ungarn genannt. Persönlichen Adel hatten die katholischen Geistlichen; es gab ferner Ortsadlige, die weit unter den Reichsadligen standen, weil sie nur in ihren Gemeinden nach Adelsrecht leben durften usw.

Der Adel bildete nach Werböczys Lehre gegenüber der plebs.

dem von politischen Rechten ausgeschlossnen Volke, den populus. Persönliche Freiheit, unmittelbare Unterordnung unter die Heilige Krone, Befreiung von Untertanenlasten und öffentlichen Vermögensleistungen waren seine wichtigsten Vorrechte. Dazu kam noch das jus resistendi, das 1687 aufgegeben wurde.

Die königl. Städte erlangten als juristische Personen das freie Eigentum am Stadtgebiet, waren als solche „adlige Personen" und seit König Sigismund auch Mitglieder des Reichstags, doch reichten ihre Vorrechte nicht an die Totalität des Adelsrechts heran. Sie hatten namentlich große öffentliche Lasten zu tragen, die sie auf die einzelnen Bürger nach Verhältnis ihres Vermögens verteilten. „Der einzelne Bürger ist kein unmittelbares Glied der Heiligen Krone, er ist daher auch nicht der Adelsrechte, sondern nur der städtischen oder bürgerlichen Freiheit teilhaft, die dem Bürger innerhalb des Stadtgebiets dieselben Rechte gewährte, die dem Adligen im gesamten Stadtgebiet zustanden."

Von politischen Rechten ganz ausgeschlossen war das übrige Volk, die misera contribuens plebs der steuerpflichtigen Untertanen, der Bauernstand, welcher der grundherrlichen Gewalt untergeben war.

Daß die Behauptung des Verfassers, die ungarische Verfassung habe schon im Mittelalter konstitutionelle Formen angenommen, nicht zutrifft, wiewohl man sie oft zu hören bekommt, wurde schon erörtert. Timon muß selbst zugeben, daß die Anjou nach absoluter Herrschaft strebten und daß auf dem einzigen Reichstag, den Ludwig I. 1351 einberief, der Einfluß des Adels sehr gering war. Erst unter König Sigismund werden „die eigentlichen gesetzgebenden Reichstage . . . ordentliche, regelmäßige Elemente des ungarischen Verfassungslebens" (S. 607). Es trifft also die größre Bedeutung der Reichstage in Ungarn zeitlich zusammen mit dem Aufschwung, den die Landstände in Österreich, Böhmen, Bayern und andern deutschen Territorien Anfang des 15. Jahrhunderts gewannen. Die Umgestaltung der Heeresverfassung und Steuerbewilligungen werden als Ursachen der zunehmenden politischen Bedeutung des Reichstags erklärt. „Der König übt die gesetzgebende Gewalt zusammen mit dem Reichstage aus. Dieser hochwichtige staatsrechtliche Grundsatz verdankt seine Entstehung nicht irgendeiner besondern Gesetzesbestimmung, sondern der ständigen Rechtsübung. Werböczy formuliert ihn auf Grund der Praxis sehr präzis."

Persönliches Erscheinen auf dem Reichstage war Pflicht der Adligen, doch ist es zu gleichzeitiger Anwesenheit aller nicht gekommen,

dem standen schon die bedeutenden Kosten entgegen, welche der Besuch jedem einzelnen machte. Man verzichtete darum auf das korporative Erscheinen des Komitatsadels auf den Reichstagen und begnügte sich mit einer Anzahl von nobiles electi aus jedem Komitat, die beiläufig die Stellung der zu den Ausschußtagen entsandten Mitglieder der österreichischen Landschaften hatten. Was ursprünglich Notbehelf war, setzte sich als rechtliche Übung fest, nachdem der Versuch König Maximilians, das persönliche Erscheinen des ganzen Adels auf dem Reichstage zu erzwingen, 1572 am Widerstand der Komitate gescheitert war. Diese Entwicklung entsprach den Interessen des ungarischen Hochadels, dessen Einfluß dadurch gestärkt wurde, „unmittelbar vor der Katastrophe von Mohács kam es gar so weit, daß die Oligarchie die ärmern Adligen erkaufte und auf dem Reichstagsorte im Dienste ihrer politischen Zwecke unterhielt" (S. 621). Alles zusammen führte endlich zur Zweiteilung des ungarischen Reichstags. Durch das Gesetz von 1608 behielten die Magnaten das Recht persönlichen Erscheinens auf den Reichsversammlungen und schlossen sich nun als Magnatentafel von den titellosen Adligen ab, die nur durch Gesandte der einzelnen Komitate vertreten blieben und nun die untere Tafel bildeten. Die Städte stimmten mit der unteren Tafel; nach dem Gesetz von 1608 besaß jede Stadt eine Stimme, später setzten die Komitate es durch, daß allen Städten zusammen nur eine Stimme ein votum curiale zukam. „Die auf dem Begriff der Heiligen Krone beruhnde Staatsverfassung, zu deren fundamentalen Prinzipien die Rechtsgleichheit der Glieder der Heiligen Krone gehörte . . ., veränderte sich nun nach dem Beispiel der westlichen Staaten in eine eigentliche ständische Verfassung" (S. 623).

Die vollziehnde Gewalt befand sich in den Händen des Königs und wurde (namentlich vor 1526) sozusagen persönlich ausgeübt. Neben dem engern ständigen Rat des Königs, den die Mitglieder des Königsgerichts bildeten, erscheint unter den Anjou ein größrer Rat mit ständigem Charakter als Versammlung geistlicher und weltlicher Herrn. Diese Zweiteilung des Rates erscheint dem Verf. als besonders wichtig und veranlaßt ihn zu einer Parallele zwischen der ungarischen und der englischen Verfassungsentwicklung im Mittelalter; er hätte jedoch die Einrichtung eines weitern und engern Rates, da sie nicht vereinzelt war, auch näher, z. B. in Österreich unter Albrecht I. finden können. Die Mitgliedschaft des königlichen Gerichtshofs gewann den Charakter eines ständigen Amtes, nachdem im Laufe des 14. Jahrhunderts die am königlichen Hofe abzuhaltenden

Gerichte an regelmäßige Termine gebunden worden waren; seither wurden die gewählten Beisitzer nicht bloß aus den Prälaten und Reichsbaronen, sondern auch aus dem Kreise der einfachen Adligen genommen. Ganz unter den Einfluß der Stände gelangte der königliche Rat nur unter den Jagellonen, deren Herrschaft in Ungarn mit dem Tiefpunkt des königlichen Ansehns zusammen fällt. 1498 wurde dem König das freie Ernennungsrecht genommen, der Rat sollte fortan vom Könige mit dem Reichstag gemeinsam gewählt werden. 1507 wurden die ohne Anhörung dieses Rates getroffnen Verfügungen des Königs für ungültig erklärt und dem Reichstag das Recht eingeräumt, die Mitglieder des königlichen Rates zur Verantwortung zu ziehn und zu bestrafen. Nach dem Regierungsantritt der Habsburger verlor indessen der königliche Rat (wie der Verf. S. 659 selbst hervorhebt) seine verfassungsrechtliche Bedeutung und sank zu einem einfachen Organ der königlichen Regierung herab; er wurde schließlich 1723 als eine an der Seite des Palatins wirkende königliche Statthalterei (consilium regium locumtenentiale) zu einer Mittelbehörde, die der königlich ungarischen Hofkanzlei in Wien als dem obersten Organ des Königs untergeordnet wurde.

Unter den königlichen Beamten nahm der Palatin die erste Stelle ein. Zu seiner richterlichen Tätigkeit gewann er seit König Sigismund auch Einfluß auf die Staatsgeschäfte. Das Gesetz vom Jahre 1439 gesteht zu, daß der Palatin vom König ex consilio praelatorum de baronum et regni nobilium pari voluntate bestellt werde, was den Verf. S. 666 zu dem gesperrt gedruckten Satze veranlaßt: „Die Wahl des Palatins wurzelt im Boden des alten ungarischen Staatsrechts und ist die natürliche Konsequenz der Lehre von der Heiligen Krone“. Dem gegenüber möchte ich bemerken, daß dies Zugeständnis nicht so selten ist, als der Verfasser meint, denn die Habsburger haben auch in Österreich, Steiermark, Tirol den Landständen einen oft ziemlich weitgehnden Einfluß auf die Besetzung der obersten Landesstellen zugestanden. So wissen wir z. B., daß Rüdiger von Starhemberg 1441 von König Friedrich IV. „nach Rat der Landleute“ angestellt wurde. Andre Beispiele bietet v. Wretschko, das österreichische Marschallamt S. 147 ff. Ich vermag aber auch aus der Bestimmung des Dekrets: quod idem palatinus ex parte regnicolarum regiae serenitatis et ex parte ipsius regiae serenitatis regnicolis judicium et justiciam facere potest et tenetur nicht herauszulesen, daß dies ein Zeugnis des frühzeitig kräftig entwickelten Rechtssinns der Nation sei, der auch die Rechts-

verletzungen öffentlichrechtlicher Natur unter richterlichen Schutz gestellt und so schon damals zweifellos den Gedanken der heutigen Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Ausdruck gebracht habe. (S. 665!) — Durch den Gesetzesartikel XXII vom Jahre 1526 wird das Amt des Palatins ein lebenslängliches, G. A. III von 1608 bestimmt, daß der König zwei Katholiken und zwei Evangelische dem Reichstage zur Wahl vorzuschlagen habe.

Die vom König ausgehnde Gerichtsbarkeit ließ dieser erst durch den Hofrichter, später durch den Geheimkanzler und in dessen Vertretung durch den personalis praesentiae regiae in judiciis locumtenens, kurzweg Personal genannt, ausüben. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war diese Gerichtsbarkeit in die Hände dreier Oberrichter: Palatin, Hofrichter und Personal gelangt, deren Kompetenz nicht genau abgegrenzt war. Ihre Gerichte unterscheiden sich nur durch die Person des Vorsitzenden und des Referenten, während die Beisitzer gemeinsam waren. Der Tavernicus, als Verwalter der königlichen Finanzen schon früher Richter für die königlichen Freistädte, gab nur die Finanzverwaltung an den Oberstschatzmeister ab, behielt aber die Gerichtsbarkeit über die Städte, für sein Tavernikalgericht. Der Oberstschatzmeister wurde unter den jagellonischen Königen der Kontrolle des Reichstags unterworfen, König Ferdinand I. hob dies Amt gleich nach dem Regierungsantritt auf und ersetzte es durch die nach dem Muster der erbländischen Behörden eingerichtete ungarische Kammer (1528).

Auch die königliche Kanzlei erfuhr im Zeitraum von 1308 bis 1608 mancherlei Verändrungen. Schon unter König Karl Robert wurde von ihr die sog. kleinre oder Geheimkanzlei abgezweigt zur Ausfertigung der von den königlichen Gerichten erlassnen Befehle und Urteile. An ihrer Spitze stand der Geheimkanzler, während der Vorstand der großen Kanzlei den Titel eines Obristen Kanzlers erhielt. Nach 1526 wurde die kleine Kanzlei zum einfachen Hülfsamt der königlichen Gerichte, während die nach Wien gezogne große Kanzlei als Hofkanzlei zum obersten Regierungsorgan wurde.

Die Komitate gewannen in dieser Zeit durch staatliche Überweisung die Exekutive in ihren Gebieten und erledigten überdies selbständig die innern Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Gesetze. In den Versammlungen dieser autonomen Komitate erschienen, beratschlagten und beschlossen noch im 14. Jahrhundert alle im Komitate Ansässigen, also neben den Adligen auch die Reste der nichtadligen Burgmannen, die Bewohner der privilegierten

Gemeinden, Stadtbürger, Kolonisten und königlichen Udvornici. Später wurden diese nur zur Entgegennahme der königlichen Gesetze und Verordnungen geduldet, die hier kund gemacht wurden, „ihre aktive Teilnahme an der Komitatsverwaltung konnte auf Grund der Lehre von der Heiligen Krone unmöglich fortbestehn". Im 15. Jahrhundert schlossen sich dann die Komitatsgemeinden als adlige Gemeinden ab, d. h. die zu mächtiger Entfaltung gelangte Selbstverwaltung und Autonomie wird ausschießlich von den Adligen des Komitats ausgeübt; schon unter König Sigismund heißt die Komitatsgemeine universitas nobilium, das Komitatsgericht sedes judiciaria nobilium. Die volle Selbständigkeit in Gerichtssachen erlangten die Komitate 1486. Ihr Gericht bestand aus dem Ober- und dem Vizegespan, den vier Stuhlrichtern, den Beisitzern aus der Klasse der begüterten Edelleute und dem Komitatsnotar; es urteilte sowohl in Sachen der Adligen als der Nichtadligen.

Mit der Selbständigkeit der Komitatsgerichte wuchs auch der Anteil der Komitate an der staatlichen Herres- und Finanzverwaltung. Sie stellten die Zahl der Krieger fest, die der einzelne Adlige nach der Banderialverfassung zu stellen hatte, sie bildeten auch wohl Komitatsheere unter dem Befehl des Obergespans oder eines erwählten Heerführers, bemaßen und trieben Kriegssteuern ein usw.; schließlich beanspruchten sie gradezu das Recht „die Zentralregierung in Ansehung der gesetzlich gewährleisteten Verfassung zu kontrollieren und die Durchführung der verfassungswidrigen Regierungsverordnungen zu verweigern." Sie gingen dabei selbst über die Lehre des Tripartitum hinaus und ließen sich häufig nicht an der Ergänzung und Interpretation der bestehnden Gesetze genügen, sondern schufen auch schlechthin abändernde Statuten, obwohl ihnen Werböczy dazu das Recht abgesprochen und ihrem Satzungsrecht nur die Feldpolizei und das Gerichtsverfahren überlassen hatte (S. 705).

Die Obergespäne blieben auch in dieser Periode Beamte, die der König nach seinem Ermessen ernannte und absetzte, doch mußten sie Adlige weltlichen Standes, im Komitat begütert und grata persona sein; diese Erfordernisse gelten auch für Inhaber erblicher Obergespanschaften. Als königliche Beamte repräsentierten sie in den Komitaten gegenüber der Selbstverwaltung die Staatsgewalt. Der Vizegespan, ursprünglich ein Privatbeamter des Obergespans, der ihn frei ernannte, besaß noch im 15. Jahrhundert keinen selbstständigen Wirkungskreis. Seit 1504 mußte jedoch der Obergespan den Vizegespan aus dem Komitatsadel mit Zustimmung der Komitats-

gemeine bestellen, seit 1548 gewannen die Komitate sogar die freie Wahl der Vizegespäne und dem Obergespan verblieb bloß das Bestätigungsrecht. Der Vizegespan wurde dadurch zum Haupt der Komitatsbeamten, zu welchen auch die Stuhlrichter, die adligen Beisitzer und der Notar zählten, die ebenfalls vom Komitat gewählt wurden.

Die Freiheit und Rechtsstellung der Städte beruhte bis in die Zeiten König Sigismunds nur auf den Privilegien, die sie erhalten hatten. Erst durch die beiden Gesetze von 1405 wurden Stadtfreiheit und Selbstverwaltung auf landesrechtliche, genauer geregelte Grundlagen gestellt. Von da ab besitzen die königl. Freistädte, deren Zahl zwischen 8 und 15 schwankte, das Recht der Teilnahme am Reichstag. Eine ähnliche Stellung besaßen auch die königl. Bergstädte, von welchen einzelne wie Kremnitz ebenfalls in den Reichstag gelangten. Sie waren aus königl. Bergkolonien hervorgegangen, standen als Einnahmsquellen des Fiskus unter besondrer königl. Verwaltung und schlossen sich zum Bund der sieben oberungarischen, beziehungsweise der sieben niederungarischen Bergstädte mit je einem Oberhof zusammen, gegen dessen Urteile nicht an den Tavernicus, sondern an das königl. Personalgericht Berufung ergriffen werden konnte. Eine dritte Gruppe bildeten die Marktflecken, liberae villae, die teils in die Komitatsverfassung einbezogen waren, teils unter Grundherren standen. Ihre Stellung richtete sich nach den Freibriefen, die sie erhalten hatten.

Die Stadtgemeinde bestand aus den Stadtbürgern, d. i. jenen, die in der Stadt Grundeigen besaßen, im übrigen herrschte unter ihnen Gleichheit, namentlich gab es keine Patrizierfamilien im Rechtssinn des Wortes. Wurden Bürger geadelt, so blieben sie von rechtswegen zur Teilnahme an den öffentlichen Lasten ebenso verpflichtet wie die übrigen Bürger. Städte deutschen Ursprungs verlangten von Bewerbern ums Bürgerrecht den Nachweis deutscher Herkunft, weder Slaven noch Ungarn durften hier städtischen Grundbesitz erwerben oder in eine Innung aufgenommen werden. In Städten mit gemischter Bevölkrung wurde durch Statute der Anteil der einzelnen Nationalitäten am Rate festgestellt, auch wohl ein Wechsel bei Besetzung des Richterpostens vorgeschrieben. Erst Gesetzartikel XIII vom Jahre 1608 verordnete, daß die städtischen Ämter in allen Freistädten ohne Rücksicht auf die Herkunft zu besetzen seien.

Die zwei letzten Abschnitte behandeln die ungarischen Nebenländer, schildern die Entstehung eines besondern Fürstentums Siebenbürgen durch Vereinigung des Woywodenamtes mit der Gespanschaft

der Székler, die Verwaltung Slavoniens und Kroatiens. Von einer ungarischen Verwaltung Dalmatiens kann seit den unglücklichen Kriegen König Sigismunds, die zur Abtretung des Landes an Venedig führten, zwar nicht mehr die Rede sein, dies wird indessen vom Verf. nicht hervorgehoben, da Ungarn bekanntlich seine Ansprüche auf Dalmatien bis zum heutigen Tage im Königstitel festgehalten hat. Den Schluß S. 765—789 füllt ein ausführliches Personen-, Orts- und Sachregister.

Timons Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte hat in Ungarn durch drei Auflagen starke Verbreitung erlangt und ist wohl die beste Leistung auf diesem Felde, welche die magyarische Wissenschaft heute aufzuweisen hat. Sie ist wertvoll durch die Verarbeitung der sehr zerstreuten Forschungsergebnisse ungarischer Gelehrter und bietet zweifellos viel Wichtiges im einzelnen. Allein mit der Grundauffassung vermag ich mich nicht zu befreunden, es liegen Fehler in der Methode, gegen welche ich mich wenden muß. Daß der Verf. sich bemüht, die Dinge objektiver zu beurteilen, als dies bei der Mehrzahl seiner Landsleute vorzukommen pflegt, will ich gern anerkennen, allein Timon hat nicht die Gabe, sich unbefangen in die Zustände der Vergangenheit zu versenken. Daher vermag er auch nicht, diese aus den Anschauungen ihrer Zeit zu begreifen und zu erklären, sondern überträgt ruhig Ansichten von heute auf die oft anders gestalteten Einrichtungen des Mittelalters und erhält so schiefe Verhältnisse und ein verzerrtes Bild. Allerdings muß zugegeben werden, daß diese Mängel nicht ihm allein zur Last fallen, daß sie vielmehr der geschichtlichen Forschung in Ungarn ganz allgemein anhaften. Es gibt vielleicht kein Volk mit kräftiger entwickeltem Nationalbewußtsein als die Magyaren. Extra Hungariam non est vita, si est vita non est ita habe ich vor 50 Jahren oft genug in Ungarn gehört, und daß diese Anschauung noch heute nachwirkt, kann man in dem besprochenen Werke sehen. Daher nimmt auch die ungarische Geschichtschreibung und mit ihr unser Verf. manches als Axiom an, was der deutschen Forschung lediglich eine des Beweises bedürftige Behauptung ist: so die schon früher gewürdigten Sätze, daß der Konstitutionalismus in Ungarn älter sei, als in den westlichen Staaten Europas, England ausgenommen (S. 124, 177), daß die ungarische Nationalversammlung im Zeitalter der Arpáden auf bedeutend breitern, demokratischern (!) Grundlagen ruhte als das englische Parlament (S. 196), daß König Stefan einen Teil der Hoheitsrechte auf Grund stillschweigender Übertragung

von der Nationalversammlung übernommen habe (S. 110, 172) u. dergl. m.

Noch ein paar Worte über die benutzte Literatur. Daß der Verf., über das heimische Schrifttum hinausgreifend, auch deutsche und französische Werke benutzt hat, ist gewiß anerkennenswert, befremdlich ist nur die (auch schon von andrer Seite hervorgehobne) „gänzliche Ignorierung" der österreichischen Schriftsteller. Aber wenn es auch erklärlich ist, daß Timon auf die grade in neurer Zeit sehr gepflegte österreichische Reichsgeschichte nicht gern Bezug nimmt, weil die Magyaren ungern daran erinnert sein wollen, daß es in Österreich eine von ihrer zurechtgelegten Auffassung der Dinge abweichende Meinung über die österreichisch-ungarische Monarchie geben kann, so ist das Todschweigen seines Landsmanns und literarischen Vorgängers Emerich von Krajner nicht verzeihlich. Es handelt sich ja dabei nicht um unbedeutende Schriftchen, sondern um die ernsthafte Lebensarbeit eines Mannes, der als erster den Versuch einer umfassenden ungarischen Rechtsgeschichte auf streng quellenmäßiger Grundlage lieferte. Krajner, der sein Werk über „die ursprüngliche Staatsverfassung Ungarns seit der Gründung des Königtums bis zum Jahre 1382" (Wien Gerold 1872) in deutscher Sprache schrieb, damit es nach Deutschland Eingang finden könne, und in der Vorrede den Satz aufstellte: „die Ungarn haben ihre europäische Staatsverfassung nicht erfunden, sie ist, wie aus den Quellen erhellt, deutschen Ursprungs und nachgebildet den Verfassungen, die zu dieser Zeit in Europa galten", gelangt allerdings zu Ergebnissen, die von jenen Timons oft abweichen; um so mehr hätte dieser Veranlassung gehabt, zu ihnen Stellung zu nehmen.

Herrn Dr. Felix Schiller, dem Übersetzer des Timonschen Werkes, sind wir deutsche Forscher für die Mühe und Sorgfalt, die er auf die Übersetzung verwendete, gewiß zu Dank verpflichtet; das Buch liest sich gut bis auf gewisse Weitschweifigkeiten und Wiederholungen, die wohl dem ungarischen Original zur Last fallen. Zu tadeln ist jedoch, daß Schiller mit Berufung auf G. A. IV 1898 die in Ungarn entstandnen deutschen Ortsnamen durchwegs durch die magyarischen Ausdrücke ersetzt hat. Es muß offen herausgesagt werden, daß dies ein Verstoß gegen die Regeln der internationalen Höflichkeit ist, weil der deutsche Leserkreis erwarten durfte, in der deutschen Übersetzung des Werkes auch die ihm bekannten uralten deutschen Namensformen zu finden. Die Ausrede des Übersetzers auf S. 118 ist zu fadenscheinig, um ernst genommen zu werden, und die Beigabe eines

Ortsverzeichnisses auf S. 764 hilft über die Tatsache nicht hinweg, daß er dem deutschen Leser den Gebrauch des Werkes mutwillig erschwert hat.

Steinackers Abhandlung über Stand und Aufgabe der ungarischen Verfassungsgeschichte kann jedem deutschen Leser, der sich über diese Frage unterrichten will, warm empfohlen werden und ich würde nur wünschen, daß man seine Worte auch in Ungarn prüfen und beherzigen würde. Steinacker besitzt nicht bloß als Schüler des Instituts für österreichische Geschichtsforschung die volle wissenschaftliche Ausrüstung eines Historikers von heute, sondern verfügt auch über die erforderlichen Sprachkenntnisse. Er ist eben, was unter den lebenden deutschen Historikern leider selten anzutreffen ist, des Magyarischen vollkommen mächtig und daher auch befähigt, sich ein unmittelbares Urteil über die Geschichtsforschung der Magyaren zu bilden. Wie es mit dieser bestellt ist, darüber gibt der erste Abschnitt seines Aufsatzes Kunde, während der zweite einer eingehnden Besprechung des Timonschen Werkes gewidmet ist. Freuen muß man sich seines richtigen Urteils über „die höchst subjektive Schöpfung des größten ungarischen Juristen Werböczy" und des gelungnen Vergleichs, daß der von ungarischen Rechtshistorikern (auch von Timon) unternommne Versuch, die Theorie des Tripartitums zum Angelpunkt ihrer Darstellung zu machen, ebenso unhistorisch ist, wie wenn jemand die böhmische Verfassungsgeschichte von 1306—1626 auf Grund der Wladislaischen Landesordnung von 1500 aufbauen wollte. Da die Vorgeschichte des Tripartitums noch ganz im Dunkeln liegt, und Steinacker die Absicht äußert, sich bei andrer Gelegenheit mit diesem Rechtsdenkmal näher zu beschäftigen, so stelle ich ihm als Schluß dieser Anzeige den ungedruckten Bericht zur Verfügung, den Dr. Johann Reindl von Preßburg aus am 1. Sept. 1509 an König Maximilian schrieb. Die Ungarn, heißt es hier, hätten sich auf Betreiben des Erzbischofs von Gran an den Papst gewendet und hätten zu Rom „pey etlichen Advocaten rattgeschlagen und hand wellen ir Decret confirmiren, ist inen abgeschlagen, wann daßselbig Decret wyder die cristenlichen kürchen in vil artigkeln ist" usw. Dies eigenhändige Schreiben, das vielleicht auch darüber Licht verbreitet, auf welchem Wege neben der Summa des Stadtschreibers von Wiener Neustadt, Raimund, Sätze des römischen Rechts in das Tripartitum gelangt sind, findet sich im Innsbrucker Statthalterei-Archiv, Abteilung Maximiliana I, 2, 44 ex 1509 Nr. 48.

Besprechungen.

Bauer, Arthur, Professeur de Philosophie: Les Classes sociales, Analyse de la Vie Sociale. Ouvrage récompensé par l'Institut de France. Paris 1902. V. Giard & E. Brière. 8°. VII u. 359. S.

Overbergh, Cyr. van: La Classe sociale. Annales de la Société Belge de Sociologie (2ième série). 1905. 236 S.

So viel heute über soziale Klassen und ihre Entwicklung geredet und geschrieben wird, so selten sind erhebliche selbständige Untersuchungen und Werke über das große Problem. Und zu diesen wird man doch wohl die beiden eben genannten neuern Bücher rechnen müssen, welche, so weit ich es verfolgen konnte, in Deutschland bisher keine Würdigung gefunden haben. Ich mußte mich mit ihnen eingehnder für den Neudruck meines Grundrisses der allgemeinen Volkswirtschaftslehre beschäftigen, und so nehme ich Veranlassung, dem deutschen wissenschaftlichen Publikum über sie zu berichten.

Bauer ist Philosoph und Psychologe; er hat als sozialer Beobachter von 1891 an eine Serie von Artikeln über die „Types sociaux en France" geschrieben, hat sich dann um den Preis Bordin 1897 „Des Methodes applicables à l'étude des faits sociaux" beworben und auf Grund des Berichts von M. Siard „la première Récompense" des Instituts erhalten. Was so entstand, ist die erste größre Hälfte des Buches: eine Art sozialer Methodenlehre, der aber zugleich in Beispielform die Erörtrung der Entstehung der sozialen Klassen bei- und eingefügt ist. Für die Publikation von 1902 hat er dann einen zweiten Teil „Classification des faits sociaux" beigefügt, der in kurzen schematischen Übersichten eine Art Inhaltsgabe von allem, was man sozial nennen kann, gibt. Sie braucht uns hier kaum zu beschäftigen. Seiner Jugendbildung nach scheint Herr Bauer klassischer Philologe zu sein; fast alle seine tatsächlichen historischen Ausführungen gehören der antiken Geschichte an. In diesen Grundlagen und in der psychologischen Analyse der sozialen Klassen und deren Verwertung für die Erklärung ihrer Entstehung liegt der Wert des Buches. Die sonstige Literatur über soziale Klassen kennt Bauer nur wenig, und das wenige, was er anführt, beeinflußt ihn gar nicht.

Von Marx, von den heutigen Klassenkämpfen ist nicht die Rede. Davon, daß seine Hauptthese sich mit meinen zuerst 1889 ff. in diesem Jahrbuch erschienenen Aufsätzen über Arbeitsteilung und Klassenbildung und den dort entwickelten Resultaten enge berührt, hat er keine Kenntnis. Um so wertvoller ist mir die Übereinstimmung, die in weitgehnder Art vorhanden ist.

Einen gänzlich andern Charakter hat das Werk von Overbergh, einem hohen belgischen Beamten im Unterrichtsministerium. Er hat sich vom Standpunkt einer formal juristischen Bildung und einer katholischen Weltanschauung der Frage zugewendet: was sind soziale Klassen? Er sucht die ihm bekannt gewordnen erheblichern Schriftsteller über das Problem in ihren Ansichten darzustellen und zu kritisieren, ohne daß er selbst auf dem Spezialgebiet sozialhistorisch, volkswirtschaftlich und psychologisch gearbeitet hätte. Aber er ist ein feiner objektiver Referent, ein eleganter Logiker, dem man immer gern zuhören wird, auch wo und wenn man andrer Meinung ist. Da seine geistige Begabung offenbar am entgegengesetzten Pole menschlicher Geistesart liegt, wie die von Bauer, so ist es wohl begreiflich, daß er ihn kaum versteht, jedenfalls nicht zu schätzen weiß. Ich versuche, zuerst den Inhalt des Bauerschen Buches kurz darzulegen.

Bauer beginnt sein Buch mit der Frage, ob und wie von sozialen Tatsachen eine Wissenschaft möglich sei. Ohne seine ganzen methodologischen Ausführungen hier wiedergeben zu wollen, sei nur bemerkt, daß er nach der Weise der Naturforscher, denen er immer wieder Beispiele entlehnt, von der Beobachtung ausgehn will; er beobachtet die Arten der sozialen Tatsachen, ihre Überliefrung, setzt sich mit der historischen Kritik, mit der Lehre vom beherrschenden Einfluß der großen Männer, mit der Behauptung, daß die Willensfreiheit die Wissenschaft von der Gesellschaft unmöglich mache, auseinander. Er gibt zu, daß die Entwicklung der Individuen und Staaten zu kompliziert sei, um wissenschaftlicher Voraussage zugänglich zu sein; wohl aber sei diese in bezug auf die szialen Klassen möglich. In ihnen sieht er die wahren Elemente der Gesellschaft; wenn man sie richtig analysiere, so komme man zu richtiger Deduktion, zu primären sozialen Gesetzen. Alle gesellschaftliche Gleichheit und Ungleichheit, alle sozialen Beziehungen und Abhängigkeiten müsse man feststellen. Ordre, généralité, mesure ou ressemblence précises dans les êtres et les actions, telles sont la condition de la science. Es gilt also, die Gesellschaft in ihre Klassen aufzulösen, die charakteristischen Tendenzen jeder Klasse zu studieren, ebenso die Einflüsse, welche wie Moral, Religion, andere Klassen, andere Völker, die Eigenschaften der untersuchten Klasse verändern. Jede Klasse stellt einen Typus dar; der Typus erklärt ein gleichmäßiges, der wissenschaftlichen Erkenntnis zugängliches Handeln. Die Typen der verschiednen Länder und Zeiten muß man dann weiterhin untersuchen. Mit der Klassenuntersuchung erhalt man nicht die einzige, aber die wichtigste Erscheinung der Gesellschaft, viel mehr als mit einer Untersuchung der Rassen, der politischen Einrichtungen des Staates usw. Je allgemeiner man den Menschen erfassen will, desto unbestimmter, vager müssen die Aussagen

bleiben. Mit dem Klassentypus erfaßt man das Konkrete, in dem große Gruppen übereinstimmen.

Damit kommen wir zur Grundanschauung B's. Er drückt sie S. 32 so aus: „L'homme exerce un métier, une profession, une fonction. C'est la nature de ses occupations qui lui impose un genre de vie spécial, et c'est ce genre de vie qui, pénétrant chaque jour avantage dans son être, plie le corps aux attitudes familières, modèle la physionomie, faconne les gestes; c'est celui aussi qui donne à l'esprit sa tournure habituelle et qui fait prédominer un système particulier d'idées, de croyances et de sentiments. De tout cela il résulte un activité spéciale et pour ainsi dire, un rôle qu'on retrouve le même dans tous ceux qui partagent les mêmes occupations.“ B. fügt S. 56 hinzu: C'est la profession qui marque chaque undividu de l'êmpreinte la plus profonde par la force des actions répetées chaque jour et pendant des longues années. B. schildert dann die äußre Erscheinung des Offiziers, des Steinhauers, des Bauern, des Fabrikarbeiters; aber er fügt dann gleich hinzu: den äußern entsprechen die innern Züge, c'est l'esprit, le cœur, le caractère, l'être tout entier qui subissent l'influence prépondérante du metier. Die lebendigsten Anschauungen, Kenntnisse, Erfahrungen hat jeder Mensch nur in seiner Berufssphäre; auch die Menschen, die über alles sprechen, haben über das meiste nur oberflächliche Kenntnisse, nur über ihren eignen Beruf tiefgreifende. Man muß den physischen und geistigen Mechanismus des Klassentypus studieren, um sein Handeln zu erklären. Schon Taine habe das mit den Worten festgestellt: „Dans la société il y a des groupes et dans chaque groupe des hommes semblables entre eux, nés dans la même condition, formés par la même éducation, conduits par les mêmes intérêts, ayant les mêmes besoins, les mêmes goûts, les mêmes mœurs, la même culture, le même fond.“ Von der Verschiedenheit der Individuen in der Klasse kann man wissenschaftlich abstrahieren. Der Kern des Problems ist psychologischer Natur: le type est caractérisé par un ensemble de tendances d'idées, de croyances et d'habitudes sans cesse fortifiées par le genre de vie.

Wie untersucht man nun die Eigenschaften einer Klasse: man geht aus von dem „Gesetz“ der Stabilität und der Umbildungsfähigkeit derselben, man beurteilt sie mehr nach ihren Handlungen als nach ihren Reden; man fragt nach ihren Interessen und Bedürfnissen, ihren Familien-, Ehr- und Freiheitsgefühlen, ihrem Ehrgeiz, ihren Vergnügungen, ihren technischen Kenntnissen und ihren Erfahrungen, nach ihren physischen und moralischen Kräften. Auf Grund dieses Schemas schildert dann B. den besitzenden Bauernstand, so wie er sich übereinstimmend in verschiednen Ländern zeigt, wie er da und dort eigentümliche Züge aufweist. Er sucht dann zu zeigen, daß und warum der besitzende größre Grundbesitzer, der nicht mehr mitarbeitet, der hörige Bauer, der ländliche Tagelöhner, etwas andre Eigenschaften hat. Er findet den Kern des bäuerlichen Klassencharakters in der Liebe zu seinem Grundeigentum und stellt dem die Grundeigenschaft des Priesters, des Kaufmanns, des Soldaten, des Gelehrten gegenüber. Die Reinheit des Klassentypus wird durch den

verschiednen Charakter des Familienlebens, der religiösen Überzeugungen usw. beeinträchtigt, dann weiterhin durch die Verschiedenheit des Eigentümers vom Pächter, Halbpächter, durch die Verschiedenheit von Klima, Boden und Fruchtbarkeit. B. kommt dann auf den Einfluß von Horde, Stamm, Staat; er charakterisiert dabei die regierenden Klassen gegenüber den produktiv wirtschaftlichen und fügt nun charakterisierende Schilderungen von mittelalterlichen und antiken Stadtstaaten ein, die von einer bestimmten Klasse beherrscht wurden, wie Venedig durch seine kaufmännische Aristokratie, Sparta und Rom durch ihre Kriegerkaste, der jüdische, der papstliche, der Genfer Staat Calvins durch ihre Priester, mittelalterliche Städte (Florenz, Gent, Brügge) durch ihre gewerblichen Unternehmer.

B. untersucht dann näher, worin der Esprit du corps in jeder Klasse bestehe, und wie er entstehe, wie die Klassen aufeinander wirken, sich selbständig halten und doch nachahmen, wie sie sich bekämpfen und wieder vertragen, wie sie sich ins Gleichgewicht setzen, und doch jede fortschreiten, aufsteigen will, wie die Bevölkrungszunahme auf sie wirkt. An dem Beispiel der attischen Geschichte untersucht er den Einfluß des Klimas im Gegensatz zu dem durchaus überwiegenden der menschlichen Eigenschaften. Die Einheit eines Volkes ist für B. weniger durch das Gebiet, die Abstammung, die Sprache vorhanden als durch die Einheit der Sitten, der Gesetze, der Traditionen, des geistigen Lebens. B. läßt zuletzt die Einwirkung der Staaten aufeinander, die Selbständigkeit und Abhängigkeit der Staaten voneinander, die Staatenverbindungen, die Eroberungsreiche und die Kolonialwelt an unsern Blicken vorüberziehn.

Das Eigentümliche von B.'s Ausführungen ist, daß er immer wiederholt, er wolle eigentlich nur von der Methode reden, wie man die sozialen Dinge untersuchen solle, er könne nur nebenbei einiges als Beispiel anführen. Er wird dadurch aphoristisch, aber er bleibt immer geschmackvoll und belehrend. Er erschöpft weder die Lehre von den sozialen Klassen, noch die von den sozialen Erscheinungen. Besonders der ganze zweite Teil erhält fast den Charakter einer ermüdenden Aufzählung von Kapitelüberschriften ohne Text. In seiner Methodenlehre zeigt er sich als gebildeter, gutgeschulter Philosoph des empiristischen Standpunktes. Aber er wird mit ihr andre doch nicht so beherrschen, daß er Schule machte; dazu müßte er mit ihr eine vollständige Klassenlehre geschaffen haben; und er gibt uns doch mehr geistvolle Aphorismen über die psychologische Seite der Klassenentstehung, über den Inhalt des Klassengeistes und Ähnliches. Er ist nicht Nationalökonom, nicht Sozialpolitiker, er bleibt Philosoph und antiker Historiker; der heutigen sozialen Welt und ihren Kämpfen steht er offenbar fern. Aber er hat die psychologische Seite des Klassenproblems elegant und scharfsinnig behandelt. Ich glaube nicht, daß die Einwendungen, die Overbergh gegen ihn macht, stichhaltig sind. Ich komme darauf zurück, möchte aber, ehe ich weitergehe, kurz an meine Beteiligung an diesen wissenschaftlichen Streitfragen erinnern, um damit meine Stellung zu Bauer und Overbergh zu begründen.

In den 1880 Jahren habe ich zunächst für meine Vorlesungen, dann als Vorarbeit für meinen Grundriß der Volkswirtschaftslehre gewisse

Grundzüge einer Lehre von der Arbeitsteilung und der sozialen Klassenbildung zu Papier gebracht und in diesem Jahrbuche 1889 und 1890 veröffentlicht. Ich führte die Entstehung der Klassen darauf zurück, daß die Völker, welche die Gentilverfassung überwunden, eine gewisse Höhe des Wohlstandes und der Kultur sowie der Landesgröße und Menschenzahl erreicht haben, an Stelle der Gentilgruppen sich nun einerseits nach Ortsgruppen, anderseits nach Berufsgruppen gliedern mußten, schon weil ein großer sozialer Körper nur in gegliederten Gruppen leben könne. Die Berufsgruppen entstehn im Zusammenhang des gleichen Berufs, der gleichen Besitzgröße und -art, der gleichen Eingliedrung der Klassenmitglieder in Staat und Volkswirtschaft durch die gleiche Gesittung, Bildung und Erziehung, durch die gleichen Lebensgewohnheiten, die gleiche Lebensstellung, durch gleiche Rechte und Pflichten, durch die Ehegemeinschaft und sonstigen nahen Verkehr. Ich betonte, daß vielfach Rassengegensätze und -kämpfe bei dieser Entstehung mitwirkten, aber nicht überall ausschlaggebend wären, daß vor allem in den Zeiten großer geistiger und technischer sowie organisatorischer Fortschritte die Träger und Führer derselben als soziale Gruppen emporkommen. Ich wies darauf hin, daß man eine große beschreibende Literatur seit hundert Jahren erhalten habe, welche den psychologischen Zusammenhang zwischen dem besondern Lebensberufe (einschließlich des damit verknüpften oder erworbnen Besitzes) und den entsprechenden menschlichen Eigenschaften aufdeckte; ich suchte zu zeigen, wie wir so schon heute eine breite wissenschaftliche Grundlage für die Erkenntnis haben, daß gemeinsame Sitten, gemeinsame Gefühle und Ideen, der gemeinsame Trieb nach Anerkennung und Berufsehre um die einzelnen Berufsgruppen ein Band zuerst in Form eines dunkeln gemeinschaftlichen Klassengefühls schlingen, dann später in der Form des bewußten Klassengeistes, ja der vereinsmäßigen oder korporativen Organisation. Wie ich so die Entstehung der Klassen auf massenpsychologische Vorgänge zurückführte, so erklärte ich auch die Klassenhierarchie aus der psychologischen Notwendigkeit der Völker, sich die Klassen nach ihrem Wert, ihrer Bedeutung für die Gesamtheit in einem System der Über-, Neben- und Unterordnung zu denken, und die Klassensitten als den Versuch, in Zeremonien, Kleidung, Lebensgewohnheiten dieser hierarchischen Ordnung Ausdruck zu geben. Das Klassenrecht, die Klassenherrschaft und die Klassenkämpfe erklärte ich als die notwendige Folge der Tatsache, daß das Vorhandensein der Klassen in der politischen Verfassung, im Privatrecht und Verwaltungsrecht der Staaten, in der Eigentums- und Einkommensordnung sich notwendig Anerkennung zu verschaffen sucht, daß die obern Klassen sich bezüglich der Güterverteilung nicht bloß entsprechende Vorrechte schaffen, sondern übermäßige erbliche Vergünstigungen, Standesabschluß und Ähnliches erwerben wollen. Großer Besitz erschien mir dabei stets mehr als die Folge, nicht als die primäre Ursache der Klassenbildung. Den Inhalt aller Geschichte konnte ich nicht in den Klassenkämpfen sehn, sondern in den nebeneinander hergehnden oder sich ablösenden Prozessen 1. der Vereinheitlichung der Staaten durch einheitliche Sprache, Kultur, Recht, Blutsmischung, Literatur, Verkehr, Schule und Staatsbildung und 2. der Differenzierung in lokalen, provin-

zialen sowie klassenmäßigen Sondergruppen. Aus der Spannung und der Versöhnung dieser zwei großen historischen und psychologisch-institutionellen Bewegungen erklärte ich es, daß die großen Kulturnationen bald längre Epochen latenter Klassengegensätze, versöhnter Klassenordnung, bald kürzre von Klassenkämpfen haben, die mit neuen Ordnungen des Staates, der Volkswirtschaft, der Einkommensverteilung, zu neuen Epochen beruhigter Klassengegensätze führen. Nicht in der Beseitigung aller Klassengegensätze, sondern in einer gerechten Staatsgewalt, die als Vermittlerin und Friedensstifterin die sozialen Klassen versöhnt und rechtlich ordnet, sie zu normalen Formationen der Gesellschaft macht, konnte ich den Fortschritt sehn, auf den wir in der Gegenwart auf Grund unsrer historischen, psychologischen, sozialen und verfassungsrechtlichen Erkenntnis hinzuarbeiten haben. — Diese Prinzipien habe ich dann im Grundriß meiner Volkswirtschaftslehre teils näher zu präzisieren, teils historisch weiter auszuführen gesucht.

Alle mir bekannten Einwendungen, die gegen meine Klassenlehre gemacht wurden, stammen, wie z. B. auch die Büchers[1] und die weiterhin zu besprechenden van Overberghs, wesentlich von Gelehrten, die durch Marx beeinflußt sind, die nicht historisch psychologisch, sondern in erster Linie volkswirtschaftlich dogmatisch das Problem erklären wollen. Mit Bauer befinde ich mich auf demselben prinzipiellen Boden, ich kann ihm aber in manchen seiner methodologischen und sozialen Ausführungen nicht folgen. Ich kann z. B. nicht zugeben, daß von dem gesellschaftlichen Leben die soziale Klasse das einzig wissenschaftlich Erfaßbare sei. Ich habe das Bedürfnis, nicht bloß die soziale Klasse, sondern Staat, Volkswirtschaft, Nation, kurz alle gesellschaftlichen Erscheinungen durch meine psychologische Gesellschaftslehre wissenschaftlich verständlich zu machen, wie ich sie in meinem Grundriß Bd. I, §§ 4—33 gegeben habe. Doch ist darauf hier nicht näher einzugehen. Ich wende mich zu Overbergh.

O. geht von Marx und einigen andern Schriftstellern, sowie von den Verhandlungen der Pariser soziologischen Gesellschaft über die Klassenfrage, hauptsächlich von ihren Definitionen der sozialen Klassen aus.

[1] Bücher hat sich übrigens in seinen spätern Auflagen der Entstehung der Volkswirtschaft, von der zweiten an, mir doch etwas mehr genähert, als in der ersten. Er sagt z. B. das. S. 326: Jeder hat sich, wenn er nicht ein unnützes Glied der Gesellschaft werden will, einer speziellen Arbeitsaufgabe anzupassen, und je vollkommner ihm das gelingt, um so verschiedner werden die Menschen in ihrem ganzen Tun und Denken. S. 329 fügt er hinzu: Freilich alle Berufsarten werden durch fortgesetzte Übung und Gewohnheiten eine gewisse Differenzierung der Menschen hervorbringen, gewisse Organe werden verkümmert, andre werden entwickelt. Das Individuum wird körperlich, geistig, sittlich auf einen gewissen Ton gestimmt. Man erkennt schon äußerlich, ob einer ein Schneider oder ein Maschinenbauer ist. Diese Differenzierung überträgt sich auf die Gesellschaft, die Berufsstände, die Interessengemeinschaften. Freilich bleibt B. daneben in bezug auf Kasten, Priestertum, ältern Adel dabei, das Gegenteil meiner Theorie sei richtig. „Die Verschiedenheit des Besitzes und Einkommens ist nicht die Folge der Arbeitsteilung, sondern ihre Hauptursache." Erhebliche Beweise gegen diese These führt unter andern Breysig in diesem Jahrbuch XXI, S. 36 an.

Littré definiert die Klassen als des rangs établis parmi les hommes par la diversité et l'inégalité de leurs conditions: die „division avec l'idée de gradation“ steht bei ihm im Mittelpunkt. Limouslin sagt, die Klasse wird durch die gebildet, die miteinander verkehren, die gleiche Ansichten und Vorurteile haben; nicht die Vermögensgrenze scheidet die Klassen; das Wichtigste sind ihm la frequentation, les rapports non professionnels. Tarde führt die Klassen auf das instinktive psychologische Bedürfnis der Menschen zurück, sich die Gesellschaft hierarchisch gegliedert vorzustellen; die Arbeitsteilung entspreche der collaboration sociale; die Klassen, sagt er, sind nicht bestimmt, miteinander zu kämpfen, sondern sich zu verständigen, wie die Berufe (professions), aus denen sie sich zusammensetzen; die Übereinstimmung der Klassen ist die Regel und das Normale, der Kampf ist die Ausnahme, stellt eine gefährliche Krisis dar. René Worms geht von dem Gedanken aus, die Gesellschaft zerfalle in parallele Abteilungen durch den Beruf, in hierarchisch geordnete durch die Klassen; zur selben Klasse gehören die, welche denselben sozialen Rang haben, das Gefühl der Gleichheit erzeugt die Klasse, und dieses entsteht hauptsächlich durch den Reichtum; auf die Einwürfe hiergegen fügt Worms bei, auch die Männer mit politischer Macht, die Träger großer historischer Namen usw. ständen den Reichen gleich; diese andern Vorzüge ständen im Verhältnis der convertibilité et de réciprocité zum Reichtum.

Von den angeführten Schriftstellern läßt Overbergh Worms am meisten gelten: dessen Grundgedanke ist derselbe wie sein eigner; er entspricht den Anschauungen, wie sie in einer nivellierten, demokratisierten und zugleich ganz plutokratischen Gesellschaft leicht vorherrschend sind; es sind die Anschauungen, die dazu führen, daß man beim Diner von jedem Vorgestellten sagt, er besitze soviel Millionen, wie es einem unsrer großen deutschen Unternehmer bei einem Festessen ging, das ihm amerikanische Dollarkönige in Chicago gaben. Die andern Autoren kommen bei O. schlecht weg, Limouslin wird unpräzis, Tarde nebelhaft genannt.

Gegen Arthur Bauer und mich werden dieselben Einwendungen gemacht: durch zu enge Fassung des Wortes profession wird die Vorstellung erweckt, als glaubten wir, nicht die Handwerker, sondern die Schuhmacher und Schneider machten je für sich eine Klasse aus; die Bourgeoisie, heißt es, umfaßt doch viele verschiedne professions. Die profession agricole umfasse doch die verschiednen Klassen der Gutsbesitzer, der Bauern und der Tagelöhner; als ob wir Derartiges geleugnet hätten. Die Beamten, meint O., gehörten doch verschiednen Klassen an; das ist nur halbwahr; die obern und untern Beamten sind selbständige Teile einer Klasse, aber nicht mehr als die großen und die kleinen Unternehmer; alle Beamte haben gewisse gemeinsame Klassenzüge. Es deucht mir, wer Bauers und meine Ausführungen genauer im Gedächtnis hat, dürfte nicht in solche Mißverständnisse verfallen. Ich sage ausdrücklich[1]: „nur die großen, tiefeinschneidenden, breitre Teile eines Volkes umfassenden, mit erheblichen technischen, geistigen, moralischen und organisatorischen Verbessrungen verbundnen Phasen der fortschreitenden

---

[1] Jahrbuch 1890, S. 74.

Arbeitsteilung wirken klassenbildend". Ich füge dann noch bei, eine neue Klasse entstehe nur, wo neue Arten der Tätigkeit und Lebensweise Menschen verknüpfen, ihnen durch gleichen Beruf die gleiche Stellung, die gleichen Gefühle und Interessen geben, und wo aus dieser gleichen Lebensstellung ein psychischer Klassenzusammenhang, das gleiche Standesgefühl, die gleiche Standesehre, der gleiche Standesgeist entstehe. Der Hauptteil der Polemik von O. gegen mich richtet sich gegen meine Ausführung der Vererblichkeit gewisser Eigenschaften, wobei er meine Ansichten auch ungenau wiedergibt, einige neure demokratische Angriffe gegen die Lehre von der Vererbung (wie die von Bouglé) für absolut beweiskräftig hält, alle Verschiedenheit der Menschen möglichst aus der Erziehung ableitet. Seine Argumente zeigen, daß er sich mit dem Studium der Vererbungsfragen und Kontroversen nicht eingehnder beschäftigt hat. In der Frage, ob die Besitzverschiedenheit mehr Ursache oder mehr Folge verschiedner persönlicher Eigenschaften sei, wiederholt O. nur das, was Bücher gesagt hat. Und zuletzt fügt er doch wieder bei: aus all' dem Angeführten dürfe man doch nicht schließen, daß die Arbeitsteilung keine Ursache der Klassenbildung sei, sie habe nur nicht die Bedeutung, die ich ihr gebe. Er wirft mir zuletzt nur vor, ich unterscheide nicht genau genug le groupement professionnel et le groupement social. Meine Definitionen über Klassen, Klassenkämpfe und Ähnliches betonten die Eigentumsfragen nicht genug. Ich antworte Herrn O. darauf, daß ich die Klassen aller Völker und Zeiten im Auge habe, er nur an die der westeuropäischen Gegenwart denkt. Ich komme darauf zurück.

Einen besonders breiten Raum widmet Herr Overbergh Karl Marx. Man wird sagen müssen, daß letztrer diese hervorragende Stelle in der Literaturübersicht verdient, und daß O. gut und unparteiisch seine Klassenlehre wiedergibt; er faßt sie zuletzt (S. 73) in 17 kurzen schlagenden Sätzen zusammen. Es kann hier nicht unsre Aufgabe sein, diese allgemein bekannten Marxschen Theorien nochmals wiederzugeben. In bezug auf O. kann ich nur sagen: so gut die Darstellung von Marx ist, so wenig befriedigt die Kritik. Sie besagt wesentlich nur: der Begriff der sozialen Klasse bei M. sei nur statisch, man müsse die Idee der Bewegung hinzufügen (S. 178). Aber das wird nicht näher ausgeführt, auch da nicht, wo O. (S. 167 ff.) seine eigne Darstellung des Klassenwesens gibt. Die Grenze derselben scheint mir darin zu liegen, daß O. mit der Geschichte der sozialen Klassen nicht näher vertraut ist, bei seinen Ausführungen nur die heutigen Kämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern im Auge hat.

O. geht von der These aus: La Base des classes sociales est de nature économique et juridique. Der Reichtum entscheidet, einerlei, wie er erworben ist. Die obern Klassen sind die propriétaires des richesses productives. Nicht alle Geschichte, so meint er gegen Marx, erklärt sich aus Klassenkämpfen, aber sie sind von enormer Bedeutung. Daß aber ursprünglich die persönlichen Eigenschaften entscheiden, gibt O. dann doch wieder (S. 179–180) zu: les plus forts, les supérieurs en intelligence, en habilité, les plus énergiques bilden ausgewählte Personengruppen: en règle générale, les classes supérieures, du moins

à l'époque de leur splendeur, sont les élites. Damit scheint mir O., trotz der Polemik gegen mich, das Wesentliche zuzugeben, was ich lehre. Aber dann kommt er S. 181 doch wieder zu dem Satze: La nature des richesses, qui constituent la base des classes sociales et leur condition juridique-propriétaire explique la fonction économique de la classe elle même, nämlich die Leitung der Produktion. Aus der ökonomischen folgt die soziale Funktion der Kapitalbesitzer. Auch die großen politischen Rechte der Propriétaires seien Folgen ihres Reichtums. Auf S. 189 gliedert dann O. die drei Gruppen von Ursachen, die die Klassenbildung beherrschen, so: in erster Linie kommt der Besitz von Reichtum, dann die Rasse (hauptsächlich in früherer Zeit), endlich an dritter Stelle die Arbeitsteilung. Auf S. 192 definiert er dann die sozialen Klassen so: „ce sont des groupes sociaux considérables, qui sont comme des couches fondées sur le fait de la propriété ou de la non propriété des instruments de production, d'espèces d'instruments de production ou de grandeur de cette production“. — Zum Schluß spricht O. in anziehnder Weise von der Art, wie die Klassen sich zu erhalten suchten, sich an die wirtschaftliche, soziale, politische Lage anpaßten, wie sie sich in sich selbst differenzierten, wie sie durch eine Elite geleitet würden, wie die Klassensolidarität sich zum verwerflichen Klassenegoismus steigre, wie die Klassen sich abschlössen und sich versteinerten, wie die Klassengegensätze zum Klassenkampf würden; er mißbilligt ihre Übertreibung, hofft auf ihre Überwindung durch die christliche Moral und den Katholizismus.

Ohne auf diese Ausführungen näher oder kritisch einzugehn, bemerke ich nur, daß nach meiner Auffassung nicht sowohl der Katholizismus als die allgemeine Zunahme von Sittlichkeit und Recht, die wachsende Erziehung der obern und der untern Klassen zu objektiver Erkenntnis und maßvollem Handeln, der fortschreitende Sieg gerechtrer Institutionen, der wachsende Einfluß einer starken und gerechten schiedsrichterlichen Staatsgewalt über die Klassenkämpfe der Gegenwart Herr werden wird. Dagegen möchte ich über den prinzipiellen Gegensatz, der zwischen Overbergh und meiner Darlegung des ganzen Problems vorliegt, noch ein weitres Wort zum Schlusse hinzufügen.

Er ist nicht so groß, als er scheinen möchte. Wenn O. in dem Reichtum, oder in der ökonomischen und rechtlichen Natur des Eigentums die Basis der sozialen Klassen sieht, so ist das für die Gegenwart insofern wahr, als die heutigen und vielleicht auch manche ältre Klassengegensätze ohne das Institut des Privateigentums und die sehr ungleiche Verteilung des Reichtums nicht in der Weise existierten, wie sie uns entgegentreten, unsre Politik beschäftigen. Die Frage nach den historisch-psychologischen Ursachen der sozialen Klassenbildung, die ich zu beantworten suchte, hat sich O. eigentlich gar nicht gestellt; er streift sie nur da, wo er die drei Ursachkomplexe, die ich in meinem Grundriß näher erörtre: Einfluß der Eigentumsverteilung, Rasse, Arbeitsteilung in ihrer Ordnung umgekehrt; er erkennt sie damit doch alle drei an. Welche die wichtigste sei, läßt sich mit den Mitteln der heutigen Wissenschaft vielleicht überhaupt nicht sagen. Ich wollte vor allem betonen, daß Rasse und

Berufsteilung historisch vorausgehn. Daß die Eigentumsverteilung dann mehr und mehr eine sehr große Rolle spiele, habe ich stets anerkannt und deshalb in meinem Grundriß ein Kapitel über dieses Thema zwischen denen über Arbeitsteilung und soziale Klassenbildung eingeschoben, von dem Herr O. in seiner Darstellung meiner Lehre aber keinen Gebrauch macht.

Wenn O. die sozialen Klassen definiert als Gesellschaftsschichten, die sich durch Eigentum oder Nichteigentum der Produktivinstrumente unterscheiden, so paßt diese Definition schon nicht ganz auf die heutige Gesellschaftsverfassung, sofern wichtige Klassen der Gegenwart dadurch nicht berührt werden: im heutigen Beamtenstaat z. B. herrscht die Klasse der Beamten, die teilweise ein großes, teilweise ein kleines Einkommen haben, in keiner Weise durch ihr Eigentumsverhältnis zu den Produktivinstrumenten charakterisiert wird. Außerdem nehmen die Direktoren und Beamten unsrer großen Gesellschaften und Kartelle in der Leitung der Produktion einen immer breitern Raum ein, ohne in ihrer Stellung durch das Eigentum an den Produktivinstrumenten bestimmt zu sein, während die Kapitaleigentümer in steigendem Maß aus dieser Leitung ausgeschaltet werden. Vollends für die alten Zeiten ist die Definition falsch oder unpassend. In den Priester- und Kriegerstaaten herrschten geistige und weltliche Aristokratien, die durch geistige und persönliche Eigenschaften emporkamen, nach und nach freilich auch Grundeigentum erwarben, aber in ihrem Wesen nicht ausschließlich als Leiter der Produktion, als monopolistische Eigentümer der Produktionsinstrumente charakterisiert werden können.

Zuletzt beruht der Unterschied zwischen Herrn O. und mir wesentlich darauf, daß wir verschiedne Phasen in dem großen weltgeschichtlichen Prozesse der Klassenbildung ins Auge faßten. Ich mehr die Entstehung, er ausschließlich das heutige Resultat dieses Prozesses; ich suchte nach den innern Ursachen, er mehr nach dem äußern Endergebnis. Jedenfalls kann ich ihm versichern, daß ich sein Buch mit größtem Interesse und mit mannigfacher Belehrung gelesen habe. Wir sind heute von einer fertigen wissenschaftlichen Klassenlehre noch weit entfernt. Auf dem Wege dahin werden die Bücher der Herren Bauer und Overbergh bedeutsame Marksteine bilden. Beide haben von dem eigentümlichen Gesichtswinkel ihres geistigen Lebens und Strebens aus das Problem betrachtet und sind so naturgemäß unter sich und gegenüber andern zu besondern und abweichenden Resultaten gelangt.

Villars sur Ollon, 22. August 1907. Gustav Schmoller.

Wellmann, Dr. **Erich**: Abstammung, Beruf und Heeresersatz in ihren gesetzlichen Zusammenhängen. Eine theoretische und praktische Untersuchung. Leipzig 1907. Duncker & Humblot. 122 S., 7 Tabellen und 3 Diagramme.

In die seit einem Jahrzehnt geführte Fehde über die Quelle des Heeresersatzes in Deutschland, bei der es den Kern der Frage ausmacht, ob für den gesicherten Nachwuchs der Bevölkrung die dicht besetzten, industriereichen Städte oder das lose besiedelte, die Bodenbestellung betreibende platte Land den Ausschlag geben, hat die vorliegende Arbeit aus

dem Berliner staatswissenschaftlichen Seminar des Professor Sering auf neuem, beachtenswertem Wege eingegriffen. Hatte zwar das Vorgehen der Reichsmilitärverwaltung bereits durch Aufstellung einer verbesserten Rekrutierungsstatistik die Möglichkeit zu weitrer Erforschung der Sachlage geboten und die darauf gestützten verschiednen Untersuchungen eine gewisse Klärung der strittigen Meinungen herbeigeführt, erschienen doch die verfügbaren Unterlagen unzulänglich, um auf den Grund der treibenden Kräfte vorzudringen. Wessen es bedurfte, damit ein klares Bild von der Herkunft der wehrpflichtigen Jugend im Verein mit ihrer Diensttauglichkeit gewonnen werde, hat zuerst Sering betont, als er eine solche Statistik verlangte, welche durch Feststellung des Geburts- und des Wohnortes während Schul- und Lehrzeit, Beruf und Herkunft der Eltern Anhaltspunkte für das Milieu und die körperliche Entwicklung der Heerespflichtigen zur Anschauung brächte.

Dieser Anregung ist der Verf. gefolgt. Da aber ein geeignetes Zahlenmaterial, welches den hineinspielenden Fragen gebührend Rechnung trug, nicht vorlag, hat er es sich durch Einzelermittlungen selbst zu verschaffen gesucht. Es sollte dabei ein Material beschafft werden, welches über die bisherigen fehler- und lückenhaften Anläufe hinaus nicht bloß die Tauglichkeitserscheinungen der Wehrpflichtigen aus Stadt und Land wie gewisser industrieller und agrarischer Gegenden gegenüberstellte oder die einzelner Berufsarten auf ganze Berufsgruppen bezog; es sollte vielmehr so beschaffen sein, daß sich aus ihm mittelst Zerlegung der Berufstätigen in ihre bedeutsamen Bestandteile ein Zusammenhang der zu durchlaufenden beruflichen Stellungen und damit der Entwicklungsgang erkennen lasse, um hieran die Betrachtung des Lebensweges der Beteiligten bis zur militärischen Vorstellung und der bei ihr gefundnen Ergebnisse der Tauglichkeitsprüfung zu knüpfen. Um diesem zweifellos eine wesentliche Vertiefung der Untersuchung anstrebenden Ziele näher zu kommen, hat der Verf. die Arbeiterschaft von zehn Berliner Geschäften verschiedner Zweige mit gegen 3000 Köpfen durch einen 28 Punkte enthaltenden Fragebogen persönlich vernommen. Dabei handelte es sich um Alter, jetzigen und frühern Beruf, Geburts- und Aufenthaltsort während und nach der Schulzeit, Familienstand des Arbeiters, um das Alter und den Beruf der Frau, die Zahl der lebenden und gestorbnen Kinder, um den Beruf der Kinder, um die Militärverhältnisse der Söhne; dann aber auch weiter um den Beruf des Vaters und des (väterlichen?) Großvaters, und ob sie als Soldat gedient haben, um den Geburtsort und jetzigen Wohnort der Eltern, endlich um etwaige Berufstätigkeit der Mutter.

Diese gewiß zu weitgreifenden Ausmittlungen Anlaß bietende Erhebungsweise hat nun auch zur Aufstellung einer großen Anzahl von Übersichten geführt, die als grundlegende Erscheinung einen, wie der Verf. meint, gesetzlichen „Aufbau der Arbeiterschaft“ zum Ausdruck bringen sollen. Hierunter wird die Stufenfolge von ungelernten, „angelernten“ — in einem Berufe gelernten oder von Jugend auf mit einem einer eigentlichen Lehrzeit nicht bedürftigen Arbeitszweige (wie Gießer, Bohrer, Glasschleifer, Kutscher) vertrauten Leute — gelernten und Kopf-

arbeiter (dazu auch Diener, Wärter!) verstanden, welche sich darin offenbart, daß zufolge einer „entwicklungsgeschichtlichen" Tendenz bei der Berufswahl das Aufrücken des jüngern Geschlechts auf eine höhre Stufe als die, auf der die Eltern standen, nicht aber das Gegenteil zu geschehn pflegt. Eine Übertreibung solchen zumal aus unsern beweglichen Erwerbsverhaltnissen erklärlichen und vielfach, ja vorwiegend auftretenden Bestrebens ist es jedoch, wenn das eine als „stets", das andre als „nie" vorkommend bezeichnet wird. Und auch für die gelernte Arbeiterschaft werden zwei weitre Stufen, die des feinern und gröbern Handwerks, bei dem ebenfalls ein Aufsteigen anzunehmen ist, auseinander gehalten. Diesen Berufsmomenten als den primären Erscheinungen auf der einen Seite sind nun auf der andern in den Übersichten das Alter der Arbeiter, die Gebürtigkeit beider Eltern, der Aufenthalt der Befragten während der Schul- und der Lehrzeit, das Alter des Zuzugs nach Berlin, die Verehelichung wie die eheliche Fruchtbarkeit und die Altersverhältnisse der Ehegatten, die militärischen Tauglichkeitsverhältnisse der Befragten, ihrer Söhne und Väter, der frühre Beruf und der Geburtsort der von Berufswechsel betroffnen Arbeiter, endlich die Berufsverhältnisse ihrer Frauen, Söhne und Töchter gegenübergestellt worden.

Man wird es dem Verf. zugestehn können, daß er bei der Ausbeutung seiner wirtschaftlichen Unterlagen mit sichtlichem Verständnisse zu Werke gegangen ist und wohl alle springenden Punkte berücksichtigt hat. Allerdings lassen in äußrer Hinsicht die tabellarischen Nachweisungen den geübten Statistiker darin vermissen, daß die Überschriften und Bezeichnungen der Spalten keineswegs auf den ersten Blick ihren Inhalt erkennen lassen. Das trifft insbesondre auch für die Verhältnisberechnungen durchweg zu, bei denen niemals verzeichnet ist, auf welche Größe die besagten Ziffern sich beziehn. Und ebenso leidet die textliche Verwertung der zusammengetragnen Tatsachen daran, daß viel zu wenig die gewonnenen Ergebnisse ziffernmäßig vorgeführt, diese meist nur in großen Zügen hervorgehoben werden. Es wird daher schwer, der Darstellung zu folgen und ihre Angaben nachzuprüfen, um so mehr, als in den tabellarischen Übersichten zwar die den angenommnen Entwicklungsstufen zugerechneten einzelnen Berufszweige aufgeführt sind, es indessen unterlassen ist, grade das, was als roter Faden durch die Arbeit zieht, das Verhalten der verschiednen Stufen in der Weise hervorzuheben, daß sie als Gesamtheiten zusammengefaßt und die Verhältnismaße für sie belegt wurden. Übrigens sind die wichtigsten Erscheinungen in ihren verschiednen Beziehungen, so die Gebürtigkeit und der Beruf zur Militärtauglichkeit, so die eheliche Fruchtbarkeit durch drei graphische Tafeln beleuchtet worden. Sie enthalten gewissermaßen den Extrakt der Feststellungen, auf die sich die weitre wissenschaftliche Ausnutzung vornehmlich stützt.

Die letztre eröffnet uns nun Einblicke in den Entwicklungsgang und das Verhalten der arbeitenden Klassen in bezug auf Verehelichung und Fortpflanzung, welche, nur ermöglicht durch ein so ins einzelne vordringendes Untersuchungsverfahren, an der Hand der wohldurchdachten Würdigung der Tatsachen seitens des Verf. unsre Vorstellungen über

bemerkenswerte Vorgänge des beruflichen Lebens und der in ihnen zutage tretenden Zusammenhänge wesentlich erweitert. Wir erfahren da, daß in der befragten Arbeiterschaft Berlins die Vertretung der auf dem Lande Gebornen und Erzognen um so größer war, je gröber der Beschäftigungszweig war, dem sie angehörten, daß umgekehrt um so mehr Berliner oder aus größern Städten Stammende sich vorfanden, je feinre Arbeit sie verrichteten und weiter, daß auch bei der gröbern und bei der feinern Beschäftigung der Befragten diese der mehr landwirtschaftlichen und der sonstigen Berufsausübung der Väter entspreche. Hiermit im Einklange standen die Wahrnehmungen hinsichtlich der Tauglichkeitsprüfungen. Die Tauglichkeitskurven halten Schritt mit der Gebürtigkeit, steigen mit jenen der Landgebornen, fallen mit denen der Stadtgebornen, und zwar zeigte sich dies in schärfster Ausprägung. Ebenso, „wo die Berufskurve der landwirtschaftlich beschäftigten Väter dem Minimum zueilt, da geht auch die Tauglichkeitslinie der Söhne schnell herunter, und wo diese Berufskurve Höhepunkte aufweist, wie bei den Rohrlegern, Schmieden, Bauern, Gärtnern, da geht auch die Tauglichkeitslinie der Söhne in die Höhe".

Auf Grund dieser und fernerer Beobachtungen über den Berufswechsel gelangt der Verf. zu dem Schlusse, daß Wechselbeziehungen zwischen Gebürtigkeit und Beruf insofern bestehn, als die Berufswahl abhängig sei einmal von der Gebürtigkeit der Eltern wie des Wählenden und des letztern Aufenthaltsort in der Jugend wie sodann von dem Berufe der Eltern. Demgemäß neigt der Landgeborne und aus landwirtschaftlichem Elternhause Abstammende Berufen zu, die Körperkraft heischen, hingegen die Großstadtjugend leichtern, aber größre Geschicklichkeit erfordernden Arbeiten. Die militärische Tauglichkeit wird aber von diesen Vorgängen derart beeinflußt, daß die groben Berufsarten mit ländlichen Abkömmlingen hohe, die Berufsarten mit städtischen und die Feingewerbe mit Großstadtkindern niedrige Ziffern liefern. Die von frühern Untersuchungsergebnissen abweichenden Tatsachen werden aus der Unzulänglichkeit der anderweiten Unterlagen erklärt.

Eine weitre Reihe von Untersuchungen, zu denen die Ermittlungen die Handhabe boten, erstreckt sich auf den Zusammenhang von Berufsgliedrung und Volksvermehrung. Die Frage, welche Arbeiterschichten in der Stadt oder auf dem Lande für die Bevölkrungszunahme vorzugsweise ins Gewicht fallen, beantwortet sich aus den tabellarischen und graphischen Aufstellungen dahin, daß die Ehehäufigkeit ihren höchsten Punkt bei den Landarbeitern, ihren untern bei den feinen Gewerben erreicht und bei den gröbern wieder steigt. So zeigt sich auch, daß die meisten Ehen mit Kindern auf die ungelernten Arbeiter und ganz groben Berufszweige — abgesehn von dem Alkoholgewerbe der Brauer —, die wenigsten auf die feinen Berufe und Kopfarbeiter kommen. Hierfür wird nun die Erklärung aus dem gegenseitigen Heiratsalter der Eheleute gegeben. Wellmann hat hier belegt, daß Kinderreichtum und Kinderlosigkeit sich um so mehr oder weniger vorfindet, je mehr oder weniger die Männer mit ältern Frauen verheiratet sind. Die dem Manne im Alter überlegnen Frauen finden sich aber grade bei den un- und angelernten Arbeitern und in den gröbern Gewerben, so daß die Schichten mit der

geringsten Kinderlosigkeit im großen und ganzen wieder als diejenigen erscheinen, welche sich durch größre Landgebürtigkeit hervortun. Gedeutet werden diese Erscheinungen dahin, daß die niedern und zumal ländlichen Arbeiter früh heiraten, da sie mit dem Vollbesitz der Körperkraft auch bereits in den Höchstertrag des Erwerbes eintreten, daß sie erfahrungsmäßig dabei sich an ältre, den Aufgaben des Haushalts und des Miterwerbs gewachsne, auch wohl eher für die Beschaffung der Aussteuer befähigte Mädchen halten. Die auf höhrer Stufe stehnden, bessern Verhältnissen entstammenden jungen Leute, die schon größre Lebensansprüche stellen, pflegen dagegen die Verehelichung mehr hinauszuschieben und eben deshalb auch zu Frauen zu greifen, die jünger sind als sie selbst. Wie Wellmann meint, bedeutet für sie, mit geringen Ausnahmen, die Heirat eine Entsagung auf manche Annehmlichkeit. So wird der Zeitpunkt der Eheschließung hinausgeschoben. Ob das der ausschlaggebende Grund spätern Eintritts in die Ehe ist, möchte ich bezweifeln. Vielmehr dürfte dafür die längre Zeit der Berufsausbildung und die Erreichung desjenigen Einkommens heranzuziehn sein, welches — den selbstverständlich auch gestellten höhern Anfordrungen an die Lebenshaltung entsprechend — die Begründung eines eignen Haushalts erlaubt. Wohl aber wird man dem Verf. beipflichten müssen, wenn er in der hinausgeschobnen Verheiratung des Mannes insofern eine Benachteiligung der ehelichen Fruchtbarkeit erblickt, als länger andauernder unehelicher Umgang die Gefahr von Geschlechtskrankheiten mit ihren verderblichen Folgen für die Fortpflanzung erhöht. Doch auch die mit — wenn schon relativ — gehobnen Verhältnissen einhergehnde Neigung zur Einschränkung des Nachwuchses und die dazu angewendeten Verhindrungsmittel und ihre schädliche, auch für die Vererbung bedenkliche Wirkung auf den weiblichen Organismus sollen zum Verständnisse der Erscheinungen beitragen. Endlich greift noch die Frauenarbeit Platz, hinsichtlich der sich herausgestellt hat, daß sie als die mehr schädigende Fabrikarbeit grade in den bessergestellten Arbeitsschichten mit häufiger Kinderlosigkeit üblich ist und das nach dem Eingeständnisse der Arbeiter wesentlich zur Erhöhung des Wohllebens. Und wie bei den Ehefrauen ist es bei den Töchtern. Wie aber die letztern in der Großstadt leicht der Prostitution verfallen, zeigen sie dann, wenn sie ehelichen, „eben die Merkmale derjenigen Frauen, die in den feinern Arbeitsschichten mit zur Sterilität der Ehen beitragen".

Das Endergebnis, welches der Verf. aus seinen Ermittlungen gezogen hat, lautet dahin, daß der „Einschlag ländlichen Bluts in dem Aufbau der industriellen Arbeiterschaft das treibende Agens darstellt". Damit soll aber nicht gesagt sein, „daß das platte Land unmittelbar der bedeutendste Faktor für die Volksvermehrung sei". Dagegen würde es falsch sein, die durch Massenabwandrungen verstärkten industriellen Niederlassungen aus sich selbst heraus für befähigt anzusehn, den gebotnen Nachwuchs zu erzeugen. Denn grade die den untern Schichten und gröbern Berufstätigkeiten zuströmenden Arbeiter sind es, welche die meiste Gewähr für die Bevölkrungsvermehrung bieten, dergestalt, daß mit deren Vermindrung eine empfindliche Abnahme jener eintreten müßte. Und das äußert seinen Rückschlag wieder auf die Militärtauglichkeit. Nicht „die

starke absolute Zunahme der Bevölkrung schließt einen Ausgleich für die im einzelnen heruntergehnden Tauglichkeitsziffern in sich," vielmehr hat sich gezeigt, „daß dieselben Faktoren, nämlich Landgebürtigkeit der Arbeiter und landwirtschaftliche Beschäftigung der Eltern, sowohl bei der Entwicklung der Tauglichkeitsgrößen in den einzelnen städtischen Arbeiterschichten wie bei dem Aufbau und der Zunahme der übrigen Bevölkrung von der größten Bedeutung sind: beide Gesichtspunkte lassen sich nicht voneinander trennen."

Soweit die beigebrachten Tatsachen als beweiskräftig anzusehn sind, wird man in den aus ihnen aufgedeckten Lebensvorgängen bedeutsame Hinweise zum Verständnis der zwischen der Herkunft und der Berufsausübung einerseits und der Bevölkrungsbewegung und dem Heeresersatz anderseits bestehnden Zusammenhänge zu entnehmen haben. Die alte und zugleich voll begreifliche Annahme, daß die landwirtschaftliche Beschäftigung wie das Heranwachsen in ländlichen Verhältnissen in Verbindung mit den für die Familiengründung hier üblichen Erscheinungen nach wie vor die beste Gewähr für einen zureichenden und kräftigen Nachwuchs bietet, hat durch die einsichtigen, maßvollen Ausführungen eine erneute Stütze gefunden. Wenigstens scheint das für den winzigen Beobachtungskreis zuzutreffen, auf den die Untersuchungen sich erstreckt haben. Ob aber knapp 3000 in Betracht gezogne Fälle bereits Anspruch darauf erheben dürfen, als Grundlage für allgemein gültige oder doch auf ausgedehnterm Felde sich abspielende Erscheinungen betreffs „gesetzlicher" Zusammenhänge von Abstammung, Beruf und Heeresersatz angesehn zu werden, ist denn doch eine andre Frage; sie ist es um so mehr, als bei der außerordentlich feinen, vom Verf. vorgenommnen Zergliedrung des Materials auf die einzelnen Beobachtungsgegenstände vielmals nur ganz wenige Fälle kommen. Allerdings macht Wellmann darauf aufmerksam, daß die Zahlenreihen bereits die ins Auge gefaßten Erscheinungen scharf zum Ausdruck bringen, und namentlich die gezognen Kurven „das Heraustreten ganz bestimmter gesetzlicher Verändrung in den einzelnen Zahlenmassen" deutlich zu erkennen geben, was ihm als genügende Bürgschaft für einen zulänglichen Umfang der Erfragung gilt. Wird man auch den oftmals überraschenden Verlauf der nebeneinander gezognen Linien zugeben müssen, bleibt es doch ungewiß, ob nicht, sei es wegen der besondern Verhältnisse der erfragten Betriebe, sei es grade wegen der kleinen und kleinsten Zahl der Befragten, Erscheinungen sich als Regelmäßigkeiten herausgestellt haben, die bei weitgreifenderer Anlage nicht in solcher Entschiedenheit zum Vorschein gekommen wären. Während doch bei vielen so ungleich einfachern Vorgängen erst bei sehr großen Zahlenunterlagen eine gewisse Stetigkeit in den Beobachtungen hervortritt, sollte das in diesen verwickelten Vorgängen bereits bei minimalen Größen vor sich gehn, ohne daß man die Besorgnis von Zufälligkeiten äußern könnte? Doch auch für den Fall, daß die verwendeten Unterlagen innerhalb ihres Bereichs in zutreffender Weise herrschende Vorgänge abspiegeln, bedarf es noch der fortgesetzten Untersuchung fernerer und anders gearteter Betriebe, solcher mit andrer Zusammensetzung der Arbeiterschaft, mit andrer Rekrutierung der letztern, als sie für Berlin in Frage kam, solcher in andern Orten und mit andrer

Bevölkrungsstärke. Ob da, wo die Industrie in weitester Verbreitung zu Hause oder in landwirtschaftlicher Umgebung an einzelnen Mittelpunkten haftet, ob bei Fabrik- und Hausbetrieb die gleichen Ergebnisse sich finden werden, steht doch noch dahin. Lehrreich würde z. B. die Ergründung der Verhältnisse im Königreich Sachsen sein, in dem seit langem die industriellen Niederlassungen auf dem Lande und in den kleinen Städten erfolgt sind, die Arbeiterschaft schon seit einigen Generationen teilweise nicht mehr aus landwirtschaftlichen Kreisen entstammt, allerdings auch nicht unerheblich aus böhmischem Zuzug agrarischen Ursprungs ergänzt wird.

Erst wenn weitre, die verschiedensten Umstände berücksichtigende Erhebungen und Erforschungen angestellt sind, wird sich über die Gemeingültigkeit der von Wellmann gefundnen Zusammenhänge ein abschließendes Urteil gewinnen lassen. Aber die Richtung zu derartigen Forschungen durch seine eingehnden, die zahlreichen einschlagenden Momente erfassenden Ermittlungen gewiesen und damit die Aussicht eröffnet zu haben, in die ganze schwierige Frage nach der Erhaltung der Volkskraft unter der modernen volkswirtschaftlichen Gestaltung tiefre Einblicke zu gewinnen, muß ihm als unleugbares Verdienst angerechnet werden. Zwar wird sich das von ihm eingeschlagne Verfahren wegen der die Vorgänge bis ins einzelne verfolgenden Feststellungen und wegen der nur durch sachkundige Kräfte im unmittelbaren Verkehr mit den beteiligten Personen vorzunehmenden Erfragungen immer bloß stichprobeweise auf beschränktem Gebiete ausführen lassen. Indessen ließe sich, wenn auf öffentliche Veranlassung hin und mit öffentlichen Mitteln vorgenommen, füglich eine Erweitrung des Erhebungsgebiets anstreben, und damit wäre, bei richtiger Auswahl der Örtlichkeiten und Betriebe und bei gleichzeitiger Ausdehnung auf eine Anzahl von Orten, bereits viel für die Klärung der Sachlage zu erreichen. Den städtischen statistischen Ämtern würde sich hier eine dankbare Aufgabe erschließen. Angesichts der tüchtigen Arbeit Wellmanns sei auch schließlich noch der beachtenswerten Leistungen der staatswissenschaftlichen Seminare unsrer Universitäten gedacht. Wie die vorliegende haben so viele während der letzten Jahrzehnte in jenen die Anregung zu tiefer angelegten statistischen Untersuchungen erhalten und dadurch erfreuliche Leistungen zur Ergründung volkswirtschaftlicher und sozialer Vorgänge beigetragen. Sie haben damit oftmals das von der amtlichen Statistik bereit gestellte Zahlenmaterial, wenn auch schon meist nur auf eng begrenztem Gebiete, zum Gegenstand einer weitergreifenden Untersuchung gemacht und so eine wohltätige Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbeutung des Materials bewirkt, auf die jene infolge des Hochdrucks der sich folgenden Erhebungen mehr und mehr verzichten mußte.

Dresden-Neustadt. Paul Kollmann.

Rhamm, K: Ethnographische Beiträge zur germanisch-slawischen Altertumskunde. I. Teil: Die Großhufen der Nordgermanen. Braunschweig 1905. Vieweg & Sohn. XIV u. 853 S. 24 Mk.

Für dieses inhaltreiche Werk ist ein Geograph, der bei seiner Beschäftigung mit deutschen Siedlungen nur gelegentlich auch eine gewisse Fühlung mit der Flurforschung genommen hat, im Grunde nicht der

geeignete Referent. Es müßte jemand sein, der mit der germanischen Rechts- und Agrargeschichte voll vertraut und auf sprachlichem Gebiet gut beschlagen ist. Ich habe die Besprechung darum nicht ganz gern übernommen. Doch fand ich schließlich in einigen wichtigen Punkten auch eine Berührung mit dem mir näher liegenden Tatsachen- und Gedankenkreis.

Die Schwierigkeit der Besprechung liegt nicht allein in diesem Mißverhältnis des Referenten zum Gegenstand, sondern zum großen Teil in dem Buche selbst; sie würde mehr oder weniger für jeden andern gleichfalls bestehn. Es sind Untersuchungen, die der auf dem Gebiet der Hausforschung seit langem bekannte Verfasser selbst nur nebenbei, nicht im Hauptzweck und nicht als Fachmann im engern Sinne ausgeführt hat, in die er nach eignem Geständnis halb widerwillig hineingedrängt wurde. Nach der ersten Bearbeitung wurden ferner zahlreiche Ergänzungen notwendig, lange Erörtrungen mußten an vielen Stellen eingefügt werden, und eine letzte Abrundung vorzunehmen war dem Verf. unmöglich. So ist das Werk etwas unübersichtlich geworden; die leitenden Gesichtspunkte, die sich hindurchziehn, sind besonders für den Fernerstehnden außerordentlich schwer zu erkennen. Eine gradezu überwältigende Menge von Details verwirrt den Blick, wie das so oft bei ethnographischen Darstellungen der Fall ist; fortwährende Auseinandersetzungen mit fremden Meinungen bis ins kleinste hinein lassen den eignen Standpunkt des Verf. schwer herausfinden.

Es kommt hinzu, daß der Verf. selten eine ganz bestimmte Stellung einnimmt. Er erörtert bei allen Einzelfragen das Für und Wider sehr genau, entscheidet sich aber selten. Er wollte, wie er sagt, nur anregen, nicht die Probleme lösen. Und bei der Verwickeltheit der Fragen ist dies Verfahren wissenschaftlich sicher zu billigen. Doch erschwert es gleichfalls die Wiedergabe des Inhalts.

Rhamm stützt sich nicht, wie Meitzen, auf die Flurkarten, weil sie für seinen Zweck nicht ausreichend vorhanden sind. Er sucht Tatsachen und Argumente aus Urkunden, Ortsnamen und allerlei andern Quellen zusammen. Es ist ein schier unendlicher Stoff in dem Buch verarbeitet, aus recht verschiednen Gebieten, und gar manches wird berührt, was zu dem im Titel genannten Hauptthema in lockrer Beziehung zu stehn scheint.

Das Hauptthema, die Großhufen, bestimmt trotzdem die Anordnung, und mit ihm beschäftigt sich der weitaus größte Teil des Buchs. Der Verf. untersucht die verschiednen Formen der Hufe, die „Hide“ im angelsächsischen, die „Carucata“ im dänischen Gebiet Englands, das „altdänische Bol“, die „altschwedische Attungshufe“ sowie die „Jard und das Breitensystem“ in je einem langen Abschnitt. Darauf zum Schluß die „angelsächsische Ständegliedrung in ihrem Verhalten zur Flur“.

Das Hauptergebnis faßt er (S. 822 ff.) wie folgt zusammen. Im ganzen Norden der germanischen Welt finden wir — unter den eben genannten Namen — die G r o ß hufe, die größer ist als die in Deutschland übliche Landhufe und zu etwa 30—40 ha angesetzt werden kann. Rhamm nimmt also ein mehr oder weniger bestimmtes Flächenmaß für

die Hufe an, das sich jedoch nur auf das Ackerland, nicht die zugehörigen Wiesenstücke bezieht. Das ist auch ungefähr die Größe der sogenannten „Königshufe" in Deutschland (sie ist etwas größer). Und von dieser vermutet Rhamm (S. 303 ff., über das von Meitzen beschriebne Zehntland bei Merseburg), daß sie einer am Niederrhein erhaltnen hidenartigen Hufe nachgebildet sei.

Während die deutsche Hufe nicht weiter geteilt wird, hat die nordische Hufe Unterabteilungen. Die skandinavische wird einfach fortschreitend halbiert bis zum Achtel, dem Otting, der dann zu einem Grundmaß der Gewannflur wird. Die angelsächsische Hufe wird nur bis zum doppelten des Otting, dem Yardland, das dem Viertel, dem Fjerding entspricht, geteilt. Das Yardland ist zugleich der Durchschnitt des grundhörigen Besitzes. Diese Abweichung der angelsächsischen Hide von der skandinavischen Hufe führt Rhamm auf den Einfluß der deutschen Landhufe auf das englische System zurück. Denn das Yardland entspricht in Umfang und Nahrungswert genau der deutschen Hufe. Das englische System wird also durch Einfügung dieser in die nordgermanische Großhufe entstanden sein.

Es ist unmöglich, dem Verf. in seinen verschlungnen Erörtrungen über die verschiednen Hufensysteme, ihre Abmessungen, Einteilungen usw. hier zu folgen und so dieses etwas dürr sich ausnehmende Ergebnis lebendiger zu gestalten.

Aufmerksam machen will ich noch auf die Ausführungen über die Entstehung der Gemenglage der Äcker (S. 656 ff.). Rhamm weist hier die Einwürfe Knapps gegen Meitzen, Hanßen u. a. zurück, die als Prinzip der Gewanneinteilung die „absolute Gleichheit aller Anteilseinheiten" der Genossen betrachten und diese Einteilung im wesentlichen als das Ergebnis eines bewußten Aktes hinstellen. Knapp denkt sich ein allmähliches schrittweises Entstehn der Gewannflur, z. B. beim Roden des Waldes[1] durch Anfügen von einem Stück Acker an das andre. „Man muß die Vorstellung von der allmählichen Entwicklung der Kultur nicht auf die Spitze treiben, es gibt auch Sprünge darin" — wendet Rhamm, außer Sachlichem, dagegen ein; in aller Kulturgeschichte und Ethnographie eine sehr berechtigte Anschauung! Auch Rhamm leugnet natürlich nicht, daß das Breitensystem mit den gleich bemessnen Teilen in Gemenglage seine Geschichte hat. Etwa so: zuerst wandert der Acker durch die Flur, wie das für die älteste Zeit wohl allgemein angenommen wird; dann entstehn einzelne getrennte Gewanne in der Flur; darauf erst rücken die Gewanne zusammen und nur „bei der ersten Bildung der zusammenhängenden Ackerflur" haben die Bauern „in bewußter Weise" die Gewanneinteilung unter Berücksichtigung der Unterschiede in Gelände und Boden ausgeführt. So wenigstens glaube ich seine Meinung verstehn zu müssen.

Als Einleitung hat Rhamm seinem Buche eine Untersuchung über die Hintersassen des Dorfes vorangestellt. Es ist nur ein „Anhängsel"

[1] Über das Roden und den vermeintlichen Landüberfluß in der Urzeit vgl. die spätern Ausführungen.

— nach des Verf. Wort —, umfaßt aber 170 Seiten und enthält vieles, was mich besonders anzog. Es werden hier einige von den herkömmlichen abweichende Ansichten vertreten, die grade auch unter den Geographen ältern Vorstellungen gegenüber bereits mehr und mehr sich durchzusetzen beginnen.

Rhamm bestreitet zunächst, daß bei den Germanen der Urzeit die wachsende Bevölkrung genügend Land zur Verfügung gehabt hätte, um sich anzusetzen. Offnes Land war recht beschränkt, wenn auch, wie ergänzt werden muß, weit reichlicher vorhanden, als man nach dem Taciteischen Bericht gemeiniglich annimmt. Und mit Recht betont Rhamm, daß die ältre Zeit über dessen Grenzen kaum hinausgehen konnte. Denn das Roden ist kein leichtes Geschäft, und man hat es erst spät gelernt. Möglich, daß die Slawen darin den Germanen überlegen waren (S. 27).

Die pflanzengeographischen, prähistorischen und siedlungsgeographischen Untersuchungen der letzten Jahre lassen uns in dem Punkte schon ziemlich klar sehen. Es zeigt sich — in der Hauptsache nach Gradmann, den Rhamm zwar zitiert, aber aus zweiter Hand —, daß in Deutschland in neolithischer Zeit die Stellen besetzt wurden, die infolge des damaligen Klimas keine Waldbedeckung trugen; sie blieben seitdem offen, eben weil sie in Kultur genommen waren, obwohl das Klima sich inzwischen wieder dahin änderte, daß es an sich überall Wald hätte wachsen lassen. An diesem Zustande hat sich wenig geändert bis zur Zeit der Römer, ja bis zum Heranwachsen des Frankenreichs. Hier liegt der Wendepunkt, und es beginnt nun das Roden der Wälder in großem Maßstabe. Nicht ganz richtig ist es deshalb, wenn Rhamm sagt, der Ausbau im Stammlande hätte im ersten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung nur einen geringen Umfang erreicht (S. 30). Bis zum Jahre 1000 wird die Waldgrenze schon recht erheblich zurückgedrängt worden sein. Rhamm selbst meint auch, daß eine Verdopplung des Baulands in dieser Zeit erzielt worden wäre, und das scheint mir doch recht viel zu sein.

Bei den S. 9 ff. besprochnen alten Ackerbeeten in Wäldern, deren Ursprung rätselhaft bleibt, wäre eine genaure Untersuchung der Bodenarten und überhaupt der örtlichen Verhältnisse anzuraten. Vielleicht sind es Stellen, die unter trocknerm Klima von Natur weniger dicht bewachsen waren.

Die einschränkende und, wie wir sagen müssen, geographisch richtige Vorstellung von dem in der Urzeit vorhandnen Land läßt den Verf. die Rechts- und Sozialfragen sofort in einem bestimmten Licht erblicken. Wenn der Boden beschränkt war, so entsteht die Frage: wohin mit dem Bevölkrungsnachwuchs? Diese Frage durchzieht das Einleitungskapitel.

Ehe wir darauf eingehn, noch einen zweiten Punkt! Vielfach gilt immer noch die Ansicht, daß die Germanen zu Beginn der historischen Zeit Nomaden gewesen seien und erst dann zu Ackerbau und seßhafter Lebensweise übergegangen wären. Meitzen wollte bekanntlich den Übergang genau datieren und verlegte ihn zwischen die Zeit Cäsars und die des Tacitus. Diese Anschauung gerät immer mehr ins Wanken, sie wird unter Ethnographen und Geographen wohl jetzt schon als ziemlich

überwunden angesehn, obwohl eine besondre Widerlegung noch kaum erfolgt ist. Sie verträgt sich einfach nicht mehr mit allem, was wir sonst wissen. Auch Rhamm bekämpft sie, und es muß ihm als Verdienst angerechnet werden, daß er in einer längern Erörtrung (S. 10 ff.) bestimmte Argumente vorbringt, die teils Meitzens Stützen untergraben, teils positiv auf eine frühe Seßhaftigkeit hinweisen. Wichtig ist, daß schon Pytheas an der deutschen Nordseeküste feste Scheunen (womit wahrscheinlich Einheitshäuser altsächsischen Stils gemeint sind) gesehn hat, mit denen man doch nicht wandern kann. Ich möchte hinzufügen, daß die prähistorische Forschung doch viele feste Siedlungen nachgewiesen, ja in Württemberg zur Feststellung alter Haus- und Dorfformen vorgeschritten ist.

Ein interessantes Licht fällt da auf die Kriegszüge der Germanen. Es waren nicht die ganzen Völker, die die Römerkriege führten, sondern die Familien waren schon lange seßhaft, aber die nichterbenden Söhne, die Hagestolze, setzten das kriegerische Leben fort und gaben es erst seit der Gründung der Germanenreiche auf.

Dieses wäre die eine Antwort auf die Frage nach dem Verbleib der überschüssigen Bevölkrung. Viele der nichterbenden Söhne blieben sicher, wenigstens lange Zeit, unverheiratet, ganz anders als bei den Slawen, bei denen alle erwachsnen Söhne sich sogleich verheirateten. Und für diese Hagestolze war lange Zeit kein Platz im Lande. Die andre Antwort liegt in der Entstehung des Köterstandes. In längrer Ausführung sucht Rhamm andre Anschauungen, besonders von Wittich, zu widerlegen, wonach der Köterstand erst einer verhältnismäßig jungen Entwicklung entstammen soll. Rhamm hält ihn für sehr alt und vermutet, daß er in Deutschland in grundhörigen Dörfern und Gutshöfen entstanden sei, also durch Einfluß der Grundherren, die die „Haistalden“ der Bauern, also ursprünglich freie Leute, dazu benutzten (vergl. S. 159 ff.).

Interessant ist die Verbreitung des Namens Kotsassen. Er findet sich im östlichen Teil des sächsischen und im thüringischen Gebiet und dann erst wieder in England, während dazwischen der Ausdruck Köter herrscht. Rhamm erklärt dies so, daß hier, im sächsischen Gebiet, grade sein Ursprung gewesen sei, von dort sei er nach Osten und Westen weitergetragen. Die starken Auswandrungen der Sachsen hätten dann ihr eignes Gebiet entvölkert, und nun wären von Süden her andre Volksteile und mit ihnen die andre Benennung eingewandert (S. 111 ff.).

Reich ist das Rhammsche Buch auch an Sprachlichem. So enthält es an verstreuten Stellen viel Wertvolles über die Ortsnamen. Es ist hier nicht der Platz, darauf einzugehn. Mit Interesse fand ich, daß auch Rhamm (S. 29) das Wort „hus“ in Ortsnamen schon für die Urzeit als Herrenhaus deutet; im nordöstlichen Thüringen hatte sich mir diese Erklärung für die Endung —hausen gleichfalls ergeben und damit die Auffassung der hier seltnen Orte mit solchen Namen als Stützpunkte der fränkischen Macht im eroberten Thüringerland.

O. Schlüter.

Fellner, Dr. **Friedrich**: Die Schätzung des Volkseinkommens. Vorgelegt der in Berlin abgeh. IX. Tagung des Internat. Stat. Institutes. Berlin 1904, Puttkammer & Mühlbrecht. Lex. 8°. 46 S. Preis 1,60 Mk.

Der Verfasser, der die Schätzung des Volksvermögens bereits in einer preisgekrönten Schrift bearbeitet hat, behandelt im Auftrage des Internat. Stat. Institutes die Schätzung des Volkseinkommens. In der Einleitung gibt er die Begriffsbestimmungen des Volkseinkommens, die er in solche nach der subjektiven und solche nach der objektiven Methode unterscheidet. Die bisherigen Lehrmeinungen sind kurz, klar und präzise wiedergegeben. Als Beispiele der objektiven Methode werden die Schätzungen des württembergischen Volkseinkommens von Rümelin für das Jahr 1863 und Schall für 1884, des österreichischen von Coernig für 1861, des englischen von Giffen und Dudley Baxter teilweise ins einzelne gehend wiedergegeben. Als Beispiele der subjektiven Methode, die allein ein näheres Eingehen auf die weit wichtigere Frage der Verteilung des Volkseinkommens ermöglicht, werden die bekannten Arbeiten Soetbeers und Büchers über Preußen und Basel kurz resumiert.

Der Hauptteil der Schrift (Seite 14 bis 16) ist einer Schätzung des ungarischen Volkseinkommens um die Jahrhundertwende nach der objektiven Methode gewidmet. Als Beispiel für die peinliche Genauigkeit, mit der der Verfasser zu Werke geht, führen wir an, daß er auf Grund der Erntestatistik zunächst den Wert des Viehfutters feststellt, um sodann an der Hand der Viehzählungen die jährliche Fleischproduktion zu ermitteln. Hierzu rechnet er den Milchertrag, den Wert der Schafwolle und des Düngers, um so zu einem Gesamterträgnis der Viehzucht im Werte von 798 Mill. Kronen zu gelangen, was mit dem jährlichen Werte des Futters im Betrage von 801 Mill. Kronen übereinstimmt. In ähnlicher Weise wird der Wert der jährlichen Produktion abzüglich des Wertes der aufgebrauchten Rohprodukte und Halbfabrikate für die Hauptindustriezweige ermittelt. Die Staatsschuld, die Hypotheken, das Kapitalvermögen der Aktiengesellschaften bieten weitre Anhaltspunkte zur Kontrolle dieser äußerst schwierigen Schätzungen. Als Schlußresultat ergibt sich für eine Bevölkrung von 19 Mill. und 3,87 Mill. Haushaltungen ein Getamtvolkseinkommen von 3,210 Milliarden Kronen. Es kommen demnach auf den Kopf der Bevölkrungen 185,16 und auf die Familie 920,07 Kronen. Die bedeutendste Quelle des ungarischen Nationaleinkommens ist die Urproduktion, die fast zwei Drittel (65,27 %) des Nationaleinkommens liefert. Ungarn ist daher in erster Reihe ein Agrarstaat. Die zweite, aber viel weniger bedeutende Quelle des Volkseinkommens ist die Industrie, aus der nur ein Fünftel (21,52 %) des Volkseinkommens stammt; während der Handel und der Transport nur ein Zehntel (11,47 %) zum Volkseinkommen beitragen.

Man wird das Bewußtsein nicht los, daß die ungeheure Arbeit, die zur Ermittlung einer Summe, die man als das Volkseinkommen bezeichnet, und mit der doch im Grunde recht wenig anzufangen ist, aufgewendet werden muß, doch nicht im richtigen Verhältnis zu ihrem

Nutzen steht. Über die wichtigsten Fragen können uns solch rohe Summen, wie Erträgnis der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels, doch keine brauchbare Auskunft geben. Denn das Volkseinkommen eines Landes von annähernd gleichem Flächenraum und gleicher Bevölkrung kann viel höher sein als das eines andern, und es kann dabei trotzdem die allgemeine Wohlhabenheit viel geringer sein als in jenem andern Lande. Es braucht nur einer kleinen Klasse enorm reicher Leute eine ungeheure Mehrzahl bettelarmer gegenüberzustehen. Ebenso kann es sich mit dem Industrieerträgnis verhalten, wenn bei einer primitiven Organisationsform der Volkswirtschaft eine Handvoll Verleger eine große Menge von Heimarbeitern bei widernatürlich langer Arbeitszeit und wahren Hungerlöhnen ausbeutet.

Über die den Volkswirt vor allem interessierende Frage der Verteilung des Volkseinkommens kann nur die subjektive Methode der auf den Ergebnissen der allgemeinen Einkommensteuer aufgebauten Statistik des Volkseinkommens Auskunft geben. Für Länder mit solch primitiver Kultur, mit solch starkem Vorwiegen der landwirtschaftlichen Tätigkeit wie Ungarn bietet aber die Schätzung des Einkommens in Geld solch große Schwierigkeiten, daß an eine annähernd den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdende Einkommensteuer vorläufig überhaupt nicht zu denken ist. Hier ist daher in Ermanglung von etwas Besserm die objektive Methode am Platz, und ein Forscher, der sich einer solch selbstlosen, mühevollen und dabei wegen ihrer Unfruchtbarkeit wenig befriedigenden Arbeit unterzieht, verdient alle Anerkennung.

Für die deutsche Einkommenstatistik möchten wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß das durch die Einkommensteuerveranlagung gewonnene wertvolle Material von unsern statistischen Zentralbehörden wissenschaftlichen Zwecken viel zu wenig zugänglich gemacht wird. Sind es unsers Wissens doch nur der Kleinstaat Oldenburg und die Städte Hamburg und Leipzig gewesen, die überhaupt eine nach Berufen gegliederte Einkommenstatistik veröffentlicht haben! Dazu kommen noch einige Schweizerkantone und das Fürstentum Finnland. Wie lange noch wird es dauern, bis man endlich auch in Deutschland für dergleichen Kulturaufgaben das nötige Geld flüssig zu machen vermag? Auch unsre Berufs- und Gewerbezählungen leiden unter diesem Geldmangel. Sie bringen viel zu wenig in das geographische Detail und in die Einzelheiten der Berufsgliedrung und Arbeitsteilung ein. Die belgische Berufszählung hat eine viel weitergehende Berufsgliedrung, der durch Zusammenfassung in die gleichen Hauptgruppen wie bei der deutschen die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt.

Berlin. Cl. Heiß.

Espinas, Georges et **Henri Pirenne:** Recueil de documents relatifs à l'histoire de l'industrie drapière en Flandre. Première partie: Des origines à l'époque bourguignonne, t. I. (Aire sur la Lys-Courtrai.) Bruxelles 1906. Kießling & Co. 4°. XX u. 694 S.

Eine systematische Veröffentlichung zur Geschichte der flandrischen Tuchindustrie im Mittelalter hat Anspruch auf Beachtung weiter Kreise, die sich für mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte interessieren. Derartige Urkunden gehn keineswegs nur den belgischen Historiker und Nationalökonomen an; wer sich mit der Entwicklung des Tuchgewerbes bei den europäischen Völkern und überhaupt mit der historischen Organisation der gewerblichen Arbeit beschäftigt, wird ebenso darauf zurückgreifen, wie der Handelshistoriker des 13.—15. Jahrhunderts, als Flandern nach dem trefflichen Ausdruck des Libell of Englishe Policye 1436 (herausgeb. v. Wilhelm Hertzberg u. Reinhold Pauli, Leipzig 1878 v. 148) den Markt aller Völker der Christenheit darstellte.

Aber die Arbeit von Espinas und Pirenne ergänzt und vervollkommnet nicht nur die Kenntnis von der flandrischen Draperie; in mancher Hinsicht hat sie von Grund aus neuzubauen. Man muß das Elend der bisher veröffentlichten Quellen und der ältern Darstellungen kennen, um den Wert ihrer Publikation richtig einzuschätzen. Zuvor fand sich nur ein ebenso ungleichmäßiges wie zerstreutes Material vor, und die wenigen darstellenden Werke entsprachen längst nicht den Fordrungen moderner Wirtschaftsgeschichte. Dieselben Phrasen und Nachrichten, zumeist den Autoren des 16.—18. Jahrhunderts entnommen, wiederholen sich bis zum Überdruß, ohne daß man aus diesem Gewirr von Irrtum und Wahrheit Klarheit über das Wesen der flandrischen Tuchbereitung gewinnen könnte. — Dieser Zustand wirkte natürlich auch auf unsre deutschen Arbeiten ein. Sowohl Bruno Hildebrand, (Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie I. u. II. Jahrbücher für Nat.-Ök. u. Stat. Bd. 6, S. 218 -20; B. 7, S. 83, Jena 1866), wie 13 Jahre später Gustav Schmoller (Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Straßburg 1879, S. 367), mußten sich, so gut es gehen wollte, mit dem Mangel an Vorarbeiten abfinden, wobei Irrtümer nicht ausblieben. Im ganzen wußte man wohl, daß Flandern auf dem Gebiete der Tuchherstellung eine hochwichtige Rolle zukam, ohne sie doch im einzelnen näher zu kennen.

Das ist erst in jüngster Zeit anders und besser geworden. Pirenne ging in seiner Geschichte Belgiens (Deutsche Ausg. von Friedrich Arnheim I—III. Gotha 1899—1907; französische Ausg. I², II. Brüssel 1902 bis 1903) mehrfach auf die Bedeutung der Draperie ein und steuerte für die spätre Zeit eine wertvolle Studie bei (Une crise industrielle au XVI. siècle Bulletin de l'Acad. roy. de Belgique. Classe des lettres 1905), während Espinas den Geschäftsbetrieb des Jehan Boine Broke, des Drapiers aus Douai, beschrieb (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. II, Leipzig 1904). Eine gute Einführung endlich findet man neuerdings bei Raoul Blanchard (La Flandre, étude géographique de la Plaine flamande en France, Belgique et Hollande. Paris 1906, S. 370 ff.), namentlich soweit es die jüngern Jahrhunderte angeht.

Deutlicher noch zeigt das vorliegende Werk, welche Schätze zu erschließen waren. Der erste Band mit seinen 211 Urkunden, von denen 130 zum erstenmal gedruckt sind, bildet bereits einen soliden Grund-

stock. Vergleichen wir etwa, um das Gesagte an einem einzelnen Fall zu demonstrieren, die bisherige Kunde von der Brügger Tuchbereitung mit dem neuen Material. Man wußte verhältnismäßig viel von Brügges Draperie. Verordnungen des 15. Jahrhunders waren bereits herausgegeben (O. Delepierre und J. F. Willems), Collection des keuren ou statuts de tous les métiers de Bruges. Gent 1842. Recueil de chroniques, chartes . . . . publié par la société d'émulation de Bruges. III. série. Dann hatte J. Gailliard (De ambachten en neringen van Brugge . . . . Brügge 1854, Teil II, S. 34—70) allerhand Nachrichten zusammengestellt, und noch kürzlich war durch L. Gilliodts-van Severen eine Anzahl Urkunden über die Sayefabrikation mit gewohnter Sorgfalt publiziert. Freilich bedurfte es ziemlich eingehender Quellenkunde, sie an ihrem Ort im Inventaire diplom. des arch. de l'ancienne école Bogaerde à Bruges 3 B. Brügge 1899 — 1900, aufzufinden. Jetzt bringt der vorliegende Band auf S. 347 — 608, den Zeitraum von 1252—1386 umfassend, 44 Nummern wertvollen Inhalts!

Die Autoren wollen nur Herausgeber sein (S. XX); von einer darstellenden Einleitung wird abgesehn. Eine knappe Vorrede (S. IX bis XX) weist auf die Bedeutung der flandrischen Industrie hin, geht kurz auf die Entstehung des Werks ein, dessen Herausgabe die Bearbeiter nach fünfjähriger Sammeltätigkeit 1901 bei der kgl. historischen Kommission zu Brüssel beantragt haben, um alsdann von Plan und Methode Rechenschaft abzulegen. — Weder die örtliche und zeitliche noch die stoffliche Begrenzung des Materials stand ohne weiters fest. Sollten die Grenzen des vlämischen Sprachgebiets oder die der alten Grafschaft Flandern entscheiden? Sollte man das Werk bis zur Gegenwart heraufführen oder mit welchem Zeitpunkt war abzubrechen? Wie bei der Vertrautheit der Autoren mit der flandrischen Wirtschaftsgeschichte und ihren Quellen nicht anders zu erwarten, befriedigt der eingeschlagne Weg durchaus. Es werden allein die Gebiete zwischen Canche und Swin, die im frühern Mittelalter dem flandrischen Grafen unterstehen, berücksichtigt, also die eigentliche Grafschaft westlich der Schelde, mit samt Artois und den an Philipp IV. von Frankreich verlornen Landstrichen. Dazu fordert einmal der innre Zusammenhang der Tucherei dieser Gegenden auf, und anderseits ermöglicht es die Verwertung der reichen archivalischen Schätze von Arras, Douai und St. Omer. Auch setzt die Überliefrung hier früh ein — die Urkunde von 1177 n. 40 S. 113, die Tuchmacher in Arras erwähnt, ist allerdings der Nationalbibliothek zu Paris entnommen — entsprechend der Frühreife des Südwestens von Altflandern. Haben wir doch möglicherweise um Arras und St Omer den frühesten Übergang vom Hauswerk zur gewerbsmäßigen Weberei anzusetzen. (Vgl. auch meine Ausführungen, Die Herkunft der friesischen Tuche. Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1906.) Ebenso glücklich wird das Jahr 1384, als Flandern an das Haus Burgund übergeht, als zeitliche Grenze gewonnen. Von diesem Zeitpunkt datiert das Vorwort den Niedergang der flandrischen Tuchindustrie. Auch macht die Fülle der jüngern Dokumente ihren vollständigen Abdruck unmöglich, und

eine zweite Serie der Publikation wird sich einer andern Editionsform zuwenden.

Nur Urkunden, welche „die Geschichte der flandrischen Industrie vom ökonomischen wie sozialen Gesichtspunkt aufklären" (S. XIV), werden aufgenommen. Die Akten wollen die Wolle vom Moment der ersten technischen Verrichtung an begleiten, bis sie als fertiges Tuch zum Verkaufe ausliegt. Nach diesem Grundsatz, der übrigens glücklicherweise doch manche Tatsache über den Woll- und Tuch h a n d e l durchschlüpfen läßt, werden „die zahlreichen Reglements und verschiedenartigen Stücke" geboten, „die Technik, Lohn, gewerbliche Rechtsprechung, das Genossenschaftsleben der Gewerbsleute, ihre Beziehungen zu den öffentlichen Gewalten oder den fremden Produzenten betreffen" (eb).

Es erübrigte noch, das Prinzip der Anordnung dieses scheinbar beschränkten, in Wirklichkeit so mannigfaltigen Stoffs aufzufinden. Rein chronologische Folge war ebenso unausführbar wie Klassifizierung nach technischen Gesichtspunkten. Die Herausgeber haben daher die Urkunden der einzelnen Tuchorte zusammen gelassen und die Städte wiederum alphabetisch aufgereiht. Es fragt sich, ob dies das richtige war. Gewiß durfte der Zusammenhang der einzelnen Akten einer Tuchstadt nicht zerrissen werden; aber wahrscheinlich hätte die frühere Absicht, die Städte mit verwandter Draperie zu Gruppen zu vereinigen (S. XVI), den Benutzer mehr befriedigt. Die Vorrede bemerkt zwar, daß das erste Projekt willkürlich hätte vorgehen müssen; aber dann übernahmen eben die besten Kenner der Dokumente die Arbeit, die jetzt dem Leser überlassen bleibt. Man kann sich schon ziemliche Zeit mit flandrischer Wirtschaftsgeschichte abgegeben haben, ohne doch ohne weiters beispielsweise die Tucherei von Arel, St. Winnoxbergen oder Béthune richtig einordnen zu können.

Hoffentlich nehmen die Verfasser Gelegenheit, etwa im Registerbande, die wünschenswerten Winke in dieser Hinsicht zu geben. Überhaupt wird erst der Index, das Repertorium der technischen Ausdrücke und das Glossar, die in Aussicht gestellt werden, die Publikation, wie sie es verdient, zugänglich machen. Zuvor bieten sowohl die vlämischen Stücke wie der picardische Dialekt der französischen Texte im Verein mit den oft schwer verständlichen technischen Bestimmungen nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten. Die Liste der Berichtigungen zeigt, daß selbst den so versierten Herausgebern nicht jede Wendung auf den ersten Blick verständlich war. Wenn dort z. B. mit Recht verschiedentlich für andre Formen das Verb tappen eingesetzt wird, so handelt es sich in der Tat um eine sprachliche Weiterbildung; nach Analogie vom Weinzapf spricht man von Wolle„zapfen", d. h. sie in kleinen Quantitäten verhökern.

In den folgenden Bänden haben wir, um nur die wichtigsten Orte zu nennen, noch die Akten aus Douai, Gent, Lille, St. Omer und Ypern zu erwarten. Die größten Tuchstädte, Gent und Ypern, stehn also noch aus, wobei freilich nicht gesagt ist, daß der einstmaligen Stellung die Fülle der Überlieferung entspricht. Ist dann das Werk bis zum Beginn der burgundischen Epoche vollendet, kann man auch daran gehn, die zweifellos vorhandnen Einwirkungen der flandrischen Tuch-

macherei auf die Deutschlands und des übrigen Europas systematisch klarzulegen. Jedenfalls wird dies großangelegte Quellenwerk das Seine dazu beitragen, daß in der Wirtschaftsgeschichte an Stelle vorschnell aufgebauter Hypothesen die Tatsachen zu Worte kommen.

Brüssel. Rudolf Häpke.

Hammerschmidt, W.: Geschichte der Baumwollindustrie in Rußland vor der Bauernemanzipation. Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, Heft XXI. Straßburg 1906. Karl J. Trübner. XIV u. 124 S. Mit einer Karte. 3,50 Mk.

Auch wenn die vorliegende Arbeit einen weniger wichtigen Gegenstand behandeln würde, dürfte sie schon, weil unter dem Einfluß von Knapp entstanden, Interesse erregen. Durch langjährigen Aufenthalt in Rußland und ein überaus sorgfältiges Studium der Quellen hat sich der Verfasser aber auch die Möglichkeit erschlossen, über sein Thema eine Fülle von Licht zu verbreiten. Der Gesichtspunkt, von dem aus die Entwicklung der Baumwollindustrie betrachtet wird, ist die Frage der Ändrung ihrer Verfassung. Um die Betriebsformen kausal möglichst begreiflich zu machen, stellt der Verf. seine Untersuchungen auf eine vielleicht allzubreite wirtschaftsgeographische und -geschichtliche Basis. Daß Rußland im Norden vom Eismeer und dem Weißen Meer begrenzt wird u. dergl. m., hätte wohl nicht gesagt zu werden brauchen. Überhaupt hätte der Verf. im Hinblick auf die Werke, welche uns Schulze Gävernitz und Tugan-Baranowski über die Industriegeschichte Rußlands geschenkt haben, etwas mehr beim Leser voraussetzen dürfen. Auffällig ist auch die besonders eingehnde Darstellung der Possessionsfabriken, obwohl diese doch grade in der Baumwollindustrie eine sehr mäßige Bedeutung besessen haben. Die Baumwollverarbeitung ist vielmehr aus dem bäuerlichen Gewerbefleiße und den bürgerlich-bäuerlichen Lohnfabriken hervorgegangen. Überhaupt sind die Unterschiede in der Entwicklung der russischen Baumwollindustrie gegenüber derjenigen Westeuropas eigentlich geringer, als man von vornherein erwarten möchte. Hier wie dort bildete die Leinenweberei die Vorfrucht, hier wie dort besaß der handwerksmäßige Betrieb im Vergleiche zum Hausfleiße oder dem Verlagsystem kein Gewicht, hier wie dort haben die Kontinentalsperre, das Verbot der Ausfuhr englischer Maschinen und später die Einführung von Gewichtszöllen ihren Einfluß ausgeübt. Die Besonderheiten der russischen Agrarverfassung wurden dadurch abgeschwächt, daß die Arbeitskräfte der Baumwollindustrie zum größten Teile (1804 war es 82,8 %) aus Obrok-Leuten bestanden, die im Wege des freien Arbeitsvertrags zur Arbeit gedungen wurden. Die Besonderheiten scheinen mir darin zu liegen, daß sich Spinnerei, Weberei und Druckerei in Rußland nicht nur in bezug auf Standort, sondern auch in bezug auf Zeit, Verfassung und Technik ziemlich unabhängig voneinander ausgebildet haben.

Die Weberei arbeitete anfangs mit englischen Garnen und erst nach den hohen Zöllen des Tarifs von 1822, namentlich in der Periode 1835–1850, machte die russische Spinnerei größre Fortschritte. Hier war der fabrikmäßige Betrieb conditio sine qua non. Aber grade diese

Betriebsform war eben wegen Kapitalmangel und wegen der Schwierigkeiten, gute Maschinen zu beschaffen, nicht leicht einzubürgern. Am besten lagen die Vorbedingungen noch in Petersburg, wo die amerikanische Baumwolle auf dem Seewege einging, und es immerhin am ehesten möglich war, eine stabile Arbeiterschaft für die Industrie zu erhalten. Erst nachdem das asiatische Rußland Baumwolle zu liefern vermochte, und die Verkehrsbeziehungen zwischen den Ostseehäfen und Mittelrußland sich verbessert hatten, zog die Spinnerei in die mittelrussischen Bezirke, in denen sich Weberei und Druckerei stets befunden hatten. Die Weberei dagegen wurde lange Zeit von den Bauern in ihren Hütten oder in besondern Webstuben (Sswetelki) betrieben. Noch in den 30er Jahren war die Lage der Weber nicht ungünstig, in den 40er und 50er Jahren trat aber infolge eines übermäßigen Angebots von Arbeitskräften unter gleichzeitigem Eindringen des mechanischen Webstuhls auch in Rußland das bekannte Weberelend in vollem Umfange auf. Je unfruchtbarer der Ackerboden wurde, und je mehr die Gutsherren die Geldabgaben der Leibeignen steigerten, desto mehr mußten diese eben in der Weberei einen Gelderwerb suchen, während doch wegen der Ausdehnung der mechanischen Weberei der Bedarf an Arbeitskräften abnahm.

Die Drucker betrieben ihr Gewerbe mit hölzernen Stempeln in ihren eignen Häusern, indem sie die Hülfe der Familienangehörigen oder einiger Verwandter in Anspruch nahmen. Die fertige Ware wurde auf dem nächsten Markte verkauft. Neben diesen selbständigen Druckereibetrieben soll es noch große Manufakturbetriebe gegeben haben. Der Verf. bezweifelt aber, daß es sich um eigentliche Manufakturen handelte, und meint, daß diese Manufakturherren doch wohl hauptsächlich Verleger gewesen seien. In den 30er Jahren belief sich die Zahl der Drucker schon auf 7000 in Iwanowo und auf 10 000 im ganzen Gouvernement Wladimir. Sie verdienten bis 1 Rubel Silber am Tage. Gegen Mitte der 30er Jahre gelangten durch die elsässische Vermittlung die ersten Walzendruckmaschinen nach Rußland. Plattendruckmaschinen oder Perrotinen dürften schon früher Eingang gefunden haben. Nun wurden Tausende von den hausindustriellen Druckern brotlos. Der Lohn sank. Man verdiente nur noch 10—15 Rubel Silber im Monate, und 1862 gab es im ganzen Gouvernement Wladimir nicht mehr als 2000 Drucker.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft 1861 in Verbindung mit der großen Baumwollkrise der folgenden Jahre bildete einen Markstein in der Entwicklung der russischen Baumwollindustrie. Diese neure Phase soll den Gegenstand eines zweiten Bandes bilden, auf dessen Veröffentlichung der Verf. hoffentlich nicht allzu lange warten läßt.

H. Herkner.

Haberstroh, H., E. Görts, E. Weidlich, R. Stegemann: Anlage von Fabriken. Leipzig 1907, B. G. Teubner. XIII und 528 S. gr. 8°. Preis geheftet 12 Mk. Mit 274 Abbildungen und Plänen im Text und 6 Tafeln.

Die Teubnerschen Handbücher für Handel und Gewerbe sind für den praktischen Gebrauch bestimmt uud sollen den praktischen Geschäftsmann

in wichtige Gebiete seiner Tätigkeit, in denen er eigentlich nicht Fachmann ist, einführen, oder ihm für seine eigentlichen Fachgebiete als Nachschlagewerke und Fortbildungsmittel dienen, sie sind vor allem auch für den Gebrauch in Handelsschulen berechnet. Da für die einzelnen Spezialgebiete anerkannte Autoritäten, die das von ihnen vollständig beherrschte Gebiet populär darzustellen verstehn, als Mitarbeiter gewonnen worden sind, so wird dieses großangelegte Sammelwerk seinem hohen Ziele mit anerkennenswerter Gediegenheit gerecht. Im vorliegenden Bande behandelt Haberstroh alles, was zur Erbauung einer Fabrik gehört, Weidlich Heizung, Lüftung und Beleuchtung, Wasserversorgung; Görts die innre Einrichtung und Stegemann die baulichen Anlagen für die Wohlfahrt der Arbeiter.

Bei Erbauung einer Fabrik sind vielfach volkswirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, was von Haberstroh im ersten Satz der Einleitung mit aller Klarheit mit folgenden Worten betont wird: Bei der Errichtung von Fabrikgebäuden muß man sich stets bewußt bleiben, daß dieselben niemals um ihrer selbst willen, sondern zum Zwecke des Gelderwerbs gebaut werden. Behält man diesen Zweck klar vor Augen; so wird man nicht in den Fehler verfallen, Fabrikgebäude durch unnötigen und kostspieligen Schmuck und Putz in ungerechtfertigtem Maße zu verteuern oder gar der schönern Form die zweckdienliche Anordnung unterzuordnen.

Dabei können die Schönheitsrücksichten durch eine angemessne Form und Gruppierung der Fensterflächen, durch die verschiedne Höhenlage der Dächer, durch vorspringende Teile und dergl. berücksichtigt werden, ohne einen besondern Aufwand zu erfordern. Ein von den neuern Ästhetikern auch für repräsentative Bauten betonter Gesichtspunkt. Beim Gründungsplan muß sich der Unternehmer vollständige Klarheit über die Größe des beabsichtigten Unternehmens sowie über dessen später etwa vorzunehmende Erweiterung verschaffen. Schon bei der Entwurfsskizze und dem Kostenanschlag hat der Maschineningenieur die Angaben über die zweckmäßigste Aufstellung der Arbeitsmaschinen zu machen, auf Grund deren dann der Baumeister die Entwurfsskizze und den Kostenanschlag bearbeitet. Für die Auswahl des Bauplatzes kann neben der Benutzung von Wasserkräften die Nähe des Gewinnungsplatzes der Roh- oder Brennstoffe, die Nähe von Verkehrswegen entscheidend sein. Übergangen hat hier der Verfasser einen sehr wichtigen Gesichtspunkt: die Nähe verwandter Industriezweige, die die Halbfabrikate liefern, oder das von der Fabrik erzeugte Produkt weiter verarbeiten. Es werden sodann behandelt Rücksichten auf die Nachbarschaft und die Nachbarrechte, die Höhenlage, Größe und Gestalt des Bauplatzes. Mit Recht wird hierbei betont, daß bei Gründung der Fabrik auf eine künftige Erweitrung Rücksicht zu nehmen ist, die zur Verfügung stehnden großen Flächen zweckmäßig zur Errichtung von Arbeiter- oder Beamtenhäusern benützt werden können. Die Himmels-, Wind- und Wetterrichtung beeinflußt die Lichtverhältnisse und die Feuerungs- und Schornsteinsanlagen. Weiter werden behandelt die Terraingestaltung, Bodenbeschaffenheit und Tiefenlage des Baugrundes, Grundwasserstand, Wasserversorgung und Entwässrung. Auch die Kosten für Beschaffung von Baustoffen und Arbeits-

kräften sind, namentlich sofern sie sich für verschiedne Bauplätze verschieden gestalten, schon bei Wahl des Bauplatzes mit ins Auge zu fassen. Ebenso kann die Ergreifung eines richtigen Zeitpunktes bei Erwerb des Bauplatzes wie bei Ausführung des Baues und bei Beschaffung der nötigen Baustoffe von hohem Nutzen sein und große Ersparnisse mit sich bringen. Weiter sind oft bereits vorhandne Gebäude sowie die Grundstückpreise zu berücksichtigen. Endlich werden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Grunderwerb kurz dargestellt. In dem Abschnitt über den Bebauungsplan kommen die baupolizeilichen Vorschriften über Fluchtlinien, Bebauungsplan, über Lageplan und Höhenpläne zur Darstellung. In dem wichtigen Kapitel über Bauvorschriften werden zwar wiederholt einzelne Bestimmungen des preußischen, Berliner, sächsischen und Stuttgarter Baurechts angeführt, aber es wird leider die allerdings ungemein schwierige Aufgabe einer erschöpfenden vergleichenden Darstellung der in sämtlichen deutschen Staaten geltenden verschiednen baupolizeilichen Bestimmungen nicht gelöst. Bei den lange nicht ausreichenden Vorarbeiten für eine solche überaus schwierige Arbeit kann dies aber auch nicht die Aufgabe eines Lehrbuchs wie des vorliegenden sein. Das Reichsrecht, soweit es in der Gewerbeordnung niedergelegt ist, wird ziemlich vollständig wiedergegeben, und die aus den baupolizeilichen Vorschriften der Einzelstaaten wiedergegebnen Bestimmungen sind typisch und geschickt gewählt. Nur haben wir auszusetzen, daß der wichtige § 16 der Gewerbeordnung, der die Begriffsbestimmung der lästigen Anlagen enthält, nicht wiedergegeben wird. Die Ausführungsanweisung allein genügt nicht. Für die erste Orientierung und Einführung genügt das Wiedergegebene, ist aber im praktischen Falle durch das Studium der Baupolizeivorschriften des betreffenden Landes zu ergänzen. Der folgende Hauptabschnitt, der von den Baustoffen handelt, sowie die von Weidlich und Görts behandelten Kapitel, die mit zahlreichen Illustrationen im Text versehen sind, sind rein technischer Natur, weshalb wir kein Urteil darüber abzugeben vermögen. Die angeführten eingehend behandelten Musterbeispiele von Fabriken sind auch für den Volkswirt von großem Interesse, da sie eine durch gute Abbildungen belegte Anschauung einer Fabrikeinrichtung und des Fabrikbetriebes vermitteln. Stegemann behandelt im Schlußkapitel bauliche Anlagen für die Wohlfahrt der Arbeiter. Bei der Erörtrung der Frage, unter welchen Voraussetzungen Arbeiterwohnungen als Wohlfahrtseinrichtungen zu betrachten sind, scheiden nach seiner Ansicht jene primitiven Unterkunftsräume aus, die geschaffen werden müssen, wenn anders überhaupt Arbeiter an solchen Stellen, wo sie gebraucht werden, sollen leben können, beispielsweise bei Kanal- und Wegebauarbeiten oder bei industriellen Anlagen in menschenarmen Gegenden. Ebensowenig wird man Arbeiterwohnungen dann als Wohlfahrtseinrichtungen bezeichnen können, wenn sie zwar vom Unternehmer errichtet, aber als rentable Kapitalanlage gedacht und bewirtschaftet werden, oder aber wenn sie in erster Linie zu dem Zwecke errichtet sind, die Arbeiterschaft in stärkrer Abhängigkeit vom Unternehmer zu erhalten und der Gefahr eines Arbeiterausstandes dadurch vorzubeugen, daß das Recht sofortiger Aufkündigung der Wohnung im Falle eines Ausstandes vertraglich festgelegt wird.

Zur Errichtung von Arbeiterwohnungen wird der Arbeitgeber veranlaßt durch die Erwägung, so bessere und daher anspruchsvollere Arbeitskräfte heranziehen und dauernd festhalten zu können. Um dem Arbeiter die Bodenständigkeit wiederzugeben, stellt es Stegemann als Ziel hin, den Arbeiter zum Eigentümer des von ihm bewohnten Hauses zu machen. Da der Arbeiter aber durch den Besitz eines eigenen Hauses in der Ausübung seines wichtigsten Rechts, des freien Koalitionsrechts, stark eingeengt wird, da ferner grade in den letzten Jahren die Arbeiter mit eignen Häusern durch Stillegung von Kohlenzechen einen großen Teil ihrer Ersparnisse verloren haben, so scheint uns das in dieser Frage anzustrebende Ideal die Errichtung von gemeinnützigen Gesellschaften zum Baue von Arbeiterwohnungen unter finanzieller Beteiligung der Arbeitgeber und Heranziehung der Arbeiter zur Verwaltung in einer Weise, daß ihre Interessen nicht von den Kapital- und Betriebsinteressen der beteiligten Fabrikanten überstimmt werden können. Auch für diesen Weg der Lösung des Arbeiterwohnungsproblems finden sich unter den angeführten mit Unterstützung von Fabrikanten errichteten Arbeiterwohnungen Beispiele. Als Mindestforderungen für zweckmäßige Arbeiterwohnungen wird eine der Kinderzahl der Familien entsprechende Anzahl kleinerer Zimmer neben einem größern Wohnzimmer gefordert. Mit Recht wird dagegen vor zu großen, über die Bedürfnisse der Arbeiter hinausgehenden Wohnungen gewarnt, da sie bei den Arbeitern wegen der damit verbundnen Aufwendungen für Ausstattung, Reinigung und Heizung als Last empfunden werden. Wenn es die Bodenpreise zulassen, ist das Einfamilienhaus oder besser noch das viel billigere Doppelhaus, das auch sonst in Arbeiterkreisen beliebter zu sein scheint, größeren z. B. Vierfamilienhäusern und namentlich Mietkasernen vorzuziehen. Nach einem eingehnden Kostenvoranschlag stellt sich ein solches Einfamilienhaus mit einem zweifenstrigen Wohnzimmer, einfenstrigem Zimmer und Küche im Erdgeschoß und 2 geräumigen Zimmern nebst 2 kleinen Kammern im Kniestock bei einem Bodenpreis von 2 Mk. pro qm auf 6500 Mk., wonach sich bei Beschaffung der Baugelder durch die Landesversicherungsanstalt zu einem Zinsfuße von 4 % eine Jahresmiete von 260 Mk. ergeben würde. Bei den Familienhäusern der Höchster Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning, die sich etwa zu 3 % verzinsen, werden von den durchschnittlichen Arbeitereinkommen für die Wohnung mit Gartenbenutzung 15–18 % erfordert, während sonst die Arbeiter in der Regel für schlechtre Wohnungen mindestens 25 % ihres Einkommens aufbringen müssen. Die Arbeiterwohnungen einiger größern deutschen Firmen werden unter Mitteilung von Kostenvoranschlägen, Grundrissen, Querschnitten und Ansichten, sowie von Mietverträgen und Hausordnungen eingehend dargestellt. Es sind dabei die wichtigsten Typen der Arbeiterhäuser, die wir schon erwähnt haben, berücksichtigt. Dagegen vermissen wir eine systematische Verwertung des in den Fabrikinspektionsberichten enthaltenen reichhaltigen Materials über die Frage, insbesondere auch über die Baukostenfrage. Weiter werden an einzelnen Musterbeispielen Schlafhäuser, Burschenheime, Mädchenheime, Aufenthaltsräume und Lehrlingsräume behandelt. In dem der Ernährung gewidmeten Kapitel werden Speiseanstalten,

Kaffeeküchen, Speisetransportwagen, Wärmevorrichtungen, Kantinen und Speiseräume für Verzehrung des von den Arbeitern mitgebrachten Essens dargestellt. In dem Kapitel über Erholungen und körperliche Pflege werden Bade- und Wascheinrichtungen, Gesellschaftsräume, Ferienheime, Abendheime, Krankenhäuser, Sanatorien, Genesungsheime und Wöchnerinnenheime behandelt. Das Kapitel über Fürsorge für die Angehörigen beschäftigt sich mit Krippen, Kindergärten, Spielplätzen, und Arbeitergärten. In dem Schlußkapitel (Sonstiges) werden Waschanstalten und Schwesternhäuser erörtert. Für den von dem Buche angestrebten praktischen Zweck sind die Beispiese gut gewählt, und es ist dem Praktiker mit einer eingehnden Schildrung eines konkreten Falles am besten gedient. Dagegen erscheint dem Sozialpolitiker die wichtige Aufgabe einer systematischen kurzen Darstellung, wie für Wohlfartseinrichtungen von den Unternehmern gesorgt wird, für die ebenfalls die Fabrikinspektionsberichte alljährlich reiches Material bieten, noch nicht gelöst. Ein ausführliches alphabetisches Sachregister erleichtert die Benutzung dieses vortrefflichen Handbuchs.

Berlin. Cl. Heiß.

Fasolt, Dr. **Friedrich**: Die sieben größten deutschen Elektrizitäts-Gesellschaften, ihre Entwicklung und Unternehmertätigkeit. (Mitteilungen der Gesellschaft für volkswirtschaftliche Ausbildung, Heft 2.) Dresden 1904, O. V. Böhmert. 207 S. 8⁰. Preis 3,20 Mk.

Kreller, Dr. **Emil**: Die Entwicklung der deutschen elektrotechnischen Industrie und ihre Aussichten auf dem Weltmarkt. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller u. Max Sering, Bd. 22, Heft 3.) Leipzig 1903, Duncker & Humblot. 63 S. 8⁰. Preis 1.80 Mk.

Koch, Waldemar: Die Konzentrationsbewegung in der deutschen Elektroindustrie. Berliner Inaugural-Dissertation 1907. 119 S. 8⁰.

Die vorliegenden drei Monographien behandeln die elektrische Industrie in ihrem ganzen Umfang und sind sämtlich von in der Industrie längre oder kürzre Zeit tätig gewesnen Ingenieuren verfaßt. Die Arbeit von Fasolt trägt zwar ein spätres Erscheinungsjahr als die von Kreller, aber sie schließt durchweg mit dem Jahre 1900 ab, während Kreller seine Daten vielfach noch zwei bis drei Jahre weiter führt. Koch gibt einen Überblick des in den beiden erwähnten Arbeiten enthaltnen Materials, seine Darstellung ist besonders wertvoll, weil sie aus beiden Arbeiten gleichen Gewinn gezogen und sie bis in die neuste Zeit weiter geführt hat. Alle drei Arbeiten sind Doktordissertationen, und alle drei ragen sie über das, was von solchen Arbeiten durchschnittlich geboten und erwartet zu werden pflegt, bedeutend hinaus.

Fasolt behandelt besonders eingehend die privatwirtschaftliche, kaufmännische und technische Tätigkeit der elektrischen Industrie seit ihrem Anfang in Deutschland bis zum Jahre 1900, während in der durch eine außerordentlich komprimierte präzise Darstellung ausgezeichneten kurzen Schrift von Kreller die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte die Darstellung

beherrschen. Auch bei Koch treten die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte mehr hervor.

Das volkswirtschaftliche Ergebnis der Fasoltschen Untersuchungen ist fast dürftig zu nennen. Er hatte vollauf damit zu tun, das in Rechenschaftsberichten und Fachzeitschriften zerstreute Material über die Finanzgebarung der Elektrizitätsgesellschaften, über ihr Prosperieren und Versagen, das in den Dividenden zum Ausdruck kommt, über die Gründung von Tochtergesellschaften, über die Beteiligung an andern Gesellschaften, über den Zusammenschluß zu Kartellen und Trusts, die oft schwierigen Zusammenhänge zwischen den zahlreichen Gesellschaften herauszuarbeiten und das überreich sich bietende Material in die großen Gruppen der Hauptgesellschaften einzuordnen.

Als der preußische Artillerieleutnant Werner Siemens zur Ausnutzung seiner Erfindung ein Unternehmen begründete, suchte er sich nicht einen Kaufmann, sondern einen tüchtigen Mechaniker, J. G. Halske, zum Kompagnon. Damals stand eben die Technik noch so sehr in den Kinderschuhen, daß ihm die Beihülfe eines tüchtigen Mechanikers unerläßlich schien. Hätte er heute oder vor 20 Jahren sein Unternehmen ins Leben zu rufen gehabt, so würde er sich höchstwahrscheinlich nicht einen Mechaniker, sondern einen Kaufmann assoziiert haben. Dieser Vorgang ist äußerst wichtig. Es ist bekannt, wie sich das Unternehmen des genialen Erfinders langsam und stetig aus kleinsten Anfängen seit dem 12. Oktober 1847 zu einem beide Halbkugeln umspannenden Weltbetrieb heraus entwickelt hat. Die Arbeiterzahl der Berliner Fabrik, die im Jahre 1862 25, 1867 erst 177 betrug, stieg 1869 auf 250, 1870 auf 351, 1871 auf 412, 1872 auf 543 neben 43 Beamten. Gegenwärtig beträgt sie etwa 14000. Schon im Jahre 1868 war der Betrieb über den Gesichtskreis des Mitbegründers Halske hinausgewachsen und gab ihm Veranlassung, sich zurückzuziehen, da er, „nicht mehr wie früher das Ganze in seiner Weise meistern konnte.“

Es ist bekannt, wie der geniale Erfinder, ausgezeichnete Techniker und Mann der Wissenschaft, Werner Siemens, seinen Stolz in die Fördrung der wissenschaftlichen Probleme, in die Eröffnung neuer Mittel und Wege setzte. Bis zu den 80er Jahren bildet die Schwachstrom-Technik, das Telegraphen- und Telephonwesen fast den ausschließlichen Hauptzweig seiner vielseitigen Unternehmungen. Um diese Zeit ersteht ihm in Emil Rathenau eine anders geartete Konkurrenz. Wenn die Erfolge der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft (A.E.G.) besondere Anerkennung finden, so verlangt es die Gerechtigkeit, mit allem Nachdruck zu betonen, daß dem Gründer dieser Gesellschaft und der Gesellschaft selber die Weiterentwicklung der elektrotechnischen Wissenschaft von Anfang an gleichgültige Dinge gewesen sind, daß sie von Anfang an mit allem Nachdruck sich ausschließlich mit der wirtschaftlichen Nutzbarmachung fremder Erfindungen beschäftigt haben. Nach meiner Ansicht leidet unsere Zeit an einer Überschätzung kaufmännischer Fähigkeiten und Leistungen. Es wird alles zu sehr nach den materiellen Erfolgen beurteilt, und da hat fast regelmäßig derjenige die günstigsten Erfolge, der es versteht, andre das Lehrgeld zahlen zu lassen, andre die hohen Kosten der Pionierarbeit auf

neuen Gebieten bei Erschließung neuer Mittel und Wege tragen zu lassen und das von ihnen gewonnene Ergebnis wirtschaftlich auszubeuten und seine ganze Kraft auf die wirtschaftliche Ausbeutung zu verwenden. — Wenn man die Leistungen der beiden großen Rivalen nicht bloß vom Standpunkt des Börsenkurszettels beurteilt, sondern von dem der Kulturgeschichte, so nimmt Siemens & Halske weitaus die allererste Stelle ein.

Fasolt behandelt im ersten Abschnitt seines Buches in sieben Kapiteln die S. & H.-Gruppe, die A.E.G.-Gruppe, die U.E.G.-Gruppe, die Helios-Gruppe, die Lahmeyer & Kummer-Gruppe. Von jeder der sieben Hauptgruppen wird im einzelnen behandelt die innere Entwicklung, die Unternehmertätigkeit im Inlande und die Unternehmertätigkeit im Auslande. Wir können hierauf im einzelnen nicht näher eingehen und erwähnen nur noch, daß bei den Hauptgruppen folgende ihnen zugehörige besondere Gesellschaften erörtert werden: 1. bei der S. & H. = Gruppe die schweizerische Gesellschaft für elektrische Industrie in Basel, eine Finanzierungsgesellschaft, die „Siemens" elektrische Betriebe A.-G., Berlin, und elektrische Licht- und Kraftanlagen, Berlin A.-G., letztere beiden Betriebsgesellschaften. 2. Bei der A.E.G.-Gruppe Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich, eine Finanzierungsgesellschaft für ausländische Unternehmungen, Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft Berlin, eine Betriebs- und Finanzierungs-Gesellschaft für die Straßenbahnunternehmungen dieser Gesellschaft und Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft Berlin, eine Betriebsgesellschaft für ihre Elektrizitätswerke. 3. Bei der Schuckert-Gruppe Continentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Nürnberg, eine Finanzierungsgesellschaft, Rheinische Schuckert-Gesellschaft für elektrische Industrie in Mannheim, eine Fabrikations- und Installationsgesellschaft und „Elektra" A.-G. in Dresden, eine Finanzierungs- und Betriebsgesellschaft. 4. Bei der U.E.G.-Gruppe Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, Berlin, eine Finanzierungsgesellschaft. 5. Bei der Helios-Gruppe A.-G. für Elektrizitätsanlagen, Köln, eine Betriebsgesellschaft, die sich auch an Finanzierungsgeschäften beteiligte, Bayrische Elektrizitätswerke A.-G. München, eine Betriebsgesellschaft, Bayrische Elektrizitätsgesellschsft Helios A.-G., München, eine Fabrikations- und Finanzierungsgesellschaft, Elektrizitätsgesellschaft Felix Singer & Co. und Bank für elektrische Industrie Berlin, die kurze Zeit nach sebstständiger Tätigkeit mit dem Helios fusioniert worden sind. Die zuerst genannte Gesellschaft betrieb die Fabrikation, die zweite die Finanzierung. 6. Bei der Lahmeyer-Gruppe Deutsche Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, Frankfurt a. M., eine Finanzierungsgesellschaft. 7. Bei der Kummer-Gruppe Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen Dresden, eine Betriebs- und Finanzierungsgesellschaft, Baltische Elektrizitätsgesellschaft, Kiel, eine Betriebsgesellschaft, Elektrizitäts-A.-G. vorm. Hermann Pöge, Chemnitz, eine selbständige Fabrik, die mit dem Helios fusioniert wurde, Nordische Elektrizitäts- und Stahlwerke Danzig, eine Fabrikationsgesellschaft, A.-G. Süddeutsche elekrische Lokalbahnen, München, eine Betriebsgesellschaft, Süddeutsche Elektrizitäts-A.G., Ludwigshafen, eine Betriebs- und Finanzierungsgesellschaft, und Elektrizitätswerke Betriebs-A.-G., Dresden.

Im zweiten Abschnitt werden die Fabrikationsgesellschaften, ihre Entwicklung und Fabrikationstätigkeit, ihre Beziehungen zu andern deutschen Unternehmungen, die Unternehmergeschäfte der deutschen Elektrizitätsgesellschaften und zwar die Formen des Unternehmergeschäfts, seine historische Entwicklung, seine Organisation und die Garantieverpflichtungen im Unternehmergeschäft, sowie in einem weitern Kapitel die Unternehmertätigkeit der Elektrizitätsgesellschaften in Deutschland und im Auslande behandelt, wobei im letzteren Falle der Warenabsatz und das Unternehmergeschäft besonders dargestellt werden. Im 5. Kapitel kommt kurz (nur 1 Seite) die volkswirtschaftliche Bedeutung der elektrotechnischen Unternehmergeschäfte, im 6. die schädliche Rückwirkung der Unternehmertätigkeit auf die Elektrizitätsgesellschaften und im 7. die Absatzorganisationen der Elektrizitätsgesellschaften zur Darstellung. Wo Fasolts Ausführungen abschließen, hatte die deutsche elektrische Industrie die Führerrolle auf dem Weltmarkt inne. Es war aber eine Krise eingetreten, die den großen Fabrikationsgesellschaften tiefe Wunden geschlagen hatte. Fasolt beurteilt die Aussichten der Zukunft nicht eben ungünstig, da sich Ansätze zur Kartellierung und Vertrustung zeigen. Auf ersterem Wege waren die Kleinen vorangegangen, die selbständigen Installateure hatten sich im Verein der elektrotechnischen Installationsfirmen in Deutschland, die elektrotechnischen Spezialfabriken im „Vereine zur Wahrung gemeinsamer Wirtschaftsinterressen der deutschen Elektrotechnik" organisiert. Preiskonventionen zwischen Kabel-Fabriken und den Starkstromapparate-Fabriken waren bereits zustande gekommen, A.E.G. und U.E.G. auf der einen, S. & H. und Schuckert bezüglich ihrer Starkstrom-Abteilung auf der andern Seite waren fusioniert, Kummer hatte bereits Konkurs gemacht, Lahmeyer & Helios arbeiteten für sich noch weiter. Fasolt glaubt, daß der elektrischen Industrie langfristige Handelsverträge und die Möglichkeit, ihre wichtigsten Rohmaterialien, Kupfer und Eisen zu billigen Preisen zu beziehen, notwendig seien. Er hält das Unternehmergeschäft im Inlande nahezu für abgeschlossen, aber im Auslande mit weiter sich ausbreitender Kultur für noch sehr entwicklungsfähig, und sieht auch z. B. in der Erbauung gleisloser elektrischer Straßenbahnen noch unbekannte oder wenig erschloßne Gebiete der Elektrotechnik für weitre Unternehmertätigkeit.

Diese mit großem Fleiße gesammelten Einzelheiten sind nun von Kreller in seiner ausgezeichneten kleinen Schrift nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten bearbeitet worden. Nach ihm zerfällt die Entwicklungsgeschichte der deutschen elektrischen Industrie in zwei Hauptteile: 1. bis zirka 1870, die Entwicklung der Schwachstromindustrie, 2. ab zirka 1870, das Einsetzen und Vorherrschen der Starkstromindustrie. Das Tätigkeitsgebiet der Schwachstromindustrie umfaßt neben den Telegraphenapparaten Drähten, Kabeln und elektrischen Elementen auch noch eine große Zahl von Meß- und Kontrollinstrumenten, die für die Bewachung der langen Leitungen nötig waren, sowie Signalapparate für die Eisenbahn. Die damaligen elektrotechnischen Erzeugnisse dienten nur zur Vermittlung von Zeichen, für deren Beförderung der Schwachstrom genügte. Das gemeinsame Charakteristikum der Fabrikationsweise ist das Vorherrschen der

Arbeit des Feinmechanikers, die Teilung der persönlichen Arbeit in hinter einander geschaltete Teiloperationen, die Arbeitszerlegung trat ebenso in den Hintergrund wie die Verwendung von Spezialmaschinen. Die trotzdem schon ausgesprochene Neigung zur Bildung von Großbetrieben erklärt sich nicht aus der Fabrikationsweise, sondern aus folgenden zwei Ursachen: 1. war die Technik des Telegraphenwesens damals noch etwas so Schwieriges und an keiner Schule Lernbares, daß die Zahl der Männer, die sie wirklich beherrschten, eine äußerst beschränkte war, und zur Deckung des vorhandenen großen Bedarfs nur sehr wenige Produzenten in Frage kommen konnten; 2. hatte der ausschließlich aus großen privaten oder staatlichen Gesellschaften bestehnde Konsumentenkreis keine Neigung, seine Liefrungen unter viele kleine Gewerbetreibende zu verteilen.

Siemens war auf dem Gebiete des Telegraphenbaus von Anfang an die leistungsfähigste Firma, und bis gegen Ende der sechziger Jahre war er bereits soweit, daß er an ein so kolossales Unternehmen wie die telegraphische Verbindung London—Kalkutta via Emden—Warschau, also quer durch Preußen, Rußland und Persien hindurch mit Erfolg herangehen konnte. Die Kilometerzahl der Telegraphenlinien war in Preußen von 1850 bis 1866 von zirka 4000 auf 50000, die Zahl der Telegraphenämter von zirka 40 auf 1200 gestiegen.

Die Haustelegraphie hatte dagegen einen weitverzweigten Kreis kleiner Konsumenten und stellte an die wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse der Unternehmer geringe Anforderungen, weshalb sie sich auch ausschließlich als Kleinindustrie entwickelte.

Die zweite Periode der elektrischen Industrie wird wiederum durch eine Tat von Werner Siemens eingeleitet. Die Entdeckung des dynamoelektrischen Prinzips, das zur Erzeugung und Leitung von Starkstrom führte. Zuerst wurde auf diesem Gebiete die elektrische Beleuchtung ausgebildet. Die Bogen- und Glühlampen wurden zu Industrieartikeln. Erst viel später gewann die Starkstromüberführung größere Bedeutung. Erst in der zweiten Hälfte der achziger Jahre beginnt die Versuchsperiode, während sie auf dem Gebiete der Beleuchtung bereits anfangs der achtziger Jahre als vollendet angesehn werden kann. Erst mit der von der A.E.G. ausgeführten Lauffen-Frankfurter Übertragung gilt die praktische Seite des Problems für gelöst.

Zur selben Zeit werden auch die wiederum von Werner Siemens erfundenen elektrischen Bahnen allgemeiner angewendet. Das Übergewicht in der Produktion rückt aber erst Mitte der neunziger Jahre von der Beleuchtung nach der Kraftübertragung hinüber. Die elektrochemische Industrie, die sich in der Schwachstromperiode auf kaum nennenswerte Vergoldungs-, Versilberungs- usw. Anstalten beschränkt sah, machte ihre auf Darstellung der verschiednen Stoffe gerichteten Fortschritte auch erst von Ende der achtziger Jahre an, trug aber dann nicht unwesentlich zur Vergrößrung der Starkstromproduktion bei, so daß sich schließlich im Jahre 1898 der Wert der Starkstromartikel zum Werte der Schwachstromartikel wie 92:8 verhielt. Im Laufe der an Erfindungen so reichen achtziger Jahre vollzog sich auch auf dem Gebiete der Fabrikation hauptsächlich unter amerikanischem Einfluß eine wichtige Wandlung durch den

Übergang zur Massenfabrikation mittels fortschreitender Arbeitszerlegung und Einführung von Spezial-Arbeitsmaschinen, also durch Anwendung der Prinzipien des modernen Maschinenbaues an Stelle der Arbeitsmethoden der Feinmechanik. Um die gleiche Zeit erhielt die Schwachstromindustrie durch das Aufkommen der Telephonie einen wesentlichen Zuwachs.

Diese neue Produktionsweise befestigte das Vorherrschen des Großbetriebes in der elektrischen Industrie und stellte an sie außerordentlich große Kapitalanforderungen. Die Nötigung, um konkurrenzfähig zu bleiben, zur arbeitsteiligen Massenfabrikation überzugehn, erforderte jetzt die Investierung viel größerer Kapitalien in die Produktion, erstens schon deswegen, weil jeder Produktionszweig an sich vergrößert werden mußte, zweitens weil es nötig war, eine größre Anzahl teurer Spezialmaschinen anzuschaffen, und drittens hauptsächlich deswegen, weil die Massenfabrikation bei der von der Elektrotechnik für jedes Produkt geforderten großen Anzahl von Spielarten eine ziemlich umfangreiche Vorratsproduktion mindestens von Halbfabrikaten erfordert.

Neben dieser kapitalstarken Großindustrie war nur noch Raum für die Spezialindustrie. Die Spezialfabriken sind imstande, bei ausgezeichneter Ausnützung der Massenfabrikation gegenüber den Großfirmen mit sehr kleinem und billigem Verwaltungsapparat auskommen zu können. Sie sind daher diesen gegenüber meist sogar konkurrenzfähig. Wir finden sie demgemäß in reichlicher Menge, z. B. für Meßinstrumente, Telephonapparate, Zähler, Bogenlampen, Schaltapparate, Isoliermaterialien, Kohleneleftroden usw.

Hierdurch bleiben die Spezialfabriken auf die Unterstützung durch die Großfirmen angewiesen, da sie sich bei der Mannigfaltigkeit der für eine elektrische Anlage erforderlichen Produkte zum direkten Verkehr mit den Konsumenten nicht eignen.

In diese zweite Periode der elektrischen Industrie trat Siemens, wie es schien, mit einem uneinholbaren Vorsprung ein. Alle bedeutsamen Erfindungen waren auf sein Genie zurückzuführen. Nur in Amerika war die Industrie ihre eignen Wege gegangen und hatte namentlich auf dem Gebiete der Glühlampenfabrikation bedeutende Erfolge erzielt. Die amerikanischen Patente wurden zwar Siemens, als der ersten Firma des Kontinents, regelmäßig angeboten, aber er setzte seinen Ehrgeiz darein, die elektrische Industrie als sein einheitliches Werk auszugestalten.

So erwuchs ihm in Emil Rathenau ein Konkurrent andrer Art. Die von diesem mit Hülfe einer Bankgruppe begründete Deutsche Edison-Gesellschaft trat gleich von Anfang an mit dem ansehnlichen Aktienkapital von 5 000 000 Mark als eine Kombination von elektrischem Fabrikationsunternehmen und Bankgeschäft ins Leben. Die neuen Grundsätze in der Organisation des Betriebes werden sofort im ersten Geschäftsbericht mit folgenden Worten klar vorgelegt: „Wir wollen mit unsern Mitteln Zentralstationen errichten, sie aber nach Inbetriebsetzung selbstständigen Gesellschaften überlassen, um unser Kapital immer wieder für neue Unternehmungen frei zu machen." Die erste Anwendung des neuen Prinzips wurde sofort gemacht mit einer Stromlieferungs-Gesellschaft

für die Stadt Berlin, den Berliner Elektrizitätswerken. Die Fabrikationstätigkeit der A.E.G. war in den ersten fünf Jahren gering, nahm aber nach Lösung des Vertrages mit der französischen Edison-Gesellschaft im Jahre 1887 und mit Siemens & Halske im Jahre 1894 einen gewaltigen Aufschwung. Die Arbeiterzahl stieg von 500 im Jahre 1887 auf 2000 1890, 2900 1893, 5100 1895, 17 000 1900, 14 500 1901 und 15 000 1902. Die Kapitalmacht der Gesellschaft war inkl. ihrer Schweizerischen Trust-Gesellschaft auf 150 Millionen Mark gestiegen. Hiervon ist in den eigenen Produktionsmitteln nur etwa der dritte Teil investiert, während der Rest, abgesehn von Bankguthaben und Debitoren, in vollständigem oder teilweisem Besitz von andern Unternehmungen angelegt ist, also wie bei einem Bankunternehmen vorwiegend in Effekten besteht. Diese Unternehmungen teilt Kreller in zwei Gruppen, von denen die einen für den Absatz insbesondre nach dem Ausland zu sorgen haben oder reine Betriebsgesellschaften sind; die andern, als fremde Betriebs- und Fabrikationsunternehmungen bezeichnet, erfordern sehr bedeutende Kapitalien und drücken der A.E.G. ihren Doppelcharakter als Industrie- und Bankunternehmen auf. Sie resultieren aus ihrer programmgemäßen Tätigkeit, mit ihrem Kapital Unternehmungen ins Leben zu rufen, die Konsumenten ihrer elektrotechnischen Erzeugnisse sind. Im Gründungsgeschäft hat sie also gemäß ihrer zwiefachen Tätigkeit auch einen zwiefachen Gewinn, nämlich erstens den Fabrikationsgewinn und zweitens den Emissionsgewinn. Die A.E.G. hat so die Berliner Elektrizitätswerke, die Kraftübertragungswerke Rheinfelden und außerdem bis 1900 noch 243 Elektrizitätswerke und 70 elektrische Bahnen erbaut.

Diese Gründungen werden so rasch als möglich wieder abgestoßen, um das Kapital für neue Gründungen wieder frei zu bekommen, sie bilden „Durchgangsbesitz". Die Haupterfolge der A.E.G. sind auf den hohen Agiogewinn aus diesen Effekten zurückzuführen. Dauernd ist dagegen die Beteiligung an elektrotechnischen Spezialfabriken wie an den in Gemeinschaft mit Siemens & Halske betriebenen Hagener Akkumulatorenwerken und der Telefunken G. m. b. H., sowie an der Maschinenfabrik Körting-Hannover.

Die Übernahme des Gründungsgeschäfts durch die Fabrikationsfirmen war eine Notwendigkeit geworden, da die Pferdebahnen dem Übergang zum elektrischen Betriebe passiven Widerstand entgegensetzten, und auch bei den Gemeindeverwaltungen nur geringe Lust zur Errichtung von Kraft- und Lichtzentralen vorhanden war. Daher mußten auch S. & H. das neue Geschäft prinzipiell übernehmen. Ein prinzipieller Unterschied zwischen S. & H. und der A.E.G. liegt dagegen in der Dezentralisation auf der einen und in der zentralen Fabrikation auf der andern Seite. Während nämlich die A.E.G. nur in Berlin fabriziert, haben S. & H. ihre drei ausländischen Fabriken auch für die Fabrikation von Starkstromartikeln eingerichtet. Ein zweiter Unterschied ist der, daß die A.E.G. sich mit verschwindenden Ausnahmen auf das Starkstromgebiet konzentriert hat, während S. & H. prinzipiell das ganze Gebiet der elektrotechnischen Industrie bearbeiten. Die Schwachstromabteilung nimmt bei ihr sogar einen recht breiten Raum ein. Die Entwicklung der Schuckert-Gesellschaft

entspricht im wesentlichen der von S. & H. Auch in bezug auf die dezentralisierte Fabrikation gleichen sich diese beiden Unternehmungen, indem Schuckert noch in Wien, Paris und Petersburg Fabriken, wenn auch in kleinerem Maßstabe, errichtet hat. Die mangelnde Zentralisation und das ungeschickt angewendete Gründungssystem ließen diese Gesellschaft, die zur Zeit der Krise den beiden vorherbehandelten großen Gesellschaften an Kapitalmacht gleich war, scheitern.

Das Hauptwerk der an vierter Stelle zu nennenden Union-Elektrizitäts-Gesellschaft, die sich unter der Leitung von Isidor Löwe aus einem Zweigbureau der amerikanischen Thomson Houston-Gesellschaft entwickelt hat, ist die Umwandlung des Pferdebahnbetriebes in elektrischen Bahnbetrieb auf den Straßen Berlins und seiner Vororte. Außerdem hat sie noch eine Anzahl andrer Straßenbahnen gebaut. Kreller zeigt uns nun, wie sich S. & H. und die Sch.-G. fusioniert haben, wie zwischen der A.E.G. und der U.E.G. ein Vertragsverhältnis zu stande gekommen war, wie die Helios-Aktien wertlos geworden waren, und Kummer Konkurs angemeldet hatte. Er weist darauf hin, daß der U.E.G. die elektrischen Bahnen, in deren Bau sie von jeher eine besondre Stärke gezeigt hatte, verblieben, daß S. & H. ihre Kabelwerke, die Glühlampenfabrik und die gesamte Schwachstromabteilung außerhalb der Vereinigung ließen, während die Sch.-G. vollständig darin aufging. Er macht Angaben über die Gewinnverteilung zwischen den beiden Gesellschaften. Koch führt diese Untersuchung insofern weiter, als er den zwischen der U.E.G. und der A.E.G. abgeschlossnen Vertrag zum Abdruck bringt, zeigt, wie kurze Zeit nach diesem Vertrag die U.E.G. liquidierte und vollständig in der A.E.G. aufging, wie die Verhältnisse der ausländischen Tochtergesellschaften der beiden deutschen Gesellschaften in Belgien, Österreich und Rußland geregelt wurden. Er zeigt weiter, wie als Ergebnis einer Reise des Direktors der A.E.G. nach Amerika zwischen der letztgenannten Gesellschaft und der General Electric Company gegenseitig Patente für Dampfturbinen ausgetauscht, insbesondre aber der Weltmarkt zwischen den beiden großen Gesellschaften in der Weise aufgeteilt wurde, daß die amerikanische die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die deutsche den europäischen Kontinent einschließlich des asiatischen Rußlands und der Türkei als Arbeitsfeld zugewiesen erhielt, während über Afrika, Australien, Südamerika, Ostasien und auch Großbritanien wie es scheint, keine Bestimmungen getroffen wurden. Bei beiden großen Fusionierungen scheint der Umstand die schwierige Aufgabe, die beiderseitigen Interessen abzuschätzen, wesentlich erleichtert zu haben, daß die beiden leitenden Gesellschaften im Ausland mit schlechtrentierenden Tochtergesellschaften belastet waren, die durch die Aufnahme der gutrentierenden ausländischen Tochtergesellschaften der zu fusionierenden Muttergesellschaften saniert werden konnten. Wie sich diese Vorgänge im einzelnen vollzogen, weist Koch in eingehnder übersichtlicher Darstellung, bei der sowohl die bankmäßigen als die volkswirtschaftlichen großen Gesichtspunkte klar hervortreten, nach.

Von dem in der elektrischen Industrie beschäftigten Gesamtpersonal von rund 54 500 Personen kommen nach Kreller 20 000 auf etwa 200 Spezialfabriken. Der Anteil der Spezialfabriken an der Gesamtproduktion

ist auf 40 % zu schätzen. Es ist interessant, daß Kreller in seiner Betrachtung der Aussichten der elektrischen Industrie zu dem Ergebnis kommt, daß der gesamte Weltmarkt auf dem Gebiete des Starkstroms sich in Zukunft verteilen werde auf den amerikanischen Starkstromtrust, bestehend aus der General Electric Company, und auf den zu erwartenden deutschen Starkstromtrust, bestehend aus der A.E.G. Union und Siemens = Schuckert. „Überblicken wir das von den einzelnen Anwendungsgebieten der Elektrotechnik entworfene Bild zusammen", führt Kreller über die Zukunftsaussichten der elektrischen Industrie zusammenfassend aus, „so müssen wir zu dem Schluß kommen, daß die elektrotechnische Industrie, die fast ausschließlich nur einmalige Einrichtungen mit sehr geringem Verschleiß zu liefern hat, und deren heutige Produktionsstätten für den Bedarf eben dieser Einrichtungsperiode zugeschnitten sind, für die Zukunft kaum imstande sein wird, ihre heutige Ausdehnung beizubehalten."

Eine große Verbreitung der Elektrizitätsanwendung kann nach dem heutigen Stande der Wissenschaft von der Technik nicht erwartet werden, hauptsächlich weil der Umweg zur Gewinnung der elektrischen Energie zu lang, und darum zu kostspielig ist. Soll die Elektrizität unser Wirtschaftsleben wirklich revolutionieren, so muß die Physik bezw. die Chemie erst noch den Weg zu einer direkteren Gewinnung der elektrischen Energie, vielleicht aus der Kohle, zeigen.

Aus der Untersuchung der Zukunftsaussichten in den einzelnen Staaten des Auslandes gewinnt Kreller folgendes Gesamtbild: die österreichische und russische elektrotechnische Industrie bedeutet wegen der kapitalistischen Verbindung mit der unsrigen für diese zwar keine Konkurrenz, wohl aber eine ziemlich starke Arbeitsfeldbeschränkung. Die elektrotechnische Industrie der Schweiz, die sich selbständig kräftig entwickelt hat und sogar nicht unerheblich nach Deutschland exportiert, ist mangels heimischen Kapitalanschlusses schon jetzt teilweise mit der unsrigen liiert, und diese Entwicklung verspricht noch weitre Fortschritte zu machen. Der schwedischen und italienischen fehlt ebenfalls die kapitalistische Anlehnung; außerdem kommen beide auch im Verkaufsgeschäft nur mit leichtern Artikeln in Frage. Vor Frankreich, Belgien und England haben wir hauptsächlich durch deren Organisationsfehler einen bedeutenden Vorsprung gewonnen, der von allen dreien kaum eingeholt werden dürfte. Ihre Konkurrenzfähigkeit reicht nur so weit wie ihr Kapitaleinfluß geht, das ist bei Frankreich und Belgien nicht eben weit, bei England dafür um so weiter. Die einzige vollwertige Konkurrentin für unsre elektrotechnische Industrie ist die amerikanische. Daß sie bis jetzt nur an einigen exotischen Märkten besonders hervorgetreten ist, ist lediglich eine Folge des ihr zur Verfügung stehnden enormen Inlandsmarktes. Trotzdem hat aber schon in den letzten beiden Jahren, in denen wir wegen unsrer inländischen Absatzstockungen im Gegensatz zu Amerika auf den Weltmarkt besonders angewiesen waren, der amerikanische Export an elektrischen Maschinen den unsrigen überflügelt, und für die Zukunft sprechen, abgesehn von der Arbeiterfrage, alle Faktoren entschieden zugunsten der Amerikaner.

Koch untersucht in seinem Schlußkapitel eingehend die Kartellierung und Vertrustung. Er kommt zu dem Resultat, daß die Frage, ob die Konzentration der elektrischen Industrie zu großen Unternehmungen und Interessenverbanden im Interesse der Volkswirtschaft, der Weltwirtschaft liegt, bejaht werden muß. Das ökonomische Prinzip gewinnt nach seiner Ansicht eine immer vollkommnere Verwirklichung. Der Gewinn steigt, auch wenn man von Preiserhöhungen absieht, das Risiko sinkt; die heftigen Erschütterungen, die das Wirtschaftsleben bisher mit einer gewissen Regelmäßigkeit heimgesucht haben, werden vermieden oder, sofern sie auf höhre Gewalten zurückgehn, gemildert werden können.

Alle drei von uns besprochnen Schriften sind als wesentliche Bereicherung der volkswirtschaftlichen Literatur zu begrüßen. Die Stärke Fasolts liegt in der Einzeluntersuchung der zahlreichen Gesellschaftsbildungen, in denen sich das Kapital in der elektrischen Industrie betätigt hat; Kreller faßt mit anerkennenswerter Meisterschaft die volkswirtschaftlichen und technischen leitenden Gesichtspunkte der bisherigen Entwicklung knapp zusammen und gibt ein Bild der Zukunft; Koch führt diese beiden Arbeiten bis auf die neuste Zeit weiter und vereinigt die Vorzüge beider.

Berlin. Cl. Heiß.

Rosenhaupt, Dr. **Karl**: Die Nürnberg-Fürther Metallwarenindustrie in geschichtlicher und sozialpolitischer Beleuchtung. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausgeb. v. Lujo Brentano u. Walther Lotz, 82. Stück.) Stuttgart und Berlin 1907, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf., 219 S., Preis brosch. 4,80 Mk.

In drei Kapiteln behandelt Rosenhaupt im ersten Teil seiner Monographie die Geschichte der Nürnberg-Fürther Spielwaren, bis zu Ende des 17., 18. und 19. Jahrhunderts. Die Leitung der Nürnberger Spielwarenindustrie lag von jeher in den Händen der Kaufleute, die die Produkte der Handwerker nach aller Herren Länder vertrieben. Die hausindustrielle Organisation der Industrie ist sehr alt. Der größte Teil der Produkte war kein zünftiges Handwerk, sondern eine freie Kunst. Doch waren verschiedne Artikel verschiednen (es kommen über ein Dutzend in Betracht) Zünften vorbehalten, die zunächst als Nebenbeschäftigung, dann aber auch wohl mehr hauptberuflich Spielwaren herstellten. Es bildeten sich aber auch, namentlich im 18. Jahrhundert in Fürth, zunftmäßige Organisationen und hier gleich Konkurrenzzünfte, nämlich domprobsteiliche und ansbachische. Doch wir wollen uns nicht lange aufhalten, um zum zweiten Teil der Arbeit, der gegenwärtigen Lage der Metallspielwarenindustrie des Nürnberg-Fürther Industriebezirkes zu gelangen. Neben den Schwesterstädten Nürnberg und Fürth kommen für die Metallspielwarenindustrie in Betracht Burgfarrnbach, Zirndorf, Erlangen, Lauff Hersbruck, Feucht, Altdorf, Wendelstein. Das einigende Band zwischen all diesen Orten bilden die Nürnberger und Fürther Kaufleute, welche die Produkte aller dieser Orte ohne Unterschied abnahmen und vertrieben. Die Gesamtzahl der im Bezirk direkt oder indirekt in der Metallspielwarenindustrie beschäftigten Arbeiter schätzt

R. auf über 8000, den Gesamtwert der Nürnberger Spielwarenproduktion auf 20 Millionen und den der Metallspielwarenindustrie auf 16 Millionen Mark. Nach diesen einleitenden Bemerkungen über die wirtschaftliche Bedeutung der Industrie werden im ersten Abschnitt die Fabrikanten, im zweiten die Werkstattarbeiter behandelt. Den Arbeiterverhältnissen sind die beiden folgenden Kapitel über Stellenwechsel, Organisation, Mißstände, Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (III) und Berufskrankheiten, Unfälle, Lebensverhältnisse (IV) gewidmet, sowie überwiegend der die Heimarbeit behandelnde dritte Abschnitt, der unter I Vorkommen und Einteilung der Heimarbeit, sowie deren Gründe, unter II Produktions- und Arbeitsbedingungen unter III die Kinderarbeit behandelt.

Die große Mannigfaltigkeit der Muster der Metallspielwarenindustrie und ihr häufiger Wechsel sichert das Nebeneinanderbestehen von drei Betriebsformen, des Klein-, Mittel- und Großbetriebs. Der Kleinbetrieb wird noch lange Zeit die spottbilligen, stetem Wechsel unterworfenen kleinen Sächelchen wie Zehnpfennigtrompeten, Schellen, Maultrommeln usw. behalten, da bei ihrer Herstellung vielfach noch Handarbeit erforderlich ist, deren Ersetzung durch Spezialmaschinen entweder technisch noch nicht gelungen ist oder sich bei den billigen Löhnen, mit denen sich diese hausindustriellen Kleinbetriebe begnügen, wirtschaftlich noch nicht rentiert. Die bessern Blechspielwaren z. B. Kreisel, werden noch lange Zeit, namentlich soweit sie raschem Wechsel unterliegen und noch nicht Massenartikel sind, dem Mittelbetriebe, der schon einiges Kapital erfordert, und mit wenigen Hülfsmaschinen wie Pressen und Stanzen arbeitet, vorbehalten bleiben Das zur Eröffnung eines Kleinbetriebs erforderliche Kapital schätzt R. auf 500—600 Mk. und weniger. Die Großbetriebe, von denen z. B. die Gebrüder Bing, die allerdings daneben noch Haus- und namentlich Küchengeräte herstellen, mehr als 3500 Arbeiter beschäftigen, sind auf die Herstellung von Massenartikeln vermittels Spezialmaschinen unter möglichst weitgehnder Ausschaltung der Handarbeit, auf möglichst weitgehnde Verwendung von Frauenarbeit angewiesen. Soweit das nicht zutrifft, werden diese Artikel immer noch den Klein- und Mittelbetrieben reserviert bleiben, denn die Aufnahme eines neuen Musters ist für den Großbetrieb wegen der Anschaffung teurer Stanzen mit großen Kosten und daher mit einem großen Risiko verbunden. Der Großbetrieb pflegt daher namentlich die bessern Metallspielwaren, insbesondre die Modellspielwaren, Dampfmaschinen, Luftpumpen, elektrische Maschinen, Eisenbahnen usw., unter denen sich recht teure und auch als Lehrmittel verwendbare, gut ausgestattete und praktisch verwendbare Ausführungen der gedachten Maschinen und Apparate, diese im verkleinerten Maßstabe, befinden. Auch die optischen Spielwaren gehören großenteils hierher. Jedoch würde man fehl gehen, wenn man annehmen würde, daß diese großen Betriebe nur wenige Typen dieser bessern Metall- und Modellspielwaren führen. Ein Gang durch die großen Mustersäle der Gebr. Bing in Auerbachshof während der Leipziger Messe überzeugt jeden Besucher von der ungeheuern Mannigfaltigkeit der Muster, die von diesem Großbetriebe hergestellt werden. Sie gehen in die Zehn-

tausende, und ein Musterkatalog ist ein fast 1000 Seiten starkes Buch in Quartformat.

Unter Heimarbeitern versteht R. im Gegensatz zu den Hausindustriellen, die die Kaufleute mit fertigen Spielwaren versehen, solche Arbeiter, die entweder Teile von Spielwaren herstellen oder Teilarbeiten von Spielwaren vornehmen. Die durch die Berliner Heimarbeitsausstellung festgestellten Mißstände sind durch die Spezialerhebungen des Verfassers bestätigt worden. Er hat namentlich fast sämtliche Angaben des vom Bureau für Sozialpolitik herausgegebnen, von mir und Dr. Koppel bearbeiteten Katalogs der Heimarbeitsausstellung nachgeprüft und soviel ich sehn kann, mit einer einzigen Ausnahme als richtig bestätigt gefunden. Daß Irrtümer unterlaufen mußten, lag natürlich in der Natur des mit Hülfe einfacher Arbeiter erhobnen Tatsachenmaterials. Daß aber unter so vielen Nachweisungen bloß ein einziges gröbres Versehn unterlief, hat sogar meine Erwartungen, der ich allerdings dem reichen Tatsachenmaterial nach genauer Kenntnisnahme und Durcharbeitung im einzelnen große Zuverlässigkeit beimessen mußte, übertroffen. Rosenhaupt hat die vorhandnen Monographien über unsre Industrie von Uhlfelder in den Schriften des Vereins für Socialpolitik und Senft mit wertvollen historischen Untersuchungen unter Weiterführung bis auf die neuste Zeit, namentlich auch durch eine genaure Untersuchung der Betriebsorganisation ergänzt und so eine wertvolle Bereicherung der Literatur unsers Gewerbelebens geliefert. Die Sonneberger Spielwarenindustrie ist bekanntlich durch Sax, Stillich und Rausch eingehend untersucht worden, während wir über das Erzgebirge außer einigen wertvollen Feuilletons in der „Neuen Welt" von dem frühverstorbenen Sozialisten Rosenow und den Nachweisungen im Heimarbeitskatalog noch wenig zuverlässiges Material besitzen. Es wäre wünschenswert, daß auch dieses Gebiet in einem staatswissenschaftlichen Seminar behandelt oder zum Gegenstand einer Doktordissertation gemacht würde. Aber auch die vorhandnen Nachweisungen sind ausreichend, um den Nachweis zu erbringen, daß wir in der Spielwarenindustrie eine Exportindustrie besitzen, die nur auf Kosten der Gesundheit, Arbeits- und Lebenskraft ihrer Arbeiter mit ihren geradezu jämmerlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen den ganzen Weltmarkt mit billigen Schundwaren zu versehn vermag. Man darf sich keiner Täuschung hingeben, im Großbetriebe liegen die Verhältnisse keineswegs allzu günstig, da er überwiegend Frauenarbeit ausnutzt. Nach einer Statistik des Nürnberger Magistrats kommen nämlich auf 1753 in 16 Großbetrieben (mit mehr als 50) beschäftigte männliche Arbeiter 2088 weibliche, während in den Mittelbetrieben mit mehr als 10 Arbeitern 238 erwachsene männliche, 280 weibliche und 38 jugendliche Arbeiter beschäftigt waren. Die durchschnittlichen Löhne der männlichen Arbeiter betragen wöchentlich 24—25 Mk., die der Stanzerinnen 10, der Löterinnen und Lackiererinnen 12, bei manchen 16—18 Mk., während Packerinnen und andre mit leichtern Arbeiten wie Säubern beschäftigte Arbeiterinnen wöchentlich nur 8, Lehrmädchen 4—5 und Lehrlinge 2—3 Mk. verdienen. Die Jammerlöhne der Heimarbeiter der Nachbarschaften von Nürnberg und Fürth sind ja durch die Heimarbeitausstellung allgemein

bekannt geworden. Wenn man sich als Politiker vor die Aufgabe gestellt sieht, ob man mit von Kindern hergestellten Spielwaren lieber Schweiß und Schwindsucht exportieren soll, oder ob es besser wäre, die Menschen selber zu exportieren, d. h. eine zielbewußte Auswanderungs- und Kolonialpolitik zu betreiben, so dürfte es nicht schwer fallen, sich für letztre Alternative zu entscheiden.

Berlin. Cl. Heiß.

Hochstetter, Dr. **Franz**: Die wirtschaftlichen und politischen Motive für die Abschaffung des britischen Sklavenhandels im Jahre 1806/1807. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. Band 25, Heft 1.) Leipzig 1905. Duncker & Humblot. X und 120 S. 8°. Preis broschiert 3 Mk.

Die Geschichte der wirtschaftlichen und politischen Motive der Abschaffung des Sklavenhandels ist ein klassischer Beweis dafür, wie notwendig die Einführung der materialistischen Geschichtsauffassung in unsre Geschichtschreibung war. Die wirtschaftlichen Gesichtspunkte waren bisher in der Geschichtschreibung allzusehr vernachlässigt worden, woraus sich ihre einseitige Übertreibung durch Karl Marx an sich schon erklärt, wenn bei diesem großen Agitator sicher auch noch Parteirücksichten mitgewirkt haben. Hochstetter rückt in seiner Arbeit der allgemein verbreiteten Ansicht, England hätte aus eitel Humanität und Menschenfreundlichkeit den Sklavenhandel abgeschafft, energisch zu Leibe. Schon die allmähliche Durchführung des Verbots des Sklavenhandels weist darauf hin, daß die wirtschaftlichen Gesichtspunkte dabei ausreichend zur Geltung kamen. Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika vom Mutterlande abgefallen waren, nachdem England in einem 22jährigen Kolonialkrieg mit Frankreich in seinem westindischen Kolonialbesitz schwer geschädigt worden war, war der Sklavenhandel, soweit er fremde Kolonien mit Sklaven versorgte, nicht nur in seiner Bedeutung für Englands Seehandel zurückgegangen, sondern er war seiner Marine, seiner See- und Kolonialmacht direkt schädlich geworden. So kam denn das gleiche England, das aus merkantilistischen Gesichtspunkten den Sklavenhandel lange Zeit durch staatliche Subventionen gefördert hatte, dazu, ihn zunächst nach fremden Kolonien und dann später überhaupt zu verbieten. Erst nach langen, über ein Jahrzehnt sich erstreckenden parlamentarischen Kämpfen konnte die von Menschenfreunden und religiösen Sekten in die Wege geleitete Antisklavereibewegung ihre ersten Erfolge erzielen. Der Sklavenhandel war durch die Kolonialkriege in seiner wirtschaftlichen Bedeutung bereits stark zurückgegangen und konnte gegenüber den politischen Gesichtspunkten, die konkurrierenden Kolonialmächte durch Entziehung weiterer Sklavenzufuhr zu schädigen, keine Berücksichtigung mehr finden. Die westindischen Kolonien wurden durch die Anwendung der Cromwellschen Navigationsakte auf die abtrünnigen Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Lebensinteressen geschädigt. Denn sie bezogen alle notwendigen Lebensbedürfnisse aus den Vereinigten Staaten. Die in den Kreisen der Plantagenbesitzer herrschende Mißstimmung gegen die Schutzpolitik wurde

von den am Schutzzoll interessierten Reedern dazu benutzt, gegen die unmenschlichen sklavenhaltenden Plantagenbesitzer zu agitieren. Es ist merkwürdig und wird von Hochstetter mit Recht hervorgehoben, daß die Antisklavereibewegung, die eigentlich in ihren Prinzipien mit der Freihandelschule viel enger verwandt ist, gerade von den Anhängern des Schutzzolls tatkräftige Unterstützung fand. Eine weitre interessante und neue Tatsache ist der Interessenkonflikt innerhalb der westindischen Kolonien selber. Während nämlich in den alten englischen Kolonien das Land mit Sklaven genügend besetzt war, und sich bereits die Sklavenbevölkerung aus ihrem Geburtenüberschuß ergänzte, hatten die neuen Kolonien Trinidad und Guyana einen starken Bedarf nach Sklavenimport. Da bereits eine Überproduktion von Zucker vorhanden war, war natürlich das Interesse der alten Kolonien stark, daß diese Überproduktion nicht noch durch den Aufschwung der weit fruchtbareren neuen Kolonien gesteigert werde.

Hochstetter kommt zu dem Ergebnis, daß es falsch ist, England als einen der ersten Abolitionsstaaten zu bezeichnen. Faktisch ist es einer der letzten gewesen. Mit alleiniger Ausnahme Portugals waren ihm alle übrigen Staaten auf dieser Bahn vorangeschritten. England hat seinen Anteil am Menschenhandel erst aufgegeben, nachdem die andern Länder den ihrigen, sei es durch freiwilligen Entschluß oder durch den Zwang der Umstände, verloren hatten. Nur indem Frankreich, Holland und Spanien versäumten, ihrer tatsächlichen Abolition durch ein Gesetz die formelle Bestätigung zu geben, konnte der Schein entstehn, als sei ihnen Großbritannien in edler Absicht zuvorgekommen.

Diese interessanten Untersuchungen, deren leitende Grundgedanken wir hier nur kurz andeuten konnten, werden durch eingehnde statistische Nachweise über die durch den Sklavenhandel direkt und indirekt produzierten wirtschaftlichen Werte, sowie durch zahlreiche Belege aus den Parlamentsverhandlungen, Untersuchungsprotokollen und der gesamten zeitgenössischen Literatur belegt.

Bei aller Betonung der materiellen Gesichtspunkte, wie sie in einer wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchung am Platze ist, übersieht Hochstetter die Verdienste der Idealisten, Männer wie Wilberforce, Clarkson, Ramsay u. a., die die ganze gegen den Sklavenhandel gerichtete Bewegung erst in Fluß gebracht, und trotz zahlreicher Mißerfolge mit der ganzen Zähigkeit aufopferungsfreudiger und überzeugungstreuer Männer verfolgt haben, keineswegs. Hochstetter hat ein ungemein umfangreiches historisches Material gesammelt und nach übersichtlichen großen Gesichtspunkten klar darzustellen verstanden.

Berlin. Cl. Heiß.

50 Jahre Schiffbau, 1857—1907. Zum 50jährigen Bestehen der Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft „Vulkan", Stettin-Bredow. Zusammengestellt von G. Lehmann-Felskowski. 29. Januar 1907. 139 S.

Der Norddeutsche Lloyd, 50 Jahre der Entwicklung 1857—1907. Dargestellt von Dr. Paul Neubaur. Zwei Bände Text und ein

Illustrationsband. Leipzig 1907, Fr. Wilh. Grunow. 748 Seiten Text und zahlreiche Tafeln.

Die Hamburg-Amerika-Linie im sechsten Jahrzehnt ihrer Entwicklung, 1897—1907. Text von K. Himer. 153 S.

Thieß, Prof. Dr. **Karl** (in Danzig): Die Hamburg-Amerika-Linie, eine Stütze der deutschen Volkswirtschaft. (Moderne Zeitfragen, Herausgeber: Dr. Hans Landsberg. Nr. 14.) Berlin 1906, Pan Verlag. 58 S.

Ein gewisses Gefühl des Bedauerns beschleicht einen beim Durchblättern der Jubiläumsschriften des „Vulkan", des „Norddeutschen Lloyd" und der „Hamburg-Amerika-Linie", daß ihr Inhalt nicht im vollen Einklang mit der Gediegenheit ihrer Ausstattung steht. Nicht, als ob es sich nicht verlohnte, diese Werke mit Aufmerksamkeit von Anfang bis zu Ende zu lesen! Aber man bedenke, daß die Geschichte dieser stolzen Institute in ganz wesentlichem Grade zugleich die neuerliche friedliche Expansion Deutschlands auf dem Weltmeere verkörpert, daß also die Schildrung ihrer Entwicklung und heutigen Lage eine wesentliche Klärung in all den Fragen erwarten ließ, die sich an die glanzvolle Geschichte unsrer Großreederei und unsers Schiffbaues knüpfen. Wer diesen Fragen bisher nicht näher getreten ist, wird die genannten Werke gewiß mit ebenso großem Interesse wie Nutzen lesen, wer indes die schon anderwärts gewonnenen Kenntnisse erweitern und vertiefen möchte, dessen Ausbeute kann nicht groß sein. Was ich hier feststellen zu müssen glaube, ist eine altgewohnte Erscheinung. Derartige Jubiläumswerke sind höchst selten ergiebige und einwandfreie Quellen. Die Verwaltungen der großen privatwirtschaftlichen Institute benutzen solche Gelegenheiten, ihren Geschäftsfreunden und Gönnern in ansprechender Form längst Bekanntes im Zusammenhang vorzuführen. Die Verfasser der Werke sind nicht Spezialisten in ihrem Fache, nicht selbstschaffende Kaufleute und Techniker, sondern Feuilletonisten von fachlichem Anstrich. Die Form, aber nicht der dokumentarische Wert ihrer Darstellung soll mit der schönen Ausstattung des Werkes übereinstimmen. Der Verfasser soll alles sagen, was sich zum Ruhme des Unternehmens sagen läßt; jeder Mißerfolg, jede Enttäuschung, alles, was den Konkurrenten aufreizen oder neugierig machen könnte, alles, was im weitesten Sinne in den Rahmen des Geschäftsgeheimnisses fällt, wird sorgsam unterdrückt. Ein solches Verfahren ist leicht verständlich; ist es aber ganz berechtigt und notwendig? Wohl kaum! In den Werken finden sich wiederholte Hinweise auf die nationale Bedeutung der Institute und das dementsprechende nationale Interesse an ihrem Entwicklungsgange und ihrer nationalwirtschaftlichen Stellung. Warum nun läßt man nicht wenigstens Fachleute, Spezialisten an der Bearbeitung der Jubiläumswerke mitwirken. Was könnten die Ingenieure des Vulkan, die Techniker des Lloyd und der Hamburg-Amerika-Linie und die kaufmännischen Leiter nicht alles erzählen, auch ohne wirkliche Geschäftsgeheimnisse auszuplaudern! Über die Arbeitsmethoden beim Schiffbau, die Entwicklung der Schiffformen und des Schiffmaschinenbaues, das Verhältnis des deutschen zur englischen Schiff-

bauindustrie, das Verhältnis zur Eisenindustrie, über die Entwicklung der Frachtsätze, über die Ökonomie des Seeschiffes, über die Gesamttransportleistungen, über das Verhältnis zur heimischen Industrie, zur Eisenbahn und Binnenschiffahrt, über gewisse soziale Fragen, das Verhältnis zu den Seeleuten, den Arbeitern, über die Auswanderung und vieles, vieles andre! Das prächtige dreibändige Werk des Norddeutschen Lloyd gibt verhältnismäßig noch recht reichliches Material an die Hand, aber auch hier hält sich die Auswahl des Stoffs in dem soeben bezeichneten Rahmen. Was sich in diesem Rahmen sagen läßt, ist noch recht erheblich. Der Norddeutsche Lloyd hat nicht nur eine schicksalsreiche Vergangenheit hinter sich, sondern auch, zumal unter der Ägide seiner gegenwärtigen Verwaltung, seinen Interessenkreis außerordentlich verbreitert. Probleme, die gewöhnlich außerhalb des engern Tätigkeitsgebietes einer Schiffahrtsgesellschaft liegen, haben die Verwaltung des Norddeutschen Lloyd aufs intensivste beschäftigt, sie zu aktiver Beteiligung veranlaßt.

Bleibendes Verdienst hat sich die jetzige Verwaltung des Lloyd vor allem um die Entwicklung des deutschen Schiffbaues erworben. In den ersten 30 Jahren seines Bestehns schenkte die Verwaltung den deutschen Werften nicht das Vertrauen, daß sie Schiffe, die ihren hohen Anforderungen entsprächen, liefern würden. Durch die Übernahme des Reichspostdampferkontraktes von 1885 aber wurde die Verwaltung verpflichtet, alle für die subventionierten Linien zu vergebenden Neubauten deutschen Werften zu übertragen. So kam damals der Stettiner Vulkan zu seinem ersten großen Auftrag für die deutsche Handelsmarine: 6 Schiffe im Wert von fast 10 Millionen Mark. Die alte Verbindung mit dem englischen Schiffbau, der schneller und billiger lieferte und damals wohl auch noch mehr Gewähr für gute Ausführung bot, wurde seitens des Lloyd weiter gepflegt. Neben 3 großen Dampfern, die er in der Folgezeit dem Vulkan übertrug, gingen Aufträge für 1 Schnelldampfer und 8 teilweise für den Reichspostdienst bestimmte Dampfer nach England. (Diese Umgehung des Reichspostkontrakts kommt natürlich in dem Jubiläumswerk nicht zum Ausdruck.) 1892 trat der jetzige Generaldirektor Dr. Wiegand in die Verwaltung ein. Dieser vertrat den Grundsatz, daß der nationale Charakter des Lloyd ihm an sich schon die Verpflichtung einer möglichsten Förderung des deutschen Schiffbaus auferlege, daß im Hinblick auf den Zwang, die Reichspostdampfer in Deutschland bauen zu lassen, die Gesellschaft an der Leistungsfähigkeit der heimischen Industrie ein besondres Interesse habe, und daß diese Leistungsfähigkeit durch Zuweisung möglichst zahlreicher Aufträge an heimische Werften erheblich gesteigert werden könne. So kehrte sich das Verhältnis unter der neuen Verwaltung ganz um. Im Interesse der Sache sind seitens des Lloyd — was die Jubiläumsschrift diskret verschweigt — wiederholt Opfer gebracht und Enttäuschungen in Kauf genommen worden. Alle großen Werften wurden mit Aufträgen bedacht, besonders der Stettiner Vulkan und die jungen aber leistungsfähigen Unternehmungen an der Unterweser. Hier liegt eine bislang noch nicht genügend gewürdigte nationale Tat vor. Die deutsche Schiffbauindustrie hat ihre gegenwärtig hochgeachtete Stellung in besonderm Grade dem Norddeutschen Lloyd zu

danken. Er hat an ihr gewissermaßen ein planmäßiges Erziehungswerk vollendet, hat ihr durch seine Konstrukteure zahlreiche wertvolle Anregungen gegeben und ihr durch die aus eignen Mitteln errichtete Modellschleppversuchsstation in Bremerhaven einen ganz besondern Dienst erwiesen. Die Früchte dieser Tätigkeit sind nicht nur dem Lloyd und den Werften, sondern auch den übrigen deutschen Reedereien, der Kriegsmarine, und den zahlreichen Hülfsindustrien, besonders den Stahl- und Walzwerken, von Nutzen gewesen. Neuerdings hat der Lloyd durch Errichtung der Norddeutschen Maschinen- und Armaturenfabrik in Bremen, ein Werk mit 1600 Angestellten, den erfolgreichen Versuch gemacht, die Fabrikation der bisher fast ausschließlich in England hergestellten Hülfsmaschinen in Deutschland selbst zu übernehmen. Die Werke wurden schnell erweitert und erwarben verschiedne neue Patente für Sicherheitsvorrichtungen auf Schiffen; sie liefern jetzt auch größre Gußstücke und bauen sogar kleinre Fahrzeuge. Ich entnehme dem Jubiläumswerk folgende interessante Ziffern:

Vom Norddeutschen Lloyd für Neu- und Umbauten geleistete Zahlungen:

Periode	an deutsche Werften Mill. Mk.	an englische Werften Mill. Mk.	Zusammen Mill. Mk.
1857—1882	1,5	68,5	70,0
1883—1893	36,3	53,7	90,0
1894—1906	220,5	9,0	229,5
Summe	258,3	131,2	399,5

Die Hamburg-Amerika-Linie hat leider ihrerseits keine ähnlichen Mitteilungen veröffentlicht. Hier würde sich allerdings ein wesentlich andres Bild ergeben. Denn die Hamburg-Amerika-Linie betont in dieser wie auch in andern Fragen mehr die rein kaufmännischen Gesichtspunkte. So ist sie bis zum Augenblick der beste private ausländische Kunde der englischen Schiffbauindustrie geblieben. Zwar überwiegen auch bei ihr die den deutschen Werften überwiesnen Aufträge, doch hält sie noch an dem Grundsatz fest, neue Schiffstypen in der Regel immer zuerst in England ausführen zu lassen, während die jeweiligen Schwesterschiffe in Deutschland gebaut werden. Nebenher werden die englischen Werften noch durch Ankäufe von Frachtdampfern in Nahrung gesetzt. Ich wage nicht zu entscheiden, in welchem Grade das Verhalten der Hamburg-Amerika-Linie rein sachlich geboten erscheint, ob nicht vielleicht persönliche Neigungen dabei eine Rolle spielen. Das Vorbild des Lloyd und andrer Reedereien beweist jedenfalls, daß es auch anders gemacht werden kann.

Ich bin auf die Beziehungen der deutschen Großreedereien zur deutschen Schiffbauindustrie ein wenig näher eingegangen, weil es sich dabei um Fragen handelt, deren volkswirtschaftliche Bedeutung durch die wenigen mitgeteilten Ziffern bereits gekennzeichnet wird, die aber trotzdem, wie schon angedeutet, außer zwischen den nächstbeteiligten Kreisen bisher kaum erörtert worden sind.

Will man im übrigen die Stellung der großen Reedereien im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft feststellen, so lassen sich Ziffern

kaum anführen. Über ihre großartigen Einzelleistungen, ihre weitreichenden Beziehungen mit fernen Ländern geben die Jubiläumsschriften mancherlei Aufschlüsse. Das arbeitende Gesamtkapital, d. h. Aktienkapital, feste Anleihen und Reserven betragen gegenwärtig sowohl beim Norddeutschen Lloyd wie bei der Hamburg-Amerika-Linie je rund 200 Millionen Mark. Der Buchwert des schwimmenden Materials überhaupt bei beiden Gesellschaften 150 Millionen Mark. Der Bruttoetat dürfte bei jeder von ihnen etwa dem Gesamtetat von Hamburg und Bremen entsprechen, beide Gesellschaften vereinigt nähern sich mit ihrem Bruttoetat vielleicht dem des Königreichs Bayern. Die Jubiläumsschriften schweigen sich hierüber aus, ebenso, wie sie auch nichts Zuverlässiges über die beiderseitigen Verkehrsleistungen berichten. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß dabei Größen in Frage kommen, die selbst von den gesamten deutschen Eisenbahnen nicht erreicht werden. Wenn wir erfahren, daß der Norddeutsche Lloyd 1906 im überseeischen Verkehr 3,8 Millionen Kubikmeter Ladung und 491 000 Reisende beförderte und seine Schiffe einen Weg gleich 278 mal den Umfang der Erde zurücklegten, daß die entsprechenden Ziffern für die Hamburger Gesellschaft auf 6,2 Millionen Kubikmeter Ladung, 432 000 Passagiere und 344 mal den Erdumfang lauten, so merkt man, daß es sich hier um ungewöhnliche Leistungen handelt; aber zuverlässige Vergleiche sind ausgeschlossen. Wir kennen nicht die mittlere Reiselänge der Passagiere und der Güter, noch die mittlere Größe der Schiffsgefäße. Das alles sind Geschäftsgeheimnisse.

Anderseits sind uns auch die Gesamttransportleistungen sowohl der gesamten deutschen, wie die irgend einer andern fremden Reederei, ausgedrückt in Tonnen- und Personenmeilen, unbekannt, denn weder die deutsche noch eine ausländische Seeverkehrsstatistik hat sich zu derartigen Feststellungen aufgeschwungen. Wir sind also auf Vermutungen und Schätzungen angewiesen.

Ich will hier versuchen, durch ungefähre Schätzung ein paar große Lücken notdürftig auszufüllen. Der Norddeutsche Lloyd dürfte im Durchschnitt des Jahres 1906 über eine Seedampferflotte von rund 550 000 Bruttoregistertons verfügt haben, die Hamburg-Amerika-Linie über 700 000, beide zusammen über 1 250 000 Bruttoregistertons. Im Hinblick auf die intensive Ausnutzung des hochwertigen Materials ist anzunehmen, daß die Schiffe im Mittel 100 000 km Weg zurückgelegt haben. Das Gewicht der Ozeanflotte soll dabei 1 750 000 Million Tonnen (à 1000 kg) betragen haben, eine gleichfalls mäßige Annahme. Die Gesamttransportleistung an Nutzlast und toter Last hätte demnach 175 Milliarden Tonnenkilometer betragen, wobei die Tätigkeit der großen Hülfsflotte (Schlepper und Leichterschiffe) mit einem Gesamtraumgehalt von annähernd 100 000 Bruttoregistertons noch außer Betracht bleibt. Die Gesamttransportleistung aller deutschen Haupt- und Nebeneisenbahnen (Bewegung der Reisenden, der Güter, Wagen und Lokomotiven) betrug im Rechnungsjahr 1905 181,9 Milliarden Tonnenkilometer; 1906 werden es etwa 195 Milliarden Tonnenkilometer gewesen sein, d. h. nicht wesentlich mehr, als wir nach vorsichtiger Schätzung für die beiden größten deutschen

Reedereien gefunden haben. Dabei verhalten sich Nutzlast zu toter Last bei der Eisenbahn ziemlich genau wie 1 : 3, bei der Seeschiffahrt ist dies Verhältnis aber zweifellos wesentlich günstiger. Daraus folgt, daß die Nutztransportleistungen unsrer beiden größten Schiffahrtsgesellschaften gegenwärtig den Leistungen der deutschen Eisenbahnen überlegen sind, ja, ich vermute, daß die Gütertransportleistung der Hamburg-Amerika-Linie allein schon den Leistungen der deutschen Eisenbahnen nahe kommt. Angesichts eines solchen Ergebnisses begreift man wirklich nicht, warum diese großen Gesellschaften zögern, die genauen Ziffern bekannt zu geben. Nimmt man die ganze deutsche Reederei, von der die beiden genannten Gesellschaften bereits fast zwei Fünftel, nach ihrem Wert und ihren Leistungen allerdings einen noch größern Teil ausmachen, so müssen dem gegenüber die Güterverkehrsleistungen der deutschen Eisenbahnen völlig zurücktreten.

Beim Personenverkehr liegen die Dinge anders. Wohl ist die See auch heute schon sehr bevölkert, und jeder Reisende legt Tausende von Kilometern zurück, aber die Zahlen des Landverkehrs werden nicht erreicht. Lloyd und Paketfahrt verzeichneten 1906 einen Gesamtreiseverkehr auf ihren Ozeandampfern von 923 000 Reisenden. Da eine nicht unerhebliche Anzahl derselben nur kürzre Fahrten machte, z. B. im Mittelmeer- und im hinterindisch-chinesischen Dienst des Lloyd sowie bei den Vergnügungsfahrten und im New York-Westindien-Dienst der Hamburg-Amerika-Linie, demgegenüber die langen Reisen nach Ostasien, Australien und Südamerika wohl keinen vollen Ausgleich bieten, so nehme ich die mittlere Reiselänge nur mit 6000 km (etwa Southampton-New York) an. Das bedeutet eine Gesamtleistung von etwa $5^1/_2$ Milliarden Personenkilometern, d. h. den 5. Teil der gleichzeitigen Leistung der deutschen Eisenbahnen (1905: 25,6, 1906: etwa 26,5 Milliarden Personenkilometer) oder die gleiche wie die der Staatsbahnen von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden zusammengenommen.

Bestimmte Zahlen über die mittlern Beförderungspreise anzugeben, möchte ich mich nicht unterfangen. Meine Vermutung geht dahin, daß dieselben im Personenverkehr einschließlich Verpflegung über den Durchschnittssatz der deutschen Eisenbahnen (2,6 Pfennig pro km) nicht sehr hinausgehen, daß sie aber im Güterverkehr wahrscheinlich noch nicht den 10. Teil des mittlern Frachtsatzes der deutschen Eisenbahnen ($3^2/_3$ Pfennig pro tkm) erreichen. Hier wäre noch zu betonen, daß die Beförderungsgeschwindigkeit im Seeverkehr bei erhöhtem Komfort mit durchschnittlich 25—30 km stündlich, hinter der mittlern Schnelligkeit der Personenbeförderung auf der Eisenbahn von 40—45 km stündlich (kaum $^1/_3$ des Verkehrs vollzieht sich in Schnellzügen) bedeutend zurückbleibt, während der Güterverkehr zur See mit durchschnittlich gut 20 km Transportgeschwindigkeit den mittlern Leistungen der Eisenbahn wohl reichlich gewachsen ist.

Es läge nahe, da die Jubiläumsschriften, von denen bis jetzt die Rede war, über diese und manche andern für den Nationalökonomen wichtigen Dinge nur sehr Spärliches berichten, darüber in der Mono-

graphie von Professor Thieß über die Hamburg-Amerika-Linie einige Aufschlüsse zu erwarten. Dies um so mehr, als die monographische Behandlung eines einzelnen privatwirtschaftlichen Betriebes durch einen akademischen Lehrer besonders große Gesichtspunkte bei der Darstellung zur Voraussetzung hat, anderseits, weil der an Professor Thieß ergangne Lehrauftrag, der ihn vor drei Jahren aus dem literarischen Bureau der Hamburg-Amerika-Linie an die Technische Hochschule in Danzig berief, die erforderliche Sachkunde zur Selbstverständlichkeit werden läßt. Wer unter solchen Gesichtspunkten die Thießsche Broschüre in die Hand nimmt, wird enttäuscht werden; er wird den Eindruck haben, daß die oben mit Bezug auf die Jubiläumswerke gegebne Charakteristik auch auf diese Arbeit paßt, mit dem einzigen Unterschied, daß bei der Thießschen Darstellung einige Ungenauigkeiten mit unterlaufen sind, die sich in den andern Arbeiten nicht oder zum mindesten nicht in gleichem Grade vorfinden.

Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen. In dem einleitenden Abschnitt heißt es: „Wer gegen die Sonderdarstellung des einen Betriebs im Zusammenhange dieser Sammlung Bedenken erhebt, der wird vielleicht sagen, die Darstellung einer ganzen nationalen Schiffahrt und Reederei sei vorzuziehen . . . . das gäbe sicherlich wertvollere Aufschlüsse über weltwirtschaftliche Verhältnisse und weltweite, große Perspektiven. . . . . Nun wohl, die Hamburg-Amerika-Linie für sich allein verfügt seit Fertigstellung ihrer neusten großen Dampfer über eine Flotte von modernen Dampfern, deren Umfang, am Raumgehalt gemessen, mit rund 750 000 Tons die gesamten ausländischen Handelsdampferflotten aller Nationen, mit Ausnahme von England und den Vereinigten Staaten Norwegen und Frankreich, erheblich überragt, soweit große Meerschiffe von tausend Tons und darüber in Frage kommen . . . ." Dieser Vergleich ist etwas ungenau. Professor Thieß stellt hier, obwohl er nur von Dampfern spricht, die Gesamtflotte der Hamburg-Amerika-Linie, einschließlich den im Bau befindlichen Schiffen und einschließlich der gesamten Leichterflotte, den gleichzeitigen Flotten andrer Länder gegenüber, ohne deren Neubauten und ohne deren kleinre Dampf- und Segelschiffe. Sieht man aber selbst hiervon ab, so erscheint nunmehr das Vorgehn, statt der ganzen deutschen Schiffahrt, nur einen großen Betrieb daraus darzustellen, wohl kaum genügend motiviert. Professor Thieß aber erklärt, die Hamburg-Amerika-Linie und ihr Einfluß sei so groß, „daß eine Darstellung ihres Betriebs tatsächlich zugleich eine solche der deutschen Großschiffahrt ist." Der Hamburg-Amerika-Linie wird weiter auf S. 60 nachgerühmt, sie habe bei ihrem 50jährigen Jubiläum konstatieren können, „daß sie ihren Platz als größte Reederei der Welt, an ihrer Tonnage gemessen, zurückgewonnen habe." Hierzu sei zunächst bemerkt, daß die Hamburg-Amerika-Linie niemals früher an erster Stelle gestanden hat. Sie konnte somit diesen Platz nicht zurückgewinnen. Im übrigen hätte Professor Thieß hier besser hinzugefügt, daß der Tonnengehalt ein nicht ganz einwandfreier Maßstab für die Größe einer Reederei ist, weshalb auch die Behauptung, die Hamburg-Amerika-Linie sei gegenwärtig die weitaus größte deutsche

Reederei (S. 6), einer Einschränkung bedurft hätte. Auf S. 23 wird die Hamburg-Amerika-Linie als „Lehrmeisterin" des deutschen Schiffbaues hingestellt. Ich verweise demgegenüber auf meine frühern Ausführungen über die Verdienste des Norddeutschen Lloyd um den deutschen Schiffbau. Einige Zeilen vorher heißt es von dem Schnelldampfer „Fürst Bismarck" der Hamburg-Amerika-Linie, derselbe habe von allen damaligen Schiffen die schnellste Überfahrt nach New York gemacht „und gewann das sogenannte ‚Blaue Band des Ozeans', den Ruhm des schnellsten Schiffes der Welt". In der Landererschen Schrift zum 50jährigen Jubiläum der Hamburg-Amerika-Linie im Jahre 1897 steht nur (S. 59) „Der Fürst Bismarck legte im Jahre 1891 die schnellste Reise zurück, die bis dahin zwischen Southampton und New York gemacht worden war". Ebenso äußert sich der Geschäftsbericht der Gesellschaft von 1891. Das ist aber nicht dasselbe, als was Professor Thieß sagt, denn damals, wie auch jetzt wieder, fuhren die schnellsten Schiffe der Welt zwischen Liverpool und New York. Die Geschichte vom „Blauen Band" kehrt allerdings in der neusten, 60jährigen Jubiläumsschrift wieder. Wahrscheinlich hat man sich diesmal auf die Autorität von Professor Thieß gestützt.

Nun noch eine Probe: „Inmitten dieses so geschilderten allseitigen und unaufhörlichen Fortschritts hat die Hamburg-Amerika-Linie immer das Bestreben bekundet, sich nicht auf Kosten bestehnder und auf der Höhe stehnder Reedereien auszudehnen, sondern nur das jedem Unternehmungsgeist noch frei liegende Gebiet zu besetzen . . . ." (S. 39). Auf der vorausgehenden Seite heißt es: „Vom Frühjahr 1906 ab will die Hamburg-Amerika-Linie durch einen eignen Eilzug Berlin-Neapel und einen anschließenden Eildampferdienst Neapel-Alexandrien diese große internationale Touristenstraße in deutsche Hände bringen und verbessern." Nun muß man wissen, daß der Norddeutsche Lloyd bereits 1904 einen erstklassigen Dienst Marseille-Neapel-Alexandrien ins Leben gerufen und damit, wenn man so sagen darf, „diese große internationale Touristenstraße in deutsche Hände gebracht" hatte, man muß weiter wissen, daß 1898 die Hamburg-Amerika-Linie sich durch Drohungen vom Norddeutschen Lloyd einen Anteil an dem erweiterten ostasiatischen Reichspostdienst errungen hat, und daß diesen Beispielen noch einige ähnliche hinzugefügt werden könnten, und man wird erstaunt sein über das Maß des Irrtums, von dem die zitierten Stellen Zeugnis ablegen.

Wie schon erwähnt, war Professor Thieß vor seinem Übergang in die akademische Tätigkeit Leiter des literarischen Bureaus der Hamburg-Amerika-Linie, und es ist zu verstehn, daß er sich aus dieser Zeit eine besondre Liebe für diese Gesellschaft bewahrt hat. In sachlicher Beziehung schleichen sich, wie ich glaube gezeigt zu haben, leicht Übertreibungen zugunsten des alten Lieblings ein, und persönlich läuft Professor Thieß Gefahr, in den Verdacht einer gewiß ungewollten Begünstigung eines einzelnen privaten Unternehmens zu geraten. Diese Gefahr, der sich ein akademischer Lehrer aussetzt, ist um so mehr zu bedauern, als an objektiven sachkundigen Darstellern der in Betracht kommenden Fragen wahrlich kein Überfluß besteht. Die Literatur, die sich

mit der modernen Entwicklung unsrer Großreederei befaßt, erscheint bereits in einem Grade durch die beiden leitenden Gesellschaften beeinflußt, daß daraus für eine sichre wissenschaftliche Erkenntnis Schwierigkeiten erwachsen.

R. Melchior.

Cords, Dr. Th. M.: Die Bedeutung der Binnenschiffahrt für die deutsche Seeschiffahrt. Eine Studie über Deutschlands Seeverkehr in seiner Abhängigkeit von der Binnenschiffahrt im Zeitraum 1890—1903. (Münchener Volkswirtschaftl. Studien, herausgeb. von Brentano und Lotz, 81. Stück.) Stuttgart und Berlin 1906, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. 429 S. Preis 9,20 Mk.

Es ist keine leichte Aufgabe, an deren Lösung sich der Verfasser der vorliegenden Arbeit herangemacht hat. Er versucht, bis ins einzelne genau zu ermitteln, in welchem Grade der Seeverkehr der deutschen Seehäfen auf dem anschließenden Binnenwasserstraßenverkehr beruht, in welchem Verhältnis die zur See eingeführten Güter ins Binnenland weitergehn, und welchen Anteil die Eisenbahnen und die Binnen- (Fluß- und Kanal-) Schiffahrt an diesen Transporten haben. Die gleiche Behandlung wird der Seeausfuhr zuteil. Sowohl der einkommende wie der ausgehnde Verkehr wird nicht nur in seiner Gesamtheit betrachtet, vielmehr erfahren alle wichtigen einzelnen Güter und Gütergruppen eine gesonderte Behandlung. Herkunft und Bestimmung der Güter werden in jedem Falle zu ermitteln und bei jedem inländischen Verkehrsbezirk immer wieder der prozentuale Anteil von Eisenbahn und Binnenschiffahrt beim An- und Abtransport festzustellen gesucht. Folgerichtig beschränkt sich der Verfasser nicht nur auf die deutschen Hafenplätze, sondern berücksichtigt nicht minder die Rheinmündungshäfen: Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam; sogar Libau und Riga werden zur Klarstellung der Konkurrenzverhältnisse mit den deutschen Häfen Memel, Königsberg und Danzig in die Untersuchung miteinbezogen.

Das statistische Quellenmaterial bilden in erster Linie die Güterverkehrsstatistik der deutschen Eisenbahnen und die Reichsbinnenschiffahrtsstatistik, daneben die amtlichen und Handelskammer-Statistiken und -Anschreibungen in den Hafenplätzen der Nord- und Ostsee und im deutschen Binnenland sowie die holländische und belgische Verkehrsstatistik. Die gleichzeitige vergleichende Benutzung dieses gesamten meist nach gänzlich verschiedenen Gesichtspunkten aufgestellten Materials bietet nun erhebliche Schwierigkeiten und wäre selbst dann recht bedenklich, wenn seine Zuverlässigkeit und Eindeutigkeit außer Frage ständen. Davon kann hier aber ganz und gar nicht die Rede sein. Vor allem läßt, wie sattsam bekannt, unsre Reichsbinnenschiffahrtsstatistik, was Zuverlässigkeit und Vollständigkeit anlangt, in höchstem Grade zu wünschen übrig. Cords liefert dafür mehrere drastische Belege. Die Eisenbahngüterstatistik ist weit besser durchgebildet, und ihre Richtigkeit im allgemeinen nicht anzuzweifeln. Aber da sie die Güter anders gruppiert und spezialisiert als die Binnenschiffahrtsstatistik, zudem die Verkehrsbezirke anders abgrenzt, kommen ihre Vorzüge nur zu beschränkter Geltung. Durch den Stückgut- und Sammelladungsverkehr, bei dem die Trennung nach

Güterklassen aufhört, bleibt übrigens auch hier noch ein Moment der Unsicherheit. Und nun die Schwierigkeit, die Angaben über die seewärtige Ein- und Ausfuhr mit der Güterbewegung von und nach dem Binnenland in richtige Beziehung zu setzen! Ein Teil der Einfuhr aus See geht als Transitverkehr seewärts weiter, ein Teil ist für den Platzverbrauch und in der Regel der größre Teil für den Weitertransport landeinwärts bestimmt. Ein Teil der zur See oder landeinwärts weitergeführten Güter erscheint aber beim Weitertransport in veränderter Gestalt, da er am Hafenort einen Veredlungsprozeß durchgemacht hat: man sieht, die Schwierigkeiten türmen sich, und es gehört ein großer Mut dazu, in voller Kenntnis derselben eine so umfassende Arbeit in Angriff zu nehmen. Es wäre aber doch eine unangebrachte Pedanterie, darum den Wert einer solchen Arbeit einfach leugnen zu wollen. Gewiß befinden sich unter den Tausenden von Zahlen, welche Cords anführt, nur ganz wenige, die ohne Bedenken und Vorbehalte akzeptiert werden können; gleiches gilt von den Erläuterungen, welche ohne viel Skrupel diesen zahlenmäßigen Feststellungen beigegeben werden. Dennoch bleibt es ein nützliches, ja verdienstliches Werk. Wem es gelingt, durch das Zahlengewimmel, das nur zum kleinsten Teil übersichtlich tabellarisch zusammengestellt worden ist — gewiß ein großer Mangel —, sich einen Weg zu bahnen, wird zweifellos außerordentlich viel Anregung empfangen, mag er dem Verfasser beistimmen oder den oft mit überraschender Bestimmtheit geäußerten Behauptungen und Schlüssen widersprechen. Wollte man warten, bis ganz einwandfreies Quellenmaterial zur Verfügung steht, so könnte wahrscheinlich eine solche Untersuchung selbst in zwei Jahrzehnten noch nicht angestellt werden. Der einzig angemessne Standpunkt ist hier, besser eine etwas unsichre und unvollständige, als gar keine Kenntnis von den Dingen, um die es sich hier handelt.

Wie groß und berechtigt im einzelnen auch die Bedenken sein mögen, so kann doch kein Zweifel darüber bestehn, daß Cords mit seinen Feststellungen, wenn man sie als Ganzes nimmt, durchaus den zahlenmäßigen Beweis erbringt, daß die Stellung der deutschen Seehäfen in erster Linie auf dem Binnenschiffahrtsverkehr mit dem Hinterland beruht, daß selbst hochwertige Güter, vor allem bei der Einfuhr, vielfach in wachsendem Maße sich der Binnenschiffahrt bedienen, und daß endlich der Gesamtanteil der Binnenschiffahrt aller Wahrscheinlichkeit nach keine Neigung zum Rückgang zeigt. Cords vertritt die Ansicht und sucht sie immer wieder zu bekräftigen, daß das Verkehrsgebiet der Binnenschiffahrt erheblich größer sein würde, wenn nicht die preußische Staatsbahn durch ihre Tarifpolitik den Umschlagsverkehr nach Möglichkeit zu unterbinden suchte. Der Verfasser schießt aber hierbei etwas über das Ziel hinaus, indem er die Verhältnisse vielfach so darstellt, als sei der Kampf gegen die Binnenschiffahrt neben der Unterstützung der schutzzöllnerischen Handelspolitik der oberste Gesichtspunkt für die Entwicklung der preußischen Gütertarife. Nicht minder tut er den Dingen Gewalt an, wenn er, um die Bedeutung der Binnenschiffahrt für den Seeverkehr ins volle Licht zu rücken, der Verschiedenheiten der einzelnen Seehäfen hinsichtlich der Organisation des Handels und der Schiffahrt, des Zustandes der

Fahrstraßen, des Hafenbetriebs, der Platzspesen usw. eine derart untergeordnete Bedeutung beimißt, daß diese Momente zur Erklärung der unterschiedlichen Entwicklung der einzelnen Häfen kaum in Betracht zu ziehen seien. Der Verfasser stützt sich dabei, wie auch vielfach an andern Stellen, auf das bekannte Buch Wiedenfelds über die nordwesteuropäischen Häfen. Ich glaube aber, daß er damit Wiedenfeld — dessen Ausführungen auch nicht ganz frei von Irrtümern sind — in gewissem Sinne diskreditiert. Wiedenfeld ist maßvoller und vorsichtiger. Was er mutmaßt, als wahrscheinlich hinstellt, das ist gewöhnlich für Cords eine kaum noch anzuzweifelnde Tatsache. Die hastige, durch vorgefaßte Überzeugungen beeinflußte Arbeitsweise des letztern ist mir besonders bei der Darstellung des bremischen Verkehrs aufgefallen. Den eigenartigen Verhältnissen, die dort in Betracht kommen, wird Cords gar nicht gerecht. Er stößt sich nicht an der Zusammenfassung des stadtbremischen und des Bremerhavener Verkehrs, wiewohl da ein Entfernungsunterschied von rund 70 km auf dem Schienenweg in Betracht kommt, der allein ausreicht, die Verkehrsentwicklung beider Plätze in charakteristischer Weise zu differenzieren. Dann übersieht er in der Hauptsache die großen Vorteile, die grade die bremische Reederei früher von der deutschen und in neuerer Zeit von der osteuropäischen und ungarischen Auswandrung gehabt hat und heute noch hat. Und weiter versäumt er gänzlich, auf die großartigen, erfolgverheißenden Bestrebungen hinzuweisen, welche darauf abzielen, durch Entwicklung einer leistungsfähigen Großindustrie an der Unterweser einen starken Platzkonsum für die Masseneinfuhr von industriellen Rohstoffen ins Leben zu rufen und dadurch gegenüber dem Mangel einer erstklassigen Wasserstraße landeinwärts einen gewissen Ausgleich zu schaffen. Das durfte umso weniger übersehn werden, als auch anderwärts, besonders an den bedrängten Plätzen der Ostsee wie, Lübeck, Stettin und Danzig — wenn auch weniger aussichtsreich — ähnliche Bestrebungen sich geltend machen.

Ich versage es mir, noch mehr ins einzelne zu gehn. Mir scheint, daß der Verfasser die Lösung einer Aufgabe versucht hat, die für einen Bearbeiter zu groß war; daß er aber aus dem unzulänglichen Material, soviel er vermochte, herausgeholt und die Arbeit zu Ende führte, verdient Anerkennung. Der Gegenstand ist so voll von wichtigen Problemen, bietet eine solche Fülle von Anregungen, daß es zu wünschen wäre, wenn von einer Stelle aus, die für eine objektive Darstellung bürgt — etwa von dem Verein für Socialpolitik —, eine nochmalige eingehende Bearbeitung des gleichen oder besser etwas erweiterten Themas durch eine Reihe von Bearbeitern in Angriff genommen würde, deren in der Praxis erworbene Kenntnisse für eine richtige Bewertung, Interpretierung und Ergänzung der statistischen Unterlagen ausreichende Gewähr böte.

Cords läßt seine Arbeit ausklingen in einen Mahnruf gegen die geplante Belastung der deutschen Binnenwasserstraßen mit verkehrsfeindlichen und zugleich verfassungswidrigen Abgaben. Die Arbeit enthält nicht minder ein starkes Argument sowohl für eine recht gründliche Verbesserung der deutschen Binnenschiffahrtsstatistik, die in gewissem Grade

nunmehr gesichert erscheint, wie auch für ein vermehrtes Streben nach absoluter Eindeutigkeit und leichter Vergleichbarkeit jeder Statistik, im vorliegenden Fall vornehmlich der von Behörden und Korporationen bearbeiteten Güterverkehrsstatistik. R. Melchior.

Heiman, Dr. **Hanns**: Die Neckarschiffer. I. Teil: Beiträge zur Geschichte des Neckarschiffergewerbes und der Neckarschiffahrt. II. Teil: Die Lage der Neckarschiffer seit Einführung der Schleppschiffahrt. Heidelberg 1907, Karl Winters Universitätsbuchhandlung.

Die Schiffahrt der deutschen Ströme hatte einige Jahre hindurch in stärkerm Maße das Interesse der wirtschaftspolitischen Kreise auf sich gezogen, zu der Zeit, als die mannigfachen Kanal- und Regulierungsprojekte und die Binnenschiffahrtsabgaben mit im Vordergrunde der allgemein politischen Erörtrungen standen. Gegenwärtig, nachdem diese Fragen etwas an Aktualität eingebüßt haben, kann die wissenschaftliche Erforschung jenes Zweiges des wirtschaftlichen Verkehrs nicht mehr auf den hohen Grad öffentlichen Interesses rechnen, der wirtschaftspolitischen Studien durch die Berührung mit wichtigen, im vollen Lichte des Tages stehnden Problemen zuteil wird. Läßt dann unvermeidbar die literarische Produktion auf dem fraglichen Gebiete nach, so gewinnt um so mehr das wissenschaftlich-literarische Schaffen Raum und Muße, die Ergebnisse der Einzelforschung zu sammeln und zu sichten und die gewonnenen Erkenntnisse in das System des Wissens vom Wirtschaftsleben überhaupt einzuordnen.

Das vorliegende Werk gehört im vollen Umfange der Einzelerforschung wirtschaftlicher Verhältnisse und Vorgänge an, es greift aber nach zwei Richtungen hin weit über den hierdurch gegebnen Rahmen hinaus. Das einemal führt uns der Verfasser die Vergangenheit auf Grund umfangreicher Archivstudien in ihrer wechselvollen Entwicklung vor Augen, auf der andern Seite beschränkt er sich nicht auf die Erörtrung der wirtschaftlichen Momente, sondern der Schwerpunkt des Werkes liegt mehr in der Darstellung der sozialen und kulturellen Eigentümlichkeiten, die das Leben der Schiffer auf dem Neckar bietet. Als das Ergebnis einer kultur- und sozialstatistischen Enquete tritt uns der II. Band des Werkes entgegen; diese Seite ist es, die unser Interesse mehr zu erwecken imstande ist, als es die doch verhältnismäßig bescheidne Stellung der Neckarschiffer im Wirtschaftsleben unsrer Nation an und für sich vermögen würde. Wir erhalten Einblicke in eigenartige Lebensverhältnisse, und wir erkennen, wie alles wirtschaftliche Dasein doch nur dann unser tiefres Interesse zu erwecken vermag, wenn es im Zusammenhang mit allen Erscheinungen des Lebens der Menschen überhaupt begriffen wird.

Den ersten, historischen Teil nennt der Verfasser „Beiträge zur Geschichte des Neckarschiffergewerbes und der Neckarschiffahrt“; er hat darauf verzichtet, in seiner Darstellung der geschichtlichen Entwicklung die leitenden Ideen in der Vollständigkeit und Folgerichtigkeit der Geschehnisse nachzuweisen. Dennoch treten dieselben mit genügender Deutlichkeit aus der auf reichem, urkundlichem Materiale beruhnden Darstellung hervor,

wenigstens seit der Zeit, als mit dem Erstarken der territorialfürstlichen Gewalt am Neckar eine allumfassende Staatsfürsorge dem wichtigen Verkehrsgewerbe zuteil wurde. Für die frühere Zeit erkennen wir, daß die Neckarschiffahrt im Rahmen der alten, ritterschaftlichen Lehnsverfassung, hauptsächlich im Frondienst für die an den Ufern ansässigen Geschlechter und Klöster ausgeübt wurde. Die mittelalterliche Stadtwirtschaftspolitik vertrat Heilbronn, das den Fluß durch Mühlen und sonstige Flußanlagen derart verbaute, daß ihm ein tatsächliches Speditionsmonopol verblieb. Die Zeit des territorialfürstlichen Merkantilismus zeigt auch für den Neckar das unsern Anschauungen so fremdartig anmutende Bemühn der Obrigkeit, jedem Schiffahrtsberechtigten tunlichst gleichmäßig seine Nahrung zu sichern und alle schädliche Konkurrenz durch bis in die kleinsten Einzelheiten gehnde Verordnungen aus dem Wege zu schaffen. Wenn dies natürlich nur unvollkommen gelang, so wurden die Verhältnisse dadurch erst wirklich kompliziert, daß jeder der verschiednen Landesherren seine eignen Untertanen auf Kosten der andern zu begünstigen suchte. Am meisten tat sich in dieser partikularistischen Bevorzugung der Sonderinteressen die Kurpfalz hervor.

Die französische Revolution und die napoleonische Zeit sowie die Neuordnung der staatlichen Verhältnisse in Südwestdeutschland brachte auch für den Neckar die Neuordnung, die an die Stelle des Zunftzwanges, des Privilegiums und der staatlichen Regulierung die Ausübung der freien gewerblichen Tätigkeit setzte. Die Weiterentwicklung der Neckarschiffahrt ließ im wesentlichen die alte Form kleingewerblichen Unternehmertums bestehn. Zu einer großen Bedeutung für den Rhein-Donau-Verkehr konnte der Neckar infolge der Konkurrenz des Mains nicht gelangen; der Ausbau der Eisenbahnen hielt die Entwicklung weiterhin in engen Schranken, erst die Einführung der Schleppschiffahrt machte den Neckar zu einer modernen konkurrenz- und leistungsfähigen Wasserstraße. Noch heute aber überwiegt auf dem Neckar der Einzelschiffer, und ihre Verhältnisse, ihr Leben und Treiben sind es, von denen uns der Verfasser des Werkes eine anziehnde Kulturschilderung gegeben hat.

Der Schluß des Werkes befaßt sich mit dem neusten Problem, das an die Neckarschiffahrt anknüpft, dem Ausbau des Neckars zu einer Wasserstraße für den Großschiffahrtsverkehr im Anschluß an die Rheinschiffahrt und die Herstellung einer künstlichen Verbindung mit der Donau. Es ist klar, daß der Ausbau dieser Wasserstraße eine neue vollständige Umwälzung in der Neckarschiffahrt hervorrufen würde, nur bedeutend einschneidender, als die durch die Eisenbahnen und die Dampfschleppschiffahrt hervorgerufnen. Auch bei dieser Frage zeigt sich die alte Gegensätzlichkeit der Interessen der Uferstaaten. Württemberg ist an dem Bau wirtschaftlich und kommerziell interessiert, Baden und Hessen zählen die meisten Neckarschiffer zu ihren Staatsangehörigen, ihr Interesse ist lediglich ein soziales. Wenn auch die Formen, in denen heutzutage der Antagonismus zum Austrag kommt, andre, freundnachbarliche geworden sind, so sind die Gegensätze doch heute nicht minder wirksam als in den Zeiten des absoluten Territorialfürstentums, und Wasserstraße wie Eisenbahn gehören

zu denjenigen Gebieten staatlicher Wirksamkeit, auf denen die wirtschaftliche Einheit des Deutschen Reiches noch lange nicht verwirklicht ist.

Berlin. Fr. Schulte.

Die Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg und die Handelskammer. 1876—1906. Festschrift herausgegeben zur Einweihung des Hauses der Handelskammer am 19. Mai 1906. 4°, I und 158 S.

Von dem Geschäftsgang und der Tätigkeit der Handelskammern macht man sich in weitern Kreisen sehr verschwommne Vorstellungen, die mit einigen Worten bei gelegentlicher Frage zu klären unmöglich ist. Auch der Hinweis auf die Amtsblätter und die Jahresberichte der Kammern, soweit diese über ihre Tätigkeit Mitteilungen bringen, reicht nicht aus; denn der Zeitraum, den sie behandeln, ist zu kurz, um die leitenden Gesichtspunkte erkennen zu lassen. Man hat nur die Teile vor sich, aber nicht das geistige Band, das sie zusammenhält. Dagegen läßt sich gute Belehrung aus den Festschriften schöpfen, die eine Anzahl von Handelskammern bei Vollendung eines längern Zeitabschnitts seit ihrer Errichtung veröffentlicht haben. Ihnen reiht sich der vorliegende Rückblick an, der aus der Feder des Syndikus der Kammer Dr. Behrend stammt, die Fortsetzung einer Schrift, welche 1875 zum fünfzigjährigen Bestehen der Vorgängerin der Kammer, der Magdeburger Korporation der Kaufmannschaft, erschienen ist. Die Vorgeschichte dieser Körperschaft reicht bis in das 15. Jahrhundert zurück.

Abschnitt I schildert die 1898 erfolgte, mit besonderm Interesse damals beobachtete Umwandlung der Korporation in eine Handelskammer und deren Ausgestaltung; sie beschäftigt den Syndikus, drei wissenschaftliche Assistenten, einen Bureauvorsteher, vier Bureaubeamte, einen Kassenführer, drei Boten usw. Obwohl die Darstellung Vollständigkeit nicht beabsichtigt, sondern vieles ausscheiden mußte, wuchs die Überfülle des Stoffes doch zu 13 weitern Abschnitten an, in denen ein guter Teil der Wirtschaftspolitik der letzten drei Jahrzehnte vorüberzieht: Handels- und Gewerbegesetzgebung, Verkehrswesen, Ausstellungen, Maß- und Gewichtswesen, Börsenwesen, Geld- und Kreditwesen, Versicherungswesen, Schutz des gewerblichen Eigentums, Steuerwesen, auswärtiger Handel, Gerichtswesen, Handelssachverständige, Kaufmännisches Unterrichtswesen, so lauten die Überschriften. Die Grundanschauung hält an der Gewerbefreiheit und an der Fordrung des nötigen Spielraums für die Selbstbestimmung fest, bekämpft die Sucht, zu reglementieren, vermeidet aber Prinzipienreiterei, wie z. B. das Kartellwesen praktisch gewürdigt und Bismarcks Handelspolitik von 1879 nachträglich gebilligt wird. Die moderne Entwicklung wird durch Vergleiche mit frühern Zuständen, so im Postverkehr, und durch statistische Übersichten veranschaulicht; auf die eisenbahngeographische Stellung Magdeburgs fallen Streiflichter, daß es für den Personenverkehr im toten Winkel liege, und im Güterverkehr, um sich nicht den Vorteil der Lage im Herzen Deutschlands schmälern zu lassen, alle Staffeltarife bekämpfen müsse, die uns im Osten so nötig sind wie das liebe Brot. Ausführlich werden die Bemühungen um den

Mittellandkanal und um die Reglung des Binnenschiffahrtrechts geschildert. Es versteht sich, daß von der Magdeburger Börse und ihrer Bedrängung durch die Gesetzgebung ein Bild gegeben wird, und daß dabei, wie auch im übrigen, der Zuckerverkehr besonders hervortritt.

So spiegelt sich in der gehaltreichen Erzählung der Tätigkeit der Handelskammer zugleich das Wirtschaftsleben Magdeburgs, und im Schlußwort, das den 15. Abschnitt ausmacht, werden Industrie, Schiffahrt, Großhandel und Detailhandel der Stadt mit einigen Strichen skizziert. Schon vorher sind Seufzer über den eigenartigen Trost laut geworden, der der deutschen Kaufmannschaft wiederholt gespendet sei, daß sie Intelligenz genug besitze, auch diese böse Zeit zu überwinden. Hier findet die Stimmung ihren zusammenfassenden Ausdruck mit dem Bedauern über die unzureichende Berücksichtigung der Gutachten der amtlichen Vertretungen von Handel, Industrie und Schiffahrt Deutschlands, über die politische Zurückstellung dieser wirtschaftlich jetzt doch vorherrschenden Erwerbsgruppen, aber ebenso kräftig klingt der zuversichtliche Hinweis auf die Zukunft, die dem Kaufmannstand um so mehr Macht und Ansehn bringen müsse, je mehr Deutschland Weltpolitik treibt und seine finanziellen Kräfte anspannt.

Stolp (Pom.). Sievers.

Festschrift zur Feier des 10jährigen Bestehens des Verbandes deutscher Eisenwarenhändler, E. V. 1897—1907. Mainz 1907, Mainzer Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. 138 S.

Aus der Geschichte des Verbandes deutscher Eisenwarenhändler sei kurz erwähnt, daß im Jahre 1896 der Verband westdeutscher Kaufleute der Haus- und Küchengeräte der Eisenwarenbranche in Köln am 7. März gegründet wurde. Schon am 24. April 1898 schlossen sich diese Verbände auf einer Generalversammlung des süddeutschen Verbandes zu Mainz zum Verband deutscher Eisenwarenhändler zusammen, dem sich im Jahre 1905 auch der Verein Berliner Eisenwarenhändler nach 17jähriger sehr rühriger Tätigkeit anschloß. Die Entwicklung des Vereins läßt sich am besten durch die Bewegung der Mitgliederzahl und des Vermögensbestandes darstellen. Die erstre stieg von 165 im Jahre 1897/98 auf 394, 631, 1096 in den unmittelbar folgenden drei Jahren, auf 1414 im Jahre 1903/4 und erreichte in den Jahren 1906/8 den Höchstbestand mit 1811 und 2041 Mitgliedern. Die Zahl der Fabrikanten, die sich durch Reverse verpflichtet haben, weder an Private noch an Warenhäuser zu liefern, stieg von 384 im Jahre 1899 auf 821 im Jahre 1904/5. Die Zahl der außerordentlichen Mitglieder des Verbandes unter den Fabrikanten mit Beitrittszwang betrug in den Jahren 1905/6, 1907, 1908: 158, 338 und 426. Das Vermögen des Verbandes entwickelte sich folgendermaßen: Im ersten Geschäftsjahre 1897/98 wurde ein Überschuß von 2003,75 Mk. erzielt, im Jahre 1899/1900 hatte der Verband bereits ein Vermögen von 11215,64 Mk., das 1902/3 auf 41399,41 Mk., 1904/5 auf 60174,17 Mk. und 1907/8 auf 102283,35 Mk. stieg. Im letzten Jahre 1906/7 bezifferte sich der Überschuß des Rechnungsjahres auf 17843,59 Mk. In den

Jahren 1901/2 bis 1905/6 waren außerdem der Zuschußkasse jährlich je 5000 Mk. überwiesen worden, deren Bestand im Jahre 1907 mit den aufgelaufnen Zinsen und einer Stiftung von 1000 Mk. den Betrag von 28 429,21 Mk. erreicht hatte.

Der Verband zerfällt gegenwärtig in 6 Sektionen und 29 Ortsgruppen. Trotzdem bekanntlich die Kollegialität der Händler ähnlich der der Ärzte mit dem Quadrat der Entfernung zu wachsen pflegt, haben sich die auf größre Gebietsteile erstreckenden Sektionen nicht bewährt, wohl aber die Ortsgruppen, sofern die richtige Leitung vorhanden war, und der Aufgabenkreis auf durchführbare Ziele eingeschränkt wurde. Preisvereinbarungen ließen sich in Ortsgruppen selber nur dann durchführen, wenn alle Händler des betreffenden Orts sich anschließen. Nicht minder nutzbringend ist für die Ortsgruppen dagegen die Verfolgung folgender Aufgaben: die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs, Stellungnahme zum Rabattsystem, die Einschränkung des Borgwesens, gemeinsames Vorgehn gegen faule Zahler, Vereinbarungen über einheitlichen Geschäftsschluß und Sonntagsruhe, Beratungen von Standesangelegenheiten und dergl. mehr. Auch verleihen die Ortsgruppen dem Verband bei Vertretung der allgemeinen Interessen des Standes durch Einholung von Gutachten und tatsächlichen Unterlagen den nötigen Rückhalt.

Über die ungemein reiche Tätigkeit des Verbandes berichtet der zweite Teil der Festschrift. Wir können hier bloß die Haupgebiete, auf die sich diese Tätigkeit erstreckte, kurz aufzählen: Der Kampf gegen die vielfach unlautre Konkurrenz der Warenhäuser, Basare und Schleudergeschäfte, ein nach unserm Dafürhalten etwas reaktionärer Protest gegen angeblich einseitige Begünstigung der Einkaufsgenossenschaften des Handwerks und der Landwirtschaft sowie der Konsumvereine. Sehr wichtig dagegen ist bei den zahllosen Artikeln, mit denen der Eisenwarenhandel zu tun hat, die Einführung von Normalien, zunächst für Herd- und Ofenringe, sowie für Ofenstutzen, Ofenbestandteile und einheitliche Packungen nach dem Dezimal- und Bezeichnung nach dem metrischen System, überhaupt ist die Bewegung für Normalien und einheitliche Packungen noch im Fluß, scheint aber trotz der entgegenstehnden ungeheuern Schwierigkeiten Aussicht auf Erfolg zu haben. Es ist dies, wenn man die divergierenden Interessen der Fabrikanten im Auge behält, ein anerkennenswerter Erfolg und zugleich ein Zeichen dafür, daß der Verband bereits die Stellung eines wirtschaftlichen Machtfaktors errungen hat. Zu den handelstechnischen Bestrebungen gehören noch die Festsetzung von Normalpreisen für Trägerabhiebe und Garantiebedingungen für Werkzeuge und Schutzmarken für Primaemaille, und der Versuch einer Versicherung gegen Bruch auf dem Transport, die aber nur kurze Zeit durchgeführt werden konnte.

Zu der legislativen Tätigkeit des Reichs hat der Verband wiederholt Stellung genommen, so z. B. zur Sichrung der Bauforderungen, der Maß- und Gewichtsordnung, zum Eigentumsvorbehalt an Maschinen, zur Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht, wie er insbesondre für Gründung einer eignen Berufsgenossenschaft für den Detailhandel und

Ausscheidung der Detailhandelsbetriebe aus der Lagerei-Berufsgenossenschaft eintritt, zu § 63 des Handelsgesetzbuchs, zur Abändrung des Gesetzes über den unlautern Wettbewerb und der Konkursordnung, zur Vereinfachung des Wechselprotestes, zu den neuen Verkehrssteuern, zur Einführung des Post-Scheckverkehrs, die von ihm gefordert wird. — Weiter nahm der Verband Stellung zu den staatlichen Liefrungsbedingungen in Preußen, bekämpfte die Einführung städtischer Verkaufsstellen für Gasapparate u. dgl. (Pforzheim), viele seiner Ortsgruppen traten für den Achtuhr-Ladenschluß ein, einige regten sogar einen einheitlichen Mittagsschluß an.

Zu den örtlichen Aufgaben gehört auch die Stellungnahme zu den Rabatt-Sparvereinen, hinsichtlich deren sich entgegengesetzte Ansichten in gleicher Stärke gegenüberstehn.

Die Zuschußkasse hat mit dem Deutschen Privatbeamten-Verein in Magdeburg ein Abkommen geschlossen, daß sämtliche Mitglieder des Verbandes ihre Gehülfen und Angestellten gegen Erwerblosigkeit versichern, sowie eine Pensions- und Hinterbliebnenversichrung für sie abschließen können. Die Begründung einer Fachschule für den Eisenwarenhandel, eines Eisenwaren-Museums, sowie die Schaffung einer belehrenden Literatur über die Eisenwarenbranche sind in Angriff genommen.

Als Einrichtung des Verbandes nennen wir die „Mitteilungen des Verbandes deutscher Eisenwarenhändler", die Fachausstellungen und Messen, die mit den Generalversammlungen des Verbandes verbunden zu werden pflegen, seine Rechtsauskunftstelle und Stellenvermittlung, deren offne Stellen von 55 auf 805, deren Bewerber von 138 auf 783 und deren Vermittlungen von 21 auf 307 innerhalb 10 Jahren stiegen, die Auskunfterteilung über Kreditwürdigkeit in Verbindung mit der bekannten Auskunftei R. G. Dun & Co., die Einführung eines Mahnverfahrens für die Verbandsmitglieder, das von der Geschäftsstelle besorgt wird, die Liefrung von Formularen an Mitglieder, insbesondre für Verträge mit Lehrlingen, Handlungsgehülfen und Reisenden, für Abschreibebriefe auf Stellenangebote, für Lehrzeugnisse, Arbeitsordnungen, Kaufverträge, Schuldanerkennungen und Nachnahmepostkarten. Für 25 jährige treue Dienstleistung von Gehülfen hat der Verband eine geschmackvolle silberne Medaille prägen lassen. Satzungen, Geschäftsordnung des Ausschusses, der Sektionen und Ortsgruppen, der Pensions- und Unterstützungsvereinigung usw. bilden den sehr wertvollen Anhang dieser inhaltsreichen Festschrift. Ein alphabetisches Sachregister erleichtert deren Benutzung.

Die Festschrift hält sich von den bei solchen Anlässen vielfach gebräuchlichen Lobhudeleien in anerkennungswerter Weise fern, sie ist eine treue Chronik der Tätigkeit des Verbandes, die sich auch von Mißerfolgen zu berichten nicht scheut und durch das aufgehäufte reiche Tatsachenmaterial jedem Volkwirt einen wertvollen Einblick in die Leistungen, Interessenbestrebungen und Sorgen des leistungsfähigen und soliden Detailhandels gewährt. Manche zu weit gehende zünftlerische Anschauungen vermochte dieser rührige Verband, der für seine Mitglieder

Wertvolles geleistet hat, noch nicht zu überwinden. Im allgemeinen vermag sich aber der Verband mit den Anfordrungen der Gegenwart abzufinden und huldigt namentlich auch hinsichtlich kultureller (Museum) und Bildungsaufgaben (Fachschule) fortschrittlichen Anschauungen. Die gedeihliche Entwicklung des Verbandes ist namentlich dessen Vorsitzendem Kommerzienrat C. Schmahl und dessen Generalsekretär Carl Wittenstein in Mainz, sowie zahlreichen und rührigen opferfreudigen Mitgliedern des Ausschusses und den Vorsitzenden der Ortsgruppen zu verdanken. Solche Standesorganisationen müssen aus den Bedürfnissen des Lebens herausgewachsen, sich zu einer Vertretung der überwiegenden Mehrzahl des Standes entwickeln, dadurch eine wirtschaftliche Macht erlangen, damit sie der Regierung und Gesetzgebung als beachtenswerte sachverständige Beiräte dienstbar gemacht werden können.

Berlin. Cl. Heiß.

Hauser, Dr. R.: Die deutschen Überseebanken. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Herausgeb. von Prof. Dr. Pierstorff. 3. Bd. 4. Heft.) Jena 1906, Gustav Fischer. 96 S. Preis 3 Mk.

Eine Theorie des modernen deutschen Bankwesens ist noch nicht geschrieben. Was bisher vor allem das Interesse der Forscher erweckt hat, ist die Geschichte einiger Zweige des jungen deutschen Bankwesens. Vor allem die Geschichte einiger der großen Berliner Institute, deren Angliedrungen und Expansionen man die „Konzentration im Bankwesen" zu nennen pflegt. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob dieser Ausdruck das Richtige trifft. Oder ob diese „Konzentration" nicht einfach ein Weg ist (hier also in Form von örtlich zerstreuten Filialen, beziehungsweise durch Auffsaugung in die eigne Firma), um eine Kombination von Geschäften zu schaffen und um durch die mit jeder Art der Geschäftskombination verbundene Geschäftskompensation einen Überblick von hoher Warte über etwas zu bekommen.

Ob also das Einzig-Eigenartige in der neusten Geschichte des deutschen Bankwesens nicht so sehr in einem Wege als Mittel liegt, an die zweckgesetzten Geschäfte heranzukommen als vielmehr daran, sich (durch noch manche andre Mittel) die „Kontrolle" über etwas zu verschaffen.

Hauser berührt in seiner Monographie derartige Probleme nicht. Er gibt auf den ersten 21 Seiten unter der Überschrift „Die deutschen Überseebanken" hauptsächlich eine Schildrung der Technik der Geschäfte solcher Banken und geht dann sofort zu einer Geschichtschreibung einzelner „Überseebanken" über. Da auch eine „Vorrede" fehlt, so ist man bis zum Schlusse etwas unorientiert. Ich glaube aber nicht fehl zu gehn, wenn ich annehme, daß Hauser uns an der Hand der Geschäftsberichte der Banken eine fleißige, jedoch lediglich referierend-historische Arbeit über die hauptsächlichsten Überseebanken hat geben wollen und uns die Tatsachen über die Banken, die gegen den Abschluß seiner Arbeit ins Leben traten, wenigstens in der Hauptsache noch hat mitteilen wollen.

Diesen Zweck hat er sehr gut erreicht. Es tauchen jedoch bei der Lektüre von Hausers Schrift manche höchst interessanten Probleme auf, zu denen Hauser vielleicht in einem kritischen weitern Teile hätte Stellung nehmen können. Schon aus egoistischen Gründen, damit ein andrer nicht den Rahm von seiner Milch schöpft.

Zuerst sehe ich ganz generell in den „Überseebanken" Polypenarme der großen deutschen Bankinstitute, die nach fetten Bissen im Überseehandel greifen. Die Gruppenbildung im Mutterlande nennt man typisch Kettenbanken. Und diese Kettenbanken werfen Bankenketten hinaus an die Geschäfte, wie z. B. die Deutsche Bank die Deutsche Überseeische Bank in die Länder spanischer Zunge.

Derartige Banken, die den Handel finanzieren (und zwar den bereits entstandnen Handel!), prosperieren; vergleiche die Deutsche Überseeische Bank, die Deutsch-Asiatische Bank, die Brasilianische Bank für Deutschland und die Bank für Chile und Deutschland.

Hauser nennt in einem Atem zwei weitre Banken: die Deutsch-Ostafrikanische Bank und die Deutsch-Westafrikanische Bank. Ich würde diese Banken nicht so ohne weiters dem „Geiste" nach den vorerwähnten gleichstellen und ruhig den Typus der „deutschen Kolonialbanken" errichten. Diese Banken — oft aus patriotischen, nicht rechenhaften Gründen errichtet — sollen „Erschließungsbanken" für die deutschen Kolonien, die der Hauptsache nach, im Gegensatz zu den englischen, in der sogenannten Trägerzone liegen, sein. Das Prosperieren der deutschen Kolonialbanken hängt also von der jetzt viel beredeten Entwicklung der deutschen Kolonien ab.

Weiter wäre es vor allem sehr interessant gewesen, den Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Überseebanken und der bestehnden deutschen Handelspolitik zu prüfen. Hauser wäre dann beim Vergleiche der deutschen mit gleichartigen englischen Banken vielleicht noch zu andern Gründen des „festen Sitzens" der Engländer als den erwähnten historischen gekommen. Auch ist bei den englischen Banken die ganz andre Form der Gründungen zu betrachten. Bei uns in Deutschland gründet vor allem die Bank ein Industrieunternehmen. In England ist es häufig gradezu umgekehrt.

Neben solchen allgemeinen Problemen, die naturgemäß nicht Aufgabe der Hauserschen Arbeit sind, muß ich aber noch auf einiges in der Arbeit selbst hinweisen, was Hauser hätte schärfer präzisieren müssen. Seite 9: die Ergänzung des Betriebskapitals von Überseebanken durch Aufnahme von Depositen. Seite 11 ff.: Das sogenannte Valutaproblem, wobei man bald zu einer scharfen Stellung gelangen kann, wenn man einmal denkt, daß bei weichendem Taelkurse eine Bank liquidiert. Auch in den Tabellen sind manchmal insofern kleine Ungenauigkeiten, als Posten des Gewinn- und Verlustkontos in die Bilanz genommen sind.

Wie schnell grade in den letzten Jahren die Gründung der von Hauser sogenannten Überseebanken vor sich gegangen ist, zeigt der Umstand, daß seit dem Abschluß der Hauserschen Arbeit bereits zwei weitre Institute gegründet sind: die Amerika-Bank Aktiengesellschaft und die Deutsche Afrika-Bank. Dagegen ist die im Dezember 1905 gegründete

Zentralamerika-Bank Aktiengesellschaft (welche Hauser mit der „Bank für Zentralamerika" wohl meint) inzwischen wegen der Unsicherheit des politischen und wirtschaftlichen Zentralamerika in die Aktiengesellschaft für überseeische Bauunternehmungen umgewandelt worden.

Hauser schließt sein Buch mit der Hoffnung und dem Wunsche, „daß sich zwischen den konkurrierenden Nationen auch in diesem Punkte stets ein gerechter Ausgleich wird finden lassen, welcher auch den deutschen Überseebanken noch eine aussichtsreiche Zukunft eröffnet". Ich habe einen „gerechten Ausgleich" weder auf heimischem Markte noch viel weniger in der Fremde, wo der Starke am stärksten allein ist, gefunden. Und ich sehe unter heutigen wirtschaftlichen Bedingungen die Zukunft der deutschen Überseebanken als Gesamtheit gar nicht so aussichtsreich an. Grade ein Fehlschlagen der Hoffnungen, die die Mutterbanken auf ihre Überseer gesetzt haben, könnte die Mutterbanken aber dahin bringen: einzusehn, daß Handel keine Mauern duldet, und daß ihre generelle Liebe zur deutschen schweren Industrie eine Epoche gewesen sein sollte.

Bosenick.

Heidemann, Dr. **Paul**, Kaiserlicher Postinspektor: Zur Entwicklung des deutschen Sparkassenwesens unter besondrer Berücksichtigung der Postsparkassenfrage. Halle a. d. S. 1907, C. A. Kaemmerer & Co. 116 S. Mit 7 Tab.

In der vorliegenden Schrift wird die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des Sparkassenwesens in den hauptsächlichsten Bundesstaaten des Deutschen Reiches und die des Postsparkassenwesens in den wichtigsten europäischen Ländern gegeben. Die eingehnde und anschauliche Darstellung bietet in dieser Gegenüberstellung sehr viel Lehrreiches. Sie zeigt, wie verschiedenartig sich in den einzelnen Ländern die auf die Fördrung der Spartätigkeit der untern Klassen hinzielenden Bestrebungen durchgesetzt haben, wie vielfach das sozialpolitische Programm der Sparkassen sofort durch Aufnahme der Kreditgewährung erweitert wurde, und wie ferner Zinspolitik und gesetzgeberische Maßnahmen auf die Entwicklung des Sparkassenwesens eingewirkt haben. Daneben ist es interessant zu verfolgen, wie sich schon bald mit dem Anwachsen der Einlagen hier und dort Schwierigkeiten in der Unterbringung dieser Kapitale einstellen, wie insbesondre in den Postsparkassenländern die gesetzliche Reglung dieser Frage stattfindet. Ebenso treten bei einer solchen Gegenüberstellung die Vorzüge, die das System der Postsparkassen vor dem der Privatsparkassen vom Standpunkt der Sparer hat, wie die größre Zahl der Sparstellen, ihre bequemre Zugänglichkeit, der Übertragungsverkehr sowie die Abholung der Spareinlagen durch die Briefträger deutlich hervor. Mit Recht rügt auch der Verfasser die den deutschen Sparkassen vielerorts noch anhaftende Schwerfälligkeit, die sich sowohl in der Abneigung gegen den Überweisungsverkehr als auch in dem unkaufmännischen Verfahren bei den Ein- und Auszahlungen äußert.

Dagegen kann man den Schlußfolgrungen, die der Verfasser aus dem reichhaltig beigegebnen Zahlenmaterial zieht, nicht immer unbedenklich zustimmen. Er verfällt in den Fehler, allzusehr die Statistik sprechen

zu lassen. Um die Bedeutung und die Leistungen eines so reich gegliederten Gebildes, wie es das Sparkassenwesen in Deutschland ist, einigermaßen richtig zu würdigen, ist es erforderlich, die zahllosen praktischen Verschiedenheiten, den Zusammenhang mit den sonstigen wirtschaftlichen Einrichtungen des Landes, insbesondre der Kreditorganisation, in Rechnung zu ziehn. Gradezu notwendig wird dies aber, wenn andre Länder zum Vergleich herangezogen werden. So kann z. B. der prozentuale Rückgang der kleinen Sparer in Deutschland nicht ohne Berücksichtigung der Alters- und Invaliditätsgesetzgebung, der veränderten Einkommenverhältnisse, der privaten, von der Statistik nicht erfaßten Spareinrichtungen der Arbeitgeber usw. hervorgehoben werden. Dazu kommt, daß nicht ersichtlich wird, in welchem Maße die kleinen Sparer an der absoluten Zunahme der gesamten Einlagen beteiligt sind, die 1903 etwa 11 Milliarden Mk. betrugen. Ebenso dürfte es zum mindesten anfechtbar sein, wenn die ungleiche Verteilung der Sparkassenstellen in den einzelnen Gebieten vom volkswirtschaftlichen Standpunkt gemißbilligt wird, ohne daß dabei auf die sonstigen Spargelegenheiten auch nur hingewiesen wird. Unglücklicherweise ist nun grade das Großherzogtum Oldenburg, das bei einem solchen Vergleich am ungünstigsten abschneidet — hier kommt auf je 83996 Einwohner oder 1285 qkm erst eine Sparstelle gegen 3095 Personen und 29 qkm in Sachsen-Meiningen —, ein viel hervorgehobnes Beispiel für die erfolgreiche Pflege des Depositengeschäfts durch andre Kreditorgane. So betrug vor allem bei der Oldenburgischen Spar- und Leihbank, die bereits auf eine mehr als sechzigjährige Tätigkeit zurückblicken kann, der Bestand an Spareinlagen etwa 40 Mill. Mk. bei einem Aktienkapital von nur 4 Mill. Mk. Daß hierunter beträchtliche Summen Einlagen kleiner Leute aus dem oldenburgischen Gebiet zu suchen sind, ist außer allem Zweifel. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ist es aber zunächst ganz gleichgültig, ob der Sparer eine Sparstelle vorfindet, die nach dem System einer Sparkasse oder einer Bank, Genossenschaft und dergleichen organisiert ist, solange sie nur ihrer Aufgabe gerecht wird. Was für Oldenburg gilt, gilt mehr oder weniger fürs ganze Land, namentlich spielt hierbei die große Ausdehnung der Genossenschaften eine Rolle, die mit etwa 13000 Stellen das Spargeschäft im Deutschen Reich betreiben.

Die Sparkassen sind nicht nur Annahmestellen für erübrigte Geldbeträge, was wohl ihre Hauptaufgabe ist, sondern im notwendigen Zusammenhang hiermit auch einflußreiche Faktoren auf dem Kapitalmarkt, indem sie die gesammelten Kapitale zinstragend unterbringen. Sie greifen dadurch in den Staatskredit, den Hypothekenmarkt, den Darlehnsverkehr und in das Personalkreditgeschäft in erheblicher Weise ein. Diese Seite der Sparkassen läßt der Verfasser ganz außer Betracht. Wenn mit Absicht, dann dürfte der Titel der Arbeit wohl etwas zu weit gefaßt sein. Keinesfalls kann aber der Verfasser ein abschließendes Urteil über die Postsparkassenfrage fällen und ihre Einführung mit dem Hinweise auf die oben erwähnten Vorzüge fordern, ohne die Anlagepolitik zu berühren. Ein Blick in den sehr ausführlichen Artikel über Sparkassenwesen von Seidel im H. d. St. lehrt, daß grade die Frage der Anlegung der Kapitale

neben der Konkurrenzfrage eine Hauptrolle bei der Einrichtung der Postsparkassen spielt. Konzentration des Kapitals in einer Stelle beim Postsparkassenamt und gesetzliche Bestimmung über die Anlegung, als deren Folge enge Verbindung mit dem Staatskredit, und Verteilung der Kapitale in lokal selbständigen Sparkassen, die bei der Anlegung auf die Kreditverhältnisse eines räumlich begrenzten Gebietes Rücksicht nehmen können, sind die großen Gegensätze, die vornehmlich in Betracht kommen.

Das einfachste Mittel, die vom Verfasser gerügten Mängel des heutigen Sparkassenwesens zu beseitigen, ist immer noch der nach Verabschiedung des Postsparkassengesetzentwurfs im Jahre 1885 im Reichstag gemachte, neuerdings wieder angeregte Vorschlag, die Post zur Vermittlung der Ein- und Auszahlungen heranzuziehn. Wenn allerdings, wie von Knebel-Doeberitz in seinem Buche über das Sparkassenwesen in Preußen hervorhebt, bei einem derartigen Versuch die Post nicht weniger als 1—1½ % Gebühren für ihre Vermittlung beanspruchte, dann kann es nicht wundernehmen, wenn die probeweise Einführung damals mißlang. Hierauf geht der Verfasser leider nicht näher ein.

Es ist bedauerlich, daß durch diese kleinen Mängel der Wert der sonst fleißigen Arbeit beeinträchtigt wird. W. Prion.

Mauer, Hermann: Das landschaftliche Kreditwesen Preußens, agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Ein Beitrag zur Geschichte der Bodenkreditpolitik des preußischen Staates. (Abh. a. d. staatsw. Seminar zu Straßburg. Herausgeb. von G. F. Knapp & W. Wittich. Heft 22.) Straßburg 1907, K. Trübner. 206 S. Preis 5,50 Mk.

Daß der Zustand des ländlichen Kredits einen großen Einfluß auf die Gestaltung der Agrarverfassung, vor allem der Grundbesitzverteilung, ausübt, ist in der agrarpolitischen und agrargeschichtlichen Literatur früh erkannt. Namentlich ist oft darauf hingewiesen, daß die Errichtung der Landschaften, die dem Großgrundbesitz in den altpreußischen Provinzen einen unkündbaren und im ganzen billigen Kredit zur Verfügung stellte, während sie ihn dem bäuerlichen Besitz versagte, viel zur wirtschaftlichen Überlegenheit des Großgrundbesitzes und zu seiner Ausdehnung vom Ausgang des 18. bis zum letzten Drittel des 19. Jahrhunderts beigetragen hat. Es fehlte aber bisher an einer zusammenfassenden und aktenmäßigen Darstellung dieser Wirkungen; sie ist jetzt in der vorliegenden Arbeit gegeben, die sich den wertvollen agrargeschichtlichen Untersuchungen des Straßburger Seminars würdig einreiht.

Infolge der Begrenzung des Themas gelangt vorwiegend das Kreditwesen der östlichen Provinzen des preußischen Staats zur Erörtrung, und eine zusammenfassende Würdigung der Entwicklung des Bodenkredits ist unterblieben. Hieraus ergibt sich für die neuere Zeit eine Lücke: indem der landschaftliche Kredit als der organisierte Bodenkredit allem übrigen als dem unorganisierten Individualkredit gegenübergestellt wird, scheint mir nicht genügend herausgearbeitet, daß in dem außerlandschaftlichen Kreditwesen Elemente vorhanden sind, die mit den Landschaften zusammen die organisierte Form des ländlichen Kredits darstellen; ich denke dabei

an die Sparkassen und besonders an die Genossenschaften. Es fehlt ein Hinweis auf das Zusammenwirken der Genossenschaften mit den Landschaften zur vollständigen Organisierung des bäuerlichen Kredits, wie es in jüngster Zeit durch die Tätigkeit der Mittelstandskasse in Posen und der Bauernbank in Danzig begonnen ist. Der Wert der vorliegenden Untersuchung nach der geschichtlichen Seite hin wird durch diese Einwände nicht berührt.

Die beiden ersten Teile der Darstellung beschäftigen sich mit der Bedeutung der Landschaften für den Großgrundbesitz und mit ihrer Wirkung auf die Agrarverfassung. Die Landschaften haben zeitweilig unmittelbar in die Gestaltung der Grundbesitzverteilung eingegriffen, indem sie der Verkleinrung des Großgrundbesitzes durch die Regulierungsgesetzgebung der Stein-Hardenbergischen Zeit und durch die Dismembrationsbewegung entgegenarbeiteten. Stärker sind aber die mittelbaren Wirkungen gewesen. Der Großgrundbesitz wurde durch reichliche Kreditzufuhr gekräftigt, während die Widerstandsfähigkeit des bäuerlichen Besitzes durch die Kreditversagung sogar noch weiter geschwächt wurde, da sein Kreditbedürfnis durch die mehr geldwirtschaftliche Umgestaltung des Betriebes im Gefolge der Ablösungsgesetzgebung und der Ausdehnung seines Areals durch die Gemeinheitsteilungen wuchs.

Der Ausschluß der Bauern von der landschaftlichen Beleihung ergab sich als natürliche Folge der altpreußischen Tradition, daß dem bäuerlichen Besitz das Schuldenmachen nicht erleichtert werden dürfe; er galt als nicht reif für einen weitgehenden Realkredit. Die Auffassung, daß juristische Gründe für den Ausschluß bestimmend waren, wird vom Verfasser abgelehnt. Die Landschaften waren somit ursprünglich gradezu ständische Organe, und in der Tat erhielt das halb erloschne Ständewesen durch sie einen unberechtigten neuen Anstoß. Sie betrachteten sich denn auch als Vertretung des grundbesitzenden Adels und suchten ihren Einfluß auch in den allgemeinen Angelegenheiten ihres Standes zur Geltung zu bringen. So richteten die Landschaftsdeputierten Ostpreußens im Jahre 1789 eine Eingabe an die Regierung, daß der Verkauf adliger Güter an Personen bürgerlichen Standes fortan nicht mehr gestattet werden möchte. Der ständische Charakter der Landschaften spricht sich am deutlichsten in der Ausschließung der Köllmer aus, die nach der Größe ihrer Güter eigentlich zur Landschaft hätten gehören müssen, aber die Aufnahme erst 1808 erlangten; ebenso in der Aufnahme bäuerlicher Erbzinsgüter in Pommern, wenn der Besitzer dem Adel angehörte (1781). Wahrscheinlich ist, daß der Generallandtag der ostpreußischen Landschaft im Jahre 1808 die Aufnahme der Domänen in den Landschaftsverband, die von der Regierung erstrebt wurde, um die Pfandbriefe zur Tilgung der Kriegskontribution benutzen zu können, nur gegen Konzessionen auf anderm Gebiete bewilligte: wenige Tage nach diesem Beschluß erschien eine „Verordnung über die Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder die Verwandlung derselben in Vorwerksland", die den Wünschen des Adels entgegenkam (S. 13). Ähnliche ständische Bestrebungen kamen in Schlesien und Pommern zur Geltung; der 1821 errichtete Kreditverein für das Großherzogtum Posen wurde vom

polnischen Adel zur Fördrung der revolutionären Bewegung ausgenützt, bis diesem Treiben 1849 ein Ende gemacht wurde. Die Regierung stand den ständischen Neigungen der Landschaften mit Mißtrauen gegenüber. Schon Friedrich der Große hatte sie gewiesen, sich nicht mit Dingen zu befassen, die außerhalb ihres Geschäftskreises lagen. Unter Friedrich Wilhelm III. gab die Regierung diesen Standpunkt zwar auf, indessen kehrte sie angesichts des Widerstandes der Landschaften gegen die Bauernregulierung wieder zu ihm zurück.

Dieser Widerstand ist freilich wohl begreiflich. Bei der Regulierung war auf die Landschaften keine Rücksicht genommen; ein Teil der Gutseinnahmen — bäuerliche Dienste und Abgaben — kam in Fortfall, das Land, das als Entschädigung dafür an den Gutsherrn fiel, kam in seine freie Verfügung, diente also nicht der landschaftlichen Beleihung an Stelle der entzogenen Einnahmequellen als Unterlage. Die Landschaften suchten nun die Gutsbesitzer an der freien Verfügung über das Entschädigungsland, die übrigens der Aufsicht der Generalkommissionen unterworfen wurde, zu hindern, indem sie im Falle der Veräußrung oder Verpfändung Taxrevisionen vornahm, die zur Herabsetzung des Beleihungswertes und zu entsprechenden Darlehnskündigungen führten. Die Regierung widersetzte sich diesem Vorgehn; sie drang in Pommern nicht damit durch, in Schlesien aber zeigte sich die Landschaft willfährig, als sie die Erfolglosigkeit ihrer Proteste einsah. Sie hoffte, daß die Regierung dafür die oberschlesischen Dreschgärtner von der Regulierung ausschließen würde, woran ihr viel lag, da sie von der Regulierung dieser Klasse eine Arbeiterkalamität befürchtete. Ihre Hoffnung wurde allerdings mehrfach enttäuscht, erst 1827 ging ihr Wunsch in Erfüllung.

Mit den gleichen Mitteln gingen die Landschaften in Schlesien und Pommern gegen die Dismembrationsbewegung vor, die zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts einen beträchtlichen Umfang annahm, und sie hat mit diesem Vorgehn ohne Zweifel Erfolg gehabt und die Erhaltung bestehnden Großgrundbesitzes bewirkt; in einzelnen Fällen hat sie die Herstellung bereits zerstückelter Güter möglich gemacht. Der Grund für ihr Verhalten lag darin, daß die Zinseinziehung von vielen Teilstücken schwieriger und eine Sequestration unmöglich war. Erwägt man, daß die Teilstücke oft an wenig leistungsfähige kleine Besitzer kamen, so kann man diesem Standpunkt die Berechtigung nicht ganz absprechen, doch sind die Landschaften in dieser Hinsicht wohl zu weit gegangen. Es tritt hier wie auch bei der Frage der Einbeziehung der bäuerlichen Besitzungen in die landschaftlichen Beleihungen ein Mißtrauen gegen die Leistungs- und Kreditfähigkeit des Bauern hervor, das nur aus der Unkenntnis und Interesselosigkeit der aus Großgrundbesitzerkreisen stammenden Verwaltung zu erklären ist, ein Übelstand, der auch heute noch nicht ganz verschwunden sein soll. Der Verfasser hat es übrigens unterlassen, Näheres über die Dismembrationen festzustellen; seine Ansicht über ihre Gründe (S. 89 f.) ist unklar. Offenbar ist es in Oberschlesien, wo die meisten Zerstückelungen vorkamen, das Landbedürfnis übervölkerter Landgemeinden, das die Güter zur Abgabe von Außenländereien, teils auch zur totalen Zertrümmrung führte; mit der „Mobili-

sierung des Grundbesitzes und den hohen Güterpreisen" hat das nichts zu tun, da hohe Güterpreise als Folge einer dem Großbetrieb günstigen Konjunktur einer Dismembration gerade entgegenwirken.

Zur Vermehrung des Großgrundbesitzes und zur Latifundienbildung haben die Landschaften in mehrfacher Hinsicht beigetragen: sie erleichterten dem Gutsbesitzer den Übergang zu verbesserten, intensivern Betriebsmethoden, sie begünstigten den Auskauf des kreditlosen bäuerlichen Besitzes, während der Großgrundbesitz in schlechten Zeiten durch den Kredit gegen Zertrümmrung in etwas geschützt wurde; weiter aber förderten sie die Zusammenballung mehrerer Güter in einer Hand. Nach den Akten stellt der Verfasser fest, daß in vielen Fällen der landschaftliche Kredit diese Zusammenballung erst möglich gemacht hat. Der Auskauf von Bauerngütern wurde noch besonders dadurch begünstigt, daß das Bauerngut nach seinem Ankauf beleihungsfähig wurde.

Im ganzen haben die Landschaften die Überlegenheit und die Ausbreitung des Großgrundbesitzes in der hier in Rede stehnden Zeit sehr gefördert. Eine gewaltsame Konstruktion ist es freilich, wenn nach Ansicht des Verfassers „auch das schnelle Eindringen des rationalistisch-kapitalistischen Geistes in die Landwirtschaft zum großen Teil auf das landschaftliche Kreditsystem oder, genauer gesagt, auf das landschaftliche Taxwesen zurückzuführen" ist.

Der dritte Teil der Untersuchung verfolgt die Ausdehnung des Landschaftskredits auf den Bauernstand im Laufe des 19. Jahrhunderts. Als erste zog die ostpreußische Landschaft auf eine Anregung des Kammerpräsidenten von Auerswald im Jahre 1807 die Güter mit mindestens 1000 Tlr. Wert in ihren Kreis. In Westpreußen folgte derselbe Beschluß im Jahre 1809, ohne zur Ausführung zu gelangen; in den übrigen Provinzen kam man über Erwägungen nicht hinaus. Das Regulierungsedikt von 1811 führte für die regulierten Bauern die Verschuldungsbeschränkung ein und vermehrte damit die Hindernisse. Die landwirtschaftliche Krise der zwanziger Jahre war aber einer Ausdehnung des Landschaftskredits noch ungünstiger; sie führte auch für den Großgrundbesitz zu Kreditbeschränkungen. Ein weitres Hindernis lag in der Befürchtung, daß durch eine Ausdehnung der Ausgabe der Pfandbriefe ihr Kurs gedrückt würde. Erst in den vierziger Jahren kam die Angelegenheit aufs neue in Fluß, das Jahr 1848 gab einen stärkern Anstoß. Die Landschaften zeigten sich jetzt entgegenkommender, vielleicht weil sie besorgten, daß die Organisierung des bäuerlichen Bodenkredits sonst ohne sie zustande kommen würde. Die Reglung vollzog sich in verschiednen Formen: die ostpreußische Landschaft nahm die Bauern auf, die schlesische gliederte sie sich in losrer Form an, so daß die Bauern vom Korporationsvermögen wie auch von der Haftung für die Schulden der Ritterschaft ausgeschlossen blieben. In Westpreußen wurde ein eignes Institut für die Bauern geschaffen, die „Neue westpreußische Landschaft", dessen Verwaltung der alten Landschaft übertragen wurde. Dies Verfahren wurde in Pommern und Brandenburg nachgeahmt. In Posen umfaßte die neue Landschaft von 1857 von vornherein die Ritterschaft und den

Bauernstand, ein Vorbild, das für die spätern Gründungen im Westen maßgebend wurde.

Den Schluß dieses Teils bilden Ausführungen über die geschichtliche Entwicklung der Beleihungstätigkeit und die Erweitrung der landschaftlichen Beleihungsfähigkeit im letzten Jahrzehnt; es ist dem Verfasser sicherlich darin beizutreten, daß die Landschaften die Organisierung des bäuerlichen Bodenkredits erst zum kleinsten Teile gelöst haben. Dasselbe ist von ihrer Tätigkeit für die Entschuldung zu behaupten, die in einem Anhang erörtert wird. Soweit der Amortisationszwang überhaupt reicht, hat er bisher nur zur Ansammlung von Sicherheitsfonds für die Landschaft und zu einer Art von Reserven für die Schuldner geführt.

Die Bodenkreditpolitik des Staates wird in einer Zusammenfassung in vier Zeiträume gegliedert: die ständische Politik bis zur Reformperiode, die liberale, die mit der Einbeziehung der Köllmer in die ostpreußische Landschaft (1808) beginnt und mit der Einführung der Verschuldungsbeschränkung für den regulierten Bauernbesitz (1811) endet; die repressive Politik, die durch die Krise der zwanziger Jahre verstärkt wird, und die sozialpolitische, die, in den vierziger Jahren beginnend, auf die landschaftliche Organisierung des bäuerlichen Kredits abzielt. In den Anlagen folgen eine Statistik der Landschaften, ein Abdruck des Büringschen Entwurfs, der den Anstoß zur Errichtung der ersten Landschaft gab, sowie ein Quellenverzeichnis. F. Swart.

Labriola, Arturo: Riforme e Rivolutione Sociale. 1ª Ediz. Milano 1904. Società Editoriale Milanese, Via Sant Andrea 8. 259 pp. — 2ª Ediz. Lugano 1906 (Biblioteca Rossa Nr. 1). Egisto Cagnoni e Co. Società Editrice Avanguardia. 248 pp. Preis: 2 Lire.

Ein magistrales Werk, vom Verf., wie er in der Vorrede zur 1. Auflage selbst bemerkt, ursprünglich nur zur Selbstbenutzung konzipiert. Niedergeschrieben, wie wir wissen, in wenig Wochen, zum Zweck, über die bedeutendsten Probleme, die sich dem sozialen Werden stellen, sich selber Klarheit zu schaffen. Entstanden aus einem politischen Gelegenheitsmotiv — die Notwendigkeit klarer Stellungnahme zu den Tagesfragen der sozialistischen Partei Italiens am Vorabend der parteipolitisch wichtigen Entscheidungen des Kongresses von Bologna (1904) — ist die Arbeit unter der Hand des gründlichen Gelehrten — Labriola ist, nebenbei bemerkt, Privatdozent für Nationalökonomie an der Universität Neapel und Professor desselben Faches an der Handelsschule dortselbst — zu einem Werke geworden, dem weder wissenschaftlicher Ernst noch wissenschaftliche Bedeutung abgesprochen werden kann, gleich wie man sich zu seinen Resultaten stellen mag.

Arturo Labriola legt sich die Frage vor: was ist an den vielfachen Mißerfolgen der sogenannten Arbeiterbewegung von heute schuld? Offenbar ihre falsche Theorie und ihre falsche Praxis. Der Sozialismus kann nur siegen, wenn die ihn tragende Klasse, das Proletariat, schon innerhalb der heutigen Gesellschaftsordnung sich das Organ bildet, das das Kind der Zukunft im Leibe trägt, die Urzelle, die sich in langsamer Arbeit

zu entwickeln hat. Wie die Bourgeoisie zu ihrer Emanzipation die parlamentarischen Institutionen schuf, muß auch die Arbeiterklasse, wenn sie ihre — ethisch erkannten — Rechte durchsetzen will, sich einen Repräsentanten ihrer Kollektivinteressen schaffen. Dieses Organ ist die Gewerkschaft, denn sie stellt eine Klasseneinheit dar. Die Partei ist nichts als ein buntes Gemengsel aus allen möglichen Klassen, das nicht durch wirtschaftliche Interessen, sondern durch allerhand ideologische Vorstellungen zusammengehalten wird. Das größte Unglück für die Arbeiterschaft besteht darin, daß ihre Führer bürgerliche Literaten sind, die in der proletarischen Politik die Befriedigung einiger ihrer subjektiven Bedürfnisse finden (1. Aufl. p. 14) und dem Proletariat ihre eignen bürgerlichen Kampfesmethoden aufdrängen (Parlamentarismus, Affarismus, Freimaurertum, Atheismus, enger Legalitanismus). Die Gewerkschaft hingegen ist außer der Klasseneinheit auch der Embryo des Sozialismus, denn der Sozialismus ist nur eine Erweitrung und Vertiefung des gewerkschaftlichen Prinzips. Denn was heißt Sozialismus? Nicht die berüchtigte Erobrung der politischen Macht, sondern die Übernahme der Gesellschaft durch die assoziierten Arbeiter, die Überführung der „kapitalistischen Fabrik" in die „gewerkschaftliche Fabrik". Die Hauptaufgabe, die sich der modernen Arbeiterschaft stellt, besteht daher darin, ihre technische und intellektuelle Kapazität der Massen mit allen Mitteln zu fördern. Natürlich hat diese Fördrung nur einen Sinn, wenn man sie sich als eine Kategorie von Willensakten vorstellt, die freilich nur in stetem Kontakt mit den Anfordrungen und Möglichkeiten der Volkswirtschaft vor sich gehn müssen und die Basis der Nationalökonomie nie verlassen dürfen. Einer der verhängnisvollsten Irrtümer der Vulgarsozialisten besteht darin, daß sie den Fundamentalunterschied zwischen der privatkapitalistischen und der assoziierten Fabrik nicht verstehn und deshalb einer Reform das Wort reden, die zwar humanitären, aber nicht sozialistischen Wert besitzen kann. Zwischen den beiden Systemen der Fabrik aber liegt logisch ein Hyatus. Dieser Hyatus wird durch einen Akt der Gewalt — nicht zu verwechseln mit einem Akt der Blutherrschaft — ausgefüllt werden. In einem Kapitel voll interessanter Beobachtungen und Details sucht Labriola nun nachzuweisen, daß Marx sich niemals eine Entwicklung ohne Gewalt vorgestellt hat. Allerdings ist die Definition, die uns Labriola von der Gewalt gibt, keine landläufige.. Er sagt auf S. 161 (1. Aufl.): „Gewalt heißt die sofortige Modifikation eines Tatsachenkomplexes, einerlei, ob mit oder ohne Hülfe des gesetzgebenden Mechanismus, einerlei, ob das Agens der Staat ist oder das Volk". Freilich ist mit dieser Definition noch nicht viel gewonnen. Als Kriterium ist sie zu unbestimmt.

Das ist — in großen Zügen — der Hauptgedankengang des vor uns liegenden Buchs, von dessen Bedeutung vorstehnde Zeilen nur einen blassen Begriff geben und das einer gründlichen Besprechung bedürfte und einer Übersetzung ins Deutsche wohl wert wäre. Die zweite Auflage enthält ein neues Anfangskapitel, in dem Arturo Labriola Wesen und Entwicklung der in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Auflage mächtig erstarkten syndikalistischen Arbeiterbewegung in Italien beschreibt und ihre Abkehr vom Parlamentarismus, dem er in einer

Fußnote immerhin eine bürgerrechtliche Bedeutung auch für die Arbeiterklasse zuerkennt (p. 15), begründet. Leider ist dafür aber das Anfangskapitel der 1. Auflage, das dem „taktischen Irrtum des Sozialismus" gewidmet war und einige geistreiche und logisch scharfe Ausfälle gegen die deutsche Sozialdemokratie enthält, hinweggefallen, so daß man zweifelhaft bleiben mag, welcher von beiden Auflagen man den Vorzug geben soll. Labriolas Motto ist ein Zurück auf Marx und ein gleichzeitiges Hinweg von Engels, dem er verschiedentlich grobes Unverständnis Marxens vorwirft (p. 113, 181, 224). Es ist aber doch wohl anzunehmen, daß der Marx Labriolas entschieden nur der Mann der ersten und zweiten Periode (etwa bis zur Kommuneschrift einschließlich) ist. Auch darf bei der Beurteilung des politischen Charakters der Schrift nicht vergessen werden, daß sie trotz aller ihrer historisch und soziologisch wertvollen Ausführungen, zu denen wir außer den erwähnten Untersuchungen über Wesen und Begriff der Gewalt und der Gewaltpolitik (p. 149—183) auch die Analyse der Arbeit Martin Luthers (p. 43—67)[1], ein Meisterstückchen nicht einseitig durchgeführten historischen Materialismus, rechnen möchten, eben eine Streitschrift ist, die dem Reformrevisionismus den Revolutionsrevisionismus entgegenstellt und die parteipolitische Trennung nicht nur von den Anarchisten, sondern auch von den Opportunisten à la Turati und Millerand befürwortet. An Ernst und an Kenntnissen überragt aber Labriola — das muß gesagt werden — trotz des Anlasses und engern Zwecks der Schrift alle übrigen Abhandlungen, die bisher von sozialistischer Seite behufs taktischer Klärung geschrieben worden sind, um ein Gewaltiges, ebenso wie er den Franzosen G. Sorel, der im übrigen in mehr als einem Punkt als sein theoretischer Lehrmeister angesehn werden darf, wenn auch nicht an Wissen und Geist, so doch an psychologischer Tiefe und Menschenkenntnis übertrifft — hier kommt eben der wenn auch gelehrte und akademische Süditaliener und politisch Tätige dem nordfranzösischen ehemaligen hohen Beamten, der nie einer Volksversammlung beigewohnt und die Leidenschaften und Leiden der Massen nur aus Büchern kennt, gegenüber ins Vordertreffen.

Wir haben es vorgezogen, über Wert, Tendenz und Stimmung des Werkes von Arturo Labriola, dem die Wissenschaft übrigens bereits eine ganze Reihe von bedeutenden Schriften, darunter eine größre Schrift über den dritten Band des Marxschen Kapitals, eine Schrift über die Bedeutung Quesnays für die Volkswirtschaft sowie neuerdings eine Schrift über Börsenwesen verdankt, einiges zu sagen und dafür mit unsrer Stellungnahme zu den Problemlösungen Labriolas zurückzuhalten. Das Werk ist, grade im Detail, so gedankenreich, daß eine „Rezension" in knappem Raum ein Widerspruch in sich selbst wäre. Wenn je, so gilt bei dieser Schrift des Neapeler Nationalökonomen, daß die Kritik der Lektüre nicht vorgreifen darf.

Turin. Robert Michels.

---

[1] Recht störend empfinden wir einen häßlichen Fehler — hoffentlich Druckfehler — auf S. 47, auf der uns als Beschützer ein Kurfürst Friedrich der Weise von Brandenburg vorgeführt wird. Auch in der zweiten Auflage.

Meyer, Dr. **Maximilian**: Statistik der Streiks und Aussperrungen im In- und Auslande. Leipzig 1907. Duncker & Humblot. 8°. 253 S. und 2 Tafeln. 5,60 Mk.

Die Methode der Streikstatistik ist schon im Jahre 1897 von Mataja, dem Leiter des österreichischen Arbeitsstatistischen Amts und der vorbildlichen österreichischen Streikstatistik, in unübertroffner Weise erörtert worden. Auch die vorliegende Schrift kann in ihrem einleitenden Kapitel (S. 3—26) ihn im wesentlichen nur wiederholen. Im Hauptteil seiner Schrift (S. 27—233) gibt Meyer einen geschickten und dankenswerten Auszug der deutschen, österreichischen, französischen, belgischen, italienischen, englischen und nordamerikanischen Streikstatistik. Zu einer fruchtbaren Deutung der Zahlen fehlt ihm allerdings die konkrete Kenntnis der Arbeiterbewegung und der Wirtschaftszustände der einzelnen Länder. Nicht einmal die Berufsstatistik wird mehr als gelegentlich herangezogen. So ist es kein Wunder, daß seine Versuche, die Zahlen zu kombinieren, ziemlich unfruchtbar ausfallen. Zum Beispiel, daß die Zahl der Streiks mit ihrer Dauer abnimmt, oder daß die Streiks um so öfter mit geteiltem Erfolg (Meyer sagt mißverständlich: mit einem Vergleich) enden, je größer die Zahl der beteiligten Arbeiter und Betriebe ist, kann man sich auch ohne Statistik an den Fingern abzählen.

Am lehrreichsten ist das kurze Schlußkapitel, das einige der markantesten Zahlen international vergleicht und dabei wenigstens in einem Falle die Berufsstatistik verwertet. Am meisten wird wohl die relative Seltenheit der Streiks in Deutschland und England überraschen. Während auf je 1000 Erwerbtätige im Durchschnitt der letzten 4—5 Jahre in Italien 28, in Nordamerika 24, in Frankreich 22, in Österreich 13, in Belgien 12 Streikende gezählt wurden, waren es in England 8,3 und in Deutschland 8,1, und überdies nehmen in England die Streiks schnell ab. Diese Beobachtung spricht für die Beurteilung des Streiks als vorübergehnde Erscheinung, die in den ältern Industrieländern zurücktritt. Bemerkenswert ist ferner die ungünstige Chance des Ausgangs der längern Streiks sowohl nach der deutschen wie nach der französischen Statistik, während die österreichische dazu nur teilweise stimmt. Von Interesse ist auch die Verschiedenheit der Streikforderungen nach Ländern: um Kürzung der Arbeitszeit wird in England kaum noch gekämpft, um so mehr gegen Herabsetzung des Lohns. Die wenigen englischen Streiks für Kürzung der Arbeitszeit sind meist auch noch erfolglos gewesen. Auch die österreichische Statistik zeigt (S. 88), daß um die Arbeitsdauer hauptsächlich im Kleinbetriebe gekämpft wird. Sehr auffällig ist, daß in Deutschland die Streiks mit kleiner Teilnehmerzahl und zugleich die mit langer Dauer ungewöhnlich stark vertreten sind. Es darf jedoch nicht übersehn werden, daß infolge der Berichterstattung durch die Ortspolizeibehörden oft ein größrer Streik in eine Mehrzahl, manchmal in eine Vielzahl kleinrer Streiks zerlegt worden ist.

Zwei dem Buche angehängte Tafeln bringen die Zahl der Streiks und der streikenden Personen nach Ländern und Jahren in Diagrammen zur Anschauung. Diese Tafeln sind inzwischen ergänzt worden durch eine

Anzahl anders angelegter und inhaltreichrer Diagramme, die der eben erschienene 188. Band der Statistik des Deutschen Reichs („Streiks und Aussperrungen im Jahre 1906") auf Seite 36—46 zur Illustration der internationalen Streikstatistik bringt.

In dem Kapitel über die deutsche Streikstatistik hat der Verf. in verdienstlicher Weise die 1873 vom Deutschen Handelstage aufgenommne Statistik neu bearbeitet (S. 27—35). Unbegreiflich und unverzeihlich ist jedoch seine mangelhafte Kenntnis des übrigen Materials. Von der wichtigen Streikstatistik, die die Generalkommission der Gewerkschaften bis heute fortführt, weiß er nur, soweit sie in der 2. Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften abgedruckt ist, d. h. bis 1897; und die bayrische amtliche Statistik der 90er Jahre scheint er überhaupt nicht zu kennen, obgleich sie im Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern veröffentlicht und im Handwörterbuch auszugsweise mitgeteilt ist. Über die amtliche Reichsstatistik seit 1899 urteilt er auf Seite 22 f. und am Schluß des Buchs sehr absprechend, hat aber leider in den „Vorbemerkungen" der amtlichen Jahresstatistik übersehn, daß die von ihm Seite 26 vermißte Beteiligung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Nachprüfung des Materials von Anfang an „zufolge genereller Anordnung in tunlichst weitem Umfange" erfolgt ist; mit welchem Ergebnis, ist allerdings eine andre Frage.

Es sei bei diesem Anlaß darauf hingewiesen, daß die oben erwähnte gewerkschaftliche Streikstatistik in ihrer neuern Ausgestaltung durch eine Anzahl wichtiger Fragestellungen eine ausgezeichnete Ergänzung der amtlichen Statistik bietet. Wir erfahren zum Beispiel, wie viele Lohnbewegungen auf friedlichem Wege, d. h. ohne Streiks oder Aussperrung, ihr Ende erreicht haben, und wieviel die auf friedlichem Wege oder durch Streiks erreichte Lohnerhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit beträgt. Auch die Kinderzahl eines Teils der streikenden und ausgesperrten Arbeiter wird festgestellt. Allerdings beschränkt sich die ganze Zählung auf diejenigen Arbeitskämpfe, bei denen Mitglieder einer der Generalkommission angeschlossnen Gewerkschaft in größrer Zahl beteiligt waren; aber trotzdem war die Generalkommission imstande, mittels einer genauen Vergleichung nachzuweisen, daß der amtlichen Statistik entgangen waren

1901	316	Streiks	und	Aussperrungen	mit	6243	beteiligten Personen
1902	314	"	"	"	"	5888	" "
1903	387	"	"	"	"	8120	" "
1904	481	"	"	"	"	9505	" "
1905	587	"	"	"	"	13020	" "

Leider ist es noch immer nicht gelungen, über eine Mitwirkung der Gewerkschaften bei der amtlichen Streikstatistik, wie sie auf einem andern Gebiete der Sozialstatistik bereits stattfindet, ein Abkommen zu treffen. Die Gewerkschaften sind begreiflicherweise an dieser Mitwirkung stark interessiert, nehmen aber Anstoß an einzelnen heiklen Fragen, wie der nach dem Kontraktbruch, die die amtliche Statistik nicht glaubt entbehren zu können. Eine Eingabe der Generalkommission an das Reichsamt des

Innern vom Februar 1904, die die Mitwirkung anbot, ist unbeantwortet geblieben[1]. K. Oldenberg.

Schall, Dr. jur. **Wilhelm**: Das Privatrecht der Arbeitstarifverträge. (Abdruck aus Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Dr. Ferdinand Regelsberger und Dr. Viktor Ehrenberg, Professoren an der Universität Göttingen. Zweite Folge, Bd. XVI, 1907.) Jena 1907, Verlag von Gustav Fischer. 206 S. Preis 4 Mk.

Die kürzlich in diesem Jahrbuch (1907, IV, S. 329) geäußerte Ansicht, daß die rechtswissenschaftliche Behandlung des Problems der Arbeitstarifverträge die volkswirtschaftliche und sozialtechnische Erörtrung dieser Frage an Gründlichkeit und spekulativem Scharfsinn zu übertreffen beginnt, könnte man auch angesichts des Buches von Schall wiederholen. Es gründet sich auf ein umsichtiges Studium der vorhandnen Literatur und Stoffsammlungen zur Tarifvertragsfrage und zeigt eine feine Wittrung für ihre Entwicklungstendenzen und die daraus entspringenden Rechtsnotwendigkeiten; es zergliedert das Problem rechtssystematisch und dogmatisch mit unermüdlicher Konsequenz nach allen Richtungen und setzt sich mit den verschiedenartigen bisher geltenden oder wider einander streitenden Ansichten der Rechtsgelehrten wie der Richter mit sachkundiger Sicherheit kritisch auseinander. Die begriffliche Scheidung und rechtliche Umgrenzung der einzelnen Typen des Arbeitstarifvertrags wie seiner konstituierenden Faktoren, die Schall in seinem Buche anstrebt, bedeutet eine wesentliche Klärung und Bereichrung unsrer Erkenntnis in Tarifvertragsfragen, wenn sich manche seiner Konstruktionen wohl auch nicht praktische Anerkennung verschaffen werden. So z. B. die Konstruktion der Buchdruckergemeinschaft als einer gemischten Koalition von Prinzipalen und Gehülfen. Wenn man sich nur an die Form hält, mag diese zuerst von Kulemann (Gewerkschaftsbewegung S. 640) angebahnte Deutung zutreffen, auch ist infolge der neuerlichen Verknüpfung von Lohntarif und Warenpreispolitik durch das Medium der Ehrengerichte die soziale Interessengemeinschaft von Prinzipalen und Gehülfen fester gefügt worden als bisher. Entwicklungsgeschichtlich und praktisch aber weist die Tarifgemeinschaft durchaus Vertragscharakter, den Charakter eines gegenseitigen Übereinkommens zweier getrennter Parteien — Prinzipalschaft auf der einen, Gehülfenschaft auf der andern Seite — auf. Die peinlich paritätische Zusammensetzung aller Tariforgane, die Berücksichtigung der realen Parteigegensätze, selbst in den Vorschriften über die gemischte Abstimmung, bringt schließlich auch formal den Vertragscharakter zum Ausdruck. Daß auf dieser Basis eines gegenseitigen Vertrags die Parteien hernach gemeinschaftliche, gemischtzusammengesetzte Organe aufbauen, hat die Buchdruckergemeinschaft teilweise mit den vervollkommneten Arbeitstarifverträgen andrer Gewerbe gemein. Nur treten sie bei diesen überdies weniger bekannten Tarifbildungen nicht so alles übrige verdunkelnd hervor wie bei dem Buchdruckertarif, bei dem die Verbände der

[1] Korrespondenzblatt der Generalkommission, 6. April 1907.

beiden Vertragsparteien formal fast gar nichts bedeuten, und die Tariforgane während der fünfjährigen Friedensperioden alles zu sein scheinen. Die vervollkommneten Tarifgemeinschaften als gemischte Koalition zu konstruieren, hat überdies praktisch wegen der verhängnisvollen Koalitionsparagraphen der Gewerbeordnung seine Bedenken. Die Buchdruckertarifgemeinschaft ist vielmehr wie andre gut ausgebildete Tarifverträge, z. B. im Holzgewerbe, als ein gegenseitiges Arbeitsübereinkommen mit paritätischem Verwaltungs- und Revisionsapparat aufzufassen. Übrigens hat Schall selbst trotz seiner Tarifgemeinschaftsdefinition (S. 175 ff.), später (S. 186 ff.) auch immer wieder die Vorstellung von Parteiverträgen innerhalb dieser Gemeinschaften. Damit würde auch der außerordentlich geistreiche Vorschlag Schalls, die Tarifgemeinschaft mit dem Panzer eines rechtsfähigen Vereins zu umhüllen und dadurch hieb- und stichfest nach innen wie nach außen zu machen, hinfällig werden, und es erübrigt sich, auf die Schwierigkeiten der praktischen Verwirklichung dieses Vorschlags einzugehn.

Doch es kann nicht Aufgabe dieser kurz bemessnen Besprechung des Schallschen Buches sein, sich mit ihm über einzelne grundsätzliche Fragen auseinanderzusetzen, in denen man von ihm abweichen könnte (z. B. der Tarifvertrag als „Rechtsquelle"; seine zwingende Wirkung entgegen dem individualistisch verfochtnen Grundsatz der „Vertragsfreiheit"; der nachträgliche Beitritt zum Tarifvertrage; die rechtliche Bindung der Anhänger der Tarifgemeinschaft; die rechtliche Konstruktion der Innungstarifverträge usw.), sondern es soll hier vielmehr das Eigenartige dieses Buches angezeigt werden. Der Darstellungsplan ist folgender: Schall erörtert zunächst die wirtschaftlichen und allgemein rechtlichen Eigenheiten des Arbeitstarifvertrags (mit wünschenswerter Schärfe scheidet Schall hierbei den Tarifvertrag vom kollektiven Arbeitsvertrag), dann untersucht er die Vertragsparteien und ihren Rechtsstand an sich. Das dritte Kapitel behandelt die Rechtsverbindlichkeit der Arbeitstarifverträge, die Schall nur für die unbegrenzten Tarifverträge bestreitet, während er sie für die übrigen Vertragsformen mit entschiednem Nachdruck betont und nach der berechtigenden wie nach der verpflichtenden Seite genau darlegt. Zunächst für den Tarifvertrag, der mit Einzelpersonen (dies besonders auf der Arbeitgeberseite) abgeschlossen wird (die Schwierigkeiten seiner prozessualischen Durchsetzung stellt Schall außerordentlich eingehend dar). Sodann für die Verträge mit einem Verband, dessen rechtliche Stellung und Haftung gegenüber der Gegenpartei sowie dessen rechtliche Hülflosigkeit gegenüber seinen Mitgliedern Schall in helles Licht rückt. Die Betrachtung der Wechselbeziehungen zwischen Arbeitstarifvertrag und Arbeitsvertrag führt dann zu kritischen Auseinandersetzungen über die Abdingbarkeit der Tarifverträge, der Schall im Gegensatz zur Abdingbarkeit der Arbeitsordnungen das Wort redet. Es folgen Rechtsdarstellungen der Buchdruckertarifgemeinschaft und deren mannigfacher Tariforgane, Schlichtungskommissionen, Schiedsgerichte und Einigungsämter. In dem beachtenswerten Schlußkapitel „Tarifvertrag und Gesetzgebung" kommt Schall etwa zu folgendem Ergebnis: Die heutige Rechtslage der Arbeitstarifverträge darf man nicht zu pessimistisch beurteilen. Mit den vor-

handnen Rechtsmitteln des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Zivilprozeßordnung usw. könnte man bereits eine leidliche, wenn auch umständliche Rechtssicherung der Tarifverträge erzielen, wenn die Parteien nur bei der Abfassung ihrer Verbandssatzungen sowie der Tarifverträge durch gewisse Eintragungen und Vertretungsklauseln diese Rechtsmöglichkeiten auszunützen verständen. Freilich müßte man dann mit sehr verwickelten Rechtsbestimmungen arbeiten; auch ist keineswegs alles, was rechtlich wünschenswert ist, zu erreichen. Dazu sind mindestens folgende Gesetzgebungshandlungen notwendig: Aufhebung des § 152 II G.O., Ausschaltung des § 153 G.O. und des § 253 St.G.B., Gewährung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine, Beschränkung der Verbandshaftung auf Vertragsverletzungen des Verbands, Aufstellung gewisser Normen für Tarifvertragsschließung, -kündigung und -revision. Eine staatliche Organisation des Tarifvertragswesens lehnt Schall wie alle sozialen Praktiker ab. Diese dürre Inhaltsangabe verrät allerdings nur wenig von der Fülle rechtswissenschaftlicher Belehrung, die sich aus dem Buche für die Behandlung des Arbeitstarifvertrags gewinnen läßt.

Waldemar Zimmermann.

Ludwig, Dr. **Franz**: Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis. Berlin 1906, Carl Heymanns Verlag. 169 S. Preis brosch. 3 Mk.

Die Schrift von Dr. Franz Ludwig über den gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis verdankt ihre Entstehung einem Referat für den Verband deutscher Arbeitsnachweise anläßlich der 4. Arbeitsnachweiskonferenz, das der Verfasser übernommen hatte, nachdem er schon im Jahre 1903 in einer wissenschaftlichen Abhandlung „Die Gesindevermittlung in Deutschland" besprochen hatte. Dabei stellte sich die Notwendigkeit heraus, für das Referat umfassendere Grundlagen zu gewinnen, als sie die seitherige Literatur bot. Man mußte auf sämtliche Erwerbszweige, in denen der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis tätig ist, das Augenmerk richten und die Zustände des Stellenvermittlungsgewerbes in der jüngsten Gegenwart zu erforschen suchen. Zu dem Zwecke verschaffte sich der Verfasser das neuste Material, um die Wirkungen der letzten gesetzgeberischen Maßnahmen gegen den gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis zu beobachten. Mit Hülfe des Verbandes veranstaltete er eine Enquete in größerm Maßstab, deren Ergebnisse für die Erkenntnis des Problems sehr fruchtbar waren. Die Enquete wurde außer von zahlreichen Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen von mehrern Landwirtschaftskammern, landwirtschaftlichen Vereinen, dem badischen Ministerium des Innern und dem badischen Statistischen Landesamt, dem Polizeipräsidium in Berlin und der Polizeibehörde in Hamburg unterstützt. Die Untersuchung beruht also auf wesentlichem, beachtenswertem, neuem Material, das teilweise durch Vermittlung von Behörden gesammelt wurde, für dessen literarische Bearbeitung aber natürlich der Verfasser die Verantwortung trägt. Im einzelnen wird die gewerbsmäßige Stellenvermittlung in folgenden Berufen behandelt: Bäcker, Fleicher, Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Landwirtschaft, Hausgesinde, Handels- und Seemannsgewerbe und Bühnen- und Artistenberuf. Nachdem in diesem Kapitel die tatsächlichen

Unterlagen dargelegt sind, werden sie einer Kritik unterzogen; hieran schließt sich eine Erörtrung der deutschen und französischen Gesetzgebung, auf Grund deren Reformvorschläge gemacht werden, die am Schlusse in Thesen formuliert sind. Welche enormen Menschenmassen für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung in Betracht kommen, zeigt eine Spezialerhebung des badischen Statistischen Landesamts. Danach suchten Stellung in den Jahren:

	1902	1903	1904
männliche Personen	4 337	6 332	6 183
weibliche "	24 391	28 211	28 324
Es wurden Arbeitskräfte verlangt:			
männliche Personen	3 320	3 443	4 790
weibliche "	24 156	28 721	31 542
Es wurden Stellen vermittelt:			
männliche Personen	2 583	3 515	3 666
weibliche "	17 674	17 558	18 234

Unter den Berufen traten am meisten hervor die gewerblichen Dienstboten, sodann die Gehülfen im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe bei beiden Geschlechtern und endlich beim männlichen Geschlecht die Ausläufer, Hausburschen, Hausdiener, Bäcker und dergl. Was die Spezialerhebung des Verfassers anlangt, so wurden für jedes Gewerbe im Einverständnis sowohl mit den Arbeitgeber- als mit den Arbeiterorganisationen, den besondern Verhältnissen des betreffenden Gewerbes angepaßte besondre Fragebogen versendet, was wir im Interesse der Erhebung für durchaus zweckmäßig halten, zumal in jedem der verschiednen, teils umfangreicher teils knapper gefaßten Fragebogen die wesentlichen Punkte, auf die es ankommt, genügend hervortreten. Solche Fragebogen wurden übrigens nur für das Bäcker-, Fleischer- und Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe versendet. Für die Landwirtschaft wurden durch Umfragen bei den landwirtschaftlichen Kammern und Landwirtschaftsvereinen namentlich die Gebühren festgestellt. Für das Seemannsgewerbe gaben die Akten der Hamburger Polizeibehörde sehr wichtiges Material an die Hand; über den Bühnen- und Artistenberuf lieferte der Präsident der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, Dr. Max Pohl in Berlin, dem Verfasser wertvolles Material. Für das Schlächtergewerbe kommt die gewerbsmäßige Stellenvermittlung nur in Berlin in Betracht.

Der Verfasser hat aus einem viel reichern Tatsachenmaterial nur die typischen Vorgänge dargestellt. Theoretisch kommen dem gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis folgende Vorteile zu: Sofern ihm genügend Kontrahenten, die zum Abschluß von Arbeits- oder Dienstverträgen bereit sind, von der einen wie von der andern Seite zur Verfügung stehn, vermag er eine reelle sorgfältig individualisierende Arbeitsvermittlung zu betätigen, indem er sich den verschiedenartigen lokalen, territorialen und sonstigen Besonderheiten auf das genauste anzupassen vermag, namentlich bei besonders qualifizierten Stellen und Berufsarten. Da er am Zustandekommen der Arbeits- oder Dienstverträge persönlich interessiert ist, scheut er weder Zeit noch Mühe, um das Vermittlungsgeschäft zustande zu bringen, weshalb seine Tätigkeit für den Arbeitgeber als den

wirtschaftlich stärkern Kontrahenten, bei dem die Höhe der Vermittlungsgebühren gar keine oder nur eine sekundäre Rolle spielt, im allgemeinen sehr bequem ist, was allerdings ein einseitiger Vorzug ist. Wo der öffentliche und karitative Arbeitsnachweis noch gar nicht oder ganz ungenügend entwickelt sind, befriedigt er ein wirkliches wirtschaftliches Bedürfnis. In der Praxis kommen jedoch alle diese Vorzüge fast niemals uneingeschränkt zur Geltung, weil das persönliche Erwerbsinteresse des Vermittlers, dessen Existenz geradezu durch häufigen Stellenwechsel bedingt ist, als stärkste Gegentendenz wirkt. Aus den Beobachtungen der Praxis heraus, in den Berufszweigen, in denen das Stellenvermittlungsgewerbe eine fast monopolartige, wie bei dem Bühnenberuf, oder eine bedeutendere, wie z. B. im Gastwirtschaftsgewerbe, oder eine nennenswerte, wie z. B. im Bäckergewerbe, Tätigkeit entfaltet, ergibt sich, daß der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis folgende Nachteile hat: Weil er an jeder einzelnen Arbeitsvermittlung pekuniär interessiert ist, so ist er geneigt, sein persönliches Erwerbsinteresse allen andern Gesichtspunkten, besonders solchen des öffentlichen Interesses, der Billigkeit und Humanität voranzustellen, häufig und unter allen Umständen zu vermitteln, zum Schaden der Zuverlässigkeit und mit Außerachtlassung der sorgfältigen Individualisierung. Weil der häufige Stellenwechsel die Vorbedingung für die Existenz des Stellenvermittlers ist, hat dieser kein Interesse an langfristigen Arbeits- oder Dienstverhältnissen, sondern sucht im Gegenteil nachzuhelfen, um von Zeit zu Zeit die Auflösung bezw. Abkürzung derselben herbeizuführen. Er züchtet und begünstigt den Stellenwechsel mit mehr oder weniger unlautern Mitteln. Was die Höhe der Gebühren anlangt, so kommen drei Gattungen von Gebühren zur Erhebung. Die Einschreibegebühr, die allerdings in der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten verboten ist, die in den meisten Fällen viel zu hoch bemessene Vermittlungsgebühr und alle möglichen, ganz unzulässigen Extragebühren, Gratifikationen usw. Die Einschreibegebühr ist zu verwerfen, weil sie möglicherweise erhoben werden kann, ohne daß sich nur der Versuch einer Vermittlungstätigkeit daran anknüpft. Bei einer Vermittlungsgebühr sind drei Tarife mit Maximal- und Minimalsätzen zu verwerfen, da die Vermittler die Minimalgebühr nur als Lockmittel gebrauchen und immer den Maximalsatz erheben. Aber auch bei Normalsätzen wird mancher Unfug verübt. Es werden z. B. abgestuft einfaches, beßres Mädchen; gewöhnliche, perfekte, feine Köchin. Der Stellenvermittler braucht nur das einfache Mädchen als beßres zu qualifizieren, um den höhern Gebührensatz zu rechtfertigen. Die gesetzlich verbotnen Extragebühren werden gewohnheitsmäßig überall dort erhoben, wo der nachsuchende Interessent geringre Aussicht hat, seine Ansprüche befriedigt zu sehen. Das freiwillige Angebot geht dabei gar leicht in einen sanften Zwang über. Sowohl Arbeitgeber als Arbeiter, denen an der Erlangung einer Arbeitskraft oder einer Stelle besonders gelegen ist, suchen durch solche Trinkgelder die Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen. Die Handhabung des Gebührenwesens eröffnet der Ausbeutung der Arbeiter Tür und Tor. Besonders nachteilig ist für den Arbeiter die Erhebung von Depositen, selbst wenn sie ordnungsmäßig zurückerstattet

werden, da er gerade während der Arbeitslosigkeit der Barmittel am dringendsten bedarf. Sodann bevorzugt der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis die Interessen der Arbeitgeber als des wirtschaftlich stärkern Teils und wird von der Arbeitgeberorganisation, namentlich im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, als Urheber der Lohndrückerei bezeichnet. Er bildet überall dort eine gefährliche wirtschaftliche Macht, wo er in einem Gewerbe oder in einem Berufszweige den Arbeitsnachweis ganz oder teilweise beherrscht. Hier kann er die Arbeiter geradezu boykottieren, was den Arbeiter abschreckt, gegen die Ausbeutung des Stellenvermittlers die Hülfe des Gesetzes in Anspruch zu nehmen. Endlich die Beherbergung, namentlich des weiblichen Hausgesindes, führt zur Ausbeutung, Abhängigkeit durch Schulden, und zu moralischer Verderbnis. Da der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis bei der Öffentlichkeit bereits stark in Mißkredit gekommen ist, so sucht er seinen gewerbsmäßigen Charakter auf alle mögliche Weise zu verhüllen und sich als gemeinnützige Institution hinzustellen, um dadurch das Vertrauen der Interessenten zu erschleichen. Eine landwirtschaftliche Stellenvermittlung gibt sich als Beamtenschule, eine Gesindevermittlung als Börse, eine kaufmännische Vermittlung als Zeitungsverlag aus. Daneben wird mit allen möglichen Vereinsgründungen operiert. Durch die Gewerbenovelle sind allerdings einige Auswüchse beseitigt worden, wie namentlich alle unpersönlichen Bezeichnungen des Gewerbebetriebes, wie z. B. Mägdeheim, Gesindevermittlungsanstalt, Mädchenschutz, Vermittlungsbureau, Volkswohl usw. in den meisten deutschen Einzelstaaten verboten sind und in allen Ankündigungen der Zusatz Stellenvermittlung gemacht werden muß. Die Vermittlung nach dem Auslande unterliegt, namentlich für weibliche und jugendliche Personen, großen sittlichen Bedenken. Schließlich ist der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis der Entwicklung des aus öffentlichen und gemeinnützigen Gesichtspunkten geleiteten paritätischen Arbeitsnachweises hinderlich. Als Gesamtergebnis ist festzustellen, daß das Stellenvermittlungsgewerbe nicht in allen, sondern nur in einem verschwindenden Bruchteil der Gewerbsarten (hauptsächlich der Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe) tätig ist, und darin seine Tätigkeit überall einstimmig, sowohl von den Arbeitern im Bäckergewerbe, beim Hausgesinde, in der Landwirtschaft, als gleichzeitig auch von den Arbeitgebern als schädlich bewertet wird. Sogar im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe mehren sich auch innerhalb der Arbeitgeberorganisationen die Strömungen, die mit dem Stellenvermittlungsgewerbe gänzlich aufräumen wollen. Bedingungslos wird die Institution von den Unternehmern im Bühnen- und Artistengewerbe und anscheinend von den Schiffsreedern verteidigt. Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis ist also ein Übel, aber kein notwendiges, da seine Funktionen von andern Institutionen übernommen werden können, die das bei der Arbeitsvermittlung notwendige öffentliche Interesse zu wahren befähigt sind.

Die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen bieten keinen wirklichen Schutzwall gegen die Ausbeutung der Interessenten durch die Stellenvermittler, denn erstens sind die vom Stellenvermittler zu erfüllenden Konzessionsbedingungen unzureichend, da sie bloß durch Tatsachen als

unzuverlässig nachgewiesne Personen vom Gewerbe ausschließen. Zweitens der Schwerpunkt der gewerbepolizeilichen Bestimmungen ist auf die Buchführung gelegt, die sich am allerwenigsten kontrollieren läßt, und drittens sind die Taxvorschriften unzweckmäßig, da die Polizeibehörde auf die Höhe der Vermittlungsgebühren keinen Einfluß hat und dem Unfug einer häufigen Verändrung der Taxen nicht vorgebeugt werden kann. So soll es beispielsweise in Berlin vorkommen, daß die Taxen alle paar Wochen geändert werden. Auch amtliche Berichte bestätigen die Tatsache, daß die Gewerbeordnungsnovelle eine Bessrung der Verhältnisse nicht herbeizuführen vermocht hat. Auch werden die Vorschriften leicht umgangen, so z. B. in Hamburg die Vermittlung von Scheuer-, Wasch- und Reinemachefrauen durch Umwandlung des Stellenvermittlungsgewerbes in ein hauswirtschaftliches Reinigungsinstitut, was allerdings vom dortigen Gericht als Gesetzesübertretung bestraft wurde. Dagegen ist ein häufig angewandtes Umgehungsmittel die Gründung von Vereinen, was sich sogar auf die freien Berufe erstreckt. Auch die sog. Erwerbszentralen gehören hierher. Das französische Gesetz läßt wenigstens fakultativ die Beseitigung des Stellenvermittlungsgewerbes gegen Entschädigung zu, was ein nicht zu unterschätzender Vorteil ist, wiewohl es auf der andern Seite an zahlreichen Mängeln leidet. Die Reformvorschläge des Verfassers gipfeln in einer vollständigen Ausschaltung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises. In zweiter Linie schlägt er vor, die Konzessionserteilung vom Nachweise eines Bedürfnisses abhängig zu machen. Wer aus der Praxis des Wirtschaftkonzessionswesens weiß, wie es sogar einem gewissenhaften Beamten absolut unmöglich ist, diesen schwammigen Kautschuk gerecht anzuwenden, der wird sich kaum dazu entschließen können, einem weitern Anwendungsgebiet dieser miserabelsten aller Bestimmungen, die die ganze Gewerbeordnung überhaupt enthält, das Wort zu reden.

Berlin. Cl. Heiß.

Löhner, Otto, Doktor der Staatswissenschaft: Bauarbeiterschutz und Baupolizei in Bayern. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgeb. von Lujo Brentano und Walther Lotz. 84. Stück.) Stuttgart und Berlin 1907. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. 140 S. Preis 3,50 Mk.

Bei der Besichtigung eines großindustriellen Tiefbauunternehmens trat jüngst den Teilnehmern einer Studienfahrt die Vielgestaltigkeit der Löhne einzelner anscheinend einander gleichwertiger Arbeitergruppen befremdend entgegen. Die in mehrjähriger Lehrzeit vorgebildeten Schmiede und Schlosser bezogen einen Stundenlohn von 50 Pfg., während den Maurern und Zimmerern ein solcher von 80 Pf. gewährt wurde. Polnische Erdarbeiter, die zum Teil unterirdisch beschäftigt waren, mußten sich mit einem Verdienst von 35 Pfg. für die Stunde begnügen. Auch in der Beobachtung des Arbeitslohns für Überstunden bestanden nicht unerhebliche Unterschiede. Als die Ursache dieser unterschiedlichen Entlohnung insbesondre zwischen den Arbeitern des Schlosser- und Schmiedegewerbes einerseits und des Baugewerbes anderseits wurde der Umstand

angeführt, daß den Bauarbeitern diese hohen Löhne durch ihre Berufsorganisation erzwungen worden seien, während die Schmiede, obwohl sie vielfach vorm Feuer arbeiten müßten, und die Schlosser, die zu den gelernten Arbeitern gehörten, indessen nicht organisiert seien, bei den geringern Löhnen sich beruhigt hätten. Aus dieser an sich gewiß belanglosen Beobachtung eines Einzelbildes ergibt sich die gewaltige Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisation für den Lohn- und Lebensstand der Arbeiterwelt. Der Kampf zwischen werbendem Kapital und lohnbringender Arbeit ist in unserm auf Erwerb gerichteten Wirtschafts- und Einzelleben innerlich zu tief begründet, als daß er durch die zweifellos in manchen Beziehungen bestehnde Gemeinschaft der Interessen zwischen Unternehmern und Arbeitern beseitigt werden könnte. Mitten hinein in diesen Gegensatz zwischen beiden Parteien führt uns die Löhnersche Abhandlung. Sie zeigt uns auf einem allerdings örtlich und beruflich begrenztem Gebiete, wie der Arbeiterschutz in jahrelangem Ringen von den Arbeitern ersehnt und gefordert wurde, und wie schließlich die wirtschaftliche, soziale und hygienische Notwendigkeit dieses Schutzes dank des unermüdlichen Wirkens der gewerkschaftlichen Organisationen von der Staatsgewalt und dem Arbeitgebertum rückhaltlos hat anerkannt werden müssen. Mit dieser Betonung des Wertes des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses will der Verf. jedoch keineswegs den einseitigen Standpunkt des Arbeiters sich zu eigen machen, sondern er will lediglich dartun, daß durch eine verständige, nachdrückliche und zielbewußte Interessenvertretung, wie auf andern Erwerbsgebieten, so auch auf dem Felde der gewerblichen Arbeit einem gesunden Fortschritte die Bahn zu weitern Erfolgen gebrochen werden kann.

Daß Berufsgefahren und Mißstände im Baugewerbe vorhanden sind, die sich teits aus der Natur dieses Gewerbszweiges, teils aus Mißbräuchen, die von außen her in dasselbe hineingetragen sind, ergeben, ist allgemein bekannt. Um die Vorgänge, die für Unfälle sowie für gesundheitliche und sittliche Schädigungen der Bauarbeiter verantwortlich zu machen sind, deutlich darzustellen, wird im 1. Kapitel die technische Entstehung eines Bauwerks, und zwar zunächst die äußre Arbeit, vom Schnurgerüst und Erdaushub an bis zum Einhängen der Dachziegeln und Setzen des Blitzableiters und sodann auch der innre Ausbau eines Gebäudes anschaulich vorgeführt. So wird die Mangelhaftigkeit vieler Gerüste mit ihren dünnen, klaffenden, kippenden Laufbrettern und ihren schlecht befestigten Brustwehren dargestellt, ferner geschildert, wie durch das Sparen an der vorgeschriebnen Montierungstiefe das Fundament, das später die ganze Last des Gebäudes aufnehmen soll, in seiner Tragkraft geschwächt wird, und auch minderwertiges Baumaterial, beispielsweise zu schlecht gemischtes Betonmauerwerk, einen Einsturz hervorzurufen vermag, bis schließlich bei der Beschreibung des innern Ausbaues die Gefahren vor Augen geführt werden, die durch Zugluft, durch Einwirkung der von Koksöfen ausströmenden Kohlenoxydgase, durch das Fehlen einer vor den Unbilden des Wetters schützenden Baubude und einer die Trennung der Geschlechter ermöglichenden Aborteinrichtung sowie durch eine übermäßige Beschäftigung von Frauen auf Bauten in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht verursacht werden.

In wie hohem Maße das Bedürfnis besteht, den vorhandnen Mißständen mit Nachdruck entgegenzutreten, zeigt die im II. Kapitel mitgeteilte Statistik der Unfälle hinsichtlich ihrer Ursachen und Folgen. Und einen wie wirksamen Erfolg die im Jahre 1900 von der bayrischen Regierung erlassenen, unten eingehnder zu besprechenden oberpolizeilichen Vorschriften bedeuten, mit deren Inkrafttreten eine entscheidende Wendung in der Geschichte des Bauarbeiterschutzes eintrat, erhellt am deutlichsten aus der statistisch nachgewiesnen Tatsache, daß im Jahre 1899, dem Jahre vor Erlaß dieser Vorschriften, die absolute Höchstzahl der tödlich Verletzten festgestellt wurde und in den Jahren 1895 bis 1900 auch die Zahl derer, die durch Bauunfälle völlig erwerbsunfähig wurden, am höchsten war. Daß aber grade Bayern eines besondern Schutzes für die Bauarbeiter bedurfte, ergibt ein Vergleich der Ziffern der bayrischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft mit den entsprechenden Zahlen der übrigen deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften. Die Zahl der gemeldeten Unfälle in Bayern war für alle Jahrgänge größer als bei irgendeiner der andern Berufsgenossenschaften. Ebenso stand Bayern mit der Zahl der erstmalig entschädigten Verletzten in Deutschland an der Spitze. Ein wirksamer Schutz von Leben und Gesundheit der Bauarbeiter gegenüber diesen Mißständen wurde nun durch Selbsthülfe und Zusammenschluß erkämpft. Es entstand die Bauarbeiterschutzbewegung in Bayern, die den Inhalt des III. Kapitels bildet.

Noch im Jahre 1879 bestanden in Bayern außer der Bestimmung im § 11 der allgemeinen Bauordnung vom 30. August 1877 keine Vorschriften über die bei Bauausführungen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln, die für das ganze Land Geltung gehabt hätten. Die in den §§ 330 und 337 Ziff. 12 und 14 R.Str.G.B. enthaltnen Vorschriften wurden damals für ausreichend erachtet, um die Bauunternehmer zu Schutzmaßnahmen für Leben und Gesundheit ihrer Arbeiter anzuhalten. Der erste Schritt auf dem Gebiete *positiven* Arbeiterschutzes ging von der Stadt München aus, die am 27. Dezember 1877 die städtischen Bezirksingenieure anwies, „auf die Sicherheit der Baugerüste die größte Sorgfalt zu verwenden und gegebnenfalls sofort einzuschreiten". Nachdem in den folgenden Jahren durch eine Anzahl schwerer Bauunfälle die allgemeine Aufmerksamkeit auf die mangelhafte Konstruktion von Baugerüsten und die Verwendung nicht einwandfreien Materials bei Bauten hingelenkt worden war, ohne daß seitens der Behörden durchgreifende Maßregeln gegen die Mißstände im Baugewerbe ergriffen worden wären, trat mit einer am 27. Mai 1895 in München von den Spenglergehülfen abgehaltenen Protestversammlung die Bewegung der Bauarbeiter als selbständige Erscheinung ins öffentliche Leben hervor. Was man vor allem forderte, war der Erlaß besondrer Vorschriften für Gerüste, ferner eine Verantwortlichkeit des Bauunternehmers für ihre Haltbarkeit und schließlich eine besondre Bauinspektion zur Kontrolle des Gerüstwesens. In recht eingehnder, fast zu sehr in die Einzelheiten eindringender Darstellung zeigt der Verfasser, wie der ersten Phase der Bewegung bis zum Jahre 1900 durch die Agitation der Bauarbeiter gegen die zutage getretnen Mißstände, durch den Ruf nach schärfrer Kontrolle

und durch den Widerstand der Unternehmer der charakteristische Stempel aufgeprägt wurde. Protestversammlungen der Arbeiter, Verhandlungen in der betreffenden Kammer, Ermittlungen der Behörden über die erfolgten Baukatastrophen, ihre Ursachen und ihre Abstellung trugen dazu bei, daß die Frage des Bauarbeiterschutzes in der Tat zu einer der dringlichsten Tagesfragen herauswuchs. Darüber, ob dieser Schutz reichs- oder landesgesetzlich geregelt werden sollte, wurde durch ein vom Reichskanzler unter dem 4. November 1896 an die verbündeten Regierungen gerichtetes Rundschreiben Klarheit geschaffen. In der unter dem 30. Juni 1898 den Bundesregierungen mitgeteilten Zusammenfassung aller eingelaufnen Gutachten erkannte nun der Reichskanzler die unzulängliche Durchführung der bestehnden Schutzvorschriften an, schlug aber, wie insbesondre auch Bayern empfohlen hatte, nicht die reichsgesetzliche, sondern die landesgesetzliche oder ortspolizeiliche Reglung dieser Materie vor. Bayern ordnete also das Feld des Bauarbeiterschutzes fortab für sich gesondert. Der inzwischen gebildete „Verein Arbeiterschutz in München", der im Januar 1898 aus seinen Mitgliedern private Kontrollkommissionen für die Besichtigung der Baustellen zur Gewinnung statistischen Materials geschaffen hatte, sowie der zu Ostern 1899 in Berlin zusammengetretne I. Arbeiterschutzkongreß, der ein einheitliches Handeln für die Verwirklichung eines wirksamen Arbeiterschutzes ermöglichen sollte, verliehn den Fordrungen der Arbeiter die zu ihrer Verwirklichung unentbehrliche Stoßkraft. Der Erfolg blieb nicht aus. In einer am 30. Oktober 1899 im Staatsministerium des Innern abgehaltnen Konferenz, zu der auch Vertreter der Bauarbeiter erschienen waren, wurde neben andern Vorschlägen vor allem der bahnbrechende Antrag angenommen, daß zur Ausübung der Kontrolle auf Bauten den Baupolizeibehörden Aufseher aus der Mitte der erfahrnen Bauarbeiter und Poliere als Beamte beizugeben seien. Diesen Arbeiterkontrolleuren wurde die Nachschau auf den Baustellen, soweit hierzu keine höhern technischen Kenntnisse erforderlich sind, übertragen. Allgemein geregelt wurde die Baukontrolle durch die für die weitre Entwicklung des Bauarbeiterschutzes grundlegende Königl. Verordnung vom 21. März 1890. Bayern war der erste deutsche Staat, der mit der Heranziehung von Baukontrolleuren aus dem Arbeiterstande selbständig vorging. Nach reiflicher Erfahrung hat sich, wie namentlich von der bayrischen Regierung festgestellt worden ist, diese Einrichtung durchaus bewährt. Den vorläufigen Abschluß der staatlichen Bauarbeiterfürsorge in Bayern bilden die am 1. Januar 1901 mit Geltung für das ganze Land erlassnen oberpolizeilichen Vorschriften, die durch eine am 24. Juli 1904 erschienene Novelle noch ergänzt wurden, sowie eine unterm 17. Februar 1901 ergangne Königl. Verordnung, durch welche die einheitliche Reglung des Baupolizeirechts für das ganze Königreich angeordnet wurde. Im IV. und V. Kapitel werden die zurzeit in Bayern geltenden Schutzvorschriften und die mit ihrer Durchführung betrauten Organe aufgeführt. Die hierüber vom Verf. gegebnen Erläuterungen gehn aber, wie überhaupt der Abhandlung der Vorwurf einer die Übersichtlichkeit erschwerenden, zu breiten Darstellung gemacht werden muß, sehr ins einzelne. Für den Fachmann und Volkswirt bietet die

Schrift indessen manchen interessanten Rück- und Ausblick. Auch von Wiederholungen ist die Darstellung oft nicht frei. Ein unbestreitbarer Vorzug der Arbeit ist aber ihr Reichtum an Tatsachenmaterial, das, mit vielem Fleiß zusammengetragen, dem Forscher eine gute Fundgrube und andern Staaten für die Ausdehnung ihres Arbeiterschutzes im Baugewerbe eine wertvolle Stütze zu bieten vermag. Vielleicht würde es den Wert des Büchleins erhöht haben, wenn anstatt der im VI. Kapitel gegebnen ausführlichen Mitteilung der Wünsche der Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die weitre Ausgestaltung des Bauarbeiterschutzes in Bayern eine Untersuchung über die in mannigfacher Beziehung interessante Frage angestellt worden wäre, aus welchem Grunde grade in unserm zweitgrößten Bundesstaate das Bedürfnis nach Erlaß baupolizeilicher Bestimmungen besonders brennend gewesen ist.

Günther von Witzleben.

Deutsch, Julius: Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Preisgekrönt von der Universität Zürich. Zürich, Verlag von Rascher & Co. 247 S. Preis 4,50 Mk.

Die Kinderarbeit ist eins der traurigsten Kapitel des modernen Wirtschaftslebens, gegen das man in allen Kulturländern mit mehr oder weniger energischen Schutzgesetzen energisch anzukämpfen sucht, ohne eine Beseitigung erreichen zu können. Zweck der vorliegenden Arbeit ist es, auf Grund genauer Kenntnis der Ursachen und des Umfangs der Kinderarbeit wirksamere Maßregeln vorzuschlagen. Die Broschüre verdankt ihre Entstehung der Anregung, die durch ein Preisausschreiben in Zürich gegeben wurde. Der Verfasser trug den ersten Preis davon.

Die Kinderarbeit, wie wir sie heute kennen, d. h. als wichtiger Bestandteil unsrer Industrie, ist erst eine Begleiterscheinung der kapitalistischen Produktionsweise. Darf man auch wohl aus der Tatsache, daß in den Zunftordnungen der Kinderarbeit so gut wie gar nicht gedacht wird, nicht ohne weitres rückschließen auf ihr Nichtvorhandensein, — in der Verlagsindustrie wird sich der Arbeiter aller Wahrscheinlichkeit nach grade so gut von Frau und Kindern haben helfen lassen, wie er es heut tut — so spielt sie doch bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts keine Rolle. Erst die hochgradig arbeitsteilige Massenproduktion billiger, d. h. minderwertiger Artikel, konnte sich in ausgiebigster Weise diese billigsten aller Arbeitskräfte zunutze machen. Die Ausbreitung der Kinderarbeit erfolgte im Anfang des 19. Jahrhunderts in so hohem Maße, daß das Elend dieser ausgebeuteten Kinder, trotz der Schwärmerei für das laissez-faire, zu staatlicher Reglung der Beschäftigung von Kindern Anlaß gab zu einer Zeit, wo man, z. B. in Preußen die ersehnte Gewerbefreiheit noch kaum durchzuführen begonnen hatte. Bekannt sind die ungeheuern Schwierigkeiten, mit denen der Kultusminister Altenstein dabei Jahrzehnte lang zu kämpfen hatte. Als sich auch bei den Rekrutenaushebungen bemerkbar machte, wie sehr die heranwachsende Generation der Fabrikdistrikte in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung Schaden gelitten hatte, nahm sich auch der König der Sache an und trat auf Altensteins Seite. So kam es 1839 zu dem ersten Kinderschutzgesetz in Preußen.

Im Laufe des Jahrhunderts erfuhr dies Gesetz eingreifende Ändrungen, in seiner heutigen Fassung trägt es dazu bei, in bezug auf sozialpolitische Fürsorge Deutschland an der Spitze der zivilisierten Völker marschieren zu lassen. Wie hat es gewirkt?

Der Verfasser betont, daß jedem Fabrikgesetz die Gefahr innewohnt, die durch das Gesetz getroffne Arbeit aus der Fabrik in das Heim des Arbeiters zu treiben. Auch bei uns ist das der Fall gewesen, trotzdem die Regierung die Schutzbestimmungen auf die Heimarbeit in der Tabakindustrie und in der Zündholzindustrie ausdehnte. Wenn wir nun erfahren, daß trotz des Zuströmens der Kinderarbeit in die Heimarbeit auch die Zahl der in Fabriken beschäftigten Kinder steigt, so müssen wir tatsächlich die gesetzlichen Maßnahmen für den Kinderschutz als nicht ausreichend bezeichnen, und es ist dabei ein kümmerlicher Trost, daß es in andern Ländern noch schlechter darum bestellt sei. Ein großes Hindernis für den Gesetzgeber lag in der Unvollständigkeit der Statistik. Waren auch die Ergebnisse der letzten Zählung von 1903—4, dadurch, daß man die Lehrer zu den Erhebungen zuzog, weit zuverlässiger, als die der frühern, so stehn doch die Zahlen bedeutend hinter der Wirklichkeit zurück. Nach der Statistik beschäftigte die Textilindustrie allein 143 710 Kinder. Über 57 % der gezählten erwerbtätigen Kinder waren in der Industrie tätig, 25 % mit Austragen von Waren beschäftigt. Der Verfasser schätzt, daß in der Landwirtschaft mindestens ebensoviel Kinder zur Erwerbsarbeit herangezogen werden wie in der Industrie. Die Überbürdung dieser Kinder ist maßlos. Was Deutsch anführt, deckt sich durchaus mit den Angaben Agahds u. a. Im zartesten Alter werden die Kinder in der Hausindustrie stundenlang mit den monotonsten Arbeiten geplagt. In der Spielwarenindustrie müssen Vierjährige Spielsachen bemalen, in der Kartonnageindustrie Schächtelchen bekleben, in der Kettenstichstickerei „schachteln", in der Perlkranzflechterei Perlen aufziehn. In der Hausindustrie Halles waren 56 % der Kinder noch nicht 10 Jahr alt. Und die Arbeitszeit dieser Kleinen übersteigt bei weitem das, was ein Erwachsner zu leisten imstande ist. In Chemnitz arbeiteten 1241 Kinder täglich 6 Stunden; im Gebiet der Spielwarenindustrie fanden sich 12 Orte, in denen die wöchentlichen Arbeitsstunden während der Saison 30—40, 2 Orte, in denen sie sogar 50 ausmachten. Die schlimmsten Tage sind diejenigen, die den Lieferungstagen vorangehn. Da kommt es vor, daß die Kinder 3 Nächte hintereinander arbeiten müssen, oft durch starken Kaffee und Schnaps wach gehalten. Zählt man zu den Arbeitsstunden noch die Schulstunden hinzu, so beträgt die wöchentliche Arbeitszeit eines solchen 9—10jährigen Kindes 90 Stunden. Welcher erwachsne Arbeiter würde das leisten? Auch am Feiertag ist für viele Kinder kein Ausruhn; die Zahl der am Sonntag arbeitenden Kinder wird in Deutschland auf 100 000 geschätzt, eine Zahl, die der Verfasser noch für bedeutend zu niedrig hält. In der Landwirtschaft ist es nicht besser. Auch hier übergroße Anstrengung oft im glühendsten Sonnenbrand.

Und als Entgelt für das qualvolle Ausharren bei anstrengenden, eintönigen Arbeiten ein Lohn, der so niedrig ist, daß „vom Standpunkt der Gesamtheit aus es als ein Verbrechen erscheint, um dieses Pappen-

stieles willen ihre Gesundheit aufs Spiel zu setzen, und ihre Lebensfreude, ihr Jugendglück dem Moloch Erwerbsarbeit zum Opfer zu bringen". Von großem Wert für die Kenntnis der Kinderlöhne war die Heimarbeitausstellung. In der Metallindustrie wurde für 5—6stündige Arbeitszeit ein Taglohn von 25 Pf. gegeben, in einzelnen Gegenden die Kinder mit wertlosen Geschenken abgefunden. In der Landwirtschaft sind Taglöhne von 10 Pf. nichts Seltnes.

Den Schaden abzumessen, den die Kinder durch die übergroße Anstrengung erleiden, ist unmöglich. Die Kindheit ist die Zeit, in der die Kräfte sich bilden, die Zeit des Spiels, in der die Phantasie den Geist beherrscht. Jede anhaltende Beschäftigung ist der Natur des Kindes zuwider, von welcher Art sie auch sein mag. Wie schädlich sind erst diejenigen, die es zu stundenlangem Sitzen in gebückter Stellung und in schlechter Luft zwingen! Überall zeigt es sich, daß die erwerbtätigen Kinder in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung zurückbleiben. In Hannover war die Hälfte der Erwerbschüler unternormal; in Rixdorf waren 70 % der sitzengebliebnen Schüler Erwerbtätige; ebenso stellen sie das größte Kontingent der sittlich entarteten, namentlich dem Laster der Onanie verfallnen Kinder. Von den im Jahre 1902 in Plötzensee befindlichen 236 Knaben und 93 Mädchen waren 68 % aller Knaben und 81 % der Mädchen gegen Lohn beschäftigt gewesen. Die eifrige Versichrung der Landwirte, daß im Gegensatz zur gewerblichen Arbeit die Arbeit auf dem Lande weder gesundheitsschädlich noch anstrengend sei, hält den Tatsachen nicht stand. Agahd zeigt, daß das Bild eines Hütejungen bedenklich andre Züge aufweist, als die Vertreter landwirtlicher Interessen uns glauben machen wollen, und schildert ihn mit folgenden Worten: „Müßiggang, Gefühllosigkeit, Roheit, Tierquälerei, übermäßige Beschwerung des Magens, Sinnlichkeit — das ist der Hütejunge, wie er leibt und lebt." Deutsch zitiert noch andre Gewährsmänner, deren Aussprüche Ähnliches bekunden.

Das sind die Zustände, die uns Deutsch schildert, und zu deren Bekämpfung er einige kräftige Ändrungen des Schutzgesetzes empfiehlt. Er gibt am Schlusse des Buches den Entwurf eines solchen Gesetzes, und es ist in hohem Maße dankenswert, daß er seine Aufgabe so bis ins kleinste Detail gehend gelöst und sich nicht mit einzelnen Postulaten, deren Ausführungsmöglichkeit nicht gezeigt wird, begnügt hat. Vieles von dem, was Deutsch fordert, ist bereits in dem deutschen Kinderschutzgesetz realisiert, so Ausdehnung des Schutzes auf die eignen Kinder, ausreichende Höhe der Strafen, an der es z. B. in der Schweiz fehlte, so daß die Übertretung des Gesetzes für den Fabrikanten rentabler war als seine Einhaltung. Mit Recht betont der Verfasser, daß der Segen der deutschen Gesetze in hohem Grade beeinträchtigt wird durch den Mangel an energischer Durchführung sowie durch die allzu zahlreichen Ausnahmen, und man kann ihm nur zustimmen, wenn er die Zuziehung der Lehrer zur Kontrolle empfiehlt, wie das auch schon z. B. in Hamburg geschieht. Auch die Erhöhung des Schutzalters auf das vollendete 15. Lebensjahr halte ich durchaus für möglich und möchte es warm befürworten. Die Schweiz, in der das Schutzalter auf das 15. Jahr

gesetzt ist, liefert den Beweis, daß dieser Forderung des Verfassers keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehn. Wie ist es nun aber um die eingreifendste Reform, die der Verfasser vorschlägt, dem Verbot aller gewerblichen Kinderarbeit bestellt? Auch die deutsche Lehrerversammlung trat 1898 in Breslau dafür ein. Die Fabrikanten machen dagegen geltend, daß sie die zarten, gelenkigen Kinderhände nicht entbehren, daß gewisse Verrichtungen nur von diesen ausgeführt werden können. Nun ist es ohne weiters ersichtlich, daß es überhaupt keine Arbeit gibt, zu der der unentwickelte Mensch sich besser eignet, als der in der Blüte seiner Kraft stehnde. Die Hand des normal entwickelten 9 jährigen ja 12 jährigen Kindes ist ungeschickt, und die Gewandtheit, welche diese jugendlichen Arbeiter erreichen, wird nur mit einer ganz unmäßigen, zu ihrem Alter in gar keinem Verhältnis stehnden Anstrengung des Gehirns erworben. Was die Fabrikanten nicht entbehren zu können meinen, ist die Billigkeit der Kinderarbeit. Wie steht es damit? Deutsch führt R. Roesicke an, welcher nachwies, daß die Textilindustrie, die von dem Verbot der Kinderarbeit am meisten betroffen würde, höchstens $^1/_3$ der für Löhne überhaupt ausgegebnen Summe mehr aufzuwenden hätte, wenn sie die Kinderarbeit entbehren müßte. Es ist aber ein Irrtum, wenn Roesicke, und mit ihm Deutsch, meinen, auf die Textilindustrie käme es an. Nicht sie bietet die unüberwindlichen Schwierigkeiten, sondern die tatsächlich auf der billigen Kinderarbeit basierenden Hausindustrien, z. B. die Kartonnageindustrie in Lahr, die Spielwarenindustrie Meiningens usw. Hier macht der Lohn einen so hohen Prozentsatz der Produktionskosten aus, daß eine geringe Steigrung desselben das Produkt wesentlich verteuern würde, und nur durch die ungeheure Billigkeit der Artikel beherrschen diese Industrien den Markt, die Spielwarenindustrie den Weltmarkt. Dagegen wäre auch das rigoroseste Schutzgesetz ohnmächtig. So wenig es irgendwo gelungen ist, durch ein einfaches Verbot die Heimarbeit auszurotten, so wenig wird das bei der Kinderarbeit glücken. Von ihr gilt, was Alfred Weber von der Heimarbeit gezeigt: sie ist die notwendige Folge gewisser ökonomischer Konstellationen, sie ist Symptom, nicht das Übel selbst. Ungesunde Bevölkrungsverteilung, ungesunde agrarische Verhältnisse, das sind die eigentlichen Übel. Nur nach Beseitigung dieser Mißstände könnte ein sich den wirklichen Verhältnissen anpassendes Schutzgesetz wohltätig wirken. Von dem grundsätzlichen Verbot aller gewerblichen Kinderarbeit verspreche ich mir darum nicht allzuviel.

Ebensowenig können wir im „halb-absolutistischen“ Preußen, um des Verfassers Ausdruck zu brauchen, ihm in bezug auf seine demokratischen Ideale folgen. Nebenbei bemerkt, ist in diesem halb-absolutistischen Staat der rationelle Arbeiterschutz mit weit mehr Konsequenz durchgeführt worden als in der demokratischen Schweiz — ich erinnre an das Scheitern der Versichrungsreform 1899. Dem Gedanken, daß der Staat die Kinder nicht nur durch Gesetz schützen sondern auch für sie sorgen solle, ist der preußische Staat durch das Fürsorgegesetz nachgekommen; wo die Eltern nicht imstande sind, für ihr Kind zu sorgen, tritt der Staat in Pflichten und Rechte des Vormunds ein. Daß aber der Staat, wie Deutsch vor-

schlägt, alle Kinder ohne Unterschied nähren und kleiden solle, das halten wir für den ersten Schritt in die trostlose Öde des Sozialismus. Die opferfreudige Liebe der Eltern zu ihren Kindern ist eins der stärksten ethischen Kräfte, die der Staat im eignen Interesse erhalten muß.

Charlotte Engel Reimers.

Wild, A., Pfarrer: Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Zürich 1907. Rascher & Co. XII u. 162 S. 2,45 Mk.

Die staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich stellte als Preisaufgabe: „Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt: Die hauptsächlichsten Erscheinungsformen der Mißhandlung, ihre individuellen und sozialen Ursachen. Welche vorbeugenden Maßnahmen sind möglich? Wie könnten die Einzelfälle leichter und in umfassenderer Weise zur Kenntnis der Behörden gebracht werden? Welche Repressivmaßregeln sind die zweckmäßigsten? Schonendes Vorgehen bei ihrer Anwendung, Art und Dauer derselben, Fürsorgeerziehung in Anstalten oder Familien?"

Die vorliegende Arbeit ist mit dem Preise gekrönt worden. Sie behandelt in acht Kapiteln Kindermißhandlungen in früherer und in der Jetztzeit, Arten und Ursachen der körperlichen Mißhandlung, Prophylaxis, Kinderschutz in den die Schweiz umgebenden Staaten sowie in England und Amerika, den gegenwärtigen Kinderschutz in der Schweiz und Vorschläge zu einer Gesetzesreform.

Das seitens der Universität Zürich zum Wettbewerbe aufgegebene Thema muß als wenig glücklich gefaßt bezeichnet werden. Die körperliche Mißhandlung von gewaltuntergebnen Kindern kann vielleicht dem Kriminalisten Anlaß geben, ein qualifiziertes Delikt der Körperverletzung aufzustellen; vom Standpunkte des Kinderschutzes und der Vormundschaftsverwaltung aus aber bildet sie keine eigentümliche Erscheinung und muß in die größre Kategorie der Verletzung der Fürsorgepflicht überhaupt eingereiht werden. Ob die Mißhandlung eine körperliche oder seelische, ob sie in Handlungen oder Unterlassungen, ob sie in Verwahrlosung, Vernachlässigung oder Anstiftung zu Strafhandlungen besteht, macht vom Standpunkt desjenigen aus keinen Unterschied, der einen wirksamen Kinderschutz erstrebt. Die unglückliche Fassung der Aufgabe mußte notwendig lähmend auf die Lösung einwirken. Fortwährend war der Verfasser genötigt, über die eigentlichen Grenzen seines Themas hinauszugreifen, und dennoch war er nicht in der Lage, unter einheitlichen Gesichtspunkten das ganze Gebiet zu erschöpfen. In den ersten Kapiteln gibt er Tatbestände älterer und moderner Kindermißhandlungen. Die letztern entnimmt er Gerichtsurteilen, von welchen er nicht angibt, wo sie veröffentlicht sind, und Zeitungsnachrichten. Daß die letztern als Quelle unzuverlässig und als Grundlage wissenschaftlicher Erörtrung nicht brauchbar sind, ist bekannt. Immerhin kommen Fälle, wie sie der Verfasser aus den verschiedensten Kulturstaaten erzählt, vor. Wenn der Verfasser als Ursachen der körperlichen Mißhandlung Unwillen über Fehler der Kinder, Haß, Eigennutz, Alkoholismus, Geistesstörungen der Erzieher und

gelegentlich auch verkehrte Erziehungsprinzipien angibt, so dürfte er damit nichts Neues sagen. Auch was er über die Prophylaxe anführt, kann als neu nicht angesehn werden und geht zum Teil von nicht richtigen Gesichtspunkten aus, so z. B. wenn er auf S. 52 feststellt, daß unter den mißhandelten Kindern die unehelichen voranstehn, während er auf S. 36, wenigstens für die Schweiz, die entgegengesetzte Feststellung getroffen hat. Im übrigen fordert er eine Generalvormundschaft für alle unehelichen Kinder, eine Reform der Pädagogik dahin, daß sie auf alle körperlichen Züchtigungen Verzicht leiste, Verbessrung der sozialen Verhältnisse und Kampf gegen den Alkoholismus. In dem Abschnitt über die deutsche Gesetzgebung sind dem Verf. zahlreiche Irrtümer untergelaufen, so z. B. wenn er auf S. 76 behauptet, daß das Preuß. Zwangserziehungsgesetz von 1878 sich auf Kinder über 12 Jahre bezog. Das Verhältnis des § 1666 B.G.B. zum Fürsorgeerziehungsgesetz ist dem Verf. nicht ganz klar geworden. Was die französische Gesetzgebung anbetrifft, so ist ihm anscheinend das Gesetz vom 27. Juni 1904 noch nicht bekannt. Bei seiner Schätzung der englischen und amerikanischen Schutzbestimmungen, welche er weit über die kontinentalen stellt, übersieht er, daß in diesen Ländern eine eigentliche vormundschaftsrichterliche Fürsorge überhaupt nicht besteht, also die Prophylaxis ganz fehlt. Mit Recht rühmt der Verf. die amerikanische Einrichtung der Kindergerichte. Bei seiner übermäßigen Wertschätzung amerikanischer Richter und Fürsorger ist ihm aber der sehr kritische Bericht der amtlichen Kommission, welche im Staate New York zur Untersuchung der Fürsorgearbeit eingesetzt war, und welche ihren Bericht 1906 veröffentlicht hat, sicherlich nicht zu Gesicht gekommen.

Die Schutzbestimmungen in der Schweiz bieten ein sehr buntes Bild, da sie kantonal geregelt sind. In dem Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch von 1903 ist die Mißhandlung und Vernachlässigung von Kindern durch die Erziehungspflichtigen als besondres Delikt behandelt. Verf. wünscht die dort vorgesehnen Strafen noch zu verschärfen. Er will eine Anzeigepflicht für jeden aus dem Volke unter Strafandrohung eingefügt wissen und endlich den Untersuchungsbeamten zu sofortiger Unterbringung des geschädigten Kindes verpflichten. Verf. wünscht ferner, die Bundesverfassung dahin zu ergänzen, daß der Bund befugt sei, zum Schutze der verwahrlosten oder in Gefahr der Verwahrlosung sich befindenden Jugend ein Gesetz zu erlassen. Er zeichnet dann auch die Grundlinien eines solchen Gesetzes, welches sich aber nicht nur auf verwahrloste und mißhandelte, sondern auch auf alle unehelichen Kinder erstrecken soll. Die Durchführung der Jugendfürsorge soll den Kantonen überlassen, aber durch Beiträge des Bundes erleichtert werden. Ob die gesetzgeberischen Vorschläge des Verfassers technisch ganz einwandfrei sind, kann hier nicht entschieden werden. Immerhin ist es ein Verdienst, auf eine Wunde des öffentlichen Lebens den Finger gelegt und auch in der Schweiz zu einheitlicherem und wirksamerem Kinderschutz angeregt zu haben.

Amtsgerichtsrat Dr. Köhne.

Bernhard, Dr. L., Schularzt in Berlin: Beitrag zur Kenntnis der Schlafverhältnisse Berliner Gemeindeschüler. Vortrag, gehalten auf dem Kongreß für Kinderforschung und Jugendfürsorge am 1.—4. Oktober 1906 zu Berlin. Langensalza 1907, Hermann Beyer & Söhne. 13 S. Preis 0,25 Mk.

Niemand ist so sehr in der Lage und daher dazu berufen, die sanitären Zustände, in denen unsre Arbeiterfamilien leben, kennen zu lernen und durch richtige Würdigung derselben einer vernünftigen Sozialpolitik die Wege zu weisen, wie der Lehrer und der praktische Arzt. Beide können Zutritt zu den Familien erlangen, sich mit Kindern und Eltern anfreunden, durch eignes Schaun von der Sachlage sich überzeugen, ohne das Odium des Eindringlings auf sich zu laden, wodurch bei Enqueten so leicht von vornherein das Vertrauen der zu Befragenden verscherzt wird. Die Notwendigkeit, bei allen Fragen, die das Wohl der Kinder betreffen, auch die Lehrer zu hören, hat man seit langem betont und ihr Rechnung getragen, indem man zu den letzten Erhebungen über Kinderarbeit die Lehrer heranzog. Was die Ärzte in dieser Beziehung bedeuten, davon legen die seit etwa acht Jahren erscheinenden Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung Zeugnis ab, bei denen Ärzte zur Behandlung der in ihr Gebiet fallenden pädagogischen Fragen herangezogen worden sind. So bringt das letzte, in diesem Jahr erschienene Heft einen Vortrag des Schularztes Dr. Bernhard über die Schlafverhältnisse Berliner Gemeindeschüler. Der Verfasser hat seine Untersuchungen auf ein kleines Gebiet beschränkt, die Gegend des Molkenmarktes und des sog. Scheunenviertels, ein für die Kenntnis großstädtischer Verhältnisse besonders günstiges Viertel, weil hier außer kleinen Beamten, Kaufleuten und Arbeitern auch Familien leben, bei denen die Not ständiger Gast ist, die nicht imstande sind, sich selbst zu erhalten, sondern auf Almosen und Armenunterstützung angewiesen sind. Die Untersuchung hat demnach den Vorteil, sich nicht nur auf eine Klasse, eine bestimmte Berufsgruppe zu beschränken, sondern was der Verfasser uns zeigt, ist das Leben der hart arbeitenden untern Bevölkrung Berlins; es ist nicht nur das Proletarierkind, oder nur das Erwerbskind, das beobachtet wurde, sondern das typische Kind einer Gemeindeschule im Herzen Berlins. Das gibt den Ergebnissen der Untersuchung eine weit größre Bedeutung. Ein weitrer Vorteil, der aus der Beschränkung des Untersuchungsgebiets erwuchs, war, daß es dem Verfasser dadurch möglich wurde, seine Beobachtungen so gründlich zu machen, wie dies bei Erhebungen, die sich über größre Bezirke erstrecken, nie der Fall sein kann. Der Verfasser konnte ein und dieselbe Familie jahrelang beobachten, die Entwicklung der Kinder verfolgen, den Einfluß, den häusliche Verhältnisse, Erwerbstätigkeit usw. ausübten, konstatieren. Während dreier Jahre hat er seine Aufzeichnungen gemacht und sich **Notizen über 6651 Kinder gesammelt.**

Die Summe der Eindrücke, die der Verfasser hatte, ist die, daß alle diese Kinder durchweg zu wenig und unter ungünstigen Bedingungen schlafen. In bezug auf die Dauer des Schlafs fand er, daß sie für

alle Altersklassen, vom 6. bis zum 14. Lebensjahr, zu kurz sei, und zwar nimmt das „Zu wenig“ mit steigendem Alter zu. Während es sich bei den Sechs- bis Siebenjährigen um 40 Minuten handelte, die ihnen vom Schlaf geraubt waren, mußten die Dreizehn- bis Vierzehnjährigen 1 Stunde 40 Minuten durchschnittlich einbüßen, „d. h. diese Kinder schlafen im Jahre 608 Stunden zu wenig. Sollte die verlorne Schlafzeit nachgeholt werden, so müßten sie circa 25 Tage ununterbrochen Tag und Nacht schlafen.“ Einige Kinder schliefen nicht mehr als 5 Stunden durchschnittlich. Ist die Schlafenszeit schon zu kurz, so wird der Schlaf noch sehr beeinträchtigt durch die Ungunst der Räume. Der Verfasser fand bis zu 9 Personen in einem Zimmer. Nur 1/3 der Kinder hatte ein Bett für sich allein, nicht selten teilten 4 Personen dasselbe Bett. In solch schlechter Luft sollen die Kinder sich von den Tagesanstrengungen erholen, die verbrauchten Kräfte ersetzen, für das spätre Leben einen Vorrat von Kräften sammeln! Und diese Tatsache des ungenügenden Schlafes wiegt, wie der Verfasser betont, um so schwerer, als sie nur *eine* der nachteiligen Bedingungen ist, unter denen die Kinder leben, zu der noch größtenteils falsche, ungenügende Ernährung, große Überanstrengung durch Hausarbeit oder Erwerbsarbeit hinzutreten.

Liegen die Ursachen dieser beklagenswerten Verhältnisse auch zum Teil in der Unvernunft der Eltern, die aus Bequemlichkeit oder Vergnügungssucht die Kinder zu spät schlafen legen, so ist es doch in hunderten von Fällen die Erwerbsarbeit, welche den Kindern den Schlaf raubt, namentlich die großstädtische Heimarbeit mit ihren Hungerlöhnen, die auch die Kleinsten in ihren Bann zwingt. Ganz bedeutend haben sich die Verhältnisse gebessert, seit durch das neue Schutzgesetz den Kindern das Austragen von Milch, Brot usw. verboten ist. Aber die Arbeit Dr. Bernhards zeigt, wie viel noch zu tun ist.

Charlotte Engel Reimers.

Grewe, Dr. **Josef:** Das Braugewerbe der Stadt Münster bis zum Ende der fürstbischöflichen Herrschaft im Jahre 1802. Mit besonderer Berücksichtigung seiner Besteuerung. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftl. Seminar zu Münster i. W. Herausgeb. unter Mitwirkung von L. v. *Savigny* und J. *Schmöle* von W. v. *Heckel.* Heft 5.) Leipzig 1907, Hirschfeld. 95 S. Preis 2,60 Mk.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit bezeichnet es als seine Aufgabe, die Entwicklung der Münsterischen Brauerei so weit klarzulegen, als es das vorhandene urkundliche Material nur gestattet. Er rückt jedoch bei seinen Untersuchungen mehr die finanz- als die wirtschaftsgeschichtliche Seite des Problems in den Vordergrund.

Der erste Abschnitt umfaßt die Zeit vom 13. Jahrhundert bis zum 30jährigen Kriege. In dieser Periode entwickelt sich das Münsterische Braugewerbe von primitiven Kleinbetrieben zu kräftigen, den Export pflegenden Mittelbetrieben. Zur Ausbildung einer wirklichen Großbrauerei ist es in Münster selbst in der Blütezeit, kurz nach 1600, nicht gekommen. — Mit Ausbruch des 30jährigen Krieges hat die günstige Ent-

wicklung des Braugewerbes ein jähes Ende erreicht. Es bricht eine zweite trübe Periode des braugewerblichen Niederganges ein, welche schließlich dazu führt, daß das früher so leistungsfähige Braugewerbe zum verelendeten Handwerk herabsinkt. Diese Periode des Niedergangs wird in dem zweiten Hauptabschnitt des vorliegenden Werkes zur Darstellung gebracht. —

Die älteste Form der Bierbesteurung in Münster knüpft an die Herstellung einer „Grut" genannten Kräutermischung an, die als Würze des Bieres verwendet worden ist. Die Besteurung vollzieht sich in der Weise, daß die Herstellung und Lieferung dieser „Grut" ein Monopol des Territorialherrn resp. des Magistrats ist. Wer brauen will, muß für jedes Gebräu Bier oder auch wohl auf ein gewisses Maß Malz eine genau bestimmte Menge Grut kaufen. -- Nach allgemein gehaltenen Mitteilungen über Wesen und Wirkung der Grutgerechtigkeit geht der Verfasser auf die Ausnutzung dieses Monopols durch die Stadt Münster ein. Er bespricht die Einrichtung und die Funktionen des städtischen Gruthauses, macht interessante Angaben über Bezugsquellen und Bezugspreise der zur Bierwürze verwandten Materialien und gibt einige charakteristische Daten über den nicht unbedeutenden Umsatz des Gruthauses. Auch einer Ratsbrauerei, welche gemeinsam mit dem Gruthaus unter der Aufsicht des Grutamts steht, wird Erwähnung getan. Bezüglich ihrer Entstehungsgründe mutmaßt der Verfasser, daß der Rat die in der damaligen Zeit noch sehr gebräuchlichen Naturalabgaben auf diese Weise gewinnbringend zu verwerten gesucht hat. -- Solange das Grutbier noch allgemein in Münster getrunken worden ist, ist der Absatz der Stadtbrauerei ein verhältnismäßig guter gewesen.

Mit der Einführung fremden Exportbieres in Münster und dem wachsenden Konsum von Hopfenbier sinkt jedoch der aus dem Gruthaus und der Stadtbrauerei erzielte Ertrag andauernd. Dies veranlaßt den Magistrat, sowohl die unrentable Ratsbrauerei aufzugeben, als auch das Grutmonopol fallen zu lassen. Die wachsende Vorliebe der Münsterischen Bürger für das Hopfenbier sich zunutze machend, übernimmt der Rat im Jahre 1448 selbst den alleinigen Ausschank sowohl des mit Hopfenzusatz gebrauten fremden als auch des bessren einheimischen Bieres. Dieses Schankmonopol hat über 100 Jahre in Münster bestanden. Der von ihm erzielte Reingewinn ist gegen Ende des 16. Jahrhunderts nicht unbedeutend gewesen, geht aber zu Anfang des 17. Jahrhunderts außerordentlich schnell zurück.

Noch vor Einführung des Schankmonopols ist das Münsterische Bier mit einer zweiten Abgabe, einer Akzise, belegt worden. Dieselbe trägt den Charakter einer Fabrikatsteuer, welche nur die gewerblichen Brauer tragen, indem sie von jedem Gebräu einen geringen Betrag, etwa einen Schilling, entrichten müssen, der aber in seiner Gesamtheit für die städtische Einnahme beträchtlich ist.

Veranlaßt durch die ständig sinkenden Einnahmen aus dem Schankmonopol hebt der Rat dieses im Jahre 1600 auf und schenkt dadurch den Brauern die langersehnte Freiheit. Ein starkes Anwachsen der Bierproduktion und mit ihr des Exports macht sich in der Folge bemerkbar

und wird auch nicht durch die Einführung einer neuen, von den Brauern zu entrichtenden Schanksteuer beeinträchtigt. Die hohen Einnahmen, welche der Rat aus der Schanksteuer und der daneben weiter zur Erhebung gelangenden Akzise zieht, legen Zeugnis davon ab, daß das Münsterische Braugewerbe auf dem besten Wege ist, sich günstig zu entwickeln.

Dieser Entwicklungsprozeß wird durch Ausbruch des 30 jährigen Krieges jäh unterbrochen. Hinzu tritt die Einführung einer hohen außerordentlichen Akzise. Sogar die bisher nicht zur Bierbesteurung herangezognen, für den Hausbedarf brauenden Bürger werden 1624 mit einer Abgabe belegt. Diese neue Steuer, Brauschilling genannt, ist ihrem Wesen nach eine Materialsteuer in Höhe eines Schillings für jeden Scheffel Malz. Sie gelangt zunächst periodisch zur Erhebung, wird jedoch bald zu einer dauernden Abgabe. Im Laufe des 18. Jahrhunderts nimmt sie den Charakter einer direkten Steuer an, welche nur die Hausbesitzer und nicht mehr die brauenden Bürger als solche zu tragen haben. Infolge der übermäßigen Steuerbelastung und der dadurch verminderten Rentabilität des Gewerbes gehen die Brauereibetriebe an Zahl wie an Leistungsfähigkeit immer mehr zurück, bis schließlich gegen Ende des 17. Jahrhunderts das Braugewerbe als selbständiger Erwerbszweig nicht mehr lebensfähig ist und durch Berufskombination mit der ihm technisch verwandten Bäckerei zum Nebengewerbe herabsinkt.

Es würde zu weit führen, wenn wir hier die verschiednen Phasen der Bierbesteurung während der Periode des braugewerblichen Niedergangs eingehender wiedergeben wollten. Es sei nur kurz erwähnt, daß vorübergehend die Bierakzise an die Bäckergilde verpachtet wird. Im Jahre 1713 übernimmt dann der Rat wieder selbst die Einziehung der Bierakzise, ändert jedoch in der Hoffnung auf einen bessern finanziellen Erfolg die Erhebungsform, indem er zu dem Kontingentierungssystem übergeht. Alle Versuche der Bäcker, das Brauwesen durch Befreiung von der es erdrückenden Steuerlast und der vielseitigen gefährlichen Konkurrenz zu heben, haben keinen oder so gut wie keinen Erfolg. Die Folge davon ist, daß sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts keine selbständigen Brauereien in Münster mehr vorfinden, sondern nur noch verschiedne kleine Wirtschaftsbrauereien vorhanden sind, die nicht einmal mehr den Anfordrungen des lokalen Bedarfs im entferntesten gerecht zu werden vermögen. Dieser Kleinbetrieb mit seiner unvollkommnen Technik und seiner beinahe konstanten Größe des Umsatzes hat bis in die neuste Zeit in Münster vorgeherrscht. An Stelle Münsters hat im letzten Jahrhundert Dortmund durch die Ausbildung moderner Großbetriebe in Westfalen die Rolle übernommen, welche Münster in der ältern Zeit daselbst gespielt hat. —

Was die Behandlung des Stoffes anbelangt, so haftet der Arbeit der Mangel an, daß die für die geschilderte Entwicklung typischen Züge, die finanz- und wirtschaftsgeschichtlich wichtigsten Erscheinungen gegenüber den weniger wichtigen nicht scharf genug herausgearbeitet sind. Neben mangelnder Präzision der Darstellung wird die Arbeit durch häufige Wiederholungen des bereits Gesagten in anderm Zusammenhange belastet.

Für die der Arbeit zugrunde liegenden wirtschafts- und gewerbegeschichtlichen Tatsachen hat der Verfasser eine verhältnismäßig umfangreiche Literatur vorgefunden. Neben wirtschaftsgeschichtlich interessanten Einzelheiten konnte der Verfasser dem durch diese Literatur, zum Teil durch unsre allerersten Historiker behandelten Gegenstande natürlich keine wesentlich neuen, wissenschaftlich bedeutsamen Seiten abgewinnen. Anders verhalt es sich mit der finanzgeschichtlichen Seite seiner Untersuchungen: hier hat er sich erfolgreich bemüht, die im Stadtarchiv zu Münster ruhenden Ratsprotokolle, Grutamtsrechnungen, das Münsterische Urkundenbuch (Niesert) sowie das Memorialbuch des Bäckeramtes für die Erforschung der Geschichte der Bierbesteuerung Münsters fruchtbar zu machen. Obwohl die in der Arbeit dargestellten mittelalterlichen Besteuerungsformen — so z. B. das Schankmonopol, die Akzise, der Brauschilling usw. — ihrem Wesen nach bereits bekannt sind, so hat der Verfasser sich doch das Verdienst erworben, in seinen Untersuchungen ein wissenschaftlich beachtenswertes Beispiel ihrer Anwendung und ihrer Wirkungen gegeben zu haben.

M. Weigert.

Stechele, Dr. **Johann**: Die Bayerische Steuerreform von 1899. Von der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München 1905 preisgekrönte Arbeit. München 1906, Lindauersche Buchhandlung. 8°. 109 S. Preis 2 Mk.

Wie der Verfasser im Vorwort berichtet, hatte die Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität München für 1904/5 die Preisaufgabe gestellt, „die Reform der veranlagten Steuern in irgend einem deutschen oder außerdeutschen Staat für die Zeit von 1891 bis 1904 darzustellen." Hierdurch wurde der Autor veranlaßt, seine Untersuchung über die bayrische Reform von 1899 anzustellen. Stechele leitet seine Arbeit mit einer kurzen historischen Skizzierung der Entwicklung der direkten Steuern im vergangnen Jahrhundert ein, zu dessen Beginn Bayern in enger Anlehnung an das französische Vorbild zum System der Ertragsteuern überging. Ausführlich dargestellt ist namentlich die Gesetzgebung des Jahres 1881, die allerdings an den Grundlagen des alten Systems wenig änderte. Nach dem verunglückten Versuch, in Bayern eine allgemeine Einkommensteuer einzuführen — eine solche bestand hier bekanntlich 1848—1856 —, waren Projekte einer Reform nach dieser Richtung hin immer wieder aufgetaucht, ohne jedoch zu einem positiven Ergebnis zu führen; namentlich zeigte sich der damalige Finanzminister als ein scharfer Gegner eines solchen Steuersystems. Auch vor der Reform von 1899 spielte diese Frage eine große Rolle, wurde aber ebensowenig gelöst wie vorher.

Veranlaßt wurde die letzte Neugestaltung der direkten Steuern in Bayern durch zwei wesentliche Momente: erstens die zahlreichen organischen Mängel des alten Systems, welches die Steuerfähigkeit nach rein äußerlichen, objektiven Gesichtspunkten zu erfassen suchte, nicht den faktischen Ertrag, sondern eine fiktive Ertragsmöglichkeit zur Basis der Veranlagung machte und überdies durch eine antiquierte Technik und

durch unvollkommne Bestimmungen große Härten mit sich brachte, so daß die Klagen aus den Interessentenkreisen nicht verstummen wollten. Gesteigert wurden diese Mängel noch auf der andern Seite durch die ununterbrochne Zunahme der Gemeindesteuern; die Gemeindeumlagen erreichten vielfach die Höhe der Staatssteuern und überschritten dieselben sogar in den größern Städten. Stechele schildert nunmehr an der Hand der neuen Steuergesetze ausführlich die vorgenommnen Verändrungen. Die wesentlichste betraf bekanntlich die Gewerbesteuer. Hierbei ließ sich der Gesetzgeber nicht bloß von fiskalischen Erwägungen leiten, sondern hat bei der Reform unverhohlen sozialpolitische Nebenzwecke verfolgt und Gewerbe, die ihm aus dem einen oder andern Grunde hassenswert erschienen, entsprechend stärker belastet bezw. von Andern gewährten Begünstigungen ausgeschlossen. Zu diesen „hassenswerten" Gewerben gehören namentlich die Großbetriebe (Warenhäuser, Großmühlen usw.) und dann das Hausiergewerbe. Die später (1904) von der Regierung dem Parlamente unterbreiteten Vorschläge zur Einführung einer Grundwertabgabe und einer Wertzuwachssteuer (von der Reichsratskammer) wurden dagegen abgelehnt.

Zum Schlusse behandelt der Autor in ausführlicher Weise die Frage der einheitlichen Einkommensteuer. Von ihren Schattenseiten hebt er namentlich hervor, daß sie das unfundierte Einkommen, also das Resultat der nackten Arbeit, stärker zur Deckung der Staatslasten heranziehe als das fundierte Einkommen, was dem Prinzip der Besteurung nach der Leistungsfähigkeit widerspreche. Ein Gegenmittel findet er allerdings in der ergänzenden Heranziehung des fundierten Einkommens mit Hülfe der Vermögenssteuer, der Erbschaftssteuer und der akzessorischen Ertragsteuer (wie sie ja in einigen Staaten zum Teil schon verwirklicht sind). Ein andrer Einwand gegen die allgemeine Einkommensteuer ist der, daß sie grade in einem agrarischen Lande wie Bayern mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen habe, da die Landbevölkrung die Buchführung praktisch zu wenig betätige und so vielfach gar nicht in der Lage sei, ihr tatsächliches Einkommen genau zu bestimmen. Dieses Argument hält aber Stechele aus dem Grunde nicht für stichhaltig, weil heute der Staat nicht so sehr von der ländlichen Steuerquote abhängt wie früher, und hier eine Einschätzung wohl an die Stelle der faktischen Berechnung treten könnte. Nachdem er auf der andern Seite die Vorzüge der Einkommensteuer betont, behandelt er noch das Problem des Übergangs zur allgemeinen Einkommensteuer und die Frage der Gemeindesteuerreform.

Stechele hat in seiner Arbeit das Thema, das er sich gestellt hat, in knapper, aber doch erschöpfender Form erledigt. Der Preis der Fakultät wurde ihm denn auch verliehn. Als einen besondern Vorzug muß man seine wortkarge Darstellung bezeichnen, die unter Vermeidung aller stilistischer Schnörkel in sachlicher und inhaltvoller Kürze alles Nötige vorbringt.

München. Arnold Wadler.

Ludwig, Dr. Franz: Die Reichstagswahlen von 1907 und die Sozialdemokratie. (Die Politik. Eine staatswissenschaftliche Hausbücherei. Geleitet von Dr. Friedrich Wegener. Heft 1 u. 2.) Berlin 1907, C. A. Schwetschke und Sohn. 84 u. 114 S.

Die letzten Reichstagswahlen sind nach ihren Resultaten geeignet, mancherlei interessante Betrachtungen anzuregen. Die eigentliche Veranlassung dazu, daß die Wahlen schon im Jahre 1907 stattfanden, war für die Regierung des Reiches doch wohl in der Notwendigkeit gelegen, sich der herrschenden Stellung des Zentrums zu entledigen. Bekanntlich ward dieses Ziel nur auf einem Umwege erreicht, durch die enorme Schwächung der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages. Eine erneute oppositionelle Majorität, bestehend aus Zentrum nebst Anhang und Sozialdemokratie ist jetzt unmöglich geworden. Bei alledem ist jedoch die regierungsfreundliche Majorität schwach genug, numerisch sowohl als wegen der Gegensätze innerhalb dieser Mehrheit. Die Tatsache indessen, daß die letzten Wahlen die Sozialdemokratie im Reichstage fast bis auf die Hälfte ihrer frühren Zahl an Sitzen zurückbrachten, hat ganz allein das Auge des Verfassers auf sich gezogen. Die „Größe der sozialdemokratischen Niederlage und der Sieg der bürgerlichen Parteien" sind der Hauptgegenstand seiner Darstellung.

Seinem Zweck völlig angemessen geht Ludwig erst die Wahlen von 1903 durch, indem er ein Verzeichnis der Endresultate in allen 397 Wahlkreisen gibt. Es folgt eine Darstellung der Äußrungen des Übermuts, der die Sozialdemokraten ob des enormen Wahlerfolges von 81 Mandaten befallen hatte: der Parteitag von Dresden mit seiner Unterdruckung der gemäßigtern Elemente, der Streik von Crimmitzschau, die geplante Demonstration für den 21. Januar 1906 werden vorgeführt. Natürlich fehlen auch die Abwehrbewegungen nach Vorstößen solcher Art nicht: die Gründung des Reichsverbands gegen die Sozialdemokratie, die antidemokratischen Revisionen des Wahlrechts in Lübeck und Hamburg, die Finkensteinsche Interpellation im Herrenhause und die sozialdemokratischen Verluste bei den Ersatzwahlen von 1903 bis 1907 vervollständigen das Bild. Wenn der Verfasser dann den Anlaß zur Reichstagsauflösung erörtert, gelingt es ihm selbstverständlich nicht, die bisher als maßgeblich hingestellten Gegensätze: hie bürgerlich, hie sozialdemokratisch! festzuhalten; erst in der Darstellung des Wahlkampfes selbst, weil die Umstände das Zentrum an die Seite der Sozialdemokratie getrieben hatten, gewinnt er wieder Boden für seine Auffassung, und der Silvesterbrief des Kanzlers, in seiner Gesamttendenz kaum dazu geeignet, läßt sich durch Fettdruck einiger Passagen wenigstens notdürftig für die gewünschten Zwecke verwenden.

Das zweite Heft bringt sämtliche Wahlergebnisse (nebst Stichwahlen) aus dem ganzen Reiche. Diesmal sind die Wahlkreise mit ihren Nummern versehn, was leider in Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit bei den Wahlen von 1903 unterblieben ist. Die Wahlbeteiligung, der Rückgang und die Zunahme, sowohl der sozialdemokratischen als der bürgerlichen Stimmen sind nach Prozenten berechnet und in vollständigen

Tabellen zusammengestellt. Die Verluste der Sozialdemokratie insbesondre sind bis ins einzelne aufgezeigt. Feurige Ermahnungen an die bürgerlichen Parteien, auf dem beschrittnen Wege fortzuschreiten, Hinweise auf lockende Möglichkeiten bilden den Schluß.

Die statistischen Zusammenstellungen der beiden Heftchen werden immer ihren Wert behalten. Der Tendenz des ganzen Inhalts dagegen wird man zurückhaltender gegenüber treten müssen. Es steckt darin zweifellos ein Stück Wahrheit aus der jüngsten Geschichte unsrer innern Politik. Aber groß ist dieses Stück nicht; dazu ist alles viel zu sehr in majorem gloriam des Reichsverbands gegen die Sozialdemokratie geschrieben. Der Kampf gegen diese Partei wird immer geführt werden müssen, weil sie ein lächerlich ausschweifendes Programm mit einer doktrinären und deshalb gefährlichen Taktik verfolgt. Aber dieser Kampf ist doch nur *eine* Aufgabe unter vielen für den Patrioten. Daher kann man das Bestehn und Wirken des Reichsverbands durchaus verständlich finden und der Sozialdemokratie ihre gewaltige Schlappe sehr wohl gönnen und kann dennoch das politische Gesamtergebnis der Wahlen von 1907 ganz anders beurteilen als der Verfasser. Ob z. B. der Sozialpolitiker die Zusammensetzung des gegenwärtigen Reichstags und seine Parteikonstellation sehr optimistisch ansehn wird, erscheint zweifelhaft. Noch zweifelhafter aber muß es bleiben, ob Schriften mit so einseitiger Tendenz in eine Sammlung gehören, die sich den stolzen Titel einer „staatswissenschaftlichen Hausbücherei" beilegt.

Halensee. *Franz Boese.*

Handbuch der Preußischen Verwaltung. Herausgeb. von Dr. *von Bitter*, Wirkl. Geh. Rat, Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Leipzig 1906, Roßbergsche Verlagsbuchhandlung. 4°. 1027 und 883 S. 2 Bde. Preis 34 Mk. ungebunden.

Das Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung enthält, so sagt das Vorwort, „in lexikalischer Form eine Darstellung des deutschen und preußischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, sowie der wichtigeren Verwaltungsanordnungen und Verwaltungseinrichtungen". „Aus der Justizgesetzgebung und der Justizverwaltung haben nur diejenigen Gegenstände Berücksichtigung gefunden, welche für den Gebrauch der Verwaltung sowohl an sich, wie auch durch ihren Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit von Wichtigkeit sind". Das Gebiet von Kunst und Wissenschaft hat auf Wunsch des Bearbeiters (des Wirkl. Geheimen Ober-Regierungsrats im Kultusministerium von Bremen) mit Rücksicht auf die nicht sehr umfangreiche vorhandne Literatur eine eingehndere Behandlung erfahren als dem Durchschnitt des sonstigen Inhalts entspricht. Das ist der Arbeitsplan, nach dem das Werk unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der in der Verwaltung beschäftigten Beamten und Laien sowie von Gerichtsbehörden, Rechtsanwälten, Verwaltungen größrer kaufmännischer und industrieller Unternehmungen usw. ausgearbeitet worden ist. Der Kreis der Mitarbeiter setzt sich ganz überwiegend aus Mitgliedern der preußischen und der Reichs-Zentralbehörden der verschiednen Verwaltungsgebiete und des Oberverwaltungsgerichts zusammen.

Aus diesen dem Vorwort entnommenen Angaben ist bereits zu schließen, daß in dem Handbuch ein äußerst nützliches Werk auf einem die sachgemäße und zuverlässige Durchführung verbürgenden Wege hergestellt worden ist; denn über die außerordentliche Nützlichkeit eines lexikalischen Werkes dieser Art wird kein Zweifel möglich sein. Die nähre Prüfung bestätigt die Richtigkeit des Schlusses. Das Handbuch gibt auf 120 Bogen sehr eingehnde und, von geringfügigen Einzelheiten abgesehn, zuverlässige Auskunft über das ganze große Gebiet der Reichs- und der preußischen Verwaltung, einschließlich der wichtigeren Angelegenheiten des Kirchenrechts, des Zivil- und Strafprozesses, gewisser allgemein interessierender Angelegenheiten des Handels- und allgemeinen Privatrechts (Aktiengesellschaften, Hypotheken und Grundschulden, Kündigungsrecht bei Wohnungsmiete, beim Gesindedienst usw.), der militärischen Angelegenheiten, soweit sie von allgemeinem Interesse sind. Was immer innerhalb dieses Gebiets in den Gesichtskreis tritt, das findet fast durchweg eine Darstellung, die, wo sie nicht erschöpfend ist, doch die Wege zum Eindringen in den Stoff weist. Wie reichhaltig der behandelte Stoff ist, wolle man aus den beliebig herausgegriffnen Artikeln ersehn, die sich verbreiten über Zigeuner, Trunksucht, Tingeltangel, Bornasche Krankheit, Wurmkrankheit, Diphterieserum, Tuberkulin, Moore und Moorkolonien, Frauenstudium, Kunstausstellungen, Kunstakademien, Museen, Talsperren, Pferderennen, Plakate, Freimaurer, Feuerbestattung, Arbeiterkolonien, Frauenheime, Saatenstandsberichte, Findelkinder, Fremdenführer, Damenstifter, Tanzunterricht, Überbürdung der Schüler, Bibelgesellschaften und tausend andre Dinge. Vermöge dieser umfassenden Behandlung der Aufgabe, die ja natürlich überwiegend durch das Wesen der Aufgabe unmittelbar bedingt war, aber doch zu einem guten Teil auch der verständnisvollen und weitgreifenden Erfassung des praktischen Bedürfnisses zu danken ist, gibt das Handwörterbuch, wo man es auch zu Rate zieht, ein lebendiges Spiegelbild von der ungeheuern Fülle geistiger und materieller Kulturgüter, an deren Beschaffung, Erneurung und Erweitrung das öffentliche Leben des Reichs und Preußens arbeitet, so daß es in der Tat nicht nur dem Juristen und Verwaltungsbeamten auf tausend Fragen sachkundige Antwort gibt.

Diesem Lobe sind allerdings zwei Einschränkungen hinzuzufügen, die zwar bewußter Selbstbeschränkung in der Anlage des Werks entspringen, aber doch seinen Wert etwas beeinträchtigen. Das ist einmal der Verzicht auf Literaturangaben. Man hat offenbar erwogen, daß eine erschöpfende Nachweisung der Literatur undurchführbar, anderseits eine gleichmäßige und gerechte Begrenzung schwer erreichbar sei. Man mag beides zugeben, obwohl die größern Konversationslexika, wie auch das Handwörterbuch der Staatswissenschaften und das Wörterbuch der Volkswirtschaft, die doch auch nur über beschränkten Raum bei ungeheurer Stoffmenge verfügen, meist ausführliche Literaturnachweise bringen; aber auch wenn man davon absieht, folgt doch aus jenen Erwägungen nicht die Notwendigkeit oder Berechtigung des fast unbedingten Verzichts auf solche Nachweise. Unsre Rechts- und Verwaltungsverhältnisse sind so verwickelter Natur, daß selbst für den Fachmann, geschweige für den Laien,

die wissenschaftliche Bearbeitung ein unentbehrliches Hülfsmittel ist, sowie es sich um mehr als die Gewinnung eines allgemeinen Überblicks handelt; so unentbehrlich, daß, wenn zwischen beschränkten Literaturangaben mit den solcher Beschränkung unvermeidlich anhaftenden Mängeln und gänzlichem Verzicht auf Literaturangaben zu wählen ist, unbedingt das erstre gewählt, der davon nicht zu trennende Nachteil als das kleinre Übel mit in den Kauf genommen werden muß; die entgegengesetzte Wahl heißt das erreichbare Gute dem unerreichbaren Bessern opfern. Wenn ein Werk wie das Handwörterbuch beim Bürgerlichen Gesetzbuch nicht einmal den Kommentar von Planck, beim Allgemeinen Landrecht nicht die jetzt gebräuchlichen Handausgaben, bei den großen grundlegenden Gesetzen, Verfassungsurkunden, Strafgesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Gewerbeordnung, Invalidenversicherungsgesetz usw. nicht die bekanntesten Kommentare, nicht einmal unter den Stichworten „Gesetz", „Gesetzsammlung" die großen privaten Kodifikationswerke von Stöpel, Grotefend usw. anführt, beim Kultusministerium, Ministerium des Innern, Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Reichs-Versicherungsamt nicht die amtlichen Blätter für die Kundgebungen dieser Behörden namhaft macht, unter den Stichworten Krankenkasse, Krankenversicherung nicht die Auffindung der einschlägigen Statistik ermöglicht, so kann man das nur als Lücken, und zwar empfindliche Lücken bezeichnen. Das gleiche gilt für den Mangel von Angaben darüber, ob, wo, inwieweit die Protokolle des Bundesrats, des Reichstags, des Landtags und die sonstigen Drucksachen dieser Körperschaften im amtlichen oder außeramtlichen Verkehr zugänglich sind; darüber werden selbst Beamte häufig nicht genau Bescheid wissen. Unbefriedigend ist ferner, daß beim Statistischen Landesamt zwar nicht die Angabe der verschiednen laufenden Veröffentlichungen dieser Behörde, aber jede Mitteilung über Zweck und Inhalt der einzelnen Blätter vermißt wird, daß der Artikel Arbeiterstatistik keinen Hinweis auf das Reichs-Arbeitsblatt enthält. In dem Artikel Anklagemonopol wäre es sehr natürlich gewesen, zu der Zweifelsfrage, ob für Polizeibehörden das Legalitäts- oder das Opportunitätsprinzip gilt, irgend einen Wegweiser in die dafür in Betracht kommende Literatur zu geben. In dem über zwei Spalten langen Artikel über die Akademie der Wissenschaften hätte der Hinweis auf Harnacks Geschichte der Akademie, in dem Artikel „Gymnasien" derjenige auf Paulsens Geschichte des gelehrten Unterrichts nahe gelegen usw.

Ein andrer empfindlicher Mangel ist das sehr häufige Fehlen selbst elementarer statistischer Angaben. Man findet zwar gelegentlich, z. B. unter den Stichworten Kriegervereine, Frauenstudium, Brausteuer, Branntweinsteuer, Feuerversicherung, Domänenbesitz, Getreideein- und Ausfuhr, Universitäten, Rotes Kreuz, Amtsvorsteher, Anerbenrecht, Ansiedlungen mehr oder minder ausführliche, durchweg wertvolle, für die Gewinnung eines lebensvollen Bildes meist unentbehrliche Zahlenangaben, die aber den Mangel gleichartiger Angaben grade auch an solchen Stellen doppelt empfindlich machen, an denen auf ein gewisses statistisches Material am sichersten gerechnet wird. Man sucht vergeblich die Schlußsummen des Haushalts des Reichs, des preußischen Staats, der Stadt Berlin (wie

denn überhaupt der Artikel Berlin erstaunlich mager ausgefallen ist), geschweige denn die wichtigsten Einzelposten dieser Haushalte, vergeblich die Einnahmen aus Eisenbahnen, Post- und Telegraphenverwaltung, vergeblich einige Zahlen über Umfang und wirtschaftliche Bedeutung der Arbeiterversicherung, die Ausgaben für Heer und Flotte, den Umfang des Körnerbaus in Deutschland. Auch die Angabe, wieviel Kreise der preußische Staat hat, wie groß im allgemeinen ein Kreis, ein Regierungsbezirk, eine Provinz ist, fehlt: die einzelnen Provinzen haben überhaupt keine Stichworte, und der Artikel „Bevölkrung und Bevölkrungsstatistik" gibt nicht einmal das Ergebnis der letzten Volkszählung! Der Artikel „Heeresverfassung" läßt die Stärke der verschiednen Verbände unerwähnt, wie überhaupt die Stärke des Heeres nur durch die voraussichtliche Friedenspräsenzstärke des 1. Oktober 1910 ausgedrückt ist, jede Angabe über die Kriegsstärke des Ganzen und der einzelnen Teile fehlt. Das sind schwer begreifliche Lücken. Natürlich kann man von dem Handwörterbuch, auch wenn es sich Handwörterbuch der Verwaltung — nicht des Verwaltungsrechts — nennt und im Vorwort nur die wichtigsten Verwaltungseinrichtungen zu erörtern verspricht, nicht annähernd die Ausführlichkeit in wirtschaftlichen Angaben verlangen wie von einem staatswissenschaftlichen Werk; aber ein gewisses Mindestmaß ist doch schlechthin unentbehrlich. Einige der Mitarbeiter haben das auch empfunden; die steuerrechtlichen Artikel enthalten durchweg eine Abteilung „Statistik".

Der oben berührte Mangel hängt offenbar zusammen mit der ausgeprägt juristischen Grundrichtung des Werks. Bezüglich derjenigen Stoffe, die eine erschöpfende rechtliche Reglung erfahren haben und nicht grade das eigenste Gebiet des wirtschaftlichen Lebens betreffen, ist das „Handbuch der Verwaltung" in der Regel tatsächlich nur ein „Handbuch des Verwaltungsrechts" im engsten Sinne, so sehr, daß es die praktisch-wirtschaftlich politische Funktion der Rechtsnormen nicht einmal ahnen läßt. So enthält der 13 Spalten lange Artikel über Ortskrankenkassen ebensowenig wie der noch längre über Krankenversicherung oder derjenige über Krankenkassen irgend eine Andeutung, daß die vom Gesetz vorgesehne Reglung des Stimmrechts von Arbeitgebern und Arbeitern die bedeutsamsten politischen Folgen gehabt hat, und daß über den Wert und die Haltbarkeit dieser Vorschriften tiefgehnde Meinungsverschiedenheiten herrschen. So ist ferner der Artikel Baukrankenkassen so gehalten, daß die für die Schaffung dieser Art von Krankenkassen leitend gewesnen praktischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte im Dunkeln bleiben; vergleicht man den im 17. Band von Brockhaus' Konversationslexikon (14. Auflage) enthaltnen Artikel über Baukrankenkassen, der in 16 Zeilen über die praktische Bedeutung dieser Kassen im Organismus der Krankenversicherung klar und anschaulich unterrichtet, so tritt der Gegensatz scharf hervor. Der gegenwärtige Rechtszustand bezüglich des Koalitionsrechts kommt erst dann zur lebendigen Anschauung, wenn unter anderm diejenigen Kreise der Arbeiterschaft bezeichnet sind, denen dies Recht nicht gewährleistet ist; wer macht sich, wenn ihm der Kreis der Koalitionsberechtigten positiv umschrieben wird, sogleich klar, daß dazu z. B. die Arbeiterschaft der Post- und Eisenbahnbetriebe nicht gehört? Ein Hand-

wörterbuch der Verwaltung sollte aber solche Aufklärungen geben. Die von den Verfassern des Werks befolgte Richtlinie entspricht zwar dem ganz überwiegenden Gepräge unsrer juristischen Literatur. Aber schon bei dieser wird man die Frage aufwerfen dürfen, ob sie nicht erheblich an Wert gewinnen würde, wenn sie der wirtschaftlichen Funktion der Rechtssätze mehr Beachtung schenkte; ich glaube, daß dann manche doktrinäre Entscheidung, die die Laien mit Mißtrauen gegen den Richterstand erfüllt, vermieden werden würde. Die gebräuchliche Art der Rechtsdarstellung, die von der Einwirkung der Rechtsinstitute und Rechtssätze auf das wirtschaftliche Leben im allgemeinen ganz absieht, erscheint mir ebenso anfechtbar, wie wenn man einen Maschineningenieur in alle Geheimnisse der Konstruktion einweihn, aber über Herstellungspreise und Produktivität der Maschinen ganz im unklaren lassen wollte. Für den Verwaltungsmann gilt das in besonderm Maße. Wie soll der junge Regierungsassessor sich über die Frage klar werden, ob die Errichtung einer Baukrankenkasse anzuordnen sei, wenn er nicht weiß, welche praktischen Erfolge grade mit dieser Art von Kassen zu erreichen sind und von den andern Kassenformen nicht erzielt werden können?

Das wären die grundsätzlichen Einwendungen, die gegen Anlage und Ausführung des Handwörterbuchs zu erheben sein möchten. Daneben sei es gestattet, noch auf eine Anzahl von geringfügigen Lücken hinzuweisen, wie sie bei einem so weit angelegten Werk wie das vorliegende, zumal auf den ersten Wurf, selbst bei sorgfältigster Durcharbeitung nie ganz werden vermieden werden können. Aus dem Bereiche der Arbeiterversicherung vermisse ich die Stichworte Anwartschaft, Akkordant, Arbeitsverhältnis (mittelbares, bei Scharwerkern, Ehefrauen usw.; auch unter „Arbeitsvertrag" würde zweckmäßig auf die der Arbeiterversicherung eigentümliche Konstruktion des mittelbaren Arbeitsverhältnisses hingewiesen), Absetzung (von Beisitzern der Schiedsgerichte usw.), polnische Arbeiter (russischer usw. Staatsangehörigkeit; so sagt der auf Grund des § 4 Abs. 2 des J.V.G. ergangne Bundesratsbeschluß, den das Handwörterbuch unter „Russische Arbeiter" aufführt), Ruhen der Renten. Die einschlägigen Fragen sind zumeist in andern Zusammenhängen erörtert, indessen würden die gewünschten Stichworte teils zur leichtern Auffindbarkeit, teils zur Vollständigkeit dienen. So würden unter „Ruhen" z. B. die den § 48 J.V.G. abändernden Bestimmungen des Mannschafts-Pensionsgesetzes von 1906 zu geben gewesen sein, die unter Invalidenversicherung noch nicht hatten berücksichtigt werden können. Bei „Luxemburg" ist nicht auf die die Unfallversicherung betreffende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai und 23. September 1905 verwiesen. Bei „Geschäftssprache", „Antrag auf mündliche Verhandlung", „Erwerbslosigkeit" (§ 9 Abs. 5 G.U.V.G.) fehlt die Verweisung auf die entsprechenden Normen der Arbeiterversicherung. In den Artikel „Invalidenhäuser" würde zweckmäßig aus dem Geschäftsberichte des Reichs-Versicherungsamts die Angabe derjenigen Versicherungsanstalten übernommen worden sein, welche Invalidenhäuser eingerichtet haben oder Invalidenpflege in fremden Anstalten gewähren. In dem Artikel „Invalidenversicherung" heißt es, das uneheliche Kind gehöre nicht zu den „Angehörigen"; das gilt nur dem Vater gegenüber. Die

Schiedsgerichte sollen allgemein die Befugnis zur Zurückverweisung an die V.A.en haben, diese Befugnis ist aber nur in ganz engen Grenzen anerkannt; der Beitragserstattungsanspruch wird als vererblich bezeichnet, was er erst von der Anmeldung ab ist. — Über Kloster Loccum habe ich nichts gefunden; die ältern kommunalständischen Verbände wie der altmärkische, der Kalenberg-Grubenhagensche usw. hätten wohl eigne Stichworte und etwas eingehndre Behandlung verdient, als im Sammelartikel ihnen zu teil geworden. Das gleiche dürfte von der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft gelten; über Betriebsmittelgemeinschaft war ebenfalls nichts zu ermitteln. Bei „Abendmahl" ist nichts über Einzelkelche, bei „Abfindung" nichts über die in der Arbeiterversicherung vorgesehnen Abfindungen gesagt, bei „Amtsgerichte" fällt der Mangel der Anführung von § 495 ff. Z.P.O., enthaltend die besondern Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten, auf. Bei „Kirchenbeamte" ist deren Invaliden-Versicherungspflicht nicht erörtert; an dieser und mancher andern Stelle, so z. B. bei „Arbeiter", „Ehefrau", „Ehegatten", wäre zweckmäßig auf die Anleitung des Reichs-Versicherungsamts betreffend den Kreis der versicherten Personen verwiesen. Vermißt werden ferner die Stichworte Angestellte (§ 1 Ziff. 2 J.V.G.), Anstalten, Einbruchdiebstahlversicherung, Alkohol (dafür geistige Getränke, Trunksucht), Abt, Absondrungsrecht, Alimente, Allodifikation, Altenteil, Kardinal, Erzbischof, Gefangnen-Unfallversicherung, auch für das Germanische Museum, Venusdurchgänge, Luftschiffahrt, Wetternachrichten, Handelshochschulen, Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, Tarifverträge (betr. Arbeitslöhne), Leichenöffnung, Heringslogger (Begrenzung der Unfallversicherung), Schneeballkollekte (neben Hydrasystem) hätten wohl Stichworte gebildet werden können.

Zum Schluß noch einige kleine Bemerkungen formaler Art. Die Einteilung in deutlich geschiedne Unterteile, wie sie z. B. in den Aufsätzen über Arbeitersichrung und Steuern durchgeführt ist, dürfte sich zu allgemeiner Anwendung empfehlen, da sie die Übersicht wesentlich erleichtert. Die Verweisung auf andre Stichworte wird in vielen Fällen zweckmäßig sein, an den Anfang zu stellen; wenn man den ganzen Artikel „Lehrherr" durchgelesen hat, um am Schlusse zu finden, daß man unter „Taubstumme" nachschlagen muß, so ist das schmerzlich.

Das Reichs-Versicherungsamt heißt nicht Reichsversicherungsamt, das Kaiserliche Gesundheitsamt nicht Reichsgesundheitsamt, wenngleich die Bildung dieses letztern Stichworts zum Zwecke der Verweisung natürlich als durchaus zweckmäßig anzuerkennen ist.

Weshalb „Utraquistisch" besser ist als „Zweisprachig" und „Behördenkorrespondenz" besser als „Behördenschriftwechsel", wäre nachzuweisen.

Also ganz ohne Mängel ist auch dieses vortreffliche Werk nicht. Indessen wollen wir uns freuen, daß es dessenungeachtet ohne Vorbehalt als ein vortreffliches Werk bezeichnet werden kann und im Sinne der Ökonomie der geistigen Arbeit hervorragende Dienste zu leisten geeignet ist.

Konrat Weymann.

Krauske, O.: Die Briefe König Friedrich Wilhelms I. an den Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau 1709—1740. — Berlin 1905. P. Parey. IX u. 867 S. (Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgeb. von der Königl. Akademie der Wissenschaften. Ergänzungsband.)

In dem monumentalen Sammelwerke, das die Berliner Akademie der Wissenschaften der Geschichte der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert widmet, hat die vorliegende Publikation nicht mit Unrecht ihre Stelle gefunden, denn außer dem Material persönlichen und intimen Charakters, das in den Briefen des Königs an seinen vertrauten Freund und Ratgeber — von Leopold selbst sind nur wenige Briefe erhalten — niedergelegt ist, bieten die Schreiben auch eine Fülle von Beiträgen zur Kenntnis des Lebenswerkes des Königs, des innern Ausbaus seines Staates.

Eine umfangreiche Einleitung, die der Herausgeber den Briefen vorausgeschickt hat, unterrichtet über das Verhältnis des Königs zum Fürsten und insbesondre über den Einfluß, den Leopold auf die innern Angelegenheiten des Staates ausgeübt hat. Bei dem Regierungsantritte des jungen Königs durfte man erwarten, daß dem kriegerprobten Feldherrn die Oberleitung des Kriegswesens, und bei dem Zusammenhang zwischen der Militärverwaltung und der Organisation des Finanz- und Steuerwesens auch die Verwaltung der Steuern und Domänen zufallen würde. Ganz im Gegenteil wurde dem Fürsten im königlichen Auftrage eröffnet, seine Anwesenheit in Berlin errege Eifersucht, und der König wolle sein eigner Finanzminister und Feldmarschall sein. Die erklärliche Verstimmung Leopolds schwand dann wieder, als der König ihm im Feldzuge gegen Schweden 1715 Gelegenheit gab, seine militärischen Talente von neuem zu zeigen.

Auf verschiednen Gebieten des Staatslebens hat dann Leopold einen wohlgemessnen Anteil an den Entschließungen des Königs und seiner Regierung gehabt. Er war Mitglied des Geheimen Staatsrats, der alten Zentralbehörde, die unter Friedrich Wilhelm eine Art Neubelebung erfuhr und nicht selten zur Abgabe ihres Gutachtens vor wichtigen Beschlüssen zusammenberufen wurde. Befaßte sich diese Körperschaft vornehmlich mit den Angelegenheiten der auswärtigen Politik, so hat Leopold doch mehr noch im innern Leben des Staates eine namhafte Rolle gespielt. Als Chef eines Regiments und Festungsgouverneur im Herzogtum Magdeburg hat er bei dem engen Zusammenhange zwischen bürgerlicher und militärischer Verwaltung namentlich in finanziellen Dingen einen wesentlichen Einfluß auf die Verwaltung des gesamten Herzogtums ausgeübt, und namentlich die Aufsicht über die bürgerlichen Bauten, die ihm als Gouverneur der Festung Magdeburg zustand, wußte er allmählich in die fast unumschränkte Herrschaft über alle städtischen Angelegenheiten zu verwandeln.

Einen weit größern Wirkungskreis aber fand Leopold dann noch in der Teilnahme an Friedrich Wilhelms größtem wirtschaftlichen Unternehmen, dem Retablissement Ostpreußens. Leopold, der einmal von sich

äußerte, daß er durch Fleiß und Applikation seine Einkünfte verzehnfacht habe, war geschäftskundig genug, um auf den großen Besitzungen, die er in Ostpreußen gekauft hatte, starke materielle Erfolge zu erzielen; so war es nicht verwunderlich, daß seine Einrichtungen schlechthin als mustergültig angesehn wurden. Auf allen Reisen, die Friedrich Wilhelm fortan nach Ostpreußen richtete, mußte ihn der Fürst begleiten, und wie dieser selbst einmal bemerkte, brachte ihm der König, seitdem er in Ostpreußen Güter besaß, zehnmal mehr Vertrauen entgegen. So war er denn auch der einzige, den der König in das Geheimnis der von ihm gegen Ende des ersten Jahrzehnts seiner Regierung geplanten Reform der Behördenorganisation eingeweiht hat. Die Anregung, zur Vermeidung der beständigen Kompetenzstreitigkeiten das Generalkriegskommissariat mit dem Generalfinanzdirektorium zu vereinigen, ist aber von Friedrich Wilhelm selbst ausgegangen, dagegen war es wohl Leopold, der dem König vorschlug, sogleich auch die Verwaltungsbehörden in den Provinzen miteinander zu vereinigen.

Beachtenswert ist das Urteil, das in der Einleitung des Herausgebers über den Charakter Leopolds gefällt wird. Seine Freundschaft hatte einen selbstsüchtigen Zug, und er verlangte für seine Dienste reiches Entgelt. Und doch vereinte seine Natur mit kühler Berechnung auch feurige Leidenschaft: zugleich Kondottiere und preußischer Patriot forderte er für seine Leistungen auch entsprechenden Lohn, aber er fühlte sich doch ganz und gar als Preuße. Zweifellos hat seine Tätigkeit dem preußischen Staate auch manchen Nachteil gebracht. Der fiskalische Zug in dem Wesen Friedrich Wilhelms und seine Neigung zur Plusmacherei wurden sicherlich noch durch den Einfluß des Freundes gesteigert und dessen soldatischer Hochmut mag auch dazu beigetragen haben, eine ähnliche Neigung beim Könige noch zu verstärken. Wesentlich größer übrigens als der Einfluß, den Leopold in der innern und äußern Politik ausübte, war seine Bedeutung für das Heerwesen des preußischen Staates. Es gab wohl kaum irgendeine militärische Reform in Preußen, an der er nicht mitgearbeitet hätte, anderseits war doch auch die Organisation, die es ermöglichte, ein unverhältnismäßig großes und schlagfertiges Heer aufzustellen, ohne das Land zu erschöpfen, ausschließlich das Werk Friedrich Wilhelms.

Der Herausgeber hat den mehr als 700 Seiten umfassenden Briefwechsel aus der Fülle seiner Sachkunde heraus mit einem überaus wertvollen Kommentar und einem genauen Register versehen, das erst den reichen und vielgestaltigen Inhalt der Publikation voll erschließt und zugänglich macht. Hingewiesen sei hier namentlich auch auf die Bedeutung der Briefe für die Personal- und Formationsgeschichte des preußischen Heeres: für eine wissenschaftliche Geschichte der preußischen Armee, auf die wir bisher ja noch immer vergebens gewartet haben, liegt hier eine Fülle des wertvollsten Stoffes bereit. Vor allem andern aber sind die Briefe eine Quelle von seltner Vielseitigkeit und Fülle zur Kenntnis der Persönlichkeit des Monarchen; hier sei daraus nur eine Briefstelle mitgeteilt, die nicht nur Friedrich Wilhelm sondern auch seinen Staat vortrefflich kennzeichnet. Im August 1725 schreibt er über die Eindrücke,

die er in Hannover empfangen habe, er habe gefunden, daß dem dortigen Militär die Subordination fehle: „sie tuhn es aus luhst aber nit aus subordinacion de(nn) sie fast kein(en) Kerrell schlagen dürffen bei köni(g)s Ungenade und das wissen alle die gemeine und gehet doch in Ordenung das wundert mir an meisten".

Posen. V. Loewe.

Eingesendete Bücher

— bis Ende November 1907 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzungsheft zu 1907. III. Berlin 1907, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°.

Statistik der Reichstagswahlen von 1907, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. 2. Teil. 131 S. und 1 Anlage.

Sitzungs-Protokolle des ständigen Arbeitsbeirates 1905 und 1906. (19. und 20. Sitzung.) Wien 1907, Hof- u. Staatsdruckerei. 4°. IX und 134 S.

Mitteilungen über den **Kaiser Wilhelm-Kanal** aus dem Verwaltungsberichte des Kaiserlichen Kanalamts für das Rechnungsjahr 1906 (vom 1. April 1906 bis zum 31. März 1907). Berlin 1907, Reichsdruckerei. 4°. 66 S.

Festschrift zum Dreihundertjährigen Jubiläum des Kgl. Joachimsthalschen Gymnasiums am 24. August 1907. Halle a. S. 1907, Buchhdlg. des Waisenhauses. 4°. XXI u. 417 S. u getr. Paginierung.

Erster Teil. Dr. **Erich Wetzel**: Die Geschichte des Königlichen Joachimsthalschen Gymnasiums 1607—1907.

Zweiter Teil. Prof. Dr. **Ernst Bahn**, Dr. **Ernst Fritze**, **K. Todt**, Dr. **Erich Wetzel**: Zur Statistik des Königl. Joachimsthalschen Gymnasiums.

Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretnen Königreichen und Ländern. Herausgeb. durch die k. k. Statistische Zentral-Kommission auf Grund der von den Ländern gelieferten statistischen Tabellen und Materialien. VI. Jahrg. Wien 1907, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. 4°. XLII u. 517 S.

Finanzielles und wirtschaftliches Jahrbuch für Japan. Herausgeb. vom Kaiserl. Finanzministerium. Siebenter Jahrgang 1907. Tokio 1907, Staatsdruckerei. 8°. VI u. 195 u. 30 S.

Royaume de Belgique. Ministère de l'Industrie et du Travail. Statistique des Grèves en Belgique 1901—1905. Bruxelles 1907, J. Lebègue & Cie. gr. 8°. LIX u. 247 S.

Annuaire de la législation du travail. Publié par l'Office du Travail de Belgique. 10e Année 1906. Bruxelles 1907, J. Lebègue & Cie. 8°. XX u. 690 S. 3,20 Fr.

— Tables décennales des volumes I à X (1897—1906). Bruxelles 1907, J. Lebègue & Cie. 8°. 164 S. 2 Fr.

Department of Labor Bulletin. State of New York. Issued Under the Direction of P. T. Sherman. Nr. 34. Sept. 1907.

Report of the Tariff Commission. Vol. 7. Sugar and Confectionery. London 1907, P. S. King & Son. 4°.

Bollettino di statistica e di legislazione comparata. Ministero delle finanze. Anno VI. Fascicolo V 1905—1906. Anno VII. Fascicolo I 1906—07. Roma 1907, G. Civelli.

Haushaltplan der Stadt **Barmen** für das Etatsjahr 1907. 4°. 492 S.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt **Barmen** 1906. 4°. XXXI, 200 u. XV S.

Statistisches Jahrbuch der Stadt **Barmen.** Jahrgang 1906. 4°. 88 S.

Ergebnisse der **Wohnungszählung** am 1. Dezember 1904 und der Wohnungsuntersuchung von 1905/06. Anlage zum Verwaltungsberichte der Provinzialhauptstadt **Posen** für das Jahr 1906. 4°. 40 S.

Statistik der Stadt **Zürich.** Herausgeb. v. Statistischen Amt der Stadt Zürich. Zürich 1907. 8°.

Nr. 7. Die Bautätigkeit in der Stadt Zürich 1896—1905. 80 S. 1 Fr.

Statistisches Handbuch der Stadt **Frankfurt a. M.** Im Auftrage des Magistrats herausgeb. durch das Statistische Amt. Erste Ausgabe. Enthaltend die Statistik bis zum Jahre 1905/06. Frankfurt a. M. 1907, J. D. Sauerländer in Komm. 8°. XIX u. 305 S.

Beiträge zur Statistik der Stadt **Halle a. S.** Herausgeb. vom städtischen Statistischen Amt. Halle a. S. 1907, Gebauer-Schwetschke. 8°.

Heft 1: Die Arbeitsvermittlung in der Stadt Halle a. S. 63 S. 1,20 Mk.

Statistische Monatsberichte der Stadt **Schöneberg,** herausgeb. durch das Statistische Amt. Jahrg. IV 1906. Jahresübersicht. 4°.

Statistisches Jahrbuch der Stadt **Zürich.** Herausg. vom Statistischen Amt der Stadt Zürich. 2. Jahrg. 1906. Zürich 1907, Rascher & Co. 8°. 156 S.

Ratschlag über die Maßregeln zur Fürsorge für die Arbeitslosen nebst Gesetzesentwürfen betreffend I. Errichtung einer staatlichen Versicherungsanstalt für Arbeitslose; II. Unterstützung privater Arbeitslosenkassen. Dem Großen Rate des Kantons Basel-Stadt vorgelegt den 12. Sept. 1907. 8°. 111 S.

Annuaire statistique de la ville de Buénos-Ayres. XVI[me] année 1906. Buénos-Ayres 1907, Compañía Sud-Americana. gr. 8°. LVI u. 352 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtschaftskammern; Gewerkvereinen; andern Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Cassel** für 1906. 1. Teil. Cassel 1907, Gebr. Gotthelft. 8°. 147 S.

Jahresbericht und Mitteilungen der Handelskammer zu **Cöln** 1906—07. Heft 4. Cöln 1907, M. DuMont. gr. 8°. S. 447—548.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Crefeld** für 1906. Crefeld 1907, Kramer & Baum. 8°. XLIII u. 87 S.

Bericht der Gewerbekammer **Dresden** über das Jahr 1906. 8°. VIII und 152 S.

Jahresbericht der Handwerkskammer zu **Düsseldorf** 1906—07. Crefeld 1907, W. Greven. 8°. 176 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis **Essen** 1906. Teil II. Essen 1907, W. Girardet. 2°. 96 S.

Die Sichrung der Bauforderungen. Denkschrift der Handelskammer zu **Magdeburg.** Magdeburg 1907, Druck von E. Baensch jun. 4°. 16 S.

Verzeichnis der Bücherei der Handelskammer zu **Magdeburg** nach dem Bestande vom 1. Oktober 1905. Magdeburg 1906, Heinrichshofersche Buchhandlung. gr. 8°. 336 S.

Die Korporation der Kaufmannschaft zu **Magdeburg** und die Handelskammer 1876—1906. Festschrift, herausgeb. zur Einweihung des Hauses der Handelskammer am 19. Mai 1906. 4°. 158 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis **Mannheim** für das Jahr 1906. 1. u. 2. Teil. Mannheim 1907, Verlag der Handelskammer. 8°. XVII u. 47* u. 649 u. 38* u. 325 S. 2 Teile.

Berichte über Handel und Industrie. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Übersicht über die Aufsätze der ersten zehn Bände. Ein Wegweiser für Deutschlands Handel und Industrie im Auslande. Berlin 1907, C. Heymann. 8°. 26. S.

Bericht über Handel und Industrie der **Schweiz** im Jahre 1906. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich 1907, Berichthaus. 4°. 247 S.

Festschrift zur Feier des zehnjährigen Bestehns des Verbandes **Deutscher Eisenwarenhändler** 1897—1907. Mainzer Verlagsanstalt. 8°. 138 S.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des **Zentralverbandes Deutscher Industrieller**, Nr. 106. Herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck, August 1907. Berlin 1907, J. Guttentag. 8°. 285 S.

Verhandlungen des III. allgemeinen deutschen Bankiertages zu **Hamburg** am 5. und 6. September 1907 (auf Grund der stenographischen Niederschrift). Berlin 1907, J. Guttentag. 4°. 159 S. 4 Mk.

Klumker, Vorberichte zur zweiten Tagung deutscher Berufsvormünder in Eisenach am 17. u. 18. September 1907, herausgeb. i. A. des Ständigen Ausschusses. Dresden 1907, O. V. Böhmert. 8°. 75 S. 3,20 Mk.

Mitteilungen über den 48. allgemeinen Genossenschaftstag des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, e. V. zu Leipzig vom 12. bis 15. August 1907. Herausgeb. i. A. des allgemeinen Verbandes von Dr. H. Crüger. Berlin 1907, J. Guttentag. 8°. 430 S.

50 Jahre Schiffbau 1857—1907. Zum 50jährigen Bestehn der Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Vulcan" Stettin-Bredow. Zusammengestellt von G. Lehmann-Felskowski. 29. Januar 1907. 4°. 138 S.

Denkschrift zum 50jährigen Bestehn der Danziger Privat-Aktienbank. 4°. 59 S.

Deutsches Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose. Der Stand der Tuberkulosebekämpfung im Frühjahr 1907. Geschäftsbericht für die Generalversammlung des Zentral-Komitees am 23. Mai 1907 im Reichstagsgebäude zu Berlin. Berlin 1907. 4°. 39 u. 147 S. und 17 Tafeln.

Zur Tuberkulose-Bekämpfung 1907. Verhandlungen d. deutschen Zentral-Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose in der 11. Generalversammlung am 23. Mai 1907. Redigiert von Oberstabsarzt Dr. Nietner. Berlin 1907. 8°. 88 S.

3. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Berlin 1907, L. Simion Nachf. 8°.

Heft 227 228. **Tietzel**, Dr. **Heinrich**: Bedeutet Export von Produktionsmitteln volkswirtschaftlichen Selbstmord? Unter besondrer Berücksichtigung des Maschinen- und Kohlenexports Englands. 65 S. 2 Mk.

Heft 129. Dr. **Riesser**: Stand und Aussichten der Börsengesetzreform. Referat, erstattet auf dem III. allgem. deutschen Bankiertage zu Hamburg am 5. September 1907. 42 S. 1 Mk.

Vorträge und Aufsätze aus der Comenius-Gesellschaft. Berlin 1907, Weidmannsche Buchhandlung, 8°.

Fritz, Dr. **G.**: Erfolge und Ziele der deutschen Bücherhallenbewegung 1902—1907. 19 S. 0,50 Mk.

Stieda, Wilhelm: Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft. (Abhandlungen der philologisch historischen Klasse der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Bd. XXV, Nr. 2.) Leipzig 1906, B. G. Teubner. 4°. XII u. 407 S. 10 Mk.

Bulletin de l'Académie impériale des sciences de St. Pétersbourg. VI. Série. 1. Octobre 1907. Nr. 13. St. Pétersbourg. 4°.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen; Sammelwerke.

Abhandlungen aus dem staatswissenschaftl. Seminar zu Münster i. W. Herausgeb. von M. v. Heckel. Leipzig 1907, C. L. Hirschfeld. 8°.

4. Heft. **Duncker**, Dr. **Max**: Die neuern Zechenstillegungen an der Ruhr. V u. 206 S. und Anlagen.

5. Heft. **Greve**, Dr. **Josef**: Das Braugewerbe der Stadt Münster bis zum Ende der fürstbischöflichen Herrschaft im Jahre 1802. Mit besondrer Berücksichtigung seiner Besteurung. V u. 95 S. 2,60 Mk.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Herausgegeben von J. Pierstorff. Jena 1907, G. Fischer. 8°.

4 Bd., Heft 1. **Bosse**, Dr. **A.**: Die Fördrung des Arbeiterwohnungswesens durch die Landesversicherungsanstalten. 96 S. 2,50 Mk.

Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftl. Seminar zu Straßburg i. E. Herausgegeben von G. F. Knapp und W. Wittich. Straßburg 1907, K. J. Trübner. 8°.

XXII. **Hermann Mauer**: Das landschaftliche Kreditwesen Preußens agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Ein Beitrag zur Geschichte der Bodenkreditpolitik des preußischen Staates. 206 S.

Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze. Berlin 1907, J. Guttentag. 16°.

Nr. 28. **Aschrott**, Dr. **P. F.**: Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit Einleitung und Erläutrungen. Zweite, umgearbeitete Auflage. 340 S. 3 Mk.

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik. Herausg. von Georg Adler. Leipzig 1907, C. L. Hirschfeld. 8°.

Gray, **John**: Vom menschlichen Glück. Aus dem Englischen übersetzt von Adolf M. Freund. Mit einer einleitenden Abhandlung: „Der englische Sozialismus im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts" von Georg Adler. 106 S. 2,20 Mk., geb. 2,60 Mk.

Jahrbuch der Fürsorge. 2. Jahrgang 1907. Herausgeb. von der Zentrale für private Fürsorge Frankfurt a. M. Dresden 1907, O. V. Böhmert. 8°. 205 S. 4 Mk.

Jahresbericht über **Soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik** und alle Zweige des sozialen Versicherungswesens. Herausgeb. v. A. Grotjahn und F. Kriegel. Jena 1907, G. Fischer. 8°.

6. Bd: Bericht über das Jahr 1906. 8°. VIII u. 376 S. 11 Mk.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Herausgeb. von A. Finger, A. Hoche, J. Bresler. Halle a. S. 1907, C. Marhold. 8°.

V. Bd., 8. Heft. **Bresler**, Dr. med. **Johannes**: Die pathologische Anschuldigung. 42 S. 1 Mk.

Kartell-Rundschau. Zeitschrift für Kartellwesen. Herausgeber Dr. S. Tschierschky. 5. Jahrgang, Heft 10. Oktober 1907. Karlsruhe 1907, G. Braun. 8°.

Landarbeit und Kleinbesitz. Herausgegeben von Dr. R. Ehrenberg. Rostock i. M. 1907, C. Boldt. 8°.

Heft 1. **Ehrenberg** und **Gehrke**: Der Kontraktbruch der Landarbeiter als Massenerscheinung. 68 S.

Heft 2/3. Landwirtschaftliche Lohnarbeit der Häusler. Innere Kolonisation und ländliche Bevölkrung. Pacht-Häuslereien. Landwirtschaftliche Arbeitsämter. Landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung. S. 72—212.

Monographien über chemisch-technische Fabrikationsmethoden. Halle a. S., W. Knapp. 8°.

Bd. VIII. Dr. **H. Großmann**: Die Bedeutung der chemischen Technik für das deutsche Wirtschaftsleben. XI u. 140 S. 4,50 Mk.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stuttgart und Berlin 1907, J. G. Cottasche Buchh. Nachf. 8°.

83. Stück. **Hennicke**, Dr. **Alfred**: Die Entwicklung der Spanischen Währung von 1868—1906. VI u. 128 S. u. 1 Anlage. 3 Mk.

84. Stück. **Löhner**, Dr. **Otto**: Bauarbeiterschutz und Baupolizei in Bayern. VIII u. 140 S. 3,50 Mk.

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Leipzig 1907, B. G. Teubner. 8°.

127. Bändchen. **Laughlin, J. Laurence**: Aus dem amerikanischen Wirtschaftsleben. Mit 9 grapischen Darstellungen. 160 S. 1 Mk., geb. 1,25 Mk.

144. Bändchen. **Biedermann, E.**: Die technische Entwicklung der Eisenbahnen der Gegenwart. V u. 132 S.

145. Bändchen. Der Alkoholismus. Seine Wirkungen und seine Bekämpfung. Herausgeb. vom Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. Dritter Teil. 109 S.

151. Bändchen. **Ilberg**, Dr. **Georg**: Geisteskrankheiten. VII u. 152 S.

157. Bändchen. **Fred, Alfred H.**: Die moderne Friedensbewegung. VIII u. 120 S. Je 1 Mk., geb. 1,25 Mk.

Das öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgeb. von G. Jellinek, P. Laband u. R. Piloty. Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Bd. I. 1907. Tübingen 1907, J. C. B. Mohr. 4°. VI u. 429 S. 11 Mk., geb. 12,60 Mk. Subskriptionspreis 9,90 Mk., geb. 11,50 Mk.

Österreichisches Verwaltungsarchiv. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgeb. von Dr. Ferdinand Schmid. Jahrgang V, Wien und Leipzig 1907, F. Tempsky bezw. G. Freytag. 8°.

Quellensammlung zur Deutschen Geschichte. Hrsg. v. E. Brandenburg u. G. Seeliger. Leipzig u. Berlin 1907, B. G. Teubner. kl. 8°.

Salomon, Dr. **Felix**: Die deutschen Parteiprogramme. Heft 1 von 1844—71. Heft 2 von 1871—1900. Heft 1 VIII u. 112 S. Heft 2 VI u. 134 S. 1,40 u. 1,60 Mk.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Herausgegeben von Prof. Dr. J. Conrad. Jena 1907, G. Fischer. 8°.

54. Bd. **Prange**, Dr. **Otto**: Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung. Teil II: Die Praxis der Versicherungswertermittlung. 2. Buch: Die Ermittlung des Versicherungswerts von Waren. 155 S.

57. Bd. **Prange**, Dr. **Otto**: (Dasselbe.) 3. Buch: Die Ermittlung des Versicherungswertes von beweglichen Ertrags- und Gebrauchsgegenständen. 113 S.

Schriften des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes. Herausgeb. vom Vorstande. Berlin 1907, Carl Heymann. 8°.

Band II: Die Vorbildung für den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten. Materialien und Gutachten. VI u. 362 S. 6 Mk.

Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Herausg. von Jellinek u. G. Anschütz. Leipzig 1907, Duncker & Humblot. 8°.

Band VI, Heft 2. **Rosegger**, Dr. **Hans Ludwig**: Das parlamentarische Interpellationsrecht. Rechtsvergleichende und politische Studie. 112 S. 2,80 Mk.

Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Herausgeb. von Privatdozent Dr. Paul Herre. Leipzig 1908, Quelle & Meyer. 8°.

33. Bd. **Adolf Weber**: Die Großstadt und ihre sozialen Probleme. VIII u. 140 S.

34. Bd. **Zorn**, Dr. **Ph.**: Die Deutsche Reichsverfassung. 122 S. 1 Mk., geb. 1,25 Mk.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von K. Bücher. Tübingen 1907, H. Lauppsche Buchh. 8°.

Ergänzungsheft XXIV. **Kumpmann**, Dr. **Karl**: Die Wertzuwachssteuer. VIII u. 124 S. 3,60 Mk.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe Finlands. Herausgeber Amos Anderson. Mercator. Tidskrift för Finlands Näringslif. Jahrg. II, Nr. 13 bis 19. Helsingfors 1907. 4°. Jährlich 15 Fr.

Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgeb. v. C. S. Grünhut. 34. Bd., Heft III u. IV. Wien 1907, A. Hölder. 8°. S. 497—797.

L'Année sociologique publiée par Émile Durkheim. X année Paris 1907, F. Alcan. 8°. 688 S. brosch.

Revue de Psychologie sociale. Publiée tous les mois sous la direction de MMr. A. Espinas, Ch. Gide, E. Dupre etc. Secrétaires de la rédaction: A. de Tarde et J. Teutsch. Juin 1907. Paris 1907. 4°. à Nr. 80 Cent., jährlich 8 Fr., Etranger 9 Fr.

Selections and Documents in Economics. Ed. by W. B. Ripley.

Bullock, Charles J.: Selected Readings in Economics. Boston, New York 1907, Ginn & Co. 8°. IX u. 705 S.

Publications de la bibliothèque municipale de Budapest. Budapest 1907, Bibliothèque Municipale. 4°.
Heft 1. Catalogue systématique. L'Habitation. Redigé par Ervin Szabó. 56 S. 0,80 Mk.

Studies in History, Economics and Public Law. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. New York 1907, Columbia University Press. 8°.
Vol. XXV, Nr. 3. **Williamson, Charles C:** The finances of Cleveland. 266 S.
Vol. XXVI, Nr. 1. **Gilbert, James Henry:** Trade and Currency in Early Oregon. A Study in the Commercial and Monetary History of the Pacific Northwest. 126 S.
Vol. XXVI, Nr. 2. **Smith, Preserved:** Luther's Table Talk. A critical study. 135 S.
Vol. XXVI, Nr. 3. **Meyer-Jacobstein:** The Tobacco Industry in the United States. 208 S.
Vol. XXVI, Nr. 4. **Tenney, Alvan:** Social Democracy and Population. 89 S.
Vol. XXVII, Nr. 1. **Brisco, Norris A.:** The Economic Policy of Robert Walpole. 222 S.
Vol. XXVII, Nr. 3. **Friedman, Harry G.:** The Taxation of Corporations in Massachusetts. 178 S.
Vol. XXVIII, Nr. 1. **McBain, Howard Lee:** De Witt Clinton and the Origin of the Spoils System in New York. 161 S.

University of Illinois Bulletin.
Vol. IV, Nr. 8. School of Railway Engineering and Administration. 1907—08. 16°. 60 S. u. 1 Anlage.

5. Bücher und Broschüren.

Acworth, W. M.: Grundzüge der Eisenbahnwirtschaftslehre. Aus dem Englischen nebst einleitendem Vorworte von Dr. Heinrich Ritter von Wittek. Wien 1907, Manzsche Buchh. 16°. 167 S.

Ashley, W. J.: British Association for the Advancement of Science. Address to the Economic Science and Statistics Section. Leicester 1907. 8°. 14 S.

Auerbach, Felix: Das Zeiß Werk und die Carl Zeiß-Stiftung in Jena. Ihre wissenschaftliche, technische und soziale Entwicklung für weitre Kreise dargestellt. Dritte, vermehrte Auflage mit 97 Abbildungen im Text und einem Bildnis von Abbe. Jena 1907, G. Fischer. 8°. X u. 166 S. 2,40 Mk., geb. 3 Mk.

Behrend, Dr.: Vortragskurse für Kaufleute 1897—1907. Veranstaltet von der Handelskammer zu Magdeburg. kl. 8°. 36 S.

Belgard, Dr. **Martin:** Parzellierung und innere Kolonisation in den 6 östlichen Provinzen Preußens 1875—1906. Leipzig 1907, Duncker & Humblot. 8°. XV u. 536 S. und Anlagen. 10 Mk.

Bernhard, Dr. L.: Beitrag zur Kenntnis der Schlafverhältnisse Berliner Gemeindeschüler. Heft XXXIX der „Beiträge zur Kinderforschung." Herausgeb. von Koch, Martinak u. a. Langensalza 1907, H. Beyer & Söhne. 8⁰. Brosch.

Birot, Jean: Statistique annuelle de Géographie comparée 1907. Paris 1907. Hachette et Co. kl. 8⁰. 30 S.

Biermann, W. Ed.: Die Weltanschauung des Marxismus. An der materialistischen Geschichtsauffassung und an der Mehrwertlehre erörtert. Leipzig 1908, Roth & Schunke. 8⁰. 83 S.

Brandt, Hans: Gewinnbeteiligung und Ertragslohn. Beiträge zur Geschichte und Kritik der Theorien über die Teilnahme der Arbeiter am Reingewinn. Dresden 1907, O. V. Böhmert. 8⁰. 319 S. 6 Mk.

Clapham, J. H.: The Woollen and Worsted Industries. London 1907, Methnar & Co. 8⁰. VII u. 307 S. 6 sh.

Dehn, Paul: Von deutscher Kolonial- und Weltpolitik. Berlin 1907, Allgem. Verein f. deutsche Literatur. 8⁰. 339 S.

Deutsch, Julius: Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Preisgekrönt von der Universität Zürich. Zürich 1907, Rascher & Co. 8⁰. XI u. 247 S. 4,50 Mk.

Dietzsch, E. Hellmuth: Die Praxis des Erbbaurechts. Ein Handbuch für Staats- und Kommunalverwaltungen, Landesversichrungsanstalten, Hypotheken- und Immobilienbanken, Versichrungsgesellschaften, Baugenossenschaften, Bau- und Terraingesellschaften und Vereinigungen zur Förderung der Wohnungsfürsorge. gr. 8⁰. XIII u. 382 S. Geh. 15 Mk., geb. 16,50 Mk.

Esser, Robert, und Dr. **Ferdinand**: Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 dargestellt und erläutert unter Anfügung eines Normalstatuts. Dritte, vermehrte Auflage. Berlin 1907, J. Springer. kl. 8⁰. XVI u. 306 S. Geb. 4 Mk.

Frentzel, Dr. **Otto**: Der Stadthaushaltetat von Charlottenburg für das Rechnungsjahr 1907. Referat, erstattet in der Versammlung des Liberalen Vereins am 22. März 1907. Charlottenburg 1907, R. Münch. 8⁰. 15 S.

Freund, Dr. jur. **G. S.**: Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen. Berlin 1907, J. Guttentag. 8⁰. XIII u. 293 S. 7 Mk.

Fürth, Henriette: Ein mittelbürgerliches Budget über einen zehnjährigen Zeitraum nebst Anhang: „Die Verteurung der Lebenshaltung im Lichte des Massenkonsums". Jena 1907, G. Fischer. 8⁰. 131 S. 3 Mk.

Grunwald, Dr. **M.**: Deutschland in englischer Beleuchtung. Berlin 1907. 8⁰. 238 S.

Guthmann, Dr. **Oskar**: Ein Zollbündnis zwischen Belgien und den Niederlanden. Untersuchungen über die Handelsbeziehungen zwischen

Belgien und den Niederlanden seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Bernhard Harms. Tübingen 1907, H. Laupp. 8°. XII u. 112 S. 3,60 Mk.

Hammann, Wolfgang: Der Streit um das Seebeuterecht. Seine historischen und politischen Grundlagen. Berlin 1907, Puttkammer & Mühlbrecht. kl. 8°. 34 S. 1,20 Mk.

Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, begründet von K. Frankenstein, fortgesetzt von M. v. Heckel. Leipzig 1907, C. L. Hirschfeld. 8°.

1. Abteilung: Volkswirtschaftslehre. 16. Bd. **van der Borght**, Dr. R.: Handel und Handelspolitik. 2. Auflage. IX u. 548 S. 17,50 Mk., geb. 19,50 Mk.

Hautle, Dr. jur. **Albert**: Der Gläubigerschutz im Aktienrechte. Berlin 1907, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 251 S. 5 Mk.

Heidemann, Dr. **Paul**: Zur Entwicklung des deutschen Sparkassenwesens unter besondrer Berücksichtigung der Postsparkassenfrage, Halle a. S. 1907, C. A. Kämmerer & Co. 8°. 116 S. u. 8 Tabellen. 2 Mk.

Hermann, Otto: The international Convention for the Protection of Birds concluded in 1902: and Hungary. Historical sketch. Written by order of his Exc. Ignatius de Darányi. Hungarian Minister of Agriculture. Budapest 1907. V. Hornyánsyky. 8°. V u. 241 S.

von Heß, Geheimrat a. D.: Der Anteil der Ersten Kammer an der württembergischen Verfassungsreform von 1906. Aus den ständischen Verhandlungen dargestellt. Stuttgart 1907, W. Kohlhammer. 8°. 164 S. 2 Mk.

Hoeniger, Dr. **Franz**, und Dr. **Leo Naft**: Maklermerkbuch. Handbuch für den gesamten Bau-, Grundstücks- und Hypothekenverkehr, eingeleitet von R. Stern-Simon, herausgeb. im Auftrage des Verbandes Deutscher Grundstücks-Hypotheken-Makler-Vereine. 3. Auflage. Berlin 1907, H. Seemann Nachf. kl. 8°. XII u. 273 S. 3 Mk.

Hoffmann, Dr. **H. Edler von**: Dre Entscheidung über Krieg und Frieden nach germanischem Recht. Tübingen 1907, J. C. B. Mohr. 8°. VII u. 70 S. 2 Mk.

Hoffmann, Dr. **Friedrich**: Kritische Dogmengeschichte der Geldwerttheorie. Leipzig 1907, C. L. Hirschfeld. 8°. VI u. 294 S. 8 Mk.

Jacquart, Camille: La mortalité infantile dans les Flandres. Etude de démographie belge. Bruxelles 1907, A. Dewit. 8°. 156 S. u. Anlagen.

Jellinek, Georg: Großherzog Friedrich I. von Baden, Rector magnificentissimus der Ruperto Carola. Gedächtnisrede, gehalten bei der akademischen Trauerfeier am 25. Oktober 1907. Heidelberg 1907, Carl Winter. 8°. 40 S.

Kubatz, Dr. **Alfred**: Zur Frage einer Alkoholkonsumstatistik. München 1907, E. Reinhardt. 8°. VII u. 88 S. 2 Mk.

Festgaben für Wilhelm Lexis zur siebzigsten Wiederkehr seines Geburtstages dargebracht von G. Adler, O. Arendt, L. v. Bortkiewicz, M. Kandt, A. Manes, G. Mayer, C. Neuburg, W. Stieda. Jena 1907, G. Fischer. 4°. IV u. 368 S. 15 Mk.

Liefmann, Robert: Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre Ein wirtschaftstheoretischer Versuch. Jena 1907, G. Fischer. 8°. VIII u. 72 S.

Mann, Bernhard: Dennoch! Einige Worte gegen das Reichswahlrecht und gleichzeitig gegen das preußische Landtagswahlsystem mit Vorschlägen zur Abändrung beider. Berlin 1907, H. Walther. kl. 8°. 3,60 Mk2 S. 0.

Marcus, J.: Das deutsche Testament, insbesondre das Privat- und Nottestament. Dritte, umgearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin 1907, L. Marcus. 8°. XV u. 322 S. geb. 3 Mk.

Martin, Rudolf: Die wirtschaftliche Krisis der Gegenwart. Leipzig 1907, Dr. W. Klinkhardt. 8°. 80 S.

Mayr, Dr **Georg von**: Begriff und Gliedrung der Staatswissenschaften. Zur Einführung in deren Studium. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Tübingen 1906, H. Laupp. 8°. VIII u. 130 S. 2,50 Mk., geb. 3,50 Mk.

Moldenhauer, Dr. jur. **Paul**: Die industriellen und landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherungsverbände. Berlin 1907, J. Guttentag. 8°. 195 S.

Neuhaus, Dr. **Georg**: Deutsche Wirtschaftsgeschichte im 19. Jahrhundert. Sammlung Rösel. Kempten und München 1907, Jos. Rösel. 8°. 182 S. 1 Mk.

Ohrt, W.: Naturheilerziehung. Heft 1: Allgemeine Übersicht. Anerziehung des Naturgefühls. Erziehung zum Charakter, Helden, Genie oder Künstler. Mit besondrer Berücksichtigung schwererziehbarer Kinder. Rostock, Carl Hinstorff. 8°. 19 S.

Osterrieth, A.: Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes. 1. Heft. Leipzig 1908, A. Deichert. 8°. VIII u. 80 S.

Pfleghart, A.: Grundzüge einer Bundesgesetzgebung über die Ausnutzung und Verwertung der Wasserkräfte. I. Teil: Die Ausnutzung der Wasserkräfte. Zürich 1907, Fasi & Beer. 8°. VIII u. 142 S.

Protest gegen die Wahl des Dr. Wladyslaw Dulemba. Ein Bild des Terrors und der Verbrechen, die zugunsten des Dr. W. Dulemba anläßlich der Wahl in den österreichischen Reichsrat im 29. Wahlkreise in Galizien verübt wurden. Zugleich ein Appell an das zivilisierte Europa. Herausgeb. von den vereinigten ruthenisch-sozialdemokratischen, ruthenischen Stadt- und jüdisch-nationalen Wahlkomitees in Brzezany. 8°. 66 S.

Ratzenhofer, Gustav: Soziologie. Positive Lehre von den menschlichen Wechselbeziehungen. Aus seinem Nachlasse herausgeb. von seinem Sohne. Mit dem Bildnis des Verfassers. Leipzig 1907, F. A. Brockhaus. 8°. XV u. 231 S.

Rente oder Dividende? Ein Ratschlag für Kapitalisten. Herausgeb. von der Schriftleitung „Der finanzielle Wegweiser. 8°. 16 S. brosch.

Rompert, Dr. **Paul**: Kritische Betrachtungen über die Bodenreform. Wien 1907, Manz. 8°. 148 S. 3 Mk.

Rundstein, Dr. **S.**: Tarifrechtliche Streitfragen. Tübingen 1907, J. C. B. Mohr. 8°. 77 S. 1,20 M.

Saberzky, Dr. **Fritz**: Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff. Berlin 1907, W. Süßrott. 8°. 69 S.

Schall, Dr. jur. **Wilhelm**: Das Privatrecht der Arbeitstarifverträge. Jena 1907, G. Fischer. 8°. VIII u. 206 S. 4 Mk.

Schiller, Dr. **Felix**: Ebenbürtigkeit und Thronfolge. Der Fall Welsburg. Berlin 1907, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°. 111 S. 3 Mk.

Schrüffer, Dr. **Alexander**: Die Bodenzinsfrage in Bayern. München 1907, J. Lindauer. 8°. 77 S. 1,50 Mk.

Senftner, Dr. **Rob. Georg**: Wie lautet der Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft. Eine Einführung in die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft. Dargestellt für Juristen und Laien. Berlin 1907, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 32 S. 1,20 Mk.

Silbernagel, Dr. **Alfred**: Die Begründung der Aktiengesellschaft nach deutschem, schweizerischem, französischem und englischem Aktienrecht. Berlin 1907, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. XV u. 513 S.

Singer, Dr. **K.**: Hygiene und soziale Fürsorge in München. München 1907, Lindauersche Buchhandlung. 8°. 22 S. u. 48 S. Abbild.

Spann, Othmar: Wirtschaft und Gesellschaft. Eine dogmenkritische Untersuchung. Dresden 1907, O. V. Böhmert. 8°. VIII u. 229 S. 4,40 Mk.

Staub, Hermann: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Ausgabe für Österreich bearbeitet von Dr. Oskar Pisko. Zweite Auflage der österreichischen Ausgabe. Liefrung 1 und 2. Wien 1907. gr. 8°. Je 1,80 K.

Subercaseaux, Guillermo: Cuestiones fundamentales de Economía política teórica. Santiago de Chile 1907. Encuadernacion Barcelona. 8°. 238 S.

Thorsch, Dr. **Berthold**: Der Einzelne und die Gesellschaft. Eine soziologische und erkenntniskritische Untersuchung. Neue, teilweise umgearbeitete Auflage. Dresden 1907, C. Reißner. 8°. 120 S.

Tietze, Walter: Die Oderschiffahrt. Studien zu ihrer Geschichte und zu ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Leipzig 1907, A. Deichertsche Buchh. 8°. IV u. 131 S.

Turno, S. von: Zum Enteignungsprojekt. Offnes Wort eines preußischen Staatsbürgers polnischer Nationalität. Mit einem Brief des Prof. Hans Delbrück als Vorwort. Posen 1907, Ed. Bote & Bock. kl. 8°. 29 S. 0,50 Mk.

Wellmann, Dr. **Erich**: Abstammung, Beruf und Heeresersatz in ihren gesetzlichen Zusammenhängen. Eine theoretische und praktische Untersuchung. Leipzig 1907, Duncker & Humblot. 8⁰. 122 S. und Anlagen. 5 Mk.

Wild, Pfarrer **A.**; Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Preisgekrönt von der Universität Zürich. Zürich 1907, Rascher & Co. 8⁰. XII u. 162 S.

Wygodzinski, W.: Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Köln 1907, M. Du Mont-Schauberg. 8⁰. 202 S.

6. Sonderabzüge.

Adler, Sigmund: Ungarn nach dem Tode Kaiser Josefs II. Sonderabzug aus der Festschrift zum 100jährigen Jubiläum des Schottengymnasiums. Wien 1907, Selbstverlag. 8⁰. 22 S.

Damaschke, A.: Wohnungsnot und Kinderelend. Heft XL der „Beiträge zur Kinderforschung. Herausgeb. von Koch und Martinak. Langensalza 1907, H. Beyer & Söhne. 8⁰. brosch.

Felisch, Dr.: Die Fürsorge für die schulentlassne Jugend. Heft XXX der „Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung". Herausgeb. von Koch, Martinak u. a. Langensalza 1907.

Kneer, Dr. phil. **A.**: Zur Lage der deutschen Rechtsanwaltschaft. Sonderabdruck aus „Soziale Kultur". Redigiert von F. Hitze, Jahrg. 27, Mai 1907. Verlag der Zentralstelle des Volksvereins für das kath. Deutschland, M.-Gladbach.

Koehne, Dr. **Carl**: Fortschritte in der gesetzlichen Reglung und in der rechtlichen Auffassung der Arbeitsordnungen. Sonderabdruck aus dem Preußischen Verwaltungs-Blatt, Jahrg. XXVIII, Nr. 39/40. 2⁰. 11 S. 0,60 Mk.

Mauer-Cassel, Dr. rer. pol. **Hermann**: Die Bedeutung der Entschuldungsaktion der ostpreußischen Landschaft für die Pfandbriefinhaber. Sonderabdruck des „Bank-Archiv". Jahrg. VII, Nr. 1. 8⁰. 8 S.

Mahler, Leonhard: Marxismus und soziale Entwicklung. (Drei Fehler der neuern Marxkritik.) Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für ungarisches öffentliches und Privatrecht. Berlin 1907, Puttkammer & Mühlbrecht. 8⁰. 16 S. 0,35 Mk.

Manes, Prof. Dr. **Alfred**: Die Einkommensteuer in der englischen Finanz-Politik und -Literatur bis zu William Pitts Tode. Sonderabdruck aus der Festschrift für Geh. Ober-Regierungsrat Prof. Dr. W. Lexis. Jena 1907, G. Fischer. 4⁰. 124 S.

Rauchberg, Prof. Dr. **H.**: Die statistischen Unterlagen der österreichischen Wahlreform. Sonderabdruck der Statistischen Monatsschrift, Jahrg. 1907, Mai- und Juni-Heft. Brünn 1907, F. Irrgang. 8⁰.

Seligman, Edwin R. A.: Recent Reports on State and Local Taxation. Sonderabdruck aus „Political Science Quarterly". Vol. XXII. Nr. 2. Boston 1907. Ginn & Co. 8°. S. 297—314.

— Pending Problems in Public Finance. Sonderabdruck aus „Congress of Arts and Sciences", Universal Exposition. St. Louis 1904. Vol. VII. 8°. 11 S.

Souto, Dr. Vieira: Notes sur le Commerce international, la navigation et les finances du Brésil. Extrait de l'introduction de l'ouvrage: Le Brésil, ses richesses naturelles, ses industries. Rio de Janeiro 1907. M. Orosco & Co. 8°. 92 S.

Sundbärg, Gustav: Bevölkrungsstatistik Schwedens 1750—1900. Einige Hauptresultate. (XIV. Internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie, Berlin 1907.) Stockholm 1907, Norstedt & Söner. 8°. 170 S.

Charakterzüge des amerikanischen Steuerwesens.

Von

Gustav Cohn.

Inhaltsverzeichnis.

I.

In diesem Jahrbuch[1] habe ich vor fast zwanzig Jahren, im Anschlusse an eine Betrachtung des damaligen Zustandes der englischen Nationalökonomie und der ihm voraufgehnden Entwicklung, einige Worte jenen erfreulichen Anfängen gewidmet, die eben damals aus der jungen Wissenschaft der Vereinigten Staaten zu uns herübergelangt oder — in gewissem Sinne — zu uns zurückgelangt waren. Die Namen einer Reihe frischer Kräfte, die vor wenigen Jahren noch auf deutschen Universitäten studiert hatten, die Formen der wissenschaftlichen Unternehmungen und Veranstaltungen, der Geist ihrer Methoden und ihres Gesichtskreises — alles das verriet den engen

---

[1] „Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika", Jahrgang 1889, S. 1—46, S. 947—982.

Zusammenhang mit dem Mutterlande Deutschland. Über England hob sich schon damals, wenigstens äußerlich, die junge Wissenschaft Amerikas so stolz empor, daß in ihren Zeitschriften mehrfach die Arbeiten englischer Nationalökonomen gastfreundliche Unterkunft fanden, da für sie ähnliche Publikationsorgane daheim zu fehlen schienen. Die Sprachgemeinschaft hatte also für die beiden Länder in diesem Falle eher die entgegengesetzte Bedeutung zu derjenigen, die man im allgemeinen hätte erwarten sollen.

In den Jahren, die seitdem verflossen sind, haben so erfreuliche Anfänge die Hoffnungen nicht getäuscht. Die damals schon vorhandnen Organe und Organisationen sind allmählich in ein männliches Alter getreten und blicken auf eine Reihe von stattlichen Jahrgängen zurück; andre sind hinzugekommen. An die treffliche Vierteljahrsschrift, die von den Professoren der staatswissenschaftlichen Fakultät von Columbia University seit 1886 herausgegeben wird (Political Science Quarterly, vol. XXII, 1907), hat sich die lange Serie „Studies in History, Economics and Public Law" seit 1891 angeschlossen (vol. XXIX, 1907—08), ein Seitenstück zu den bei uns üblichen seminaristischen und ähnlichen Abhandlungen. Die Universität Harvard gibt ebenso lange wie Columbia ihre Vierteljahrsschrift heraus, die sich auf das Gebiet der Volkswirtschaft beschränkt, während jene die gesamte Staatswissenschaft umfaßt (Quarterly Journal of Economics, vol. XXII, 1907). Ebenso veröffentlicht die Universität von Chicago seit dem Jahre 1893 das monatliche „Journal of Political Economy". Eine Sammlung von seminaristischen Abhandlungen, gleich Columbia University, (Studies in Historical and Political Science) gibt Johns Hopkins University in Baltimore seit 1883 heraus. Die „American Academy of Political and Social Science" veröffentlicht seit 1890 periodisch in Philadelphia ihre Annalen samt Supplementheften. Seit 1903 besteht eine „American Political Science Association", die eine vierteljährliche Zeitschrift herausgibt, der Staatswissenschaft im engern Sinne, ausschließlich der Nationalökonomie, gewidmet. Die Yale University veröffentlicht vierteljährlich die „Yale Review", eine staatswissenschaftliche Zeitschrift im weitern Sinne, seit dem Jahre 1893.

Schon in dem ältern Aufsatze erwähnte ich die „American Economic Association", die uns so bekannt anmutet. Sie hat seit 1886 bis jetzt 24 Bände (zu je 4—6 Heften) herausgegeben, namentlich aber in Jahresversammlungen, die um Weihnachten an

wechselnden Orten des weiten Reiches stattfinden, einen Brennpunkt für den mündlichen Austausch wissenschaftlicher Ansichten gebildet, aber darin sich von dem Vorbilde des „Vereins für Socialpolitik“ entfernt, als dieser durchaus den Schwerpunkt in praktische Streitfragen legt, daher sich weniger als der Verein der Amerikaner auf Versammlung und Teilnahme wissenschaftlicher Männer beschränkt.

Das sind alles nur Beispiele, doch vielleicht ist das Hervorragendste damit genannt. Der Eifer und die Betriebsamkeit der andern Colleges und Universities, von denen so manche achtbare Probe immer wieder an mich gelangt ist, darf um dessentwillen nicht unterschätzt werden. Nur selten scheint es sich dort zu ereignen, daß solche tapfern Bestrebungen mit einem äußern Mißerfolg endigen, wie etwa die Vierteljahrsschrift für Kommunalverwaltung („Municipal Affairs“ seit dem Jahre 1897 vom „Reform Club Committee on Municipal Administration“ in New York herausgegeben), die nach einem nur kurzen Leben leider wieder erloschen ist.

Daß neben jener kollektiven Bekundung des wissenschaftlichen Schaffens die sonstige literarische Produktion in Gestalt von Monographien, Lehrbüchern und Ähnlichem nicht gering gewesen, braucht nicht gesagt zu werden. Aber dazu erwähne ich es an dieser Stelle, um jeden Gedanken an eine Betrachtung jener umfangreichen Leistungen an der Schwelle abzulehnen. Davon kann hier nicht die Rede sein. Dazu würde auch der Raum einer Zeitschrift nicht genügen. Meine wirkliche Absicht liegt in den Grenzen desselben. Es ist ein einzelnes Thema dieser großen Literatur, und das Thema wiederum aus eigentümlichem Standpunkte angesehn. In dem frühern Aufsatze bereits betonte ich diesen Standpunkt. Mir ist seit langer Zeit, wenn ich über Dinge unsers Faches nachdachte, der Gedanke besonders reizvoll gewesen, es müßte ein hauptsächliches Ziel unsrer Wissenschaft sein, ihr Licht an einer Stelle aufzupflanzen, die höher gelegen ist als die Niedrungen der öffentlichen Meinung, des Volkes, der Volksvertretungen, der staatlichen Gewalten. Ich habe nicht in der großen Demokratie der Vereinigten Staaten gelebt, dafür aber lange genug in der kleinen Demokratie, um erfahrungsmäßig den Widerspruch zwischen der Freiheit der Staatsformen und der Freiheit der Staatswissenschaft kennen zu lernen. Es ist mir dann eine Bestätigung längst gehegter Ansichten gewesen, als ich von den Fachgenossen in Amerika aus dem großen Laboratorium der Demokratie übereinstimmende Zeugnisse und Bestrebungen ver-

nommen habe. Darauf habe ich damals hingedeutet und ihren wissenschaftlichen, ihren sittlichen Beruf für das amerikanische Staatsleben betont. Die Wahrheit wird Euch frei machen — das waren meine letzten Worte.

Jetzt soll in diesem Sinne von der Entwicklung des Steuerwesens der Staaten Amerikas hier die Rede sein, von seinen ältern Formen, seinen neuern Umgestaltungen und den heutigen Zielen. Dieses aber vorzugsweise im Lichte der amerikanischen Wissenschaft, ihrer Kritik der Erfahrungen, ihrer Ziele, ihrer Theorien — und alles dieses gemessen an dem Maßstab unsrer eignen Wissenschaft.

In jenen Jahren habe ich zwei junge Amerikaner, die damals in Göttingen studierten, auf die Finanzgeschichte ihrer Heimat hingelenkt, die beide jetzt seit vielen Jahren an dortigen Universitäten Professuren bekleiden und durch ihre größern Arbeiten auf dem gleichen Gebiete sich hervorgetan haben — John C. Schwab (Universität Yale) und Carl C. Plehn (Universität von Kalifornien). Der zweite hat namentlich in den letzten Jahren durch amtliche Publikationen im Namen des Staates Kalifornien und der Bundesregierung zu Washington lehrreiche Einblicke in die Probleme des dortigen Steuerwesens gewährt, denen ich vorzugsweise die Anregung zu den folgenden Blättern verdanke[1], ohne die Fülle der sonstigen Literatur zu unterschätzen, die wir vielmehr im folgenden einigermaßen kennen lernen werden.

[1] J. C. Schwab, Die Entwicklung der Vermögenssteuer im Staate New York. Staatswissensch. Studien, III. Bd. Jena 1890. „History of the New York property tax.“ Publications of the American Economic Association. 1. Series. Vol. V, No. 5. 1890.

J. C. Schwab, The confederate States of America 1861 — 1865. A financial and industrial history of the South during the civil war. Yale Bicentennial Publications. New York 1901.

Carl C. Plehn, Das Kreditwesen der Staaten und Städte der Nordamerikanischen Union in seiner historischen Entwicklung. Staatswissenschaftliche Studien, IV. Bd. Jena 1891.

Derselbe, The general property Tax in California. Publications of the American Econ. Association „Economic Studies“, Vol. II, No. 3. 1897.

Derselbe, Introduction to public finance. New York 1896.

Derselbe, Report of the Commission on Revenue and Taxation of the State of California 1906. Sacramento 1906.

Derselbe, Revenue Systems of State and Local Governments. Reprinted from Census Report on Wealth, Debt and Taxation. Washington 1907, Government printing office.

II.

Es gab früher wenig, was über die Finanzen der Vereinigten Staaten Aufschluß bot. Das Werk von Carl Freiherrn von Hock über die „Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika"[1] beschränkte sich auf die Bundesfinanzen, die eben damals durch den Bürgerkrieg ein erhöhtes Interesse erhalten hatten. Einen kleinen Aufsatz über „Die Vermögenssteuer im Staate New York" hatte C. G. Kries geliefert (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1855, Bd. XI, S. 127—147). Dann hatte S. N. Patten über das Finanzwesen der Staaten und Städte der nordamerikanischen Union (Conrads Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen, Bd. II, Jena 1878) eine Schrift veröffentlicht. Erst seit den letzten zwanzig Jahren wendet sich das neue wissenschaftliche Leben der Amerikaner auch diesem Gegenstande mit größerm Eifer zu. Von den verschiedensten Enden erhebt sich die Kritik der herkömmlichen Steuern der Staaten und Städte, äußerlich veranlaßt durch die mächtig wachsenden Finanzbedürfnisse, die dort wie allenthalben im neuesten Zeitalter die überlebten Formen in Frage stellen oder neue Formen suchen.

Die bestehnde Steuerform erscheint mit typischer Übereinstimmung der alten Staaten und der neuen Staaten der Union, der östlichen Staaten und der westlichen, der nördlichen wie der südlichen, als die allgemeine Vermögenssteuer (general property tax), verbunden mit der Kopfsteuer (poll tax). Dieses wiederum in merkwürdiger Analogie zu der kleinen Demokratie der Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zwar auf allerhand Umwegen ist es zu dieser Ähnlichkeit gekommen. Die Wurzel ist die gleiche und reicht weit vor das 19. Jahrhundert zurück. Nur wird man, was zunächst befremdet, sagen müssen, daß im ganzen die Vermögenssteuern der Schweizer Kantone und Gemeinden, da sie sich erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts allgemeiner entwickelt haben, eine jüngre Erscheinung sind als die Vermögenssteuern der Staaten und Städte Nordamerikas. Denn auf die bekannten Erscheinungen in dem mittelalterlichen Steuerwesen der Schweiz folgen Jahrhunderte, während derer die Vermögenssteuern grade dort vergessen zu sein scheinen, wo sie zuvor am meisten geblüht haben. Einzelne Urkantone etwa

---

[1] Stuttgart 1867. Vgl. meine Anzeige in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1867. Bd. IX, S. 80—92.

machen eine Ausnahme. So Glarus, wo sie durch das ganze 18. Jahrhundert noch bestehn[1]. Für die große Mehrzal der Kantone aber wird man, wenn man eine Kontinuität zwischen Altem und Neuem sucht, im Stiche gelassen, doppelt seltsam in einem Staatswesen wie dem schweizerischen. Man wäre geneigt, an eine halb unbewußte Rückerinnrung zu glauben, die an längst verflossne Zeiten anknüpft — ähnlich wie jene Formen der Volksfreiheit, die durch die französische Revolution auch hier wieder ins Bewußtsein gerufen wurden. Indessen die Steuerreformgesetzgebung zur Zeit der Helvetik und Mediation verrät davon wenig, zeigt ein unsichres Tasten und Experimentieren mit meist höchst mangelhaften Erfolgen[2]. Erst mit dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts, mit dem neuen Finanzbedarf für Straßen und Schulen, beginnen regelmäßige Steuern in einigen Kantonen, die voran in der modernen Entwicklung sind (Zürich 1832, Schaffhausen 1834, Baselstadt 1840).

In den Staaten und Gemeinden der Amerikanischen Union ist eine Kontinuität vorhanden, die viel weiter zurückgeht, bis in das 17. Jahrhundert, und durch dieses zurück in die Grundlagen der kommunalen Steuerverfassung Englands. Der Staat New York zeigt[3] namentlich folgende Entwicklung. Als das Vermögen — im Gegensatze zu den Zuständen unter der holländischen Herrschaft — seßhaft wurde und sich an den Besitz von Grund und Boden knüpfte, wendete man sich von der überwiegend indirekten Besteurung ab zur Vermögenssteuer, nach dem Muster der Neu-England-Staaten und entsprechend den Traditionen Englands, die durch die englische Herrschaft herübergebracht wurden. Die Vermögenssteuer beginnt mit der Gründung des Repräsentantenhauses im Jahre 1683. Sie faßt unmittelbar darauf festen Fuß; das zeigen die vielen Steuergesetze der Zeit, die dann weiterhin durch das folgende Jahrhundert sich fortsetzen — übrigens ohne die Andeutung eines Versuchs, die Vermögenssteuer als solche umzugestalten. Klagen machen sich öfter vernehmbar, doch trotz derselben wird die Steuer langsam und konsequent fortentwickelt. Die Reformversuche beziehn sich auf die

[1] J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz usw. (1858) II, 297. Vgl. mein System der Finanzwissenschaft (Stuttgart 1889), §§ 258—260.

[2] G. Schanz, Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts (1890) I, 2 ff.

[3] J. C. Schwab, Die Entwicklung der Vermögenssteuer im Staate New York, 1890.

Art der Einschätzung — der schwierigsten Seite dieser Steuer. Ein Moment zumal, welches der gerechten Veranlagung der Vermögenssteuer im Laufe des 19. Jahrhunderts die größten Hindernisse bereitet hat, ruft schon die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts in die Schranken, nämlich die zunehmende Menge desjenigen Vermögens, das beweglichen Charakter hat — im Gegensatze zu der in ältrer Zeit vorwaltenden Gattung des unbeweglichen Vermögens, das seiner Natur nach leicht erkennbar für die Zwecke der Einschätzung ist. Die Ursache ist das Wachstum des Handels und der Städte. Im Jahre 1741 wird ein Gesetz erlassen, das die Heranziehung zur Steuer von solchem Vermögen bezweckt, welches in Gestalt von Waren zum Verkauf in die Stadt New York gebracht wird.

Die Losreißung von England, die Gründung unabhängiger Staaten und der Konföderation haben diese Steuereinrichtungen unberührt gelassen. Die Union hat sich Zölle und andre Verbrauchssteuern vorbehalten. Sie hat die Staaten und Gemeinden, wie im Falle von New York, auf die Vermögenssteuer zur Deckung ihres Finanzbedarfs hingedrängt.

Mit gleichsam selbstverständlicher Entlehnung haben die neuen Staatengebilde der Union, die im Laufe des 19. Jahrhunderts entstanden sind, in ihren Verfassungen und Steuergesetzen die alte Einrichtung in sich aufgenommen. Über den heutigen Zustand sagt uns der amtliche Bericht aus Washington[1]: Die allgemeine Vermögenssteuer (general property tax) wird als eine Staatssteuer in allen Staaten und Territorien gebraucht, außer in Connecticut, Delaware, Indian Territory, Pennsylvania und Alaska. Für kommunale Zwecke wird sie in jedem Staate und Territorium ohne Ausnahme gebraucht, selbst in solchen Staaten, die sie für den Staatsbedarf nicht brauchen.

Im Staate Massachusetts bringt die allgemeine Vermögenssteuer, trotz mancher neuer Ergänzungen, immer noch 77 % der ganzen Besteuerung für Staat und Gemeinden. Für die Gemeinden allein bringt Kopf- und Vermögenssteuer (1905) $53\frac{1}{2}$ Mill. Dollars, für den Staat 4 Mill. (Bevölkrung 3 Millionen)[2].

---

[1] Revenue Systems of State and local Governments by C. C. Plehn, 1907, p. 620.

[2] Charles J. Bullock, Historical Sketch of the Finances and financial policy of Massachusetts 1780—1905. Publications of the American Econ. Association. 3. Series. Vol. VIII, No. 2, May 1907.

III.

Doch eben diese verbreitete und hohe Bedeutung der alten Vermögenssteuer hat in den Staaten Amerikas eine scharfe Kritik hervorgerufen. Die Demokratie, nicht wie sie sein sollte, sondern so wie sie ist, hat der Entwicklung von Institutionen im Wege gestanden, welche zu einer ausreichenden Einschätzung des Vermögens erforderlich sind. Die herkömmlichen Mittel der Veranlagung haben allenfalls dazu genügt, diejenigen Teile des Vermögens zu erfassen, die man in England als „real visible property" bezeichnet, d. h. die Grundstücke, die als solche leicht erkennbar und in ihrem Werte feststellbar sind. Das bewegliche Vermögen indessen und zumal die in der modernen Volkswirtschaft so verbreiteten Formen der Wertpapiere sind zum größten Teile den alten Methoden der Einschätzung unerreichbar geblieben. Eine Lücke, die um so mehr empfunden worden ist, je größer die Masse des Vermögens dieser Art geworden ist. Rein agrarische Territorien mögen heute noch die alte Steuer erträglich finden, während sie in den meisten der ältern Staaten, die weiter vorgeschritten sind in der Entwicklung des neuen Erwerbslebens und des industriell-kapitalistischen Reichtums, die größten Härten und Ungerechtigkeiten erzeugt hat. Auf die Grundstücke fallen weit überwiegend die Lasten; die andern Formen des Vermögens tragen einen immer kleinern Teil dazu bei, je größer ihr Wert wird. Im Staate Kalifornien zahlen die Landwirte 10 % ihres Einkommens an Steuern, die Industriellen nur 2 %. Die im Landbau beschäftigten Personen zahlen, bei einem jährlichen Durchschnittseinkommen von 500 Dollars, 50 Dollars Steuern; die in der Industrie beschäftigten Personen, mit einem jährlichen Durchschnittseinkommen von 870 Dollars, nur 17½ Dollars[1]. Die Vermögenssteuer, die sogenannte „allgemeine" Vermögenssteuer, ist weitaus überwiegend eine Grundvermögenssteuer geworden oder geblieben. Nur 15 bis 18 % aller Steuern werden von andern Arten des Vermögens aufgebracht. Der Betrag, den diese letztern heute zu der Vermögenssteuer leisten, ist kaum größer als er im Jahre 1872 war. Vermögen in Geld- und Kreditform entschlüpft der Besteuerung fast gänzlich.

---

[1] Report of the Commission on Revenue and taxation of the State of California 1906, p. 9

So das neuste Zeugnis des amtlichen Berichts aus dem Staate Kalifornien. Mit ihm stimmen die ältern Zeugnisse aus den östlichen Staaten überein. Aus New York lautet es: „Der reiche städtische Kapitalist, der wohlhabende Geschäftsmann und die gutsituierten höhern Berufsklassen entziehn sich fast ganz der Besteurung[1]." Aber dieses ist ein Urteil über die Gesamtheit der Unionsstaaten und kommt aus dem Munde des Mannes, der sich als wissenschaftlicher Fachmann wohl am meisten mit dem Steuerwesen Amerikas beschäftigt hat.

Ein andrer unter den Nationalökonomen des Landes hat schon vor 20 Jahren seine Stimme zu einem lauten Proteste erhoben[2]. Er teilt aus einem amtlichen Berichte des Staates New York mit, daß hier im Jahre 1885 der Betrag der zur Vermögenssteuer veranlagten Grundstücke 2762 Mill. Dollars war, dagegen der Betrag alles übrigen Vermögens nur 332 Mill., und zwar ist dieser letztre 1875—85 um 72 Mill. zurückgegangen[3]. In den Staaten Ohio und Massachusetts betrug das eingeschätzte mobile Vermögen 42 % des ganzen eingeschätzten Vermögens, im Staate New York nur 11 %.

Aus einem Bericht der Steuerkommission von West-Virginia (1884) hören wir Erlebnisse wie dieses: ein Kaufmann deklariert den Wert seines Warenlagers, der in Wahrheit 15000 Dollars beträgt, mit 2500 Dollars. Der Einschätzungsbeamte erklärt ihm, er könne sich dabei nicht beruhigen; er müsse dem Gesetze gemäß seinen Eid verlangen. Darauf entgegnet der Kaufmann: Wenn Sie mich unter Eid stellen, werde ich Sie beim nächsten Male nicht wiederwählen. Im Staate Ohio[4] gab es keinen wohlhabenden Mann, der nicht ein Meineidiger war. Je größer die Stadt, um so kleiner der Anteil des eingeschätzten Mobiliarvermögens. Ein gewissenhafter Beamter hatte hier versucht, das Gesetz zu handhaben und das Vermögen richtig einzuschätzen. Er wurde niemals zu seinem Amte wiedergewählt. Im Staate Wisconsin sagte zu Ely ein hervorragender Mann: Wenn ich über das Steuerwesen in unsern Staaten und Städten nachdenke, möchte ich Anarchist werden und

[1] J. R. A. Seligman, The income tax, Political Science quarterly. 1894, p. 618.

[2] Richard T. Ely, Taxation in American States and Cities. New York 1888.

[3] Ely, p. 179, 174.

[4] Ely, p. 159, 150, 172.

alles mit Dynamit in die Luft sprengen. Es war ein Mann, der ein Amt im Dienste der Bundesverwaltung innehatte.

Das sind einzelne Andeutungen von der Art des gegenwärtigen Zustandes: sie müssen vorläufig genügen.

Die Frage ist die, auf welchem Wege man vorwärts kommen will.

IV.

Hier ist es nun, wo wir unsern wissenschaftlichen Freunden begegnen, die den Beruf erkannt haben, in den Wirrnissen des öffentlichen Lebens mit ihrem Lichte voranzuleuchten.

Zunächst geschieht das durch eine begeisterte Empfehlung der Einkommensteuer, die in die Lücken der Vermögenssteuer zu treten habe. Dieses ist namentlich der Standpunkt Elys[1].

Die Hauptsteuer in einem richtigen System der Kommunalbesteurung sei die Steuer vom Grundbesitz (real estate); die Hauptsteuer in einem richtigen System der Staatsbesteurung sei die Einkommensteuer. Es sei allgemein oder fast allgemein zugegeben, daß keine Steuer so gerecht ist wie die Einkommensteuer, vorausgesetzt, daß sie angemessen veranlagt und ohne Schwierigkeit erhoben werden kann. Mehr als irgend eine andre Steuer entspreche sie den Anforderungen jenes Grundsatzes, der die Gleichheit der Opfer für die Besteurung vorschreibt. Sie treffe die Steuerkraft gerechter als die Vermögenssteuer, die nach dem wechselnden Ertrage des Vermögens nicht frage. Sie ziehe Leute mit großem Einkommen und kleinem Vermögen zur Tragung der öffentlichen Lasten heran, die durch die Vermögenssteuer nicht getroffen werden. Sie wecke das Interesse am Staatsleben in den erst dadurch herangezognen Kreisen der höhern Berufsarten, die gemeinhin in Amerika auf Politik und Politiker vornehm herabsehn. Man werfe der Einkommensteuer vor, daß sie inquisitorisch sei. Bedeute die Besteurung des Tabaks und des Branntweins nicht ein ebenso starkes oder noch stärkres Eindringen in private Angelegenheiten? Oder die Zollkontrolle, der man sich bei dem Landen in jedem Hafen der Vereinigten Staaten zu unterwerfen habe? Wer überhaupt die Besteurung des beweglichen Vermögens wolle und der Einkommensteuer ihren inquisitorischen Charakter entgegenhalte, an dessen Einsicht oder an dessen Aufrich-

[1] p. 287—311.

tigkeit müsse man zweifeln. Die Einkommensteuer sei kongenial dem Geiste der Demokratie und dringe immer mehr in die Gesetzgebungen ein, je mehr Macht die Massen erobern. Wo immer man es ehrlich mit ihr versucht, da wird sie immer leichter und gerechter verwaltet und wächst fortwährend in der allgemeinen Gunst. Die Erfahrung Englands, die Erfahrung der republikanischen Schweiz und des monarchischen Preußen sei ihr gleichermaßen günstig. Wer da leugnet, daß sie fortschreitende Zustimmung findet, wo sie besteht, der kenne in auffallendem Maße die Tatsachen nicht.

Soweit die Ansichten von Ely. Sie sind von ihm zuvor schon in einem amtlichen Bericht für die gesetzgebende Körperschaft von Maryland niedergelegt. Und in dem Urteil darüber, das ihm ein Richter des Staates New York geschrieben, stehn die treffenden Worte: „Ich stimme mit Ihnen überein hinsichtlich der Besteurung des Einkommens. Es ist die gerechteste Steuer, die man finden kann, indessen unter der Voraussetzung, daß der Betrag des Einkommens ermittelt werden kann. Da sitzt die Schwierigkeit. Mir scheint, daß Sie diese kaum angemessen würdigen."

In der Tat ist hiermit der Kern der Frage getroffen. Unzweifelhaft ist die allgemeine Vermögenssteuer (oder, wie man sie in der Gesetzgebung der Schweizer Kantone schlechthin nennt, die Vermögenssteuer) als einzige direkte Steuer eine veraltete Form, welche einfachen, zumal agrarischen Erwerbsverhältnissen entspricht, aber an die verwickeltern Umstände der modernen Volkswirtschaft nicht heranreicht. Sie bedarf der Fortbildung, der Differenzierung, der Ergänzung durch die Einkommensteuer, die nur embryonisch in den alten Kopfsteuern ausgedrückt, im einzelnen auch in frühern Jahrhunderten schon versucht worden ist. Die Schweizer Kantone haben langsam, die einen früher, die andern später, diesen Weg ihrer Fortbildung betreten. Indessen nicht in den Schweizer Kantonen, und noch viel weniger in den Staaten und Städten von Amerika ist dieses das Hauptproblem, sofern von den Schwierigkeiten einer Reform geredet wird. Es ist nur ein finanztechnisches Problem, ob man die Steuerkraft aus Vermögen in der Form des Einkommens oder des Vermögens faßt. Eine Reform derart mag an sich nicht ganz leicht sein, wie es die Langsamkeit der Ändrung in manchen Schweizer Kantonen beweist. Jedoch viel größer sind die Hindernisse, die den Mißbräuchen des Einschätzungswesens zugrunde liegen, und diese werden nicht dadurch beseitigt, daß man eine neue Steuerform an die Stelle der alten Steuerform setzt.

E. R. A. Seligman erkennt dies sehr wohl[1]. Er schildert die Entwicklung der Einkommensteuer in den verschiednen Staaten Europas und sagt: in der demokratischen Schweiz wie in dem monarchischen Deutschland ist die Einkommensteuer so fest eingewurzelt, daß jeder Vorschlag, sie abzuschaffen, als ein Rückschritt betrachtet werden würde. Einige der amerikanischen Staaten, fährt er dann fort, haben sich bemüht, die Mängel der Vermögenssteuer zu heilen durch Einführung einer Einkommensteuer. So habe es Nord Karolina im Jahre 1849 getan, weil, wie die Motive des Gesetzes sagen, viele reiche Bürger vorhanden sind, die sehr beträchtliche Einkünfte aus Zinsen, Dividenden und Gewinn ziehn, aber keine angemessnen Beiträge zu den öffentlichen Bedürfnissen leisten. Ähnlich entsprangen die Einkommensteuern in Alabama und Virginia (1843, 1849) der Unzufriedenheit mit den bestehnden Vermögenssteuern. Sie alle bedeuteten Mißerfolge, und zwar aus ganz demselben Grunde, aus dem die Steuer auf das mobile Vermögen eine Farce geworden ist. In Alabama ist die Einkommensteuer 1884 wieder abgeschafft; in Massachusetts, Virginia und Nord-Karolina versucht man noch eine Einkommensteuer zu erheben, aber mit sehr dürftigem Ergebnis. An andrer Stelle meint derselbe Schriftsteller gar, die wenigen bestehnden Einkommensteuern in den Vereinigten Staaten seien noch possenhafter in ihrer Verwaltung als die Vermögenssteuer[2]. Im gleichen Sinne bekämpft er die Einführung des progressiven Steuerfußes in die bestehnde Vermögenssteuer, obwohl er dem Prinzip der Progression zustimmt[3]. Diese Steuer, wie sie jetzt gehandhabt werde, sei nicht progressiv, nicht einmal proportionell, sondern regressiv. Der Versuch, das Mobiliarvermögen zu besteuern, führe zu einer schwerern Belastung derjenigen, die zugleich ehrlich und in leiblichen Verhältnissen sind, als derer, die unehrlich und reich sind. Da aber die Versuchung, sich der Steuer zu entziehn, mit ihrer Höhe wächst, so könne man annehmen, daß der Betrug im Verhältnis zum Reichtum zunehmen wird. Also keine Progression, weil ihr Erfolg eine noch stärkre Regression als die schon vorhandne zur Folge haben würde.

Während also Ely die bekannten Beispiele der europäischen

[1] The income tax, Political Science Quarterly 1894. p. 614 ff.

[2] „Even more farcical". Progressive Taxation (1894) p. 206. Publications of the American Economic Association, vol. IX.

[3] ibid. p. 201 ff.

Staaten anruft, um die Mißbräuche der Vermögenssteuer in den Staaten Amerikas zu heilen, durchschaut Seligman den tiefern Grund des Übels. Aber er sieht ihn aus anderm Gesichtspunkte, als wir ihn sehn. Sagen wir — aus einem amerikanischen Gesichtspunkte. Er ist weit entfernt, die Einrichtungen Englands oder Deutschlands für die Handhabung der Einkommensteuer als Vorbilder für das, was man in den amerikanischen Staaten tun sollte, zu bewundern, also die Erkenntnis von dem Sitze des Übels fruchtbar werden zu lassen für Reformen der Verwaltung der Steuer, sei es der Vermögenssteuer, sei es der Einkommensteuer. Der Kenner unsrer ältern deutschen Finanzliteratur aus der Mitte des 19. Jahrhunderts wird bei ihm erinnert an jene Einwände gegen die Einkommensteuer, die alle möglichen Irrtümer in ihrem Wesen fanden, statt klar zu scheiden die zeitlichen politischen und wirtschaftlichen Hindernisse der Durchführung, die in zeitlicher Stufenfolge zu überwinden waren, die damals allein im Wege standen, und die jetzt bei uns (wie in England) zu einem ansehnlichen Teile überwunden worden sind.

Diese europäische Ansicht von Unreife und Reife in ihrer Anwendung auf die heimischen Zustände ist manchem heutigen Amerikaner wohl nicht mehr kongenial, wenn er von amerikanischen Institutionen redet, die er mit europäischen vergleicht, in denen er Beispiele einer höhern Entwicklungsstufe erkennen sollte, wie wir unsrerseits innerhalb der europäischen Staatenfamilie es zu tun gewohnt sind, heute wie einstmals.

Seligman sagt ganz richtig[1]: Daß die Einkommensteuern in den amerikanischen Staaten fast ganz possenhaft sind, liege allein daran, daß keine ernsthafte Anstrengung gemacht werde, das Gesetz durchzuführen. Wo indessen eine ordentliche Handhabung stattfinde, wie es der Fall war bei den Einkommensteuern der Union zur Zeit des Bürgerkrieges, da sei das Resultat sehr verschieden. Es sei einer der schwächsten Einwände gegen die Einkommensteuer, daß sie unamerikanisch sei und undemokratisch, daß sie monarchischen Staaten eigentümlich sei und der erschöpften Zivilisation der alten Welt. Vielmehr sei die ganze Entwicklung zur Demokratie Hand in Hand gegangen mit der Ausdehnung der Einkommensteuer.

Nun sollte man erwarten, daß Amerika den Beruf habe, an dieser Entwicklung teilzunehmen und die Einrichtungen zur Durch-

[1] Political Science Quarterly 1894, p. 636.

führung der Einkommensteuer zu verbessern, wie es England, Deutschland, teilweise die Schweiz und andre Länder getan haben. Statt dessen hören wir die folgenden — allerdings ein Jahrzehnt später geschriebnen Worte[1]:

Eine große Menge von Scharfsinn ist verwendet worden auf den Versuch, die wahre Bedeutung der Leistungsfähigkeit zu erschließen, die gemessen wird durch das Vermögen oder Einkommen der einzelnen. Wenn wir jedoch die Tatsachen betrachten, so treten uns zweierlei auffallende Erscheinungen entgegen. Erstens der jämmerlich kleine[2] Teil, den die Einkommensteuer bildet in dem Gesamteinkommen. In Frankreich gibt es gar keine Einkommensteuer, und selbst in England und Deutschland sind die Erträge der Einkommensteuer äußerst geringfügig, wenn verglichen mit der Gesamteinnahme des Staates oder der Gemeinden. Zweitens, die Einkommensteuern sind in den meisten Ländern gar nicht wirkliche Einkommensteuern. In England ist sie eine Verbindung von Steuern auf die ertragbringenden Objekte vielmehr als eine Steuer auf das Subjekt, das Einkommen hat. Die einzige Ausnahme ist die berüchtigte Schedula „D", die bekanntlich die am wenigsten erfolgreiche ist. Man mag behaupten, daß die preußische Einkommensteuer wirklich das ist, was sie zu sein sich anheischig macht. Doch alle, die ihre Einrichtung studiert haben, wissen, daß in England, als dort zu Beginn des 19. Jahrhunderts ähnliche Mittel der Einschätzung angewendet wurden, sie zu einem traurigen Mißerfolg geführt haben. Selbst in Preußen, der Heimat der tüchtigen Bureaukratie, wird die Steuer bisweilen das Lug- und Trugsystem genannt.

Hierauf wäre einiges zu erwidern. Frankreich werden wir preisgeben müssen, obwohl alle bisher gescheiterten Entwürfe zu einer Einkommensteuer einen wesentlich andern Charakter hatten als jene Steuern, die der Revolution mit Recht zum Opfer fielen. Dafür wären eine Anzahl Kantone der Schweiz zu nennen gewesen, bei deren Haushaltungen die Einkommensteuer keineswegs einen jämmerlich kleinen Anteil, sondern den Hauptbestandteil der Gesamteinnahme bildet. Doch auch von England und Deutschland wäre es gewagt, so etwas behaupten zu wollen. Im Finanzjahr 1898—99 brachte

[1] „Pending problems in public finance." Political Science Quarterly, vol. XX, p. 486 ff. 1905. Es ist eine Vorlesung für den Kongreß der Künste und Wissenschaften zu St. Louis im September 1904.

[2] Pitifully small proportion.

in England die Einkommensteuer den sechsten Teil der Einnahme, und 1902—03 zwei Siebentel (39 Mill. Pfund von überhaupt 138 Mill. Pfund). In Preußen den fünften Teil (240 Mill. Mark). Für die preußischen Gemeinden bedeutet die Einkommensteuer so viel, daß sie beispielshalber in Göttingen (bei nur 110 % Zuschlägen) drei Achtel der Einnahmen aufbringt; in vielen andern Gemeinden aber mehr.

Der Charakter der englischen Einkommensteuer wird dadurch nicht verändert, daß sie in geschickter und erfolgreicher Weise, soweit es möglich ist, sich an die Erträge erfaßbarer Objekte hält. Und wiederum kann es gegenüber der preußischen Einkommensteuer kaum als ein Einwand gelten, daß sie die englische Methode der Veranlagung nicht kennt. Es ist auch nicht richtig, daß die englische Einkommensteuer im Anfange des 19. Jahrhunderts bei Anwendung ähnlicher Mittel wie der heute in Preußen geltenden Veranlagungsmethode ein klägliches Fiasko war. Der Erfolg war geringer als seit 1803, aber immer noch ansehnlich, zumal in Würdigung der Höhe des Steuersatzes, den Seligman schlechthin als undurchführbar in Amerika ansehn würde. Die Pittsche Einkommensteuer (vor der Reform von 1803) brachte bei 10 % 5,8 Mill. Pfund, dann freilich die von 1806 bei demselben Steuersatze das Doppelte[1]. Etwas derartiges sollte man, und wenn es nur die Pittsche Einkommensteuer wäre, in dem heutigen Amerika erst zustande bringen, ehe man darauf herabsieht, und ehe man gar den Erfolg der preußischen Einkommensteuer dadurch herabzusetzen versucht, daß man behauptet, sie bediene sich bloß derselben Mittel wie jene englische Steuer am Anfange des 19. Jahrhunderts, und diese sei ein klägliches Fiasko gewesen. Diese ist kein Fiasko gewesen, sondern bereits in ihrer Wiege ein ruhmreicher Erfolg. Gegen die preußische Einkommensteuer aber ist nichts bewiesen, ob diese nun bloß Ähnliches erreicht hat oder (was viel wahrscheinlicher ist, schon angesichts des so viel kleinern Steuersatzes) der Wahrheit der Einkünfte viel näher getreten ist. Wir kommen übrigens auf die englische Einkommensteuer noch zurück.

Daß die preußische Einkommensteuer ein „Lug- und Trugsystem" „bisweilen genannt ist" — das würde allenfalls in einem wissenschaftlichen Vortrage, der nicht 1904, sondern 1890 gehalten worden,

[1] Siehe A. Hill, The English Income Tax, Economic Studies, Publications of the American Economic Association, 1899, p. 269.

am Platze sein. Aber die Bezeichnung würde auch damals falsch gewesen sein, weil es keine Steuererklärung gab. Seit der Gesetzgebung von 1891 würde es durchaus eine frivole und grundlose Behauptung sein, der jeder Kenner widersprechen muß[1]. Aus der Mitte der „efficient bureaucracy" Preußens hat der höchste Richter, der an der Spitze des Senates für die Einkommensteuerrekurse steht, vor einigen Jahren eine Schrift veröffentlicht[2], die für alle Gegner der Bureaukratie im Inlande und Auslande eine glänzende Waffe liefert, aber nicht, wenn sie zeigen wollen, wie wenig mit der preußischen Einkommensteuer erreicht wird trotz der preußischen Bureaukratie, sondern wenn ihnen daran liegt, die übermäßige Leistungsfähigkeit dieser Bureaukratie zu beweisen im Sinne einer von Fuisting selber bekämpften „Fiskalität" in der Durchführung des Gesetzes. So sehr betont dieser hohe Beamte die Bedeutung der Reform in dem Gesetz von 1891, daß er behauptet: der einseitige und übermäßige Schutz der Pflichtigen, wie er unter dem alten Gesetz von 1851 herrschte, wurde verlassen, um der entgegengesetzten Richtung, dem einseitigen und übermäßigen Schutze des Staates vor finanzieller Benachteiligung Platz zu machen.

Ich selber gehöre freilich nicht zu den Gegnern der Bureaukratie; ich habe nur kürzlich mich in dem Londoner „Economic Journal"[3] geäußert, um den ewigen Unklarheiten, Mißverständnissen und Unkenntnissen von dem Wesen und den Anforderungen unsers deutschen und jedes modernen Staatswesens wenigstens einmal mit einigen Worten entgegenzutreten. Ob man das geschmacklose Wort zur Bezeichnung der Notwendigkeit jedes großen Staatswesens braucht oder nicht, die Notwendigkeit bleibt dieselbe. Die Engländer sind zu der Bureaukratie seit 100 Jahren gekommen, bei der Verwaltung der Einkommensteuer, bei der Handhabung der Arbeiterschutzgesetzgebung, bei verwandten neuen Aufgaben des Jahrhunderts, nicht aus Liebhaberei, nicht aus Nachahmung kontinentaler Verwaltungs-

---

[1] Taussig (Political Science Quarterly 1899, p. 107) sagt davon: „Die neuerdings in Preußen angenommene Einkommensteuer, in vielerlei Hinsicht die am vollkommensten ausgearbeitete Steuer der Art in irgend einem großen Staate."

[2] B. Fuisting, Die Einkommensbesteurung der Zukunft in Anknüpfung an das preußische Einkommensteuergesetz. Berlin 1903. Vgl. meine Aufsätze „Zur Politik des deutschen Finanz-, Verkehrs- und Verwaltungswesens". (Stuttgart 1905), S. 86.

[3] Vol. XVII, p. 180 ff. „Government and laissez faire." June 1907.

einrichtungen, die ihnen noch heute über die Maßen fernliegt, sondern weil die Organe der herkömmlichen Selbstverwaltung sich unzureichend erwiesen haben. Die Sache wird dadurch nicht geändert, daß sie die gleiche Einrichtung in Deutschland als büreaukratisch bezeichnen, im englischen Staatswesen aber nicht. Es ist etwa dieselbe Kindlichkeit, wie wenn im täglichen Leben ein Engländer eine ernsthafte Zollkontrolle an der preußischen Grenze als bureaukratische Belästigung anklagt, während er die weit strengre, ja pedantische Zollkontrolle daheim als selbstverständliche Gesetzestreue hinnimmt.

Im übrigen ist der Anteil, den das Beamtentum an der Entwicklung der preußischen Einkommensteuer gehabt hat, ein so verschiedenartiger, gemischter, widerspruchsvoller, daß man sich hüten soll, ihm eine einzige konstante Funktion dafür beizulegen. Das Beamtentum im Staatsrat 1818 ff. verwirft die Einkommensteuer und begnügt sich mit dem Vorspiel einer Klassensteuer. Das Beamtentum legt ein Menschenalter später (1847, 1849) Entwürfe zu einer Einkommensteuer den Landtagen vor. Das Beamtentum verlangt durch den Mund des Generalsteuerdirektor Kühne die obligatorische Steuererklärung der Pflichtigen als unentbehrliches Mittel der Einschätzung. Die junge Volksvertretung verweigert dieses Mittel und fordert obenein die Zusage, daß jedes lästige Eindringen in die Vermögensverhältnisse bei der Veranlagung der Steuer vermieden werden solle. Also die preußische Volksvertretung erweist sich in einer ihrer ersten Taten als unreif für eine angemessne Gestaltung des Gesetzes. Die Folge ist 40 Jahre lang ein ferneres Vorspiel zu einer ernsthaften Einkommensteuer. Endlich 1891 ist die Volksvertretung zu dem Grade des Pflichtgefühls erwacht, die obligatorische Steuererklärung anzunehmen. Diese nichtsweniger als bureaukratische, vielmehr allein eines freien Volkes würdige Maßregel findet in der preußischen Bevölkrung (mit 3000 Mk. Einkommen und darüber) die Reife zur Freiheit so weit entwickelt, daß im ersten Jahre der Veranlagung nach dem neuen Verfahren der Reinertrag der Einkommensteuer um reichlich die Hälfte sich erhöht, und daß von der fernern großen Steigrung des Ertrages, die seitdem eingetreten ist, wahrscheinlich ein ansehnlicher Teil ebenfalls auf diesen Grund zurückzuführen ist.

Daß neben dem also betätigten Pflichtgefühl des Volkes noch Stützen der menschlichen Schwachheit in der Gestalt des Behördenwesens angewendet werden, ist nicht „bureaukratisch“, sondern folgt aus der Organisation eines geordneten Staates, des deutschen

ebensowohl wie des englischen. Sie haben beide viele Jahrhunderte gebraucht, darüber ihre Erfahrungen zu machen. Tantae molis erat Romanam condere gentem.

V.

Glücklicherweise fehlt es nicht an Stimmen unter den Fachgenossen Amerikas, die ähnlichen Ansichten Ausdruck geben, wie die unsrigen sind.

In einer Abhandlung über die Einkommensteuer in den Staaten der Union[1] fragt Kinsman von den Mißerfolgen der dortigen Einkommensteuern: Liegt das an den Eigenschaften, die in der Natur der Steuer begründet sind? Nein, die Einkommensteuer ist die gerechteste Steuer, die man jemals vorgeschlagen hat; der Mißerfolg ist zuzuschreiben der Handhabung der Gesetze: die Beamten sind lax gewesen in deren Durchführung, die Steuerzahler haben sich hartnäckig dagegen gesträubt, und die Natur einzelner Einkommensarten hat sie besonders schwer erreichbar gemacht. Die Einkommensteuergesetzgeber, nicht sehen wollend die Schwäche des durchschnittlichen Steuerzahlers, haben ihm gestattet, selbst sein Einkommen anzugeben. Manche Leute behaupten, jede andre Methode sei „undemokratisch", und das öffentliche Gefühl würde sich ihr niemals unterwerfen. Jedoch dieser Widerstand ist oft weit mehr veranlaßt worden durch die Furcht, eine solche andre Methode möchte den gesuchten Zweck erreichen, als daß sie gegen den Geist der Demokratie ist. Die Einkommensteuer hat Erfolg gehabt bei Nationen, die grade so demokratisch sind wie die Vereinigten Staaten.

Plehn[2] sagt: es liegt an der Laxheit der Verwaltung; die Steuergesetze sind streng genug; die Steuerbeamten haben reichliche Vollmachten, den genauen Betrag festzustellen und Untersuchungen anzustellen, aber sie machen keinen Gebrauch davon.

Taussig[3] sagt in einem Vortrage, den er für den „Good Government Club" der Universität von Michigan gehalten: Man hat Steuern auf die Aktiengesellschaften vorgeschlagen, statt Steuern auf die Aktien und Obligationen der einzelnen Inhaber. Aber grade

---

[1] D. O. Kinsman. The income tax in the Commonwealths of the United States. Publications of the American Economic Association, 3. Series. Vol. IV, Nr. 4. Nov. 1903, p. 116 ff.

[2] Introduction to public finance. New York 1896, p. 214.

[3] The taxation of securities in the United States. Political Science Quarterly 1899, Vol. XIV, p. 127.

wie die Besteurung von Aktien und Obligationen Gelegenheit gibt zu Hinterziehungen durch den Inhaber und zu Laxheit auf seiten des Steuerschätzers, so geben die Steuern auf die Aktiengesellschaften Gelegenheit zur Bestechung durch diese und zur Erpressung durch jenen. Ein ehrlicher und tüchtiger Beamter findet seine Aufgabe leichter bei der zweiten Art der Besteurung als bei der ersten. Aber ehrliche und tüchtige Beamte muß man in jedem Falle haben. Leider haben wir viele Beispiele, wo die Besteurung der Aktiengesellschaften zur Bestechung geführt hat oder zur Erpressung oder zu beiden. Die Wurzel des Übels lag stets in einer Verkommenheit des Beamtentums (a debauched public service). In welcher Richtung immer wir in unserm öffentlichen Leben Bessrung suchen, stets tritt uns diese selbe Forderung gebietrisch entgegen.

Damit stimmt es überein, wenn Harold Harper[1] schreibt: Die Geschichte der Bemühungen, in dem amerikanischen Staatsdienste das Verdienstsystem (merit system) an die Stelle des Beutesystems zu setzen, verzeichnet einen beständigen Kampf gegen Einwendungen, die sich auf die Paragraphen der Staatsverfassungen berufen. Kaum ein Gesetz ist durchgegangen behufs dieser Reform, das nicht in allen seinen wesentlichen Punkten angegriffen ist aus dem Grunde, daß es den Grundrechten widerspreche.

Nun hat sich in dem Steuerveranlagungswesen Amerikas etwas Merkwürdiges begeben. Der Staat Ohio hat nicht warten wollen, bis jene Reinigung des Staatsbehördenwesens sich vollzogen hat, von welcher die Bessern in Amerika seit manchen Jahren reden. Er hat mit realistischen Mitteln die Sache in die Hand genommen, um vorwärts zu kommen[2]. Und zwar seit längern Jahren. Die Anfänge gehn bis 1846 zurück. Das Gesetz aus diesem Jahre schreibt vor: Falls der Steuerpflichtige den vom Steuereinschätzer (assessor) verlangten Eid über die Richtigkeit seiner Angaben zu schwören sich weigert, soll dieser aus andern Quellen den Betrag des Vermögens zu ermitteln suchen. Zu diesem Zwecke ist er ermächtigt, irgend einen Dritten eidlich zu verhören, dem er Kenntnis der Vermögensverhältnisse zutraut. Bei Weigrung desselben ist er bevollmächtigt, sich an einen Friedensrichter zu wenden, damit jener

---

[1] Political Science Quarterly 1907, Vol. XXII, p. 630.

[2] Vgl. T. N. Carver, The Ohio tax inquisitor Law. Publications of the American Economic Association. Economic Studies, Vol. III, Nr. 3. June 1898, p. 167—212..

Zeugnis ablegt bei Strafe für Weigrung. Obenein soll der Grafschaftsauditor das Recht haben, die Schätzung des Assessors um die Hälfte erhöhn zu dürfen, mit gleichen judiziellen Vollmachten.

Seitdem ist eine Reihe von Gesetzen gefolgt, die das erste fortbildeten. Weil aber trotzdem ein großer Teil des Vermögens der Besteurung sich zu entziehn wußte, so kam die Steuerbehörde der Grafschaft Hamilton auf den Gedanken, Privatpersonen anzustellen, die — gegen einen Prozentsatz der durch sie ermittelten Steuerbeträge — auf Entdeckung des verheimlichten Vermögens ausgingen. Im Jahre 1880 wurde ein Gesetz erlassen, um die einzelne Grafschaft zu entschädigen für die Auslagen, die auch dem Staate zu gute kommen. In den Jahren 1885 und 1888 wurde dieses auf die übrigen Grafschaften in Ohio ausgedehnt. So entstand das System der „Steuerinquisition", vermöge dessen die Steuerbeamten der Grafschaft einen Kontrakt für eine Reihe von Jahren mit einem Privatmann oder einer Firma abschließen, die als Steuerinquisitor für die Grafschaft tätig sein soll. Es ist gewöhnlich jemand, der außerhalb der Grafschaft lebt, entfernt von den lokalen politischen Einflüssen. In vielen Fällen hat derselbe Mann (oder dieselbe Firma) den Kontrakt für mehrere Grafschaften. Er organisiert ein Detektivbureau zu dem Zweck, aus den erreichbaren Quellen zu ermitteln, welche Hypothekenguthaben, Sparkasseneinlagen u. dgl. in den Steuerlisten fehlen. Derartiges wird dann der Steuerbehörde der Grafschaft vorgelegt, die daraufhin den Pflichtigen zur Verantwortung zieht und die Nachsteuer mit dem gesetzlichen Zuschlag von 50 % verlangt. Der Inquisitor spielt hierbei die Rolle des Staatsanwalts, der die Anklage erhebt, Fragen an den Steuerpflichtigen stellt, welche dieser unter Eid zu beantworten hat. Erscheint der Pflichtige nicht oder verweigert er die Aussage, so geht die Sache an den Richter, damit dieser ihm dieselben Fragen unter Eid vorlegt. Worauf die Steuerbehörde entscheidet, ob und um wieviel die Veranlagung zu erhöhn ist.

Da der Inquisitor keine Entschädigung für seine Mühe erhält außer den Prozenten von den durch seine Nachforschungen gewonnenen Steuererträgen, so hat er allen Anlaß, sein Werk mit Energie zu tun. Der Grafschaftssteuerschätzer empfängt von denselben Erträgen gleichfalls 5 %, und er sollte insoweit ein gleiches Interesse haben. Indessen er ist kein privater Geschäftsmann wie jener andre; er ist in einer politischen Stellung, und er ist daher öfters abgeneigt, sich dem Übelwollen einflußreicher Bürger auszusetzen durch energische

Befolgung der Anregungen des Inquisitors. Ja, in einigen Grafschaften ist das System zusammengebrochen zufolge der Abneigung dieser Beamten, ihre Vollmachten auszuüben.

Einer jener häufigen Prozesse, die in den Vereinigten Staaten wegen der Verfassungsmäßigkeit von neuen Gesetzen anhängig gemacht werden, ist auch um dieses System geführt worden. Er endete mit der Anerkennung desselben. Aber die praktische Schranke liegt immer in der Bereitschaft des Grafschaftssteuerschätzers, ihm zu willfahren. Und das Lehrreiche davon ist am Ende, daß die Erfahrung mit dem System keinerlei sichern Schluß auf seinen Nutzen gestattet, obwohl im einzelnen Erfolge sich nachweisen lassen. Wiederholte Versuche, es abzuschaffen, sind gescheitert. Auf eine Rundfrage an die Grafschaftsbeamten haben die Antworten von 70 unter 88 eine entschiedne Mehrheit zu seinen Gunsten geliefert. Eine große Zahl hat sich lebhaft dafür ausgesprochen. Einer u. a. sagt: es tat niemals einem ehrlichen Mann etwas zu leide; nur die Unehrlichen sind dagegen. In einer Grafschaft ist der Steuerertrag seit 1892, wo dort das System begann, von 1,45 Mill. Dollars bis 1897 auf 1,79 Mill. gewachsen. Einer der größten Mißerfolge zeigt sich in der Stadt Cincinnati (der einen der beiden Großstädte in Ohio, 326 000 Einwohner im J. 1900), wo man es damit am längsten versucht hat, und wo trotzdem der Steuerertrag beständig herabgeht. Aber es ist wenigstens so viel im ganzen Staate Ohio erreicht, daß es mit der Schätzung nicht so traurig bestellt ist wie in den ältern Staaten. Dennoch sah es bereits im Jahre 1898 so aus, als ob das Inquisitionssystem in Verfall geraten sei. Die Zahl der Grafschaften, die sich seiner bedienten, ging rückwärts. Ebenso der Betrag des durch dieses Mittel aufgedeckten Vermögens. Auch wütete ein organisierter und hartnäckiger Kampf dagegen, der von einer sehr einflußreichen Klasse der Bürgerschaft geführt wurde. Indessen besteht es noch fort, wie aus dem neusten amtlichen Werke der Union über die Steuersysteme der Einzelstaaten[1] hervorgeht.

Ähnliche Einrichtungen wie in Ohio sind in den Staaten Indiana und Kentucky zu finden.

Bei den Männern der Wissenschaft sind die Ansichten von dem

---

[1] Revenue Systems of State and Local Governments. By Carl C. Plehn. Washington 1907, p. 767. Hier heißt es noch: „Ein besondrer Zug der Gesetzgebung von Ohio ist die Erlaubnis für die Steuerbehörden, Steuerinquisitoren behufs Aufspürung von hinterzognen Steuern gegen Provision anzuwenden.“

Inquisitorsystem keineswegs allgemein so günstig wie bei Carver, dem ich im obigen gefolgt bin. Taussig sagt davon: „Man hat in Ohio eine außerordentliche Anstrengung gemacht, diese unmögliche Steuer (er redet von der Besteurung der Wertpapiere als des Hauptgegenstandes des Mobiliarvermögens in den großen Städten) zu erzwingen durch ein System von Steuerinquisitoren, d. h. Leuten, die ermächtigt sind, den Vermögensbesitz von steuerpflichtigen Bürgern aufzuspüren, und die von dem also gemachten Raub Anteil erhalten. Ich weiß nicht, welch' Gefühl bei diesem Schauspiel das stärkste ist: das Gefühl der Demütigung, daß ein großes freies Staatswesen zu den schlechten Kniffen des Despotismus seine Zuflucht nehmen muß, oder des Unwillens darüber, daß der Staat selber zu Erpressung und Bestechung den Anreiz gibt, oder ein Gefühl des Erstaunens, daß eine Heilung für das Übel in der Tat von einem Heilmittel erwartet werden kann, das so scharfsinnig darauf angelegt ist, das Übel zu vergrößern[1]."

Ähnlich denkt darüber der andre Schriftsteller, der bereits vor Carver eine nähre Untersuchung der Experimente von Ohio angestellt hat[2], E. A. Angell. Dieser scheint freilich den wohlhabenden Klassen der Hauptstadt Cleveland nahe zu stehn. Er war in mehrern Ausschüssen der Handelskammer von Cleveland 1895 und 1896 tätig. Er ist zu Übertreibungen geneigt, die weit über seinen eigentlichen Gegenstand hinausgehn, und er stellt Behauptungen auf, die sich selber richten, obwohl sie in Amerika nicht ganz vereinzelt sind, zumal in den Kreisen der Interessenten, die allenthalben, und dort vor allem, den pathetischen Ton und die hohen Allgemeinheiten lieben. So sagt er: „Seit Generationen, auf dem Kontinent von Europa, in England und in den Vereinigten Staaten ist der Versuch wiederholentlich gemacht, die allgemeine Vermögenssteuer durchzuführen. Allenthalben ist er aufgegeben worden außer in den Vereinigten Staaten. Allenthalben ist er gescheitert. War es dem Staate Ohio vorbehalten, einen Erfolg damit zu haben, nachdem die Steuer von fast jedem gesitteten Volke preisgegeben worden ist?" Dann heißt es: „von sachverständigen Leuten ist berechnet, daß in den letzten zehn Jahren mindestens 100 Mill. Dollars Kapital aus der Stadt Cleveland durch das Inquisitorsystem vertrieben sind; Cleveland ist die

[1] „The taxation of securities." Political Science Quarterly 1899, p. 111.

[2] The Yale Review 1897, Vol. V: The tax inquisitor system in Ohio, p. 350–373.

zweite Stadt an den großen Seen und rangiert gleich hinter Chicago, aber der Wert seines Grundbesitzes ist seit Jahren abnorm niedrig; die Ursache liegt nahe. In einer Grafschaft (Cuyahoga County) beträgt die Einnahme an Steuern für 12 Jahre 840 000 Dollars, die Erhebungskosten davon 29 %; dafür ist Kapital im Betrage von Hunderten von Millionen hinausgetrieben worden, und die einzigen Leute, die Vorteil davon gehabt haben, sind die bezahlten Denunzianten und die Steuerbeamten gewesen. Es ist überflüssig, zu betonen, wie abschreckend solch' ein System für den Geist der Freiheit ist, den wir ererbt haben von unsern Vätern."

So redet diese Stimme. Sie legt uns, wie so manches im vorigen gehörte den Wunsch nahe, aus den Wogen dieser Debatten auf festes Land zu kommen. Wir wollen daher, ehe wir unsre Betrachtung der Steuerreformfragen Amerikas fortsetzen, einen Blick auf die beiden freien Völker Europas werfen, auf die Engländer und die Schweizer, um zuzusehn, in welcher Weise sich bei ihnen der Geist der Freiheit, den sie von ihren Vätern ererbt haben, mit der Pflicht der Steuerzahlung abzufinden gewußt, insbesondre welche Institutionen sie sich zu diesem Behuf gegeben haben.

Für England kommt uns eine vortreffliche und eingehnde Darlegung zu Hülfe, die wir einem Amerikaner verdanken.

VI.

Joseph A. Hill[1] beginnt mit einigen Sätzen, die zumal seinen Landsleuten gegenüber den Kern der Sache treffen. Das Steuerproblem, sagt er, ist weitaus ein Problem der Verwaltung, für welches viel zu lernen ist aus einem Studium der Steuersysteme verschiedner Länder. Aber in englischer Sprache ist wenig geschrieben worden über Steuerverwaltung. Vielleicht erklärt dieser Umstand, mehr als die nationale Selbstzufriedenheit, warum die Steuerkommissionen und die gesetzgebenden Körperschaften in den Vereinigten Staaten der Erfahrung andrer Länder so wenig Aufmerksamkeit geschenkt haben. Es läßt sich viel sagen zugunsten der englischen Veranlagungsweise der Einkommensteuer auf die Quellen des Einkommens; aber auch abgesehn davon, kann man von der englischen Erfahrung in andern Richtungen lernen, namentlich viele Züge in

[1] The English income tax with special reference to administration and method of assessment, October 1899. Publications of the American Economic Association. Economic Studies, Vol. IV, No. 4—5.

der Verwaltung der Steuer, die in gleicher Weise anwendbar wären bei andern Steuerformen, so die Art der Steuererklärung, das System der Kontrolle durch geschulte Staatsbeamte usw.

Daß die englische Einkommensteuer so lange festgehalten und eine dauernde geworden ist, scheint ihm mit Recht eine Vermutung zu ihren Gunsten zu enthalten. Freilich mögen alte Einrichtungen trotz großer Mißbräuche und Ungerechtigkeiten fortbestehn, wie z. B. die Steuersysteme für Staat und Gemeinden in Amerika. Indessen für die englische Einkommensteuer fehlen die Anzeichen, daß sie veraltet ist, oder daß sie solche Mängel enthält, welche ihre Aufhebung oder ihre radikale Reform rechtfertigen würden. In den Jahren 1851 und 1861 gab es Parlamentsausschüsse zur Untersuchung ihrer Beschaffenheit; aber keiner von ihnen berichtete im Sinne einer Veränderung. Und seitdem sind auch keine Versuche mehr gemacht zu einer wesentlichen Revision. Die Steuer dient einer gerechten Verteilung der Lasten durch Ergänzung der Verbrauchssteuern, indem sie vorzugsweise auf die wohlhabenden Klassen gelegt ist. Daher ist die Mehrzahl der Stimmberechtigten in England ihr geneigt. Der Erfolg der Steuer aber ist in nicht geringem Grade der Art der Veranlagung und der Tätigkeit sachverständiger Beamter zuzuschreiben. Wahrscheinlich mehr als vier Fünftel der Steuer wird auf eine solche Art erhoben, daß eine Hinterziehung außer Frage steht. Dies bedeutet die Gesamtheit der Veranlagungen bis auf die kleinre Hälfte jenes Fünftels derselben, das unter Schedule D fällt.

Die Verwaltung der Einkommensteuer, wie diejenige aller innern Steuern, steht unter der Leitung der „Kommissare der innern Steuern" (Commissioners of Inland Revenue), die ernannt sind durch die Krone. In jedem lokalen Bezirk wird die Veranlagung bewerkstelligt durch eine lokale Behörde (Generalkommissare), die aber ihr Amt nicht der lokalen Wählerschaft verdankt, anderseits nicht der Staatsregierung, vielmehr auf Zwischenbildungen beruht. Ihre Stellung ist eine sehr unabhängige nach oben und nach unten. Die Zentralbehörde sendet als Organ der Staatsregierung den Steueraufseher (Surveyor). Dieser wirkt zusammen mit dem lokalen „Assessor" (Steuerveranlager). In Irland fällt der lokale Assessor fort. Hier schätzt der Surveyor allein ein. Ganz so „un-englisch", wie der vorhin gehörte Gegner der in Ohio versuchten Steuerinquisitoren behauptet, ist die Einrichtung einer Prämie für die Aufdeckung der Steuerkraft doch nicht. In England hat lange und bis in die neuste Zeit ein prozentueller Entgelt für die bei der Veranlagung be-

schäftigten lokalen Beamten bestanden (für assessors und clerks). Erst 1891 sind an deren Stelle Gehalte eingeführt worden.

Es ist nun charakteristisch für das Verwaltungswesen der englischen Einkommensteuer, daß die 260 Surveyors, also die von der Staatsregierung angestellten Steueraufseher, die wichtigsten Organe desselben sind. Über ihnen stehen 13 Inspektoren, unter ihnen oder neben ihnen assistant surveyors, womit die Laufbahn beginnt. Über den Inspektoren stehn die Ober-Inspektoren (superintendent inspectors). An der Spitze ein Haupt-Inspektor (chief inspector). Die Gehalte entwickeln sich von 100—180 £ für die Assistenten zu 200—600 £ für die Surveyors, und weiterhin bis auf 1100 £ (22440 Mk.) für den höchsten Beamten in dieser Hierarchie. Es ist bemerkenswert und anziehend, wie Hill die Vorzüge und Reize dieses echt „bureaukratischen" Systems schildert. Es ist lehrreich, wenn man erkennt, daß dieses Beamtentum so ganz und gar aus der Zweckmäßigkeit der Sache entsprossen ist. Der Präsident von Harvard University hat gelegentlich in einem Aufsatze über die Kommunalverwaltung die Eigenschaften genannt, die man von einem guten Steuerbeamten fordern müsse: genaue Sachkenntnis, gesundes Urteil, weite Erfahrung und lange Wirksamkeit, kurz berufsmäßig geschultes Sachverständnis im öffentlichen Dienste mit Unabhängigkeit und Dauer der Stellung. Diese für Amerika zunächst überwiegend abstrakten Forderungen sind mit dem Beamtentum der englischen Einkommensteuerverwaltung längst erfüllt. Der Erfolg in der Veranlagung der Steuer gebührt in hohem Grade der Tüchtigkeit dieser Beamten, und ihre Leistungen folgen aus dem Grunde, daß sie ein wohl organisierter Stab von geschulten und erfahrnen Männern sind, die man ausgewählt hat lediglich mit Rücksicht auf ihre Befähigung zur Erfüllung ihrer Pflichten, und die sicher sind in der lebenslänglichen Dauer ihres Amtes.

In Amerika kennt man das gleiche seit lange unter dem Namen des „Civil Reform Movement". Aber es ist eben eine „Bewegung" — eine Bewegung, die von ihrem Ziel noch sehr weit entfernt ist.

Es ist ein Triumph der höhern Qualifikation dieses Berufsbeamtentums im englischen Steuerwesen, daß zwar nicht rechtlich, aber meist faktisch die Einschätzung in die Hände der Surveyors fällt, und daß die lokalen Bezirkskommissionen ihnen als den berufsmäßig Qualifizierten die Sache überlassen.

Zu diesem System eines Staatsbeamtentums, welches das Gegenteil flugsandartiger Organe ist, die aus den Wahlen der reinen

Demokratie hervorgehn, zu diesem System gehören verwandte Einrichtungen objektiver Art. Bekanntlich bildet die Hauptschwierigkeit innerhalb der Gegenstände, welche die englische Einkommensteuer zu erfassen hat, das Gebiet der Schedule D, d. h. die Gewinne aus Kapitalanlagen, die nicht in den Formen greifbarer Erträge oder Renten bezogen werden. Die größten Schwierigkeiten bilden naturgemäß die Kapitalanlagen englischer Steuerpflichtiger im Auslande. Um diesen zu begegnen, gibt es eine lange Reihe von Gesetzen (1842, 1853, 1861, 1866, 1885, 1888), auf Grund deren die englischen Bankiers usw. (bei Strafe von 100 £ und mit Prämie von mindestens $1^1/_4$ %), sofern sie Coupons von ausländischen Wertpapieren einlösen, verpflichtet werden, dem „Amte für die innern Steuern" ein vollständiges Verzeichnis solcher Auszahlungen auszuhändigen. Im Jahre 1892 wurden auf diesem Wege 12600000 £ versteuert.

So beschaffen sind die Maßregeln, die der alte europäische Staat getroffen hat, um seine Einkommensteuer lebendig und dauerhaft zu machen. Es ist derselbe Staat, dasselbe Volk, aus welchem die Bürgerschaft der heutigen Vereinigten Staaten ihre Freiheiten ableitet. Mit den schönen Darlegungen Hills begegnen sich so manche Zeugnisse andrer amerikanischer Schriftsteller unsers Faches. Wir werden diese noch erwähnen, wo wir im allgemeinern Zusammenhange darauf zu reden kommen.

VII.

Wir wenden uns jetzt zu der kleinen, aber alten Demokratie der Schweiz, die mit der großen Demokratie der Neuen Welt so viele Analogien zeigt. Auch in ihren Steuerproblemen, zum Teil in der Hülflosigkeit bei der Lösung dieser Probleme. Aber doch nur zum Teil — wenn wir sie messen an den so viel größern Schwierigkeiten der Staaten Amerikas. Ja, im einzelnen ist der Erfolg der Reformen sehr verschieden gewesen in den verschiednen Kantonen, und für das, was der eine derselben heute noch zu tun hätte, kann man und hat man auf andere Kantone längst verwiesen. Grade hier zeigt es sich: die Schwierigkeiten finden ihren Lehrmeister in unmittelbarer Nähe und unter gleichartigen politischen Umständen. Das aber ist vollends eine Warnung gegen weltumfassende Verallgemeinrungen, welche die zeitweiligen Schwierigkeiten der eignen Umgebung zum Maßstabe dessen machen wollen, was alle Welt zu tun hat, um mit den Fragen des Steuerwesens vorwärts zu kommen.

Es sind etwa dreißig Jahre her, daß ich mich etwas näher mit dem Steuerwesen des Kantons Zürich und der Eidgenossenschaft beschäftigte[1]. Der Gedankengang war damals ein ganz andrer als bei dem gegenwärtigen Anlaß. Ich wollte damals die übertriebne Begeistrung für die Personalsteuern (Einkommen- und Vermögenssteuern) bekämpfen, die aus an sich richtigen Idealen des Steuerwesens Zerrbilder zu machen Gefahr lief, indem sie den hochgestiegnen Finanzbedarf des neuen Zeitalters, der sich auch in den Kantonen der Schweiz, zumal im Kanton Zürich eingestellt hatte, auf diese eine Steuerform aufbaute, für welche die zureichenden Voraussetzungen in dem Veranlagungswesen dieser Steuerform und in deren eignen Voraussetzungen noch nicht entwickelt waren. Ich wies — ohne einseitige Begeistrung für die indirekten Steuern — auf die bescheidnen Ansätze hin, die nach dieser Richtung in den Eingangszöllen der Eidgenossenschaft vorhanden waren, und auf die Leichtigkeit ihrer Fortentwicklung — wie das dann im Laufe des letzten Menschenalters durch wiederholte Erhöhung der Zölle und durch manches andre im Dienste des wachsenden Bundesbedarfs und teilweise zum Besten der Kantone wirklich geschehn ist.

Den hohen Beruf jener Personalsteuern habe ich niemals in Frage gestellt. Es kam nur darauf an, die Übertreibungen zu bekämpfen und die Notwendigkeit einer Reform ihres Verwaltungswesens zu betonen. Weder ich noch sonst jemand in der Schweiz hat damals oder seitdem diese Steuerform als etwas Veraltetes oder als etwas Undurchführbares angesehn. Ob man von der Vermögenssteuer aus zur Einkommensteuer kommt wie in den Kantonen der Schweiz, oder ob man von der Einkommensteuer aus zu der Vermögenssteuer kommt, wie seit 1891—1893 bei uns in Preußen — immer haben beide einen gemeinsamen Beruf zu erfüllen, für die Gegenwart und noch mehr für die Zukunft. In bezug auf die Einkommensteuer herrscht allmählich in der deutschen Wissenschaft (freilich anders als vor 40—50 Jahren) eine solche Übereinstimmung, daß es an diesem Orte nicht der Mühe wert ist, oft Gesagtes zu wiederholen. Was aber die Vermögenssteuer anlangt, so ist sie (nach

[1] Die Finanzlage der Schweiz, Zürich 1877. Die Einkommensteuer im Kanton Zürich, Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. XXXIV, XXXV, XXXVI. 1880, 1881. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. XXXVII, 1881. Die Steuerreform im Kanton Zürich und der Bundeshaushalt der Schweiz. Finanzarchiv, Bd. I, 1884. Income and property taxes in Switzerland. Political Science Quarterly, Vol. IV, 1889.

ebenfalls heute bei uns wohl verbreiteten Ansichten) ihrerseits keineswegs veraltet. Es kommt darauf an, neben den rückständigen Einrichtungen zu ihrer Veranlagung, ihre Form dahin zu ändern, daß sie ihre Aufgaben für Ergänzung der Einkommensteuer erfüllen kann. Dieser Aufgaben gibt es mehrere. Sie hat nicht bloß die Aufgabe, die freilich auch durch einen höhern Prozentsatz der Einkommensteuer gelöst werden kann (wie es u. a. schon der preußische Entwurf von 1847 wollte), die größre Leistungsfähigkeit des fundierten Einkommens höher zu belasten. Sie hat außerdem andres wahrzunehmen, was allein durch sie oder am besten durch sie wahrgenommen werden kann. Sie hat naturale Einkommensbezüge zu fassen, die als Einkommen allenfalls für die Erkenntnis der Wissenschaft, aber nicht für das Verständnis der Steuerzahler vorhanden sind — wie in den Fällen des großen Genußvermögens. Sie hat Steuerkraft zu fassen, wo auch für die wissenschaftliche Erkenntnis kein Einkommen zu finden ist — wie in den Fällen des spekulativen Grundvermögens, das von der Zukunft eine Rente erwartet, die in der Gegenwart noch nicht vorhanden ist. Oder in den Fällen der stockenden Rente des Vermögens, in denen mangels einer Vermögenssteuer die absurde Folge eintreten kann, daß der große Unternehmer mit einem Vermögen von vielen Millionen bei einer bloßen Einkommensteuer zeitweilig unbelastet bleibt, während sein letzter Arbeiter Einkommensteuer zahlt. In unserm heutigen Kommunalsteuerwesen haben wir eine starke und breite Bewegung, die mit dem oder ohne den Namen der Vermögenssteuer (Steuer vom gemeinen Wert, Wertzuwachssteuer, Umsatzsteuer) auf ein gleiches oder ähnliches Ziel hinauswill.

Die Analogie der schweizerischen Steuerprobleme zu den amerikanischen ist unverkennbar, und dennoch besteht eine große Verschiedenheit zugunsten der Schweiz, von der ich glaube, daß sie nützlich sein kann für die große Schwester jenseits des Weltmeeres. Die Analogie beruht auf dem flugsandartigen Charakter der demokratischen Grundlagen des Staatswesens. Dieser Charakter äußert sich negativ öfters in der gleichen Weise wie in Amerika. Die unentbehrlichen Stützorgane der staatlichen Ordnung, Sachkunde, Objektivität, werden als bureaukratische, monarchische, preußische abgewiesen, und man bereitet sich hier wie drüben dadurch ein Blendwerk, das den berechtigten Stolz auf ein demokratisches Gemeinwesen mit demjenigen verwechselt, was dessen Schattenseiten sind. Daß diese Schattenseiten keine notwendigen und unabänderlichen auf dem Gebiete des Steuerwesens sind, das ist nun eben die Verschiedenheit der

Schweiz, wenn man sie mit den Staaten Amerikas vergleicht. Man braucht nicht die bureaukratischen und monarchischen Vorbilder Englands und Deutschlands aufzusuchen. Unter den Kantonen der Schweiz selber gibt es solche, welche gezeigt haben, was für die Reform des Steuerwesens zu tun ist, und wie man es selbst mit den Mitteln der Demokratie leisten kann.

Der Untergrund ist allerdings in jedem Falle die Hauptsache dabei — der sittlich-politische Untergrund, auf dem eine echte Demokratie ruhen soll. Nicht Willkür des Egoismus, nicht Blindheit gegen die Fordrungen des Gemeinwesens, sondern Pflichterfüllung und Opferwilligkeit gegen das Ganze. Je mehr diese Voraussetzung vorhanden ist, desto mehr können sich, was sie sein wollen, die Bürger in der Demokratie selbst Gesetz sein. Je mehr sie das sind, desto eher ist es möglich, „bureaukratische" Ordnungen zu entbehren. Aber ohne Ordnung geht es nicht; entweder innre Ordnung oder äußre Ordnung.

So hören wir aus dem Steuerwesen des Kantons Basel-Stadt[1]: „Noch bei jeder der vierjährigen Taxationen zur Vermögenssteuer verlangte eine Anzahl Pflichtiger, in höhre Klassen versetzt zu werden: 1867 etwa 40, 1875 und 1879 je 90, 1883: 43." Das Gesetz vom 21. März 1887 führte die bei der Einkommensteuer in Basel bewährte Selbsttaxation ein auch für die Vermögenssteuer. Das steuerbare Vermögen schnellte sofort um 106 Millionen Franken gegen das Vorjahr (= 22,6 %) in die Höhe; die Zahl der Pflichtigen um 480 (= 11,6 %).

Im Kanton Zürich, welcher im Vergleiche zu Basel-Stadt ein großes und mannigfach zusammengesetztes Gemeinwesen ist, scheint etwas Ähnliches — heute wie einstmals — nicht in dem Wesen seines demokratischen Untergrundes zu liegen. Aber freilich, es ist nicht nur das lebendigere Pflichtgefühl, das die Bürgerschaft von Basel-Stadt herkömmlich erfüllt und sich in dem Staats- und Steuerwesen betätigt, das mit dieser Stadt zusammenfällt. Die schwere Belastung, die in Zürich auf das schwache Gerüst der Vermögenssteuer gelegt ist, hat seit jetzt bald vierzig Jahren einen fehlerhaften Zirkel erzeugt zwischen übertriebnen Steuersätzen und weitverbreiteten Steuerhinterziehungen. Viele erklären es als eine Pflicht der Selbsterhaltung, sich gegen den Fiskus zu verteidigen angesichts einer

---

[1] K. Bücher, Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878—1887 (Basel 1888), S. 38 ff.

Steuer, die ein Drittel bis ein Viertel des Einkommens aus Vermögen verlangt[1]. „Wie die Steuer heute beschaffen ist, setzt sie die Umgebung als teilweise Korrektur ihrer Unnatur voraus.“ Im Kanton Zürich zahlt dem Gesetze gemäß an Staats- und Gemeindesteuer ein Einkommen

von 4000 Fr. 21,3 %, wenn es aus Vermögen kommt
" 16000 " 23,1, " " " " "

dagegen nur 2,4 % bezw. 5,7 %, wenn es persönliches Einkommen ist. Zuzüglich der Gemeindesteuer, die nur in den Städten Zürich und Winterthur neben der Vermögenssteuer auch für das persönliche Einkommen erhoben wird, 3,6 bezw. 9,75 %.

Es ist ein rückständiger Rest ältrer Stufen der Volkswirtschaft, wenn das Vermögenseinkommen in diesem unverhältnismäßigen Grade höher belastet wird als das persönliche Einkommen — ein Rest, der seinerseits zu den Mißständen der Steuereinschätzung beiträgt. In Basel-Stadt ist der höchste Satz, der für Einkommen aus Vermögen erhoben wird, 10—11 %. Tatsächlich wird zufolge der erwähnten Mißstände auch in Zürich durchschnittsmäßig kein höhrer Satz erhoben.

Für die Reform verweist man auf die englischen und die preußischen Einrichtungen. Für die Hauptsache, nämlich die Besserung des Verwaltungswesens und eine damit verbundne Herabsetzung der Steuertarife, kann man die lehrreichsten Beispiele in der Schweiz selber finden. In den beiden Kantonen Schaffhausen und Waadtland hat man gezeigt, wie es in einem demokratischen Staatswesen möglich ist, fortschreitend ernstre Einrichtungen zu schaffen und zwar obligatorische Steuererklärung, Strafen für Unterlassung oder falsche Angaben, angemessnen Organismus der Veranlagungsbehörden usw. Allerdings ist die Höhe der Steuersätze für Staat und Gemeinde in beiden Kantonen wesentlich geringer gewesen als in Zürich.

Unvermeidlich ist es allenthalben, daß die Vermögenssteuer (aber auch, wenn sie die Form der Einkommensteuer erhalten hat) die Grundstücke sichrer faßt als das mobile Vermögen. In der Schweiz wie in Amerika sieht man jene, aber dieses nicht oder nur sehr teilweise. Es ist daher auch hier von der einseitigen Überbürdung des Grundvermögens viel die Rede. Jedoch selbst im Kanton Zürich gilt (nach amtlichen Quellen) wie einstmals, so heute die Annahme,

[1] Julius Wolf, Steuerreform im Kanton Zürich. Zürich 1897, S. 37, 5 ff.

daß 50 % des wahren Vermögenswerts sich in den Steuerlisten durchschnittsmäßig findet, was freilich bedeutet, daß in jeder größern Gemeinde etliche Leute nahezu den vollen Betrag des Vermögens deklarieren, andre nur den dritten oder vierten Teil.

Das aber bezeugt einen weiten Vorsprung vor den Zuständen, die uns übereinstimmend von der Verwaltung der Vermögenssteuern in Amerika berichtet und als scheinbar unabänderlich öfters dargestellt werden. Selbst im Kanton Zürich.

VIII.

Wenn wir jetzt den Blick nach den Staaten der Union zurückwenden, so ist zunächst im allgemeinen folgendes festzustellen. In Europa oder sagen wir in Deutschland, England, Schweiz samt manchen Nachbarländern, wie zumal Österreich, ist die Steuerpraxis und die Steuertheorie während des verflossnen Menschenalters Hand in Hand gegangen in der Richtung auf Fortbildung der Personalsteuern für den Staat und zum Teil auch für die Gemeinde. In der Wissenschaft wie in der Gesetzgebung scheinen die Zeichen auf eine wesentlich stärkre Bedeutung dieser Steuern für die Zukunft hinzudeuten. Und dasjenige, was man in dem letzten Jahrzehnt in Preußen und den andern deutschen Staaten, in England usw. erreicht hat nach Höhe der Steuern, nach ihrer Bedeutung für das ganze Steuersystem, mit ihrer wachsenden Progression behufs Erfüllung ihrer eigentlichen Zwecke — sowie in der Durchführung ihrer Veranlagungsorgane: das scheint als Vorbote gelten zu dürfen für fernre Reformen, die der Zukunft gelingen sollen. Wie das im einzelnen gemacht werden soll, welche Umbildungen des Staatswesens dazu gehören werden, wie insbesondre die Komplikation der Bedingungen in Preußen und im Reiche, die Verschiedenheit der gesetzgebenden Körperschaften und ihrer Wahlrechte, wie das Parteiwesen hierbei mitwirken soll — das steht dahin. Wie Reich und Einzelstaaten sich über diese Aufgaben auseinandersetzen werden, wenn eine Finanzreform für beide Teile im größern Stile gelingen soll — die Antwort darauf wird wohl erst eine entferntre Zukunft geben. Desto mehr will es sagen, daß für unsre Hauptfrage eine immer größre Übereinstimmung in den wissenschaftlichen und politischen Kreisen sich befestigt.

Dazu nun bildet, was uns Amerika heute zeigt, einen deutlichen Gegensatz. Die Personalsteuern (Vermögenssteuern, Einkommensteuern) sind nicht, wie bei uns, immer mehr in den Vordergrund gerückt,

nachdem ein voraufgehendes halbes oder ganzes Jahrhundert, zumal in Deutschland, den Lehren des achtzehnten Jahrhunderts und der Gesetzgebung der französischen Revolution gefolgt war in der Bevorzugung der Realsteuern, die im letzten Menschenalter wissenschaftlich und auch praktisch auf den Aussterbeetat gesetzt sind. Umgekehrt jene andern. Die Bewegung in Amerika ist eher der Wendung zu vergleichen, die zu Ende des 18. Jahrhunderts in Europa eintrat, folgend dem Grundsatze der Physiokraten: „Tout ce qui est personnel, est arbitraire“. Also eine Abwendung von den Personalsteuern zu den Realsteuern oder indirekten Steuern. Nur ist in diesem Falle nicht die Gesetzgebung einer gemeinsamen Doktrin der Wissenschaft gefolgt. Die Tatsachen sind voraufgegangen, und die Männer der Wissenschaft Amerikas sind mit mehr oder weniger Zustimmung, mit mehr oder weniger Genugtuung den Tatsachen gefolgt. Die einen, wohl die Mehrzahl, scheinen darin nur einen Notbehelf zu sehen, der nach Lage der schwierigen Umstände des amerikanischen Staatslebens unvermeidlich war. Andre sehen darin etwas viel Größres. Sie machen aus der Not eine Tugend und eine Theorie obenein. Und nicht bloß eine Theorie für Amerika, sondern eine Theorie für die Welt. Die Steuerwissenschaft muß umkehren.

Dieses ist im folgenden etwas näher zu beleuchten. Das Material dafür bieten uns teils die Äußerungen der wissenschaftlichen Literatur Amerikas, teils die Berichte der Kommissionen, die im Laufe der neusten Zeit von den verschiednen Staaten, Städten, politischen Körperschaften der Union behufs notwendiger Reformen des Steuerwesens niedergesetzt worden sind.

Gemeinsam wie die durch Staatsverfassungen und Gesetze in den dortigen Staaten und Gemeinden geltende general property tax, als herkömmliche Institution und als Fundament des Steuerwesens, die teils seit Jahrhunderten besteht, teils (in den jüngern Staaten und Territorien) den Mustern der ältern Verfassungen und Gesetzgebungen entlehnt ist — ebenso gemeinsam verbreitet sich die Empfindung der Reformbedürftigkeit in den einzelnen Staaten und deren Gemeinden. Hierbei gehn diejenigen voran, welche am ehesten von der Entwicklung der modernen Volkswirtschaft berührt werden, deren besitzende Schichten in immer bedeutenderm Umfange an den Formen des mobilen Reichtums teilnehmen, die daher am frühsten und lebhaftesten die Härten und Ungerechtigkeiten einer allgemeinen Vermögenssteuer empfinden, weil diese aus Mangel an ordnungsgemäßer

Handhabung den Charakter der Allgemeinheit verliert. Für so rohe Zustände der Steuerverwaltung eignet sich eine allgemeine Vermögenssteuer nur so lange, als das Vermögen der Steuerpflichtigen allgemein die sichtbare Gestalt des „real visible property“, d. h. des realen, sichtbaren Vermögens hat. Die handgreifliche Form des Vermögens ist die Bürgschaft für die Zulänglichkeit des primitiven Einschätzungswesens.

Alle die Territorien und Staaten des Westens, die im Laufe des 19. Jahrhunderts auf dem Boden der Union von Amerika sich gebildet haben, konnten dieser Anfordrung eben so lange genügen, als sie weitaus überwiegend landwirtschaftlichen Charakter hatten, die Formen ihres Vermögens sich also auf Grundbesitz und was dazu gehört beschränkten. Bei ihnen hat bis in die letzten Jahre das alte Dogma der allgemeinen Vermögenssteuer seine Kraft behalten. Es ist ein Bericht des Staates Wisconsin aus dem Jahre 1898, den seine Steuerreformkommission erstattet hat, über den es noch heißt[1]: „Zum ersten Male geschieht es, daß in einem der westlichen Staaten der amtliche Ausschuß einen Zweifel an der Weisheit der allgemeinen Vermögenssteuer auszusprechen wagt.“ Aber er scheut sich, irgend eine gründliche Ändrung vorzuschlagen, denn die große Mehrheit des Volks hängt noch so sehr an der allgemeinen Vermögenssteuer, daß derartige Vorschläge doch nicht in Betracht gezogen werden würden. Er zieht es vor, darauf zu warten, bis andre Staaten Versuche gemacht haben, die sich erproben. Im Staate Georgia, wo die Steuerreformkommission es wagte, radikale Vorschläge zu machen, würdigte die gesetzgebende Körperschaft dieselben gar keiner Erörtrung und ließ den Bericht nicht drucken.

Anders im Osten der Vereinigten Staaten. Und zwar vornean aus naheliegenden Gründen in Staat und Gemeinden New York. Hier beschäftigt man sich seit dreißig Jahren mit Reformversuchen. Denn hier haben sich, als Konsequenz der modern-kapitalistischen Entwicklung, die unerträglichsten Härten einer in primitiver Weise gehandhabten allgemeinen Vermögenssteuer längst herausgestellt — einer allgemeinen Vermögenssteuer, die im Gegensatz zu ihrem Namen immer mehr zu einer besondern Vermögenssteuer zusammengeschrumpft ist, weil der Grundbesitz längst dort aufgehört hat, die allgemeine Form des Vermögens zu sein, vielmehr immer größre Massen des

[1] Seligman, Recent discussions of tax reform. Political Science Quarterly 1900, p. 635.

Vermögens in andern und weniger sichtbaren Formen aufgetreten sind.

Das gegenwärtige System der Besteuerung im Staate New York[1] ist das Ergebnis einer langen Reihe von Ändrungen, die versucht haben, und zwar mit nur langsamen Erfolgen, die alten Formen den neuen wirtschaftlichen Zuständen anzupassen. Die Grundlage des Steuersystems war bis vor kurzem noch die allgemeine Vermögenssteuer. Etwa vor dreißig Jahren, da die Last dieser Steuer stark zu drücken begann, sah sich die Gesetzgebung nach ergänzenden Quellen für die Staatseinkünfte um. Als Resultat dieser Bemühungen sind neue Steuern eingeführt und erhöht worden, so die Steuer auf die Aktiengesellschaften, die Erbschaftssteuer, die Schanksteuer und Verwandtes. Die Schwierigkeiten, die noch der Lösung harrten, waren die folgenden:

Vor allem war eine Reform nötig für denjenigen Teil der Vermögenssteuer, dem sich das Vermögen entzieht. Das „personal property“ (bewegliche Vermögen), das in den heutigen Vermögensverhältnissen und Vermögensformen des Staates New York (und zumal der Hauptstadt New York) berufen wäre, den größten Teil der Steuer zu tragen, falls es der Vermögenssteuer gelingen könnte, eine wahrhaft allgemeine zu sein, bleibt aus den uns bekannten Gründen zum größten Teile verschont oder weiß sich der Steuer zu entziehn. Die Abhülfe kann nun nicht darin liegen (obwohl viele Steuerreformer das im Ernst verlangen), das bewegliche Vermögen einfach auch von Gesetzes wegen von der Vermögenssteuer zu befreien. Es mußte vielmehr eine andre Form der Besteuerung gefunden werden, welche diese Lücke ausfüllt. Die Partei der Landwirte, die das forderte, hatte ganz recht.

Da sich die Schwierigkeiten der Vermögenssteuer obenein vermengen mit der Konkurrenz der verschiednen öffentlichen Verbände (Staat, Grafschaften, Gemeinden), die darauf Anspruch machen, oder die bei ihrer Erhebung beteiligt sind, so war der erste notwendige Schritt zu einer gründlichen Reform die Scheidung von Staatssteuern und Gemeindesteuern. Der zweite war der Verzicht des Staates auf die Vermögenssteuer und die Überlassung derselben an die lokalen Verbände. Dadurch wurde einmal der unerquickliche

[1] Report to the Legislature of New York by the Joint Committee on Taxation. January 15, 1900. Vgl. Seligman, Political Science Quarterly 1900, p. 637 ff.

Wetteifer der Grafschaften beseitigt, der darauf geht, dem Staate möglichst weniger Erträge als die andern durch die Vermögenssteuer zuzuführen. Dann wurde dem bittern Gefühl der landwirtschaftlichen Bevölkrung ein Ende bereitet, das dem Bewußtsein entspringt, dem Staate dasjenige zahlen zu müssen, was der reiche Städter ihm schuldig bleibt. Drittens wurde es so viel leichter, die Vermögenssteuer in eine Grundvermögenssteuer (real estate tax) zu verwandeln, die den lokalen Verbänden allein verbleibt. Der Staat aber hat dann für seinen eignen Haushalt sich nach eignen — neuen oder neu fortzubildenden — Steuern umzusehn. Da es bei der gegenwärtigen Stimmung des amerikanischen Volkes und in den gegenwärtigen Umständen des amerikanischen Staats- und Wirtschaftslebens eine eitle Hoffnung ist, Einkommen oder Vermögen der einzelnen Bürger durch irgend ein System direkter Besteuerung genau zu erfassen, so muß man sich auf die Aussicht beschränken, die verschiednen Schichten der Gesellschaft im wesentlichen gerecht zu treffen. Das muß geschehn durch ein wohlüberlegtes System der Besteuerung der Aktiengesellschaften, der Erbschaften, der Wertpapiere, der Geschäftsgewinne — die man nicht von dem einzelnen selber erhebt, sondern indirekt von der Bekundung des Vermögens der einzelnen. Dadurch wird man, so heißt es, der Gerechtigkeit so nahe kommen, wie es zurzeit möglich ist[1].

Ganz neuerdings ist in diesem Sinne der Staat New York zu der Scheidung der Staatssteuern und der lokalen Steuern wirklich gelangt[2]. Sein Staatssteuersystem beruht jetzt auf fünf Objekten: Aktiengesellschaften, Erbschaften, Schankwirtschaften, Hypotheken und Effektenbörse. Die Schankabgabe (800 Dollars in den größten Städten, bis 1903 sogar 1200 Dollars) bringt allein 20 Millionen Dollars, worein der Staat und die Gemeinden sich teilen; die Börsensteuer über 6 Millionen, die Hypothekensteuer 4—5 Millionen Dollars. Die Börsensteuer soll auch auf die andern Börsen (Getreidebörsen usw.) ausgedehnt werden. Die Erbschaftssteuer soll — nach den einstimmigen Vorschlägen der letztjährigen Kommission — energisch fortgebildet werden durch Annahme einer Skala von Prozentsätzen, die beträchtlich höher sind, als sie in irgend einem andern Staate

[1] Vgl. Seligman a. a. O. S. 645.

[2] Report of the Special tax Commission of the State of New York, transmitted to the Legislature, January 15, 1907. Vgl. Seligman, Political Science Quarterly 1907, p. 311 ff.

der Union bestehn. Die jetzige Erbschaftssteuer beträgt 5 % von allen Erbschaften in Höhe von 500 Dollars aufwärts, dagegen nur 1 % von den Erbschaften in den nächsten Verwandtschaftsgraden (Ehegatten, Deszendenten, Aszendenten, Geschwister), und auch dies nur für bewegliche Vermögen im Betrage von 10000 Dollars aufwärts. Gegen die neusten Anregungen des Präsidenten Roosevelt, die Erbschaftssteuer zu einer scharf progressiven Bundessteuer zu machen, nimmt die Kommission Stellung, weil eine solche Maßregel die Einzelstaaten eines Hauptmittels zu ihrer eignen Steuerreform berauben würde.

An Gesellschaftssteuern (corporation taxes) hat New York ein vollständiges System entwickelt[1]. Eine Organisationssteuer von den heimischen Gesellschaften, eine Lizenzsteuer von den fremden; dann eine jährliche Konzessionssteuer, basiert auf die Kapitalhöhe mit Sätzen, die sich zum Teil nach den Dividenden abstufen; drittens eine Reihe von Zuschlagsteuern für besondre Arten von Gesellschaften.

Also die Staatssteuern von New York sind jetzt auf die Erwerbsgesellschaften, Wertübertragungen und auf andre ökonomische Vorgänge gelegt, während die Kommunalsteuern tatsächlich auf die Grundstücke gelegt sind, „ohne Rücksicht in beiden Fällen auf das Subjekt, dem das Vermögen gehört, oder das die ökonomischen Vorgänge veranlaßt"[2]. Und, so scheint es, ist man nahe an dem Ziele eines Steuersystems, „das im Einklange steht mit den Anfordrungen des modernen Lebens".

Wie ein geschlagner Gegner sich noch einmal umwendet und ein paar hoffnungslose Schüsse abfeuert, so hat sich aus dem Schoße jener Kommission eine Minderheit in einem Sondergutachten zugunsten einer Staatseinkommensteuer vernehmen lassen. Die Mehrheit ist also der Ansicht, daß eine solche Steuer nicht im Einklang mit den Fordrungen des modernen Lebens steht. Eine neue Einkommensteuer ebensowenig wie die alte Vermögenssteuer.

In den einzelnen Staaten der Union ist statt größrer Reformen das Mißverhältnis in der Veranlagung des nicht sichtbaren Vermögens zu dem sichtbaren Vermögen bei der mehr oder weniger großen Lockerheit des Einschätzungswesens in verschiedner Weise

---

[1] Plehn, Revenue Systems of State and Municipal Governments. Washington 1907, p. 758.

[2] Seligman, Political Science Quarterly 1907, p. 314.

gemildert worden. Für den Staat Wisconsin hat der amtliche Statistiker eine Berechnung gemacht[1], derzufolge (im Jahre 1900) der Grundbesitz zu 45 % des Marktwertes veranlagt wurde, das übrige Vermögen außer Eisenbahnen zu 13 %, die Eisenbahnen zu 20 %. Die davon bezahlte Steuer betrug bez. 1,19 %, 0,34 % und 0,53 % vom Marktwerte. Bei Annahme einer Rente von 5 % bezahlte der Grundbesitz also etwa 1/4 der Rente, das übrige Vermögen 1/15.

In Chicago[2] wird auf diesem Wege das Höchste geleistet. Hier veranlagt man die Grundstücke zum fünften oder zehnten Teile ihres Marktwertes, dafür erhebt man einen Steuersatz von 10 %. Für das übrige Vermögen aber wiederholt sich dieses Gaukelspiel in entsprechend gesteigertem Maße.

Hier wie dort wendet man sich allmählich von der Besteuerung der Subjekte ab, weil man die Hoffnung aufgibt, in dasjenige einbringen zu wollen, was der Amerikaner als seine Privatangelegenheiten betrachtet, und zwar mit größrer Eifersucht als irgend ein andres Volk.

Plehn[3] bekämpft die „extreme laissez-faire-Ansicht", die in den Vereinigten Staaten herrscht, die jede Art von staatlichem Eingriffe in die individuelle Freiheit verabscheut, die insbesondre sich zeigt in dem Widerstreben gegen eine Einkommensteuer, und dafür ihre eignen Gründe ins Feld führt, wie namentlich den, daß sie den Sporn zum Erwerbe und zur Tätigkeit abstumpfen werde. Jedoch die Tatsache hebt er immer wieder als das große Hemmnis hervor, daß gegen die Besteuerung dessen, was erworben wird durch persönliche Anstrengung und nur die Frucht persönlicher Tüchtigkeit ist, das stärkste Vorurteil besteht, welches jeden Versuch einer Einkommensteuer in Amerika zu einem Mißerfolg gemacht hat[4].

Eine neuste Schrift wissenschaftlicher Art erhebt dieses „Vorurteil" zum Axiom[5]: Persönliche Besteuerung sei eine Ungerechtigkeit,

---

[1] Vgl. G. E. Snider, The taxation of Gross Receipts of Railways in Wisconsin, Nov. 1906: Publications of the American Economic Association. 3. Series, Vol. VII, No. 4, p. 111.

[2] F. W. Taussig, The taxation of securities. Political Science Quarterly, Vol. XIV, p. 108 ff. (1899).

[3] Introduction to public finance. New York 1896, p. 234.

[4] Taxation of Franchises. Political Science Quarterly 1905, p. 51.

[5] Charles H. Swan, Impersonal Taxation. Supplement to the Annals of the American Academy of Political Science. Philadelphia 1907.

welche die Verteidigung der Knechtschaft in sich schließt. Zu einem Axiom, das alle Personalsteuern trifft.

Angesichts dieser Kluft der zum Teil sogar theoretischen, aber sicherlich tatsächlichen, gesetzgeberischen Ansicht des Steuerwesens, gibt es eine Brücke zwischen den Absichten der Steuerreform im alten Europa und in Amerika. Das ist die Erbschaftssteuer. Hierfür scheint eine weitverbreitete Übereinstimmung sich kundzugeben zwischen dem, was in den Staaten Amerikas gewollt wird, teilweise schon Gesetz ist, und dem, was in den Staaten Westeuropas längst besteht, in Deutschland längst angestrebt wird, zuerst von unsrer Wissenschaft, allmählich auch von unsrer Gesetzgebung. Die temperamentvollen Reden des Präsidenten Roosevelt zugunsten einer Erbschaftssteuer bestätigen mehr die Popularität einer solchen Maßregel für Amerika, mit ihrem kühnen Aufschwunge zu etwa der äußersten Linken unsers Kathedersozialismus, als daß sie für die Bundesfinanzen eine Erbschaftssteuer in nahe Aussicht rücken. Die einzelnen Staaten scheinen für ihre eignen Zwecke sie desto stärker ins Auge zu fassen.

Die Erbschaftssteuer, so schrieb schon im Jahre 1895 Seligman[1], bedarf heute kaum noch der Verteidigung. Man findet sie fast in jedem Lande, und je demokratischer das Land ist, um so mehr ist sie entwickelt. In einigen der kanadischen Provinzen, in den australischen Kolonien, in den schweizer Kantonen, im Mutterlande England selber sind die Sätze derselben nicht nur progressiv, sondern in hohem Grade progressiv. Auch in den Vereinigten Staaten ist jetzt eine entschiedne Bewegung zur progressiven Erbschaftssteuer.

Gegenwärtig[2] besitzen sie nicht weniger als 35 Staaten und Territorien der Union, und die Richtung der neusten Gesetzgebung geht auf Ausdehnung der Steuer zu den nächsten Verwandtschaftsgraden und auf Einführung der progressiven Skala. Im Staate Massachusetts unter anderm besteht (ähnlich wie in New York) eine Steuer von 5 % auf Seitenverwandte usw. seit dem Jahre 1891. Auch hat man zu verschiednen Malen die Fortbildung der Steuer im obigen Sinne beantragt, doch hat der Senat alle Gesetzentwürfe verworfen.

---

[1] Essays in taxation, p. 133.

[2] Charles J. Bullock, Hist. Sketch of the Finances and Financial policy of Massachusetts 1780—1905. Publications of the Amer. Econ. Assoc. 3. Series, Vol. VIII, Nr. 3, p. 123.

Es mag hier noch am Platze sein, da wir in die Einzelheiten der verschiednen Staaten unmöglich näher eingehn können, wenigstens die Steuerreformpläne des Staates Kalifornien zu betrachten, als des Gegenstückes aus dem Westen zu dem großen Staate des Ostens. Wir haben darüber einen amtlichen Bericht, den im Auftrage der staatlichen Kommission als Mitglied derselben der uns bekannte Gelehrte der Universität Kalifornien verfaßt hat, und von welchem einer seiner Fachgenossen aus New York sagt [1], es sei in vieler Beziehung das klarste, durchdachteste und am besten geordnete Dokument über Besteurung, das bisher von einem amerikanischen Staate veröffentlicht worden sei. Der kalifornische Bericht werde die Aufgabe des Mannes, der eine Finanzwissenschaft auf Grund amerikanischer Prinzipien und für den Gebrauch amerikanischer Studierender und Gesetzgeber aufbauen will, bedeutend erleichtern [2].

In der Tat hat die Kommission, die im Frühjahr 1905 niedergesetzt war von beiden Häusern des Parlaments von Kalifornien, sich eine genaue Kenntnis verschafft von allen Steuergesetzen und Finanzberichten sämtlicher Staaten der Union durch Korrespondenz mit den entsprechenden Behörden und andern sachkundigen Persönlichkeiten, um Material für ihre Reformvorschläge zu finden. Sie hat dann die fortdauernde Unterstützung aller Steuerbehörden in Kalifornien selber gefunden, insbesondre der sämtlichen lokalen Beamten, die mit dem Leben sich am nächsten berühren. Diese sind einig über die Fehler des gegenwärtigen Systems und über die Zweckmäßigkeit der Reformvorschläge der Kommission. Ein vorläufiger Bericht wurde dem endgültigen Bericht vorausgeschickt, um die Kritik der Interessenten usw. zu veranlassen. Mit bestem Erfolge. Vielerlei Information der wertvollsten Art wurde dadurch gewonnen.

Den Ausgangspunkt des Berichts bildet die Kritik des alten Systems, das wir kennen. Auch in Kalifornien, wo es erst 50 Jahre gilt, wird es als veraltet erklärt. Unser gegenwärtiges Steuersystem, erklärt der Bericht, ist eine Schule des Meineids, legt eine Strafe auf Ehrlichkeit und zahlt eine hohe Prämie für Unehrlichkeit. Die Reformvorschläge sind die folgenden: Trennung der Staatsbesteurung

[1] Seligman, Reports on State and Local Taxation. Political Science Quarterly 1907, Vol. XXII, p. 305.

[2] Report of the Commission on Revenue and Taxation of the State of California. Sacramento 1906. XI, 296 p.

von der kommunalen: der letztern allein bleibt die Vermögenssteuer; der Staat führt — u. a. zum Ersatze der dadurch verlornen 4 Mill. Dollars — neben den schon bestehnden Staatssteuern (Kopfsteuer, Erbschaftssteuer, Aktiengesellschaftssteuer, Versicherungsprämiensteuer) — neu ein die Steuer auf den Rohertrag der Eisenbahn- und verwandten Gesellschaften, und eine Steuer von 1 % auf Bankaktien.

Der Ertrag der bisherigen Steuern (abgesehn von den 4 Mill. Dollars aus der Vermögenssteuer) war unbedeutend (Kopfsteuer 1/2 Mill., Erbschaftssteuer kaum 1/3 Mill., Versicherungsprämiensteuer 1/3 Mill.) — die jetzt empfohlnen neuen Steuern sollen gegen 7 Mill. Dollars bringen: am meisten die Eisenbahnsteuer (3,8 Mill.), die Banksteuer 1 1/2 Mill., andre Gesellschaften 1 1/2 Mill. Angeregt aber nicht empfohlen ist eine Schanksteuer (geschätzt auf 3/4 Mill.). Bevölkrung (1900): 1 485 000.

Merkwürdigerweise enthält die Verfassungsurkunde von Kalifornien folgenden Artikel: „Einkommensteuern können erhoben werden von Personen oder Gesellschaften, die in diesem Staate wohnen oder Geschäfte treiben, in solchen Fällen und Beträgen und in solcher Weise, wie es durch Gesetz vorgeschrieben werden wird." Die Kommission findet indessen, daß es nicht klug wäre, von diesem Artikel Vorteil ziehn zu wollen. Und zwar erklärt sie: „eine allgemeine Einkommensteuer ist un-amerikanisch" — dieses im Angesichte des eignen Verfassungsartikels, aber mit einer Bezeichnung, die keineswegs von ihr erfunden ist, sondern längst zu der Scheidemünze der finanzpolitischen Diskussionen in Amerika gehört. Und warum ist die Einkommensteuer „un amerikanisch"? Unser Volk, sagt der Bericht, hat so viel Respekt vor der Arbeit, daß alles, was durch ehrlichen Fleiß erworben ist, als heilig (sacred) angesehn wird und nicht durch direkte Besteurung vermindert werden darf. Sechzehn Staaten haben es mit der Einkommensteuer versucht. Immer war es ein Mißerfolg usw.

Als man in Kalifornien die Verfassung machte, da war die Einkommensteuer, wie es scheint, noch nicht un-amerikanisch. Und weil derartige Verfassungsurkunden gern von andern Staaten entlehnt werden, und die jüngern amerikanischen Staaten sie von den ältern entlehnt haben, so mag eine Konkordanz von solchen Verfassungsartikeln ihr seltsames Zeugnis ablegen wider den „un-amerikanischen" Charakter der Einkommensteuer. In der Tat ist das Wort innerlich ungeschickt, äußerlich — für die Zwecke, die man

erreichen will — geschickt und für unsre gegenwärtige Erörtrung lehrreich.

Wie wenig dabei die persönliche Ansicht des verdienten Gelehrten durchgedrungen ist, der die Hauptkraft in der Steuerkommission von Kalifornien und in der Herstellung ihres Berichts gewesen, haben wir daran zu messen, was wir aus mehrern seiner früher erwähnten Äußrungen wissen, die er in eignen Schriften und in wissenschaftlichen Zeitschriften über die Einkommensteuer getan hat.

So sehr nun jener Grundsatz von der Heiligkeit des Arbeitseinkommens gegenüber einer direkten Besteurung sich als ein eigentümlich amerikanischer von der Vermögensbesteurung abheben will, deren amerikanischen Charakter niemand wird leugnen können, weil er tief in Verfassungen, Gesetzen und Gewohnheiten der Amerikaner begründet ist, — so wurzelt er doch in den Erfahrungen oder in den gemeinsamen Erfahrungen, die man an der Praxis der Vermögenssteuern und der Einkommensteuern in den Staaten und Gemeinden Amerikas gemacht hat. Die Erfahrungen laufen zusammen in dem Mißverhältnis des Veranlagungswesens zu der Höhe der Anfordrungen. In Kalifornien wurden durch die allgemeine Vermögenssteuer für Staat und Grafschaften über 25 Mill. Dollars erhoben, für die Gemeinden über 12 Mill., zusammen 38 Mill. Dollars, d. h. auf den Kopf der Bevölkrung die enorme Summe von 24 Doll. (102 Mk.) jährlich.

Zu dieser Summe muß der Grundbesitz (1905—06) 78 % beitragen, die beweglichste Form des Vermögens (money and credit) bloß 2 %. Ob man dieses letztre nun durch eine Einkommensteuer oder durch eine Vermögenssteuer fassen will, ob das Arbeitseinkommen allein oder nicht, in jedem Falle versagt der gebrechliche Apparat. Der possenhafte (farcical) Erfolg, der den Einkommensteuern in den Staaten Amerikas nachgesagt wird, ist nichts als der bittre Ernst ihrer korrupten Steuerverwaltung.

Einen Schritt auf dem Wege zur Reform des alten Steuersystems, und zwar vermöge der Fortbildung der Erbschaftssteuer, hat Kalifornien bereits im Jahre 1905 getan, nachdem man diese 1893 eingeführt hatte, zunächst für Seitenverwandte, in Höhe von 5 %, seit 1905 für alle Verwandten, mit Sätzen von 1 bis 15 % je nach der Entfernung der Verwandtschaft und der Größe der Erbschaft (3 % oberhalb 500 000 Dollars bei nächster Verwandschaft; 10 000 Dollars für Witwen und minderjährige Kinder befreit).

Die Zahlen für die Ergebnisse dieser neuen Steuer, die man

erst seit Mitte des Jahres 1906 zu erheben begonnen hat, sind noch zu erwarten. Sie ist in jedem Falle nur ein Anfang der neuen Maßregeln, durch die man dasjenige für die Besteurung erreichen will, was die Vermögenssteuer gegenüber dem beweglichen Vermögen zu leisten je länger je mehr versagt hat. Denn man hat die Überzeugung gewonnen, daß der Staat Kalifornien aus den einfachen wirtschaftlichen Zuständen herausgewachsen ist, zu denen die Vermögenssteuer paßte, daß er durch Kapital und Reichtum, durch Industrie und Handel, gegenwärtig jenen großen Staaten am atlantischen Meere gleicht, die ihre Steuersysteme revidiert haben, um sie auf die Bedingungen des neuen Lebens einzurichten.

Da sind nun die Vorbilder in den Steuerreformen der neusten Zeit. Voran New York, das bereits im Jahre 1903—04 (Bevölkrung 1900: 7269000) für den Staatsbedarf 28½ Mill. Dollars aufbrachte, davon 7 Mill. aus Steuern auf Aktiengesellschaften, 9 Mill. aus Schanksteuern und Ähnlichem, 5½ Mill. aus der Erbschaftssteuer. Danach Pennsylvanien (1904) (Bevölkrung 1900: 6302000) mit einer Staatseinnahme von 24 Mill. Dollars, davon etwa 15 Mill. aus Steuern auf Aktiengesellschaften, 3 Mill. aus Schank- und Gewerbesteuern, 1⅔ Mill. aus der Erbschaftssteuer. Von kleinern Staaten Connecticut mit 3,3 Mill. Staatseinnahmen (1904), die fast ganz in ähnlichen Steuern aufgebracht werden, nachdem für den Staat die Vermögenssteuer fortgefallen ist. Oder Ohio (Bevölkrung 1900: 4158000) gleichfalls ohne Staatsvermögensteuer (1904) mit Staatseinnahme in Höhe von 8½ Mill., wovon 5 Mill. aus Aktiengesellschaften und Schankabgaben.

Die Kommission von Kalifornien empfiehlt, die Steuerreform des eignen Staates soll sich jenen Vorbildern anschließen. Vor allem durch eine Steuer auf[1] Aktiengesellschaften für Verkehrsmittel usw., (insbesondre Eisenbahngesellschaften), und zwar nach Maßgabe des Rohertrags derselben, nicht auf den Reinertrag. Das letztre habe sich als unmöglich erwiesen, wenn man nicht Methoden der Einschätzung anwenden wolle, die zu inquisitorisch sind, um mit jener individuellen Freiheit zu harmonieren, die so eifersüchtig unter dem Regierungssystem Amerikas gewahrt werde. Die Vorzüge der Steuer auf den Rohertrag seien: Sicherheit und Leichtigkeit der Handhabung,

[1] „Public service corporations" = Eisenbahnen, Straßenbahnen, Telegraphen, Telephone, Speditionsanstalten, Gas- und elektr. Werke, Wasserwerke.

objektive Erkennbarkeit, enger Zusammenhang mit der Steuerfähigkeit, weniger leichte Überwälzbarkeit als bei irgend einer andern Steuer.

Der Kontrast zwischen der Entwicklungsfähigkeit einer Steuer auf den Rohertrag und einer Vermögenssteuer auf Eisenbahnen ist schlagend bewiesen durch die Erfahrung im Staate Illinois. Die Illinois-Zentralbahn wird nach dem Rohertrag besteuert, und der Steuerertrag ist 1894—1904 gewachsen um 49 %. Die Besteurung aller übrigen Bahnen geschieht durch die Vermögenssteuer, und diese ist in derselben Frist nur um 26 % gewachsen, ja, sie blieb stationär in den drei Jahren 1902—4. Im Staate Minnesota ist das Ergebnis der Rohertragssteuer 1866—1904 von 4000 Dollars auf 2 Millionen gestiegen. In Wisconsin 1882—1902 von 586 000 Dollars auf 1 912 000 Dollars.

Der Rohertrag einer Eisenbahn ist eine bestimmte Tatsache. Aber den Wert einer Eisenbahn festzustellen, verlangt ein Urteil, und darüber können die Ansichten verschieden sein. Dieses nicht bloß im intellektuellen, sondern auch im moralischen Sinne.

IX.

Wir sprachen vorhin von der Brücke, welche die Erbschaftssteuer und deren fortschreitende Ausbildung in den Staaten Amerikas über die Kluft hinübergeschlagen habe, die sich zwischen den Bestrebungen für Steuerreformen, die diesseits und jenseits des Atlantischen Meeres sich zeigen, gebildet zu haben scheint. Ist es in diesem Falle eine aus gleichen Anschauungen entsprungne Gemeinschaft der neuern Gesetzgebung, so begegnet uns auf dem Wege unsrer vergleichenden Betrachtungen eine zweite Art der Übereinstimmung. Diese aber viel weniger als Übereinstimmung aus innern Überzeugungen denn als ein Zusammentreffen von außen her, von verschiednen Ausgangspunkten und mit verschiedner Freude an dem Erreichten. Dort drüben planmäßig gewollt, bei uns vielmehr wie durch ein Geschenk des Zufalls gewonnen. Dort drüben als die neuste Errungenschaft in der Richtung objektiver Besteurung gepriesen, nachdem man die Subjektbesteurung als überwundnen Standpunkt preisgegeben hat. Bei uns eine skeptische Ansicht von dem, was nach den bei uns herrschenden Überzeugungen ein Notbehelf ist, ein realistisches Aushülfsmittel zum Ersatze für die fehlenden normalen Steuerformen oder für die ausreichenden Möglichkeiten, solche Steuerformen zu gebrauchen.

Wir denken hier an unsre (preußischen) Eisenbahnüberschüsse

und die verwandten Erscheinungen in den öffentlichen Haushaltungen Deutschlands[1].

Was die Amerikaner als „public service corporations“, d. i Unternehmergesellschaften für öffentliche Zwecke bezeichnen, das betrifft Gegenstände, die in Deutschland weit überwiegend sich in den öffentlichen Händen des Staates oder der Gemeinden befinden. Nur die Postanstalt ist in Amerika ebenso wie bei uns in öffentlichen Händen, und zwar in der Hand der Union. Die Besteurung solcher Unternehmergesellschaften ist für die Amerikaner, wie wir sehn, eine wichtige und neuerdings beliebte Maßregel. Bei uns ist sie ausgeschlossen oder überflüssig -- aus dem Grunde, aus dem es im sozialistischen Staate überhaupt keine Steuern gibt. Aber sie ist es nur der Form nach. In der Sache steht es anders. Weil wir unsern Staatshaushalt auf Steuern basieren wie alle andern Staaten der Gegenwart und wohl auch der Zukunft, so kann es sich ereignen, daß der Staatsbetrieb solcher Unternehmungen Überschüsse liefert, die als Steuern zu analysieren sind.

Es handelt sich bei jenen public service corporations um Anstalten, welche durch ihre technische Natur auf Zentralversorgung des Bedarfs angelegt sind und vermöge dieses zentralistischen Charakters von selber zu den zentralen Organisationen hinüberneigen, die in Staat und Gemeinden bereits vorhanden sind. Wo die Traditionen und die Verwaltungsorgane, das Beamtentum von Staat und Gemeinde, zur Befriedigung dieser Neigung geeignet sind, da vollzieht sich eine solche Tendenz in voller Breite. So sehn wir bei uns die Verkehrsanstalten, zunächst die größten, in die Hände von Reich und Staat übergehn; ihnen folgen die lokalen. Post, Telegraph, Telephon fallen dem Reiche zu, Eisenbahnen den einzelnen Staaten — Straßenbahnen allmählich den Gemeinden. Verwandt den Verkehrsanstalten durch ihre zentralistische Natur sind die Gaswerke, Wasserwerke, elektrischen Werke und manches andre, das mehr und mehr in die Verwaltung der Gemeinden fällt. Zum Teil betätigt sich dieselbe Tendenz in England: Post und Telegraphen in Staatshänden, die üblichen lokalen Werke mit der Neigung, immer mehr in die Hände der Stadtverwaltungen überzugehn. Eisenbahnen und Telephone liegen noch bei den Unternehmergesellschaften, ebenso wie ein Teil der Straßenbahnen und der andern lokalen Werke.

[1] Vgl. Eisenbahnenüberschüsse und Steuern im preußischen Staatshaushalte. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1907, S. 682—709.

Amerika ist auf dieser Bahn der Entwicklung am weitesten zurück, weil dieselben Gründe, welche in Deutschland diese Entwicklung befördern, in Amerika fehlen. Daher neben der Post, die bei dem Bunde liegt, selbst Telegraphen noch in Händen von Unternehmergesellschaften. Vollends ist dieses der Zustand der Eisenbahnen. In den Städten aber hat die Tendenz auf kommunale Verwaltung jener lokalen Anstalten sich zum Teil betätigt, doch mit den bekannten Schwierigkeiten, die in den „demokratischen" Zuständen Amerikas begründet sind.

Bei dem öffentlichen Betriebe solcher Anstalten kann es sich ereignen, daß sie Verlust bringen — so in geringem Grade die Postanstalt der Vereinigten Staaten. Oder daß sie Gewinn, selbst großen Gewinn bringen, so die Postanstalt von England. Diese letztre gibt einen reinen Überschuß von nahezu 100 Millionen Mark. (Der Unterschied zwischen Amerika und England mag sich bei ungefähr gleich niedrigen Portosätzen durch die ungeheure Ausdehnung des weitmaschigen Netzes der amerikanischen Post im Gegensatz zu der konzentrierten Dichtigkeit des englischen Netzes erklären.) Dem Beispiele der englischen Postüberschüsse am nächsten verwandt sind die großen Überschüsse der preußischen Staatseisenbahnen. Bescheidner sind die Überschüsse der deutschen Reichspost oder der kommunalen Gaswerke usw. Zuschußbedürftig oder grade zwischen Einnahme und Ausgabe balancierend sind die andern deutschen Staatsbahnsysteme.

Wir verweilen einen Augenblick bei dem hervorragenden und wissenschaftlich vorzugsweise interessanten wie praktisch wichtigen Falle der preußischen Eisenbahnüberschüsse. Sie sind, unabhängig von dem Plane der Verstaatlichung, ja im Widerspruch zu dem Plane, allmählich zu der enormen Höhe von 591 Millionen Mark (Etat 1907) angewachsen. Dieses ist der Betrag, den die Staatseisenbahnverwaltung berechnet, indem sie ihre für den allgemeinen Staatsbedarf im Laufe der Jahre gelieferten Überschüsse von dem durch sie zu verzinsenden Eisenbahnschuldkapital abzieht, wonach nur ein mäßiger Rest übrig bleibt, während die Finanzverwaltung noch ein Kapital von etwa 6½ Milliarden zu verzinsen hat.

Diese 591 Millionen Mark, was sind sie? Man hat sie unrichtigerweise, in Praxis und Wissenschaft, als einen Unternehmergewinn bezeichnet. Das können sie nicht sein, weil der Staat seinen Bürgern gegenüber nicht die Stellung eines Unternehmers einnimmt, der an ihnen Gewinne macht. Dieses ebensowenig, wie der Konsumverein an seinen Mitgliedern Gewinne machen kann, da vielmehr

alles, was der Verein gewinnt, den Vereinsmitgliedern gehört. Angenommen aber, es wäre Unternehmergewinn, was der Staat erwirbt, so hatte er sich vor seinen Bürgern ebenso darüber zu verantworten wie für jede Last, die er ihnen auflegt, oder für jeden Vorteil, den er ihnen vorenthält. Ob das Gaswerk oder das Wasserwerk der Gemeinde Gewinn bringen darf, wird nach denselben Grundsätzen erörtert, nach denen die Besteurung des Tabaks und des Salzes beurteilt wird.

Die Eisenbahnüberschüsse in Preußen sind eine Steuer, und wenn bewiesen werden könnte, daß sie es nicht sind, bliebe doch die Notwendigkeit, sie zu rechtfertigen. Auf welche Weise werden sie gerechtfertigt? Sehn wir von augenscheinlich unrichtigen Vorwürfen ab, wie dem, daß sie Überschüsse sind (was an sich ja nur ein Vorzug sein kann), so bleibt der Einwand unerschütterlich, daß bei dem Verzicht auf die Überschüsse die Güter mit den Eisenbahnen so viel wohlfeiler befördert werden würden, und daraus die natürlichen Erleichtrungen für den Transport entstünden. Auf der andern Seite sind die Überschüsse für ernste und dringende Bedarfszwecke verwendet worden, denen gegenüber die Frage die ist: was war dringender, die Befördrung dieser Zwecke oder die Entlastung des Eisenbahntransportes um ein Stück der bestehnden Tarifsätze? Beides zugleich hätte man nur in dem Falle haben können, wenn man statt der Eisenbahnüberschüsse Steuern einzuführen imstande gewesen wäre — was wegen der anscheinend unüberwindlichen Schwierigkeiten niemals ernsthaft angeregt worden ist, selbst nicht von denen, die im Namen der Verkehrsinteressen sehr ungnädig sich wider die Eisenbahnüberschüsse auszusprechen pflegten.

Ja, wenn jetzt ganz neuerdings an verantwortlicher Stelle der Staatsverwaltung oder der Volksvertretung von Erhöhung der Einkommen- und Vermögenssteuer die Rede ist, so geschieht das nicht, um auf Eisenbahnüberschüsse zu verzichten, sondern bloß deshalb, weil zuletzt auch diese ergiebige Quelle an die Grenze ihrer Ergiebigkeit gelangt ist.

Soweit wollten wir die Betrachtung wenigstens mit einigen andeutenden Worten führen, um zu zeigen, daß diejenige Steuer, die wir vom Reinertrage unsrer Eisenbahnen erheben, als eine problematische Erscheinung im Finanzwesen gilt, als fragwürdig, umstritten, ein Geschöpf der Notdurft — angesichts dessen eins gewiß ist: könnte man statt ihrer von einem staatsbürgerlich reifen Volke Einkommen- und Vermögenssteuern haben, so hätten sie diesem höhern, vollkomm-

nern Gebilde des Staatshaushaltes Platz zu machen. Das aber wird hier betont, nicht um uns zu demütigen, sondern vielmehr um es als Maßstab zu gebrauchen für die neuste Entwicklung der oben geschilderten Besteurungsweise in den Staaten Amerikas. Diese wird uns nicht als ein Erzeugnis der Not dargestellt, nicht als eine Maßregel, die der staatsbürgerlichen Unreife entspricht, nachdem man mit reifern Steuerformen vergebliche Versuche gemacht hat — nein, sie soll der Weisheit letzter Schluß aus dem Staatshaushalte und der Finanzwissenschaft der amerikanischen Staaten sein. Wenigstens wird sie von einzelnen Schriftstellern so dargestellt, die uns glauben machen wollen, solche und ähnliche Steuern hätten künftig an die Stelle der Personalsteuern zu treten, weil die Mißerfolge Amerikas mit den Personalsteuern Mißerfolge der ganzen Welt sein müssen.

„Mit der einzigen Ausnahme des Grundbesitzes (real estate) sind die Eisenbahnen die produktivste Quelle der Einnahmen für unsre Staats- und Gemeindeverwaltungen. Und zwar ist, nach vielen Versuchen verwandter Art, die Steuer auf die Roherträge die am meisten verbreitete." Wahrscheinlich aus der alten Stellwagensteuer in England entsprungen (die dann sich in die Eisenbahnpassagiersteuer verwandelte), wurde sie in Amerika zuerst in Illinois 1851, in Wisconsin 1854, in Minnesota 1873, in Michigan 1874 eingeführt und seitdem in andern größern Staaten. In Wisconsin lieferte sie 1889—1901 38 % der ganzen Staatseinnahme[1].

Mit unsern Eisenbahnüberschüssen verglichen ist sie insofern eine rohere Form der Steuer, als jene nicht nur eine Steuer auf den Reinertrag, sondern der Reinertrag selber sind, dessen Besteurung in Amerika nach dortiger Weise, wie wir oben gehört haben, als zu inquisitorisch erkannt ist und mit der individuellen Freiheit Amerikas nicht harmoniert[2]. Die Eisenbahnüberschüsse des preußischen Staatsbahnsystems bedürfen, dank ihrer Gestalt, eines solchen Eindringens in die individuellen Verhältnisse nicht. Trotz dieser vollkommneren Form[3] erscheinen sie uns problematisch. In jener unvollkommneren

[1] G. E. Snider, The Taxation of the Gross Receipts of Railways in Wisconsin. Nov. 1906. Publications of the American Economic Association. 3. Series, Vol. VII, No. 4, p. VII, 100.

[2] Vgl. auch Taussig, The taxation of securities. Political Science Quarterly 1899, Vol. XIV, p. 112.

[3] The tax on net earnings, or rather on net receipts profits or income . . . is the most logical form of corporate taxation. Seligman, The taxation of corporations. Essays in Taxation, p. 198 (1895).

Form sehn Männer der Wissenschaft Amerikas ein neustes Ergebnis ihres Steuerwesens, obwohl sie erkennen, daß die Vorzüge der leichten Ermittelbarkeit und der schwierigen Hinterziehung bei ihr erkauft werden müssen durch den großen Mangel, daß sie nicht im Verhältnis zu der wirklichen Ertragsfähigkeit steht, daß sie keine Rücksicht nimmt auf die Herstellungskosten noch auf die laufenden Ausgaben [1].

Das ist der Unterschied.

X.

Um Amerikanisches und Un-amerikanisches im Steuerwesen zu verstehn, wird man den Blick etwas weiter hinaus lenken müssen in die allgemeinen Bedingungen des amerikanischen Staatslebens. Und diese Bedingungen wiederum wird man nicht zufrieden sein dürfen — wenn anders die gewohnten Gesichtspunkte der Wissenschaft gebraucht werden sollen —, als gegebne amerikanische zu betrachten, sondern man wird sie in ihrem Zusammenhange mit der staatlichen Entwicklung Europas sehn müssen und den ewigen Wahrheiten des Staatslebens überhaupt. So stark, so weltumfassend sind diese Wahrheiten, daß, wenn wir in dem Gesichtskreise eines unendlich weitern Begriffes von Amerika als demjenigen, den die heutigen Bürger der Vereinigten Staaten zu gebrauchen pflegen, die klassischen Bücher von William Prescott über die Geschichte der Erobrung von Mexiko und von Peru lesen, wir ergriffen werden von der mächtigen Einheit der politischen Wahrheiten über alle Schranken der Jahrhunderte, der Menschenrassen, der geschichtlichen Bindeglieder hinaus.

Es ist nichts eigentümlich Ame[illegible]ches und es ist auch nichts Neues, was diesen Steuerfragen zu[illegible]e liegt. In den Anfängen der Union ist es Hamilton, der da [illegible] „Die demokratischen Formen der Verwaltung, die der demokratischen Natur unsrer Verwaltung inhärent sind, haben bis jetzt alle Anstrengungen nutzlos gemacht, erhebliche Steuern aufzubringen; die verschiednen Gesetzgeber haben zuletzt die Torheit begriffen, ähnliche Versuche zu wiederholen [2]." Und der große amerikanische Staatsrechtslehrer Kent sagt [3]: „Es ist wahrscheinlich, daß die für diese Ämter geeigneten Leute zu spröde

[1] Seligman, ibid. p. 196.

[2] Federalist No. 12, zit. bei Alexis de Tocqueville, De la démocratie en Amérique. 14 édit. Paris 1864. Tome II, p. 91.

[3] Commentaries I, p. 272.

in ihrer Haltung und zu streng in ihren Grundsätzen sind, um jemals die Mehrheit der Stimmen bei einer Wahl mit allgemeinem Stimmrecht zu erhalten."

Solche an die hundert Jahre rückwärts liegenden Stimmen klingen wider in den neusten Klagen der besten Männer des heutigen Amerika. So ist vor wenigen Jahren dort ein Buch erschienen über die „Schande der Städte"[1]. Da heißt es: „Wir betrügen unsre Regierung, und wir lassen unsre Führer uns um unsre Souveränität betrügen, wir brechen unsre Gesetze, die Dame im Zollamt, der Lyncher mit seinem Strick und der Industrie-Magnat mit seiner Bestechung und seinem Rabatt. Der Geist der Gesetzlosigkeit ist der amerikanische Geist . . . Der große Geschäftsmann ist die Hauptquelle der Korruption . . . Was wir brauchen, ist eine gute Verwaltung."

In einem Artikel über „Kommunale Korruption", der an dieses Buch anknüpft, sagt Henry J. Ford[2]: „Das Buch übertreibt die Tatsachen nicht; es ist richtig, was darin über die Lage der Dinge in unsern Städten gesagt wird, und noch viel mehr könnte gesagt werden, aber es gilt nicht allein für die Städte; in den Staatsverwaltungen sieht es ebenso aus[3]. Indessen die politischen Ideale, die solchen Zuständen gegenüber literarischen Ausdruck erhalten, sind auf einen engen Kreis beschränkt. Man stößt sehr bald auf die Schichten der Bevölkrung, die auf die Machthaber in dem System der Korruption mit einer Art von Bewundrung hinaufblicken."

Solche Bücher, meint Ford, seien zahlreich gewesen in England während des achtzehnten Jahrhunderts. In vielen Beziehungen reproduzieren die politischen Ideen des heutigen Amerika Erscheinungen, die zu Englands Vergangenheit gehören. Es gehe mit den Gewächsen des geistigen Lebens gemäß den allgemeinen Gesetzen des Wachstums der Arten in Zeit und Raum. In dem einen Lande mag eine Spezies ausgestorben sein, dafür kann sie unter begünstigenden Bedingungen in einem andern Lande ihren Typus fortpflanzen. Eine etwas kühl naturalistische Ansicht, die nach unsern historischen und ethischen Überzeugungen wohl an dem Maßstabe historischer Entwicklungsstufen zu berichtigen sein möchte. Umsomehr hat Ford recht,

[1] Lincoln Steffens, The shame of the cities. New York 1904.

[2] Political Science Quarterly 1904, p. 676 ff.

[3] Vgl. hierzu u. a. das Record of polit. events, State affairs und Municipal affairs. Political Science Quarterly 1907, p. 757 ff.

wenn er betont, daß eine Regierung durch das Volk nur in ganz kleinen Gemeinwesen möglich sei bei gleichartigen und allen verständlichen Bedürfnissen. Hier könne man ebensogut die Beamten durch das Los bestimmen wie durch die Wahl. In jedem größern und fortschreitenden Gemeinwesen sei Verschiedenheit der Bedürfnisse und Interessen unvermeidlich, und die Arbeitsteilung wird nötig. Die Verwaltung durch Volkswahlen versagt, und die Behauptung, daß sie fortbesteht, wird durch die Tatsachen widerlegt. Dem Volke eine Gewalt geben, die es zu handhaben unfähig ist, heißt in Wahrheit, sie ihm nehmen. Die Natur der Dinge bricht sich, da für sie rechtliche Formen nicht geschaffen sind, in unrechtmäßiger Weise Bahn. Die Arbeitsteilung und die Herrschaft kommen in der Form des Parteihäuptlings (boss) zum Ausdruck.

Das ist ein Gegenstand, über den die Ansichten heute immer mehr sich vereinigen. So sagt Taussig[1]: „Der erste Impuls jeder Demokratie geht auf einfache Maßregeln und einfache Folgen. Die Maxime, daß das Volk regieren soll, hat zu der Praxis geführt, die so gewöhnlich in unserm Staatswesen ist und so unglücklich in vielen ihrer Folgen, durch Volkswahl jeden Beamten zu bestimmen, vom Staatsoberhaupt bis herab zum Schutzmann. Nach der Ansicht sowohl der gelehrten Forscher wie der tieferblickenden Staatsmänner würde die Volksregierung weit besser und wirksamer sein, wenn die Anzahl der Wahlämter auf ein Minimum reduziert wäre."

Und von den verschiedensten Enden her begegnen sich die Erkenntnisse in dieser gleichen Richtung. So zeigt ein neuster Schriftsteller[2], man dürfe behaupten, daß die Städte von Frankreich in weitgehndem Umfange von einem Korps berufsmäßiger kommunaler Beamten verwaltet werden, die mit hoher Autorität ausgerüstet sind im Namen des Maire. Die französische Kommunalverwaltung, scheinbar in den Händen von Dilettanten, liegt in Wahrheit in den Händen von geschulten Verwaltungsbeamten. Der Umstand, daß in den Händen des Maire eine größre Menge wichtiger Vollmachten liegt, als die das Oberhaupt irgend einer amerikanischen Stadt besitzt, hat den französischen Beamten nicht zu einem Gemeindedespoten gemacht. Wohl aber hat es die französischen Städte befähigt, die äußern Formen einer gewählten, unbureaukratischen Verwaltung zu

[1] Political Science Quarterly 1899, p. 118.

[2] W. B. Munro, The office of Mayor in France. Political Science Quarterly 1907, p. 645—662.

bewahren und gleichzeitig die Tüchtigkeit der Leistungen zu erreichen, die von erfahrnen berufsmäßigen Beamten kommt, welche, sicher im Besitze ihres Postens, ihre Pflichten erfüllen, ohne daß ihnen erwählte Vertreter des Volks in die Arbeit hineinreden.

Wie groß die Schwierigkeiten für die Staats- und Stadtverwaltung Amerikas sein werden, etwas Ähnliches in der Richtung eines berufsmäßigen Beamtentums und der dazu gehörigen Verwaltungseinrichtungen zu erlangen, das zu beurteilen ist nicht unsre Aufgabe. Wohl aber haben wir hier hervorzuheben, wenn wir die jetzigen Zustände dort drüben mit demjenigen vergleichen, was wir in England, was wir in Deutschland und andern zivilisierten Staaten Europas kennen, daß für die relativ jugendliche Phase der amerikanischen Entwicklung Institutionen erst zu erreichen sind, die im alten Europa, auch in dem englischen Mutterlande, in den Grundlagen ihres Staatswesens enthalten sind.

In jedem Koloniallande, in jeder neuen Stadt desselben beobachtet man, wie schnell die Errungenschaften der neusten Technik aus den Mittelpunkten der alten Kultur übertragen werden in die neue Welt. Mit den sittlichen Kräften geht es nicht ebenso schnell. Die Ableger aus der alten Heimat, und wären sie von der besten Art, müssen in einen steinigen Boden gesenkt werden, in dem sie mühsam Wurzel schlagen. Der Kampf um die ersten Bedingungen des Daseins ist keine günstige Luft für ihr Gedeihen. Und wenn nun Technik und Erwerbstrieb sich so mächtig entfalten wie während des neusten Zeitalters in den Vereinigten Staaten, so lernt man an dem Vergleiche mit ihnen erkennen, wie langsam, wie gewunden, wie rückläufig zum Teil der politische und sittliche Fortschritt eines großen Kolonialvolkes sein kann. Diejenigen, die offne Augen haben für die höhern Güter des Kulturlebens, lernen, auch mitten darin lebend, diesen Widerspruch zwischen technisch-ökonomischen und politisch-sittlichen Fortschritten zu durchschauen. Die große Menge ist geblendet durch das eine und zieht ihre beschränkten Folgerungen zugunsten des andern.

Wie heißt es doch in jenen Worten aus der „Weisheit des Brahmanen"? „Bescheiden seid Ihr, wenn Ihr annehmt den Bescheid, daß Ihr, was Ihr vielleicht einst werdet, noch nicht seid."

Die Wissenschaft der Amerikaner aber mag ihren Beruf für das Leben fernerhin dadurch bewähren, daß sie ihr Haupt über die Schicht vulgärer Volksmeinungen und Volksströmungen stolz emporhebt. Die Wissenschaft unsers Faches hat, wie es die voraufgehenden Erörtrungen

gezeigt haben, jene ewigen Widersprüche aufzudecken, die aus den Instinkten der Demokratie und den unverrückbaren Fordrungen eines geordneten Staatswesens entspringen. Die Lehren der Staatswissenschaft und der hingebende Mut ihrer Bekenner sollen immer wieder auf die Stelle hinweisen, die in einem solchen demokratischen Gemeinwesen erst noch auszufüllen ist. Sie sollen selber nach Kräften sie auszufüllen sich bemühen, bis die äußern Institutionen dafür geschaffen sind.

In den großen Demokratien wie in den kleinen ist das kein dankbarer Beruf. Die Demokratie ist ein rücksichtsloserer Herr als die monarchische Regierung irgend eines gesitteten Volkes. Jener Austauschprofessor, der in den Räumen der Berliner Universität bekannte, nur hier, nicht in Amerika, könne er die Vorurteile der öffentlichen Meinung seines Vaterlandes frei erörtern (die Monroedoktrin und den Schutzzoll), erhielt die prompte Bestätigung für die Richtigkeit seiner Ansicht dadurch, daß die amerikanische Kolonie von Berlin den Staatssekretär in Washington ersuchte, dem Redner solche Reden zu verbieten.

Die Staatswissenschaft hätte aber keinen Wert für das Leben, wenn sie sich nicht bemühte, die Nebel zu zerstreuen, welche die Niedrungen des alltäglichen Denkens einhüllen.

Göttingen, im Januar 1908.

Das englische Münzwesen im 16. Jahrhundert.

Von

Friedrich Freiherr von Schrötter, Berlin.

Erste Hälfte.

Inhaltsverzeichnis.

Bei meinen Arbeiten über Friedrichs des Großen Münzreorganisation 1763—1765 habe ich zum Vergleich die derselben in vielen Punkten ähnliche englische Münzreform des 16. Jahrhunderts näher kennen zu lernen versucht. Doch fand ich in deutschen Werken darüber wenig und eine zusammenhängende Darstellung auch in englischen nicht. Um jene Vorgänge zu verstehn, mußte ich bis zum 15. Jahrhundert zurückgreifen, und indem ich noch die weitre Regierung Elisabeths überblickte, gelangte ich zu einer Übersicht der Münzereignisse unter dem Hause Tudor.

Dabei war ich bemüht, die vorkommenden Feingehaltsangaben auf Gramme zu reduzieren, was von den englischen Numismatikern noch nicht geschehn ist; sie wiegen noch immer mit Unzen und Grän und geben nicht an, wieviel Edelmetall die einzelne Münze hält. Ein Vergleich der Münzen verschiedner Länder ist aber nur möglich, nachdem ihr Feingehalt auf ein und dasselbe Gewicht reduziert worden ist. Und dieser Vergleich ist für die allgemeine Geldgeschichte die Hauptsache; in zweiter Linie erst interessiert es, wie Feinheit und Gewicht in jedem Lande sich änderten.

In andrer Beziehung steht England unzweifelhaft an der Spitze, in der Veröffentlichung der Denkmale des Münzwesens, der metallischen sowohl wie auch der papiernen: einen Ruding hat kein andres Land[1]. Dies Werk ist zuerst am Anfange des 19. Jahrhunderts, die dritte Auflage ist 1840 erschienen. Teils in wörtlicher Anführung, teils in Exzerpten ist darin alles, was in Gesetzen, Akten und Literatur über das englische Münzwesen zu finden war, niedergelegt und beurteilt. Auch sind einleitende Zusammenfassungen und Tabellen gegeben.

In der übrigen englischen numismatischen Literatur, besonders den 69 Bänden des numismatic chronicle, steht dagegen über das Geldwesen verschwindend wenig, die Aufsätze enthalten fast nur rein numismatische Erörtrungen. Eine treffliche Übersicht bietet der mustergültige Führer der großbritannischen und irischen Münzen des Londoner Münzkabinetts von dessen jetzigem Direktor[2]. In historischen und nationalökonomischen Werken, die nach Ruding erschienen sind, habe ich noch viel Wichtiges gefunden.

Daß die Engländer den übrigen Völkern in der Publikation ihrer monetären Urkunden so weit voraus sind, liegt zum größten Teil an der Einfachheit ihrer Münzverhältnisse. Der Geldhistoriker, der sich mit dem Münzwesen andrer Länder beschäftigt hat, ist geradezu verblüfft von dem regelmäßigen, ungestörten Gange der englischen Münzgeschichte. England ist darin das Gegenspiel zu unserm Vaterlande: hier hunderte von Münzfüßen, unzählige Münzherrschaften, Beeinflussungen von allen Himmelsgegenden her, politische Zerrissenheit, Ohnmacht der Zentralgewalt — dort seit Wilhelm dem Eroberer ein Münzsystem, ein Münzregal, denn der König kontrollierte die Bischöfe, denen er zu münzen erlaubte, dabei aufs schärfste, sehr wenig Störungen durch fremde Münzen. Wegen seiner

[1] R. Ruding, Annals of the coinage of Great Britain. 3. ed. 3 Voll. London 1840. Wo in der folgenden Abhandlung kein Beleg genannt wird, sind die Angaben immer aus Ruding I. — Spanien hat seinen Heiß, der enthält aber nur die Gesetze, Belgien seinen de Witte, der geht aber auf wirtschaftliche Fragen selten ein. Frankreichs Le Blanc ist die beste je geschriebne Münzgeschichte, genügt aber heutigen Anforderungen nicht mehr: und die neue treffliche Publikation de Saulcys reicht nicht über Franz I. hinaus. Das Buch de Berrys über Frankreich ist fast ebenso unbrauchbar wie das Bechers über Österreich.

[2] H. A. Grueber, Handbook of the coins of Great Britain and Ireland in the British Museum. London 1899.

Einfachheit und ungestörten, regelmäßigen Entwicklung sowie wegen seiner verhältnismäßig vollständigen Publizierung hat das englische Münzwesen denn auch immer als bestes Schulbeispiel der Münz- und Geldlehre gegolten: unsre Geldhistoriker sind damit viel bekannter als mit dem deutschen. Alle Seiten des Geldwesens kann man daran freilich nicht studieren.

I.

Die älteste englische Goldmünze war eine Nachprägung des Fiorino d'oro und hieß auch Florin, seit 1344 aber, als sie etwas leichter, aber als doppelter Florin ausgebracht wurde, Nobel[1]. Diese und alle andern in den nächsten 200 Jahren geprägten Goldmünzen waren 23 Karat 3½ Grän (0,995) fein. Der Nobel trug auf einer Seite den im Schiff stehnden gepanzerten König, auf der andern ein verziertes Kreuz mit den königlichen Emblemen im Achtpaß. Er wurde in Deutschland meist Schiffsnobel genannt, wog zuerst 120 Grän, fiel unter Heinrich IV. auf 108 Grän.

Der Nobel galt zuerst eine halbe Mark oder 6 sh 8 p[2]. Wegen der Verschlechtrung der Silbermünzen seit Heinrich V. wurde es aber unter Eduard IV. nötig, den Nennwert des Nobel auf 8 sh 4 p zu erhöhn. Zugleich führte man zwei neue Goldmünzen ein, zunächst eine, die soviel wog wie ursprünglich der Nobel, 120 Grän, aber 10 sh galt: er hieß Rosenobel oder Real, wurde seit 1465 geprägt und trug auf dem Schiffe eine kleine Rose, auf der Kehrseite statt des Kreuzes eine kleine Sonne. Zugleich entstand, da die Bevölkrung

---

[1] J. Evans im Numismatic chronicle, 1900, p. 218—251.

[2] Um Lesern, die mit dem englischen Münzgewichts- und Rechnungswesen weniger vertraut sind, Nachsuchen zu ersparen, bemerke ich folgendes: Das karolingische Pfund, eingeteilt in 12 Schillinge oder 240 Denare, galt bis zur Gegenwart als Rechnungsmünze (£ — sh — d). Das Münzpfund wurde zuerst eingeteilt in 12 Unzen, die Unze später in 480 Grän. Bis 1527 hatte das Münz- oder Towerpfund 5400 Grän, seit 1500 wurde es allmählich ersetzt durch das schwerere Troypfund von 5760 Grän. Ein Troygrän wiegt 0,0648 Gramm. Zur Feinheitsberechnung bediente man sich des Gewichts des alten karolingischen Pfennigs, teilte also das Pfund in 12 Unzen, die Unze in 20 Pfenniggewichte (pennyweights, dwts). Demnach ist eine Münze, die zur Hälfte aus Feinsilber, zur andern Hälfte aus unedeln Metallen besteht, 6 Unzen oder 120 dwts fein. Die Grade der Goldfeinheit hießen wie überall Karate, das Pfund wurde in 24 eingeteilt, ein Karat in vier Grän. Münzen also, die zu 4/5 aus Gold, 1/5 aus anderm Metall bestanden, waren 20-karätig.

an Stücke von einer halben Mark gewöhnt war, eine andre neue Goldmünze, der Angel, 80 Grän wiegend und 6 sh 8 p geltend[1]; er zeigte auf einer Seite den Erzengel Michael, auf der andern ein Schiff mit Kreuz und Wappenschild. Der halbe hieß angelet.

Das ganze Pfund in Gold ausgeprägt schuf 1489 Heinrich VII. als doppelten Real oder Sovereign, der also 240 Grän wog und 20 sh galt; er zeigte auf einer Seite den thronenden König, auf der andern das inmitten einer voll erblühten großen Rose befindliche Wappen, seit 1543 den von Löwen und Greif gehaltnen Wappenschild.

Als Heinrich VIII. zur Regierung kam (1509), gab es also folgende englische Goldmünzen[2]:

	Gewicht		Durchmesser	Typus	Nennwert
	Grän	Gramm	mm		
Sovereign	240	15,552	41	Thronender König — Schild in Rose	20 sh (Pfund)
Real (Rosenobel)	120	7,776	35	Schiff mit König u. Rose — Sonne mit Emblemen i. Achtpaß	10 sh ($^1/_2$ Pfund)
Angel	80	5,184	27	St. Michael — Schiff	6 sh 8 p ($^1/_2$ Mark)
Halbangel[3] (Angelet, 40 pence-Stück)	40	2,592	20–21	„	3 sh 4 p ($^1/_4$ Mark)

Die eben gegebne Erklärung für die Schaffung neuer Goldmünzen entlehne ich Liverpool[4]. Im Grunde nimmt dieselbe auch Leser an[5], indem er sagt, im 15. Jahrhundert brauchte eine Goldmünze, die $6^2/_3$ sh wert sein sollte, wegen der Verschlechterung der Schillinge nicht mehr das Gewicht des Nobel zu haben, weshalb der Angel eingeführt worden sei. Wenn Leser aber sagt, der Name der Goldmünzen „bedeutete in den meisten Zeitpunkten eine andre

[1] „Angel" ist deutsch mit „Engel" wiederzugeben, nicht mit „Engelstaler", wie es bei Leser, Drei Gespräche, S. 112, 118, 189 geschieht, was ein starker Anachronismus ist.

[2] Siehe auch Beilage A, I am Schlusse dieses Aufsatzes.

[3] Die Halb- und Viertelstücke erwähne ich im folgenden nur, wenn sie geldgeschichtliches Interesse haben.

[4] Charles I., earl of Liverpool, a treatise of the coins of the realm. London 1880, p. 52, 53. Erste Ausgabe: Oxford 1805.

[5] E. Leser, Drei Gespräche, 1895, S. 188.

Wertgröße als das Münzstück", die Goldmünzen seien Rechnungsmünzen gewesen, so könnte dies falsch verstanden werden. Rechnungsmünzen waren in England immer nur Pfund, Mark, Schilling und Pfennig. Die Währungsmünze war erst der Pfennig, dann der Groschen, endlich seit etwa 1500 der Schilling; wurden diese verschlechtert, so sank auch die Mark im Werte, denn diese war seit 1194 immer 2/3 Pfund oder 13 1/3 sh, ebenso wie das Pfund immer 20 sh war, die Münzen mochten viel oder wenig Feinsilber enthalten. Die Goldmünzen aber waren nicht Währungsmünzen, sondern wurden als für den Handel praktische Vertreter der Mark, des Pfunds geprägt, sie waren eine halbe Mark, ein halbes, dreiviertel, ein ganzes Pfund wert. Ihr Kurs änderte sich wegen der Verändrung der silbernen Währungsmünzen, es mußten öfter neue Goldmünzen geschaffen werden, die dem veränderten Werte des Pfunds, der Mark wieder entsprachen. Gewiß galten sie später mehr als bei ihrer Einführung, weil sie eben ausgeprägte Goldmünzen waren, die im Handel große Bedeutung hatten, nicht stabile Rechnungsmünzen. Im Binnenverkehr konnte ihr Wert natürlich auch mit Silbergeld bezahlt werden, wenn nichts andres stipuliert war, jedoch schwankte ihr Kurs auch hier, jene Goldmünzen waren also in Gold ausgemünzte Mehrfache der Währungsmünzen, nicht im Werte an diese gefesselte Rechnungsmünzen. Man könnte die Silbermünzen die Binnen-, die Goldmünzen die Handelswährung nennen, aber das deckt die Sache nicht ganz, denn die Goldmünzen wurden auch im Lande viel gebraucht. Man hatte ja nicht einmal offiziell die Silberwährung, denn die Gerichte ließen selbst fremde Goldmünzen in tarifiertem Werte als Bezahlung zu.

Ruding sagt ganz richtig, fremde Münzen gelangten nach England, wenn Mangel an eignen herrschte, und die Handelsbalanz für England günstig war. Eine Ummünzung aber der fremden Goldmünzen in eigne machte immer Kosten, die damals in England um so höher waren, weil die fremden mehr Zusatz als die englischen enthielten, und das Scheiden ziemlich teuer war. Alle englischen Goldmünzen liefen auch auf dem Festlande um, wie wir das aus vielen niederländischen, deutschen und französischen Münztarifen wissen; wegen ihrer Feinheit waren sie überall beliebt, und besonders die Rosenobel wurden häufig nachgemünzt.

Das Geldwesen Europas ist in den frühern Zeiten des noch wenig entwickelten Kreditverkehrs durch zwei allgemeine Momente in Bewegung gehalten worden: durch Verändrungen in der Edelmetall-

produktion und Verändrungen in der Nachfrage nach Geld. Andre Ursachen sind sekundärer Natur: Verbessrungen der Münztechnik, Nachfrage nach Edelmetall zu Industriezwecken, größres oder geringres Verständnis vom Wesen des Geldes, größre oder geringre Ausnutzung des Münzregals als finanzieller Einnahmequelle.

Die Zeit, mit der wir uns zu beschäftigen haben, ist die einer großen Umwälzung im Geldwesen Europas. Die starke Zunahme der Bevölkrung, die um sich greifende Geldwirtschaft [1], die großen Kriege zwischen dem Kaiser und Frankreich, von denen kein europäischer Staat unberührt blieb, verlangten viel mehr Zahlmittel und führten zum Suchen nach Geld, führten zur stärkern Ausbeute der deutschen Silbergruben, bildeten einen starken Anstoß zur Entdeckung und weitern Erforschung Amerikas, die endlich den ungeheuern Edelmetallzufluß von dort zur Folge hatte.

Jene steigende Nachfrage nach Zahlmitteln fand also nicht sogleich genügende Befriedigung; man suchte hier und da aus einem gewissen Quantum Edelmetall mehr Münzen, als bis dahin geschehn, auszuprägen, überall aber das Geld der Nachbarn an sich zu bringen: in Frankreich klagte man, das Geld fließe nach den Niederlanden, in den Niederlanden, man verliere es an Frankreich. Und zwar handelte es sich dabei meist um Goldmünzen, denen man doch immer viel mehr trauen konnte, und die für den Handel um vieles brauchbarer waren als das in den meisten Staaten unzuverlässige Silbergeld, denn es dauerte über ein halbes Jahrhundert, bis sich die großen Mächte zur Ausmünzung talerartiger Münzen entschlossen [2].

Wenn man sich heute auch nicht einig darüber ist, ob im 15. Jahrhundert Goldwährung herrschte, so ist doch ziemlich gewiß, daß die Handelsmünzen Goldmünzen waren [3]. Da diese aber in jedem Lande nach besonderm Fuße geprägt waren, finden wir überall Tarife,

---

[1] Wenn Schanz (engl. Handelspolitik I, 481 ff.) sagt, der Grundmangel des ganzen mittelalterlichen Geldwesens sei der geringe Gesamtvorrat an Edelmetall gewesen, so halte ich dies Urteil für etwas zu weitgehend: es scheint mir dabei nicht genügend beachtet zu sein, welche große Rolle damals die Naturalwirtschaft spielte.

[2] In den Niederlanden sind solche zuerst 1543, in Frankreich und England eigentlich erst im 17. Jahrhundert gemünzt worden, denn die kurze Prägung 1551—53 in England bedeutete nichts.

[3] Die Ansichten Grotes, Soetbeers, Hanauers, Kruses, Lamprechts hierüber s. bei G. Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution im 16. Jahrhundert. Staats- u. sozialwissensch. Beiträge II, 2. Leipzig 1895, S. 93, 94.

die den Wert der fremden Münzen bekannt gaben. Besonders an der Börse zu Antwerpen, dem damaligen Universalgeldmarkte, rief jede Münzveränderung eine neue Tarifierung hervor [1].

Aber grade dort in den Niederlanden entstanden die schlechtesten Münzen. Der niederländische Goldgulden war längst weit unter den Wert des rheinischen gesunken, um 1516 war er nur 15 Karat 11 Grän fein, und 1521 befahl Karl V., den goldnen Karolus zu 84 Stück aus der nur 14-karätigen Mark auszubringen [2]; er war eine der geringhaltigsten Goldmünzen, die es gegeben hat.

Gegen diese und andre schlechte fremde Goldstücke mußte sich England um so mehr sichern, als es selbst, wie wir hörten, nur sehr feine schlug, aber wohl nicht genug, so daß man hier die fremden nicht gut entbehren konnte. Wenn diese also verschlechtert wurden, aber im alten Nennwert weiter umliefen, so war dieser ein zu hoher im Verhältnis zu ihrem Gehalt, und es wurde vorteilhaft, mit ihnen die englischen aufzukaufen und auszuführen. Schon 1514 war deshalb die englische Regierung bemüht, bei der niederländischen einen höhern Kurs der englischen Münzen durchzusetzen, und es kam zu einer Probierung der Hauptmünzen beider Länder durch niederländische und englische Münzbeamte sowie Londoner Goldschmiede im Tower. Heinrich VIII. hatte verlangt, daß der Angel 60 niederländische patards gelten sollte, die Statthalterin der Niederlande Margaretha gestand aber nur 58 zu, obgleich der Angel nicht über $56^1/_2$ wert sei. Indessen ergab die Probierung, daß der Angel fast 58 patards oder 9 sh 8 d vlämisch wert war. Man konnte sich damals nicht verständigen [3].

Daß die niederländischen Münzen schlechter wurden, mußte aber doch auch offiziell anerkannt werden: 1521 setzte die niederländische Regierung den Angel auf 60 patards [4], und am 17. Januar 1523 schlossen Heinrich VIII. und Karl V. zu Calais ein Abkommen, wie die englischen Kaufleute die verschiednen europäischen Goldmünzen annehmen sollten, und worin sich wieder die niederländische Münzverschlechtrung zeigt; denn während bis dahin der englische Penny (Sterling) dem niederländischen Gros gleichgestanden hatte, sollte er weiterhin $1^4/_{10}$ Gros gelten [5].

---

[1] A. de Witte, Histoire monétaire etc. II. Anvers, 1896, p. 183—187.

[2] Ebenda p. 167.

[3] G. Schanz, Engl. Handelspolitik. Leipzig 1881, I, 534; II, 615—630.

[4] Witte II, 172.

[5] Ebenda II, 170.

Sehr merkwürdig erscheint dagegen die Nachricht, daß zwei Jahre später, im Dezember 1524, der Kanzler von England, Wolsey, verlangt hätte, die Niederländer sollten die Goldmünzen herabsetzen, darauf aber zur Antwort bekommen hätte, das gehe während des Krieges nicht gut an, die Niederlande würden sonst alles Gold an Frankreich verlieren[1]. Wenn man also früher verlangt hatte, daß die englischen Münzen im Nennwert erhöht würden, so wünschte man nun umgekehrt, daß in den Niederlanden alle Goldmünzen herabgesetzt würden. Das ist wohl so zu erklären: früher wurden die englischen zu niedrig tarifierten Münzen billig aufgekauft und mit Vorteil in niederländische umgemünzt, 1524 aber während des Krieges ließ man sich zu der Ummünzung keine Zeit, sondern bezahlte die Kriegsbedürfnisse direkt mit ihnen, hatte also an ihrem hohen Nennwert Interesse, abgesehen davon, daß man sie sonst gegen die schlechten Billonmünzen Frankreichs verloren haben würde.

Bald darauf aber sah man sich in England doch wieder veranlaßt, die Bevölkrung vor den fremden, besonders niederländischen, Münzen zu schützen. 1525 erließ Heinrich einen neuen Tarif, in dem letztre noch tiefer, als zu Calais geschehen war, angesetzt wurden. Dies war der gesetzliche Kurs, der auch in gerichtlichen Entscheidungen zugrunde gelegt wurde. Da sich aber im internationalen Verkehr selbst die englischen Kaufleute nicht daran hielten[2], suchte endlich die Regierung dem Wert der fremden schlechten Sorten näher zu kommen, indem sie am 22. August und 5. November 1526 die Geltung der eignen und der g u t e n fremden Goldmünzen erhöhte[3].

Man sieht leicht, daß diese Maßregel mit dem Wertverhältnis zwischen Gold und Silber gar nichts zu tun hatte. Zwar stieg es nach Soetbeer[4] von $^{1501}{}_{1520}$ bis $^{1521}{}_{1540}$ im allgemeinen von 1 : 10,75 auf 1 : 11,25, aber abgesehn davon, daß die Wertrelation in einzelnen Ländern, z. B. in England, wie die Münzverordnungen zeigen, sich kaum änderte, so steigerte man hier den Wert der Goldmünzen nicht, um sie vor dem Silber, sondern um sie vor den schlechten Goldmünzen, besonders den niederländischen zu schützen, die eben darum an dieser Werterhöhung nicht teilnahmen.

---

[1] W. A. Shaw, The history of currency 1252—1894, London, p. 115.

[2] Schanz a. a. O. I, 63.

[3] S. Tabelle A, I am Schluß. Die französische Krone wurde von 4 sh 4 d auf 4 sh 6 d, der Dukat von 4 sh 6 d auf 4 sh 8 d gesetzt.

[4] Soetbeer, Edelmetallproduktion und Wertverhältnis (Petermanns Mitteilungen, Ergänzungsheft 57.) Gotha 1879, S. 126.

Aber es sprachen sich damals Sachverständige dahin aus, noch weiter zu gehn und den eignen Münzfuß auf den Stand des kontinentalen zu bringen[1]. Am 24. Juli 1526 wurde verkündet, daß dies zu veranstalten Wolsey befohlen sei, und am 5. November setzten jene bedeutenden Ändrungen ein, mit denen die englischen Numismatiker eine zweite Münzperiode Heinrichs VIII. beginnen.

Die alten Goldmünzen wurden in derselben Weise weitergemünzt, aber man erhöhte wieder etwas ihren Nennwert[2]; und man schuf, um, wie gesagt wurde, dem Geldmangel abzuhelfen, eine neue, die wieder den Wert einer halben Mark oder eines alten Angel von 6 sh 8 p haben[3], aber statt 80 nur $71^1/_8$ Grän wiegen sollte, den Georgnoble; er führte auf einer Seite den St. Georg zu Pferd, auf der andern das Schiff mit Kreuz und Schild wie der Angel. Zu einiger Bedeutung aber gelangte er nicht[4].

Viel wichtiger war die damals eingeführte Prägung 22-karätigen Goldgeldes, woraus die Engländer Heinrich VIII. öfter einen Vorwurf gemacht haben. So meint Rogers, Heinrich habe wahrscheinlich von französischen Königen diesen Betrug gelernt[5]. Dagegen ist zunächst zu sagen, daß ein Betrug gar nicht stattfand. Denn da der Sovereign $238^3/_4$, die neue Krone $52^{36}/_{37}$ Grän Feingold enthielt[6], jener aber damals 22 sh 6 p galt, so gibt eine einfache Rechnung, daß die Krone 5 sh gelten mußte[7], und das war auch ihr Nennwert. Sodann aber haben wir eben gesehn, aus welchem Grunde man zu dem höhern Nennwert gekommen war.

Wir würden zu weit gehn, wenn wir Heinrich und seinen Ratgebern mit der Wahl dieser Feinheit eine besondre Voraussicht in den Gang der Ereignisse zuschreiben wollten; es war wohl vielmehr das sehr bequeme Mischungsverhältnis von 22 Teilen Gold und 2 Teilen Zusatz, das dazu führte. Aber ein besonders glücklicher

---

[1] Z. B. William Thomas, über den später.

[2] Siehe Tabelle A I am Schluß.

[3] Siehe S. 55, 56.

[4] Nach R. L. Kenyon, The gold coins of England, London 1886, sind 1526—43 geprägt: Sovereign, Angel, Georgnobel, Kronen, Halbkronen; halbe Georgnobel wohl nicht vor 1541.

[5] J. E. T. Rogers, A history of agriculture and prices in England. Oxford IV, 1882, p. 199. — Leake und auch Schanz a. a. O. I, 535 sagen, die Verschlechtrung sei nicht lediglich des Gewinnes wegen vorgenommen worden.

[6] Siehe die Tabelle A I am Schluß.

[7] 5 sh = 60 p; genau $59^{6407}/_{7067}$ p.

Griff war es, da ja die spätre Weltgoldmünze, die Pistole, dieselbe Legierung hatte.

An jener Behauptung Rogers ist nur richtig, daß der Name von Frankreich stammte. Man hatte zuerst vorgehabt, den écu au soleil, der im Auslande immer Krone genannt wurde und in England 4 sh 6 p gelten sollte, auch im Münzfuß und Gepräge nachzuahmen; aber das geschah nicht, weil, wie die Proklamation vom 5. November angab, dieser Wert für die Pfundrechnung zu unpraktisch wäre. Jedenfalls schuf man eine Münze, die sowohl im Typus wie auch im Fuß wesentlich von dem écu abwich. Denn nur die Hauptseite der Krone, das gekrönte Wappen, findet sich auf dem écu, während die große gekrönte Rose der Kehrseite echt englisch ist. Der Fuß aber der französischen Sonnenkrone war ein ganz andrer. Freilich sagte Spanien, als es 1537 die 22-karätige Pistole einführte, deren Gehalt sei der der italienischen und französischen écus. Ich bezweifle dies, denn die französischen waren mindestens 23 Karat fein[1], und eine niederländische Ordonnanz vom 17. Juli 1548 valvierte im Durchschnitt die französischen Kronen auf 37, die spanischen und italienischen auf 36, die englischen auf 35 Stüver[2].

Da man nun glaubte, den eignen Goldmünzen einen Nennwert gegeben zu haben, der ihre spekulative Ausfuhr verhinderte, so konnte man den Kurs der fremden Münzen freigeben. Man unterließ aber nicht ein Verbot, daß die Warenpreise gesteigert würden, damit jeder mit den im Nennwert erhöhten Münzen nicht weniger als früher ausrichten könnte. Die Preise stiegen auch nicht, aber wohl weniger infolge des Verbots, sondern weil, während bis dahin die feinen englischen Goldmünzen wenig im Lande umliefen, sondern ausgeführt wurden, dieselben jetzt in einem, den fremden richtig angepaßten Wert festgehalten und benutzt werden konnten. In den folgenden 15 Jahren begegnen wir keinen Klagen über die Ausfuhr der Goldmünzen[3]. Ihre Verschlechtrung seit 1543 wollen wir im Zusammen-

[1] E. Levasseur, Mémoire sur les monnaies du règne de François I. Paris 1902, p. 224, 225.

[2] Ordonantie, statut en permissie etc. ghepubliceert 1548, 17. Juli. Kön. Münzkabinett Berlin, Sammelband 29, 96.

[3] Indessen scheint die Nennwertserhöhung doch den Wechselkurs beeinflußt zu haben, denn Greiham gab später an, 20 sh englisch seien um 1530 von 32 sh auf 26 sh 8 d vlämisch gesunken, was er freilich den Kaufleuten der neuen Hansa zur Last legte. J. W. Burgon, The life and times of Sir Thomas Gresham. 2 Voll. London 1839, I, p. 464.

hange mit der der silbernen betrachten, auf deren Entwicklung bis dahin wir erst einen Blick werfen.

Als Heinrich VIII. zur Regierung kam, herrschte noch der Fuß der Silbermünzen von 1464. Die einzige frühmittelalterliche Münze, der Denar, in England penny oder sterling genannt, war seit Eduard I., unter dem zuerst andre Nominale aufkamen, von etwa 20 auf 12 und weniger Grän Gewicht gesunken; die kleinern Stücke, der halbe Penny und Farthing[1], hatten ein dem Penny entsprechendes Gewicht.

Unter Eduard III. wurde der Groschen eingeführt, der 4 Pfennige galt (4 pence, 4 d[enarii]), aber von seinem ursprünglichen Gewicht von etwa 70 bis Heinrich VII. auf 48 und weniger Grän fiel. Sein Typus war derselbe wie der des Pennys, jenes Jahrhunderte gleich bleibende Sterlinggepräge: Gekrönte Büste — Kreuz mit drei Kugeln in jedem Winkel.

Unter Heinrich VII. änderte es sich, indem man, wie überall damals in Europa, die schönen italienischen Testons nachahmte, zu deren Prägung zunächst das Bedürfnis nach größern Zahlungswerten geführt hatte. In England wurde mit dem goldnen Sovereign zusammen (1504) der silberne Schilling eingeführt, der bis dahin eine Rechnungsmünze von 12 Pfennig gewesen war.

Alle Silbermünzen waren 11 Unzen 2 Pennyweights fein (0,930), kupferne gab es nicht. Daß diese Feinheit durch die Jahrhunderte beibehalten wurde, ist sicher ein Ruhmestitel der englischen Münzgeschichte. Ermöglicht wurde es durch zwei Umstände: erstens den Abschluß durch die See gegen das Eindringen fremder schlechter Sorten, zweitens durch die frühe Konsolidation der Krone, die Münzstätten weltlicher Großer garnicht, geistlicher nur in geringer Zahl aufkommen ließ und sie unter straffer Kontrolle hielt. Sie unterstanden vollkommen den königlichen Gesetzen, nur den Schlagschatz genossen die Bischöfe[2]. Unter Heinrich VIII. finden wir die letzten Prägungen der Prälaten.

Das Gewicht der Münzen wurde aber auch in England fortwährend verringert, wie wir das schon gehört haben, freilich weniger aus finanziellen Gründen, sondern mehr wegen der Unmöglichkeit,

[1] Farthing = fourthing = 1/4 penny. Deutsch: Vierdung.

[2] Schanz I, 526.

der Abnutzung und Beschneidung entgegen zu wirken[1]. Zur Zeit Heinrichs VII. muß eine Unmasse unterwichtiger Silbermünzen umgelaufen sein. Um 1500 wurde verordnet, daß, weil die Bevölkrung dieses Geld ablehnte, niemand sich unterstehn sollte, die pennies Heinrichs VII., soweit sie echt und nicht zerbrochen seien, zurückzuweisen, wobei man ihre zu große Leichtigkeit gar nicht bestritt. Ferner waren sehr viele Münzen beschnitten, ein Übelstand, der trotz oft ausgeführter Todesstrafe nicht zu beseitigen war.

Es ist wohl zu erklären, warum man in England soviel unter Münzfälschung, in Deutschland unter Falschmünzung litt. In Deutschland war wegen der politischen Zerrissenheit ein Münzfuß sehr schwer aufrecht zu erhalten, und es war verhältnismäßig leicht, sehr wenig Edelmetall haltende Sorten über die Grenzen eines Territoriums abzuschieben. Je geringhaltiger aber eine Münze ist, je mehr ihr Nennwert den Sachwert übersteigt, um so größer ist der Anreiz, sie in privaten, ungesetzlichen Münzstätten nachzuahmen. Auf der andern Seite aber bringt es nicht viel Gewinn, diese kupferigen Münzen zu beschneiden. Umgekehrt war es in England. Hier waren die Münzen fast immer sehr fein, also war ihr Beschneiden profitabel, während man von einer Nachprägung wenig Gewinn hatte, weil das Material zu teuer war, oder eine Verschlechtrung des Fußes zu leicht erkannt worden wäre.

1504 wurde befohlen, alle nicht vollwichtigen Münzen zu demonetisieren, jeder sollte sich von ihnen losmachen, so gut er konnte. Dabei war aber gar kein Passiergewicht angegeben, dieses zu bestimmen, vielmehr dem Gutbefinden der Münzbeamten überlassen. Die ganzen Ummünzungskosten trug wie überall damals die Bevölkrung. Bei dieser Ummünzung wurde auch eine bessre Prägung eingeführt. Um die Münzen gegen das Beschneiden zu sichern, sollte ihre äußerste Oberfläche von einem Strichelreif begrenzt werden. Diesen Strichelreif findet man auf englischen Münzen schon viel früher, aber nicht auf allen[2]; jetzt sollte er wohl auf keiner mehr fehlen. Sonst konnte nämlich die Münze bis auf die Buchstaben der Umschrift beschnitten werden, ohne daß der Unerfahrne es leicht merkte. Jetzt umgab die Umschrift noch der Strichelreif. Indessen war auch dieser Schutz

[1] Schanz I, 530, 531.

[2] In Frankreich wurde der Strichelreif — cordonnage autour de la tranche — 1548 anzubringen verordnet. S. Denise in Gazette numism. franç. 1906, p. 91. — Auch dort findet man ihn schon viel früher.

kein besondrer. Da die Münzen noch mit dem Hammer geprägt wurden, und ihnen die Rundung mühsam mit der Schere gegeben werden mußte, wurden sie selten ganz kreisrund, und es entstanden oft, was man in Deutschland zipflige Münzen nannte, d. h. es ragten Zipfel über den Strichelreif hinaus, die förmlich zum Abschneiden reizten. Übrigens scheuten sich die Fälscher noch viel später gar nicht, große Stücke von einer Seite abzukneifen, wobei sie sogar die Schrift mitfaßten, oder einen ganzen Ring um die Münze herum abzuschneiden. Man hat mehrere Pfund schwere Massen solcher abgeschnittnen Stücke gefunden[1].

Man prägte seit 1504 Groschen, Halbgroschen, Pennies und auch, wie erwähnt, zum ersten Male in England den Schilling zu 12 Pence. Wie wenig die neuen Maßregeln den Beschneidern das Handwerk legten, sieht man aus den weitern Klagen darüber: 1521 wurden Verluste von 11 sh 4 p auf 54 sh 8 p (4 Mark) dadurch verzeichnet. Der Staat sah sich genötigt festzusetzen, welche Münzen von ihm im Nennwert genommen würden: es waren das außer englischen Goldmünzen, fremden wichtigen Dukaten und Goldkronen alle englischen Silbermünzen und auch einige fremde, wofern sie nur nicht beschnitten und zerbrochen waren; gesprungen durften sie sein; wer sich weigerte, sie zu nehmen, sollte bestraft werden[2].

Nächst dem Münzbeschneiden war ein Hauptmißstand des englischen Münzwesens Jahrhunderte lang der Mangel an Kleingeld. Man begriff dort ebenso wenig und noch später als anderswo das Wesen der Scheidemünze und fertigte die kleinen Nominale aus ebenso feiner Mischung wie die größern[3]. Infolgedessen wurden sie sehr klein, unhandlich, leicht verlierbar und besonders die Anfertigungskosten unverhältnismäßig hohe. Das Bedürfnis nach Kleingeld machte sich aber um so mehr geltend, je weiter die Geldwirtschaft um sich griff, je mehr Menschen und Familien es gab, die ihre täglichen Bedürfnisse nicht mehr im eignen Haushalt herstellten oder im Dienste andrer als Lohnteil bei diesen verzehrten. Da nun die Regierung nicht für genug Kleingeld sorgte, entstand großer Mangel daran, und die Bevölkrung griff nach schlechten fremden Sorten.

---

[1] B. Roth, Finds of clippings of silver coins in British numism. Journal. Vol. I, 1905, p. 150 s. s. — Clipping kommt von nipper oder clipper = Drahtzange, es war also ein Abkneifen. Roth hat das untersucht.

[2] 25. Mai 1522.

[3] Vgl. G. Schmoller, Über die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik vom 14. bis 19. Jahrhundert, in diesem Jahrbuch Bd. XXIV, S. 1249.

So waren schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Nürnberger Rechenmarken (counters) gebräuchlich, und 1404 finden wir die erste Erwähnung von Privatgeld (token). Um 1500 waren besonders Bleizeichen im Umlauf, wie das Erasmus von Rotterdam, der 1509 in England war, erwähnt[1]. Da der Mangel an Kleingeld seitdem immer fühlbarer wurde, und die Münzbeamten wegen der größern Herstellungskosten der Neuanfertigung desselben aus dem Wege gingen, so wurde 1523 der Towermünze bei Strafe von 10 £, zahlbar vom Direktor (warden) und Münzmeister, befohlen, daß 20 % des verfügbaren Goldes in Halbangel, 20 % des Silbers in Halbgroschen, 5 % in Halfpennies, $2^1/_2$ % in Farthings und 50 % in Groschen zu vermünzen seien. Für Schillinge blieben demnach $22^1/_2$ %. Wer Silber lieferte, sollte auf sein Verlangen 10 % in Halfpennies und Farthings zurückerhalten. Es scheint aber, daß diese Bestimmungen nicht lange beachtet wurden.

1526 wurde verfügt, daß wie die Goldmünzen auch die silbernen leichter auszubringen seien und zwar so, daß der Feingehalt des Groschen von $47^9/_{25}$ auf $39^7/_{15}$ Grän sank[2].

Endlich möchte ich erwähnen, daß damals das für den Warenhandel von Heinrich VII. eingeführte Troypfund auch im Edelmetallhandel an Stelle des Towerpfundes trat. Diese Einführung aber hat eine bisher wenig bekannte Vorgeschichte. Das Troypfund muß nämlich schon vor 1526 auch im Edelmetallhandel benutzt worden sein. Denn um 1513 beklagte sich der Londoner Goldschmied Abel Tash, daß das englische Troypfund schwerer als das der andern Nationen sei, so daß der Edelmetallieferant auf 8 Unzen Troy $^1/_8$ Unze verliere; man möge das Troygewicht der andern Länder einführen und ihm einen andern Namen geben, damit es von dem schwerern Troygewicht, das die englischen Bäcker gebrauchten, unterschieden werden könne[3].

Hiernach ist also gewiß, daß, wenn das Datum der Petition „1513" richtig ist, schon vor der offiziellen Einführung des Troypfundes im Edelmetallhandel 1526 dieses — vielleicht ungesetzlich — beim Abwiegen der Münzmetalle gebraucht worden ist. Der Antrag ist ferner eine Bestätigung der Bemerkung Grotes, man sei 1526

[1] W. Boyne, Trade tokens I. London 1889, p. XIX, XX.

[2] Siehe Tabelle A, II.

[3] Schanz a. a. O. II, 629, 630.

mit einer Ungenauigkeit verfahren, wie sie in jener Zeit sonst gar nicht mehr vorgekommen sei[1].

Die Niederlande hatten nämlich die Einteilung ihrer Troymark England entlehnt. Da ein Pfund gleich 1½ Mark war und in 12 Unzen geteilt wurde, hatte die Mark 8 Unzen. Ein Towerpfund wog 11¼ Troyunzen. Nach der Angabe des Goldschmiedes Tash hätten 8⅛ Unzen vlämisch aber 8 Unzen Troy englisch gewogen. Diese Abweichung wurde nun 1526 nicht geändert, sondern das schwerere englische Troygewicht beibehalten. Denn es wog seitdem die niederländische Unze 30,76, die englische 31,104 heutige Gramm[2], was der Angabe des Tash ziemlich entspricht. Die Einführung dieses schwerern Troypfundes käme dann nicht auf das Konto Heinrichs VII., sondern seines Vorgängers, der es für den Warenhandel gesetzlich gemacht hatte.

Man hat öfter behauptet, sich auf ein altes Manuskript stützend[3], die englische Krone habe bis 1526 dadurch gewonnen, daß sie die Edelmetalllieferungen mit dem schwerern Troypfund abwog, hernach aber die Münzen zur Bezahlung der Lieferanten nach dem leichtern Towerpfund diesen zuwog, was auf 30 Pfund zwei Pfund ausgemacht habe. Es wundert mich, daß man nicht schon auf die Unmöglichkeit solcher Operation gekommen ist. Sie mochte ein paarmal vorgefallen sein, dann aber haben die Kaufleute ganz unzweifelhaft entweder die Lieferungen eingestellt oder die Beseitigung dieser Wägungsart durchgesetzt, denn niemand wird annehmen, daß so gerissene Händler, wie es die Londoner Goldschmiede waren, die damals schon den Edelmetallhandel monopolisierten, auf die Dauer mit 10 % Verlust geliefert haben werden.

Viel wahrscheinlicher war der Vorgang so, wie Tash um 1513 ihn darstellte, und wobei der Verlust der Lieferanten etwa 1½ % betrug. Aber auch hierbei werden wir annehmen dürfen, daß die Kaufleute ihn nicht dauernd getragen haben; sie werden vielmehr ihre Preise dementsprechend erhöht haben.

Der Münzfuß der Gold- und Silbersorten von 1526 wurde bis zum Jahre 1543 beobachtet, nur für Irland wurde er verschlechtert. Nach den Forschungen von Aquila Smith scheint unter Heinrich VII. in Irland selbst keine Münzstätte in Betrieb gewesen

[1] Münzstudien III, 11.
[2] Ebenda III, 12, 13.
[3] Ruding I, 92. Noch Schanz behauptet das a. a. O. I, 505.

zu sein [1], es wurden zur Bezahlung der dortigen Truppen 1520—1543 für 18685 £ englischer Silbermünzen hingesendet. Doch wurde spätestens 1541 ein besondrer Münzfuß für Irland eingeführt. Diese irischen Groschen, die auf einer Seite die Harfe trugen, waren zu 144 Stück aus dem 9 Unzen 6 dwts feinen Troypfunde geschlagen, also um 1 Unze 16 dwts weniger fein als die englischen. Der englische Groschen hielt $39^{7}/_{15}$, der irische nur 31 Grän Feinsilber. Darum wurde Irland wie schon früher monetär als Ausland betrachtet und die Einfuhr irischen Geldes nach England verboten. Denn es seien die Harfengroschen wegen der großen Kosten des irischen Krieges geschlagen worden; zum Verderben Irlands und der Armee und zum Betruge der englischen Untertanen seien sie aber nach England ausgeführt worden [2].

Richtig wäre gewesen, die irische Münze ebenso gut wie die englische zu machen. Da sie schlechter war, mußten natürlich die Preise der Armeeliefrungen nominell steigen und deshalb, nicht wegen der Münzausfuhr nach England, die Lebenshaltung der Soldaten sich verschlechtern, wenn das auch nicht in demselben Verhältnis geschah, wie die irische Münze schlechter als die englische war.

II.

Die Verschlechtrung des irischen Groschens führt uns auf die große englische Münzverschlechtrung Heinrichs VIII., über die von englischen Historikern und Numismatikern viel geschrieben worden ist. Indessen scheint mir dieses interessante und wichtige Ereignis doch noch nicht genügend beleuchtet zu sein, es fehlt bisher an einer Durcharbeitung dessen, was die Wirtschaftshistoriker auf der einen, die Numismatiker auf der andern Seite erforscht haben. Ich maße mir nicht an, diese Arbeit leisten zu können, die müßte von einem Engländer unter voller Ausnutzung der Bibliotheken und Archive unternommen werden. Ich möchte hier nur unter Ausschluß aller numismatischen Einzelheiten dem deutschen Leser erzählen, um was es sich damals im ganzen handelte.

In England hat man diese Münzverschlechtrung immer stark verdammt [3]. Eine Münzverschlechtrung in frühern Zeiten kann auch

[1] Numismatic chronicle 1879, p. 157—184.

[2] 19. November 1541. Ruding I, 308.

[3] Schon 1554 schrieb der venetianische Gesandte, sie habe Heinrich VIII. zur großen Schmach — infamia grandissima — gereicht. Bei Schanz a. a. O.

anders beurteilt werden, wenn sie nämlich zur Erhaltung, zur Rettung des Staates nötig war. Da diese Erhaltung des Staates oberstes Gesetz seiner Leiter und aller Bürger ist, und weil dazu Geldmittel ein Haupterfordernis sind, so müssen diese in Zeiten der Not geschaffen werden, es koste, was es wolle; heute meist durch Anleihen ohne Rücksicht auf deren Rückzahlung, die Sache spätrer Zeiten ist, früher durch Münzverschlechtrung. Daß bedeutende Staatsmänner vor diesem Mittel nicht zurückgeschreckt sind, sollte ihnen immer zum Lobe gereichen.

War nun Heinrich VIII. von England in solcher Notlage? War dessen Münzverschlechtrung die ultima ratio zur Rettung seines Landes, wie es die Friedrichs des Großen zwei Jahrhunderte später gewesen ist? Man wird diese Frage verneinen müssen, denn es kann doch von einer Gefährdung Englands gar keine Rede sein, da der 1544 begonnene, 1546 beendete Krieg im allgemeinen für England günstig war. Ob indessen die Behauptung der meisten englischen Historiker, Heinrich VIII. habe die Reichtümer der Krone und der säkularisierten geistlichen Güter verschwendet, richtig ist, erscheint zweifelhaft. Ranke sagt, Heinrich sei eher geizig gewesen und habe die großen Besitztümer der Klöster zur Instandsetzung der Festungen und Schaffung einer Kriegsflotte verwendet; in diese Zeiten sei der Ursprung des kommerziellen und maritimen Aufschwungs Englands zu setzen [1]. Nach der Säkularisation der Klöster wurde die Restaurierung der Flotte mit fieberhaftem Eifer betrieben: 1547 waren 53 stattliche Kriegsschiffe mit 7—8000 Mann Besatzung und gegen 3000 Kanonen kriegsbereit. Heinrich war auch der erste moderne Fürst, der einen Seeoffizierstand schuf [2]. Man kann sich denken, wieviel Geld das alles kostete: die Militär- und Marineausgaben betrugen 1542—1547 2134784, 1547—1553 1356687 £ [3].

Wenn also Heinrich die Reichtümer der Krone nicht verschwendete, sondern zum Besten des Staates verwendete, so bleibt die Frage, ob die zumeist zur Führung des Krieges von 1544 veranstaltete Münzverschlechtrung oder vielmehr, ob dieser Krieg selbst

I, 539. — Ähnlich sagt Camden (1625), Heinrich habe als erster der englischen Könige die Münze verschlechtert zur Schande des Reiches (regno dedecori), zum Schaden seiner Nachfolger und des Volkes. Ruding S. 340.

[1] L. v. Ranke, Deutsche Geschichte. Leipzig 1894, IV, 43, 44; in seiner englischen Geschichte geht er auf diese Frage nicht mehr ein.

[2] Schanz I, 375—377.

[3] Burgon, Gresham I, 461.

nötig war. Die Geschichte verneint das heute, sie findet, daß die kontinentalen Erobrungskriege Englands dem Wesen dieses Staates widersprachen. Daß dem so war, konnte die Zeit Heinrichs VIII. aber nicht einsehn, und welche Folgen eine Münzverschlechtrung hatte, wußte man in England aus der Erfahrung nicht. Als aber diese Folgen eintraten, war Heinrich längst tot; hätte er länger gelebt, so hätte dieser kluge und energische Fürst, der immer das Wohl des Volkes im Auge hatte, gewiß die Herbeiführung der alten Ordnung im Münzwesen schnell durchgeführt.

Die erste Herabsetzung des Münzfußes im Jahre 1543 fand nicht des Gewinnes wegen statt, sondern wie die von 1526, um der Ausfuhr der guten englischen Sorten Einhalt zu tun, wie denn manche Staatsmänner damals rieten, den Münzfuß des Kontinents anzunehmen. Shaw hat ganz Recht, wenn er diese Maßregel einen Akt der Verteidigung der eignen Währung nennt. Daß freilich, wie er sagt, die Nennwertserhöhung in den Niederlanden von 1539 den Anstoß dazu gegeben habe, stimmt nicht recht, denn nach den Plakaten haben die Niederländer 1539 den Nennwert ihrer Münzen vielmehr herabgesetzt. Es scheint denn auch damals genug Goldgeld zu haben gewesen zu sein, denn 1538 fanden es die englischen Tuchhändler in Calais in Hülle und Fülle[1]. Und dann irrt Shaw, wenn er meint, auch die englische Münzverschlechtrung von 1544 sei eine solche Abwehrmaßregel gewesen; er kennt nicht die Verschlechtrung des Silbergeldes in diesem Jahre auf 0,500 Feinheit.

Das erste Anzeichen zu einer Verändrung des Münzfußes sieht Ruding in einer Verordnung von 1542 an die Münzverwaltung, bei gewissen zu prägenden Probemünzen den Fuß und das Gepräge zu beobachten, die der Geheime Rat angeben würde. Ist das so, dann wollte man wohl sehen, inwieweit sich die Münzen nach dem schlechtern Fuß von den ältern äußerlich unterschieden.

Der Kontrakt mit dem Münzmeister des Jahres 1542/43[2] setzte fest, daß der Sovereign, ganze, viertel und achtel Angel nicht mehr 23 Karat $3^1/_2$ Grän, sondern nur 23 Karat fein sein sollten. Aus dem Troypfunde Gold waren 28 £ 16 sh zu münzen oder, da der Sovereign nicht mehr 22 sh 6 p, sondern nur 20 sh gelten sollte, $28^4/_5$ Sovereign, deren einer nicht mehr 240, sondern nur

[1] Shaw, a. a. O. S. 79—82, 120, 121.

[2] Die Regierungsjahre Heinrichs VIII. beginnen April, also das 34ste dauerte von April 1542 bis April 1543.

200 Grän wog und 12,420 statt 15,471 Gramm Feingold enthielt. Hätte man dieses Verhältnis des Feingehalts für den Nennwert zugrunde gelegt, so würde der Sovereign nur etwas über 18 sh haben gelten müssen. Immerhin repräsentierte der Sovereign nun wieder das in Gold ausgemünzte Pfund Sterling.

Wenn dieser also im Nennwert, wenn auch nicht tief genug sank, erhöhte der Kontrakt den der Angel von 7 sh 6 p auf 8 sh. Danach muß man annehmen, und die englischen Numismatiker tun das ohne Ausnahme, daß diese Münze zwar in der Feine, nicht aber im Gewicht verlor. Da der Angel also 80 Grän schwer blieb, seine Feinheit aber auf 23 Karat fiel, so sank sein Feingehalt von 5,157 auf 4,968 Gramm Feingold.

Die Feinheit der Silbermünzen wurde von 11 Unzen 2 dwts auf 10 Unzen herabgesetzt, und es sollten aus dem Troypfund 48 sh geprägt werden, so daß der Schilling 6,480, der Pfennig 0,540 Gramm Feinsilber enthielt[1].

Der von den Münzstätten bis 1544 gezahlte Preis für die Unze Feingold war 45 sh, Feinsilber 3 sh 9 d gewesen, am 16. Mai 1544 wurde er auf 48 und 4 sh erhöht, weil, wie man sagte, die Edelmetallpreise in Flandern und Frankreich stark gestiegen seien, und man eine Münzausfuhr fürchtete; auch wurde der alte Real nun auf 12 sh erhöht.

Die Edelmetallpreise waren wohl gestiegen, aber gewiß auch daher, weil man sie seit 1543 mit den weniger feinen Münzen bezahlte; derartige Ändrungen bleiben dem Auslande nie lange verborgen. Aber das sollte noch ganz anders kommen. Im Jahre 1544 wurde die Feinheit der zu prägenden ganzen und halben Sovereigns, ganzen und halben Kronen auf 22 Karat gesetzt und auch ihr Gewicht vermindert. Der Sovereign hielt jetzt nur 11,405, die Krone 2,851 Gramm Feingold. Dazu sagt Ruding, der König habe 2 Karat fein als coinage — Münzkostenersatz — gewonnen, was ihm 50 sh eintrug. Damit ist wohl gemeint, der König hätte 24 Karat Feingold mit 22 Karat Münzgold bezahlt. Aber man muß doch billig bezweifeln, daß er es zum alten Preise bekommen haben wird, gewiß nur auf ganz kurze Zeit.

Die Feinheit der Silbermünzen sank auf 6 Unzen (0,500), ihr Gewicht blieb wie 1543 bestimmt, so daß also der Teston nur noch 60 Grän Feinsilber hielt[2].

---

[1] Siehe Beilage A, I und II.

[2] Siehe Tabelle A, II.

Die Testons (Schillinge) wurden erst seit 1543 in nennenswerter Menge geschlagen. Zum Unterschied von den bessern frühern Silbermünzen erhielten die verschlechterten einen neuen Typus, der bis über den Tod Heinrichs VIII. hinaus derselbe blieb: das Brustbild des Königs von vorn gesehn[1].

Für Irland scheint der Fuß schon vor 1544 auf 9 Unzen fein[2] gesunken zu sein[3], jetzt führte man für dieses Land ganz neue Nominale ein: 8 Unzen feine Stücke zu 6,3 Pence,, 3 Halfpence und 3 Farthings. Das 6-Pencestück war so schwer wie das englische 4-Pencestück (Groschen), das 3-Pencestück wie der englische Halbgroschen. Sie hielten demnach $26^{2}/_{3}$ und $13^{1}/_{3}$ Grän Feinsilber. Wenn sie ebenso gut wie englische 6- und 3-Pence hätten sein sollen — die es nicht gab — so würde ihr Feingehalt 30 und 15 Grän gewesen sein müssen. Offenbar wollte man durch die Schaffung solcher in England ungewöhnlicher Nominate ihre Ausfuhr hierher schwieriger machen.

Im Jahre 1545 endete die Münzverschlechtrung Heinrichs mit der Herabsetzung der Feinheit auf 20 Karat beim Goldgelde, 4 Unzen bei den Silbermünzen, womit der Feingehalt des Sovereign auf 10,368, der Krone auf 2,592 Gramm Feingold, des Testons auf 2,592 Gramm Feinsilber fiel.

Sehr wahrscheinlich wurden nun auch die neuen „Harfen 6-Pence" für Irland auf 4 Unzen Feinheit gebracht, wenn auch kein Kontrakt darüber vorliegt, denn nach einer Angabe wurde Heinrich, weil in dem französischen und schottischen Kriege alle Mittel verbraucht waren, von der Not dazu getrieben, messingne Münze zu schlagen und in Irland auszugeben. Damit sind sicher seine letzten 6-Pence gemeint, die zu $^{2}/_{3}$ aus Messing waren und nur $13^{1}/_{3}$ Grän Feinsilber enthielten.

Unter der Regierung des ersten Protektors des Königs Eduard VI., der mit neun Jahren zum Throne gelangte, des energischen Herzogs von Somerset, wurde im Münzwesen nichts verbessert, sondern der schlechte Münzfuß beibehalten. Im Testament Heinrichs VIII. war

---

[1] J. Evans, The debased coinage bearing the name of Henry VIII. Numism. chronicle 1886, p. 114 ss., wo noch andre Kennzeichen der verschlechterten Silbermünzen gegeben werden.

[2] Siehe oben S. 68.

[3] Grueber, a. a. O. S. LIX.

bestimmt worden, daß vor allem die Kronschulden abgezahlt würden. Wenn Froude sagt, die Pflicht der Testamentsvollstrecker sei gewesen, die schlechte Münze einzuziehn, sie hätten die Mittel dafür und die Bezahlung der andern Schulden fünfmal gehabt, wenn sie die Güter, die sie unter sich verteilten, verkauft hätten, statt dessen habe der Protektor die Prägung weiter als Geldquelle benutzt[1], so scheint mir doch gewiß zu sein, daß sogleich nach Heinrichs VIII. Tode die Absicht herrschte, die Münze wieder zu verbessern und die ersten Eduards VI. Namen führende Sorten nach gutem alten Fuß zu prägen; aber wahrscheinlich wegen Geldmangels im schottischen Kriege gelang das nicht.

In einem vortrefflichen, scharfsinnigen Aufsatze hat Evans gezeigt, daß die Münzen der ersten zwei Regierungsjahre Eduards den Namen Heinrichs VIII. weiter trugen und nur die Sovereigns das Bild Eduards zeigten[2]. Diese Münzen sind in sehr großer Menge in sechs Münzstätten geschlagen worden; in London waren es drei, die im Tower, eine in der Vorstadt Southwark und eine dritte im Durham-Palast, die, wie es heißt, für den Privatgewinn des Protektors betrieben wurde. Die alte bischöfliche Münzstätte zu Canterbury war gegen Ende der Regierung Heinrichs VIII. zum Stillstand gekommen; es wurde dort seit etwa 1544 vom Könige geprägt. Dasselbe geschah in York seit 1545.

Am 5. Februar 1547 schloß die Regierung einen Kontrakt mit den Münzbeamten von Canterbury, am 16. Februar 1548 einen solchen mit denen von Canterbury, Southwark und York auf Groschen und kleinere Münzen; wahrscheinlich waren diese Kontrakte und einer mit der Towermünze identisch. Bis 1550 muß nach Evans überall mit dem Stempel Heinrichs VIII. gearbeitet worden sein.

Über die sechste Münzstätte, die zu Bristol, wissen wir etwas mehr[3]; sie war etwa, was man in Deutschland eine Hecken- oder Kippermünze nannte. Zunächst erscheint freilich gewiß, daß sie seit 1542 vom Könige betrieben wurde; seit dem Tode Heinrichs aber gelangte sie in die Hände des Bruders des Protektors, des Admirals Thomas Seymour. Bekanntlich wurde dieser wegen seiner Umtriebe gegen Somerset Anfang 1549 hingerichtet.

Ob Seymour auch in der Münze zu Durhamhouse seine Hand

[1] J. A. Froude, History of England V. London 1860, p. 9.
[2] J. Evans, a. a. O. S. 114—160.
[3] Ruding I, 314; II, 212 und Evans a. a. O.

im Spiele hatte, ist mindestens ungewiß[1], sicher aber hat er mit Sir William Sharington, der Vizekassierer, Kontrolleur, Münzmeister der Bristoler Münze genannt wird, seit 1542 in der Tat der Leiter derselben war, gemeinsame Sache gemacht[2]. Der 23. Artikel der Klage auf Hochverrat gegen Seymour konstatiert, daß dieser die Regierung bewogen habe, ihm die Münzstätte ganz zu überlassen (to be his wholly), womit Sharington einverstanden gewesen sei. Dieser wollte so viel Geld münzen, wie der Admiral verlangte, Seymour ihn schützen, wenn er deshalb zur Verantwortung gezogen würde[3].

Bestimmteres ist auch über die Bristoler Münze nicht bekannt, da die Papiere wohl bei Zeiten vernichtet worden sind. Schon vor der Verhaftung des Admirals war nämlich eine Untersuchungskommission nach Bristol gegangen, hatte aber wenig gefunden, denn ein Vertrauter des Münzmeisters hatte alle Schriften nach London geschafft. Sharington gestand, er habe im ersten Jahre (1546) 12000 Pfund Silber auf eigne Rechnung in Testons vermünzt und „by the shear“[4] den König binnen drei Jahren zum wenigsten um 4000 £ betrogen, indem er vom Gewichtspfunde nur 12 p Schlagschatz ablieferte und den Rest für sich behielt; der Münzgewinn betrug 2 £ auf das Gewichtspfund Feinsilber[5], indessen soviel nach dem Nennwert der Münzen, deren Verkehrswert damals wohl schon gesunken war. Sodann hatte Sharington Kontrakte und Bücher gefälscht, endlich Testons — wohl mit Gepräge Heinrichs VIII. — hergestellt, obgleich dieselben am 10. April 1548 verboten worden waren.

Merkwürdig ist, daß Sharington nicht nur begnadigt und wieder angestellt, sondern auch von dem bekannten Bischof Latimer in einer Predigt vor dem Könige wegen seines offnen Geständnisses aufs höchste gelobt wurde: er sei ein ehrlicher und von Gott geliebter

[1] Es wurde ihm zwar vorgeworfen, eine Münze im Durhampalast zu seinem Privatvorteil angelegt zu haben, aber man bestand nicht weiter auf diesem Punkt.

[2] Froude sagt (V, 109, 110), Sharington habe das Kirchensilber, das ihm die Leute heimlich brachten, in schlechte Testons vermünzt.

[3] Froude V, 138 und Ruding.

[4] Über das „shere“ später.

[5] Ruding I, 90, 91, Note 3. — Nach Froude V, 149 hatte er im ganzen 40 000 Pfund fein vermünzt und 100 000 £ in schlechten Münzen verausgabt.

Edelmann. Dieses Lob ist um so auffälliger, als Latimer sonst aufs heftigste gegen die Münzverschlechtrung eiferte. Gewiß werden andre davon Vorteil gezogen haben, ohne ihre Schuld einzugestehn, aber mit der Begnadigung Sharingtons wurde der Gerechtigkeit jedenfalls nicht genügt [1]. Von einem andern Münzbeamten, Thomas Knight, erfahren wir, daß er auf seinem Sterbelager dem Könige 2000 £ vermachte, die er während nur zwei- bis dreijähriger Tätigkeit über seine Gebühren bezogen hatte [2].

In der Münzstätte zu Bristol wurden 1549 und später unter einer Kommission Groschen und kleinre Sorten mit dem Gepräge Heinrichs VIII. und Eduards VI. geschlagen. Hieraus und aus andern Angaben folgert Evans, daß ein großer Teil der vorhandnen schlechten englischen Münzen mit Gepräge Heinrichs VIII. während der drei ersten Regierungsjahre seines Sohnes, soweit es aber irische sind [3], bis zu Eduards Tode entstanden sein müssen.

Wie jede Münzverschlechtrung, so scheint auch die damalige viel Privatbetrug im Gefolge gehabt zu haben, es wurde sehr viel über Fälscherei und Kipperei geklagt; am meisten aber schalt man über die offizielle schlechte Prägung, verschiedne Epigramme auf die schlechten Testons wurden in Umlauf gesetzt. Von dem Generalpardon, der im zweiten und dritten Regierungsjahre Eduards erlassen wurde, schloß man alle Münzvergehen und die Betrügereien der Münzbeamten aus. Man scheint eine Hauptschuld den Geistlichen zugemessen zu haben, und auch Latimer predigte dagegen, daß diese Staats- und besonders Münzbeamte seien, denn wer kontrolliere zu Hause den Teufel, wenn Priester die Münze kontrollierten? Aber man weiß nicht recht, wodurch diese Vorwürfe begründet sind. Nur von einem Parson Brooke ist bekannt, daß er an der letzten großen Münzverschlechtrung Heinrichs beteiligt war [4].

Wie schon angedeutet, befahl eine Verordnung vom 10. April 1548, die schlechten Testons einzuziehen, weil sie leicht nachzuschlagen waren, und schon viel falsche umliefen. Die Münzen sollten sie zum

---

[1] Froude V, 156.

[2] E. Leser, Drei Gespräche, S. 120, 190, 191.

[3] Über diese später.

[4] Nach Camden wollte diesem ein Edelmann den Schädel einschlagen, weil er als Haupterfinder der kupferigen Münze dem schönen Fürsten König Heinrich eine rote Nase verschafft hätte. — Da nämlich die Testons das Brustbild en face führten, war die Nase der hervorstehndste Teil und nutzte sich beim Gebrauch zuerst ab, wurde also zuerst rot.

Sachwert mit gutem Gelde einlösen, vom 1. Dezember an seien sie ungültig. Nun bemächtigte sich aber, wie so oft bei solchen Verrufungen, die Spekulation dieser Münzen, indem sie sich den Umstand zu nutze machte, daß jeder sie schnell los werden wollte, und sie den Leuten zu geringem Preise abnahm. Um den Armen diese Verluste zu ersparen, und weil die Menge der Testons eine sehr große war, — ihre Prägung ging ja trotz des Verbotes weiter — verschob man das Ende ihrer Geltungsdauer auf den 1. Mai 1549 mit der Aufforderung, sie bis dahin den Münzstätten einzuliefern. Da aber die meisten Leute nicht am Orte einer Münzstätte wohnten, konnte man den Sammlern dieser Münzen das Geschäft nicht verbieten, beschränkte aber ihre Provision auf 2 p für 20 sh.

Ferner mußte die Regierung aufpassen, daß die Testons nicht billig aufgekauft ins Ausland ausgeführt würden, was meist mit Kipperei zusammenhängt. Man suchte nämlich die schweren Stücke aus und schmolz sie ein, gab die leichten wieder aus. Ruding bemerkt, diese Gesetzwidrigkeit sei damals zuerst erwähnt worden, später im 17. Jahrhundert aber in enormer Weise eingerissen. Es war das also ähnlich wie bei uns, wo ja auch die Kipperei im 17. Jahrhundert die furchtbarsten Dimensionen erreichte. Die Einfuhr außer Landes nachgeschlagner Testons und Groschen sollte mit Verlust von Leben und Habe bestraft werden [1].

Eine Proklamation vom 22. Mai 1549 bestimmte dann, daß die schlechten Testons vom 1. Juni an von den Münzstätten noch zwei Monate lang zu 12 p angenommen werden sollten; jeder dürfe sie sammeln, aber für das Stück nicht weniger als 11½ p geben. Vom 31. Juli an nähmen die Münzstätten sie nur noch zum Sachwert. Also wurde der Gewinn für die Einsammler von 2 auf 10 p für 20 sh erhöht, denn man sah wohl ein, daß man sie ohne diese Leute nicht einziehn konnte.

Zu einer Münzreorganisation kam es aber durchaus nicht, es fehlte der Regierung an Energie und Einsicht. Der Hauptfehler war damals und blieb es noch lange, daß man zwar neue beßre Münzen schlug, aber nicht genug, und die alten schlechten nicht einzog. Die 1549 geschaffne neue Münzart war außerdem gar keine Beßrung.

Schon am 24. Januar 1549, also gleich nach der Hinrichtung Seymours, und als der Prozeß gegen Sharington noch schwebte, war

[1] 11. April 1549.

die Neumünzung angekündigt worden. Der — datumlose — Kontrakt mit den Münzbeamten machte die neuen Münzen feiner, aber leichter. In der Feine ging man auf den vorletzten Fuß Heinrichs VIII. zurück, doch sollten aus dem 22-karätigen Pfunde Gold 34 £, dem 6-unzigen Pfunde Silber 72 Schillinge gemünzt werden[1], so daß der Sovereign zu 20 Schilling 10,181, die Krone zu 5 Schilling 2,516 Gramm Gold, und der Schilling 2,592 Gramm Silber enthielt.

Die Münzstätte bezahlte dem Lieferanten für das Pfund Feinsilber 64 sh oder 3 £ 4 sh und münzte es zu 144 sh aus, so daß sie dabei 4 £ gewann. Dabei ist natürlich wieder zu berücksichtigen, daß der Silberpreis unmöglich auf dieser Taxe festgehalten werden konnte. Die alten Goldmünzen wurden am 11. April gemäß ihrem Gehalte der Angel auf 9 sh 8 d, der Real auf 14 sh 6 d tarifiert.

Es kann nicht wundernehmen, daß der neue Schilling, der nur 80 Grän wog, Mißtrauen erregte, da er viel leichter und dünner als der frühre 120 Grän schwere war. Latimer stellte dem Könige von der Kanzel aus vor, daß man dem neuen Schilling nicht ansehen könne, wie fein er sei; dem Gewicht nach komme er einem alten Groschen nahe. Auch Staffords Dialog verurteilt ihn ähnlich[2].

Da der neue Schilling in der Tat genau ebenso viel Feinsilber enthielt wie der frühre, aber weniger Kupfer, so kostete seine Prägung der Regierung weniger als die des ältern, und man kann den Münzfuß von 1549 keine Verbessrung nennen. Außerdem hatte die Regierung nicht genug Feinsilber und mußte viele der eingezognen Testons wieder ausgeben, ohne sie umgemünzt zu haben.

Es fand aber doch eine ziemlich bedeutende Prägung statt: am 22. Juni riet der Staatssekretär Sir Thomas Smith dem Protektor, in York, Canterbury und Bristol münzen zu lassen[3]. Vielleicht zu dem Zweck, aus dem Schlagschatz die Großen für die Vorschüsse zu befriedigen, die sie zur Unterdrückung der furchtbaren Aufstände geleistet hatten[4]. Es sollten 5 500 Pfund Feinsilber vermünzt werden, was nach dem neuen Fuß 792 000 Schillinge oder 39 600 £

---

[1] Grueber, a. a. O. S. 85 „second issue (1547)“ ist offenbar ein Druckfehler für (1549), S. XXXIV nennt er 1549.

[2] E. Leser, W. Straffords drei Gespräche. 1895, S. 109, 110, 188.

[3] R. Lemon, Calendar of state papers, domestic series 1547—1580. London 1856, p. 18.

[4] Über diese Aufstände E. Leser, a. a. O. S. 155, 156.

mit 22000 £ Schlagschatz ergab[1]. Gemünzt wurden die neuen Schillinge in Bristol nur 1549, in den drei Londoner Münzstätten bis 1552, in Canterbury wurde überhaupt nicht mehr, in York nur wenig gemünzt. Seit dem Tode Eduards war die Towermünze die einzige des Landes.

Bedeutete die Prägung der neuen Schillinge auch keine Besserung im Münzwesen, so ist darin doch wohl die Absicht der maßgebenden Stellen zu erkennen, auf dem bisherigen Wege einzuhalten. Eben damals erhoben sich am Hofe und in der Bevölkrung Stimmen für die Münzverbessrung. William Thomas, ein Beamter des Geheimen Rats, stellte dem Könige in mehreren Denkschriften vor, daß die Münzverschlechtrung vom Übel sei. Er wendete sich gegen gewisse Theoretiker, die, wie es heute noch geschieht, fragten, warum denn Geld nicht aus Blei oder Leder sein dürfe, warum es nicht immer im Nennwert gelten könnte, es sollte ja nur als Tauschmittel dienen. Man mache nur viel Geld, dann werde man damit Waren kaufen können, und dreiviertel der Bevölkrung werde es dann besser gehen.

Thomas, der früher selbst für Herabsetzung des Münzfußes gewesen war, so lange er besser als der der andern Länder gewesen, bestritt jetzt entschieden, daß dreiviertel der Bevölkrung durch die Münzverschlechtrung gewännen, und behauptete, daß nicht unter 100, nicht einmal unter 1000000 ein Mensch sei, den diese Münze befriedige. Es sei nicht wahr, daß man Silber verstecke, denn man brauche es zu notwendig, Gold aber müsse sich verbergen, weil es gegen Silbergeld einen exorbitanten, den Nennwert übersteigenden Verkehrswert gewinne. Das Volk werde endlich die Münzverbessrung erzwingen[2].

Auch von privater Seite wurde die Regierung gewarnt. Ein William Lane, wohl Londoner Kaufmann, stellte im Oktober dem Staatssekretär Cecil vor, wie vorteilhaft es sei, die alten guten Goldmünzen aufzukaufen und damit statt durch Wechsel die Fremden zu bezahlen. Man solle doch um Gottes Willen sorgen, daß nicht alles gute Geld verschwinde, und wenigstens dadurch helfen, daß man die schlechte Münze von 20 auf 15 sh herabsetze. Wenn man noch sechs Jahre so weiter münze wie in den vergangnen sechs, so

---

[1] Froude V, 249, 250: er spricht von 150000 £ und mehr: vielleicht handelte es sich noch um andre Posten.

[2] Ruding I, 317 und Froude V, 110, 111.

werde der Arbeiter selbst mit 3 sh Tagelohn sein Leben nicht fristen können. Das Herz blute ihm, das Elend anzusehn [1].

Die Behauptung von dem Verschwinden des Goldgeldes ist sehr richtig. Die Münzverschlechtrung zog in viel höherm Grade die Silber- als die Goldmünzen in Leidenschaft und zwar wohl zunächst aus einem technischen Grunde. Eine so starke Verschlechtrung der Goldmünzen wäre an deren Farbe und Gewicht sofort bemerkt worden, und dann hätte der internationale Handel, für den sie besonders bestimmt waren, sie wohl ganz abgelehnt. Zweitens aber war der Umlauf der Silbermünzen ein viel schnellerer als der des Goldgeldes, so daß die Regierung sie viel rascher in die Hand bekam und ummünzen konnte.

Vergleichen wir die Münzverschlechtrung der Gold- und Silbermünzen, so betrug, wenn wir die häufigsten zugrunde legen:

der Goldgehalt des Angel	bis 1543	$79^{7}/_{12}$ Grän,	1546	$76^{383}/_{573}$ Grän,
„ Silbergehalt „ Teston	„ „	$118^{3}/_{5}$	„	40 Grän.

Das ist eine Verschlechtrung des Goldes um etwa $3^{3}/_{4}$, des Silbers um etwa 66 %. Dagegen galt der Angel seit 1543 8 sh, der Teston immer noch 1 sh, während im Verhältnis ihrer Verschlechtrung der Angel seit 1545 immer noch über 7 sh, der Teston aber nur $^{1}/_{3}$ Schilling hätte gelten dürfen. Die Regierung erhöhte den Angel allmählich nur bis auf 10 sh [2]. Nun riß sich alles, was die Mittel dazu hatte, um die Goldmünzen, thesaurierte sie oder führte sie aus, während die Testons im Verkehr blieben.

Natürlich stiegen auch die fremden Goldmünzen im Kurse. Obgleich die Regierung die französische Krone im August 1549 auf 7 sh, im Dezember auf 6 sh 4 p devalvierte [3], stieg ihr Verkehrswert bis zum Oktober 1550 auf 7 sh 3 und 4 p [4]. Darum beschloß man den alten Goldmünzfuß wieder herzustellen.

Auch im Volk wurde man sich allmählich über die wahren Ursachen der Mißstände klar; man war geneigt, die ganze Schuld den Landbesitzern wegen der Einhegungen zuzuschieben. Daß es so schwer war, die Münzverschlechtrung als eine Hauptursache zu erkennen, lag daran, daß nicht etwa nur die fremden Waren im Preise stiegen, sondern

---

[1] Froude V, 284—287. — Vgl. auch die 1549 erschienene gereimte Schrift „vox populi vox dei“, die gleichfalls die Münzverbessrung dem Könige ans Herz legte. Abgedruckt bei Schanz I, 536, 537.

[2] Vgl. Liverpool, a. a. O. S. 101 und E. Leser a. a. O. S. 177—179.

[3] Proklamationen vom 4. August und 1. Dezember 1549.

[4] Froude V, 284.

jeder, der sie bezog, nun auch die eignen Produkte und Waren teurer verkaufte. Da man also sah, daß alle Preise stiegen, so war es sehr schwierig, ja für die meisten unmöglich zu erkennen, worin der erste Anstoß dafür bestand[1]. Darüber wollten nun die heute sehr bekannten sogenannten Dialoge Staffords über die in der Bevölkrung verbreiteten Klagen, die 1549 verfaßt worden sind, aufklären[2]. Es wird darin über die Einhegungen, den Nutzen allgemeiner Bildung, den Wert von Ackerbau und Industrie belehrt, als Grundursache der damaligen Mißstände aber die Münzverschlechtrung genannt. Ein Edelmann, ein Landwirt (Pächter), ein Kaufmann, ein Mützenmacher und ein Doktor der Theologie unterhalten sich darüber in der Stadt Coventry, deren Einwohnerzahl binnen wenigen Jahren durch die Münzwirrsale und andre Unglücksfälle von 15000 auf 9000 Köpfe gesunken sein soll.

Der Mützenmacher sagt, er müsse 2 d mehr Tagelohn geben als früher, und doch könnten die Leute nicht leben; der Landwirt: früher habe man auf dem Lande seinen Haushalt mit 200 Mark führen können, jetzt kaum mit ebensoviel Pfund[3]. Der Kaufmann: alles sei verarmt, außer London verfielen die Städte, ebenso die Straßen und Brücken; man müsse jetzt für die Elle Tuch 8 sh geben, vor 10 Jahren habe sie 4 sh 8 d gekostet. Die Ausländer lehnten das englische Geld als Warenzahlung ab, und wenn man fremde Waren erworben habe, finde man wegen der allgemeinen Armut keine Käufer.

Der Doktor erklärt den andern den Sachverhalt. Er wirft dem Kaufmann vor, daß er und seine Genossen gut dabei führen, indem sie die guten Münzen sammelten, ausführten und so die allgemeine Teurung veranlaßten. Dieser Vorwurf des Doktors traf natürlich insofern zu, als die Kaufleute gewiß die guten Münzen

[1] Siehe auch Cunningham, The growth of English industry and commerce. Cambridge 1882, p. 293.

[2] Beste englische Ausgabe von Elisabeth Lamond und W. Cunningham: A discourse of the common weal of this realm of England. Cambridge 1893. Deutsche Ausgabe von E. Leser: W. Staffords drei Gespräche usw. in der Brentano-Leserschen Sammlung. Leipzig 1895. — Die Hauptstellen über das Münzwesen daraus bei Shaw, l. c. p. 123—129. — So zutreffend und interessant die nationalökonomischen und geldtheoretischen Ansichten und Ratschlage des Verfassers sind, so ist Tatsächliches doch nicht viel zu finden. Einige brauchbare Angaben geben aber die Noten der englischen und deutschen Herausgeber.

[3] 200 Mark = $2666\frac{2}{3}$, 200 Pfund = 4000 sh.

für Bezahlung fremder Waren reservierten, aber die Schuld dafür lag nicht an ihnen, sondern an der Regierung, die so viel schlechtes, im Außenhandel unbrauchbares Geld geschlagen hatte[1]. Darum verschlechterte sich der Wechselkurs so, daß 20 sh englisch seit dem Anfange der Münzverschlechtrung von 26 sh 2 d auf 13 sh 4 d vlämisch herabfielen[2].

Der Doktor erörtert weiter, daß die Kaufleute die guten Münzen ausführen könnten, weil man nicht wie in Frankreich und Flandern jeder Münze den ihrem Sachwert entsprechenden Nennwert gebe, sondern den schlechten einen viel zu hohen Nennwert; darum eben sei es so vorteilhaft, die guten Sorten und besonders die goldnen aufzukaufen. Indem die Proklamationen verböten, die Goldmünzen über einem bestimmten Wert anzunehmen, sei das die beste Art, sie dahin zu verjagen, wo sie richtiger bewertet würden. Warum sollten denn die Fremden wie früher jetzt noch Gold, Silber und andre wertvolle Waren bringen, da sie doch nur elendes Messinggeld dafür bekämen? Sie brächten nur noch Tand wie Tennisbälle, Töpfe, Papier, Broschen. Und englische Waren bezahlten sie mit dem elenden englischen Gelde, das sie selbst zu Hause in großen Mengen herstellen ließen. Einziges Mittel, wieder zu gesunden Geldverhältnissen zu gelangen, sei nicht die allmähliche, sondern die plötzliche Herabsetzung und Umprägung des schlechten Geldes und zwar auf Kosten der Bevölkrung.

Die Belehrungen und Vorschläge des Doktors, d. h. des Verfassers der Schrift, sind sicher in erster Linie an die Regierung gerichtet, aber hatten vorläufig ebenso wenig wie die andern Warnungen Erfolg. Man war vielmehr so weit von einer Verbessrung entfernt, daß man weiter schlecht prägte, denn anders schien es nicht möglich, die finanzielle Bedrängnis zu beseitigen. Am 10. Oktober 1550 wurde York, dem Münzmeister im Tower, befohlen, zur Bezahlung der Kronschulden in Flandern, die 120 000 £ überstiegen, den Schlagschatz zu benutzen; und am 10. April 1551 notierte der König in seinem Tagebuch, man wolle aus Not 20 000 Pfund Silber etwas geringhaltiger ausbringen, um 160 000 £ Reingewinn zu erzielen, womit man die Schulden bezahlen, das Land in Verteidigungszustand setzen und die Münze verbessern könne.

[1] Wie die Kaufleute sich gegen solche Vorwürfe — nicht sehr geschickt — verteidigten, darüber vgl. Green, Calendar of state papers, addenda 1547—1565, p. 420, 421, 427, 428.

[2] Burgon, Gresham, l. c. I, 484.

Die letztre Angabe klingt parador, man meinte es aber gewiß ernst damit. Denn wenn man die Münze verbessern wollte, mußte man bedeutende Mittel haben, das Silber dafür zu kaufen, und diese Mittel sollte die Münzverschlechtrung gewähren. Der Weg war sicher ein falscher: man machte sich dadurch die Sache nur schwerer; richtig wäre gewesen, die vorhandnen Münzen zu reduzieren, einzuziehn und umzumünzen, wie groß auch die Opfer dafür waren. Diese Opfer wurden aber immer größer, je länger man zögerte, und je mehr neues schlechtes Geld man herstellte.

Die Krone sprach zwar immer von der Münzverbessrung, setzte die schlechten Testons und Groschen von 12 und 4 auf 9 und 3 p herab[1], aber das waren nur Scheinmanöver. In der Tat wurde eine große weitre Münzverschlechtrung vorgenommen.

Am 25. April 1551 notierte Eduard, daß mit einem Antwerpner Banker außer über Schuldenprolongation und Abnahme eines Juwels für die Krone über Lieferung von 12000 Mark Silber, die Unze zu 6 sh, abgeschlossen sei[2]. Nach Ruding lieferte das Haus Fulcar in Antwerpen 10000 Mark. Außerdem sollten 80000 Pfund in 4 Unzen feines Geld vermünzt werden. Aber man ging noch weiter hinunter, indem man dem Obermünzkommissar Sir Edmund Peckham befahl, aus dem 3 Unzen feinen Pfunde 72 Schillinge zu prägen. Der Silberlieferant sollte für die Unze Feinsilber 10 sh erhalten, also für das Pfund 120 sh. Der Überschuß der Regierung war somit 168 sh oder 8 l 8 sh oder 58 %, ein Gewinn, der in der Münzgeschichte selten erreicht worden ist. Es war dieses der schlechteste Münzfuß, den England je gehabt hat.

Ferner sollten außer diesen 80000 Pfund zur Bezahlung der Fortifikation von Calais und Berwick noch 40000 nach gleichem Fuße vermünzt werden, und, um den Schein der Münzverbessrung zu wahren, 7000 in 7 Unzen feine Sorten. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dieser bessre Fuß befolgt wurde. Aber auch die große Quantität von 120000 Pfund fein konnte nicht in 3 Unzen feine Münzen verwandelt werden. Die Lage war allmählich eine solche

[1] Vom 31. August 1551 an. Proklamation vom 30. April 1551. Proklamation vom 11. Mai 1551 verspricht in der Münzverbessrung fortzufahren. Liverpool, l. c. p. 108, 109, 112 tadelt, daß man die verschieden wertvollen Testons gleichmäßig auf 9, dann auf 6 p herabgesetzt habe, Elisabeth sei später sachgemäßer verfahren.

[2] **Burgon**, Gresham I, 69.

geworden, wie sie Thomas vorausgesagt hatte: das Volk ertrug die Münzverschlechtrung nicht weiter.

Wenn die Herabsetzung der schlechten Testons und Groschen am 1. September 1551 beginnen sollte, so schien nun doch größre Eile not zu tun, da die Warenpreise weiter stiegen. Daher wurde die Reduktion schon am 8. Juli begonnen[1]. Diese Überraschung hatte aber schlimmen Einfluß auf die Bevölkrung: überall entstanden Gerüchte, die Münzen würden bald weiter reduziert werden, jeder scheute sich sie anzunehmen, um fernern Verlusten zu entgehn, es kamen keine Waren mehr zum Markte.

Dergleichen Gerüchte verdammte eine Proklamation am 18. Juli bei Strafe von 6 Monaten Gefängnis und Geldbuße; konnte der Belangte diese nicht zahlen, so sollten ihm eins oder beide Ohren abgeschnitten, und er so an den Pranger gestellt werden[2]. Zugleich wurde versprochen, daß sofort feinre Münzen geschlagen würden.

Ob man einen Moment wirklich keine weitre Herabsetzung vorhatte, wissen wir nicht; jedenfalls bewahrheiteten sich doch einen Monat später die abgestrittenen Gerüchte, indem die Regierung den Teston und Groschen auf 6 und 2 p, demgemäß auch die kleinern Sorten auf die Hälfte ihres ursprünglichen Nennwerts herabsetzte[3].

Es ist schon öfter bemerkt worden, daß die übeln Wirkungen einer Münzverschlechtrung dann grade eintreten, wenn die Regierung selbst die schlechten Münzen im Nennwert reduziert. So lange sie sie nämlich bei den Einkünften zum vollen Wert gelten läßt, ebenso wie die guten, wird das Vertrauen des Volks nicht ganz erschüttert. Allmählich aber werden die guten Sorten seltner, man sucht die schlechtern zur Steuerzahlung aus, da nur die Steuer sie noch im Nennwert nimmt, im übrigen aber alle Waren und die meisten Leistungen, mit ihnen bezahlt, im Preise steigen. Dann muß die Regierung für die Liefrungen mehr und mehr zahlen, denn sie nimmt fast nur schlechte Münzen ein, und ihre Beamten, die diese wie die Regierung selbst, im Nennwerte nehmen müssen, können von ihren Gehältern nicht mehr leben.

---

[1] Lemon, Calendar, p. 33.

[2] Then he should be put on the pillory and one of his ears to be cut off, or both, if the grievousness of his offence should seem to the justices . . . so to require.

[3] Die Proklamation vom 1. August, publiziert am 17. August 1551, bei Froude V, 350.

Daß die englische Regierung durch die Münzverschlechtrung in sehr unangenehme Lage geriet, ist zweifellos. Man weiß von Gresham, daß England damals fast alle Waffen und besonders Salpeter und Blei vom Festlande bezog. Diese Requisiten für Sommersets unglückliche Kriegführung in Schottland mußten nun sehr teuer bezahlt werden, denn das schlechte Geld konnte die Regierung wohl den eignen Untertanen aufdrängen, in Amsterdam aber nur unter ungeheurer Einbuße anbringen [1].

So blieb denn kein andres Mittel, solchen Verlusten zu entgehn, als die Herabsetzung des Nennwerts der eignen Münzen. In dem Augenblick aber, da solche Reduktion bekannt wird, und die reduzierten Münzen nicht schnell eingezogen werden, ist das Vertrauen des Volks erschüttert: denn es sieht, daß die Regierung sich selbst verurteilt und nicht die Kraft oder den Willen hat, bessres zu schaffen. Die schlechten Münzen fallen dann meist im Verkehr noch tiefer als die Regierung sie tarifiert hat, denn es weiß ja niemand, ob mit der Reduktion nicht fortgefahren wird. Jetzt sucht jeder erst recht festzuhalten, was er noch an gutem Gelde besitzt.

Solche Erfahrungen machte auch England 1551. Man kann wohl sagen, daß damals erst das ganze Volk von der Münzverschlechtrung eine Ahnung bekam. Die Verluste waren um so größer, je weniger man Verdacht geschöpft hatte, und um so größer wurde die Erbittrung [2]. Als die Regierung versuchte, die Warenpreise zu fixieren, erhob sich das ganze Land dagegen [3].

Im September sah die Regierung ein, daß es so nicht weiter gehn durfte, der König notierte verschiedne Vorschläge, wie man die Münzverbeßrung angreifen könnte [4]. Am 13. September wurden die höchsten Beamten des Reichs zur Ordnung der Münze berufen. Nach Probierung der verschiednen Sorten fand man, daß sie ohne

---

[1] W. Cunningham, l. c. p. 293.

[2] Ein college verlor von 118 £ 6 sh 11 d durch die erste Herabsetzung 29 £ 11 sh 8¾ d, durch die zweite von 45 £ 3 sh — 15 £ 1 sh. — Als 1552 eine Verschwörung des Earl von Westmoreland entdeckt wurde, legte man ihm zur Last, er habe, um dem Volke zu gefallen, eine Proklamation über Hebung des Münzwesens geplant (for the bringing up the coin).

[3] Froude V, 288, 351.

[4] Diese Vorschläge hat Eduard offenbar nicht verstanden. Folkes und Ruding haben seine Notizen zu erklären gesucht, aber ohne Erfolg. Ruding meint, man habe vielleicht das Kupfer aus dem schlechten Gelde scheiden wollen. Das ist wohl sicher. Ruding I, 322, 323.

großen Verlust in 11 Unzen feine umgemünzt werden konnten. Am 25. notierte der König, daß die Münzstätten in Southwark und im Tower[1] nach gutem Fuße, die zu York und Canterbury Kleingeld nach schlechterm prägen sollten.

Jetzt wurde auch in England eine talergroße Münze eingeführt. Wie in Deutschland der Gulden (Goldne) in seinem Silberäquivalent als Guldengroschen geschlagen worden ist, so hat man 1551—1553 in England den Wert der Goldkrone in Silber ausgeprägt, so daß die goldne wie die silberne Krone 5 sh galt[2]. Diese wie auch Halbkronen, 6-, 3-Pencestücke und Pennies sollten 11 Unzen 1 dwt fein sein[3], die Halfpennies und Farthings nur 4 Unzen fein. Indessen verordnete der endgültige Kontrakt, auch diese kleinsten Stücke 11 Unzen 1 dwt fein auszumünzen: am 26. und 29. März 1552 wurde befohlen, mit der Prägung von Kleingeld nach schlechtem Fuße aufzuhören.

Die Einziehung des schlechten Geldes fand aber höchst unvollkommen statt, weil die Abliefrung dem Gutdünken eines jeden überlassen wurde. Und wenn wir hören, daß man mit dem ausgeschiednen Kupfer der schlechten Testons die Münzkosten bezahlen wollte[4], so müssen wir das mindestens schlecht überlegt nennen. Und wo sollte das Silber zur Prägung der neuen guten Münzen herkommen? Die Krone war so verschuldet, daß 155²/₃ nicht weniger als neun Kommissionen ernannt wurden, die überall in Kirchen und Häusern nach Kirchensilber suchen mußten[5]. Da die Regierung also weder genug neues gutes Geld herstellte, noch die Bevölkrung verpflichtet wurde, das schlechte abzuliefern, blieb nicht nur alles beim Alten, sondern es wurde eigentlich noch schlimmer, denn die alten wie die neuen guten Münzen stiegen natürlich im Verkehrswert, wurden mit den schlechten aufgekauft und im In- und Auslande in schlechte umgemünzt. So fehlte es denn überall an gutem Gelde, die Preise fielen nicht, in

[1] „York's mint, Throgmorton's in the Tower."

[2] Der erste Versuch, eine Silberkrone zu prägen, war schon von Heinrich VIII. gemacht worden, aber nur ein Versuch geblieben; man kennt nur ein einziges Stück. J. Loveday, The Henry VIII. medal or pattern crown. British numismatic journal I, 1905, p. 140 ss.

[3] Zuerst ist man auf 11 Unzen fein übereingekommen, aber der endgültige Kontrakt von Ende 1551 oder Anfang 1552 hat 11 Unzen 1 dwt.

[4] Froude V, 352.

[5] Froude V, 458.

manchen Gegenden mußte wegen der Unzufriedenheit der Bevölkrung Kriegsrecht verkündet werden[1].

Soviel bewirkte freilich die Herabsetzung des Nennwertes, daß der Wechselkurs sich hob: die Londoner Kaufleute gaben an, sie hätten dadurch die Preise der fremden Waren um 1/3 erniedrigen können[2], und Gresham, der Wechsel sei seit 1552 von 13 sh allmählich auf 20 bis 21 sh gestiegen[3].

Der Fuß der Goldmünzen schwankte in den drei letzten Jahren Eduards. 1550 wurde der alte Standard von 23 Karat 3½ Grän wieder eingeführt, doch scheint nur wenig danach gearbeitet worden zu sein[4]. 1551 erhöhte man den Nennwert dieser Sovereign und Angel auf 30 und 10 sh, 1552 kam man wieder auf 22 Karat zurück, und zwar sollten aus dem Pfunde 33 Sovereign oder 132 Kronen geschlagen werden, der Sovereign zu 20 sh[5].

Am 11. Juni 1553 wurde wieder ein Kontrakt über drei Unzen feines Kleingeld abgeschlossen, doch meint Ruding, daß es unter Eduard nicht mehr zu dessen Ausführung kam. Wir möchten hierzu bemerken, daß die geringhaltige Ausbringung der kleinsten Nominale wohl zu rechtfertigen ist. Ihre Münzkosten waren im Verhältnis zu denen der größern Sorten zu hoch, als daß ihr Fuß derselbe wie der jener hätte sein können. Viel besser wäre freilich gewesen, man hätte die Halfpennies und Farthings aus reinem Kupfer gefertigt, die silbernen waren ja längst viel zu klein[6].

Das offizielle Gewicht der Silbermünzen war 1552 ein sehr praktisches: die Krone wog eine Unze, der Schilling 4, der Penny 2 dwts, so daß jeder leicht nachwiegen konnte, ob eine Münze das

[1] Froude V, 447. — Das sogenannte Greshamsche Gesetz, wonach gute und schlechte Münze nicht nebeneinander bestehn können, wurde damals aus der übeln Erfahrung abstrahiert. Staffords Dialog weiß schon, daß man die schlechten Münzen auf einmal einziehn muß. Dagegen verteidigt ein gleichzeitig (1549) verfaßtes Manuskript die Münzverschlechtrung, da die schlechten Testons in gleichem Werte wie die guten umliefen. Zitiert von E. Lamond, l. c. p. XXIX und 188.

[2] M. A. E. Green, Calendar of state papers, dom. ser. addenda 1547—65, p. 421.

[3] Burgon, Gresham, S. 486. Gresham rühmt sich fortwährend, durch eigne Geschicklichkeit den Wechselkurs günstiger gestaltet zu haben. Nur zum geringsten Teile trifft das zu. Ebenda S. 99, 116, 261, 335, 485.

[4] Kenyon, l. c. p. 111.

[5] Ebenda S. 113. Der Kontrakt bei Ruding hat andre Verhältnisse.

[6] Der halfpenny hatte 5—6 mm Durchmesser.

gesetzmäßige Gewicht hatte. Aber Nutzen hatte diese Maßregel kaum; denn erstens hätte die Regierung für Aufrechterhaltung dieser Gewichte sorgen müssen, was, wie wir wissen, nicht geschah: man kannte ja noch gar nicht den Begriff des Passiergewichts; zweitens hätten die Münzmeister sich streng an den Münzfuß halten und die Profite des sherc[1] fallen lassen müssen; die fast immer unter dem gesetzlichen Gewicht bleibenden Münzen beweisen das Gegenteil. Endlich wären die schlechten Münzen zu beseitigen gewesen.

Liverpool, der die praktischen Gewichte der Münzen lobend erwähnt[2], behauptet auch, die Regierung habe dadurch, daß sie den Nennwert der Goldmünzen erhöhte, den Sovereign von 22 sh 6 p auf 30 sh, diese wieder in Umlauf bringen wollen, was ihr auch gelungen sei[3]. Ich bezweifle diese Absicht und auch deren Erfolg. Die Erhöhung geschah wie immer bei einer Verändrung des Fußes der Goldmünzen[4], was ja auch Liverpool für die frühern Fälle behauptet. Da man nämlich zwei Arten von Goldmünzen hatte, 23 Karat 3½ Grän feine und 21-karätige, mußten erstere natürlich im Nennwert erhöht werden, denn das Gewicht beider Arten war dasselbe[5].

Noch schlimmer als in England waren die Geldverhältnisse in Irland; hier hatte man seit 1548 die Dubliner Münzstätte in Stand gesetzt[6] und 1549 einen Kontrakt auf 4 Unzen feine Halbgroschen und kleinre Münzen aufgesetzt, aber erst 1550 kam es zur Prägung[7]. Der venetianische Gesandte meldete 1551, der König habe für Verpachtung der irischen Münzstätte 80 000 £ erhalten[8].

---

[1] Darüber später.

[2] L. c. p. 106.

[3] L. c. p. 107.

[4] Siehe S. 55—57.

[5] Liverpools Erörtrungen zielen immer auf das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen, das aber in jenen Zeiten eine wenig bedeutende Rolle spielte. Er sagt selbst (S. 65, 66), von Eduard III. bis Elisabeth finde er keine Klagen über falsches Wertverhältnis, die Währung habe hauptsächlich in Silbergeld bestanden, neben dem nur wenig Goldmünzen umgelaufen seien. Dagegen s. oben S. 58 ff. — W. A. Shaw, History of currency, der alle Münzvorgänge in geradezu verrannter Weise lediglich vom Standpunkte des Wertverhältnisses betrachtet, kommt dadurch oft zu den sonderbarsten Urteilen. Er ist übrigens auch sonst wegen nachlässiger Zahlen und Tabellen sehr mit Vorsicht zu gebrauchen.

[6] A. Pownall, Have we no irish coins of Edward VI.? Num. chron. 1881, p. 48—64.

[7] Die Verhandlungen darüber bei Ruding I, 318.

[8] E. Leser, a. a. O. S. 182.

Man klagte in Irland bitter über die schlechte Währung; obgleich kein Mangel an Waren herrschte, waren deren Preise um das Vierfache gestiegen. Auf eine Anfrage, ob eine Verbessrung des Münzfußes dem Volke oder dem Könige nütze oder schade, antwortete der Lord Deputy James Crofts sehr vernünftig, (22. Dezember 1551), derselbe Grund, warum man nun in England besser münze, müßte auch für Irland maßgebend sein. Wenn man Waffen aus Blei mache, sei das Geld dafür weggeworfen; ebenso, wenn man Geld aus Eisen mache. Das schlechte Geld verursache Teurung und Faulheit, verderbe den Adel, mache die Obrigkeit verhaßt und verachtet. Der Kornpreis sei von Mitte 1551 bis März 1552 von 6 sh 8 d auf 30 sh gestiegen. Am besten führe dabei noch die Landbevölkrung, denn sie hätte wenigstens zum Leben genug und könnte zur Not Geld entbehren; aber die Stipendiaten seien auf das Geld angewiesen, und die Handwerker hörten nicht auf zu klagen, da sie wegen der großen Teurung hungern müßten [1].

Aber in London dachte man gar nicht ernstlich daran, in Irland etwas zu bessern: im November ließ der Protektor Herzog von Northumberland Crofts antworten, es käme vor allem darauf an, daß die Religion befestigt, den Gesetzen gehorcht würde, und die Einkünfte des Königs pünktlicher einliefen, die Geldfrage sei eine sekundäre, deren Reformation unmöglich, die Herabsetzung des Nennwertes anfechtbar. Crofts möchte nur die Juwelen und Silbergeräte der Kirchen nehmen, die Soldaten entlassen, wenn er sie nicht besolden könnte und einige angesehne Bürger um Rat fragen.

Der Statthalter ließ denn auch ein paar Leute aus den bedeutendsten Städten kommen und legte ihnen zunächst jene „phantastischen Fragen" der Geldtheoretiker [2] vor, denn auch auf Irland wendete man ihre Lehren an. Sie antworteten sachgemäß, sie wüßten nur, daß reine Münze gesucht, schlechte verabscheut würde; die Erfahrung lehre sie, daß die Prägung allein kein Geld mache, gute und schlechte Münze nicht nebeneinander bestehn könne. Ebenso wie ein Fabrikant seinen Kredit verliere, wenn er seine Tuche schlechter anfertige als der Qualitätsstempel angebe, stehe es auch mit dem Kredit der Münzen. Gold und Silber seien einmal durch Überein-

[1] A. Pownall, l. c.

[2] Siehe oben S. 78.

stimmung aller Völker aufs höchste geschätzt, ein kleiner Weltwinkel wie Irland werde daran nichts ändern können.

Aber es war alles vergebens: der Londoner Geheimrat wollte in Irland gewinnen, was in England nicht mehr möglich war. Crofts sagte, das Volk kenne die eigentliche Ursache der Not nicht — was nicht wundern könne, da Weise ja jetzt blind seien — nur wisse es, daß sie von England veranlaßt sei[1]. In den Städten schloß man nun die Schulen, man entließ die Dienstboten und Lehrlinge, endlich wurden keine Märkte mehr gehalten; der Statthalter nannte die Aussichten furchtbar[2].

Pownall vermutet aus diesen Klagen, daß die Münzverschlechtrung noch bedeutender gewesen sei als die Kontrakte sie angaben. An und für sich wäre die Wirkung der Münzen dieselbe gewesen, ob sie nun 3 Unzen oder 2—3 Unzen fein waren, aber gewiß hat er Recht, wenn er die schlechtesten Münzen, die mit dem Zeichen „Harfe", als für Irland bestimmt annimmt, weil man 1551 und 1552 diese doch nicht neben den damals feinen Testons in England ausgegeben haben wird. Auch die mit den Zeichen Rose, Lilie, Löwe werden schon unter Heinrich VIII. für Irland geprägt worden sein, es waren die später auf 2 p herabgesetzten schlechtesten Testons. Für Irland, sagt Pownall, war eben nichts zu schlecht[3].

Zuletzt wurde auf Verlangen des Rats von Irland befohlen, daß die schlechtesten irischen Groschen auf 2 p herabgesetzt würden; man gab auch an, der große Geldmangel des Königs rühre daher, daß er durch Verwandlung eines Teils der Münzen in bessre und Verzicht auf einen Schlagschatz viele Kosten gehabt habe, man hoffe auch den Rest der Münzen schnell verbessern zu können; darüber starb aber Eduard (6. Juli 1553).

Manche englischen Schriftsteller sind voll des Lobes für die Münzverbessrung Eduards VI. Folkes sagt, die Münzverbessrung

[1] „From England and from English rule."

[2] Froude V, 432—436.

[3] Daß die Angabe in des Königs Tagebuch vom 10. Juni 1552, es sollten für Irland Münzen geprägt werden, die unter 140 Teilen nur 3 Teile Silber enthielten, richtig sei, erscheint nicht recht glaublich. Auch Froude V, 436 versteht die Stelle nicht und weiß nicht, wie es sich damit reimt, daß am 12. Juni dem irischen Gouvernement befohlen wurde, das Geld ebenso wie in England herabzusetzen. Green, Calendar, addenda 1547—1565, p. 412. — Auch Ruding nennt das Verfahren gegen Irland äußerst schmählich (disgracefull).

sei nach ernstlicher Überlegung so eifrig und energisch durchgeführt worden, daß binnen wenigen Monaten eine wirklich denkwürdige Geldreformation erreicht worden sei, denn die noch vor Ende 1551 geprägten Münzen seien viermal mehr wert als die frühern gewesen. Wenn Elisabeth von allen englischen Historikern wegen der Münzverbessrung gefeiert worden sei, so sei die Wahrheit doch nur, daß sie das Werk ihres Bruders zum letzten Ende geführt habe[1].

Liverpool braucht fast dieselben Worte und meint[2], es sei außerordentlich, daß dieselben Minister, die so große Irrtümer begangen hatten, sogleich Grundsätze befolgten, die, wenn auch nicht zu einem vollkommnen, so doch zu einem Münzsystem führten, wie es besser keine andre Nation erreicht habe.

Auch Ruding sagt, Eduards Beharrlichkeit habe die Hauptschwierigkeiten überwunden, Maria habe die Münzprägung fast auf vollkommnen Fuß zurückgebracht gefunden; und Grueber ist der Ansicht, daß die Prägung fast auf ihren Zustand vor der Münzverschlechtrung zurückgeführt worden sei[3].

Ich kann dem allen nicht beipflichten: unsre Tabelle zeigt zunächst, daß besonders die Silbermünzen beim Tode Eduards lange nicht so gut waren wie 1543: der Teston hielt 1543 6,48, 1553 aber nur 5,70 Gramm Feinsilber. Doch kann man darüber hinwegsehn. Aber von einer Zuendeführung oder einer annähernden Beendigung der Münzverbessrung kann darum nicht die Rede sein, weil, wie wir zeigten, erstens die schlechten Münzen nicht beseitigt, zweitens lange nicht genug neue bessre geprägt wurden, die wenigen geprägten vielmehr verschwanden. So lebte man mit dem Wust des schlechten Geldes weiter und schädigte dadurch Ansehn und Wohlstand des Landes. Und dann muß doch noch besonders betont werden, daß nicht etwa, wie man aus Liverpool entnehmen könnte, die Regierung Eduards aus sozialpolitischen Beweggründen den Entschluß der Münzverbessrung faßte, sondern daß ihr dieser vielmehr vom Volk aufgezwungen wurde. Die Regierung mußte die Testons und Groschen herabsetzen, wenn sie sie nicht weiter zu 12 und 4 p einnehmen, aber zu 6 und 2 p ausgeben wollte, denn so tief etwa war deren Kaufkraft gesunken. Und wenn man weiter schlechte ge-

---

[1] To have given the last finishing to a work already brought very near its perfection. Folkes, Tables of coins. London 1763, p. 36, 37, 49, 50.

[2] L. c. p. 104.

[3] L. c. p. XXXV.

schlagen hätte, so wäre dabei kein Gewinn gewesen, denn sie galten nicht 12 und 4, sondern 6 und 2 p, also war es fast ebenso ökonomisch, reine zu schlagen, mit denen man die Lieferungen billiger bezahlen konnte. Es gelang das aber nicht lange, weil man die schlechten nicht energisch einzog.

Elisabeth aber hätte ebenso wie Maria ohne Münzverbessrung auskommen können, aber sie folgte den Ratgebern, die sie für notwendig erklärten, und nicht denen, die für weitre Verschlechtrung sprachen. Wegen der Energie und Schnelligkeit, mit der sie die schlechten Münzen einzog und bessre prägte, muß sie darin weit über ihre beiden Vorgänger gestellt werden. Ich glaube also, das englische Volk hatte ganz recht, wenn es in seinen Adressen an Elisabeth diese Königin immer als Reformatorin der Münze nächst solcher der Religion rühmte.

Nach Ruding soll Maria die Popularität, die Eduard durch die Münzverbessrung gewonnen habe, der Krone zu bewahren gesucht haben, ohne daß sie auf den Gewinn aus der Münzverschlechtrung zu verzichten gesonnen gewesen wäre. Auch diesem Urteil vermag ich nicht uneingeschränkt beizustimmen. Erstlich gewinnt man aus der Lektüre Froudes durchaus nicht den Eindruck, daß die Regierung Eduards zuletzt populär gewesen sei; sie wurde es wohl erst, als man sich unter der blutigen Maria ihres hoffnungsreichen evangelischen Bruders erinnerte.

Sodann finde ich eine englische Münzverschlechtrung unter Maria eigentlich nicht. Diese verkündete (20. August 1553), sie sei entschlossen, schnell gute Münzen zu prägen, die jedermann — außer in Irland — zum Nennwerte nehmen müsse. Sie ließ die Goldmünzen 23 Karat 3½ Grän, die silbernen 11 Unzen fein ausbringen. Man kann also Ruding nicht Recht geben: eine Münzverschlechtrung des Gewinns wegen war das nicht. Es wurde auch unter Maria nicht wenig gutes Geld geprägt: als Elisabeth zum Thron gelangt war, schätzte der Münzmeister den Umlauf von guten Münzen Eduards auf 100000, Marias auf 370000 £[1].

Der Fehler war aber, daß auch unter Maria das schlechte Geld nicht eingezogen, ja sehr viel neues für Irland gemünzt wurde, das aber nicht dort blieb. Schon im ersten Jahre nach ihrer Ver-

[1] Green, Calendar, addenda 1547—1565, p. 504.

heiratung mit Don Philipp von Spanien wurde verordnet, daß auch schlechte nur drei Unzen feine Pfennige und Halbpfennige geprägt würden, die auf einer Seite eine große Rose trugen. Es scheint mir nun gar nicht wahrscheinlich, daß diese Rosenpfennige neben den guten, die die Büste der Königin zeigten, in England umlaufen sollten [1]. Denn erstens mußte sich doch jeder fragen: warum die verschiednen Gepräge? und auf die Vermutung kommen, daß die eine Art schlechter wäre; zweitens aber wird in einer Proklamation vom 16. September 1555 gesagt, die Rosenpfennige seien für Irland geschlagen worden.

In der Tat wurden für dieses Land unter Maria große Massen schlechter Münzen in London geprägt: 1554 aus 10000 Pfund schlechten Geldes, das Philipp mitgebracht hatte, 3 Unzen feine Schillinge und Groschen, 1555 7000 Pfund in Rosenpfennigen, 1556 oder 1557 5500 Pfund in Harfengroschen, wozu noch kam, was Maria vor ihrer Heirat hatte münzen lassen [2]. Diese Münzen blieben aber nicht alle in Irland, denn wahrscheinlich war die Insel mit Kleingeld überschwemmt und für weitern Zuschub nicht mehr aufnahmefähig. Als man dann am 16. September 1555 die nach England strömenden Rosenpfennige für dieses Land verbot, scheinen sie um die Hälfte ihres Nennwerts gefallen zu sein.

Dazu gesellte sich die Besorgnis der Bevölkrung, daß auch andre Sorten verrufen werden würden: Ende 1556 versicherte eine Proklamation, daß solche Absicht nicht vorliege; die Testons würden nicht verrufen werden, man solle die Preise nicht weiter steigern, sondern Ruhe halten und bei strenger Strafe die Münzen im Nennwerte nehmen. Niemand dürfe in dieser Zeit der Teurung den eignen Überfluß zur Bedrückung seiner dürftigen Nachbarn mißbrauchen.

Wenn Ruding im Zweifel war, ob die Preissteigrung 1556 nur durch jenes Gerücht von der Verrufung der Testons veranlaßt worden wäre, so können wir das jetzt bestimmt verneinen. Nach Rogers war der Weizenpreis

1553	10 sh 0 p	1556	28 sh $5\frac{1}{2}$ p
1554	18 = $8\frac{1}{4}$ p	1557	8 = $4\frac{3}{4}$ =
1555	22 = $\frac{1}{2}$ p	1558	9 = $3\frac{1}{2}$ = .

[1] Die englischen Numismatiker führen beide Arten unter den englischen Münzen an, die schlechtern wohl, weil sie nicht die Harfe, das irische Wappenschild, führen.

[2] Schon vor 1554 scheint Maria schlechtes Geld für Irland geschlagen zu haben, doch ist Genaueres darüber nicht bekannt.

Also lag die Steigrung gewiß in erster Linie an schlechter Ernte, denn eine Münzverbesserung fand 1557 und 1558, als die Weizenpreise so stark fielen, nicht statt: dieses Fallen rührte von sehr reichen Ernten her. Wir kommen auf die Warenpreise zurück.

Die stete Begleiterscheinung von Münzverschlechtrungen, die Falschmünzerei, blieb auch damals in England nicht aus, sie muß vielmehr einen enormen Umfang angenommen haben, fortwährend wurde darüber geklagt. Es ist das Gnadengesuch eines gefangnen Falschmünzers erhalten, in dem er eine sehr große Anzahl Mitschuldiger über das ganze Land hin angibt[1]. Man nahm das Nachprägen auch mit fremden in England erlaubten Münzen vor, die natürlich ebenso wie die guten englischen gegen das schlechte Geld im Verkehrswerte gestiegen waren. Auch vom Auslande her wurden solche gefälschte Münzen eingeführt; man verbot das und warnte vor ihrer Annahme. Dagegen verschwanden die guten Münzen[2].

Sicher war beim Tode Marias das ganze Geldwesen zerrüttet. Ein Blick auf unsre Tabelle belehrt, welch' ein Wirrsal von Münzen kursierte. Da gab es Goldmünzen, die 23 Karat 3½ Grän, andre, die 22 oder gar 20 Karat fein waren, da finden wir Schillinge von verschiedenstem Gewicht von 144 bis 80 Grän mit einer Feinheit von 930, 924, 830, 500, 333, 250 Tausendteilen. Niemand traute dem Gelde, das ihm angeboten wurde; wer genug zu leben hatte, hielt sich von Markt und Verkehr fern; so verödeten die Märkte, Handel und Wandel standen still[3].

---

[1] Ohne Datum, aber wohl aus den ersten Jahren Elisabeths. J. Strype, Annals of the reformation I. London 1725, appendix, p. 114, 115.

[2] Gesetze und Proklamationen vom 5. Oktober 1553, 12. November 1554, 3. und 27. April 1556. Man bestimmte auch 1554 die Geltung der französischen, spanischen und portugiesischen Goldmünzen und verbot, sie in höherm Wert zu nehmen und zu geben, doch waren dergleichen Befehle wohl schwer durchführbar.

[3] Froude VII, 455.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

Demographisch-statistische Studien zur Entwicklungsgeschichte Italiens.

Von

Robert Michels.

Inhaltsverzeichnis.

Die Wissenschaft hat lange Zeit mit gutem Grunde dem wirtschaftlichen Aufschwung Italiens gegenüber ihre Skepsis bewahrt. Es ist aber wohl nicht zu viel behauptet, wenn wir sagen, daß diese Skepsis heute nicht nur im Schwinden begriffen ist, sondern daß sie so gut wie vollständig verschwunden ist. Niemand, der das internationale Bank- und Börsenwesen im allgemeinen und die Odyssee der italienischen Rente mit ihrem Kulminationspunkt, der glücklich vollbrachten Konvertierung, im besondern verfolgt hat, wird daran mehr zweifeln können. Auch ohne daß es nötig wäre, mit dem Auge des aufmerksamen Beschauers den wirtschaftlichen Aufschwung in Italien an Ort und Stelle zu verfolgen oder sich liebevoll in das reiche Material der italienischen Statistik zu versenken, ist manchem Gelegenheit gegeben, sich darüber zu vergewissern. Dem deutschen Italienreisenden, der noch 1893 für jede 100 Mark in Gold beim

Bankier 141 Lire ausgezahlt erhielt, während er Ende des Jahres 1907 für dasselbe Geld nur 122,60 Lire bekommt, kann in der Tat, auch wenn er nicht über ein hinlängliches Maß von volkswirtschaftlichen Kenntnissen verfügt, sein alter Glaube an die bodenlose Verlottrung der italienischen Geldwirtschaft nicht ohne Erschüttrung geblieben sein. Aber auch der Nichtitalienkenner selbst erhielt, soweit er in gewissen Zweigen des Exporthandels und der Industrie tätig, auf dem Wege der Empirie von den wirtschaftlichen Fortschritten des jungen Italiens Kenntnis: durch die vermehrte und zum Teil selbst siegreiche Konkurrenz des italienischen Warenexports auf dem Weltmarkte. So hat, um nur ein Beispiel anzuführen, der italienische Export in Argentinien 1898 die zweite Stelle (die erste Stelle nahm England ein) erobert. 1899 wurde er vom nordamerikanischen Export überholt, 1900 auch vom deutschen, überholte dabei selbst aber wieder den amerikanischen[1]. Der Handel eines Volkes, der sich in so heißem Ringen mit dem Handel der fortgeschrittensten Handelsvölker der Erde zu messen wagen kann, ist nicht auf dem Wege der Zersetzung und des Rückganges begriffen.

Heute kann also nicht ohne weitres als richtig gelten, was Werner Sombart, dieser feine Kenner italienischen sozialen Lebens, sich 1892 als Ausgangspunkt zu seinen bekannten Studien zur Entwicklungsgeschichte des italienischen Proletariats genommen hat, nämlich Italien als das zurückgebliebne Land zu betrachten, in dem „die soziale Entwicklung, sagen wir gleich der Kapitalismus, in den Anfängen steckt", und in dem deshalb die Richtigkeit der Hypothesen, die sich auf Grund andrer, frührer Beobachtungen in andern, weiter fortgeschrittnen Ländern aufstellen ließen, ihre Bestätigung finden müßten[2]. Italien hat sich seit der Niederschrift jener Sombartschen Studien ein gutes Stück weiter von der Phase des Kleinbetriebs in der Stadt und des patriarchalischen Systems auf dem Lande entfernt und ist in die Reihe jener Länder eingerückt, die, wenn auch noch überwiegend agrarisch, doch dem modernen Kapitalismus weit erschlossen sind, und an denen sich nicht mehr das

[1] Nach einem Bericht von Carlo Nagar, italienischer Konsul in La Plata, im Bollettino del Ministero degli Affari Esteri. Januarheft 1901, S. 41. Eine ausgezeichnete Klarlegung der vom italienischen Handel in Brasilien vollbrachten Arbeit besitzen wir in der Schrift von Prof. Luigi Einaudi von der Universität Turin: „Un Principe Mercante, Studio sulla Espansione Coloniale Italiana." Torino 1900, Bocca. 315 p.

[2] Siehe Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Bd. VI, S. 177 ff.

Anfangsstadium dieser Wirtschaftsära untersuchen läßt, aus dem einfachen Grunde, weil dieses Stadium dort bereits der Geschichte angehört. Aber es ist in hohem Grade lehrreich und interessant, in einem Lande auf statistische Jagd zu gehn, in dem die moderne Entwicklung bereits ihre ersten Triumphe gefeiert hat, und deren Wirkungen nachzuspüren. Es ist also in diesem Artikel nicht unsre Aufgabe, die These von der wirtschaftlichen Bedeutung der jungen italienischen Industrie und des jungen italienischen Handels zu erhärten — sie hat sich unsers Erachtens bereits im realen Leben der Tatsachen selbst erhärtet —, sondern unser Augenmerk auf einige Reperkussionen dieser wirtschaftlichen Gesamtlage auf einigen Gebieten der Demographie Italiens zu lenken und nebenbei auch noch auf diese oder jene, von jener mehr indirekt abhängige, Eigentümlichkeit im Bevölkrungsleben des Landes hinzuweisen. Wenn je ein Land trotz aller Hochzeitsreisen, Kunstreisen und Vergnügungsreisen in den Grundzügen des Lebens seiner Bevölkrung dem Ausland unbekannt geblieben ist, so ist es Italien. Und doch dürfte unsers Erachtens grade Italien ein reiches Feld für statistische Beobachtungen bieten.

* * *

Es sei uns gestattet, eine Bemerkung vorauszuschicken. So ausgezeichnet die Statistik als Wissenschaft in Italien betrieben wird, und so gradezu glänzend wir durch die unermüdliche Arbeit des dem Ministerium für Ackerbau, Handel und Industrie angegliederten, unter der Leitung des Prof. Giovanni Montemartini stehnden Ufficio del Lavoro in Rom sowie der des statistischen Amtes der großen Stiftung Umanitaria in Mailand über gewisse Zweige des italienischen Soziallebens — Lohnverhältnisse, Streikbewegungen, Frauenarbeit u. a. m. — unterrichtet sind, so schwerfällig fließt der statistische Strom auf andern Gebieten der Demographie. Das Jahrbuch (Annuario), das die Regierung herausgibt, straft seinen eignen Namen Lügen — es erscheint keineswegs alle Jahre. Das letzte erschien 1904, das vorletzte 1900. Die letzte Volkszählung fällt in das Jahr 1901. Auf diese Weise dürfte für einige der in folgendem angeführten Zahlen der Vorwurf der Veraltung erhoben werden. Aber die nächste Volkszählung soll erst gegen 1911 stattfinden, und mancherlei offizielle und offiziöse Publikationen neuster Zeit füllen mehrere der schlimmsten Lücken aus, so daß das von uns hier benutzte Material, als Ganzes genommen, immerhin

einen approximativen Einblick auch in die neuste Zeit, die Jetztzeit, gestattet [1].

* * *

Italien hat längste Zeit als ein sehr ungesundes Land gegolten. Die hygienischen Verhältnisse auf der Apenninhalbinsel galten als ein Spott auf alles, was die moderne Heilkunde an Methoden und Systemen der Lebenshaltung ausgedacht. Beifolgende Tabelle [2], die die Mortalität von 1882 bis 1902 und die in diesem Zeitraume zu ihrer Beschränkung gemachten Fortschritte in den einzelnen Ländern nachweist, dürfte diese Anschauung, der man in Reisebüchern noch heute begegnet, Lügen strafen:

Staat	Mortalität pro Mille 1882	Mortalität pro Mille 1902	Prozentsatz des erreichten Fortschritts
England	19,22	16,51	+ 14,1
Frankreich	22,31	19,73	+ 11,56
Deutschland	27,50	21,99	+ 20,03
Italien	27,66	22,39	+ 19,05
Österreich-Ungarn	33,92	26,03	+ 23,26
Spanien	25,56	26,91	— 5,28
Rußland	29,79	28,81	+ 3,29

Die Länder, in denen die Mortalität am geringsten ist, England und Frankreich, haben in den letzten zwanzig Jahren, wenn wir von Spanien und Rußland absehn, die geringsten Fortschritte gemacht.

[1] Die Ergebnisse der letzten italienischen Volkszählung haben eine ausgezeichnete, sorgfältige Synthese durch den Direktor dieser statistischen Arbeiten, Comm. Carlo de Negri, in der Einleitung zum V. Bande des Censimento gefunden. Roma 1904, Tip. Naz. G. Bertero. Wir möchten an dieser Stelle außerdem insbesondre noch auf drei Werke hinweisen, in denen die statistischen Ergebnisse der offiziellen Enqueten in großenteils einwandfreier Weise verwendet und anschaulich dargestellt und kommentiert worden sind. Wir haben uns ihrer im Laufe dieser Darstellung im einzelnen des öftern bedient. Es sind dies: Ernesto Nathan, zurzeit Oberbürgermeister von Rom: „Vent'Anni di Vita Italiana attraverso all' Annuario." Note e Commenti. Roma-Torino 1906, Roux e Viarengo. 412 pp., ferner: „L'Italia Economica, Annuario della Attività Nazionale", herausgegeb. von Dr. Giuseppe Pinardi und Dr. Alessandro Schiavi. Milano 1907, Soc. Ed. di Annuari. 531 p.: dazu noch Guido Sensini: „Le Variazioni dello Stato Economico d'Italia nell' ultimo Trentennio del Secolo XIX." Saggio di Semiologia Economica. Roma 1904, Erm. Loescher. 368 p.

[2] Nach Nathan, loco cit., p. 162.

Italien befindet sich, was die Abnahme der Mortalität betrifft, an dritter, was die absolute Mortalität betrifft, an vierter Stelle. Die absolute Mortalität Italiens kommt der Deutschlands sehr nahe. Es wäre voreilig, aus diesem Tatsachenbestand etwa darauf schließen zu wollen, daß die Hygiene und die Ökonomie sich in beiden Ländern auf der gleichen Höhe befänden. Sicher hat bei dem Zustandekommen der italienischen Ziffer die herrliche, große, desinfizierende Sonne des Mittelmeerlandes ihre Rolle gespielt — nicht mit Unrecht sagt der Italiener mit seinem gesunden Gefühl für natürliche Dinge: dove non c'entra il sole, c'entra il medico. Wichtiger als Symptom für die allgemeine Hebung der Verhältnisse in Italien ist die Tatsache, daß die Mortalität in Italien in den letzten zwanzig Jahren in demselben Maße abgenommen hat wie in Deutschland, dessen Fortschritte auf hygienischem Gebiet und dessen Mehrung des allgemeinen Wohlstandes in dem gegebnen Zeitraum unbestreitbar sind. Man wird also nach Analogieschluß wohl auch für Italien annehmen dürfen, daß die erzielte Herabmindrung der Mortalität denselben Faktoren zugute zu schreiben ist, und daß sich also das Land in der Zwischenzeit wirtschaftlich und kulturell mächtig gehoben hat.

Einen direkten Beweis für diese These liefern uns in besonders faßbarer Weise die Kindermortalität und die Mortalität an der Malaria.

Die vergleichende Statistik über die Mortalität der Kinder ergibt folgendes Bild[1]:

Kinder	Absolute Ziffern						in pro Mille berechnet	
	Kinder männl. Geschlechts		Kinder weibl. Geschlechts		Total			
	1882	1902	1882	1902	1882	1902	1882	1902
unter 5 Jahren	201 939	164 090	180 050	149 691	381 989	313 781	13,42	9,66
zwischen 5 und 15 Jahren .	24 122	15 515	25 736	17 209	49 858	32 724	1,75	1,07

Das ist ein ungeheuer erfreuliches Bild, „das Bände spricht und Hymnen singt" und dem gesunden Fortschreiten moderner Entwicklung auf der Apenninhalbinsel das beste Zeugnis ausstellt.

Denselben Eindruck gewinnen wir aus den Ziffern der Mortalität an der italienischen Nationalkrankheit, der Malaria, die wir

[1] Ernesto Nathan: „Vent' Anni di Vita Italiana", p. 168.

dem verdienten Vorkämpfer auf diesem Gebiete, Prof. Angelo Celli von der Universität Rom, verdanken[1]:

Jahr	Mortalität an Malaria
1900	15 865
1901	13 358
Einführung des vom Staate gelieferten Chinin (Chinino di Stato)	
1902	9 908
1903	8 503
1904	8 501

Das ist eine Verringrung der Mortalität an Malaria, innerhalb von kaum fünf Jahren, um beinahe die Hälfte.

Wäre die Mortalität in Italien heute noch auf der gleichen Höhe geblieben, auf der sie 1882 stand (27,666 pro Mille), so müßten heute in Italien jährlich 898 265 Menschen sterben. Die Begräbnisstatistik des Jahres 1902 zeigt uns aber, daß in jenem Jahre nur 727 185 Menschen starben. Das gibt also eine jährliche Ersparnis von 171 080 Menschenleben.

Die gleichen Richtlinien zur Kultur und deren nächster Phase — dem modernen Kapitalismus — zeigt uns auch die italienische Kriminalstatistik.

Absolut genommen ist das große Passionsdelikt, der Totschlag und der Mord, in Italien immer noch in hohem Grade an der Tagesordnung[2].

An „Mördern" entfallen (1902) jährlich auf je 100 000 Einwohner:

in England	0,3	in Österreich	1,6
= Deutschland	0,8	= Spanien	5,0
= Frankreich	1,2	= Italien	6,6

In der Zahl der Vergehen und Verbrechen gegen das Eigentum nimmt Italien einen, wenn auch nicht so exzeptionell hohen wie in der Statistik des Totschlags, so doch ebenfalls beträchtlichen Rang ein. An „Dieben" entfallen jährlich auf je 100 000 Einwohner:

in England	101,4	in Italien	236,9
= Frankreich	141,1	= Deutschland	286,6
= Spanien	153,7	= Österreich	581,8

Relativ genommen verschiebt sich das Bild aber einigermaßen. Wenn wir nämlich die Bestrafungen wegen der einzelnen Straftaten

[1] Angelo Celli: „Organizzazione della Guerra alla Malaria." Nuova Antologia, 16. febbr. 1906.

[2] Augusto Bosco: „La Delinquenza in vari Stati d'Europa." Roma 1903. Tip. dei Lincei.

spezifizieren und diese Spezifizierung von 1887—1902 durchführen, erhalten wir folgende Resultate[1]:

Angezeigte Verbrechen	Anzahl der Fälle					Pro 100 000 Einwohner				
	1887	1892	1897	1902	1904	1887	1892	1897	1902	1904
Verletzung der staatlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung	305	856	1 198	929	15 937 (zusammen mit der folgenden Zeile)	1,04	2,80	3,79	2,84	47,98 (zusammen mit der folgenden Zeile)
Widerstand gegen d. Staatsgewalt	12 354	15 201	15 053	15 767		41,86	49,74	47,62	48,21	
Verbrechen gegen Treu u. Glauben	9 263	12 681	13 408	11 216	14 325	31,39	41,49	42,41	34,29	43,12
Sittlichkeitsverbrechen	4 359	5 872	7 489	7 946	8 830	14.77	19,21	23,69	24,30	26,58
Totschlag, Mord und fahrlässige Tötung	3 966	4 408	4 005	3 202	3 011	13,44	14,43	12,67	9,79	9,07
Körperverletzung	85 812	82 178	88 486	89 589	94 793	290.79	268,90	279,91	273,94	285,36
Verleumdung, Beleidigung . . .	48 704	67 801	84 949	83 278	80 896	165,04	221,86	268,72	254,52	243,52
Raub, Erpressung (rapine, estorsioni, ricatti)	1 932	2 674	3 254	3 656	3 462	6,55	8,75	10,29	11,18	10,42
Diebstahl	89 774	107 838	129 663	135 489	134 610	304,21	352,86	410,17	414,29	405,23
Betrug, Fälschungen usw. . . .	14 277	17 288	23 278	22 380	22 079	48,38	56,57	73,64	68,43	66,45
Andre im Strafgesetzbuch vorgesehne Verbrechen	86 684	98 345	126 404	137 116	135 675	293,74	321,80	399,86	419,26	408,44
Übertretungen	168 870	246 337	307 814	306 392	291 070	572,24	806,05	973,72	936,85	876,23
Insgesamt	526 300	661 479	805 001	816 920	809 683	1783,45	2164,46	2546,49	2497,90	2422,40

Vorstehende Tabelle beweist mit sonnenheller Anschaulichkeit, auf welchem Entwicklungswege sich die italienische Delinquenz befindet. Man hat sich ehemals den italienischen Delinquenten mit Vorliebe in der Maske des Banditenhäuptlings vorgestellt. Noch heute stellen italienische Auswandrer in Frankreich, in der Schweiz, in Amerika tatsächlich ein sehr starkes Kontingent zu gewissen Deliktsarten. Insbesondre der „italienische Messerheld" ist noch keineswegs eine Figur aus grauer Vergangenheit. Aber die allgemeine Tendenz in der italienischen Delinquenz wendet sich doch allmählich von ihr ab. Die großen gewaltsamen Verbrechen, die Leidenschaftsdelikte, das delitto di vendetta, diese kriminelle Spezialität des Italienertums, treten etwas mehr in den Hintergrund. Dafür nehmen aber die unblutigen Verbrechen, die Sachverbrechen, insbesondre soweit sie auf Berechnung beruhen, zu. Die Vergehen der Verleumdung, des Diebstahls und Betrugs in allen ihren Schattierungen treten mächtig und überwuchernd hervor. Summa Summarum: Die „Moral" ist im modernen Italien vielleicht nicht besser geworden, aber sie hat sich verfeinert. Das blutige Delikt ist in der Abnahme begriffen, wenigstens in seinen ernstern Formen (Mord, Totschlag). Das ist immerhin eine Signatur vermehrter Kultur. Wenn anderseits die mit dem Geldwesen zusammenhängenden Deliktsarten gewachsen sind, so vermag das unsers Erachtens nur auf eine größre Beschäftigung eben mit jenem Geldwesen, auf die größre Rolle, die es im Leben des

[1] Statistica Giudiziaria Penale del Regno d'Italia. Roma, Tip. Naz. di Bertero.

italienischen Volkskörpers spielt, auf die wachsende Gelegenheit zur Begehung dieses Delikts, oder, um es mit einem Worte zu sagen, auf eine in der Zwischenzeit stattgehabte Intensifikation des Kapitalismus hinzuweisen.

* * *

Die Sittlichkeit, die Moral läßt sich überhaupt nur schwer mit Zahlen messen. Besondre ökonomische Formen und Einrichtungen gebären notwendigerweise besondre Formen der Vergehen und Verbrechen. Selbst der Begriff der Strafbarkeit einer bestimmten Handlung und ihre juristische Normierung unterliegt bis zu einem gewissen Grade den jedesmaligen wirtschaftlichen Notwendigkeiten eines gegebenen Komplexes sozialer und ökonomischer Konstitutionen und Institutionen. So hält es auch schwer, für das, was wir als geschlechtliche Sittlichkeit bezeichnen, einen untrüglichen, wissenschaftlich brauchbaren Maßstab zu finden. Weder die Statistiken venerischer Erkrankungen, auf die sich die Naturwissenschaftler so gern berufen, noch die Prolifizität oder der Malthusianismus vermögen auf die Frage nach der geschlechtlichen Sittlichkeit einer bestimmten Bevölkrungsgruppe ausreichende Antwort zu geben.

Immerhin geben, wenigstens für die „Sittlichkeit" des weiblichen Bevölkrungsteiles, die Zahlen der „unehelich gebornen Kinder", d. h. das Verhältnis zwischen den in der Ehe und den außerhalb der Ehe Gebornen, gewisse Fingerzeige, wenn man sich auch sehr hüten muß, aus der vergleichenden Statistik der unehelichen Geburten mit apodiktischer Gewißheit ausgesprochne Schlüsse zu ziehn. Nach dem englischen Jahrbuch von 1904 haben wir in den einzelnen Ländern folgende Prozentsätze unehelicher Geburten:

Irland	2,60 %	Japan	8,10 %
Holland	2,36 "	Deutschland	8,60 "
England	3,80 "	Rumänien	8,72
Schweiz	4,40 "	Ungarn	9,21 "
Italien	5,72	Dänemark	10,00 "
Schottland	6,20 "	Schweden	11,40 "
Belgien	7,07 "	Portugal	11,80 "
Norwegen	7,31 "	Österreich	13,65 "
Frankreich	8,10		

Italien figuriert also in dieser Tabelle unter den siebzehn angeführten Ländern an fünfter Stelle. Das ist an und für sich vielleicht kein Beweis für ein eventuelles Vorhandensein großer Geschlechtsfrugalität im italienischen Volke, wenn es auch anderseits sehr wohl als Gegenbeweis für die geringe Stichhaltigkeit der

so vielfach, auch von Italienern, aufgestellten These von der Immoralität und der über alle Begriffe großen Sittenverderbtheit des italienischen Volkes[1] aufgefaßt werden dürfte.

Italien hat immer zu den Ländern gehört, in denen die Zahl der unehelichen Geburten niedrig war. Eine Reihe von Umständen — unsers Erachtens vielleicht in erster Linie der nur sehr knappe zahlenmäßige Überschuß des weiblichen Bevölkrungsteiles über den männlichen, der die größre Gesuchtheit der Frau auf dem Heiratsmarkte zur Folge hatte, ferner die strenge, vielfach klösterliche Erziehung der Mädchen der obern und mittlern Stände, die stete Beaufsichtigung der Unverheirateten durch männliche Verwandte, kurz, die geringe gesellschaftliche Bewegungsfreiheit der Italienerin — mögen zu diesem Ergebnis beigetragen haben. Schon in den dreißiger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts konnte der bekannte Jurist

[1] In seinem berühmt gewordnen Werk „L'Europa Giovane" (Viaggi e Studi nei Paesi del Nord) (Milano 1897, Treves) hat der Historiker Guglielmo Ferrero die These aufgestellt, die Inferiorität des Handels und Wandels Italiens demjenigen Deutschlands und Englands gegenüber habe zu seiner Grundursache das verschiedne Verhalten der Nationen in der Geschlechterfrage: der deutsch-englischen Frugalität stehe die italienisch-französische Übersinnlichkeit, die die Menschen untauglich zu ernster Arbeit mache, gegenüber (p. 123 ff.). Diese Inbeziehungsetzung von Sexualismus und wirtschaftlicher Energie ist bei dem nur indirekten und unbestimmten Nexus zwischen diesen beiden Faktoren an und für sich ein heikles Ding. Aber auch davon abgesehn, läßt sich gegen den Sachverhalt der Ferreroschen Behauptung vieles einwenden. Während die große Masse der Intellektuellen mit der Leichtigkeit, mit der, in Italien wie anderwärts, jede sich wissenschaftlich gebende boutade, sofern sie nur in geistreiche Form gekleidet ist, hingenommen wird, das Dogma von der „sessualità italiana" als der Pandorabüchse für alle Leiden begeistert aufnahm, hat sie von seiten der Gelehrten berechtigten Widerspruch erfahren: Mit Recht hat Gaetano Mosca, der bekannte Staatsrechtler an der Universität Turin, darauf hingewiesen, daß die sexualen Eigenschaften, die Ferrero an den Germanen gelobt hatte: Familiensinn, eheliche Treue, Abneigung gegen Zoten, Fähigkeit zu langem Wartenkönnen vor dem Besitz des geliebten Gegenstandes (lange Verlobungen), grade bei dem Landvolk in Mittel- und Süditalien, insbesondre Sizilien, heute noch lebendiger seien als je (G. Mosca, „Il Fenomeno Ferrero". Estratto della Riforma Sociale, fasc. 12, Anno IV, vol. VII, p. 15—17). Kürzlich hat auch der Politiker Napoleone Colajanni, Statistiker an der Universität Neapel, sich gegen die These Ferreros gewandt und unter anderm behauptet, manche Formen der im Norden verbreiteten sexualen Aberrationen, wie die Homosexualität, fänden in Italien, insbesondre Süditalien, kein Feld (vgl. Nap. Colajanni: „Latini ed Anglosassoni (Razze Inferiori e Razze Superiori)". 2a Ed. Roma-Napoli 1906, Ed. della Rivista Popolare, p. 60 ff.

C. J. A. Mittermaier, einer der gründlichsten und verständnisvollsten Italienforscher aller Zeiten und Völker, seine Behauptung erhärten, daß das Verhältnis von ehelichen zu unehelichen Geburten in Italien „so günstig wie in wenig andern Ländern“ liege.

Das trat besonders klar da zutage, wo italienische Staaten fremdrassige Elemente in sich enthielten, oder wo italienische Landschaften sich unter fremdrassigem Dominium befanden, italienische und nichtitalienische Verhältnisse also unter einem und demselben statistischen Gesichtspunkt betrachtet werden konnten, und die Einheitlichkeit der Technologie und Mechanik der Statistik alle die Momente, die die Resultate des Vergleichs unsicher und schwankend zu machen pflegen, von selbst ausschaltete.

In den Provinzen des zweirassigen Königreichs Sardinien betrugen die Gesamtzahlen der ehelichen und die der unehelichen Kinder in den Jahren von 1828—1832 in den einzelnen Provinzen [1]:

		eheliche Geburten	uneheliche Geburten
italienisch sprechende Provinzen	Bobbio	10 402	26
	Chiavari	32 919	567
	Susa	25 515	164
	Lomellino	47 624	141
	Tortona	15 136	0
	Alessandria	30 459	111
	Asti	36 808	44
	Casale	34 349	58
	Genua (Hafen- und Fremdenstadt!)	60 240	103
	Voghera	34 232	100
Provinz Turin (darin die größte Stadt, Haupt- und Residenzstadt, sowie das französisch sprechende Aostano)		76 289	255
Faussigny (Savoie) französisch		29 039	**1109**

Noch deutlicher tritt die Tatsache von dem niedrigen Prozentsatz unehelicher Geburten auf italienischem Boden aus den Statistiken jener Epoche hervor, als weite Provinzen in der Poebene noch zum österreichischen Staate gehörten. Das dürften folgende Tabellen veranschaulichen:

[1] Vgl. C. J. A. Mittermaier: „Italienische Zustände.“ Heidelberg 1844, Mohr. S. 161—169.

1830—1837

In Unterösterreich	(deutsch) fielen auf 100 000 Geburten	773	uneheliche Geburten
„ Oberösterreich	„ „ „ „ „	519	„ „
„ Steiermark	„ „ „ „ „	688	„ „
„ Lombardei	(ital.) „ „ „ „	158	„ „
„ Venetien	„ „ „ „ „	115	„ „

1841 kamen in der Lombardei 104 661 eheliche und 4026 uneheliche, im Venezianischen 85 728 eheliche und 1132 uneheliche Geburten, in Österreich nieder der Enns 41 462 eheliche und 12 794 uneheliche Geburten vor. Sonach verhielt sich die Zahl der unehelichen zur Zahl der ehelichen Geburten:

in der Lombardei (ital.) . . . . . . wie 1 zu 24,
„ Venetien (ital.) . . . . „ 1 „ 39,
„ Österreich nieder der Enns (deutsch) „ 1 „ 2.

Auf die Hauptstädte des österreichischen Kaiserstaates berechnet, kommen wir zu den gleichen Resultaten:

1841 kamen

in Mailand	4690	eheliche	und	1855	uneheliche,	
„ Venedig	3275	„	„	511	„	
„ Wien	8941	„	„	7741	„	
„ Prag	2532	„	„	2368	„	
„ Graz	825	„	„	1500	„	(!!)

Kinder zur Welt[1].

Eine der Hauptursachen der relativ geringen Zahl der unehelichen Geburten in Italien dürfte, wie gesagt, in dem Verhältnis der männlichen zur weiblichen Bevölkrungsziffer zu suchen sein. Bis zur Volkszählung von 1882 war die Zahl der weiblichen Einwohner über die der männlichen erhaben gewesen. 1882 waren auf 501,2 pro Mille Frauen 498,8 pro Mille Männer gekommen. 1901 überwogen nicht nur in den Geburtsziffern die männlichen über die weiblichen (106:100) — das ist auch anderwärts eine gewöhnliche Erscheinung —, sondern kommen auch die Ziffern der lebenden Gesamteinwohner weiblichen und männlichen Geschlechts einander fast gleich: 497,5 pro Mille Männer und 502,5 pro Mille Frauen. Auf 100 Männer kommen also heute in Italien nur 101 Frauen. Italien ist somit in Europa dasjenige Land, das — wenn wir von den drei Balkanstaaten Serbien, Bulgarien und Griechenland absehn, in denen die männliche Bevölkrung die weibliche direkt überwiegt (94,6 bezw. 96,0 und 92,1 Frauen auf je 100 Männer) — die geringste Zahl von Frauen

[1] Mittermaier, p. 167.

besitzt. In Italien erhöht die Auswandrung, an der die Männer in weit höherm Grade beteiligt sind als die Frauen, die Bedeutung dieser Erscheinung noch in besonderm Maße.

Die Seltenheit der Frau aber ist wie die Seltenheit jeder andern Ware di prima necessità: sie erhöht ihren Wert. Daher die in Italien relativ geringfügige Prostitution und die geringe Bedeutung der „Altjungfernfrage". Die Mädchen heiraten jung, schnell und leicht, viel jünger, schneller und leichter als in Deutschland, trotzdem, wenigstens in Norditalien, die Geschlechtsreife im Volke spät, erst mit dem 15.—17. Lebensjahre, eintritt[1]. Das junge Heiraten, das seine Quelle neben andern Ursachen vorzüglich in dem demographischen Seltenheitswert der italienischen Frau hat, verhindert aber ganz selbstverständlich die Möglichkeit einer großen Zahl unehelicher Geburten, wenigstens vor der Ehe.

Im Laufe des Jahrhunderts hat die Zahl der unehelichen Kinder aber auch in Italien stark zugenommen.

Während in den dreißiger Jahren des vergangnen Jahrhunderts sich die Zahl der unehelichen Geburten in den italienischen Staaten auf etwa 2—2½ % belaufen mochte (Königreich Sardinien 2,5 %, Königreich der beiden Sizilien 2 %[2]), finden wir die entsprechenden Zahlen in dem ersten Lustrum des Einheitsstaates vor der Erobrung Roms, 1867—1871, auf 6,13 % gestiegen. Im darauffolgenden Lustrum wächst sie auf 7,07 %, dann (1877—1881) auf 7,28 % an und erreicht ihr Maximum im Jahre 1882 mit 7,51 %. Diese Entwicklung, die Italien übrigens mit der Mehrzahl der alten Kulturstaaten teilt, ist teils der sich in jenen Jahren besonders fühlbar machenden, wenn auch bis auf den heutigen Tag noch ziemlich beschränkten Einführung eines erhöhten Grades von Freiheit in der Mädchenerziehung, teils den dissolvierenden, besonders die Mittelklassen auch bezüglich des Familienzusammenhanges stark treffenden Tendenzen der ersten Phase kapitalistischer Wirtschaftsentwicklung, von denen auch Italien nicht ganz verschont blieb (Mädchenarbeit in den Fabriken), teils auch der in Italien nicht mehr ganz in demselben Maße wie früher persistierenden Frühe der Familiengründung, besonders seitens der Männer, zuzuschreiben.

Von 1882 an hingegen hat der Prozentsatz der unehelichen Geburten

[1] Siehe Alfredo Niceforo: „Anthropologie der nichtbesitzenden Bevölkerungsklassen." Leipzig-Amsterdam 1908, Maas en van Suchtelen. S. 120/121.

[2] Vgl. Mittermaier, S. 164 und 167.

mit geringen Schwankungen wieder abgenommen, um 1902 auf 5,72 zu sinken. Die Fabrikarbeit der Frauen, die zuerst nachweisbar als eine Art Freigabe der Frau an die Sinnlichkeit der Männer gegolten hatte, grade wegen ihres Kontrastes zur strengen häuslichen Zucht und Kontrolle der Italienerinnen[1], ist eben inzwischen in ihrer wirtschaftlichen Notwendigkeit vom Volke verstanden worden und als solche ins Volksbewußtsein eingedrungen und hat sich dabei von den Akzessorien gelöst[2]. Die italienische Fabrikarbeiterin hat gelernt, in der

[1] In den wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen Süditaliens gilt auch heute noch die außerhalb des Hauses arbeitende Frau als vogelfrei, auch, ja grade, wenn sie den gebildeten Klassen angehört. Es erscheint dort heute noch unerklärlich, daß eine Frau arbeiten kann, wenn sie es „nicht nötig" hat, dort ist die Frauenarbeit also noch mit dem gesellschaftlichen Odium belastet (vgl. S. 27 ff. der Autobiographie einer begabten jungen Frau aus Norditalien, die als Buchhalterin in einer in einer Kleinstadt des Südens gelegenen Fabrik, an der ihr Vater Direktor ist, als 15jähriges Mädchen von ihrem Kollegen genotzüchtigt wird. Sibilla Aleramo: „Una Donna.". Roma-Torino 1907. Roux e Viarengo. „Wenn das Mädchen aus der Fabrik nach Hause ging, wurde es am Tore von den halb bewundernden, halb spöttischen Blicken einer Anzahl junger Leute erwartet. Einer von ihnen raunte seinen Kameraden zu, er wolle sie rauben.")

[2] Das ist Schreiber dieses von mehreren Fabrikinspektoren bestätigt worden. — Es wäre auch eine interessante Aufgabe, das Verhältnis von Geschlechtsmoral und Sozialismus bezw. moderner Arbeiterbewegung einmal einer eingehnden Prüfung zu unterziehn. An Material für eine derartige Untersuchung würde es, wenigstens für einzelne Distrikte des agrarischen Italien, wo die Landarbeiterschaft nicht nur, soweit sie im Besitze des — die Analphabeten ausschließenden — Wahlrechts ist, sozialistisch wählt, sondern wirklich auch, psychologisch gesprochen, sozialistisch fühlt, nicht fehlen. Für einige ganz besonders sozialistische Gegenden des Mantovano liegen uns Statistiken der Staatsanwaltschaft aus dem Jahre 1896 vor, die uns zahlenmäßig auf ein ganz ungeheures Anwachsen der unehelichen Geburten — manchen Orts sogar bis zum al pari mit den ehelichen — hinweisen. Sozialistischerseits wird dieses Faktum bereitwilligst anerkannt, und in der gemeinsamen Schrift eines der hervorragendsten Praktiker und eines der hervorragendsten Theoretiker der sozialistischen Bewegung (revisionistischer Richtung) als Merkmal eines „Kulturfortschritts" erklärt, nämlich als Anzeichen von dem endlichen Durchbruch eines freiern Geistes, insbesondre einer freiern Auffassung des Geschlechtslebens und einer Befreiung von dem Aberglauben an die sittliche Notwendigkeit der offiziellen Ehe (vgl. Ivanoe Bonomi e Carlo Vezzani: „Il Movimento Proletario nel Mantovano." Milano 1901, p. 19). Dagegen haben die Sozialisten die Folgen der freien Liebe stets auf das eifrigste bekämpft und, nach dem Zeugnis von Ärzten, in manchen ehemals von Prostitution, Fruchtabtreibung und Kindesmord außergewöhnlich heimgesuchten Gegenden, wie im Bolognese, diese Verbrechen mittelst unermüdlicher Propaganda so gut wie

Fabrik zu arbeiten, ohne dabei mit ihren männlichen Arbeitskollegen in jedem Falle Verhältnisse knüpfen zu müssen.

* * *

Die von der letzten Volkszählung konstatierten **61 606** Ausländer in Italien stellen eine überaus geringe Ziffer dar, wenn man sie mit den Ausländerziffern Deutschlands, Frankreichs, Englands, Hollands usw. vergleicht.

Der Prozentsatz der Ausländer zur einheimischen Bevölkrung ist in:

den Verein. Staaten	31 %	Luxemburg	12 %
Argentinien	25 „	Schweiz	11 „
Australien	23 „	Dänemark	3 „
Brasilien	17 „	Belgien	3 „
Kanada	12 „	Rumänien	3 „
		Norwegen	2 „
		Frankreich	2 „
		Deutschland	1,4 %
		Holland	1,2 „
Italien	0,019 %		

In Italien kommen also auf 10 000 Einwohner nur 19 Fremde. In Frankreich würden auf dieselbe Anzahl Einwohner 200 kommen.

Die Geringfügigkeit der Absorption fremder Elemente in Italien erscheint in ihrem wahren Licht, wenn man die Zahl der Ausländer in Italien mit der (putativen) Zahl der Italiener im Auslande vergleicht. Was sind die 61 606 Ausländer in Italien gegenüber den etwa 3½ Millionen Italienern im Ausland [1]?

Die Zahl der Ausländer in Italien ist also sehr gering. Italien ist für die Fremden in der Regel lediglich ein Besuchs-, kein Wohnland. Daher überwiegen die Passanten, was aus der offiziellen Statistik, bei der im Gegenteil die Zahl der in Italien ansässigen Ausländer als die höhere erscheint, nicht hervorgeht, aus dem einfachen Grunde, weil das Verfahren bei der Aufnahme der stehenden Bevölkrung ein ebenso gründliches wie bei der der Hotelinsassen

völlig vertilgt (nach dem Manuskript des Referats von Argentina Altobelli Bonetti, der bekannten Organisatorin der Reisarbeiterinnen, auf dem Intern. Frauenkongreß, Berlin, Juni 1904).

[1] Wir haben in diese Zahl nur die Italiener, die ihrer Staatsangehörigkeit nach als solche hervorgehn, mit einberechnet. Außerdem leben noch etwa 1 800 000 Italiener (d. h. der Rasse, Sprache, Kultur usw. nach Italiener) in in österreichischem, französischem, englischem Besitz befindlichen Territorien. Die Gesamtkopfzahl des italienischen Volkes beträgt etwa 38 Millionen.

oberflächliches war. Die Tatsache der Armut Italiens an Einwohnern mit fremder Staatsangehörigkeit muß für den staunenswert erscheinen, der sich — an den Beispielen dafür fehlt es in der neuen Italienreisen-Literatur nicht — aus einer ungründlichen Betrachtung einzelner Symptome und deren willkürlicher Generalisierung die Idee gebildet hat, in Italien läge alles Gute in den Händen von Ausländern. Hat in Venedig der Gondelführer nicht auf sein Befragen erklärt, daß dieser oder jener alte herrliche Adelspalast des Canal Grande in amerikanischem, französischem, deutschem Besitz sei, und hat er nicht selbst in Stresa, Florenz, Rom „fast mehr Deutsche als Italiener" getroffen oder doch getroffen zu haben angenommen? Aber die Tatsachen sehn anders aus.

Am 1. Januar 1862, also kurze Zeit nach Gründung der Italia Una, befanden sich in den Provinzen, die damals das Königreich ausmachten — dem heutigen Bestand außer Venetien, Rom und dem Mantovano — 29 680 Personen, deren Muttersprache nicht Italienisch war, und zwar: 15 066 Französischsprechende, 4474 Deutschsprechende, 5546 Englischsprechende und 4590 Personen, die eine andere, nichtitalienische Sprache redeten. Die damalige Enquete erstreckte sich nicht auf die Staatsangehörigkeit. Doch ist anzunehmen, daß eben grade deshalb die fremdsprachlichen Elemente unter den italienischen Staatsangehörigen (1901: 261 500, darunter 80 000 Franzosen, 10 000 Deutsche, 34 500 Slaven, 30 700 Griechen und 9800 Katalanen) sich nicht als Fremde bezeichnet haben, so daß jene Zahl nur die außeritalienischen Staatsbürger bezeichnet.

Am 10. Februar 1901 belief sich die Zahl der Ausländer — diesmal enthielten die Fragebogen die Frage nach der Staatszugehörigkeit — auf 61 606. Darunter befinden sich einige Tausend Italoamerikaner, teils ausgewanderte Italiener, die sich in Amerika die Staatszugehörigkeit ihres neuen Vaterlandes erworben haben, dann aber wieder, von der Liebe zu ihrem alten Vaterlande getrieben, nach Italien zurückgekehrt sind, um dort ihr Leben zu beschließen, teils Söhne italienischer Ausgewanderter, die wieder nach dem Lande ihrer Väter zurückwanderten. So verzeichnet die Statistik z. B. 250 „amerikanische" Bauern und Arbeiter[1]. Außerdem sind, wie der Kuriosität halber bemerkt sein mag, in der Zahl der in Italien lebenden „Fremden" noch 677 Italiener, die staatsbürgerlich der Republik San Marino zugehören, mitgezählt.

[1] Censimento. Vol. V, p. XLVI.

Was die Zusammensetzung der in Italien lebenden Fremdenbevölkrung nach nationalen Gruppen anbetrifft, so hat sie sich im Laufe der Jahre beträchtlichen Verändrungen unterzogen. In den ersten Jahren nach der Schaffung der italienischen Einheit war die Einwandrung aus dem Auslande, zumal von Elementen aus der besitzenden Klasse und dem Mittelstand, sehr groß. In die Zentren des Handels und der Industrie strömte es aus den Grenzen hinein. Besonders bemerkenswert war in jenen Jahren die Einwandrung ausländischer Familien, zumal von Franzosen nach Sardinien und Piemont und von Schweizern nach der Lombardei. Außerdem befand sich noch eine Anzahl österreichischer Familien in den erst jüngst zum Königreich geschlagnen Landesteilen, insbesondre in Venetien und der Emilia, in ihrer Mehrzahl Beamtenfamilien, die das dominierte Land lieb gewonnen und sich nun, nach seiner Vereinigung mit Italien, nicht mehr von ihm trennen mochten[1].

Alle diese Gruppen von Ausländern sind heute in hohem Grade zusammengeschmolzen bezw. aufgesogen. Unter der französischen Fremdenbevölkrung hat sich speziell eine Tendenz zur Rückwandrung — offenbar eine Folge der langjährigen Spannung, des Handelskrieges und eines drohnden Konfliktes zwischen Italien und Frankreich — bemerkbar gemacht. Dafür hat eine namhafte Einwandrung von Reichsdeutschen, besonders nach Lombardei, Ligurien und Latium stattgefunden. Überhaupt ist es auch für den Fremdenverkehr eine jedem Hotelwirt geläufige Tatsache, daß die Reisenden aus Deutschland in demselben Maße zunehmen, wie die Reisenden aus England — relativ — in der Abnahme begriffen sind. Allerdings macht sich in den letzten zwei Jahren nicht nur unter den Reisenden, sondern auch unter den sich permanent in Italien Niederlassenden ein nicht unbeträchtlicher Zuzug auch aus Frankreich bemerkbar.

Wenn wir die Ausländer, die zur Zeit der letzten Volkszählung ständig in Italien zu leben angaben, auf ihren Beruf bezw. ihre Klassenzugehörigkeit hin untersuchen, so ergibt sich folgendes Bild:

9875 Rentiers und Kapitalisten,
565 Fabrikbesitzer und Direktoren } Rubrik
873 in Fabriken angestellte Beamte, } „industriali“,
2458 Arbeiter,

[1] Vgl. Censimento. Vol. V. Carlo De Negri: „Relazione sul Metodo di Esecuzione e sui Risultati del Censimento raffrontati con quelli dei Censimenti Italiani precedenti e di Censimenti esteri“. Roma 1904. Tip. Naz. di G. Bertero. p. XLVII.

1942 Selbständige Kaufleute, Bankiers und Direktoren von Kreditanstalten,
1543 Angestellte im Handels- und Kreditwesen (Handlungsgehülfen und niedre Beamten in Kreditanstalten).
200 Gastwirte und Restoratöre[1],
245 Angestellte im Gastgewerbe,
4306 Privatbeamte und Diener,
1051 Mönche und Geistliche,
1129 Nonnen[2],
454 Lehrer, Publizisten und Dolmetscher[3],
1033 Lehrerinnen und Gouvernanten,
267 Personen des diplomatischen Korps und der Konsulate,
209 Ärzte,
432 Maler, Bildhauer und Architekten,
193 Schauspieler, Sänger und Musiker,
94 Varietékünstler[4].

Die Zahl der in Italien lebenden eingewanderten Arbeiterbevölkrung ist also — im Gegensatz zu Frankreich, Deutschland, der Schweiz usw. — ganz ungemein gering. Was sind die etwa 8000 ausländischen, in Italien ständig domizilierten Proletarier gegen die (1905) 725 000 einheimischen Proletarier, die alljährlich Italien ver-

[1] Wohl zumeist schweizerischer Staatsangehörigkeit aus dem Kanton Tessin.

[2] Diese Zahl ist inzwischen, nach der großen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche in Frankreich und der daraufhin erfolgten Emigration französischer, insbesondre Nonnenklöster, die in hervorragendem Maße gerade nach Italien stattfand, mindestens versechsfacht. In Susa, Turin, Rom und andern Städten sind ganze Straßenviertel von französischen Kongregationen angekauft worden.

[3] Darunter wohl auch eine kleine Anzahl von Universitätsdozenten. Dabei ist zu bemerken, daß nach italienischem Gesetz die Universitätsdozenten fremder Nationalität ihre ursprüngliche Staatszugehörigkeit beibehalten dürfen. Von den ausländischen Gelehrten, die zur Zeit an italienischen Hochschulen lehren, dürfte die Mehrzahl Deutsche sein, so z. B. Julius Beloch (Ord. für alte Geschichte in Rom), Penzig (Ord. für Geographie in Genua), Fritz Kiesow (libero docente [etwa dem deutschen Privatdozenten entsprechend, aber mit höhern Funktionen; der l. d. wird für die Anzahl seiner Hörer vom Staate besoldet und wird in die Kommissionen der Doktorexamina usw. gewählt] für experimentelle Psychologie in Turin), Schreiber dieses (libero docente für Nationalökonomie an derselben Universität) u. a. m.

[4] Diese geringe Zahl von Fremden muß bei einem so internationalen Gewerbe auffallen. Sie ist jedoch nicht, wie man, da diese Zahl ja nur die in Italien ständig lebenden Varietékünstler angibt, auf den ersten Blick glauben möchte, nur dem mit diesem Gewerbe verbundenen Vagabundentum zuzuschreiben. Denn es ist eine Tatsache, daß das café chantant-Wesen in Italien nur als Importation lebt und daß deshalb überhaupt nur wenige Varietés größern Stils in Italien existieren.

lassen[1]? Wie eben die enorme Höhe der Auswandrung beweist, hat Italien nicht nur keinen Bedarf an fremden Arbeitskräften, sondern ist weit davon entfernt, auch nur den einheimischen einigermaßen Beschäftigung verschaffen zu können. Staaten, die an einer so eklatanten „Übervölkrung" leiden wie Italien, bilden schlechte Anziehungspunkte für Arbeiter aus dem Ausland.

Während in der Schweiz, in Frankreich, in Deutschland einige Erwerbszweige völlig den italienischen Arbeitern überlassen sind, kann man das entsprechende für Italien von nicht einem einzigen Erwerbszweige behaupten. Wohl aber läßt sich die Behauptung aufstellen und beweisen, daß der gewerblich tätige Teil der ausländischen Arbeiter in Italien grade in solchen Zweigen des Wirtschaftslebens tätig ist, in denen der einheimische Arbeiter noch zurückgeblieben ist, deren der kulturelle Fortschritt des Landes aber dringend bedarf. So beschäftigt z. B. die lithographische Anstalt Nebiolo in Turin an Italienern:

125 Schriftgießer,
12 Stereotyper und Galvanotyper,
15 Beschäftigte in der Abteilung Linienfabrikation,
29 Drucker,
40 Zinkographen,
300 Arbeiter in der mechanischen Werkstätte.

An ausländischen Arbeitern hingegen beschäftigt dieselbe Firma:

1 Setzer (Korrektor),
3 Graveure,
11 Mechaniker,
1 Maschinenzeichner (Techniker),
1 Ingenieur.

Der Durchschnitt der ausländischen Arbeiter steht also sozial und demnach auch ökonomisch beträchtlich höher als der Durchschnitt der einheimischen.

Das Beispiel kann als typisch angesehn werden. Auch innerhalb desselben Berufszweiges ist der Lohn des ausländischen, insbesondre des deutschen Arbeiters in der Regel um ein Drittel bis ein Fünftel höher als der des italienischen Arbeiters. Häufig wird der ausländische Arbeiter direkt aus Deutschland bezogen, zu dem ausgesprochnen Zweck, um als Musterarbeiter zu dienen, um einen neuen Zweig, eine neue Technik, oft auch einen neuen Trick einzuführen.

[1] Die genaue Zahl ist 726 321. Wir haben sie nach unten abgerundet, weil sich unter diesen Auswandrern immerhin auch einige Mitglieder andrer Volksklassen befinden mögen. Dieser Abzug ist sicherlich schon ziemlich hoch gegriffen. Die italienische Emigration ist so gut wie rein proletarisch.

Übrigens ist nicht nur der ausländische Arbeiter ein Element des Fortschritts, das zur weitern Industrialisierung des Landes — deutsche Arbeiter in italienischen Maschinenfabriken! — sein Teil beiträgt, sondern auch die Mehrzahl der Elemente aus den besitzenden und gebildeten Kreisen unter der ausländischen Bevölkrung Italiens wirkt zweifellos in der gleichen Richtung. Schweizer haben als Hotelwirte, insbesondre in Mailand und Rom, an der Hebung der „Fremdenindustrie" gearbeitet. Deutschen und Schweizern verdanken wir die relative Höhe des Buchhandels in Italien[1]. Deutsche, belgische, französische Ingenieure haben sich um die italienische Industrie, um den italienischen Verkehr hochverdient gemacht. Das einzige große Annoncenbureau liegt in den Händen der deutschen Firma Haasenstein und Vogler; das einzige große Speditionsgeschäft in den Händen der Franzosen Gondrand Frères. In den Händen von Engländern liegt die Bereitung einer der wenigen italienischen Weinsorten, die Exportfähigkeit besitzen und sich infolgedessen auch einen guten Ruf im Auslande errungen haben, des sizilianischen Marsala. Belgisches Kapital und belgische Ingenieure haben einen guten Teil des Turiner Tramwaywesens (die Società Belga Torinese) installiert. Eine französische Union des Gaz (mit einem französischen Direktor an der Spitze) versorgt die große Stadt Mailand mit Gas. Und so weiter.

In dem proletarischen Bruchteil der Ausländer in Italien stehn, von den der Rasse und Sprache nach großenteils italienischen Zuwandrern aus Österreich und der Schweiz abgesehn, immerhin die Deutschen an erster Stelle, wie wir durch die folgende Tabelle beweisen:

	„Arbeiter"	Gastwirtsgehülfen	Handlungsgehülfen
Franzosen	341	27	202
Schweizer	707[2]	108	540
Österreicher	880[3]	—	268
Belgier	19	—	257
Deutsche	248	54	—
Engländer	46	—	—

[1] Die großen Firmen Ulrich Hoepli in Mailand, Hermann Loescher in Rom, Bernhard Seeber in Florenz, A. Reber in Palermo u. a. m.

[2] Darunter etwa 450 Ticinesen.

[3] Darunter etwa 700 Südtiroler und Triestiner.

Das läßt sich auch im einzelnen leicht nachweisen. So beschäftigt z. B. in dem nahe der französischen und unweit der schweizerischen Grenze gelegnen Turin die große lithographische Anstalt Nebiolo neben nur je einem Franzosen und Schweizer 13 Deutsche, von denen übrigens, nebenbei bemerkt, fünf eine deutsche, drei eine italienische und einer eine französische Frau besitzt[1]. Die Statistik des Nachtasyls Umberto Primo in Turin redet dieselbe Sprache. Unter den 1291 Ausländern, die in den Monaten vom 1. Januar bis zum 30. November (neben 13085 Italienern) von dieser Institution Gebrauch machten, befanden sich nicht weniger als 921 Deutsche (die Deutschösterreicher mitgezählt)[2].

* * *

Die Zahl der Schüler der untern Grade der hohen Schulen — das klassische Ginnasio, das den untersten Klassen unsers Gymnasiums entspricht, und die Scuola Tecnica, die mit unsern Realschulen nahe Verwandtschaft aufweist — hat sich von 1882—1902 um 34584 vermehrt = 51%! Die Zahl der Schüler der mittlern Grade der höhern Schulen — dem dreiklassigen Liceo, das den obern Klassen unsers Gymnasiums, und dem Istituto Tecnico, das den obern Klassen unsers Realgymnasiums entspricht, vermehrte sich in derselben Zeitspanne um 10711 Schüler = 50%. Die Universitäten endlich nahmen um 14835 Studenten zu — ihr Besuch wuchs um 113%.

Diese ungeheure Zunahme von Elementen, die sich in den Besitz einer höhern Bildung zu setzen beabsichtigen, ist als das Symptom eines bedeutenden geistigen und wirtschaftlichen Fortschritts zu würdigen. Eines *geistigen* Fortschritts, weil sie den Wunsch und das Bedürfnis weiter Kreise anzeigt, sich mit der notdürftigen geistigen Kost, die ihnen die Elementarschule verabreicht, nicht zufrieden zu geben, sondern sich von ihr zu emanzipieren; eines *wirtschaftlichen* Fortschritts, weil die Tatsache eines erhöhten Besuches der höhern Lehranstalten logisch die Tatsache eines in demselben Maße erhöhten wirtschaftlichen Wohlstandes involviert. Jedes Studium ist, mit den beträchtlichen direkten und indirekten Ausgaben, die es mit sich bringt, unbedingt als eine Kapitalanlage zu betrachten. Eine Vermehrung der Zahl der Studenten setzt also —

[1] Nach freundl. Mitteilungen des Herrn Alfred Merseburger in Turin.

[2] Nach einer Mitteilung des Grido del Popolo, vom 4. Dezember 1907.

in der Regel, nämlich wenn das Studium nicht deshalb ergriffen wird, weil Handel und Industrie strebsamen und begabten jungen Leuten kein Betätigungsfeld zu bieten vermögen, ein Fall, der, wie wir anfangs angedeutet haben, hier nicht vorliegt — eine inzwischen vor sich gegangne Vermehrung von anlagefreien Kapitalien voraus.

Die Ergebnisse werden noch erfreulicher, wenn wir die Zahlen der Schüler der einzelnen Stufen der höhern Lehranstalten Italiens untereinander vergleichen. Im Jahre 1882 betrug das Verhältnis der Schüler der Ginnasi und Scuole Tecniche (niedere Stufe) zu denen der Licei und Istituti Tecnici (höhre Stufe) 100 : 27,25. Mit andern Worten: von je 100 Schülern der untern Gymnasialklassen (deutscher Rechnung) gingen nur 27 in die höhern Gymnasialklassen über. Von den Studenti liceali und den Studenti d'Istituto Tecnico traten 1882 im Durchschnitt 62,02 % später in die Universität ein.

Heute (1902) sind diese Verhältniszahlen ganz beträchtlich gestiegen. Von den Schülern der Ginnasi und der Scuole Tecniche gelangen 31,08 % in die Licei und die Istituti Tecnici, von diesen wieder 87,80 % in die Universitäten und andern Hochschulen des Landes. Das bedeutet freilich immer noch, daß an die 70 % der Besucher der untern Gymnasialklassen (etwa 30000) ihre unter diesen Verhältnissen völlig nutzlose lateinisch-griechische Halbbildung ohne jede Ergänzung und Vertiefung als Ballast ihr Lebenlang mit sich schleppen. Aber immerhin ist der Fortschritt gegen früher ganz unverkennbar. Die Zahl derer, die auf den untersten Stufen der höhern Bildung stehn bleiben, nimmt ab, die Zahl derer, die ihre Bildung mit dem bestandnen Doktorexamen krönen, wächst. Das heißt so viel als: die Halbbildung — mit dem äußern, dem statistisch einzig möglichen Maßstab der auf Grund der Schulexamina feststellbaren formalen Bildung gemessen — schrumpft allmählich in sich zusammen, oder, auf eine wirtschaftliche Formel gebracht: wir haben hier ein Symptom vor uns, das uns darauf hinweist, daß die Wohlhabenheit der mittlern und höhern Bourgeoisie Italiens stetigere Formen angenommen und die Zahl der finanziellen Ruine (Bankerotts usw.), die das Studium der Söhne früher so oft jäh unterbrachen, abgenommen hat.

Die Entwicklung der Universitäten wird in folgenden Tabellen veranschaulicht. Die eine versucht eine Analyse der Studenten nach ihrem Studium und zukünftigen Beruf, die andre vergleicht die Zahl der Studierenden mit der Zahl der Gesamtbevölkrung.

Immatrikulierte (Studenten und Hörer) im Studienjahre:

Art des Studiums	1893—1894	1894—1895	1895—1896	1896—1897	1897—1898	1898—1899	1899—1900	1900—1901	1901—1902	1902—1903	1903—1904	1904—1905	1905—1906	1906—1907
Jurisprudenz (zur Erwerbung des Doktortitels)	5 690	5 886	5 996	6 399	6 513	6 288	6 607	6 792	7 321	7 177	7 386	7 990	8 543	9 424
Notariat	571	647	718	728	843	819	814	880	885	792	552	414	378	425
Medizin und Chirurgie	6 521	6 781	6 787	6 919	6 878	6 664	6 650	6 480	6 281	5 872	5 706	4 961	4 734	4 731
Gynäkologie für die Hebammen	1 608	1 670	1 647	1 673	1 585	1 662	1 605	1 538	1 614	1 555	1 481	1 573	1 719	1 581
Mathematik: zur Erwerbung des Doktortitels	306	483	548	828	570	521	526	537	515	485	452	413	489	407
Mathematik: zur Erwerbung des Ingenieurtitels	1 426	1 486	1 300	1 032	1 185	1 172	1 261	1 285	1 409	1 416	1 425	1 667	1 734	1 780
Physik	70	89	117	168	130	127	146	145	148	100	92	100	118	91
Chemie (zur Erwerbung des Doktortitels in allg. Chemie)	69	80	88	175	208	234	318	315	463	536	546	528	556	512
Naturwissenschaften	226	269	339	378	436	456	500	498	438	382	285	314	317	281
Fakultät „Lettere e Filosofia“ (Philosophie, Philologie, Geschichte usw.)	1 325	1 515	1 602	1 613	1 639	1 573	1 655	1 695	1 649	1 541	1 493	2 021	1 342	1 499
Chemie und Pharmazeutik	181	220	267	293	354	425	416	477	473	458	475	484	457	451
Pharmazeutik	1 707	1 935	2 362	2 585	2 675	3 000	3 914	3 270	3 290	3 162	3 156	2 972	2 975	2 855
Ingenieurfach (drei Studienjahre): Insgesamt	1 346	1 356	1 401	1 379	1 338	1 248	1 180	1 195	1 235	1 221	1 342	1 442	1 537	1 738
(Zivilingenieure)	(1 052)	(1 049)	(1 038)	(994)	(926)	(816)	(714)	(679)	(648)	(611)	(668)	(735)	(801)	(789)
(Industrielle Ingenieure)	(253)	(263)	(314)	(357)	(395)	(413)	(447)	(496)	(564)	(593)	(663)	(697)	(724)	(930)
(Baufach)	(41)	(44)	(49)	(28)	(17)	(19)	(19)	(20)	(23)	(17)	(11)	(10)	(12)	(19)
Tierheilkunde	536	577	664	838	942	1 052	1 130	1 220	1 160	1 173	993	925	793	772
Agrarfach	228	263	287	313	302	278	340	434	507	531	533	562	575	570
Insgesamt	21 870	23 257	24 123	25 321	25 598	25 519	26 062	26 761	27 388	26 401	25 917	26 366	26 267	27 117
davon Hörer	402	421	370	296	290	230	201	265	295	225	227	822	313	257

Verhältnis der Zahl der Studierenden in Italien[1] zur Bevölkrung.

Jahr	Einwohnerzahl	Zahl der Studierenden	Zahl der Studierenden auf 100 000 Einw.
1893	30 981 548	21 870	70,6
1894	31 191 564	23 257	74,6
1895	31 401 580	24 123	76,8
1896	31 612 172	25 321	80,1
1897	31 822 188	25 598	80,4
1898	32 032 204	25 519	79,7
1899	32 242 220	26 062	80,8
1900	32 452 236	26 761	82,5
1901	32 704 166	27 388	83,7
1902	32 961 247	26 401	80,1
1903	33 218 328	25 917	78,0
1904	33 475 409	26 366	78,8
1905	—	26 267	—
1906	—	27 117	—

Die Zahl der Studenten wuchs von 1893/94 bis 1896/97 in stetigem Maße. Im Studienjahr 1897/98 nahm die Zunahme wieder beträchtlich ab, um im Jahre 1898/99 sogar einem Rückgang Platz zu machen. Die wirtschaftliche Stockung und die politischen Wirren, insbesondre die Brotteurung und der Mailänder Aufstand 1898, sowie die starke, in erster Linie von den akademischen Elementen des Landes getragne demokratische Agitation, die die Regierung bei der Aufnahme junger Kräfte unter den Akademikern in ihren Organismus vorsichtiger machte, war an dieser Abnahme schuld. Von da an aber wuchs, mit dem steten Fortschreiten von Handel und Wandel, die Zahl der Studenten ständig an.

Freilich, die starke Zunahme der Zahl der Studierenden in Italien ist nicht ohne weitres in diesem Sinne zu werten. Es besteht kein absolut notwendiger Zusammenhang zwischen der Einwohnerzahl eines Landes und demjenigen Bruchteil der Bevölkrung, der sich akademischen Studien hingibt bezw. hingeben kann. Auch wenn, wie in vorliegendem Falle, die Zahl der Studierenden schneller wächst als die Zahl der Gesamteinwohner eines Landes, ist das noch längst nicht immer ein „schlechtes Zeichen", d. h. ein Anzeichen für die Existenz eines sog. „intellektuellen Proletariats". In

[1] Über die akademische Demographie besitzen wir ausgezeichnete Arbeiten aus der Feder des ehemaligen Ministers Carlo F. Ferraris, ord. Professor an der Universität Padua, in der Turiner wissenschaftlichen Monatsschrift „La Riforma Sociale": „Gli Iscritti nelle Università e negli Istituti Superiori Italiani", Jahrg. 1903 S. 877 ff., 965 ff.; Jahrg. 1905 S. 5 ff., 257 ff.; Jahrg. 1906 S. 333 ff., 905 ff.; Jahrg. 1907 S. 733 ff.

unserm speziellen Falle scheint mir diese Zunahme der Studenteska im „Mißverhältnis" zur Zunahme der Gesamtbevölkrung wie gesagt eher als Anzeichen dafür gelten zu können, daß die sozialen Bedürfnisse generell gewachsen sind und intensiver werden. Es liegt im Wesen des sozialen und ökonomischen Fortschritts, daß die Nachfrage nach Ärzten, nach Rechtsbeiständen, nach Chemikern usw. wächst, schneller wachst als die Masse, die Kopfzahl. Der zunehmende Wohlstand macht die Menschen besorgter um ihre Gesundheit und läßt sie leichter und häufiger den Rat des Arztes in Anspruch nehmen. Es entstehn neue große Privatkrankenhäuser, Kurhäuser, Sanatorien. Auch der Staat und die Gemeinden beginnen, von den Privatleuten dazu angetrieben, ihre Wirksamkeit in dieser Richtung zu betätigen. Die zwar nicht staatliche, aber unter staatlicher Obhut stehnde fakultative Krankenversichrung und Unfallversichrung[1] der Arbeiter wird immer mehr ausgebaut, und jeder Ausbau erfordert eine Vermehrung der ärztlichen Kräfte. Aber wir wissen durch die Empirie, daß sich grade unter den jungen Ärzten leicht ein intellektuelles Proletariat entwickelt, weil ihnen die Schaffung einer Klientel schwerer fällt als den Rechtsanwälten, und durch eine große Reihe von Details, daß vor dem Aufkommen der modernen Ära in Italien wirklich ein großes medizinisches Proletariat bestand, und es ist deshalb als ein besonders günstiges Zeichen für die Distribution der akademischen Elemente auf die einzelnen Fakultäten zu deuten, daß die Medizinstudenten in den letzten Dezennien trotz der in derselben Zeit für diesen Beruf stark vermehrten Arbeitsgelegenheit und Möglichkeit des Auskommens abgenommen haben. Anderseits aber haben sich die jungen Leute, wie aus der Tabelle klar ersichtlich, mit besondrer Vorliebe den modernen Zweigen des Studiums, den *praktischen*, im Handel, der Industrie und der Landwirtschaft leicht verwendbaren, zugewendet, während die klassischen Studien nur oder doch vorzugsweise in dem ökonomisch zurückgebliebnen Süden bevorzugt wurden; die Jurisprudenz hat zwar, nach einer kurzwierigen Stockung, allerdings ebenfalls an Jüngern beträchtlich zugenommen, aber doch, wie hier leider nicht des nähern auseinandergesetzt werden kann, nicht als Selbstzweck und als Vorstudium zur Advokatur, sondern in

[1] Vgl. die Schrift des Prof. *Luigi Rava* von der Universität Bologna, zurzeit Minister des öffentlichen Unterrichts: „La Cassa Nazionale di Previdenza per l'Invalidita e la Vecchiaia degli Operai in Relazione alle Legislazioni Estere." 2a Ediz. Bologna 1902, Zanichelli. 353 p.

der Hauptsache, weil die Regierung für die Zulassung zu einer Reihe von Ämtern die Anforderungen erhöhte, indem sie statt des Abiturientenexamens als Bildungsminimum nunmehr die laurea in legge, das juristische Doktorexamen von den Aspiranten verlangt und somit der Jurisprudenz neue Adepten, die — wenigstens in den ersten Jahren nach der veränderten Bestimmung — ihrer Stelle sicher sein können, zugeführt hat.

* * *

Bei der Volkszählung von 1882 war, getreu der obwaltenden Auffassung von der Religion als einer Privatsache, nach der die Öffentlichkeit nicht zu forschen hat, der Frage nach der Konfession auf den Fragebogen kein Raum gegeben worden. Die Volkszählung von 1901 ging über diese Auffassung zur Tagesordnung über und enthielt, offenbar von wissenschaftlichen Momenten geleitet, die in ihrer Form immerhin noch sehr neutrale Aufforderung: „Chi appartiene ad un culto, dica qual' è.“ Die Antwort ergab, daß die ungeheure Mehrheit des italienischen Volkes aus Anhängern der katholischen Kirche besteht: 31 539 863, d. h. 971 pro Mille. Dieses Ergebnis war vorauszusehn und interessiert uns deshalb nicht weiter. Interessantre Ausblicke gewähren die Ziffern, welche die Angehörigen der übrigen Religionsbekenntnisse betreffen.

Sehr auffallend ist zunächst die Zahl derjenigen, die antworteten, keiner positiven Religion anzugehören, Atheisten zu sein, oder keine andre Religion zu kennen als die der Liebe, der Pflicht, der Ehre usw. Die Zahl dieser Konfessionslosen belief sich auf 36 092 (= 1 pro Mille); daneben weigerten sich 795 276 weitre Einwohner, darunter etwa 250 Fremde[1], ihre Religion anzugeben. Diese letztern dürften ganz überwiegend aus entweder religiös ganz Lauen oder aus Konfessionslosen, die ihre Gründe haben, sich nicht als solche zu bezeichnen, bestehn (24 pro Mille). Rechnen wir die Ziffern dieser beiden Kategorien zusammen, so erhalten wir die Zahl von **841 368** Konfessionslosen in Italien, pro Mille berechnet 25. Das ist eine ungeheuer große Ziffer, die die Ziffern u. W. aller europäischen Staaten weit hinter sich läßt. Die Durchschnittszahl der Konfessionslosen in

[1] Darunter nur 35 deutsche, dagegen, trotz der bedeutend geringern Anzahl der letztern in Italien, 136 französische Arbeiter; ein weitrer Beweis dafür, daß die Religionslosigkeit der Massen keineswegs in direktem Zusammenhang mit der organisierten Sozialdemokratie steht.

Europa ist 4 pro Mille[1]. Der verwunderlich hohen Zahl der ausgesprochen Konfessionslosen in Italien: 23215 (Männer über 15 Jahre) stehn in Preußen (1903) bloß 1455 männliche Personen „ohne Angabe des Glaubensbekenntnisses" entgegen[2]. In dem konfessionell in ungeheuerlichster Weise zersplitterten Staate Neu-Süd-Wales, dessen Statistik die Existenz von an die dreihundert verschiednen Religionen aufweist und wo deshalb, sollte man meinen, die Bildung eines starken Komplexes von Konfessionslosen begünstigt wird (was auch bis zu einem gewissen Grade zutrifft), erreicht die Zahl der Konfessionslosen — 1903: 24733 = 18 pro Mille — noch lange nicht die Zahl der Konfessionslosen in dem konfessionell fast einheitlichen Italien[3]. Für den, der den in Italien in kirchlichen Dingen und Glaubenssachen allmächtigen Skeptizismus, weiterhin die historische Tiefe des Zerwürfnisses zwischen Kirche und Staat sowie endlich die konsequent durchgeführte Propaganda des Sozialismus und Anarchismus kennt — die Zahlen der Konfessionslosen an den einzelnen Orten stehn mit denen der erklärten Sozialisten in deutlicher Beziehung[4] —, wird diese Erscheinung freilich wenig Verwunderliches haben.

Die Zahl der Protestanten hat sich in den letzten vierzig Jahren fast vervierfacht. Sie beträgt heute 65595. Davon sind allerdings an die 23000 stationäre Fremde abzuziehn. Die Waldenser, die in einigen Alpentälern Piemonts sitzen, vermehren sich nur langsam. Andre protestantische Gemeinden, wie die Chiesa Evangelica Italiana, haben zwar — insbesondre im Mantovano und in Sizilien — Propaganda getrieben, aber doch mehr dem Sozialismus als der eignen

[1] Censimento, loco cit. Vol. V, p. 165.

[2] Stat. Jahrbuch für den preußischen Staat, herausgegeb. vom Stat. Amt. Berlin 1904, S. 14.

[3] Wir haben zu den „Konfessionslosen" folgende statistisch berechnete Rubriken gerechnet: Freethinkers, Sceptics, Atheists, Agnostics, Infidels, Materialists, Unbelievers, other Sceptics, no Religion, no Religious Profession, Object to State Religion und Unspecified (vgl. New South Wales Statistic Register for 1904 and previous years' by T. A. Coghlan. Part. XII, Religion. Sidney 1905. p. 715). Wobei zu bemerken, daß Bezeichnung und Wesen der Gruppen dem angelsächsischen Charakter entsprechen.

[4] Vgl. S. 188—192 meiner Schrift: „Il Proletariato e la Borghesia nel Movimento Socialista Italiano. Saggio di Scienza Sociografica-Politica." Torino 1908, Bocca.

Kirche Vorschub geleistet[1]. Jedenfalls hat der Erfolg in keinerlei Verhältnis zu den gemachten Anstrengungen gestanden. Die Vervierfachung der Protestanten Italiens innerhalb der letzten Jahre dürfte mehr der allgemeinen starken Volksvermehrung in jener Epoche, insbesondre der stark gewachsnen Fremdeneinwandrung zuzuschreiben sein, als etwa dem Erwachen protestantischen Geistes. Die einzige Provinz, die eine beträchtliche Anzahl einheimischer Protestanten aufweist, ist Turin (25 164). Im übrigen sitzen Protestanten nur noch in sog. „Fremdenstädten" wie z. B. San Remo (Ligurien) und Fiesole (Toskana).

Die Israeliten — 35 617 — sind fast stationär geblieben. Während alle übrigen Religionsangehörigen einen starken Zuwachs zu verzeichnen hatten, sind die Juden stehn geblieben. Es ist hier nicht der Ort, den Ursachen nachzuspüren, die diesen Bevölkrungsstillstand, der relativ sogar einen Bevölkrungsrückgang bedeutet, hervorriefen. Nur soviel sei hier gesagt, daß er keineswegs als ein Anzeichen für eine etwaige Häufigkeit von Übertritten zur herrschenden christlichen Religion anzusehn ist. Nirgends ist die äußre Veranlassung zu einem Religionswechsel geringer als in Italien, wo Männer israelitischer Konfession häufig die höchsten staatlichen Ämter bekleiden und selbst vom Posten eines Kriegsministers nicht ausgeschlossen sind.

Zum Unterschied von Beobachtungen, die wir in andern Staaten machen können, sitzen die Israeliten in Italien lediglich in den großen Städten: Rom 7121, Mailand 1022, Turin 2828, Florenz 2776, Livorno 2487, Venedig 2474, Mantua, Verona, Ancona u. a. Auf dem flachen Lande und in kleinern Orten ist der Israelit eine Seltenheit.

Als besondres Charakteristikum der italienischen Juden mag ihre ungewöhnliche Mobilität Beachtung finden. Die letzte Volkszählung hat feststellen können, daß bloß 61½ % der jüdischen Bevölkrung in derselben Gemeinde geboren waren, in der sie zurzeit ansässig waren.

Noch vor wenigen Dezennien war ganz Süditalien so gut wie frei von jüdischen Einwohnern. Heute hat die schnell vor sich gehnde kapitalistische Entwicklung in Italien die Juden auch nach Süditalien verpflanzt. Übrigens hat in Süditalien weder vor noch nach der jüdischen Einwandrung irgend eine Art von Antisemitismus existiert.

* *
*

[1] Ivanoe Bonomi e Carlo Vezzani: „Il Movimento Proletario nel Mantovano." Milano 1901, Uff. della Critica Sociale, p. 20.

Zwei Hindernisse türmen sich noch immer dem völligen Aufgehn der italienischen Volkswirtschaft im Kapitalismus entgegen.

Das eine dieser Hindernisse liegt in den erworbnen — oder vielmehr richtiger an einigen nicht erworbnen — Eigenschaften des italienischen Menschenmaterials. Der moderne Kapitalismus bedarf nicht nur eines intelligenten, sondern auch eines bis zu einem gewissen Grade gebildeten Proletariats zur Bedienung seiner immer komplizierter werdenden Maschinen und seines immer mehr verfeinernden industriellen und kommerziellen Mechanismus. Dem steht aber das Faktum gegenüber, daß auch heute noch 48,5 % der über sechs Jahre alten italienischen Bevölkrung weder des Lesens noch des Schreibens fähig ist. Der Analphabetismus, diese Giftpflanze, die in England, Deutschland, Frankreich usw. bereits so gut wie ausgerottet ist, gedeiht in Italien noch immer in allen Klimaten der Halbinsel, wenn auch im Süden und auf den Inseln noch weit üppiger als im diszipliniertern und reichern Norden. Aber sie ist immerhin in der Abnahme begriffen. Während noch 1872 nur 31,23 % der über sechs Jahre alten Bevölkrung des Landes des Lesens und Schreibens mächtig waren, wuchs die Zahl dieser Bevölkrungsgruppe im Jahre 1882 auf 38,06 % und im Jahre 1901 auf 51,51 % an. Das ist, zwischen 1872 und 1901, einer allerdings sehr weit gegriffnen Zeitspanne, immerhin eine Zunahme von 20,28 %, also von über einem Fünftel, so daß man, falls die Arbeit in derselben Gangart weitergeht, die völlige Ausrottung des Analphabetismus in Italien etwa in 120 Jahren erwarten kann. Aber hier dürfen wir wohl eine wesentliche Beschleunigung in der Bekämpfung der Unwissenheit außer von legislativen Eingriffen, die von Jahr zu Jahr angesagt werden, von dem selbsttätigen Aufschwung von Handel und Wandel und, wenn auch vielleicht in geringerm Maße, von den durch den parlamentarischen Opportunismus mächtig getragnen Bildungsbestrebungen der sozialistischen Partei (Abendschulen zum Zweck des Examens, das das politische Wahlrecht verleiht) im Lande erwarten.

Wie aus der Tabelle auf Seite 124 u. 125 hervorgeht, wächst nämlich die Betätigung im Lesen und Schreiben, pro Kopf der Bevölkrung berechnet, in beträchtlich stärkerm Maße als die Kenntnis des Lesens und Schreibens, mit andern Worten: die Intelligenz der Alphabeten wächst schneller als die allmähliche Vertilgung des Analphabetismus.

Noch ernster erscheint das zweite Hindernis für ein restloses Aufgehn im modernen Kapitalismus.

Italien besitzt keine Kohlen. Von nationalökonomischer Seite ist ihm deshalb des öftern die Möglichkeit einer intensivern Entwicklung zu den modernsten Formen des Wirtschaftslebens abgesprochen worden.

Es ist richtig, daß die einheimische Produktion an Kohle nur ein Dreizehntel des Konsums zu decken imstande ist. Italien hat (1902) 414000 Tonnen Kohlen produziert, hingegen 5373000 Tonnen Kohlen gebraucht. Von 1888 bis 1903 sind nicht weniger als 71117578 Tonnen importiert worden, die einem approximativen Wert von 2 Milliarden Lire entsprechen. Gleichzeitig hat Italien von 1888 bis 1903 noch 11337827 Doppelzentner Petroleum, die einen Wert von 215170000 Lire repräsentieren, eingeführt.

Die Benutzung von Kohle und Petroleum wird aber noch erschwert durch die hohen Preise dieser Waren (1907: ein Liter Petroleum 50 Centesimi, ein Zentner Anthracit 3,50 Lire, ein Zentner Koks 3,20 Lire). Die Höhe dieser Preise ist die Folge der Höhe der Transportkosten. Das nächste Bezugsland von Belang für den italienischen Kohlenbedarf ist das ferne England; die englische Kohle ist aber schon an sich, infolge der technischen Schwierigkeiten der Gewinnung und der Verarmung der Gruben, sehr teuer. Nach der Variation der Kohlenproduktionsverhältnisse und der Kohlenpreise ist nicht anzunehmen, daß in Italien die Kohlenpreise in den nächsten Jahren sinken werden. Eher ist das Gegenteil zu erwarten. Dem unzweifelhaft vorhandnen Aufschwung der italienischen Industrie stehn also Schwierigkeiten entgegen, die kaum überschätzt werden können, wenn es ihr nicht gelingt, sich von der Kohle zu emanzipieren.

Es ist das Verdienst von F. Saverio Nitti, Professor der Nationalökonomie an der Universität Neapel und Mitglied des wissenschaftlichen Beirats im Kultusministerium, auf die Bedeutung hingewiesen zu haben, die unter diesen Umständen in dem Reichtum liegt, den Italien an Wasserkraft besitzt[1]. Italien ist überreich an solarischer Energie, an Kraftreservoiren in Gestalt von Gletschern, und ebenso reich an bedeutenden Leuten in den Wissenschaften, die sich die Unterjochung der natürlichen Energien und ihre Nutzbarmachung für die menschliche Industrie zum Ziel gesetzt haben, von Volta bis

[1] Vgl. Francesco Saverio Nitti: „La Conquista della Forza.“ Torino 1905, Tip. Roux e Viarengo.

Jahr	Alphabeten pro 100 Einwohner	Post-			
		Briefe		Wertsendungen	
		gewöhnliche Briefe	eingeschriebne Briefe	Anzahl	deklarierter Wert
1887—88	36,00	111 282 340	8 430 201	10 201	9 407 010
1901—02	44,00	183 261 762	16 246 784	2 026 827	385 320 264

Ferraris. Nitti hat ausgerechnet, daß — nach Ausnutzung und Regulierung aller vorhandnen Wasserkräfte — Frankreich über etwa 5—6 Mill. Pferdekräfte verfügen könnte, die Schweiz über 100 000, Norwegen über 1½ Mill., Ungarn über 2 Mill., Italien hingegen mit Leichtigkeit über mindestens 5 Mill., trotzdem Italien ein relativ kleines Land ist, dessen Oberfläche sich zu der Frankreichs z. B. wie 45 : 100 verhält. Eine vom Ministerium 1898 ernannte Kommission zur Berechnung und Untersuchung der Wasserkräfte in Italien hat festgestellt, daß Italien schon heute, also ohne weitre Korrektion durch Menschenhand, die dynamische Kraft von 2 642 040 — spezifiziert: Norditalien 1 013 759, Mittelitalien 688 215, Süditalien 794 307, Sizilien 143 884 und Sardinien 1875 — Pferdekräfte besitzt.

Das ist die Basis, auf Grund deren die Möglichkeit vorhanden ist, daß Italien die in Elektrizität umgesetzte Wasserkraft als Ersatzmittel für den Dampf benutzen und somit den Bedarf an Kohle auf ein Minimum reduzieren kann[1]. Freilich, ein Hindernis zur progressiven Installierung hydroelektrischer Anlagen liegt in dem Verlust an Pferdekräften, die die Wasserkraft beim Transport erleidet. Aber Italien befindet sich hier wegen seiner in dieser Hinsicht außerordentlich günstigen geographischen Gestalt in der denkbar günstigsten Lage. Der Apennin, dieses große Reservoir an Wasserkraft, ist nur an wenigen Punkten mehr als 100 km von der Küste entfernt und auch im Norden liegt die Sphäre der großen Industriestädte höchstens 30—90 km von dem andern großen italienischen Wasserreservoir, dem Südabhang der Alpen, entfernt.

[1] Die allgemeinen Kosten dieser Transformation werden von Nitti auf eine Milliarde Lire berechnet. Nitti ist der Ansicht, daß die jährlichen Zinsen — 40 Millionen — dem Projekt in keiner Weise hinderlich sein könnten, da hierdurch dem Lande die 200 Millionen jährliche Ausgabe für die Kohlen, die ja nunmehr unnötig, erspart würden. Doch müßten, der geringern Verwaltungskosten wegen, die gesamten Elektrizitätsanlagen vom Staate übernommen werden.

sendungen

Postkarten		Insgesamt	Pro 100 Einwohner	Pro 100 Alphabeten
einfache Postkarten	Postkarten mit Rückantwort			
39 270 303	4 436 040	163 429 085	565	1637
77 454 468	10 000 396	288 990 237	914	1988

Schon heute befindet sich die Entwicklung der italienischen Industrie auf gutem Wege. Schon heute sind von den sechs größten elektrischen Anlagen in Europa drei — und darunter die beiden größten — in italienischen Händen:

Vizzola sul Ticino	23 000 Pferdekräfte,	Wasserfall von	24,00 zu 28,00 m,
Paderno sull' Adda	15 000 "	" "	24,00 " 28,00 "
Jonage-sur-Rhône . . .	18 000 "	" "	10,00 " 12,00 "
Rheinfelden am Rhein .	15 000 "	" "	3,00 " 5,00 "
Chèvres-sur-Rhône . .	14 000 "	" "	4,50 " 8,50 "
Morbegno sull' Adda	7 500 "	" "	30,00 m.

In der Verwendbarmachung der Wasserkraft zur Elektrizität ist Italien weit fortgeschritten. Einer neuen Statistik der Elektrizitätswerke zufolge steht Italien schon absolut an dritter Stelle[1]:

Vereinigte Staaten .	527 417 HP.	Deutschland	81 007 HP.
Kanada	228 225 "	Schweden	71 000 "
Italien	210 000 "	Amerika	18 470 "
Frankreich	161 343 "	Österreich	16 000 "
Schweiz	133 302 "	England	11 906 "

Auf den verschiedensten Gebieten ist die Elektrizität mit Erfolg in Italien angewendet worden. Im Circondario von Velletri (Latium) ist eine Aktiengesellschaft dabei, einen Teil der berühmten Pontinischen Sümpfe mittelst einer großen Entwässrungsarbeit, zu der der Wasserfall des Amaseno, der ungefähr 2000 Pferdekräfte besitzt, dienen soll, zu sanieren. Von 1890 an, wo die erste elektrische Bahn (von Florenz nach Fiesole) gebaut wurde, hat sich Italien zum ersten elektrischen Eisenbahnland Europas aufgeschwungen. Die elektrischen Bahnen in der Provinz Varese haben eine Länge von 75 km. Die elektrische Eisenbahn zwischen Mailand und Ceresio fährt täglich 36 mal hin und zurück, darunter je 8 Schnellzüge, die pro Stunde

[1] Vgl. „L'Italia Economica, Annuario della Attività Nazionale". Milano 1907, Soc. Editrice di Annuari, p. 218.

80 km zurücklegen. Die Linien Lecco—Colico—Chiavenna und Colico—Sondrio sind je 150 km lang. Auch auf einigen großen Gütern ist die Elektrizität, zum Pflügen und zum Mähen, verwendet worden, so in besonders großem Maßstabe auf dem großen Landbesitz des Marchese Montezemolo in der Provinz Cuneo und des bekannten konservativen Politikers Conte de Asarta bei Udine[1].

* * *

Die kurzen Blicke, die wir auf verschiedne Seiten des sozialen Lebens des italienischen Volkes, so wie es sich uns aus den offiziellen Statistiken widerspiegelt, geworfen haben, dürften mit Sicherheit dartun, daß wir zurzeit in Italien inmitten eines großen Entwicklungsprozesses stehn, eines Entwicklungsprozesses, dessen Eigenartigkeiten deshalb noch an Interesse gewinnen, weil sie eine Reihe von Zügen und Einzelheiten aufweisen, die weder an die Entwicklung der modernen Volkswirtschaft in England, noch an die Deutschlands, noch an die Frankreichs erinnern, und die Italien zu einem der nationalökonomisch reizvollsten Länder der Erde machen.

---

[1] Nähere Angaben darüber in der „L'Italia Economica" etc., loco cit. p. 217.

Die Zolltrennung Österreich-Ungarns
in ihren mutmaßlichen Rückwirkungen auf die deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsbeziehungen.

Von

Eduard Michelis, Wiesbaden.

Inhaltsverzeichnis.

Abschnitt I.

Nach der Wiederherstellung des selbständigen Königreichs Ungarn im Jahre 1867 wurde das handelspolitische Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn durch das Ende desselben Jahres geschlossne Zoll- und Handelsbündnis geregelt.

Im Art. I dieses Vertrages wird die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes vereinbart. Die übrigen Artikel enthalten Bestimmungen, die den Zolltarif, Handelsverträge, Eisenbahnwesen, Hafen-

und Seesanitätsverwaltung, die indirekten Steuern, Maß- und Gewichtswesen, Patent-, Markenschutz, Viehverkehr usw. betreffen.

Dieses Zoll- und Handelsbündnis stellte somit den Rahmen dar, innerhalb dessen die gleichmäßige legislatorische und administrative Behandlung der wichtigsten wirtschaftlichen Angelegenheiten sich zu bewegen hatte. Nebenbei bemerkt ist der Zoll- und Handelsbündnisvertrag weder eine speziell österreichische noch eine ungarische Schöpfung, sondern sozusagen ein Import des ehemals sächsischen Ministers Beust, eine Nachbildung der Zollvereinsverträge. Mit diesem Bündnis Hand in Hand und zugleich als Konsequenz des Bündnisses selbst gehn eine Reihe von Spezialübereinkünften für jene Fragen, welche einer besondern Reglung bedürfen: Zolltarif, indirekte Steuern, Münzwesen usw. Der Komplex aller dieser volkswirtschaftlichen Vorlagen bildet zusammen den sogenannten „Ausgleich" zwischen Österreich und Ungarn, über welchen der ursprünglichen Vereinbarung gemäß alle zehn Jahre im Wege der beiderseitigen Gesetzgebung zu entscheiden war.

Im Jahre 1878 und 1887 kam ein neuer Ausgleich und hiermit auch eine Erneurung des Zollbündnisses zustande. Die Erneurungsverhandlungen im Jahre 1896 und die folgende Zeit führten zu keinem endgültigen Resultat. Kommt keine Einigung zustande, so haben beide Staaten ein selbständiges Verfügungsrecht. Von letzterm haben beide Staaten Gebrauch gemacht. Das Zollbündnis bestand seit 1899 zwischen beiden Staaten auf Grund einseitiger provisorischer Reglungen: es bestand ein einseitiges Reziprozitätsverhältnis, dessen Dauer vorläufig nur bis Ende 1907 sichergestellt war. Natürlich hatte der Bestand der Einheit des Zollgebietes auf Grund eines bloßen Reziprozitätsverhältnisses sowohl für Österreich wie für Ungarn wie für dritte Staaten, die auf Stabilität der Handelsbeziehungen mit Österreich-Ungarn angewiesen sind, seine großen Bedenken. Der Auslegungsfreiheit über den Begriff der Reziprozität eröffnete sich ein großer Spielraum, Österreich wie Ungarn konnten jederzeit einen Bruch der Reziprozität konstatieren und hiermit das Recht für sich in Anspruch nehmen, die Zollschranke zu errichten.

Tatsächlich erschien allerdings die Zolleinheit bis Ablauf der inzwischen seitens Österreich-Ungarns vereinbarten Handelsverträge, also bis 1915 bezw. 1917, gesichert, da dieselben auf Basis der Einheit des Zollgebietes abgeschlossen waren; dies gilt insbesondre auch von dem Handelsvertrage mit dem Deutschen Reich. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Errichtung einer Zollschranke zwischen

Österreich und Ungarn vor dem Ablauftermin des Handelsvertrages einen Bruch desselben bedeutet hätte, und es ist nicht anzunehmen, daß eine verantwortliche Stelle in Ungarn oder in Österreich das Risiko eines Bruches auf sich genommen hätte. Ein einfacher Neuabschluß desselben Vertrages seitens des Deutschen Reiches mit den zollgetrennten Staaten Österreich und Ungarn wäre aus verschiednen sachlichen Gründen, die im Laufe der nachfolgenden Untersuchungen in die Erscheinung treten, auch nicht in Frage gekommen.

Alles in allem bestand ein recht unsichres handelspolitisches Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn, das in politische Komplikationen hineingezogen auch nach außen hin sehr bedenkliche handelspolitische Konsequenzen hätte haben können. Auch das deutsche Interesse durfte daher das Zustandekommen eines Ausgleiches zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung vom 6. Oktober 1907 begrüßen, welches unter anderm den Fortbestand des gegenseitig freien Verkehrs bis zum Ablauf der Handelsverträge auf vertragliche Grundlage stellt. Anderseits will uns scheinen, daß durch die auf das Zollbündnis bezüglichen Vereinbarungen wesentlichen Verändrungen in dem bisherigen handelspolitischen Verhältnis Österreichs zu Ungarn einerseits und dritten Staaten, namentlich Deutschland anderseits, zumindest die Wege geebnet werden.

Der im Ausgleich zustande gekommene Vertrag betreffend die Reglung der wechselseitigen Handels= und Verkehrsbeziehungen bedeutet zwar seinem Wesen nach mit der Aufrechterhaltung des freien gegenseitigen Verkehrs und der einheitlichen Zollinie nach außen eine Fortsetzung des bisherigen Handels= und Zollbündnisses. Die staatsrechtliche Gestaltung des Vertrages steht in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung vom Jahre 1867 und bringt, wie es im allgemeinen Teil des Motivenberichtes heißt, den Charakter der getroffnen Vereinbarungen als vertragsmäßige Bindungen des an sich selbständigen Verfügungsrechtes zum Ausdruck. Äußerlich wäre also keine wesentliche Verändrung des bisherigen Zollbündnisses wahrnehmbar, welche auf dritte Staaten zurückwirken könnte. Dennoch ist es für die Zukunft der Fall, weil der Zeitablauf des neuen Vertragsverhältnisses mit dem Zeitablauf der Handelsverträge in Verbindung gesetzt wird, während die bisherigen Gültigkeitsfristen der Verträge zwischen Österreich und Ungarn einerseits und dem Zollausland anderseits ganz selbständig liefen.

Ungarn hat hierdurch erreicht, daß es in Zukunft nicht mehr, wie seit dem 1. März 1906, durch die Rücksicht auf bestehnde Handelsverträge in seiner freien Bewegung in bezug auf das Ausgleichverhältnis zu Österreich gebunden werden kann. Bekanntlich verfügte schon der ungarische Gesetzartikel XXX des Jahres 1899 mit der Tendenz, den Ablauf des Ausgleichs mit dem Ablauf der Handelsverträge mit dritten Staaten in Beziehung zu setzen, daß Handelsverträge mit auswärtigen Staaten nicht über das Jahr 1907 abgeschlossen werden dürfen. Dieses ungarische Gesetz wurde gelegentlich des Abschlusses des Handelsvertrages mit Deutschland, welches sich, gleichzeitig in Übereinstimmung mit Österreich, natürlich nicht auf einen so kurzfristigen Handelsvertrag einlassen konnte, ignoriert, indem die Gültigkeit des Handelsvertrages mit Deutschland bis 1915 bezw. 1917 vereinbart wurde.

Der Wiederkehr einer derartigen, aus wirtschaftlicher Zwangslage erklärlichen, mit der staatsrechtlichen Selbständigkeit Ungarns allerdings im Widerspruch stehnden Situation ist nun ein Riegel vorgeschoben worden, vielleicht weniger nachhaltig durch die Bestimmung im Schlußprotokoll zu Art. 3 des neuen Vertrages, daß in Zukunft neue Handelsverträge durch den gemeinsamen Minister des Äußern und durch je einen Vertreter der beiden Regierungen gefertigt werden, als durch die Verpflichtung, welche nun auch Österreich gegenüber Ungarn eingegangen ist.

Das Schlußprotokoll zu Art. 4 enthält die wichtige Vereinbarung, daß beide Staaten von dem in den Handelsverträgen mit dem Deutschen Reiche, Belgien, Italien, Rußland und der Schweiz seinerzeit vorgesehnen Rechte der Kündigung auf den 31. Dezember 1915 einseitig keinen Gebrauch machen. Über diesen Zeitpunkt hinaus können also beide Staaten einseitig die Kündigung bewirken, und der gemeinsame Minister des Äußern ist gemäß Art. 4 verpflichtet, die Kündigung auf einseitiges Verlangen vorzunehmen, sobald nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Einigung zwischen Österreich und Ungarn zustande kommt. Gleichzeitig wurde im Art. 4 die weitre Vereinbarung getroffen: „Sollte einer dieser Handelsverträge von seiten des betreffenden Staates auf den 31. Dezember 1915 gekündigt werden, so sollen die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit diesem Staate, jedoch nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1917, geregelt werden.“ Schon diese Bestimmung kann sich also für den Fall, daß das Deutsche Reich den Handelsvertrag auf den 31. Dezember 1915 kündigt, für die Reglung der Handelsbeziehungen zu

dem Deutschen Reiche als eine lästige Schranke erweisen. Vor allem aber dürfte es bedenklich erscheinen, wenn die künftige Reglung abhängig gemacht ist von der vollen gleichberechtigten Zustimmung Ungarns, wenn diese wieder in Beziehung stehn soll zu den Interessen, welche Ungarn im Verhältnis zu Österreich geltend zu machen wünscht.

Die handelspolitischen Interessen Österreichs und Ungarns sind dem Zollauslande gegenüber nicht entfernt gleichwertig, sondern der Schwerpunkt dieser Interessen liegt überall in Österreich. Von dem gesamten Handelsverkehr Österreichs liegen 64,7 % — durchschnittlich 1901/05 — im Zollauslande. Österreich ist an der Einfuhr des österreichisch-ungarischen Zollgebietes durchschnittlich 1901/05 mit 85,5 %, d. h. 1,9 Milliarden K, an der Ausfuhr mit 84 %, d. h. mit 1,8 Milliarden K beteiligt. Auf Ungarn entfällt in der Einfuhr nur ein direkter Anteil von 15,5 %, in der Ausfuhr von 16 %.

Im Vergleich zu seiner Beteiligung am Verkehr mit dritten Staaten gewinnt also Ungarn eine unverhältnismäßig starke Einflußnahme auf die Reglung dieser Handelsbeziehungen, wenn es die Macht hat, seine Zwischenverkehrsinteressen auszuspielen; denn von dem Hinausschieben der Reglung der Beziehungen zu dritten Staaten wird es erheblich weniger nachteilig berührt als Österreich. Von Ungarns gesamtem Außenhandelsverkehr liegen nur etwa 25 % (durchschnittlich 1901/05) im Zollausland. Von der Einfuhr des österreichisch-ungarischen Zollgebietes aus Deutschland — durchschnittlich 1901/05 im Werte von 709 Millionen K — entfällt nur $^1/_{10}$ auf Ungarn, $^9/_{10}$ auf Österreich. Ähnlich ist das Anteilverhältnis in bezug auf die Ausfuhr. Österreich stellte von der durchschnittlich 1901/05 auf 964 Millionen K bewerteten Ausfuhr nach Deutschland etwa $^6/_7$, Ungarn etwa $^1/_7$.

Es muß zweifelhaft erscheinen, ob eine Zollunion, die ihre handelspolitischen Beziehungen zum Zollausland nicht ausschließlich nach den Rücksichten dirigieren kann, die sich aus diesen Beziehungen selbst ergeben, sondern materiell und zeitlich gebunden wird an Rücksichten heterogener Art, auf die Dauer gesunde nachbarliche Handelsbeziehungen entwickeln kann.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß auf diesem Wege der Zolltrennung Österreich-Ungarns bedenklich näher gerückt wird.

Abschnitt II.

Wenn eine so fundamentale Grundlage der volkswirtschaftlichen Entwicklung wie die durch Zollbündnis gesicherte Zolleinheit Österreichs und Ungarns allmählich verlassen zu werden scheint, so fragt man natürlich nach den Gründen und nach den Wirkungen. Da im folgenden nur die mutmaßlichen Rückwirkungen auf die deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsbeziehungen untersucht werden sollen, so sei hier die Entwicklung des Zolltrennungsgedankens nur in Umrissen angedeutet.

Gegensätzliche handelspolitische Interessen konnten zwischen beiden Staaten so lange nicht von Bedeutung sein, als die Handelspolitik von freihändlerischen Grundsätzen beherrscht war. Dies war Mitte der sechziger Jahre der Fall. Bahnbrechend für diese Richtung war bekanntlich der englisch-französische Handelsvertrag vom Jahre 1860, der sog. Cobden-Vertrag, und im Jahre 1865 war der Zollverein der neuen Richtung gefolgt, nachdem der preußisch-französische Vertrag vom Jahre 1862 zur Annahme gelangt war. Österreich hat sich dem handelspolitischen Umschwung angeschlossen; indessen ist zur richtigen Würdigung dieses Vorganges im Auge zu behalten, daß Österreichs Verträge mit England, Frankreich, Italien, Belgien und Holland durch das sog. Sistierungsministerium Belcredi abgeschlossen wurden, d. h. zu einer Zeit, als infolge der Aufhebung der Verfassung das österreichische Parlament nicht in Wirksamkeit war.

Immerhin bestanden innerliche Gegensätze zwischen Österreich und Ungarn, indem die Schutzinteressen der österreichischen Industrie gegen die weit überlegne englische und zollvereinsländische Konkurrenz vorhanden waren, auch wenn sie sich in der Politik vorerst keine Geltung verschaffen konnten. Ungarn hingegen, damals noch fast ausschließlich Agrikulturstaat, hatte kein Interesse daran, durch höhre Industriezölle die Monopolstellung der österreichischen Industrie auf dem ungarischen Markt zu unterstützen. Es hätte dadurch unnötig seinen Bedarf an industriellen Produkten verteuert in einer Zeit, in der es selbst auf eine Monopolstellung auf österreichischem Markt noch nicht angewiesen war. Der große ungarische Export in Getreide, Mehl, Vieh, Wein war sowohl nach Österreich wie nach dritten Märkten gesichert. Ein großer Weltverkehr, welcher die Agrarkonkurrenz aus allen Welten heranwälzte, hatte sich noch nicht entwickelt; für die Agrarprodukte galt demgemäß auf den wichtigsten

Absatzmärkten Zollfreiheit, und Seuchengefahren waren im allgemeinen noch unbekannt.

Sobald es aber der österreichischen Industrie gelang, ihren Schutzinteressen Nachdruck zu verleihn, mußten die gegensätzlichen handelspolitischen Interessen zwischen Österreich und Ungarn schärfer in die Erscheinung treten. Dies war schon der Fall gelegentlich der Verhandlungen in bezug auf den Handelsvertrag mit dem Zollverein, der an Stelle des durch den Krieg aufgelösten Vertrages vom 11. April 1865 abzuschließen war. Die österreichische Regierung verhielt sich ablehnend, die ungarische zustimmend zu den deutschen Forderungen nach Ermäßigung der österreichisch-ungarischen Textilzölle. In akute Krisis kam das Handelsbündnis durch die Zuspitzung der Gegensätze in bezug auf die Nachtragskonvention mit England, in welcher gegen den größten Widerspruch des österreichischen Parlamentes England mäßige Textilzölle bewilligt wurden. Als die Erneurung der Konvention im Jahre 1875 in Frage stand, schritt die österreichische Regierung unter dem Druck der Industriellen zur Kündigung. Die ungarische Regierung erklärte, daß im Falle der Nichterneurung der Konvention auch das Handelsbündnis als gekündigt zu betrachten sei. Tatsächlich folgte der Nichterneurung der Konvention der Bruch des Handelsbündnisses auf dem Fuße. Die veränderte allgemeine handelspolitische Lage führte beide Staaten alsbald wieder zusammen, indem sie nicht ohne Rücksicht auf die inzwischen ausgebrochnen orientalischen Wirren gezwungen wurden, sich auf den Zolltarif von 1878 bezw. auf die Tarifrevision von 1882 zu einigen.

Die kurz vor dem Ausgleich 1867 geschlossnen Verträge mit Frankreich, Italien, Schweiz usw., ebenso der Vertrag mit Deutschland liefen Mitte der siebziger Jahre ab. Keiner von den beteiligten Staaten wollte auf der bisherigen Basis erneuern. Man brauchte neues Rüstzeug zu den neuen Verhandlungen, die sich nunmehr in schutzzöllnerischer Richtung bewegten. Die Gründe des handelspolitischen Umschwungs sind teils staatsfinanzieller, teils wirtschaftlicher Natur. Die Staatsfinanzen des neugeeinten Deutschlands und Italiens brauchten Stärkung wie diejenigen des besiegten Frankreichs und des stark verschuldeten Österreichs. Die Gründe volkswirtschaftlicher Natur sind die wirklichen Schutzinteressen, zunächst der Industriellen, nach der großen Handelskrise, die 1874 durch den ganzen

Kontinent ging. Die österreichischen und deutschen Textil- und Eisenindustriellen rufen nach Schutz. Beide Gruppen wollen den einheimischen Markt behaupten: die Österreicher gegen England und Deutschland, die Deutschen gegen den englischen und französischen Wettbewerb. Diesen Schutzzollbestrebungen kommt zu Hülfe der Ruf der deutschen Landwirtschaft nach Schutz gegen die überhandnehmende überseeische, insbesondre amerikanische Konkurrenz. Die französischen Landwirte wünschen Erhöhung der Zollsätze auf die wichtigsten italienischen Agrarprodukte: Wein, frisches Fleisch, Geflügel usw. Den Italienern hatte die Industrie-Enquete von 1874 eine Erhöhung der Zölle, namentlich auf bedeutende französische Fabrikate, Seidenwaren, Fayencen, Porzellan und Lederwaren nahe gelegt. Nur das reiche England blieb von dem handelspolitischen Umschwung unberührt. Seine übermächtige, von einem immensen Kolonialreich unterstützte Industrie stand ungefährdet da, so daß eventuell auch wichtige Interessen der englischen Landwirtschaft zurückstehen konnten.

Der Ausdruck der veränderten zoll- und handelspolitischen Richtung sind die in den meisten Ländern des Kontinents in der Mitte der siebziger Jahre zum Gesetz erhobnen autonomen Zolltarife mit erhöhten Finanzzöllen und systematisch ausgearbeiteten Schutzzöllen und die auf Grundlage dieser Tarife mit mehr oder weniger Schwierigkeit zustande gebrachten Handelsverträge.

Die Grundlagen, auf welchen das Zollbündnis zwischen Österreich und Ungarn sich im Jahre 1867 aufgebaut hatte, waren hiermit verschoben. Der österreichisch-ungarische Zolltarif von 1878, der erste allgemeine Zolltarif, welcher durch gemeinsames Einvernehmen zwischen Österreich und Ungarn zustande zu bringen war, sollte der veränderten Situation Rechnung tragen. Erscheinen hierbei noch wesentliche Gegensätze in bezug auf die Bemessung der Textilzölle, da Ungarn, welches selbst noch keine Textilindustrie zu schützen hatte, mit dem Ausschluß englischer Massenartikel nicht einverstanden war, so milderten sich diese Gegensätze sofort, als der deutsche Zolltarif vom 15. Juni 1879 mit erhöhten Industriezöllen auch Agrarzölle in die Erscheinung brachte. Der Ausdruck der Abschwächung der Gegensätze ist die T a r i f r e v i s i o n d e s J a h r e s 1882. Die Industriezölle wurden bei vielen Waren erhöht. Manche Forderungen der Schafwollindustrie wurden erfüllt, erhöhte Zölle bei Seidenwaren, Leder und Lederwaren, Glas, Eisen und Eisenwaren, sowie auf

Chemikalien eingestellt. Fast in allen Positionen ist der Gedanke verwirklicht, dem feinern Arbeitserzeugnis einen höhern Zollschutz zu gewähren, teils um eine gerechtre Verteilung der Zollbelastung herbeizuführen, vor allem aber, um im Inlande zum gewerblichen Fortschritt anzuregen. Nebenbei bemerkt führte der Tarif die wichtige differenzielle Begünstigung des Seeverkehrs für die Einfuhr kolonialer Waren ein, wodurch der Zwischenhandel sich Triest und Fiume zuwendete, der sich bisher über Bremen, Hamburg und Holland bewegt hatte.

Im volkswirtschaftlichen Ausschuß des ungarischen Reichstages wurde anerkannt, daß der Schutz, welcher einzelnen österreichischen Industrien gewährt wurde, sich innerhalb der Grenzen der Erträglichkeit hielt und im nicht geringen Maße ausgeglichen wurde durch Vorteile, welche Ungarn erreichte. Der Referent zählte die Industriezweige, bei welchen auch die ungarische Industrie interessiert war, auf, vor allem Mehl und Mahlprodukte, Häute, Sohlenleder, Roheisen, Maschinen usw. Vor allem lag der Vorteil für Ungarn in den Zöllen auf Getreide und Vieh.

War der ungarische Motivenbericht 1878 noch sehr für Zollfreiheit des Getreides eingetreten mit Rücksicht auf den damals noch großen Exportüberschuß des gemeinsamen Zollgebietes, für Zollfreiheit auch im Interesse der Mühlen- und Spritindustrie, welche für ihren großen Export russischen Weizen, Mais brauchten, so trat jetzt Ungarn für den Getreidezoll gegen russisches und amerikanisches Getreide um so mehr ein, als angenommen wurde, daß größre Massen von Getreide, denen der Zugang nach Deutschland und Frankreich erschwert werde, auf das österreichisch-ungarische Zollgebiet zurückströmen. Das in dem 1882er Tarif zur Herrschaft gebrachte System des erhöhten Industrie- und Agrarschutzes hat in dem österreichisch-ungarischen Zollgesetz von 1887 eine weitre Ausgestaltung erfahren und ist auch in den Handelsverträgen der neunziger Jahre nicht verlassen worden, auch wenn dieselben ermäßigte Zollsätze in die Erscheinung bringen. Entsprechend den in allen größern Staaten des Kontinents aufgestellten Hochschutzzolltarifen, welche für die Erneurung der 1890er Handelsverträge in erster Linie als Verhandlungsbasis gedacht waren, mit besondrer Schutztendenz gegen überseeische Staaten, hat im neusten österreichisch-ungarischen Zolltarif von 1903, in Kraft vom 1. März 1906, der Industrie- und Agrarschutz eine abermalige wesentliche Erhöhung erfahren. In den gleichfalls mit dem 1. März 1906 in Kraft gesetzten Zusatzverträgen zu

den 1890er Handelsverträgen räumen sich die Vertragsstaaten zwar wieder erhebliche Ermäßigungen ein, aber im Verhältnis zu dem Inhalt der 1890er Verträge bedeuten die eingegangnen Verpflichtungen, im ganzen genommen, erhebliche gegenseitige Erschwerungen, wenn auch anderseits nicht zu verkennen ist, daß durch das gleichzeitig mit den Handelsverträgen in Kraft gesetzte Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reich der Viehverkehr in einer für die österreichische und ungarische Landwirtschaft vorteilhaften Weise auf eine stabile Grundlage gestellt ist.

Wie sehr skizzenhaft auch die Entwicklung der handelspolitischen Gesamtlage Österreichs und Ungarns in der Zeit von 1867—1906 hiermit in die Erscheinung gebracht ist, soviel dürfte unwiderleglich dargetan sein, daß sich von Schritt zu Schritt in den wichtigsten zollpolitischen Verhandlungsangelegenheiten mit dem Zollauslande die Gegensätze zwischen Österreich und Ungarn gemildert haben, oder entgegenstehnde Interessen wechselseitig ihren Ausgleich fanden. Mit gebundner Marschroute entwickelten Österreich und Ungarn ihre Volkswirtschaft unter vereinigtem Agrar- und Industrieschutz, auch das alleinstehnde Zollgebiet Ungarn würde nicht mehr daran denken können, freihändlerische Grundsätze zu vertreten. Die Lebenselemente des Zolltrennungsgedankens sind nur noch zum geringsten Teil zu suchen in gegensätzlichen zollpolitischen Interessen gegenüber dem Zollauslande, sie liegen vielmehr im Verhältnis beider Staaten zu einander. Daß eine Zollinie gegenüber den ungarischen Importen, durchschnittlich 1904/05 an Getreide im Werte von 207 Millionen K, Mehl und an Mehlprodukten im Werte von 175 Millionen K, an Schlacht- und Zugvieh im Werte von 200 Millionen K der österreichischen Landwirtschaft und Mühlenindustrie von Vorteil wäre, läßt sich ebensowenig bezweifeln wie die Annahme, daß eine Zollinie gegenüber den österreichischen Importen der Baumwoll-, Schafwoll-, Leinen- und Jute-, Seiden- und Konfektionsindustrie im Werte von 450,8 Millionen K der ungarischen industriellen Entwicklung förderlich wäre.

Für die volkswirtschaftliche Rechtfertigung des Zolltrennungsgedankens ist aber entscheidend, ob und inwieweit der eine oder andre oder beide Staaten durch die Zolltrennung sowohl in bezug auf den wechselseitigen Güteraustausch wie in bezug auf ihr Verhältnis zu dritten Staaten auf die Dauer mehr an volkswirtschaftlichen Werten verlieren, als sie gewinnen. Alle maßgeblichen Beurteiler der volks-

wirtschaftlichen Verhältnisse Ungarns, welche die innre Entwicklung im Rahmen der Weltwirtschaft ohne politische Voreingenommenheit beobachteten, nicht vom einseitigen Interessenstandpunkt beurteilten und ihre Empfindungen trotz irregeleiteter öffentlicher Meinung auszusprechen wagten, haben bis in die neuste Zeit den Wert des freien Verkehrs mit Österreich unumwunden anerkannt. Schon im Jahre 1877, als sich die industriellen Schutzbestrebungen in Ungarn gegen die freie österreichische Konkurrenz besonders laut vernehmen ließen, beleuchtet ein ausführliches Exposé des ungarischen Ministeriums den außerordentlichen Wert des freien Verkehrs zwischen Österreich und Ungarn. An allen grundlegenden Erscheinungen des gesamten ungarischen Wirtschaftslebens wurde der rapide Aufschwung konstatiert, an dem enormen Aufblühn des Eisenbahn- und Donaudampfschiffverkehrs, an der gradezu sprunghaften Steigrung des ungarischen Exports, an den Fortschritten der allgemeinen Steigrung im Konsum, der Vermehrung der Spareinlagen, an den Fortschritten des industriellen Lebens, wenn auch das Kleingewerbe — wie in Österreich — nach mancher Richtung hin einen Niedergang zeigte. Es wurde besonders konstatiert, daß große Industrien, die in der Natur des Landes ihre stärkste Stütze hatten, einen besondern Aufschwung nahmen, daß andre bedeutende industrielle Etablissements nicht infolge der österreichischen Konkurrenz litten, sondern grade den besten Absatz in den österreichischen Ländern fanden. Die Kammgarnspinnerei setzte den größten Teil ihrer Gespinste in Österreich ab; die Flora-Kerzenfabrik fand in Galizien, Mähren, Schlesien und Böhmen gute Absatzplätze; die Salgo-Torjaner Eisenraffinerie-Gesellschaft pflegte ihre Erzeugnisse in Österreich zu verkaufen; die erste Chemikalienfabrik (Miramaras) hatte ihre besten Käufer in den böhmischen Industrieetablissements. Auch die neuste (1897—1900) mit besondrer Gründlichkeit vorgenommne große Enquete über die ungarische Industrie vervollständigt in Verbindung mit den jährlichen Industrieberichten das Bild des allgemeinen Aufschwungs, wenn auch noch die Entwicklung der Textilindustrie, der Maschinenindustrie und einiger andrer Zweige zu wünschen übrig läßt.

Wenn trotz alledem der Gedanke der Trennung in mehr oder weniger intensiver Form Gestaltung gewinnt, so ist diese Erscheinung also nicht dahin zu verstehn, daß sich vom Standpunkt der Frage der Zolleinheit in bezug auf das beiderseitige Verhältnis unüberbrückbare wirtschaftliche Gegensätze herausgebildet hätten, die in Zukunft an Schärfe gewinnen. Welchen hervorragenden Aufschwung

auch die österreichische Industrie nimmt, Österreich ist Agrar- und Industriestaat und hat es zu bleiben, wenn nicht der gesamte volkswirtschaftliche und soziale Aufbau ins Wanken gebracht werden soll. Der Agrikulturstaat Ungarn gibt immer mehr die Einseitigkeit seines volkswirtschaftlichen Charakters auf und entwickelt mit Erfolg industrielles Leben. Große Entwicklungstendenzen im wirtschaftlichen Leben beider Staaten knüpfen immer mehr Beziehungen aller Art und schaffen in unaufhaltsamem Vorwärts solidarische und wechselseitige Interessen.

Die Entwicklung des Zolltrennungsgedankens ist also hauptsächlich zu beurteilen als eine Konzession an den Unabhängigkeitsgedanken in Ungarn, dem gegenüber die gesamte ungarische Landwirtschaft noch nicht ihre wahren wirtschaftlichen Interessen laut genug ins Feld führte, als eine Konzession an die Schutzinteressen derjenigen ungarischen Industriezweige, welche noch nicht den heimischen Markt beherrschen, noch nicht nach Österreich exportieren, anderseits als eine Konzession an die österreichische Landwirtschaft, welche, zum Teil in Revanche gegen die ungarische Unabhängigkeitsidee, die Schutzzollpolitik auf die ungarischen Importe ausgedehnt sehen will.

Abschnitt III.

Die Reglung der Handelsbeziehungen Österreich-Ungarns zu Deutschland einerseits und das wirtschaftspolitische Verhältnis Österreichs zu Ungarn anderseits haben von jeher die Entwicklung der tatsächlichen Handelsbeziehungen mehr oder weniger beeinflußt. Eine so einschneidende Verändrung wie die Zolltrennung würde also mit ihren direkten und indirekten Wirkungen in den Handelsverkehr mit Deutschland ohne Zweifel tief eingreifen. Deutschland ist von jeher der größte und sicherste Absatzmarkt, welcher in der Zeit von 1891—1905 mit 46—48 % an der Ausfuhr, mit 36—28 % an der Einfuhr Österreich-Ungarns beteiligt ist.

In dem mächtig entwickelten Außenhandel Deutschlands, der immer mehr die ganze Welt umspannt, wenn auch vorläufig Deutschlands gesamter Spezialhandel noch mit 70—65 % in Europa liegt, kann Österreich-Ungarn natürlich relativ nicht die bedeutende Rolle spielen, wie Deutschland im österreichisch-ungarischen Außenhandel. Indessen steht die große Nachbarmonarchie von jeher im deutschen Außenhandel mit an erster Stelle. Österreich-Ungarn steht innerhalb der 15 Jahre 1890—1905 mit 14—12 % der deutschen Einfuhr in 7 Jahren vor

England, in 8 Jahren vor Rußland und ist erst seit 1897 von den Vereinigten Staaten überholt.

1905 sind im Spezialhandel an der Einfuhr Deutschlands beteiligt:

Rußland	mit	1090,8	Mill. Mk., d. h.	14,7 %
Vereinigte Staaten .	=	1004,3	= = = =	13,5 =
Großbritannien . . .	=	784,3	= = = =	10,5 =
Österreich-Ungarn . .	=	773,2	= = = =	14,7 =

In erheblichem Abstande folgen Frankreich mit 5,5 %, Belgien 3,7 %, Niederlande 3,5 %, Italien 2,9 %, Schweiz 2,6 % usw.

In der deutschen Ausfuhr steht Österreich in der Zeit von 1890—97 hinter Großbritannien (20 %) und den Vereinigten Staaten (12—10,9 %) mit ca. 10 % an dritter, von 1897—1904 mit 11—10 % hinter Großbritannien an zweiter Stelle.

1905 empfingen von der Ausfuhr Deutschlands:

Großbritannien	für	1057,8	Mill. Mk.	= 18,1 %
Österreich-Ungarn . . .	=	594,9	= =	= 10,2 =
Vereinigte Staaten . . .	=	543,0	= =	= 9,3 =
Niederlande	=	448,8	= =	= 7,7 =
Schweiz	=	369,8	= =	= 6,3 =
Rußland	=	368,4	= =	= 6,3 =
Belgien	=	312,5	= =	= 5,4 =
Frankreich	=	243,5	= =	= 5,0 =
Dänemark	=	185,9	= =	= 3,2 =
Italien	=	175,4	= =	= 3,0 =
Schweden	=	159,1	= =	= 2,7 =
Argentinien	=	131,5	= =	= 2,3 =

Stellen schon diese absoluten und relativen Zahlen den Wert des österreichischen Marktes für Deutschland ins rechte Licht, so ist dies noch mehr der Fall, wenn die Bilanz des Handelsverkehrs Deutschlands mit den genannten Staaten gezogen wird.

Nach umstehnder Übersicht überschüttet Rußland zuungunsten der deutschen Landwirtschaft den deutschen Markt, während die Ausfuhr an deutschen Industrieprodukten nach Rußland gradezu stagniert. Im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten ist ja die Handelsbilanz auch andauernd mit ½ Milliarde Mk. passiv, aber diese Passivität erscheint nicht so bedenklich wie gegenüber Rußland; denn sie ist vorzugsweise herbeigeführt durch den Bedarf der deutschen Industrie an unentbehrlichen Rohmaterialien (durchschnittlich 1900—1905: Baumwolle 274, Kupfer 94,1 Mill. Mk.).

Wert in Millionen Mark:

— = Mehreinfuhr. + = Mehrausfuhr.

Deutschlands	1905	1904	1903	1902	1901	1900	1899	1998
Einfuhr aus Rußland	1090,8	818,7	826,3	760,4	716,2	716,5	701,7	727,1
Ausfuhr nach "	368,4	315,3	378,6	343,7	318,4	324,9	396,6	409,6
	— 742,4	— 503,4	— 447,7	— 416,7	— 397,8	— 391,6	— 305,1	— 317,5
Einfuhr aus Großbritannien	784,3	961,5	833,5	610,6	657,8	840,7	777,1	825,7
Ausfuhr nach	1057,8	995,1	987,7	965,5	916,4	912,2	851,6	803,8
	+ 273,5	+ 33,6	+ 154,2	+ 354,9	+ 258,6	+ 71,5	+ 74,5	— 21,9
Einfuhr aus Vereinigten Staaten	1004,3	943,8	943,4	911,1	1042,1	1020,8	907,2	877,2
Ausfuhr nach	543,3	495,0	469,2	449,2	385,8	439,6	377,6	334,6
	— 461,3	— 448,8	— 474,2	— 461,9	— 657,3	— 581,2	— 529,6	— 542,6
Einfuhr aus Frankreich	409,1	423,6	338,0	306,2	281,8	305,5	303,1	265,3
Ausfuhr nach	293,5	274,3	271,9	253,2	249,9	277,6	216,7	205,4
	— 115,6	— 149,3	— 66,1	— 53,0	— 31,9	— 27,9	— 86,4	— 59,9
Einfuhr aus Belgien	277,5	233,5	207,4	196,7	186,5	220,5	246,1	201,4
Ausfuhr nach "	312,5	277,4	268,0	260,7	236,0	253,1	207,1	187,3
	+ 35,5	+ 43,9	+ 60,6	+ 64,0	+ 49,5	+ 32,6	— 39,0	— 14,1
Einfuhr aus den Niederlanden	256,8	220,9	194,2	206,1	203,8	215,4	203,3	184,1
Ausfuhr nach " "	448,8	420,0	418,4	393,6	379,0	395,9	327,7	280,1
	+ 192,0	+ 199,1	+ 224,2	+ 187,5	+ 175,2	+ 180,5	+ 124,4	+ 96,0
Einfuhr aus Italien	216,0	191,4	200,1	192,5	182,6	186,4	197,0	170,3
Ausfuhr nach "	175,4	146,0	136,1	130,0	127,2	127,3	116,0	94,4
	— 40,6	— 45,4	— 64,0	— 62,5	— 55,4	— 59,1	— 81,0	— 75,9
Einfuhr aus der Schweiz	190,3	180,5	171,8	168,8	154,2	170,5	176,3	173,5
Ausfuhr nach " "	369,8	327,9	304,1	285,3	264,3	292,1	284,7	255,9
	+ 179,5	+ 147,4	+ 132,3	+ 116,5	+ 110,1	+ 121,6	+ 108,4	+ 82,4
Einfuhr aus Österreich-Ungarn	773,2	731,7	754,8	719,5	693,3	724,3	730,4	661,2
Ausfuhr nach " "	594,9	584,4	530,6	533,1	491,5	510,7	466,0	453,7
	— 178,3	— 147,3	— 224,2	— 186,4	— 201,8	— 213,6	— 264,4	— 107,5

Die Entwicklung des Handelsverkehrs mit Österreich-Ungarn muß hingegen nach demjenigen mit Großbritannien als besonders günstig bezeichnet werden. In demselben Verhältnis des Ansteigens der Einfuhr aus Österreich-Ungarn stieg auch die Ausfuhr dahin. Wenn die Passivität auch dauernd um rund 200 Mill. Mk. bedeutend ist, so ist doch zu berücksichtigen, daß in der Ausfuhr deutscher Industrieartikel nach Österreich-Ungarn eine größre Rentabilitätsquote steckt als in dem landwirtschaftliche Produkte umfassenden Teil der Ausfuhr Österreich-Ungarns, welcher noch 40 % seiner Ausfuhr nach Deutschland ausmacht. Österreich-Ungarn hat also alles Anrecht, nach Großbritannien, und trotz der an sich bestehnden, wenn nicht durch Zollschranken gehinderten, Entwicklungsmöglichkeit eines großen deutschen Absatzes nach den Vereinigten Staaten und Rußland, als einer der wertvollsten Märkte für die deutsche Industrie betrachtet zu werden.

Es soll damit nicht gesagt werden, daß von den europäischen Märkten nicht auch Frankreich, Schweiz, Belgien und die Niederlande, auch Italien annähernd die volkswirtschaftliche Bedeutung hätten für das deutsche Wirtschaftsgebiet wie Österreich-Ungarn trotz der bedeutenden Abstände in der statistischen Bewertung des Handelsverkehrs. Denn überall dürfte, abgesehn von den Faktoren der Zahlungsbilanz, für die volkswirtschaftliche Bewertung des Handelsverkehrs der innre Aufbau des Güteraustausches mitentscheiden. Geben auf der einen Seite die Massenartikel den Ausschlag, so sind es auf der andern Seite Fertigfabrikate, die durch den Grad der Feinheit, Höhe des Einheitswertes, Höhe des Arbeitslohnes und damit im Zusammenhang stehende Kulturwerte aller Art wichtige Grundlagen des allgemeinen volkswirtschaftlichen Aufschwungs bilden.

Die Wirkungen einer Zolltrennung auf die deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsbeziehungen lassen sich nun allerdings nur annähernd vorherbestimmen. Sie sind mehr oder weniger bedingt durch die Art der Verwirklichung des Gedankens, sie hängen vor allem davon ab, ob es sich um eine vollkommne oder teilweise Zolltrennung handeln würde, und ob sich Deutschland auch für den letztern Fall das Recht der Meistbegünstigung zu sichern vermag. Immerhin ergeben sich aus der Entwicklung der deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsbeziehungen, wenn man sie im Rahmen des Gesamthandels der drei Staaten und ihrer allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklungstendenzen betrachtet, gewisse Grundlinien,

innerhalb deren das Interesse an der Zolltrennungsfrage liegt, und Erwartungen und Befürchtungen sich einengen.

Einwirkungen der Zolltrennung lassen sich nur in geringem Grade erwarten für diejenigen Zweige des österreichisch-ungarischen Handelsverkehrs, die nur als Durchfuhrverkehr erscheinen — Kolonialwaren, Baumwolle, Palmkern- und Kokosnußöl via Hamburg und Bremen, Gewürze, Südfrüchte, Kautschuk usw. nach Deutschland via Triest — oder auf einen durch die geographische Lage gegebnen Wechselverkehr zurückzuführen sind, z. B. für rund 100 Mill. K Steinkohle und Koks aus Deutschland und fast ebensoviel Braunkohle nach Deutschland. Allerdings sind auch in diesen Verkehrszweigen Verschiebungen und Unterbindungen denkbar, wenn man damit rechnet, daß sich die selbständigen Zollgebiete Österreich und Ungarn z. B. nicht über gleichmäßige Anwendung ihrer Durchfuhrtarife usw. einigen können. Bringt man jene Importe und Exporte in Abzug, so verbleiben als die wichtigsten Waren der österreichisch-ungarischen Einfuhr aus Deutschland, in Millionen Kronen, im Durchschnitt der Jahre 1901/05:

Baumwollgarne 3,9, Baumwollwaren 7,3, Wollengarn 16,6, Wollenwaren 11,7, Seide 10,9, Seidenwaren 9,3, Kleidungen und Wäsche 10,2, Eisen und Eisenwaren 22,1, Maschinen und Apparate 32,4, Metallwaren 7,9, Leder 24,2, Lederwaren 4,7, chemische Produkte, hauptsächlich Farbstoffe 24,7, Kurzwaren, feinste, d. h. vorwiegend Gold- und Silberarbeiten und feine Kurzwaren 36,8, Papier 7,2, Papierwaren 1,9, Holz- und Beinwaren 6,5, Kautschukwaren 5,9, Steinwaren 4,5, Tonwaren 3,5, Glaswaren 2,3, literarische und Kunstgegenstände 50,6.

Die Ausfuhr Deutschlands landwirtschaftlicher Natur, in Millionen Kronen: Sämereien 7, Rindvieh und Pferde 3, Fische 4, tierische Produkte 19,5 (hauptsächlich Häute) usw. kann hier außer Betracht bleiben.

Die wichtigsten Waren der Ausfuhr Österreich-Ungarns nach Deutschland waren im Durchschnitt der Periode 1901/05 in Millionen Kronen:

Getreide, d. h. fast ausschließlich Gerste 54,1, Malz 30,7, Mehl 4,3, Kleie 12,3, Hülsenfrüchte 6,3, Wein 4, Obst und Gemüse 15,7, Kleesaat 14,6, Hopfen und Hopfenmehl 11,5, Schlachtvieh 81,6, frisches und zubereitetes Fleisch 6,3, Pferde 17,3, andre Tiere, hauptsächlich totes und lebendes Geflügel 21,8, Geflügeleier 84,2,

Felle und Häute 30,1, Wolle 12,8, Bettfedern 17,7, Fette, fast ausschließlich Butter 14,1, Rohholz 68,2, Sägewaren 34,5, Eichen- und Fichtenrinde 6,5, Flachs und Hanf bezw. Flachs- und Hanfwerg 9,1, Mineralien 25,6, hauptsächlich Eisen- und Zinkerze, Porzellanerde, Bier 9,8.

Leinengarn 11,7, Leinenwaren 4, Wollengarn 1,9, Wollenwaren 4,5, Seide und Seidenwaren 8,5, Kleidungen, Wäsche und Putzwaren 16,6, Papier und Papierwaren 8,8, Leder 2,7, Lederwaren 19,6, Holz- und Beinwaren 11,9, Glas und Glaswaren 11,8, Steinwaren 2,5, Tonwaren 4,7, Eisen und Eisenwaren 8, Metallwaren 4,7, Maschinen und Apparate 2,9, Instrumente (musikal.) 2,4, Kurzwaren 6,9, chemische Hülfsstoffe 8,1, chemische Produkte 8,7, literarische und Kunstgegenstände 14,2.

Ließ sich für einen Teil des deutsch-österreichisch-ungarischen Warenaustausches als Durchgangs- und Wechselverkehr keine oder eine geringe Einwirkung einer Zolltrennung vorhersagen, so würden sich größre Einflüsse geltend machen zunächst auf den deutschen Industrieexport. Nach dem Verkehr unter den bestehnden Zollverhältnissen geurteilt, sind an der Ausfuhr Deutschlands nach Österreich-Ungarn hauptsächlich beteiligt: die Textil-, Bekleidungs-, Eisen-, Maschinen-, Metallwaren-, chemische, Kurzwaren-, Leder- und Papierindustrie, das deutsche Buchdruckgewerbe.

Einige Anhaltspunkte dafür, in welcher Richtung sich die Einwirkungen bewegen würden, bieten sich einerseits an der bisherigen Verteilung der deutschen Ausfuhr nach Österreich und Ungarn, anderseits an den Entwicklungstendenzen der ungarischen Industrie, nach welchen sich die Industriezollpolitik des selbständigen ungarischen Zollgebietes und sein Bedarf an Industrieartikeln annähernd bemessen läßt.

Eine deutsche Reichsstatistik, welche den Handelsverkehr mit Österreich und mit Ungarn getrennt darstellt, gibt es leider nicht. Sie müßte zweckmäßigerweise baldigst geschaffen werden, wenn nicht Deutschland die ausreichenden Unterlagen fehlen sollen, welche eine selbständige Bewertung der deutsch-österreichischen und deutsch-ungarischen Handelsbeziehungen gestatten. Auch wenn mit dem Ereignis einer Zolltrennung nicht ernstlich zu rechnen wäre, würde die Ergänzung der deutschen Handelsstatistik in der gedachten Richtung für die deutschen Handelsinteressen sicher von Wert sein, wenn man erwägt, daß auch im bisherigen gemeinsamen Zollgebiet

Österreich und Ungarn zwar als gemeinsame, aber materiell als selbständige Vertragschließende auftreten. Der Erlaß eines autonomen ungarischen Zolltarifs, wenn auch inhaltlich mit dem bisherigen österreichisch-ungarischen Zolltarif übereinstimmend, brachte die handelspolitische Selbständigkeit Ungarns von neuem verstärkt zum Ausdruck. Unter den gegebnen Verhältnissen ist die Verteilung des deutschen Exports auf Österreich und auf Ungarn bezw. der deutsche Import aus beiden Ländern vorläufig aus der Verbindung der Handelsstatistik des gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zolltarifs und derjenigen über den Außenhandel Ungarns aus Monographien, Fachberichten usw. zu entnehmen.

Ausweislich der gedachten Handelsausweise entfällt auf Österreich etwa 9/10 der Einfuhr des gemeinsamen Zollgebietes aus Deutschland, auf Ungarn etwa 1/10, d. h. Österreich ist 1893—1905 mit 9—8,7 % an der Gesamtausfuhr Deutschlands, Ungarn etwa mit 2—1,3 % beteiligt. Ähnlich liegt das Anteilverhältnis in bezug auf die Ausfuhr. Österreich stellt etwa 6/7, Ungarn etwa 1/7 der Ausfuhr des gemeinsamen Zollgebietes nach Deutschland. Wenn also Österreich-Ungarn in der Zeit von 1893—1905 mit 14—10 % an der Gesamteinfuhr Deutschlands beteiligt ist, so ist es Österreich mit 12—10 %, Ungarn mit ca. 2 %.

Außenhandel des gemeinsamen Zollgebietes mit Deutschland (ohne den Hafenbezirk Hamburg und Bremen, österr.-ungarische Statistik, exkl. Edelmetalle).

Millionen Kronen

	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Einfuhr . . .	490,5	515,2	515,3	513,3	539,6	563,5	598,03
Ausfuhr . . .	754,2	774,1	700,2	735,3	742,4	776,5	896,9
Bilanz . .	+ 263,7	+ 258,8	+ 184,9	+ 222,0	+ 202,8	+ 213,0	+ 298,9

	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Einfuhr . .	633,9	634,5	650,8	695,3	764,7	803,6
Ausfuhr .	941,7	910,3	923,02	1008,9	961,1	1020,2
Bilanz .	+ 307,8	+ 275,8	+ 272,2	+ 313,6	+ 196,4	+ 216,6

Außenhandel Ungarns mit Deutschland (ungarische Statistik).

Millionen Kronen

	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Einfuhr . . .	56,3	57,7	61,8	58,1	55,1	55,5	56,3
Ausfuhr . .	104,7	146,9	87,7	107,8	101,9	106,3	134,9
Bilanz . . .	+ 84,4	+ 89,2	+ 25,9	+ 49,7	+ 46,8	+ 50,8	+ 78,6

	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Einfuhr . . .	54,5	60,1	64,0	72,5	79,2	87,8
Ausfuhr . . .	141,2	140,6	154,1	155,3	136,8	151,2
Bilanz . . .	+ 86,7	+ 80,5	+ 90,1	+ 82,8	+ 57,6	+ 63,4

Allerdings wäre es ungerecht, den Anteil Ungarns im Verkehr mit Deutschland nur im statistischen Ausmaß zu bewerten. Die Statistik erfaßt nicht den Zwischenhandel Österreichs, der grade im Verkehr Ungarns aus und nach Deutschland nicht unbedeutend ist. Sie kann auch die Tatsache nicht zum Ausdruck bringen, daß die große Aufnahmefähigkeit des österreichischen Marktes für deutsche Industrieprodukte sowie die Stärke seines industriellen Exports im innern Zusammenhang stehn mit dem freien ungarischen Absatzgebiet, an dessen Anlehnung sich ein so großer industrieller und allgemeinwirtschaftlicher Aufschwung vollziehn konnte.

Berücksichtigt man diese innern Zusammenhänge, so dürfte unzweifelhaft sein, daß im Fall einer Zolltrennung eine Reihe deutscher Industrieartikel in die Stelle der österreichischen eintreten. Der Umfang, in welchem diese Verschiebung eintritt, ist naturgemäß verschieden, je nachdem ob die Beseitigung der bisherigen österreichischen Monopolstellung voll eintritt, und Deutschland das Recht der Meistbegünstigung erhält, oder ob bei einer teilweisen Zolltrennung beide Staaten sich Vorzugszölle gewähren und dritte Staaten von dem Genuß derselben ausschließen. In Frage kommen namentlich Artikel der bereits genannten deutschen Industrien, die bisher schon vorzugsweise für den österreichisch-ungarischen Markt arbeiteten. Es werden aber noch Industrieartikel hinzutreten, welche bisher zugunsten der österreichischen Industrie durch die hohen gemeinsamen Außenzölle zurückgehalten wurden. Welche Warengruppen von diesen Gesichtspunkten aus auf einen größern Absatz in Ungarn rechnen können, das wird man im einzelnen dem Urteil der Sachverständigen überlassen, zum andern Teil werden erst Erfahrungen durch die direkte Verbindung mit Ungarn gesammelt werden müssen. Die Frachtdifferenz, welche dem nähern österreichischen Markt zugute kommt, wird in vielen Fällen zuungunsten deutscher Waren keine Rolle spielen, durch billigre Preise oder andre Umstände ausgeglichen werden.

Erwartungen sind auf deutscher Seite naturgemäß nicht angebracht in denjenigen Zweigen, in denen Ungarns Industrialisierung selbst schon auf große Fortschritte zurückblickt. Dies gilt vor allem von der gesamten ungarischen Nahrungs- und Genußmittelindustrie, welche nicht nur den ungarischen Markt beherrscht, sondern große Werte zum Export bringt. Die Mühlenindustrie exportierte 1901/05 durchschnittlich über 7 Mill. mz im Werte von 177 Mill. K, und ihre Exportfähigkeit wäre an sich viel größer, wenn ihr nicht im

Ausgleich mit andern wirtschaftlichen Interessen manche Beschränkung auferlegt worden wäre. Die Zuckerindustrie verfügt über Exportüberschüsse von 35—40 Mill. K, die Spiritusindustrie, wenn auch von ihrer ehemaligen Exportfähigkeit vollständig verdrängt, stellt immer noch 25—12 %, 1904—1905, der Ausfuhr des gemeinsamen Zollgebietes (ca. 200000 mz). Der Exportüberschuß der Malzindustrie, jährlich 4—7 Mill. K, 1901—1905, ist jedenfalls außerordentlich steigerungsfähig. In den großen Zweigen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie hätte also Deutschland nichts auf dem ungarischen Markt zu erwarten, im Gegenteil, es müßte damit rechnen, daß bedeutende vom österreichischen Markt abgedrängte Exportmengen nach Deutschland hereindrängen. Letztre Befürchtung erscheint namentlich gerechtfertigt gegenüber dem Mehl, worin Ungarn in den letzten Jahren für 125—175 Mill. K nach Österreich lieferte. Die Zeiten, in denen Österreich-Ungarn in Mehl eine führende Stellung auf dem deutschen Markt einnahm, liegen noch nicht lange zurück. Sie wurde verloren, weniger durch die Konkurrenz der Vereinigten Staaten als durch den großen Aufschwung der deutschen Müllerei. Der durchschnittlichen Einfuhr Deutschlands 1901—1905 in Weizenmehl von 29310 Tonnen im Werte von 6,4 Mill. Mk. steht eine durchschnittliche Ausfuhr von 42300 Tonnen im Werte von 7,8 Mill. Mk. gegenüber. Hinzu kommt Deutschlands bedeutende Ausfuhr in Roggenmehl im Werte von ca. 12 Mill. Mk. Die deutsche Handelspolitik muß natürlich danach trachten, das Niveau der deutschen Müllerei nicht nur zu erhalten, sondern mindestens der Konsumsteigerung entsprechend fortzuentwickeln und wird demgemäß auch an einem hohen Mehlzoll festhalten. Hiermit beantwortet sich zugleich die Frage, inwieweit Ungarns Mühlenindustrie darauf rechnen könnte, für Verluste auf österreichischem Markt in Deutschland Ersatz zu finden. Innerhalb der 30000 deutschen Mühleninteressenten, welche meist kleinre und mittlere Betriebe darstellen, bestehn selbst Besorgnisse genug gegenüber den in Entstehung begriffnen deutschen Riesenbetrieben. Die deutsche Zollpolitik wird sich daher hüten müssen, die Besorgnisse durch Herbeiziehung der ungarischen Riesenmühlen zu vermehren und muß es der anerkannten Vorzüglichkeit der ungarischen Feinmehle überlassen, sich einen Platz auf dem deutschen Markt zu sichern.

Die ungarische Eisenindustrie behauptet mit einem Produktionswert von etwa 250 Mill. K den Inlandmarkt — trotz des

gemeinsamen Zollgebietes — in allen Artikeln des großen Bedarfes, im Bedarf an Roheisen, Schienen, Radreifen, Eisenbahnwagen, Lokomotiven, hat sogar Exportüberschuß in Roheisen, Stabeisen und Stahlblech, eisernen Bauträgern, Eisenbahn- und Grubenschienen, Waggonrädern, Eisenmöbeln. Fortschreitend ist die Unabhängigkeit in genieteten Röhren, Sägen, Messern, Schlosserwaren, Heizanlagen, Eisen- und Stahldraht. Die Mehreinfuhr im Werte von 30 Mill. K wird herbeigeführt durch den Bedarf an höherwertigen Eisenwaren, den allerdings fast ausschließlich Österreich deckt. Es sind dies vorzugsweise Eisen- und Stahldraht, Eisen- und Stahldrahtwaren, Eisengußwaren, Schmiedeeisenwaren, Bau-, Möbel-, Wagenbeschläge, Eisen- und Stahlröhren, Wagenachsen, Werkzeuge, Nägel und Nieten, Drahtstifte, Geldkassen und Kassetten usw.

Auch die Maschinenindustrie hat sich soweit entwickelt, daß einem Produktionswert von etwa 200 Mill. K nur eine Mehreinfuhr aus Österreich, durchschnittlich 1901—1905, von 30 Mill. K gegenübersteht. An der gesamten ungarischen Einfuhr von rund 60 Mill. K (1905) ist das Zollausland, d. h. vorwiegend Deutschland, England und die Schweiz, nur mit 26 %, Österreich mit 74 % beteiligt. Erheblich ist hier namentlich die Abhängigkeit in landwirtschaftlichen Maschinen. Es kann kein Zweifel sein, daß Deutschland in den Eisenwaren, in denen vorerst noch Abhängigkeit besteht, in den landwirtschaftlichen und in allerlei Art Maschinen, welche der Industrialisierung Ungarns dienen, bis auf weitres einen größern Absatz nach Ungarn entwickeln könnte, wenn die durch die hohen Zölle des gemeinsamen Zollgebietes gesicherte Monopolstellung Österreichs gebrochen würde. Dasselbe kann auch die deutsche Metallwaren- und Edelmetallwarenindustrie erwarten, welche in verschiednen Artikeln, z. B. Messingwaren bezw. Gold- und Silberdrähten, Silberschmucksachen, Goldwaren, trotz der Zollschranken die österreichische Konkurrenz wiederholt vom ungarischen Markt verdrängt haben.

In den Halbfabrikaten der Holzindustrie (Faßdauben, Sägewaren aus Hartholz) hat Ungarn 1901—1905 einen durchschnittlichen Export im Werte von 50—60 Mill. K; in den feinern Holzwaren eine durchschnittliche Mehreinfuhr aus Österreich von 12—15 Mill. K; in feinern Möbeln, Parketten, Fournieren hat Ungarn wieder Exportüberschüsse. Ungarns Emanzipation schreitet hier mit sichern Schritten vorwärts.

In der chemischen Industrie, deren Produktionswert 1898 schon auf 83 Mill. K geschätzt wurde, muß man die Abhängigkeit des ungarischen Marktes nach der Fülle der chemischen Spezialien unterscheiden.

Bei den chemischen Hülfsstoffen weist die geringe Mehreinfuhr von im ganzen 7,1 Mill. K 1905 bezw. von 3—4 Mill. K durchschnittlich 1901—1905 gegenüber Österreich gewiß auf eine geringe Abhängigkeit hin. Tatsächlich besteht bei einer Reihe von Hülfsstoffen Produktionsüberschuß, z. B. bei Schwefelsäure, flüssiger Kohlensäure, Salpetersäure, Holzgeist, Essigsäure; annähernd gedeckt wird der eigne Bedarf an Glaubersalz, schwefelsaurem Kali, Karbolsäure; größre Abhängigkeit liegt vor bei Kupfervitriol, kalzinierter Soda, schwefelsaurem Ammoniak. Auch in chemischen Produkten ist die Abhängigkeit mit einer Mehreinfuhr Ungarns von 4—5 Mill. K unbedeutend. Daß der Zolltrennung große Wandlungen, sei es zugunsten, sei es zuungunsten der deutschen chemischen Industrie, folgen, dürfte ausgeschlossen sein. Auch Österreich leidet sowohl bei den chemischen Hülfsstoffen wie bei den Produkten an entsprechenden Mehreinfuhren (bei den erstern 1905: 12,7, bei den letztern 9,3 Mill. K). Beide Staaten stehn in ihrem Bedarf und in ihrer Produktion im großen und ganzen selbständig nebeneinander, werden auch als selbständige Zollgebiete für die meisten Hülfsstoffe an der Zollfreiheit festhalten. Bei den chemischen Produkten wird eine Einschränkung der Monopolstellung Österreichs hier und da der deutschen Industrie zugute kommen, z. B. der Farbenindustrie. Aussichten würden sich auch vorläufig bei Kerzen und Seifen eröffnen, wofür Ungarn an Österreich jährlich immer noch 6 Mill. K zahlt, vorausgesetzt, daß die deutschen Fabriken mit den nordböhmischen Fabrikanten, die mit erheblich billigern Arbeitskräften arbeiten, konkurrieren können. Nach letztrer Richtung bestehn Zweifel.

Annähernde Gewißheit besteht darüber, daß die deutsche Glasindustrie nicht daran denken wird, in die Deckung des vorläufig noch 8 Mill. K durchschnittlich 1901/05 betragenden ungarischen Bedarfs einzutreten. Im selbständigen Zollgebiet würde sehr bald die im Aufschwung begriffne einheimische Glasindustrie die Deckung übernehmen. Anderseits ist die österreichische Glasindustrie eine der hervorragendsten Industrien, welche mit ca. 60 Mill. K Exportüberschuß den Weltmarkt beherrscht und selbst im Verkehr mit Deutschland

ein durchschnittliches Aktivsaldo von 9 Mill. K aufweist, so daß sie auch die Zollschranken nach Ungarn überwinden würde.

Von dem Bedarf an Papier, Papierwaren, für welche Ungarn jährlich 14—15 Mill. K an Österreich mehr zahlt, als es dort abgibt, würde sehr wahrscheinlich ein Teil der Liefrung der deutschen Papierindustrie zufallen, namentlich in Pappe, Druck- und Schreibpapier, Briefpapier, Kartonnagen, Zigarettenpapier und andern Papierwaren; Österreich war in Papier und Papierwaren Deutschland gegenüber selbst mit einer Mehreinfuhr von 20,9 Mill. K durchschnittlich 1901/05 abhängig.

In Leder aller Art — hauptsächlich Sohlenleder, gemeines und feinres Oberleder — hatte Ungarn durchschnittlich 1904/05 eine Mehreinfuhr aus Österreich von über 55 000 mz im Werte von 23 Mill. K. Dieser Abhängigkeit ist jedoch die Zunahme des gesamten Sohlenledererxports nach Österreich und Zollausland von 19 auf 25—28 000 mz, 1899—1905, und eine ebenso wertvolle Steigrung in Oberleder von 10- auf 15 000 mz entgegenzuhalten. Im Verhältnis zum Konsum ist die Abhängigkeit unzweifelhaft in Abnahme, denn die Umgestaltung der kleinen Gerbereien in moderne Betriebe mit den erforderlichen maschinellen Ausrüstungen ist durch Gratisstellung der Arbeitsmaschinen seitens der ungarischen Regierung in vollem Gange. In einzelnen Ledersorten behauptete bisher Deutschland, das nach Österreich-Ungarn einen durchschnittlichen Mehrexport von 2—3 Mill. K 1901/05 hatte, eine feste Position auch auf dem österreichischen Markt, z. B. in Chevreaux- und Lackleder, so daß mit Beseitigung der Monopolstellung Österreichs auf eine weitre Ausdehnung auch auf dem ungarischen Markt in den feinern Ledersorten zu rechnen sein mag. Dagegen hätte die deutsche Lederwarenindustrie von vornherein keine Vorteile zu erwarten. Tatsache ist ja allerdings, daß bei Täschnerwaren und ledernen Etuis billige deutsche Massenartikel gegenwärtig durch Vermittlung des österreichischen Zwischenhandels nach Ungarn gelangen, aber die gesamte österreichische Ausfuhr beträgt hiervon nach Ungarn nur etwa 1 Mill. K. Österreich-Ungarn, d. h. Österreichs bedeutende Lederwarenindustrie hat jedoch selbst Deutschland gegenüber eine durchschnittliche Mehrausfuhr im Werte von 17,5 Mill. K. 1901/05, die fast ausschließlich, wie die Mehrausfuhr nach Ungarn von 20 Mill. K 1901/05, durch den Export von Lederhandschuhen und Schuhwaren begründet ist. Da

Österreichs Mehrausfuhr dem Zollausland gegenüber, also ohne den Export nach Ungarn, sogar 43 Mill. K beträgt, 1905, so wird die Ausfuhr nach Ungarn auch im Falle der Zolltrennung bis auf weitres als sichre Post gelten können. Mit dem weitern Fortschritte der ungarischen Schuhwarenindustrie, die 1904/05 schon für 3 Mill. K nach Österreich und für 1 Mill. nach dem Zollausland exportierte, und mit den zunehmenden Erfolgen der ungarischen Handschuhfabriken kann hingegen Deutschland damit rechnen, daß die österreichischen Großfabriken im Fall einer Zwischenzollschranke Ausgleiche auf dem deutschen Markt suchen werden.

Während es sich in den erwähnten und in andern Industriezweigen, deren Verhältnisse im einzelnen hier nicht weiter erörtert werden können, um verhältnismäßig kleine Summen handelt, erfordert die Versorgung des ungarischen Marktes mit Textilien ganz bedeutende Zahlungen an Österreich, so daß sich ein Einbruch der deutschen Textilindustrie in Österreichs Monopolstellung an sich lohnen würde. Ungarn zahlte — seit Jahren steigend — an Österreich 1905 für

Erzeugnisse der Baumwollindustrie	203,8 Mill. K
„ „ Schafwollindustrie	112,3 „ „
„ „ Leinen- und Juteindustrie.	34,6 „ „
„ „ Seidenindustrie	35,8 „ „
„ „ Konfektionsindustrie . . .	64,3 „ „
	450,8 Mill. K.

Es befinden sich darunter: Baumwollgarn 18,5, Baumwollstoffe aller Art und Waren 185 Mill. K, wollne Damen- und Herrenkleiderstoffe 1905: 78,7 Mill. K, für Leinengewebe 10 Mill. K, für Halb- und Ganzseidenstoffe 27 Mill. K, für Herren- und Damenkleider 34 Mill. K, für Wäsche aus Baumwolle 10,7 Mill. K. Ungarn steht jedoch der Trost zur Seite, daß diese statistisch ausgewiesnen Werte sich um diejenigen Summen kürzen, die Österreich selbst für Roh- und Hülfsstoffe und für Zwischenhandelsware an das Ausland zu zahlen hat. Wurden 1905, wie der Bericht der österreichischen Permanenzkommission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik annimmt, 40 % der von Österreich eingeführten Baumwolle für Zwecke des Exports nach Ungarn verarbeitet, so sind hierfür 71 Mill. K in Abzug zu bringen. Nach entsprechenden Berechnungen ergeben sich als weitre Abzüge ca. 4 Mill. K für aus dem Ausland bezogne Appreturmaterialien, 15 Mill. K für Zwischenhandelsware,

es verbleiben dann für die Erzeugnisse der Baumwollindustrie statt 203,8 Mill. K nur 114 Mill. K. Unter gleichartigen Abzügen vermindert sich der Ausfuhrwert der Erzeugnisse der Schafwollindustrie nach Ungarn von 110 auf etwa 54 Mill. K, der Seidenindustrie von 35,8 auf 28, der Leinen- und Juteindustrie von 34 auf etwa 30, der Konfektionsindustrie von 64 auf etwa 50 Mill. K. Im ganzen würden hiernach für Textilien per 1905 zu Lasten Ungarns etwa 276 Mill. K stehn.

Die Erwartungen, welche die deutsche Textilindustrie in bezug auf diesen bedeutenden ungarischen Bedarf von brutto 450 Mill. K bezw. netto 276 Mill. K an die Zolltrennung anknüpfen könnte, erleiden jedoch mehrfache Einschränkungen. Zunächst muß man sich die Bedeutung der österreichischen Textilindustrie klar machen. Österreich für sich betrachtet — also ohne Ungarn — hatte 1905 dem Zollausland gegenüber zwar eine Mehreinfuhr in Baumwollgarn im Werte von 26,5, in Wollengarn von 28,2, jedoch eine Mehrausfuhr in Baumwollwaren von 43,2, in Wollenwaren 34,9, in Leinen- und Hanfgarn 15, in Leinen- und Hanfwaren — mit Ausnahme der Säcke und Seilerwaren — 19, in Seidenwaren 13, in Kleidungen, Wäsche und Putzwaren von 38,2 Mill. K. Der Gesamtwert der Ausfuhr Österreichs nach dem Zollausland beträgt also 1905 in den genannten Waren 163,3 Mill. K, die Mehrausfuhr in denselben nach Ungarn 398 Mill. K, in Summe 561,3 Mill. K. Schon diese bedeutenden Summen lassen damit rechnen, daß Österreich auch in Zukunft eine herrschende Stellung gegen jeden Wettbewerb auf dem ungarischen Markt einnehmen wird. Soweit in den gedachten Positionen Deutschland eindringen könnte, würden daraus kaum erhebliche Vorteile für die deutsche Industrie erwachsen. Teils werden die österreichischen Produktionsüberschüsse in verstärkter Konkurrenz zuungunsten Deutschlands auf den Balkanmärkten drücken, andernteils werden vom ungarischen Markte abgedrängte Textilien, soweit sie auch für den deutschen Konsum in Betracht kämen, mit größerm Nachdruck nach Deutschland hereindrängen. Einzelne deutsche Handelskammerberichte geben bereits der Befürchtung Ausdruck, daß der Verlust des offnen ungarischen Marktes für die österreichische Industrie schädigende Rückwirkungen auf den deutschen Markt haben werde. So fürchtet z. B. die Chemnitzer Handelskammer (Bericht 1906, I. Teil, S. 160), daß Österreich, welches schon unter den wesentlich höhern Zöllen des Tarifs vom 15. Juli 1879 ca. 11 Mill.

Pfd. Grobgarne nach Deutschland ausführte, unter den bestehnden niedrigern Zöllen des Tarifs vom 25. Dezember 1902 im Falle des Verlustes des offnen ungarischen Marktes den deutschen Markt noch mehr überschwemmen würde. Zum andern Teil wird die österreichische Industrie für Verluste in Massenartikeln Ersatz suchen müssen im Übergang zur Feinproduktion. Dieser Vorgang kann für die österreichische Volkswirtschaft einen Gewinn darstellen, wird aber den Konkurrenzdruck auf Gebiete überlenken, auf welchen ihn die deutsche Industrie seitens Österreichs bisher nicht empfunden hat.

Es ist weiter zu berücksichtigen, daß die negative Handelsbilanz in Textilien nicht die bedeutenden Fortschritte verdunkeln kann, welche die ungarische Textilindustrie auch im gemeinsamen Zollgebiet aufzuweisen hat. Im selbständigen Zollgebiet würden sich die Fortschritte allem Anschein nach noch beschleunigen, und hiermit reduzieren sich in absehbarer Zeit die Aussichten hinsichtlich des Importbedarfs. Von 110 Unternehmungen, auf welche sich die Produktionsstatistik 1898 bezog, waren 41 in der Zeit von 1891—1898 errichtet, 1898—1904 folgten 21 Neugründungen. Der Produktionswert war gegen 1898 im Jahre 1905 gestiegen: bei den Wollwarenfabriken von 9,9 auf 14 Mill. K, bei den Baumwoll-, Leinen- und Jutespinnereien und Webereien von 21 auf 45 Mill. K, bei den Leinen- und Hanfzubereitungsunternehmungen und Seilerwarenfabriken von 3,9 auf 18, bei den Wirkereien von 1,4 auf 4, bei den Posamenterien von 2,2 auf 2,8, bei den Druckereien von 12,8 auf 15, bei den Seidenwebereien von 1,1 auf 1,6. Im ganzen betrug 1898 der Erzeugungswert von 110 Etablissements der genannten Zweige 52,7, 1905 von 143 Unternehmungen 100,4 Mill. K. In der Baumwollspinnerei arbeiteten 1898: 74926 Spindeln, 1905: 180560, in Webereien 1898: 3178, 1905: 4815 Webstühle. Brachte man den industriellen Produktionswert mit Ein- und Ausfuhr in Zusammenhang, so konnte man den Anteil an der Deckung des Inlandbedarfs durch die heimische Produktion schätzen: 1898 auf 14 %, 1905 auf 22 %. Diese Schätzung läßt aber die ungezählten Millionen außer Ansatz, welche die Heimarbeit der ungarischen Bauerfrauen ausmachen. In der Tat sind für die Millionen der ländlichen Bevölkrung die eigentlichen Textilindustriellen die Frauen, nicht nur für Haus- und Leibwäsche, sondern auch für das Ganze der bäuerlichen Kleidung; ihnen ist in erster Linie das malerische Bild der Völkertrachten Ungarns zu verdanken. Ohne Außerachtlassung einer Reihe volkswirtschaftlicher und sozialer Momente kann

niemand herbeiwünschen, daß sich ein plötzlicher Umschwung von der Bedarfsdeckung durch die winterliche Heimarbeit zur industriellen Bedarfsdeckung vollziehe, man denke z. B. an die an einen unvermittelten Umschwung sich anknüpfenden Erschüttrungen in der landwirtschaftlichen Lohnfrage usw. Wenn auch durch diese natürliche, durch die staatliche Industrieförderung allerdings stark beeinflußte Entwicklung des innern ungarischen Marktes allmähliche Einschränkungen des österreichischen Absatzes sich ergeben werden, so dürfte doch die Verteilung des österreichischen Exports nach Zollausland und Ungarn beruhigende Ausblicke an die Hand geben.

Es gingen 1905 in Prozenten des österreichischen Gesamtausfuhrwertes bei:

	nach Zollausland	nach Ungarn
Baumwollgarn	27,6	72,4
Baumwollwaren	29,8	70,2
Wollengarn	64,9	35,1
Wollenwaren	36,5	63,5
Leinen- und Hanfgarn	81,9	18,1
Leinenwaren	56,7	43,3
Seilerwaren	45,9	51,1
Seidenwaren	31,6	68,4
Kleidungen, Wäsche, Putzwaren	48,7	51,3

Wirklich bedeutend ist also nur Österreichs bisherige Gebundenheit an den ungarischen Markt in Baumwollgarn und Baumwoll-, Wollen- und Seidenwaren. Diese Gebundenheit hat sich unter den bisherigen Verhältnissen entwickelt, aber man würde sicher der großen österreichischen Textilindustrie mit zu geringem Respekt begegnen, wenn man trotz der Größe des Weltmarkts diese Gebundenheit als eine naturnotwendige ansehen wollte. Es wäre übrigens sehr lehrreich, die Entwicklung der Verteilung der gesamten österreichischen Ein- und Ausfuhr nach Herkunfts- und Bestimmungsländern auf Grund einer speziellen — leider erst zu schaffenden — österreichischen Statistik verfolgen zu können.

Die bisherige und weitre Entwicklungsmöglichkeit der ungarischen Textilindustrie zeichnet auch die Wege, welche die Politik des selbständigen Zollgebietes Ungarn im Ausmaß der Zölle beschreiten würde. Wenn darüber noch irgendwelche Zweifel bestehn sollten, so wurden diese in den ungarischen Preßstimmen gelegentlich der jüngsten Ausgleichsverhandlungen mit voller Deutlichkeit gelöst. Wurden die hohen Textilzölle als vermeintlich nur der österreichischen Industrie

zugute kommend von den „freihändlerischen" Ungarn mit Mißbehagen betrachtet — an der Schwelle des selbständigen Zollgebietes Ungarn würden sie mit nationalem Stolz besonders hochgehalten werden. Die Zeiten, in denen die Ungarn in den Vertragsverhandlungen mit dem Zollverein bezw. Deutschland im Sinne der deutschen Vertragsunterhändler und im Gegensatz zu den Wünschen der österreichischen Industriellen immer für den niedrigen Zollsatz eintraten, sind ein für allemal vorüber. Deutschland hat diese Wandlungen im Auge zu behalten, denn das naturgemäße Bestreben seitens Österreichs, die Monopolstellung in Textilien zu behalten, und seitens der Ungarn, auch bei der Differenzierung der österreichischen Einfuhr letzterer gegenüber doch einen recht ausgiebigen Schutz zu behalten, führt dazu, die Außenzölle möglichst hoch zu spannen. Würde Ungarn, abgesehn von den natürlichen Einschränkungen, welche der österreichische Absatz in Textilien durch die ungarische Industrieentwicklung ohnehin allmählich erfährt, sich außerdem nicht dazu bereit finden, Österreichs Monopolstellung in Textilien im Verhältnis zu andern Ländern zollpolitisch zu sichern, so würde Österreich naturgemäß seine entsprechenden Abwehrmaßregeln gegen diejenigen Einfuhren aus Ungarn richten, welche annähernd gleiche Werte darstellen.

Abschnitt IV.

Die zollpolitischen Maßregeln, welche Österreich gegenüber den ungarischen Importen ergreifen müßte, würden hauptsächlich die Mehreinfuhren aus Ungarn treffen in Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl- und Mahlprodukten — im Jahresdurchschnitt 1904/05 1,9 Mill. mz im Werte von 373 Mill. K — in Schlacht- und Zugvieh — 899051 Stück im Werte von 196 Mill. K. — Hierunter 230210 Stück Schlachtochsen für 101 Mill. K, Kühe 49892 Stück im Werte von 16,9 Mill. K, Schweine 391242 Stück im Werte von 54,9 Mill. K.

Die Wandlungen auf dem englischen, französischen, italienischen Markt und auf andern Märkten einerseits, die Expansionsfähigkeit des Agrarexportes Rußlands und der Balkanstaaten anderseits, legen von vornherein die Überzeugung nahe, daß sich für die aus der Aufgabe des schrankenlosen Verkehrs sich ergebenden Verluste und entgehnden Gewinne im ungarischen Agrarexport auf die Dauer ein ausgiebiger Ersatz im wesentlichen nur erhoffen ließe in Richtung

auf den deutschen Markt. Indem ich Ungarn in dieser Ersatzfrage im wesentlichen auf den deutschen Markt glaube verweisen zu können, begehe ich keinen kühnen Gedankensprung, sondern ziehe das Fazit eingehnder Untersuchungen der Entwicklung der Handelsbeziehungen der gedachten Länder. Ein Teilresultat der betreffenden Studien habe ich niedergelegt in meinen Abhandlungen über den Zolltrennungsgedanken und die österreichisch-ungarischen Handelsbeziehungen mit England, Frankreich, Italien und den Balkanstaaten, auf welche ich mich hiermit beziehe.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß Erwartungen für Ungarn begründet erscheinen, wird sich erst ermessen lassen, nachdem die Grundbewegungen klarliegen, in welchen sich die Deckung des deutschen Bedarfs in den wichtigsten Agrarprodukten vollzieht. Deutschland hat eine leistungsfähige Landwirtschaft, deren Erfolge sich fortwährend steigern. Bei aller Intensität des Betriebes ist aber der deutsche Körnerbau seit einer Reihe von Jahren nicht in der Lage gewesen, der einheimischen Nachfrage zu genügen. Dies gilt in erster Linie von dem Weizen. Deutschlands Einfuhr in Weizen betrug:

Im Jahresdurchschnitt der Jahrfünfte	Die Gesamteinfuhr	Davon:				
		Rußland	Verein. Staaten von Amerika	Argentinien	Österreich-Ungarn	Rumänien
	in Tonnen					
1880/84	534 633	186 059	67 143	nicht besond. nachgewiesen	144 023	11 387
1885/89	449 922	235 235	20 822		90 024	10 373
1890/94	946 284	289 113	292 833	116 798	54 952	96 594
1895/99	1 403 742	678 078	381 214	154 599	14 321	139 269
1900/04	1 890 565	635 171	692 398	349 615	9 897	147 365
1905	2 287 586	886 520	65 920	716 640	3 160	336 720

im Werte von 329,4 Mill. Mk.
1904/05 Mehreinfuhr 1 992 230 Tonnen im Werte von 281,8 Mill. Mk.

Rußland, Vereinigte Staaten und Argentinien versorgen hiernach den deutschen Markt immer mehr. Die prozentuale Anteilnahme Österreich-Ungarns betrug 1889/90 noch 26—16 % und fiel 1900 auf einen verschwindenden Bruchteil, während Rumänien auf dem deutschen Weizenmarkt ständig an Bedeutung gewinnt. Der Ausfall Österreich-Ungarns ist bedauerlich, denn der Weizenbedarf Deutschlands steigert sich und wurde 1895/1900 auf annähernd 30 % des

Inlandkonsums geschätzt. Die Produktion ist in Österreich wie in Ungarn bedeutend steigrungsfähig, wenn auch nur annähernd der deutsche durchschnittliche Ernteertrag pro ha erreicht werden soll. Der durchschnittliche Ernteertrag betrug 1899/1904 beim Weizen pro ha in Deutschland 19,3, in Österreich 12,4, in Ungarn 11,8 mz. Anerkannt könnte Österreich-Ungarn noch heute in guten Erntejahren einen bedeutenden Weizenüberschuß an den deutschen Markt abgeben, wenn es nicht seine ehemalige handelspolitische Vorzugsstellung mit Rußland hätte teilen müssen.

Der unmittelbar in Mitleidenschaft gezogne Teil ist ausschließlich Ungarn, während Österreich selbst annähernd 20—30 % seines Weizenkonsums von Ungarn empfängt. Österreich bezieht daher in den letzten Jahren 4—5 Mill. mz, während nach Deutschland z. B. 1902 nur 98 820 mz, 1905: 20 381 mz gingen. Die Frage, inwieweit Ungarn, vom österreichischen Markt abgedrängt, einen Ersatz auf deutschem Markt finden kann, hängt also nicht davon ab, was Ungarn dem deutschen Export zu bieten in der Lage ist, sondern von den Rücksichten, welche Deutschlands Handelspolitik auch auf Überseestaaten, Rußland und Balkanstaaten, zu nehmen hat, und von den Preisen, welche Ungarn neben den großen Konkurrenzländern zu stellen weiß. Der Ersatz, den Ungarn auf deutschem Markt finden würde, bewegt sich jedenfalls in engen Grenzen, während es Österreich eine Leichtigkeit sein wird, seinen Weizenbedarf anderweitig zu decken.

An Deutschlands Einfuhr von Roggen ist Österreich-Ungarn ebenfalls so gut wie gar nicht mehr beteiligt.

Die Einfuhr an Roggen betrug:

Im Jahresdurchschnitt der Jahrfünfte	Insgesamt	Davon kamen aus:			
		Rußland	Vereinigte Staaten von Amerika	Rumänien	Bulgarien
	Tonnen				
1880/84	732 381	409 621	10 019	1 236	396
1885/89	737 210	511 618	5 094	10 538	2 837
1890/94	629 809	424 438	49 029	43 009	13 241
1895/99	865 525	662 470	106 044	69 831	9 608
1901/05	739 628	647 630	28 418	41 006	950

1904/05 Mehreinfuhr 183 984 Tonnen im Werte von 21,5 Mill. Mk.

Der Ausfall Österreich-Ungarns ist aber hier weniger der ausländischen Konkurrenz zuzuschreiben. Bekanntlich ist Roggen das

wichtigste deutsche Brotgetreide, in dem Deutschland seinen Bedarf fast vollständig, 1895/1900 mit 89—95 %, deckt. Die Gesamtmenge des Ernteertrages zeigt, von Jahren der Fehlernte abgesehn, eine fortschreitende Steigrung, 1893: 8,9 Mill. t, 1904: 10,6 Mill. t; 1906 war Deutschland sogar in der Lage, von seinem Produktionsüberschuß an der Deckung des infolge der innern Wirren in Rußland entstandnen großen Bedarfs teilzunehmen. Der betroffne Teil ist auch hier Ungarn, das vor dem Handelsvertrag mit Rußland 1892 noch 150000 mz an Deutschland abgab, 1902/05 nur 1000 mz. Österreich nahm hingegen durchschnittlich 1902/05 2,5 Mill. mz auf. Während es unter normalen Verhältnissen Österreich ein Leichtes ist, seinen Roggenbedarf aus Rußland zu decken, hängt die Frage, inwieweit Deutschland einen Ersatz bieten kann, fast ausschließlich von dem Ausfall der deutschen Ernte und von dem weitern Interesse ab, welches Deutschland diesem Getreidebau bei lohnenden Preisen widmet, in zweiter Linie von der Stellung Deutschlands zu Rußland.

Anderseits geht der Bedarf an Roggen in Deutschland relativ zurück. Es entfielen von dem Gesamtverbrauch an Brotgetreide in Deutschland:

		auf Roggen	auf Weizen
Im Jahresdurchschnitt der Jahrfünfte	1879/84	70,0 %	30,0 %
	1884/89	67,2 =	32,8 =
	1889/94	44,0 =	36,0 =
im Erntejahre	1894/95	63,3 =	33,7 =
	1895/96	62,4 =	37,6 =
	1899/1900	61,0 =	39,0 =

Nach allem eröffnen sich also für Ungarn auf absehbare Zeit in keiner Weise günstige Aussichten auf deutschem Markt.

Bei der deutschen Hafereinfuhr war die Beteiligung der Haupteinfuhrländer folgende:

Im Jahresdurchschnitt der Jahrfünfte	Gesamteinfuhr	Davon aus:				
		Rußland	Vereinigte Staaten von Amerika	Rumänien	Bulgarien	Österreich-Ungarn
	in Tonnen					
1880/84	265 126	161 145	708	639	—	—
1885/89	181 191	131 517	163	249	—	—
1890/94	208 187	137 367	11 754	28 506	—	—
1895/99	399 401	280 203	92 370	11 798	—	—
1901/05	520 946	444 372	21 876	38 930	6 550	3 700

im Durchschnittswert von 57,3 Mill. Mk.

1904/05 Mehreinfuhr 503 813 Tonnen im Werte von 48,3 Mill. Mk.

Die russische Anteilnahme an der Deckung des deutschen Bedarfs hielt sich schwankend zwischen 45 % und 92 %. Sobald die russische Einfuhr schwach war, traten die Vereinigten Staaten und Rumänien ein. Österreich-Ungarn fällt seit Jahren ganz aus, d. h. auch hier Ungarn, von dem Österreich jährlich 2—3 Mill. mz importiert (1904 2,5 Mill. mz, 1905 2,4 Mill. mz). Inwieweit bei dem zunehmenden deutschen Bedarf Ungarn einen Ersatz in Deutschland für Verluste auf österreichischem Markt finden könnte, hängt also auch hier von den Rücksichten Deutschlands auf Rußland, Rumänien und Bulgarien ab.

Die Maiseinfuhr ist in Deutschland in einer rapiden Zunahme. Sie hat sich gegen 1890/91 verdoppelt, gegen Mitte der achtziger Jahre verzehnfacht und erreicht ausweislich nachstehnder Tabelle 1901/05 durchschnittlich 949 750 t im Werte von 94 Mill. Mk.

Im Jahresdurchschnitt	Insgesamt	Davon aus:					
		Verein. Staaten von Amerika	Argentinien	Rußland	Österr.-Ungarn	Rumänien	Bulgarien
	Tonnen						
1890/1895	671 130	329 497	30 045	69 604	42 852	142 506	—
1895/1900	1 515 798	862 762	105 441	91 768	62 534	68 647	—
1901/1905	949 750	420 100	254 098	126 220	11 066	106 788	6730

im Durchschnittswert von 94,4 Mill. Mk.

Hier beherrschen mit Riesenschritten Argentinien und die Vereinigten Staaten, auch Rußland und Rumänien, den deutschen Markt. Wird der ungarische Handel gezwungen, an Stelle von Österreich, welches in Jahren guter ungarischer Ernten 3—4 Mill. mz aufnimmt, auf dem deutschen Markte Ersatz zu suchen, so wird Ungarn zweifellos auch einen Ersatz finden können. Deutschland nahm z. B. in dem guten ungarischen Erntejahr 1902 203 510 mz Mais auf. Daß sich aber neben solchen Riesenkonkurrenten wie Argentinien und Vereinigte Staaten der Absatz auf dem deutschen Markt so vorteilhaft gestalten kann, wie es bisher auf dem durch die gemeinsame Zollinie gesicherten österreichischen Markt der Fall war, läßt sich von vornherein nicht annehmen.

In Gerste ist zwar die Ausfuhr Österreich-Ungarns noch bedeutend und absolut steigend, aber die Verteilung des deutschen Bedarfs auf die Hauptbezugsländer zeigt doch eine erheblich rück-

läufige Bewegung in der österreichisch-ungarischen Anteilnahme zugunsten Rußlands:

Im Jahresdurchschnitt der Jahrfünfte	Gesamteinfuhr	Davon aus:		
		Rußland	Österreich-Ungarn	Rumänien
	Tonnen			
1880/84	320 867	42 643	197 791	4 680
1885/89	479 932	126 603	235 607	8 009
1890/94	798 669	323 211	293 790	114 671
1895/99	1 055 595	574 061	317 155	68 862
1900/05	1 332 888	910 220	303 516	62 882

im Durchschnittswert von 146,3 Mill. Mk.

Die Ausfuhr Deutschlands ist ganz geringfügig. Österreich und Ungarn bringen eine hervorragende Spezialität zur Ausfuhr, die wertvolle Braugerste, während die russische Zufuhr hauptsächlich aus Futtergerste besteht. 1905 wurden 1,103 Mill. t russischer Zufuhr auf 115 Mill. Mk., 336 480 t aus Österreich-Ungarn auf 50,5 Mill. Mk. bewertet. Ungarn ist hier ebenfalls der fast ausschließliche Lieferant an Deutschland. Da sich der ungarische Export nach dem Zollausland wiederholt gehoben hat, das Zollausland schon bisher etwa 50% des ungarischen Exportes aufnimmt, so ist hier ein Verlust auf österreichischem Markte (Ungarns Ausfuhr nach Österreich 1902/05 rund 2 Mill. mz) nicht so besorgniserregend, selbst wenn Deutschland nicht ausreichend Ersatz bieten könnte. Ungarn muß auch hier damit rechnen, daß Deutschland an seinem hohen Schutzzoll für Gerste festhält; denn bei aller in Deutschland bestehnden Kontroverse über günstige oder ungünstige Wirkung der Getreidezölle besteht im allgemeinen kein Zweifel darüber, daß die deutsche Land- und Volkswirtschaft eine Ausdehnung des lohnenden Gerstenbaues für nützlich und nach Ansicht der Sachverständigen auch für sehr wohl möglich hält.

Die Malzeinfuhr Deutschlands kommt noch fast ausschließlich aus Österreich-Ungarn. Deutschland führte daher durchschnittlich ein:

1896/1900: 989 605 mz } im Werte von 21,7 Mill. Mk.
1901/1905: 988 606 „ }

Deutschland hatte durchschnittlich 1904/05 eine Mehreinfuhr von 841 670 mz im Werte von 18,6 Mill. Mk. Österreich, das 92% der ganzen Malzausfuhr des gemeinsamen Zollgebietes stellt, 1905 von 1,86 Mill. mz 1,69 im Werte von 49,07 Mill. K, ist

auch für Deutschland mit 90 % Lieferant. Eine Verdrängung des ungarischen Malzes vom österreichischen Markt, der in den letzten Jahren rund 100 000 mz aufnahm, würde eine neue Erschwerung für die ungarische Malzindustrie bedeuten, welche die Erhöhung des deutschen Malzzolles von bisher vertragsmäßig Mk. 3,60 auf 5,75 besonders beklagt. Deutschland wird daran festhalten, seine Malzfabrikation zu fördern, namentlich erwartet man in Schlesien die Gründung von Malzfabriken, so daß Ungarn kein besondrer Ausgleich für Verluste auf österreichischem Markte winkt.

In Hopfen hat Österreich-Ungarn seine traditionelle Stärke gegen Rußland auf dem deutschen Markt behauptet. Einfuhr aus Österreich-Ungarn 1896/1900: 24 096 mz, aus Rußland 2973 mz, 1900/1905 aus Österreich-Ungarn 32 082 mz, aus Rußland 2017 mz. Indessen sind, wenn auch die deutschen Brauereien den österreichischen Hopfen, als Primaware anerkannt, vorerst nicht entbehren können, die Hoffnungen für die Zukunft nicht allzu hoch zu spannen, denn bei guten Erntejahren hat Deutschland selbst eine bedeutende Mehrausfuhr:

1896/1900			1901/1905		
Einfuhr	27 776	mz	Einfuhr	35 183	mz
Ausfuhr	89 083	„	Ausfuhr	96 577	„
Mehrausfuhr	61 307	mz	Mehrausfuhr	61 391	mz

im Werte von 22 Mill. Mk.,

die es nach Großbritannien, Frankreich, Belgien usw., sogar nach den Vereinigten Staaten abgibt. Insoweit hier Deutschland aus Österreich-Ungarn einführt, kommt die Einfuhr fast ausschließlich aus Österreich, das z. B. 1905 für 36,9 Mill. K an das Zollausland und Ungarn abgibt, während Ungarn als Weinland nur für einige Tausend Kronen ausführt.

Der ungarische Weinexport geht in den letzten Jahren fast ausschließlich nach Österreich. Von den exportierten Waren gingen:

	Meterzentner 1902	Meterzentner 1905
Nach Österreich und Triest	653 410	769 520
„ Bosnien	17 400	19 550
„ Deutschland	29 500	15 140
„ Schweiz	3 280	4 033
„ Rußland	2 657	1 411
„ Vereinigte Staaten	843	829

Dagegen stellt Österreich gegen 4/6—5/6 der Ausfuhr des gemeinsamen Zollgebietes, die in der Zeit von 1897—1905 zwischen 117

und 118000 mz schwankt und in den letzten Jahren etwa zur Hälfte nach Deutschland geht. Drängt Österreich den ungarischen Wein zurück, so wird sich jedenfalls auch der Export Österreichs vermindern, derjenige Ungarns nach Deutschland sich heben. Auf dem deutschen Markt werden außer Tokaier ungarische leichte Sandweine immer noch Platz finden. Der Erfolg wird bei Anbahnung von direkten persönlichen Beziehungen nicht ausbleiben. Würde es sich allerdings um eine vollständige Verdrängung vom österreichischen Markt handeln, so würde die Frage der Unterbringung von 600 bis 700000 mz Wein eine sorgenvolle sein. Der deutsche Markt wird ausweislich nachstehnder Übersicht über die Verteilung seiner Einfuhr mit rund 50% seines Einfuhrbedarfes von Frankreich beherrscht, während die Beteiligung Österreich-Ungarns 1890—1895 von 18 auf etwa 9% zugunsten Italiens und Spaniens zurückging. Spanien stellt seit 1902 fast das Doppelte von dem Quantum Österreich-Ungarns. Österreich könnte aber gar kein Interesse daran haben, dem ungarischen Wein unüberwindliche Schranken entgegenzusetzen; denn wenn auch Ungarn in der Zolltarifklasse XIII „Getränke" für etwa 10—12 Mill. K nach Österreich auf Konto des Weines mehr ausführt, so würde Österreichs Ausfuhr nach Ungarn, abgesehn von Bier, in hochwertigen Fertigfabrikaten, Likör, Rum, Arak usw., getroffen werden.

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Hinzu kommen bei der deutschen Einfuhr noch für 4—5 Mill. Mk. Schaumwein und 1,8—2 Mill. Mk. Wein in Flaschen, fast ausschließlich aus Frankreich.

Von grundlegender Wichtigkeit wäre die Rückwirkung der Zolltrennung auf Ungarns Viehexport. Die Gemeinsamkeit des Wirtschaftsgebietes läßt das Vieh nicht nur ohne Zollschranke passieren, sondern sichert ihm auf Grund bestehnder Bestimmungen in veterinärpolizeilicher Beziehung im großen und ganzen dieselbe Behandlung wie dem Vieh des eignen Staates. Im Vergleich zu dem Viehseuchenübereinkommen Österreich-Ungarns mit Deutschland resp. Italien genießt hier Ungarn im Verkehr mit Österreich bedeutende Vorteile,

Die Verteilung der deutschen Weineinfuhr gestaltete sich folgendermaßen:

Wein und Most in Fässern:

Einfuhr:	1890	1894	1898	1901	1902	1903	1904	1905
Gesamtmenge in Quart	708 022	612 465	567 997	628 042	605 683	589 182	557 200	624 600
Gesamtwert in Millionen Mark	37,8	32,81	32,01	32,3	32,12	33,7	31,8	33,9
Davon aus:								
Österreich Ungarn	137 515	82 886	68 094	68 009	59 876	58 835	58 200	58 000
Frankreich	320 352	325 337	282 995	328 301	317 755	295 567	167 500	323 000
Italien	99 556	55 309	40 768	30 306	24 688	25 001	23 000	22 400
Griechenland	7 995	9 548	12 495	13 519	14 845	17 234	—	—
Portugal	32 041	29 240	30 928	26 847	24 743	23 631	21 600	22 500
Spanien	75 931	80 026	84 637	99 522	101 744	106 341	102 900	109 400
Türkei	3 966	17 110	29 620	40 986	39 656	40 936	40 600	422

Roter Wein zum Verschneiden:

Einfuhr:	1894	1898	1901	1902	1903
Gesamtmenge in Quart	86 671	107 029	124 373	114 490	121 786
Gesamtwert in Mark	2 759 000	2 896 000	2 808 000	2 632 000	3 415 000
Davon aus:					
Österreich-Ungarn	4 734	4 270	4 082	2 580	2 686
Frankreich	4 522	18 041	11 387	9 174	6 610
Italien	52 414	74 899	24 287	15 936	17 660
Griechenland	2 058	3 568	5 450	6 083	10 205
Spanien	22 514	—	74 757	75 304	67 435

denn in den genannten Konventionen ist sowohl der Kreis der Krankheiten, welcher zur Grenzsperre berechtigt, größer, und selbst die zulässigen teilweisen Einfuhrverbote umfassen bedeutend größre Sperrgebiete. Das Viehseuchenübereinkommen des neuen Ausgleiches bringt zwar einige abändernde Bestimmungen, welche gegenüber dem bisherigen Zustande als Erschwerungen angesehn werden können. Insbesondre würde es in Zukunft möglich werden, in Fällen gefahrdrohnden Auftretens der Maul- und Klauenseuche für den Verkehr mit Nutz- und Zuchttieren eine Präventivsperre anzuordnen. Es wird aber angenommen, daß bei loyaler Handhabung des Übereinkommens, wozu sich beide Regierungen verpflichtet haben, der Verkehr mit Tieren vor unbegründeten Schwierigkeiten bewahrt werde. Die in dem freien Viehverkehr liegenden Vorteile, die an sich auf Gegenseitigkeit beruhn, wirken immerhin als einseitige Vorteile Ungarns, da Österreichs Viehverkehr nach Ungarn im Werte von 2—4 Mill. K gegen 200 Mill. K aus Ungarn nicht ins Gewicht fällt. Unter diesen Umständen muß die Frage, ob und inwieweit auf deutschem Markt Ersatz erhofft werden kann, wenn Ungarn seine sowohl nach Umfang wie nach Rentabilität und Sicherheit hervorragende Position auf österreichischem Markt aufgibt, an entscheidender Bedeutung gewinnen.

Die Entwicklungstendenzen des deutschen Viehstandes und des Außenhandels in Vieh und die sich daraus ergebenden handelspolitischen Konsequenzen sind in Umrissen folgende.

Deutschland hat seit Jahren eine bedeutende Mehreinfuhr an Pferden:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Stück	Mill. Mk.	Stück	Mill. Mk.
1892—1896	875 565	64,4	8 824	9,02
1897—1900	118 068	85,7	9 563	10,05
1901—1905	116 372	91,7	10 940	6,6

Mehreinfuhr 1892—1896 78 741 Stück im Werte von 55,4 Mill. Mk.
" 1896—1900 108 505 " " " " 75,7 " "
" 1901—1905 135 432 " " " " 85,1 " "

Mit geringen Schwankungen zeigt hiernach die Mehreinfuhr Deutschlands eine ständige Aufwärtsbewegung. Seit 1890 fällt hierbei die Anteilnahme Österreich-Ungarns relativ zugunsten Rußlands, Belgiens, Dänemarks und der Niederlande. Aus Rußland kommen über 50 % der leichten Arbeitspferde, aus Belgien und

Dänemark etwa 60—80 % der schweren Arbeitspferde. Wenn auch Österreich-Ungarns Ausfuhr nach Deutschland absolut stieg, seit 1890—1905 mit Schwankungen von 7000 auf 26000 Stück, woran Ungarn mit 426—4300 Stück beteiligt ist, so haben beide Staaten jedenfalls einen schweren Kampf gegen die übrigen Konkurrenzländer zu bestehn.

Deutschland hat alles Bemühn darauf zu richten, die schweren Einbußen, welche die deutsche Pferdezucht erlitten hat, allmählich wieder rückgängig zu machen, und die rund 100 Mill. Mk., die jetzt jährlich ans Ausland für Deckung des Pferdebedarfes abfließen, dem Nationalvermögen zu erhalten. Deutschland muß umsomehr auf Beherrschung des Inlandmarktes bedacht sein, als auch die Konkurrenz der Vereinigten Staaten, die 1887/88 noch ein bedeutendes Pferdeimportland waren, welches über 62000 Stück einführte, in den letzten Jahren aber schon über 400000 Stück nach Europa sendete, dazu beigetragen hat, die Absatzverhältnisse Deutschlands zu verschlechtern. Kanadische und argentinische Zufuhren werden zur weitern Verschlechtrung der deutschen Absatzverhältnisse beitragen.

Absolut zeigt der deutsche Pferdestand eine Zunahme von 3,3 Mill. Stück im Jahre 1873 auf 4,3 Mill. im Jahre 1904, so daß sich wohl erwarten läßt, es werde den deutscherseits wesentlich erhöhten autonomen und Vertragszöllen gelingen, die bisherige Mehreinfuhr Deutschlands einzuschränken. Dieses Ziel wird in Deutschland, wenn auch hier und da einzelne gewerbliche Interessen entgegenstehn mögen, umsomehr als berechtigt anerkannt, als grade ein Pferdezoll am leichtesten von der Gesamtheit getragen wird.

Nach allem ist bis auf weitres nicht vorauszusehen, daß sich die Situation zollpolitisch einseitig zugunsten Österreichs oder Ungarns ändern wird, umsoweniger, als sich neben Rußland auch Belgien, Dänemark und Frankreich als Konkurrenten befinden. Bevor es aber Deutschland gelingen wird, sich vom Ausland unabhängig zu machen, dürften noch Dezennien vergehn, und inzwischen werden Österreich und Ungarn beide bedeutende Überschüsse auf den deutschen Markt bringen können, je mehr und je besser sie die Verbindung mit den deutschen Händlern usw. herzustellen wissen. Es kann also jedenfalls auch nicht die Möglichkeit bestritten werden, daß es Ungarn, wenigstens noch in absehbarer Zeit, gelingen würde, einen Teil seines vom österreichischen Markt abgedrängten Exportes dem deutschen Bedarf zuzuführen.

Ungünstig liegen auch die Verhältnisse bei der deutschen Schafzucht. Schon der konstante Rückgang in der Zahl, den jede Viehzählung dartut — nach der deutschen Viehzählung von 1873: 24,9, 1892: 13,6, 1900: 9,7, 1904: 7,9 Mill. Stück —, läßt unzweifelhaft erkennen, daß es sich um einen dauernden Niedergang eines ehedem hochrentabeln Zweiges der deutschen Landwirtschaft handelt. In der Mitte des 19. Jahrhunderts nahm die auf Nutzung der Wolle gegründete deutsche Wollschafzucht den ersten Rang auf der Erde ein. Das Eindringen der überseeischen Wolle zwang den deutschen Landwirt zum Übergang zur Fleischschafzucht. Großes wurde hierin geleistet. Jahrelang wurde ein bedeutender Überschuß von Fleischtieren insbesondre an Frankreich und Großbritannien abgegeben. Seitdem aber Algier und Tunis immer mehr den französischen Markt und die englischen Kolonien das Mutterland versorgen, bewegt sich die deutsche Ausfuhr in vollem Rückgang. Die Mehrausfuhr Deutschlands betrug:

1890	306 128	Stück	im	Werte	von	12,5	Mill.	Mk.
1900	146 209	"	"	"	"	4,3	"	"
1905	75 702	"	"	"	"	3,3	"	"

Deutschland nähert sich also immer mehr der Zeit, in welcher es das Ausland zur Deckung seines Bedarfes an Schafvieh heranziehn wird. Wenn nun auch Österreich-Ungarn das Schicksal Deutschlands teilt, so sollte man doch angesichts der Erfolge, welche die deutsche Schafzucht noch in den letzten Jahrzehnten trotz der Bevölkrungsdichtigkeit, trotz überseeischer Konkurrenz und trotz ziemlich schrankenlos gestatteter Einfuhr an Schafvieh erzielt hat, annehmen, daß wenigstens Ungarn vorerst noch in der Lage wäre, reichlichen Anteil an der Deckung des deutschen Bedarfs zu nehmen, solange hier nicht die deutschen Schutzgebiete eintreten.

Der Außenhandel Deutschlands in Schweinen war namentlich in den siebziger Jahren sehr bedeutend. In den Jahren 1875/79 wurden rund eine Million Schweine (außer Spanferkel) eingeführt und 3—400 000 ausgeführt. Die Einfuhr ist seitdem ständig zurückgegangen und erreicht nur noch 1892 und 1893 rund 800 000 Stück, während die Ausfuhr sich in neuerer Zeit auf 4—8000 Stück beschränkt. Die Einfuhr beträgt 1900—1905 ca. 70 000 Stück jährlich, fast ausschließlich aus Rußland kommend. Die großen Schwankungen in der Einfuhr hängen natürlich mit der Grenzsperre zusammen, zu der sich Deutschland aus seuchenpolizeilichen Gründen gezwungen

sah. Ob nun jemals jene für Österreich-Ungarn so wertvolle Zeit wiederkehren wird, in welcher es wie in den neunziger Jahren 40 % des deutschen Bedarfs deckte, dahin 400000 Stück im Werte von 40 Mill. Mk. ausführte, läßt sich nicht vorhersagen. Mit Bestimmtheit liegt aber diese Zeit in weiter Ferne. Ganz abgesehn von der Gesundung, welche der Schweinestand in Österreich und Ungarn selbst noch durchzumachen hat, dürfte die deutsche Handelspolitik bis auf weitres an dem System der erhöhten Zölle und der Kontingentierung festhalten. Durch den Handelsvertrag vom 1. März 1906 wurde vereinbart, daß auch dann, wenn die Einfuhr von Schweinen nach dem Deutschen Reich verboten ist, jährlich gesunde Schweine im Höchstausmaß von 80000 Stück aus Österreich-Ungarn zur alsbaldigen Abschlachtung nach gewissen an der bayrischen und sächsischen Grenze gelegnen Schlachthäusern zugelassen werden. So sehr auch bei den Getreidezöllen die Meinungen der deutschen Publizisten und politischen Parteien auseinandergehn, so herrscht doch nur eine geringe Meinungsverschiedenheit darüber, daß Deutschland sehr wohl in der Lage ist, seinen Schweinebedarf zu decken. In richtiger Erkenntnis dieser Sachlage sind den deutschen Regierungen grundsätzlich die Wege gewiesen, wenn auch in Zeiten der Fleischteurung, deren Ursachen auf ganz anderm als handelspolitischem Gebiete liegen, Abweichungen hiervon mehr oder weniger berechtigt sein mögen. Der deutsche Schweinestand macht dauernd großartige Fortschritte, wie u. a. auch die Viehzählungen beweisen, 1873: 7,1 Mill. Stück, 1883: 9,2 Mill. Stück, 1892: 12,2 Mill. Stück, 1897: 14,3 Mill. Stück, 1900: 16,8 Mill. Stück, 1904: 19,9 Mill. Stück. Preußen allein zählte 1904: 12,5 Mill., und nach dem vorläufigen Ergebnis der Viehzählung vom 1. Dezember 1906 war eine weitre Steigrung in Preußen von 19,9 % gegen 1904 zu verzeichnen, ein Resultat, das landwirtschaftliche Sachverständige als glänzend bezeichnen, da auch das Schlachtgewicht sich steigerte, die relative Steigrung im Verhältnis zur Bevölkrungszunahme stand, so daß sich trotz verringerter Zufuhr der Konsum steigern konnte. Mögen auch die Folgen der Futternotjahre von 1904 und die dadurch herbeigeführte Fleischteurung hier und da kleine Schwankungen im Konsum gebracht haben, ganz wie in Österreich und Ungarn selbst, so kann doch niemand bestreiten, daß auch in bezug auf den Konsum von Schweinefleisch die deutschen Arbeitermassen mit am besten genährt sind. Das Interesse an der Erhaltung und Fördrung des Schweinestandes durch möglichste handelspolitische Rigorosität wird ungeachtet einseitiger

Auffassungen, die zu andern Resultaten kommen, ohne Zweifel ein allgemeinres werden, je mehr man sich vergegenwärtigt, was es heißt, daß von den 19 Mill. Schweinen 72 % im Besitz von Kleinbauern und Arbeitern, 19 % von Mittelbauern, nur 5 % im Besitz des Großgrundbesitzes sich befinden. Wollte also das selbständige Zollgebiet Ungarn auch mit vollen Händen der deutschen Industrie Vorteile bieten, so dürfte sich dennoch die deutsche Handelspolitik nicht in der Lage sehn, irgendwelche erhebliche Nachläße von den eingeführten Zollerhöhungen und dem bisher festgehaltnen rigorosen veterinärpolizeilichen Standpunkte zu gewähren.

Von besonderm Belang ist die Ersatzfrage für Verluste im Rinderexport.

Die Ausfuhr Ungarns nach Österreich betrug:

im Jahresdurchschnitt

1885—1891	Ochsen	125 804	Stück im Werte von	54,3 Mill. K
1891—1901	=	165 670	= = = =	64,4 = =
1901—1905	=	193 040	= = = =	85,05 = =

Stiere 1722 bezw. 9701 bezw. 22 043 Stück im Werte von
0,6 = 3,11 = 8,15 Mill. K.
Kühe 5056 = 20 736 = 42 119 Stück im Werte von
1,28 = 5,52 = 11,95 Mill. K.

Jungvieh über ein Jahr durchschnittlich 1904/05: 19 206 Stück im Werte von 4,2 Mill. K.

Kälber bis zu einem Jahr 1904/05: 23 823 Stück im Werte von 1,4 Mill. K. Der Gesamtwert der Ausfuhr Österreichs in den bezeichneten Schlachttieren beträgt 1904—1905 nur einige Tausend im Werte von 1—2 Mill. K. Ungarns Ausfuhr nach Österreich zeigt also nach vorstehnder Übersicht einen ständigen Aufschwung und stellt durchschnittlich 1901/05 einen Wert von rund 110 Mill. K dar. Der relative Anteil Österreichs stellt, auch wenn er seit 1893 von 94 % fast dauernd zurückgeht, immer noch ca. 83 % der ungarischen Ausfuhr dar. In derselben Zeit stieg Deutschlands Anteil im gesamten ungarischen Rinderexport von 4 auf 10 bezw. 13 %, d. h. Deutschland nahm durchschnittlich 1894/1899: 22 345, 1900/1905: 46 672 Stück Rindvieh aus Ungarn auf (ohne Kälber). Aus Österreich-Ungarn bezog Deutschland nach deutscher Statistik im Jahresdurchschnitt 1902/05 über 80 000 Stück Ochsen im Werte von 50 Mill. Mk., über 67 000 Kühe im Werte von 23 Mill. Mk., 61 000 Stück Jungvieh im Werte von 14,3 Mill. Mk. In der

gemeinsamen Rindviehausfuhr Österreich-Ungarns nach Deutschland stellt Österreich etwa 70%, Ungarn 30%, im Ochsenexport aber Ungarn etwa 50%. Die Zollinie gegenüber Ungarn würde ohne Zweifel die ungarischen Importe nach Österreich verringern, aber auch Österreichs Export würde sich behufs Deckung des eignen Bedarfs vorerst entsprechend vermindern, insoweit nicht nach der natürlichen Lage einzelner österreichischer Ländergebiete der Export nach Deutschland rentabler bleibt als die Verwendung für den Inlandmarkt. Ist Österreich im gemeinsamen Zollverbande bisher etwa mit 20% seines Rindviehbedarfs von Ungarn abhängig, wenn man das von Österreich bisher exportierte Quantum außer Berechnung läßt, so würde der Zollschutz gegenüber Ungarn jedenfalls dazu beitragen, Österreich mehr und mehr unabhängig zu machen und möglicherweise die Viehproduktion so lohnend zu gestalten, daß Österreich nicht nur seine derzeitige Exportfähigkeit auf die Dauer behält, sondern vielleicht noch steigert. Das Eintreten Ungarns an Stelle von Österreich auf dem deutschen Markt hätte also mutmaßlich nur den Charakter einer vorübergehnden Erscheinung. Es ist weiter zu erwägen, daß Österreich-Ungarn auf deutschem Markt einem starken Wettbewerb aus Dänemark und der Schweiz begegnet, bedeutend namentlich in Jungvieh, 1905 aus Dänemark 48952, aus Österreich-Ungarn 54318 Stück, und in Kühen, aus Dänemark 62866, Schweiz 13611, Österreich-Ungarn 51523. Auch die Exportfähigkeit der Niederlande, namentlich in Milchkühen, ist in Rechnung zu ziehn.

Es ist weiter zu berücksichtigen, daß Deutschlands Abhängigkeit vom Auslande im Rindviehbedarf relativ gering ist, die Einfuhr 3–5% des Bedarfs ausmacht, wobei der Konsum in Rindfleisch jeden Vergleich mit dem Ausland aushält. Der deutsche Rindviehstand befindet sich anhaltend in einer hocherfreulichen Entwicklung, sowohl in der Zunahme der Zahlen nach den amtlichen Zählungen des Deutschen Reichs, wie nach den Gewichtsfeststellungen.

1893: 15786764 1892: 17555834
1897: 18490772 1900: 18939692
1904: 19331568.

Bei dieser geringen Abhängigkeit vom Auslande und der anerkannten qualitativen Leistung der Fleischproduktion muß angenommen werden, daß der Zoll den allgemeinen Konsum nicht übermäßig belastet. Es ist daher mit Sicherheit zu erwarten, daß die deutsche Handelspolitik alles Bestreben auch ferner darauf richten wird, die Abhängigkeit wenigstens relativ niedrig zu halten, so daß an dem neuerdings fest-

gesetzten Ausmaß der Zölle in absehbarer Zeit mindestens festgehalten werden dürfte.

Man kann sich daher der Auffassung nicht verschließen, daß Ungarn bei Errichtung einer Zwischenzollinie gegen Österreich sicher Verluste im Rinderexport bevorstehn würden, ohne daß Deutschland auf die Dauer in der Lage wäre, einen den Bedürfnissen der ungarischen Volkswirtschaft in Umfang, Sicherheit und Rentabilität auch nur annähernd entsprechenden Ersatz zu bieten.

Ganz besondre Verlustchancen eröffnen sich aber für Ungarn dadurch, daß es durch die Zolltrennung die Sicherheit seines freien Viehverkehrs nicht nur gegenüber Österreich verlieren kann. Auch die Wiederkehr eines Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reich wird durch eine Zolltrennung, namentlich in bezug auf Ungarn, in die Ferne gerückt, wenn auch im Interesse des Ausbaues der freundnachbarlichen Beziehungen zu wünschen wäre, daß die Erfahrungen, die mit dem Übereinkommen gemacht werden, ein Anrecht auf Aufrechterhaltung und Fortentwicklung desselben geben. Wenn auch die Fortschritte im Gebiete des Veterinärwesens in Ungarn Anspruch darauf hätten, mit denen in Österreich durchaus gleichwertig eingeschätzt zu werden, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß einem selbständigen Zollgebiet Ungarn seitens der deutschen Landwirte mit einer größern Reserve begegnet wird. Der Ansturm aus Ungarn ist ungleich größer als aus Österreich, das im Grunde unter Berücksichtigung des Importes aus Ungarn vorläufig selbst als Viehimportstaat erscheint, abgesehn von der aktiven Handelsbilanz im Außenhandel mit Pferden. Da mit Errichtung der Zollschranke gegen Österreich der Ansturm aus Ungarn ganz besonders die Tendenz haben würde, zu steigen, so erscheint es natürlich der deutschen Landwirtschaft und den ihre Interessen speziell vertretenden Parteien besonders zwingend, gegen Ungarn rigorosre Maßnahmen zu vertreten. Auch die deutschen Regierungen befänden sich, selbst wenn sie den an sich berechtigten Wünschen der Landwirte im Ausgleich mit andern Interessen ein weniger williges Ohr schenken wollten, in einer Zwangslage. Bekanntlich hat schon bei der Verhandlung des letzten Handelsvertrages Rußland die Beseitigung der veterinärpolizeilichen Verbote der Einfuhr von lebendem Vieh, von Fleisch und sonstigen tierischen Erzeugnissen als eine Voraussetzung für die Erneurung des Handelsvertrages bezeichnet. Es würde also

bei einer spätern Verhandlung mit Rußland schwer halten, für Ungarn eine Ausnahmestellung in Anspruch zu nehmen, nachdem der Hinweis auf die unmittelbaren nachbarlichen Beziehungen und den Ausnahmebedarf der süddeutschen Industriegegenden bei der Lösung des gemeinsamen Zollgebietes mit Rücksicht auf Ungarn entfällt, denn auch Rußland wird in Zukunft sich in der Lage sehn, die Fortschritte seines Veterinärwesens noch mehr zu betonen als bisher. Es können auch Rücksichten auf die deutsche Industrie in absehbarer Zeit die Notwendigkeit von Zugeständnissen größrer Kontingente der Vieheinfuhr erweisen, und Ungarn begibt sich durch Errichtung der Zollschranke der sichern Aussicht einer vorteilhaften Beteiligung.

Auch der fernsten Zukunft wäre bei dem epochemachenden Ereignis der Errichtung der Zollschranke zu denken. Mag es bei den hervorragenden Fortschritten der deutschen Viehzucht in absehbarer Zeit gelingen, den bisher schon geringen relativen Bedarf noch weiter einzuschränken, wobei übrigens bei dem steigenden Konsum Deutschlands für eine ergiebige Anteilnahme Österreichs und Ungarns immer noch Platz bliebe, so muß doch für Deutschland die Zeit kommen, in welcher die Deckung durch Eigenproduktion relativ, wenn auch ganz allmählich, rückwärts schreitet, vorausgesetzt, daß die deutsche Bevölkerungsvermehrung im bisherigen Tempo vonstatten geht. Ist letztres der Fall, so hätte Deutschland im Jahre 1920: 74,6, 1940: 98,6, 1950: 113,3 Mill. Einwohner.

Die Stückzahl des Viehes, die bei einem intensiven landwirtschaftlichen Betriebe noch rentabel gehalten werden kann, hat ihre Grenzen. Es wird auf deutscher Seite von einer intensiven landwirtschaftlichen Kultur angenommen, daß auf einen ha 1¼ Stück Großvieh zu 500 kg gehalten werden kann, daß also 625 kg Vieh auf einem ha bei intensiver Wirtschaft ernährt werden können. Wenn also gelegentlich der ersten Lesung des deutschen Zolltarifentwurfs Graf Posadowsky konstatierte, daß die deutsche Viehzucht von 1883 bis 1897 von 275 kg pro ha auf 325 kg gestiegen sei, und hieraus die Folgrung ziehen durfte, daß 1897 noch 300 kg fehlten, also für absehbare Zeit die deutsche Landwirtschaft technisch in der Lage sei, den Fleischbedarf des deutschen Volkes zu decken, so muß doch mit der Bevölkrungsvermehrung die Zeit relativ größrer Abhängigkeit vom Ausland nahen, denn mit 1907 dürfte die deutsche Viehzucht schon etwa 400 kg per ha darstellen. Ungarn gefährdet also mit Errichtung der Zollinie die größten Gewinnchancen, die wenigstens

in ferner Zukunft speziell auch auf deutschem Markt liegen. Nur die Gemeinsamkeit des Wirtschaftsgebietes sichert die Durchfuhr durch Österreich von Vieh und Fleisch nach nördlichen und westlichen Absatzgebieten (Schweiz) unter vorteilhaften Bedingungen.

Gegenüber den großen positiven Verlustmöglichkeiten und dem Entgang sichrer Gewinne, die in der künftigen Entwicklung der ungarischen Volkswirtschaft dem gemeinsamen Zollgebiet zugeflossen wären, fallen einige Gewinnchancen, die noch erwähnt seien, nicht schwer ins Gewicht. Der deutsche Markt würde z. B. auch für Schädigung im Geflügelexport nach Österreich — wohin Ungarn 1901—1905 durchschnittlich an geschlachtetem Geflügel 86 934 mz im Werte von 9,9 Mill. K, an lebendem Geflügel 4,3 Mill. Stück im Werte von 4,7 Mill. K ausführte — vorläufig einigen Ersatz bieten. Lebende Gänse empfing Deutschland 1899—1905 6—8 Mill. Stück jährlich im Werte von 19—27 Mill. Mk., ca. 15 % aus Österreich-Ungarn, 80 % aus Rußland, den Rest aus Italien. Bei lebenden Hühnern hat sich bisher Österreich-Ungarn — d. h. hier wieder wesentlich Ungarn, das nach Deutschland fast ebensoviel lebendes Geflügel ausführt als nach Österreich — gegenüber Rußland und Italien mit etwa 50 % Anteil behauptet. Deutschlands Gesamteinfuhr bewertete sich 1898—1905 auf 9—14 Mill. Mk. Annähernd dasselbe Verhältnis liegt vor bei geschlachtetem Federvieh, von dem Deutschland 1901—1905 jährlich rund 65 000 mz im Werte von 8,5 Mill. Mk. empfängt. Die Ausfuhr Ungarns nach Deutschland nahm bisher einen ständigen Aufschwung. Die Beschränkungen, welche den neuen deutschen Zollerhöhungen zuzuschreiben wären, werden sicher bis auf weitres paralysiert durch die allgemeine Hebung der ungarischen Geflügelzucht, für welche alle Bedingungen vorhanden sein sollen. Ob aber ein Ersatz auf deutschem Markt von Bestand sein würde, wird sehr wesentlich davon abhängen, ob die Hoffnungen, welche die deutschen Landwirte an die Zollerhöhungen knüpfen, sich allmählich erfüllen, und ob die serbische Konkurrenz, die bis jetzt im Wege des ungarischen Zwischenhandels nach Deutschland liefert, mit letzterm direkte Verbindungen anknüpft. Die ungarischen Geflügelexporteure scheinen daher für die weitre Zukunft doch ein ernstliches Interesse an der Offenhaltung des österreichischen Marktes zu haben.

Günstiger liegt die Ersatzfrage für den ungarischen Eierexport. Deutschland zeigt in seinem Eierbedarf vorläufig eine fortschreitende,

merkwürdige Abhängigkeit vom Zollausland. Die Eiereinfuhr stieg von 1890—1905 von 540715 mz im Werte von 56 Mill. Mk. auf 1307370 mz im Werte von 121,3 Mill. Mk. Die Ausfuhr ist ganz gering. Eine ganze Reihe von Ländern steht hier in Wettbewerb. Rußland obenan, dann Österreich-Ungarn, Italien, Niederlande, Bulgarien, Rumänien, Serbien, Türkei usw., neuerdings sogar China. Wenn auch Österreich-Ungarns relative Anteilnahme in der Deckung des deutschen Bedarfs fiel — seit 1890 von 62 % auf ca. 40 % —, während Rußlands Beteiligung von ca. 30 % auf 60 % stieg, so ist der Export des gemeinsamen Zollgebietes nach Deutschland doch noch bedeutend, 1902—1905 durchschnittlich 470340 mz im Werte von 42,9 Mill. Mk. (nach deutscher Statistik, die hier mit der österreichisch-ungarischen Statistik, welche auch die Ausfuhr russischer Durchgangsware durch Galizien mitberücksichtigt, um 30 Mill. Mk. differiert). Da in diesem Export allein ein Drittel bis ein Viertel enthalten ist, welches Ungarn direkt nach Deutschland versendet, ausweislich der Statistik über die Verteilung des ungarischen Eierexportes die relative Abhängigkeit von Österreich sich verringert, mit durchschnittlich 212920 mz 1901—1905 kaum noch 50 % beträgt und außerdem gegenwärtig ein namhafter Teil der nach Deutschland und England exportierten Eier ungarischer Provenienz über und durch Wien auf jene Auslandmärkte gelangt, so würde in der Tat Ungarn auf dem deutschen Markt sich schadlos halten können.

Ungarn exportierte Eier:

nach	Österreich	Deutschland	Schweiz	England
		Meterzentner		
1896	214 724	57 947	12 564	4 481
1900	226 503	153 875	10 203	27 592
1905	154 300	92 800	10 500	19 800

In der Butterversorgung Deutschlands tritt Österreich-Ungarn immer mehr zurück. Deutschland selbst hatte Anfang der neunziger Jahre noch eine Mehrausfuhr an Butter von einigen Tausenden mz im Werte von 3—5 Mill. Mk. An deutscher Butter gingen allein nach Großbritannien 1890—1896: 50—60000 mz im Werte von 10—12 Mill. Mk. Seit 1897 beginnt ein vollkommner Umschwung. Die Ausfuhr nach Großbritannien fällt zugunsten Kanadas, Rußlands usw. immer mehr ab und ist im Durchschnitt 1901/05 kaum noch nennenswert.

Von Jahr zu Jahr steigert sich Deutschlands Mehreinfuhr in frischer oder gesalzner Butter:

1898	1900	1902	1905	
67 561	131 917	136 681	352 400	Meterzentner
8,1	19,7	22,02	70,0	Mill. Mark.

Die Einfuhr aus Österreich-Ungarn übertraf Anfang der neunziger Jahre noch bei weitem die Einfuhr aus Rußland und Niederlande, während letztre seit 1893, Rußland seit 1903 Österreich weit überholt haben, so daß die Verdopplung der Ausfuhr Österreich-Ungarns von 25 000 auf ca. 50 000 mz (1890—1903) für letztres nicht als tröstlich gelten kann. Seit 1903 fällt sogar die Ausfuhr Österreich-Ungarns nach Deutschland absolut von 8,2 auf 5,2, während das kleine Dänemark, das 1901 erst für 1,2 Mill. Mk. sandte, 1905 schon für 13,2 Mill. Mk Butter auf den deutschen Markt bringt. Die Einfuhr aus den Niederlanden stieg von 1901—1905 von 8,8 auf 27,7, aus Rußland von 7,4 auf 23 Mill. Mk. Das Vordringen der russisch-sibirischen Butter auf dem deutschen Markt wird bis auf weitres allem Anschein nach große Dimensionen annehmen. Die Fracht von Tomsk bis Riga 3,5 Mk. für 100 Pfund ist zu gering, und das Interesse für den Butterexport seitens der russischen Regierung zu groß, als daß die neue deutsche Zollerhöhung von 16 Mk. auf 20 Mk. per 100 kg eine wesentliche Einschränkung erfahren könnte. Es begegnet daher mindestens Zweifeln, ob Ungarn für Verluste des im Aufschwung begriffnen Butterexportes nach Österreich 1901—1905, jährlich für 4,3—8,6 Mill. K einen Ersatz auf deutschem Markt finden kann, wenn auch die Meinungen der ungarischen Fachkreise hinsichtlich der Aussichten auf deutschem Markt auseinanderzugehn scheinen. Nach dem Budapester Handelskammerbericht 1906 S. 97 besteht in Fachkreisen die Ansicht, daß trotz der Zollerhöhung in Primaware der Butterexport nach Deutschland, der in letzter Zeit nur einige Tausend mz betrug, gesteigert werden kann, namentlich wenn die Lieferanten die Anforderungen des deutschen Marktes berücksichtigen. Nach andrer Auffassung ist der Export, abgesehn vom Oster- und Weihnachtsgeschäft, lahmgelegt und zumeist nur noch mit Verlusten verbunden. Eine Besserung ist nach dieser Ansicht erst wieder zu erwarten, wenn die ungarische Milchwirtschaft sich wie in Dänemark dahin entwickelt, daß sie die Nebenprodukte besser zu verwerten in der Lage ist.

Mögen sich nun auch nach mancher andern Richtung hin Ersatzmöglichkeiten auf deutschem Markt eröffnen, z. B. um wieder auf die Produkte des Landbaues zurückzukommen, in Hülsenfrüchten,

Gemüse, Obst, in andern noch nicht genannten Fettwaren — Schweinefett und Speck, insofern dies gegenüber der übermächtigen amerikanischen Konkurrenz möglich ist —, so dürften die vorgetragnen Verhältnisse des deutschen Marktes doch die Überzeugung an die Hand gegeben haben, daß sein Bedarf nur in sehr abgeschwächtem Maße für Einbußen der großen ungarischen Exporte auf österreichischem Markte Ersatz bieten kann. Die Zolltrennung gefährdet also unzweifelhaft die großen ungarischen Mehrausfuhren nach Österreich in Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Mahlprodukten durchschnittlich 1904/05 im Werte von 373 Mill. K, in Gemüse, Obst usw. im Werte von 15 Mill. K, in Schlacht- und Zugvieh im Werte von rund 200 Mill. K, Exporte, bei welchen Ungarn das Glück hatte, die ganzen Produktionsüberschüsse im wesentlichen unabhängig von den Konjunkturen und nur in Schwankungen auf den österreichischen Markt zu bringen, welche in dem eignen ungarischen Ernteausfall begründet waren.

Die Vertreter des Zolltrennungsgedankens versuchen zwar, die ungarischen Landwirte unter anderm mit der Begründung zu beruhigen, daß nach Deutschland trotz der hohen Zölle Mehl, Getreide und Gerste im Werte von 30 Mill. K, Ochsen im Werte von 18 Mill. K usw. ausgeführt würden, also auch Ungarn die Zollschranken nach Österreich überwinden würde, da die Lebensmittelzölle in der Regel von den Konsumenten getragen würden. Derartige Schlußfolgrungen übersehn aber, daß es sich nicht um grundsätzliche Regeln handelt, welche den Güteraustausch der getrennten Zollgebiete bestimmen würden, sondern sie rechnen mit möglichen Fällen, die unter günstigen Bedingungen vielleicht eintreten werden. Die Bedingungen sind das Entscheidende.

Derartigen vermeintlich beruhigenden Auseinandersetzungen wird man aber vor allem entgegenhalten dürfen, daß zweifelsohne nicht entfernt klargestellt ist, in welchem Zusammenhang der Agrarexport nach Deutschland überhaupt, namentlich aber hinsichtlich Rentabilität, mit der bisher freien Absatzmöglichkeit nach Österreich steht.

Behält Österreich freie Hand in einer vollkommnen Zolltrennung, und zieht es andre Länder zur Deckung seines Agrarbedarfs heran, so verliert Ungarn seine Position auf österreichischem Markt genau so, wie sie relativ Österreich-Ungarn auf deutschem Markt verloren hat, wenn auch zum Teil die relativ geringer gewordne Anteilnahme

Österreich-Ungarns an der Deckung des deutschen Bedarfs in dem eignen Mehrbedarf zu suchen ist. Im Gegensatz zu Deutschland ist Österreich vorläufig noch lange nicht dauernd auf Getreideimport angewiesen, und der Getreidezoll gegenüber Ungarn würde dazu beitragen, die durchschnittliche Ertragsfähigkeit in Österreich zu heben, die im Vergleich zu Deutschland erheblich zurücksteht.

Der durchschnittliche Ernteertrag während des Zeitraums 1899 bis 1904 betrug in

	Meterzentner pro Hektar			
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Deutschland .	19,3	15,9	18,3	17,0
Österreich . .	12,4	11,4	12,4	9,3
Ungarn . . .	11,8	10,6	11,2	10,7

Die Differenz des österreichischen Ernteertrages pro ha im Vergleich zum deutschen, mit der Anbaufläche in Beziehung gebracht, zeigt für 1904 beispielsweise folgende Mindererträge:

bei Weizen: Anbaufläche 1 114 879 ha, Minderertrag 7 692 656 mz im Werte von 130,8 Mill. K,

bei Roggen: 1 926 401 ha Anbaufläche, Minderertrag 8 368 804 mz oder 138,7 Mill. K,

bei Hafer: 1 821 697 ha Anbaufläche, Minderertrag 14,39 Mill. mz im Werte von 230,3 Mill. K,

bei Gerste: 1 184 258 ha Anbaufläche, Ausfall 6 868 696 mz Gerste im Werte von 109,9 Mill. K.

Der Gesamtausfall bewertet sich bei diesen vier Halmfrüchten im Verhältnis zum deutschen Ertrage zusammen auf 600 Mill. K, unter Abzug von 50 % für Unkosten infolge intensivrer Kultur und für den Ankauf von künstlichen Düngemitteln, immer noch auf ca. 300 Mill. K.

Ähnlich große Ertragsdifferenzen bestehn bei Kartoffeln, Zucker, Rüben, Wiesenkulturen usw.

Nicht ohne Zusammenhang mit den Fortschritten der Intensität des Ackerbaues würde sich auch die Verselbständigung Österreichs in der Deckung des Mehl- und Fleischbedarfs vollziehn.

Abschnitt V.

Übersehn wir die mutmaßlichen Rückwirkungen der Zolltrennung auf die deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsbeziehungen im Zusammenhang, so ergeben sich folgende Schlußfolgerungen. Im Falle der vollkommnen Zolltrennung, welche die bisherige Monopolstellung

Österreichs voll beseitigt, mögen zufolge des Meistbegünstigungsrechts dem deutschen Industrieexport größre Absatzmöglichkeiten auf ungarischem Markt bevorstehn als bisher, namentlich in Eisenwaren, Maschinen, Metallwaren und Edelmetallwaren, in chemischen Produkten, Papierwaren und in Textilien. Die der deutschen Industrie in Aussicht stehnden Absatzmöglichkeiten werden aber ihre Einschränkung erfahren. Einerseits sorgt dafür die mit der Zolltrennung eintretende potenzierte Industrialisierung Ungarns, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß letztre wieder neue industrielle Bedürfnisse zeigt. Anderseits bürgt die der österreichischen Industrie innewohnende Kraft, ihr Kapital, ihr Unternehmungsgeist und die nach der Trennung sich naturnotwendig vollziehnde Aufmuntrung und Zusammenfassung aller ideellen und materiellen Kräfte dafür, daß sich die österreichische Industrie den veränderten Verhältnissen wird anzupassen wissen.

Ersatz wird gesucht und gefunden werden, auf dem innern Markt und auf dritten Märkten. Die Ersatzfrage wird aber nur für einen Teil dringend werden, der bei weitem größre Teil des bisherigen Umfangs des Exports, wenn auch mit Verändrung des bisherigen innern Aufbaues, dürfte erhalten bleiben.

Mit fortschreitender, allgemeiner, volkswirtschaftlicher, von politischer Voreingenommenheit losgelöster Bildung, wird sich unter dem Druck der volkswirtschaftlichen Entwicklung immer mehr die Überzeugung Bahn brechen, daß für beide Nachbarstaaten eine absolute — nicht nur politische — sondern mit ihr im engsten Zusammenhang stehnde gegenseitige wirtschaftliche Unentbehrlichkeit besteht. Diese Überzeugung, gefördert durch das sichere Bindemittel langjähriger traditioneller Beziehungen wird bewirken, daß auch in alle Zukunft ein breiter Strom wirtschaftlicher Arbeitsprodukte von Nachbar zu Nachbar einströmt, ohne oder trotz Zollinie, bei gegenseitig freundlicher oder unfreundlicher Stimmung, und was den deutschen Handel anlangt, so besteht für ihn in absehbarer Zeit keine Notwendigkeit, sicher aber keine Neigung, eine der österreichischen Industrie unfreundliche Stimmung für sich auszunutzen. Das selbständige Zollgebiet Ungarn hätte aber alle Veranlassung, eine größre handelspolitische oder innerwirtschaftspolitische Animosität zu vermeiden. Die österreichische Zollinie begründet ein gefährliches Reaktionsmittel.

Die immer wieder ausgesprochne Grundauffassung, daß die österreichische Industrie unbedingt der ungarischen Rohprodukte bedarf, wird immer mehr widerlegt durch die Auslösung weltwirtschaft-

licher Beziehungen und die Entwicklung Rußlands und der Balkanstaaten im speziellen.

Man wird einwenden: Die Österreicher kaufen anerkannt gut, was sie an ungarischen Rohprodukten entnehmen, ohne Sentimentalität werden die Ungarn ihre Industrieprodukte kaufen, dort wo sie am besten und billigsten sind. Gewiß, mit Recht, aber die objektive Würdigung der Tatsachen wird niemals die großen Fortschritte der österreichischen Industrie verkennen, wird es ablehnen, Rückständigkeiten auf einzelnen Gebieten, in einzelnen Zweigen, die gleichermaßen auch in Deutschland und England beobachtet werden, zu generalisieren, als stabile Erscheinung hinzunehmen.

Die Beseitigung der Monopolstellung der österreichischen Industrie durch eine vollkommne Zolltrennung mag nach mancher Richtung hin die Fortschritte beschleunigen.

Die bedeutende Wertsteigrung des innern Marktes, welcher aller Voraussetzung nach an die Ausdehnung des Schutzes der österreichischen Landwirtschaft anknüpft, wird großen Teilen der österreichischen Industrie nicht nur von Vorteil sein für den innern Absatz. Es ist eine immer wiederkehrende Erfahrung, daß zwischen Aufnahmefähigkeit des innern Marktes und Exportfähigkeit ein vielfältiger Zusammenhang besteht. Die Wirkung dieser Verbindung muß unter dem Schutze handelspolitischer Bewegungsfreiheit zum lebendigen Ausdruck kommen durch gesteigerte Konkurrenzfähigkeit auf beiden Märkten, also auch in Ungarn.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Erhaltung des gemeinsamen freien Absatzgebietes für die österreichische — wie auch immer mehr für die ungarische — Industrie ein nicht hoch genug zu schätzendes Sicherheitsmoment ist gegenüber allen in ferner Zukunft noch bevorstehnden wirtschaftlichen Wandlungen, so dürfte außer Zweifel stehn, daß die österreichische Industrie reif und stark genug ist, allen aus der Zolltrennung sich ergebenden Konsequenzen im großen und ganzen zuversichtlich entgegenzublicken, wenn eben Österreich sich in der vollkommnen Zolltrennung handelspolitische Bewegungsfreiheit wahrt. Diese Zuversicht wird insbesondre auch die österreichische Textilindustrie teilen können, auch wenn sie gezwungen wird, mehr als bisher auf dritten Märkten Fuß zu fassen.

Das Fazit, welches aus den vorgetragnen an die vollkommne Zolltrennung mutmaßlich anknüpfenden Handelsbewegungen in bezug

auf die Rückwirkungen auf deutsche Wirtschaftsinteressen gezogen werden darf, läßt sich in folgenden Grundzügen zusammenfassen:

Während Ungarn mit voller Macht darnach trachten muß, den heimischen Markt zu gewinnen, beherrscht Österreichs Industrie im großen und ganzen den Inlandmarkt und hat im Durchschnitt eine dichtre Bevölkerung, die auf höhrer Kulturstufe steht, die täglich neue Bedürfnisse zeitigt, welche sich zum Teil jetzt schon, in Zukunft noch mehr aus der Anlehnung an den Weltmarkt ergeben. Österreich muß daher für Deutschland als derjenige Markt gelten, dessen Aufnahmefähigkeit Stabilität, wenn nicht bedeutende Steigrung verspricht, für welche in den großen unmittelbaren nachbarlichen Beziehungen Bürgschaften vielfacher Art liegen.

Die Lösung des Zusammenhangs der bisherigen Aufnahmefähigkeit des österreichischen Markts mit dem freien ungarischen Absatzgebiet bringt Verschiebungen, die zum Teil eine verstärkte Sättigung des österreichischen Marktes durch die eigne Industrie, zum Teil eine verschärfte Konkurrenz auf dritten Märkten bedeuten.

Einzelne Zweige der österreichischen Industrie werden sogar mit verstärktem Druck nach Deutschland hineindrängen, z. B. einzelne Zweige der Textilindustrie, mit verdoppelter Anspannung werden die großen ungarischen Nahrungsmittelindustrien, hauptsächlich die Mühlenindustrie, den deutschen Markt aufsuchen.

Der deutschen Landwirtschaft würde ein größrer Konkurrenzdruck aus Ungarn bevorstehn, der um so größer wird, je mehr Österreich vorläufig dritte Länder heranzieht, oder je mehr der Anteil der österreichischen Landwirtschaft in der eignen Konsumdeckung fortschreitet. Anderseits würde der mit Rücksicht auf Rußland mutmaßlich gebotne Ausschluß des selbständigen Zollgebiets Ungarn oder gar beider selbständiger Zollgebiete aus der Veterinärkonvention, oder eine Ausdehnung des Kontigentierungssystems auf die österreichische und ungarische Vieheinfuhr im allgemeinen der deutschen Viehzucht im erhöhten Grade den Inlandmarkt sichern.

In der weitern Zukunft, welche eine Aussicht auf große Bevölkrungsvermehrung bietet, kann es aus politischen und wirtschaftlichen Gründen für Deutschland nur wertvoll sein, in dem gemeinsamen österreich-ungarischen Wirtschaftsgebiet ein großes, stabiles, in veterinärer Beziehung auf der Höhe stehendes Zufuhrgebiet zu besitzen.

Nach vieler Richtung hin kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß Ungarn durch die Zolltrennung hinsichtlich Umfang, Sicherheit und Rentabilität seines großen Agrarexportes sowohl nach Österreich wie nach Deutschland im Fall der Zolltrennung Nachteile gegenüber dem bisherigen Zustand eintauscht, daß die große exportierende Nahrungs- und Genußmittelindustrie unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen wird, und auch in andern Industriezweigen, denen das innre ungarische Absatzgebiet in absehbarer Zeit notwendig zu klein werden muß, Licht und Luft des ausgedehnten gemeinsamen Zollgebiets entzogen werden. Man wird in der Annahme nicht fehlgehn, daß der zuungunsten der ungarischen Landwirtschaft eintretende Umschwung ebenso auch Rückwirkungen haben müßte auf die Aufnahmefähigkeit deutscher Industrieprodukte, wie die Entziehung des freien österreichischen Absatzmarkts für die ungarische Industrie. Es erscheint zweifelhaft, ob schon diesen Nachteilen gegenüber die Vorteile, die aus neuen industriellen Bedürfnissen Ungarns erwachsen, welche an die — durch die Zolltrennung beschleunigte — Industrialisierung und an die Beseitigung der österreichischen Monopolstellung anknüpfen, auf die Dauer einen ausreichenden Ersatz bieten können.

Alles in allem wird man den Satz aufstellen können, die vollkommne Zolltrennung bringt in die deutsch-österreichischen und in die deutsch ungarischen Handelsbeziehungen im wesentlichen Verschiebungen, bei welchen die deutschen Handelsinteressen auf der einen — ungarischen — Seite voraussichtlich weniger gewinnen, als sie auf der andern — österreichischen — verlieren.

Die bisherigen Schlußfolgrungen setzen voraus, daß die weitre Entwicklung der Handelsbeziehungen der getrennten Zollgebiete sich in einem friedlichen Verhältnis vollzieht. Wenn aber die Selbständigkeit der getrennten Zollgebiete nicht nur zum Schein bestehn soll, so muß auch in Rechnung gezogen werden, daß handels- und zollpolitische, tarifpolitische Komplikationen zwischen beiden Staaten eintreten, in welchen vermeintlich berechtigte Interessen von der einen oder der andern Seite zur Geltung gebracht werden sollen.

Es ist klar, daß bei der Besonderheit der geographischen Lage Ungarns die Verbindung mit Deutschland auf die Verkehrsvermittlung durch das österreichische Gebiet angewiesen ist, da die Ausgangspforte Fiume für den Verkehr mit Deutschland nur eine geringe Rolle spielen kann. Die deutsch-ungarischen Handelsbeziehungen würden also mehr oder weniger in zoll- und handelspolitische Kon-

flikte zwischen Österreich und Ungarn hineingezogen werden. Im Falle eines Zollkrieges beider Staaten wäre sogar mit einer Unterbindung des deutsch-ungarischen Verkehrs zu rechnen, insoweit derselbe nicht über Fiume, Rußland oder Rumänien gelenkt werden könnte. Die deutsch-ungarischen Handelsbeziehungen würden also in eine Art Abhängigkeit von dem politischen Verhältnis Ungarns zu Österreich und von dem sozusagen guten Willen Österreichs treten, ein Verhältnis, welches weder den deutsch-ungarischen noch den deutsch-österreichischen Handelsbeziehungen förderlich sein kann. An Stelle des für den Handel unentbehrlichen Momentes der Sicherheit und Stetigkeit, für welches die Gemeinsamkeit des österreichisch-ungarischen Zollgebietes die größte Gewähr bietet, trägt die Trennung in die Handelsbeziehungen der beteiligten drei Staaten eine gewisse Beunruhigung und Unsicherheit.

Auch wenn damit gerechnet werden könnte, es gelänge eine absolute Sicherstellung einer friedlichen Entwicklung der österreichisch-ungarischen Handelsbeziehungen trotz Zollinie, und es würden der deutschen Industrie aus der Trennung nicht nur Verschiebungen, sondern wirkliche Vorteile auf ungarischem Markt zuungunsten der österreichischen Industrie bevorstehen ohne Benachteiligung auf österreichischem Markt, bezw. dritten Märkten, so möchte trotz alledem in wohl verstandnen deutschen handelspolitischen Interessen das Ereignis der vollkommnen Zolltrennung nicht herbeigewünscht werden.

Mag auch hier dahingestellt bleiben, daß die Zolltrennung nach herrschender Auffassung eine Lockrung des politischen Verbands der großen alliierten Nachbarmonarchie bedeutet, ein Vorgang, den das deutsche politische Interesse niemals gleichgültig hinnehmen könnte —, so ist doch in ernste Erwägung zu ziehn, daß die Trennung eine Zersplitterung des handelspolitischen Prestiges der österreich-ungarischen Monarchie bedeutet.

Ein solches Ereignis beurteilt sich von seiten Deutschlands handelspolitisch nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten, nicht nach momentanen wirtschaftlichen Interessen.

Das lediglich formelle Zusammengehn der getrennten Zollgebiete Österreich und Ungarn von Fall zu Fall, hat wie alles Formelle, dem die eigentliche Seele fehlt, nicht entfernt die Kraft, um das gemeinsame Rüstzeug vorzubereiten, mit dem allen weltwirtschaftlichen Wandlungen kraftvoll begegnet werden kann. Nur das Ineinandergreifen tausendfältiger, auf gemeinsamem Boden erwachsner Lebens-

beziehungen, die in ihren Konsequenzen wieder zwingende identische Bedürfnisse, gemeinsame innre und äußre wirtschaftspolitische Interessen zeitigen, gibt eine Garantie, daß alle Fundamente gefestigt werden gegenüber weltwirtschaftlichen Anstürmen — sei es von einem Panamerika aus, einem Größerbritannien, sei es von Rußland und Sibirien, von Japan und Ostasien.

Die Solidarität der Interessen Deutschlands und Österreich-Ungarns, welche die geographische Lage und die historischen Schicksale beiden Großstaaten in allen weltwirtschaftlichen Fragen und vor allen Dingen in allen Fragen der „Politik der offnen Tür" aufzwingt, wird kein Einsichtiger je in Zweifel ziehn.

Vom Standpunkt der bestmöglichen Sicherung der großen solidarischen Welthandelsinteressen kann also Deutschland ebenfalls nur wünschen, daß das handelspolitische Prestige Österreich-Ungarns nicht geschwächt, sondern ausgebaut und gefestigt werde.

Jede Schwächung des handelspolitischen Prestiges muß um so unerwünschter erscheinen, als beide Staaten nicht als geschlossne Nationalstaaten dastehn, in beiden das starke Bindemittel nationaler Zusammengehörigkeit entfällt, beide Staaten vielmehr eine Summe von Nationalitäten umschließen, deren politischer Widerstreit in der Gemeinsamkeit des Wirtschaftsgebiets und seines vielgestaltigen Lebens zum Segen des gemeinsamen Ganzen am ehesten und sichersten an Schärfe verliert.

Einige andre Grundgedanken legt die teilweise Zolltrennung nahe. Letztre liegt vor bei Aufrechterhaltung der Gemeinsamkeit des Zollgebiets nach außen und Errichtung einer Zwischenzollinie zwischen Österreich und Ungarn.

Bei der teilweisen Zolltrennung werden die Gefahren der Unterbindung des deutsch-ungarischen Verkehrs durch zollpolitische Komplikationen zwischen Österreich und Ungarn in die Ferne gerückt, wenn nicht ausgeschlossen.

Auch das handelspolitische Prestige Österreich-Ungarns bliebe gewahrt.

Die teilweise Zolltrennung geht aber von der Tendenz aus, dritte Länder, also auch Deutschland, von dem Genuß der Meistbegünstigung auszuschließen.

Man bewegt sich in Österreich, namentlich aber in Ungarn vielfach in der Gedankenrichtung: Österreich-Ungarn wird als Zollunion mit Deutschland verhandeln.

Es wird auf die Bestimmung des Zusatzvertrags zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 hingewiesen, nach welcher sich die vertragschließenden Teile jede dritten Staaten hinsichtlich des Betrags der Eingangsabgabe usw. eingeräumte Begünstigung ohne Gegenleistung einräumen, ausgenommen die von einem der vertragschließenden Teile durch eine schon abgeschlossne oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung zugestandnen Begünstigungen.

Wie denken sich aber die Verfechter des Zolltrennungsgedankens in Ungarn die künftige Gestaltung des handelspolitischen Verhältnisses zu Deutschland!?

Wenn aus den Entwicklungstendenzen des deutschen Außenhandels auch der Schluß nahe liegt, daß Deutschland dem ungarischen Agrarexport für Verluste und entgehnde Gewinne keinen ausreichenden Ersatz bieten kann, so bleibt doch die Tatsache bestehn, daß, soweit sich eine Abdrängung vom österreichischen Markt vollzieht, der deutsche Markt aufgesucht wird. Der Zwang hierzu kann mehr oder weniger intensiv sich gestalten, je nach dem Verhältnis, welches sich tatsächlich zwischen beiden Staaten herausbilden wird. Deutschland würde also erstens hohen Zollschranken begegnen, die mittelbar mit der Zolltrennung im Zusammenhang stehn und zweitens gern als Ersatzgebiet angenommen werden.

Die praktische deutsche Handelspolitik würde also jedenfalls nach einigen Äquivalenten suchen müssen. Wünscht Ungarn in Deutschland das Recht der Meistbegünstigung, dann wird es auch Deutschland in Ungarn wünschen.

Ungarns Ausfuhren nach Großbritannien, Italien, Frankreich, Schweiz, Spanien, Belgien, Niederlande, Rußland, Rumänien und Serbien, betragen erst zusammen soviel wie die Ausfuhr nach Deutschland.

In der Ausfuhr Deutschlands nach Ungarn — 55—87 Mill. K. 1898—1905 — machen 1/4 Rohmaterialien, vor allem Steinkohlen und Koks aus, welche selbst wieder zur Hebung der ungarischen Industrie dienen. Ungarn hingegen sendet hochwertige Landesprodukte, und zwar erscheint der Absatz nach Deutschland um dessenwillen besonders wertvoll, als ausweislich auch der ungarischen Fachberichte der deutsche Markt der Primaware offen steht, dem wertvollsten Schlachtvieh, dem feinsten Mehl, der besten Gerste, der Primaware in Geflügel, in Obst und Gemüse usw.

Die Ausfuhr Ungarns nach Deutschland liegt auch von dem Gesichtspunkt der für den Agrarstaat Ungarn wichtigen Frage der Handelsbilanz besonders günstig. Denn wenn man die Handelsbilanz Ungarns im Verkehr mit dem Zollausland (ohne Österreich) zieht, so ist es vor allem die Mehrausfuhr nach Deutschland, welche die Handelsbilanz aktiv gestaltet.

Ungarns Mehrausfuhr betrug:

	nach dem Zollausland insgesamt	nach Deutschland
1900	160,0 Mill. K.	86,7 Mill. K.
1901	116,3 „ „	80,5 „ „
1902	103,6 „ „	90,2 „ „
1903	98,7 „ „	82,5 „ „
1904	25,9 „ „	57,6 „ „
1905	42,1 „ „	60,4 „ „

Würde also Ungarn trotz seiner günstigen Position auf dem deutschen Markt der dentschen Industrie die Meistbegünstigung in bezug auf die an Österreich zu gewährenden Industriezölle entziehen, dann würden wohl Differenzzuschläge auf ungarische Landesprodukte nicht ausbleiben.

Abgesehn davon, daß die genannte Ausnahmebestimmung des Zusatzvertrages ganz andre Zielpunkte zum Gegenstand hat als das Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn, so ist jedenfalls in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß Deutschland auf die ihm notwendig erscheinende Rückendeckung verzichtet.

Allerdings begegnet hierbei Deutschland großen Schwierigkeiten an der Unterscheidung der ungarischen und österreichischen Provenienz, die sich leicht verwischen ließe, und es wäre nicht unmöglich, daß die Konsequenzen dieser Schwierigkeiten hineinspielen würden in die Verkehrsbeziehungen Deutschlands mit Österreich.

Österreich seinerseis wird den Ungarn nur dann minimale Agrarzölle und ein Viehseuchenübereinkommen bewilligen, wenn Ungarn mäßigen Industriezöllen gegenüber Österreich zugänglich ist. Der Preis dafür wäre die Hochspannung der Industriezölle nach außen, damit die bisherige Monopolstellung der österreichischen Industrie möglichst gewahrt bliebe.

Das handelspolitische Verhältnis zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn würde also allem Anschein nach sich immer mehr in fortschreitender Absperrung bewegen, immer mehr den Charakter der Naturwidrigkeit annehmen. Dies kann unmöglich der Boden

sein, auf welchem die beiderseitigen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen sich dauernder Gesundheit erfreun.

Sicherlich stände auch eine Verschlechtrung der Beziehungen Österreich-Ungarns zu den übrigen Nachbarstaaten auf Kosten der österreichischen Industrie zu erwarten, insoweit die Sichrung der Monopolstellung Ungarns eine besondre Hochspannung der Agrarzolle mit sich bringt.

Diese unleidliche Perspektive verliert dadurch nicht an trübem Hintergrund, daß die teilweise Zolltrennung sich vielleicht vorläufig in anscheinend annehmbaren Formen einführt.

Hinzu kommt, daß dieses System bei einer derzeitigen Abhängigkeit Österreichs von Ungarn mit 25—30 % der Fleischnahrung, 30—40 % der Brotnahrung allem Anschein nach eine wesentliche Konsumentenbelastung bedeutet, die ja Ungarn von besonderm Vorteil sein könnte, während die Vorteile der österreichischen Landwirtschaft zu den Nachteilen der Konsumenten und der Industrie nicht im Verhältnis stehn würden.

Die Wertsteigrung des innern Marktes, die aus dem Schutz gegen ungarische Agrarprodukte resultiert, kann bei diesem System keine ausreichenden Äquivalente bieten, da die Steigrung der agrarischen Eigenproduktion doch eine Fülle von Produktionskosten mit sich bringt, die sich nicht auf den Bedarf von industriellen Produkten beziehn.

Deutschland hat das Glück gehabt, daß sich die Steigrung der Lebensmittelpreise in Zeiten beispiellosen Aufschwungs vollzog, während sich dieselbe Aussicht für Österreich nicht ohne weiters eröffnen würde.

Gleichzeitig eröffnet sich für Österreichs Industrie und Handel eine mehrseitige Abhängigkeit, einmal in Beziehung auf die Verhandlungen mit dem übrigen Zollausland, sodann bei der Reglung des gegenseitigen handelspolitischen Verhältnisses von speziellen ungarischen Industrie- und österreichischen Agrarinteressen. Die Situation der österreichischen Industrie wird hierbei eine wesentlich ungünstigere, da im Verhältnis zum Zollausland die Agrarinteressen Österreichs und Ungarns fast immer zusammen stehn werden.

Die Sorge, daß mit der Zwischenzollschranke, sei es, daß diese mit der Außenzollinie in Zusammenhang stehend oder als selbständig

gedacht ist, die industrielle Produktion Österreichs und ihre Exportfähigkeit erschwert wird, liegt ernstlich nahe.

Die Besorgnisse müssen sich mit der Bevölkrungsvermehrung steigern, je dringlicher dieser gegenüber ein nahes großes Arbeitsfeld wird, das unberührt bleibt von allen zollpolitischen Machinationen des Zollauslands.

Schreitet die Bevölkrungsvermehrung im bisherigen Tempo fort, so hat Niederösterreich statt 3,08 Mill. Einwohnern im Jahre 1900 etwa 6 im Jahre 1930, 8 im Jahre 1950, Böhmen statt 6,3: 8,8 im Jahre 1950, Mähren statt 2,4: 3,9, Galizien statt 7,3: 12 Mill., im ganzen Österreich statt 26 Mill. Einwohner 1930: 35,8, 1950: 43,4 Mill.

Ungarn hingegen behält bei diesem System auch die großen Vorteile einer gesicherten Durchfuhr durch Österreich ohne besondre Gegenleistungen. Kann Österreichs Industrie nicht Gegenkompensationen fordern, und kann es jemals in dieses System willigen, bevor klarsteht, welche Wege sich für sie nach den gemeinsamen Okkupationsländern, nach Kroatien und Slavonien eröffnen? Bei der politischen Zugehörigkeit der letztern Länder zu Ungarn ist doch immerhin im Falle der Zolltrennung die Frage der zollpolitischen Selbständigkeit von Kroatien und Slavonien eine offne Frage, deren Entscheidung auf die Dauer nicht allein der Zeitungspolemik vorbehalten bliebe, denn auch das österreichische Parlament wird schon mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit von Dalmatien an dieser Frage ein wesentliches Interesse zu nehmen haben.

Die teilweise Zolltrennung bringt wahrscheinlich auch noch die Folge mit sich, daß Deutschland in die Neureglung seiner Handelsbeziehungen mit Österreich-Ungarn künftig erst wieder eintreten könnte, wenn die Bedingungen des neuen handelspolitischen Abkommens zwischen Österreich und Ungarn nach allen Richtungen klar liegen. Hierüber können unter Umständen Jahre vergehn, und es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, daß hierdurch die deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsbeziehungen sehr nachteilig beeinflußt werden.

Die vollkommne Zolltrennung, der zufolge jeder der beteiligten drei Staaten freie Hand hat, müßte also auch von diesem Gesichtspunkte aus als das handelspolitisch vorzuziehnde Arrangement erscheinen.

Eine Gruppe der bisherigen deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsbeziehungen dürfte unmittelbar berührt werden, sei es, daß

eine vollkommne oder teilweise Zolltrennung eintritt, es ist der Zwischenhandel, der sich durch Vermittlung Österreichs im deutsch-ungarischen und ungarisch-deutschen Verkehr vollzieht. Es fehlen leider zuverlässige Unterlagen vollkommen, welche Umfang und Natur des Zwischenhandels beurteilen ließen. Der Zwischenhandel wird sich namentlich in den Fällen schwer bewerten lassen, in denen die deutsche Ware in Österreich erst einer weitern Verarbeitung entgegengeführt wird.

Die Anbahnung des direkten Verkehrs mag ja in vielen Fällen — sei es für Deutschland, sei es für Ungarn, sei es auch für Österreich — von unmittelbarem oder mittelbarem Vorteil sein. Mit der Umlenkung auf den direkten Verkehr nach Ungarn wird aber dem deutschen Interesse in vielen Fällen nicht gedient sein, denn die Zwischenhandelsware wird sich nicht ohne weiters aus dem bisherigen Zusammenhang der Bearbeitung in Österreich loslösen lassen, wertvolle alte kaufmännische Verbindungen werden entfallen, die selbst anzuknüpfen auf deutscher Seite vielleicht vorerst zu unlohnend, zu kostspielig, aus technischen Gründen nicht durchführbar wären usw.

Die Vertreter der Unabhängigkeitspartei diskutieren eine Einhebung von Zöllen gegenüber österreichischen Importen, die 50—30% der Außenzölle betragen sollen. Werden deutsche Waren, die via Österreich nach Ungarn gehn, nach einiger Verarbeitung, Ergänzung, Umpackung usw. nochmals den Zwischenzoll tragen können?

Mit den vorgetragnen Gedankengängen ist es vielleicht gelungen, die mutmaßlichen Einwirkungen einer Zolltrennung Österreich-Ungarns auf die deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsbeziehungen zu skizzieren. Eine Entscheidung zur Sache sollte und konnte nicht getroffen werden. Soviel aber ist sicher, die Frage der Zolltrennung Österreich-Ungarns muß auch in Deutschland ernstlich geprüft und bearbeitet werden. Die Rückwirkungen der Zolltrennung, in welcher Form auch immer, müssen immer mehr klarliegen.

Die Rückwirkungen bedürfen umsomehr einer genauen Prüfung, als wichtige Zweige der deutschen Exportindustrie die Folgen der neuen tarifarischen Abmachungen mit Österreich-Ungarn als äußerst schädlich beurteilen, wenn auch vorläufig die Kürze der Erfahrungen bei weitem kein abschließendes Urteil gestattet; denn teils wurde der Bedarf vor Inkrafttreten der Verträge übermäßig gedeckt, teils ist das Ausland vorher noch abhängig.

Die Berliner Handelskammer berichtet z. B. Ende Dezember 1906, daß in der Tat die Ausfuhren nach Österreich-Ungarn in Silber-, Galanterie-, Bronzewaren, Kurzwaren, Schriftlettern, Albums, Hüten, Wollengarn, Seide, Sammet und Velvet, Maschinen für die Textilindustrie auf mehr oder minder große Schwierigkeiten gestoßen sind. Der Bericht von 1905 schreibt von den Verlusten der Strumpf- und Phantasiewarenbranche, des Tapetenhandels und betont den schweren Stand der deutschen Erzeugnisse gegenüber der österreichischen Wäschefabrikation, die neben erheblich geringern Arbeitslöhnen nur mit der Hälfte des deutschen Einfuhrzolles für irisches Leinen belastet ist. Der Export in Weißwaren soll zum Teil lahmgelegt sein. Hier sind neue Absatzmöglichkeiten aber um so wichtiger, als bei dem gegenwärtigen Umfang die Produktion auf die Ausfuhr eines großen Teiles angewiesen ist, wenn in der bisherigen Weise die vielen Arbeitskräfte beschäftigt werden sollen.

Zu demselben Resultat kommt der Bericht der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft hinsichtlich der Strumpf- und Posamenteriewarenbranche, Linoleumindustrie, Hutfabrikation usw.

Nach dem Bericht der Leipziger Handelskammer 1906 hat der Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn schädlich gewirkt auf die Armaturenfabrikation, auf die Herstellung von Spezialmaschinen für Leim- und Knochenpräparate, von Kerzengießmaschinen, auf die Ausfuhr von Schnellpressen, von Transmissionen, auf das Motorengeschäft, den Absatz von Pianoforten und Harmoniums, von Haus- und Küchengeräten. Direkt vernichtet sei die Ausfuhr nach Österreich für die Messinglinienfabrikation, Chrompapierfabrikation und Papierfabrikation überhaupt.

Die Maschinenfabrikanten im Rheinland, in Westfalen und Chemnitz beklagen den Exportverlust in Werkzeugmaschinen, Zwirnereimaschinen, von Schrauben und Muttern. Ganz besonders scheint inhaltlich des Breslauer Berichtes die schlesische Maschinenfabrikation getroffen zu sein. Breslauer Fabriken sollen bereits gezwungen gewesen sein, hinsichtlich der Fabrikation von Maschinenteilen, die den Zoll nach Österreich nicht mehr vertragen, Vereinbarungen mit Wiener Fabriken einzugehn.

Die Erklärung des Seidenausschusses der Krefelder Handelskammer und der Vertreter der Seidengewerbe von Elberfeld, Langenberg und Bielefeld vom 6. Februar 1905 betont die große Divergenz zwischen den deutschen Seidenwarenzöllen und denen in Österreich, welche z. B. für gemusterte, farbige Ganzseidengewebe und für glatte,

schwarze Ganzseidenwaren um das 2—2½ fache sich höher stellen, während die österreichisch-böhmischen Arbeitslöhne um ein Drittel bis zur Hälfte hinter den deutschen zurückstehn.

Die Erschwerung des Exportes der gesamten Chromolitographie und hiermit die mittelbare Schädigung der deutschen Kunst, an welche dieses Gewerbe jährlich bedeutende Summen für Erwerbung von Originalen und Verlagsrechten bezahlt, beklagen insbesondre die Berichte von Frankfurt und Breslau (1905).

Nicht wenig scheint die Möbelfabrikation, die süddeutsche Metallwarenindustrie, die elektrotechnische Industrie (Münchener und Stuttgarter Bericht) in Mitleidenschaft gezogen zu sein, die Farbenindustrie, speziell die Teerfarbenindustrie (Düsseldorfer, Wiesbadener und Frankfurter a. M. Bericht 1905), die Staniol-, Kapsel- und Munitionsfabriken (Stuttgarter und Wiesbadener Bericht 1905) usw.

Angesichts dieser Stimmung in den deutschen Industrien, angesichts der Industrialisierungsbestrebungen Ungarns und der Rücksichten, welche die deutsche Handelspolitik auf andre Agrarstaaten nehmen muß, ist der von gewisser ungarischer Seite immer wieder ausgesprochnen Auffassung, daß ein selbständiges Ungarn einen viel günstigern Handelsvertrag mit Deutschland finden könnte, entschieden zu widersprechen.

Ganz und gar unbegründet erscheint uns die Anschauung, daß Deutschland an der Zollunion Österreich-Ungarns, „worin Ungarn gegen die Nachteile erfolglos kämpfe, das größte Interesse habe, da die Grundbedingung der deutschen Expansionspolitik ein schwaches niedergebundnes Ungarn sei, mit dessen Verkehrsadern Deutschland Ungarn Schritt auf Tritt vom Balkan verdränge".

Je größer vielmehr die wirtschaftliche Blüte Ungarns, je größer ist auch der gegenseitige Güteraustausch zwischen Deutschland und Ungarn, je wertvoller auch Ungarn als Glied des Allianzverhältnisses, da alle äußre Machtstellung auf die Dauer nur einen sichern Halt hat an der Gesundheit des Wirtschaftslebens.

Die Expansion der deutschen Arbeit mußte sich vollziehn, unbeeinflußt von der jeweiligen Machtstellung Ungarns, weil seit seinem großen wirtschaftlichen Aufschwunge Deutschland als einer der besten Abnehmer der Rohprodukte der Balkanstaaten erschien, die sich ihrerseits der deutschen Arbeit erschlossen, welche ungehemmt von heimatlichen parteipolitischen Wirren sich ausbreiten konnte, nachweislich gefördert durch die Entwicklung des Seeverkehrs und durch zoll-

politische Verstimmungen zwischen Österreich-Ungarn und den Balkanstaaten.

Schreitet nicht auch Italien auf den Balkanmärkten unaufhaltsam vorwärts, ganz unabhängig von Ungarns Verkehrswegen?

Sollte also in absehbarer Zeit Deutschland in die Lage kommen, mit einem selbständigen Zollgebiet Ungarn zu verhandeln und letztres hierbei den Wert der Benutzung der ungarischen Verkehrsadern besonders in Rechnung stellen, so wird sich auch Deutschlands Handelspolitik zu erinnern wissen, welchen materiellen Wert Deutschland nicht nur als Absatzmarkt, sondern auch als Durchfuhrgebiet und politische Rückendeckung alle Zeit auch für Ungarn gehabt hat und nach menschlicher Voraussicht immer haben wird.

Wenn nach allem keine Entscheidung über die Zolltrennung Österreich-Ungarns und ihre Rückwirkungen auf Deutschland gefällt werden konnte, so läßt die objektive wissenschaftliche Untersuchung doch ein Gesamturteil in Umrissen dahin zusammenfassen:

Mögen auch die Meinungen über Reglung der Verzehrungssteuern, Art der Verwendung der Zölle und Aufbringung finanzieller Mittel für große Staatsnotwendigkeiten auseinandergehn — in allen Staatsgemeinschaften und Staatenbündnissen standen und stehn ähnliche gegensätzliche Auffassungen im Kampf —, so ist die Frage der Zolltrennung großer geographischer und politisch zusammengehöriger Staaten zu beantworten nicht nach politischen Parteimeinungen, nicht nach einseitigen geschäftlichen Interessen, sondern nach den Rücksichten auf die gesamte Volkswirtschaft, im Rahmen der internationalen Handelspolitik, als logische Konsequenz weltwirtschaftlicher und weltpolitischer Verhältnisse.

Alle maßgebenden Wirtschaftspolitiker Österreichs wie Ungarns haben bisher die Bedeutung der zollpolitischen Zusammengehörigkeit bewertet im Zusammenhang mit der Weltwirtschaft.

Nirgends wird der Wert von dem wirtschaftlichen Ineinanderwachsen der großen Nachbarmonarchie besser eingeschätzt werden als in dem alliierten Deutschland mit seinen großen nachbarlichen und weltwirtschaftlichen Interessen, denen sich diejenigen Österreichs und Ungarns immer mehr an die Seite stellen.

Auch im deutschen Interesse kann nur dringend gewünscht werden, daß das zoll- und handelspolitische Verhältnis Österreichs und Ungarns nicht ohne genügende Rücksicht auf die nachbarlichen

Handelsbeziehungen und die Solidarität weltwirtschaftlicher Interessen auf eine Grundlage gestellt wird, welche dauernden handelspolitischen Frieden verbürgt.

In Deutschland wird man sich schwer an den Gedanken gewöhnen können, daß diese Bürgschaft auf die Dauer in andrer Form gewonnen wird, als durch die Fortentwicklung der auf unkündbarer Gemeinsamkeit des Zollgebietes gegründeten Handels- und Machtpolitik.

Die Lehren der Geschichte des deutschen Zollvereins können zwar nur mit Einschränkung auf den Zollbund Österreich-Ungarns Platz greifen, da weder beide Staaten zusammen noch beide für sich jemals die Entwicklung zu einem geschlossnen Nationalstaat durchmachen werden.

Die Geschichte des deutschen Zollvereins wie des schwedisch-norwegischen Zollbundes und des Zollvereins der Vereinigten Staaten geben aber die zwingende Lehre an die Hand, daß es für geographisch und politisch zusammengehörige selbständige Staaten im Zeitalter des Weltverkehrs nur zweierlei gibt: Ein einheitliches Zollgebiet oder keins, aber kein Zollgebiet auf Kündigung, und daß ein Zollverein souveräner Staaten auf die Dauer nur blühn kann bei der durch den souveränen Gedanken sanktionierten Unterordnung unter die Majorität der wirtschaftlichen Interessen.

Das Verhältnis des Lohns zur Leistung
unter besondrer Berücksichtigung des Bergbaus.

Von

Bergassessor Dr. jur. et phil. **Herbig,**
Königl. Berginspektor in Saarbrücken.

—

Inhaltsverzeichnis.

I. Umschreibung des Themas.

Die soziale Bedeutung der Höhe der Arbeiterlöhne und die wirtschaftliche Wichtigkeit der Höhe der Arbeitsleistung erklären ohne weiters das tiefe Interesse, das nicht nur die beiden im Lohnkampfe sich gegenüberstehnden Parteien, sondern auch die unparteiischen Volkswirte dem Studium der Beziehungen zwischen Lohn und Leistung entgegenbringen.

Der Lohn ist nur einer der vielen Faktoren, die in ihrer Gesamtheit die Höhe der Leistung ergeben. In allen nicht leicht zu übersehnden Gewerbebetrieben, besonders aber im Bergbau, ist das

Zusammenwirken der zahlreichen sachlichen und persönlichen Leistungsbedingungen derartig kompliziert, und der Einfluß des einzelnen Faktors derartig wechselnd, daß eine zahlenmäßige Bestimmung auch der von dem Lohne auf die Leistung ausgeübten Wirkung überhaupt nicht möglich ist. Aus den statistischen Nachweisen läßt sich ein klares Bild dieses Einflusses nicht herausschälen. Die vorliegende Untersuchung will deshalb nicht mehr sein als ein Versuch, Ursache, Wesen und Richtung der Beziehungen zwischen Lohn und Leistung aus einer zusammenhängenden Darstellung der Leistungsbedingungen zu erkennen. Die Aussichtslosigkeit aller Bemühungen, aus dem statistischen Material zahlenmäßige Bilder zu entwickeln, beschränkt die Untersuchung notwendigerweise auf die Frage, welche Wirkungen möglich und welche aus wirtschaftlichen und psychologischen Gründen am wahrscheinlichsten sind.

II. Der Leistungsprozeß.

Die natürlichen und betrieblichen Verhältnisse bilden die Leistungsmöglichkeit; die Leistungsfähigkeit und die Leistungswilligkeit ergeben den Leistungsaufwand; aus Leistungsmöglichkeit und Leistungsaufwand bildet sich der Leistungsertrag. Die bildliche Darstellung verdeutlicht den Zusammenhang:

Natürl. Verh. N — Betriebl. Verh. B — L.-Fähigkeit F — L.-Willigkeit W

L.-Möglichkeit M — L.-Aufwand A

Leistungsertrag E

In der Leistungsmöglichkeit sind alle sachlichen, in dem Leistungsaufwand alle persönlichen Bedingungen des Leistungsertrages zusammengefaßt. Die natürlichen Verhältnisse begreifen alle diejenigen Faktoren in sich, deren Vorhandensein jeder menschlichen Einwirkung, also auch der des Arbeitgebers und Arbeitnehmers entzogen ist. In den betrieblichen Verhältnissen zeigen sich hauptsächlich diejenigen Leistungsfaktoren, in denen der Einfluß des Arbeitgebers zum Ausdruck kommt, wie z. B. in der Betriebsorganisation und in der Auswahl und Anwendung der Betriebsmittel im weitern Sinne (Maschinen aller Art, menschliche, tierische Arbeitskräfte). Die

betrieblichen Verhältnisse, obwohl vorwiegend auf dem *persönlichen* Einfluß des Arbeitgebers oder seiner Beamten beruhend, sind trotzdem als *sachliche* Leistungsbedingungen aufgeführt, weil sie sich vom Standpunkte des Arbeiters aus als gegebne Tatsachen darstellen.

Die *Leistungsfähigkeit* umfaßt die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Arbeiters, wie sie ihm angeboren und durch Ernährung und Erziehung herangebildet worden sind. Unter *Leistungswilligkeit* ist der Grad des Willens zu verstehn, mit dem sich die Leistungsfähigkeit äußert. Der Begriff deckt sich nicht mit dem des Fleißes. Denn dieser bildet, soweit er als Ergebnis der Kulturstufe der Gesamtheit und der Erziehung des einzelnen eine Eigenschaft geworden ist, einen Bestandteil der Leistungsfähigkeit. Nur der Grad der Betätigung dieser Eigenschaft, der gelegentlich auch bei einem „fleißigen" Arbeiter gering und bei einem „faulen" Arbeiter groß sein kann, fällt unter den Begriff der Leistungswilligkeit. Die Leistungsfähigkeit ist eine Eigenschaft, die Leistungswilligkeit der Grad des Willens, sie zu betätigen. Wenn hiernach aus dem Begriff der Leistungswilligkeit alles auszuscheiden ist, was sich als Eigenschaft darstellt, so ist der Begriff anderseits so weit zu fassen, daß nicht nur der klar bewußte Wille, sondern auch weniger klar empfundene Äußrungen psychologischer Ursachen die Leistungswilligkeit beeinflussen können. Hierhin ist z. B. der gesteigerte Leistungswille zu rechnen, den ein minder tüchtiger Arbeiter bei dem Zusammenarbeiten mit einem tüchtigern Arbeiter entwickelt, ohne sich dieser Steigrung als eines Willensaktes bewußt zu sein. Das Beispiel einer ganz oder halb unbewußten Vermindrung der Leistungswilligkeit kann man vermuten, wenn vor einer wichtigen Wahl oder nach einem großen Unglücksfall der Leistungsertrag ohne andern erkennbarn Grund auffällig sinkt; es ist nun natürlich, daß die Arbeiter sich mit dem sie interessierenden Stoff in Gedanken und im Gespräch mit ihren Arbeitskameraden so lebhaft beschäftigen, daß die Arbeit darunter leidet.

Während die sachlichen Leistungsbedingungen in der dem Arbeiter gebotnen *Leistungsmöglichkeit* zusammengefaßt worden sind, bildet sich auf der die persönlichen Leistungsbedingungen wiedergebenden Seite des Bildes als Produkt von Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit der *Leistungsaufwand* als die Gesamtheit der in der Person des Arbeiters beruhnden Leistungsfaktoren. Der Leistungsaufwand ist identisch mit *Arbeit* im wirtschaftlichen Sinne, d. h. mit der bewußten Kraftäußrung, um einen wirtschaftlichen Wert hervorzubringen; der Ausdruck „Leistungsaufwand" soll jedoch bei-

behalten werden, um den Begriff in seiner hier besonders wichtigen Beziehung zur Person des Arbeiters festzulegen, und weil sich so ohne Schwierigkeiten Irrtümer vermeiden lassen, die die verschiednen Bedeutungen des Wortes „Arbeit" mit sich bringen könnten.

Aus der sachlichen Leistungsmöglichkeit und dem persönlichen Leistungsaufwand ergibt sich die Höhe des Leistungsertrages. Der zwar nicht schöne, aber jedenfalls nicht mißzuverstehnde Ausdruck „Leistungsertrag" für einen Begriff, der im allgemeinen mit dem Worte „Leistung" genügend scharf gekennzeichnet erachtet wird, ist gewählt worden, weil mit dem Worte „Leistung" — nicht nur im Lohnkampf! — recht viel Unfug getrieben worden ist. So wie man unter Arbeit nicht nur den oben als Leistungsaufwand bezeichneten Begriff versteht, sondern in andrer Bedeutung auch den Leistungsertrag, so ist mit „Leistung" umgekehrt nicht nur der Leistungsertrag bezeichnet worden, sondern oft auch der Leistungsaufwand. Mit den hier gewählten Bezeichnungen „Leistungsaufwand" und „Leistungsertrag" erscheinen dagegen die Begriffe der subjektiven und objektiven Leistung hinreichend klar geschieden.

Aber in andrer Hinsicht ist über den Leistungsertrag noch ein Wort zu sagen: Gemeinhin und zutreffend drückt man die Höhe des Leistungsertrages durch den in der Einheit der Arbeitszeit geleisteten Ertrag aus. Als solche Einheit kann man, wenn es sich nicht grade um Untersuchungen über die Arbeitszeit handelt, die Arbeitsschicht, das einzelne Tagewerk ansehn. Für die vorliegende Untersuchung spielt nur die Zahl, nicht die Dauer der einzelnen Tagewerke eine Rolle, vorausgesetzt natürlich, daß die Arbeitszeit für den einzelnen Arbeiter immer dieselbe ist, und etwaige Überzeit auf Arbeitsschichten umgerechnet wird. In diesem Sinne drückt dann unser Leistungsertrag E die Höhe des von einem Arbeiter in einer Schicht geschaffnen wirtschaftlichen Wertes aus. Aber der Volkswirt hat nicht nur Interesse an dem Ertrag der Einzelschicht; ihm ist auch das Gesamtergebnis wichtig, wie es sich für die Gesamtheit der Arbeiter eines Industriezweigs und für einen größern Zeitraum, etwa ein Jahr, darstellt.

Die Durchschnittsberechnung des Leistungsertrages auf die Gesamtarbeiterzahl bietet die Schwierigkeit, daß in solchen Betrieben, in denen der Leistungsertrag in der Menge eines oder weniger Produkte ausgedrückt wird, die „unproduktiv", mit „Nebenarbeiten" beschäftigten Arbeiter das Durchschnittsergebnis unter den Leistungsertrag der unmittelbar bei der Gewinnung des betreffenden Produktes

beschäftigten Arbeiter herabdrücken, und daß — was das richtige Lesen der einschlägigen statistischen Nachweise so sehr erschwert — eine aus Betriebsrücksichten erfolgende Verschiebung von „produktiven" nach „unproduktiven" Arbeiten selbst bei gleichem Leistungsertrag des einzelnen den Durchschnittsertrag verändert.

Die Durchschnittsberechnung auf das Jahr ergibt ein von dem Leistungsertrag der einzelnen Schicht abweichendes Bild dadurch, daß der einzelne mehr oder weniger Tagewerke macht, als das Jahr Arbeitstage hat. Verfolgt man den Einfluß der mehr oder weniger verfahrnen Schichten auf den Jahresdurchschnitt nach dem oben gegebnen Schema, so stellen sich die aus Betriebsrücksichten auf Anordnung der Leitung gemachten Mehrschichten als eine Verbessrung der Arbeitsverhältnisse B, Vergrößrung der Leistungsmöglichkeit M dar und bewirken einen höhern Leistungsertrag E. Angeordnete Feierschichten wirken umgekehrt. Freiwillige Mehrschichten bedeuten eine Steigrung der Leistungswilligkeit W, infolgedessen auch des Leistungsaufwands A und des Leistungsertrags E. Wegen Krankheit ausgefallne Schichten heben für diese Zeit die Leistungsfähigkeit F auf, verkleinern infolgedessen den Leistungsaufwand A und den Leistungsertrag E.

Sowohl die Arbeiterzahl und ihre Verschiebung als auch die Jahresschichtenzahl bringen demnach gegenüber der Berechnung des Leistungsertrags auf die Einzelschicht und gegenüber der Annahme, daß jeder Arbeiter an jedem Kalenderarbeitstage eine solche verführe, wesentliche Abweichungen. In den weitern Ausführungen ist, wo nichts anders vermerkt wird, vom Leistungsertrag auf die Einzelschicht die Rede.

III. Lohn und Lohnsatz.

Von den vielen Faktoren, die auf einem der vier schematisch dargestellten Wege ihre Wirkung auf den Leistungsertrag ausüben, soll hier nur einer näher ins Auge gefaßt werden: der Lohn. Aber wie der Ausdruck „Leistung" einer eingehnden Deutung bedurfte, so muß hier, um die Art und Weise der Wirkung des Lohnes zu zeigen, der Begriff der Lohnsätze noch neben den des Lohnes gestellt werden; denn es lassen sich nicht nur Wirkungen des Lohnes auf den Leistungsertrag finden ohne Verändrung der Lohnsätze, sondern auch umgekehrt können durch Verändrung der Lohnsätze Wirkungen erfolgen, während die Löhne gleiche Höhe behalten. Man muß also,

um ein Gesamtbild der vom Lohnwesen auf den Leistungsertrag wirkenden Einflüsse zu bekommen, sowohl die Wirkung von Lohnerhöhungen als auch die von Erhöhungen der Lohnsätze ins Auge fassen.

IV. Wie wirken Lohn und Lohnsätze auf den oben in seiner Verästlung dargestellten Leistungsprozeß?

A. Lohn und natürliche Verhältnisse.

Die natürlichen Verhältnisse, die jeder menschlichen Einwirkung entzogen sind, bleiben selbstverständlich auch von den Bewegungen der Löhne unberührt.

B. Lohn und Betriebsverhältnisse.

Der Unternehmer hat das Bestreben, seine Selbstkosten möglichst niedrig zu halten. Trotzdem kann es vorkommen, daß ein im alten Gleise laufender Industriezweig, der infolge günstiger Produktionsbedingungen oder günstiger Preisentwicklung trotz rückständiger Betriebsformen Gewinn abwirft, keinen genügenden Ansporn hat, jeden Teil der Selbstkosten auf das geringste Maß zurückzuschrauben. Eine solche Rückständigkeit zeigt sich am ehesten in einer Verschwendung menschlicher Arbeitskraft, weil die einmaligen großen Anschaffungskosten für die Maschinen, die die menschliche Arbeitskraft ersetzen können, nicht nur für den kurzsichtigen, sondern auch für den wenig kapitalkräftigen Unternehmer ein schwer zu überwindendes Hindernis gesunder Betriebsentwicklung bilden. Muß ein solches Werk seinen Arbeitern eine erhebliche Erhöhung der Lohnsätze zugestehn, während der Preis seiner Produkte sich nicht entsprechend erhöht, so übt diese Erhöhung der Lohnkosten, besonders wenn sie einen Grad erreicht, der die Rentabilität des Werkes in Frage stellt, einen kräftigen Druck auf den Unternehmer aus, die zu teuer gewordne menschliche Arbeitskraft durch Maschinen zu ersetzen. Es wird sich in einem solchen Falle kaum jemals um die Erfindung neuer Maschinen handeln. Denn erfahrungsgemäß werden die wichtigsten Versuche zur Einführung neuer, sparsamerer Maschinen grade in den gut rentierenden Großbetrieben gemacht, deren Leiter auch durch die günstigsten Geschäftsergebnisse nur bestärkt werden in ihrem Streben, jeden mit peinlichen Kalkulationsmethoden verfolgten Bestandteil der Selbstkosten zu verkleinern, und denen vor allem auch für die kostspieligen Versuche die nötigen Mittel zur Verfügung stehn. In

derartigen wohl geleiteten, im scharfen Konkurrenzkampf stehnden modernen Betrieben kann eine Erhöhung der Lohnkosten den Eifer zur Verbilligung des Betriebes kaum noch erhöhn. In rückständigen Betrieben dagegen kann eine starke Erhöhung der Lohnkosten wohl den heilsamen Zwang zu Betriebsverbessrungen ausüben, und zwar sowohl zur Beschaffung bessrer Betriebsmittel als auch zu einer Verbessrung der ganzen Betriebsorganisation, die etwa bestehn kann in bessrer Ausnützung oder geeignetrer Zusammensetzung des Beamtenmaterials, in schärfrer kalkulatorischer Überwachung der Selbstkosten u. dgl. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die aus den Verbessrungen sich ergebende Verbilligung des Betriebes unter besondern Umständen die Erhöhung der Lohnkosten wieder ausgleicht. In Beziehung auf den Produktionsprozeß kann man in diesem Falle sagen, daß die Erhöhung der Lohnsätze infolge ihrer Wirkung auf die Betriebsverhältnisse den Leistungsertrag nicht verringert, sondern vielleicht sogar erhöht hat.

Diese Rückwirkung einer Erhöhung der Lohnsätze fällt umso mehr ins Gewicht, je unmoderner ein Betrieb ist, je mehr menschliche Arbeitskräfte er beschäftigt, und je leichter diese durch Maschinenkraft zu ersetzen sind; die Rückwirkung ist umso geringer, je moderner ein Betrieb ist, je mehr die Verwendung menschlicher Arbeitskräfte bereits eingeschränkt ist, und je schwerer diese durch Maschinenkraft zu ersetzen sind.

Das letztre trifft auf das hier zu behandelnde Sondergebiet, den Bergbau, zu. Jeder Bergmann kennt die rege Erfindungs- und Versuchstätigkeit auf dem Gebiete der bergmännischen Gewinnungsmaschinen und weiß, welche verhältnismäßig geringen Erfolge trotz dieser Anstrengungen unter den schwierigen deutschen Lagerungsverhältnissen mit den eigentlichen Abbaumaschinen bisher erreicht werden konnten. Ein Gang über die Tagesanlage eines modernen Bergwerks belehrt jeden, daß der Ersatz der menschlichen Arbeit durch mechanische Triebmittel in hohem Maße durchgeführt ist. In Beförbrungsmitteln führen die Bergwerke nicht nur über Tage, sondern unter oft außerordentlich schwierigen Verhältnissen auch unter Tage schneller als andre Industrien das Neuste und Vollkommenste ein, was auf den Markt kommt, und vervollkommnen es weiter nach den Bedürfnissen des Bergbaubetriebs. Schon dieses zielbewußte und hier in seinen Erfolgen erkennbare Streben des Bergbaus nach Ersatz der Menschenkraft sollte als genügender Beweis gelten, daß auch bei den eigentlichen Gewinnungsarbeiten ein kaum noch zu steigernder

Erfindungseifer tätig ist. Das Problem, das ein so hart empfundner Arbeitermangel, wie er seit Jahren im westfälischen Bergbau herrscht, nur wenige Schritte vorwärts gebracht hat — die Erfindung einer für die rasch wechselnden deutschen Flözverhältnisse geeigneten Kohlengewinnungsmaschine —, das kann auch unter dem Druck einer weitern Lohnkostensteigrung nicht wesentlich schneller gefördert werden.

Im großindustriellen Steinkohlenbergbau also ist der Rückwirkung einer Erhöhung der Löhne und Lohnsätze auf die Betriebsverhältnisse kaum irgend eine Bedeutung beizumessen.

C. Lohn und Leistungsfähigkeit.

Die Leistungsfähigkeit ist eine dem Arbeiter dauernd innewohnende Eigenschaft. Der Einfluß, den das Lohnwesen auf sie ausübt, wirkt zunächst als Verändrung der Lebenshaltung. Nur durch deren dauernde Einstellung auf ein andres Niveau kann eine allmähliche Umbildung der die Leistungsfähigkeit bildenden Eigenschaften erfolgen. Die Lebenshaltung kann aber nur verbessert werden bei dauernd höherm Lohneinkommen. Die Höhe des Lohns also, nicht die der Lohnsätze, ist die Basis der Lebenshaltung. Nur eine dauernde Erhöhung der Löhne, von der der Arbeiter auch wirklich weiß und glaubt, daß sie dauernd ist, wird ihn veranlassen, in seinem Haushaltsplan fortlaufende Ausgaben für beßre Ernährung, Kleidung, Wohnung, Lektüre, Bildungsbedürfnisse einzustellen, kurz seine Lebenshaltung zu verbessern. Die Notwendigkeit dauernder Lohnerhöhung zur Erreichung dieses Zieles ist stark zu betonen. Ein guter Lohnmonat kann selbst bei dem solidesten Arbeiter nur den Erfolg haben, daß er den unerhofften Mehrverdienst zur Sparkasse bringt oder auf Haus- oder andre Schulden abträgt. Ein gutes Jahr kann schon den Ernährungszustand in etwas heben. Ehe aber der Arbeiter an eine Verbeßrung der Wohnungsverhältnisse herangeht oder an Auslagen für seine eigne Weiterbildung und die beßre Ausbildung seiner Kinder, muß schon eine Reihe guter Lohnjahre ins Land gegangen sein. Infolgedessen wird sich erst nach einigen Jahren eine größre körperliche, erst nach vielen Jahren, vielleicht erst in der nächsten Generation, eine größre geistige Leistungsfähigkeit einstellen. Diese Wirkung der Lohnerhöhung ist umso geringer, je höher die von der betreffenden Arbeiterschaft bereits erreichte Stufe der Lebenshaltung ist.

Es fragt sich nun, ob der Arbeiter die erlangte höhre Leistungsfähigkeit auch in erhöhtem Leistungsaufwand für den Arbeitgeber nutzbar macht. Man sagt zutreffend: Lohn und Lebenshaltung steigern sich wechselseitig; der höhre Lohn weckt größre Bedürfnisse, zu deren Befriedigung wieder höhrer Lohn nötig ist usw. Dieser Zusammenhang ist durchaus einleuchtend und durch allgemeine Erfahrung bewiesen. Aber an diese Wechselbeziehungen wird nun die Behauptung geknüpft, den höhern Lohn erringe der Arbeiter durch größern Leistungsaufwand, der ihm durch die gesteigerte Leistungsfähigkeit ermöglicht werde, und der, was das Interesse des Arbeitgebers angeht, den Leistungsertrag steigre. Diese Wirkung auf den Arbeiter ist aber nur dann erklärbar, wenn der Arbeitgeber die Lohnsätze nicht erhöht. Denn wenn der Arbeiter die durch seine gesteigerten Lebensbedürfnisse benötigte Lohnerhöhung erreichen kann, indem er den Arbeitgeber zu einer Erhöhung der Lohnsätze veranlaßt, so wird er dies doch naturgemäß viel lieber tun, als sich selbst mehr anstrengen, selbst wenn die Fähigkeit dazu vorhanden ist. Ob er seine erhöhte Leistungsfähigkeit in erhöhte Leistung umsetzt, das hängt also noch davon ab, ob er seinen Zweck, die Lohnerhöhung, nicht auf andre Weise erreichen kann. Deshalb wird der Arbeiter bei guter Konjunktur und Arbeitermangel die Lohnaufbessrung ohne eigne Mehranstrengung ganz auf Kosten des Unternehmers erlangen können, während er bei schlechter Konjunktur und Überangebot von Arbeitskräften nur durch vergrößerten Leistungsaufwand eine Lohnerhöhung erreichen kann. Diese alte Konjunktur- und Machtfrage wird also auch da den Ausschlag geben, wo es sich darum handelt, ob die Leistungsfähigkeit den Arbeiter zu höherm Leistungsaufwand bewegen und dadurch höhern Leistungsertrag schaffen wird. Aus der Wirkung höhrer Löhne läßt sich in dieser Richtung nur eine allmählich eintretende höhre Leistungsfähigkeit ableiten.

Der Vorteil, den auch der Arbeitgeber aus der Erhöhung der Leistungsfähigkeit zieht, kann daher nicht dahin ausgedrückt werden, daß die Mehrkosten an Lohn durch höhern Leistungsertrag ausgeglichen werden, sondern dahin, daß die heute gemachten Mehrauslagen für Lohn die Leistungsfähigkeit der Gesamtarbeiterschaft für spätre Zeiten erhalten und vermehren, und daß dadurch die Arbeiterschaft in die Lage gesetzt wird, einen höhern Leistungsertrag herbeizuführen, wenn sie den Willen dazu hat, während ihr sonst ein solcher Leistungsertrag, auch wenn sie den guten Willen dazu hätte, wegen mangelnder Leistungsfähigkeit nicht möglich sein würde. Dieser Aus-

blick ist nicht nur wichtig für den Sozialpolitiker, sondern auch für den Wirtschaftspolitiker. Wenn große industrielle Werke für gesunde Wohnungen ihrer Arbeiter, für Gärten, für Wald- und Parkanlagen, für Koch- und sonstigen Haushaltsunterricht, für gesunde Spiele der Kinder Sorge tragen, so ist das eine Betätigung der in gesundem Einklang stehnden Interessen des Arbeiters, der den nächsten Vorteil hat, und des Arbeitgebers, der sich seinen Arbeiterstamm gesund und leistungsfähig erhält und leistungsfähigen Nachwuchs heranzieht. Das gleiche Interesse hat der Arbeitgeber an einer die Lebenshaltung und die Leistungsfähigkeit hebenden Steigrung der Löhne. Aber grade wie ein Arbeitgeber die oben erwähnten Wohlfahrtseinrichtungen — deren zweiseitigen Charakter zu betonen kein Arbeitgeber sich scheuen sollte — nur dann schafft, wenn entweder die Einnahmen des Werks es gestatten, oder zwingende Gründe, wie der Mangel an Wohnungen in der Nähe einer neuen Grube, dazu drängen, so wird sich der Unternehmer auch nur schwer zu einer Lohnerhöhung lediglich aus dem Grunde entschließen, daß sie sich nach Jahren lohnen wird. Man darf es dem einzelnen Arbeitgeber nicht übel nehmen, daß er sich nicht nur von den Aussichten auf eine mehr oder weniger fern liegende Zukunft leiten läßt, sondern daß er auch die unmittelbaren Wirkungen einer Lohnändrung ins Auge faßt, ja daß er dieser nächsten Zukunft seine ganz besondre Aufmerksamkeit zuwendet.

Grade in diesen unmittelbaren Wirkungen zeigt sich aber besonders stark der Einfluß der Leistungswilligkeit. Daß die gesteigerte Leistungsfähigkeit nicht notwendigerweise auch zu erhöhtem Leistungsaufwand führen muß, daß vielmehr auch eine von mancherlei andern Umständen abhängige Leistungswilligkeit hinzukommen muß, wurde bereits gezeigt. Es bleibt noch zu untersuchen, wie diese Leistungswilligkeit ihrerseits vom Lohn beeinflußt wird.

D. Lohn und Leistungswilligkeit.

Als oben der Wirkung des Lohnes auf die Betriebsverhältnisse nachgeforscht wurde, zeigte sich, daß dort die Höhe der Lohnsätze, der Preis der geleisteten Arbeit, den Ausgangspunkt der auf den Arbeitgeber zielenden Wirkung bildete: bei Untersuchung der Wirkung des Lohnes auf die Leistungsfähigkeit fand sich, daß für eine solche an der Lebenshaltung des Arbeiters zu messende Wirkung nur das wirkliche Lohneinkommen, also nicht die Lohnsätze, sondern der Lohn in Frage kommt. Die Leistungswilligkeit dagegen unterliegt Einflüssen, deren Erklärung grade in den Be-

ziehungen zwischen Lohnsätzen und Löhnen liegt. Während also die rein wirtschaftliche Wirkung der Lohnsätze auf die Betriebsverhältnisse unmittelbar ohne Berücksichtigung der verdienten Löhne und die vorwiegend physiologische Wirkung der Lohnhöhe auf die Leistungsfähigkeit unmittelbar ohne Berücksichtigung der Lohnsätze abgeleitet werden kann, erklärt sich der Grad der Leistungswilligkeit vorwiegend psychologisch aus den Überlegungen, die die Beziehung zwischen Lohnsätzen und Löhnen bei dem Arbeiter auslöst.

1. Wirkung des Lohns an sich auf die Leistungswilligkeit.

Die Einschränkung „vorwiegend" ist gemacht worden, weil auch die Lohnhöhe allein imstande ist, eine recht erhebliche Wirkung auf die Leistungswilligkeit auszuüben: Sie kann, wie die bekannten englischen Verhältnisse beweisen, den hochgelohnten Arbeiter veranlassen, nicht 6, sondern nur 5 und noch weniger Tage in der Woche zu arbeiten. Es ist absichtlich das Beispiel des hochstehnden englischen Arbeiters gewählt, nicht etwa das eines auf geringrer Kulturstufe stehnden Arbeiters, der seine Lohnerhöhung in mehr Schnaps und mehr leichtsinniges Bummeln umsetzt. Es soll grade gezeigt werden, daß auch bei dem sich selbst und dem Arbeitgeber gegenüber mit höherm Verantwortlichkeitsgefühl ausgestatteten Arbeiter die durch höhre Löhne gewonnene Arbeitsfähigkeit sich nicht in höhern Leistungsaufwand umzusetzen braucht, sondern infolge verminderter Arbeitswilligkeit ohne Nutzen für den Arbeitgeber bleiben kann. Der Sozialpolitiker wird an sich gegen einen vernünftig angewendeten zweiten Ruhetag in der Woche nichts einzuwenden haben. Der Wirtschaftspolitiker wird schon mit einigem Bedenken fragen, ob dieser zweite Ruhetag zur Erhaltung der vollen Arbeitskraft, die er ja unbedingt wünschen muß, nötig ist, oder ob wertschaffende Kräfte nutzlos brach liegen. Und wer schließlich will es dem Arbeitgeber verargen, daß ihm nicht nur das leichtsinnige Bummeln des niedrig stehnden Arbeiters, sondern auch der, vom Standpunkt des Arbeiters betrachtet, vielleicht zweckmäßig verbrachte besondre Ruhetage des auf höhrer Stufe stehnden Arbeiters nicht angenehm ist.

Nach Vorwegnahme dieser aus der Lohnhöhe unmittelbar sich ergebenden Wirkung auf die Leistungswilligkeit wendet sich die Untersuchung zu den Wirkungen, die die Beziehungen zwischen Lohnsätzen und Lohn zur Entstehung bringen, und muß sich deshalb zunächst mit diesen Beziehungen selbst beschäftigen.

2. Die Beziehungen zwischen Lohnsatz und Lohn.

Beim Zeitlohn fallen Lohnsätze und Lohn in einen Begriff zusammen. Wenn der Zeitlohnsatz heraufgesetzt wird, so steigt der Zeitlohn gleichzeitig genau entsprechend. Die Leistungswilligkeit ist bei diesem Prozeß gänzlich unbeteiligt. Der Arbeitgeber kann nach wie vor lediglich durch seine Aufsicht auf die Höhe des Leistungsaufwandes und damit des Leistungsertrages einwirken. Für die im Zeitlohn beschäftigten Arbeiter gilt also wohl das bisher Gesagte, nicht aber die folgende Erörtrung über die Leistungswilligkeit.

Beim Akkordlohnsystem sind Lohnsatz und Lohn zwei in einem nicht starren Verhältnis von einander abhängige Größen, von denen der Lohn insofern der festre Pol, der maßgebende Faktor ist, als seine durchschnittliche Höhe für ganze Arbeiterkategorien das Produkt einer außerhalb des einzelnen Lohnprozesses liegenden Konjunktur- und Machtfrage ist. In der Nähe dieses Durchschnittslohnes hält sich der Individuallohn. Diese „Akkordgrenze", d. i. der als Höchstgrenze für den Gesamtdurchschnittslohn einer Arbeiterkategorie ins Auge gefaßte Betrag, bestimmt die Akkordsätze. Die Akkordsätze sind im Sinne dieses Zusammenhangs dann richtig bemessen, wenn in ihrer Höhe die natürlichen und betrieblichen Verhältnisse — die Leistungsmöglichkeit — so zutreffend berücksichtigt sind, daß der Arbeiter mit normaler Leistungsfähigkeit und normaler Leistungswilligkeit einen genau auf der Akkordgrenze liegenden Lohn verdient. Ein Lohnwesen ist umso durchsichtiger, je weniger die natürlichen und betrieblichen Unterlagen der Akkordfestsetzung Verändrungen unterworfen sind, und je deutlicher sich etwaige derartige Verändrungen nach Ursache und Wirkung erkennen lassen. Bei einem Lohnwesen von solcher Durchsichtigkeit lassen sich die Akkordsätze schnell zutreffend festsetzen, nachdem der Beamte in kurzer Zeit durch Beobachtung der Leistung eines leistungsfähigen und leistungswilligen unter Aufsicht arbeitenden Mannes sich über das zu verlangende Maß von Leistungsaufwand orientiert hat. Steigen in einem solchen Betriebe die Löhne erheblich über die Akkordgrenze, oder bleiben sie erheblich darunter, so haben sich die Arbeiter im ersten Falle entweder eine größre Geschicklichkeit angeeignet oder größern Fleiß entwickelt und im zweiten Falle nicht genügend gearbeitet, es sei denn, daß sie einen in den natürlichen oder betrieblichen Verhältnissen liegenden Grund der Minderleistung angeben könnten. Die Möglichkeit, einen derartigen den Arbeiter entschuldi-

genden Grund schnell und genau nach dem Umfang seines Einflusses auf den Leistungsprozeß prüfen zu können, ist ein wesentlicher Vorzug des Lohnwesens übersichtlicher Betriebe.

Ein Lohnwesen ist umso undurchsichtiger, je veränderlicher die natürlichen und betrieblichen Verhältnisse sind, und je schwieriger sich diese häufigen Ändrungen nach ihrer Ursache und ihrer Wirkung auf den Leistungsprozeß genau feststellen lassen. Die Akkordfestsetzung muß in kurzen Abständen immer von neuem der veränderten Leistungsmöglichkeit angepaßt werden; eine sichre Festlegung des normalen Maßes des Leistungsaufwandes ist bei der kurzen Geltungsdauer der einzelnen Akkordsätze nicht möglich, wenn man nicht auf den wesentlichen Vorteil des Akkordsystems, Ersparung von Aufsichtskräften, verzichten will. Ein starkes Abweichen der verdienten Löhne von der Akkordgrenze läßt sich nicht ohne weiters als anomal großer oder geringer Leistungsaufwand der Arbeiter erkennen. Denn es können sich ja auch die natürlichen und Betriebsverhältnisse verbessert oder verschlechtert haben. Die Fälle einer plötzlichen Ändrung der Leistungsmöglichkeit, die bei dem übersichtlichen Betriebe die Ausnahme bilden und schnell und sicher Art und Umfang der Wirkung der Störung erkennen lassen, sind im unübersichtlichen Betriebe an der Tagesordnung und lassen nicht so leicht erkennen, in welchem Grade der Arbeiter dadurch aufgehalten wurde; ja in vielen Fällen läßt sich nicht einmal feststellen, ob die Störung notwendig eintreten mußte, oder ob nicht etwa der Arbeiter mitschuldig oder gar allein schuldig an der Leistungserschwerung ist.

Je klarer also die natürlichen und betrieblichen Verhältnisse sind, umso sichrer ist die Akkordfestsetzung — für beide Teile — und umso genauer die Kontrolle des Kostenaufwands. Je unklarer die natürlichen und betrieblichen Verhältnisse sind, desto schwieriger ist die richtige Akkordfestsetzung und desto schwieriger auch die Kontrolle des Leistungsaufwands Die Schwierigkeit der Akkordfestsetzung in unübersichtlichen Betrieben kann die für die vorliegende Untersuchung wichtige Folge zeitigen, daß der Beamte den durch über- oder unternormalen Leistungsaufwand geschaffnen Mehr- oder Minderertrag irrtümlich auf verbesserte oder verschlechterte Leistungsmöglichkeit zurückführt und die Akkordsätze unangebrachtermaßen erniedrigt oder erhöht. Die Schwierigkeit der Kontrolle des Leistungsaufwands macht es dem Arbeiter möglich, eine verbesserte Leistungsmöglichkeit vor dem Beamten geheim zu halten und durch verringerten Leistungsaufwand soweit auszugleichen,

daß weder eine Lohnerhöhung, als deren Folge er Akkordherabsetzung fürchtet, noch eine Steigerung des Leistungsertrages eintritt; und er kann auch einen tatsächlichen geringern Leistungsaufwand unter dem Hinweis ableugnen und verbergen, daß sich die Leistungsmöglichkeit verschlechtert habe. Diese Möglichkeiten erzeugen naturgemäß auf beiden Seiten ein großes Mißtrauen in allen Fragen der Lohnbildung.

Während man als Typus eines sehr durchsichtigen Akkordlohnwesens das des Buchdruckergewerbes nennen kann, ist ohne Zweifel das undurchsichtigste Akkordlohnwesen das des unterirdischen Bergbaues und zwar umsomehr, je veränderlicher die Lagerstättenverhältnisse sind. (Wegen der besondern Schwierigkeiten des Lohnwesens im Bergbau darf wohl auf den gleichnamigen Aufsatz des Verfassers in Nr. 9 der Soz. Praxis, XVII. Jahrgang 1907, verwiesen werden.)

Die Wirkungen, die die Höhe der Löhne und Lohnsätze auf die Leistungswilligkeit ausübt, sind natürlich am kleinsten bei einem durchsichtigen Lohnwesen, bei dem die Schwankungen der Leistungswilligkeit sofort als einziger Grund der Schwankungen des Leistungsertrags zu erkennen sind (da Schwankungen der Leistungsfähigkeit in so kurzer Zeit nicht in Frage kommen). Die Wirkungen zeigen sich um so stärker, je undurchsichtiger ein Lohnwesen ist, weil dann die schwierigere Kontrolle der Leistungswilligkeit einen größern Spielraum gewährt. Man wählt deshalb, um die Wirkungen deutlich zu zeigen, zur nachfolgenden Betrachtung dieser Wirkungen zweckmäßiger Weise die bergbaulichen Verhältnisse als Hintergrund.

3. Wirkung der Beziehungen zwischen Lohnsätzen und Löhnen auf die Leistungswilligkeit.

Nicht die vollendete Tatsache der erhöhten Löhne löst die hier gesuchten psychologischen Wirkungen auf den Arbeiter aus, sondern die Art und Weise, in der der Übergang zu den höhern Löhnen sich abspielt. Die Methoden dieses Übergangs muß man sich also vergegenwärtigen:

Der Grund einer Erhöhung der Löhne durch einen einzelnen Arbeitgeber ist, von unbedeutenden Ausnahmen abgesehn, stets der, daß der Arbeitgeber durch das Steigen des Marktpreises für die Ware Arbeitskraft gezwungen wird, auch seinerseits diesen höhern Preis zu bezahlen. Ein weitsichtiger Arbeitgeber kann aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Lohnerhöhung eintreten lassen, ehe er durch den Druck von außen, den er voraussieht, dazu gezwungen wird;

ein sozial denkender Arbeitgeber kann zu demselben Entschluß ohne äußern Druck gelangen, indem er berechtigte Gründe für eine Lohnerhöhung (z. B. eine allgemeine Verteurung der Lebensmittel) auf sich wirken läßt, obwohl die Arbeiter wegen des auf dem Arbeitsmarkt herrschenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage nicht in der Lage sind, jenen innern Grund für eine Lohnerhöhung durch äußre Machtmittel zur Geltung zu bringen. Aber sowohl jener „klug" handelnde weitsichtige wie dieser „gut" handelnde sozial denkende Arbeitgeber tut nur dasselbe freiwillig, was ihnen der Druck der Verhältnisse früher oder später doch abringen würde. Auch sie entfernen sich mit ihren Löhnen dauernd nicht wesentlich von der Akkordgrenze, die sich für die verschiednen Kategorien von Arbeitskraft als Marktpreis bildet. Was die endgültige Lohngestaltung angeht, so unterscheiden sie sich also weniger durch das Ergebnis als durch die Motive von denjenigen Arbeitgebern, die sich die Lohnerhöhungen nur durch die brutal in Erscheinung tretenden Wirkungen der Bildungsgesetze des Marktpreises für die menschliche Arbeitskraft abringen lassen, d. h. durch den offnen, schlimmsten Falls mit Ausstand und Aussperrung geführten Kampf um Lohnforderungen. Trotzdem ist es nicht gleichgültig, ob die Lohnerhöhung nur auf äußern Druck oder aus jenen Gründen wirtschaftlicher oder sozialpolitischer Voraussicht und Einsicht freiwillig erfolgt. Der wesentliche Unterschied liegt natürlich darin, daß eine freiwillige — wenn auch nur scheinbar freiwillige — Lohnerhöhung den sozialen Frieden fördert. So wichtig diese Seite der Frage ist, so interessiert hier doch nur der an sich unwesentliche Unterschied, daß nämlich je nach den Motiven der Übergang zu einer höhern Lohnstufe, das Heraufsetzen der Akkordgrenze, auf verschiedne Art und Weise erfolgen kann. Entweder liegt die offen ausgesprochne Absicht vor, die Akkordgrenze heraufzusetzen; dies ist stets der Fall, wenn die Lohnerhöhung das Ergebnis eines Lohnkampfes ist, und kann auch bei freiwilligen Lohnerhöhungen der Fall sein. Oder die Absicht einer Lohnerhöhung wird den Arbeitern gegenüber nicht offen ausgesprochen, der Arbeitgeber hat aber tatsächlich die Absicht, durch allmählich gesteigerte Akkordsätze das gesamte Lohnniveau, die Akkordgrenze zu heben. Dies wird meist der Fall sein bei freiwilliger Lohnerhöhung.

a. Wirkung einer angekündigten Erhöhung der Löhne.

Bei durchsichtigen Lohnbildungsverhältnissen wird eine solche Lohnerhöhung als eine — z. B. 10 %ige — Erhöhung der Akkord-

sätze angekündigt. Wenn, wie es im Bergbau der Fall ist, bleibende Akkordsätze nicht vorhanden sind, die Akkordsätze vielmehr monatlich auf Grund der veränderten Leistungsmöglichkeit neu bestimmt werden müssen, wird kurzer Hand eine 10 %ige Erhöhung der Löhne angekündigt. In beiden Fällen ist dasselbe gemeint: eine 10 %ige Heraufsetzung der Akkordgrenze. Die Erhöhung wirkt deshalb auch in Betrieben der erstern Art nicht etwa wie ein besonders günstiger Akkord, sondern der Akkordgrenze ist nur gewissermaßen ein höhrer Geldwert beigelegt; für eine besondre Wirkung auf die Leistungswilligkeit liegt nicht der geringste Grund vor. Die Arbeiter, die ja das Bestreben haben, mit ihrem Lohn in der Nähe der Akkordgrenze zu bleiben, erreichen dies bei der neuen Akkordgrenze mit genau demselben Leistungsaufwand wie früher bei der alten. Jede Erhöhung des Leistungsaufwandes würde dieselbe ihnen unerwünschte Wirkung haben wie früher, nämlich Herabsetzung des Akkordes: das von ihnen früher für zweckmäßig erachtete Maß von Arbeitsaufwand muß ihnen also auch jetzt zweckmäßig erscheinen. Zu einer höhern Anspannung der Leistungwilligkeit ist keine Veranlassung ersichtlich.

Ist aber auch eine Verringrung der Leistungswilligkeit psychologisch nicht erklärlich?

Die Arbeiter wissen, die Löhne sollen heraufgehn; der Arbeitgeber muß ihnen selbst und der öffentlichen Meinung gegenüber sein Versprechen halten. Wenn nun die Arbeiter gegen früher „bremsen“, ihre Leistungswilligkeit herabschrauben, so muß der Arbeitgeber, um die Löhne auf die gewünschte Höhe zu bringen, die Akkordsätze weiter heraufsetzen, als es der geplanten Lohnaufbessrung entspricht. Bei einem oben als durchsichtig bezeichneten Lohnwesen ist ein solches Manöver der Arbeiter nicht möglich, da der geringre Leistungsertrag ohne weiters als das Ergebnis geringern Leistungsaufwandes zu erkennen wäre. Je undurchsichtiger aber ein Lohnwesen ist, besonders also im Bergbau, desto eher ist es möglich, daß den Arbeitern der Versuch gelingt, einen aus ihrer geringern Leistungswilligkeit entspringenden Minderertrag als die Folge verschlechterter natürlicher und betrieblicher Verhältnisse hinzustellen. Der Arbeitgeber befindet sich in einer Zwangslage; er hat die Lohnerhöhung versprochen; aus den Akkordsätzen ist kein Nachweis für die Erfüllung seines Versprechens zu erbringen, da Gedingesätze weder örtlich noch zeitlich vergleichbar sind; will der Arbeitgeber die versprochne Lohnhöhe erreichen, so muß er auch noch die verringerte Leistungswilligkeit durch

weitre Erhöhung der Gedinge ausgleichen. Die Belegschaft hat dann neben der Erhöhung auch noch einen Nachlaß an Leistungsaufwand durchgedrückt. Man sieht: sobald der Bergwerksbesitzer eine Erhöhung der Löhne versprochen hat, läuft er Gefahr, daß die Lohnerhöhung eine Vermindrung des Leistungsertrages im Gefolge hat.

b. Wirkung einer Erhöhung der Lohnsätze mit der unausgesprochnen Absicht einer Lohnerhöhung.

Man könnte sagen, die geschilderten bösen Folgen einer Lohnerhöhung seien zu umgehen, indem in den geeigneten Fällen die Lohnerhöhung nicht angekündigt, sondern stillschweigend allmählich durch Erhöhung aller einzelnen Akkordsätze durchgeführt werde. Ein solches Verfahren unterscheidet sich von dem vorigen nur bei undurchsichtigen Lohnverhältnissen, weil dort der Arbeiter aus einer unerwartet günstigen Gedingestellung nicht ohne weiters schließen kann, daß ein Heraufsetzen der Akkordgrenze beabsichtigt ist, sondern auch annehmen kann, der Beamte habe sich in der Einschätzung der natürlichen Verhältnisse zugunsten des Arbeiters geirrt, oder auch, der Beamte wolle durch den Anreiz eines außergewöhnlich hohen Gedinges einen besonders hohen Leistungsaufwand aus dem Arbeiter herausholen, um später das Gedinge zu drücken. Infolgedessen übt bei schwer kontrollierbarer Lohnbildung, besonders aber im Bergbau, eine solche nicht als Heraufsetzung der Akkordgrenze angekündigte Erhöhung der Akkordsätze eine ähnliche Wirkung aus wie das Heraufsetzen einzelner Akkordsätze mit der Absicht, die alte Akkordgrenze als Gesamtdurchschnitt der Löhne der betreffenden Arbeiterkatagorie beizubehalten. Ein solches Heraufsetzen der Akkordsätze hat den Zweck, die Arbeitswilligkeit zu steigern. Dieser Zweck wird aber nur bis zu einem bestimmten Grade erreicht. Der Arbeiter kennt die Akkordgrenze, d. h. die vom Arbeitgeber angestrebte Höhe des Gesamtlohndurchschnitts seiner Kategorie; er weiß, daß der Beamte, abgesehn von besondern Ausnahmefällen, den einzelnen nur bis zu einem bestimmten Punkt über diese Akkordgrenze kommen läßt. Die Akkordgrenze des einzelnen liegt gewissermaßen etwas höher als die der Gesamtheit. Die Erhöhung der Gedinge wirkt solange anreizend auf die Leistungswilligkeit und dadurch verstärkend auf den Leistungsertrag, bis der Arbeiter merkt, daß er bei weitrer Anstrengung jenen Punkt überschreiten würde. In diesem Augenblick fängt der Bergmann an, „mit der Leistung zurückzuhalten", um sich nicht das

Gedinge für den nächsten Monat zu verderben. Dieses Mißtrauen ist im Bergbau besonders stark, weil dort die Schwierigkeit, die natürlichen Verhältnisse richtig einzuschätzen, den Beamten zuweilen auch in solchen Fällen zu Gedingeherabsetzungen veranlassen kann, in denen vielleicht die ganz besondre Leistungsfähigkeit und -willigkeit des Arbeiters eine Beibehaltung des Gedinges gerechtfertigt hätten. Die aus diesem Mißtrauen entspringende Grenze, bis zu der im Einzelfall die Gedingeerhöhung als Anreiz zu größrer Leistungswilligkeit wirkt, also gewissermaßen die Akkordgrenze des einzelnen, liegt um einen bestimmten Betrag über dem Durchschnittslohn — der Akkordgrenze der Gesamtheit —, den der Arbeitgeber für die betreffende Arbeiterkategorie im Auge hat. Die Oszillationen der Einzellöhne um den Durchschnittslohn sind aus mancherlei Gründen, deren Erörtrung hier zu weit führen würde, in verschiednen Industrien und auch auf verschiednen Werken desselben Industriezweigs verschieden groß. Es mag nur bemerkt sein, daß der Arbeitgeber, der Interesse an hoher Leistungswilligkeit hat, und der besonders leistungsfähige Arbeiter, dem hoher Lohn winkt, nichts gegen starke Oszillationen einzuwenden haben, daß aber das Interesse der Gesamtarbeiterschaft bei möglichst geringer Spannung der Höchst- und Mindestlöhne besser gewahrt ist, weil der Marrsche Satz, daß der Stücklohn die Tendenz habe, mit der Erhebung individueller Arbeitslöhne über das Durchschnittsniveau dieses Niveau selbst zu senken, umso stärker wirkt, je größer die Spannung zwischen Höchst- und Mindestlohn ist. Mag die Spannung nun größer oder kleiner sein, jedenfalls bildet bei einem in jedem Betriebe genau bekannten Abstand über der ebenso genau bekannten allgemeinen Akkordgrenze das berechtigte Mißtrauen des Arbeiters die Grenze seiner Leistungswilligkeit.

Einer Heraufsetzung der Gedingesätze gegenüber beherrschen den Arbeiter diese mißtrauischen Überlegungen in gleicher Weise, ob nun die Akkordgrenze *wirklich* unverändert bleibt, oder ob er nur an das unveränderte Fortbestehn der alten Akkordgrenze *glaubt*. Er wird mit der alten Akkordgrenze rechnen und deshalb die Erhöhung des Gedinges als Irrtum des Beamten oder als einen Versuch ansehn, ihm einen höhern Leistungserfolg auszupressen, um dann das Gedinge zurückzuschrauben. Da er aber bei dem erhöhten Akkordsatz mit dem alten Grad von Leistungswilligkeit über die alte, in seinen Überlegungen noch wirkende Höchstgrenze des Lohns herauskommen würde, gelangt er zu dem Entschluß, den Leistungs-

aufwand zu verringern. Das Ergebnis ist also auch hier ein Sinken des Leistungsertrags.

Wenn aber überall in der Grube die Gedinge gesteigert werden, so bekommt auch die unter dem Durchschnitt stehnde Hälfte der Arbeiter höhre Gedinge, und für diese spielen die geschilderten mißtrauischen Überlegungen keine Rolle; für sie liegt kein Grund vor, ihre Arbeitswilligkeit zu vermindern; sie verdienen also höhre Löhne. Trotzdem werden ihnen, da ja die Absicht besteht, die Akkordgrenze zu heben, die Gedinge nicht herabgesetzt. Daran merkt dann allmählich die ganze Belegschaft, daß eine Lohnerhöhung beabsichtigt ist. Die Zurückhaltung auch bei den bisher als Höchstlöhne geltenden Löhnen hört auf. Der ganze Betrieb spielt sich allmählich auf die neue, höhre Akkordgrenze ein. Damit gleicht sich die in der Übergangszeit erklärliche Abschwächung der Leistungswilligkeit wieder aus. Ein Grund für eine Steigrung der Arbeitswilligkeit liegt aber auch jetzt ebensowenig vor wie oben bei der angekündigten Lohnaufbessrung.

Eine, gewissermaßen geheim, durch allmähliche Heraufsetzung der Akkordsätze ausgeführte Lohnerhöhung bedroht demnach bei undurchsichtiger Lohnbildung den Arbeitgeber mit der Möglichkeit, daß zunächst ein Sinken des Leistungsertrags eintritt, der sich erst allmählich wieder ausgleicht.

E. Zusammenstellung der Wirkungen.

Die Wirkungen des Lohnes auf die Leistung lassen sich nach den Ergebnissen der vorstehnden Untersuchung kurz in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Eine Lohnerhöhung, die eine Erhöhung der Lohnsätze bedingt, kann in rückständigen Betrieben, in denen zahlreiche menschliche Arbeitskräfte beschäftigt sind, und deren Ersatz durch Maschinen möglich ist, eine derartige Verbessrung der Leistungsmöglichkeit und eine daraus sich ergebende Steigrung des Leistungsertrags herbeiführen, daß die höhern Lohnkosten durch den höhern Leistungsertrag teilweise oder ganz ausgeglichen werden.

Im modernen deutschen Steinkohlenbergbau ist eine solche Wirkung nicht zu erwarten.

2. Höhre Löhne bewirken, wenn sie dauernd hochbleiben, im Laufe der Jahre eine Erhöhung der Lebenshaltung und dadurch zunächst (nach einigen Jahren) eine größre körperliche, später (nach

vielen Jahren, meist erst in der nächsten Generation) eine größre geistige Leistungsfähigkeit. Diese Wirkung ist im Verhältnis zur Lohnerhöhung um so geringer, je höher die Stufe der Lebenshaltung bereits ist. Die Beantwortung der Frage, ob die erhöhte Leistungsfähigkeit sich in erhöhten Leistungsertrag umsetzt, erfolgt unabhängig von dem Verhältnis von Lohn und Leistung nach dem Gesichtspunkt, ob der Arbeiter seinen Zweck — weitre Lohnerhöhung — nicht auf andre Weise erreichen kann.

Diese Wirkung höhrer Löhne trifft auf alle Verhältnisse, auch auf den Bergbau zu.

3. Höhre Löhne können den Leistungsertrag (nicht auf die Schicht, aber auf den Monat, das Jahr) durch eine herabgesetzte Leistungswilligkeit vermindern, die sich in einer Einschränkung der verfahrnen Schichten äußert.

4. Höhre Akkordlohnsätze, die in der ausgesprochnen oder unausgesprochnen Absicht einer Lohnerhöhung gewährt werden, können in Betrieben mit nicht wohl durchsichtigem Lohnwesen durch den Einfluß auf die Leistungswilligkeit ein unmittelbar eintretendes Sinken des Leistungsertrags herbeiführen, das sich erst allmählich wieder ausgleicht. Bei durchsichtigem Lohnwesen kommt diese Wirkung nicht vor; sie kann umso eher eintreten, je undurchsichtiger ein Lohnwesen ist; am wahrscheinlichsten ist sie deshalb im Bergbau.

Eine innre Wahrscheinlichkeit, daß der Leistungsertrag auf Grund gesteigerter Leistungswilligkeit steige, liegt in diesem Falle aber weder in Betrieben mit undurchsichtigem noch auch in solchen mit durchsichtigem Lohnwesen vor.

V. Abweichende Anschauungen.

A. Parteianschauungen.

Die Wirkungen des Lohnes auf den Leistungsprozeß verlaufen demnach weder auf dem gleichen Wege noch überhaupt in der gleichen Richtung. Grade in den schwer zu kontrollierenden Industriezweigen laufen den allmählich eintretenden Wirkungen günstiger Art unmittelbar wirkende ungünstige Einflüsse entgegen. Diese Erkenntnis läßt auch die diametral entgegengesetzte Stellungnahme zu dieser Frage begreiflich erscheinen; jede Partei hält den ihr wichtigen Inhalt der Frage für den ganzen Inhalt und sieht nur die Wirkungen,

die ihre Behauptung bestätigen. Aber nicht allein krasser Parteistandpunkt ist bei der Diskussion der Frage zur Geltung gekommen; und grade was die über den Parteien stehnde rein wissenschaftliche Behandlung der Frage ergeben hat, das beansprucht das größte Interesse. Dem oben niedergelegten Untersuchungsergebnis müssen deshalb die abweichenden Ansichten andrer entgegengehalten werden.

Der reine Parteistandpunkt behauptet von der Arbeitgeberseite bedingungslos: „Hoher Lohn — niedrige Leistung!" und von der Arbeiterseite ebenso bedingungslos: „Hoher Lohn — hohe Leistung!" Als Beweis für erstre Behauptung findet man nicht selten eine Nebeneinanderstellung von Zahlenreihen, aus denen ein gleichzeitiges Heraufgehn der Löhne und Herabgehn der Fördermenge pro Kopf ersichtlich ist. Es ist nicht zu verkennen, daß ein ferne stehnder Leser in einer so auffälligen Erscheinung einen Beweis des aus jenen Zahlen gezognen Schlusses sieht, daß nämlich die Fördermenge pro Kopf infolge der Lohnsteigrung herabgeht. Die Gegner schießen in ihrer Bekämpfung dieser Schlußfolgrung ebensoweit über das Ziel hinaus, indem sie umgekehrt jedes Beispiel eines gleichzeitigen Steigens von Lohn und Förderquote so auslegen, daß die Förderquote infolge der Lohnerhöhung gestiegen sei.

Wenn auch das nackte Zahlenmaterial viel öfter ein Zusammentreffen sinkender Leistung mit steigenden Löhnen als ein solches steigender Leistung mit steigenden Löhnen zeigt, so ist trotzdem das eine ohne tiefres Eindringen nicht beweiskräftiger als das andre; denn alle, die dem Problem beizukommen suchen, treffen sich in der Erkenntnis, der Pieper (S. 110) mit den Worten Ausdruck gibt: „Bezüglich der statistischen Nachweise aber gilt, daß wohl nirgends die nackte Statistik bezüglich ihrer Beweiskraft uns mehr im Stich läßt als grade hier. Ein Eingehn auf die konkreten Verhältnisse ist hier vor allem nötig." Wir geben deshalb die beiden extremen Anschauungen nur zur Vervollständigung des Bildes wieder. Daß nicht jede Parteistellung ohne weiters auch zu einer solchen extremen Anschauung führt, beweist die Stellung, die Kreutz in Band XII, S. 90 ff. des Werkes „Die Entwicklung des niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts" zu der Frage einnimmt. In diesem vom Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund herausgebnen sog. Sammelwerk darf man wohl die offizielle Anschauung jener großen Arbeitgeberorganisation suchen. Kreutz zählt eine Reihe von Faktoren auf, die die Förderquote beeinflussen. Trotz der Un-

möglichkeit, den Einfluß aller dieser Umstände zahlenmäßig zu bestimmen, glaubt er doch ein Wachsen der von den Bergleuten entfalteten Kraftleistung nach 1860 zu bemerken. Den Grund sucht er in den günstiger gewordnen wirtschaftlichen Verhältnissen der Belegschaft und der daraufhin ermöglichten bessern Ernährung und überhaupt Lebenshaltung. Das bedeutet aber nichts anders als die Feststellung einer Steigrung des Leistungsertrags infolge Steigrung der Löhne. Der Bergbau-Verein rückt also weit von dem oben gekennzeichneten einseitigen Arbeitgeberstandpunkt ab.

B. Brentano und seine Schüler.

1. Darstellung ihrer Anschauung.

Unter den Bearbeitungen der Frage vom rein wissenschaftlichen Standpunkt kann diejenige von Brentano den Anspruch erheben, in erster Linie beachtet zu werden; denn Brentano hat in seiner Schrift „Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung" eine systematische Darstellung der Frage gegeben, die neben ihrem hohen wissenschaftlichen Wert auch um deswillen die größte Beachtung verdient, weil sie durch sich selbst und durch die zahlreichen aus ihrem Ideengang herausgeschaffnen Spezialuntersuchungen Brentanoscher Schüler eine der wertvollsten wissenschaftlichen Waffen der Arbeiterorganisationen im Lohnkampf geworden ist.

Brenteno sagt: 1. Eine dauernde, nicht sprungweise Erhöhung des Lohnes und Verkürzung der Arbeitszeit wird, sofern dadurch eine Erhöhung der Lebenshaltung eintritt, durch erhöhte Leistungsfähigkeit der Arbeiter wett gemacht; denn die Erhöhung der Lebenshaltung treibt „erfahrungsgemäß zu größrer Intensität der Arbeit, weil Menschen mit größern Bedürfnissen bei kürzrer Arbeitszeit zu größerm Fleiße genötigt sind, — und sie ermöglicht auch intensivre Arbeit, indem körperliche Ursachen und größre Arbeitsfreudigkeit ihnen den größern Fleiß leichter machen als Arbeitern, welche weniger Bedürfnisse empfinden, schlecht genährt, abgemüdet und mißmutig sind." Voraussetzung ist, daß der Arbeiter, frei werdend vom Banne des Herkömmlichen, neue Bedürfnisse empfindet, deren Befriedigung er durch die höhre Arbeitsleistung erreichen kann. 2. Der höhre Lohn und die verkürzte Arbeitszeit zwingen den Unternehmer zur Einführung beßrer Maschinen und zu Verbessrungen in der Wirtschaftsorganisation. Aus den unter 1 oder den unter 2 genannten Gründen, in den meisten Fällen durch ein Zusammenwirken von beiden, erfolgt anstatt

der durch die Lohnerhöhung und die Schichtverkürzung[1] zu erwartenden Minderleistung sogar eine Steigrung der Produktion. Wo ein Ausgleich durch die unter 2 erwähnte Entwicklung nicht stattfindet, wie im Bergbau und andern in Technik und wirtschaftlicher Organisation stabil gebliebnen Industrie, steht die Steigrung der Leistung nicht in einem entsprechenden Verhältnis zur Lohnerhöhung; die Leistungssteigrung gleicht die Lohnsteigrung nicht aus.

Brentanos Schüler, die das Problem zum Gegenstand besondrer Untersuchungen auf bergbaulichem Gebiete gemacht haben, Lorenz Pieper (Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier) und Alfred Bosenick (Über die Arbeitsleistung beim Steinkohlenbergbau in Preußen) kommen ohne Erörtrung des Mißverhältnisses zwischen Mehrlohn und Mehrleistung, das nach Brentanos Untersuchungen in den vorwiegend auf Handarbeit angewiesnen Gewerben vorhanden ist, zu dem Ergebnis, daß auch im Bergbau der Satz gelte: Höhre Löhne erzeugen höhre Leistung; diese Regel sei auch nicht durch die Statistik widerlegt, die des öftern ein Sinken der Leistung bei gleichzeitigem Steigen der Löhne nachweist; denn dieses Bild ergebe sich aus der Wirkung andrer Momente, auf die die Lohnhöhe und die persönliche Leistung des Arbeiters ohne Einfluß sei.

„Die Auswirkung und Inkrafttretung des Satzes ist ... durch einen umfangreichen Ursachenkomplex paralysiert worden," so erklärt Pieper (S. 120) das Steigen der Löhne und gleichzeitige Fallen der Leistung im Ruhrkohlenbergbau im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts. Als solche Ursachen nennt er die die Produktion ungünstig beeinflussenden Ändrungen in den Temperatur- und Druckverhältnissen, die Inangriffnahme weniger bauwürdiger Flöze, die stärkre Gasentwicklung, die Einführung des Bergeversatzes, den häufigen Eisenbahnwagenmangel, die zunehmende Anlegung ungeübter Arbeitskräfte, den stärker werdenden Belegschaftswechsel und schließlich den Unterschied in den natürlichen Flözverhältnissen, die in den südlichen alten Revieren ungünstiger, in den nördlichen neuern günstiger seien.

Bosenick zieht in seiner „Schlußzusammenfassung" aus seinen Untersuchungen folgendes Resultat: Der Grund für die eigentüm-

[1] Die Arbeitszeit ist hier mit erwähnt, um die Ausführungen Brentanos nicht auseinanderzureißen. Im Rahmen unsrer Untersuchung interessiert uns nur das Verhältnis der Leistung zum Lohn, nicht zur Arbeitszeit. Es ist u. E. zur Klärung beider Beziehungen dienlich, die Erörtrung mehr zu trennen als dies gemeinhin geschieht.

lichen, aber für alle Gebiete im wesentlichen gleichartigen Schwankungen der Förderziffer pro Kopf, liege in den Konjunkturschwankungen; denn das bei anhaltender guter Konjunktur zu bemerkende Sinken der Förderziffer entspreche dem notwendigen Zurückverlegen derjenigen Arbeitskräfte in die Aus- und Vorrichtungsarbeiten, die bei beginnender Hausse aus diesen gar keine oder wenig Kohle liefernden Arbeiten in die kohlenfördernden Abbaubetriebe verlegt worden seien. Andre Einflüsse auf die Förderziffer ergeben sich aus Betriebsstörungen, Streiks und Absatzschwierigkeiten. Die von der Fördrung pro Kopf scharf zu trennende Arbeitsleistung ist nach Bosenick durch die natürlichen Verhältnisse, die angewendete Technik und die Leistungsfähigkeit des Arbeiters bedingt. Die beiden erstgenannten Faktoren stellt er mit glücklich gewähltem Ausdruck als die dem Arbeiter gebotne Leistungsmöglichkeit der Leistungsfähigkeit des Arbeiters gegenüber. Oft werde der Fehler gemacht, daß man in Tatsachen, die die Wirkung natürlicher und betrieblicher Verhältnisse seien, eine Wirkung der Löhne erkennen wolle, während diese doch lediglich die Arbeitslust und Arbeitsfähigkeit beeinflußten. Deshalb sei auch der Versuch, durch niedrigere Löhne die Leistung zu heben, verfehlt; es werde dadurch im Gegenteil die Arbeitsintensität gefährdet, da der technische Fortschritt gehemmt und der Arbeiter weniger leistungsfähig werde. Damit sei der Brentanosche Satz von Lohn und Leistung auch für den Bergbau erhärtet.

2. Kritik.

Vergleichen wir die Lehre Brentanos mit dem Ergebnis unsrer Untersuchungen, so finden wir Übereinstimmung über den Einfluß des Lohnes auf die Leistungsmöglichkeit und auf die Leistungsfähigkeit. Aber wir können Brentano nicht folgen, wenn er sagt, daß mit der höhern Lebenshaltung die Arbeitsintensität wachse, „weil Menschen mit größern Bedürfnissen bei kürzrer Arbeitszeit zu größerm Fleiße genötigt sind.“ Leider wird hier die Frage der Arbeitszeitverkürzung mit der Lohnfrage mehr zusammengefaßt, als einer genauern Untersuchung dienlich ist. Aber immerhin: mit oder ohne Arbeitszeitverkürzung erscheint uns dieser Schluß nicht zwingend. Wir halten unsre Ausführungen über diesen Punkt dagegen und glauben gezeigt zu haben, daß eine innre Notwendigkeit oder auch nur Wahrscheinlichkeit einer Steigrung der Leistungswilligkeit so lange nicht vorliegt, als sich der Arbeiter ohne eine solche die bezweckte Lohnerhöhung verschaffen kann. Ob er dies aber kann oder

nicht, das ist eine reine Konjunktur- und Machtfrage, auf deren Entscheidung die Beziehungen zwischen Lohn und Leistung ohne Bedeutung sind[1].

Pieper und Bosenick haben den von Brentano allgemein, aber mit einem gewissen Vorbehalt gegenüber dem Bergbau, ausgesprochnen Satz von der direkten Relation zwischen Lohn und Leistung durch ihre Untersuchungen auch auf bergbaulichem Gebiet zu befestigen gesucht. Sie fanden da ein Zahlenmaterial, das auf den ersten Blick das Gegenteil von dem zu beweisen schien, was sie beweisen wollten. Sie widmeten deshalb mit Recht ihre Aufmerksamkeit den sachlichen Leistungsbedingungen, den Faktoren der Leistungsmöglichkeit und fanden unter ihnen viele, die unabhäng von dem Verhältnis von Lohn und Leistung wohl in der Lage sind, ein etwaiges gesetzmäßiges Wirken dieses Verhältnisses unauffindbar in den Zahlen der Statistik verschwinden zu lassen. Wir können die von Pieper und Bosenick und in ähnlicher Weise auch an der oben angezognen Stelle des „Sammelwerks" aufgezählten Faktoren in zwei Gruppen teilen: Bei den einen ist ihr Auftreten dem Grund und der Zeit nach unabhängig von dem Auf und Ab der Löhne. Wenn sie die Leistung grade bei einer steigenden Tendenz der Löhne vermindern, so ist dies ein zufälliges Zusammentreffen. Diese Faktoren können ebenso gut mit sinkenden Löhnen zusammentreffen. Dahin gehört die Druckhaftigkeit des Gebirges, die Gasentwicklung, die Einführung des Abbaues mit Bergeversatz, überhaupt die gewählte

---

[1] Anmerkung der Redaktion: Der Herr Verfasser hat gewiß recht, wenn er die Arbeitswilligkeit und die Möglichkeit für den Arbeiter, höhern Lohn ohne größre Anstrengung zu erreichen, als erhebliche Faktoren in die Diskussion des Problems einführt, aber Brentano und seine Schule sind damit nicht widerlegt. Brentano hat seine Schlüsse auf Grund großer geographischer und historischer Vergleichung aufgebaut, was er untersuchen wollte, sind die großen dauernden Verändrungen. Was der Herr Verfasser untersucht, sind die unmittelbaren Folgen, hauptsächlich im Anschluß an die Erfahrungen im heutigen Bergbau, und dabei hat er sicher recht, daß nicht immer die gesteigerte Leistungsfähigkeit auch sofort Arbeitswilligkeit, beweist, daß da Konjunktur- und Machtfragen eingreifen. Für eine großzügige historische Betrachtung aber sehn wir diese Ursachen mehr zurücktreten; für sie ist es richtig, was schon Brassey durch seine Lohnuntersuchungen über die ganze Kulturwelt nachwies, daß im großen und ganzen niedriger Lohn schechte Leistung und teure Arbeitskosten, hoher Lohn gute Leistung und niedrige Arbeitskosten bedeuten. Brentano zeigt den Vorteil, den die Industrie auf die Dauer von der Lohnsteigrung hat, der Herr Verfasser will neben diesem Vorteil den Nachteil zeigen, der dem einzelnen Industriellen unmittelbar drohn kann. G. Sch.

Abbaumethode, Betriebsstörungen. Hierher gehört auch die Verringerung des Prozentsatzes der eigentlichen Grubenarbeiter an der Gesamtbelegschaft, die dadurch eintritt, daß die Zahl der in den Nebenbetrieben (Kokereien usw.) beschäftigten Arbeiter wächst. Die zweite Gruppe dagegen umfaßt einige Faktoren, die ihrer Natur nach grade zu einer solchen Zeit auf eine Leistungsmindrung hinwirken, in der die Löhne hochstehn. Die Löhne stehn bei guter Konjunktur am höchsten; grade dann erfolgt auch der größte Zuzug ungelernter Arbeiter, der größte Belegschaftswechsel, es tritt Eisenbahnwagenmangel ein; und wenn die gute Konjunktur eine gewisse Zeit andauert, stellt sich die Notwendigkeit heraus, die etwas zurückgestellten Aus- und Vorrichtungsarbeiten wieder aufzunehmen und die zur Verstärkung der Kohlenfördrung in die Abbauarbeiten verlegten Leute wieder in die wenig Kohle bringenden „unproduktiven" Arbeiten zurückzuverlegen. Trotzdem Bosenick grade den letztern Punkt scharf und zutreffend charakterisiert hat, vermißt man bei ihm einen Hinweis auf den grade für seine Beweisführung so wichtigen Unterschied zwischen diesem Einfluß und etwa dem einer Betriebsstörung. Wir haben also der Beweisführung von Pieper und Bosenick noch eine gewisse Unterstützung geliehen, indem wir nicht nur sagen, daß eine gewisse Anzahl von leistungsvermindernden Faktoren vorhanden ist, sondern indem wir auch darauf aufmerksam machen, daß einige von ihnen grade in Zeiten hoher Löhne in Wirksamkeit treten, indem sie die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Belegschaft herabsetzen oder den Betrieb erschweren und dadurch die Leistungsmöglichkeit verringern. Trotzdem können wir den Schlußfolgrungen Piepers und Bosenicks nicht beipflichten. Sie haben nur gezeigt, daß es viele Faktoren gibt, die während einer Lohnsteigrung leistungsvermindernd wirken können und zum Teil auch, wie wir zeigten, regelmäßig grade dann leistungsvermindernd wirken. Wenn der Nachweis des Vorhandenseins solcher stark wirkenden Faktoren bei gleichzeitiger Lohnerhöhung in einem gegebnen Falle erbracht ist, so kann man unsers Erachtens daraus nur folgenden Schluß ziehn:

Die Leistung würde sich auch vermindert haben, gleichgültig, ob die Lohnerhöhung leistungsvermindernd oder leistungsvermehrend gewirkt hat.

Pieper und Bosenick aber ziehn den Schluß:

Die Leistung hat sich vermindert, obwohl die Lohnerhöhung leistungsvermehrend gewirkt hat.

Dadurch, daß eine Tatsache auch entgegen der Wirkungsrichtung

eines einzelnen Faktors zustande kommen kann, ist doch nicht bewiesen, daß die Wirkungsrichtung dieses einzelnen Faktors eine entgegengesetzte ist. Ganz naiv kommt dieser Trugschluß bei Pieper (S. 129) zum Ausdruck, wenn er nach Aufzählung der vielen den Leistungsertrag beeinflussenden Faktoren sagt: „Durch die angeführten Tatsachen glauben wir genügend bewiesen zu haben, daß das Sinken der Leistung im Ruhrbergbau nicht auf eine durch die Lohnerhöhung verminderte Arbeitsenergie zurückzuführen ist, sondern auf eine ganze Reihe andrer Momente. Hätten letztre nicht hindernd im Wege gestanden, so würde sich auch im Ruhrrevier der Satz als richtig erwiesen haben, daß erhöhter Lohn auch eine erhöhte Arbeitsfreudigkeit, Arbeitstüchtigkeit und Arbeitsleistung nach sich zieht."

Eine Erhärtung des Brentanoschen Satzes können wir demnach in den Ausführungen Piepers und Bosenicks nicht finden.

VI. Schlußbetrachtung.

Der fundamentale Unterschied zwischen der Lehre Brentanos und unsrer Anschauung liegt in der außerordentlichen Bedeutung, die wir dem Faktor Leistungswilligkeit beilegen. Bosenick streift diesen Begriff auch (S. 163): Wenn ein Arbeiter sich aus irgend welchen Erwägungen heraus mit einem gewissen Monatsverdienst begnüge, so habe diese Erscheinung nichts mit den psychologischen Wirkungen von Arbeitslohn auf Arbeitsleistung zu tun. Dies kann in gewissem Sinne zugegeben werden, wenn man, wie dies a. a. O. scheinbar geschieht, nur den Fall im Auge hat, daß der Arbeiter Schichten freiwillig feiert. Von einem sich derartig äußernden Mangel an Leistungswilligkeit bleibt der auf die Schicht — nicht der auf den Monat oder das Jahr — berechnete Leistungsertrag unberührt. (Wir haben diesen Fall als dritten Punkt unsrer Schlußfolgrungen erwähnt.) Aber die nicht so leicht zu erkennende Form mangelnder Arbeitswilligkeit, die während der Arbeitszeit wirkt, zieht auch Bosenick nicht in den Bereich seiner Untersuchung. Wir dagegen glaubten, diesem besonders im Bergbau so schwer zu kontrollierenden Faktor eine ganz besondre Bedeutung beimessen zu müssen, wo es sich darum handelt, die Wirkungen des Lohnes auf den Leistungsprozeß zu verfolgen. Dadurch zeigten sich uns die entgegengesetzten Wirkungsmöglichkeiten einer Lohnerhöhung. Die Behauptungen „höhrer Lohn — höhre Leistung" und „höhrer Lohn — niedrigere Leistung" sind für uns keine unversöhnlichen Gegensätze. Wir sehn weder in der erstern den Ausfluß weltfremder Katheder-

weisheit noch in der letztern eine Verschleirung reaktionärer Lohndrückerei. In jeder der beiden Anschauungen fanden wir einen berechtigten Kern. Und wenn wir uns vorgenommen hatten, die aus wirtschaftlichen und psychologischen Gründen wahrscheinlichsten Wirkungen von Lohnerhöhungen zu suchen, so können wir mit allen in unsern Ausführungen enthaltnen Einschränkungen uns kurz dahin zusammenfassen, daß als unmittelbare Folge, besonders in schwer kontrollierbaren Betrieben, ein Herabgehn des Leistungsertrages, als spätre Folge eine Steigrung des Leistungsertrages das Wahrscheinliche ist. In einer schematischen graphischen Darstellung würde, wenn nur der Lohn auf die Leistung wirkte, einer in gleichmäßigen Treppenstufen steigenden Kurve der Löhne eine Leistungskurve entsprechen, die im ganzen ebenfalls aufsteigend, aber weniger steil verläuft, weil von Zeit zu Zeit ein unmittelbar nach einer Lohnerhöhung eintretender Rückschlag den Aufstieg der Linie unterbricht.

Wohnungsfrage und Gartenstadtproblem.

Von

Carl Ballod.

Inhaltsverzeichnis.

Die neuzeitliche Wohnungsfrage und im Zusammenhange damit der Streit um die städtische Grundrente hat keine geringre Bedeutung

als der Kampf um Schutzzoll und Freihandel. Während aber der Kampf um die Agrarzölle die Vertreter der Nationalökonomie vor wenigen Jahren in zwei scharf geschiedne Lager spaltete, schien in der Bekämpfung der Spekulation im städtischen Grund und Boden, im Rufe nach einer Wohnungsreform alles einig. Da entstanden dieser Bewegung Gegner im eignen Lager, innerhalb angesehner Mitglieder des Vereins für Socialpolitik . . . Man wies darauf hin, daß es sich beim Entstehn und Hochgehn der städtischen Grundrente um eine natürliche Erscheinung handle, die sich sehr einfach aus der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung, der Volkszunahme, der Industrialisierung, dem Anschwellen der Städte erkläre. Von innen heraus, so belehrt uns Philippovich[1], wachse die Grundrente: weil die Menschen sich um die besten Lagen im Zentrum der Stadt drängen, überbieten sie einander bei der Nachfrage; weil alles im Zentrum wohnen will, steigt da die Grundrente am höchsten: weil diejenigen, die nicht die Mieten für das eigentliche Zentrum erschwingen können, wenigstens die nächstbesten Lagen um das Zentrum herum suchen, steigen in den nächstfolgenden Zonen die Mieten. Die weniger aufbringen können, müssen progressiv, entsprechend ihrer materiellen Leistungsfähigkeit, vom Zentrum wegrücken, in die Außenbezirke ziehn, wo die Grundrente allmählich bis nahe auf Null sinkt . . . Nicht der Bodenwert, so erklärt Andreas Voigt, sei das primäre und eigentlich bestimmende Moment, sondern die Mieten und sonstigen Erträge der errichteten Gebäude. Nicht weil der Bodenwert steige, so fährt er fort, steigen die Mieten, sondern umgekehrt, weil ein höhrer Mietertrag zu erzielen ist, stellen sich die Bodenwerte auf die dem Ertrag entsprechende Höhe[2]. Die Theorie vom Bodenmonopol beruhe auf einem begrifflichen Mißverständnis[3]; die einzelnen Grundbesitzer konkurrierten doch beim Verkauf ihrer Liegenschaften mit einander . . . Adolf Weber, der Dritte im Bunde, hat entdeckt, daß man die städtischen Terraingesellschaften ganz unberechtigterweise anfeinde und des Bodenwuchers bezichtige; ihre Verluste überstiegen bei weitem ihre Gewinne[4]. Verantwortliche Stadtverwaltungen würden sich wahrscheinlich viel weniger leicht zur Aufschließung neuer

[1] Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 98, S. 53.

[2] Ebenda, Bd. 94, S. 231.

[3] Ebenda, Bd. 94, S. 233.

[4] Adolf Weber, Über Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt. Leipzig 1904, 172 ff.

Terrains verstehn als die wagemutige moderne Bauspekulation[1] ... Zu dieser Auffassung von Philippovichs hat sich 1904 auch Ludwig Pohle bekannt (in seinem auf dem 1. Allgemeinen Deutschen Wohnungskongreß gehaltnen Referat). Interessant ist, daß zuguterletzt auch der Sozialdemokrat Hugo Lindemann sich der Weber-Voigtschen Auffassung anschließt insofern, als er kein Heil außer dem Marxismus anerkennt und das Hochgehn der Bodenrente für eine der heutigen Wirtschaftsordnung immanente und von ihr untrennbare Erscheinung erklärt. Die Bestrebungen der Bodenreformer erscheinen Lindemann in der Hauptsache von einer agrarisch-reaktionären Gesinnung diktiert . . . (Archiv für Sozialwissenschaft 1907, Bd. 25, S. 714 ff). Gegenüber diesen gewichtigen, zum Teil mit glänzender Rhetorik vorgetragnen Argumenten hatten die Vorkämpfer für Wohnungsreform einen schweren Stand. Trotz der Schriften und Vorträge eines Fuchs, Eberstadt, Sinzheimer, Adolf Wagner, Damaschke, Mangoldt u. a. überwiegt heute bei der Mehrzahl der Nationalökonomen eine pessimistische Auffassung der Wohnungsfrage, die Ansicht, daß im wesentlichen nichts zu machen, nichts zu erreichen sei, daß die heutige Lösung der Wohnungsfrage die der heutigen Wirtschaftsform adäquate sei. Es ist die Stimmung des lasciate ogni speranza. Diese Stimmung muß überwunden werden, wenn nicht anders die nationalökonomische Wissenschaft und schließlich auch das gesamte Wirtschaftsleben schweren Schaden nehmen sollen. Es ist mehr als je an der Zeit, die Argumente für und gegen die Wohnungsreform zu prüfen, zu vermehren, zu systematisieren. Es sei hier dazu ein kleiner Versuch gemacht.

Man hat seinerzeit von seiten der Vertreter einer freihändlerischen Richtung den Befürwortern einer Erhöhung der Agrarzölle den Vorwurf gemacht, das, was sie erstrebten, wäre ja die „ewige Schraube". Wenn die Landwirtschaft mit den bisherigen Preisen unzufrieden sei und eine Erhöhung der Schutzzölle wünsche, wer garantiere denn dafür, daß sie nach weitern 10—12 Jahren, bei der Abschließung neuer Handelsverträge, nicht denselben Ruf erheben werde: die Preiserhöhung würde durch die Grundrente absorbiert, womit die

---

[1] Es ist eine Inkonsequenz, wenn Adolf Weber an einzelnen Stellen, S. 40 und 174, der Bodenreformbewegung Anerkennung zollt und nur die bisherigen Mittel, mit denen dieselbe vorgegangen, für untauglich erklärt. Im Jahrbuch für Bodenreform 1905, S. 151 erklärt Weber das jetzige Tempo der nationalökonomischen Gesetzgebung für zu schnell. Auch der enragierteste „Hausagrarier" wird gegen bedächtig abgewogene, ad calendas graecas vertagte Reformen nichts einzuwenden haben.

Lage der Landwirtschaft selbst eine so üble sei wie vorher. Darauf ist entgegnet, daß es sich auf seiten der Landwirtschaft nur um die Wiederherstellung des alten status quo, um die Wiedererlangung desjenigen Preisniveaus handle, der jahrzehntelang, vor dem Auftreten der Konkurrenz überseeischer Länder, bestanden hätte. Die Erhöhung der Zölle würde außerdem zu einem sehr wesentlichen Teil der Steigrung der Produktion, die volkswirtschaftlich von höchster Bedeutung sei, zugute kommen . . . Eine weitre Zollerhöhung nach 10—12 Jahren würde kein ernsthafter, unbefangner Nationalökonom befürworten . . .

Etwas anders liegen die Dinge denn doch bei der städtischen Bodenrente! Hier ist in der Tat etwas wie eine natürliche „ewige Schraube" vorhanden — solange die Bevölkrung wächst, solange die Städte sich ausdehnen. Das Moment der Konkurrenz des entferntern, billigern Bodens spielt hier bei weitem keine solche Rolle wie das Angebot von in fernern Ländern erzeugten Getreides für die heimische Landwirtschaft. Denn das ursächliche Moment für das Entstehn der städtischen Grundrente ist ja die Zusammenballung der Bevölkrung, die städtische Agglomeration, die es bewirkt hat, daß die Wohnstätte, Einkaufs- und Arbeitsstätte der Bevölkrung nicht zusammenfallen, sondern im Gegenteil, mit dem Größerwerden der Städte immer weiter von einander abrücken! Bereits befindet sich in Berlin die Wohnstätte von der Arbeitsstätte meist in 6—8 km Entfernung. Die Grundrente einer Stadt wächst nicht nur entsprechend der Zunahme der Bevölkrung, sondern gradezu im quadratischen Verhältnis zu dieser Zunahme! Um nur auf Berlin einzugehn, so betrug 1887 der Gesamtwert aller bebauten Grundstücke 3649 Mill. Mk., der Feuerkassenwert 2627 Mill., der reine Bodenwert dürfte danach 1024 Mill. betragen haben. Bis 1897 war der Gesamtwert auf 5807, bis 1904 gar auf 7878 Mill. angewachsen, während der Feuerkassenwert bloß auf 3831 und 4594 Mill. gestiegen war. Der reine Bodenwert betrug also 1897 bereits 1976, 1904 sogar 3284 Millionen; bis Ende 1907 dürften wohl 4 Milliarden überschritten sein. Dabei ist der Feuerkassenwert, wie schon der leider so früh verstorbene Paul Voigt an einer ganzen Reihe von Beispielen gezeigt hat, in der Regel zu hoch angegeben: es wird zum Zwecke der höhern Beleihung eine Überversichrung vorgenommen . . . Paul Voigt hatte seinerzeit in einer persönlichen Zuschrift an den Schreiber dieser Zeilen allein den Bodenwert in allen deutschen Großstädten für 1898 zu 9 Milliarden Mk. geschätzt. Bis Ende 1907 dürfte derselbe, nach

dem Beispiel Berlins zu urteilen, auf nahezu das Doppelte angewachsen sein; für alle deutschen Städte wird man den reinen Bodenwert z. B. wohl auf mindestens 20—25 Milliarden Mk. schätzen können. Da ist es denn bereits heute fraglich, ob der reine landwirtschaftliche Bodenwert überhaupt noch eine größre Rolle spielt als der städtische Bodenwert, wenn der erstre auch durch die Erhöhung der Schutzzölle im Jahre 1906 etwas zugenommen haben mag. Der Gesamtwert der landwirtschaftlichen Liegenschaften wird heute in Deutschland bei 32—33 Mill. Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche zu höchstens 50—60 Milliarden geschätzt werden können. Davon sind aber wahrscheinlich mindestens die Hälfte landwirtschaftliche Meliorationen, Gebäude, Inventar, Vorräte usw. Ohne Schutzzoll wäre für die geringern Bodenarten überhaupt keine Grundrente mehr vorhanden; es ist öfters behauptet worden, daß in Ostelbien mitunter Güter verkauft wären, deren Meliorations-, Gebäude- usw.- Wert den Kaufpreis überstiegen habe. Während aber die landwirtschaftliche Bodenrente gewissermaßen etwas Althergebrachtes, Stabiles vorstellte, auf das man sich bei der Bezahlung der landwirtschaftlichen Produkte eingerichtet hatte, bedingt das Hochgehn der städtischen Grundrente eine stetig fortschreitende Verteurung der Lebens- und Kulturmittel, eine Verteurung der Lebenshaltung. Diese Verteurung kann ja nun zum Teil wett gemacht werden durch Herabgehn der Nahrungsmittelpreise, d. h. also das Hochgehn der städtischen Grundrente kann paralysiert werden durch einen Niedergang der ländlichen Grundrente. Bei stark anwachsender Bevölkrung würde man aber dann doch bald auf einen Punkt gelangen, wo die ländliche Grundrente so wenig abzugeben hätte, daß sie durch das Anwachsen der städtischen Grundrente bei weitem „überkompensiert" würde. Man könnte nun sagen: die Zunahme des städtischen Bodenwertes ist etwas so Schlimmes nicht, sie bedeutet Kapitalbildung, und Kapital können wir in einer aufstrebenden Volkswirtschaft sehr wohl gebrauchen. Theoretisch kann dieses neu entstehnde Kapital allerdings nicht auf eine Stufe gestellt werden mit demjenigen Kapital, das in die Häuserbauten als solche, in Fabriken, Eisenbahnen usw. investiert wird. Der städtische Bodenwert ist etwas Fiktives, auf amerikanisch „Wasserkapital". Für die wirtschaftliche Wirklichkeit macht dies freilich nichts aus: da ist der städtische Bodenwert etwas ebenso Reelles, wie der Wert einer Fabrik usw. Die Zinsen dieses anwachsenden Bodenwertes müssen von der Gesamtheit der städtischen und auch der ländlichen Bevölkrung (infolge Hochganges der Warenpreise)

aufgebracht werden; es ist von der Bevölkrung eine Steuer zugunsten einer einzelnen Klasse, die weit weniger zahlreich ist, als die ländliche grundbesitzende Bevölkrung, zu entrichten. Man könnte nun demgegenüber folgendermaßen argumentieren: Es ist ja richtig, daß die städtische Bodenrente eine Belastung der Gesamtbevölkrung vorstellt. Bei dem heutigen Stande der technischen Entwicklung ist es aber gar nicht so schwer, das für diese Belastung in Betracht kommende Mehr an Gütern zu produzieren. Wäre diese Belastung nicht vorhanden, so würde man weniger Güter produzieren, und wir stünden tiefer in der Kultur ... Auf der andern Seite kann man entgegnen: Nicht tiefer, weiter in der Kultur wären wir, wenn die städtische Grundrente nicht wäre. Das Mehr an Kulturgütern, das wir heute hervorbringen, würde sich dann auf breitre Massen der Bevölkrung verteilen. Der Mehrkonsum der Massen würde eine Mehrproduktion und damit eine größre Blüte der Volkwirtschaft in spiralförmig fortschreitendem, bezw. sich ausweitendem Kreise bedingen. Von Bedeutung ist noch die folgende Erwägung: Der Betrag, der heute für die städtische Grundrente aufgebracht werden muß, kommt nur zu einem Teil in einer Mehrproduktion an Gütern zum Vorschein. Ein andrer, wohl der größte Teil wird absorbiert durch das bloße Teurerwerden aller Gebrauchsgegenstände. Dies ist eben der unleidige circulus vitiosus: weil Wohnung und Konsumgüter teurer werden, erhöhn sich die Löhne der Arbeiter, und weil sich die Löne erhöht haben, deshalb müssen Baukosten der Häuser, Produktionskosten der Waren teurer werden[1] ... Gewiß ist auch der Reallohn gestiegen, die Lebenshaltung der städtischen und industriellen Arbeiter eine bessre geworden. Man darf eben nur nicht den Gesamtbetrag der Lohnerhöhung als Verbessrung der Lage der arbeitenden Klasse ansehn. Es treten aber Perioden ein, in denen es den arbeitenden Klassen nicht einmal gelingt, der Verteurung der Lebenshaltung durch ein Erwirken von Lohnerhöhungen zu begegnen. Alsdann tritt eine Depression, ein Sinken der Lebenshaltung ein. Am schwierigsten haben es diejenigen Klassen der Bevölkrung, deren Einkommen ein für längre Zeit festgelegtes ist: die Beamten, die freien Berufe. Da muß ein Absinken der Lebenshaltung eintreten, sofern sich diese Klassen nicht sagen lassen: Wozu beklagt ihr euch?

[1] Recht packend ist dieser ganze circulus vitiosus namentlich bei Eberstadt, Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau, Leipzig 1907, S. 175 ff. dargestellt.

Enrichissez vous! Nehmt Teil am Tanze um das goldne Kalb! Das aber ist es, was viele nicht können, viele auch — und es sind dies nicht grade die moralisch schlechtesten Elemente — nicht mögen.

Nicht weniger ins Gewicht fällt die folgende Motivierung: Wir haben heute in der Volkswirtschaft das Konkurrenzprinzip. Wollen wir es beibehalten, dann müssen wir es auch voll und ganz wollen, wir müssen diejenigen Hindernisse, Monopole u. dgl. zu beseitigen trachten, die es zu durchbrechen drohn. Das Hochgehn der Grundrente ist nun eines der wesentlichsten Hindernisse. Das bloße Beibehalten der historisch gewordnen Grundrente ließe sich ertragen. Denn da hätte man die Aussicht, daß mit zunehmender Bevölkrung und steigender Produktivität der Arbeit auf die Grundrente ein stetig sinkender, nicht ein steigender Betrag des gesamten Volkseinkommens entfällt. Erklärt man die Machtlosigkeit der bürgerlichen Gesellschaftsordnung in bezug auf die Beschränkung der Grundrente, dann begibt man sich der besten Waffen im Kampfe gegen die materialistische Geschichts- und Wirtschaftsauffassung. Man muß entweder das Konkurrenzsystem für die Zukunft voll und ganz wollen oder muß den sozialen Staat wollen. Der Sozialdemokrat quittiert vergnügt die Ohnmachtserklärung gegenüber der städtischen Grundrente als eine Bankrotterklärung der bürgerlichen Sozialpolitik. . . . Die Bergwerksrente fällt in diesem Sinne ebenfalls innerhalb des Rahmens der grade im Interesse des Konkurrenzsystems zu beschränkenden Eigentumsrechte. Auch die Grundrente der Bergwerke hat einen beängstigenden Hochgang erfahren. Die Hauptschuld an dem heutigen unsteten Hasten nach Mehrerwerb trägt sicher der Hochgang der Grundrente. Denn wer heute sein Einkommen und Vermögen nicht vergrößert, sinkt auf der gesellschaftlichen und sozialen Stufenleiter. Mehrerwerb, Mehrprofit ist die Losung. . . . Es gilt hier zunächst eine Auseinandersetzung mit derjenigen Richtung, die in der uns hier interessierenden Frage weder das eine noch das andre will, sondern die die bisherige tatsächliche Entwicklung der städtischen Wohnungsverhältnisse für die ersprießlichste hält und die Ändrungen in der Zukunft teils für untunlich, teils für unerwünscht hält. Die Frage ist: was ist Tatsache, was ist unerbittliches wirtschaftliches Gesetz, was kann geändert werden.

Wir wollen hier zunächst die Frage streifen, inwieweit handelt es sich beim städtischen Grundbesitz um ein Monopol, und inwieweit ist die Spekulation an der Entstehung dieses Monopols schuld, bezw.

treibt die Spekulation die Bodenpreise in die Höhe. Erinnern wir uns an die Lehren der theoretischen Nationalökonomie, so ist die herrschende Auffassung in bezug auf den landwirtschaftlichen Grund und Boden von Adam Smith bis auf Adolph Wagner die, daß es sich da in einem alten Kulturlande, dessen Boden völlig aufgeteilt ist, allerdings um ein, wenn auch nicht rechtliches, so doch tatsächliches Monopol handelt: kein Grundbesitzer wird geneigt sein, seinen Besitz unter einem gewissen Preis, nämlich dem im Laufe der Zeit, unter Berücksichtigung der Lage und der sonstigen natürlichen Verhältnisse sowie der wirtschaftlichen Entwicklung entstandnen „Verkehrswert" herzugeben. Beim Übergang von land- oder forstwirtschaftlich benutztem Grund und Boden zu Baugrund erhöht sich der ursprüngliche Wert um ein Vielfaches. Auch da bildet sich alsbald für die verschiednen Lagen, je nachdem der Grund und Boden an einer bereits gepflasterten und kanalisierten Straße liegt, also für „baureif" gilt, oder man mit der Aufschließung noch warten muß, diese jedoch in nicht sehr langer Zeit in Aussicht steht, ein gewisser „Verkehrswert" heraus. Ganz niedrig, d. h. wenig über den landwirtschaftlichen Wert gelten nur Terrains, die in absehbarer Zeit außerhalb der Bebauungszone fallen. Diese abseits gelegnen Terrains sind es, in denen die größten Gewinne gemacht werden, sobald sie durch einen Zufall, einen neu festgelegten Plan, eine bequeme Verkehrsgelegenheit zum Stadtzentrum erhalten. Der Ausgangspunkt des Ansteigens der Bodenrente, dies darf man unbedenklich zugeben, ist zunächst gewiß das Stadtinnre. Hier bilden sich zuallererst Monopolpreise für begünstigte Geschäftslagen. Es würde auch eine allmähliche, abgestufte Abnahme der Grundrente stattfinden bis zum Betrage von Null an der Peripherie — wenn nicht das Gelände an der Peripherie im Privatbesitz wäre —, ob im Besitz von Bauern oder Spekulanten, ist zunächst gleichgültig. Dehnt sich nun eine Stadt über ihren frühern Umkreis aus, so merken alsbald die Grundbesitzer der Außenzone, daß sie ihre Kartoffeläcker usw. zu einem Vielfachen des landwirtschaftlichen Werts verkaufen können. Diese „Konjunktur" nützen sie dann eben aus. Die Grundrente in den früher bebauten Teilen der Stadt erfährt aber nun durch diesen „Druck von außen" einen weitern Zuwachs[1]. Sie

[1] Eberstadt, Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau, Jena 1907, S. 26 sagt: „Die Marschroute der Bodenspekulation ist der echten städtischen Grundrente entgegengesetzt und von außen nach innen gerichtet." Ähnlich

sinkt nicht mehr vom Zentrum zur Peripherie nach der Formel A bis Null (wenn A die Rente im Zentrum war), sondern sie sinkt nach der Formel A + P bis P (P = Grundrente an der Peripherie). Die Gesamtsumme der städtischen Grundrente erhöht sich um etwa den Betrag von P auf die Flächeneinheit. Wäre der „reine Fall" gegeben, daß jedem Baulustigen Terrain an der Peripherie um den Anteil an den für die städtische Bebauung notwendigen Meliorationen zur Verfügung gestellt würde, so müßten die Wohnmieten sich nach dem Betrage der Verzinsung der Baukosten + Meliorationen + Risikoprämie und Gewinn für den Bauunternehmer richten; nach dem Zentrum zu würden die Wohnmieten zunehmen um den Wert der Fahrtgelegenheit + Zeitverlust. Bezeichnen wir diesen Anteil mit C, die Miete im Zentrum mit A, die Miete an der Peripherie mit B, so wäre B = A — C. Tritt aber der Betrag der Grundrente an der Peripherie = P hinzu, so wendet sich diese Formel um in B + P = A + P — C. Der Abfall der Mieten von dem Zentrum zur Peripherie wäre also in dem reinen Fall ein schärfer ausgeprägter; der Druck der Grundrente von außen hat die Tendenz, die Mieten zu erhöhn und sie gleichzeitig mehr zu nivellieren. Wäre der „reine Fall" gegeben, so würde wahrscheinlich der Gesamtbetrag der Grundrente selbst in Millionenstädten, wie Berlin, nicht die Hälfte, vielleicht nicht ein Drittel des heutigen ausmachen. Erinnern wir uns nur wieder daran, daß Berlin 1904 einen geschätzten Gesamtwert von 7878,2 Mill. Mk. besaß, wovon mindestens 3284,2 Mill. (= Gesamtwert minus Feuerkassenwert) auf den Wert des nackten Bodens entfielen. Da die bebaute Bodenfläche von Berlin 2837,6 ha ausmachte, so betrug der nackte Bodenwert $\frac{3284,2}{28,376}$ = 116 Mk. per Quadratmeter. Heute kann man an der Peripherie von Berlin Grund und Boden im Hochbaugebiet selten unter 900--1000 Mk. die Ruthe = 63—70 Mk. per Quadratmeter kaufen; nur im Landhausgebiet sinkt der Preis auf 500—600 Mk. Die zwecks Erzielung der „Baureife" vorgenommnen Meliorationen für Straßenanlagen, Kanalisation überschreiten selbst bei Anlage von Asphaltstraßen kaum den Betrag von 3—4 Mk. pro Quadratmeter; der landwirtschaftliche Wert selbst bei Gemüse- usw. Gärten selten 0,5—1 Mk. Mit andern Worten: 90—95 % der an der Peripherie tatsächlich

Brentano: „Der Druck der Bodenspekulation geht von außen nach innen und preßt die Bevölkrung zusammen."

bezahlten bezw. eingetragnen Bodenpreise stellen reine Spekulations- bezw. Monopolausnutzungsgewinne vor. Ob einzelne Bodenspekulanten oder selbst die Gesamtheit der Terraingesellschaften, wie Adolf Weber sich mitleidsvoll ausdrückt, mehr verloren als gewonnen haben, ist nicht einmal das Entscheidende. Die Dummen werden bekanntlich nicht alle, und wenn die Gründer von Terraingesellschaften Aktien herausgeben, in denen der mögliche Gewinn von seiten eben dieser Gründer vorweggenommen ist, so sind die uneingeweihten „Laienkäufer" bezw. das unkundige Publikum die Geschädigten. Es sind die letzten auf Gewinn hoffenden, die „die Hunde beißen". Die Leute, die die Glocken von den großen Gewinnen der Terrainspekulanten haben läuten hören, aber nicht wußten, wo diese Glocken hängen. Die städtischen Mieter fahren deshalb nicht besser, sie sind es, die sich mit der brutalen Tatsache einer gewaltigen Steigrung der städtischen Grundrente abzufinden haben. Die eingangs erwähnte These von Andreas Voigt, daß die zu erzielenden Mieten das primäre Moment seien, daß der Bodenwert nur deshalb steige, weil die Mieten steigen, kann man unbedenklich unterschreiben. Sie ist freilich keine neue Weisheit. Es ist selbstverständlich, daß ein Grundstückspekulant in der Wüste Sahara den Grundwert nicht steigern kann, weil da keiner nach dem Boden verlangt. Das Anschwellen der Städte über den ursprünglichen Rahmen hinaus steigert die Nachfrage nach Baugrund und gibt dem Hausbesitzer die Möglichkeit, die Mieten zu steigern, damit eine höhre Grundrente zu erzielen. Weil die Nachfrage nach Wohnungen da ist, weil sie sich sehr oft zur akuten Wohnungsnot steigert, deshalb kann die Grundstückspekulation einsetzen und die Tendenz verfolgen, die unter den gegebnen wirtschaftlichen Verhältnissen höchstmögliche Grundrente zu erzielen.

Es entsteht die Frage: wie wird der Bodenpreis realisiert, wie machen es die Grundstückspekulanten und Terraingesellschaften, um den erwünschten höchstmöglichen Bodenpreis herauszuschlagen? Eberstadt hat für das Vorgehn der Grundbesitzer den Terminus geprägt: „Bodenspekulation ist Hypothekenspekulation" [1]. In der Tat ist sowohl von seiten der Anhänger als der Gegner der heutigen Zustände auseinandergesetzt, wie namentlich die Hypothekenbanken sehr hohe Taxen des Grund und Bodens zulassen und daraufhin hohe erste

[1] Eberstadt, Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau. Jena 1907, S. 67.

Hypotheken geben, die die gesamten Baukosten gewöhnlich um 5—10—15 % übersteigen. Eberstadt hat z. B. den folgenden recht typischen Fall beschrieben: Er zitiert nach Voigt und Geldner[1] die Angabe über die Baukosten einer großen, in der Straßmanstraße 3—5 belegnen Berliner Mietkaserne mit 115 Kleinwohnungen. Die Baukosten haben 479 534 Mk. betragen. Die Feuerkasse aber schätzte die Häuser zu 598 000 Mk. ein, und die erste Hypothek hat, wie Eberstadt anderweit festgestellt hat, 550 000 Mk. zu $4^1/_4$—$4^1/_8$ %, die zweite 140 000 Mk. zu 5 % betragen! Verkauft wurden die Häuser zu 773 000 Mk., wobei der Käufer auf zwei von den drei Häusern bloß 20 000 Mk. bare Anzahlung leistete; 63 000 Mk. blieben daher als „Restkaufgeld" zu 5 % stehn. Die Anzahlung hatte die lächerlich geringe Summe von 4 % des Kaufpreises betragen! Man sieht daraus, daß in Berlin allerdings bei einem Grundstück die Beleihung die Hauptsache (Eberstadt!) ist. Und doch war der Kauf an sich vom Standpunkte der Mietpreistheorie an sich kein schwindelhafter, denn die Mieten betrugen ja 49 100 Mk. (nach einer Korrektur Eberstadts sogar 53 625 Mk.), so daß die Zinsen + Unkosten + üblicher Überschuß von 1 % des Kaufpreises noch sehr gut herausgewirtschaftet werden konnten. Die ursprüngliche Finanzierung hat man sich folgendermaßen zu denken: Der Bauunternehmer erwarb von dem Baugrundbesitzer den Grund und Boden gegen eine geringe Anzahlung von vielleicht höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises unter der Bedingung, den Rest nach Fertigstellung des Baues aus der alsdann zu beschaffenden ersten und zweiten Hypothek abzuzahlen[2]. Das eigne Kapital des Bauunternehmers pflegt gering zu sein; der über 10 % der Baukosten verfügt, kann schon als solider Unternehmer gelten. Denn ein solcher ist imstande, die Ausschachtung der Baugrube und die Aufführung der Grundmauern bis zum ersten Stock aus eignen Mitteln vorzunehmen und braucht erst dann sukzessive sich Baugeld zu 5—6 % zu leihen. Ist der Bau fertig, so wird die erste Hypothek beschafft, aus der zunächst das geliehne Baugeld abgezahlt und darüber hinaus noch ein

---

[1] Kleinhaus und Mietkaserne. Berlin 1905, S. 211.

[2] Es kommt nicht selten vor, daß Grundstücke an Bauspekulanten gegen eine rein nominelle Anzahlung verkauft werden. Ein Revisionsbericht der Berliner City Aktien-Baugesellschaft rügt den Vorstand, weil derselbe ein Grundstück im Werte von 73 000 Mk. gegen 500 Mk. Anzahlung, dazu noch an eine wenig solide Persönlichkeit abgegeben habe! (Berliner Tageblatt, 2. Nov. 1907, 2. Beiblatt.)

Teil des Grund- und Bodenpreises entrichtet wird. Um diesen Grund- und Bodenpreis ganz zu bezahlen, ist die Aufnahme einer zweiten Hypothek erforderlich. Ist diese arrangiert, so hat der Bauunternehmer gewöhnlich seine Grund- und Bauschulden abgestoßen und auch seine eignen Einlagen zurück erhalten. Sehr gewöhnlich sind es die Terraingesellschaften selbst, welche kurzfristige zweite Hypotheken auf 4—5 Jahre gewähren, genauer gesprochen den vereinbarten Bodenpreis überhaupt erst in der Art und Weise realisieren, daß sie die Hälfte, mitunter auch ³/₄ als zweite Hypothek auf 4—5, selten 10 Jahre eintragen lassen. Der hohe Bodenpreis ist dann in der Tat zu einem Teil nichts andres, als eine künstlich gesteigerte Verschuldung, bezw. ein fiktiver Wert. Die Gesellschaften rechnen damit, daß nach den 4—5 Jahren Grundrente und Mieten gestiegen sind, die Hausbesitzer also leichter anderweit reelle zweite Hypotheken aufnehmen können. Wie weit diese Art Hypothekenverschuldung getrieben wird, ist daraus ersichtlich, daß z. B. der Berlin-Charlottenburger Bauverein 1900 für 6,16 Mill. kurzfristiger Hypotheken auf verkaufte Grundstücke ausstehn hatte; die Aktiengesellschaft „Kleiner Tiergarten" hatte vor der Liquidation 2,86 Mill. Mk. Hypotheken ausstehn, die Gesellschaft Schönhauser Allee 1906 1,00 Mill. Den Vogel abgeschossen in derartigen Schiebungshypotheken scheint die Münchener Heilmannsche Immobiliengesellschaft zu haben, die Ende 1904 bereits für 3,42 Mill. Mk. „Restkaufgelder" ausstehn hatte. Viele Terraingesellschaften geben sogar Baugeld. Der typische Bauspekulant trachtet nun, ein neugebautes Haus möglichst bald „voll" zu vermieten und es alsdann zu verkaufen. Die Mietkontrakte dienen als Unterlagen für die Einnahmeberechnung. Nun finden sich selten Käufer, die eine größre Baranzahlung zu machen imstande sind. Der Bauunternehmer verkauft des öftern mit einer geringen Anzahlung und läßt einen nicht unerheblichen Posten als „Restkaufgeld" bezw. dritte Hypothek stehn. Der Käufer ist ihm ja sowieso sicher; reussiert derselbe nicht, so bekommt er eben das Haus für das „Restkaufgeld" zurück.

Sehr mit Recht betont Eberstadt, daß unser Grundbuch- und Hypothekenwesen an der tatsächlich immer häufiger vorkommenden Überbeleihung schuld ist: es kennt keine Trennung von Meliorationsschuld und Grundschuld, sondern beide werden bei der Taxation zusammengeworfen. Die Bewertung des Bodens ist aber etwas sehr Unsicheres, Flüssiges, von dem subjektiven Ermessen der Taxatoren Abhängiges. Gerade da tritt die Wahrheit des Satzes eindringlich

hervor: „Taxen sind Faxen". Würden die Baukosten als Grundlage für eine Meliorationshypothek, die der Grundschuldhypothek voranzugehn hätte, angesehn, so wären Überbeleihungen schwerer möglich: es wäre nicht so sehr schwer, Sachverständige aufzutreiben, die die Baukosten bis auf geringe Fehler richtig abschätzen würden. Allerdings führt auch da Eberstadt selbst ein Beispiel aus England an, aus dem sich ergibt, daß Übertaxierungen der Baukosten vorkommen[1]. Auch das Gebaren unsrer Feuerversicherungsanstalten, die ganz gewöhnlich die Baulichkeiten auf 15—20 % über die tatsächlichen Baukosten einschätzen, ist nicht einwandfrei. Aber gesetzt den Fall, es würde die Taxation vereidigten amtlichen Sachverständigen übertragen unter Androhung empfindlicher Strafen bei ungewissenhafter Taxation, so ließe sich der wirkliche Bauwert mit großer Annährung feststellen. Anstatt der heute zulässigen 60 % ersten Hypothek würde alsdann eine Beleihung zu 90 und selbst 100 % der Baukosten eine viel größre Sicherheit schaffen und die Bodenspekulatin recht wesentlich einschränken. Die heutige tatsächliche Beleihung zur ersten Stelle beträgt, wie bemerkt, des öftern 110—120 % der Baukosten. Eberstadt klagt, daß die für erststellige Hypotheken zulässigen 60 % des Gesamtwertes eines Grundstücks ganz gewöhnlich 75 % betragen. Ein derartiges Gebaren, bei dem „die zweite Hypothek bereits in der ersten drin steckt", läßt sich beim heutigen Hypothekenrecht ganz unmöglich verhindern. Bei der heutigen Art und Weise der Sachverständigenschätzung kann eben eine jede Hypothekenbank „diejenige Taxe bekommen, die sie haben will". Sie kann, wenn sie vor Gericht gezogen wird, sich ruhig auf Sachverständigengutachten berufen, erklären, sie habe keine Überbeleihung zugelassen, sondern nur die gesetzlich zulässigen 60 % gegeben. Ein ganz eklatantes Beispiel hat da der Pommernbankprozeß geliefert. Der von der Bank herangezogne Sachverständige, Geheimrat Prof. Dietrich, hat auseinandergesetzt, daß es bei der Beleihung eines Grundstücks auf dessen Gegenwarts- oder „Handelswert" gar nicht angekommen wäre. Sondern man stellte einen fiktiven Bauplan auf und faßte die günstigste Ausnutzungsmöglichkeit ins Auge, auch da, wo überhaupt nicht sofort, sondern erst nach einer Reihe von Jahren bebaut werden sollte. Allerdings wurde im letztern Falle ein gewisser Risikoabzug gemacht. Das Gericht hat sich damals auf diese famose Methode der Eskomtierung der Zukunft nicht eingelassen, sondern hat erklärt, daß der

[1] a. a. O. S. 191.

faktische, gegenwärtige Handelswert maßgebend sei. Wohl aber verteidigt diese Methode von Dietrich — Adolf Weber[1]. Er findet sie „theoretisch allein richtig und verständig". Wie nun, wenn auf Grund derartiger herrlicher Taxen Bauterrains beliehen werden in einem Umfange, wie sie selbst bei der gegenwärtig tatsächlich fortschreitenden Bebauung in absehbarer Zeit gar nicht in Frage kommen können? Wird doch behauptet, daß schon bei der Terrainspekulation der 70er Jahre in Berlin Terrains als bebaubar auf den Markt geworfen wurden, die für eine Bevölkerung von 9 Mill. berechnet waren. Diese Schätzung mag übertrieben gewesen sein, tatsächlich waren nach 30 Jahren noch nicht alle diese Terrains verkauft. Grade bei der Abschätzung der Ausdehnungsmöglichkeiten der Bebauung können selbst in der Nähe von Millionenstädten die gröbsten Irrtümer passieren. In den 70er und 80er Jahren war Lichterfelde nebst Westend die vornehmste Villenkolonie. Da wurde Grunewald gegründet, und die erstgenannten Villenkolonien blieben in ihrer Entwicklung stecken. In Lichterfelde sind gegenwärtig die Bodenpreise halb so hoch wie in Grunewald. Eine jede verbesserte Fahrgelegenheit, vor allem der Ausbau wirklicher Fernschnellbahnen kann die Bebauung des so furchtbar im Preise gestiegnen, unmittelbar bei Berlin gelegnen Geländes aufhalten, die Grundpreise sogar unter den gegenwärtigen Handelswert senken. Die nach der Methode Dietrich errechneten phantastischen Grundstückspreise würden dann nur zu einem Bruchteil dieses künstlich errechneten Wertes, vielleicht nicht einmal zum frühern „Handelswert" realisierbar sein. Es ist zwar richtig, wie das Eberstadt und Fuchs betonen, daß eine Baissespekulation in Grundstücken nicht stattfindet; nichtsdestoweniger ist aber auch diese Spekulation mit einem erheblichen Risiko verknüpft da, wo es sich um Grundstücke handelt, die bereits beträchtlich über den reinen Ackerwert gestiegen waren. Das gilt sowohl bei der Spekulation in Grundstücken, die noch nicht bebaubar sind, als bei der Spekulation in für „baureif" erklärten Gründen. Die „baureifen" Gründe weisen nach Eberstadt in hohem Grade den sog. „Lückenbau" auf: die Terrainbesitzer verkaufen gerne entfernter gelegne Grundstücke an Bauspekulanten gegen einen verhältnismäßig niedrigen Preis, damit die näher und bequemer gelegnen Grundstücke einen höhern Wert erhalten. Gustav Seibt bezweifelt allerdings in einer Rezension des Voigtschen Buches (Schmollers Jahrb. 1905,

[1] a. a. O. S. 103, 104.

S. 1113), daß der Lückenbau typisch wäre, und weist auf das sog. bayerische Viertel hin, wo Straße für Straße ohne Baulücken fertig gestellt worden ist. Da, im bayerischen Viertel, handelt es sich aber um die Angliedrung neuer Straßenzüge an bereits vollständig bebaute, als „vornehm" angesehne Stadtteile. In vorgeschobnen, über das alte Weichbild einer Stadt hinausgehnden Anbauten dürfte aber doch auch bei Berlin der Lückenbau das Typische sein; man braucht nur an die gewaltige Lücke am Kurfürstendamm, vor Halensee, zu denken. Es kann mitunter sehr lange dauern, bis alle Lücken ausgefüllt, ausgebaut sind, und diejenigen, die auf ein schnelles Steigen der Grundstückswerte gerechnet und bereits teuer gekauft haben, können empfindliche Enttäuschungen erleben.

Um aber auf die Frage der Beleihung und der Spekulationsgewinne zurückzukommen, so bietet die von Voigt u. Geldner beschriebne Bebauung des „Goetheparks" in Charlottenburg ein recht lehrreiches Beispiel. Wir wollen hier nicht auf eine Kritik der sanitären „Vorzüge" des Baues eingehen, die Voigt u. Geldner betonen: es ist bereits an andrer Stelle von berufner Seite geschehn. Der „Goethepark" stellt eine 15—18 m breite, asphaltierte Privatstraße vor mit Rasenstreifen von einigen Metern Breite an den Seiten und in der Mitte. Die Häuser sind nur 7—8 m breit an den Brandmauern andrer Hinterhäuser angebaut, mit vereinzelten Luftschächten, euphemistisch „Lichthöfen". Das ganze Grundstück war 8034,6 qm groß. Bebaut werden konnten wegen der schmalen Beschaffenheit (33 m Gesamtbreite!) nur 4132 qm². Die Bodenkosten betrugen einschließlich Zinsverlust nach Voigt u. Geldner (S. 315) 388 500 Mk.; die Baukosten einschließlich Zinsen 1 460 347 Mk. Beliehn wurde das Grundstück an erster Stelle mit 1 550 000 Mk., also etwa 6 % über den Betrag der Baukosten und Zinsen. Dazu wurde noch auf den einen, nach der Wilmersdorfer Straße zu gelegnen Teil eine zweite Hypothek von 150 000 Mk. aufgenommen. Eberstadt bemerkt, daß die gesamte hypothekarische Belastung nach dem Grundbuche nicht 1 700 000 Mk., wie Voigt u. Geldner angeben, betrage[1], sondern 1 890 000 Mk. Diese von E. festgestellte Tatsache ist an sich noch kein Widerspruch gegen die Angaben Geldners: es braucht ja nur nachträglich auch auf den andern Teil des Gebäudekomplexs eine zweite Hypothek aufgenommen worden zu sein. Der gesamte Mietertrag stellte sich nach Voigt u. Geldner auf 140 700 Mk., wovon

[1] a. a. O. S. 105.

7800 für die Zentralheizung, 22588 an sonstigen Unkosten abgingen. Es blieben also 140700 — [7800 + 22588] = 110312 Mk. übrig. Nun war aber die erste Hypothek eine Amortisationshypothek: zu der mit 4¼ % angesetzten Verzinsung kam noch ein Amortisationsbetrag von ½ %, bezw. 7750 Mk. jährlich. Diese erste Hypothek mußte also in 56 Jahren amortisiert sein. Nach den Angaben von Voigt und Geldner wären also zu zahlen gewesen: für die erste Hypothek 4¼ % von 1550000 Mk. = 65875 + 7750 (Amortisation), dazu 5 % von 150000 Mk. = 7500 Mk. Gesamtbetrag der Hypothekenzinsen und Amortisation der ersten Hypothek somit 81125 Mk. Da der Ertrag abzüglich Heizung und Unkosten 110312 Mk. ausmachte, so kann der Reinüberschuß nicht 33187 Mk., wie Voigt u. Geldner irrtümlicherweise schreiben, sondern nur 29187 Mk., wie auch Eberstadt richtig korrigiert, betragen haben. E. meint nun, daß von der Gesamtmiete mindestens 1400 Mk. für Ausfälle abzusetzen wären; auch die jährlichen Reparaturkosten müßten um 4000 Mk., von 2738 auf 6700 Mk. erhöht werden. Da die zweiten Hypotheken nicht bloß 150000, sondern 340000 Mk. betragen haben, so seien weitre 9500 Mk. für die 5 % Verzinsung des Mehrbetrags von 190000 Mk. abzusetzen. Die Mehrausgaben betragen daher nach Eberstadt 1400 + 4000 + 9500 = 14900 Mk., wonach sich allerdings der Reinüberschuß auf 14287 Mk. reduziert. Das wären, so meint E., nur $^7/_{10}$ % von dem auf 2,06 Mill. berechneten kapitalisierten Werte des Gebäudekomplexes. Hier wäre einerseits gegenüber Voigt u. Geldner zu bemerken, daß der mit dem 18fachen Nettomietertrag kapitalisierte Wert sich nicht auf 2057616 Mk. belaufen kann, sondern nach Korrektur des Rechenfehlers von 4000 Mk. auf 72000 Mk. weniger, d. h. auf 1985616 Mk. Auch bei einer derartigen Rechnungsaufstellung würde die Baugesellschaft zirka 137616 Mk. Gewinn erzielt haben gegenüber den Bauplatz- und Baukosten, die 1848000 Mk. ausgemacht haben. Anderseits kann aber Eberstadt gegenüber bemerkt werden, daß es für die ersten Jahre kaum erforderlich sein dürfte, die Reparaturkosten auf 6700 Mk., um 4000 Mk. höher, als Voigt und Geldner anzusetzen — für die Folgezeit aber könnte mit einer Erhöhung der Mieten gerechnet werden. Der wesentlichste Einwand gegen E. ist aber der folgende: Es ist durchaus nicht notwendig, die Amortisationskosten mit ½ % zu bemessen, wenn man bloß die wirkliche Wertverminderung solid gebauter Häuser erfassen will. Sondern dazu genügt, wenn man die Dauer eines Hauses auf 100 Jahre rechnet, ein jährlicher Amortisationsbetrag von 0,077 %

(bei 4 % Zinsen); das heißt also, der technisch notwendige Amortisationsbetrag dürfte kaum 1000—1100 Mk. jährlich überschreiten[1]. Vor allem ist zu beachten, daß in dem üblichen 1 % Überschuß der Berliner Zinshäuser, von dem auch Eberstadt redet, die Amortisationsquote schon enthalten ist. In Wirklichkeit rechnet kein Berliner Hausbesitzer mit einer Amortisationsquote, weil er, und nicht mit Unrecht, annimmt, daß die Wertvermindrung der Baulichkeiten durch die Werterhöhung des Bodens mindestens ausgeglichen wird. Setzen wir also von den 7750 Mk., die die Geldnersche Gesellschaft als Amortisationsquote verwendet, nur 1000 Mk. für die wirkliche, technische Wertmindrung (unter Berücksichtigung der Zinseszinsrechnung) ein, so bleibt als Überschuß, auch wenn wir die Eberstadtschen Ansätze für die Reparaturen als richtig anerkennen, 14287 + 6750 = 21 037 Mk. Allerdings sind auch davon wiederum zirka 4780 Mk. als 5 % Verzinsung des Eigenvermögens der Geldnerschen Gesellschaft abzusetzen, wenn man nämlich den Gesamtwert nach der hier vorgenommenen Reduktion auf 1 985 616 Mk. annimmt (wovon 1 890 000 auf die Hypotheken entfielen). Der Reinüberschuß würde sich also dann doch auf 16 257 Mk. stellen. Bei dem von Geldner angenommenen Wert von 2 060 000 Mk. entfallen aber weitre 3250 Mk. auf die Verzinsung des zuschüssigen Werts (65 000 Mk.), und es bleiben als Nettoüberschuß nur 13 000 Mk. Da ist es allerdings fraglich, ob ein so großer Gebäudekomplex mit seinem starken Risiko zu diesem von Voigt u. Geldner errechneten Wert verkauft werden könnte. Wahrscheinlich würde ein vorsichtiger Käufer nicht über die vorher errechneten 1 985 616 Mk. hinausgehn wollen, wobei übrigens der Baugesellschaft auch noch ein ganz erklecklicher Gewinn bleiben würde (wie oben bemerkt, 137 000 Mk.). Das wissenschaftlich Wertvollste aber, worauf Eberstadt gar nicht eingegangen ist, ist das Zugeständnis von Geldner (a. a. O. S. 321), daß wenn eine Genossenschaft den oben geschilderten Bau ausgeführt hätte, sie neben einer Hypothek von 1 500 000 Mk., die mit 4¼ % zu verzinsen wäre, noch ein eignes Vermögen von 348 887 Mk. brauchte, für die nur 4 % anzurechnen wären. Die Gesamtverzinsung würde alsdann nur 77 705 Mk. ausmachen, zu denen noch die 30 338 Unkosten (ein-

---

[1] Andreas Voigt hat früher (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 94, S. 244) sogar 1 % des Neuwertes eines Gebäudes als eine angemessne jährliche Amortisation bezeichnet. Eine derartige Annahme ist nur möglich, wenn man die Zinseszinsrechnung ignoriert, sie wäre zutreffend in einer nichtkapitalistischen Gesellschaft.

schließlich Amortisation) hinzutreten würden. Mithin würde diese Genossenschaft sich mit 108043 Mk. Mieten (ohne Kosten der Heizung) begnügen können, d. h. sie wäre nach Geldner imstande, die Mieten um 21 % herabzusetzen. Das ist allerdings, infolge eines Rechenfehlers von 4000 Mk., zu hoch gerechnet, genau betrachtet, könnten von den 132900 (nicht 136900 Mk.) Mieten exklusive Heizung 24857 Mk. = 18,55 % abgesetzt werden. Wird aber anstatt des Amortisationsbetrages von 7750 Mk., den Geldner angenommen hat, der technisch richtige von zirka 1000 Mk. eingesetzt, so könnten die Mieten allerdings um 31607 Mk., also um 24,3 % ermäßigt werden. Wäre gar die erste Hypothek, wie das bei gemeinnützigen Bauvereinen gar nicht selten vorkommt, nur mit $3^1/_2$ oder $3^3/_4$ % zu verzinsen, so könnten die Mieten um weitre 7500, bezw. 11250 Mk. herabgesetzt werden, d. h. die Wohnungen kämen dann schon um 30, bezw. sogar 32,8 % billiger. Dies alles unter Voraussetzung des Grund- und Bodenpreises von 388500 Mk. Könnte dieser Bodenpreis noch herabgedrückt werden auf das an der Peripherie einer Stadt denkbare Minimum, d. h. den mehrfachen landwirtschaftlichen Wert plus Kosten der Kanalisation usw., wozu höchstens weitre 20000 bis 30000 Mk. anzusetzen wären, so würden weitre 12—14000 Mk. an Zinsen gespart werden, die Mieten daher um weitre 10 % ermäßigt werden können. Nun macht Geldner allerdings (ebenda) die Einschränkung, die Voraussetzung einer Mietermäßigung seitens einer Baugenossenschaft wäre die, daß sie ebenso vorteilhaft zu bauen imstande wäre wie ein privater Unternehmer. Diese Einschränkung braucht nun nicht allzu tragisch genommen zu werden: eine Baugenossenschaft kann ja ihre Bauten in Submission vergeben und würde alsdann kaum um 2—3 % teurer fahren als eine selbstbauende Unternehmergesellschaft, die auch nicht unerhebliche Spesen für die Pläne, die Bauleitung usw. hat. Allerdings hört man kaum von Baugenossenschaften, die eine erhebliche Herabsetzung der Mieten zustande gebracht hätten. Wir werden auf diesen Punkt noch später zurückkommen. Hauptursache dabei ist jedenfalls die bei fast allen Baugenossenschaften übliche viel zu hohe Amortisationsquote.

Wichtig ist nun hier die aus den eignen Angaben von Voigt und Geldner gewonnene Erkenntnis: die Wohnungsfrage ist durchaus nicht eine Frage der Baukosten, wie dies Andreas Voigt bereits 1901 scharf betont hat, sondern zu einem sehr erheblichen Teil eine Frage der Grund- und Bodenpreise und der Organisation des Wohnungsbaues. In einer noch eindringlicheren

Weise drängt sich uns diese Wahrnehmung auf, wenn wir die von Voigt und Geldner geschilderten, von Eberstadt kritisierten Mietkasernenbauten in der Straßmanstraße 3—5 in bezug auf Kosten und Ertrag analysieren. Da betrugen die Baukosten 480000 Mk., der Verkaufspreis 773000 Mk., der Mietertrag nach Voigt u. Geldner 49100, nach Eberstadt sogar 53625 Mk. Rechnet man nun mit Voigt 18½ % des Mietertrages auf die Unkosten, so bleiben übrig 40016, bezw. 43704 Mk. Soll nun die ganze Kaufsumme von 773000 Mk. mit nur 4 % verzinst werden, so würden sich die Zinsen auf 30920 Mk. stellen, die Mieten könnten also um 9096, bezw. 12784 Mk. ermäßigt werden, d. h. um 18½, bezw. 24 %. Würde aber der Bodenwert von 293000 Mk. für 2766 qm, also von 106 Mk. per qm auf 30 Mk. herabgesetzt, zu dem 3 Jahre vorher in derselben Straße die Stadtgemeinde Berlin für einen Schulbau 7476 qm gekauft hat, so würde sich der Gesamtbetrag um 210000, die Zinsen um 8400 Mk. ermäßigen, die Mieten könnten sich um weitre 17,1 bezw. 16 %, d. h. insgesamt um 35,6 bezw. 40 % ermäßigen. Sinkt der Bodenwert auf das dreifache des landwirtschaftlichen Wertes, d. h. auf höchstens 8000 Mk. + Straßen-, Kanalisations- usw. Unkosten, zusammen vielleicht höchstens 20000 Mk., so können weitre 2520 Mk., zirka 5 % der ursprünglichen Mieten abgesetzt werden. Dies natürlich in der Theorie; auf die praktische Durchführbarkeit werden wir später zurückkommen. Hier genügt es zunächst festzustellen, wie groß die Spannung zwischen Ideal und Wirklichkeit, den theoretisch möglichen Mindest- und den tatsächlichen Mieten ist. Diese Spannung steigt in Berlin, ob man nun einen sog. bessern Ausbau der Wohnungen, wie im Goethepark, bei dem 1 qm überbauter Hausfläche auf 347 Mk. steigt, oder einen geringern Ausbau, wie in der Straßmanstraße zu 271 Mk. den qm annimmt, fast gleichermaßen auf 35—40, bezw. sogar 44 % der tatsächlichen Mieten. Diese Folgerung hat Eberstadt nicht aus den Voigt u. Geldnerschen Angaben gezogen, vielleicht weil ihn andre Fragen mehr interessierten.

Eberstadt verficht mit großer Energie die These, daß die Bauordnung in erster Linie an der Verteurung der Mieten schuld sei. Die Möglichkeit, vier, oder wie in Berlin gar fünf Stock hohe Häuser zu errichten, habe zunächst den Boden so verteuert, daß heute allerdings keine eingeschossigen oder zweigeschossigen Gebäude, welche allein das hygienisch Richtige treffen würden, mehr errichtet werden können. In der weitern Folge aber habe die Boden- und Grundstücksspekulation die Bodenpreise weit über das Maß hinaufgetrieben, das statthaben

würde, wenn die Grundrente, auf den Kopf der Bevölkrung bezw. auf die Einzelwohnung gerechnet, dieselbe geblieben wäre wie bei der flachen Bebauung. Sie sei infolge des Eindringens der fünfgeschossigen Mietkaserne sehr stark in die Höhe gegangen. Eberstadt hält nun im Anschlusse an diese seine Darlegung die Rückkehr zum Flachbau, bezw. das Verbot von Mietkasernen im neu aufzuschließenden Baugelände für ausreichend, um in wirtschaftlicher, gesundheitlicher, ästhetischer Beziehung die günstigsten Erfolge zu erzielen. Diese Frage ist es, in der Andreas Voigt gegen Eberstadt öfters mit Glück polemisiert, wenn er auch in der Form weit über das Maß einer in der Wissenschaft sonst üblichen Polemik hinausgeht und eine starke persönliche Gereiztheit zur Schau trägt, so daß es allerdings nicht weiter verwunderlich ist, wenn Eberstadt ihm mit gleicher Münze heimzahlt.

Am glücklichsten ist Voigt in dem Hinweise, daß Kleinhäuser nicht die Kosten eines guten Straßenpflasters tragen können, auch die Ausgaben für Kanalisation, Wasserleitung, gute Straßenbeleuchtung usw. sich als eine zu schwere Last herausstellen würden. In der Tat, denkt man sich einerseits eine Mietkaserne von 40 m Straßenfront, in der 20—30 oder 40, bezw. gar (wie in der Anlage an der Straßmanstraße) 115 Familien hausen, so stellen sich diese Unkosten, auf die Einzelwohnung gerechnet, viel niedriger, als bei eingeschossigen Reihenhäusern mit sei es auch nur 6 m Straßenfront. Daß solche schmalen, zweifenstrigen, ein- und zweigeschossigen Reihenhäuser ästhetisch wirken, werden sicher auch die weitaus meisten Menschen, ob sie nun kunstverständig sind oder nicht, bestreiten. Es wird vielfach grade die Monotonie, Geschmacklosigkeit und tödliche Langeweile der englischen und amerikanischen ein- und zweigeschossigen Reihenhäuser und Straßenzüge als etwas Abschreckendes geschildert. Gewiß, eine Villenstadt mit ein- bis zweigeschossigen, einzeln stehenden, im Grün der Gärten versteckten Villen wirkt ästhetisch erhebend. Aber zu derartigen Forderungen gelangt Eberstadt nicht, weil er wohl weiß, daß sie z. B. bei den heutigen Erwerbsverhältnissen der arbeitenden Bevölkrung schwer erfüllbar sind. Eberstadts und ebenso das Ideal von Prof. Fuchs sind die englischen Reihen-Cottages, weil sie auch billig sind. Diese Billigkeit von niedrigen Ein- oder Mehrfamilienhäusern wird nun allerdings von Andreas Voigt heftig bestritten. Andreas Voigt stellte vielmehr bereits 1901 in seinem für den Verein für Socialpolitik erstatteten Referat die These auf, daß die fünfgeschossigen Bauten nicht eine Verteurung, sondern eine Ver-

billigung der Baukosten und damit des Wohnens bedeuten. Er berief sich darauf, daß dies bis in die letzte Zeit die auch in der Literatur herrschende Ansicht gewesen wäre. Auch Paul Voigt hätte dies gekannt, da er eine Berliner Bautaxe aus dem Jahre 1755 anführt, nach der sich die Baukosten eines vollständig unterkellerten Massivhauses und eines ebenfalls mit Keller versehnen Fachwerksbaus mit 1—4 Geschossen von 4 m Höhe folgendermaßen stellten[1]:

	Kosten in Mark per qm Geschoßzahl				Somit qm Wohnfläche Geschoßzahl			
	1	2	3	4	1	2	3	4
Massivbau	42	64	88	105	42	32	29	26
Fachwerksbau . .	21	32	42		21	16	14	

Mit dem Steigen der Bodenpreise erniedrigen sich nach Andreas Voigt nicht, sondern erhöhen sich die Vorteile des Hochbaues. Es lasse sich dafür das folgende Bild geben:

Bodenpreis Mark per qm	Kosten per qm Wohnfläche Geschoßzahl			
	1	2	3	4
10	52	37	32,3	28,5
100	142	82	62	51

Man könnte also bei einem Bodenpreise von 100 Mk. in einem viergeschossigen Bau billiger leben als bei einem Grundpreise von 10 Mk. in einem eingeschossigen.

Weiterhin führt Andreas Voigt (ebenda, S. 214) die Zahlen über Baukosten nach dem deutschen Baukalender an, um zu zeigen, daß sich seit dem 18. Jahrhundert nichts geändert habe. Danach stellen sich, je nachdem man gewöhnliche (A-Klasse) oder bessere (B-Klasse) städtische Wohnhäuser baut, die

	Kosten per qm in Mark Geschoßzahl				
	1	2	3	4	5
A-Klasse	70—100	105—150	140—200	165—240	195—290
B-Klasse	110—150	165—230	215—295	270—355	315—420
	Somit Wohnräume per qm				
A-Klasse	70—100	52—75	47—67	41—60	39—58
B-Klasse	110—150	82—115	72—98	67—89	63—84

Wenn also der Quadratmeter Grundfläche bei eingeschossigem Bau nach der Bauweise B 10 Mk. koste, so dürfe er, wenn die

[1] Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 94, S. 211.

Wohnung gleich viel kosten soll, bei fünfgeschossigem 380 Mk. betragen. Die absolut höchsten Bodenpreise könnten also, so schließt A. Voigt, die relativ niedrigsten sein. Daß diese frappanten Verhältniszahlen nicht einwandfrei sind, hat A. Voigt zunächst nicht bemerkt, obgleich er selbst in einer Anmerkung (S. 215) erklärt, daß die Kosten pro cbm umbauten Raumes in der Regel bei höhern Gebäuden nicht geringer wären. In der Tat gibt grade der „Deutsche Baukalender", dem A. Voigt die erstern Zahlen entnommen hat, die Baukosten für 1 cbm Raum bei der Bauweise A zu 10–14, bei B zu 15,5–20 Mk. an. Später, in dem Buche „Kleinhaus und Mietkaserne", hat A. Voigt selbst (S. 68, 69) eine modifizierte Fassung vertreten. Er stellt zunächst die Verteilung der Baukosten auf die einzelnen Stockwerke in den oben beschriebnen Bauten folgendermaßen dar. Es entfielen:

Stockwerk	Ganzer Betrag Mark		Für den qm überbauter Fläche	
	Goethepark	Straßmanstraße	Goethepark	Straßmanstraße
Kellergeschoß . .	181 178	49 218	43,8	27,9
Erdgeschoß . . .	232 836	87 556	56,3	49,4
I. Stock . . .	225 477	75 627	54,5	42,6
II. " . . .	224 280	74 526	54,1	42,0
III. " . . .	206 804	71 726	50,1	40,4
IV. " . . .	205 058	71 678	49,6	40,4
Dachgeschoß . .	132 244	49 203	32,1	27,8
Straßenanlage .	21 011	—	5,1	—
Summe	1 428 887	479 534	345,6	270,5

Voigt behauptet nun (a. a. O. S. 79), daß die Baukosten unter allen Umständen relativ mit der Höhe des Gebäudes abnehmen, auch wenn man berücksichtige, daß höhre Gebäude festre Grundmauern haben müßten. Als Einheit wählt er den Quadratmeter Grundfläche bei 3½ m Stockwerkshöhe, nimmt dabei, ähnlich wie Baumeister an, daß das Dachgeschoß bei 1, 2, 3, 4, 5 Stockwerken noch zur Hälfte als Wohngeschoß ausgenutzt werden könne, man also als Vergleichsziffer 1½, 2½, 3½, 4½, 5½ habe. Unter der Annahme von 14 Mark Kosten per cbm umbauten Raumes bekommt Voigt pro qm überbauter Grundfläche 98, 147, 196, 245, 294 Mark Baukosten und gewinnt daraus als Kosten für den Quadratmeter Wohnfläche 65,3 58,8 56,0, 54,4, 53,5 Mk.

Die Kostenersparnis beim Gebäude mit 5 Stockwerken betrage also 18 % gegenüber dem niedrigsten Haus und 4½ % gegenüber dem mittlern mit 2 Stockwerken. Die Kostenziffern des Baukalenders

führten, so meint Voigt, sogar auf Differenzen von 21 und 14 % zurück. Falsch ist jedoch, wenn A. Voigt hierbei glaubt, noch zugunsten kleinrer Häuser gerechnet zu haben, weil er nicht die Mauerstärken in Abzug gebracht habe, die bekanntlich in den höhern Stockwerken abnehmen. Das kleinre Haus ist es doch, das ebenfalls dünnre Mauern, etwa entsprechend den Mauern der 2 obersten Geschosse fünfstöckiger Bauten hat. Die Mauern der untern Geschosse fünfstöckiger Bauten müssen aus Gründen der Tragfähigkeit nach baupolizeilichen Vorschriften dicker gebaut werden[1], die untern Stockwerke bieten daher weniger Wohnfläche als gleichgroße niedrige Häuser. Für den 65,3 Mk. kostenden qm Wohnfläche eines einstöckigen Gebäudes hat man eben mehr Wohnfläche als für die 53,5 Mk. in einem fünfstöckigen Hause. Übrigens scheint sich A. Voigt eines gewissen Selbstwiderspruches gar nicht bewußt geworden zu sein. In einer Anmerkung (Schriften des Ver. f. Socialpolitik, Bd. 94, S. 215) schreibt er: „Das Fundament und die untern Tragmauern müssen zwar bei höhern Gebäuden stärker gebaut werden, und so kommt es, daß die Baukosten pro Kubikmeter des umbauten Raumes in der Regel bei höhern Gebäuden nicht geringer werden." Ohne weitre Überlegung schreibt Voigt flott weiter: „Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß die durchschnittlichen Baukosten pro Wohnfläche mit der Höhe abnehmen!!!" Sind die Baukosten pro Kubikmeter umbauten Raumes gleich, so kann gar nicht der Quadratmeter Wohnfläche bei höhern Bauten, die gleiche Stockwerkshöhe vorausgesetzt, billiger werden.

Fabarius hat nach dieser Richtung die Angaben von A. Voigt zurechtgestellt. Er weist darauf hin, daß die Kosten der obern Stockwerke gar nicht für sich berechnet werden dürfen, sondern zum Teil schon in den Kosten der bei fünfstöckigen Häusern erheblich dickern Mauern der untern Geschosse stecken. Sodann betont er, daß bei einem einstöckigen Gebäude nach Abrechnung der Mauerfläche 80 % an Wohnfläche verbleiben, bei einem fünfstöckigen dagegen im untersten Stock nur 72 %, im zweiten 76 und nur in den obersten drei ebenfalls je 80 %[2].

[1] In Berlin müssen z. B. bei einem fünfstöckigen Bau die zwei obersten Geschosse 38 cm, die zwei folgenden 51 cm, das unterste 64 cm Mauerdicke haben. Bei einem dreistöckigen genügen 51 cm als Mauerdicke des Erd- und Kellergeschosses, 38 cm als Mauerdicke der ersten und zweiten Etage, dabei kann (nach der Vorortbauordnung) noch eine Mansarde aufgesetzt und zur Hälfte als Wohnraum ausgebaut werden.

[2] Zeitschrift für Wohnungswesen 1907, 10. August.

Die Baukosten berechnet Fabarius unter Berücksichtigung der verschiednen Mauerstärken für je 100 qm Grundfläche bei 14 Mk. Kosten für 1 cbm umbauter Fläche folgendermaßen:

Stockwerk	1	2	3	4	5
I.	4900	4900	4900	5150	5400
II.	—	4928	4928	4928	5178
III.	—	—	4956	4956	4956
IV.	—	—	—	4984	4984
V.	—	—	—	—	5012
Keller und Dach	4900	4900	4900	4900	5400
Summe	9800	14 728	19 684	24 168	30 930

Die Wohnungsflächen, Keller und Dach mit der Hälfte der geräumigsten Geschoßfläche angesetzt, für je 100 qm Grundfläche bilden die folgende Reihe:

Geschoßzahl	1	2	3	4	5
Erdgeschoß	80	80	80	76	72
I. Stock	—	80	80	80	76
II. „	—	—	80	80	80
III. „	—	—	—	80	80
IV. „	—	—	—	—	80
Keller und Dach	40	40	40	40	40
Summe	120	200	280	356	428

Dividiert man nun die Endzahlen dieser Reihe in die der frühern (der Kosten), so findet man als Kosten für 1 qm Wohnfläche:

Geschoßzahl	1	2	3	4	5
Baukosten, Mark	81,7	73,7	70,3	70,7	72,3
Verhältnis	100,0	90,0	86,0	86,5	88,0

Die reinen Baukosten ermäßigen sich also nach Fabarius vom vierten Stock ab nicht mehr; beim fünfstöckigen Gebäude sind die reinen Baukosten, auf den Quadratmeter Wohnfläche berechnet, um 2½ % höher als beim dreistöckigen und nur um 2½ % billiger als beim zweistöckigen. Man könnte nun freilich weiter gehn als Fabarius und fragen, wie verhält sich die Grundrente bezw. der mögliche Bodenpreis bei verschiedner Stockwerkshöhe. Bei einem Bodenpreis gleich Null ist es am wirtschaftlichsten, dreistöckige Gebäude zu bauen, wie das auch Fabarius betont. Nehmen wir aber an, 1 qm Wohnfläche darf 81,7 Mk. kosten = den Baukosten beim 1 bezw. 1½stöckigen Haus. Alsdann ergeben sich als Bodenpreis + Baukosten:

Stockwerk	Wohnfläche	Gesamtpreis	Baukosten	Bodenwert	per qm Grundfläche
II.	200 × 81,7	= 16 340	14 728	1612	16,12
III.	280 × 81,7	= 22 874	19 684	3190	31,90
IV.	356 × 81,7	= 29 085	25 168	3917	39,17
V.	428 × 81,7	= 34 967	30 930	4037	40,37

Es ist also da schon vorteilhaft, vierstöckige Häuser zu bauen, vorausgesetzt natürlich, daß dies höhre Stockwerk dieselbe Miete bringt. Das fünfstöckige Haus hätte aber dem vierstöckigen gegenüber zu geringe Vorzüge, die unter Berücksichtigung der niedrigern Mieten im fünften Stock, wahrscheinlich vollständig verschwinden würden. Es ist lehrreich zu wissen, daß da, wo das einstöckige Haus keine Grundrente tragen kann, das zweistöckige bereits mit 16,1 Mk. Bodenpreis per qm, das dreistöckige gar mit 31,9 Mk. belastet werden darf — das sind ja auch ungefähr die Preisverhältnisse in aufblühnden kleinern Städten von 10—20—50 000 Einwohnern. Nehmen wir aber an, 1 qm Wohnfläche darf 90 bezw. 100 Mk. kosten. Alsdann ergibt sich die folgende Reihe:

Stockwerk	Wohnfläche	Gesamtpreis	Baukosten	Bodenwert	per qm Grundfläche
I.	120 × 90	10 800	9 800	1 000	10,00
	120 × 100	12 000		2 200	22,00
II.	200 × 90	18 000	14 728	3 272	32,72
	200 × 100	20 000		5 272	52,72
III.	280 × 90	25 200	19 684	5 516	55,16
	280 × 100	28 000		8 316	83,16
IV.	356 × 90	32 080	25 168	6 912	69,12
	356 × 100	35 600		10 432	104,32
V.	428 × 90	38 372	30 930	7 442	74,72
	428 × 100	42 800		11 870	118,70

Bei 120 Mk. Gesamtpreis für 1 qm Wohnfläche:

Stockwerk	Wohnfläche	Gesamtpreis	Baukosten	Bodenwert	per qm Grundfläche
I.	120 × 120	14 400	9 800	4 600	46,00
II.	200 × 120	24 000	14 728	9 272	92,72
III.	280 × 120	33 600	19 684	13 916	139,16
IV.	356 × 120	42 720	25 168	17 552	175,52
V.	428 × 120	51 360	30 930	20 430	204,30

Es würde sich also ergeben, daß es in der Tat darauf ankommt, den Bodenpreis hoch zu treiben, damit der durch die Bauordnung

in den Großstädten gestattete fünffache Überbau des Baugeländes vorteilhaft werden soll, gegenüber dem bloß drei- und vierfachen Überbau.

Interessant ist nun, daß in den letzten Jahren von verschiednen Verfassern der Spieß grade umgedreht, die größre Billigkeit der Kleinhäuser, auf die Wohnfläche berechnet, behauptet ist. Eberstadt zitiert (Die Spekulation, S. 198—202) eine Reihe derartiger Urteile. Diese Ansicht vertreten: Prof. Fuchs-Freiburg, der sächsische Oberbaurat Karl Schmidt [1], der Oberbürgermeister von Ulm, Wagner [2]; auch die „Übersicht über die Mietpreise und Wohnverhältnisse in Mietwohnungen von Reichsbeamten" bietet gradezu auffällige Beispiele vom Anwachsen der Kosten per Wohnfläche mit der Stockwerkshöhe (51—53 Mk. per qm bei dreigeschossigen, 67—69 bei fünfgeschossigen Gebäuden). Es ist allerdings die Frage, ob diese Ziffern ohne weiters vergleichbar sind, ob es sich um gleich gut gebaute und ausgestattete Häuser handelt. Nicht weniger interessant sind einige bereits von Fuchs angeführte Beispiele über englische Bauverhältnisse. Insbesondre vertritt Wm. Tompson [3] den Standpunkt, daß die Baukosten sich am niedrigsten beim Einfamilienhaus stellen, höher bei zweigeschossigen Zweifamilienhäusern, am höchsten beim Massenmietshaus. 100 Quadratfuß englisch kosteten beim Einfamilienhaus in Manchester 47, beim Mehrfamilienhaus 52, im Massenmietshaus 71—83 £. Wertvolle Angaben über die Billigkeit von Einfamilienhäusern bringt ferner Horsfall [4]. Es ist auffällig, daß A. Voigt in seiner schroffen Kritik des Buches von Eberstadt [5] auf diese doch so wesentliche Frage nicht eingegangen ist. Zugegeben wird allerdings von Thompson, Horsfall u. a., daß diese Billigkeit durch die leichtre Bauart, leichte, hölzerne Zwischenwände usw. erreicht sei. Nun betont freilich eine anerkannte Autorität, Nußbaum [6], den auch Fuchs zitiert [7], daß bei kleinen Räumlichkeiten Mauerstärken von 1½—2 Steinen für Warm- und Kühlhaltung der Räume nicht notwendig,

[1] Forsthäuser und ländliche Kleinwohnungen in Sachsen. Dresden 1906.

[2] Die Tätigkeit der Stadt Ulm auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge. Ulm 1903.

[3] The Housing Handbook. 2. Aufl. London 1903.

[4] Zeitschrift für Wohnungswesen 1906, S. 241 ff.

[5] Der Streit um Kleinhaus und Mietskaserne. Sonderabdruck aus den „Kritischen Blättern f. d. ges. Sozialwissenschaften, 1907, Heft 1.

[6] Zeitschrift für Wohnungswesen 1905, Nr. 15.

[7] Conrads Jahrbücher, Bd. 87 (1906), S. 823.

ja nicht einmal vorteilhaft seien, daß vielmehr 20 cm dicke Fachwerkswände bei guten Dächern diesem Zwecke genügten. Fuchs gibt seinerseits zu, daß die Zimmerhöhe in den englischen Kleinhäusern bedeutend niedriger wäre als in den dortigen Mietkasernen. Dies würde allerdings die Kostendifferenz sehr herabsetzen. Aber, meint Fuchs, die größre Zimmerhöhe wäre gar kein großer Vorteil, der ganze Luftraum über den Fenstern wäre, wenn keine anderweitige Ventilation angebracht ist (was gewöhnlich nicht der Fall ist), überflüssig, ja direkt schädlich, weil die höher gelegne Lufschicht sich nicht erneure. Dies kann zugegeben, dabei aber doch der Einwand geltend gemacht werden, daß die größre, bisher übliche Zimmerhöhe der Mietkaserne keine derselben unbedingt anhaftende conditio sine qua non ist. Man findet z. B. in Paris in sechsstöckigen Mietkasernen geringe Zimmerhöhen, und auch in Berlin ist in den letzten Jahren in dieser Beziehung eine völlige Abkehr von der frühern Richtung eingetreten: man geht auch in „herrschaftlichen" und „hochherrschaftlichen" Wohnungen kaum noch über 3,3—3,4 m hinaus, anstatt der früher für unumgänglich notwendig gehaltnen 4—4,4 m. Die neuere Geschmacksrichtung geht auf kleinre, niedrigere Räume, deren Wirkung man für „intim", „traulich" hält. Als der Haupteinwand gegen die behauptete Billigkeit der Einfamilienhäuser kann aber gelten, daß die Versicherungs- und Reparaturkosten infolge des leichtern Baues zweifellos höhre sind, vor allem aber dürfte eine beträchtlich höhre Amortisationsquote einzusetzen sein. Hält so ein leicht gebautes Einfamilienhäuschen nur 50 Jahre, so ist eine Amortisationsquote von zirka 0,6 % einzusetzen, hält es, was schon sehr hoch gerechnet ist, 70 Jahre, so kann man auf 0,275 % heruntergehn (bei einem Zinsfuß von 4 %). Eine solid gebaute Mietkaserne wird aber mindestens 100 Jahre stehn, die Amortisationsquote sinkt dabei, wie bereits früher bemerkt, auf 0,077 %. Daß schließlich auch die Heizung in solchen Einfamilienhäuschen teuer kommen wird, darf kaum bezweifelt werden; fraglich ist namentlich, ob die im englischen Klima, bei einem um 3—4° C. wärmern Winter, ausreichenden dünnen Fachwerkswände im deutschen Klima denn doch nicht ein zu unbehaglich kühles Wohnen verursachen würden. Kurzum, einwandfrei ist durchaus noch nicht die Frage entschieden, was tatsächlich auf die Dauer, bezw. bei streng verrechneten Gesamtjahresunkosten billiger käme. Schreiber dieses ist der Überzeugung, daß bei einwandfreiem Vergleich das Kleinhaus schwerlich an sich billiger käme; unter Berücksichtigung der Kosten für Straßenpflaster, Kanalisation usw. aber

teurer. Es wäre auch sonst zu schwer erklärlich, weshalb in Manchester überhaupt Massenmiethäuser gebaut werden, anstatt Ein- oder Zweifamilienhäuser. Wenn ein fünfstöckiges Massenmiethaus tatsächlich 83 £ per 100 Quadratfuß Wohnfläche, im ganzen also 415 £ per 100 Quadratfuß überbauten Grundfläche kostet, ein zweistöckiges 52, bezw. 104, so müßte der Bodenpreis schon den gewaltigen Betrag von 105 £ per 100 Quadratfuß = 214,2 Mk. per Quadratmeter überschreiten, damit das Errichten von fünfgeschossigen Häusern auf diesem Boden überhaupt vorteilhafter werden sollte als der Bau von zweistöckigen Häusern (415 + 105 = 520 £, bezw. 104 £ per 100 Quadratfuß Wohnfläche im ersten Falle; 104 + 105 = 209 £, bezw. 104,5 £ im zweiten Falle, beim zweigeschossigen Bau). Bei einem Bodenpreis von nur 45 £ per 100 Quadratfuß, bezw. 91 Mk. per Quadratmeter wäre der Bau von eingeschossigen Gebäuden noch vorteilhafter als der von fünfgeschossigen. Selbst bei einem Preise von 71 £ per 100 Quadratfuß Wohnfläche im fünfgeschossigen Gebäude, also 355 £ per 100 Quadratfuß überbauter Fläche, müßte der Bodenpreis 70 £ per 100 Quadratfuß, 142,8 Mk. per Quadratmeter überschreiten, um vorteilhafter fünfgeschossige als zweigeschossige Bauten zu errichten. Kurzum, hier bedarf noch manches der Aufklärung.

A. Voigt[1] verurteilt aufs schärfste Eberstadts These: „Je höher das Haus, je höher die Miete.“ Man mag nun zugeben, daß Eberstadt vielleicht zu sehr nach der Methode „post hoc, ergo propter hoc“ geschlossen, das Hochgehn der Mieten in Berlin und andern Städten ohne völlig ausreichenden Beweis der Bauordnung in die Schuhe geschoben hat. An der Tatsache selbst, daß die Mieten in großen Städten mit Hochbauordnung am höchsten stehn, kann nicht gezweifelt werden. Ob die Erklärung für den Kausalzusammenhang bei Eberstadt richtig ist, ist nicht das Entscheidende, wichtig ist uns die auch von Voigt nicht bestrittne Tatsache selbst. Aber, so könnte man einwenden, es ist nun einmal die harte wirtschaftliche Notwendigkeit da für die Akkumulation der städtischen Bevölkrung: der gesamte Bevölkrungszuwachs hat doch nur auf Unterkunft in der Industrie, im Verkehr und Handel zu rechnen, daher müssen die Städte immer größer werden, daher muß auch die städtische Bevölkrung in der wirtschaftlichsten Weise untergebracht werden, und dies ist nur möglich beim Hochbau, bei fünf übereinander angeordneten Stock-

[1] Zum Streit um Kleinhaus und Mietkaserne.

werken mit 2/3 Bebauung des vorhandnen bebaubaren Geländes... Dies ist offenbar der Standpunkt A. Voigts, wenn er sich in einem seiner letzten Aufsätze (Kleinhaus oder Mietkaserne, Kritische Blätter 1907, S. 14) energisch gegen den weiträumigen Städtebau wendet mit der Erklärung, man dürfe die Wirtschaftswissenschaft nicht zur ancilla artis politicae machen, nicht auf Hygiene, Ethik und Ästhetik rekurrieren... Nun, es gibt allerdings eine Grenze der reinen Wirtschaftswissenschaft: es ist die Grenze, die bereits die Manchesterdoktrin der 50er und 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts mit bezug auf die Arbeiterfrage überschritten hatte, als sie alles von Angebot und Nachfrage geregelt wissen wollte und vergaß, daß die Menschen dabei zum schlimmsten Ausbeuteobjekt wurden, daß sie degenerierten. Es ist grade der Stolz der modernen Volkswirtschaftslehre, daß sie Ethik, Ästhetik und Hygiene in den Kreis ihrer Betrachtung gezogen, daß sie den Menschen selbst in den Mittelpunkt gestellt hat. Diese Errungenschaft dürfen wir jüngern Nationalökonomen uns nicht entreißen lassen, wir dürfen nicht zugeben, daß die Betonung des rein Wirtschaftlichen unsre Handlungsweise bestimmt: die Pest auf eine Kultur, die mit Entartung und Niedergang der Volksmasse erkauft werden soll, die Pest auf eine Volkswirtschaftslehre, die uns lehrt, wie die größtmögliche Zahl Menschen auf engstem Raume zusammengepfercht werden kann! Wenn das alte Rom der Kaiserzeit enge Straßen und turmhohe Häuser mit vielen übereinander gebauten Stockwerken besaß, so bezahlte es diese Menschenpferchung mit ihrem Aussterben, mit seinem Untergange. Wenn im Mittelalter die Städte enge, krumme und winklige Straßen besaßen, die Wohnungen Mangel an Licht und Luft litten, die Bevölkrung denkbar antisanitär lebte, so wurde sie auch dafür nicht nur von Zeit zu Zeit von Pest und andern Seuchen dezimiert, sondern die Sterbeziffer der Stadtbevölkrung übertraf schon zu gewöhnlicher Zeit die Ziffer der Geburten, und lediglich der Umstand, daß die Stadtbevölkrung im Verhältnis zur Landbevölkrung klein war, sicherte ihr die ständige Erneurung aus den Zuwandrern vom flachen Lande [1]. Heute aber droht der ländliche Jungbrunnen um so mehr von seiner Bedeutung zu verlieren, je mehr die Gesamtbevölkrung ganzer Länder verstadtlicht wird. Bereits leben in Deutschland etwa rund 60 %

[1] Man denke an die Sterblichkeit der Bevölkrung Straßburgs, für die seit 1550 fast vollständig zusammenhängende Ziffern vorliegen. Auch Berlin hatte im 18. Jahrhundert eine hohe Sterblichkeit.

der Gesamtbevölkrung in den Städten, nur 40 % auf dem Lande . . . Aber nicht nur um die Erneurung der Stadtbevölkrung handelt es sich, noch wichtiger ist die Frage der Zurückdrängung der höhern Sterblichkeit der Stadtbewohner. Bezüglich dieser höhern Sterblichkeit war man allerdings seit den letzten 10 Jahren vielfach recht optimistisch geworden: man wies hin auf die großen hygienischen Errungenschaften der modernen Städte, auf die Versorgung mit gutem, gesundem Trinkwasser, Kanalisation, Zuschüttung von Teichen und Stadtgräben mit stagnierendem fauligen Wasser und war ungemein stolz, daß man statistisch nachweisen konnte, daß die Sterbeziffer gewaltig abgenommen hatte, und daß es keine Stadt mehr gab, die mehr Sterbefälle als Geburten aufzuweisen gehabt hätte. Daß die Sterbeziffer der einzelnen Altersklassen der Stadtbevölkrung namentlich bei den Männern immer noch erheblich höher war als die der Gesamtbevölkrung, wurde wenig beachtet, und als Schreiber dieser Zeilen diesen Umstand betonte, wurde seine Darlegung vielfach angezweifelt, als bloßer Ausfluß agrarisch-reaktionärer Gesinnung hingestellt. Soweit aber eine höhre Sterblichkeit einzelner Altersklassen der Stadtbevölkrung überhaupt zugestanden wurde, wurde sie aus der Belastung der Stadtbevölkrung mit vom Lande zugewanderten schwächlichen Individuen erklärt[1] . . . Als dann später einer der energischsten Vorkämpfer der Vorzüge der Stadt, Kuczynski, selbst Sterbetafeln für Berlin nach den Stadtgebornen und der Gesamtbevölkrung berechnete, da glaubte er mit Stolz festgestellt zu haben, daß wenigstens erhebliche Unterschiede zwischen der Sterblichkeit der Gesamtbevölkrung Berlins und der in Berlin selbst gebornen Bevölkrung nicht vorhanden wären. Daß damit die These von der ungünstigen Wirkung der Zugewanderten auf die städtische Sterblichkeit ins Wasser gefallen war, wurde mit Stillschweigen übergangen. Unbeachtet blieb auch, daß nun doch an der höhern Sterblichkeit der in der Stadt gebornen Bevölkrung gegenüber der auf dem Lande verbliebnen jeder Zweifel beseitigt war. Aber nicht einmal diese Freude, daß die Unterschiede in der Sterblichkeit der Gesamtbevölkrung und der stadtgebornen Bevölkrung unerheblich wären, ist den Verteidigern der Stadt zu gönnen. Schreiber dieses hat bereits wiederholt hervorgehoben, daß Kuczynski seinerzeit zu einem relativ günstigen Ergebnis für die stadtgeborne Bevölkrung nur dadurch gelangt ist, daß

[1] Kuczynski, Der Zug nach der Stadt. Münchner volkswirtschaftliche Forschungen, Stuttgart 1897, S. 000.

die zum Vergleich herangezogne Berliner Gesamtbevölkrung mit etwa 1000 ortsfremden Gestorbnen belastet war . . . Meine für die in Berlin geborne und nach Berlin zugewanderte Bevölkrung für 1905/1906 berechneten Sterbetafeln lassen die zugewanderte Bevölkrung als die lebenskräftigere erscheinen . . . Es ergibt sich daraus die wenig trostreiche Wahrscheinlichkeit eines Anwachsens der städtischen Sterblichkeit, sobald der Strom vom Lande schwächer geworden ist.

Für Berlin ließ sich als mittlre Lebensdauer berechnen[1]:

Alter Jahr	Männliche Bevölkrung In Berlin geborene 1905/06	Nach Berlin zugewanderte 1905/06	Landgemeinden der Prov. Bradenburg 1901/05
0	40,54	41,61	43,23
10	47,38	49,55	51,98
25	34,80	36,63	39,45
35	26,96	28,43	31,31
45	20,23	21,02	23,80
55	14,40	14,77	17,03
65	9,28	9,53	11,00
75	4,89	5,01	6,30
	Weibliche Bevölkrung		
0	46,45	47,00	47,47
10	52,93	53,86	54,94
25	40,44	41,22	42,18
35	32,84	33,32	34,24
45	25,07	25,44	26,34
55	17,77	17,98	18,59
65	10,83	11,24	11,70
75	5,35	5,49	6,60

Wenn man nun auch zugeben kann, daß die städtischen Berufe an sich gesundheitsschädlicher sind, so ist doch der ungünstige Einfluß des Stadtlebens an sich, wie die Gegenüberstellung der Lebensdauer der stadtgebornen und der zugewanderten Bevölkrung zeigt, unverkennbar. Es ist aber weiterhin lehrreich, daß die Sterblichkeit der männlichen Bevölkrung der Kleinstädte günstiger, d. h. geringer ist als die der Großstädte, während zwischen Groß- und Mittelstädten keine erheblichen Unterschiede obwalten. In Preußen betrug die mittlere Lebensdauer 1900/1901 im Jahre bei dem

[1] Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts, 1908, S. 33.

Alter	männlichen Geschlechte				weiblichen Geschlechte			
Jahr	in den 22 Großstädten	in den Mittelstädten	in den Kleinstädten	auf dem Lande	in den 22 Großstädten	in den Mittelstädten	in den Kleinstädten	auf dem Lande
0	39,20	39,95	40,45	43,72	44,78	44,87	45,05	46,48
20	39,26	39,27	39,76	43,14	44,61	43,98	43,61	44,43
30	31,20	31,27	32,16	35,40	36,63	36,09	36,00	36,57
40	23,78	23,76	24,76	27,41	28,93	28,45	28,51	28,89
50	17,42	17,31	18,24	20,07	21,36	20,96	20,98	21,07
60	12,00	11,83	12,49	13,53	14,47	14,09	14,06	13,87
70	7,60	7,30	7,73	8,16	8,85	8,46	8,46	8,25

Wir dürfen diese Eigentümlichkeiten wohl darauf zurückführen, daß die Mittelstädte in sanitärer Beziehung rückständig sind gegenüber den Großstädten, daß es da insbesondre häufig an gutem Trinkwasser und an Kanalisation fehlt. Die Kleinstädte aber weisen für das männliche Geschlecht entschieden günstigre Verhältnisse auf, als die Groß- und Mittelstädte, trotzdem sie zweifellos auch den Mittelstädten gegenüber in bezug auf Trinkwasserversorgung und Beseitigung der Fäkalien und des Spülichts (das in der Regel in offnen Straßenrinnen abläuft) rückständig sind. Hier wirkt offenbar die geringe Wohndichtigkeit, das reichliche Vorhandensein von Luft und Licht günstig ein. Wenn die weibliche Bevölkrung in den Kleinstädten und auf dem Lande vom 40. Lebensjahre ab etwas benachteiligt erscheint, so dürfte daran die hygienische Rückständigkeit der Landstädte die Schuld tragen, insofern, als die Frauen so manche Beschäftigung, wie Wäschewaschen u. dergl., die sie in der Großstadt geschützt, unter Dach und Fach ausführen können, in der Kleinstadt im Freien, den Wittrungsunbilden ausgesetzt, vornehmen müssen. Sind erst die sonstigen hygienischen Bedingungen gleich gemacht, so wird die Kleinstadt ihren günstigen Einfluß noch in ganz andrer Weise geltend machen können, als dies heute der Fall ist.

Als besonders nachteilig in gesundheitlicher Beziehung ist auf dem letzten Kongreß für Hygiene und Demographie die Rauch- und Rußplage bezeichnet worden. Die Luft der Groß- und insbesondre der Fabrikstädte enthält, abgesehn von einem großen Überschuß an Kohlensäure, Ruß und schweflige Säure, die namentlich die Tuberkulosegefahr stark erhöhn, überhaupt den Menschen zu allen akuten Lungenaffektionen prädisponieren. Der Rauch steigert in außerordentlichem Maße die Entstehung von Nebel, wodurch die in unserm

Klima ohnehin so geringe Sonnenscheindauer noch erheblich verkürzt wird[1].

Ist es denn aber in der Tat so wichtig, vom rein wirtschaftlichen Interesse aus betrachtet, die Stadtbevölkrung so eng als möglich zusammezupferchen? Blicken wir nach England, dem ältesten Industriestaat, so sehn wir, daß das Land zwar dichter bevölkert, die Städte aber weitläufiger gebaut sind! Während in Berlin 2 Mill. Menschen auf 63 qkm zusammengedrängt sind, steht der etwa 4,7 Mill. Köpfe starken Bevölkrung des eigentlichen London eine Fläche von fast 300 qkm zur Verfügung. In Berlin also etwa 32000, in London nur 16000 Menschen per qkm! Nur Paris hat mit seinen 2,71 Mill. Menschen auf 78 qkm, bezw. 35000 per qkm eine noch etwas größre Volksdichtigkeit als Berlin. Paris ist aber auch weniger gesund als Berlin. Es ist doch merkwürdig, oder vielleicht eigentlich weiter nicht merkwürdig, daß London die geringste Sterblichkeit und günstigste Lebensdauer hat, Berlin weniger begünstigt erscheint und Paris noch ungünstiger dasteht als Berlin[2].

Einige Stadtteile weisen in Berlin noch ganz andre Wohndichtigkeiten auf, nämlich solche von 60—80000 Menschen per qkm. Theoretisch denkbar, bezw. berechenbar ist für reine Wohnbezirke nach der Berliner Bauordnung eine noch größre Dichtigkeit. Als Maßstab läßt sich annehmen die Wohndichtigkeit der Neubauten. 1905 wurden in Berlin fertig 652 Wohnhäuser, die fast durchweg fünfstöckig waren, 352982 qm Grundfläche bedeckten und 129 Mill. Mk. Feuerkassenwert besaßen. Sie enthielten 20162 Wohnungen, von denen 7052 nur aus Stube und Küche bestanden, 9514 hatten je 2 Zimmer, 2772 3—4, 363 5—6 Zimmer und nur 85 über 7 Zimmer[3] [4]. Insgesamt gab es ausschließlich der Küchen 37696 Zimmerräume, von denen 26080 auf die Ein- und Zweizimmerwohnungen entfielen. Die typische Berliner Wohnung hat kaum 2 Zimmer. Da nun in Berlin durchschnittlich auf eine jede Wohnung fast rund 4 Menschen

---

[1] Vgl. die Verhandlungen des Kongresses für Hygiene und Demographie, die Leitsätze von Prof. A. Rubner-Berlin und Dr. Ascher-Königsberg (VI, A 12).

[2] Vgl. meinen Aufsatz in dem Bulletin d'Institut, Die Sterblichkeit der Großstädte. Berlin 1903.

[3] Statist. Jahrbuch der Stadt Berlin, 1905, S. 102.

[4] Dies mag wohl damit zusammenhängen, daß die größern Wohnungen jetzt mehr in dem nicht zu Berlin gehörigen Westen, in Charlottenburg, Wilmersdorf, Schöneberg gebaut werden.

entfallen, so hätten die 1905 erstellten Neubauten rund 80000 Menschen beherbergen können. Wie groß war die Gesamtfläche dieser Neubauten einschließlich Hof- und Gartenraum? Das ist nicht angegeben; zu 65% Bebauung gerechnet, kommen wir auf $\frac{352982 \times 100}{65} = 543049$ qm. Auf einen Menschen entfielen daher knapp 6,8 qm Baufläche. Dazu kommt nun noch die Straßenfläche. Rechnen wir Baublöcke von 80 m Breite und 180 m Länge und rund 20 m breite Straßen, so kommen wir einschließlich der Straßenfläche auf $10 \times 5 = 50$ Häuserblocks per Quadratkilometer und auf $50 . 80 . 180 = 720000$ qm reine Baufläche. Nach der Wohndichtigkeit der Neubauten berechnet, könnten daher auf 1 qkm eines reinen Wohnbezirks zirka 105—106000 Menschen untergebracht werden! Die durchschnittliche Wohndichtigkeit der bebauten Teile ist auch nahezu so stark: der gesamte bebaute Grund und Boden in Berlin umfaßt 28 qkm, es kommen also anstatt 6,8, wie in den Neubauten, ganze 7,14 qm an Haus- und Hoffläche auf den Kopf. Das Gesamtweichbild erscheint aber für die Bebauung durch Unregelmäßigkeit der Straßen stark verzettelt zu sein. Allein die Straßen nehmen 18, die Parks 4,1 qkm ein, der Rest entfiel auf Wasserflächen, Bahnhöfe, Kasernenhöfe usw.

Welche Wohndichtigkeiten sind nun bei weiträumiger Bebauung, beim Überwiegen einstöckiger Arbeiterwohnhäuser möglich?

Bei einer Bauart, wie sie Howard für seine „Gartenstädte der Zukunft" fordert, gehören zu einem Wohnhause 20 Fuß englisch breite und 130 Fuß lange Grundstücke. Gesamte Grundfläche daher 2600 Quadratfuß = etwa 260 qm. Da nun die zugehörigen Straßen etwa 40 Fuß (= 12,6 m) breit sein sollen, so würden $\frac{40 \times 20}{2} =$ 400 Quadratfuß, bezw. 40 qm hinzuzurechnen sein. Da außerdem auf 1 km noch etwa 3—4 Radialstraßen von zusammen zirka 200 Fuß Breite entfallen dürften, so wären für jedes Hausgrundstück noch etwa 6%, bezw. 18 qm Straßenfläche hinzu zu addieren. Wir kommen so auf 318 qm, bezw. auf 3144 Hausgrundstücke per Quadratkilometer. Rechnen wir nun weiter auf jedes Haus 4 Bewohner, so gelangen wir zu einer Bevölkrung von 12576, bei 5 Bewohnern (wie es Howard anzunehmen scheint) auf 15720 Menschen per Quadratkilometer. Das wäre bereits nahezu die Londoner Bevölkerungsdichtigkeit! Bei Howard erscheint allerdings diese mögliche Dichtigkeit durch einen Zentralpark von 58 ha und eine 130 m breite

Ring-Avenue sehr eingeschränkt, er rechnet 5500 Hausgrundstücke mit 30000 Bewohnern auf etwa 4,5 qkm Gesamtfläche.

Die tatsächliche heutige Wohndichtigkeit bei einstöckiger Bebauung ist aber eine weit stärkre. Das Höchstmaß scheint da in Bremen stattzuhaben: das durchschnittliche „Kleinemannshaus" soll bei 6 m Breite und 8 m Tiefe nur 7 m Hofraum haben. Es würden dann allerdings auf ein Haus nur 15 × 6 = 90 qm Grundfläche kommen. Rechnet man wieder die Straßenanteile mit 40 und 18 qm, so kommen wir insgesamt auf 148 qm, und es könnten bei dieser Bebauung 6758 Häuser auf einem Quadratkilometer Platz finden. Dabei ließe sich dann eine Bevölkrungsdichtigkeit von 27000 bis 33790 Menschen per Quadratkilometer erreichen. Daß eine derartige dichte Bebauung als Ideal anzusehn wäre, wird man grade nicht behaupten können. Vor allem dürfte die Rauch- und Rußplage bei derart dicht stehnden Häuschen kaum weniger stark ins Gewicht fallen als in eng gebauten Städten mit vier- und fünfstöckigen Häusern.

Es wäre übrigens sehr wohl möglich, unter Beibehaltung von 4—5 Stockwerken eine sowohl ästhetisch wirkungsvolle als hygienisch einwandfreie Stadterweitrung zu betreiben. Man brauchte bloß eine Bebauung des Innern der Straßenblocks zu verbieten, bezw. zu bestimmen, daß das Innre ausschließlich zu Garten- und Parkanlagen verwendet werden darf. Ursprünglich ist dies ja auch bei der Erweitrung von Berlin W geplant gewesen. Die von Eberstadt so beklagten großen Häuserblocks erzwingen an sich durchaus nicht die Mietkaserne, sondern dies geschieht erst durch die unsinnige Bestimmung, daß selbst in neu aufgeschlossnem Baugelände 50 und selbst 65 % der Gesamtfläche bebaut werden dürfen. Welcher Grundbesitzer sollte denn so töricht sein, ohne gesetzlichen Zwang große Flächen an „baureifen" Straßen zu Gartenanlagen zu verwenden?

Welche Bevölkrungsdichtigkeit ließe sich nun bei vier- bis fünfstöckigen Gebäuden und großen Häuserblocks ermöglichen?

Wählen wir Straßen von 30 m Breite und quadratische Häuserblocks von 220 m Frontlänge, so finden genau 16 Häuserblocks auf einem Quadratkilometer Platz. Das ganze Innre eines derartigen Häuserblocks soll zu einer Parkanlage mit Tennis-, Kinderspielplätzen usw. verwendet worden sein. Rechnet man als durchschnittliche Tiefe der Häuser 14 m, so bliebe ein Quadrat von 220 — 2,14 = 192 m Seitenlänge im Innern unbebaut. Dieser Innenraum würde etwa rund 15 preußische Morgen umfassen, also nahezu die Größe des

Lützowplatzes in Berlin besitzen, jedoch nicht an dem Lärm und Staub des letztern zu leiden haben. Die gesamte bebaute Fläche würde $220^2 - 192^2 = 48400 - 36864 = 11536$ qm umfassen. Ein Quadratkilometer derartiger Häuserblocks hätte sonach $16 \cdot 11536 = 184576$ qm bebaute Fläche. Bei der Wohndichtigkeit in den Berliner Neubauten des Jahres 1905, in denen auf 352982 qm 20162 Wohnungen eingebaut waren, ließen sich in den fraglichen 184576 qm etwa 10538 Wohnungen hineinbauen und damit auf den Quadratkilometer 42000 Menschen unterbringen.

Erinnern wir uns nun daran, daß die durchschnittliche Berliner Wohndichtigkeit nur 32000 Menschen per Quadratkilometer betrug, so erfahren wir zu unsrer Überraschung, daß man vollständig hygienisch und ästhetisch, mit sehr breiten Straßen, Vorgärten und schönen Parks im Innern hätte bauen und dennoch rund 1/4 des Weichbildes für andre Zwecke als den reinen Wohnhausbau übrig behalten können . . .

Meines Erachtens ist die Gegnerschaft gegen die großen Häuserblocks nur zum Teil berechtigt, dann nämlich, wenn das ganze Innre dieser Blocks verbaut werden darf. Andernfalls ist zu beachten, daß bei großen Blocks an Straßenfläche gespart wird, auch wenn man die Straßen noch so breit und schön anlegt. Unter 10 m breite Straßen können doch selbst bei einstöckigem Wohnhausbau nicht angelegt werden. Und da wird dann eben bei kleinen Hausgrundstücken sehr viel Straßenfläche direkt verzettelt.

Was die von Voigt und Geldner befürworteten Privatstraßenanlagen innerhalb des Baublocks anlangt, so muß gesagt werden, daß sie der heutigen tatsächlichen Bebauung gegenüber einen Fortschritt bedeuten würden — wenn die Häuserreihen nicht wie im Goethepark mit ihren Brandmauern an die Nachbargrundstücke anlehnten. Prof. Nußbaum[1] hat in seiner Schrift „Die Hygiene des Städtebaues" eine derartige Bebauung des Innern der Häuserblocks vorgeschlagen, bei der keine kleinen Höfe, sondern lauter lange Privatstraßen vorhanden sein würden. Die bebaute Fläche würde bei einem 240 m langen, 200 m breiten Block, der von 3 Privatstraßen geschnitten wird und 4 lange Höfe im Innern enthält, rund 22500 qm ausmachen, also etwa 46 % betragen. Genauer gefaßt, handelt es sich da um 180 m lange und 45 m breite Häuserblocks mit einem

[1] Prof. Nußbaum, Die Hygiene des Städtebaues. Göschens Sammlung, Leipzig 1907. S. 95.

zirka 156 m langen, 20—22 m breiten Garten im Innern. Da die Straßenbreite zu 20 m gerechnet ist, so kämen auf den Quadratkilometer etwa rund 386000 qm bebaute Fläche, und es könnten, wiederum am Maßstabe der Berliner 1905 er Neubauten darauf über 80000—85000 Menschen Platz finden. Als ein Ideal kann man auch eine derartige Anlage kaum auffassen, die Breite sowohl der eigentlichen öffentlichen Straßen als der Privatstraßen und der langen Höfe, bezw. Gärten beträgt nur je rund 20—22 m (bei 11—12 m tiefen Häuserreihen). Sind nun die Häuser fünfstöckig, also ebenfalls 20—22 m hoch, so kann die Sonne im untersten Stock auch nur unter einem Winkel von 45° einfallen, d. h. sie gelangt während 2/3 des Jahres überhaupt nicht bis zum untersten Stock. Eine derartige Stadtanlage macht außerdem besondre größre Plätze und Parks, als eigentliche „Lungen" der Stadt durchaus notwendig. Bei der oben vorgeschlagnen Anordnung (30 m Straßenbreite, Quadrate von 192 m Seitenlänge im Innern) hätten die Bewohner ihre Parks, Spielplätze usw. unmittelbar vor der Tür. Es würde dabei auch nicht viel verschlagen, wenn die Häuserreihen an jeder oder wenigstens an 2 Seiten durch 10—15 m breite Lücken durchbrochen würden, die Spaziergänger hätten alsdann durch die Parks kilometerweite Wege zur ebnen Erde, und es wäre besser für die Luftzirkulation gesorgt. Daß man bei einem so weiträumigen Bau durch die einfachsten architektonischen Mittel, Vorschieben und Zurückziehn einzelner Teile der Reihenhäuser, die beste ästhetische Wirkung erzielen könnte, mag nur nebenbei erwähnt werden (man denke an die Luitpoldstraße in Berlin W!). Wird freilich das Innre der Blocks durch Ställe, Remisen, Werkstätten usw. verbaut, dann ist nicht nur die ästhetische, sondern auch die gesundheitliche Wirkung dahin. Nicht zu empfehlen wäre auch der von Goecke vorgeschlagne Städtebau: Beibehaltung großer Häuserblocks mit hohen Reihenhäusern an den „Verkehrsstraßen"; Durchsetzen der Blocks durch schmale Wohnstraßen, an denen, ebenfalls in Reihen angeordnet, niedrige Kleinhäuser angelegt werden. Da hat meines Erachtens Andreas Voigt vollständig Recht, wenn er erklärt[1], „den kleinern Häusern im Innen der Mulde wird von den hohen Randgebäuden Licht und Luft genommen, wofür die innern Gebäude sich dadurch rächen, daß sie ihren Rauch und sonstige Ausdünstungen den höhern Häusern zuführen. Das Innre wird bei ruhiger Luft ein stagnierendes Rauch- und Dunstreservoir bilden."

[1] Kleinhaus und Mietkaserne. Berlin 1905, S. 270.

Es ist durchaus daran festzuhalten, darin möchte ich A. Voigt zustimmen, daß die Gebäude eines ganzen Bezirks möglichst von gleicher Höhe sind. Nur darf man es nicht, und dies tut A. Voigt, soweit treiben, daß man den engstmöglichen Städtebau mit turmhohen fünfgeschossigen Häusern für das wirtschaftliche Ideal hält. Das Mehr an Boden, das der weiträumige Städtebau erfordert, spielt als Produktionsmittel so gut wie keine Rolle, und was die Erleichtrung des Verkehrs, der Verbindung zwischen den einzelnen Stadtteilen, den Wohn- und den Arbeitsbezirken anlangt, so könnte da eine zweckmäßige, systematische Anlage von Straßenbahnen, insbesondre der städtischen Schnellbahnen, wesentliche Erleichtrungen bieten: ist doch heute z. B. Berlin bei der mehr strahlenförmigen radialen Ausdehnung durchaus nicht bequem zu bereisen, und verliert man nicht selten 1/2—3/4, ja eine ganze Stunde, bevor man von den äußern Stadtteilen ins Innre gelangt. Notwendig zur Schaffung guter Verkehrsgelegenheiten wäre neben Radialbahnen nicht e i n e Ringbahn, sondern eine ganze Anzahl konzentrischer Ringbahnen in höchstens je 1 km Entfernung voneinander. Das Sinnbild des heutigen Städtebaues ist Systemlosigkeit, unwirtschaftliche Verzettlung von Straßenflächen und Straßenbahnen! Es erklärt sich dies alles freilich aus der historischen Entwicklung: vor 20, 30, geschweige denn 40 Jahren konnte man noch nicht ahnen, einen wie raschen Aufschwung die städtische Entwicklung nehmen würde. Vor allem aber: eine bewußt systematische Entwicklung des Verkehrswesens, zweckmäßige An- und Eingliedrung neu zuwachsender Stadtteile lag vielfach völlig außerhalb des Gesichtskreises der städtischen Magistrate. Die Nachwirkungen der Manchesterdoktrin, jener Lehre, daß wie überall im Wirtschaftsleben, so auch im Städtebau möglichst wenig vorgeschrieben und reglementiert werden solle, machen sich bis in die jüngste Zeit geltend. Bekannt ist, wie der Berliner Magistrat noch vor kaum 15 Jahren die Eingemeindung der Vororte ablehnte, um sich nicht eine vermeintliche unnütze Belastung aufzuhalsen. Heute ist man ja großzügiger geworden. Aber immer noch fehlt bei den meisten Stadtmagistraten das Interesse und das Verständnis für einen weiträumigen Städtebau, systematische Erweitrungsanlagen durch Straßenbauten an der Peripherie der Städte. Der Hauptgrund ist da die bisherige Städteordnung, das Wahlsystem, das in den meisten preußischen Städten das Übergewicht in die Hände der Hausbesitzer legt. Grade an dem bisherigen städtischen Wahlrecht kann man den Satz beherzigen lernen, wie Verstand Unsinn, Wohltat Plage wird. Der Gesetzgeber,

der das städtische Wohl und Wehe in die Hand der fest angesessnen besitzlichen Bürger legen wollte, hat es sich nicht träumen lassen, daß alsbald eine Zeit kommen könnte, zu der die Hausbesitzer in ihrer überwiegenden Mehrzahl nur die Verwalter der Hypothekengläubiger sein würden, die erst durch Höherschrauben der Mieten sich einen wirklich in die Wagschale fallenden Kapitalanteil sichern können und deren Interesse infolgedessen dem Interesse von 95 % der Stadtbewohner entgegengesetzt ist. Das Vorrecht der Hausbesitzer hatte einen Sinn zur Zeit, da jeder ehrsame Bürger im eignen Hause lebte und seinem Beruf nachging, als die durchschnittliche Bewohnerzahl eines Hauses 7—8 nicht überstieg. Heute sind wir vielfach (wie in Berlin) bei der zehnfachen Bewohnerzahl angelangt, Hausbesitzer und industrieller, bezw. kaufmännischer „Nährstand" sind getrennte Begriffe geworden. Dennoch aber hat der Hausbesitzer das Privileg vor den für das wirtschaftliche Gedeihen der Stadt viel wichtigern Gewerbeinhabern, Beamten usw. Es ist also naturgemäß, daß eine systematische städtische Bodenpolitik, ein Auskaufen von Grund und Boden an der Peripherie, ein Entgegentreten der privaten Bodenspekulation völlig außerhalb des Gesichtskreises und — des Interesses der städtischen Magistrate lag. Wir haben es erlebt, daß einzelne Städte, wie Charlottenburg, den Grund und Boden, den sie noch aus einer frühern Zeit übernommen hatten, nicht selbst parzellierten, sondern Spekulanten auslieferten. Charakteristisch und sehr begreiflich ist die kürzlich erfolgte Ablehnung einer Wertzuwachssteuer von seiten der Stadtverordneten in Berlin.

Theoretisch läßt sich sehr wohl denken, wie die Grundrente in der Umgebung einer Stadt auf nahezu Null gehalten werden könnte: die städtischen Magistrate müßten das Recht und die V e r p f l i c h t u n g haben, allen Grund und Boden, der nach ungefährer Berechnung im Laufe von 20—30 Jahren für die Stadterweitrung in Betracht kommen könnte, zu expropriieren. Würde, wie bemerkt, eine derartige Expropriation beizeiten ausgeführt, so könnte derartiger Boden zu einem Preise erworben werden, der kaum über das doppelte bis dreifache des landwirtschaftlichen Verkehrswertes der entferntern Umgebung hinausginge. Der Berliner Magistrat hat bekanntlich etwa 17000 ha Land für die Einrichtung von Rieselfeldern in einer Entfernung von 15—30 km von Berlin für etwa 2000 Mk. per ha erworben. Hätte er vor dem Bau der städtischen Ringbahn (vor 1880) alles an der Ringbahn gelegne Gelände zum damaligen Verkehrswert erworben, so hätte er im Durchschnitt kaum über

10000 Mk. per ha für günstig gelegnes Gelände anlegen müssen. Man denke daran, daß die Aktien einer ganzen Anzahl von Berliner Terraingesellschaften in der Zeit von 1874—1880 auf 15—20 % vom Nominalwerte standen, was auf 6—10000 Mk. per ha hinauskäme und in absehbarer Zeit gar nicht höher hätten steigen können, wenn ihnen nicht der Bau der Ringbahn den goldnen Erntesegen mühelos in den Schoß geworfen hätte. Nun hat Adolf Weber u. a. auch die These aufgestellt, daß städtische Magistrate das nicht leisten könnten im Aufschließen von Baugelände, was die wagemutige moderne Terrainspekulation leiste; die Städte forderten vielfach für ihren Grund und Boden mehr als die Terraingesellschaften. Das ist schon richtig — bei dem heutigen Interessengegensatz der die Stadtmagistrate beherrschenden Hausbesitzer gegen die Verbilligung des Baubodens. Richtig ist auch, daß seitens der Terraingesellschaften ein gewisser Wagemut dazu gehört, Grund und Boden zu einem bereits sehr stark emporgeschraubten Preis zu erwerben und darauf Straßenanlagen usw. auszuführen in der Hoffnung, daß die Bebauung alsbald diese Terrains benötigen würde. Von seiten städtischer Magistrate gehört ganz und gar kein Wagemut dazu, an der Pheripherie der Stadt neue Straßen anzulegen — sie wissen genau, daß die Baulustigen ihnen nicht entgehn können. Sie können auch, wenigstens für einige Jahre im voraus, das mutmaßliche Anwachsen der Bevölkrung schätzen und daraus den Umfang des zu benötigenden Baugrundes, der Kosten der Straßen-, Wasserleitungs-, Kanalisationsanlagen berechnen. Grade die städtischen Magistrate könnten gemeinnützige Bodenpolitik treiben, wenn sie nur wollten. Zu dem Zwecke brauchten sie nur ihren Grundbesitz, sofern sie denselben zum doppelten bis dreifachen landwirtschaftlichen Verkehrswert erworben haben, zu den Selbstkosten zuzüglich Zinsen plus Kosten der Straßenanlagen usw. abzugeben. Am besten wäre dabei so zu verfahren, daß der Grund und Boden nicht gegen bar verkauft, sondern gegen einen gewissen Bodenzins in Erbpacht vergeben würde, in Analogie mit den englischen Verhältnissen. Nur dürfte der Termin der Erbpacht nicht, wie das bei den bis jetzt in Deutschland bekannt gewordnen Erbpachtverträgen der Fall ist, auf 70—80 Jahre begrenzt sein, sondern er müßte, wie in England, mindestens auf rund hundert Jahre festgesetzt werden. Dies aus dem Grunde, weil die Dauer gut und solid gebauter Häuser auf 100 Jahre berechnet werden kann, und es für die Besitzer einen zu großen Verlust bedeutet, wenn sie bereits in 70 Jahren amortisiert und geräumt werden müssen. Würde

der Grund und Boden an der Pheripherie der Städte zu einem Zinssatze, der den wirklichen Selbstkosten entspricht, in Erbpacht vergeben werden, so ergeben sich für den Bauunternehmer vielfache, gar nicht hoch genug einzuschätzende Vorteile: vor allen Dingen der Vorteil, daß er nur das Kapital für die wirklichen Baukosten aufbringen muß. Die Geldgeber können Häuser, die auf in Erbpacht vergebnem Boden stehn, ebenso gut beleihn, wie solche, die auf festem Grundeigentum gebaut sind, nur mit dem Unterschiede, daß unbedingt eine Amortisationsquote, die aber bei gut gebauten Häusern sehr niedrig sein kann, eingesetzt wird. Eine kleine Kaution müßte natürlich ein Bauunternehmer hinterlegen, die nach einer gewissen Zeit, z. B. im Laufe von 2 Jahren für verfallen erklärt werden müßte, sofern das Haus bis dahin nicht wenigstens im Rohbau fertig ist. Freilich, eins würde bei freigebiger Überweisung von Baugrund an Baulustige (gegen eine kleine Kaution und Erbzins) nicht vermieden werden können: nämlich dies, daß die Grundrente im Zentrum der Stadt, namentlich in den Geschäftsgegenden in die Höhe geht. Indessen dürfte dieser Hochgang sich doch in recht mäßigen Grenzen halten, sobald an der Pheripherie Baugrund gegen einen Erbzins zu haben wäre, der kaum die Höhe der heutigen Grundsteuer erreichen, praktisch also wenig ins Gewicht fallen würde. Es ist hier daran zu erinnern — dies hat bereits Eberstadt in vorzüglicher Weise dargestellt —, daß den entfernter gelegnen Wohnbezirken der Großstädte heute nicht mehr die Vorstellung der Minderwertigkeit anhaftet, wie in der frühern Zeit[1]. In Berlin liegt der heute „vornehmste" Westen am Kurfürstendamm an der Grenze der bebauten Zone; fast noch „vornehmer" ist es, in der ganz außerhalb der Ringbahn gelegnen Villenkolonie Grunewald zu wohnen. Es ist daher anzunehmen, bezw. wir beobachten es bereits tatsächlich, daß hart an der Peripherie Geschäftsgegenden sich bilden, die noch bei weitem nicht mit einer so hohen Grundrente belastet sind wie die mehr zentral gelegnen Geschäftsteile. Naturgemäß aber bliebe für die seit längrer Zeit bebauten Stadtteile als ultima ratio eine Besteurung des unverdienten Wertzuwachses übrig, der am besten in der Weise auszuführen wäre, daß von Zeit zu Zeit, alle 5 Jahre etwa, eine Neuschätzung, bezw. Umschätzung des „gemeinen Wertes" vorzunehmen und der Wertzuwachs in progressiver Weise zu besteuern wäre. Trägt ein Haus z. B. zu einer gewissen Zeit 10 000 Mk. netto (nach

[1] Eberstadt, Die Spekulation usw., S. 171 ff.

Abzug aller Unkosten), und steigt der Ertrag später, ohne etwaige bauliche Verbesserungen auf 20000, so würde dem Besitzer sicher kein Unrecht geschehn, wenn er den reinen Mehrertrag genau zur Hälfte als Steuer abführen müßte; er würde selbst dann noch nicht das Interesse an seinem Besitze verlieren, wenn er 2/3 des Mehrertrages als Steuer abzugeben hätte. Die Zinsbeträge etwaiger Meliorationen müßten selbstverständlich vom Mehrertrage abgezogen werden. Dies dürfte natürlich nur für reine Zinshäuser, bezw. Geschäftsgebäude gelten; dagegen wäre es eine Härte, wenn Alleinbewohner ebenfalls eine hohe Zuwachssteuer entrichten müßten; für diese könnte ein geringer Zuwachsbetrag festgesetzt werden. Tritt ein Rückgang der Mieten und damit der Grundrente gewisser Gegenden der Stadt ein, so muß natürlich die Steuer rückwärts revidiert werden. Würde eine derartige Besteurung des gemeinen Wertes und periodische Umschätzung eingeführt werden, so brauchte man außer der gewöhnlichen Umsatzsteuer keine andern Steuern beim Verkauf der Gebäude. Wenn Adolf Weber klagt, daß es ihm gradezu rätselhaft erscheine, warum bei der Wertzuwachssteuer die hypothekarische Belastung ganz außer acht gelassen werde[1], so erscheint dieser Satz ganz unverständlich. Wenn man die Haussteuern lediglich von dem Besitzanteil des Hausbesitzers einziehn wollte, so hieße dies doch eine Prämie auf eine möglichst hohe hypothekarische Belastung auszusetzen. Hat ein Hauswirt einen etwaigen Wertzuwachs bereits hypothezisiert, so ist das doch seine Sache, es hindert ihn niemand, seinen Besitz sogar über den Wert zu beleihen, falls er die Geldgeber findet. Die Gemeinde ist doch nicht verpflichtet, darauf Rücksicht zu nehmen, daß jemand zu viel Schulden gemacht hat. Die Hypotheken bei der Grundbesitzsteuer mit heranzuziehn, wie dies in Neuseeland geschehn soll, dürfte kaum gerechtfertigt erscheinen, denn diese werden doch von der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer getroffen; es hieße dies den Hypothekenbesitzer doppelt besteuern, während der Besitzer von Aktien, Obligationen usw. Wertpapieren frei ausginge.

Adolf Weber macht gegen die Steuer vom unverdienten Wertzuwachs ferner geltend, daß die kräftigen Steuerzahler sich dahin wenden, wo die wenigsten Steuern zu zahlen sind. Das stimmt schon, und diese kräftigen Steuerzahler verdienten entschieden, daß sie nicht nur da zur Steuer herangezogen werden, wo sie ihr Einkommen verleben, sondern auch da, wo sie es verdienen. Gänzlich

[1] A. Weber, a. a. O. S. 194.

unbegreiflich aber ist, wie Weber annehmen kann, daß die reichen Leute noch mehr von Berlin wegziehn würden, wenn sie in Berlin eine hohe Wertzuwachssteuer bezahlen müßten. Die an der Leipziger-, Friedrichstraße, den Linden usw. gelegnen Besitzungen könnten doch diese reichen Leute nicht nach Charlottenburg usw. mitnehmen, sie müßten sie eben doch versteuern. Verkaufen sie sie, so wird der Käufer ebenfalls den Steuerbetrag in Erwägung ziehn. Wenn aber Weber gemeint hat (und dies scheint der hauptsächliche Sinn seiner Argumentation zu sein), daß die reichen Leute es alsdann vorziehn werden, in Charlottenburg usw. in Grundbesitz zu spekulieren, wo die Zuwachsrente noch höher sei, so ist nur daran zu erinnern, daß der Relativsatz der Grundrente (pro Kopf gerechnet) in Charlottenburg, das fast eine reine Wohnstadt ist, kaum höher anzusetzen ist als in Berlin, Berlin aber wegen seiner achtfach größern Bevölkrung, absolut genommen, ganz andre Chancen bietet. Gewiß aber ist durchaus auf eine möglichst einheitliche Steuergesetzgebung aller Städte zu bringen; für Berlin und Vororte wäre der Zusammenschluß zu einem Groß-Berlin das wirtschaftlich Angezeigte. Die Durchführung einer mit periodischen Umtaxationen verbundnen Wertzuwachssteuer würde gewiß manche Schwierigkeiten bieten, indessen dürfen grade hier die technischen Schwierigkeiten am wenigsten abschrecken. Ist es außerdem möglich gewesen, eine im allgemeinen recht zuverlässige Einkommensteuer durchzuführen, so ist nicht einzusehn, wieso denn die Zensiten, die bei der Selbsteinschätzung ihr Einkommen angeben müssen, nicht veranlaßt werden könnten, sich auch über den Wertzuwachs städtischer usw. Liegenschaften genauer auszuweisen. Die Schaffung offizieller Taxämter, wie sie auch Weber empfiehlt (a. a. O. Seite 173), wäre zugleich ein Mittel zur Kontrolle der Angaben der Zensiten. Bedenklich bleibt nur die bei noch so hoher Besteuerung des Wertzuwachses mögliche Überwälzung der Steuer auf die Mieter. Aber auch diese Bedenken wiegen nicht so schwer, daß deswegen von einer Wertzuwachssteuer abgesehen und lediglich eine Erbschaftssteuer zu befürworten wäre, bei der man mitunter sehr lange zu warten hätte und Hinterziehungen doch auch nicht vermeiden könnte.

Die Hauptschwierigkeit für eine großzügige, soziale Bodenpolitik von seiten der Städte selbst da, wo die Magistrate dafür zu haben sind, besteht darin, daß wir als Erbteil der Ära der Manchesterdoktrin an dem Übergang fast des gesamten Grundbesitzes der Umgebung der Großstädte in die Hand von Spekulanten zu laborieren

haben. Wollte z. B. die Stadt Berlin an ihrer Peripherie Grundbesitz erwerben, so müßte sie die Terraingesellschaften erst auskaufen. Daß die letztern sich dabei nicht mit dem Börsenkurs ihrer Aktien werden begnügen wollen, ist klar. Indessen hätte es doch der Stadtmagistrat in der Hand, einen gewissen Druck auf die Terraingesellschaften auszuüben: er könnte nämlich drohen, im Falle diese zu schwere Bedingungen stellen, in der weitern Umgebung, wo der Grund und Boden noch nahezu zu landwirtschaftlichem Werte zu haben ist, Vorstädte zu gründen, indem er zugleich für diese Vororte direkte, schnelle Eisenbahnverbindung schafft. Immerhin bliebe es ein äußerst schwieriges Problem, die vielen Terraingesellschaften und noch viel zahlreichre Privatbesitzer auszukaufen. Es könnte der Einwand geltend gemacht werden, daß es sogar von rein praktischem Standpunkte, auch nach Beseitigung der juristischen Schwierigkeiten, die mit der Erlangung eines zweckmäßigen Enteignungsgesetzes verbunden wären, doch unvorteilhaft wäre, den Bodenbesitz an der Peripherie zu verstadtlichen. Die Terraingesellschaften hätten ja selbst den Boden recht teuer bezahlt. Hätte Adolf Weber mit seiner These recht, daß die Terraingesellschaften mehr zusetzen als verdienen, dann wäre es allerdings gradezu Wahnwitz, den Besitz dieser Gesellschaften auskaufen zu wollen; man würde dann nur die städtischen Steuerzahler in einer ganz unstatthaften Weise belasten. In Wirklichkeit liegen die Dinge mit den Verlusten der Terraingesellschaften nicht so schlimm[1]; es wäre für eine Stadt, die mit Leichtigkeit Geld zu 4 % aufnehmen kann, immer noch praktisch, die weitaus meisten Terrainaktien zum Börsenkurs, bezw. um 5 bis 10 % darüber zu erwerben. Das Wesentliche aber ist, daß die Terraingesellschaften in der Hauptsache diejenigen Teile an der Peripherie der Großstadt blockiert halten, wo eine Aufschließung durch Straßenbahnen und Vorortbahnen entweder schon vorhanden ist, oder doch in naher Aussicht steht. Etwas entferntre, bereits ¾—1 km von den großen Verkehrswegen und Eisenbahnstationen abgelegene Terrains kann man verhältnismäßig billig erwerben. Heute haben sämtliche Berliner Terraingesellschaften ca. 150 Mill. Aktienkapital, wofür wohl an 30—40 qkm Terrains belegt sind. Wollte nun Berlin diese Gesellschaften um 200—250 Mill. auskaufen und darüber hinaus Grundbesitz im Umfange von 200 qkm erwerben,

[1] Schreiber dieses wird in einem Aufsatze, der im folgenden Hefte dieses Jahrbuches erscheint, den strengen Gegenbeweis gegen Adolf Webers These anzutreten versuchen.

genügend für die Ausdehnung im Laufe eines Menschenalters, so würde es dafür schwerlich mehr als 300—400 Mill. Mk., alles in allem vielleicht 500—600 Mill. aufzuwenden haben. Eine derartige Aufwendung würde, wenn man mit einem längern Zeitraume für die Besiedelung des Terrains an der Peripherie rechnet, sofern die Stadt dabei nichts verdienen wollte, als eine wesentliche Ermäßigung der unter der Herrschaft der Terrainspekulation in Aussicht stehnden Grundrente gelten. Rechnet man mit einem durchschnittlichen Bevölkrungszuwachs für Groß-Berlin von 100000 Menschen pro Jahr, und so viel wird man wohl für das nächste Jahrzehnt als Mindestzahl annehmen können, so käme es darauf an, jährlich für 30—35 Mill. Mk. Terrains auf diesen Zuwachs zu verrechnen. Nun besaßen in Berlin die 1905 gebauten 652 Wohnhäuser 129,3 Mill. Mk. Feuerkassenwert, alle andern Gebäude 41, zusammen also rund 170,3 Mill. Mark. In den Vororten von Berlin wird kaum weniger gebaut worden sein. Nehmen wir aber den Feuerkassenwert der Vorortbauten nur zur Hälfte von dem der Berliner Bauten an, so kämen wir insgesamt auf ca. 255 Mill. Mk. Feuerkassenwert. Daß auf einen derartigen Wert weitre 30 Mill. Mk. Grundwerte (bezw. der auf 30 Mill. entfallende 4 % Zinsbetrag) mit Leichtigkeit verrechnet werden könnten, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen. Allerdings war das Jahr 1905 ein Jahr, in dem das Baugewerbe einen starken Aufschwung genommen hatte. Aber der in Deutschland andauernde starke Bevölkrungszuwachs wird, wenigstens in der nächsten Zukunft, notwendig weitre starke Volksmassen in die Städte drängen. Da wir von einem Gesamtwert von 200—240 qkm in der Umgebung Berlins von 500 Mill. ausgingen, so würde bei 4 % Zinsen und 2 % Tilgung, also bei Aufwendung von 30 Mill. jährlich, Kapital nebst Zinsen in 27 Jahren getilgt sein, und man hätte in dieser Zeit für den angenommenen durchschnittlichen Jahreszuwachs der Bevölkrung um je 100000 Menschen alljährlich 8—9 qkm Terrains zur Verfügung zn stellen. Dabei würden denn nur 11000 bis 12500 Menschen auf einem Quadratkilometer untergebracht werden, anstatt wie heute 80000 bis 100000. Läßt man alles beim Alten, bezw. glaubt man mit einer Wertzuwachssteuer, die auch auf die Terraingesellschaften ausgedehnt werden würde, allen Anforderungen der Billigkeit Genüge geleistet zu haben, so ist erstens eine hygienische Bauordnung kaum durchzusetzen und, was die Hauptsache ist, die Grundrente würde mindestens den doppelten bis dreifachen, vielleicht fünffachen Betrag von dem

beanspruchen, was man bei einer sofortigen Verstadtlichung der für die Bebauung in den nächsten 20—30 Jahren in Betracht kommenden Flächen zu zahlen hätte. Die von einer Wertzuwachssteuer betroffnen Gesellschaften würden sich alsdann bemühn, möglichst hohe Anfangswerte einzusetzen und möglichst hohe Spesen zu verrechnen, um eben die Steuer zu umgehn. Bei der heutigen Art und Weise der Taxation kann man eben ein in der Nähe einer Großstadt wie Berlin gelegnes Bauterrain der Zukunft ebensogut auf eine als auf zwei oder drei Millionen einschätzen.

Allerdings darf man sich nicht der Hoffnung hingeben, daß eine derartige Verbilligung der Grundrente um die Hälfte bis zwei Drittel an der Peripherie der Stadt zu einer erheblichen Senkung der Mieten führe; diese würde vielmehr schwerlich mehr als 10—15 % betragen. Etwas anders wäre es schon, wenn es gelingen würde, bei Neubauten den sog. 1 % Überschuß zu beschränken. Dies könnte nur durch eine sehr starke Ausdehnung der Tätigkeit gemeinnütziger Baugesellschaften geschehn. Privatunternehmer werden immer einen erheblichen Gewinn machen wollen. Es ist daher nicht ohne Belang, die bisherige Entwicklung der gemeinnützigen Baugenossenschaften zu verfolgen.

Da bemerken wir die eigenartige Tatsache, daß sich diese Genossenschaften durchaus in keiner besonders erfreulichen Weise entwickeln, daß es vielmehr mit ihrem Aufblühn recht hapert, daß sie fast nur da einige Erfolge haben, wo ihnen Zuwendungen aus öffentlichen Fonds gemacht werden. Betrachten wir die Tätigkeit der größten Baugenossenschaft, des Berliner Beamten-Wohnungs-Vereins. Dieser Verein arbeitete 1906 mit einem Kapital von 23,32 Mill. Mk., von denen am 31. Dez. 1906 nur ca. 3,24 Mill. eingezahlte Geschäftsanteile der 10993 Genossenschaftsmitglieder waren[1]. Die Spareinlagen betrugen 521 328 Mk. Der Verein hatte 1776 Wohnungen fertig gestellt, deren Herstellungskosten einschließlich des Wertes von Grund und Boden 21,72 Mill. Mk. betrugen. Die Wohnungen enthielten zwei, drei, vier und fünf Zimmer nebst Zubehör. Insgesamt betrug der Bodenwert einschließlich der noch unbebauten Flächen (der Verein hatte im ganzen bis dahin 112½ Morgen Bauland erworben) 7,921, der Bauwert 13,597 Mill. Fragt man nun die Beamten, die Teilhaber dieses Vereins sind, so kann man nicht sagen, daß die Erfolge ihren anfänglichen Erwartungen entsprochen haben: das allerwesentlichste, die Mieten wären nur ganz unerheblich verbilligt, wenn

[1] Zeitschrift für Wohnungswesen, V. Jahrgang, S. 280.

man sie mit den Mieten in den Privathäusern derselben Wohngegend vergleicht. Zugegeben wird, daß die Vereinshäuser meist solider gebaut wären als die angrenzenden Privatmiethäuser. Hygienisch günstig sind diese Wohnhäuser auch nur solange, als die Umgebung derselben (was bis jetzt der Fall ist) wenig bebaut ist. Die bauliche Ausnutzung des gekauften Grund und Bodens entspricht der baupolizeilich zulässigen, d. h. sie beträgt 65 oder 50 % der gesamten Grundfläche. Es war dies auch nicht anders zu erwarten, denn der Verein erhielt ja den Grund und Boden nicht umsonst, oder für den landwirtschaftlichen Wert, sondern hat ihn aus zweiter und dritter Hand erworben. Rechnungsrat Koska, der Vorsitzende des Vereins, rühmt zwar der Geschäftsleitung nach, daß es ihr gelungen wäre, bei Zeiten billig zu kaufen. In Berlin N. wäre im September 1901 mitten auf freiem Felde der Grundstein zu einem Wohnhause gelegt worden, für das der Grund und Boden mit 650 Mk. per Quadratrute bezahlt worden wäre; bei der Einweihung im September 1902 war dieses Wohnhaus bereits von 35 privaten Neubauten umgeben, der Baustellenpreis war mittlerweile auf 1100—1300 Mk. pro Quadratrute gestiegen. Auch in Wilmersdorf habe der Verein Baugrund für 600 Mk. die Quadratrute erworben, während kurz darauf für daneben gelegne Grundstücke 1000—1150 Mark bezahlt worden wären[1]. Das alles ist ja natürlich sehr anerkennenswert, kann aber nicht darüber hinwegtrösten, daß etwas prinzipiell Bedeutendes nicht erreicht worden ist. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, den Grund und Boden nicht aus zweiter und dritter Hand zu kaufen, sondern erst Aufschließungsarbeiten vorzunehmen, d. h. das zu tun, was die spekulativen Terraingesellschaften tun. Einem Verein, der so gewaltige Mittel zusammengebracht hat, hätte es nicht fehlen können, wenn er ein größres Terrain von 400, 500 oder selbst 1000 Morgen in erreichbarer Umgebung Berlins aus erster Hand gekauft und von vornherein in sanitärer Beziehung für die Zukunft Mustergültiges hätte schaffen wollen. Ist doch z. B. das Gut Hermsdorf, das vom Stettiner Bahnhof in 20 Minuten erreichbar ist, erst 1905 für ca. 1 Mill. in den Besitz einer Terraingesellschaft übergegangen, also um 5—6 Mk. die Quadratrute. Ebenso ist die Kolonie Nicolassee, die eine vorzügliche Bahnverbindung nach der Berliner Stadtbahn und nach dem Potsdamer Bahnhof hat, auch erst 1901 in einer Ausdehnung von 400 Morgen um 1,8 Mill. also für ca. 25 Mk.

---

[1] Zeitschrift für Wohnungswesen, III. Jahrg. (1904), S. 88.

die Quadratrute von einer Terraingesellschaft erworben. Die größre Entfernung spielt da gar keine so erhebliche Rolle; auch die im N. gelegnen Grundstücke des Vereins sind nicht sehr bequem erreichbar.

Ein zweiter Grund, weshalb die Mieten nicht viel billiger sind als in Privathäusern, sind die von diesem Verein für notwendig erachteten viel zu hohen Abschreibungen. Sehen wir uns die Ausgaben-Einnahmen-Übersicht des Berliner B.-Wohnungsvereins an, so finden wir für 1905 die folgenden Angaben[1]:

Einnahmen: Aus Mieten 555297 Mk., Zinsen 57987 und 10508, Bauzinsen 265012, Verschiedenes 984, Summa 889790 Mk.

Ausgaben: Kursverluste 6016, Abschreibung beim Gerätekonto 1247, beim Baukonto 34000, Zinszahlung für Schuldverschreibungen 190424, Hypothekenzinsen 367808, Steuern und Gebäudeunterhaltungskosten 109319, Geschäftsunkosten 21603, 4 % Dividende des Genossenschaftskapitals 104500, Rücklagen 54821 Mk.

Es kommen also auf 555297 Mk. Mieten 34000 Abschreibungen und 54821 Rücklagen, zusammen 88821 Mk., d. h. also es sind 16 % der Mieteinnahmen für Abschreibungen und Rücklagen verrechnet worden. Das entspricht ja fast genau dem bekannten 1 % Überschuß (scil. von dem Gesamtpreis) der privaten Berliner Hausbesitzer.

Man wird nun einwenden, daß es grade ein gutes Zeichen für die Solidität der Geschäftsleitung des Vereins ist, wenn derartige Rücklagen gemacht werden. Vorsicht ist gewiß gut, eine Übervorsicht, die die Lage der eignen Vereinsmitglieder in der Gegenwart erschwert zugunsten einer fernern Zukunft, ist zu verwerfen. Koska hält freilich[2] 50—60 Jahre für die maximale Dauer eines Hauses, weil man mit der Zunahme der Anforderungen an den Komfort rechnen müsse und meint, daß daher 1 % Abschreibung gerechtfertigt wäre. Der Kritiker könnte dazu bemerken, daß man dann lieber darauf verzichten soll, dem privaten Unternehmertum ins Handwerk zu pfuschen. Denn das Wesentliche, worauf es der heutigen Generation ankommt, ist eine Verbilligung der Mieten und gesundes Wohnen. Solide gebaute Wohnhäuser halten aber 100 Jahre und mehr, monumentale Bauten mehrere Jahrhunderte. Die erhöhten Ansprüche spätrer Generationen lassen sich zu einem guten Teile durch

[1] Zeitschrift für Wohnungswesen 1905/06, S. 180.
[2] Ebenda S. 214.

Renovationsarbeiten anstatt durch ein völliges Niederreißen eines ältern Gebäudes beschaffen. Es ist jedenfalls für die Höhe des Amortisationsbetrages und damit der Mieten von ausschlaggebender Bedeutung, wie hoch man die Dauer eines Hauses ansetzt. Bei 100 Jahren und 3 % Zinsen sind beim Amortisationsdarlehen zur Tilgung 1/6 % jährlich erforderlich, bei 4 % gar nur 0,077 %. Zu 3½ % wird ein Kapital mit 1/6 % Amortisation in 90 Jahren, zu 4 % in 80 Jahren getilgt. Da man heute (1907) und auch noch für das nächste Jahrzehnt in Deutschland bei Pfandbriefausgaben mit einem Zinsfuß von 3¾ bis 4 % wird rechnen müssen, so dürfte die Amortisationsquote bei der Pfandbriefausgabe von seiten gemeinnütziger Baugenossenschaften nicht 1/6 % überschreiten, weil sonst der Zweck der Verbilligung der Mieten größtenteils verloren geht. Eine Amortisation in 82—86 Jahren wird bei einigermaßen solid gebauten Häusern auch allen vernünftigen Anforderungen entsprechen. Sofern man diese Häuser mit allem Komfort der Jetztzeit, Zentralheizung, Bad, Waterklosets, Warmwasserversorgung, Gasherden, Elektrizität versorgt, werden sich auch nicht sobald Mehranforderungen geltend machen. Hätte der Berliner Beamtenverein eine Amortisation von 1/6 % für ausreichend erachtet, so hätte er die Mieten um 13 % herabsetzen können, selbst bei ¼ % Amortisation (bei der die Tilgung unter Voraussetzung von 4 % Zinsen bereits in 72 Jahren erfolgt) wäre eine Herabsetzung um 11 % möglich gewesen. Das wäre für viele Mieter eine sehr fühlbare Wohltat gewesen. So wie das heute gemacht wird, kann man sagen, daß der heutigen Generation Opfer auferlegt werden zugunsten der Urenkel. Es ist gewiß die Anfordrung zu beherzigen, daß eine jede Generation die Schulden, die sie gemacht hat, auch selbst abträgt. Aber doch nota bene nur die Schulden, die sie für sich verbraucht hat, nicht die, die den Enkeln und Urenkeln noch zugute kommen werden. Kann jemand für seine Kinder und Enkel aus seinem Einkommen sparen, gut, so mag er das tun. Diese Spartätigkeit steht aber in der Volkswirtschaft doch auf einem andern Blatt. Sie darf nicht ohne weiters mit der Wohnungsfürsorge verquickt werden. Es darf demjenigen, der nicht sparen kann oder will, nicht der Zwang auferlegt werden, für die fernen Enkel, die vielleicht nicht einmal *seine* Enkel sein werden, zu sorgen!

Ebenso bedenklich ist die Verquickung der Hypothekenamortisation mit der Lebensversichrung. Es erscheint ja auf den ersten Blick sehr plausibel, daß die Hinterbliebnen mit Hülfe einer Lebens-

versicherungspolice ein schuldenfreies Heim erhalten sollen. Handelte es sich um landwirtschaftliches Heimwesen, das zugleich ein Produktionsmittel für den gesamten Lebensunterhalt darstellt, so wäre die Schuldentilgung, soweit sie durchführbar ist, natürlich eine höchst anerkennungswerte Idee. Bei einem bloßen Wohnheim liegen aber doch die Dinge anders. Da fragt es sich, sind außer diesem Wohnheim noch so viel Mittel vorhanden, um die gewohnte Lebenshaltung aufrecht zu erhalten. Häufig wird dies nicht der Fall sein. Und da ist dann Bargeld, nicht eine noch so hübsche schuldenfreie Villa das, was not tut. Das schuldenfreie Heim ist häufig sehr schwer zum vollen Wert, mitunter gar nicht verkäuflich. Bei einem bloßen Zinshause liegen natürlich die Dinge günstiger. Aber der Besitz eines Zinshauses ist wiederum nicht das gemeinnützige Ideal!

Eberstadt hat, m. Er. mit vollem Recht, die heutigen typischen Hausbesitzer Präkaristen genannt, die von der Gnade unsrer Institutionen leben. In der Tat ist ihre Existenz eine äußerst gefährdete. Dies in erster Linie aus dem Grunde, weil sowohl die ersten als die zweiten Hypotheken selten auf einen längern Termin als zehn Jahre gegeben werden. Trifft nun der Endtermin einer Hypothek zusammen mit einer Krisis auf dem Geldmarkte oder selbst nur mit einer andauernden Kapitalknappheit, so kann der Hausbesitzer oft nur gegen erhebliche Opfer, Hinaufsetzen des Zinsfußes und hohe Provision beim Abschlusse, eine Verlängrung der ersten Hypothek erlangen. Die zweiten Hypotheken sind aber dann schon recht gefährdet. Es muß als ein prinzipieller Fehler unsrer Gesetzgebung angesehn werden, daß überhaupt Häuserhypotheken ohne Amortisationszwang ausgestellt werden dürfen. Das theoretisch einzig richtige wären langfristige Pfandbriefschulden mit Amortisationszwang, wobei der Tilgungstermin auf mindestens 60—70, bei besser gebauten Häusern auf 70—90 Jahre angesetzt werden könnte. Es ist die verkehrte Welt, wenn man bei landwirtschaftlichen Liegenschaften, die großenteils unverderbliche Güter vorstellen, Amortisationszwang anwendet, bei Häusern, die notorisch altern, nicht. So wie heute die Dinge liegen, ist die ganze Institution der Hausbesitzer auf einen Hochgang, bezw. ein Hochtreiben der Mieten eingerichtet. Unter normalen Umständen sinkt der Wert eines Hauses mit dem Älterwerden. Es müßten also bei dem heutigen Gebaren der zehnjährigen Hypotheken ohne Amortisation am zweiten, dritten, usw. Hypothekentermin folgerichtig immer geringre Hypotheken gegeben werden dürfen. Damit wären 3/4—9/10 der heutigen Hausbesitzer völlig depossediert. Statt

dessen sehn wir einen Hochgang der Grundrente, der die Wertverminderung der Baulichkeiten stark überkompensiert. Wie aber, wenn nun doch einmal eine längre Depressionsperiode von sagen wir 10—15—20 Jahren anhält, in der die Mieten bei Leibe nicht etwa sinken, sondern nur sich gleichbleiben? Dann sind sofort, infolge der Wertverminderung der Baulichkeiten, die Hypotheken stark, die Hausbesitzer äußerst gefährdet. Mitunter allerdings, und das typische Beispiel dafür bietet Berlin im Jahre 1900, gelingt es den Hausbesitzern, sogar in Depressionsperioden die Verteurung der Hypotheken durch eine allgemeine Mietsteigrung wett zu machen. Dies freilich nur, weil die Hausbesitzerschaft gewissermaßen als eine geschlossne Interessentengemeinschaft der nicht organisierten Mieterschaft gegenüberstand. Einer solchen geschlossnen Interessentengemeinschaft gegenüber, die es lieber darauf ankommen läßt, Wohnungen leer stehn zu lassen als mit den rechnungsmäßigen Mieten herunterzugehn, ist der Mieter im Falle plötzlicher Überraschung nahezu wehrlos. Während einer längern Kündigungsfrist von 2—3 Jahren könnte man sich eher anderweite Unterkunft suchen, ein eignes Heim bauen, eine gemeinnützige Baugenossenschaft bilden. Aber bei $^1/_2$ jähriger Kündigung und geschlossnem Vorgehn der Hausbesitzer ist man der Möglichkeit größter Überraschungen ausgesetzt. Vorläufig also handelt es sich im sozialpolitischen und hygienischen Interesse darum, den Mieter zu schützen, und dies um so mehr, als die Mieter heute 90—95 % der Stadtbevölkrung ausmachen. Wenn man weiter bedenkt, daß fast die gesamten Sparkassen- und Lebensversichrungsgelder, mit denen ein großer Teil der städtischen Hypotheken bestritten werden, Einlagen der Mieter vorstellen, so läßt sich der Gedanke nicht abweisen, daß es doch sehr darauf ankäme, diese aus recht breiten Schichten der Bevölkrung stammenden Ersparnisse im Interesse eben dieser Schichten zu verwenden und sie nicht einer andern viel kleinern Bevölkrungsschicht auszuliefern, die das entgegengesetzte Interesse hat, die die im letzten Grunde von der breitern Bevölkrungsschicht geliehnen Gelder dazu benutzt, um ihr gegenüber eine Machthaberstellung einzunehmen. Um da Wandel zu schaffen, wäre nach Möglichkeit die Gründung von gemeinnützigen Baugenossenschaften anzustreben und zwar in der Form, daß diese nicht die erbauten Häuser gegen allmähliche Abzahlung verkaufen — man käme dann doch nur wieder in die alte Wohnungsmisere hinein — sondern nur vermieten dürfen. Am vollkommensten würden solche Baugenossenschaften ihrem Zweck nachkommen, wenn sie nicht

im Wettbewerb mit den gewerbsmäßigen Bauunternehmern in den bereits existierenden Städten bauen, dabei den Baugrund teuer bezahlen, sondern wenn sie möglichst vor den Toren derselben, oder doch in einer mittelst einer Vorortbahn leicht (in 20—30 Minuten) zu erreichenden Nähe neue Ansiedlungen gründen und dabei dann auch gleich den höchst möglichen Komfort der Jetztzeit zu erreichen suchen, mit einem Wort, wenn sie Garten-, bezw. Parkwohnstädte gründen. Weshalb sollte das, was Spekulationsgesellschaften gelingt, die z. B. in der Nähe von Berlin 1000 und mehr Morgen große Flächen systematisch erschließen, für gemeinnützige Baugenossenschaften nicht erreichbar sein? Es ist erreichbar, sobald nur das nötige Interesse innerhalb breitrer Mieterschichten geweckt ist. Eine „Gartenstadt“-Genossenschaft, die so zu sagen eine tabula rasa vor sich hat, kann in vieler Beziehung Musterhaftes, Vorbildliches mit geringen Mitteln leisten.

Howard hat das Verdienst, besonders eindringlich darauf aufmerksam gemacht zu haben. Es ist nicht uninteressant, sich diesen Howardschen Stadtentwurf genauer anzusehn. Die Howardsche Gartenstadt ist nicht als reine Wohnstadt, also nicht als Anhängsel einer bereits bestehnden Großstadt, sondern als Industriestadt gedacht. Sie ist kreisrund und hat vom Zentrum bis zur Peripherie 3/4 englische Meile = 1,2 km. Die eigentliche Mitte nimmt ein kreisrunder, 2 1/4 ha großer Platz ein, von dem sechs Radialstraßen, „Boulevards“ genannt, ausgehn. Um diesen Platz herum liegen Rathaus, Museum, Theater, Hospital. Darauf beginnt nicht etwa gleich die Stadt, sondern ein 58 1/2 ha großer Zentralpark, der von einem „Kristallpalast“, glasgedeckten Arkaden umgeben ist. Dieser dient als Wintergarten zum Aufenthalt bei schlechtem Wetter und enthält zugleich die Kaufläden. Der Gesamtdurchmesser des Zentralparkes beträgt demnach ca. 876 m. Darauf erst folgt die innerste Wohnstraße, genannt „fünfte Avenue“, darauf die vierte und dann die dritte oder „große“ Avenue, die eine Breite von 130 m hat, mit Bäumen bepflanzt ist und als ein zweiter, 44 ha großer Ringpark angesehn werden kann. An dieser Hauptavenue liegen die Kirchen und Schulen; es sind ausgedehnte Spielplätze für Kinder angelegt. Alsdann folgen noch zwei weitre Ringstraßen, mit Wohnhäusern besetzt. An der Außenseite der äußersten Ringstraße, der „ersten“ Avenue, befinden sich die Fabriken und industriellen Etablissements. So hat ein jeder Bewohner die Möglichkeit, in wenigen Minuten von seinem Wohnplatz bis zur Arbeitsstätte oder aber zu seiner Erholung in die

Parks zu gelangen. Trams sind da überflüssig. Die Fabriken haben die denkbar beste Lage, da sie durch eine um die Stadt herumführende Ringbahn verbunden und damit zugleich an den Außenverkehr angegliedert sind. Naturgemäß sind dadurch die Straßen der Stadt selbst von jedem überflüssigen Frachtenverkehr verschont. Die ganze Stadt nimmt nach Howard die Fläche von 400 ha ein (genauer müssen es $1200\ m^2 \pi \cdot = 452$ ha sein). Aber sie ist nur für eine Bevölkrung von 30000 Personen berechnet; es sind nur 5500 Hausgrundstücke von je 20 Fuß engl. (=6,2 m) Breite und 130 Fuß (40 m) Länge vorhanden. Wächst die Bevölkrung über diesen Betrag hinaus, so dürfen nicht etwa neue Ringstraßen angelegt, sondern es müssen in vier engl. Meilen (6,4 km) Entfernung neue Tochterstädte gegründet werden, die mit der Mutterstadt durch eine Eisenbahn verbunden und dadurch von ihr aus in fünf Minuten erreichbar sind. Um eine Bevölkrung von ¼ Mill. unterzubringen, braucht so Howard eine Zentralstadt und um diese herum in je vier engl. Meilen Entfernung sechs Tochterstädte. Der gesamte Flächenraum, den diese sieben Städte einschließlich der dazwischen liegenden für gartenmäßige Bebauung bestimmten Flächen einnehmen, beträgt 25800 ha, sodaß also auf 1 ha erst 10, auf 1 qkm etwa 1000 Menschen kommen. Die Pächter der Gartenparzellen hätten den Vorteil, daß sie den Markt gleichsam vor der Tür hätten; die Städter würden die besten Früchte, das frischeste Gemüse aus unmittelbarer Nähe erhalten. Auch Milchkühe sollen auf den landwirtschaftlichen Parzellen gehalten werden, wodurch also auch die Versorgung der Stadt mit frischer Milch sichergestellt ist.

Die hygienischen Vorzüge derartiger Gartenstadtanlagen sind einleuchtend. Ein weitrer Vorzug bei einer derartigen weiträumigen Anlage ist die Möglichkeit der vollständigen Ausnutzung der städtischen Fäkalien im Interesse der Landwirtschaft. Heute werden von unsern Großstädten in dieser Beziehung Reichtümer verschwendet. Die „Rieselfelder" unsrer Großstädte sind nicht auf die Ausnutzung der Dungstoffe, sondern ihre Vernichtung eingerichtet. Die Berliner Rieselfelder empfangen z. B. den zehnfachen Betrag an Dungstoffen im Verhältnis zu dem, was Maximalernten an Getreide, Gras, Hackfrüchten aufnehmen könnten. Die auf den Rieselfeldern gewachsnen Pflanzen werden überfüttert und vergiftet; die Ernten reichen kaum über die Mittelernten im Deutschen Reiche hinaus. Berlin müßte anstatt ca 7418 ha im Jahre 1904/05 mindestens 60000—70000 ha Rieselfelder haben, um eine rationelle Ausnutzung

des Düngerwertes der Fäkalien zu ermöglichen. Die auf 7418 ha im Jahre 1904/1905 aus Berlin geschafften städtischen Abwässer betrugen 90,1 Mill. cbm, bedeuteten also eine Überflutungshöhe von über 1200 mm, gleich dem doppelten der durchschnittlichen Niederschlagsmengen! Die Werte, die in den Fäkalien enthalten sind, sind verschiedentlich früher zu 9—10 Mk. pro Kopf der Stadtbevölkrung geschätzt worden. Selbst wenn wir sie nur zu 5 Mk. ansetzen, ersehn wir, daß Groß-Berlin jährlich für 15 Mill. Mk., alle andern deutschen Städte für ca. 180 Mill. Dungstoffe nutzlos umkommen lassen, bzw. noch Unsummen bezahlen, um sie nur los zu werden! Die gesamte Salpetereinfuhr nach Deutschland, die ca. 600000 Tonnen im Werte von 90 Mill. Mk. betragen hat, würde überflüssig werden, wenn der Stickstoff der Fäkalien der 36 Mill. Stadtbewohner ausgenutzt werden würde.

Von großer Bedeutung sind kleinre Gemeinwesen für die Gesunderhaltung in sittlich-sexueller Beziehung. Die Großstadt birgt da für die heranwachsende Jugend zu viele Gefahren. Neben Mangel an Luft und Licht sind es sicher die womöglich gleichzeitig mit der Pubertät beginnenden geschlechtlichen Ausschweifungen, die die heranwachsende Jugend, insbesondere infolge von Ansteckungen derart schwächen, daß z. B. in Berlin nur 33—36 % der gestellungspflichtigen jungen Mannschaften militärtauglich sind, während dieser Prozentsatz im Durchschnitt des Deutschen Reiches auf 54—55 steht und sich in vorherrschend ländlichen Gebieten bis zu 70 % erhebt. In der Klein-, bzw. auch Gartenstadt ist für Zuhälter- und Dirnenwesen kein Raum; wenigstens muß es sich da sorgfältig verbergen. In der Großstadt tritt es gradezu offen und ungescheut am hellen Tage auf und wirkt vergiftend auf die nicht genügend gefestigte Jugend . . . Pessimisten haben das böse Wortspiel geprägt, daß die fortschreitende Zivilisation mit zunehmender Syphilisation Hand in Hand gehe . . .

Allerdings entsteht nun die große Frage, ob es überhaupt möglich sein wird, in der Nähe von bereits bestehnden großen Städten derartige halbländliche Gartenstadtsiedlungen vorzunehmen. Auf die Entstehung selbständiger Garten-Industriestädte zu rechnen, wie dies Howard tut, wäre denn doch etwas zu kühn. Wenigstens dürfte es mit der Entwicklung solcher selbständigen Städte recht langsam gehen. Ganz anders steht es mit den bloßen Wohnstädten: solche werden, wenn sie gegenüber den vorhandnen Vororten erhebliche Vorzüge bieten, sich sehr schnell besiedeln. Aber diese dürfen nicht

in einer zu großen Entfernung von den bestehnden Großstädten angelegt werden. Schon eine Entfernung von 30 km wirkt selbst bei gutem Eisenbahnanschluß nicht bloß wegen der längern Fahrzeit, sondern noch mehr wegen des verteuerten Fahrpreises nahezu prohibitiv. Nach den Berliner Vororten, die 25—30 km entfernt liegen, kostet z. B. die Monatsfahrkarte III. Klasse 20—23, die II. 30—33 Mk. Und selbst in dieser Entfernung ist die Grundrente bereits recht hoch gestiegen: es werden für 1 Morgen große Bauplätze 2000, 3000, 5000 und selbst 10000 Mk. bezahlt![1]. Günstiger daran wäre ja eine große Gesellschaft, die nicht bloß ein paar Bauplätze, sondern wenigstens 1000 oder mehr Morgen kaufen könnte. Aber selbst dann wird man in 25—30 km Entfernung von Berlin Sandboden in reizloser Gegend kaum unter 1000—1500 Mk. den Morgen kaufen können, während man dazu schon in 60—70 km Entfernung für 200—250 Mk. in der Lage ist. Die erste Howardsche Gartenstadt ist bekanntlich in 60 km Entfernung von London angelegt worden, und zwar sind für sie 1600 ha à 2000 Mk. gekauft, es sind also 500 Mk. per Morgen angelegt. Um diesen Preis kann man allerdings, wenn man größre Güter kauft, auch in der Mark in 60—80 km Entfernung von Berlin guten Boden kaufen, sogar einschließlich der Gutsgebäude und des Wirtschaftsinventars. Aber — da kann man keine Wohnstadt für die in der Großstadt Beschäftigten sondern nur eine selbständige Handels- und Industriestadt anlegen. Will man das letztre, zunächst eine reine Wohnstadt mit der spätern Möglichkeit der Angliedrung eines Industrieviertels schaffen, d. h. also, will man vom geschäftlich praktischen Standpunkte einigermaßen sicher gehn, so bleibt nichts übrig, als in größrer Nähe, d. h. in höchstens 25—30 km Entfernung einer bestehnden Großstadt zu bleiben und dabei dann teurere Preise, 4000—6000—8000 Mk. pro Hektar zu zahlen, wodurch dann freilich ein so weiträumiger Bau wie der Howardsche ausgeschlossen erscheint, aber doch die Möglichkeit gegeben ist, eine nach heutigen Begriffen recht weiträumige „Parkstadt" mit bequemen Etagenwohnungen anzulegen. Anstatt eine Volksdichtigkeit von 7000 könnte eine solche von 16—20000 auf den Quadratkilometer gestattet werden, dabei auch ein etwas größrer Umfang und größre Einwohnerzahl. Will man die Möglichkeit haben, ein einigermaßen gutes Theater zu haben, gute Konzerte zu hören, ein Museum, das überhaupt diesen Namen verdient, so kann man das

[1] Man vgl. das soeben (Ende 1907) erschienene Buch „Die Berliner Vororte."

nicht, wie dies Howard glaubt, mit je 200000 Mk. Baukosten erreichen. Bei einer Gartenstadt von 30000 Einwohnern verbieten sich allerdings größre Anlagen und Auslagen von selbst; bei einer Einwohnerschaft von 90—100000 könnte man schon ganz anders vorgehn. Es läßt sich nun in der Tat leicht zeigen, daß bei dieser Obergrenze sich eine allen hygienischen und ästhetischen Anfordrungen entsprechende Anlage schaffen läßt. Halten wir uns an die von Howard vorgeschlagne Größe der Stadt (ca. 1200 m Durchmesser), die Idee des Zentralparks, sowie die der breiten Mittel-Avenue, so ergibt sich bei ähnlicher Bauweise und vierstöckigen Häusern die Möglichkeit, auf demselben Raume eine dreifach größre Bevölkrung unterzubringen, ohne daß dabei von den hygienischen Vorzügen etwas geopfert würde. Die Breite der einzelnen Avenuen kann man reichlich zu 25 m bemessen; bei vierstöckigen Häusern braucht die Gesamthöhe nicht über 14 m zu reichen. Alsdann wäre auch für das Untergeschoß Luft und Licht in reichem Maße vorhanden. Die Straßen können je $6^1/_4$ m breite Vorgärten, $7^1/_2$ m Straßendamm und je $2^1/_2$ m Trottoir haben. Die Gesamtbreite jedes der Häuserringe zu 100 m angenommen, verbleibt nach Abzug der beiderseitigen Häuserreihen (von je 14 m Breite) ein freier Raum von 72 m Breite, der als Innengarten, bzw. Innenpark der einzelnen Baublöcke dient. Die einzelnen Ringblöcke würden folgendermaßen angeordnet sein:

1. Den Zentralpark umschließt der Kristallpalast, der zweckmäßiger Weise an jeder Seite von einer vierstöckigen Gebäudereihe umschlossen gedacht werden könnte, somit eine Ringpassage, Ringgalerie mit glasbedecktem Wintergarten vorstellen würde. Dadurch würde ein doppelter Vorzug erreicht, erstens eine beßre architektonisch-ästhetische Wirkung und sodann eine mit geringern Unkosten verbundne Erwärmung des glasbedeckten Raumes im Winter, den man doch wenigstens auf 10—12° C erwärmen müßte. Wählen wir die Breite des glasbedeckten Raumes recht reichlich, zu 32 m, so würde die Gesamtbreite einschließlich der je 14 m breiten Häuserreihen $32 + (2 \times 14) = 60$ m betragen. Die Häuserreihen könnten im Erdgeschoß überwiegend als Läden, Restaurants usw. ausgebaut werden, die höhern Geschoße zu Wohnräumen dienen. Es ist anzunehmen, daß diese Wohnräume wegen der bequemen Lage namentlich an der Parkseite sehr gesucht wären. Theater, Museen, Rathaus, Konzerthaus usw. wären am besten auch nicht im Zentrum, sondern an dieser Ringgalerie anzulegen, um bei jedem Wetter bequemen Zutritt zu ermöglichen. Den Durchmesser des Innen-, bzw. Zentral-

parks wie bei Howard zu 880 m angenommen, würde der äußre Durchmesser der Ringgalerie zu $880 + 2 \times 60 = 1000$ m betragen; die mittlre der beiden Häuserreihen zu $880 + 1000 \pi = 1880 \pi$.

Die Ringgalerie wäre nach außen von der 25 m breiten „fünften Avenue" umschlossen, deren innrer Gesamtumfang $1000 + (2 \times 25) = 1050 \pi$ betragen würde. Der äußre Umfang wäre entsprechend $1050 + (2 \times 100) = 1250 \pi$. In derselben Weise würde der äußre und innre Umfang des folgenden Ringes 1300π und 1500π betragen. Denkt man sich nun diese beiden Ringe (wieder ähnlich wie bei Howard) von 6 Boulevards zu je 36 m Breite geschnitten, so würden je 6×216 m des Gesamtumfanges der Ringe für diese Querschnittflächen abgehn, dazu 12 innre kleinre Querstraßen von je 12 m Breite, zusammen also 144 m.

Nun folgt die breite „mittlre Avenue", für die wir einschließlich der Fahrstraße auf der äußern und innern Seite 150 m Breite einsetzen. Der Innenrand der mittlern Avenue würde den Durchmesser von 1500 (bzw. einen Radius von 750) m haben, der Außenrand einen solchen von 1800 m (bzw. 900 m Radius). Die mittlere Länge würde $(1500 + 1800) \times 1/2 \pi = 1650 \pi = 5185$ m betragen. Der dritte Häuserring würde einschließlich der ihn durchschneidenden Straße 1800π Länge des Innenrandes, 2000π Länge des Außenrandes aufweisen. In ähnlicher Weise hätte der vierte Ringblock 2050 m innern, 2250 m äußern Durchmesser. Die dritte und vierte Ringblockreihe würde außer von den 6 Boulevards bereits von 30 kleinern Querstraßen von je 12 m Breite geschnitten.

Als Länge der Häuserreihen an den Ringstraßen hätte man alsdann in Metern:

Ringgalerie	1880π	
Erster Ringblock . .	$\{1050 \pi, 1250 \pi\}$	$-(6 . 36 + 12 . 12) \times 4$ (Erster und Zweiter Ringblock)
Zweiter Ringblock .	$\{1300 \pi, 1500 \pi\}$	
Dritter Ringblock .	$\{1800 \pi, 2000 \pi\}$	$-(6 . 36 + 30 . 12) \times 4$ (Dritter und Vierter Ringblock)
Vierter Ringblock .	$\{2050 \pi, 2250 \pi\}$	

Summe $15080 \pi - (360 - 576)\, 4 = 47\,394 - 3744 = 43\,350$ m = Länge der Häuserreihen.

Hinzukommen würden jedoch noch die Flächen, die die Häuserringe nach den „Boulevards" zu abschließen. Die Länge dieser Boulevardsflächen würde, wie bemerkt, zwischen den einzelnen Häuserringen je 72 m betragen. Man hätte alsdann $6 \cdot 72 \cdot 2 \cdot 4$ m =

3456 m Länge der Häuser an den Boulevards ausschließlich der 14 m breiten abschließenden Seitenfronten der Ringstraßenhäuser. Wir hätten nun schon 43350 + 3456 = 46801 m Gesamtlänge der Häuserfronten (die 12 m breiten Neben-Querstraßen bleiben unverbaut, der bessern Luftzirkulation wegen). Bei Howard wird die Außenseite der ersten, die Stadt umschließenden Ringavenue vollständig von Fabriken eingenommen. Es ist das unbedingt viel zu reichlich gerechnet. Wir werden annehmen, daß noch 2/8 der Außenseite dieser 2275 π = 7160 m langen Avenue mit Wohnhäusern besetzt werden kann und gewinnen dann weitre 4600 m Häuserfronten. Die Gesamtlänge der Häuserfronten erhebt sich also auf 51401 m. Zu 14 m Tiefe gerechnet, bekommen wir 719514 qm bebaute Fläche. Würden wir nun mit fünf Geschossen und der tatsächlichen Wohndichtigkeit in den 1905 aufgeführten Berliner Neubauten rechnen, so ließen sich auf diesen 719514 qm Häuserfläche rund 41130 Wohnungen und 164420 Bevölkrung unterbringen. Wir rechneten aber mit nur vier Geschossen. Auch dabei ließen sich bei der Berliner Wohndichtigkeit noch rund 131530 Einwohner unterbringen. Wir nehmen aber die Wohndichtigkeit nur zu 2/3—7/10 der Berliner an und verkleinern die Anzahl der Einwohner auf rund 90000. Man kann die Geschoßzahl selbst auf drei reduzieren, und bekäme immer noch eine Bevölkrung von 67—68000, bzw. wenn man die Wohndichtigkeit zu 5/6 der Berliner annimmt, bei welcher Wohndichtigkeit auch bereits die Einzimmerwohnungen vermieden werden könnten, ca. 80000. Indessen dürften auch vier Geschosse unbedenklich sein, weil man ja von jedem Hause unmittelbar in die zwischen den Häuserblocks gelegnen Parkstreifen gelangen könnte. Es wäre dann eine Anlage geschaffen, ähnlich wie im Berliner Hansaviertel, bloß mit dem Unterschiede, daß keine engen Höfe und keine Hinterhäuser vorhanden wären. Aus den Erdgeschoßwohnungen könnte man unmittelbar in den Vor- und Hintergarten gelangen, bzw. ließe sich die Einrichtung treffen, daß für die Bewohner der Erdgeschosse die 6¼ m breiten Vorgärten reserviert blieben, für die des zweiten Geschosses direkte Treppen in die hintern Gärten angelegt würden. Es können alsdann auch kinderreiche Familien bequem untergebracht werden. Allerdings müßten von den 72 m breiten zwischen den Häuserreihen gelegnen Gartenstreifen mindestens 50 m für allgemeine Benutzung freistehn, zu Spielplätzen usw. ausgelegt werden.

In bezug auf die allgemeinen Aufschließungskosten hat Howard

nur mit einem Betrage von 5,26 Mill. Mk. gerechnet. Er berechnet freilich nur die Unkosten der Straßenanlagen, der Kanalisation, des Baues von Schulen, Rathaus, Bibliothek, Museum sowie der Parkanlagen. Die Wasser- und Gasversorgung sieht er als bloße prokommunale Aufgabe an und ist, der in England herrschenden Auffassung entsprechend, im Zweifel darüber, ob sie von der Stadtverwaltung aus betrieben werden sollen oder von Privatgesellschaften. Desgleichen will er die Häuser im Privatbesitz der Arbeiter belassen. Die Gründungen von gemeinnützigen Baugenossenschaften hält er für notwendig, jedoch weniger zu dem Zwecke des Baues, als vielmehr des Geldbeschaffens für die bauenden Arbeiter. Die Aufgabe der Stadtverwaltung erschöpft sich nach Howard in dem Verschaffen der bloßen Möglichkeit für die Bevölkrung zur Errichtung heller, schöner Wohnungen[1]. Sie soll nur eine Grundrente von 120 Mk. für jeden Hausplatz (von, beiläufig bemerkt, bloß 250 qm Größe) jährlich einziehn und auf ihren Lorbeeren ausruhn . . . Nach deutscher Auffassung wäre freilich eine Grundrente von 120 Mk. für ein Arbeiterheim schon eine nahezu unerschwingliche Leistung; sie wäre jedenfalls nicht niedriger, sondern höher als die heutige Grundrente der Arbeiterwohnungen in Berlin. Also schon hierin ist das Howard-Bild für deutsche Verhältnisse nicht grade verlockend. Howard läßt endlich auch die Fabrikanten, die sich an der Peripherie seiner Gartenstadt ansiedeln, gehörig bluten: für jeden Arbeiter müssen sie 40 Mk. Grundrente, bzw. Steuer an die Stadt bezahlen. Daß eine derartige Zumutung das beste Mittel ist, Fabrikanten überhaupt abzuschrecken, scheint Howard nicht in den Sinn gekommen zu sein. Für neue Stadtgründungen käme es doch darauf an, die Industriellen erst durch langjährige Steuerfreiheit, bzw. Herabsetzung der Grundrente auf ein Minimum anzulocken . . . Von einer gradezu rührenden volkswirtschaftlichen Naivität zeugt es, wenn Howard weiterhin[2] erklärt, man brauchte gar nicht so sehr große Summen zur Errichtung von Wohnhäusern. Die 5500 Häuser würden ja, zu je 6000 Mk. gerechnet, allerdings einen Kostenaufwand von 33 Mill. Mk. notwendig machen. Aber, so fährt er fort, man brauche durchaus nicht das ganze Kapital auf einmal flüssig zu machen . . . Man werde vielmehr, wie bei den Bauten in London, darauf achten müssen, stets dieselben Geldstücke zum Bauen zu verwenden! Denn

---

[1] Deutsche Ausgabe, S. 97.

[2] a. a. O. S. 100 ff.

es leuchte ein, daß das Geld, wenn man es aus der Hand gebe, nicht verschwinde, sondern nur in eine andre Hand wandre; in die Hand von Ziegelstreichern, Maurern, Zimmerleuten, Klempnern, Stukkateuren usw. . . . Von da finde es seinen Weg in die Taschen von Handelsleuten, von dort weiter in die promunizipale Bank der Stadt, um nun einen neuen Kreislauf zu beginnen . . . Man sieht: Howard hat den Kapitalbedarf für den Wohnhausbau verwechselt mit dem Bedarf an umlaufender Münze, bzw. Geldwertzeichen; die Maurer, Zimmerleute usw. übergeben zwar das für ihren Nahrungs-, Kleidungs-, Wohnbedarf erforderliche Geld den Handelsleuten, Hausbesitzern usw., aber von dort findet es durchaus nicht sofort seinen Weg zurück in die Bank der Stadt, sondern wandert erst zu den Urproduzenten der Nahrungsmittel usw. Nur ein kleiner Teil des gesamten Baukapitals, die Ersparnisse der Bauarbeiter, Handelsleute usw. mögen ihren Weg unmittelbar in die Bank zurückfinden . . . Das sind so die kleinen „Schönheitsfehler" des vielgerühmten Buches von Howard . . .

Howard richtet weiter den Vorwurf an die Adresse der Arbeiter, daß diese Kapital ansammeln, um es entweder in Arbeitseinstellungen wieder zu verschwenden oder den Kapitalisten selbst zur Bekämpfung von Arbeitseinstellungen (durch Bankdarlehn) zu liefern. Das wahre Heilmittel gegen die kapitalistische Unterdrückung dort, wo sie bestehe, sei nicht das Niederlegen der Arbeit, sondern die Inangriffnahme aufbauender Arbeit. Diesem letztern Schlage stehe der Unterdrücker machtlos gegenüber . . . Das darf alles natürlich nur sehr cum grano salis genommen werden. So groß sind doch die Ersparnisse der Arbeiter gemeinhin nicht, daß sie damit als Produzenten auftreten könnten. Für die Gründung von Baugenossenschaften könnten sie immerhin sehr ins Gewicht fallen, weil ja durchaus nicht das ganze zum Hausbau erforderliche Kapital von der Genossenschaft selbst aufgebracht werden muß, sondern häufig nur 1/6—1/8, das übrige wird von anderen Geldinstituten beschafft. Hätte es z. B. während der großen Aussperrung der Maurer im Sommer 1902 in Berlin eine gemeinnützige, kapitalkräftige Terraingesellschaft gegeben, die den ausgesperrten nahezu 100000 Bauarbeitern das Angebot gemacht hätte, gegen 2/3 Barlohn, 1/3 Sparquote, bzw. Genossenschaftsquote zu arbeiten, so hätte zweifellos ein großer Erfolg erzielt werden können, vorausgesetzt natürlich, daß die Arbeiter sich darauf eingelassen hätten, und die Leitung der Terraingesellschaft-Baugenossenschaft auf der Höhe der Aufgabe gestanden

hätte. Es werden immer nur vereinzelte Fälle sein, in denen Arbeiter durch gemeinsames Vorgehn etwas erreichen werden. Nichtsdestoweniger, und darin muß man Howard Recht geben, wären selbst Einzelfälle als Experimente von hohem Wert.

Die Frage, ob die Arbeiter und sonstigen Bewohner Hauseigentümer werden sollen, wird man, wenn man an deutsche Verhältnisse denkt, wohl in verneinendem Sinne beantworten müssen. Es ist nicht bloß sozialistische Verbohrtheit, die den Arbeiter nicht an ein Haus gefesselt haben will, es ist bei unsern wechselnden Wirtschaftskonjunkturen von größter Bedeutung, wenn sowohl der Arbeiter als der Angestellte usw. nicht durch den Eigenbesitz eines Hauses gezwungen ist, an Orten geringern Verdienstes zu verweilen. Ein Haus verkauft sich nicht leicht.

Es ist endlich völlig unklar, wie Howard es bewirken will, daß die Gemeinde Einfluß auf die Ladenmieten behält (deren Hochgang eine Verteuerung der Warenpreise bedingt), wenn sie nicht selbst Besitzerin der Gebäude ist, in denen sich die Läden befinden.

Für den, der an deutsche Verhältnisse gewöhnt ist, hätte schließlich das Errichten von ganzen Stadtteilen seitens einzelner Baugenossenschaften keine besondern Schrecken. Terraingesellschaften gehn in der Regel so vor, daß sie nicht nur die Straßen anlegen, für Kanalisation, Wasser und Gas sorgen (welche letztre Sorge Howard aus Furcht vor Überbürdung der Stadtverwaltung lieber andern, „promunizipalen" Instituten überlassen will), sondern auch die ersten Gebäude erstellen. Es gibt bereits Baugenossenschaften, die, wie der Berliner Beamten-Wohnungsverein, Wohnhäuser mit 1700 Wohnungen gebaut, also im letzten Grunde eine kleine Stadt in drei Jahren errichtet haben. Die gemeinnützigen Genossenschaften können, brauchen aber nicht die Häuser in eigner Regie zu errichten: der gewöhnliche Entwicklungsgang dürfte sein, daß sie ihre Bauten in Submission vergeben. Von großer Bedeutung wären allerdings eigne Ziegeleien, womöglich auch eine eigne Zementfabrik, um von den Konjunkturschwankungen weniger abhängig zu sein: haben doch sogar so gewaltige Gemeinwesen, wie die Stadt Wien, für ihre eignen Bauten wieder Ziegeleien einzurichten für nötig gehalten.

Es dürfte sich verlohnen, die Aufstellung über die Aufschließungskosten der Howardschen Gartenstadt für die Zwecke einer engräumigern Besiedlung mit 4 Etagenhäusern umzuformen. Für unsre Zwecke werden wir lediglich Asphaltpflaster als genügende Straßenbefestigung ansehn können, um Staubentwicklung und Geräusch auf ein Mini-

mum zu beschränken. Die Breite des Fahrdammes der Ring-Avenuen und der Boulevards braucht aber nicht über 7½ m hinauszugehn, für die die Avenuen verbindenden Nebenstraßen dürften sogar 4 m ausreichen. Wir bekommen alsdann (1025 + 1275 + 1525 + 1775 + 2025 + 2275) 9900 hl = 31102 m als mittlere Länge der Ring-Avenuen (die mittlere, „große" Avenue mit doppeltem Fahrdamm) und 650 m × 6 = 3900 m als Länge der Boulevards. Wir hätten dann 35002 × 7½ = 262515 qm Fahrdamm. Für die Nebenstraßen ergeben sich 12 × 232 + 30 × 232 = 9744 m Länge des Fahrdammes und 38976 qm Fläche. Zusammen hätten wir 301491 qm Fahrdamm. Da Asphaltpflaster etwa 14 Mk. per Quadratmeter kostet, so würden die Gesamtauslagen für die Fahrdämme etwa 4,22 Mill. Mk. betragen. Für die Bürgersteige, deren Fläche wir zu rund ⅔ der Fläche des Fahrdammes rechnen werden, genügt schon ein Pflaster zu 4 Mk. den Quadratmeter, bezw. für 0,8 Mill. Mk. Die Gesamtkosten für Fahrdamm und Bürgersteige würden also rund 5 Mill. betragen, während Howard für diesen Zweck nur 2 Mill. angesetzt hatte, wofür sich nur eine bessre Chaussierung ermöglichen ließe. Auch die Unkosten der Kanalisation schätzt Howard mit 400000 Mk. viel zu niedrig ein. Wir werden für die 35000 m Länge der Hauptstraßen mindestens 30 Mk. per laufenden Meter, zusammen also 1,05 Mill. rechnen müssen. An Kosten der Schulbauten rechnet Howard 240 Mk. auf jeden Schüler und gelangt für die 6400 Schüler = ⅕ der Bevölkrung der Gartenstadt zu einer Gesamtsumme von 1,536 Mill. Mk. Die Anzahl der Schüler dürfte jedoch mit 1/7—1/8 der Bevölkrung genügend hoch angesetzt sein. Für eine Bevölkrung von 90000 hätten wir alsdann 12000 Schüler; die Auslagen für Schulbauten würden unter Beibehaltung des Howardschen Satzes etwa rund 3 Mill. betragen. Für Rathaus, Bibliothek, Museum setzt Howard je 200000 M. an. Wir werden das dreifache rechnen, zusammen 1,8 Mill., für die Parkanlagen anstatt ¼ ½ Mill. Howard hat für Planierung nichts gerechnet — das ist völlig unzuläßig. Wir werden dafür rund ½ Mill. ansetzen. Die gesamten Aufschließungskosten einschließlich Schulbauten würden alsdann betragen 5,02 + 1,05 + 3 + 1,8 + ½ + ½ = 11,807, sagen wir rund 12 Mill. Dazu kommen noch die Kosten für die Ringbahn, die Wasser- und Gasleitungsanlagen und -Werke, die zunächst außerhalb der Betrachtung bleiben können, da die Zinsen, Unterhaltungskosten usw. dafür sich aus Wasser-, Gasabgaben usw. bezahlt machen würden. Unmittelbar auf die Grundrente zu ver-

rechnen wären die oben genannten 12 Mill. Aufschließungskosten. Diese würden, zu 4 % gerechnet, eine Jahresauslage von 480000 Mk. verursachen. Erhält man nun den Grund und Boden für die neue Gartenstadtanlage für sagen wir, ebenfalls 12 Mill., also schon recht hoch gerechnet, so würde eine Jahresverzinsung von 0,96 Mill. Mk. aus der Grundrente aufzubringen sein. Es würden dann, falls man mit 90000 Bewohnern rechnet, 10⅔ Mk. auf jeden, bezw. 42⅔ Mk. auf eine Durchschnittswohnung von 3 Zimmern an Grundrente entfallen, bezw. auf eine gewöhnliche Arbeiter-Zweizimmerwohnung nur etwa 30—32 Mk. Das wäre ein durchaus erschwinglicher Betrag. Erst wenn man die Schulausgaben mit zirka 60 Mk. auf jeden Schüler jährlich auf die Grundrente verrechnet, würden auf jeden Bewohner im Durchschnitt 8 Mk. jährlich, auf die Durchschnittswohnung 32 Mk. mehr entfallen. Es dürfte jedoch gerechtfertigt sein, diese Ausgaben lediglich aus Steuern zu decken.

Als eine der Hauptbedingungen bei der Anlage der Gartenstadt hätte zu gelten die vollständige Vermeidung von Ruß und Rauch. Um dies zu ermöglichen, dürfte überhaupt keine gewöhnliche Ofenheizung oder Dampfkesselheizung geduldet werden, sondern sämtliches Brennmaterial müßte erst in städtischen Gasanstalten vergast und den Häusern das Gas in Rohrleitungen zugeführt werden. Naturgemäß könnten dabei, wenn die Gasheizung nicht teurer werden soll als die gewöhnliche Ofen- bezw. auch Zentralheizungsanlagen, für das Gas nur die Selbstkosten berechnet werden. Desgleichen müßten alle Fabriken ihren Kraftbedarf lediglich aus den städtischen Gaswerken und den mit diesen verbundnen Elektrizitätswerken zu den Selbstkosten dieser Werke beziehn können.

Conditio sine qua non ist natürlich, daß Einrichtungen getroffen werden, die ein Hochgehn der Mieten, insbesondre auch der Ladenmieten verhindern. Ebenso dürfte nur eine gewisse Anzahl von Läden, die für den Bedarf der Bevölkrung grade ausreichen, konzessioniert werden. In Berlin sind sicher von 3 Läden zwei überflüssig. Beträgt doch die Gesamtzahl aller gewerblichen Gelasse in Berlin über 100000, die der Restaurants, Cafés, „Destillen" und sonstigen Getränkehandlungen zirka 24000! Am vollkommnensten könnte hier gewirkt werden, wenn sich sämtliche Gebäude im Besitze der Stadt, bezw. der gemeinnützigen Baugenossenschaft befinden. Es braucht schließlich auch nicht eine einzige Genossenschaft zu sein, sondern es können sehr gut mehrere sein; nur hätte für alle ein gemeinsames Statut zu gelten, nach dem die Mieten dem wirklichen

Aufwande an Zinsen usw. zu entsprechen haben. Unter dieser Bedingung könnte bei sachgemäßem Vorgehn sehr viel geleistet werden. Es ist daran zu erinnern, daß z. B. der Potsdamer Beamtenwohnungsverein bei solider Bauausführung mit 15 Mk. per Kubikmeter umbauten Raumes ausgekommen ist. Nehmen wir nun ein vierstöckiges Haus von 18 m Länge, 14 m Breite und 14 m Höhe, so erhalten wir 18. 14. 14. 15 = 52920 Mk. Baukosten. In einem solchen Hause lassen sich in jeder Etage je zwei Dreizimmerwohnungen hineinbauen. Die Zinsaufwendung zu 4 % und die sonstigen Unkosten für Steuern, Reparaturen usw. zu 1 % gerechnet, erhalten wir 2646 Mk. Jahreskosten, zu denen noch $42^2/_3 \times 8 = 331$ Mk. an Grundzins plus Aptierungskosten hinzukommen. Es würden also auf eine jede Dreizimmerwohnung nur zirka $\frac{2977}{8} = 372{,}1$ Mk. Miete entfallen, für eine Zweizimmerwohnung entsprechend 248 Mk. Indessen würden sich die Baukosten, wenn die Genossenschaft eine eigne große Kalksand- oder Tonziegelei errichtet und eine Zementfabrik erwirbt, oder sich einen Anteil an einer Zementfabrik sichert, sich noch um 10—15 % ermäßigen lassen. Damit aber wäre die Möglichkeit gegeben, für etwa rund die Hälfte der gegenwärtig an der Peripherie Berlins bezahlten Mieten zu wohnen, ganz abgesehn von einer Verbilligung der Lebensmittel, die durch eine starke Herabsetzung der Ladenmieten eintreten müßte.

Die finanzielle Fundierung einer derartigen gemeinnützigen Baugenossenschaft würde aller Wahrscheinlichkeit nach nicht einmal die Hauptschwierigkeiten bieten; bekommen doch die Genossenschaften leicht Kredit bis zum 6—8fachen ihres eignen Kapitals. Schwieriger ist es, die geeigneten Persönlichkeiten zu finden, die eine derartige Genossenschaft leiten können! Allein auch das wäre schließlich nicht unmöglich.

Es wäre eine verlockende Aufgabe, hier Detailmalerei zu treiben — allein es ist zu erwägen, daß für einen jeden konkreten Fall doch besondre Kalkulationen vorgenommen werden müßten. Schreiber dieses würde sich reich belohnt fühlen, wenn es ihm gelungen wäre, an seinem Teil etwas zur Belebung der Diskussion über die Wohnungsfrage beigetragen zu haben; er hofft zuversichtlich, daß bei Erwägung aller Umstände der Pessimismus schwinden wird.

Die private und die öffentliche Stadterweiterung[1].

Von

Karl Seutemann.

Inhaltsverzeichnis.

Der ganz ungewöhnlich große Ertrag bodentheoretischer Arbeit in den letzten Jahren, das zunehmende Interesse für die städtische Bodenfrage, das namentlich auch durch den Goldregen der Wertzuwachssteuer befördert ist, hat zur Klärung der Anschauungen über die Mißstände des städtischen Bodens noch nicht geführt, wie die schroffe Polemik der Bodentheoretiker im letzten Jahre gezeigt hat. Augenscheinlich wandelt sich das Bodenproblem von Ort zu Ort, Ursache und Wirkung sind bei ihm wunderbar verschlungen, und Wesentliches und Hinzukommendes ist oft schwer auseinander zu halten. Und namentlich ist das Problem deshalb verschiednen Theorien zugänglich, weil man über die als gegeben festzuhaltenden volkswirtschaftlichen Voraussetzungen verschieden urteilen, also den Rahmen für seine Ziele verschieden spannen kann. Grade nach dieser Richtung wirkt v. Mangoldts neues, großes Werk über die städtische

---

[1] K. v. Mangoldt, Die städtische Bodenfrage. Eine Untersuchung über Tatsachen, Ursachen und Abhülfe. Göttingen 1907, Vandenhoeck & Ruprecht. 745 S. Preis 10 Mk., geb. 11 Mk. (Heft 8 von „Die Wohnungsfrage und das Reich“. Eine Sammlung von Abhandlungen, herausgeb. vom Deutschen Verein für Wohnungsreform.)

Bodenfrage überaus klärend. In ihm ergeben sich die Ziele der Bodenreform mit logischer Notwendigkeit aus der sorgsamen Beobachtung und der gründlichen theoretischen Bewältigung des gegenwärtigen Mechanismus der Stadterweitrung, und der Leser, der dem Ausgangspunkt zustimmt, kann den daraus abgeleiteten Fordrungen seinen Beifall nicht versagen.

Die große gemeinnützige und im eigentlichen Sinne öffentliche Aufgabe, für die Ansiedlung der städtischen Bevölkrung zu sorgen, wird in der Gegenwart hauptsächlich Privaten überlassen, die diese Aufgabe natürlich nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten lösen. Kann bei diesem privaten Stadterweitrungssystem eine befriedigende Lösung der Aufgabe überhaupt erreicht werden? Ist namentlich die Bodenteurung bei diesem System vermeidbar? Das sind Fragen, die v. Mangoldt bei der Ausarbeitung seines Werkes leiten, und er legt zu ihrer Beantwortung den Grund, indem er in den ersten vier Kapiteln die statistischen Tatsachen über die Wertentwicklung des städtischen Grund und Bodens beibringt, wobei er die Gesichtspunkte für die Bewertung im einzelnen genau untersucht und namentlich das bis ins 18. Jahrhundert zurückreichende Material M. Conrads über Freiburg i. Br. (vgl. darüber Anhang Nr. 1) in mühsamer Arbeit gestaltungsfähig zu machen sucht. Wertsteigrungen des Stadtbodens werden auch schon während der Blütezeit des mittelalterlichen Städtewesens wahrgenommen. Sie ziehn sich durch das 18. Jahrhundert bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Aber erst die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts lassen mit dem starken Anwachsen der Städte die Millionen aus dem Ackerboden so recht hervorsprießen. „Während die Landwirtschaft schwer um ihre Existenz ringt, während ganze Schichten des Handwerks im Elend versinken, während der Arbeiterstand mühsam um jeden Groschen kämpfen muß und, von der Furie der Arbeitslosigkeit verfolgt, oft nicht hat, wo er sein Haupt hinlegen kann, während Reich, Staat und Gemeinde mit immer stärker anschwellenden Schuldenlasten zu kämpfen haben, ergießt sich ein breiter, großer Geldstrom von den im Wert steigenden bebauten und unbebauten städtischen Geländen". Der Verfasser stützt sich vor allem auf Material aus Berlin und Umgebung, aus Dresden und Umgebung, aus Breslau, Halle, Düsseldorf und aus vielen kleinern Städten. Er gewinnt überall den Eindruck einer mächtigen Wertsteigrung des bebauten und unbebauten Areals, die zwar von Rückschlägen nicht frei ist, danach aber nur um so stärker einsetzt, so daß oft das Bild

„wellenförmig aufsteigender Terrassen" entsteht. Bis weit in die Außengelände der Städte erstreckt sich die Bodenteurung, sie begleitet die öffentlichen Verkehrsunternehmungen, namentlich die Kanäle. Immerhin bleibt ein hoffnungverheißender Ausblick (S. 80 ff.): es gibt in der Umgebung der Städte doch noch manche Komplexe unaufgeschlossenen Landes mit mäßigen Preisen.

Ist der hohe Preisstand des städtischen Bodens unter dem heutigen System notwendig? Die Antwort bereiten das fünfte und sechste Kapitel vor, die von dem tatsächlichen Gange der Stadterweiterung handeln. Die Besitzverhältnisse im nahen Stadterweiterungsgebiet sind (namentlich nach dem vom Verfasser gesammelten Dresdner Material und nach dem von P. Voigt mitgeteilten Berliner Material) derart, daß die „Urbesitzer", Landwirte u. dergl., zum guten Teil, wenn auch nicht vollständig, verdrängt sind (S. 88ff.). Es herrschen die „Spekulationsbesitzer" vor; sie also, nicht die Urbesitzer sind die vornehmlich Aufschließenden. Die Urbesitzer sind dieser Aufgabe im allgemeinen auch schon deshalb nicht gewachsen, weil die Aufschließung infolge der für die Umgebung vieler Städte nachgewiesnen Besitzzersplittrung keineswegs glatt von statten gehn kann (S. 99ff und S. 111ff). Von einem Mitwerben öffentlicher Stellen bei der Geländeaufschließung ist wenig zu spüren, weil meist die Grundlage, der genügende öffentliche Besitz, fehlt (S. 161ff.). Berichte aus verschiednen Städten wie Dresden, Düsseldorf, Leipzig, Mannheim, Göttingen usw. (S. 133 ff. u. 169 ff.) bestätigen ausdrücklich, daß die Aufschließung vornehmlich privater Initiative überlassen bleibe.

Der viel geschmähte „Bodenspekulant", dem hiernach in der Hauptsache die wichtige siedlungspolitische Kulturaufgabe obliegt, tritt meistens als großer Einzel„spekulant" oder noch häufiger in der Gestalt der großen (vielfach mit Großbanken verbundnen) Terrainunternehmung (S. 182ff.) auf. Das Geschäftsziel dieser Unternehmung ist „das Zusammenbringen roher Felder u. dergl., dessen Umwandlung in Baustellen durch Umformung und Straßenbau und der möglichst gewinnbringende Wiederabsatz dieser Baustellen, nur ausnahmsweise aber eigne Bebauung derselben". Das Endziel der Unternehmung kann nur erreicht werden durch eine ganze Reihe von Aktionen, die Geschäftsgewandtheit und finanzielle Leistungsfähigkeit erfordern. Es ist ein großes Verdienst der Arbeit v. Mangoldts, die einzelnen Stufen zum Ziel (namentlich auch gestützt auf das von ihm gesammelte Dresdner Material) übersichtlich

dargelegt und gewürdigt zu haben (S. 138 ff.). Schon das Zusammenkaufen eines geeigneten Landkomplexes erfordert wegen der vielen in Betracht kommenden Köpfe ein kluges Vorgehn, das schließlich bei Zwangs- und Vexierstücken auf fast unüberwindliche Hindernisse stoßen kann. Ist wirklich alles beisammen, so muß — wenn nicht schon ein geeigneter Bebauungsplan vorliegt — die behördliche Festsetzung eines solchen erwirkt werden. Das ist aber eine überaus umständliche Sache, deren 10 Stationen v. Mangoldt S. 121 ff. darlegt. Nachdem der Bebauungsplan erwirkt ist, muß zwecks lastenfreier Abtretung des Straßenlandes eine Reglung der Hypothekenverhältnisse des Geländes erfolgen. Daran schließt sich die Dismembration, d. h. die Herausschälung des Straßenlandes und die Umformung des Baulandes in einzelne Baustellen, die den behördlichen Anforderungen entsprechen. Nunmehr ist der Antrag bei der Stadt behufs baulicher Herstellung der Straßen zu stellen. Auch dieser Antrag unterliegt unter Umständen wechselvollen Schicksalen. Denn — wie v. Mangoldt (S. 124 ff.) eingehend darlegt — es gilt den öffentlichen Anforderungen an die Straße gerecht zu werden (z. B. Herstellung von Straßenkreuz zu Straßenkreuz, Versorgungs- und Ableitungsanlagen, Straßenbefestigung), die tatsächliche Entschließung der Stadtbehörde zum Bau der Straße zu erwirken und die acht Stadien vom Antrag bis zur Ausführung zu durchlaufen. Jetzt endlich ist die produktive Arbeit des Terrainunternehmers erfüllt, und er kann sich der kaufmännischen Aufgabe, der Verwertung, widmen (S. 143 ff.).

Auch dieser Teil der Aufgabe ist nicht immer sehr rosig, namentlich wenn Krisenzeiten dazwischen kommen; viele Baustellen bleiben lange ungenutzt liegen und fressen Zinsen und Steuern. Und deshalb nimmt das Geschäft grade hier oft einen etwas faulen Charakter an. Durch weitgehnde Gewährung von Baugeld und Kredit muß die Initiative zum Bauen gefördert werden, und in der Zeit beßrer Konjunktur schieben sich zwischen Terrain- und Bauunternehmer spekulative Wiederverkäufer, oft richtige Baustellenkaufleute ein. Augenscheinlich ist hiernach das Geschäft des Terrainunternehmers ein überaus riskantes (S. 147 ff.); nicht bloß kann dem Unternehmer seine produktive Aufgabe ganz oder halb scheitern, auch der endliche Absatz der Baustellen ist von vielen unberechenbaren Dingen abhängig. Mit vollem Recht kommt v. Mangoldt zu dem Schluß, daß sich Glanzzeiten und Verlustzeiten

im Terraingeschäft so ziemlich ausgleichen, und daß wirklich große Gewinne nur von denen gemacht werden, die entweder das Glück oder den Verstand besitzen, mit den guten Zeiten abzuschließen. Es ist angedeutet, daß sich bei der Bodenverwertung eigentliche Spekulanten einmengen, die — ohne eine volkswirtschaftliche Tätigkeit wie der Terrainunternehmer zu leisten — nur die Preisdifferenz einheimsen möchten; die tatsächlichen Formen dieser wirklichen Spekulation sind auch oft unangenehm genug (S. 155 ff. u. 188 ff.). Aber es führt zu verhängnisvollen Irrtümern, wenn man die aufschließenden Terrainunternehmer ebenfalls als Spekulanten bezeichnet und mit jenen zusammenwirft, weil schließlich ihre merkantilen Ziele dieselben sind. v. Mangoldt stellt es durchaus in Abrede, daß die Terrainunternehmer ein besondres System der „Aussperrung", der absichtlichen Landzurückhaltung in spekulativer Absicht in Anwendung brächten. Das Interesse der Unternehmer verlange baldige Aufschließung und baldigen Absatz der Baustelle, nur könne der Terrainunternehmer allerdings Land in unaufgeschlossnem Zustande nicht wieder abgeben, da er sonst sein Produktionsziel selbst vereitle. Schuldige gebe es hier allerdings, aber es seien meist Urbesitzer.

Es ergibt sich hieraus schon, daß v. Mangoldt für die Bodenteurung im allgemeinen nicht die Bodenspekulation als solche, oder — deutlicher gesprochen — nicht die Ausartungen des Systems der privaten Stadterweitrung, sondern dieses selbst verantwortlich macht. Die Aufgabe des Terrainunternehmers kann eben nicht ohne sehr bedeutende Kosten gelöst werden; und so führt denn das siebente Kapitel, der Höhepunkt des Werkes, den Nachweis, daß sich die Bodenteurung im wesentlichen aus den hohen Produktionskosten der Baustelle erkläre, daß die Baustellen also unter dem herrschenden System notwendig teuer sein müßten. Der Verfasser wendet sich zunächst gegen die weit verbreitete und auch neuerdings wieder lebhaft vertretne Ansicht, daß die hohen Bodenpreise als „Differentialrente" (Rente im Sinne Rikardos) aufzufassen seien — mithin gewissermaßen aus dem Zentrum der Stadt nach den Außengeländen vorrückten (S. 220 ff.). Anscheinend legt der Verfasser hier aber zu viel Gewicht auf den Unterschied der Herstellungskosten der Wohnstätten, und denkt hier weniger daran, daß „Differentialrente" namentlich auch durch die verschiedne Bewertung des Standortes entstehn kann. Wie dem aber auch sei, seiner Ablehnung ist durchaus beizustimmen, denn die Triumphe,

die die Bodenrente grade in den abgelegensten Wohnquartieren, an der Peripherie der Städte feiert, können durch keine Wendung der Deduktion verständlich gemacht werden.

Freilich meint auch v. Mangoldt nicht, daß sich die Produktionskosten der Baustelle lediglich aus einfachem Ackerpreis plus Aufwand des Terrainunternehmers zusammensetzten, vielmehr tritt er dem durch Beibringung weitern Preismaterials noch ausdrücklich entgegen (S. 213 ff.). Das Vorproblem bleibt: die hohen Preisfordrungen der Urbesitzer, die Preisteurung des rohen, unaufgeschlossnen Ackers (S. 229 ff.). Der Verfasser löst dies Problem überzeugend und in jeder Hinsicht befriedigend durch die Theorie des „schmalen Randes". Tatsächlich kommt für die Nachfrage nach Baustellen nicht das ganze Umgebungsgelände der Stadt in Betracht, sondern fast nur das an das jeweils bebaute Gebiet anschließende Gelände (der „schmale Rand"), und auch dies Gelände nicht einmal vollständig wegen mannigfacher künstlicher und natürlicher Hindernisse. Die Besitzer dieses schmalen Randes haben daher eine monopolartige Stellung, die ihnen bei der Art der Ware keine Intensität des Angebots verkümmert, und die zur Diktierung hoher Ackerpreise befähigt. Das Überspringen des schmalen Randes stößt nämlich auf die größten Hindernisse: die Bevölkrung scheut isoliertes Wohnen, die Kosten der Straßenanlage werden größer, die Gemeinde macht wegen des Straßenbaues und der kommunalen Einrichtungen Schwierigkeiten, die Besitzer des schmalen Randes widerstreben usw. Was man auch dagegen sagen mag, die Richtigkeit dieser Tatsache liegt vor aller Augen, und es fehlt auch nicht an zahlreichen Einzelbelegen dafür. Zwar kommen abgesprengte Kolonien vor, die sich an bestehnde Ortschaften, an Bahnhöfe, schöne Naturplätze anlehnen: der „schmale Rand" ist deshalb keine geometrische Figur, aber die Tatsache, daß für die Bebauung jeweilig nur beschränkte Plätze in Betracht kommen, wird nicht alteriert.

Die Monopolpreise des schmalen Randes wirken selbst auf das weiter draußen gelegne Gelände hinüber, da die Besitzer dieses Geländes hoffen können, mit der Zeit in den schmalen Rand einzurücken, und daher schon im voraus ihren Grundbesitz mit Rücksicht auf künftige Verkaufschancen bewerten (S. 262).

So sind bei dem heutigen System der Stadterweitrung schon die ersten Produktionskosten der Baustelle, die durch den Ankauf des Rohstoffes, des Ackers, entstehn, übertrieben hoch; nimmt man dazu die weitern Rechnungsposten, die der Aufschließende

einstellen muß: Erwerb von Zwangsstücken, Zinsverlust und Risiko, Steuern, Gebühren, Abfindungen u. dgl., Straßenkosten, Verwaltungskosten und Gewinn (S. 265 ff.), so sind niedrige Bodenpreise unter den obwaltenden Verhältnissen in der Tat unmöglich, sie wären es selbst dann, wenn nicht hie und da Einflüsse eigentlicher „Spekulation" und des Bauschwindels unerfreulich mit einwirkten (S. 276 ff. u. 301 ff.). Was an diesen Preisen dehnbar ist, sind im wesentlichen nur die Gewinne der Vorbesitzer und der Terrainunternehmer. Diese finden ihre Grenze schließlich in der Zahlungsfähigkeit der Nachfrage, tendieren aber dahin, deren Steigrung zu folgen und sogar den Vorteil einer größern baulichen Ausnutzung des Grundstücks usw. zu verschlingen. Eine Schraube ohne Ende, die „Erpressungstendenz" des Baustellenpreises (S. 302 ff. u. 315). Diese Baustellenpreise beherrschen nun aber in weitrer Folge den Preisstand des bebauten Gebiets, wie der Verfasser auf S. 307 ff. näher auseinandersetzt.

Unsre Städte umgibt also ein verderblich einschnürender Teurungsring, und seine bittern Früchte behandelt nach vielen Seiten das neunte Kapitel des Werkes. Dieser Ring ist das Ergebnis des heutigen Stadterweitrungssystems, das nun allerdings eben deswegen, von einer höhern Warte aus gesehn — wenn man sich auf den Standpunkt der öffentlich-rechtlichen Natur der Stadterweitrung stellt — als „Bodenspekulation" beurteilt werden muß. Mag daher die verbreitete Meinung hier auch verstandesmäßig nicht klar unterscheiden, gefühlsmäßig urteilt sie richtig (S. 356 ff.). Der Teurungsring kann nur durchbrochen werden, wenn man das System der privaten Stadterweitrung verläßt und an seine Stelle ein öffentliches Stadterweitrungssystem setzt, das frei von privatwirtschaftlichen („spekulativen") Bestrebungen ist. Die öffentlich-rechtliche Stadterweitrung charakterisiert v. Mangoldt im achten Kapitel.

Bei ihr spielen die öffentliche Verwaltungstätigkeit und vom Gesichtspunkt des öffentlichen Wohls abgeleitete Sätze des öffentlichen Rechts die Hauptrolle, bei ihr wird die ganze Aufschließungstätigkeit des Terrainunternehmers vornehmlich von öffentlichen Stellen, namentlich von der Gemeinde besorgt. Die sich nach den Bestimmungen eines ausgebildeten Stadterweitrungsrechts (siehe darüber S. 521 ff.) vollziehnde öffentliche Stadterweitrung würde nach den Darlegungen des Verfassers nicht nur zweckmäßiger sondern vor allem auch viel billiger arbeiten (S. 334 ff.). Sie würde bei den

ihr zu Gebote stehnden öffentlichen Machtmitteln keine Monopolpreise an die Vorbesitzer zu bezahlen haben, aber auch bei fast allen sonstigen Produktionskosten des Terrainunternehmers günstiger abschließen.

Die Grundzüge der Reform der Stadterweiterung bringt das zehnte Kapitel. Man darf hier freilich kein verwaltungsrechtlich vollkommen begründetes und formuliertes System der öffentlichen Stadterweitrung erwarten. Das Kapitel ist mehr programmatisch, es enthält die leitenden Gesichtspunkte. Diese werden aber nach allen Seiten erwogen, um die Durchführbarkeit und den Nutzen der Fordrungen zu beweisen. Der Angelpunkt der ganzen Reform ist, daß eine weitgehnde Billigkeit der Baustellen in den neuen Quartieren erzielt wird (S. 454 ff.). Der Verfasser berechnet, daß, wenn eine gesunden Grundsätzen entsprechende weiträumige Stadtanlage im Auge behalten werde, das rohe Land nicht über 2 Mk. für den Quadratmeter kosten dürfe; jede Überschreitung dieses Preises erfordre ein Nachlassen in den Fordrungen für die Bebauung. Dieses billige Land ist zunächst nur durch eine Verbindung der Reform mit planmäßiger Dezentralisation zu erreichen. Der Verfasser hat später im elften Kapitel die städtische Dezentralisation noch einmal im Zusammenhang behandelt. Er kommt hier auf Grund einer geschickten Durcharbeitung der Ergebnisse der deutschen Berufs-, Gewerbe- und Bevölkrungsstatistik zu dem Resultat, daß bisher die Konzentrierung der Gewerbe und der Bevölkrung überhaupt in bestimmten Landschaften und in den Großstädten Fortschritte gemacht habe, wenn auch nicht in dem Maße, wie es bei oberflächlicher Betrachtung der Zahlen scheinen könnte. Er hofft aber, daß diese Tendenz zur Zusammenballung in der Zukunft von selbst abflauen werde infolge von Vorgängen, die schon jetzt im Gange seien (Ausbau des Verkehrswesens, Auszug der Industrie aus der Großstadt, Ausbeutung lokaler Rohstofflager, Ausnutzung von Wasserkräften usw.) (S. 583 ff.). Namentlich auf den Bannkreisen der großen Städte werde künftig so recht eigentlich die Sonne der modernen Entwicklung liegen. Diese Bewegung sei indirekt auf allen Verwaltungsgebieten, namentlich aber auch direkt durch Kanäle und sonstige Verbessrungen des Verkehrswesens, durch Begünstigung der Industrie in kleinern Orten, durch industrielle Siedlungsgenossenschaften usw. zu fördern (S. 610 ff.). Hierbei bereitet allerdings die Dezentralisation in der Richtung auf die Bannkreise der Städte Schwierigkeiten infolge der gegenteiligen Interessen der beteiligten

Gemeinden. Soweit die Eingemeindungen keine Abhülfe gewähren, tritt v. Mangoldt aus siedlungspolitischen, steuerlichen und sozialen Gründen für Bannkreisorganisationen ein (S. 657 ff.). Was der Verfasser hier darlegt, verdient aufmerksame Beachtung und Beherzigung. Der Staat kann doch an der modernen Gestaltung städtischer Agglomerationen nicht beharrlich vorübergehn, die Fiktion, daß Stadt und Stadtgemeinde dasselbe seien, aufrecht erhalten. Welche großen Schädigungen und welche Hindernisse zweckmäßiger Entwicklung entstehn auf siedlungspolitischem Gebiete durch den Interessengegensatz der Teile eines einheitlichen Stadtganzen! Und alle Vernunft und Wohltat unsers kommunalen Steuerwesens wird hier zu Unsinn und Plage! Schon vor Jahrzehnten hat — wie hier hinzugefügt werden mag — A. Wagner darauf hingewiesen, daß die Steuergesetzgebung noch selten den komplizierten Verhältnissen des modernen Verkehrslebens Rechnung trage. Aber wir sind heute noch keinen Schritt weiter, wie die ganz unzulängliche Revision des § 53 des Kommunalabgabengesetzes (Zuschußansprüche der Wohnsitzgemeinden) und die Bekämpfung der Reform der Forensalbesteurung deutlich beweist. Nur der neuste Entwurf des Polizeikostengesetzes scheint, wenn auch zögernd, der verschiednen Steuerkraft von Nachbargemeinden Rechnung tragen zu wollen. Der Staat sollte mindestens — wenn er zunächst nicht mehr tun kann — seine Zurückhaltung bei interkommunalen Angelegenheiten aufgeben, und wenn er der Zentralstadt wertvolle kulturelle Staatseinrichtungen verleiht, auch auf einen Ausgleich der Interessen von Stadt und Bannkreis bringen.

Durch die Pflege der Dezentralisation wird der billige Landerwerb für die aufschließende öffentliche Stelle wesentlich erleichtert, und wenn die Gemeinde über einigen eignen Grundbesitz verfügt und ihn geschickt durch Benutzung der flauen Zeiten des Grundstücksmarktes und mit Hülfe weiser Verwaltungspraxis (Geheimhaltung der Bebauungspläne usw.) erweitert, vermag sie schon bei freihändigem Kauf ihrer Siedlungsaufgabe in ziemlichem Maße gerecht zu werden (S. 469 ff.). Schließlich würde die Gemeinde aber doch vor denselben Schwierigkeiten stehn wie der private Terrainunternehmer, wenn ihr nicht ein erweitertes Enteignungsrecht in Verbindung mit einer „Stadterweiterungstaxe" helfend zur Seite steht (S. 475 ff.). Der Verfasser will das Enteignungsrecht in allen Fällen gewähren, wo „eine aktuelle Notwendigkeit für die öffentliche Stadterweiterung" vorliegt. Das heißt,

die Zwangsgewalt tritt im allgemeinen erst ein, wenn das Gelände normalerweise baureif ist und daher regelmäßig schon mit Monopolpreisen belastet ist. Diese Monopolpreise soll aber die Stadterweitrungstaxe verhüten, indem baldigst der gesamte Boden, der in den nächsten 50 Jahren für die Bebauung in Betracht kommt, nach seinem gegenwärtigen Werte geschätzt wird: der Enteignungspreis wird dann höchstens nach dieser Schätzung mit mäßigen Zuschlägen bemessen. Haben die Eigentümer das Land schon zu erhöhten Preisen gekauft, so wären allenfalls auch noch mäßige Zinsen in Ansatz zu bringen, obgleich der Verfasser mehr für Nichtberücksichtigung der Zinsen ist. Zur Erleichtrung der Einschätzung denkt der Verfasser unter anderm auch an Selbsteinschätzung in Verbindung mit einer ausgebildeten Steuer nach dem gemeinen Wert. Der Besitzer hätte dann die Wahl zwischen niedrigem Preis und hoher Steuer. Der Verfasser findet in den bestehnden Enteignungsgesetzen einen Anknüpfungspunkt für die Stadterweitrungstaxe, da schon jetzt der Wert unberücksichtigt bleibe, der durch ein Unternehmen geschaffen werde, das die Enteignung notwendig mache (S. 494 ff.). In der Tat liegt hier ein fortbildungsfähiger Keim, dessen Entwicklung die oft trostlosen Konsequenzen des geltenden Enteignungsrechts in aufblühnden, fortwährend neue Werte schaffenden Städten beseitigen würde. Das ganze Eingreifen der Gemeinde in Gebiete, die bisher mit privaten Geldmitteln bearbeitet sind, würde natürlich eine erhebliche Anspannung des kommunalen Kredits nötig machen; dessen Reform, namentlich mit Rücksicht auf die Siedlungspolitik, muß daher nebenher laufen (S. 503 ff.).

Es ist schon gesagt, daß die Organe der öffentlichen Stadterweitrung nur die Funktionen des privaten Terrainunternehmers übernehmen sollen. Daher ist ihre produktive Aufgabe mit der Aufschließung erschöpft, es liegt ihnen nur noch der Absatz der Baustellen ob (S. 507 ff.). Der Verfasser hält einen nahezu bedingungslosen Verkauf der Baustellen an Baulustige zum Selbstkostenpreis für angängig. Und wer die Darlegungen des Verfassers über die Ursachen der heutigen Bodenteurung für richtig hält, muß ihm hierin beipflichten. Bei dem öffentlichen Stadterweitrungssystem können jederzeit billige Baustellen in genügender Zahl zur Verfügung gestellt werden; so lange das geschieht, kann wenigstens in den Außenteilen der Städte, von besondern Fällen abgesehn, keine Bodenrente entstehn. Man darf sich nicht durch die gegenwärtigen Verhältnisse irre machen lassen. Wenn heute die Stadtge-

meinde in geringem Grade oder gelegentlich bei der Aufschließung mitwirkt, so ist das für den allgemeinen Preisstand (nach bekannten Preisgesetzen) nahezu bedeutungslos. Verkauft sie also ihre Baustellen „unter Preis", so nützt sie der Allgemeinheit nicht, sondern macht nur auf Kosten der Steuerzahler den Bodenkäufern ein Rentengeschenk. Die Stadt muß heute also entweder wie ein Privater „spekulieren" oder sich in irgend einer Form das Obereigentum vorbehalten. Nun sieht v. Mangoldt freilich ein, daß auch bei einem Systemwechsel die öffentliche Stadterweitrung nicht von heute auf morgen da ist, daß sie sich erst neben der privaten allmählich Geltung verschaffen muß, und er befürwortet daher auch für die Zukunft einen dauernden Obereinfluß über das von den öffentlichen Organen aufgeschlossne Bauland. Wegen der Formen des Obereinflusses verweist der Verfasser namentlich auf den von O. Wiedfeldt Ende 1906 in der Generalversammlung des Rheinischen Vereins gehaltnen Vortrag über die Verwertung des kommunalen Grundbesitzes. Dieser fesselnde Vortrag, der seitdem im Druck weite Verbreitung und Beachtung gefunden hat, macht namentlich auf die ungeahnte soziale Triebkraft des römisch-rechtlichen, ins Bürgerliche Gesetzbuch übergegangnen (scheinbar so steif-zivilistischen) Wiederkaufsrechts aufmerksam. Zur leichtern Handhabung dieses Obereinflusses empfiehlt v. Mangoldt die Fördrung des Bestellungsbaues und der gemeinnützigen Bautätigkeit und die zweckmäßige Ausgestaltung der Baugeld- und Hypothekengewährung, unter anderm auch durch öffentliche Baukassen.

Der Verfasser wirft schließlich die Frage auf, ob sich nicht die private Stadterweitrung — wenn man sich zur öffentlichen nicht entschließen könne — derart reformieren lasse, daß das Monopol der Besitzer des schmalen Randes wenigstens einigermaßen gebrochen und die Aufschließung verbilligt werde (S. 527 ff.). Er bejaht das bis zu einem gewissen Grade und formuliert die Fordrungen. Man hat dabei freilich das Gefühl, daß das öffentliche Interesse an reichlicher Aufschließung unter Umständen für rein private Aufschließungsinteressen nutzbar gemacht und leicht Privatinteressen den Interessen andrer Privater geopfert werden könnten. Dadurch werden viele Mittel an Schneidigkeit einbüßen; immerhin kann man auch ohne vollständige Systemändrung einen erheblichen Schritt weiter als heute kommen.

Das Werk v. Mangoldts wird in sehr glücklicher Weise abgeschlossen durch 2 Anhänge, nämlich durch ein zwölftes Kapitel,

das über Gartenkolonien als Bestandteile der Ortsanlagen handelt, und durch einen auch äußerlich als Anhang gekennzeichneten Aufsatz über Vorschläge zur Bessrung der Wohnungsverhältnisse in Wermelskirchen. Beide Abschnitte bauen die in dem Werke gegebnen Grundlagen weiter aus. Der eine erörtert alle volkswirtschaftlichen und juristischen Fragen des Problems der Gartenkolonien so vollständig, daß sie der praktischen Erwägung unmittelbar zugänglich sind (der juristische Teil stammt von Assessor Hüttner in Essen). Der andre Abschnitt enthält eine lehrreiche und gut geschriebne Darstellung des Bürgermeisters Wiel über die von ihm eingeleitete Bodenpolitik in Wermelskirchen, die sich in vielen Punkten den Ideen des Buches anschließt.

Wenn der Deutsche Verein für Wohnungsreform, auf dessen Veranlassung das Werk geschrieben ist, fortfährt, die in dem Werke dargelegten Grundzüge gesunder Wohnungsreform, Stück für Stück unter Mitarbeit bewährter Praktiker bis ins einzelne auszuarbeiten und in die verwaltungsrechtliche Form zu gießen, wenn daneben die konkreten Bestrebungen öffentlicher Besiedlungspolitik in verschiednen Gemeinden zu abgerundeter Darstellung kommen, dann werden die Früchte der v. Mangoldtschen Arbeit nicht ausbleiben. Denn die eigentlichen Zielpunkte des Strebens sind in dem Werke durch die sichre und folgerichtige Aufdeckung des Mechanismus der privaten Stadterweiterung bestimmt und unverrückbar vorgezeichnet.

Bericht über die 27. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Von

Emil Münsterberg.

Inhaltsverzeichnis.

Der Verein hielt seine 27. Jahresversammlung in Eisenach ab. Aus den vom Vorsitzenden gegebnen geschäftlichen Mitteilungen ist hervorzuheben, daß dem Verein z. Zt. angehören 250 Gemeinden, 49 Körperschaften, 64 Vereine, 213 Privatpersonen, zusammen 576 Mitglieder. Nach den üblichen Begrüßungen und geschäftlichen Mitteilungen wurden die nachstehnden Gegenstände verhandelt.

1. Amerikanisches Armenwesen.

Über diesen Gegenstand hat der Verfasser im Anschluß an seine frühere Darstellung des ausländischen Armenwesens dem Verein eine Schrift vorgelegt, die als Heft 77 der Vereinsschriften bereits Ende 1906 erschienen ist. Es ist darin weniger auf eine vollständige systematische Darstellung aller Fragen des Armenwesens abgesehn, als auf die Übermittlung persönlicher Eindrücke aus dem Gebiete amerikanischer Armenpflege und Wohltätigkeit, die er bei einem Besuche in den Vereinigten Staaten im Herbste 1904 zu gewinnen in der Lage war. Selbstverständlich ist der Bericht nicht nur auf diesen persönlichen Wahrnehmungen aufgebaut, sondern es ist dazu ein sehr umfangreiches Material an Literatur, Verwaltungs-

berichten von Staaten, Gemeinden und Wohltätigkeitsgesellschaften benutzt worden. Die literarische Produktion auf diesem Gebiete ist in Amerika ganz besonders reich; namentlich enthalten auch die Berichte der Staatsaufsichtsbehörden meist sehr eingehnde Betrachtungen über die mannigfachsten Gegenstände des Armenwesens. Behandelt sind in der Münsterbergschen Schrift, abgesehen von einem ersten Abschnitte, der der Wiedergabe allgemeiner Eindrücke gewidmet ist, in 7 Abschnitten folgende Gegenstände: Die Einwanderung. — Das öffentliche Armenwesen. — Die Verbindung der Wohltätigkeitsbestrebungen. — Die Staatsaufsicht. — Fürsorge für Kinder. — Die Jugendgerichtshöfe. — Settlements.

Vielleicht einen der bemerkenswertesten Züge der amerikanischen Entwicklung bildet die ungemein reiche Betätigung der privaten Wohltätigkeit. Dadurch daß in Amerika in großen Städten die offne Armenpflege fast ganz von der öffentlichen Armenpflege ausgeschlossen ist, und daß ebenso die einwandernde Bevölkrung von der öffentlichen Fürsorge im wesentlichen nicht berührt wird, ist die Privatwohltätigkeit gradezu auf eine Ergänzung der Fürsorgetätigkeit auf diesen Gebieten hingedrängt worden. Doch mag bemerkt werden, daß der freigebige Sinn der Amerikaner in erster Linie Bildungszwecken zugute kommt, wofür namentlich die großartigen Volksbibliotheken, die Parks und die Universitätsgründungen Zeugnis ablegen. Was vor allem beachtenswert ist: in die der Wohltätigkeit gewidmeten Anstalten und Einrichtungen findet die Politik keinen Eingang; es ist, als wenn sich die der Politik überdrüssige hilfsbereite Gesinnung hierher rettete, um rein sachlich und menschlich gute Zwecke zu fördern. Denn auf dem Gebiete des politischen Einflusses liegt nun freilich der tiefe Schatten, der viel von dem hellen Licht, das von jenen Veranstaltungen ausströmt, verdunkelt. Noch immer wird in großen Kreisen der Bevölkrung die Ämterbesetzung als ein natürlicher Anspruch der siegenden Partei betrachtet, die ihren Anhängern die bezahlten Ämter als gute Beute überläßt, ohne Rücksicht auf Leistungen und Fähigkeit. Diesem Spoil-System tritt das sogenannte Merit-System gegenüber, dessen Hauptforderung es ist, die Besetzung der Stellen von objektiven Merkmalen abhängig zu machen und Alter, Gesundheitszustand und die durch Prüfungen nachzuweisenden Leistungen und Fähigkeiten entscheiden zu lassen. Unter dieser Voraussetzung kann nicht mehr von dem Stellenwechsel infolge des Wechsels des politischen Regiments die Rede sein, es sollen vielmehr die Beamten in ihren Stellen bleiben, deren Führung einen Anspruch auch auf Altersversorgung

geben soll. Auf der andern Seite hat die Einmischung der Politik die sehr bedenkliche und oft von Freunden der Sache hervorgehobne Folge, daß sich die bessern ehrenamtlichen Elemente, auf die gerade die Armenverwaltungen vor allem angewiesen sind, von diesen Geschäften zurückziehn.

Sehr charakteristisch und zum Teil von denselben Umständen bedingt ist die Beschränkung der öffentlichen Armenpflege namentlich in den großen Städten auf geschlossne Pflege. Für das Verbot offner Pflege wird geradezu als ein wesentlicher Grund hervorgehoben, daß zur Zeit der Wahlen die Austeilung von Almosen an Parteigänger zu befürchten sei. Doch muß anerkannt werden, daß hier noch ein andrer Gesichtspunkt von Bedeutung wird: die Abneigung der Amerikaner gegen Unterstützungen in offner Armenpflege als Darbietungen, die der Fordrung widersprechen, in erster Linie die eignen Kräfte zur Wiederaufrichtung seiner Existenz anzuspannen.

Das besondre Problem wird der öffentlichen Armenpflege Amerikas namentlich durch die Einwandrung gestellt, die jährlich über eine Million Menschen in das Land führt, die, wenn auch selbstverständlich nicht völlig unbemittelt, doch mit den Sitten, mit den Gewohnheiten und mit der Sprache des Landes nicht vertraut sind und vielfach an dem äußersten Rande der Bedürftigkeit hinwandeln, bei irgend welchem besondern Mißgeschick sogleich fremder Fürsorge bedürftig. Auch besteht der Hauptteil der Einwandernden nicht aus Menschen, die sehr leicht assimilationsfähig sind. Während in früherer Zeit bis in den Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die deutsche und englische Einwandrung, also das germanische Element, überwog, ist dieses germanische Element auf einen im Verhältnis zum Ganzen verschwindenden Prozentsatz zurückgegangen, und heute überwiegt die russisch-polnische, die süditalienische, die slawische Einwandrung, der ganze Osten — Armenien, Griechenland, Bosnien usw. — in einem Maße, daß die sprachlichen Schwierigkeiten jeden Tag anwachsen, und es sich um eine Bevölkerung handelt, die weit unter dem Niveau steht, das die in Amerika lebenden Arbeiter vertreten müssen. Das bildet deswegen eine große Schwierigkeit, weil aus diesen Leuten sich ein Arbeiterstand rekrutiert, der die Löhne drückt, der mit einer Lebenshaltung zufrieden ist, die der hochgehobne, auf wirklich hohem Kulturzustande stehnde amerikanische Arbeiter gar nicht vertragen kann. Das gibt unter anderm den Schlüssel zum Verständnis der dortigen Lohnfrage, der Kämpfe der einheimischen Arbeiter gegen die Lohndrücker; die Bemühungen, die Einwandrung

mehr als bisher zu beschränken, sind gleichwohl ziemlich erfolglos geblieben, weil die Befürchtung nicht unterdrückt werden kann, daß mit zu starker Beschränkung auch der wirtschaftliche Nutzen der Einwandrung unterbunden werden könnte.

Das öffentliche Armenwesen Amerikas beruht im übrigen auf dem Grundsatz obligatorischer Armenpflege, der in den verschiednen Staaten äußerst ungleich durchgeführt wird, so daß abgesehn von dem Ausschluß der offnen Armenpflege auch die geschlossne Armenpflege für Kinder in vielen Staaten sehr viel zu wünschen übrig läßt. Sehr gut orientiert über die tatsächlichen Leistungen der öffentlichen Armenpflege eine Serie von vier Publikationen, die von dem dem Department of Commerce and Labor angehörigen Bureau of the Census kürzlich herausgegeben sind und den Nachweis der sämtlichen Anstalten usw. enthalten: „Benevolent Institutions — Paupers in Almshouses — The Blind and the Deaf — Insane and Feeble-minded in Hospitals and Institutions.“ Im ganzen werden für 1903: 2476 Armenhäuser mit 81764 Insassen angegeben. Einblicke im einzelnen geben namentlich die Berichte der State Boards, von denen die von New York, Illinois, Indiana, Ohio auf hoher Stufe stehn. Die Entwicklung der Staatsaufsicht begann vor etwa 50 Jahren im Staate Massachusetts mit der Einsetzung eines State Board of Charity, der die Aufgabe hatte, die Verwaltung der Anstalten, soweit es staatliche waren, in eigne Hand zu nehmen, und die übrigen, die vom Staate unterstützt wurden, zu beaufsichtigen. An diesen Board haben sich nach und nach etwa 28 Boards in den verschiednen Staaten angeschlossen, und heute ist das System geordneter Staatsaufsicht in Amerika in denjenigen Staaten, die als Kulturstaaten in Betracht kommen, vollständig durchgedrungen. Freilich zeigen sich auch hier sehr mannigfache Abweichungen namentlich darin, ob es sich um eine lediglich beratende oder vollziehnde Behörde handelt, und in wieweit die Aufsicht über die eignen Anstalten des Staates mit der über die der Gemeinden und der privaten Wohltätigkeit verknüpft ist. Jedenfalls hat sich die Durchführung des Staatsaufsichtssystems im Hinblick auf politische Mißbräuche außerordentlich bewährt, so daß der damals neue Gouverneur von Indiana das stolze Wort aussprechen konnte: daß die Anstalten frei von politischen Einflüssen geworden seien, und daß hierin kein Rückschritt stattfinden solle. Jowa berichtete in ähnlicher Weise, daß die Anstalten voll von Politik waren, und von allen, „vom Direktor bis herab zum Scheuerweib erwartet wurde, daß sie der herrschenden

Partei zu Diensten wären, was sie denn auch regelmäßig taten, um im Besitz ihrer Stellungen zu bleiben". Dagegen sei bei dem gegenwärtigen Zustand jeder politische Einfluß ausgeschlossen. —

Die amerikanische Privatwohltätigkeit bietet gegenüber dem einigermaßen gleichförmigen Charakter der Anstaltspflege eine sehr große Mannigfaltigkeit. Abgesehn davon, daß sie ebenfalls eine sehr große Anzahl von Anstalten unterhält, ist das System der offnen Armenpflege sehr mannigfach ausgebildet. Von festländischer, namentlich deutscher und französischer Vereinstätigkeit unterscheidet sich ein Teil der amerikanischen in sehr vorteilhafter Weise durch die Bestrebung, ein besoldetes Beamtentum zu schaffen und zwar ein Beamtentum, das nicht in unserm üblichen Sinne Schreibertum oder Subalterntum ist, sondern eine neue soziale Schicht von kommunalen Hülfsarbeitern, von kommunalen Berufsarbeitern. Man hat sehr ernstliche Anfänge damit gemacht, eine solche Schar von Hülfsarbeitern und namentlich auch Hülfsarbeiterinnen zu schulen in den sogenannten Philanthropical Schools, in vollständig eingerichteten Lehrgängen, so daß die dort ausgebildeten Persönlichkeiten gewissermaßen von selbst den Anspruch haben, in die Leitung bedeutender Erziehungs- und Krankenanstalten, in die Leitung der großen privaten Wohltätigkeitsinstitute usw. einzutreten, — eine Entwicklung, die sich unaufhaltsam vollzieht, und bei der der wertvollste und wichtigste Gesichtspunkt der ist, daß man aufgeräumt hat mit der Vorstellung: zur Übung dieser wichtigen Aufgaben genüge es, etwas gutes Herz und eine offne Hand zu haben, — aufgeräumt hat mit der Vorstellung, es könnte jemand dahintreten und tiefgründige menschliche Verhältnisse beurteilen, ohne eine Ahnung davon zu haben, welche Bildungsverhältnisse vorliegen, welcher standard die Bevölkrungsklassen beherrscht, welche Hülfsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehn, und wie sie angewendet werden müssen. Dieser Auffassung entspricht die verhältnismäßig gute Besoldung, die tüchtigen Kräften gewährt wird, und überhaupt die praktische Betätigung der Einsicht, daß Mittel, die für eine gute Verwaltung ausgegeben werden, keineswegs verschwendet sind, wenn dadurch sichergestellt wird, daß die der Wohltätigkeit zur Verfügung stehnden Kräfte und Mittel der rechten Stelle zugeführt, statt wie so vielfach in der privaten Wohltätigkeit, vergeudet zu werden. Sehr interessant ist eine bisher von der jüdischen Wohltätigkeit getragne Bestrebung, das Unwesen der Feste, Bälle, Bazare usw. durch eine Zentralisation der Beitragsleistung zu ersetzen. Sehr ausgedehnt und wiederum in erster Linie durch die private

Wohltätigkeit gefördert, ja zum Teil ganz besorgt wird die Kinderfürsorge. In der öffentlichen Armenpflege macht sich die auch in England mit so vielem Erfolg arbeitende Tendenz bemerkbar, die Kinder von den öffentlichen gemeinschaftlichen Anstalten, den Armen- und Werkhäusern fern zu halten und sie in besondern, dem Kindesalter angemessnen Anstalten oder in Familienpflege unterzubringen. Auch kommt man von dem Typus der Riesenanstalten, der gerade in der privaten Kinderpflege Amerikas eine große Rolle spielt, ab und zieht kleinre nach dem Gruppensystem gebildete Anlagen vor.

Lassen sich die bisher erwähnten Einrichtungen und Veranstaltungen im wesentlichen mit denen vergleichen, die auch im alten Lande bekannt sind, so bilden eine ganz neue Einrichtung die Jugendgerichtshöfe, auf die der Verfasser in einem besondern Kapitel eingegangen ist. Die gegenwärtig viel erörterte Frage findet ihre Lösung vor allem in dem Bemühn, die besondern Verhältnisse des jugendlichen Übeltäters zu ermitteln und ihn weniger zu strafen als ihn zu bessern und zu erziehn. Die Jugendgerichtshöfe sind Sondergerichte, Gerichte, die den jungen Menschen nicht vor die allgemeinen Strafgesetze stellen, sondern vor ein besondres Jugendgericht, in dem nicht ihre Straftat gewogen wird, sondern vor allem gewogen wird, was ihre persönliche Entwicklung beeinflußt hat, was sie so weit geführt hat. Es wird das, was wir mit dem treffenden Fremdwort als „das Milieu" bezeichnen, geprüft. Der Richter ist in der Lage, mit dem jungen Menschen zu tun, was ihm irgend wünschenswert erscheint; keine starre Formel bindet ihn; er braucht nicht Gefängnis zu verhängen, keinen Verweis auszusprechen, — er kann von allen Mitteln der Besserung, der Erziehung, der Aufrichtung Gebrauch machen, so wie er es für richtig hält. In der Organisation nehmen eine besondre Stelle die sogenannten probation officers ein, Beamte, die dazu da sind, den jungen Menschen in allen seinen Verhältnissen zu prüfen, ihn zu überwachen, ihn zu führen und ihm zu helfen, so daß eine Art vormundschaftlicher und armenpflegerischer Fürsorge mit der strafrechtlichen Behandlung Hand in Hand geht. Die Stärke der Bewegung liegt in der Ausbildung eines Systems, das gegenüber dem Gedanken der Vergeltung die Bedeutung des sozialen Gedankens betont in der Art, daß man die Straftat und die Zustände des Kindes und des jugendlichen Menschen in Zusammenhang bringen will mit den Gesamtzuständen wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art, aus denen Art und Wesen des Kindes sich mit Naturnotwendigkeit bildeten.

2. Die Reform der Armengesetzgebung in Elsaß-Lothringen.

Über diesen Gegenstand sprach Justizrat Ruland (Colmar i. E.) ohne vorherige Erstattung eines gedruckten Berichts. Ruland ist der rührigste Vorkämpfer auf diesem Gebiet in den Reichslanden und darf sich ein erhebliches Verdienst daran zuschreiben, daß gegenwärtig in Elsaß-Lothringen die Aufnahme des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz auf das ernstlichste erwogen wird. Der Statthalter hat dem Lande 1906 eine Denkschrift vorgelegt, in der die Notwendigkeit des Ersatzes der fakultativen durch die obligatorische Armenpflege dargelegt wird. Mit dem Inhalt der Denkschrift und mit dem Ausführungsgesetz, das selbstverständlich für die Reichslande ganz besonders wohl erwogne Vorschriften enthalten muß, ist der Landesausschuß gegenwärtig beschäftigt.

3. Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft).

Der Gegenstand wurde nicht nur von dem Verein behandelt, sondern tags zuvor von der Tagung deutscher Berufsvormünder, die eine Versammlung besondrer Sachverständiger auf diesem Gebiet darstellt. An sich würden zur Erörtrung dieser Fragen diese Tagungen genügen, wenn nicht ein lebhaftes Interesse daran bestünde, auch dem an der Armenpflege beteiligten Kreise die Bedeutung der Frage vor Augen zu führen. Es handelt sich um die immer lebhafter ausgesprochnen Zweifel, ob die Berufung von Vormündern in bisheriger Weise ihren Zweck noch in vollem Maße erfüllen könne, weil die durch die Vormundschaftsgerichte berufnen Vormünder meist gar nicht in der Lage seien, in wirksamer Weise die Interessen ihrer Mündel wahrzunehmen. Ganz besonders gelte dies von denjenigen Mündeln, die in bedürftigen Verhältnissen sich befinden und als Zieh- oder Kostkinder, oder Armen- und Waisenpfleglinge ganz besonders des Schutzes bedürftig seien. Vor allem gelte dies auch für uneheliche Kinder. Gegenüber der bisher bestehnden Einzelvormundschaft sind in den letzten Jahren wichtige und interessante Versuche mit der sogenannten Berufsvormundschaft gemacht, bei der es sich darum handelt, daß entweder eine bestimmte Behörde oder eine amtliche Persönlichkeit die Vormundschaft für eine ganze Gruppe von Mündeln übernimmt, oder daß eine einzelne Persönlichkeit durch immer wiederholte Bestellung als Vormund im einzelnen Fall tatsächlich ebenfalls Vormund für eine größre Gruppe von Mündeln

wird. Diese Vormundschaften, die sich von der im bürgerlichen Recht bereits zugelassnen gesetzlichen Vormundschaft unterscheiden, werden Sammelvormundschaften genannt, bei denen es sich im Gegensatz zu der gesetzlichen Vormundschaft um eine Berufsvormundschaft kraft Bestellung handelt.

Über den Gegenstand erstatteten Professor Dr. Klumker, der Leiter der Zentrale für private Fürsorge zu Frankfurt a. M., und Dr. Petersen, der Direktor des Hamburger Waisenhauses, ausführliche Berichte, die als Heft 81 der Vereinsschriften erschienen sind. Ihnen wurde ein allerdings erst nach Abhaltung der Versammlung erschienener zweiter Band (Heft 82) hinzugefügt, der zahlreiche Materialien über diesen Gegenstand enthält. Die Berufsvormundschaften trennen die Berichterstatter in zwei Hauptgruppen: 1. die gesetzlichen Vormundschaften, bei denen der Vormund nicht vom Gericht bestellt wird, sondern kraft Gesetzes von einem bestimmten Zeitpunkt an in seine Rechte eintritt, ohne daß dabei der Richter mitzuwirken hätte. Hier kommen die Amtsvormundschaft für uneheliche Kinder, die Armenamtsvormundschaften und die gesetzliche Anstaltsvormundschaft in Betracht. Die andre Gruppe bildet die Sammelvormundschaft, bei der die Mitwirkung des Gerichtes in vollem Umfange bestehen bleibt, da in jedem einzelnen Falle der Vormund ausdrücklich durch den Richter bestellt werden muß. Charakteristisch ist der Sammelvormundschaft, daß eine und dieselbe Person für eine größre Anzahl von Kindern, aber für jedes besonders, vom Vormundschaftsrichter bestellt wird. Durch die Ansammlung vieler Einzelvormundschaften entsteht so eine Berufsvormundschaft, die in ihrer Organisation der vorher genannten völlig gleichen kann, nur einen andern Rechtsgrund hat. Hier kommen in Frage die Sammelvormundschaften eines Beamten, eines Anstaltsvorstandes oder einer Privatperson. Klumker erörtert in seinem Bericht namentlich die Lage der Gesetzgebung betreffend die Berufsvormundschaft in Deutschland, während Petersen auf die praktische Gestaltung der Verhältnisse eingeht und den Inhalt der vormundschaftlichen Tätigkeit näher untersucht. Er weist auf die Erfolge hin, die die Berufsvormundschaft in denjenigen Städten erzielt hat, in denen sie, wie in Leipzig, Straßburg, Hamburg und Dortmund bereits bestanden hat, wobei allerdings die Verfolgung von unehelichen Vätern wegen der den Kindern zu gewährenden Unterhaltsbeiträge am stärksten hervortritt. Aber abgesehn von diesem finanziellen Erfolge handelt es sich bei dem Berufsvormund auch um eine anders und besser geartete Für-

sorge für die Person des Mündels, der, wie der Verfasser richtig erkannt hat, „vor allem Erzieher“ sein soll.

In seinen mündlichen Ausführungen in der Versammlung selbst wies Klumker dann namentlich noch darauf hin, daß auch ohne ganz systematischen Nachweis die ganze bisherige Entwicklung unzweifelhaft das Bedürfnis der Vormundschaft ergeben habe. Das Bürgerliche Gesetzbuch habe den Begriff der Einrichtung, die es teilweise vorfand, mehr verwirrt als geklärt. Man müsse nun im Rahmen der einmal vorhandnen reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften vorgehn und durch Ortsstatute die Einrichtung ermöglichen. Nur müsse man, wie Redner an mehreren glücklich gewählten Beispielen erläutert, genau den Inhalt der Berufsvormundschaft feststellen, insbesondre auf welchen Kreis von Kindern sie sich erstrecken, welchen Organen sie übertragen werden soll, und welche Funktionen diese haben sollen.

Wenn auch in der nachfolgenden Diskussion im wesentlichen Übereinstimmung der Redner mit den Grundgedanken der Berichte hervortrat, so wurden doch auch namentlich von richterlicher Seite ernste Einwendungen gegen die Unterschätzung der geltenden Bestimmungen gemacht. So betonte namentlich Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, der gradezu vorbildlich auf diesem Gebiete wissenschaftlich und praktisch tätig ist, daß eine organisatorische Gestaltung im Rahmen der bestehnden Gesetzgebung möglich sei, daß aber wohl beachtet werden müsse, ob und wieweit überhaupt die Einführung der Berufsvormundschaft geboten sei, was von den tatsächlichen Verhältnissen, dem Vorhandensein geeigneter Einzelvormünder, Größe des Gemeinwesens, Bestehn oder Fehlen nachbarlicher Verhältnisse u. dgl. abhänge.

Auch ein praktischer Verwaltungsbeamter, Stadtrat Glum, wies darauf hin, daß ein Berufsvormund in größern Gemeinwesen den persönlichen Zusammenhang mit dem Mündel nie erreichen werde und hier der Einzelvormund nicht entbehrt werden könnte. Man müßte daher auch die Einzelvormundschaft zu verbessern streben, wozu auch helfen würde, daß man den freiwilligen Helfern und namentlich den Helferinnen eine genügende Selbständigkeit gebe und den Einzelvormund dem Berufsvormund zur Seite stellte.

Sehr gute zum Verständnis der Entwicklung dieser Angelegenheit unerläßliche Einzelheiten sind in dem Materialienbande enthalten, dessen erster Abschnitt die berufliche Vormundschaft im Deutschen Reiche vor 1900 behandelt, während die folgenden Abschnitte dem Artikel 136 E. G. zum B. G. B. und der neuen landesgesetzlichen Reglung im Deutschen Reiche gelten. Das Material ist sorgfältig

geordnet, und überall der Wortlaut der maßgebenden Vorschriften zwar auszugsweise aber so deutlich angegeben, daß jemand, der sich praktisch etwa mit der Einführung des berufsvormundschaftlichen Systems beschäftigen will, alles was dahin gehört, beisammen findet. Wo es nötig ist, ist auch andres Material, so beispielsweise Motive zu Gesetzen, die Petition von Breslau betreffend die Einführung der Berufsvormundschaft, die Vorlage von Breslau zur Begründung eines entsprechenden Ortsstatuts, ebenso auch von Mainz die Satzungen für das Pflegekinderwesen mit Begründung, die Verhandlungen und Berichte der badischen Kammern u. dgl. mehr mitgeteilt. Von besonderm Wert erscheinen die in dem 4. und 5. Abschnitt wiedergegebnen Urteile deutscher Amtsgerichte über Berufsvormundschaften und die Mitteilungen einzelner Berufsvormünder. Das Material stammt aus einer Rundfrage bei etwa 400 Anstalten in sämtlichen Orten mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie bei allen Amtsgerichten, in deren Besitz verwandte Einrichtungen vermutet werden konnten. Der der Umfrage zugrunde gelegte Fragebogen ist ebenfalls mit abgedruckt (S. 90). Im ganzen lauten die Urteile sehr günstig für die Berufsvormundschaft, und auch da, wo man sich noch nicht für dieses System unbedingt aussprechen will, sehr ungünstig für die Einzelvormundschaft. Besonders gilt das für die unzweifelhaften Erfolge, die in Ansehung der Ernährungsansprüche namentlich gegenüber außerehelichen Erzeugern eingetreten sind. Doch wirken diese Erfolge, wie hervorgehoben werden muß, nur zum Teil im Sinne vormundschaftlicher Fürsorge für das Kind, zum nicht geringen Teil aber zum Besten der Armen- und Waisenverwaltungen, die erhebliche Kosten erstattet erlangen. Eine besonders bedeutende Rolle kommt neben den Amtsvormundschaften der Armenverwaltungen den Berufsvormundschaften der privaten Vereine zu, unter denen der Verein Kinderschutz in Frankfurt a. M. und der Kinderrettungsverein in Berlin hervorragen.

Die Eisenacher Verhandlungen schlossen mit der Annahme der nachstehnden Leitsätze.

1. Die bisherige Entwicklung des Vormundschaftswesens lehrt, daß die Form rein ehrenamtlicher Einzelvormundschaft nicht überall ausreicht, den gewollten Zweck zu erreichen. Es ist daher geboten, die ehrenamtliche Vormundschaft durch ein System beruflicher Vormundschaft zu ergänzen.

2. Es ist zu erstreben, daß die Landesgesetzgebungen von dem Vorbehalt des Art. 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in vollem Umfange unter Anschluß an den Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung Gebrauch machen.

4. Die berufliche und fachliche Ausbildung in der Armenpflege.

Die vorstehnde Frage ist praktisch und wissenschaftlich vor allem in Amerika behandelt worden, worauf schon oben hingedeutet wurde. Die sogenannten Philanthropical Schools können als Vorbild für jede derartige Bestrebung, namentlich im Bereiche der Privatwohltätigkeit dienen. Eingehend wurde diese Frage auf Grund eines von Münsterberg erstatteten Generalberichts auf dem Internationalen Kongreß für Armenpflege und Wohltätigkeit in Mailand erörtert. Hieraus wurde namentlich die Anregung geschöpft, den Gegenstand auch einmal im Schoße des Vereins zur Sprache zu bringen. Die Berichterstatter waren Dr. Levy, der Leiter der Zentrale für private Fürsorge in Berlin, und Stadtrat von Frankenberg, der Leiter der Braunschweiger Armenverwaltung. Ihre gedruckten Berichte befinden sich in Heft 79 der Vereinsschriften. Beide Berichterstatter gehn von der Erkenntnis aus, daß die Betätigung auf dem Gebiete von Armenpflege und Wohltätigkeit ganz ebenso wie die Arbeit auf jedem andern Gebiete menschlichen Wirkens Erfahrung, Schulung und Fachbildung voraussetze, an der es grade auf diesem Gebiete in hohem Maße fehle. Die überkommne charitative Auffassung von Zweck und Bedeutung der Armenpflege scheine sie lediglich auf die Betätigung des guten Herzens und das Öffnen der Hände hinzuweisen, wozu weder eine besondre Vorbildung, noch eine besondre Arbeit nötig sei. Tatsächlich aber genüge der modernen Entwicklung mit ihrer ungeheuern Mannigfaltigkeit menschlicher Not und Hülfsbedürftigkeit diese Auffassung nicht mehr. Wie insbesondre Dr. Levy hervorhob, handelt es sich nicht allein um herzliche Teilnahme und um Gewährung von Geld, sondern vor allem auch um die Wiederaufrichtung der Existenz, um das soziale Verständnis für die Lage der Armen und die Kenntnis der mannigfachen, der Abhülfe dienenden Mittel und Einrichtungen. Er verkenne nicht, welche Bedeutung der historisch entwickelten, ehrenamtlichen Tätigkeit des bürgerlichen Elementes zukomme, und wie wertvolle Ergebnisse trotz alledem die Verwaltungen des öffentlichen Armenwesens in Deutschland errungen hätten. Aber ebensowenig dürfe man sich der Einsicht verschließen, daß die große Mehrzahl der ehrenamtlichen Organe an das wichtige Amt als vollständige Neulinge herantreten und die erforderlichen hinreichenden Kenntnisse für das Amt entbehren. Auch die Leiter der Armenverwaltungen entbehrten regelmäßig der armenpflegerischen Vorbildung, wenn sie ihr Amt antreten. Noch weniger befriedigend

seien die Zustände in der privaten Vereinstätigkeit, die in ihrer ungeheuern modernen Entfaltung auch wesentlich andre Anfordrungen stellt, als sie die bloße Geneigtheit zur Liebesarbeit mit sich bringt. Das gelte auch für das geistliche Amt, dessen Träger mit in erster Linie zu armenpflegerischer Tätigkeit berufen seien, die aber ebenso wie die schon genannten Personenkreise eine geeignete Ausbildung nicht erhielten. Nicht minder gilt dies von den weiblichen Elementen, die ungeachtet ihrer sehr anzuerkennenden Hingabe doch für die Tätigkeit nicht hinreichend vorbereitet seien. Endlich fordre die Leitung der großen Organisationen der freien Liebestätigkeit geschulte Persönlichkeiten, die sich berufsmäßig dieser Aufgabe widmeten.

Frankenberg untersucht mehr im einzelnen den gegenwärtigen Stand der Leistungen, nachdem er sich hierüber durch eine Umfrage bei einer großen Zahl von Armenverwaltungen, im ganzen 68, unterrichtet hatte, von denen fast durchweg mehr oder minder ausführliche Antworten eingegangen sind. Es zeigt sich, daß in zwei Dritteln der befragten Städte ausschließlich ehrenamtliche Kräfte verwendet werden, während in den übrigen der ehrenamtlichen Tätigkeit in der einen oder andern Weise berufsamtliche Tätigkeit angegliedert ist. Eine eigentliche Ausbildung erhalten die ehrenamtlichen Organe nicht. Überwiegend handelt es sich um die Schulung durch die Praxis, die sich in guten Armenverwaltungen die Vorsteher der Armenbezirke in planmäßiger Weise angelegen sein lassen, und die unterstützt wird durch die Aufsichtstätigkeit der leitenden Behörde, eine Schulung, die planmäßig durchgeführt, von höchstem Wert sei. Auch finden in einer großen Zahl der Armenverwaltungen regelmäßig wiederkehrende Versammlungen statt, in denen gemeinschaftliche Angelegenheiten erörtert, belehrende Vorträge gehalten werden und dergl. mehr. Von besondrer Bedeutung sind die Veröffentlichungen der Armenverwaltungen, die nach dem Muster der Blätter für das Hamburgische Armenwesen jetzt von elf Armenverwaltungen herausgegeben werden.

Soweit berufsamtliche Kräfte neben den Ehrenbeamten tätig sind, handelt es sich wesentlich um eine Ergänzung jener Tätigkeit bei Ermittlung der Verhältnisse der Hülfsbedürftigen und ihrer Überwachung. Auch diese Organe erhalten in der Regel keine spezielle Ausbildung, sondern werden den der Gemeinde zur Verfügung stehnden bureaumäßig geschulten Kräften entnommen. Anders liegt es für die berufsmäßigen Krankenpflegeorgane, für die eine technische

Ausbildung selbstverständlich unerläßlich ist. Auch die in den Armenverwaltungen unmittelbar beschäftigten obern, mittlern und untern Beamten empfangen in der Regel keine besondre Ausbildung. In der freien Liebestätigkeit sind Ansätze der Ausbildung namentlich bei den Zentralen für private Fürsorge in Berlin und Frankfurt a. M., in den Frauengruppen für soziale Hülfsarbeit und a. m. vorhanden. von Frankenberg möchte solche Fürsorgekurse auch für die Verhältnisse mittlerer und kleinrer Orte anregen. Für die Vorbereitung zum höhern Justiz- oder Verwaltungsdienst sei eine praktische Vorbereitung auch in der öffentlichen Armenpflege zu fordern.

Wenn beide Berichterstatter so in der Feststellung zusammentreffen, daß die Vorbildung fast aller in der Armen- und Krankenpflege tätigen Organe nicht hinreichend sei, so sind sie doch noch nicht zu greifbaren Vorschlägen gelangt. Sie vereinigen sich vielmehr in dem Wunsche, daß eine besondre Kommission sich mit der weitern Prüfung der Frage und der Ausausarbeitung eines Studienplanes beschäftigen möge.

Die an die Berichte sich anschließenden Erörtrungen zeigen, wie wenig die Frage in der Tat noch geklärt ist. Von verschiednen Seiten wurde darauf aufmerksam gemacht, daß man die ehrenamtliche Arbeit der Bürger nicht zurückstellen dürfe, die das eigentliche Rückgrat der deutschen öffentlichen Armenpflege bilde und über der Fordrung nach Berufsarbeitern nicht vergessen werden dürfe. Ein andrer Redner betonte ebenfalls die Bedeutung des pflegerischen Elementes und machte besonders darauf aufmerksam, daß man nicht nur die sogenannten besitzenden Klassen ins Auge fassen dürfe, sondern daß die Kreise der arbeitenden Klassen viel stärker herangezogen werden müßten, die durch ihren Lebensgang, vielfach auch durch ihre Teilnahme an organisierter gewerkschaftlicher Arbeit und dergl. geschult seien und den Verhältnissen der Armen sehr viel näher stünden.

In sehr bemerkenswerter Weise sprach sich Fräulein Dr. Alice Salomon zur Sache aus, die als Leiterin der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hülfsarbeit in Berlin und als eine der bekanntesten Trägerinnen sozialer und charitativer Frauenbestrebungen zur Abgabe eines Urteils besonders berufen erscheinen konnte. Sie betonte, daß soweit überhaupt in Deutschland von einer beruflichen und fachlichen Ausbildung in der Armenpflege im weitern und im engern Sinne etwas geschehe, dies ganz vorwiegend in der Hand von Frauen liege, die weit mehr als ein Jahrzehnt auf diesem

Gebiete ganz verzweifelte und opferwillige Versuche gemacht haben. Verzweifelt, weil es fast unmöglich schien, die Widerstände zu überwinden, und opferwillig, weil unbeirrt an der Fortführung dieser Bestrebungen festgehalten wurde, die gegenwärtig doch zu einer einigermaßen festen und anerkannten Einrichtung geworden sind. Was die Rednerin über die Verbindung von Theorie und Praxis sagte, wird man nur unterschreiben können. In dieser Beziehung lauteten ihre Ausführungen wörtlich: „Ich glaube nicht, daß wir ohne eine theoretische Anweisung, die die Praxis ergänzt, auskommen können, wenn es darauf ankommt, unsre Armenpfleger und Armenpflegerinnen, die öffentlichen wie die privaten, dazu fähig zu machen, daß sie den Zusammenhang von Not und Hülfe erkennen, daß sie ihre Hülfsaktion in Zusammenhang mit all unsern sozialen und sozialpolitischen Bestrebungen setzen, was unbedingt wünschenswert ist, wenn sie ihre Aufgabe voll erfassen sollen. Wir müssen Theorie und Praxis in der Ausbildung verbinden: für die freiwilligen Helfer, weil sie für eine vorherige, rein theoretische Vorbereitung auf ihre Pflichten meist nicht zu haben sind; für die beruflich tätigen Armenpfleger, weil sie sich für ihren Beruf gar nicht entscheiden können, ehe sie nicht praktisch in die Arbeit eingetreten sind." Die Verhandlungen schlossen mit der Annahme folgender Leitsätze:

1. Bei der wichtigen Stellung, welche die Armenpflege im gesamten öffentlichen Leben einzunehmen berufen ist, muß für sämtliche in der Armenpflege tätigen Organe eine gründlichre Vorbildung gefordert werden, als sie zur Zeit ermöglicht ist.

2. Für die beruflich e Armenpflege ist eine gründliche sachgemäße Vorbildung zu fordern. Für die ehrenamtliche Armenpflege ist die Möglichkeit einer solchen Vorbildung erforderlich, jedenfalls die Ausbildung und Fortbildung durch Beratung und Belehrung seitens erfahrner Organe unentbehrlich.

3. Es ist wünschenswert, daß an allen Hochschulen Lehrkurse für praktische Armenpflege abgehalten werden, daß der praktische Vorbereitungsdienst der Justiz und Verwaltungsbeamten, Ärzte und Geistlichen sich auch auf die Armenpflege erstrecke, daß ferner auch außerhalb der Bildungsanstalten durch die Organisationen der Armenpflege praktische Lehrkurse veranstaltet werden.

4. Die Versammlung beauftragt den Zentralausschuß, eine Kommission zu bilden zum Zwecke der weitern Erwägung und Fördrung der beruflichen und fachlichen Ausbildung in der Armenpflege und sozialen Fürsorge."

5. Kinder-Heil- und Erholungsstätten.

Die Berichte wurden erstattet von Dr. Lohse, dem Direktor des Hamburger Armenwesens, und Dr. Lennhoff, dem Leiter

der Berliner Kindererholungsstätten. Anhangsweise hatte noch Magistratsrat Dr. Weiser-Wien über die Kinderheilstätten der Stadt Wien berichtet. Während Lohse und Weiser einen gedruckten Bericht vorlegten (Heft 80), beschränkte sich Lennhoff auf eine auszugsweise Wiedergabe eines Berichtes, der demnächst in den Verhandlungen des Vereins (Heft 83) ausführlich wiedergegeben wurde. Bei diesem Gegenstande kommen im großen Ganzen Meinungsverschiedenheiten nicht in Frage; es handelt sich vielmehr darum, die vorhandnen Einrichtungen, ihre Absichten und Erfolge kennen zu lernen und ihre Bedeutung als Heilfaktoren zu betonen, da die ganzen Einrichtungen dieser Art verhältnismäßig neu sind. Bei den Kinder-Heil- und Erholungsstätten sind zu unterscheiden die eigentlichen Kinderheilstätten, die wiederum in Solbäder, Seebäder, Mineralbäder u. dergl., sowie die Lungenheilstätten zerfallen. Ferner die Ferienkolonien, die Walderholungsstätten und die auf Nachpflege gerichtete Fürsorgetätigkeit. Lohse schildert die Entwicklung dieser einzelnen Kategorien von Einrichtungen und gibt für sie alle das neuste, durch eine sorgfältige Umfrage von ihm zusammengebrachte Zahlenmaterial. Überall ergibt sich, in wie starkem Maße diese Einrichtungen grade im letzten Jahrzehnt zugenommen haben, wie denn die Zahl der in Solbädern verpflegten Kinder von etwa 7000 in 1893 auf nahe an 19000 in 1906 gestiegen ist. Ebenso hat sich die Zahl der Kinderheilstätten in Seebädern von 1893 bis heute mehr als verdoppelt. Die Lungenheilstätten für Kinder sind die neusten Schöpfungen auf diesem Gebiet und umfassen gegenwärtig 6 Anstalten mit 284 Betten. Sie sind überwiegend Gründungen der kirchlichen und privaten Wohltätigkeit. Die Ferienkolonien sind zuerst in Hamburg lebhaft gefördert worden, um nach und nach in ganz Deutschland sich auszubreiten. Unterschieden wird die Vollkolonie und die Halbkolonie. Die größten Vereine sind die in Berlin, Hamburg, Dresden und Charlottenburg, die etwa 5000, 2500, 1150 und 1050 Kinder in Kolonien aussendeten. Beachtenswert ist die Bemerkung von Lohse, daß die Fürsorge im wesentlichen den ärmsten Kindern zugute käme, und es eine wohlverstandne Aufgabe der Privatwohltätigkeit sei, sich auch grade der pflegebedürftigen Kinder des kleinern Mittelstandes anzunehmen.

Die Walderholungsstätten, um deren Begründung sich der leider zu früh verstorbne Dr. Becher besonders verdient gemacht hat, dienen der Aufnahme von Kindern, denen Pflege in Ferienkolonien nicht gewährt werden kann, weil sie wegen ihres Leidens eine längre Reise

an einen andern Ort nicht unternehmen können, oder deswegen einer dauernden Überwachung bedürfen. Die Kinder bleiben bei den Eltern und begeben sich tagsüber in die Erholungsstätte, der regelmäßig ein Arzt vorsteht, während Schwestern und Kindergärtnerinnen die Versorgung und Beschäftigung der Kinder obliegt. Gegenwärtig bestehn im ganzen 19 solcher Stätten. In Charlottenburg ist ein erfolgreicher Versuch gemacht, die Erholungsstätten mit planmäßigem Unterricht zu dem Typus der sogenannten Waldschule auszugestalten. Zu der Fürsorge an den genannten Stellen muß unbedingt die weitre Fürsorge treten, wenn die Kinder nach Hause zurückgekehrt sind, weil nur dann, wenn sie dieser weitern Fürsorge teilhaftig werden, der Erfolg der Kur sichergestellt werden kann. Eine planmäßige Arbeit auf diesem Gebiet hat zunächst nur Hamburg eingerichtet. Von großem Interesse sind die tabellarischen Übersichten, die Lohse am Schluß seines Berichtes gibt, die Übersichten über die Kinderheilstätten in Deutschland und über den Umfang der Kinderpflege in Heil- und Erholungsstätten in den Städten über 25 000 Einwohnern im Jahre 1906. Es zeigt sich darin, in wie ungleichem Maße die Fürsorge geübt wird, und daß namentlich die Stadtverwaltungen sich noch in sehr ungleichem Maße beteiligen.

In dem Bericht von Dr. Lennhoff, der, wie gesagt, in voller Ausführlichkeit in dem Verhandlungsbericht zu finden ist, ist das zahlreiche Ziffernmaterial von Bedeutung, das er für die Tuberkulosesterblichkeit beigebracht hat. Immer wieder sind bei genaurer ziffermäßiger Untersuchung die Ergebnisse überraschend. Auf Grund der Berichte der Schulärzte ergibt sich, daß von den neu in die Klassen eintretenden Schülern etwa 5 % einen schlechten, 30 % einen mittlern Gesundheitszustand haben; von den schon in der Schule vorhandnen Kindern im Durchschnitt 5 % einen schlechten, etwa 40 % einen mittlern. Bei vorsichtiger Schätzung nimmt Lennhoff für etwa 5 % aller Kinder die Notwendigkeit einer Behandlung in einer Heil- oder Erholungsstätte an und kommt unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder im Alter von 3—15 Jahren, die nach der Zählung von 1905 rund 16 Mill. betragen, auf eine Zahl von 811 000 Kindern, von denen nach dem Lohseschen Bericht 1906 im ganzen 37 947 in Heil- und Erholungsstätten tatsächlich versorgt wurden. Wenn selbst nur die Hälfte von 400 000 als richtig anerkannt würde, so würden noch immer mehr als 90 % nicht oder ungenügend versorgt geblieben sein. Von Interesse sind die Anführungen aus Hufeland, der schon vor 100 Jahren die Bedeutung der frischen Luft und der Sonne

zur Heilung von Kinderkrankheiten, namentlich der Skrofulose und Rhachitis hervorhob. Neure ärztliche Erkenntnis hat für die Heilung der kindlichen Knochen- und Gelenktuberkulose die Versetzung des Kindes an das Meer gradezu als unerläßliche Bedingung bezeichnet gegenüber dem Verbleiben des Kindes in der Wohnung oder seiner Behandlung in einem Krankenhause. Wenn im übrigen die Gesamtsterblichkeit an Tuberkulose etwas abgenommen hat, so hat doch die Sterblichkeit der Kinder an dieser Krankheit zugenommen. Grade hieraus ergibt sich für den Verfasser die dringende Fordrung, mit der Bekämpfung der Krankheit schon im Kindesalter anzufangen, die Behandlung nicht schematisch auf eine einmalige Kur zu beschränken, sondern sie soweit nötig zu wiederholen und auch nach der Beendigung eine angemessne Nachfürsorge eintreten zu lassen. Sehr beachtenswert sind die Schlußbemerkungen, in denen er kurz die Frage prüft, ob der gewerbliche Nachwuchs sich in den letzten Jahrzehnten auf gleicher Höhe gehalten hat, ob er mit der Steigrung des gewerblichen Lebens Schritt hält, oder ob er gar abnimmt. Er prüfte infolgedessen zunächst, wie sich bei den Volkszählungen der letzten 25 Jahre in Preußen die 14—15 jährigen, die er kurz als Arbeitsrekruten bezeichnen möchte, zur Gesamtbevölkrung verhalten. Es zeigte sich folgendes Ergebnis: Trotzdem seit 1875 die Geburten zurückgehn, ist doch 1900 das Verhältnis der Zahl der 14—15 jährigen zur Gesamtbevölkrung und zur Bevölkrung im erwerbsfähigen Alter um ein geringes besser als 1875; gegenüber dem Jahre 1890 aber erheblich schlechter. In den Städten stellte sich das Verhältnis zur Gesamtbevölkrung 1900 gegenüber 1890 noch um 0,7 %, zu den 14—15 jährigen um 0,9 % schlechter als in ganz Preußen. Dem gegenüber gibt es nach Ansicht des Verfassers nur zwei Mittel zur Abhülfe. Das eine ist eine Zunahme der Geburten, auf die ein Einfluß nicht geübt werden könne, so daß nur das zweite Mittel bleibt: Verringrung der Sterblichkeit durch verbesserte Hygiene. Wie sehr in dieser Beziehung wirksam geholfen werden kann, ergäbe sich aus der Zahl der Säuglinge, die in Preußen 1875: 864 295, 1885: 818 540 betrug, was also eine Abnahme der Säuglinge um rund 50 000 darstellt. Wenn dagegen in Preußen die Zahl der 14 bis 15 jährigen 1890: 653 992, 1900: 700 185 betrug, so zeigt sich, daß 50 000 mehr das 14. bis 15. Lebensjahr erreicht haben, obwohl der Jahrgang 1885 50 000 Säuglinge weniger aufwies als der von 1875.

Die Vereinsverhandlungen schlossen mit der Annahme folgender Leitsätze:

1. Die Kinderheilstätten-Bewegung in Deutschland bedarf, wenngleich sie eine sehr erfreuliche Entwicklung genommen hat, noch der Gründung weitrer Heil- und Erholungsstätten. Vor allem ist hierbei zu erstreben, daß in jeder großen Gemeinde die Möglichkeit besteht, die verschiednen Arten der Heilstättenfürsorge in Anwendung zu bringen, damit bei jedem pflegebedürftigen Kinde die grade für seinen Zustand besonders geeignete Form der Unterbringung gewählt werden kann.

2. Die Einrichtung von Kinder-Heil- und Erholungsstätten von Gemeinde wegen empfiehlt sich für größre Gemeinden, die eine ganze Anstalt belegen können. In allen andern Fällen verdient die Errichtung durch Kreis- und Provinzialverbände oder durch Privatvereinigungen den Vorzug. Letztre sind durch die Gemeinde tatkräftig zu unterstützen.

3. Die öffentliche Armenpflege ist zur Unterbringung kranker Kinder in Heil- und Erholungsstätten verpflichtet, wenn sie das einzige Mittel ist, das einen wesentlichen Heilerfolg erwarten läßt. Es ist den Gemeinden zu empfehlen, auch Stiftungsmittel bereit zu stellen, damit denjenigen Kindern eine Heil- oder Erholungsstättenbehandlung gewährt werden kann, bei denen sie zwar nicht das einzige aber das aussichtsreichste Mittel ist.

4. Es empfiehlt sich dringend, in geeigneten Fällen für die aus den Heil- und Erholungsstätten zurückgekehrten Kinder, mögen sie von den Gemeinden oder von Privatvereinigungen entsendet sein, eine langdauernde Nachpflege eintreten zu lassen, die namentlich auch eine Wiederholung der Kur im folgenden Jahre, falls sich eine solche als angezeigt erweist, mit umfassen muß.

Nomadentum und Ackerbau[1].

Von

Felix Rachfahl.

Inhaltsverzeichnis.

Als vor nunmehr zwölf Jahren (1896) Hildebrands Buch „Recht und Sitte auf den verschiednen wirtschaftlichen Kulturstufen" erschien, erregte es zwar großes Aufsehn, aber auch vielseitigen und heftigen Widerspruch. In seiner Heimat fand der Autor allerdings begeisterte Anhänger, die sich dem Ausbau seiner Hypothese widmeten, so Puntschart, Levec und Peisker; erst ganz neuerdings sah ich mich in die Lage versetzt, bei der Besprechung eines Buches von Peisker den Wunsch zu äußern, daß die „große Grazer Entdeckung, die schon so viele Opfer gekostet habe, endlich zu spuken aufhören möge." Dieser Wunsch ist sehr schnell und ganz unerwartet in Erfüllung gegangen — nämlich durch die soeben erschienene zweite Auflage des Buches, in welchem Hildebrand dereinst seine „Entdeckung" niedergelegt hatte.

Als „wesentlich umgearbeitet" — so bezeichnet Hildebrand selbst auf dem Titelblatt die neue Ausgabe seiner Schrift. Und er hat recht; sie ist — in einem bestimmten Teile wenigstens — etwas

[1] Recht und Sitte auf den primitiveren wirtschaftlichen Kulturstufen von Richard Hildebrand. Zweite, wesentlich umgearbeitete Auflage. Jena 1907, Gustav Fischer.

ganz anderes jetzt, als sie ursprünglich war. Aber der Verfasser hat leider nur halbe Arbeit geleistet; er hat es versäumt, aus den Änderungen, die er in einem entscheidenden Punkt vorgenommen hat, die erforderliche Nutzanwendung auf das Ganze zu ziehn. Wenn man die neue Auflage eines Buches bespricht, das man schon in seiner ersten Gestalt angezeigt hat[1], beschränkt man sich füglich auf die Erörtrung der Unterschiede, die zwischen der ersten und zweiten Ausgabe obwalten; das sei der leitende Gesichtspunkt für die nachstehnden Ausführungen.

Um zu zeigen, worin beide Auflagen von einander abweichen, muß ich kurz die Theorie Hildebrands in ihrer ursprünglichen Form wiedergeben. An der Spitze der wirtschaftlichen Entwicklung stehn Jagd und Fischfang in Verbindung mit Pflanzenlese; daraus kann entstehn, je nachdem die Jagd oder die Pflanzenlese entsprechend fortgebildet wird, Viehzucht oder Ackerbau. Es kann aber der Ackerbau auch erst auf der Stufe des Hirtenlebens einsetzen, — und zwar dadurch, daß einige Volksgenossen verarmen: da sie zu arm sind, um noch länger als Hirten ihre Existenz zu fristen, wenden sie sich, durch die bittre Not gezwungen, dem Ackerbau zu; da sie aber Vieh, sei es zur Nahrung, sei es zum Wirtschaftsbetrieb, brauchen, müssen sie sich Vieh von den glücklichern Nachbarn leihen; dafür müssen sie ihnen einen Teil der Erträgnisse ihres Ackerbaus abgeben; ja sie geraten sogar ihnen gegenüber in Schuldknechtschaft und Hörigkeit. Es bildet sich also beim Übergang vom Nomadentum zum Ackerbau eine soziale Differenzierung heraus: das Volk zerfällt fortan in zwei große, streng voneinander geschiedne Klassen, in Reiche und Arme, in Hirten und Bauern, in Herren und Knechte.

Bei allen Schwächen in der Beweisführung, bei allen falschen Schlüssen, die er aus ihr zog, bei allen Mängeln der Untersuchung im einzelnen hatte diese Theorie doch einen Vorzug, den ich sofort hervorhob[2]: Hildebrand verschloß sich nicht der Erkenntnis, daß das Hirtenleben keineswegs notwendig ein Durchgangsstadium zwischen Jagd und Ackerbau gebildet habe; ganz richtig wies er darauf hin, daß sich der Pflanzenbau im Anschluß an die primitive Pflanzenlese entwickelt haben könne, ohne daß Kenntnis von Viehzucht und Milchwirtschaft vorhanden zu sein brauchte. Ich fügte allerdings hinzu,

[1] Vgl. meinen Aufsatz: Zur Entstehung des Grundeigentums. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik 74, S. 1 ff. und 161 ff.

[2] Jahrb. für Nationalökonomie, a. a. O. S. 21 f.

daß Hildebrand leider nicht die erforderlichen Konsequenzen aus seiner Einsicht gezogen habe. Denn er hätte nun für jedes einzelne Volk zunächst eine Untersuchung darüber anstellen müssen, ob es unmittelbar oder erst durch das Mittelglied des Hirtentums zum Ackerbau gelangt sei. Vor allem hätte er das bezüglich desjenigen Volkes tun müssen, das er als das klassische Beispiel für seine Theorie bezeichnete, nämlich bezüglich der Germanen zur Zeit des Cäsar. Nun ergibt die neure Erforschung der arischen Urzustände, daß schon bei den Indogermanen, als sie noch ungeteilt beieinander saßen, soweit wir zu erkennen vermögen, Ackerbau und Viehzucht als relativ gleichberechtigte Faktoren der Wirtschaft nebeneinander bestanden. Der Fortschritt über die primitiven Zustände hinaus braucht sich ja nicht nur in der Richtung nach Viehzucht oder Ackerbau zu vollziehn; sondern es kann auch eine relativ gleichmäßige Pflege beider eintreten. Wenn das aber der Fall bereits bei den Urariern war, so kann sich der Übergang von Viehzucht zu Ackerbau bei den Germanen nicht erst zur Zeit des Cäsar und Tacitus vollzogen haben. Aber Hildebrand widmete diesem Problem überhaupt nicht seine Aufmerksamkeit; für ihn stand es (in der ersten Auflage) a priori fest, daß die Germanen zum Ackerbau durch das Mittelglied des Nomadentums gelangt seien. Wenn er gleich also sehr wohl wußte, daß Ackerbau vor (wir werden sagen: auch zugleich mit) Viehzucht auftreten kann, nämlich im Anschlusse an die primitive Pflanzenlese, so zog er daraus doch nicht für die Einzeluntersuchung die notwendigen Konsequenzen; auch war die Bemerkung in der ersten Auflage ganz vereinzelt gemacht, ohne daß er auf ihre Bedeutung näher einging; er operierte endlich derart mit der Vorstellung einer „typischen" oder „gesetzmäßigen Entwicklung", mit „in bestimmter Ordnung aufeinander folgenden, wirtschaftlichen Kulturstufen", daß der Leser schließlich doch den Eindruck gewann, als ob seine Lehre praktisch auf eine Statuierung von nomadischem Hirtentum und Ackerbau als zwei aufeinander folgenden Entwicklungsstadien der wirtschaftlichen Kultur hinauslaufe, in sofern als jenes die Vorstufe für diesen sein müsse[1].

[1] In seiner neuen Auflage (S. IV f. der Vorrede) hat sich Hildebrand mit der Schwierigkeit abzufinden versucht, die seiner Annahme von einer typischen oder gesetzmäßigen Entwicklung durch die Möglichkeit entsteht, daß, wie er selbst zugeben muß, schon beim ersten Fortschritte über die primitiven Zustände hinaus eine doppelte Entwicklung eintreten kann, entweder nach der Richtung des Ackerbaues oder nach derjenigen der Viehzucht. Wenn man auf Grund dieser Möglichkeit einer doppelten Entwicklung behaupten will, daß es „keine in

Eben darauf lag grade der Schwerpunkt der Untersuchungen Hildebrands in der ersten Auflage, daß er die Germanen zur Zeit von Cäsar und Tacitus auf die „geschilderte Stufe des Halbnomadentums" versetzte; er zog dafür als Beweis insbesondre die bekannte Stelle bei Cäsar Bell. Gall. VI, 22 heran: „Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum qui una coïerunt, quantum et quo loco visum est agri, attribuunt atque anno post alio transire cogunt." Was Hildebrand in seiner ersten Auflage (S. 57 ff.) aus Cäsar herauslas, das war etwa folgendes: Entsprechend dem sich damals vollziehnden Übergange vom Hirtenleben zum Ackerbau zerfiel das deutsche Volk zur Zeit Cäsars in zwei soziale Gruppen: reiche Herdenbesitzer und arme Ackerbauer. Noch kannte man damals kein Grundeigentum, keinen festen Standort des Ackerbaus und keine Seßhaftigkeit, noch keine Obrigkeit und überhaupt kein Gemeinwesen, keinerlei Gesamtheit im Sinne des Rechtes, keinen Staat, keine Gemeinde, keine Beamten und keine Bürger. Wenn Cäsar erzählt, daß die magistratus ac principes jährlich den gentibus cognationibusque, qui una coïerunt, Land nach Belieben zuweisen, so ist unter den erstern eben der reiche Hirtenadel, unter den letztern die große Masse der Armen zu verstehn. Diese befinden sich jenen gegenüber in Schuldabhängigkeit, und daher müssen sie sich, was Ort und Ausdehnung des Ackerbaubetriebes betrifft, deren Wünschen und Weisungen fügen. Es handelt sich allein um dieses tatsächliche Machtverhältnis . . . Weil der Ackerbau die Tendenz hat, der Jagd

bestimmter Ordnung aufeinander folgende Kulturstufen gebe, oder daß die wirtschaftliche Kulturentwicklung alles Typischen oder Gesetzmäßigen bar sei", so heißt das s. E., „das Kind mit dem Bade ausschütten oder sich von Vorurteilen beeinflussen lassen. Nimmt doch auch das Hirtenleben da, wo es überhaupt auftritt, in der wirtschaftlichen Kulturentwicklung immer dieselbe, ganz bestimmte Stelle ein. Das heißt: es kann diese Kulturstufe, infolge besondrer Naturverhältnisse, ausfallen oder übersprungen werden. Niemals aber kommt es vor, oder ist der Fall nachzuweisen, daß ein Volk, welches einmal zum Ackerbau übergegangen ist, ohne vorher ein Hirten- oder Nomadenleben gehabt zu haben, von sich aus nachträglich noch zu einem gelangt wäre." Die letzte These bleibe unwidersprochen: es sei nur darauf aufmerksam gemacht, daß die Entwicklungsmöglichkeit über den primitivsten Zustand hinaus unmittelbar durch Ackerbau oder Viehzucht nicht erschöpft ist: es kann ja auch, wie bei den Indogermanen, die Kombination von Ackerbau und Viehzucht eintreten. Im übrigen sind selbst die Jägervölker nicht alle als gleichwertig zu betrachten. Mit Recht hat Grosse auf die Kultur- und Wirtschaftsstufe der „höhern Jäger" hingewiesen.

und der Weide Terrain zu entziehn, gestattet ihn der Hirtenadel nur stellenweise und in beschränkter Ausdehnung, auch immer nur ein Jahr hindurch an demselben Orte, und eben deshalb, weil sie der Unterstützung seitens der Reichen durch Vieh bedurften, mußten die Armen diesen Zwang ertragen.

„Wesentlich" anders ist der Inhalt der entsprechenden Partie in der neuen Auflage (S. 54 ff.). Hildebrand verharrt bei der Behauptung, daß es zur Zeit Cäsars noch kein Grundeigentum und schon deshalb auch kein Gesamteigentum gegeben habe. Er leugnet nicht (S. 83, Anm. 1), daß Grundeigentum damals bereits existiert haben würde, wenn es nämlich bereits ein „Verfügungsrecht über Grund und Boden" gegeben hätte; aber eben daran hat es, so setzt er in einer Polemik auseinander, die vornehmlich gegen mich gerichtet ist, noch ganz und gar gefehlt: „Rachfahl weiß einfach nicht, was ein Verfügungsrecht über eine Sache ist, oder, daß der Grund und Boden und das Gebiet, oder das Land als Sache und das Land als Raum nicht eines und dasselbe ist." Es ist, so meint er, ganz falsch, aus der Nachricht Cäsars, daß die magistratus ac principes den gentibus cognationibusque, qui una coïerunt, Land nach Belieben zuweisen, die Existenz irgendwelchen „Verfügungsrechtes über Grund und Boden" herzuleiten: denn es handelt sich dabei noch um „unbearbeitetes oder wüstes Land", also um „bloßen Raum"; erst durch die Bearbeitung wird das Land „zu einem Gegenstand des Vermögensinteresses oder zu einer Sache". Wenn nun aus der Tätigkeit der magistratus ac principes der Bestand einer ins Gebiet des Privatrechtes fallenden Verfügungsgewalt über Grund und Boden nicht gefolgert werden darf [1], so läge es nahe, sie als einen Ausfluß der Gebietshoheit aufzufassen; aber auch davon will Hildebrand (S. 90) nichts wissen: „Und es ist diese Theorie einer besondern Gebietshoheit des Stammes um kein Haar besser, als die Theorie

[1] „Sonst müßte man ja auch z. B. in der Vorschrift, daß das Baden im Meere nur an einem bestimmten Platze und nicht über eine bestimmte Entfernung von der Küste hinaus gestattet ist, den Ausdruck eines Verfügungsrechtes über das Meer erblicken. Ebenso müßte man auch alle gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die Ausübung des Jagdrechtes oder die Einhaltung der Schonzeit beziehn, auf ein Verfügungsrecht über das Wild zurückführen. Auch müßte man hinter jeder polizeilichen Verordnung oder ‚Verfügung' der Behörde, welche irgend ein Tun oder Lassen der Menschen auf dem festen Lande regelt, ein Verfügungsrecht über Grund und Boden sehn. Endlich wäre nach dieser Theorie z. B. das Recht der Expropriation einfach der Ausfluß des Verfügungsrechtes über den Grund und Boden usw. usw." Ich will dazu nur be-

vom Grundeigentum desselben an Grund und Boden. Weder von einem Hoheitsrechte noch von einem Eigentumsrechte kann nämlich die Rede sein, solange dem Stamme noch jedes Organ eines gemeinsamen Willens fehlt." Der Stamm ist keine Genossenschaft; es gibt überhaupt noch keine Genossenschaften bei den Germanen, kein „Recht der Gesamtheit", „für gewöhnlich oder im Frieden noch überhaupt kein Gemeinwesen, keinerlei Gesamtheit im Sinne eines eignen Rechtsubjektes" (S. 73). Das concilium der civitas, von dem Cäsar spricht, war eine Volksversammlung, in der nur jeder einzelne seinen Willen zum Ausdruck bringen konnte, aber keine Beschlüsse gefaßt wurden, die für die Gesamtheit verbindlich waren; d. h. die civitas hatte keine Organe; was die principes ac magistratus anbelangte, so waren die principes keine Obrigkeiten, sondern nur die „tatsächlich führenden Persönlichkeiten oder diejenigen Individuen, welche an Geltung und Einfluß alle andern überragten"; die magistratus dagegen waren, wie Hildebrand unter Berufung auf Sybel meint, die duces in Kriegszeiten, welche sich in Friedenszeiten eine gewisse Autorität bewahrten.

Fürwahr, eine Ansicht, die gradezu alles umstürzt, was man bisher von den altdeutschen Verfassungszuständen gelehrt hat! Aber darauf kommen wir später zurück; uns interessiert hier zunächst die Frage: wenn die Tätigkeit der principes ac magistratus, von der Cäsar Bell. Gall. VI, 22 berichtet, keine Verfügungsgewalt über Grund und Boden, auch nicht der Ausfluß einer Gebietshoheit ist, als was ist sie dann anzusehn? Nach den Ausführungen der ersten Auflage war sie der faktische Zwang, den die reichen Hirten auf die armen und hörigen Ackerbauer ausübten, damit sie nicht durch diese im Betrieb von Jagd und Viehzucht gehindert würden. Hier nun setzt die wichtigste Abweichung der zweiten von der ersten Auflage ein. Hildebrand beantwortet die oben gestellte Frage jetzt anders als früher; wir hören jetzt nichts mehr davon, daß reiche Hirten armen Bauern Land angewiesen und sie zu jährlichem Wohnungswechsel gezwungen hätten. Der Sachverhalt, den Cäsar Bell. Gall. VI, 22 schildern will, ist vielmehr nach Hildebrands neuer Ansicht folgender: Das Land war herrenlos; es bestand freies Okkupationsrecht betreffend

merken, daß Hildebrand der Unterschied zwischen Verfügungsgewalt privatrechtlichen Charakters über bestimmte Sachen und obrigkeitlicher Verfügungsgewalt auf Grund staatlicher Herrschaftsübung noch nicht klar geworden ist, und überlasse Berufenern das Urteil über die „Jurisprudenz" Hildebrands.

Grund und Boden. Davon wurde aber nicht in der Weise Gebrauch gemacht, daß der einzelne für sich, oder der eine hier, der andre dort rodete, sondern in der Weise, daß innerhalb der einzelnen gentes cognationesque, qui una coïerunt [das waren Leute, die einem und demselben Geschlechte angehörten, oder wenigstens miteinander blutsverwandt waren (S. 60)] die Rodung und Besitznahme des Landes zum Zwecke des Anbaus gemeinsam erfolgte, wobei die Wahl des Platzes und die Absteckung der Grenzen in jedem einzelnen Falle den magistratus ac principes überlassen wurde. Diese durften aber dabei nicht willkürlich verfahren; vielmehr ist anzunehmen, daß die Wahl des Platzes und die Absteckung der Grenzen für die gemeinsame Rodung von Fall zu Fall im Einvernehmen mit den gentes cognationesque, qui una coïerunt, erfolgte, und nur der Einfluß der magistratus ac principes dabei jedesmal den Ausschlag gab. Wenn daher Cäsar von einem attribuunt, d. h. einer förmlichen Zuteilung von Ackerland, spricht, „so dürfte diese Auffassung nicht ganz mit dem tatsächlichen Sachverhalte übereinstimmen." Ebenso handelt es sich bei dem Ausdrucke alio transire cogunt um „eine nicht ganz richtige Auffassung des Sachverhaltes." Die Leute verlassen den Platz des Ackerbaus alljährlich, weil es anbaufähiges Land im Überflusse gibt; daher machen sie sich nicht erst die Mühe, den Boden umzubrechen: also braucht auf sie gar kein Zwang ausgeübt zu werden.

Der Unterschied zwischen beiden Versionen liegt auf der Hand. Von dem angeblichen Klassenunterschiede zwischen reichen Hirten und armen Ackerbauern ist nicht mehr die Rede. Der ganze Passus der ersten Auflage, der darüber handelt, ist nunmehr verschwunden — und zwar, ohne daß der Autor ein Wort der Begründung hinzufügt oder auf die grundlegende Wichtigkeit dieser Tatsache hinweist. Es findet sich jetzt vielmehr der Satz (S. 63): „Es ist klar, daß, solange es noch kein Grundeigentum gibt, sondern das Vermögen noch einzig und allein in Herden besteht, sich auch so leicht noch kein schroffer Gegensatz zwischen reich und arm und daher auch noch keine Klassenherrschaft ausbilden kann, wie sie nach der Schildrung Cäsars bereits in Gallien bestand." Ich freue mich sehr, feststellen zu können, daß die Belehrung, die ich Hildebrand in der Rezension seiner ersten Auflage zuteil werden ließ[1], somit auf fruchtbaren Boden gefallen ist; er erkennt jetzt an, daß „ein schroffer Gegensatz zwischen arm und reich

[1] Jahrb. für Nationalökonomie, a. a. O. S. 28 f.

nicht bestanden, das germanische Volk nicht in eine Hirtenaristokratie und in eine arme Bauernkaste zerfallen sein kann," daß dafür die Quellen zur germanischen Urzeit nicht den geringsten Anhalt bieten. Damit fällt aber das, was ursprünglich den Kernpunkt seiner Theorie ausmachte, nämlich die Lehre von der Ausbildung „einer sozialen Differenzierung in zwei große Klassen, in reiche Herdenbesitzer und arme Ackerbauern, infolge des Übergangs vom Nomadentum zum Ackerbau"; Hildebrand selbst hat seine „Entdeckung" stillschweigend — wenigstens für die Germanen — zurückgezogen[1].

Wie ich schon im Eingange dieser Erörtrungen sagte, — Hildebrand hat leider nur halbe Arbeit geleistet; er hat es versäumt, aus den Ändrungen, die er in einem entscheidenden Punkte vorgenommen hatte, die erforderliche Nutzanwendung auf das Ganze zu ziehen. Er hätte sich die Frage vorlegen und untersuchen müssen, ob seine Theorie, nachdem er sie für die Germanen als das vornehmste Paradigma der von ihm behaupteten „typischen Entwicklung" zurückgenommen hat, überhaupt noch haltbar ist. Es ist schwierig, da er sich selbst darüber nicht im Zusammenhange äußert, zu konstatieren, wie er darüber denkt. Die Überschrift des dritten Abschnittes lautet (Aufl. II, S. 39):

„III. Primitivste Form des Ackerbaues. Die Germanen des Cäsar und Tacitus."

Diesem Titel gemäß schildert er zuerst (S. 39 f.) die Entstehung der primitivsten Formen des Ackerbaues; dabei lesen wir S. 43 f.:

„D o c h k o m m t e s b e i H i r t e n v ö l k e r n a u c h v o r, daß die Bebauung des Bodens im Anfang noch die Sache von Knechten und ganz verarmten Leuten ist, welche von ihren Herren, den Reichen,

[1] Hildebrand folgt darin dem Beispiele seines Anhängers Peisker, der gleichfalls für die Slawen den anfangs von ihm behaupteten Übergang vom Nomadentum zum Ackerbau hat fallen lassen, an der sozialen Zweischichtung aber insofern festhält, als er eine Symbiose von turkotatarischen Hirten und ackerbautreibenden Slawen lehrt. Übrigens gebe ich zu, daß Peisker die Anregung zur Preisgabe des angeblichen Übergangs von Nomadentum zu Ackerbau nicht erst aus Hahns Buche über die Haustiere (1896) zu entnehmen brauchte, der zuerst den Nachweis geführt hat, daß das Hirtentum keineswegs eine notwendige Vorstufe für den Ackerbau ist. Eine ähnliche Bemerkung findet sich ja schon in Hildebrands erster Auflage, allerdings vereinzelt und ungenügend verwertet (vgl. oben S. 314 f.). Bei dieser Gelegenheit will ich auch meine Zusammenstellung (Mitt. Inst. Öst. Gesch. a. a. O. S. 675) des altsl. vičaz mit dem lit. wieszpats zurücknehmen. Ich werde auf die Bedeutung des Wortes vičaz an einem andern Orte zu sprechen kommen.

das zu ihrem Lebensunterhalte erforderliche Vieh erhalten, anderseits aber sich mit einem bloßen, aliquoten Teil der Ernte begnügen müssen."

Auf S. 54 geht er darauf über zu den Germanen zur Zeit Cäsars und beginnt mit den Worten:

„Das klassische Beispiel und zusammenhängende Bild eines noch auf der geschilderten, primitivsten Stufe des Ackerbaues stehnden Volkes bieten die Germanen des Cäsar und Tacitus."

Gilt nun für die Germanen als das „klassische Beispiel" eines Volks auf der primitivsten Stufe des Ackerbaus die bei Hirtenvölkern „auch vorkommende" Scheidung von Hirten-Herren und Bauern-Knechten, wiewohl Hildebrand seine frühre Interpretation Cäsars aufgegeben hat, auf welche er dereinst die Existenz dieser Differenzierung gestützt hatte? Ich möchte annehmen, daß der Autor selbst diese Frage verneinen würde. Denn der oben zitierte Satz, der sich auf S. 43 der zweiten Auflage findet, lautete in der ersten Auflage (S. 46 f.):

„Auch wird — bei Hirtenvölkern, d. h. da, wo es Reiche und Arme gibt — der Ackerbau zuerst nur durch ganz verarmte Familien betrieben, da, solange einer nicht durch die Not dazu gezwungen ist, sich dem Ackerbau zuzuwenden, er dies auch nicht tut. Diese verarmten Familien erhalten von den Reichen nur das zum Betrieb erforderliche Kapital, i. e. Vieh, zum Lebensunterhalt während der Arbeit und müssen denselben dafür bestimmte Abgaben entrichten oder, was auf dasselbe hinausläuft, sich mit einem bloßen aliquoten Teil des Ertrags als Arbeitslohn begnügen."

Selbst wenn ich den Vorwurf hören sollte, daß ich wieder einmal mein „quellenkritisches Steckenpferdchen reite", kann ich doch nicht umhin, die korrespondierenden Sätze (S. 46 f. der ersten, S. 43 f. der zweiten Auflage) miteinander zu vergleichen. Es wird sich dabei herausstellen, daß der eine etwas ganz anders besagt als der andre, daß insbesondre das Wörtchen „auch" in beiden etwas ganz anders bedeutet: in der ersten Auflage ist es die Aufgabe dieser Partikel, einen Anschluß an die vorhergehenden Deduktionen herzustellen; in der zweiten Auflage dient es dazu, um das, was in der frühern allgemein, nämlich von allen Hirtenvölkern insgesamt, gesagt worden war, nunmehr auf einen Teil von ihnen zu beschränken. Das heißt: nicht bei allen Hirtenvölkern, so gibt jetzt Hildebrand zu, hat der Übergang vom Nomadentum zum Ackerbau zu einer sozialen Differenzierung in Reiche und Arme, Herren und Knechte geführt, und mindestens zweifelhaft ist, ob sie sich bei den Germanen findet,

nämlich nach der Charakteristik, die er von ihren Zuständen in der zweiten Auflage entworfen hat. Welchen Zweck aber hat es dann, die Schilderung der altgermanischen Verhältnisse mit der vom Übergange von Nomadentum zu Ackerbau, wie er sich angeblich in der Regel vollzieht, zu verbinden, sowie die deutsche Entwicklung als ein „klassisches Beispiel und zusammenhängendes Bild" einer allgemeinen Entwicklung zu erklären, von der sie sich in Wahrheit als eine Ausnahme darstellt? Oder soll vielleicht doch beim Leser der Eindruck erzeugt werden, als ob der Hergang der Dinge bei den Germanen der „typische gesetzmäßige" sei? Zum mindesten ist das Verfahren des Autors inkonsequent und geeignet, der Konfusion Vorschub zu leisten, und jedenfalls sehn wir auch hier hinwiedrum, daß es mit der „typischen Aufeinanderfolge" der Kulturstufen recht übel bestellt ist.

Was bleibt nun nach dem Rückzuge, den Hildebrand in der zweiten Auflage angetreten hat, und bei dem der Kern seiner Theorie auf der Strecke geblieben ist, von seiner ursprünglichen Behauptung noch übrig? Noch beharrt er dabei, daß es bei den Germanen keinen Staat, keine Gemeinde, keine Obrigkeit, keinerlei Organe des Stammes, keine genossenschaftlichen Verbände, kein Grundeigentum und kein Gesamteigentum gegeben habe. Noch will er also die alte Position nicht ganz aufgeben; daher müssen wir sehn, ob der Rest haltbar ist, den er zu verteidigen entschlossen ist.

Entbehrten die Germanen wirklich aller staatlichen und selbst genossenschaftlichen Formen und Organe? Was Hildebrand darüber sagt, beruht auf einer methodisch unhaltbaren Basis. Es geht nicht an, ein Bild der Zustände zur Zeit Cäsars nur aus den Berichten Cäsars gewinnen zu wollen, indem man alle andern Quellen für die Urzeit, insbesondre Tacitus, ausscheidet. Man kann die altgermanische Verfassung nur dann verstehn, wenn man alle Quellen heranzieht, die über sie berichten, und diese Mitteilungen zu einem Gesamtbilde vereinigt; dabei muß natürlich im einzelnen untersucht werden, ob Nachrichten jüngern Datums auch unbedenklich für die Erforschung ältrer Zustände benutzbar sind. Wohin würden wir wohl in den verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Disziplinen kommen, wenn wir es als einen ganz allgemeinen methodischen Grundsatz statuieren wollten: bei der Darstellung von Zuständen ist die Geltung jeder einzelnen Quelle auf ihre spezielle Entstehungszeit beschränkt! In der Praxis ist Hildebrand, wo es sich um seine Lieblingsansichten handelt, von solcher Skepsis weit entfernt; er selber huldigt

vielmehr einem ganz und gar unmethodischen ethnologischen Eklektizismus. Erst wenn wir die Nachrichten des Tacitus hinzuziehn, erhalten die Mitteilungen des Cäsar über die civitas, die concilia, die magistratus ac principes ihren rechten Sinn; nur dadurch daß er das vermeidet, kann Hildebrand zu seinen Ergebnissen gelangen; er müßte aber dieses Verfahren rechtfertigen.

Nicht einmal rein für sich betrachtet ist Hildebrands Interpretation des Berichts von Caesar stichhaltig. Wenn Caesar das hätte sagen wollen, was Hildebrand ihm imputiert, so würde er sich anders und klarer ausgedrückt haben. Wer nicht von Voraussetzungen ausgeht, wie sie in Hildebrands Theorie liegen, der wird nie und nimmer auf den Gedanken kommen, Bell. Gall. VI 22 so zu übersetzen und zu erklären wie Hildebrand, d. h. den Sinn der Worte attribuunt atque cogunt in ihr Gegenteil zu verkehren. Als er noch die Hypothese von der sozialen Zweischichtung innerhalb des Stammes vertrat, konnte er beide Ausdrücke wörtlich nehmen; jetzt will er die Nichtexistenz von Gesamteigentum dadurch retten, daß er den Bestand aller staatlichen und genossenschaftlichen Formen und Organe leugnet — daher muß er attribuunt atque cogunt als der Sachlage nicht entsprechend erklären; daher auch seine Deutung der principes ac magistratus — eine Hypothese, welche durch die Berufung auf eine Bemerkung Sybels nicht an Sicherheit gewinnt. Daß die principes mehr durch ihr Ansehn als durch strikte Befehle das Volk regierten, ist kein Beweis dafür, daß sie keine Obrigkeiten waren, sondern nur dafür, daß die staatliche Autorität bei den Germanen noch sehr schwach war und einer Stütze durch den persönlichen Einfluß der obrigkeitlichen Organe bedurfte. Daß es im concilium kein festes Mehrheitsprinzip gab, sondern daß bei den Abstimmungen das Autoritätsprinzip maßgebend war, ist weiterhin kein Beweis dagegen, daß die Beschlüsse des concilium für die ganze civitas verbindlich waren. Ganz verfehlt ist Hildebrands Interpretation von Caesar Bell. Gall. VI 23: „Ubi quis ex principibus in conciliis dixit se ducem fore, qui sequi velint, profiteantur, consurgunt ii, qui et causam et hominem probant.“ Hildebrand liest aus dieser Stelle heraus, daß im concilium nur der einzelne seinen Willen ausdrückte, aber keine für die Gesamtheit verpflichtenden Beschlüsse gefaßt wurden. Es handelt sich hier aber um einen ganz besondern Fall — nämlich um kriegrische Expeditionen, die nicht Sache der ganzen civitas waren und nicht auf Beschluß des concilium hin unternommen wurden, sondern private Abenteuerzüge einzelner Fürsten waren, zu denen sich die

Teilnehmer freiwillig meldeten. Aus dem Satze Cäsars: „in pace nullus est communis magistratus [civitati]“ geht keineswegs hervor, daß es im Frieden „noch überhaupt kein Gemeinwesen, keinerlei Gesamtheit im Sinne eines eignen Rechtssubjektes gab“, sondern nur daß es im Frieden keine obrigkeitliche Einzelperson gab, die so über der ganzen civitas stand wie der dux, den die civitas für den Kriegsfall wählte. Wie die Organisation der civitas als Gemeinwesen im Frieden war, das lernen wir eben aus Tacitus kennen: concilium der freien Stammesgenossen mit Vorberatung der principes. Und daß das concilium eine feste Einrichtung auch schon zur Zeit Cäsars im Frieden war, das beweist ja sein soeben zitierter Bericht über die Ankündigung privater militärischer Unternehmungen im concilium in Zeiten des Friedens. Die Volksverbände der Germanen waren endlich „Genossenschaften“. Hildebrand will (S. 74, Anm. 1) diesen Ausdruck auf „willkürliche, für bestimmte Zwecke geschaffne Bildungen“ einschränken; er lehnt ihn ab für die „natürlich erwachsnen Bildungen“: Genossenschaft sei ein „juristischer, kein biologischer Begriff“. Die Frage ist nur die, ob „natürlich erwachsne Bildungen“ nicht auch „eigne Rechtssubjekte“ sein können, und das hat er zwar geleugnet, aber nicht widerlegt.

Wir können hier nicht weiter auf diese eigentlichen Verfassungsfragen eingehn; es ließe sich jede einzelne Behauptung Hildebrands zerpflücken und in ihrer methodologischen und sachlichen Unhaltbarkeit kennzeichnen, — wir wollen wieder auf das Hauptproblem zurückkommen, ob es Grundeigentum und zwar Gesamteigentum zur Zeit Cäsars gegeben hat. Zunächst: ist Grundeigentum nachweisbar? Wir kommen damit zur Behauptung Hildebrands, daß der Grund und Boden nur als Raum, keineswegs als Sache in Betracht komme, und zwar deshalb, weil anbaufähiges Land noch im Überflusse vorhanden gewesen sei: daher habe das Land an sich, d. h. unabhängig von jeder darauf verwendeten Arbeit, noch gar keinen Wert gehabt, noch gar keinen Gegenstand des Vermögensinteresses gebildet; aus der Erobrung oder Okkupation eines bestimmten Gebietes oder Territoriums erwachse noch kein Eigentum an Grund und Boden, sondern nur ein Recht, innerhalb des betreffenden Gebietes, oder Territoriums, d. h. also innerhalb bestimmter räumlicher Grenzen, sich niederzulassen und dem Nahrungsgewinn nachzugehn. Gewiß geht der Ackerbauer dem Nahrungsgewinne innerhalb bestimmter räumlicher Grenzen nach, aber sein Verhältnis zum Lande ist dadurch noch nicht erschöpft; es ist nicht dasselbe, wie etwa das des Handwerkers, der ja auch

innerhalb bestimmter räumlicher Grenzen dem Erwerb nachgeht. Der Ackerer gewinnt seine Nahrung im Gegensatz zu andern Berufen und Beschäftigungen eben dadurch, daß er Land nutzt: das Land ist also für ihn in der Tat Vermögensobjekt, eine Sache, die er nutzt, und der gegenüber ein Verfügungrecht besteht, das teils ihm, teils einer Gesamtheit gebührt, und zwar so, daß sich das der letztern als das oberste, das des einzelnen als daraus abgeleitet und dem Gesamtrechte untergeordnet darstellt. Der Umstand, daß es Land genug oder im Überflusse gibt, beweist keineswegs, daß es des Vermögenswertes entbehrt. Selbst ein auf der primitivsten Stufe des Wirtschaftslebens stehnder Indianer- oder Negerstamm empfindet die Verdrängung von dem Land, das er inne hat, auch wenn er es nur als Jagdgrund nutzt, als eine Vermögensberaubung. Ein bloßes Spiel mit Worten ist es, wenn Hildebrand behauptet, das Land sei den Germanen nur Raum, nicht auch Sache, Vermögensobjekt, sowohl juristisch wie auch ökonomisch, gewesen. Okkupationsrechte, die nicht auch eine Verfügung über Grund und Boden privatrechtlicher Art in sich einschließen, sind ein Unding: Der okkupatorische Besitz der Urzeit ist ein Nutzungseigentum, wer auch immer im einzelnen Falle das Subjekt des Eigentums sein mag, ob ein einzelner oder eine Gesamtheit; es unterscheidet sich vom heutigen Grundeigentume bloß durch ein zufälliges und faktisches Moment, welches für die rechtliche Natur des Verhältnisses ganz gleichgültig ist, — nämlich dadurch, daß man nur solange den Eigentumsanspruch auf das Land erhebt und aufrecht erhält, als man es wirklich nutzt; aber solange das der Fall ist, ist es nicht minder Eigentum. Und gab es denn bei den alten Germanen Land wirklich in Überfluß oder auch nur genug? Allerdings nach unsern heutigen Methoden der Bodennutzung und auch nach den Vorstellungen eines Zeitalters so intensiver Bodenkultur, wie das der Römer zurzeit des Tacitus war, aber schwerlich nach der Ansicht der Germanen selber. Weshalb unternahmen denn die Germanen seit Ariovist immer wieder neue Vorstöße nach Westen und Süden? Wo immer sie einfielen, da stellten sie die Fordrung auf Landabtretung, und da sollte das Land für sie nur Raum, nicht auch Sache und Vermögensobjekt gewesen sein? Im übrigen ist es mehr als zweifelhaft, ob es nicht schon zu jener Zeit Grund und Boden gab, der regelmäßig (obzwar mit bestimmten Unterbrechungen, damit er sich erholen konnte) genutzt wurde und nicht erst besondrer Rodung bedurfte[1].

[1] Vgl. dieses Jahrbuch XXXI, 4, S. 290.

Wir werden es somit als sicher erachten dürfen, daß Grundeigentum bei den Germanen existierte, und dann muß es die Form von Gesamteigentum getragen haben. Dafür zeugt Cäsars bestimmte Nachricht, daß es kein privates Grundeigentum gegeben habe: „neque quisquam agri certum modum aut fines habet proprios"; wer das Subjekt dieses Gesamteigentums war, ergibt sich aus einer sachmäßigen Auslegung der Ausdrücke magistratus ac principes, coguunt und attribuunt, d. h. irgend welche Volksverbände, als deren ausführende Organe bei der Besitzzuweisung die Gaufürsten fungierten. Und im Grunde hat sich Hildebrand selber innerlich von der Idee des Grundeigentums auch für die Urzeit noch nicht frei gemacht. Gelegentlich entschlüpfen ihm Bemerkungen, in denen die bessre Einsicht gegen seine gekünstelten Interpretationen unwillkürlich zu ihrem Rechte gelangt. So führt er (S. 90 Anm. 1) gegen Wittich aus: er erkenne sehr wohl schon zur Zeit Cäsars „jura in re an Grund und Boden" an; so habe er „das Recht, das okkupierte oder gerodete Land zu bebauen oder mit Hülfe von Arbeit Früchte daraus zu erzielen, ausdrücklich als ein Nutzungsrecht an Grund und Boden bezeichnet, also als ein jus in re hingestellt." Also ist ihm doch der Grund und Boden, wenigstens sobald und solange als er gerodet, bebaut und bestellt ist, nicht nur Raum, sondern auch Sache; dann aber muß es auch nach seiner eignen Ansicht (denn S. 83 Anm. 1 bestreitet er nur deshalb die Existenz des Grundeigentums, weil das Land nur Raum, nicht auch Sache gewesen sei) Grundeigentum gegeben haben. Der Grund und Boden als das Substrat, an dem sich die Arbeit betätigen konnte, und von dem bis zu einem gewissen Grad der Ertrag der Arbeit abhing, repräsentierte eben so gut, wie jetzt, so auch damals schon einen Wert, ein Vermögensobjekt. An und für sich hat der Boden auch jetzt nur Wert, wenn er genutzt oder wenn Arbeit auf ihn verwendet wird; wenn ihm trotzdem ein gewisser Wert zugeschrieben wird, auch falls er ungenutzt und unbebaut liegen bleibt, so durch die Rücksicht auf den Nutzen, den er eventuell abwerfen kann, sei es als Bauplatz, sei es für die Zwecke irgendwelcher Produktion. Das aber trifft auch zu vom anbaufähigen Lande der Urzeit. Aber alle diese Argumente sind unnütz; denn der Autor gibt sogar direkt und ohne jegliche Einschränkung die Existenz des Grundeigentums zur Zeit Cäsars zu. Er polemisiert (S. 96 ff.), wie ich bereits früher[1] getan

[1] Jahrb. für Nationalökonomie, a. a. O. S. 174.

habe, dagegen, daß man aus den Worten Cäsars „neque quisquam certum modum“ usw. mit Sicherheit entnehmen könne, es habe bei den Germanen eine „gemeinsame Bewirtschaftung“ der Äcker stattgehabt; dabei findet sich der momumentale Satz (S. 97): „Es können jene Worte nur auf das Grundeigentum, nicht auf den Wirtschaftsbetrieb bezogen werden.“ Siegreich bricht also zum Schlusse des Abschnitts über Cäsar die bessre Erkenntnis durch, daß aus der viel umstrittnen Stelle Cäsars die Existenz von „Grundeigentum“ sogar gefolgert werden muß! Sehr richtig! Aber wozu dann der ganze Lärm?

Wir müssen es uns versagen, den krausen Gedankengängen, den Irrwegen der Dialektik Hildebrands noch weiter nachzugehn; wir wüßten nicht, wo wir anfangen und aufhören sollten, und der Raum, der uns zu dieser Besprechung zur Verfügung gestellt worden ist, ist schon um ein Beträchtliches überschritten. Worin die „wesentliche Ändrung“ der zweiten Ausgabe besteht, haben wir ja kennen gelernt, sonst ist das Buch so ziemlich das alte geblieben; auch jetzt noch gilt, was ich von der ersten Auflage sagte: „In sonderbarer Form, die darauf berechnet ist, den Schein mathematischer Exaktität zu erwecken, führt Hildebrand die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor, nämlich in Gestalt gesperrt gedruckter Leitsätze, hinter denen in kleinem Drucke die Belegstellen angeführt werden. Gewaltsam und aus dem Zusammenhange herausgerissen, werden in bunter Folge Exzerpte aus dem ethnographischen Material, aus den klassischen Schriftstellern und der wissenschaftlichen Literatur aneinandergereiht, wie sie ihm gerade in sein System passen.“ Zu den Ändrungen, die er jetzt getroffen hat, gehört es, wenn er für die Frage der ältesten Familienordnung bis auf Adam und Eva zurückgreift (S. 15 Anm. 1). Mit seinen Kritikern geht er streng ins Gericht; was ihm an Kraft der Argumente abgeht, das sucht er wenigstens durch die Kraft der Ausdrücke zu ersetzen. Das ist ja schließlich nicht so tragisch zu nehmen; in der Desperation des Rückzugsgefechtes ist man in der Wahl der Kampfmittel nicht eben sehr wählerisch. Um die geistige Insuffizienz und die Jämmerlichkeit seiner Widersacher gebührend an den Pranger zu stellen, liebt er es, ihnen recht drastische Zitate aus Goethe oder andern Schriftstellern an den Kopf zu schleudern. Um dem Leser Teilnahme an dem Vergnügen zu gewähren, welches sie dem bereiten, der durch sie getroffen werden soll, teile ich einige Pröbchen von Expektorationen mit, die gegen mich gerichtet sind. S. 114 Anm. 1. „Du sublime au ridicule

il n'y a qu'un pas." S. 83 Anm. 1: Die Jurisprudenz Rachfahls erinnert mich an das bekannte Wort Rossinis über R. Wagner: „si c'était de la musique ce serait affreux." S. 68 Anm. 1: „Natürlich läßt sich das nicht beweisen; aber wenn Wagner im Faust sagt: ‚Ich sehe nichts als einen schwarzen Pudel', dann kann man ihm auch nicht beweisen, daß er blind ist." S. 119. „Um zu begreifen, daß der Himmel überall blau ist, braucht man nicht um die Welt zu reisen." Und schließlich wird mir das Wort von Lichtenberg (S. 125 Anm. 1) entgegengehalten: „Wenn ein Buch und ein Kopf zusammenstoßen, und es hohl klingt, muß dann die Schuld immer am Buche liegen?"

Wir gönnen Hildebrand von Herzen die persönliche Genugtuung, daß sein Buch eine zweite Auflage erlebt hat, zumal da er so die willkommne Gelegenheit erhielt, seinem Grolle gegen die schlimmen Rezensenten Luft zu machen. Stolz und siegesbewußt hat er auf das Titelblatt den Ausspruch Goethes gesetzt: „Es ist mit Meinungen, die man wagt, wie mit Steinen, die man voran im Brett bewegt; sie können geschlagen werden, aber sie haben das Spiel eingeleitet, das gewonnen wird." Man könnte aus diesem Motto das Einverständnis herauslesen, daß die Steine, die er zuerst ins Treffen geschickt hat, geschlagen worden sind. Und so denken wir denn auch nicht so optimistisch, wie er, über den Ausgang des Spiels; auch den Rest wird er opfern müssen. Wie wird dann aber die dritte Auflage aussehn?

Besprechungen.

Ratzenhofer, Gustav: Soziologie. Positive Lehre von den menschlichen Wechselbeziehungen. Aus seinem Nachlasse herausgb. von seinem Sohne. Mit dem Bildnis des Verfassers. Leipzig 1907, F. A. Brockhaus.

Wiederum ein posthumes Buch über Soziologie! Ratzenhofer und Schäffle hatten auch sonst manches Äußerliche miteinander gemein — vor allem die intime Beziehung zum österreichischen Staate. Der Pietät und Sorgfalt des Sohnes verdanken wir diese Schrift; eines jungen Offiziers, der den Vater nach Saint-Louis begleitet und das traurige Schicksal erfahren hat, ihn an Bord des Schiffes sterben zu sehn, das sie nach Europa heimführen sollte.

Ratzenhofer hatte sich, durch Comte und noch stärker durch Gumplovicz angeregt, mit der modernen Naturwissenschaft vertraut, die Soziologie seit lange angelegen sein lassen. Er unterscheidet diese von der „soziologischen Erkenntnis", die den philosophischen Einblick in den Ursprung der menschlichen Wechselbeziehungen, in die Wesenheit der sozialen Kräfte und in die Gesetzlichkeit ihres Waltens gewähren müsse. Die „Lehre" dagegen, oder die eigentliche Soziologie soll die Phänomene der menschlichen Wechselbeziehungen klassifizieren, die Faktoren der sozialen Entwicklung ermitteln und das Wirken der Naturgesetzlichkeit im allgemeinen, der soziologischen Gesetzlichkeit im besondern, innerhalb jener konstatieren. Das Werk zerfällt in eine „theoretische" und eine angewandte Soziologie. Jene erfüllt etwa 3/4 des Inhalts. Sie ist in fünf Abschnitte eingeteilt, von denen I die wichtigsten Elemente soziologischen Denkens, II die Faktoren der sozialen Entwicklung, III die sozialen Funktionen, IV die Sozialgebilde, V die Prinzipien der sozialen Entwicklung behandelt. Dazu kommen dann noch zwei Abschnitte. In VI wird die Möglichkeit eines individuellen Einflusses auf die soziale Entwicklung erörtert und behauptet. In VII sodann die praktische Entwicklung der wesentlichsten sozialen Beziehungen in dem Sinne besprochen, daß Folgrungen für rechtliche und politische Probleme gewonnen werden sollen.

Es geht der Gedanke durch die Schrift hindurch, daß das Zeitalter des Kapitalismus und des Weltverkehrs bald durch ein Zeitalter der Seßhaftigkeit der Menschen- und der Produktionsharmonie werde abgelöst werden. Und wie gewöhnlich fällt das Erwartete zusammen mit dem, was gewünscht und postuliert wird, ohne daß aber eine zureichende Begründung der kühnen Prognose angetroffen würde. Ein Zeitalter der „schwindenden Lebensbedingungen“ soll aber schließlich darauf folgen, von dem freilich nicht gilt, daß es willkommen geheißen wird. Ja, der Verfasser läßt schon jetzt den Höhepunkt der Lebensbedingungen überschritten sein, wobei es gleichgültig bleibe, ob dies der Höhepunkt in der Gesamtentwicklung unsers Planeten war, oder ob in kommenden Entwicklungsphasen (Eiszeiten) ähnliche oder beßre Bedingungen wiederkehren werden; denn für die bestehnden Rassen sei der „zunächst eintretende Wechsel“ entscheidend.

Ratzenhofer huldigt einem klaren Determinismus, er läßt nur als „bedingte Willensfreiheit“ die Fähigkeit gelten, die der Mensch habe, durch die Entwicklung seiner Anlagen zu höhern Interessen sich über die niedrigen Impulse zu erheben und zu einer weitsichtigern Willensbetätigung vorzuschreiten. Weder in diesen noch in andern Grundlehren sind besonders charakteristische Elemente anzutreffen; als „Faktoren“ werden die geologischen Perioden und der Wohnraum, die ererbten Anlagen, die Umwelt und die erworbnen Anlagen der Menschen; die Tradition; die krankhaften Anlagen; Vermischung und Inzucht; Daseinskampf und natürliche Auslese, endlich die herrschenden Ideen, in eingehnder Weise erörtert, und diese verschiednen Faktoren ihrem Werte nach miteinander verglichen. Der Abschnitt (III) über die sozialen Funktionen knüpft an die Bevölkrungsfrage an, behandelt die Grundelemente der Wirtschaft und ihre Trennung durch den Verkehr und prophezeit eine „zivilisatorische Wirtschaftspolitik“. Die eigentliche Soziologie kommt in IV (Die Sozialgebilde) zur Entfaltung, wo A. die Sozialverbände des Blutes, und als solche a) die Familie, b) die Sozialverbände der Rassen- und Stammesgemeinschaft, c) der Sozialverband des Adels; B. die Sozialgebilde der Gewalt, namentlich der Staat; C. die der Ideen (Beispiele: das Sozialgebilde der Dynastien und das der Unterdrückten); D. die der Zivilisation: „Nation“ und „Gesellschaft“ der Prüfung, und Analyse unterworfen werden. Abschnitt V handelt ganz kurz von Individualismus und Sozialismus und von „Integration und Differenzierung“. Beide Kapitel sind nur Bruchstücke, da der Herausgeber aus äußern Zeichen entnommen hat, daß sein Vater diesen Kapiteln eine neue Fassung zu geben vorgehabt habe. Das hätte nun freilich nicht veranlassen sollen, dem Publikum die fertige Darlegung des ersten der beiden Themata, wie sie doch vorhanden gewesen zu sein scheint, vorzuenthalten, und nur „einige Sätze herauszugreifen, die im allgemeinen die hier behandelten Materien charakterisieren mögen“; haben hier Rücksichten mitgespielt, die der Sache fremd sind? — Freilich ist in dem ganzen Abschnitte sichtlich vieles, was nicht durch die letzte Hand gegangen ist; da werden noch so interessante Gegenstände durchgenommen wie „Fortschritt und Rückschritt“, „Freiheit und Zwang“, „Gleichheit und Autorität“, „Die soziale Ordnung, insbesondre die der zivilisierten Gesellschaft“. — Auch die „An-

gewandte Soziologie", die in zwei Abschnitten vorliegt, ist wohl in ihrer äußern Gestalt durch die Redaktion etwas zu kurz gekommen[1].

Aus dem ganzen Buche tritt uns eine starke Persönlichkeit entgegen, von bedeutendem Verstande und energischem Denken. Wenn der Gewinn für eigentliche Wissenschaft nicht sehr hoch geschätzt werden kann, so findet man doch fast auf jeder Seite einen Gedanken, der beachtet zu werden verdient. Über gar viele wichtige Fragen, und mit starken Bezügen auf praktische Probleme, auch ehe noch die „angewandte" Soziologie das Thema ist, teilt uns der alte General seine „Ansichten" mit, die in einem klaren und festen Zusammenhange miteinander stehn. Als „Fachmann" (S. 216) macht er seine Autorität geltend, wenn er über die allgemeine Wehrpflicht, über den Militarismus und über die Verminderung der Heereslasten sich ausspricht. Er will die modernen Riesenheere, die „der Leitung und Verpflegung nahezu unlösbare Aufgaben stellen" und auch sonst starke Bedenken inbezug auf Ausbildung und Mobilisierungsfall gegen sich haben, durch Verschärfung der Tauglichkeitsnormen auf die Hälfte reduzieren, „was allein schon ein riesiger Gewinn für den qualitativen Wert des Heeres wäre". Daß die gesunden und starken Individuen noch mehr, als es schon heute der Fall sei, benachteiligt würden, inbezug auf die Fortpflanzung und Lebensstellung, soll durch eine Wehrsteuerpflicht ausgeglichen werden. Ratzenhofer hat schon 1882, wohl als einer der frühsten, eine Schrift im Sinne dieses neuerdings wieder stark diskutierten Vorschlages bekannt gegeben. Ich stelle den Gedanken dagegen, daß die Wehrpflicht, die nur ein Teil wirklich erfüllen kann — und in der Tat sollte man nur die körperlich und intellektuell Tauglichen dafür auslesen — nur eine Seite der allgemeinen Dienstpflicht darstellt, und daß die Leistung dieser Dienstpflicht das einzige aus den gegebnen Bedingungen zu entwickelnde Mittel zur Einleitung staatlicher Wirtschaftsbetriebe bedeuten kann, die grade für die Bedürfnisse des Heeres — und der Flotte — sich unmittelbar notwendig machen, namentlich in Absicht auf Produktion von Lebensmitteln, welche Produktion und Zufuhr über Zufälle und Schwankungen des Marktes hinauszuheben, rein militärisch angesehn, ein Gebot der Selbsterhaltung werden kann und vielleicht schon ist. Der Staat braucht dazu Land — er kann es erwerben, indem er verschuldete Gutsbesitzer und schlechte Wirte auskauft, wenn es sein muß im Enteignungsverfahren, mit dem eben die preußische Regierung um nationaler Zwecke willen, die es doch nur in einem beschränktern Sinne sind, einen so gewagten Anfang in Anwendung auf landwirtschaftlichen Grund und Boden machen will — und er braucht dazu ein Arbeitsheer: er hat es zur Verfügung, sobald er mit dem Gedanken, daß, wer nicht mit der Waffe oder bei der Waffe zu dienen braucht, in andrer Weise, also etwa mit dem Spaten und dem Pfluge, zu dienen schuldig ist, Ernst macht. Dagegen beruht die Wehrsteuer auf einer prinzipiell sehr bedenklichen Gleichsetzung von persönlicher Leistung mit Geldleistung und muß viele Individuen, die ohnehin, auch

---

[1] Für allein richtig halte ich, theoretische und praktische, anderseits reine und angewandte Soziologie innerhalb der theoretischen zu unterscheiden.

für den ökonomischen Erwerb, minder leistungsfähig sind, unbillig bedrucken; während eine ihren Kräften angepaßte, wenn auch (oder gerade weil) außerhalb ihrer Berufstätigkeit liegende Arbeit, besonders ländliche Arbeit, für viele von diesen gerade zu ihrem Heile und ihrer Stärkung gereichen könnte. Utopisch — jawohl. Aber die allgemeine Wehrpflicht war vor vier Menschenaltern auch utopisch. — Im folgenden Kapitel (31) bemerkt R., den sozialen Verhältnissen sei nur durch großzügige Maßnahmen beizukommen, die sich auf den ganzen Raum, worin die gleichen Verhältnisse herrschen, erstrecken müssen. Er hebt dann die Schäden der Bureaukratie und Beamtenregierung hervor, die „noch überboten werden, wenn die gesellschaftlichen Schäden dauernd geduldet und unterstützt werden, weil einzelne für sich und ihre Interessengenossen aus der allgemeinen Misere einen Sondervorteil erhoffen". Ein starker Staat muß das Interesse künftigen Gemeinwohls vor dem Individualismus der Gegenwart schützen. „Dem heutigen Stande der Wissenschaft gegenüber erscheint unsre Wirtschaft, welche die Aufgaben der Aufforstung, der Wildbachverbauung und der Chemie des Bodens vernachlässigt, und aus der Einsicht in den Zusammenhang zwischen Bodenbedeckung und den meteorologischen Verhältnissen keine praktischen Folgerungen zieht, als ein gewissenloser Raubbau, der aus der Verkarstung des Balkans, der Erschöpfung Italiens und Spaniens, der Verwüstung Nordafrikas nichts gelernt hat" (S. 222). — Es ist mir erfreulich, mit vielen Urteilen R.s übereinzustimmen, mit andern freilich stimme ich nicht überein. In seiner Kritik des Verkehrs und Handelswesens tritt die österreichisch-antisemitische Stimmung an die Oberfläche. Die Gesamtansicht des historischen Prozesses halte ich nicht für zulänglich, wenn sie auch durch manche Tiefblicke sich auszeichnet, wie sie einem keineswegs alle Tage begegnen. Es muß beklagt werden, daß der geistvolle Autodidakt — was wir über die Laufbahn seines Lebens, vom Uhrmacherlehrling zum Präsidenten des Militär-Obergerichts, erfahren, kann nur die Hochachtung für ihn vermehren — nicht länger gelebt und gedacht hat. Dies Büchlein wäre runder und voller geworden. Aber auch so, wie es ist, möge es als hervorgegangen aus der Werkstatt eines sinnreichen, erfahrnen, sittlich ernsten Mannes stark empfohlen werden.

Ferdinand Tönnies.

Sternberg, Dr. **Theodor**, Privatdozent an der Universität Lausanne: J. H. v. Kirchmann und seine Kritik der Rechtswissenschaft. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des realpolitischen Liberalismus. Mit Unterstützung der Philosophischen Gesellschaft zu Berlin. Berlin und Leipzig 1908, Dr. Walter Rothschild. XX u. 208 S. 5,60 Mk.

Ein Buch, gleich interessant für Juristen und Nationalökonomen, Philosophen und Historiker. Das Leben und die Gedankenwelt eines Mannes, der seine glänzende Laufbahn, die ihn bereits zu der Stellung eines Oberlandesgerichtspräsidenten geführt hatte, zu opfern gezwungen wurde, weil er dem politischen Machthaber nur seine Arbeit, nicht seine wissenschaftliche Gesinnung zur Verfügung stellen mochte — der aber dann wieder seine große parlamentarische Stellung als einer der Führer

der liberalen Partei aufgeben mußte, weil er versuchte, Demokrat und doch nicht Doktrinär zu sein, insbesondre, grade vom freiheitlichen Standpunkte aus, den Kulturkampf verurteilte — ein geschätzter Philosoph, der den einzig dastehnden Versuch unternahm, ein eignes, alle Gebiete der Philosophie umfassendes System in einer Reihe von Kommentaren mit den größten Geistern durchzudiskutieren — ein Nationalökonom, dessen schon durch ihre Titel bemerkenswerten Schriften („Die Grundrente in sozialer Bedeutung", „Die Tauschgesellschaft", beide 1849 zuerst in den verschollenen (?) „Demokratischen Blättern" erschienen) Rodbertus' Hauptwerk: „Soziale Briefe an v. Kirchmann" hervorriefen — endlich und vor allem ein Jurist von größter Begabung und Erfahrung, der trotzdem seinem bekanntesten Werke den Titel: „Über die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft" zu geben sich genötigt sah — das ist der wahrlich anziehnde Stoff, den mit glücklichem Griff der bekannte Verfasser der „Allgemeinen Rechtslehre" sich gewählt hat. Und ebenso glücklich war der Gedanke, dies Thema psychologisch anzupacken: zu untersuchen, wie alle diese Bestrebungen und Begabungen in der Seele des Sprossen einer hannoverschen Offiziers- und Beamtenfamilie sich zu dem Bilde einer geschlossnen Persönlichkeit von ebenso rigorosem Pflichtgefühl als ästhetischer Durchbildung, von ebenso humaner Gesinnung als praktisch-wirtschaftlicher Tüchtigkeit zusammenformen. Als weitres Ziel setzte sich der Verfasser, einerseits dem Liberalismus unsrer Tage in dem Bilde eins seiner besten Vertreter den Typus des Realpolitikers vorzuführen, anderseits der Bewegung zur Rechtswissenschaftsreform durch Erschließung der Gedankenwelt ihres bedeutendsten Vorläufers neue Argumente und eine wissenschaftliche Tradition zu verschaffen. Zur Charakteristik des Politikers und Staatsmannes Kirchmann (der zugleich der erste deutsche Theoretiker der Parlamentsrede und mit Bismarck einer der ersten Praktiker der nüchtern-sachlichen Richtung im Gegensatz zu der bis dahin herrschenden moralisierend-phraseologischen Rede war), sei hier angeführt, daß er als einziger unter seinen Parteifreunden darauf drang, mit der oktroyierten Verfassung zu arbeiten, obwohl er sie ebenso wie jene für ungesetzlich hielt, und daß er die bedeutsame, noch heute wohl zu beachtende Unterscheidung aufstellte: Aus der mit Entschiedenheit festzuhaltenden Lehre von der Freiheit der Kunst und Wissenschaft in dem Sinne, daß jede ihre gänzlich selbständigen Wertmaßstäbe besitze, folge noch nicht im mindesten, daß der Staat diese Freiheit anerkennen müsse, auch wo sie seinen Zwecken zuwiderlaufe — vielmehr könne er jedes Kunstwerk, jede Lehre gegebnenfalls als „schädlich" bekämpfen, ohne irgendwie zu dem unehrlichen Mittel greifen zu brauchen und zu dürfen, das Werk als „häßlich", die Lehre als „Irrlehre" zu brandmarken. Wie man dem Maler nicht zumuten dürfe, sich für einen unkünstlerischen Gegenstand zu begeistern, weil sich damit eine patriotische Wirkung erzielen ließe, so dürfe man dem Staate nicht zumuten, die Ausstellung eines glänzend gemalten Gemäldes zu dulden, wenn er davon unzüchtige Wirkungen befürchtet (Lehre von der „Undurchdringlichkeit" der drei Betrachtungsweisen, S. 119 ff.). In den den Bestrebungen Kirchmanns auf Rechtswissenschaftsreform gewidmeten Kapiteln behandelt der Verfasser sein

Lieblingsthema: die Charakterologie des Juristen, zu der bedeutsame und neue Ausführungen gegeben werden. Sternberg unterscheidet treffend zwei Arten der Antipathie gegen das juristische Wesen: die romantisch-geniale Veranlagung, und die naturalistisch-positivistische. Kirchmann vertrete die zweite Abart, sein Irrtum bestehe darin, daß er die Jurisprudenz an dem Ideal der spezifisch naturwissenschaftlichen Disziplinen mißt. Hieraus wird das Wahre und Falsche in seiner Kritik der Rechtswissenschaft erklärt; doch scheint mir der Verfasser den in Kirchmanns Kritik liegenden romantischen Zug, von dem Standpunkt aus, daß in Kirchmanns Persönlichkeit schlechterdings nichts Romantisches lag, zu unterschätzen, weil er zu wenig Kirchmanns Lehre als Produkt eines übermächtig wirkenden romantischen Milieus — das der Revolutionsjahre — erfaßt.

Der Rest des Werkes ist einer sehr ausgedehnten, um nicht zu sagen, breiten Darstellung von Kirchmanns Philosophie gewidmet: seiner Erkenntnistheorie, Metaphysik, Naturphilosophie, Rechtslehre, Ethik — die ästhetischen Lehren werden kürzer abgemacht und sollen ebenso wie die nationalökonomischen Gegenstand monographischer Studien werden. Hier finde ich schwere Mängel zu rügen: die fast gänzliche Ausschaltung der Kritik, den Mangel der Anführung von Belegstellen, so daß es dem Leser oft nur nach langem Suchen in dem weit zerstreuten Werke Kirchmanns glücken kann, den ihn interessierenden Faden im Original selbst zu verfolgen, endlich den Verzicht auf die Einreihung von Kirchmanns „realistischem" System in die Geschichte der Philosophie. Durch Bezugnahme auf so manche ältre Lehre, z. B. Comtes, hätte der Verfasser dem Leser die ausführliche Vorführung vieler keineswegs bedeutender Anschauungen erspart; das Beste an Kirchmanns philosophischer Tätigkeit bleibt ja — neben manchem guten Gedanken besonders auf ethischem Gebiete — seine bedeutsame Tätigkeit als Vorsitzender der Philosophischen Gesellschaft in Berlin und vor allem die Begründung der allbekannten „Philosophischen Bibliothek", in deren Bänden er eine lange Reihe von Autoren, von Platon über Plotin, Bruno, Spinoza, Leibniz usw. zu Kant, Schleiermacher und Comte übersetzte und kommentierte. Diese Ausstellung aber kann an dem Gesamturteil über Sternbergs Leistung nichts Wesentliches ändern und hat zu lauten: ein fesselnd geschriebnes, allseitig anregendes, der Beachtung weitester und verschiedenster Kreise würdiges Werk.

Florenz. Hermann U. Kantorowicz.

Marazio, Barone Annibale, senatore del Regno: „Del Governo Parlamentare Italiano." Torino 1906. Unione Tipografico-Editrice (Corso Raffaello, Nr. 28). 209 pp. Preis: 3,60 Lire.

Von einem — für italienische Verhältnisse — hochkonservativen Standpunkt aus geschrieben, ist vorliegendes Buch in seinem größten Teil eine durchaus sachlich gehaltne, inhaltreiche und in vornehmer Sprache geführte Darstellung des italienischen Regierungswesens und seines mehr gewohnheitlich als staatsrechtlich komplizierten Mechanismus. Der einer alten piemontesischen Adelsfamilie angehörige Verfasser hat fast ein halbdutzend Jahre lang — in Anbetracht der geringen Stabilität der Ministerien

auf der Apenninhalbinsel eine Unendlichkeit — das hohe Amt eines Staatssekretärs bekleidet und ist heute seit geraumer Zeit Mitglied des Senats des Königreichs. Er hat in dieser seiner reichen Tätigkeit einen hohen Grad von Erfahrung und Sachkenntnis sammeln können, Attribute, die seiner Schrift einen um so größern Wert verleihen, als wir ihnen sozusagen auf Schritt und Tritt begegnen.

Baron Marazio beginnt seine Darstellung mit einer These: Die Einrichtungen des italienischen Staatslebens wirken in ihrer Tätigkeit nicht so gut, wie sie sollten und könnten. Auf diesen pessimistischen Ton ist die ganze Schrift gestimmt. Die Abhandlung, die im allgemeinen historisch beschreibend gehalten ist, gewinnt durch die Kritik, mit der der Verfasser jedesmal mit aller Schärfe einsetzt, sobald er von der reinen Deskription des Seienden zum Seinsollenden übergeht, an psychologischem Reiz und manchmal auch an wissenschaftlicher Tiefe.

Das interessanteste Moment der Abhandlung Marazios dürfte unsers Erachtens darin liegen, daß in ihr die Einrichtungen eines relativ sehr liberalen Staatswesens unter der Lupe eines streng rechtlich, aber auch durch und durch konservativ gesinnten Mannes betrachtet werden. Das Werk behandelt, teils unter staatsrechtlichem, teils unter politisch-opportunistischem Gesichtswinkel, in eignen Kapiteln die Stellung der Krone in der italienischen Konstitution, den Senat, die zweite Kammer (Camera dei Deputati), das Kabinett und die Rechtspflege und Verwaltung. Marazio sucht, mit Zuhülfenahme geschickt ausgewählter Beispiele aus der Geschichte Piemonts seit der Bewilligung des Statuto, die rechtlich und gewohnheitsrechtlich gleich bedeutende Rolle hervorzuheben, die das Königtum als solches in Italien gespielt hat. Insbesondre vindiziert der Verfasser der Krone das absolute Recht, nach eignem Gutdünken und ohne Rücksicht auf die Kammermajorität Ministerien zu ernennen bezw. zu entlassen. Immerhin beschränkt er diese Frage, die zudem keine aktuelle Bedeutung mehr beanspruchen dürfte, da das Königtum in Italien, dank insbesondre der im Volksleben und im Volkscharakter selbst lebendigen Demokratie und dem Takt des heutigen Trägers der italienischen Krone, in seiner Funktion im Staatsleben durchaus englisch-repräsentativ konstitutionellen Charakter angenommen hat, auf Ausnahmefälle, wie zur Verhütung von Verwicklungen mit dem Auslande, die durch ein der Majorität entnommnes, unbedacht kriegerisches Ministerium heraufbeschworen werden könnten (die Wahl Menabreas in Piemont 1849) u. a. m. Für normale Zeiten allerdings glaubt Marazio — wenngleich er hier wie an vielen Stellen der Schrift häufig unsicher und schwankend erscheint (so kann z. B. die feinre Unterscheidung, die Krone habe das Recht zu außerparlamentarischen, nicht aber zu außerkonstitutionellen Handlungen [S. 68], nur die in dieser Frage herrschende Begriffsverwirrung vermehren, da eben in Staaten wie Italien die Konstitution zum überwiegenden Teile in den staatsrechtlich festgesetzten Rechten des Parlaments besteht) — die Wohlfahrt des Landes nur in der innigen Fühlung, ja Abhängigkeit der Krone vom Willen der auf Grund eines allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts gewählten, die Volksmehrheit darstellenden parlamentarischen Majorität gewährleistet zu sehn. Die Innig-

keit der Beziehungen zwischen König und Volk ist ihm das Ideal, das durch nichts gestört werden darf. Außerdem ist eine sich ihrer Macht bewußte Kammer auch eine Schule hoher Politik. Marazio bemerkt, daß ein Parlament, das auf die Gestaltung der Regierung keinerlei Einfluß besitze, und dem das Ministerium lediglich als ein Instrument des königlichen Willens gegenüberstände, im Lande kein Interesse erwecken könne, und deshalb zur Folge haben müsse, daß die öffentliche Meinung schwach und unentwickelt bliebe und sich die geistig wirklich bedeutenden Köpfe und die großen Talente von der politischen Laufbahn, soweit sie nicht Regierungslaufbahn sei, fernhielten (S. 21).

Im Kapitel über den Senat erörtert der Verfasser des längern die staatsrechtliche und historische Stellung dieser Körperschaft und die sich aus ihr ergebenden Nachteile. Positive Vorschläge macht Marazio hier nicht, wenngleich ihm die erste Kammer Belgiens als Muster vorschwebt. Als größten Nachteil des Senats in Italien gilt ihm seine Abhängigkeit von der Regierung. Der italienische Senat, der nicht durch Volkswahl entsteht, sondern durch jedesmalige königliche Ernennung auf Vorschlag des Ministers (auf Lebenszeit), wird auf diese Weise zu einem Anhängsel des jedesmaligen Ministeriums, das es durch die dem König aufgedrängte Ernennung neuer Senatoren stets in seiner Hand hat, sich eine gefügige erste Kammer zu schaffen. In der unumschränkten Gewalt des Kabinetts liegt nach dem Verfasser ohne Zweifel der düsterste Punkt der italienischen Staatsmaschine. Nicht nur der Senat, der deshalb so schwer zu reformieren ist, da er sich staatsrechlich nur mit seiner eignen Zustimmung modifizieren kann, sondern auch, und in noch höherm Grade, die Deputiertenkammer untersteht dem Einfluß des juristisch vom König einerseits und von der Volksmehrheit anderseits abhängigen, in der Realität der Tatsachen aber autonomen Ministerium. Marazio spricht es unverblümt aus: Es ist nicht die Mehrheit, die das Ministerium schafft, sondern umgekehrt, das Ministerium, das sich die Mehrheiten schafft (S. 84). Die folgenden Seiten der Schrift enthalten in gradezu klassischer Prägung das Zerrbild der Demokratie, das überall da entstehn muß, wo der Demos aus wirtschaftlich, sozial und kulturell ungleichartigen Elementen zusammengesetzt ist. Da in seltsamer Verzwickung von cäsaristischer Zentralisation und kraus angewandter Volkssouveränität alle Fäden der Verwaltung des Königsreichs in dem der Mehrheit des Volkes unterstellten Regierungskörper zusammenlaufen, so setzt dieser mit leichter Mühe die gesamte Verwaltung in Bewegung, um sich eine gefügige Mehrheit zu schaffen. Die Folge davon ist — kann nur sein — eine in der Wahl ihrer Mittel skrupellose, ihrem innersten Wesen nach unkonstitutionelle Ausnutzung dieser Macht: die Wahlkorruption. Da werden alle Organe der Regierung, vom Präfekten bis zum Carabiniere, angewiesen, dem Regierungskandidaten bei den Wahlen zum Siege zu verhelfen, die gefährlichen Gegner hingegen belästigt, von der Polizei schikaniert, wenn irgend möglich unter Anklage gestellt usw. Da ist auch die Bestechung auf großer Basis, der Regierungskandidat, der den Wählern Speise und Trank bezahlt, der der Kirche ein Altarbild schenkt, um die Klerikalen zu gewinnen, und den Gewerkschaften Geschenke anbietet, um die Stimmen der

Sozialisten unsicher zu machen. Hier entwirft uns der konservative Senator Schildrungen von einer Schärfe, die sonst nur als das Monopol sozialistischer Federn gegolten hat. Marazio läßt sein Buch in dem Wunsch ausklingen, daß es gelingen möge, das „überwiegende Element" im politischen Leben Italiens, nämlich die „aus dem Volksparlament hervorgegangne Regierung" in ihrer schädlichen Wirksamkeit zurückzudrängen. Diese Tendenz, den Volksmassen Einfluß auf die Politik zu entziehn, kommt des öftern in der Schrift des Senators zum Ausdruck, ohne daß der Autor scheinbar daran denkt, das Mittel zur Abwehr der in Italien allerdings in höchstem Grade vorhandnen schädlichen Begleiterscheinungen der Demokratie in Vorschlag zu bringen, das sie meines Erachtens fast durchaus eliminieren müßte: eine sittliche und kulturelle Hebung eben jener Volksmassen, die ein System Giolitti (denn gegen dieses richtet sich die Studie Marazios auf das durchsichtigste) möglich machen. Die Abhandlung, trotz seines hohen Alters die Erstlingsarbeit des Verfassers, legt von großem Fleiß und einer bewundrungswürdigen Frische Zeugnis ab und wird von jedem mit Nutzen gelesen werden, der sich für staatsrechtliche Fragen oder auch für die Probleme der Demokratie interessiert.

Turin. Robert Michels.

Bueck, H. A.: Kathedersozialismus. Vortrag, gehalten in Gleiwitz in der „Eisenhütte Oberschlesien", Zweigverein des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute am 28. Oktober 1906. Sonderabdruck aus dem Heft 104 der „Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte" des Zentralverbandes Deutscher Industrieller. Berlin 1906. 34 S.

Würde der Vortrag nicht von einer so maßgebenden Persönlichkeit wie dem Geschäftsführer des Zentralverbandes Deutscher Industrieller herrühren, so wäre es kaum gerechtfertigt, hier von ihm Notiz zu nehmen. Bueck gibt, teilweise an der Hand des Buches von Frl. Dr. E. Conrad über den Verein für Socialpolitik, einen namentlich in chronologischer Beziehung nicht grade mustergültig disponierten Überblick über Entstehung und Wirksamkeit des Vereins. Bueck bezeichnet die Conradsche Arbeit als „ein sehr gutes Buch mit reichem Material und eignen Gedanken", wandelt aber in der Beurteilung der Vereinstätigkeit doch auf wesentlich andern Bahnen. Er unterscheidet zwei Perioden. Die erste reicht etwa bis zum Jahre 1890. Wenn auch der Verein nicht in dem Grade, in dem es Bueck für richtig hielt, für schutzzöllnerische Tendenzen eintrat, so befürwortete er in bezug auf die Ausbildung der Fabrikgesetzgebung doch nur Reformen, die auch von allen humanen und weitblickenden Arbeitgebern im Prinzip als berechtigt anerkannt wurden. Um 1890 aber trat eine sich stetig verschärfende Wendung zum Radikalismus ein, welche es Bueck nicht mehr gestattete, freudig an der Wirksamkeit des Vereins weiterhin teilzunehmen. Leider untersucht Bueck nicht die Frage, ob er selbst derselbe geblieben, und ob sich die zunehmende Kluft zwischen ihm und dem Vereine nicht auch daraus erklärt, daß der Verein zwar im wesentlichen an seinem ursprünglichen sozialliberalen Standpunkte festhielt, während Bueck mit liberalen Gedankenkreisen allmählich alle Fühlung verlor. Nun muß Bueck freilich zugeben, daß eigentlich auch

schon in den 70er Jahren manche „recht bedenkliche" Anschauungen zutage getreten waren. Er verweist auf die bekannten Vorträge von Adolph Wagner in der Garnisonkirche, von Schmoller in der Singakademie, auf die seiner Ansicht nach sehr berechtigten Angriffe Treitschkes gegen Schmoller. Den eigentlichen Wendepunkt bildete aber doch erst das Jahr 1890 mit den Februar-Erlassen Wilhelms II., die den Sozialdemokraten und ihren Helfern in den bürgerlichen Parteien in manchen Beziehungen „zu recht bedenklichen Auslegungen" Veranlassung gaben. Nun ließ sich Adolph Wagner durch sein starkes Temperament zu einer Ausdrucksweise gegen die Arbeitgeber fortreißen, die in diesen Kreisen Unwillen und Empörung erregte. An der Berliner Hochschule wirkte ein erklärter Sozialdemokrat als Privatdozent der Physik. An Treitschkes Stelle war Delbrück getreten, der, an der Seite des nationalsozialen Pastor Naumann stehend, sich in seinen Ansichten und seinem Streben kaum noch von der Sozialdemokratie unterschied.

So sah sich Freiherr von Stumm, „dieser bisher in unserm öffentlichen Leben noch nicht erreichte und ersetzte Vertreter unsrer Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung", veranlaßt, im Herrenhause ein kräftiges Mahnwort auszusprechen.

Es ist unschwer zwischen den Zeilen zu lesen, daß Bueck im wesentlichen Schmoller für die schlimme Wendung verantwortlich macht. A. Wagner sei ihm, trotz manches scharfen Kampfes, immer sympathisch geblieben. Schmoller dagegen habe wohl „nach außen" immer eine sehr gemäßigte Haltung bewahrt, aber er habe doch nicht genügenden Einfluß grade auf einige seiner begabtesten Schüler besessen, um ihnen eine etwas weniger einseitige Richtung zu geben. Wie tatsächlich von Schmoller, Brentano und andern nach innen, d. h. in den Hörsälen und Seminaren, gewirkt wurde, das zeigte eben der Nachwuchs, „der sich in seiner extremen sozialistischen Richtung zum Teil nur wenig von der Sozialdemokratie unterscheidet und die aggressive Feindseligkeit gegen die Arbeitgeber mit ihr teilt". — Typisch für diese verhängnisvolle Wirksamkeit scheint Bueck die Arbeit Oldenbergs über den Bergarbeiterausstand im Jahre 1889 zu sein, die Beumer mit Recht als „eine ohne jede Sachkenntnis zusammengestoppelte Sammlung von Lesefrüchten" bezeichnet habe.

Bueck schweift in der Folge von seinem Beweisthema, der zunehmenden Radikalisierung des Vereins, wieder ab und kommt auf die Beurteilung der englischen Gewerkvereine durch Brentano zu sprechen. Als Brentano seine erste Studienreise nach England unternommen hatte, waren die Vereine wirklich so, wie er sie schildert. Ja selbst als 1889 eine Zentralkommission des Zentralverbandes England besuchte, urteilten noch zahlreiche Großindustrielle so wie Brentano. „Aber wir drangen etwas tiefer in die Sachen ein, denn nicht alle Industriellen lebten so vertrauensselig auf ihre Übermacht im Weltverkehr in den Tag hinein; nicht alle konnten den tiefen Groll gegen die Arbeiterorganisationen verhalten. Nach vielen eingehnden Ermittlungen und Beobachtungen konnten wir feststellen, daß die englische Industrie mehr und mehr unter die Herrschaft der Trade Unions, d. h. unter das Joch der Arbeitersekretäre gekommen war. Nach den verschiedensten Richtungen waren dem Selbstbestimmungs-

recht der Arbeitgeber Schranken gezogen, Fesseln angelegt. Wir gelangten zu der Überzeugung, daß dieser Zustand der Industrie Englands abträgig werden müsse." Diesen Wechsel der Verhältnisse läßt Brentano unbeachtet oder will von ihm nichts wissen. Er will auch nicht einsehn, daß es den deutschen Gewerkschaften nicht auf Verhandlungen über die Arbeitsbedingungen zum Zwecke der Herstellung einer bessern Wirtschaftslage der Arbeiter und friedlicherer Verhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern ankommt, sondern daß ihr Ziel ist die Erlangung von Macht, die Herrschaft in den Betrieben und über die Arbeitgeber.

Daß Bueck an Brentano, v. Rottenburg, Max Weber, Jastrow, Naumann manches auszusetzen findet, wird nicht auffallen. Aber selbst eine so durchaus konservativ gerichtete Persönlichkeit wie Gierke vermag ihn nicht zu befriedigen. Hat dieser doch in Köln 1897 erklärt: „Die Fabrik ist ein großer öffentlicher sozialer Organismus, nicht das Haus des Arbeitgebers, in dem er nach Belieben schalten und walten kann, ohne der Gesamtheit dafür verantwortlich zu sein." „Höchst eigentümlich muß es anmuten," erklärt Bueck, „wenn ein Professor der Staatswissenschaften und des Staatsrechts über das Eigentumsrecht so denkt wie Professor Gierke in dem vorangeführten Satze."

Mit ganz besondrer Aufmerksamkeit wird aber Werner Sombart von Bueck bedacht. Er gilt ihm als der Typus des jüngern kathedersozialistischen Professorentums. Durch eine Berufung an die Berliner Handelshochschule, also an eine von einer Unternehmerorganisation ins Leben gerufene Lehranstalt, hat er nun die Möglichkeit zu einem besonders gefährlichen Wirken erlangt. So muß Bueck nachweisen, daß sich dieser Gelehrte nach seinen Anschauungen und seinem Auftreten von der Sozialdemokratie nicht mehr unterscheidet. Hat Sombart doch erklärt: „Der innerste Kern des Streites um das Gewerkschaftsproblem ist der Kampf um industriellen Konstitutionalismus gegen industriellen Absolutismus oder Feudalismus."

Bei der verschwendrischen Fülle, mit der Sombart in seinen verschiednen Schriften Äußrungen ausgestreut hat, die Bueck entrüsten müssen, ist es auffallend, daß sich Bueck in seiner Polemik nicht mit dem, was Sombart wirklich gesagt hat, begnügt, sondern auch noch mit Entstellungen operiert. Sombart spreche von der straffen Disziplin, welche von den Trade Unions auch im Interesse der Arbeitgeber ausgeübt werde und führe folgende Beispiele von Strafen an:

F. F., Vorarbeiter, weil er zugleich zwei Aufträge in Hayes übernommen hatte, 40 sh.

T. B., Plattennieter, weil er die Arbeit der Plattenleger verrichtete, 10 sh.

J. J., Plattenleger, weil er die Arbeit der Plattenleger verrichtete, 20 sh.

H. N. wegen übermäßiger Überarbeitszeit 30 sh.

„Die Naivität, mit der Professor Sombart diese Beispiele anführt, ist wirklich köstlich, denn er hat augenscheinlich keine Ahnung davon, daß er damit die Beispiele für zwei der größten Schattenseiten der Trade-Unions liefert," nämlich für die zünftigen Abgrenzungsstreitigkeiten und

die Ca-canny-Praxis. Wer die Sombartsche Schrift (Dennoch! S. 33) heranzieht, findet außer den von Bueck zitierten Beispielen auch noch folgende:

E. T., Plattenleger, weil er seine Arbeit infolge Trunks vernachlässigte, 10 sh.

T. E., weil er den Streiksekretär beschimpfte, 10 sh.

R. D., weil er in schamloser und empörender Weise den Vorarbeiter Herrn G. H. beschimpfte, 10 sh.

Und nun schreibt Sombart weiter: „Was aber besonders erfreulich zu beobachten ist, ist dieses: daß ebenso wie Vergehn der Vereinsmitglieder gegen die Interessen ihrer Arbeitsgenossen ebenso auch Vertragsverletzungen der Arbeiter zu ihren Gunsten, also zum Nachteil der Unternehmer, rücksichtslos von der Vereinsleitung geahndet werden." Sodann werden einige Fälle zur Erhärtung dieser Behauptung aus den Erhebungen der Kgl. Arbeitskommission vorgeführt.

Nach der Bueckschen Darstellung muß der Leser aber glauben, Sombart habe die im Interesse der Arbeitgeber geübte Disziplin der Gewerkvereine mit der Bestrafung der Leute beweisen wollen, welche Überzeit gearbeitet und Arbeiten verrichtet hatten, die nicht in ihre Kompetenz fielen.

Bueck schließt: „Der Kathedersozialismus ist, mit einem Wort, nahe an die Sozialdemokratie herangerückt, und sein Wirken ist Beschönigung und Verbreitung der sozialdemokratischen Lehren und Grundanschauungen. Darin liegt eine große Gefahr für den Staat und die Gesellschaft; denn wir müssen uns immer vor Augen halten, daß diese, im übrigen außerordentlich gelehrten, fast ausnahmslos mit einer glänzenden, packenden und bestrickenden Eloquenz ausgestatteten Herren, mit wenigen Ausnahmen die akademischen Lehrstühle der Volkswirtschaft beherrschen, also die Lehrer unsrer akademischen Jugend, und was ich als das Bedenklichste ansehe, unsrer angehnden Staats- und Verwaltungsbeamten sind. Ich nehme für mich in Anspruch, daß ich dem Kathedersozialismus in seiner ursprünglichen Form voll gerecht geworden bin; heute betrachte ich ihn als einen Krebsschaden an unserm Staats- und Gesellschaftskörper."

Wie ersichtlich, Bueck äußert keinerlei neue Gedanken. Was er vorbringt, ist bereits oft und schlagend genug widerlegt worden — ich erinnere an Schmollers glänzende Herrenhausrede vom 13. Mai 1904 —, um nochmals widerlegt werden zu müssen. Das Verfahren, jede vom Programm des Zentralverbandes abweichende Sozialpolitik als sozialdemokratisch hinzustellen, richtet sich selbst. Herr Bueck bringt dadurch die Sozialdemokratie in die Gesellschaft so ausgezeichneter, hoher und höchster Persönlichkeiten, daß er sie auf diese Weise außerordentlich fördert. Es verlautet, daß der Bueck'sche Standpunkt nicht einmal mehr innerhalb des Zentralverbandes, geschweige denn in andern Unternehmerverbänden volle Zustimmung findet. Das beweist schon die Tatsache, daß Sombart und Jastrow an der von dem Ältestenkollegium der Berliner Kaufmannschaft gegründeten Handelshochschule wirken. Was Bueck Kathedersozialismus nennt, das ist eben heute Gemeingut nahezu aller wissenschaftlichen Nationalökonomen, nicht nur in Deutschland, sondern auch

in Österreich, in England, in Nordamerika, Belgien, Frankreich, Italien und Rußland.

Im übrigen hat der Verlauf der Dinge wohl denjenigen Recht gegeben, welche der Meinung waren, daß die Sozialdemokratie nur von innen heraus, durch die von ihr selbst geförderte Gewerkschaftsbewegung, schließlich in eine Reformpartei umgebildet werden könne. Heute sind wir schon so weit, daß der Redakteur des Fachblattes der am besten ausgebildeten Gewerkschaft, daß Rexhäuser offen erklären kann, er sei zwar Sozialist, aber nicht Sozialdemokrat. H. Herkner.

von Halle, Ernst: Baumwollproduktion und Pflanzungswirtschaft in den nordamerikanischen Südstaaten. II. Sezessionskrieg und Rekonstruktion. Grundzüge einer Wirtschaftsgeschichte der Baumwollstaaten von 1861 bis 1880. (Staats- und sozialw. Forschungen, herausgeb. von G. Schmoller und M. Sering. XXVI, 2.) Leipzig 1906. XXVI u. 669 S. 15 Mk.

Nachdem Halle sein Thema im I., 1897 erschienenen Bande bis zum Beginn des Sezessionskriegs behandelt hatte, führt er in diesem neuen Teile die Darstellung bis zum Jahre 1880. Das Werk handelt also nur vom Zusammenbruch und Wiederaufbau, wenn man dies Wort gebrauchen darf, des „alten" Südens; die Entstehung und heutige Stellung des „neuen" Südens ist einem III. Teile vorbehalten. Der neue Band teilt nun mit dem ersten die großen Vorzüge, die diesem bereits einen hervorragenden Platz in der Amerikaliteratur sicherten. Zunächst die außerordentlich solide Fundierung: in längerm Studienaufenthalt in England und Amerika hat Halle ein ungeheures literarisches Material durchforscht, dazu hat er seine persönliche Anschauung von den Südstaaten abermals vertieft und in Berührung mit zahlreichen Männern und Frauen des alten Südens Eindrücke gewonnen, die dem durchschnittlichen Amerikareisenden zu gewinnen meist unmöglich ist. Das Buch ist aber weder Materialsammlung noch Reisebericht; sein wissenschaftlicher Wert liegt darin, daß er die größte innerpolitische Krisis, die die Vereinigten Staaten durchgemacht haben, nicht einseitig unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Konflikts darstellt, den die Behandlung des Problems unter dem Eindruck der Kongreßdebatten und der Hauptphasen der Entwicklung leicht allein betrachtet. Der Vorzug des Halleschen Werkes ist dagegen, daß es die wirtschaftliche Stellung, das Wirtschaftssystem des Südens, die darauf sich aufbauende soziale Klasseneinteilung und die Theorien darstellt, mit denen der Süden diese einseitige Entwicklung des auf Sklavenarbeit ruhenden Baumwollplantagengroßbetriebs begründete und gegen die wirtschaftlichen Interessen, verfassungsrechtlichen Fordrungen und allgemein sittlichen Anschauungen des Nordens rechtfertigen wollte. Nach diesen Gesichtspunkten ist auch dieser II. Band angelegt; dazu tritt die sehr umsichtige, ruhige, aber prinzipiell durchaus klare Beurteilung des Rassenproblems, das die Entscheidung von 1865 über die Sklaverei ja nicht gelöst hat.

Das erste Buch behandelt die Wirtschaft der konföderierten Staaten, das zweite die Liquidation des alten Südens, das dritte die Rekon-

struktionszeit. Das erste wird man künftig bei jeder Betrachtung der Kriegsereignisse heranziehn müssen. In der Beurteilung der Gründe, aus denen der Süden zusammenbrach, trifft in sehr glücklicher Formulierung der Satz S. 126 den Nagel auf den Kopf, daß der Norden in der Blockade das wirksamste und gefährlichste Mittel, den Süden zu ersticken, zielbewußt anwendete. „Die Lungen- und Herztätigkeit seines Wirtschaftskörpers" (damit meint H. die Ersetzung des Baumwollbaues durch Produktionszweige, die den Süden vom äußern Markt unabhängiger machen konnten) „hat nicht vermocht, die Arbeit zu leisten, welche notwendig war, bei Stockung der äußern Hauttätigkeit den Wirtschaftskörper gesund und am Leben zu erhalten. Die blockierende Marine und nicht die Armee hat den Krieg zu Ende gebracht." Der letzte Satz scheint zu übertreiben, ist aber tatsächlich richtig; man denke z. B. an die Bedeutung des Falles von Wilmington für die letzte Phase des Krieges. Der Süden überschätzte demgegenüber in verhängnisvoller Weise die Bedeutung seiner Baumwolle für den Weltmarkt, insonderheit die Staaten der Baumwollindustrie. Selbst für England wäre es nicht von entscheidender Bedeutung gewesen, wenn nach dem Ende des Krieges die Südstaaten für absehbare Zeit wieder große Baumwollproduzenten geworden wären (1877 war die höchste Produktionshöhe von vor dem Kriege in den Vereinigten Staaten wieder erreicht, S. 523). Mit Recht wird daher die Politik von Jefferson Davis und der konföderierten Regierung besonders der Blockade gegenüber als verkehrt und kurzsichtig charakterisiert, wie auch auf die hoffnungslose Lage, in die die Staatswirtschaft und der Geldmarkt der Konföderation sehr schnell geriet (S. 226 bes.) scharfe Lichter fallen. Bei der Schildrung dieser Dinge tritt Halles Fähigkeit, verwickelte Währungs- und Kreditverhältnisse außerordentlich klar darzustellen und zu beurteilen, besonders hervor. Unzweifelhaft hat er mit seiner Gesamtkritik des Südens, d. h. der in ihm maßgebenden Pflanzerklasse, recht: diese war mit ihrer materiellen Grundlage der „E i n e r n t e", wie H. es nennt, in eine Sackgasse gekommen, hatte sich so verrannt, daß sie das Ungesunde, ja die Hoffnungslosigkeit der eignen Zukunft nicht mehr sah. Daher eben die Notwendigkeit des Austrags mit den Waffen und des schmerzhaften Umbildungsprozesses nachher. Auch die Beurteilung der Kriegführung, Intendantur usw. ist richtig. Nur kommen darüber die bedeutenden, ja heroischen Züge des Südens, die er im Kampfe aufweist, doch zu kurz. Um ein ganz richtiges Bild zu gewinnen, nehme man zu diesen Kapiteln Halles die „Studien über Kriegführung auf Grundlage des nordamerikanischen Sezessionskrieges in Virginien" vom Oberstleutnant Freiherrn v o n F r e y t a g - L o r i n g h o v e n (Berlin 1903), die ihrerseits vielleicht nach der andern Seite zu stark wirken. Gewiß haben auch die südstaatlichen Armeen den Charakter des Milizheeres nicht ganz abstreifen können, aber in der letzten Zeit kommt doch Lees Armee von Nordvirginia den Leistungen eines stehnden Heeres sehr nahe, denen der Norden nichts Gleichartiges, sondern lediglich die brutale Übermacht der größern Zahl entgegenstellen kann.

Für die Rekonstruktionszeit ist nun wesentlich, daß man den frühern Eigentümern den Grund und Boden bedingungslos zurückgab, wodurch ein großzügiges, etwa von der Union zu unternehmendes Ansiedlungswerk ausgeschlossen war. Zweitens, daß der Neger ohne Entschädigung an die frühern Herren freigestellt wurde und sehr bald auch die politischen Rechte des Unionsbürgers zu den allgemeinen Menschenrechten dazu erhielt, während die materielle, wirtschaftliche und erziehnde Negerpolitik sehr bald in das volle „laissez faire" ausgeht. Aus diesen Gründen ist eine Parallele zwischen diesem Werk der Negerbefreiung und der russischen oder gar der preußischen Bauernbefreiung ganz unmöglich. Die Liquidation des alten Südens, die nicht zugleich ein Aufbau war, wird von Halle behandelt nach den Seiten: Sklavenbefreiung (eine durchaus zutreffende Schildrung der schrittweis bis zur vollen Emanzipation kommenden Entwicklung des Problems) — Verwendung und Beschäftigung der freigelassnen Neger während des Krieges — Verluste des Südens — Versuche seiner Reorganisation. Das dritte Buch behandelt dann die politische Rekonstruktion, also namentlich das Freedmen's Bureau, die berüchtigten Carpetbagger-Regierungen und das 1877 überall wieder erreichte Ende des politischen Einflusses der Neger. Ist nun seitdem die politische Herrschaft wieder in den Händen der weißen Südstaatler, so sind doch die Ergebnisse der Rekonstruktionszeit im ganzen nur als schädlich für die Weiterentwicklung des Südens anzusehn. Der Grund ist, daß dieser aus dem alten verhängnisvollen Zirkel trotz der geänderten Arbeitsverfassung nicht herauskam. Die Pflanzer „hatten früher mehr Sklaven gekauft, um mehr Land mit Baumwolle zu bestellen, um für den Erlös mehr Sklaven und Land für den gleichen Zweck zu kaufen usw.; jetzt bauten sie mehr Baumwolle, um mehr Kredit zu erhalten; gestützt auf diesen, eilten sie, mehr Baumwolle zu bauen, deren Einerntung ihr Kreditbedürfnis steigerte." (S. 620.) Man behält das als schädlich erkannte System der Einernte bei, bemüht sich auch nicht um rationelleren Anbau, der vielmehr auf der Stufe wie vor dem Kriege stehn bleibt, experimentiert mit den neuen Arbeiterverhältnissen und kommt, da eben die Grundlage der Existenz durch die Sklavenemanzipation völlig verändert ist, und die staatliche Negerpolitik das Problem der Neugestaltung der Arbeitsverfassung nicht anfaßt, aus dem alten Arbeitszwangssystem der Sklavenarbeit in den Zwang der Schuldknechtschaft herein und aus der bisherigen Rolle der Rohstoff liefernden Kolonie im Wirtschaftssystem der Union nicht heraus. Im Gegenteil verschärft sich die Abhängigkeit nur noch: „stürzte die Kreditmaschinerie (die man vor dem Kriege in dieser Weise weder gekannt noch gebraucht hatte) den Pflanzer immer tiefer in den Abgrund der einseitigen Baumwollproduktion, so schädigte in übelster Wechselwirkung die Einseitigkeit, die Abhängigkeit vom Ausfall einer einzigen Ernte wieder seine Kreditfähigkeit." (S. 531.) Und der Neger ist bei dieser Rekonstruktionspolitik erst recht nicht auf seine Rechnung gekommen: die politischen Rechte nützten ihm nichts, die allgemeinen Rechte des Menschen, die man ihm gab, ohne die psychologische Schwierigkeit des Übergangs von der Sklaverei in die Freiheit auch nur zu bedenken, bedeuteten für ihn das Recht, zu verbummeln

und zu verlottern, und die wirtschaftliche Entwicklung machte ihn schließlich teilweis doch wieder wenigstens zum „Peonen". Soweit von Schuld dabei geredet werden kann, trägt an diesem Ergebnis die Schuld der individualistische Geist des amerikanischen Volks, noch mehr aber, daß diese Fragen der Rekonstruktionszeit ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Parteiinteresses, d. h. des Interesses der republikanischen Partei angesehn und behandelt worden sind.

Das Schlagwort für die Lösung der Schwierigkeiten im Süden hat Henry Carey ausgesprochen mit dem Satze, man müsse den Wohlstand des Südens heben, indem man „den Bergmann und Gewerbetreibenden zum Nachbarn des Landwirts mache". Das bedeutet wirtschaftlich: in stärkerm Maße Verarbeitung der Baumwolle am Ort ihrer Erzeugung und Erschließung der Mineralschätze im Alleghanygebirge. Sozial: die Entstehung eines kapitalkräftigen weißen Mittelstandes zwischen der Aristokratie der Pflanzer und einem Proletariat, zu dem vorläufig, wenn sich nicht eine stärkre weiße Rückwandrung nach dem Süden wenden sollte, die Negerbevölkrung das Hauptkontingent zu stellen hat. Erst dann wird die Kolonialwirtschaft der alten Südstaaten überwunden und zu einem integrierenden Teil der modernen Volkswirtschaft der Union werden. Das ist der „neue Süden", der seit dem Jahr 1880 zu entstehn anfängt, und zwar doch wesentlich unter Impulsen des nördlichen Kapitals und Kredits, soviel der Süden auch noch klagt, daß ihn das Kapital des Nordens und die Handels- und Währungspolitik der Union überhaupt nur ausbeute. Das Herz dieses Südens ist etwa das Viereck: Atlanta — Montgomery — Birmingham — Chattanooga, oder die Staaten Südkarolina, Georgia, Alabama; in Birmingham (Alabama), in dessen Nähe Roteisenstein und Kohle zusammen sich finden, ist ein neues Pittsburg im Entstehn. Auch bei flüchtiger persönlicher Anschauung, wie ich selbst sie im vorigen Jahre in diesem neuen Süden gewinnen konnte, spürt man das gewaltige Werden, für das ja die Vollendung des Panamakanals noch ein besondrer Sporn sein wird. Ich habe bei dieser Fahrt sehr eine Monographie über diese neue Entwicklung seit 1880 vermißt, und hoffte im stillen, daß der 2. Teil des Halleschen Buches sie bringen würde. Leider ist das nun noch nicht der Fall, und der Verfasser will auch, wofür ja sehr gewichtige Gründe sprechen, vor dem Abschluß die Ergebnisse des Zensus vom 1910 abwarten. Solange wird sich also der an diesen Dingen Interessierte gedulden müssen. Aber das hindert nicht, daß wir für diesen zweiten Teil dem Verfasser sehr dankbar zu sein haben; er ist ein tiefdringender, auf exakter Forschung ruhnder Beitrag zur amerikanischen Wirtschaftsgeschichte von 1860—1880, für sein spezielles Gebiet auf absehbare Zeit schlechthin abschließend. Zwei Einzelheiten noch: die Charakteristik Lincolns, etwa S. 426, ist mir ein wenig zu günstig; diese Persönlichkeit erscheint größer als sie war, weil die Nachfolger, Johnson wie Grant, den schweren Fragen nach Beendigung des Krieges so wenig gewachsen waren. S. 31 ist der Ort der Kapitulation Lees: Appomtox statt Appomattox Court House gedruckt.

Posen. Otto Hötzsch.

K. Dove, a. o. Prof. der Universität Jena: „Die angelsächsischen Riesenreiche“, eine wirtschaftsgeographische Untersuchung. I. Das britische Weltreich. Jena 1906. II. Die vereinigten Staaten von Amerika. Jena 1907.

Mit den vorliegenden Studien hat der Verfasser den auch für den Nationalökonomen beachtenswerten und interessanten Versuch unternommen, die wesentlichen Charakterzüge der wirtschaftlichen Entwicklung des beinahe ein Drittel der bewohnten Erde ausmachenden Wirtschaftsgebiets englischer Sprache in ihrer geographischen Bedingtheit aufzuzeigen. Wie der seinerzeit in diesem Jahrbuch erschienene Vortrag von Prof. Penck über Boden, Klima und Mensch ein großzügiges Bild von der geographischen Fundamentierung der menschlichen Wirtschaft bot und wichtige Ausblicke auf deren weitre Zukunft eröffnete, so stellt das zwar bereits früher erschienene Dovesche Werk gewissermaßen die praktische Anwendung dieser wirtschaftsgeographischen Forschungsmethode auf ein bestimmtes Gebiet dar. Es verdient jedoch hervorgehoben zu werden, daß an der Arbeit auch der Nationalökonom, als welcher der durch die Schule Hansens, Lexis' und Cohns gegangene Verfasser sich mit Recht betrachten darf, einen ebenso erheblichen Anteil hat wie der Geograph; vorzüglich in ihrer mustergültigen Auswertung der Statistik reicht seine Darstellung entschieden über den Rahmen einer nur wirtschaftsgeographischen Studie hinaus und wendet sich in ihren praktischen Ausführungen fast ausschließlich an den Volkswirt. Sie darf daher in gleicher Weise, wie dies für die geographische Literatur bereits anerkannt worden ist, auch für die nationalökonomische als ein sehr schätzenswerter Beitrag angesprochen werden. Ein auch von andern hervorgehobner erwähnenswerter Vorzug des Werks ist die vom Verfasser vorzüglich gemeisterte Konzentrierung des überaus umfangreichen Stoffs.

Auf Grund der nach Aufbau, Klima, Bewässrung und Volksdichtigkeit und deren wechselseitigen Beziehungen charakterisierten geographischen Daseinsbedingungen wird im ersten Bande die auf die See und überseeischen Besitz weisende wirtschaftliche Entwicklung des britischen Mutterlandes und in gleicher Weise die seiner Kolonien vorgeführt. Bei diesen legt der Verfasser mit Recht besondern Wert auf eine möglichst genaue Feststellung ihres wirtschaftlichen Charakters, wobei er die noch vielfach durcheinandergehenden und übertriebnen Vorstellungen von Ackerbau- und Siedlungskolonien in tropischen Gebieten in wesentlichen Punkten richtig stellt und auf das den natürlichen geographischen Bedingungen entsprechende Maß zurückführt. —

Ein interessantes Gegenstück bildet die den Inhalt des II. Bandes ausmachende Schildrung der Vereinigten Staaten Amerikas. Wie es den zur Gewinnung wirtschaftlicher Macht prädestinierenden Eigenschaften der angelsächsischen Rasse in glänzender Weise gelungen ist, trotz aller räumlichen Trennung und der größten Mannigfaltigkeit ihrer Daseinsbedingungen die einzelnen Länder zu dem großartigen Machtgebilde des britischen Weltreichs zu vereinigen, sehn wir hier dieselben Eigenschaften sich in der politisch und wirtschaftlich erfolgreichen Zusammenfassung eines zwar geographisch geschlossenen, aber räumlich ungewöhnlich ausgedehnten

Gebiets äußern. Das gesamte Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten Amerikas steht denn auch unter dem Einfluß der großen Dimensionen, deren Bedeutung bisher, nach Meinung des Verfassers, von der wissenschaftlichen Erdkunde viel zu wenig gewürdigt wurde, und die in spätern Jahrzehnten — unter Hinzutritt der fortschreitenden Besiedlung und Volksvermehrung — für die ganze wirtschaftliche und vor allem auch politische Zukunft des Landes noch zunehmen wird.

In der für die geographische Betrachtung logischen Folge wird dieser Gedankengang durchgeführt bei der Schilderung des Aufbaus des Landes, des Klimas und seiner Wirkungen, der Siedlung und ihrer Verschiebungen und werden die im Anschluß hieran sich ergebenden Folgrungen für die Urproduktion — unter der Dove hier speziell die Verwertung bzw. Verwüstung der Wälder und die Gewinnung der mineralischen Schätze, Edelmetalle und Petroleum und Kohle versteht —, und die landwirtschaftliche Produktion gezogen. Den Rückgang der Landwirtschaft in einem Teil des Nordens der Union erklärt Dove als eine für die Zukunft derselben nicht unbedenkliche Erscheinung, die den amerikanischen Staatsmännern zu denken geben sollte, da sie nicht auf natürlichen Ursachen, noch auf wirtschaftlichen Bedürfnissen beruht, sondern auf der einseitigen Steigrung der vorwiegend für den Weltmarkt produzierenden industriellen Gütererzeugung.

Im ganzen aber ist es doch ein glänzendes Bild, dieses Auffsteigen der transatlantischen Weltmacht angelsächsischen Stammes. Die beste Gewähr für den dauernden Bestand dieses wunderbaren Staatswesens erblickt Dove in dem den Angelsachsen besonders eignen, auf das Wirkliche gerichteten Sinn, in ihrer klugen Erkenntnis der natürlichen Bedingungen des wirtschaftlichen Lebens und der Energie, mit der man, solchem Erkennen folgend, seine Maßnahmen trifft. Hierin sie sich als Lehrmeister dienen zu lassen, ist den Nationen vornehmlich zu wünschen, „die gewillt sind, sich auch ihrerseits einen Anteil an den jenseits der Meere des Erweckers harrenden Reichtümern zu sichern." E. Struve.

Supino, Camillo: „Le Crisi Economiche." Milano 1907, Studi Giuridici e Politici. Ulrico Hoepli Ed. 202 pp. Preis: 3,50 Lire.

Camillo Supino, Professor der Nationalökonomie und zur Zeit Rektor der Universität Pavia, hat, offenbar mit feinem Vorgefühl für das kommende Ungewitter am wirtschaftlichen Horizont, vor etlichen Monaten eine Schrift über die Wirtschaftskrisen verfaßt. Die Schrift zeugt, das sei voraus bemerkt, von den ausgezeichneten Qualitäten, die uns in allen Werken des Verfassers erfreuen; vor allem ein ruhiges, zielsichres, sehr besonnenes Abwägen der Thesen, verbunden mit ungewöhnlichem analytischen Sinn und aufgebaut auf weiter und gründlicher Belesenheit und einer gradezu phänomenalen Beherrschung des Stoffes. In strenger logischer Reihenfolge und mit einer Vorliebe für (übrigens immer in ihren Wesenheiten herausgegriffne und mit sachlicher Knappheit wiedergegebne) historische Beispiele, die die Schrift gradezu als eine Geschichte der Wirtschaftskrisen erscheinen läßt, verbreitet sich Supino über das Gleich-

gewicht von Produktion und Konsum, die Erscheinungen in der Konsumtion als Krisenursachen, die Erscheinungen in der Produktion als Krisenursachen, die sog. Vorbereitungszeit der Krisen, die Erscheinungen in der Zirkulation als Krisenursachen, die Erscheinungen in der Distribution als Krisenursachen, den Gang und den Verlauf der Krisen, die Semiologie der Krisen, die wirtschaftlichen Depressionen, die Periodizität der Krisen, die Folgen der Krisen und ihre Heilmittel, ferner die Einteilung der Krisen sozusagen dem Querschnitt nach: Agrarkrisen, Baukrisen, Industrie- und Handelskrisen, Börsenkrisen, Geld- und Kreditkrisen.

In der kurzen Vorbemerkung, die er dem Buche beigibt, sagt Supino, er wolle jene Klippe, an der, nach Spiethoff, die Mehrzahl der Gelehrten, die sich mit den Wirtschaftskrisen beschäftigt haben, gescheitert seien, weil sie entweder bloße Doktrinäre, die das Tatsachenmaterial nicht beachtet und a priori ihre Theorie als die einzig restlos alle Phänomene jener Art erklärende aufgestellt und rücksichtslos durchfochten hätten, oder aber bloße Historiker, die sich darauf beschränkt hätten, das Tatsachenmaterial aufzuzählen und zu beschreiben, ohne aus ihm bleibende Normen abzuleiten und den Kausalnexus des Referierten klarzustellen, gewesen seien, zu vermeiden suchen und die Tatsachen zwar heranziehn, aber doch nur insoweit, als sie Basis und Stützpunkt zum Aufbau der Theorie lieferten. Aber Supino hütet sich doch, wenn er auch eine Anzahl von — man verzeihe mir das Wort — Detailgesetzen zur Krisenlehre aufstellt, und wenn er auch an mehr als einer Stelle seiner Untersuchung seiner Vorliebe für gesetzliche Mittel zur Modifikation der Wirtschaftskrisen Ausdruck verleiht (wie er denn überhaupt an die Möglichket weitgehndster Beeinflussung der Wirtschaft durch das Gesetz glaubt), vor der Aufstellung von Normen.

Supino ist vor den Schwierigkeiten, die bei der Beobachtung der Wirtschaftskrisen konstatierten Erscheinungen in eine Generalformel zu fassen, zurückgeschreckt. Er leugnet, daß man mit Sombart die Krisen als normale Erscheinungen des Wirtschaftslebens bezeichnen könne. Gewiß seien die Krisen ein inhärentes Element der heutigen Wirtschaft. Aber sie deshalb für ebenso „normal" zu erklären wie jede Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs und der Blüte, hieße den Worten Gewalt antun. Supino erklärt, im Gegenteil, die Krisen für schwere Krankheitserscheinungen, für Symptome eines tiefer liegenden Übels in unserm Wirtschaftskörper. Die Wurzel der Phänomene, die wir als Krisen bezeichnen, liegt, auch nach Supino, zweifellos in der pathologischen Verfassung des gesamten wirtschaftlichen Organismus. Aber die Formen, in denen die Krisen auftreten, sind so mannigfaltig, daß Supino sich gescheut hat, irgend eine von ihnen als die normale Form herauszugreifen und zu generalisieren. Er gibt uns in seiner Monographie nicht das, was man vielleicht auf den ersten Blick von ihr erwarten dürfte: Gesetze. Vielleicht ist seine Vorsicht durchaus am Platze. Vielleicht ist das Material zum Kapitel Krise, das uns die Wirtschaftsgeschichte bisher geliefert hat, noch nicht genügend, um apodiktische Gewißheiten aufkommen zu lassen. Das einzige Gesetz der Krisen scheint, um es paradox zu sagen, in dem Satz zu bestehn, daß es keine Gesetze der Krisiologie gibt. Wir

können Supino nur beipflichten, wenn er sagt, daß die Zwischenperioden der Krisen nicht immer von gleicher Zeitdauer sein können, da die Geschichte selbst uns lehrt, daß die Krisen oft „unvorhergesehn und unvorherzusehn" hereinbrechen, anderseits aber, auch wenn organische Ursachen aller Welt vor Augen liegen, auf unerklärliche Weise verzögert werden können (p. 122). Soweit wir den kausalen Zusammenhängen der Krisiologie nachzugehn vermögen, sind es allerdings die ökonomischen und sicherlich nicht, wie einige Engländer entdeckt zu haben glauben, die physischen Ursachen, welche als Urheber der Wirtschaftskrisen anzusehn sind. Eher schon könnte man den psychologischen Krisenursachen — das Krisenfieber, das auch den Menschen, den homo oeconomicus als Hauptfaktor der Ökonomie, packt, sowie endlich die große Bedeutung des Kredits, d. h. des Vertrauens im Wirtschaftsleben, — unter den Ursachenkomplexen der Krisen einen Platz einräumen. Niemals aber können die psychologischen Ursachen ohne Hinzukommen ökonomischer Ursachen Krisen erzeugen, sondern nur bereits vorhandne Krisen erschweren und verlängern. Für diese Zusammenhänge bildet die zur Zeit herrschende, von Supino noch nicht vorhergesehne, Weinkrise in Piemont ein gutes Beispiel. Entstanden aus ökonomisch physischen Ursachen — einer Weinlese, die in ihrem Reichtum allem dagewesenen spottete, daher Überproduktion bis zum Sinken der Traube unter den Herstellungspreis — hat sich die Krise durch die besondern Eigenschaften des italienischen Landvolks — geringe Energie in der Statik, Fatalismus — zu einer Panik ausgewachsen: die Weinbergbesitzer geben ihre Besitzungen zu Schleuderpreisen her. Es herrscht eine in diesem Grade nur psychologisch erklärbare Entäußerungswut. —

Also die Wirtschaftskrise ist ein zwar natürliches und inhärentes, aber nicht normales Element unsrer Wirtschaftsordnung. Supino führt aus: In jenem Stadium der wirtschaftlichen Entwicklung, in welchem jedes Individuum, ohne Zusammenhang mit dem andern, für sich selbst arbeitet, in der isolierten Ökonomie, bleiben Produktion und Konsum in spontanem Gleichgewicht, da jeder die „Wirtschaft" zu überblicken vermag und sich Angebot und Nachfrage, möchten wir hinzusetzen, von selbst regeln, ja häufig sich decken. Bei eintretendem Tauschverkehr erfahren diese Verhältnisse jedoch eine eingreifende Ändrung. Produktion und Konsum werden auseinandergerissen. Immerhin ist in diesem Stadium der Wirtschaftsentwicklung die Herstellung des Gleichgewichts zwischen beiden noch keine schwere Aufgabe, da der Tausch ja darin besteht, daß nur äquivalente Gegenstände miteinander ausgetauscht werden, so daß die Nachfrage nach dem Produkt des einen durch das Angebot des Produkts des andern bestimmt werden. Der Wunsch gibt den Ansporn zur Nachfrage, aber die Intensivität dieser Nachfrage ist doch wiederum nur eine Folge des Angebots, von diesem durchaus abhängig, und der Preis ist nur die Resultante der Quantität der Güter, die der Anbietende weggibt, um das Erwünschte zu erhalten. Der Tauschverkehr wird erst kompliziert und der Markt verliert erst seine Übersichtlichkeit, wenn als übliches Tauschmittel das Geld Eingang findet. Von nun an erst scheiden sich die Konsumenten von den Produzenten. Die Produzenten produzieren zwar zunächst nur für den Bedarf

einer wenig zahlreichen Kundschaft, deren Geschmack und Ausdehnung sie obendrein genau kennen; bisweilen produzieren sie sogar überhaupt nicht auf Vorrat, sondern lediglich auf Bestellung. Trotzdem aber bleibt das Verhältnis von Produktion und Konsum ungeregelt und gestört. Das einzige Mittel, einige Ordnung in dieses Verhältnis hineinzubringen, waren die alten Innungs- und Gildenvorschriften, die ja auch eine Zeitlang ihren Zweck erreichten und durch strenge Begrenzung des Distributionsgebietes und reichliche Anwendung von Monopolien die Wirtschaftskrisen zu verhindern wußten. Aber als die neuen und schnellen Transportmittel den lokalen Markt allmählich zum Weltmarkt ausgestalteten und die Produktion selbst ins Ungeheure wuchs, wurden die Ketten der Zunftordnungen durchbrochen und durch die freie Konkurrenz ersetzt. Die hierdurch erzeugten beständigen Preisschwankungen sind nur als ein ungemein delikates Mittel zur Erhaltung des Äquilibriums von Konsum und Produktion zu betrachten. Der Kampf, um sich die Nachfrage zu sichern, mit andern Worten, um der eignen Produktion den Markt zu halten, bzw. zu gewinnen, wird für die Inhaber der Produktionsmittel allmählich zur vitalen Frage. Sie fürchten nicht so sehr den etwaigen Mangel an Kapital, für das sie im Kredit ein brauchbares Ersatzmittel besitzen. Ebensowenig haben sie die Eventualität eines Mangels an Arbeitskräften zu befürchten, da die stehnde Einrichtung der Arbeitslosigkeit ihnen eine stete Reserve dieser Ware zusichert. Wovor sie hingegen Besorgnis empfinden, ist ganz überwiegend die Möglichkeit, ihre Produkte nicht los zu werden. Gewiß ist, meint Supino, die Nachfrage das bestimmende Element bei der Bildung des Angebots. Aber im modernen Wirtschaftsleben geht dieses jenem voran. Es ist heute das Angebot, das, mit Zuhülfenahme aller nur erdenklichen Kunstmittelchen, die Nachfrage provoziert.

Die direkten Ursachen der Wirtschaftskrisen liegen also zum großen Teil in der Produktion, wobei zu bemerken ist, daß der Terminus Überproduktion keineswegs besagt, daß das Bedürfnis nach den überproduzierten Gegenständen gedeckt oder erloschen sei. Im Gegenteil, Supino schließt sich hier Karl Marx völlig an, indem er die Überproduktion als eine Produktion erklärt, deren Güter auf dem Markt, wenngleich sie gesellschaftlich nützlich und sogar notwendig sein könnten, keine Kaufkraft, die ihrerseits wieder von einem Mangel an Verkaufsmöglichkeit abhinge, mehr vorfände.

Die sog. Krachs werden aber, nach Supino, immer mehr an Intensivität und Schrecken einbüßen, je mehr sich das Kreditwesen und die Vorbeugungsmaßregeln, die es in sich birgt, entwickeln. Waren die Wirtschaftskrisen zuerst durch eine gradezu wild zu nennende Spekulation und eine entsprechende Leichtgläubigkeit an eine willkürlich angenommene Grenzenlosigkeit des Absatzmarktes gekennzeichnet, so folgte darauf eine Periode, in welcher das Hauptmovens der Krisen offenbar in der ungenügenden Fundierung von Neugründungen zu suchen war. In jüngrer Zeit hingegen haben die Krachs wiedrum ihr Gesicht gewechselt. Sie entstehn nun vornehmlich aus der übergroßen Ausdehnung der Produktion, in der die Preisschwankungen der Güter nicht mehr als isolierte, sondern vielmehr

als das gesamte Wirtschaftsleben in Mitleidenschaft ziehnde Phänomene zu betrachten sind (hier beruft sich Supino wiederum auf Spiethoff). In dieser letztern Kategorie der Krisis hat die Spekulation ihr Übergewicht eingebüßt. Sie ist nicht mehr die causa causarum, da der „ökonomische Fortschritt die Zwischenhändler, — denn es sind die Zwischenhändler, in deren Händen die Spekulation liegt — verschwinden läßt und an ihrer Stelle Produzenten und Konsumenten in direkten Kontakt miteinander gebracht hat, weil der Transport der Waren von einem Ort zum andern, der heute so sehr erleichtert und beschleunigt ist, der Weltnachfrage das Weltangebot gegenüberstellt und den Preisen größre Stabilität verliehn hat, weil fernerhin die von denjenigen Industrien, die sich mit der Erzeugung von Produktionsmitteln beschäftigen, errungene Bedeutung dazu beigetragen hat, die spekulativen Elemente der Periode der Expansivität insofern zu eliminieren, als die Produktionswerkzeuge nur im Bedarfsfall angefertigt, ja fast nur auf direkte Bestellung produziert werden" (p. 86). Supino leugnet nicht, daß dessenungeachtet in den Krisen ein Crescendo stattfindet, aber er stellt die These auf, daß der Höhepunkt des Krachs immer mehr an Ernst verliert, je mehr die Krise aus einer Spekulationskrise auf dem Wege über die Gründungskrise zur Produktionskrise werde.

Interessant und lehrreich ist auch das Kapitel über die Semiologie der Krise, in dem der Autor, da es sich ihm hier ja nur um methodologische und illustrative Zwecke handelt, hauptsächlich an der Hand der Arbeiten von Jevons, Laughlin, Palgrave und Juglar, in kurzen, aber markanten Zügen uns ein historisches Bild vom Verlauf der Krisen gibt. Für uns Deutsche, die wir mit den englischen Krisenbildern mehr oder weniger vertraut sind, dürfte es von größerm Belang sein, die — wenn auch relativ dürftigen — Mitteilungen hervorzuheben, die Supino uns bei dieser Gelegenheit über die italienischen Verhältnisse macht (p. 101—104). Im Gegensatz zu England und andern Ländern bietet die Statistik der Preise in Italien nicht den geringsten Anhaltepunkt für eine Krisentheorie, nicht nur, weil sie unvollständig und zeitlich zu wenig ausgedehnt ist, sondern hauptsächlich, „weil die Preise vom Agio und den beständigen Schwankungen der Edelmetalle gestört" sind. Ebenso erlaubt es auch die Statistik des italienischen Außenhandels nicht, auf den Gang der Krisen irgendwelche Rückschlüsse zu ziehn, da in Italien Export wie Import in ihrem Steigen und Sinken nicht so sehr von der Wirtschaft an sich, als von den Schwankungen der Zollgesetzgebung abhängig sind. Ein Beispiel: von 1887 bis 1888 sank der Import von 1605 auf 1175 Mill. Lire und der Export von 1002 auf 892 Mill. Lire. Aber diese Tatsachen sagen uns nichts über ihre Ätiologie, denn wir wissen nicht, inwieweit sie auf die Krisis des Jahres 1887, und inwieweit sie auf den in demselben Jahre eingeführten Schutzzoll (der den Zollkrieg mit Frankreich und der Schweiz zur Folge hatte) zurückzuführen sind. Auch aus der Geschichte des italienischen Bankwesens bieten sich uns keine sichern Anhaltepunkte zur Beurteilung von Gang und Wesen der Krisen. Das Steigen und Sinken der Metallreserve scheidet als Untersuchungsmaterial ganz aus wegen des in Italien bestehnden zuerst rechtlichen und später ge=

wohnheitsrechtlich-faktischen Zwangskurses. Das einzige Tauschmittel in Italien, das den Kredit zu seiner Basis hat, ist die Banknote. Die Emissionen dieser geben daher auch ein annähernd richtiges Bild von der Krise. So betrug die Emission der italienischen Banknoten

1871	1872	1873 (Krisenjahr)	1874	1875
578 Mill. Lire	623	664	633	621

Aber im Jahre 1887, das eine viel ernsthaftre Krise brachte als die von 1873, verläuft auch diese Erscheinung in anomaler Weise. Die Zirkulation wurde in der Periode der Liquidation nicht nur geringer, sondern größer, weil selbst die Emissionsbanken in die Krise hineingezogen waren und mit dem besten Willen in ihren Operationen nicht Halt machen konnten. Supino beweist an der Hand der Statistik, daß nach 1887 die Zirkulation in der Tat wächst und erst 1894, nach Erlaß des neuen Bankgesetzes, wieder sinkt. Auch das Portefeuille der großen Banken läßt keinerlei Schlüsse auf die Verfassung des eigentlichen Marktes und der Produktion zu. Die Banca d'Italia hatte in ihrem Gründungsjahr (1894) ein Portefeuille von 468 Mill. Lire; 1904 belief es sich hingegen auf nur 192 Mill. Lire. Wollte man aber auf Grund dieser Tatsache annehmen, daß die wirtschaftliche Aktivität Italiens sich in diesem Jahrzehnt verringert hätte, so würde man sich täuschen. Wie die Ziffern des Außenhandels, das Sinken des Kurses auf Pari und die schnelle Zunahme der Reserve unanfechtbar dartun, trifft das gerade Gegenteil zu. Die italienische Bankstatistik ist also nur mit größter Vorsicht zu benutzen.

Verhält sich Supino gegenüber der Frage nach den Heilmitteln gegen die Krisen reserviert (wenn er sich auch insbesondere von einer Besserung des Bankwesens wenn auch nicht Prophylaxe, so doch Milderung nach Krankeitsausbruch verspricht), so tritt er bei der Frage nach den Folgen der Krisen aus seiner Reserve heran. Er erklärt offen, die Krisen zerstörten zwar Kapital, aber nicht die Kapitalisten, nicht den Kapitalismus (p. 188). Die Kapitalisten als gesellschaftliche Schicht gehen aus ihnen, trotz allen Anscheins vom Gegenteil, unberührt hervor. Wenn die Krisis ausbricht, werden die Waren zum Teil ganz in den Magazinen zurückbehalten und so der Fall der Preise vermindert. Dahingegen ist der Fall der Löhne ungemein stark, denn die Schließung einer großen Anzahl von Fabriken reduziert die Nachfrage nach Arbeit, während das Angebot seinerseits nicht verringert werden kann, da sich die Ware Arbeitskraft weder in Reserve halten noch akkumulieren läßt. Daher haben die Arbeiter von den Krisen den größten Schaden. Gewiß erleiden auch die Unternehmer Verluste, aber diese Verluste werden doch zum Teil durch die Eliminierung kleiner Konkurrenten, die zu schwach sind, sich in dem Wirbelwind der Krise zu halten, wieder kompensiert. Ja, die Kapitalisten werden sogar für ihre etwaigen Verluste in noch höherm Grade kompensiert, dadurch nämlich, daß die Zerstörung von Gütern eine Erhöhung des Zinsfußes provoziert und dadurch, wie wir wissen, die verhängnisvolle Tendenz zum Sinken des Unternehmergewinns aufhält. In der Tat sind die Krisen ein wirk-

sames Mittel, um die Herstellungskosten, insbesondre die Löhne, nicht ansteigen zu lassen (S. 138/139).

Turin. Robert Michels.

Hennicke, Dr. Alfred: Die Entwicklung der spanischen Währung von 1868—1906. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausgeb. Lujo Brentano und Walther Lotz. 83. Stück.) Stuttgart u. Berlin 1907. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. 8°. 128 S. 3 Mk.

Seit einem Vierteljahrhundert hat Spanien unausgesetzt mit einem Agio für Gold zu rechnen, und der Pläne, die spanische Valuta auf ihren frühern Pariwert zu heben, sind unzählige gewesen. Daher kommt der Frage der spanischen Währung, abgesehn von ihrer praktischen Bedeutung, ein nicht geringes theoretisches Interesse zu. Doch hat es an einer Untersuchung, die alle Seiten des Problems gleichmäßig berücksichtigt und eine wirkliche Klärung herbeiführt, noch immer gefehlt. Das vorliegende Buch will die Entwicklung der spanischen Währung seit 1868, d. h. seit der gesetzlichen Einführung der Doppelwährung, schildern. Den Ausgangs- oder den Mittelpunkt fast aller Studien über den Gegenstand bildet das Verhältnis der Bank von Spanien zur Regierung. Diese ließ sich fortlaufend immer höhre Vorschüsse gewähren und räumte dafür der Bank das Recht ein, in steigendem Maße Noten auszugeben, so daß tatsächlich schließlich Papierwährung herrschte. Auch Hennicke betrachtet im wesentlichen die ganze Frage unter dem Gesichtspunkt der Ereignisse, die die Beziehung zwischen Bank und Staat herbeiführten. Er geht darin so weit, daß er meint, von dem Augenblick ab, in dem die Bank die Goldzahlungen einstellte, sei die Valuta nur durch den Grad des Vertrauens bestimmt, den das Ausland dem spanischen Markt entgegenbrachte, während vordem die internationale Zahlungsbilanz dafür maßgebend gewesen wäre; daß der Verfasser bei dieser Betrachtung, in der die Entwicklung der Valuta nur als Frage des Kredits angesehn wird, nicht zu einer völligen Aufhellung des Problems kommen kann, ist begreiflich. Übrigens hätte es grade bei einer solchen Behandlung nicht den Rahmen des Buches überschritten, wenn die Gestaltung der Budgets etwas näher beleuchtet worden wäre.

Man wird ein befriedigendes Ergebnis schließlich doch nur erzielen, wenn man der Lage der Zahlungsbilanz exakt nachgehn kann. Das ist gewiß außerordentlich schwierig; um so schwieriger als die Unterlagen hierfür sehr mangelhaft, und als die Zahlen der spanischen Handelsbilanz — wenn überhaupt — nur mit größter Vorsicht zu brauchen sind. Der Verfasser behandelt die Beziehungen zwischen Agio und Außenhandel wohl. Aber wenn er die Tatsache, daß in einer Anzahl von Jahren ein höhres Agio mit einem stärkern Export von Metallen und Mineralien zusammenfällt, als eine „zufällige" hinstellt, so kann ich nicht sagen, daß mich sein Beweis überzeugt hat.

Ob dem Verfasser die Studie von Heyn in Conrads Jahrbüchern, III. Folge Band 25, bekannt geworden ist, geht aus den — nicht durchweg sorgfältigen — Literaturangaben nicht mit Sicherheit hervor. Es

hätte gelohnt, darauf einzugehn, weil diese Untersuchung in ihren grundsätzlichen Ausführungen vielleicht das Wertvollste bringt, was bis jetzt darüber geschrieben ist, und weil Heyn einen prinzipiell andern Standpunkt einnimmt als Hennicke.

Die Urteile des Verfassers machen gelegentlich — z. B. sein wiederholtes Operieren mit dem Greshamschen Gesetz, seine Bemerkungen über die „neomerkantile" Zollpolitik — den Eindruck einer kleinen Voreingenommenheit. Immerhin soll anerkannt werden, daß das Buch eine fleißige Arbeit ist und trotz der Lückenhaftigkeit, die zum Teil ganz gewiß der Mangel ausreichenden Materials verschuldet, mancherlei wichtige Fingerzeige für eine endgültige Lösung der Frage bietet.

Hamburg. Max Westphal.

Franz, Dr. Alexander: Die Kolonisation des Mississippitales bis zum Ausgange der französischen Herrschaft (Habilitationsschrift). Leipzig 1906. Georg Wigand. XXIII u. 464 S.

Es ist ein dankenswertes Thema, das der Verfasser sich zum Vorwurf genommen hat: Erwerb, Ausbeutung und Verlust eines großen Kolonialreiches seitens der Franzosen. Ein Kampf vielleicht, um mit Elisée Reclus zu sprechen, um die Welthegemonie — ein Weltendrama. Das Buch ist mit großem Fleiß und ebensolcher Sachkunde geschrieben, und es ist darin eine umfassende Literatur, deren Verzeichnis dankenswerter Weise am Schlusse beigefügt ist, verarbeitet. Als die Franzosen in jenes ungeheure Gebiet eindrangen, zu Ende des 17. Jahrhunderts, da hatten die Irokesen die übrigen Indianerstämme teils vernichtet, teils unterworfen. Jedenfalls waren die Urbewohner außerordentlich geschwächt, wodurch es sich dann in der Hauptsache erklärt, daß man mit einer verhältnismäßig winzigen Truppenmacht diese Ländermassen besetzt halten konnte. Die Franzosen waren ursprünglich von Kanada aus zum Oberlauf des Mississippi vorgedrungen; die Mündungen desselben galten als spanischer Besitz, obwohl sie von den Spaniern nicht tatsächlich besetzt waren. Als die Macht Spaniens im Sinken war, haben sich die übrigen Staaten nicht mehr viel um die papiernen Proteste derselben gekümmert. Es war die Zeit von 1700—1720, als Frankreich mit größter Energie an die Kolonisation von Louisiana herantrat und eine für die damalige Zeit bedeutende Kolonistenschar, freilich zumeist den Auswurf des eignen Landes, hinübersendet. Sehr lehrreich und anschaulich werden die Maßnahmen der Compagnie des Indes, Laws Finanzschwindel, geschildert, dessen Gründungen in erster Linie an der Geringfügigkeit und Unbrauchbarkeit des Menschenmaterials, das die ungehobnen Schätze der Natur zum Leben erwecken sollte, scheiterte. Es ist in der Tat gradezu frappant, wie selbst zu Ende der französischen Herrschaft, um 1766, erst 13 000 Menschen in den kultivierten Teilen des Mississippitales saßen, von denen nur etwa 5500 Weiße waren. Man hatte es angelegen sein lassen, allerlei Abenteurer, Gesindel und Dirnen hinauszziehn zu lassen, aber die besten Kolonisten, die Frankreich hätte liefern können, die Hugenotten, hielt man sorgfältig ferne. Die englischen Kolonien an der Ostküste Amerikas verdanken bekanntlich grade dem Umstande, daß religiöse

Sektierer sich daselbst niederließen, ihr Aufblühn: es waren Leute, die, um ihrer Überzeugung leben zu können, keine noch so schwere Arbeit scheuten, während die Abenteurer, die nach Louisiana zogen, nur auf Reichtümer und Machterwerb ausgingen. Immerhin würde die Rolle Louisianas für Frankreich eine ganz andre sein können, wenn Louis XV. nicht den verhängnisvollen Fehler gemacht hätte, es 1764 an Spanien abzutreten und dadurch jeden frischen Nachschub aus dem Mutterlande unmöglich zu machen. So ist denn im Laufe der Zeit das mit so großen Hoffnungen begonnene Kulturwerk der Franzosen bis auf wenige Spuren untergegangen. Franz versteht es, in sehr anschaulicher Weise die Erfolge und Mißerfolge der verschiednen Unternehmungsstadien der Franzosen zu schildern, die für uns allerdings, wie Franz selbst betont, nur nach der negativen Seite lehrreich sind. Sein Buch schließt mit 1769, und es wäre nur zu wünschen, wenn er, wie er es ausspricht, alsbald uns die Fortsetzung seiner so interessanten und lehrreichen Darstellung bieten würde.

Berlin. Carl Ballod.

Bonn, Moritz Julius: Die englische Kolonisation in Irland. Stuttgart und Berlin 1906. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. Zwei Bände: VIII und 397 S. und 320 S.

Das Buch gehört zu den erfreulichsten Erscheinungen unsrer neusten wirtschaftshistorischen Literatur. Es ist das Ergebnis langjähriger Vorarbeiten: eine umfangreiche Literatur wurde herangezogen und nicht nur der gedruckte Quellenschatz ausgebeutet, sondern auch das Dubliner Archiv benutzt. Die Darstellung, durch eine edle und klare Sprache gehoben, reicht in einzelnen Kapiteln an das Meisterhafte heran, doch ist sie leider nicht einheitlich und wie aus einem Guß. Man merkt dem Buche an, daß sehr lange an ihm gearbeitet worden ist, und der Autor infolgedessen die Herrschaft über seinen Stoff nicht mehr fest genug in den Händen gehabt hat. Daraus erklären sich einige Wiederholungen und die mangelnde Straffheit in der Disposition; die einmal chronologisch angelegte Ordnung wird mehrere Male gestört, und dadurch die für ein historisches Werk besonders notwendige Einheitlichkeit in der Darstellung zerrissen. Das sind Ausstellungen, die einem Buche gegenüber, an das der höchste Maßstab gelegt werden kann, erhoben werden mußten. Auch so besitzt es Vorzüge genug. Dazu gehören vor allem die gründliche Kenntnis des Landes und seiner Bewohner und die Liebe zu ihnen, die dem Buche eine überzeugende Unmittelbarkeit verleihn. Bonn ist in einer Spanne von sieben Jahren viermal in Irland gewesen und hat bei den verschiednen Besuchen die Möglichkeit gehabt, seine Anschauung immer wieder durch neue Eindrücke zu vervollständigen und zu korrigieren; damit ging er der Gefahr aus dem Wege, die Verhältnisse des Landes unter einem verkehrten Gesichtswinkel zu beobachten und ein Bild mit falscher Perspektive zu zeichnen — einer Gefahr, der der Fremde so leicht erliegt. Infolgedessen konnte der Vorzug, den der von aller Parteitendenz und Überlieferung losgelöste Ausländer vor dem Einheimischen hat, zu guter Wirkung kommen. Und grade die irische Geschichte, die vielleicht

mehr noch als die andrer Länder von Parteidoktrinären oder dilettantischen Legendenschreibern bewußt und unbewußt gefälscht worden ist, bedarf eines unbefangnen Beurteilers.

Bonn gibt nur einen Ausschnitt aus der irischen Geschichte, aber wohl den wichtigsten; er will die englischen Kolonisationen in Irland und ihre Wirkungen auf die Bevölkrung und auf die wirtschaftliche Struktur des Landes schildern. Er beschränkt sich demnach in mancher Hinsicht auf ein engres Gebiet, als es z. B. Moritz Jaffé in seinen schönen Aufsätzen dieses Jahrbuches tat[1]; dafür überbietet er aber innerhalb der selbst gesteckten Grenzen alles, was bisher über diesen Gegenstand geschrieben worden ist. Weshalb er jedoch mit der Mitte des 19. Jahrhunderts seine Arbeit abbricht, das ist nicht recht ersichtlich. Er sucht das damit zu begründen, daß die neuste Entwicklung „einen Prozeß der Entkolonisierung aufweise, eine Rückgängigmachung der gesamten englischen Kolonisationstätigkeit in Irland"; nun wohl, — um so interessanter und um so notwendiger wäre es m. E. gewesen, auch das noch darzustellen; und wie Bonn nicht darauf verzichtet hat, die Zeit und die Zustände vor der ersten Erobrung der Insel durch die Anglonormannen in einem besondern Kapitel zu schildern, ebensowenig hätte er es unterlassen dürfen, dem Werke den natürlichen Abschluß zu geben. So aber wird jeder Leser die Empfindung haben, daß das Buch ein Torso ist. Bonns beiden Aufsätze über das heutige Irland und die irische Agrarfrage[2], die die von dem Autor selbst empfundne Lücke ausfüllen sollen, vermögen das nur unvollkommen zu tun, ganz abgesehn davon, daß sie nicht jedem Leser immer und leicht zugänglich sind. — —

Dem Weiterabstehnden wird es stets als ein Rätsel erscheinen, wie es möglich war, daß dem seit Menschengedenken größten Kolonialvolk der Erde es nicht gelang, die nachbarliche Insel sich völlig zu eigen zu machen. Schon viele haben sich an der Auflösung dieses Rätsels mit mehr oder weniger Glück versucht. Auch Bonns Buch hinterläßt noch manche unbeantwortete Frage, aber seine klare, nach Objektivität strebende historische Darstellung hat uns in unsrer Erkenntnis ein bedeutendes Stück weitergeführt. Bonns Grundgedanke ist folgender: Englands Mißerfolg in Irland sei nicht allein durch den Charakter des irischen Volkes bedingt. Wäre das der Fall, dann wäre Irland wirklich „die politische Sphinx, die kein Staubgeborner zu lösen vermöge". Nationale Eigenschaften des irischen Volkes wären zwar vorhanden, aber sie seien nicht „starre Konstanten, sondern

---

[1] I. „Irische Rasse und irische Nation" (1893, S. 735);
II. „Bodenrecht und Bodenverteilung in Irland bis zum Schluß des 17. Jahrhunderts" (1893, S. 1019);
III. „Die geschichtlichen Ursachen der irischen Agrarverfassung" (1894, S. 759);
IV. „Die Entwicklung des irischen Pachtwesens bis zu den Anfängen der Agrarreform" (1895, S, 809).
Vgl. dazu auch den instruktiven Aufsatz von Georg Brodnitz, „Die irische Agrarreform" (Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik 1905, S. 577).

[2] Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XIX und XX (1904 und 1905).

in der durch Bodenständigkeit und nationale Geschichte bedingten Richtung entwicklungsfähig". Der Fehler, der die Geschichte der englischen Kolonisation in Irland wie ein roter Faden durchzöge, wäre das Bestreben gewesen, mit eins aus irischen Nomaden englische Ackerbauer machen zu wollen. Das war ein Kolonisationsideal, das unerreichbar und daher falsch war. „Statt die wilden Iren zu erziehn und auf Grundlage ihrer nationalen Eigenschaften eine irische Zivilisation zu entwickeln, haben sie ihnen eine fix und fertige protestantische Zivilisation zu übermitteln gesucht, da ihnen die Begriffe „Zivilisation" und „englische Zivilisation" identisch waren. Sie haben so die Schwierigkeiten der Kolonisation ins Unermeßliche erhöht, zumal die Kolonisation in einem von lebensfähigen Eingebornen bevölkerten Lande an und für sich schon schwierig war, wenn man nicht stark genug war, die Eingebornen dauernd zu versklaven oder gänzlich auszurotten."

Bonn, der seine eigne Meinung gern zurückhält und lediglich durch die Schilderung der Tatsachen auf den Leser wirken will, sagt uns nicht, wie England es hätte machen müssen, „um auf Grundlage irischer nationaler Eigenschaften eine irische Zivilisation zu entwickeln". Er kann doch wohl nicht dem englischen Volke des 12. bis 18. Jahrhunderts zugemutet haben wollen, auf der nachbarlichen Insel durch Großzüchtung einer national-irischen Zivilisation noch selber zur Stärkung des feindlichen Irentums beizutragen. Mit dem gleichen Rechte könnte man fordern, daß wir den Polen der deutschen Ostmark dabei helfen sollten, sich polnisch-national zu entwickeln; das würde eine Lösung der Polenfrage sein, die der Aufgabe der östlichen Provinzen gleichkäme. Vor solcher Selbstverstümmlungspolitik hat England stets sein guter politischer Instinkt bewahrt. Ehe ein Volk sich nicht bedingungslos unterworfen und mit voller Überzeugung auf seine politische Selbständigkeit verzichtet hat, kann an eine Entwicklung auf nationaler Basis nicht gedacht werden. Darum ist unerbittliche Unterwerfung und konsequente Strenge die notwendige Voraussetzung einer erfolgreichen Kolonisation. Und eben weil es hieran England fehlen ließ, mußte seine irische Politik scheitern. Der einzige, der in Irland Erfolg gehabt hat, ist Cromwell gewesen, und zwar deshalb, weil er mit rücksichtsloser Festigkeit vorging; und wenn seine Politik nicht wieder rückgängig gemacht worden wäre, dann gäbe es wahrscheinlich heute keine irische Frage mehr, wobei die Iren selbst sich wohl am besten befinden würden. Von Cromwell aber abgesehn, war die Behandlung Irlands durch England eine Kolonisation mit unzulänglichen Mitteln und ein Schulbeispiel dafür, wie es nicht gemacht werden soll.

Bei allen Kolonisationsversuchen in Irland zeigt es sich, daß die Zahl der Kolonisten stets zu gering war, um das Land zu anglisieren. Man nahm den Eingebornen wohl ihre Ländereien weg und überzog das Land mit einer dünnen Schicht großgrundbesitzender Kolonisten, aber die große Masse des irischen Volkes blieb, wenn auch unter verschlechterter Existenzbedingung, im Lande sitzen und wartete nur auf den Augenblick, wo sich die beste Gelegenheit bot, um den Kolonisten „die Hälse abzuschneiden". Auf diese Weise endigte die erste Kolonisationsepoche, die Bonn von der Erobrung durch die Anglonormannen bis zum

Beginn des 16. Jahrhunderts rechnet; und auch die Tudors und die ersten Stuarts, die die Insel stückweise wieder zurückeroberten, erreichten weiter nichts, als daß sie an die Stelle der verdrängten eine neue herrschende Aristokratie setzten. Ihr Streben ging dahin, die auf absoluter Herrschaftsgewalt aufgebaute Ordnung, wie sie von ihnen in England geschaffen worden war, auch auf Irland auszudehnen. Sie mußten daher danach trachten, die eingeborne Bevölkrung den Kolonisten zu assimilieren. Aber wenn es ihnen auch gelang, die alte keltische Clanverfassnng zu zerstören und die irischen Häuptlinge, soweit sie die Neuordnung überdauert hatten, zu anglisieren, so verharrte doch die Hauptmasse der untern irischen Bevölkrung in ihrem alten kulturfeindlichen Barbarismus. Infolge des Übertritts Englands zum Protestantismus waren die Gegensätze noch verschärft worden. Die katholische Kirche machte sich zum Haupt des Widerstandes und schloß die eingeborne Bevölkrung auf der Basis des Glaubens zu einer national-irischen Einheit zusammen. Wieder bedurfte es nur eines Anstoßes, um die Iren in der großen Agrarrevolution von 1641—1650 losbrechen zu lassen.

Cromwell schritt dann zu dem letzten großen Versuch, die grüne Insel englisch zu machen. Er war der erste, der Irland völlig unterwarf. Konsequent ging er vor. Die katholische Kirche, die Seele allen Widerstandes, sollte unterdrückt, die wehrhaften Iren zur Auswandrung veranlaßt oder nach dem äußersten Westen, nach Connaught, verpflanzt werden. Und wenn er auch bei weitem nicht eine völlige Ausrottung des Irentums beabsichtigte, so sollte es doch so sehr geschwächt werden, daß es England nicht mehr gefährlich werden konnte. Aber Cromwells Herrschaft war zu kurz, um alles das auszuführen. Die Restauration machte vieles, was schon erreicht worden war, wieder zunichte; und vollends wurde alles zerstört, als die Politik des katholischen Jakob II., der sich mit den Iren gegen die protestantischen Engländer verbündete, eine neue Rebellion herbeiführte.

In der Folgezeit fand eine staatlich betriebne Kolonisation nicht mehr statt. Doch führte die gegen die Katholiken gerichtete Ausnahmegesetzgebung zu einer Verschärfung und dauernden Befestigung des schon vorhandnen Gegensatzes. Da nämlich nur Protestanten im Besitze vollen Rechtes waren, so traten viele katholische Großgrundbesitzer, die bis dahin noch ein gewisses Bindeglied zwischen Iren und Engländern gebildet hatten, zur neuen Lehre über. „Die Nation schied sich fortab in Kolonisten-Besitzer und Eingeborne-Sklaven. Zwischen diesen beiden Klassen bestand kaum eine Übergangsschicht. Die erstern hatten eine stolze Kirche, den Grund und Boden und die politische Macht, der Teil der letztern war Arbeit und Verfolgung." Die Emanzipation der Katholiken und die staatsrechtliche Union der Insel mit England, wie sie die spätre Zeit brachte, waren wohl von großer politischer Bedeutung, änderten aber wenig an dem Mißverhältnis, das zwischen der geringen Zahl der Großgrundbesitzer und der großen Menge der landlosen Iren bestand. Diese letztern waren immer mehr zusammengedrängt worden, und da sie sich gleichzeitig stark vermehrten, da ihr geringes Ackerland durch Raubbau ausgesogen wurde, eine Industrie aber, die die Landlosen hätte beschäftigen

und aufnehmen können, nicht bestand, so mußte es zur Katastrophe kommen. Die Hungersnot von 1845—1849 war es, die den Zusammensturz herbeiführte.

Das ist in ganz großen Zügen der Inhalt des historischen Dramas, das uns Bonn in seinem Werke entrollt. Man erkennt, woran die englische Kolonisation in Irland scheiterte. Den Iren war ihr Land genommen worden, aber anstatt es zu besiedeln, hatte man es unter Großgrundbesitzer verteilt. Die große Masse der Bevölkrung war infolgedessen proletarisiert, und es fehlte ein ländlicher Mittelstand, der ein Bindeglied zwischen den beiden Gesellschaftsklassen dargestellt hätte. Besonders unglückliche Verhältnisse, die die Kolonisation in Irland erschweren mußten, kamen noch hinzu: so der religiöse Gegensatz und vor allem die insulare Lage, die ein Abströmen der Bevölkrung erschwerte und immer wieder bewirkte, daß die Kolonisten von den fruchtbarern Iren überwuchert wurden.

Nicht selten hat man unsre deutsche Ostmark ein preußisches Irland genannt. Man sieht, wie wenig stichhaltig bei einer nähern Betrachtung dieses Schlagwort ist. Bei uns liegen die Verhältnisse doch weit günstiger. Der religiöse Gegensatz ist zwar auch vorhanden, aber er besitzt einem paritätischen Staate gegenüber bei weitem nicht die Stoßkraft wie gegen einen Staat mit Katholikengesetzen. Die übrigen Momente, die in Irland hemmend wirkten, fallen dagegen mehr oder weniger ganz weg. Die Bodenverteilung ist eine günstigre, und kein Meer hindert die Abschiebung widerwilliger polnischer Elemente. Und wer gar als Menetekel für unsre Polenpolitik auf Irland hinweisen möchte, der möge vorher Bonns Buch zur Hand nehmen. Denn wohl durch nichts kann klarer als durch das irische Beispiel bewiesen werden, daß wir im großen und ganzen mit unsrer seit 20 Jahren inaugurierten Polenpolitik auf dem rechten Wege sind. Vermeidet doch die in unsern Ansiedlungsgebieten erstrebte Stärkung eines deutschen ländlichen Mittelstandes und dessen Zusammenballung in festen Zentren die schlimmsten Fehler, die in Irland gemacht worden sind. Und auch das lehrt uns die irische Geschichte — und eine Mahnung möge es uns sein —, daß Inkonsequenz der größte Feind aller Kolonisationen ist. Daß wir in dieser Erkenntnis bestärkt werden, ist nächst der reichen wissenschaftlichen Belehrung, die uns das schöne Buch bietet, ein Ergebnis, das zwar von Bonn nicht beabsichtigt zu sein scheint, wofür wir ihm aber gleichwohl dankbar sind.

Friedenau. August Skalweit.

Belgard, Dr. Martin: Parzellierung und innere Kolonisation in den östlichen Provinzen Preußens 1875—1906. Leipzig 1907, Verlag von Duncker & Humblot. Preis 10 Mk.

Der preußische Staat steht, wie bekannt, in einer neuen Periode der innern Kolonisation. Man könnte fragen, ob es jetzt schon möglich ist, diese Bewegung richtig zu beurteilen. Bis zu einem gewissen Grade wird man diese Frage verneinen müssen. Denn eine Kolonisation läßt sich in ihrem Verlauf und in ihrer Wirkung erst übersehn, wenn sie abgeschlossen ist, und die neuen Kolonien sich voll entwickelt haben, also etwa ein

Menschenalter seit ihrer Begründung verflossen ist. Allein anderseits ist es ein wertvolles und dankbares Unternehmen, schon jetzt das Material zu sammeln und seine wissenschaftliche Verwertung zu versuchen. Der Verfasser hat sich dieser Aufgabe mit großem Fleiß und mit Geschick unterzogen. Er behandelt die innere Kolonisation in den östlichen Provinzen während der letzten Jahrzehnte vornehmlich nach den Trägern der Parzellierungsbewegung, den Privatparzellanten, den Generalkommissionen und der Ansiedlungskommission, schildert ihre Tätigkeit eingehnd und vergleicht die Ergebnisse derselben. Dagegen läßt sich aus seinem Werke ein klares Bild weder über den historischen Verlauf der Kolonisation, noch über ihren Umfang und ihren Einfluß auf die Grundeigentumsverteilung und die gesamte Volkswirtschaft gewinnen, wenngleich auch nach dieser Richtung hin manche bisher unbekannte Tatsachen neu hervortreten, andre bereits bekannte in ein neues Licht gerückt werden.

Die Grundlage für die Arbeit bildet eine Umfrage des Verfassers bei den Landrats- und Katasterämtern nach den über 100 ha großen Landgütern, welche während der letzten drei Jahrzehnte in den östlichen Provinzen Preußens zerstückelt worden sind. Ein Verzeichnis der Güter ist im Anhang beigefügt, leider fehlen bei den einzelnen Gütern Angaben über ihre Größe und die Zeit der Parzellierung, obschon sie für den Verfasser ohne besondre Mühe zu beschaffen, und dem Leser von großem Wert gewesen wären. Im ganzen sind parzelliert worden oder in der Parzellierung begriffen:

in Brandenburg	63	Güter,
" Pommern	171	"
" Westpreußen	350	"
" Posen	540	"
" Ostpreußen	102	"
" Schlesien	125	"
überhaupt	1351	Güter.

Die stärkste Kolonisation hat nach dieser Tabelle in den Provinzen Posen und Westpreußen stattgefunden. Hier ist aber nicht in erster Linie das Bedürfnis nach einer Abänderung der Grundeigentumsverteilung maßgebend gewesen, sondern die politische Notwendigkeit, welche zur Errichtung der Ansiedlungskommission geführt hat. Letztere ist an den Parzellierungen in Posen mit 413, in Westpreußen mit 177 Gütern beteiligt. Erheblich zurück hinter beiden Provinzen steht Pommern, aber der Verfasser bezeichnet mit Recht diese Provinz „als das klassische Land der innern Kolonisation", da in Pommern die private innere Kolonisation zuerst in größerm Umfange begonnen und sich entwickelt hat.

In Schlesien sind Neuansiedlungen verhältnismäßig selten, bei den Parzellierungen überwiegen die Abverkäufe an die bestehnden Wirtschaften. Daher sind in Schlesien ganze Rentengutskolonien von der Generalkommission nur vereinzelt begründet, dagegen sind etwa 60 % aller Rentengüter als Zukaufsparzellen vergeben worden. In Ostpreußen sind an der Dismembrationsbewegung bisher nur einzelne Kreise beteiligt, meist handelt es sich dabei nicht um die Parzellierung von Gütern,

sondern von größern bäuerlichen Wirtschaften. Ähnlich steht es in der Mark Brandenburg. Der Umfang der innern Kolonisation in den einzelnen Landesteilen wird sich erst genau übersehn lassen, wenn die Ergebnisse der Berufs- und Betriebsstatistik vorliegen; denn dann kann man die Grundeigentumsverteilung, wie sie 1882 und 1895 bestand, mit der Grundeigentumsverteilung von 1907 vergleichen.

Die eigentliche Darstellung gliedert der Verfasser in sechs Teile. Ein einleitender Teil schildert die Art und Weise, wie sich die innere Kolonisation vollzogen hat. Den wesentlichen Inhalt bildet die Schildrung der kolonisatorischen Grundsätze und Maßnahmen der Ansiedlungskommission. Leider hat der Verfasser die Denkschrift nicht mehr benutzen können, die unter dem Titel „Zwanzig Jahre deutscher Kultur" bald nach dem Erscheinen seines Werkes erschienen ist, er würde sonst in der Lage sein, die Tätigkeit der Ansiedlungskommission in manchen Punkten richtiger zu beurteilen, als er es getan hat.

Der 2.—5. Teil beschäftigt sich, wie schon angedeutet, mit den Trägern der innern Kolonisation und behandelt eingehnd die verschiednen Formen der Parzellierung: private Parzellierungen in Westpreußen, Pommern, Ostpreußen und Schlesien (2. Teil), private Rentengutsbildung unter Vermittlung der Generalkommission in Pommern, Brandenburg und Westpreußen (3. Teil), die polnischen Kolonisationsbestrebungen (4. Teil), die Tätigkeit der Kgl. Ansiedlungskommission und ihre Kolonien (5. Teil).

Hinsichtlich der privaten Parzellierung kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß dieselbe neuerdings an Bedeutung verloren hat, vornehmlich weil die Ansprüche der Behörden an die Parzellanten wegen Reglung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse so groß sind, daß das private Parzellierungsgeschäft nicht mehr lohnend ist. Dazu kommt, daß das Ansiedlungsgesetz von 1904 in Westpreußen und Posen hemmend gewirkt hat. Hauptsächlich sind die Privatparzellanten in den letzten Jahren bei dem Güterhandel und der oft damit verbundnen teilweisen Aufteilung von Gütern zur Vergrößrung bereits bestehnder Wirtschaften tätig gewesen, für die Art ihres Vorgehns hierbei sind einige Beispiele, die der Verfasser angibt, charakteristisch.

Über die polnische Kolonisation bringt der Verfasser, wie er selbst sagt, wenig Neues, dagegen ist von besonderm Interesse die eingehnde Schildrung der Tätigkeit der Landbank. Die Landbank beschäftigt sich allerdings mit jeder Art von Grundstücksverkehr, die auf dem Grundstücksmarkt vorkommt, die Parzellierungen bilden nur einen Teil ihres Geschäfts, sie sind aber nicht unerheblich, sofern die Bank in der Zeit von 1896 bis 1906 2013 Bauernstellen mit einem Areal von 30 546 ha begründet hat. Dabei sind zwei Perioden zu unterscheiden; in der ersten, die bis etwa 1892 reicht, ist die Landbank als ein privates Parzellierungsinstitut aufgetreten, sie hat dabei verschiedne Parzellanten, die früher selbständig tätig gewesen waren, in ihren Dienst übernommen; in der zweiten Periode hat ein engres Zusammenwirken mit der Generalkommission stattgefunden. Der Verfasser untersucht sehr eingehnd die ältern freihändigen Parzellierungen der Landbank, namentlich diejenigen in Pommern, bei denen

er eine sorgfältige Übersicht über die Art der Begründung, die finanziellen Ergebnisse, die Größenverhältnisse der Wirtschaften, die Vermögensverhältnisse der Ansiedler, die Gebäudekosten, die Preise der Ansiedlerstellen, die Belastung der Ansiedler u. dgl. mehr gibt.

Die Generalkommissionen als Kolonisationsbehörden haben sich nach Erlaß des Rentengutsgesetzes zunächst im allgemeinen darauf beschränkt, Privatparzellanten den Rentengutskredit zu vermitteln, sie haben dabei aber schlechte Erfahrungen gemacht und sind daher immer mehr und mehr dazu übergegangen, einen entscheidenden Einfluß auf das Parzellierungsgeschäft zu gewinnen. Dies hat einen erheblichen Rückgang in der Rentengutsbildung zur Folge gehabt, der noch stärker hervorgetreten sein würde, wenn es nicht neuerdings in Pommern gelungen wäre, sowohl die Landbank, wie auch die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft zu einer Kolonisation auf gemeinnütziger Grundlage zu veranlassen.

Im ganzen sind bis Ende 1905 in den sechs östlichen Provinzen 9083 Rentengüter mit einem Flächeninhalt von 119 344 ha ausgelegt worden. Der Verfasser geht näher auf die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer größern Anzahl von Rentengutskolonien ein.

Das wichtigste Parzellierungsinstitut ist gegenwärtig die Kgl. Ansiedlungskommission für Posen und Westpreußen. Sie hat bis Ende 1906 in den beiden Ansiedlungsprovinzen 11 957 Ansiedlerstellen mit einem Flächeninhalt von 178 845 ha begründet, ihre gesamten Erwerbungen umfassen eine Landfläche von 326 000 ha. Die Darstellung, welche der Verfasser von der Kolonisation durch die Ansiedlungskommission gibt, stützt sich naturgemäß auf die von der Kommission alljährlich veröffentlichten Denkschriften, sie ist in manchen Punkten durch das oben erwähnte Werk überholt, welches die Angaben der frühern Denkschriften zusammenfaßt und erheblich erweitert, dennoch bietet sie einzelnes Neue und Interessante.

Von Wichtigkeit erscheint namentlich der Versuch, die privaten, mit oder ohne Beteiligung der Generalkommission begründeten Kolonien mit den Kolonien der Ansiedlungskommission zu vergleichen. Der Verfasser stellt schon im 3. Abschnitt private und staatliche Kolonien, größtenteils im Kreis Strasburg belegen, einander gegenüber und gibt dann im 6. Abschnitt eine vergleichende Übersicht über die wirtschaftliche Lage in verschiednen privaten und staatlichen Kolonien. Der Vergleich erstreckt sich einerseits auf die Preisgestaltung und die Belastung, anderseits auf den Viehstand. Allerdings ist ein derartiger Vergleich nicht unbedingt schlüssig, teils weil er nur in einer beschränkten Anzahl von Kolonien durchgeführt werden kann, teils weil wichtige Faktoren für die Begründung und Entwicklung der Kolonien, z. B. Bodenverhältnisse und Verkehrslage, statistisch nur schwer faßbar sind. Immerhin bestätigen die Ausführungen des Verfassers die auch anderwärts hervorgehobne Tatsache, daß die staatlichen Kolonisten im allgemeinen günstiger gestellt sind als die privaten Kolonisten.

Die „Schlußbetrachtung“ des Werkes will eine Kritik der heute für die innere Kolonisation maßgebenden Verhältnisse und einen Ausblick auf die kommende Entwicklung geben. Soweit sich die Betrachtung mit den Privatparzellanten beschäftigt, erscheint sie beachtenswert, hinsichtlich

der Umgestaltung der staatlichen Kolonisationsbehörden bringt sie keine neuen Vorschläge. Die Frage der Verleihung des Enteignungsrechts an die Ansiedlungskommission hat inzwischen ihre gesetzgeberische Erledigung gefunden. —

Von dem reichen Inhalt des Werkes hat im vorstehnden nur einzelnes Wichtige von allgemeiner Bedeutung hervorgehoben werden können, es sei daher noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Verfasser sich bemüht hat, seine Ausführungen durch zahlreiche Beispiele und sehr viele sorgfältig ausgearbeitete statistische Tabellen zu belegen. Das hierdurch gewonnene Material wird für die Geschichte der innern Kolonisation bleibenden Wert behalten, auch wenn sich in Zukunft manches Urteil des Verfassers als unzutreffend erweist. Fr. Großmann.

Unwin, George, sometime scholar of Lincoln College: Industrial Organization in the sixteenth and seventeenth Centuries. Oxford 1904, at the Clarendon Press. 8°. VII und 277 p.

Ein ausgezeichneter jüngrer englischer Gelehrter, der zuerst von Ashley und den Webbs Anregungen empfangen, dann hier in Berlin 1898 bei mir gehört und meine historischen Arbeiten studiert, zuletzt an der London School of Economics seine Studien beendet, und zugleich die Londoner Archivschätze benutzt hat, bietet der Wissenschaft in dem oben genannten Buche eine Untersuchung von größter Bedeutung. Ich möchte versuchen, die deutschen Liebhaber der Wirtschaftsgeschichte wenigstens mit den wichtigsten Resultaten, hauptsächlich denen der ersten Kapitel, vertraut zu machen.

Die Einleitung sucht einen Überblick über die Entwicklung der gewerblichen Betriebssysteme im Anschluß an die deutsche Literatur, aber nicht ohne Originalität, für die Zeit vom 15. Jahrhundert an zu geben; der springende Punkt für den Autor ist, daß er die Händler- und die Handwerkerorganisationen stets nebeneinander stehend, sich gegenseitig beeinflussend sich vorstellt und untersucht.

Das erste Kapitel „The Amalgamation of the Crafts“ geht von der Tatsache aus, daß die ältern Handelsgilden des 11. bis 13. Jahrhunderts, zunächst, wenn auch ungern, die nach und neben ihnen entstehnden Handwerkerinnungen dulden mußten, daß diese im 14. und 15. Jahrhundert kräftig erblühten, daß dann aber teils früher teils später, vom 15.—17. Jahrhundert, wieder die Händler durch den aufblühnden interlokalen und internationalen Handel eine große Ausdehnung und größre Machtstellung sowie eine neue Organisation erreichten, sowie daß in den Handwerkerinnungen selbst eine Scheidung zwischen mehr Handel treibenden und arbeitenden Mitgliedern sich vollzog. „Vom 14.—16. Jahrhundert ist die Geschichte der industriellen Organisationen hauptsächlich durch den Prozeß bestimmt, durch den die ökonomische Unabhängigkeit des mittelalterlichen Handwerkers zurücktritt gegenüber der Erweiterung des Marktes, der zunehmenden Kapitalanwendung und der Entwicklung der handelsmäßigen Geschäftskenntnis, welche den neuen Bedingungen entsprach.“ So entstand 1. eine Gruppenbildung von mehreren Innungen, wobei die kapitalkräftigsten, handelskundigsten die

andern beherrschten, 2. innerhalb gewisser Zünfte eine Art Klassenhierarchie, 3. eine Herrschaft von Handelskorporationen über die Handwerker und Arbeiter. Das erste Kapitel ist dem ersten Punkte, den zusammengesetzten Innungen gewidmet: The Amalgamation of the Crafts.

Als wichtigste Beispiele werden die Londoner Leder verarbeitenden Gewerbe, die Londoner und Pariser Messerschmiederei und die Textilgewerbe verschiedener Länder vorgeführt.

Es stehen sich Ende des 14. Jahrhunderts schon eine Reihe Leder verarbeitender Gewerbe gegenüber, die um den Häute- und Ledereinkauf sich streiten; große Häutesendungen kommen aus dem Norden auf den Londoner Markt, wie ganze Schiffsladungen von Schuhen aus Bremen und Lübeck. Die verschiednen Leder verarbeitenden Gewerbe griffen einander gegenseitig ins Handwerk; eine Akte von 1389 verbietet den Gerbern Schuhmacher-, den Schuhmachern Gerberarbeit. In Paris stehen die fünf Ledergewerbe noch unter der gemeinsamen Leitung eines erblichen höfischen Magisteriums; sie befrein sich davon 1345; aber die reichen Haut- und Lederkäufer benutzen ihre Übermacht, bei den ärmern Meistern arbeiten zu lassen; wenn dann Streit über die Ware entstand, war Zweifel, wer zu haften hatte. Ähnliches geschah zwischen den drei Londoner Sattlergewerben. Man half sich zuletzt in solchen Fällen mit einer Vereinigung, die freilich auf Grund neuer Streitigkeiten da und dort wieder aufgelöst, aber später dann wieder hergestellt wurde. Neben den Lederarbeitern führt Unwin Beispiele solcher Vereinigungen aus dem eisenverarbeitenden Gewerbe in London und Paris an; auch das Beispiel von Ruhla (nach Sax) fügt er an; das von Solingen (nach Thun) wäre noch schlagender gewesen. Hauptsächlich aber schildert er die Entwicklung der Textilgewerbe von diesem Standpunkt aus. Wenn er die neusten Untersuchungen von Doren über die Florentiner Tuchindustrie, von Sieveking über die Genueser Seidenindustrie und von Graf Broglio d'Ajana über die venetianische schon gekannt hätte, würde er diesen Abschnitt noch reicher haben ausgestalten können.

Im Gebiete der Textilgewerbe arbeiten sich teilweise die angesehnen Weber, teilweise die Nachfolger von Händlern, vielfach auch Walker und Tuchscherer zur Stellung von Arbeitgebern der kleinen Webermeister empor. Lange gehn diese Tätigkeiten ineinander über; daneben unzählige Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gruppen um die Abgrenzung der Tätigkeit. In London sind es die Bureller (die Fertigmacher, die spätern Drapers), deren Streit mit den Webern, den Färbern und Walkern nicht aufhört. Die Weber klagen schon 1335 beim Stadtrat, die Bureller ließen in ihren Häusern weben und verständen doch nichts vom Weben. Gemeinsame Juries aus den verschiednen Gruppen werden gebildet. Dabei steigen die Bureller, die spätern Drapers, als Gewandschneider und Tuchexporteure, weiter empor, werden mehr und mehr die Arbeitgeber der andern. Teilweise erhalten die einzelnen Gruppen zünftlerische Sonderrechte, daneben aber erhält sich vielfach die Möglichkeit, mehreren Zünften anzugehören. Wir verfolgen die gleiche Bewegung in Paris, in Italien, Flandern, am Rhein, in der Schweiz hier nicht. Das häufigste ist, daß die vorherrschende Gruppe zur Amalgamierung drängt,

weil sie so ihren Einfluß am besten ausüben kann. Wo außenstehnde Händlerkorporationen die Herrschaft über die Weber, Walker, Färber oder über andre handarbeitende Meister erreichen, ist die Folge zuletzt auch eine ähnliche: die mißhandelten widerstrebenden Gruppen treten teilweise zusammen, um gemeinsam gegen die Händler sich zu wehren, oder es findet zwischen Beherrschten und Herrschenden eine Vereinigung statt. So tritt 1607 in Gloucester eine Vereinigung der acht Metallgewerbe zu einer Innung zusammen: die Hauptursache, sagt Unwin, war the ascendacy of trading capital: daneben wirkten freilich andre Ursachen mit.

Das zweite Kapitel „Differentiation of classes within the craft gild“ schildert gleichsam vom entgegengesetzten Standpunkt aus die gewerbliche Entwicklung, stellt die Differenzierung innerhalb ältrer Innungen in eine Reihe von Gruppen dar, kommt aber sachlich zum übereinstimmenden Resultat. — Die zwölf Livery-Companies in London, längst bekannt, auch von Ashley in ihrem Wesen geschildert, werden uns als das wichtigste Beispiel in dieser Beziehung vorgeführt; sie werden unter dem Gesichtspunkt behandelt, daß eine Zunftaristokratie durch die handeltreibenden und damit reich werdenden Mitglieder von 1400—1650 entsteht.

Die Livery-Companies haben ihren Namen von den einheitlichen Kostümen, welche die sozialen Gruppen des alten Englands bei festlichen Gelegenheiten trugen; da aber nur die reichern Mitglieder der Zünfte sich die teure „Livery“ anschaffen konnten, erschienen sie mit der Zeit als die Hauptinhaber der Zunftrechte. Sie hatten die Mittel, das formelle staatliche Inkorporationsrecht für ihre Innung zu erwerben; dieses begünstigte die Herrschaft des oligarchischen Court of Assistance in der Innung. Die Masse der Mitglieder verlor das Wahlrecht für die jährlich zu wählenden vier Assistants. Die Innungsaristokratien waren aber in der Hauptsache die, welche durch den billigen Einkauf des Rohstoffes sich zu Händlern aufgearbeitet hatten. Im Jahre 1529 klagt die große Zahl der kleinen arbeitenden Goldschmiede, ihre Kompagnie werde durch eine kleine Zahl Merchant Goldsmiths regiert, die vom Handwerk nichts verstehn, sich nur bereichern wollen. Die kleinen Meister verlangen wieder Teilnahme an den Wahlen, Rechenschaft über die finanziellen Verwendungen des Vermögens; sie wollten Anteil am Genuß der Halle und an der Aufsicht; sie wollten gehört werden, wenn man „Ordinances“ mache und das Innungssiegel gebrauche.

Teils in diesem, teils in den folgenden Kapiteln wird nun das Wichtigste aus der Geschichte dieser Livery-Companies und ähnlicher Organisationen in den andern Städten Englands und Frankreichs, vereinzelt auch andrer Länder geschildert. Überall stehn die Kürschner, die durch den Pelzhandel reich geworden sind, voran; die „artisans“ der Londoner Kürschnerinnung bitten Königin Elisabeth um einen besondern Charter, da ihre Interessen in der bestehnden Innung ganz unrepräsentiert seien. Die bessern Londoner Schneider fangen von 1405 an, Tuchvorräte zu halten, werden so zu den Merchant Tailors und so reich, daß Heinrich VIII. sich bei ihnen als Mitglied führen läßt. Die

schon erwähnten Drapers, die Gewandschneider, werden Exporteure, stellen das Hauptkontingent für die kühne Exportgesellschaft der Merchants adventurer. Aber neben ihnen, mit ihnen konkurrierend, wenn auch noch viel mehr als Handwerksmeister sich fühlend, treten 1528 die Walker und Tuchscherer zur Clothworker-Companie zusammen. Die Zinngießer-Companie, über welche eine besondre Monographie vorliegt (C. Welsh, History of Pewterers Company, 2 vol. 1903) hatte im Zinnhandel das Mittel für ihre fähigern Mitglieder, emporzusteigen. Die Haberdasher, die Bandkrämer, führten gegen 1500 allerlei fremde Luxuswaren ein, sie hatten sich dann die Hut- und Kappenmacher einverleibt und wurden mehr und mehr Verleger von Kleinmeistern und Arbeitern, die sich von den ursprünglichen Bandkrämern sehr mißhandelt fühlten. Es genügen diese Beispiele der bis heute bestehnden Londoner Livery-Companies.

Die Folge von all dem ist, daß gegen 1500 in diesen differenzierten Kompagnien von London und andern Städten die Klasse der yeomen oder bachelors vorhanden ist; es sind nicht sowohl Arbeiter als ärmre Kleinmeister. Es ist charakteristisch, daß im Zusammenhang mit den Kämpfen der beiden innerhalb dieser Innungen stehnden Klassen die Akte von 1503 die Superrevision aller Gildestatute vom Friedensrichter auf den Lordkanzler und den Assisenrichter übertragen; man sah, daß es sich um große Fragen handelt, die über den Bereich der einzelnen Stadt hinausgehn, das ganze Land berühren. Die Akte von 1531 und 1536 setzen die Eintrittsgebühren in die Innung herab und verbieten, den Arbeitern einen Eid abzunehmen, sich nicht selbständig zu machen! Die Kämpfe um diese Fragen erreichen Mitte des 16. Jahrhunderts ihren Höhepunkt: fast jährlich wechseln je nach dem Sieg der einen oder andern Partei die Gesetze. Vor allem bei der Clothworker-Companie, die trotz ihrer aristokratischen Glieder mehr eine Meister- und Handwerkerinnung blieb, kam 1587 eine Ordnung zustande, die auch dem Kleinmeister- und Arbeiterinteresse gerecht wurde. Den ganzen Typus der so entstehnden Betriebsorganisation bezeichnet Unwin als einen, der zwischen dem alten Handwerk und der spätern Hausindustrie mitten innesteht.

Bei der Darstellung dieser ganzen Differenzierung der Mitglieder einer und derselben Innung betont aber Unwin doch, daß die Verändrung des 16. und 17. Jahrhunderts sich nur auf einen beschränkten Teil der Gewerbe in den größern Städten bezog. Die meisten Handwerke, besonders in den kleinern Städten, behalten im 16. und den folgenden Jahrhunderten ihren alten Typus; das was sich bei ihnen ändert, ist andrer Art. Bei ihnen entstehn mehr als bei den Livery-Companies neben der Innung die Gesellenbruderschaften. Als die wichtigsten Beispiele des alten Typus hebt Unwin die meisten Schuhmacher- und Schneiderinnungen hervor; bei ihnen treten außerdem neben die alten Vollmeister die Meister zweiter Klasse, die Altlederer und die Flickschneider. Aber diese Scheidung läßt sich mit der bei den Goldschmieden, Tuchfabrikanten usw. nicht in eine Linie stellen. Auch in den Baugewerben entsteht neben dem alten Baumeister der etwas größre Contractor, der

die Baumaterialien liefert, 4—5 Bürgen beim Bau stellt; auch das hält Unwin für das 16. Jahrhundert entfernt nicht für so bedeutsam, wie die vorhin geschilderten Scheidungen. Für alle Lebensmittelgewerbe ist das Neue nicht eine Ändrung der Betriebsform, sondern die durch die öffentliche Meinung verlangte und durchgesetzte stärkre städtische und staatliche Kontrolle der Waren und der Preise.

Im dritten Kapitel „Industrial Capital v. Commercial Capital" werden im ganzen dieselbe Zeit und dieselben Verhältnisse aber unter dem Gesichtspunkt des Kampfes des Handels- mit dem gewerblichen Kapital untersucht. Da mir jede solche Personifikation abstrakter Begriffe widerstrebt, würde ich lieber sagen, es handle sich um den Kampf der Händler und der größern Gewerbetreibenden im 16. und 17. Jahrhundert, wobei nur nicht zu vergessen ist, daß die letztern auch halbe oder ganze Kaufleute zu werden im Begriffe sind.

Der einheimische Handel hatte gegen 1500 eine ganz andre Bedeutung gewonnen als früher. Bekannt ist die Nachricht, es habe in England 1350 höchstens 160—170 reiche Kaufleute, 150 Jahre später aber allein 3000 gegeben, die nach den Niederlanden handeln (Schanz, Ashley). Im „Discourse of the Common Wealth" von 1550 werden drei Arten von Geschäftsleuten unterschieden: 1. die alten Handwerker wie Schuhmacher, Schneider, Zimmerleute, Maurer, Bäcker, Fleischer, die den Reichtum des Landes nicht vermehren; 2. die Kaufleute, die hauptsächlich fremde Waren über See einführen und damit den Reichtum des Landes mindern; 3. die großen Gewerbetreibenden, wie die Tuchmacher, die Gerber, die Worstedmacher usw., die den Reichtum vermehren, die man daher befördern müsse. Unwin sieht in den beiden letzten Klassen die zwei wichtigsten, sich bekämpfenden Elemente der englischen Volkswirtschaft jener Tage; sie haben entgegengesetzte Interessen, obwohl die reinen Händler vielfach auch Verleger und die großen Gewerbetreibenden auch Händler sind. Aber sie haben zunächst eine verschiedne Stellung in den Hauptfragen der Zeit, so in der Frage der Ausdehnung der Gewerbe auf das platte Land und der Erhaltung des Wohlstandes der kleinen Städte, in der Fremdenpolitik, in der beginnenden Schutzzollpolitik usw. Unwin sieht in dem Blühn der Händlerkompagnien, wie sie gegen 1450—1550 eintrat, eine Analogie zur Blüte der Kaufgilden von 1100—1300; die 1300—1500 entstandnen Handwerkerinnungen treten zunächst um 1500 gegen sie zurück; die ganze Stadtwirtschaft wird durch die beginnende Volkswirtschaft überholt. Die Städte machen sich untereinander Konkurrenz; die Londoner Gewerbe ruinieren die der kleinen Städte. Die Groß- und die Detailhändler kämpfen in den großen Städten miteinander, ob letztre in den Kaufmannskorporationen bleiben dürfen oder nicht. Die großen Kaufleute haben jetzt weniger lokale als interlokale Interessen. In der Kompagnie der Merchants adventurer finden sich die Kaufleute der verschiedensten Städte zusammen. Gegen beide stehn die zunehmenden großen Gewerbetreibenden, deren wachsender Reichtum dem der Händler nach und nach die Wage hält. Sie sind zugleich noch mehr als jene die Träger der lokalen Interessen, der alten Stadtwirtschaftspolitik. Die städtische und auch die königliche

Politik ist 1550—1650 von dem Gedanken beherrscht, das städtische Gewerbe nicht sinken, das Landgewerbe gar nicht oder nur beschränkt wachsen zu lassen, jedenfalls die Stadt zum Mittelpunkt der umliegenden Landweber zu machen, diese nicht in direkte Beziehung zu den Londoner Exporteuren kommen zu lassen. Die scharfe Trennung zwischen Händler und Handwerker war für die größern Städte eine vorübergehnde Phase; sie erhielt sich nur in den kleinern; in den größern war es das Vordringen der Industrie, was die Scheidung überwand. Dieses Vordringen war langsam, es dauerte mehrere Jahrhunderte; aber es war bedeutungsvoll.

In sehr anziehnder Weise schildert Unwin das viel erörterte Thema des Vordringens des Gewerbes hauptsächlich zunächst der Tuchweber auf dem platten Land im 16. Jahrhundert. Es würde zu weit führen, diesen Prozeß, die versuchten Hemmungen und das trotzdem sich vollziehnde Fortschreiten hier auch nur kurz darzulegen. Der Weberakt von 1555 und das Elisabethische Lehrlingsgesetz von 1562 erhalten dadurch allein ihre richtige Beleuchtung. Das letztre wollte, ohne die Landarbeit zu verbieten, ihr weitres Wachsen doch eindämmen, um das Gedeihn der kleinen Städte wieder zu fördern. Lohmann und Ashley haben schon dazu beigetragen, die dunkle Nacht, die in der ältern Literatur über dieses Gesetz schwebte, aufzuhellen. Das wird hier weiter angestrebt und erreicht.

Das Kapitel IV: The Elisabethan Company schließt diese ganze Erörtrung ab. Es zeigt vor allem an der spezifischen Geschichte der letzten Londoner Livery-Company der Clothworkers, wie die Handels- und Gewerbe-, die Unternehmer und Arbeiterinteressen zu einem gewissen Gleichgewicht damals kamen. Unwin sagt: das Handelsinteresse dieser Kompagnie wurde dadurch in Schach gehalten, daß die Drapers und Merchants Adventurer in London daneben dieses Interesse vertreten. Umgekehrt konnten die rein gewerblichen Interessen nicht wie in den kleinen Städten siegen, weil London bereits der Mittelpunkt eines großen nationalen Handels war. So entstand eine Verfassung mit dem spezifisch englischen Kompromiß Charakter. „The protection of labour was combined with the freedom of trade. The merchants (innerhalb der Kompagnie) were induced to sonction the regulations designed to preserve the status of the craftsmen, and the craftsmen was not permitted to hamper induly the purely trading operations of the merchants. —

Neben dieser Kompromißnatur der bessern Livery-Companies ist das Wichtigste aus der veränderten Gewerbeverfassung des 16. Jahrhunderts, daß das Landhandwerk mehr und mehr geduldet wird, daß die gesetzliche Bestimmung von 1363, jeder Handwerker dürfe nur ein Gewerbe treiben, aufgehoben wird, daß das Londoner Gewohnheitsrecht, jeder Meister dürfe jederzeit zu einem andern Gewerbe übergehn, sich siegreich behauptet, daß die stärksten englischen Innungen, eben die Livery-Companies, keinen Zwang zum Beitritt üben durften, nur ein gewisses Warenvisitationsrecht behaupteten. Unwin sagt, das vor-

dringende Handelsinteresse war überall den Einseitigkeiten der Zünfte entgegen.

Ich darf diese Schildrung des Inhalts von Unwins Buch nicht weiter fortsetzen, um nicht zu weitläufig zu werden. Die folgenden Kapitel, die wesentlich das 17. Jahrhundert behandeln, sind freilich interessant genug. Das V. „The Stuart Corporations of Small Masters“ zeigt, wie die kleinen verlegten Meister Hülfe beim Staate und bei großen privilegierten Kapitalisten und Kapitalgesellschaften suchen, die dafür Monopole erhalten. Das VI. „Jointstock Enterprise and Industrial Monopoly“ zeigt, wie aus den Versuchen zünftigen Rohstoffeinkaufs sich die Anfänge von Aktiengesellschaften entwickelten. Das VII. „Protectionism under James I. weist nach, wie der absolutistische Merkantilismus von Jakob I. und Bacon daran anknüpfte. Das VIII. endlich „The Antecedents of the Trade Union“ sucht zu zeigen, wie die Kämpfe der Großmeister mit den verlegten Kleinmeistern im 17. und 18. Jahrhundert sich in solche von Unternehmern und reinen Lohnarbeitern verwandeln, wie die letztern Innungsrechte zu ihrem Schutz nachsuchen, sie aber nicht erhalten und so geheime Klubs, die Vorläufer der Trade unions bilden.

Das treffliche Buch wird abgeschlossen durch einen Anhang von wichtigen Urkunden des 16. und 17. Jahrhunderts, durch eine Liste der benutzten Archivalien und der benutzten Bücher, endlich ein Sachregister, das die Benutzung erleichtert.

Verständnisvolle Vertiefung in den Stoff, seltne Beherrschung eines sehr großen bisher unbenutzten archivalischen Materials zeichnen die ganze Untersuchung aus. Die Gruppierung in der Darstellung ist nicht immer ganz durchsichtig. In den verschiednen Kapiteln kommen wir immer wieder auf dieselben Innungen, auf dieselben Fragen zurück. Die unendliche Kompliziertheit der Vorgänge und Bildungen wirft oft auf den Weg, den wir gehn, einen gewissen Schatten, so daß der Leser fragt, woher, wohin, was ist der leitende Gedanke? Aber er fehlt nicht, wir sehn ihn nur nicht jeden Augenblick.

Im ganzen bildet das Buch einen sehr wertvollen Beitrag für die englische und die europäische Wirtschaftsgeschichte des 14.–17. Jahrhunderts. Die stete Vergleichung Englands mit dem Festland bringt die Darstellung in den großen Zusammenhang der geschichtlichen Entwicklung der wirtschaftlichen Institutionen überhaupt. Wir blicken erstaunt auf den sich enthüllenden Umschwung der alten Stadtwirtschaft zur Organisation eines Mittelstaates, wie es England bis 1640 war, auf die großen wirtschaftlichen Verändrungen, die sich 1350—1650 vollziehn, welche die Politik, die Verfassung, das Recht, die sozialen Zustände, die wirtschaftlichen Einrichtungen im innersten Kern verändern. Selbst die große Unkenntnis, die behauptet, diese Zeit sei eine Epoche der Erhaltung der Stadtwirtschaft gewesen, wird bei der Lektüre von Unwins Buch ihren Irrtum einsehn müssen. Schon das vordringende Landgewerbe, die beginnende Hausindustrie, die ganz andre Stellung des Handels verändern die ganze Struktion der Volkswirtschaft ebenso, wie die beginnende zentrale Leitung derselben durch die Staatsgewalt.

Die Innungen und Korporationen von 1350 und von 1650 sind etwas total Verschiednes.

Man wird auch an Unwins Buch einzelnes aussetzen können; im ganzen wird man den großen Fortschritt, den es enthält, hauptsächlich dann voll ermessen, wenn man nach seiner Lektüre die entsprechenden Kapitel bei Cunningham[1], Ashley[2] und Lohmann[3] nachliest, die für ihre Zeit selbst eine so große Erweiterung unsrer Erkenntnis bedeuteten.

G. Schmoller.

Kuckuck, Dr. **Julius**: Die Uhrenindustrie des Württembergischen Schwarzwalds. (Ergänzungsheft XXI der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausgeb. von Dr. K. Bücher.) Tübingen 1906, Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung. VI u. 168 S. 8°. Preis brosch. im Abonnement 3,60 Mk., im Einzelverkauf 4,50 Mk.

Nachdem Dr. Heinrich Feurstein in seiner Schrift „Lohn und Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwalds" (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen 7. Bd., 4 Ergänzungsband, Karlsruhe 1905, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei) die Lohn- und Lebensverhältnisse der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwalds geschildert hat, ist es lebhaft zu begrüßen, daß der Rottweiler Handelskammersekretär Dr. Kuckuck in seiner Monographie über die Uhrenindustrie des württembergischen Schwarzwalds die Entwicklungsgeschichte der Fabrikation in den Vordergrund seiner Untersuchungen gestellt hat. Was er über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse beibringt und in der Vorrede recht bescheiden als nicht erschöpfend bezeichnet, ist doch, da es den Büchern zweier Fabriken entnommen ist, sehr wertvoll. Die Lohnstatistik geht weit genug ins Detail, um auch einen Einblick in die Organisation der Fabrikation zu gewähren, und ist anderseits recht übersichtlich dargestellt.

Die Anfänge der Schwarzwälder Uhrenindustrie sind im südlichen Teile des Schwarzwalds zu suchen und gehn bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts zurück. Ihre ersten Produkte waren sehr primitiv. Friedrich Dilger, ein Sohn des Begründers der württembergischen Uhrenindustrie Simon Dilger in Urach, begab sich als wandernder Uhrenverkäufer nach Paris, dem alten Sitz der Uhrmacherkunst, und lernte dort vieles für die Zurichtung der Werkzeuge und die Konstruktion der Uhren, was er später für seine Heimatindustrie verwendete. Anfangs verfertigten die Uhrmacher die Uhren von Anfang bis zu Ende selber. Bald zweigten sich aber Hülfsgewerbe ab. Der Vertrieb geschah durch Hausierer, die mit ihren Uhren in der Kretze nicht nur das ganze heilige römische Reich deutscher Nation, sondern bald auch die angrenzenden

[1] The growth of English Industrie and Commerce. 4. ed. II. a. 1907, hauptsächlich S. 25—84.

[2] An Introduction to English Economic History and Theorie II. The End of the middle Ages (1893). Deutsch 1896.

[3] Die staatliche Reglung der englischen Wollindustrie vom 13.—18. Jahrhundert, 1900.

Länder: Frankreich, Italien, Ungarn, Polen, Rußland usw. durchwanderten, bis sie schließlich ihr Weg auch übers Meer nach England, Schottland, Irland, Schweden und Norwegen, endlich sogar bis nach Amerika führte. Der Handel organisierte sich immer mehr selbständig, die Händler vereinigten sich vielfach zu Kompagnien (Sozietäten, Gesellschaften), insbesondre für den Außenhandel. Zwischen Hausierer und Uhrmacher schob sich mit der Zeit noch ein weitres Glied, nämlich der Spediteur oder Packer. Die Uhrmacherei des württembergischen Schwarzwalds geht in ihren Anfängen bis auf die Mitte des 18. Jahrhunderts zurück. 1820 zählte man in Schwenningen nur 7 Uhrmacher mit 6 Gehülfen und 6 Händler. Die damalige Produktion wird auf 60 bis 70 Stück pro Woche, also 3000 bis 3500 jährlich geschätzt. 1839 war die Zahl der Uhrmacher (einschließlich 20 Vorarbeiter) schon auf 69 gestiegen. Die weitre Ausbildung der Industrie wurde dann vielfach durch die Regierung und die Gesellschaft für die Befördrung der Gewerbe, die als die Vorgängerin der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel angesehn werden kann, gefördert. Auf dem Heuberg, in verschiednen Teilen des Schwarzwalds, suchte man die Uhrenindustrie mit Staatshülfe anzusiedeln. Von diesen Versuchen ist nur einer für die Entwicklung der Uhrenindustrie des württembergischen Schwarzwalds von Bedeutung: Schramberg, das erstmals 1840 in den Akten auftaucht und sich seitdem zum Mittelpunkt der Industrie emporgeschwungen hat. Auch in Oberndorf griff der Staat helfend ein, indem er in den Jahren 1837—38 3 Meistern zinslose Darlehn im Gesamtbetrage von 1100 fl. und außerdem noch an einige junge Leute Lehrgeldbeiträge gab. In den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts waren zirka 230 Personen in Schwenningen in der Uhrmacherei tätig gewesen. In Schramberg bestanden 25 Werkstätten mit zusammen ungefähr 130 Arbeitern. Schwenningen soll 35000, das ganze Oberamt Rottweil 45000 Stück Uhren jährlich verfertigt, $^3/_4$ davon sollen einen Wert von einem Gulden bis $2^1/_2$ Gulden, $^1/_4$ von $2^1/_2$ bis 5 Gulden gehabt haben, woraus sich ein Gesamtwert von 100000 Gulden ergeben würde, während der Wert der Schramberger Produktion nur auf zirka 40000 Gulden jährlich geschätzt wurde. Aus den Orten Locherhof, Deißlingen, Spaichingen, Gosheim, Thuningen, damals dem Hauptsitz der Gestellmacherei, ist die Uhrmacherei ganz verschwunden. Die Industrie entwickelte sich nur quantitativ, nicht auch qualitativ. Die Packer übernahmen die kaufmännische Leitung des ganzen Gewerbes, und so sanken die bisherigen Fabrikanten zu Arbeitern der Packer herab. Die Industrie wurde zur Hausindustrie. Insbesondre wird den Packern vorgeworfen, daß sie den Uhrmachern die anstatt bar Geld gelieferten Waren zu unerhörten Preisen aufhingen. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts scheint im Schwarzwälder Uhrhandel eine ungeheure Verwirrung eingetreten zu sein. In Württemberg war das Packersystem weniger entwickelt, und die Industrie hatte deshalb mit großen Absatzschwierigkeiten zu kämpfen. Gefährlich wurden der Industrie die ausländischen Konkurrenzfabrikate für den Massenabsatz, die zuerst in Frankreich, Wien und dann namentlich von der neu erstandnen amerikanischen Uhrenindustrie hergestellt wurden. Ein allgemeiner Preisrückgang

war die Folge dieser auf weitgehnder Arbeitsteilung und Anwendung von Maschinen beruhnden Konkurrenz.

Der von dem Reutlinger Uhrmacher Hipp gemachte Vorschlag der Errichtung einer staatlichen Musterfabrik fand die Billigung der königlichen Zentralstelle nicht, da nach den bisherigen Erfahrungen derartige Staatsfabriken weder für den Fiskus, noch auch für das Gemeinwohl Ersprießliches zu leisten pflegten. 1849 gründete der Ratschreiber Joh. Bürk in Schwenningen einen Uhrengewerbeverein, dem sich 67 Meister, d. h. fast alle Schwenninger Uhrmacher, anschlossen. Der Verein beabsichtigte die Errichtung 1. einer Sammlung von Musteruhren, 2. einer Maschinenwerkstatt, 3. einer Räder- und Glockengießerei, um sich von den badischen Gießern unabhängig zu machen, 4. einer Werkstatt zur Fabrikation von Tonfedern und Emaillezifferblättern und 5. einer Gewerbehalle, worunter man wohl ein gemeinschaftliches Bureau zum Einkauf des Rohmaterials und zum Verkauf der fertigen Uhren verstand. Die nachgesuchte Staatsunterstützung wurde von der königlichen Zentralstelle mit nachfolgender, auf die Ursachen des Verfalls der Uhrenindustrie hinweisender Begründung abgelehnt: „Die Ursache des Verfalls der Schwarzwälder Uhrenindustrie erblicken wir darin, daß dieselbe von solchen Konkurrenten überflügelt worden ist, welche mit Hülfsmitteln arbeiten, deren jene entbehrt. Diese Hülfsmittel bestehn nach unsrer Ansicht lediglich in den auf wohlfeilre Weise die Uhrenbestandteile liefernden Maschinen, sodaß der Uhrmacher mehr nur die Zusammensetzung der billigen und genau gearbeiteten Teile besorgt, und dadurch ihm die Liefrung einer Ware zu niedrigem Kostenpreis und mit angemessnem Arbeitsverdienst ermöglicht wird." Verschiedne Versuche, mit Unterstützung der Zentralstelle eine Uhrenbestandteilfabrik zu errichten, mißlangen. 1860 besuchte Bürk, der inzwischen zur Uhrmacherei übergegangen war, mit Staatsunterstützung die Gewerbeausstellung von Besançon und errichtete im folgenden Jahr mit einer Staatsunterstüßnng von 2600 fl. eine mit einer Lehrwerkstätte verbundne Bestandteilfabrik. Namentlich die Arbeitsteilung stieß auf Widerstand der Schwenninger Uhrmacher: „Ich müßte sterben, wenn ich immer ein und dasselbe machen sollte." Nach zwei Jahren mußte er die Bestandteilfabrik aufgeben, und zog sich auf die Kontrolluhrenfabrikation zurück. Die Hauptursache des Fehlschlagens aller dieser und anderer Versuche war der leidige Geldmangel. Die in Ulm von dem Uhrmacher Walcher mit staatlicher Unterstützung errichtete Lehrwerkstätte konnte es auch zu keiner irgendwie bedeutenden Wirksamkeit bringen, da sie vom Schwarzwald zu weit ablag. Der Vorschlag der Uhrmacher Brüder Haller und des Kaufmanns Mauthe in Schwenningen, eine Musteruhrenfabrik mit Staatsunterstützung zu errichten, der wohl die meiste Aussicht gehabt hätte, scheiterte an dem Bedenken, daß der Staat nur das Gemeinwohl fördern, nicht aber eine mit allen übrigen konkurrierende Einzelunternehmung unterstützen dürfe.

In Schramberg, wo die Hausindustrie nicht so eingewurzelt war, führte Erhard Junghans 1863—1867 die Fabrikation amerikanischer Uhren mit amerikanischen Maschinen ein. 1868 produzierte er bereits

pro Woche zirka 300 Stück fertige Schiffs- und andre Uhren. Seine Erzeugnisse fanden stets schnellen Absatz. Um die Mitte der siebziger Jahre erwuchs ihm in der Firma Landenberger & Lang, der jetzigen Aktiengesellschaft Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik, eine Konkurrenz. Schramberg entwickelte sich trotz mangelnden Bahnanschlusses, weil sich hier zur rechten Zeit der richtige Mann gefunden hatte. Die Junghanssche Fabrik war von Anfang an ein durchaus geschlossner Fabrikbetrieb, der mit der Hausindustrie ganz aufräumte.

Erst der allgemeine Aufschwung der siebziger Jahre gab endlich auch für die Schwenninger Uhrmacherei den Anstoß zu einer kräftigern Entwicklung. In der Fabrikation der alten Schwarzwälder Uhren entwickelte sich jetzt erst das Packerwesen und eine gewisse Arbeitsteilung. Eine gewisse Konzentration vollzog sich dadurch, daß die Zusammensetzung der in der Hausindustrie hergestellten Bestandteile in den Betrieb des Packers verlegt wurde. Die Packer gingen aber bald dazu über, Metalluhren in eignen Betriebsstätten herstellen zu lassen. Bahnbrechend wirkte Friedrich Mauthe in Schwenningen. Die Fabrikindustrie entwickelte sich jedoch in Schwenningen nur allmählich; das Kleinmeistertum überwog noch lange. Die Zollpolitik begünstigte die Entwicklung der Fabrikation von Amerikaneruhren, die um die Mitte der achtziger Jahre einsetzte, und seitdem die alten Schwarzwälder Uhren so sehr überflügelt hat, daß auf sie $^{19}/_{20}$ der Gesamtproduktion des württembergischen Schwarzwalds entfallen. Sie wurde von Friedrich Mauthe 1867—1868 eingeführt, dem bald Thomas Haller und Schlenker und Kienzle folgten. Die Hausindustrie ging zurück; als Heimarbeiter haben sich nur Bestandteilmacher erhalten. 1890—1892 wurde die Industrie von einer Krise betroffen. Auch die Jahre 1901 und 1902 waren ungünstig, nachdem 1897 bis 1900 durch Vergrößrung der Fabrikgebäude, Verbessrung und Erweitrung der maschinellen Einrichtung und durch ganz bedeutende Vermehrung der Arbeiterzahl die Leistungsfähigkeit der Industrie in ungeahnter Weise gesteigert worden war. Verschiedne Konventionsversuche scheiterten; doch vereinigte sich das größte Schramberger Geschäft mit einer der Schwenninger Fabriken zu einer Aktiengesellschaft mit 6000000 M. Kapital. Die Preise sind in den letzten 20 Jahren stark gesunken, was für die Qualität der Fabrikate eine gewisse Gefahr ist. Die einem Zusammenschluß der Fabriken zu einer Konvention oder gar zu einer Aktiengesellschaft entgegenstehnden Schwierigkeiten werden eingehnd erörtert. Auf die Wandlungen im Gegenstande der Fabrikation, die, wie auch die Hülfsgewerbe in besondern Kapiteln erörtert werden, haben wir bereits mehrfach hingewiesen. Zum Schluß des ersten Teils entwirft Dr. Kuckuck ein Bild der Entwicklung der Statistik. Der zweite Teil ist dem Handel, insbesondre dem Export gewidmet, und es werden die einzelnen Absatzländer eingehnd behandelt. Die Industrie hat sich von der kleingewerblichen Hausindustrie zum fabrikmäßigen Großbetrieb, die für den Weltmarkt produziert, entwickelt. Des Schlußkapitels über die Arbeiterverhältnisse haben wir bereits Erwähnung getan.

Die Arbeit von Dr. Kuckuck zeigt uns, wie geringe Staatsunterstützungen, die man mehr als Aufmuntrungsprämien bezeichnen könnte,

wenn sie dem richtigen Mann gewährt werden, den Anlaß zu einer bedeutsamen Entwicklung geben können. In den Akten der K. Württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel dürften sich auch auf andern Industriegebieten noch zahlreiche ähnliche Fälle finden, so daß eine Gesamtdarstellung erwünscht erscheint. Das mit großer Gewissenhaftigkeit und Objektivität bearbeitete Buch von Dr. Kuckuck bildet einen wertvollen Beitrag zur deutschen Gewerbegeschichte. Die Darstellung ist gewandt und übersichtlich.

Berlin. Cl. Heiß.

Aftalion, Albert: Le Développement de la Fabrique et le travail a domicile dans les industries de l'Habillement. Paris 1906, L. Larose & L. Tenin. 12°. 313 S.

Aftalion sucht in seinem Buche über die Bekleidungsindustrien durch Erhebungen bei Fabrikanten, durch Besuch von Fabriken und durch Ausbeutung des in der internationalen Literatur vorhandnen reichhaltigen statistischen und beschreibenden Materials die These zu beweisen, daß die Tendenz der Entwicklung der Bekleidungsindustrien dahin geht, daß die Hausindustrie durch die Fabrik verdrängt wird. Er glaubt, daß diese Tendenz der Ersetzung der Hausindustrie durch die Fabrik nur dadurch verdunkelt werde, daß die zäh an ihrer Arbeitsweise festhaltende Hausindustrie sich immer wieder der zuerst in den Fabriken eingeführten verbesserten technischen Hülfsmittel bemächtigte, z. B. des metier Paget und „Cotton" und der Strickmaschine, was namentlich auch durch die Verbreitung der Kleinmotoren begünstigt worden ist. In der Trikotindustrie ist diese Tendenz sicher vorhanden; dagegen ist es sehr fraglich, ob man in der Konfektionsindustrie von einer solchen Tendenz sprechen kann. Die in diesem Jahrbuch besprochnen Untersuchungen der New Yorker Konfektionsindustrie von Pope lassen dies sehr zweifelhaft erscheinen. Es muß doch zu denken geben, daß in einem in der Technik so weit vorgeschrittnen Lande, wie es die Vereinigten Staaten von Amerika sind, aus wirtschaftlichen Gründen ein Rückbildungsprozeß von der Fabrikindustrie zur Hausindustrie sich vollziehen konnte. Aftalion kennt Pope zwar, aber er geht auf seine Ausführungen über diesen Rückbildungsprozeß nirgends näher ein. Trotzdem übersieht er die Tendenzen keineswegs, die der nach seiner Meinung herrschenden Grundtendenz entgegenwirken. Der Prozeß vollzieht sich etwa folgendermaßen: Die Fabrik wirft sich überall auf die gute Mittelware, verdrängt wegen des Modewechsels auch die bessre und wegen der Verfeinrung des Geschmacks, der Verbessrung der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen, wegen der Verbilligung der Preise auch die grobe billige Ware, die durch die feinre Fabrikware mit ihrem bessern Aussehn ersetzt wird. Die Luxusware auf der einen und die grobe Schundware auf der andern Seite bleibt zwar nach wie vor die Domäne der Hausindustrie; die Fabrik, die von Anfang an auf die Erzeugung von Massenartikeln, also auf gute Mittelware, angewiesen ist, lernt im Laufe der Zeit mit der Vervollkommnung ihrer technischen und organisatorischen Einrichtungen, insbesondere der Arbeitsteilung, auch bessre Artikel herstellen und erweitert so ihren

Produktionskreis, was in der Regel eine Herabsetzung der Selbstkosten zur Folge hat. Mit der Verbessrung der Lebenslage der arbeitenden Klassen, der Steigrung ihrer Kulturansprüche und der Demokratisierung und Uniformierung der Mode wird die Nachfrage nach den bisherigen groben billigen Waren wie z. B. den schweren nägelbeschlagnen Neapolitanerstiefeln durch eine solche nach den zwar etwas teurern, aber besser aussehnden und dabei oft solidern Fabrikwaren ersetzt. Eine interessante Ausnahme bildet für Frankreich die Wäscheindustrie. Die französischen Damen bevorzugen handgenähte Wäsche, die der Hausindustrie reserviert bleibt, während bei der Herrenwäsche eine solche Vorliebe nicht besteht. In den Vereinigten Staaten von Amerika wird sowohl Damen- als Herrenwäsche in großen Fabriken hergestellt. Bei Errichtung von Fabriken wird gewöhnlich nicht die vollständige Herstellung der Produkte in der Fabrik beabsichtigt, sondern es werden die Hauptarbeiten in der Fabrik gemacht, während man die Nebenarbeiten nach wie vor durch die Hausindustrie herstellen läßt. Die Fabriken gliedern sich ergänzende Hausindustrien an, jedoch hat die Fabrik die Tendenz, ihren Arbeitsbereich zu erweitern, und es gibt schon Fabriken, die ihre Artikel ganz in der Fabrik herstellen. In der Schuhwarenindustrie insbesondre wird nach Ansicht Aftalions die vollständige Herstellung der Ware in der Fabrik bald ohne Zweifel die Regel sein. Zwischen den entgegengesetzten Betriebsformen schalten sich gemischte Betriebe ein, und die Heimarbeit und die Fabrik unterstützen sich gegenseitig. Man ist der Hausindustrie noch sehr nahe, aber es fügt sich schon etwas von Werkstättenarbeit in den Betrieb ein, vielleicht ein Keim der zukünftigen Fabrik. Oder es wurde eine Fabrik mit ihren wesentlichen Organen errichtet, aber sie hat ihren Ursprung nicht vergessen und gliedert sich einen Teil ihrer Produktion in der Hausindustrie an. „Während langer Jahre werden in der Bekleidungsindustrie diese gemischten Produktionsweisen vorherrschen. Aber wahrscheinlich wird auch das Verhältnis, in welchem sich Fabrik und Hausindustrie verbinden, nicht unveränderlich bleiben. Das Gleichgewicht wird sich jeden Tag mehr auf die Seite der Fabrik neigen."

Dem Fabrikbetrieb stehn folgende Schwierigkeiten entgegen: Die Fabrik hat gegenüber der Hausindustrie größre Kosten für Miete, Einrichtung, Betrieb, Beleuchtung, Heizung, Steuern und Versichrung. Dies führt im Anfangsstadium des Fabrikbetriebs zu Lohnabzügen für die Benützung der Betriebskraft, der Arbeitsmaschinen oder gar der Beleuchtung. Solche Lohnabzüge waren auch im Anfangsstadium der Textilindustrie üblich, sie sind aber bestimmt zu verschwinden. Auch die lächerlich niedrigen Löhne der Hausindustrie in den Arbeiterquartieren der Großstädte, oder in abgelegnen Dörfern des flachen Landes, die oft nur einen Nebenverdienst bilden, sind der Einführung der Fabrik hinderlich. Die Lohnminima in Viktoria haben denn auch die Hausindustrie rasch verschwinden lassen. Das reichliche Angebot weiblicher Arbeitskraft in Berlin hat hier die Hausindustrie begünstigt, während die wegen der konkurrierenden Textilindustrie verhältnismäßig hohen Frauenlöhne in Elberfeld die Fabrik förderten.

Ein Überblick über die Gesetzgebungen der zivilisierten Länder zeigt, daß die Hausindustrie, insbesondere die Familienwerkstätten, mit Ausnahme einiger Kolonien Australiens beim Erlaß der Arbeiterschutzgesetze vergessen, oder jedenfalls viel weniger strengen Vorschriften als die Fabriken unterworfen wurden. Dieses gesetzliche Privilegium gewährt eine ständige Prämie auf die Entfaltung der Hausindustrie, insbesondre zu Zeiten, wo für die Fabrikindustrie neue Arbeiterschutzgesetze erlassen werden. Dadurch wird die Fabrikindustrie gehindert, sich so auszudehnen, wie sie es sonst gekonnt hätte. Aber diese Lage der Dinge kann in unsern modernen Demokratien nicht verewigt werden.

Die natürliche Elastizität der Hausindustrie ermöglicht ihr, sich ausgezeichnet den in der Bekleidungsindustrie so häufigen Modeschwankungen anzupassen, so mannigfaltige und immer neue Artikel herzustellen. Aber die Unbeständigkeit der Mode ist keineswegs ein absolutes Hindernis der Fabrik; sie ist namentlich in der Herrenkleidung lange nicht so groß. An gewissen großen Zügen vermag die Fabrik fortwährend kleine Ändrungen anzubringen. Auf den Geschmack, das Talent und die Intelligenz der kleinen hausindustriellen Unternehmerinnen möchte die Pariser Konfektionsindustrie allerdings nicht gern verzichten.

Auch die starken Saisonschwankungen gewähren der Hausindustrie, die ihre Arbeiter jederzeit entlassen kann, ein wirtschaftliches Übergewicht. Indes wird die Bedeutung der Festlegung fester Kapitalien übertrieben, da diese sowie die hohen Mieten in den wenigen Monaten der Hochsaison verzinst und amortisiert werden können. Eine vorsichtige und geschickte Direktion kann ohne großen Schaden die Arbeitslosigkeit vermeiden, oder ihre Heftigkeit stark vermindern. Gerade die Saisonschwankungen haben manche Unternehmer zur Errichtung ihrer Fabriken veranlaßt. Der mit der Hausindustrie arbeitende Verleger, dessen Arbeiter oft für mehrere Unternehmer tätig sind, kann nicht so prompt liefern wie der Fabrikant, der die Arbeit seiner Arbeiter bis ins einzelne beaufsichtigen kann.

Die Hausindustrie wird von Produktionskrisen viel weniger betroffen als die Fabrikindustrie. Die Fabrik muß oft während der Krisen mit Verlust weiter arbeiten, sie erhält sich damit aber auch ihre Kundschaft, die die Hausindustrie, die ihre Tätigkeit ganz einstellt, nur zu leicht verliert. Große Fabriken haben durch Errichtung von Verkaufsmagazinen unter eignem Namen oder unter Leitung eines Unternehmers, der nach außenhin zwar selbständig, aber in der Tat nur ihr Angestellter ist, die Krisen abzuschwächen gesucht. Namentlich in der Schuhwarenindustrie ist dieses System sehr verbreitet. „Die Fabrik vermag auf diese Weise sich ohne Zweifel ihres Warenlagers zu entledigen. Aber wenn das Verfahren allgemein wird, bewirkt es manchmal, statt als Heilmittel gegen die Überproduktionskrise zu wirken, nur, daß ihr Datum hinausgeschoben und ihre Intensität gesteigert wird, wie man es in der Schuhwarenindustrie festgestellt hat."

Die Fabrik stellt an die technische Leitung und an das technische Hülfspersonal höhre Anforderungen. Aber es bilden sich bewährte Typen

der Fabrikorganisation heraus. Die Anfangsperiode der Versuche und der Fabrikgeheimnisse kann nur vorübergehend sein.

Zur Erklärung der Entstehung der Fabrik genügen die technischen Fortschritte nicht. Sie entsteht oft ohne Anwendung von Maschinen, um die Arbeitsleistung und die Überwachung der Arbeit zu vervollkommnen. Aber auch diese technischen Faktoren zusammen würden nicht immer gegenügen, um die großen Vorteile der Hausindustrie auszugleichen. Es müssen wirtschaftliche Gründe dazu kommen. Es ist vor allem die Notwendigkeit, die Leistungsfähigkeit des Betriebs zu erhöhn und den vermehrten Bedürfnissen des Markts gerecht zu werden. Namentlich ist aus den schon erwähnten Gründen die Nachfrage nach guter Mittelware stark gestiegen. Wenn auch das dem hausindustriellen Verleger zur Verfügung stehnde Arbeiterreservoir unerschöpflich scheint, so läßt sich die Industrie doch in eine Gegend, wo sie bisher nicht bestand, als Fabrikindustrie viel leichter einführen. Das Arbeiterpersonal läßt sich als ungelerntes Personal in einzelnen Teilarbeiten zu großer Geschicklichkeit erziehn. Mit einer vervollkommneten technischen Organisation erreicht man in der Fabrik mit einem an Zahl viel geringern Personal als in der Hausindustrie eine beträchtliche Produktion. Die Leistungsfähigkeit der durch Zusammenarbeiten und Überwachung während einer begrenzten Arbeitsdauer angeeiferten Arbeiterschaft ist viel konstanter als die der über die Grenzen der menschlichen Leistungsfähigkeit hinaus angespannten Hausindustriellen. Wenn es der Fabrik gelingt, die Leistungsfähigkeit zu steigern, so darf sich der Profit pro Stück ruhig verringern, und es kann sich doch eine große Steigrung des gesamten Reinertrags, auf den es allein ankommt, als Schlußresultat ergeben. Da die Fabrik das Quantum, das sie täglich herzustellen vermag, genau kennt, und da sie ihre Arbeiter vollständig in der Hand hat, kann sie viel prompter liefern als die Hausindustrie.

Mit ihrer raffinierten Arbeitsteilung und stetigen Überwachung vermag die Fabrik mit einem ungelernten Arbeitspersonal insbesondre gute Mittelware dem Aussehn und der Solidität nach viel besser zu liefern als die Hausindustrie, und zwar in der vom Handel bevorzugten Gleichmäßigkeit der Ausführung. Für die weitgehnde Arbeitsteilung und Anwendung von Maschinen, die die Qualität der Waren verbessert und ihre Herstellungskosten ermäßigt, führt Aftalion mehrere interessante Beispiele an. Beides läßt sich nur in einem Großbetrieb bis zur Vollkommenheit ausgestalten und ist daher der Hausindustrie unzugänglich.

Besonders eingehnd ist der durch Berechnung der einzelnen Produktionsfaktoren erbrachte Beweis, daß die Herstellungskosten (Selbstkosten) in der Fabrik vielfach billiger sind als in der Hausindustrie.

Die längst bekannte Tatsache, daß die Arbeitsverhältnisse der Fabrik, d. h. Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsraum denen der Hausindustrie ganz ungeheuer überlegen sind, wird durch ein neues, aus der französischen Bekleidungsindustrie erhobnes Tatsachenmaterial belegt, und es werden die in zahlreichen frühern Untersuchungen enthaltnen Tatsachen systematisch und übersichtlich dargestellt. Dabei vergißt Aftalion keineswegs, daß für gewisse Klassen der arbeitenden Bevölkrung, insbesondre für minder

leistungsfähige Personen und für Frauen, die durch ihren Haushalt in Anspruch genommen sind, die Hausindustrie eine gewisse soziale Überlegenheit hat, und daß es auch in ihr hochbezahlte Elitearbeiter gibt.

Die Fabrik braucht nicht immer die Hausindustrie zurückzudrängen, anderseits kann die Hausindustrie für die Positionen, aus denen sie verdrängt wird, Ersatz finden, sodaß selbst, wenn die soziale Gesetzgebung nicht so ängstlich gegen die Hausindustrie vorgehn würde, die Domäne der Hausindustrie noch recht lange sehr groß sein wird. „Die lange Entwicklung, welche im Laufe der Jahrhunderte das Handwerk durch den Großbetrieb und unter den Formen des Großbetriebs die Hausindustrie durch die Fabrik ersetzt, hat die alten Typen selten vollständig unterdrückt, obgleich der Triumph der neuen Betriebsweisen sicher ist. Jeden Tag zwar von einem Platze verdrängt, erhält sich das Handwerk immer noch neben dem Großbetrieb. Für lange Zeit wird der Heimarbeit ein breiter Raum neben dem Fabrikbetrieb in den Bekleidungsindustrien erhalten bleiben."

Die ausgezeichnete Arbeit Aftalions hat das große Verdienst, eine weitzerstreute, ungemein mannigfaltige und reichhaltige Menge von Spezialuntersuchungen nach streng wissenschaftlichen Gesichtspunkten systematisch durchgearbeitet und erschöpfend mit anerkennenswerter Übersichtlichkeit und Klarheit dargestellt zu haben.

Berlin. Cl. Heiß.

Jacobstein, Ph. D., **Meyer:** The Tobacco Industry in the United States. (Studies in history, economics and public law edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Volume XXVI, Number 3.) New York 1907. The Columbia University Press, The Macmillan Company. 208 S. gr. 8°. Preis 1,50 $.

Jacobstein gibt die Geschichte des amerikanischen Tabakbaus und der Tabakindustrie vom 16. Jahrhundert bis zur neusten Zeit. Im 17. Jahrhundert betrug der Tabakexport, der meistens aus den Staaten Virginia und Maryland kam, 1 500 000 Pfund, im 18. Jahrhundert (1753) hatte er bereits 54 Millionen Pfund erreicht. Überproduktion scheint eine beständige Quelle zur Besorgnis der Pflanzer von Virginia gewesen zu sein. Zahlreiche Gesetze wurden erlassen, die Preise fielen von 3 Schilling pro Pfund im Jahre 1620 auf 3 Pence im Jahre 1640. Schließlich war die Lage des Marktes so schlecht, und die Schulden der Pflanzer waren so hoch, daß die Versammlung von Virginia erklärte, daß alle Schulden rechtsgültig beglichen werden könnten durch Bezahlung von 40 % in Tabakswerten, deren Preise gesetzlich festgelegt wurden. Auch die Anpflanzung andrer Handelsgewächse wie Flachs, Hanf, Baumwolle und Seide ward empfohlen, aber auch sie rentierte sich nicht. In diese erste Kolonialperiode fällt schon die Errichtung großer Speicher (Warehouses) in Virginien. Es wurden alle übrigen Warenpreise nach Tabak gerechnet. Es herrschte im Landbau die extensive Kultur vor, eine große unwissenschaftlich und extensiv mit billiger Sklavenarbeit betriebne Pflanzung war rentabler als eine mit freier, aber teurer Arbeit intensiv betriebne Farm.

In den übrigen Staaten, Maryland, Nordkarolina, ward der Tabakbau in der Kolonialzeit ähnlich betrieben. In der Zeit von 1776 bis 1860 waren es vier Ursachen, unter denen der amerikanische Tabakpflanzer zu leiden hatte: Kriege, die Handelspolitik der europäischen Länder, insbesondre die Kontinentalsperre, die Finanzzollsysteme fremder Länder und die wachsende Bedeutung der Baumwollproduktion. Unter der Kontinentalsperre z. B. fiel der Export von 52 Millionen auf 9576 Hogsheads im Jahre 1808. In England war im Jahre 1815 der Zoll von importiertem Tabak von 28 Cents auf 75 oder 900 % des Werts gestiegen. Ganz besonders wichtig aber war der Aufschwung der Baumwollkultur, da sie nicht bloß die Nachfrage nach Land, sondern auch nach Sklavenarbeit im Gefolge hatte. Die alten Tabakbaugebiete von Virginia, Maryland und Nordkarolina traten in ihrer Bedeutung für den Tabakbau zugunsten neuer Gebiete, wie Kentucky, Tennessee, Ohio immer mehr zurück. Über den Gesamt-Tabakverbrauch in Amerika gibt Jacobstein folgende Übersicht:

	Zigaretten- und Rauchtabak, Kautabak	Zigarren	Zigaretten
1890—1895	266 400 000 $	4 300 000 000 $	3 555 000 000 $
1900—1905	312 500 000 $	6 360 000 000 $	3 000 000 000 $

Was der Tabakbau für den amerikanischen Farmer bedeutet, mag an folgendem Beispiel gezeigt werden: In Connecticut gab es im Jahre 1900 nicht weniger als 300 000 Farmen, die Tabak für den Markt bauten, und für 100 000 von ihnen repräsentierte der Tabak 40 % ihres Gesamteinkommens. Mit Abschaffung des Sklavenhandels machte sich die Tendenz geltend, die alte extensive Kultur allmählich durch eine intensive Kultur zu ersetzen. Der Durchschnitt einer Tabaksfarm sank z. B. seit der Zeit vor 1860, zu der er 100 bis 500 Acres betrug, auf 20 bis 50 Acres. In den meisten Tabakstaaten, Kentucky, Nordkarolina, Virginia und Tennessee hat seit dem Kriege die Zahl von 20-Ackertabakfarmen seit 1860 stark zugenommen. In den letzten 25 Jahren 1880 bis 1905 stieg das Ernteerträgnis folgendermaßen:

Kentucky	757 lbs.	830 lbs.
Nordkarolina	472 "	608 "
Virginia	568 "	675 "
Tennessee	707 "	768 "

Unter zwei Mißständen hat der amerikanische Tabakfarmer besonders zu leiden: den hohen Speicher-, Inspektions- und Verkaufsgebühren in den Südstaaten und unter dem Mangel eines Marktes in den Nordstaaten. Die Gebühren betragen in den Südstaaten mit ihren Speichern 10 % des Ernteerlöses, während der Farmer in den Nordstaaten von den geschäftskundigern Packern und Tabakhändlern leicht übervorteilt wird.

In der Tabakindustrie herrschte bei der Herstellung von Zigaretten- und Rauchtabak sowie Kau- und Schnupftabak und Zigaretten von jeher eine größre Konzentration der Betriebe, während die Herstellung von Zigarren auch heute noch in einer sehr zersplitterten Hausindustrie besorgt wird. In letztrer hat gelernte Handarbeit auf einem zersplitterten lokalen

Markt mit kleiner Kundschaft das Übergewicht, während in erstrer Maschinenarbeit und billige ungelernte, namentlich Frauenarbeit, vorherrscht.

Dieser Lage der Industrie hat sich der Tabaktrust bei seinem Vorgehn angepaßt. Er suchte zuerst mit raschem Erfolg die Zigarettenproduktion zu monopolisieren, weil auf diesem Gebiet für das Großkapital durch Verwendung einer überlegnen Maschinenarbeit ein Übergewicht am leichtesten zu erringen war. Von Anfang an richteten sich die Pläne des Trusts auf Monopolisierung des Detailhandels. Es folgten Zigarettenund Rauchtabak, Kau- und Schnupftabak. Auf die Auffaugung der großen amerikanischen Tabakfirmen durch den Trust und auf die verschiednen Kapitalerhöhungen des Trusts und Umwandlung seiner Organisation kann ich hier nicht näher eingehn. Die neuste Form des Trusts, die New American Tobacco Company weist für 1904 293,6 und für 1905 274,4 Millionen Dollar Assets und 251,7 und 238 Millionen Dollar Stocks and bonds nach. Unter den Assets figurieren Real estate, machinery trademark, goodwill etc. mit 139,6 Millionen $.

Gegenwärtig macht der Tabaktrust große Anstrengungen, auch in die Zigarrenindustrie einzudringen, auch hier geht er in der Weise vor, daß er diejenigen Fabriken, bei denen die Konzentration am weitesten vorgeschritten ist, aufkauft. Es sind dies die kubanischen Havanna-Import-Fabriken. Die drei größten sind bereits vom Trust angekauft, außerdem hat er noch einige andre größere Zigarrenfabriken übernommen, namentlich in den Großstädten Amerikas etwa 1000 Läden errichtet. In New-York soll er allein 300 solche Läden besitzen. Indem er auch andern Detailhändlern, die seine Fabrikate führen, besondre Vergünstigungen gewährte, suchte er sich allmählich das Monopol im Tabakdetailhandel zu erobern. Wenn er auch erst 25 % der Zigarrenindustrie kontrolliert, so übt er doch bereits über 85 % der Zigaretteninduftrie die Herrschaft aus, und beherrscht 75 % der gesamten übrigen Tabakindustrie. Gegen Fabriken, deren Angliedrung dem Trust wünschenswert erscheint, wird eine wilde rücksichtslose Konkurrenz eröffnet.

Hierbei geht er in folgender Weise zu Werke: er unterbietet die Preise eines lokalen Markts, während er sie anderswo aufrecht erhält, er bietet Händlern, die die Waren unabhängiger Fabrikanten nicht mehr führen, besondre Rabatte, er verteilt frei oder verkauft unter dem Marktpreis Nachahmungen von Spezialmarken, um die Konkurrenten zu schädigen. Er richtet ein Prämiensystem ein für seine zahlreichen Niederlagen, welches hauptsächlich den Zweck verfolgt, indirekt die Preise zu drücken und widerspenstige Händler aus dem Markt zu werfen, und endlich sucht er die Konkurrenz durch Erhöhung der Rohmaterialpreise unmöglich zu machen. Anständig kann man die Konkurrenzmethoden des Tabaktrusts mit dem besten Willen eben nicht mehr nennen.

Ersparnisse macht der Trust dadurch, daß er bei der großen Zahl seiner Fabriken immer diejenigen mit den billigsten Arbeitslöhnen bei der Zuweisung von Aufträgen bevorzugen kann, daß ihm die Anwendung von Maschinen und billiger, ungelernter Arbeit im weitesten Umfang möglich ist, sodann auch durch Verwendung einer kleinern Zahl und niedriger besoldeter Detailverkäufer. Es sind dies volkswirtschaftliche Vorteile, die

aber, wie Jacobstein meint, der Trust nur zufällig, weil er Erfolg hatte, erreicht hat. Trotz gegenteiliger Erkenntnis höchster Gerichtshöfe übt der Trust tatsächlich ein Monopol aus. Um dem Trust beizukommen, hält Jacobstein vor allem die Kodifikation des amerikanische Reichs-(interstate) handelsrechts für notwendig. Gleich weitherzig wie in seinen geschäftlichen Methoden des Wettbewerbs war der Trust in seinen finanziellen Operationen. Kurz vor Ausgabe neuer Aktien führten die Eingeweihten durch falsche Nachrichten über die zu erwartende Dividende einen starken Kursfall herbei, um billig Aktien kaufen zu können, das Vorzugsrecht für die neuen Aktien auszuüben, alsdann durch Verteilung einer hohen Dividende die Kurse gewaltig in die Höhe schnellen zu lassen und an der großen Kurssteigerung sowie den ausgegebenen neuen Aktien gewaltige Gewinne zu machen. Daß die erfolgreichen Operationen der Hochfinanz mitunter mit dem Betrug sehr nah verwandt sind, ist ja längst bekannt. Die finanziellen Erfolge des Trusts waren von Anfang an glänzend. Nach seiner neusten Organisation im Jahre 1904 verteilte er 6 % Dividende auf die prefered stocks und 20 % auf die common stocks, von denen aber nur 40 Millionen Dollar ausgegeben sind, die sich größtenteils in den Händen der Eingeweihten (insiders) befinden. Bei diesen glänzenden Ergebnissen glaubt Jacobstein, daß der Trust unterkapitalisiert sei, er schätzt seinen wirklichen Kapitalwert auf 400–500 Millionen Dollar und den der verwandten Gesellschaften auf 500 Millionen Dollar.

Die sozialen Folgen des Trusts sind recht traurig, er hat es überall grundsätzlich abgelehnt, mit den Arbeiterorganisationen kollektiv zu verhandeln, er beschäftigt durchweg nur unorganisierte Arbeiter. Die Löhne sind durchweg sehr niedrig, die Arbeitszeit beträgt 54—60 Stunden wöchentlich. Die Union der Zigarrenmacher vermochte dagegen namentlich mit ihrer Label den Achtstundentag oder eine 45 stündige Arbeitszeit in der Woche aufrecht zu erhalten und in dieser Zeit annähernd die gleichen, in manchen Fällen auch wesentlich höhre Löhne als nicht organisierte Arbeiter zu erzielen, obgleich ihr noch nicht die Hälfte aller Arbeiter angehört. Die Organisation ist sehr demokratisch mit weitgehnden Rechten der Ortsgruppen. Eine vorsichtige Streikpolitik ermöglichte es der Organisation, durch einen bewaffneten Frieden verhältnismäßig günstige Arbeitsbedingungen unter Ansammlung eines starken Streikfonds aufrecht zu erhalten und namhafte Arbeitslosen-, Krankheits-, Sterbefall- und Streikunterstützungen bei sehr niedrigen Beiträgen zu gewähren. Leider sind die Aussichten für diesen tapfern Pionier der Arbeiterorganisation recht trüb. Es scheint nicht unwahrscheinlich, daß die gesteigerten Anstrengungen, Zigarren mit Maschinen herzustellen, Erfolg haben werden. Dem doppelten Angriff der gewaltigen Kapitalmacht und der billigen Maschinenarbeit wird dann die schwache Arbeiterorganisation nicht standhalten können. Eingehend wird in den beiden letzten Kapiteln der Außenhandel mit Tabak und die Tabaksteuer behandelt.

Die Orientierung in dieser vorzüglichen Monographie wird durch Rekapitulationen am Schluß jedes Kapitels, sowie durch ein die Ergebnisse summarisch zusammenfassendes Schlußkapitel wesentlich erleichtert.

Berlin. Cl. Heiß.

Clapham, J. H.: The Woollen and Worsted Industries. London 1907, Methuen & Co. XII u. 307 S. 8°. Preis geb. 6 sh.

Clapham behandelt in seiner Monopraphie der Wollindustrie ausschließlich die Tuch- und Kammgarnindustrie mit Ausschluß der Teppichweberei und Strumpfwirkerei (Trikotfabrikation). Die woollen industry hat es mit dem Streichgarn, die worsted industry mit dem Kammgarn zu tun, wozu noch shoddy kommt, wobei es sich um minderwertige Abfälle bei der Produktion des Streich- und Kammgarns handelt. Wir werden im folgenden die englischen Ausdrücke benützen. Die gesamte Wollindustrie beschäftigte nach den Fabrikinspektionsberichten mit den Hülfsgewerben 259 909 Personen. Im Jahre 1904 zählte man in den woollen factories 2 613 759 Spinnspindeln und 211 353 Zwirnspindeln, sowie 50 357 Kraftstühle, in den shoddy mills 77 815 Spinnspindeln und 25 200 Zwirnspindeln, sowie 1462 Kraftstühle, in den 841 worsted mills 2 937 900 Spinnspindeln, 845 166 Zwirnspindeln und 52 725 Kraftstühle. Fast die gesamte Maschinerie wird durch Dampf betrieben. Wenige Fabriken — darunter einige von ansehnlicher Größe — benutzen beides, Dampf- und Wasserkraft. Hier und da wird die Dampfkraft durch Elektrizität ersetzt, die aber langsame Fortschritte macht. Seit 1889 ist die Zahl der worsted-Spindeln um 22 % gestiegen, die der woollen-Spindeln nahezu um 16 % gefallen. Die Zahl der woollen-Kraftstühle ist von 61 831 auf 50 375, die der worsted von 67 391 auf 52 725 gefallen. Man muß dabei beachten, daß in dem 15 jährigen Zeitraum von 1889—1904 die Schnelligkeit der Spindeln und Webstühle und die durchschnittliche Breite der Webstühle beträchtlich zugenommen hat. Die Zahlen des Rohmaterialverbrauchs zeigen klar genug, daß mit diesem zahlenmäßigen Rückgang gewisser Formen der Maschinerie ein stetiger Zuwachs der Produktionskraft verbunden war.

Diese Verbrauchsziffern beruhn vielfach auf Schätzungen. Nach den Schätzungen von F. Hooper, dem frühern Sekretär der Bradford Chamber of Commerce, betrug der Wollverbrauch in Millionen Pfund in den Jahrfünften:

	Geerntete neue Wolle	Die Wolle von Schaffellen	Lumpenwolle
1870—74	341,7	23,0	89,0
1880—84	353,6	20,0	123,0
1890—94	472,6	32,2	118,0
1900—04	484,5	29,6	145,0
1906	517,1	32,0	190,0

Dabei scheint eine mögliche Fehlerquelle bis jetzt noch nicht genug berücksichtigt worden zu sein. Die Worte „ein Pfund Wolle“ sind nicht so einfach, wie sie scheinen. Wolle kann schmutzig oder rein, fein oder grob sein. So ist in den in der Tabelle enthaltenen früheren Jahren verhältnismäßig mehr reine Wolle importiert worden als jetzt, was soviel bedeutet, als daß ein Teil der Zunahme nur Fett und Schmutz ist. Aber der aus dieser Ursache entstehnde mögliche Irrtum ist nicht groß. Auch braucht man der Tatsache kein großes Gewicht beizulegen, daß die sehr feine Wolle aus Australien und anders woher am Ende der Periode einen kleinern Bruchteil des Ganzen ausmacht als am Anfang.

Neben neuer Wolle, Fellwolle und Lumpenwolle ist Baumwolle, gesponnen und ungesponnen, in Betracht zu ziehn. Die Schätzungen hierüber sind notwendig viel unsicherer als jede andre Schätzung. Deshalb gibt Clapham dafür keine Zahlen, sondern konstatiert nur die sichre Tatsache, daß der Baumwollverbrauch in den letzten Jahren zugenommen hat.

Den ersten Rang nimmt der West Riding ein, und die Bedeutung der Teile von Lancashire um Rochdale, die Eigenart der Städte am Tweed, und von Kidderminster, die fortgesetzte Tätigkeit der berühmten alten Industrie von „West England" in Gloucester, Wiltshire und Somerset sind bekannt. Obgleich die Wollindustrie sehr zerstreut ist, leben doch 80 % der in ihr tätigen Arbeiter in dem verhältnismäßig engen Hügelland zwischen dem Tale des Wharfe und dem Tale des Irwell. Die 3523 in der irischen Tuchwollindustrie im Jahre 1901 tätigen Arbeiter waren über 26 Grafschaften zerstreut, und die 2976 in Schottland gezählten Arbeiter verteilten sich auf 11 nördliche Grafschaften. Die Betriebe in Northumberland, Hereford, Monmouth, Oxford, Essex, Sussex, Cornwall sind in den meisten Fällen Überbleibsel alter lokaler Industrien aus der Zeit, wo es noch keine kraftgetriebnen Arbeitsmaschinen gab, und die Fabrikation nur wenig konzentriert war. In wenigen Fällen haben sie nationale Bedeutung erlangt, wie in dem Falle der Deckenindustrie von Witney in Oxford. Aber in manchen Fällen haben sie viel von ihrem Charakter beibehalten. In den 4 Grafschaften von Cardigan, Carmarthen, Glamorgan und Pembroke gab es beispielsweise 1904 106 „Fabriken", die mit einem Satz von durchschnittlich 116 Spindeln nur spannen und die Hausweber mit Garn versorgten. Auch von 99 irischen Spinnereien sind 34 nicht viel größer. Auch in Schottland finden sich solche Überbleibsel aus der alten Zeit. Die Industrie von East Anglia, die um 1800 von nationaler und internationaler Bedeutung war, ist vollständig verschwunden. Die größte Wollstadt der Welt ist Bradford, aber Halifax und Huddersfield tun es ihm in manchen Spezialitäten gleich. Bradford ist der Hauptsitz der Wollkämmerei und der Tuchstoffe für Frauenkleider. In Huddersfield werden die besten Herrenkammgarnstoffe und manche feine Tuchstoffe gemacht. Halifax ist durch seine Teppichindustrie bekannt, doch werden auch manche Arten von Kammgarnen — einschließlich Trikotgarnen — gemacht. Dewsbury und Batley haben sich aus „Distrikten für schwere Wolle" in solche für „billige Wolle" verwandelt. Ebenso hat sich Leeds auf billige Stoffe geworfen.

In der Kammgarnindustrie, insbesondere in der Wollkämmerei und spinnerei, besitzt Yorkshire ein Monopol. Seine Kammgarne werden auch in der Tuchfabrikation, in der Trikotindustrie und in der Teppichweberei verwendet. In der Streichgarnbranche besitzt Yorkshire nur wenig über die Hälfte der Spindeln und etwas unter 3/5 der Webstühle des Königreichs. Seine Industrie ist wirtschaftlich und technisch am besten organisiert. In Lancashire finden sich einige zerstreute Fabriken der Kammgarnbranche, viel bedeutender ist aber die Tuchweberei, die in Rochdale konzentriert ist. Schottland verdankt seinen Weltruf seinen

Cheviots und Loden, aber die Lodenindustrie ist verhältnismäßig klein. Süd-Schottland verdankt aber seine Erfolge mehr der Qualität als der Quantität seiner Produkte.

Auf den Fabrikationsprozeß, den Clapham im zweiten Kapitel sehr eingehend behandelt, können wir hier nicht näher eingehen. Im dritten Kapitel werden die Rohmaterialien und der Handel mit ihnen behandelt. Besonders wichtig ist das Problem des Rückgangs der Schafzucht. Clapham glaubt indes, daß, wenn die englische Methode der Schafzucht in weiten Gebieten der Vereinigten Staaten von Amerika, Süd-Amerika und Australien, die sich dafür eignen, eingeführt würde, der Wollbedarf des Weltmarkts leicht wieder gedeckt werden könnte. Die typische Organisation der Wollindustrie, die im folgenden Kapitel erörtert wird, ist teilweise ebensowohl der Tradition als kommerziellen und technischen Ursachen zu verdanken. Halbjähriger Kredit oder zweimalige Zahlung im Jahre und 2½ % Diskont gilt als allgemein üblich. Einige Handelsfirmen ziehn monatliche Zahlungen vor und gewähren einen höhern Diskont.

Was die Arbeiterverhältnisse anlangt, so überwiegt die Frauenarbeit, 106 598 Männern stehn 153 311 Frauen gegenüber. Etwa 54 000 Knaben und Mädchen von 12—18 Jahren werden als Vollarbeiter und 7475 Kinder zwischen 12 und 14 Jahren als Halbzeiter beschäftigt. Allen Branchen der Industrie ist eine unregelmäßige Beschäftigung eigen, und die gegenwärtige industrielle, kommerzielle und politische Lage hat die Tendenz, diese Unregelmäßigkeit zu steigern. Saison, Modewechsel, Preisschwankungen des Rohmaterials und Schwankungen der Zölle des Auslands sind besondere Ursachen der Unregelmäßigkeit, die mit den gewöhnlichen Schwankungen guter und schlechter Zeiten aller Industrien zusammenwirken. Der Wechsel zwischen Sommer- und Winterwaren erzeugt eine normale Schwankung; dazu kommen anomale Schwankungen durch milde Winter oder kalte Sommer. Die Modeschwankungen beeinflussen die Beschäftigung ganzer Distrikte und Länder. Die Fabriken vermögen sich ihnen oft wegen ihrer ganzen Betriebseinrichtung nicht anzupassen. Auch die Preise können die Modeschwankungen beeinflussen. Nachtarbeit kommt in den Spinnereien und Webereien von Yorkshire in der Saison vor und ist in der Wollkämmerei regelmäßig. Als besondre Härte wird es bezeichnet, daß die Arbeiter oft vergebens sich zur Nachtarbeit melden, wenn diese nach der Lage des Markts unzweckmäßig erscheint. Besonders ungesund ist die Beschäftigung der Wollsortierer, die leicht der „Wollsortiererkrankheit" verfallen. Zu ihrer Bekämpfung wurden vom Home Office 1889 besondre Verordnungen erlassen. Die Löhne sind weder besonders hoch, noch werden sie regelmäßig verdient. Die Nachtarbeiter der Wollkämmerei werden nach der Ansicht von Bradforder Arbeiterkreisen nur ⅔ ihrer Zeit beschäftigt. Die Frauenlöhne sind recht niedrig. Die Gewerkschaftsorganisation ist in zahlreiche kleine Vereinigungen von nur örtlicher Bedeutung zersplittert und sehr schwach. Die geringe Organisation der Frauen erklärt Clapham durch die niedrigen Löhne, die die Organisation hindern, wie hohe Löhne sie fördern.

Im sechsten Kapitel gibt der Verfasser eine ganz ausgezeichnete Übersicht der Tuch- und Kammgarnindustrie aller Kulturstaaten der Erde nach dem neusten Stande, woran sich im Schlußkapitel eine ebensolche Übersicht über die Statistik des Außenhandels schließt.

Die Claphamsche Monographie gibt also eine Übersicht über die wichtigsten Tatsachen der Tuch- und Kammgarnindustrie und des Handels der ganzen Welt nach ihrem gegenwärtigen Stand und behandelt die britische Industrie in ihrer historischen Entwicklung, ihren technischen und kommerziellen Grundlagen erschöpfend. Das Werk ist als eine wesentliche Bereicherung der Kenntnis unsers Gewerbelebens zu begrüßen.

Berlin. Cl. Heiß.

Dunker, Dr. Max: Die neuern Zechenstillegungen an der Ruhr. (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. Herausgeb. von v. Heckel, Savigni und Schmöle. Heft 4.) 206 S.

Der ausgesprochne Zweck der Syndizierung der Ruhrkohlenzechen war, durch Festsetzung eines genügend hohen Preises einen angemessnen Gewinn zu erzielen. Es ist allgemein anerkannt, daß diese Absicht bisher in vollem Maße erreicht ist. Bemerkenswert dabei ist, daß trotz der Preisschwankungen der Gewinn eine gleichmäßige Höhe eingehalten hat. Bei sämtlichen Aktiengesellschaften des Ruhrreviers betrug der Reingewinn im Jahre 1890 29,1 % des Preises ab Werk und sank bis zum Jahre 1894 auf 9,3 %. Dagegen hielt sich der Anteil des Reingewinns in den Jahren 1896—1905 auf der Höhe zwischen 14 und 16,4 %. Der Reingewinn der Gewerkschaften nimmt die gleiche Bewegung, nur ist er ein wenig niedriger.

Diese regelmäßige und gute Rentabilität hat eine gänzliche Umgestaltung der technischen und finanziellen Verhältnisse herbeigeführt. Es war möglich, die Schachtanlagen umzubaun, den Plan zum Abbau der Felder nicht auf den Augenblicksgewinn zu stellen, Reserven zu sammeln, die lange vernachlässigten Abschreibungen zu erhöhn und sich mit andern Betrieben zu großen Unternehmungen zu konsolidieren. Auf diese Weise ist es gelungen, die Leistung pro Mann und Jahr auf einer gewissen Höhe zu erhalten. Je höher die Förderziffer eines Betriebes, desto größer seine Leistung und sein Reingewinn p. t. Fördrung.

Noch wichtiger ist eine zweite Folge der größern Kapitalfülle; das zuströmende Kapital konnte immer vorteilhafter angelegt werden. Kamen früher 18—19 Mk. Anlagekapital auf die Tonne Fördrung, so sank dieser Betrag auf 15 und 14 Mk. in den Jahren 1900 und 1901.

Diese Tatsachen beweisen, wie vorteilhaft gute Preise für die innre Kraft und Entwicklungsfähigkeit einer Industrie sind. Der wirtschaftliche Ausleseprozeß hätte diese Wirkung nicht gehabt. Hiermit ist zugleich der Rahmen gewonnen, in den das Problem der Zechenstillegungen gehört. Das vorliegende Buch gründet deshalb auch seine Darlegung auf eine ausführliche Beschreibung der Gewinnungsverhältnisse, geht auf die ungünstige Stellung der Ruhrtalzechen ein, die weder den Flözreichtum noch die Bewegungsfreiheit der nördlichern Zechen besitzen. Ist damit

der geringe wirtschaftliche Wert der Zechen, welche bereits stillgelegt sind oder überhaupt für eine Stillegung in Frage kommen, klargelegt, wird auf die Folgen eingegangen, welche für die Belegschaft und die beteiligte Gemeinde eine solche Stillegung nach sich ziehn mußte. Die Verhältnisse sind allerdings seinerzeit durch eine ministerielle Denkschrift im wesentlichen klargestellt, auch ist die anfangs etwas zu scharf urteilende öffentliche Meinung durch die Erörtrungen der Presse wie der Parlamente zu richtigem Verständnis der Vorgänge gelangt, dennoch dürfte es verdienstlich gewesen sein, alle einschlägigen Fragen im Zusammenhang und eingehnd zu erörtern und vor allem weiter zu verfolgen, ob die bisher beobachteten Wirkungen in den weitern Ereignissen eine Bestätigung gefunden haben. Der Verfasser hat zu diesem Zwecke bei 18 Gemeinden durch Fragebogen das Material sich zu beschaffen gesucht und die unvermeidlichen Lücken der Beantwortung durch persönliche Erkundigungen ergänzt. Sein Resultat ist dies, daß keine dauernde Arbeitslosigkeit und Exmittierung der seßhaften Bevölkrung stattgefunden hat (S. 109), und daß von allen Gemeinden nur Höntrop und Bommern dauernd erheblich geschädigt worden sind (S. 120). Der Verfasser macht sich das Vergnügen, die erregten Preßstimmen jener Tage teilweise zusammenzustellen und erörtert auch die Betriebszwangsnovelle eingehnd.

Es ist kaum anzunehmen, daß die vorliegende Frage sobald wieder akut werden wird, wenn auch neuerdings das Kohlensyndikat eine erste Förderеinschränkung von 10 % beschlossen hat (S. 161 ff.). Interessant wäre es jedenfalls zu beobachten, was Zechenbesitzer und Publikum aus jenem ersten Stadium der Erörtrung gelernt haben.

Uhde.

Thiele, Ottomar: Über wirtschaftliche Verwertung ethnologischer Forschungen. Mit besondrer Rücksicht auf die ökonomischen Beziehungen der Ethnologie zur Industrie. Tübingen 1906, Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung. VII u. 55 S. Preis geheftet 1,40 Mk.

Der schwerfällige Titel des Buches will besagen, daß der Verfasser sich in seiner Schrift zur Aufgabe gestellt hat, das notwendige Vorhandensein einer praktischen Beziehung zwischen Wirtschaftsleben und Ethnologie nachzuweisen, insofern als eine zweckmäßige und systematische Ausbeute ethnologischer Erfahrungen die Bereichrung und Vervollkommnung gewisser wirtschaftlicher Produkte zur Folge haben müsse. Und zwar würde es sich hierbei in erster Linie um die „chemischen", d. h. stoffveredelnden und stoffumwandelnden Gewerbe handeln, deren Rohmaterialien vorwiegend fremder Herkunft sind: Kautschuk, Kampfer, Indigo, Salpeter, Quebracho, Kopra usw. lassen sich nur an bestimmten und von der Natur eigens bevorzugten Orten der Erde gewinnen, ein Umstand, der die möglichst vollkommne Kenntnis aller für sie in Betracht kommenden Produktionsstätten unumgänglich notwendig macht.

Aber grade in letztrer Beziehung läßt unser Wissen viel zu wünschen übrig. „Fast alle jene verschiednen Rohstoffe, welche die chemische Industrie aus fremden Ländern bezieht, basieren meist auf Entdeckungen ältern Datums, während die Früchte neuerer Expeditionen und Forschungs-

reisen, welche im vergangnen Jahrhundert so häufig unternommen wurden, zum größten Teile noch unbeachtet geblieben sind" (S. 8). Das ist psychologisch ja leicht begreiflich. Um sich derartigen Studien, und zwar von dem hier behandelten Gesichtspunkte aus, hinzugeben, bedarf es schon praktisch-nützlicher Erwägungen. Dazu aber scheint jeder Anlaß zu fehlen, wenn man bedenkt, daß die Auffindung so auffallend nützlicher exotischer Erzeugnisse, wie beispielsweise die Kautschukliane, die afrikanische Erdnuß, welche ganze Industrien neu geschaffen haben, naturgemäß immer seltner werden mußte und heutzutage tatsächlich als beinahe ausgeschlossen angesehn wird. Allein diese Auffassung beruht, wie Thiele meint, auf einer falschen Voraussetzung, auf der Verkennung technischer und industrieller Leistungsfähigkeit, zu der wir es bereits gebracht haben. In Wirklichkeit jedoch ist „die moderne Technik und Industrie schon so weit vorgeschritten, daß sie auch aus weniger bedeutsamen Funden große ökonomische Vorteile zu ziehn versteht. Sie würde uns daher dankbar sein, wenn wir ihr neue und brauchbare Materialien zuführten" (S. 9).

Dieses zu leisten, soll nun, nach Ansicht unsers Verfassers, die Ethnologie am meisten imstande sein. Obschon eine noch verhältnismäßig junge Wissenschaft, hat die Völkerkunde dennoch bereits auf andern Gebieten zur Aufklärung von wichtigen Fragen beigetragen, über welche lange Zeit ein undurchdringliches Dunkel verbreitet zu sein schien. Und was sie beispielsweise der Anthropologie und Urgeschichte, der Rechtsphilosophie und Soziologie bisher gewesen, das müßte sie auch für die hier besonders in Behandlung stehnde Frage sein können. Denn in der Tat ist es gradezu staunenerregend, welche unglaubliche Fülle von Kenntnissen die primitiven Völker von der sie umgebenden Pflanzenwelt samt ihren schädlichen und nützlichen Produkten zu besitzen pflegen. Wofür der Autor eine Reihe von Beispielen und Belegen anführt (S. 12—18), die außerdem noch den Zweck haben, zu beweisen, „daß die Naturvölker sich nicht allein mit der bloßen Kenntnis der Pflanzenprodukte begnügen, sondern es auch verstehn, sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu verwenden und somit in den engen Kreis ihres primitiven Wirtschaftslebens zu ziehn". Und zwar gilt dies nicht nur für die vorwiegend giftigen Stoffe und Heilmittel, sondern in weit höherm Grade noch für allerlei vegetabilische Erzeugnisse, die im eigentlichen Haushalt und in der chemisch-gewerblichen Technik eine wichtige Rolle spielen.

„Diese Tatsache, für welche die moderne ethnologische Forschung zahlreiche Beweise erbracht hat, führt uns unserm Ziele entgegen und zeigt uns seine Erreichbarkeit dadurch, daß wir, um zu neuen und für unsre Industrie verwertbaren Rohstoffen gelangen zu können, zunächst die primitive gewerbliche Technik der Naturvölker zu studieren und dann zu prüfen haben, welche von ihren Produkten für uns einen ökonomischen Nutzen versprechen. Mit andern Worten, unsre ethnologischen Forschungen müssen mit experimentellen, chemisch technischer Art, verbunden werden." Einer solchen Tätigkeit müßte freilich das systematische Eingehn rein ethnologischer Natur auf die bei den Naturvölkern vorhandnen Zweige der chemischen Gewerbe vorangehn. „Allein derartige Vorarbeiten bieten jetzt keine ernstlichen Schwierigkeiten mehr, denn wir besitzen in den zahlreichen

Reiseberichten ältern wie neusten Datums, vor allem aber auch in den sich in letzter Zeit häufenden Einzelstudien über die verschiedensten Völker eine große Fülle von ethnologischem Material, das nur der Sammlung und Erschließung bedarf" (S. 19). Eine Sichtung und Bearbeitung dieses Materials würde zunächst unsre Aufmerksamkeit auf Gegenden der Erde lenken, wo teils ganz neue, teils reichlichre Ergebnisse bereits vorhandner Produkte zu erwarten sind. Diesen würden sich dann allerdings praktische Nachforschungen an Ort und Stelle anschließen müssen, die ferner, „um ihren Zweck ganz zu erfüllen, mit experimentellen Untersuchungen, chemisch-technischer vielleicht auch agrikultureller Art, des beachtenswert Erscheinenden zu verbinden sein werden" (S. 55).

Die Thielesche Studie läßt sowohl nach der Seite ihrer innern Problemstellung wie ihrer äußern Verarbeitung sehr zu wünschen übrig: dem Verfasser ist es darin nicht gelungen, den zuerst konzipierten Gedanken mit der nötigen Beharrlichkeit weiter zu denken und dessen schriftlicher Fixierung die erforderliche Einheitlichkeit und Geschlossenheit zu verleihn. Wir suchen vergeblich nach einer das Ganze beherrschenden Idee, mit der die einzelnen Ausführungen in organischem Zusammenhange stehen; was wir finden, ist nur eine Reihe mehr oder weniger guter Spekulationen und Betrachtungen, die gleicherweise erweitert oder gekürzt werden könnten, ohne daß die Absicht des Verfassers Schaden litte. Eine systematisch-prinzipielle Lösung des Problems, deren Ergebnisse zu einer wirklichen „Ökonomie der Tätigkeit" führen sollte, wäre meines Erachtens nur dann durchführbar, wenn zwischen dem Natur- und Kulturmenschen in wirtschaftlicher Hinsicht eine solche Koinzidenz stattfände, daß die Kreise ihrer Bedürfnisse sich in gewissem Sinne deckten. Dann könnte immerhin die Erwägung eine Berechtigung haben — und zwar auch dies nur theoretisch, denn in praxi liegen die Dinge unendlich schwieriger —, daß bei einer Parallelisierung ihrer Bedürfnisbefriedigung „der beständige Umgang mit der Natur und die überall hervortretende Abhängigkeit von ihr im Wilden" uns von vornherein den Weg zur Gewinnung notwendiger, ja bis zu einem gewissen Grade erschöpfender Vorteile erschließen müßte. Wo aber diese Prämisse fehlt — und die fehlt in unsrem Falle vollständig —, ist jeder Versuch einer rationellen Beziehung, wie sie dem Verfasser vorschwebte, vom wissenschaftlichen Standpunkte aus ein vollständig verfehltes Beginnen. Denn im Momente, wo die Bedürfnisse der primitiven Menschen ganz andre sind als die der Kulturvölker, oder noch besser, wo unsre Bedürfnisse über die jener weit hinausgehn, da kann die ethnologische Erkenntnis für uns *wohl zufällig* von Nutzen sein, schlechterdings aber *nicht notwendig* von Vorteil. Gesetzt beispielsweise den Fall, sie würde uns in einer Gegend keine neue Ausbeutung von Rohstoffen verraten, so ist damit doch noch lange nicht gesagt, daß dies für jenes geographische Gebiet die Möglichkeit der Gewinnung neuer Rohstoffe überhaupt ausschließt. Die Ethnologie hat es hier ja nur mit der Darlegung bereits *vorhandner* Tatsachen zu tun, der Volkswirtschaft hingegen erwächst dabei die Aufgabe, die Auffindung *neuer* Formen zu bewerkstelligen. Ist aber einmal diese inhaltliche Abweichung der beiden Disziplinen erkannt, dann werden wir für sie auch

eine formale Verschiedenheit postulieren dürfen, und damit büßt — methodologisch gewertet — die Thielesche Betrachtungsweise jede systematisch-wissenschaftliche Bedeutung ein, um nur noch zu einer auf Zufälligkeiten gestützten Anhäufung von Klugheitsregeln herabzusinken. „Wir sehn also" — um die eignen Worte unsers Verfassers, mit denen er einen hypothetischen Vorschlag deduktiv zu widerlegen sucht, zu gebrauchen —, „ein solcher Weg würde nur durch Zufall zu einem Resultate führen, er wäre im höchsten Grade unökonomisch. Die Lösung unsers Problems muß daher auf andre und sichrere Weise versucht werden."

Ist schon der theoretische Erfolg der Thieleschen Studie nichts weniger als ergebnisreich, so scheint mir sein praktischer Gewinn, die Klugheitsregeln, recht zweifelhafter Natur zu sein. Der Unterschied, der zwischen nachträglicher Rekonstruktion und ursprünglicher Neuschaffung liegt, und der im erstern Falle doch im wesentlichen nur eine scharfe Beobachtungsgabe, im letztern aber schon ein Stück divinatorischer Schöpferkraft erfordert, dieser gewaltige Unterschied ist dem Verfasser nicht genügend klar oder wenigstens von ihm in seiner Untersuchung nicht gebührend berücksichtigt worden. Gewiß, wenn wir von einer Handlungsweise der Wilden hören, deren Resultat sich mehr oder weniger mit dem Ergebnis irgendeines Verfahrens von uns deckt, dann werden wir wohl, nach einigem Überlegen und Experimentieren, bald in der Lage sein, das Vorgehn der Wilden in seiner kausalen Verknüpfung zu würdigen und zu verstehn. Aber wie verhältnismäßig einfach es auch sein mag, einem solchen Phänomen durch Analysierung auf den Grund zu gehn, so unsäglich schwierig ist es, demgegenüber in einem uns unbekannten und fremden Prozeß auf dem Wege der Synthese das darin möglicherweise für uns vorhandne Nützliche herauszufinden. Zumal wir von den meisten ethnologischen Schriftstellern schwerlich eine genügende sozialökonomische Schulung erwarten können, welche sie ermöglicht, bei ihren wirtschaftlichen Beobachtungen das Wesentliche vom Unwesentlichen immer sondern zu können. Ein Umstand, der dadurch noch bedenklicher wird, daß sie allen diesen Fragen ja nur nebenbei, sozusagen im Nebenamte, ihr Augenmerk zuwenden. So verblassen auch die Klugheitsregeln letzten Endes zu einer bloßen Chimäre, zu einem bloßen Phantasiegebilde ohne ernstern innern Realitätsgehalt. Nehmen wir noch hinzu, daß auch die Darstellungsform in der Thieleschen Schrift, wie schon betont, in ihrer suffisanten und dabei übermäßig selbstbewußten Art wenig Erbauliches bietet, dann wird es wohl begreiflich, daß solche Leistungen nur sehr gemischte Gefühle auslösen. Alphons Isay Sußnitzki.

Kobatsch, Rudolf: Internationale Wirtschaftspolitik. Ein Versuch ihrer wissenschaftlichen Erklärung auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage. Wien 1907.

Eine umfangreiche Arbeit von rund 500 Seiten. Das erste Drittel ist dem Vorwort (XXI S.), der begrifflichen Abgrenzung der „IWP.", Methodenfragen und einer Untersuchung über die entwicklungsgeschichtliche Auffassung der IWP. gewidmet. Das zweite Drittel enthält, gewissermaßen als Fundament der „Forschung", je einen Abschnitt über persönlichen

und sachlichen internationalen Verkehr und über Zollpolitik. In dem letzten Drittel versucht der Autor Entwicklungsgesetze und Entwicklungsstufen der IWP. zu entdecken. Als Anhang sind einige Seiten „über die Friedensidee" angefügt.

„Das Buch gilt" — so heißt es im Vorworte — „keinem geringern Ziele, als eine neue Wissenschaft, die Lehre von der IWP. zu begründen". Gegenstand der neuen Lehre soll die Gesamtheit der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen sein, also nicht nur der Warenhandel, sondern insbesondre der persönliche internationale Verkehr (Ein-, Auswandrung, Kolonien, Fremdenverkehr usw.) und auch alle andern „internationalen Verkehrsakte materieller oder immaterieller Natur" (z. B. Investition von Kapitalien in fremden Nationalwirtschaften, Konventionen, Kongresse). Die bisherige nur bruchstückweise Bearbeitung der angedeuteten Materien „rufe förmlich nach einheitlicher Auffassung, nach allseitiger wissenschaftlicher Durchdringung." In dem vorliegenden Buche will der Verfasser die Wissenschaft der IWP. keineswegs erschöpfend behandeln, sondern nur „die hauptsächlichen, grundlegenden Fragen" der Disziplin erörtern und zu einer „den Stoff beherrschenden Auffassung verhelfen", um die zukünftige systematische Darstellung und die weitre Vertiefung, die auf Grund der in dem Buche vorgetragnen „Forschungsmethode" durchzuführen wären, vorzubereiten.

Der Verfasser ist überzeugt, daß der Rahmen der politischen Ökonomie für die IWP. längst zu enge geworden sei, und daß die IWP. als „volljährig gewordnes Kind" „zum Range einer selbständigen Wissenschaft mit eignen Dozenten, eignen Seminarien und andern Lehrbehelfen, mit einer eignen international geleiteten Zeitschrift" erhoben werden müsse.

Wenn Kobatsch die Zusammenfassung dessen, was üblicher Weise an verschiednen Stellen des Systems der politischen Ökonomie steht — Außenhandel, auswärtige Wandrungen, internationale Abmachungen und Beratungen usw. —, als eine „neue Wissenschaft" bezeichnet, so soll darüber mit ihm nicht gerechtet werden. Sollte man allerdings nach dem in dem Buche Gebotnen urteilen, so müßte man den heuristischen Wert dieser Zusammenfassung als sehr gering veranschlagen, da es dem Verfasser nicht gelingt, die einzelnen Teilgebiete zu einer Einheit zusammenfassen und durch deren gegenseitige Beziehungen zu neuen Resultaten zu gelangen. Es sei denn, daß der Satz: „Das polemische und isolierende Prinzip muß dem pazifischen und vereinigenden Prinzipe weichen!" — das Um und Auf der „neuen Wissenschaft von der IWP.", wie sie das Buch bringt —, irgend jemandem etwas Neues sagen würde.

Besonders stolz ist der Verfasser auf seine „entwicklungsgeschichtliche" Methode, die darin bestehn soll, daß „von den Uranfängen des internationalen Verkehrs an bis herauf zur Gegenwart jedes wirtschaftspolitische System, jeder theoretische Lehrsatz, jede praktische Maßnahme der IWP. in gegenseitigen kausalen Zusammenhang" gebracht werden soll, „um wahrscheinlich ebenso wie in der Geschichte der Natur und der Menschen . . . eine Entwicklungsreihe zu finden, welche endlich den vielgesuchten Schlüssel liefert zum Verständnisse all der oft scheinbar unbegründeten Wandlungen in der IWP. und der

an sich oft unerklärlichen wirtschaftspolitischen Data". Tatsächlich gibt der Verfasser, von vereinzelten wenig geistreichen Ansätzen abgesehn, keine entwicklungsgeschichtliche Darstellung, er spricht bloß sehr viel darüber. Aber selbst der gewöhnliche historische Apparat, mit dem er arbeitet, ist ganz mangelhaft und dürftig. So wird die „Entwicklung des persönlichen Verkehrs" auf zwei Seiten dargestellt und enthält — nur einen Hinweis auf die Anpassung der Einwandrer an das neue Milieu und die „Auslese" der Einwandrer! Dies nur als Beispiel. An die Stelle historischer Forschung oder auch nur Darstellung tritt — und das ist wohl das Wesen der Methode des Verfassers — ein unnützer Aufwand von scheinbar wissenschaftlichen Worten. Oder soll man es anders bezeichnen, wenn der Verfasser folgende „Hypothesen" über die allgemeinen Entwicklungsgesetze der J W P. als Ergebnis der bisher bekannten Tatsachen aufstellt: 1. Das Gesetz der Relativität (zeitlich und örtlich begrenzte Geltung einer politischen Idee usw.); 2. Veränderung und Beharrung („vis inertiae, — variatio delectat"); 3. Differenzierung und Integrierung (Interessenkonflikt und Interessengemeinschaft). Oder wenn er als Entwicklungsstufen der J W P. bezeichnet: 1. Praehistorismus, 2. Monetarismus, 3. Merkantilismus, 4. Liberalismus, 5. Nationalismus, 6. Kontinentalismus und Imperialismus, 7. Internationalismus.

Mit der neuen Wissenschaft und mit der neuen Methode ist es somit nichts.

Nun wäre ja immerhin auch die sorgfältige Wiedergabe dessen, was andre auf den Gebieten der auswärtigen Handelspolitik, der Auswandrungsfrage usw. bisher wissenschaftlich geleistet haben, nicht ohne Nutzen. Allein die einzelnen Fragen werden in höchst ungleichmäßiger Weise behandelt, zum Teil übermäßig breit, zum Teil ganz unzulänglich. Es muß gesagt werden, daß in der Darstellung der für das Buch wichtigsten Materien — Handelspolitik, Auswandrungsfrage — das Niveau der verbreitetsten Handbücher — Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Lehrbuch von Philippovich — bei weitem nicht erreicht wird. Das wird auch dadurch nicht wettgemacht, daß einzelne Spezialitäten sehr ausführlich behandelt werden. Denn grade dadurch tritt die völlige Unzulänglichkeit der andern Partien umso krasser hervor; so wenn der Verfasser, um nur ein Beispiel für viele zu bringen, die Fragen des internationalen Seeverkehrs auf zwei Seiten abtut, dem dumping (billige Auslandsverkäufe) dagegen vierzehn Seiten widmet.

Gegenüber den vorstehenden sachlichen Einwänden treten die zahlreichen formellen Mängel in der Schreibweise und der Anordnung des Stoffs an Bedeutung zurück.

Dagegen sei hervorgehoben, daß sich in Dingen, hinsichtlich welcher der Verfasser in der Lage ist, aus seinen eignen praktischen Erfahrungen als Sekretär des niederösterreichischen Gewerbevereins zu schöpfen, manche treffende Ausführungen finden, die auch eines gewissen ursprünglichen Zuges nicht entbehren.

Emil Perels.

Fridrichowicz, Dr. **Eugen**: Die Technik des internationalen Getreidehandels. Berlin 1908, Verlag von Paul Parey. 304 S. Preis 8,00 Mk.

Das vorliegende Werk von Dr. Fridrichowicz dürfte wohl eins der besten sein, die bis jetzt sowohl über den gesamten Getreidehandel, als auch über den Warenhandel im allgemeinen erschienen sind. Der Verfasser gibt einleitend an, wie das umfangreiche Werk entstanden ist. Es verdankt sein Erscheinen in der Hauptsache dem Verkehr und der Fühlung mit Männern des praktischen Lebens. Dabei konnte er die Erfahrung machen, daß die Praktiker sehr gesprächig und stets geneigt sind, dem Forschenden neuen Stoff und neue Quellen zu weisen, aus denen er für das Studium schöpfen kann. Allerdings bezieht sich diese Geneigtheit von Männern der Praxis fast nur darauf, Material zu schaffen für die Bearbeitung frührer Zustände oder aber, wenn es sich um Dinge handelt, die mit dem täglichen Geschäft nur in loser Verbindung stehn, von denen sie also keine Schädigung ihrer Interessen zu erwarten haben. Denn grade hierauf sind die Praktiker äußerst bedacht, und das wird schon mancher, der auf regelmäßige Informationen von Kaufleuten für eine Berichterstattung angewiesen ist, am eignen Leibe erfahren haben. Aber nicht allein aus der Quelle der Praxis ist das Buch geschöpft, auch die Theorie hat zu seinem Entstehn das ihrige beigetragen. Wenn es ja auch an umfassenden Werken über den Handel mit Getreide bisher gefehlt hat, so existieren doch sehr brauchbare Forschungen über Spezialgebiete dieses Handelszweiges. So bieten ein sehr schätzenswertes Material die Forschungen von Professor Wiedenfeld, Sonndorfer, Schumacher, Dr. Becker u. a. Auch ist schon vor einiger Zeit ein größres Werk über den gesamten Getreidehandel von Deutschländer & Kunis erschienen, das zwar viel wertvolles statistisches Material in sich birgt, in seinem textlichen Teile indes vielfach veraltete, unzutreffende und auch ungenaue Ausführungen enthält. Vor diesem Buche hat das vorliegende den Vorzug, daß es neben statistischen Angaben über einen sehr großen, sachlich und klar geschriebnen textlichen Teil verfügt, der das Wesentliche, was für die Technik des Getreidehandels in Frage kommt, erschöpfend behandelt. Nach kurzen statistischen Daten über den internationalen Getreidehandel behandelt der Verfasser den Getreideaufkauf in den Hauptexportländern Rußland, Vereinigte Staaten von Amerika, Argentinien, Rumänien und Ungarn. Bei Besprechung des Zertifikatwesens in der Union ist allerdings nicht berücksichtigt worden, welche Mißstände sich hier im Verkehr mit Europa herausgebildet haben. Die Terminhandelsbestimmungen an der Wiener Produktenbörse werden eingehnd geschildert, es fehlt indes der Hinweis darauf, daß in Österreich der Getreideterminhandel gesetzlich verboten ist und deshalb in Wien nicht mehr besteht. An seine Stelle ist jetzt Pest getreten. In seinen weitern Ausführungen behandelt Fridrichowicz den Abschluß der internationalen Kaufverträge, den Einkauf, das Zahlungswesen und das Kontraktwesen. Längre eingehnde Abhandlungen machen uns mit dem Verfrachtungswesen, dem See- und Landverkehr in Getreide vertraut. Der folgende Abschnitt legt Zeugnis davon ab, daß

der Verfasser einen tiefern Einblick bekommen hat in den innern Betrieb des englischen und kontinentalen Getreidehandels. Dem handelstechnischen Teile reihen sich drei volkswirtschaftliche Abschnitte an, von denen der Aufsatz: „Der Einfluß der argentinischen Konkurrenz auf den internationalen Weizenhandel" besonders in diesem Jahre ein aktuelles Interesse bietet, da jetzt Argentinien mehr als je eine Rolle auf dem Weltmarkte als Weizenproduzent spielt. Am Schlusse des ausgezeichneten Werkes schildert Fridrichowicz die Entwicklung der Getreideproduktion und Konsumtion seit 1880.

Berlin. Otto Jöhlinger.

Gide, Charles, Professeur à la Faculté de droit de Paris et à l'École des Ponts et Chaussées: Économie Sociale. Les Institutions du Progrès Social au début du XXe Siècle. Troisième édition. Paris 1907, Larose & Tenin. 500 S.

Mit der schriftstellerischen Geschmackssicherheit, die auch den wissenschaftlichen Leistungen des romanischen Kulturkreises eigen ist, nimmt der Verfasser den Ausgangspunkt für seine Erörtrung von etwas durchaus anschaulich Bildhaftem: Von den Ausstellungen der économie sociale, die Teile der großen Weltausstellungen zu Paris gewesen sind. Mit stiller Genugtuung, die sich zwischen den Zeilen ausspricht, stellt er das räumliche Wachstum und die zunehmende innre Vollkommenheit fest, die der von ihm erwählte Ausstellungsgegenstand im Rahmen des gewaltigen Ganzen auf den einzelnen Etappen gewonnen hat. Allerdings belehrt uns die Vorrede des Buches, daß die Wahl dieses Ausgangspunktes ihren literaturgeschichtlichen Grund hat, indem das Buch zuerst in der Form eines Generalberichts über die économie sociale in der Weltausstellung von 1900 erschien. Aber die vorliegende dritte Auflage ist so deutlich über einen bloßen Ausstellungsbericht hinausgewachsen, daß zu einer Bezugnahme auf den Anlaß für die ursprüngliche Form keine Notwendigkeit bestanden hätte, wenn nicht das Bedürfnis nach künstlerischer Formung des Stoffes dafür sprach.

Das, was der Verfasser bietet, würden wir Deutsche in der uns geläufigen Terminologie vielleicht ein System der Sozialpolitik nennen, hierüber allerdings dadurch hinausreichend, daß Gide sich schließlich auch mit dem Stande der Handwerker und der Bauern beschäftigt. Von den Einteilungen des Stoffes, die auf den Weltausstellungen beliebt wurden, wendet er sich kritisch ab und baut sich ein eignes Gerüst, indem er die zu behandelnden Institutionen in vier Kapitel unter den Überschriften: Löhne, Lebenshaltung, wirtschaftliche Daseinssicherheit und Unabhängigkeit bringt. Es wird sich gegen alle Gruppierungen derselben Materie etwas einwenden lassen, also auch gegen die des Verfassers; sieht man indessen, wie er mit seinem Thema fertig wird, wie neben dem Nächstliegenden auch die Hygiene, die Wohnungsfrage, das Fortbildungswesen, die Sparkassen, das gewerbliche und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen sich dem Rahmen einpassen, dann verscheucht man schließlich alle Bedenken und bekennt: es geht auch so.

An den sozialen Institutionen, die in den genannten Kapiteln behandelt werden, wirken nach der Lehre Gides schaffend und umbildend drei Faktoren: die freien Verbände der Interessenten, der Staat und die Unternehmer. Die Wirksamkeit dieser Faktoren im einzelnen beschreibend aufzuzeigen, stellt er sich zur eigentlichen Aufgabe seines Buches. Indem der Verfasser bei den einzelnen Gegenständen die bedeutenden Kulturländer durchgeht, tritt nicht nur hervor, wie verschieden weit trotz des vielleicht ziemlich gleichen sozialen Durchschnittsniveaus die einzelnen Institutionen in den einzelnen Ländern entwickelt sind, sondern auch wie verschieden die Stärke der Einwirkung der einzelnen Faktoren auf diese Institutionen ist. Aber man wird sagen müssen, daß diese Verschiedenheiten der Länder doch nur für die Eingeweihten unter den Lesern deutlich werden. Mit bewundrungswürdiger Vollständigkeit stellt Gide Zahlen und sonstige wichtige tatsächliche Angaben bis auf die jüngste Zeit zusammen, und wer sich die Mühe des Vergleichens gibt, wird alles finden, um sich ein rechtes Bild machen zu können. Aber wenn der Verfasser auch sonst seinen verkündeten Grundsatz, nur beschreibend tätig sein zu wollen, doch hin und wieder zugunsten kleinrer theoretischer Erörtrungen oder zugunsten von Vermutungen über den weitern Entwicklungsgang aufgibt, in Hinsicht auf die Hervorhebung der nationalen Verschiedenheiten im modus procedendi für soziale Verbessrungen hat er ihn festgehalten. Nichts ist zu finden, was auch nur entfernt auf Sombarts so zutreffende Charakteristiken der Nationen hinwiese. Ebenso bleibt unerörtert die Einwirkung der politischen Parteien auf die Fortentwicklung der sozialen Institutionen. Die Tätigkeit des Staates als abstrakter Potenz wird mit Genauigkeit registriert, soweit sie sich zu festen Maßregeln verdichtet hat, der Staat ist ja einer der „Faktoren"; aber das Herauswachsen dieser Maßregeln aus dem lebendigen Gemeinschaftsleben des Staates mit seinen Gegensätzen und Kämpfen findet keinen Platz in Gides Darstellung.

Dieses Beiseitelassen beruht sicherlich zum größten Teil auf Erwägungen der schriftstellerischen Ökonomie. Zu einem andern Teil ist die Beschränkung auf das bloß Tatsächliche wohl auch ganz richtig vom Verfasser selbst damit erklärt, daß das Buch eben aus dem Ausstellungsbericht sich entfaltet hat. Nicht ohne Einfluß dürfte aber auch die bewußte Gegenüberstellung einer économie sociale und einer économie libérale gewesen sein, also eine durchaus theoretische und grundsätzliche Erwägung. Die wissenschaftliche Macht der liberalen Schule der Nationalökonomie dürfte in Frankreich noch beträchtlich stärker sein als z. B. in Deutschland. Gide stellt es allerdings so hin, als ob die liberale Nationalökonomie nur der Vergangenheit angehörte, wovon nur so viel richtig sein wird, daß der Anspruch auf Alleingültigkeit von jener Schule nicht mehr so überzeugungstreu und ganz sicher nicht mehr so erfolgreich erhoben werden mag wie einst. Deshalb nimmt er schließlich nicht die liberale Schule zum Gegensatz, sondern erklärt, daß er seine économie sociale der reinen (abstrakten), allgemeinen und der sog. praktischen Nationalökonomie, wie sie herkömmlich unterschieden wird, entgegen oder vielmehr gleichberechtigt zur Seite setzen will (S. 3 ff.).

Es besteht nun freilich die Möglichkeit, aus der Fülle des wirtschaftlichen Lebens alle jene Gebilde herauszugreifen, die den Strebungen der jeweils wirtschaftlich Schwächern zur Verbessrung ihrer Lage zu dienen bestimmt sind, also alles das, was man unter den Stichworten „Arbeiterfrage" und „Mittelstandsfrage" zusammenzufassen gewohnt ist. Diese Materie kann man dann unter bestimmten ad hoc gewählten Gesichtspunkten abhandeln, die, mögen sie noch so sorgfältig bedacht sein, heuristische Prinzipien bleiben müssen. Es entstehn dann eben „Systeme der Sozialpolitik" im engern und weitern Sinne. Aber es ist kaum angebracht, eine solche, noch so gut geordnete und gewiß sehr lehrreiche Zusammenstellung eine économie sociale zu benennen und sie der allgemeinen und der praktischen Volkswirtschaftslehre koordinieren zu wollen. Denn, bei Lichte betrachtet, ist die Sozialpolitik doch nur ein Teil der praktischen Volkswirtschaftslehre, die selbst ganz und gar in allen ihren üblichen Kapiteln von sozialen Erwägungen erfüllt ist, so daß sich nicht absehn läßt, weshalb ein Teil von ihr nun den speziellen Titel „soziale Ökonomie" erhalten soll.

Diesen Titel verdiente nur eine Wirtschaftslehre, die auch die sog. allgemeine Nationalökonomie umfaßte, zugleich aber imstande wäre, in allem und jedem Teile dieses umfassenden Systems das soziale Element nachzuweisen, also ans Licht zu stellen, daß auch die übliche allgemeine Volkswirtschaftslehre nur sozial, d. h. in Beziehung auf irgend welche Gesamtheiten oder wenigstens auf ein irgendwie geordnetes Nebeneinander einer Vielheit von Subjekten gedacht werden kann. Grade hiervon sah und sieht die theoretische Nationalökonomie eben bewußt oder unbewußt ab und nannte diese Ausschaltung oder Blindheit: liberal. Würde aber schon in den allgemeinsten Gesichtspunkten die ganze Nationalökonomie umgestaltet und neu orientiert, dann wäre erst für einen solchen geglückten Versuch der Titel „Soziale Ökonomie" (im Gegensatz zur „liberalen") am Platze und Adolph Wagners vom Wunsche getriebnen Überlegungen, ob nicht der Terminus Nationalökonomie durch den andern: Sozialökonomik zu ersetzen wäre, berechtigt.

Der Umstand, daß sich Gide aufs Beschreiben und Feststellen beschränkt, rechtfertigt den weitreichenden Titel auch nicht, wenngleich eine einmal erst siegreich gewordne Sozialökonomik den propagandistischen Charakter selbstverständlich in weitem Maße abgestreift haben wird. Übrigens fehlt der Geist sozialpolitischer Propaganda dem Buche auch so nicht, so sorgfältig er auch verborgen sein mag: das bloße Feststellen von Errungenschaften hat eben die Wucht des Beispiels in sich. Mit wie warmem Herzen der Verfasser an seinem Gegenstande hängt, ist dem Kundigen leicht fühlbar. Deshalb sei ihm für die köstliche Fundgrube wertvollen Materials in so anmutigem Gewande gedankt.

Halensee. Franz Boese.

Brand, Hans: Gewinnbeteiligung und Ertraglohn. Beiträge zur Geschichte und Kritik der Theorien über die Teilnahme der Arbeiter am Reingewinn. Dresden 1907, O. V. Böhmert. 319 S.

Während Viktor Böhmert glaubt, daß die theoretische Erforschung des Gewinnbeteiligungssystems nicht so sehr eile, weil sich eben allen theoretischen Einwänden zum Trotze das System in der Praxis seinen Weg bahne, geht der Verfasser von der Überzeugung aus, daß die praktischen Erfahrungen, die man bisher mit der Gewinnbeteiligung gemacht habe, höchstens über die privatwirtschaftlichen Vorteile oder Nachteile dieses Systems ein Urteil zuließen. Die Beurteilung der Gewinnbeteiligung als gesellschaftlicher Institution hänge aber nicht davon ab, ob Unternehmer oder Arbeiter dabei privatwirtschaftliche Vorteile gefunden hätten. Auf den Erfolg für die Gesamtheit, auf den volkswirtschaftlichen Nutzen komme es an. Um zu ergründen, worauf die Funktion der Gewinnbeteiligung als gesellschaftlicher Einrichtung beruhe, sei eine eingehnde theoretische Untersuchung unentbehrlich.

Der weitaus größte Teil des Buches ist einer kritischen Besprechung der bisher in Deutschland für oder wider die Gewinnbeteiligung geäußerten Ansichten gewidmet. Von J. H. von Thünen ab werden die Theoretiker und Praktiker, die sich jemals ausführlicher zur Frage äußerten, der Reihe nach vorgenommen und ihre Gründe geprüft. B. hat diesen Weg gewählt, weil er glaubte, daß die Stellungnahme dieser Männer zur Gewinnbeteiligungsfrage nicht losgelöst werden könne aus dem Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen und sozialen Gesamtanschauung. Das mag ja zutreffen, aber wenn die Ansichten von 20—30 Leuten zu derselben Frage der Reihe nach in längern Zitaten mitgeteilt und kritisiert werden, so sind ermüdende Wiederholungen nicht zu vermeiden. Bei einer systematischen Besprechung der einzelnen für oder wider die Gewinnbeteiligung vorgebrachten Argumente hätte sich die Darstellung wahrscheinlich auf die Hälfte ihres Umfangs oder weniger zusammendrängen lassen. Und während jetzt die eignen Anschauungen des Verfassers nur mit Mühe aus den überall verstreuten Bemerkungen zusammengestellt werden können, wären sie dann schärfer hervorgetreten. Die systematische Kritik wäre auch notwendig gewesen, um die von B. versuchte positive Theorie der Gewinnbeteiligung zu stützen, die ohnedies oft in der Luft haltloser Spekulationen schwebt.

B. geht davon aus, daß jeder den vollen Ertrag seiner Arbeit erhalten müsse; das sei nicht nur ein sittliches, sondern auch ein wirtschaftliches Postulat. Denn nur, wenn der Entgelt genau der Leistung entspreche, würden dauernd Höchstleistungen erzielt. Die völlige und direkte Verknüpfung des Arbeiters mit dem Ertrage seiner Arbeit sei im Interesse seiner Existenzsicherheit nicht angängig. Der Arbeiter beziehe deshalb unabhängig vom Ertrag je nach seinen Leistungen einen gewissen Minimallohn. Darüber hinaus könne er durch generelle oder durch individuelle Gewinnbeteiligung am Ertrage seiner Arbeit beteiligt werden. Die „generelle" Gewinnbeteiligung bedeutet Anpassung der Arbeitslöhne an die durchschnittlichen Gewinnchancen eines ganzen Gewerbezweiges. Gleichgültig ob die Einzelunternehmung, in der sie grade beschäftigt sind, höhern oder niedrigern Gewinn abwirft, beziehn alle Arbeiter des gleichen Gewerbes zu ihrem Minimallohn einen Zuschlag, der dem Durchschnittsgewinne ihres Gewerbes entspricht. Diese Form der „generellen" Ge-

winnbeteiligung soll durch Schiedsgerichte der Unternehmer und Arbeiter, durch sog. Allianzen, durch gleitende Lohnskalen und ähnliche Einrichtungen verwirklicht werden. Wahrscheinlich ist in der Gegenwart schon manches in dieser Beziehung erreicht. Durch die „generelle" Gewinnbeteiligung wollte B. dem Einwand begegnen, der so oft gegen die Gewinnbeteiligung überhaupt erhoben wird, daß dabei das Schicksal des Arbeiters zu eng mit dem Einzelbetrieb verknüpft werde, von der Kapitalausstattung und Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit des Unternehmers abhinge, vom Arbeiter selbst gar nicht beeinflußt werden könne. Die allgemeinen Verhältnisse, die Konjunkturschwankungen, die die Gewinnchancen eines ganzen Gewerbezweiges beeinflussen, liegen zwar auch außerhalb der Einflußsphäre der Arbeiter; aber diesen Erscheinungen gegenüber ist auch der einzelne Unternehmer machtlos, es scheint daher ganz berechtigt, daß die daraus resultierenden Gewinne allen Angehörigen des betreffenden Gewerbes zugute kommen. Freilich die Abgrenzung der Branchen, für die der gemeinsame Durchschnittsgewinn und demgemäß der Arbeitergewinnanteil berechnet werden soll, wird in der Praxis nicht immer leicht sein. Bildet z. B. die Textilindustrie eine Gruppe, oder scheidet sie sich nach Kämmerei, Spinnerei, Weberei, Färberei? Oder nach Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen, Jute usw.? Die Rentabilitätsverhältnisse der verschiednen Untergruppen können ganz verschieden sein; soll trotzdem ein Durchschnittsgewinn gelten?

Auf diese generelle Gewinnbeteiligung zieht sich B. gegenüber den Gegnern der Gewinnbeteiligung zurück. Das hindert ihn freilich nicht, im zweiten Teile seines Buches doch wieder dieselbe „individuelle" Gewinnbeteiligung, d. h. Beteiligung am besondern Gewinn des Einzelbetriebs, zu fordern, deren Unvernünftigkeit er soeben selbst anerkannt. Wenn eine Unternehmung über den Durchschnitt ihrer Branche hinaus Gewinn erzielt, so sollen die Arbeiter auch einen entsprechenden Anteil daran haben. Dieser überdurchschnittliche Gewinn kann doch nur durch besondre Leistungen des Unternehmers oder der Arbeiter erzielt werden. Nur wenn die Arbeiter durch ihre Leistungen entsprechend dazu beigetragen haben, haben sie doch einen entsprechenden Gewinnanspruch erworben. Nun ist es freilich praktisch fast unmöglich, genau oder auch nur annähernd festzustellen, wieviel von dem Mehrertrag dem Unternehmer, wieviel den Arbeitern zu verdanken ist. Auch B. weiß dafür keinen Weg anzugeben und begnügt sich nur mit der frohen Zuversicht, daß es doch möglich sein könnte. Wenn aber diese Unterlagen fehlen, so fehlt damit auch der objektive Grund, auf dem sich die weitergehnden Gewinnansprüche der Arbeiter aufbaun könnten. Jedenfalls werden die Ansichten der Arbeiter und der Unternehmer über den beiderseitigen Anteil am Geschäftsgewinn meist weit auseinandergehn. Wenn B. allein die Tatsache eines überdurchschnittlichen Gewinns als hinreichenden Grund für die Ansprüche der Arbeiter anzusehn scheint, so macht er sich die Sache doch etwas leicht.

Die individuelle Gewinnbeteiligung wie sie B. vorschreibt, ist natürlich nur „Gewinn"beteiligung, denn gegen die Teilnahme an den

Verlusten der Geschäfte, die weniger als den Durchschnitt ihres Gewerbes verdienen, sind die Arbeiter ja durch die „generelle" Gewinnbeteiligung geschützt. B. will auch den Arbeitern Gelegenheit geben, sich mit Kapital am Geschäft zu beteiligen; auch dieses Arbeiterkapital soll freilich nur an der Risikoprämie, am Gewinn, teilnehmen, gegen den Verlust aber durch Bevorrechtigung, Hinterlegung von Staatspapieren usw. geschützt sein. „Es ist wirklich nur der Sonnenschein, nur der günstige Erfolg der Unternehmungen, an welchem hier die Arbeiter je nach der Höhe desselben Anteil erlangen sollen." Wir können uns mit einer so einseitigen Gewinnbeteiligung nicht befreunden, denn auf diese Weise werden kaum engre sittliche Beziehungen zwischen dem Arbeiter und der Unternehmung, der er angehört, hergestellt werden. Solche einseitige „Gewinn"-beteiligung ist wirklich nur Almosenpolitik.

Wenn die Gewinnbeteiligung im Dienste der sozialen Gerechtigkeit die allzu großen Unterschiede im Einkommen ausgleichen soll, so fragt es sich doch sehr, ob es dafür keine bessern Mittel gibt. In der Zeit der Aktiengesellschaften braucht ja überdurchschnittlicher Betriebsgewinn keineswegs mit übermäßigem Einkommen zusammenzufallen.

Die individuelle Gewinnbeteiligung hat nur dann Sinn und Berechtigung, wenn sie ein Entgelt für besondre, überdurchschnittliche Leistungen der Arbeiter ist, wenn sie solche Leistungen hervorruft, als Teil der allgemeinen Lohnpolitik. Aber B. weiß zu gut, daß der Gewinn der Einzelunternehmung von zuviel Umständen abhängt, auf die die Arbeiter ohne Einfluß sind, von der Tüchtigkeit des Unternehmers, der Kapitalausstattung usw. Es ist daher nur Zufall, wenn der Gewinn genau parallel läuft dem besondern Arbeitsaufwand der Arbeiter. „In der Regel sind die Gewinnbewegung und Arbeitsentwicklung völlig disparat. Sobald aber die Arbeiter zum Bewußtsein dieser Tatsache kommen, daß hier ein in gewisser Hinsicht irrationelles Verhältnis zwischen Arbeitsentgelt und Arbeitsleistung besteht, so wird, falls sie in das Verständnis der Ertragsteilung nicht bereits tiefer eingedrungen sind, der von diesem Entgelt erwartete Arbeitserfolg in vielen Fällen ausbleiben." Sicher gibt es in der Akkord- und Prämienlöhnung viel bequemre Mittel der Leistungssteigerung, weil hier der Arbeiter den Erfolg seiner besondern Anstrengung viel unmittelbarer vor Augen sieht, während er bei der Gewinnbeteiligung oft scheinbar ganz verloren geht.

Wenn B. trotz alledem auch die individuelle Gewinnbeteiligung in weitem Umfange für anwendbar hält, so ist das eigentlich nicht recht logisch. Mit allgemeinen Deklamationen und unbestimmten Hoffnungen wird aber eine Frage, bei der die Ansichten soweit auseinandergehn, kaum entschieden. Über den wahren Wert und die Durchführbarkeit der Gewinnbeteiligung bringt die Brandsche Schrift ebensowenig überzeugende Beweise wie die frühern Veröffentlichungen des Böhmertschen Verlags über das gleiche Thema.

Großlichterfelde. Ernst Günther.

D'Albert, W.: Die Verwertung des musikalischen Aufführungsrechts in Deutschland. Jena 1907. Verlag von Gustav Fischer. 127 S. Preis 3 Mk.

Die Bewertung der künstlerischen Produktion hat im Laufe der letzten 100 Jahre eine tiefgehende Umwandlung erfahren. Noch im Anfang des 19. Jahrhunderts waren die größern und kleinern Höfe die Pflegestätten der Musik. Erst der steigende Reichtum, namentlich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, hat den breitern Massen es ermöglicht, am Kunstleben teilzunehmen, und die Musik hat in den letzten 50, namentlich in den letzten 20 Jahren ein Aufblühn, eine Verbreitung gefunden wie nie zuvor. Bis in die kleinsten, abgelegensten Städte dringen die Konzertgeber, in der Großstadt erdrückt fast die Fülle des Gebotnen. Noch in den achtziger Jahren waren Konzerte alleiniges Vorrecht der Reichen. Als die Meininger unter Bülow ihre Triumphzüge hielten, und die Welt in helles Entzücken über ihre Leistungen geriet, spielten sie trotz des unvergleichlichen Enthusiasmus, den man ihnen entgegenbrachte, bei ihrem zweiten Erscheinen in manchen Städten vor halbleeren Bänken. So gering war die Anzahl der Leute, die sich einen derartigen Luxus gewähren konnten. Heut sind die Chancen der Konzertgeber mindestens um das zehnfache gestiegen und mit ihnen die Verwertungsmöglichkeit der Tonstücke. Eine ebenso tiefgreifende Wandlung erfuhr der Musikerstand selbst. Bis ins 19. Jahrhundert hinein gehörte der Musiker zum Hofstaat, er rangte mehr oder weniger unter den Lakaien. Noch Mozart bekam bekanntlich einen derben Fußtritt, als er wagte, um Entlassung bei seinem Herrn, dem Erzbischof von Salzburg, einzukommen. Mit der Nivellierung der Stände trat auch der Musiker aus seiner Hörigkeit heraus. Er wurde zum Bürger wie alle andern, und auch seine Weltabgeschiedenheit machte größern Forderungen, die er an das Leben stellte, Platz. Beethoven, Schubert leben und schaffen in dürftigsten Verhältnissen, bei Wagner gehören seidne Tapeten und der samtne Schlafrock dazu, um die Stimmung hervorzurufen. Die enorme Verbreitung der Tonwerke läßt den Künstler jetzt nicht nur als Liebling der höchsten Kreise erscheinen, er gehört der Menge. Seine Schöpfungen, die früher nach Gunst und Laune eines Fürsten bewertet wurden, haben jetzt einen Marktwert bekommen, den das Urteil des Publikums, der großen Menge fällt. Hat diese sich einmal für ihn erklärt, so kann er goldne Berge aufhäufen.

Ist aber dadurch das Leben der Komponisten leichter, sorgenfreier geworden? Für den Musiker, dessen Werk dem Ohr der Masse schmeichelt, zweifelsohne; für den jungen Anfänger aber sind die Schwierigkeiten gewachsen. Vor 100 Jahren bildete eine kleine Schar nicht nur kunstliebender, sondern auch kunstsinniger Männer, die jede Neuschöpfung mit Freuden begrüßte und ihr mit Verständnis entgegenkam, den Areopag, der über das Werk entschied; das vielköpfige Ungeheuer Publikum aber ist bekanntlich in der Musik jedem Neuen abhold. Nicht mit Unrecht nannte der französische Musikreferent Jouvin die Musik la fête de la mémoire. Ein neues Musikstück zu erfassen und sich zu eigen zu machen

erfordert einen ganz andern Aufwand von Energie und Konzentration als ein neues Drama zu genießen. In der Musik hängt das Publikum an dem, was es kennt und liebt, im Theater will es durch Neues erregt oder amüsiert werden. Ein Beethovenkonzert wird stets ausverkauft sein, während Goethe, Schiller, selbst Shakespeare des Reizes großartiger Dekorationen oder gar einer neuen „Auffassung" bedürfen, um zu „ziehen". Jedes Konzertinstitut, ob Verein oder Einzelunternehmen, ist aber in letzter Linie darauf angewiesen, dem Götzen Publikum zu dienen, sich dem öffentlichen Geschmack anzubequemen. Selbst der idealste Verein, der sich lediglich der Pflege guter Musik widmet und dies Ziel mit großen pekuniären Opfern zu bezahlen bereit ist, wird auf die Dauer nicht vor leeren Plätzen musizieren wollen und das bieten, was die Konzertbesucher lockt. Daher ist trotz der riesenhaften Konkurrenz der Konzertgeber untereinander der Bedarf nach Novitäten in der Musik nicht entfernt dem der Bühnen entsprechend. Einen neuen Autor aufzuführen, bedeutet immer ein Wagnis, das sich infolgedessen nur die bestakkreditierten Konzertgeber gestatten können. So ist es für den modernen jungen Komponisten ungeheuer schwierig, zu einer Aufführung seiner Erstlingswerke zu gelangen. Und doch ist die Aufführung seines Werkes für den Musiker von unendlich größrer Wichtigkeit als für den Schriftsteller. Für die Aufführung ist sein Werk gedacht, nur durch die Aufführung erhält es Leben.

Alle diese Momente: die veränderte Lage des schaffenden Musikers selbst, welcher aus einem in Schutz und Abhängigkeit eines Fürsten oder Großen stehenden Hofbeamten allmählich zu einem sein Erzeugnis wie jeder andre Geistes- oder Handarbeiter feilbietenden, sich selbst seine Existenz schaffenden freien Bürger geworden ist, mit steigenden eignen Bedürfnissen, anderseits die bedeutende Erhöhung des Kapitalwertes der Tonstücke durch die Vulgarisierung der Musik und zugleich die immer größer werdende Schwierigkeit für die Anfänger, sich durchzusetzen, bestimmen die wirtschaftliche Lage der heutigen Tonkünstler und haben dazu geführt, daß die Komponisten, wie alle übrigen Erwerbenden, durch genossenschaftlichen Zusammenschluß wie durch Gesetzeshülfe teils die sich neu bietenden Vorteile auszunutzen sich bestreben, teils die wachsenden Schwierigkeiten zu überwinden trachten. Mit andern Worten: die oben skizzierten Momente erklären, warum erst jetzt und grade jetzt bei uns in Deutschland Erscheinungen wie die Genossenschaft deutscher Komponisten und die von ihr begründete Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht, deren Entstehung, Organisation und Wirken die vorliegende Schrift würdigen will, entstanden sind.

Der Gedanke des Urheberrechtes ist ein durchaus moderner, der sich aus dem Schutz des Druckers vor Nachdruck entwickelte. In der französischen Revolutionsgesetzgebung findet sich zuerst eine deutliche Anerkennung der Autorenrechte. In Deutschland machte, durch die politischen Verhältnisse bedingt, erst der Norddeutsche Bund energisch dem Gewirr unzureichender Maßregeln und veralteter Privilegien ein Ende, und erst das Gesetz von 1871 ordnete in dem neuen Reich einheitlich das Urheberrecht. Nur als Konsequenz dieser verschiednen Entwicklung in den beiden Ländern erscheint es, daß auch der genossenschaftliche Selbstschutz der

Tonkünstler in Gestalt der Société des Auteurs et Compositeurs dramatiques in Frankreich um 50 Jahre früher einsetzt als bei uns, doppelt begreiflich, wenn man die ungeheure Prachtentfaltung am Hofe des zweiten Kaisers bedenkt, zu einer Zeit, wo unser Volk noch Armut und enge Verhältnisse gefangen hielten. Man braucht deshalb nicht, wie der Verfasser es tut, die Gründung der französischen Société mit der Syndikatsbildung oder dem französischen Volkscharakter und dessen „Stolz auf seine alte Kultur" in Verbindung zu bringen — Momente, die beide im englischen Volk sehr viel kräftiger sind. Dagegen hat der Verfasser recht, wenn er dem Vorwiegen leichter Musik in Frankreich große Bedeutung zuschreibt. In den fünfziger Jahren fängt in Frankreich die Herrschaft der Operette an, Offenbach, Lecocq erleben Aufführungszahlen, die man vorher nicht kannte. Diesen Komponisten pflegt der Sinn für die materiellen Lebenswerte leichter aufzugehn als den Vertretern der ernsten Musik, denen das Gefühl der Priesterschaft jedes Markten mit ihren Werken als Entweihung empfinden läßt. Die Musikgeschichte bietet unzählige Beispiele dafür, wie stark dies Gefühl bei unsern deutschen Musikern ausgebildet war. Noch Joachim Raff empfand es als eine Kränkung seiner Künstlerehre, als ihm ein Verleger eine nachträgliche Erhöhung des Honorars anbot, weil der Verkauf des betreffenden Werkes des Verlegers anfängliche Erwartungen, nach denen das Honorar bemessen war, weit übertroffen hatte, und schickte die Summe zurück. Solche Überempfindlichkeit wird den französischen Schöpfern der schönen Helena und der Mademoiselle Angot fern gelegen haben. Zudem wirkt das künstlerische Schaffen isolierend. Der Komponist lebt mehr oder weniger in einer Welt für sich, durch seine ihm eigentümliche Kunstauffassung oft mehr von seinen Mitkomponisten als von den reproduzierenden Künstlern getrennt. Es ist kein Zufall, daß der Genossenschaft deutscher Komponisten der allgemeine deutsche Musikverein voranging, in dem Musikkritiker, Verleger, Instrumentenfabrikanten, Konzertdirektoren, reproduzierende Musiker neben Komponisten sitzen, und daß eine erst tatsächliche starke Gefährdung der Komponisten durch die Verleger zu der Gründung obengenannter Genossenschaft führte.

Einer Komponistengenossenschaft fällt von selbst als hauptsächlichste Aufgabe die Wahrung des Aufführungsrechtes für den einzelnen Komponisten zu, durch die allein er den gebührenden Anteil an dem gestiegnen Wert seiner Schöpfungen erhalten kann. Das Verbot des Nachdrucks kommt in erster Linie dem Verleger zugute, erst in zweiter Linie auch dem Autor, für den die Verbreitung seines Werkes eine ganz andre Bedeutung hat als für den Verleger. Umgekehrt liegt es mit dem Aufführungsrecht. Hier handelt es sich zunächst nur um Autorinteressen. Es kann diese Bedingung der Zustimmung des Autors dem Verleger schädlich sein, wenn sie den Absatz des Werkes beeinträchtigt. Eine Unterstützung der Fordrung der Komponisten durch den Verleger war also nicht zu erwarten, im Gegenteil traten ihnen die Verleger, als sie ihre Ansprüche durchzusetzen suchten, mit scharfer Agitation entgegen. Überdies stehn einem wirksamen Schutz des musikalischen Autorrechtes viel größre Schwierigkeiten im Wege als dem Schutz des schriftstellerischen.

Für den Schriftsteller kommen nur in Betracht Werke für das lesende Publikum, die das Verbot des Nachdruckes schützt, und für das Theater. Die Theater sind trotz ihrer Zahl eine kontrollierbare feste Größe; von den großen Unkosten, mit denen sie rechnen müssen, macht eine Tantieme für den Autor nur einen Bruchteil aus, der sie nicht allzusehr drückt. Anders bei den Konzerten, den für den Musiker wichtigsten Ausführenden. Hier handelt es sich um eine stets fluktuierende Zahl, um Tausende von einzelnen Solisten, Orchestern, Vereinen, Saalbesitzern, deren Tätigkeit sich der Kontrolle des Komponisten so gut wie gänzlich entzieht, die oft nur mühsam auf ihre Kosten kommen, bei denen fast immer die Abgabe an den Komponisten eine Last sein wird, die sie, abgesehn von den wenigen großen Instituten, schwer und ungern tragen. Hier bleibt ein Gesetz wirkungslos, wenn nicht sachkundige Beamte seine Durchführung streng bewachen. Als daher die Regierung, welche die musikdramatischen Werke schon 1871 durch ein Gesetz geschützt hatte, diesen Schutz im Jahre 1904 auf alle musikalischen Werke ausdehnte, da knüpfte sie an die Gewährung dieses gesetzlichen Schutzes die Bedingung genossenschaftlichen Selbstschutzes, damit das Gesetz nicht toter Buchstabe bliebe, eine Fordrung, welcher die Genossenschaft deutscher Tonsetzer durch die Gründung der Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht nachkam.

Wie entledigt sich diese Anstalt ihrer Aufgabe? Sie wird durch einen ehrenamtlichen Vorstand, in dem ausschließlich Komponisten sitzen, geleitet; die Verleger sind auf Vertretung durch den Vorstand kontrollierende Vertrauensmänner beschränkt, die sie in gleicher Zahl wie die Komponisten haben. Die schwierige Kontrolle der Konzertgeber liegt in den Händen von Agenten, denen Unteragenten zur Hülfe beigegeben sind; die wichtigste Aufgabe, die Einschätzung der neuen Werke, fällt der Zentrale in Berlin zu. Es entspricht dem genossenschaftlichen Charakter der Anstalt, daß für alle Werke einheitliche Gebühren verlangt werden, daß also der berühmte Komponist nicht durch Sonderverträge voll die Vorteile ausnutzt, die ihm die Zugkraft seines Namen gewährt, sondern zugunsten seines minderglücklichen Kollegen sich eine Einbuße gefallen läßt, indem er sich den allgemeinen Sätzen anbequemt. Nach welchem Maßstab aber soll man musikalische Werke bemessen? Die Anstalt entschloß sich für folgenden Modus: die Werke werden in Unterhaltungsmusik und ernste Musik eingeteilt; bei erstrer entscheidet die Gattung — ob Marsch, Walzer usw. — bei letztrer sind zwei Gesichtspunkte maßgebend: die Zeitdauer und die Schwierigkeit der Besetzung. Das Unzureichende und die Äußerlichkeit dieser Bewertung leuchtet sofort ein. Wenn sich die Komponisten trotzdem für diesen Maßstab einigten, so ist es eben ein Notbehelf, ein Beweis für die Unmöglichkeit, künstlerischen Wert in greifbaren, meßbaren Wert zu übersetzen. Von dem Resultat von Aufführungszahl und Einschätzungszahl fällt dem Verleger der dritte Teil zu. Die Frage, ob dem Verleger überhaupt ein Anteil an den Gebühren zukomme, muß unbedingt mit „ja" beantwortet werden; er bildet einen Teil des Ersatzes für das Risiko, das der Verleger läuft. Ganz unstatthaft aber war es, diesen Anteil auf die Hälfte der Einnahmen zu fixieren, wie es von der Leipziger Anstalt, dem ersten, der jetzt be-

stehenden Anstalt vorausgehnden Versuch eines genossenschaftlichen Selbstschutzes festgesetzt war.

Haben die Tonsetzer durch ihr genossenschaftliches Vorgehen, durch dies System von gleichmäßiger, fester Bewertung und kontrollierenden Agenten somit erreicht, daß ein Aufführen ihrer Werke ohne ihre Zustimmung, wenn nicht unmöglich, so doch für Konzertarrangements von irgendwelcher Bedeutung schwer möglich ist, und daß auch der minder bekannte Komponist einen Anteil des Aufführungsertrages erhält, haben sie also durch die Gründung und Organisation der „Anstalt" ein Inkrafttreten des gesetzlichen Schutzes erst möglich gemacht, so fragt es sich nun weiter: sind sie damit auch der zweiten Aufgabe gerecht geworden, den jungen Anfängern die Chance einer Aufführung zu bieten oder ihnen eine solche zu erleichtern? Die Vermehrung der Unkosten durch eine Abgabe an den Komponisten wird natürlich zunächst die Schwierigkeit für den Anfänger noch vergrößern. Die Konzertgeber werden sich nur für diejenigen Werke entscheiden, die ihnen eine sichre Einnahme garantieren, und das sind, wie oben gezeigt, die bereits bekannten. Es war dies auch der Einwand, der am meisten laut wurde gegen den Selbstschutz der Komponisten. Die „Anstalt" sucht ihm entgegenzutreten, indem sie es den Konzertgebern ermöglicht, Pauschalverträge mit ihr abzuschließen, welche die Aufführung jedes Werkes der der Anstalt angehörigen Komponisten zur Folge haben. Ob tatsächlich, wie der Verfasser mit aller Energie betont, dadurch die Konzertgeber leichter bewogen werden, unbekannte Autoren aufzuführen, kann bei dem kurzen Bestehn der Anstalt noch nicht bewiesen werden. Undenkbar ist es nicht. Vorläufig wird man wohl nur sagen können, daß der gegenteilige Erfolg, eine Erschwerung der Aufführung, abgewendet worden ist.

Wie steht es aber mit einem andern Bedenken, das vom Standpunkt der Allgemeinheit als das wichtigste erscheinen muß, nämlich dem: ob durch die höhern Abgaben die Musikpflege in Deutschland beeinträchtigt wird? Die Musik ist bei uns in Deutschland Gemeingut des Volkes, wie wohl kaum bei einer andern Nation. Ist die Pflege der Hausmusik durch das gesteigerte Erwerbsleben leider vielfach verkümmert, so findet sich kaum ein Städtchen, in dem nicht ein Dilettantenverein für musikalische Genüsse sorgt. Namentlich der kleine Mittelstand leistet darin ganz Erstaunliches und bewahrt Hunderte seiner Mitglieder dadurch vor dem Versumpfen im Wirtshaus. Diese Vereine, deren Mitglieder, Handwerker, Volksschullehrer, kleine Beamte, tagsüber in angestrengtester Arbeit ihr hartes Brot verdienen, laborieren durchweg an einem chronischen Defizit; eine Erhöhung ihrer Ausgaben gefährdet gradezu ihre Existenz. Neuerdings spielen eine wichtige Rolle für die Verbreitung der Musik auch neben den städtischen die kleinen Bade- und Kurorchester. Die Erholung in einer Sommerfrische ist durch die enorme Verbilligung des Reisens auch dem kleinen Bürger möglich. Jeder dieser kleinen Kurorte hat eine Kapelle, oft nur 8—10 Mann mit dem Dirigenten, der selbst die Violine führt. Walz hat uns in seiner vortrefflichen Arbeit gezeigt, wie jämmerlich diese Musiker bezahlt werden. Diese schlechte Entlohnung entspringt durchaus nicht nur dem Geiz und der Habsucht der Kur-

verwaltung oder des Hotelbesitzers. Die Unkosten der kleinen Kurorte sind ungeheuer, ihre Einnahmen, da sie sehr der Mode unterworfen sind, schwankend, die große Konkurrenz verlangt immer neue Anstrengungen. Auch hier bedeutet eine Mehrbelastung der Kurkapelle eine Gefahr, denn die Bedeutung dieser Kapellen ist nicht zu unterschätzen. Der lustwandelnde kleine Bürger fühlt sich da frei, aller Sorgen los, ist weit aufnahmefähiger als zu Hause; zu den gewöhnlich reichhaltigern Sonntagskonzerten strömt die Bevölkrung aus den kleinen Nachbarorten und vom Lande hinein und nimmt an den musikalischen Genüssen teil. Ähnlich steht es mit der abendlichen Musik in Restaurants, die in den letzten Jahren in den deutschen Großstädten eine erhebliche Verbreitung gefunden hat. Unter diesen kleinen Kapellmeistern ist manch einer, der seinen Beruf ernst nimmt, der in der Wahl der Programme wie in der Ausführung in Anbetracht der Mittel das denkbar Beste leistet. Alle diese Vereine und Kapellen werden von der Tantiemenabgabe schwer betroffen. Sie werden zunächst sich noch weit mehr als bisher den „freien" Werken, d. h. den älteren zuwenden. Man mag sich den modernen musikalischen Erzeugnissen gegenüber stellen, wie man will, Tatsache ist jedenfalls, daß ihre Verbreitung unter den breitern Schichten des Volkes durch die „Anstalt" sehr erschwert wird. Allerdings sucht die „Anstalt" sich den Verhältnissen der Konzertinstitute anzupassen, indem sie als Pauschalgebühr 1—2 % der Einnahmen (resp. Ausgaben) verlangt und bei Veranstaltern, die mit pekuniärer Not kämpfen, Ermäßigung eintreten läßt. Ich möchte aber entschieden behaupten, daß ein weitres Entgegenkommen nicht nur möglichst, sondern dringend zu fordern wäre. Soll die „Anstalt" vom sozialpolitischen Standpunkt aus Berechtigung haben, so ist nicht nur, wie der Verfasser meint, „der blinde, alte Mann, der, an der Straßenecke stehend, auf seinem Instrument den letzten Schlager kratzt", der „Schnorrant" von den Gebühren auszunehmen — das verbietet sich von selbst, denn wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren — sondern vor allem die lediglich der Kunstpflege lebenden, mit Defizit arbeitenden Vereine, die wichtigsten Träger der musikalischen Volksbildung. Auch den kleinen Orchestern ist weitgehendste Ermäßigung zu bieten. Der Ausfall für die Komponisten wird nicht empfindlich sein; denn es handelt sich hier selten um die Werke eines Anfängers, deren Einführung bleibt den großen Konzertinstituten vorbehalten, sondern um bereits akkreditierte Werke, die dem Autor schon Verdienst eingebracht haben. Wir wollen doch auch nicht wünschen, daß unsre Künstler zu Krämern werden.

D'Albert, der sich eine kritische Würdigung des genossenschaftlichen Selbstschutzes der Komponisten zur Aufgabe stellte, hat seine Arbeit mit einer Fülle von Details belastet, die nicht von grundsätzlicher Wichtigkeit sind, und die einer präzisen, auf Beweise gestützten Beantwortung der wichtigen, hier angedeuteten Fragen im Wege stehn. Die ausführliche Schildrung der Entstehungsgeschichte der Anstalt nimmt einen, in Anbetracht der Kürze der Schrift, ganz ungebührlich breiten Raum ein; von Interesse ist dabei nur die Frage, warum, in welchen Punkten die Leipziger Anstalt nicht genügte, worin die jetzige „Anstalt" von der

Vorgängerin abweicht. Die Übersicht über die Konzertanstalten ist viel zu summarisch, um ein Bild von den Verhältnissen zu geben, zu lang für das, was Tatsächliches darin enthalten ist. Dagegen wäre dem Wesentlichen, dem Beweise der Notwendigkeit des Selbstschutzes und der Berechtigung der Anstalt, eine ausführlichere Behandlung und ein schärfres Herausheben der maßgebenden Momente zu wünschen. Die Arbeit leidet außerdem an einer auffallenden Menge von Druckfehlern.

Ch. Engel Reimers.

Heilborn, Dr. **Otto**: Die „freien" Gewerkschaften seit 1890. Jena 1907, Gustav Fischer. VI u. 196 S. 8°. Preis 3 Mk.

In Kulemanns Werk besitzen wir eine großzügige Schildrung der Gewerkschaftsbewegung, Tröltsch Hirschfeld geben eine bis ins einzelne gehnde, fast lückenlose Beschreibung vom geographisch-statistischen Stand punkt aus und zahlreiche Monographien (vgl. namentlich Schmoele und Bringmann) unterrichten uns über das Leben und Treiben der einzelnen Gewerkschaften. Die Absicht des Verfassers ist es gewesen, in kurzen Umrissen in gemeinverständlicher Weise einen Überblick über den organischen Aufbau und die Ziele der „freien" Gewerkschaften vom Jahre 1890 ab zu geben und im Anschluß daran das Verhältnis dieser Verbände zur sozialdemokratischen Partei durch einige Streiflichter zu beleuchten. Anlaß, das Jahr 1890 als Ausgangspunkt der neusten Geschichte der Gewerkschaftsbewegung zu nehmen, gibt die Aufhebung des Sozialistengesetzes. Im Bewußtsein der wiedererlangten Bewegungsfreiheit stürzte man sich unter Überschätzung der eignen Kräfte und, ohne auf die vorhandne wirtschaftliche Lage Rücksicht zu nehmen, in eine Reihe von Kämpfen, die zu mehr oder minder großen Niederlagen führten. Organisation, Zentralisation und Agitation waren die Schlagworte für die Ziele dieser Bestrebungen. Im ersten Kapitel wird die Organisation, im zweiten Zweck und Ziele der Gewerkschaftsbewegung, insbesondre das Unterstützungswesen, Streiks, Arbeitsvermittlung und Arbeitsnachweis, Arbeiterbildung und Gewerkschaftshäuser, Gewerkschaften und Genossenschaften, Gewerbeinspektion, Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeitskammern, Tarifverträge, die Maifeier, der Massenstreik, das Koalitionsrecht und die internationalen Beziehungen, und im dritten Kapitel das Verhältnis der Gewerkschaften zur politischen Partei der Sozialdemokratie behandelt. Besonders interessant ist die wohlgelungne und gut beobachtete Schildrung des Gewerkschaftsbeamtentums. Diese Beamten befinden sich in einer wenig beneidenswerten Lage. Tagsüber werden sie durch ihre Verwaltungstätigkeit auf dem Bureau vollauf in Anspruch genommen, abends sollen sie in Vereinen und Versammlungen agitatorisch tätig sein. Dafür erhalten sie ein Gehalt, für das der Durchschnittsverdienst von Handarbeitern, an die solche Agitationsansprüche nicht gestellt werden, die Norm bildet. Dabei wird ihnen nicht bloß von den politischen und wirtschaftlichen Gegnern der Vorwurf gemacht, sie mästeten sich von Arbeitergroschen, sondern von den eignen Parteigenossen wird ihre Tätigkeit im Interesse einer bestimmten Gewerkschaft als „Fachsimpelei" verhöhnt, sie wurden beschuldigt, um Augenblicksinteressen die

Ideale der Partei verraten zu haben. Alle Register der Empörung, der Entrüstung, der Verunglimpfung, welche man sonst nur dem verhaßtesten politischen Gegner gegenüber zog, erklangen gegen sie. Den Höhepunkt erreichten diese Angriffe nach dem Kölner Gewerkschaftskongreß von 1905. Man bezeichnete sie als „Gewerkschaftsbureaukraten", als „Leute in gehobner Lebensstellung", als bornierte Verächter der Theorie, man sprach von den „versumpften Kreaturen im Gewerkschaftshaus" zu Berlin, von der „selbstgefälligen, strahlenden, selbstsichern Borniertheit der Gewerkschaftsführer", von dem „bornierten Haß dieser Elemente gegen jede Form der Arbeiterbewegung", schließlich suchte man einen Zwiespalt zwischen Beamten und Mitgliedern herbeizuführen, indem man letztern schmeichelte, einen „Appell an den gesunden Sinn der Massen" richtete, und ihnen den freundschaftlichen Rat gab, den Beamten den Brotkorb höher zu hängen — als ob er nicht ohne dies schon grade in der Linie des Existenzminimums hinge — und ihnen das so angeblich verloren gegangne proletarische Gefühl wieder durch Hunger wach zu rufen.

Es ist begreiflich, daß dieses Vorgehn den entsprechenden Widerhall bei den Angegriffnen hervorrief. Man sah ein, welche Folgen die systematische Herabsetzung der Führer auf die Disziplin der Massen hervorrufen mußte, wie sie die Beamten in dem wichtigen Verkehr mit den Unternehmern diskreditieren mußte, der rein menschliche Ärger kam hinzu, man raffte sich zur Gegenwehr auf, wohl vielfach von dem Gedanken beseelt, dem Müller auf der Februarkonferenz 1906 mit den Worten etwas drastischen Ausdruck gab: „Wir sind viel zu anständig gewesen."

Die Frage des Verhältnisses der gewerkschaftlichen Tätigkeit zur Parteiagitation der Sozialdemokratie ist noch nicht gelöst. Die seit 1906 für den Nachwuchs der Beamtenschaft der Gewerkschaften eingeführten Unterrichtskurse lassen eine Besserung des Verhältnisses erhoffen. Zu den Männern, welche dort den Lernenden ihre Auffassung von volkswirtschaftlichen Dingen im allgemeinen und von Sozialpolitik im besondern beizubringen suchen, gehören Leute wie Legien, Sassenbach, Schippel, Bernstein und Calwer, d. h. Persönlichkeiten, welche entweder selbst Gewerkschaftsbeamte sind oder den Angriffen gegen diese antipathisch gegenüberstehn.

Das Klassenbewußtsein der Arbeitermassen ist keineswegs etwas so Einheitliches, wie es für die sozialdemokratische Partei wünschenswert wäre. Kautsky hat nicht so unrecht, wenn er meint: „Die gewerkschaftliche Organisation wird stets nur eine Elite der Aristokratie der Arbeiterschaft umfassen." Die Tendenz kommt allerdings in den tatsächlichen Verhältnissen nicht so stark zum Ausdruck. Mögen auch ursprünglich die Gewerkschaften nur aus qualifizierten Arbeitern sich zusammengesetzt haben, so hat sich das doch mit der Zeit geändert, teilweise nehmen sie auch ungelernte Arbeiter als Mitglieder auf, teilweise sind Verbände entstanden, deren Personenkreis sich aus ungelernten Arbeitern zusammensetzt, es seien nur die Verbände der Land-, Fabrik- und Hülfsarbeiter, der Bauhülfsarbeiter, der Buchdruckereihülfsarbeiter usw. angeführt. Unter Arbeiteraristokratie versteht Heilborn eine Arbeiterklasse, welche vermöge ihres Einkommens, ihrer Lebensgewohnheiten, eine Stellung er-

rungen hat, die besser ist als die des Durchschnitts ihrer Klasse, welche diese Stellung zu behaupten und zu verstärken sucht und zu diesem Zwecke zu Maßregeln greift, welche sie mehr und mehr von dem Gros der Arbeiterschaft entfernen und im Zusammenhang damit ihr Selbstgefühl, das Bewußtsein, etwas bessres zu sein, steigern müssen. Damit wird eben die Organisation nicht ein Mittel zum Zweck, zur Vernichtung des Klassenstaates, sie wird zum Selbstzweck, es entsteht ein gesunder „Berufsegoismus", der nach R. Fischer im Wesen jeder Gewerkschaft liegt und „das Bestreben bedeutet, in erster Linie die eignen Berufsinteressen in den Vordergrund zu schieben".

Damit erhebt sich die große Frage der Stellung der Gewerkschaften zur Sozialdemokratie und ihrer Behandlung in der Politik und Verwaltung des Staates. Heilborn glaubt weder, wie Naumann, daß eine Spaltung in der Sozialdemokratie eintreten werde, noch wie Sombart, daß die Gewerkschaften und die Sozialdemokratie unauflöslich verbunden bleiben werden, sondern er stimmt der Anschauung Brunhubers zu, daß sich die Gewerkschaften früher oder später von der sozialdemokratischen Partei ablösen und eine radikale Reformpartei bilden werden. Wir sind keineswegs so optimistisch, daß wir auf ein baldiges Erlöschen der großen Macht der großen Irrlehre der Sozialdemokratie hoffen. Grade deshalb erblicken wir den stärksten Hebel für die Bessrung der Verhältnisse in den weitverbreiteten Bildungsbestrebungen der Arbeiter. Wenn diese immer mehr Fuß fassen, dann müssen die Arbeiter auch den Maßstab für die Einschätzung geistiger Arbeit gewinnen. Dann werden sie auch nicht mehr die unanständigsten Arbeitgeber sein, die mit dem Lohn knausern, die Ansprüche insbesondre an unbezahlten Nebenarbeiten ins Ungemessne steigern. Dann wird man einsehn, daß eine strenge Scheidung zwischen Gewerkschaftskasse und Parteikasse notwendig ist. Aber jetzt schon haben wir neben den freien die Hirsch-Dunckerschen und die christlichen Gewerkschaften. Seit der Herausgabe des Reichsarbeitsblatts hat das Kaiserliche Statistische Amt damit begonnen, die Mitarbeit sämtlicher Gewerkschaften zu Informationszwecken heranzuziehn. Dieser unscheinbare Schritt ist prinzipiell ungemein wichtig, weil damit diese Arbeitervereinigungen als Selbstverwaltungskörper des Staates grundsätzlich anerkannt werden. Nachdem sich dieser Schritt zur vollen Zufriedenheit beider Seiten bewährt hat, ist es gradezu unbegreiflich, warum man nicht weiter gegangen ist und diese Interessenvertretungen auch zur Begutachtung neuer sozialpolitischer Gesetzentwürfe heranzieht. Was dem Zentralverband der Industriellen recht ist, das kann in einem Staate, der die Gleichheit der Staatsbürger anerkennt, den Arbeiterorganisationen gegenüber nur billig sein. Wenn wir auch zugeben müssen, daß es Aufgabe des Staates ist, Andersgesinnte gegen die Übergriffe der freien Gewerkschaften zu schützen, so erscheint es uns gegenwärtig doch als eine viel brennendre Aufgabe der Gesetzgebung, das Koalitionsrecht der Arbeiter auszugestalten und es von ungebührlichen Schranken nicht bloß der Gesetze, sondern auch der tatsächlichen Verwaltungspraxis zu befreien.

Auf die Schildrung der Persönlichkeiten der Gewerkschaftsführer, die sich auf ihre Äußrungen in Schriften oder auf Kongressen stützt, möchten wir als auf eine besonders wertvolle Partie des Buches hinweisen. Die umfangreiche Literaturnachweisung am Schlusse ist leider weder lückenlos noch fehlerfrei. Kautsky heißt mit Vornamen nicht H., sondern Karl. Unter den Gewerkschaftsschriften vermissen wir leider alle wichtigen Spezialerhebungen, wie beispielsweise die über die Gesundheitsverhältnisse der Steinmetzen, über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Holzarbeiter, der Lederarbeiter, über die Lebensverhältnisse der Arbeiter von Stuttgart und Umgebung, über die Arbeiterbudgets der Nürnberger Arbeiter usw. Adolf Braun hat hierfür schon wichtige Vorarbeiten geleistet.

Heilborn hat bei Behandlung des wichtigen und vielseitigen Problems der freien Gewerkschaften alle wesentlichen Punkte berücksichtigt und aus der ungemein reichhaltigen und schwer zugänglichen Zeitschriften- und Broschürenlitteratur belegt. Seine Arbeit ist für jeden Sozialpolitiker, der sich mit diesem wichtigen Problem zu befassen hat, ein wertvolles Hülfsmittel, das geeignet ist, nicht bloß zu orientieren, sondern auch das Wesentliche zahlreicher Kongresse und Streitschriften kurz und übersichtlich darstellt.

Berlin. Cl. Heiß.

Die Reglung des Arbeitsverhältnisses bei Vergebung öffentlicher Arbeiten. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. (Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 6.) Berlin 1907, Carl Heymanns Verlag. VIII u. 400 S. 8°. Preis brosch. 4 Mk.

Die Submissionsbedingungen bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten wurden bereits vor einigen Jahren durch das österreichische Arbeitsamt gesammelt und übersichtlich dargestellt, wie ich in diesem Jahrbuch berichtet habe. Die inzwischen teilweise veraltete vortreffliche Arbeit des österreichischen Arbeitsamts wird durch diese neuste Publikation des Kaiserl. Statistischen Amts, Abteilung für Arbeiterstatistik, ergänzt und auf den neusten Stand weitergeführt. Die Arbeit schließt sich an die im Jahre 1905 erfolgte Veröffentlichung „die Regelung der Notstandsarbeiten in deutschen Städten" an und behandelt daher das Submissionswesen der deutschen Städte besonders eingehend. Zusammen mit den noch in Vorbereitung befindlichen Arbeiten über die Tätigkeit der Städte auf dem Gebiete des Wohnungswesens und über die „Städtischen Arbeitsordnungen" wird die Publikation einen Überblick über einige Hauptgebiete städtischer Sozialpolitik geben. Sie wurde im Kaiserlichen Statistischen Amt unter dem Referat von Regierungsrat Dr. Leo von dem wissenschaftlichen Hülfsarbeiter des Amts Dr. Abelsdorff ausgeführt. Nach einem einleitenden Kapitel über Begriff und Technik des Submissionsverfahrens wird das Arbeitsverhältnis bei Vergebung öffentlicher Arbeiten im Ausland (Kapitel II) und zwar in Großbritannien nebst Kolonien, Frankreich, Belgien, Niederlande, Österreich, Italien, Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie in den deutschen Bundesstaaten

(Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen) und im Deutschen Reiche (Kapitel III) dargestellt. Im vierten Kapitel werden die Arbeitsbedingungen bei Vergebung öffentlicher Arbeiten in den deutschen Städten behandelt unter dem Gesichtspunkte der Arbeitszeit, des Arbeitslohns und der Sicherungsmittel gegen Verschlechtung der Arbeitsbedingungen. Im fünften Kapitel werden die Arbeiterschutzbestimmungen im Submissionswesen deutscher Städte, insbesondre der wöchentliche Ruhetag, Verhütung der Heimarbeit, Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Unfall, Invalidität sowie allgemeine und besondre hygienische und sanitäre Vorschriften erörtert. Das Schlußkapitel ist der Streikklausel gewidmet.

In einem sehr umfangreichen Anhang werden amtliche Dokumente der angeführten ausländischen Staaten in deutscher Übersetzung sowie der Städte Charlottenburg, Mannheim, Dortmund, Pforzheim, Leipzig und Straßburg i. E., München, Ludwigshafen a. Rh., Dresden, Karlsruhe, Gera, Frankfurt a. M., Köln, Altona, Schöneberg, Posen, Augsburg, Fürth, Chemnitz und Darmstadt sowie die staatlichen Submissionsbedingungen von Preußen, Bayern und Württemberg wiedergegeben.

In Großbritannien stellte im Jahre 1888 und 1889 eine vom Oberhaus eingesetzte Kommission eine Untersuchung über das Schwitzsystem an. Die Aussagen, die vor dieser Kommission von Regierungsbeamten, Unternehmern und Arbeitern gemacht wurden, stimmten darin überein, daß das Submissionsverfahren der englischen Regierung wesentlich zur Entstehung und Verbreitung des Schwitzsystems beigetragen habe, und daß dadurch nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Unternehmer und der Staat sehr geschädigt seien. Das Unterhaus nahm hierauf am 13. Februar 1891 folgenden Beschluß, die sogen. Fairwages-Resolution, an: „Das Haus hält es für eine Pflicht der Regierung, in allen Regierungskontrakten Vorsichtsmaßregeln gegen die Schäden zu treffen, die kürzlich von der Schwitzkommission zu Tage gefördert wurden; Bedingungen sind in alle Regierungskontrakte einzufügen, welche die Mißbräuche, die sich aus Afterverdingungen ergeben, verhüten, und welche den Arbeitern einen Lohn sichern, der für tüchtige Arbeiter in dem betreffenden Gewerbe allgemein als normal anerkannt wird. Im Jahre 1896 wurde eine Kommission eingesetzt, die untersuchen sollte, wie weit die verschiednen Ressorts in ihren Kontrakten die Fordrung der Resolution erfüllt, und welche Wirkungen sich daraus ergeben hatten. Ihre Berichte sind am 3. Juli 1896 und 22. Juli 1897 erschienen. Danach haben das Ministerium für öffentliche Arbeiten, das Kriegsministerium, das Marineministerium und das Ministerium des Innern die Resolution vom 13. Februar 1891 in ihre Submissionsbedingungen aufgenommen, und das Kriegsministerium hat insbesondre die Heimarbeit bei einer Strafe bis zu 100 £ verboten. „Die in Ausführung dieses Kontraktes gezahlten Löhne", heißt es in den Bedingungen des Ministeriums des Innern, „sollen in jedem Gewerbe die sein, die in dem Distrikt, wo die Arbeit ausgeführt wird, allgemein als üblich für tüchtige Arbeiter angenommen werden." Die Weitervergebung der Arbeiten an Unter-Unternehmer ist in den Kontrakten regelmäßig bei Geldstrafe und Haftung der Unternehmer für die Ein-

haltung anständiger Löhne durch die Unter-Unternehmer verboten. Der Grafschaftsrat von London stellte im Einvernehmen mit den Gewerkschaften Lohnlisten für die Vergebung öffentlicher Arbeiten auf und regelte darin auch die Überstunden nach den Gewerkschaftsregeln. Dieses Vorgehn wurde von vielen Gemeindeverwaltungen nachgeahmt. Aus einer im Anhang beigegebnen Tabelle ergibt sich, daß in England und Wales 392 verschiedne Ortsbehörden Klauseln über Löhne und Arbeitszeit in ihre Submissionsverträge aufgenommen haben. Am häufigsten werden die ortsüblichen Löhne, nämlich in 292 Fällen, vorgeschrieben; aber nicht selten wird auch verlangt, daß die durch die Tarifverträge festgesetzten oder die Gewerkvereinslöhne und -arbeitszeiten einzuhalten sind. Die Wirkungen der Fair-wages-Resolution sind nach dem amtlichen Bericht im allgemeinen befriedigend. Es wurde mit dem Prinzip gebrochen, daß die staatlichen Liefrungsausschreibungen zu einer Herabdrückung der Löhne Gelegenheit und Ursache geben. Sie bilden vielmehr seit dem Bestande der Resolution eine Stütze zur Aufrechterhaltung des herrschenden Lohnes, zur Festhaltung der untern Lohngrenze. Nur ein unvermeidlicher Nachteil ist damit verbunden: Wenn die Unternehmer gezwungen sind, die in ihrem Distrikt vereinbarten oder ortsüblichen Löhne zu zahlen, so sind die Distrikte mit niedrigen Löhnen bei der Bewerbung um Submissionen in erheblichem Vorteil gegenüber den Unternehmern in Distrikten mit hohen Löhnen. Die Gewerkvereine und das Unterhaus wachen streng über die Einhaltung der Lohnklauseln, und es sind im Unterhaus wiederholt Fälle zur Sprache gebracht worden, in denen dagegen verstoßen worden sei. Von allgemeinem Interesse ist, was der Marineminister bei einem solchen Anlaß ausführte: „Die Anregung eines paritätischen Beirats solle in Erwägung gezogen werden. Der Staat müsse ein Musterarbeitgeber sein. Es sei sicher, alles, was die Gewerkvereine verlangten, sei ein angemessener Tagelohn für eine redliche Tagesarbeit . . . Die Marineverwaltung wolle ihre Angestellten ausreichend und gemäß den üblichen Lohnsätzen des betreffenden Bezirks bezahlen." Eine Erhebung der Untersuchungkommission des Women's Industrial Council veranlaßte den Kriegsminister zu dem Versprechen, einen Entwurf für die Beaufsichtigung der Durchführung der von den Lieferanten zu zahlenden Löhne auszuarbeiten. Mängel der Durchführung fallen dem Grundsatz als solchem nicht zur Last. Seine volle Durchführung wird von den zuständigen Stellen jedenfalls mit Energie angestrebt. Der Grundsatz selbst gilt in den 13 Jahren seines Bestehns in Großbritannien als bewährt.

In Neuseeland werden Eisenbahnen, Straßenbauten und die Errichtung öffentlicher Gebäude an genossenschaftlich organisierte Arbeitergruppen unmittelbar im Gruppenakkord bei einer täglichen Maximalarbeitszeit von 8 Stunden vergeben. Bei diesen Arbeiten verdienten die gewöhnlichen Tagelöhner 7,10 Mk., die Zimmerleute 8 bis 8,65 Mk., die Maurer 16,83 Mk. und die Stuckateure 12 Mk. durchschnittlich im Tag. Dabei mußte der Staat unter dem alten System dem Submittenten für den Bau einer Meile Gleisanlage etwa 175 000 Mk. zahlen. Unter dem neuen System stellten sich diese Kosten auf 157 700 Mk., es wurden

dabei also 17300 pro Meile gespart. Das System bietet den Arbeitern große Selbständigkeit und Arbeitslust, erhöhtes Interesse am Erfolg der Arbeit, volle Sicherheit für Lohnauszahlung und den Ingenieuren des Staates bedeutend mehr Arbeit. Dieses Gruppenakkordsystem haben eine Reihe der australischen Staaten nachgeahmt oder bereiten dessen Einführung vor.

Queensland sichert in seinen Lohnbedingungen den Arbeitern nur die Lohnzahlung, die monatlich mindestens einmal zu erfolgen hat, gegenüber dem Submittenten und seinen Afterunternehmern. Die Submissionsverträge für die Vergebung öffentlicher Bauten in Neusüdwales enthalten Bestimmungen über die Zahlung von Mindestlöhnen, abgestuft nach einzelnen Gewerben. Die Arbeitszeit darf 48 Stunden in der Woche nicht übersteigen, und die Zulassung von Überstunden hängt von der Genehmigung des aufsichtführenden Ingenieurs ab. Das Amt kann außerdem verlangen, daß ein Unternehmer, der überwiegend solche Arbeiter beschäftigt, die nicht länger als 6 Monate in der Kolonie angesiedelt sind, diese Personen sämtlich oder teilweise entläßt. In Viktoria wurde die für die Bekleidungsindustrie, die Möbeltischlerei, das Bäckereigewerbe sowie für Lehrlinge überhaupt nach den Gesetzen vom 28. Juli und 24. Dezember 1896 geltende Minimallohnklausel den betreffenden Verträgen eingefügt. Die Löhne werden hier von der vergebenden Behörde selbst festgesetzt. Es gilt ebenfalls die 48stündige Maximalarbeitszeit pro Woche. Ähnlich wie die staatlichen Behörden verfahren auch die Gemeindeverwaltungen bei Vergebung von Bauarbeiten. Der Bau und die Ausstattung von Eisenbahnwagen werden nach neuseeländischem Muster an Arbeitergenossenschaften vergeben. Das beim Bau neuer Linien übliche „Butty Gang"-System ist dem neuseeländischen System ähnlich, berücksichtigt aber, daß die Arbeiten an vollständig unerfahrne Arbeiter vergeben werden. Jedenfalls hat sich die Industrie von Viktoria unter dem Minimallohnsystem zu entwickeln vermocht, ob trotz oder wegen des Gesetzes, ist nach der Ansicht des Berichterstatters schwer zu sagen. Auf die ältern und schwächern Arbeiter hat das Gesetz sehr ungünstig gewirkt, und einen Stamm von Leuten herangezogen, die stets bereit sind, das Gesetz zu umgehn.

In Kanada wurde im März die anständige Lohnklausel im Unterhaus beraten und angenommen. Sie wurde seitdem bei allen weitern Vergebungen berücksichtigt. Die von der „Abteilung für öffentliche Arbeiten" ausgearbeitete sorgfältige Liste enthält Bestimmungen gegen Unterkontrakte über Art und Höhe der Lohnauszahlungen, über die Zahl der Arbeitsstunden usw. sowie über die Bevorzugung der „kanadischen" gegenüber ausländischen Arbeitern. Sie enthält eine „Liste der allgemein anerkannten Löhne", unter denen der Unternehmer seine Arbeiter nicht bezahlen darf. Die Kontraktbestimmungen sind in extenso wiedergegeben. Die Ministerialabteilung für Eisenbahnen und Kanalverwaltung und die Provinzialverwaltung der Provinz Ontario folgten diesem Vorgehn. Zur vollständigen Durchführung der vorstehnden Vorschriften hat die kanadische Regierung am 12. März 1900 einen besondern Beamten ernannt, der die Ausführung der Bedingungen zu überwachen hat, und der der Arbeits-

abteilung des Ministeriums untersteht. Ein weitrer Beamter zur Überwachung des gesamten Submissionswesens ist im letzten Jahre ernannt worden. Die Beamten haben nach ihrem Jahresbericht Lohnklauseln zur Einfügung in 447 besondre Vertragsbedingungen im Jahr 1905/06 ausgearbeitet. Das System hat sich bewährt. Es steht in der Mitte zwischen dem englischen System und dem von Viktoria, da es auf Grund der ortsüblichen und anerkannten Löhne Lohnlisten aufstellen läßt und die Listen seinen Kontrakten zugrunde legt.

In Frankreich wurde das Verfahren der Pariser Stadtverwaltung durch die drei Dekrete vom 10. August 1899 weitergebildet und allgemein durchgeführt. Von den drei Dekreten beschäftigt sich das erste mit den Arbeitsbedingungen bei den staatlicherseits vergebnen Arbeiten und Liefrungen, das zweite mit den seitens der Departements gemachten Abschlüssen und das dritte mit jenen der Gemeinden und gemeinnützigen Anstalten. Für den Staat sind die Vorschriften obligatorisch, für die Departements, die Gemeinden und Wohltätigkeitsanstalten jedoch fakultativ. Die Akkordarbeit ist für sämtliche verboten sowie die Weitervergebung der Arbeiten an Subunternehmer ohne Erlaubnis der vergebenden Behörde. Nach diesen Lastenheften ist den Arbeitern in der Woche ein Ruhetag zu gewähren, Ausländer dürfen nur in einem bestimmten Verhältnis zur übrigen Arbeiterzahl beschäftigt werden, es ist der in der Stadt oder Gegend gangbare Normallohn zu zahlen und die gebräuchliche normale Arbeitsdauer für jede Kategorie einzuhalten. Bei Festsetzung des Lohnsatzes sollen die Unternehmer- und Arbeitersyndikate und, wenn solche fehlen, gemischte Kommissionen oder für die Arbeiten zuständige Personen gefragt werden, wodurch Lohndrückereien vermieden werden sollen. Die Städte Paris und Marseille haben diesen Bestimmungen entsprechende Submissionsbedingungen aufgestellt. Für mehrere andre Städte sind für verschiedne Berufsarten die Lohnbedingungen im Anhang eingehnd wiedergegeben. Was die Wirkung der Dekrete in Frankreich betrifft, so liegen amtliche Äußrungen, welche ein abschließendes Urteil gestatten, bisher nicht vor.

Was Belgien anlangt, so kennt man dort die Mindestlohnklausel schon seit dem Jahre 1855, wo sie sich in den Lastenheften der Stadt Brüssel findet. Zehn Jahre später ließ man sie jedoch wieder fallen, bis sie in den 80 er Jahren auf Anregung der Gewerkvereine wieder aufgenommen wurde. Im übrigen gehn die Mitteilungen des Berichts über die Angaben der österreichischen Denkschrift über den Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Liefrungen vom Jahr 1900 nur insofern hinaus, als die Brüsseler Bedingnishefte und Lohnlisten von 1900 und 1905 mitgeteilt werden.

In den Niederlanden ging die Stadt Amsterdam voran, der inzwischen 29 andre Städte und die meisten Provinzen gefolgt sind. Die Bedingnishefte enthalten meist Minimallohnsätze und eine, wenn auch recht hohe, nämlich in der Regel die elfstündige Maximalarbeitszeit. Wenn auch die Ansichten über die Wirkungen der Maßregel auseinandergehn, so spricht sich doch die Mehrheit der Berichterstatter, die in der Lage waren, ein auf eigner Erfahrung beruhendes Urteil abzugeben, im

Sinne des Middelburgischen Gutachters aus, welcher seine Ansicht kurz dahin präzisiert: Vorteilhaft für die Arbeiter, nicht beschwerlich für den Arbeitgeber oder Unternehmer.

In Österreich hat sich der ständige Arbeitsbeirat des Handelsministeriums seit seiner schon mehrfach erwähnten Denkschrift, aus der ein kurzer Auszug wiedergegeben wird, in den Jahren 1903 und 1904 weiter mit der Frage beschäftigt. Er hat Klauseln ausgearbeitet, die sich auf die Fürsorge für die körperliche Wohlfahrt der Arbeiter, auf die Höhe der Arbeitslöhne, auf die Dauer der Arbeitszeit und auf eventuelle Streiks beziehn, und die er bei der Vergebung von Bauarbeiten empfiehlt. Sie werden ausführlich wiedergegeben. Besonders interessant ist die vorgeschlagne Streikklausel, die lautet: „Wenn ein Unternehmer durch Ausbruch eines Streiks seiner Arbeiter an der terminmäßigen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verhindert wird, kann er nur dann von den vertragsmäßigen Folgen des Verzugs befreit werden, wenn er beweist, daß der Ausstand ohne sein Verschulden ausgebrochen ist, bzw. fortgedauert hat. Dieser Beweis kann insbesondre durch das Zeugnis des Gewerbeinspektors erbracht werden." Diese Klausel ist in die Bedingungen für Wasserstraßenbauten aufgenommen worden. Auch auf dem österreichischen Städtetag von 1901 wurde die Frage behandelt und in Berücksichtigung des nächsten Interessenkreises, Auswärtige nur im Notfall heranzuziehen, empfohlen. Auch die Sprachenfrage, die Vermittlung von Arbeitskräften durch das städtische Arbeitsamt sowie die Bevorzugung kollektiver Offerten von Berufsgenossen oder von Genossenschaften, welche eine gemeinsame Ausführung von Arbeiten bezwecken, spielen in den Baubedingnissen der Stadt Brünn eine Rolle. Die Bestimmungen der Stadt Linz a. D. erinnern vielfach an die holländischen und belgischen. Im allgemeinen ist in den letzten Jahrzehnten ein gewisser Fortschritt festzustellen. Wenn auch die Höhe des Lohns in der Regel nicht festgesetzt wird, so neigt man neuerdings vielleicht etwas mehr dazu, diesen Weg zu betreten. Die Mindestlöhne werden auch betrachtet als ein „Mittel den unlautern Wettbewerb einzuschränken, als Schutz für den Unternehmer, der normale Arbeitsbedingungen gewährt, gegenüber jenem Unternehmer, welcher auf Grund ungünstiger Arbeitsbedingungen unterbieten würde." Zusammenfassend führt das österreichische Arbeitsamt in einem Bericht aus: „Das charakteristische Resultat dieser Bestrebungen ist die fortschreitende Ausgestaltung der Bauleitung, des Organs des Bauherrn zur Überwachung der Geschäftsführung der Unternehmer, im sozialpolitischen Sinne. Die Bauleitung wird immer mehr mit speziellen Aufgaben der Arbeiterfürsorge betraut und zu einem Träger wichtiger sozialpolitischer Funktionen ausgebildet."

Italien sichert in seinem Gesetz vom 28. Mai 1895 eine 14 tägige Lohnzahlung, schreibt einen zehnstündigen Normalarbeitstag und die Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle vor. Interessante Schutzvorschriften sind für die Arbeiter erlassen worden, welche mit öffentlichen Arbeiten in Malariagegenden beschäftigt sind. Hier ist die Arbeit eine Stunde nach Sonnenaufgang zu beginnen und eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beschließen. Über die Tätigkeit der Kommunlverwaltungen und Provinzen

ist eine große Erhebung, die noch nicht ganz abgeschlossen ist, im Gange. Die Weitervergebung der Arbeiten an Unternehmer ist meist verboten. Betreffs der bisher durch die Erhebung des Arbeitsamts gesammelten Bestimmungen über Höchstarbeitszeit und Mindestlöhne hebt das Bollettino dell' Ufficio del lavoro hervor, daß anscheinend eine große Zahl von Verwaltungen streng darauf sieht, daß die zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgeschlossnen Vereinbarungen auch gehalten werden. Die meisten Verwaltungen setzen, wie in Belgien, in den Verträgen oder allgemeinen Bedingungen die Höchstarbeitszeit und die Mindestlöhne für die verschiednen Jahreszeiten, Arbeiterklassen und Berufe selbst fest.

In der Schweiz ist die Reglung des Arbeitsverhältnisses innerhalb des Submissionswesens verhältnismäßig noch wenig vorgeschritten, weil die Volksabstimmung, der derartige Gesetze unterliegen, sich solchen Maßnahmen, insbesondre der Festsetzung eines Mindestlohns, in der Regel abgeneigt zeigt. Im Kanton Zürich wurde die Materie durch eine eingehnde Verordnung, die abgedruckt ist, geregelt. Verschiedne Interessenvertretungen, wie der schweizerische Gewerbeverein, die Arbeiterunion Zürich, der schweizerische Städtetag, der Baumeisterverband haben sich mehrfach eingehnd mit der Frage beschäftigt und ausführliche Vorschläge gemacht. Insbesondre wurde vom Gewerbeverein und vom Baumeisterverband eine Streikklausel befürwortet, die zum Schutze der Unternehmer noch über die österreichische hinausgeht. Am 17. Mai 1906 hat der Regierungsrat des Kantons Bern eine Streikklausel im Sinne der österreichischen angenommen, in der noch eingehnd festgesetzt ist, was als Verschulden des Arbeitgebers anzusehn ist. Die einheitliche Reglung des Submissionswesens für alle Abteilungen der Bundesverwaltung der Schweiz ist in der Vorbereitung begriffen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde der Zehnstundentag für die vom Staate, der Union, beschäftigten Arbeiter schon 1840 und vom Staate New York 1853 eingeführt, wo man bereits 1867 für alle direkt und indirekt von der Gemeinde beschäftigten Arbeiter zum Achtstundentag überging. Um zu zeigen, wie eine gute Sache kurz und klar darzustellen ist, sei die Gesetzesbestimmung, die den Achtstundentag für die Union einführte, hier wörtlich angeführt: „Eight Hours shall constitute a day's work for all laborers, workmen and mechanics, who may be employed by or on behalf of the Government of the United States." Mit Recht werden auch die Einwandrungsbeschränkungen erwähnt. Die Einführung von Mindest- und Gewerkschaftslöhnen wurde von dem Kongreß und Appellationshof in mehrern Fällen als verfassungswidrig beanstandet. Da sich die angeführten Urteile unter sich zu widersprechen scheinen, so wäre eine genauere Wiedergabe des Tatbestandes am Platze gewesen. Die Stadtverwaltungen wissen sich jedoch solchen Urteilen gegenüber zu helfen, indem sie entsprechende Lohnklauseln in ihre Verträge aufnehmen, ohne eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen.

Der Gesamteindruck der kurz wiedergegebnen Bestimmungen geht dahin, daß man es seit den letzten 20 Jahren international für angemessen erachtet, daß die Behörden, seien es staatliche, provinzielle

oder kommunale, sich darum kümmern, unter welchen Arbeitsbedingungen die von ihnen zu vergebenden Arbeiten ausgeführt werden. Es hat sich im Ausland die Ansicht ziemlich allgemein durchgesetzt, daß es Pflicht der Behörden sei, darauf zu achten, daß die Arbeitsbedingungen, unter welchen öffentliche Arbeiten von Unternehmern ausgeführt werden, angemessne zu sein haben, und daß das Submissionsverfahren in keinem Fall zu einem Drucke auf das Arbeitsverhältnis benutzt werden soll.

Über Deutschland können wir uns kürzer fassen. Es werden eingehnd die staatlichen Submissionsbedingungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen sowie des Deutschen Reiches dargestellt. Aus dem Königreich Sachsen sind Bestimmungen zum Schutze der von dem Submittenten beschäftigten Arbeiter nicht bekannt, die übrigen kleinern Staaten sind nicht berücksichtigt worden. Auch in den neuern deutschen staatlichen Ordnungen macht sich das Bestreben geltend, die Submissionsbedingungen, die ursprünglich vom rein finanziellen Gesichtspunkte beherrscht werden, nach der sozialpolitischen Seite auszugestalten. Die bisher vorhandnen Ansätze bleiben mit einigen Ausnahmen im allgemeinen hinter dem Vorgehn des Auslands auf diesem Gebiete noch zurück, wenigstens soweit es sich um die Einwirkung auf Arbeitszeit und Arbeitslohn der bei Submissionsarbeiten beschäftigten Arbeiter handelt, nicht dagegen, soweit hygienische Gesichtspunkte in Frage kommen. Hier gehn die deutschen Vorschriften vielfach weiter als die ausländischen.

Besonders eingehnd wird das Submissionswesen der deutschen Städte dargestellt. Die deutschen Gemeindeverwaltungen haben mit geringen Ausnahmen erst einen vorsichtigen Anfang mit der Festsetzung der Arbeitszeit bei den von ihnen vergebenen Arbeiten in den Submissionsbedingungen gemacht. Aus den eingehnden Darstellungen der Lohnpolitik der deutschen Städte ergibt sich, daß sich auch hier die gleichen Bestrebungen finden wie im Ausland, nur daß die Versuche hier noch nicht systematisch zusammengefaßt, mehr vereinzelt und tastend sind, von den individuellen Anschauungen der einzelnen Verwaltungen noch stark beeinflußt erscheinen. Im ganzen läßt sich die ständig wachsende Ausdehnung des Grundsatzes, auf irgend eine Weise eine Sicherung einer untern Lohngrenze bei Vergebung öffentlicher Arbeiten herbeizuführen, auch in Deutschland jedenfalls nicht verkennen. Besonders verdient hervorgehoben zu werden, daß namentlich süddeutsche Städte und insbesondre württembergische, wie Stuttgart und Ulm, die Tarifgemeinschaften grundsätzlich anerkennen.

Am Schluß wird eine kurze volkswirtschaftliche Würdigung der Lohnklauseln versucht. Es wird allerdings zuzugeben sein, daß starke Arbeiterorganisationen den Versuch der Unternehmer, die Folgen von Unterbietungen bei Submissionen durch Lohndruck auf die Arbeiter abzuwälzen, wirkungslos machen können. Dies sei aber nur eine Tendenz, die, da nur ein Viertel bis ein Drittel der in der deutschen Industrie tätigen Arbeiter organisiert sei, sich nur unvollkommen verwirklichen lasse und namentlich den ungelernten, meist nicht organisierten Arbeitern nicht zugute komme. Wir möchten noch anfügen, daß sich diese Tendenz auch in Zeiten sinkender Konjunktur nur schwer wird verwirklichen lassen.

Die Lohnklauseln haben, soweit hierüber Feststellungen gemacht werden konnten, eine kaum nennenswerte Belastung der Verwaltungen zur Folge gehabt. Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß auch in Deutschland das Bestreben vorherrscht, auf dem im Ausland beschrittnen Wege vorzugehn und die Arbeitsbedingungen von sozialpolitischen Gesichtspunkten aus weiter auszubaun, wofür der Ausbau der Tarifverträge eine Stütze bietet.

Die überaus gründliche und sorgfältige Untersuchung, die durch Beibringung eines zahlreichen, weitverstreuten Aktenmaterials besonders wertvoll ist, wird für jeden Sozial- und Gemeindeverwaltungspolitiker ein unentbehrliches Hülfsmittel sein. Besonders möchten wir noch hervorheben, daß die leitenden Gesichtspunkte mit großer Schärfe herausgearbeitet sind, und daß das ungemein mannigfaltige und vielseitige Material überaus klar und übersichtlich dargestellt ist.

Berlin. Cl. Heiß.

Gisi, Max: Einigungsamt und Schiedsgericht zur Lösung von Kollektivkonflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Darstellung der Normen öffentlich- und privatrechtlicher Natur in den Staaten Europas, Australiens und Amerikas. Basel 1907, Helbing & Lichtenhahn. IV und 215 S. 8⁰. Preis brosch. 3,20 Mk.

Das Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt hatte auf Antrag der Herren Dr. E. Feigenwinter und Genossen eine Untersuchung über Einigungsamt und Schiedsgericht in den Staaten Europas, Australiens und Amerikas unternommen und mit deren Bearbeitung den cand. jur. Max Gisi betraut. Der Verfasser hat sich seiner Aufgabe mit anerkennenswertem Geschick und Sachverständnis entledigt. Er legt den Hauptwert auf die Herausarbeitung der juristischen Gesichtspunkte, die ihm vermöge einer recht zweckmäßigen Anordnung des Stoffs mit großer Klarheit gelingt. Nach einer Einleitung über die Vorgeschichte, den Anwendungsbereich und die wichtigsten allgemeinen Bestimmungen der betreffenden Verträge und Gesetze werden in besondern Kapiteln die Organisation und das Verfahren der Schiedsgerichte und Einigungsämter sowie die Exekution dargestellt.

Für England unterscheidet der Verfasser die Begriffe negotiation, d. h. friedliche Verhandlungen interessierter Pateien, die mediation und conciliation, d. h. die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag durch einen unparteiischen Dritten, der den Parteien einen Vergleichsvorschlag macht, über dessen Annahme oder Ablehnung diese entscheiden, und die arbitration, d. h. Einigung der Parteien darüber, ihre Streitigkeit durch das Urteil eines unparteiischen Dritten entscheiden zu lassen, zu dessen Annahme sie sich in dem Schiedsvertrag verpflichten. Der Schiedsvertrag wird zum Kollektivvertrag, wenn auf einer Seite, in der Regel der der Arbeiter, eine Organisation steht. In diesem Falle sind alle Arbeiter als Mitglieder der Organisation zur Einhaltung des Kollektivvertrags verpflichtet und können durch mannigfaltige wirksame Zwangsmittel zur Erfüllung dieser Pflicht gezwungen werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse zwingen die neuen Arbeiter, in die Organisation

einzutreten. Oft stellt auch der Arbeitgeber in wohlverstandnem eignem Interesse oder, weil er vertraglich der Gewerkschaft gegenüber dazu verpflichtet ist, Arbeiter nur unter der Bedingung an, daß sie in die Gewerkschaft eintreten.

Es besteht ein sehr wichtiger Unterschied zwischen Streitigkeiten über Auslegung eines bereits bestehnden Vertragsverhältnisses und Streitigkeiten über Revision desselben bzw. Abschluß eines neuen Vertrags. Im erstern Falle handelt es sich um eine Rechtsstreitigkeit, bei deren Entscheidung sich der Schiedsrichter auf vertraglich bereits abgegrenztem Terrain bewegt und eine generelle Regel auf einen konkreten Fall anzuwenden oder ihn nach Sinn und Geist des Vertrags zu entscheiden hat; im zweiten Falle dagegen um eine reine Interessenstreitigkeit. Es handelt sich nicht um die Anwendung von Rechtssätzen, sondern um die Aufstellung solcher, und die Tätigkeit des Schiedsrichters gleicht nicht derjenigen des staatlichen Richters, sondern der staatlichen gesetzgebenden Behörden. „Der Entscheid ist nicht Urteil", sagt Gisi treffend, „sondern Erlaß eines Gesetzes, wenn es gestattet ist, diesen Begriff des öffentlichen Rechts auf das Privatrecht zu übertragen".

Von der Beilegung einzelner Streitfälle durch einen gelegentlich ernannten Schiedsrichter entwickelt sich die Institution zum ständigen Schiedsamt, und es entstanden namentlich seit 1860 die Trade Boards, die kollektive Arbeitsverträge zu überwachen und die aus ihnen entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden hatten. Ihre Kompetenz erstreckte sich bald nur auf eine einzelne Stadt, bald auf eine Grafschaft, bald wie z. B. in der Schuhindustrie auf ganz England. Die Delegierten wurden von den Organisationen der Arbeiter und Unternehmer des ganzen Gewerbes oder von den Unternehmern und Arbeitern eines einzelnen Betriebes erwählt. Für unorganisierte, namentlich ungelernte Arbeiter übernahmen arbeiterfreundliche Politiker, auch einsichtige Arbeitgeber, seltner Kommunalbehörden (District Boards) die Vermittlung.

Auf die individuellen und Demarkationsstreitigkeiten, die Streitigkeiten aus dem Kollektivvertrag insbesondre über die gleitenden Lohnskalen, die Grafschaftsfragen kann ich hier nicht näher eingehn. Für die Grafschaftsfragen ist es schwer, einen sachverständigen und dabei unparteiischen Schiedsrichter zu finden. Sowohl bei den Gewerkschaften als auch bei den Unternehmern, die die Entscheidung in diesen Lebensfragen nicht aus der Hand geben wollen, ist in allerneuster Zeit die Idee der Schiedsverträge wieder unpopulärer geworden.

Über das sehr eingehend, übersichtlich und klar dargestellte Verfahren und die Exekution müssen wir auf die Schrift selber verweisen. Den Schluß des Abschnittes über England bildet die Darstellung der Gesetzgebung in zwei Unterabschnitten: Bis 1872 und seit 1872, insbesondre der Conciliation Act 1896.

In Australien ist die Gesetzgebung von Neuseeland sowohl die konsequenteste und vollkommenste als auch das Vorbild derjenigen fast aller übrigen Staaten. Sie wird dann auch besonders eingehnd dogmatisch dargestellt. Das denkwürdige Gesetz führt den offiziellen Namen „The Industrial Conciliation and Arbitration Act 1900"; es regelt die

Kompetenz gegenüber den ordentlichen Gerichten in der Weise, daß sich das Schiedsgericht nur mit Streitigkeiten beschäftigt, welche Gegenstand von Kollektivverträgen (Industrial Agreements) sein können. Streitigkeiten aus den individuellen Arbeitsverträgen gehören vor die ordentlichen Gerichte. Voraussetzung ist immer, daß es sich um „Industrial disputes", d. h. um Streitigkeiten über „industrial Matters" oder Arbeitsbedingungen und Gebräuche (customs) handelt. Das Schiedsgericht kann entweder über einen neuen, erst abzuschließenden oder über einen bereits abgeschlossnen Kollektivvertrag zu entscheiden haben. Im erstern Falle unterscheidet es sich wesentlich von den privatrechtlichen Schiedsgerichten. Sein Urteil schafft keinen Vertrag, der durch den Schiedsspruch den im Schiedsvertrag liegenden von den Partein bedingt abgeschlossnen Vergleich seiner Bedingung entledigt; das hier geschaffne Recht ist nicht durch den Willen der Partein entstanden, es ist ihnen von der staatlichen Autorität als für ihre individuellen Verhältnisse zwingendes Recht, als Gesetz, geschaffen worden. Bei den privatrechtlichen Schiedsgerichten stellt sich der Entscheid des Schiedsgerichts auch bei Interessenstreitigkeiten als Inhalt eines Kollektivvertrags der Partein, als Vergleich dar.

Bei Streitigkeiten aus einem Kollektivvertrag kann es sich um die Auslegung oder um die Anerkennung handeln. In letzterm Fall genügt der Nachweis der Existenz eines rechtsgültigen Industrial Agreement, um die Exekution seiner Bestimmungen vom Court of Arbitration zu erwirken. Voraussetzung ist hierbei, daß die beim Clerk des betreffenden Ortes deponierte Vertragsurkunde dem Exekutionsrichter vorgelegt wird. Außerdem muß ein solcher Vertrag, um vom Gesetz anerkannt zu werden, schriftlich abgefaßt sein und den Vermerk enthalten, daß er auf Grund der „Conciliation and Arbitration Act 1900" abgeschlossen wurde. Die Vertragsdauer ist auf drei Jahre beschränkt.

Das Wahlorgan für die Richter bilden diejenigen Unternehmer- und Arbeitervereine, sowie einzelne Unternehmer, die sich in ein öffentliches Register eintragen lassen. Die Vereine erwerben durch die Eintragung zugleich Korporationsrechte und übernehmen eine Reihe von Verpflichtungen zur Sichrung der Exekution der ergangnen Urteile. Die Unternehmer- und Arbeitervereine schlagen dem Gouverneur je einen Richter vor, der aber bisher immer bestätigt wurde, und der Gouverneur ernennt den dritten Richter für den Court of Arbitration. Für die lokalen Einigungsämter (Boards of Conciliation), welche die Vorinstanz des Court of Arbitration bilden, wählen die Unions die Mitglieder allein. Das Prinzip der Parität ist nicht gewahrt, insofern mangels eingetragner Unternehmer oder Arbeitervereine der Gouverneur den von ihnen zu wählenden Richter ernennt und nicht gebunden ist, einen Unternehmer oder Arbeiter zu ernennen. Der Verzicht auf die Registrierung befreit nicht von der Gerichtsbarkeit.

Besonders eingehnd hat das Gesetz für Sichrung der Exekution gesorgt, die auch ohne den Willen der obsiegenden Partei auf Verlangen des Vertreters der staatlichen Autorität, des Registrators, angeordnet werden kann. Neben einer auf 10 £ beschränkten Haftung der Mitglieder einer Union wird ihr Vermögen einer staatlichen Kontrolle unter-

stellt. Diese wird auf dem indirekten Wege erreicht, daß sie die Voraussetzung der Registrierung für die Teilnahme an der Richterwahl bildet. Von den nicht registrierten Unions nimmt das Gericht nur dann eine Klage entgegen, wenn sie eine angemessne Kaution für die Erfüllung der ihnen im Urteil auferlegten Pflichten leisten. Auch „Industrial Associations“ unterliegen dieser Vermögenskontrolle, obwohl sie an der Richterwahl nicht teilnehmen können, da ja schon die einzelnen Trade Unions, aus denen sie bestehn, wählen. Der hierzu bestellte Kontrollbeamte, der Registrator, läßt sich die Jahresbilanzen vorlegen und kann, wenn sie zu ungünstig sind, eine temporäre Erhöhung der Mitgliederbeiträge anordnen. Die Verwirklichung der nicht auf Zahlung einer Geldsumme lautenden Urteile des Schiedsgerichtshofs kann durch Androhung einer Buße von höchstens 500 £ erzwungen werden, die durch die ordentlichen Gerichte im Wege der Zwangsvollziehung beigetrieben wird.

Auf die Organisation der Behörden im einzelnen können wir hier nicht eingehn, über das Verfahren sei nur soviel bemerkt, daß Zeugen vernommen, Geschäftsbücher eingesehn werden können, daß die Verhandlungen öffentlich stattfinden, daß ihre stenographische Aufnahme angeordnet werden kann, und daß der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt. Das Urteil insbesondre soll in klarer Sprache und unter möglichster Vermeidung von Kunstausdrücken abgefaßt sein. Es kann alle nur denkbaren Rechtsverhältnisse regeln. Der oberste Schiedsgerichtshof kann den Geltungsbereich seiner Urteile nach freiem Ermessen bestimmen, er kann für einen bestimmten Betrieb erlassne Urteile auf eine ganze Industrie erstrecken, er kann aber auch den Inhalt seiner Urteile nachträglich ändern, wenn sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr angemessen sind.

Das westaustralische Gesetz vom Jahre 1902 hat das neuseeländische kopiert, es in seinem § 107 aber dahin erweitert, daß auch die Staatsangestellten dem Gesetze unterstellt sind. Wie in Neuseeland gilt auch hier bezüglich der Arbeiter der Staatseisenbahnen die Modifikation, daß ihre Differenzen aus einem mit dem Eisenbahnministerium abgeschlossnen Kollektivvertrag dem obersten Schiedsgerichtshof direkt vorzulegen sind, und dieser zunächst darüber zu entscheiden hat, ob die Differenz so wichtig ist, daß sie eine materielle Behandlung rechtfertigt.

Das südaustralische Gesetz vom Jahre 1894 bewährte sich praktisch nicht, weil es die Exekution nur für die registrierten Verbände vorsah, und die Registrierung meist unterblieb.

Die Gesetze Victorias von 1896, 1903 und 1905 regeln ausschließlich Lohnstreitigkeiten. Die Mitglieder der aus mindestens zehn Mitgliedern und einem Vorsitzenden bestehnden Lohnämter werden vom Arbeitsministerium ernannt, und sie gelten als gewählt, wenn gegen ihre Wahl sich nicht binnen 21 Tagen nach der Bekanntmachung in der „Government Gazette“ ein Fünftel der Arbeitgeber bzw. der Arbeiter der betreffenden Industrie ausgesprochen hat. Sie haben an der Hand von Durchschnittslöhnen gut stehnder Firmen Minimaltarife festzusetzen, die nicht höher sein dürfen als die für Arbeiter mittlerer Qualität ge

fundnen Durchschnittslöhne. Gegen ihre Entscheide kann an den Court of Industrial Appeals appelliert werden.

In Neu-Südwales wurde das Gesetz von 1892 durch die „Industrial Arbitration Act 1901“ nach dem Muster von Neuseeland reformiert. Es kennt aber die Registrierung der Industrial Associations nicht und hat nur eine Instanz, den Court of Arbitration. Das Streik- und Aussperrungsverbot, das dem neuseeländischen nachgebildet ist, wird durch eine Geldstrafe von 1000 £ erzwungen. Die Geldstrafe kann gegen Mitglieder armer Unions in eine Gefängnisstrafe umgewandelt werden, was sich aber als undurchführbar erwiesen hat. Es sichert die Koalitionsfreiheit der Arbeiter den Unternehmern gegenüber mit einer Geldstrafe von 20 £. Ja es kann sogar Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt werden, bei der Anstellung von Arbeitern bei sonst gleichen Umständen denjenigen den Vorzug zu geben, die einer registrierten Union angehören. Sonst ist das Gesetz dem neuseeländischen nachgebildet, wenn es auch die Verhältnisse lange nicht so sorgfältig und erschöpfend regelt wie dieses.

Das Gesetz von Queensland vom Jahre 1891 sieht für jeden Distrikt einen Court of Conciliation vor, während Tasmanien eine gesetzliche Reglung der Materie noch nicht kennt.

Durch Bundesgesetz von 1904 ist die Schlichtung der interstaatlichen Streitigkeiten geregelt. Der Gerichtshof besteht aus einem vom Generalgouverneur auf sieben Jahre ernannten Einzelrichter. Das Gesetz statuiert ebenfalls ein allgemeines Streik- und Aussperrungsverbot und ist in den Einzelheiten auch sonst vielfach dem neuseeländischen nachgebildet.

In Canada hat Quebek zwei Schiedsgerichtshöfe, den einen für die Transportanstalten, den andern für alle übrigen Gewerbe, während sich Neuschottland in seinem Gesetze von 1900 auf die Bergwerksbetriebe beschränkt. Das Gesetz von Quebeck vom Jahre 1901 kennt keine Exekution, während in Neuschottland der Arbeitgeber von jedem Arbeiter 3 $ im Maximum zur Sichrnng der Exekution einbehalten kann. Der Bundesstaat hat für die Eisenbahnen Schlichtungskommissionen und Schiedsgerichte vorgesehn, deren Urteile vollziehbar sind. Die Untersuchung durch eine Schlichtungskommission kann vom Minister aus eigner Machtvollkommenheit oder auf Antrag der Beteiligten oder einer Kommunalbehörde angeordnet werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika schließen sich die Schiedsgerichte meist an das englische Vorbild an, es kommen auch interstaatliche Einigungsämter und Schiedsgerichte auf privatrechtlicher Grundlage vor. In den staatlichen Einigungsämtern von Massachusetts und New York sowie Missouri sucht man der Tätigkeit des Einigungsamts dadurch Nachdruck zu verleihen, daß seine Untersuchungsprotokolle in den Amts- oder Tagesblättern veröffentlicht werden. Im Jahre 1902 war der Stand folgender: Die Gesetzgebung von 24 Staaten hat sich mit der Materie befaßt, 17 haben selbst permanente Schiedsgerichte organisiert, aber nur 5 dieser Schiedsgerichte haben wirkliche Erfolge aufzuweisen.

Das Bundesgesetz von 1888 über das Schiedsgerichtswesen für die Transportanstalten gehört ebenfalls zu jenen unvollkommnen Gesetzen, die eine Zwangsexekution nicht kennen.

Auch die Erfolge des von der „National Civic Federation" geschaffnen privaten Vermittlungsamts waren unbedeutend.

Die Erfolge des belgischen und niederländischen Gesetzes sind unbedeutend, das italienische ist dem deutschen Gewerbegerichtsgesetz nachgebildet, behandelt aber umgekehrt wie das deutsche Gesetz die einigungsamtliche Tätigkeit als primäre und die gewerbegerichtliche als sekundäre.

Für Deutschland werden an der Hand des Werkes von Fanny Imle, Gewerbliche Friedensdokumente, besonders eingehnd die Einigungsämter und Schiedsgerichte auf privatrechtlicher Grundlage behandelt, woran sich eine kurze Darstellung der bezüglichen Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes und des Antrags Auer auf Einführung von Arbeitskammern anschließt.

Unter den schweizrischen Gesetzen wird das dem Gesetze von Victoria nachgebildete Gesetz des Kantons Genf besonders eingehend dargestellt.

Es werden außerdem behandelt Frankreich, Österreich, Schweden, Norwegen, Dänemark und Spanien sowie Argentinien. Die einzelne staatliche Maßregel, die im konkreten Falle ergriffen wird, sowie das durchgebildete Gesetzeswerk Neuseelands bilden zur Zeit die Pole, innerhalb welcher sich die staatliche Tätigkeit bewegt. Bald beschränkt sie sich darauf, die Verständigung der Partein fördernde Maßnahmen zu treffen; bald unternimmt es der Staat, durch eigne Organe den Inhalt des Arbeitsvertrags für beide Partein verbindlich festzusetzen. Der Zweck seines Eingreifens ist aber stets der gleiche: die durch Streik und Aussperrung erzeugten Reibungen und Störungen auszuschalten, gleich wie durch die Rechtspflege die Selbsthülfe ausgeschaltet und bekämpft wird. Solange aber die Parteien einander nicht völlig ebenbürtig sind, solange nicht jede im Falle des Kampfes mit einer Niederlage rechnen muß, so lange ist die Abneigung des Stärkern gegen eine Vermittlung des Staates gegeben.

Der gegebne Überblick zeigt deutlich, daß nur diejenigen Gesetze praktische Resultate zeitigten, welche den Erfolg der Vermittlung nicht von der Willkür der Parteien abhängig machen, welche vielmehr diese Willkür so viel als möglich auszuschalten suchen und der Tätigkeit des staatlichen Organs den erforderlichen freien Spielraum geben. Allmählich ist man dazu gekommen, in letzter Linie eine autoritative Entscheidung herbeizuführen, der Zwangscharakter verliehn wird. Auch diejenigen Lösungen, die nicht so weit gehn, erweisen sich als Etappen einer langsam aber unverkennbar diesem Ziele zustrebenden Entwicklung.

Wenn sich der schweizrische Gesetzgeber auch an die historisch gewordnen Verhältnisse anpassen müsse, so ergebe sich doch schon aus der bloßen Tatsache, daß die Entwicklung überall auf das obligatorische Schiedsgericht hindränge, daß der Gesetzgeber die Lösung in dieser Richtung zu suchen habe.

Die Schrift Gisis hat das große Verdienst, die Bestimmungen der Gesetze aller Kulturstaaten über Einigungsämter und Schiedsgerichte nach ihrem juristischen Inhalte klar und übersichtlich dargestellt und hinsichtlich ihrer praktischen Erfolge einer kurzen, meist treffenden Kritik unterzogen zu haben. Sie wird für jeden, der sich theoretisch oder praktisch mit dieser Frage zu beschäftigen hat, ein wertvolles Hülfsmittel sein.

Berlin. Cl. Heiß.

Paſhitnow, K. A.: Die Lage der arbeitenden Klasse in Rußland. Autorisierte Übersetzung mit einem Anhang von M. Nachimson. (Bd. 40 der Intern. Bibliothek.) Stuttgart 1907, J. H. W. Dietz Nachf. IV u. 303 S. 8⁰. Preis brosch. 2,50 Mk.

Trzciński, Dr. J. v.: Russisch-polnische und galizische Wanderarbeiter im Großherzogtum Posen. (79. Stück der Münchener Volkswirtsch. Studien, herausgeb. von Lujo Brentano und Walther Lotz.) Stuttgart 1906, J. G. Cottasche Buchh. XII und 145 S. 8⁰. Preis brosch. 3,20 Mk.

Einen Einblick in die traurige Lage unsrer russisch-polnischen und galizischen Wanderarbeiter gewinnen wir erst, wenn wir ihre Löhne und Arbeitsverhältnisse in ihrer Heimat einer nähern Betrachtung unterziehn. Für diesen Zweck ist die Schrift von Pashitnow über die Lage der russischen Fabrikarbeiter, die durchweg aus amtlichen Quellen, insbesondre den Fabrikinspektionsberichten schöpft, überaus wertvoll, nur muß man dabei immer im Auge behalten, daß es sich bei den russischen Fabrikarbeitern schon um eine Elite der Arbeiterbevölkrung handelt. Die Zustände der Landarbeiterbevölkrung sind noch unendlich viel trauriger. Denn jenes Elend der Fabrikarbeiter, das uns hier vor Augen tritt, erscheint den Landarbeitern noch als eine so wesentliche Verbessrung ihrer Lage, daß sie dafür Weib und Kind und die heimatliche Scholle verlassen, um in die oft sehr weit entlegne Fabrikstadt zu ziehn. Das Wohnungselend tritt uns in dem weitverbreiteten Schlafstellenwesen in seiner krassesten Form entgegen. Was das Arbeitsverhältnis anlangt, so ist der Arbeiter dem Fabrikanten gegenüber rechtlos, es herrscht noch vielfach das Faustrecht, die Lohnzahlungsfristen sind viel zu lange, am besten noch sind die monatlichen, vielfach wird der Lohn nur an den acht großen Festen ausbezahlt, oft sogar erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Da der Arbeiter niemals bares Geld in die Hände bekommt, ist er für die Deckung seines täglichen Unterhalts auf die Proviantläden der Fabriken angewiesen, die auf den gewöhnlichen Marktpreis 20, 30, 50, ja 100 % aufschlagen. Es ist allgemein üblich, daß die Arbeiter, wenn sie nach den Osterfeiertagen vom Lande zurückkommen, die Werkmeister mit Eiern und Geflügel beschenken. Dies alles muß man sich gegenwärtig halten, wenn man folgende, dem Archiv für Statistik des Moskauer Gouvernements entnommne Übersicht, die sich auf den Anfang der achtziger Jahre bezieht, betrachtet.

Als Durchschnittslohn für eine Stunde erhalten wir in Kopeken:

		Männer	Frauen	Nicht Volljährige	Minderjährige	Durchschnittl. für alle
Baumwollspinnereien u. Hauswebereien	Moskauer Gouv.	4,69	3,82	2,49	2,02	3,97
	England	17,72	10 81	6,25	2,09	10,78
	Massachusetts . .	20,38	12,75	9,25	7,30	13,93
Bleicherei, Färberei, Kattundruckerei. . .	Moskauer Gouv.	8,87	2,28	2,38	1,92	4,15
	England	18,76	7,72	7,40	2,29	11,86
	Massachusetts . .	21,76	11,40	10,01	7,15	18,73
Wollspinnerei und Tuchfabrikation	Moskauer Gouv.	5,41	2,69	2,52	1,87	4,07
	England	12,00	7,50	4,94	—	11,25
	Massachusetts . .	16,56	14,13	10,65	8,23	19,90
Maschinenbau	Moskauer Gouv.	6,60	—	0,30	—	6,22
	England	19,01	—	5,94	—	17,17
	Massachusetts . .	26,18	11,06	12,52	11,54	25,56
Durchschn. für alle Produktionszweige	Moskauer Gouv.	5,07	2,72	2,61	1,92	4,26
	England	19,45	7,94	5,65	1,85	16,38
	Massachusetts . .	25,60	13,15	11,01	8,23	22,28

In den letzten 15—20 Jahren sind zwar die nominellen Arbeitslöhne gestiegen, gleichzeitig aber auch die Lebensmittelpreise. Für die Zeit der Jahrhundertwende geben wir folgende Nachweisungen nach Rayons wieder. Das Petersburger Gebiet geht mit 287,64 Rubel durchschnittlichem Jahreslohn, wie wir aus den Angaben der „Gesammelten Berichte" der Fabrikinspektoren für das Jahr 1903 ersehn, allen andern Gebieten voran. Die Angaben beziehn sich auf 254 528 Arbeiter (71 % aller Arbeiter). An zweiter Stelle steht das Warschauer Gebiet mit 234,02 Rubel Durchschnittslohn pro Arbeiter und Jahr; dann folgt das Charkower Gebiet mit 211,09 Rubel und das Wolgagebiet mit 200,48 Rubel Durchschnittslohn. Den vorletzten Platz nimmt der Zentralrayon mit 194,64 Rubel und endlich den letzten Platz das Kiewer Gebiet ein, wo der durchschnittliche Jahreslohn 154,90 Rubel beträgt. Noch geringre Löhne finden wir in dem Gouvernement Lomscha, nämlich 79,52 Rubel jährlich oder 6,62 Rubel monatlich, und in den Gouvernements Podolsk mit 82,48 Rubel, Pensa 93,95 Rubel. In all diesen Gouvernements erreichen die jährlichen Arbeitslöhne nicht die Höhe von 100 Rubel. Die höchsten Löhne finden wir in dem Petersburger Gouvernement, nämlich 335,26 Rubel. Dann folgt Jekaterinoslaw mit 327,61 Rubel Jahreslohn.

Es sind durchweg die bestsituierten Arbeiter, die noch so viel Energie aufbringen, um die Auswandrung über die Grenze zu riskieren, denn vielfach finden wir die Bemerkung, daß z. B. in Zentralrußland die polnischen Arbeiter einen wesentlich höhern Lohn verdienen als die übrigen.

In einem Nachtrag behandelt Nachimson die Streik- oder politischen Arbeiterunruhen. Wenn auch diese Ausführungen von ultra-revolutionären Phrasen strotzen, so sollten sie doch einen ernsten Volkswirt nicht davon

abhalten, die überaus nüchternen und zuverlässigen Untersuchungen Paschitnows eingehend zu studieren.

Die Bauernbefreiung in dem Großherzogtum Posen war so günstig, daß Knapp von ihr sagt: „Nur die posensche Regulierung entspricht einigermaßen dem Bilde, das man sich irrtümlich von der preußischen Gesetzgebung überhaupt zu machen pflegt." Jedoch erhielten auch hier die Bauern zu wenig Land, das vielfach noch wegen rückständiger Pachtzinsen oder schlechter Wirtschaft an die Großgrundeigentümer verkauft werden mußte, so vermehrte sich die Zahl der Häusler. Nach Meitzen gab es an Parzellenbesitzern (Häusler) im Jahre 1859 34 084, 1880 44 470, also eine Zunahme von 32 %. In der Zeit von 1871—81 war die überseeische Auswanderung aus dem Großherzogtum Posen am größten. Wenn nach 1882 die Auswandrung nach Amerika auch abnahm, so wuchs dafür die Abwandrung nach den westlichen Industriebezirken und den westlichern Landwirtschaftsbezirken um so stärker. Der Arbeitermangel machte sich zunächst in der Provinz Sachsen, die mit ihrer Rübenkultur einen besonders starken Bedarf von Saisonarbeitern hatte, besonders empfindlich geltend. Man zog zuerst Arbeiter aus dem Eichsfelde oder aus dem Oderbruch heran, wendete sich aber dann später weiter nach Osten, nach Posen, West-, Ostpreußen und Schlesien. Grade die Häusler, welche sich nicht entschließen konnten, ihr Haus, ihren heimatlichen Acker zu veräußern, gingen gerne auf einige Monate auf die Rübengüter nach Sachsen, Brandenburg, Pommern, Braunschweig, Hannover und Westfalen. Ebenso wie in Westpreußen, Pommern und Schlesien, so lieferten auch im Großherzogtum Posen die ärmsten und zugleich zahlreichsten Gemeinden die meisten Abwandrer.

Für Posen ist es charakteristisch, daß selbst aus Gegenden, in denen die Löhne die Höhe der westlichen Rübengegenden erreichten, die Arbeiter, besonders die Häusler und Einlieger, in Massen als Sachsengänger wegzogen. Kärger führt als Grund hiervon außer mehreren psychologischen Momenten den Umstand an, daß trotz gleicher Akkordlöhne der Verdienst in Posen ein kleinrer ist, weil die Wittrung weniger günstig und die Leute in der Heimat ihre Eigenheiten nicht ablegen wollen.

Mit einem starken Aufschwung der Landwirtschaft traf eine intensive Abwandrung, 6,76 % der ganzen landwirtschaftlichen Arbeiterschaft und 13,48 % der in der Landwirtschaft erwerbstätigen Arbeiter zusammen, was ein Steigen der Löhne zur Folge hatte. Namentlich die Aufnahme der Rübenkultur — gegenwärtig sind 48 000 Hektar mit Rüben bestellt — begünstigte den Aufschwung der Landwirtschaft und führte zur Fruchtwechselwirtschaft über, und besonders in dem fruchtbaren Kujawien zur freien Wirtschaft.

In den 1880er Jahren mußte man bereits Wanderarbeiter zunächst aus dem Wartebruch, dann aus dem Königreich Polen heranziehn, erst gegen Ende der 1890er Jahre ging man dazu über, auch galizische Wanderarbeiter einzuführen. Trzcinski schildert nun eingehnd die Lage der Wanderarbeiter in ihrer Heimat, ihre Anwerbung, ihre Kontrakte, ihre Wohnung, ihre Ersparnisse, ihr klägliches Los nach den Berichten

der Presse, ihr Verhältnis zu den ansässigen Arbeitern und sucht schließlich die Bedeutung der Wanderarbeiter für das Großherzogtum Posen zu würdigen.

Wie die Zustände der Landwirtschaft im Osten gegenwärtig liegen, ist die Wanderarbeit für sie eine wesentliche Existenzbedingung. Damit fallen auch die Befürchtungen im Königreich Polen, man könnte aus irgend welchen Gründen die Grenze schließen. Selbst eine Industriekrisis in Deutschland könnte nicht die für die Landwirtschaft notwendigen Kräfte abgeben, da bekanntlich die Industriearbeiter äußerst ungern zur landwirtschaftlichen Arbeit beim Großgrundbesitz zurückkehren und für sie auch meist wenig geeignet sind. Anderseits ist auch nicht zu denken, daß man im Königreich Polen und Galizien irgendwie die Abwandrung wird beschränken wollen. Erstens hat man genügend die ökonomischen Vorteile, welche nicht nur in den Ersparnissen liegen, zu würdigen gelernt, und zweitens steht man vor der Alternative, Abwandrung oder Auswandrung; ein jedes Land muß das erstre vorziehn. Die Vorschläge, welche Trzcinski zur Beseitigung des Wanderarbeitermangels macht, sind recht empfehlenswert, jedoch zweifeln wir daran, daß sie bei den Großgrundbesitzern des Ostens Anklang finden werden. Neben dem Rechtsschutze der Arbeiter, sagt Trzcinski, der vollständigen Reglung des Anwerbewesens, der guten Behandlung seitens der Arbeitgeber, wird sie nicht umhin können, den Arbeitern allmählich dasselbe zu geben, was sie sich in Amerika erarbeiten können. Die polnischen — und ganz besonders gilt dies von den galizischen — Arbeiter wandern selbst nach Amerika sehr oft nur auf einige Jahre. So könnte man leicht den ganzen Strom ablenken, falls man günstigere Bedingungen gewährt. Er glaubt aber auch, daß für die Zukunft keine Steigrung des Landarbeitermangels zu befürchten sei, da die Maschinenarbeit in der Landwirtschaft des Großherzogtums Posen noch wenig verbreitet sei, und ihre Einführung auch bei intensivrer Bewirtschaftung des Bodens an Arbeitskräften zu sparen erlaube, oder wenigstens keine starke Vermehrung derselben notwendig mache.

Die Agenten, die die Landwirtschaft mit Arbeitern versorgen, sind meist gewissenlose Subjekte, welche die Arbeitgeber ebenso betrügen, wie sie die Arbeiter bis aufs Blut aussaugen. Die Landwirtschaftskammern, die die Arbeitsvermittlung organisiert haben, konnten bis jetzt leider auf die Dienste dieser dunkeln Ehrenmänner nicht verzichten. Amtliche Erhebungen sowohl im russischen als im österreichischen Abwandrungsgebiet haben gradezu skandalöse Zustände aufgedeckt. Es erscheint eine strenge Beaufsichtigung der Agenten sowohl im Heimatland der Wanderarbeiter als in Deutschland selber eine dringende Pflicht des Staates.

Die Schrift Trzcinskis ist auch um deswillen besonders wertvoll, weil die überaus reichhaltige und, wie es scheint, teilweise recht wertvolle slavische Literatur gesammelt und kritisch benutzt worden ist. Die Schrift liefert einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Bauernbefreiung im Großherzogtum Posen, in Russisch Polen und Galizien, sowie zur brennenden Frage der Arbeitsvermittlung der Wanderarbeiter.

Berlin. Cl. Heiß.

Singer, Dr. **K.**: Hygiene und soziale Fürsorge in München. Eine Auswahl von Einrichtungen in Bild und Zahlen. Kommissionsverlag der Lindauerschen Buchhandlung. 22 S. Text, 48 S. Abbildungen und 1 Kurventafel. Preis 1,50 Mk.

Der verdiente Direktor des Münchener städtischen statistischen Amtes ging von dem nachahmenswerten Gedanken aus, eine Lücke auszufüllen, welche die Handbücher, aus denen die zahlreichen Gäste Münchens Belehrung schöpfen, aufweisen. Diese bringen in erster Linie geschichtliche und künstlerische Nachrichten, behandeln aber jene Einrichtungen, von denen die Wohlfahrt der Einwohner abhängt, nur nebenbei oder überhaupt nicht. Er sammelte die einschlägigen Zahlen und ergänzte sie, so weit es der Raum zuließ, durch gute Abbildungen der in der Neuzeit erstandnen Wohlfahrtseinrichtungen. Die unmittelbare Gegenüberstellung der Zahlen der Bevölkrungsstatistik, aus denen ein fortschreitendes Absinken der Sterblichkeit hervorgeht, und jener sozialen und hygienischen Einrichtungen, welche mit dieser Erscheinung in ursächlichem Zusammenhange stehn, erweist ohne lange Auseinandersetzung, daß die Fördrung dieser Einrichtungen zu den wichtigsten Aufgaben der Gemeinden gehört. Aber die von Singer getroffne Auswahl läßt noch einige allgemeine Schlüsse zu, welche die kleine Schrift nicht nur für Münchens Einwohner und Besucher bedeutungsvoll machen. Es geht aus ihr der Weg und das Ziel moderner städtischer Hygiene und Kultur hervor; diese Bestrebungen schöpfen ihre Kraft aus dem Zusammenarbeiten experimentell hygienischer Forschung und technischer Arbeit unter Mitwirkung des Künstlers. Sie sehn aber ihr Ziel nicht mehr wie früher ausschließlich in der Abwehr der besondern städtischen Gesundheitsgefahren und der Lindrung gesundheitlicher Schädigungen, sondern ebensosehr noch in den Maßnahmen zur E r h ö h u n g der Gesundheit der städtischen Bevölkrung. Hier ist grade der Stadt München die Lebensarbeit ihrer Hygieniker, von Pettenkofer, dessen Bild die erste Seite des Werkes ziert, und seines Nachfolgers Buchner zugute gekommen. Demgemäß berücksichtigt S. im Text, wie im Bilderteil, nicht nur Kanalisation, Wasserversorgung und Krankenhauswesen, sondern auch die städtischen Bäder, von denen das Franz Müller-Bad vorbildlich geworden ist, Sport und Spiel, Wohnungswesen, Säuglingsfürsorge, Gartenanlagen und Ähnliches. Auf die Kurventafel am Schluß mit ihren bevölkrungsstatistischen Daten, welche für die Fortschritte städtischer Kultur in neuster Zeit sehr lehrreich sind, sei besonders hingewiesen.

Charlottenburg. A. G o t t s t e i n.

Fürth, Henriette: Ein mittelbürgerliches Budget über einen zehnjährigen Zeitraum nebst Anhang „Die Verteurung der Lebenshaltung im Lichte des Massenkonsums“. Jena 1907, Fischer. 130 S. Preis 3 Mk.

Die Verfasserin kam in die Lage, die zehnjährigen sehr genauen Aufzeichnungen des Haushaltsverbrauchs einer Familie des Mittelstands für ihre Arbeit zu benutzen. Diese Aufzeichnungen behalten ihren Wert nicht nur durch die eingehnde und zuverlässige Buchführung, sondern durch

einen zweiten Umstand. Verfasserin hält die von ihr berücksichtigte Familie für ein besonders reines Beispiel eines ganz neuartigen Typus des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens: „eine Erwerbs- und Konsumgenossenschaft, die in der Hauptsache auf der Arbeitskraft der durch die engsten Familienbande zusammengeschlossnen Genossenschafter ruhend, ethisch begründet und ethisch gefestigt ist". D. h. die Kosten des Haushalts liefert nicht allein das Familienoberhaupt, sondern seine Gattin und die herangewachsnen Kinder tragen zu ihm durch eignen Erwerb bei. Das ihr zur Verfügung stehnde Material nun hat die Verfasserin außerordentlich eingehnd behandelt und unter sorgsamer Heranziehung der Ergebnisse physiologischer und hygienischer Forschung zu Folgrungen verarbeitet. Den Hauptabschnitt der ökonomischen Bilanz bildet die Durchforschung des Ernährungsbudgets. Verfasserin kommt unter Zugrundelegung der Lehren der Ernährungsphysiologie zu der Folgrung, daß die in Beobachtung genommne vielköpfige Familie trotz einer Jahreseinnahme von etwas mehr als 10 000 Mk. seit dem Beginn der neuen Teurungsära in steigendem Maße als unterernährt bezeichnet werden müsse; um diese zu verhüten, wäre eine Steigrung der Ausgaben für die Ernährung um mehr als 20 % notwendig geworden. Die neusten von der Ernährungsphysiologie und Hygiene aufgestellten Theorien über den Ersatzwert der einzelnen Nährstoffe lassen den Schluß der Verfasserin, daß jene Familie jetzt unterernährt wäre, als nicht ohne weiters gerechtfertigt erscheinen; trotz einer mäßigen Steigrung der Ausgaben mußte die Ernährung zwar vielfach einfacher und gröber werden, aber selbst eine noch weitergehnde Einschränkung in der Qualität wäre denkbar ohne die Gefahr der physiologischen Unterernährung.

Ohne weiters aber kann man den Folgrungen der Verfasserin zustimmen, daß im Haushalte selbst einer Familie mit einem Einkommen von 10 000 Mk. nicht ein einziger Posten da ist, der wesentlich vermindert werden könnte, ohne den Gesamthabitus der Familie erheblich zu schädigen. Aus den Darstellungen des Anhangs folgert schließlich die Verfasserin, „die neuen Zölle und Steuern belasten selbst das Budget der besser gestellten Schichten in empfindlicher und ungesunder Weise. Wo jedoch ohnedies nur Mittel für des Lebens unerläßlichste Notdurft vorhanden sind, muß die neue Zoll- und Steuerpolitik von verhängnisvollen, ja gradezu vernichtenden Folgen begleitet sein".

Charlottenburg. A. Gottstein.

Kubatz, Dr. **Alfred**: Zur Frage einer Alkoholkonsumstatistik. München 1907, Ernst Reinhardt. 88 S.

Der Verfasser kam bei seinen Studien über die wirtschaftlichen Ursachen des Alkoholkonsums zur Erkenntnis der großen methodischen Schwierigkeiten in der Bearbeitung des Problems, die sich schon bei der Fragestellung ergeben. Er unterscheidet mit Wlassak einen Not- und einen Behäbigkeitsalkoholismus, und er zeigt an dem Beispiel von 50 Budgets, deren sich andre Forscher bedient haben, daß viele Fälle noch zur letztern Gruppe gerechnet werden könnten, die als Notalkoholismus gezählt wurden. Schließlich formuliert und begründet K. Vorschläge

zu einer weitern Bearbeitung der Frage, für die er auch ein Aufnahmeschema angibt.

Charlottenburg. A. Gottstein.

Landsberg, J. F., Vormundschaftsrichter in Lennep: Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung. Einführung — Kritik — Vorschläge. Berlin und Leipzig 1908, Dr. Walther Rotschild. XII u. 373 S. Preis 8 Mk.

Die öffentliche Erziehung von Kindern, die aus ihrem natürlichen Familienverbande gelöst sind, beansprucht von Jahr zu Jahr eine steigende Bedeutung. Selbst wenn man von den zeitweise oder dauernd durch die Organe der öffentlichen Armenpflege versorgten und untergebrachten Kindern absieht, so ergeben sich doch ganz außerordentlich hohe Zahlen für die durch Richterspruch der öffentlichen Erziehung Anheimgefallnen. In Preußen allein befanden sich nach der neusten amtlichen Statistik am 31. März 1907 35009 Kinder in Fürsorgeerziehung auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900, 5335 auf Grund des alten Zwangserziehungsgesetzes vom Jahre 1878, 636 auf Grund der Vorschrift in § 56 des Reichsstrafgesetzbuchs. Dabei bleiben noch ungezählt jene Kinder, deren Eltern ihre Elternrechte verwirkt haben, oder denen sie durch Beschluß des Vormundschaftsrichters abgesprochen sind, wenn diese Kinder durch Organe der öffentlichen oder freiwilligen Armenpflege außerhalb ihres natürlichen Familienverbands untergebracht sind. Eine Statistik über die letzterwähnten Kinder fehlt; sie würde vermutlich recht erhebliche Zahlen ergeben. Man kann wohl annehmen, daß es sich in Preußen allein um mindestens 70000—80000 Kinder handelt, welche so der zwangsweisen öffentlichen Fürsorge anheimfallen, in Deutschland vielleicht um die doppelte Zahl. Bei dieser Sachlage ergeben sich natürlich eine Anzahl der schwierigsten juristischen, verwaltungstechnischen, pädagogischen und sozialpolitischen Probleme, zu deren Lösung aufopfrungsvolle Arbeit erforderlich ist. Der Verfasser leistet einen Teil solcher Arbeit. Während bisher das Fürsorgerecht nur in Kommentaren und Monographien behandelt ist, gibt er eine wohldurchdachte systematische Darstellung des Zwangs- und Fürsorgeerziehungsrechts vom Standpunkt des Richters aus. Er stellt alle Eingriffe dar, welche dem Richter in die Eltern- und Erziehungsgewalt der natürlichen Erzieher zustehn, und erörtert eingehend die dabei aufkommenden rechtlichen Zweifel und verwaltungstechnischen Schwierigkeiten. Überall schildert er mit offnem Blick die Erscheinungen des Lebens und sucht sie auf ihre tiefern Ursachen zurückzuführen. Sein Werk soll nach seiner eignen Angabe S. 2 kein Kommentar sein, sondern eine Einführung für die Neulinge, eine Kritik für die Erfahrnen und eine Anregung zu Verbessrungen zu nutze aller berufsmäßigen und freiwilligen Mitarbeiter. In der Vorrede sagt der Verfasser, er habe Rechtswissenschaft studiert, um Vormundschaftsrichter zu werden. Er habe schon in seiner Kindheit die Nöte armer Kinder kennen und die besten Elemente unsers Volkes schätzen gelernt. Die so gewonnene Kenntnis des Volks und die Achtung für die in ihm vorhandne Rechtschaffenheit bilden seine Legitimation. Das ganze Buch ist erfüllt von einer hellen und ehrlichen Be-

geistrung für die sozialen Aufgaben des Vormundschaftsrichters, und diese Begeistrung erklärt wohl auch die bei nüchterner Betrachtung etwas auffallenden Überschriften der Buchabschnitte. Der Verfasser überschreibt nach kurzer Einleitung den ersten Abschnitt „Die Feinde", den zweiten „Die Kämpfer", den dritten „Wie unterscheiden sich unsre Waffen?" den vierten „Der Kampf", den fünften „Der Weg zum Siege". Die Anordnung des Stoffs ist eine vollkommen logische und sachgemäße. Es werden nämlich zunächst die Ursachen dargestellt, welche der normalen Entwicklung unsrer Jugend hinderlich sind, sodann die Behördenorganisation, welche schützend eingreifen muß; es werden die Grenzen für die einzelnen Schutzvorschriften gezogen, Anwendbarkeit und Wirksamkeit der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften erörtert und endlich Reformvorschläge gemacht.

Als diejenigen Feinde, gegen welche der Kampf zu führen ist, bezeichnet der Verfasser Entartung und Verwahrlosung. Unter Entartung, von welcher er aber die psychopathische Veranlagung ausschließt, versteht der Verfasser eine Abirrung der Natur, unter Verwahrlosung einen durch Menschen oder durch menschliche Einwirkungen herbeigeführten Zustand. Ob diese Unterscheidung für das uns hier beschäftigende Gebiet fruchtbar ist, erscheint zweifelhaft. Es wird im Leben auch verhältnismäßig selten die eine oder die andere Form ganz rein zum Ausdruck kommen.

In trefflicher und beherzigenswerter Weise wendet sich der Verfasser gegen die konfessionelle Zersplittrung des Rettungswerks. Dabei steht er selbst durchaus auf religiösem Boden. Er formuliert seine Auffassung in folgenden Worten, welchen rückhaltlos zugestimmt werden kann: „Es empfiehlt sich nach wie vor, bei der Erziehung der Kinder darauf Wert zu legen, daß möglichst viele das Glück und den Halt des Gottvertrauens kennen und bewahren lernen. Aber man hüte sich, diese Herzenssache zur alleinigen Grundlage der sittlichen Erziehung zu machen. Beides schädigt man durch solche Verquickung."

In den folgenden Abschnitten schildert der Verfasser den Boden, aus welchem die Verwahrlosung erwächst. Die Not, übermäßige Arbeitsbelastung, politische Katastrophen, Trunksucht und Prostitution werden kurz behandelt. Erschöpfend können sie natürlich in diesem Rahmen nicht besprochen werden. Aber auch hier zeigt sich der Verfasser als weitblickender Menschenkenner, besonders in seiner Grenzziehung zwischen berechtigter Sinnlichkeit und Prüderie.

Bei der Darstellung der Behördenorganisation schildert der Verfasser zunächst zutreffend, wie wenig der Strafrichter im Kampfe gegen Verwahrlosung und Entartung leisten kann, und gelangt zu der Fordrung, daß Vormundschaftsräte oder Jugendgerichtshöfe die Straftaten jugendlicher Personen aburteilen sollen. Für die vormundschaftsrichterliche Tätigkeit beklagt er, daß den jüngern Juristen hinreichende Ausbildung für die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht zu teil werde. Er beklagt ferner, daß die Aufsicht seitens des Vormundschaftsrichters eine äußerst schwierige sei und dort völlig versage, wo Kinder in Erziehungsanstalten untergebracht seien. Die Aufsicht des Gemeindewaisenrats sei eine sehr wenig wirksame. Eine Reform der Gesetzgebung gegen Verwahrlosung müsse bei

der Organisation des Vormundschafts- und des Waisenratamts den Anfang machen. Generalvormünder könnten vielfach nützlich wirken. Am angreifbarsten von allen Behörden, die sich mit dem Kindesschutz befassen, seien aber die Armenbehörden. Darauf weist der Verfasser treffend hin und beklagt, daß dasjenige Mindestmaß an Leistungen, welches in Preußen nach der herrschenden Gesetzesauslegung den Armenverbänden obliege, für Kinder nicht hinreiche. Hierin wird dem Verfasser sicherlich Recht zu geben sein. Eine Reform der Armengesetzgebung nach großzügigen sozialpolitischen Gesichtspunkten ist eine der dringendsten Bedürfnisse unsrer Zeit.

Kann man dem Verfasser bei seinen bisherigen Ausführungen rückhaltlos zustimmen, so gilt nicht das gleiche für seine Unterscheidung zwischen Maßregeln auf Grund des Reichsrechts und auf Grund der einzelstaatlichen Zwangserziehungsgesetze. Verfasser kommt zu dem Schlusse, daß vormundschaftsrichterliche Eingriffe auf Grund des B.G.B. bestimmt seien, das Privatrecht des Kindes auf ordnungsmäßige Erziehung zu gewährleisten, während Eingriffe auf Grund der Zwangserziehungsgesetze bestimmt seien, den Staat gegen Gefährdung durch Verwahrlosung zu schützen. Er folgert daraus, daß der Beschluß auf Anordnung der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung nur der Form nach ein Beschluß, in Wirklichkeit ein echtes Urteil über den Anspruch des öffentlichen Erziehers sei, des durch den Landrat oder den Oberbürgermeister vertretnen Staates. Diese Ausführung scheitert schon an der Pflicht des Vormundschaftsrichters, auch ohne Antrag von Amts wegen das Fürsorgeerziehungsverfahren in die Wege zu leiten, und selbst gegen den Willen der Antragsberechtigten die Fürsorgeerziehung zu verhängen, wenn er sie zum Schutze des Kindes für notwendig erachtet. Anderseits verkennt der Verfasser, daß das gesamte Familienrecht des B.G.B. nicht in dem Maße Privatrecht ist, wie etwa das Recht der Schuldverhältnisse, sondern auf der Grenze zwischen privatem und öffentlichem Recht steht.

In ausführlicher Weise und mustergültig wird geschildert, wie der Richter die in seine Hand gegebnen Machtmittel anwenden soll. Es wird dabei die Heranziehung freiwilliger Helfer überall in Aussicht genommen, auf die Fürsorgeausschüsse und Vormundschaftsräte, wie sie in neurer Zeit in Westfalen und einigen Teilen des Rheinlands eingeführ sind, Bezug genommen und auch das Zusammenwirken verschiedner Behörden eingehend dargestellt. Nicht ganz zutreffend sagt der Verfasser, daß als Vollstreckungsorgane dem Richter die Polizeibehörden zur Verfügung stehn. An manchen Orten haben die Polizeiorgane auf Grund einer ältern Reichsgerichtsentscheidung (Entsch. in Straff. Bd. 29 S. 199) ihre Hülfe versagt. Bei der Darstellung des Fürsorgeerziehungsrechts im engern Sinne kommt der Verfasser zu dem seiner Auffassung entsprechenden, von uns aber abzuweisenden Resultat, daß Lücken im Gesetz nach Analogie des Strafrechts bezw. Strafprozesses, und nicht nach Analogie des Privatrechts und des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit auszufüllen seien.

Den Schluß des Werks bilden Reformvorschläge. Der Verfasser unterscheidet dabei kleine und vorläufige Reformen von den tiefer greifen-

den. Zu den ersteren rechnet er eine vorbeugende Erziehung, welche auf alle Kinder ausgedehnt werden soll, die der elterlichen Liebe oder des privaten Schutzes entbehren. Damit eine solche ohne Anwendung der Fürsorgeerziehung möglich werde, wünscht der Verfasser eine Ändrung im Umfange der Unterstützungspflicht und Überwälzung der Armenlasten auf einen größern Verband. Dann werde der Streit um die Subsidiarität der Fürsorgeerziehung verschwinden. Übrigens müsse die Fürsorgeerziehung auch zulässig sein, bevor eine Verwahrlosung begonnen hat. Das Verfahren auf Anordnung der Fürsorgeerziehung müsse vereinfacht und nach der Seite der Mündlichkeit hin stärker ausgestaltet werden. Am gründlichsten seien die Vorschriften über die vorläufige Unterbringung zu ändern, letztre auch an Stelle der Untersuchungshaft zu verwenden und ihre Ausführung in die Hände des Vormundschaftsrichters zu legen. Die Aufsicht über die Ausführung der Fürsorgeerziehung sei Kommissionen anzuvertrauen, in welchen die wesentlichsten Organe der Jugendfürsorge, auch der freiwilligen vertreten sein müssen. Die Einführung der Berufsvormundschaft sei zu fördern. Der Gewerbeschutz für jugendliche Personen sei zu verstärken, ein Zusammenwirken zwischen Vormundschaftsgerichten und Gewerbeinspektionen anzubahnen. Als tiefer greifende Reformen bezeichnet der Verfasser alle Versuche zur Rettung und Veredlung der Jugend. Dahin gehöre Vermindrung der Gelegenheit zum Schnapsgenuß, obligatorische Unterweisung der Frauen in der Haushaltskunde, Heranziehung der Erwachsnen und der Jugend zu edlern Freuden, Unschädlichmachung der antisozialen Elemente. Der Verfasser ist ein Anhänger der Zweckstrafe. Er wünscht daneben die Entmündigung für diejenigen Personen, welche sich andauernd den sittlichen Minimalfordrungen der Gesellschaft nicht fügen.

Wir fürchten sehr, daß auch diejenigen Reformen, welche der Verfasser als vorläufige und kleine bezeichnet, nicht Aussicht haben, in sehr naher Zeit verwirklicht zu werden. Indessen wird der Wert des Buchs dadurch nicht beeinträchtigt. Nur wer sich hohe Ziele steckt, kann hoffen, im Kampfe mit widerstrebenden Kräften vorwärtszukommen, und nur ein Idealismus, wie er den Verfasser beseelt, wird praktische Erfolge erzielen. Das Buch ist allen zu empfehlen, die auf dem Gebiete der Jugendfürsorge arbeiten.

Amtsgerichtsrat Dr. Köhne.

Moldenhauer, Dr. **Paul**, Dozent der Versicherungswissenschaft an der Handelshochschule Köln: Die industriellen und landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherungsverbände. Berlin 1907, J. Guttentag. 8°. 195 S.

Der Kampf gegen die von Erwerbszwecken geleitete Versicherungsunternehmung, der ein charakteristisches Kennzeichen der neuern Geschichte des Versicherungswesens ist, weist zwei Stadien auf. Zuerst tritt an die Stelle der Aktiengesellschaft der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. M. weist sehr richtig darauf hin, daß in einzelnen Zweigen des Versicherungswesens, so bei der Lebensversicherung, diese beiden Formen einander sich angenähert haben, indem die Aktiengesellschaft dazu übergeht,

in immer steigendem Maße die Versicherten an dem Gewinn zu beteiligen, während bei den Gegenseitigkeitsunternehmungen die Nachschußpflicht der Versicherten praktisch und statutarisch immer mehr eingeschränkt wird. Eine dritte, für die Tendenzen unsrer Zeit besonders charakteristische Form ist die der berufsgenossenschaftlichen im weitern Sinne.

Dieser Zusammenschluß der Berufsgenossen als solcher zu Versicherungszwecken, der übrigens auf manchen Gebieten wie auf dem der Viehversicherung sehr alt ist, scheint im ersten Moment dem Grundprinzip der Versicherung, der Ausgleichung des Risikos durch möglichst breite Lastenverteilung, zu widersprechen. In der Haftpflichtversicherung ist diese Sondrung freilich doch nicht unberechtigt, weil in der Tat das Risiko der einzelnen Erwerbsgruppen inbezug auf die Haftpflicht ein sehr verschiednes ist. Der eigentliche Grund liegt jedoch, wie M. treffend hervorhebt, in der sich durchwegs durchsetzenden Tendenz zu einer neuen Ständebildung. Daneben war man auch vielfach der Meinung, daß die Aktiengesellschaften, die vorwiegend die Haftpflichtversicherung betrieben, zu viel daran verdient hätten. Ein Beweis dafür ist freilich nirgends erbracht worden.

Es sind, nachdem die Form der eingetragnen Genossenschaft für Versicherungszwecke nicht mehr verwendet werden darf, zwei Formen, deren sich die Haftpflichtversicherungsverbände vorwiegend bedienen, des Versicherungsvereins auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1901 und der Versicherungsanstalt im Anschluß an die Berufsgenossenschaft auf Grund der durch § 23 der Unfallversicherungsnovelle von 1900 gegebnen Ermächtigung. M. hat mit Sorgfalt das Material über diese beiden neuen Formen zusammengebracht und kritisch verarbeitet. Das Resultat, zu dem er kommt, ist für die Verbände nicht ungünstig. Sie sind im ganzen wohlfeiler als die Versicherungsgesellschaften, ihre Sicherheit ist nicht geringer. Wie M. bin ich der Meinung, daß die Versicherungsvereine den an die Berufsgenossenschaften angeschlossnen Versicherungsanstalten vorzuziehen sind; einmal weil diese eine Entschädigung nur bis zu zwei Drittel geben dürfen, also einen sehr großen Teil des Schadens ungedeckt lassen und damit dem Versicherungsgedanken überhaupt nur unvollkommen Rechnung tragen, dann weil sie finanziell wenig gesichert erscheinen. Ihr Vorzug ist allerdings, daß sie mit weniger Agentur- und Provisionskosten arbeiten; bei einzelnen Haftpflichtversicherungsvereinen, wie z. B. dem des Rheinischen Bauernvereins, sind diese Kosten recht hoch (S. 165). Anderseits bedarf aber die Haftpflichtversicherung, wie M. überzeugend nachweist, noch sehr des Mittels der Werbung, um sich auszubreiten. Auffallend ist, wie sich aus dem Studium der von M. zusammengetragnen Tatsachen ergibt, die Ideenarmut dieser Verbände, die in ihren wichtigsten Einrichtungen, so z. B. in der fein durchgebildeten Gefahrenklassifikation, größtenteils sich eng an die Schöpfungen der alten Gesellschaften anlehnen. Sie sind freilich noch sehr jung und von ihnen heißt es noch: Primum vivere, deinde philosophari. Im ganzen denke ich aber über die Zukunft dieser genossenschaftlichen Verbände nicht ganz so günstig wie M. Dieser hebt (S. 170) z. B. hervor, daß bei den größern landwirtschaftlichen Haftpflichtverbänden das Anwachsen der

Haftpflichtschäden im ganzen sich proportional dem Wachsen der Mitgliederzahl vollziehe. Ich lese aus den mitgeteilten Zahlen, namentlich wenn man die Höhe der gezahlten Schadenersatzbeträge berücksichtigt, ein unproportioniert großes Wachsen der Ansprüche heraus. Man muß dabei auch die Psychologie des Gründungsvorgangs und der weitern Geschichte dieser Verbände berücksichtigen. Sie sind alle mit starker Betonung ihrer genossenschaftlichen Eigenart, im Kampfe gegen private Haftpflichtversicherungsgesellschaften gegründet; in den ersten Jahren trägt dies Bewußtsein, daß es eben die eigne Schöpfung der Genossen sei, stark dazu bei, die Ansprüche an den Verband niedrig zu halten. Allmählich wird der Verband auch in der Anschauung seiner Mitglieder eine Organisation mit eignem Leben, der man jährlich so und so viel zahlt, und von der man doch eben etwas haben will. Die Verbände werden bald wie die ältern Gesellschaften die Erfahrung machen müssen, daß der Versichrungsnehmer oft mit dem Geschädigten gegen die Gesellschaft sympathisiert. Sollte ich mich täuschen, so soll mir das lieb sein.

W. Wygodzinski.

Statistisches Handbuch der Stadt Frankfurt am Main. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt. Erste Ausgabe. Enthaltend die Statistik bis zum Jahre 1905/06. Frankfurt am Main 1907. In Kommission bei J. D. Sauerländers Verlag. Gr. 8°. XIX u. 305 S.

Mit der Zunahme der städtischen statistischen Ämter, die seit dem letzten Jahrzehnt mehr und mehr auch bereits von Mittelstädten begründet worden sind, hat gleichzeitig eine Vermehrung der statistischen Nachschlagewerke stattgefunden, welche berufen sind, über wissenswerte Vorgänge des städtischen Lebens bald gedrängtere, bald ausführlichere Auskunft zu erteilen. Meist erscheinen sie in der Form von Jahrbüchern, die in der Hauptsache bloß namentlich den letzten abgeschlossnen Jahrgang behandeln und daneben die weiter zurückliegende Zeit nur kurz berühren. Ist es ihr zweifelloser Vorzug, daß sie die neusten Tatsachen rasch der Öffentlichkeit zu übergeben vermögen, lassen sie freilich ein nähres Eingehn auf die nachgewiesnen Gegenstände nicht hinlänglich zu, weil erst aus einem Überblick über den Entwicklungsgang der Erscheinungen und zumal bei der beweglichen Gestaltung der Lebensäußerungen dichter bevölkerter Städte das volle Verständnis zu gewinnen ist. Ein entschiedner Vorzug von diesem Gesichtspunkte aus ist es daher, wenn die Herausgabe der allgemeinen statistischen Nachschlagewerke der Städte den Nachdruck auf möglichst vollständige und weitgreifende Darstellung, auch in zeitlicher Hinsicht, legt, dafür aber nur in mehrjährigen, freilich allerdings kürzern Zeitabschnitten erfolgt, das zwar um so mehr, wenn daneben gedrängtere, nur die bedeutendsten und den jüngsten Jahrgang betreffenden Nachweisungen erscheinen. Diese Aufgabe hat sich in der vorliegenden statistischen Veröffentlichung der Stadt Frankfurt am Main der bisherige Direktor des dortigen statistischen Amts und jetziger Stadtrat Professor Dr. Bleicher gestellt. Er hat dem Werke, eben weil es zeitlich zusammenfassende Tatsachenreihen bringen will, den Namen Handbuch ge-

geben, dessen Ergänzung bis zu seiner periodischen Wiederkehr kurze Jahresberichte liefern sollen.

Für die Bearbeitung des Handbuches hat die von Bleicher in den Jahren 1892 bis 1895 herausgegebene treffliche „Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main" die geeignete Unterlage abgegeben, deren Inhalt hier in übersichtlicher Zusammenfassung benutzt und auf die Gegenwart fortgeführt wird. Das Tatsachenmaterial ist in großer Reichhaltigkeit und dabei gleichzeitig in eingehnder Zergliedrung des Stoffes geboten worden. Um aus den zehn Abschnitten, in welche der Inhalt zerlegt ist, auf einige Gegenstände hinzuweisen, so zeichnet sich der erste, die Ortsbeschreibung und Entwicklung behandelnde durch eine die Zustände näher verfolgende Darstellung der Grundbesitz- und Wohnungsverhältnisse aus. Die Bevölkrungsangaben beleuchten hell die Zusammensetzung der Haushaltungen, wobei namentlich eine Übersicht hervorgehoben zu werden verdient, welche die Haushaltungen nach der Zahl der Kinder und ihrem Alter näher belegt. Für gründlichere bevölkrungstatistische Forschungen haben die Nachweisungen über die Ehepaare nach der Dauer der Ehe und der Kinderzahl besondern Wert. Dagegen sind die Berufstatsachen nicht über den Rahmen der Reichsaufstellungen hinaus erweitert worden. Ebenso ist es zu bedauern, daß die hier dargetanen steuerlichen Einschätzungsergebnisse nicht mit Beruf und sozialer Stellung in Verbindung gebracht sind. Die allgemeinen Erscheinungen der Bevölkrungsbewegung sind seit 1851 zurückverfolgt.

Selbstverständlich ist ein breiter Raum den Zweigen, welche recht eigentlich Gegenstände der städtischen Verwaltung ausmachen, gewidmet worden, so der öffentlichen Fürsorge für Straßen und Gebäude, so den öffentlichen Einrichtungen für Versorgung der Bevölkrung mit Nahrungs-, Genuß- und Gebrauchsmitteln — Markthallen, Schlacht- und Viehhof, Wasser-, Elektrizitäts- und Gaswerke — so der öffentlichen Gesundheitspflege, wobei auch Touristik und Sport ihre Stelle gefunden haben. In dem Abschnitt der Einrichtungen für Kultus, Unterricht und Bildung sind die kirchlichen Vorgänge etwas mehr, als es vielfach geschieht, berücksichtigt worden. In bezug auf die höhern Schulen werden dagegen Angaben über die Alters- und Klassenverteilung der Schüler vermißt. Interessant sind die Aufschlüsse über Besuch und Darbietungen der Theater. Zu reichlichen Mitteilungen bieten begreiflicherweise in einer Großstadt die Mitteilungen über soziale Fürsorge und gemeinnützige Einrichtungen Anlaß, doch hätte grade die kommunale Armenpflege in der Richtung auf die Individualstatistik der Unterstützten einen weitern Ausbau angezeigt erscheinen lassen. Das gleiche gilt innerhalb des Abschnitts Polizei und Rechtspflege von der Kriminalstatistik, deren Feststellung mittels Personalkarten der Angeklagten für den kleinen Bereich der Stadt Frankfurt sich hätte wohl durch Verhandlungen mit den Gerichtsbehörden erreichen lassen. Übrigens ist nicht zu ersehn, ob die bezifferte Geschäftstätigkeit der Gerichte sich auf den ganzen Bezirk oder, worauf es hier doch wesentlich ankommt, lediglich auf den der Stadt Frankfurt bezieht.

Daß aus dem Abschnitt Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Handel und Verkehr insbesondre die letztern Gebiete in Betracht

kommen, liegt auf der Hand. Unter ihnen ist vornehmlich der Preisbildung Beachtung gezollt. Ausführlich zumal sind die Mietpreise der nach ihrer Größe unterschiednen bezognen und verlassnen Wohnungen behandelt.

Der beschließende Abschnitt „Öffentliche Angelegenheiten" endlich beschäftigt sich mit den Wahlen, mit den erstmals in die Bürgerliste aufgenommnen Personen nach Beruf und Einkommen, mit Militärangelegenheiten, mit den Abgaben, dem Haushalt und Grundbesitz wie mit dem Beamtenpersonal der Stadt und den Aufwendungen für Pensionen, Witwen- und Waisenversorgung und Arbeiterfürsorge.

Das bei der Bearbeitung angestrebte Ziel, in dem Statistischen Handbuche einen tunlichst allseitigen und weitreichenden Einblick in das gesellschaftliche Getriebe einer Großstadt zu gewähren, ist in glücklicher Weise erreicht worden. Es ist das um so mehr der Fall, als den im Vordergrunde stehnden tabellarischen Aufstellungen in kurzer Fassung die erforderlichen Erläutrungen beigegeben, daß die Quellen, aus denen geschöpft wurde, und die gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Bestimmungen, die für die nachgewiesnen Erscheinungen die rechtliche Grundlage abgeben, regelmäßig angeführt werden. Nicht minder bleibt anzuerkennen, daß — im Gegensatze zu vielen andern derartigen Veröffentlichungen — die absoluten Zahlenbelege in ausgiebigem Maße von Verhältnisberechnungen begleitet sind. So ist das Frankfurter Statistische Handbuch seiner ganzen Anlage wie Durchführung nach als ein wohlgelungnes Nachschlagewerk anzusehn, welches an erster Stelle für den unmittelbaren Verwaltungsdienst der Stadt und die weitern praktischen Bedürfnisse des örtlichen Verkehrs treffliche Hülfe zu leisten berufen ist. Gleichzeitig — und das soll nicht unterschätzt werden — erscheint es aber auch durchaus darnach angetan, der wissenschaftlichen Erkenntnis sich nutzbar zu erweisen. Es ist eben eine in jeder Hinsicht anerkennens- und dankenswerte Leistung, die Bleicher in seinem Handbuche wiederum dargeboten hat.

Dresden-Neustadt. Paul Kollmann.

Rauchberg, Prof. Dr. H.: Die statistischen Unterlagen der österreichischen Wahlreform. (Separatabdruck aus dem Mai- und Juni-Heft der „Statistischen Monatsschrift", Jahrgang 1907.) Brünn 1907, Verlag von Friedrich Irrgang. 70 S.

Summarische Ergebnisse der Statistik der Reichsratswahlen von 1907 in den im Reichsrate vertretnen Königreichen und Ländern. Bearbeitet und herausgeb. von der K. K. Statistischen Zentralkommission. Brünn 1907, Verlag von Friedrich Irrgang. 80 S.

Der Statistik ist bei der Vorbereitung und endgültigen Gestaltung der österreichischen Wahlreform eine große Aufgabe zugefallen. Die Kompliziertheit der nationalen und politischen Verhältnisse schloß jeden einfachen, rein arithmetischen Verteilungsschlüssel von vornherein aus. Neben der Kopfzahl jedes zu beteilenden Volksstammes mußten historische, politische, parlamentarische Momente in Betracht gezogen werden. Der kulturelle Zustand jedes Volkes fiel ebenso ins Gewicht wie die Steuerleistung.

Zahlreiche der die schließlichen Ziffern bildenden Faktoren konnten und mußten vorher statistisch erfaßt werden. Die Resultate dieser amtlichen Untersuchungen und Aufstellungen sind teils im Anhang zu den Regierungsvorlagen resp. zum Ausschußbericht ausführlich veröffentlicht, teils in der parlamentarischen und publizistischen Diskussion der Wahlreform beigebracht worden. Eine zusammenhängende wissenschaftliche Darstellung dieses reichen und interessanten Ziffernmaterials fehlte bisher. Eine solche zu liefern, konnte niemand berufner sein als Rauchberg, dessen wichtiges Werk über den nationalen Besitzstand in Böhmen in diesem Jahrbuch (Jahrg. XXX, 1906, S. 1253 u. f.) eingehnde Besprechung erfahren hat. Der hervorragende Prager Statistiker vereinigt und verarbeitet in seiner Schrift die Ziffern zur Illustration des neugeschaffnen und des beseitigten Wahlrechts. Seine Untersuchungen bestätigen die vom Referenten (Jahrbuch XXXI, 4) vertretne Anschauung, daß die Wahlreform keineswegs brüsk mit der Interessenvertretung gebrochen hat, sondern daß der Übergang von diesem Prinzip zum gleichen Stimmrecht sich stufenweise und ganz allmählich vollzogen hat, als Evolution, nicht als Revolution, wie Rauchberg das prägnant ausdrückt. Das Grundprinzip der Wahlreform: Gleiches Wahlrecht bei ungleicher Größe der Wahlkreise wird durch die von Rauchberg angestellten, interessanten — wenn auch in ihren Resultaten meist schon bekannten — Berechnungen lebhaft illustriert. Charakteristisch sind besonders die Zahlen über die Steuerleistung der einzelnen nationalen Gruppen. So zahlen — um nur einige bezeichnende Angaben herauszugreifen — nach Rauchberg die Deutschen, die nur 35,8 % der Bevölkerung ausmachen, 63,4 % aller direkten Staatssteuern. Bei den Deutschen entfallen auf je einen Abgeordneten 882 331, auf je einen Staatsangehörigen 22,4 Steuer-Kronen, während bei den Tschechen nur 582 491 auf den Abgeordneten und 10,5 Kronen auf den Staatsangehörigen kommen. Am geringsten ist die Leistung bei den Serbokroaten mit 198 336 bzw. 3,6 Kronen. — Sein Endurteil über die Reform faßt Rauchberg in den Sätzen zusammen: „Die Mandate sind weder nach der Kopfzahl, noch nach der Steuerleistung, noch nach einem Schlüssel, der dem arithmetischen Mittel der Steuerleistung und der Bevölkrung entspräche, aufgeteilt worden; aber sie liegen doch innerhalb der durch Kopfzahl und Steuerleistung gezognen Grenzen, und zwar näher dem Verhältnisse der Kopfzahl, als der Steuerleistung. Der Bevölkrungsschlüssel entspricht dem demokratischen Prinzip, der Steuerschlüssel ist ein Index der wirtschaftlichen Entwicklungsstufe. Auf einem Kompromiß zwischen den Anfordrungen beider scheint die tatsächliche Aufteilung der Mandate auf die Volksstämme Österreichs zu beruhn. So ist es in der Tat: nur daß dieser Kompromiß nicht auf Grund einer klaren Rechnung geschlossen worden ist; er ergab sich ganz unmittelbar aus der politischen Wertung des nationalen Kräfteverhältnisses . . . . . Die Wahlreform ist die Resultierende eines Kräfteparallelogramms mit zahlreichen Komponenten, die sich unmöglich exakt in einer Formel zusammenfassen lassen; sie ist ein Werk nicht nur klarer Einsicht, sondern auch des politischen Instinktes, ein Werk, für das ja sicherlich die materiellen und idealen Kräfte der Volksstämme eingesetzt worden sind, aber nicht mit

ihrem vollen Eigengewicht, sondern nach Maßgabe ihrer politischen Organisation und vermittelt durch ihre parlamentarischen Vertreter." Rauchberg kommt also zu Schlüssen, die mit den Absichten der Schöpfer der Wahlreform übereinstimmen und das Werk als gelungen und geglückt erscheinen lassen. Zahl und Aufteilung der Mandate will Rauchberg durch seine Tabellen aber keineswegs statistisch begründen; er verweist ausdrücklich darauf, daß es vorzüglich Aufgabe seiner Statistik sei, anzudeuten, was an realen Kräften, an Volkszahl und Wirtschaftsmacht hinter den Mandaten steht.

Einzelne Punkte von Rauchbergs interessanter und geistreicher Darstellung fordern allerdings zum Widerspruch heraus. So, wenn Rauchberg auseinandersetzt, die steigende Vertretungsziffer der wirtschaftlich minder entwickelten Volksstämme gegenüber den Deutschen sei nicht nur durch den kulturellen Aufschwung dieser Nationalitäten, besonders der Tschechen, sondern auch zweifellos durch die größre parlamentarische Geschicklichkeit der slawischen Führer erzielt worden. Diese taktische Superiorität mag den Slawen bei der Wahlreform sicherlich den einen oder andern Erfolg verschafft haben. Eine gewisse Zunahme der nichtdeutschen Mandate gegenüber den deutschen stand aber von allem Anfang an als notwendige Folge des ganzen Unternehmens fest. Ohne die Aussicht auf Bessrung ihrer nationalen Vertretung im Parlament wären die Tschechen und Slovenen für die Reform kaum zu haben gewesen, und es hätte einfach keine Wahlreform gegeben. Außerdem sprach alles Recht dafür, die unleugbaren kulturellen Fortschritte der meisten nichtdeutschen Völker durch eine Erhöhung ihrer parlamentarischen Repräsentanz zu berücksichtigen. Daß die deutschen Führer diese Notwendigkeit einsahen, darf ihnen nicht als taktische Schwäche ausgelegt werden. — Unhaltbar ist auch Rauchbergs Anschauung, das Herrenhaus habe deshalb auf Einführung des numerus clausus gedrungen, weil es die Vorzüge einer niedrigen Mitgliederzahl so überaus hoch bewertet habe. An dieses Moment haben die österreichischen Pairs wohl zu allerletzt gedacht. Ihnen kam es darauf an, das Herrenhaus vor eventueller Beeinflussung oder Beugung seiner Entschließungen durch Pairsschübe zu sichern. Das Herrenhaus wollte sich von den jeweiligen Regierungen möglichst unabhängig machen und derart seinen Einfluß erhöhn. Theoretische Motive haben daneben wohl wenig oder gar nicht mitgesprochen.

Getäuscht hat sich Rauchberg mit seiner Auffassung von den Wirkungen der für das Wahlrecht geforderten Seßhaftigkeit. Er berechnet, daß von den im Jahre 1900 gezählten männlichen Bewohnern Österreichs im wahlfähigen Alter[1] 6 074 852 österreichische Staatsangehörige sind. Von diesen waren aber im Jahre 1901 nur 5 004 222 wahlberechtigt. Den solcherart resultierenden Ausfall von 1 070 630 Personen schreibt Rauchberg nur zum geringern Teil auf Rechnung des aktiven

[1] Rauchberg gibt deren Zahl irrtümlich mit 6 603 922 an; er hat hier augenscheinlich zwei benachbarte Kolonnen des benützten 3. Heftes des 63. Bandes der Österreichischen Statistik verwechselt. Die richtige Ziffer, die übrigens auch Rauchbergs weitern Berechnungen zugrunde liegt, ist 6 220 410.

Militärverhältnisses; er sieht vielmehr in der halbjährigen Seßhaftigkeit, in dem Ausschließungsgrund des § 20 der Reichsratswahlordnung (betreffend die im Konkurs oder unter Kuratel befindlichen, aus öffentlichen Mitteln unterstützten und wegen Diebstahls, Betrugs oder Veruntreuung verurteilten Personen) und in der Lückenhaftigkeit der Wählerlisten die eigentlichen Gründe dieser Erscheinung. Der Hauptgrund ist für Rauchberg aber die Fordrung der Seßhaftigkeit, und er spricht (Seite 36) die Vermutung aus, daß infolge der durch die Wahlreform bewirkten Ausdehnung der Seßhaftigkeitsfrist von 6 Monaten auf ein Jahr die Zahl der Wahlberechtigten bei den ersten Wahlen nach dem gleichen Wahlrecht geringer gewesen sein dürfte als bei den letzten Wahlen nach dem alten Wahlrecht. Diese Ansicht hat sich aber keineswegs bestätigt. Die Zahl der Wähler ist bei den jüngsten Wahlen auf 5 540 728, also um über eine halbe Million, gestiegen. Ferner ist die Zahl der nicht berücksichtigten männlichen Staatsangehörigen im wahlfähigen Alter gegen 1901 stark zurückgegangen. Nach den letzterhobnen Bevölkerungsziffern aus 1904 beträgt die Zahl der männlichen Personen über 24 Jahre approximativ 6 378 408. (Ich verdanke diese Ziffer der Liebenswürdigkeit des Herrn Regierungsrats Dr. von Meinzingen der K. K. Statistischen Zentralkommission.) Zieht man davon die Ausländer ab, so bleiben 6 232 850 männliche Staatsangehörige im wahlfähigen Alter. Die Zahl der Wahlberechtigten hat bei den letzten Wahlen 5 540 728 betragen. Es ist also, trotz der verlängerten Seßhaftigkeitsfrist, die Ziffer der unberücksichtigt gebliebenen auf 692 122, also um fast 400 000 gesunken. Dabei ist noch in Betracht zu ziehen, daß sich — wenigstens nach den zur Wahlzeit erhobnen Klagen zu schließen — die von Rauchberg als Mitursache des Ausfalls angesehne Lückenhaftigkeit der Wählerlisten kaum verringert haben dürfte, und daß der Begriff der „Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln" eine oft recht weitgehnde Interpretation findet. Rauchberg und mit ihm ein großer Teil der österreichischen Öffentlichkeit hat also, wie es scheint, die Bedeutung der verlängerten Seßhaftigkeit als Einschränkung des Wahlrechts stark überschätzt.

Die Publikation der K. K. Statistischen Zentralkommission ist vom Präsidenten der Kommission Prof. Dr. v. Juraschek und vom Konzipisten Dr. Rudolf Riemer gezeichnet. Sie bringt die vorläufigen Ergebnisse der letzten Reichsratswahlen auf Grund der von den politischen Behörden gemachten Angaben über die Zahl der Wahlberechtigten, über die Zahl und Verteilung der abgegebnen Stimmzettel sowie über Stand und Parteistellung der Kandidaten in jedem Wahlbezirk. Die Bearbeitung der durch die Wahlkommissare erhobnen Detailresultate in den einzelnen Wahlorten steht noch aus; diese endgültige Wahlstatistik soll seinerzeit in der „Österr. Statistik" veröffentlicht werden. Die Wahlbeteiligung betrug 84,4 %; von 5 540 728 Wahlberechtigten haben 4676 636 ihr Wahlrecht ausgeübt. Die Wahlbeteiligung war somit fast eben so stark wie bei den Reichstagswahlen von 1907 im Deutschen Reiche, wo von 13 352 880 Wahlberechtigten 11 303 537, d. i. 84,7 %, abgestimmt haben. Die — im Vergleich zu den letzten österreichischen Reichsratswahlen von 1901 — bedeutende Intensität der Beteiligung dürfte sehr stark auf die

in sechs Kronländern eingeführte Wahlpflicht zurückzuführen sein. In diesen Ländern beträgt die Wahlbeteiligung durchschnittlich 93 %, in Schlesien stieg sie sogar auf 95,3 %. In den Ländern ohne Wahlpflicht blieb die Beteiligung zwischen 51,1 % (Dalmatien) und 84,6 % (Böhmen und Galizien). Bei den Stichwahlen war die Beteiligung zumeist geringer als bei der Hauptwahl. In den mit Wahlpflicht ausgestatteten Ländern, in welchen unentschuldigtes Fernbleiben mit Geldstrafen von 1—50 Kronen belegt wird, haben im Durchschnitt 7 % der Wahlberechtigten nicht gestimmt. Davon kann aber nur ein kleinrer Teil als eigentliche „Wahlflüchtlinge" angesehn werden. Die Mehrzahl der Absenzen dürfte entschuldigt worden sein. Die „Summarischen Ergebnisse" teilen nur für Niederösterreich die einschlägigen Ziffern mit. Dort waren von 640 920 Wahlpflichtigen 617 452 (96,3 %) zur Wahl erschienen; gerechtfertigte Absenzen fielen 13 444 (2,09 %), ungerechtfertigte 10 257 (1,6 %) vor. Interessant ist, daß in den Wahlpflichtländern eine verhältnismäßig große Anzahl leerer Stimmzettel abgegeben wurde. Die Zahl der Wähler, die sich an der Abstimmung pflichtgemäß beteiligten, aber durch Leerlassung ihres Stimmzettels bekunden wollten, daß keiner der Kandidaten ihr Vertrauen habe, beziehungsweise daß ihnen die ganze Sache gleichgültig sei, betrug durchschnittlich 1,2 bis 1,5 %. Von allen leeren Stimmzetteln (28 743) entfallen 19 472, also mehr als zwei Drittel, auf die Wahlpflichtländer. Die Ansätze der Wahlkreiseinteilung in bezug auf die Verteilung der Mandate unter die einzelnen Nationalitäten sind durch die Wahlergebnisse teilweise modifiziert worden. Die Deutschen erlangten statt der ihnen zugedachten 233 Sitze nur 231; die beiden Mandate von Czernowitz sind ihnen verloren gegangen, nicht etwa weil die Berechnungen bei der Wahlreform falsch gewesen waren, sondern vielmehr infolge ungünstiger Kompromisse. Ebenso blieben die Polen mit 80 Mandaten um 2 Sitze hinter der ihnen ausgesetzten Quote zurück. Auch die Ruthenen verloren ein Mandat ihres Anteils. Die Slovenen erhielten programmgemäß 24 Mandate; ebenso die Serbo-Kroaten 13 und die Italiener 19. Die Rumänen besserten ihre Quote um ein in Czernowitz gewonnenes Mandat. Die Deutschen mußten 49 (von 231), die Tschechen 23 (von 107), die Polen 7 (von 80), die Ruthenen 2 (von 32), die Italiener 5 (von 19 Mandaten) den Sozialdemokraten überlassen. Ohne Verluste an die Sozialdemokratie blieben nur die Kroaten und Slovenen. Interessant sind die Verhältnisse zwischen Bevölkrungsquote und Wahlbeteiligung bei den einzelnen Nationen. Die Deutschen ergeben 35,8 % der Bevölkrung und 38,4 % der abgegebnen Stimmen, wobei allerdings zu bedenken ist, daß die Wahlpflichtländer vorwiegend deutsch sind. Die Tschechen haben 23,2 % der Gesamtbevölkrung und fast die gleiche Quote, 23,3 % der gültigen Stimmen, ebenso die Italiener (2,8 : 2,7). Ungünstiger liegen die Verhältnisse bei den Polen, die 16,6 % der Bevölkrung, aber nur 14,3 % der Stimmen lieferten, ferner bei den Slovenen (4,7 : 3,5) und bei den Kroaten (2,8 : 1,8). Die Ruthenen stehen mit 13,2 : 12,9 annäherungsweise gleich da.

Sieht man von den Deutschen und Rumänen ab, bei welchen die Abweichungen des Wahlergebnisses von den Ansätzen der Wahlkreis-

einteilung durch Zufälligkeiten der Kompromißpolitik herbeigeführt wurden, so rühren die eingetretnen Verschiebungen von Überraschungen her, die das für einen Teil von Galizien geschaffne System der Minoritätenvertretung, das „vote unique“, bereitet hat. Die, in den §§ 34 und 35 der Reichsratswahlordnung enthaltnen Sonderbestimmungen für die Landgemeinden Ostgaliziens verleihen 36 Wahlbezirken je zwei Kandidaten, wobei jeder Wähler nur eine Stimme hat. Als gewählt gilt derjenige Kandidat, der die absolute Majorität erlangt hat, und nach ihm derjenige Bewerber, der mehr als ein Viertel der abgegebnen Stimmen auf sich vereinigt. Erzielt kein Minoritätskandidat diese Viertelmajorität, so findet eine engre Wahl zwischen den zwei Minoritätsbewerbern statt, die die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt jedoch der erste Wahlgang überhaupt kein Resultat, dann findet ein zweiter Wahlgang statt. Endet auch dieser ergebnislos, so erfolgt engre Wahl zwischen den drei meistbegünstigten Bewerbern. Wird im zweiten Wahlgang nur der Majoritätsabgeordnete gewählt, so findet engre Wahl zwischen den beiden meistbegünstigten Minoritätsbewerbern statt. Alle diese Möglichkeiten haben sich bei den Wahlen auch ergeben. Von den 36 in Betracht kommenden Bezirken waren die meisten so beschaffen, daß beide Mandate den Polen oder beide Mandate den Ruthenen sicher waren. In diesen Bezirken kam es nur in einem Falle zu einer Überraschung: die Polen eroberten eines der beiden Mandate. Als nationaler Minoritätenschutz war das System des vote unique nur für acht Bezirke gedacht. Es versagte dort in zwei Fällen, wo neben der nationalen Majorität und der nationalen Minorität ein dritter Faktor — die Zionisten — auftrat. Im ersten Wahlgang wurde der Majoritätskandidat — in diesen Fällen ein Ruthene — gewählt, während es für den zweiten Sitz zu einer Stichwahl zwischen dem polnischen und dem zionistischen Bewerber kam, bei welcher die Ruthenen für den Zionisten eintraten und dessen Wahl bewirkten. Die polnische Minorität ging derart leer aus.

Die „Summarischen Ergebnisse“ zeichnen sich durch eine sehr zweckmäßige Disposition des Materials aus; alles Wesentliche und Charakteristische der Wahlbilanz ist scharf herausgehoben.

Wien. M. Garr.

Rumpf, Dr. **M.**, Gerichtsassessor: Gesetz und Richter. Versuch einer Methodik der Rechtsanwendung. Berlin 1906, O. Liebmann. 199 S. 4 Mk.

Brütt, Dr. iur. **Lorenz**, Gerichtsassessor in Berlin: Die Kunst der Rechtsanwendung. Zugleich ein Beitrag zur Methodenlehre der Geisteswissenschaften. Berlin 1907, J. Guttentag. 214 S. 6 Mk.

Mit diesen beiden wertvollen Schriften tritt die freirechtliche Bewegung aus dem Stadium der Zeitschriftenaufsätze und Broschüren in das der Bücher. Der gemeinsame Grundzug aller Anhänger dieser Bewegung: die Erkenntnis, daß die Urteile tatsächlich nicht bloße Anwendungen des Gesetzes sind und sein können, und die Forderung, daß demgemäß die Rechtswissenschaft nach Methoden zu suchen habe, nach

welchen die außergesetzlichen, subsidiären Rechtsquellen („freies Recht") zu bearbeiten seien, erfüllt auch diese beiden Schriften. Im übrigen geht jede eigne Wege.

Rumpfs Arbeit, aus der Praxis heraus geschrieben, beschäftigt sich „mit der Eigenart und dem Umfang der Tätigkeit des Richters bei der Rechtsanwendung" (S. 111) und erkennt, nachdem die große Verschiedenheit seiner Stellung zum Gesetze einst und jetzt, im Inland und Ausland kurz geschildert wurde (Kap. 2, 3), im „Richter den Mittelpunkt der Methodik der Rechtsanwendung" (Kap. 4). Auf Grund dieser Problemstellung, durch die der Rechtswissenschaftstheorie ein wenig behandelter, aber sehr fruchtbarer psychologischer Stoff zugeführt wird, untersucht der Verfasser die Funktionen des Denkens einerseits, des Wertens anderseits bei der Rechtsanwendung, sowie ihr Verhältnis zueinander und zum Wollen des Richters (Kap. 5—12). Das Hauptergebnis, dem durchaus beizustimmen ist, und das durch Analyse zahlreicher geschickt ausgesuchter, aber keineswegs tendenziös dargestellter Rechtsfälle aus der Praxis erzielt wird, geht dahin, daß unter den im Richter tätigen psychischen Faktoren — im Gegensatz zu der traditionellen Lehre, die in ihm nur eine Denkmaschine erblickte — dem Werten eine unentbehrliche, in ihrer Bedeutung kaum zu überschätzende Funktion zufalle. Hieraus wird dann mutig die unabweisbare Konsequenz gezogen, daß den Urteilen des Richters nicht notwendig Objektivität und Allgemeingültigkeit zukommen könne (Kap. 12). Von diesem Standpunkt aus wird sodann Stellung genommen zu verschiednen Problemen: Rechtsgefühl, Willen des Gesetzgebers, Materialien (Kap. 13—16) und endlich die herrschende Hermeneutik, insbesondre die Lehre von den Auslegungsregeln, einer meist treffenden Kritik unterzogen (Kap. 14—24), überall in scharfsinniger und die Probleme fördernder Weise und unter selbständiger Benutzung der philosophischen Literatur. Der Reiz des Buches liegt in der überaus klaren Darstellung und Disposition und in der steten Bezugnahme auf praktische Fälle — beides Vorzüge, die grade unter Praktikern für die so wichtigen Probleme ein erhöhtes Interesse erwecken könnten. Neue Gedanken von prinzipieller Tragweite finden sich dagegen in dem Buche kaum, und es kann daher nicht gebilligt werden, wenn der Verfasser, der die einschlägige Literatur vollkommen beherrscht, zwar ältern und fremden Schriftstellern, wie G. Rümelin und Gény, volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, aber versäumt, den Zusammenhang seiner Ideen mit denen andrer Reformer genügend zu beleuchten. In einer geschichtlichen Bewegung, wie der unsern, in der es gilt, die Jurisprudenz auf neue Grundlagen zu stellen, gilt der einzelne wenig — alles kommt darauf an, sich in Reih und Glied zu stellen.

Erst recht inopportun ist es daher, wenn Brütt in seinen vielfach eingestreuten Polemiken gegen andre, in der Hauptsache ganz das gleiche wie er wollende Schriftsteller, die nicht immer unparteiisch beleuchteten Verschiedenheiten „festnagelt" und das Gemeinsame ungebührlich unterdrückt. Ich will jedoch hierauf und insbesondre auf die Angriffe gegen mein, die Gedanken der freirechtlichen Bewegung zusammenfassendes, Schriftchen: „Gnaeus Flavius: Der Kampf um die Rechtswissenschaft"

aus dem genannten Grunde nicht replizieren und darf nur darauf verweisen, daß grade die von Brütt u. a. am meisten angegriffnen, weil gründlich mißverstandnen, Ausführungen meiner Arbeit in der neuen italienischen Ausgabe (Palermo 1908 bei Sandron) eine Klarstellung erfahren haben. Wie Rumpf geht Brütt hauptsächlich darauf aus, „die Auslegung als Auffindung immanenter Werturteile" zu erweisen (§ 4). Nur geht er nicht wie jener den induktiv-analytischen Weg, sondern gelangt zu seinem Resultat auf Grund einer ausgedehnten rechtsphilosophischen Deduktion (§ 1—3), die am Standpunkt eines „kritischen Positivismus" orientiert, zu den alten Fragen der „Jurisprudenz als Wissenschaft und Kunst", dem Verhältnis von Sitte, Sittlichkeit und Recht usw. manche gründliche Erörtrung, zum Teil im Anschluß an Stammler, beisteuert. Seiner obengenannten Auffassung entsprechend wird die „Begriffsjurisprudenz" in trefflichen Ausführungen abgelehnt (§ 5), aber auch ihr Gegenteil, die „Gefühlsjurisprudenz" (§ 6), ihrer jeder Objektivität entbehrenden Methode wegen. Diese wird jedoch nicht auf dem Wege Stammlers gesucht (§ 7), dessen Methode mehrere schwerwiegende Fehler nachgewiesen werden, sondern im Anschluß an Kohler, indem die „Fähigkeit, die Kulturkräfte des Volkes zur Entfaltung zu bringen" als „Kriterium des richtigen Rechts" angesprochen wird (§ 8). Über die Vagheit und unbehebbare Subjektivität dieses Kriteriums mit einigen Scheinargumenten sich tröstend, weist Brütt nun (§ 9—12) die Bedeutung des richtigen Rechts in seinem Sinne auf verschiednen Gebieten des Rechtslebens nach, wobei, wie überhaupt in dem ganzen Buche, zahlreiche für die Methodenlehre wertvolle Anregungen und Beiträge zur Entscheidung zivilrechtlicher Streitfragen zu rühmen sind. Das Erfreulichste der Schrift besteht in dem durch sie geführten Beweis, daß der Reformgeist, den manche irrig als Kennzeichen der Stürmer und Dränger in der Jurisprudenz ansehn, auch die Gedankengänge eines in seiner Gründlichkeit und scharfsinnigen Nüchternheit typischen Juristen zu beleben beginnt.

Florenz. Hermann U. Kantorowicz.

Berolzheimer, Dr. iur. **Fritz**: Strafrechtsphilosophie und Strafrechtsreform. Fünfter (Schluß-)Band des Systems der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. München 1907, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung. XI u. 280 S. 7,50 Mk.

Nur in Kürze kann hier der Schlußband des rechts- und wirtschaftsphilosophischen Systems von Berolzheimer angezeigt werden. Ohne auf den speziell strafrechtlichen Inhalt des Buches näher eingehn zu können, sei hier nur erwähnt, daß er in der Frage nach dem Wesen der Strafe eine Abart der Vergeltungstheorie („Entgeltungstheorie") vertritt, das Verbrechen als Rückfall in frühre Kulturstufen auffaßt (mit guten Ausführungen S. 123 ff.), Strafrecht und Strafprozeß unter dem Gesichtspunkt möglichster Gewährleistung der bürgerlichen Freiheit untersucht (eine sehr fruchtbare Fragestellung, die jedoch nicht die wesentliche sein darf und daher auch keineswegs zur unbedingten Verwerfung der unbestimmten Verurteilung, S. 195 ff., zu führen brauchte), endlich die verschiednen Strafarten einer Kritik daraufhin unterwirft, wie auch auf

diesem Gebiete der Fortschritt vom Rechtsstaat zum Kulturstaat verwirklicht werden könne. Freilich zeigen sich überall die Schwächen des Berolzheimerschen Systems: manche der alten abgrundtiefen Probleme werden nur mit der Fingerspitze berührt und durch irgendeine minutiöse neue Wendung zu lösen versucht, und neue geistreich scheinende Gedanken hingeworfen, ohne den Versuch, durch ihre Ausführung den Beweis zu erbringen, daß es wirklich Gold ist, was hier glänzt. Aber auch seine Stärken: die lichtvolle Disposition, die meist geschmackvolle Darstellung, die stete Verknüpfung der Hauptinstitute mit dem (umfassend beherrschten) Kulturhintergrunde (darin erblickt Berolzheimer, als Anhänger Kohlers, das Charakteristikum des „Neuhegelianismus" in der Rechtsphilosophie), endlich die erstaunliche Fülle der zu allen Punkten in einer sonst nirgends anzutreffenden Vollständigkeit und höchster bibliographischen Korrektheit angeführten Literatur — ein Punkt, der diese Bände jedem Bearbeiter der in ihnen behandelten Fragen unentbehrlich macht. Nicht besser als durch diese Schrift konnte der Verfasser seine Qualifikation als Herausgeber des eben unter günstigen Auspizien zu erscheinen beginnenden „Archivs für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie" erbringen.

Florenz. Hermann U. Kantorowicz.

Spangenberg, Hans: Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg). Leipzig 1908, Duncker & Humblot. VIII, 548 S. Preis 14,40 Mk.

Eigentlich nur in zeitlicher und geographischer Hinsicht deckt sich der Inhalt dieses Buches mit seiner Aufschrift. Sachlich geht er weit über diese hinaus; die Zentralregierung im weitesten Sinne des Wortes, daneben die meisten Fragen des sonstigen Verwaltungs- und Verfassungs-, auch des Wirtschaftslebens werden hier bald mehr, bald weniger eingehend erörtert. Vornehmlich erklärt sich das wohl aus der großen Schwierigkeit, bei unausgebildeter Verwaltungsorganisation und -technik die Administration gegen die Verfassung und die Zentral- gegen die Lokalregierung scharf abzugrenzen. Aber mir scheint, als habe der Verfasser mit oder ohne bewußte Absicht sein Darstellungsfeld weiter abgesteckt, als selbst unter voller Berücksichtigung dieser Schwierigkeit die durch den Titel bezeichnete Aufgabe erforderte. Ausschließlich vorteilhaft ist das für deren Lösung wohl kaum gewesen, die Einheitlichkeit der dem engern Untersuchungsgebiet gewidmeten Partien hat darunter gelitten, und Detailfragen, die zu ihm gehören, sind bisweilen weniger eindringend und befriedigend gelöst worden, als andre, ferner liegende Probleme. Anderseits freilich hat die Hereinziehung der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte dem Autor Gelegenheit geboten zu Mitteilungen auch auf diesen Gebieten, die namentlich darum von Wert sind, weil er ein sehr umfassendes, für diese Zwecke noch wenig ausgebeutetes Urkundenmaterial durchgearbeitet hat und in der Regel mit minutiöser Genauigkeit die Quellen verzeichnet, die seinen Angaben zugrunde liegen. So bietet sein Buch, im ganzen betrachtet, einmal einen energischen — und in der Hauptsache wohlgelungnen — Versuch, die märkische Hof- und Zentral-

verwaltung im Mittelalter, von der bisher nur unzusammenhängende Teile der äußern Geschichte bekannt waren, in ihrem innern Werdegange zu rekonstruieren, und zweitens einen Überblick über zahlreiche Nachrichten zur märkischen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, die in Riedels großem Kodex und im Landbuch von 1375, um nur die wichtigsten Quellenwerke zu nennen, an tausend Stellen verstreut sind: wertvolle Hülfsmittel für die spätre Forschung, zumal ein auch sonst recht dankenswertes Namen- und Sachregister am Schluß die Benutzung noch mehr erleichtert.

Seine Darstellung gliedert der Verfasser in zwei Bücher, von denen das eine die Organisation der Zentralverwaltung, das andre ihre Funktionen behandelt. Bei dem überaus engen Zusammenhange, in welchem diese beiden Seiten der Verwaltung besonders im Mittelalter miteinander stehn, scheint mir die Zweiteilung nicht ganz zweckmäßig, auch haben grade die beiden Unterabschnitte, in denen Spangenberg von ihr abgesehn hat, diejenigen über den Rat und über die Justizverwaltung, die wichtigsten Resultate des ganzen Buches zutage gefördert. Ihnen ist daher an dieser Stelle besondre Beachtung zuzuwenden.

Hinsichtlich der Entstehung und des Charakters des Brandenburgischen Rates im spätern Mittelalter gelangt Spangenberg zu folgendem Ergebnis. Etwa um 1280, als dem zum Landesherrn emporgewachsnen Markgrafen ein nach selbständiger Geltung und politischen Rechten strebendes Ständetum entgegentrat, ergab sich für erstern die Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform in der obersten Leitung der Landesangelegenheiten. Die Vasallen, die bisher ohne besondre Bestallung und Besoldung, nur auf Grund ihrer lehn- und hofrechtlichen Pflichten, ihn auf seine Aufforderung hin in der Hof- und Zentrallandesverwaltung beraten hatten, genügten dieser Aufgabe nicht länger, seit die Standesinteressen der Vasallität sich von denen des Fürsten schieden, und (fügen wir hinzu) seit die Obliegenheiten des letztern sich durch seine veränderte politische Stellung, durch die geographische Erweitrung seiner Herrschaft, die Zunahme der Bevölkrung, die Hebung der Kultur u. s. f. so wesentlich vermehrt und kompliziert hatten. Daher umgab er sich nunmehr mit Räten, die zwar ebenfalls meist dem Vasallenstande angehörten, aber vereidigt und besoldet wurden und somit in wirklichem Amtsverhältnis zum Fürsten standen. Er schuf damit eine Art von Zentralbehörde, deren Mitglieder dann während des ganzen spätern Mittelalters nicht nur durch ihren Rat, sondern auch durch Teilnahme au der Zentraladministration den Fürsten unterstützt haben, freilich in losen Formen, auf besondern Befehl von Fall zu Fall, und ohne daß ein fester Zusammenhang unter ihnen selber und eine feste Abgrenzung der Pflichten und Befugnisse des Einzelnen bestanden hätten; erst Joachim II. hat durch die Hofordnung von 1537 aus ihnen ein einheitliches, zu regelmäßigen Sitzungen sich versammelndes Kollegium geschaffen. Vielleicht ist dieser neue fürstliche Rat nicht ganz so auf einen Schlag entstanden, wie Spangenberg annimmt, und jedenfalls ist, von Einzelfällen abgesehn, das Maß seiner Teilnahme an der Regierung nicht gleich von vornherein so ausgedehnt gewesen, wie er glaubhaft zu machen sucht; doch darauf kommt wenig an. Die

Tatsache, daß seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts am markgräflichen Hofe geschworne Räte hervortreten, Personen in fast moderner Amtsstellung, die dem Fürsten mit Rat und Tat und je länger um so ausschließlicher in der Regierung zur Seite standen, daß aus dieser Einrichtung sich in der Folge lediglich durch organische Fortentwicklung der kurfürstliche Rat der neuern Zeit herausgebildet hat, dessen Anfänge mithin nicht, wie man bisher annahm, im 16., sondern schon im 13. Jahrhundert liegen, d. h. im Entstehungsalter des Territoriums selber, diese Tatsache bleibt als gesichertes Ergebnis der Spangenbergschen Untersuchung bestehn und bedeutet einen wichtigen Fortschritt in der Aufhellung der ältern märkischen Geschichte.

Auch das im Jahre 1540 scheinbar so unvermittelt hervortretende Landratsamt glaubt der Verfasser bis zum Ende des 13. Jahrhunderts zurückverfolgen zu können. Die von ihm beigebrachten Quellenbelege jedoch, die einer Nachprüfung nur sehr bedingt standhalten und zudem nur von 1283 bis 1361 reichen, also eine Lücke von 180 Jahren bestehn lassen, können als ausreichende Stütze für seine Ansicht schwerlich gelten. Gleichwohl hat der Gedanke, daß auch die Landratsinstitution ihre Wurzel in ältern Einrichtungen habe, zweifellos viel für sich. Schon die Anträge der „Räte" (eine nähre Bezeichnung fehlt) gelegentlich des Landtages von 1484, die Riedel (Bd. II, 302 f.) abgedruckt hat, erwecken ganz den Eindruck, als seien ihre Urheber wenigstens teilweise Landräte gewesen. Vielleicht hat den ersten Anstoß zur Spaltung des fürstlichen Rates, zunächst nur vorübergehend und nur der Sache, nicht dem Namen nach, das zeitweilige Überwiegen des Einflusses der fremdbürtigen Räte am Hofe der Wittelsbacher Markgrafen gegeben; zur dauernden, allmählich auch in der Titulatur erkennbaren Einrichtung wurde die Trennung jedenfalls — darin schließe ich mich dem Verfasser an — infolge der Fixierung der fürstlichen Residenz in Köln a. S. und des Eindringens juristisch geschulter Berufsbeamten in die markgräfliche Zentralverwaltung, also im Laufe des 15. Jahrhunderts.

Der Nachweis der wichtigen und vielseitigen Funktionen des märkischen Rates im spätern Mittelalter hat sich auch für die Erforschung der Justizverwaltung fruchtbar erwiesen. Spangenberg vermag zu zeigen, daß seit dem Verschwinden der allgemeinen märkischen Landdinge und der hier einst stattfindenden obersten Rechtsprechung, neben und über dem Hofgerichte der Markgraf persönlich oder durch wechselnde Spezialvertreter mit seinen Räten in freiern Formen eine höchste Jurisdiktion ausgeübt hat, die in der Folge, wieder durch bloße innre Fortbildung, in einem formal konstituierten und organisierten Kolleg, dem Kammergerichte der Neuzeit, ihre Fortsetzung gefunden haben. Auch das letztre ist mithin nicht eine Neuschöpfung des 16. Jahrhunderts, sondern in seinen Anfängen gleichaltrig mit dem Territorialstaate selber und in innerm Zusammenhange mit diesem, als ein Teil von ihm, ins Leben getreten.

Mit besondrer Ausführlichkeit behandelt der Verfasser das Finanzwesen, dessen Darstellung die volle Hälfte des Textes, über 260 Seiten, umfaßt. Im einzelnen bietet sich hier eine Fülle von interessanten Mitteilungen und manche lehrreiche Darlegung, die indessen die Grundlinien

der bisherigen Auffassung nicht wesentlich verändert. Allgemeinre Urteile enthält der erste Abschnitt des zweiten Buches (S. 136 ff). U. a. konstatiert Spangenberg hier in der innern Entwicklung der Mark einen Einschnitt, der in die Zeit um 1280 fällt: vorher habe das Gesamtinteresse des Gemeinwesens, später bis zum 15. Jahrhundert das Einzelinteresse der verschiednen Stände, Landschaften, Städte entscheidenden Einfluß ausgeübt. Das ist gewiß zutreffend, besonders hinsichtlich der jüngern Periode, doch möchte ich die Ursachen mehr noch im Wandel der Zeitverhältnisse als im Verdienst oder in der Schuld der beteiligten Personen suchen. Bis gegen 1280 stand das märkische Territorium noch im ersten Entwicklungsstadium, seine Stände besaßen noch nicht die materiellen und rechtlichen Mittel zu einer selbständigen Interessenpolitik, empfanden auch schwerlich ein Bedürfnis danach; sie dienten im allgemeinen willig dem Fürsten, dessen Schutz ihnen noch überall notwendig war. Ihm wieder waren damals in der Erweitrung des Markgebietes und in seiner Besiedlung zwei große, einfache Ziele gewiesen; sie gaben seiner Politik eine feste Richtung, in der das Interesse der Dynastie sich aufs glücklichste mit dem der Bevölkrung vereinte. Nachdem aber, eben um 1280, diese Ziele im wesentlichen erreicht waren, trat an Fürst und Stände die viel schwierigre Aufgabe heran, ihre Einzelinteressen, die nun je länger je mehr sich wechselseitig einengten, gegeneinander im Gleichgewicht zu erhalten; eigentlich damit erst begann man, auf dem Boden und mit den Materialien, die nunmehr zur Hand waren, den Territorialstaat aufzubauen. Und wenigstens bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts hat dieses Werk, wie grade Spangenbergs Darstellung mir zu zeigen scheint, trotz zeitweiliger Stockungen nicht unerhebliche Fortschritte gemacht; erst der schwere innre Kampf seit 1348 und weiterhin besonders die Schuld Ottos des Faulen und der spätern Luxemburger haben seinen Verfall herbeigeführt.

Ein andrer Punkt, den ich berühren möchte, betrifft die Wirtschaftspolitik der ältern Askanier. Spangenberg beschuldigt sie mehrfach kurzsichtiger Verschleudrung des fürstlichen Grundbesitzes, weil sie, wie ja nicht zu leugnen steht, denselben mit vollen Händen an Klerus und Vasallen fortgegeben haben. Seine Auffassung entspricht der allgemein herrschenden, aber vielleicht darf man fragen, ob sie nicht zu sehr von modernen Vorstellungen ausgeht. Jene selben Fürsten, denen man unbedachte Freigebigkeit gegen die Kirche vorwirft, haben doch grade das bedeutendste unter den leichter realisierbaren Wertobjekten des Wendenlandes, das aber nach formalem Rechte nicht ihnen, sondern dem Klerus zustand, den Kirchenzehnt, von vornherein für sich und ihre Vasallen usurpiert und trotz aller Reklamationen der Kirche nicht restituiert. Sie hätten auch die Ländereien der Mark schwerlich so massenhaft fortgegeben, wenn dieselben ihnen unter direkter Verwaltung erheblichen Nutzen gebracht hätten. Die ausgedehnten Lande, größtenteils mit Wald, Gewässern, Brüchen bedeckt, von spärlicher Bevölkrung bewohnt, konnten mit den Mitteln damaliger fürstlicher Verwaltung nur mit großen Schwierigkeiten finanziell fruktifiziert und in Flor gebracht werden, hierzu war der persönlich interessierte, an Ort und Stelle weilende Privatinhaber ungleich besser befähigt — wir machen ja heute noch analoge Erfahrungen in den

Kolonien. So ganz unentgeltlich, wie Spangenberg meint, sind auch die ältern Schenkungen in der Regel nicht gewesen, die kirchlichen Institute wurden trotz aller Exemtionen von den Markgrafen zu erheblichen Leistungen in Form von Ablager, Steuern, Geld- und Naturalvorschüssen herangezogen, wozu eben das ihnen verliehne, von ihnen großenteils erst kultivierte Land sie instand setzte.

Eine eigenartige Entdeckung bietet uns der Autor bei der Erörtrung der Hohenzollerschen Finanzpolitik. Da das Schoßregister von 1450 gegenüber dem Landbuch von 1375 eine auffallend starke Zunahme der im Einzelbesitz eines Privatherrn befindlichen Dörfer bei entsprechender Abnahme der Teilbesitzungen aufweist, so schließt er auf eine allgemeine Besitzreform, die wahrscheinlich Kurfürst Friedrich II. vorgenommen habe, um zu einfachern Steuerverhältnissen zu gelangen. Wie er sich die Durchführung dieses „bisher noch nicht beachteten Reformwerkes" vorstellt, verrät er leider nicht. Glaubt er wirklich, ein solcher Generalaustausch habe sich auf einen Schlag und in aller Stille abspielen können? Schon ein Blick in Fidicins „Territorien" hätte ihn belehrt, daß bereits im Jahre 1412 die Besitzverhältnisse vielfach andre waren als nach dem Landbuch im Jahre 1375, auch hätte er dort ersehn, daß die Angaben des Schoßregisters nicht immer ganz wörtlich zu nehmen sind. Es spricht, so viel ich sehe, manches dafür, daß der Gegensatz zwischen den Besitzverhältnissen von 1375 und denen von 1450 in Wahrheit nicht so groß gewesen ist, wie er (namentlich auf den ersten Blick) nach jenen beiden Verzeichnissen erscheint, die nach ungleicher Methode, mit wechselnder Ausführlichkeit und Genauigkeit ausgearbeitet worden sind. Eine systematische Nachprüfung der Angaben des Landbuches wie der Schoßregister auf ihre Richtigkeit hin, an der Hand der sonst zu Gebote stehnden Quellen, möchte auch von allgemeinern Gesichtspunkten aus von Nutzen sein, bisher ist sie m. W. noch nicht unternommen worden.

W. v. Sommerfeld.

Preisausschreiben.

Die allgemeine Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 1907 hat auf Antrag des Vorstandes folgende Preisausschreiben beschlossen:

„Der Deutsche Verein für Versicherungs-Wissenschaft beabsichtigt, die Bearbeitung der Geschichte der privaten wie der sozialen Versicherung in Deutschland in die Wege zu leiten und hat daher den Beschluß gefaßt, zum Zwecke der Erlangung einschlägiger Monographien mehrere Preisausschreiben zu erlassen.

Zunächst werden hiermit zwei Preise in Höhe von je 2500 Mk. ausgesetzt für die Abfassung

1. einer Geschichte der Lebensversicherung in Deutschland,
2. einer Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland.

Die Arbeiten müssen streng wissenschaftlich unter Zuhülfenahme archivalischer Studien ausgeführt sein.

Die Manuskripte sind in Schreibmaschinenschrift auf einseitig beschriebnen Blättern zu liefern und, ohne sonstige Kennzeichnung des Verfassers, lediglich mit einem Kennwort versehn an das Generalsekretariat des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft, Berlin W. 50, Pragerstraße 26 bis spätestens 30. Juni 1910 einzureichen. Ein mit demselben Kennwort versehner Briefumschlag, in dem sich der Name des Verfassers befindet, ist beizufügen.

Das Ergebnis des Preisausschreibens soll möglichst noch im Jahre 1910 verkündet werden.

Die preisgekrönten Schriften gehn in das Eigentum des Vereins über, der für ihre Veröffentlichung Sorge trägt. Für den Fall, daß mehrere Arbeiten eingehn, behält der Verein sich vor, auch die nicht preisgekrönten zu erwerben und zu veröffentlichen."

Deutscher Verein für Versicherungs-Wissenschaft.

Eingesendete Bücher

— bis Ende Februar 1908 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Statistisches Handbuch für das **Deutsche Reich.** Herausgeb. v. Kaiserl. Statistischen Amt. 2. Teil. Berlin 1907, Carl Heymanns Verlag. 4°. 595 S. 5 Mk.

Beiträge zur Arbeiterstatistik. Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amt. Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1907, Carl Heymanns Verlag. 8°.

Nr. 7. Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten. 2. Teil. 276 S.

Drucksachen des **Beirats für Arbeiterstatistik.** Verhandlungen Nr. 19. 4°. 153 S.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich **Bayern.** Herausgeb. vom Statistischen Bureau. IX. Jahrgang 1907. München 1907, J. Lindauersche Buchh. 8°. XVI u. 330 S.

Statistisches Jahrbuch für **Elsaß-Lothringen.** Erster Jahrgang 1907. Herausgeb. vom Statistischen Bureau des Kaiserl. Ministeriums für Elsaß-Lothringen. Straßburg 1907, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. 8°. 233 S. 1 Mk.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Österreich während des Jahres 1906. Herausgeb. vom K. K. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1907, A. Hölder. 8°. 129 und 584 S.

Handbuch der Krankenanstalten in Preußen 1906. Im Auftrage Sr. Exzellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten herausgeb. v. d. Medizinal-Abteilung des Ministeriums. Berlin 1907, J. Springer. 8°. 471 S. 15 Mk.

Denkschrift betreffend die Entwicklung des **Kiautschou-Gebiets** in der Zeit vom Oktober 1906 bis Oktober 1907. Berlin 1908. 4°. 79 S.

Monatsblätter für Arbeiterversicherung. Herausgeb. von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts. 1. Jahrg. 1907. Berlin, Behrend & Co. 8°.

Verwaltungsbericht der Landes-Versicherungsanstalt **Berlin** für das Rechnungsjahr 1906. 4°. 166 S.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau herausgeb. v. Statist. Amt der Stadt.

XXIV, 2. Jahresberichte städtischer Verwaltungen für das Rechnungsjahr 1906. Breslau 1908, E. Morgenstern. 8°. 482 S.

Bericht über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt **Berlin** in den Verwaltungsjahren 1901—1905. 2. Teil. Berlin 1907, C. Heymann. 8°. 300 S.

Verwaltungsbericht der Stadt **Halle a. S.** für das Verwaltungsjahr 1906. Bearbeitet im Statistischen Amt. 4°. 450 u. 9 S.

Lindens Entwicklung und die Finanzverhältnisse der Stadtgemeinde in den Jahren 1885 bis 1907. Eine statistische Denkschrift. Auf Veranlassung des Magistrats der Stadt Linden unter Mitwirkung des Herrn Bürgermeisters Lademann bearbeitet von Dr. Karl Seutemann. Linden 1907, Oppermann & Niehus. 4°. 85 S.

Der **Zuschußanspruch Lindens** gegen Hannover im Jahre 1907 nach § 53 des K. A. G. Statistische Grundlagen und Berechnungen. Linden 1907, Oppermann & Niehus. 4°. 40 S.

Lindhamer, Hedwig: Die Wohlfahrtseinrichtungen Münchens. Herausgeb. vom Stat. Amt der Stadt München unter Mitwirkung des Vereins für Fraueninteressen. München 1908, L. Lindauersche Buchhandlg. 8°. XX u. 112 S.

Statistische Mitteilungen über Steiermark. Herausgeb. vom Statist. Landesamte des Herzogtums Steiermark. Graz 1907, Leuschner & Lubensky. 8°.

XVIIII. Zwangsversteigrungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Steiermark im Jahre 1905. — Freiwillige Verkäufe bäuerlicher Besitzungen an Personen nichtbäuerlichen Standes im Jahre 1905. 51 S.

XIX. Beiträge zur Statistik des Gemeindehaushaltes. III. Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden im Jahre 1904. 51 S.

Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons **Basel-Stadt.** Nr. 11. Die Zählung der leerstehnden Wohnungen und Geschäftslokale in Basel im Dez. 1907. Von Dr. F. Mangold. Basel 1908, C. F. Lendorff. 8°. 23 S.

Publikationen des Statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt **Budapest.** 4⁰.

XXXVIII. Statistik des Unterrichtswesens der Hauptstadt Budapest für die Jahre 1900/01—1904/05. 4⁰. 120 S.

Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1907. Liefrung 1. Statistik des Unterrichtswesens im Kanton Bern. 4⁰. 200 S.

Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt **Budapest.** VIII. Jahrgang 1905, redigiert von Gustav Thirring. 8⁰. 359 S.

Statistique générale de la Belgique. Bruxelles 1907, Imprimerie Becquart-Arien. 8⁰.

Exposé de la situation du royaume de 1876 à 1900. XII u. 604 S.

Junta E. Administrativa. Direccion de Censo y Estadística de Montevideo (Uruguay). Resumen Annal de Estadística Municipal (Año IV, 1906). Montevideo 1907, Tip. Escuela Nacional de Artes y Oficios. 4⁰. 288 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtschaftskammern; Gewerkvereinen; andern Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften.

Zentral-Verein für Arbeits-Nachweis zu Berlin. Geschäftsbericht für das Jahr 1906. 4⁰. 13 S.

Jahrbuch der **nationalen Arbeiter- und Gehülfen-Organisation.** Leipzig 1908. 16⁰. 212 S. 20 Pf.

Schriften des kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte, E. V. (Sitz Berlin). Berlin 1907. 8⁰.

Nr. 7. **Klara Mleinek**: Die Arbeitszeit in den Kontoren. Zusammenstellung und Kritik der Erhebungen sowie der Verhandlungen der Kommission und des Beirats für Arbeiterstatistik. 69 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Berlin** für 1907. 1. Teil: Überblick über das Wirtschaftsjahr 1907 und Bericht über die Wirksamkeit der Handelskammer im Jahre 1907. Berlin, H. S. Hermann. 8⁰. 206 S.

Handelskammer zu **Cassel.** Jahresbericht für 1906. 2. Teil: Statistik. Cassel 1907, Weber & Weidemeyer. 8⁰. 59 S.

Jahresbericht und Mitteilungen der Handelskammer zu **Cöln** 1906—07. Heft 4. Cöln 1908.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis **Essen** 1907. 1. Teil Essen 1908. 4⁰. 128 S.

Vorschriften für deutsche Handlungsreisende im Auslande. Zusammengestellt vom Verkehrsbureau der Handelskammer zu Berlin. Berlin 1908. 8°. 108 S.

Verhandlungen des III. allgemeinen deutschen Bankiertages zu **Hamburg** am 5. und 6. September 1907 (auf Grund der stenographischen Niederschrift). Berlin 1907, J. Guttentag. 4°. 159 S.

Jahresbericht der Hypothekenbank in **Hamburg** für die am 8. Februar 1908 stattfindende ordentliche Generalversammlung der Aktionäre. XXXVII. Geschäftsjahr 1907. 4°.

Verband schweizerischer Konsumvereine. Statistische Mitteilungen über den Stand der Verbandsvereine auf 1. Januar 1907. Basel 1907. 4°. 47 S.

Verband für die Verteidigung der belgischen Interessen im Auslande. Unter welchen Bedingungen die Angliedrung des Kongo an Belgien erfolgen soll. Dezember 1907.

Verband der deutschen Juden. Stenographischer Bericht über die im großen Saale des Saalbaues zu Frankfurt a. M. am Sonntag, 13. Oktober 1907, abgehaltne zweite Hauptversammlung. Berlin 1907. 8°. 50 S.

3. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Leipzig 1907, Duncker & Humblot. 8°.

79. Heft. Die berufliche und fachliche Ausbildung in der Armenpflege. Berichte von **A. Levy** und **H. v. Frankenberg.** 84 S. 2,40 Mk.

80. Heft. **Lohse**: Kinder-Heil- und Erholungsstätten. 97 S. 2 Mk.

81. Heft. **Klumker u. Petersen**: Berufsvormundschaft. Berichte. 57 u. 49 S. 2,40 Mk.

82. Heft. **Klumker u. Petersen**: Berufsvormundschaft. Materialien. 140 S.

83. Heft. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 27. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 19. und 20. Sept. in Eisenach. 149 u. XIV S.

Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig 1908, Duncker & Humblot. 8°.

Spangenberg, Hans: Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. 548 S. 14,40 Mk.

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Herausgeb. i. A. des Vereins von Prof. Dr. Rehmann, Landsberg a. W. Landsberg a. W. 1907, Fr. Schaeffer & Co. 8°.

XX. Heft. 342 S.

Die Wohnungsfrage und das Reich. Eine Sammlung von Abhandhandlungen, herausgeb. vom Deutschen Verein für Wohnungsreform. Göttingen 1907, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°.
Heft 8. Dr. **K. von Mangoldt**: Die städtische Bodenfrage. Eine Untersuchung über Tatsachen, Ursachen und Abhülfe. 745 S.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen; Sammelwerke.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Herausgegeben von J. Pierstorff. Jena 1908, G. Fischer. 8°.
IV. Bd., Heft 2. **G. Karwehl**: Die Entwicklung und Reform des deutschen Knappschaftswesens. Mit besondrer Berücksichtigung der preußischen Knappschaftsnovelle vom 19. Juni 1906. 164 S.
V. Bd., Heft 1. **Hans Haupt**: Die Erfurter Kunst- u. Handelsgärtnerei in ihrer geschichtlichen Entwicklung und wirtschaftlichen Bedeutung dargestellt. 205 S. 5 Mk.

Abhandlungen aus dem staatswissenschaftl. Seminar zu Münster i. W. Herausgeb. von M. v. Heckel, L. v. Savigny, J. Schmöle. Leipzig 1907, C. L. Hirschfeld. 8°.
6. Heft. **Peter Schlotter**: Die ländliche Arbeiterfrage in der Provinz Westfalen. 216 S.
7. Heft. **Karl Knapmann**: Das Eisen- und Stahldrahtgewerbe in Altena bis zur Einführung der Gewerbefreiheit. Ein Beitrag zur Geschichte der Kartelle. 105 S.

Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftl. Seminar zu Straßburg i. E. Herausgegeben von G. F. Knapp und W. Wittich. Straßburg 1907, K. J. Trübner. 8°.
XXIII. **Otto Soltau**: Die französischen Kolonialbanken. 160 S. 4,50 Mk.

Archiv für Kulturgeschichte. Herausgeb. von Georg Steinhausen. Berlin 1908, Alexander Duncker.
2. Ergänzungsheft. **Friedrich Bothe**: Frankfurter Patriziervermögen im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Charakteristik der bürgerlichen Vermögen und der bürgerlichen Kultur. 189 S.

Beihefte zum Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene, herausgeb. von C. Mense. Leipzig 1907, J. A. Barth. 8°.
Bd. XI. **Ziemann**: Wie erobert man Afrika für die weiße und farbige Rasse? 29 S.

Berliner Vorträge. Eine Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge. Berlin, Karl Curtius. 8°.
3. Bd. **Heinrich Gerland**: Die englische Gerichtsverfassung in ihrer gegenwärtigen Entwicklung und die deutsche Gerichtsreform. 68 S.

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen u. Sachregister X. Bd. Jahrgang 1906. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben von Prof. Dr. Köbner u. Gerstmeyer. Berlin 1907, E. S. Mittler & Sohn. 8°. 380 S. 10 Mk.

Die Gesellschaft. Sammlung sozialpsychologischer Monographien. Herausgegeben von Martin Buber. Frankfurt a. M., Rübben & Loening. 4°.

14. 15. Heft. **Franz Oppenheimer**: Der Staat. 176 S.

Handbibliothek für das deutsche Genossenschaftswesen, herausgeb. von Hans Crüger. Berlin 1907, J. Guttentag.

IX. Bd. **Hans Crüger**: Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen. 398 S. 8 Mk.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Herausgeb. von A. Finger, A. Hoche, J. Bresler. Halle a. S. 1907, C. Marhold. 8°.

VI. Bd., 1. Heft. **Siegfried Weinberg**: Über den Einfluß der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität. 34 S.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Berlin 1908, J. G. Cotta Nachf. 8°.

85. Stück. **Max Dörner**: Kommunale Submissionspolitik. Die Vergebung öffentlicher Arbeiten in Mannheim. Bearbeitet nach amtlichem Material. 90 S.

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Leipzig 1907, B. G. Teubner. 8°. Je 1 Mk.

42. Bd. **Christian Gruber**: Deutsches Wirtschaftsleben auf geographischer Grundlage geschildert. 2. Auflage. Neubearbeitet von Hans Reinlein.

128. Bd. **Josef Kohler**: Moderne Rechtsprobleme.

161. Bd. **Johannes Petersen**: Die öffentliche Fürsorge für die hülfsbedürftige Jugend.

162. Bd. **Johannes Petersen**: Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete und die gewerblich tätige Jugend.

165. Bd. **Johannes Bruns**: Das Postwesen, seine Entwicklung und Bedeutung.

169. Bd. **Karl Thieß**: Deutsche Schiffahrt und Schiffahrtspolitik der Gegenwart.

174. Bd. **Wilhelm Langenbeck**: Englands Weltmacht in ihrer Entwicklung vom 17. Jahrhundert bis auf unsre Tage.

182. Bd. **Focke, Hermelink, Kautzsch, Waentig, Witkowsky, Wuttke**: Das Buchgewerbe und die Kultur.

183. Bd. **Johannes Bruns**: Die Telegraphie in ihrer Entwicklung und Bedeutung.

184. Bd. **Fr. Tobler**: Kolonialbotanik.

Neue Zeit- und Streitfragen. Herausgeb. von der Gehe-Stiftung zu Dresden. Dresden 1907, v. Zahn & Jaensch. 8°.

V. Bd., 1. Heft. **Philipp Stein**: Über Streiks und Aussperrungen. 23 S. 1 Mk.

Philosophisch-soziologische Bücherei. Leipzig, Dr. W. Klinkhardt. 8°.
II. Bd. **Gustave Le Bon**: Psychologie der Massen. Deutsch von R. Eisler. 153 S. 3 Mk.

Sammlung Göschen. Leipzig 1907, G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung. 16°. Je 80 Pf.
Max Ernst Mayer: Deutsches Militärstrafrecht. I u. II.
Hermann Rehm: Allgemeine Staatslehre.
Ferdinand Tönnies: Die Entwicklung der sozialen Frage.

Sammlung Kösel. Kempten und München, Jos. Kösel. 16°.
Hermann Roeren: Die Sittlichkeitsgesetzgebung der Kulturstaaten.
Georg Neuhaus: Deutsche Wirtschaftsgeschichte im 19. Jahrh.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Herausgegeben von Prof. Dr. J. Conrad. Jena 1907, G. Fischer. 8°.
56. Bd. **W. Stollwerk**: Der Kakao und die Schokoladenindustrie. 102 S. 3 Mk.
58. Bd. **K. Fischer**: Eine Studie über die Elbschiffahrt in den letzten 100 Jahren. Unter spezieller Berücksichtigung der Frage der Erhebung von Schiffahrtsabgaben. 269 S. 7,50 Mk.

Staat und Wirtschaft. Sammlung von Vorträgen und Schriften auf dem Gebiete der gesamten Staatswissenschaft. Herausgeb. von Bernhard Harms. Tübingen 1907, Lauppsche Buchh. 8°.
2. Bd. **S. Czapski**: Ernst Abbe als Arbeitgeber. 40 S. 0,80 Mk.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. Leipzig 1907, Duncker & Humblot. 8°.
125. Bd. **Hermann Huth**: Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrh., vornehmlich bei A. Smith u. A. Ferguson. 160 S. 4,40 Mk.
127. Bd. **W. Prion**: Das deutsche Wechseldiskontgeschäft. Mit besondrer Berücksichtigung des Berliner Geldmarktes. 296 S. 7 Mk.
128. Bd. **Hans Koch**: Geschichte des Seidengewerbes in Köln vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. 124 S. 3,20 Mk.
129. Bd. G. D. **Creanga**: Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien. 1. Teil. 207 S. 5,40 Mk.
130. Bd. **Martin Weigert**: Arbeitsnachweis, Einigungsamt und Tarifgemeinschaft im Berliner Braugewerbe, ihre Entwicklungsgeschichte und Wirksamkeit. 254 S. 6,80 Mk.

Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Herausg. v. G. Jellinek u. G. Anschütz. Leipzig 1907, Duncker & Humblot. 8°.
VI. Bd., 3. Heft. **Benedikt Güntzberg**: Die Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten. 144 S. 4 Mk.

Studien zur Fugger-Geschichte. Herausgeb. von Max Jansen. Leipzig 1907, Duncker & Humblot. 8°.
1. Bd. **Max Jansen**: Die Anfänge der Fugger (bis 1494). 200 S. 5 Mk.

Technisch volkswirtschaftliche Monographien. Herausgeb. von Ludwig Sinzheimer. Leipzig 1908, Dr. Werner Klinkhardt.

1. Bd. **Th. Schuchart**: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie. 267 S.

2. Bd. **G. J. Haarmann**: Die ökonomische Bedeutung der Technik in der Seeschiffahrt. 107 S.

Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Hrsg. von Otto Gierke. Breslau 1907, M. u. H. Marcus. 8°.

93. Heft. **Otto Loening**: Grunderwerb und Treuhand in Lübeck. 87 S. 2,80 Mk.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Hrsg. von C. J. Fuchs, E. Gothein, K. Rathgen, G. v. Schulze-Gävernitz. Karlsruhe 1907, G. Braunsche Hofbuchh. 8°.

IX. Bd., 5. Heft. **Stephinger**: Zur Methode der Volkswirtschaftslehre. 128 S. 3 Mk.

IX. Bd., 6. Heft. **Ahron Eliasberg**: Die Bedeutung des Allmendbesitzes. 84 S. 1,80 Mk.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. A. Zivil-, Handels- und Prozeßrecht. Unter Mitwirkung von Amtsgerichtsrat Meves in Magdeburg u. Amtsrichter Dr. Gutmann in Dresden herausgeb. von Dr. Otto Warneyer. 6. Jahrg. Leipzig 1908, Roßbergsche Verlagsbuchh. 8°. 575 S.

Die Weltwirtschaft. Ein Jahr- und Lesebuch. Herausgegeben von E. v. Halle. II. Jahrg. 1907. 2. Teil: Deutschland. Leipzig 1907, B. G. Teubner. 8°. 284 S. 4 Mk.

Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Herausgeb. von Dr. Paul Herre. Leipzig 1908, Quelle & Meyer. 8°.

27. Bd. **Helene Lange**: Die Frauenbewegung in ihrem modernen Probleme. 135 S. 1 Mk.

33. Bd. **Adolf Weber**: Die Großstadt und ihre sozialen Probleme. 1 Mk.

Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, herausgeb. von A. Egger, E. Hafter, H. F. Hitzig, M. Huber. Zürich 1908, Schultheß & Co. 8°.

XX. Bd. **H. Korrodi**: Die strafrechtliche Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes. Nach kantonalem Recht und dem Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. 149 S.

Studies in History, Economics and Public Law. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. New York 1908, Columbia University Press. 8°.

Vol. IV. Nr. 2. **Max West**: The Inheritance Tax. 249 S.

Vol. XXVIII, Nr. 2. **Elmer J. Miller**: The Legislature of the Province of Virginia. 182 S.

Vol. XXVIII, Nr. 3. **J. H. Underwood**: The Distribution of Ownership. 218 S.

5. Bücher und Broschüren.

d'Albert, W.: Die Verwertung des musikalischen Aufführungsrechts in Deutschland. Jena 1907, G. Fischer. 8°. 125 S. 3 Mk.

Anton, G. K.: Die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika. Jena 1908, G. Fischer. 8°. 61 S. 1,20 Mk.

Beling, Ernst: Informationsprozesse. Anregung zu einer Ergänzung der Prozeßgesetzgebung. Gießen 1907, A. Töpelmann. 8°. 56 S.

Bernhard, Ludwig: Das polnische Gemeinwesen im preußischen Staat. Die Polenfrage. Leipzig 1907, Duncker & Humblot. 8°. X u. 686 S.

Biermer, Magnus: Die deutsche Geldverfassung. Zweite, durch einen Nachtrag vermehrte Auflage. Nachtrag: Die Interpellation des Grafen Kanitz im Reichstage. Gießen 1908, Emil Roth. 8°. 68 S. 80 Pf.

Blondel, Georges: Les transformations de l'allemagne contemporaine. Paris, Victor Lecoffre. 8°. 34 S. 0,25 Fr.

Bothe, Friedrich: Das Testament des Frankfurter Großkaufmanns Jakob Heller vom Jahre 1519. (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, III. F., Bd. IX.) Berlin 1907, A. Duncker. 8°. 61 S.

Bouniatian, Mentor: Studien zur Theorie und Geschichte der Wirtschaftskrisen. München 1908, E. Reinhardt. 8°.

I. Wirtschaftskrisen und Überkapitalisation. Eine Untersuchung über die Erscheinungsformen und Ursachen der periodischen Wirtschaftskrisen. 188 S. 4 Mk.

II. Geschichte der Handelskrisen in England im Zusammenhang mit der Entwicklung des englischen Wirtschaftslebens 1640—1840. 312 S. 7 Mk.

Brosius, Hans: Die Obsorge für entlassne Strafgefangne im Königreich Bayern. München 1908, C. H. Becksche Buchhandlung. 8°. 193 S. 3 Mk.

Clark, John Bates: Essentials of Economic Theory. As applied to Modern Problems of Industry and Public Policy. New York 1907, Macmillan Company. 8°. 566 S.

Corréaro, J.: Les sociétés coopératives de consommation en France et à l'étranger. Préface de M. Paul Leroy-Beaulieu. Historique de leur développement. Exposé de la situation actuelle. Considérations sur leur avenir. Paris, P. Lethielleux. 301 S.

Dyhrenfurth, Gertrud: Tarifämter für die Hausindustrie. Berlin 1908, Hauptgeschäftsstelle des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands. 8°. 32 S.

Engelbrecht, Th. H.: Bodenbau und Viehstand in Schleswig-Holstein nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik. Im Auftrage des Vorstandes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein. 2 Teile. Kiel 1905 und 1907, Landwirtschaftskammer. 8°. 307 u. 231 S.

Finkler: Über den Einfluß der Ernährung auf die Milchsekretion. Bonn 1907, M. Hager. 8°. 42 S.

v. Flöckher: Ist Deutschland finanziell gerüstet? Berlin 1907, K. Curtius. 8°. 48 S.

Frank, Reinhard: Über den Aufbau des Schuldbegriffs. Gießen 1907, Alfred Töpelmann. 8°. 29 S.

Friedmann, Arthur: Arbeitermangel und Auswandrung. Referat, erstattet dem Zentralausschuß des „Bund Österreichischer Industrieller." Wien 1907. 8°. 71 S.

Fridrichowicz, Eugen: Die Technik des internationalen Getreidehandels. Berlin 1908, Paul Parey. 8°. XII u. 304 S, 8 Mk.

Gareis, Karl: Vom Begriff Gerechtigkeit. Gießen 1907, Alfred Töpelmann. 8°. 40 S.

Geffcken, Heinrich: Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- und Völkerrechts. Prolegomena eines Systems. Leipzig 1908, A. Deichertsche Buchh. Nachf. 8°. 61 S.

Geisser, Alberto: Il problema delle abitazioni popolari nei riguardi finanziari e sociali. Torino 1908. S. Lattes. 8°. 101 S.

Gide, Charles: Économie sociale. Les institutions du progrès social au début du XXe siècle. 3. éd. Paris 1907, Librairie Société du recueil J. B. Sirey et du Journal du Palais. 12°. 500 S.

Grunzel, Joseph: System der Verkehrspolitik. Leipzig 1908, Duncker & Humblot. 8°. 407 S.

Guhl, Theo: Bundesgesetz, Bundesbeschluß und Verordnung nach schweizerischem Staatsrecht. Basel 1908, Helbing & Lichtenhahn. 8°. 111 S.

Gutzeit, Paula: Die Bodenreform. Eine dogmengeschichtlich-kritische Studie. Leipzig 1907, Duncker & Humblot. 8°. 141 S. 3 Mk.

Heckel, Max von: Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 1. Bd. Leipzig 1907, C. L. Hirschfeld. 8°. 506 S.

Heimberger, Joseph: Zur Lehre vom Ausschluß der Rechtswidrigkeit. Ein geschichtlicher Beitrag. Gießen 1907, Töpelmann. 8°. 44 S. 1,40 Mk.

Hellwig, Konrad: Grenzen der Rückwirkung. Gießen 1907, A. Töpelmann. 8°. 55 S.

Herr, E.: Der Entscheidungskampf um den Boden der Ostmark. Mittel und Wege zum Ziele. München, J. F. Lehmanns Verlag. 8°. 59 S. 1 Mk.

Hildebrand, Richard: Recht und Sitte auf den primitivern wirtschaftlichen Kulturstufen. Zweite, wesentlich umgearbeitete Auflage. Jena 1907, G. Fischer. 8°. 189 S. 5 Mk.

Hoffmann, B. A.: Grundlinien einer sozialen Bank. München, A. Heindl. 8°. 30 S. 1 Mk.

Hohenstein, A.: Zur Darlehnslehre nach dem B. G. B. 8°. 135 S.

Jellinek, Georg: Der Kampf des alten mit dem neuen Recht. Prorektoratsrede. Heidelberg 1907, Carl Winters U.-B. 8°. 63 S. 1 Mk.

Jowanowitsch, K.: Die Heimstätte oder die Unangreifbarkeit des ländlichen Grundbesitzes. Tübingen 1908, H. Laupp. 8°. 123 S. 2,50 Mk.

Jung, Erich: „Positives" Recht. Ein Beitrag zur Theorie von Rechtsquelle und Auslegung. Gießen 1907, A. Töpelmann. 8°. 50 S. 1,60 Mk.

Jutzi, W.: Elektrizitätsversorgung und Gemeindeverwaltung. Berlin 1907, F. Siemenroth. 8°. 60 S. 1,40 Mk.

Kindermann, Karl: Parteiwesen und Entwicklung in ihren Wirkungen auf die Kultur der modernen Völker. Stuttgart 1907, Ferdinand Enke. 8°. 130 S.

Köbner, Otto: Einführung in die Kolonialpolitik. Jena 1908, Gustav Fischer. 8°. XII u. 227 S.

Kühn, Hans: Der Ausfuhrzwischenhandel im Überseeverkehr. Die Grundzüge seiner Technik und Organisation und seine wirtschaftliche Bedeutung. Berlin 1908, F. Siemenroth. 8°. 132 S. 3 Mk.

Landsberg, J. F.: Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung. Einführung — Kritik — Vorschläge. Berlin 1908, Dr. W. Rothschild. 8°. 373 S. 8 Mk.

Levasseur, E.: Questions ouvrières et industrielles en France sous la troisième république. Paris 1907, A. Rousseau. 8°. LXXII u. 968 S.

Manes, Alfred: Mietverlust-Versicherung. Eine wirtschaftliche Studie. Berlin 1908, E. S. Mittler & Sohn. 8°. 126 S. 3 Mk.

— Einführung in die Praxis der Privat-Versicherung. Eine Sammlung von Formularen und Aktenstücken aus dem Betriebe aller Privat-Versicherungszweige. Tübingen 1908, J. C. B. Mohr. 8°. VIII u. 283 S.

Mannhardt, W.: Material zur Beurteilung der deutschen Strafprozeßreform. Berlin 1907, Karl Curtius. 8°. 55 S. 75 Pf.

Markuse, Paul: Das Bundesgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika über das Notenbankwesen (the national bank-act) in seiner jetzigen Fassung. Aus dem Englischen übertragen und erläutert. Berlin 1907, C. G. Cotta. 8°. 116 S. 3 Mk.

Meinecke, Friedrich: Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates. München 1908, R. Oldenburg. 8°. VI u. 498 S. 10 Mk.

Meiner, Felix: Bodenspekulation und Recht der Stadterweitrung in Plauen i. V. Leipzig 1907, Duncker & Humblot. 8°. 183 S. 3 Mk.

Meyer, Eduard: Geschichte des Altertums. 1. Bd. 1. Hälfte. Einleitung. Elemente der Anthropologie. 2. Auflage. Stuttgart und Berlin 1907, J. G. Cotta. 8°. 250 S.

Moll, Ewald: Das Problem einer amtlichen Statistik der deutschen Aktiengesellschaften. Berlin 1908, C. Heymann. 8°. X u. 206 S.

Penndorf, Balduin: Das Innungswesen im Königreich Sachsen seit Einführung der Gewerbefreiheit. Leipzig 1907, Theodor Thomas. 8°. 230 S.

Philippovich, Eugen von: Grundriß der politischen Ökonomie. 2. Bd. Volkswirtschaftspolitik. 2. Teil. 1. bis 3. Aufl. Tübingen 1907, J. C. B. Mohr. 8°. X u. 393 S.

Pisko, Oskar: Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch von Hermann Staub. Ausgabe für Österreich. 2. Aufl. 3. Lief. Wien 1907, Manzsche k. k. Hof-Verlags- u. Univ.-Buchhandl. 8°. 1,80 Kr.

Regelsberger, Ferdinand: Der gerichtliche Besitzschutz nach römischem Recht, nach gemeinem Recht und nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Gießen 1907, A. Töpelmann. 8°. 40 S. 1,20 Mk.

Rehm, Hermann: Die überstaatliche Rechtsstellung der deutschen Dynastien. Gießen 1907, A. Töpelmann. 8°. 36 S.

Riesser, J.: Bemerkungen zum „Vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes" unter besondrer Berücksichtigung der Herbeiführung eines einheitlichen Scheck-Rechts in Deutschland, Österreich u. Ungarn Berlin 1908, J. Guttentag. 8°. 84 S.

Sagorsky, Simon: Die Arbeiterfrage in der südrussischen Landwirtschaft. München 1908, E. Reinhardt. 8°. II u. 208 S.

Schmitz, Fritz: Die Schulaufsicht und Schulleitung. Cöln, Verlagsgenossenschaft deutscher Klassenlehrer. 8°. 23 S. 30 Pf.

Schmitz, Ludwig: Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Preußisches Gesetz vom 2. Juli 1900 und die dazu ergangnen Ausführungsbestimmungen, Erlasse, Verfügungen und Verordnungen, sowie die Fürsorge- bezw. Zwangserziehungsgesetze der übrigen deutschen Bundesstaaten. Text-Ausgabe mit Einleitung und ausführlichen Erläutrungen. Vierte, erheblich erweiterte Auflage. Düsseldorf 1908, L. Schwann. 8°. 440 S.

Schnapper-Arndt, Gottlieb: Sozialstatistik. (Vorlesungen über Bevölkerungslehre, Wirtschafts- und Moralstatistik.) Ein Lesebuch für Gebildete, insbesondre für Studierende herausgeb. von Dr. Leon Zeitlin. Leipzig 1908, Dr. Werner Klinkhardt. 8°. 642 S.

Seligman, Edwin R. A.: Principles of Economics with special reference to american conditions. Third edition, revised and enlarged. London 1907, Longmans, Green & Co. 710 S. 10 Doll.

Singer, K.: Armenstatistik Münchens. Untersuchungen über die persönlichen Verhältnisse der von der Armenpflege unterstützten Personen im Jahre 1906. München 1908, Lindauersche Buchh. 8°. 47 S.

Sinzheimer, Hugo: Der korporative Arbeitsnormenvertrag. Eine privatrechtliche Untersuchung. 1. Teil. Leipzig 1907, Duncker & Humblot. 8°. 132 S.

Stammler, Rudolf: Unbestimmtheit des Rechtssubjekts. Gießen 1907, Alfred Töpelmann. 8°. 44 S.

Steller, Gustav: Der wirtschaftliche Wert einer bayerischen Großschiffahrtsstraße. Mit einem Anlageband. 1908, Verein für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in Bayern. 4°. 403 S.

Thorndike, Andrew: Zur Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine. Die Lage dieses Problems aus seiner Geschichte entwickelt. Tübingen 1908, H. Laupp. 8°. 392 S. 7,60 Mk.

Wadler, Arnold: Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa. 1 Bd. Die Kriminalität der Balkanländer. München 1908, Hans Sachs-Verlag. 8°. 261 S.

Walcker, Karl: Gemäßigte und Radikale. Eine Kritik des politischen Radikalismus. Zweite, vermehrte und gänzlich umgearbeitete Aufl. Sondershausen 1908, Fr. A. Eupel. 8°. VII u. 88 S.

Wendt, Otto: Besitz und Besitzwille. Gießen 1907, Alfred Töpelmann. 8°. 32 S.

Zeyß, Richard: Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein während der französischen Herrschaft. Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik Napoleons I. Leipzig 1907, Duncker & Humblot. 8°. 278 S.

6. Sonderabzüge.

Jaeckel, Reinhold: Zur Bevölkrungsstatistik und Bevölkrungswissenschaft. (Volkswirtschaftl. Blätter.) Berlin 1907, C. Heymann. 8°.

Der Zürcher Wohnungsmarkt am 1. Dezember 1907. (Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich 1907.) Zürich 1908, Rascher & Co. 8°. 26 S.

Das englische Münzwesen im 16. Jahrhundert.

Von

Friedrich Freiherr von Schrötter, Berlin.

Zweite Hälfte.

Inhaltsverzeichnis.

III.

In den ersten zwei Jahren Elisabeths blieb es zwar bei dem Münzfuß Marias, nur daß wieder 22-karätige Sovereigns und Kronen geprägt wurden[1], aber es scheinen doch gleich nach dem Thronwechsel ernste Beratungen über die Beseitigung des schlechten Geldes gepflogen worden zu sein.

Wer der eigentliche Urheber der Münzreform gewesen ist, bleibt ungewiß. Wenn die einen den ursprünglichen Plan dem Staatssekretär Cecil, andre dem Professor und Staatssekretär Thomas Smith[2], wieder andre dem Kaufmann und Kronagenten Gresham zuschreiben, so werden nicht nur diese, sondern auch andre Personen dazu geraten haben, aber diese drei waren doch damals die in Geldsachen bedeutendsten Ratgeber der Königin. Von Gresham wissen wir, daß er der Königin kurz nach ihrer Thronbesteigung vorstellte, die erste Ursache für den ungünstigen Wechselkurs sei die Münz-

---

[1] Dies wird man natürlich nicht mit Kenyon, a. a. O. S. 121 eine Münzverschlechtrung nennen. Siehe 1. Hälfte, S. 61, 62.

[2] Smith war um 1548 noch nicht gegen den Gewinn aus der Münzverschlechtrung gewesen. Lamond, Discourse, p. XXIX.

verschlechtrung gewesen, und darum müsse auch das Hauptmittel, ihn zu bessern, die Wiedereinführung feinern Geldes sein, denn jetzt hätten 20 sh nur den Wert von 10 ältern[1].

Daß die Münzverbessrung nötig war, wußte man freilich schon unter Eduard VI. — viel wichtiger war, daß Elisabeth selbst von deren Notwendigkeit überzeugt war, für die sie das größte Interesse bewies: mit der ihr eignen Energie beteiligte sie sich an den Arbeiten und ruhte nicht eher, bis das Werk vollendet war.

Der erste Plan ist schon im Januar 1559[2], also drei Monate nach dem Thronwechsel, entworfen worden. Er besteht im großen und ganzen darin, daß die Pachten und demgemäß auch die Schulden und Kontrakte umgeschrieben werden sollten, und zwar so, daß statt eines Pfundes in schlechten Münzen eine Mark in verbesserten gezahlt werden sollte, oder statt 100 schlechter Schillinge 66 sh 8 p verbesserte. Froude meint, es würden unendliche Einwände dagegen vorgebracht worden sein. In der Tat wäre es keine Preisherabsetzung, aber eine Preisfixierung gewesen, die deshalb nicht durchführbar war, weil damals grade das allgemeine Preissteigen auch in England begonnen hatte. Übrigens beschäftigt sich der Plan mit der eigentlichen Münzverbessrung nicht.

Als aber nach Beendigung des schottischen Krieges ein Moment der Ruhe eingetreten war, wendete man sich dem Münzwesen energisch zu. Man glaubte, durch dessen Verbessrung würden die Warenpreise schnell wieder auf ihren frühern Stand sinken. Im Juni 1560 wurde eine Kommission dafür eingesetzt[3].

Da niemand wußte, besonders auch wegen der vielen Nachschläge, wie sich die bessern Münzen zu den ganz schlechten quantitativ verhielten, so wollte die Regierung dies zunächst sicherstellen. Wie man dabei vorging, ist nicht gewiß, aber es hat sich ein ganz origineller Vorschlag dafür erhalten. Ein gewandter Mensch sollte bei mindestens 30 Fleischern Londons herumgehn und ihnen sagen,

---

[1] For the coyne of this your realme doeth nott corresponde in finnes nott X sh the pounde. Bourgon, Gresham, S. 484—486. — Mit Greshams Namen bezeichnet man ja auch jenes bekannte Gesetz: Schlechtes Geld vertreibt gutes Geld, gutes Geld kann schlechtes Geld nicht vertreiben. Über dieses Gesetz s. Leser, Drei Gespräche, S. 186, 187.

[2] Froude VII, 456: Lemon, Calendar, p. 149 hat das Jahr 1560. Ein ähnlicher Plan findet sich schon in Staffords Dialog, Lamond, l. c. p. 119.

[3] Lemon, Calendar, p. 156.

es sei eine Wette darüber gemacht worden, ob sie am Vor- oder Nachmittage mehr verkauften. Sie möchten doch an einem bestimmten Tage die Vor- und Nachmittagseinnahmen jede besonders legen und dem Boten gegen andres Geld einhändigen. Jeder sollte für die Mühe ein Quart Wein bekommen. Man glaubte so den Zweck sicher und unauffällig zu erreichen und besonders eine Panik zu vermeiden, die bei öffentlicher Nachforschung zu befürchten war.

Jedenfalls kam man zu dem Resultat, daß ein Viertel alles umlaufenden schlechten Geldes aus 3 und weniger Unzen feinen Sorten bestand. Man schätzte die gesamte Masse auf 1 200 000 £, wohl im damals geltenden Nennwert des Teston zu 6, des Groschen zu 2 p [1].

Der Münzmeister Sir Thomas Stanley legte dann im August dem Geheimrat drei Verfahren vor, wie man sich des schlechten Geldes entledigen könnte. Das erste war, daß alle schlechten Testons ohne Unterschied von 6 auf 4 p herabgesetzt und bis zu einem bestimmten Termin zu diesem Preise den Münzstätten eingeliefert werden müßten. Die 1 200 000 £ würde man so für 800 000 £ einziehn, daraus 837 500 £ neues Geld prägen und mit dem Überschuß von 37 500 £ sowie dem Kupferertrage die Kosten reichlich decken können.

Der zweite Weg war, alles schlechte Geld zum Sachwert abzüglich einiger Prozente für die Affinierungskosten einzuziehn.

Das dritte Verfahren nannte Stanley das die Untertanen schonendste. Er unterschied dabei eine Ummünzung in gute englische und in schlechte englische und irische Münzen. In England sollte der Teston von 6 auf $4^1/_2$, der Groschen von 2 auf $1^1/_2$ p herabgesetzt, und auch für die kleinern Münzen dem Einliefrer drei Viertel des damaligen Nennwertes gegeben werden. So werde man 900 000 £ [2] in 11 Unzen feines Geld mit 20 000 £ Gewinn umprägen können. Die allerschlechtesten Münzen aber sollten lieber zum Teil in halfpence und farthings für die Armen, zum Teil in der Weise in irisches Geld verwandelt werden, daß 150 irische £ den Gehalt von 100 englischen hätten.

Jedes der drei Verfahren würde die Königin um so weniger

[1] Die 1 200 000 Pfund waren sicher nicht, wie Froude VII, 459 anzunehmen scheint, Gewichtspfund, sondern Zählpfund; das ergibt sich aus dem Folgenden.

[2] $1\,200\,000 : x = 4 : 3;\ x = 900\,000.$

kosten, je mehr von den schlechtesten Sorten sie nach Irland sende, dem allgemeinen Abladeplatz englischen Unrats [1].

Froude sagt richtig, keiner der drei Vorschläge sei wörtlich ausgeführt worden. Aber die Herabsetzung nach dem dritten fand, wie wir gleich sehn werden, in der Tat statt, nur geschah die Ummünzung nicht in 11 Unzen, sondern in 11 Unzen 2 dwts feines Geld, denn auf einen Schlagschatz wollte die Königin dabei sicher verzichten.

Schnelligkeit, Entschlossenheit und eine genügende Anzahl ehrlicher Leute nannte der Siegelbewahrer Sir Nicolas Bacon die großen Erfordernisse für das Gelingen des Unternehmens. Aber noch eins war nötig: die Geheimhaltung der Absicht. In der Tat wurde der Plan in das tiefste Geheimnis gehüllt: Elisabeth soll auf das ernstlichste befohlen haben, daß außer ihr und ihren nächsten Ratgebern, die sie zu diesem Werke benutzte, niemand davon erführe [2]. Diese Vorsicht ist bei großen Münzherabsetzungen und Einziehungen so nötig, weil sich sonst die Spekulation der Münzen bemächtigt, sie dem Publikum zu noch billigerm Preise abnimmt und entweder den eignen Münzstätten zum Staatspreise liefert oder sie einschmilzt und ausführt [3]. Ganz zu verhindern werden solche Ungesetzlichkeiten nicht sein, aber es muß vermieden werden, daß die Spekulanten viel Zeit haben, sich auf derartige Geschäfte vorzubereiten.

Mit dem Vorschlage, möglichst viel schlechtes Geld nach Irland abzuschieben, hatte Stanley gar nichts Neues geraten. Wir beobachten öfter, daß eine Regierung für fremde Gebiete eine Art Nebenwährung hatte und sich so einen höhern Münzgewinn sicherte. Die niederländischen, die italienischen kleinen Staaten haben durch Jahrhunderte die Münzen vieler europäischen Nationen in geringem Gehalt zur Ausfuhr nachgeschlagen, Preußen und Kursachsen im 18. Jahrhundert die Republik Polen mit Massen von Scheidemünzen überschwemmt und mit diesen das in Polen befindliche Gold und Silber eingetauscht und von dort ausgeführt.

Die englischen Könige haben eigentlich bis zu Karl I. Irland in derselben Weise als Ausland behandelt, wir haben gesehn,

[1] „The general dirt heap for the outcasting of Englands vileness.“ — Froude VII, 457, 458; Lemon, p. 158; Green, Calendar, addenda 1547—1765, p. 504.

[2] Burgon, Gresham, p. 347 ss.

[3] Beispiele dafür Acta Borussica. Münzwesen, I, 230.

in welcher Weise das unter Elisabeths Vorgängern geschah. Sie selbst verfuhr am Beginn und Ende ihrer Regierung nicht anders. Am 1. Mai 1559 befahl sie der Towermünze, zur Bezahlung ihrer Ausgaben in Irland die schlechte umlaufende Münze in irische nur drei Unzen feine Schillinge und Groschen zu verwandeln, die auf einer Seite das irische Wappen, die Harfe, tragen sollten. Diese Prägung war also nichts anders als eine Fortsetzung der von ihrer Schwester für Irland vollführten[1], nur daß man jetzt als Material die schlechten englischen Münzen benutzte.

Als dann aber die Verbessrung der englischen Münzen beschlossen wurde, glaubte doch Elisabeth ihre irischen Untertanen nicht weiter in solcher Weise mißhandeln zu dürfen, auch sie sollten an den Wohltaten der englischen Münzverbessrung teilnehmen.

Zwar wurden die irischen Münzen nur 11 Unzen fein ausgebracht, infolgedessen die irischen Schillinge in England nicht 12, sondern nur 9 d galten, aber auch in dieser Verbessrung lag eine große Wohltat für das Land, um deretwillen Elisabeth öfter hoch gerühmt worden ist[2]. Das schlechte Geld verschwand zwar dort nicht so schnell wie in England, aber endlich kam es doch außer Gebrauch.

Cunningham sagt, nichts bezeichnete mehr Elisabeths Mut als der Entschluß, den unpopulären Schritt der Münzverbessrung[3] zu tun. Diese wäre natürlich nicht unpopulär gewesen, wenn sie das Volk nichts gekostet hätte. Die Gerechtigkeit hätte verlangen können, daß, da die frühern Könige den aus der Münzverschlechtrung gezognen Gewinn zum Teil nicht dem Lande zum besten verwandt hatten, nun auch die Krone die Kosten der Münzverbessrung hätte tragen müssen. Indessen ist das Volk in frühern Zeiten damit nie verschont geblieben, weder in Schweden nach dem Tode Karls XII.,

---

[1] Siehe 1. Hälfte, S. 92.

[2] Ein Lobgedicht, das Ruding anführt, mag mehr auf das Ohr der Königin gerichtet worden sein, eine Stelle aus Camden möchte ich aber doch nicht unerwähnt lassen: . . . probam pecuniam, quam sterlingam vocamus, pro Hiberniae regno procudit eo valore, ut solidus XII denarios in Hibernia et IX in Anglia valeret. Magnum sane hoc et memorandum, quod nec Edwardus sextus potuit nec Maria ausa, postquam Henricus VIII. pecuniam primus regum Angliae subaeraverat, magno regni dedecori, successorum populique damno. Ruding, S. 340.

[3] W. Cunningham, The growth of English industry and commerce. Cambridge 1882, p. 288—290. II. edition, 1892, p. 62.

noch in Preußen 1764, noch in Frankreich von Philipp dem Schönen bis auf Colbert und Ludwig XV.

Noch mehr als die Unzufriedenheit über die Herabsetzung der Münzwerte war aber das hierdurch bewirkte Steigen der Preise zu befürchten. Die Regierung gab sich nun die größte Mühe, dem Volk die Notwendigkeit der für die Münzverbessrung zu bringenden Opfer klarzumachen, sowie das Preissteigen und die Ausfuhr der reduzierten Münzen durch schnelles und energisches Handeln auf ein Minimum zu beschränken[1].

Elisabeth erinnert daran, daß England früher von ganz Europa um seine guten Münzen beneidet worden sei. Jetzt aber seien Krone und Untertanen durch das schlechte Geld verarmt, Ehre und Ansehn des Reichs im Auslande geschwunden. Dazu seien im Lande und auswärts große Massen falscher minderwertiger Nachschläge entstanden, hätten das schlechte Geld vermehrt und das gute vertrieben. Oder klügre Leute — und deren seien nicht viele — hätten letztres thesauriert. Jetzt habe Gott gute Ernten gegeben, man habe also keine Ursache mehr, die Münzverbessrung wie früher aus Besorgnis vor Hungersnot aufzuschieben.

In sehr breiter Weise sucht dann die Proklamation dem Volke klarzumachen, daß die Münzverbessrung zwar kurze Zeit Opfer verlange, dann aber diese Opfer durch Sinken der Preise und geordnete Münzverhältnisse reichlich bezahlt werden würden. Denn jeder einigermaßen Vernünftige wisse, daß der schlechte Teston nicht 6, sondern nur 2 p wert sei, er werde eine Ware, die einen Teston wert sei, nur für zwei schlechte verkaufen. Wenn aber wieder gute Münze umlaufe, werde jeder nur diese haben wollen und die schlechte nur zu reduziertem Werte nehmen, so daß also die Preise fallen müßten. Ferner würden alle Tagelöhner, Dienstboten, Handwerker, Pensionäre, Rentner, Soldaten mit gutem Gelde bezahlt, damit viermal mehr als mit dem schlechten kaufen können. Der Wechsel gegen fremdes Geld werde steigen, die Preise fremder Waren fallen. Jeder solle Gott danken, daß die Ehre des Landes wiederhergestellt, daß er Gold und Silber statt Messing und Kupfer erhalte, daß den Falschmünzern das Handwerk gelegt werde.

Niemand höre auf böses Gerede! Die Königin habe die Münzverbessrung fest beschlossen, das werde sich zeigen, wenn die Münz-

[1] Proklamation vom 27. September und Deklaration vom 29. September 1560.

stätten 4 bis 6 Wochen in Tätigkeit gewesen seien. Die Königin habe bisher keine einzige schlechte Münze geprägt[1], gar keinen Schlagschatz gewonnen, diesen Ruhm wolle sie behalten. Die Reduktion sei eher zu niedrig als zu hoch.

Wir werden sehn, daß sich diese Versichrungen nicht alle ererfüllten, aber die Hauptsache wurde erreicht: die schlechten Münzen wurden beseitigt, und die Königin hat für England niemals solche geprägt. Freilich sind kleine Verschlechtrungen des Münzfußes später noch vorgekommen, aber die waren in frühern Zeiten nirgends zu vermeiden, und auch, daß man Schlagschatz gewann, ist durchaus nicht zu tadeln.

Die Herabsetzung der schlechten Münzen geschah nach Stanleys drittem Vorschlage in zwei Klassen. Die erste umfaßte die bessern Sorten, und zwar wurde der Teston von 6 auf 4$^1/_2$, der Groschen von 2 auf 1$^1/_2$ p, der Penny von 4 auf 3 Farthings reduziert. Die zweite Klasse bildeten die Testons, die als Münzzeichen Löwe, Rose, Lilie und Harfe trugen, sie wurden von 6 auf 2 p herabgesetzt, oder, wenn nachgewiesen wurde, daß mehr Silber darin sei, sollte die Münzstätte mehr dafür geben, nach 4 Monaten aber sollten sie ganz verrufen werden.

Auch die vielen falschen Testons sollten die Münzstätten nach ihrem Silbergehalt bezahlen, wenn sie davon ungefähr so viel wie 2 gute Pfennige enthielten. Wir können hierzu bemerken, daß um ein Aussuchen echter und falscher Testons es sich natürlich nicht handeln konnte; sehr wahrscheinlich sollte der Münzstätte nur das Recht gewahrt bleiben, ganz wertlose Fälschungen zurückzuweisen. Auf der andern Seite war es nicht angängig, die falschen Stücke ganz abzuweisen, wieder weil zum Aussuchen gar keine Zeit war. Denn ein Erkennen der Fälschungen erfordert oft ganz minutiöse Prüfung.

Man wird sich das Verfahren so vorzustellen haben, daß gewisse Leute die schlechten Münzen im Lande sammelten — es sind Patente dafür erteilt worden[2] — und sie in gewognen Quantitäten den Towermünzen ablieferten. Hier wurden sie gesichtet, zuerst die ganz kupfernen oder messingnen zurückgegeben oder nach ihrem Metallwert bezahlt, die andern der zweiten Klasse, ob echt oder unecht, nach

[1] D. h. keine schlechte englische, irische wohl.

[2] Z. B. authority für Affabel Patridge und Robert Brandon. Lemon, Calendar, p. 161.

Gewicht so bezahlt, daß für jedes Stück im Durchschnitt nicht ganz 2 p gegeben wurden.

Ruding meint, die Reduktion sei wohl etwas unter dem wahren Wert geblieben, weshalb Spekulanten die Münzen gesammelt und ausgeführt hätten. Sehr wahrscheinlich trifft das zu. Wenn die Proklamationen das Gegenteil behaupten, so sagen sie damit aber nicht die Unwahrheit. Denn die schlechten Münzen waren der Regierung weniger wert als ihr Silbergehalt betrug, weil sie vom letzteren die Scheide- und Ummünzungskosten abziehn mußte. Bei der Reduktion nach dem Siebenjährigen Kriege verfuhr Preußen ebenso, ja es gewann dabei absichtlich noch einen Schlagschatz, den Friedrich damals nicht entbehren konnte.

Und auch Elisabeth gewann etwas[1]. Wenn aber behauptet worden ist, sie habe das beabsichtigt, so leugnet schon Rogers solche Unredlichkeit, die es gewesen wäre, da sie in der Proklamation gesagt hatte, sie verliere bei der Ummünzung[2]. Ich glaube bestimmt, daß die Verwaltung mit einem Verlust gerechnet und, um ihn nicht zu groß werden zu lassen, den Wert des schlechten Gelds etwas tief gesetzt hat. Er hätte höher gesetzt werden können.

Gegen den Aufkauf und das Einschmelzen der Testons durch Privatleute ging man durch eine Verordnung vom 9. Oktober vor: Der Denunziant sollte die Hälfte des dem Gesetzübertreter zu konfiszierenden Guts, mindestens aber 40 £ erhalten. Zugleich wurde verfügt, damit die $4^1/_2$ und 2 p geltenden Testons leicht voneinander zu unterscheiden seien, daß erstre mit der Gegenmarke „Fallgatter", letztere mit der Marke „Windhund" zu stempeln seien. Zuerst wollte man das in London versuchen und, wenn es sich bewährte, auch in andern Städten vornehmen. Indessen war schon am 4. der Befehl dazu an den Mayor von London ergangen, am 6. waren die Stempeleisen nach Berwick gesandt worden[3].

Mit großer Sehnsucht erwartete aber das Volk die neuen Münzen. Am 13. Oktober schrieb Lord Chandos aus Gloucester an Cecil, die Grafschaft sei ruhig, aber die Waren stiegen durch Herabsetzung der Münzen stark im Preise; und zwei Wochen später meldete Sir Peter Carew aus Exeter, das Volk sei über die befohlne An-

[1] Siehe unten S. 14.

[2] Rogers, l. c. V, 198.

[3] Am 10. Oktober wurde eine Liste der Städte aufgestellt, wo die Marken anzubringen waren, am 28. fehlten noch die Stempeleisen in Exeter. Lemon, Calendar, p. 160, 162.

nahme der Testons als Kurant bestürzt, und wieder einen Monat später der Earl von Huntingdon aus Leicester, der Umlauf der Testons verursache manche Unbequemlichkeit, einziges Mittel dagegen sei schnelle Ausgabe des neuen guten Geldes[1].

Es war eben der Fehler gemacht worden, daß man die Herabsetzung vornahm, ehe genug neues gutes Geld zur Einziehung des alten vorhanden war, obgleich Stanley geraten hatte, vor dem Beginn der Umprägung möglichst viel neues Geld zu schlagen[2]. Nun traten die schon berührten Mißstände ein: jedermann wußte, daß das schlechte Geld keine lange Lebensdauer mehr hatte und lehnte dessen Annahme möglichst ab. Da waren denn Spekulanten, die ältere, gute Münzen oder auch fremde, besonders goldne für solche Zwecke gesammelt hatten, bereit, den Leuten die herabgesetzten Münzen zu untergesetzmäßigem Preise abzunehmen. Und jene Markierung war doch nichts anders als ein Verlegenheitsmittel der Regierung: sie wäre nicht nötig gewesen, wenn man das schlechte Geld schnell hätte einziehn können.

Deswegen ihr aber einen großen Vorwurf zu machen, wäre nicht richtig, denn die Krone hatte für solche Fälle keine Erfahrung. Als Friedrich der Große 1763 seine Kriegsmünzen zum erstenmale verbesserte, traten ähnliche Mißstände ein, besonders in Schlesien herrschte großer Mangel an gutem Gelde, das allein bei der Steuer anzubringen war. Bei der endgültigen Umprägung 1764 sah man sich vor und sorgte beizeiten für genügende Quantitäten guten Gelds zur Einziehung des schlechten. Dennoch waren auch damals die schärfsten Polizeimaßregeln nötig, um die Ausfuhr der zu niedrig tarifierten Kriegssorten zu verhindern.

Wir erwähnten eben, daß die Spekulanten zur Aufwechslung fremde Goldmünzen benutzt haben werden, deren manche ja erlaubt waren. Besonders scheint das damals aber mit schlechten Pistolen geschehn zu sein. Deshalb wurden am 2. November 1560 alle, außer den spanischen, venetianischen und florentinischen, die auf 5 sh 10 p gesetzt wurden, für den Binnenverkehr demonetisiert.

Über die kleinern Münzen war in der Proklamation bestimmt worden, daß das 2 Pence-Stück auf 1½ p, der Penny auf 3 Farthing herabgesetzt sei. Dagegen haben die Chronisten andre Zahlen. Holinshed gibt an, der Doppelpenny sei auf einen reduziert worden, während er nach Camden auf 1½ p, der Penny auf 2 Farthing

[1] Lemon, Calendar, p. 160, 162, 164.

[2] Green, Calendar addenda 1547—1565, p. 504.

gefallen sei[1]. Wahrscheinlich hat sich die Regierung um diese kleinsten Nominale wenig gekümmert, da die Münzverschlechtrung besonders die Schillinge betroffen hatte. Denn eine Verschlechtrung größrer Münzen bringt viel mehr Gewinn als eine solche kleiner. Im Siebenjährigen Kriege waren die Münzunternehmer nur mit Zwang zur Prägung von Scheidemünze zu bewegen. Sehr wahrscheinlich beziehn sich die Angaben der beiden englischen Chronisten auf verschiedne Gegenden oder Jahre: wo größrer Mangel an Kleingeld war, da stand es höher in Geltung.

Die schlechten Münzen wurden nicht Zug um Zug mit neuen bezahlt, sondern die Towermünze gab dem Einliefrer einen Schein, der nach der Umprägung eingelöst wurde. Da dies erst am 9. Dezember angeordnet und der Kontrakt mit Stanley und andern über Prägung guten Gelds am 8. November abgeschlossen war, nimmt Ruding an, die Prägung habe nicht vor Dezember begonnen. Dem widerspricht freilich der Wortlaut der Proklamation vom 9. Oktober, es sei schon mit Prägung feiner Münze im Tower angefangen, binnen 20 Tagen könne man sie dort bekommen; auch waren schon die ersten Stempel fertig, denn am 5. Oktober bedauerte Stanley, daß sie der Königin nicht gefielen. Aber doch erst am 29. Oktober ernannte diese eine Kommission, die die Prägung leiten und die Münzausgabe besorgen sollte[2], am 3. Dezember gab sie dem Lordschatzmeister Auftrag, neues Geld in die Grafschaften zu senden. Am 7. Januar 1561 war solches nach Wales geschickt worden[3]. Also ist die Annahme Rudings wohl zutreffend.

Die Prägung ging dann aber gut von statten[4], sie fand wahrscheinlich im Tower in zwei Münzstätten statt, deren Notwendigkeit am 5. Oktober Cecil vorgestellt worden war[5]. Die eine unterstand Stanley, die andre einem Sir Thomas Fleetwood[6].

[1] Ruding I, 338.

[2] Lemon, p. 162. Die Kommission bestand aus dem Lordschatzmeister Marquis Winchester und den Räten Parry, Cecil, Sakewyle und Mildmay.

[3] Lemon, p. 164, 170.

[4] Klagen über Geldmangel finde ich kaum. Im August 1561 klagte darüber der Erzbischof von York und bat, die dortige erzbischöfliche Münze wieder betreiben zu dürfen, woraus aber begreiflicherweise nichts wurde. Lemon, p. 182.

[5] Lemon, p. 161.

[6] Froude VII, 459. — Folkes, Table of coins, London 1763, p. 51 nennt diesen Fleetwood undertreasurer der Towermünze, am 9. Dezbr. 1560 wurde mit ihm kontrahiert.

Die Hauptschwierigkeit, die zu überwinden war, um eine schnelle Prägung zu ermöglichen, bestand in der Finierung des schlechten Gelds. Scheideanstalten können wie die meisten Fabriken nur bei dauernder Tätigkeit bestehn, sie können also nur in Verbindung mit einer großen Münzstätte, einem Bergwerk oder an Orten florieren, wo ein starker Edelmetallhandel ist. Als Preußen nach dem Siebenjährigen Kriege die Massen schlechter Kriegsmünzen zu verfeinern hatte, wurden in Berlin, Breslau und Königsberg Scheideanstalten angelegt, zu demselben Zweck von Polen eine in Warschau, die aber wieder eingingen, als kein Kriegsgeld mehr zu scheiden da war. In England war man 1560 in ähnlicher Lage, es scheint, daß man dort das Scheideverfahren wenig kannte, sonst hätte Thomas Gresham sich wohl kaum an einen Deutschen, Daniel Wolstat oder Ulstat, gewendet, der am 8. Juli 1560 von Antwerpen nach London reiste, um mit dem Hausminister das Weitere zu besprechen[1]. Gresham nannte ihn sehr ehrlich und kapitalkräftig genug für das Unternehmen, er könne und wolle Kaution leisten. Charakteristisch für damalige Verhältnisse ist, daß Gresham hinzufügte, Wolstat werde für Hülfen des Ministers nicht undankbar sein. Er hoffte, daß durch die Münzverbessrung der Wechsel mindestens auf 26 sh 8 d steigen würde.

Daniel Wolstat hatte zu dem Unternehmen mehrere Teilnehmer geworben, wohl alles Deutsche: Jasper Seeler, Christoph Hansel, Johann Lower und Sebastian Spaydell, die sich nannten „Daniel Ulstat und Kompagnons". Der Plan der Gesellschaft war folgender: Von dem schlechten, drei, vier, sechs Unzen feinen Gelde könnten sie monatlich in ganz feines oder 11 Unzen feines 60 000[2] Pfund affinieren. Sie übernahmen alle Kosten und verlangten dafür auf je 12 feine Unzen, die sie ablieferten, dreiviertel Unze Silber und alles herausgeschiedne Kupfer. Da in diesem Kupfer immer etwas Silber blieb, sollte auch dieses ihnen gehören, sie das silberhaltige Kupfer nach Deutschland führen und dort nach ihrem Belieben verwenden dürfen; doch wollten sie dies Silber auf ihren Lohn in Anrechnung bringen. Da das Herbeischaffen des nötigen Materials aber große Mühe machte, wollten sie erst wissen, ob die Königin

---

[1] Burgon, Gresham, p. 347 ss., abgedruckt in num. chron. II, 1849, p. 12—17. — Wie unvollkommen das Scheideverfahren noch um 1764 in Deutschland war, darüber vgl. Justi, Die Kunst, das Silber zu affinieren. Königsberg und Mietau 1765.

[2] Threescore 1000.

ihnen alles zu affinierende Geld in London übergeben werde, ohne welche Versicherung sie das Unternehmen ablehnen müßten. Damals, Anfang Juli, hatte die Gesellschaft schon einen gewissen Bastian Solcher nach London gesendet, um die Sache beim Geheimenrat zu betreiben: er sei sehr geschickt und erfahren, verstehe aber nichts vom Metallhandel.

Am 4. Dezember schrieb Elisabeth an Gresham über den Abschluß mit Wolstat: Da die Gesellschaft genügende Sicherheit für 30000 £ betreffend die Ausführung ihrer Kontrakte zu leisten verpflichtet sei und unter andern Engländern auch Gresham gewählt hätte, daß er für 4000 £ hafte, so solle er, falls er damit einverstanden sei, die beikommende Verschreibung ausfertigen, siegeln und unterschreiben und sie dann dem Ältesten der merchant adventurers senden. Er solle auch die Fugger veranlassen, in derselben Weise für Wolstat gut zu sagen. Am 11. November hatte Christoph Hansel die Liste der Bürgen für die 30000 £ übergeben[1].

Wenn Wolstats Plan, wie wir ihn vorher kennen lernten, angenommen worden ist, so muß sein Gewinn ein beträchtlicher gewesen sein. Die Finierung ergab in der Tat 244416 Pfund oder 2932992 Unzen Feinsilber. Da die Gesellschaft von jeden 12 Unzen oder dem Pfunde fein dreiviertel feine Unze erhalten sollte, wären das 183312 Unzen oder 9166 Pfund fein gewesen, also in gutem Gelde etwa 30000 £. Aber soviel kostete die Finierung der Krone nicht, sondern nur etwas über 22000 £, denn Konkurrenten drückten den Finierungspreis herab, und diese Konkurrenten verdienten auch von den 22000 £.

Schon am 5. Dezember 1560 wurde befohlen, alle eingelieferte schlechte Münze dem Jasper Seeler, dem Alderman Lodge und andern zum Finieren zu übergeben[2]. Dann wurde mit einem Peter Osborne ein Versuch gemacht, der ebenso billig „wie die Deutschen im Tower" arbeiten wollte[3]; und am 7. Januar 1561 zeigte die Münzkommission an, daß die englischen Affineure ebenso viel und billiger als die Deutschen finieren wollten[4].

Es würde sich dabei nur fragen, ob die Deutschen nicht vorsichtig genug gewesen sind, auf Ausschließung von Konkurrenten in

[1] Lemon, p. 163.
[2] Lemon, p. 164.
[3] Königin an Winchester, 11. Dez. 1560. Ebenda p. 164.
[4] Ebenda p. 170.

ihrem Kontrakt zu bestehn oder ob die englische Regierung sich an eine solche Zusage nicht gebunden hat, was ja in frühern Zeiten öfter vorkam. Jedenfalls sind die Deutschen nicht die einzigen Affineure geblieben.

Das Scheideverfahren bestand gewiß in einem Abtreiben der nicht edeln Metalle mit Blei in Testen: am 7. Januar 1561 klagte die Münzkommission über großen Mangel an Blei[1].

Am 19. Februar 1561 glaubte man den zweiten Schritt tun zu dürfen. Die erwarteten Schwierigkeiten des Finierens, so sagte eine Verordnung von diesem Tage, seien gehoben, es seien genug neue Münzen vorhanden, damit die schlechten einziehn zu können. Schon am 23. Dezember war verkündet worden, daß die 2 Pence-testons nur bis zum 30. April der Münze geliefert werden durften, die außer dem Schmelzwert noch 3 p Transportkosten pro Pfund gebe. Jetzt, am 19. Februar bestimmte man, daß auch die $4^1/_2$-Penceteftons bis zum 25. April wie die schlechtern von der Münze bezahlt, von da an bis zum 30. Mai ohne die 3 p Transport-vergütung genommen werden würden. Vom 9. April an aber seien sie demonetisiert. Die kleinern Münzen zu $1^1/_2$ p und 3 farthings sollten künftig durch beßre ersetzt werden.

Im Juni waren von schlechten Münzen nur noch gültig die $1^1/_2$ p (3 halfpence) und 3-farthings (9 oboli), außerdem wenige kleine von 1, $^1/_2$ p und 1 farthing, die in verschiednem Verkehrs-werte umliefen. Am 12. Juni setzte man deren Demonetisation auf den 20. Juli fest, die ersten beiden Sorten sollten bis zum 25. August, die kleinsten bis zum 20. September von den Münzen im Real-wert mit 3 p Transportvergütung für das Pfund bezahlt werden. Jeder möge mitwirken, daß das gute Werk vollendet und das häß-liche Ungeheuer des Messinggeldes besiegt würde[2]. Wie es öfter Fürsten bei wichtigen Münzveränderungen taten[3], besuchte Elisabeth die Münze und prägte dort einige Goldstücke.

Zur Ummünzung kamen an schlechten Sorten im ganzen 631 950 Gewichtspfund ein. Diese wurden mit 638 113 £ 16 sh 6 d bezahlt und ergaben nach der Finierung 244 416 Gewichtspfund Feinsilber, aus denen man, das Gewichtspfund in 3 £ vermünzt,

---

[1] Lemon, p. 170.

[2] The hideous monster of brass money.

[3] Z. B. auch Philipp II. von Spanien 1587. Siehe Zeitschrift für Numismatik, 25. Bd., S. 308.

73324 £ Geld, also einen Überschuß von 95135 £ erhielt. Von diesem Überschuß wurden gezahlt:

Den beiden Münzmeistern . .	7128 £	16 sh	0 d
Für Kohlen, Stempel usw. . .	3848 =	2 =	8 =
Löhne für ein Jahr	2006 =	5 =	7 =
Eigentliche Münzkosten. . . .	12983 £	4 sh	3 d

Nun haben aber entgegen diesen Münzkosten bei Ruding andre Akten 35686 £ 15 sh 6 d, also 22703 £ mehr[1]. Sehr wahrscheinlich ist diese Summe für die Finierung gezahlt worden, denn die 35686 £ werden Münz- und Finierungskosten genannt. Demnach wäre der Reingewinn der Krone 14079 £ 13 sh 9 d gewesen und hätte die ganze Münzverbesserung ihr nichts gekostet.

Froude meint, es sei also ein Irrtum Humes und andrer, wenn sie behaupteten, Gresham hätte für die Münzreform in Antwerpen 200000 £ geliehn; die seien vielmehr für Ankauf von Kriegsmaterial bestimmt gewesen. Das mag zutreffen, indessen ist so viel gewiß, daß Gresham damals um Edelmetallkauf sehr bemüht war. Denn es ist klar, daß es mit der Ummünzung des schlechten Gelds nicht getan war. Darin liegt ja eine besonders üble Folge von Münzverschlechtrungen, daß dadurch der Edelmetallbestand eines Landes nicht vermehrt, sondern vermindert wird, weil die guten Münzen vertrieben werden. Man mußte also neue gute Münzen aus wieder ins Land zu ziehendem Edelmetall prägen.

Gresham suchte zunächst Silber von den Grafen von Mansfeld zu erhalten und schickte zu dem Zweck seinen Kommis nach Mansfeld, wo er zwar sehr gut aufgenommen und in die Bergwerke geführt wurde, aber die 300000 Taler, auf die Gresham Hoffnung gemacht worden war, erhielt er nicht[2], vielleicht weil man so viel dort nicht vorschießen wollte oder konnte.

So mußte denn Gresham andre Wege einschlagen. Anfang 1560 schon besorgte er „Gold und Bullion" in Antwerpen und bestach die Zöllner mit 500 Kronen. Denn während er unter Maria, der Gemahlin Philipps II., einen Passeport gehabt hatte, so waren nun die politischen Verhältnisse ganz andre geworden, und die verbotne Ausfuhr von Edelmetall war gefährlich. Er schrieb von einem Gerücht, er wolle den Antwerpnern alles Gold und Silber rauben, die Spanier und Italiener hätten vor, ihn zu verklagen[3].

[1] Froude VII, 459 nach Landsdowne Mss. 4.

[2] Burgon, Gresham I, 334, 344.

[3] Ebenda I, 159—162, 286—289, 319, 489.

Außer diesem Edelmetallkauf im Auslande gewann man auch im eignen Lande Material. Die Königin ließ alle nicht mehr brauchbaren Silbergeräte der Krone einschmelzen[1]; im August 1562 wurden dafür dem Schatzamt von der Münze 2276 £ zurückerstattet[2].

Wenn es ferner oft heißt, erst Eduard VI, dann Elisabeth hätten den alten Standard wiederhergestellt, so wird dabei meist übersehn, daß dies nur die Feinheit bezeichnet, nicht aber das Gewicht[3]. Zwar das Gewicht der Sovereign, Realen und Angel wurde wieder das alte, dafür entstanden aber auch viele 22-karätige Sovereign und Kronen: es konnte gar nicht anders sein, die alten feinen Goldmünzen wurden unzeitgemäß, denn die 22-karätigen Pistolen Spaniens breiteten sich immer weiter aus; es entsprach also nur dem Laufe der Welt, wenn England die feinern Goldstücke seltner prägte. Unter Karl II. ist es endlich ganz zu Kronen- oder Pistolengold übergegangen.

Anders war es mit den Silbermünzen; hier kehrte man zur frühern Feinheit, aber nicht zum frühern Gewicht zurück. Der Schilling wog 1543 noch 100, der Groschen $33^1/_3$ Grän, Eduard VI. und Elisabeth blieben aber bei $88^4/_5$ und $29^3/_5$ Grän. Infolgedessen sank der Feingehalt dieser Münzen von etwa $6^1/_2$ und $2^1/_6$ auf $5^3/_4$ und $1^9/_{10}$ Gramm Feinsilber[4]. Auch hierdurch wurde die Münzreform erleichtert, denn man konnte alle vorhandnen ältern Silbersorten in weniger Edelmetall haltende, also in mehr ummünzen.

Man prägte zuerst, um Münzkosten zu sparen, meist Schillinge, weshalb sich bald großer Mangel an kleinern Sorten fühlbar machte. Deshalb wurde am 15. November 1561 befohlen, keine Schillinge mehr, sondern außer Groschen, Halbgroschen und Pfennigen auch 6-Pence, 3-Pence und $1^1/_2$-Pence zu prägen.

Zugleich hielt man für nötig, Gerüchten, die neuen Münzen seien von geringrer Feinheit, entgegenzutreten und zu versichern, daß die Königin ihr Werk nie durch Münzverschlechtrung verderben wolle. Auch den Umlauf der vielen fremden Münzen, deren Fuß so oft wechselte und die vielfach gefälscht waren, beschränkte man auf die

---

[1] Plate, gilt and parcel gilt.

[2] Lemon, p. 160, 161, 204.

[3] Cunningham, a. a. O. I. edition, p. 294 macht darauf aufmerksam.

[4] Nach einer Tabelle bei Macpherson, Annals of commerce, Vol. IV war die Feinheit 1527 und 1560 11 Unzen 2 dwts, aber aus einem solchen Pfunde wurde ein Münzbetrag 1527 von 2 £ 5 sh, 1560 von 3 £ ausgebracht, was eine Münzverringerung um ein Drittel bedeutet.

französischen und niederländischen Kronen. Da aber das Fälschen, besonders der eignen Angel, nicht nachließ, mußten die Strafen dafür verschärft werden: am 12. Januar 1563 beschloß das Parlament, was durch Maria aufgehoben worden war, die Falschmünzerei wieder für Landesverrat zu erklären und mit Verlust von Leben und Gut zu bestrafen. 1565 riet man, fremde Münzen nur als Material anzunehmen, besonders sich vor den in der Fremde schlecht nachgemünzten Realen Heinrichs VIII. sowie den vlämischen Angel zu hüten, die in großen Quantitäten eingeführt wurden[1]. Daraufhin scheinen diese Übelstände nachgelassen zu haben.

Aber das Beschneiden der Münzen war noch immer nicht zu verhindern. Zur Erhaltung der gesetzmäßigen Schwere der Münzen dient heute das Passiergewicht. Die ersten Anfänge dazu finden wir in England, wie schon erwähnt[2], im Jahre 1504. Es hieß damals, beschnittne und unwichtige Münzen sollten nicht weiter gelten „except reasonable wearing". Wear heißt abnutzen, unter reasonable wearing hat man also eine Abnutzung durch den Gebrauch zu verstehn im Gegensatz zur gewaltsamen Gewichtsverminderung durch Beschneiden, Befeilen, Ätzen. Es war aber nicht angegeben, wie weit das Abnutzen gehn durfte, sondern dem Gutdünken der Münzstätten überlassen, diese Grenze zu bestimmen[3].

Über 80 Jahre später erst hören wir wieder von Ähnlichem. 1587 war man mit außerordentlich vielen unwichtigen englischen Goldmünzen geplagt. Teils wurden sie im Lande beschnitten, teils scheint man sie zu dem Zweck ins Ausland geführt zu haben, teils sind sie dort, besonders in Gorkum, natürlich zu schlecht, nachgemünzt worden[4].

Darum wurde deren Geltung am 12. Oktober verboten. Wem sie angeboten würden, der dürfe sie durchlochen oder durchschneiden und so zurückgeben. Und damit man wisse, welche Goldstücke wichtig und welche unwichtig seien, wurde ein Passiergewicht festgesetzt. Es heißt hier, „remedy and abatement" sollten nicht überschreiten beim

[1] Ruding I, 344; Lemon, p. 252, 253. Die falschen Realen waren zum Teil nur $3^1/_2$ statt 10 sh wert. Winchester an Cecil 20. Oktober 1565. Lemon, p. 260.

[2] Siehe 1. Hälfte, S. 64.

[3] Liverpool 235 und Ruding.

[4] 1586/87 wurden in Gorkum 1435 Mark 6 Unzen doppelte und einfache Rosenobel geprägt. L. M. Rollin-Couquerque, la monnaie du roi Antoine de Portugal à Gorinchem. Amsterdam 1903, p. 83.

Stück von 30 sh 4½ Grän, von 20 sh 3 Grän, von 15 sh 2½ Grän, von 10 sh 2 Grän, von 5 sh 1 Grän, von 2½ sh ½ Grän. Das Remedium im Korn war wohl deshalb mit genannt, damit nicht jemand es außerdem als erlaubten Nachlaß (abatement) abzöge[1]. Indessen ist auch möglich, daß man noch nicht scharf zwischen Remedium und Passiergewicht unterschied[2].

Da der Sovereign (30 sh) nach dem Münzfuße 240, die Krone (5 sh) 43 7/11 Grän wog, wäre das Passiergewicht des Sovereign 1 7/8, der Krone 2 7/24 % gewesen. Das Passiergewicht unsrer heutigen Reichsgoldmünzen ist ½ %. Ziehn wir das Passiergewicht von dem gesetzlichen Gewicht ab, so durfte der Sovereign 235½, die Krone 42 7/11 Grän wiegen, ohne abgelehnt werden zu dürfen. Die mir vorliegenden Münzen sind denn auch schwerer als diese unterste Grenze; indessen kann man heute natürlich nicht mehr feststellen, wie weit die Abnutzung um 1600 ging. Solche Wägungen können nur zeigen, ob der Münzfuß befolgt, das Remedium nicht überschritten wurde.

Für die Goldmünzen findet man bei Ruding, Kenyon[3] und Grueber zu wenig Gewichtsnotizen, für die silbernen bei Ruding und Grueber mehr. Nach dem Münzfuß sollten die Schillinge bis 1601 96 Grän wiegen; bei Ruding und Grueber finde ich folgende Gewichte: 98—96,5—96, 96, 96—95,5—95—94,3—94, 94—91,4—91.

Am meisten scheinen unter Elisabeth die handlichen 6-Pence geprägt zu sein, deren gesetzmäßiges Gewicht bis 1601 48 Grän war. In den beiden angeführten Werken finden sich folgende Gewichte: 49,3—49—48½—48, 48, 48, 48, 48—47½—47—44. Hiernach scheint die Ausnutzung des Remediums, wovon wir bald mehr hören werden, besonders die Schillinge betroffen zu haben, während die Beobachtung des gesetzmäßigen Gewichts der 6-Pence eine für damalige Zeit gute war.

---

[1] Warum bei den französischen und niederländischen Kronen zwei Grän gestattet wurden, ist mir unklar; sie wogen zwar etwas mehr als die 2,78 Gramm schweren englischen, nämlich 3,40, aber doch lange nicht so viel wie die 5,18 Gramm schweren englischen Angel, denen auch nur 2 Gramm zu gut kamen.

[2] Ein halbes Jahr später wurde angeordnet, daß die Towermünze Kästchen mit Goldwagen und -gewichten anfertige, deren eins jede Ortschaft sich zu kaufen hatte. 1588 klagte der Münzmeister Martin, er habe 600 £ auf Anfertigung der Kästchen verwendet und werde diese nicht los, man möchte sorgen, daß dem Befehl nachgelebt werde.

[3] Ein Hauptmangel der Werke von Kenyon und Hawkins ist, daß sie fast gar keine Gewichtsangaben der erhaltnen Stücke geben.

In die Zeit der Münzverbesserung fällt auch eine münztechnische Neurung, die freilich nur kurze Zeit bestand, die Einführung der Streckwalzen und der Spindelpresse (Balancier). Erst in neuster Zeit ist von französischen Gelehrten nachgewiesen worden, daß der Erfinder dieser Instrumente der Augsburger Goldschmied Marx Schwabe gewesen ist[1]. Sie sind dann in Paris benutzt worden. Es ist dabei merkwürdig, daß man diese neue mechanische Prägeart in Frankreich nicht nach dem Prägeinstrument, sondern nach dem benannte, mit dem die Zaine gestreckt wurden. Die beiden Preßwalzen wurden in Paris durch ein Wasserrad getrieben, und daher bekam das ganze Etablissement den Namen „Münzmühle“[2].

Streckwalzen und Spindelpresse kamen 1560 aus Frankreich nach England durch einen gewissen Eloye Mestrell, der, von der Königin begünstigt, damit im Tower 1562 zu münzen anfing. Er soll dann aber auch auf eigne Rechnung außerhalb des Towers gemünzt haben und deshalb hingerichtet worden sein[3]. Jedenfalls fand die mechanische Prägung wie überall[4], so auch in England den heftigsten Widerstand der Münzer, die sich dadurch in ihrer Existenz bedroht sahen: 1572 gelang es ihnen, sie ganz zu beseitigen[5]. Erst 1662 wurde sie in England definitiv eingeführt.

Das neue Verfahren erhielt und behielt auch später den Namen „mill and screw“, das damit hergestellte Geld die Bezeichnung „milled monay“. „Screw“ heißt „Schraube“ und bezeichnet die Spindelpresse. Da diese Instrumente von Franzosen eingeführt wurden, brachten diese den in Frankreich dafür üblichen Namen der „monnaie du moulin“ mit, und daher stammt also der englische „milled monay“. Dieser hat aber hier zu einer ganz falschen Vorstellung von „gemahlenem Gelde“ geführt. Darüber ist in den

[1] Acta Borussica. Münzwesen, münzgeschichtlicher Teil I, S. 14, 15.

[2] Berry, Études II, 395. — Ebenso in Spanien, wo die damit geprägten Münzen „monedas de molino“ genannt wurden. Schrötter, Über die spanischen Billon und Kupfermünzen im 17. Jahrhundert. Zeitschrift f. Numism. Bd. 25, S. 307, 308.

[3] Nach andern hieß der Hingerichtete Philipp Mastrelle; er hatte falsche Goldmünzen geprägt. Folkes, p. 55.

[4] Acta Borussica I, S. 21.

[5] Doch sagt Evans, „milled sixpences“ seien 1561—1575 gemünzt worden und zwar in sehr geringer Anzahl gegen die mit dem Hammer geprägten. Sie wurden als pocket-pieces oder Spielmarken benutzt; erwähnt von Shakespeare in the merry wives of Windsor I, 1. — Num. chronicle 1905, p. 312 ss.

Jahren 1864 und 1865 ein heftiger Streit zwischen den Numismatikern Pownell und Williams entbrannt[1].

Pownell zeigt, daß das Wort „milling" in bezug auf den Rand der Münzen falsch gebraucht würde, es bedeute das Walzen der Zaine im Gegensatz zum Platthämmern mit der Hand, das Rändeln hieße richtig marking oder graining. Er fragt ganz richtig, was denn die kleinen ungerändelten mit dem Balancier geprägten Münzen seien; hammered seien sie dann nicht und milled auch nicht. In der Tat seien sie milled, wenn man das milling, wie es einzig richtig sei, auf das Walzen der Zaine beziehe.

Williams will aber den populären Irrtum, der unter milling das Rändeln verstand, beibehalten wissen — natürlich ein falsches Verlangen, das als richtig Erkannte einem verbreiteten Mißverständnis zuliebe zu unterdrücken.

Die ganze Münzreorganisation schloß mit — freilich vergeblichen — Versuchen, das alte Preisniveau wieder zu erreichen. Um die Bevölkrung zum Losschlagen der reduzierten Münzen um jeden Preis zu bewegen, hatten die Spekulanten Gerüchte verbreitet, daß das schlechte Geld sogleich verrufen würde, denen die Regierung am 31. Dezember 1560 entgegentrat. Sie nahm aber an, die Gerüchte seien deshalb verbreitet worden, damit die Warenpreise gesteigert werden könnten. Man befahl, daß die Ortsobrigkeiten die frühern Warenpreise wiedereinführen sollten. Da das keinen Erfolg hatte, so wurde bald darauf verordnet, daß die Verbreiter jener Gerüchte drei Monate ins Gefängnis kommen und an den Pranger gestellt werden sollten, bis sie genügendes Unterpfand für bessres Betragen hinterlegt hätten. Auch wer den Verbreiter kannte und nicht anzeigte, wurde mit einem Monat Gefängnis bestraft, der Richter, der hiergegen und gegen die Preiserhöhung nicht gewissenhaft vorginge, sollte auch streng bestraft werden.

Nach diesen Maßregeln hörten jene Gerüchte auf, aber die hohen Preise fielen nicht. Um nur die des Weizens anzuführen, so waren sie für den Quarter

Jahr	Preis	Jahr	Preis
1558	9 sh 3½ p	1562	10 sh 11¼ p
1559	11 „ ¾ „	1563	19 „ 9¼ „
1560	14 „ 2¾ „	1564	10 „ 10½ „
1561	15 „ 8 „		

[1] Numismatic chronicle 1864, 1865, mehrere Aufsätze beider.

und so ähnlich weiter bis 1582. Auch die Preise andrer Waren sanken nach der Münzverbesserung keineswegs. Rogers zeigt, daß die Münzverschlechtrung wohl die Preise in die Höhe getrieben habe, denn solche von 15 und mehr Schilling für den Weizen kannte man vor 1545 nicht. Daß aber die Preise nach 1560 nicht wieder auf ihren alten Stand sanken, liegt an dem allgemeinen Preissteigen in Europa.

Wiebe kommt unter Berücksichtigung der Münzverschlechtrung zu folgenden englischen Preisen in Gramm Silber[1]:

im Jahre	Weizen 100 Liter	Wolle 100 Kilogr.	Tagelohn für den Maurer	Tagelohn für den Handlanger
1531—40	21,00	406	4,31	2,72
1541—50	17,02	734 (?)	2,54	1,79
1551—60	28,85	654	4,42	2,98
1561—70	26,22	726 (?)	4.80	3,60
1571—80	34,00	771 (?)	5,40	3,84

Dieses Preissteigen hatte im übrigen Europa schon früher, seit etwa 1520, begonnen; es wird verschiednen Ursachen, der zunehmenden Bevölkrung, der Ausdehnung der Geldwirtschaft, in erster Linie aber dem steigenden Edelmetallzufluß aus Amerika zugeschrieben. In England gingen zwei Hauptursachen nebeneinander her: die Münzverschlechtrung seit 1543 und der stärkre Silberzufluß, der besonders seit der Entdeckung des Cerro von Potosi 1545 wirksam wurde. Die Münzverschlechtrung steigerte die Preise schnell, dauerte aber nur 15 Jahre, der vermehrte Silberzufluß hielt an, steigerte die Preise zwar nur um 2 % jährlich, aber bis 1575 um 40, dann bis 1600 um weitre 40 %[2].

Als also England 1561 die alte Feinheit seiner Münzen wiederhergestellt hatte, fielen doch die Warenpreise entgegen aller Erwartung nicht auf ihren frühern Stand zurück, erstens wegen der besonders durch den vermehrten Silberzufluß veranlaßten Kaufkraftsverminderung der Münzen, zweitens, weil man das Gewicht der Münzen von 1540 nicht wiederhergestellt hatte, diese also weniger Feinsilber enthielten als damals[3]. Um ihnen die alte Kaufkraft wiederzugeben, hätte man sie vielmehr schwerer machen müssen als sie 1540 gewesen waren.

Auch die Löhne stiegen im Laufe des 16. Jahrhunderts, aber

[1] G. Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts. Staats- und sozialwiss. Beitr. II, 2. Leipzig 1895, S. 354.

[2] Cunningham, l. c. I. edit. Cambridge 1882, p. 290 ss.

[3] Siehe oben S. 15.

zur Zeit der Münzverschlechtrung fielen sie real. Es ist keineswegs die Regel, daß die Löhne bei Münzverschlechtrung real fallen; man hat schon das Gegenteil beobachtet. Es kommt dabei darauf an, ob es den Arbeitern gelingt, eine dem Steigen der Warenpreise verhältnismäßige Erhöhung der Löhne durchzusetzen. Wiebe sagt, das historische Moment, die Berücksichtigung des frühern Preises, wurde bei der Münzverschlechtrung zurückgedrängt, bis die Bewegung wieder zur Ruhe kam. Bis dahin war der Kampf scharf, konnte die Übermacht des einen weit ungehinderter zum Durchbruch kommen. Hatten die Arbeitgeber die wirtschaftliche Übermacht, so zahlten sie dieselben Lohnsätze mit schlechtern Münzen, und die Arbeitnehmer mußten gleichwohl für ihre Lebensbedürfnisse viel mehr zahlen. Hatten die Arbeiter größre Macht, so setzten sie eine Erhöhung der Löhne durch.

Zu unsrer Zeit hatten die Arbeitgeber das Übergewicht, die Lage der Tagelöhner und Handwerker hatte sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in England verschlechtert, denn erstens war die Bevölkrung gewachsen, zweitens hatten die Einhegungen zum Zwecke der Schafzucht viele Bauern vom Lande vertrieben: beide Umstände führten einen Überschuß billiger Arbeitskräfte herbei[1]. Die Regierung aber scheint zur Hebung der Arbeitslöhne gar nichts getan zu haben, im Gegenteil: Schanz nennt es „geradezu eine Barbarei", daß man nach der Münzverschlechtrung das alte Lohnsystem mit Gewalt aufrecht erhielt. So kam es, daß zu keiner Zeit der gewöhnliche Arbeiter in seiner sozialen Lage tiefer sank als damals. Während er am Ende des 15. Jahrhunderts den Quarter Weizen in 20 Tagen verdienen konnte, mußte er 60 Jahre später dazu 48 Tage aufwenden[2]. Nach Schmoller war der wöchentliche Reallohn im 14. und 15. Jahrhundert auf 60 bis 80 Kilogramm Weizen gestiegen und sank im 16. auf 30. Ja, er sank im 17. Jahrhundert wegen des Steigens der Warenpreise noch weiter, obgleich er nach 1570 nominell erhöht wurde[3].

---

[1] Wiebe, a. a. O. S. 244—247.

[2] Schanz, a. a. O. I, 666, 667.

[3] Wenn 1451—1500 der Lohn angenommen wird auf

		Geldlohn 100	Reallohn 100
so standen	1551—1570	= 98	= 60
	1571—1602	= 120	= 51
	1603—1652	= 146	= 40
	1653—1702	= 206	= 54

Schmoller, Grundriß der allgem. Volkswirtschaftslehre II. Leipzig 1904, S. 293.

Da also trotz der Münzverbessrung der erwartete Preisfall nicht eintrat, sondern aller Proklamationen ungeachtet die Preise weiter stiegen, und dadurch Tagelöhner, Handwerker, Soldempfänger und Stipendiaten sehr litten, versuchte es die Regierung mit einer gewaltsamen Maßregel und setzte den Nennwert aller Münzen bedeutend herab und zwar den der goldnen auf die Höhe, die sie vor der Münzverschlechtrung eingenommen hatten[1]. Die Regierung wollte damit offenbar alles auf die Zustände von 1543 zurückschrauben. Durch die Herabsetzung des Nennwerts wurde zunächst das Einkommen aller auf feste Geldbezüge Angewiesnen verbessert, also auch das der Krone als Steuerempfängerin. Hatten sie z. B. 30 sh zu empfangen, so erhielten sie jetzt nicht mehr einen, sondern $1\frac{1}{2}$ Sovereign von Feingold, nicht mehr 6, sondern 9 Goldkronen, nicht mehr 30, sondern 45 Silberschillinge. Aber ebenso wurden natürlich auch die Waren bezahlt: die 30 sh kostete, mit 9 Goldkronen oder 45 Silberschillingen. Die Regierung wird sich also gesagt haben: jetzt ist alles wie 1543, die Münzen sind ebensogut, sie haben den gleichen Nennwert, warum sollen also die Warenpreise nicht ebensohoch wie damals sein? Darum eben wurden jene strengen Befehle gegen die hohen Preise erlassen.

Aber es war vergeblich; wir haben gehört, warum die Preise weiter steigen mußten. Jene Nennwertsverringrung bestand nicht lange, nach zehn Jahren scheint sie schon ganz vergessen gewesen zu sein, denn in dem 1572 geschlossnen Münzkontrakt werden die Angel zu 10 sh, die Halbschillinge zu 6 d aufgeführt.

IV.

Über das Münzwesen unter Elisabeth ist, abgesehn von den eben geschilderten Vorgängen, nicht sehr viel bekannt; Ruding bringt erst wieder über die irische Münzprägung der letzten Jahre eingehendre

[1] Die neue Geltung sollte am 4. März 1562 beginnen. Herabgesetzt wurden die 23 Karat $3\frac{1}{2}$ Grän feinen Münzen der Sovereign auf 20, der Real auf 10, der Angel auf $6\frac{3}{4}$ sh. Demgemäß fielen der Sovereign aus Kronengold auf 13 sh 4 d, die Krone auf 3 sh 4 d, die französische und burgundische Krone von 6 auf 4 sh. Das bedingte aber auch eine Herabsetzung des Nennwerts der Silbermünzen, und zwar des Schillings auf 8, des 6-Pence auf 4, des 3-Pence auf 2, der $1\frac{1}{2}$-Pence auf 1, der 3-Farthing auf $\frac{1}{2}$ p. Und da die ganzen, halben Groschen und Pfennige nicht gut einzeln reduziert werden konnten, sollten 3 Groschen 8 d gelten usw., und von den Münzstätten diese Sorten bis November 1562 eingezogen werden.

Nachrichten. Gewiß trat nach der großen Reform eine Zeit der Ruhe im Münzwesen ein, die sehr wohltätig wirkte. Aber grade in dieser Zeit scheinen sich in der Münzverwaltung interessante Vorgänge abgespielt zu haben, deren Schildrung nach den Akten sehr erwünscht wäre. So weit es mir nach Ruding und den Bänden der state papers möglich ist, möchte ich einige Mitteilungen darüber machen, zumal da hieraus einiges Licht auf die Münzfußveränderungen von 1578, 1583 und 1601 fällt. Allerdings muß ich gestehn, daß dadurch manche neue Fragen hervortreten, auf deren Beantwortung durch englische Gelehrte man aber vielleicht hoffen darf.

Als 1565 über die Verpachtung der Münzstätte verhandelt wurde, wies man darauf hin, daß die Londoner Münze 1541 verpachtet worden sei. 1571 und 1572 wurde über dasselbe, wieder unter Hinweis auf die Verpachtung im Jahre 1541, beraten[1]. Danach müßte man also annehmen, daß vor 1572 die Münze nicht verpachtet, sondern ganz von der Regierung verwaltet worden ist. Nun finden wir aber Kontrakte (indentures) mit den Münzmeistern auch in der Zeit vor 1572, und es wäre sehr nötig zu wissen, wie diese sich von den Pachtkontrakten von 1541 und 1572 unterschieden. Das allein ist aus spätern Angaben zu entnehmen, daß die Kontrakte seit 1572 den Münzmeister viel strenger auf den Münzfuß verpflichteten als die frühern.

Man weiß auch nicht, was der Münzmeister außer dem Schlagschatz alles zu bestreiten hatte; nur so viel finde ich, daß unter Eduard VI. die Krone einen festen Posten in ihren Gehaltetats auch für die Münzen hatte, der um 1552 604 £ 13 sh 4 d betrug[2]. Vielleicht war das die Summe aller Beamtengehälter, während die übrigen Münzkosten aus dem Schlagschatz bestritten wurden.

Das Jahr 1572 ist in mehrfacher Hinsicht für das englische Münzwesen wichtig. Wir erwähnten, daß es damals den Münzern gelang, die mechanische Prägung mit Streckwalzen und Balancier wieder zu beseitigen. Ferner trat ein Wechsel im Münzmeisterposten ein: Stanley ging ab, und Cecil riet, wie erwähnt, es auf ein oder zwei Jahre mit Verpachtung der Münzstätte zu versuchen. Sowohl der Warden Martyn wie auch ein Johann Lonison machten Angebote. Das letzte Lonisons ging dahin, als Schlagschatz vom vermünzten

[1] Lemon, p. 260.

[2] Green, Calendar, addenda 1547—1565, p. 419, 420.

Pfunde Gold 2 sh, vom Pfunde Silber 9 d zu zahlen. Am 19. April 1572 schloß die Königin mit Lonison als Münzmeister ab [1].

Wie aber war nun das Dienstverhältnis des Münzmeisters zum Warden? Die Obliegenheiten des letztern in damaliger Zeit harren noch der Aufklärung; nach den gedruckten Nachrichten kann ich darüber folgendes sagen. Der Warden war ursprünglich sehr wahrscheinlich dasselbe wie der deutsche Eisenhüter, wurde lateinisch custos cuneorum genannt, war aber seit Eduard I. meist zugleich custos cambii, dann custos monetae und somit Aufseher des ganzen Geldwesens und Edelmetallhandels. Da aber seit Ende des 15. Jahrhunderts die Londoner Goldschmiede den Edelmetallhandel monopolisierten, wurde der Posten des keeper of the exchange ziemlich bedeutungslos. Richard Martyn war selbst Londoner Alderman und Goldschmied, seit 1559 Warden und wurde 1572, als Lonison den Münzmeisterposten erhielt, Aufseher des Wechsels und der Münze im Tower [2]. Was er als solcher zu tun hatte, wissen wir nicht, denn das Edelmetall hatte Lonison als Pächter zu verschaffen. Als Warden war Martyn aber gewiß der Kontrolleur des Münzmeisters, was daraus hervorgeht, daß er 1576 von der Beschuldigung, die Überschreitung des Münzfußes durch Lonison nicht verhindert zu haben, dechargiert wurde.

In den folgenden Jahren befand man sich im fortwährenden Kampf um den Gewinn aus dem Remedium und um die Münzkosten, der besonders von dem auf Lonison eifersüchtigen Martyn angefacht wurde. Ruding gibt das Remedium in der Feinheit in einer Tabelle, die bis auf Eduard I. zurückreicht; es betrug von Heinrich III. bis Karl I. bei Goldmünzen 1/8 oder 1/6 Karat. Über das der Silbermünzen findet man nur drei Angaben für unsre Zeit: zweimal 3, einmal 2 dwts, 1578 wird aber das „remedy" auf 1/8 Karat und 2 dwts „wie gewöhnlich" festgesetzt [3]; das wären also beim Golde 0,52, beim Silber 0,83 %.

Ein Remedium im Schrot bestand auch, denn das „shere" erscheint sehr früh. Ruding sagt, shere sei dasselbe wie Remedium. Shere, shear heißt auf deutsch „scheren", „mit der Schere schneiden". Wir brauchen das Wort „scheren" heute nur vom Beschneiden von Flächenbeständen: Ich schere mir meine Haare, aber beschneide meine

[1] Lemon, p. 265, 416, 431, 438—440.

[2] Ruding II, 148.

[3] Folkes, p. 55.

Nägel. Früher findet man das Wort im Münzwesen in anderm Sinne gebraucht. In der Instruktion des Berliner Münzmeisters von 1682 heißt es, er solle den „Schör Übertrag" immer notieren[1], worunter ich die nach Ausschneidung der Münzstücke übrigbleibenden Teile der Zaine, meist „Schroten" genannt, verstehe. Viel häufiger findet man das Wort in England.

Wenn hier 1534 verlangt wurde, die Münzer sollten „amend the sheare so indifferently", daß niemand Vorteil davon habe, die schwerern Stücke einzuschmelzen, so heißt das, sie sollten die Münzen so gleichmäßig mit der Schere ausschneiden, daß jedes Stück so viel wog wie das andre; der deutsche Ausdruck dafür ist: Stück für Stück justieren. Schnitt der Münzer zu große oder zu kleine, d. h. zu schwere oder zu leichte Platten aus dem Zain, so überschritt er den Münzfuß nach oben oder unten. War eine bestimmte Abweichung vom Münzfuß in der Genauigkeit des Ausschneidens zugestanden, so war dieses Plus oder Minus an shere eben ein Remedium im Schrot.

Aber man scheint das Wort doch meist für den Mißbrauch des Remediums verwendet zu haben: ein Gewinnen dadurch würde also dem französischen „chatouiller le remède" entsprechen[2]. In der Tat war „shere" nicht nur die Ausnutzung des Remediums bis zur äußersten Grenze, sondern oft noch darüber hinaus, indem die Münzstätte den Edelmetalllieferanten das Material nach Gewicht abnahm, aus diesem Gewicht aber mehr Münzen prägte, als der Münzfuß vorschrieb, und den Überschuß zurückbehielt. Man wog die Münzen den Lieferanten nicht zu, sondern zählte sie ihnen zu. Wir finden öfter, daß diese auf Bezahlung nach Gewicht statt nach Zahl bestanden. Das shere betrug 3 bis 6 p auf das Pfund[3]. Dadurch mußten die Münzen im Laufe der Zeit immer leichter werden.

Das shere oder Remedium wurde so natürlich etwas ganz andres, als was es eigentlich sein sollte. Aus einer Toleranz für unvermeidliche Unregelmäßigkeiten der Technik, des genauen Gewichts der einzelnen Stücke wurde es ein regelmäßig voll ausgenutztes Mindergewicht. Dergleichen Mißbrauch hat wohl in allen Ländern einmal stattgefunden, ich erinnre hier nur an den „Zinnaschen Fuß

[1] Acta Borussica, a. a. O. I, 291. „Scharübertrag" in der Wiener Münzmeisterinstruktion von 1680. Zeitschrift für Münz- und Med.-Kunde. Wien I, S. 265.

[2] Levasseur, l. c. p. CXV.

[3] Ruding I, 92.

cum remedio", wie ihn die Lüneburgischen Herzoge im 17. Jahrhundert eingeführt hatten, demzufolge der Zinnasche $10^1/_2$-Talerfuß zu einem $10^2/_3$-Talerfuß wurde[1].

Wie eben erwähnt, wünschte man in England eine zu starke Abweichung im Gewicht der einzelnen Stücke voneinander nicht und tadelte 1534, daß die Münzbeamten bezüglich des „sheare" ihre Pflicht nicht getan hätten. Wir hörten auch, daß Sharington 1549 gestand, er habe die Regierung durch das shere um 4000 £ betrogen[2].

Das shere rief nun auch in den siebziger Jahren vielen Streit hervor. Im Jahre 1572/73 wurden dem Münzmeister nicht mehr wie bis dahin 14, sondern nur 8 p auf das Pfund für Münzkosten zugebilligt[3]. Wahrscheinlich hatte man solchen Abzug schon Stanley zugemutet, der am 12. Juli 1571 gebeten hatte, es bei den Sätzen seines Kontraktes zu belassen[4]. Vielleicht ist er abgegangen, weil ihm das abgeschlagen wurde.

Lonison wurde 1575 von Martyn und andern Münzbeamten beschuldigt, durch betrügerische Praktiken den Münzfuß verschlechtert zu haben[5]. Folkes sagt, er hätte sich genötigt gesehn, sich mit dem Remedium von 6 p auf das Pfund zu helfen, da die Münzkosten von 8 p nicht genügten. Hierbei fällt uns sogleich auf, daß 1571 die Münzkosten grade um den Betrag des shere herabgesetzt worden waren; die Vermutung liegt also nahe, daß man diesen Mißbrauch damals habe abschaffen wollen.

Martyn gab an, daß der Münzmeister das Pfund Feingold nicht zu 36, sondern zu 36 £ 3 oder $3^1/_2$ sh, das Pfund Münzsilber nicht zu 60 sh, sondern zu 60 sh 5 oder 6 p ausbrächte und den Lieferanten nur 36 £ bezw. 60 sh auszahlte[6]. Im Dezember 1576 wurden diese Beschuldigungen im Geheimrat vorgetragen[7]. Es scheint, daß sich darauf Martyn und Lonison in die Münzprägung teilten, denn 1578 wurde über das Verhältnis (rate) der Prägungen und die Verschiedenheit der Münzen beider verhandelt[8].

---

[1] Acta Borussica, a. a. O. I, S. 60.

[2] Siehe 1. Hälfte, S. 74.

[3] Ruding I, 91.

[4] Lemon, p. 416.

[5] Ebenda, p. 457.

[6] Ruding I, 91, Note 5.

[7] Lemon, p. 533.

[8] Ebenda, p. 282, 613.

Die Münzkommission aber hatte beantragt, Lonison zu decharгieren, da er nicht aus Eigennutz gehandelt habe, und ihm statt 14(!) fortab 15 p Münzkosten zu gewähren. Wenn das aber nicht beliebt würde, möchte man ihn wegen seiner Verdienste mit 300 £ jährlich pensionieren und seine Frau nach seinem Tode mit 100 £, welche Summen aus dem Schlagschatze zu nehmen seien [1].

Damit aber trotz der vermehrten Münzkosten der Schlagschatz derselbe bliebe, wurde der Münzfuß nun gesetzlich verringert, die Feinheit der Angel um 1/4 Grän, der Silbermünzen um 1 dwt und das Gewicht der Angel so, daß aus einem Pfund Feingold nicht mehr 36, sondern 36 £ 1 sh 10½ d, der Silbermünzen in dem Maße, daß aus einem Pfund Münzsilber nicht 60, sondern 60 sh 3 p ausgeprägt werden sollten [2]. Diese Verschlechtrung sollte bis zum 24. April 1579 währen, aber der Termin ist weiter hinausgeschoben, erst am 30. Januar 1583 der alte bessre Fuß wieder eingeführt worden.

Lonison muß 1579 oder 1580 abgegangen sein, denn Ende 1580 war Martyn Münzmeister [3], so daß er diesen Posten und den des Warden in seiner Person vereinte. Später finden wir ihn und seinen Sohn als Münzmeister genannt.

Als nun aber 1583 der bessre Münzfuß hergestellt wurde, mußte da nicht entweder die Regierung auf einen Teil des Schlagschatzes verzichten oder der Münzmeister auf einen Teil der Münzkosten? Die Münzkosten wollte man nicht kürzen, also verzichtete die Krone auf 2 p Schlagschatz, und die Lieferanten mußten 22 statt 18 p Münzkosten zahlen, so daß also das shere von 6 p herauskam. So sagt Folkes [4].

Man sieht also, wie sich der Streit das ganze Jahrzehnt eigentlich um dies shere drehte. Zuerst hatte der Münzmeister es genossen und so die Münzkosten auf 14 p getrieben — zum Schaden der Münzen und der Lieferanten. Nach 10 Jahren war man so weit gelangt, daß der alte Münzfuß befolgt und die Münzen nicht um den Betrag des shere verschlechtert wurden. Indem der Münzmeister aber auf den Gewinn des shere verzichtete, mußte er auf andre Weise entschädigt werden, denn 14 p Münzkosten wurden als

[1] Der Mehrbetrag der Prägung durch Münzverschlechtrung und shere betrug 1572—1576 6757 £.

[2] Siehe Tabelle Beilage A, II.

[3] Lemon, p. 691.

[4] Bei Ruding I, 91.

billig anerkannt — waren doch alle Preise bedeutend gestiegen. Die Lieferanten, die jetzt nur zuverlässige Münzen erhielten, hatten dafür 4 p mehr zu zahlen.

Aber auch das Goldgeld wurde verbessert, doch scheint bei ihm ein shere beibehalten worden zu sein, denn dasselbe wurde 1617, als die Münzkosten vermindert wurden, ausdrücklich für das Goldgeld anerkannt[1].

Zu bedauern ist, daß kein Münzkontrakt im Wortlaute abgedruckt vorliegt. Aber man findet aus den neunziger Jahren einige Anträge Martyns, aus denen einiges über den Inhalt der Kontrakte hervorgeht. 1596 und 1597 klagte er wieder, mit den gewährten Münzkosten nicht auskommen zu können, und behauptete, Lonison habe schon 16 p gehabt, so viel müsse er auch bekommen[2]. In einer andern Petition gab er die Einnahme und Ausgabe des Münzetats an. Die Krone erhielt Schlagschatz vom vermünzten Pfund Gold 2 sh 6 d, vom Pfund Silber 12 d, also 6 und 3 d mehr als 1572. Im ganzen betrug der Schlagschatz jährlich für Gold 43 £ 15 sh, für Silber 1600 £[3]. Die Krone hatte zu zahlen Arbeiterlöhne und andre Kosten: 86 £ 13 sh 4 d, Beamtengehälter nach dem Gehaltsetat von 1584: 479 £ 3 sh 4 d[4].

Nun wollte Martyn erstens den Lieferanten der Piaster, des Hauptprägematerials, für das Pfund 3 d mehr geben, er wollte sie binnen 14 Tagen bezahlen und — wie bis dahin — dazu immer 2000 £ eignes Geld bereit halten, auch genügende Kaution dafür leisten, endlich die Löhne der Arbeiter auf sich nehmen. Dagegen verlangte er außer seinem Gehalt von 110 £ (1584 waren es 100) und den Gehältern der Beamten eine Zulage von 104 £ für das Münzpersonal — oder eine Verringerung des Münzfußes um 1 d auf das Pfund. Wahrscheinlich wurde jene Zulage, nicht die Münzverschlechtrung, zugestanden, denn der Gehaltsetat von 1599 hat als Summe aller Gehälter 600 £ 17 sh 4 d, wobei der Warden, d. h. Martyn wieder mit 100 angesetzt ist[5].

Natürlich bestanden daneben die Münzkosten mit wohl 14 d für das Pfund Silber weiter fort, denn man kann nicht annehmen, daß

[1] Ruding I, 372.

[2] Green, Calendar 1595—1597. London 1869, p. 334, 506.

[3] Also die Silberprägung jährlich 32 000 £, was mir nicht recht glaublich und viel zu gering vorkommt. Siehe Beilage B.

[4] Ruding I, 20.

[5] Ruding I, 21.

Martyn mit den 100 £ Gehalt zufrieden war, wenn man hört, daß seinem Vorgänger 300 £ Pension zugesprochen waren und der Witwe des Münzmeisters 100[1].

Als Gründe für seine Fordrung gab Martyn an, daß die Preise für die Materialien doppelt so hoch wie zu Lonisons Zeiten seien. Ferner habe vor Lonisons Zeit in keinem Kontrakt gestanden, daß der Münzweister streng verpflichtet sei, sich an den Münzfuß zu halten[2]. Daß er, Martyn, dies tue, bewieser die Nachprüfungen in der Sternkammer. So sei das von ihm bisher geprägte Geld mindestens um 30000 £ reicher als das irgend eines frühern Münzmeisters; er könne also bei weitem nicht so viel wie seine Vorgänger profitieren.

Interessant ist endlich der letzte Grund Martyns, weil er Licht auf die Lage der Münzer wirft. Deren Genossenschaft war verpflichtet, für jedes Gewichtspfund Silber, das durch ihre Schuld verloren ging, 60 sh zu zahlen, d. h. den Betrag, in den es vermünzt wurde. Darunter waren auch die mißlungnen Stücke begriffen[3]. Martyn sagte nun, die Genossenschaft sei zu arm dazu, er ziehe ihnen nur 58½ sh ab.

Die Münzer hatten auch die Stempel anzufertigen, wahrscheinlich eine alte Prärogative. Als 1600 die großen Prägungen irischen Geldes begannen, meinte Martyn, die Stempel müßten besser sein, als die Münzer sie anfertigten, und schlug vor, jedem von ihnen für den Verzicht auf diese Arbeit 200 £ jährlich zu geben[4], was zunächst beweist, einen wie hohen Gewinn man aus der irischen Prägung erwartete; denn es ist doch kaum anzunehmen, daß man jedem Münzer für jenen Verzicht auf Lebenszeit 200 £, in unserm Geldwert etwa 12000 Mark, jährlich zugesagt haben wird. Noch lieber möchte ich annehmen, daß ein Schreibfehler vorliegt und die 200 £ als einmalige Abfindung zu verstehn sind.

Damals kam es zu einer ähnlichen Verringrung des Münzfußes wie 1578, die aber diesmal eine bleibende wurde. Man warf den beiden Münzmeistern Martyn und Sohn vor, die Silbermünzen nur 11 Unzen statt 11 Unzen 2 dwts fein ausgemünzt und auch ihr gesetzliches Gewicht nicht beobachtet zu haben[5]. Wir wissen zwar nichts Weitres darüber,

---

[1] Siehe oben S. 27.

[2] He is strictly bound, to rate down, to mix and melt at the just standard.

[3] Brocage and scissel, in der deutschen Münzterminologie: Cessalien.

[4] Green, Calendar 1598—1601. London 1869, p. 516, 517.

[5] Ebenda p. 516.

aber so viel ist gewiß, daß wie 1578 dem Münzmeister etwas nachgegeben wurde, denn seit 1601 ward der Fuß sowohl der goldnen wie der silbernen Münzen um ein wenig verringert. Der Sovereign z. B. sank von 10,368 auf 10,213 Gramm Feingoldgehalt, der Schilling von 5,75 auf 5,60 Gramm Feinsilbergehalt [1]. Der Fuß der Silbermünzen ist seitdem nicht mehr verändert worden.

Der wundeste Punkt des englischen Münzwesens blieb der Mangel an Kleingeld. Was wollte es helfen, wenn im Kontrakt vom 19. April 1572 der Münzmeister verpflichtet wurde, unter 100 Pfund Silber immer 4 in Halfpence-, 2 in 1½-Pencestücke zu vermünzen! In dem folgenden Kontrakt wurde die Prägung von Pfennigen ausbedungen, aber nicht über 10 Gewichtspfund jährlich, welche Beschränkung natürlich ein Zugeständnis an den Münzmeister war, der ja von der Prägung der kleinen Sorten keinen Gewinn hatte.

Weil nun überall Privatzeichen aus Blei, Zinn, Messing, Leder auftauchten, die besonders die Unbequemlichkeit hatten, daß sie nur beim Emittenten gegen gesetzmäßiges Geld eingetauscht werden konnten, so wurden allerlei Vorschläge gemacht, wie man billiger staatliche Scheidemünze herstellen könnte. Der erste Weg wäre gewesen, Billonmünzen zu schlagen, wie es in fast allen andern Ländern geschah, aber dagegen sträubte sich Elisabeths Gewissenhaftigkeit [2]: sie wollte von Münzverschlechtrung nichts hören. Sie hatte damit gewiß recht.

Aber auch den andern Weg, den wir heute für den einzig richtigen halten und der damals in Frankreich betreten wurde [3], scheute sich die Königin einzuschlagen. Zwar liegt eine Proklamation vor, die aus den Jahren 1576—1582 stammen muß, in der die Kupferprägung verheißen wurde; aber es kam nur zur Herstellung von Proben, da man nur äußerst seltne kupferne Halbpfennige und und spätre Proben von 1601 kennt [4]. Diese Proben wurden wohl auf den Rat Martyns hergestellt, der meinte, man brauche Kupfergeld, um die Armen von dem Verlust zu befreien, der ihnen durch die Bleizeichen der Bierhäuser entstehe, auch zur Klingelbeuteleinlage [5].

Da also die Regierung hierin versagte, mußte sie billigerweise

[1] Siehe Tabellen, Beil. A, I und II.

[2] Sehr ähnlich König Friedrich Wilhelm I. von Preußen. Siehe Acta Borussica, a. a. O. I, S. 202, 267.

[3] Frankreich führte 1575 kupferne einfache und doppelte deniers ein. Le Blanc, Traité des monnoyes. Amsterdam 1692, p. 271.

[4] R. A. Hoblyn im Numismatic chronicle 1894, p. 84, 85.

[5] Green, Calendar 1598—1601, p. 517.

der Privatprägung gegenüber ein Auge zudrücken. In einem Falle wurden diese Zeichen zu halbstaatlichen gemacht: 1594 erlaubte die Königin der Stadt Bristol, solche für sich und ihre Umgebung von 10 Meilen auszugeben, wogegen alle privaten dort einzuziehen waren[1].

Die letzten Lebensjahre der Königin verbitterte der große irische Aufstand des Tyrone, der auch das Münzwesen beeinflußte. Als man 1598 wegen der Löhnung der irischen Armee in großer Verlegenheit war, widerstand die Königin nicht der Versuchung, eine starke Münzverschlechtrung zu Hilfe zu nehmen, und es scheint sicher, daß damals schon die Feinheit der für Irland bestimmten Schillinge, 6-, 3-Pence, Pennies und Halfpennies von 11 auf 3 Unzen vermindert worden ist.

Drei Jahre später hielt man für nötig, diese Prägung zu verstärken; man trat in Unterhandlung mit zwei Brüdern Hayes, deren einer sich Kapitän nannte, und die der Towermünze die prägefertigen Platten für die irischen Münzen lieferten[2]. Ob diese Leute billiger arbeiteten als die Münze, oder ob diese nicht Platz und Zeit für solche Arbeit hatte, auch wo die Hayes arbeiteten, erfahren wir nicht.

Man war doch über die Nützlichkeit dieser Prägung durchaus nicht einig. Die Proklamation vom 20. Mai 1601 erwähnt ganz offen langer Debatten im Geheimrat darüber; aber der einflußreiche ältre Cecil, der gute Genius Elisabeths, war tot, und es bekamen Männer die Oberhand, die den eignen Vorteil mehr im Auge hatten als den des Landes. Nach Camden ist der Beschluß dieser Münzverschlechtrung vom Schatzmeister Buckhurst der Königin entwunden worden, damit die Krone so die Kriegskosten von jährlich 160 000 £ leichter bezahlen könnte. Gewiß ist Elisabeth dazu besonders durch das Argument bewogen worden, daß durch das nach Irland fließende gute englische Geld die Rebellen gestärkt würden. Vielleicht spielte auch noch die alte Verachtung Irlands mit, der der Münzmeister Stanley einst so drastischen Ausdruck gegeben hatte[3].

Die Proklamation sagt, alte Urkunden bewiesen, daß England und Irland am besten verschiednes Geld hätten; jetzt seien die englischen Münzen entweder in die Hände der Rebellen gefallen oder von Kaufleuten ausgeführt worden. Das beste Mittel dagegen sei, den irischen Fuß, wie er unter Heinrich VIII., Eduard und Maria

---

[1] W. Boyne, Trade takens, II. edit. I. London 1889, p. XX.

[2] Green, Calendar 1598—1601, p. 516 und 1601—1603, p. 106.

[3] Siehe oben S. 4.

befolgt worden sei, wieder einzuführen und große Mengen Geldes danach zu schlagen. Diese neuen Münzen sollten einzig gültig in Irland sein, alle andern ältern, englische und irische, in neue umgetauscht, jede Münzausfuhr von England nach Irland streng bestraft werden. Die Demonetisierung aller andern Münzen geschah am 10. Juli 1601.

Nach einigen waren die neuen Münzen 3 Unzen, nach andern nur 2 Unzen 18 dwts fein. Sehr wahrscheinlich war die gesetzmäßige Feinheit 3 Unzen wie unter den frühern Herrschern, indessen wird 2 Unzen 18 dwts wohl die tatsächliche Durchschnittsfeinheit gewesen sein.

Um die irischen Münzen in Irland festzuhalten, wurde dem Kriegszahlmeister und Generaleinnehmer von Irland, Sir Georg Carye am 23. April 1601 das ganze Wechselwesen unterstellt. Er hatte dafür zu sorgen, daß möglichst viel englisches Geld und Edelmetall aus Irland nach England, von hier aber nur irische Münzen nach Irland gingen und dazu überall Wechselkontore einzurichten. Carye erhielt dafür 2000 £ Gehalt, für jede umgewechselten 1000 £ mindestens 20 und den Ersatz aller Wechsel- und Transportkosten. Natürlich waren die Wechselsätze so normiert, daß auf den nur ein Viertel des englischen Geldes betragenden Sachwert des irischen kaum Rücksicht genommen wurde[1].

Schon nach sechs Monaten machten sich die übeln Folgen der Münzverschlechtrung bemerkbar: die Preise stiegen um das Doppelte, die Kaufleute lehnten das schlechte Geld ab, jeder suchte es möglichst los zu werden. Binnen einem Jahre sollen in der Hauptwechselstelle 60000 £ neuen Geldes und kaum 20 in englischem guten eingeliefert worden sein! Jene 60000 werden wohl Kaufleuten oder englischen Beamten gehört haben, die das dafür in England ausgezahlte englische Geld dort zu benutzen oder zu deponieren mußten.

Damit mehr gutes Geld eingeliefert würde, verordnete die Regierung, daß unter 100 £ immer mindestens 20 in Sterlinggeld oder Edelmetall sein müßte; später setzte man letztre Summe auf 40 £; nur unter dieser Bedingung sollten in England 100 £ in

[1] Wer 20 sh in englischen Münzen oder Edelmetall in Irland liefert, erhält eine Anweisung auf eine englische Wechselstelle und hier 20½ sh in englischem Gelde — oder in Irland 21 sh in neuem irischen Gelde. Wer 20 sh in neuem irischen Gelde in englisches umtauschen will, erhält eine Anweisung auf eine englische Wechselstelle und hier 19 sh. Wer aber irische Münzen liefert, erhält denselben Nennwert in neuen irischen.

gutem Gelde erstattet werden[1]. Bald darauf starb aber die Königin, nnd damit wurde die schlechte Prägung abgeschlossen.

Wie erwähnt, nannte Camden als Urheber dieser unheilvollen Maßregeln Buckhurst. Andre meinten, er und Carye hätten vielleicht viele Schulden gehabt oder Güter in Irland gekauft und 100 000 £ mit 25 000 abzahlen wollen. Das kann nur heißen, sie schafften 25 000 in Sterlinggeld in die Münze und ließen sich dafür 100 000 in irischem Gelde geben. Ob das zutrifft, erscheint mir mindestens zweifelhaft; sicher ist aber, daß die Armee mit dem neuen Gelde arg geschädigt wurde, was die Königin vorausgesagt haben soll. Denn der Soldat erhielt darum nicht mehr Löhnung, weil die Lebensmittel, die er sich davon zu beschaffen hatte, durch das schlechte Geld um das Doppelte im Preise gestiegen waren. Man fand es empörend, daß die Zahlmeister, die ruhig im Trocknen säßen, jene Münzverschlechtrung beantragt hätten, während die Soldaten, die ihr Blut für die Königin vergossen, darunter leiden müßten. Ruding nennt es ganz mit Recht Heuchelei, daß die Proklamationen von Rücksicht auf das Wohl der geliebten irischen Untertanen redeten. Diese Münzverschlechtrung war kein schöner Abschluß der Regierung der großen Königin.

Man hat berechnet, daß von dem unter Elisabeth für Irland geprägten Gelde nur $^{1}/_{41}$ dem englischen Münzfuße nahekam, d. h. 11 Unzen fein, die andern $^{40}/_{41}$ aber höchstens 3 Unzen fein waren. Wir haben einen Bericht des Historikers Nicolson über die jammervollen Münzen (mixed money), mit denen beim Tode Elisabeths die Iren sich behelfen mußten[2]. Als Jakob den Thron bestieg, war der Aufstand niedergeschlagen; er ließ das schlechte Geld auf den dritten Teil des Nennwertes herabsetzen und 9 Unzen feine ganze und halbe Schillinge schlagen. Der englische Schilling galt dann bald $1^{1}/_{3}$ irische.

Mit dem Regierungsantritt Jakobs beginnt im englischen Münz- und Geldwesen eine neue Periode, die durch die sich nun wirksam machende äußerst starke Verändrung des Wertverhältnisses zwischen den beiden Edelmetallen zugunsten des Goldes ihren Charakter erhält.

---

[1] 9. Juni 1602 und 24. Januar 1603.

[2] Ruding I, 359.

Beilage A. Der Münzfuß.

I. Münzfuß der Hauptgoldmünzen.

Datum	Nennwert	Aus einem Gewichtspfund Troy Stück	Feinheit Karat Grän	Feinheit $^{1}/_{1000}$	Gewicht eines Stückes Grän Troy	Feingehalt eines Stückes Grän Troy	Feingehalt eines Stückes Gramm
			1. Sovereign.				
1509	20 sh	24	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	240	$238^{3}/_{4}$	15,471
1526, 22. Aug.	22 sh	—	—	—	—	—	—
1526, 5. Nov.	22 sh 6 d	—	—	—	—	—	—
1543	20 sh	$28^{4}/_{5}$	23-0	958	200	$191^{2}/_{3}$	12,420
1544	20 sh	30	22-0	$916^{2}/_{3}$	192	176	11,405
1545	20 sh	30	20-0	833	192	160	10,368
1549	20 sh	34	22-0	$916^{2}/_{3}$	$169^{7}/_{17}$	$155^{5}/_{17}$	10,181
1550, 1552	30 sh	24	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	240	$238^{3}/_{4}$	15,471
1552	20 sh	33	22-0	$916^{2}/_{3}$	$174^{6}/_{11}$	160	10,368
1553	30 sh	24	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	240	$238^{3}/_{4}$	15,471
1558	30 sh	24	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	240	$238^{3}/_{4}$	15,471
1561—72	20 sh	24	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	240	$238^{3}/_{4}$	15,471
1561—72	13 sh 4 d	33	22-0	$916^{2}/_{3}$	$174^{6}/_{11}$	160	10,368
1584	30 sh	24	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	240	$238^{3}/_{4}$	15,471
1592	20 sh	33	22-0	$916^{2}/_{3}$	$174^{6}/_{11}$	160	10,368
1601	20 sh	$33^{1}/_{2}$	22-0	$916^{2}/_{3}$	$171^{63}/_{67}$	$157^{41}/_{67}$	10,213
			2. Real (Rosenobel).				
1509	10 sh	48	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	120	$119^{3}/_{8}$	7,736
1526, 22. Aug.	11 sh	48	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	120	$119^{3}/_{8}$	7,736
1526, 5. Nov.	11 sh 3 d	48	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	120	$119^{3}/_{8}$	7,736
1543	12 sh	48	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	120	$119^{3}/_{8}$	7,736
1549	14 sh 6 d	48	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	120	$119^{3}/_{8}$	7,736
1553	15 sh	48	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	120	$119^{3}/_{8}$	7,736
1560	15 sh	48	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	120	$119^{3}/_{8}$	7,736
1561	10 sh	48	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	120	$119^{3}/_{8}$	7,736
1584	15 sh	48	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	120	$119^{3}/_{8}$	7,736
			3. Angel.				
1509	6 sh 8 d	72	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	80	$79^{7}/_{12}$	5,157
1526, 22. Aug.	7 sh 4 d	72	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	80	$79^{7}/_{12}$	5,157
1526, 5. Nov.	7 sh 6 d	72	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	80	$79^{7}/_{12}$	5,157
1543	8 sh	72	23-0	958	80	76	4,968
1549	9 sh 8 d	72	23-0	958	80	76	4,968
1550	9 sh 8 d	72	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	80	$79^{7}/_{12}$	5,157
1552, 1553, 1558	10 sh	72	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	80	$79^{7}/_{12}$	5,157
1561	6 sh 8 d	72	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	80	$79^{7}/_{12}$	5,157
1578	10 sh	$72^{3}/_{16}$	$23\text{-}3^{1}/_{4}$	992	$79^{61}/_{77}$	$79^{13}/_{77}$	5,130
1583	10 sh	72	$23\text{-}3^{1}/_{2}$	995	80	$79^{7}/_{12}$	5,157
1601	10 sh	73	22-0	$916^{2}/_{3}$	$78^{66}/_{73}$	$72^{24}/_{73}$	4,687
			4. Krone.				
1526	5 sh	$100^{1}/_{2}$	22-0	$916^{2}/_{3}$	$57^{21}/_{67}$	$52^{36}/_{67}$	3,404
1544	5 sh	120	22-0	$916^{2}/_{3}$	48	44	2,851
1545	5 sh	120	20-0	833	48	40	2,592
1549	5 sh	136	22-0	$916^{2}/_{3}$	$42^{6}/_{17}$	$38^{14}/_{17}$	2,516
1552	5 sh	132	22-0	$916^{2}/_{3}$	$43^{7}/_{11}$	40	2,592
1558	5 sh	132	22-0	$916^{2}/_{3}$	$43^{7}/_{11}$	40	2,592
1561	3 sh 4 d	132	22-0	$916^{2}/_{3}$	$43^{7}/_{11}$	40	2,592
1592	5 sh	132	22-0	$916^{2}/_{3}$	$43^{7}/_{11}$	40	2,592
1601	5 sh	134	22-0	$916^{2}/_{3}$	$42^{66}/_{67}$	$39^{27}/_{67}$	2,553

II. Münzfuß der Hauptsilbermünzen.

Datum	Aus einem Gewichtspfund Troy Stück	Feinheit Unzen dwts	Feinheit 1/1000	Gewicht eines Stückes Grän Troy	Feingehalt eines Stückes Grän Troy	Feingehalt eines Stückes Gramm
			1. Schilling (Teston).			
1509	40	11-2	930	144	133 1/5	8,631
1526	45	11-2	930	128	118 2/5	7,672
1543	48	10-0	833	120	100	6,480
1544	48	6-0	500	120	60	3,889
1545	48	4-0	333	120	40	2,592
1549	72	6-0	500	80	40	2,592
1551	72	3-0	250	80	20	1,296
1552	60	11-1	924	96	88 2/5	5,728
1553	60	11-0	917	96	88	5,702
1554 für Irland	40	3-0	250	144	36	2,333
1558	60	11-0	917	96	88	5,702
1560	60	11-2	930	96	88 4/5	5,754
1578	60 1/4	11-1	924	95 145/241	88 8/241	5,704
1583	60	11-2	930	96	88 4/5	5,754
1601	62	11-2	930	92 28/31	85 29/31	5,569
			2. Halbschilling (6-Pence).			
1544 für Irland	144	8-0	666	40	26 2/3	1,728
1552	120	11-1	924	48	44 1/5	2,864
1553	120	11-0	917	48	44	2,851
1558	120	11-0	917	48	44	2,851
1560	120	11-2	930	48	44 2/5	2,877
1578	120 1/2	11-1	924	47 193/241	44 4/241	2,852
1582	120	11-2	930	48	44 2/5	2,877
1601	124	11-2	930	46 14/31	42 30/31	2,784
			3. Groschen.			
1509	112 1/2	11-2	930	51 1/5	47 9/25	3,069
1526	135	11-2	930	42 2/3	39 7/15	2,557
1543	144	10-0	833	40	33 1/3	2,160
1544	144	6-0	500	40	20	1,296
1545	144	4-0	333	40	13 1/3	0,864
1553	180	11-0	917	32	29 1/3	1,901
1554 für Irland	120	3-0	250	48	12	0,777
1561	180	11-2	930	32	29 3/5	1,918
1578	180 3/4	11-1	924	31 209/241	29 83/241	1,901
1582	180	11-2	930	32	29 3/5	1,918
			4. Penny.			
1509	450	11-2	930	12 4/5	11 21/25	0,767
1526	540	11-2	930	10 2/3	9 13/15	0,639
1543	576	10-0	833	10	8 1/3	0,540
1544	576	6-0	500	10	5	0,324
1545	576	4-0	333	10	3 1/3	0,216
1552	720	11-1	924	8	7 11/30	0,477
1553	720	11-0	917	8	7 1/3	0,475
1554 für Irland	480	3-0	250	12	3	0,194
1561	720	11-2	930	8	7 2/5	0,479
1578	723	11-1	924	7 233/241	7 81/241	0,475
1582	720	11-2	930	8	7 2/5	0,479
1601	744	11-2	930	7 23/31	7 5/31	0,464

Noch ein allgemeines Wort über derartige Tabellen. Es könnte vielleicht jemand fragen, was dieselben denn für großen Nutzen hätten, da man doch wisse, daß der gesetzliche Münzfuß nicht der der umlaufenden Stücke war, wie aus der Darstellung hervorgehe. Darauf ist zunächst zu antworten, daß man das Mißtrauen auch nicht zu weit treiben darf. Die großen Handelsmünzen, besonders die Goldstücke, in andern Ländern die Taler, auf die es vor allem ankommt, sind meist dem Münzfuß entsprechend gearbeitet worden. Wo sie wie in England im Laufe der Zeit leichter wurden, durch Abnutzung, Beschneidung und das shere, da sanken sie auch im Nennwert, und die Gesetze folgten dem, indem sie endlich den Feingehalt so beschränkten, wie er in den umlaufenden Münzen im Durchschnitt war. Im Moment, da ein Münzfuß erlassen wurde, waren die danach geprägten Stücke in den weitaus meisten Fällen von gesetzmäßigem Feingehalt. Ohne diesen zu kennen, ist ein Vergleich der Münzen der einzelnen Länder doch fast unmöglich. Zu vollkommen richtigen Angaben, um wieviel die Münzen durch Abnutzung, Beschneidung und Ausnutzung des Remediums zu einer bestimmten Zeit hinter dem Münzfuß zurückblieben, wird man freilich nie gelangen, wenn man darüber nicht gleichzeitige Notizen, besonders Valvationen fremder Staaten hat. Darauf kommt es aber für den Binnenverkehr weniger an, und für den Außenhandel wurden die größern Nominale schon darum genauer gearbeitet, weil sonst der Wechselkurs unfehlbar sank.

Einige Wirtschaftshistoriker sind so verfahren, daß sie, wie z. B. Wiebe, für jedes Jahrzehnt den Durchschnittsgehalt einer Münzsorte angegeben haben. Für das Jahrzehnt 1521—1530 fand Wiebe bis 1526 als Gehalt des Schilling 8,63 Gramm fein, seitdem aber 7,67; er setzte daher für das Jahrzehnt 8,26. Man kann dagegen nichts sagen, doch blieb diese Methode für mich außer Betracht, weil ich die Grundlage geben wollte, aus der nun jeder für seine besondern Zwecke Folgrungen ziehen kann.

Beilage B. Münzproduktion.

Über die Quantität der Prägung hat Ruding für die Zeit vor Elisabeth nur wenig Angaben gefunden[1]. Als die große Reform von 1560 begann, berichtete der Münzmeister Stanley, daß die alten feinen Münzen geschätzt würden:

Sovereigns, Angels und Kronen . . . . für 100 000 £
Spanische Realen, pistolets, französische Kronen . „ 50 000 „
Gold- und Silbermünzen Eduards VI.. . . . . „ 100 000 „
„ „ „ Marias . . . . . . „ 370 000 „

Zusammen für 620 000 £[2].

Zieht man die fremden Münzen ab, so bleiben . . 570 000 „
Aus dem schlechten Gelde wurde gutes für 733 248 £ hergestellt, so daß um 1562 1 300 000 £ Geld vorhanden war außer den 1558—1560 unter Elisabeth vorgenommenen Neuprägungen.

Für die Zeit Elisabeths hat uns Folkes eine genaue Statistik überliefert, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Grund ist, und die ich um so lieber hier gebe, als derartig genaue Nachweisungen aus frühern Zeiten selten sind[3].

	Gewicht				Geldwert		
	l	oz	dwts	gr	£	sh	d
Feingold 23 Kar. 3½ Gr.							
1558—1601, das Gewichtspfund in 36 £ . . .	12 201	8	—	22	439 260	2	9
1601—1603, das Gewichtspfund in 36 £ 10 sh	35	4	17	8	1 292	6	¾
	12 237	—	18	6	440 552	2	9¾
Krongold 22-karätig							
1558—1601, das Gewichtspfund in 33 £ . . .	10 086	3	18	17	332 848	16	5½
1601—1603, das Gewichtspfund in 33 £ 10 sh	643	10	8	21	21 737	3	1½
	10 730	2	7	14	354 585	19	7
Gesamtgoldprägung unter Elisabeth					795 138	8	4¾

[1] Ruding I, 86.

[2] Green, Cal. addenda 1547—65, p. 504.

[3] Folkes, l. c. p. 65, 66.

	Gewicht				Geldwert		
	l	oz	dwts	gr	£	sh	d
Silber							
1558—1572 durch Stanley und Fleetwood, das Gewichtspfund in 3 £	549 644	—	10	—	1 648 932	2	6
1572—1581 durch Lonison wie vor	255 338	2	8	7	766 014	12	3/4
1581—1601 unter Martyn wie vor	670 331	2	10	—	2 010 993	12	6
Sept. 1601—31. März 1603 unter Martyn das Gewichtspfund in 3 £ 2 sh	63 890	7	—	—	198 060	16	2
März 1560/61 in irisches Geld 11 Unzen fein, das Gewichtspfund in 3 £	2 977	—	—	—	8 931	—	—
Gesamtsterlinggeldprägung	1 542 181	—	8	7	4 632 932	3	2 3/4
Irisches Geld 3 Unzen fein im März 1559 . . .	19 828	—	—	—	15 541 [1]	10	3 1/4
Ebenso unter Martyn . .	89 844	10	15	—	70 105 [1]	9	2 1/2
Gesamtprägung schlechten irischen Geldes . . .	109 772	10	15	—	85 646 [1]	19	5 3/4
Gesamtsilberprägung unter Elisabeth					4 718 579	2	8 1/2
Gesamtprägung unter Elisabeth					5 513 717	11	1 1/4

Die 12 237 Gewichtspfund 23 Karat 3 1/2 Grän feines Gold[2] enthalten rund 12 173, die 10 730 Pfund 22-karätiges 9836, zusammen 22 009 Pfund Feingold oder[3]

8209 Kilogramm Feingold.

1 542 181 Gewichtspfd. 11 Unz. 1 dwt fein[4] = 1 420 092 Pfd. Feinsilber
109 772 „ 3 „ 0 „ „ = 27 443 „ „

Zusammen 1 447 535 Pfd. Feinsilber
oder 539 930 Kilogramm Feinsilber.

[1] In Sterlinggeld.

[2] Die etwas geringre Feinheit der Angel 1578—1583 ist nicht berücksichtigt.

[3] Das Troypfund zu rund 373 Gramm angenommen.

[4] Das Sterlingsilber nehme ich nur 11 Unzen 1 dwt fein an, weil es 1558—1560 nur 11 Unzen, 1578—1583 nur 11 Unzen 1 dwt und auch zu andern Zeiten wohl nicht ganz 11 Unzen 2 dwts fein war. Außerdem war das irische Geld nicht 3 Unzen, sondern weniger fein, so daß ich im ganzen wohl nicht zu geringe Feinheit setze.

Das neue staatliche Treuhänderamt in England.

Von

O. C. Kiep (Glasgow).

Inhaltsverzeichnis.

Am 1. Januar d. J. ist in England die Public Trustee Act vom 21. Dezember 1906[1] (6 Edw. 7, cap. 55) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wird ein staatliches Treuhänderamt ins Leben gerufen, dem es obliegen soll, die Verwaltung privater Vermögen, welche „under trust" stehen, zu übernehmen, private Treuhänder in ihrer Verwaltungstätigkeit zu überwachen und ähnliche Aufgaben zu erfüllen. Der Gedanke eines staatlichen Treuhänderamts ist durchaus nicht neu, und seine Verwirklichung durch Gesetz geschieht hier nicht zum erstenmale (Neuseeland besitzt bereits seit 1872 eine solche Einrichtung); doch bedeutet dieses neue Gesetz für das von jeher allem „officialism" so abholde England eine bemerkenswerte gesetzgebrische Tat, welche, schon lange ein Gegenstand des Meinungsstreits, heute, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, lebhaft in der Öffentlichkeit erörtert wird; sie dürfte auch diesseits des Kanals Interesse beanspruchen.

---

[1] The Public Trustee Act, 1906 with notes and observations by Rudall and Greig (London 1907).

Die große Bedeutung, welche von jeher im englischen Rechts- und Wirtschaftsleben die „trusts“ gespielt haben, dürfte allgemein bekannt sein. Ursprünglich für die Verfügung über Grundstücke erfunden, um die starren Bestimmungen des im Mittelalter geltenden englischen Immobiliarrechts zu umgehn, hat das Institut mit der Zeit sich immer mannigfaltiger entwickelt und durchdringt heute das ganze englische Vermögensrecht: nicht nur in letztwilligen Verfügungen, auch in Eheverträgen, bei der Auseinandersetzung des Konkursschuldners mit seinen Gläubigern, und in „numberless other instruments necessary for the comfort of families and the developement of commerce“[1] findet der „trust“ heute Anwendung. Bei dieser Verbreitung des Treuhänderwesens mußte mit dem immer verwickelter sich gestaltenden Charakter des modernen Wirtschaftslebens eine umfangreiche Gesetzgebung platzgreifen, um die Vorbedingungen zu schaffen für die Erhaltung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Einrichtung. So entstanden seit 1796 eine große Reihe von Gesetzen, welche sich mit diesem Gebiete befaßten und welche 1893 im Trustee Act, 1893 (56 u. 57 Vict., cap. 53) eine Zusammenfassung und Vervollständigung erfuhren. Nun hatte aber diese eingehnde statutarische Reglung zugleich die Folge, daß die Verpflichtungen und die Haftung des Treuhänders sich in hohem Maße vermehrten und vergrößerten, und es wurde allmählich immer schwieriger, Personen zu finden, welche das verantwortungsvolle und undankbare Amt eines „trustees“ zu übernehmen bereit waren[2]. So entstand das Bedürfnis nach einem öffentlichen Treuhänder, welcher zugleich für eine untadlige Amtsführung Gewähr bieten und jedermann als einzusetzender „trustee“ zur Verfügung stehn würde. In Verfolgung dieses Gedankens wurde 1896 durch den „Judicial Trustees Act“ nach schottischem Vorbilde die Ernennung eines unter steter Aufsicht stehnden Treuhänders durch das Gericht ermöglicht und zugleich die

---

[1] Hollands, Jurisprudence (10th ed.) p. 242.

[2] An Stelle von Privatpersonen, welche als Ehrenamt die „trusts“ verwalten, hat mit der Zeit immer mehr der Stand der Solicitors die geschäftsmäßige Übernahme von „trusteeships“ betrieben, so daß heute ca. 8/10 der größern Trusts in England sich in Händen von solicitor-trustees befinden. In den Kolonien wird das Geschäft vielfach durch besonders hierzu gegründete Aktiengesellschaften betrieben: so befinden sich in Australien 14 solche Gesellschaften, in Neuseeland 2, in Südafrika 2—3, während in Amerika, dem Lande der „trust companies“ par excellence, sich einige 1400 Gesellschaften befinden, welche sich größtenteils mit der Verwaltung von Trusts befassen.

Haftung des gewöhnlichen „trustees“ für den Fall eines entschuldbaren („honest and reasonable“) Verstoßes in seiner Amtsführung erleichtert. Der „gerichtliche Treuhänder“ hat sich aber in England (im Gegensatz zu Schottland) nicht bewährt, — das Publikum hat von den Vorteilen des Gesetzes keinen Gebrauch gemacht —, und so tat man im Jahre 1906 einen Schritt weiter und schuf einen staatlichen Treuhänder im eingangs erwähnten Public Trustee Act, 1906 [1].

Bevor zu dem Gesetze selbst übergegangen wird, mögen einige Worte gesagt werden über die rechtliche Natur des englischen „trusts“. Der Trust ist eine Schöpfung des Billigkeitsrechts, also des Court of Chancery, und hieraus ist sein schwankender rechtlicher Charakter zu erklären. Nach Underhill [2] ist der trust „eine nach Billigkeitskeitsrecht bestehnde Verpflichtung (equitable obligation), welche entweder ausdrücklich übernommen oder kraft Rechtsauslegung vom Gericht auferlegt wird und durch welche der Verpflichtete (trustee) gebunden wird, mit Vermögen, über welches er die Verwaltung besitzt (trust property), zu verfahren zum Besten von genußberechtigten Personen (beneficiaries oder, in dem Ausdruck der alten Rechtssprache, cestuis que trust), zu denen er selbst gehören mag oder nicht und von denen ein jeder berechtigt ist, die Einhaltung der Verpflichtung im Klagewege zu erzwingen“. Es ist also weder das römische fidei commissum, welches ein viel beschränkteres Anwendungsgebiet hatte, noch das germanische Treuhandsinstitut, denn der trustee wird nicht richtiger Eigentümer; anderseits ähnelt es in seiner dinglichen Wirkung dem germanischen Rechte darin, daß bei bestimmungswidriger Veräußrung usw. des Trustvermögens (breach of trust) die Klage auch gegen den Drittempfänger geht. Eine scharfe juristische Definition läßt sich nicht geben und kein Institut des Deutschen Rechts nennen, mit welchem der Trust in allem zusammenfiele. Treffend drückt Salmond [3] die Sachlage dahin aus: „Im Verhältnis zwischen Treuhänder und Benefiziar erkennt das Recht den wahren Sachverhalt (the truth of the matter) an, d. h. im Verhältnis zwischen diesen beiden ist der Benefiziar und nicht der

---

[1] Über die sehr interessante parlamentarische Geschichte dieses Gesetzes findet sich ein Bericht von der Hand seines energischen Vorkämpfers im englischen Unterhause, Sir Howard Vincent, in der „Empire Review“, Nr. 85 (Febr. 1908).

[2] Übersetzt nach Schirrmeister, Das bürgerliche Recht Englands (1906), S. 336.

[3] Zitiert nach Schirrmeister, a. a. O. S. 14.

Treuhänder der Eigentümer des Vermögens. Dagegen besteht im Verhältnis zwischen dem Treuhänder und dritten Personen die Rechtsfiktion (daß dem Treuhänder das Eigentum übertragen worden sei) in voller Wirkungskraft." Der trustee ist also nur der „nominal owner", der Benefiziar der wahre Eigentümer.

Der Treuhänder hat als solcher alle Befugnisse, die zur Erhaltung und Verwaltung des Trusts nötig sind, ist aber verpflichtet, diese nur im Interesse des Genußberechtigten auszuüben. Er erhält Ersatz für alle Auslagen im Interesse der Verwaltung usw., hat aber keinen Anspruch auf Vergütung für seine Mühe, wenn dieses nicht ausdrücklich in der Errichtungsurkunde (trust deed) vorgeschrieben ist. Er ist zur sorgfältigen Verwaltung und Verwahrung des Vermögens nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet und haftet für jeden Verlust, der durch Nichtbeachtung der Vorschriften des Statuts entstanden ist. Doch hat, wenn der Verstoß gegen diese Vorschriften auf Veranlassung oder Wunsch des Genußberechtigten geschah, dieser letztre den Treuhänder für seine Ersatzpflicht schadlos zu halten (Trustee Act 1893, Sect. 45). Betrügerischer Verstoß gegen die Vorschriften des Statuts (fraudulent breach of trust) wird mit Zuchthaus bestraft. — Der cestuis que trust hat Anspruch auf die Früchte des Trust-Vermögens, darf aber auf die Verwaltung desselben nur insoweit einwirken, als dies in der Errichtungsurkunde vorgesehn ist. In vielen Beziehungen untersteht die Verwaltung des Trusts der Aufsicht des Gerichts (Chancery Division of the High Court, mitunter auch Palatine oder County Court, so beim judicial trustee), und auch die Mitwirkung des Gerichts bei Verwaltungsakten ist in gewissen Fällen erforderlich (so bei der Ernennung eines neuen Treuhänders und insbesondre bei charitable trusts). — Der Trust tritt in mannigfacher Form auf, wobei je nach den Bestimmungen der Errichtungsurkunde der Umfang der Befugnisse des Treuhänders von denen eines einfachen Depositars zu denen des Verwalters eines selbständigen Vermögens schwankt (simple, special, discretionary trusts) und stellt somit zugleich eine ganze Anzahl von Instituten des kontinentalen Rechts dar: er erfüllt mehr oder minder die Aufgaben der Stiftung, der Pflegschaft, der Konkurs- und Nachlaßverwaltung, des Vertrags zugunsten Dritter ꝛc.[1]

[1] Über die gegenwärtige Anwendung der Treuhänderschaft für die Zwecke der Grundstückverwertung vgl. Eberstadt, Die städtische Bodenparzellierung in England. Berlin 1908.

Durch den Public Trustee Act wird nun zunächst die Errichtung des Amts eines staatlichen Treuhänders angeordnet (Abschn. 1). Diese Behörde hat juristische Persönlichkeit, ist von ewiger Dauer und kann unter diesem Namen klagen und verklagt werden; sie ist eine „corporation sole“. Der Public Trustee wird widerruflich vom Lord Chancellor ernannt (Abschn. 8) und hat seinen Amtssitz in London. Für die Provinz sollen Zweigstellen nach Bedarf errichtet werden; zu diesem Zweck ist die Ernennung von Deputy Public Trustees als örtlicher Vertreter vorgesehn. In seiner Eigenschaft als Treuhänder hat der staatliche Beamte dieselben Rechte und Pflichten wie ein gewöhnlicher trustee; auch untersteht er in gleicher Weise der gerichtlichen Aufsicht; doch hat er als Beamter einige Privilegien (er kann z. B. selbst Testamente beglaubigen usw.). Insbesondre haftet er vermögensrechtlich wie ein gewöhnlicher Treuhänder, und hierin liegt die große Bedeutung der neuen Einrichtung. Es haftet nämlich für das Treuhänderamt der Consolidated Fund of the United Kingdom, d. h. der Staat mit seinen gesamten ordentlichen Einnahmen; der Verlust eines Vermögens, das dem Public Trustee anvertraut wurde, ist also, soweit diesen die Haftung trifft, ausgeschlossen.

Der dem staatlichen Treuhänderamt vom Gesetz zugeteilte Geschäftskreis umfaßt die folgenden fünf Gebiete, von denen insbesondre die drei ersten unsre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen:

1. Die Verwaltung kleiner Vermögen (Abschnitt 3 des Ges.). Diese sozialpolitisch wichtige Befugnis betrifft nicht den Trust in gewöhnlichem Sinne: es handelt sich hier um die Verwaltung von Nachlaßvermögen geringern Umfangs. Das staatliche Treuhänderamt kann um die Übernahme einer Vermögensverwaltung ersucht werden, falls „der Gesamtwert des Vermögens nicht die Summe von 1000 £ überschreitet und die Genußberechtigten Personen von geringen Mitteln sind“. Zur Stellung des Antrags ist jeder Interessent befugt, der eine gerichtliche Verwaltung des betreffenden Vermögens hätte nachsuchen können. Der staatliche Treuhänder hat dann dieselben Rechte und Befugnisse, wie wenn er vom Gericht ernannt wäre. Dies ist eine Bestimmung von großer sozialer Bedeutung, welche vom „kleinen Mann“, der die hohen Gerichtskosten scheut, mit Freude begrüßt werden sollte. Um das Verfahren billig zu gestalten, hat das Gesetz gewisse Befugnisse, welche sonst zur Zuständigkeit der Chancery Division des High Court gehören, dem Public Trustee übertragen und ihm verschiedne Privilegien in der Verwaltung der Vermögen gewährt. Doch auch ohne Antrag eines

Interessenten kann der Public Trustee durch das Gericht zur Verwaltung berufen werden, wenn um die Verwaltung eines Vermögens der erwähnten Art nachgesucht worden ist, und nach Ansicht des Gerichts das Vermögen wegen seines geringen Umfanges sich mehr zur Verwaltung durch den staatlichen Treuhänder eignet als zur gerichtlichen Verwaltung.

2. Verwahrung von Treuhand-Vermögen, custodian trustee. Dies ist eine Form der Treuhänderschaft, welche in dem vorliegenden Gesetze zum erstenmale zu gesetzlicher Anerkennung und Reglung gelangt. Der Custodian Trustee oder Verwahrungs-Treuhänder hat eine gleichartige Stellung wie der Official Trustee of Charity Lands (eine besondre Aufsichtsbehörde bei wohltätigen Stiftungen) und ähnelt in seiner Stellung und Tätigkeit dem vom Staate ernannten Treuhänder der deutschen Hypothekenbanken. Dem custodian trustee wird das Trustvermögen ausgehändigt, wie wenn er der alleinige Treuhänder wäre, und er hat alle Wertpapiere und sonstigen Titel, die zum Vermögen gehören, zu verwahren. Die Verwaltung dagegen verbleibt in den Händen der gewöhnlichen Treuhänder (managing trustees); auch haben diese freien Zugang zu den Papieren usw. und können die Mitwirkung des Verwahrenden fordern für alle Handlungen, welche die ordnungsmäßige Verwaltung mit sich bringt. Insbesondre aber müssen alle Zahlungen an das Vermögen und aus demselben durch die Hände des custodian trustees gehn, wobei dieser in der Verfügung über die Gelder den Anweisungen der verwaltenden Treuhänder zu folgen hat. Nun ist die Fähigkeit, zum verwahrenden Treuhänder ernannt zu werden, nicht auf den Public Trustee beschränkt, sondern es wird gewissen Körperschaften (Banken, Versicherungs-, Treuhandsgesellschaften usw.) durch das Gesetz gestattet, mit Einverständnis des Public Trustee und des königlichen Schatzamts das gleiche Amt auszuüben. Doch dürfen diese privaten Treuhänder in solchem Falle nicht höhre Gebühren fordern als der Public Trustee für seine Dienste als Verwahrungsbehörde es tut; auch können sie verpflichtet werden, regelmäßige Abrechnung an das königliche Schatzamt abzulegen, und es kann ihnen die Genehmigung jederzeit ohne Angabe eines Grundes entzogen werden. Die Berufung zum Verwahrungs-Treuhänder kann erfolgen durch das Gericht, durch den Erblasser oder durch den Errichter der Treuhänderschaft oder durch eine solche Person, welche die Befugnis hat, einen neuen Treuhänder zu ernennen. Auf Antrag des verwahrenden Treuhänders oder eines der verwaltenden Treu-

händer oder eines Genußberechtigten kann das Gericht die Beendigung der Verwahrungs-Treuhänderschaft verfügen, sofern dies der allgemeine Wunsch der Interessenten ist oder andre Gründe für die Aufhebung sprechen.

Die Aufnahme dieses Instituts in das Gesetz ist eine bedeutsame Neurung für das englische Recht, welche die alte unabhängige Stellung des Trustees stark erschüttert, und es ist aus diesem Grunde fraglich, ob die Neurung einen Fortschritt bedeutet. Ein Treuhänder, dem ein custodian trustee zur Überwachung bestellt wird, kann darin nur ein Zeichen des Mißtrauns erblicken, und er wird nicht den Wunsch haben, das so wie so undankbare Ehrenamt weiterzuführen. So könnte die neue Einrichtung zu einer weitern Verdrängung des alten ehrenamtlichen Trustees zugunsten des geschäftsmäßigen Treuhänders führen, und es ist daher zu hoffen — wie auch zu erwarten — daß der Public Trustee nicht viel Gelegenheit haben wird, sich in der hier umschriebnen Befugnis zu betätigen.

3. Gewöhnliche Treuhänderschaft — Ordinary trustee (Sect. 5). Der staatliche Treuhänder kann zum gewöhnlichen Treuhänder eines Vermögens ernannt werden, und zwar ist hierunter einbegriffen sowohl die Stellung als Testamentsvollstrecker wie auch als Nachlaßverwalter. Dies ist sein eigentliches Gebiet, und in dieser Stellung dürfte er am häufigsten in Tätigkeit treten. Er kann allein oder in Verbindung mit andern zum Treuhänder ernannt werden; auch kann er zu einem bestehnden Trust hinzuernannt werden, in welchem Falle die vorhandnen Treuhänder die Befugnis haben, ihr Amt aufzugeben. Die Berufung des staatlichen Treuhänders kann nicht durch letztwillige Verfügung oder sonstwie in der Errichtungsurkunde unbedingt ausgeschlossen werden; stets hat das Gericht die Macht, ihn einzusetzen (Abschn. 5 Abs. 3). Über die Obliegenheiten und Pflichten des gewöhnlichen Treuhänders ist eingangs berichtet worden: der staatliche Treuhänder steht hier unter denselben Vorschriften wie der gewöhnliche Treuhänder; doch gilt er insofern mehr, als er allein das Amt verwalten kann, auch wenn nach dem Statut zwei oder mehrere Personen zu Treuhändern berufen sind.

4. Gerichtlicher Treuhänder — Judicial trustee. Das Amt des gerichtlichen Treuhänders ist, wie schon erwähnt, durch die Judicial Trustees Act 1896 geschaffen worden; die Tätigkeit und die Pflichten des Berufnen sowie Art und Weise seiner Ernennung sind in diesem Gesetze normiert. Das vorliegende Gesetz bringt in

dieser Beziehung keine neuen Bestimmungen, der Public Trustee wird also hier ebenso gestellt sein wie ein gewöhnlicher gerichtlicher Treuhänder, d. h. er wird auf Antrag berufen durch die High Court (Chancery Division), Palatine Court oder County Court und zwar nach freiem Ermessen; er unterliegt der gerichtlichen Überwachung und Aufsicht und muß jährliche Abrechnung vor dem Gericht ablegen usw. Wie schon erwähnt, hat diese Form des Trustees in England (im Gegensatz zu Schottland) wenig Anklang gefunden, und dürfte daher auch der Public Trustee in dieser Rolle selten auftreten.

5. Verwaltung des Vermögens eines im Zuchthause befindlichen Verbrechers. Nach früherm englischen Rechte wurde das gesamte Vermögen des wegen treason (Hochverrat) oder felony (Kriminalverbrechen wie Mord, Raub, Totschlag usw., auch felony de se = Selbstmord) Verurteilten beschlagnahmt. Durch die Forfeiture Act, 1870 (33 and 34 Vict., cap. 23) wurden diese harten Bestimmungen beseitigt, und die Krone wurde ermächtigt, in solchem Falle einen Verwalter für das Vermögen des Verbrechers zu bestellen für die Zeit, während der er sich im Zuchthause usw. aufhält. Der Antrag zur Ernennung eines solchen Verwalters kann ausgehn von jedem Interessierten. Auch zu diesem Amte kann der staatliche Treuhänder ernannt werden, und zwar dürfte er, da die Ernennung durch die Regierung (Home Office) geschieht, hier bald eine Monopolstellung einnehmen. Doch ist dieser Zweig seiner Tätigkeit von geringrer Bedeutung. —

Was die Verpflichtung zur Übernahme von Amtsgeschäften anlangt, so darf der staatliche Treuhänder die Übernahme ablehnen, wenn er es für angezeigt findet (if he thinks fit); jedoch sind seinem freien Ermessen bestimmte Schranken gezogen: a) er darf keine Treuhänderschaft zurückweisen lediglich mit der Begründung, daß das Vermögen zu gering sei; b) er darf anderseits nicht eine Treuhänderschaft übernehmen, welche die Besorgung eines Geschäftsbetriebes in sich schließt, sei es als Verwahrungs- oder als gewöhnlicher Treuhänder; jedoch gelten hierfür wiederum einige Ausnahmen[1];

---

[1] Ausnahmen: a) Als Verwahrungs-Treuhänder darf er einen Betrieb übernehmen, sofern derselbe nicht von ihm selbst zu besorgen ist, und sofern er nicht irgend einer Haftung ausgesetzt wird, es sei denn, daß besondre Umstände vorliegen und ihm genügende Sicherheit geleistet wird. b) Als gewöhnlicher Treuhänder darf er in Ausnahmefällen einen Geschäftsbetrieb übernehmen, sofern der Betrieb nur dem Zweck der Liquidation des Geschäfts dient, nicht mehr als 18 Monate dauert und keinerlei Verlust mit sich bringt (Ausführungsvorschriften § 8).

c) von der Übernahme ausgeschlossen ist eine Treuhänderschaft, die der Vermögensverwaltung zugunsten der Gläubiger in einem Konkurse dient, oder d) eine Treuhänderschaft, von der der staatliche Treuhänder weiß oder glaubt, daß sie insolvent sei, oder e) welche ausschließlich für religiöse oder wohltätige Zweck bestimmt ist. —

Außer auf den fünf oben S. 43 fg. genannten Gebieten tritt der staatliche Treuhänder endlich noch in Tätigkeit zur Prüfung und Untersuchung (audit and investigation) von Trustrechnungen usw. jeglicher Art. Abschnitt 13 Nr. 1 des Gesetzes bestimmt: „Auf Antrag eines Genußberechtigten oder Treuhänders irgend eines Trusts sollen die Rechnungen und der allgemeine Stand desselben durch einen solicitor oder öffentlichen Rechnungsprüfer[1], welchen die beiden gemeinsam ernennen, oder falls sie sich nicht einigen können, durch den staatlichen Treuhänder bzw. durch eine von ihm bestimmte Person untersucht und nachgeprüft werden." Dies ist eine Bestimmung von weittragender Bedeutung, welche den staatlichen Treuhänder mit großer Machtvollkommenheit ausstattet. Ist ein Treuhänder oder Genußberechtigter um die ordentliche Verwaltung eines Trusts besorgt, so teilt er dem staatlichen Treuhänder mit, daß er eine Nachprüfung der Rechnungen usw. wünsche. Über die zur Prüfung zu ernennende Person hat sich der Beschwerdeführer zunächst mit seinen Genossen im Trust zu verständigen. Ist innerhalb dreier Monate (Ausführungsbestimmungen § 38) keine Einigung erzielt, dann wendet er sich abermals an den staatlichen Treuhänder, und dieser nimmt dann entweder selbst die Nachprüfung vor oder ernennt hierzu eine geeignete Persönlichkeit. Der zur Nachprüfung Ernannte hat folgende Rechte: a) Zugang zu den Büchern, Rechnungen usw., welche sich in den Händen der Treuhänder befinden; b) Zugang zu allen Wertpapieren und Urkunden; c) Anspruch auf Auskunft und Erklärung von dem Treuhänder, soweit solche notwendig sind. Zur Durchsetzung dieser Rechte gewährt das Gericht auf Antrag einen Vollstreckungstitel.

Die Gebühren, welche für die Dienste des staatlichen Treuhänderamtes zu entrichten sind, sind im allgemeinen mäßig gehalten[2]. Es werden unterschieden: Capital fees (Gebühren auf das Kapital), investment fees (Gebühren für Anlagen), income fees (Gebühren auf die Zinsen des Vermögens) und audit fees (Gebühren für

[1] Ein geprüfter Rechnungsführer und Revisor, der öffentlichen Glauben genießt.

[2] Treasury Order (Gebührenordnung) vom 9. Dezember 1907.

Revisionstätigkeit). In erster Beziehung ist bei der Übernahme kleiner Vermögen zur Verwaltung eine Gebühr von 1/2 % auf das Gesamtkapital zu entrichten, bei der Übernahme eines gewöhnlichen Treuhand-Vermögens je nach der Größe desselben: 3/4 % für die ersten 1000 £, dann 1/4 % für das weitere Vermögen bis zu 20000 £, 1/8 % von 20000 £ bis zu 50000 £ und 1/16 % für das weitere Vermögen über 50000 £. Für die Tätigkeit als Verwahrungstreuhänder ist die Hälfte der gewöhnlichen Gebühren zu zahlen. Für Anlagen ist eine Gebühr von 1/2 % auf das angelegte Kapital zu zahlen (einschließlich der obligatorischen Maklergebühren usw.), und, sofern es sich um Kauf, Verkauf oder Belastung von Grund und Boden handelt, 1/8 %. Auf das Einkommen aus dem Trust-Vermögen wird bis zu 500 £ 2 % und von da an aufwärts 1 % der Zinsen erhoben, sofern aber dasselbe unmittelbar an den Genußberechtigten bzw. an seine Bank ausgezahlt wird, nur 1 %. Mit Ausnahme der Fälle, wo es sich um die Verwaltung kleiner Vermögen handelt, ist die Mindestgebühr 10 sh 6 d. Die Gebühren für investigation und audit steigen von 5 sh bis zu 5 £. Wenn man bedenkt, was hierfür geboten wird (Gewähr für zuverlässige Verwaltung usw., Bürgschaft durch den Staat), und diese Gebühren mit den üblichen solicitors' fees oder denen, welche die in Australien, Amerika usw. existierenden Trust companies erheben, vergleicht, so erscheinen sie durchaus mäßig und nicht geeignet, das Publikum von der Benutzung der neuen Einrichtung abzuschrecken; insbesondre wenn man berücksichtigt, daß für die aus Freundschaft übernommnen Dienste eines Treuhänders oder Testamentsvollstreckers gewöhnlich ziemlich hohe Ehrengaben durch letztwillige Verfügung ausgesetzt zu werden pflegen.

Die Ausführungsbestimmungen enthalten noch eine Anzahl nährer Anweisungen für den Public Trustee bezüglich der Art der Rechnungsführung, Errichtung von Inventaren usw., welche jedoch hier weniger interessieren.

Alles in allem kann man mit dem neuen Gesetz zufrieden sein, und nachdem zum ersten Inhaber des Amtes eine in öffentlichen Diensten bewährte Persönlichkeit, der Barrister Mr. Stewart, ernannt wurde, ist jede Gewähr für eine zweckmäßige und erfolgreiche Handhabung der neuen Einrichtung gegeben. Ob das staatliche Treuhänderamt berufen sein wird, in England eine große Rolle zu spielen, läßt sich heute schwer entscheiden. Nach der Gegnerschaft, mit der die Durchführung des staatlichen Grundbuchsystems (land registra-

tion)[1] zu kämpfen hat, ist man geneigt zu befürchten, auch hier werde die überlieferte Abneigung des Engländers gegen alles Beamtenwesen einer umfangreichen Inanspruchnahme der neuen Behörde im Wege stehn. Doch hat die Behörde gleich zu Beginn ihrer Laufbahn gezeigt, daß sie nicht beabsichtigt, in bureaukratischer Weise zu wirken: zu Anfang des Jahres wurden zahlreiche Rundschreiben (in richtiger Geschäftsform) an das englische Publikum verschickt, in denen die neue Einrichtung bekannt gegeben und ihre Vorteile dargelegt werden, so daß es fast den Anschein gewinnt, als ob die neue Behörde entschlossen wäre, nicht nur, „wo Not am Mann ist", sich dem Publikum zur Verfügung zu stellen, sondern den privaten Wettbewerb auf diesem Gebiete aus dem Felde zu schlagen. Wie gegenüber der Landregistration, so ist es auch hier in erster Linie der solicitor-Stand, welcher der Neurung feindlich gegenübersteht, und so hat auch die Law Society auf ihrer Generalversammlung im Januar 1908 gleich die Gelegenheit benutzt, um das Verfahren der neuen Behörde einer abfälligen Kritik zu unterziehn. Doch dürfte diese Feindseligkeit kaum berechtigt sein[2], denn eine Kränkung des Standes in Form eines Mißtrauensvotums liegt der Absicht des Gesetzes vollkommen fern, und anderseits ist es sehr fraglich, ob der Wirkungskreis der solicitors durch die neue Einrichtung eine Einbuße erleiden wird; es ist nämlich in den Ausführungsbestimmungen ausdrücklich vorgesehn, daß bei Besetzung der Stellen der neuen Behörde auch die solicitors berücksichtigt werden sollen, und daß die Behörde, wo es nötig ist, die Dienste der solicitors in Anspruch nehmen soll. Man muß das Gesetz vielmehr als eine sozialpolitische Schöpfung ansehn, als eine Äußrung des staatlichen Willens, für das Wohl der Schutzbedürftigen zu sorgen, und als solche Betätigung des sozialen Pflichtbewußtseins bedeutet das Gesetz grade für England einen großen Fortschritt; so kann man es nur mit Freude begrüßen und ihm aus dem gleichen Geiste geborne Nachfolger wünschen.

[1] Siehe die Angaben von Eberstadt in diesem Jahrbuch, Bd. XXVII, S. 609.

[2] Siehe die Ausführungen von E. K. Allan im „Nineteenth Century". Febr. 1908.

Zur Frage nach den Gewinnen der Terraingesellschaften.

Von

Carl Ballod.

Inhaltsverzeichnis.

Adolf Weber gebührt das Verdienst, auf die früher wenig beachtete Tatsache aufmerksam gemacht zu haben, daß die meisten Terraingesellschaften wenig Dividende zahlen. Er hätte aber bei genaurem Studium der Literatur, insbesondre des Buches von Paul Voigt (das Weber kennt), auch einsehn müssen, daß das Verteilen von Dividenden bei einer Terraingesellschaft ein Nonsens ist, und daß es auf die Liquidationsgewinne ankommt. Der Aktionär einer Terraingesellschaft will am Kurs und bei der Endabrechnung verdienen. Viele, um nicht zu sagen, die meisten Terraingesellschaften schließen konsequentermaßen die Verteilung einer Dividende überhaupt aus. Anstatt nun in eine genaue Prüfung der Liquidationsgewinne einzugehn, hat Adolf Weber auf Grund einer Liste von etwa 40 Terraingesellschaften die seither vielbesprochne These aufgestellt: „Es ist sicher, daß die Gesamtverluste der Terraingesellschaften (unter Berücksichtigung der Zinseinbußen) die Gesamtgewinne nicht unwesentlich übersteigen. Gilt das aber für die organisierte Spekulation, so gilt es für die Privatspekulation erst recht[1]." Das Grundmotiv Webers ist gewesen, wie er wieder-

[1] Adolf Weber, Über Bodenwerte und Bodenspekulation in der modernen Stadt. Leipzig 1904, S. 172.

holt hervorhebt, vor der Beteiligung an der Terrainspekulation zu warnen. Erreicht hat er freilich bloß, daß sein Buch als Apologie der Terrainspekulanten aufgefaßt worden ist, seine zum Schluß im sechsten Kapital ausgesprochnen reformfreundlichen Ansichten und Vorschlage unter den Tisch gefallen sind. Paul Mohr hat nun in einem gegen Adolf Weber gerichteten Aufsatz den Nachweis erbracht, daß unter Berücksichtigung der Liquidationsgewinne, insbesondre auch der Gesellschaften, die statutenmäßig keine Dividende verteilen, eine ganze Anzahl von Berliner Terraingesellschaften recht günstige Ergebnisse gehabt haben[1]. Adolf Weber[2] hat sich indessen von diesem Nachweis nicht überzeugen lassen, sondern beharrt unentwegt auf seinem Standpunkt, erklärt die Darstellung Mohrs für belanglos, weil Mohr nicht aus seiner (Webers) Liste den Gegenbeweis erbracht hat. In der Tat, um Weber zu widerlegen, muß man seine Darstellung an der Wurzel fassen, man muß seine (Webers) eigne Liste genauer nachprüfen. Weber hat, wie bemerkt, 40 Terraingesellschaften mit ihren Dividenden zusammengestellt und weist nach, daß 17 dieser Gesellschaften unter 2 % Dividende verteilt haben, 10 von 2—5 %, 8 von 5—10 und nur 5 über 10 %. Mithin, könnte man meinen, überwiegt die Anzahl der Gesellschaften, die keine bürgerliche Verzinsung ihres Vermögens erzielt haben.

Wir wollen nun eine kleine Nachprüfung der ertraglosen und der schlecht rentierenden Gesellschaften Webers vornehmen. Es würde zu weit führen, alle kleinen und kleinsten Gesellschaften, für die sich keine Rechenschaftsberichte in den gangbarsten Handbüchern, wie Saling, finden, durchzugehn. Eine Zusammenstellung der größern Gesellschaften wird zu diesem Zwecke genügen, sofern dabei die Hauptmasse des Kapitals aller Gesellschaften hineinbezogen werden kann. Die bei Weber angeführten 17 nahezu ertraglosen Gesellschaften (mit 0—2 % Dividende) haben zusammen, wie eine von Weber unterlassne Addition ergibt, 37,2 Mill. Mk. Aktienkapital, die Gesellschaften mit ungenügender bis mäßiger (2—5 %) Dividende 29,3 Mill.; die 5—10 % Dividende verteilenden Gesellschaften haben 13,5, die mit über 10 % rentierenden 11,9 Mill. Aktienkapital. Bei diesem Überwiegen des Kapitals der gar nicht oder schlecht rentierenden Gesellschaften erscheint es a priori als ein nahezu aussichtsloses Unternehmen, den Gegenbeweis gegenüber Weber antreten zu wollen. Es sei gewagt!

[1] In diesem Jahrbuch 1907, S. 139—180.
[2] Vgl. in diesem Jahrbuch 1907' S. 1833.

Beginnen wir mit den reinen, bzw. nahezu reinen Terraingesellschaften, so finden wir bei Weber (S. 164) zunächst die große Gesellschaft Berlin-Südwesten. Kapital 6,2 Mill., Dividende 1896 bis 1903 = 0. Aus Salings Jahrbuch für 1907/08 Teil II, S. 928 erfahren wir, daß diese Gesellschaft 70 ha = 700000 qm Terrains besitzt. Verkäufe sind in den letzten 5 Jahren nicht vorgenommen, „weil die ursprünglich geltende Bauordnung die ‚rationelle' (nota bene maximale) Ausnutzung des Geländes erheblich beeinträchtigt habe". Die Gesellschaft wollte eben warten. Sie kann es, denn sie hat ein günstig gelegnes Terrain in Berlin von 11544 Q.-R. für 570 Mk. die Rute erworben (Restkaufschuld 3,66 Mill.); ihr alter in Steglitz belegner Sitz umfaßt sogar 46300 Q.-R.; dessen Nettokosten betragen gar nur 116,5 Mk. per Rute. Zurzeit wird in Steglitz mindestens das Dreifache bis Fünffache für Bauland gezahlt. Wie günstig da die Gesellschaft die Zukunftsaussichten beurteilt, beweist am besten der Umstand, daß sie daselbst 3000 bereits verkaufte Q.-R. zu einem Preise von 1,8 Mill. Mk., also zu 600 Mk. per Rute zurückgekauft hat. Diese Gesellschaft hat 1907 ihr Aktienkapital auf 12,4 Mill. erhöht. Hoffentlich wird Adolf Weber nichts dagegen haben, daß wir sie aus seiner Liste der ertraglosen Gesellschaften streichen, zumal sie nach dem neuen Statut prinzipiell die Verteilung von Dividende ausschließt.

Als zweite im Bunde sehen wir bei Weber die Gesellschaft Schönhauser Allee. Gegründet 1895, Aktienkapital 3,2 Mill., Dividende 1895—1900 = 0, 1901—04: 7 1/2, 0, 5 %. Bei Saling finden wir, daß bei der Gründung von der Kommanditgesellschaft Söderop & Co. ein Grundstück von 14484 Q.-R. zu einem Preise von 2990000 Mk. eingetragen wurde, die übrigen Aktionäre steuerten zunächst bloß 230000 Mk. bei. Nach Abtretung von Straßenland blieben 142000 qm Boden zu einem Einstandspreise von 21,06 Mk. per qm zurück; die Straßenregulierungs- usw. Kosten hatten 700000 Mk. betragen. Verkauft waren bis 1901 1280 Q.-R. für 896000 Mk., bzw. zu 49,35 Mk. per qm, dem 2 1/2fachen des Einstandspreises. Von 1902—1906 sind weitre 4777 Q.-R. verkauft, die Verkaufspreise hatten 1906 durchschnittlich bereits 1200 Mk. die Rute (= ca. 84,5 Mk. per qm) betragen. Die Gesellschaft besaß im März 1907 ein Bankguthaben von 2538000 Mk., dazu für 700000 Mk. Hypotheken und ca. 3933 Q.-R. Terrains, die zwar nur mit 746000 = Einkaufspreis zu Buch standen, deren Gegenwartwert aber mindestens 4 Mill. Mk. betragen dürfte. Auch diese Gesellschaft gehört nicht

zu den notleidenden: sie hatte 1904 5, 1905 10, 1906 30% Dividende verteilt und zahlte am 8. April 1907 70% des Aktienkapitals zurück, behielt noch die 3933 Q.-R. Terrains und den Hypothekenbestand. Abgesehn von der bürgerlichen Verzinsung werden die Aktionäre etwa 100% „verdienen".

Lassen wir als Nr. 3 die Grunderwerbsgesellschaft Berlin folgen. Aktienkapital 1,5 Mill. Aus dem Handbuch der Aktiengesellschaften 1905/06 S. 311 ersehen wir, daß sie gegründet wurde, um die Übernahme des Rittergutes Hohen-Schönhausen zu ermöglichen. Das Rittergut kostete 3,3 Mill., von denen 1,3 Mill. bar, 2,0 Mill. in Hypotheken erlegt wurden. Verkauft wurden

1901	7,91 ha	für 223157 Mk.,	
1902	1,29 „	„ 105591 „	
1903	2,48 „		mit 187411 Mk. Gewinn,
1904	3,71 „		„ 180948 „ „

Ende 1904 besaß die Gesellschaft noch 267,67 ha, die mit 2,3 Mill. Mk. zu Buch standen, d. h. mit 87 Pfennig per qm. Die Verkäufe waren aber zu 2,8 bis 8 Mk., also zum Drei- bis Zehnfachen des buchmäßigen Wertes effektuiert worden. Vielleicht erlaubt daher Weber, diese Gesellschaft ebenfalls aus der Liste der notleidenden zu streichen.

Nr. 4. Nordost Berlin. Aktienkapital 2,1 Mill. Gegründet 1895, Dividende 1896—1903 und 1904—1906 = 0. Sie erwarb 25,0 ha in einer Entfernung von 450 m von der Ringbahn für 1979000 Mk., also für nahezu 8 Mk. den qm. Sie hatte bis 1906 nichts abverkauft, weil erst am 6. Januar 1906 der Bebauungsplan genehmigt wurde. Es heißt im letzten Bericht, daß noch zwei Jahre vergehn würden, bevor mit der Aufschließung des Terrains begonnen werden könne. Hier wird also doch Weber ein abschreckendes Beispiel statuieren können? Merkwürdigerweise standen aber grade die Aktien dieser Gesellschaft ultimo 1906 auf 261, 22. Mai 1908 auf 241.

Nr. 5. Frankfurter Chaussee. Aktienkapital 1,8 Mill. Gegründet 1896; Dividende 1896—1903 = 0%. Erwarb 201792 qm, von denen 62500 an Straßen- und Platzland abgetreten werden mußten, so daß nur 139290 qm Bauland übrig blieben. Hatte 480000 Mk. Unkosten für Straßen usw. Trat 1901 der Gemeinde Lichtenberg 8250 qm zu einem mäßigen Preise für den Neubau eines Amtsgerichtes ab. Verkauft wurden 1902 102 Q.-R. à 750 Mk. = 52 Mk. per qm = dem Dreifachen der Einstandskosten! 1903 wurden 320 Q.-R. verkauft, 1904 1281 qm, 1905 1994, 1906

1784, 1907 bis März 2054 qm. Der Aktienkurs stand ultimo 1906 auf 139,7 %, 22. Mai 1908 auf 129. Notleidend war also diese Gesellschaft gewiß auch nicht.

Nr. 6. Grundstücksgesellschaft Leipzig (von Weber versehentlich doppelt, S. 164 u. 165 angeführt). Aktienkapital 3,1 Mill. Gegründet 1895. Dividende 1896—1901 = 0, 1902 3 %, 1903 6 %. Besaß 1901 654 123 qm, 1904 603 840. Hatte 1903 ca. 17 474 qm für 398 436 Mk. verkauft, 1904 13 084 für 305 418 Mk. Da der Buchwert eines Quadratmeters kaum 6 Mk. betragen dürfte, der Verkaufspreis ca. 23 Mk., so dürfte auch diese Gesellschaft keine schlechten Geschäfte machen. Sie besaß 1904 73 036 qm in Alt-Leipzig, 325 719 in Schleußig, 171 148 in Schönau, 33 936 in Neukirchen.

Nr. 7. Groß-Lichterfelder Bauverein. Gegründet 1872, Aktienkapital 1 133 000 Mk. Dividende 1872 9 %, 1873—86 = 0; 1887—92 2 1/2, 2 1/2, 1/2, 0, 2, 3 1/2; 1893—1902 0. Der Groß-Lichterfelder Bauverein erwarb 1872 74 490 Q.-R. für 2,861 Mill. Mk. Verkauft müssen bis 1884 ca. 200 000 qm sein, 1884—88 wurden ca. 70 000, 1889—1900 ca. 140 000 qm verkauft. Der Besitz umfaßte ultimo 1900 572 567 qm = 40 366 Q.-R., die mit bloß 948 419 Mk. zu Buch standen. 1901—1906 waren weitre 98 000 qm für 687 500 Mk., also zu ca. 7 Mk. per qm verkauft worden. Danach dürften die dem Bauverein noch verbliebnen 473 532 qm anstatt des Buchwertes von 744 462 etwas über 3,3 Mill. einbringen. Gesetzt nun auch, die Liquidation zieht sich ein volles Jahrzehnt hin, und die Preise steigen gar nicht, so werden doch die Aktionäre, am bürgerlichen Zinsfuß von 4 % gemessen, keine Verluste gehabt haben, wenn man als Ausgangspunkt für den Zins das Jahr 1874 ansetzt.

Nr. 8. Berlin-Neustadt. Gegründet 1873. Aktienkapital 5 Mill. Dividende 1886—99 0, 1900 4, 1901 17 %. Erwarb 461 Morgen in der Nähe des Zentralviehhofes für 7,116 Mill. Mk. Das ursprüngliche Aktienkapital betrug 6 Mill., wurde 1884 um 999 000 verkleinert. Daß die Geschäfte bis 1884 nicht schlecht gegangen sein müssen, beweist, daß der Kurs ultimo 1884 auf 97 1/4 stand. Am 7. Juli 1884 wurde auf der Generalversammlung beschlossen, keine Dividenden zu zahlen, bevor die Obligationsschuld von 2 1/2 Mill. getilgt wäre. Das scheint Adolf Weber nicht gewußt zu haben, sonst hätte er es vermerken müssen. Ultimo 1886 besaß die Gesellschaft 307 125 qm am Zentralviehhof, die mit 6,122 Mill. zu Buch standen. 375 176 qm, die außerhalb des Weichbildes von Berlin lagen, waren 1886 für 650 000 Mk. verkauft, und um diesen

Betrag die Obligationsschuld verringert worden. 1886—89 wurden 50423 qm für 1750000 Mk. verkauft. 1890—99 nur 6970 qm.

1900 wurden verkauft	15946 qm	für		849112 Mk.,	
1901 " "	2523 Q.-R.	à	932	= 2350000	Mk.
1902 " "	2290 "	à	932	= 2190192	"
1903 " "	2113 "	à	932	= 2026997	"
1904 " "	2088 "	à	1002	= 2280000	"
1905 " "	578 "	à	1125	= 650000	"
1900—1905				10346301	"

1906 waren noch vorhanden 2171 Q.-R. zum Buchwert von 536599 Mk.; der Handelswert dürfte wohl $2^1/_2$ Mill. betragen. Zurückgezahlt waren bis 1907 auf je eine 600 Mark-Aktie 726 Mk. Kursstand 22, Mai 1908 287!

Nr. 9. Kommen wir zur Süddeutschen Immobiliengesellschaft, die bei Weber auch in keinem günstigen Lichte erscheint, da sie 1875—76 0% Dividende hatte; 1887—1903 $1^1/_2$, 2, $2^1/_2$, 2, 4, 6, 7, 4, $2^1/_2$, 7, $5^1/_2$, 10, 20, 8, 4, 3, 4. Die Durchschnittsdividende für 1887—1903 betrug also immerhin $5^1/_2$%, was sehr auskömmlich erscheint. 1904—06 gab es schon 10, 11, 6% Dividende. Das Aktienkapital betrug 11,7 Mill., von denen nur 40% eingezahlt waren. Der Kurs stand ultimo 1906 auf 108,5. Als schlecht rentierend werden wir daher auch diese Gesellschaft nicht ansehn können.

Nr. 10. Betrachten wir den Stand der Heilmannschen Immobilien-Gesellschaft, München. Gegründet 1897. Aktienkapital 6270000. Dividende 0, 0, 6, 10, 10, 0, 0. Der Besitz dieser Gesellschaft umfaßte 1900 8517455 qm, 1905 7225000 und stand mit 11 Mill. Mk. zu Buch. Sie beteiligte sich sehr stark an Neugründungen. Ende 1904 befanden sich im Besitz der Gesellschaft für 3424991 Mk. Restkaufgelder, bzw. Hypotheken, von denen 2339119 bis Ende 1906 3%, sodann 4% Zinsen tragen sollten. Die Gründer dieser Gesellschaft haben sicher gute Geschäfte gemacht. Daß die Leute, die die Aktien gleich nach ihrer Einführung an der Börse am 5. Mai 1899 zu 230%, sodann zu 285% gekauft haben, gleich gut fahren werden, kann freilich nicht behauptet werden. Ultimo 1905 standen die Aktien nur noch auf 166, am 22. Mai 1908 auf 127. Die offenbar schwindelhaften Kurstreibereien mit den Aktien dieser Gesellschaft fallen aber außerhalb des Rahmens der Adolf Weberschen Beweisführung; es kommt da lediglich darauf an, wie sich der Erfolg gegenüber dem ursprünglichen Nominalwert der

Aktien stellt. Unter diesem Gesichtspunkt wird man auch die Heilmannsche Immobiliengesellschaft als günstig dastehnd ansehn müssen.

Betrachten wir als Nr. 11 die Ergebnisse der Gesellschaft Klosterland Hamburg. Gegründet 1889. Kaufte von M. M. Warburg & Co. 219989 qm Terrains für 3235000 Mk. Verkauft waren 1899—1904 123580 qm, 96408 blieben noch im Besitz der Gesellschaft. Das Aktienkapital war mittlerweile durch Rückzahlung zum Nominalwert von 3,2 auf 1,6 Mill. verkleinert. Die Bilanz stellte sich Ende 1904 folgendermaßen dar: Aktiva: Immobilien 1,413 Mill. Mk., Hypotheken 614,000, Wechsel 195000, Sonstiges 86000. Passiva: Aktien 2 Mill. Dividende 0,2. Die Immobilien, 96408 qm Terrains, sind zum Ankaufswert eingesetzt, der wirkliche Wert war mindestens doppelt so hoch. Dividende 4, 4, 4, 2½, 0, 3, 0, 3½, 1¾, 0, 1¾, 4¼, 1¾, 10; im Durchschnitt somit knapp 3 %. In Anbetracht des höhern Wertes des noch vorhandnen Terrains dürfte jedoch die Rentabilität auch dieser Gesellschaft zu mindestens 4—5 % anzusetzen sein.

Sehn wir uns noch als Nr. 12 die Münchener Allgemeine Terrain-Aktiengesellschaft an. Gegründet 1897 mit 1,6 Mill. Aktienkapital, von denen jedoch nur 25 % eingezahlt waren. Sie erwarb in Giesing 6697000 Quadratfuß à 17 Pfennig (= 1,7 Mk. per qm), die nach dem Rechenschaftsbericht „einen großen innern Wert besitzen". Die Grundstücke sind verpachtet, nach 1905 erfolgtem Alignement wird die Gesellschaft ihre Aufmerksamkeit dem Verkauf der Parzellen widmen. Verlustsaldo ultimo 1904 192502. Als bedenklich für die Aktionäre dürfte bei dem geringen Einstandspreis der Grundstücke die Sachlage sicher auch nicht anzusehn sein. Vor allem hätte Weber diese Gesellschaft gar nicht in seine Liste aufnehmen dürfen, weil sie nach Lage der Dinge überhaupt noch keine Grundstücksverkäufe ausführen konnte.

Was hat sich also ergeben? Daß die 12 einzeln betrachteten größern Terraingesellschaften mit je über 1 Mill., zusammen 45,57 Mill. Mk. Aktienkapital, die bei Weber als dividendenlose oder schlecht rentierende Gesellschaften erscheinen, in der Wirklichkeit alle gute Geschäfte gemacht haben.

Gibt es denn überhaupt schlecht rentierende Terraingesellschaften? Das ist die Frage! Die bei Weber angeführten größern tatsächlich schlecht rentierenden Gesellschaften sind gar keine eigentlichen Terraingesellschaften. Sehn wir sie uns an!

Nr. 1. Baugesellschaft Kaiser Wilhelmstraße, Berlin. Aktienkapital 6 Mill. Gegründet 1884. Erwarb 37 Grundstücke an der Kaiser Wilhelm-, Neuen Friedrich-, Heilige Geist-Straße für 10,76 Mill. Mk. Die Stadt Berlin gewährte ihr einen Zuschuß von 4½ Mill. Trotzdem kam die Gesellschaft nach Niederlegung der alten und Errichtung neuer Gebäude zu kurz; sie konnte jahrelang nur 1—1¼ und erst seit 1903 2% Dividende verteilen. Wie kam das? Teils mögen sich die Leiter der Gesellschaft verrechnet, teils auch mit dem ihnen anvertrauten Kapital zu sehr gewüstet haben. Es ist doch merkwürdig, daß man für 10,76 Mill. Abrißgrundstücke erwirbt, darauf für 8,17 Mill. neue Gebäude errichtet, um in den ersten Jahren eine Mieteinnahme von 436000 Mk. zu erzielen! Diese im Zentrum Berlins errichteten Häuser haben in den ersten Jahren nicht einmal die Zinsen des Baukostenkapitals unter Einschluß der Unkosten aufgebracht! Grundrente also unter Null! Wahrscheinlich haben die Gründer beim Ankauf der Abrißgrundstücke gehörige Zwischengewinne eingesteckt. Bei dem für diese bezahlten horrenden Preise dürfte der Ankauf wohl zu einem mit höchstens 2% kapitalisierten Nettomietsertrag geschehn sein.

Dazu ist noch viel zu teuer gebaut worden. Da die gesamte Grundfläche 19778 qm betrug, von der kaum über 13500 bebaut sein dürften, so könnten bei vernünftigem Bauen die Baukosten (die betreffenden Häuser sind recht einfach ausgeführt) kaum über 13500 × 350 = 4,725 Mill. Mk. betragen haben anstatt 8,176. In den letzten Jahren ist die Mieteinnahme allerdings auf ca. 800000 Mk. gestiegen, was aber nach Abzug der Unkosten und der Hypothekenzinsen (die Häuser sind mit ca. 10 Mill. Mk. belastet) auch nur zu einer recht magern Dividende (2%) ausreicht.

Nr. 2. Was den bei Weber angeführten, lange Jahre schlecht rentierenden Bauverein Unter den Linden anlangt, so fällt seine Entstehung in die Gründerära der 1870er Jahre, während der arg übertriebne Preise bezahlt wurden. Hätte Adolf Weber wenigstens das bekannte populäre Werk von Glagau gelesen, so würde er wissen, daß der „Lindenbauverein" eine der berüchtigtsten, blutigsten Gründungen war. 1872 mit 7,2 Mill. Aktienkapital gegründet, erwarb der Verein die Häuser 16—19 Unter den Linden und Behrenstraße 58. Die Häuser 16 und 18 hatte Paul Munk von Stroußberg für 600000 Taler erstanden und verkaufte sie dem Verein für 1¾ Mill.[1].

[1] Otto Glagau, Der Börsen- und Gründungsschwindel in Berlin. Leipzig 1876, S. 160.

1879 wurden die Häuser 16 und 19 mit einem Verlust von 1,637 Mill. verkauft! Später ist das Kapital auf 2,275 Mill. verkleinert. In den letzten Jahren macht aber auch dieser Verein, seitdem er sich der eigentlichen Terrainspekulation hingegeben hat, gute Geschäfte, verteilte 1904—07 7, 8, 8, 8% Dividende.

Nr. 3. Die weiter bei Weber genannte, schlecht rentierende Hannoversche Baugesellschaft (2218000 Aktienkapital) ist ebenfalls keine eigentliche Terraingesellschaft. Sie besaß ultimo 1905 für 2,45 Mill. Immobilien, eine Dampfziegelei im Werte von 456000, Asphaltbergwerke im Werte von 1,21 Mill. usw. Das Terraingeschäft spielte eine ganz nebensächliche Rolle!

Nr. 4. Die lange Jahre schlecht rentierende Aktiengesellschaft City Berlin (800000 Aktienkapital) war ebenfalls keine reine Terrain-, sondern hauptsächlich eine Häuser- und Hotelgesellschaft (City-Hotel). Auch sie war eine ganz blutige Gründung.

Nr. 5. Die 1890 in Berlin gegründete Immobilienverkehrsbank (1/2 Mill. Aktienkapital) war zu dem Zwecke gegründet, um für die Pommersche Aktienhypothekenbank nicht brauchbare Hypotheken und Fordrungen abzustoßen. Wir dürfen sie mit Fug und Recht aus unsrer Betrachtung ausschließen.

Nr. 6. Dasselbe läßt sich von der Aachener Immobilien-Aktien-Gesellschaft (gegründet 1898 mit 800000 Aktienkapital) sagen. Auch da scheinen nicht Terrains, sondern Häuser das Hauptgeschäftsobjekt zu sein.

Nr. 7. Die 1881 gegründete Bayerische Immobiliengesellschaft in München (Aktienkapital 1 Mill., Hypotheken 767000) hier einzureihn, ist aber vollends unzulässig, weil ihr Geschäft in landwirtschaftlichen und industriellen Liegenschaften bestand. Sie besaß 1905 505 ha Land in 15 Anwesen, 3 Brauereien, 2 Sägemühlen, 1 Mahlmühle, 1 Zinshaus in München. Die gewerblichen Betriebe dieser Gesellschaft hatten 1904/05 mit Verlust gearbeitet.

Von allen bei Weber angeführten Terraingesellschaften dürften höchstens zwei der kleinsten mit geringem Gewinn gearbeitet haben. Es sind dies

1. der Schloß-Chemnitzer Bauverein. Gegründet 1873, Aktienkapital 750000, später durch Zusammenlegung verkleinert auf 366000 Mk. Erwarb zwei Bauareale im Norden der Stadt Chemnitz. Aktiva 1904: Grundstücke (Einstandspreis) 409000, Effekten 130000, Debitores 175000, Sonstiges 15000, zusammen 729000. Passiva: Aktien 366000, Amortisationskonto 363000. Die heutigen Aktien-

besitzer stehn sich also durchaus nicht schlecht, hatten 1905 sogar 15 % Dividende erhalten. 1891—1899 gab es freilich keine Dividende, 1900—05 1⅔, 0, 3⅓, ?, ?, 15 %.

2. Ostend-Köpenick. Gegründet 1872, 900000 Aktienkapital. Erwarb in der Wuhlheider Heide bei Köpenick Terrains zu dem damals ungeheuerlichen Preis von 45 Mk. die Q.-R. Also ebenfalls eine der blutigsten Gründungen. Besaß 1895 noch 101259 qm Bauland und 34888 Wege. Baute eine Anzahl Villen. Trotz der Gründungsbelastung hat sie aber in den letzten Jahren durch Vergrößrung des Aktienkapitals auf das Zehnfache, durch Ankäufe und Fusionen einen gewaltigen Aufschwung genommen.

Vielleicht aber unterzieht sich nun Adolf Weber seinerseits der Mühe und studiert eine Reihe von Rechenschaftsberichten andrer, von ihm früher übersehner Gesellschaften genau durch. Paul Mohr hat dazu durch seine umfassenden Zusammenstellungen eine dankenswerte Vorarbeit geliefert. Eigentlich hätte schon Adolf Weber selbst einige große, in der Literatur viel genannte Terraingesellschaften nicht übersehn dürfen, z. B. die schon bei Paul Voigt ausführlich dargestellte Kurfürstendammgesellschaft, deren Ergebnisse allein die Schlußfolgerung von Weber modifizieren müßten (24 Millionen Rückzahlungen auf 8 Millionen Aktienkapital). Auch die bei Mohr angeführte Baugesellschaft am Kleinen Tiergarten bietet so interessante Ergebnisse, daß wir uns nicht enthalten können, sie dem Leser ganz vorzuführen. Diese Gesellschaft erwarb 8. Juli 1881 227951 qm Grund und Boden für einen Einstandspreis von 6497100 Mk. Aktien wurden herausgegeben für 6¾ Mill. Mk. Verkauft wurde:

im Jahre	Quadratmeter	à Mark	Rechnerisches Ergebnis: Einnahme Mark Tausende	Zinsen des Aktienkapitals à 4 % gerechnet	Tilgung Tausend Mark
1881/82	19 242	63,4	1231	413	818
1883	14 269	72,7	1038	237	800
1884	14 696	75,1	1104	205	900
1885	20 651	68,4	1412	169	1243
1886	11 778	73,0	860	120	740
1887	21 144	72,6	1534	90	1444
1888	23 510	70,7	1661	33	806
1889	16 755	84,6	1407		(+ 722 = Überschuß)
1890	15 550	86,4	1350		
1891	14 991	73,4	1100		
			12 697		

Dividenden waren nicht verteilt. Aus unsrer Berechnung sehn wir, daß, wenn wir 4% als bürgerliche Verzinsung annehmen, bis 1888 das eingezahlte Kapital getilgt und noch 722000 Mk. Überschuß erzielt worden wäre. Bis Ende 1891 hätte sich der Reinüberschuß zu 4% verzinst auf 4836000 vermehrt. Es waren aber damals noch 33909 qm unverkauften Terrains vorhanden, die, zu nur 70 Mk. gerechnet, ca. $2^1/_2$ Millionen bringen mußten. Mit andern Worten: das Kapital dieser Gesellschaft hätte, abgesehn von der bürgerlichen Verzinsung, im Laufe von 10 Jahren 107% Reingewinn gebracht! Auch wenn man die Direktorengehälter und sonstigen Unkosten berücksichtigt, dürfte der Gewinn ein sehr erheblicher gewesen sein.

Adolf Weber führt als nahezu abschreckendes Beispiel eine der erfolgreichen Bodengesellschaften, den Berlin-Charlottenburger Bauverein, vor. Gegründet 1872, ursprüngliches Aktienkapital 6,3 Millionen, 1884 durch Terrainabgabe verkleinert auf 5924000 Mk. Weber bemerkt nun, daß dieser Bauverein bis ultimo 1903 auf jede Aktie von nominell 600 1150 Mk. zurückgezahlt habe, wobei noch der Kurs auf 750 gestanden hätte. Das scheine nun glänzend zu sein. „Würden aber," so fährt er fort (a. a. O. S. 161), „die Aktionäre bei der Gründung ihr Geld etwa zu 4% verzinslich angelegt haben, so hätten sie ultimo 1903 für je 600 Mk. auch ungefähr 2000 Mk. erhalten — ohne jedes Risiko!"

Zu dieser Argumentation müssen wir unter Vervollständigung der auch bei Mohr (a. a. O. S. 153) gegebnen Darstellung einige Einwände erheben. Der genannte Verein „erwarb" ursprünglich (1872) Terrains in der Größe von 900 Morgen = 162000 Q.-R. Eine Q.-R. stellte sich auf 50, ein qm auf 3,4 Mk. Für die damalige Zeit ein horrender Preis! 1872 wurden $12^5/_9$% Dividende verteilt, sodann bis 1884 — 0. Verkauft waren indessen 1872 73 32267 Q.-R. für 2435007 Mk., d. h. für ca. 76 Mk. die Q.-R.; also mit nur 50% Aufschlag. Von Rechts wegen hätte man nun das Aktienkapital um mindestens den Betrag von 50 Mk. per Q.-R., d. h. um 1,6 Millionen verkleinern müssen, weil doch eben die Unterlage, auf der das ganze Unternehmen beruhte, verkleinert war. Das ist indessen nicht geschehn! Man verteilte $12^5/_9$% Dividende, also ca. 768000 Mk. Wo sind die übrigen 1667000 Mk. geblieben? Wahrscheinlich sind sie zur Verringerung der auf den Grundstücken lastenden horrenden Hypothekenschuld von 2868000 Mk. verwendet worden. Daß diese Hypothekenschuld auf Gründergewinne oder andre

Vorgewinne zurückgeht, dürfte klar sein. Die Straßenanlage- und sonstigen Unkosten können unmöglich soviel an Unkosten verschlungen haben. — Die ursprünglichen Straßen waren recht primitiv. Wahrscheinlich waren die Käufer, die für 2½ Million die damals doch recht abgelegnen Terrains kauften, großenteils mit den Hypothekenbesitzern identisch — die ganzen Verkäufe weiter nichts als eine der in der Gründerperiode üblichen Schiebungen, um das Publikum durch Darstellung der glänzenden Geschäftslage zum Ankauf der Aktien anzulocken.

Was geschah weiter? Die Aktien sanken von 110 auf 15, und einige Jahre „ruhte das Geschäft". 1877 wurden für 250000 Grundstücke verkauft; es bestand eine Überbilanz von 114000 Mk. 1878 wurden an den Eisenbahnfiskus 83883 qm im Zwangsenteignungsverfahren für 170154 Mk. abgetreten; durch ein darauf anhängig gemachtes Prozeßverfahren 1882 noch eine Nachzahlung von 275681 Mk. erstritten. 1880 wurden verkauft 18999 qm für 63650 Mk., 1881 65073 qm für 300000 Mk. bar und 312000 Mk. Aktien. Die 1878/82 gemachten Verkäufe, deren Erlös 1128000 Mk. betrug, dürften auf Steuern, Abstoßung der 1882 fälligen Resthypothek von 360000 Mk., Tantièmen und sonstige Unkosten zu verrechnen sein. Es folgten wieder Jahre schlechten Geschäftsgangs; erst 1886 wurden wieder 15867 qm für 169866 Mk. veräußert, 1887 nichts, 1888 12233 qm für 192581 Mk. 1889 wurden aber 149526 qm zu 6 Mk. an die Stadt Berlin zur Errichtung der Gasanstalt in Schmargendorf verkauft. Dazu 16431 qm an Private. Der Erlös der Jahre 1886/1889 dürfte sich also auf 1,42 Millionen stellen. 1890 wurden 17127 qm verkauft, 1891 42590. Ende 1891 besaß der Bauverein noch 1101915 qm Bauterrain und 114824 Straßenterrain „völlig schuldenfrei". Am 21. November 1892 wurde die Liquidation beschlossen; das Bauland war bis auf 720878 qm reduziert worden, während das Straßenland sich auf 144052 qm vergrößert hatte. Es müssen also 1892 ca. 350000 qm verkauft worden sein. Wie günstig sich bereits damals der Bauverein stand, beweist, daß er für 4178462 Mk. Hypotheken-Restkaufgelder ausstehn hatte; das ungeheure, jetzt erst hochwertig gewordne Terrain von 720878 qm Bauland stand nur mit 902340 Mk. zu Buch! Vom 21. November 1892 (Liquidationsbeschluß) bis Ende 1893 wurden 274975 qm für 3342362 Mk. verkauft, der Hypothekenbestand stieg auf 6,159 Millionen; der Aktienbestand war auf 4937000 Mk. verkleinert. 1901 hat der Verkauf von Terrains

abermals geruht, 1901 sind 16237 qm für 203341 Mk., 1902 12530 für 302297 Mk. verkauft. 1903 nichts. 1904 15140 + 60864 qm für 1749636 Mk., 1905 146490 für 4555318, 1906 der Rest von 45754 qm für 1600151 Mk.

Aber auch wenn wir nicht untersuchen, was bei von Anfang an solidem Gebaren der Verwaltung hätte sein können, sondern lediglich danach fragen, was die Aktionäre tatsächlich erhalten haben, haben wir keinen Grund, dieselben zu bedauern. Da gleich im ersten Jahre 12⁵/₉ % Dividende verteilt wurde, so können wir sagen, daß unter Annahme einer bürgerlichen Verzinsung von 4 % damit die Zinsen bis Mitte 1875 gedeckt waren. Nun gab es bis Ende 1886, also 11½ Jahre, keine Zinsen. Das Kapital von 5,924 Millionen hätte sich in dieser Zeit bei 4 % Zinsen auf 9,093 Millionen vergrößert. Ende 1886 wurden 1 %, also 59,200 bezahlt. Ende 1888 wurden wieder 1 % bezahlt. Kapital also Ende 1888 ca. 9,712 Millionen. Ende 1889 wurden 4 %, d. h. ca. 237000, bezahlt, das Kapital stieg also auf 9,867 Millionen. Ende 1890 1 % = 59240; das Kapital stieg auf 10,202 Millionen. Ende 1891 wurden 7⁴/₅ %, also 462000 bezahlt, während eine 4 %-Verzinsung des auf 10,202 Millionen angewachsenen Gesamtkapitals 408400 erfordert hätte. Rest also 10,146000. Nun wurden aber 100 Mk. per Aktie, also 987400 zurückgezahlt. Das restierende Aktienkapital verkleinerte sich nominell auf 4,937 Millionen, tatsächlich müssen wir (zuzüglich 4 % Zinsen) den Rest auf 9,159 Millionen ansetzen. Nun gab es bis 1. Januar 1894 keine Zinsen; somit Anwachsen des Kapitals auf 9,908 Millionen. Am 1. Januar 1894 wurden 200 Mk. per Aktie, also 1,975 Millionen ausgeschüttet Bleiben 7,933 Millionen. 15. Januar 1895 100 Mk. per Aktie, also 987400 Mk. ausgeschüttet. Kapitalrest unter Berücksichtigung von 4 % Zinsen 7,263 Millionen. 10. Januar 1896 neue Ausschüttung von 200 Mk. per Aktie, d. h. 1,975 Million. Bleibt als Kapitalrest 5,518 Millionen. 15. Januar 1897 und 18. Oktober 1897 vierte und fünfte Ausschüttung von 100 und 175 Mk. per Aktie d. h. 2,717 Millionen Kapitalrest 18. Oktober 1897 3,23 Millionen. Am 15. Juli 1898 und 16. Oktober 1899 erfolgt die 6. und 7. Ausschüttung von 100 und 75 Mk. per Aktie, also von zusammen 1,73 Millionen. Kapitalrest 16. Oktober 1899 1,72 Millionen. Nun gab es 3¾ Jahre keine Zinsen; am 9. Februar 1903 wurde die 8. Rate von 50 und am 16. November 1903 die 9. Rate von 50 Mk. ausgeschüttet. Restkapital 16. November 1903 etwa rund 1 Million. Am 2. Oktober 1904

10. Ausschüttung von 50 Mk. und am 1. Januar 1905 von 75 Mk. per Aktie, d. h. von 1,32 Millionen. Das eingezahlte Aktienkapital wäre somit zuzüglich 4 % Zinsen bis 1905 vollständig getilgt und noch 1/4 Million Überschuß vorhanden gewesen. Es folgten aber bis 1. Mai 1907 noch weitre Ausschüttungen von 100, 100, 150, 338 Mk. per Aktie, diese 688 Mk. = 115 % per Aktie waren also schon Reingewinn der Aktionäre! Zusammen haben die Aktionäre auf ihre 5,924 Millionen Aktienkapital neben der bürgerlichen Verzinsung von 4 Millionen 7,1 Mill. Mk. Gewinne gemacht. So also, und nicht wie Weber es infolge einer eigentlich nicht zulässigen Flüchtigkeit darstellt, stellt sich das Endergebnis.

Somit gelangen wir bei sorgfältiger Prüfung des von Adolf Weber selbst benutzten Materials, selbst wenn wir auf die Arbeit von Mohr keine Rücksicht nehmen, zu einem ganz entgegengesetzten Ergebnis! Wir sind berechtigt, der Weberschen Behauptung die Antithese entgegenzusetzen: Bei keiner einzigen der von Adolf Weber angeführten größern eigentlichen Terraingesellschaften übersteigen die Gesamtverluste die Gesamtgewinne. Sie alle haben mindestens einen angemessnen bürgerlichen Gewinn zu verzeichnen oder doch die günstigsten Zukunftsaussichten! Die zwei kleinen Gesellschaften, bei denen ein Gewinn fraglich ist, spielen keine Rolle.

Das aber muß gesagt werden: So hoch, wie sich der Unkundige denkt, sind die Gewinne der Aktionäre der Terraingesellschaften nicht, sie übersteigen vielfach nicht 5—6 % pro Anno, 10 % sind schon selten. Dies aber aus dem einfachen Grunde, weil die hauptsächlichsten Spekulationsgewinne bei der Gründung der Gesellschaften von seiten der Gründer schon gemacht sind, bezw. weil es gerade der Zweck der Gründung war, die Zukunftsgewinne vorwegzunehen. Ein erheblicher Teil der Gewinne verschwindet auch in die Taschen der Direktoren, Aufsichtsräte 2c. Sind aber erst die Aktien untergebracht, dann sind schon eine ungeheuer viel größre Anzahl von Personen als ursprünglich nicht nur an der Festhaltung, sondern an dem Hochtreiben der anfänglichen Landpreise interessiert, weil doch eben mindestens eine bürgerliche Verzinsung des von den Aktionären eingebrachten Kapitals erzielt werden muß. Das eben ist das Verderbliche der Bodenspekulation, daß bloß landwirtschaftlich genutzter Boden städtische Grundrente aufbringen muß, lange bevor er als städtischer Baugrund gebraucht wird. Hier müßte eben Wandel geschaffen werden. Man nützt aber nicht der Reformbewegung,

sondern man schädigt sie, wenn man dem Lesepublikum erklärt, daß die Terraingesellschaften gar keine guten Geschäfte machen. Ist dies zutreffend, so muß sich ein jeder denken, dann ist ja alles in schönster Ordnung! Man muß dann eben seufzend lernen, den Hochgang der Mieten als etwas Unabänderliches ertragen! Machen die Spekulationsgesellschaften schlechte Geschäfte, wie darf man dann erwarten, daß z. B. gemeinnützige Baugesellschaften, deren Leiter gemeinhin geschäftlich weniger „gerissen" sein werden, bessre Geschäfte machen werden? Denn auch sie müßten die nötigen Bauterrains erst von den Vorbesitzern käuflich erwerben. Dasselbe gilt von städtischen Magistraten. So viel allerdings wird man Adolf Weber in seiner Polemik gegen Grävell zugeben müssen, daß die Privatspekulation in Terrains nichts Bessers, sondern eher etwas Schlechters ist als die Spekulation großer Terraingesellschaften. Die letztern sind eher großen Gesichtspunkten in bezug auf die ästhetische Anlage und eine „vornehme" Ausgestaltung der von ihnen erschlossnen Terrains zugänglich. Allerdings tun sie es ja nicht um der schönen Augen der künftigen Mieter willen, sondern in der bewußten Absicht, dadurch eher die wohlhabenden Schichten der Bevölkrung, die heute auf derartige Dinge großen Wert legen, heranzuziehen. Es wird selten vorkommen, daß Privatunternehmer von vornherein, bevor noch ein Bauplatz verkauft ist, Asphaltstraßen, Squares und Plätze mit grünen Rasenflächen und Baumanlagen schaffen, wie es z. B. im Westen von Berlin von seiten der Terraingesellschaften geschehn ist. Aber — und das ist das Schlimme, — das übrig gebliebne „Bauland" wird auf Grund der höchstmöglichen Ausnutzung, die die Bauordnung zuläßt, verkauft und bietet infolgedessen doch keine genügende Befriedigung des Bedürfnisses nach Luft und Licht, sobald erst die Bebauung vollständig zu Ende geführt ist. Für den unbefangen Denkenden muß es gradezu unfaßlich sein, wie überhaupt die Streitfrage über die Vorzüge der Privatspekulanten vor den Terraingesellschaften entstehn konnte. Die einen wie die andern verfolgen doch in erster Linie den höchst prosaischen, praktisch-materiellen Zweck: die größtmögliche Steigrung der Grundrente zu erzielen.

Ich muß mich natürlich last not least dagegen verwahren, daß meine Konstatierung der günstigen Geschäftsergebnisse der reinen Terraingesellschaften etwa als eine Empfehlung der Terrainaktien aufgefaßt wird (heutzutage ist ja alles möglich). Ich habe bloß feststellen zu sollen geglaubt, daß die nach der Schwindelperiode 1872/73 am Leben gebliebnen und die seither neu gegründeten Terraingesell-

schaften, vom rein geschäftlichen Standpunkte betrachtet, ganz überwiegend solide und erfolgreich gewirtschaftet haben. Dabei darf aber die Befürchtung nicht unterdrückt werden, daß es wegen der ungeheuern Ausdehnung der Neugründungen in den Jahren 1900 bis 1906 zu einer neuen Krisis kommen könnte, die zwar nicht den Umfang des Krachs von 1873 annehmen, aber doch weite Kreise von Aktienbesitzern in schwere Mitleidenschaft ziehen könnte. Die meisten Terrainaktien sind in der Zeit von Anfang 1906 bis Mai 1908 um 15, 20, 30% gefallen.

Endlich aber muß noch einmal hervorgehoben werden, daß, um die Bedeutung der Terrainspekulation in ihrem ganzen Umfang zu verstehn, es notwendig ist, das zu berücksichtigen, was vor der Bildung der Terraingesellschaften vorgegangen ist, sich zu fragen, welche Vor- und welche Zwischengewinne gemacht worden sind, sodann auch, was nach Verkauf der parzellierten Terrains geschieht. Für das große Publikum der Mieter ist nicht einmal von Bedeutung, ob der einzelne Aktionär oder Terrainspekulant gewonnen oder verloren hat, für die Mieter ist lediglich die Frage entscheidend, wie groß die Gesamtverteuerung des Baubodens ist, wie hoch das „Wasserkapital“ ist, dessen Zinsen sie aufbringen müssen; zuguterletzt die Frage, um wieviel sich ihre Lage bei gemeinnütziger Bodenpolitik der Städte, rechtzeitigem Erwerb und Parzellierung des Baubodens verbessern könnte.

Die katholisch-soziale Bewegung in Deutschland,
nach ihrer Literatur geschildert.

Von

Hermann Deite.

Inhaltsverzeichnis.

Seit den Tagen, da das moderne Wirtschaftsproblem mächtig und jedes andre Interesse überragend in das Bewußtsein der Völker getreten ist, nimmt der Katholizismus an ihm als eine eigne Partei bedeutsamen Anteil.

Daß er dies vermag, dankt er in letztem Grunde der scharfen Prägung des Lebensideals, das die römische Kirche in kraftvoller Einheit verkörpert. Sie erhebt sich in ihm über die Sphäre der christlich-sittlichen Prinzipien, deren Weite und Liberalität eine besondre evangelische Wirtschaftspolitik ausschließt, zu strengrer Verpflichtung, zu engerm ethischen Bekenntnis. Hier findet der Katholizismus die Kraft, auch in dem weltlichen Kampfe für sich zu stehn.

Um so sichrer vermag er diese Parteistellung zu behaupten, als jenes Lebensideal die Kirche selbst, als solche, zur Führerschaft beruft. Nicht genug, daß sie die verborgne, tiefinnerliche Ursache der Bewegung ist, schreitet sie an ihrer Spitze mit der Losung des Tages, mit werktätiger Hülfe. Sie ist die Seele der katholischen Wirtschaftsreform, aber sie ist auch ihr Haupt. Sie entsendet sie aus der Stille ihres Glaubens, und sie bahnt ihr den Weg in flammendem Vorkampf. Sie betätigt damit nur die Kräfte, mit denen sie auch sonst das Leben meistert. Doch sie strengt diese Kräfte hier aufs äußerste an. Gewiß auch, weil der soziale Miß-

stand ihr Gerechtigkeitsgefühl empört, und das Elend der leidenden Klassen ihr Mitleid wachruft. Aber dazu kommt, daß mit dem Problem unsrer Volkswirtschaft ihr eignes Interesse in einziger Weise verknüpft ist. Dieses bedeutet für sie die höchste Gefahr und die stolzeste Hoffnung zugleich. Der moderne Lebenskampf bedroht auch ihre Ordnung. Sein „Mann gegen Mann" erzeugt eine Selbständigkeit der Geister, welche ihrer Form und ihrem Zwange widerstrebt. Schlimmer noch, er nagt an ihrem Herzen, er untergräbt ihren Glauben, ihre Sittlichkeit. In der Hast des atemlosen Ringens bleibt bald nur Raum mehr für den Trieb der niedern Begierden, die vielen, die zu Boden sinken, gehn in der Regel auch moralisch unter, Millionen suchen, an Gott verzweifelnd und seiner Vertreterin auf Erden fluchend, Schutz und Hülfe in den Armen der Sozialdemokratie. Da wappnet sich die Kirche mit ihrer ganzen Macht, daß sie das Unheil zum Segen und zu einer Mehrung ihrer Sache wende. Aus der Bedrängnis wächst ihr Ehrgeiz riesenhaft hervor. Sie will das Ungemach, das auch an ihre Tore pocht, benutzen, den höchsten Sieg zu erringen, sie will über die irrende, geschlagne Menschheit als ihr Retter triumphieren. Und glühendes Begehren steigert ihr Wesen zu einer Offenbarung voller Kraft und voller Größe.

Sie beschränkt sich nicht auf ein bestimmtes Land oder einen bestimmten Staat. Der wirtschaftspolitische Katholizismus ist international, international wie die Kraft, von der er getragen wird, und wie die Aufgabe, der er dient. Indessen ist damit bereits gesagt, daß dieses internationale Wesen seine Grenzen hat. Auch die straffe zentralisierte Organisation des Katholizismus vermag nicht zu hindern, daß sein credo von der Eigenart des Volkes Form und Färbung nimmt, und die nationalen Kirchen finden dasselbe wirtschaftliche Problem doch überall zu nationaler Besonderheit gestaltet. So ist die katholische Sozialreform zwar in ihren Grundzügen ein Plan von weltumspannender Einmütigkeit, darüber hinaus aber durch die Verschiedenheit völkischer Ideale und Zustände bestimmt. Es ist deshalb keine bloß äußerliche Begrenzung des Stoffes, wenn hier der Versuch gemacht werden soll, die Bestrebungen in Deutschland gesondert darzustellen.

Indessen erscheint es zweckmäßig, mit der Erörtrung der obersten, leitenden Prinzipien zu beginnen, welche keine andern sind als eben jene allgemeinsten Ziele aller katholischen Wirtschaftspolitik. Diese stellen die Partei zwischen Individualismus und Sozialismus auf den Boden der sozialen Reform. Des nähern bezeichnet ihren

Standpunkt eine weitgehnde Übereinstimmung mit der konservativen Richtung, deren Grundsätzen ihre Ideale und Interessen großenteils zustimmen. Aber grade an der entscheidenden Stelle trennen sich Konservative und Katholiken. Jene setzen ihrer Ziele höchste Hoffnung auf den Staat, und der Gedanke seiner Hoheit beherrscht ihr Wollen und Streben. Hiergegen wendet sich der Katholizismus in äußerster Übertreibung des damit an sich nicht unvereinbaren Prinzips der Kirche und gewinnt so die Sonderstellung der Partei.

Ihm erscheint die soziale Ordnung zuerst und vor allem in den Herzen der Menschen zerstört, am Anfange der modernen Wirtschaft und des modernen Elends erblickt er den „moralischen Anarchismus" der Reformation. Diese hat nach seiner Meinung den Glauben und also die Tugend unter die einzige Norm des Ich gestellt, jede höhre Verpflichtung aufgehoben. Sie hat damit zugleich die Zerrüttung alles äußern Zusammenhalts begründet, welche nichts andres ist als protestantischer Individualismus, übertragen auf die weltlichen Formen und Einrichtungen der Gesellschaft. „Wenn nicht zuerst die ethischen (religiösen) Grundlagen der christlichen Sozialordnung tief erschüttert gewesen wären, so würden weder die Entdeckungen des fünfzehnten Jahrhunderts noch die Erfindungen unsrer Zeit den edlen Bau der alten Gesellschaftsordnung zerstört haben" [1]. Aus Gottlosigkeit gezeugt, wirken die Mängel des äußern Systems dann aber auch wieder auf das geistige Leben zurück und mehren die Sünde, welche der wirtschaftlichen Ungerechtigkeit Ur- und Hauptquell ist. So ist deren Beseitigung in erster Linie ein sittlich-religiöses Problem und der Katholizismus das einzige wirkliche Mittel zu seiner Lösung. Konfessionelle Propaganda steht im Vordergrunde der Parteiinteressen.

So zwar, daß man auch die unmittelbare Leitung des wirtschaftlichen Lebens in die Hand der Kirche geben möchte. Ist schon weltliche Hülfe unentbehrlich, so soll sie doch von der geistlichen Macht getragen sein und ihrem Ehrgeiz eine neue Bahn eröffnen. Nicht als könnte diese daran denken, allein aus sich eine ökonomische Ordnung zu schaffen. Sie beugt sich der Notwendigkeit eines bürgerlichen Systems. Doch sie beansprucht ihm gegenüber ein Recht der Vormundschaft, und sie will es als Werkzeug ihres Willens gebrauchen. Darum der Abscheu vor dem Prinzip der „autoritären Reform", das dem Geiste Roms an sich durchaus nicht widersprechen

[1] „Österreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft und Volkswirtschaft". Wien, 2. Jahrgang 1880, S. 326 f.

würde. Aber da es nicht gelingen könnte, dem modernen Staate das Gepräge der Kirche aufzudrücken, so bleibt dem Katholizismus nur übrig, eine liberale Ader bei sich zu entdecken. „Wir wollen Dezentralisation, nicht Zentralisation, wir wollen Selbstverwaltung, nicht Bureaukratismus, wir wollen organisierte Selbsthülfe, nicht Staatshülfe . . ., wir wollen . . . den Stand, nicht den Staat“ [1]. Den Namen der Freiheit mißbrauchend, flüchtet man zu der Idee jener Ordnung, durch welche die Kirche im Mittelalter mächtig war, und ihr „divide et impera“ soll wie einst die Menschen und die Dinge in ihre Hände geben.

Konservativ-wirtschaftliche Anschauungen bauen die Theorie des Standes aus. Nicht eine höhre Form des Klassenkampfes ist das ersehnte Ziel. Man sieht gerade in dem Prinzip der neuen Ordnung ein Mittel, das die Klüfte und Risse des sozialen Lebens überwinden wird, und man träumt davon, die Gegensätze des Besitzes in gemeinsamen Organisationen der Arbeit zu einigen und zu versöhnen. Die politische Absicht des Standes vollendet sich in der Vermählung mit einem besondern wirtschaftlichen Gedanken zu dem Ideal einer Formierung der Gesellschaft nach Berufen.

In den Grenzen der staatlichen Gemeinschaft hat die hierdurch bestimmte Reform ihren Anfang und ihr nächstes Ziel. „Aber die einmal verwirklichte nationalsoziale Organisation wird mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes auch über die nationale Grenze hinaus wirken. Haben wir einmal nationale Berufsgenossenschaften, so wird auch leicht eine internationale Verbindung sich finden. Das eigne Interesse zwingt dazu. Damit bahnt sich dann auch der Weg zu einer wirklichen Verbrüdrung der Völker“ [2]. Dann wird staatliche Macht und Würde vollends ausgeschaltet sein, aber ohne Schranke breitet sich über über alle Lande das Herrschaftssystem der römischen Kirche. Und die soziale Frage ist gelöst. —

Auf dem Boden dieser allgemeinsten Prinzipien steht der deutsche Katholizismus wie der jeder andern Nation. Aber er formt und prägt sie nach seiner Weise, um es gleich zu sagen, mit wechselnder Meinung und Absicht. Die Geschichte seiner Sozialreform umschließt die verschiedenartigsten und widersprechendsten Standpunkte. Nicht nur, daß hier und da einer seine eignen Wege geht. Die Partei als Ganzes steht seit ihren Anfängen in dem Fluß einer innern Entwicklung, die noch fort und fort ihr Wesen wandelt.

[1] Franz Hitze, „Kapital und Arbeit“, S. 440.

[2] Ebenda S. 448.

Als die katholisch-soziale Partei um die sechziger Jahre bei uns in die Erscheinung trat, zeigte sie rein und nackt den Charakter einer kirchlichen Interessenvertretung. Die Kirche steht nicht nur am Anfang und am Ende ihrer Bestrebungen, sie ist nahezu das einzige Mittel des Programms.

Das ist nur möglich, indem man die Auffassung von der sozialen Frage als einer zunächst sittlich-religiösen Angelegenheit bis zur höchsten Einseitigkeit übertreibt. Die Verkehrtheit der wirtschaftlichen Ordnung ist nur und nichts andres als der Abdruck der innern Ungerechtigkeit, welche der Abfall vom rechten Glauben unfehlbar nach sich ziehn mußte. Ist dieser nur erst wieder in der Welt und in den Seelen mächtig, so wird er aufs neue seine Kraft erweisen und von selbst wieder gesunde Formen weltlichen Lebens schaffen. Darum liegt alles Heil in der Mehrung der Kirche, und ihre Herrschaft über Schule und Ehe ist das oberste Gebot der Sozialreform. Was sich demnach an wirtschaftlichen Bestrebungen findet, ist kaum mehr als ein Mittel, zu diesen Zielen zu gelangen. Staatliche Mitarbeit an dem sozialen Werke ist auch in der bescheidensten Form unbedingt ausgeschlossen; ihre Bekämpfung mittels religiös-individualistischer Schlagworte zeigt besondre Schärfe und Leidenschaft.

Gestattet ist allein eine Organisation der Gesellschaft, die, ohne den geringsten Halt am Staate, dem Einfluß der Kirche schrankenlose Herrschaft verspricht. Ein freies Vereinswesen ist der Angelpunkt der wirtschaftlichen Reform. Der Theorie nach jeden einzelnen der Erwerbsstände und in der Reinheit des Berufsganzen darstellend, gestaltet es sich tatsächlich lückenhafter und in mehr klassenmäßiger Gruppierung.

Aber grade die Unvollkommenheit, mit der das berufsständische Prinzip äußerlich in die Erscheinung tritt, läßt es in einem Falle und nach einer Richtung hin als in Wahrheit herrschend erkennen. Für den Arbeiter gilt rein und undurchbrochen allein die Ordnung der Klasse, und nicht einmal innerhalb ihrer Grenzen findet die Gemeinschaft des Berufs Ausdruck; es gibt keine Fachvereine. Aber also auch kein Gewerkschaftswesen! Wohl heißt es in den Statuten des „Permanenten Ausschusses zur Bildung von christlich-sozialen (Arbeiter-)Vereinen“: „Man muß keineswegs absolut die Streiks und die ‚Koalitionen‘ verdammen.“ Doch ist der ältre Katholizismus weit davon entfernt, die vorsichtige Zustimmung der Theorie in Taten umzusetzen. Er erwägt die „natürliche“ Harmonie zwischen

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und er verzichtet auf den Haupttrumpf des nichtkatholischen Liberalismus.

Soweit seine soziale Absicht sich überhaupt mit den die wirtschaftliche Not begründenden Verhältnissen und Beziehungen befaßt, läßt er sich daran genügen, die Arbeit zu fördern und den Segen ihrer Frucht zu mehren; er will auch die Klasse nur in der beruflichen Tüchtigkeit und in der beruflichen Stellung ihrer Glieder heben. Das bedeutet, zumal auf dem Boden völliger Freiheit, nicht viel an Zielen und Aufgaben für sein Vereinswesen. Nicht viel schon in der reinen Theorie, noch weniger in der Praxis[1]. Da sind ein paar bäuerliche Genossenschaften, die der Verschuldung und Zersplittrung des ländlichen Besitzes entgegenarbeiten sollen. Winzervereine werden zum Schutz gegen ausbeuterische Fabrikanten und Händler begründet. Allgemeine genossenschaftliche Kassen-, Versicherungs- und Bankeinrichtungen wollen den Zwecken des kleinen Mannes dienen. Das ist nun aber so ziemlich alles. Im übrigen läßt man sich an einer „Wirtschaftsreform" genügen, welche die Produktion nur in den Elementen der Bildung und der Standeszucht, die Konsumtion wesentlich nach der Seite geselliger Genüsse erfaßt. An solchem Eifer fehlt es allerdings nicht. Zahlreiche Lieblingsschöpfungen der Partei bezeugen ihn. So ihre Kongregationen und Vereine junger Kaufleute, ihre Meister-, Gesellen- und Lehrlingsvereine des Handwerks, so namentlich auch ihre Arbeitervereine: sie alle stehn abseits von den großen Kämpfen, ohne selbst die Möglichkeit des Sieges. Es kann daher das Gesamturteil über die wirtschaftlichen Ziele dieser Genossenschaftsbewegung ein befriedigendes nicht sein. Insbesondre auf gewerblichem Gebiete versagt sie völlig, macht sie nicht einmal einen Versuch zur Lösung der brennendsten Fragen. Die begeisterte Anpreisung der Produktivassoziation, die verschiednen katholischen Ideen außerordentlich schmeichelt, kann Arbeiter und Handwerker dafür nicht entschädigen.

Über das Unzureichende dieser Art von Sozialreform konnte man auch auf katholischer Seite nicht wohl im unklaren sein. Aber der kirchliche Standpunkt verbietet die Anwendung wirksamerer Mittel, und so bleibt nur übrig, die wirtschaftliche Ungerechtigkeit im wesentlichen für eine ewige und unabänderliche Einrichtung der

[1] Das folgende vielfach nach Georg Wermert, „Neuere sozialpolitische Anschauungen im Katholizismus innerhalb Deutschlands."

göttlichen Vorsehung zu erklären, die den erhabnen Sinn in sich trägt, der christlichen Nächstenliebe Raum zu geben. An einer Lösung der sozialen Frage verzweifelnd, macht man sie zu einer dauernden Angelegenheit mildtätiger Fürsorge.

Der Ultramontanismus aber schweigt auch hier nicht. Am Anfange der katholischen Barmherzigkeit steht der Eifer gegen die Armenpflege der politischen Gemeinschaft. Mit dem Annex der öffentlichen Krankenfürsorge wird sie zu einem Reservatrecht der „Gesellschaft" gestempelt[1], vorab als ein Ziel der genossenschaftlichen Reform in Anspruch genommen, deren Prinzip und Absicht man auf den Boden der Wohltätigkeit verpflanzt. Der Katholizismus hat sich in diesem Sinne von jeher reich betätigt. Seine charitativen Genossenschaftsgebilde aus früherer Zeit werden jetzt zu Mitteln der Sozialpolitik erhoben, neue derartige Bestrebungen treten ihnen zur Seite und suchen in höherm Grade den modernen Aufgaben der Nächstenliebe gerecht zu werden. Dabei ist bemerkenswert, daß das genossenschaftliche Prinzip nicht nur die helfende Kraft nach der Idee der Kirche zu bestimmen strebt, sondern diese verfolgt ihr Ziel auch in der korporativen Gestaltung der Hülfe selbst, und grade hier findet ihre Methode besonders bezeichnenden Ausdruck. Dem Verein der Gebenden entspricht nicht selten irgendwelche genossenschaftliche Organisation der Nehmenden, die ihm womöglich auch noch wieder durch korporative Verhältnisse verbunden ist. Auf diese Weise denkt man sich die gesamte Industrie charitativ organisiert bis hinunter zum einzelnen Betriebe, der zunächst die Arbeiter, dann diese mit dem Unternehmer zu einer sichtbaren Verkörperung der Werkgemeinschaft im Sinne sozialer Fürsorge korporativ zusammenfaßt. Auch praktische Versuche in dieser Hinsicht fehlen nicht. Das ideale Genossenschaftsziel ist aber auch auf dem Boden der Mildtätigkeit die Produktivassoziation; nach Ketteler mit dem Hintergrunde eines großen Generalbettels[2]. — Alle diese Einrichtungen und Pläne haben übrigens unleugbar das Gute, daß sie innerhalb der Wohlfahrtspflege eine wünschenswerte Selbstbestimmung und Initiative der Unterstützten gewährleisten, so wenig das im Grunde die Absicht des Katholizismus sein mag.

Fürsorgende und reformierende Genossenschaften bilden zusammen

---

[1] Noch im Jahre 1883 findet sich ein Zeugnis dieser Forderung. Vgl. G. Ratzinger, „Die Erhaltung des Bauernstandes", S. 86 f.

[2] v. Ketteler, „Die Arbeiterfrage und das Christentum", S. 138 ff.

ein einziges großes System sozialer Ordnung. Reich und mannigfaltig ranken sich seine Zweige ineinander und durcheinander, Beziehungen hinüber und herüber, offne und geheime, verbinden die Glieder zu einem festen Gefüge, das seine Macht über die Grenzen des Landes zu erweitern strebt. Eine unübertreffliche Organisation. Aber der Inhalt entspricht nicht der Form. „In der christlichen Liebe, in der christlichen Freiheit, in der christlichen Arbeit, in der Vereinigung von Liebe, Freiheit und Arbeit“ [1] sucht man das Heil, und was dabei schließlich herauskommt, ist die Verurteilung der Armen zu ewiger Abhängigkeit von den Wohltaten der Reichen. Das bedeutet im ältern Katholizismus die „genossenschaftliche Versöhnung der Klassen“.

Allerdings, ein andres Moment tritt hinzu. Das ist der Konfessionalismus, der in diesen Vereinen und Verbänden die glänzendsten Triumphe feiert. Aus der Idee der Kirche geboren, sind sie deren Ordnung und Herrschaft unmittelbar und vollkommen unterstellt. Nur dem rechtgläubigen Katholiken gewähren sie Anteil; ihre Leitung liegt regelmäßig in den Händen der Geistlichkeit, ist ein priesterliches Amt; sehr häufig sind sie zugleich Träger der religiösen Erneurung. Weit entfernt, einen Gewinn zu bedeuten, ist diese Vermischung von Kirchlichem und Weltlichem vielmehr ein besondrer Mangel der Reform. Gewiß, Glaube und Weltanschauung influieren auch auf das ökonomische Denken und Handeln; denn es ist in letztem Grunde durch die Ideale des Sittlichen bedingt. Diese sind aber innerhalb unsrer Volksgemeinschaft nicht so verschieden, daß sie nicht ein Zusammengehn aller Konfessionen und Parteien auf dem Boden gemeinsamer Berufs- und Erwerbsinteressen gestatteten. Der katholische Partikularismus ist keine Notwendigkeit. Aber er zerstört die wirtschaftlichen Zusammenhänge, er zwängt die Reform in Grenzen und Schranken, welche auch die bescheidnen Ziele nicht zu voller Entfaltung kommen lassen, und er schädigt das Interesse der Gesamtheit. Darüber hinaus ist er eine Gefahr für den innern Verband der Nation, der er den Zwiespalt der Konfessionen auch noch in die bürgerlichen Angelegenheiten trägt. Demgegenüber wird man sich auf das Erfordernis priesterlicher Leitung berufen. In der Tat, auch nach evangelischer Ansicht ist es Sache der Kirche, das wirtschaftliche Leben wie jede andre menschliche Angelegenheit zu durch-

[1] Ratzinger, „Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen“, S. 614.

bringen und zu heiligen. Aber es heißt, an ihrer innern Kraft verzweifeln und ihr eine Aufgabe stellen, zu der ihr Beruf und Eignung fehlen, wenn man daraus die Notwendigkeit ihrer weltlichen Herrschaft folgert. Diese ist im Gegenteil eine sehr unerquickliche Begleiterscheinung der konfessionellen Reform. Zwar wird der Klerus zu seiner sozialpolitischen Verwendung eigens vorbereitet. Schon im September 1869 erklärt die Konferenz deutscher Bischöfe zu Fulda: „Es wäre höchst wünschenswert, daß einzelne Geistliche zum Studium der Nationalökonomie veranlaßt und mit Reisestipendien versehn würden.“ Manches ist in dem Sinne auch geschehn, manches erreicht. Dennoch behauptet der alte Satz seine Wahrheit, daß man nicht zween Herren dienen kann. Der Priester inmitten des Kampfes um Mein und Dein ist nicht an seinem Platze. Er selbst verliert an Würde, und das wirtschaftliche Leben leidet unter dem Zwange fremder Interessen, deren im ganzen mehr störender als heilsamer Einfluß eine schädliche und unerträgliche Bevormundung darstellt. Eine Notwendigkeit endlich, die soziale Aktion durch religiöse Kultbestrebungen zu verdunkeln, dürfte noch weniger gegeben sein.

Das Unrecht der katholischen Genossenschaft ist dort geringern Grades, wo aus Wirtschaftspolitik Pflege von Bildung und Geselligkeit geworden ist. Man könnte sie für begründet halten im Gebiet der Wohltätigkeit. Ist doch der Begriff der Nächstenliebe so innig mit den christlichen Religionen verknüpft, ist auch dem irdischen Mangel sittlich-geistliche Not häufig so nahe gesellt, daß der Konfessionalismus hier natürlich erscheint. Dennoch müssen Übertreibungen zurückgewiesen werden. Insbesondere dort, wo sich die Fürsorge zur modernen Wohlfahrtspflege gestaltet, die weniger das einzelne Individuum ergreift, als die allgemeinen Lebensbedingungen gewisser Gruppen der Gesellschaft zu verbessern sucht, können weltliche Organisationsprinzipien näher liegen und notwendiger sein. Die konfessionelle Absondrung ist hier der Regel nach kaum anders zu beurteilen als innerhalb der wirtschaftlichen Reform, mit der die Einrichtungen dieser Art von Nächstenliebe nahe verwandt sind. Ob man nun für selbständige oder für unterstützte Wirtschaftsgenossenschaften die chinesische Mauer eines religiösen Bekenntnisses statuiert, das kommt am Ende auf dasselbe hinaus. Auch die helfenden Kräfte wären da richtiger und nützlicher nur unter dem Zeichen der Standesverpflichtung oder der allgemeinen sozialen Idee zu sammeln, als daß durch eine fremde Rücksicht die Möglichkeit und die Kraft ihrer Vereinigung wie das Streben Gleichgesinnter gehemmt und

gehindert und das Werk der Liebe zu einer Quelle von Haß und Eifersucht verwandelt wird. Ketteler meint zwar: „Die wahre Fürsorge für den Arbeiter wird immer von der Kirche und von jenen ausgehn, die in der Kirche und von Christus den Geist der wahren Nächstenliebe empfangen haben“ [1]. Gleichwohl war es keine billigenswerte Tat, als man der „Konkordia“, die ohne Sonderinteresse rein und vorurteilslos den Zielen sozialer Fürsorge diente, die katholische Konkurrenz des „Arbeiterwohl“ in die Flanken schickte. Das priesterliche und das seelsorgerische Moment ist dafür weder in diesem noch in andern Fällen eine Entschuldigung. Soweit da kirchliches Wesen überhaupt erwünscht und berechtigt ist, läßt es sich ohne Schwierigkeit selbst in den Rahmen des „heidnischen Humanismus“ einfügen. Es ist aber nicht selten ein fremdes Element in der Wohltätigkeit und eine Gefährdung ihres wichtigsten, des weltlichen Ziels.

Es ist sicher, daß alle diese Einwendungen den Standpunkt der Partei nur wenig berühren. Für sie ist das konfessionelle Prinzip in Wahrheit nicht nur ein Selbstzweck, sondern das eigentliche Ziel der Bewegung. Die wirtschaftliche Aktion ist nach ihrer ganzen Armseligkeit nicht mehr als ein Mittel, auch die Lauen und Gleichgültigen den Interessen der Kirche zu gewinnen, ihrem Glauben, aber in ihm und durch ihn den Absichten, die in einer Zeit des schärfsten Kampfes mit dem Staate ihren höchsten Inhalt bilden. Die katholisch-sozialen Vereine bilden zusammen und eng verbunden mit verwandten Organisationen den Aufmarsch des politischen Ultramontanismus. Wohl heißt es in den Statuten des „Permanenten Ausschusses zur Bildung von christlich-sozialen Vereinen“: „Man muß sich keineswegs mit Politik beschäftigen“, aber der Nachsatz ist die Hauptsache: „es sei denn, daß es sich um die Interessen der Kirche handle“. Was das bedeutet, verrät ein unvorsichtiger Beschluß aus der Praxis. „Die Generalversammlung des bayrisch-patriotischen Bauernvereins [2] spricht es unverhohlen aus, daß sie in der Zugehörigkeit Bayerns zum gegenwärtigen Deutschen Reiche ein Glück für Bayern keineswegs erkennen kann: denn nicht bloß die bayrische Selbständigkeit, sondern die Grundlagen des Glückes des bayrischen Volkes fallen dem neuen ‚Reiche‘ mehr und mehr zum Opfer . . . Wir erwarten deshalb, daß von der bayrischen Selbständigkeit,

[1] v. Ketteler, „Die Arbeiterfrage und das Christentum“, S. 12.

[2] zu Deggendorf am 26. Oktober 1881.

wenigstens soweit sie noch vorhanden, kein Haarbreit mehr vergeben werde; daß nicht bloß jede weitre Belastung des Volks vermieden, sondern auch die bisherige nach Kräften erleichtert werde, insbesondre durch Vermeidung des kostspieligen Beamtenheeres; daß uns möglichste Freiheit in Verwaltung unsrer eignen Angelegenheiten eingeräumt werde, besonders des Gemeinde- und Stiftungswesens, sowie in der Anstellung unsrer eignen Bediensteten; daß nicht die von uns bezahlten Erziehungsanstalten, insbesondre die Volksschulen, einem Geiste überantwortet werden, den wir hassen und verabscheun . . .; daß unsre Söhne nicht durch den Militarismus . . . der Arbeit entzogen . . . werden . . .; daß nicht die von uns als Katholiken verurteilten sogen. preußischen Kirchengesetze auf einem Umwege auch in Bayern Eingang finden. In Anbetracht alles dessen verbinden wir uns, bei kommenden Wahlen keinem unsre Stimme zu geben, der nicht in den vorausgezählten Punkten mit uns vollkommen übereinstimmt, sowie wir auch fernerhin keinen als Mitglied unsers Vereins betrachten können, der an Nachgiebigkeit gegen den modernen Zeitgeist leidet." Bayrisch zurechtgemacht, sind das die Ziele, die mehr oder weniger, offen oder geheim an letzter Stelle alle katholisch-sozialen Vereine bestimmen.

In Anbetracht dessen gewinnt es eine besondre Bedeutung, wenn verschiedentlich die internationale Tendenz des Katholizismus zutage tritt. Als sich 1869 die westfälischen Bauernvereine denen Belgiens und durch sie auch den französischen verbrüderten, sah die preußische Regierung darin mit Recht den Verdacht hochverräterischer Absichten, der schwer und gewichtig genug war, die am 22. Juli 1871 erfolgte Auflösung zu begründen. Darnach ist die wahre Absicht der ältern katholischen Genossenschaften nicht nur eine politische, sondern eine solche, welche die Sicherheit und den Bestand des Staates bedrohte. Aus ihr resultieren alle Fehler der wirtschaftlichen Reform, und sie ist selbst ihr größter Mangel. Aber dank ihr steht diese Bewegung eigentlich jenseits nationalökonomischer Kritik, und das letzte Urteil bleibt dem Politiker und Patrioten überlassen.

Ihre Ideen vollenden sich in einer entsprechenden Ergänzung des Systems. Wie bei einer gesunden Reform der Staat die Krone der im Zeichen der Allgemeinheit und der Wirtschaftspolitik geordneten Gesellschaft ist, so münden die gegen ihn gerichteten katholischen Sonderbestrebungen in einer unmittelbaren Herrschaft der Kirche. Diese nimmt die Losung auf, in der die soziale Arbeit der weltlichen Genossenschaften gipfelt, und gibt dem Werk der Barmherzigkeit eine

Ausdehnung, die erst den Anspruch auf Ersatz der politischen Armen- und Krankenpflege denkbar macht. Was die römische Kirche hier leistet, ist an sich großenteils vortrefflich und bewundernswert. Früher als die evangelische Schwester von der bloßen Lehre christlicher Liebe zu der lebendigen Tat der Charitas übergegangen, dient sie dieser Aufgabe mit der ganzen Kraft ihrer Organisation und in hingebendem Eifer. Aber es zeigt sich doch auch in Fehlern und Verirrungen ihrer Fürsorge, daß dieselbe von einem übermächtigen Sonderinteresse beherrscht ist, welches der Not und dem Jammer des Volkes vor allem den Anlaß entnimmt, die religiösen und politischen Zwecke der Kirche zu verfolgen.

So hat dieser Überbau des katholisch-sozialen Systems die Bedeutung, daß er dessen Charakter verstärkt und schärfer hervorhebt. Aber er bereichert ihn um keinen neuen Zug, und er bestätigt doch nur den Mangel an wirklich sozialen Ideen wie das Vorhandensein eines starken treibenden Willens, der hinter den Dingen seine eigentlichen Ziele sucht.

Die so gekennzeichnete Bewegung konnte auf die Dauer eine reine und ausschließliche Herrschaft nicht behaupten. Man erkannte sehr bald, daß mit ihren Verheißungen die Masse des Volks nicht zu gewinnen sei. Gleichzeitig aber hört diese Absicht auf, der einzige Standpunkt gegenüber den sozialen Dingen zu sein, und gibt unter dem Einfluß eines politischen Waffenstillstands zwischen Staat und Kirche sachlicheren Anschauungen und Überlegungen Raum. Beides vereint, führt zu einer bemerkenswerten Revision des volkswirtschaftlichen Katholizismus. Die alte Losung einer Reform allein durch den Glauben kommt in den Geruch „einer Vermessenheit oder einer Phrase“[1], und ihre nationalökonomischen Zugeständnisse verfallen geringschätzigem Urteil. Neben das Werk der Bekehrung tritt ein Streben nach durchgreifender Ändrung der äußern Verhältnisse und Einrichtungen, das nicht auf das Wunder der religiösen Erneurung wartet, sondern vielmehr auch das geistliche Ziel von nüchternen weltlichen Taten abhängig sieht. Nicht, als würde die Reform dem Ehrgeiz der Kirche entzogen. Dieser zu gehorchen und ihren Zwecken zu dienen, ist und bleibt das leitende Prinzip der sozialen Arbeit. Aber es verbindet sich, nicht ohne dadurch wesentlich begrenzt und beschränkt zu werden, mit den wachsenden Forderungen ernsthafter Wirtschaftspolitik. In allmähliger Entwicklung, der es an Kämpfen

[1] Hitze, „Kapital und Arbeit“, S. 571.

und Rückschlägen nicht fehlt, aber doch in stetem Vorwärtsschreiten ändert so die Partei den Charakter und sucht noch fort und fort auf neuen Bahnen neue Ziele.

Der Umschwung macht sich zunächst im Vereinswesen geltend, das um soviel an Kirchlichem verliert, wie es an wirtschaftlicher Bedeutung gewinnt. Den typischen und zugleich den wichtigsten Fall zeigt die Geschichte der katholischen Arbeitervereine. Einst waren sie, von ihren politischen Umtrieben abgesehn, nahezu ausschließlich Gemeinschaften des sittlich-religiösen Lebens unter priesterlicher Leitung, oder sie waren die fromme Form, in der sich das Almosen der Reichen verkörperte. Die moderne Gestaltung schließt sich vornehmlich an die selbständigen Bestrebungen, die sie unter dem wirksamen Anstoß des Papstes und der Bischöfe[1] mit verstärkten Kräften aufnimmt. Aber neben die Zwecke der Kirche stellt sie die Pflege wirtschaftlicher Aufgaben und legt den Schwerpunkt in die Ausbildung praktisch nicht unbedeutender Kassen, die sie durch den Überbau großer zentraler Verbände ermöglicht[2]. Die Ideen der alten Reform werden so nach der sozialen Seite schärfer ausgeprägt, sie werden indessen nicht geradezu verändert. Insbesondre erfahren die Vereine nur eine Vertiefung des berufsgenossenschaftlichen Charakters, stehn aber nach wie vor der eigentlichen Klassenbewegung fern. Erst die weitre Entwicklung führt durch den Zuwachs neuer Glieder zu wirklich neuen Zielen der korporativen Arbeit. Aus den allgemeinen Zirkeln lösen sich die „Fachabteilungen" und bilden, nach Bezirken sich zusammenschließend, ein System!, das, von der Ordnung jener mannigfach abhängig, dennoch unter eignen weltlichen Führern als ein eignes Werk gesondert ist. Dieses erstrebt einmal bloß eine spezialisierende Fortsetzung der bis dahin befolgten Standespolitik, es bedeutet zum andern den Bruch mit deren traditioneller Beschränkung. Denn es erscheint als „der beste und sicherste Weg zur Erreichung einer gesunden, erfolgreichen gewerkschaftlichen Organisation unsrer Arbeiter"[3], deren „Vorschule"[4] zu bilden, die wesentliche

---

[1] Vgl. Enzyklika Leos XIII. „Über die Arbeiterfrage" (1891) und die Fuldaer Hirtenbriefe von 1890 und 1898.

[2] Nähres bei Alexander Tille, „Der soz. Ultramontanismus und seine ‚Katholischen Arbeitervereine'."

[3] Aus den von Hitze entworfnen „Leitfäßen", angenommen in der Generalversammlung der Präsides der Arbeitervereine der Erzdiözese Köln 1893 und auf der Generalversammlung der Präsides der Gesellenvereine in Würzburg 1897.

[4] Hitze, „Die Arbeiterfrage", S. 209.

Bestimmung der „Fachabteilungen" ist[1]. Schon aber ist auch, was sie nur als Anfang und Versuch begründen, zu einem großen Teile vollendet worden. Man hat ihren territorialen Aufbau vielfach durch eine Gruppierung ergänzt, die das Prinzip des Fachverbands über die lokalen Grenzen ausdehnt, man hat dabei gleichzeitig die durch die alten Genossenschaften und Ideen begründete Trennung von Handwerksgehülfen und Industriearbeitern fallen gelassen, und reine Gewerkvereine waren erreicht, die als selbständige Schöpfungen neben die andern korporativen Formen treten. So den wirtschaftlichen Horizont der Vergangenheit gänzlich überwindend, wachsen sie auch über deren konfessionelle Enge hinaus. Sie reichen den evangelischen Brüdern die Hand, sie sind die Begründer und bis zur Stunde die hauptsächlichen Träger einer neutral-christlichen Klassenorganisation der Arbeiter, die der Kirche einen unmittelbaren Einfluß nur im Rahmen eines „geistlichen Ehrenrats" auszuüben gestattet. Ist gleichwohl der verbleibende Rest religiöser Prinzipien immer noch ein Mangel, so steht ihm doch die Entschuldigung der historischen Entwicklung in besonderm Maße zur Seite. Mit Recht hat man für die christlichen Gewerkvereine geltend gemacht, daß sie „nur gegen die Einseitigkeit der Gegner durch eine andre Einseitigkeit reagieren"[2]. Wo weltliche und kirchenfeindliche Parteien die wirtschaftliche Sache an ihr politisches Interesse banden, da konnte es vollends nicht geschehn, daß die Kirche sogleich allem und jedem Anspruch entsagte, war das Bündnis mit der feindlichen Schwester ein großes Zugeständnis. In einer andern Hinsicht aber ist der Anschluß an die Traditionen der Vergangenheit geradezu ein Vorteil der Bewegung. Sie übernimmt von der Idee der harmonischen Einheit des Berufes einen Hauch des Friedens, eine Gesinnung, wie sie sich in einer Mahnung ihrer Führer kündet. „Es ist nicht zu vergessen, daß Arbeiter und Unternehmer gemeinsame Interessen haben, darauf beruhend, daß beide Teile nicht allein als zusammenhängende Faktoren der Arbeit der letzteren Recht auf angemessene Entlohnung gegenüber dem Kapital, sondern vor allem die Interessen der Erzeugung von Gütern gegenüber dem Verbrauche derselben zu vertreten haben. Beide Teile beanspruchen das Recht einer größtmöglichen Verzinsung ihres in der Erzeugung von Gütern enthaltnen Kapitals, der Unternehmer

[1] Nähres bei Tille a. a. O.

[2] W. Kulemann, Artikel „Die Gewerkvereine in Deutschland" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

seines Kapitals und der Arbeiter seiner Arbeitskraft. Ohne beides, Kapital und Arbeitskraft, keine Produktion. Darum soll die ganze Wirksamkeit der Gewerkschaften von versöhnlichem Geiste durchweht und getragen sein"[1]. Getreu diesen Grundsätzen haben die christlichen Vereine vielfach eine maßvolle und deshalb segensreiche Tätigkeit entfaltet — anfangs. Denn inzwischen ist die Entwicklung bereits wieder in eine neue Phase getreten. Schon äußerlich drückt sich das aus. War man früher bestrebt, die Beiträge niedrig zu halten, und glaubte man mit ehrenamtlicher Verwaltung auszukommen, so wird jetzt das Kassenwesen planmäßig ausgebaut, und berufsmäßige Agitatoren übernehmen die Führung. Nicht aber nur in der Absicht, eine bessre Grundlage für die friedliche Durchführung vernünftiger Fordrungen zu schaffen, sondern vielfach im Sinne eines skrupellosen Kampfes und der Verhetzung unsrer Arbeiter. Auch in die Reihen der christlichen Vereine drang der Klassenhaß. Von ihm getrieben, haben sie in den großen Konflikten der letzten Jahre nicht immer Gerechtigkeit und Besonnenheit gewahrt[2].

Immerhin haben diese Auswüchse des wirtschaftlichen Interesses das Gute, daß sie die Überbleibsel der kirchlichen Form weiter zurückdrängen. Während sich die christlichen Vereine früher zum Schaden der Sache vielfach schroff ablehnend gegen die übrigen Organisationen verhielten, hat sie die wachsende Neigung für proletarische Machtkämpfe sogar mit den roten Brüdern paktieren lassen, und mehr und mehr ist ihr exklusives Prinzip zu der Losung abgeschliffen worden: getrennt marschieren, aber vereint schlagen. Wie dies den Einseitigkeiten der andern entgegenwirkt[3], so hat man dabei selbst immer besser das Gemeinsame und Verbindende betonen gelernt, ist man dem Ideal einer nur durch ökonomische Gesichtspunkte bestimmten Koalition so nahe gekommen, daß der katholische Arbeiterführer Brust sagen konnte[4]: „Wir haben von vornherein dem Prinzip gehuldigt, daß die neutralen Gewerkschaften das erstrebenswerte Ziel seien." Das

---

[1] Beschlossen auf den Vorkonferenzen des Gesamtverbandes christlicher Arbeitervereine am 8. Dezember 1898 zu Köln und Ulm.

[2] Man denke nur an ihre Haltung im Bergarbeiterstreik 1905, die auch von seiten der Regierung scharf verurteilt worden ist.

[3] Das zeigt u. a. die Geschichte des Deutschen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes, der durch die Beziehungen zu dem entsprechenden christlichen Bunde viel an sozialistischer Gebarung verlor.

[4] Am 6. Januar 1901 im Leo-Hospiz zu Berlin.

ist nun zwar in der Beziehung auf die Vergangenheit eine wunderliche Behauptung, aber sie zeigt die starke Tendenz der gegenwärtigen Entwicklung. Nicht durchweg gesunden Trieben entsprossen, dient sie heute nur zu oft dem Unrecht; aber sie ist zweifellos an sich ein Fortschritt, der doch auch nützlich und segensreich zutage kommt.

Indessen fehlt es nicht an Kräften, die ihn hemmen und in eine rückläufige Bewegung zu verwandeln trachten. In klerikalen Kreisen überzeugte man sich bald, daß die christlichen Gewerkvereine den alten Domänen kirchlicher Herrschsucht erheblichen Abbruch taten, ohne dieser einen genügenden Ersatz zu bieten. Man möchte deshalb ihre Fehler und Irrtümer benutzen, um den Arbeiter wieder ganz in das Joch des Konfessionalismus zu spannen. Das ist der Sinn des Fuldaer Hirtenbriefs vom 22. August 1900. Mit offenbarer Spitze gegen die christlichen Organisationen spricht er den Wunsch aus, daß sich die alten katholischen Genossenschaften in ungeschmälertem Wachstum entwickeln möchten, „um ein starkes Gegengewicht gegen jene gewerkschaftlichen Vereine zu bilden, die unter antichristlicher Leitung stehen[1], und um die Arbeiterbewegung durch das Gewicht gesunder Prinzipien vor einem Hinabgleiten auf verhängnisvolle Bahnen zu bewahren . . . Die Fachabteilungen werden in ihrer allgemeinen Verbreitung zugleich den Beweis liefern, daß es keiner religiös-neutralen Neuschöpfungen bedarf, um die materiellen Interessen der christlichen Arbeiterschaft zu verteidigen und zu fördern." Dies aber muß entschieden bestritten werden. Die hier geforderte Umkehr zu einem überwundnen Standpunkt hieße, das freie Streben freier Männer, voller Ungestüm und doch voller Größe, in einer geistlichen Tyrannei ersticken, die nur insofern einen Schutz gegen wirtschaftliche Einseitigkeiten gewährleisten könnte, als sie eine in ihrem Kern gesunde und berechtigte Bewegung, wo nicht abschneiden, so doch bis zur Ohnmacht verkürzen würde. Sagt doch auch Hitze, der Vater der „Fachabteilungen", von ihnen[2], daß „schon die lokale und konfessionelle Beschränkung . . . die selbständige Aufnahme und Durchführung eines Streiks kaum möglich erscheinen lasse", dessen sie wenigstens fähig sein müßten, um eine wirksame Vertretung der Klasse darzu-

[1] Der Erzbischof von Freiburg spricht in der Publikation dieses Erlasses an die hohenzollernschen Priester von sozialdemokratischen Tendenzen der christlichen Vereine.

[2] in den „Leitsätzen".

stellen. Aber selbst in katholischen Gewerkverbänden zusammengefaßt, wie sie Savigny und andre sich denken, wären sie ein minderwertiges Surrogat der modernen Gestaltung. Zum Glück für unsre Arbeiter fehlt viel daran, daß diese Repristinationsbemühungen Erfolg haben. Sie gefallen nicht einmal der Gesamtheit des Klerus; Kardinal Fischer, Erzbischof von Köln, hat wiederholt seine andre Meinung betont. Vor allem aber müßte jeder Versuch in der Richtung an dem Widerstande der Meistbeteiligten scheitern. Die christlichen Vereine streben nicht rückwärts, sondern vorwärts, und in ihren Reihen ist manches scharfe Wort gegen geistliche Anmaßung gefallen. Offenbar hat eben darin die feindliche Haltung der Kirche ihren Grund; aber hier ist auch die Schranke gezogen, die all ihr Ehrgeiz nicht überwinden wird. Sicher und zielbewußt sucht heute der katholische Arbeiter unter Emanzipation von ihren Übergriffen das Heil in der stärkern Betonung wirtschaftlicher Ziele und schreitet, trotz Irrtum und Unrecht, zu einer bessern Erkenntnis der Mittel seiner Rettung fort. Aber die Bewegung, die ihn trägt, ist nur die mächtige, weithin sichtbare Woge einer Entwicklung, die auch die übrigen Stände ergriffen hat und mehr oder weniger das gesamte katholische Vereinswesen den Ideen der Gegenwart näher bringt.

Noch während man in dieser Weise die Reform der frühern Zeit modernisiert zwar, aber doch in den wirtschaftlichen Grundlinien fortsetzt, findet der neue Geist der Partei seinen höchsten Ausdruck in der Entwicklung und Verfolgung eines sozialen Ideals, das den überlieferten Bestrebungen geradezu feindlich gegenübersteht und sie mehr oder weniger ausschließt. Dieses Ideal beruht auf dem Zugeständnis einer rechtlichen Reorganisation der Gesellschaft, dessen Notwendigkeit sich trotz heftigen Widerspruchs und heißer Kämpfe dennoch siegreich durchsetzt und im Jahre 1891 durch die Enzyklika „Rerum novarum“ auch die päpstliche Approbation erhält. Kaum aber hat sich dieser Gedanke dem Ehrgeiz der Kirche entrungen, da zeigt sich, wie sehr er in Wahrheit ihren Anschauungen entspricht. In steigendem Maße drängt man auf immer festre und engre Bindung des wirtschaftlichen Lebens, getreu nicht nur den Zwecken konservativer Politik, sondern auch in wachsender, bis zur Übertreibung gehender Anerkennung ihres fundamentalen Prinzips. Wobei denn freilich der individuellen Meinung ein weiter Spielraum bleibt, so daß die Vorschläge eines Parteigenossen ihn einem andern als „Vertreter des reinsten Kapitalismus“ verdächtigen können,

während sich ein Dritter gegen ihren Reichtum an reaktionärem Zwange verwahrt[1].

Gemeinsam aber ist dem gesamten jüngern Katholizismus, wie die grundsätzliche Zustimmung zur konservativen Reform, so vor allem ein Vorbehalt, durch den er die sozialpolitische Eigenart bewahrt. Die besondre Absicht, der er dient, behauptet ihre Kraft in der fortdauernden Geltung des Gedankens der Genossenschaft. Recht und Gesetz sollen sein, aber geschaffen oder doch getragen von den engern Kreisen im Volke, wirksam und mächtig im Rahmen einer ständischen Organisation der Gesellschaft. Mit der neuen Idee des Zwanges alle Gebiete menschlicher Tätigkeit umspannend, bedeutet sie für das Erwerbsleben die Überwindung der kapitalistischen Anarchie durch öffentlich-rechtliche Korporationen der Arbeit, die in der idealen Form den Kampf der Klassen zu dem Frieden der gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Berufsgenossenschaft versöhnen. Sie umspannen alle Gebiete und alle Gruppen der Volkswirtschaft, sie wollen sie beherrschen nicht nur in den nationalen Zusammenhängen, sondern auch in den Beziehungen von Land zu Land; sie sollen in einer konservativen Reform der Zukunft auf der ganzen Linie die Macht des Staates verdrängen und ersetzen.

Das Ziel ist hier offenbar kein andres als der ultramontane Herrschaftsgedanke, der immer und überall die genossenschaftlichen Pläne des Katholizismus leitet. Darum ist auch eine konfessionelle Organisation das theoretische Ideal. Unter den konkreten Verhältnissen unsers Volkslebens können freilich nur neutrale Gebilde in Betracht kommen, und für den Ehrgeiz der Kirche bleibt dann allein die Hoffnung, die in der Dezentralisation und der Demokratisierung des Rechtes liegt. Dabei ist es mehr als fraglich, ob der weltliche Stand in der Fülle weltlicher Macht und weltlicher Interessen wirklich ein geringrer Gegner klerikaler Ansprüche sein würde als der gefürchtete Staat.

Aber aus der beruhigenden Feststellung, daß das korporative Prinzip der neuen Reform in seiner ultramontanen Absicht jedenfalls auf einer Täuschung beruht, folgt nicht sein wirtschaftlicher Wert. In dieser Hinsicht ist eine Verschiedenheit seiner Lehre zu

[1] Vgl. das abweichende Urteil über Hitze bei Kempel, „Die christliche und die neutrale Gewerkvereinsbewegung", und in den „Aufsätzen und Reden sozialpolitischen Inhalts" des Frhn. v. Hertling.

beachten. Nach der einen Auffassung[1] ist seine Anwendbarkeit gebunden an vorhandne und klar erkennbare Tendenzen der Gemeinschaft, die es bezweckt, und es ist daher mehr der Gesichtspunkt einer planmäßigen Entwicklung als ein unmittelbar zu realisierendes Ziel. So gefaßt, dürfte das ständische Ideal eine allzugroße Tragweite nicht besitzen und sicher nicht imstande sein, erheblich über die korporativen Formen der Gegenwart hinauszuführen. Denn es entspricht zu wenig den Kräften des realen Lebens. Um nicht den Haß und den Egoismus der Klasse zu züchten, sucht es an einer rein beruflichen Gliedrung der Gesellschaft festzuhalten. Aber so sicher dies in noch höherm Maße ein Erfordernis der Gerechtigkeit wäre, und so sehr darin die Sehnsucht aller Sozialreform zum Ausdruck kommt, so ist doch deren Streben das Zeichen, daß in den tatsächlichen Verhältnissen unsrer Volkswirtschaft die Voraussetzungen solcher Harmonie nur zum geringsten Teil gegeben sind. Über die Gemeinschaft in den Erwerbszweigen triumphiert der Gegensatz der großen Besitzgruppen und spottet des ständischen Traumes. Es stehn ihm entgegen ferner die feinern Unterschiede nicht nur des Kapitals, sondern auch der Arbeitsrichtung, die Zersplittrung des Zusammengehörigen im Raume, nicht zuletzt die Eifersucht der Genossen, und das ist dem korporativen Plane hemmend und hinderlich auch da, wo er der klassenmäßigen Ordnung Rechnung tragen will.

Demgegenüber sieht die überwiegende Mehrheit des Katholizismus in dem genossenschaftlichen Prinzip zugleich das Mittel, es zu verwirklichen, auch wo die Verhältnisse widerstreben[2]. Man predigt das Dogma von der schöpfrischen Allmacht der Zwangkorporation. Wohl ist diese ein Ziel, das der Partei des zünftlerischen Rechts in ihrer Gesamtheit eignet; bildet es doch die Voraussetzung für dessen restlose Verwirklichung. Aber es bedeutet den Maßvollen nur eine höchste Gestaltung ihres Strebens, die sie von den innern Kräften des Volkslebens abhängig und bedingt erachten, und der Hauptsache nach nur erst den krönenden Abschluß der Reform. Anders hier. Da ist es die erhabne Bestimmung der Zwangsorganisation, daß sie aus dem Chaos der wirtschaftlichen Zersplittrung das Wunder des Standes zaubert. Sie wird die Hemmungen des genossenschaftlichen

---

[1] Vertreten namentlich von Pesch in „Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung", 1. Teil, S. 532 ff.

[2] Hitzes „Kapital und Arbeit" ist der bedeutendste literarische Ausdruck dieser Anschauung.

Lebens überwinden, und sie wird auch die hadernden Klassen wieder vereinen, in der Kraft ihres formalen Prinzips zugleich ein positives Mittel der sozialen Versöhnung. Aber der ständische Gedanke in dieser Prägung ist nicht nur Optimismus reinsten Wassers, sondern auch ein sehr gefährlicher Optimismus. Schon die Schaffung der künstlichen, nicht durch gegebne Linien der Gemeinschaft klar und deutlich vorgezeichneten Gebilde enthielte ein Problem, dessen unüberwindliche Schwierigkeiten in ebensovielen Mängeln der Organisation zum Ausdruck kommen müßten. Davon abgesehn, ist es nicht vorzustellen, wie aus der äußerlichen Zusammenfassung wahre Einheit entstehn soll. Die nicht aus dem Geist und dem Empfinden des Volks geborne Genossenschaft wird niemals Genossenschaft sein. Wo die strenge staatliche Verpflichtung aufhört, droht das Nichts oder der Kampf divergierender Interessen, der weder Fortschritt noch Gerechtigkeit verbürgt, und leicht möchte die korporative Zwangsversöhnung der Klassen mit der Ausliefrung der sozialen Reform an die jeweils mächtige Partei im „Stande" enden.

Aber gelänge es auch, das Ständetum nach dem ganzen Umfange seiner Idee zu verwirklichen, so müßte sich doch dagegen ein Widerspruch erheben, der nicht nur die Durchführbarkeit seines Prinzips, sondern dieses selbst in seinem innersten Wesen trifft. Mögen die Stände das Verhältnis des einzelnen zu der engern Gemeinschaft richtig und nützlich ordnen, sie werden doch niemals die Sicherheit gewähren, daß die Wohlfahrt, die sie befördern, im Einklang mit dem Interesse der Gesamtheit ist. Der Katholizismus übersieht oder unterschätzt wenigstens das Moment der Selbstsucht, das in jeder genossenschaftlichen Bildung liegt. Es beherrscht nicht nur die Klasse, über deren Existenz das korporative System nicht einmal gänzlich in der Theorie hinwegkommt, es wäre auch nicht ausgeschaltet, wenn es selbst gelänge, die berufsmäßige Ordnung in vollster Reinheit herzustellen. Immer wäre diese Reform nur ein Ersatz des individuellen Egoismus durch die rechtliche Privilegierung ständischer Eifersucht.

Sie kann Gutes und Nützliches wirken, wo sie durch die Kraft entgegenstehnder Prinzipien in gesunden Schranken bleibt. Niemals aber darf sie dahin führen, übermächtige Sonderbestrebungen zweifelhaft genossenschaftlichen Charakters an die Stelle des Staates zu setzen, der immer und ewig die alleinige Garantie einer zugleich tatkräftigen und gerechten Reform sein und bleiben wird.

Ganz vermag sich selbst der Katholizismus seiner Notwendigkeit

nicht zu entziehn. Er anerkennt denn doch schließlich ein gewisses soziales Recht der politischen Gemeinschaft, freilich nach seinen partikularistischen Tendenzen weniger des Reichs als der Einzelstaaten und in höherm Grade noch der Kommunen. Sie ist ihm nicht nur das Mittel, die Stände zu schaffen und zu privilegieren, sondern auch ein notwendiges Prinzip, dieselben zu verpflichten, zu leiten und sogar zu ergänzen, welche Funktionen indessen nicht so weitgehend gedacht sein können, daß sie die korporative Idee mit ihren Fehlern und Irrtümern beseitigten. Darüber hinaus aber ist der Staat berufen, auf weiter Strecke das Ständetum zu ersetzen, wo es unsre Zeit nicht zur Erfüllung kommen läßt. Demgemäß hat der Katholizismus unter vielfachem Verzicht auf seine genossenschaftlichen Wünsche hervorragenden und wachsenden Anteil an der Schaffung und dem Ausbau unsrer wirtschaftlichen Gesetzgebung genommen, und es gibt wenige Maßnahmen staatlicher und kommunaler Sozialreform, die er nicht durch Wort und Tat gefördert hätte. Gleichwohl ist und bleibt ihm die politische Ordnung doch immer nur „eine amorphe Gestalt der Gesellschaft", und jene Kompromisse können das Urteil über sein wahres Wesen und Wollen nicht ändern.

Wo er aber trotzdem den Staat nicht allein erträgt und duldet, sondern aus wirklicher Überzeugung bejaht, da denkt er doch auch nur das Nebeneinander der Interessengruppen in höhrer Form. Denn das ständische System schließt mit dem Ideal der ständischen Verfassung[1], und in dem Finale der katholischen Sozialreform triumphiert, was heute wie einst die Gesamtheit ihres Strebens bezeichnet, das mangelnde Verständnis für das Recht und die Bedeutung der politischen Gemeinschaft.

---

[1] die von den Führern der Partei wohl nur Hertling grundsätzlich ablehnt; vgl. seine „Aufsätze und Reden", S. 64 ff. Demgegenüber Schüren, „Zur Lösung der sozialen Frage"; Hitze, „Kapital und Arbeit", S. 64 ff.; vorsichtiger Pesch, „Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung", 1. Teil, S. 568; u. v. a. — In der Frage des relativ besten Ersatzes herrscht keine Einstimmigkeit.

Literatur.

Leo XIII., Enzykliken: „Inscrutabili“ (1878); „Quod apostolici muneris“ (1878); „Arcanum divinae sapientiae“ (1880); „Diuturnum illud“ (1881); „Humanum genus“ (1884); „Immortale dei miserentis“ (1885); „Libertas praestantissimum naturae bonum“ (1888); „Exeunte iam anno“ (1888); „Sapientiae christianae revocari“ (1890); „Novarum rerum“ („Über die Arbeiterfrage“ 1891); „Praeclara gratulationis“ (1894); „Graves de communi“ (1901).

J. J. Baumann, Die Staatslehre des heiligen Thomas von Aquino. Leipzig 1873.

Adam Müller von Nittendorf, Von der Notwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesamten Staatswissenschaften und der Staatswirtschaft insbesondre. Leipzig 1819.

Wilhelm Emanuel Freiherr v. Ketteler, Die großen sozialen Fragen der Gegenwart. Mainz 1878.

Derselbe, Die Arbeiterfrage und das Christentum. 2. Aufl. Mainz 1864. (Zitate nach dieser Auflage) 4. Aufl. Mainz 1890.

Otto Pfülf, Bischof von Ketteler. Mainz 1899.

Roßbach, Geschichte der politischen Ökonomie. Würzburg 1855.

Derselbe, Geschichte der Familie. Nördlingen 1859.

Derselbe, Geschichte der Gesellschaft. Bd. I—VIII. Würzburg 1868—75.

Christoph Moufang, Die Handwerkerfrage. Mainz 1864.

Theodor Stumpf, Die soziale Frage in Vergangenheit und Gegenwart. Bonn 1868.

Nicolaus Schüren, Zur Lösung der sozialen Frage. 2. Aufl. Leipzig 1873.

Eugen Jäger, Der moderne Sozialismus. Berlin 1873.

Derselbe, Geschichte der sozialen Bewegung und der Sozialdemokratie in Frankreich. Berlin 1876.

Derselbe, Die Agrarfrage der Gegenwart. Berlin 1882—93.

Derselbe, Die Handwerkerfrage. Berlin 1887.

Wilhelm Karl Reischl, Arbeiterfrage und Sozialismus. München 1874.

Franz Hitze, Die soziale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Paderborn 1877.

Derselbe, Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft. Paderborn 1880.

Derselbe, Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage = „Arbeiterwohl“, 8. Jahrgang, Heft 8—9 und 11—12. Köln 1888.

Derselbe, „Arbeiterfrage, Arbeiterschutzgesetzgebung, Arbeiterversicherung“, Art. im Staatslexikon. Freiburg 1889.

Derselbe, Schutz dem Arbeiter. Köln 1890.

Derselbe, Referat über die Handwerkerfrage. Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 76. Leipzig 1898.

Derselbe, Die Arbeiterfrage. M.-Gladbach 1904. (4. Ausgabe.)

Albertus, Sozialpolitik der Kirche. Regensburg 1881.

G. Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Freiburg, 1. Aufl. 1881, 2. Aufl. 1895. (Zitate nach dieser.)

Derselbe, Die Erhaltung des Bauernstandes. Ein Reformprogramm des hochseligen Grafen Ludwig zu Arco-Zinneberg. Freiburg 1883.

Albert Maria Weiß, Die Gesetze für Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn. Freiburg 1883.

Derselbe, Soziale Frage und soziale Ordnung oder Institutionen der Gesellschaftslehre = Apologie des Christentums vom Standpunkt der Sitte und Kultur, Band 4, 2 Teile. Freiburg, 2. Aufl. 1892.

Freiherr v. Hertling, Aufsätze und Reden sozialpolitischen Inhalts. Freiburg 1884.

Derselbe, Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik. Freiburg 1897.

Julius Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie. Freiburg 1888.

Viktor Cathrein, Der Sozialismus. 5. Aufl. 1892.

Derselbe, Moralphilosophie. 2 Bde. Freiburg 1890—91.

Derselbe, Das Privatgrundeigentum und seine Gegner = 5. Heft der „Stimmen aus Maria-Laach". Freiburg 1896.

Derselbe, Die Frauenfrage = 17. Heft der „Stimmen aus Maria-Laach". Freiburg 1901.

Theodor Meyer, Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Sozialprinzipien = 1. Heft der „Stimmen aus Maria-Laach". Freiburg, 3. Aufl. 1895.

Aug. Lehmkuhl, Arbeitsvertrag und Strike = 2. Heft der „Stimmen aus Maria-Laach". Freiburg 1895. (3. Aufl.)

Derselbe, Die soziale Not und der kirchliche Einfluß = 4. Heft der „Stimmen aus Maria-Laach". Freiburg, 3. Aufl. 1896.

Derselbe, Die soziale Frage und die staatliche Gewalt = 6. Heft der „Stimmen aus Maria-Laach". Freiburg, 3. Aufl. 1896.

Derselbe, Internationale Regelung der sozialen Frage = 7. Heft der „Stimmen aus Maria-Laach". Freiburg, 3. Aufl. 1896.

Michael Pachtler, Die Ziele der Sozialdemokratie und die liberalen Ideen = 3. Heft der „Stimmen aus Maria-Laach". Freiburg, 3. Aufl. 1895.

Heinrich Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung = Heft 8—11 und 12—16 der „Stimmen aus Maria-Laach". Freiburg, 1. Teil 1893. 2. Teil, 1. u. 2. Aufl., 1899.

Derselbe, Die soziale Befähigung der Kirche. Berlin, 2. Aufl. 1899.

L. v. Hammerstein, Winfried oder das soziale Wirken der Kirche. Trier 1889.

Franz Walter, Das Eigentum nach der Lehre des heiligen Thomas von Aquino und des Sozialismus. Freiburg 1895.

Derselbe, Sozialpolitik und Moral. Freiburg 1899.

Alfred Winterstein, Die christliche Lehre vom Erdengut. Mainz 1898.

Franz Schaub, Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquino und dem modernen Sozialismus. Freiburg 1898.

Simon Weber, Evangelium und Arbeit. Freiburg 1898.

Franz Kempel, Die christliche und die neutrale Gewerkvereinsbewegung. Mainz 1901.

Derselbe, Göttliches Sittengesetz und neuzeitliches Erwerbsleben. Mainz 1902.

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Adolf Buder. Freiburg 1899 ff.
„Stimmen aus Maria-Laach.“ Freiburg 1891 ff.
„Soziale Tagesfragen.“ Zwanglose Hefte, herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland.
„Arbeiterbibliothek.“ Verlag der Westdeutschen Arbeiterzeitung. M.-Gladbach.
„Historisch-politische Blätter.“ München.
„Christlich-soziale Blätter.“ Neuß 1868—98.
„Monatsschrift für christliche Sozialreform.“ Seit 1878.
„Arbeiterwohl.“ Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. Redigiert von Franz Hitze. Köln, seit 1880.
Protokolle der Verhandlungen der Katholiken Deutschlands.
Protokolle der christlichen Gewerksschaftskongresse.

Alois Prinz Liechtenstein, Über Interessenvertretung im Staate. Wien, 2. Aufl. 1877.
Wiard Klopp, Die sozialen Lehren des Freiherrn Karl v. Vogelsang. St. Pölten 1894.
v. Vogelsang, Gesammelte Aufsätze über sozialpolitische und verwandte Themata. Augsburg 1887.
Viktor Kolb, Konferenzen über die soziale Frage. Wien, 2. Aufl. 1891.
Karl Scheimpflug, Das Recht der Arbeit. Wien 1888.
Derselbe, Die sozialpolitische Bedeutung des clearing. 1892.
Derselbe, Der Wucher im Geldwesen und Geldverkehr. 1892.
Franz M. Schindler, Nationalität und Christentum. Wien 1888.
Derselbe, Der Lohnvertrag. Wien 1893.
Derselbe, Soziale Verträge. Wien 1895.
Joseph Biederlack, Die soziale Frage. Innsbruck, 3. Aufl. 1898.
„Österreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft.“ 1. u. 2. Jahrgang. Wien 1879—80.
„Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft, für volkswirtschaftliche und verwandte Fragen. Herausgegeben von Frhn. Karl v. Vogelsang. (Fortsetzung der „Österreichischen Monatsschrift usw.“). Zwei Jahrgänge, Wien 1881 u. 1882.

Charles S. Devas, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Übers. u. bearbeitet von Walter Kämpfe. Freiburg 1896.

Fr. Huet, Le règne sociale du Christianisme. 1852.
Ch. Périn. Über den Reichtum in der christlichen Gesellschaft. Deutsch von J. Weizenhofer. 2 Bde. Regensburg 1866.
Derselbe, Christliche Politik. Die Gesetze der christlichen Gesellschaft. Übersetzung. Freiburg 1876.
Derselbe, Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhundert. Autor. Übersetzung. Freiburg 1882.

Ét. Cornut, Monseigneur Freppel. D'après des documents authentiques et inédits. Paris 1893.
Léon Harmel, Die christliche Arbeiterkorporation zu Val-des-Bois. Mit einem Vorwort von Christoph Moufang. Aus dem Französischen. Mainz 1879.
Elie Méric, Die sozialen Irrtümer der Gegenwart. Autor. Übersetzung. Mainz 1889.
Claudio Jaunet, Le socialisme d'état et la réforme sociale. Paris 1889.
Derselbe, Le capital, la finance et la speculation au XIXe siècle. Paris 1892.
A. Béchaux, Les revendications ouvrières en France. 1894.
L. B., Institutes de droit naturel public et privé. Paris.
S. J. Vermeersch, Manuel social. Löwen 1990.
„La réforme sociale." Zeitschrift.
„L'association catholique." Paris. Zeitschrift.

Luigi Cossa, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre. Bearbeitet und herausgegeben von Ed. Moormeister. Freiburg 1880.
Enrico Costanci, Razionalismo e Socialismo. 1894.

Jörg, Geschichte der sozialpolitischen Parteien in Deutschland. Freiburg 1867.
R. Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes. 1. Band. Berlin, 2. Aufl. 1882.
Derselbe, Der Kapitalismus fin de siéle. Wien und Leipzig 1894.
Emil v. Laveleye, Die sozialen Parteien der Gegenwart. 2. Aufl. Übers. von Meinh. Eheberg unter Mitwirkung von K. Th. Eheberg. Neue Ausgabe. Tübingen 1890.
Lujo Brentano, Die gewerbliche Arbeiterfrage = Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, 1. Aufl., 1. Band, XIX. Abschnitt, S. 929 ff. Tübingen 1882.
Gustav v. Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, 4. Aufl., Bd. II, 2, Gewerbe, 2. Teil. Tübingen 1895—97.
Alphons Thun, Die Sozialpolitik des deutschen Katholizismus = Jahrbuch für Gesetzgebung im Deutschen Reiche usw., VI, 2, S. 19 ff. 1892.
Georg Wermert, Neure sozialpolitische Anschauungen im Katholizismus innerhalb Deutschlands. Jena 1885.
Gustav Schmoller, Rezension von Wermerts „Neure sozialpolitische Anschauungen im Katholizismus" im „Jahrbuch", 10. Jahrgang, 2. Heft.
Konrad Wilhelm Kambli, Die sozialen Parteien und unsre Stellung zu denselben. St. Gallen 1887.
Gerhard Uhlhorn, Katholizismus und Protestantismus gegenüber der sozialen Frage. Göttingen 1887.
Andr. Brüll, Die katholisch-sozialen Bestrebungen = Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., 6. Band, S. 833 ff. Jena 1901.
Eugen v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, 1. Band, S. 394 ff. Tübingen und Leipzig, 5. Aufl. 1904.
Adolf Braun, Die Parteien des Deutschen Reichstags. Stuttgart 1893.

Francesco Nitti, Il socialismo cattolico. Turin u. Rom 1891.
A. Harnack, Die evangelisch-soziale Frage im Lichte der Geschichte der Kirche = Preuß. Jahrbücher, 1894, S. 502—542.
Heinrich Herkner, Die Arbeiterfrage. Berlin, 1. Aufl. 1894, 2. Aufl. 1897.
Monicat, Contribution à l'étude du mouvement social chrétien. Paris 1898.
Turmann, Le développement du catholicisme social. Paris 1900.
G. Traub, Materialien zum Verständnis und zur Kritik des katholischen Sozialismus = Heft 2 der „Geschichtswahrheiten". München 1902.
E. Lehmann, Ultramontanismus und soziale Frage. In der Zeitschrift „Evangelisch-sozial", Jahrg. 1904, S. 24—30 u. S. 42—50. Berlin.
Leopold Karl Goetz, Der Ultramontanismus als Weltanschauung auf Grundlage des Syllabus. Bonn 1905.
Arnold Bongartz, Das katholisch-soziale Vereinswesen. 1879.
Andreas Brüll, Katholische Arbeitervereine = Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Band VII, S. 534 ff. Jena 1900.
Derselbe, Katholische Gesellenvereine = Handw. d. Staatswissensch., 2. Aufl., Bd. IV, S. 199 f. Jena 1900.
Ruppert, Die katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands. 1900.
Alexander Tille, Der soziale Ultramontanismus und seine „Katholischen Arbeitervereine". Berlin 1905.
W. Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung. Jena 1900.
Derselbe, Die Gewerkvereine in Deutschland = Handwörterb. der Staatsw., 2. Aufl., Band IV, S. 669 ff. Jena 1900.
F. Weinhausen, Die christlichen Gewerkvereine. Berlin 1900.
Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie. 1892.
Otto v. Zwiedineck-Südenhorst, Lohnpolitik und Lohntheorie. Leipzig 1900.

Neure Literatur über Schiffahrtsabgaben [1].

(Art. 54 der Reichsverfassung.)

Besprochen von

Gustav Cohn.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Die Frage ist so alt wie unsre Wissenschaft. Man hat Adam Smith als Autorität für die Erhebung von Verkehrsabgaben ange-

---

[1] Schriften des Vereins für Socialpolitik. CXV. Schiffahrtsabgaben von Max Peters. Erster Teil: Die Rechtslage. Leipzig 1906. Zweiter Teil: Die wirtschaftliche Lage. Dritter Teil: Die verkehrspolitische Lage. Leipzig 1908.

Schiffahrtsabgaben. Archiv für Eisenbahnwesen 1906, S. 486—505. Schiffahrtsabgaben. Archiv für Eisenbahnwesen 1908, S. 616—635.

Schiffahrtsabgaben: Kritische Bemerkungen zu der gleichnamigen Schrift des Wirkl. Geheimen Oberregierungsrats M. Peters, von Dr. Otto Mayer, Professor der Rechte in Leipzig. Tübingen 1907.

Das Recht der Schiffahrtsabgaben in Deutschland. Von Dr. Robert Piloty, o. ö. Professor der Rechte in Würzburg. Tübingen 1907. (Staat und Wirtschaft. Sammlung von Vorträgen, herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard Harms.)

Abwehrkundgebung gegen die Wiedereinführung von Schiffahrtsabgaben. 16. Februar 1907. Herausgegeben von der Handelskammer Mannheim.

Schiffahrtsabgaben auf natürlichen Wasserstraßen nach Deutschem Reichsrecht. Eine Erwidrung auf die Kritik des Professors der Rechte Dr. Otto Mayer in Leipzig. Von Max Peters. Leipzig 1907.

führt im Gegensatze zu den propagandistischen Epigonen, die bei diesem Gegenstande, wie bei so manchem andern, sich in Widerspruch zu ihm gesetzt hätten, während sie im allgemeinen ihre Übereinstimmung mit ihm betonten. Indessen Adam Smith gibt beiden Teilen Recht. Mit jener behaglichen Ungeklärtheit, die wir so oft bei ihm bemerken, sagt er Ja und Nein zugleich. Auch ist er keineswegs der Einzige in unserm Fache, der damit Glück gemacht hat. Es ist richtig, was Schumacher (Referat für die Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über die finanzielle Behandlung der Binnenwasserstraßen, Verhandlungen von 1905, S. 16) aus dem Werke von Smith anführt, „es scheint unmöglich, eine gerechtre Methode für die Erhebung einer Abgabe zu ersinnen“ [1]. Indessen schon die darauf folgenden Zeilen zeigen eine gewisse Abweichung von diesem Satze (Wealth of Nations book V chap. I): „Wenn das Wegegeld für Luxuskutschen, Postchaisen u. dgl. etwas höher im Verhältnis zu ihrem Gewicht als für Lastwagen bemessen wird, so nötigt man die Trägheit und Eitelkeit der Reichen, zur Erleichtrung der Armen auf eine sehr bequeme Art beizutragen, indem man den Transport schwerer Waren nach allen Teilen des Landes wohlfeiler macht.“ Dann lenkt er freilich wieder zugunsten des reinen Gebührenprinzips ein, indem er sagt: „Wenn Landstraßen, Brücken, Kanäle usw. angelegt und erhalten werden durch den Verkehr, dem sie dienen, so können sie nur da hergestellt werden, wo der Verkehr sie verlangt . . . ihre Kosten, ihre Qualität müssen angepaßt werden der Größe des Verkehrs . . .“ Aber am Schlusse des Kapitels, wo er die „Konklusion“ desselben kurz zusammenfaßt (behufs Gewinnung der Grundsätze für die Deckung des öffentlichen Bedarfs), heißt es: „Die Ausgaben für Erhaltung guter Straßen und Kommunikationen sind ohne Zweifel von Nutzen für die ganze Staatsgesellschaft und können deshalb ohne irgend eine Ungerechtigkeit durch die allgemeinen Steuern der ganzen Gesellschaft bestritten werden.“ Dazu nun abermals eine Modifikation: „Diese Ausgaben sind jedoch am unmittelbarsten nützlich für diejenigen, welche reisen oder Güter befördern von Ort zu Ort, und für die, welche diese Güter konsumieren.“

Bei dem gegenwärtigen Streite über die Frage der Schiffahrtsabgaben wird man also gut tun, weder auf der einen noch auf der

---

[1] it seems impossible to imagine a more equitable method of raising a tax. Etwas freier lautet die Übersetzung bei Schumacher: „Es scheint kaum möglich, eine gerechtere Art der Erhaltung solcher Anlagen zu ersinnen.“

andern Seite sich auf Adam Smith zu berufen. Desto unzweifelhafter ist es, daß die Schwankung der Ansichten, die man bei dem alten Meister findet, sich bis zur heutigen Stunde durch Theorie und Praxis hindurchzieht, und zwar so, daß teils im Wechsel der Zeiten, teils innerhalb desselben Zeitalters bald die eine, bald die andre Ansicht mehr in den Vordergrund tritt.

Ein ganz hervorragendes Beispiel dafür, wie sehr die Leitung eines großen Staats- und Finanzwesens den Schwankungen auf diesem Gebiete untertan sein kann, zeigt uns das preußische Staatsbahnsystem. Der Bericht der Untersuchungskommission vom Jahre 1873, der als Vorläufer der Verstaatlichung gilt, bezeichnet es als „das dem Wesen und Zwecke der Eisenbahn allein entsprechende Verhältnis, daß, wie es bereits bei den Chausseen der Fall ist, nicht mehr die Frage zinsgewinnbringender Rentabilität, sondern unabhängig davon das Bedürfnis des öffentlichen Verkehrs entscheidend in den Vordergrund trete". Als der Minister Maybach im Abgeordnetenhause am 13. Februar 1879 den Zweifeln an der Rentabilität des geplanten Staatsbahnsystems begegnete, berief er sich auf diese Worte und fragte: „Haben wir Staatsbahnen überhaupt gebaut, um ein Geschäft zu machen? Mit nichten. Ihr Zweck ist, das Land zu meliorieren und die Steuerkraft zu heben, und wenn Sie auf der einen Seite einmal rechnen, was Sie an Grund- und Gebäudesteuer, an Einkommen- und Klassensteuer mehr bekommen dadurch, daß wir Staatsbahnen hergestellt haben, dann, glaube ich, wird sich das leicht kompensieren mit dem, was Sie auf der andern Seite als angeblichen Zuschuß der Steuerzahler herausrechnen. Fragen Sie denn bei den Häfen, Strömen, Chausseen, bei der Post nach einer Rentabilität ihrer Anlagen?"

Die Besorgnisse der Opposition sind durch die wirklichen Erfolge des Staatsbahnsystems grade in dem entgegengesetzten Sinne widerlegt worden. Große und immer größre Überschüsse, die nicht bloß Zins und Tilgung des Schuldkapitals deckten, sondern zur Befriedigung des allgemeinen Staatsbedarfs dienten, weil die Steuern für dringende neue Bedürfnisse nicht genügten. Sie waren das Gegenteil der großen Worte des Berichts von 1873 und des Eisenbahnreformers von 1879. In diesem Jahrbuch (1894, 1895) habe ich den Gegenstand mit besonderm Hinblick auf die Wasserstraßenfrage erörtert, anknüpfend an die damalige neue Literatur („Eisenbahnen, Wasserstraßen und der preußische Staatshaushalt", „Neuere Literatur über die deutschen Wasserstraßen"), in welcher die Schrift

von Franz Ulrich („Staffeltarife und Wasserstraßen") in jedem Sinne vornan stand, zumeist durch die Erörtrung des finanzpolitischen und verkehrspolitischen Verhältnisses der Binnenwasserstraßen zu den Staatsbahnen aus dem Standpunkte der preußischen Staatsinteressen und aus den Erfahrungen eines bedeutenden Eisenbahnverwaltungsmannes.

II.

Durch die mühseligen Entwürfe, Mißerfolge und Kompromisse der preußischen Kanalbaupolitik samt dem Gesetze vom 1. April 1905 „betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, insbesondre des Rhein-Weser-Kanals" hat sich das finanzielle Problem der Schiffahrtsabgaben immer mehr in den Mittelpunkt des Streits gerückt, als Folge der Bestimmungen von § 19 jenes Gesetzes, welche lauten:

„Auf den im Interesse der Schiffahrt regulierten Flüssen sind Schiffahrtsabgaben zu erheben. Die Abgaben sind so zu bemessen, daß ihr Ertrag eine angemessne Verzinsung und Tilgung derjenigen Aufwendungen ermöglicht, die der Staat zur Verbessrung oder Vertiefung jedes dieser Flüsse über das natürliche Maß hinaus im Interesse der Schiffahrt gemacht hat. Die Erhebung dieser Abgaben hat spätestens mit Inbetriebsetzung des Rhein-Weser-Kanals oder eines Teils desselben zu beginnen."

Der problematische Zustand wird beleuchtet durch die folgenden Worte des Art. 54 der Reichsverfassung:

„Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besondrer Anstalten, die zur Erleichtrung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen."

Die Frage ist die: Wie reimt sich im § 19 des Gesetzes von 1905 die Vorschrift „auf den im Interesse der Schiffahrt regulierten Flüssen sind Schiffahrtsabgaben zu erheben" mit dem Satze im Art. 54 der Reichsverfassung „auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besondrer Anstalten, die zur Erleichtrung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden"? Mit andern Worten: sind es „besondre Anstalten", welche der

Art. 54 im Auge hat, wenn Flüsse im Interesse der Schiffahrt reguliert sind?

Um diese Frage dreht sich jetzt der Streit. Jetzt — denn bis vor wenigen Jahren war ziemlich allgemein die Auffassung herrschend, daß die Frage zu verneinen sei. Anhänger und Gegner der Abgabenfreiheit regulierter Ströme schieden sich nur in der Frage der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit des bestehnden Rechtszustands; doch der Sinn der Worte des Art. 54 wurde von ihnen im wesentlichen gleichmäßig gedeutet.

Die „Unter Benutzung amtlicher Materialien" verfaßte Schrift von Hermann Schumacher „Zur Frage der Binnenschiffahrtsabgaben" (Berlin, Verlag von Julius Springer, 1901) — die ältre Hauptschrift über den Gegenstand, auf welche dann die hier zu besprechende andre Hauptschrift, diejenige von Max Peters als die neure, gefolgt ist — sagt darüber dieses (S. 136 ff.):

„Da zu der Zeit, auf welche der Art. 54 der Reichsverfassung zurückgeht, noch nicht an so großartige Regulierungswerke, wie sie heute an der Tagesordnung sind, gedacht wurde, so ist zweifellos der Gegensatz zwischen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen vom Gesetzgeber als absoluter Gegensatz gedacht worden: natürliche Wasserstraßen sind diejenigen, welche durch die Natur gegeben sind, künstliche diejenigen, welche erst durch die Kunst des Menschen geschaffen worden. Ein Übergang des einen Begriffs zum andern ist ausgeschlossen . . . Jeder technische Ausbau eines Flußbetts, mag er noch so großartig sein, ist rechtlich nicht von wesentlicher Bedeutung; ein Fluß bleibt, was er war, eine natürliche Wasserstraße. Würde durch Eingreifen des Menschen in den Lauf eines Stroms seine Natürlichkeit aufgehoben, so sähe man zu der radikalen Konsequenz sich heute genötigt, das Vorhandensein schiffbarer natürlicher Wasserstraßen ganz in Abrede zu stellen . . . Auf allen Strömen und Flüssen können daher nicht ohne weitres, wie auf künstlichen Wasserstraßen, Abgaben erhoben werden, sondern nur „„für die Benutzung besondrer Anstalten, die zur Erleichtrung des Verkehrs bestimmt sind"" . . . Der allgemeine Sinn der Bestimmung dürfte nicht zweifelhaft sein. Es soll . . . keine Abgabe erhoben werden, welche sich lediglich auf die Tatsache der Beschiffung gründet . . . Es sollen Abgaben zugelassen werden für Einrichtungen, deren Benutzung in etwas anderm besteht als in bloßem Befahren der offnen natürlichen Wasserstraße . . . Solche Einrichtungen, soweit sie der Erleichtrung des Verkehrs dienen, sind die im Art. 54 genannten

„„besondern Anstalten““. Die bloße Unterhaltung der Strombauten ist aber keine besondre Anstalt, sagt mit Recht ein Reichstagskommissionsbericht vom 13. April 1870. Damit stimmt auch das Resultat überein, wenn wir den Ausdruck „„Anstalten““ geschichtlich weiter zurückverfolgen.“

Dieses letztre tut Schumacher und findet das erste Vorkommen dieses Ausdrucks im preußischen Zollgesetz vom 26. Mai 1818 und in folgenden Zollvereinsverträgen sowie in den ersten Entwürfen zu einer Reichsverfassung von 1848 und 1849.

Die Schrift von Peters, Ministerialdirektor im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, unternimmt es nun, ihrerseits gestützt auf das amtliche Aktenmaterial, die entgegengesetzte Interpretation des Art. 54 zu begründen. Die ihm erreichbaren Akten und Archive hat der Verfasser, wie er uns versichert, in jahrelanger mühevoller Schürfarbeit durchforscht, dabei so viel gefunden, daß er zu der Überzeugung gelangen konnte, es sei Abbauwürdiges nicht weiter vorhanden.

Es ist eine Arbeit von eindringendem Ernst und strenger Quellenforschung, so sorgfältig und methodisch durchgeführt, daß sie uns in einzelnen, allgemeinern Stücken wie ein Lehrbuch anmutet. Sie ist eine Zierde im Kreise der Schriften des Vereins für Socialpolitik und vor allem eine Zierde für unser hohes preußisches Beamtentum, dem solche Männer, so tapfer auf dem Grenzgebiet von Staatsverwaltung und Staatswissenschaft kämpfend, in größrer Zahl zu wünschen wären. Sie entfaltet namentlich eine Waffe, die unsre Verwundrung und Bewundrung erregt, die scharfe, blanke Klinge des Juristen, die wohl selten durch so viele Jahre im Schreibpulte des Verwaltungsbeamten geruht hat, ohne zu rosten. Einer der juristischen Gegner von Peters, Prof. Otto Mayer, ist es, welcher erklärt: „Bekanntlich hat unser hohes Verwaltungsbeamtentum lange eine gewisse Geringschätzung der Juristerei zur Schau getragen. Hier schreitet aus seinen Reihen ein Schriftsteller hervor, der unsre volle Rüstung trägt und unsre Waffen mit vorzüglicher Gewandtheit zu führen weiß.“

Eine ganze Reihe von Schriftstellern (Loening, Wittmaack, Rehm, Wiedenfeld, Küster und andre) hatten sich über den Sinn der Bestimmungen des Art. 54 ähnlich wie Schumacher geäußert. Ihnen allen tritt Peters mit folgenden Darlegungen entgegen: Die Erhebung von Schiffahrtsabgaben als Gegenleistung für jegliche Schiffahrtsverbeßrung ist auf natürlichen Wasserstraßen zuläßig, weil der Begriff der „Anstalten“ und „Anlagen“ im Sinne des geltenden Rechts,

insbesondre des Art. 54 der Reichsverfassung und der völkerrechtlichen Verträge, nicht auf Schleusen oder Stauwehre sich beschränkt, sondern alle im Schiffahrtsinteresse ausgeführten Bauten ohne Unterschied der technischen Hülfsmittel und Methoden umfaßt, und weil ferner jede Befahrung einer von Menschenhand verbesserten Wasserstraße eine „Benutzung" im Sinne jener Rechtsvorschriften in sich schließt. Vom Standpunkte dieser Rechtsauffassung verschwindet der Unterschied zwischen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen fast ganz, und die Frage, ob eine natürliche Wasserstraße durch weitgehnde Verbessrungen aus der einen Kategorie in die andre übergehn kann, wird beinahe bedeutungslos. Der Begriff der künstlichen Wasserstraße behalte einen besondern Rechtsinhalt nur noch insoweit, als es sich um die Anwendung der Bestimmung handelt, derzufolge Schiffahrtsabgaben auf nicht-staatlichen künstlichen Wasserstraßen mehr als die Selbstkosten einbringen dürfen.

Der Begriff der „Anstalt" ferner wird durch sprachliche, dann durch logische Interpretation festgestellt. Ein umfangreiches Material wird beigebracht, das den allgemeinen Sprachgebrauch und den besondern Sprachgebrauch der Gesetzgebung über Wasserbau und Schiffahrtsangelegenheiten zum Gegenstande hat. In der Sprache des täglichen Lebens, der Literatur, namentlich der wasserbautechnischen Fachliteratur, der preußischen und der übrigen deutschen Wassergesetzgebung, der deutschen Staatsverträge über Schiffahrtswesen und des deutschen Verfassungsentwurfs von 1849, werden nicht nur die Ausdrücke „Anstalt" und „Anlage" promiscue gebraucht, sie bezeichnen auch beide jede Art von Wasserbauten und Verwaltungseinrichtungen. Schon das Preußische Landrecht redet von Buhnenbauten als von „Anstalten". Dieselbe Ausdrucksweise findet sich oft in den Vorarbeiten für ein preußisches Wasserrecht, die in den dreißiger und vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ausgeführt worden sind. Die Reichsverfassung von 1849 nennt das verbesserte Fahrwasser, ohne Unterscheidung der technischen Hülfsmittel für die Verbessrung, eine „Schiffahrtsanstalt". Auch Delbrück, der geistige Urheber des Art. 54 der Verfassung, hatte diesen Sprachgebrauch.

Zu dem gleichen Ergebnis führt die logische Auslegung, die einerseits aus der Rechtsgeschichte, anderseits aus der Rechtsübung hergeleitet wird. Der Art. 54 der Reichsverfassung hat danach für staatliche Wasserstraßen kein neues Recht hinsichtlich der Schiffahrtsabgaben geschaffen.

Die Bahn ist also frei, schließt Peters, für die Finanzierung

aller Schiffahrtsverbessrungen, ohne Unterschied der technischen Methoden durch Schiffahrtsabgaben. Die Bahn ist frei für diejenige Lösung der Abgabenfrage, die der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit am meisten entspricht.

Soweit Peters in dem juristischen Teil seines Werks.

Die drei Äußrungen von Professoren des öffentlichen Rechts, die in den eingangs genannten Schriften enthalten sind, von Laband, Otto Mayer, Piloty, treten den Ergebnissen von Peters entgegen. Bei Laband kündigt das von vornherein die Gelegenheit an, für die er sein Referat bestimmt hat, die „Abwehrkundgebung gegen die Wiedereinführung von Schiffahrtsabgaben auf den natürlichen Wasserstraßen, insbesondre auf dem Rhein".

Aber auch sonst scheint von juristischer Seite, so viel ich habe bemerken können, für Peters nicht viel Zustimmung an die Öffentlichkeit getreten zu sein. Die Mehrzahl der Lehrer des öffentlichen Rechts scheint bei dem großen Umfange desselben allerdings wenig Interesse für diesen Gegenstand gezeigt zu haben. Und meine eignen Bemühungen, dieses Interesse zu wecken, sind nicht von Erfolg gekrönt gewesen.

III.

Ich überlasse gern die Interpretation der im Streite liegenden Bestimmungen des Art. 54 denjenigen, deren Geschäft das ist, den Juristen. Ich möchte nur meine eigne Stellung zu der Sache mit einigen Worten erläutern, die ohnehin diese Enthaltung rechtfertigen.

Peters sagt selber in seinem Vorwort:

„Wenn der Verfasser die Arena des Vereins für Socialpolitik als besonders geeignet ansah für die Erörtrung der Abgabenfrage, so leitete ihn hierbei der Gedanke, daß grade in dieser Frage die Politik der ausgleichenden Gerechtigkeit, das Postulat der gleichmäßig gerechten Inanspruchnahme aller wirtschaftlichen Existenzen durch den Staat, eine maßgebende Rolle spielt. Hierin, also in einem sozialpolitischen Gedanken, nicht in der Rechtsfrage, liegt der Kern der Sache. Die Rechtsfrage ist ja wichtig genug, um Anspruch auf die sorgfältigste Prüfung zu haben. Aber wie ihre Beantwortung auch ausfallen mag, den Ausschlag wird die wirtschaftliche Frage geben, wenn hinter der einen oder der andern Lösung dieser Frage die Überzeugung und Willensmeinung der großen Mehrheit der Wähler und der politischen Parteien steht. Die wirtschaftlichen Triebkräfte

werden, wenn sie im Rahmen des geltenden Rechts nicht zur Geltung kommen, rechtsbildend wirken und sich in neues Recht umsetzen."

Dem stimme ich in vollstem Maße bei. Ich bin aber noch einen Schritt weiter gegangen, ehe ich diese Worte von Peters gelesen hatte. Ein Mann unsers Faches — soweit er den lebendigen Fragen von Staat und Volkswirtschaft zugewendet ist — sitzt von Berufs wegen an dem Webstuhl der Zeit, durch den beständig neues Recht gemacht oder neues Recht vorbereitet wird. Alles das, was die Juristen mit der Autorität eines Jahrtausende alten Handwerks vor der Menge als Erhabenheit des Rechts, als Unantastbarkeit der Rechtsbegriffe in Anspruch nehmen, erscheint uns darum nicht erhaben und darum nicht unantastbar, weil unser ganzes Denken und Arbeiten darauf gerichtet ist, dasjenige im Flusse des ewigen Werdens zu betrachten, was für den Juristen zum starr gewordnen Niederschlag eines Augenblicks geworden ist. Diesem ewigen Flusse des Werdens sind selbst diejenigen Akte der Gesetzgebung untertan, die nach ihrer Natur und nach ihrem Anspruche scheinbar auf ewige Dauer berechnet sind — die Staats- und Reichsverfassungen. Insbesondre gilt das von gewissen Bestandteilen derselben, die mit zweifelhaftem Rechte ihnen einverleibt werden, da sie ihrem Wesen nach nur „flüchtige Bestandteile" sein können[1]. Es sind Niederschläge vorübergehnder Zeitströmungen, die sich anmaßen an den Platz zu rücken, auf welchem die dauernden Fundamente des neuen Gemeinwesens errichtet sind.

Niemand bestreitet, daß die wirtschaftlichen Partien der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der Reichsverfassung unter dem vorwaltenden Einflusse der deutschen Freihandelsströmung gestanden haben. Darunter sind Beispiele von denkwürdigen Irrtümern jener Richtung und ebenso denkwürdiger Flüchtigkeit ihres Bestandes. Sie sind seit einem Menschenalter tot und begraben, obwohl sie immer noch ein Scheinleben in der Reichsverfassung weiterführen. So der Art. 41 mit der Vorschrift: „Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehnden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehn werden."

Nicht tot, aber desto merkwürdiger im Sinne dessen, was hier

[1] Vgl. Art. 54 der Reichsverfassung, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1906, S. 1—24.

gemeint wird, und erst durch Gesetz vom 14. Mai 1904 bereinigt ist Art. 70 der Reichsverfassung. Er lautet: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkrung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden."

Merkwürdig in diesem Artikel ist namentlich der Satz: „So lange Reichssteuern nicht eingeführt sind." Denn vorher heißt es: „... die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern usw. fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen." Sind Zölle und Verbrauchssteuern keine Reichssteuern? Und dennoch sollen Reichssteuern erst eingeführt werden. Der Sinn dieser in jedem Falle unerlaubten Laxheit der Ausdrucksweise kann nur der sein, daß man unter den „Reichssteuern" eine besondre Art derselben versteht, die noch nicht eingeführt ist, aber erst eingeführt werden soll, und die darum schlechthin als Reichssteuer par excellence benannt wird, weil es diejenige Art von Steuern ist, die den zur Zeit der Reichsgründung herrschenden Vorstellungen am nächsten lag. Es hätte an sich doch näher gelegen, auf die Erhöhung der Zölle und Verbrauchssteuern als Mittel zur Bestreitung der Ausgaben hinzuweisen, statt neue Steuerarten ins Auge zu fassen. Doch das lag nicht in dem Gesichtskreise der damaligen Vorstellungen. Diesen schwebte eher eine Herabsetzung denn eine Erhöhung der Zölle usw. als Aufgabe der Zukunft vor. Dagegen richtete sich der Blick auf die direkten Reichssteuern, indbesondre die Reichseinkommensteuer[1].

[1] Laband, Direkte Reichssteuern, ein Beitrag zum Staatsrecht des Deutschen Reiches (1908, S. 12) sagt von der Klausel „solange Reichssteuern nicht eingeführt sind" — sie „beschränkt das Reich hinsichtlich der Arten und Formen in keiner Weise, läßt also direkte Steuern so gut wie indirekte zu, enthält aber anderseits auch keinen Hinweis, daß die Matrikularbeiträge grade durch eine direkte Steuer ersetzt werden sollen". Der Hinweis liegt, wenn man dieser Klausel irgend welche Logik zuschreiben soll, darin, daß man dasjenige nicht als erst einzuführend bezeichnet, was man schon hat. Indirekte Steuern sind — auch wohl nach der Ansicht des Reichsgerichts und aller Staatsrechtslehrer — die Zölle und die gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, die dem Reiche vom Zollverein in die Wiege gelegt sind.

So sehr nun ist dieser Gedankengang durch die Wandlungen der ökonomischen und finanzpolitischen Strömungen in den Hintergrund gerückt worden, daß die Finanzminister der deutschen Staaten, die doch mit dem Inhalt der Reichsverfassung bekannt sein sollten, im Reichstage und im Landtage behaupten konnten, dem Reiche seien direkte Steuern durch das Recht verschlossen, — daß die Einführung der Reichs-Erbschaftssteuer entschuldigt wurde als im Einklange mit diesem Grundsatze stehnd, weil sie nach einer Entscheidung des Reichsgerichts eine indirekte Steuer sei. In der bereinigten Gestalt des Gesetzes vom 14. Mai 1904 wird der Stil des Art. 70 verbessert, die Illusion von dem provisorischen Charakter der Matrikularbeiträge beseitigt, dagegen der für uns in Frage stehnde Passus so vorsichtig geglättet, daß auf jene „Reichssteuern" nicht mehr hingewiesen wird, und doch die Möglichkeit direkter Reichssteuern nicht abgelehnt wird. („Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und andern gemeinsamen Steuern . . . fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen.")

Der flüchtige Charakter des fraglichen Satzes besteht darin, daß die wirkliche Entwicklung der Reichssteuern ein Menschenalter lang und länger grade den entgegengesetzten Weg gegangen ist von demjenigen, welchen der Art. 70 sich vorstellte. Ausgiebige Entwicklung der indirekten Steuern als die finanztechnisch und finanzpolitisch gegebne Form für das Reich und dessen wachsenden Bedarf — dieses aber virtuell und für die Zukunft noch weit mehr als es tatsächlich geschehn ist. Dagegen die Entwicklung der direkten Steuern ihrerseits in Staat und Gemeinde verlegt, dieses aber unter so großen Schwierigkeiten, daß kein ernsthafter Finanzpolitiker daran hat denken können, durch direkte Steuern die Vermehrung der indirekten Steuern entbehrlich zu machen, daß vielmehr in Preußen dem dringenden Staatsbedarf ein Glücksgewinn an indirekten Steuern in Form der Eisenbahnüberschüsse zu Hülfe kommen mußte, während kein Mensch es wagte, von Entwicklung der direkten Steuern zu reden.

Art. 54 der Reichsverfassung hat nun einmal so lange die plausibelste und verbreitetste Deutung in dem Sinne erfahren, der den Interessenten der Stromschiffahrt am gemäßesten und dem Vorstellungskreise derjenigen wirtschaftlichen Partei am nächsten war, die auf die wirtschaftlichen Teile der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Reichs den größten Einfluß geübt hat. Ein Akt der Gesetzgebung war jetzt wohl unvermeidlich, um Klarheit darüber zu schaffen, was heute Rechtens sei in der streitigen Frage, und

Peters selber hat am Schlusse mühseliger und scharfsinniger rechtshistorischer Untersuchungen über den Sinn des Artikels in jener Stelle seines Vorworts darauf hingewiesen.

IV.

Noch mehr. In der Sitzung des Reichstags vom 1. April 1908 kamen zwei Interpellationen zur Verhandlung, die unsern Gegenstand betrafen und die mit einem Hinweis auf eine gesetzgebrische Lösung von der Regierung des Reichs und Preußens beantwortet wurden.

Die eine Interpellation (vom 20. Februar 1907) von der Seite der sozialdemokratischen Fraktion: „Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß im Widerspruch mit Art. 54 der Reichsverfassung und unter Verletzung internationaler Abmachungen die Einführung von Schiffahrtsabgaben auf deutschen, natürlichen Wasserstraßen in dem Bundesstaat Preußen geplant ist? Was gedenkt der Herr Reichskanzler zum Schutz der Reichsverfassung und der durch den preußischen Plan gefährdeten wirtschaftlichen Interessen zu tun?"

Die andre Interpellation (vom 25. Februar 1907) von seiten der linksliberalen Fraktionsgemeinschaft: „Hält der Herr Reichskanzler die Einführung von Schiffahrtsabgaben, wie sie in § 19 des preußischen Gesetzes betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905, vorgesehn sind, für vereinbar mit der Reichsverfassung und mit den bestehnden internationalen Verträgen? Billigt der Herr Reichskanzler die Erklärungen, welche der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten in der 10. Sitzung der Budgetkommission abgegeben hat?"

Diesen Interpellationen war voraufgegangen ein Gutachten des Reichsjustizamts des Inhalts, daß die Einführung von Schiffahrtsabgaben auf natürlichen Wasserstraßen ohne Ändrung oder authentische Interpretation der Reichsverfassung unzulässig sei.

Von seiten des Redners der sozialdemokratischen Partei wurde es als ein revolutionärer Grundsatz bezeichnet, wenn man (wie ich es in dem oben angeführten Aufsatze getan) die „Heiligkeit" des Art. 54 bezweifelt habe.

Die Erklärung, die der Stellvertreter des Reichskanzlers abgab, ging dahin: „Die Frage, inwieweit die Einführung von Schiffahrtsabgaben auf natürlichen Wasserstraßen (wie sie im § 19 des preußischen Gesetzes betr. die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905, vorgesehn sind) mit Art. 54 der Reichsverfassung vereinbar ist, hat bisher noch nicht zum Austrage gelangen können.

Die preußische Regierung, welche die Erhebung von Schiffahrtsabgaben für die preußischen und die nichtpreußischen Strecken der gemeinsamen Flüsse innerhalb der Reichsgrenzen, sowie die Bildung von Zweckverbänden zur Fördrung der gesamtdeutschen Schiffahrtsinteressen und die Verwendung des Ertrags der Abgaben zur Verbessrung der Wasserstraßen — ohne Unterschied der einzelstaatlichen Gebiete — erstrebt, wird ihrerseits die geeigneten Schritte tun, um die der Erhebung von Schiffahrtsabgaben etwa entgegenstehnden aus der jetzigen Lage des öffentlichen Rechts erwachsenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Die preußische Regierung wird namentlich zur Klarstellung der bez. Verfassungsbestimmung den Weg der Reichsgesetzgebung beschreiten, sobald die zur Zeit zwischen Preußen und den übrigen beteiligten Bundesstaaten im bundesfreundlichen Sinne geführten Verhandlungen ausreichend gefördert worden sind . . . Da bei der preußischerseits angestrebten Einführung von Schiffahrtsabgaben zugleich internationale Abmachungen in Betracht kommen, so wird wegen Erhebung solcher Abgaben auch mit den beteiligten fremden Staaten in Verhandlung getreten werden, nachdem die Angelegenheit in Deutschland selbst entschieden sein wird."

Dieser Erklärung schloß sich mit erläuternden Worten der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten an, doch so, daß dieser die Verkehrsinteressen, die sich an die Einführung der Schiffahrtsabgaben knüpfen, in den Vordergrund stellte, die juristischen Zweifel in den Hintergrund. „Es soll indessen der Weg der Interpretationsgesetzgebung beschritten werden, um jeden Zweifel über die rechtliche Bedeutung der maßgebenden Verfassungsvorschrift zu beseitigen."

Verfassungsrechtlich ist es ein Unterschied, ob ein Artikel der Reichsverfassung verändert oder bloß interpretiert werden soll. Nach dem Wortlaute der Erklärung des Reichskanzlers scheint man sich die Wahl zwischen den beiden Maßregeln offen zu halten. Im Geiste meiner Ausführungen liegt es, daß man sich mit einer Interpretation nicht begnügen darf. Sie ist verfassungsrechtlich leichter zu erreichen als eine Verfassungsändrung. Aber sie entspricht der Wahrheit weniger. Denn in einem halben Jahrhundert haben Anschauungen und Aufgaben sich geändert. Daher ist an die Stelle der alten Heiligkeit des Art. 54 eine neue Heiligkeit zu setzen.

Unter den Staatsrechtslehrern ist es namentlich R. Piloty, der einen ähnlichen Standpunkt vertritt. Er sagt (S. 78): Sollten die Bundesregierungen nach Erwägung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte zu der Überzeugung gelangen, daß eine Erhöhung oder

Ausdehnung der Schiffahrtsabgaben über das von der Reichsverfassung erlaubte Maß unvermeidlich sei, so entspricht es dem deutschen Rechtsgefühl mehr, die damit gebotne Ändrung der Reichsverfassung in den von ihr selbst geregelten Formen herbeizuführen als durch eine der Öffentlichkeit nur halb oder gar nicht wahrnehmbare „rechtbildende Praxis" einen Zustand tatsächlicher Übung herbeizuführen, der sich mit dem von der Reichsverfassung gewollten nicht völlig deckt.

Dazu stimmt es, wenn Piloty am Schlusse seiner Schrift bemerkt: Spräche Peters nicht immer de lege lata, sondern de lege ferenda, so könnte wohl ohne allzu erhebliche Schwierigkeiten eine Übereinstimmung der maßgebenden Meinungen in den wesentlichen Punkten erzielt werden.

Er empfindet, mehr als andre seines Faches, etwas von dem ökonomisch-finanziellen Zusammenhange der ganzen Frage, wenn er meint: . . . „Es bleibt ein Rest von Nachsicht, den wir der Praxis, wenn sie fehlgeht, schulden. Diese Praxis ist ja niemand anderer als der Fiskus. Er führt kein beneidenswertes Dasein. Zwischen den harten Fordrungen der Not der Gesamtheit und der Abgabenwiderspenstigkeit der Einzelnen muß er sich als der von allen Seiten mit Ansprüchen bedrängte und dennoch unbeliebteste Passagier im Staatswagen zurechtfinden. Es ist ihm nicht zu verargen, wenn er erfinderisch wird und zu der Maxime gelangt, das Geld zu nehmen, wo nur immer es zu haben ist . . . die Versuchung ist allzugroß. Ein guter Finanzpolitiker darf ihr nicht widerstehn. Aber der Jurist hat ein andres Gewissen . . ."

Einige Schritte weiter in unser Fach hinein würden den Juristen dahin führen, ein Verständnis und ein Gewissen für den Staatshaushalt zu haben und zu begreifen, daß es de lege ferenda auch ein Gewissen gibt, ein Gewissen für tiefre Fragen als für das „bene distinguere".

Hier nur noch eine Probe in folgenden Worten (S. 78): „Der Gesetzgeber des Reichs ist seit den 34 Jahren seines Bestandes schon in zahlreichen Fällen von dem ursprünglich festgesetzten Rechte zurückgewichen, meist im Sinne von Einschränkungen des ursprünglich gewährten Bestandes an Freiheiten. Er hat namentlich für das Gewerberecht, beharrend auf dem Boden der Gewerbefreiheit, zahlreiche Einschränkungen ihrer Ausübung angeordnet. Hinsichtlich des Verkehrsrechts ist er bisher von diesem Geiste der Einschränkung nicht berührt gewesen."

Ich glaube, der Lehrer des Verwaltungsrechts würde bei etwas

näherer Vertrautheit mit unsrer Wissenschaft die „Freiheiten" und die „Einschränkungen" des „ursprünglich gesetzten Rechts" etwas anders beurteilen.

Otto Mayer, da wo er von der Unterscheidung der natürlichen und der künstlichen Wasserstraßen redet, betont, daß es sich dabei um einen Rechtsbegriff der Reichsverfassung handelt, der starr und fest bleibt, ob er der modernen Technik paßt oder nicht. Ich bin geneigt, ihm (und Loening) zuzustimmen, soweit ihre Deutung reicht. Im übrigen ist der juristische Stolz auf die Härte und Sprödigkeit der Rechtsbegriffe, die sich nicht den schwankenden Wirklichkeiten anschmiegen (S. 38), eben das, was die Beschränktheit dieser Rechtsbegriffe zeigt. Den Technikern seien sie eine Torheit und den Sozialpolitikern ein Ärgernis. Das sind sie mit Recht, wenn Technik und Ökonomik die Wirklichkeiten derart verändert haben, daß neue Rechtsbegriffe erforderlich sind. Öfters begnügt sich das „ursprünglich festgesetzte Recht" von Anfang an mit so kläglichen Rechtsbegriffen, daß ein Elementarunterricht in der Logik für Primaner oder Sekundaner sie als warnendes Beispiel gebrauchen könnte. Ich verweise auf den Rechtsbegriff der Reichssteuern im Art. 70 der Reichsverfassung. Hier hätte von allem Anfang die Logik eines „Sozialpolitikers" das Ärgernis dieses Rechtsbegriffs zu beseitigen gehabt. In andern Fällen, wo nach einem Menschenalter die Wirklichkeiten der Technik und Ökonomik sich gewandelt haben, da ist ein neues Recht zu schaffen, das für sie paßt. Die Rechtsbegriffe sind doch nicht um ihrer selbst willen da? Nachdem die Wasserbautechnik und die neuen Ansprüche an die Beschaffenheit der natürlichen Wasserstraßen den alten Gegensatz von natürlichen und künstlichen Wasserstraßen aufgehoben haben, ist ein neues Recht zu schaffen, das dieser Wandlung der Wirklichkeit entspricht. Der Jurist aber, der sich gegen ein neues Recht in solchem Falle stemmt (wie es Otto Mayer und Laband tun), kann das im Ernst nicht darum tun, weil es das alte Recht ist, das den Technikern eine Torheit und den Sozialpolitikern ein Ärgernis ist — er kann das nicht tun, weil es unsinnig wäre, jedes alte Recht gegen Neurungen zu verteidigen —, sondern darum, weil die „Wirklichkeiten" des alten Rechts zu seinen ökonomischen Ansichten passen. Diese Ansichten aber können nicht maßgebend sein für die „Sozialpolitiker", die hier als die Männer des Fachs den Juristen als Nichtfachmännern gegenüberstehn und als Männer des Fachs dazu da sind, der Fortbildung des Rechts und der Rechtsbegriffe zu dienen.

Was ist denn das materielle Verwaltungsrecht (oder sein größter Teil), von Interpretation und Kasuistik abgesehn, als geronnene Wirtschafts- und Sozialpolitik? Und diejenigen, welche niemals mit dem Geronnenen zufrieden sind, die allezeit die Dinge im Fluß erhalten, weil sie nach „woher“ und „wohin“ fragen, das sind die „Sozialpolitiker“.

V.

Man hat der Schrift von Peters öfters entgegengehalten, daß sie in engem Zusammenhange mit seiner amtlichen Stellung, als Ministerialrat im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, entstanden sei. Ich halte diesen Vorwurf für unbegründet. Vor etlichen Jahren ist ein Berliner Roman erschienen, der das, was dem Kultusminister Grafen Zedlitz mit seinem Volksschulentwurf begegnet ist, in das Schicksal eines jungen vortragenden Rats verlegt und diesen die Kabinettsfrage stellen läßt. Der Roman ist ein Beispiel der Unkenntnis des Autors von unsern Staatseinrichtungen. Ein preußischer Ministerialrat und Ministerialdirektor hat vieles zu leisten und zu vertreten, was seinen persönlichen Ansichten nicht entspricht. Nur auf diese Weise ist es möglich, daß ein fester Stab an sachkundigen Beamten in den Ministerien vorhanden ist, im Wechsel der Strömungen, der Einflüsse, der Machtverhältnisse. Zuletzt kann er sich mit den Ministern trösten, die selber durch den Ministerposten in der Freiheit ihrer persönlichen Überzeugungen gebunden sind und ihren Posten sehr bald daran setzen müßten, wenn sie diese Freiheit jederzeit obenan stellten.

Aber grade weil dieses sich so verhält, ist es ausgeschlossen, daß ein hervorragender Beamter und wissenschaftlicher Schriftsteller mit der Darlegung seiner Ansichten in einem Falle hervortritt, wo ihn nicht seine vollste Überzeugung treibt. Wenn dem nicht so ist, dann steht es ihm durchaus frei, sich in das Schweigen seines Amtsgeheimnisses zu hüllen. Auch wird davon ein ausgedehnter Gebrauch gemacht.

Vollends sind diejenigen am wenigsten berechtigt, eine solche Verbindung von Staatsamt und wissenschaftlicher Schriftstellerei zu tadeln, die ihre eigne Überzeugung zugunsten von Interessenverbänden geltend machen. Denn soll einmal jede Berührung wissenschaftlicher Überzeugungen mit der praktischen Welt beanstandet werden, dann ist der Dienst für den Staat jedenfalls etwas Höheres als der Dienst für eine Handelskammer. Darum, weil das Ganze mehr ist als einer der Teile.

Hieran knüpft sich ein weiteres. Wenn in solchen Interessentenversammlungen geredet wird, so befindet sich alles, was hier zusammen ist, in beneidenswerter Harmonie. Die bestellten Referenten, selbst wenn diese aus wissenschaftlichen Kreisen kommen, sind Männer, auf die man sich verlassen kann. Kein Wort kommt von deren Lippen, das nicht den Interessen des Verbands genehm ist. Um so ungenierter dürfen sich die Referenten gegen die Abwesenden äußern. In dem Referat des Herrn Professor Gothein für die Mannheimer „Abwehrkundgebung" findet sich der Satz: „Gefällige Nationalökonomen schoben es dem Staate sogar in sein ethisches Gewissen, nur ja den größten fiskalischen Nutzen aus den Eisenbahnen zu ziehen." Es ist gleich, wer hiermit gemeint ist, Wagner, ich oder sonst wer. In jedem Falle sind Gesinnung und Stil in diesem Satze gleichmäßig geschmackvoll. Herr Gothein hält es für richtiger, den Handelskammern gefällig zu sein. Ich nicht. Und die Gefälligkeit gegen den Staat, die er meint, bedeutet im Ernst nichts anders als die Verantwortlichkeit für den Staatsbedarf. Ernsthafte Leute sollten es den Demagogen überlassen, die Fiskalität anzuklagen, wenn solche gleichzeitig die Eisenbahnüberschüsse und die Steuererhöhung perhorreszieren. Ich selber habe nur kürzlich (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1907) wieder die Notwendigkeit von Steuerreformen hervorgehoben, um den Eisenbahnüberschüssen mein quousque tandem zuzurufen.

Und das Ethische! Wenn vor 30—40 Jahren Manchestermänner über die ethische Nationalökonomie spotteten, so wußten wir, was das zu bedeuten hatte. Der Anlaß, bei dem wir aus dem Munde eines Professors unsers Fachs das gleiche hören, erinnert leider an jene ältern Erlebnisse. Abgesehn davon ist es mir bei wissenschaftlichen Nationalökonomen stets unklar geblieben, was sie damit wollten. Auch sind die Erfolge dieses Spotts ausgeblieben. Der Hauptspötter hat sich in merkwürdige Widersprüche verwickelt und ist die Erklärung jetzt bald ein Jahrzehnt schuldig geblieben, weil er „keine Zeit habe". Der andre hat einen weiten Umweg gebraucht, um die Ethik, die er im 20. Jahrhundert aus der Volkswirtschaft hinausgeworfen, über das 16. Jahrhundert wieder hereinzulassen.

Und die Stellung zu den Parteien. Wer immer es der Mühe wert hält, meine Arbeiten über unsre Materie zu verfolgen, sieht, daß ich seit 35 Jahren, in meinen Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik, in meiner Kritik von Emil Sax usw. ununterbrochen Ansichten vertreten habe, die mit meinem heutigen Stand-

punkt zu der Verkehrsfinanzpolitik übereinstimmen. Daß ich diese Ansichten habe und doch so gar nicht den vulgären agrarischen Tendenzen geneigt bin, ist mir ein fröhliches Zeugnis für meine Unabhängigkeit gegen alles Parteiwesen. Die Unbefangenheit, mit welcher letztres in unserm Fache sich ausgebreitet, hat immer mein lebhaftes Bedauern wachgerufen.

Um so mehr das, weil unser politisches Parteiwesen so tief gesunken ist durch die wachsende Macht eben der ökonomischen Interessen, die parteimäßig zu vertreten sind. Der äußerste Gegensatz aber zu jeder wissenschaftlichen Freiheit ist eine organisierte Interessengruppe, sei diese nun eine agrarische, industrielle oder kommerzielle.

VI.

Der zweite und dritte Teil des Werkes von Peters über die Schiffahrtsabgaben sind nicht juristisch, wie der erste, sondern wirtschaftspolitisch. Sie werden einen so lebhaften Gegensatz nicht hervorrufen. Denn sie kommen nicht mit neuen kühnen Kontroversen. Sie liegen in den Spuren dessen, was von uns anerkannt ist, und ergänzen es durch reichliches Material, das sich auf die preußisch-deutsche Entwicklung der Dinge aufbaut.

Unser Freihändlertum hat sich für alle möglichen Dinge so oft auf England berufen, weil man die Tatsachen und die Geschichte Englands nicht kannte. Nirgendwo sind die finanziellen Grundsätze, die man in dieser Frage geltend machte, so wenig verwirklicht wie dort, und nirgendwo ist von dem Gegenteil so viel übrig. Der herkömmliche Zug ist Entlastung des Staates und der Gemeinden von öffentlichen Anstalten und damit Entlastung ihrer Finanzen. Statt öffentlicher Anstalten private oder quasi-private Unternehmungen für Wege, Wasserstraßen, Beförderungsanstalten, Häfen, Märkte, Leuchttürme usw. mit der selbstverständlichen Folge entsprechender privatwirtschaftlicher Entgeltlichkeit. Es ist rührend, wenn Miquel „mit einem englischen Staatsmann gesprochen" haben mußte, um dem Reichstage am 18. Februar 1875 die überraschende Mitteilung zu machen, daß in England regelmäßig noch Brückengelder erhoben werden.

Im Sinne der vom Freihändlertum verlangten staatlichen Opfer für diese Zwecke hat herkömmlich der Staat des Festlandes weit mehr getan als England, einfach deshalb, weil derselbe es als seine Pflicht ansah, diese Dinge in die Hand zu nehmen, der englische Staat aber nicht. Die zum Teil enormen Gewinne, die infolge

dieses englischen Grundsatzes privaten Unternehmern zugefallen sind, werden (soweit man sie kennt) mit größrer Milde beurteilt als die Entgelte, die der heimische Staat sich zahlen läßt. Die neuste demokratische Bewegung in England, zumal in den Stadtverwaltungen, zeigt verwandte Züge mit den Traditionen des deutschen (oder des französischen) Staatswesens, in ihrer Richtung auf Verstaatlichung und Verstadtlichung solcher Institute. Für sie ist das neu, was für uns alt ist. Indessen hat die englische Demokratie schon einige bedeutsame Vorläufer auf englischem Boden. Seit 40 Jahren steht die Handelskammer von Liverpool voran im Kampfe für die Verstaatlichung der Eisenbahnen Englands. Allmählich haben sich die andern Handelskammern ihr angeschlossen. Hierbei scheint man vom Ziele noch immer weit entfernt zu sein. Aber was man auf diesem Wege in der Verwaltung der Grafschaft London erreicht hat, das hat lehrreicherweise (mit Recht oder Unrecht) zu verbreiteten Beschwerden über die finanziellen Lasten geführt, welche die Folge der neuen Politik gewesen sind.

Peters zeigt, daß bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts das Gebührenprinzip bei der Verwaltung der preußischen Wasserstraßen in unbestrittner Geltung gestanden und große Verkehrsfortschritte ermöglicht habe. Dann folgte der Einfluß der Freihandelslehre — „viel stärker in den regierenden Kreisen als in der Volksvertretung" dahingehend, nicht nur die Zollschranken, sondern auch die auf dem innern Güterumlauf ruhnden Abgaben zu beseitigen. Der Ausfall an Einnahmen sollte durch die erhöhte Steuerkraft gut gemacht werden. (Derselbe Gedanke, den wir später in dem Bericht über die Eisenbahnen von 1873 und in Maybachs Rede finden.) Außerdem wollte man Schonung üben gegenüber der Konkurrenz der Eisenbahnen.

Die Entlastung betrug 4 Mill. jährlich (davon 2½ Mill. für die Binnenschiffahrt). Im Jahre 1874 fiel auch das Chausseegeld (4,3 Mill. Mk.). Der Umschwung trat 1879 ein mit dem Gesetz über den Ausbau der märkischen Wasserstraßen. Es folgte eine lange Reihe von gesetzgeberischen und Verwaltungsakten bis zum Wasserstraßengesetz vom 1. April 1905.

Dasselbe Prinzip hat in andrer Form Ausdruck gefunden durch das System der Vorausbelastung mit Kostenbeiträgen solcher Betriebe, die von einer Wasser- oder Landstraße besondern Vorteil ziehn (oder besondre Kosten verursachen).

Sehr bemerkenswerte Vergleichungen zieht Peters über den

verschiednen ökonomischen Charakter der Landstraßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen, um daraus die Folgerungen für die Verschiedenheit der finanziellen Behandlung zu ziehn.

Hervorzuheben ist, was er über die Bedeutung des Umschlagverkehrs der Wasserstraßen sagt. Im Gegensatz zu beliebten Behauptungen zeigt er, daß von den auf der Eisenbahn gefahrnen Gütern nur etwa der zehnte Teil auf den Umschlagsverkehr kommt. Dann gegen die Behauptungen von dem Wachstum der Steuerkraft oder dem wirtschaftlichen Aufschwunge als Folge der gebührenfreien Stromregulierungen. Solche Folgen sind unabhängig von der Stromverbessrung eingetreten, zumal am Rhein. Dann der Hinweis auf die grade am Rhein wichtige Lage, wo die verschiednen Staaten keineswegs die Nutzwirkungen der Stromverbessrungen in gleichem Verhältnisse zu den von ihnen aufgewendeten Kosten erfahren haben, was wiederum als Hemmnis von Verbessrungen gewirkt hat. Dazu die Erfahrung, daß die Verkehrsentwicklung auf abgabefreien und abgabepflichtigen Wasserstraßen keine bemerkenswerten Unterschiede zeigt. Das meiste davon wird mit den statistischen Zahlen des deutschen Wasserverkehrs erläutert.

Die Eisenbahnfracht von Rotterdam nach Mannheim ist in den letzten 30—40 Jahren für Getreide von 12,92 Mk. auf 18,40 Mk. gestiegen. Gleichzeitig ist die Wasserfracht von 10,20 Mk. auf 3,04 Mk. gefallen.

Peters schließt mit dem Standpunkte, den ich in diesen Dingen seit langen Jahren als den entscheidenden betont habe — dem Standpunkte der Verantwortlichkeit für die Staatsfinanzen. Ein großer Aufschwung des Wohlstandes, dem die Zunahme des öffentlichen Bedarfs nach allen Richtungen entspricht, fällt zusammen mit peinlichen finanziellen Schwierigkeiten des Reiches und der meisten Bundesstaaten. Dem abzuhelfen, gilt es gerechte und zweckmäßige Mittel zu finden, die geeignet sind, die große Lücke zu ergänzen.

Einige Druckfehler sind im zweiten Bande unberücksichtigt geblieben, die der Verfasser am Schlusse seines Aufsatzes im Archiv für Eisenbahnwesen 1908, S. 635 zurechtstellt. Es sei hier darauf verwiesen.

Göttingen, Ende Mai 1908.

Die neure Entwicklung des Verbandes der deutschen Buchdrucker und der Lohnpolitik im Buchdruckergewerbe.

Von

Adolf Flügler.

Inhaltsverzeichnis.

Folgen des Streiks von 1892.

Der große Streik der Buchdrucker im Jahre 1892 war beendet. Die Prinzipale hatten einen vollen Sieg davon getragen, der Unterstützungsverein eine schwere Niederlage erlitten. Sich von dieser zu erholen, war seine nächste Aufgabe. Es konnte dies nur durch eine völlige Reorganisation des Vereins geschehn. Diese war einerseits bedingt durch die Aufhebung des Sozialistengesetzes, welche einer Gewerkschaft erst den nötigen Spielraum gewährte, anderseits durch die Versicherungsgesetzgebung der Jahre 1883, 1885 und 1892. Diese stellte an den Unterstützungsverein als einer freien Hülfskasse Anforderungen, welche er nicht übernehmen konnte noch wollte. Ferner galt es, Eingriffe des Staates in die Verwaltung des Vereins, welche ja während des letzten Streiks verschiedentlich erfolgt waren, unmöglich zu machen. Es war die Aufgabe der außerordentlichen Generalversammlung, die vom 28. Juni bis 2. Juli in Stuttgart tagte, die Fordrungen, welche die veränderten Umstände stellten, zu

erfüllen. Sie glaubte mit Recht, diese Aufgabe zu lösen, wenn sie den Unterstützungsverein in einen reinen Gewerkverein verwandelte. Dieses Bestreben erkennen wir schon äußerlich an der hier erfolgten Umändrung des „Unterstützungsvereins" in einen „Verband deutscher Buchdrucker". Von der Erkenntnis ausgehend, daß das Kassenwesen in einem Gewerkverein niemals Selbstzweck sein kann, sondern nur den Zwecken dieses zu dienen bestimmt ist, beschloß die Generalversammlung, die Kassen ganz mit dem Verband zu verschmelzen. Es war dies aber zur Zeit nur möglich mit der Krankenkasse, doch wurde die Möglichkeit einer Auflösung und Vereinigung mit der Verbandskasse der bis jetzt selbständigen Invalidenkasse durch Umändrung des Statuts geschaffen. Die Auflösung der Invalidenkasse erfolgte erst im folgenden Jahre. Die Bezugsrechte der bisherigen Invaliden wurden gewahrt, indem man die Invalidenkasse in Liquidation setzte.

Ein Aufsichtsrecht des Staates wurde unmöglich gemacht, indem der rechtliche Unterstützungsanspruch der Mitglieder ausgeschlossen wurde. Dagegen wurde die Bestimmung in das Statut aufgenommen, daß alle vom Verband gewährten Unterstützungen freiwillige sind. Der Verband gewährt jetzt Unterstützungen: bei Krankheit, bei Invalidität und Arbeitslosigkeit, außerdem beim Tode eines Mitgliedes, beim Umzug und bei Rechtsstreitigkeiten.

Wie stellte sich nun der Verband nach dem Streik zu der Tarifgemeinschaft, die ja bis zum Lohnkampf geherrscht hatte?

Diese war tatsächlich schon vor dem Streik aufgelöst worden, als die Gehülfenvertreter in der Tarifkommission ihre Mandate niedergelegt hatten. Die Tarifgemeinschaft hatte bei den Gehülfen alle Sympathie verloren. Ihre Nachteile wurden in einseitigster Weise hervorgehoben, während ihre Vorteile verschwiegen wurden. Nahmen die Gehülfen so entschieden Stellung gegen eine neue Tarifgemeinschaft, so kann man nicht das gleiche von den Prinzipalen sagen. Diese sprachen sich vielmehr auf einer Vorstandssitzung des Prinzipalvereins, die in den ersten Tagen des März in Berlin stattfand, für die Erneurung der Tarifgemeinschaft aus. Verlieren konnten sie ja nichts dabei, da die Innehaltung des Tarifs bis jetzt immer in das freie Belieben der einzelnen Prinzipale gestellt war.

Als die Aufforderung der Prinzipale an die Gehülfen erschien, die Ersatzwahlen vorzunehmen, weigerten sich diese zuerst, taten es schließlich aber doch, um die Gefahr zu meiden, Vertreter zu erhalten, die, von einer kleinen Anzahl Gehülfen gewählt, das Interesse der

Gesamtheit nicht in gehörigem Maße wahrnahmen. Bei der Wahl gingen alle vom Verbande aufgestellten Kandidaten durch. Die Prinzipalvertreter in der Tarifkommission legten nun, wie angedroht, ihre Mandate nieder, da sie „ein weitres Verhandeln mit den Gehülfen für zwecklos" hielten und ein ersprießliches Zusammenwirken unmöglich gemacht worden sei.

Der Streik hatte auf beiden Seiten große Erbittrung hervorgerufen, die sich bei den Gehülfen in der Drohung äußerte, sich der Sozialdemokratie anzuschließen. Eine Folge dieser Stimmung war auch die Teilnahme des Verbandes an dem Kongreß der freien Gewerkschaften zu Halberstadt. Döblin suchte zwar die Teilnahme aus rein wirtschaftlichen Gründen zu erklären, tatsächlich aber war sie nur eine Folge der radikalen Richtung, welche Oberhand im Verband gewonnen hatte.

Wie ist es nun zu beurteilen, daß der Unterstützungsverein sich den freien, sozialdemokratischen Gewerkschaften angeschlossen hat? Für eine engre Verbindung sprechen die verschiedensten Gründe, aber bei dem ausgesprochnen sozialdemokratischen Charakter, den die andern sogenannten freien Gewerkschaften tragen, ist es doch eine große Frage, ob die durch den Anschluß gebotnen Vorteile die Nachteile so sehr überwiegen, daß ein solcher unbedingt geboten erschien. Die Konsequenzen, welcher dieser selbst mit sich führt, werden an einer andern Stelle näher erörtert werden.

Auf seiten der Prinzipale versuchte man, einen einseitig von diesen normierten Tarif zur Einführung zu bringen. Dieses Vorgehn erfuhr die schärfste Verurteilung der Gehülfen, auch ein Teil der Prinzipale wollte „nur einem legal mit der Gehülfenschaft nach der frühern Form vereinbarten Tarif" ihre Zustimmung geben. Die Ändrungen in dem neuen Tarif waren, wohl eine Folge der Gegenströmungen, nur ganz geringe. Aus diesem Grunde wurden der Einführung vom Verbande keine weitern Hindernisse in den Weg gelegt.

Eine direkte Schwächung des Verbandes bezweckte das Bestreben der Prinzipale, eigne Unterstützungskassen zu errichten.

Die Prinzipale hatten bei dem letzten Streik gesehn, wie wichtig es war, daß die Gehülfen im Besitz einer wohlgefüllten Kasse waren, welche in so hervorragendem Maße geeignet ist, alle Gehülfen unter einer Fahne zu sammeln, besonders wenn noch so hohe Unterstützungen gezahlt werden wie im Buchdruckerverband. Sie wußten aber auch, daß viele Gehülfen nur dem Verbande beitraten, um

gegebnenfalls Unterstützungen zu erhalten, daß dieses Moment für viele das treibende Motiv war. Es war deshalb kluge Berechnung, wenn sie selbst für ihre Gehülfen eigne Kassen gründeten und so die jener zu ersetzen suchten. Sie hofften dadurch einen Keil in den Gehülfenverband treiben zu können.

Zuerst wurde von den Prinzipalen eine Arbeitslosenkasse eingerichtet, aus der jeder „unverschuldet" arbeitslose Gehülfe täglich eine Mark Unterstützung erhält. Der Beitrag für Gehülfen und Prinzipale besteht aus 10 Pfg. in der Woche. Ist der Prinzipal nicht Mitglied der Kasse, so hat der Gehülfe 20 Pfg. zu bezahlen. Die Verwaltung ruht fast ganz in den Händen der Prinzipale. Neben der Arbeitslosenkasse gründeten diese später noch eine Invaliden- und eine Krankenkasse.

Die Gründung der Kranken- und Invalidenkasse ist im wesentlichen auf die gleichen Motive zurückzuführen wie die der Arbeitslosenkasse, nur wahrt sie noch in entschiednerem Maße das Interesse der Prinzipale. Die Gehülfen kommen durch die Mitgliedschaft leicht in eine Abhängigkeit, die für sie verhängnisvoll werden kann; dazu kommt noch, daß sich vielleicht mancher Gehülfe scheut vor den hohen pekuniären Anfordrungen, die an ihn gestellt werden durch die Mitgliedschaft zu den Verbands- und den Prinzipalskassen, und um es nun mit seinem Geschäftsherrn nicht zu verderben, tritt er in diese ein. Ein kleiner Druck der Prinzipale, der sich in verschiedenster Weise äußern kann, dürfte die Entschließung der Gehülfen zugunsten der Prinzipalskasse bestimmen.

Daß die Prinzipale in jener Zeit alles taten, um die Macht der Gehülfen zu schwächen, ist begreiflich, daß sich aber Gehülfen dazu hergaben, ist unverständlich.

Schon früh, gleich nach der Gründung und in der spätern Geschichte des Verbandes, treten uns Gründungen entgegen, die seinen Zwecken und Absichten tatsächlich zuwiderlaufen. Treten solche Gründungen im Prinzipalslager zur Wahrung der eignen Interessen auf, so ist dagegen kein berechtigter Einwand vorzubringen. Hier sind natürlich die Vereinsbildungen gemeint, die sich im Gehülfenlager bildeten. In manchen Städten hatten sich schon früh „freie Vereinigungen" gebildet, so in Leipzig, Mainz usw. Diese waren lokal organisiert und genossen, besonders nach dem großen Streik, das besondre Wohlwollen der Prinzipale, gewiß grade kein günstiges Zeugnis für sie zu einer so gespannten Zeit. Als Beweis, daß die in diesen Vereinigungen Organisierten eher für die Wünsche der

Prinzipale zu haben waren, kann dienen, daß sie keinen Widerstand gegen die Prinzipalskassen erhoben, sie diese vielmehr empfahlen.

Schon lange war das Bestreben der Prinzipale, diese lokal organisierten Vereinigungen zusammenzuschließen. Die Prinzipale spielten hier die Rolle eines allerdings nicht uneigennützigen Beschützers. Auf den 3. September 1893 wurde ein allgemeiner Buchdruckertag nach Erfurt berufen. Hier wurde nun beschlossen, daß die dem Verbande nicht angehörigen Gehülfen sich im Gutenbergbunde vereinigten. Als Gründe, welche ein vom Verbande getrenntes Vorgehn rechtfertigen sollten, werden angegeben: Der Verband habe sich ganz in das Schlepptau der Sozialdemokratie nehmen lassen, in ihrem Fahrwasser segle er dahin. Dieser Umstand verbiete es einem großen Teil anders denkender Gehülfen, in dem Verband die Mitgliedschaft zu erwerben. Durch sein radikales Vorgehn stürze er viele Gehülfen ins Unglück und sei ein Hindernis für ein friedliches Verhältnis zwischen Gehülfen und Prinzipalen.

Etwas Berechtigung ist diesen Gründen nicht abzusprechen. Denn grade in dieser Zeit war ein äußerst radikaler Ton in der Gehülfenschaft, wozu der Redakteur des „Korrespondent", Gasch, nicht wenig beitrug. Der Gutenbergbund sollte sich aus den einzelnen Mitgliedschaften zusammensetzen, denen die weitgehndste Selbstverwaltung zugestanden wurde. Von einer engern Zentralisation im Kassenwesen wurde Abstand genommen. Die örtlichen Kassen der einzelnen Mitgliedschaften sollten in Gegenseitigkeit zueinander stehn. Der ganze Bund zerfällt wie der Prinzipalsverein in 9 Kreise, Berlin ist der Sitz des Vorstands und hat die Leitung. In jedem Kreis ist ein Vorort.

Wenn ich oben gesagt habe, daß die Prinzipale der neuen Gründung sympathisch gegenüber standen, so bestätigte sich dieses in der Folge. Manche Druckereien nahmen Gehülfen nur unter der Bedingung in Kondition, daß sie dem Gutenbergbund beitraten. Noch öfters wird uns in der Geschichte des Verbands der Gutenbergbund begegnen in einem Zusammenhange, der ihm kaum zum Ruhme gereicht.

Der Tarif von 1896 und seine Aufnahme.

Ich habe schon erwähnt, daß die Gehülfen nach dem Streik keine Lust mehr hatten, einen neuen Tarif einzugehn; sie glaubten, daß ein solcher nur hemmend wirken könne. Diese Auffassung konnte nicht mehr berechtigt erscheinen, wenn man die Zustände betrachtete,

welche allmählich eingerissen waren. Die Lehrlingszüchterei stand in voller Blüte. Um 5000 Lehrlinge war die Lehrlingsskala im Jahre 1894 überschritten! Die unmittelbare Folge der Lehrlingszüchterei ist eine Überfüllung des Arbeitsmarkts und dadurch erhöhte Arbeitlosigkeit. Den Umfang derselben illustrieren folgende Zahlen: die Unterstützung für Arbeitslose betrug i. J. 1894 bei einer Mitgliederzahl von 18563 206475 Mk., pro Mitglied also ca. 11 Mk. Die am 14. März in Hamburg aufgenommne Zählung ergab folgendes Resultat. Von 593 Buchdruckern waren arbeitslos 124 mit 1427 Wochen, auf einen arbeitlosen Buchdrucker kamen also 11,89 Wochen Arbeitslosigkeit. Arbeitlos waren durchschnittlich 1893 552, 1894 644 Mitglieder im Monat.

Trotz dieser Zahlen wurde auf der Generalversammlung des Prinzipalsvereins i. J. 1894 die Lehrlingsskala noch verschlechtert. Auch die Setzmaschine, die eben auf dem Markte erschien, war geeignet, die Zahl der Arbeitlosen zu vermehren. Um dies zu verhüten, faßten die Gehülfen den Beschluß, auf Grund örtlicher Verhandlungen mit den Prinzipalen zusammenzutreten. Der Vorstand des Deutschen Buchdruckervereins stand aber diesem Beschlusse ganz ablehnend gegenüber, so daß nichts erreicht werden konnte. Der Vorstand des Deutschen Buchdruckervereins sei „das allein zuständige Organ der Prinzipalität in Tarifangelegenheiten". Der Vorstand des Verbands wendete sich nun an den des Deutschen Buchdruckervereins. Dieser stimmte gemeinsamem Verhandeln zu, bedingte aber einen Wahlmodus, der für den Verband unannehmbar war. Von den 9 Gehülfen sollte der Verband nämlich nur 5 wählen, die übrigen 4 aber wollte der Deutsche Buchdruckerverein, „mit der Tatsache rechnend, daß dem Verbande der Deutschen Buchdrucker ungefähr die Hälfte der Gehülfenschaft Deutschlands angehört," aus dem Kreise derjenigen Gehülfen, welche dem Verbande nicht angehören, „ernennen bezw. wählen lassen."

Allmählich kam man aber auch in Prinzipalkreisen zu der Überzeugung, daß ein geregelter Zustand im Gewerbe dem regellosen und immer gefahrdrohnden vorzuziehn sein dürfte. Als daher der Vorstand des Verbands sich i. J. 1896 wieder an den des Deutschen Buchdruckervereins wendete, wurde eine gemeinsame Beratung von je 5 Vertretern auf den 11. März d. J. festgesetzt.

Dieser Tag war von einschneidender Bedeutung für den Deutschen Buchdruckerverband. Die Verhandlungen waren außerordentlich schwierig, schon die Dauer derselben von 10 Uhr morgens bis

10¾ Uhr abends beweist dies, und mehrmals waren sie nahe am Scheitern. Man muß es dem Verbandsvorstande hoch anrechnen, daß man durch sein Nachgeben und seine Mäßigung zu einem greifbaren Resultate gelangte. Auch die Prinzipale, unter ihnen besonders Kommerzienrat Büxenstein, ließen es an Entgegenkommen nicht fehlen. Das Resultat der Verhandlungen bestand in dem Beschluß, daß Prinzipale und Gehülfen Vertreter wählen sollten, die am 15. April zusammenzutreten hätten. An diesem Tage kam denn auch wirklich eine Tarifgemeinschaft nach dem Muster der letzten zustande. Arbeitszeit und Arbeitslohn wurden geregelt. Auf die Verhandlungen brauche ich hier nicht näher einzugehn, da sie schon an andrer Stelle besprochen worden sind. Die Aufnahme des neuen Tarifs von seiten der Gehülfen war absolut keine wohlwollende.

In den Funken der Unzufriedenheit, der da und dort bald schwächer, bald stärker aufflackerte, blies unaufhaltsam der Redakteur des „Korrespondent", Gasch. Dieser war es auch, der sich an die Spitze der Opposition stellte, welche sich gegen die neuen Tarifabmachungen bildete. Er tat alles, um den Vorstand, auf den er es besonders abgesehn hatte, durch die unglaublichsten Verdächtigungen unmöglich zu machen. Unterstützt wurde er in seinem Vorgehn von den sozialdemokratischen Blättern, besonders der „Leipziger Volkszeitung" und dem Berliner „Vorwärts". Der Vorstand sah sich genötigt, verschiedne Erklärungen, die sich gegen Gasch richteten, abzugeben. Diesem selbst wurde nahe gelegt, abzudanken, doch Gasch besaß eine hinreichend dicke Haut, um allen Anregungen in diesem Sinne gegenüber unempfindlich zu bleiben. Er berief sich wiederholt darauf, daß nur eine Generalversammlung gegen ihn vorgehn könne; diese sei die alleinige zuständige Instanz. Gasch gab auch eine Broschüre heraus unter dem Titel: „Geschichte des Königl. Preuß. Gewerkvereins der Buchdrucker und seiner Leitung." Dieser gehässige Titel sagt schon genug. Die Broschüre war ein Ausfluß des radikalsten Fanatismus, der sich hier in den blödesten Verdächtigungen gegen den Verbandsvorstand Luft machte.

Diesem Treiben konnte der Vorstand nicht mehr untätig zusehn, ohne den Verband den größten Gefahren auszusetzen. Er berief deshalb eine Gauvorsteherkonferenz, um gegen Gasch, der auch eingeladen war, vorzugehn. Dieser jedoch leistete der Einladung keine Folge, bestritt vielmehr die Kompetenz der Konferenz in dieser Frage. Offen revoltierte nun Gasch, indem er die Gauvorsteher zum Widerstand und Ungehorsam gegen den Verbandsvorsitzenden aufreizte.

Es muß hier aber zu Ehren der Gauvorstände gesagt werden, daß sie sich von dieser wüsten Hetze nicht beeinflussen ließen, sondern am 5. und 6. Juni vollzählig in Berlin zur Konferenz erschienen. Am zweiten Verhandlungstage erschien auch Gasch, weil nicht mehr Maßregeln gegen ihn, sondern „Maßnahmen über Verbandsangelegenheiten“ auf der Tagesordnung standen. Als die Konferenz sich nun mit seiner Person befaßte, verließ er das „Fehmgericht“, sich wieder auf dessen Inkompetenz berufend. Die Gauvorsteher, die an der Konferenz teilnahmen, waren nun durchaus nicht alle Anhänger einer Tarifgemeinschaft, alle jedoch verurteilten die Art und Weise, wie Gasch die Opposition betrieb. In einer Bekanntmachung im „Korrespondent“ wurde diesem die schärfste Mißbilligung ausgedrückt „für seine jüngste Tätigkeit“, die eine die Interessen des Verbandes Deutscher Buchdrucker schädigende genannt wurde; ebenso wurde seine Kampfesweise verurteilt.

Da sich allmählich Parteien in der Gehülfenschaft gegen den Vorstand bezw. Gasch gebildet hatten, die das ganze Bestehn des Verbands aufs schwerste zu gefährden in der Lage waren, berief der Verbandsvorstand eine außerordentliche Generalversammlung mit der Tagesordnung:

1. Stellungnahme zu dem neugeschaffnen Tarif.
2. Beschlußfassung über die Haltung der Redaktion des „Korrespondent“ in der Tariffrage.
3. Etwaige weitre Anträge.

Die Generalversammlung wurde auf den 13. Juli festgesetzt.

Bis zur Generalversammlung hetzte Gasch tüchtig weiter.

Man könnte nun leicht fragen, warum duldete denn der Vorstand ein solches Vorgehn, warum wurde Gasch nicht einfach seiner Stelle enthoben? — Diese Frage war auch auf der Gauvorsteherkonferenz erörtert worden. Man hatte hier aber geglaubt, von einer Suspension des Redakteurs Abstand nehmen zu müssen, um die so wie so erhitzten Gemüter nicht noch mehr aufzuregen. Gasch sah jetzt wohl ein, daß es sich um Sein oder Nichtsein handelte. Alle Hebel setzte er in Bewegung, um die Gehülfenschaft für sich zu stimmen. Er forderte diese auf, keine Gehülfenvertreter oder Gauvorstände zur Generalversammlung als Vertreter zu wählen, er hatte eingesehn, daß er diese in der großen Mehrzahl gegen sich haben würde. In Flugblättern, die von beiden Seiten ausgegeben wurden, wurde in Verunglimpfung der Person das Höchste geleistet. Gasch

verlor in dem Kampfe jede Logik und Konsequenz. Suchte er auf der einen Seite die Tarifgemeinschaft den Gehülfen im schwärzesten Lichte zu zeigen, so konnte er sich anderseits kaum fassen über die Weigrung der Prinzipale Rheinland-Westfalens und Polens, den Tarif für sich als bindend anzuerkennen. Nahmen aber die Prinzipale ihn an und zeigten den Willen, ihn einzuführen, so war es für Gasch vollständig klar, daß sie dies nur deshalb taten, weil sie wohl wußten, wo für sie der größte Vorteil lag. Es ist tatsächlich schwer zu sagen, was die Prinzipale hätten tun sollen, um Herrn Gasch zufrieden zu stellen.

Unterdessen war die Zeit der Generalversammlung herangekommen. Schon die Wahlen, bei denen Vertreter für und gegen die Tarifgemeinschaft aufgestellt worden waren, ergaben, daß die Aussichten für Gasch keine glänzenden waren.

Die geringe Opposition, die künstlich durch die Hetze Gaschs entstanden war, hatte durch ihr gewaltiges Geschrei den Anschein zu erwecken gewußt, als ob der größte Teil des Verbands auf dem oppositionellen Standpunkte stünde. Nach jener Versammlung des Tarifausschusses, auf der die Errichtung einer Tarifgemeinschaft beschlossen worden war, hatte sich zuerst keine Opposition erhoben, und Gasch selbst hatte sowohl früher als auch während der Verhandlungen eine andre Stellung eingenommen. Später wurde, was sich auch auf der Generalversammlung zeigte, Gasch von einem Wahn befangen, der in der unschuldigsten Handlung des Vorstands einen Verrat erblickte; die Verhandlungen, die Zusammenkünfte, die Döblin mit den Prinzipalen hatte, mußten zum Beweise seiner Verräterei dienen.

Im übrigen wurde auf der Generalversammlung der Zweck, den Gasch bei der ganzen Sache verfolgte, jedem, der sich noch nicht darüber klar war, offenbar. Gasch war ein radikaler Sozialdemokrat, der die Partei weit über die Gewerkschaft stellte. Seine Absicht war, den Verband in das sozialdemokratische Fahrwasser zu treiben. Er suchte die Stellung Döblins dadurch unmöglich zu machen, daß er der Generalversammlung aus seiner Privatkorrespondenz mit diesem bewies, daß der Verbandsvorstand immer bemüht gewesen war, jede Politik aus dem Gewerkschaftsleben auszuscheiden. Glücklicherweise waren auf der Generalversammlung Männer, die klar erkannten, daß diese Äußrungen und Bestrebungen Döblins darin wurzelten, den Verband zu stärken, unabhängig zu halten von

der politischen Partei. Daß dies die Billigung der Radikalen nicht fand, ist ja selbstverständlich!

Den Kern der Bestrebungen Gaschs bildete die Absicht, wie er selbst einem Gehülfen gegenüber sich geäußert hatte, mit einigen tausend Mitgliedern der Opposition abzuschwenken und ein eignes Organ zu gründen. Eine solche Opposition müsse gemacht werden, daß alles drunter und drüber gehe.

Die Leipziger Gehülfen, die getreue Gefolgschaft Gaschs, folgten bis jetzt noch dessen Intentionen unbedingt. Sie hatten auch gegnerische Kandidaten aufgestellt, und diese forderten nun die Gehülfen auf, einen besondern Agitationsfonds zu gründen. Die Mittel zu diesem sollten durch wöchentliche Beiträge oder zwanglose Sammlungen aufgebracht werden. Die Bedeutung dieses Vorschlags ist eine ganz außerordentliche. Er lief in seinem ganzen Wesen auf die Gründung einer Gegenorganisation hinaus. Zwar stellte es Gasch ganz entschieden in Abrede, solche Ziele jemals gehabt zu haben; sein spätres Vorgehn jedoch mußte jeden Zweifeln zerstreun.

Durch die Verhandlungen auf der Generalversammlung waren die wenigen Anhänger, die Gasch hier gehabt hatte, auch noch von ihm abgeschwenkt. Konnte man auch seine Opposition gegen die Tarifgemeinschaft verstehn, so doch nicht seine Kampfesweise und die Mittel, die er anwendete, um sein Ziel zu erreichen. Er wurde im Laufe der Generalversammlung seines Amts als Redakteur des „Korrespondent" sowie sämtlicher andrer Ämter enthoben und die Stelle eines Redakteurs neu ausgeschrieben. Diese erhielt später Rexhäuser.

Die Einwürfe der Tarifgegner auf der Generalversammlung richteten sich hauptsächlich gegen die drei-, event. fünfjährige Dauer des Tarifs, das Tarifamt, gegen die beschlossne Einrichtung der Schiedsgerichte und der Arbeitsnachweise. Es scheint mir, als ob die Gegner sich selbst nicht klar gewesen wären, warum sie eigentlich solche waren. Sie erblickten eben in den Prinzipalen ihre natürlichen Feinde, die jede Vereinbarung nur in ihrem eignen Interesse machten. Es soll nicht geleugnet werden, daß dies die Prinzipale zu erreichen suchen, aber tun es die Gehülfen nicht auch, müssen sie es nicht tun? Es zeugte von wenig sozialpolitischem Verständnis, und es hieß in denselben Fehler fallen, den man den Prinzipalen vorwarf, wenn die Gehülfen von ihren Vertretern forderten, diese oder jene Forderung hättet ihr unbedingt in ihrem ganzen Umfang aufrecht erhalten müssen, eher hättet ihr es zum Streik kommen

lassen sollen als nachgeben usw. Ein solches Vorgehn wäre, wenn die Gehülfen die nötige Macht hätten, Terrorismus in seiner gefährlichsten Erscheinung. Wenn die Arbeiter prinzipiell die Tarifgemeinschaft, die nur durch ein gegenseitiges Nachgeben zustande kommen kann, verschmähn, so müssen sie auch damit zufrieden sein, wenn der Unternehmer seine wirtschaftliche Machtstellung rücksichtslos ausbeutet.

Die Gehülfenvertreter, welche an der Generalversammlung teilnahmen, trugen auch solchen Erwägungen Rechnung, und so wurde die Tarifgemeinschaft mit 45 gegen 22 Stimmen, also mit ²/₃ Mehrheit, angenommen.

Damit war das Verhalten des Vorstands gerechtfertigt, es bedurfte kaum mehr der anerkennenden Worte, die ihm von manchen gesagt wurden. Das Vertraun zeigte sich am besten darin, daß der alte Vorstand wieder gewählt wurde.

Mit den Beschlüssen der Generalversammlung, so hätte man erwarten sollen, war eigentlich die Affäre Gasch erledigt. Dieser hatte sich ja wiederholt auf sie berufen, mehrfach erwähnt, daß er nur ihrem Urteile sich unterwerfen werde. Gasch hatte wohl in der zuversichtlichen Hoffnung gelebt, daß er mit seiner Richtung durchbringen werde. Als er sich in dieser Hoffnung getäuscht sah, er sogar seines Amtes entsetzt wurde, fiel es ihm gar nicht ein, sein Benehmen nach seinen frühern Worten zu richten. Sein Ehrgeiz, sein fanatischer Radikalismus ließen ein Unterordnen unter die Gesamtheit nicht zu. In den Leipziger Gehülfen hatte er, wie schon wiederholt erwähnt, willfährige Anhänger. Leipzig resp. der Kreis Sachsen hatte einen neuen Vertreter für den Tarifausschuß zu wählen. Am 3. August fand in Leipzig eine Versammlung statt, in der zu dieser Frage Stellung genommen wurde. Diese Versammlung stand ganz unter dem Zeichen und dem Einfluß Gaschs. Es wurde dann auch beschlossen, einen Protestkandidaten in der Person Gaschs aufzustellen „mit der Bestimmung, daß derselbe an keiner Beratung der Tarifkommission sich beteiligen dürfe". Mit ²/₃-Mehrheit wurde dieser Antrag angenommen, wahrlich kein Ruhmesblatt für die Leipziger Gehülfen.

Rechtfertigt ihr Vorgehn in dieser Frage schon dieses Urteil, so erscheint dies um so gerechtfertigter, wenn man sieht, wie blind und ohne Überlegung sie der Gründung eines Oppositionsblattes zujubelten. Auf der Generalversammlung war ein Brief Gaschs an einen Gehülfen verlesen worden, dem gegenüber jener die Absicht

äußerte, ein Oppositionsblatt zu gründen usw. Gasch erklärte damals, daß er allerdings diese Äußrung in der Aufregung getan, niemals aber die ernstliche Absicht gehabt habe, sie zu verwirklichen. Man hatte Gasch auf der Generalversammlung Glauben geschenkt, mit Unrecht, wie es sich jetzt herausstellte. Der Zweck des neuen Blattes sollte dazu dienen, die Meinung der mit dem über die Tarifgemeinschaft gefaßten Beschluß nicht einverstandnen Gehülfen zu ihrem Rechte kommen zu lassen, da der „Korrespondent" in dieser Hinsicht absolut nicht seine Pflicht erfülle. Es gehörte wahrlich schon ein großes Stück Unverfrorenheit dazu, eine solche Behauptung aufzustellen. Denn wer auch nur ein paar Artikel im „Korrespondent" um diese Zeit liest, der wird sich wundern, welche Weitherzigkeit dieser grade darin zeigte, auch gegenteilige Meinungen zu bringen. Artikel, in denen die Tarifgemeinschaft aufs schärfste angegriffen wurde, ja solche, die von persönlichen Injurien gegen den Verbandsvorstand nur so wimmelten, wurden aufgenommen. Und unter dem oben erwähnten Vorwande wagte es Gasch, ein Oppositionsblatt zu gründen, das den charakteristischen Namen „Buchdruckerwacht" führte und vom 15. August 1896 ab wöchentlich einmal erschien.

Wenn nun auch Gasch und seine Anhänger — diese meinten es vielleicht ehrlich — wiederholt versicherten, daß sich die Opposition vollständig im Rahmen der Statuten des Verbandes bewegen sollte, so war der eigentliche Endzweck der Bewegung doch ganz klar. Hätte die „Buchdruckerwacht" wenigstens einen sachlichen Kampf geführt! Aber darum war es ihr nicht zu tun. Gasch machte Opposition nicht um der Sache willen, sondern er verfolgte ganz andre Zwecke. Die Führer des Verbandes erkannten denn auch sehr wohl die Gefahr, die ihrer Vereinigung durch ihn erwachsen konnte. Sie erkannten sehr wohl, daß Gasch die Gründung einer Organisation, die sich in seinem Sinne betätigte, vorhabe, und daß dies der Endzweck seines Vorgehns sei.

Nachdem ein Versuch, eine Einigung herbeizuführen, gescheitert war, wurde Gasch mit sieben seiner Anhänger aus dem Verbande ausgeschlossen. Die Zukunft bewies, wie richtig der Vorstand mit dieser Maßregel gehandelt hatte.

Natürlich wirbelte diese Ausschließung viel Staub auf. Wie vor der Generalversammlung bildeten sich in den zahlreich abgehaltnen Versammlungen Parteien für und wider Gasch. Dieser und seine Anhänger hatten es sich zur Aufgabe gemacht, auf jeder Buchdrucker=

versammlung zu erscheinen und ihren Standpunkt in mehr oder minder sachlicher Weise klar zu legen. Tumultuarische Szenen waren nicht selten, oft war es nahe an Tätlichkeiten. Zu dieser Aufregung trug noch viel das Verhalten der sozialdemokratischen Presse bei, die manche Lanze für ihren wackern Schildknappen Gasch brach und jede Gelegenheit benutzte, den Führern des Verbandes einen Hieb zu verabreichen.

Bei alledem muß man sich nur wundern, daß noch ein relativ großer Teil der Gehülfen zu Gasch stand. Allerdings war, wie schon erwähnt, sehr viel Geschrei dabei. Eine genaue Zusammenstellung der Orte, die sich gegen Döblin aussprachen, ergab die Zahl 38 mit 2400 Stimmen. Die Majorität, mit der die meisten Resolutionen gefaßt wurden, war gering, wie denn die Anzahl der die Versammlung Besuchenden eine sehr geringe war.

Die Hintermänner Gaschs waren, wie schon mehrfach angedeutet, Sozialdemokraten der radikalsten Richtung, noch von der Sorte, die jede Vereinbarung mit den Prinzipalen als Harmonieduselei, Hirsch-Dunckertum, und wie die schönen Worte alle heißen, bezeichnen; prinzipielle Gegner jeder Tarifgemeinschaft, die den letzten Kampf, den Endzweck der Sozialdemokratie nur hinausschieben kann, weil sie auf dem Boden der gegebnen Verhältnisse etwas zu erreichen sucht.

Wenn nun auch der Ausschluß der Erwähnten die Mißbilligung vieler Gehülfen gefunden und sie in das andre Lager getrieben hatte, so war es doch das einzig richtige Vorgehn des Vorstandes, der solche Elemente nicht, ohne das Ansehn und die Würde des Verbandes aufs schwerste zu verletzen, in diesem dulden konnte. Am besten wäre es gewesen, man wäre gegen sämtliche seiner Anhänger so vorgegangen.

Die Verdichtung der Opposition zu einer Organisation machte nun rasche Fortschritte. Gasch munterte die Tarifgegner zu festerm Zusammenhalt, zu engrer Verbindung auf. Vertrauensmänner wurden an den einzelnen Orten aufgestellt, um der Agitation zu dienen usw.

Allmählich wurde dieses Treiben der Opponenten den bessern Elementen zum Ekel. Es hatte sich im Verband eine Richtung gebildet, die energisch den Ausschluß sämtlicher widerspenstiger Gehülfen verlangte. In Berlin fand am 7. Februar 1897 eine Versammlung statt, welche den Opponenten ihre Unzufriedenheit mit ihrem Tun zu erkennen gab und diese aufforderte, „ihre den Verein

zersetzende und ihrer selbst unwürdige Tätigkeit zu unterlassen" und drohte, sie auszuschließen, falls keine Ändrung einträte. Auch die Leipziger Gehülfen waren von Gasch abgefallen. Dieser berief nun einen Kongreß der Opposition ein. Wenn auch eine Vereinigung formell nicht beschlossen wurde, dazu hätte es eines Namens bedurft, so zeigten doch die Resultate des Kongresses, daß es tatsächlich eine solche war. Es wurde nämlich beschlossen, einen Wochenbeitrag von 10 Pfg. von einem jeden der Opposition angehörenden Gehülfen zu erheben, ferner sollte die „Buchdruckerwacht" weiter verbreitet werden, es sollte in jeder Buchdruckerversammlung systematisch bei jeder „passenden Gelegenheit" gegen die Tarifgemeinschaft opponiert werden, Agitationstouren sollten von dem Komitee veranstaltet werden usw.

Noch einmal forderte der Vorstand die Gehülfen auf, von dieser unfruchtbaren Opposition abzulassen, bevor er die entscheidenden Schritte tat. Als auch diese Ermahnung keinen Erfolg hatte, ließ er eine Urabstimmung vornehmen „zwecks endgültiger Stellungnahme zu dem verbandsschädlichen Treiben der sog. Tarifgemeinschafsgegner". Das Resultat der Abstimmung war folgendes:

> Die erste Frage, „ob die . . . Tätigkeit der sog. Opposition gegen das Verbandsinteresse" sei, wurde mit 13759 Stimmen bejaht und mit 4601 Stimmen verneint. Die zweite Frage, ob gegen die Verbandsschädiger von der Verbandsleitung vorgegangen werden solle, wurde bejaht mit 13251 Stimmen, verneint von 5164 Stimmen.

Wie wir sehn, ist die Zahl der für die Opposition Eintretenden keineswegs gering. Man darf aber nicht vergessen, daß viele Mitglieder aus Gründen persönlicher Natur, andre wieder, weil sie vor einem entschiednen Vorgehn zurückschreckten, ihre Stimme in verneinendem Sinne abgaben. Warum der Vorstand eine Urabstimmung vornehmen ließ, obgleich er doch unstreitig das Recht zu selbständigem Vorgehn hatte, dürfte klar sein. Er wollte sich sicher stellen vor Vorwürfen, die bei eigenmächtigem Vorgehn ihm sicher nicht erspart geblieben wären. Die immerhin große Zahl der dagegen Stimmenden beweist, wie berechtigt seine Vorsicht war. Auf die Friedensvorschläge, welche der Opposition seitens des Verbandes gemacht wurden, wollte diese nur eingehn, wenn der Verband sich in Unterhandlungen mit den Führern der Opposition einlasse. Der Verbandsvorstand ging aber auf diese Bedingung nicht ein.

Ende Oktober 1897 schloß sich die Opposition nun endlich auch nach außen offen zu einer Gegenorganisation zusammen. Die „Buchdruckerwacht" brachte einen „Aufruf zum Beitritt in die Gewerkschaft der Buchdrucker, Schriftgießer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands". Gleichzeitig wurden die Statuten veröffentlicht. Ein vorläufiges Zentralkomitee wurde gebildet, in welchem zwei Redakteure der Leipziger Volkszeitung saßen, eine hinreichende Erklärung für die Haltung dieses Blattes.

Mit der Gründung der Gewerkschaft war nun endlich eine reinliche Scheidung zwischen Verband und Opposition herbeigeführt. Eine Gegenorganisation war nun auch formell geschaffen, gegen welche der Verband im Interesse der Selbsterhaltung entschieden vorgehn mußte.

Gasch entwickelte nun eine rege Agitationstätigkeit, aber wenn er gehofft hatte, daß die 4000 Stimmen, welche die Fragen des Verbandsvorstandes verneint hatten, ihm zufallen würden, so hatte er sich sehr getäuscht. Auf der Generalversammlung der Gewerkschaft am 11. April 1898, auf welcher 9 Delegierte anwesend waren, betrug die Zahl der Mitglieder nur 220.

Gasch hatte bei seinem Ausschluß aus dem Verbande eine Klageschrift gegen diesen eingereicht, zu einer Zeit, wo er einen entscheidenden Schlag gegen den Verband zu führen im Begriff war.

Schon gleich beim Ausschluß Gaschs hatte sich das Leipziger Gewerkschaftskartell, in welchem auch die Buchdrucker vertreten waren, auf seine Seite gestellt und in einer Resolution ausgesprochen, daß Vereinbarungen mit den Prinzipalen prinzipiell nicht getroffen werden dürften. Wir erkennen hier unschwer den Einfluß Gaschs; es sollte aber noch besser kommen! Am 26. März 1897 hatten die Leipziger Buchdruckergehülfen die Vertreterwahlen für das Gewerkschaftskartell vorschriftsmäßig in einer allgemeinen Versammlung vorgenommen. Es waren natürlich nur Verbandsmitglieder gewählt worden. Da riefen nun Gasch und Genossen ebenfalls eine allgemeine Buchdruckerversammlung ein, die von 73 Personen besucht war und wählten ebenfalls Delegierte. Und nun geschah das Seltsame, daß das Gewerkschaftskartell die Vertreter der in der ersten Versammlung gewählten Buchdrucker nicht anerkannte, dagegen die von den 73 gewählten. Zur Begründung faßte es folgende Resolution:

„Das Kartell beschließt: diejenigen Vertreter der Buchdrucker, welche Anhänger der Tarifgemeinschaft sind, infolgedessen auf Hirsch-Dunckerschem Standpunkte stehn, nicht anzuerkennen, da

diese Bestrebungen mit denen des Kartells nicht in Einklang zu bringen sind." Diese Bestrebungen drückten sich in folgendem Beschlusse aus:

„In Erwägung, daß die Tarifgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Interessen und Weiterentwicklung der Organisation der Arbeiter schädigt, ist diejenige Gewerkschaft, die diesen Standpunkt vertritt, als nicht auf dem Standpunkt der modernen Arbeiterbewegung stehnd zu betrachten. Da nun aber das Leipziger Gewerkschaftskartell auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung steht, werden nur diejenigen Delegierten jeder Gewerkschaft anerkannt, welche obigen Anfordrungen entsprechen."

Die übrigen Kartelle Deutschlands wurden aufgefordert, in demselben Sinne vorzugehn. Durch dieses Vorgehn überschritt das Kartell seine Machtbefugnisse zweifellos, weil es in die eigenste Angelegenheit einer Gewerkschaft eingriff, ohne aber gegen die Buchbinder und Töpfer, die ebenfalls Tarifgemeinschaften hatten, in gleicher Weise vorzugehn. Vom 8. bis 13. Mai 1899 fand in Frankfurt der Kongreß der freien Gewerkschaften statt. Dieser nahm in folgender von Döblin beantragter Resolution Stellung zu den Tarifgemeinschaften:

„Tarifliche Vereinbarungen, welche die Lohn- und Arbeitsbedingungen für eine bestimmte Zeit regeln, sind als Beweis der Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter seitens der Unternehmer bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu erachten und in den Berufen erstrebenswert, in denen sowohl eine starke Organisation der Unternehmer wie auch der Arbeiter vorhanden ist, welche eine Gewähr für Aufrechterhaltung und Durchführung des Vereinbarten bieten. Dauer und Umfang der jeweiligen Vereinbarungen lassen sich nicht schematisieren, sondern hängen von den Eigenarten des betr. Berufes ab."

Mit dieser Resolution wurde das Vorgehn des Leipziger Gewerkschaftskartells von dessen höchster Instanz verurteilt. Die Leipziger änderten aber ihr Benehmen durchaus nicht. Gegen diese Hartnäckigkeit legte der Verband öffentlich Protest ein und verlangte von der Generalkommission, das Leipziger Kartell zur Befolgung der Kongreßbeschlüsse aufzufordern. „Sollte trotz der Aufforderung der Generalkommission sich dieses beharrlich weigern, die Kongreßbeschlüsse anzuerkennen, hat dieselbe alle Beziehungen zu dem Leipziger Kartell, als außerhalb der Generalkommission stehnd, abzubrechen und die Vorstände der Zentralorganisationen aufzufordern, ihre Berufskollegen

aus dem Leipziger Kartell zurückzuziehn." Der Verband hatte die Genugtuung, daß die Generalkommission sich auf den von ihm geforderten Standpunkt stellte. Aus diesem Grunde nahm auch an dem 4. Deutschen Gewerkschaftskongreß am 16. Juni 1902 kein Vertreter des Leipziger Kartells mit irgend welchen Rechten teil, sondern der Delegierte war nur Gast. Dieser Gewerkschaftskongreß befaßte sich mit der Sache nicht weiter; „da das Leipziger Kartell anerkannt wird, wenn es sich dem Frankfurter Kongreßbeschlusse fügt, erübrigt sich eine weitre Beschlußfassung". Als Folge der Beschlüsse dieses Kongresses hob das Leipziger Gewerkschaftskartell am 7. Juli 1902 den bekannten Beschluß auf und wurde daraufhin von der Generalkommission wieder anerkannt. Die Buchdrucker traten aber erst nach der Verschmelzung der Gewerkschaft mit dem Verband wieder in das Kartell ein.

Einführung des Tarifs.

Der im letzten Kapitel geschilderte Kampf war für den Verband um so unangenehmer, als es grade jetzt galt, den am 1. Juli 1896 in Kraft getretnen Tarif durchzusetzen, und er alle seine Kräfte nötig hatte, um ein befriedigendes Resultat zu erreichen.

Ende Oktober des Jahres 1896 hatten von den ca. 4000 Buchdruckereien Deutschlands 1289 Firmen den Tarif anerkannt, eine Zahl, die nach der kurzen Zeit der Einführung des Tarifs noch nie erreicht worden war.

Den Tarif hatten anerkannt:

1886	in 327	Orten	1083	Firmen,
1890	= 279	=	1017	=
1896	= 333	=	1229	=

Trotz dieses immerhin schönen Erfolges kann nicht geleugnet werden, daß er den Hoffnungen der Prinzipale und Gehülfen nicht entsprach.

In manchen Gegenden, besonders aber in Rheinland-Westfalen, setzten die Prinzipale der Einführung des Tarifs die größen Schwierigkeiten entgegen. Die Prinzipale von Rheinland-Westfalen nahmen von Anfang an eine ablehnende Stellung dem Tarif gegenüber ein. Die Gehülfen, sowohl Verbandsmitglieder als auch Nichtverbändler, versuchten alles, den Tarif auch hier zur Einführung zu bringen. Es gelang ihnen auch teils durch Streiks, teils auf friedlichem Wege, ihn in einer größern Anzahl von Druckereien durchzusetzen.

Ein Teil der Prinzipale Rheinland-Westfalens aber tat sich zusammen, um einen Sondertarif aufzustellen. Nach diesem sollte eine Gehülfenvertretung, die durch einen sehr komplizierten Wahlapparat zu wählen war, den Tarif mit den Prinzipalen vereinbaren. Die Prinzipale Rheinland-Westfalens rechtfertigten ihr Vorgehn damit, daß der neue Tarif lediglich auf die Großdruckereien in den Großstädten zugeschnitten sei, daß er aber den Verhältnissen in Rheinland-Westfalen, wo grade kleinre und mittlre Betriebe in großer Anzahl vorhanden seien, gar keine Rechnung trage. Sie hatten deshalb auch ihren Anschluß an die Tarifgemeinschaft von der kreisweisen Reglung der Lokalzuschläge abhängig gemacht. Sie hatten schon auf der Generalversammlung des Prinzipalvereins im Jahre 1895 einen diesbezüglichen Antrag gestellt, waren aber nicht durchgedrungen.

Der Sondertarif trat am 1. Oktober 1897 in Kraft. Nach diesem Tarif wurden die Löhne nach Altersstufen geregelt, ein Prinzip, das sicher einen guten Kern enthält. Es sollten in Druckorten über 6000 Einwohner Gehülfen erhalten:

im Alter von mindestens	21 Jahren	20 Mk.,
" " " "	25 "	22 "
" " " "	30 "	24 "

ausschließlich der Lokalzuschläge. An Gehülfen, die im dritten Jahr nach beendeter Lehrzeit sich befinden, soll ein Wochenlohn von 16 bezw. 15 Mk., an die im zweiten Jahre 15 bezw. 14 Mk., an die im ersten Jahre 14 bezw. 13 Mk. bezahlt werden.

Wir sehn, daß nach diesem Tarif die Stellung der Gehülfen unmittelbar nach den Lehrjahren eine besonders ungünstige ist.

Die Arbeiszeit ist regelmäßig eine 10stündige, Überstunden und Sonntagsarbeit wurden schlechter bezahlt als nach dem allgemeinen Tarif. Die Zuschläge betrugen in diesem nämlich für geleistete Überstunden von:

6 Uhr morgens	bis 9 Uhr abends	15 Pfg.,
9 " abends	" 11 " "	25 "
11 "	" 12 " "	35 "
nach 12 " nachts		40 Pfg.

Sonn- und Feiertagsarbeit wurde mit 25 Pfg., regelmäßige Sonntagsarbeit mit 45 Pfg. pro Stunde bezahlt. Im Sondertarif dagegen herrschte folgende Skala: es wurden bezahlt für geleistete Überstunden von

6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends 10 Pfg.,
9 " abends " 11 " " 20 "
11 " " " 12 " " 30 "
nach 12 " nachts 40 Pfg.

Die meisten Überstunden werden aber von 7 bis 10 oder 11 Uhr geleistet, so daß der Sondertarif im wesentlichen um 5 Pfg. zurückblieb. Bei Sonntagsarbeit sollte das 1½fache des Lohnes bezahlt werden, was gegen den allgemeinen Tarif auch eine Verschlechtrung bedeutete. Was die Entlohnung an Feiertagen betrifft, so muß bemerkt werden, daß in Rheinland-Westfalen allerdings andre Verhältnisse herrschten, da Feiertage in diesen ganz katholischen Gegenden viel zahlreicher sind als z. B. in Leipzig oder Berlin. Die Gehülfen stellten sich wohl bei der Differenz von 5 Pfg. nicht schlechter, weil ihre Arbeit eben häufiger als Feiertagsarbeit bezahlt werden mußte.

Mit der Einführung dieses Sondertarifs war für den Deutschen Buchdruckerverein die Zeit gekommen, wo er zeigen konnte, daß es ihm Ernst war mit seinen Versichrungen, den Tarif streng durchzuführen. Der Verein hielt diesmal sein Versprechen und ging nach verschiednen vergeblichen Ermahnungen gegen die Prinzipale, welche den Sondertarif anerkannt hatten, vor. Eine Anzahl Prinzipale Rheinland-Westfalens wurde aus dem Buchdruckerverein ausgeschlossen.

Sehr unliebsam machte sich bei diesem Kampfe der Zwist, der innerhalb des Verbandes tobte, bemerkbar. Die Opposition hatte Neutralität in den verschiednen Streiks proklamiert, außerdem war es Gasch gelungen, einen Teil der Gehülfen Rheinland-Westfalens, welche aus einem geringen Anlaß gegen den Vorstand erbittert waren, aufzuhetzen.

Das gemeinsame Vorgehn der Prinzipale und Gehülfen hatte aber immerhin einen schönen Erfolg. Waren es Mitte September 1896 nur 18 Firmen in 18 Orten mit 150 Gehülfen, die den Tarif in Rheinland-Westfalen anerkannten, so waren es Anfang Mai 1897 122 Firmen mit 1176 Gehülfen.

Im ganzen hatten Anfang 1897 1498 Firmen in 422 Orten den Tarif schriftlich anerkannt.

Auch das neu errichtete Tarifamt tat Schritte, um dem Tarif Anerkennung zu verschaffen, Anerkennung auch in Kundenkreisen. Es richtete nämlich an die Behörden, an die staatlichen und städtischen, Eingaben, in denen das Ersuchen gestellt wurde, nur in tarif-

treuen Druckereien drucken zu lassen. Eine ganze Anzahl von Behörden leistete dieser Aufforderung Folge.

Um einen klaren Überblick zu haben, hatte das Tarifamt im Februar und März 1897 statistische Erhebungen über die Ausbreitung des Tarifs gemacht und war dabei zu folgenden Resultaten gekommen. Die Erhebungen beschränken sich auf 804 Druckorte, aus 954 lag kein Material vor. Es standen 1738 tariftreuen Firmen 1358 gegenüber, die den Tarif nicht anerkannt hatten. In allen gezählten Druckereien, 3244 an der Zahl, waren beschäftigt 29236 Gehülfen. Von diesen standen in den tariftreuen Firmen 21955 in tarifmäßigen Verhältnissen. Mit tarifwidrigen Bedingungen wurden von diesen Firmen 419 Gehülfen beschäftigt. In den tarifuntreuen Firmen, 1358 an der Zahl, wurden nur 6355 Gehülfen beschäftigt. Im Durchschnitt beschäftigten die tariftreuen Firmen 12,6 Gehülfen, die tarifuntreuen nur 4,7, ein Zeichen, wie grade die kleinen Druckereien sich der Einführung des Tarifs widersetzten.

Dank der eifrigen Tätigkeit des Tarifamts hatten sich auch die Arbeitsnachweise auf 53 an 37 Orten vermehrt. Diese hatten nach einem Beschluß des Tarifausschusses vom 28. Mai 1897 besonders die für den Tarif arbeitslos gewordnen Gehülfen unterzubringen.

Schiedsgerichte wurden im ganzen 9 errichtet und zwar in Hannover, Stuttgart, Augsburg, München, Halle, Leipzig, Dresden, Berlin und Breslau.

Die Aufnahme des Tarifs war im allgemeinen eine freundlichere wie früher. 1886 wurden an Gemaßregelten-Unterstützung 226000, 1896 dagegen nur 68000 Mk. ausgegeben.

Das Jahr 1898 war im großen ganzen ruhig und zeichnete sich in dieser Beziehung vor den Jahren 1896 und 1897 aus. Es ist daher natürlich, daß der Verband die eingetretne Ruhe benutzte, um sich der Ausbreitung des Tarifs in verstärktem Maße zu widmen. Dieser war anfangs 1898 von 2030 (1631) Firmen an 647 Orten (469) mit 22468 (18340) Gehülfen anerkannt worden. Im Oktober 1898 machte das Tarifamt einen neuen Vorstoß, den Tarif allgemein zur Einführung zu bringen. Auch die Prinzipale beteiligten sich dabei in regster Weise. Sie erließen einen Aufruf an die tarifuntreuen Prinzipale und forderten die Gehülfen auf, noch einmal bei ihren Prinzipalen wegen Einführung des Tarifs vorstellig zu werden, die sie mit allen gesetzmäßigen Mitteln zu erreichen suchen sollten. Es ist wohl einzig dastehnd, daß Prinzipale sich in dieser Weise für einen Tarif verwendeten.

Die Verbandsmitglieder und auch viele Nichtverbändler gingen bis zu den letzten Konsequenzen, welche aus dieser Aufforderung zu ziehn waren. Die Gehülfen waren am 28. Oktober vorstellig geworden, und bereits am 27. November hatten 350 Firmen den Tarif anerkannt, eine Zahl, die sich am Ende des Jahres auf 486 erhöhte. Von diesen fielen allein auf Rheinland-Westfalen 200.

Einführung der Setzmaschine.

Um das Jahr 1895 machte eine Erfindung in Buchdruckerkreisen von sich reden, die geeignet sein sollte, Arbeitskräfte in außerordentlichem Maße zu ersparen und die Leistungsfähigkeit der Setzer um das 5- und 6fache zu erhöhn. Diese Erfindung stammte aus Amerika und bestand in einer Setzmaschine. Sowohl von den Gehülfen als auch von den Prinzipalen brachte man dieser Maschine großes Mißtraun entgegen. Von den Prinzipalen deshalb, weil die Anlage immerhin ein beträchtliches Kapital erforderte und die Leistungsfähigkeit der Maschine absolut nicht außer Zweifel stand; die Gehülfen mißtrauten ihr, weil sie es für unmöglich hielten, daß die Arbeit des Setzens mit einer Maschine vorgenommen werden könnte. Der Wunsch war hier wohl der Vater des Gedankens, denn sie sahen wohl ein, sollten die Angaben, die über die Maschine gemacht wurden, auf Wahrheit beruhn, daß ihnen in ihr eine Konkurrentin entstanden wäre, der sie nicht standzuhalten vermochten. Sie erkannten die Gefahr, die in der Umwälzung der Arbeitsverhältnisse, welche die Setzmaschine hervorrufen mußte, lag. Zuerst suchten sich die Setzer mit Verachtung der Setzmaschine über ihre Besorgnis hinwegzusetzen. Sie konnten nicht glauben, daß es möglich sei, mit einer Maschine Buchstabe an Buchstabe zu reihn und diese wieder geordnet hinwegzulegen. Aber mit Verachtung war die Setzmaschine nicht abgetan. War es auch nicht möglich, den feinern Satz, Akzidenz- und Kunstsatz, mit ihr zu setzen, so war diese geniale Erfindung doch in außerordentlichem Maße befähigt, den glatten Zeitungssatz herzustellen. Dieser Tatsache konnten sich die Gehülfen nicht mehr länger verschließen, als der deutsche und englische Buchdruckergehülfenverband Amerikas eine Statistik über die Einführung der Setzmaschine veröffentlichte. Aus 289 Städten Amerikas lagen Angaben vor. In 155 hatte die Setzmaschine, deren Gesamtzahl 2094 betrug, ihren Einzug bereits gehalten.

Soviel ich erfahren konnte, waren im Jahre 1895 noch gar keine oder doch nur ganz vereinzelt Setzmaschinen in Deutschland in

Tätigkeit. Auch anfangs 1896 waren die Aussichten für ihren Absatz noch keine günstigen. Man hatte noch immer dieselbe unrichtige Meinung wie früher. Im Laufe des Jahres 1896 aber wurde die Maschine schon in einigen Betrieben eingeführt, und allmählich wurden in Gehülfenkreisen Stimmen laut, die sich für eine Festsetzung der Arbeitsbestimmungen an der Setzmaschine aussprachen, um das Übergangsstadium zu erleichtern. Anfang 1897 hören wir von einer Setzerschule in Leipzig, die von einer dortigen Firma errichtet worden war.

Im Mai 1897 waren in Deutschland erst 22 Maschinen aufgestellt. Der neue Tarif vom Jahre 1896 gab Gelegenheit, an eine Vereinbarung mit den Prinzipalen zu denken, welche diesen gewisse Verpflichtungen auferlegte, die ein gegen die Gehülfen rücksichtsloses Vorgehn verhinderte. Bereits am 27. Mai 1897 befaßte sich eine Gauvorsteherkonferenz des Verbands mit der Setzmaschinenfrage, schon damals dachte man an die Einführung eines Setzmaschinentarifs, jedoch wurde davon Abstand genommen, wohl weil die Ansichten der Gehülfen über die Maschinen noch nicht genügend geklärt waren. Als Forderung aber stellte die Konferenz doch auf, daß an den Setzmaschinen nur gelernte Buchdrucker zu beschäftigen seien, denn es lag die Gefahr nahe, daß, wie es ja häufig durch die Maschine geschehn war, die gelernten Arbeiter durch ungelernte verdrängt wurden. Besonders drohte auch hier die Konkurrenz der Frauen, welche in relativ kurzer Zeit die mechanische und einförmige Arbeit erlernen konnten.

Dann wurde die Entlohnung im gewissen Gelde, und zwar mit einem entsprechenden Zuschlag, verlangt, die im Berechnen dagegen verworfen. Grade diese Forderung hatte noch verschiedne Wandlungen durchzumachen, bis schließlich, um dies vorweg zu nehmen, das Verbot des Berechnens fallen gelassen und dieses selbst allgemein wurde.

In Anbetracht der erhöhten Intensität der Arbeit, welche grade auf die Nerven sehr ungünstig einwirkt, wurde auch eine kürzre Arbeitszeit als die tarifmäßig festgesetzte gefordert.

Erklärte sich die erste Forderung aus dem Bestreben, eine größre Arbeitslosigkeit zu verhüten, so die zweite und dritte aus hygienischen Gründen.

Für die Ausbreitung der Setzmaschine und deren Kenntnis war zweifellos auch die Sächs. Thür. Industrie- und Gewerbeausstellung zu Leipzig im Jahre 1897 von großem Einfluß. Waren doch hier die verschiednen Setzmaschinen in voller Tätigkeit ausgestellt. In

demselben Jahre haben wir auch den ersten Streik, der durch die Ungewißheit, welche in den Lohnverhältnissen herrschte, entstanden war. Bei diesem Streik wurde, und das ist besonders interessant, von den Prinzipalen eine Minimalleistung verlangt, eine Forderung, die auf den heftigsten Widerstand der Gehülfen stieß. Diese Forderung der Prinzipale war in Elsaß-Lothringen seit 1898 durchgeführt. Am 10. Dezember 1897 war es dem Vorstand des Verbands gelungen, einen Vertrag mit der Setzmaschinenfabrik Typograph, welche die schon erwähnte Setzerschule unterhielt, zu schließen. Er sollte bis zum 1. März 1899 dauern und bestimmte, daß nur Mitglieder des Verbands in die Setzerschule aufgenommen werden sollten. Die Zulassung von Frauen wurde verboten.

Die Gehülfen gaben sich alle Mühe, eine Tarifierung der Setzmaschinenarbeit durchzusetzen. Als am 20. und 21. Mai 1898 eine Sitzung des Tarifausschusses stattfand, konnte eine solche nicht erreicht werden, jedoch wurden für die Beschäftigung an Setzmaschinen folgende Normen empfohlen: 1. Nur gelernte Buchdrucker sind an den Setzmaschinen zu beschäftigen. 2. Zu dem ortsüblichen Minimum tritt ein Zuschlag von 25 %. 3. Eine etwaige Lehrzeit darf die Dauer von 3 Monaten nicht überschreiten.

Zur Zeit der Tarifausschußsitzung waren in Deutschland 31 Setzmaschinen. Die Arbeitszeit an den Maschinen betrug 8 und 9 Stunden, jedoch kam auch $9^1/_2$ und 10 stündige Arbeitszeit vor. Die Löhne waren nicht ungünstig. Sie variierten an der Linotype von 25 bis 45 Mk., an der Thorne von 22 bis 36 Mk., am Typograph von 17 bis 30 Mk. Die Linotype war am zahlreichsten vertreten, und sie hat wohl auch die besten Aussichten für die Zukunft; allerdings hat in letzter Zeit eine neue Setzmaschine, die Monotype, besondre Beachtung erregt. Der Vorteil bei dieser ist, daß Setz- und Gießmaschine getrennt sind und daß bei letztrer nicht Zeilen, sondern einzelne Buchstaben gegossen werden, was besonders die Korrektur erleichtert.

Mit den Bestimmungen des Jahres 1898, die ja, wie ich besonders betont habe, noch keine Gesetzeskraft hatten und deren Einführung und Aufrechterhaltung deshalb sehr schwierig waren, war die Setzmaschinenfrage nicht erledigt. Schon die Erfolge, die in Elsaß-Lothringen und Österreich die Maschinensetzer hatten, ließ diese Frage nicht verschwinden. In Elsaß-Lothringen durften nur Mitglieder des dortigen Verbands an der Setzmaschine beschäftigt werden. Der Minimallohn im Gewißgeld war 30 % höher als das ortsüb-

liche Minimum, die 8stündige Arbeitszeit war überall eingeführt. Allerdings war eine Normalleistung von 5000 Buchstaben pro Stunde festgesetzt.

Noch günstiger waren in Österreich die erlangten Arbeitsbedingungen, wo unter anderm eine 7½stündige Arbeitszeit erreicht worden war, einschließlich einer Stunde, die auf das Reinigen und Anheizen der Maschine entfällt.

Am 15. und 16. Mai 1899 fand in München eine Sitzung des Tarifausschusses statt, auf der man sich wieder mit der Setzmaschine beschäftigte. Die Gehülfen forderten Ausschluß des Berechnens, 30% Erhöhung des ortsüblichen Minimums für Maschinensetzer und 8stündige Arbeitszeit. Der Tarifausschuß ließ sich aber nicht einmal auf eine Beratung der einzelnen Punkte ein. Die ganze Sache wurde vielmehr einer Kommission übergeben, welche unter Beiziehung von je 5 Fachleuten die einzelnen Punkte zu beraten und darüber Beschluß zu fassen hatte. Ganz entschieden wurde wieder von den Prinzipalsvertretern betont, daß es ihnen unmöglich sei, in dieser Frage einen gesetzlichen Zustand vor Ablauf des alten Tarifs zu schaffen. Die Gehülfen drangen mit ihrer gegenteiligen Ansicht, die sich auf die Neuheit dieses Arbeitsverhältnisses gründete, nicht durch.

Die erwähnte Kommission trat am 17. und 18. Oktober 1899 in Berlin zusammen. Sie kam zu folgenden Ergebnissen: dauernd dürfen an der Setzmaschine nur ordnungsmäßig als Handsetzer ausgelernte Gehülfen beschäftigt werden. Damit ist einerseits der Verwendung billiger Frauenarbeit ein Damm gesetzt, anderseits wird dadurch die Verwendung von Lehrlingen an der Maschine verhindert. Es gelang den Gehülfen dieses Mal, die Bestimmung durchzusetzen, daß die Anzulernenden möglichst dem eignen Personale zu entnehmen seien, eine Bestimmung, die immerhin geeignet war, das Übergangsstadium etwas zu mildern. Die Dauer der Lehrzeit sollte drei Monate nicht übersteigen. Während dieser Zeit ist das ortsübliche Minimum zu zahlen.

Trotz des Widerstands der Gehülfen wurde von der Kommission eine Normalleistung festgesetzt, welche je nach der verschiednen Leistungsfähigkeit der Maschinen verschieden ist. Nach Ablauf einer ¼jährigen Lehrzeit muß der Maschinensetzer pro Stunde durchschnittlich setzen an der Linotype 5500 Buchstaben, am Typograph 3850 und an der Monoline 4550. Nach einer 6monatlichen Beschäftigung stellen sich die Zahlen auf 6000, 4200 und 5000.

Die Arbeitszeit wurde, je nachdem ein Zeitungs- oder Werkbetrieb in Frage kam, verschieden geregelt. In diesem wurde sie auf 9 Stunden festgesetzt, in jenem auf 8 Stunden, inkl. der Zeit, welche die Reinigung der Maschine erfordert.

Der Lohn an der Setzmaschine sollte 30 % über das ortsübliche Minimum betragen, für die Überstundenarbeit wurde eine 25 %ige Erhöhung der tarifmäßigen Entlohnung gewährt. Auf die verschiednen Positionen des Berechnens kann ich hier nicht näher eingehn, da eine solche Besprechung technische Kenntnisse erfordert. Im allgemeinen wurde an der Linotype bei fließend lesbarem Manuskript eine Entlohnung von 11 Pfg. für 1000 Buchstaben, am Typgraphen von 14 und an der Monoline von 12 Pfg. erreicht, ausschließlich der Lokalzuschläge. Für schwierig lesbares Manuskript muß eine besondre Entschädigung gewährt werden.

Dies sind die Resultate, welche das gemeinsame Verhandeln zwischen Prinzipalen und Gehülfen zustande gebracht hat. Hatten diese auch die wenigsten Fordrungen in ihrem ganzem Umfange durchgesetzt, so konnten sie doch auf das Erreichte stolz sein. Es ist ihnen gelungen, auf friedlichem Wege Umwälzungen des Arbeitsverhältnisses ohne ungünstige Folgen für die Gehülfen zu erlangen. Dies ist um so höher anzuschlagen, als in den meisten Gewerben durch Erfindung neuer Maschinen Verhältnisse entstehn, welche für den Arbeiter von den traurigsten Folgen sind.

Es war die lange vorbereitete Aufgabe des Tarifausschusses bei der Tarifrevision im Jahre 1901, den Setzmaschinentarif endgültig festzusetzen, das Provisorium vom 15. und 16. Mai und 17. und 18. Oktober 1899 zu legalisieren. Eine solche Legalisierung war unbedingt notwendig. Hatten doch von den 275 Firmen, die mit Setzmaschinen arbeiteten, nur 52 den Setzmaschinentarif anerkannt.

Die Gehülfen erreichten hier endlich das Verbot des Berechnens an der Setzmaschine, was aber nur aus den gegebnen Verhältnissen, nicht etwa in einer prinzipiellen Stellungnahme der Prinzipale seine Erklärung findet. Im übrigen wurden die Bestimmungen gelassen, wie sie von der Kommission festgesetzt waren.

Die Zeit bis zur Tarifrevision.

Das Jahr 1899 war im ganzen ein ruhiges. Die schlimmen Folgen des Tarifs, wie sie Gasch und andre vorhergesagt hatten, waren nicht eingetreten, im Gegenteil, es herrschte eine Ruhe im Gewerbe, die sehr vorteilhaft gegen die tariflose Zeit von 1892—96

abstach. Die Gehülfen hatten denn auch in ihrer großen Gesamtheit die Segnungen eines Tarifs anerkannt. In Anbetracht dieser veränderten Stimmung in Gehülfenkreisen, ferner mit Rücksicht auf die stetig wachsende Zahl der tariftreuen Firmen und Gehülfen konnte es das Tarifamt wohl unternehmen, den Tarif bis 1901 zu verlängern. Dieser war am 6. Mai 1899 in 880 (647) Orten von 2704 (2030) Firmen mit 25133 (22468) Gehülfen anerkannt. Ende 1899 stellte sich uns folgendes Bild dar: In 995 Orten hatten 3070 Firmen mit 33000 Gehülfen den Tarif anerkannt. Da es im ganzen etwas über 41000 Gehülfen gab, so arbeiteten also über 4/5 zu tarifmäßigen Bedingungen. Bei der Ausbreitung des Tarifs waren Prinzipale und Gehülfen gleich tätig. Das Tarifamt erließ wieder eine Aufforderung des gleichen Inhalts wie im Jahre 1898. Der Erfolg war wieder eine Vermehrung der tariftreuen Prinzipale um 340. Diese unterstützten auch tatkräftig die wegen ihres Eintretens für den Tarif stellenlos Gewordnen. Grade für diese erwiesen sich die 1896 errichteten Arbeitsnachweise sehr segensvoll. Diese vermittelten vom Juli 1897 bis zum Mai 1898 223 Stellen, in den nächsten 12 Monaten 295. Die Ruhe im Gewerbe schien begleitet zu sein von einer ruhigeren Auffassung des Standpunkts des Unternehmers und des Arbeiters. Wenn natürlich auch von einem Ausgleich der Gegensätze nicht die Rede sein konnte, so bewirkte diese Ruhe doch ein eifrigres Zusammenarbeiten da, wo die Interessen beider sich berührten.

Ein Abkommen, das zwischen Prinzipalen und Gehülfen Ende des Jahres 1898 getroffen worden war, gibt davon weiter Zeugnis. Wie wir wissen, war den Gehülfen die Prinzipalskasse immer ein Dorn im Auge. Um nun endlich auch in dieser Frage zu einem Ruhepunkt zu kommen, wurde von den beiden Interessenvertretungen, dem Buchdruckerverband und dem Buchdruckerverein, eine Vereinbarung des Inhalts getroffen, daß der Verband kein Verbot erlasse, der Prinzipalskasse anzugehören, daß anderseits aber auch der Deutsche Buchdruckerverein seine Mitglieder nicht auffordern solle, die Einstellung von Gehülfen von dem Beitritt zur Kasse abhängig zu machen. Den Mitgliedern beider Korporationen soll vielmehr „ihr volles freies Entschließungsrecht" gewahrt bleiben. Für den Verband galt dabei aber immer noch der Beschluß der Breslauer Generalversammlung vom Jahre 1895, in welchem den Mitgliedern empfohlen wurde, den Kassen nicht freiwillig anzugehören. Daß mit diesem Abkommen noch nicht das letzte Wort in dieser Angelegenheit

gesprochen ist, dürfte für jeden, der die Verhältnisse kennt, sicher sein.

Das Jahr 1901 war ein außerordentlich wichtiges und zwar, weil in diesem Jahre der alte Tarif ablief und es sich nun darum handelte, die Tarifgemeinschaft aufzugeben oder aber den alten Tarif zu revidieren. Die freundlichere Stimmung der Gehülfen der Tarifgemeinschaft gegenüber zeigte sich in ihren Anträgen, die fast alle auf Revision des Tarifs lauteten.

Die Generalversammlung in Mainz im Jahre 1899 hatte schon die Richtlinie angegeben, in der sich die einlaufenden Anträge zu bewegen hätten. Man hatte da schon die Meinung vertreten, daß bei den diesmaligen Tarifverhandlungen das Hauptaugenmerk auf eine Lohnerhöhung zu richten, von einer Verkürzung der Arbeitszeit dagegen abzusehn sei. Dieser Standpunkt war der einzig richtige, welcher zu der gegebnen Zeit und bei den gegebnen Verhältnissen vertreten werden konnte. Denn die Arbeitszeit, welcher sich die Buchdrucker erfreuten, war in den andern Gewerben noch lange nicht durchgedrungen; die Buchdrucker standen in dieser Beziehung obenan in der deutschen Arbeiterschaft. Aus diesem Grunde hätte eine Fordrung der Arbeitsverkürzung absolut keine Aussicht auf Erfolg gehabt, hätte im Gegenteil nur die Verhandlungen erschwert.

Bevor der Tarifausschuß zusammentrat, hatte das Tarifamt eine Sitzung am 30. Juli 1901, in welcher einige zur Klärung der Lage notwendige Beschlüsse gefaßt wurden.

Neben den Gehülfenvertretern durften an den Tarifverhandlungen je ein Vertreter der beruflichen Organisationen teilnehmen. Unter diese wurde die Gewerkschaft nicht gerechnet. Da die Setzmaschinenfrage bei der Tarifrevision geregelt werden sollte, so wurden zu den Verhandlungen je 2 Experten zugelassen.

Es schien, als ob der revidierte Tarif das erreichen sollte, was der von 1896 nicht zu erreichen vermocht hatte, nämlich die Anerkennung sämtlicher Prinzipale. Wenn ich sage sämtlicher, so soll das nicht heißen, daß nun alle Prinzipale ohne Ausnahme den Tarif anerkannten, sondern es soll damit lediglich gesagt sein, daß ihm keine geschlossne Minderheit mehr entgegenstand, wie es bis jetzt in den Prinzipalen Rheinland-Westfalens der Fall gewesen war. Bereits auf der Dresdner Hauptversammlung des Prinzipalvereins waren Versuche gemacht worden, die Druckereibesitzer Rheinland-Westfalens wieder für die Tarifgemeinschaft zu gewinnen. Die Prinzipale dieses Kreises beschlossen dann auch selbst, sich bald der

Tariforganisation anzuschließen und damit natürlich ihren Sondertarif aufzugeben. Der erste Schritt, der den Willen in die Tat umsetzte, geschah durch die Wahl eines Prinzipalvertreters für den 2. Kreis.

Der Tarifausschuß, der nun wieder vollzählig war, trat in Berlin am 23. September zusammen. Zuerst mußte die Frage gelöst werden, wer denn eigentlich berechtigt war und für die Zukunft berechtigt sein sollte, an den Tarifverhandlungen teilzunehmen. Gemäß den Beschlüssen des Tarifamts war die Gewerkschaft nicht zugelassen; diese selbst hatte auf ihre Anfrage vom Tarifausschuß eine ablehnende Antwort erhalten, mit der Begründung, daß einer Organisation, die selbst nicht als tariftreu gelten wolle, die „sich vielmehr die Bekämpfung der Tarifgemeinschaft und der in ihr wirkenden Organe zum Ziel gesetzt hat", auch nicht das Recht eingeräumt werden könne, an den Verhandlungen teilzunehmen.

Schwieriger gestaltete sich die Frage hinsichtlich des Gutenbergbundes. Die Voraussetzungen, unter welchen dieser teilnehmen konnte, waren durch den vom Tarifamt gestellten und einstimmig angenommnen Antrag genau klargelegt. Dieser hatte folgenden Wortlaut: „Zu den Verhandlungen des Tarifausschusses sind nur zugelassen je ein Vertreter von reinen Buchdruckerorganisationen nationalen Umfangs, die sich statutarisch auf den vereinbarten deutschen Buchdruckertarif verpflichtet und sich in ihren Handlungen als tariftreu erwiesen haben."

Die Mitglieder des Verbands hätten es am liebsten gesehn, daß nur der Verband die vertragschließende Partei wäre. Jedoch konnten sie mit dieser Forderung bei den Prinzipalen nicht durchdringen. Dem Gutenbergbunde wurde infolgedessen auch gestattet, an den Verhandlungen teilzunehmen, nachdem sein Vertreter versprochen hatte, in Zukunft in ehrlicher Weise für den Tarif einzutreten.

Am wichtigsten waren, wie es vorauszusehn war, die Verhandlungen über die Lohnfrage. Wir wissen, daß die Prinzipale Rheinland-Westfalens ihre Gehülfen nach einem nach dem Alter abgestuften Tarif entlohnten. Auf ihren Einfluß ist es wohl zurückzuführen, wenn der Tarifausschuß der Prinzipale die Forderung vertrat, einen ebensolchen Tarif der Entlohnung zugrunde zu legen. Die Gehülfen stellten sich von vornherein auf einen ablehnenden Standpunkt. Sie wollten eine 10 %ige Erhöhung des Gewißgeldes. Sie unterstützten ihre Forderung mit der vom Tarifamt aufgenommnen Statistik, welche die Verändrung der Wohnungs- und Lebensmittel-

preise darlegte. Die diesbezügl. Fragen waren an 500 Kommunalverwaltungen gesandt worden, von denen 388 sie beantworteten. Wenn es nun auch unausbleiblich ist, daß sich in eine solche Statistik viele Ungenauigkeiten einschleichen, die häufig zu einer erheblichen Abweichung der tatsächlichen Preise von den angegebnen führen, so ist doch ihr Wert von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Der Ruhm, zuerst eine derartige Statistik aufgestellt zu haben, gebührt dem Tarifamt. Das Resultat war, wie es bei der steigenden Konjunktur 1895/96 nicht anders zu erwarten stand, eine starke Verteurung der meisten Lebensmittel und auch vor allem der Wohnungen. War so die Fordrung einer Lohnerhöhung vollständig gerechtfertigt, so war der Zeitpunkt, eine solche in dem verlangten Umfange durchzusetzen, grade kein günstiger. Das Jahr 1901 stand im Zeichen fallender Konjunktur. Die Nachteile einer solchen für die Festsetzung des Tarifs liegen auf der Hand. Es muß aber zugestanden werden, daß die Prinzipale nicht mit Berufung auf sie sich weigerten, eine Lohnerhöhung eintreten zu lassen, deren Notwendigkeit im Gegenteil auch von ihnen eingesehn wurde.

Sie stellten aber, wie gesagt, einen Staffeltarif auf, der bei den Gehülfen die heftigste Gegnerschaft fand. Der Grund dieser war die Befürchtung, daß bei der niedrigern Entlohnung der jüngern Gehülfen die Prinzipale diese bei der Einstellung bevorzugen würden. Die Prinzipale drangen mit ihrer Fordrung aber doch durch, und es wurde folgende Skala festgesetzt: Die Gehülfen sollten erhalten

im Alter bis zu 21 Jahren 21,50 Mk.,
" " von 21—23 " 22,00 "
" " über 23 " 22,50 " ;

für Gehülfen im ersten Jahre nach der Lehre darf das Mimimum 18 Mk. betragen, „sofern die Genehmigung durch das zuständige Kreisamt erfolgt ist".

Um die Gehülfen, die nach diesem Tarif bereits über Minimum entlohnt waren, nicht leer ausgehn zu lassen, wurde bestimmt, daß jeder tariftreue Prinzipal verpflichtet sei, den Gehülfen, die mit und unter 24 Mk. (ohne Lokalzuschläge) entlohnt seien, die prozentuale Erhöhung des neuen Tarifs zukommen zu lassen.

Den Gehülfen im Berechnen wurde der Tausendpreis in allen Schriftarten um 2 Pfg. erhöht.

Die Gehülfen hatten in dieser neuen Skala tatsächlich eine Aufbessrung gegen früher, wo das Gewißgeld für alle 21 Mk. betragen hatte, erreicht.

Von Interesse ist auf diesen Verhandlungen die Neugestaltung der Reglung der Lokalzuschläge. Die Höhe derselben war bisher vom Tarifausschuß bestimmt worden. Dieser Zustand war tatsächlich kein gesunder. Denn es war diesem mit dem besten Willen nicht möglich, die Fordrungen der einzelnen Orte gerecht zu beurteilen. Es war notwendig, daß eine Körperschaft, die mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannt war, die Reglung der Lokalzuschläge unternahm. Mit der Anerkennung der Berechtigung dieser Fordrung von den Prinzipalen und Gehülfen war wieder den Druckereibesitzern von Rheinland-Westfalen ein Zugeständnis gemacht.

Das greifbare Resultat der Anerkennung war der Beschluß, Kreisämter in allen Kreisvororten zu errichten, welche die Lokalzuschläge für die Druckorte ihres Kreises zu regeln hätten. Die Lokalzuschläge der Kreisvororte sollten wie bisher vom Tarifausschuß bestimmt werden. Die Kreisämter sollen gebildet werden aus den Mitgliedern des Tarifausschusses des betr. Kreises, den ersten und zweiten Stellvertretern und aus den Vorsitzenden der im Kreise bestehnden Schiedsgerichte. Als Berufungsinstanz wurde das Tarifamt eingesetzt. Die Reglung der Lokalzuschläge sollte hauptsächlich erfolgen nach den Teurungsverhältnissen, ohne daß dabei die Konkurrenzverhältnisse des betr. Ortes als Druckort in Betracht gezogen würden.

Die Arbeitsnachweise erfuhren eine weitre Ausgestaltung. Sie hatten bisher der Fordrung, paritätisch zu sein, nur in geringer Anzahl Folge geleistet. Die meisten von ihnen waren Institutionen der beiden Tariforganisationen in ihrer Verwaltung, von jetzt an aber sollten sie eine Körperschaft der Tarifgemeinschaft sein. Alle Gehülfen sind daher, ohne Rücksicht darauf, ob sie einer Organisation angehören oder nicht, bei den Arbeitsnachweisen zuzulassen und der Reihe nach in Stellung zu geben. Die Arbeitsnachweise der einzelnen Organisationen mußten aufgelöst werden.

Zur Zentrale der Arbeitsnachweise wurde das Tarifamt bestimmt. Es ist dies insofern von Wichtigkeit, als dadurch die Möglichkeit gegeben wurde, überschüssige Arbeitskräfte an einen beliebig andern Ort zu dirigieren, wo an solchen Mangel herrschte. Auch durch diese Bestimmungen wurde die Benutzung der Arbeitsweise keine befriedigende. Der Tarifausschuß stellte sich, um das hier vorwegzunehmen, in seiner Sitzung vom 26. und 27. April 1904 die Aufgabe, die Geschäftsordnung der Arbeitsnachweise so umzuändern, daß ein umfassendrer Gebrauch von ihnen gemacht werden

mußte. Alle freien Stellen nur durch die Arbeitsnachweise zu besetzen, war wohl unmöglich. Eine solche Bestimmung hätte für die Prinzipale eine nur schwer zu ertragende Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit bedeutet, ohne auf Gehülfenseite befriedigen zu können; denn viele von diesen, besonders die, welche sich auf der Reise befinden, ziehn ein Umgehn in den einzelnen Geschäften einem trägen Zuwarten vor.

Angebot und Nachfrage in bessrer Weise als bisher zu regeln, war wohl der Zweck einer neuen Bestimmung; jedem Arbeitsnachweis wurde ein bestimmter Bezirk überwiesen. Für sämtliche Arbeitsnachweise eines Kreises besteht je eine Zentralstelle, als deren Zentralstelle wiederum das Tarifamt gilt. Für jeden Angemeldeten besteht die Verpflichtung, die angewiesne Kondition anzunehmen. Nur Familienernährer können hierzu nicht gezwungen werden. Jeder Gehülfe muß sich bei Arbeitslosigkeit beim Arbeitsnachweise anmelden und zwar bei dem Arbeitsnachweise des Ortes, wo er zuletzt in Stellung war. Dem korrespondierend darf jeder tariftreue Prinzipal sich bei Bedarf nur an den Arbeitsnachweis seines Ortes oder an den nächstgelegnen wenden. Wie der Gehülfe verpflichtet ist, die Kondition anzunehmen, so ist der Prinzipal verpflichtet, den angewiesnen Gehülfen einzustellen, wenn er den an ihn gestellten Anfordrungen Genüge zu leisten imstande ist. Besonders darf ein Gehülfe deshalb nicht abgelehnt werden, weil er einer bestimmten Organisation oder Kasse angehört.

Außer der Reihe werden, wie auch schon früher, die Gemaßregelten eingestellt, und zwar auch die, bei denen erst auf dem Klagewege festgestellt worden war, daß sie durch ihren Eintritt für den Tarif ihre Stelle verloren hatten.

Kehren wir nun wieder zu der Tarifrevision vom Jahre 1901 zurück! Hier kam im Laufe der Verhandlungen die Maschinenmeisterklausel, welche für die Maschinenmeister eine andre Arbeitszeit unter bestimmten Voraussetzungen zuließ, zur Sprache. Es gelang den Gehülfen, ihre Streichung durchzusetzen. Auch das Überstundenwesen, das grade bei den Maschinenmeistern sehr blühte, wollte man bei dieser Gelegenheit regeln. Die Gehülfenvertreter drängten auf eine Fixierung der Überstunden. Die Prinzipale aber ließen sich nicht auf eine solche ein. In der Tarifausschußsitzung im April 1904 wurde, um damit vielleicht die Überarbeit etwas einzudämmen, bestimmt, daß ein Überarbeiten der Lehrlinge ohne Aufsicht nicht statthaft sei, und dann durften Lehrlinge bei der Überarbeit in keinem

andern Verhältnis beschäftigt werden, als es die Lehrlingsskala im Tarif zuließ. Dadurch wurden die Prinzipale wohl öfters gezwungen, an mehr Personen die erhöhten Preise für Überstunden zu bezahlen.

Wie in der Lohnfrage und in der Reglung der Lokalzuschläge den Prinzipalen Rheinland-Westfalens ein Zugeständnis gemacht wurde, so auch in der Reglung der Bezahlung der Arbeit an Feiertagen. Es wurde anerkannt, daß in diesem Kreise eine größre Anzahl von diesen sei. Um den Prinzipalen Rheinland-Westfalens den Anschluß zu erleichtern, wurde ihnen gestattet, die Feiertage durch eine erhöhte Anzahl der täglichen Arbeitsstunden zu kompensieren.

Mit dieser letzten Bestimmung hatten die Prinzipale von Rheinland-Westfalen im großen und ganzen ihren Willen durchgesetzt. Ihr Tarif war in seiner prinzipiellen Seite von dem Tarifausschuß anerkannt worden. Der Staffeltarif hatte Anerkennung gefunden, die Prinzipale hatten durch die Kreisämter eine erhöhte Einflußnahme auf die Lokalzuschläge erreicht, und endlich hatten sie eine besondre Bestimmung wegen der größern Anzahl von Feiertagen durchgesetzt.

Der Tarifausschuß interpretierte schließlich noch den § 616 des BGB.

In der Lehrlingsskala strebten sowohl die Drucker als auch die Setzer danach, eine Reduktion herbeizuführen; doch gelang es ihnen nicht, irgend welche Zugeständnisse von den Prinzipalen zu erhalten. Man wollte aber eine Eingabe an den Bundesrat richten, gesetzliche Verfügungen auf der Grundlage der jetzigen Lehrlingsskala zu erlassen. Erst wenn der Bundesrat dieser Bitte kein Gehör schenkte, wollten die Prinzipale in eine Beratung über die Reduktion der Lehrlingsskala eintreten.

Die Petition wurde am 19. April 1902 an den Bundesrat abgesandt. Als am 26. April 1904 von diesem in dieser Angelegenheit noch keine Schritte getan worden waren, befaßte sich die Tarifausschußsitzung, die in dieser Zeit stattfand, mit dieser Frage. Eine Ändrung der Skala konnte nicht in Betracht kommen, da der Tarif ja auf 5 Jahre geschlossen war. Anderseits war es aber notwendig, daß der Arbeitslosigkeit, deren Versichrungssummen allmählich riesig gestiegen waren, irgend ein Damm errichtet wurde.

Es war ein Akt der Vorsicht, wenn die Prinzipale grade in diesem Punkte eine entgegenkommende Stellung einnahmen. Schon öfters war von den Gehülfen das Verlangen laut geworden, daß

auch die Prinzipale zu den Lasten der Arbeitslosigkeit beizusteuern hätten, da es ja nur in ihrem Interesse liege, daß diese Reservearmee immer einen gewissen Bestand aufweise.

Aber auch aus rein menschlichen Gründen mußten wohl die Prinzipale diese Stellung einnehmen und an der Einschränkung der Arbeitslosigkeit direkt mitwirken. „Um dieses Ziel, eine Lindrung in der Arbeitslosigkeit, erreichen zu können, ist das Tarifamt beauftragt worden, gegebnenfalls auf dem Zirkularwege, an die tariftreuen Prinzipale mit dem Ersuchen heranzutreten, sich am nächsten Oktober- oder Ostertermin eine Einschränkung bei der Zahl der etwa einzustellenden Lehrlinge aufzuerlegen, also weniger Lehrlinge einzustellen, als dies der Tarif zuläßt."

In dem Vorliegenden habe ich versucht, einen kurzen Überblick über das von den Gehülfen Erreichte und Erstrebte zu werfen. Es ist unzweifelhaft, daß das Ergebnis dieser Verhandlungen eine fünfjährige Dauer des Tarifs wohl rechtfertigte. Die Lohnerhöhung war eine zufriedenstellende, die Lokalzuschläge sind besser geregelt worden und die Setzmaschinenfrage hatte hier, wie schon erwähnt, ihre endgültige Lösung gefunden. Wenn wir die Resultate der Verhandlungen betrachten, so müssen wir dem Korrespondent nur recht geben, wenn er sie ein „hochbedeutsam sozialpolitisches Ereignis" nennt.

Von den Gehülfen wurde allerdings diese Ansicht nicht allgemein geteilt. Der Tarif erfuhr sehr häufig die abfälligste Beurteilung. Die Gehülfen vergaßen vielfach, daß das Jahr 1901 ein solches mit vielen wirtschaftlichen Mißerfolgen war, daß in dem Jahr, wo die Arbeitslosenzahl eine gewaltige Höhe erreichte, eine Lohnerhöhung von 7½ % doch ein ungeheurer Fortschritt war. Wegen des großen Arbeitsangebots wurden fast in allen andern Gewerben die Löhne bedeutend reduziert, das Gesetz von Angebot und Nachfrage trat in Kraft. Im Buchdruckergewerbe dagegen wurden die Löhne mit möglichster Umgehung dieses Gesetzes, mit Umgehung einer Berücksichtigung des gegenwärtigen Arbeitsmarkts, festgesetzt. Die Prinzipale hatten die Befürchtung der Tarifgegner, daß in Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs der Tarif eine Verschlechtrung erfahren werde, durch ihr loyales Vorgehn zunichte gemacht.

Der Tarif fand die Zustimmung der Gehülfen in Berlin, Leipzig und andern großen Städten. Von besondrer Bedeutung ist, daß letztre Stadt, die solange ein Herd der Zwietracht und des Haders im Verbande war, ihre Zustimmung zum Tarif und in be-

sonders herzlicher Form, wenn ich so sagen darf, gegeben hat. Wichtig ist diese Stellungnahme auch deshalb, weil die Gehülfen andrer Städte immer mit einer gewissen Spannung auf das Vorgehn der Buchdruckermetropole blicken.

Vielfach war es wieder nur radikale Prinzipienreiterei, welche die Gehülfen bestimmte, eine tariffeindliche Stellung einzunehmen. Dieses zeigte sich besonders in der Entrüstung, welche ein auf Anregung des Herrn Bürenstein an den Bundesrat und an das Reichsamt des Innern abgesandtes Telegramm hervorrief. Bei vielen Mitgliedschaften wurde zwar der neue Tarif anerkannt, dieses Telegramm aber, welches die wohlwollende Aufmerksamkeit der Regierung auf den Tarif und die beabsichtigte Petition lenken sollte, mit den schärfsten Worten verurteilt. Die radikale Gesinnung vieler Gehülfen setzte diesem praktischen Vorgehn ihren prinzipiellen Widerstand entgegen.

Aber nicht nur in den Reihen der Gehülfen, sondern auch bei einem Teil der Prinzipale fand der neue Tarif eine heftige Opposition, und zwar hauptsächlich aus Anlaß der neu errichteten Kreisämter.

Gegen diese sprachen sich die Prinzipale in Hannover aus und verlangten, daß die Mitglieder in Urwahlen gewählt würden. Auch gegen die Festsetzung der Lokalzuschläge der Kreisvororte durch den Tarifausschuß erhoben sie Einspruch und verlangten auch hier die Reglung durch das Kreisamt. Die Machtbefugnis dieses sollte anderseits wieder etwas beschränkt werden dadurch, daß eine Berufung an das Tarifamt wegen aller gefaßten Beschlüsse zulässig wäre und nicht nur gegen die nicht einstimmig gefaßten. Diese Fordrungen wurden damit begründet, daß eine Majorisierung der Provinzprinzipale durch die Kreisämter stattfinde. Die Prinzipale machten eine Erhöhung der Lokalzuschläge von der Bewilligung ihrer Fordrung abhängig.

Wandten sich die Prinzipale Hannovers gegen die Kreisämter, so die Leipzigs gegen den Tarifausschuß, und zwar, weil die von den Prinzipalsvertretern gemachten Zugeständnisse „das Maß desjenigen, was von vornherein als möglich bezeichnet worden ist, überschreiten, und vom Gewerbe unter den herrschenden gedrückten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht getragen werden können". Die Einführung des Tarifs ließ denn auch besonders in Leipzig viel zu wünschen übrig. Die Prinzipale sträubten sich vor allem, den über 3 Mk. Minimum Entlohnten die prozentuale Erhöhung zukommen

zu lassen. Die Leipziger begnügten sich nicht damit, den gewerblichen Frieden nicht nur in ihrer Heimatstadt zu untergraben, sie wollten die Zersetzung auch weiter tragen, und es gelang ihnen auch wirklich, die Prinzipale auch einiger andrer Städte in Sachsen zu bewegen, sich ihnen anzuschließen.

Da außerdem noch eine ganze Reihe von Städten gegen die von den Kreisämtern auferlegten Lokalzuschläge Beschwerde führten und eine Entscheidung des Tarifausschusses in dieser Frage verlangten resp. die Auszahlung der von den Kreisämtern bestimmten Lokalzuschläge von einer erneuten Bestimmung des Tarifausschusses abhängig machten, so erschien es doch nicht ganz gefahrlos, die Sache auf sich beruhn und so einen Zwiespalt innerhalb der Tarifgemeinschaft aufkommen zu lassen, der zu den unheilvollsten Folgen führen konnte.

Die Gehülfen hatten eine Umfrage bei den Mitgliedern des Tarifausschusses veranstaltet, welche eine Klarlegung seines Standpunkts bezweckte. Die erhaltne Antwort genügte diesem Anspruch vollauf. Der Tarifausschuß bezeichnete das Vorgehn der Leipziger Prinzipale als eine Verletzung der getroffnen Tarifvereinbarungen und verurteilte es unbedingt. Auch andre ergriffen Stellungnahme gegen die Leipziger Prinzipale. Und auch unter diesen selbst herrschte keine große Einigkeit. Am 17. Februar wurden in Leipzig 2250 Gehülfen in 99 Druckereien tarifmäßig entlohnt, und nur 1100, die in 37 Druckereien beschäftigt waren, wurden anders bezahlt. Eine kleine Minorität von Prinzipalen suchte also im Jahre 1902 eine ähnliche Lage herbeizuführen, wie es eine kleine Minorität von Gehülfen im Jahre 1896 versucht hatte. War damals der Verband das Organ gewesen, dessen Aufgabe es war, Abhülfe zu schaffen, so wäre es in analoger Weise diesesmal die Aufgabe des Deutschen Buchdruckervereins gewesen. Aber hätte — vorausgesetzt, daß die opponierenden Firmen alle dem Vereine angehörten, was ja nicht nötig war — ein Einschreiten des Vereins dieselbe Wirkung gehabt wie das des Verbandes gegen seine Mitglieder? Das dürfte doch wohl bezweifelt werden, und zwar aus dem Grunde, weil ein Ausschluß aus dem Verein nicht dieselben unheilvollen Folgen für den Ausgeschlossnen hat, wie ein Ausschluß aus dem Verband. Dann aber wäre dieses Verfahren ein zu langwieriges gewesen. Da außerdem die Kreisämter eine ganz neue Institution waren, der wohl noch manche Mängel anhafteten, so beschloß der Tarifausschuß, wohl aus Erwägung aller dieser Gründe, zu einer neuen Sitzung am

1. Februar 1902 zusammenzutreten. Es war dies aber eine außerordentliche Maßregel, die zu verlangen die Opponenten absolut kein Recht hatten und die sich nur aus den angeführten Gründen verstehn läßt. Der Tarifausschuß kam nun zu einer Revision der Lokalzuschüsse „aus Gründen der Gerechtigkeit und im Interesse der Durchführung des Tarifs". In 14 Orten wurden die Lokalzuschläge um $2^1/_2$ % gekürzt, in 4 auf den Stand von 1896 zurückgesetzt, in 2 Orten ganz gestrichen. In 14 Orten wurde der von den Kreisämtern festgesetzte Lokalzuschlag aufrecht erhalten. Ein Ort wurde den Kreisvertretern überwiesen.

Was nun Leipzig speziell betrifft, so gelangte der Tarifausschuß zu keinem andern Resultat, als zu dem bereits erwähnten. Das Vorgehn Leipzigs wurde um so mehr verurteilt, als der Vertreter dieses Kreises seinerzeit den Verhandlungen ohne ein Wort des Widerspruchs seine Zustimmung gegeben hatte.

Abgesehn von dieser Opposition wurde der neue Tarif sonst überall in Deutschland ohne größre Schwierigkeiten durchgesetzt. Im Interesse der allgemeinen Einführung des Tarifs auch in Posen schuf die letzte Tarifausschußsitzung gewisse erleichterte Übergangsbestimmungen.

Anschluß der Gewerkschaft an den Verband.

Der Verband, dem in den letzten Tarifverhandlungen offen das Zeugnis ausgestellt worden war, sich für die Ein- und Durchführung des Tarifs ein besondres Verdienst erworben zu haben, nahm in dieser Zeit an Mitgliederzahl außerordentlich zu. War doch vom 1. Januar bis 8. März 1902 allein ein Gewinn von über 1000 Mitgliedern zu verzeichnen. Die Neueingetretnen setzten sich zusammen aus Nichtorganisierten, aus Gewerkschaftlern und Gutenbergbündlern. Im Gutenbergbund machte sich sofort nach den Tarifverhandlungen eine Strömung breit, die sich für den Anschluß an den Verband aussprach. Auf einer Versammlung, die am 30. Oktober 1901 in Berlin stattfand, forderte man offen eine Verschmelzung mit dem Verband. Das Eintreten der dem Verbande angehörenden Gehülfenvertreter für die Interessen der Gehülfen hatte eben doch einen günstigen Eindruck auf die im Gutenbergbund Organisierten gemacht, und viele waren zu der Überzeugung gekommen, daß eine längre Trennung ihren Interessen nur schaden könne. Der Verbandsvorstand machte sich klugerweise diese Stimmung zu Nutzen und gestand den jetzt Eintretenden leichtre Eintrittsbedingungen zu.

Eine ähnliche Stimmung wie im Gutenbergbunde machte sich auch in der Gewerkschaft bemerkbar; schon früher, bei einem Streik in der „Leipziger Volkszeitung", hatte sie eine Annäherung an den Verband versucht, oder richtiger, die Parteiführer hatten in ihrer Funktion als Schiedsrichter einen diesbezüglichen Vorschlag gemacht. Dieser hatte jedoch bei dem Verbande kein Gehör gefunden.

Es ist zweifellos, daß es für die Gewerkschaft, die ihre Existenzfähigkeit nur aus dem Hasse gegen den Verband schöpfte, am besten gewesen wäre, sie hätte sich auf die wahren Interessen der Arbeiterschaft besonnen, ihr unwürdiges Verhalten geändert und sich dem Verbande einverleibt. Dazu kam noch, daß eine tätige Mitarbeit in der Tarifgemeinschaft für sie ausgeschlossen war, weil diese einmal ja ihr radikales Prinzip nicht zuließ, dann aber wäre sie auch nicht einmal bei gutem Willen in der Lage gewesen, weil sie mit ihrer geringen Mitgliederzahl von ca. 250 Mann doch eine große Bewegung einzuleiten außer stande war.

Nach den Tarifverhandlungen hatte die Bremer Mitgliedschaft der Gewerkschaft eine Urabstimmung veranlaßt, welche sich mit der Frage einer Verschmelzung mit dem Verbande befaßte. Wenn auch diese Abstimmung ein negatives Resultat ergab, so bewies doch die Tatsache, daß der Vorstand überhaupt eine solche hatte veranlassen müssen, welche für die Gewerkschaft gefährliche Stimmung vorhanden war. Die Mitgliedschaften Bremen und Hamburg lösten sich auf und traten in den Verband.

Wir sehn aus diesen Stimmungsbildern, welch reiches Leben sich auch in dieser Tarifkampagne wieder für den Verband entfaltete, wie er neu gekräftigt auf dem Boden der gegebnen Gesellschaftsordnung für seine Mitglieder materielle Vorteile errang, die durch die schöne aber vage Hoffnung auf den Zukunftsstaat nicht ausgeglichen werden.

Kurz nach der Generalversammlung vom Jahre 1902 trat die Gewerkschaft an den Verband heran mit dem Ersuchen, Verhandlungen anzuknüpfen zwecks einer Verschmelzung. Der Vorstand fragte nun bei dem Gau Berlin und Leipzig an, ob diese bereit wären, mit der Gewerkschaft in Verbindung zu treten. Beide lehnten es jedoch ab. Die Gehülfen Leipzigs wurden aus folgendem Grund um ihre Meinung gefragt:

Die „Leipziger Volkszeitung" hatte Ende 1900 in ihrem Betriebe die Setzmaschine eingeführt, wodurch einige Arbeitskräfte überflüssig wurden. Bei der Entlassung auch zweier Verbandsmitglieder wurde

dargelegt, daß einerseits der Arbeitsmangel zu ihrer Entlassung geführt habe, daß aber bei der Auswahl der zu entlassenden Gehülfen „neben der geschäftlichen Tüchtigkeit auch auf die Tätigkeit als Parteigenossen Rücksicht“ genommen wurde. Die Verbandsmitglieder verlangten nun die Zurücknahme einer auf solche Gründe gestützten Kündigung. Als sie mit ihrer Fordrung nicht durchdrangen, legten sämtliche Verbandsmitglieder in dem Betriebe die Arbeit nieder, weil nicht die technische Fähigkeit, sondern die Parteitätigkeit für die Entlassung bestimmend gewesen war. Hatte man bisher den Standpunkt bürgerlicher Unternehmer, die bei der Einstellung von Gehülfen sich von parteipolitischen Rücksichten hatten leiten lassen, sich vielleicht geweigert hatten, Mitglieder des „sozialdemokratischen“ Verbands einzustellen, entschieden verurteilt, so durfte man aber auch umgekehrt nicht dulden, daß die Einstellung resp. das Verbleiben in einer Kondition in einem sozialdemokratischen Betrieb abhängig gemacht werde von der mehr oder minder eifrigen Parteitätigkeit. Das Vorgehn des Verbands war eine Verurteilung dieses Prinzips auf dieser und jener Seite.

Unter dieser Flagge wurde der Streik geführt. Blickte man allerdings näher zu, so sah die Sache ganz anders aus. Wir wissen, in welch gespanntem Verhältnis der Buchdruckerverband in Leipzig zu der von Gasch beeinflußten Parteileitung stand. Und diesem Verhältnis ist das ganze Vorgehn der „Leipziger Volkszeitung“, die ja besonders für die radikale Gewerkschaft tätig war, zuzuschreiben. Im Verlauf des Streiks versuchte der sozialdemokratische Parteivorstand wiederholt, eine Einigung herbeizuführen, jedoch vergebens. Die Verbandsmitglieder verlangten, daß ihnen sämtliche Stellen, die sie vorher inne hatten und die jetzt alle durch Mitglieder der Gewerkschaft besetzt waren, wieder eingeräumt würden. Der Parteivorstand hatte sich anfangs ganz auf die Seite des Buchdruckerverbands gestellt, später aber der Leipziger Parteileitung doch verschiedne Zugeständnisse gemacht.

Dies der Grund, warum die Leipziger Verbandsmitglieder besonders gefragt wurden. Trotz des ablehnenden Verhaltens dieser fand am 3. August 1902 eine Konferenz statt, in welcher die Bedingungen festgesetzt wurden, unter denen man Verhandlungen anknüpfen wollte. Alle Mitglieder der Gewerkschaft, die darnach in den Verband aufgenommen werden wollten, mußten eine Erklärung abgeben, „die Bestimmungen des Verbandsstatuts gewissenhaft befolgen zu wollen“. Die Leipziger Gehülfen änderten darauf ihre

ablehnende Antwort folgendermaßen: Sie erklärten, „einer Aufnahme der Gewerkschaft in den Verband nur unter der Bedingung zustimmen zu können, wenn dem am 24. November 1900 ausständig gewordnen Personale der „Leipziger Volkszeitung" auf Grund des Vermittlungsvorschlags des Parteivorstands vom 15. Dezember 1900 . . . ihre innegehabten Plätze bis zu einem bestimmten Termin offen gehalten werden". Die Gewerkschaftler erklärten sich bereit, 12 Stellen in der „Leipziger Volkszeitung" frei zu machen. Die Schlußverhandlungen zwischen Gewerkschaft und Verband fanden am 14. Oktober in Leipzig statt. Sie führten zu folgendem Ergebnis: Der Übertritt der Gewerkschaftler in den Verband wurde von der oben erwähnten schriftlichen Erklärung abhängig gemacht. Der Wunsch der Leipziger Gehülfen wurde nicht in seinem ganzen Umfange berücksichtigt. Es wurde nur bestimmt, daß nach eingetretner Verständigung eine größre Anzahl als die in dem Leipziger Versammlungsberichte angegebne aus den Reihen der seinerzeit in den Ausstand getretnen Kollegen wieder Stellung in der Druckerei der „Leipziger Volkszeitung" finden sollte.

Die „Buchdruckerwacht" mußte ihr Erscheinen einstellen.

Das Vermögen der Gewerkschaft im Betrage von 11000 Mk. fiel der Verbandskasse zu.

War ein Mitglied des Verbands aus diesem in die Gewerkschaft übergetreten, so wurden ihm die hier und dort geleisteten Beiträge angerechnet. Für Mitglieder, welche nur der Gewerkschaft angehört hatten, wurden ebenfalls die hier bezahlten Beiträge angerechnet. Dieses Entgegenkommen des Verbands war nur gerechtfertigt, da die Gewerkschaft ja ihr ganzes Vermögen an ihn überführte.

Für den Anschluß an den Verband mag wohl die Einsicht der in der Gewerkschaft organisierten Gehülfen von Einfluß gewesen sein, dann aber dürfte auch die Parteileitung wohl ihre Hand im Spiele gehabt haben und ihren Einfluß auf die leitenden Personen der Gewerkschaft ausgeübt haben.

War hier auf diese Weise endlich eine Einigung zustande gekommen, so drohte schon zwei Jahre später wieder eine neue Spaltung. Am 18. November 1904 mußte in Berlin eine Gauvorsteherkonferenz zusammentreten, um die Berliner Mitgliedschaft an ihre Pflichten und ihre Aufgaben dem Verbande gegenüber zu erinnern. Es waren nämlich in Berlin verschiedne Streiks ausgebrochen, und zwar hatten die Gehülfen teils ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Arbeit niedergelegt. Die Differenzen waren hauptsächlich wegen Entlassungen

von Vertrauensmännern ausgebrochen, welche die Gehülfen als Maßregelung auffaßten, eine Auffassung, welcher sich die Tarifbehörden nicht anschlossen, im Gegenteil den betreffenden Firmen das Zugeständnis machten, daß die Gehülfen tarifwidrig gehandelt hätten. Die Gehülfen gaben sich aber damit nicht zufrieden, drückten vielmehr unter der Führung des Gauvorstehers Massini dem Verbandsvorstand und dem Tarifamt ihr Mißfallen aus, weil diese sich auf einen andern Standpunkt stellten. Die Gauvorsteherkonferenz verurteilte das wiederholt eigenmächtige Vorgehn der Gehülfen Berlins aufs entschiedenste. Die Berliner fügten sich denn auch nach einigem Sträuben dem Urteilsspruch. Man hatte wohl eine Gauvorsteherkonferenz einberufen, abgesehn davon, daß noch andre wichtige Punkte zur Beratung standen, weil es doch gefährlich schien, eine Opposition bei einer Mitgliedschaft, die immerhin einen beträchtlichen Bestand des Verbands ausmachte, aufkommen zu lassen.

Die Angelegenheit nahm auch einen breiten Raum ein auf der Generalversammlung zu Dresden, die vom 19. bis 26. Juni 1905 tagte. Es waren nämlich, eine Folge des Vorgehns des Vorstands, eine Anzahl Anträge eingelaufen, welche alle eine Erweitrung der Machtbefugnisse der Gauvorstände verlangten. Der Inhalt dieser Anträge ging da hinaus, ein Vorgehn einzelner Personale zu ermöglichen, ohne vorher die Zustimmung des Verbandsvorstands einholen zu müssen und die schiedsrichterlichen Instanzen in Anwendung zu bringen. Diesem letztern Weg ist tatsächlich eine gewisse Schwerfälligkeit nicht abzuleugnen; aber in besonders dringenden Fällen konnten auch bisher schon die Gauvorsteher selbständig vorgehn und die Maßregeln ergreifen, die ihnen nötig zu sein schienen. Die Generalversammlung zeigte diesen Anträgen gegenüber wenig Entgegenkommen. Sie sah wohl ein, welche Gefahren mit einer erweiterten Machtbefugnis der Gauvorsteher verbunden waren.

Das Ansehn des Tarifs selbst mußte aber ferner durch ein einseitiges Vorgehn, das in der ersten Hitze und in der Aufregung über vermeintliches Unrecht eingeschlagen wurde, erheblichen Schaden leiden. Denn zu gegebner Zeit würden auch die Prinzipale ein gleiches Recht für sich in Anspruch nehmen. Dadurch würden die Organe der Tarifgemeinschaft bald zu völliger Bedeutungslosigkeit herabsinken.

Aber es war in diesen Anträgen auch eine direkte Gefahr für den Verband selbst. Die ganze Entwicklung hatte zu einer straffen Zentralisation geführt. Durch eine erweiterte Machtbefugnis der

Gauvorstände wäre aber ein Moment der Dezentralisation in den Verband getragen worden, das zu weitgehnden Folgen hätte führen können. Diese Gefahr war absolut keine illusorische, denn manche Mitgliedschaften standen und stehn vielfach heute noch mit dem Verbandsvorstande auf gespanntem Fuß. Man darf wohl annehmen, daß diese Mitgliedschaften die Gelegenheit, ihre gegensätzliche Meinung zu Geltung zu bringen, ergriffen hätten und so mit der Zeit eine Stellung erlangt hätten, die den Verbandsvorstand zu einer bedeutungslosen Rolle verurteilt hätte.

Eine Folge des Vorgehns des Verbandsvorstands und des Tarifamts war eine weitgehnde Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen Tarif bei der Berliner Mitgliedschaft. Sie verlangte deshalb auch, daß der jetzige Tarif gekündigt, ein neuer nur auf 3 Jahre abgeschlossen werde und daß eine erhebliche Erhöhung der Grundpositionen verbunden mit einer Arbeitszeitverkürzung erfolgen solle. Der Antrag auf Kündigung des Tarifs wurde allerdings von den Berlinern wieder zurückgezogen, dagegen der auf Revision angenommen.

Spezialorganisationen oder Sparten.

Wir wissen, daß der Buchdruckerverband die verschiednen Kategorien von Berufen, welche im Buchdruckergewerbe tätig sind, umfaßt. Es ist aber ganz natürlich, daß die Differenzierung der Arbeit, welche durch die technische und gesellschaftliche Arbeitsteilung immer weitre Fortschritte macht, zu einem engern Anschluß, zu engrer Verbindung der gleichartig Beschäftigten führen mußte. Es hatten sich deshalb im Verbande auch schon früh Spezialorganisationen gebildet; die älteste davon ist die Sparte der Maschinenmeister, deren Gründung in die 60er Jahre fällt. Zu einer engern Verbindung dieser hatten besonders die schlechten Arbeitsverhältnisse Anlaß gegeben; sie taten sich noch enger zusammen, als sie im Tarif von 1896 etwas ungünstiger gestellt wurden als die Setzer. Allgemein wurden Stimmen laut, die einen Kongreß der Maschinenmeister verlangten, und ein solcher wurde denn auch auf den 29. August 1897 nach Halle einberufen im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand. Die Mißstände, über die hier besonders geklagt wurde, war die große Anzahl von Überstunden, die häufige Bedienung mehrerer Maschinen durch einen Maschinenmeister und ihre Sonderstellung betr. der Lehrlingsskala und der Arbeitszeit. Die Sonderbestimmungen waren nun zwar in ganz geringem Umfang angewendet worden. In Berlin

gaben von 228 Druckereien 14 Betriebe mit 126 Maschinenmeistern jede 3 Wochen einen freien Tag, drei mit 4 Maschinenmeister jede Woche 3 Stunden frei. In Leipzig machten 24 Betriebe von den Sonderbestimmungen Gebrauch, in Dresden 15 usw. Wir erkennen aus diesen Zahlen, daß der weitaus größte Teil die einheitliche Arbeitszeit eingeführt hatte. Die Sonderbestimmungen fielen ganz bei der Tarifrevision im Jahre 1901.

Das Bedienen mehrerer Maschinen, das natürlich für die Prinzipale eine bedeutende Ersparnis an Arbeitskosten darstellt, wurde aufs schärfste verurteilt. Wieder sind es die kleinen und kleinsten Betriebe, welche darin das höchste leisteten.

In Berlin beschäftigten z. B.:

von 32 Betrieben mit je 1 Maschine 31 Betriebe je 1, 1 Betrieb keinen Maschinenmeister,

von 51 Betrieben mit 2 Maschinen 42 je 1, 3 je 2, 1 je 3, 5 keinen Maschinenmeister,

von 34 Betrieben mit 3 Maschinen 1 3, 8 je 2, 23 je 1, 2 keinen Maschinenmeister,

von 24 Betr.	mit 4 Masch.	1	3,	14 je 2,	9 je 1	Maschinenmeister,
= 9 =	= 5 =	1	4,	3 = 3,	1 1	=
= 22 =	= 6 =	1	8,	3 = 4,	7 = 2	=
= 13 =	= 7 =	3 je	4,	5 = 3,	5 = 2	=
= 7 =	= 8 =	3 =	4,	3 = 5,	1 6	=
= 4 =	= 9 =	1	7,	1 5,	1 3	=
= 5 =	= 10 =	2 =	3,	1 5,	2 = 6	=
= 4 =	= 11 =	1	6,	2 = 4,	1 3	=
= 1 =	= 12 =	1	4			=
= 3 =	= 13 =	2 =	8,	1 4		=
= 3 =	= 14 =	1	9,	2 = 8		=
= 1 =	= 15 =	1	11			=
= 1 =	= 16 =	1	8			=
= 1 =	= 17 =	1	11			=
= 2 =	= 19 =	1	14,	1 10		=
= 2 =	= 20 =	1	9,	1 8		=
= 1 =	= 31 =	1	24			=
= 1 =	= 47 =	1	43			=
= 1 =	= 48 =	1	44			=
= 1 =	= 54 =	1	54			=

Wir sehn aus diesen Zahlen, daß nur eine einzige, die größte Druckerei, für jede Maschine einen Mann zur Bedienung hatte. Es

sind im ganzen 1193 Maschinen, die 662 Maschinenmeister bedienen, insgesamt also eine Ersparnis von 531 Arbeitskräften.

Allseitig wurde auf diesem Kongreß die Notwendigkeit eines festern Zusammenschlusses betont. Die Maschinenmeisterklubs sollten auch Personen als Mitglieder aufnehmen dürfen, die nicht Verbandsmitglieder waren. Der Verbandsvorstand zeigte unverhohlen sein Mißtraun über diesen Beschluß.

In dem Tarife waren nur die Arbeitsverhältnisse der Setzer und Buchdrucker geregelt, der zweite Teil des Tarifs, sowohl der von 1896 als von 1901, der die Arbeitszeit, den Lohn, das Verhältnis der Gehülfen zu den Lehrlingen festsetzt, war ausdrücklich nur für Setzer und Buchdrucker bestimmt. Der erste Teil des Tarifs, der „vom Satz" handelte, konnte selbstverständlich nur für Setzer bestimmt sein.

Trotzdem in dem Tarif die Arbeitsverhältnisse der andern Berufsarten nicht geregelt waren, hat es der Verband doch immer als seine Aufgabe angesehn, auch für die Angehörigen der andern Berufsarten, die in ihm vereinigt waren, zu sorgen, und er mußte dies auch, wollte er nicht, daß ihm in den einzelnen Fachorganisationen gefährliche Konkurrenten erwuchsen. Eine dieser haben wir schon kennen gelernt in dem Maschinenmeisterverein, eine andre ist die der Schriftgießer. Diese hatten im Jahre 1889 in Frankfurt a. M. einen Kongreß, der einen Tarif aufstellte, welcher aber niemals in seinem ganzen Umfange eingeführt wurde. Der zweite Kongreß fand 1897 in Offenbach statt. Hier wurde empfohlen, einheitliche Lokaltarife zur Einführung zu bringen. Der dritte Kongreß fand 1901 in Dresden statt. Auch dieser sah von einem Normaltarife ab, wollte dagegen überall eine Verkürzung der Arbeitszeit und eine Erhöhung des Minimums, ebenso wurde die Aufstellung einer Lehrlingsskala beschlossen. Die hier erwähnten Fordrungen wurden in den meisten Schriftgießereien ohne Gewaltmaßregeln durchgesetzt, nur in Leipzig sollte es nicht ohne solche gehn. Es brach hier ein Streik aus, der vom 14. November 1903 bis Mitte Mai 1904 dauerte und zu ungunsten der Gehülfen ausfiel.

In diesem ganzen Streik, der die Tarifgemeinschaft in keiner Weise berührte, hatten deren Organe, welche zur Schlichtung von Streitigkeiten bestimmt waren, verschiedentlich versucht, eine Einigung herbeizuführen.

Der Verband unterstützte während der ganzen Dauer des Streiks seine Mitglieder. Er bewies dadurch, daß er seine Aufgabe nicht

mit der Aufrechterhaltung des Buchdrucker- und Setzertarifs erfüllt sah, sondern für alle Mitglieder in gleicher Weise sorgte und daß er ihre Interessen ohne Ausnahme vertrat.

Auch die Stereotypeure und Galvanoplastiker hatten sich in besondern Vereinigungen zusammengeschlossen, und diesen hatten sie es zu verdanken, daß eine wenigstens teilweise Reglung ihrer Arbeitsverhältnisse zustandekam. Diese erfolgte im Jahre 1896. Bei den neuen Tarifverhandlungen im Jahre 1901 stellten nun die Stereotypeure in einigen Städten Anträge, welche verlangten, daß ihre Arbeitsbedingungen bei den Verhandlungen des Tarifausschusses der Buchdrucker ebenfalls geregelt und im Buchdruckertarif festgelegt würden. Diese Anträge wurden aber nicht berücksichtigt. Daraufhin wandten sie sich an die Prinzipale, um, wie im Jahre 1896, mit ihnen zu verhandeln; jedoch wurde ihrem Wunsche nicht stattgegeben.

Die einzelnen Fachorganisationen, zu denen noch die der Maschinensetzer und Korrektoren zu rechnen sind, haben unzweifelhaft sehr viel Gutes für sich, doch sind für den Verband damit gewisse Gefahren verbunden. Bevor wir jedoch diese einer nähern Untersuchung unterziehn, müssen wir einen Begriff von ihrer Größe und ihrer Ausdehnung haben.

Es bestanden in Deutschland im Jahre 1904: 20 Maschinensetzervereine, welche sich über größre Gebiete ausdehnen, im Verbande selbst waren 1057 Maschinensetzer, von denen 768 in den bestehnden Spezialorganisationen waren. Am 1. Januar 1906 waren es 26 Vereine mit 1257 Mitgliedern an 169 Orten. Insgesamt waren es 2087 Maschinensetzer, von denen dem Verbande 1653 angehörten.

61 Maschinenmeistervereine in 56 Orten mit 3309 Mitgliedern. Im Jahre 1906 waren es 76 Vereine in 208 Orten mit 4588 Mitgliedern.

9 Schriftgießervereine in 9 Städten mit 1904 Gießern. Im Jahre 1906 waren es 10 Vereine in 10 Orten mit 1909 Mitgliedern.

20 Vereine der Stereotypeure und Galvanoplastiker mit 656 Mitgliedern in 20 Orten.

Insgesamt waren in Spezialorganisationen im Jahre 1904 5731 Mitglieder, immerhin ein ansehnlicher Bestandteil des Verbands.

Zu den angegebnen Vereinen trat noch hinzu der Korrektorenverein, dessen Mitgliederzahl heute 553 beträgt. Alle Sparten haben heute die Bedingung, daß alle ihre Mitglieder solche des Verbands sein müssen, und sie sind gedacht als integrierende Bestandteile dieses.

Trotzdem läßt es sich nicht leugnen, daß bis zu dem neuen Tarif die Spezialorganisationen für den Verband hätten gefährlich werden können. Es wurde dies auch von den Führern des Verbands sehr wohl erkannt. Das Zusammengehörigkeitsgefühl wird durch die Einrichtung der Spezialorganisationen sicherlich gelockert.

Gefährlicher aber war, daß die meisten der Spezialorganisationen eigne Kassen hatten und zum Teil heute noch haben, welche den Reisenden ihrer Sparte einen Zuschuß zu der vom Verbande geleisteten Unterstützung gewährten. Es war mit der Gründung solcher eignen Kassen der Weg zur Dezentralisation beschritten, denn damit war eine bewußte Absondrung von dem übrigen Teil der Verbandsmitglieder vollzogen. Eigne selbständige Kassen sind der Kern einer selbständigen Organisation. Durch sie wird auch das Gefühl der Kollegialität noch weiter zurückgedrängt; denn es muß doch den reisenden Setzer mit einer gewissen Bitterkeit erfüllen, wenn er den mit ihm reisenden Drucker in dieser Weise bevorzugt sieht.

Tatsächlich wurden auch manchmal Stimmen laut, die wohl zu denken gaben und welche die eigne Organisation weit über den Verband stellten.

Schon auf der Generalversammlung 1902 war die Frage der Spezialorganisationen berührt worden. Eingehnd wurden die Verhältnisse der Sparten auf der Generalversammlung von 1905 verhandelt. Es wurde ihre Notwendigkeit vollständig eingesehn, es wurde anerkannt, daß die Sparten Aufgaben hätten, die der Verband allein nicht erfüllen könne. Die erste Aufgabe erstreckt sich auf die technische Bildung der Mitglieder, die zweite in der praktischen Werbearbeit, welche diese für den Verband auszuführen haben.

Eben diese Generalversammlung war aber auch bemüht, der Selbständigkeit der Sparten keine weitern Konzessionen zu machen. So wurde z. B. die häufige Abhaltung von Kongressen der Spezialbranchen verworfen, Kongresse, auf deren Gestaltung dem Verbande bisher nicht der geringste Einfluß zugestanden war. Um einen solchen zu gewinnen, kam man einem hier ausgesprochnen Wunsche gerne nach, wonach der Vorstand ermächtigt wurde, die einzelnen Kongresse finanziell zu unterstützen. Durch den Anspruch auf finanzielle Unterstützung begaben sich aber die Spezialorganisationen in ein direktes Abhängigkeitsverhältnis von dem Verband, indem nun dem Vorstand ein Mitbestimmungsrecht über Ort, Zeit und Vertretung solcher Kongresse eingeräumt werden mußte.

Die Generalversammlung beschloß auch die Aufhebung der schon

bestehnden und ein Verbot noch zu gründender Zuschußkassen der einzelnen Sparten. Diesen Fordrungen fügten sich alle mit Ausnahme der Stereotypeure und Galvanoplastiker und der Schriftgießer. Die Stereotypeure faßten folgende Resolution: „In Anbetracht dessen, daß die Organisation der Stereotypeure und Galvanoplastiker bei den Verhandlungen auf der Generalversammlung beim Punkte Unterstützungskasse nicht gehört wurde, sondern über sie hinweg beschlossen wurde, daß die Kassen aufzuhören haben, welche bei Arbeitslosigkeit den Mitgliedern kleine Unterstützungen zahlen, beschließt der Kongreß (dieser fand am 15. und 16. April 1906 in Berlin statt), daß die Kassen weiter bestehn sollen."

Auch die Schriftgießer zahlen trotz des Generalversammlungsbeschlusses Zuschüsse zur Arbeitslosenunterstützung, die je nach den Orten verschieden sind.

Die Maßregeln der Generalversammlung waren alle wohl geeignet, ihren Zweck zu erfüllen, eine Absplittrung vom Verbande zu erschweren; unmöglich gemacht wurde sie jedoch nicht.

Da tauchte, nicht zum erstenmale, der Plan wieder auf, die verschiednen Gruppen in die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker aufzunehmen. Einer solchen Aufnahme schienen bei den neuen Tarifverhandlungen keine Hindernisse mehr entgegenzustehn, da die Prinzipale keine Einwendungen machen wollten. Diese Verschmelzung mit dem Verbande sollte noch inniger werden durch den Organisationsvertrag der beiden Interessenvertretungen.

Der Einfluß der Sparten machte sich denn auch im neuen Tarif wohl bemerkbar. In der ersten Abteilung des Tarifs finden wir eine Aufzählung der unter die Buchdruckergehülfen gerechneten Berufsarten. Zu diesen gehören darnach: Setzer, Maschinenmeister oder Drucker, Korrektoren, soweit solche im Betrieb von Buchdruckereien beschäftigt sind, Stereotypeure und Galvanoplastiker. Neu in die Tarifgemeinschaft aufgenommen sind demnach die 3 letztern Spezialbranchen. Das Minimum dieser beträgt genau so viel wie das der Setzer und Drucker, trotz des Antrags der Korrektoren, Stereotypeure und Galvanoplastiker, die ein höhres Minimum verlangt hatten. Sonderbestimmungen für die Entlohnung wurden nur geschaffen für die Maschinensetzer, welche dasselbe Minimum erhalten wie früher. Das Berechnen an der Setzmaschine wurde wieder eingeführt.

Wie für die Maschinensetzer, so waren auch noch für die Drucker Sonderbestimmungen im Tarif geschaffen. Für diese war eine Gleichstellung der Lehrlingsskala mit der der Setzer nicht zu erreichen ge-

wesen. Für die Maschinenmeister wurde noch bestimmt, daß nicht mehr als zwei Schnellpressen von einem Drucker bedient werden dürfen.

Die erwähnten Berufsarten waren durch den neugeschaffnen Tarif in jeder Beziehung den Setzern gleichgestellt. Darüber herrschte und herrscht noch bei den Korrektoren große Unzufriedenheit. Früher waren sie zwar nicht in der Tarifgemeinschaft, es war ihnen aber doch möglich, dem Verbande anzugehören, und soweit dies nicht der Fall war, wurde es ihnen im Jahre 1905 ermöglicht.

Anders verhielt es sich mit einer Gruppe von Arbeitern, um das hier anzuführen, mit welchen der Verband immerhin rechnen mußte, nämlich mit den Hülfsarbeitern. Schon wiederholt war die Frage eines engern Anschlusses dieser an den Verband erörtert worden, ohne daß jedoch ein Resultat erreicht worden wäre. Die Hülfsarbeiter waren ihrerseits in einer besondern Organisation verbunden, und dies lag wohl auch im Interesse der andern Gehülfen. Sie konnten sich aber doch nicht unter allen Umständen, wie es die Hülfsarbeiter verlangten, bei Fordrungen und Lohnbewegungen dieser mit ihnen verbinden, da sie durch einen eignen Tarif gebunden waren. Die Generalversammlung im Jahre 1906 faßte in dieser Hinsicht folgende Resolution: „Die Generalversammlung erklärt es als selbstverständliche Pflicht der Mitglieder, die Bestrebungen der Hülfsarbeiter zur Hebung ihrer Lage zu unterstützen. Ein aktives Eintreten der Mitglieder zur Unterstützung der Fordrung der Hülfsarbeiter kann jedoch nur nach vorheriger Zustimmung des Verbandsvorstands erfolgen."

Der Verband verharrte bei seinem schon früher eingenommnen Standpunkte einer Scheidung zwischen gelernten Arbeitern und ungelernten, was für die Entwicklung des Verbands gewiß nur vorteilhaft sein kann.

Im Jahre 1906 erhielten übrigens auch die Hülfsarbeiter einen Tarif. (Vergl. Soz. Praxis 16. Jahrg. Nr. 30, Tarifvertrag für die Hülfsarbeiter im deutschen Buchdruckergewerbe.)

Tarifrevision 1906.

Das Jahr 1906 stand ganz im Zeichen der bevorstehnden Tarifrevision. Es wurden zwar nicht, wie bei den vorangegangnen Tarifberatungen, die Anträge im „Korrespondent" des langen und breiten erörtert, ein taktisches Vorgehn, das gegen die frühre Gewohnheit entschieden vorteilhafter war. Die Vorsteherkonferenz vom 5. bis

12. Mai in Berlin sichtete die eingegangnen Anträge und stellte als Hauptforderungen auf: eine Lohnerhöhung von 15 % und eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 8½ Stunden. Außerdem wurde die Streichung der letzten Altersstaffel beantragt und die Gewährung des höchsten Minimums mit vollendetem 21. Lebensjahr. Wie man aus den angeführten Forderungen ersieht, waren diese keineswegs geringfügig, sie stellten im Gegenteil sehr hohe Anforderungen an die Bewilligungsfreudigkeit der Prinzipale. Die Erhöhung des Lohns wurde mit der allgemeinen Teurung begründet, die Verkürzung der Arbeitszeit mit der großen Anzahl Arbeitsloser. Mit Bezug auf diese war auf einer Konferenz von Vertretern des Buchdruckervereins und des Buchdruckerverbands vom 7. bis 9. Februar folgender in seiner prinzipiellen Seite höchst bedeutsamer Entschluß gefaßt worden: „Die Prinzipalsvertreter halten die Prinzipale für verpflichtet, an der Unterstützung der Arbeitslosen teilzunehmen."

Die erwähnten Fordrungen wurden von vielen Gehülfen als das mindeste, was die Gehülfenvertreter zu verlangen und worauf sie unbedingt zu bestehn hätten, bezeichnet. Auch der „Korrespondent" stand auf diesem Standpunkt und tat alles, die Gehülfen in ihrem Vertraun zu bestärken. Ob diese Taktik angesichts der Lage die richtige war, ist zu bezweifeln. Die Haltung nämlich eines Teils der Prinzipale berechtigte gar nicht zu solch optimistischen Hoffnungen. Seltsamerweise kam der erste Gegenstoß nicht von den Buchdruckereibesitzern, sondern von andern Industriellen. Der Leiter der Gegenbewegung war Dr. Tille, der Generalsekretär der Handelskammer zu Saarbrücken. Dieser Herr wandte sich gegen jede Art von Tarifverträgen, weil er in diesen eine schwere Gefahr für die Industrie erblickte. Er wandte sich gegen den Tarifvertrag der Buchdrucker, weil grade dieser immer mehr die Blicke einsichtiger Sozialpolitiker auf sich lenkte und die ruhige Entwicklung des Buchdruckergewerbes wohl andre Unternehmer veranlassen konnte, ähnliche Bahnen zu beschreiten. Tille bekämpfte den Buchdruckertarif nicht etwa wegen seines Inhalts, sondern wegen des Prinzips des gegenseitigen Vertrags, das in ihm den reinsten Ausdruck fand.

Am 30. Mai 1906 richtete der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie, die südwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller und der Arbeitgeberverband der Saarindustrie an alle wirtschaftlichen Vereine und Arbeitgeberverbände sowie an die Handelskammern eine Eingabe mit der Aufforderung, dem Tarif der Buchdrucker entgegenzutreten.

Besonders sprachen sie sich gegen die Verordnung mancher Städte aus, welche bestimmte, ihre Drucksachen nur an tariftreue Prinzipale zu vergeben.

Die Gehülfen traten diesem Vorgehn Tilles entschieden entgegen, und sie fanden tatkräftige Unterstützung bei ihren Prinzipalen. Der Verein Deutscher Buchdrucker machte ebenfalls eine Eingabe an die Regierungen, Behörden, Handelskammern und wirtschaftlichen Vereine und Verbände, in welcher er die Angriffe der Saarindustriellen widerlegte und die Vorzüge einer Tarifgemeinschaft hervorhob. Tille fand mit seinen Bestrebungen besonders bei den Handelskammern wenig Gegenliebe. Auf den 24. September lud eine Druckerfirma in Berlin die tariffreien Firmen zu einer Besprechung ein, „über den neuen Tarif und über zu ergreifende Maßregeln, wie etwa der Konstituierung eines Schutzverbands". Die Besprechung fand an dem genannten Tage statt und führte zur Gründung eines Arbeitgeberverbands. An demselben Tage nahmen die Verhandlungen des Tarifausschusses ihren Anfang; an demselben Tage, an welchem der größte Teil der Prinzipale sich mit den Gehülfen zusammenfand, um für Jahre ein gedeihliches Entwickeln des Gewerbes zu sichern, legte ein kleiner Teil den Samen der Zwietracht. Das Motiv dieses Vorgehns lag einerseits in dem Bestreben, den Lohn der Gehülfen auf einer niedrigen Stufe zu halten, anderseits wirkten aber auch Beweggründe mit, die in der Stellungnahme des Verbands zur Sozialdemokratie wurzelten.

In diesem Kampfe berührt das Verhalten des Organs des Prinzipalvereins sehr angenehm. Es vertrat, trotz aller Angriffe, die Ansicht, daß auch dieses Mal eine Einigung zustandekommen werde, wenn man auch wohl zwischen den Zeilen lesen konnte, daß an eine Bewilligung der Gehülfenanträge in ihrem ganzen Umfange nicht zu denken wäre.

Die Sitzungen des Tarifausschusses fanden vom 24. September bis 2. Oktober statt.

Bevor wir auf den materiellen Teil des revidierten Tarifs eingehn, muß ich etwas bei der Tatsache verweilen, die einen gewaltigen Fortschritt in der Entwicklung der deutschen Gewerkschaftsbewegung bedeutet. Was auf der Generalversammlung im Jahre 1905 in sichre Aussicht gestellt worden war, wurde jetzt erreicht. Der Tarifvertrag wurde nicht mehr von Allgemeinheit zu Allgemeinheit, sondern von Organisation zu Organisation abgeschlossen. Die Prinzipale hatten dieses Mal der Fordrung der Gehülfen keinen ernstlichen

Widerstand entgegengesetzt. Verschiedne Gründe mögen eine Sinnesändrung der Prinzipale herbeigeführt haben. Einmal die Erkenntnis von der sozialpolitischen Bedeutung eines solchen Vertrags, dann besonders das rasche Anwachsen des Prinzipalvereins in den letzten Jahren. Was der Wunsch der Gehülfen seit 1873 gewesen war, wurde im Jahre 1906 erreicht. Die prinzipielle Wichtigkeit des Vertrags beruht auf dem moralischen Erfolg, den eine Gewerkschaft durch ihn erreichte. Hier wurde zum erstenmal von den Prinzipalen eine Arbeiterorganisation als die berechtigte Vertreterin ihres Standes anerkannt. Dieses Moment darf nicht zu gering veranschlagt werden, denn einmal das Prinzip zur Anerkennung gebracht, wird und muß es auch in den andern Gewerben Anerkennung finden, und die Gegnerschaft noch so mächtiger Unternehmer wird diese Entwicklung wohl etwas verzögern, aber niemals verhindern können.

Die Vorteile, die ein solcher Vertrag hat, sind sehr groß. Jede der beiden vertragschließenden Parteien hat es nun mit einer festen Körperschaft zu tun, die, wenn auch nicht juristische Person, eine geschlossne Einheit bildet, welche passives Klagerecht hat. Das ist der große Fortschritt, daß man nicht mehr mit dem vagen Begriff der Allgemeinheit sich kontraktlich verpflichtet, sondern mit einer verantwortlichen juristisch faßbaren Spezies. Allerdings birgt grade dieser Vertrag auch große Gefahren in sich und auch eine gewisse Ungerechtigkeit. Denn der Vertrag, wie er jetzt vorliegt, bedeutet ein unbedingtes Monopol der Tarifgemeinschaft durch die vertragschließenden Parteien. Nur noch innerhalb dieser wird Tariftreue vorhanden sein. Der Verband ist auch die Verpflichtung eingegangen, daß seine Mitglieder nur bei Mitgliedern des Prinzipalsvereins in Stellung treten sollen, und umgekehrt dürfen diese nur Mitglieder des Verbands einstellen. Allerdings ist diese Bestimmung in neuerlichen Verhandlungen bis zum Jahre 1909 außer Kraft gesetzt worden. Eine weitre größre Gefahr birgt sie außerdem in sich. Diese liegt in dem Verhältnis, in welchem die Prinzipale, die im Verein sind, Gehülfen beschäftigen. 1906 waren tariftreu 5583 Firmen mit 49 497 Gehülfen in 1659 Orten. Bei der Hauptversammlung des Deutschen Buchdruckervereins am 18. Juni 1906 betrug die Mitgliederzahl 3345, diese Prinzipale beschäftigten zusammen zirka 39 000 Gehülfen. Der Verband dagegen hatte nach dem Rechenschaftsberichte eine Mitgliederzahl von 44 476 Gehülfen, also rund 5000 mehr, als in den Druckereien der dem Prinzipalverein angehörenden Prinzipale beschäftigt waren. Dieses wäre also, wenn

der Organisationsvertrag in seinem vollen Umfange durchgeführt wäre, die Arbeitslosenzahl. Der § 4 bestimmt nun, daß eine gewisse Übergangszeit statthaft ist, außerdem sind Gehülfen, welche das 50. Lebensjahr erreicht haben, ausgenommen. Der Prozentsatz der Arbeitslosen würde sich in Zukunft auf Grund des angegebnen Verhältnisses noch bedeutend erhöhn. Allerdings ist es wahrscheinlich, daß der Deutsche Buchdruckerverein durch den Organisationsvertrag eine rasche Zunahme erhält, so daß sich dann das Verhältnis für die Gehülfen günstiger gestaltet[1].

Eine weitre Möglichkeit hierfür ist auch in der Reglung der Lehrlingsskala gegeben. Der Tarifausschuß beschloß nämlich, in fernern Tarifrevisionen sie mit Rücksicht auf die Arbeitslosenzahl zu regeln. „Als Maßstab hat hierbei die Zahl von 3 % Arbeitsloser zu dienen."

Auch der umgekehrte Fall ist denkbar, daß nämlich bei der großen Mitgliederzahl des Verbands die Prinzipale, die außerhalb des Prinzipalvereins stehn, durch eventuellen Mangel an Arbeitskräften gezwungen werden, diesem beizutreten. Es könnte auch der Fall eintreten, daß ein Mangel an Arbeitskräften für die dem Prinzipalverein angehörenden Prinzipale sich fühlbar macht. Da haben nun die Prinzipale in kluger Weise für sich gesorgt. Es können nämlich auch andre Organisierte, für die Tarifgemeinschaft wichtig erscheinende Vereinigungen, in die Vertragsgemeinschaft aufgenommen werden, sofern sie den Tendenzen des gedachten Vertrags entsprechen. Allerdings darf man sich eine solche Aufnahme, für welche nur der Gutenbergbund in Betracht käme, nicht so leicht vorstellen. Denn in der Instanz, welche über die Aufnahme zu entscheiden hat, in dem Tarifausschuß nämlich, sowie auch in sämtlichen andern Organen der Tarifgemeinschaft, sitzen als Gehülfenvertreter nur Verbandsmitglieder. Bisher war es ja tatsächlich auch so gewesen, aber es war doch die rechtliche Möglichkeit vorhanden, daß auch andre Gehülfen gewählt würden. Es ist klar, daß die Gehülfen, welche dem Verbande angehören, sich einer Aufnahme nach Möglichkeit widersetzen werden, wenn es auch Gründe gibt, die eventuell zu einer Aufnahme andrer Organisationen bestimmen dürften. Es liegt nämlich sowohl

[1] Besonders auf Betreiben des Gutenbergbundes ist die betreffende Bestimmung neuerdings ganz aufgehoben worden. Es besteht jetzt wieder die alte Bestimmung, daß tariftreue Prinzipale nur tariftreue Gehülfen beschäftigen und umgekehrt, daß tariftreue Gehülfen nur bei tariftreuen Prinzipalen arbeiten dürfen.

in ihrem wie auch im Interesse der Prinzipale, daß der Tarif allgemein anerkannt und durchgeführt wird. Eine unbedingte Anerkennung und Durchführung ist aber nur innerhalb der den Vertrag schließenden Organisationen möglich. Die andern, sowohl Prinzipale wie Gehülfen, werden sich doch einigermaßen als außerhalb der Tarifgemeinschaft stehnd betrachten und demgemäß auch nicht die nötigen Anstrengungen machen, den Tarif durchzuführen. Für die Prinzipale in der Organisation wäre dadurch der Wert einer Tarifgemeinschaft stark herabgemindert, denn der Schmutzkonkurrenz, einem Punkt, in dem sich die Interessensphären beider Parteien berühren, wäre dadurch wieder Tür und Tor geöffnet. In der Entwicklung der Dinge würde grade auch dieser Punkt zum Schaden der Gehülfen ausschlagen. Würde die Konkurrenz unter den Prinzipalen Formen annehmen, welche nur durch Herabdrückung des Arbeitslohns auszuhalten möglich wäre, also gegen den Tarif verstieße, so wäre eine große Anzahl Prinzipale gezwungen, aus Gründen der Selbsterhaltung mit solchen Mitteln zu arbeiten. Die Zahl der tariftreuen Prinzipale könnte dadurch erheblich vermindert werden, diese selbst würden nicht im Verband organisierte Gehülfen annehmen und dadurch der Machtsphäre desselben entrückt sein.

Wir sehn, daß durch einen solchen Vorgang der ganze Nutzen der Tarifgemeinschaft für die Gehülfen, ihre Lebenslage zu erhöhn, in Frage gestellt wäre. Es liegt deshalb nur in ihrem eignen Interesse, einer solchen Gefahr vorzubeugen. Dies ist nur möglich durch Anerkennung der andern Gehülfenorganisationen, durch gemeinsames Arbeiten für die Durchführung des Tarifs.

Schon jetzt wird ein starker Druck auf die Gehülfen ausgeübt, dem Verbande beizutreten. Dieser Druck wird zu einem unbedingten Zwang, wenn sämtliche andre Organisationen in den Vertrag einbezogen werden. Denn dann wird nur noch ein verhältnismäßig kleiner Rest nicht organisiert sein und leicht gezwungen werden, zu ungünstigern Bedingungen zu arbeiten als seine organisierten Kollegen. Die Gehülfen müssen in die Organisation hinein, wenn sie Aussicht auf Stellung mit tarifmäßiger Entlohnung haben wollen.

Für die Prinzipale wie für die Gehülfen ist der Organisationsvertrag die größtmöglichste Garantie für ruhige und geordnete Zustände im Gewerbe. Diese Garantie, worunter ich natürlich nicht verstehe, daß jetzt überhaupt alle Streiks und Aussperrungen ausgeschlossen sind — wird durch verschiedne Bestimmungen des Vertrags gewährleistet. Ausdrücklich wird im § 5 noch einmal die Verpflich-

tung der Mitglieder der Organisationen betont, sich bei Streitigkeiten über das Arbeitsverhältnis und insbesondre bei Unklarheiten über die Auslegung des Tarifs an die Schiedsinstanzen zu wenden. In der Berufungsinstanz, dem Tarifamt, hat ein Jurist als unparteiischer Vorsitzender mitzuwirken, eine Neurung, die von großer Bedeutung ist. Während nämlich bisher die Unterwerfung des Verurteilten unter das Urteil auch der Berufungsinstanz immer in sein freies Belieben gestellt war, höchstens von einem Zwang moralischer Art die Rede sein konnte, war jetzt ein tatsächlicher rechtlicher Zwang geschaffen. Trotz dieses rechtlichen Zwangs ist natürlich ein Erfüllen des Urteils noch keineswegs gewährleistet, was besonders dann der Fall ist, wenn Schadenersatz und andre Leistungen in Geld den Inhalt des Urteils bilden und der Verurteilte ein Gehülfe ist. Aus diesem Grunde und wohl auch, um das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen zu erhöhen, ist in dem Vertrag die Bestimmung aufgenommen, „daß für Anerkennung des Urteils der Schiedsinstanzen der Verein, dessen Mitglied der Verurteilte ist, zu haften hat". Danach müssen die beiden Organisationen gegebnenfalls für ihre Mitglieder selbstschuldnerisch eintreten. Diese Verpflichtung ist erheblich herabgemindert durch verschiedne einschränkende Bestimmungen, die unter gewissen Voraussetzungen eintreten. 1. Der Verein, dem das schädigende Mitglied angehört, darf dieses in keiner Weise materiell direkt oder indirekt unterstützen. 2. Im Organisationsvertrage ist für die vertragschließenden Parteien die Verpflichtung ausgesprochen, ihren Mitgliedern die Innehaltung des Tarifs statutarisch zu verordnen. Nicht tariftreue Mitglieder müssen ausgeschlossen werden. Zu dem Begriff der Tariftreue gehört natürlich auch die Unterwerfung unter den Schiedsspruch des Tarifamts. Erkennt ein Mitglied dessen Urteil nicht an, so muß sein Ausschluß erfolgen. Haben nun die Schiedsinstanzen entschieden, daß z. B. Kontraktbruch vorliegt, so müssen beide Vereine in der eben geschilderten Weise vorgehn. Tun sie das, dann beschränkt sich ihre Haftpflicht auf die Summe, die dem verdienten Lohne während der Kündigungsfrist des Betreffenden entspricht. Diese selbst soll höchstens zwei Wochen und nicht weniger als eine Woche betragen.

Die sonstige juristische Bedeutung des Organisationsvertrags hier zu erörtern, ist wohl nicht nötig, da anläßlich der Beratung im Reichstag über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Berufsvereine verschiedne Abhandlungen erschienen sind, welche sich mit dieser Frage befaßten.

Schon wiederholt habe ich darauf hingewiesen, welche Bedeutung die Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz für das Zustandekommen des Tarifs gehabt hat und noch hat. Prinzipalen sowohl als Gehülfen muß an der Beseitigung derselben liegen. In dem Organisationsvertrage wurde denn auch ausdrücklich für beide Parteien die Verpflichtung festgelegt, gegen Schleudrer gemeinsam vorzugehn. Der Kampf gegen diese schien wichtig genug, eine neue Institution zu ihrer Eindämmung zu schaffen. Es sollen nämlich an den Kreisvororten sog. Ehrengerichte gebildet werden, deren Aufgabe darin besteht, „Beschwerden gegen Schleudrer im Gewerbe . . . zu untersuchen und darüber dem Tarifamte zu berichten". Das Ehrengericht wird aus je drei Prinzipalen und Gehülfen gebildet. Es hat den Sachverhalt und sein Urteil nebst Begründung dem Tarifamt mitzuteilen, welches nach Anhörung des Beschuldigten endgültig über die zu treffenden Maßnahmen zu beschließen hat.

Das Hauptgebiet der Betätigung der Ehrengerichte wird bei solchen Geschäften zu suchen sein, bei denen die Angebote bekannt gemacht werden, so besonders bei Submissionen. Es wäre schon ein großer Gewinn, wenn durch sie dem Submissionsunwesen einigermaßen gesteuert werden könnte, das auch im Buchdruckergewerbe in voller Blüte steht. Aber auch bei Geschäften privater Natur ist ein Einfluß nicht ausgeschlossen. Der Zwang, den die Ehrengerichte auszuüben in der Lage sind, ist hauptsächlich ein moralischer. Allerdings kann auch in andrer Weise gegen einen Schleudrer vorgegangen werden, wodurch dieser schwere materielle Nachteile hat. Was den Zwang moralischer Art betrifft, so besteht er in der Gefahr, daß ein vom Ehrengericht Verurteilter als ein aus der Reihe der ehrenhaften Prinzipale gestrichner, verächtlicher Mensch gilt. Außer diesem moralischen Druck ist ein Einschreiten des Ehrengerichts aber auch wohl imstande, materielle Nachteile für den Schuldigen mit sich zu bringen. Das „gemeinsame Vorgehn", von dem der Organisationsvertrag spricht, kann doch nur so verstanden werden, daß die Gehülfen event. dazu übergehn, die Arbeit niederzulegen, um entweder die Ausführung des Angebots zu verhindern oder aber, wenn das Tarifamt die betr. Firma für tarifuntreu erklärt hat, diese zu veranlassen, eine bestimmte Zusicherung zu geben. Zur Grundlage der Verhandlungen des Ehrengerichts sollen die Preise genommen werden, welche der Buchdruckerverein für die Berechnung der einzelnen Druckarbeiten jetzt aufgestellt hat.

Wenden wir uns nun zu den Verändrungen, die der matrielle Teil des Tarifs erfahren hat.

Das Minimum im Gewißgeld und im Berechnen wurde um 10 % erhöht. Ein tarifliches Recht auf diese Erhöhung haben aber nur die, welche bis zu 3 Mk. über das Minimum entlohnt werden. Für die höher Entlohnten, ca. 5000 an der Zahl, sollte nach einem allerdings unverbindlichen Versprechen der Prinzipale ebenfalls eine entsprechende Erhöhung der Löhne eintreten.

Die Staffelung nach dem Alter wurde im Gegensatz zu dem gestellten Gehülfenantrag noch erweitert. Es erhalten Gehülfen

bis zum Alter von	21 Jahren	wöchentlich	23 Mk.,
im Alter von 21 bis	24 "	"	24 "
" " " mehr als	25 "	"	25 "

Diese erweiterte Staffel kam hauptsächlich auf Betreiben der rheinisch-westfälischen Prinzipale zustande, bei denen von jetzt an auch die Kompensierung der Feiertage wegfiel. Die Positionen für Überstunden wurden um 5 Pfg. erhöht.

Mit der weitgehnden Fordrung der Arbeitsverkürzung hatten die Gehülfen kein Glück. Die Prinzipale stellten sich hier auf einen vollständig ablehnenden Standpunkt. Nur zu einer ½stündigen Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend ließen sie sich herbei.

Vergleichen wir das Erreichte mit dem Geforderten, so kann man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß jenes weit hinter diesem zurückgeblieben ist; besonders ist dies der Fall bei der Erhöhung des Lohnes und der Verkürzung der Arbeitszeit. Die Aufnahme, welche der neue Tarif bei den Gehülfen fand, war denn auch eine äußerst unfreundliche. Eine wüste Hetze gegen den Verbandsvorstand und die Gehülfenvertreter begann. Verschiedentlich forderte man die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Die sozialdemokratische Presse trug ihr gutes Teil zur Verhetzung der Gemüter bei. Weil der Vorstand und die Gehülfenvertreter zu wenig erreicht hatten, wurden sie von dem radikalern Teil der Gehülfen und der Sozialdemokraten aufs heftigste angegriffen, weil er ein Tarifmonopol für den Verband geschaffen hatte, von dem neugegründeten Arbeitgeberverband aufs heftigste angefeindet. Diese sowohl wie jene gingen zu weit. Diese vergaßen, daß der Organisationsvertrag einer weitern Ausbildung sehr wohl fähig ist, daß seine jetzige Gestalt nur ein vorläufiger Ruhepunkt in der Entwicklung der gewerkschaftlichen Bewegung im Buchdruckergewerbe bedeutet. Jene vergaßen, wie schon so oft, daß ein Tarif nicht zustande kommt durch einseitiges Beharren auf seinem Standpunkt, sondern durch gegenseitiges Nachgeben. Von den Gehülfen

stimmten für den neuen Tarif 222 Mitgliedschaften, während ihn nur 21 ablehnten.

Zum Schluß dieses Kapitels noch ein Wort, das von dem Redakteur des Korrespondent stammt, und das man im Hinblick auf die uneigennützige Arbeit des Verbandsvorstandes und der Gehülfenvertreter für diese in Anwendung bringen kann:

„Die Gehülfenschaft kann alles von uns verlangen, nur das eine nicht, die beſſre Erkenntnis preis zu geben, wenn das Wohl und wichtige Intereſſen der Organisation auf dem Spiele stehn. Jeder muß sehn, daß er mit seiner Arbeit bestehn kann — wir vor der Kollegenschaft und der Geschichte des Verbandes."

Sozialdemokratie und Buchdruckerverband.

Schon des öftern mußte ich bei der Darstellung der Geschichte des Verbandes sein Verhältnis zur Sozialdemokratie streifen. Es lohnt sich wohl, zum Schluß dieses Verhältnis noch etwas näher zu betrachten, um zur Entscheidung zu kommen, ob der dem Buchdruckerverband gemachte Vorwurf, er sei sozialdemokratisch, berechtigt ist oder nicht. Bevor ich mich jedoch näher mit dieser Frage befaſſe, will ich kurz die Folgen darlegen, welche ein Anschluß der Gewerkschaften an die Sozialdemokratie hätte resp. gehabt hat. Daß der größte Teil der sog. freien Gewerkschaften sozialdemokratisch ist, bedarf hier wohl keines Beweises. Die erste bedauernswerte Erscheinung, welche der Anschluß der Gewerkschaften an die Sozialdemokratie gezeitigt hat, ist die Trennung der Arbeiterschaft in zwei resp. drei Lager gewesen. Schon bald nach Gründung der ersten Gewerkschaft im Jahre 1868, die auf dem Arbeiterkongreß in Berlin erfolgte, und deren Seele die Sozialdemokratie war, schritt die Fortschrittspartei ebenfalls zur Gründung von Gewerkvereinen.

Die Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins in Hamburg im Jahre 1868 hatte es zwar abgelehnt, sich mit der Gründung von Gewerkschaften zu befaſſen, die führenden Geister aber, welche ihre Bedeutung wohl erkannten und sie den Bestrebungen der Sozialdemokratie dienstbar zu machen wünschten, gingen eigenmächtig vor und gründeten Gewerkschaften. Schon früh war man an den Buchdruckerverband herangetreten mit der Fordrung, Stellungnahme für die Sozialdemokratie zu ergreifen. So schon im Jahre 1868, wo man aber über einen Antrag, der eine Anerkennung der Sozialdemokratie bezweckte, zur Tagesordnung überging. Durch die enge Verbindung der Gewerkschaften mit der Sozialdemokratie

war es einem großen Teil der Arbeiterschaft unmöglich, sich ihnen anzuschließen.

Da die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine ebenfalls an eine politische Partei, die Fortschrittspartei, eng angeschlossen waren, außerdem aber immer mehr an Bedeutung verloren, so fehlte es an einer wirklich neutralen Gewerkschaftsbewegung. Eine solche zu ersetzen, wurden die christlichen Gewerkschaften gegründet. Allerdings ging auch deren Gründung von einer Partei aus, und auch ihnen wurde der Vorwurf, ob berechtigt oder unberechtigt soll hier nicht untersucht werden, sie trieben Parteipolitik, nicht erspart. Jedenfalls nahmen die christlichen Gewerkschaften einen gewaltigen Aufschwung, den sie nicht zum mindesten dem Terrorismus der sozialdemokratischen verdanken. Die Folgen einer solchen Spaltung machen sich nach zwei Richtungen hin bemerkbar. Einmal ist durch sie die Macht der ganzen Gewerkschaftsbewegung bedeutend geschwächt, was bei Streiks von den verschiednen Parteien oft sehr unangenehm empfunden wird. Dann aber, und das ist der schwerwiegendre Nachteil, verliert die ganze Gewerkschaftsbewegung dadurch sehr viel an Ansehn, und der Kampf der Gewerkschaften um Anerkennung als Vertreterin der Arbeiterschaft wird bedeutend erschwert. Das bewußte Hervorkehren des parteipolitischen Vorgehns der Gewerkschaften stellt diese vielfach auch in Gegensatz mit der politischen Anschauung der Unternehmer, und viele von diesen weigern sich aus diesem Grunde, sie anzuerkennen, oder geben doch diesen Grund für ihre Weigrung an.

Bis in die letzte Zeit war eine Spaltung unter der Arbeiterschaft im Buchdruckergewerbe nicht vorhanden. Der Gutenbergbund hatte keine weitre Bedeutung. Der Buchdruckerverband stand im wesentlichen auf neutralem Standpunkt und wurde oft als eine dem Ideal der Gewerkschaften am nächsten kommende Arbeiterorganisation bezeichnet. Nun aber wurde der Gutenbergbund im Jahre 1906 in den Verband christlicher Gewerkschaften aufgenommen, mit der Begründung, daß der Buchdruckerverband sozialdemokratisch sei. Ob die Aufnahme des Gutenbergbundes in den Verband christlicher Gewerkschaften gerechtfertigt ist, hängt im wesentlichen von der Frage ab, ist der Buchdruckerverband sozialdemokratisch oder nicht? Sozialdemokratisch nun nenne ich einen Verband, der oder dessen Mitgliedschaften in offizieller Weise als solche für die Ziele der Sozialdemokratie eintreten und agitieren und politisch anders gesinnte Mitglieder nicht in ihren Reihen dulden.

Ich habe schon einmal erwähnt, daß der verunglückte Streik

vom Jahre 1891/92 viel zu einem engern Anschluß des Buchdrucker-verbandes an die Sozialdemokratie beitrug. Ich habe auch schon erwähnt, daß sich eine gewisse Enttäuschung über den praktischen Wert des Anschlusses des Buchdruckerverbandes an die General-kommission bemerkbar machte. Schon der Halberstädter Kongreß im Jahre 1892 minderte stark die Begeistrung herab, welche der Gedanke an ein einheitliches Vorgehn aller Gewerkschaften erweckt hatte. Man sah den Zweck der Vereinigung hauptsächlich in der Agitation. Ist dieser Zweck auch keineswegs gering zu achten, so konnte er allein den Buchdruckerverband nicht befriedigen. Die Unzufriedenheit mit der Generalkommission trat auf der Generalversammlung zu Breslau im Jahre 1895 klar zutage. Hier wurde auch Stellung genommen zu ihrer Haltung in politischen Fragen. Daß von dem Buchdrucker-verband die Bestrebungen, welche die Generalkommission in dieser Hinsicht verfolgte, klar erkannt wurden, beweist folgende Resolution: „Die Generalversammlung wünscht, daß die Generalkommission streng auf gewerkschaftlichem Boden verharrt, und ihre Mitglieder sich lediglich der Fördrung der Interessen ihrer Mitglieder widmen." Wenn man auch einsah, und dies von Döblin besonders betont wurde, daß die Zugehörigkeit zu der Kommission keineswegs für die Fördrung des Verbandes nötig sei, so wurde doch im Interesse der gesamten Gewerkschaftsbewegung der Entschluß gefaßt, „an dem Bestande der Generalkommission festzuhalten".

Der Kongreß der freien Gewerkschaften Deutschlands am 16. Juni 1902 beschäftigte sich sehr eingehnd mit der Stellungnahme des Buchdruckerverbandes zur Sozialdemokratie. Es wurde hier dringend gewünscht, daß der Streit zwischen Partei und Verband, der ja seit Gründung der Gewerkschaft permanent geworden war, endlich einmal aufhören möge. Es muß eigentlich sonderbar berühren, daß auf diesem Kongreß dieser Streit eine so erhebliche Rolle spielte. Der Kongreß überschritt in seiner Stellungnahme die Grenzen einer wohl-wollenden Neutralität in bezug auf die Sozialdemokratie soweit, daß von einer solchen Grenze überhaupt keine Rede mehr sein konnte.

Die Meinung des Kongresses wurde von dem Vorsitzenden der Generalkommission in folgenden Worten zusammengefaßt: „Die De-batte hat zweifellos ergeben, daß die Meinung der Kongreßteilnehmer allgemein dahin geht, daß es zwischen Partei und Gewerkschafts-bewegung keine Trennung geben darf." Auf der Generalversammlung des Buchdruckerverbandes im Jahre 1902 wurden zwar diese Worte verurteilt, man scheute sich aber doch, eine energische Stellungnahme

gegen die Sozialdemokratie einzunehmen. Rexhäuser, ein intelligenter aber verbitterter Mann, hat in einer groß angelegten Rede die Ziele der Gewerkschaftsbewegung und die Gründe seiner Schreibweise gegen die Sozialdemokratie dargelegt. Er fand aber wenig Zustimmung bei der Generalversammlung. Die Resolution, welche gefaßt wurde, um den Standpunkt zur Sozialdemokratie klarzulegen, ist weder kalt noch warm. Man ging in ihr vorsichtig dem Kernpunkt der Frage, die eine Klärung der Stellung zur Sozialdemokratie verlangt hätte, aus dem Wege.

Durch den Anschluß des Buchdruckerverbandes an die Generalkommission ergaben sich für ihn verschiedne weitgehnde Folgrungen. Döblin sagte einmal, daß dadurch dem Verband gewisse Verpflichtungen erwüchsen, welche die Mitglieder zu halten gezwungen seien. Aus dem Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, deren sozialdemokratischer Charakter ja von dem Buchdruckerverband erkannt worden war, ergibt sich die prinzipielle Gegnerschaft einmal zu den ebenfalls parteipolitischen Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften, dann aber auch natürlich zu den christlichen Gewerkschaften. Diese beiden Gewerkschaften werden von den freien aufs heftigste bekämpft, ein Kampf, an dem notgedrungen auch der Verband in Konsequenz seines Anschlusses an die Generalkommission teilnehmen muß. Der Verband stellt sich hier also offen auf die Seite der sozialdemokratischen Gewerkschaften und erklärt sich mit deren Bestrebungen solidarisch.

Man könnte nun leicht darauf kommen, zu sagen, der Anschluß sei nur aus Opportunitätsgründen geschehn, um die Gewerkschaftsbewegung im ganzen zu stärken, und um eine Stütze an der übrigen Arbeiterschaft zu haben. Den ersten Grund könnte man event. gelten lassen, der zweite dagegen ist hinfällig, da der Verband in sich genügend Kraft besitzt.

Der Verband hat, ganz logisch handelnd, Mitglieder, welche für die christlichen Gewerkschaften andrer Berufsarten tätig waren, ausgeschlossen. Weitre Folgen aus dem Anschluß ergeben sich dann bei den verschiednen Krankenkassenwahlen, wo die Mitglieder des Verbandes wohl verpflichtet sind, den vom örtlichen Kartell aufgestellten Kandidaten zu wählen.

Dieses alles spricht sehr dafür, daß der Verband sozialdemokratisch ist. Nun aber ist der Redakteur des Korrespondent und der Verbandsvorstand mit allen Kräften bemüht, den Verband als neutral hinzustellen. Es ist eine alte Ansicht der Sozialdemokratie, die sich

auf mehr als einem Parteitage äußerte, daß die Gewerkschaften nur Erziehungsanstalten für sie sein sollten, sie will keine Selbständigkeit dieser. Dem treten nun allerdings die Genannten entgegen, wenn auch Rexhäuser für die Lehren des Sozialismus eintritt, und daraus hat sich schon mancher Kampf zwischen Buchdruckerverband und Sozialdemokratie entsponnen. Auch der sozialdemokratische Parteivorstand hat schon des öftern Stellung genommen gegen den Verband. Was will aber dieser Kampf, was wollen die Versicherungen der Führer des Verbandes gegen die Folgrungen, die sich aus dem Anschluß an die Generalkommission ergeben, bedeuten? Will der Verband wirklich neutral sein, so muß er sich von der Generalkommission trennen.

Es muß allerdings gesagt werden, daß in dem Verband noch viele politisch anders Denkende vorhanden sind. Diesen werden weiter keine Schwierigkeiten bereitet. Auch ist der Verbandsvorstand bestrebt, allzu große Verstöße gegen die Neutralität zu verhindern. In diesem Bestreben wird ihm aber sehr oft von den einzelnen Mitgliedschaften entgegengearbeitet, was man aber nicht dem Verbande als solchem zur Last legen kann.

Der Anschluß des Verbandes einerseits an die Generalkommission, das Bestreben anderseits der Führer, den Verband als neutral hinzustellen und allzu radikale Beschlüsse zu verhindern, sind Widersprüche, die ich mir nur aus einer bis jetzt noch unklaren Stellung zur Sozialdemokratie erklären kann. Es ist die Frage, nach welcher Richtung hin sich der Verband in dieser Beziehung entwickeln wird. Es wäre sehr zu wünschen, daß er den Weg, den er vor 1892 gegangen ist, wieder beschritte, was aber, wie schon erwähnt, nur durch Loslösung von der Generalkommission geschehn kann. Dann würden die Vorwürfe, die man dem Verband in dieser Richtung macht, zusammenfallen, eine Einigung der Gehülfenschaft würde dadurch ermöglicht.

Die Kolonisationspläne der Ostpreußischen Landschaft
und ihr Zusammenhang mit der Entschuldungsvorlage.

Von

F. Swart.

Inhaltsverzeichnis.

Der Entschuldungsvorlage des Generaldirektors der Ostpreußischen Landschaft Kapp ist etwa ein Jahr später, im Januar 1908, die Kolonisations- und Landarbeitervorlage gefolgt. Über sie ist bereits im Landesökonomiekollegium verhandelt; Ende März ist sie vom Generallandtag der Ostpreußischen Landschaft angenommen, trotzdem die Staatsregierung erklärt hat, daß sie die Vorschläge der Generallandschaftsdirektion ablehnen müsse. Der Generallandschaftsdirektor hat also den Mut nicht sinken lassen; er hofft in weitern Verhandlungen, vielleicht durch parlamentarischen Druck, zum Ziel zu kommen. So wird diese Vorlage sobald nicht aus der Erörtrung verschwinden.

Die Kolonisationsvorlage will eine bedeutende Erweitrung des Geschäftskreises der Landschaft: sie soll künftig auch die Ansetzung von Bauern und ländlichen Arbeitern in die Hand nehmen. Zu diesem Zweck soll eine besondre „Ansiedlungsbank“ abgezweigt werden, die folgende Geschäfte im Bezirk der Ostpreußischen Landschaft treiben soll (§ 10 der Vorlage):

„1. Liegenschaften für eigne oder fremde Rechnung zu erwerben und zu veräußern, sowie derartige An- und Verkäufe zu vermitteln;

2. Liegenschaften in landwirtschaftlichen Betrieb zu nehmen, zu pachten oder zu verpachten, sowie auf ihnen Anlagen aller Art zu errichten und zu betreiben;

3. Arbeiter- und Bauernstellen auf eignen oder fremden Liegenschaften im Wege des Rentengutsverfahrens oder auf andre Weise zu errichten;

4. Alle bei der Rentengutsbildung vorkommenden Geschäfte, sowohl für den Rentengutsausgeber wie für den Rentengutsempfänger zu besorgen und abzuwickeln, sowie in den Fällen, in denen staatlicher Zwischenkredit nicht beansprucht werden kann, Zwischenkredite zu gewähren;

5. Bauten von Arbeiterwohnungen für Rechnung Dritter vorzubereiten und auszuführen, sowie auf die Belebung der Bauweise solcher Wohnungen mit Rat und Tat hinzuwirken;

6. zur Errichtung, Fertigstellung und zum Erwerb von Arbeiter- und Bauernstellen, sowie zur Pfandfreistellung von Liegenschaften an Kommunen, Baugesellschaften, Vereine oder Einzelpersonen Darlehn zu bewilligen;

7. sich an Wohlfahrtseinrichtungen aller Art und an sonstigen gemeinnützigen und gemeinschaftlichen Unternehmungen zugunsten der Landwirtschaft, vornehmlich aber der ländlichen Arbeiter, sowie des kleinsten, kleinen und mittlern Grundbesitzes finanziell zu beteiligen;

8. alle Bank- und Geldgeschäfte vorzunehmen, die die Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben mit sich bringt."

Die Ansiedlungsbank soll also die Arbeiter- und Bauernkolonisation für eigne oder fremde Rechnung betreiben, wobei sie an die Mitwirkung der Generalkommission nicht gebunden ist (§ 10, Abs. 3), alle Bank- und Wechselgeschäfte machen, die dazu notwendig sind, insbesondre also durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, Verpfändung des Rentenkapitals oder auf anderm Wege Geldmittel zu beschaffen [1], den Güterverkehr zu vermitteln, ferner Darlehn an Parzellierungslustige und an Ansiedler zu gewähren (Abs. 6), endlich Anlagen aller Art zu betreiben und sich an gemeinnützigen Unter-

[1] Die Annahme von Depositen würde wohl wegen des Wettbewerbes mit der Landschaftlichen Bank nicht in Frage kommen.

nehmungen aller Art zu beteiligen. Abs. 2 und 7 sind so weit gefaßt, daß es für die Ansiedlungsbank möglich sein würde, sich an industriellen und Großhandelsunternehmungen zu beteiligen, wenn diese in einem Zusammenhange mit dem landwirtschaftlichen Interesse stehn.

Die Verwaltungsorgane sind die der Landschaft; dazu tritt ein eigner Beamtenkörper für das Ankaufs- und Parzellierungsgeschäft. Dieser wird von der Ansiedlungsbank selbst unterhalten, während die beschließende und aufsichtführende Tätigkeit von den Landschaftsorganen unentgeltlich geleistet wird; die Landschaft führt auch die Kassengeschäfte der Ansiedlungsbank und stellt die Geschäftsräume zur Verfügung, ohne ein besondres Entgelt zu fordern (§ 5).

Das Stammkapital der Ansiedlungsbank soll 7 Mill. Mk. betragen; hiervon sollen die Landschaft, die ostpreußischen Landkreise und die Provinz je 1 Mill. zinsfrei, 4 Mill. der Staat hergeben. Der Geschäftsgewinn wird in den Reservefonds gewiesen, bis dieser die Höhe der Einlagen der Kreise und der Provinz erreicht; von diesem Zeitpunkt fließt nur noch die Hälfte des Gewinns ihm zu, während die andre Hälfte zur Rückzahlung der Einlagen der Kreise und der Provinz verwendet wird; der Staat hat nur im Fall der Auflösung oder Liquidation der Bank Anspruch auf Erstattung seiner Einlage, soweit dazu die Mittel ausreichen (§§ 6—8). Nach Bildung eines Reservefonds in Höhe von 1 Mill. können seine Zinsen in einen Ausgleichsfonds abgeführt werden, zu dem aus allgemeinen Staatsmitteln Beiträge geleistet werden (§ 8).

Die Finanzierung des neuen Instituts soll also hauptsächlich aus Staatsmitteln und daneben aus kommunalen Einlagen geschehn. Eine Mitwirkung bei der Verwaltung wird aber dem Staat nicht eingeräumt, abgesehn von der allgemeinen Aufsicht über die gesetzmäßige Handhabung der Geschäfte, die der Staat ohnehin über die Landschaft ausübt. Der Generallandschaftsdirektor hat die Vorlage davon abhängig gemacht, daß eine Mitwirkung des Staates bei der Verwaltung der Ansiedlungsbank unterbleibt.

Dies sind die Grundzüge der geplanten Organisation. Ihre Verwirklichung hängt davon ab, ob die Kommunalverbände und der Staat bereit sind, die geforderten Beiträge zu leisten.

Dem steht aber ein gewichtiges Bedenken entgegen; es ist bereits in Ostpreußen ein gemeinnütziges Unternehmen mit den gleichen Zwecken vorhanden, an dem der Staat selbst beteiligt ist: die Ostpreußische Landgesellschaft. Wenn diese ihre Aufgabe in befriedigender

Weise erfüllt, so liegt kein Grund vor, eine zweite Organisation gleicher Art ihr an die Seite zu setzen. Ein solches Nebeneinander würde einen Wettbewerb auf dem Gütermarkt bedeuten, der nur mit der Niederlage der einen enden könnte; der Staat würde sich dabei selbst Konkurrenz machen. Der Generallandschaftsdirektor Kapp begründet denn auch den Plan der Ansiedlungsbank damit, daß die Ostpreußische Landgesellschaft eine verfehlte Organisation sei, und daß zugleich ihr Verfahren beim Ankauf und bei der Besiedlung falsch sei. Eine solche Organisation zweckmäßig umzugestalten, sei schwerer als eine neue auf richtiger Grundlage und mit richtigen Besiedlungsgrundsätzen zu errichten. Wie sich das Verhältnis zwischen beiden Organisationen gestalten würde, darüber scheint sich Kapp nicht ganz klar zu sein. In seiner ersten Denkschrift, Januar 1908, hält er ein Nebeneinander beider Institute wohl für möglich: ein Wettbewerb müsse vermieden werden, damit nicht die Güterpreise in schädlicher Weise getrieben würden, und das sei möglich, weil die Auswahl der Parzellierungsobjekte bei beiden ganz verschieden sei. Im Nachtrag zu dieser Denkschrift, März 1908, kommt er aber zu der Einsicht, daß ein Nebeneinander zu einer Zersplittrung der Kräfte und zu Reibungen führen würde, daher nicht möglich sei. Man kann ruhig hinzufügen, daß grade bei der gegensätzlichen Tendenz beider Institute ein Wettbewerb auf dem Gütermarkt unvermeidlich sein würde, der um so erbitterter sein müßte, je kapitalkräftiger beide sein würden. Damit wäre eine spekulative Steigrung der Güterpreise und die gefürchtete Mobilisierung des großen Grundbesitzes näher gerückt, zugleich die Verlustgefahr für beide Anstalten erhöht, die höhern Preise könnten nur durch eine stärkre Belastung der Ansiedler ausgeglichen werden.

Man wird sich also für die eine oder die andre Organisation entscheiden müssen, wobei zunächst die Frage offen bleibt, ob nicht durch eine Umgestaltung des bestehnden Instituts ein Mittelweg gefunden werden kann. Die Entscheidung wird danach zu treffen sein, ob die geplante Ansiedlungsbank der Landschaft wirklich die überlegne Organisationsform und ihr Aufteilungsverfahren das richtigre ist.

Kapp führt dafür eine ganze Reihe von Gründen ins Feld. Die Ostpreußische Landgesellschaft besitze nicht das Vertrauen der ostpreußischen Landwirte und werde es auch nie gewinnen; sie sei ein fremdes Gewächs, das den Ostpreußen wider ihren Willen vom Staate aufgepfropft sei; ihre bureaukratische Organisation schlage dem Grundsatz der Selbstverwaltung ins Gesicht. Ihre Kapitalkraft reiche für die Aufgabe nicht aus; von der Gemeinnützigkeit von allen

solchen Gesellschaften am weitesten entfernt, habe sie trotz billiger Ankäufe die Ansiedler zu hart belastet, wobei besonders die Beteiligung der Landbank ungünstig wirke. Die Art ihres Ankaufs führe zur Mobilisierung des Grundbesitzes, indem sie ein übergroßes Angebot künstlich hervorrufe. Auch scheue sie sich nicht, Güterhandel zu treiben. Ihr Aufteilungsverfahren vernichte wichtige volkswirtschaftliche Werte; vor allem sei es grundsätzlich falsch, ganze Güter aufzuteilen; eine richtige Kolonisationspolitik müsse vielmehr darauf ausgehn, den bestehnden Großgrundbesitz zu erhalten, und das sei mit der innern Kolonisation sehr wohl vereinbar. In allen diesen Punkten würde die Ansiedlungsbank der Landschaft die richtige Lösung bedeuten.

Prüfen wir nacheinander diese Behauptungen. Für die Durchführung der innern Kolonisation in einer Weise, die dem Staatswohl und dem besondern Interesse der Landwirtschaft entspricht, ist das Vertraun der Landwirte sehr wünschenswert, aber nicht unbedingt möglich und notwendig; jedes Kolonisationsunternehmen macht sich namentlich in den Kreisen der Gutsbesitzer viel Feinde, weil alle Verkaufslustigen, die wegen zu hoher Preisforderung abgewiesen werden, unzufrieden sind, meistens aber auch die, die wirklich zur Parzellierung verkauft haben, da sie auch dann, wenn sie einen angemessnen Preis erhalten haben, glauben, zu billig verkauft zu haben. So hat auch die Ansiedlungskommission in diesen Kreisen sicherlich nicht viel Freunde. Es sei nur daran erinnert, daß während der Verhandlungen über das Enteignungsgesetz eine viel beachtete Erklärung Posenscher Gutsbesitzer gegen die Vorlage erschien, deren Unterzeichner größtenteils ihre Güter der Ansiedlungskommission angeboten hatten, aber wegen ungünstiger Lage oder Bodenbeschaffenheit oder wegen zu hoher Preisforderungen abgewiesen waren. Die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft hat diese gefährliche Opposition dadurch großenteils vermieden, daß sie den Großgrundbesitz zur Mitarbeit und finanziellen Beteiligung heranzog. Die Ostpreußische Landgesellschaft sieht das in ihrem Gesellschaftsvertrage zwar auch vor, doch ist es ihr in der allerdings kurzen Zeit ihres Bestehns noch nicht geglückt[1]. Trotzdem ist man nicht berechtigt zu sagen, daß ihr das Vertraun der ostpreußischen Landwirtschaft fehle, das ein landschaftliches Institut ohne weiters besitzen würde. Denn in

[1] Die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft arbeitet seit 1902, die Ostpreußische Landgesellschaft seit 1906.

der Ostpreußischen Landschaft kommt in der Leitung wie in der Selbstverwaltung fast ausschließlich der Großgrundbesitz zu Wort[1], während die Leitung der Landgesellschaft in den Händen der ostpreußischen Raiffeisenorganisation liegt, die vom Vertraun des ostpreußischen Bauernstands getragen wird[2]. Es ist also mehr Geschmackssache, welchem Institut man in höherm Grade das Vertraun der ostpreußischen Landwirte zuschreiben will. Das Vertraun der Ansiedler wird aber am ehesten eine Anstalt auf bäuerlich-genossenschaftlicher Grundlage haben, und darauf kommt es an.

Damit erübrigt sich ein Eingehn auf den Streit, wer von beiden die breitre Grundlage haben würde. „Von unten herauf" ist keins von beiden geschaffen; ist die Gründung der Ostpreußischen Landgesellschaft auf Betreiben des Staats erfolgt, so würde die Ansiedlungsbank der Landschaft der Initiative des Generallandschaftsdirektors ihre Entstehung verdanken.

Von ungleich größrer Bedeutung ist die Frage, welche Organisationsform für eine dem Staatswohl förderliche innre Kolonisation die geeignetere sein würde.

Die Landgesellschaft soll bureaukratisch organisiert sein, während die Ansiedlungsbank das Prinzip der Selbstverwaltung auf genossenschaftlicher Grundlage vertreten würde. Geleitet wird die Landgesellschaft von vier Geschäftsführern, neben denen ein Aufsichtsrat von neun Mitgliedern steht[3]. Von den Geschäftsführern ist einer im Hauptamt an der Landgesellschaft tätig, der übrigens aus der genossenschaftlichen Organisation Posens hierher gekommen ist. Von den übrigen sind zwei zugleich Vorstandsmitglieder der Ostpreußischen Provinzialgenossenschaftskasse e. G. m. b. H. — der Bank für die Betriebsgenossenschaften des Raiffeisenverbands —, der vierte ist der

[1] Dagegen beweist die Tatsache nichts, daß die Ostpreußische Landschaft die Bauern als gleichberechtigte Mitglieder aufgenommen und sich besonders im letzten Menschenalter um die Ausbreitung des Landschaftskredits auf die Bauern sehr verdient gemacht hat. (Im Jahre 1905 waren nach Mauer 2953 Güter über 100 ha und 1795 Güter unter 100 ha von der Landschaft beliehen, etwa ein Fünftel der beleihungsfähigen Bauerngüter.)

[2] Wie F. Borchert (in diesem Jahrbuch XXXII, Heft 1, S. 165) zu der Behauptung kommt, daß die Raiffeisenorganisation im Osten weniger beliebt sei als im Westen, ist mir unerfindlich. — In Ostpreußen gehören rund 38 500 Mitglieder (Ende 1905) zu den Darlehnskassen der Raiffeisenorganisation. Das Ermland hat einen eignen Verband, dessen Darlehnskassen rund 12 000 Mitglieder zählen (Ende 1905).

[3] Jeder Gesellschafter bestellt drei Mitglieder zum Aufsichtsrat.

Verbandsdirektor desselben Verbands. Die Oberleitung geht also aus der genossenschaftlichen Selbstverwaltung hervor. Weiter aber stützt sich auch die Landgesellschaft auf die örtlichen Genossenschaften, sie macht dadurch den notwendigen Zusammenschluß der Ansiedler möglich und sichert ihnen Kredithülfe. Bei der bäuerlichen Entschuldung, die sie ähnlich wie die Mittelstandskasse in Posen und die Bauernbank in Danzig — allerdings ohne die Mittel des Ansiedlungsfonds — mit Erfolg in Angriff genommen hat, sind die örtlichen Genossenschaften ebenfalls die Träger des Verfahrens[1]. Die Kommissare des Landwirtschaftsministers, des Ministers des Innern und des Finanzministers haben nur das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen und gehört zu werden. Bureaukratismus kann man das nicht nennen; man müßte denn „kaufmännisch" und „bureaukratisch" für gleichartige Begriffe hatten. Denn in der Bewegungsfreiheit der Spitze, der Geschäftsführer, liegt grade die Vorbedingung für eine kaufmännisch gewandte Handhabung der Geschäfte, die besonders beim Ankauf ganz unentbehrlich ist. Darin hat sich ja auch die Organisation der Landgesellschaft bewährt, denn selbst Kapp bestreitet nicht, daß sie geschickt geleitet sei und vor allem preiswert eingekauft habe.

Wie steht es nun aber mit der geplanten Ansiedlungsbank? Organe der Bank sind: der Generallandtag der Ostpreußischen Landschaft als höchste beschließende Instanz; ein von diesem zu wählender Verwaltungsrat, von dem wieder der Vorstand gewählt wird, der aus einem Direktor und einem zweiten Mitglied besteht; die Generallandschaftsdirektion als Kuratorium der Bank; der Generallandschaftsdirektor als ausführendes und vollziehendes Organ des Kuratoriums; die Syndizi der Ostpreußischen Landschaft als geschäftsführende Kuratoren und Urkundspersonen; als Organe der örtlichen Verwaltung die Kreisausschüsse und deren Vorsitzende und die landschaftlichen Wahlbeamten; endlich als Rechnungskontrolle der Rechnungsausschuß der Ostpreußischen Landschaft. Die schwerfällige Organisation der Landschaft ist also um einige Glieder vermehrt, wahrscheinlich, um ihr die für die innre Kolonisation nötige Beweglichkeit zu geben.

[1] Die örtlichen Genossenschaften übernehmen die Taxe, die Bürgschaft für die entsprechende Beleihung und den Einzug der Rente gegen eine angemessne Entschädigung. Statt der Ansiedlungskommission gibt in Ostpreußen die Provinzialhülfskasse die zweitstellige Tilgungshypothek.

Der Schwerpunkt dieser Organisation liegt im Verwaltungsrat. Der von ihm zu wählende Vorstand, dem die eigentliche Geschäftsführung obliegt, hat sich an die Vorschriften und Anweisungen des Verwaltungsrats und des Kuratoriums zu halten (§§ 21, 24 u. 25). Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung hat die Generallandschaftsdirektion als Kuratorium, das seinerseits wieder den oder die geschäftsführenden Kuratoren aus seiner Mitte mit der Entscheidung der eiligen und der Vorbereitung der übrigen Angelegenheiten beauftragt. Der oder die geschäftsführenden Kuratoren stehn in engster Fühlung mit dem Generallandschaftsdirektor. Bei dieser Gliedrung scheinen Reibungen unausbleiblich: allerdings werden sie dadurch abgeschwächt, daß der Einfluß der Generallandschaftsdirektion entscheidet. Denn ihr Gewicht ist im Verwaltungsrat, dem sie als Kuratorium zugleich angehört, entscheidend. Innerhalb der Generallandschaftsdirektion überwiegt aber wieder der Einfluß des Generallandschaftsdirektors. So ist die Organisation der Ansiedlungsbank tatsächlich bureaukratischer als die Landgesellschaft und zu einer beinahe päpstlich-hierarchischen Spitze aufgebaut. Die Gliedrung ist in der Weise erfolgt, daß jedes obre Glied in dem untern den maßgebenden Einfluß hat. Die Komplikation der Verfassung bleibt; ein freies kaufmännisches Arbeiten wird trotz der absolutistischen Spitze durch die Einschachtlung der ausführenden Organe behindert. Die Gefahr der Kompetenzkonflikte wird zwar auf die geschilderte Weise gemindert, anderseits wird aber auch der Selbstverwaltungscharakter fragwürdig. Zwar hat der Generallandtag das Recht, den Verwaltungsrat zu wählen; indessen bedarf es kaum einer Erörtrung darüber, daß der Ausfall dieser Wahlen von den Vorschlägen der Generallandschaftsdirektion abhängt. Die Bedeutung der Kreisinstanz für die Ansiedlungsbank soll weiter unten gewürdigt werden.

Nun nützt freilich die beste Organisationsform nichts, wenn sie zu kapitalschwach ist. Die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft ist seinerzeit hieran wieder eingegangen. Diese Schwäche haftet nach der Ansicht Kapps auch der Ostpreußischen Landgesellschaft an. Das Kapital der Landgesellschaft beträgt gegenwärtig 1 800 000 Mk., ist also größer als das der erfolgreich arbeitenden Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft. Beteiligt sind der Fiskus mit 750 000 Mk., die Ostpreußische Provinzialgenossenschaftskasse mit 600 000 Mk. und die Landbank mit 450 000 Mk.[1]. Vergleicht man damit die geplante

[1] Ursprünglich betrugen die Anteile je 600 000 Mk.; von dem Anteil der Landbank sind inzwischen 150 000 Mk. auf den Staat übergegangen.

Ansiedlungsbank, so beträgt hier die Einlage der Landschaft 1 Million Mark, also nicht soviel wie die Einlagen der Genossenschaftsbank und der Landbank bei der Landgesellschaft. Die weitern 6 Millionen des Staats und der Kommunen sollen ihr erst die überlegne Kapitalkraft geben, die sie aus eignem nicht besitzt. Dieselbe Wirkung würde man natürlich erreichen, wenn man diese Millionen der Landgesellschaft zuwendete. Es mag zweckmäßig sein, die Mittel eines gemeinnützigen Parzellierungsinstituts reichlicher zu bemessen, als es gegenwärtig bei der Landgesellschaft der Fall ist; ein Argument für die Ansiedlungsbank der Landschaft kann aber daraus nicht abgeleitet werden.

Ein heftiger Streit hat sich um die Frage erhoben, ob die Ostpreußische Landgesellschaft das Recht habe, ihre Tätigkeit gemeinnützig zu nennen, da sie eine Dividende verteile, während die Satzung der Ansiedlungsbank dies von vornherein ausschließt. Die Landgesellschaft sei gezwungen, im Interesse ihrer Dividende die Ansiedler höher zu belasten; dazu komme die Beteiligung der Landbank.

Daß die Landbank an einem solchen Kolonisationsunternehmen beteiligt ist, kann man bedauern. Immerhin bliebe zu bedenken, daß ihr eine langjährige Erfahrung und eine geschulte Beamtenschaft zur Verfügung stand, daß sie auch in Ostpreußen schon Erfahrungen gesammelt hatte, während die Landgesellschaft ohne solche anfangen mußte. Durch die Aufnahme der Landbank wurde dieser Mangel ausgeglichen. Indessen war dies nicht der Grund für die Aufnahme der Landbank; man wollte sie vielmehr, indem man sie aufnahm, aber an der Geschäftsführung nicht beteiligte, aus dem Besiedlungsgeschäft ausschalten, weil sie die Siedlung nicht nach gemeinnützigen Grundsätzen betreibt[1]. Der Ausschluß der Landbank würde nur zu einem verschärften Wettbewerb auf dem Gütermarkt geführt haben. Kapp leugnet dies mit der Begründung, daß die Landbank nur größre

[1] Da die Dividende der Landbank unbeschränkt ist, liegt ihr natürlich daran, bei der Parzellierung möglichst viel herauszuschlagen. Dies Bestreben findet zwar ein Gegengewicht in der Aufsicht der Generalkommissionen und darin, daß eine Überlastung ihrer Ansiedler ihr eine üble Nachrede einbringt, die ihr bei spätern Parzellierungen sehr hinderlich sein würde. Es kommt aber doch deutlich zum Ausdruck in der Aufteilungspraxis: die Landbank pflegte im Gegensatz zur Ansiedlungskommission, zur Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft und zur Ostpreußischen Landgesellschaft auf Kosten der Vollspänner eine größre Zahl von kleinern Stellen auszulegen, die ihr eine verhältnismäßig höhre Rente einbringen, weil die Nachfrage infolge des geringern Vermögensnachweises größer ist (vgl. unten S. 193 f.).

Komplexe kaufe und sie für größre kapitalkräftige Besitzer aufteile, die sie zum Teil aus den Kreisen der Handelswelt gewinne; die Landgesellschaft teile dagegen in kleinerm und mittlerm Besitz auf. Man sieht ohne weiters, daß dies nur ein Scheinargument ist: Beide kaufen mit Vorliebe große Komplexe, weil damit mehr anzufangen ist, stehn also im Wettbewerb. Die verschiedne Aufteilungsweise hat mit dem Wettbewerb beim Ankauf nichts zu tun. Im übrigen ist die Behauptung über die Aufteilungspraxis der Landbank falsch[1]. Daß sie nicht ohne weiters darauf einging, sich an einer Gesellschaft zu beteiligen, deren Dividende im Höchstfall 5 % betragen darf, während die Verlustgefahr unbegrenzt ist, auf deren Geschäftsführung sie auch keinen bestimmenden Einfluß ausüben kann[2], ist nicht weiter verwunderlich, zumal sie ihr Kapital in den letzten Jahren mit 7 % (im letzten Jahre 6 %) verzinst hat. Um sie zur Beteiligung zu bewegen, räumte man ihr einen Teil der Güter zur Besiedlung gegen feste Gebühr ein, wodurch man zugleich das Gewinnstreben der Landbank in die Grenzen bannte, die der Gesellschaft ohnehin durch die Bestimmung der Höchstdividende gesetzt sind. Die Landbank erhält jährlich mindestens 2500 ha zur Besiedlung — jedoch nicht mehr als 75 % der in dem betreffenden Jahr zur Besiedlung gebrachten Fläche — gegen eine Gebühr bis zur Höhe von höchstens 9 % des Schätzungswerts, der durch die Vortaxe der Generalkommission für das Gut als Wirtschaftseinheit festgestellt wird. Daneben wirkt die Landbank bei der Abschätzung der Güter für den Ankauf mit. — Will man die Landbank ganz aus der Landgesellschaft ausschließen, so wird man das ohne Schaden für die innre Kolonisation nur dann tun können, wenn man ihre weitre Tätigkeit in Ostpreußen überhaupt verhindert. Hierzu sind aber praktische Vorschläge m. W. bisher noch nicht gemacht, abgesehn vom Verbot der Privatparzellierung überhaupt, das natürlich nicht in der Macht der Landgesellschaft steht.

Wichtiger als die Beteiligung der Landbank ist die Frage der Dividendenverteilung. Ist es richtig, bei Parzellierungsinstituten eine solche überhaupt zuzulassen? Diese Frage kann nicht durch den Hinweis entschieden werden, daß der strittige Dividendenbetrag im

[1] Vgl. über die Aufteilungen der Landbank deren Jahresberichte, ferner Belgard, Parzellierung und innre Kolonisation. Leipzig 1907.

[2] Es berührt angesichts dieser Stellung der Landbank in der Landgesellschaft eigentümlich, wenn der „Nachtrag" zur Denkschrift des Landschaftsdirektors das Schlagwort „Landbankgesellschaft" für die Landgesellschaft zu prägen versucht, das dann auch in der Presse verbreitet worden ist. Mit einem Schlagwort pflegt man einer unbequemen Erklärung aus dem Wege zu gehn.

Verhältnis zum Umsatz gering ist oder dadurch, daß der Staat darauf zugunsten des gemeinnützigen Fonds verzichtet hat, schließlich auch nicht dadurch, daß der auf die Provinzialgenossenschaftskasse entfallende Betrag ja auch wieder den gemeinnützigen Zwecken des Genossenschaftswesens dient. Es ist eine grundsätzliche Frage, die auch so entschieden sein will.

Vorausgeschickt sei, daß sie mit der Frage, ob ein solches Unternehmen nach Rentabilität streben soll, nicht ganz zusammenfällt. Nach Rentabilität muß jede derartige Unternehmung streben. Beim Ankauf, der für den finanziellen Erfolg in der Regel entscheidend ist, muß sie sich sogar ausschließlich danach richten; sie wird sonst ihre Mittel in kürzester Frist aufgebraucht und dabei volkswirtschaftlich durch das Treiben der Güterpreise großes Unheil angerichtet haben. Wenn Kapp nebenher auch Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls beim Ankauf berücksichtigen will, so liegt hierin nicht nur die Gewißheit finanzieller Verluste — die sieht Kapp dabei von vornherein vor — sondern auch die Gefahr einer irrationalen Beeinflussung der Güterpreise[1]. Kapp deutet damit wohl auf die Arbeiteransiedlung hin, die nach seiner Ansicht größre Verlustchancen hat, sich tatsächlich in vielen Fällen verlustbringend erwiesen hat. Es ist aber zweckmäßiger für die einzelne Arbeitersiedlung, wenn sie im Interesse des Gemeinwohls liegt, besondre kommunale oder staatliche Beihülfen zu gewähren, als die Ankaufs- und Aufteilungspraxis des Siedlungsunternehmens überhaupt mit Rücksicht auf die Ansetzung von Arbeitern auf schiefen Grundsätzen aufzubaun.

Also die Fordrung der Rentabilität ist etwas Selbstverständliches, das zwar auch von Kapp aufgestellt, aber nicht praktisch durchgeführt wird. Für die Dividendeverteilung aber spricht vor allem, daß die

[1] Kapp meint in der Denkschrift (S. 21): „Daß die Tätigkeit der Gesellschaft auf der Voraussetzung ausreichender Rentabilität zu beruhen hat, ist eine selbstverständliche Fordrung, weil das Unternehmen sonst unwirtschaftlich geführt sein würde. Gleichwohl wird ein wahrhaft gemeinnütziges Kolonisationsunternehmen auch den Grundsatz der Rentabilität — im Sinne der Erzielung von Geschäftsüberschüssen ausschließlich zur Deckung der Betriebskosten und zur Ausstattung eines ausreichenden Reservefonds — im Interesse des einzelnen Ansiedlungswerks selbst oder aus anderweiten Rücksichten des öffentlichen Wohls des öftern zurückstellen und auch zu finanziellen Opfern bereit sein müssen." Auf die Entgegnung der Landgesellschaft wird aus diesen Sätzen im „Nachtrag" zur Kappschen Vorlage, S. 20: „Trotzdem wird es zulässig sein, im Einzelfalle, wenn dies aus überwiegenden Gründen allgemeiner Wohlfahrt angezeigt erscheint, den Grundsatz der Rentabilität ausnahmsweise einmal zurückzustellen." (Die Sperrungen rühren von mir her.)

Notwendigkeit, eine Dividende herauszuwirtschaften, der wertvollste Antrieb ist, rationell zu arbeiten.

Die Ostpreußische Landgesellschaft ist nicht das einzige Institut, das zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben ins Leben gerufen ist und doch mit der Dividendenverteilung rechnen muß. Sie hat darin die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft und andre Genossenschaftsinstitute zum Vorbild. Der Staat hat diese Bildungen bewußt gefördert und mit gutem Grunde. Die typische Form einer Organisation, die für die innre Kolonisation zwar mit der Absicht angemessner Rentabilität, aber ohne den Zwang zu einer solchen Rentabilität arbeitet, ist die Ansiedlungskommission. Grade sie ist die Ursache gewesen, bei den Neubildungen den Zwang zur angemessnen Rentabilität einzuführen. Denn sie hat bewiesen, daß ohne solchen Zwang der Verwaltungsapparat zu teuer arbeitet, und daß sich beim Ankaufsgeschäft allerlei Nebenrücksichten vordrängen. Durch die Ersparnis an Verwaltungskosten und beim Ankauf wird eine auf das Höchstmaß von 5 % beschränkte Dividende reichlich aufgewogen, so daß sie nicht auf Kosten der Ansiedler durch eine höhre Belastung der Stellen gewonnen zu werden braucht. Durch die Beschränkung der Dividende wird verhindert, daß eine Überlastung der Ansiedler zugunsten der Gesellschafter stattfindet. Weiter ist die Dividende das Mittel, um den Gesellschafter zu einer wirksamen Aufsicht über die Geschäftsführung anzuhalten und der Organisation genossenschaftliches Leben zu verleihn. Für den Leiter ist freilich eine gleichgültige Generalversammlung bequemer.

Hat so die Dividende keine Bedenken, ist sie vielmehr ganz erwünscht, so wird sie anderseits durch die Art der Organisation gefordert. Eine genossenschaftliche Organisation, die selbst Zinsen bezahlt, kann nicht auf eine Verzinsung eines großen Teils ihrer eignen Gelder verzichten. Will dies die Landschaft tun, so schädigt sie eben ihre Mitglieder; doch soll weiterhin gezeigt werden, daß dieser Verzicht der Landschaft nur ein scheinbarer ist. Noch mehr gilt dies, wenn man das private Kapital, insbesondre den Großgrundbesitz, beteiligen will, wie dies in Pommern geschieht und in Ostpreußen beabsichtigt ist.

Die Vorlage der Landschaft gibt zu, daß die Landgesellschaft billig eingekauft hat. Sie behauptet aber, daß trotzdem infolge der Rücksicht auf die Gewinnverteilung und infolge der Mitarbeit der Landbank die Ansiedler zu stark belastet sind. Wenn dies richtig wäre, so würden freilich alle theoretischen Erwägungen hinfällig und

die Unternehmungsform der Landgesellschaft wäre, trotz ihrer anerkannten Erfolge in Pommern, in Ostpreußen nicht anwendbar. Kapp sucht diesen Vorwurf durch den Hinweis auf die Parzellierung von Groß-Hasselberg zu beweisen. Der Beweis ist aber nicht stichhaltig.

Bei der großen Verschiedenheit des Bodens und seiner Verkehrslage ist es unmöglich, aus dem Betrage der Rente pro Hektar einen Schluß darauf zu ziehen, ob die Belastung angemessen ist oder nicht. Ebenso versagt der Maßstab des Grundsteuerreinertrags. Beide sind höchstens dann brauchbar, wenn aus einer großen Anzahl von besiedelten Gütern der Durchschnitt berechnet werden kann wie bei der Ansiedlungskommission. Einen Anhaltspunkt für die Beurteilung gewinnt man aber, wenn man den Einkaufspreis der Güter mit dem Begebungspreis vergleicht. Die Differenz ist natürlich sehr beträchtlich, da die Kosten der Zwischenverwaltung, der Meliorationen und des Aufteilungsverfahrens sowie die Zinsen des Zwischenkredits zum Ankaufswert hinzugeschlagen werden müssen und außerdem noch ein angemessner Gewinn zur Verzinsung des Gesellschaftskapitals verbleiben soll. Bei der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft ist selbst von Kapp anerkannt, daß trotzdem eine Überlastung der Ansiedler nicht eingetreten ist. Ein Vergleich mit den gleichzeitigen Parzellierungen der Ostpreußischen Landgesellschaft lehrt aber, daß die Besiedlungszuschläge bei ihr verhältnismäßig viel geringer sind, obwohl sie, wie Kapp wiederholt betont, billig eingekauft hat. Dies ergibt sich aus der Tabelle auf S. 186 u. 187, die nach der ministeriellen Denkschrift über die Verwendung des Fonds „zur Förderung der innern Kolonisation in den Provinzen Ostpreußen und Pommern" (Januar 1908) zusammengestellt und berechnet ist. Die Tabelle berücksichtigt die Güter, bei denen die abschließenden Zahlen vorliegen; fortgelassen sind die vereinzelten Bauerngüter.

Aus diesen Zahlen geht die überraschende Tatsache hervor, daß die Ostpreußische Landgesellschaft die drei Güter, deren Aufteilung beendet ist, mit einem Zuschlag von durchschnittlich 23 v. H. des Ankaufspreises begeben hat. Dagegen beträgt dieser Zuschlag bei der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft im Durchschnitt der 23 Güter, deren Ergebnisse bisher vorliegen, 61 v. H. des Ankaufspreises. Unter den Gütern der Ostpreußischen Landgesellschaft befindet sich nun gerade Gr.-Hasselberg, auf das Kapp den Vorwurf der Überlastung der Ansiedler stützt; es ist der Landbank zur Aufteilung überwiesen, sodaß hier die Schäden der Mitarbeit der Landbank am

Ostpreußische Landgesellschaft.

(Güter, die auf eigne Rechnung parzelliert sind.)

Gut	Jahr des Ankaufs	Größe ha	davon Holzung ha	davon Wasser ha	Einkaufspreis Mk.	verkauft ha	Verkaufspreis Mk.	Zuschlag Mk.	Zuschlag in % des Verkaufspreises
Piontken	1905	219	1	—	114 000	213	140 052	26 052	23
Gr.-Hasselberg	1906	535	81	—	470 000	518	593 259	123 259	26
Glanden	1906	336	3	—	232 000	308	273 872	41 872	18
Zusammen		1090	85	—	816 000	1039	1 007 183	191 183	23

Landbank.

(Güter, die auf eigne Rechnung parzelliert sind.)

Gut	Jahr des Ankaufs	Größe ha	davon Holzung ha	davon Wasser ha	Einkaufspreis Mk.	verkauft ha	Verkaufspreis Mk.	Zuschlag Mk.	Zuschlag in % des Einkaufspreises
A. Ostpreußen.									
Tannenberg u. Ludwigsdorf	1903	1 558	60	—	760 000	1459	1 019 352	259 352	34
Illowo	1904	322	4	—	210 000	322	254 247	44 247	21
B. Pommern.									
Krampe	1902	954	76	1	682 000	888	1 208 814	526 814	77
Zemmen	1903	341	5	8	163 700	322	226 390	62 690	38
Langen	1903	655	203	82	270 000	592	520 336	250 336	93
Gr.-Rakitt	1903	921	175	20	280 300	736	599 380	319 080	114
Louisenhof-Rittershöh	1904	311	—	—	338 000	305	436 480	98 480	29
Eulenburg	1904	811	79	55	380 000	785	683 708	303 708	80
Casekow	1904	291	—	1	300 000	281	500 451	200 451	67
Gersin	1904	574	117	3	380 000	445	549 210	169 210	45
Dorphagen	1904	605	200	—	510 000	576	650 420	140 420	28
Kl.-Bolz	1905	699	71	41	280 000	654	426 155	146 155	52
Missow	1905	357	—	—	205 000	308	323 561	118 561	58
Gönne-Briesen	1905	2 078	449	295	780 000	1922	1 251 525	471 525	60
Zusammen		10 477	1439	507	5 539 000	9595	8 650 029	3 111 029	56

Pommersche Ansiedlungsgesellschaft.

(Güter, die auf eigne Rechnung parzelliert sind.)

Gut	Jahr des Ankaufs	Größe in ha	davon Holzung ha	davon Wasser ha	Einkaufspreis Mk.	verkauft ha	Verkaufspreis Mk.	Zuschlag Mk.	Zuschlag in % des Ankaufspreises
Repzin	1902	610	88	—	525 000	488	742 049	217 049	41
Born	1903	826	41	138	312 000	765	729 193	417 193	134
Kerschkow	1903	238	61	—	194 500	164	248 100	53 600	28
Camitz	1903	318	6	—	172 418	279	324 654	152 236	88
Kl.-Pomeiske	1903	293	27	1	160 000	282	232 170	72 170	45
Mangwitz	1904	167	—	1	142 600	157	206 162	63 562	45
Kl.-Massow	1904	523	89	2	375 000	501	526 740	151 740	40
Adlerhof	1904	210	35	2	92 465	198	207 691	115 226	125
Neubauhof-Zandershagen	1904	432	—	—	382 000	402	609 298	227 298	59
Dulzig	1904	206	56	36	75 000	192	132 360	57 360	76
Puppendorf	1905	397	37	3	200 000	368	342 105	142 105	71
Tschebiatkow	1905	147	13	1	104 500	142	135 300	30 800	30
Pribbernow	1905	1025	232	92	455 000	979	758 604	303 604	67
Sassenburg	1905	373	2	63	110 000	359	191 923	81 923	74
Sochov	1905	800	113	3	609 300	738	1 012 150	402 850	66
Eichen	1905	635	16	4	290 000	590	426 301	136 301	47
Boddow	1905	332	—	—	322 500	302	544 754	222 254	69
Wismar	1905	623	81	1	444 800	607	727 144	282 344	64
Gr.- u. Kl.-Berlin	1905	552	15	—	495 000	522	812 527	317 527	61
Wussowke	1906	548	254	13	195 000	411	251 590	56 590	29
Jatzthum	1906	562	155	—	360 000	527	506 300	146 300	41
Neu-Carwitz	1906	225	2	—	210 000	216	370 978	160 978	77
Zusammen		10 042	1323	360	6 227 083	9189	10 038 093	3 811 010	61

deutlichsten zum Ausdruck kommen müßten. Der Zuschlag beträgt hier 26 v. H. des Ankaufspreises; die Liste der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft weist nicht ein einziges Gut auf, das so billig aufgeteilt ist. Zieht man noch die Landbank zum Vergleich heran, so beträgt bei ihr der Zuschlag durchschnittlich 56 v. H. des Ankaufspreises; dabei ist aber zu beachten, daß die Landbank ihre Gewinne großenteils der rücksichtslosen Verwertung der Holzbestände verdankt, die in diesen Zahlen nicht zum Ausdruck kommt; auch ist die Summe des verkauften Landes im Verhältnis zum angekauften kleiner als bei der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft und der Ostpreußischen Landgesellschaft. Der Zuschlag stellt sich also wesentlich höher.

Gr.-Hasselberg, das Kapp gewählt hat, um die Höhe der Belastung bei den Ansiedlungen der Landgesellschaft zu zeigen, ist zufällig dasjenige Gut, das von den bisher aufgeteilten weitaus den besten Boden hat, also naturgemäß auch eine verhältnismäßig hohe Rente tragen muß. Wollte man den Maßstab, die Belastung nach der Höhe der Rente auf den Hektar zu beurteilen, durchführen, so könnte man auf eine Reihe pommerscher Güter hinweisen, bei der sie noch höher ist[1]. Doch ist dieser Maßstab ganz unbrauchbar.

Der unverhältnismäßig niedrige Zuschlag bei den Aufteilungen der Ostpreußischen Landgesellschaft ergibt, daß sie sparsam und gewandt verfahren sein muß. Indessen ist auch damit der Abstand zwischen ihr und der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft nicht völlig erklärt. Die Zahlen beweisen vielmehr, daß die Generalkommission in Frankfurt die Kosten der Besiedlung und den dabei erzielten Mehrwert höher und bei ihrer größern Erfahrung vermutlich auch richtiger eingeschätzt hat als die Königsberger Generalkommission. Bei ihren notorisch billigen Einkäufen hätte die Ostpreußische Gesellschaft erhebliche Gewinne machen dürfen, ohne die Ansiedler zu überlasten; nach der Höhe der Zuschläge ist aber ihre Angabe glaubhaft, daß sie an der Besiedlung wenig oder nichts gewonnen hat.

Gewinne und selbst große Gewinne sind aber beim Aufteilungsgeschäft durchaus berechtigt, da die Verlustgefahr groß ist. Der Ankauf kann nicht immer mit gleichem Vorteil gemacht werden, und es läßt sich auch nicht von vornherein übersehn, ob sich die Rentengüter leicht begeben lassen. So muß die Verwertung der einzelnen Güter erheblichen Schwankungen unterworfen sein. Es ist nun keines-

[1] Die Landrente beträgt in Gr.-Hasselberg, auf gutem Boden, 41,3 Mk. pro Hektar. Auf den Gütern der Ansiedlungskommission, die im Jahre 1906 ausgelegt wurden, durchschnittlich 30,4 Mk.

wegs gerecht und volkswirtschaftlich gesund, wenn diese Schwankungen auf den Preis der Rentenstellen übertragen werden. Ist bei einem Gut ein besondrer Gewinn erzielt, so wäre es eine Unbilligkeit gegenüber den übrigen Ansiedlern, diesen Gewinn nur den Ansiedlern dieses Guts zukommen zu lassen; er muß der Gesellschaft als Rücklage verbleiben, weil der zu hohe Ankaufspreis eines andern Guts ebensowenig auf die Ansiedler überwälzt werden darf. Eine besonders günstige Ansetzung des einzelnen Ansiedlers ist volkswirtschaftlich auch deshalb zu verwerfen, weil der Gewinn nur der einzelnen Familie zu gute kommt, aber nicht dem Hofe bleibt, da er beim Verkauf und schon beim Erbgang nicht an den Nachfolger weitergegeben wird. Für den Ausgleich der Belastung ist bei der Ostpreußischen Landgesellschaft in vorbildlicher Weise durch den Ausgleichsrücklagefonds gesorgt. In diese Ausgleichsrücklage fließen, wenn sich dagegen beim zuständigen Minister keine Bedenken ergeben, die Ersparnisse, die etwa an den Staatszuschüssen zu den sog. Folgeeinrichtungen, d. h. zu der Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Kolonie und zu Dotationen, gemacht werden. Weitre Mittel werden ihm aus dem Reingewinn zugewiesen, und der Staat gibt in diesem Falle 50—100 % der von der Gesellschaft gemachten Einlage noch hinzu. Das bedeutet aber keineswegs eine Vermögenszuwendung an die Gesellschaft, denn sie muß seinen Bestand dem Staat verpfänden, kann nur mit Zustimmung der Generalkommission zugunsten einzelner Besiedlungssachen darüber verfügen, und im Falle der Auflösung fallen zwei Drittel dieses Fonds an den Staat mit der Auflage, sie zugunsten der ostpreußischen Dörfer, insbesondre der durch die Landgesellschaft gegründeten Kolonien zu verwenden.

Die Rentabilität des Siedlungswerks ist in erster Linie vom Ankauf abhängig. Die Ostpreußische Landgesellschaft hat sich dabei grundsätzlich nach dem Angebot gerichtet, wenn sie auch den von der Polengefahr bedrohten Kreisen besondre Aufmerksamkeit zugewendet hat. Kapp ist der Ansicht, daß diese Ankaufsweise falsch ist. Aus zwei Gründen: sie rufe ein künstliches Angebot hervor und mobilisiere dadurch den großen Besitz, und weiter würde auch in Gegenden gekauft, in denen eine Kolonisation nicht nötig sei, während an andern Orten, wo dafür ein Bedürfnis vorliege, nicht kolonisiert werde. Der Ankauf müsse planmäßig mit bestimmter Auswahl vor sich gehn, was durch „Dezentralisation" erreicht werden könne.

Beide Vorwürfe sind unberechtigt. Die künstliche Steigrung des Angebots soll dadurch bewiesen sein, daß die Ostpreußische Land-

gesellschaft noch nicht ein Zehntel der ihr angebotnen Güter gekauft hat. Nach der bereits angeführten Regierungsdenkschrift sind

	angeboten	gekauft
1905/06	79 916 ha	6 186 ha
1907 (April-Oktober)	49 820 "	2 899 "

Diese Zahlen beweisen aber nichts. Denn durch nichts ist festgestellt, daß diese Güter etwa nicht am Markte gewesen wären ohne das Bestehn der Landgesellschaft. Unter den angebotnen Gütern ist manches, das von dem Gläubiger einer Nachhypothek ohne Wissen des Schuldners angeboten wird. Eine künstliche Steigrung des Angebots und dadurch eine künstliche Mobilisierung des Grundbesitzes tritt nur ein, wenn beim Ankauf nicht mehr ausschließlich der Marktwert zugrunde gelegt wird.

Diese Gefahr ist nicht bei der Landgesellschaft vorhanden. Wohl aber bei der Ansiedlungsbank, da sie, wie bereits erwähnt, auch andern Rücksichten einen Einfluß auf das Ankaufsgeschäft verstatten will. Zu diesen Rücksichten gehört auch die Fordrung eines planmäßigen Ankaufs. Kapp versteht darunter, daß nur in den Gegenden gekauft werden soll, wo der große Besitz besonders stark vertreten ist; nur hier wird ein Bedürfnis nach Aufteilung von Gütern in beschränktem Umfange anerkannt. Ob ein Bedürfnis vorliegt, darüber soll die Kreisinstanz gehört werden. Wenn diese „Dezentralisation" nicht ein bloßes Kompliment an die Adresse der Kreisverwaltung sein soll, muß man der Kreisinstanz ein, wenn auch beschränktes, Mitwirkungs- insbesondre Widerspruchsrecht beim Ankauf zur Parzellierung einräumen. Auf alle Fälle wird durch die geplante Beschränkung des Ankaufs auf bestimmte Gegenden das Angebot künstlich eingeengt und der Ankauf verteuert, die Güterpreise in diesen Gegenden werden erhöht. Im übrigen gründet sich die Fordrung der Planmäßigkeit des Ankaufs auf die Theorie, daß eine bestimmte Mischung aller Besitzgrößenklassen dem Gemeinwohl und dem Fortschritt der Landwirtschaft am förderlichsten sei; daß insbesondre der Großbetrieb überall ausreichend vertreten sein müsse. Man mag dies ganz allgemein für den Staat zugeben, obwohl man berechtigt ist, ein großes Fragezeichen dahinter zu setzen angesichts der Tatsache, daß die reinen Bauerngegenden des Nordwestens dem Osten an Intensität des Betriebes weit voranstehn, und daß die noch immer zunehmende Verschärfung der ländlichen Arbeitsverhältnisse die Großbetriebe am technischen Fortschritt hindert und sie mit ungeheuern Massen Landes- und Stammesfremder bevölkert. Sicher ist aber diese Theorie unrichtig, wenn man sie auf kleinre Gebiete überträgt. Denn die so

erwünschte Mischung besteht fast nirgends; auch im Osten sind die einzelnen Gegenden entweder Bauern- oder Großgrundbesitzgebiete; das trifft auch für Ostpreußen zu. Für die innre Kolonisation, wenn man darunter vornehmlich die Schaffung leistungsfähiger Bauerngemeinden versteht, eignen sich gerade die Gebiete am ehesten, in denen bereits ein kräftiger Bauernstand neben den Gütern besteht; am deutlichsten liefert Pommern diesen Beweis, wo nicht Vorpommern, sondern der Bezirk Köslin die ganz überwiegende Zahl der Siedlungen hat. Die Gründe liegen nahe: aus den überzähligen Söhnen der benachbarten Dörfer rekrutiert sich ein großer Teil der Stellenbewerber, die gern den Zusammenhang der alten Heimat bewahren. Dagegen fühlt sich der Gutsbesitzer unbehaglich, wo ihm der Verkehr mit Standesgenossen erschwert ist; er sitzt dort am festesten, wo sich ein Gut ans andre reiht. Gegen diese Kräfte, die in der Kolonisation treibend sind, werden auch die schönsten Theorien nicht aufkommen.

Etwas anders liegen die Dinge, wenn man in der Ansetzung von Landarbeitern das Hauptziel der innern Kolonisation erblickt. Ehe ich hierauf und auf die Grundsätze der Aufteilung eingehe, mag noch die Frage des Güterhandels kurz gestreift werden. Kapp macht der Landgesellschaft einen besondern Vorwurf daraus, daß sie einzelne Güter mit erheblichem Gewinn im ganzen weiterveräußert hat; das widerspreche der Gemeinnützigkeit und dürfe bei einer Siedlungsgesellschaft nicht vorkommen. Dagegen ist aber zu bemerken, daß beim Ankauf zuweilen noch gar nicht zu übersehn ist, ob sich die Aufteilung ohne Verlust durchführen läßt, und wenn für das Gut als Ganzes nachträglich ein höhrer Preis geboten wird, als er bei der Besiedlung erzielt werden kann, so wird dadurch der Beweis geliefert, daß hier die Erhaltung des Großbetriebes noch möglich ist, und es widerspricht gerade den Kappschen Grundsätzen, wenn ein solches Gut ohne Not aufgeteilt wird. Die Gesellschaft ist aber in der Lage, ihre Reserven und Ausgleichsrücklagen zu verstärken und bekommt die Hände frei für Güter, bei denen die Besiedlung dringlicher ist. Übrigens sieht die Vorlage des Generallandschaftsdirektors in § 10[1] den verurteilten Güterhandel selbst vor.

Der gewichtigste Vorwurf, der gegen die Landgesellschaft erhoben wird, ist wohl der, daß ihre Aufteilungsweise grundsätzlich verfehlt sei. Dadurch, daß sie die Güter bis auf Restgüter von mäßigem

[1] Nach § 10 ist die Ansiedlungsbank befugt: „1. Liegenschaften für eigne oder fremde Rechnung zu erwerben und zu veräußern, sowie derartige An- und Verkäufe zu vermitteln.“ Von einem Zwang zur Aufteilung steht kein Wort darin.

Umfange aufteile, vernichte sie große volkswirtschaftliche Werte. Es komme darauf an, den Großgrundbesitz durch die Kolonisation zu erhalten, nicht ihn aufzuteilen; innre Kolonisation und Erhaltung des bestehnden Großgrundbesitzes seien durchaus miteinander verträglich. Die Ansiedlungsbank der Landschaft solle nach folgenden Grundsätzen kolonisieren: ganze Güter werden nur ausnahmsweise aufgeteilt, und zwar kommen dafür namentlich subhastierte Güter in Betracht. Die eigentliche Kolonisationstätigkeit aber soll darin bestehn, daß von den Gütern Außenschläge abparzelliert und mit Bauern und Arbeitern besiedelt werden; durch die Zusammenlegung von Außenschlägen mehrerer benachbarter Güter soll eine leistungsfähige Gemeinde begründet werden, ohne daß die Zahl der Güter geringer wird. Der Besitzer soll nach Möglichkeit das Gut behalten, er wird durch die Parzellierung der Außenschläge finanziell entlastet und zugleich mit Arbeitern ausgestattet. Daneben sollen Bauernhöfe aufgeteilt und besonders zur Arbeiteransiedlung verwendet werden.

Die Behauptung, daß die innre Kolonisation der gemeinnützigen Gesellschaften große volkswirtschaftliche Werte zerstöre, ist bereits im Landesökonomiekollegium scharf zurückgewiesen [1]. Die Gutsgebäude sind fast ausnahmslos durch die Auslegung eines größern Restguts verwertet. Die Forstparzellen sind, soweit sie an die Landgesellschaft mitverkauft wurden, wo es anging, erhalten, nur vereinzelte Flächen sind von ihr abgeholzt [2], weil eine andre Verwertung nicht möglich war. Es ist nicht durchführbar, wenn man Güter aufteilt, jede einzelne kleine Waldparzelle zu erhalten; sogar die Ansiedlungskommission hat dies nicht streng festhalten können. Das ist aber auch nicht nötig. Die Erhaltung der Wälder, die im Landeskulturinteresse liegt, besagt doch nicht, daß jede Waldparzelle in ihrem gegenwärtigen Bestande erhalten bleibt; man müßte sonst folgerichtig ganz allgemein die Verwandlung von Wald- in Ackerland verbieten. Das Landeskulturinteresse geht vielmehr in der Richtung, die Böden neu aufzuforsten, die als Ackerland ungeeignet sind, und solche sind noch in großer Ausdehnung vorhanden. Bisher stimmen alle Arbeiten über die innre Kolonisation dahin überein, daß die Besiedlung eine nachhaltige Hebung der Landeskultur zur Folge hat; die Denkschriften über

[1] Verhandlungen 1908, Referat v. Schwerin-Burg-Spantekow über „Weitere Maßnahmen zur Fördrung der innern Kolonisation", S. 16 f.

[2] Die Landgesellschaft hat dabei wiederholt auf Gewinne verzichtet, die sie durch rücksichtsloses Abholzen hätte erzielen können. Für die Einzelangaben mag man die „Erwidrung" der Landgesellschaft S. 10 f. vergleichen.

die Tätigkeit der Ansiedlungskommission bringen dafür eine Fülle von Beweisen. Diese Hebung beginnt bereits mit der Zwischenverwaltung, die das Gut für die Besiedlung vorzubereiten hat; je besser der Boden kultiviert ist, desto leichter geht die Besiedlung von statten. So hat auch die Landgesellschaft umfangreiche Wiesenmeliorationen mit Erfolg ausgeführt.

Bei der Aufteilung ist für sie der oberste Grundsatz die Schaffung einer leistungsfähigen Bauerngemeinde. Ein möglichst großer Teil des Guts wird aufgeteilt, und bei der Stellenauslegung wird der überwiegende Teil der Fläche den Vollbauernstellen zugewiesen. Die Landgesellschaft folgt darin der Aufteilungspraxis der Ansiedlungskommission und der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft, im Gegensatz zur Methode privater Parzellanten und der frühern Praxis der Landbank, die in der Regel mit Rücksicht auf die größre Zahl minder bemittelter Bewerber eine größre Zahl von Halbspännerstellen auslegen und dadurch eine höhre Rente erzielen. Das Verfahren des Staats und der gemeinnützigen Gesellschaften verdient unbedingt den Vorzug, da die Halbspänner ihre und ihres Gespanns Arbeitskraft nicht voll verwerten können und nicht recht lebensfähige Gebilde sind. Sie versuchen sich nachträglich zu vergrößern; dadurch entstehn aber höhre Kosten und eine Streulage, die von vornherein hätte durch die Auslegung der Stellen mit der wirtschaftlich zweckmäßigen Größe und Landverteilung vermieden werden können. Der Gesundungsprozeß von Kolonien mit unwirtschaftlicher Stellengröße fordert dabei gewöhnlich manches Opfer.

Es ist von großem Interesse, zu beobachten, wie verschieden die Stellenauslegung in der bisherigen Kolonisation gewesen ist. Die folgende Tabelle mag das veranschaulichen:

Stellenauslegung.

	Anzahl der Stellen von				
	0—5 ha	5—10 ha	10—25 ha	über 25 ha	Zusammen
I. Ansiedlungskommission[1]					
Zahl 1886—1900	1092	1184	3 735	747	6 758
Zahl 1901—1906	1150	1135	5 073	267	7 625
Fläche 1886—1900	2534	9172	60 703	30 518	102 927
Fläche 1901—1906	2361	9066	78 858	10 490	100 776
II. Deutsche Ansiedlungsgesellschaft bis 1899[2]					
Zahl	29	27	93	12	171

[1] Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit, S. 196 f.

[2] Belgard, Parzellierung und innre Kolonisation, Leipzig 1907, S. 226.

	Anzahl der Stellen von				
	0—5 ha	5—10 ha	10—25 ha	über 25 ha	Zusammen
III. Pommersche Ansiedlungsgesellschaft 1902 bis 1906 (22 Güter)[1]	63*	67	287	56	473
IV. Ostpreußische Landgesellschaft 1905—1906 (3 Güter)[2]	9	11	25	5	50
V. Die Generalkommissionen 1891 — 1906[3]					
Schlesien (Breslau).	657	361	126	45	1189
Westpreußen u. Posen (Bromberg) . . .	986	1655	1626	432	4699
Brandenburg und Pommern (Frankfurt)	370	570	1508	354	2802
Ostpreußen (Königsberg)	366	697	539	148	1750
VI. Die Landbank					
1. bis 1902[4]	95	237	315	128**	775
2. 1902—05 (14 Güter in Ostpreußen und Pommern)[5] . . .	40	64	236	56	396
VII. Parzellierung in Pommern 1875—1902[6] .	369	669	1268	458	2764
VIII. Private Kolonisation in Ostpreußen 1893—1905 in den Kreisen Allenstein, Goldap u. Mohrungen[7]	19	54	65	29	167
IX. Polnische Kolonien im Kreis Strelno[8] . . .	18	34	19	9	80

[1] Berechnet nach Anlage II der Denkschrift über die Verwendung der Fonds zur Förderung der innern Kolonisation usw., Jan. 1908. Die 22 Güter sind dieselben wie in der Tabelle auf S. 187, es sind also die aufgeteilten Bauernhöfe und die noch in der Besiedlung begriffnen Güter nicht berücksichtigt.

[2] Vgl. Anm. 1. Die drei Güter sind dieselben wie in der Tabelle auf S. 186.

[3] Zusammengestellt nach H. Thiel, Innre Kolonisation in Mentzel & v. Lengerkes Landw. Kalender 1908, Teil II, S. 86 f.

[4] Nach Belgard, S. 115.

[5] Nach der Denkschrift über die Verwendung der Fonds usw. berechnet. Die 14 Güter sind dieselben wie in der Tabelle auf S. 186.

[6] Nach Belgard, S. 204. Davon sind 1034 Stellen mit 27 210 ha durch Vermittlung der Generalkommission begeben, 1780 mit nur 30 580 ha ohne ihre Vermittlung.

[7] Nach Belgard, S. 175.

[8] Ebenda S. 284 f.

* Von den Arbeiterstellen sind 36 auf den vier vorpommerschen Gütern Keppin, Camitz, Neubauhof Zandershagen und Boddow ausgelegt.

** Darunter 66 Restgüter.

Deutlicher als die absoluten Summen sprechen die Prozentsätze, die den einzelnen Größenklassen an der Gesamtzahl der Stellen zufallen. Charakteristisch ist das gegenseitige Verhältnis der Größenklassen von 5—10 ha und von 10—25 ha:

Anteil der Größenklassen an der Gesamtzahl der ausgelegten Stellen.

	5—10 ha	10—25 ha
I. Gruppe.		
Ansiedlungskommission 1886—1900	18 v. H.	55 v. H.
1901—1906	15 " "	67 " "
Generalkommission Frankfurt a. O. bis 1906	20 " "	54 " "
Deutsche Ansiedlungsgesellschaft bis 1899	16 " "	54 " "
Pommersche Ansiedlungsgesellschaft 1902—1906	14 " "	61 " "
Ostpreußische Landgesellschaft	22 " "	50 " "
Landbank 1902—1905	16 " "	60 " "
II. Gruppe.		
Generalkommissionen		
in Bromberg bis 1906	35 v. H.	35 v. H.
in Königsberg bis 1906	40 " "	31 " "
in Breslau bis 1906	30 " "	11 " "
Landbank bis 1902	31 " "	41 " "
Parzellierungen in Pommern 1875—1902, darunter rund 4/7 der Stellen durch die Generalkommission ausgelegt	24 " "	46 " "
Private Kolonien in Ostpreußen 1893—1905 in den Kreisen Allenstein, Goldap, Mohrungen	32 " "	39 " "
Polnische Kolonien in dem Kreis Strelno	42 " "	24 " "

Deutlich heben sich in diesen Zahlen zwei Richtungen ab. Die erstre geht von dem Grundsatz aus, daß es darauf ankommt, nur volkswirtschaftlich gesunde Kolonien zu schaffen; bei ihr überwiegen weitaus die Bauernstellen von 10—25 ha nach der Zahl und noch mehr nach der Fläche. Das sind die Stellen, auf denen ein Gespann gehalten und ausgenutzt werden kann. Die andre Richtung begünstigt mit Rücksicht auf die Nachfrage die Kleinbauernstellen. Vorbildlich für die erste Richtung ist die Ansiedlungskommission gewesen. Sie hat ihre Aufteilungsweise etwa mit dem Jahre 1902 verändert, indem sie die Auslegung von Großbauernstellen einschränkte[1]; von jeher hat sie aber die leistungsfähigen Bauernstellen als Träger der Kolonisation angesehn. Darin ist ihr die Frankfurter Generalkommission unter dem Präsidenten von Metz gefolgt, weiterhin die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft, die Vorläuferin der Pommerschen

[1] Der Grund war der Zwang, auf den Großbauernstellen polnische Arbeiter und polnisches Gesinde zu beschäftigen.

Ansiedlungsgesellschaft, ferner diese selbst und neuerdings die Ostpreußische Landgesellschaft. Auch die Landbank hat diese Aufteilungsweise seit ihrem Zusammenarbeiten mit der Frankfurter und der Ostpreußischen Generalkommission angenommen.

Die hervorragendste Vertreterin der andern Richtung war die Bromberger Generalkommission, die in den Jahren 1892 bis 1897 in Posen und noch bis 1899 in Westpreußen eine außerordentlich große Zahl meist polnischer Rentenstellen begründete. Nach derselben Methode arbeitet die polnische Kolonisation und überhaupt die private Kolonisation, früher auch die Landbank[1]. Wie stark der Gegensatz ist, mag man daraus ersehn, daß in den Jahren 1875—1902 in Pommern 1780 Stellen mit 30580 ha durch private Parzellierung entstanden, während die Frankfurter Generalkommission gleichzeitig ihre 1034 Stellen mit 27210 ha auslegte. Die geringe Zahl der leistungsfähigen Bauernstellen bei den Parzellierungen der Generalkommission in Schlesien liegt an dem Fehlen kaufkräftiger Bewerber um solche Güter in Oberschlesien. Die Rentengüter bleiben hier sogar zur größern Hälfte unter der Grenze von 5 ha. In Ostpreußen treten die Vollbauernstellen bei den Parzellierungen der Generalkommission ebenfalls etwas zurück. Hier liegt der Grund darin, daß die Parzellierung überwiegend kleine Güter und große Bauernhöfe erfaßt, auf denen in der Regel keine selbständige Gemeinde gebildet werden kann. Die Aufteilung erfolgt innerhalb einer Bauerngemeinde oder in Anlehnung an sie; Anliegerverkaufe spielen eine große Rolle, daneben ist für kleine Stellen eine lebhafte Nachfrage aus kleinbäuerlichen und Arbeiterkreisen vorhanden. Wo große Güter unter Leitung der Königsberger Generalkommission aufgeteilt sind, wie bei den meisten Aufteilungen der Landbank und der Landgesellschaft, da hat auch sie die bewährte Stellenauslegung der Ansiedlungskommission zum Vorbild genommen.

Mit ihrem Grundsatz, ganze Güter zur Aufteilung zu bringen und dabei das Schwergewicht in die Klasse der Vollspänner zu verlegen, befindet sich hiernach die Landgesellschaft in guter Gesellschaft. Bedenken könnte man höchstens in einer Richtung erheben, die der Kapps gerade entgegengesetzt ist: gegen die Erhaltung von Restgütern. Für diese spricht weniger eine besonders vorteilhafte Verwertung

[1] Von der Parzellierung der Anlieger ist hierbei abgesehn. Sie spielt bei der privaten Parzellierung überall eine große Rolle, weil sie am gewinnreichsten ist.

der Gebäude, denn die Restgüter sind mit Gebäudekapital gewöhnlich überlastet, anderseits sind die Wirtschaftsgebäude regelmäßig auch bei völliger Aufteilung ziemlich gut zu verwerten, wie das Verfahren der Ansiedlungskommission beweist; das Wohnhaus freilich nicht, dessen Wert ist aber selten sehr groß. Der Hauptgrund liegt vielmehr in der Möglichkeit, die Aufteilung rascher zu beenden. Dafür müssen aber erhebliche Übelstände mit in Kauf genommen werden. Das Restgut beansprucht einen abgerundeten Komplex, wodurch die neue Landgemeinde häufig ihren natürlichen Mittelpunkt verliert und zu klein zu werden droht. Das Restgut selbst ist aber eine unglückliche Betriebsgröße. Denn die großen Bauernhöfe und kleinen Güter werden von der Arbeiternot am schwersten getroffen, sie können nicht so leicht wie die großen Güter Wanderarbeiter beschaffen, die am besten in großen Trupps arbeiten. Für die kleinern Güter kommt hinzu, daß an den Besitzer gesellschaftliche Ansprüche gestellt werden, die das Gut nicht zu tragen vermag. Ist aber standesgemäßer Verkehr nicht zu haben, so fühlt sich der Besitzer nicht wohl.

Die Folge ist, daß die Restgutsbesitzer gewöhnlich mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, eine Erfahrung, die bei der Ansiedlungskommission [1] und bei der privaten Parzellierung gleichermaßen gemacht ist. Derartige Restgüter werden später vom umliegenden Bauernbesitz aufgesogen, wenn dieser finanziell erstarkt ist. So sind die großen Restgüter der „Entreprisen" im Warthe- und Netzebruch, in die die Friderizianische Kolonisation dort ausmündete, fast ohne Ausnahme später parzelliert [2]. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich bei den Kolonien des letzten Menschenalters. Auf den drei Gütern Neurese, Nessin und Simötzel im Kreise Kolberg-Köslin waren 1880/86 drei Restgüter mit 182, 143 und 156 ha ausgelegt; im Jahre 1906 war nur noch das erste erhalten, das zweite auf 77 ha vermindert, das dritte völlig aufgeteilt. In Reselkow im selben Kreise waren 1896 drei Restgüter mit 644 ha begründet, 1906 bestanden nur noch zwei mit 262 ha [3]. Zwei weitre

[1] Die Ansiedlungskommission hat bis 1895 13 Restgüter mit mehr als 120 ha ausgelegt. Die wirtschaftliche Schwäche dieser Güter und die Unmöglichkeit, deutsche Arbeiter für sie zu beschaffen, führte zur gänzlichen Aufgabe dieses Systems, bis in den Jahren 1903 und 1906/07 eine Reihe neuer Restgüter ausgelegt wurden.

[2] Neuhaus, Die Friderizianische Kolonisation im Warthe- und Netzebruch. Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Neumark, Heft 18. Landsberg 1906, S. 222 f.

[3] Belgard, a. a. O. S. 130 f.

Restgüter sind in den Kreisen Rummelsburg und Greifenberg aufgeteilt[1]. Im Kreise Flatow ist im Jahre 1863 eine Herrschaft von 18000 Morgen aufgeteilt; die Restgüter sind zum großen Teil schon vor dem Jahre 1893 zur Aufteilung gelangt, darunter eins von 1700 Morgen[2]. In der Provinz Posen hat erst neuerdings die Mittelstandskasse ein von der Generalkommission gebildetes Restgut nachträglich aufgeteilt. Die spätre Aufteilung ergreift auch die Großbauernstellen; so sind in Seets (Westpriegnitz) 1887 6 Höfe in der Größe von 50—100 ha mit zusammen 365 ha ausgelegt, von denen 1906 nur noch zwei mit 124 ha vorhanden waren; in der polnischen Kolonie Pinschin, Kreis Pr.-Stargard, waren 1891 4 Höfe mit 20—25 ha und 6 mit 25—50 ha vorhanden, 1905 nur noch 3 mit 20—25 ha und 3 mit 25—50 ha[3]. Die Parzellierung der Restgüter hat teils zur Begründung neuer Stellen, mehr aber noch zur Vergrößrung der kleinen Bauernstellen gedient. Diese Tendenz ist so unverkennbar, daß Belgard daraus die Fordrung ableitet, stets Restgüter zu begründen, damit die zu kleinen Stellen vergrößert werden können — statt anzuerkennen, daß die Aufteilungspraxis der Ansiedlungskommission richtig war, wenn sie Restgüter vermied und statt dessen von vornherein die Stellen in der wirtschaftlich richtigen Größe auslegte. —

Die landschaftliche Ansiedlungsbank Kapps soll andre Aufteilungsgrundsätze befolgen als sie bisher bei der Aufteilung staatlicher und privat-gemeinnütziger Anstalten üblich sind. Die Aufteilung ganzer Gutsbezirke soll zwar nicht ausgeschlossen sein, aber doch nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Unter diese Ausnahmefälle rechnet Kapp besonders subhastierte Güter: „Die Kleinkolonisation auf solchen Objekten, die sich zum erfolgreichen Großbetrieb vom Standpunkt der landwirtschaftlichen Rentabilität nicht als geeignet gezeigt haben, würde volkswirtschaftlich angebracht und zweckmäßig sein, weil durch ihre Aufteilung und Besiedlung vorhandne Werte nicht vernichtet, sondern im Gegenteil durch Mißwirtschaft und Vernachlässigung im Wert herabgesetzte Objekte im Wege der Kleinsiedlung wieder gehoben und wirtschaftlich nutzbar gemacht werden können."

[1] Belgard, a. a. O. S. 204.

[2] Sering, Die innre Kolonisation im östlichen Deutschland. Schr. d. V. f. Socialpolitik, Bd. 56. Leipzig 1893, S. 116.

[3] Belgard, a. a. O. S. 246, 291.

Diese Ansicht steht im Widerspruch mit den Erfahrungen. Die Ansiedlungskommission hat in ihrer ersten Zeit verhältnismäßig viel Güter in der Zwangsversteigrung erworben; es zeigte sich aber, daß solche in schlechter Kultur stehnden Güter trotz einer längern und kostspieligern Zwischenverwaltung schwer zu besiedeln sind, und daß die Ansiedler auf ihnen schlecht fortkommen. Je besser der Boden und je besser seine Bewirtschaftung vor der Aufteilung, desto leichter geht die Besiedlung von statten, und die Ansiedler kommen trotz der höhern Rente voran. Wertvolle Güter sind deshalb am geeignetsten, und sie werden viel seltner überzahlt. Natürlich ist daraus nicht der Schluß zu ziehn, daß niemals Güter in der Zwangsversteigrung zur Aufteilung erworben werden sollen; es ist aber ein Unterschied, ob dies nur ausnahmsweise oder, wie Kapp will, mit Vorliebe geschehn soll. — Dieselben Gesichtspunkte gelten allgemein für den Ankauf überschuldeter Güter[1].

In verstärktem Maß treffen sie auf die Aufteilung der Außenschläge zu, die nach Kapp die Hauptaufgabe der innern Kolonisation in Ostpreußen sein soll. Da Kapp nicht mit Unrecht in der Auslegung mäßig großer Restgüter keine Erhaltung eines leistungsfähigen Großbetriebes erblickt, so fordert er, daß in der Regel nur die Außenländereien abgezweigt werden sollen. Diese befinden sich aber gewöhnlich in schlechtrer Kultur und haben den schlechtern Boden, sind also zur Besiedlung am wenigsten geeignet. Die Kolonie wird auf einen schmalen Streifen verzettelt und bleibt ohne einen Mittelpunkt; vor allen Dingen bleibt sie zu klein, es kann keine leistungsfähige Gemeinde damit begründet werden. Zwar läßt sich eine große Zahl von Arbeiterstellen auch auf geringer Fläche anlegen, aber Kapp selbst ist der Ansicht, daß reine Kolonien von Landarbeitern verfehlt sein würden; sie müssen unter Bauern sitzen, wenn die ganze Siedlung gedeihn soll. Er sieht einen Ausweg in der Anlehnung an eine benachbarte Bauerngemeinde. Dies würde aber nur in den seltnen Fällen möglich sein, in denen die Dorflage der Bauerngemeinde an die aufzuteilenden Schläge der Gutsmark stößt. Liegt sie davon entfernt, so hilft der äußre Zusammenhang mit der Bauerngemeinde wenig, denn die Arbeiterhäuser müssen auf ihrem Grunde oder in nächster Nähe stehn und bleiben also für sich. Es kommt aber auf den räumlichen, nicht auf den rechtlichen Zusammen-

[1] Die Unmöglichkeit der Erhaltung des Besitzes in der Familie ist nach Kapp ebenfalls ein besondrer Grund, der die völlige Aufteilung rechtfertigt.

hang mit der Bauerngemeinde an. Der rechtliche ist nur insofern wichtig, als die Kirchen-, Schul- und Armenlasten auf die Landgemeinde überwälzt werden. Wenn die Gutsmark durch See, Wald oder Unland begrenzt wird, so fällt diese Möglichkeit ganz fort; ebenso wenn Gut an Gut grenzt.

Kapp hält zwar grade diesen letzten Fall für sehr günstig. Man könne dann von mehreren Gütern Außenschläge abzweigen und erhalte dann die ausreichende Fläche für eine leistungsfähige Bauerngemeinde. Damit wird ein Vorschlag wieder aufgenommen, den Sering bereits 1893 gemacht hat[1]. In den Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums hat v. Schwerin-Burg Spantekow darauf erwidert, daß seine Nichtausführung in der Praxis eigentlich einen Beweis für die Unausführbarkeit liefert. Er hat darauf hingewiesen, daß die Nachbargüter, wenn sie ihre Außengüter überhaupt hergeben wollen, dafür zu hohe Preise fordern, sobald sie sehn, daß man ihr Land zur Schaffung einer ordentlichen Ansiedlung notwendig braucht. Weiter hat er auf die Schwierigkeiten der Zwischenwirtschaft aufmerksam gemacht. Kapp glaubt sie dadurch zu lösen, daß die Schläge bis zur Begebung der Stellen vom Gut aus weiter bewirtschaftet werden. Das ist aber nur möglich, wenn die Aufteilung kommissionsweise geschieht, so daß der Gutsbesitzer an der ordentlichen Bewirtschaftung ein Interesse behält. Dazu kommen die besondern Schwierigkeiten bei der Reglung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, bei der Anlegung eines ganz neuen Wegenetzes usw., wodurch das Aufteilungsverfahren verlangsamt und verteuert wird.

Zum Beweise, daß die Kolonisation der Außenschläge mit volkswirtschaftlich günstigem Erfolg möglich ist, bezieht sich Kapp auf die ostpreußischen Güter Stürlack, Kowahlen und Statzen, und — in einem Zitat aus der Kreuzzeitung — auf den klassischen Boden domanialer Kolonisation, Mecklenburg. Von den drei genannten Gütern sind 250, 150 und 165 ha aufgeteilt worden; für eine leistungsfähige Kolonie sind aber nach der Praxis der Ansiedlungskommission etwa 400 ha Stellenland notwendig, wozu noch die Dotationen und Vorbehaltsstücke kommen. Flächen von 150 bis 240 ha dürfen ohne Bedenken nur im Zusammenhang mit einer angrenzenden Landgemeinde aufgeteilt werden. Die mecklenburgische Domänenkolonisation entspricht aber keineswegs dem Kappschen

[1] Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. S. 144 f.

Ideal. Denn dort wird gegenwärtig nur noch etwa ein Fünftel des Domaniums im Gutsbetriebe bewirtschaftet, der größte Teil der Fläche wird von rund 5400 Bauernstellen mit meist 25—50 ha eingenommen[1]. Daneben sind rund 7300 Büdnerstellen mit durchschnittlich 4,34 ha und rund 7700 Häuslereien mit Haus- und Gartenland (meist 0,184 ha) vorhanden. Die Büdnereien sind fast ausschließlich vor der Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden, vielfach als gesonderte Siedlungen auf Außenschlägen. Sie sind ein völlig verfehltes Produkt der Siedlungspolitik, für Bauern zu klein, für Arbeiter zu groß, ihre wirtschaftliche Lage nicht günstig[2]. Dagegen sieht Sering die Lage der Häusler als befriedigend an, sie bilden eine wohlhabende, fleißige und zuverlässige Arbeiterbevölkrung. Dabei darf aber nicht übersehn werden, daß sie nicht auf Außenschlägen, sondern unmittelbar am Dorfe aufgebaut sind. Auch Kapp ist der Ansicht, daß die Arbeiterstellen beim Dorfe liegen müssen. Das wird aber mit der Aufteilung von Außenschlägen in der Regel unvereinbar sein; damit ist sie als leitender Grundsatz einer volkswirtschaftlich gesunden Kolonisation unmöglich.

Bleibt die Möglichkeit, Bauernhöfe (nach Kapp: „Liegenschaften in Landgemeinden") zu zerschlagen und auf diese Weise die Zahl der Arbeiter in den alten Landgemeinden zu vermehren. Das pflegt guten Gewinn abzuwerfen, da die Landnachfrage der Anlieger und Arbeiter groß ist, und die Reglung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse keine Lasten mit sich bringt. In Ostpreußen steht diese Aufteilung ganz besonders in Blüte. Sie ist auch in gewissem Umfang volkswirtschaftlich berechtigt; denn die Großbauernhöfe haben gegenüber der Arbeiternot vielleicht die geringste Widerstandskraft. Und es ist gewiß besser, daß ein gemeinnütziges Institut diesen Zweig des Parzellierungsgeschäfts mitbetreibt, wie dies bereits durch die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft und die Landgesellschaft geschieht, als daß er privaten Güterschlächtern überlassen bleibt. Mit dem Namen „innre Kolonisation" tut man aber diesen Parzellierungen wohl etwas zuviel Ehre an.

Im Vordergrunde der landschaftlichen Vorlage steht die Arbeiterkolonisation. Das Ziel ist die Erhaltung des bestehnden Großgrundbesitzes; die Arbeiteransiedlung ein Mittel dazu, die Bauernkolonisation ein Mittel nur insoweit, als sie notwendig ist, um die Arbeiter-

---

[1] Sering, a. a. O. S. 124 f.

[2] Ebenda S. 130.

ansiedlung sozial möglich zu machen und die dabei zu erwartenden finanziellen Verluste auszugleichen. Das ist eine Verkehrung des Grundgedankens der innern Kolonisation, gegen die mit Nachdruck Einspruch erhoben werden muß. Der Bauernstand ist neben den Gütern im Osten auch in Ostpreußen zu schwach vertreten; seine Verstärkung ist darum das oberste Ziel der innern Kolonisation; damit ist die völlige Erhaltung des bestehnden Großgrundbesitzes nicht vereinbar. Die Bauernkolonisation ist zugleich das Mittel, die Bevölkrung des platten Landes wirksam und für die Dauer zu verstärken; durch die Besiedlung ist auf den Gütern der Ansiedlungskommission die Bevölkrung im Verhältnis von 3 : 5 auf gleicher Fläche gestiegen. Die Aufteilung in Bauernwirtschaften ist bisher auch das einzige Mittel, die Arbeiternot wirksam abzuschwächen. Denn die aufgeteilten Güter scheiden bei richtiger Bemessung der Stellengröße für die Nachfrage auf dem Arbeitermarkte aus. Mit der Arbeiteransiedlung sind zwar zahlreiche Versuche gemacht, ihr Ausfall gibt aber nicht das Recht, sie für eine Kolonisationsform zu halten, die sich ebenbürtig neben die bäuerliche Siedlung stellen kann. Gelungen ist sie auf einzelnen Gütern, auf denen ein bereits vorhandner Stamm von zuverlässigen Arbeitern aus sich selbst oder aus der Nachbarschaft vergrößert wurde. So ist besonders auch die mecklenburgische Arbeiteransiedlung zustande gekommen. Wo dieser Stamm von Arbeitern fehlte, ist bisher jeder größre Versuch gescheitert[1]. Von weither lassen sich Arbeiter nicht heranziehn; wandern sie ab, so wenden sie sich der Industrie zu, oder sie verlangen bäuerliche Stellen. Es fehlt auch in Ostpreußen nicht an Gegenden, wo die Arbeiteransiedlung in diesem Rahmen noch möglich ist; so ist ja auch der Landgesellschaft die Begründung zahlreicher Arbeiterstellen in Pötschendorf gelungen. Als allgemeine Maßregel ist sie aber nicht mehr möglich, die Zahl der Bewerber ist zu gering. In Mecklenburg bildete eine sich rasch vermehrende Arbeiterbevölkrung, deren Nachwuchs „kein Hüsung" fand, die Grundlage der Auslegung kleiner Stellen; in Ostpreußen stehn die vorhandnen Arbeiterstellen

[1] Die Versuche in der Provinz Posen berechtigen nicht zu einer günstigern Annahme. Die dort z. T. in geschlossenen Arbeiterkolonien angesetzten Arbeiter gehn in die Städte. Dadurch wird zwar der Arbeitsmarkt entlastet, die Anziehungskraft der Städte gemindert, aber Arbeiter unmittelbar für die Güter sind nicht gewonnen. Ob man solche aus den Rückwanderern erhalten kann, ist noch eine offne Frage.

an vielen Orten leer und lassen sich auch dadurch nicht füllen, daß die Landschaft neue daneben stellt.

Man mag die Unmöglichkeit einer umfassenden Arbeiteransiedlung bedauern, das ändert nichts an dem Zwang, die Lösung der ländlichen Arbeiterfrage im großen in der Bauernansiedlung zu suchen.

Nach alledem ist die landschaftliche Ansiedlungsbank weder eine überlegne Organisationsform, noch sind ihre Aufteilungsgrundsätze, soweit sie von der bisherigen Praxis abweichen, ein Fortschritt und überhaupt im großen durchführbar. Es bleibt noch ein Umstand zu erörtern, der überhaupt ein Parzellierungsunternehmen in der vorgeschlagnen Verbindung mit der Landschaft unmöglich macht, das ist das entgegengesetzte Interesse von Landschaft und Ansiedlungsbank beim Gütererwerb. Die Ansiedlungsbank müßte suchen, so billig als möglich einzukaufen; die Landschaft hat als Gläubigerin des verschuldeten Guts das Interesse, daß mindestens ihre Beleihung durch den Ankaufspreis gedeckt wird. Die Vereinigung beider Interessen in der Hand des Generallandschaftsdirektors kann logischerweise nicht zu einem Ausgleich führen, sondern nur dazu, grundsätzlich das eine oder das andre als maßgebend zu betrachten.

Um diesen Interessenkonflikt in seiner Tragweite zu verstehn, muß man auf die Entschuldungsvorlage zurückgreifen, deren Ausführung nunmehr die staatliche Genehmigung erhalten hat. Durch sie wird eine Beleihung möglich, die um die Hälfte bis 5/6 über die bisher geltenden Sätze hinausgehn kann, und diese ist auch notwendig, wenn wirklich die Nachhypotheken abgelöst werden sollen. Entsprechend wächst die Gefahr, daß die Landschaft bei der Zwangsversteigrung das Gut übernehmen muß, wenn sie nicht einen Teil ihrer Gelder einbüßen will. Diese Gefahr erhöht sich weiter dadurch, daß die Gläubiger von Nachhypotheken beseitigt werden, die bisher das Interesse haben, die Landschaft auszubieten; ferner dadurch, daß die Personalgläubiger infolge der Verschuldungsgrenze die Möglichkeit verlieren, ihre Ansprüche durch Sichrungshypotheken sicher zu stellen, daher eher geneigt sind, die Zwangsversteigrung zu betreiben, ehe eine Überschuldung des Besitzers eintritt, die ja im Wege des Personalkredits möglich bleibt. Dies letztre darf nicht unterschätzt werden, da die Güter schon durch das Warengeschäft regelmäßig Händlerschulden haben[1].

---

[1] Hierzu tritt noch der Mangel einer wirksamen Verwendungskontrolle und dauernden Aufsicht bei der Entschuldungsbeleihung; beides ist beim bäuer-

Es ist behauptet worden, daß bei den vorsichtigen Beleihungsgrundsätzen der Ostpreußischen Landschaft übermäßige Beleihungen nicht eintreten könnten. Indessen sind selbst in den letzten Jahren, in einer Periode der Preissteigrung der Güter, Fälle landschaftlicher Zwangsverwaltung vorgekommen. Eine Beleihung nach den Grundsätzen der Entschuldungsvorlage muß aber ein großes Risiko am einzelnen Objekt mit sich bringen. Und wenn die Entschuldungsaktion durchgreifenden Erfolg haben soll, so kann sie sich nicht auf wenige Güter oder auch auf einen Betrag von 10 Mill. Mk. beschränken. Dabei muß beachtet werden, daß die Gefährdung der landschaftlichen Beleihung stoßweise eintritt; in Zeiten anhaltender Preissteigrung ist wenig zu besorgen; kommt aber ein Rückschlag — und ein solcher ist mit dem Wechsel der Konjunkturen unvermeidlich — so wird eine Reihe von Besitzern gleichzeitig notleidend.

Für solche Fälle bietet nun eine Ansiedlungsbank als Nebeninstitut der Landschaft die Möglichkeit, die Güter im Wege der Parzellierung zu verwerten und die Landschaft selbst zu entlasten; sie kann auch schon vorher eingreifen und den bedrohten Landschaftsschuldnern durch den Abverkauf von Außenschlägen neue Mittel zuführen. Dagegen ist wenig einzuwenden, wenn die Stellenauslegung nach einwandfreien Grundsätzen geschieht, und wenn die Landschaft selbst die alleinige Geldgeberin der Ansiedlungsbank ist.

Ganz anders liegt aber die Sache, wenn Staat und Kommunen zu ihr den Hauptteil der Mittel beitragen, wie dies von der Kappschen Vorlage verlangt wird. Auch jetzt bildet die landschaftliche Beleihung den Mindestpreis für den Ankauf; die Ansiedlungsbank muß im freihändigen Ankauf oder in der Zwangsversteigrung die Landschaft ausbieten. Denn ihre Leitung liegt in den Händen der Generallandschaftsdirektion, und diese kann nicht zugeben, daß ihre eigne Beleihung den Wert des Guts überschritten hat[1]. Mit Hülfe der Ansiedlungsbank könnte also das ganze Risiko der Ent-

lichen Entschuldungsverfahren der Mittelstandsklasse, Bauernbank und Ostpreußischen Landgesellschaft durch die Bürgschaft der Genossenschaften gegeben. Die landschaftliche Kreisinstanz entbehrt dieses finanziellen Interesses zu sehr; einen Ersatz könnte höchstens die Bürgschaft der kreisangesessenen Großgrundbesitzer bieten, die im Plane der Landschaft nicht vorgesehn ist.

[1] Im übrigen ist ein Verlust für die Ansiedlungsbank nach Kapp aus Gründen des öffentlichen Wohls zu rechtfertigen. Ob diese vorliegen, entscheidet die Landschaft.

schuldungsaktion auf ein Unternehmen überwälzt werden, zu dem die Landschaft nur einen kleinen Teil der Mittel beiträgt; sie wird sich keinen Augenblick besinnen, das zu tun, und ist dabei formell völlig im Recht. Die Mittel der Ansiedlungsbank, d. h. 6 Mill. des Staats und der Kommunen neben einer Million der Landschaft, sind also eine verdeckte Reserve für die Landschaft.

Ob eine derartige Ausnutzung der Ansiedlungsbank in der Absicht der landschaftlichen Vorlage liegt, vielleicht das Hauptmotiv abgegeben hat, mag dahingestellt bleiben. Es liegt nahe genug, hier die Begründung für die seltsame Vorliebe der Ansiedlungsbank für Sanierung notleidender Landschaftsschuldner und subhastierte Güter zu suchen. Im übrigen kommt es aber nicht auf die Absicht, sondern auf die volkswirtschaftliche Wirkung an, und diese weist dem Staat und den Kommunen die Gefahr von Beleihungen zu, auf die sie keinen Einfluß haben und unmöglich haben können.

Die Entschuldungsaktion der Ostpreußischen Landschaft kaufmännisch betrachtet.

Von

Hermann Mauer.

Inhaltsverzeichnis.

Innerhalb des landschaftlichen Kreditwesens Preußens bahnt sich neuerdings eine Reform an, die geeignet ist, die Aufmerksamkeit der volkswirtschaftlich interessierten Kreise auf die seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von der zünftigen Nationalökonomie recht stiefmütterlich behandelten preußischen Landschaften zu lenken.

Ihren ersten Ausdruck fanden diese Reformbestrebungen in der Entschuldungsvorlage, die der im April 1906 gewählte Ostpreußische Generallandschaftsdirektor Dr. Kapp im Dezember des gleichen Jahres den landschaftlichen Behörden zur Beschlußfassung unterbreitete. In der Begründung zu dieser Vorlage wird folgendes ausgeführt:

„Die Landschaft darf sich fortan nicht mehr darauf beschränken, ausschließlich ein Pfandbriefinstitut zu sein, das, altgewohnter Übung folgend, Güter mehr oder weniger zutreffend taxiert, Pfandbriefe ausgibt und eingezogne vernichtet. Auf der festen Kreditunterlage fußend, auf die Friedrich der Große seine Schöpfung gestellt hat, muß auch die Ostpreußische Landschaft, mit der Zeit und ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen fortschreitend, innerhalb der Grenzen,

wie sie durch ihren Gründungszweck gegeben sind, selbstbestimmend und als Glied des Ganzen sich fühlend, in allmählicher Entwicklung an die Lösung auch andrer Aufgaben herantreten, die unmittelbar oder mittelbar „die Verbessrung und Erhaltung eines dauerhaften Kredits der ostpreußischen Gutsbesitzer (§ 1 der Landschaftsordnung) bezwecken."

In diesen Ausführungen ist ein vollständiges Programm enthalten: Die Ostpreußische Landschaft soll aus einem alten, in bureaukratischen Fesseln beengten Pfandbriefinstitut in ein modernes Kreditinstitut verwandelt werden — ein Ziel, das vor allem auch von denjenigen Nationalökonomen freudig begrüßt werden muß, die, wie der Verfasser dieses Aufsatzes, einer mehr kaufmännischen Betätigung der Landschaften das Wort geredet haben[1]. Zur Verwirklichung der in Aussicht genommenen Reformen hat nun die Ostpreußische Landschaft bereits eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen. Hierher gehören zunächst zahlreiche innre Verwaltungsanordnungen, die sich zwar im einzelnen der öffentlichen Kenntnis entziehn, in ihren Wirkungen aber doch nicht unbemerkt bleiben. Sodann sei auch die sehr weitgehnde Benutzung der Presse erwähnt, in der der moderne Geist, der die Landschaft neuerdings beherrscht, deutlich zutage tritt. Ferner gehören hierher die Bestrebungen, die eine Ausdehnung des Wirkungskreises der der Landschaft angegliederten Bank bezwecken. Diese Bank hat seit dem Jahre 1906 neben den bereits bestehnden Niederlassungen in Königsberg und Allenstein noch vier weitre in Tilsit, Insterburg, Lyck und Rastenburg errichtet. Außerdem betreibt die Bank seit Ende 1906 systematisch die Heranziehung von Depositengeldern. So hat sie sich z. B. den Provinzial- und Stadtbehörden gegenüber verpflichtet, den Beamten sogenannte Gehaltskonten einzurichten, die sie bei täglicher Abhebbarkeit der Guthaben mit 3 % verzinst, und sie hat hiermit guten Erfolg gehabt.

Den prägnantesten Ausdruck aber finden die Reformbestrebungen in den beiden großen Projekten, die der neue Generallandschaftsdirektor ausgearbeitet hat, und auf Grund deren die Landschaft die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes und vermittelst einer ihr anzugliedernden Ansiedlungsbank auch die innre Kolonisation in Angriff nehmen soll. Wenn diese beiden Projekte zur Verwirklichung gelangen, und daran ist bei der Geschicklichkeit und Energie, mit

[1] Vgl. des Verfassers Schrift: Das landschaftliche Kreditwesen Preußens agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Straßburg 1907. S. 156.

der sie vertreten werden, nicht zu zweifeln, so wird sich der Arbeitskreis der Landschaft und der ihr angegliederten Institute in dem aus der nachstehnden Tabelle ersichtlichen Umfange erweitern.

Bisherige Aktivgeschäfte.	Zukünftige Aktivgeschäfte.
I. Die Landschaft selbst.	I. Die Landschaft selbst.
1. Gewährung von Bodenkredit bis zur Zweidrittelgrenze.	1. Gewährung von Bodenkredit bis zur Zweidrittelgrenze.
	2. Gewährung von Entschuldungskredit bis zur Fünfsechstelgrenze.
	3. Gewährung von Spannungskredit zu Meliorations-, Entschuldungs- oder Rentenablösungszwecken.
II. Bank der Landschaft.	II. Bank der Landschaft.
1. Gewährung von Personalkredit.	1. Gewährung von Personalkredit.
2. Ausführung sämtlicher ins Bankfach schlagenden, nicht spekulativen Geschäfte.	2. Ausführung sämtlicher ins Bankfach schlagenden, nicht spekulativen Geschäfte.
	3. Abschluß von Lebensversicherungen.
	III. Die Ansiedlungsbank.
	Fördrung der innern Kolonisation und Betreibung der damit in Zusammenhang stehnden Geschäftszweige.

Zu diesen Aktivgeschäften kommen nun noch die entsprechenden Passivgeschäfte, die Emissionen der Pfandbriefe und Schuldverschreibungen und die damit zusammenhängenden Transaktionen, das schon erwähnte Depositengeschäft und andres mehr.

Alle diese verschiedenartigen Zweige des Kredit-, Versichrungs-, Bank- und Kolonisationsgeschäfts unterstehn der Generallandschaftsdirektion, die fortan nicht mehr den Charakter einer bureaukratischen Zentralbehörde tragen, sondern die Direktion eines großen Kreditkonzerns bilden wird. Aus dem alten, sich in engen Geleisen bewegenden Pfandbriefinstitut wird auf diesem Wege ein modernes Kreditinstitut werden, das nicht mehr mit demselben Maße gemessen werden darf, wie die alte Landschaft mit ihrem engumschriebnen Geschäftskreis und ihrer festnormierten und jedes Risiko vorsichtig vermeidenden Beleihungstätigkeit.

Diesem Umwandlungsprozeß, in dem die Ostpreußische Landschaft begriffen ist, hat Dr. phil. Felix Borchardt bei seiner Darstellung der Entschuldungsaktion nicht Rechnung getragen[1]. So betont er unter

[1] Vgl. dieses Jahrbuch XXXII, S. 161—195.

anderm die fundamentalen Unterschiede zwischen der Landschaft und einer Hypothekenbank, und übersieht dabei vollkommen, daß es für die Beurteilung des Kreditrisikos völlig gleichgültig ist, ob der Geldgeber eine Aktiengesellschaft oder ein Genossenschaftsinstitut ist. Wenn ein Kredit über die Sicherheitsgrenze hinausgeht, so ist er riskant; ganz einerlei ist dabei, wer ihn gewährt. Will man das Kreditrisiko beurteilen, das die Ostpreußische Landschaft bei der Übernahme der Entschuldungsaktion eingeht, so darf man sich nicht daran klammern, daß die Ostpreußische Landschaft früher einmal das „vorsichtigste aller Landschaftsinstitute" gewesen ist. Nicht auf das, was war, kommt es hier an, sondern auf das, was sein wird.

Auf rechnerischer Grundlage muß untersucht werden, ob und in welchem Maße die Entschuldungskreditgewährung eine Verlustgefahr für die Landschaft in sich birgt. Die zahlenmäßigen Grundlagen hat Borchardt in einer Weise vernachlässigt, die seiner ganzen Beweismethode verhängnisvoll geworden ist. Nur so konnte ihm das Mißgeschick widerfahren, die Behauptung auszusprechen: man rufe täuschende Vorstellungen hervor, wenn man sage, „die Güter könnten in Zukunft mit mehr als 90 % des bisherigen Höchsttaxwertes beliehen werden", während er selbst ein der landschaftlichen Praxis entnommenes Entschuldungsbeispiel wiedergibt, das er als typisch für den Großgrundbesitz bezeichnet, und in dem der Landschaftskredit 112½ % der bisherigen ältern und 94 % der erhöhten neuen Taxe beträgt.

Borchardts Hauptargument, durch das er die Sicherheit der zukünftigen Entschuldungskredite beweisen will, beruht darauf, daß die in den letzten beiden Jahren erzielten Verkaufspreise die Landschaftstaxen um 40 % überstiegen haben, „so daß die Fünfsechstelbeleihung erst die Hälfte des Verkehrswertes belasten würde". Dies wäre richtig, wenn die Taxwerte stabil blieben. Das ist aber nicht der Fall, wie schon das von Borchardt wiedergegebne Beispiel zeigt, wonach ein Gut, dessen letzte landschaftliche Taxe 346500 Mk. betrug, jetzt auf 415800 Mk. taxiert werden wird. Diese Steigrung der Taxwerte hat Borchardt bei der Risikobeurteilung völlig außer acht gelassen. Weiterhin begeht er den Fehler, immer nur die Erhöhung der eigentlichen Landschaftsdarlehen zu berücksichtigen. Die Tatsache, daß die Landschaft über die Fünfsechstelbeleihung noch einen weitern Entschuldungskredit — den sogenannten Spannungskredit — gewährt, erwähnt er zwar, bringt sie aber bei der Berechnung des Verhältnisses der Beleihungen zum Verkehrswert nicht in

Anschlag. Man kann aber doch das Risiko der Landschaft nur richtig beurteilen, wenn man feststellt, wie hoch der Gesamtkredit ist, den die Landschaft zu Entschuldungszwecken gewähren kann, und wenn man ferner in Betracht zieht, daß die Kreditbemessung nicht auf Grund der ältern Taxen, sondern auf Grund neuer, erhöhter Taxen erfolgt. Beides hat Borchardt nicht berücksichtigt, und er kommt daher zu Trugschlüssen, die auch sein Urteil über die an der Entschuldungsaktion geübte Kritik zu Fall bringen.

Im folgenden soll nun auf rechnerischer Grundlage, unter Benutzung des von der Landschaft veröffentlichten, der Praxis entnommenen Entschuldungsbeispiels untersucht werden, ob und inwieweit die Entschuldungskreditgewährung ein Risiko in sich schließt.

Die Gesamtverschuldung des ländlichen Privatgrundbesitzes in Ostpreußen belief sich nach der statistischen Erhebung im Jahre 1902 auf 1118,04 Mill. Mk. und hat sich inzwischen auf über 1200 Mill. Mk. erhöht. Von diesem Betrag entfallen etwa 40 % auf die sogenannten „ersten" innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegenden Anstaltshypotheken; in den restlichen 700 Mill. Mk. sind die sogenannten Nachhypotheken, die durch die Entschuldungsaktion beseitigt werden sollen, enthalten. Die zur Durchführung des Entschuldungswerkes erforderlichen Beträge sind auf 100—120 Mill. Mk. berechnet worden. Letztre Summe muß als der Mindestbetrag der abzulösenden Nachhypotheken bezeichnet werden, wenn mit der Entschuldungsaktion überhaupt ein nennenswerter Erfolg erzielt werden soll. Daß die Landschaft von diesem Gesamtbetrage zunächst nur 10 Mill. Mk. bereit stellen will, ist nebensächlich, da man sich ja einig darüber ist, daß, sobald dieser Betrag verbraucht ist, weitre Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Man muß bei der Beurteilung der Entschuldungsaktion von der Voraussetzung ausgehn, daß die Landschaft die Schuldentlastung in dem von Anfang an geplanten Umfange nach und nach durchführen, und nicht auf halbem Wege stehn bleiben will.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Frage zu erörtern, ob das Entschuldungsverfahren ein großes Risiko für die Landschaft in sich schließt. Hierbei wird man zunächst ein Urteil über die durch die Entschuldungsaktion bedingte Krediterweitrung gewinnen müssen. Die Ostpreußische Landschaft hat nicht den seinerzeit von der Kreditkommission der Preußischen Landwirtschaftskammern vorgeschlagnen Weg beschritten und die Beleihungsgrenze für Entschuldungskredite

auf sechs Sechstel des Taxwertes erhöht, sondern sie hat einen andern Weg gewählt, auf dem aber dasselbe Ziel erreicht wird.

Die Krediterhöhung zu Entschuldungszwecken ist eine dreistufige. Die Kreditgrenze wird nämlich erweitert durch:

1. Erhöhung der Taxen:
   a) Wegfall des bisherigen Abzugs des 20fachen Grundsteuerbetrages,
   b) Erhöhung des zulässigen Taxzuschlags bei Gütern mit besonders günstigen Wirtschaftsverhältnissen von 15 auf 25 %.
2. Erhöhung der Beleihungsgrenze für Entschuldungskredite von zwei Drittel auf fünf Sechstel des Taxwertes.
3. Gewährung eines weitern Kredits — des sogen. Spannungskredits — der je nach der Verzinsung des Landschaftsdarlehens mit 4, 3½ oder 3 %: 8, 16 oder 25 % der Zweidrittelbeleihung betragen kann.

Diese Maßnahmen werden es in Verbindung mit den bereits bisher zulässigen periodischen Taxerhöhungen der Landschaft ermöglichen, die Güter zu Entschuldungszwecken in der Regel bis zu 100 % des bisherigen Taxwerts zu beleihn. In Einzelfällen wird diese Grenze noch überschritten, in manchen Fällen aber nicht erreicht werden können. Daß das Kreditmaximum im allgemeinen wird ausgenutzt werden müssen, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Mehrzahl der für die Entschuldigungsaktion in Betracht kommenden Grundstücke bereits weit über die bisherige landschaftliche Beleihungsgrenze hinaus mit Hypotheken belastet ist. Wollte man alle diejenigen Güter, bei denen die Realbelastung wesentlich über das Landschaftsdarlehn hinausgeht, von dem Entschuldungsverfahren ausschließen, so würden schließlich nur diejenigen Güter übrig bleiben, die relativ gering belastet sind, die also einer Schuldentlastung am wenigsten bedürfen. Es werden gewiß einzelne Fälle vorkommen, in denen der zulässige Entschuldungskredit nicht voll ausgenützt zu werden braucht, zahlreicher werden aber diejenigen Fälle sein, in denen der Entschuldungskredit trotz seiner ansehnlichen Höhe noch nicht einmal zur Ablösung der Nachhypotheken ausreicht. So liegen ja auch die Dinge in dem der landschaftlichen Praxis entnommenen Entschuldungsbeispiel, das nachstehend auszugsweise wiedergegeben ist.

Auszug aus dem Entschuldungsbeispiel.

Die Kapitalbelastung

bisher		künftig		
1. Landschaft	231 000 Mk.	1. Landschaft		
		a) 231 000 Mk.		bisherige Zweidrittelbeleihung,
		b) 46 200	=	neu hinzutretende Zweidrittelbeleihung,
		c) 69 300	=	Fünfsechstelbeleihung,
		d) 44 300	=	Spannungskredit.
Landschaft Sa.	231 000 Mk.	Sa. 390 800 Mk.		Landschaft
2. Post von	120 000 =	9 200	=	Restnachhypothek
3. Post von	30 000 =			
4. Post von	19 000 =			
Sa.	400 000 Mk.	Sa. 400 000 Mk.		

Das hier in Rede stehnde Gut hat also bisher einen Landschaftskredit von 231 000 Mark genossen, der nunmehr zu Entschuldungszwecken auf 390 800 Mark erhöht werden kann. Trotz dieser umfangreichen Krediterweitrung können aber doch nicht die gesamten Nachhypotheken von der Landschaft übernommen werden, sondern es bleibt noch ein unablösbarer Rest von 9200 Mark übrig. Nach alledem ist die Annahme berechtigt, daß die vorgesehne Krediterhöhung nicht auf dem Papier stehn bleiben, sondern im Interesse einer rationellen Durchführung des Entschuldungswerks in die Praxis übertragen werden wird. Es ist daher auch unzuläſsig, die Frage, ob die Entschuldungskreditgewährung mit Risiko verbunden ist, dahin zu beantworten: kein Gutsbesitzer habe ein Anrecht auf die Entschuldungskredite, sondern die Direktion habe in jedem Einzelfalle nach ihrem freien Ermessen über die Gewährung des Entschuldungskredits zu entscheiden und werde schon dafür Sorge tragen, daß keine riskanten Kredite gegeben werden. Das kann die Landschaftsdirektion überhaupt nicht, weil die Entschuldungskredite, die zur Ablösung unsichrer Hypotheken bestimmt sind, nun einmal von Haus aus ein Risiko in sich schließen. Dies soll im folgenden zahlenmäßig an obigem Entschuldungsbeispiel dargetan werden.

Es handelt sich dabei um ein Gut, dessen ältre Landschaftstaxe 346 500 Mark betragen hat, dessen Verkaufswert also heute unter Zugrundelegung der erfahrungsgemäß vorhandnen Spannung von 40 % etwa 577 000 Mark betragen würde. Dieses Gut kann in Zukunft einen landschaftlichen Gesamtkredit von 390 800 Mark

erhalten. Der Landschaftskredit wird also in diesem typischen Falle 67½ % des derzeitigen Verkaufswerts betragen. Man braucht nicht, wie der Verfasser dieses Aufsatzes, viele Jahre in der Praxis des Bank- und Bodenkreditwesens gestanden zu haben, um zu erkennen, daß eine Beleihung bis zu ⅔ der jetzigen hoch getriebnen Güterpreise und darüber hinaus eine große Verlustgefahr in sich trägt. Eine Zweidrittel-Beleihung kann nur dann als sicher gelten, wenn sie an einem Beleihungswert gemessen wird, der auf dauernden Eigenschaften des Guts beruht. Kaufwerte sind aber, wie der verstorbne Ostpreußische General-Landschaftsdirektor Bon auf der Agrarkonferenz von 1894 treffend ausgeführt hat, keine Werte, die Dauer haben, und dürfen eben deshalb nicht zum Sicherheitsmaßstab für langfristige Kredite gemacht werden. Dies gilt in erhöhtem Maße von den derzeitigen Güterpreisen, deren Spekulationscharakter anerkannt ist, und die ja durch die Entschuldungsaktion, wie immer wieder betont wird, herabgedrückt werden sollen.

Daß die landschaftlichen Entschuldungskredite weit über die Sicherheitsgrenze hinausgehn, zeigt sich auch, wenn man die Beleihungsmaße andrer ländlicher Bodenkreditinstitute zum Vergleich heranzieht. So ergibt sich z. B. aus dem letzten Geschäftsbericht der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, die bekanntlich in hervorragendem Maße an der ländlichen Bodenkreditgewährung teilnimmt, daß die ländlichen Beleihungen dieses Instituts durchschnittlich 37½ % der in den beiden letzten Jahren erzielten Kaufpreise betragen. In den Jahren 1902 1907 ergibt sich bei 2306 zum Verkauf gelangten Grundstücken eine Durchschnittsquote von 40 %, und in den vorhergehnden Jahren bewegte sich die Durchschnittsquote zwischen 43 und 50 %. Wenn nun schon die Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft trotz der niedrigen durchschnittlichen Beleihungsquote Verluste nicht ganz hat vermeiden können, um wieviel mehr muß dann eine Kreditgewährung mit einer Verlustgefahr verbunden sein, bei der die zulässigen Beleihungen noch um 70 bis 80 % höher sind als die Zentral-Bodenkredite.

Bevor die Ostpreußische Landschaft mit ihrer Entschuldungsvorlage an die Öffentlichkeit getreten ist, hat allgemeine Übereinstimmung darüber geherrscht, daß beträchtliche Verluste bei dem Entschuldungsverfahren unvermeidlich seien, und grade die Furcht vor diesen Ausfällen war die Ursache dafür, daß die Entschuldungsbewegung lange Zeit nicht vorwärts gekommen ist. Nun, da sich ein Institut hat bereit finden lassen, das Risiko auf sich zu nehmen,

soll ein solches plötzlich überhaupt nicht mehr vorhanden sein, und die Entschuldungskredite sollen ebenso sicher sein, wie die innerhalb der Zweidrittelgrenze liegenden Stammdarlehn. Das heißt doch wirklich den Dingen Gewalt antun.

Die Landschaft glaubt allerdings, durch die Einführung der Verschuldungsgrenze und der verstärkten Schuldentilgungspflicht besondre Sicherheitskautelen für die Entschuldungskredite geschaffen zu haben und in den Erörtrungen über die Entschuldungsaktion wird immer wieder auf diese Punkte hingewiesen.

Hierbei zeigt es sich wieder einmal deutlich, zu welchen unhaltbaren Konsequenzen es führt, wenn man volkswirtschaftliche und privatwirtschaftliche Gesichtspunkte nicht streng von einander scheidet. Eine Einrichtung wie die Verschuldungsgrenze kann volkswirtschaftlich erwünscht sein und gleichwohl ein berechtigtes Privatinteresse schädigen. Die Verschuldungsgrenze ist bisher stets nur von der volkswirtschaftlichen Seite aus betrachtet worden. Man hat Erwägungen darüber angestellt, ob eine gesetzliche Beschränkung der Realbelastung geeignet sei, der wachsenden Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes mit Erfolg Einhalt zu gebieten, ohne den für die Landwirtschaft notwendigen Kredit zu unterdrücken. In dieser Beziehung ist besonders eingehnd die Frage erörtert worden, ob der Personalkredit durch die Verschuldungsgrenze unterbunden oder im Gegenteil gefördert wird. Die Ansichten hierüber gehn weit auseinander. Für unsre Untersuchung ist die Entscheidung dieser Frage ohne Bedeutung. Es kommt hier nicht darauf an, festzustellen, ob die Verschuldungsgrenze dem ländlichen Grundbesitz Vorteile oder Nachteile bringt, sondern einzig und allein darauf, klarzulegen, welche Bedeutung sie für die Hypothekengläubiger, in erster Linie die Landschaft, besitzt.

Hierüber ist folgendes zu sagen: Für einen zur ersten Stelle berechtigten Hypothekengläubiger ist es niemals von Vorteil, wenn er mit seiner Hypothekenforderung isoliert wird; denn in diesem Falle wird die in dem Vorhandensein von Nachhypotheken liegende natürliche Risikoversicherung künstlich beseitigt. Die Ansicht, daß ein nur bis zur Zweidrittelgrenze belastetes Gut eine größre Sicherheit biete als ein höher belastetes, trifft nur dann zu, wenn in der geringen Belastung der wirtschaftliche Wohlstand des Gutseigentümers zum Ausdruck gelangt, nicht aber, wenn sie die Folge einer gesetzlichen Verschuldungsbeschränkung ist. Im letztern Falle kann die Gesamtverschuldung des Gutsbesitzers mit dem niedrig belasteten

Gute größer sein als die Gesamtverschuldung desjenigen Gutsbesitzers, dessen Gut nur bis zu Zweidrittel des Taxwerts hypothekarisch belastet ist. Auf die Gesamtverschuldung allein aber kommt es hier an; denn nicht nur die Realgläubiger, sondern auch die Personalgläubiger können aus dem Grundbesitz selbst im Wege des Zwangsversteigrungsverfahrens Befriedigung für ihre Fordrung suchen. Von diesem Rechte werden sie bei den Gütern mit Verschuldungsgrenze relativ häufig Gebrauch machen, da ihnen hier die Möglichkeit fehlt, durch Eintragung einer Sicherungshypothek Deckung für ihre Fordrung zu erlangen. Mit vollem Rechte konnte daher Professor Loening die Behauptung aufstellen, daß die Zahl der Zwangsversteigrungen nach Einführung der Verschuldungsgrenze sich vermehren werde. Diese Ansicht ist auch in der mit dieser Frage beschäftigten Kommission des Herrenhauses allseitig als zutreffend anerkannt worden.

Unbestritten ist fernerhin, daß die Zahl der konkurrierenden Käufer bei den Gütern mit Verschuldungsgrenze verhältnismäßig gering sein wird, da nur für diejenigen der Ankauf eines solchen Guts in Betracht kommen kann, die den über die Verschuldungsgrenze hinausgehnden Betrag des Kaufpreises in bar zu entrichten vermögen.

Die Verschuldungsgrenze hat also drei verschiedne Wirkungen, deren Kombination folgendes Gesamtbild ergibt: Durch die Verschuldungsgrenze wird die Wahrscheinlichkeit einer Zwangsversteigrung vermehrt und gleichzeitig die im Falle einer Zwangsversteigrung eintretende Gefährdung des Gläubigers erhöht; denn die Hauptgefahr für den Gläubiger und besonders auch, wie die Erfahrung gelehrt hat, für die Landschaft, liegt, in der zwangsweisen Gutsübernahme. Mit einer solchen muß in dem vorliegenden Falle in besonders hohem Maße eben deshalb gerechnet werden, weil hier einmal der sonst vorhandne natürliche Gutsinteressent — der Nachhypothekar — fehlt, und weil außerdem der Kreis anderweitiger Kaufinteressenten wesentlich eingeengt ist. Die Verschuldungsgrenze hat somit, ungeachtet ihrer etwaigen volkswirtschaftlichen Vorteile, als Kreditfaktor nur negative Bedeutung und ist nicht geeignet, die Sicherheit der Entschuldungskredite zu erhöhen.

Ähnlich verhält es sich mit der Schuldentilgungspflicht. Sie soll ein bedeutendes Sicherheitsmoment darstellen, weil durch die jährliche Amortisation das Entschuldungsdarlehn von Jahr zu Jahr an Sicherheit gewinne. Hierbei wird nun zunächst übersehn, daß bei den Entschuldungskrediten nicht nur ein Kapitalrisiko, sondern auch ein Zinsenrisiko besteht. Dieses kann aber keinesfalls durch die

Übernahme der Schuldentilgungspflicht beseitigt werden; denn wenn die Zahlung der Zinsen nicht ausreichend gesichert ist, so besteht natürlich noch weniger Sicherheit für die über die Zinsen hinausgehnden Tilgungsbeiträge. Das Kapitalrisiko anderseits wird nicht durch die Übernahme, sondern durch die Erfüllung der Schuldentilgungspflicht vermindert; die Erfüllung ist aber bei einem unsichern Kredit eben gleichfalls unsicher. Man kann daher eine über die Sicherheitsgrenze hinausgehnde Darlehnsgewährung nicht damit rechtfertigen, daß der Krediterhöhung infolge der Übernahme der Tilgungspflicht durch den Schuldner auch eine erhöhte Kreditsicherheit gegenüberstehe. Diese Auffassung ist allerdings weitverbreitet. So hat man in Schlesien sogar daran gedacht, den Sparkassen zur Fördrung der Entschuldung eine über die bisherige Beleihungsgrenze hinausgehnde Kreditgewährung zu gestatten, wenn die Nachtragsdarlehn einer starken Amortisation unterworfen würden. Dieser Vorschlag ist aber von dem Minister des Innern mit der völlig zutreffenden Motivierung abgelehnt worden, daß eine über die bisherige Beleihungsgrenze hinausgehnde Hypothek „nicht um deswillen als unbedenklich angesehn werden könne, weil sie durch die Amortisation allmählich auf die normale Beleihungsgrenze herabsinke; solange sie letztere überschreite, sei sie eben keine völlig sichre Anlage".

Dies gilt in noch höherm Maße für die landschaftlichen Entschuldungskredite. Bei ihnen kommt nämlich als erschwerendes Moment noch hinzu, daß die Tilgungsbeiträge in verschiednen Fällen ihrem eigentlichen Zweck, der Kreditabtragung, entfremdet werden können. Die Tilgungsbeiträge können zunächst zur Abstoßung etwaiger noch hinter den Entschuldungskrediten rangierender Privathypotheken verwendet werden. Diese Bestimmung ist für die Durchführung der Schuldentlastung sehr wesentlich; denn der Entschuldungskredit wird bei der hohen Realbelastung grade der ostpreußischen Landgüter, wie oben dargelegt, vielfach nicht zur völligen Ablösung der Nachhypotheken ausreichen. Es liegt nun selbstverständlich im Interesse des Gutsbesitzers, daß zunächst die hochverzinsliche Restnachhypothek abgezahlt und dann erst mit der Tilgung des relativ billigen landschaftlichen Entschuldungskredits begonnen wird. Dieses Verfahren muß auch im Interesse einer rationellen Schuldabbürdung als das allein zweckmäßige angesehn werden. In völlig anderm Lichte erscheint die betreffende Bestimmung aber, wenn man sie von dem privatwirtschaftlichen Standpunkt der Landschaft aus betrachtet, wenn man untersucht, ob sie die Sicherheit der Landschaft zu erhöhn geeignet ist.

Dies muß unbedingt verneint werden. Das Risiko der Landschaft wird durch die allmähliche Tilgung der hinter den Entschuldungskrediten rangierenden Nachhypotheken nicht vermindert.

Sind keine Nachhypotheken hinter den Entschuldungsdarlehen mehr vorhanden, so fließen die Amortisationsbeiträge in den Tilgungsfonds, der aber unter gewissen Voraussetzungen wieder zur Ausschüttung gelangen kann. Eine Rückzahlung der getilgten Beträge kann insbesondre zur Erleichtrung der Erbregulierung stattfinden. Diese Bestimmung entspricht in hohem Maße dem Interesse der Gutsbesitzer, denen auf diese Weise ein Kapital grade zu der Zeit zur Verfügung gestellt werden kann, in denen ihr Kapitalbedarf am dringendsten ist. Für die Landschaft aber ist die Ausschüttung des Tilgungsfonds in keinem Falle von Vorteil. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß die General-Landschaftsdirektion die Rückzahlung der Tilgungsbeiträge nur dann zulassen wird, wenn hierdurch nach ihrer Ansicht der Landschaftskredit nicht gefährdet wird.

Ähnlich verhält es sich mit der Bestimmung, daß das Tilgungsguthaben, wenn hinter der landschaftlichen Beleihung keine Nachhypotheken mehr eingetragen sind, zwecks Aufnahme von Betriebskredit verpfändet werden kann. Auch diese Verwendungsmöglichkeit liegt im Interesse der Gutsbesitzer, kann aber für die Landschaft unter Umständen von Nachteil sein.

Es zeigt sich somit, daß man zu einem zutreffenden Urteil über die Bedeutung eines Amortisationssystems in kredittechnischer Hinsicht nur dann gelangen kann, wenn man zwischen den Interessensphären der an dem Kreditgeschäft beteiligten Faktoren scharfe Grenzlinien zieht.

Zusammenfassend läßt sich über den Wert, der dem Entschuldungs-Tilgungssystem der Ostpreußischen Landschaft als Sicherheitsfaktor beizumessen ist, folgendes sagen:

Die Entschuldungskredite schließen sowohl ein Kapitalrisiko wie ein Zinsenrisiko in sich. Ein Kapitalrisiko kann durch die Übernahme einer Tilgungspflicht nur dann vermindert werden, wenn die Erfüllung der Schuldentilgungspflicht ausreichend gesichert ist, und Garantien dafür geboten sind, daß die Tilgungsbeiträge dem Zwecke der Kreditabtragung nicht entzogen werden können. Beides trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu. Das Kapitalrisiko wird daher durch die Übernahme der Schuldentilgungspflicht nicht vermindert. Ein Zinsenrisiko kann nur dann durch den Amortisationszwang verringert werden, wenn für die Leistung der Tilgungsbeiträge besondre, d. h. nicht auch für die Zinsen bestehnde Sicherheiten bestellt sind, und

wenn die Zinsverpflichtungen sich der alljährlichen Kreditabtragung entsprechend vermindern. Weder das eine noch das andre trifft hier zu. Auch das Zinsenrisiko wird somit durch die Schuldentilgungspflicht nicht beseitigt.

Dem Entschuldungs-Tilgungssystem kann daher, ungeachtet der großen Bedeutung, die ihm als Träger des ganzen Schuldentlastungswerkes zukommt, ein praktischer Wert als Sicherheitsfaktor nicht beigemessen werden.

Es ist also daran festzuhalten, daß das Entschuldungswerk trotz Verschuldungsgrenze und Schuldentilgungspflicht mit nicht unbeträchtlichem Risiko verbunden ist. Dieses Risiko, das schon in normalen Zeiten vorhanden ist, kann sich in Zeiten einer rückgängigen landwirtschaftlichen Konjunktur bis zu einer Gefährdung der Sicherheit der Landschaft steigern. Man wird nun gewiß hoffen, daß die Landwirtschaft von einem derartigen Konjunkturrückschlag verschont bleibt. Diese Hoffnung kann man hegen; als Faktor bei der Berechnung des Kreditrisikos ist sie aber nicht verwertbar. Will man ein richtiges Bild von dem mit einer Kreditgewährung verbundnen Risiko gewinnen, so muß man allen Eventualitäten Rechnung tragen. Aus diesem Grunde darf auch die Tatsache nicht verschwiegen werden, daß bei einer landwirtschaftlichen Krise der Landschaft aus der Entschuldungsaktion eine Gefährdung ihrer eignen Sicherheit erwachsen kann. Im Hinblick hierauf können die von der Landschaft ausgegebnen Inhaberpapiere nicht schon um dessentwillen als mündelsicher im wirtschaftlichen Sinne angesehn werden, weil sie von der Landschaft garantiert werden, denn die landschaftliche Garantie hat eben infolge der Erweitrung des landschaftlichen Arbeitsfeldes nicht mehr die Bedeutung, die ihr bisher innegewohnt hat. Man muß daher, wenn man ein Urteil über die Sicherheit der von der Landschaft ausgegebnen Inhaberpapiere gewinnen will, eine Untersuchung der Unterlagshypotheken vornehmen, wie wir dies im vorstehnden hinsichtlich der Entschuldungshypotheken getan haben. Ergibt sich hierbei, daß die Unterlagen keine erstklassige Sicherheit bieten, so kann eine solche auch nicht den auf ihnen basierenden Pfandbriefen und Schuldverschreibungen zugesprochen werden, außer, wenn für diese noch besondre Garantien bestellt sind, so daß die etwaigen Ausfälle nicht den Pfandbriefinhabern zur Last fallen. Solche Garantien sind im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Für die landschaftlichen Schuldverschreibungen besteht überhaupt keine derartige Subsidiärgarantie. Anders verhält es sich mit den Pfand-

briefen. Diese genießen die sogenannte Generalgarantie, d. i. die Solidarhaft des gesamten, zur Landschaft verbundenen Grundbesitzes, zu dem auch die staatlichen Domänen und Forsten gehören. Die Inanspruchnahme dieser Generalgarantie können aber die Pfandbriefinhaber nach dem geltenden Rechte nicht erzwingen. Auf die Generalgarantie kann nur zurückgegriffen werden, wenn der landschaftliche General-Landtag, d. h. die Vertretung der assoziierten Gutsbesitzer, dies beschließt. Die Garanten selbst können also den Rückgriff auf die Bürgschaft verhindern. Kaufmännisch betrachtet ist aber eine Bürgschaft, deren Realisierbarkeit von dem guten Willen des Bürgen abhängt, praktisch wertlos. So lange dieser Rechtszustand besteht, vermögen die Pfandbriefinhaber nicht die etwaigen aus der Entschuldungskreditgewährung resultierenden Ausfälle auf andre Schultern abzuwälzen. Infolgedessen entbehren die Entschuldungspapiere dasjenige Maß von Sicherheit, das mündelsichern Papieren im allgemeinen eigen ist. Die Entschuldungspapiere sind in „materieller" Hinsicht nicht als mündelsicher anzusehn, und es muß deshalb höchst bedenklich erscheinen, wenn ihnen „formell" die Mündelsicherheit zugesprochen wird. Dies kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, daß die Versagung der Mündelsicherheit zur Folge haben würde, daß der erste in großem Maßstab unternommene praktische Entschuldungsversuch, der für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft von größter Bedeutung sei, unterbleiben müsse. Die Behauptung, daß die Entschuldungsaktion nicht durchzuführen sei, wenn den Entschuldungspapieren die Mündelsicherheit versagt würde, entbehrt jeder tatsächlichen Grundlage. Es verhält sich damit grade so, wie mit der seinerzeit ausgesprochnen Behauptung: die Hypothekenbanken könnten ihre Beleihungstätigkeit nicht in ausreichendem Maße fortsetzen, wenn ihre Pfandbriefe nicht für mündelsicher erklärt würden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Auffassung nicht richtig war. Man muß sich doch darüber klar sein, daß die Verleihung der Mündelsicherheit den Kurs eines Papiers im höchsten Falle um ein bis zwei Prozent steigern kann. So beträgt z. B. die Kursdifferenz zwischen den von den Hypothekenbanken ausgegebnen mündelsichern Kommunalobligationen und den von ihnen ausgegebnen nicht mündelsichern Hypothekenpfandbriefen durchschnittlich nur 1½ %. Wenn nun aber der seit dem Erscheinen der Entschuldungsvorlage eingetretne Rückgang der Pfandbriefkurse von 96½ % auf 90 % die Entschuldungsaktion nicht unmöglich gemacht hat, so kann diese Wirkung auch dann nicht eintreten, wenn der Kurs der Entschuldungspapiere

mangels der Mündelsicherheit ein bis zwei Prozent hinter dem Kurse der mündelsichern Pfandbriefe zurückbleiben sollte.

Die Hauptwirkung der Erteilung des Mündelsicherheitsprivilegs besteht nicht in einer Kurserhöhung des betreffenden Wertpapiers, sondern in der Erleichtrung seiner Absatzfähigkeit. Dies ist natürlich für das Emmissionsinstitut von größter Bedeutung. Volkswirtschaftlich bedeutsamer ist aber die Tatsache, daß die betreffenden Papiere durch die Mündelsicherheitserklärung in ganz bestimmte Kreise geleitet werden. Der Staat greift dadurch, daß er gewisse Werte „als zur Anlage von Mündelgeldern geeignet" bezeichnet, bestimmend in die Gestaltung der privaten Kapitalanlage ein. Der Staat beeinflußt diese direkt durch die gesetzliche Anordnung, daß Mündelvermögen nur in den für „mündelsicher" erklärten Werten angelegt werden darf. Der staatliche Einfluß in dieser Beziehung hat aber noch Wirkung über das Gebiet des Vormundschaftsrechtes hinaus. Ein großer Teil des kapitalanlegenden Publikums läßt sich nämlich indirekt vom Staat bei seiner Kapitalanlage leiten und beschränkt sich auf den Erwerb „mündelsichrer" Papiere. Die Anlagepraxis dieser Kapitalistengruppe kennzeichnet sich dadurch, daß hierbei eins der wichtigsten Prinzipien der privatwirtschaftlichen Kapitalanlage, die Risikoverteilung, unberücksichtigt bleibt. Dies hat seine Ursache in der allgemein herrschenden Vorstellung, daß bei einem „mündelsichern" Papiere ein Risiko überhaupt nicht vorhanden sei, und es sich daher erübrige, durch Ankauf verschiedner Papiere eine Risikoverteilung herbeizuführen. Aus diesem Grund kommt es relativ oft vor, daß grade kleine solide Kapitalisten ihr ganzes Vermögen in ein und demselben „mündelsichern" Papier angelegt haben. Am häufigsten findet sich diese Art der Kapitalanlage bei der Anlegung von Mündelgeldern. Hierbei spricht wohl auch der Umstand mit, daß die Verwaltung eines einheitlich angelegten Vermögens ungleich einfacher ist, als die eines Vermögens, das sich aus den verschiedenartigsten Anlageobjekten zusammensetzt.

Während der geschäftserfahrne größre Kapitalist sein Risiko durch eine zweckmäßige Auswahl der Anlagewerte beschränkt, sucht der kleine solide Kapitalist das gleiche Ziel durch die Beschränkung auf mündelsichre Papiere zu erreichen. Genießt also eine Kategorie der mündelsichern Papiere das Mündelsicherheitsprivilegium zu Unrecht, so werden dadurch nicht die großen Kapitalisten gefährdet, sondern die kleinen Sparer und vor allem die Witwen und Waisen.

Erklärt also die Regierung ein Papier für mündelsicher, so er=

leichtert sie nicht nur den Verkauf dieses Papiers, sondern leitet es auch in die Kreise der kleinen soliden Kapitalisten, in die Kreise der wirtschaftlich Schwachen und Unselbständigen, in die Hände gemeinnütziger Stiftungen, deren Erhaltung im allgemeinen Interesse erwünscht ist, und schließlich auch in die Hände der Sparkassen, mit deren Sicherheit wiederum das Interesse der kleinen Sparer auf das engste verknüpft ist.

Aus dieser Tatsache ergibt sich die volkswirtschaftlich wohlbegründete Forderung, daß der Kreis der mündelsichern Werte auf diejenigen Papiere beschränkt bleibt, bei denen nach menschlichem Ermessen ein Verlust an Kapital und Zinsen ausgeschlossen ist. Zu diesen Papieren gehören, wie dargetan wurde, die Entschuldungspapiere der Ostpreußischen Landschaft aber keinesfalls. Die Verleihung der Mündelsicherheit an die Entschuldungspapiere würde eine schwere Gefährdung derjenigen Kreise des Volkes bedeuten, die des staatlichen Schutzes in erster Linie bedürfen.

Zu diesem Schluß muß man gelangen, wenn man sich bei der Betrachtung der Entschuldungsaktion auf dem Boden der Wirklichkeit hält und nicht über der Begeistrung für das unerreichbare Ideal „des freien Mannes auf dem freien Grunde" vergißt, daß die Entschuldungsfrage eigentlich eine nüchterne Frage ist, die nur auf rechnerischer Grundlage gelöst werden kann. Hieran zu erinnern war der Zweck unsrer kaufmännischen Betrachtung, deren Gesamtergebnis im folgenden nochmals zusammengefaßt werden soll.

Kaufmännisch betrachtet ist das Entschuldungswerk, das die Ostpreußische Landschaft übernommen hat, eine Sanierungsaktion, zu deren Durchführung ein Betrag von mindestens 120 Millionen Mark erforderlich ist. Die 10 Millionen Mark, die die Landschaft zunächst zur Verfügung stellen will, können daher nur als die erste Rate der erwähnten Summe betrachtet werden. Dies entspricht auch dem Grundgedanken der Entschuldungsvorlage, in der eine Kontingentierung ursprünglich nicht vorgesehn war. Bei einer Gesamtverschuldung von 1200 Mill. Mark ist mit einer Schuldentlastung in Höhe von 10 Mill. Mark nichts zu erreichen. Dies würde eine Aktion sein, die nicht der Gesamtheit der ostpreußischen Landwirtschaft, sondern nur einigen bevorzugten Grundbesitzern zugute kommen und bei der der erzielbare Erfolg in keinem Verhältnis zu dem Risiko des Unternehmens stehn würde. Nur eine allgemeine Schuldentlastung hat Zweck, und nur durch sie kann das Ziel, das dem Verfasser der Entschuldungsvorlage vorschwebt, erreicht werden. Betrachtet man aber die erwähnten

10 Millionen nur als die erste Rate jenes Minimalbetrags von 120 Millionen, so muß man zugestehn, daß es sich hier um eine Sanierungsaktion handelt, die mit einem großen Risiko verbunden ist. Dies ist, kaufmännisch betrachtet, durchaus kein Grund, die Aktion zu unterlassen. Es ist aber ein Grund, das Risiko nicht mittels mündelsichrer Papiere auf Schultern abzuwälzen, die am wenigsten dazu geeignet sind, es zu tragen.

Nicht aus einseitigem Kapitalisteninteresse, nicht aus übertriebnem Pessimismus, sondern aus sozialpolitischen Gründen muß gegen dies Verfahren Widerspruch erhoben werden. Daß eine Entschuldung oder genauer gesagt eine Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes im Interesse der Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft dringend erwünscht ist, bedarf keiner Frage. Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes darf aber unter keinen Umständen erfolgen unter Außerachtlassung der berechtigten Interessen derjenigen Elemente des Volkes, die als wirtschaftlich Schwache und Unselbständige am meisten des Schutzes bedürftig sind, und fernerhin derjenigen Institutionen, die, wie die Sparkassen und Stiftungen, der Allgemeinheit dienen.

So ist die Mündelsicherheitsfrage im letzten Ende keine Frage der Pfandbrief-Emissionstechnik, sondern eine Frage von großer volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Bedeutung.

Die Organisation des Handwerks[1].

Von

Max Westphal, Hamburg.

Inhaltsverzeichnis.

Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, das sog. „Handwerkergesetz" bildet einen Markstein unsrer Handwerkerpolitik. Nicht als ob damit alle Wünsche erfüllt worden wären, die seit Einführung der Gewerbefreiheit von den Handwerkerkorporationen erhoben waren. Im Gegenteil: grade diejenigen beiden Forderungen, auf die die Handwerker — wenigstens in ihrer Mehrheit — bis dahin den meisten Nachdruck gelegt, deren Durchführung sie oft für die wichtigste Maßnahme erklärt hatten, nämlich: allgemeiner Befähigungsnachweis und obligatorische Innung, waren unberücksichtigt

---

[1] Erhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes (Reichsgesetz vom 26. Juli 1897). Veranstaltet 1905. Mit Anhang: Nachträgliche Erhebung über die Tätigkeit nnd die Erfolge der Handwerkskammern nach dem Stande am 31. Oktober 1907. Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1908, Carl Heymanns Verlag. 4°. 257 u. 31 S.

geblieben. Doch brachte auch ohne dies das Gesetz bedeutsame Ändrungen gegenüber dem frühern Zustand: vor allem die Einführung der fakultativen Zwangsinnung und besonders die der Handwerkskammern. Auch nach andrer Richtung, beispielsweise in bezug auf das Lehrlingswesen, die Meisterprüfung, enthielt es Neurungen, so daß es die Organisation des Handwerks in weit höherm Maße berührte als die frühern Novellen, die bereits einige Abwandlungen von den ursprünglichen Grundsätzen der Gewerbeordnung vom Jahre 1869 gebracht hatten. Daraus erklärt sich, daß man ziemlich bald das Maß des Einflusses kennen lernen wollte, den das Gesetz auf die Gestaltung des Handwerks ausgeübt hatte.

Natürlich konnte sich dieser nicht sofort tiefgreifend äußern. Die einzelnen Teile traten zu verschiednen Zeiten in Kraft: Zunächst die grundlegenden organisatorischen Bestimmungen über Innungen, Innungsausschüsse, Innungsverbände mit dem 1. April 1898, die über die Handwerkskammern mit dem 1. April 1900, diejenigen, welche die Lehrlingsausbildung, mit dem 1. April 1901, und diejenigen, welche den Meistertitel betrafen, mit dem 1. Oktober 1901. Berücksichtigt man dies, so wird man kaum sagen können, daß schon die Zeit gekommen ist, ein abschließendes Urteil über die Bedeutung dieses Gesetzes zu fällen. Man kann dies um so weniger, als es zu einem großen Teil die Lehrlingsausbildung betrifft, und von den Früchten der Tätigkeit, die die Handwerksorganisationen auf diesem Gebiete ausüben, naturgemäß noch nicht viel in die Erscheinung treten kann. Immerhin wird man aus den bisherigen Ergebnissen mancherlei wertvolle Aufschlüsse über den Wert einer solchen Gesetzgebung und über die Stellung der Handwerksorganisation in unsrer Zeit gewinnen können. Es ist deshalb durchaus zu begrüßen, daß das Reichsamt des Innern dem im Reichstag seinerzeit ausgesprochnen Wunsche gefolgt ist und eine Erhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes veranstaltet hat. Den Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern sowie den höhern Verwaltungsbehörden wurden sehr eingehnde Fragebogen zugestellt, die sie im Februar bezw. im März 1905 zu beantworten hatten, und die den Stand des Jahres 1904 — als Stichtag galt der 25. Oktober — darstellen sollten. Nachträglich machte sich eine Ergänzung des auf diese Weise zusammengebrachten Materials wünschenswert. Die Handwerkskammern, die in der ersten Zeit eine zum Teil sehr schwierige, grundlegende organisatorische Tätigkeit entfalten mußten, konnten sich späterhin auch andern Aufgaben in

höherm Maße zuwenden. Da dies in der ersten Erhebung noch nicht genügend zum Ausdruck kam, wurden im November 1907 neue Fragebogen an die Handwerkskammern versendet zu einer ergänzenden Erhebung über deren Tätigkeit, und zwar wurde als Stichtag der 21. Oktober 1907 gewählt.

Das Ergebnis beider Erhebungen liegt jetzt in einer umfangreichen Bearbeitung des Kaiserlichen Statistischen Amtes vor. Ein Tabellenwerk von 257 und von 31 Seiten mit 9 graphischen Tafeln sowie zusammenfassenden Übersichten von 114 und 22 Seiten läßt uns wieder die bekannte musterhafte und bis ins Detail saubre Arbeit unsers Statistischen Amtes schätzen. Referent war Regierungsrat Dr. Poensgen. Es wird sich lohnen, das Resultat herauszugreifen und kurz zu besprechen.

Selbstverständlich darf man sich bei der Wertung der Erfolge des Handwerkergesetzes keinen übertriebnen Vorstellungen hingeben. Wer erwartet — und das geschieht seitens mancher Handwerker —, daß durch eine solche Maßnahme die ganze wirtschaftliche Lage verschoben und die Situation jedes einzelnen sofort gebessert werde, muß natürlich enttäuscht sein. Wer — wie es die Sozialdemokratie in ihren eilfertigen, höchst oberflächlichen Besprechungen tut — in all den Organisationen eine überflüssige „Innungsspielerei" sieht, wird geflissentlich gegenüber etwa erzielten Mißerfolgen die günstigen Resultate übersehn. Demgegenüber tut man gut, zu fragen, was überhaupt das Gesetz bezweckte, und unbefangen daran die Resultate zu messen.

In der Begründung des Handwerkergesetzes[1] heißt es, daß es die Gewerbeordnung von 1869 nicht vermocht habe, „die Innungen zu kräftigen, ihrer Aufgabe gewachsene Korporationen wieder zu beleben, und den — nach der geschichtlichen Entwicklung und unter den Verhältnissen des modernen Wirtschaftslebens in besonderm Maße auf einen genossenschaftlichen Zusammenschluß hingewiesnen — Handwerker vor der Vereinzelung zu bewahren. — Ebensowenig hat es sich als möglich erwiesen, mit Hülfe der Bestimmungen über das Lehrlings- und Gesellenwesen eine Bessrung der auf diesem Gebiete im Handwerkerstande hervorgetretnen Mißstände herbeizuführen." Die spätern Novellen hätten dem Handwerkerstande mancherlei Handhaben gegeben, eine zweckentsprechende Ordnung

[1] Nr. 713 der Drucksachen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, 4. Session 1895/97.

seiner Verhältnisse herbeizuführen. — In so hohem Maße auch davon Gebrauch gemacht worden wäre, so wäre den Innungen ihre Aufgabe nur in bescheidnem Grade gelungen, da nur ein geringer Bruchteil sich in ihnen organisiert habe[1]. Es soll also durch das Gesetz in erster Linie die Innungsbildung gefördert und das Leben in den Innungen neu angeregt sowie das Lehrlings- und Gesellenwesen geregelt werden. — Prüfen wir, ob das gelungen ist.

Nach einer im allgemeinen für zutreffend gehaltnen Angabe befanden sich vor dem Handwerkergesetz im Jahre 1896 in Deutschland 10881 Innungen mit 331364 Mitgliedern[2]. Nach der Erhebung waren es dagegen Ende 1904: 11311 Innungen mit 488700 Mitgliedern, und am 31. Oktober 1907: 11995 Innungen mit 512713 Mitgliedern. Danach wäre die Zahl der Innungen bis 1904 um noch nicht 4 %, bis 1907 um ca. 10 %, die der Mitglieder um 32 und 54 % gestiegen. Diese Differenz im Wachsen der Innungen und der Mitglieder braucht nicht zu überraschen: sie findet ihre Erklärung in der Errichtung der Zwangsinnungen. Eine Anzahl bereits bestehnder Innungen verwandelte sich in Zwangsinnungen um, gewann also dadurch bedeutend an Mitgliedern, und auch unter den neuen Innungen befanden sich nicht wenig Zwangsinnungen, die im Durchschnitt mehr Mitglieder besaßen.

Ein etwas andres Bild erhält man, wenn man aus der Denkschrift selbst den Grad des Wachstums feststellen will. Daraus ergibt sich, daß 1562 freie Innungen völlig neu errichtet und 1351 Zwangsinnungen gebildet sind, die nicht aus einer bestehnden Innung hervorgegangen sind. Demnach hätten also vor dem Handwerkergesetz nur 8398 Innungen bestanden. Jene erste Angabe, die im wesentlichen auf einer damals vom preußischen Handelsministerium veranstalteten Rundfrage beruht, scheint somit zu hoch zu sein. Leider läßt sich nicht berechnen, wie hoch die Mitgliederzahl der 8398 Innungen war, so daß ein Vergleich nach der Richtung ausgeschlossen ist.

Auf jeden Fall ist eine erhebliche Ausdehnung der Innungsorganisation unverkennbar. Wie verhält sie sich aber gegenüber der

[1] Die Begründung ging davon aus, daß nur etwa ein Drittel der Handwerker in Innungen organisiert sei, eine Zahl, die, wie P. Voigt nachgewiesen — Brauns Archiv, Band II, S. 45 — viel zu niedrig war.

[2] Vgl. P. Voigt, Die deutschen Innungen, in diesem Jahrbuch XXII, S. 79—709.

Gesamtzahl der Handwerker überhaupt? Das wird am Ende für die Beurteilung das Entscheidendste sein. Voigt[1] schätzte die Zahl der selbständigen Handwerker für Mitte der 90er Jahre auf 1300000, eine Zahl, die Hampke[2] noch für 1902 als maßgebend ansah; sie wird im ganzen noch heute zutreffen. Es würden demnach 39,4 % der gesamten Handwerker in Innungen organisiert sein. Das ist ein ganz bedeutender Prozentsatz. Man muß bedenken, daß für einen großen Teil die Innungsbildung nie in Betracht kommen kann: namentlich in Kleinstädten und auf dem flachen Lande sind zahlreiche Zweige so spärlich vertreten, daß ein Zusammenschluß nicht möglich ist; auch die Alleinmeister scheiden vielfach aus, so daß die Zahl der wirklich „innungsfähigen" Handwerker immerhin eine begrenzte ist.

Voigt[3] berechnet, daß auf kaum mehr als 40 % für die Innungen zu rechnen sei, eine Annahme, die jedenfalls zu niedrig greift. Es treten nämlich die Alleinmeister doch in höhrer Anzahl den Innungen bei, als Voigt annimmt. Sehr viel mehr werden es aber schwerlich werden. Das geht auch schon daraus hervor, daß, wie die Erhebung zeigt, die Neugründungen in den letzten Jahren abgenommen haben. Diese Tatsache spricht also nicht etwa für ein sich regendes Widerstreben gegen die Innungen.

Die einzelnen Teile unsers Vaterlands sind sehr verschieden an dem Vorhandensein von Innungen beteiligt. Es ist das sehr begreiflich. In Norddeutschland und vor allem im Königreich Sachsen hatte sich die alte Tradition viel stärker wirksam erwiesen und das Innungsleben erhalten als im Süden. Hier war man in höherm Maße zu einer andern Organisationsform übergegangen und hatte zahlreiche freie Gewerbevereine oder Handwerkervereine gegründet. Der Unterschied tritt klar ins Licht, wenn man die Innungsmitglieder in Beziehung setzt zur Zahl der Bevölkrung. In Norddeutschland entfielen im Oktober 1904 auf 10000 Einwohner Innungsmitglieder 97,8 — speziell im Königreich Sachsen 133,7 — in Süddeutschland 29,9. Rechnet man dagegen die zu den Gewerbevereinen gehörigen Handwerker mit, so kommen auf 10000 Einwohner überhaupt organisierte Handwerker in Norddeutschland 106,0 — in

[1] Vgl. P. Voigt, Die Hauptergebnisse der neusten deutschen Handwerkerstatistik, in diesem Jahrbuch XXI, S. 1004.

[2] In Conrads Jahrbüchern, 3. Folge, Bd. 25, S. 610.

[3] In diesem Jahrbuch XXI, S. 1002.

Sachsen sogar 193,2, eine Zahl, die allerdings etwas zu hoch ist —, in Süddeutschland 76,4. Der Unterschied ist also viel geringer. Wie sehr im Süden das Innungswesen noch vielfach der Ausdehnung fähig ist, beweist der Umstand, daß es in Elsaß-Lothringen 1904 nur 40 Innungen mit 2214 Mitgliedern gab. An der Zunahme seit 1904 ist denn auch der Süden erheblich stärker beteiligt: hier wuchs bis 1907 die Zahl der Innungen um 41,5 %, gegen 3,5 % im Norden, die der Mitglieder um 34,0 % gegen 2,2 %. Sogar absolut ist die Zunahme an Mitgliedern in Süddeutschland seit 1904 stärker als im Norden. Die Folge war, daß 1907 auf 10000 Einwohner in ganz Deutschland 82,6, in Norddeutschland 95,6 und in Süddeutschland 38,7 Innungsmitglieder kamen. Allerdings liegen auch mancherlei Gründe vor, aus denen jetzt in Süddeutschland den Innungen der Vorzug gegeben wird: das Prüfungsrecht über die ausgelernten Lehrlinge, welches die Zwangsinnungen ohne weiters besitzen, das den freien Innungen durch die Handwerkskammern verliehen werden kann, ist den Gewerbevereinen gesetzlich versagt. Dies ist eine der Hauptursachen für das Vorschreiten der Innungen auch im Süden.

Besonders erwartungsvoll konnte man hinsichtlich der Entstehung der vielumstrittnen Zwangsinnungen sein. Es war ursprünglich seitens der preußischen Regierung beabsichtigt gewesen, die Zwangsorganisation ganz allgemein durchzuführen; diese Vorschläge fanden jedoch seitens der süddeutschen Regierungen lebhaften Widerspruch. So enthielt denn schließlich die Vorlage als Kompromiß die fakultativen Zwangsinnungen, die auch die Zustimmung des Reichstags fanden. Nunmehr ist durch die höhre Verwaltungsbehörde, wofern die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem zustimmt, anzuordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirks sämtliche Gewerbetreibende, die dasselbe Handwerk betreiben, der Innung beizutreten haben. Es wird also der Mehrheitsentscheidung überlassen, ob der Innungszwang ausgesprochen werden soll. Dabei kann dieser Zwang noch auf solche Handwerker beschränkt werden, die in der Regel Personal beschäftigen.

Die Erhebung zeigt nun, daß von den 11311 Innungen mit 488700 Mitgliedern im Jahre 1904 die Zwangsinnungen 3164 zählten mit 218468 Mitgliedern. Demnach machen die Zwangsinnungen an Zahl nur 28 % aller Innungen aus. Bei der nachträglichen Erhebung 1907 war die Zahl der Zwangsinnungen auf 3447 mit

233 173 Mitgliedern angewachsen gegen 8548 freie Innungen mit 289 540 Mitgliedern.

Von den 3164 Innungen hatten schon vorher 1813 als freie Innungen bestanden, waren also umgewandelt. Der Anstoß zur Bildung von Zwangsinnungen war am stärksten unmittelbar nach Erlaß des Gesetzes gewesen, da im Jahre 1899 allein 1921 = 60,7 % errichtet wurden. Später tritt dann, wie überhaupt die Tendenz zur Bildung von Innungen abnimmt, ein Rückgang an Neubildungen von Zwangsinnungen ein. Bemerkenswert ist dabei, daß in Süddeutschland diese Bestrebungen doch so lebhaft waren, daß das Verhältnis zu der Gesamtzahl der Innungen annähernd dasselbe ist wie im Norden: nämlich 27,1 % gegen 28,0 % dort, bei der nachträglichen Erhebung zeigt dann der Süden seit 1904 ein etwas stärkres Anwachsen der freien Innungen. Obschon die Zahl der Zwangsinnungen noch nicht ein Drittel aller Innungen beträgt, umfassen sie doch 44,7 % sämtlicher Innungsmitglieder, ein Beweis dafür, daß im Durchschnitt die Zwangsinnung mehr Mitglieder zählt als die Freie Innung. Tatsächlich hatten denn auch 70 % jener mehr als 30 Mitglieder, während es bei den freien Innungen nur 35 % waren.

Beachtung verdient, daß unter den Mitgliedern 5949 = 2,7 % freiwillige Mitglieder waren. Abgesehn von den Zwangsmitgliedern sind nämlich auch berechtigt beizutreten die Werkmeister usw. in Großbetrieben, sog. Gutshandwerker, ehemalige Gewerbetreibende und Werkmeister, die kein andres Gewerbe treiben, sowie mit Zustimmung der Innungsmitglieder diejenigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben, sowie bei solchen Zwangsinnungen, die statutengemäß nur Personal beschäftigende Meister aufnehmen, die Alleinmeister. Diese bilden denn auch den größten Teil jener freiwilligen Mitglieder; ferner beweisen ehemalige Handwerker durch weitre Zugehörigkeit zur Innung ihre Anhänglichkeit, außerdem auch Fabrikanten usw.

Im ganzen haben nicht sehr viel Zwangsinnungen die regelmäßige Beschäftigung von Personal zur Voraussetzung der Mitgliedschaft gemacht: nur 280 mit 25 816 Mitgliedern. Von diesen Innungen befinden sich bedeutend über die Hälfte in Groß- und Mittelstädten. Man kann in derartigen Orten sehr häufig die Erfahrung machen, daß viele der allein arbeitenden Meister proletarische Existenzen sind, die sozialdemokratische Gesinnung betätigen und von Anbeginn gegen die Zwangsinnung wühlen. Da hat man denn von vornherein ihnen den Beitritt verwehrt.

Nicht geklärt — wie auch sonst — ist hier die Stellung der selbständigen Hausgewerbetreibenden. 582 Zwangsinnungen haben ausdrücklich ihre Beitrittspflicht statuiert. Doch unterliegt es keinem Zweifel, daß sie auch in andern Innungen vertreten sind.

Die Auflösung einer Zwangsinnung hat oft in der Öffentlichkeit Beachtung gefunden, namentlich in der ersten Zeit wurde darin stets ein Beweis für die Verfehltheit der ganzen Gesetzgebung gesehn. Im Grunde ist die Zahl der wieder aufgelösten Zwangsinnungen gering, sie wird durch die in der Folge geschehnen Neuerrichtungen übertroffen. Ein Antrag auf Auflösung wurde allerdings bei 489 = 15,5 % der Zwangsinnungen gestellt, der jedoch nur bei 33 Erfolg hatte, in 74 Fällen wurde er wieder zurückgezogen und in 382 Fällen wurde er abgelehnt. Um als angenommen zu gelten, müssen dem Antrag 3/4 der Pflichtmitglieder zugestimmt haben oder, falls in der Versammlung nicht so viel erschienen, in einer zweiten 3/4 der Anwesenden. Dabei hat in 256 Fällen der Antrag schon in der ersten Versammlung noch nicht einmal die Billigung der Hälfte der vorhandnen Pflichtmitglieder gefunden. Aus alledem ergibt sich, daß eine stärkre Strömung zur Wiederbeseitigung der Zwangsinnungen nicht vorhanden ist. Daß diese trotz ihrer immerhin beträchtlichen Mitgliederzahl nicht stärkern Boden gefunden haben, ist aus mehrern Ursachen zu erklären. Auf einen der Hauptgründe komme ich noch zurück, will aber auch erwähnen, daß der Name „Zwangs"-Innung vielfach Abneigung hervorgerufen hat[1].

Die Aufnahme in die Innung erfolgte früher bekanntlich nur, wenn der Betreffende durch Ablegung einer Prüfung den Nachweis dafür erbracht hatte, daß er Meister in seinem Fach war. Die Zwangsinnungen können natürlich eine ähnliche Bedingung nicht aufstellen, da ja die Mitgliedschaft bei ihnen kraft Gesetzes erworben wird. Unbenommen ist dies hingegen den freien Innungen, und so verlangen sie denn vielfach auch eine besondre Prüfung oder die Ablegung der Meisterprüfung, begnügen sich wohl auch mit dem Nachweis einer ordnungsmäßigen Lehrzeit usw. Im ganzen müssen bei 5093 = 62,5 % die Aufzunehmenden auf eine der angegebnen Arten qualifiziert sein.

---

[1] Abgesehn von den allgemeinern Ursachen liegen für manche Gewerbe besondre vor, die die Errichtung von Zwangsinnungen hindern. So hat im Buchdruckergewerbe die — z. T. sehr willkürliche — Auseinanderreißung von Groß- und Kleinbetrieben, die im ganzen dieselben Interessen haben, dazu geführt, daß die meisten der bestehnden Zwangsinnungen wieder aufgelöst wurden.

Auflösungsbestrebungen waren bei den freien Innungen nur in geringem Maße geltend. Nur bei 253 oder 2,9 % wurden entsprechende Anträge gestellt.

Vergleicht man die Zwangs- und die freien Innungen, so ergibt sich folgendes:

In den Groß- und Mittelstädten überwiegen die Zwangsinnungen. Ihre Mitgliederzahl, obwohl im ganzen hinter der der freien Innungen zurückbleibend, übertrifft in Orten dieser Größenkategorie um ca. 1/4 die der freien Innungen; diese haben allein 2/3 ihrer Mitglieder in Kleinstädten und auf dem Lande, während die Zwangsinnungen hier mit weniger als der Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Begreiflicherweise ist auf dem Lande und in den kleinen Städten ein sehr reges Innungsleben im allgemeinen nicht möglich, teils weil die Ausdehnung des Innungsbezirks ein häufiges Zusammenkommen der Mitglieder erschwert, teils weil die geringe Mitgliederzahl die Unternehmung größrer Arbeiten hindert. Wo diese Umstände bestimmend sind, hat man also meist an der freien Innung festgehalten. Wo hingegen die Möglichkeit intensivrer Arbeit gegeben ist, hat man sich in höherm Maße der Zwangsinnung bedient.

Daß der Schwerpunkt der Innungstätigkeit in den größern Orten liegt, geht noch aus einer andern Tatsache hervor. Das Naturgemäße ist, daß sich Angehörige ein und desselben Gewerbes zusammenschließen, also reine Fachinnungen bilden. Daneben mag es leicht durchzuführen sein, daß sich verwandte Gewerbe zusammentun, also Bäcker und Konditoren, Schmiede und Schlosser, auch Klempner, Tischler und Stellmacher, Sattler und Tapezierer usw. Außerdem kommt es aber auch vor, daß sich Handwerker sämtlicher Zweige zu Innungen zusammenschließen, deren Tätigkeit freilich dann eine sehr begrenzte sein muß.

Fachinnungen gab es nun 1904 im ganzen 6365 (56,2 %) mit 292 982 Mitgliedern (59,9 %); Innungen verwandter Gewerbe 3607 (31,9 %) mit 138 773 Mitgliedern (28,4 %) und gemischte Innungen 1348 (11,9 %) mit 56 945 Mitgliedern. In den Groß- und Mittelstädten überwiegen die Fachinnungen ganz bedeutend, die der verwandten Gewerbe sind annähernd gleichmäßig in allen Kategorien vertreten, während die in den Großstädten fast gänzlich verschwindenden gemischten Innungen in Orten unter 2000 Einwohnern über 42 % aller Innungsmitglieder umfassen.

Der Schwerpunkt liegt somit in den Fachinnungen, und hier treten die alten innungsmäßigen Handwerke mit sehr stattlichen

Ziffern auf: Wir sehn Innungen der Fleischer: 1166 mit 41695 Mitgliedern, der Schuhmacher 968 mit 51940 Mitgliedern, der Schneider 800 mit 45379, der Bäcker 783 mit 41261, der Tischler 406 mit 21172, der Schmiede 327 mit 15942, ja auch noch der Müller 268 mit 10463 Mitgliedern usw. Auch die der verwandten Gewerbe sind nicht gering: Barbiere, Friseure, Heilgehülfen haben 383 mit 21024 Mitgliedern, Bäcker und Konditoren 342 mit 13247, Tischler, Stellmacher usw. 342 mit 10564, Schmiede, Schlosser, Klempner 314 mit 10144 usw. Kurzum wir sehn an diesen Zahlen, welche große Rolle in den einzeln Gewerben die Innungsorganisation auch heute spielt.

Besondre Einblicke in die Situation des Handwerks gewährt die Mitteilung über die beschäftigten Arbeitskräfte. Da sehn wir, daß bei 488700 Innungsmitgliedern 691569 Gesellen (Gehülfen) und 264361 Lehrlinge tätig sind. (Leider ist die Zahl der weiblichen Hülfskräfte nicht besonders angegeben.) Außerordentlich hoch ist jedoch die Zahl der Alleinmeister: 195660 oder 40,2 % beschäftigten weder Gesellen noch Lehrlinge; hierbei steht Norddeutschland ungünstiger da, insofern hier 41,0 % aller Innungsmitglieder keine Hülfskräfte beschäftigen, in Süddeutschland nur 30,7 %. Daneben halten 12,3 % aller Meister, nämlich 60118 nur Lehrlinge, 24,9 % 121279 nur Gesellen und 22,6 % 110136 Gesellen und Lehrlinge. Die Denkschrift meint, daß bei den einzelnen Innungen durchschnittlich das Verhältnis der Zahl der Lernenden zu der der Lehrenden (Meister und Gesellen) sich in maßvollen Grenzen hält. Bei den allermeisten Innungen kämen 75 Lehrlinge auf 100 Lehrende bei solchen Meistern, welche neben Lehrlingen auch Gesellen hielten, und bei der überwiegenden Mehrzahl solcher Meister, die nur Lehrlinge hätten, kämen auf 100 Meister nur 150 Lehrlinge. Man hat anderseits schon in diesen Verhältnissen ein Übermaß erblickt. Es lohnt sich, mit einigen Worten darauf einzugehn, umsomehr als jeder Kritiker des Handwerks seinen Hauptangriff auf die Lehrlingspartie zu konzentrieren pflegt. Man wird aber der Sachlage nicht gerecht, wenn man die Zahlen der Meister, Gesellen und Lehrlinge in Beziehung miteinander setzt und dann, wenn hier ein etwas ungünstiges Verhältnis sich ergibt, dem Handwerk vorwirft, daß es sich nur durch die „Ausbeutung unreifer Arbeitskräfte" erhält [1]. Mit derartigen Werturteilen erklärt man jedenfalls nichts. Ganz

[1] So z. B. Sombart, Der moderne Kapitalismus, Band 2, S. 569.

allgemein gültige Behauptungen läßt unsre Statistik überhaupt nicht zu. Wenn ich weiß, daß auf 100 Betriebe 100 Lehrlinge kommen, so können sich diese ebensogut auf 20 Betriebe à 5 wie auf 100 à 1 verteilen. Im ersten Fall würde eine Lehrlingszüchtung vorliegen, da eine ordnungsmäßige Ausbildung vermutlich meist nicht möglich ist, im letztern aber kann jeder Lehrling sehr gut seine Ausbildung erhalten, man kann hier also nicht von Lehrlingszüchterei sprechen. Solange nicht sehr detaillierte Übersichten über die Verteilung auf die einzelnen Betriebe vorliegen, sollte man mit seiner Ansicht etwas zurückhalten. Und außerdem müßte man die Gründe prüfen, die eine stärkre Lehrlingshaltung veranlassen.

Diese ist im allgemeinen im Zeitalter der Organisation jugendlicher Arbeiter ein mäßiges Vergnügen. Zudem bieten die Kontrolle der Handwerkskammern, die spätre Gesellenprüfung und dabei die Aussicht, von dem Lehrling, der infolge mangelhafter Ausbildung die Prüfung nicht bestanden hat, schadenersatzpflichtig gemacht zu werden, genügend Sicherheit, um nicht die Ausnützung der Arbeitskräfte über die Ausbildung zu setzen. Daß ein Viertel der gesamten Innungsmitglieder keinerlei Lehrlinge ausbildet, beweist, wie man in weiten Kreisen die damit verbundne Last vermeiden will.

Und weiter: wenn bei einer stärkern Lehrlingshaltung das Motiv, billigre Arbeitskräfte zu haben, bestimmend wäre, so müßten wir besonders viel Lehrlinge in den Großstädten finden, denn hier ist sicherlich die Konkurrenz unverhältnismäßig heftiger als anderswo; bei den gesteigerten Löhnen, hohen Mieten usw. müßte sich besonders das Streben nach Herabdrückung der Produktionskosten in jener Richtung bemerkbar machen. Die Tatsachen lehren ein andres: In den Großstädten finden wir 22,4 % aller Innungsmitglieder, 42,8 % der Gesellen und nur 22,8 % der Lehrlinge. In den Mittelstädten ist der Prozentsatz der überhaupt beschäftigten Gesellen und Lehrlinge gleichmäßig vorhanden, nämlich 24,2 %. In den Kleinstädten, Landstädten und auf dem flachen Lande sind 56,4 % der Innungsmeister mit 33 % der Gesellen und 53 % der Lehrlinge. Damit haben wir auch die Erklärung für eine hohe Lehrlingszahl. Es besteht hier wie überall die große Schwierigkeit, Arbeiter für die kleinen Orte zu bekommen. Jeder will in die Großstadt, und wer dort einmal gearbeitet hat, ist selten geneigt, an kleinern Plätzen wieder zu arbeiten. Der höhre Nominallohn und die sonstigen Anziehungen fesseln ihn zu stark. Wer die Dinge aus der Praxis kennt, weiß, daß man selbst eine längre Arbeitslosigkeit hinnimmt, nur um

in der Stadt bleiben zu können. Was soll der Meister draußen aber machen? Eine Hülfe braucht er schließlich im Betriebe, und da nimmt er einen Lehrling mehr. Man mag das bedauern, aber man soll dies dann nicht dem Handwerk auf das Konto schreiben.

Die Gesellen, die bei den Innungsmitgliedern beschäftigt werden, stehn in einem besondern Verhältnis zur Innung. Dieser ist als eine der Hauptaufgaben die gestellt: ein gedeihliches Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen zu fördern. Auch haben die Gesellen an der Tätigkeit der Innungen teilzunehmen und zwar bei der Reglung des Lehrlingswesens, der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten, oder eine besondre Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. — Das Organ, vermittelst dessen dies geschieht, ist der bei jeder Innung zu errichtende Gesellenausschuß. Ein nähres Eingehn hierauf erscheint auch um deswillen angebracht, weil die hiermit gemachten Erfahrungen für die Stellungnahme zu einer andern Organisation entscheidend sein können: zu den Arbeitskammern. Man hat in der Regierungsvorlage deren Kompetenz das Handwerk entzogen, weil dies schon andre Instrumente zur Herbeiführung des sozialen Friedens besäße, eben die Gesellenausschüsse der Innungen und der Handwerkskammern. Daß man von der Tätigkeit der Gesellenausschüsse — zunächst nur bei den Innungen; für die Handwerkskammern hat erst der Reichstag eine entsprechende Vorschrift in das Gesetz gebracht — mancherlei in der bezeichneten Richtung erwartete, geht aus der Begründung hervor, in der es heißt: „Von dieser Vorschrift wird vor allem ein günstiger Einfluß auf die Stärkung des guten Einvernehmens zwischen den Innungsmitgliedern und den von ihnen beschäftigten Gesellen erhofft werden dürfen."

Es haben nun 8077 = 71,4 % der Innungen einen Gesellenausschuß errichtet. Daß es, obschon die Einrichtung vorgeschrieben ist, nicht mehr sind, liegt an der oft vorhandnen Unmöglichkeit, nach den Anforderungen des Gesetzes den Gesellenausschuß zu bilden. Aktiv wahlberechtigt sind die volljährigen bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen, zur passiven Wählbarkeit wird außerdem die Befähigung zum Amt eines Schöffen verlangt. Da fehlt es denn namentlich in kleinern Orten und auf dem Lande oft genug an hinreichend alten Gesellen, so daß eine Wahl nicht möglich ist. Übrigens stehn auch bei jenen 8077 die Gesellenausschüsse zum Teil nur auf dem Papier. Ihre Mitgliederzahl beträgt im ganzen 27 436, es

kämen auf einen Gesellenausschuß im Durchschnitt noch nicht einmal 4 Mitglieder, selbst in den Großstädten kommen durchschnittlich nur 4 auf einen Gesellenausschuß. Da aber bei nicht wenigen großen Innungen die Gesellenausschüsse 10, 12 und noch mehr Mitglieder zählen, ergibt sich, daß in vielen Fällen der ganze Ausschuß nur aus 2, gelegentlich wohl nur aus einem Mitglied besteht.

Es fragt sich nun, wie diese Organe gewirkt haben. Zunächst haben 68 überhaupt ihre Teilnahme an den Innungsgeschäften verweigert, also von vornherein es abgelehnt, an der Fördrung des friedlichen Einvernehmens zwischen Meistern und Gesellen mitzuarbeiten. In 102 Fällen haben Gesellenausschüsse ihre Zustimmung zu Beschlüssen der Innungsversammlung in Angelegenheiten, bei denen sie mitzuarbeiten haben, versagt. Das betraf zum großen Teil Gesellenprüfungen und Einrichtungen, bei denen die Gesellen durch besondre Beihülfe oder durch ihre Mühewaltung beteiligt waren. Nähers ergibt die Statistik nicht. In 27 dieser Fälle hat dann die Aufsichtsbehörde die verweigerte Zustimmung des Gesellenausschusses ergänzt, wozu sie nach § 95 der Gewerbeordnung berechtigt ist, und damit die Durchführung der bezüglichen Innungsbeschlüsse ermöglicht.

Am bedeutsamsten erscheint die Tätigkeit des Gesellenausschusses — bei den Innungskrankenkassen wirkt nicht der Ausschuß, sondern Gesellen und Arbeiter gesamt mit — bei Lohnbewegungen. Hier könnte er am ehesten das friedliche Einvernehmen fördern. Nach der Statistik ist er nur in 276 Fällen als Vermittler bei Lohnstreitigkeiten in Tätigkeit getreten. Das ist gewiß nicht viel, die Zahl der Lohnbewegungen wird erheblich größer gewesen sein. Immerhin könnte es sich hier um eine bedeutsame Wirksamkeit handeln. In Wirklichkeit liegen die Verhältnisse aber anders, als die zahlenmäßigen Angaben erkennen lassen. Zunächst ist der Gesellenausschuß sehr oft — in Großstädten fast immer — keine selbständige, unbeeinflußte Vertretung reiner Gesellenintereffen. In den Versammlungen, in denen er gewählt wird, dominieren meist die Gesellen, die der betreffenden Gewerkschaft angehören; selbst dort, wo sie an Zahl geringer sind, treten sie infolge der straffen Disziplin geschlossen auf. Es werden also immer nur Personen gewählt, die völlig nach dem Willen der Gewerkschaftsleiter handeln müssen. Ausschlaggebend für ihre Entschließung ist die Rücksicht auf die Macht der Gewerkschaft. Vor allem sind sie bei Verhandlungen nicht in der Lage, Verpflichtungen zu übernehmen, dazu bedürfen sie erst wieder der Autorisation durch die Gewerkschaftsführer. Deshalb befolgen sehr

viele Innungen die Praxis, daß sie der Einfachheit halber zu den Verhandlungen gleich die Vertreter der Gewerkschaften mit heranziehn. Das bedeutet tatsächlich ein Ausschalten der gesetzlich berufnen Vertretung der Innungsgesellen. Diese wird bloße Dekoration, auch wenn man grundsätzlich an ihr festhält.

Das Gesamturteil über diese Einrichtung ist somit, daß man den gewollten Zweck nicht erreicht hat, wenigstens dort nicht, wo am ehesten die Fördrung eines friedlichen Zusammenarbeitens notwendig wäre, wo eine weitgehend sozialdemokratische Gesellenschaft vorhanden ist. Als Werkzeug des sozialen Friedens hat der Gesellenausschuß hier im allgemeinen nicht gewirkt, Meister und Gesellen keineswegs einander näher gebracht. —

Dies ist der Rahmen, in dem sich das organisierte Handwerk bewegt; sehn wir zu, welche Schritte es gemacht hat.

Sorgfältig wird verzeichnet, daß im Jahre 1904 bei den 11311 Innungen im ganzen 42321 Vorstandssitzungen, darunter 1408 nicht beschlußfähige, stattgefunden, daß 1459 Innungen allerdings überhaupt keine abgehalten haben. Dies sind meist sehr kleine Innungen, die ihre Vorstandsgeschäfte bei den Innungsversammlungen mit besorgen. Innungsversammlungen sind dagegen nur von 323 Innungen nicht einberufen, so daß im ganzen die stattliche Anzahl von 36961 Versammlungen — darunter 1463 nicht beschlußfähige — zusammenkommt. Man sieht: rein äußerlich betrachtet ist den Innungen nicht vorzuwerfen, daß sie sich nicht regen. Jedoch die Ergebnisse ihrer Tätigkeit:

Als der wichtigste Zweig ihrer Arbeit sei die Reglung des Lehrlingswesens, die Sorge für Ausbildung eines tüchtigen Nachwuchses vorangestellt. P. Voigt hat dies seinerzeit mit Recht als die erste und ihr speziell eigentümliche Art jeder Innungsorganisation betrachtet[1]. Und in der Tat handelt es sich hier um Aufgaben, die mit einigem Erfolg nie von privaten Vereinigungen, sondern nur von öffentlich-rechtlichen Korporationen ausgeübt werden, denen eine gewisse Zwangsgewalt eignet. Wie man auch über die Einführung der Gewerbefreiheit denken mag, daß in dieser Frage seinerzeit doch das Kind mit dem Bade ausgeschüttet war, scheint mir sicher. Erst jetzt ist es wieder möglich, das ganze Lehrlingswesen auf eine gesunde Basis zu stellen, Ordnung einzuführen und für eine ausreichende Kontrolle zu sorgen. Daß dies häufig nicht

[1] In Brauns Archiv, 11. Band, S. 50.

ohne erhebliche Eingriffe in die Rechte des einzelnen Meisters abgeht, liegt auf der Hand. Nur zu natürlich, daß mancher die Aufstellung umfangreicher Listen und Formulare als bureaukratischen Übereifer ansieht, daß der Ausbau der Prüfungen als verzopfte Innungsspielerei hingestellt wird. Aber wer einmal der Ansicht ist, daß es sich in dieser Frage nicht um eine private Angelegenheit zwischen dem Meister X und dem Lehrling Y handelt, sondern daß es vielmehr das ganze Volk in erheblichster Weise betrifft, wie der gewerbliche Nachwuchs ausgebildet wird, der wird auch nicht umhin können, die Formen anzuerkennen, in denen sich die Reglung vollzieht. Grade bei diesem Punkt können naturgemäß die rein zahlenmäßigen Ergebnisse einer Statistik nur schwer völlig über die Bedeutung der getroffnen Maßnahmen und besonders über die weiterreichenden Wirkungen orientieren. Doch erhält man auch so lehrreiche Aufschlüsse.

Die meisten Innungen — 7319 an der Zahl — haben die Reglung des Lehrlingswesens einem besondern Ausschuß, an dem auch die Gesellen zu beteiligen sind, übertragen. Im einzelnen können besondre Vorschriften zur Reglung des Lehrlingswesens erlassen werden, doch haben nur 1437 Innungen von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Es kommt dies daher, daß fast alle Handwerkskammern es als eine ihrer ersten Aufgaben angesehn haben, entsprechende Vorschriften ergehn zu lassen; mit diesen dürfen die der Innungen nicht in Widerspruch stehn. Auch die Möglichkeit, die Höchstzahl der in einem Betrieb zu haltenden Lehrlinge festzustellen, ist nur von einem ganz geringen Bruchteil — 536 — ausgenutzt worden. Es scheint mir richtig, daß man sich hier Zurückhaltung auferlegt hat. Mit schablonenhaften Vorschriften wird man den praktischen Verhältnissen nicht gerecht. Den Standpunkt, den der preußische Handelsminister in dieser Frage eingenommen hat, halte ich durch die Sachlage für geboten, nämlich daß man Einschränkungen nur zur Bekämpfung einer Lehrlingszüchtung, nicht aber mit Rücksicht auf die künftigen Wettbewerbsverhältnisse vornehmen solle. Im Fall einer tatsächlichen Lehrlingszüchterei kann der Betreffende nach § 128 der Gewerbeordnung zur Entlassung einer entsprechenden Anzahl Lehrlinge angehalten werden. Mit dieser Handhabe ist in der Regel auszukommen.

Die Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, steht nicht jedem ohne weitres zu. Die Voraussetzungen, die das Gesetz hierfür aufstellt, sollen den Lehrling schützen, in die Hände ungeeigneter Personen zu

geraten. Nach der Statistik waren 5576 Innungsmitglieder nicht im Besitz dieses Rechtes, außerdem war es fernern 171 ganz und 285 auf Zeit entzogen. Daß die Zahl nicht höher war, ist ein günstiges Zeichen. Es beweist aber immer, daß man Pflichtverletzungen, die sich der Lehrmeister gegen die Lehrlinge zu schulden kommen läßt, wohl ahndet.

Es ergibt sich hieraus, daß es zweckmäßig ist, die Vermittlung von Lehrstellen zu organisieren, damit tatsächlich nur die berufnen Handwerker Lehrlinge erhielten. Vermöge der genauen Kenntnis der Umstände wären die Innungen dazu in der Lage. Es haben jedoch nur 861 eine solche Vermittlung eingeführt. Allerdings befindet sich die überwiegende Anzahl dort, wo es am notwendigsten ist, in den Groß- und in den Mittelstädten, in kleinern Orten ist dies infolge der zahlreichen persönlichen Beziehungen nicht so erforderlich.

Die Grundlage der Tätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bildet die Lehrlingsrolle, d. h. das Verzeichnis sämtlicher bei Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge. Es haben denn auch 10633 = 94 % eine solche angelegt. Die von altersher bestehnde Einschreibegebühr hat sich meist erhalten, doch ist sie gering: sie beträgt meist 3 Mk. oder noch weniger.

Bei Eingehung eines jeden Lehrverhältnisses muß ein Lehrvertrag abgeschlossen werden, der seitens der Innungsmitglieder bei der Innung einzureichen ist. Es waren dies im Jahre 1904: 89108. Hierdurch wird eine genaue Kontrolle geschaffen, daß der Vertrag den gesetzlichen Bestimmungen völlig entspricht. Eine solche Vorschrift war dringend geboten. Es sind früher oft — allerdings meist von Nicht-Innungsmitgliedern, die ihn jetzt bei der Handwerkskammer einreichen müssen — Lehrverträge in den seltsamsten Formen und mit den unmöglichsten Bestimmungen abgeschlossen worden, schriftlich recht häufig überhaupt nicht. Jetzt ist dafür gesorgt, daß die gegenseitigen Berechtigungen klar und deutlich zum Ausdruck kommen, daß überhaupt ein einwandfreies Rechtsverhältnis geschaffen wird. Schon hierin liegt ein ganz erheblicher Fortschritt.

Bei dieser Gelegenheit ist die wichtige Frage berücksichtigt, wo die Lehrlinge wohnen. Nur 65,5 % haben noch Kost und Wohnung beim Meister, Wohnung allein 0,3 %, Kost allein 1,4 %, bei den Eltern oder Verwandten befinden sich 31,1 %, weder bei diesen noch beim Meister 1,8 %, außerdem eine Anzahl ohne Angabe. In den kleinern Orte ist die alte Sitte in viel höherm Maße bestehn ge-

blieben als in den Großstädten, wo nur 39 % beim Meister wohnen und essen. Auch ist hier die Zahl derjenigen, die weder beim Meister noch bei Verwandten wohnen, und derer, bei denen Näheres nicht angegeben ist, von denen also das gleiche zu sagen sein wird, erheblich größer. Der Grund liegt teils darin, daß die hohen Mieten möglichste Beschränkung in der Wohnung auferlegen, teils auch, daß man hier das Lehrverhältnis — nicht von seiten der Meister — auf die Stufe des reinen Arbeitsverhältnisses herabdrückt, ihm seinen Erziehungscharakter nehmen will. Ein Vorteil ist das sicherlich nicht. Ein Lehrling, der seine freie Zeit unter Aufsicht seines Meisters verbringt, wird schwerer von seiner Freiheit ungeeigneten Gebrauch machen, als derjenige, der außerhalb wohnt. Daß in Großstädten der größre Teil bei Eltern und Verwandten untergebracht ist, will wenig besagen. Die absolute Ungebundenheit, der sich nicht wenige dieser Lehrlinge hingeben können, hat namentlich in den Großstädten zu bedenklichen Erscheinungen geführt. Damit, daß man die hier entstandnen „ziel- und klassenbewußten" Vereine jugendlicher Arbeiter bloß komisch nimmt, beseitigt man die Gefahr nicht. Hier bedarf es doch andrer Maßregeln.

Dazu gehört auch ein geregelter Besuch der Fach- und Fortbildungsschulen, die allerdings auch nach andrer Richtung als nach der der Vermittlung bloßen Wissens und Ausbildung weitrer Fähigkeiten dienen sollten. Auf dem Gebiete ist noch mancherlei zu tun. Nach der Erhebung war für 5654 Innungen der Besuch der Fortbildungsschule durch Ortsstatut obligatorisch gemacht. Es war dabei bemerkt, daß die Frage anscheinend manchmal nicht richtig beantwortet ist; ich halte die Zahl auch für zu hoch. Tatsächlich besuchten am 25. Oktober 1904 149517 Lehrlinge die Fortbildungs- und 39755 die Fachschule, d. h. 56,9 % resp. 15 %, wobei allerdings Doppelzählungen der Lehrlinge, die beide Schulen besuchen, nicht vermieden sind. Die Zahl könnte höher sein. In den Großstädten und namentlich in den Mittelstädten wird der Durchschnitt teilweise erheblich überschritten, während er namentlich auf dem Lande recht tief sinkt. Das Schulwesen wird noch besonders eingehnder behandelt werden, soviel ist aber zu sagen, daß sich doch ein gewaltiger Fortschritt nicht verkennen läßt. Grade in den letzten Jahren hat sich eine starke und folgenreiche Bewegung für den Ausbau des Fortbildungsschulwesens entwickelt, so daß wir wohl mit einem baldigen Anwachsen der Zahl der Fortbildungsschulen rechnen können.

Zu den Maßnahmen, die zur Fördrung der Lehrlingsausbildung bestimmt sind, gehören auch die Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, die bei 1145 Innungen stattfanden. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Zahl eine kleine ist, da sich zahlreiche Handwerkszweige hierfür nicht eignen. Daß Fehlgriffe mit unterlaufen können, daß nur zu Ausstellungszwecken hergerichtete, sonst unbrauchbare Gegenstände gelegentlich erscheinen, ist möglich. Aber die Beurteilung durch die Fachmänner bildet doch ein Korrektiv und der erzieherische Wert solcher Veranstaltungen — auch für den Meister — ist nicht zu leugnen.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt bei ca. 3/4 aller Fälle 3 Jahre, sie soll gesetzlich nicht darunter und nicht über 4 Jahre sein. Es wurden noch einige längre Lehrzeiten bis zu 5½ Jahr verzeichnet, es wird sich hier um Lehrverhältnisse handeln, die vor dem 1. April 1901, d. h. vor dem Inkrafttreten der bezüglichen Bestimmung eingegangen sind. Eine Herabsetzung der Lehrzeit kann in einzelnen besondern Fällen durch die Handwerkskammern erfolgen. Man macht ganz richtig hiervon nur selten Gebrauch, im Jahre 1904 nur bei 643 Lehrlingen.

Zum Schluß der Lehrzeit hat der Lehrling durch Ablegung der Prüfung zu beweisen, daß er die zu einem brauchbaren Gesellen notwendigen Kenntnisse erworben hat. Ein Zwang hierzu wird nicht auf ihn ausgeübt. Wohl aber ist der Meister verpflichtet, ihn hierzu anzuhalten. Immer kommt er der entsprechenden Verpflichtung nicht nach. Man weiß aus der Praxis, daß es an Bestrafungen deswegen nicht gefehlt hat. Jedenfalls bietet die neue Organisation die Gewähr, daß die Fertigkeiten des Lehrlings gezeigt werden, und damit gleichzeitig erkennbar wird, ob der Lehrmeister seine Verpflichtungen erfüllt hat.

Den Zwangsinnungen steht kraft Gesetzes das Recht zu, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, den freien Innungen muß es von den Handwerkskammern verliehen werden. Es wird von den Innungen als eine ihrer wichtigsten Befugnisse angesehn. Im allgemeinen wird es ihnen denn auch, sofern sie den billigerweise zu stellenden Ansprüchen bez. der Reglung des Lehrlingswesens entsprechen, unbedenklich übertragen. Nur drei Handwerkskammern, Schwerin, Bayreuth, Saarbrücken, scheinen grundsätzlich davon eine Ausnahme zu machen, da in ihren Bezirken trotz des Vorhandenseins zahlreicher freier Innungen keine von diesen Prüfungsausschüsse besitzt. Im ganzen bestehn bei 8644 Innungen = 76,4 % solche

Prüfungsausschüsse; auch bei den Zwangsinnungen waren es nur 97,3 %, da es bei den fehlenden nicht möglich war, Gesellenausschüsse zu bilden, die ja an den Prüfungen mitzuwirken haben. Nicht alle diese Ausschüsse haben im Jahre 1904 Prüfungen abgehalten, nur 7742. Ein sehr bemerkenswerter Fortschritt ist es, daß bei 3565 Innungen sich die Prüfung auf Buch- und Rechnungsführung erstreckt hat. Natürlich kann man nicht eingehende Kenntnis hierüber verlangen — dazu ist später die Meisterprüfung da — aber es ist wertvoll, daß die jungen Leute schon so frühzeitig mit den Elementen bekannt gemacht und auf die Unentbehrlichkeit genauer Kalkulation und Buchführung hingewiesen werden.

Abgelegt worden ist die Prüfung im Jahre 1904 von 66 417 Lehrlingen, darunter von 800 ohne Erfolg. Man hat in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Handwerkergesetzes die Ansprüche bei den Prüfungen nicht zu hoch gespannt. Allmählich wird man, namentlich bei Ausdehnung des Fortbildungsunterrichts, in theoretischer Beziehung mehr fordern dürfen. Wieviele der ausgelernten Lehrlinge es nicht für nötig gehalten haben, sich der Prüfung zu unterziehn, läßt sich nicht genau feststellen, nach der Denkschrift werden es kaum mehr als 5 % gewesen sein.

Zumeist wird von den Innungen eine Prüfungsgebühr erhoben, die bei mehr als der Hälfte zwischen 3 Mk. und 10 Mk. schwankt. Darüber hinaus geht eine Anzahl, die sich in der Hauptsache in den Klein- und Landstädten finden. Hier hat sich offenbar ein nicht empfehlenswerter Brauch aus der Vorzeit erhalten. Bei einer Reihe andrer wird gar keine Gebühr erhoben. — Den mit Prüfungsrecht ausgestatteten Innungen flossen auf diese Weise 331 154 Mk. zu, denen 182 030 Mk. Unkosten gegenüberstanden. Daß hier ein Überschuß sich ergab, ist nicht wunderbar: Die Prüfungen werden stets zu bestimmten Zeiten abgehalten, bei denen sich infolge der größern Anzahl Prüflinge die Kosten verringern.

Eingehend berücksichtigt die Untersuchung die einzelnen Innungseinrichtungen, zunächst die Schulen. Von 791 Innungen waren im ganzen 785 eigne Schulen eingerichtet. Das kann wenig erscheinen, aber daß es nicht für jede Innung möglich ist, eigne Schulen zu errichten — schon mangels geeigneter Lehrkräfte — liegt auf der Hand. Daß auch auf diesem Gebiete weitergearbeitet wird, geht daraus hervor, daß 369 Schulen seit Erlaß des Handwerkergesetzes errichtet sind. Fast sämtliche dieser Innungen haben für die Innungsmitglieder den statutarischen Zwang festgesetzt, daß sie

die Lehrlinge zur Schule schicken. Daß dies durchgeführt wird, beweisen 870 Ordnungsstrafen. So ist die Zahl der Schüler 32304, darunter auch Gesellen. Die Lehrer zählten 1957 Personen, und zwar 736 Berufslehrer und 1221 Handwerker. Man hat sich über letztre Tatsache lustig gemacht. Sehr mit Unrecht. Mehr als die Hälfte der Schulen sind reine Fachschulen: 426, bei 281 wird Elementar- und Fachunterricht erteilt, und nur in 54 genießen die Schüler reinen Elementarunterricht. Außerdem wird in 445 Schulen auch Unterricht in praktischen Arbeiten erteilt. Es tritt also fast überall — in ganz richtiger Weise — die fachliche Seite in den Vordergrund. Der Berufslehrer, der hier mit Erfolg wirken soll, muß versuchen, sich genau über die Praxis des Handwerks zu unterrichten. Daß die meisten dies tun, soll anerkannt werden. Immerhin ist es schwierig genug, geeignete Lehrkräfte zu finden, und weshalb sollten da nicht intelligente Meister sich der Sache annehmen? Der Typus des Handwerkers ist denn doch nicht, wie man vielfach heute annimmt, das verkümmerte und beschränkte Wesen, das in mittelalterlichen Vorstellungen schwelgt, alle Hülfe vom Staat erwartet und von neuzeitlichen Errungenschaften nichts wissen will. Man kann ganz beruhigt darüber sein, daß der von den praktischen Handwerkern erteilte Fachunterricht im allgemeinen die Schüler mit allen technischen Fortschritten bekannt machen wird.

Der Unterricht wird bei 504 Schulen nur an Wochentagen, bei 154 nur an Sonntagen und bei 105 an Wochen- und Sonntagen erteilt. Die Unterrichtszeit ist sehr verschieden, häufig findet der Unterricht in den Tagesstunden bis 6 Uhr abends statt, teilweise während einiger Wochen im Jahr den ganzen Tag. So ausgesprochne Saisonhandwerker wie Bauhandwerker und Maler können im Winter, Schornsteinfeger im Sommer dem Unterricht vornehmlich Zeit widmen.

Bei einer recht großen Zahl — 323 — war der Unterricht kostenlos, die übrigen nahmen in ihrer Mehrheit bis 10 Mk., nur wenige mehr. Die Unterrichtsräume wurden bei 304 Innungen von der Innung allein oder zusammen mit der Gemeinde gestellt, in den übrigen Fällen von dem Staat, der Gemeinde oder einer andern Körperschaft; Beleuchtung, Heizung usw. leisteten meist Innung oder Innung und Gemeinde.

Im ganzen zahlten die Innungen aus eignen Mitteln für eigne Schulen: 102882 Mk., das sind im Durchschnitt 130,07 Mk. Bei den großen Innungen wird dieser Durchschnitt erheblich überschritten.

Außerdem wurden die Schulen in 492 Fällen durch Zuschüsse in Höhe von 249611 Mk. seitens der Gemeinde, Kreise, Stadt, Handwerkskammern unterstützt. Zu gute kommen diese Zuwendungen in der Regel großen Zwangsinnungen in den Großstädten, die meist mustergültige Fachschulen aufzuweisen haben. Dieses Überwiegen fremder Leistungen gegenüber den eignen der Innung ist vielfach kritisiert und zum Angriff gegen die Innungen benutzt worden. Dabei verkennt man wohl die Sachlage. Ein Gelehrter, der so wenig „zünftlerischer" Neigungen verdächtig ist, wie Paul Voigt, hat gemeint[1], daß auf dem Gebiete des Fachschulwesens das Handwerk aus eigner Kraft nicht allzuviel leisten könne, daß es sich aber hierbei nicht um eine reine Angelegenheit des Handwerks, sondern auch der Industrie und der gesamten Volkswirtschaft handle, weshalb eine energische pekuniäre Unterstützung sachlich notwendig und grundsätzlich gerechtfertigt wäre. Bei unbefangner Beurteilung wird man zustimmen und anerkennen, daß die Innungen bemüht sind, das Fachschulwesen zu fördern und fruchtbringend zu gestalten. Dabei ist noch zu bemerken, daß in weitern 860 Fällen andre Schulen seitens der Innungen mit 43495 Mk. unterstützt worden sind. Daß sie im übrigen durch Anträge, Ratschläge, Anregungen ihr Interesse und ihre Aufmerksamkeit für die Sache in einer Weise bekunden, die sich der statistischen Feststellung entzieht, hebt die Untersuchung mit Recht hervor.

Die Bestimmungen über das Lehrlingswesen, die doch vielfach recht einschneidend sind, machen es nötig, daß ihre Durchführung kontrolliert wird. Daher haben die Innungen das Recht, durch Beauftragte die Innehaltung jener Vorschriften überwachen, die Betriebsräume sowie die zur Unterbringung der Lehrlinge dienenden Räumlichkeiten kontrollieren zu lassen. 2624 freie Innungen = 32,2 % ihrer Gesamtzahl und 1496 Zwangsinnungen = 47,3 % haben von diesem weitgehnden Rechte Gebrauch gemacht. Es sei gleich erwähnt, daß die Handwerkskammern das gleiche Recht haben und daher eine Kontrolle nicht auf die angegebnen Innungen beschränkt bleibt. Ernannt waren von diesen: 10349 Beauftragte, die ihr doch mancherlei Zeitversäumnis verursachendes Amt ganz überwiegend ohne jegliche Entschädigung ausübten. Es wurden in 3121 Innungen die Werkstätten und in 2767 Innungen die Unterkunftsräume der Lehrlinge revidiert. Bei ungefähr dem vierten Teil

[1] In Brauns Archiv, 11. Band, S. 75 f.

der Innungen wurde seitens der Beauftragten ein schriftlicher Bericht erstattet, der wiederum öfters in der Innungsversammlung behandelt wurde. Natürlich ist eine solche Revision nicht jedem angenehm, doch brauchte nur bei 48 Innungen in 77 Fällen die Unterstützung der Behörden angerufen zu werden, um die Zulassung zu erzwingen.

Im Anschluß an die Fürsorge für das Lehrlingswesen werden diejenigen Einrichtungen geschildert, von deren Tätigkeit die Gesellen berührt werden. Zunächst die Arbeitsnachweise, deren 2410 von 2374 Innungen errichtet sind. Auch nach dieser Richtung hat das Handwerkergesetz die Innungen angeregt: denn von den 2410 Nachweisen sind 1360 nach seinem Erlaß geschaffen worden. Allerdings fallen unter die angeführten „Nachweise" auch jene sehr primitiven Einrichtungen — wie Aushängung einer Tafel u. dgl. —, die man in kleinern Orten vorfindet. Man darf sich an derartigen Plätzen die Arbeitsvermittlung überhaupt nicht als einen wohlfunktionierenden Markt vorstellen, auf dem nun Angebot und Nachfrage regelmäßig zusammentreffen, vielmehr wird meist ein Innungsmitglied zum Sprechmeister ernannt, der die selten und meist in großen zeitlichen Zwischenräumen nachfragenden Gesellen in Arbeit schickt oder aber der Herbergswirt weist ihnen die offnen Stellen zu. Die Schwierigkeit einer geordneten Arbeitsvermittlung in den Kleinstädten und auf dem Lande geht aus der oben dargelegten Unlust, hier zu arbeiten, hervor. Daß es tatsächlich schwer hält, Arbeitskräfte zu erhalten, beweist folgendes: im Reichsdurchschnitt traten 13,0 % Arbeitsnachweise nicht in Tätigkeit, in den Großstädten waren es naturgemäß weitaus weniger, während z. B. auf dem flachen Lande 47,3 % aller von freien Innungen errichteten Nachweise eine Tätigkeit nicht entfaltet hatten.

Nach der Erhebung sind bei 305 Nachweisen die Gesellen an der Verwaltung beteiligt. Das gibt kein ganz richtiges Bild. In bezug auf die eigentliche „Verwaltung" mag das stimmen. Aber in der Regel haben die Innungen einen Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen, in dem auch die Gesellen vertreten sind, und der meist als Beschwerdeinstanz gegen Maßnahmen des Arbeitsnachweises dient.

Nur ein geringer Teil der Arbeitsnachweise, nämlich 153 = 6,3 % erheben für die Vermittlung Gebühren. Diese sind jedoch im Durchschnitt gering, da von 48618 Personen 35794 Mk. entrichtet wurden. Der größre Prozentsatz dieser Gebühren fordernden

Nachweise befindet sich in den Groß- und Mittelstädten, in den kleinern Städten ist man meist froh, überhaupt Arbeitskräfte zu erhalten. Nicht gefragt ist bei der Statistik, ob und wieviel die Meister für die Benutzung der Arbeitsnachweise zahlten. Das kommt nämlich ebenso vor, wie daß beide Parteien etwas entrichten.

Vermittelt haben die Arbeitsnachweise der Innungen im ganzen 204 509 Stellen bei 371 237 Arbeitsuchenden, d. h. 55,1 %. Es könnte auffallen, daß in den Großstädten über 70 % Arbeit erhielten, während es in den kleinern Orten verhältnismäßig viel weniger waren, bis zu 9 % herab. Es würde das in Widerspruch stehn mit den Behauptungen über die Schwierigkeit an solchen Plätzen, Arbeitskräfte zu erhalten. Tatsächlich liegt es aber anders: Bei diesen „Arbeitsuchenden" handelt es sich vielfach um Leute, die sozusagen auf die Reiseunterstützungen, das „Innungsgeschenk" reisen, die sich als liebe alte Bekannte jahraus jahrein bei den Nachweisen einstellen, sich pro forma als Arbeitsuchende eintragen lassen, das Geschenk erheben und der Arbeit scheu aus dem Wege gehn. Man hat deshalb vielfach die Bestimmung getroffen, daß dieselbe Person erst nach Ablauf einer gewissen Zeit zum zweitenmal eine Unterstützung erhält. An sich hatten ja die früher in höherm Maße üblichen Reiseunterstützungen sonst ihre gute Berechtigung. 1904 zahlten immerhin noch 1510 Nachweise an 141 623 Personen 60 917 Mk. aus. Die Kosten für den Arbeitsnachweis selbst belaufen sich — abzüglich der Einnahmen daraus — auf ca. 48 000 Mk.

Abgesehn von den eignen Arbeitsnachweisen haben sich 1155 Innungen an den Arbeitsnachweisen andrer Handwerkerorganisationen, Kommunalbehörden und sonstiger Körperschaften beteiligt, wobei von 400 Innungen 11 989 Mk. an Zuschüssen geleistet wurden.

In engem Zusammenhang mit den Arbeitsnachweisen steht das Herbergswesen. Doch liegt auf der Hand, wie schwierig und kostspielig es ist, aktiv hier vorzugehn. Zwar besaßen 3869 Innungen einen Ausschuß für das Herbergswesen, aber nur 112 konnten eine eigne Herberge aufweisen. Auch von diesen sind 41 nach Erlaß des Handwerkergesetzes errichtet. Bei annähernd der Hälfte — 54 — ist die Bewirtschaftung einem Gastwirt übertragen. In den selbst bewirtschafteten Herbergen wurden 18 136 Personen aufgenommen, und zwar handelt es sich hierbei meist um Herbergen der leistungsfähigen Zwangsinnungen der Großstädte. Eine weit höhre Zahl Innungen benutzen gemeinsam eine — meist kommunale — Herberge; es sind dies 2795 Innungen. Beiträge zahlen jedoch nur 458

Innungen im Betrage von 8751 Mk. Ferner haben 315 Innungen besondre Vereinbarungen mit Gastwirten über die Beherbergung getroffen. Überhaupt an Zuschüssen zu Herbergen waren 18696 Mk. von 533 Innungen geleistet worden.

Den Innungen ist in mehrfacher Beziehung die Möglichkeit gegeben, zur Fördrung des Zusammenschlusses ihrer Mitglieder, für diese die Zuständigkeit allgemeiner Einrichtungen auszuschließen und Sonderinstitutionen zu schaffen. Leicht wird ihnen dies im allgemeinen freilich nicht gemacht, und oft genug mögen entsprechende Beschlüsse nicht die Genehmigung der Behörden gefunden haben.

Da sind sie zunächst berechtigt, besondre Innungsschiedsgerichte an Stelle der Gewerbegerichte ins Leben zu rufen. Nur sehr wenige — 432 = 3,8 % — haben dies getan, von denen 23 allerdings das gesetzlich verlangte Nebenstatut nicht besaßen. Bei 177 Schiedsgerichten wurden 1124 Streitsachen anhängig gemacht, während 255 eine Tätigkeit im Jahre 1904 nicht zu entfalten brauchten. Eine größre Anzahl Innungen — 454 — hatten zwar kein eignes Schiedsgericht, waren aber an dem von dem Innungsausschuß errichteten beteiligt. Darüber später.

Ein Einigungsamt im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes („bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Beendigung, die Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses") hatten 470 Innungen, doch fehlt die Angabe, wie oft es in Wirksamkeit getreten.

Es sei im Anschluß hieran bemerkt, daß die Innung zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern und deren Lehrlingen von vornherein zuständig ist. Hier traten 1377 Innungen — 12,2 % — bei 3230 Fällen in Tätigkeit.

Zu denjenigen Einrichtungen, die man als ganz besonders überflüssig und der Beseitigung wert hinstellt, gehören die Innungskrankenkassen, d. h. die an Stelle der Ortskrankenkassen für die Gesellen errichteten Krankenkassen. Von der Möglichkeit, solche zu gründen, haben nicht viel Innungen, nämlich 660 — 5,8 % — und zwar 228 nach Inkrafttreten des Handwerkergesetzes — Gebrauch gemacht. Es wäre interessant, zu erfahren, wieviel Innungen entsprechende Anträge ohne Erfolg gestellt haben. Denn im allgemeinen werden ihnen in der Richtung häufig Schwierigkeiten gemacht, da man die bestehnden Ortskrankenkassen nicht gefährden oder schwächen will. Die Veranlassung zur Gründung besondrer Innungskrankenkassen ist meist durch die von der Sozialdemokratie beherrschten Orts-

krankenkassen gegeben. Diese Verhältnisse sind allmählich zu bekannt geworden, als daß es nötig wäre, hier näher darauf einzugehn. Bei den Innungskrankenkassen können die Meister dann, wenn sie die Hälfte der Beiträge zahlen, beanspruchen, die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und der Generalversammlung — nicht wie in der Ortskrankenkasse nur 1/3 — und den Vorsitzenden zu stellen. Wenn man — wenigstens in den Großstädten — das sozialdemokratische Regiment beseitigen will, wird man demgemäß seitens der Meister in den Innungskrankenkassen die Hälfte der Beiträge zahlen. Doch geschieht dies nur bei 316.

Die Mitgliederzahl der Krankenkassen beträgt 226 051, ihre Einnahmen 6 125 350 Mk. und die Ausgaben 5 795 710 Mk. Auf den Kopf des Mitglieds kommen 19,14 Mk. Krankenkosten und 2,17 Mk. Verwaltungskosten. Da sie häufig mit andern Innungseinrichtungen zusammen versehn werden, können die Verwaltungskosten niedrig sein. Keinen guten Eindruck macht es, daß bei 228 Kassen die Ausgaben höher waren als die Einnahmen. Hinsichtlich des Vermögens überragen bei 638 Kassen die Aktiva um 3 100 326 Mk. die Passiva, während bei den übrigen 22 Kassen die Passiva um 22 989 Mk. höher waren.

Im Zusammenhang hiermit stellt die Untersuchung andre Kassen der Innungen dar. Es ist dies nicht ganz zweckmäßig. Die Innungen dürfen Krankenkassen zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit unterhalten. Diese Kassen sind zusammen aufgeführt ohne Unterschied, ob sie nur für die Meister oder auch für Gesellen bestimmt sind. Man kann annehmen, daß sie meist — wenigstens bei dem Hauptkontingent: den Sterbekassen — nur den Zwecken der selbständigen Innungsmitglieder dienen. Damit würden wir denn ein anderes Feld ihrer Tätigkeit betreten.

1134 Innungen oder 11,8 % hatten Kassen der gedachten Arten eingerichtet, und zwar im ganzen 1474. Es handelt sich hier um einen alten Zweig des Innungslebens, der früher oft den einzigen Zusammenhalt gebildet hatte. So hat denn das Handwerkergesetz hier nicht so viele Umgestaltungen hervorgerufen, jedoch sind auch nach seinem Erlaß 385 Kassen geschaffen worden. Der Prozentsatz der freien Innungen mit derartigen Einrichtungen übertrifft den der Zwangsinnungen ein wenig, dagegen ist die Mitgliederzahl bei den Kassen jener erheblich größer als bei diesen. Von 125 806 Kassen-

mitgliedern entfielen 84344 auf freie und 41462 auf Zwangsinnungen. Die freien Innungen dürfen nämlich ihre Mitglieder zum Beitritt verpflichten: ein hier sehr wohltätig wirkender Zwang zur Überwindung der menschlichen Bequemlichkeit; den Zwangsinnungen ist dies untersagt. Da eine Anzahl Innungen mehrere Kassen besitzen, sind unter der angegebnen Gesamtzahl eine Reihe Personen als zu mehrern Kassen gehörig verschiedne Male gezählt. Jedenfalls ist es beachtenswert, daß bald ein Viertel der Innungsmitglieder solche Kassen angehört. Welche Ausbreitung das im einzelnen haben kann, zeigt Berlin, wo 38 freie Innungen mit 9949 Mitgliedern 50 Kassen mit 13087 Mitgliedern aufweisen.

Beinahe 80 % der Kassen waren Sterbe- und Begräbniskassen: 1165 mit 96753 beitragspflichtigen Mitgliedern. Einige nähere Angaben hätten gelohnt. Es gibt da Sterbekassen, die 1000 Mk. und mehr im Fall des Todes gewähren, also ungemein segensreich wirken. Ferner über 51 Krankenkassen mit über 7000 Mitgliedern — nicht zu verwechseln mit den oben erwähnten gesetzlichen Krankenkassen —, ferner Invaliden-, Altersversorgungs- und Pensionskassen, Witwen- und Waisenunterstützungskassen und eine Reihe nicht besonders genannter Arten. Man sieht, es gibt der Möglichkeiten viele, nach denen die Innungen eine erfolgreiche und empfehlenswerte Tätigkeit ausüben können. Mit Recht hat man die Gründung von Sterbekassen vorangestellt.

Die summarischen, im übrigen nicht ganz vollständigen Mitteilungen über die finanziellen Verhältnisse aller dieser Kassen können nur ein undeutliches Bild geben; es betrugen die Einnahmen 2648705 Mk., darunter 1528982 Mk. Vortrag aus dem Vorjahr, die Ausgaben 963774 Mk. Das Vermögen am 1. Januar 1905 betrug 7609787 Mk.

Neben diesen eignen Kassen sind 437 Innungen an 441 Kassen andrer Körperschaften, Handwerkerorganisationen beteiligt, während 18 Innungen, ohne eine besondre Sterbekasse zu besitzen, von Fall zu Fall Sterbegeld aufbringen oder zahlen.

Dies beträfe die doch ins Gewicht fallende Wohlfahrtstätigkeit der Innungen für ihre Mitglieder. Daß sie bei andern Fragen gelegentlich nicht sehr viel leisten können, liegt weniger an ihnen. Es wird z. B. verzeichnet, daß sich nur 219 freie Innungen an Submissionen beteiligt haben. Welchen Erfolg sie damit erzielt haben, wird leider nicht mitgeteilt. Meist sind die Bestrebungen, die Handwerkerkorporation als solche bei der Vergebung der Arbeiten

zu berücksichtigen, von vornherein gänzlich aussichtslos gewesen, weshalb man denn auch nur selten sich daran beteiligt. Es ist ja in letzter Zeit wiederholt versichert, daß man größre Aufträge den Organisationen übertragen wolle, die sie wiederum unter ihre Mitglieder verteilen würden; doch bleibt die praktische Gestaltung abzuwarten.

Einer der am stärksten ertönenden Klagerufe des Handwerks betrifft die Pfuschkonkurrenz, die mit Schleuderpreisen die reelle Arbeit schädigt. Wenn jemand, der unter solchen Praktiken sein Geschäft betreibt, auch wohl bankerott wird, so sind einmal eingerissne üble Gewohnheiten schwer zu beseitigen. Nun können die freien Innungen an und für sich ihren Mitgliedern vorschreiben, zu welchem Preise sie ihre Ware verkaufen sollen, ob und wieviel Rabatt sie geben, ob sie gewisse Kunden nicht annehmen dürfen; doch haben nur 189 Innungen — in Norddeutschland sind es 1,4 %, in Süddeutschland 5,8 % — bezügliche Vorschriften erlassen, 175 hatten derartige frühre Beschlüsse wieder aufgehoben. Es kommen hier vor allem 3 Gewerbe in Betracht: Bäcker, Fleischer, Barbiere und Friseure, die weit über die Hälfte jener 189 bildeten. Die Gründe, weshalb diese Konkurrenzbeschränkung nicht öfter versucht und weshalb so viele Versuche mißglückt sind, liegen auf der Hand; praktisch sind diese Beschlüsse nur selten durchzuführen; diejenigen Innungsmitglieder, denen der Beschluß nicht paßt, treten aus und machen mit den schon außerhalb stehnden den Innungsmitgliedern Konkurrenz. Auch schon die Gewißheit, daß es so kommen wird, veranlaßt manche Innungsmitglieder von vornherein, sich nicht an den Beschluß zu kehren. Die Tatsache, daß jeder dem Zwang entrinnen kann, läßt überhaupt keine Entschlossenheit zur genauen Durchführung aufkommen.

Den Zwangsinnungen aber, aus denen es kein Ausscheiden gibt, ist durch § 100 q der Gewerbeordnung ausdrücklich untersagt, derartige Beschlüsse zu fassen. Bemerkenswert ist, daß dieser Paragraph sich nicht in der Regierungsvorlage befunden hatte, vielmehr erst nachträglich durch den Reichstag hineingebracht ist. Ob man nun Freund oder Feind der Zwangsinnung ist, das Bestehn dieses Paragraphen 100 q ist einer der Hauptgründe, daß die Zahl der Zwangsinnungen — nicht nur in den drei angeführten Gewerben — keine größre ist. Der Umstand, daß man der Schleuderkonkurrenz doch nicht zu Leibe gehn kann, hat oft die Bildung der Zwangsinnung verhindert. An zahlreichen Versuchen zur Beseitigung oder Abändrung des ominösen Paragraphen hat es nicht gefehlt. Man hat dagegen wohl einge-

wendet, seine Streichung würde die Gefahr einer Ausbeutung des Publikums bedeuten. Ich halte das für wenig wahrscheinlich. Kaum ein Handwerkszweig besitzt ein Monopol, das er mißbrauchen könnte. Am ehesten könnte man von den anscheinend am meisten interessierten Handwerkern beim Barbiergewerbe an dergleichen denken. Aber auch hier würde dann die unfehlbar einsetzende Ausbreitung des Selbstrasierens ein ungemessnes Hinaufschrauben der Preise verhindern. Sonst aber hat das Handwerk fast überall mit der Konkurrenz der außerhalb der Zwangsinnungen stehnden fabrikmäßigen Großbetriebe zu rechnen. Deren Wettbewerb würde schon verhindern, daß die Festsetzung der Preise über die Beseitigung eventueller Schleuderkonkurrenz hinaus zu einer Auswuchrung der Konsumenten führen würde. Um aber jede Gefahr wegzuräumen, hat man in Handwerkerkreisen nicht die völlige Beseitigung des Paragraphen 100 q, sondern eine Modifikation dahin verlangt, daß die Festsetzung der Preise usw. unter Zustimmung der untern Verwaltungsbehörde erfolgen solle. Ob das angezeigt und praktisch durchführbar ist, mag dahingestellt bleiben. Es würde das im kleinen etwas ähnliches sein, wie man, um einem etwaigen Mißbrauch der Kartellübermacht zu steuern, vorschlägt, durch staatliche Delegierte hierbei die Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen. Ein grundsätzlicher, praktisch gleichgültiger Unterschied liegt darin, daß bei den Zwangsinnungen ein rechtlicher, bei den Kartellen ein tatsächlicher Beitrittszwang besteht.

Nach allem ist es also für die Innungen nicht so leicht, auf rein wirtschaftlichem Gebiete gemeinsame Aktionen durchzuführen. Hierher gehört noch die Einrichtung gemeinsamer Geschäftsbetriebe, d. h. von Unternehmungen, die von der Innung selbst unter ihrem Namen und ihrer Haftung zur Fördrung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder betrieben werden. Auch hiervon sind die Zwangsinnungen wieder ausgeschlossen, eine Ausnahme besteht nur für den Fall, daß freie Innungen in Zwangsinnungen umgewandelt werden. Dann dürfen diese etwa bestehnde gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe fortführen, wenn deren Unterhaltung im öffentlichen Interesse wünschenswert ist. Groß ist die Zahl derartiger Geschäftsbetriebe nicht. 129 Innungen besaßen 138. Am relativ häufigsten, nämlich 55 mal, handelt es sich hierbei um den gemeinsamen Bezug, die gemeinsame Benutzung von Maschinen und Geräten, in 44 Fällen waren es Versicherungen, sodann gemeinsame Beschaffung von Rohstoffen und Bedarfsartikeln, Verwertung von Produkten und Abfällen und einmal eine Dar-

lehnskasse. Es kommen somit sehr verschiedenartige Unternehmungen in Betracht, deren Umfang und Bedeutung wenig Gleichartiges aufweist. Die statistischen Gesamtangaben können da nicht viel illustrieren, umsoweniger, als sie nicht vollständig sind. Abgesehn von den Versichrungen haben 83 Betriebe Mitteilungen gemacht, nach denen sie eine Gesamteinnahme von 5 228 026 Mk. und eine Ausgabe von 4 414 477 Mk. aufwiesen. Ihre Aktiva betrugen 5 998 746 Mk., denen 4 275 440 Mk. Passiva gegenüberstanden. Von den 44 Versichrungen berichteten 34 mit einer Gesamteinnahme von 484 337 Mk. und einer Ausgabe von 439 313 Mk. Die Aktiva betrugen 135 378 Mk. gegen 126 Mk. Passiva. Der Gewinn aus den Geschäftsbetrieben fiel entweder an die Innungen, oder wurde an die Innungsmitglieder verteilt, oder blieb dem Geschäft, oder aber er wurde nach diesen Richtungen geteilt, ferner zu Wohltätigkeitszwecken benutzt.

Unter den oben gezeigten Umständen haben 6 Zwangsinnungen 8 gemeinsame Geschäftsbetriebe unternommen. Die sehr stattliche Einnahme von 3 276 005 Mk. und Ausgabe von 3 231 057 Mk., die 7 hiervon aufweisen, wird zum größten Teil, nämlich in Höhe von ca. 2 875 000 Mk., von zwei bedeutenden Unternehmungen in Hamburg — einer Talgschmelze und einer Dampfteppich-Klopf- und Reinigungsanstalt — beansprucht. Die Aktiva betrugen 665 173 Mk., die Passiva 615 189 Mk. Ein Geschäftsbetrieb in München, eine Bäckerkunstmühle, hatte 929 499 Mk. Aktiva und 869 153 Mk. Passiva.

Jedenfalls hat diese Form, daß also die Innung selbst ein derartiges Unternehmen betreibt, weniger Anhänger gefunden. Anders liegt es, wenn zur Förderung der gewerblichen Interessen der Mitglieder Geschäftsbetriebe geschaffen werden, die zwar aus der Innung heraus entstehn, im übrigen aber selbständig sind. Bei diesen sind auch die Zwangsinnungen nicht mehr so im Nachteil. Sie dürfen sogar derartige „Veranstaltungen zur Förderung des gemeinsamen gewerblichen Interesses ihrer Mitglieder" aus dem angesammelten Vermögen unterstützen, wenn auch nicht Beiträge zu diesem Zweck erheben. Es sind nun von 371 freien und von 274 Zwangsinnungen derartige Veranstaltungen getroffen, von denen 415 auf jene, 305 auf diese entfallen. Dies ist ein Gebiet, das nicht so überwiegend den Großstädten vorbehalten bleibt. Zwar sind sie auch hier prozentual stärker beteiligt als an der Gesamtzahl der Innungen, aber die Innungen der Klein- und Mittelstädte, in denen ungefähr

die Hälfte aller Innungen sich befindet, haben doch mehr als die Hälfte der gesamten Einrichtungen aufzuweisen. Auch hier handelt es sich um Unternehmungen sehr verschiedner Arten, die zum Teil in der Form von Genossenschaften auftreten. Vor allem betreffen sie Rohstoff- bezw. Warenbezug und -Lager: es sind dies 307 an der Zahl. Davon entfallen 242 auf Vereine und Genossenschaften für den Bezug von Rohstoffen und Bedarfsartikeln, außerdem 55 auf Rohstofflager. Es bleibt hier noch ein weites Feld zur Bearbeitung. Die Befolgung des wohlfeilen Rates: Gründet Genossenschaften, mit denen man die Klagen des Handwerks oft abtut, würde zwar keineswegs alle Mißstände beseitigen. Aber gerade bei der Beschaffung der Rohstoffe lassen sich doch für manche — nicht alle — Handwerkszweige nicht unbeträchtliche Vorteile erzielen. Vielleicht noch richtiger wäre, eine beßre Kreditvermittlung als bisher zu finden. Daß im ganzen nur 53 Kreditvereine — davon 23 für freie und 30 für Zwangsinnungen — vorhanden sind, würde das denkbar ungünstigste Bild geben, wenn dies die einzigen derartigen Institute wären. Nun sind natürlich zahlreiche Handwerker Mitglieder allgemeiner Kreditgenossenschaften, deren Gründung nicht von einer Innung aus betrieben ist, aber daß das Kreditwesen des selbständigen städtischen Mittelstandes noch recht im Hintertreffen sich befindet, ist sicher. Bemerkenswerterweise befinden sich von jenen 53 Instituten nur 6 in Großstädten, wie denn überhaupt in den Mittel- und Kleinstädten durch die häufige persönliche Berührung der einzelnen Handwerker in mancher Hinsicht eine beßre Grundlage für genossenschaftliche Betätigung gegeben ist.

Unter „Bezug und Benutzung von Maschinen und Geräten sowie Benutzung gemeinsamer Arbeitsplätze" werden 65 Einrichtungen aufgezählt. 15 mal handelt es sich um Schlachthäuser, wie sich auch sonst zeigt, daß das Fleischerhandwerk für gemeinsame Unternehmungen mannigfach geeignet ist. Im übrigen finden sich unter dieser Rubrik Eiskeller, Lohmühlen, Walken und viele andre je nur einmal vertretne Betriebe, auch sieben gemeinschaftliche Maschinenbetriebe.

Die Verwertung von Produkten und Abfällen erfolgt in 95 Fällen gemeinschaftlich, und zwar betrifft dies fast durchweg das Fleischerhandwerk mit Verwertung von Häuten, Fellen, Fett usw. Sehr selten finden sich gemeinsame Verkaufshallen und Niederlagen. Man hat nicht selten vorgeschlagen, daß das Handwerk mit derartigen gemeinsamen Einrichtungen den großen Ausstellungen

in Magazinen, Basaren entgegentreten soll. Indes ist daraus wenig geworden. Ist es schon im allgemeinen nicht leicht, die teilweise widerstrebenden Interessen zu andern Genossenschaften zu vereinigen, so ist es in diesem Fall nahezu unmöglich, wo am stärksten zutage tritt, daß es sich schließlich auch um Konkurrenten handelt. Da zeigen sich denn bald die menschlichen, allzu menschlichen Seiten und die Einigkeit ist hin. Nach meinen Erfahrungen sollte man daher einen gemeinsamen Verkauf nur in den seltensten Fällen versuchen.

Weiter haben wir gemeinsame Versicherungen, unter denen die Viehversicherungen die Hauptrolle spielen, Rechts- und Kreditschutz, Modellsammlungen und Musterlager, Unternehmungen im Beerdigungswesen (wohl meist von Tischlerinnungen), und vieles andre einzelne, das jeweils aus den praktischen Bedürfnissen erwachsen ist. Von der Erlaubnis für Zwangsinnungen, solche Unternehmungen finanziell zu unterstützen, ist nicht oft Gebrauch gemacht worden. Diese haben sich meist selbst erhalten.

Jedenfalls zeigt dies alles immerhin, daß umsichtige Innungsleiter doch Gelegenheit haben, mancherlei Positives für ihre Mitglieder zu schaffen.

Weniger unmittelbare Vorteile für die Mitglieder werden durch eine andre Betätigung erzeugt, die aber nicht minder wichtig und leichter durchführbar ist. Es handelt sich dabei um Veranstaltungen zur Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge. Deren sind von 2375 Innungen oder 21,0 %: 3901 getroffen. Prozentuell sind die Zwangsinnungen mit 30 % ihrer Gesamtzahl stärker beteiligt als die freien Innungen mit nur 17,5 %. Die größern Innungen und die Großstädte schneiden wieder am besten ab. Auffällig ist, daß in Süddeutschland prozentuell annähernd doppelt so viel Innungen auf dem Gebiete etwas unternommen haben als in Norddeutschland. In erster Reihe dieser Veranstaltungen finden sich Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, nämlich 1193, sodann Prämiierung von Lehrlingsarbeiten, Teilnahme an Gewerbe- und Verbandstagen. Ferner haben 432 Buchführungs-, Zuschneide- und ähnliche Kurse für Meister und Gesellen stattgefunden. Dies sowie die Abhaltung belehrender Vorträge, die Vorführung bewährter Arbeitsmethoden und technischer Fortschritte in Lehrkursen, der Besuch von Ausstellungen und Musterbetrieben zeigt doch, daß man sich redlich bemüht, sich den Forderungen der neuen Zeit anzupassen.

Eigne Fachzeitungen besaßen nur 20 Innungen, davon allein acht im Stadtbezirk Berlin. Es liegt auf der Hand, daß dafür nur größre Innungen in Betracht kommen können.

Es sei ein Wort hier angefügt über die besondern Fonds und Stiftungen der Innungen. Es gibt davon 578, an denen sich 409 Innungen erfreuen. Ihre Einkünfte dienen zumeist zur Unterstützung von ehemaligen Innungsmitgliedern, ihrer Angehörigen, Gesellen und Lehrlinge, sodann zur Ausbildung von Gesellen und Lehrlingen, zur Zahlung von Stipendien, Beihülfe in Sterbefällen, zum Erwerb von Grundstücken, Bau von Innungshäusern usw. Soweit Angaben vorliegen, handelt es sich um Einnahmen von 97723 Mk., Ausgaben von 65807 Mk. Das Vermögen betrug im ganzen 1515655 Mk.

Zum Schluß sei das Wichtigste aus dem Finanzwesen der Innungen mitgeteilt. Eine ihrer wesentlichsten Einnahmequellen bildeten früher die zum Teil sehr hohen Eintrittsgelder. Dies hat sich heute geändert. Zwangsinnungen dürfen natürlich — da man ihnen ja kraft Gesetzes angehört — keine Eintrittsgelder erheben. Bei den freien Innungen haben nur 10,1 % darauf verzichtet, bei den übrigen besteht es fort, ist aber von geringrer Höhe. Bei ungefähr der Hälfte geht es bis 10 Mk., bei den übrigen meist bis 20 Mk., und wenige verlangen mehr, einige sogar über 50 Mk. Es wird sich hier voraussichtlich um Innungen handeln, die sich im Besitze größrer Kassen befinden, für deren Mitgenuß das Eintrittsgeld ein gewisses Äquivalent bilden soll. Auf die Erhebung von Beiträgen haben 830 Innungen verzichtet, überwiegend kleinre Innungen in kleinern Orten.

Die Höhe der Beiträge ist verschieden, bei 33,6 % der Innungen wird 1 Mk., bei weitern 27,8 % 3 Mk. nicht überschritten, mehr als 10 Mk. erhebt nur 1 %, außerdem ist bei 16,7 % der Beitrag auf eine andre Weise berechnet. Dies betrifft in allererster Linie die Zwangsinnungen. Gesetzlich sollen diese nämlich nicht gleiche, sondern nach der Leistungsfähigkeit der Mitglieder abgestufte Beiträge erheben. Als Grundlage wird hierfür häufig die Zahl der beschäftigten Hülfskräfte und Ähnliches angenommen. Seltsamerweise erheben trotzdem 41,2 % der Zwangsinnungen gleiche Beiträge, die allerdings in der Regel sehr niedrig sind und 3 Mk. kaum überschreiten. Obschon die Beiträge in ihrer großen Mehrzahl mäßige sind, waren doch 5,3 % aller zur Zahlung verpflichteten Mitglieder damit in Rückstand. Den säumigen Zahlern gegenüber weicht das

Verhalten der freien und der Zwangsinnungen voneinander ab. Jene sind sehr zurückhaltend mit der zwangsweisen Eintreibung, die gesetzlich in derselben Weise wie bei den Gemeindeabgaben zulässig ist: man fürchtet, die so Herangezognen werden aus der Innung ausscheiden. Den Zwangsinnungen ist auch hier eine straffre Verwaltung möglich, sie haben die Rückstände fast sämtlich auf jenem Wege beigetrieben. Auch haben sie in größerm Umfange von der Befugnis Gebrauch gemacht, Restanten von der Teilnahme an den Innungsgeschäften auszuschließen.

Dies schärfre Vorgehn tritt ähnlich bei der Verhängung von Ordnungsstrafen zutage. Mehr als die Hälfte der 2968 Innungen, die überhaupt zu diesem Mittel gegriffen, waren Zwangsinnungen. Die Zahl solcher Fälle beträgt 102 725. Es sieht dies schlimmer aus, als es in Wirklichkeit ist. Fast durchgehnds — bei über 100 000 Fällen — handelt es sich um unentschuldigtes Fehlen bei einer Innungsversammlung, das mit einer geringen Strafe, nicht über 3 Mk., geahndet wird. So ist denn dieser Gesamtbetrag der Ordnungsstrafen nur 78 362 Mk., die nur selten zwangsweise eingezogen werden mußten. Es sei dabei erwähnt, daß die Vorstände der Innungen selbst nur in 85 Fällen mit Ordnungsstrafen durch die Handwerkskammern bedroht wurden, die aber nur 18mal dann wirklich festgesetzt wurde.

Bei der Angabe von Einnahmen und Ausgaben muß auch hier betont werden, daß im Grunde aus derartigen Gesamtziffern nicht allzuviel zu erfahren ist, da die zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse zu wenig gleichartigen Charakter haben. Auch umfassen die Zahlen nicht das ganze Finanzwesen, da mehrfach neben der Innungsrechnung noch gesonderte Rechnungen für verschiedne Innungseinrichtungen bestehn. Die Summe aller Einnahmen betrug 5 150 659 Mk., darunter beinahe ein Viertel Vortrag aus dem Vorjahre. Von dem Rest stellen ca. 41 % Mitgliederbeiträge dar. Dabei übertrifft in den — an Zahl geringern Zwangsinnungen — dieser Posten nicht nur relativ, sondern auch absolut den der freien Innungen. Diese haben dagegen einen weit höhern Ertrag aus Mieten, welche namentlich den großen Innungen in den Großstädten zugute kommen, die eigne Häuser besitzen und sie nur zum Teil für Innungszwecke benutzen. Annähernd 15 % der laufenden Einnahmen stammen aus Gebühren für Einschreiben der Lehrlinge und Gesellenprüfungen. Ca. 12 % geben nicht näher spezifizierte „sonstige Einnahmen", es ist der Erlös für verkaufte Wertpapiere, Ländereien,

Provision und Prämie aus Versicherungen u. dgl. Den Rest der Einnahmen bilden Eintrittsgelder, Schulgelder, Erlös aus Herbergen, Arbeitsnachweis, gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb usw. Gering sind direkte Zuschüsse zu Innungszwecken von Staat, Kommunalverbänden, Handwerkskammern usw.: 0,02 % der laufenden Einnahmen.

Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 3 668 489 Mk.; es kamen danach im Durchschnitt auf den Kopf des Innungsmitglieds 7,52 Mk.; bei den Zwangsinnungen 6,63 Mk., bei den freien 8,24 Mk. In den Großstädten ist der Durchschnitt erheblich höher, nämlich 16,59 Mk., in Orten unter 2000 Mitgliedern nur 2,19 Mk. Wie sehr übrigens bei derartigen Berechnungen das Bild verschoben werden kann, zeigt die Tatsache, daß beispielsweise die Tuchmacherinnungen pro Mitglied 71,05 Mk. und die Gerberinnungen sogar 80,73 Mk. ausgaben. Dies rührt daher, daß diese von altersher noch große Vermögen haben, deren Einkünfte wohl hauptsächlich zu Unterstützungs- und Wohlfahrtszwecken Verwendung finden, während eine Betätigung nach andrer Richtung kaum mehr möglich ist. Abgesehn von diesen stehn die Buchdruckerinnungen mit 79,33 Mk. und die Maurer-, Zimmerer- und Steinhauerinnungen mit 38,09 Mk. am höchsten. Auch bei ihnen gestatten größre Vermögen dies.

Die Ausgaben sind getrennt als Verwaltungskosten, solche für „besondre Veranstaltungen" und solche für Repräsentation und Geselligkeit. Der erste Posten ist der größte, da er mit 1 969 639 Mk. über 53 % der Ausgaben einnimmt. Es ist jedoch nicht berechtigt, wenn man — ähnlich auch bei den Handwerkskammern — die Höhe dieser Verwaltungskosten bemängelt und meint, es bliebe dann nicht mehr viel für andre Aufgaben übrig. In Wirklichkeit handelt es sich bei diesem Posten nicht um reine Verwaltung, d. h. um den Rahmen, in dem sich die eigentliche Innungstätigkeit abspielen soll: vielmehr fallen darunter zum guten Teil auch Ausgaben für eine Hauptaufgabe der Innung, nämlich die Reglung des Lehrlingswesens. Alle Ausgaben, die durch Einschreiben der Lehrlinge, Führung der Lehrlingsrolle, Abhaltung der Gesellenprüfungen usw. entstehn, sind darunter gerechnet. Für Erfüllung dieser Aufgaben dient ein großer Prozentsatz der 507 091 Mk. Entschädigung für Zeitversäumnis an die Mitglieder des Vorstandes, völlig die 155 830 Mk. für den Prüfungsausschuß, zum Teil die 28 175 Mk. an den Gesellenausschuß und die 221 106 Mk. für Angestellte u. a. m. Auch Ausgaben für organisatorische Zwecke, ferner für Reisen zu Ausstellungen usw.

sind zu den Verwaltungsausgaben hinzugezählt. Unter den sächlichen Verwaltungskosten finden sich 378 316 Mk. für Bureaubedürfnisse, Druck- und Papierkosten, Porti, Inserate usw., eine beinahe ebenso hohe Summe für Grundbesitz, d. h. Steuern, Hypothekenzinsen, Versicherungen, bauliche Verändrungen u. dgl. An Mieten u. dgl. sind 141 666 Mk. ausgegeben.

Für „besondre Veranstaltungen“ sind 1 023 449 Mk. = ca. 28 % aufgewendet: es gehören dazu in erster Linie die Ausgaben für Schulzwecke, die schon oben besprochen sind, ca. 17 % sind Beiträge zum Innungsverband, gegen 10 % Zuschüsse zu Herbergen und Unterstützung für Gesellen, ferner Ausgaben für den Arbeitsnachweis, für Sterbe- und ähnliche Kassen, Ausstellungen, Meisterkurse, Abonnement von Fachzeitungen für die Mitglieder u. dgl.

Nicht gering erscheinen die Ausgaben für Repräsentation und Geselligkeit, nämlich 255 943 Mk. Über die Hälfte der Innungen — 4278 freie und 1900 Zwangsinnungen — haben hierfür jedoch garnichts ausgegeben. An diesen Ausgaben selbst sind die freien Innungen verhältnismäßig erheblich stärker beteiligt als die Zwangsinnungen, und wiederum die Großstädte weniger als die andern Orte. Das ist begreiflich. Die engern persönlichen Beziehungen, die hier vorherrschen, kommen auch in dieser Richtung zur Geltung. Mehr als die Hälfte der Ausgaben kommt auf Bälle, gesellige Vergnügen, Stiftungsfeste, ein Drittel auf die Quartale, d. h. die regelmäßigen Innungsversammlungen, der Rest auf Begräbnisse.

415 410 Mk. oder rund 9 % der Gesamtausgaben sind nicht detailliert angeführt und dienen sehr verschiednen Zwecken.

Gewiß ist das Gesamtbild, das uns die Ausgaben bieten, kein ungetrübtes, aber wenn man die beiden schon angeführten Tatsachen berücksichtigt, daß erstens die Ausgaben für die von den Innungen betriebnen oder ausgegangnen Unternehmungen auf wirtschaftlichem Gebiete meist nicht darin enthalten sind, und daß ferner die sog. Verwaltungskosten zum Teil den wichtigsten Teil der Innungstätigkeit, das Lehrlingswesen[1], betreffen, ist es nicht so ungünstig. Und

[1] Wie sehr das verkannt und daher naturgemäß das Ergebnis unrichtig beurteilt wird, zeigt z. B. die „Soziale Praxis“, 17. Jahrgang, S. 693. Da werden die „besondern Veranstaltungen“ die „eigentlichen Zweckleistungen“

schließlich fallen selbst die Ausgaben für Vergnügungen nicht so völlig aus dem Rahmen der Innung. Sie dienen am Ende ihrer ersten Aufgabe, der Pflege des Gemeingeistes und Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre.

Über das Vermögen der Innungen findet man, daß es im ganzen 22525688 Mk. beträgt. Daran sind die Zwangsinnungen nur mit 3302997 Mk. beteiligt. Ganz einwandsfrei ist die Zahl nicht, da teilweise auch die Aktiva der gemeinsamen Geschäftsbetriebe wie auch der Betrag von einigen Fonds und Stiftungen mit hineingerechnet sind. Zwei Drittel des gesamten Vermögens bestehn in Grundbesitz. Es zeigt sich darin das Bestreben vieler Innungen, eigne Häuser zu errichten, die nicht allein ihren eignen Zwecken dienen, sondern aus denen durch Vermietung noch Einkünfte zu ziehn sind. Die Passiva hatten eine Höhe von 10752947 Mk., wovon drei Viertel Hypothekenschulden. Nicht durchweg sind im einzelnen die Aktiva größer als die Passiva.

Bei 9876 Innungen ist durch Überwiegen der Aktiva ein Vermögen von 11794012 Mk. vorhanden. Durchschnittsberechnungen haben wenig Wert, da einige Innungen mit ganz erheblichem Vermögen das Bild verschieben. In dem amtlichen Werk wird deshalb auch nach Abzug der reichsten Innungen — der Fleischerinnungen von Berlin, Charlottenburg und Breslau und der Bäckerzwangsinnung in München — festgestellt, daß in Norddeutschland auf den Kopf des Mitgliedes bei Zwangsinnungen 7,42 Mk., bei den freien Innungen 27,24 Mk., im gesamten Durchschnitt 18,30 Mk. kommen, während in Süddeutschland die entsprechenden Zahlen 7,97 Mk. bezw. 17,59 und 13,67 Mk. sind. Der Unterschied braucht nicht wunderzunehmen. Wir haben dort eine Reihe alter Innungen mit seit langem aufgesammeltem Vermögen.

Durch hohen Besitz zeichnen sich die Fleischerinnungen aus: unter den 54 Innungen mit über 25000 Mk. Vermögen sind 21 Fleischerinnungen, außerdem 9 Tuchmacher- und 8 Bäckerinnungen. Bei den Tuchmacherinnungen ist oft nur dies große alte Vermögen das zusammenhaltende Band. Unter den 40 Innungen, die pro Kopf des Mitglieds über 1000 Mk. Vermögen besitzen, befinden sich auch 16 Tuchmacherinnungen, darunter eine mit nur

der Innung genannt. Das ist ganz falsch. Es handelt sich hierbei nur um die fakultativen, während die Verwaltungskosten die obligatorischen, d. h. eigentlichen Aufgaben der Innung betreffen.

zwei Mitgliedern, auf deren jedes 2500 Mk. fallen, ferner wiederum 16 Fleischerinnungen.

Verschuldet sind 537 Innungen, bei denen die Schulden sich auf 21 271 Mk. belaufen, im Durchschnitt sind sie gering, nur bei 6 Innungen waren sie pro Kopf des Mitgliedes 11 Mk. und mehr.

Die Innungen, deren Organisation und Tätigkeit hiermit geschildert ist, haben die Möglichkeit, in zwei Formen einen Zusammenschluß herbeizuführen: sie können sich vereinigen zu Innungsausschüssen und zu Innungsverbänden.

Jede Innung unterliegt der Aufsicht der untern Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat. Für alle oder mehrere Innungen nun, die derselben Aufsichtsbehörde unterstehn, kann ein Innungsausschuß gebildet werden. Als Aufgabe liegt ihm ganz allgemein die Vertretung der gemeinsamen Interessen der angeschlossnen Innungen ob, außerdem können ihm die Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen übertragen werden. Man hat wohl gelegentlich angenommen, daß die Innungsausschüsse durch die Handwerkskammern überflüssig gemacht würden. Das hat sich nicht herausgestellt. Vielmehr haben sie sich vielfach durchaus als berufen gezeigt, die Arbeit der Handwerkskammern zu erleichtern und zu fördern. So ist ihre Zahl auch gewachsen. Am 25. Oktober 1904 waren es 208 mit 2158 angeschlossnen Innungen, die ihrerseits 156 176 Mitglieder umfaßten. Nach der nachträglichen Erhebung waren es 1907: 271 mit 2887 Innungen, 1904 war in 20 von 71 Handwerkskammerbezirken kein Innungsausschuß, 1907: in 18. Nach den Zahlen von 1904 waren über ein Drittel der Innungsausschüsse in den Mittelstädten, über zwei Drittel in den Mittel- und Kleinstädten. Hier haben sich die Innungsausschüsse oft wirksam erwiesen zur Vertretung gewisser allgemeiner lokaler Handwerkerinteressen gegenüber der Öffentlichkeit oder den Behörden, auch sind sie hier besonders geeignet, die Tätigkeit der einzelnen Innungen anzuregen und durch Austausch der Erfahrungen zu nützen. Die Beteiligung der Zwangsinnungen an den Innungsausschüssen ist im allgemeinen erheblich stärker als die der freien Innungen, im übrigen gehören nicht nur Handwerkerinnungen, sondern auch 16 Innungen andrer Gewerbe: Gastwirte, Köche usw. den Innungsausschüssen an. Den Innungsausschüssen kann durch die Landeszentralbehörde Rechtsfähigkeit verliehen werden, doch besaßen nur 20 dieses Vorrecht.

„Besondre Veranstaltungen“ hatten nur 12 Ausschüsse und zwar

im ganzen 14 getroffen, wovon die Hälfte Ausstellungen waren, sonst belehrende Vorträge u. dgl.

Außerdem bestanden, und zwar zu drei Viertel in Mittel- und Kleinstädten bei 41 Ausschüssen Innungsschiedsgerichte, denen die Kompetenz der Gewerbegerichte eignet. Diesen Innungsausschüssen gehörten — einschließlich der Nicht-Handwerker — 459 Innungen mit 43751 Mitgliedern an. An anhängig gemachten Streitsachen gab es 1904 bei 26 Innungsschiedsgerichten 2975. Eine hervorragende Stelle nimmt nur das Innungsschiedsgericht des Berliner Innungsausschusses ein. Ihm sind 44 Innungen mit 24425 Mitgliedern angeschlossen, und von den Streitsachen kamen allein 2536 auf ihn. Sonst haben sich einzelne Innungsausschüsse in folgender Weise betätigt: 4 haben im ganzen 5 Schulen errichtet, 10 haben solche unterstützt, weitre 10 haben Arbeitsnachweise errichtet, 5 haben eigne Herbergen errichtet, 6 Unterstützungskassen geschaffen, bei einzelnen bestehn außerdem besondre Fonds und Stiftungen zu verschiednen Unterstützungszwecken.

An Einnahmen hatten die Innungsausschüsse nur gegen 71300 Mk., davon der Innungsausschuß in Berlin allein über 19000 Mk. Die Ausgaben betrugen 50183 Mk., wovon gegen drei Viertel Verwaltungskosten waren; der Rest kam den Ausstellungen, Meistern und belehrenden Vorträgen zugute. Die gesamten Aktiva beliefen sich auf 72523, die Passiva auf 5991 Mk. Doch kommen von jenen allein 42000 Mk. in Grundbesitz bestehnder Wert auf den Innungsausschuß Metz.

Ist so die Bedeutung der Innungsausschüsse nur eine örtliche, so besitzen die Innungsverbände eine allgemeine, namentlich auch auf fachlichem Gebiete. Die Innungsverbände sind Vereinigungen von Innungen, welche nicht denselben Aufsichtsbehörden unterstehn. Sie können sich somit über das ganze Reich erstrecken, einen Bundesstaat, eine Provinz oder noch kleinre Gebiete umfassen. Von den 43 Innungsverbänden, die die Erhebung nachgewiesen hat, erstrecken sich 24 über das Reichsgebiet. Von diesen sind 5 in den 1870er, 18 in den 1880er Jahren und nur einer — der Verband der Bürstenmacherinnungen — nach Erlaß des Handwerkergesetzes errichtet. 11 von ihnen sind in eine Reihe Zweig- oder Unternehmerverbände eingeteilt. Wir haben vor allem in diesen Innungsverbänden die Träger der Maßnahmen zu sehn, die vor Inkrafttreten des Handwerkergesetzes zur Reglung des Lehrlingswesens speziell und auch zur Fördrung des Innungswesens unternommen wurden. Ihr Tätig-

keitsgebiet ist durch Errichtung der Handwerkskammern, die mit viel weitergehnden Kompetenzen ausgestattet sind, wohl eingeengt worden, aber keineswegs ist es ihnen gänzlich genommen.

Von geringrer Wichtigkeit sind die übrigen 19 selbständigen Landes-Provinzial- und Bezirksverbände, von denen 13 nach Erlaß des Handwerkergesetzes errichtet sind. Unter diesen örtlich begrenzten Verbänden befinden sich auch vier, die sämtliche Gewerbe aufnehmen, während sonst die Innungsverbände gerade dadurch fruchtbar wirken können, daß sie nur ein Gewerbe oder verwandte Gewerbe umfassen. Den gesamten 43 Verbänden waren 4928 Innungen mit 239 262 Mitgliedern angeschlossen, also annähernd die Hälfte aller Innungsmitglieder gehörten gleichzeitig einem Innungsverbande an. Zwangsinnungen und freie Innungen waren im Verhältnis gleich stark beteiligt, da von jenen 43,4 % ihrer Gesamtzahl, von diesen 43,6 % angegliedert waren. Bezüglich der Mitgliederzahl überwogen verhältnismäßig jene; 52,3 % aller ihrer Mitglieder waren in Innungsverbänden, bei den freien Innungen 45,6 %. Außerdem gehörten 0,70 % aller Verbandsmitglieder als Einzelmitglieder keiner Innung an. Die Größe der Innungsverbände ist verschieden, je nachdem in dem betreffenden Gewerbe die Innungsorganisation fortgeschritten ist. An der Spitze steht der Zentralverband deutscher Bäckerinnungen „Germania“ mit 48 143 Mitgliedern in 1039 Innungen. Die Mitgliederzahl verteilt sich fast gleichmäßig je zur Hälfte auf Zwangs- und auf freie Innungen. Dann folgt der Deutsche Fleischerverband mit 36 716 Mitgliedern in 1095 Innungen. Hier ist ein ganz auffälliges Überwiegen freier Innungen festzustellen, da diesen 90,6 % der Mitglieder angehören. Bei dem drittstärksten Verband, dem Bund Deutscher Schneiderinnungen, gehören dagegen von den in 240 Innungen befindlichen 20 948 Mitgliedern nur 23,4 % den freien Innungen an. Ansehnliche Verbände sind ferner der Bund Deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacherinnungen mit 17 561 Mitgliedern in 352 Innungen, ferner folgende Verbände mit mehr als 10 000 Mitgliedern: Bund Deutscher Schuhmacherinnungen, Bund Deutscher Schmiedeinnungen, Bund Deutscher Tischlerinnungen, sowie der 16 697 Mitglieder zählende sächsische Innungsverband, der alle Gewerbe aufnimmt und dem zahlreiche schon ihren Fachinnungsverbänden angegliederte Innungen zugehören.

Die Tätigkeit und die Leistungen der Innungsverbände lassen sich rein zahlenmäßig nicht ganz darstellen. Es ent-

zieht sich dem grade der größte Teil ihrer auf gewerblichem Gebiet liegenden Arbeiten, die im Verkehr zwischen dem Verband und den zugehörigen Innungen zum Ausdruck kommen. Sichtbar wird dies nur bei den alle ein bis drei Jahre stattfindenden Verbandstagen, auf denen die schwebenden Fragen zum Ausdruck kommen, und die dadurch einen großen Wert erhalten, daß die damit verbundnen Ausstellungen jedem noch so abgelegen wohnenden Gewerbsangehörigen Gelegenheit geben, sich über die technischen Fortschritte, neuen Maschinen und andern wichtigen Errungenschaften zu informieren. In bezug auf die besondern Aufgaben haben 15 Verbände speziell der Regelung des Arbeitsnachweises ihre Aufmerksamkeit geschenkt, meist dadurch, daß die Errichtung örtlicher Nachweise gefördert wurde. Fachzeitungen werden von 14 Verbänden herausgegeben, außerdem sind 10 an der Herausgabe einer Fachzeitung beteiligt bezw. brauchen solche als Publikationsorgane. Übrigens ist damit die Zahl der für Handwerker bestimmten Fachzeitungen nicht erschöpft. Es bestehn meist für jedes, auch weniger umfangreiches Gewerbe mehrere nebeneinander, ohne daß ein sachliches Bedürfnis dafür vorläge. Es sei dabei die Bemerkung gestattet, daß auch an Lehrbüchern, Leitfäden usw., durch die man dem Handwerker theoretische Kenntnisse zuführen will, in den letzten Jahren ein keineswegs segensreicher Überfluß entstanden ist. 11 Innungsverbände haben im ganzen 15 Unterstützungskassen eingerichtet, davon 7 nach Erlaß des Handwerkergesetzes. Es sind 9 Sterbekassen, außerdem Kassen für Witwen, Waisen, Pensionskassen und ähnliche. Ihre Einnahmen betrugen 333 164 Mk., denen 95 661 Mk. an Ausgaben gegenüberstanden; an Vermögen wiesen sie 449 630 Mk. nach. Häufig greifen die Verbände zur Unterstützung hülfsbedürftiger Mitglieder oder bei ähnlichen Anlässen ein; 8 Verbände hatten 9 besondre Fonds und Stiftungen dafür, deren Einnahmen 38 062 und deren Ausgaben 34 162 Mk. betrugen, wovon allerdings der größte Teil auf einen einzigen Fonds entfiel. 16 Verbände haben Abkommen mit Versicherungsgesellschaften verschiedner Arten getroffen. Diese Verträge erweisen sich meist als sehr segensreich. Es wird auf diese Weise viel stärker von der für den kleinern Gewerbetreibenden so notwendigen Versicherung Gebrauch gemacht und die Verbände erhalten von der gezahlten Prämie eine Quote, die oft erheblich ins Gewicht fällt. Einige Verbände haben Schulen errichtet oder unterstützen solche. Es sind dies Fachschulen, in denen ein besonders gediegner Fachunterricht erteilt wird.

Die Beiträge zu den Innungsverbänden schwanken zwischen 10 Pfg. und 2 Mk. Die Gesamteinnahmen aller 43 Verbände belaufen sich auf 266 233 Mk., die Ausgaben auf 164 364 Mk. Hiervon entfallen 50,7 % auf Verwaltungskosten. Diese Höhe ist durch die vorhin dargelegte Tatsache erklärt, daß die Verbände eine rege Tätigkeit im Verkehr mit ihren Verbandsmitgliedern und den Innungen entfalten. 24,9 % der Ausgaben kommen auf die besondern Veranstaltungen, Fachzeitungen usw. Die Kosten für die Verbandstage belaufen sich bei 22 Verbänden auf 9623 Mk., während die Ausgaben für Repräsentation, Geselligkeit nur 1,7 % der Gesamthöhe ausmachten. An Vermögen haben einzelne Verbände, wie der Zentralverband deutscher Bäckerinnungen und der Fleischerverband, immerhin ansehnliche Posten aufzuweisen. Bei allen zusammen betrug der Überschuß der Aktiva über die Passiva 246 256 Mk.

Die Zweigverbände, die, wie erwähnt, bei einer Anzahl Innungsverbänden als Unterabteilung bestehn, ergänzen die Tätigkeit der Hauptverbände, indem sie für ihre kleinern Bezirke in ähnlicher Weise wirken. So haben 43 sich der Regelung des Arbeitsnachweises zugewendet; 26 haben 30 Unterstützungs-, meist Sterbekassen errichtet. Für Fachschulen, Fachzeitungen usw. werden Zuschüsse gezahlt.

Wenn man alle diese zahlenmäßig wiedergegebnen Aufwendungen und Leistungen der Innungen, Innungsausschüsse und Innungsverbände ansieht, so ist es natürlich gänzlich irreführend, damit die Millionenziffern der Gewerkschaften zu vergleichen, wie es deren kritiklose Bewundrer tun[1]. Daß es sich dabei um gänzlich inkommensurable Größen handelt, bemerkt man, sobald man sich die Aufgaben der Innungen vor Augen hält. Außerdem ist eins nicht zu vergessen: auf dem Gebiet, das doch schließlich der Entstehungsgrund der Arbeiterorganisation ist, sollen sich die Innungen nicht betätigen; zu Kampfzwecken dürfen sie keine Gelder aufbringen. Man hat in Preußen den Innungen untersagt, sich an Arbeitgeberverbände anzuschließen oder besondre Beiträge zu dergleichen Zwecken zu erheben, weil die Innung das gedeihliche Verhältnis mit den Gehülfen fördern solle. Wenn man diesem Grundsatz — wie es jene Entscheidung tut — alles unterordnet, so gelangt man bei seiner konsequenten Durchführung freilich zur Sus-

[1] Z. B. „Soziale Praxis", Jahrg. XVII, Nr. 26, Sp. 694.

pendierung der ganzen Innungstätigkeit. Denn offenbar dient es Kampfzwecken, wenn der Arbeitsnachweis der Innung trotz des Streiks Arbeit vermittelt, ebenso gehören in Streikzeiten die Innungsversammlungen und deren Beschlüsse dazu; kurz jede Lebensregung der Innung im Interesse ihrer Mitglieder kann als gegen die Ausständigen gerichtet aufgefaßt werden. Dies zeigt schon, wie unhaltbar die behördliche Stellungnahme ist. Wenn auch andre Bundesstaaten diesen Standpunkt nicht teilen, so ist doch verhindert worden, daß die Innungen als wirkungsvollste Waffe in den Lohnkämpfen benutzt werden. Man bekäme somit kein vollständiges Bild von der Handwerksorganisation, wenn nicht gleichzeitig darauf hingewiesen würde, daß neben der gesetzlichen eine freiwillige Organisation in den „Arbeitgeberverbänden" teils enstanden, teils im Entstehn begriffen ist. In mehrern Handwerkszweigen, wie im Bau-, Holz-, Schneider-, Bäcker- u. a. Gewerbe, haben wir bereits organisierte Arbeitgeberverbände, bei denen in der Regel der Grundsatz der Streik- oder Boykottentschädigung durchgeführt ist. Die Form der Ausbildung im einzelnen ist verschieden, häufig mangels ausreichender Erfahrung — auf die kaum ein Arbeitgeberverband heute schon zurückblicken kann — noch unentwickelt. Der Boden, den der Gedanke für Errichtung von Arbeitgeberverbänden gefunden hat, ist nicht überall günstig; aber man kann doch sagen, daß man sich ernsthaft und im ganzen mit Erfolg bemüht, der zweifellos vorhandnen Notwendigkeit, eine Verteidigungsorganisation gegen die Gewerkschaften zu bilden, auch im Handwerk zu entsprechen.

Während es sich im Vorstehnden um Organisationen handelte, deren Errichtung schließlich vom freien Willen der Beteiligten abhing, sind die Handwerkskammern kraft Gesetzes bestehnde Einrichtungen, deren Einwirkung sich kein Handwerker entziehn kann. Wie zu Anfang erwähnt, bilden sie die wichtigste Neuschöpfung des Handwerkergesetzes. Die ihnen zufallenden Aufgaben formuliert die Begründung zum Gesetz folgendermaßen[1]: „Die Handwerkskammer wird naturgemäß eine doppelte Aufgabe haben. Sie wird einmal die Gesamtinteressen des Handwerks und die Interessen der in ihrem Bezirke vorhandnen Handwerke gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staats zu vertreten haben, und zwar sowohl durch Erstattung der von den Staatsbehörden einzuholenden Gutachten,

[1] Nr. 713 der Drucksachen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97, S. 3785.

als auch durch die aus ihrer eignen Initiative hervorgehnden Anregungen. Daneben wird sie als Selbstverwaltungsorgan die Aufgabe haben, diejenigen zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassnen gesetzlichen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung der Einzelvorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter auszubaun, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassnen Vorschriften in ihrem Bezirke zu regeln und soweit erforderlich, durch besondre Beauftragte zu überwachen, und endlich solche auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der lokalen Organisationen nicht ausreichen."

Zunächst sei angeführt, daß es 63 Handwerkskammern und — in Sachsen und den Hansastädten — 8 Gewerbekammern mit den Kompetenzen der Handwerkskammern gibt. Die Größe des ihnen unterstellten Bezirks ist sehr verschieden; in dem der Handwerkskammer Berlin befanden sich 1907 692 Innungen, in dem der Kammer zu Sigmaringen 1. Die Zahl der Kammermitglieder schwankt zwischen 50 und 12. Jedenfalls handelt es sich auch hier um keineswegs nur annähernd gleichartige Gebilde.

Ähnlich wie bei den Innungen muß auch bei den Handwerkskammern ein Gesellenausschuß errichtet werden. Diese Vorschrift ist erst durch den Reichstag in das Gesetz hineingebracht worden. P. Voigt[1] hat dies das wichtigste Ergebnis der parlamentarischen Behandlung genannt und von der Tätigkeit der Gesellenausschüsse viel erwartet. Sie sollen mitwirken beim Erlaß von Vorschriften über Reglung des Lehrlingswesens, bei Abgabe von Gutachten und Berichten über die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge und bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse. Die Erhebung berichtet, daß in 308 Fällen eine Mitwirkung der Gesellenausschüsse zu verzeichnen gewesen war. Von praktisch erheblicher Bedeutung ist diese Mitarbeit nicht. Bei den 8 Gewerbekammern bestehn keine Gesellenausschüsse, ein Bedürfnis danach ist bei ihnen schwerlich zutage getreten.

Ihrer Aufgabe, die Interessen der Handwerker gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung zu vertreten, sind die Kammern in reichem Maße nachgekommen. Im letzten Geschäftsjahr waren von 69 Kammern

[1] In Brauns Archiv a. a. O. S. 78.

3259 Gutachten seitens der Behörden eingefordert. Soweit sie spezifiziert waren, betrafen die relativ meisten das Lehrlings- und Innungswesen, sodann aber die Frage des fabrikmäßigen oder des Handwerksbetriebes. Diese all die Jahre hindurch dauernde Frage, ob „Fabrik oder Handwerk", hat die Arbeit der Handwerkskammern in ungebührlicher Weise in Anspruch genommen, viel Reibereien erzeugt, ohne daß es doch bisher möglich gewesen wäre, eine alle Teile befriedigende Lösung zu finden. Weiter sind von den Kammern 6559 sonstige Eingaben, Anträge, Wünsche usw. erledigt, davon 2743 den Behörden vorgelegt. In erster Linie stehn hierbei Lehrlingsangelegenheiten; dann Maßnahmen zur Gewerbeförderung der Handwerker, außerdem alle die Interessen des Handwerks berührenden Fragen. Ferner haben einige Kammern über wichtige Fragen besondre Denkschriften herausgegeben, und fast alle Kammern erstatten regelmäßig Jahresberichte. Jedenfalls haben die Kammern reichlich Gelegenheit genommen, über die Wünsche und Bedürfnisse der Handwerker Klarheit zu schaffen.

Innerhalb des zweiten Aufgabenkreises war die erste Tätigkeit der Handwerkskammern Maßnahmen zur Reglung des Lehrlingswesens; die meisten haben besondre Vorschriften dazu erlassen, Form und Inhalt der Lehrverträge festgesetzt, in der Regel Musterformulare dafür aufgestellt, teilweise die zulässige Zahl der zu haltenden Lehrlinge sowie die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Handwerkszweige vorgeschrieben. Oft genug würden alle diese Bestimmungen auf dem Papier stehn bleiben, wenn die Handwerkskammern nicht die Möglichkeit genügender Kontrolle hätten. Dort, wo ein durchgebildetes Innungswesen vorherrscht, ist dies leichter; aber selbst in derartigen Gegenden ist die Zahl der draußen bleibenden nicht gering. Daher haben fast alle — 66 — Kammern besondre „Beauftragte" ernannt zur Überwachung der Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Es waren dies 1907[1] 3127 Personen. Davon waren bei 11 Kammern 15 Beauftragte hauptamtlich angestellt, während der Rest ehrenamtlich tätig war[2]. Diese

[1] Soweit angängig, werden die Zahlen aus der nachträglichen Erhebung angeführt.

[2] In diesem Punkt ist die Denkschrift nicht korrekt. Sie sagt von den Beauftragten der Handwerkskammern, daß sie zur Kontrolle der einer Innung angehörigen Betriebe ernannt wären (vgl. z. B. S. 98*). Obschon der Fragebogen in derselben Weise formuliert war, ist dies doch ein Irrtum, da die

Frage der Beauftragten ist praktisch von der größten Bedeutung, um eine den Zwecken des Handwerkergesetzes entsprechende Durchführung der Bestimmungen zu gewährleisten. Dort, wo wenige hauptamtlich angestellte Personen tätig sind, kann wohl eine regelmäßige Revision in umfassender Weise stattfinden. Die ehrenamtlich tätigen haben hingegen den Vorzug genauer Sachkenntnis, da sie immer dem betreffenden Gewerbe selbst entnommen sind, und verursachen wenige Kosten, wenn auch an ihre Zeit nicht dieselben Anfordrungen gestellt werden können als im ersten Fall. Ein gleichmäßiges System hat sich deshalb noch nicht herausgebildet. Für diejenigen Lehrlinge, deren Meister keiner Innung oder einer solchen angehört, die nicht das Prüfungsrecht besitzt, muß die Handwerkskammer die Möglichkeit zur Ablegung der Gesellenprüfung schaffen, indem sie selbst Prüfungausschüsse errichtet. Im Jahre 1907 bestanden 12297 derartige Prüfungsausschüsse. Vor diesen Ausschüssen hatten sich im Jahre 1906 50728 Lehrlinge der Prüfung — bis auf einen geringen Bruchteil mit Erfolg — unterzogen. Es kommen auf eine ganze Reihe Handwerkskammern mehrere Hundert Prüfungsausschüsse, deren Tätigkeit bis ins einzelne zu überwachen ist. Es erwächst hieraus eine Menge Arbeit, die, weil sie zum Teil mehr formaler Art ist, oft nicht entsprechend gewürdigt werden kann, die aber doch unbedingt notwendig ist, wenn man die Lehrlingsausbildung überhaupt in geregelten Bahnen erhalten will.

Noch mehr grundsätzliche Einwendungen als gegen die Gesellenprüfung sind gelegentlich gegen die Meisterprüfung gerichtet. Nun wäre eine obligatorische Meisterprüfung, d. h. eine solche, deren Bestehn Voraussetzung für den Betrieb eines Gewerbes ist, zu verwerfen. Ein eigentlicher Befähigungsnachweis ist weder wünschenswert noch durchführbar. Mit Recht haben sich denn auch die Handwerkskammern mehr und mehr derartiger, die praktischen Interessen des Handwerks schädigenden Forderungen entschlagen. Anderseits aber ist nicht abzusehn, weshalb man jedem Beliebigen gestatten sollte, den Meistertitel zu führen, der doch eine gewisse Qualifikation

---

Beauftragten der Kammern durchweg auch die außerhalb befindlichen Betriebe — meist diese in erster Linie — revidieren. Der Fragebogen bei der nachträglichen Erhebung fragt zutreffenderweise allgemein nach den Beauftragten der Handwerkskammern; in der Übersicht ist aber wieder derselbe Irrtum passiert, daß (vgl. S. 9**) nur von der Kontrolle der zur Innung gehörigen Betriebe die Rede ist.

andeutet. Wenn nach dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf über den sog. kleinen Befähigungsnachweis in Zukunft nur geprüften Meistern das Recht zur Lehrlingsausbildung zustehn soll, so läßt sich gegen eine derartige, auch von sehr weit linksstehnden Politikern nicht bekämpfte Bestimmung vom Standpunkt der Lehrlingsfürsorge nichts einwenden[1]. Natürlich darf dann die Prüfung nicht eine bloße Formalität, sondern muß von ernsthaftem Charakter sein. Um auch den Anschein zu vermeiden, als könne es sich hierbei um Spielereien handele, wie sie die Verfallzeit des Innungswesens gesehn hat, werden die Meisterprüfungskommissionen nach Anhören der Handwerkskammern durch die höhre Verwaltungsbehörde ernannt. An derartigen Prüfungskommissionen waren 5308 vorhanden. Die Behauptung, daß die Handwerker selbst von den Meisterprüfungen nichts wissen wollen, widerlegt die Tatsache, daß 1904 6258, 1907 8228 sich der Prüfung unterzogen haben, von den letzten 7847 mit Erfolg. Die Prüfungsgebühren sind nicht gering: bei 44 Kammern schwanken sie zwischen 12 Mk. und 30 Mk., die übrigen haben für die einzelnen Handwerkszweige verschiedne Sätze von 10 Mk. bis 75 Mk. Die Gebühren fließen der Handwerkskammer zu, die ebenso die zum Teil recht erheblichen Unkosten zu tragen hat.

Unter den besondern Leistungen der Handwerkskammern stehn in erster Reihe Veranstaltungen, welche die gewerbliche, technische und sittliche Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge betreffen. Eigne Schulen hatten nur 4 Kammern errichtet, zu denen auch der Staat und sonstige Korporationen Beihülfe gewährten. Dagegen haben 52 Kammern ihrerseits Fach- oder Fortbildungsschulen mit 28297 Mk. im letzten Rechnungsjahr unterstützt, ferner sind zahlreiche Anregungen zur Errichtung von Schulen auf die Kammern zurückzuführen. Für die Aus- und Weiterbildung der Handwerker haben sich nach andrer Richtung sämtliche Kammern betätigt. 68 Kammern haben Meisterkurse, Buchführungskurse, belehrende Vorträge veranstaltet. Die große Wichtigkeit grade dieser Seite ihrer Tätigkeit geht aus den kurzen Angaben der Erhebung nicht hervor. Unter dem 1. März dieses Jahres hat der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag eine eingehnde Denkschrift über die Errichtung von Meisterkursen erstattet. Es heißt darin über die Bedeutung dieser Kurse: „Auf dem Gebiet der Meisterkurse ist fast in allen Kammerbezirken eifrig gearbeitet worden.

[1] Der Gesetzentwurf ist inzwischen angenommen worden.

Die getroffnen Veranstaltungen sind, das beweisen die Erfolge, vorhandnen starken Bedürfnissen entgegengekommen und haben damit ihre Notwendigkeit erwiesen. Gemeinsam ist allen Meisterkursveranstaltungen, daß sie natürlich nicht beabsichtigen, aus völligen Berufsneulingen tüchtige Meister heranzubilden. Man hat erkannt, daß es nicht möglich ist, in den Kursen tiefgehnde Mängel fachlich-manueller Lehrlings- oder Gesellenausbildung zu korrigieren, und hat sich deshalb darauf beschränkt, Gelegenheit zu geben, vorhandne Lücken in der Ausbildung auszufüllen, insbesondre durch Vermittlung der neusten Erfahrungen theoretisches Wissen und technische Fertigkeiten weiterzubilden."

Die Kurse werden nicht durchweg und nicht überall von den Kammern veranstaltet, zum Teil vom Staate oder andern Korporationen, zum Teil mit deren Unterstützung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auf diesem Gebiet wirksamste positiv förderndе Arbeit geleistet wird; der weitre Ausbau ist an manchen Orten durch den Mangel an geeigneten Lehrkräften gehindert worden.

In ähnlicher Richtung liegen die Ausstellungen, die von 40 Kammern veranstaltet wurden, sowie zahlreiche andre der Fortbildung dienende Veranstaltungen: Prämiierung von Lehrlingsarbeiten, Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung, Bewilligung von Stipendien, Erleichtrung des Besuchs von Ausstellungen und vieles andre: ein ausgedehntes Feld gewerbefördernder Tätigkeit, das von den Kammern durch große und kleine Maßnahmen nicht ohne Erfolg dauernd bearbeitet wird.

In bezug auf Wohlfahrtseinrichtungen hat man meist den Innungen die führende Rolle überlassen, doch haben auch die Kammern mancherlei derartige Einrichtungen aufzuweisen: Sterbekassen, Lehrlingsheime, Auskunftsstellen; auch mit zahlreichen Versichrungsgesellschaften sind Verträge abgeschlossen; durch regelmäßig, in verschiednen Abständen erscheinende Zeitungen suchen einzelne Kammern eine besonders enge Fühlungsnahme mit den Handwerkern ihres Bezirks herzustellen. Auch auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises haben sich die Kammern nur wenig betätigen können, da die fachlichen Innungsarbeitsnachweise vorwiegen, dagegen scheinen sie sich der Lehrlingsvermittlung in höherm Grade anzunehmen.

Daß die Kammern der Ort sind, wo sich die Handwerker in den mannigfachsten Fragen Auskunft zu holen gewöhnt haben, zeigt der Umstand, daß 53 Kammern 130339 derartige mündliche Auskünfte verzeichnet hatten.

Bei der Übersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kammern, ihre Einnahmen und Ausgaben, muß man sich wieder vor Augen halten, wie wenig gleichartige Größen da zugrunde liegen. Von der Handwerkskammer Berlin mit einer Einnahme von 145489 Mk. und einer Ausgabe von 131218 Mk. gibt es die verschiedensten Abstufungen bis zur Kammer von Stadthagen mit 3207 Mk. Einnahme und 2441 Mk. Ausgabe. Übrigens trifft man auch bei den Handelskammern derartige Unterschiede. Die Höhe der Gesamteinnahmen betrug 2825615 Mk., wovon zunächst ca. 14 % Vortrag aus dem Vorjahre darstellen. Ungefähr 51 % werden durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge werden von den Gemeinden oder weitern Kommunalverbänden aufgebracht, die sie zum Teil — in Preußen fast durchgehnds — von den Gewerbetreibenden wieder einziehn, teils werden sie direkt von ihnen erhoben. Sicher ist dabei soviel, daß von einer besondern oder gar übermäßigen Belastung der Handwerker — wie man es wohl nicht selten von diesen selber hört — keine Rede sein kann. Beispielsweise hatte Berlin aus den Beiträgen ca. 79000 Mk. eingenommen, die sich aber auf rund 78000 Betriebe verteilen. Da die Beiträge zudem abgestuft sind, kommt auf die kleinern nur ein verschwindend geringer Betrag. Nun liegt es nicht überall so günstig, aber sehr viel höher sind die „Lasten" anderswo auch nicht.

Rund 8 % der Beiträge stammen vom Staat; dabei ist erwähnenswert, daß von den 33 preußischen Kammern nur 10 Zuschüsse vom Staat erhalten, während von den außerpreußischen 38 alle bis auf 5 auf diese Weise unterstützt wurden. Die Gewerbekammern in den Hansestädten erheben überhaupt keine Beiträge, sondern werden, abgesehn von sonstigen Einnahmen, aus Staatsmitteln erhalten. Einen größern Betrag, nämlich 16 %, ergeben die Gebühren für Meister- und Gesellenprüfungen sowie für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge. Der Rest verteilt sich auf verschiedne kleinre Quellen.

Nun die Ausgaben: sie erreichen 2414115 Mk., davon entfallen 1230501 Mk. = 51 % auf Verwaltungskosten. Das erscheint ungebührlich hoch, und es ist in der Tat der beliebteste Vorwurf, den man gegen die Handwerkskammern richtet, daß sie zu teuer wirtschafteten. Bei einiger Überlegung kommt man jedoch zu einem andern Urteil. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß ein großer Teil der Aufgaben formaler, überwachender, organisatorischer Art ist: so ein Teil der Reglung des Lehrlingswesens, wie Führung der

Lehrlingsrolle, Prüfung der Lehrverträge usw., der Leitung der Prüfungen durch die Kammern u. a. m. Die Ausgaben für diese Zwecke, die zwar zum Teil zu den obersten Aufgaben der Kammern gehören, aber nicht als „besondre Veranstaltungen" angesehn werden können, fallen zum erheblichen Betrage unter die sog. Verwaltungskosten. Man darf also nicht die für „besondre Veranstaltungen" gemachten Aufwendungen als alleinige Ausgaben für die eigentliche Zweckbetätigung der Kammern ansehn. Unter den mit dieser Reserve verstandnen Verwaltungskosten sind über zwei Drittel persönliche, davon 592 915 Mk. Gehälter für die Kammersekretäre und sonstige Angestellte der Kammern. Nicht gering sind die Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder der Kammern mit 82 009 Mark. Das ist bemängelt worden, weil diese Ämter doch Ehrenämter sein sollen. Nun macht es in der Tat einen etwas seltsamen Eindruck, wenn man sieht, daß eine Kammer an Entschädigungen für den Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder 3700 Mk. und an Gehalt für den Kammersekretär 1410 Mk. ausgibt. Immerhin ist für die allgemeine Beurteilung doch folgendes in Betracht zu ziehn: das Amt eines Kammervorsitzenden stellt nicht selten ziemlich starke Anforderungen an die Zeit des Betreffenden. Nun würde einem dafür besonders geeigneten, aber nicht grade gut situierten Handwerker die Übernahme unmöglich werden, wenn man ihn für die sonst auf seinen Geschäftsbetrieb verwendete Zeit nicht einigermaßen entschädigen wollte. Freilich scheint nicht durchweg die richtige Grenze innegehalten zu sein. Die Gehälter der Kammersekretäre sind sehr ungleich: 3—4000 Mk. ist der Durchschnittssatz, der bei nebenamtlich tätigen Beamten darunter sinkt, nicht sehr häufig darüber steigt, mit 7160 für Berlin und 7800 für Düsseldorf den höchsten Punkt erreicht. (Zittau mit 11 109 Mk. muß ausscheiden, da diese Gewerbekammer mit der Handelskammer verbunden ist. Für Bremen und Hamburg sind keine nähern Angaben gemacht.) Sätze, wie man sie bei einzelnen Handelskammern findet, gibt es also für diese zum großen Teil akademisch gebildeten Beamten nicht. Einen beträchtlichen Teil der persönlichen Verwaltungskosten nehmen die Ausgaben für Reisekosten, Entschädigung für Zeitversäumnisse und für den Gesellenausschuß mit 193 696 Mk. ein. Von den sachlichen Verwaltungskosten entfällt der Betrag von 326 951 Mk. auf Miete, Bureaubedürfnisse und dergl., der Rest für Ausgaben für Grundbesitz und Gerichtskosten.

Die Ausgaben für die „besondern Veranstaltungen“ belaufen sich auf 933915 Mk. = 38,6 %. Den höchsten Posten stellen die Bruttoausgaben für die Gesellenprüfungsausschüsse und Meisterprüfungskommissionen dar, nämlich 362819 Mk. Sie bleiben damit hinter den entsprechenden Gebühren zurück, sodaß hieraus ein Überschuß resultiert. Die zweite Stelle nehmen mit 167534 Mk. die Ausgaben für Meisterkurse, Lehrkurse und ähnliches ein, die die vereinnahmten Gebühren bedeutend überschreiten. Die Revision der Betriebe und die Beaufsichtigung der Lehrlingsverhältnisse durch die Beauftragten erfordern 97284 Mk. Für Schulzwecke, Ausstellungen, Lehrlingsheime, an Stipendien und Prämien zur Förderung des Genossenschaftswesens wurden im ganzen 139822 Mk. verausgabt. Unter dem Restbetrag befinden sich eine Menge verschiedner zur Gewerbeförderung dienender Ausgaben. Für Repräsentation u. ä. hatten die Kammern nicht viel übrig: 10 von ihnen gaben im ganzen 3758 Mk. aus.

Außer allen erwähnten Posten finden sich noch 246121 Mk. für „sonstige Ausgaben“. Es handelt sich dabei um Kapitalsanlagen, Erwerb von Grundstücken, zurückgezahlte Anleihn und dergl. mehr.

Über den Vermögensstand der Kammern seien folgende Ziffern angeführt: die Aktiva erreichten eine Höhe von 2263689 Mk., wovon 990171 Mk. in Grundbesitz bestanden. Eine Anzahl Kammern nämlich hat eigne Verwaltungsgebäude errichtet. Die Passiva betrugen bei 9 Kammern 926272 Mk. zu beinahe 3/4 Hypothekenschulden. Es wäre somit ein reines Vermögen von 1337417 Mk. vorhanden gewesen. Die größten Vermögen besaßen die Kammern zu Dresden mit 88494 Mk., Leipzig mit 88589 Mk. und Berlin mit 79271 Mk.; alle drei hatten übrigens keinen Grundbesitz aufzuweisen. Endlich bestanden bei einigen — 33 — Kammern besondre Fonds und Stiftungen, und zwar 50 an der Zahl, deren Erträgnisse meist für Wohltätigkeitszwecke bestimmt waren.

Zum Schluß sei erwähnt, daß die Kammern sich zum deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zusammengeschlossen haben, auf dessen alljährlichen Tagen die gemeinsamen Interessen des Handwerks beraten werden. Der Vorstand in Hannover, mit einer besondern Geschäftsstelle des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags, erledigt, unterstützt von dem aus 9 Kammern bestehnden Ausschuß, die Geschäfte des Kammertags.

Dies ist in großen Zügen das Ergebnis, wie es die Untersuchung des statistischen Amts darbietet. Das Gesamturteil über

die Wirkungen des Handwerkergesetzes wird natürlich abhängig sein von der Stellung, die man überhaupt zum Handwerk einnimmt. Es kann nicht geleugnet werden, daß lange Zeit hindurch in der Öffentlichkeit die pessimistischen Ansichten über die Lebensfähigkeit des Handwerks überwogen. Diese datieren namentlich von den Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik über das Handwerk. Das Bild, das man sich auf Grund dieser Untersuchungen gemacht hatte, sah vorwiegend trübe aus, so daß leicht die Auffassung entstehn konnte, das Sterbestündlein des Handwerks habe geschlagen. So schnell ist es freilich nicht herangekommen. Ja, mit unverkennbarem Erstaunen konstatiert Wernicke in seinem Buch „Kapitalismus und Mittelstandspolitik" (Seite 159): „Die Entwicklung scheint aber seitdem diesen Ansichten nicht Recht gegeben zu haben, denn augenscheinlich besteht ein großer Teil des Handwerks nach wie vor weiter und scheint sogar sich zu kräftigen und den modernen Anfordrungen mehr und mehr anzupassen." Nun ist es allerdings wenig wahrscheinlich, daß sich innerhalb so kurzer Zeit — der Verein für Socialpolitik beschäftigte sich auf seiner Generalversammlung im Jahre 1897 mit der Lage des Handwerks — eine völlige Ändrung eingestellt habe. Wenn das Bild heute etwas anders aussieht, so liegt das zum Teil daran, daß es früher den Tatsachen nicht genau entsprochen hat. Die Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik sollen gewiß nicht herabgesetzt werden; sie sind nicht falsch, aber sie sind oft nicht vollständig, geben häufig nur die eine Seite und zwar die dunkle wieder. Es hängt das in mehrfacher Beziehung mit der Art solcher Untersuchungen zusammen. Findet man im allgemeinen schon selten einen Geschäftsmann, der zufrieden wäre, so trifft man im besondern keinen Handwerker, der nicht mancherlei zu klagen hätte. Wer dann nicht selbst schon einigermaßen informiert ist, muß diese Äußrungen als feststehnde Tatsache hinnehmen. Dieser Umstand sowie nicht immer berechtigte Generalisierungen haben dann das im ganzen zu ungünstige Bild hervorgerufen. Damit soll nicht gesagt werden, daß jene Klagen durchaus unberechtigt oder daß das Lebensgebiet des Handwerks unangetastet wäre. Keineswegs; aber aus einer mehrjährigen praktischen Tätigkeit in diesen Dingen habe ich doch die Überzeugung gewonnen, daß trotz zahlloser Schädigungen im einzelnen dem Handwerk keineswegs die Möglichkeit — und zwar eine aussichtsvolle Möglichkeit — genommen wäre, sich in ansehnlicher Stellung zu behaupten.

Voraussetzung ist dabei allerdings, daß der Handwerker sich auch den Anfordrungen der Neuzeit in jedem Punkte anpaßt: das heißt, daß er nicht nur technisch sich die beste Ausbildung aneignet, sondern auch, daß er seinen Betrieb rationell einrichtet, verständig kalkuliert, eine geordnete Buchführung hat und auch gegebnenfalls durch entsprechende Kapitalsverwendung wirtschaftliche Vorteile wahrnehmen und fruchtbringend gestalten kann. Freilich ist er dann nach Sombart (im „Modernen Kapitalismus") kein Handwerker mehr, sondern ein „kleinkapitalistischer Unternehmer". Wer aber den engen Handwerksbegriff Sombarts nicht zu dem seinen macht, braucht nicht aufzuhören, in demjenigen, der versucht, neuzeitlichen Erfordernissen zu entsprechen, auch weiterhin einen Handwerker zu sehn. Tatsächlich muß jede richtig verstandne Handwerkerpolitik darauf hinausgehn, den technisch gut ausgebildeten Handwerker gleichzeitig zum rechnenden Unternehmer zu machen. Und für das praktische Ergebnis: die Erhaltung einer Anzahl selbständiger kleinrer oder mittlrer Existenzen, ist es ziemlich gleichgültig, ob man nachher die schlagwortartige Bezeichnung „kleinkapitalistischer Unternehmer" wählt.

Zeigen nun aber die oben skizzierten Ergebnisse, daß die Wirkungen des Handwerkergesetzes in der gedachten Richtung liegen? Ich glaube, man kann diese Frage — soweit überhaupt schon ein Urteil möglich — mit gutem Gewissen bejahen. Innungen und Handwerkskammern haben mit Recht der guten Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses ihr Hauptaugenmerk zugewendet. Ihre verordnende, regelnde, kontrollierende Tätigkeit auf diesem Gebiete wird fast durchweg mit Anerkennung aufgeführt werden müssen. Daß die Veranstaltungen zur gewerblichen, technischen, wirtschaftlichen Fortbildung der Gewerbsangehörigen über die Ansätze hinaus kräftig betrieben werden, hat sich gleichfalls gezeigt. Daß seitens der Innungen im einzelnen noch mancherlei unternommen werden kann, ist sicher. Die Innungen der größern Orte regen sich im allgemeinen lebhafter als in kleinern Plätzen. Dabei behaupten meist die straffer organisierten Zwangsinnungen den Vorrang, abgesehn von den ihnen gesetzlich verschlossnen Gebieten. Direkte wirtschaftliche Vorteile können nur wenige Innungen ihren Mitgliedern gewähren, dagegen ist von der Möglichkeit, besondre Institutionen zu diesem Zwecke zu schaffen, vielfach Gebrauch gemacht. Man kann aber nun nicht sagen, daß heutzutage nur noch Genossenschaften und Arbeitgeberverbände als berufne Organisationen in Frage kämen. Ausgangspunkt bleibt

immer die Innung; wer praktisch damit zu tun gehabt hat, weiß, daß man ohne deren Vermittlung nicht entfernt das erreicht hätte, was jetzt vorliegt. Es wird darauf hinzuarbeiten sein, daß Anstöße zur gemeinsamen Betätigung nach der wirtschaftlichen Seite noch stärker von ihnen ausgehn. Auch zu Wohlfahrtszwecken scheint die Innung die gewiesne Form, hier hat sie ihre alte Tradition oft weiter bewährt.

Daß die Handwerkskammern ganz allgemein ihren Platz ausfüllen, darf wohl heute schon gesagt werden. Die Arbeit, die sie rüstig leisten, läßt auch für die Zukunft Gutes erhoffen.

So scheint mir das Handwerkergesetz von 1897 trotz unverkennbarer Mängel kein Fehlschlag gewesen zu sein. Es konnte und sollte nicht neue wirtschaftliche Verhältnisse schaffen, aber die Bahnen, die es gezogen, sind im großen zweckmäßig benutzt, von seinen Anregungen zahlreiche aufgegriffen. Je länger es in Wirksamkeit sein wird, um so mehr wird man seine günstigen Folgen spüren.

Besprechungen.

Woods, Frederick Adams, M. D.: Mental and moral heredity in Royalty. A statistical study in history and psychology. With one hundred and four portraits. New York 1906, Henry Holt and Company.

Ich habe mit nicht geringer Aufmerksamkeit von dem Dasein dieses Buches Kenntnis und nicht ohne Spannung in den Inhalt Einsicht genommen. Denn es ist vor vielen Jahren ein Gedanke gewesen, den ich gehegt und von Zeit zu Zeit privatim ausgesprochen habe, daß man die fürstlichen Stammbäume auf Vererbung physischer, intellektueller und moralischer Eigenschaften — der Anlagen, Begabungen und Neigungen — untersuchen solle; und zwar hauptsächlich aus dem äußeren Grunde, weil man verhältnismäßig viel über die Individuen weiß oder doch ermitteln kann, und weil sie sich durch lange Reihen von Generationen verfolgen lassen. Daß aber ein solches Studium noch eine fernre Tragweite haben kann, leuchtet von selber ein. Das vorliegende Werk eines amerikanischen Biologen will in der Tat einen Beitrag zur „Wissenschaft der Geschichte" bedeuten. Er macht mit gutem Grunde geltend, daß Männer wie Buckle, Montesquieu, Carlyle, Hegele, Guizot und andre Geschichtsphilosophen (die etwas sonderbare Reihenfolge fällt ihm zur Last) keine eigentlich wissenschaftliche Methode angewendet haben. Bis die Geschichte statistischer Analyse unterworfen sei, meint er, sei es besser, mit unsrer Meinung über die Möglichkeit, auf diesem schwierigsten Gebiete zu positiven Schlüssen zu gelangen, zurückzuhalten. Indessen soll doch der nächste Gegenstand der Untersuchung die allgemeine Frage sein, wie groß der relative Anteil der Vererbung an der Bildung geistigen und sittlichen Lebens sei.

Nach einem einleitenden Kapitel, das die Methoden der Forschung darlegt, wird in 14 folgenden eine lange Reihe von fürstlichen Häusern, vorzugsweise solcher, aus dem Könige und Kaiser hervorgegangen sind, geprüft; in einem 16. werden aus Lehrs Genealogie Bestätigungen gesucht, im 17. folgt eine theoretische Erörterung über die Korrelation zwischen intellektuellen und moralischen Eigenschaften, wie sie aus den

untersuchten Daten sich ergeben; endlich werden im 18. allgemeine Schlußfolgerungen aus den Korrelationen gewonnen, die in diesen Fürstenfamilien zwischen Verwandten sich feststellen lassen, und zwar in bezug auf 1. intellektuelle, 2. moralische Qualitäten. Es wird dann versucht, die Wahrscheinlichkeiten psychischer Vererbung mit einiger Genauigkeit zu bestimmen. Auch die „Koeffizienten" der Korrelation werden nach einer von Karl Pearson ausgebildeten (Galtonschen) Methode exakt bestimmt. Geistige sowohl als sittliche Qualitäten sind je in zehn Stufen oder Rangklassen unterschieden, wobei der Verfasser nach den ihm zu Gebote stehenden zahlreichen und mit großem Fleiße benutzten Hülfsmitteln einen Durchschnitt der darin enthaltnen Prädikate und Charakteristiken zu gewinnen versucht hat. — Als allgemeine Schlußfolgrung, die oft und mit Nachdruck eingeschärft wird, dürfte vor allem interessieren, daß innerhalb des modernen Königtums keine Degeneration seiner gehobenen und Ausnahmestellung an und für sich zuzuschreiben sei; Degeneration begegne nur in gewissen Zweigen und könne immer erklärt werden aus Verderbnis des Blutes der männlichen Linie durch Verheiratung mit einer Familie, in der eben damals Degeneration vorhanden war; oder aus einer beständigen künstlichen Auslese der schlechtesten Typen anstatt der besten." Wenn wir die reichlich 800 Personen, die den Hauptgegenstand dieser Studie bilden, mit der Welt im allgemeinen vergleichen, so muß uns die relativ große Masse hervorragender Genies, die von Zeit zu Zeit in diesen Stammbäumen auftreten, überraschen; die große Zahl von Personen, die als tatsächliche und unbestrittne Führer in vielen der größten Bewegungen der europäischen Geschichte ihren Platz behauptet haben". Es sei kein Zweifel, daß das moderne Königtum als ganzes genommen dem durchschnittlichen Europäer an Begabung erheblich überlegen sei: ja man dürfe sagen, daß die königliche „Zucht", als Einheit betrachtet, jede andre Familie, adlig oder bürgerlich, übertreffe. Dies sei auch nicht schwer zu verstehen aus den Umständen, denen diese Königsfamilien entsprangen, aus den Auslesebedingungen, die ihnen zugute kamen und aus den Gesetzen der Vererbung.

Der amerikanische Forscher ist vor dem Verdachte sicher, als ob ein Vorurteil zugunsten von Monarchen seine Ansichten trübe oder hemme; man könnte eher auf das Gegenteil gefaßt sein. Aber ich glaube, daß seine höchst unbefangne Untersuchung ein wichtiges Moment nicht gewürdigt hat. Das ist die ungeheuer breite Folie, von der die Eigenschaften und Tugenden der Hochgebornen und sonst durch das Licht der Sonne Begünstigten sich abheben. Auch ihre Mängel und Laster treten mehr als bei gewöhnlichen Sterblichen hervor; aber ihre tüchtigen und bedeutenden Qualitäten werden durch das Licht einer Bewundrung, ja Vergöttrung reflektiert, die sogar den ganz nichtigen Persönlichkeiten zugute kommt. Herr Woods unterscheidet, wie gesagt, zehn Stufen oder Ränge für mentale wie für sittliche Anlagen. Das Hauptgewicht der Betrachtung fällt natürlich auf jene. Unter den Männern allein werden auf etwa 800 Personen 25 gefunden, die der neunten und zehnten geistigen Rangklasse würdig seien. „Wo sonst könnten wir 800 zusammengehörige Namen nach Belieben nehmen und 25 Genies (world geniuses)

darunter finden?" — Es scheint hier doch ein Urteilsfehler beteiligt zu sein. Daß die 25 Personen, die genannt werden — darunter nicht nur Friedrich „der Einzige", sondern auch sein Bruder Prinz Heinrich — sämtlich mit bedeutenden Fähigkeiten von Natur begabt waren, soll nicht bestritten werden. Aber stark in Zweifel ziehen muß man, ob diese Fähigkeiten bei allen so außerordentlich waren, daß sie auch unter erheblich geringrer Gunst der Umstände die Namen ihrer Träger so weithin leuchtend gemacht hätten, wie jene Bezeichnung es als zweifellos hinzustellen scheint. Wer sich im Leben umgesehen hat, kennt gar manche Männer von ausgezeichneten Geistesgaben, die ihr Dasein in bescheidnen Stellungen hinbringen und nach ihrem Tode vergessen werden; wie viele Umstände gehören dazu, einen Menschen ins Sonnenlicht des Ruhms zu bringen! Die ungeheure Schwierigkeit, geistige Fähigkeiten zu klassieren, kennt jeder, der ernstlich darüber nachgedacht hat. Der Verfasser hat aber recht, wenn er meint (S. 9), man könne immerhin eine gegebne Gruppe von Personen, die unter ähnlichen Bedingungen leben, untereinander vergleichen und an einem speziellen Maßstabe messen, wenn auch ihre eigentümliche soziale Stellung es unweise mache, diese Leute von königlichem Geblüt mit der Menschheit im allgemeinen zu vergleichen. Das involviert aber eine Kritik seiner eignen Folgrungen, wenn auch die Ergebnisse, die er in bezug auf hereditäre Zusammenhänge gewonnen hat, nicht davon berührt werden. Freilich bleiben auch hier manche Bedenken unerledigt. Gewiß hat der Verfasser recht, wenn er aus dem Blute Wilhelms von Oranien (des „Schweigers") viele der tüchtigsten Qualitäten in der Hohenzollernfamilie und in anderen ableitet. Dieser Mann hatte vier rechtmäßige Gattinnen und hinterließ, als er 51 jährig das Opfer eines Attentats wurde, zwölf Kinder, von denen 32 Enkelkinder abstammen. In einer so großen Nachkommenschaft ist offenbar die Wahrscheinlichkeit hoch, daß die bedeutenden Eigenschaften irgendwelcher Vorfahren aufs neue zum Vorschein kommen; diese Wahrscheinlichkeit muß mit der Zahl der Nachkommen wachsen. Nun ist ein Fürst weit eher in der Lage als ein minder begünstigter Mann, viele Kinder zu erzeugen und aufzuziehen; auch war es ihnen wenigstens in jenen Zeiten sehr viel leichter, eine üble Gattin durch Scheidung abzustoßen, wie Wilhelm die monomanische Anna von Sachsen loswurde. Übrigens gewährt der Schweiger gewiß ein klassisches Exempel dafür, daß der Mensch mit seinen größern Zwecken wächst. Als junger Mann war er nur durch Verschwendung, Schuldenmachen und vorzügliche Köche berühmt; und wären die großen Zeiten nicht gekommen, so hätte schwerlich der genealogische Forscher Grund gefunden, ihm — wie es hier geschieht — Qualitäten von allererstem Range zuzuschreiben.

Gleichwohl kann der Verfasser mit gutem Grunde den Satz behaupten: „Wenn wir eine große Karte, auf der sämtliche hier erforschte Länder berücksichtigt wären, anfertigen und darauf jede Person in ihrer Blutsverwandtschaft mit jeder andern einzeichnen wollten, so würden wir zwei oder drei kleine Flächen bemerken, in denen die glänzendsten Namen fast sämtlich belegen wären. Eine und zwar die größte der Regionen würde beginnen mit den Familien der Montmorency, Condé

und Coligny, das Haus Oranien einschließen und mit den Hohenzollern in Preußen enden" (S. 73). Von den vier Familien ist aber keine direkt königlich, nur zwei können als fürstlich bezeichnet werden. Der große Oranier verdankte seinen Reichtum und seine große Stellung zunächst dem Zufall, daß er einen kinderlosen Vetter beerbte. Der Satz, aus dem der Verfasser seine Ergebnisse erklären will (S. 301), daß in dem Zeitalter bald nach dem Falle des weströmischen Reiches, als sich das moderne Königtum in eine gesonderte Klasse gebildet habe, die natürlichen Führer, die Stärksten in den Vordergrund gekommen seien und sich zu Königen gemacht haben, findet auf diese Familien keine Anwendung.

Überhaupt wird man strenge Kritik des öftern in dem Buch vermissen. Daß ein Friedrich Wilhelm II als „tugendhaft", Friedrich VII., der letzte Oldenburger in Dänemark und Schleswig-Holstein, als Beispiel eines „guten, normalen Mannes" bewertet wird, macht mich mißtrauisch gegen viele andre Charakteristiken, die ich weniger leicht kontrollieren kann. In Wahrheit sind beide typische Dégénérés gewesen, wenn auch, wie solche keineswegs selten sind, ziemlich intelligent. Manche Gewährsmänner des Verfassers scheinen zu sehr von konventionellen und höfischen Darstellungen abhängig zu sein, die ja oft gradezu die Bestimmung haben, über die Wahrheit einen sanften Schleier zu decken. Originale Quellenwerke, Memoiren u. dgl. sind zu wenig benutzt. Zweifellos zu hoch, wenigstens in bezug auf die sittlichen Werte, ist auch die Schätzung des Hauses Koburg.

Ein Mangel des Buches, der mich am meisten verwundert, ist aber, daß der Verfasser, der doch Arzt von Profession ist, der physischen Beschaffenheit seiner Gegenstände so gut wie gar keine Aufmerksamkeit gewidmet hat; sie setzt doch auch die Begabungen, auch die moralischen Eigenschaften oft in eine schärfre Beleuchtung. Die so bedeutsamen „Rapports du physique et du moral", woraus die Franzosen vor 100 Jahren (und später) eine besondre wissenschaftliche Disziplin zu machen beflissen waren, kommen daher bei diesen „königlichen" Untersuchungen völlig zu kurz. Darum kann auch das Werk den auffallenden Zusammenhängen von hoher geistiger Begabung mit hereditären Anlagen der übelsten Art, unter denen die pathologische Beschaffenheit des Nervensystems nur die am meisten hervortretende ist, nicht gerecht werden.

Trotz seiner Mängel aber ist das Buch verdienstlich und sehr interessant. Zu erneuten und erweiterten Untersuchungen derselben und verwandter Gegenstände gibt es erwünschte Anregung. Mehrere Ergebnisse sind fest begründet. Ferdinand Tönnies.

Zweig, Egon: Studien und Kritiken. Wien und Leipzig 1907. Wilhelm Braumüller. 425 S.

Vorliegende, mehr als vierzig Aufsätze enthaltende Sammlung stammt von einem Beamten des österreichischen Kultusministeriums, der dort dem Referate über die Universitäten zugeteilt ist, und sie bildet einen neuen Beweis für die bekannte Erscheinung, daß sich im österreichischen Beamtentum stets Männer finden, die literarisch weit über die Grenzen ihrer

Berufstätigkeit hinausstreben. Diese Aufsätze sind von erstaunlicher Mannigfaltigkeit des Inhalts. Sie handeln über Ethik und Ökonomik, über Historik und Literaturgeschichte, sie enthalten biographische Essays über Staatsmänner und Rechtslehrer, sie bewegen sich auf den breiten Gebieten der Verfassungsgeschichte, der allgemeinen und vergleichenden Staatslehre und des österreichischen Staats- und Verwaltungsrechts, des Völkerrechts und des deutschen Fürstenrechts. Viele dieser Aufsätze verdanken ihre Entstehung einem Buche, an das sie sich kritisch anlehnen, doch sind hinwieder andre, darunter die bedeutendern der Sammlung, selbständig entstanden und gedacht.

Was Zweigs Studien und Kritiken auszeichnet, ist gefällige Form und reiche Belesenheit. Es steckt in ihnen viel ernste Arbeit, die umsomehr Anerkennung verdient, als sie sich auf so viele innerlich nicht notwendig im Zusammenhange stehende Gegenstände erstreckt. Ob der Verfasser nun ein literarhistorisches, oder ein biographisches, ein staatsrechtliches oder ein politisches Thema behandelt, er unterliegt niemals der Versuchung, sich in feuilletonistischer Weise um den Stoff herumzureden, sondern er bringt in ihn stets nach Kräften ein, und man könnte ihm eher den Vorwurf machen, daß er zu viel, als daß er zu wenig bringt.

Von besonderm Interesse sind die staatsrechtlichen und politischen Essays, zumal er auf sie die eingehndsten Studien verwendet hat, die sich weit über die deutsche Literatur hinaus erstrecken. Man merkt es ihnen auch an, daß der Verfasser sich ernstlich in Frankreich umgesehn hat und deutsche und französische Forschung in ihren gegenseitigen Beziehungen zu würdigen weiß. Die Abhandlungen über die Erklärung der Rechte und zur Verfassungsgeschichte der französischen Revolution gehören zu den besten der Sammlung und orientieren den deutschen Leser über neure Strömungen der französischen historisch-politischen Literatur, von denen er sonst vielleicht nur dürftige Kunde erfahren haben würde. So weit übrigens der Kreis sich erstreckt, in dem sich die schriftstellerische Tätigkeit Zweigs bewegt, so ist doch Recht und Politik der Mittelpunkt, um den sich der weitaus größte Teil seiner Ausführungen bewegt. Seine staatsrechtliche Schulung hat Zweig im Heidelberger juristischen Seminar empfangen und die Anregungen, die ihm dort zuteil wurden, treten in seinen Aufsätzen deutlich zutage. Auch den Lehrer schildert er in einem eignen Essay. Für mich ist es natürlich von großem Interesse zu sehn, wie sich mein Bild in der Seele eines Schülers widerspiegelt, obwohl ich nicht glaube, daß er es ganz zutreffend zeichnet, zumal ihm mein Entwicklungsgang nicht ganz genau bekannt ist. Es ist nicht richtig, daß ich von der Philosophie zur Jurisprudenz kam, vielmehr bin ich von der Jurisprudenz ausgegangen und habe mich erst später eingehnden philosophischen, historischen und volkswirtschaftlichen Studien zugewendet. Auch gehörte ich der Wiener Universität nicht erst seit 1882, sondern bereits seit 1879 als Lehrer an.

Das reiche Wissen und die große Arbeitskraft, die uns aus der Sammlung entgegentreten, berechtigen zu dem Wunsche, der Verfasser möge sein Können auf eine große Aufgabe konzentrieren. Wer so Vieles, Ernstes und Beachtenswertes, gebracht hat, dem liegt der Beweis ob, daß

er auch viel zu geben imstande sei. Ich zweifle nicht daran, daß ihm dieser Beweis gelingen würde.

Heidelberg. Jellinek.

Acta Borussica. Münzwesen. Münzgeschichtlicher Teil. II. Band: Die Begründung des preußischen Münzsystems durch Friedrich den Großen und Grauman. 1740—1755. Darstellung von Friedrich Frhrn. v. Schrötter. Akten bearbeitet von G. Schmoller und Friedrich Frhrn. v. Schrötter. Berlin 1908, P. Parey. X und 611 S.

Das Programm für diese Münzpublikation ist bei Besprechung des I. Bandes entwickelt worden (Jahrbuch 29, 1), in dem ich zu zeigen versucht habe, warum eine Münzreform in Preußen vor 1740 dringend nötig, aber nicht ausführbar war. Der vorliegende Band beginnt mit der Darstellung, wie der König Friedrich II. in den ersten neun Jahren seiner Regierung sich mit Prägung von Scheidemünzen behalf, zugleich aber davon überzeugte, daß Preußen, um im Münzwesen etwas Gedeihliches zu erreichen, selbständige vom Reich unabhängige Wege einschlagen mußte.

In demselben Jahrzehnt war der braunschweigische Handels- und Münzkommissar Grauman zu der Erkenntnis gelangt, daß das deutsche Münzwesen besonders an zwei Fehlern krankte: dem falschen Ausmünzungs-Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen und dem Überfluß an Scheidegeld. Dementsprechend setzte er an Stelle des Wertverhältnisses des Leipziger Fußes (1 : 15,10) ein dem Marktverhältnisse entsprechendes dem Silber günstigres, indem er vor allem an Stelle der Dukaten die Pistolen und einen billigern Silbermünzfuß einführte. Diese Neurungen verteidigte er in einer 1749 erschienenen Druckschrift, die das gewaltigste Aufsehn in ganz Deutschland hervorrief. Bedeutenderes aber konnte Grauman erst erreichen, als er Anfang 1750 preußischer Generalmünzdirektor wurde.

Der König von Preußen eilte den Anschauungen seiner Zeit voraus. Die angesehnsten damaligen Geldtheoretiker und Praktiker waren darüber einig, daß Silber der Wertmesser, Gold ebenso wie Blei nur Ware sei; Silbergeld war die Valuta der großen Banken zu Amsterdam und Hamburg. Friedrich sagte sich dagegen, da man leichter Gold als Silber bekomme, möge man doch möglichst viel Goldmünzen für den großen und Scheidegeld für den kleinen Verkehr prägen. Aber solche „Goldwährung", wie wir das heute nennen, fand unter den preußischen Beamten keinen Anhänger. Darum wendete sich der König an Grauman, der freilich, um es gleich zu sagen diesen Plan auch nicht ausführte. Jedenfalls aber war es einzig und allein der König, der die Münzreform in die Wege leitete und mit Graumans Hülfe vollendete.

Denn Friedrich war auch bei der Durchführung keineswegs nur Zuschauer; er hat jedes Münzgesetz, jede Ändrung eingehnd geprüft, tausend über tausend Kabinettsorders zeugen von seiner Mitarbeit im Geld- und Münzwesen. Besonders hat er mit eiserner Zähigkeit über die Befolgung

des Münzfußes gehalten, hat oft die Münzmeister wegen der kleinsten Abweichung davon mit dem Galgen bedroht.

Grauman versprach einen durchführbaren Münzfuß aufzustellen und das fremde Geld zu beseitigen. Er wollte weiter den Wechselkurs so günstig für Preußen gestalten, daß billig Edelmetall eingekauft und ein hoher Münzgewinn erzielt werden könnte. Sein Gedankengang dabei war der folgende: Preußen hat durch seine Produkte, besonders die schlesischen, die Handelsbalanz für sich, es muß die Bezahlung dafür direkt, nicht mehr durch die Holländer, einziehn. Indem es diese Rimessen in technisch tadellose Münzen umprägt, werden diese die schlechtern fremden Sorten, besonders aus dem Ostseehandel die unzuverlässigen holländischen Dukaten, verdrängen. Durch die steigende Nachfrage nach ihnen wird der Wechsel für Preußen günstiger werden. Man wird also mit den neuen preußischen Münzen billiger Edelmetall kaufen als andre Völker mit ihren weniger begehrten, also einen großen Schlagschatz gewinnen.

Der König war zwar vorsichtiger, er traute nicht ganz dem großen Optimismus Graumans, sah aber doch ebenso wie dieser in den Münzstätten Fabriken, die eine Ware herstellten. War diese Ware gut, so konnte man auf guten Absatz hoffen, warf die Münzfabrik keinen Gewinn ab oder arbeitete gar mit Verlust, so mußte sie eingehn. Dieser merkantilistische Grundgedanke, dieser Fehler, in der Münze vor allem eine Ware zu erblicken, nicht das dem Lande unentbehrliche und selbst mit Verlust zu beschaffende Tausch- und Wertbewahrungsmittel, brachte Graumans System zu Fall. Nicht die Münze schafft den Handel. Nicht haben die Holländer, wie Grauman glaubte, mit ihren Dukaten den Ostseehandel gewonnen, sondern weil sie ihn seit dem Falle der Hansa an sich brachten, hatten sie dafür eine große Münze nötig, und diese war erst ihr Taler, dann ihr Dukat. Und wenn wirklich die preußischen Pistolen die Dukaten zu verdrängen anfingen, so würden die Holländer doch wohl bald deren Technik verbessert haben.

Da aber der preußische Handel noch lange nicht mit dem der Seemächte zu konkurrieren imstande war, vermochte er auch nicht seine Pistolen und Taler zum Weltgelde zu machen, und deshalb waren Graumans Pläne unausführbar. Denn da seine Münzen nicht den erhofften Absatz fanden, verbesserte sich auch der preußische Wechselkurs nicht, also konnte Grauman auch nicht den versprochnen Schlagschatz abführen.

Ein weitrer Fehler war, daß der König und sein Generalmünzdirektor dem Staate zutrauten, das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen fixieren zu können. Wenn bis dahin die Goldmünzen zu hoch tarifiert waren, so setzte Grauman sie zu tief. Denn er hielt ja Silber für das eigentliche Geld und glaubte wohl, immer genügend Gold kaufen zu können. Indem er nun aus der Mark Gold $38^{18}/_{29}$ Friedrichsdor (= $193^{1}/_{10}$ Tlr.), aus der Mark Silber 14 Talerstücke prägte, stellte er das Wertverhältnis auf 1 : 13,79 und blieb damit hinter dem des Weltmarkts um 6 % zurück. Die Folge war, daß alles Gold, nachdem es in Friedrichsdor umgemünzt worden war, das Land

verließ. Da der König aber grade Gold zu thesaurieren wünschte, gab dieses Ereignis seinem Vertraun zu Grauman den ersten Stoß.

So ist im großen und ganzen der münzpolitische Inhalt unsers Bandes, der denselben mit seinen Begleiterscheinungen und Konsequenzen in sieben Büchern vorführt. Nachdem im ersten die Scheidemünzprägung bis 1750 erzählt worden ist, stellt das zweite die in Deutschland über das Wertverhältnis herrschenden Ansichten sowie die Abwehr der leichten Dukaten in Preußen dar. Das dritte Buch behandelt Charakter und Fähigkeiten Graumans, die Entstehung seines Systems sowie Technik und Edelmetallliefrung, wobei die wichtige Rolle, welche die Juden bei letztrer spielten, eingehnd geschildert wird.

Die vergeblichen Versuche Graumans, durch Hebung des Wechselkurses und andre Mittel einen dauernden Münzgewinn zu erlangen und der endliche Bruch des Königs mit ihm bilden den Inhalt des vierten Buchs, während das folgende sich über die Wirkungen des Graumanschen Fußes auf das übrige Deutschland ausläßt. Dann folgt die Darstellung der oft sehr schwierigen Konversionen, die infolge des neuen Fußes im Kreditwesen nötig wurden, und die Tarifierung einiger weiter zugelassner fremder Münzen. Dabei erfahren wir, daß die Einführung des neuen Systems in den kleinen Landkomplexen des Westens wegen deren kommerzieller Abhängigkeit von den größern Nachbarn, besonders den Niederlanden und Frankreich, nicht möglich war.

Das letzte Buch behandelt die Reorganisation der eigentlichen Münzverwaltung, zeigt vor allem, wie sie endlich modernisiert wurde, indem man den Münzmeister ganz auf die Technik beschränkte, die Ökonomie aber einer besondern Abteilung jeder Münzstätte, dem Münzkontor unter dem Rendanten, zuwies. Im einzelnen wird erzählt, wie von den acht neuerrichteten Münzstätten nur die zu Königsberg und Breslau in Blüte blieben, die alte und neue zu Berlin, die zu Stettin und Magdeburg aber durch gegenseitige Konkurrenz sich verdarben, die zu Cleve und Aurich sich nur durch übermäßige Prägung von Scheidemünzen hätten halten können.

Diese Mißerfolge wurden aber durch den positiven gar nicht genug zu schätzenden Gewinn weitaus übertroffen: nach jahrhundertelangen mißglückten Versuchen war endlich ein durchführbarer Münzfuß eingeführt, war die Herrschaft fremden Geldes beseitigt worden. Und die Neueinrichtungen in Verwaltung und Technik bewährten sich, so daß nach Beseitigung der münzpolitischen Irrtümer seit 1764 eine Sicherheit und Stetigkeit im preußischen Münzwesen erreicht wurde, wie sie das neure Deutschland noch nicht erlebt hatte. Ohne die Erringung der Großmachtstellung wäre das alles freilich nie möglich geworden. Der Graumansche Münzfuß hat dann noch über 100 Jahre bestanden, zuletzt als der allgemeine deutsche.

Berlin. F. Frhr. v. Schrötter.

Fechner, Professor Dr. phil. **Hermann**: Wirtschaftsgeschichte der preußischen Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit 1741—1806. Nach den Akten des Geheimen Staatsarchivs und

des Handelsministeriums in Berlin, des Staatsarchivs und des Oberbergamtsarchivs zu Breslau. Breslau 1907, Schlesische Verlagsanstalt v. S. Schottlaender. X. und 736 S.

Von jeher hat die Geschichte des fridericianischen Schlesiens den Historiker zur Forschung angeregt. Knüpfen sich doch an den Namen dieser Provinz die unvergänglichen Ruhmestaten des Großen Königs, und wurde doch Preußen durch Erwerbung dieses reichen Landes zur Großmacht. So erklärt es sich, daß wir über keine preußische Provinz eine so reichhaltige historische Literatur besitzen wie grade über Schlesien, und insbesondre über die Zeit Friedrichs des Großen haben zwei so produktive Forscher wie Colmar Grünhagen und Hermann Fechner mit unermüdlichem Fleiße gearbeitet. Während der erste das gesamte politische Leben dieser Provinz zu beschreiben suchte, zog sich Fechner engre Grenzen und durchforschte mit staunenerregendem Fleiße die Archive, um alles und alles zusammenzutragen, was auf die wirtschaftliche Entwicklung Schlesiens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Bezug hatte. In drei umfangreichen Werken hat er die Ergebnisse seines Fleißes niedergelegt; in den beiden ersten behandelte er die handelspolitischen Beziehungen Schlesiens zu Österreich und das Berg- und Hüttenwesen in der Zeit von 1741 bis 1806, das uns vorliegende dritte Buch will nichts Geringres, als die gesamte schlesische Wirtschaftsgeschichte für den gleichen Zeitraum zur Darstellung bringen.

Er gliedert seinen Stoff in zwei Hauptteile und benennt sie „Die Wirtschaftspolitik" und „Die Geschichte und Statistik der schlesischen Volkswirtschaft". In dem ersten spricht er von den Institutionen der preußischen Verwaltung und der von ihr eingeschlagnen Handels-, Gewerbe- und Agrarpolitik; der zweite Teil besteht aus einer Nachlese zum ersten mit Hinzufügung vieler statistischer Angaben. Trotz des aufgewendeten Fleißes und der peinlichen Gründlichkeit wird es nur wenige Menschen geben, die das Buch von Anfang bis zu Ende durchlesen werden, da die Darstellung mit einer Überfülle von Einzelheiten beladen und deshalb schwer lesbar ist; indes als Nachschlagebuch und Materialsammlung, worauf sich andre Arbeiten stützen können, wird es unbedingt einen dauernden Wert behalten.

Geschrieben ist das Buch vom freihändlerischen und schlesisch-partikularistischen Standpunkte aus. Infolgedessen kommt es zu einer Verurteilung des fridericianischen Merkantilismus, der dem Lande solch tiefe Wunden geschlagen habe, daß selbst die beiden Nachfolger Friedrichs des Großen sie nicht zu heilen vermocht hätten (!). Zur Charakterisierung von Fechners Tendenz mögen seine Schlußworte angeführt werden. „Der schlesische Provinzialhistoriker," sagt er, „mag es wohl beklagen, daß seine Provinz die Zugehörigkeit zu einem Staate, der ihr in Stammverwandtschaft, zum größten Teile im Glauben, vor allem aber in der Geistesbildung näher stand, als das feudale, gemischtsprachige und altkirchliche Österreich, teuer mit dem Verluste seiner Weltstellung im Handel und seiner heimischen Industrien hat bezahlen und als Nährboden für das Aufblühn der preußischen Hauptstadt hat dienen müssen. Aber von einem

höhern Standpunkte aus, der die Bildung des Gesamtstaates für ebenso unvermeidlich wie segensreich ansieht, kann der Schlesier stolz darauf sein, daß seine Provinz erst der genialen, wenn auch oft harten Staatskunst Friedrichs des Großen die Mittel an die Hand gegeben hat, den preußischen Staat selbständig und groß zu machen und dadurch dem letztern allein dazu verholfen hat, die steile Bahn seiner nationalen Wirksamkeit zu ersteigen. Das übrige Preußen und das Deutsche Reich haben ihr die ungeheuern Opfer, die sie diesem Ideal gebracht hat, keineswegs durch entsprechende Gegenleistungen gedankt; ein Nachklang der traditionellen Geringschätzung und Behandlung der Provinz, die von Berlin geübt wurde, hat sich noch im 19. Jahrhundert oft und selbst in historischen Darstellungen geltend gemacht. Möge sie zu der ihr gebührenden Beachtung in Zukunft gelangen." — Diese Tendenz, Friedrich der Große habe Schlesien als eroberte Provinz behandelt und im Interesse des Gesamtstaates ausgebeutet, wiewohl „bei einer gerechtern Berücksichtigung der Provinzialinteressen ein viel größrer Vorteil hätte gezogen werden können", — diese Tendenz durchklingt das ganze Buch.

Die Tadler der fridericianischen Wirtschaftspolitik machen gewöhnlich den Fehler, daß sie nur einen Zweig seiner Wirtschaftspolitik im Auge haben und an ihn die Sonde ihrer Kritik legen. Wer so vorgeht, wird immer viel auszusetzen haben. Weiter ab muß man sich stellen und das Ganze zu überblicken suchen, um zu einer gerechtern Würdigung dieses großartigen Systems zu kommen. Das ist ja grade das Bewundrungswürdige an diesem genialen Staatsmanne, daß er seinen Staat aufgebaut hatte wie eine kunstvolle Maschine, an der jedes Glied seine besondre Funktion hatte, um für das Ganze zu arbeiten. Fechner sucht nun zwar die gesamte Wirtschaftspolitik zu überblicken, gleichwohl bleibt der Wertmesser, nach dem er die einzelnen Einrichtungen vorzüglich würdigt, das handelspolitische Moment. Vor allem finde ich, daß er der agrarpolitischen Seite der fridericianischen Verwaltung nicht völlig gerecht geworden ist. Wenn er überdies zu der Meinung kommt, Schlesien habe Friedrich der Große besonders schlecht behandelt, so erklärt sich das daraus, daß er vorwiegend schlesische Provinzialakten und das Material schlesischer Interessenten benutzt hat. Hätte er sich die gleiche Aufgabe für eine andre Provinz gestellt und in ähnlicher Weise behandelt, ich glaube, er wäre zu demselben Resultate gekommen. Wie sehr haben nicht die Königsberger, die Magdeburger, die Stettiner, die Frankfurter, die Berliner geklagt! Riesweise haben sie ihre Gravamina zu Papier gebracht und nach Berlin gesendet, als der Große König starb und ein neues Regime Aussicht auf den Zusammensturz des alten Baus gab. Und ist das heute nicht noch grade so? Gibt es auch nur eine Provinz des preußischen Staats, die sich von der Regierung nicht zurückgesetzt fühlte?

Niemand wird bestreiten wollen, daß Schlesien unter der preußischen Annexion zunächst zu leiden hatte. Eine Provinz, die jahrhundertelang nach dem Südosten gravitiert hatte, wurde dem norddeutschen Staate einverleibt. Friedrichs Bemühn, Schlesien das alte österreichische Absatzgebiet zu erhalten, scheiterte an Österreichs Handelspolitik. Da wurden denn alle frühern Verbindungen gewaltsam zerrissen, und mühsam mußten für das Erwerbsleben

neue Wege und Bahnen gegraben werden. Das konnte nicht geschehn ohne Schädigung der bestehnden Verhältnisse. Das Bewundrungswürdige aber ist, in welch genialer Weise es Friedrich gelang, den Schlesiern den Übergang in den neuen Staat zu erleichtern, wie er sich dauernd abmühte, dieser Provinz, die ihm besonders ans Herz gewachsen war, neue Quellen zum Ersatz für die versiegten zu erschließen. Und daß er in diesem Bestreben Erfolge hatte, das leugnet auch Fechner nicht. Gewiß manches gelang nicht so, wie es beabsichtigt worden war. Aber wer will darum das ganze System verdammen? Ein vollkommnes Wirtschaftssystem gibt es nicht, und immer handelt es sich nur um die Frage, welches unter den gegebnen Verhältnissen das am wenigsten schlechte ist. Der Merkantilismus hat das Preußen des 18. Jahrhunderts groß gemacht, und schon allein diese Tatsache mag genügen, um zweifelhaft erscheinen zu lassen, ob damals ein andres System besser gewesen wäre. Fechners Buch kann uns jedenfalls davon nicht überzeugen, ja aus seiner Lektüre erhält unsre Bewundrung für Friedrich den Großen nur noch neue Nahrung.

Fechner wird — so möchte ich glauben — auch mit dieser Wirkung seines Werks einverstanden sein. Denn ganz erloschen ist auch in ihm noch nicht die Begeistrung für den „alten Helden"; ab und zu flackert sie noch auf. Man fühlt, nicht leicht ist es ihm geworden, sein altes Ideal zu begraben. Und das muß auch den für sein Buch einnehmen, der auf Grund der Kenntnis andern Materials sich nicht auf denselben Standpunkt zu stellen vermag.

Friedenau. August Skalweit.

Boschan, Richard: Der Handel Hamburgs mit der Mark Brandenburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Inaug.-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde, genehmigt von der philos. Fakultät der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin. Berlin 1907, E. Ebering. 106 S.

Eine gut orientiernde kurze Übersicht über den gesamten Außenhandel Hamburgs im Mittelalter hat bereits vor mehr als 30 Jahren K. Koppmann in seiner trefflichen Abhandlung über die ältesten Handelswege Hamburgs geboten. Hier wie in einigen andern Schriften früherer und spätrer Zeit finden sich auch über die speziellen Beziehungen der Hansestadt zur Mark Brandenburg einzelne Mitteilungen; eine systematische Zusamenstellung und Verwertung aber der einschlägigen Quellennachrichten, soweit sie die Zeit vor 1400 betreffen, bringt erst die oben verzeichnete, fleißig gearbeitete Erstlingsschrift eines Schülers von D. Schäfer. Das (durchweg gedruckte) Material, auf das sie sich stützt, ist freilich von höchst fragmentarischer Beschaffenheit und im ganzen wenig umfangreich; seinen Hauptbestandteil bilden einige Handelsprivilegien und Hamburger Zollrollen des 13. Jahrhunderts, daneben eine Anzahl vereinzelt dastehnder, meist ganz kurzer Notizen, vornehmlich aus städtischen Finanz- und Rechtsaufzeichnungen; zusammenhängende Berichte und statistische Angaben fehlen dagegen gänzlich. So ist es begreiflich und nicht dem

Verfasser zur Last zu legen, wenn seine Ausführungen bei dem Leser doch nur ein unvollständiges und vielfach unbestimmtes Bild vom Umfange der märkisch hamburgischen Handelsbeziehungen und von ihrer wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung für beide Teile hervorzurufen vermögen. Sie bestätigen die schon bekannte Tatsache, daß die Märker im 13. und 14 Jahrhundert nach Hamburg und an Hamburg vorbei nach Flandern hin einen anscheinend nicht unbeträchtlichen Aktivhandel betrieben, als dessen vornehmliche Träger die beiden Hauptorte der Altmark, Salzwedel und Stendal, erscheinen. Daß außer letztern noch andre altmärkische, prignitzer und mittelmärkische Städte an ihm beteiligt waren, weist Boschan im einzelnen nach und macht es wahrscheinlich, daß hamburgischerseits vor allem auf Getreideimport aus der Mark Gewicht gelegt wurde. Auffallend geringfügig erscheinen, im Vergleich zu den Zeugnissen für den märkischen Aktivhandel, die für den hamburgischen nach der Mark hin. Doch ist zu bemerken, daß Boschan, so sehr er im übrigen bemüht ist, Hamburgs Handelsbedeutung in volles Licht zu stellen, die einzelnen Quellennachrichten grade hier nicht durchweg so ausgenutzt hat, wie es bei ihrer geringen Gesamtzahl zu erwarten stand. Seine nur beiläufig und ohne Kommentar gegebne Mitteilung, „daß die Herzogin Mathilde (von Braunschweig) den Hamburgern freies Geleit auf der Elbe versprach", wird in ihrer Bedeutung für die Mark erst verständlich durch die aus dem Text der zugrundeliegenden Urkunde ersichtliche Tatsache, daß Mathilde eine Schwester der Markgrafen Johann I. und Otto III. war und von diesen letztern jenes Geleit auf der Elbe per totam marchiam ausgewirkt hatte. Die Hamburger, für welche Otto III. ein ander Mal einen Schutzbrief ausstellte, wollten wegen des ihnen erwünschten Salzes (pro sale vobis accepto) nach der Mark kommen, nicht „wegen Beraubung", wie Boschan im Anschluß an eine fehlerhafte Übersetzung der eben zitierten Worte im Regest des Hansischen Urkundenbuches sagt. Die von ihm nicht erwähnte Befreiung der Hamburger vom Ungelde auf der Elde (märkisch-mecklenburgisches Grenzflüßchen) durch die Grafen von Schwerin interessiert auch die Mark, zumal das Eldegebiet kurz nachher in den unmittelbaren Besitz der Markgrafen gelangte, welche die Privilegien ihrer Schweriner Vorgänger wahrscheinlich bestätigt haben, cf. Riedels Cod. Dipl. Brand. I 25, S. 2 ff. Nach diesen Beispielen, die sich wohl noch vermehren ließen, gewinnt der nach der Mark gerichtete Aktivhandel aus dem Emporium an der Elbe doch ein nicht ganz unbedeutendes Ansehn, was freilich schon von unserm Verfasser angedeutet, aber nicht bewiesen worden war. Wenn Boschan ferner über den Wesensunterschied von Zoll und Ungeld, die in seinen Ausführungen oft wiederkehren, offenbar im Unklaren ist (S. 88), so sei auf die Erklärung verwiesen, welche Zeumer (Städtesteuern S. 91 f.) und Sohm (Conrads Jahrbücher 34, S. 260) vom Ungeld gegeben haben. Nicht zutreffend für das 13. Jahrhundert ist auch die von ihm wiederholt gegebne Berechnung einer Mark feinen Silbers zu 48 Schillingen = 576 Pfennigen und ihre Gleichsetzung mit 3 Mark Pfennigen; nach dem Münzvergleich zwischen Lübeck und Hamburg von 1255 und einer fast gleichzeitigen, von Gädechens mitgeteilten Verschreibung im

Lübecker Stadtbuch rechnete man damals auf die Mark fein nur 38⅚ Schilling = 466 Pfennig oder 2 Mark Pfennige.

Die chronologisch fortschreitende Verfolgung der märkisch-hamburgischen Handelsbeziehungen füllt indessen nur die erste Hälfte der Schrift aus. In der zweiten behandelt der Verfasser eine Anzahl besondrer Fragen, die zum Teil, so sehr sie an sich auch eine eingehnde Beleuchtung verdienen, mit dem eigentlichen Gegenstande der Arbeit nur in sehr loser Verbindung stehn, so die Handelsstellung Magdeburgs und der Mark Meißen im Mittelalter und die ältern merkantilen Beziehungen Hamburgs zu Friesland, den niederrheinischen Gebieten und den britannischen Inseln. Der in diese Hälfte fallende Abschnitt dagegen, in welchem der Autor, unter Heranziehung eines weit zerstreuten Quellenmaterials über die einzelnen zwischen Hamburg und der Mark gehandelten Waren, ihre Provenienz, die Maße, Gewichte, Preise, nach denen sie verkauft wurden, zahlreiche, sonst schwer zu erlangende Nachrichten beibringt, dürfte von jedem Benutzer der Abhandlung mit besondrer Befriedigung begrüßt werden. W. v. Sommerfeld.

Eliasberg, Dr. **Ahron**: Die Bedeutung des Allmendbesitzes in der Gegenwart. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, IX. Band, 6. Ergänzungsheft.) Karlsruhe i. B. 1907, G. Braunsche Hofbuchdruckerei. 84 S. Preis 1,80 Mk., im Abonnement 1,50 Mk.

Der Titel dieser kleinen Schrift kann irreführen. Er ist zu allgemein gehalten und würde richtiger lauten: Die Bedeutung der zur Sondernutzung aufgeteilten Ackerallmende in Baden. Der Begriff der Allmende ist also ganz eng gefaßt, so eng, wie es wohl nur in Baden üblich ist. Die gemeinsam genutzten Weiden und Forsten, sowie das Gemeindegut schließt Eliasberg nicht in den Kreis seiner Betrachtung, und unter dieser Einschränkung versucht er den Nachweis zu führen, daß der in Baden übliche Modus, Acker- und Wiesenland an die einzelnen allmendberechtigen Ortsbürger zur Naturalnutzung auszuteilen, in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung bisher überschätzt worden ist. Damit kommt er so ziemlich zu dem entgegengesetzten Ergebnis wie Ellering in seiner Studie über die Allmenden im Großherzogtum Baden, einer Arbeit, die wie die vorliegende ebenfalls aus Karl Rathgens Heidelberger Seminar stammt. Da aber Ellering vor allem eine historische Schildrung von der Entstehung der badischen Allmende gibt, Eliasberg dagegen die Gegenwart betrachtet, so ergänzen sich trotz der verschiednen Resultate die beiden Arbeiten nicht schlecht und geben zusammen eine Vorstellung von der badischen Allmende, wie wir sie in gleicher Vollständigkeit von andern Gegenden — die Schweiz vielleicht ausgenommen — nicht besitzen.

Eliasberg wird mit seinen Ausführungen gewiß auf viel Widerspruch stoßen. Ist es doch neuerdings — fast möchte man sagen — zum Glaubenssatz geworden, daß die Allmende eine gute von den Vätern überkommne Institution, sei und daß ihre Erhaltung erstrebt werden müsse. Es gehörte demnach Mut dazu, mit einer völlig andern Ansicht auf den Plan zu treten, und man muß Eliasberg nachrühmen, daß er mit Verve

seine Aufgabe angefaßt und ausgeführt hat. Und da er seinen Angriff auf die badische „Ackerallmend" beschränkt, indes den Nutzen einer im weitern Sinne gedachten Allmende nicht bestreitet, so kann ihm der Sieg nicht allzu schwer fallen.

Seine Meinung stützt sich auf die Ergebnisse früherer Erhebungen und einer eignen — freilich nicht ganz geglückten — Enquete, und wenn er den Schluß zieht, daß die badische Ackerallmend nicht mehr lebensfähig und dem Untergange geweiht sei, so gibt er dem Wachsen der Bevölkrung daran die Schuld. Dadurch nämlich sei ein Mißverhältnis entstanden zwischen der Zahl der Berechtigten und der zur Verteilung kommenden Landfläche. Einmal sind die Parzellen sehr klein — von 25 000 Genußinhabern bewirtschaften nur 3600 mehr als 75 a —, auch der Genußantritt, den die badische Gemeindeordnung von 1831 für das 26. Lebensjahr gedacht hatte, erfolgt gewöhnlich erst so spät, daß die wirtschaftlichen Dispositionen des Anwärters dadurch nicht mehr wesentlich beeinflußt werden können; müssen doch die Leute häufig bis zum 40., ja bis zum 50., 60. und 70. Lebensjahr warten, bis für sie eine Allmendeparzelle frei wird. „Es ist doch klar, daß, wer mit 25 Jahren heiratet und erst mit 40 seinen Genuß anzutreten hat, für diese lange Wartezeit außer Geduld noch andre Existenzmittel haben muß." Und noch eine andre Erscheinung stellt sich ein. Je stärker nämlich die Bevölkrung zunimmt, und je mehr die Gemeinden städtischen Charakter annehmen, um so größer wird die Zahl derer, die keine Landwirtschaft mehr treiben und ihren Allmendeanteil verpachten. Dadurch wird die Allmende, deren Wesen grade auf der Naturalnutzung beruht, ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen und zu einer unmotivierten und, weil Reich und Arm gleichberechtigt, nicht einmal immer wünschenswerten Rente aus öffentlichen Mitteln. „Man kann sagen, daß, wenn Verpachtung von Allmendland einen bedeutenden Umfang annimmt, diese Art der Landnutzung sich innerlich überlebt hat und ihrer Auflösung entgegengeht."

Eine feine statistische Untersuchung beschäftigt sich damit, die landläufige Ansicht, der Allmendbesitz halte die Bevölkrung auf dem Lande zurück, auf ihren reellen Wert hin zu prüfen. Er findet, sowohl die Meinung, daß durch die Allmende eine ungesunde Schollenkleberei erzeugt würde, sei falsch, wie auch die Behauptung, daß die Allmende dem kleinen Manne ein auskömmliches Dasein auf dem Lande sichre und dadurch der Landflucht entgegenwirke. Beide Meinungen überschätzten im guten wie im bösen Sinne den Einfluß der Allmende, vielmehr sei es der Grad der Arbeitsgelegenheit, nach der sich die Säßigkeit der Bevölkrung richte. Zu diesem Ergebnis kommt er durch die Untersuchung, wie viel allmendeberechtigte Ortsbürger in verschiednen Gemeinden abwesend sind, und er findet, daß der Absentismus nicht mit dem Umfange des Allmendebesitzes zu- und abnähme, sondern von der Einwohnerzahl der Gemeinden abhinge: je größer die Gemeinde, um so reicher die Arbeitsgelegenheit und um so geringer die Zahl der abwesenden Ortsbürger. Und auch die badischen Industriearbeiter, die in der Mehrzahl auf dem Lande wohnen, werden dazu nicht allein, wie man wohl gemeint

hat, durch den Allmendegenuß bewogen; eine Tabelle zeigt, daß die Größe ihres Landbesitzes nicht von dem Umfange ihres Landbesitzes beeinflußt wird. Die Industriearbeiter bedürfen für ihre Wirtschaft ein sich ziemlich gleich bleibendes Minimum an Ackerland, und je kleiner ihr Allmendeanteil ist, um so mehr pachten oder kaufen sie sich hinzu, um dieses Minimum zu erreichen.

Rundweg wird von Eliasberg bestritten, daß in allmendreichen Gemeinden der Armenaufwand geringer sei. Ebenso hält er den Wert der Allmende als Witwenversorgung und Altersversichrung für illusorisch; eine von vornherein gewährte Geldrente würde eine bessre Wirkung haben, als so, wo der Nutznießer, der sein Land doch nicht mehr selbst bewirtschaften kann, es verpachten muß und dann „aus bekannten Gründen weniger bekommt, als wenn die Gemeinde das Land in langfristige Pacht vergäbe". „Ich muß sagen, daß mein soziales Empfinden sich grade gegen die Hervorhebung des Vorteils der Allmende als Altersversichrung sehr stark sträubt. Wie, sage ich mir, weiß man denn wirklich einen armen Teufel, der sich Jahrzehnte lang in schwerer Arbeit abgerackert hat, nicht besser zu versorgen, als indem man ihn für seinen Unterhalt arbeiten läßt? Was würde man sagen, wenn man einem alten Bureaubeamten statt der wohlverdienten Pension etwa eine Schreibmaschine verehrte, damit er sich ernähre? Müßte man da nicht lachen? Und doch ist diese Versorgung von der gleichen Art wie bei der Allmende. Ist der alte Mann noch genügend kräftig, mag er arbeiten. Aber wenn man ihn durch Zuweisung eines bloßen Arbeitsmittels dazu zwingt, so zeigt sich darin doch eine zu wörtliche Auffassung des biblischen Ausspruchs vom köstlichen Leben des Siebzig- und Achtzigjährigen."

Zum Schluß stellt Eliasberg der Allmende das Prognostikon ihrer Auflösung und deutet an, die Entwicklung würde vielleicht darauf hinauslaufen, daß die Gemeinden die Allmenden ganz in ihren Besitz bringen und dann versuchen würden, eine soziale Agrarpolitik zu treiben, die die besten Prinzipien des Allmendrechts zu Ehren bringen könnte.

Mir will es scheinen, als ob auch Anhänger der Allmendeverfassung sich der Beweiskraft einiger von Eliasbergs Ausführungen nicht ganz zu entziehn vermöchten. Freilich wird man nicht in allen Punkten seine Meinung teilen können, wie z. B. seine Weissagung, daß die Industriearbeiter sich allmählich von der Landwirtschaft ganz loslösen würden, sich wohl kaum erfüllen wird; lehrt doch ein Blick auf unser größtes Industriegebiet, auf Westfalen, das Gegenteil. Auch sonst reizt diese kleine Schrift vielfach zum Widerspruch, aber grade deshalb kann man sich vielleicht von ihr eine läuternde Wirkung versprechen. Denn Streit ist der Vater aller Dinge.

Friedenau. August Skalweit.

Schlotter, Dr. Peter: Die ländliche Arbeiterfrage in der Provinz Westfalen. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. Leo von Savigny u. Prof. Dr. Schmöle herausgeb. von Prof. Dr. Max von Heckel. 6. Heft.) Leipzig 1907, C. L. Hirschfeld. 8°. XII und 216 S. Mit 4 Tafeln.

Die fleißige und gut disponierte Arbeit ist ein schätzenswerter Beitrag zur Kasuistik der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage. Hauptunterlage ist eine Erhebung der westfälischen Landwirtschaftskammer aus dem Jahre 1904, für welche zweckmäßigerweise die Fragebogen der Landarbeiterenquete des Vereins für Socialpolitik wieder verwendet wurden. Befragt wurden die Arbeitgeber. Zur Ergänzung wurde das Material des seit 1900 bestehnden Arbeitsnachweises der Kammer herangezogen. Es ergab sich daraus der Vorteil der Möglichkeit einer Vergleichung mit den Ergebnissen der Enquete des Vereins für Socialpolitik; stellenweise konnten auch ältre Untersuchungen von v. Lengerke aus dem Jahre 1848 und von v. d. Goltz aus dem Jahre 1873 zur Vergleichung herangezogen werden.

Nach Schildrung der allgemeinen landwirtschaftlichen Verhältnisse Westfalens behandelt Schlotter zunächst die einzelnen Arbeiterkategorien gesondert. Wie überall, sind die ländlichen Taglöhner an Zahl stark zurückgegangen; der Ausfall wird durch stärkre Heranziehung der Familienangehörigen und der Knechte und Mägde ersetzt. Die Löhne sind durchwegs unter dem Einflusse der Konkurrenz der Industrie in dem letzten Halbjahrhundert sehr beträchtlich, stellenweise bis aufs Vierfache gestiegen, und zwar erstreckt sich diese Steigrung leichtbegreiflicherweise auch auf die industriearmen Kreise. Die grundbesitzlosen Taglöhner sind der Lockung der Industrie zuerst gefolgt; die Entstehung eines ländlichen Proletariats ist damit ganz vermieden worden.

Die größte Überraschung, die die Erhebung brachte, ist die sich anscheinend unwiderstehlich anbahnende Ummwandlung in dem Heuerlingsverhältnis. Es ist vielleicht manchem noch erinnerlich, wie auf der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik im Jahre 1893 Knapp grade das Heuerlingssystem in eindringender psychologischer Analyse wegen seiner menschlichen Vorzüge pries. Nach dem Bericht Schlotters hat die kurze Zeit eines Jahrzehnts genügt, um auch hier zwischen Arbeitgeber und Arbeiter eine breite Kluft aufzutun. Tatsächlich war man wohl schon 1893 zu optimistisch; wenigstens gibt Schlotter auch einiges ältre Material. Jedenfalls wandelt sich jetzt das Verhältnis in ein auf rein rationaler Basis stehndes um; die persönlichen Beziehungen und Verpflichtungen werden ausgeschaltet, der Heuerling wird Gutstaglöhner oder Pächter.

In gleich scharfer Weise tritt die Zersetzung der ältern ländlichen Arbeitsverfassung beim Gesinde zu Tage. Das zeigt sich besonders deutlich bei den Kontraktbestimmungen. Die Kündigungsfrist, die früher ein halbes Jahr betrug, ist jetzt auf ein Vierteljahr, ja vielfach auf 6 Wochen reduziert. An Stelle der Jahreslöhnung ist, wenigstens in den Industriekreisen, die Wochenlöhnung getreten. Im übrigen werden hier die gleichen bittern Klagen laut wie anderswo. Über die Wanderarbeiter berichtet Schlotter nicht viel. Daß die Wanderarbeit in bäuerlichen Bezirken besondere Schwierigkeiten bietet, weil die Leute meistens nur in Trupps zusammen arbeiten, deutet er an. Vielleicht hätte sich hier aus dem Material des Arbeitsnachweises der Landwirtschaftskammer noch allerlei beibringen lassen.

Ein letzter Abschnitt behandelt die Arbeiterfrage als Betriebsfrage und zwar sowohl vom Standpunkt der Arbeitgeber wie der Arbeiter aus. Die Ausführungen sind verständig, bringen aber nichts Neues. Ob der bekannte Ministerial-Erlaß vom 8. Januar 1907 über die Bildung sogenannter kleinster Rentengüter (bis zu einer Minimalgröße von 12,50 a) der Landwirtschaft so besondern Nutzen bringen wird, wie Schlotter meint, möchte ich bezweifeln. Nach den bisherigen, allerdings nur kurze Zeit zurückreichenden Erfahrungen hat es vielmehr den Anschein, als ob die Industrie die kleinsten Rentengüter benutzen werde, um ihre Arbeiter fester zu halten. W. Wygodzinski.

du Bois-Reymond, A: Erfindung und Erfinder. Berlin 1906, Julius Springer. 284 S. Preis geh. 5 Mk., geb. 6 Mk.

Werke, die in tieferdringenden Untersuchungen wertvolles Material zu der Brücke liefern, die von der Technik zur Wirtschaft und Gesellschaft führt, sind in der Gegenwart willkommne Gaben. Sozialwissenschaften und technische Wissenschaften miteinander begrifflich zu verknüpfen, ist im Zeitalter der Großindustrie und der technisch hochentwickelten Verkehrsverhältnisse ein dringendes Erfordernis. Techniker sind oft Fachleute, die sich außer um ihre Maschinen sonst um Gott und die Welt nicht kümmern, und uns Nationalökonomen und Soziologen mangelt häufig die kaum entbehrliche Bildung auf dem Gebiete der Technik. Solche Einseitigkeiten sind gefährlich, sie werden auch heute als Nachteil empfunden, und jede Gelegenheit, hierin Wandel zu schaffen, sollte begierig ergriffen werden. Du Bois-Reymond bietet uns in dem vorliegenden Werke eine solche Möglichkeit. Mir erscheint dieses Buch für den Soziologen, selbst für den Ethiker ebenso interessant und lehrreich wie für den Technologen und Volkswirt. Es ist abstrakt und anschaulich zugleich, nicht aus dem engen Gesichtswinkel des Nur-Fachmanns geschrieben und argumentiert doch in der Hauptsache mit Ergebnissen der technischen Wissenschaften. Es behandelt — mit dieser Gründlichkeit zum ersten Male von seiten der Techniker — eines der für unsre Kultur wichtigsten Probleme. Die Erfindung hat, wie der Verfasser hervorhebt, auf einem beispiellosen Siegesflug die ganze Welt erobert; ihre soziale Bedeutung ermißt sich daraus, daß jetzt in Deutschland jährlich mehr als 20 000 Patente angemeldet werden; aber ebenso wenig wie zu James Watts Zeiten gibt es eine für die praktischen Bedürfnisse des gewerblichen Lebens ausreichende Begriffsbestimmung der Erfindung.

In den Untersuchungen, die der Verfasser anstellt, um diesen Mangel zu beseitigen, geht er von den bisherigen Versuchen aus, die vorwiegend Juristen und Gesetzgeber zu Zwecken des Patentwesens unternommen haben, den Erfindungsbegriff zu analysieren; sie sind nicht wiederspruchsfrei und haften an der Oberfläche. Vor allem hält der Charakter der Neuheit einer Erfindung, der als vornehmste Bedingung für die Patentfähigkeit eines Gegenstandes angesehen wird, einer genauen Zergliederung nicht stand. Überhaupt sind die rein logischen, juridischen Spitzfindigkeiten nicht imstande, das Problem zu lösen. Notwendig ist eine technologische und psychologisch-soziologische Vertiefung an der Hand der bisher ge-

leisteten realen Erfindungen. Dabei mag die Frage der Patentfähigkeit sekundär bleiben. Du Bois-Reymond zerlegt den Begriff Erfindung in seine Unterbegriffe Invention und Inventat, d. h. in den Akt der Erfindung und in den Rohstoff der Erfindung. Schon vor ihm versuchten Gareis und Kohler durch eine derartige Begriffstrennung dem Wesen der Aufgabe näher zu kommen; sie schieden die Tätigkeit und das Ergebnis der Erfindung; aber diese Gegenüberstellung von Teilbegriffen erwies sich für eine brauchbare analytische Durchdringung als unzureichend. Denn nicht das Resultat der Erfindung interessiert neben der Invention in erster Linie, sondern das Objekt der Erfindung, das der Verfasser Inventat nennt. Nicht das, was der Invention zeitlich folgt, sondern was ihr vorausgeht, ist zu untersuchen. Dabei ergibt sich zunächst, daß die von der Zeit unabhängigen Eigenschaften der Materie auf der einen Seite die Voraussetzung des Inventats bilden. Wenn aber solche natürlichen Eigenschaften inventatbildend sein sollen, müssen sie so beschaffen sein, daß ihre Kombination ein menschliches Bedürfnis befriedigt. Im Begriffe Inventat ruhen also zwei Elemente: die ewigen Eigenschaften der Materie, die technischen Möglichkeiten und zweitens die mit dem Kulturstande wechselnden menschlichen Bedürfnisse. Gelingt es, die auf konstanten Eigenschaften der Materie beruhnden technischen Möglichkeiten mit menschlichen Postulaten in Übereinstimmung, gleichsam zur Deckung zu bringen, so stehen wir der Tatsache der Invention gegenüber. Sie ist „die Entdeckung eines (solchen) Inventats" (S 64), d. h. „die Entdeckung einer Koinzidenz zwischen der vielleicht schon bekannten technischen Möglichkeit und dem in den meisten Fällen ebenfalls bekannten menschlichen Postulat." Es handelt sich also bei der Erfindung nicht um eine Schöpfung des menschlichen Geistes wie bei der Erzeugung eines Kunstwerks.

Kommt man auf diese Weise dem ersten Unterbegriffe der Erfindung, dem Inventate, in seiner allgemeinen Form nahe, so ergibt eine weitre subtile Untersuchung, daß auch der Ausdruck „technische Möglichkeit" für die gesellschaftlich erfolgreichen Erfindungen zu weit gefaßt ist; denn „in den wenigsten Fällen darf der Erfinder nach der technisch vollkommensten Lösung seines Problems suchen, sondern er sieht und muß suchen nach einer passenden Mitte zwischen der technisch vollkommensten und der billigsten Lösung, mit einem Worte nach der gewerblich oder wirtschaftlich vollkommensten Lösung". (S. 96) Es wäre also oben anstatt technischer (natürlicher) Möglichkeit wirtschaftliche Möglichkeit zu setzen.

Der eigentliche Erfindungsakt (Invention) zerfällt in die intuitive Konzeption der Erfindungsidee, die einer verstandesmäßigen Analyse unzugänglich ist, und in das innere Durcharbeiten mit Hülfe von Rechnen und Zeichnung. Diesen beiden Vorgängen folgt als dritter Akt das Leben der Erfindung. Es soll sich zeigen, ob sie überhaupt lebensfähig ist. Hat sie aber die Kindheitsperiode glücklich überstanden, so wird sie nachgebildet und in vervollkommneten Reproduktionen weiterentwickelt. Es entsteht eine Reihe von Erfindungen, die in ihrer Aufeinanderfolge wie die Organismen Vererbung und Variation aufweist; ja sie ermöglicht eine Entwicklungstheorie, deren Parallelität zur Geschichte der organischen

Welt keine äußerliche Spielerei ist. Die Variationen und Typenbildung z. B. in den 30 Jahren der bisherigen Entwicklung des Telephons, der Stammbaum des Hammers vom Handstein an, seine Kreuzung mit der Baumasttechnik und seine Verbesserung bis zur hydraulischen Schmiedepresse — diese ganze Fortschrittslinie durch die Wirkung von Vererbung und Variation, ihre Hemmung durch die entwicklungsfeindlichen Triebe des Herkommens, all das bildet die Geschichte der Technik. Im ganzen läßt sich ein Fortschritt von niedern zu höhern Formen, etwa vom Federkiel zur Schreibmaschine, von der Nadel zur Nähmaschine, von der Brettchenweberei zum Jacquardwebstuhl, entsprechend der Ausbildung der Bedürfnisse, feststellen. Freilich wurden die einzelnen Gegenstände immer mehr voneinander, vor allem aber von den elementaren Energiequellen abhängig. Der Verfasser beurteilt die zukünftige Entwicklung mehr pessimistisch als hoffnungsvoll, worüber ich nicht mit ihm rechten will.

Das bisherige allgemeine Ergebnis wäre also, wenn ich die bisweilen etwas umständlichen Gedankengänge richtig zusammenfasse: Die Bedeutung des menschlichen Geistes auf dem Gebiete der Erfindung ist zwar durchaus nicht gering, aber anders zu beurteilen als bisher; ihm kommt lediglich eine Entdeckerfunktion zu, er verrichtet keine Neuschöpfung. Die materiellen Objekte, das „natürlich Präexistierende", ist in der Erfindung von großer Bedeutung. Durch diese Analyse wird der mystische Nebel, der die Erfindung umgab, zerstreut, wenn auch die eigentliche Konzeption der Erfindungsidee unaufgeklärt bleibt; aber die zeitliche, technische und gesellschaftliche Gebundenheit der einzelnen Erfindung tritt in klarere Beleuchtung.

Der zweite Teil des Buches beschäftigt sich mit dem persönlichen Faktor; es wird gefragt, wer ein richtiger Erfinder ist, woher der Trieb zum Erfinden stammt. Nicht das instinktive Streben des Menschen, seine körperlichen Eigenschaften in die Außenwelt zu projizieren (Fr. Kapp), nicht die Lebensnot, nicht der Zufall, nicht der Spieltrieb rufe Erfinder hervor. Vielmehr gruppiert der Verfasser die Erfinder in drei Klassen, die von verschiedenem Streben geleitet werden. Er hebt zunächst die „originalen Geister, die keines sichtbaren äußeren Anstoßes bedürfen, um Erfindungen zu produzieren, und die der Technik ganz neue Bahnen eröffnen" (S. 163), hervor. Von ihnen gilt Eyths Erklärung des Erfindertriebs: „Es ist der schöpferische Drang des Geistes, die Lust am Zeugen, die Freude am Erschaffen." Sie ragen nicht durch die Menge, sondern durch die Qualität ihrer Erfindungen hervor. Die größte Zahl der Erfindungen stammt von den „Fachleuten". Sie besitzen die „nötigen Fähigkeiten und die nötigen Kentnisse, um nicht nur Erfindungen überhaupt, sondern wirklich brauchbare und gute Erfindungen zu machen; aber es fehlt ihnen grade der Impuls, welcher sie veranlassen könnte, stets ihren Blick über die Grenzen des Bestehenden hinaus zu richten und in den Geheimnissen des Unbekannten zu forschen" (S. 163). Sie stehn gewissermaßen im Gefolge der ersten Erfinderklasse, suchen deren „Hauptinventate" durch „Unterinventate" praktisch auszugestalten. Offen daliegende, von jenen neuerzeugte Bedürfnisse regen sie an und führen oft eine lawinenartig anschwellende Erfindertätigkeit herbei. Die dritte Klasse

sind die „Laien", auf die technische Ereignisse wirken, die öffentliches Aufsehn erregt haben. „Sie sind für den (im Patentamte) prüfenden Beamten immer daran zu erkennen, daß sie sich entweder nicht genügend über dasjenige unterrichtet haben, was bereits auf dem betreffenden Gebiete vorbekannt ist, oder auch daß die Mittel, die sie zur Befriedigung des Bedürfnisses angeben, unzureichend erscheinen" (S. 170/171). Die Hoffnung auf Gewinn schafft die Erfinder zweiter und dritter Klasse; aber auch die großen Erfinder unterscheiden sich vom Forscher durch den sie leitenden Erwerbstrieb; der Forscher will erkennen, der Erfinder will verwerten; des Forschers Interesse ist aufs Wissen, des Erfinders Streben aufs Können gerichtet.

Wertvoll sind schließlich die statistischen Untersuchungen in diesem Kapitel über den Anteil der Völker und Klassen an der Erfindungsproduktivität, vor allem die Darlegungen über den Einfluß der sozialen Zustände. Es ist z. B. der Anteil der Arbeiter an den Erfindungen in den Vereinigten Staaten hoch, in Deutschland gering. Abgesehn von den günstigern Patentgesetzen der Union, liegt die Ursache in dem in Deutschland bestehnden Systeme der willkürlichen Verkürzung der Akkordsätze. „Wenn die einzige Folge jeder Verbessrung der Produktionsmittel, die der Arbeiter empfindet, darin besteht, daß seine Akkordsätze verkürzt werden, so würde er Selbstmord begehn, wenn er sich abmühn wollte, solche Verbessrungen zu erfinden" (S. 212). Auch auf dem Gebiete des technischen Fortschritts zeigt sich der günstige Einfluß einer positiven Sozialpolitik.

Eine tiefgründige, vielleicht etwas zu spekulative soziologische Untersuchung enthält das letzte Kapitel über die „Wirkungen der Erfindung". Für die Völker gibt es vier wichtige Bereichrungsmittel: Krieg, Handel, Industrie und Erfindung. Der Krieg ist das unvollkommenste, er kann niemals die Gesamtmenge der Subsistenzmittel vermehren, sondern sie immer nur vermindern. Das zweite Mittel, den Fortpflanzungsdruck zu vermindern, ist der aus dem Raube entstandne Tauschhandel, der aber bald nur in Beziehung zur Industrie, zur Bearbeitung der Rohprodukte, ein wirksames Agens der materiellen Kultur wurde. Handel und Industrie schieben für ein Volk den Eintritt der Übervölkrung beständig hinaus; aber mehr und mehr sättigen sich die warenaufnehmenden Märkte, während die internationale Konkurrenz steigt. Ist die Vollendung der Aufnahmefähigkeit der Märkte erreicht, müßte die Bevölkrungszunahme aufhören; aber die Erfindungen, die in geometrischer Reihenfolge wachsen, schaffen stets wieder neue Märkte; sie bereichern das Volk, dem die Erfinder angehören, ohne die andern ärmer zu machen. Sie schaffen im Gegensatze zu Handel und Industrie keinen Konkurrenzdruck. Die Kultur der Erfindungen, die heute noch neben den Erobrungskriegen, dem Ausbau der Verkehrsmittel usw. besteht, wird, allein herrschend, einen vollendetern sozialen Zustand herbeiführen. Während die andern Träger der materiellen Kultur, d. h. die drei genannten Mittel zur Begegnung des Fortpflanzungsdrucks, nur relative und vorübergehnde Fortschrittsfaktoren sind, kommt der Erfindung eine absolute und dauernde Bedeutung zu.

Ergänzt werden diese Theorien durch lehrreiche Untersuchungen über die sozialen Wirkungen im einzelnen: Die Erfindungen haben zumeist eine Vermehrung von Arbeitsgelegenheit zur Folge, grade weil sie zu arbeitsparenden Mechanismen führen, sie wirken auf Preisherabsetzungen, auf Verbrauchszunahme, auf Steigrung der Lebenshaltung und schließlich auf eine positive individuelle Auslese dadurch hin, daß die Anpassungsfähigen Sieger im Konkurrenzkampfe bleiben. Trotz dieser optimistischen Beurteilung klingt auch diese Untersuchung pessimistisch aus.

Den exaktern Teil des letzten Kapitels, besonders die Ausführungen über die Despezialisierung der Arbeit durch die modernen Erfindungen finde ich sehr beachtenswert, zumal wir noch immer mit einer zunehmenden Arbeitsteilung in den industriellen Betrieben rechnen, ohne die neusten Gegentendenzen hinreichend zu beachten. Im übrigen erscheint mir der Gedankenflug des Finales etwas phantastisch. Einmal kann man die Wirkungen der Industrie und der Erfindungen nicht so auseinanderreißen. Dann wird bei den Untersuchungen über Handel und Industrie nur auf das Wesen der Arbeit und der Rohstoffe Rücksicht genommen und die eigentlich organisierende Tätigkeit des Geldkapitals übersehn, die grade den schematischen Ablauf der Dinge verhindert, den Du Bois-Reymond annimmt. Schließlich sind die Beziehungen von Fortpflanzungsdruck (Übervölkrungsgefahr) und Sättigung der internationalen Märkte nicht so unmittelbar; die Kausalverknüpfung ist viel komplizierter. Es ist sicher richtig zu betonen, daß auf die Dauer nur durch den technischen Fortschritt die Steigrung der Bevölkrungsdichtigkeit ermöglicht wird. Aber die Konstruktion eines bevorstehnden Zustands, wo nur die Erfindung — technischer Fortschritt bedeutet übrigens mehr als bloß Erfindung — der einzige materielle Kulturträger ist, erscheint mir als Utopie.

Vermißt habe ich bei den sozialen Wirkungen eine Würdigung der ungünstigen Lage der Betriebs**beamten** infolge der Übermacht der Firma gegenüber ihren angestellten Erfindern. (Die Bemerkungen Seite 214/115 beziehen sich nur auf die Arbeiter.)

Noch ein kurzes Wort über das Ganze: Zwar wird eingangs gesagt, die Patentfähigkeit sei nur eine sekundäre Frage, die nicht den Gegenstand des Buches bilde; aber tatsächlich geht doch der Verfasser davon aus, den jetzigen unklaren Zustand im Patentrechte zu kritisieren. Das Buch soll hierüber die nötige Klärung schaffen. Am Schlusse fragt man sich: was ergibt sich nun aus des Verfassers eindringenden technischen und soziologischen Untersuchungen für die zukünftige Rechtsentwicklung? Darüber erhalten wir aber leider keinerlei Auskunft mehr, wohl absichtlich. Man soll vielleicht die Antwort selber finden. Das ist aber nach wie vor recht schwer. Klargestellt scheint mir durch das ausgezeichnete Werk folgendes: Der Begriff der **Neuheit** der Erfindung bedarf der Korrektur; die Erfindung ist keine **Schöpfertat** des menschlichen Geistes. Ferner gibt es sehr verschiedne Arten von Erfindungen und Erfindern, die Motive zur Erfindung sind nicht einheitlich. Die Erfindungen sind von der vorausgehenden wirtschaftlich-sozialen ebenso wie von der technisch-naturwissenschaftlichen Entwicklung abhängig; die Vergangen-

heit übt in jeder Hinsicht einen großen Einfluß auf die Erfindungen, deren Kette eine Entwicklungsreihe auf Grund von Gesetzen bildet, die denen der organischen Welt entsprechen. All das klar zu erkennen, ist von hohem Werte. Welche Konsequenzen sollen daraus die Juristen ziehn? Du Bois-Reymond denkt sicherlich, das sei ihre Sache. Auch ich als Nationalökonom vermag es nicht zu sagen, obwohl ich es sehr gern täte, wenn ich es wüßte. Ja, ich fürchte, die vom Verfasser im Vorworte apostrophierten Juristen werden weniger Nutzen aus diesem wertvollen Buche ziehn als die Soziologen, Technologen und Volkswirte.

L. von Wiese.

Tyszka, Karl von: Handwerk und Handwerker in Bayern im 18. Jahrhundert. München 1907, Ernst Reinhardt. VII und 116 S. 8°. Preis 2,50 Mk.

Die vorliegende Untersuchung umfaßt zwar das gesamte Gewerbe, im Vordergrund steht jedoch das Handwerk, dessen Darstellung (Zahl der Handwerker, Verfassung und wirtschaftliche Lage des Handwerks) als der eigentliche Kern dieser Studie anzusehn ist. Die Manufaktur ist von Kreuter bereits sorgfältig bearbeitet worden. Die Untersuchung behandelt das alte Herzogtum Bayern, die vier Rentämter: München, Landshut, Straubing und Burghausen, ein Gebiet von 567 Quadratmeilen mit 34 Städten und 78 Märkten. Dem statistischen Teil liegt die im Kreisarchiv zu München unter der Bezeichnung „Dachsberg'sche Volks-Beschreibung" handschriftlich verwahrte, in sechs großen Bänden enthaltne Bearbeitung der auf Befehl des Kurfürsten Maximilians III. Joseph im Jahre 1771 veranstaltete Zählung des gesamten Personal- und Realstandes in Ober- und Niederbayern zugrunde. Die kurfürstliche Verordnung, die einen „Universalconspect des Nähr- und Zehrstandes in Unseren Landen" als unumgänglich notwendig aufzunehmen befahl, datiert vom 30. September 1771. Die Zählung wurde mittelst vorgedruckter Fragebogen nach einer genauen Anweisung durch Befragung der Zensiten aufgenommen. Jeder Band enthält soviel einzelne Bogen, als das Rentamt Gerichte aufweist. Die Bogen sind sehr groß, da sie für jeden Einwohner und jedes Gebäude ein besondres Tabellenquadrat enthalten. Aus diesem bisher ungedruckten Quellenwerk ist die Gewerbestatistik unter Trennung der Gewerbetreibenden nach Städten, Marktflecken und plattem Lande ausgezogen worden. Es ist daraus zu entnehmen: 1. Die in jedem Orte — Stadt, Markt, Hofmarkt, Landbezirk — vorhandnen Gewerbearten; 2. die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden an jedem Orte; 3. die Gesamtzahl der an jedem Orte befindlichen Meister, Gesellen und Lehrjungen; 4. die Zahl der ausgeübten Gerechtigkeiten, der Gerechtigkeiten mit Schutz (der Hofschutzgefreiten) und der schlafenden Gerechtigkeiten an jedem Orte; 5. die Anzahl der Einwohner in den Städten, den Landbezirken und in einzelnen größeren Hofmarken.

Hinsichtlich der Verteilung der Gewerbetreibenden auf Stadt und Land ergibt sich aus der vorliegenden Untersuchung folgendes: 1. Bei denjenigen Gewerben, die der Befriedigung der zum Leben relativ notwendigern und dringlichern Bedürfnisse dienten, war die Zahl der Ge-

werbetreibenden auf dem Lande größer als in den Städten und Märkten, zum Teil sogar größer als in den Städten und Märkten zusammen. 2. Bei denjenigen Gewerben, die der Befriedigung weniger dringlicher d. h. relativ höhrer Bedürfnisse dienten, war im allgemeinen die Zahl der Gewerbetreibenden auf dem Lande eine geringre als in den Städten und Märkten, zum Teil sogar eine weit geringre; ein gänzliches Fehlen von Gewerbearten auf dem Lande war jedoch äußerst selten; mit nur geringen Ausnahmen fanden sich sämtliche städtischen Gewerbe auch auf dem platten Lande. 3. Aus den beiden vorhergehnden Sätzen folgt, daß der Gewerbebetrieb auf dem Lande — der absoluten Zahl der Gewerbetreibenden nach — kein erheblich geringrer war als in den Städten und Märkten. Ein typischer Unterschied zwischen Stadt und plattem Lande bestand nicht. Der Gewerbebetrieb war nicht ausschließlich auf die Städte beschränkt, das platte Land wies ebenfalls fast sämtliche Gewerbearten auf.

Dieses Ergebnis ist sehr wichtig, da in Norddeutschland namentlich aus finanzpolitischen Gründen die Ausübung des Gewerbebetriebs auf dem flachen Lande nur in engen Schranken zulässig und daher das flache Land nur ganz dünn mit Gewerben besetzt war. In dieser Beziehung ergibt sich aus den Zahlen folgendes: Das Ergebnis des ersten Kapitels — die geringe Konzentration des Gewerbebetriebes in den Städten — erfährt auch durch diese Untersuchung eine Bestätigung. Die Städte und Märkte waren nicht viel gewerbreicher als das platte Land, der vorherrschende Charakterzug der Städte war nicht ausschließlich der Gewerbebetrieb, denn durchschnittlich war erst jeder achte Stadtbewohner ein Gewerbetreibender. Die weit überwiegende Mehrzahl der Bevölkrung war nicht gewerbetreibend, sondern war in der Landwirtschaft tätig, die dem ganzen Wirtschaftsleben das Gepräge gab. Auch die Bewohner der Städte und Märkte waren zu einem Teile ackerbautreibende Bürger, denn, wie gezeigt wurde, waren im Durchschnitt nur 35 % der erwachsenen männlichen Bevölkrung in den Städten Gewerbetreibende [1].

Auf 10 000 Einwohner kamen in den

	Landbezirken	Städten u. Märkten	Hofmarken
Weber. . . .	73	—	—
Schuhmacher .	33	83	46
Hufschmiede .	43	—	—
Schneider . .	32	78	45
Metzger . . .	5	59	13
Bäcker. . .	5	71	15

Schon aus diesen Zahlen läßt sich erkennen, daß in den Städten kein blühndes Handwerk und Gewerbefleiß wohnten, sondern daß es kleine öde Landstädtchen waren, deren wenige Handwerker sich kümmerlich nährten. Es wird sodann gezeigt, daß die Alleinmeister weitaus überwogen, woraus auf einen großen Tiefstand des gewerblichen Lebens damaliger Zeit geschlossen wird, da die Beschäftigung auch der wenigen

[1] Der Gewerbebetrieb kann in Bayern im 18. Jahrhundert kein irgendwie erheblicher oder bedeutender gewesen sein, das beweist der geringe Prozentsatz der Einwohner, der gewerblich beschäftigt war.

Handwerker so gering war, daß nur die wenigsten von ihnen sich einen oder mehrere Gesellen halten konnten. Im zweiten Teil über die gewerblichen Betriebsformen finden wir einige kurze Notizen über mit Staatsunterstützung eingeführte Manufakturen und Fabriken, die aber meist wieder eingingen, sowie über die Heimwerker und Störer. Der dritte Teil beschäftigt sich mit der Gewerbeverfassung, insbesondere mit der Zunft. Aus zahlreichen Zunftordnungen wird uns hier ein Bild des Verfalls vor Augen gestellt. Die Zahl der Zunftmitglieder war geschlossen, die Ausübung eines Gewerbes war zu einer dinglichen Gerechtigkeit geworden, die Gewerbegerechtigkeiten waren in ihren Befugnissen kleinlich gegeneinander abgegrenzt, wodurch jeder technische Fortschritt unterbunden wurde. Die Lehrzeit war vielfach zu lange, und es schlossen sich daran 3—5 Wanderjahre. Aber alle diese Schranken dienten einem engherzigen Egoismus der Inhaber der Gewerbegerechtigkeiten und ihrer Sippe; denn Meistersöhne oder wer sich entschloß, eine Meisterstochter oder gar Witwe zu heiraten, waren durchweg bevorzugt. Der Reichsschluß, die sog. Reichszunftordnung vom Jahre 1731, die namentlich die unehrlichen Leute mit Ausnahme der Schinder und die unehelichen Kinder für handwerksfähig erklärte, wurde in der erst 40 Jahre später revidierten Handwerksordnung als zu weit gehend noch nicht einmal durchgeführt. Die Klagen der verschiednen Handwerke über die Mißbräuche in ihrem Handwerk sind vielfach die gleichen, die auch heute noch in den reaktionären Mittelstandsvereinigungen lebhaft erörtert werden. Sie laufen meist auf Übersetzung des Handwerks hinaus; daneben wird über Verteurung der Rohstoffe durch andre Handwerke geklagt und bemerkt, daß diese im Ausland billiger und besser seien.

Eine Vergleichung der Dachsbergischen Volksbeschreibung mit den Gewerbeaufnahmen von 1875, 1882 und 1895, zu der allerdings besondre Berechnungen und vielleicht auch Erhebungen aus den Urmaterialien wegen der Gebietsändrung notwendig gewesen wären, hat der Verfasser leider unterlassen.

Berlin. Cl. Heiß.

Heller, Marie: Das Submissionswesen in Deutschland. Jena 1907. Gustav Fischer. 97 S.

In allen Verwaltungszweigen des Staats und der Gemeinden nehmen die Arbeiten, welche auf dem Wege der Submission vergeben werden, einen immer größern Umfang an. Huber schätzt den täglichen Aufwand, der dadurch in Deutschland erfordert wird, auf mehrere Millionen Mark. Besonders erheblich sind die Ausgaben, die in dieser Weise für Bauten, Eisenbahnen und militärische Zwecke gemacht werden. In dem Haushaltetat des Deutschen Reichs 1904 05 waren allein für die Bekleidung der Truppen 29,1 Millionen Mark angesetzt, und in Preußen wurden gleichzeitig 120 Millionen Mark für die Beschaffung von Lokomotiven, Güterwagen und Personenwagen bestimmt. Für den Oberbau der Eisenbahnen enthielt der Etat 12,8 Millionenen Mark, für wasserwirtschaftliche Bauten 280,3 Millionen Mark und für andre öffentliche Bauten 43,8 Millionen Mark.

Von den kommunalen Verwaltungen haben die von vier Großstädten eine genaue Aufstellung ihrer in Submission vergebnen Arbeiten und Liefrungen gegeben. Die Summen, die als Gesamtausgabe dabei in Frage kamen, betrugen:

	1905
in Charlottenburg	6,5 Mill. Mk.
„ Schöneberg	2,8 „ „
„ Düsseldorf	7,7 „ „
„ Mannheim	3,0 „ „
	20,0 Mill. Mk.

Im Durchschnitt stellte sich dieser Aufwand für die einzelne Stadt auf 5 Millionen Mark im Jahr. Nun wurden am 1. Dezember 1905 41 Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern im Deutschen Reiche gezählt. Durch Multiplikation mit jener Durchschnittszahl erhalten wir eine Summe von 205 Millionen Mark, die einen schätzungsweisen Anhalt dafür gibt, welche Ausgaben für Submissionszwecke in diesen Großstädten in Frage kommen.

Die Bedeutung, welche das Submissionswesen für die Lage wichtiger Industriezweige des Landes erlangt hat, läßt es verstehn, daß die öffentliche Aufmerksamkeit immer mehr auf den Einfluß gelenkt wird, den es auf die gesamte Volkswirtschaft ausübt.

Während man bisher der Ansicht war, daß das Submissionswesen sich erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland eingebürgert habe, hat Marie Heller seine Spuren bis ins XVII. Jahrhundert zurückverfolgen können. Sie hat eine Hamburger Bauhofsordnung vom 5. April 1617 gefunden, die nach ihrer Ansicht die ersten deutschen Submissionsbedingungen enthält. In Preußen ist dieses Verfahren durch den König Friedrich Wilhelm I. eingeführt worden, und in einem Baureglement vom 10. Dezember 1727 wird die Zuschlagserteilung zum ersten Male von der Mindestforderung abhängig gemacht. Unter Friedrich dem Großen gelangte dieses Prinzip dann zur allgemeinen Anwendung. Außer für Hamburg und Preußen sind auch für Frankfurt am Main Submissionsurkunden aus dem Anfang des XVIII. Jahrhunderts gefunden worden. Hier führten die Handwerker einen hartnäckigen Kampf gegen das System, nach welchem der Auftrag stets den Mindestfordernden erteilt wurde. In einem Gesuch vom Jahre 1768 behaupten sie, daß dieses System das Handwerk ruiniert habe, da die Unterbietung dadurch auf den „höchsten Punkt" getrieben worden sei. Dann heißt es weiter in diesem Gesuch: „Nichts geschieht leicht umsonst. Der Unternehmer will mit Nutzen arbeiten, daher sucht er dann die schlechtesten Handwerksleute auf und bricht ihnen am Lohn ab. Der Reichtum eines Staats aber besteht nicht darin, daß er viel einzunehmen sucht, sondern darin, daß er wohlhabende Bürger hat, deren Vermögen ihn zur Zeit der Not unterstützen kann". Ebenso bemerkenswert wie der Inhalt dieses Gesuches ist auch der Hinweis, mit dem es am 28. August 1770 in letzter Instanz vom Kaiser abschlägig beschieden wurde. In diesem Bescheide heißt es nämlich: „Und auch dadurch, daß die Arbeit

um den billigsten Preis verdungen werden soll, litte niemand Abbruch an seinem Verdienst, denn diese Vorschrift könne dadurch wirkungslos gemacht werden, daß alle Meister sich vorher verabredeten". Nach diesem Streite scheint das Submissionsverfahren eine zeitlang außer Gebrauch gekommen zu sein, und als man es im Jahre 1818 wieder einführen wollte, forderte der Senat das Bauamt auf, ein Gutachten darüber zu erstatten, „ob die Versteigrung der städtischen Arbeiten an den Wenigstfordernden eine beträchtliche Ersparnis herbeiführen könne". Das Bauamt verneinte diese Frage, denn als die Vergebung der Arbeiten in der Zeit fürstlicher Regierung üblich war, hätten sich die Handwerksmeister aus Mißgunst „dermalen heruntergeboten, daß sie sich entweder durch schlechte Leistungen zu helfen suchten, oder in einen öfter drückenden Schaden verfielen". Das Bauamt meint daher, daß man gute Arbeit nur erlangen könne, wenn die zu errichtenden Bauten an bekannte ordentliche Meister um billige, jedoch genügende Preise übertragen würden.

In Cöln soll die früheste Submission am 11. April 1743 stattgefunden haben. Dauernd in Gebrauch gekommen ist dieses Verfahren aber hier erst zur Zeit der französischen Okkupation. Durch einen Erlaß vom Jahre 1798 wurde befohlen, daß alle für das Militär zu liefernden Lebensmittel, sowie Licht und Feurung öffentlich an den Mindestfordernden versteigert werden sollten.

In Kiel kam die Submission zuerst im Jahre 1790 bei dem Bau von Landstraßen zur Anwendung. Diese befanden sich in einem so schlechten Zustande, und ihre Erhaltung erforderte so kostspielige Reparaturen, daß die Stadtkämmerei dem Magistrat und der Bürgerschaft vorschlug, sie an den Mindestbietenden öffentlich zu verdingen. In diesen Submissionsbedingungen findet sich auch die bemerkenswerte Klausel, daß der Zuschlag unbedingt 8 Tage nach dem Verdingungstermin zu erfolgen habe. Die Festsetzung eines solchen Termins würde den heutigen Submittenten als ein begehrenswertes Ideal erscheinen.

Im allgemeinen hält man das Submissionsverfahren für unvereinbar mit dem Zunftzwange und erklärt damit die Tatsache, daß im Mittelalter nur geringe Spuren seiner Anwendung zu finden sind[1]. In Lübeck aber kam die Submission schon im Anfange des XIX. Jahrhunderts vor, während der Zunftzwang erst im Jahre 1866 aufgehoben wurde. Im Jahre 1833 bitten die Bauhandwerker den Senat um Beseitigung jenes Verfahrens, da sich ordentliche Meister nicht daran beteiligen würden, denn sie fürchteten, „im Schwindel selbst schwindlicht zu werden". Sie seien der Ansicht, der Staat solle und dürfe nie auf Kosten eines andern, am wenigsten aber auf Kosten der eignen Bürger bauen. Um das Verfahren zu reformieren, fordern dann die Lübecker Bauhandwerker, daß sie mit dem Voranschlag bekannt gemacht werden, daß der Zuschlag nicht dem Mindestfordernden, sondern solchem Bewerber erteilt

[1] Für das Altertum hat Walter Abelsdorff (S. 12 ff.) einige interessante Beispiele des Submissionsverfahrens angeführt.

werde, dessen Einsicht, Erfahrung, Solidität und Geschicklichkeit am vorteilhaftesten für die Ausführung der zu vergebenden Arbeit erscheine.

Die schablonenhafte Gewohnheit, den Zuschlag dem Mindestfordernden zu erteilen, ist noch heute nicht ganz ausgestorben, und sie hat den größten Teil der schwerwiegenden Mißstände verursacht, die mit dem Submissionswesen verbunden sind. Die Anerkennung des niedrigsten Preises ist nur dann berechtigt, wenn er auf höhrer Leistungsfähigkeit beruht, wenn der betreffende Unternehmer durch Patentbesitz, durch vollkommnere Organisation des Betriebes in den Stand gesetzt ist, billiger zu produziern als seine Konkurrenten. Wenn aber der niedrige Anschlag auf einer ungenauen oder unrichtigen Kostenberechnung beruht, wenn er auf Kosten der Qualität oder zum Schaden des Unternehmers oder der Arbeiter erfolgt ist, so müßte er im Interesse aller beteiligten Parteien unter allen Umständen verworfen werden. Die Benachteiligung, welche die Vergebung der Verwaltungsbehörde dem Submittenten in dieser Weise zufügt, wird häufig noch dadurch erhöht, daß er eine Kaution stellen muß, die ihm gewöhnlich nicht verzinst wird, und die ihm oft erst mehrere Jahre nach Vollendung des Auftrags zurückgezahlt wird. Am schwersten hatten die Arbeiter unter den Folgen zu leiden, die ein solches Verfahren mit sich brachte, und man hat daher zuerst durch Anwendung sozialpolitischer Mittel versucht, der Ausbreitung dieses Übels entgegenzutreten. Damit hat England den Anfang gemacht, und es ist daher von Interesse, da andre Staaten dem durch England gegebnen Beispiele gefolgt sind, den Anlaß und den Ursprung dieser englischen Gesetzgebung klarzulegen.

Um die Mitte des Jahrhunderts schrieb Charles Kingsley seinen bekannten Roman „Alton Locke" und als Parson Lot den Aufsatz „Cheap Clothes and Nasty". In diesen Schriften schilderte er das Elend der Schneider im Ostende Londons, wie es unter dem Schwitzsystem entstanden und groß geworden war. Die Entstehung und Begünstigung dieses Systems werden darin der Regierung zur Last gelegt. Im Anfang des Jahrhunderts sei die Kontraktarbeit noch gänzlich unbekannt gewesen, die erst durch das Beispiel, das die Regierung im Submissionsverfahren gegeben habe, in allgemeine Aufnahme gekommen sei. Das Kontraktsystem sei aber eins der wirksamsten Mittel gewesen, um den Existenzlohn des Arbeiters zu vernichten. Es wird dann behauptet, daß die Regierung für ihre Arbeit nur den vierten oder fünften Teil dessen zahlte, was die Arbeiter sonst zu erhalten pflegen. Als ein Submittent, der seinen Arbeitern gab, was ihnen zukam, die Regierung auf jene Ungerechtigkeiten aufmerksam machte, erhielt er den Bescheid, daß die Verwaltung keinen Einfluß auf die Höhe des Lohns ausüben könne, da sie von der Konkurrenz der Arbeiter unter sich abhänge.

Der Staat war der erste Arbeitgeber, der größere Aufträge durch Kontraktoren ausführen ließ. Zur Erlangung eines derartigen Auftrags entstand unter den Unternehmern eine eifrige Konkurrenz. Der Regierungskontrakt war eine gute Reklame, mit dem sichre und pünktliche Bezahlung verbunden war, und der unter Umständen der Anfang einer unendlichen Reihe größrer Aufträge sein konnte. Kein Wunder, daß ein

Unternehmer den andern zu unterbieten suchte, um aus der Konkurrenz als Sieger hervorzugehn. Die Folge war, daß die Arbeit schließlich zu einem unmöglich niedrigen Preise übernommen wurde. Der Kontraktor, der in dieser Weise von der Regierung gedrückt wurde, übte nun einen verstärkten Druck auf diejenigen aus, die für ihn arbeiteten. Gewöhnlich ließ er nach Beschaffung des Materials die Arbeit von einem Subkontraktor besorgen, der dann wieder den auf ihm lastenden Druck auf seine Arbeiter übertrug. Von diesen war nach ihrer wirtschaftlichen Lage und Leistungsfähigkeit kein Widerstand zu erwarten, und sie waren es, die mit unsagbarem Elend bezahlen mußten, was die Regierung an Unkosten sparte. Jemehr die Bedürfnisse des Staates wuchsen, je größer die Aufträge wurden, desto weitre Kreise der Arbeiterwelt wurden durch jenes Verfahren geschädigt; und da es nicht ausbleiben konnte, daß das Vorgehn der Regierung bald überall von Privatunternehmern nachgeahmt wurde, so begann das Schwitzsystem ungehemmt zu wuchern. Von der freien Konkurrenz der Arbeiter unter sich, die nach den Worten der Regierung den Lohn bestimme, konnte natürlich keine Rede sein, da die gelernten und tüchtigen Arbeiter sich an einer Konkurrenz um Hungerlöhne nicht beteiligten. Die Arbeit dieser hatte gewöhnlich einen festen Preis und war nicht der Konkurrenz ausgesetzt.

Es war von jeher das Bestreben der Gewerkvereine gewesen, eine Untergrenze für den Lohnsatz zu sichern, und deshalb haben sie den Lohndruck, der von der Regierung im Submissionsverfahren ausgeübt wurde, von jeher bekämpft. Der XVIII. Gewerkvereinskongreß, der im Jahre 1885 zu Southport stattfand, verhandelte zuerst die Frage der Regierungskontrakte. Besonders energisch beantragten die Londoner Setzer, die schon seit dem XVII. Jahrhundert eine Lohnskala besaßen, daß die Regierung nur solche Firmen beschäftige, welche die darin aufgestellten Lohnsätze zahlen. Aber alle Bemühungen, die von den Gewerkvereinen ausgingen, die öffentlichen Körperschaften zur Anerkennung eines Normallohns zu bewegen, blieben fruchtlos. Da wurde vom Hause der Lords beschlossen, eine Kommision zur Untersuchung des Schwitzsystems einzusetzen, die in in den Jahren 1888 und 1889 tagte. In diesen zwei Jahren veröffentlichte die Kommission vier starke Bände Zeugenaussagen und Dokumente, deren Inhalt das ganze Land in Schrecken versetzte. Besonders aber wurde die Fördrung des Schwitzsystems durch die öffentlichen Körperschaften gebrandmarkt.

Nicht allein die interessierten Zeugen, sondern auch die verantwortlichen Regierungsbeamten hatten vor der Kommission ausgesagt, daß das Schwitzsystem im großen Umfange unter dem Submissionswesen der Regierung betrieben worden sei. Der damalige Direktor of Contracts bekannte, daß die Kontrakte des Kriegsministeriums seit längrer Zeit als ein Mittel zur Ausdehnung der Schwitzarbeit gedient hätten. Er sagte, daß die Aufträge von den Unternehmern an Afterunternehmer weitergegeben worden seien, und daß die Preise, welche diese von jenen erhielten, so niedrig seien, daß sie ihren Arbeitern keine genügenden Löhne zahlen könnten. „So ist die Schwitzarbeit unter dem Schutze des Kriegsministeriums betrieben worden". Indem die Submittenten die Ausführung

der Arbeit Zwischenmännern übertrugen, entledigten sie sich jeder Verantwortung für die Lage des Arbeiters, sie entzogen sich allen Pflichten, die das Fabrikgesetz den Arbeitgebern auferlegt, und sie brauchten sich weder um die Arbeitszeit, die Lohnzahlung, noch um die sanitäre Beschaffenheit der Arbeitsräume zu kümmern. Der Fabrikinspektor Mr. Lakeman gibt der Kommission folgende Beschreibung einer häuslichen Schneiderwerkstätte: „In einigen Arbeitsräumen findet man ein schmutziges Bett, worauf die angefertigten Kleider gelegt werden; kleine Kinder — vollständig nackte kleine Dinger — liegen auf dem Fußboden und den Betten umher, Bratpfannen und allerlei schmutziges Geräte mit mannigfaltigen Speiseresten überall auf, unter und über dem Bett; Wäsche hängt an einer Leine, . . . Asche fliegt umher, und die Atmosphäre ist so dumpfig, daß man krank wird, wenn man dort weilt.“ Die Ärzte bezeugten, daß sie in diesen Räumen sterbende Schwindsüchtige, an Scharlach, Blattern und Masern Erkrankte gefunden hätten, die im Bett mit den Kleidern bedeckt waren, an welchen die Personen um sie her arbeiteten. Da ein großer Teil der Uniformen für Soldaten und Beamte in diesen Werkstätten hergestellt wurde, so war die Gefahr sehr groß, daß ansteckende Krankheiten von hier aus in das Heer und unter die Beamten getragen würden.

Es wird ferner in dem Bericht der Kommission öfter erwähnt, daß die Inspektoren, welche die Arbeit auszugeben hatten und sie in Empfang nahmen, so schlecht besoldet wurden, daß sie der Versuchung, durch Submittenten bestochen zu werden, ausgesetzt waren. Werden diese Beamten aber Kreaturen der Unternehmer, so sind diese die unbeschränkten Herren der Situation und können die Regierung benachteiligen und die Arbeiter bedrücken, so weit es irgend geht. Es ist vorgekommen, daß Submittenten ihre eignen Arbeiter als Inspektoren anstellen ließen. Die Arbeit, welche der Regierung in dieser Weise zu billigem Preis geliefert wurde, war gewöhnlich so schlecht, daß sie absolut nicht zu gebrauchen war. Als Wirkung dieser Enquete entstand in England die Sozialpolitik des Submissionswesens, die als Vorbild den Regierungen andrer Länder gedient hat, dem sie vielfach gefolgt sind.

Abelsdorff[1] hat in der Publikation des Kaiserlich statistischen Amts das legislative und administrative Material, das für die Sozialpolitik des Submissionswesens in den einzelnen Staaten in Betracht kommt, mit großem Fleiß zusammengetragen. Es muß aber betont werden, daß jede sozialpolitische Maßregel, die zum Schutz der Arbeiter erlassen wird, solange erfolglos bleiben wird, wie den Unternehmern selbst durch die Härten und Unbilligkeiten der Vergebungsverträge eine gedeihliche und solide Arbeit unmöglich gemacht wird.

Louis Katzenstein.

---

[1] Vgl. in diesem Jahrbuch XXXII, S. 407, 1908.

Soltau, Dr. Otto: Die französischen Kolonialbanken. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Herausgeb. von G. F. Knapp und W. Wittich. Heft XXIII.) Straßburg 1907, Karl J. Trübner. 160 S. Pr. 4,50 Mk.

Das Soltausche Buch über die französischen Kolonialbanken ist eine sehr erfreuliche Erscheinung auf dem Gebiete bankwissenschaftlicher Monographien, und es wird dem Verständnis der deutschen Leser ein im allgemeinen nicht sonderlich bekanntes Gebiet näher bringen, insbesondre enthalt es für unsre kolonialpolitisch interessierten Kreise manches, woraus sie lernen könnten.

Soltau versteht unter einer französischen Kolonialbank ein in einer Kolonie errichtetes Bankinstitut, dem das Vorrecht der Notenausgabe verliehn ist. Infolge dieser „geographisch-wirtschaftlichen" Definition kommt er dazu, auch die Bank von Algerien zu den Kolonialbanken zu rechnen. Meines Erachtens mit Recht. Denn grade im Bankwesen kommt es auf den „Geist" der Satzungen an und nicht so sehr auf äußre Formen. Man kann jedoch mit guten Gründen auch der Ansicht Denizets huldigen und in der Bank von Algerien nur noch einen Arm der Bank von Frankreich sehn. Wie man sich aber auch entscheide, auf alle Fälle ist die Besprechung, die Soltau diesem interessanten Institute zuteil werden läßt, berechtigt.

Außer der Bank von Algerien unterscheidet Soltau bei den französischen Kolonialbanken zwei große Gruppen: 1. die fünf alten Kolonialbanken in Martinique, Guadeloupe, Réunion, Guyane und Sénégal, von denen die letzte im Jahre 1901 liquidierte, und in die unter der zweiten Gruppe behandelte Bank von Westafrika aufging; 2. die Banken von Neukaledonien, Indochina und Westafrika.

Die im Rahmen dieser Disposition gemachten Ausführungen geben einmal ein anschauliches Bild der historischen Entwicklung und der einzelnen Geschäfte, sodann aber auch eine treffliche Untersuchung über den Zusammenhang von Kreditgewährung und kolonialer Entwicklung. Es würde hier zu weit führen, den Einfluß, die Vorteile und die Nachteile der verschieden konstruierten Bankgruppen auf die in den verschiednen Ländern verschiednen Volkswirtschaften zu schildern. Dazu wird auf die Lektüre des Buches selbst verwiesen.

Ich muß jedoch zu einzelnen Punkten einige Bemerkungen machen: Auf Seite 155 — um mit dem Wichtigsten anzufangen — schreibt Soltau über den Spekulationscharakter der Kolonialbanken und schließt aus dem Mißverhältnis zwischen Aktiv- und Passivgeschäften auf den Spekulationscharakter. Das kann man nicht. Das Mißverhältnis ist doch wohl „Illiquidität", die an sich durchaus kein Zeichen von „Spekulationsbank" ist. Ich fürchte, der nun einmal durch ein bekanntes Buch eingeführte Begriff „Spekulationsbank" wird Soltau irregeführt haben. Unter „Spekulationsbank" versteht der Praktiker mit einem durchaus richtigen Gefühl etwas ganz anders als der Wissenschaftler damit meint. Darum sollte man ruhig anstatt „Spekulationsbank" wieder das gute alte und richtige Wort „Kreditbank" einführen. Wäre es Essentiale des

Begriffs „Spekulationsbank", daß die Bank darauf hofft, daß alle ihre Gläubiger nicht auf einmal angestürmt kommen (vgl. S. 155 unten), so wäre auch die deutsche Reichsbank eine „Spekulationsbank". Das große aleatorische Element, das in den Geschäften der Kolonialbanken infolge andrer Menschen und infolge andern Landes liegt, und das infolgedessen noch größer als auf dem Kontinente ist, ist nun einmal aus natürlichen Gründen notwendig und, wenn man das Gute der Kolonialbanken will, nicht zu umgehn. Jede Kreditgewährung kann eben volkswirtschaftlich sehr verschieden wirken.

Auf Seite 37 wird der Diskontabzug zum Teil als Provision angesehn. Soweit ich orientiert bin, ist aber die französische Usance der deutschen gleich, wonach Provision extra erhoben wird.

Auf Seite 28 findet sich eine nicht einwandfreie Ausführung über Grundkapital und Passivgeschäft. Passivgeschäfte bedeuten kurz gesagt für eine Bank: Kredit empfangen, also Schulden machen. Ist das Grundkapital eine „Schuld"? Ich frage den Juristen in Soltau, und er wird antworten, daß die Beschaffung von Grundkapital kein Passivgeschäft, sondern die Gründung einer Bank ist, die erst Aktiv- und Passivgeschäfte machen will.

Das sind Kleinigkeiten, die jedem jungen Gelehrten passieren können und, die dem Werte des trefflichen Buches in seiner Gesamtheit nicht schaden.

Frankfurt a. M. Bosenick.

Biedermann, E., Königl. Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor zu Magdeburg: Die technische Entwicklung der Eisenbahnen der Gegenwart. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 144. Bändchen.) Mit zahlreichen Abbildungen im Text. Leipzig 1907, B. G. Teubner. 132 S.

Der Verfasser hat von vornherein darauf verzichtet, mit seiner Darstellung in irgend einer Hinsicht etwas Abgeschlossnes zu bieten. Er will nur dem Laien eine Einführung in das weite Gebiet der modernen Eisenbahntechnik geben und eine Vorstellung davon erwecken, was alles in diesen weiten Rahmen hineingehört, und welche Probleme hier noch der Lösung harren. Man wird dem Verfasser gern zugestehn können, daß sein Werkchen diese Aufgabe in recht befriedigender Weise zur Lösung bringt. Nicht glücklich erscheint nur die Anordnung des Stoffes in den ersten Abschnitten. Die sogenannte volkswirtschaftlich-geschichtliche Einleitung ist entbehrlich und wäre zweckmäßig durch die spätern Ausführungen über die kulturellen Wirkungen der Eisenbahnen zu ersetzen. An diese würde sich am besten die Übersicht über die Entwicklung und die Verteilung des Eisenbahnnetzes der Welt anschließen. Sodann müßte die Übersicht über die verschiednen Zweige der Eisenbahntechnik folgen, während der besondre Abschnitt über die Entwicklung des Eisenbahnbaues in das Kapitel über Eisenbahnbau und -betrieb zu verweisen wäre.

Dem eigentlichen Thema des Werkchens sind zwei Kapitel gewidmet. Das erste beschäftigt sich mit den Lokomotiven und behandelt deren geschichtliche Entwicklung und vielfältige Konstruktionsformen und Typen.

Auch der Zugantrieb mit elektrischer Kraft wird kurz behandelt. Das zweite Kapitel unterrichtet in drei Abschnitten über die Eisenbahnanlagen, den Eisenbahnbetrieb und über die Blockeinrichtungen. Schon diese Andeutungen lassen erkennen, daß der Inhalt des Büchleins ein recht vielseitiger ist, und tatsächlich findet der Leser hier manches, über das er sich sonst nicht leicht unterrichten kann. Zahlreiche Abbildungen in geschickter Auswahl und in klarer und korrekter Ausführung bilden eine wesentliche Ergänzung des Textes. Zum Schluß gibt der Verfasser in einer Reihe guter, kurz erläuterter Darstellungen ein Bild einiger unter seiner Leitung in der Nähe Berlins in den letzten Jahren entstandnen technisch bemerkenswerten Bahnanlagen.

Charlottenburg. Reinhold Melchior.

Die Eisenbahnen Afrikas, Grundlagen und Gesichtspunkte für eine koloniale Eisenbahnpolitik in Afrika. Nach einer gleichnamigen amtlichen Denkschrift herausgegeben vom Kolonialpolitischen Aktionskomitee. Süsserot, Berlin 1907. VIII u. 159 S.

Das kolonialpolitische Aktionskomitee hat sich ein entschiednes Verdienst erworben, wenn es die amtliche Denkschrift über die Eisenbahnen Afrikas in einer handlichen, bequem lesbaren Form weitern Kreisen zugänglich gemacht und damit auch recht eigentlich erst die Diskussion in Fluß gebracht hat. Es ist von ungeheuerster Wichtigkeit, daß alle ausschlaggebenden Gesichtspunkte in weitern Kreisen diskutiert werden; die wenigen kolonialen Sachverständigen im Reichstag sind kaum imstande, Nachhall, sei es auch nur bei den Gebildeten, zu erwecken. Vor allem aber ist es wichtig, daß es nicht lediglich Interessenten sind, die die Entscheidung über diese oder jene Maßnahme sozusagen unter sich abmachen. . . .

Die Denkschrift zerfällt in zwei Teile, einen beschreibenden (Seite 1—92), in dem die bisherigen Eisenbahnbauten in Afrika historisch dargestellt werden, und einen zusammenfassenden, in dem die ausschlaggebenden Gesichtspunkte entwickelt werden sollten (S. 93—150); als Anhang ist noch ein Auszug aus einer amtlichen Denkschrift des Gouverneurs Graf Götzen vom Jahr 1905 beigefügt (S. 150—156); eine kurze Tabelle (S. 157—159) vervollständigt die Angaben über die einzelnen afrikanischen Eisenbahnstrecken nach Länge, Spurweite und Kosten. Was den ersten beschreibenden Teil anlangt, so sind ähnliche Darstellungen über Eisenbahnen in einzelnen Teilen Afrikas bereits früher veröffentlicht worden, es sei nur z. B. an den Aufsatz von Paul Mohr über Algier und Tunesien in dieser Zeitschrift erinnert. Aber die amtliche und damit auch die zu besprechende Denkschrift hat das Verdienst, zuerst eine zusammenfassende Abhandlung über alle afrikanischen Eisenbahnen geliefert zu haben; namentlich ist auch die Frage der Rentabilität an der Hand der neusten Daten ergänzt und geprüft. Und grade da war es wichtig, dem großen Publikum klar vor die Augen zu führen, daß es auch im tropischen Afrika hochrentierende Bahnen gibt, die ihr Anlagekapital mit über 10 % verzinsen, wie die Senegalbahn und die Kongobahn, an deren Rentabilität anfangs sehr gezweifelt wurde.

Mehr als bei irgend einem andern Kontinent ist die Aufschließung und das wirtschaftliche Aufblühen in Afrika vom Bahnbau abhängig: Afrika ist ganz überwiegend Tafelland, die Schiffbarkeit der Flüsse hört bereits in nächster Nähe der Küste auf. Dies ist der Hauptgrund, weshalb das tropische Afrika bis in die neuste Zeit von allen kolonisierenden Völkern beiseite gelassen worden ist. Die Küste war zu wenig einladend und wenig fruchtbar, das Klima galt als mörderisch; bis ins Innre vorzudringen, war zwecklos, weil es da keine großen Kulturstaaten gab, wie in Amerika, deren Unterwerfung und Ausbeutung die Mühe eines derartigen Vordringens gelohnt hätte. Pflanzungskulturen zu treiben, erschien aber weit praktischer in Westindien, wo es fruchtbarstes Land gleich an der Küste gab. Noch bis in die neuste Zeit, bis vor 15—20 Jahren hat man Afrika stark unterschätzt, von der Wertlosigkeit mancher Küstenstriche wie der Loangoküste, die einen zu geringen und zu ungleichmäßigen Regenfall hat, auf die Wertlosigkeit des Innern geschlossen. Tatsächlich ist das Innre mit fortschreitender Erforschung als immer wertvoller erkannt: der Regenfall ist stärker, die Hitze wird durch die Erhebung beträchtlich gemildert, und auch die Bodenfruchtbarkeit ist in vielen Gebieten eine durchaus befriedigende. Man weiß jetzt, daß z. B. der Kaffeebaum, der auf den Gneisböden des Usambaragebirges, wo bis jetzt der Küstennähe wegen allein Pflanzungen angelegt sind, kränkelt, dagegen an den 1000—1800 m hoch gelegnen Hängen des Kilimandscharo auf dem fruchtbaren Basaltboden in üppigster Weise gedeiht. . . . Der überwiegende Teil Ostafrikas liegt in 1000 und mehr m Meereshöhe, in einem Klima, dessen Durchschnittstemperatur 21—22 ° Celsius nicht übersteigt, also der von Nordafrika ähnelt, und wo mit der Zeit nach unsern heutigen Kenntnissen selbst weiße Kolonisten, wenn auch mit aller Vorsicht angesiedelt werden könnten, sobald erst die Malariagefahr als im wesentlichen beseitigt gelten kann. Die blühende deutsche Kolonie Blumenau in Südbrasilien hat eine Mittelwärme von 21,5 ° Celsius, ist allerdings m a l a r i a f r e i, was die afrikanischen Tafelländer zur Zeit nicht sind. Den Fortschritten grade der deutschen bakteriologischen Forschung, der Genialität eines Koch haben wir es zu verdanken, daß zurzeit die schlimmsten Feinde des Europäers, die Tropenkrankheiten, als nicht unüberwindbar erscheinen, sodaß wir hoffen können, wenigstens auf den tropischen Hochebenen bis zu 1000 m Meereshöhe herunter künftig „ungestraft unter Palmen" wandeln zu dürfen. Um aber zu diesen relativ gesunden und fruchtbaren Hochebnen zu gelangen, dazu bedürfen wir der Eisenbahnen. In der vorliegenden Denkschrift ist zunächst bei der Frage nach der Rentabilität der Bahnen allerdings nur an eine Hebung der Eingebornenkulturen gedacht, und es ist nicht zu leugnen, daß diese Methode Erfolge verspricht, wie wir das namentlich bei den Franzosen am Senegal sehen. . . . Auch die englische Ugandabahn hat bereits in der kurzen Zeit ihres Bestehens recht günstige Erfolge aufzuweisen; wenigstens betrugen nach der Denkschrift 1905 die Einnahmen 204 922 £, die Ausgaben 148 250, wobei der Überschuß von 56 672 £ allerdings erst eine Verzinsung von 0,7 % des Anlagekapitals vorstellte. Aber daneben waren die Zolleinnahmen Britisch-

Ostafrikas von 1900—1905 von 37 784 auf 86 186 £ gestiegen. 1906/07 sind die Einnahmen der Ugandabahn (nach Statesmans Yearbook für 1908) auf 231 375 £ angewachsen. Verspricht nun in Britisch-Ostafrika die Baumwolle- und Erdnußkultur gute Ergebnisse, so dürfte das in Deutsch-Ostafrika nicht minder der Fall sein. Die Frage ist bloß, in welchem Tempo sich die Entwicklung vollzieht. Und da ist es von Bedeutung, daß neben einer Fördrung der Eingebornenkulturen die großen europäischen Pflanzungskulturen nicht vernachlässigt werden. In zweckmäßigster Weise könnte dies durch billigen landwirtschaftlichen Kredit geschehn. Davon ist freilich bei den bisherigen Regierungsvorlagen keine Rede gewesen. Aber vielleicht kommt das noch. . . . In recht eingehnder Weise sind die Bedeutung und die Vorzüge des staatlichen Bahnbaus gegenüber dem von Privatgesellschaften in den Kolonien begründet. Diese Begründung lag allerdings auch zu sehr auf der Hand. Man sieht ja, wie selbst die Franzosen und Engländer, die in bezug auf das Eisenbahnwesen in der Heimat eingefleischte Individualisten sind, in den Kolonien ganz überwiegend Staats- bzw. „Kolonial"-Bahnen gebaut haben. Es ist insofern eine kleine Inkonsequenz in der Denkschrift bzw. ein Zugeständnis an die bisherige Eisenbahnpolitik in Ostafrika, wenn die Frage, ob die vom Staat fertig gebauten Bahnen doch nicht lieber verpachtet werden sollen, offen gelassen wird. Hier gilt es doch aut — aut. . . . Wichtig sind die großen Gesichtspunkte, die in der Denkschrift an vielen Punkten betont sind: die Notwendigkeit, gegenüber der gewaltigen Entwicklung Englisch-Ostafrikas, wie sie namentlich durch den Bau der Kap-Kairo-Bahn gefördert wird, nicht allzusehr zurückzubleiben; es droht in der Tat schon das Absinken Deutsch-Ostafrikas zu einer bloßen britischen Wirtschaftssphäre: die Ugandabahn und die Kap-Kairo-Verbindung reißen die Frachten aus dem Hinterlande Deutsch-Ostafrikas an sich. . . .

Was die Kostenfrage anlangt, so ist da allerdings der Punkt, wo zunächst die heftigste Gegnerschaft zu gewärtigen ist wegen der Reichszuschüsse, die für die erste Zeit zu erwarten sind. Da ist es nun von Wichtigkeit, wenn in der Denkschrift darauf verwiesen wird, daß, wenn man in den deutschen Kolonien die Ausgaben für Militärschutz von dem eigentlichen Kolonialbudget absetzt und sie nach französischem Muster auf die Rechnung des Mutterlandes setzt, schon jetzt Ostafrika kein eigentliches Defizit hat, sondern Überschüsse aufweist. Diese Überschüsse könnten als Sicherheit für die Aufbringung der Zinsen des Eisenbahnbaus dienen. Nichtsdestoweniger ist bei allen kolonialen Eisenbahnbauten äußerste Sparsamkeit zu beobachten, damit nicht von vornherein das große Publikum abgeschreckt wird. Und da wird man sich fragen müssen, ob die an sich nicht hohen Kosten von 80 000—100 000 Mark per Kilometer, die für Bahnen mit Meterspur gefordert werden, nicht noch weiter herabgedrückt werden können. Es ist daran zu erinnern, daß die Türkei in ähnlichem Gelände die Hedschasbahn, allerdings unter Heranziehung von 5—6000 Mann Truppen, um etwa 40 000 Mark per Kilometer baut. Es läßt sich nicht absehn, weshalb nicht in Afrika Eisenbahnbataillone aus Schwarzen gebildet werden könnten, die außerordentlich wenig kosten würden (pro Mann höchstens 300 Mark jährlich), mit denen man dann

fortdauernd weiter bauen könnte. Auf die Art würde militärischen und Kulturzwecken gleichzeitigt genügt werden. Allein sei dem wie ihm wolle: Gebaut müssen die für die Aufschließung des fruchtbaren Innern nötigen Bahnen unter allen Umständen werden; selbst 200 — 300 Millionen Ausgaben dürfen da keine Rolle spielen. Vergegenwärtigt man sich die Größe von Deutsch-Ostafrika, von Kamerun (wo ebenfalls die fruchtbarsten, mit Lavaboden bedeckten Landstrecken vorkommen, die zugleich bei ihrer recht erheblichen Erhöhung über dem Meeresspiegel relativ gesund sind), so sind die Kapitalanlagen zur Verbessrung des Verkehrs eine Notwendigkeit. Nur die wenigsten Produkte, als Elfenbein, Kautschuk u. dgl. können die heutigen Transportkosten auf Negerrücken, die auf 2000 und mehr Mark per Tonne steigen, tragen; Eisenbahnen schaffen eine Ausfuhrmöglichkeit namentlich für Ölfrüchte und Baumwolle, die die deutsche Volkswirtschaft in zunehmendem Maße verbrauchen wird, und die sicher in Afrika am billigsten produziert werden können.

Berlin. Karl Ballod.

Sinzheimer, Dr. **Hugo,** Rechtsanwalt am Landgericht Frankfurt a. M.: Der korporative Arbeitsnormenvertrag. Eine privatrechtliche Untersuchung. Erster Teil. Leipzig 1907, Duncker & Humblot. 132 S. 3,20 Mk.

In der Fülle juristischer Literatur über den Arbeitstarifvertrag, die neuerdings entstanden ist, nimmt Sinzheimers Arbeit eine besondre Stellung ein. Sinzheimer ist einer der wenigen Juristen, die schon vor Jahren dem Problem des Tarifvertrags vom rechtsdogmatischen Standpunkte näher traten; er erstattete bereits im September 1905 auf dem Verbandstage der Gewerbegerichte den grundlegenden Vortrag über diesen Gegenstand und stellte Gesichtspunkte für die privatrechtliche Auffassung wie für die rechtspolitische Behandlung der Tarifverträge durch den Gesetzgeber auf, Gesichtspunkte, die noch heute die Erörtrung über die rechtliche Reglung des Tarifvertrags beherrschen. Sinzheimer kennt die volkswirtschaftliche Literatur über den Tarifvertrag und die Tatsachen der Vertragsinhalte gut und ist in der juristischen Literatur über den Arbeitsvertrag und die damit zusammenhängenden Fragen völlig zu Hause. Diese gründliche Beherrschung des Stoffes hat ihn bestimmt, den Fragen des Tarifvertragswesens auf eignen Wegen nachzuspüren und namentlich die Begriffsstruktur an diesem sozialrechtlichen Gebilde in ein neues Licht zu rücken. Leider liegt von dieser Untersuchung Sinzheimers bisher nur der erste Teil vor, der wesentlich nur den normativen Inhalt des Tarifvertrags und die Vertragsparteien behandelt, während die Rechtswirkung nach ihren verschiednen funktionellen Seiten erst im kommenden zweiten Teil behandelt werden soll.

Das privatrechtliche Gestaltungsprinzip des gewerblichen Arbeitsvertrages, das durch den Arbeitstarifvertrag umgewandelt werden soll, betrifft nach Sinzheimer zwei Gruppen von Beziehungen innerhalb des Arbeitsverhältnisses, das Individualverhältnis, das den einzelnen Arbeiter mit dem Arbeitgeber verbindet, und das Solidarverhältnis, die alle Arbeiter desselben Betriebes umfassenden Gemeinschaftsbeziehungen.

Nur das Individualverhältnis ist durch Gesetz geregelt, um das Solidarverhältnis hat sich der Gesetzgeber bisher kaum gekümmert; die vorhandnen Arbeiterausschüsse haben keine rechtliche Vertretungsmacht für die Solidarinteressen der Arbeiterschaft. Vielmehr sind diese dem Recht des Arbeitgebers auf freie Betriebsgestaltung unterworfen. Das Individualverhältnis umschließt ein Austauschverhältnis, ein Über- und Unterordnungsverhältnis, ein Verhältnis der persönlichen Fürsorge für den Arbeiter; sie sämtlich bedeuten mehr oder minder absolute Alleinbestimmungsrechte des Arbeitgebers im Arbeitsverhältnisse. An die Stelle dieses absoluten Gestaltungsprinzips des Arbeitsvertrags ein nicht bloß äußerlich, sondern seinem Inhalt nach vertragsmäßiges Gestaltungsprinzip, an die Stelle der absoluten Rechte vertragsmäßig hergestellte Normen zu setzen, ist das Wesen und der Zweck des korporativen Arbeitsvertrags. „Arbeitsnormenvertrag" sagt Sinzheimer, weil dieses Übereinkommen zwischen den korporativen Gruppen in beiden Lagern des Arbeitsverhältnisses „Normen" schafft, nach denen sich die Mitglieder der Parteien beim Abschluß ihrer künftigen Arbeitsverträge richten sollen. Das ist die hergebrachte und richtige Erklärung des Begriffs „Arbeitstarifvertrag". Sie aber in den Namen hineinzutragen und den Ausdruck „Tarifvertrag" dadurch ersetzen zu wollen, hat keinen rechten Zweck, da der Name „Tarifvertrag" oder „Arbeitstarifvertrag" allgemein verständlich und sachgemäß ist, und vor allen Dingen immer wieder auf den „Tarif", auf die Tarifierung des Lohns als des entscheidenden Kerns im Arbeitsvertragsverhältnisse hinweist.

Sinzheimer geht nun dazu über, nach Maßgabe der eben dargestellten Beziehungsgruppen des Arbeitsverhältnisses den Vertragsinhalt der Tarifverträge systematisch zu zergliedern, soweit er sich auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiterschaft unmittelbar bezieht. Sinzheimer glaubt da folgende Sparten aufmachen zu sollen: I. Arbeitsnormen, die das Arbeitsverhältnis im weitesten Sinne betreffen und regeln, und II. Berufsnormen, die sich auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber (bzw. -Organisation) und Arbeiterberufsvereine sowie dessen Mitglieder erstrecken, die „die sich aus der Berufsgemeinschaft ergebenden Beziehungen regeln". Die Gruppe I umfaßt „allgemeine" und „besondre" Arbeitsnormen. Letztre zerfallen wieder in A) Individualnormen, nämlich 1. Tarifnormen (Lohn, Arbeitszeit, Arbeitsausführung, Arbeitsform usw.), 2. Direktionsnormen, (Arbeitsanordnung, Verhaltungsvorschriften für die Arbeiter), 3. Fürsorgenormen, 4. Bestandsnormen, (Kündigungsverhältnisse), 5. Ergänzungsnormen, und in B) Solidarnormen, namlich 1. Betriebsnormen (Betriebshygiene) und 2. Organisationsnormen (Reglung der technischen Arbeitsgemeinschaft und der Arbeiterinteressenvertretung — zwei ganz verschiedne Dinge!). Die Gruppe II — Berufsnormen — zerlegt Sinzheimer in soziale und individuelle Berufsnormen. Erstre berechtigen und verpflichten die Organisationen der Vertragsparteien, letztre bestimmen das Verhalten der Mitglieder dieser Vertragsorganisationen. Ob es Sinzheimer mit dieser Normengliedrung gelungen ist, den Einblick in den Inhalt der Tarifverträge zu vertiefen und die begriffliche Ordnung dieses Inhalts zu

fördern, erscheint mir zweifelhaft. Eine klare einwandfreie Systematik dürfte nicht in „allgemeine Arbeitsnormen", „soziale Arbeitsnormen" und „soziale Berufsnormen" auseinanderreißen, was innerlich organisch zusammengehört. Wenn man die zahlreichen Beispiele, die Sinzheimer zu diesen Normengruppen anführt, unbefangen ansieht, ist man oft über ihre Zuteilung an diese oder jene Sparte überrascht. Und wie willkürlich diese Normengruppen z. T. konstruiert sind, zeigt sich darin, daß Sinzheimer gelegentlich dieselbe Tarifbestimmung als Beispiel für verschiedne Normengruppen anführt. Daß ferner Sinzheimer die unmittelbaren Leistungspflichten der Partein aus dem Vertrage, wie z. B. die Pflicht, sofort einen Arbeitsnachweis zu errichten, mit den „Normen" zusammenmischt, beeinträchtigt die Klarheit der Systematik. Das zweite Kapitel des Buches, „Die Parteien", erörtert scharfsinnig auf Grund vorzüglicher Kenntnis der neuern tarifrechtlichen Literatur und der ausländischen Gesetzgebung, die z. T. im Anhang der Schrift abgedruckt ist, die verschiednen widerstreitenden Ansichten auf diesem Gebiete, die Verbands-, die Vertretungs- und die kombinierte Theorie. Der Unterschied der Theorien besteht darin, daß die eine nur den Verband, die andre nur die durch ihn vertretnen Mitglieder, die dritte aber Verband *und* Mitglieder gleichzeitig aus dem Tarifvertrag berechtigen und verpflichten will. Sinzheimer bekennt sich zur Verbandstheorie und hält sie allein für geeignet, Ausgangspunkt und Grundlage für eine gesetzliche Reglung des Arbeitstarifvertrags zu bilden. Sinzheimer scheint zu dieser, meines Erachtens zu engen Auslegungstheorie hauptsächlich deshalb zu neigen, weil er mit bewußter Einseitigkeit nur die „korporativen" Arbeitstarifverträge, d. h. die von einem Berufsverein abgeschlossnen Verträge, unter Nichtberücksichtigung der auch für Unorganisierte geltenden Tarifverträge, bei seinen rechtlichen Konstruktionsbetrachtungen zugrunde legt. Da aber der Tarifvertrag die Tendenz zur Allgemeingeltung für alle Gewerbeangehörigen, also auch für die Unorganisierten hat und seinem Zweckgedanken nach haben muß, so liefert diese einseitige Betrachtung keine einwandsfreie Rechtskonstruktion, die als Ausgangspunkt für die gesetzliche Reglung des Tarifvertragspunkts zu empfehlen wäre, sondern die Kumulations- oder kombinierte Theorie dürfte, wie ich in einem Gutachten für den Deutschen Juristentag ausführlich dargelegt habe, mit einigen prozessualen Einschränkungen besser dem „richtigen Rechte" dienen, dessen Herausbildung jetzt die Tarifvertragsentwicklung gebietrisch verlangt. In dem Schlußkapitel seines Buches skizziert Sinzheimer noch einmal zusammenfassend den Tatbestand des „Arbeitsnormenvertrags", unter Ausblicken auf verwandte Erscheinungen außerhalb der gewerblichen Arbeitswelt.

Sinzheimers Schrift enthält, obwohl seine Systematik und seine Konstruktion vielfach Widerspruch herausfordern, doch eine so sachkundige und scharfsinnige Betrachtung der begrifflichen und rechtlichen Probleme, die im Arbeitstarifvertrage der Wissenschaft gestellt sind, daß kein Fachmann sie ohne Gewinn lesen wird.

Waldemar Zimmermann.

Halbach, Dr. Hermann: Die Einwirkung der Arbeiterversicherungsgesetze auf die Knappschaftsvereine und ihre Einrichtungen. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. Herausgegeben von v. Heckel, Savigny und Schmöle. Heft 3.) Leipzig 1906, L. Hirschfeld. IV u. 234 S. 8°. Preis 6,60 Mk.

Es ist bekannt, daß viele wichtige Anhaltspunkte für den ersten Aufbau unsrer Arbeiterversicherungsgesetze aus den althergebrachten Einrichtungen der Knappschaftsvereine gewonnen worden sind. Weniger bekannt sind die bedeutungsvollen Rückwirkungen der Arbeiterversicherungsgesetze auf die Institutionen der Knappschaftsvereine. Sie beginnen schon gleich mit dem Erlasse des ersten großen Reformgesetzes. Obwohl der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung der Versichrungsgesetze die altbewährten Knappschaftskassen mit Achtung und Wohlwollen behandelt hat, hat er doch nicht ganz vor ihnen Halt machen können; sie mußten in das neue Gebäude eingefügt werden. In dem Kranken- und Unfallversichrungsgesetze wurden deshalb besondre Paragraphen zur Reglung der Verhältnisse im Bergbau vorgesehn, welche die auf hundertjähriger Erfahrung gegründeten Einrichtungen der Knappschaften sowie die Eigenart des Bergbaues überhaupt berücksichtigen sollten. Ebenso beziehn sich in dem Gesetze über die Individualiditäts- und Altersversichrung einige Paragraphen vornehmlich auf die Knappschaftsvereine. Trotz dieser Rücksichtnahme sind die Einwirkungen doch zum Teil so bedeutende gewesen, daß eine zeitlang die Existenz der Knappschaftskassen in ihrem alten Umfange in Frage gestanden hat. Ein Teil der Knappschaftsvereine ist denn auch infolge der Versichrungsgesetze auf einer Stufe stehen geblieben, die für andre nur ein Durchgangsstadium gewesen ist. Am charakteristischsten und umfassendsten nach den verschiednen Richtungen hin ist der Einfluß bei den Knappschaftsvereinen des größten deutschen Kohlenbezirkes, des Ruhrreviers, in die Erscheinung getreten. Halbach gibt keine erschöpfende Darstellung der Entwicklungsgeschichte und der Art und Weise, wie sich die weit über 100 Knappschaftsvereine von oft nur lokaler Bedeutung an die deutsche Sozialversichrungsgesetzgebung anpaßten. Gegenstand seiner Untersuchung ist die Einwirkung der Arbeiterversichrungsgesetze auf die Knappschaftsvereine des niederrheinisch-westfälischen Kohlenbezirks. Nachdem in der Einleitung Geschichte und Organisation der Knappschaftsvereine bis zum Erlaß der Arbeiterversichrungsgesetze untersucht worden sind, befaßt sich der Verfasser in 3 besondern Kapiteln mit der Einwirkung der Reichsversichrungsgesetze auf die Knappschaftsvereine. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Knappschaftsvereine vor 25 Jahren eine wesentlich andre Gestalt hatten als heute. Sie stellten einheitliche Kassen dar, die vorübergehnde und dauernde Leistungen gewährten, ohne daß ihre Leiter sich der Wesensunterschiede der verschiednen Leistungen recht bewußt waren. Von einer besondern Behandlung der einzelnen Unterstützungszweige war deshalb keine Rede. Die Ausgaben wurden aus einem, im allgemeinen festen Beitrage bestritten. Überschritten sie die Einkünfte, so wurden einfach die Leistungen gekürzt. Überhaupt war die Festsetzung der Höhe und Dauer der Unterstützungen ganz den Be-

teiligten überlassen. Hierin trat nun durch die Reichsversicherungsgesetze eine Wandlung ein. An die Stelle des knappschaftlichen Prinzips trat das moderne soziale Prinzip. Die wenigen Vorschriften des A.B.G. wurden durch die zahlreichen und ausführlichen Vorschriften der Reichsgesetze erweitert und in bestimmte Formen gebracht; die Autonomie wurde beschränkt. Die Krankenversicherung wurde einer besondern Abteilung überwiesen, die ihre Ausgaben aus einem besondern Beitrag bestreitet, der beweglich ist, da er dem tatsächlichen Aufwande angepaßt werden muß. Neue organisatorische Verändrungen mußten vorgenommen werden, als das Invalidenversicherungsgesetz kam. Für diesen Versicherungszweig richtete man wieder eine neue Abteilung, und zwar mit besondrer Buch- und Kassenführung und besondrer Beitragsleistung ein. Der besondre Beitrag ist so bemessen, daß sich Überschüsse ergeben, die zur Befriedigung der gewaltigen Anfordrungen der Zukunft dienen sollen. Neben diesen beiden Abteilungen steht eine dritte, die das alte knappschaftliche Pensionswesen behandelt, und für die ebenfalls besondre Beiträge erhoben werden. Im Ruhrrevier errichtete man für die reichgesetzliche Invaliditäts- und Altersversichrung eine besondre Kassenabteilung mit besondern Beiträgen und Leistungen, die im allgemeinen den reichsgesetzlichen entsprachen. Die neue Abteilung mußte, um den Ansprüchen des Reichsgesetzes zu genügen, von dem alten knappschaftlichen Prinzipe abgehn, das nur einer bestimmten Kategorie von Bergleuten einen Pensionsanspruch einräumte. Sie mußte jede im Bergbau beschäftigte, über 16 Jahre alte Person aufnehmen und jedem, der beigetragen hatte, eine Rente gewähren, sobald die für alle gleichen Voraussetzungen vorlagen. Die Voraussetzungen sind verschieden von denen, die für die Gewährung von Knappschaftspensionen galten. Die Karenzzeit und damit die Mindestbeitragsleistung ist bei dem Invalidenversichrungsgesetz geringer. Der Hauptunterschied liegt jedoch darin, daß der Grad der Invalidität, die vorhanden sein muß, um einen Anspruch zu begründen, bei beiden Versicherungszweigen verschieden ist; es stehen sich hier die Begriffe „Arbeitsunfähigkeit" und „dauernde Erwerbsunfähigkeit" gegenüber. Da die Unfähigkeit zur Bergarbeit, die Hauptvoraussetzung für eine Berginvalidenrente, im allgemeinen wesentlich früher vorhanden ist als die dauernde Erwerbsunfähigkeit nach dem Reichsgesetze, so steht sehr vielen Knappschaftsinvaliden wohl eine Knappschaftspension, nicht aber eine Rente auf Grund des Invalidenversichrungsgesetzes zu. Die Knappschaftspension ist im allgemeinen höher als die Reichsrente. Es wurde auch für die Berginvalidenrente die für die Invalidenrente festgesetzte Berechnungsart nach Lohnklassen eingeführt. Die Aufrechnung der Rente gegen die Berginvalidenrente hat große Schwierigkeiten bereitet. Heute bekommt der Knappschaftsinvalide, wenn er Reichsrentner wird, unter Wegfall seiner alten Berginvalidenrente die volle Reichsrente nebst einer Zusatzrente.

Diese Reorganisationen haben eine Gesundung des knappschaftlichen Instituts namentlich in finanzieller Hinsicht bewirkt. Während sich die größeren Knappschaftsvereine den Anfordrungen, die das Krankenversichrungsgesetz und das Invalidenversichrungsgesetz stellten, anpassen konnten, ließen sich die im Unfallversichrungsgesetz vorgesehnen Organi-

sationen, die den dem Knappschaftswesen ganz fremden Charakter öffentlich-rechtlicher Versicherungsgemeinschaften der Unternehmer trugen, nicht in die Knappschaftsvereine einfügen. Damals, als die sozialpolitischen Gesetze eben erst eingesetzt hatten, und es an Erfahrungen noch völlig gebrach, war das wenigstens nicht möglich. Daher mußten für die Unfallfürsorge besondre Einrichtungen geschaffen werden. Es entstand die Knappschafts-Berufsgenossenschaft als vollkommen selbständige Organisation.

Die von modernen Anschauungen erfüllten Reichsversicherungsgesetze haben also die alten konservativen Knappschaften gezwungen, sich in vielen Punkten den Fordrungen der neuern Zeit anzupassen. Den Rest der alten knappschaftlichen Organisation, der den Einwirkungen der Reichsgesetze noch nicht unmittelbar ausgesetzt gewesen ist, suchen nun viele Kassen den veränderten Zeitverhältnissen zum Trotz zu wahren. Vor allem wehren sich zahlreiche kleine Knappschaftsvereine hartnäckig dagegen, ihr Sonderdasein aufzugeben. Von den 126 deutschen Knappschaftsvereinen sind die meisten rein örtlicher Natur. Dafür, daß die lokalen Vereine sich nicht zu großen Vereinen zusammenschließen, ist ein triftiger Grund nicht vorhanden. Bei der vorgeschützten ängstlichen „Wahrung der Individualität" wird beispielsweise auch die Beschränkung der Freizügigkeit, der die Bergleute mit Rücksicht auf ihre knappschaftlichen Renten noch unterliegen, nicht vollständig beseitigt werden können. Auch in bezug auf die Mitgliedschaft haben die Reichsversicherungsgesetze bei den Knappschaftsvereinen noch nicht vollständig die Verjüngung bewirkt, die wünschenswert bzw. nötig ist. Auch heute hat man bei den Knappschaftsvereinen noch zwei Gruppen von Kassenmitgliedern: die unständigen, minderberechtigten und die ständigen, vollberechtigten. Diese Unterscheidung entspricht unsern heutigen Anschauungen nicht mehr. Wie die Fährnisse für Leben und Gesundheit bei den ständigen und unständigen Bergarbeitern gleich sind, so müssen auch beide Kategorien gleich gegen sie geschützt worden. Die Reichsgesetze haben, soweit sie die Knappschaftsvereine unmittelbar zu beeinflussen vermocht haben, zur Beseitigung der Scheidung unter den Mitgliedern wesentlich beigetragen. Die Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft bei der Pensionskasse sind gemildert. Es war ferner nicht mehr angängig, Mitglieder beitragen zu lassen, die keinen Anspruch auf Knappschaftsleistungen erwerben konnten.

Zu wünschen bleibt also noch, daß der bei der knappschaftlichen Pensionskasse des Allgemeinen Knappschaftsvereins noch immer grundsätzlich erhaltne Unterschied zwischen ständigen und unständigen Mitgliedern nach dem Beispiele einiger andrer Knappschaftsvereine ganz beseitigt werden möchte. Sodann entspricht der bei den knappschaftlichen Pensionskassen noch als Voraussetzung für den Beginn der ständigen Mitgliedschaft und damit für den Beginn des Anspruchs auf Rente bestehnde Gesundbefund nicht mehr unsern heutigen Anschauungen.

Zu erstreben bleibt, daß allgemein die knappschaftliche Invalidenversicherung mit der reichsgesetzlichen verschmolzen wird, und zwar in Anlehnung an die im Invalidenversicherungsgesetz gegebnen Grundsätze. Dieses Ziel wird aber wohl erst erreicht werden, wenn die reichsgesetz-

liche Witwen- und Waisenversicherung eingeführt ist. Im ganzen sind die unmittelbaren Vorteile im Reichsversicherungsgesetze grade für die Bergarbeiter weniger in die Augen springend gewesen als bei andern Berufsarten, weil die Bergleute sich schon vorher eines Maßes von Sicherung gegen die Gefahren ihres Berufs zu erfreuen gehabt haben, wie es den übrigen Arbeiterkategorien nicht entfernt ähnlich beschieden gewesen ist. Und doch hat die Reichsgesetzgebung zur Verbessrung der materiellen Lage auch der Bergarbeiter ganz erheblich beigetragen.

Alles in allem: Die drei großen Versicherungsgesetze des Reiches haben den Knappschaftsvereinen und ihren Mitgliedern ganz erhebliche materielle und immaterielle Vorteile gebracht. Das Knappschaftsinstitut ist durch sie seinem Ziele, den Bergarbeitern und ihren Familien in Zeiten wirtschaftlicher Bedrängnis in ausreichendem Maße zu helfen, ein tüchtiges Stück näher gebracht worden. Noch mancher Vorteil, dessen sich heute nur die Bergarbeiter erfreuen dürfen, wird in Zukunft auch den übrigen Arbeitern im Wege der Versicherung zugänglich gemacht werden. Wenn das Knappschaftsinstitut dann schließlich in den Leistungen von den Reichsgesetzen eingeholt ist, so darf die Sonderaufgabe, die es gegenüber den reichsgesetzlichen Arbeiterversicherungs-Einrichtungen jetzt noch hat, als abgeschlossen gelten. Ihm wird aber für alle Zeiten der Ruhm bewahrt bleiben, Vorläufer und Vorbild unsrer gewaltigen Reichsversicherung gewesen zu sein.

Die interessanten Untersuchungen Halbachs über die Eingliedrung einer alten genossenschaftlichen Versicherung der Angehörigen eines besondern Berufs in die neue soziale Gesetzgebung des Deutschen Reichs und die dadurch notwendig gewordnen Ändrungen der alten Organisationen werden durch einen umfangreichen statistischen Anhang ergänzt.

Die Schrift gibt einen Einblick in die mit solchen Organisationsändrungen verbundnen großen Schwierigkeiten und ist daher ein wertvoller Beitrag für das immer noch ungelöste Problem des einheitlichen Ausbaues der sozialen Versicherungsgesetzgebung des Deutschen Reiches. Die gründliche, gewissenhafte und unparteiische Untersuchung des interessanten und schwierigen Problems gibt der Schrift eine besondre Bedeutung für dieses größte Problem unsrer sozialpolitischen Gesetzgebung, das nicht von der Tagesordnung verschwinden kann, bevor es gelöst ist.

Berlin. Cl. Heiß.

Corréard, J.: Les Sociétés coopératives de Consommation en France et à l'étranger. Paris 1907, P. Lethielleux, XV u. 301 S. kl. 8⁰. Preis brosch. 3 Frcs.

Paul Leroy-Beaulieu sagt in seiner Vorrede zu diesem Werk: „Ce livre est le meilleur manuel pour les coopérateurs.“ Dieses sehr freigebige Lob eines der angesehnsten Nationalökonomen erfordert, was die Darstellung der einzelnen Länder, insbesondre Deutschland anlangt, wie wir später zeigen werden, eine recht beträchtliche Einschränkung. Die kurze historische Einleitung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Anwendung des genossenschaftlichen Prinzips der Verteilung gemeinsamen Geschäftsgewinns nach dem Betrag der Einkäufe, wie es in dem

Konsumverein von Gebweiler schon im Kern vorhanden war, aber doch erst durch die Pioniere von Rochdale in vorbildlicher Weise durchgeführt wurde. Ihre Bedeutung kann wohl kaum darunter leiden, daß ihnen der Franzose die Priorität zugunsten einer französischen Stadt, die inzwischen wieder deutsch geworden ist, mit deutscher Bevölkrung abstreitet. Auch Meltham Mills, wo das Prinzip in England selber noch früher angewendet wurde, muß gegenüber der epochemachenden Bedeutung von Rochdale zurücktreten. Mit Recht wird übrigens derartigen historischen Erörtrungen nur ein sehr knapper Raum zugestanden. Die Entwicklung der Konsumvereine in den drei Perioden von 1852—1870, von 1870 bis 1885 und vom letztgenannten Jahr bis zur neusten Zeit wird dagegen gar zu kurz behandelt. Mit Recht wird der Hauptnachdruck auf die Darstellung des gegenwärtigen tatsächlichen Standes der Konsumvereine in den einzelnen Ländern gelegt.

Hier beschränkt sich die Darstellung auf die eigentlichen Konsumvereine, behandelt also die der weitern Produktion dienenden landwirtschaftlichen Konsumvereine oder die Rohstoffgenossenschaften und die Einkaufsgenossenschaften der Händler nicht; dagegen werden mit Recht die von den Konsumvereinen begründeten Betriebe eigner Produktion, werde sie nun in genossenschaftlicher oder in andrer Form betrieben, in die Darstellung mit einbezogen. Für jedes dieser Länder zeigt Corréard an zahlreichen Beispielen: 1. In welcher sozialen Lage sich die Genossenschafter befinden, wie man die Konsumvereine klassifizieren kann, und welches die materielle Bedeutung der von ihnen erzielten Resultate ist. 2. Wie die Genossenschaften funktionieren, was die Genossenschafter für Gewohnheiten haben, was sie verkaufen, und wie sie es verkaufen. 3. Die gesetzliche Lage der Genossenschaften und die Art ihrer Verwaltung. 4. Die Verbände und die gemeinsamen Organe, die sie errichtet haben (Verbände, Engrosmagazine usw.) 5. Was sie mit ihren Gewinnen anfangen. 6. Welches die allgemeine Bedeutung der Genossenschafter in der Nation ist, in welchen Beziehungen sie zu den weltlichen und geistlichen Behörden, zu den gewerblichen Berufsgruppen usw. stehn (S. 73).

Es finden sich zuweilen recht treffende Beobachtungen, wie z. B. die, daß die Deutschen sich zwar leichter zu Genossenschaften zusammenfinden, daß dagegen die Engländer mit größrer Treue zu ihrer Genossenschaft halten, was auch in viel höhern Umsatzziffern pro Genossenschaftsmitglied zahlenmäßig zum Ausdruck kommt. Interessant ist auch, daß nach den von Ludlow mitgeteilten Erfahrungen der Genossenschaft von Halifax die Einbehaltung der Dividenden, wie man allgemein, wenn auch unrichtig, die Rückvergütungen zu nennen pflegt, einer Familie während 14 Jahren genügt, um sie zum Besitzer eines eignen Heims zu machen. Daß die englischen Genossenschaften sehr viel für die allgemeine Volksbildung und Unterhaltung tun, ist schon allgemein bekannt. Ein englischer Geistlicher ging sogar soweit, die Erbauung einer Kirche aus Mitteln eines Konsumvereins vorzuschlagen, was als eine Übertreibung des an sich richtigen Gedankens erscheint, daß sich die Konsumvereine nicht so einseitig auf rein materielle Interessen ihrer Mitglieder zu be-

schränken brauchen. Die Großeinkaufsgenossenschaften haben in England, Dänemark und Deutschland die größte Bedeutung erlangt, ebenso die Eigenproduktion. Letztre konnte vielfach erst, nachdem durch die Gründung einer Großeinkaufsgenossenschaft der Bedarf konzentriert war, für fabrikmäßig im großen hergestellte Artikel in Angriff genommen werden, wie z. B. die Errichtung einer Seifenfabrik durch die Hamburger Großeinkaufsgenossenschaft.

Was nun die Darstellung des deutschen Konsumvereinswesens anlangt, so ist sie recht unvollständig und teilweise auch schief. Richtig bemerkt Corréard, daß sich die Interessen der kleinbürgerlichen Kreditgenossenschaften, die im Allgemeinen Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften überwiegen, mit denen der großen Konsumvereine nicht vertrugen, daß dies der tiefre Grund des Ausschlusses der großen Konsumvereine aus dem allgemeinen Verband war. Unrichtig aber ist es, von da an, den Spuren des als Partei interessierten Dr. Crüger folgend, nun zwischen Konsumvereinen mit bürgerlichen und solchen mit sozialistischen, was in Deutschland doch bloß so viel wie sozialdemokratischen Tendenzen heißen kann, zu unterscheiden. Richtig ist vielmehr, daß nach dem Kreuznacher Gewaltstreich alle Konsumvereine mit gesunder kräftiger Entwicklung aus dem allgemeinen Verband austraten und schon um der großen Vorteile der Großeinkaufsgenossenschaft willen dem Hamburger Zentralverband beitraten. Daß die großen Vereine, deren Mitglieder sich in der Mehrzahl aus Arbeiterkreisen rekrutieren, vielfach Sozialdemokraten an der Spitze der Verwaltung haben, berechtigt keineswegs dazu, sie als Vereine mit sozialistischer Tendenz zu bezeichnen. Es steht aber auch in einem auffallenden Widerspruch mit der eignen Angabe des Verfassers, daß die deutsche Konsumgenossenschaftsgesetzgebung die vollständigste und die am meisten befolgte sei (S. 135). Denn diese Gesetzgebung verbietet jede politische Betätigung innerhalb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Wer aber unsre deutsche Verwaltung kennt, der weiß, wie streng sie darüber wacht, daß sich in den Konsumvereinen nicht gegen das Gesetz sozialistische Tendenzen breit machen. Auch die Meinung, daß das Verbot des Verkaufs an Nichtmitglieder nur auf dem Papier stehe, widerspricht den Tatsachen und konnte bloß von jemand ausgesprochen werden, der die deutsche Mittelstandsbewegung und ihre Skrupellosigkeit im wirtschaftlichen Kampf nicht kennt. Es ist aber ein empfindlicher Mangel des Buches, daß die ganze mittelständlerische Agitation, die zur Einschränkung des Geschäftsbetriebs der Konsumvereine über jedes vernünftige Maß hinaus geführt hat, überhaupt nicht berücksichtigt worden ist. Auch die Umsatzbesteuerung der Konsumvereine wird nicht erwähnt. Wenn man von der Hineintragung von dem Genossenschaftsprinzip fremden Tendenzen in die Konsumvereinsbewegung spechen kann, so sind es die kleinen wegen ihrer Beschränkung auf Gewerkvereinsmitglieder meist erfolglosen Konsumvereine der christlichen Gewerkvereine. Weiter kennt der Verfasser die Konsumvereine, die von großen industriellen Betrieben, wie z. B. Krupp oder Siemens & Halske für die Angehörigen ihrer Betriebe errichtet worden sind, nicht. Von der umfangreichen deutschen Literatur kennt der Verfasser in der

Hauptsache bloß die Publikationen der beiden großen Verbände. Seine statistischen Nachweisungen schließen meist mit dem Jahr 1904 ab, oder geben, was noch schlimmer ist, überhaupt keine Auskunft darüber, auf welches Jahr sie sich beziehn. Demgegenüber gibt das Werk von Dr. J. Wernicke, „Kapitalismus und Mittelstandspolitik", das bereits Anfang 1907 erschienen ist, schon recht brauchbare internationale statistische Nachweisungen für das Jahr 1905.

Wenn ein Franzose Frankreich viel eingehnder behandelt und hier sogar die Statuten einzelner Genossenschaften ausführlich darstellt, so wird ihm das niemand verübeln, es kann dies aber nicht zur Entschuldigung dafür dienen, daß bei der Darstellung des deutschen Konsumvereinswesens und der Haltung, die die Gesetzgebung zu ihm eingenommen hat, grade die Hauptsache unter den Tisch gefallen ist, zumal diese Dinge z. B. in den Schriften der Gesellschaft für soziale Reform von Dr. Riehn recht übersichtlich dargestellt sind.

Was die Einschätzung der Bedeutung der Konsumvereine für das gesamte Wirtschaftsleben anlangt, nimmt Corréard einen gemäßigten Standpunkt ein. Er weist dem Genossenschaftswesen nicht wie Gide die Aufgabe zu, die gegenwärtige Wirtschaftsverfassung friedlich, aber gründlich umzugestalten, indem es den Besitz der Produktionsmittel und mit ihm die wirtschaftliche Herrschaft aus den Händen der Produzenten, die sie gegenwärtig innehaben, in die der Konsumenten übergehn lasse. Bei kräftiger Entwicklung des Konsumvereinswesens, meint er, werden nur die überflüssigen, nicht voll beschäftigten kleinen Händler aus der Konkurrenz ausgeschaltet, es beginne aber dann erst recht eine lebhafte Konkurrenz zwischen den großen Magazinen und den großen Konsumvereinen. Er hätte auch noch darauf hinweisen können, daß sich die Konsumvereine bis jetzt in größerm Umfang bloß für die Befriedigung eines wenig differenzierten Bedarfs von Massenartikeln des täglichen Verbrauchs bewährt haben. Er meint, die Umgestaltung der Wirtschaftsordnung im Sinne Gides komme schließlich auf einen Kommunismus auf verbreiterter Basis des Konsums hinaus und sei nur in der Theorie, nicht aber in der Praxis auf friedlichem Wege denkbar; in der Praxis sei vielmehr jede radikale Umwälzung der Wirtschaftsordnung ohne Gewalt undenkbar.

Zum Schluß weist der Verfasser der Wohltätigkeit, der Charitas gegenüber der Solidarität, die er als eine Mischung aus Altruismus und Egoismus bezeichnet, gegenüber neuern, nach seiner Ansicht unberechtigten Angriffen ihre berechtigte Stellung an. Mit Recht sagt er: Die Wohltätigkeit und die Solidarität schließen sich nicht aus, vorausgesetzt, daß man die eine nicht zum Werkzeug der Herrschaft und die andre nicht zum Werkzeug des Kampfes macht.

Wenn auch das Gebotne die reichen Probleme des Konsumvereinswesens nicht immer ganz erschöpft, so bietet doch der Verfasser eine so reiche Fülle internationalen Tatsachenmaterials in so lesbarer übersichtlicher Form, daß sein Buch allen denen, die sich mit dem Konsumvereinswesen vertraut zu machen wünschen, zur ersten Einführung und ins-

besondre allen praktisch am Konsumvereinswesen Interessierten zum Studium der Einrichtungen andrer Länder mit gutem Gewissen empfohlen werden kann.

Schöneberg-Berlin. Cl. Heiß.

Grotjahn, Dr. med. **Alfred,** Berlin: Krankenhauswesen und Heilstättenbewegung im Lichte der sozialen Hygiene. Leipzig, F. C. W. Vogel. VIII und 406 S. Pr. brosch. 10 Mk.

Der Verfasser des vorliegenden inhaltreichen Werks ist unter den Vertretern des jungen Arbeitsgebiets der sozialen Hygiene einer der ersten Führer; ihm ward die Gabe, nicht nur neue Arbeitsgebiete zu erschließen, sondern auch aus deren Ergebnis große Gesichtspunkte abzuleiten; in mühevoller Gedankenarbeit, in großer Strenge gegen sich selbst bildet er langsam seine Schlüsse, die dann, sobald er sie endlich veröffentlicht, die Zeichen der Reife und auch der sorgfältigen Abrundung in der Form bieten. Auch das vorliegende Werk, das Ergebnis mehrjähriger umfassender Einzelstudien, weist wieder diese Eigenart des Verfassers auf, das Material so zu durchdringen, daß als das Ergebnis seiner Bearbeitung die den Leser überzeugende Aufstellung weittragender gesetzmäßiger Beziehungen hervorgeht.

Nach den von Grotjahn selbst früher gegebnen Begriffsbestimmungen ist die soziale Hygiene ein Grenzgebiet zwischen biologischer Gesundheitswissenschaft und Volkswirtschaft, welche die notwendige Ergänzung der erstern Wissenschaft bildet. Im Gegensatz zu der biologischen Hygiene, welche durch den Laboratoriumsversuch die Fordrungen feststellt, deren Erfüllung im Interesse der individuellen und allgemeinen Gesundheit verlangt werden muß, stellt die soziale Hygiene durch Massenbeobachtung die in der Gegenwart vorhandnen gesundheitlichen Verhältnisse der Gesellschaft und der einzelnen durch soziale Einflüsse gegliederten Gruppen derselben fest und leitet aus den Ergebnissen die Folgrungen zur Bekämpfung von hygienischen Mißständen ab.

Von solchen Gesichtspunkten aus ging G. an die Darstellung des modernen Krankenhauswesens. Die bisher vorhandne Literatur behandelte die Krankenhausfrage fast ausschließlich von dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit für die Behandlung und Verpflegung der unmittelbar in Betracht kommenden Objekte, der kranken und siechen Personen, also von überwiegend ärztlichen Gesichtspunkten aus. Grotjahn hat sich von vornherein sein Ziel weiter gesteckt, indem er zuerst aus der Geschichte des deutschen Krankenhauswesens der neuern Zeit die *Entwicklungstendenzen* entwickelt. Während er für diesen Entwicklungsgang die treibenden Kräfte in Medizin, Volkswirtschaft und Gesetzgebung klar hervorhebt und gegeneinander abwägt, berücksichtigt er in seinen Folgrungen zugleich das Interesse der Versorgten, wie die wirtschaftliche Seite der Frage und schließlich die Rückwirkung der bestehnden Einrichtungen auf die Gesundheit der gesamten Bevölkrung.

Im *ersten* Teile des Werks schildert G. zunächst die rein ärztlichen Gründe, welche dazu geführt haben, die Versorgung der Erkrankten in Krankenhäusern in großem Umfange auszudehnen; es sind die Ausbildung

der chirurgischen Technik durch Erweitrung des Operationsgebiets und Verbessrung der Wundbehandlung, welche besondre und komplizierte Einrichtungen voraussetzt; die Vermehrung unsrer Kenntnisse von den Ursachen der Infektionskrankheiten, welche die Absondrung der Erkrankten zum Schutz der Gesunden erfordert, und schließlich die Ausdehnung der Spezialwissenschaften, welche eigne technische, insbesondre auch physikalisch-diätetische Behandlungsarten und komplizierte Untersuchungsmethoden beanspruchen. Durch diese Einflüsse wird vielfach der Schwerpunkt ärztlicher Tätigkeit aus der freien Praxis in den Anstaltsbetrieb verlegt; es ergibt sich ferner hieraus die Tendenz der Hospitalisierung der akut Erkrankten und Verletzten und der Asylisierung der chronisch und unheilbar Siechen, während neben diesen beiden Zweigen noch die vorbeugende Heilbehandlung entstand, welche durch Dauerheilung ihre Objekte vor der Einreihung in eine der beiden oben genannten Gruppen zu bewahren sich bemüht.

Neben diesen rein ärztlichen Gesichtspunkten bewirkten die Ausdehnung des Krankenhauswesens in geringerm Maße die private Wohltätigkeit und die politischen Verbände in Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Pflicht; einen großen Einfluß auf die Krankenhauspflege aber übten die sozialen Versicherungsgesetze aus, indem die Krankenversicherung den Krankenhäusern den Charakter der Armenanstalten nahm, die Unfallversicherung, den Begriff der chirurgischen Heilung durch den der funktionellen Heilung des Verletzten erweiterte, und schließlich die Invalidenversicherung eine ganz neue Art der Krankenhausfürsorge, nämlich die vorbeugende Anstaltsbehandlung schuf, die oben schon erwähnt wurde. Das Zusammenwirken dieser Faktoren führte schließlich zu einer weitern Erscheinung: zur Spezialisierung des Anstaltswesens. Die verschiednen Formen dieser Spezialanstalten schildert der zweite, an Umfang größte Teil des Werks, z. T. unter Beifügung eines großen statistischen Apparats. Von besondrer Wichtigkeit sind hier die Betrachtungen über die allgemeinen Krankenhäuser, für welche G. die erforderliche Zahl der Betten auf das Tausend der Bevölkrung, die durchschnittliche Belegungsdauer und vor allem die Kosten berechnet, um so zu Schlüssen über die wirtschaftlich zweckmäßigste Form des modernen Krankenhaustypus zu gelangen. Er begründet hierbei den praktisch wichtigen Satz, daß diese allgemeinen Krankenhäuser die Aufgabe haben, möglichst zahlreichen bettlägerig kranken Personen vorübergehnde, aber intensive Behandlung zu teil werden zu lassen, vor allem aber im Interesse des Schutzes der Gesunden die ansteckenden Kranken aus deren Mitte zu entfernen. Von besonderm Interesse ist seine Folgrung, daß nicht die modernen Riesenanstalten, sondern zahlreiche kleinre Anstalten von einer Bettenzahl von höchstens 150 Betten die wirtschaftlich vorteilhaftesten Anlagen sind und außerdem den Vorzug größrer Übersichtlichkeit für den Arzt und größrer Behaglichkeit für die Insassen bieten.

Diese allgemeinen Krankenhäuser bedürfen zu ihrer Entlastung noch der Genesungsheime, die mit möglichst geringen Kosten und unter einfachen Betriebsformen herzurichten sind. Weitre Betrachtungen stellt G. über die Lungenheilstätten an, welche nach seiner Ansicht in ihrer bevorzugten

Form als Behandlungsstätten für Anfangsstadien ihren Zweck als Mittel zur Bekämpfung der Volksseuche verfehlt hätten und notwendig durch asylartige Heimstätten für fortgeschrittne und unheilbare Tuberkulose ergänzt werden müßten.

Unter ähnlichen Gesichtspunkten behandelt dann G. weiter die andern Sonderanstalten in insgesamt 16 Abschnitten. Der dritte Teil des Werks ist ausschließlich für Betrachtungen über die Rückwirkung der festgestellten Entwicklungstenzen auf die Gesundheit der Gesellschaft bestimmt. Mit besondrer Liebe bespricht hier G. die Frage der Ausdehnung des Asylwesens auf körperlich oder geistig defekte und auf chronisch Kranke. Er sieht mit großem Recht es als eine dankbare und ohne Anlaß etwas in den Hintergrund getretne Aufgabe des Arztes an, auch diesen Kranken sich zu widmen. Er erhofft von der Ausdehnung der Asylisierung eine Vermindrung der Kriminalität, Einschränkung der Bettelei und Vagabondage, endlich erwartet er einen Einfluß auf die Güte der Nachkommenschaft durch Beschränkung der Fortpflanzung der Entarteten. Um die von G. für erforderlich gehaltne Ausdehnung des Asylwesens durchzuführen, bedarf es freilich des Eingreifens der Gesetzgebung, welche einen Anstaltszwang bei allen gemeingefährlichen psychopathischen Individuen, aber auch bei allen dauernd körperlich minderwertigen Personen zuläßt. Im übrigen hofft G., daß dieser gesetzliche Zwang nur in seltneren Fällen praktisch erforderlich werden wird, wenn man einerseits der Unterstützungsbedürftigkeit der Betroffnen auf dem Wege der geschlossnen Armenpflege Rechnung trägt, anderseits die Asyle so ausgestaltet, daß sich möglichst zahlreiche Anstaltsbedürftige freiwillig in deren Pflege begeben.

Diese leitenden Gedanken, welche durch alle Abschnitte des Werks hindurchgehn, bestimmen den Charakter der Arbeit; die außerordentlich große Ausdehnung des Krankenhauswesens in Deutschland kann jetzt, nachdem ein klarer Entwicklungsgedanke vorliegt, planmäßig und einheitlich weiter durchgeführt werden. Neben diesen wertvollsten Punkten des Werks darf aber der Hinweis auf den weitern Inhalt nicht unterbleiben. G. bringt eine Fülle tabellarischer Zusammenstellungen von praktischer Bedeutung über die Bettenzahl der einzelnen Städte, über Verwaltungskosten, Verpflegung, Ausstattung, über das Pflegepersonal, den Wert der Beschäftigung der Kranken usw. Auch als Materialiensammlung zur Frage des Krankenhauswesens ist das Werk dadurch berufen, fördernd zu wirken. A. Gottstein.

Conrad, Dr. **Else**: Das Dienstbotenproblem in den nordamerikanischen Staaten, und was es uns lehrt. Jena 1908, Gustav Fischer. 43 S. 1,20 Mk.

Es ist einer der empfindlichsten Schäden unsers modernen Lebens, welchen die Verfasserin in der vorliegenden Broschüre berührt. Sie betont mit Recht, daß die Dienstbotenfrage nicht nur eine Frage größrer oder geringrer Bequemlichkeit für die Hausfrauen, sondern eine Existenzfrage für das Familienleben ist. Die Dienstbotennot beschleunigt wesentlich die Umgestaltung der Hauswirtschaft aus einer Produktionsgemeinschaft

zu einer reinen Konsumtionsgemeinschaft. Die letzten Reste der Eigenproduktion schwinden, die allgemeine Versorgung — Zentralküche, Zentralheizung, Konservenfabriken — tritt an die Stelle der individuellen Versorgung, das öde Boardinghouse oder das Familienhotel sollen das Heim ersetzen. Die Frau hört auf, eine sorgende Hausfrau zu sein, ihre Zeit gehört außerhäusigen Vergnügungen oder Beschäftigungen. Die Kinder werden durch den Einfluß des Hotellebens für die einfachen und gesunden Freuden verdorben. Alles das hat die Verfasserin während eines längern Aufenthalts in Amerika gesehn, und es hat sich ihr auch für uns die Notwendigkeit aufgedrängt, rechtzeitig vorzubeugen, um nicht auf dieselben abschüssigen Bahnen zu gelangen. Amerika ist wohl geeignet zum Studium der modernen sozialpolitischen Probleme. Durch keine geschichtliche Tradition behindert, durch die ungeheure Entwicklung des Kapitalismus begünstigt, treten die modernen Entwicklungstendenzen weit klarer und schärfer hervor als bei uns. Aber man darf die große Verschiedenheit der neuen von der alten Welt nicht übersehn; man darf nicht vergessen, wie es die Verfasserin zu tun scheint, daß dieser Unterschied nicht nur in der Abwesenheit alter überlebter Formen und Gebräuche in Amerika besteht, sondern daß es an eignen, nicht minder komplizierten Problemen krankt, die uns erspart bleiben. Das zeigt sich bei dem Dienstbotenproblem. Amerika ist Koloniallаnd, und als solches ein Land, das Überfluß hat an Grund und Boden und Mangel an Arbeitskräften. Die Verfasserin zeigt, daß die Dienstbotennot von Anfang an zu Hause war — bei uns ist sie eine Erscheinung der Neuzeit. Unter englischer Herrschaft wurde Amerika, wie später Australien, als Filiale der Staatsgefängnisse betrachtet und die importierten Landstreicher, Vagabunden den Kolonisten überwiesen. War auch die Behandlung, die ihnen zuteil wurde, oft hart, so schützte sie doch das Gesetz vor allzugroßer Unbill und zwang die Herrschaft, sich ihrer in Krankheitsfällen anzunehmen. Nach der Unabhängigkeitserklärung hörte dieser Import auf, und während man in den Südstaaten an der Sklaverei der Neger festhielt, wurden im Norden jetzt eingeborne Amerikanerinnen Dienstboten. Aber ihre Zahl war gering, und die Not hörte nicht auf. Sie stellten hohe Anfordrungen nicht nur in bezug auf Lohn, sondern in bezug auf soziale Stellung; die Abhängigkeit von der Herrschaft und der Schutz, den diese einst gewährt, schwanden, selbst das Wort servant mußte, wie uns die Verfassrin erzählt, der Bezeichnung help weichen. Es sind ähnliche Zustände, wie sie Reeves aus Australien berichtet. In neuen Ländern, in denen sich noch keine Klassen ausgebildet haben, schwindet der Gegensatz zwischen Herr und Diener. Das Mädchen, das seine Arbeit ordentlich und pünktlich besorgt, ist sich bewußt, genau denselben Wert zu haben wie ihre Herrin, die ihrerseits tüchtig mit anfassen muß, um das Hauswesen in Ordnung zu halten. Dieselbe Sprache und Kirche knüpften das Band noch fester. Alles dies änderte sich mit der gesteigerten Einwandrung Mitte des 19. Jahrhunderts. Von dieser Zeit datiert das eigentlich moderne Dienstbotenproblem in Amerika. In den 40er Jahren trieb die Hungersnot Hunderttausende von Iren nach Amerika; sie bildeten den ersten Schub, Deutsche und Skandinavier folgten

bald. Sie alle entstammten ländlichen Verhältnissen — die Deutschen waren zum größten Teil Kleinbauern aus dem Süden, später Tagelöhner aus dem Nordosten —, waren an Ordnung, Reinlichkeit und an harte Arbeit und bescheidnen Lohn gewöhnt, brachten von der Heimat die Sitte mit, ihre Töchter als Mägde zu verdingen. Diese wurden daher als Dienstboten bald sehr beliebt. Die eingebornen Amerikanerinnen zogen sich ganz aus dem Beruf zurück und wendeten sich den neuen Erwerbsgelegenheiten — Schreibmaschine, Kaufhäuser — zu. So haben sich die eingewanderten Irinnen, Deutschen und Skandinavierinnen in der zweiten Hälfte des vergangnen Jahrhunderts des Dienstbotenberufs bemächtigt. In den Südstaaten behaupten die Negerinnen nach wie vor das Feld. Die eigentliche Not beginnt nun in den Jahren, in denen die Einwandrung dieser Nationen zurückgeht und andre, kulturell tiefer stehnde Völker an die Stelle treten. Denn sobald die Deutschen, Norweger u. a. sich amerikanisieren, suchen auch sie in sozial höherstehnde Berufe einzudringen, und der Nachschub Neueingewanderter genügt nun bei weitem nicht mehr dem Bedarf. Frl. Conrad gibt aus dem Tribune Almanach an, daß 1881 206 000 Deutsche einwanderten, 1885—1906 dagegen durchschnittlich nur 25 000; nach dem „Handbuch der Deutschen im Auslande" waren es 1882 260 000, 1899 nur 18 000. Ein sehr gutes Bild der Wandrungen gibt eine Karte in dem jüngst erschienenen Buch des Vorkämpfers der staatlichen Wohnungsinspektion in Neuyork[1]. Diese Karte zeigt deutlich, wie die Einwandrungskurve der Iren, Deutschen und Skandinavier einerseits und der Russen, Ungarn, Galizier und Italiener anderseits sich in grade entgegengesetzter Linie bewegt.

Iren	1881 = 153 714	1898 = 38 000
Deutsche . . .	1882 = 250 000	1899 = 18 000
Skandinavier . .	1882 = 105 326	1898 = 19 000
Russen	1882 = 11 000	1903 = 107 000
Ungarn u. Galizier	1880 = 6 000	1905 = 275 000
Italiener . . .	1880 = 6 000	1902 = 178 000

Diese letztern Völker, deren Einwandrung in Amerika so außerordentlich zunimmt, bringen aus der Heimat nicht die Gewohnheiten und Eigenschaften mit, die sie zu Dienstboten tauglich erscheinen lassen. Die Russen, Galizier und Ungarn sind zu einem sehr hohen Prozentsatz Juden, als solche seit Jahrhunderten aller schweren körperlichen Arbeit entwöhnt. Sie finden ihr Fortkommen als Händler, Makler, eventuell als kleine Gewerbetreibende, Schuhmacher, namentlich Schneider. Ihre Töchter sind das Dienen nicht gewohnt. Die Italiener lassen ihre Frauen in der Heimat, soweit es angeht. Somit ist die Dienstbotennot in Amerika, wie ich in Übereinstimmung mit der Verfasserin sehe, einmal ein Resultat des Mangels an Arbeitskräften, namentlich an weiblichen, wie er stets in Kolonien sich findet, anderseits in neuster Zeit eine Folge der Verschiebung der Einwandrung.

---

[1] The Tenement House Problem von Robert de Forest a Lawrence Veiller. London 1903, Macmillan. S. 80.

Wie steht es nun bei uns? Wie mir scheint, ganz anders! In den alten Kulturländern tritt die Dienstbotennot auf in dem Maße, wie sich die starren Klassengrenzen lockern, wie sich den Frauen pekuniär lohnendre, durch größre Freiheit lockendre Berufe öffnen. Die Hausfrau, namentlich die deutsche, ist ultrakonservativ. Sie rechnet heute noch nach Pfund, nach Mandel und Schock. Noch nicht gar so lang ist es her, daß es für ein Dienstmädchen unschicklich schien, ihr Haar modisch zu tragen. Aber die alte Bevormundung, die Sinn hatte, so lange die untern Klassen ganz ungebildet waren, so lange die Herrschaft ihrerseits Schutz und Fürsorge in vollstem Maße den Dienenden gewährte, will sich auf die Empfindungen der heutigen jungen Arbeitertochter nicht mehr reimen. Schmoller wies schon 1874 darauf hin[1], wie wenig die Herrschaft heutzutage, trotzdem sie von der Dienerin die alte patriarchalische Liebe und Hingebung verlangt, selbst noch gesonnen ist, die patriarchalischen Pflichten zu erfüllen. So wenden sich immer mehr Mädchen der Fabrik und dem Laden zu, und es ist, namentlich gegenüber dem großen Angebot in vergangnen Zeiten, eine Knappheit an Dienstboten eingetreten, die wir mit Dienstbotennot bezeichnen. Ist aber, wie in Amerika, ein wirklicher Mangel an geeigneten Arbeitskräften auch bei uns vorhanden? Ich möchte es stark bezweifeln. Wir leben in einer Zeit, in der die Umgestaltung der sozialen Verhältnisse bis in die Hauswirtschaft gedrungen ist, und spüren die Folgen. Noch immer scheut die Handwerkertochter vor der Fabrik und beginnt ihre Laufbahn als Dienstmädchen. Aber nur zu oft wird ihr das Dienen durch unmäßige Arbeitslast, schlechte Behandlung verleidet[2]. Das große Angebot von „Stützen" beweist, daß der kleine Beamte, der Lehrer lieber seine Tochter das gesicherte und geborgne Leben in der Familie führen sieht, als daß er sie unter Männern im Kontor oder hinter dem Ladentisch sich ihr Brot verdienen läßt. Und grade die „Stütze" eröffnet uns die Aussicht auf bessre Zeiten, wenn wir es verstehn, mit alten überlebten Vorurteilen und Gebräuchen zu brechen und die notwendigen Konzessionen zu machen. Denn was ist der Unterschied zwischen Stütze und Dienstmädchen? Die Stütze will alle Arbeit verrichten, bringt bessre Gewohnheiten, solidre Fähigkeiten mit, aber sie will Fräulein genannt werden, zur Familie gerechnet werden, sie will sich nach eignem Ermessen kleiden. Sie will eine Gehülfin sein, keine unterwürfige Dienstmagd. Und je eher wir es verstehn, diesem berechtigten Wunsch nach größrer Freiheit, diesen Ansprüchen, die nicht zum mindesten durch unsre vorzügliche Schulbildung hervorgerufen werden, gerecht zu werden, je eher wir uns davon überzeugen, daß wir in ethischer Beziehung nichts verlangen dürfen, was wir nicht selbst gewähren, desto eher werden wir wieder in ruhigre Bahnen gelangen.

Ich möchte daher im Gegensatz zu der Verfasserin behaupten, daß wir im Grunde genommen von Amerika in bezug auf das Dienstboten-

[1] Schmoller, „Die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch" in der Sammlung Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. S. 93.

[2] Vgl. Dr. Marie Baum, Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe.

problem überhaupt nichts lernen können. Wir haben weder einen Mangel an Arbeitskräften im allgemeinen noch an solchen, die sich zum Dienstbotenberuf eignen. Wir sind nicht auf Sklaven oder Neger angewiesen, die weder von Sauberkeit noch von der Pflicht, einen Arbeitsvertrag einzuhalten, einen Begriff haben und von einem Tage zum andern fortlaufen. Uns liegt es nur ob, den Gesindevertrag im modernen Sinne umzugestalten, den modernen Verhältnissen anzupassen. Die Winke, die die Verfassrin hierzu gibt, sind beachtenswert. Viel wäre gewonnen, wollten sich die Hausfraun wieder mehr der Mühe unterziehn, schulentlassne Mädchen anzulernen. Ch. Engel Reimers.

Collard, Charles, Avocat: L'éducation protectrice de l'enfance en Prusse. La loi du 3. Juillet 1900 et son application. Préface du Dr. Krohne. Löwen, Charles Peters, Leipzig, Alfred Lorentz, 1908. XVIII u. 359 S.

Das vorliegende Werk hält, was sein Titel verspricht Es ist eine eingehnde Darstellung des preußischen Fürsorgerechts und seiner praktischen Durchführung. Das Material dazu hat der Verfasser durch gründliches Studium der deutschen Literatur und persönlichen Einblick in die preußischen Verwaltungseinrichtungen während eines zweimaligen Aufenthalts in Preußen gesammelt. Er bezeichnet das preußische Gesetz als überaus wichtig und wertvoll sowohl wegen seines energischen Eingriffs in die elterliche Gewalt, wo diese nicht pflichtmäßig ausgeübt wird, als auch besonders wegen seines vorbeugenden Charakters. In der Vorrede sagt er, daß es eingehndsten Studiums auf der andern Seite des Rheines wert sei.

Nach einer guten Literaturübersicht schildert der Verfasser zunächst das Verhältnis des Reichs- und Landesrechts, zieht insbesondre auch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Strafverfolgung Minderjähriger heran. Dann gibt er eine Geschichte des preußischen Gesetzes, stellt dessen Hauptgrundsätze dar, insbesondere soweit sie von dem frühern Rechte abweichen, und kommentiert jeden einzelnen Artikel des Fürsorgeerziehungsgesetzes unter fast vollständiger Benutzung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung. Die Darstellung des geltenden Rechts ist zuverlässig und vollständig; es ist bewundernswert, daß ein Ausländer so tief in das deutsche und preußische Recht, dessen Ineinandergreifen ja zum Teil recht schwierig ist, eindringen konnte. Wenn man davon absieht, daß auf Seite 8 irrtümlich angenommen ist, der im Besitz der elterlichen Gewalt befindlichen Mutter müsse stets ein Beistand bestellt werden, und daß auf Seite 36 unter den im Fürsorgeerziehungsverfahren zu hörenden Behörden die Polizeibehörde nicht genannt ist, so dürfte kaum irgend ein Irrtum zu finden sein.

Auf die Darstellung des Rechts folgen Schildrungen der Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes in der Rheinprovinz, in Berlin, in der Provinz Brandenburg und an einzelnen andern Stellen der Monarchie. Besonders eingehend wird die Rheinprovinz behandelt, in welcher der verdiente Landesrat Schmidt dem Verfasser Führer gewesen ist. Was speziell Berlin anbetrifft, so hat Verfasser die Schwächen der städtischen

Anstalt in Lichtenberg mit ihrem gefängnisartigen Charakter richtig erkannt. Er beschränkt sich aber nicht auf die Schildrung von Anstalten, sondern bespricht eingehend auch die Tätigkeit des Kinderrettungsvereins, des Charitasverbandes und der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Bezüglich der Zehlendorfer Anstalt am Urban teilt Verfasser die Ansicht des Geheimrat Krohne, daß sie für Kinder der untern Stände etwas zu schön sei.

Ein weitrer Abschnitt ist den Ergebnissen der Fürsorgeerziehung in den ersten 5 Jahren ihrer Wirksamkeit gewidmet, hauptsächlich auf Grund der amtlichen Statistik und sonstigen Literatur. Dann geht der Verfasser zur kritischen Beleuchtung des Gesetzes und seiner Ausführung über. Er tadelt die Unklarheit der Fassung in Artikel I Nummer 1, welche zu so vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben hat. Er wünscht, daß die Altersgrenze von 18 Jahren, welche für die Anordnung der Fürsorgeerziehung gezogen ist, wegfalle. Hierin unterscheidet er sich von den meisten deutschen Beurteilern und außerpreußischen Gesetzen. Die Erziehung 18jähriger Menschen bietet so erhebliche Schwierigkeiten, daß von Anstaltsleitern vielfach eine Herabsetzung des Alters gefordert ist. Die Stellung der Gemeindebehörde im Verfahren findet der Verfasser nicht glücklich. Er möchte den Zöglingen, wenn sie mindestens 16 Jahre alt und 2 Jahre in Fürsorgeerziehung gewesen sind, das Recht geben, ihre Entlassung selbst zu betreiben. Außerordentlich wertvoll ist die Fordrung des Verfassers, daß der Richter vor Anordnung der Fürsorgeerziehung selbst in vielen Fällen von dem Milieu Kenntnis nehmen soll, in welchem das Kind lebt. Eine solche Augenscheinnahme ist zwar nach geltendem Recht durchaus zulässig, geschieht aber aus äußern Gründen wohl niemals. Es ist zweifellos ein erheblicher Schade, daß der Richter nie mit eignen Augen zu sehn Gelegenheit hat, vielmehr stets auf fremde Berichte angewiesen ist. Der Verfasser tadelt ferner mit Recht, daß in dem gerichtlichen Verfahren die Pädagogen nicht genügend zu Worte kommen, daß das Verfahren zu lange dauert, und daß die Tragung der Kostenlast bei der Durchführung zu kompliziert geordnet ist. Was die Durchführung selbst anbetrifft, so rühmt der Verfasser das Zusammenwirken von Anstalts- und Familienerziehung, von öffentlichen und privaten Anstalten. Er weist darauf hin, daß die Familienerziehung die schwierigere ist wegen der Schwierigkeit, geeignete Familien zu finden. Wenn er freilich auf auf S. 309 fragt, ob es nicht möglich sei, in weiterm Maßstabe die Kinder in ihrer eignen Familie unterzubringen, so trägt er der Tatsache nicht Rechnung, daß die ungeheure Mehrzahl der in Frage kommenden Familien sittlich defekt ist. Bei der Besprechung der Reformwünsche, welche in Preußen selbst in die Öffentlichkeit getreten sind, widmet der Verfasser eine besonders eingehnde Darstellung den Jugendgerichten; er schließt sich denjenigen an, welche diese Einrichtung in Verbindung mit der bedingten Verurteilung und der Beseitigung der Gefängnisstrafen für Minderjährige zartern Alters für notwendig erachten.

Der Verfasser schließt sein Werk mit der Bemerkung, daß in Preußen alle beteiligten Faktoren von der Wichtigkeit der hier in Frage kommen-

den Probleme durchdrungen sind, bei welchen es sich um die Zukunft der Nation handelt.

Der Wert des vorliegenden Werkes ist für das Ausland ein zweifellos großer. Nicht minder aber ist es für das Inland von Bedeutung. Mit Recht sagt Krohne in der Vorrede, daß derjenige, der in der täglichen Kleinarbeit steckt, und der die Schwierigkeiten und Mängel der Gesetzesanwendung täglich vor Augen hat, leicht den Überblick über das Ganze verliert. Die Schildrung und Kritik eines Ausländers, wenn sie mit so gewissenhaftem Eindringen in alle Probleme und so feinem kritischen Verständnis geschieht wie in dem vorliegendem Werk, gleicht einem Spiegel, der ein treues Bild unsres eignen Antlitzes zurückwirft.

Amtsgerichtsrat Dr. Köhne.

Herr, Dr. **Paul**, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht zu Hamm i. W.: Das moderne amerikanische Besserungssystem. Eine Darstellung des Systems zur Besserung jugendlicher Verbrecher im Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug (The Reformatory System) in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ergebnisse einer Studienreise und zugleich ein Beitrag zur Reform der deutschen Strafgesetzgebung. Berlin, Stuttgart und Leipzig 1907, W. Kohlhammer. 455 S.

Der Reichhaltigkeit der Titelblattangaben entspricht die Reichhaltigkeit des Buchinhalts. In möglichst eingehnder Weise werden alle Fragen behandelt, die auf das amerikanische System zur Besserung jugendlicher Verbrecher Bezug haben. In der Einleitung macht uns der Verfasser mit der Eigenart des amerikanischen Strafvollzugs bekannt. Dann führt er uns durch einen geschichtlichen Überblick über die Reformbewegung in die Probleme, die den Gegenstand seines Buches bilden, ein. Er charakterisiert die Insassen der Besserungsanstalten und zeigt uns, welche Bedeutung in Theorie und Praxis der unbestimmten Verurteilung beizumessen ist. Er erörtert das Überweisungsverfahren und die Überführung in die Besserungsanstalten, schildert die Organisation dieser Anstalten und äußert sich über die Pflichten und Vorbildung der Beamten. Besonders eingehend wird die Behandlung, die die jugendlichen Verbrecher in den Anstalten erfahren, dargestellt. Dabei werden folgende Punkte besonders berücksichtigt: Die Aufnahme in die Anstalt; die Hausordnung (Grad- und Markensystem, Disziplin und Disziplinarstrafen, Tagesordnung, Korrespondenz und Besuche); die Ernährung der Anstaltsinsassen; die Arbeit in der Anstalt, Gewerbeunterricht; Schulunterricht (Elementar- und höhrer Unterricht, Vortragskurse und Diskussionen); Seelsorge und Gottesdienst; die Bücherei; die Anstaltszeitung; die physische Kräftigung der Gefangnen; Vereine und Versammlungen; Vergnügungen. Besonders wichtig sind auch die Ausführungen, welche der vorläufigen und endgültigen Entlassung und Kontrolle während der Probezeit gewidmet sind. Es werden dann die Ergebnisse des Besserungssystems gewürdigt, und es wird gezeigt, wie weit die Kritik, die es in Amerika und Europa erfahren hat, berechtigt ist. Schließlich wird die Möglichkeit einer Verpflanzung des Systems auf deutschen Boden in Erwägung gezogen.

Sieben Monate hat die Studienreise, die der Verfasser auf Veranlassung und mit Unterstützung des kriminalistischen Seminars der Universität nach den Vereinigten Staaten unternahm, gedauert. Die Zeit war sicher ausreichend, um die elf Besserungsanstalten, wenn sie auch in elf verschiednen Einzelstaaten zerstreut liegen, kennen zu lernen. Mit Recht weist Herr aber darauf hin, daß nur der das Leben in den Strafanstalten eines Landes verstehn kann, der weiß, wie das Leben in der Freiheit dieses Landes sich gestaltet. Und in kaum einem andern Lande spiegelt das Leben in den Strafanstalten so sehr das gesamte soziale und kulturelle Leben der Nation wider, wie in den Vereinigten Staaten. Nur unter diesem Gesichtspunkt findet man den richtigen Maßstab, um die Lebenshaltung und die Behandlung der Gefangnen zu beurteilen. Das amerikanische Schulwesen, die Volksbibliotheken, der Gottesdienst, die Politik — alle diese Einrichtungen des Landes finden ihre getreue Nachbildung in den Strafanstalten. Die industrielle Tätigkeit Amerikas, die mit den modernsten technischen Hülfsmitteln ausgeübt wird, wiederholt sich in den Werkstätten der Gefängnisse.

Der Verfasser hat sich daher bemüht, sich einen Einblick in die mannigfachen Sphären des amerikanischen Kulturlebens zu verschaffen, um seiner Darstellung des Besserungssystems den nötigen Hintergrund zu geben.

Der Strafvollzug, dem die Jugendlichen unterworfen werden, verfehlt seinen Zweck, wenn er nicht vor allem die Besserung und Erziehung der Delinquenten anstrebt. Das ist der Hauptgrundsatz, der für das amerikanische System maßgebend ist. „Nicht rächend soll die unberufne Hand der Mitmenschen auf die jugendlichen Sünder fallen und den Keim jedes Guten durch die brutale Strafe ersticken." Vielmehr soll mit dem besserungsfähigen Jugendlichen der Versuch gemacht werden, ihn zu einem nützlichen Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu erziehn. Man ist in Amerika fest davon überzeugt, daß eine solche Erziehung, die dem Pädagogen besondre Schwierigkeiten bietet, nicht durch kurzfristige Freiheitsstrafen, die womöglich in Gesellschaft ältrer Verbrecher verbüßt werden, erreicht werden kann. Daher sondert man die jugendlichen von allen ältern Delinquenten ab. Die Kinder kommen in reine Erziehungsanstalten, die ungefähr unsern Fürsorgeeinrichtungen entsprechen. Jugendliche vom 15. oder 16. bis zum 21. oder 25. oder meist bis zum 30. Lebensjahre, welche auf den Richter den Eindruck der Besserungsfähigkeit machen, werden den Besserungsanstalten (Reformatories), die das Thema des vorliegenden Buches bilden, überwiesen.

Die Überweisung erfolgt auf unbestimmte Zeit innerhalb des höchsten Zeitraums, den das Strafgesetzbuch für das betreffende Delikt vorschreibt. In dieser Weise wird ein starker Druck auf den jugendlichen Übeltäter ausgeübt, sich zu bessern und sich der Anstaltserziehung anzupassen; denn er kann durch sein Verhalten die Zeit seiner Gefangenschaft wesentlich abkürzen. Jeder jugendliche Delinquent muß aber mindestens ein Jahr in der Anstalt ausharren. Diese Zeit wird nach Möglichkeit ausgenützt, um einen andern Menschen aus ihm zu machen. Zu diesem Zweck wird er einer strengen Disziplin unterworfen, und werden an seine Kraft und

seinen Fleiß hohe Anforderungen gestellt. Die Arbeit, die einen Erwerb abwirft, wird so ausgewählt, daß sie erzieherisch wirkt und das spätre Fortkommen des Zöglings erleichtert. Aber nicht nur dem gewerblichen Fachunterricht, sondern auch der allgemeinen Schulbildung wird große Sorgfalt gewidmet. Auch in Bürgerkunde und Ethik wird Unterweisung erteilt. Die religiöse Einwirkung unterliegt dem Anstaltsgeistlichen, und die Gewöhnung an gute Lektüre wird durch die Anstaltsbibliothek anerzogen. Für die körperliche Ausbildung wird durch soldatisches Exerzieren, durch Turnen und Baden ausreichend gesorgt. Körperlich oder geistig Minderwertige werden einer individuellen Sonderbehandlung unterworfen. Sogar Anstaltszeitungen, Gefangnenvereine werden gestattet und Unterhaltungsgelegenheiten geboten.

Die Entlassung aus der Anstalt ist nicht sofort definitiv. Ein schroffer Übergang aus dieser in die Freiheit findet nicht statt. Ein halbes Jahr bleibt der Entlassne, für den vorher eine geignete Erwerbsarbeit ausgewählt ist, noch unter Aufsicht. Bei schlechter Führung wird die vorläufige Entlassung widerrufen, und der Zögling kehrt in die Anstalt zurück.

Eine rein mechanische Übertragung dieses Systems auf die anders gestalteten deutschen Verhältnisse will der Verfasser nicht befürworten. Er bemüht sich aber nachzuweisen, daß „die Tendenz der deutschen Wissenschaft und Gesetzgebung sowie der öffentlichen Meinung auf eine Reform des Strafvollzugs gegenüber Jugendlichen hinweist, welche mit der Theorie und Praxis des amerikanischen Besserungssystems eine Fülle des Gemeinsamen hat, ja vielfach gradezu identisch ist." Hieraus wird die Schlußfolgrung gezogen, daß „wir bei unsrer großen Strafrechtsreform die bedeutsamen Errungenschaften der amerikanischen Entwicklung in weitem Umfange verwerten können — natürlich nur angepaßt an unsre abweichenden allgemeinen Lebensverhältnisse". Obschon der Verfasser der Ansicht ist, daß die amerikanischen Reformatories andern Völkern als Vorbilder empfohlen werden können, ist er nicht blind gegen ihre Mängel und läßt es an der berechtigten Kritik nicht fehlen.

Wir können uns freuen, daß in deutscher Sprache das erste Buch erschienen ist, das eine wissenschaftliche, systematische Behandlung der in den Reformatories zum Ausdruck gelangten Bestrebungen enthält.

Louis Katzenstein.

Meusch, Dr. **Hans**: Die Finanzwirtschaft der Stadt Weißenfels a. S. im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Gemeinde-Finanzstatistik. Halle a. S. 1907, Kämmerer & Co. IV und 272 S. 8°.

Der Verfasser leitet seine finanzhistorische Studie mit einer kurzen Darstellung des geschichtlichens Werdens der Stadt Weißenfels a. S. ein. Er hat dabei Gelegenheit, auch an seinem Beispiel zu zeigen, in welch innigem Zusammenhang die politisch-rechtliche Entwicklung eines Gemeinwesens — selbst wenn es schließlich noch so klein ist — und die Handhabung seiner Finanzen zueinander stehn, wie eine Mißwirtschaft im Gemeindehaushalt dem übergeordneten politischen Gebilde Anlaß zum Einschreiten gibt (was mitunter mit einer Einschränkung der Rechte und

einer Abhängigmachung nach manchen Richtungen hin verbunden ist), und vor allem wie erst eine gesunde Gestaltung der finanzwirtschaftlichen Verhältnisse die Einführung auch der staatsrechtlichen Selbstverwaltung möglich macht.

Für das Thema selbst ergab sich auf Grund der historischen Entwicklung von vorne herein eine Zweiteilung. Die erste Periode umfaßt die Zeit bis zum Jahre 1831, bis zur Einführung der Städteordnung. Die zweite datiert von diesem Zeitpunkt an.

Die Finanzgebarung vor 1831 läßt sich im großen und ganzen charakterisieren als ein kleinliches, erstarrtes System uralter verbriefter Beziehungen zwischen der Bürgerschaft als Ganzem und den einzelnen Bürgern und „Schutzverwandten“, und zwar von Beziehungen, welche bei kritischer Betrachtung vielfach eher privatrechtliche als öffentlich-rechtliche Natur verraten. Diese Erscheinung tritt in vielen sowohl organischen wie formellen Eigentümlichkeiten der städtischen Haushaltung zutage. Teilweise zeigt sie sich schon darin, daß man bis zum Heimfall der Stadt an Preußen einen Voranschlag für die folgende Finanzperiode über die wahrscheinliche Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben überhaupt nicht aufzustellen pflegte, sondern einfach daraufloswirtschaftete, im blinden Vertrauen auf die unabänderliche Gleichheit der Verhältnisse. Sodann kommt sie namentlich auch in der ganzen Ordnung des Kassenwesens zum Ausdruck. Nur für eine beschränkte Gruppe von Verwaltungszweigen gab es nämlich — in der Kämmerei — eine einheitliche Kassengebarung. Für manche (darunter sehr wichtige) Sparten der Gemeindewirtschaft bestanden seit jeher eigne Spezialkassen, mit besondern Einnahmequellen und einer von der Kämmerei unabhängigen Verwaltung. Die Folge war natürlich die Entwicklung einer typischen Ressortwirtschaft, bei der in den Spezialkassen mitunter beträchtliche Überschüsse sich ansammelten, während in der Kämmerei jämmerlich gespart und hie und da mit den notwendigsten Ausgaben zurückgehalten werden mußte.

Das Budget der Stadt Weißenfels a. S. bewegte sich in dieser Periode infolge der geringen Einwohnerzahl (zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht mehr als 4340 Seelen) in ganz bescheidnen Grenzen. Die Gesamteinnahmen der Kämmerei schwankten in der Periode 1801—1830 zwischen 19 550 Mk. und 28 678 Mk., während die ordentlichen Einnahmen allein zwischen 11 050 und 18 521 Mk. sich bewegten. Entsprechend war natürlich auch der Stand der von diesem Teilfiskus bestrittnen Ausgaben. Dieselben erreichten im gleichen Zeitraum mit 10 380 Mk. ordentlicher bzw. 11 571 Mk. Gesamtausgaben ihr Minimum und mit 18 571 bzw. 26 286 Mk. ihr Maximum.

Die Einnahmen der Kämmerei flossen in der Hauptsache aus direkten Abgaben für Grund und Boden (dem Geschoß, der als Realgeschoß in der Qualität einer Haus- und Grundsteuer auf die ansässige, dann als Personalgeschoß in der Eigenschaft einer rohen Kopfsteuer auf die nichtansässige Bevölkrung angewendet wurde) und aus den verbrauchssteuerähnlichen Verkehrsabgaben, wie „Stättegeld“, Pflasterzoll, Floßzoll usw. Auf diese beiden Gruppen entfielen im Durchschnitt etwa zwei Drittel der ordentlichen Einnahmen der Kämmerei. Die ebenfalls hier-

her gehörigen gebührenartigen Abgaben brachten dagegen (wegen der altertümlichen Art der Beamtenbesoldung) nur verhältnismäßig wenig ein (etwa 5—6 % der ordentlichen Einnahmen). Eine bedeutsamre Rolle spielten dagegen in der aktiven Seite des städtischen Haushalts die Erträge aus den verschiednen Kapitalvermögen des Weißenfelser Fiskus, die bei Einrechnung der Pachtnutzungen und ähnlicher Ertragsquellen durchschnittlich mehr als ein Fünftel der ordentlichen Einnahmen ausmachten.

Was hier auf den ersten Blick auffällt (und vom Verfasser auch mit Recht hervorgehoben wird), ist die seltsame Tatsache, daß die Akzise, welche ja in frühern Zeiten gewissermaßen das Rückgrat städtischer Finanzwirtschaft bildete, in Weißenfels nur rudimentär zur Ausbildung gelangt ist und eigentlich nur in Form des „Stättegelds" angewendet wurde (das ja sofort durch entsprechende Steigrung der Preise auf die Konsumenten abgewälzt werden konnte). Meusch führt dies hauptsächlich darauf zurück, daß die Akzise als Steuer schon vom Staat für seine eignen Zwecke in Anspruch genommen war. Allein man darf wohl annehmen, daß außer diesem Umstand, der sicherlich sehr stark ins Gewicht fiel, die geringe Zahl der Einwohner und dann vor allem die mannigfachen „Gerechtigkeiten", welche den Bürgern zustanden, viel zur stärkern Ausbildung der direkten Besteurung (auf Kosten der Verbrauchsbesteurung) beigetragen haben. Denn sonst wäre eine Spezialakzise (neben der staatlichen „Generalkonsumptionsakzise"), zumindest in Form eines Zuschlags zur Staatssteuer, wie er auch später tatsächlich eingeführt wurde, sehr wohl denkbar gewesen.

Der privatwirtschaftliche Charakter der ganzen Finanzgebarung des Weißenfelser Fiskus tritt außerdem (und das hebt Meusch ebenfalls hervor) noch ganz besonders stark darin zutage, daß für die Höhe und Art der Ausgaben vornehmlich die Gestaltung der Einnahmen maßgebend war. Hierin zeigt sich der Einfluß der altüberkommnen Verhältnisse am allerschärfsten. Die bedeutsamste Rolle unter den städtischen Ausgaben spielten die Kosten der Verwaltung und die an den Staat zu entrichtenden Renten und Abgaben. Auf diese beiden Passivposten des Budgets allein entfielen zusammen beinahe drei Viertel des gesamten ordentlichen Ausgabenkontos, und die bloße Besoldung der städtischen Verwaltungsorgane nahm fast die Hälfte der ganzen Ausgabenlast in Anspruch. Dabei bildeten die hier verbuchten Besoldungen nur einen Teil der den Bürgern in Wirklichkeit erwachsnen Verwaltungskosten. Denn die größern Summen des versteckten Finanzbedarfs wie sie in Gestalt von Sporteln, Polizei- und Gerichtsstrafgeldern, Erhebungsabzügen an den Staatssteuern, Naturaldeputaten u. dgl. mehr an die Ratspersonen und Beamten unvermittelt abgeführt wurden, kommen im städtischen Budget überhaupt nicht zum Vorschein. Für die eigentlichen Aufgaben der Stadtverwaltung blieb natürlich unter solchen Umständen nicht viel Geld übrig, und die Folge einer solchen verkehrten Haushaltung war, daß die Stadt z. B. in bezug auf die Pflastrung, Reinigung und Beleuchtung der Straßen völlig unzulängliche Verhältnisse aufzuweisen hatte, und daß in vielen Fällen, als sich in dieser oder in ähnlicher Richtung unabweisliche Fordrungen

ergaben, die Ausgaben durch Sonderbesteurung bestritten werden mußten.

Der größte Mangel in der Gebarung der Kämmerei und überhaupt in der ganzen Finanzverfassung der Stadt zeigte sich nämlich darin, daß die von der Kämmerei erhobnen Abgaben seit Väter Zeiten beinahe gleich blieben, da sie nach Auffassung der Weißenfelser Bürgerschaft auf uraltem Recht beruhten, an dem nicht gerüttelt werden durfte. Diese Stabilität der Kämmereieinnahmen brachte es mit sich, daß eine zeitgemäße Verändrung im Ausgabewesen und daher auch eine ersprießliche Entfaltung des städtischen Verwaltungsdienstes zur Unmöglichkeit wurden. Erst eine gründliche Reform des gesamten Finanzwesens der Stadt unter preußischem Regime hat hierin Wandel geschaffen.

Diese Reform ging jedoch nicht von dem verknöcherten System der Kämmerei aus, sondern vielmehr von den schon oben genannten Spezialkassen. Der Spezialkassen gab es, wie bereits erwähnt, mehrere, für verschiedne selbständige Zweige des Gemeindeverwaltungsdienstes. Zu nennen sind hier vor allem die Armenkasse, die Torwachgelderkasse, die Serviskasse (zur Bestreitung von Ausgaben für die Garnison), die Weggelderkasse und schließlich noch — seitdem Weißenfels dem preußischen Staate einverleibt wurde — die Kriegsschuldentilgungskasse. Im Gegensatz zur oben geschilderten finanziellen Verfassung der Kämmerei hatten die von diesen Spezialkassen (insbesondre von der zuletzt begründeten) erhobnen öffentlich-rechtlichen Beiträge eine größre Elastizität aufzuweisen, und grade in dieser Veränderbarkeit trat die öffentlich-rechtliche Natur dieser Steuern am stärksten zum Vorschein. So konnten namentlich die von diesen Kassen erhobnen Zuschläge zu andern Steuern unter Umständen sehr stark gesteigert (in einzelnen Fällen geschah dies bis zu 100 %) und auf diese Weise die Einnahmen dem Bedarf entsprechend angepaßt werden. Diesem Umstand ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß die preußische Regierung, nachdem 1831 Weißenfels die neue Städteordnung verliehen erhielt, die Umgestaltung der städtischen Finanzverfassung an die bestehnden Besteurungsrechte der Spezialkassen anlehnte. 1832 wurde dann schließlich noch das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit durchgeführt und so der Übergang zu einer modernen Finanzgebarung vollendet.

Die zweite, der Erwerbung der kommunalen Selbstverwaltung folgende Periode ist zwar für den wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt von größter Bedeutung, bietet jedoch vom finanzhistorischen und theoretischen Standpunkt ein geringres Interesse als die ältre Zeit. Mit der Erlangung des politischen „self-governement“ wuchs nicht bloß der eigne Pflichtenkreis der städtischen Verwaltung, sondern es wurden ihr auch durch den Staat mannigfache andre Aufgaben übertragen, die einen großen Aufwand an Arbeit und Geld erforderten. Die Zahl der Verwaltungsorgane nahm daher auch fortwährend zu. Trotzdem sanken die prozentuellen Kosten des Verwaltungsdienstes infolge ökonomischer Haushaltung beinahe in gleichem Maße, und die Stadt konnte den größten Teil ihrer Einnahmen jetzt den eigentlichen kommunalen Wohlfahrtszwecken widmen. Namentlich das früher etwas vernachlässigte Unterrichts- und das Bau-

wesen erheischten bedeutende Opfer. Die Finanzverfassung von Weißenfels hat denn auch im Laufe der Zeit manchen Wandel erfahren, doch handelt es sich dabei nicht mehr um eine eigne kommunale Finanzpolitik, sondern um eine Anpassung an die jeweiligen vom Staate durchgeführten Reformen; den größten Einfluß nach dieser Richtung übte wohl die Miquelsche Finanzreform. Natürlich erfolgte auch der modernen Haushaltungspolitik entsprechend in den letzten Jahrzehnten eine Ausgestaltung kommunaler Betriebe. Das städtische Budget hat unter solchen Verhältnissen ein ganz andres Aussehen erlangt. Die Haupteinnahmequelle bilden jetzt die Steuern, und zwar die direkten Steuern. An zweiter Stelle kommen dann die Einnahmen aus den städtischen Betrieben, denen sich noch solche aus städtischem Grundbesitz gesellen. Weitaus der größte Teil der Ausgaben ist der Unterhaltung der Schulen gewidmet, dann folgen die Kosten der Schuldentilgung, und erst an dritter Stelle die reinen Verwaltungsausgaben. Der Etat selbst hat 1905 eine Höhe von 808 150 Mk. erreicht.

Die Studie Meuschs ist eine sehr lehrreiche, gründliche und fleißige Arbeit und ein neuer Beitrag zur Entwicklungsgeschichte kommunaler Finanzwirtschaft, wie ihrer aus der Conradschen Schule schon viele hervorgegangen sind. Sie zeigt wiederum, daß eine Vertiefung in ein Spezialgebiet und die mikroskopische Betrachtung eng umgrenzter Finanzprobleme die sonst in der Finanzwissenschaft vorherrschende makroskopische Untersuchung gewaltiger politischer Gebilde sehr wirksam und fruchtbar zu ergänzen vermag.

Auf einige Kleinigkeiten sei noch hingewiesen. Die der Stadt in der ersten Periode zufließenden Erbzinsen darf man wohl kaum unter die Abgaben subsumieren. Dazu ist ihr privatrechtlicher Charakter zu stark ausgeprägt. Sodann spricht der Verfasser (S. 199) vom Einfluß der Warenhaussteuer und führt dabei aus: „Für Weißenfels kam nur ein Zweigbetrieb eines auswärtigen Warenhauses in Frage; gegenwärtig ist überhaupt die Steuer nicht zu erheben." Es hätte sich schon verlohnt, kurz zu streifen, ob zwischen dieser Tatsache und der kommunalen Steuerpolitik irgend ein ursächlicher Zusammenhang bestand.

Auf S. 135 scheint sich ein Druckfehler eingeschlichen zu haben. Es soll wohl: Der Rektor . . . 80 Mk. (statt 30 Mk.) heißen.

München. Arnold Wadler.

Freund, G. S.: Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen. Berlin 1907, J. Guttentag, G. m. b. H. 293 S. Preis brosch. 7 Mk.

Die öffentliche Anleihe definiert der Verfasser als ein Anlehn, das bei einer unbestimmten Vielheit von Personen in der Weise nachgesucht wird, daß die Anlehnssumme von vielen unter gleichen Bedingungen anteilsweise geleistet wird. Die Untersuchungen des Verfassers umfassen daher nicht nur die vom Staate, sondern auch die von andern öffentlichen und privaten Korporationen oder von Privaten aufgenommnen Anleihen. Wie der Titel des Buchs schon sagt, steht die Erörtrung der rechtlichen Fragen im Vordergrund: die rechtlichen Grundlagen der öffentlichen Anleihen, ihre rechtliche Natur, die bei der Emission entstehnden

Rechtsverhältnisse, die Zulassung der öffentlichen Anleihen zum Börsenhandel, die Rechte und Pflichten von Anlehnsschuldner und Gläubigern, die verschiednen Arten der Tilgung der Anleihe, ihre Konversion und Konsolidation werden vom juristischen Standpunkt aus unter eingehnder Berücksichtigung der in Literatur und Praxis vertretnen Meinungen besprochen. Dabei behält der Verfasser auch die praktische Seite der Fragen und die Anfordrungen des modernen wirtschaftlichen Verkehrs im Auge; so, wenn er bezüglich der rechtlichen Natur der öffentlichen Anleihe den auch vom Reichsgericht vertretnen Standpunkt einnimmt, daß die Anlehnsaufnahme nicht als Darlehnsgeschäft, sondern als Verkauf der Anlehnspapiere aufzufassen ist. Nur diese Auffassung wird nämlich der Technik des modernen Anleihemissionsgeschäfts, das sich regelmäßig im Wege der Ausgabe von Inhaber- bzw. Ordrepapieren vollzieht, gerecht. Aus dem reichen Inhalt des Buchs können hier nur einzelne, zugleich volkswirtschaftlich interessiernde Fragen hervorgehoben werden.

Beachtenswert sind hinsichtlich des Emissionsgeschäfts die Bemerkungen des Verfassers über die Emission und Unterbringung von Werten, deren Zulassung zum Börsenhandel nicht nachgesucht wird. Die Emissionshäuser haften infolge dieses Umstands nicht für die Angaben des Prospekts (§ 45 des Börsengesetzes), und die Wirksamkeit der Zulassungsstellen an den Börsen wird nicht unerheblich eingeschränkt. Der Verfasser tritt daher dafür ein, daß die Haftung der Emissionshäuser aus dem Prospekt auch auf die nicht zur Börse zugelassnen Emissionen ausgedehnt werden sollte. Bezüglich der Frage, die Emissionen von Obligationen industrieller Gesellschaften zwecks Reglung der Inanspruchnahme des Geldmarkts von einer Genehmigung der Staatsbehörde abhängig zu machen, verhält sich der Verfasser mit Recht ablehnend, weil eine so weitgehnde Verantwortung von der Staatsbehörde nicht übernommen werden kann. — Eine fernre Frage von weittragender Bedeutung, welche die Interessen zahlreicher namentlich kleinrer Gläubiger berührt, ist die, ob der Schuldner bei Anleihen, die durch Auslosung tilgbar sind, berechtigt ist, wenn die Schuldverschreibung erst nach Fälligkeit zur Zahlung präsentiert wird, und er inzwischen Zinsscheine eingelöst hat, den für diese gezahlten Betrag von der Hauptsumme zu kürzen. Es ist vorgekommen, daß der zu kürzende Betrag größer war als die Schuld. Der Verfasser spricht dem Schuldner das Recht der Kürzung ab. Er verlangt, daß die Börsenzulassungsstellen den Schuldnern, welche die Zulassung ihrer Obligationen beantragen, die Pflicht auferlegen, die eingelösten Zinsscheine einer Verlosungskontrolle zu unterwerfen und, im Falle der Auslosung, den Einreicher der Zinsscheine zu benachrichtigen. Hierbei läßt der Verfasser freilich die schwierige Frage unberührt, wie die Erfüllung derartiger Verpflichtungen seitens der Zulassungsstelle erzwungen werden soll. — Bei der großen Beteiligung des einheimischen Kapitals an ausländischen Staatsanleihen und bei der gewaltigen Höhe der Summen, welche in solchen Anleihen angelegt sind, ist die im letzten Kapitel vom Verfasser besprochne Frage, welche Mittel der Staatsgläubiger zur Befriedigung seiner Fordrungen hat im Falle des Staatsbankrotts, d. h. wenn der schuldnerische Staat nicht zahlen will oder nicht zahlen kann,

von besondrer Wichtigkeit. Das Zivilrecht und das internationale Privatrecht vermögen nicht den Gläubigern wirksame Anerkennung ihrer Fordrungen zu verschaffen. Eine gesetzliche Organisation der Gläubiger von Auslandsanleihen gibt es in den Kulturstaaten nicht. In Deutschland haben in einer Reihe von Fällen die an der Emission beteiligten Banken die Vertretung der Gläubigerinteressen übernommen. Erstrebenswert wäre auch für Deutschland eine auf breiter Grundlage beruhnde ständige Interessenvertretung, wie sie England in der aus privater Initiative entstandnen „Corporation of foreign bondholders“ besitzt, welcher die ständige Überwachung und Beschützung der Rechte und Interessen von Inhabern öffentlicher Schuldverschreibungen obliegt. Gegenüber böswilligen Schuldnern bleibt allerdings im privaten und öffentlichen Recht der Zwang das einzige Mittel. Wenn man nun auch dem Staate das Recht der Intervention für seine als Gläubiger eines andern Staats geschädigten Angehörigen zusprechen muß, so steht solchen Interventionen doch häufig die Gefahr internationaler Verwicklungen im Wege. Als einen Ausweg empfiehlt der Verfasser daher die Schaffung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Staatsgläubiger und die Schlichtung der aus Anleiheverhältnissen entstehnden Streitigkeiten im Wege schiedsgerichtlichen Ausgleichs. Bei den Fortschritten, welche der Gedanke schiedsgerichtlichen Ausgleichs im Leben der Völker überhaupt gemacht hat, ist wohl zu hoffen, daß er auch bei öffentlichen ausländischen Staatsanleihen Anwendung finden wird; es bedeutete eine weitre Stufe weltwirtschaftlicher Entwicklung. —

Es ist als ein besondres Verdienst des Verfassers anzusehn, die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen zum erstenmale in der in- und ausländischen Literatur systematisch behandelt zu haben. Bei seiner leicht faßlichen klaren Ausdrucksweise kann das Buch als eine willkommne Ergänzung zum „Saling“ betrachtet werden, welche auch für den Kaufmann von Nutzen ist. Das dem Buche beigefügte alphabetische Register dürfte seinen praktischen Wert noch erhöhn.

Berlin. W. Frisch.

Lissner, Dr. **Julius**: Die deutsche Tabaksteuerfrage. Leipzig 1907, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme). 305 S.

Die Reichsfinanzreform bildet zurzeit den Angelpunkt unsrer innern Politik. Eine Summe von 2—300 Millionen Mark jährlich aufzutreiben, ist keine Kleinigkeit. Es ist vielmehr die größte Aufgabe, die der Finanzverwaltung des Reichs seit der Reichsgründung gestellt wurde. Bis jetzt konnten wir aus dem Vollen wirtschaften. Selbst eine mißglückte Steuer, wie die Fahrkartensteuer, konnte kein ernstliches Unheil anrichten, da sie keinen erheblichen Eingriff in die Steuerkraft der Bevölkrung darstellt. Jetzt aber wird es ernst. Zwar wäre es lächerlich, von einem so reichen und wohlgeordneten Staatswesen wie dem Deutschen Reiche zu behaupten, daß es seine finanzielle Belastung nicht mehr tragen könne. Aber es gibt doch schließlich eine Grenze, wo diese Last als drückend empfunden, und wo es immer schwerer wird, sie gleichmäßig auf die Schultern der Steuerträger zu verteilen. Diese Grenze muß jetzt über-

schritten werden, und es ist daher erklärlich, daß das allgemeine Interesse sich mit größrer Energie als jemals vorher auf die Frage der Steuerreform richtet. Wir sind alle überzeugt, daß das Ziel erreicht werden kann. Aber der Weg zu diesem Ziele ist noch in völliges Dunkel gehüllt. Und die Regierung sowohl wie die Parteien sind ängstlich bemüht, es vorläufig bei diesem mystischen Dunkel zu belassen.

Bei dieser allgemeinen Unsicherheit der Meinungen ist eine frische und rückhaltlose Erklärung eine wahre Wohltat. Eine solche liegt in dem Lissnerschen Buche vor, und schon aus diesem Grunde verdient es die allgemeine Aufmerksamkeit, die sich ihm alsbald zugewendet hat. Der Verfasser hat seinen Ideen später noch in einem Vortrage, der unter dem Titel „Die Reichsfinanzreform" in demselben Verlage erschienen ist, eine schärfere Zuspitzung gegeben. Er befürwortet darin außer der Zigarrenbanderolesteuer, um die es sich in dem hier zu besprechenden Buche handelt, eine Branntweinsteuer und eine Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf die Deszendenten. Die Zigarrensteuer soll 50, die Branntweinsteuer 70, die Erbschaftssteuer 80 Millionen einbringen, womit also ein Erfordernis von 200 Millionen Mark gedeckt sein würde. Immer wieder betont er, daß sich die Genußmittelbesteuerung in Deutschland in einem gradezu embryonalen Zustande befinde, daß alle Kulturländer sie in weit höherm Maße ausgebaut haben, daß es keine gerechtre und leichter zu tragende Art der Besteuerung gebe. England belaste den Tabak mit 6,44 Mk., den Schnaps mit 7,92 Mk., die Erbschaften mit 9,17 Mk. pro Kopf der Bevölkrung; Frankreich den Tabak mit 6,80 Mk., den Schnaps mit 6,55 Mk., die Erbschaften mit 4,12 Mk.; Deutschland aber begnüge sich bei dem Tabak mit 1,45 Mk., beim Schnaps mit 2,33 Mk. und bei den Erbschaften mit 1,20 Mk. im Durchschnitt. Danach wäre also durch diese drei Steuern allein jeder Engländer mit 13,53 Mk., jeder Franzose mit 17,57 Mk., dagegen jeder Deutsche mit 4,98 Mk. belastet. Man mag über die von Lissner befürwortete Finanzreform denken wie man will, sicher ist jedenfalls, daß außer dem Branntwein und dem Bier auch der Tabak im Vordergrund der Diskussion stehn wird. Und wer sich da ein Urteil bilden will, der wird auch an dem Lissnerschen Buche über die Tabaksteuerfrage nicht vorbeigehn können. Der hier spricht, ist nicht nur ein Mann der Praxis — der Verfasser war 15 Jahre lang selbst Zigarrenfabrikant — sondern auch ein gründlicher Theoretiker, der sein Material völlig beherrscht und es klar durchdacht hat. Er ist endlich auch ein Schriftsteller von einer seltnen Fähigkeit, den trocknen Stoff zu gestalten und ihm einen, ich möchte sagen künstlerischen Schliff zu geben. Kurz das Buch ist eine der wertvollsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Steuerfrage, und es ist nur zu bedauern, daß die andern Steuerprojekte, die bei der Finanzreform in Frage kommen werden, nicht eine ähnlich eingehnde und gründliche Darstellung gefunden haben.

Der Verfasser gibt zunächst eine erschöpfende Vorgeschichte der deutschen Tabakbesteuerung. Er bemüht sich dabei insbesondre dreierlei nachzuweisen, nämlich zunächst, daß das Tabaksteuergesetz des Jahres 1878 keine wesentliche Vermindrung des Tabakkonsums, ferner daß sie keine

Abwandrung der Industrie zur Folge gehabt habe, endlich, daß auch das Vordringen der Heimarbeit und Frauenarbeit nicht eine Folge der erhöhten Besteurung gewesen sei. Von großem Interesse sind dabei die Ausführungen des Verfassers über den letzten Punkt, die Heimarbeit. Er weist in einer meines Erachtens überzeugenden Weise nach, daß die Heimarbeit keineswegs von den Fabrikanten befördert, sondern daß sie ihnen im Gegenteil von den Arbeitern aufgezwungen wurde. Auch bei der zweiten These, daß die Ansiedlung der Zigarrenfabrikation in Süddeutschland nicht Folge der erhöhten Besteurung ausländischer Tabake gewesen sei, wird man dem Verfasser beistimmen können. Doch irrt er, wenn er glaubt, daß die Zigarrenfabrikanten in ihrer Mehrheit andrer Meinung gewesen seien. Bei einem Produkt, worin besonders bei dem für den Massenkonsum bestimmten Teile ein so außerordentlich hoher Prozentsatz Arbeitslohn steckt, ist es selbstverständlich, daß die Fabrikation den billigen Löhnen nachgeht und nachgehn muß. Schwierig ist die Entscheidung über die erste und wichtigste Frage, nämlich die, ob das Gesetz von 1878 eine Verringrung des Tabakkonsums zur Folge gehabt hat. Die Berechnungen Lissners sind vom Deutschen Tabakverein mit großer Energie als unrichtig bekämpft worden. Und wenn man die beiderseitigen Ausführungen nachprüft, wird man in der Tat zu einem non liquet kommen. Die eigentümliche Schwierigkeit liegt darin, daß der Tabak eine fast unbegrenzte Haltbarkeit hat, also jahrelang gelagert werden kann, und daß man über die Größe der Lager keinerlei Nachweise besitzt. Man kennt nur die jährlich neu eingeführten Tabakmengen. In welchem Umfange diese oder die auf Lager befindlichen Mengen in den einzelnen Jahren zum Konsum herangezogen werden, ist gänzlich unbekannt. Lissner bildet nun drei größre Perioden der Tabakeinfuhr, von 1861—75, 1876—90 und 1891—1904 und rechnet für diese eine allmählich (von 1,49 auf 1,59 kg) steigende jährliche Kopfquote des Tabakkonsums heraus. Der deutsche Tabakverein gruppiert die Perioden anders und kommt danach zu einem erheblichen Rückgang im Anfang der 80 er Jahre. Ich muß gestehn, daß ich die letztre Ansicht für richtig halte, aber der Ansicht bin, daß dieser Rückgang nicht notwendigerweise eine Folge des erhöhten Zolls gewesen zu sein braucht. Die erste Hälfte der 80 er Jahre war nicht nur die Periode der größten deutschen Auswandrung, sondern auch für viele Gegenden Deutschlands die der tiefsten wirtschaftlichen Depression. Dadurch würde der Rückgang des Konsums in gegenügender Weise erklärt werden. Eine weitre Untersuchung widmet schließlich der Verfasser der Frage, ob der Aufwand des deutschen Rauchers für den Rauchgenuß sich in den letzten Jahrzehnten erhöht hat, oder ob er, wie von seiten der Tabakinteressenten zeitweilig behauptet wurde, eine unveränderliche Größe darstellt. Im letztern Falle würde eine Steuererhöhung notwendigerweise eine Vermindrung des Konsums zur Folge haben, wodurch die beabsichtigte Mehreinnahme stark vermindert werden würde. Lissner kommt nun auf Grund einer scharfsinnigen Analyse des vorhandnen Tatsachenmaterials zu dem Ergebnis, daß der Geldaufwand pro Kopf der Bevölkrung für den jährlichen Rauchgenuß in der Periode 1877/1905 von 5,67 Mk. auf 9,48 Mk., also um 3,81 Mk. gestiegen

sei, während das Steueraufkommen nur von 40 Pfg. auf 1,17 Mk., also um 77 Pfg. stieg. Es verbliebe danach ein völlig abgabenfreier Mehraufwand von 3,04 Mk. Der Verfasser knüpft daran die Bemerkung, daß statt der befürchteten Qualitätsverschlechtrung seit dem 1878 er Gesetz eine immense Verfeinrung des Rauchgenusses eingetreten sei, eine wahre Hypertrophie. Der vor 30 Jahren schon verwöhnteste Raucher Europas, der Deutsche, habe bis heute die Feinheit seines Rauchgenusses abgabenfrei um 53 % gesteigert. Besonders sei das auch in der immer raffiniertern äußern Ausstattung der Kisten, Läden usw. zutage getreten, worin allerdings ein erheblicher und recht überflüssiger Faktor der Preissteigrung liegt.

Lissner geht nun weiter auf die Steuerprojekte ein, die seit dem Jahre 1878 aufgetaucht sind. Er verwirft das Monopol, nicht weil es an sich ungeeignet, sondern weil der Kreis der am Tabakkonsum interessierten Personen in Deutschland so außerordentlich groß sei, daß der Versuch einer Durchführung als aussichtslos betrachtet werden müsse. Auch werde die Entschädigung der Interessenten so kostspielig sein, daß nach Abzug aller Kosten kaum auf einen größern Mehrertrag als etwa 70 Millionen Mk. zu rechnen sei. Ebenso verwirft der Verfasser die Fakturawertsteuervorlagen der Regierung aus den Jahren 1893/95 und die Vorlage über die Erhöhung der bisherigen Steuer- und Zollsätze aus dem Jahre 1905. Vollen Beifall dagegen findet bei ihm das Zigarettensteuergesetz, das er gradezu als ein Muster der Gesetzgebungskunst bezeichnet. Er weist nach, daß die befürchtete Gefährdung der Industrie in keiner Weise eingetreten sei, daß das finanzielle Erträgnis aber durchaus den Voraussetzungen entsprochen habe.

Eine solche Banderolesteuer befürwortet er nun auch für die Zigarre. Der Rauch- und Schnupftabak müsse wegen seiner relativ hohen Belastung und als Genußmittel der ärmeren Klassen ganz unangetastet bleiben, die Zigarette sei durch das neue Gesetz genügend belastet. Es bleibe nur die Zigarre, die bisher in ungerechter Weise bevorzugt worden sei. Lissner berechnet für den Zigarettenraucher nach dem neuen Gesetz eine Belastung von 25,6 % des Geldaufwands, für den Pfeifenraucher, Kauer und Schnupfer eine solche von 19,3 %, für den Zigarrenraucher aber nur eine solche von 11,6 %. Das Ziel einer gerechten Besteuern müßte also eine Verdopplung der Belastung beim Zigarrenraucher sein. Es würde erreicht durch eine Banderolesteuer, welche die Zigarren im Verkaufspreise von höchstens 4 Pfg. mit 3 Mk., die von höchstens 7 Pfg. mit 6 Mk. die von höchstens 12 Pfg. mit 12 Mk. und die noch teurern mit 24 Mk. für je 1000 Stück Zigarren belastet. Die 4 Pfg.-Zigarre, die fast ausschließlich aus einheimischem Tabak hergestellt wird, ist die Zigarre des sparsamen Rauchers, der bei einer Versteurung möglicherweise zur Pfeife übergehn würde. Das muß durch einen niedrigen Steuersatz verhindert werden, der den Verkauf einer leidlichen Zigarre zu 4 Pfg. ermöglicht. Diese Steuer würde 12 ½ % der Raucher treffen. Die breite Mittelschicht der bisherigen 5 und 6 Pfg.-Raucher, die zurzeit 76 ½ % aller Zigarrenraucher ausmachen, muß sich schon mit einer Preiserhöhung von 1 Pfg. für die Zigarre abfinden.

Die bisherige 5 Pfg.-Zigarre, die zum Teil aus einheimischem Tabak besteht, wird 6 Pfg., die bisherige, meist durchweg aus Auslandtabak bestehnde 6 Pfg.-Zigarre wird 7 Pfg. kosten. Der 7 Pfg.-Raucher, der schon feineren Genüssen nachgeht, kommt mit den Rauchern der 8—10 Pfg.-Zigarren in die III. Klasse, bei der die Verteurung der Zigarre 1 1/2 bis 2 Pfg. betragen wird. Auf diese Klasse entfallen rund 10 % aller Raucher. Die letzte Klasse der Luxusraucher würde auch noch eine höhre Belastung als die von 24 Mk. per 1000 Stück mit Leichtigkeit tragen können. Lissner ist überzeugt, daß bei einer solchen Reglung keine Verändrung im Zigarrenkonsum im allgemeinen und keine nennenswerte Verschiebung im Verhältnis der Klassen untereinander eintreten werde. Allerdings wäre bei der Einführung der Banderolesteuer eine tiefeingreifende Maßregel, die besonders das westfälische Produktionsgebiet treffen würde, nötig: das Verbot der Heimarbeit.

Die Frage der Heimarbeit hat schon bei den Verhandlungen über die Fabrikatsteuer eine Rolle gespielt. Später ist sie von sozialpolitischer Seite aufgegriffen worden, und man hat wegen der großen gesundheitlichen Schäden, die diese Fabrikationsweise für Produzenten und Konsumenten im Gefolge hat, ein völliges Verbot der Heimarbeit gefordert. Für Lissner kommt diese sozialpolitische Seite der Frage weniger in Betracht als die steuertechnische. Bei einem Wegfall der Heimarbeit werde an der Kontrolle jährlich ein Betrag von 2 1/2 Millionen Mk. erspart werden. Auf etwa 1/2 Million Mk. jährlich sei der Steuerbetrag zu veranlagen, der von den Heimarbeitern auch bei sorgfältiger Kontrolle defraudiert werden könne. Somit ergebe sich beim Wegfall der Heimarbeit für den Steuerfiskus ein Gewinn von jährlich 3 Millionen Mk. Daß damit außerdem eine in sozialpolitischer und hygienischer Hinsicht schädliche Arbeitsweise beseitigt werde, sei ein Vorteil, den man gern mit in den Kauf nehmen werde. Der Fabrikant habe nach dem früher Ausgeführten kein Interesse an der Konservierung der Heimarbeit. Nicht in Betracht komme bei einem solchen Verbot der kleine Hausindustrielle, der die Zigarren in seinem Hause für eigne Rechnung herstellt. Dieser sei selbständiger Fabrikant und werde ebenso weiter bestehen können, wie es unter ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen in den Vereinigten Staaten der Fall sei. Selbstverständlich müsse eine Entschädigung der in ihrer Erwerbsarbeit bedrohten Heimarbeiter eintreten. Bei dem Fabrikanten sei eine Entschädigung nicht erforderlich, da er ja selbst kein Interesse an der Heimarbeit habe. Die Höhe der Entschädigung berechnet Lissner in folgender Weise. Er nimmt an, daß etwa 30 000 Heimarbeiter vorhanden sind. Als völlig ausreichende, ja recht anständige Entschädigung legt er die Hälfte des durchschnittlichen Jahresverdienstes für 2 Jahre zugrunde. Der durchschnittliche Jahresverdienst beträgt aber nach den Angaben der Tabaksberufsgenossenschaft 555 Mk., so daß eine Entschädigungssumme von 16 1/2 Mill. Mk. gezahlt werden müßte. Eine Summe, die durch die jährliche Ersparnis von 3 Mill. Mk. in 6 Jahren eingebracht wäre.

Hier liegt zweifellos einer der schwächsten Punkte des Lissnerschen Vorschlags. Das Verbot der Zigarrenheimarbeit wird für viele Gegen-

den, besonders für Westfalen, eine gradezu verhängnisvolle Wirkung haben. Die dortigen Heimarbeiter haben sich auf die bisherige Arbeitsweise eingerichtet und blühnde Ansiedlungen geschaffen, die eben nur auf der Grundlage der Heimarbeit bestehn können. Man denke nur an die in den Häusern und in den kleinen Ackerwirtschaften steckenden Kapitalien, die doch nicht von heute auf morgen liquidiert werden können. Für diejenigen, die nicht in den zu errichtenden Fabriken Unterkunft finden, wäre eine Entschädigungssumme von 555 Mk. ein armseliges Äquivalent. Sie würde nicht entfernt reichen, um auch nur ihre Schulden zu decken. Und ist es ferner richtig, daß die Fabrikanten keinerlei Anspruch auf Entschädigung hätten? Für viele, namentlich für die kapitalschwachen Unternehmer würde das Verbot der Heimarbeit unzweifelhaft den Ruin bedeuten. Nur die Großindustrie würde den Vorteil haben.

Der zweite bedenkliche Punkt des Lissnerschen Projekts ist die Frage, ob eine starke Mehrbelastung der Zigarre in der Tat keine Verändrung im Tabakkonsum, also eine Verdrängung der Zigarre durch die Pfeife zur Folge haben würde. Gewiß hat Lissner darin Recht, daß die Ausgabe des deutschen Zigarrenrauchers sich seit zwei Jahrzehnten wesentlich gesteigert hat. Aber ist eine weitre erhebliche Steigrung möglich? Lissner nimmt sie als selbstverständlich hin. Die Erfahrungen in andern Ländern, in England, in Frankreich müssen uns jedoch stutzig machen. Es gibt eben auch hier eine Grenze, die nicht überschritten werden darf. Wendet sich aber eine erhebliche Zahl der sparsamen Raucher der Pfeife zu, so zerfließt ein großer Teil des steuerlichen Mehrertrags in nichts. Denn der Pfeifentabak würde ja nach dem Lissnerschen Projekt von der Steuer unberührt bleiben. Statt dessen hätten wir massenhafte Arbeiterentlassungen. Die Bedenken würden geringer sein, wenn wir uns in einer Periode wirtschaftlichen Aufschwungs befänden, wenn wir mit einiger Sicherheit auf eine weitre Steigrung des Geldlohns der Arbeit rechnen dürften. Das ist aber augenblicklich leider nicht der Fall. Wenn wir den tatsächlichen Geldaufwand des deutschen Arbeiters für Tabakfabrikate mit dem des englischen und französischen vergleichen — eine Berechnung, die Lissner leider nicht angestellt hat — so würden wir wahrscheinlich finden, daß er im Verhältnis zum Einkommen höher ist, als der der beiden andern. Daß er noch weiter gesteigert werden kann, muß also mindestens als zweifelhaft bezeichnet werden. Der Vergleich mit der Zigarette ist hier nicht durchschlagend. Denn bei dieser handelt es sich um ein Luxusobjekt, das ebenso wie die teure Zigarre ohne Zweifel noch eine höhre Belastung tragen würde. Die Zigarre ist aber das Genußmittel der Masse. In diesem Zusammenhange mag auch noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach den Lissnerschen Steuersätzen für die 5 Pfg.-Zigarre eigentlich überhaupt kein Platz ist. Die 4 Pfg.-Zigarre soll wie bisher 4 Pfg. kosten, die 5 Pfg.-Zigarre aber um 1 Pfg., also auf 6 Pfg. verteuert werden. Grade die 5 Pfg.-Zigarre ist aber die eigentliche Zigarre des kleinen Mannes, das Rückgrat der Zigarrnfabrikation. Lissner selbst macht sich eine Berechnung zu eigen, wonach 54 % aller Zigarren 5 Pfg.-Zigarren sind. Er nimmt also als selbstverständlich an,

daß mehr als die Hälfte aller Zigarrenraucher, ohne mit der Wimper zu zucken, 20 % mehr für ihren Rauchgenuß ausgeben werden.

So bleiben also auch nach der gründlichen und glänzenden Untersuchung Lissners noch manche Zweifel bestehn. Bei der eigentümlichen Entwicklung, die bei uns die Tabakfabrikation und der Tabakkonsum im Laufe der letzten Jahrzehnte durchgemacht hat, ist jede Steuererhöhung ein Sprung ins Dunkle. Auch die scharfsinnigste Beweisführung kann das Bedenken nicht beseitigen, daß eine wesentliche Steuererhöhung mit großer Wahrscheinlichkeit zur Verdrängung der Zigarre durch die Pfeife führen muß. Unzweifelhaft kann, rein steuertechnisch betrachtet, aus dem Tabak mehr herausgeholt werden, als es bei uns zur Zeit geschieht. Das zeigt uns ein Blick auf England und Frankreich. Aber bei jeder Steuererhöhung muß man in Rechnung ziehn, daß dadurch eine Fabrikationsweise in ihren Grundfesten erschüttert werden kann, die grade in den ärmsten Teilen Deutschlands außerordentlich segensreich gewirkt hat. Hätten wir die Rauchgewohnheiten Englands, so wären Hunderttausende von Arbeitern überflüssig, denen die Zigarrenindustrie zu einem menschenwürdigen Dasein verholfen hat. Die Wahl zwischen diesen beiden Interessen, dem steuerpolitischen einerseits und dem sozialpolitischen anderseits wird uns nicht erspart bleiben.

Bremen. Wilh. Böhmert.

Gerloff, Dr. Wilhelm: Die kantonale Besteurung der Aktiengesellschaften in der Schweiz. (Sonderdruck aus der „Zeitschrift für schweizrische Statistik", 42. Jahrgang, 1906.) Bern 1906, A. Francke. 8⁰. X und 264 S.

Nach einer kurzen Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung der schweizrischen Aktiengesellschaften, einem statistischen Vergleich der Entwicklung dieser Korporationen in den bedeutenden Staaten Europas und einer Zusammenstellung der wichtigsten Zahlenergebnisse für die einzelnen Kantone wendet sich der Verfasser sofort dem eigentlichen Thema zu. Von zwei verschiednen Seiten sucht er dabei seiner Aufgabe gerecht zu werden. Der erste Teil seiner Schrift enthält eine systematische Übersicht über die in den verschiednen Kantonen geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, soweit dieselben auf Aktiengesellschaften Anwendung finden. Schon hier gliedert er die einzelnen Arten der Besteurung in drei größre Gruppen. Zunächst werden diejenigen Kantone behandelt, in denen die Heranziehung der Aktiengesellschaften zu den Lasten des Staatshaushalts in Anlehnung an ein bereits vorhandnes Objektsteuersystem vor sich geht. An zweiter Stelle jene, in welchen diese Gesellschaften ähnlich wie physische Personen zur Entrichtung von Subjektsteuern herangezogen werden. Und schließlich an dritter Stelle die kleine Schar derjenigen Kantone, in welchen eine eigne Spezialsteuer objektiven Charakters zu diesem Behufe ausgebildet worden ist.

Zur ersten Gruppe gehören: Appenzell J.-Rh., Wallis, Genf und Freiburg, also vorwiegend romanische Gebiete, in denen sich der Einfluß der französischen Verhältnisse bemerkbar macht. Die in Betracht kommenden Steuern sind hauptsächlich Immobiliar- und Mobiliarsteuern. Wenn

auch diese letztern mitunter den Namen Vermögenssteuern führen, so handelt es sich dabei doch nur um Vermögensobjektsteuern.

Die zweite Gruppe umfaßt weitaus die Mehrzahl aller Kantone. Infolge der Mannigfaltigkeit der sich bei einer Belastung der Aktiengesellschaften mit Subjektsteuern ergebenden Möglichkeiten gelangt Gerloff hier neuerdings zu einer Scheidung in vier größre Untergruppen. Die erste von diesen (die Kantone Obwalden, Tessin und Baselland umfassend) besteuert in gleicher Weise sowohl die Aktiengesellschaften wie auch deren Aktionäre. Eine andre Untergruppe (mit den elf Kantonen Schwyz, Nidwalden, Thurgau, Uri, Graubünden, Schaffhausen, Neuenburg, Aargau, Zug, Bern und Solothurn) besteuert lediglich die Aktiengesellschaften und läßt deren Aktionäre steuerfrei. Eine weitre Untergruppe (die Kantone Appenzell A.-Rh. und Luzern umfassend) zieht die Aktiengesellschaften nur zum Teil, die Aktionäre dagegen uneingeschränkt zu den Lasten des Haushalts heran. Eine letzte Untergruppe (zu welcher die Kantone Waadt und Glarus gehören) versucht die Steuer auf die Aktiengesellschaft und deren Aktionäre zu verteilen.

In der dritten Gruppe figurieren die Kantone Zürich, St. Gallen und Baselstadt. In Zürich wird schon seit längrer Zeit an einer Reform der geltenden Bestimmungen gearbeitet, und die Züricher Handelskammer hat auch schon mehrfach Entwürfe ausgearbeitet, die in Form von Vorschlägen der Regierung übermittelt wurden. Teilweise verwirklicht wurden die Züricher Vorschläge bereits in St. Gallen. Die vollkommenste Stufe der Besteuerung der Aktiengesellschaften ist nach Ansicht Gerloffs in Baselstadt erreicht, wo man seit jeher von dem Gedanken ausging, daß zwar diese Form der Gesellschaft im juristischen Sinne eine Person bilde, in wirtschaftlicher und finanztechnischer Beziehung jedoch die Aktionäre Träger des Vermögens und des Einkommens, somit auch die eigentlichen Träger der Steuerlasten seien. Dies hindert natürlich nicht, die Aktiengesellschaften mit einer eignen Spezialsteuer (rein objektiver Natur) zu belegen.

Weit wertvoller als der erste Teil der Arbeit, welcher mehr orientierenden Charakter trägt, ist der zweite, in welchem der Verfasser an dem reproduzierten Material eingehnde Kritik übt und zu sehr beachtenswerten Vorschlägen bezüglich der Besteuerung der Aktiengesellschaften gelangt. Er geht dabei zunächst aus von dem juristischen und wirtschaftlichen Wesen dieser Korporationen und streift auch die bekannte „Zweipersonentheorie", wobei er sich für die Auffassung Meilis, Adolph Wagners und Hechts entscheidet, die in wirtschaftlicher und steuerpolitischer Hinsicht die selbständige Persönlichkeit der Aktiengesellschaft leugnen. Gerloff vertritt hier sogar die Ansicht, daß entgegen der ursprünglichen Tendenz zur Konzentration des Kapitals sich heute eine „zunehmende Dezentralisation" desselben durch solche Gesellschaften bemerkbar mache. Indem er nunmehr zur finanztheoretischen Seite der Frage übergeht, behandelt er ausführlich das Problem, ob die Aktiengesellschaften eignes Vermögen oder Einkommen besitzen. Er kommt da natürlich — in Übereinstimmung mit seinen oben dargelegten Anschauungen — zu der Entscheidung, daß von einem eignen Vermögen und Einkommen bei den Korporationen nicht die Rede sein kann. Er stützt sich dabei auf die Autorität Dietzels und

dehnt dessen Ausführungen auch auf die einzelnen Fonds (Reservefonds usw.) aus, wobei theoretisch höchstens der Pensionsfonds eine Ausnahme von dieser Regel bilden könnte. Auf Grund der hier gewonnenen Grundsätze unterzieht er dann die auf die Aktiengesellschaft bezügliche Steuergesetzgebung der Kantone einer gründlichen Kritik.

Die herrschenden Objektsteuern besitzen, namentlich dort, wo sie nach einer Seite stark ausgebildet sind (z. B. auf Immobilien), bei ihrer Anwendung auf die in Frage stehnden Korporationen mannigfache Mängel. So belasten sie die eine Art der Gesellschaften (z. B. Terraingesellschaften) übermäßig stark, während auf der andern Seite manche Unternehmen (wie Banken usw., die nur relativ wenig Grund und Boden benötigen) kaum merklich fiskalisch in Anspruch genommen werden. Immerhin sind bei dieser Art der Besteurung die Mängel noch keineswegs so intensiv wie bei der Anwendung der üblichen Personalsteuern auf unsre Gesellschaften. Hier kann nicht selten das Steuersystem auf die Geschäftsführung ungünstig einwirken, indem eine starke Inanspruchnahme der Reservefonds und sonstiger Rücklagen durch den Fiskus ihre Bildung nachteilig beeinflußt und so selbst die Sicherheit der Unternehmung gefährdet. Das wichtigste Problem, den springenden Punkt der ganzen Frage bildet jedoch das Moment der Doppelbesteurung, wie sie grade durch Anwendung von Subjektsteuern auf Aktiengesellschaften so leicht entsteht. Territorial betrachtet spricht man in der Schweiz von einer kantonalen und von einer interkantonalen Doppelbesteurung. Die erstre tritt dann ein, wenn z. B. der Kantonsfiskus sowohl von der Aktiengesellschaft als solcher, wie auch von den einzelnen Aktionären Vermögens- oder Einkommen-(Erwerbs-)steuer erhebt. Der Bundesrat hat sich wiederholt mit dieser Frage beschäftigt, ist jedoch in seinen Entscheidungen zu widersprechenden Ergebnissen gelangt; das Bundesgericht, welches in der Folge für derartige Fragen zuständig wurde, hat sich in der Regel gegen das Vorliegen einer unzulässigen Doppelbesteurung in solchen Fällen ausgesprochen. Nicht minder wichtig ist aber auch die Frage der interkantonalen oder internationalen Doppelbesteurung. Diese tritt gewöhnlich dann ein, wenn die Gesellschaft und der Aktienbesitzer in verschiednen Landesteilen oder in verschiednen Ländern domiziliert sind. Hier können sich zwei schwere Mängel ergeben. Erstens die schärfste Doppelbesteurung, wenn sowohl die Korporation wie der Aktionär wegen eines und desselben Steuerobjekts in den verschiednen Gebieten in Anspruch genommen werden; diese Doppelbesteurung kann sich sogar unter Umständen zu einer dreifachen steigern. Ebenso ungerecht und sowohl den fiskalischen wie den wirtschaftlichen Interessen widersprechend ist die zweite Möglichkeit, daß gewisse Personenkreise (Forensen oder insbesondre Ausländer) von jeglicher Steuer für ihren Anteil an Aktienunternehmungen eximiert werden, während die einheimischen Aktionäre zur Steuerleistung herangezogen werden. Dies tritt z. B. dann ein, wenn in einem Kanton nicht die Aktiengesellschaften, wohl aber die Aktionäre steuerpflichtig sind, in einem andern Kanton oder im Ausland dagegen das entgegengesetzte Prinzip herrscht.

Die Folge dieser mißlichen Verhältnisse waren zahlreiche Prozesse mit dem Fiskus und bundesgerichtliche Entscheidungen, welche die Steuerhoheit der Kantone tangierten. Man plante daher schon seit langem eine gesetzliche Reglung dieser Frage, und es wurde auch ein entsprechender Bundesgesetzentwurf ausgearbeitet, der jedoch wegen der darin enthaltnen Hintansetzung der Domizilkantone auf heftigen Widerspruch stieß. Gerloff geht noch kurz auf den Inhalt einiger wissenschaftlicher Arbeiten über dieses Problem ein (Preisaufgaben des schweizrischen Juristenvereins und Gesetzentwürfe Prof. Speisers), um schließlich auf Grund aller dieser Untersuchungen allgemeine Vorschläge zur Steuerbelastung der Aktiengesellschaften zu machen. Er begründet zunächst eine besondre Steuerpflicht dieser Korporationen durch die „über das gewöhnliche Maß weit hinausgehnde Inanspruchnahme der öffentlichen Institutionen", wie Rechtsschutz, militärischer Schutz, diplomatische Vertretung, Aktionen auf dem Gebiet der Handelspolitik, der Arbeiterwohlfahrt, der Bildung, des Unterrichts usw. Durch alle diese Institutionen wird auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft gefördert, so daß die Spezialsteuern gewissermaßen nur ein Entgelt an den Staat repräsentieren, für gesteigerte Ausgaben, die ihm durch diese Unternehmungen erwachsen. Er plädiert schließlich für eine aus zwei Gliedern bestehnde Aktiengesellschaftssteuer, aus einem progressiven, der Leistungsfähigkeit (bemessen an dem Verhältnis vom Reinertrag zum Aktienkapital) entsprechenden Gliede und einem proportionalen, dem Entgeltsprinzip (bemessen an dem gesamten in der Unternehmung tätigen werbenden Kapital) entsprechenden. Er macht auch noch einen Vorschlag gegen die Doppelbesteurung (Besteurung von Aktien und Dividenden am persönlichen Wohnsitz des Gesellschafters), untersucht die Wirkungen einer Aktiengesellschaftssteuer und schließt mit dem Hinweis darauf, daß in letzter Linie das behandelte Problem nur mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes erfolgreich gelöst werden kann.

In einem Anhang werden dann noch auf die Materie bezügliche Abschnitte der einzelnen Kantonsteuergesetze reproduziert.

Die vorliegende Arbeit, so wertvoll sie auch ist, scheint doch nicht frei von einigen Mängeln. Was zunächst den ersten, systematischen Teil betrifft, so hätte bei einer weniger geographischen und mehr konzentrierenden Bearbeitung manche Wiederholung unterbleiben und dadurch die Darstellung viel übersichtlicher gestaltet werden können. Im zweiten, kritischen Teil ist diesem Moment weit mehr Rechnung getragen worden. Hier dürfte wiederum die allzuscharfe Verneinung der Eigenpersönlichkeit einer Aktiengesellschaft trotz der ins Feld geführten Urteile bekannter Theoretiker einer sorgfältigen Kritik nicht ganz standhalten; zumindest wird sie übertrieben erscheinen. Der Gegensatz zwischen dem juristischen und dem wirtschaftlichen (finanziellen) Charakter derartiger korporativer Unternehmungen ist keineswegs so scharf, wie ihn Gerloff hinstellt. Wenn man von Familiengründungen und Gesellschaften mit mehr genossenschaftlichem Hintergrund absieht, die nicht überall und nicht zu allen Zeiten so stark vertreten sein werden wie jetzt in der Schweiz, so wird man einer großen Menge wirtschaftlicher Riesengebilde, die nicht allzu selten

aus relativ winzigen Komponenten entstanden sind, ihre spezifische Sonderart, und somit eine eigne Persönlichkeit, gar nicht absprechen können. Zwischen einem solchen gigantischen Unternehmen und den Kapitalspartikelchen, aus denen es mitunter zusammengesetzt ist, herrscht etwa das gleiche Verhältnis wie zwischen einem Haufen von einigen Tausend Steinquadern und einem aus diesem Material aufgeführten Prachtbau.

Auf diese übertriebne Negierung der Persönlichkeit der Aktiengesellschaften ist dann anderseits die übertriebne Hantierung mit dem Äquivalenzprinzip zurückzuführen, das ängstliche Hervorkehren der gebührenartigen Natur einer guten Aktiengesellschaftssteuer. Machen diese Korporationen von dem staatlichen Rechtsschutz, dem militärischen Schutz, der diplomatischen Vertretung, den Institutionen der Bildung und des Unterrichts wirklich einen dermaßen potenzierten Gebrauch, wie es Gerloff hinstellt? Und erscheint es nicht natürlicher, die Notwendigkeit einer speziellen Aktiengesellschaftssteuer schon durch den Hinweis auf die mögliche Begünstigung der Forensen und Ausländer zum Schaden der Einheimischen zu begründen? Ganz verzichten auf das Moment der Leistungsfähigkeit konnte freilich auch Gerloff nicht, doch hat er es nicht in dem Maße in den Vordergrund gerückt, wie dies meines Erachtens notwendig gewesen wäre.

Im ganzen aber ist das vorliegende Werk eine außerordentlich wertvolle, umfassende und gründliche Untersuchung einer der wichtigsten Fragen moderner Finanzpolitik und schon wegen der Fülle des darin zusammengetragnen und wissenschaftlich verarbeiteten Materials eine bedeutsame Bereicherung der einschlägigen Fachliteratur, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Form der Darstellung eine sehr angenehme ist.

München. Arnold Wadler.

Systematische Rechtswissenschaft von **R. Stammler, R. Sohm, K. Gareis, V. Ehrenberg, L. v. Bar, L. v. Seuffert, F. v. Liszt, W. Kahl, P. Laband, G. Anschütz, E. Bernatzik, F. v. Martitz**: (Teil II, Abt. VIII von: Die Kultur der Gegenwart, herausgegeb. von Paul Hinneberg.) Berlin u. Leipzig 1906, B. G. Teubner. X* u. LX u. 526 S. 8°. Brosch. 14 Mk.

Die Schwierigkeiten, die dem Hinnebergschen Riesenunternehmen entgegenstanden und stehen, in vielen Bänden aber in bewundrungswürdiger Weise gelöst wurden, waren diesmal ganz besonders große — und sind nur zum Teil überwunden worden. Sie liegen in der Sache selbst. Denn so sehr Recht und Rechtswissenschaft ein Stück der objektiven Kultur der Gegenwart bilden, so wenig gehört das Wissen um sie zur subjektiven Kultur der Gegenwart. Wie selten denkt ein noch so gebildeter Nicht-Jurist daran, ein technisch-juristisches Werk durchzustudieren — er, der in seinen Mußestunden sich gern einem historischen, philosophischen, ästhetischen, naturwissenschaftlichen Buche hingeben würde. Und erst recht gleichgültig ist ihm Recht und Rechtswissenschaft andrer Länder oder früherer Kulturen — ganz im Gegensatz zu dem internationalen und

historischen Zuge, der grade dem Interesse des Laien fast allen andern Kulturgebieten gegenüber anhaftet. Es würde in die Tiefen der Rechtsphilosophie führen, wollten wir hier untersuchen, warum dem so ist, und ob dem so sein mußte. Hier genüge die Folgrung, daß dem vorliegenden Bande wohl nicht allzu viele Leser (wenn auch vielleicht Käufer) aus nichtjuristischen Kreisen erwachsen werden, und die Feststellung, daß sehr bezeichnenderweise zum Unterschied von dem sonstigen Plane der Sammlung hier — mit verschwindenden Ausnahmen — nur reichsdeutsches Recht bedacht wurde. Aber auch der Fachjurist vom Examenskandidaten bis zum pensionierten Richter wird mit diesem Bande wenig anfangen können — was soll ihm eine Darstellung des Erbrechts auf 2¼ Seite (S. 79—81), und des besondren Teils des Strafrechts auf 1¾ Seiten (210 f.)! Dagegen wüßte ich eine andre Verwendung: Eltern, die, wie so unzählige Male der Fall, mit mehr oder minder schwerem Herzen ihre Söhne zur juristischen Laufbahn bestimmen, ohne doch im geringsten ahnen zu können, ob jene die hierfür erforderliche Begabung besitzen (denn die Jurisprudenz ist das einzige Hauptfach, in welches der Gymnasiast nicht einmal von ferne einen Blick tun kann!), mögen diesen Band dem Abiturienten in die Hand geben: es ist unmöglich, daß ein zum Juristen befähigter Jüngling nicht wenigstens an einem der Beiträge Gefallen fände. Denn es bedarf angesichts der genannten Namen kaum der Erwähnung, daß jeder der Abschnitte eine von voller Beherrschung des Gebietes zeugende, das Wesentliche klar hervorhebende, bei aller Popularität doch wissenschaftliche Leistung darstellt. Dazu kommen die dem Plane des ganzen Werkes entsprechenden, zum Teil auch dem Juristen neues bietenden Schlußkapitel jedes Abschnitts, die die Gedanken der Verfasser über die Zukunft ihres Gebietes enthalten. Für den Nationalökonomen kommen außer den beiden rechtsphilosophischen Abhandlungen Stammlers die zur Einführung in seine (leider nur seine) Gedankenwelt trefflich geeignet sind, noch besonders die Abschnitte „Versicherungsrecht" (v. Ehrenberg) und „Polizei und Kulturpflege" (E. Bernatzik) in Betracht. Mit ganz andern Erwartungen darf man aber dem noch ausstehnden, die Rechtsgeschichte behandelnden Bande entgegensehn, der, wenn er gelingt, eine wirkliche, oft empfundene Lücke ausfüllen würde.

Freiburg i. B. Hermann U. Kantorowicz.

Jellinek, Georg: Der Kampf des alten mit dem neuen Recht. Prorektoratsrede. Heidelberg 1907, C. Winters Univ.-Buchhandlung. 63 S. Kl. 8°. Preis 1 Mk.

Unter diesem viel verheißenden Titel behandelt der hervorragende Heidelberger Staatsrechtslehrer in der ihm eignen eleganten und satirisch gefärbten Darstellungsweise ausdrücklich nicht: den Kampf der Fordrungen de lege ferenda mit der lex lata, auch nicht: das Phänomen der Revolution, in der „nicht Recht gegen Recht, sondern rechtlose Macht gegen machtloses Recht" kämpft, sondern eine Reihe von Fällen, in denen „innerhalb desselben Staats zwei Rechtsordnungen aufeinanderstoßen, deren Eigenschaft als geltendes, nicht erst zu schaffendes Recht von

jeder behauptet wird" (Kap. I). Und zwar folgende, leider als hoch-aktuell erwiesne Fälle: Katholische Kirche contra modernen weltlichen Staat (Kap. II), feudalstaatlicher Legitimismus contra Staatssouveränität (Kap. III), Absolutismus contra Konstitutionalismus (Kap. IV) — Konflikte, in denen der staatsrechtlich denkende Jurist zwar keine von politischen Voraussetzungen ganz freie Lösung finden könne, aber in denen doch „aus dem ganzen Wissen einer Zeit heraus der Maßstab gefunden werden kann, an dem Wert und Unwert politischer Prinzipien zu messen ist, die der Entscheidung des Kampfes zwischen altem und neuem Recht zugrunde zu legen sind" (Kap. V). Mit Recht nennt J. das eine Sache nicht des „Wissens" sondern des „Bekennens" (S. 53) — und verfährt deshalb nicht ganz konsequent, wenn er gegen die vom Leder zieht, die an Stelle der rein juristischen wieder die ältre, mehr politische Behandlung des Staatsrechts setzen. Denn ob nun dies vom Standpunkt der „Partei-politik" geschieht (was er S. 51 verwirft) oder vom Standpunkt einer „Weltanschauung" (was er S. 54 rühmt), das ist in methodischer Hin-sicht gleichgültig: in keinem der beiden Fälle wird die Schwelle des „neu erbauten Tempels der objektiven rechtlichen Erkenntnis" (S. 49) betreten. Freilich ist dieser Tempel in Wahrheit auch ein Luftschloß! Von unserm subjektiven Standpunkt aber können wir uns nur freun, daß J. in den aufgezählten Punkten den legitimistischen und absolutistischen Donquixoterien zahlreicher neuster Staatsrechtlehrer mit Ernst und Spott und hoffentlich mit Erfolg entgegentritt. Er vermeidet dagegen eine Erörtrung des Konflikts, an den gewiß jeder Leser des Titels zuerst gedacht hat: des Kampfes zwischen der „alten" und der „neuen" Inter-pretation der Gesetze durch Theorie und Praxis, des Kampfes, in dem die stille, aber mächtig wirkende tagtägliche Rechtsentwicklung sich voll-zieht. Zu diesem brennenden Problem Stellung zu nehmen — ein-gehnder als J. es schon in seiner Allgemeinen Staatslehre [2] (1905) 50 f., 347 ff. getan hat — wäre hier nicht unangebracht gewesen. Zwar handelt es sich nicht um den Kampf zweier als „geltend behaupteter" Rechte in dem Sinne, daß unter „geltend": „vom Staate anerkannt" verstanden wird — aber in diesem Sinne sind doch z. B. auch die in Kap. II erörterten Ansprüche des Papsttums wahrlich nicht „geltenden" Rechts. Dagegen handelt es sich in beiden Fällen gleichermaßen um „als geltend behauptetes" Recht in dem Sinne, daß es nach Ansicht des Behauptenden vom Richter angewendet werden solle. Somit hätte dieses Problem durchaus innerhalb der oben mit des Verfassers Worten for-mulierten Aufgabe gelegen.

Freiburg i. B. Hermann U. Kantorowicz.

Ehrlich, Prof. Dr. **Eugen**, derzeit Rektor der K. K. Universität in Czernowitz: Die Tatsachen des Gewohnheitsrechts. Inaugurationsrede, gehalten am 2. Dezember 1906. Leipzig und Wien 1907, Franz Deuticke. 42 S. 1,60 Mk.

Dem Hang zur Kontinuität entsprechend wird die Rechtsphilosophie höchst wahrscheinlich versuchen, sobald die Gedanken der freirechtlichen

Bewegung sich durchgesetzt haben werden, ihnen durch Umformung eines der schon bestehnden Grundbegriffe gerecht zu werden, und zu diesem Behuf vor allem den schwankenden Begriff des Gewohnheitsrechts verwenden. Man tut daher gut, den Untersuchungen grade auf diesem Gebiet mit Aufmerksamkeit zu folgen. In hohem Maße verdient diese die vorliegende Rede des Verfassers von „Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft." Sie will sich nicht so sehr mit dem Gewohnheitsrecht selbst als mit seinen Tatsachen beschäftigen (S. 3) und unternimmt es demgemäß, die grundlegenden Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft (Familie, Gemeinde, Herrschafts- und Dienstverhältnisse, Rechtsverhältnisse an Grund und Boden, Rechtsgeschäfte und Erbrecht) in Kürze auf die Frage hin zu untersuchen: „wie tatsächliche Beziehungen zu Rechten und Rechtsverhältnissen werden" (S. 9). Als „Quellen" des diese Einrichtungen beherrschenden „gesellschaftlichen Gewohnheitsrechts" werden gewisse „ursprüngliche gesellschaftliche Triebe", „Hülflosigkeit der Schwachen", „wirtschaftliche Bodenverfassung" u. dergl. Tatsachen und Einrichtungen aufgezeigt (S. 25). Die herrschende Lehre verundeutliche nun den Begriff des Gewohnheitsrechts, indem sie in ihm jene Einrichtungen und die „aus ihnen gezogenen Entscheidungsnormen" vermengt (S. 28). Zweifellos wird hier aber von Ehrlich der methodische Fehler begangen, zu meinen, es könne aus bloßen Tatsachen äußern Verhaltens die motivierende psychische Norm gezogen werden, was schon daran scheitert, daß alsdann auch aus den nie fehlenden gegenteiligen Tatsachen die entgegengesetzten „Normen" gezogen werden müßten. Die Bedeutung der bisher von der Rechtswissenschaft vernachlässigten „Lebensformen" liegt in einer andern Richtung, aber sie ist eine hohe, und in hohem Maße dankenswert ist demnach — besonders im Hinblick auf die darin sich ausdrückende realistisch-sozialwissenschaftliche Tendenz — Ehrlichs in seiner (hier nicht weiter zu verfolgenden) Rede unternommener Versuch, auf sie die Aufmerksamkeit der Theorie zu lenken.

Freiburg i. B. Hermann U. Kantorowicz.

Gerland, Dr. **Heinrich**, a.o. Professor an der Gesamtuniversität Jena: Die englische Gerichtsverfassung in ihrer gegenwärtigen Entwicklung und die deutsche Gerichtsreform. Ein Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 9. November 1907. (Heft 3 der „Berliner Vorträge".) Berlin 1908, K. Curtius. 68 S.

Die schätzenswerte Schrift stellt einen Nachzügler der hier oft und eingehnd besprochnen Adickesliteratur dar und kommt im wesentlichen zu den gleichen ablehnenden Ergebnissen wie die dem Leser dieser Zeitschrift bekannten Arbeiten von Stein und v. Lewinsky (Bd. 31 S. 1448 ff.). Die Menge neuer, interessanter Details jedoch, die G. auf einer kurzen Studienreise nach England zu sammeln verstanden hat, läßt das Beste hoffen für das umfangreiche Werk, das der Verfasser über das gleiche Thema ankündigt.

Freiburg i. B. Hermann U. Kantorowicz.

Loening, Dr. **Otto**: Grunderwerb und Treuhand in Lübeck. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeb. von Otto Gierke, Heft 93.) Breslau 1907. II u. 87 S. 8°.

Die klar aufgebaute und durchgeführte Untersuchung behandelt die Formen, in denen die Treuhänderschaft auf dem Gebiete des Erwerbs von Rechten an Liegenschaften durch Nichtbürger im mittelalterlichen Lübeck zur Anwendung gelangt ist. Loening geht davon aus, daß die Grundgedanken der Treuhänderschaft in Lübeck andre gewesen sind, als sie durch die bekannten Untersuchungen von Beyerle für Konstanz festgestellt wurden; die örtlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen waren in Lübeck verschieden von denen in Konstanz. Den Hauptunterschied erblickt Loening darin, daß Lübeck nicht die Fordrung aufstellte, wonach lediglich derjenige Bürger werden konnte, der freies Eigentum innerhalb der Stadt besaß. Sondern in Lübeck mußte allgemein jeder das Bürgerrecht nachsuchen, der seinen Aufenthalt in der Stadt ständig nehmen wollte (S. 6)[1]. Verwehrt war in Lübeck der Erwerb von Grundbesitz nur einzelnen Klassen, nämlich a) der Geistlichkeit, b) den Fremden, den Gästen und c) den Rittern und Hofleuten.

Verfasser behandelt in den einzelnen Abschnitten die Anwendung der Treuhand durch die verschiednen Kategorien von Personen. Am umfangreichsten ist der Abschnitt, der auf die Geistlichkeit bezug hat. Die Übertragung der Liegenschaften an Weltgeistliche wie an Klosterinsassen war verboten, da wesentliche Rechte und Pflichten auf den Grundbesitz radiziert waren, und die Stadtgemeinde nicht zugeben konnte, daß ein Grundstück durch den Übergang an die Kirche ohne weiters aus den öffentlich-rechtlichen Lasten und Verpflichtungen herausgezogen wurde (S. 15). Die Form dieses Verbots mußte sich nun ändern, als sich seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts im Grundstücksverkehr selber neue Formen entwickelten. Die Eintragung von Rechten an Grundstücken in das „Oberstadtbuch", die zu Anfang des 13. Jahrhunderts zunächst nur die Bedeutung der Beurkundung hatte, erhielt allmählich grundlegende, rechtserzeugende Kraft; die Eintragung wurde maßgebend für die Entstehung der Rechtsverhältnisse selber. Mit dieser Ändrung der Rechtsformen im Grundstücksverkehr änderte sich auch das alte Verbot wider die Geistlichkeit; während früher das Verbot die Übertragung von Liegenschaften an Geistliche untersagte, so erhielt es jetzt die Fassung, daß die — nunmehr über den Erwerb entscheidende — Zuschreibung im Oberstadtbuch untersagt wurde. Man bediente sich nunmehr der Einschiebung des Treuhänders, als einer Einrichtung, die sowohl den Interessen der Geistlichkeit als denen der Stadt gerecht wurde (S. 23).

Übereinstimmend sind in Konstanz und Lübeck die Wandlungen im Salmannenrecht; während in dem ältern Recht der Veräußrer des Grundstücks (Vorbesitzer) den Salmann bestellt, wird in der spätern Ausgestaltung der Treuhänder durch den Erwerber des Grundstücks ernannt.

[1] Vgl. hierzu die zusammenfassenden Ausführungen bei Beyerle, Salmannenrecht, S. 29 u. 66.

Das Eigentum am Grundstück steht in Lübeck allein dem Treuhänder zu; er allein ist zum Handeln berufen. Doch hat er diese Stellung lediglich im Interesse des Treugebers wahrzunehmen (S. 79). „Das deutsche Eigentum", schließt Loening, „ist kein ausschließliches Herrschaftsrecht; es ermöglicht neben ihm weitgehnde dingliche Rechte, die das Eigentum in den mannigfachsten Beziehungen beschränken können."

Rud. Eberstadt.

Eingesendete Bücher

— bis Anfang Juni 1908 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Deutsches Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik. München, Maximilianstraße 26. Führer durch die Sammlungen. Leipzig, B. G. Teubner. 4°. 158 S. 1 Mk.

Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Ausland. Mitgeteilt vom auswärtigen Amte. Berlin 1908, Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft. Buchausgabe Stück 17. **A. Borchardt**: Finnländische Agrarwirtschaft. 113 S.

Erhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes (Reichsgesetz v. 26. Juli 1897). Veranstaltet Anfang 1905. Mit Anhang: Nachträgliche Erhebung über die Tätigkeit und die Erfolge der Handwerkskammern nach dem Stande vom 31. Oktober 1907. Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt, Abt. für Arbeiterstatistik. Berlin 1908, Carl Heymanns Verlag. 4°. 114, 257, 31 S.

Drucksachen des Beirates für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 20.

Preußische Central-Genossenschafts-Kasse. Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1906. Bearbeitet von Dr. A. Petersilie. Berlin 1908. 4°. 95 u. 84 S.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich **Sachsen.** 36. Jahrgang, 1908. Herausgeb. vom Kgl. Sächs. Statist. Landesamte im März 1908. V u. 307 S.

Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung nach Kreisen, Oberämtern und Gemeinden. Herausgeb. von dem Kgl. Stat. Landesamt. 1. Bd.: Allgemeiner Teil und Neckarkreis. 2. Bd.: Schwarzwaldkreis. 3. Bd.: Jagstkreis. 4. Bd.: Donaukreis. Stuttgart 1904—1907, W. Kohlhammer. 8°. 675, 683, 567 u. 834 S. 20 Mk.

Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum **Baden.** 36. Jahrgang 1906/07. Karlsruhe 1907. 8°. 699 S.

Jahresbericht der Großherzogl. Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1907. Erstattet an Großherzogl. Ministerium des Innern. Karlsruhe 1908, Ferd. Thiergarten. 8°. 169 S.

Beiträge zur Statistik des Herzogtums **Braunschweig**. Herausgeb. vom Herzoglichen Statistischen Amt. Heft XXII. 1908. 4°. 152 S.

Jahrbuch für **Bremische Statistik**. Herausgeb. v. Bremischen Statistischen Amt. Jahrgang 1907. 2 Bde. Zur allgemeinen Statistik der Jahre 1902—1906. Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1907. Bremen 1908, F. Leuwer. 8°. 294 u. 352 S.

Normalkalender für das Königreich **Sachsen** nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und die Nachbargebiete auf das Jahr 1909. Herausgeb. vom Königl. Sächs. Statist. Landesamte im März 1908. Dresden, C. Heinrich. 8°. 93 S. 1 Mk.

Monatsberichte des Statistischen Amts der Stadt **Breslau** für das Jahr 1907. XXXIV. Jahrgang. 8°. 170 S.

Mitteilungen zur Statistik der Stadt **Düsseldorf**. Im Auftrage des Oberbürgermeisters herausgeb. durch das Statistische Amt der Stadt Düsseldorf.

Nr. 3. Industrie und Handelsgewerbe in Düsseldorf nach der Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Bearbeitet von Direktor Dr. Otto Most. 4°. 41 u. 20 S.

Jahresbericht des Statistischen Amts der Stadt **Düsseldorf** für 1907. 4°. 27 S.

Statistisches Amt der Stadt **München**. Mitteilungen, Bd. XXI, Heft 2. Münchener Jahresübersichten für 1906. 4°. 100 S.

Einzelschriften des Statistischen Amts der Stadt **München**.

Heft 7. Dr. **A. Günther**: Der Tarifvertrag in München. Seine geschichtliche Entwicklung, seine rechtliche Struktur, seine statistisch-wirtschaftlichen Grundlagen. 8°. 136 S.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt **Leipzig** für das Jahr 1906. Leipzig 1908, Duncker & Humblot. 8°. 899 S.

Statistische Monatsberichte der Stadt **Straßburg i. E.** Herausgeb. v. Statistischen Amt. Jahreszusammenstellung. IX. Jahrgang, 1907. 4°. 10 S.

K. K. Arbeitsstatistisches Amt. Sitzungs-Protokolle des ständigen Arbeitsbeirates, 1907. 21. Sitzung. Wien 1908. X u. 298 S.

Statistik des auswärtigen Handels des **österreichisch-ungarischen Zollgebiets** im Jahre 1906. Verfaßt und herausgeb. vom handelsstatistischen Amte im K. K. Handelsministerium. Wien 1908. 8°.

1. Bd.: Spezialhandel. 887 S. 2. Bd.: Vormerkverkehr — Durchfuhr. 354 S. 3. Bd.: Hauptergebnisse. 85 S.

Die Landeshaushalte der im Reichsrate vertretnen Königreiche und Länder. Nach den Voranschlägen für das Jahr 1905 bearbeitet vom k. k. Finanzministerium. Wien 1907. 8⁰.

Heft 1: Bearbeitungsgrundsätze und Gesamtübersichten. Heft 2: Niederösterreich. Heft 3: Oberösterreich. Heft 4: Salzburg. Heft 5: Steiermark. Heft 6: Kärnten. Heft 7: Krain. Heft 8: Triest. Heft 9: Istrien. Heft 10: Görz und Gradiska. Heft 11: Tirol. Heft 12: Vorarlberg. Heft 13: Böhmen. Heft 14: Mähren. Heft 15: Schlesien. Heft 16: Galizien. Heft 17: Bukowina. Heft 18: Dalmatien.

Mitteilungen des Statistischen Landesamtes des Königreiches Böhmen. Deutsche Ausgabe. Prag 1907/08. 4⁰.

Bd. IX. Aus den Ergebnissen der gewerbl. Betriebszählung vom 3. Juni 1902. 321 S.

Bd. X, 1. Ernte-Ergebnisse 1906 u. 1907. 112 S.

Bd. XI, 1. Statistik der Ernte für die Betriebsperiode 1906/7. Haupttabelle. 65 S.

Ungarisches Statistisches Jahrbuch. N. F. XIV. 1906. Budapest 1908. 8⁰. 523 S.

Ungarische Statistische Mitteilungen. Budapest 1907. 8⁰.

N. F. 20. Bd. Auswärtiger Handel der Länder der ungarischen heiligen Krone in den Jahren 1901—1905. 1. Teil: Handelsverkehr der einzelnen Waren. 744 S.

N. F. 21. Bd. Dasselbe. 2. Teil: Handelsverkehr mit den einzelnen Ländern. 696 S.

Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1907, Liefrung II. Inhalt: Kriminalstatistik des Kantons Bern pro 1901/05. Bern 1908, Fritz Käfer. 8⁰. 90 S.

Ministero delle Finanze. Direzione generale del demanio e delle tasse sugli affari.

Bolletino di statistica e di legislazione comparata
anno VII, fasc. II. 1906/07.
- VIII, - II. 1907/08. Roma 1908. 8⁰.

Royaume de Belgique. Ministère de l'industrie et du travail. Office du travail et inspection de l'industrie. Monographies industrielles aperçu économique, technologique et commercial. Groupe VI. Industries du caoutchouc et de l'amiante. Bruxelles 1907, J. Lebègue & Co. 8⁰. 237 S.

— Ministère de l'industrie et du travail. Office du travail. Section de la statistique. 4⁰.

Salaires et durée du travail dans les industries des métaux au mois d'octobre 1903. 1907. 1103 S.

Salaires et durée du travail dans les industries des métaux 31. octobre 1903. Exposé de quelques résultats. 1907. 54 S.

Ministère de l'intérieur. Administration de la statistique générale. Catalogue de la bibliothèque de la commission centrale de statistique. Tome III, ouvrages concernant la France. Tome IV, ouvrages concernant l'Angleterre. Bruxelles 1907/08. 8°. 316 u. 250 S.

New York State Department of Labor. Albany 1907/08. 8°.
Twenty-fourth annual report of the bureau of labor statistics for the year ended september 30, 1906. 152, 894 S.
Sixth annual report of the commissioner of labor for the twelve months ended september 30, 1906. 280, 275, 487 S.
Seventh annual report of the commissioner of labor for the twelve months ended september 30, 1907. I, 272 S.

State of New York. Department of labor bulletin. No. 36, march 1908. 128 S.

Interstate commerce commission. Washington 1907. 8°.
Nineteenth annual report on the statistics of railways in the United States for the year ending june 30, 1906. 766 S.

Entwurf des Reichsbudgets der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1908 mit einer erläuternden Denkschrift des Finanzministers. St. Petersburg 1908. 4°. 153 u. 89 S.

Mouvement de la population de l'Empire du Japon pendant l'an XXXVIII de Meiji 1905. Tokio 1908. 4°. 357 u. 27 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtschaftskammern; Gewerkvereinen; andern Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Berlin** für 1907. 2. Teil: Bericht über die wirtschaftliche Lage. Abgeschlossen Ende März 1908. 476 S.

Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Bericht der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jahrgang 1907. Berlin 1908, G. Reimer. 8°. 831 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Breslau** für das Jahr 1907. Breslau 1908. 8°. 420 S.

Jahresbericht und Mitteilungen der Handelskammer zu **Cöln** 1908. Heft 1. (Bericht über die wirtschaftliche Lage des Handelskammerbezirks im Jahre 1907.) Cöln 1908. 8°. 145 S.

Bericht der Handelskammer **Dresden** über das Jahr 1907. 1. Teil: Tätigkeit der Kammer. Dresden 1908, C. Heinrich. 8°. 120 S.

Geschichte der Handelskammer zu **Frankfurt a. M.** (1707—1908). Beiträge zur Frankfurter Handelsgeschichte, herausgeb. v. d. Handelskammer zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1908, J. Baer & Co. 4°. 1371 S.

Bericht der Handelskammer für den Amtsbezirk **Pforzheim** über das Jahr 1907. 1908. 8°. 199 S.

Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariats. Bern 1907, K. J. Wyß.
Nr. 31. Die landwirtschaftliche Arbeiterfrage in der Schweiz. 1. Teil: Die Verhältnisse der schweizerischen Landarbeiter in Vergangenheit und Gegenwart, dargestellt vom schweizerischen Bauernsekretariat. 129 S.

Untersuchungen betr. die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Erntejahr 1906. Bericht des schweizerischen Bauernsekretariats an das Landwirtschaftsdepartement. Bern 1908, K. J. Wyß. 8°. 102 S.

XXXII. **Jahresbericht** der Handelskammer an den Basler Handels- u. Industrieverein über das Jahr 1907. Basel 1908, M. Werner-Riehm. 8°. 160 S.

Achtzehnter Jahresbericht des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte, E. V., für das Verwaltungsjahr 1907. 8°. 23 S.

Schriften des Arbeitgeberverbandes für das Buchdruckgewerbe.
Nr. 4. Die Begünstigung der Sozialdemokratie durch die gegenwärtige Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe. 8°. 64 S.

Rechenschaftsbericht der Kommission der Arbeiter-Unterstützungs-, Witwen- und Waisenkasse der Schafwollwarenfabriken und Lohnetablissements in **Brünn** für das Verwaltungsjahr 1907, erstattet in der ordentlichen Generalversammlung am 5. April 1908. 4°. 35 S.

Die deutsche Kolonialgesellschaft 1882—1907. Im Auftrage des Ausschusses der deutschen Kolonialgesellschaft dargestellt. Berlin 1908, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). 4°. 229 S.

Rheinischer Verein zur Fördrung des Arbeiterwohnungswesens. 1. Teil: Jahresbericht für 1906/07. 2. Teil: Generalversammlungsberichte. Berlin 1908, Carl Heymanns Verl. 8°. 143 u. 75 S.

Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg 1. Bericht über das 14. Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezbr. 1907. 4°. 39 S.

Jahresbericht 1906 des Generalverbandes ländl. Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Deutschland, der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland und der Beamten-Pensionskasse „Raiffeisen" zu Neuwied am Rhein. 8°.

Verband schweizerischer Konsumvereine, gegr. 1890. Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit der Verbandsorgane nebst Rechnung pro 1907. Basel 1908, G. Krebs. 4°. 50 S.

Bayerische Landwirtschaftsbank. Eingetragne Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in München. Bericht über das 11. Geschäftsjahr 1907.

Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktiengesellschaft in Hamburg. Jahresbericht für die am 21. März 1908 stattfindende ordentliche Generalversammlung der Aktionäre. 61. Geschäftsjahr 1907. 4°.

Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk **Dortmund** für das Jahr 1907. 1. (Allgemeiner) Teil. Essen 1908, Thaden & Schmemann. 4⁰. 108 S.

Die Bergwerke und Salinen des Oberbergamtsbezirks **Dortmund** im Jahre 1907. (Produktion, Belegschaft usw.) Essen 1908, „Glückauf". 8⁰. 60 S.

3. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Arbeitstarifverträge. Verhandlungen der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform am 28. Oktober 1907. Jena 1908, G. Fischer. 8⁰. 68 S.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1908, Duncker & Humblot. 8⁰.

Bd. 115, 2. 3. **Max Peters**: Schiffahrtsabgaben. 2. Teil: Die wirtschaftliche Lage. 3. Teil: Die verkehrspolitische Lage. 340 S.

Bd. 125. Verhandlungen der Generalversammlung in Magdeburg, 30. September, 1. u. 2. Oktober 1907. Mit einem Anhang: Nachtrag zu Band 120, Heft II: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. Bd. IV, Teil II: Württemberg. 350 S. und S. 355 bis 397. 8,80 Mk.

Historische Landeskommission für Steiermark. IX. Bericht. Über die dritte Geschäftsperiode 1903—1907. 4⁰. 17 S.

Veröffentlichungen der historischen Landes-Kommission für Steiermark. Graz 1908. 8⁰.

XXIV. **J. Loserth**: Bericht über die Ergebnisse einer Studienreise in die Archive von Linz und Steyregg in Oberösterreich, mit einem Anhang von Urkundenauszügen. 54 S.

Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig 1907, Duncker & Humblot. 8⁰.

Wilhelm Steffens: Hardenberg und die ständische Opposition 1810/11. 203 S. 5,60 Mk.

Instituts Solvay. Travaux de l'institut de sociologie. Actualités sociales. Misch & Thron 1907, Bruxelles et Leipzig. 8⁰.

A. Fastrez: Ce que l'armée peut être pour la nation. 294 S.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen; Sammelwerke.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Herausgegeben von J. Pierstorff. Jena 1908, G. Fischer. 8⁰.

V, 2. **Alfons Paquet**: Das Ausstellungsproblem in der Volkswirtschaft. 353 S. 7 Mk.

VI, 1. **Theodor Brinkmann**: Die dänische Landwirtschaft. Die Entwicklung ihrer Produktion seit dem Auftreten der internationalen Konkurrenz und ihre Anpassung an den Weltmarkt vermittels genossenschaftlicher Organisation. 197 S. 5 Mk.

Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Herausg. von Ph. Zorn und F. Stier-Somlo. Tübingen 1908, J. C. B. Mohr. 8°.
IV, 1. **Franz Leyers**: Die Hülfskassen in Gegenwart und Zukunft. 199 S. 5 Mk.

Archiv für Kulturgeschichte. Herausgeb. von Georg Steinhausen. Berlin 1908, Alexander Duncker. 8°.
III. Ergänzungsheft. **Heinrich Werner**: Die Reformation des Kaisers Sigmund. 113 S.

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Leipzig 1908, B. G. Teubner. 8°.
194. Bändchen **Max Strauß**: Die Miete nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 150 S. Geb. 1,25 Mk.

Halle, E. von: Die Weltwirtschaft. Ein Jahr- und Lesebuch. II. Jahrgang 1907: III. Teil. Das Ausland. Leipzig u. Berlin 1907, B. G. Teubner. 8°. 288 S. 5 Mk.

Neue Zeit- und Streitfragen. Herausgeb. von der Gehe-Stiftung zu Dresden. Dresden 1908, v. Zahn & Jaensch. 8°.
V, 6/7. **Hermann Schumacher**: Die Ursachen der Geldkrisis. 65 S.

Die Rechtseinheit. Sammlung von Monographien auf dem Gebiete des Landesrechts und der vergleichenden Rechtswissenschaft. Herausgeb. von J. Kohler u. P. Posener. Berlin u Leipzig 1908, Dr. Walter Rothschild.
Bd. II. **G. A. E. Bogeng**: Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen. 208 S. 4 Mk.

Sammlung Göschen. Leipzig 1908. Unser heutiges Wissen in kurzen, klaren, allgemein verständlichen Einzeldarstellungen.
E. Sehling: Kirchenrecht. 146 S.
J. Neuberg: Das Warenzeichenrecht. 143 S.
J. Schlittgen: Das Urheberrecht. 143 S.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. Leipzig 1908, Duncker & Humblot. 8°.
Heft 131. **Rudolf Claus**: Das russische Bankwesen. 162 S.

Veröffentlichungen des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland. Berlin 1908. Puttkammer & Mühlbrecht.
Heft V. Bericht über die Scheck-Konferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Deutschland, Österreich und Ungarn. Budapest, 8. u. 9. Nov. 1907. 8°. 176 S.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Berlin 1908, L. Simion Nachf. 8°.
Heft 232. **Hugo Preuß**: Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Stein-Hardenbergschen Reform. 31 S.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. Ergänzungsband, enthaltend die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist. Heft 1–3. Leipzig 1908, Roßbergsche Verlagsbuchh. 8⁰.

Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen auf allen Gebieten des Wissens. Herausgeb. von Dr. Paul Herre. Leipzig 1908, Quelle & Meyer. 8⁰.

36. Bd. Dr. **Wilhelm Kisch**: Unsre Gerichte und ihre Reform, 165 S. 1 Mk.

Zivilrechtliche und prozeßrechtliche Abhandlungen. Herausgeb. von W. Kisch. Straßburg, Karl J. Trübner. 8⁰.

II. Bd. **A. Mendelssohn-Bartholdy**: Das Imperium des Richters. Ein Versuch kasuistischer Darstellung nach dem englischen Rechtsleben im Jahre 1906/07. 236 S. 6 Mk.

Bibliothèque internationale d'économie politique. Publiée sous la direction de Alfred Bonnet. Paris 1908, V. Giard & E. Brière. 8⁰.

Fontana-Russo: Traité de politique commerciale. Traduit de l'édition italienne remaniée par Félix Poli. 707 S.

Bibliothèque de Philosophie contemporaine. Travaux de l'année sociologique publiés sous la direction de M. E. Durkheim. Paris 1908, Felix Alcan. 8⁰.

C. Bouglé: Essais sur le régime des castes. 8⁰. 278 S.

Les ouvriers des deux mondes. Publiés par la société d'économie sociale. 8⁰.

3. serie, 16. fasc. **Fénélon Gibon:** Etameur sur fer-blanc des usines de commentry (Allier-France). Ouvrier-propriétaire dans le système des engagements momentanés d'après les renseignements recueillis sur les lieux en septembre 1889 et en aout 1890. Avec notes sur la situation en 1905. Paris 1908, Secrétariat de la société d'économie sociale.

Havard Economic Studies. Published under the direction of the department of economics. Boston and New York, Houghton, Miftlin & Co. 8⁰.

Vol. III. **George Randall Lewis:** The stannaries. A study of the english tin miner. 299 S.

University of California Publications in Economics. Berkeley 1908, University Press, 8⁰.

Vol. 1. **Wesley C. Mitchell:** Gold, prices and wages under the greenback standard. 627 S.

5. Bücher und Broschüren.

Anton, G. K.: Die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika. Vortrag, gehalten in der Staatswissenschaftl. Gesellsch. zu Jena am 21. Nov. 1907. Leipzig 1908, G. Fischer. 8⁰. 61 S.

Aschenborn, M.: Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 und die Vorschriften der Reichsverfassung über das Post- und Telegraphenwesen, Art. 48—52. Berlin 1908, J. Springer. 8°. 429.

Bamberger, Georg: Erbrechtsreform. Ein sozialpolitischer Vorschlag zur Befestigung der Reichsfinanzen. Berlin 1908, J. Guttentag. 8°. 78 S.

Becker, Landgerichtsdirektor: Einige Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorge-Erziehung im Königreich Sachsen. Dresden 1908, Lehmannsche Verlagsbuchhandlung. 8°. 20 S. 30 Pfg.

Bechmann, August: Der Kauf nach gemeinem Recht. 3. Teil, 2. Hälfte. Aus dem Nachlaß des Verf. herausgeb. von Paul Oertmann. Leipzig 1908, A. Deichert Nachf. 8°. 318 S.

Behre, Otto: Das Klima von Berlin. Eine meteorologisch-hygienische Untersuchung. Berlin 1908, O. Salle. 8°. 158 S.

Behrend, Felix: Der freistudentische Ideenkreis. Programmatische Erklärungen. Herausgeb. im Auftrage der deutschen freien Studentenschaft. München 1907, Bavaria Verlag. 8°. 36 S.

Bendixen, Friedrich: Das Wesen des Geldes. Zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung. Leipzig 1908, Duncker & Humblot. 8°. 60 S. 1,40 Mk.

Boeckh, Richard: Zur Erinnrung an Richard Boeckh, Geheimem Regierungsrat und Professor der Statistik an der Universität Berlin. Reden bei der Trauerfeier am 9. Dezember 1907. Lebensgang und Schriftenübersicht. 4°. 52 S.

Buckeley, August: Zur Frage der Mutterschaftsversicherung. Regensburg 1908, G. J. Manz A.-G. 8°. 79 S. 1,50 Mk.

Butler, N. M.: Philosophy. New York 1908, Columbia University Press. 8°. 27 S.

Carqueja, Bento: O capitalismo moderno e as suas origens em Portugal. Porto 1908, Livraria Chardron, de Lello & Jomão. 8°. 221 S.

Cohen, Hermann: Ethik des reinen Willens. Zweite, revidierte Auflage. System der Philosophie. 2. Teil. Berlin 1907, Bruno Cassirer. 8°. 679 S. 16 Mk.

Collard, Charles: L'éducation protectrice de l'enfance en Prusse. La loi du 2. juillet 1900 et son application. Préface du Dr. Krohne. Leipzig 1908, A. Lorentz. 8°. 348 S.

Conrad, Else: Das Dienstbotenproblem in den nordamerikanischen Staaten, und was es uns lehrt. Jena 1908, G. Fischer. 8°. 43 S. 1,20 Mk.

Conrad, J., L. Elster, W. Lexis, E. Loening: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1. u. 2. Liefrung. Jena 1908, G. Fischer. 8°. 240 S.

Cramer, Theodor: Der Einfluß des Anerbenrechts auf Verschuldung und Besitzerhaltung. Nach den Grundakten von 23 Dörfern des Regierungsbezirks Stade bearbeitet. Berlin 1908, Paul Parey. 8°. 118 S. 4 Mk.

Davenport, Herbert Joseph: Value and Distribution. A critical and constructive Study. Chicago 1908, The University of Chicago Press. 582 S.

Dechesne, Laurent: Syndicats ouvriers belges. Paris 1906, L. Larose & Forcel. 8⁰. 120 S. 2,50 frcs.

Dilthey, Fr. Otto: Die Geschichte der niederrheinischen Baumwollindustrie. Jena 1908, G. Fischer. 8⁰. 55 S. 1,60 Mk.

Ebert, Paul: Im Kampf um die Sonntagsruhe. Hamburg 1908, G. Schloeßmanns Verlagsbuchh. 8⁰. 78 S.

Ehrenberg, Richard: Heimatpolitik. Rostock 1908, Carl Boldtsche Hofbuchdruckerei. 8⁰. 68 S. 0,75 Mk.

Eulenburg, Franz: Der „akademische Nachwuchs". Eine Untersuchung über die Lage und die Aufgaben der Extraordinarien und Privatdozenten. Leipzig u. Berlin 1908, B. G. Teubner. 8⁰. 155 S.

Feiler, Arthur: Das Ende der Hochkonjunktur. Rückblicke auf das Wirtschaftsjahr 1907. Frankfurt a. M. 1908, Neuer Frankfurter Verlag. 8⁰. 39 S. 0,60 Mk.

Fischer, O. Chr.: Die wirtschaftliche Bedeutung des Warrants. (Breslauer Dissertation.) Berlin 1908, R. Boll. 8⁰. 53 S.

Frézouls, Paul: La théorie de la rente et son extension recente dans la science économique. Montpellier 1908, G. Firmin, Montane & Sicardi. 8⁰. 316 S.

Galli, F., Reichsgerichtsrat a. D.: Die Aufgaben der Rechtsordnung gegenüber den Gefahren der Prostitution. Vortrag, gedruckt auf Beschluß des Vereins zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit. Leipzig 1908, J. C. Hinrichssche Buchh. 8⁰. 16. S. 0,30 Mk.

Goldscheid, Rudolf: Entwicklungswerttheorie — Entwicklungsökonomie — Menschenökonomie. Eine Programmschrift. Leipzig 1908, Dr. Werner Klinkhardt. 8⁰. 218 S.

Grabein, Max: Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland. Tübingen 1908, H. Lauppsche Buchh. 8⁰. 196 S. 3,60 Mk.

Grotjahn, Alfred: Krankenhauswesen und Heilstättenbewegung im Lichte der sozialen Hygiene. Leipzig 1908, F. C. W. Vogel. 8⁰. 406 S.

Heymann, Hugo: Reichsbank und Geldverkehr. Berlin 1908, Puttkammer & Mühlbrecht. 8⁰. 58 S.

Hirsch, Aron u. Sohn, Halberstadt: Statistische Zusammenstellungen über Kupfer. Februar 1908. 16. Jahrg. (1891—1907). 4⁰. 31 S.

Jacoby, Walther: Der Streit um den Kapitalbegriff. Seine geschichtliche Entwicklung und Versuche zu seiner Lösung. Jena 1908, Gustav Fischer. 8⁰. 117 S. 3 Mk.

Karo, Herbert: Natürliche Grenzen des Freihandels! Eine polemische Abhandlung über den Export von Produktionsmitteln. Zürich 1908, Rascher & Co. 8⁰. 23 S.

Lescure, Jean: Le marché à terme de bourse en Allemagne. Titre IV. de la loi du 22 juin 1896. Paris 1908, J. Larose & L. Tenin. 8°. 260 S.

Levasseur, E.: La France et ses colonies (géographie et statistique). Nouvelle édition, entièrement refondue. 3 t. Paris Ch. Delagrave. 8°. 556, 690 u. 512 S.

— La population française. Histoire de la population avant 1789 et démographie de la France. Comparée à celle des autres nations au XIX. siècle précédée d'une introduction sur la statistique. 3 t. Paris 1889, 1891, 1892, A. Rousseau. 8°. 468, 533 u. 569 S.

Lissner, J.: Die Reichsfinanzreform. Leipzig 1908, G. Böhme. 8°. 51 S.

Löhr, Josef: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Hypothekenbanken. Leipzig 1908, A. Deichertsche Verlagsbuchh. 8°. 53 S. 1 Mk.

Lottin, J.: La statistique morale et le déterminisme. (Revue Néo Scolastique, février 1908). Louvain 1908, Institut supérieur de philosophie. 8°. 42 S.

Luchaire, Achille: Les communes françaises à l'époque des Capétiens directs. Paris 1890, Librairie Hachette & Cie. 8°. 299 S.

Lutz, Gustav: Die Bekämpfung des Mädchenhandels im internationalen Rechte. Berlin 1908, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. XV u. 85 S.

Markowitsch, J. St.: Das Ertragsteuersystem in Serbien. München 1908, J. Schweitzer. 8°. 63 S. 2 Mk.

Martens, O.: Zum Kampf ums preußische Wahlrecht. 2. Aufl. Berlin 1908, Deutsche Zeitungs-Verlagsanstalt A.-G. 8°. 40 S.

Meier, Ernst von: Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert. 2. Bd.: Preußen und die französische Revolution. Leipzig 1908, Duncker & Humblot. 8°. XI u. 509 S.

Menger, Anton: Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. 4. Aufl. Tübingen 1908, H. Laupp. 8°. 241 S. 3 Mk.

Meyer, Eduard: Ägypten zur Zeit der Pyramidenerbauer. Leipzig 1908, J. C. Hinrichssche Buchh. 43 S. u. 17 Tafeln.

Mihajlowitch, Stanoje: Das Grundrentenproblem. (Die Grundrente als Einkommen.) Teildruck. Berliner Dissertation 1908, 8°. 95 S.

Muckle, Friedrich: Henri de Saint-Simon. Die Persönlichkeit und ihr Werk. Jena 1908, G. Fischer. 8°. 384 S. 8 Mk.

Müller, Wilhelm: Die Frage der Barzahlungen im Lichte der Knappschen Geldtheorie. Nach dem ungarischen Originale bearbeitet. Wien 1908, Mansche k. k. Hof-Verlags- u. Univ.-Buchhandl. 8°. IV u. 45 S.

Müller-Wernberg: James Mill und die historische Methode. Bern 1908, J. Zollinger. 8°. 86 S.

Münsterberg, Hugo: Philosophie der Werte. Grundzüge einer Weltanschauung. Leipzig 1908, J. A. Barth. 8⁰. 486 S.

Plenske, W.: Das Elektrizitätsrecht und das Reichselektromonopol. Eine nationalökonomische Studie. Berlin 1908, A. Pulvermacher. 8⁰. 192 S.

Rost, Bernhard: Die Wert- und Preistheorie mit Berücksichtigung ihrer dogmengeschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1908, Duncker & Humblot. 8⁰. 207 S. 5,40 Mk.

Rost, Hans: Die Katholiken im Kultur- und Wirtschaftsleben der Gegenwart. Köln 1908, J. P. Bachem. 8⁰. 87 S. 2 Mk.

Sayous, André E.: Le marché à terme sur laines peignées de Roubaix-Tourcoing. Sa réforme en 1908. Paris 1908. Fédération des industriels et commercants français. 8⁰. 34 S.

Schlegtendal, Robert: Ändrung des strafrechtlichen Religionsschutzes im Deutschen Reiche. Ein Beitrag zu dem Streit über § 166 R.Str.G.B. Leipzig 1908, G. Böhme. 8⁰. 30 S.

Schlotter, P.: Die Rechtsstellung und der Rechtsschutz der Taubstummen. Eine juristische Plauderei. Leipzig 1908, H. Dude. 8⁰. 48 S. 1 Mk.

Seager, H. R.: Economics. New York 1908, Columbia University Press. 8⁰. 27 S.

Seligman, Edwin R. A.: The Crisis of 1907 in the Light of History. Introduction to „The Currency Problem and the Present Financial Situation“. New York 1908, The Columbia University Press. 8⁰. XXVII S.

Sombart, Werner: Sozialismus und soziale Bewegung. Sechste, vermehrte und bis in die Gegenwart fortgeführte Auflage. 34. bis 43. Tausend. Jena 1908, G. Fischer. 8⁰. 395 S.

Subercaseaux, Guillermo: Cuestiones fundamentales de economia politica teorica. Santiago de Chile 1907. 8⁰. 238 S.

Teudt, Heinrich: Die Abfassung der Patentunterlagen und ihr Einfluß auf den Schutzumfang. Ein Handbuch für Nachsucher und Inhaber deutscher Reichspatente. Berlin 1908, J. Springer. 8⁰. X und 156 S. 3,60 Mk.

Trescher, E.: Vorzugszölle. Ihre Geschichte und Wirkung im internationalen Warenaustausch. Berlin 1908, F. Siemenroth. 8⁰. 176 S.

Valentin, Veit: Frankfurt am Main und die Revolution von 1848—49. Stuttgart und Berlin 1908, J. G. Cotta. 8⁰. 554 S.

Vierkandt, Alfred: Die Stetigkeit im Kulturwandel. Eine soziologische Studie. Leipzig 1908, Duncker & Humblot. 8⁰. 209 S.

Vinogradoff, Paul: English society in the eleventh century. Essays in english mediaeval history. Oxford 1908, Clarendon Press. 8⁰. 599 S.

Vogel, Emanuel Hugo: Die Fürsorge für Volkswohnungen auf dem Gebiete der Steuer- und Verwaltungsgesetzgebung in Österreich. Eine wirtschaftspolitische Studie zur Schaffung eines Volkswohnungsgesetzes. Wien 1908, M. Perles. 8⁰. 108 S. 3 Mk.

Vogel, Emanuel Hugo: Die Reform der Gebäudesteuern sowie des direkten Steuersystems in Österreich vom Standpunkt moderner Wirtschafts- und Steuerpolitik. Wien 1907, M. Perles. 8°. 184 S. 5 Mk.

6. Sonderabzüge.

Bericht über die Tätigkeit des **statistischen Seminars** an der k. k. Universität in **Wien** im Wintersemester 1906/07. (Statistische Monatsschrift Februar März 1908.) Brünn, Fr. Irrgang. 8°. 52 S.

Gusti, Demetrius: Die soziologischen Bestrebungen in der neuern Ethik. (Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie. 1908. 8°. 36 S.

Hecht, Felix: Otto Beck, Oberbürgermeister von Mannheim. (Süddeutsche Monatshefte V, 6.) 1908, 14 S.

Knapp, G. F.: Österreich und die staatliche Theorie des Geldes. (Volkswirtschaftl. Wochenschrift.) 8°. 20 S.

Levasseur, E.: Notice bibliographique des travaux publiés. (Extrait des notices biographiques et bibliographiques de l'académie des sciences morales et politiques.) Paris 1907, Imprimerie nationale. 8°. 23 S.

— Marcelin Berthelot (1827—1907). (Extrait de l'annuaire du Collège de France.) Paris 1907, E. Leroux. 8°. 31 S.

— Léon Faucher. (Extrait de la Revue politique et parlamentaire, mars 1908.) Paris 1908. 8°. 40 S.

Menzel, Adolf: Zur Lehre von der Notverordnung. (Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband zum fünfzigsten Jahrestage der Doktor-Promotion.) Tübingen 1908, J. C. B. Mohr. 8°.

Meusel, Friedrich: Marwitz' Schildrung der altpreußischen Armee. (Preußische Jahrbücher, Bd. 131, 3.) Berlin 1908, G. Stilke. 8°.

Rosendorf, Richard: Die deutschen Überseebanken und ihre Geschäfte. (Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre III, 7 8.) Berlin 1908, R. v. Deckers Verlag. 8°. 44 S.

Rosin, Heinrich: Die Rechtsnatur der Arbeiterversicherung. (Staatsrechtl. Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband zum fünfzigsten Jahrestage der Doktor-Promotion.) Tübingen 1908, J. C. B. Mohr. 8°. 134 S.

Schöttle, Gustav: Die Münzwirren und Heckenmünzen in Oberschwaben um die Wende des 17. Jahrhunderts. (Numismatische Zeitschrift, N. F. 1. Bd.) Wien 1908. 37 S.

Weyl, Richard: Der Fiskus im gegenwärtigen deutschen Privatrecht. (Aus der Festgabe der Kieler Juristen-Fakultät zu Albert Hänels fünfzigjährigem Doktorjubiläum.) Kiel und Leipzig 1907, Lipsius & Fischer. 8°. 41 S. 1,20 Mk.

Die deutsche Geldverfassung und ihre Reform.

Von

Hermann Schumacher=Bonn.

Inhaltsverzeichnis.

Das Geldproblem ist in Theorie und Praxis seit etwa zwei Jahren in Deutschland in besonderm Maße in den Vordergrund gedrängt worden.

Theoretisch ist das durch Knapps Werk geschehn, das so bezeichnend „Staatliche Theorie des Geldes" sich nennt und so bestechend für den Juristen, so herausfordernd für den Volkswirt mit den Worten beginnt: „Das Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung". Damit ist von theoretischer Seite nachdrücklich bei uns eine Frage zur Erörtrung gestellt worden, die praktisch England in Indien und den Straits Settlements, sowie die Vereinigten Staaten unmittelbar in den Philippinen, mittelbar in Mexiko und Ostasien längst beschäftigt: ob, in welchen Grenzen und mit welchen Mitteln der Staat die Kaufkraft des Geldes unabhängig von seinem Stoffwert bestimmen kann. Die starke Anregung Knapps wird noch Jahre hinaus unsre Wissenschaft beschäftigen.

Während die Theorie so in bewußter Einseitigkeit den binnenländischen Standpunkt des Staates eingenommen hat, ist gleichzeitig praktisch die Aufmerksamkeit dadurch auf unser Geldwesen gelenkt worden, daß es international auf eine stärkre Probe, als je zuvor, gestellt wurde. Schon soweit die hohe Steigrung des Zinssatzes in den letzten beiden Jahren auf die Verhältnisse des Kapitalmarktes zurückgeht, hat sich die internationale Verflechtung unsers Wirtschaftslebens mit besondrer Deutlichkeit gezeigt; kann doch die Kapitalkrisis als international bezeichnet werden. Sehr viel mehr ist das aber noch der Fall gewesen bei der Geldkrisis, die auf der breiten Grundlage der normal sich vollziehnden schleichenden Kapitalkrisis so stürmisch sich abspielte; diese Geldkrisis, die die Zinssätze der Reichsbank plötzlich zu bisher unbekannter Höhe steigerte, ist ganz von außen in unser Wirtschaftsleben hineingetragen worden[1]. Dadurch ist es nötig geworden, die staatliche Organisation unsers Geldwesens auf seine internationale Bedeutung zu prüfen, eine Aufgabe, die sich die Bankenquete gestellt hat, zumal da das Privileg der Reichsbank am 1. Januar 1911 bekanntlich wieder abläuft.

Praxis und Theorie kann es gleichmäßig nur vorteilhaft sein, wenn bei dieser Gelegenheit zwischen den in der Praxis herrschenden Anschauungen und den theoretischen Ideen, die Knapp vertritt, Brücken geschlagen werden. Es ist das um so mehr wünschenswert, als wir in Deutschland in der Behandlung des Geldproblems unzweifelhaft in letzter Zeit dadurch bedenklich ins Hintertreffen zu geraten drohten, daß wir an den englischen Lehren frührer Zeit und dem Vorbild Englands allzu einseitig festhielten. Daß wir früher in erster Linie auf England blickten, war nicht nur aus allgemeinen Gründen begreiflich. Denn als wir uns entschlossen, mit Hülfe der französischen Kriegsentschädigung zur Goldwährung überzugehn, da war England als einziges Goldwährungsland auch einziges Vorbild. Seitdem sind aber nicht nur reiche Erfahrungen von ausgeprägter Eigenart auf deutschem Boden gemacht worden, sondern der Kreis der Goldwährungsländer hat sich auch außerordentlich geweitet. Insbesondre sind die Vereinigten Staaten seit dem Gesetz vom 14. März 1900 als vollberechtigtes Glied in ihn eingetreten. Dadurch sind neue Probleme geschaffen worden, die das englische Geldwesen ganz ebenso berühren wie das unsre. Angesichts dieser veränderten Sachlage kann der so beliebte und bequeme Hinweis auf England nicht mehr genügen. Auch hier muß der Blick international

[1] Vgl. Schumacher, Die Ursachen der Geldkrisis. Dresden 1908.

mehr sich weiten, eine wirklich vergleichende Methode an die Stelle bloßer Nachahmung treten. Einen Versuch dazu will auch dieser Aufsatz machen.

I.

Während im Anschluß an die Anschauungen des gewöhnlichen Lebens der Merkantilismus gelehrt hatte, der Volkswohlstand sei von der Größe des Geldvorrats abhängig und ein Staat müsse deshalb danach streben, möglichst viel Edelmetallgeld an sich zu bringen, wissen wir, insbesondre seit Ricardo, daß es eine Hauptaufgabe bei der Organisation des Zahlungswesens ist, eine Volkswirtschaft derartig mit Zahlungsmitteln auszustatten, daß sie dem Bedarf, d. h. der Menge und Größe der Zahlungen, jederzeit entsprechen. Auch wenn wir dabei zunächst davon absehn, daß dieser Bedarf an Zahlungsmitteln Schwankungen unterworfen ist, ist diese Aufgabe voll mannigfacher Schwierigkeiten.

Auf die eine dieser Schwierigkeiten hat bereits die sog. Currency-Schule hingewiesen. In natürlicher Reaktion zum Merkantilismus hat sie — statt im ungemessnen Anhäufen von Geld das Ziel des Strebens zu erblicken —, im Gelde nur das Tausch- und Zahlungsmittel berücksichtigend, gelehrt, daß der Wert des Geldes im umgekehrten Verhältnis zu seiner Menge stehe. Jede Abweichung vom Bedarf — ob dieser nun über den Vorrat an Zahlungsmitteln hinausgehe oder hinter ihm zurückbleibe — übe einen Einfluß auf den Wert des Geldes aus. Ein Mehrangebot mindre, eine Mehrnachfrage erhöhe den Wert, wie bei jedem andern, so auch bei dem Geld genannten Gute; und da der Wert aller andern Güter auf den Wert des Geldes bezogen werde, so müsse jede Ändrung auch eine gewisse Wirkung auf den Preis dieser andern Güter ausüben. Dieser richtige Kern, der in den vorsichtigen neuern Fassungen wie in den einseitigen ursprünglichen Formulierungen der Quantitätstheorie liegt, zeigt, daß die Bemessung des Vorrats an Zahlungsmitteln von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Sie ist mit größter Vorsicht vorzunehmen. Künstliche Beeinflussungen können leicht schädlich wirken. Völlig lassen die erwähnten Schwierigkeiten sich nur überwinden, wenn das Zahlungswesen so organisiert wird, daß Inkongruenzen zwischen Vorrat und Bedarf überhaupt nicht eintreten können oder, falls sie eintreten, von selbst schadlos alsbald wieder ausgeglichen werden. Hiervon ist in allgemeinerm Zusammenhang später (unter VII) ausführlicher zu handeln.

Weniger Beachtung hat bis vor kurzem ein zweiter Gedanke

gefunden[1]. Er stellt einen noch schärfern Gegensatz zu den naiven Anschauungen des Merkantilismus dar. Denn er erblickt im Vorrat an metallnen Zahlungsmitteln vom Standpunkt der gesamten Volkswirtschaft aus nicht nur keinen Reichtum, sondern eine tote Last. Das in den metallnen Zahlungsmitteln steckende Kapital muß angeschafft werden. Also ist auch ein Preis dafür zu zahlen. Dieser Preis kann nur in Arbeitsprodukten aller Art, Waren und Diensten, bestehn. Sie bleiben im Inlande, soweit die Metallproduktion im Inlande stattgefunden hat; sie kommen dem Auslande zugute, soweit die Metalle aus dem Auslande haben bezogen werden müssen. Das ist der Fall bei unserm Währungsmetall, dem Gold. Wir haben 1897—1906 für durchschnittlich 177,5 Mill. Mk. im Jahre Gold aus dem Auslande eingeführt. In derselben Zeit haben die Goldankäufe der Reichsbank 115,9 Mill. Mk., die Nettogoldausprägungen 122,7 Mill. Mk. jährlich betragen. Für die für unser Geldwesen bezognen Goldmengen mußten wir Waren und Dienste dem Auslande liefern.

Die Gesamthöhe des in unserm Zahlungswesen angelegten Kapitals erreicht etwa den Betrag der französischen Kriegsentschädigung, ohne die wir ja auch kaum den Übergang zum englischen Goldwährungssystem hätten vollziehn können. Die Zinsen für dieses Kapital in einer Höhe von etwa 150 Mill. Mk. jährlich gehn unserm Volke verloren. Sie sind der Preis, den wir für unser Geldwesen zu zahlen haben. Da wir überall durch unsre Lage und Entwicklung genötigt sind, unser Wirtschaftsleben so rationell und sparsam wie möglich zu organisieren, müssen wir auch hier bestrebt sein, diesen Preis herabzudrücken, die absolute Höhe unsers metallnen Geldvorrats, insbesondre unsers Goldvorrats, zu mindern, „ein Maximum von Umsätzen und Geschäften vermittels eines Minimums von Münze bewerkstelligen zu können“[2].

Dieses Bestreben muß um so stärker hervortreten, je mehr im allgemeinen mit zunehmender Kultur Menge und Größe der Zahlungen, die in letzter Linie den Bedarf an Zahlungsmitteln bestimmen, wachsen. Je mehr die Volkszahl anschwillt, die Naturalwirtschaft

---

[1] Allerdings sagt schon Adam Smith, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. Edinburgh 1819. Bd. II, S. 69: „Dasjenige Gold und Silbergeld, das in einem Lande umläuft und durch das die Produktion alljährlich in Verkehr gebracht und an die Konsumenten verteilt wird, ist ebenso, wie das bare Geld des Händlers, totes Kapital.“

[2] Hartung, Der Scheck- und Giroverkehr der deutschen Reichsbank. Berlin 1880, S. 79.

überwunden wird, mit fortschreitender Arbeitsteilung der Handel an Bedeutung gewinnt und Wohlstand in den breiten Schichten der Bevölkrung sich entwickelt, um so mehr wächst im allgemeinen der Gesamtumfang der durch Geld in einem bestimmten Zeitraum zu vermittelnden ein- und zweiseitigen Übertragungen.

Doch verschiedne Momente wirken diesem Anwachsen des Bedarfs entgegen. Sie deuten die Richtungen an, in denen sich das Bestreben, den Vorrat an Zahlungsmitteln zu mindern, betätigen kann.

Man kann erstens den nötigen Vorrat an Zahlungsmitteln dadurch verringern, daß man die vorhandnen Zahlungsmittel, zumal das Währungsgeld, möglichst ausnutzt. Die Ausnutzung ist um so intensiver, je häufiger mit denselben Zahlungsmitteln Zahlungen bewirkt werden. Je intensiver aber die Zahlungsmittel ihre Funktion erfüllen, um so geringer kann der Vorrat von ihnen sein. Wie ihre Umlaufsgeschwindigkeit wächst, mindert sich ihr Mengenbedarf. Das Produkt von Menge und Umlaufsgeschwindigkeit ist entscheidend. Wächst also der eine Bestandteil dieses Produkts, so mindert sich entsprechend der andre. Schon der Gang der Entwicklung an sich verstärkt diese Intensität des Gebrauchs; denn je häufiger die Zahlungen werden, in um so kürzern Zwischenräumen können sie sich auch folgen. Will man den Vorrat an Währungsgeld möglichst mindern, so muß man also einmal bestrebt sein, die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes zu steigern.

Man wird nun zunächst sagen können, daß die Umlaufsgeschwindigkeit bedingt wird von der Umlaufsfähigkeit. Diese ist aber abhängig von der äußern und innern Beschaffenheit der Zahlungsmittel. Rein äußerlich ist ihre Übertragung um so einfacher, je geringer ihr Gewicht und ihr Umfang ist. Papierne Zahlungsmittel wandern leichter als metallne von Hand zu Hand und von Ort zu Ort. Die Umlaufsfähigkeit hängt aber auch von der Stücklung der Zahlungsmittel ab: mit um so weniger Stücken eine Zahlung geleistet wird, um so schneller kann sie geleistet werden. 100000 Mk. lassen sich z. B. sehr viel schneller mit 100 Tausendmarknoten als mit 20000 Fünfmarkstücken zahlen[1]. Vor allem aber ist die innre Beschaffenheit der Zahlungsmittel von Wichtigkeit. Sie muß zweifels-

---

[1] Darauf beruht der Vorschlag von Dr. Arendt, in der Reichsbank Zehnmarkstücke für den Auslandverkehr anzusammeln; dadurch sollen die Goldvorräte der Reichsbank geschützt werden, nicht nur weil Zehnmarkstücke stärker abgenutzt sind, sondern auch, weil sie bei der Auszahlung mehr Zeit erfordern als die Doppelkronen.

frei sein, so daß eine zeitraubende Prüfung nicht nötig ist. Die Banknoten einer großen allgemein bekannten Zentralnotenbank, zumal wenn die ganze Finanzkraft und Autorität des Staates hinter ihr steht, sind umlaufsfähiger als die Schecks einzelner Privater, deren Zahlungsfähigkeit geringer oder weniger bekannt ist. Prüfung und Übertragung sowie der mit ihnen verbundne Zeitverlust fallen ganz fort, wenn die zu übereignenden Zahlungsmittel in der Obhut eines zuverlässigen und sachverständigen Dritten sich befinden.

Will man also die Umlaufsgeschwindigkeit erhöhn, so wird man auf diese drei Momente seine Aufmerksamkeit lenken müssen: bequeme äußre Form, geeignete Stücklung, notorischer Wert.

Die Umlaufsgeschwindigkeit hängt aber weiter von der Geschäftserfahrung des Zahlenden ab: je mehr eine Privatwirtschaft von kaufmännischen Grundsätzen durchdrungen ist, um so intensiver wird die Ausnutzung der Zahlungsmittel sich gestalten. Das ist im allgemeinen beim Großverkehr in stärkerm Maße als beim Kleinverkehr der Fall.

Alle diese Voraussetzungen treffen zu beim Giroverkehr der Reichsbank. Hier handelt es sich nur um den großen Zahlungsverkehr und fällt jede Prüfung der Zahlungsmittel fort und wird keine Zeit mit der tatsächlichen Übereignung der Zahlungsmittel verloren. Die größte Umlaufsgeschwindigkeit, von ganz kleinen Zahlungen abgesehn, dürfte hier erreicht werden. Jede Mark der durchschnittlichen privaten Guthaben hat hier 1907 nicht weniger als 516 mal zu Zahlungen gedient, und es gehört zu den Ruhmestaten der Reichsbank, daß es ihr gelungen ist, diese Intensität der Geldnutzung fast ununterbrochen zu steigern: von 237 in 1876 auf 516 in 1907[1].

Hinter dieser Umlaufsgeschwindigkeit bleibt der Verkehr im allgemeinen natürlich zurück. Denn wenn das nicht der Fall wäre, würde kaum vom Giroverkehr der Reichsbank in solchem Umfange Gebrauch gemacht werden, obwohl allerdings auch noch andre Vorteile der Zinslosigkeit der Giroguthaben bei der Reichsbank gegenüberstehn. Wie groß diese Umlaufsgeschwindigkeit der Zahlungsmittel im allgemeinen Verkehr ist, läßt sich schwer feststellen. In Deutschland ist ein Versuch dazu überhaupt meines Wissens nicht gemacht worden. Wohl aber ist das in den rechnungsfreudigen Vereinigten Staaten

[1] Die statistischen Angaben sind den amtlichen Veröffentlichungen und Zusammenstellungen der Reichsbank, sowie der übrigen Zentralnotenbanken entnommen, soweit nicht etwas andres angegeben ist.

geschehn, und zwar unabhängig von zwei Seiten[1]. Einmal von Irving Fischer[2] 1897 auf Grund von Erhebungen in der Studentenschaft der Yale-Universität und sodann von Professor Kemmerer[3] auf Grund der eingehnden Erhebungen, die der Comptroller of the Currency 1896 in den Vereinigten Staaten über das Zahlungswesen veranstaltet hat[4]. Erstrer gelangt zu einer durchschnittlichen Umlaufsgeschwindigkeit von 45, letztrer von 47 im Jahre.

Diese Umlaufsgeschwindigkeit wird man kaum als hoch bezeichnen können, was sich zum Teil aus der Weiträumigkeit des Landes und der großen Verbreitung der Scheckzahlungen erklären dürfte. Sie wird sich auch mit der Verdichtung der Bevölkrung und dem Aufschwung des Wirtschaftslebens in den letzten Jahren unzweifelhaft gesteigert haben. Nur ganz im allgemeinen kann sie daher zu einem Vergleiche dienen. Das ist um so mehr der Fall, als die Umlaufsgeschwindigkeit bei verschiednen Zahlungsmitteln unzweifelhaft sehr verschieden ist. Sie hängt ja ab von der Menge der Zahlungen und von der Geschäftspraxis der Zahlenden. Am zahlreichsten sind die kleinen Zahlungen des Alltagslebens; die ihnen dienenden kleinen Münzen besitzen daher jedenfalls eine Umlaufsgeschwindigkeit, die über den Durchschnitt hinausgeht. Der kaufmännische Geist, der Zahlungsmittel unbenutzt nicht ruhn läßt, betätigt sich aber am meisten bei der Zahlung großer Beträge; die ihnen dienenden großen Banknoten besitzen so auch jedenfalls eine Umlaufsgeschwindigkeit, die über den Durchschnitt hinausgeht.

Nehmen wir einmal an, die Banknoten hätten eine Umlaufsgeschwindigkeit, die der Hälfte der im Giroverkehr der Reichsbank erzielten Umlaufsgeschwindigkeit gleichkäme, so würden mit den 1479 Mill. Mk. Noten der Reichsbank[5], die im Durchschnitt des Jahres 1907 im Umlauf waren, Gesamtumsätze von mehr als

---

[1] Die Berechnung, die Pierre des Essars in dem Aufsatz La vitesse de la circulation de la monnaie im Journal de la Société Statistique de Paris, April 1895, angestellt hat, bezieht sich nur auf Bankdepositen, nicht auf das umlaufende Geld im allgemeinen.

[2] Irving Fischer, The Role of Capital in Economic Theorie. Economic Journal, Dezember 1897.

[3] Kemmerer, Money and Credit Instruments in their relation to general Prices. New York 1907, S. 114.

[4] Report of the Secretary of the Treasury 1896, S. 456 ff., sowie Kinley, Credit Instruments in Business Transactions. Journal of Political Economy, März 1897.

[5] Wie viele kleine Noten im Jahresdurchschnitt enthalten sind, läßt sich nicht feststellen.

380000 Mill. Mk. erzielt werden. Vermindern wir die Umlaufsgeschwindigkeit nochmals auf die Hälfte, so daß also die Banknoten etwa zweimal in fünf Tagen die Hand wechseln, dann bleibt immerhin noch ein Gesamtumsatz von 190000 Mill. Mk. bestehn.

Sind solche Erwägungen richtig, so ist die Umlaufsgeschwindigkeit derjenigen Zahlungsmittel am geringsten, die weder dem alltäglichen Kleinverkehr noch dem Großhandel dienen. Das sind die Zahlungsmittel, die zwischen den großen Banknoten und den Münzen, die über den durchschnittlichen Tageslohn nicht hinausgehn, also etwa zwischen 100 Mk. und 5 Mk., liegen. Sie dienen den mittlern Zahlungen, wie sie vor allem in den mittlern Schichten der Bevölkrung eine Rolle spielen. Je breiter also dieser Mittelstand ist, um so zahlreicher werden solche Zahlungen sein. Für diese Mittelstandszahlungen, wie ich sie kurz nennen möchte, hatten wir bis vor kurzem andre Zahlungsmittel, als Goldmünzen, in geringerm Maße, als andre Länder, zur Verfügung. Denn in Frankreich besitzen die Fünffrancsstücke, deren Menge weit über die der Fünfmarkstücke hinausgeht, unbeschränkte und in England die Silbermünzen bis zu 40 sh gesetzliche Zahlkraft, und außerdem hat Frankreich kleine Banknoten von 5—50 Frcs. im Betrage von mehr als 500 Mill. Frcs. aufzuweisen[1]. In Deutschland dagegen ist die gesetzliche Zahlkraft der Scheidemünzen auf 20 Mk. begrenzt und waren bis vor kurzem Banknoten — von der beschränkten Menge der Reichskassenscheine abgesehn — nur von 100 Mk. an zugelassen. Während daher in Frankreich Goldmünzen für diese mittlern Zahlungen überhaupt nicht nötig sind und in England — von dem stark entwickelten Scheckverkehr abgesehn — für Beträge von 40—100 Mk. in Betracht kommen, hatten sie in Deutschland bis 1906 im wesentlichen die Zahlungen von 20—100 Mk. zu bestreiten. Das fiel um so mehr ins Gewicht, als bei diesen mittlern Zahlungen, wie gesagt, die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes hinter dem Durchschnitt zurückbleiben dürfte, also die Menge der Goldmünzen im Verhältnis zum Bedarf besonders groß sein muß.

Man kann also die Menge der in Deutschland umlaufenden Goldmünzen u. a. dadurch vermindern, daß man ihre Umlaufsgeschwindigkeit steigert. Das ist nur möglich, indem man in den mittlern Kreisen der Bevölkrung kaufmännische Bildung, die ein un-

[1] Vgl. Knapp, Staatliche Theorie des Geldes. Leipzig 1905, S. 269, wo allerdings angenommen wird, daß die Banknote von 100 Frcs. die „kleinste Banknote" in Frankreich ist.

genutztes Liegenlassen von Zahlungsmitteln verbietet, verbreitet. Dieses Bedürfnis ist besonders groß in einem Volke, das in seinen höhern und mittlern Schichten bisher mehr eine Beamten- als eine Kaufmannserziehung genossen hat. Als ein Mittel hierzu kann auch das Scheckwesen, bei dem die Kassenführung einer Bank übertragen wird, anerkannt werden.

II.

Man kann zweitens die Zahlungen dadurch vermindern, daß man Fordrungen durch Kompensationen aus der Welt schafft. Mit der Menge der Fordrungen wächst an sich die Möglichkeit solcher Schuldtilgung ohne Zahlung. Das Bestreben, die absolute Höhe des metallnen Geldvorrates zu verringern, muß also ferner sich darauf richten, nicht nur diese an sich bereits gegebne Möglichkeit voll auszunutzen, sondern künstlich weitre Möglichkeiten dazu zu schaffen. Man muß den Bedarf an Zahlungsmitteln also ferner dadurch mindern, daß man eine Organisation hervorruft, die möglichst viele Fordrungen und Gegenfordrungen zur Kompensation gelangen läßt und so, unter voller Ausscheidung des Geldes, den Zahlungsverkehr in einen hochverfeinerten Tauschverkehr umgestaltet [1].

Solche Kompensationen, die unzweifelhaft die rationellste Vereinfachung und Verbilligung des Zahlungsverkehrs darstellen, sind in vielen Fällen ohne weiters möglich. Das gilt insbesondre von den Fordrungen von dem und an den Staat. Der Staat hat Fordrungen

[1] Francis A. Walker nennt das auf Kredit beruhnde Zahlungswesen „a case of highly refined barter“. Er führt insbesondre in seinen Discussions in Economics and Statistics. Edited by Davis R. Dewey. New York 1899, Bd. I, S. 199 f. aus: Two transactions upon credit which in time and amount balance each other, and which, as a matter of fact, cancel each other when brought together in the bank, are . . . equivalent to one transaction of the same amount in direct exchange or barter. The fact that each obligation has been expressed in terms of money, the fact that, in the buying and the selling which preceded the giving of the note of hand or bill of exchange, reference was had by both parties to prices determined by actual exchanges of goods for money, — these facts do not, it seems to me, at all impair the validity of the view that, so far as the use and the value of money are concerned, such transactions are, in essence, cases of barter.

Vgl. auch Laughlin, The Principles of Money. New York 1903, Kapitel V, sowie Kemmerer a. a. O. Kapitel VIII.

Solche Gedanken klingen vielfach in Knapps Staatlicher Theorie des Geldes und ganz besonders in Bendixens geistreichem Schriftchen „Das Wesen des Geldes“, Leipzig 1908, an. Bendixen will das Geld überhaupt als „Legitimationsträger für entsprechende Gegenleistungen“ definieren.

mannigfacher Art, insbesondre Steuerforderungen, an die Privaten, und dem stehn als Gegenforderungen auf privater Seite insbesondre Gehaltsansprüche und Zinsansprüche für Staatsanleihen gegenüber. Eine Kompensation kann hier ohne weiters stattfinden, wenn die Zahlungstermine auf beiden Seiten zusammenfallen. Sie ist jüngst direkt in weitgehndem Maße dadurch ermöglicht worden, daß bestimmt worden ist, die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld könnten in Preußen allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Erhebung gelangenden direkten Staatssteuern. Hier findet also ein Forderungsausgleich ohne Benutzung irgendwelcher Zahlungsmittel statt.

In so einfacher Weise ist ein ausgedehnter Forderungsausgleich nur beim Staate möglich, weil er mit Allen im Volke, die Zahlungen von nennenswerter Höhe zu machen oder zu empfangen haben, in Verkehr steht und durch seine umfassenden Organisationen seine Tätigkeit unmittelbar fast überallhin erstrecken kann. Soweit der Staat nicht in Betracht kommt, kann ein wirksamer Forderungsausgleich im größern Maßstab nur durch besondre Organisationen herbeigeführt werden, die künstlich die eine Kompensation erst ermöglichende Einheit des Zahlungssubjekts, wie sie beim Staate ohne weiters gegeben ist, herstellt. Es müssen also Forderungen an zahlreiche verschiedne Individuen in Forderungen an eine Zentralstelle umgewandelt werden. Das kann natürlich am leichtesten geschehn, wenn eine solche Zentralstelle bereits vorhanden ist. In unsrer Reichsbank mit ihren 478 (1907) Zweiganstalten besitzen wir eine solche Zentralstelle für das gesamte Wirtschaftsleben Deutschlands. Die Reichsbank hat denn auch künstlich solche Ausgleichsmöglichkeit geschaffen, und zwar direkt zunächst für den Großverkehr, für den es ja auch am wichtigsten ist, da die Ersparnis von Barmitteln bei den großen Zahlungen am stärksten ins Gewicht fällt. Die Reichsbank hat das dadurch erreicht, daß sie die an dem Großzahlungsverkehr vorzugsweise Beteiligten, die in regelmäßigen lebhaften Geschäftsbeziehungen zueinander stehn, zu einer besondern „Zahlungsgemeinschaft" aus der Gesamtheit der Volkswirtschaft herausgehoben hat. Eine solche besondre „Zahlungsgemeinschaft" bilden die Girokonteninhaber der Reichsbank, die am 31. März 1908 19416 Privatguthaben zählten. Die Umsätze im Giroverkehr, bei denen die Barzahlungen völlig erspart worden sind, betrugen 1907 — Einnahme und Ausgabe zusammen — 220603 Mill. Mark.

Soweit der Staat nicht unmittelbar in der jüngst eingeführten neuen Art Fordrungen von ihm und an ihn ausgleicht, kann er das natürlich auch im Rahmen dieses Giroverkehrs tun, was vielfach sogar für beide Teile bequemer ist. Seit 1896 hat er systematisch davon Gebrauch gemacht. Bereits 1900 erfolgte „eine Vermittlung des Geldverkehrs der Kassen des Reichs und der Bundesstaaten durch die Reichsbank fast ausschließlich im Wege des Giroverkehrs" [1]. Bereits damals waren 1837 Guthaben von Staats- und Kommunalbehörden vorhanden, die im Jahresdurchschnitt 178 Mill. Mk. hoch waren und einen Gesamtumsatz von 28 Milliarden Mk. — Einnahme und Ausgabe zusammen — erzielten. Seitdem ist die Entwicklung gewaltig vorangeschritten. Am 31. März 1908 waren 4659 Kassen oder Behörden des Reichs und der Bundesstaaten sowie 588 Kommunalbehörden dem Giroverkehr der Reichsbank angeschlossen, und die Gesamtumsätze der öffentlichen Kassen haben 1907 53 Milliarden Mark betragen. Da die durchschnittliche Gesamthöhe dieser Guthaben dieselbe wie 1900 geblieben ist, kann man annehmen, daß vor allen Dingen untergeordnete Kassen in den letzten Jahren angeschlossen worden sind, und daß in der kurzen Frist die Bargelderſparnis fast verdoppelt wurde [2].

---

[1] Die Jubiläumsschrift der Reichsbank. Berlin 1900, S. 187.

[2] Man hat den deutschen Staaten und Kommunen oft den Vorwurf gemacht, daß sie „hinsichtlich der Pflege der bargeldlosen Zahlung und des Scheckverkehrs noch in argem Rückstande seien". Buff, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland. München 1907, S. 26 f. sagt demgegenüber mit Recht: „Auch dieser Vorwurf ist heute, wie wir auf Grund einer umfassenden Enquete feststellen können, nicht mehr ganz zutreffend;" und er führt S. 43 aus, „daß" — von einigen Ausnahmen abgesehn — „der bargeldlosen Zahlung seitens der staatlichen und kommunalen Kassen in Deutschland keineswegs die großen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wie man gewöhnlich annimmt." Nur die Gehaltzahlungen machten bisher eine Ausnahme. Es bestand nämlich nach der Jubiläumsschrift der Reichsbank, S. 189, die Vorschrift, daß die Girokonten zu Lohn-, Gehalts- und Pensionszahlungen der Reichs- und Staatskassen nicht benutzt werden. Diese Einschränkung dürfte sich daraus erklären, daß diese Zahlungen zum sehr großen Teil auf den Beginn der Quartale fallen, und daß die Reichsbank bestrebt sein muß, die regelmäßig zu dieser Zeit eintretenden starken Spannungen in ihrem Status nicht zu vergrößern, sondern zu mindern. Wenn man bedenkt, daß allein die Beamtengehälter in Preußen fast 900 Mill. Mk. jährlich in Anspruch nehmen, so war das eine nicht unbeträchtliche Einschränkung. Neuerdings hat aber der preußische Finanzminister auch in dieser Beziehung verfügt, daß „die unmittelbar zu zahlenden Gehaltsbezüge derjenigen Beamten, welche ein Konto bei einem an den Reichsbank-Giroverkehr angeschlossnen Bankhause besitzen, auf Wunsch ganz oder zum Teil deren Bankkonto im Girowege zugeführt werden können."

Im Rahmen dieses Giroverkehrs vollzieht sich heute — wie Arnold[1] mit Recht hervorgehoben hat — „der wichtigre Teil des Zahlungsgeschäfts Deutschlands“, und zwar vollzieht er sich hier schneller und besser als in England und unter völliger Ersparnis aller Barzahlung in 84,6 % des Gesamtumsatzes, d. h. bei 220 603 von 260 657 Mill. Mk.

Schwieriger läßt ein solcher Forderungsausgleich sich schaffen, wenn nicht nur in der Vielheit individueller Forderungen künstlich eine Einheit durch Dazwischentreten einer Zentralstelle hergestellt werden muß, sondern wenn es auch an einer solchen Zentralstelle fehlt. Das ist, im Gegensatz zum Giroverkehr der Reichsbank, beim regulären Scheckverkehr, wie er sich in England und den Vereinigten Staaten vor allem entwickelt hat, der Fall. Da muß also auch die Zentralstelle selbst, auf die alle Forderungen übertragen werden, künstlich erst geschaffen werden. Das geschieht bekanntlich durch das im Vergleich mit dem Giroverkehr der Reichsbank umständliche Clearingverfahren.

Weil der große Zahlungsverkehr bei uns in Deutschland bereits durch den Giroverkehr der Reichsbank als eine besondre „Zahlungsgemeinschaft“ organisiert ist und das Giroverfahren vor dem Clearingverfahren — zumal für Fernzahlungen — die unzweifelhaften Vorzüge der Einfachheit und Schnelligkeit besitzt, so ist es begreiflich, daß die Umsätze im deutschen Clearingverkehr sowohl hinter denen im Giroverkehr der Reichsbank zurückbleiben als auch hinter denen, die im Clearingverkehr von Ländern erzielt werden, die einen mit dem unsrigen vergleichbaren Giroverkehr nicht besitzen. Betrugen 1907 die Umsätze auf einer Seite der Konti im Giroverkehr der Reichsbank über 130 Milliarden Mark, so die in den 14 Abrechnungsstellen der Reichsbank nur 45 Milliarden Mark. Nur beide Beträge zusammen können mit dem Gesamtumsatze des Londoner Clearinghauses[2] (City Clearing, Country Clearing und das neue Metropolitan Clearing), der gleichzeitig 260 Milliarden Mark erreichte, verglichen werden. Ein solcher Vergleich unter Ignorierung des Giroverkehrs

[1] Arnold, Die Bedeutung der Giroguthaben für die Bankpolitik. Bankarchiv vom 1. Dezember 1906.

[2] Zum Londoner Clearinghaus kommen bekanntlich noch die acht englischen Abrechnungsstellen in der Provinz hinzu: sie hatten 1907 zusammen einen Gesamtumsatz von nicht ganz 15 Mill. Mk. Anderseits erfahren aber auch die deutschen Ziffern noch gewisse Steigerungen; so z. B. durch den Giroverkehr der Privatnotenbanken.

der Reichsbank ist irreführend[1]. Einer der wichtigsten Unterschiede in der wirtschaftlichen Organisation beider Länder besteht eben darin, daß in England der binnenländische Zahlungsverkehr im Londoner Clearinghaus konzentriert ist[2], in Deutschland dagegen eine solche Konzentration fehlt. Wer bei einem Vergleich des Zahlungswesens beider Länder diesen Grundunterschied übersieht, kann unmöglich zu richtigen Schlußfolgrungen gelangen.

Das ist um so mehr der Fall, als in Deutschland die Bargeldersparnis im Giroverkehr zum mindesten nicht geringer ist als im Abrechnungsverkehr. Denn im Jahre 1900, für das die mir zugängige Statistik allein einen Vergleich ermöglicht, machten im Giroverkehr der Reichsbank die Umsätze, bei denen die Barzahlungen erspart worden sind, 83,2 % aus und dieser Prozentsatz würde noch größer sein für den Giroverkehr der Privaten allein, da er durch den der öffentlichen Kassen herabgedrückt wird. Im selben Jahre betrug der Umfang der Kompensationswirkung bei den damals bestehnden zehn Abrechnungsstellen der Reichsbank 77,8 %; er erreichte diese Höhe ausschließlich dank der Hamburger Abrechnungsstelle, die bekanntlich eine Ausnahmestellung einnimmt und dadurch eine Bargeldersparnis in nicht weniger als 94,1 % aller Einliefrungen erzielen konnte[3], weil Hamburg sein ganzes Zahlungswesen auf der Grundlage des Giroverkehrs, den die Reichsbank ja im wesentlichen auch von der alten Hamburger Girobank übernommen hat, organisiert hat.

Schließlich ist es aber auch die Banknote, welche solche Kompensationsmöglichkeiten herbeiführt. Indem im Diskontgeschäft der Reichsbank an Stelle von Wechseln Banknoten in Umlauf gesetzt werden, werden individuelle Fordrungen zahlreicher Privater in Fordrungen, die an die Zentralstelle der Reichsbank gerichtet sind, verwandelt. Der Unterschied vom Scheck besteht vor allem darin, daß erstens die Banknote bestimmt ist, solche individuelle Fordrungen

---

[1] Er wird aber immer wieder angestellt; vgl. z. B. Thorwart, Die Bedeutung des Scheckverkehrs. Frankfurt a. M. 1907.

[2] Vgl. das treffliche Buch von Jaffé, Das englische Bankwesen. Leipzig 1905, S. 57, wo sogar von einer solchen „absoluten" Konzentration gesprochen wird.

[3] Die Kompensationswirkung betrug 1900 bei den Abrechnungsstellen in:

Hamburg	94,1 %	Cöln	55,3 %
Frankfurt a. M.	86,6 %	Leipzig	47,2 %
Bremen	85,6 %	Dresden	36,4 %
Berlin	61,6 %	Stuttgart	31,8 %
Breslau	61,7 %	Elberfeld	21,8 %

Vgl. Jubiläumsschrift der Reichsbank, S. 334 f.

in kompensationsfähige Fordrungen an eine Zentralstelle nicht nur einmal in einem konkreten Falle umzuwandeln, sondern daß sie die Möglichkeit bietet, als allgemeines Umlaufspapier das häufig zu tun. Zweitens aber führt die Banknote diese Umwandlung — im Gegensatz zu dem beim Scheckverkehr nötigen Clearingverfahren — ohne Mühe und Zeitverlust durch bloßes Hinnehmen und Hingeben herbei. Diese Unterschiede haben allerdings auch die Folge, daß die Kompensationen sich hier nicht deutlich erkennen lassen; sie finden statt, sobald die Banknoten im Zahlungsverkehr an die Reichsbank zurückströmen. Denn wenn mittels Noten eine Zahlung an die Reichsbank gemacht wird, heben Fordrung und Gegenfordrung sich auf.

III.

Endlich kann man den Bedarf an metallnen Zahlungsmitteln dadurch mindern, daß man sie durch papierne ersetzt. Soweit solche papiernen Zahlungsmittel die Kompensation von Fordrungen herbeiführen oder die Umlaufsgeschwindigkeit des Metallgeldes, das sie vertreten, vergrößern, ist hiervon bereits die Rede gewesen. Lassen auch die Grenzlinien zwischen den drei verschiednen Ersparungsarten sich natürlich nicht scharf ziehn, so ist doch hier prinzipiell nur noch von papiernen Zahlungsmitteln, soweit sie nicht bloß an die Stelle von in der Bank ruhndem Metallgeld treten, zu reden. Wieweit das der Fall ist, läßt sich bei den Banknoten leicht feststellen. Es betrug im Jahresdurchschnitt 1907 in Millionen Mark:

	Notenumlauf	Metallvorrat	Unterschied
Deutschland	1621	908	— 713
Bank von England	591	712	+ 121
Bank von Frankreich	3897	2973	— 924
Österreichisch-Ungarische Bank	1564	1180	— 384

Der Unterschied zwischen den Mengen der umlaufenden Banknoten und ihrer in den Banken gehaltnen Metalldeckung bezeichnet also die Metallgeldersparnis, die hier allein noch zu erörtern ist. Eine solche ist demnach bei der Banknotenausgabe in England aus Gründen, die wir noch zu erörtern haben, überhaupt nicht vorhanden. Absolut am größten ist sie in Frankreich mit 924 Mill. Mk. gegen 713 Mill. Mk. in Deutschland. Relativ, d. h. im Verhältnis zum gesamten Notenumlauf, ist sie jedoch am beträchtlichsten in Deutschland. Denn hier sind 44 %, in Frankreich nur 23 % aller Banknotenzahlungen unter völliger Ersparnis von Metallgeld erfolgt. Damit berühren wir wieder einen Hauptunterschied in der Organisation des Zahlungswesens in England und in Deutschland. Will

man ein Urteil über die Metallgeldersparnis in beiden Ländern gewinnen, darf man nicht die verschiedne Rolle, die die Banknoten in ihrer Umlaufsorganisation spielen, außer acht lassen.

Man muß also den Gesamtumsatz des Londoner Clearinghauses nicht nur — abgesehn von den Umsatzziffern der Abrechnungsstellen der Reichsbank — mit dem Umsatz im Giroverkehr der Reichsbank, sondern auch mit dem metallisch nicht gedeckten Notenumlauf in Deutschland in Vergleich stellen. Ein solcher Vergleich stößt allerdings auf große Schwierigkeiten. Denn natürlich ist es unzulässig, die Gesamtzahlen der Schecks und der Banknoten miteinander zu vergleichen [1].

Denn die Banknoten sind ein allgemeines Zahlungsmittel; in den angeführten Beträgen sind sie das ganze Jahr hindurch im Umlauf; für unzählige individuelle Zahlungen können sie benutzt werden. Die Schecks dagegen sind individuelle Zahlungsmittel für einen bestimmten konkreten Zahlungsakt; sie dienen regelmäßig nicht für mehrere Zahlungen, sondern nur für eine [2]; sie sind, da sie nach Einlösung streben, deshalb nur kurze Zeit — oft nur einen Tag — in Umlauf. Ein Vergleich ließe sich daher nur in der Weise anstellen, daß entweder dem Durchschnittsjahresbetrage der umlaufenden Banknoten die Menge von Schecks an einem bestimmten Tage gegenübergestellt würde, oder die durchschnittliche Menge der umlaufenden Banknoten mit der Summe multipliziert würde, die jede Banknote im Laufe eines Jahres zu individuellen Zahlungen benutzt würde. Beide Berechnungen stoßen natürlich auf sehr große Schwierigkeiten.

Die Menge der Schecks an einem bestimmten Tage [3] zu ermitteln,

---

[1] Das geschieht vielfach. Dunker, Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands, Annalen des Deutschen Reichs 1901, S. 386 stellt z. B. bei der Reichsbank Giroumsatz und Banknotenumlauf einander gegenüber und berechnet daraus „das Verhältnis von Banknotenumlauf und Giroumsatz". Natürlich entfällt dann auf Banknoten nur der Bruchteil eines Prozentes.

[2] Das ist auch in einem so hoch entwickelten Scheckland, wie die Vereinigten Staaten es sind, der Fall. Vgl. z. B. Kemmerer, Money and Prices, p. 112: as a rule, each check performs one transaction and is then deposited in the bank. Ebenso sagt Willard Fisher, Money and Credit Paper in the Modern Market. Journal of Political Economy III, p. 405, mit Bezug auf die mehrfache Benutzung der Schecks: The number cannot be vast relatively to the total number of checks drawn.

[3] Nach der Begründung zum Entwurf eines Scheckgesetzes vom 9. Januar 1908 (Nr. 566 der Drucksachen des Reichstags. 12. Legislaturperiode, 1. Session 1907/8) wird der tägliche Scheckverkehr in London auf etwa 700 Mill. Mk. geschätzt.

ist meines Wissens nur einmal mit Gründlichkeit und einigem Erfolg versucht worden. Das geschah 1896 in den Vereinigten Staaten durch den Comptroller of the Currency[1]; doch so interessant diese früher bereits erwähnte Erhebung im einzelnen ist, sie ermöglicht keine Schlüsse für unsre Zwecke. Was sodann die Umlaufsgeschwindigkeit anlangt, so ist von ihr bereits die Rede gewesen. Nehmen wir wieder, wie oben, für die gesamte Menge der 1907 durchschnittlich in Deutschland umlaufenden Banknoten (1621 Mill. Mk.) an, daß sie nur ein Viertel soviele Umsätze erzielen wie das Geld im Giroverkehr der Reichsbank, somit etwa zweimal in fünf Tagen die Hand wechseln, so erhalten wir einen Gesamtbetrag von fast 210 Milliarden Mark, von denen über 90 Milliarden Mark unter völliger Ersparnis von Metallgeld umgesetzt werden. Zu dieser Summe würde, da wir den ganzen Metallvorrat der Reichsbank allein auf die Notenausgabe bezogen haben, der Gesamtumsatz im Giroverkehr der Reichsbank, der 1907 auf einer Seite der Konti über 130 Milliarden Mark betragen hat, hinzukommen. Wir gelangten dann zu einem Gesamtumsatz von 220 Milliarden Mark, der in Deutschland ohne alle metallnen Zahlungsmittel erzielt worden wäre, eine Zahl, die schon eher dem Gesamtumsatz des Londoner Clearinghauses, der 1907 auf 260 Milliarden Mark sich belief, zur Seite gestellt werden kann. Nur derartige Vergleiche, bei denen allerdings ein subjektives Moment der Schätzung nicht ganz ausgeschieden werden kann, entsprechen einigermaßen den tatsächlichen Verhältnissen[2].

Dann bleibt, zumal da ja nicht alle Schecks zur Abrechnung

---

[1] Report of the Secretary of the Treasury 1896, p. 456 ff., sowie Kinley, Credit Instruments in business transaction. Journal of Political Economy, März 1897.

[2] Nehmen wir anderseits einmal an, die Banknoten erzielten — was im intensiven Großverkehr nicht undenkbar wäre — dieselbe Umlaufsgeschwindigkeit, wie sie im Giroverkehr erreicht wird, dann könnte der Gesamtumsatz von 260 Milliarden Mark mit rund 500 Millionen Mark Banknoten, also etwa einem Drittel der tatsächlich heute umlaufenden Banknoten, bewältigt werden; für sie müßte eine bare Mindestdeckung von 167 Millionen Mark gehalten werden, während die Giroguthaben im Jahresdurchschnitt 1907 578 Millionen Mark betragen haben.

Nach Jaffé a. a. O. S. 121 müßte England zum Ersatz seines Scheckverkehrs 140 Mill. £ Banknoten mehr in Umlauf halten; nach dem „Prinzip der Dritteldeckung“ würden sie einen Barvorrat von mindestens 47 Mill. £ oder etwa 940 Millionen Mark erfordern; die öffentlichen und privaten Depositen beliefen sich im Durchschnitt 1907 bei der Bank von England auf 1100 Millionen Mark.

gelangen, noch immer ein Vorsprung Englands bestehn, wenn man den großen Unterschied in der Bevölkrung beider Länder in Betracht zieht. Aber man wird doch nicht mehr, wie Professor Warschauer [1], sagen können, daß Vergleiche zwischen England und Deutschland „mit zwingender Notwendigkeit den kläglichen Schluß ergeben, daß Deutschland auf diesem Gebiete des Wirtschaftslebens noch vollständig im Rückstande ist". Man muß vielmehr das beliebte Rückständigkeitsargument hier mit rechter Vorsicht handhaben. Es handelt sich in Deutschland keineswegs mehr darum, eine Metallgeldersparnis überhaupt erst anzubahnen [2]. Wir besitzen sie vielmehr, wenn auch noch nicht in einem allseitig befriedigenden, so doch in einem ausgedehnten und um so bewundernswerterm Maße, als sie, im Gegensatz zu England und Frankreich, ganz auf Freiwilligkeit beruht und jedes gesetzlichen Zwanges entbehrt. Es kann sich für die Zukunft daher nur in der Hauptsache um zweierlei handeln. Erstens fragt es sich, ob wir unsern Banknotenumlauf durch den Scheckverkehr ersetzen sollen; und zweitens ist in Betracht zu ziehn, ob wir den weitern Ausbau unsers Zahlungswesens, soweit Banknoten nicht in Frage kommen, im Anschluß an die heimische Schöpfung des Giroverkehrs unsrer Reichsbank vornehmen, oder ob wir das englisch-amerikanische Scheckwesen nachahmen sollen.

---

[1] Warschauer, Die Organisation des Scheckverkehrs in Deutschland. Conrads Jahrbücher, November 1907, S. 590.

[2] Nach Obst, Theorie und Praxis des Scheckverkehrs. Stuttgart 1899, S. 146 sollten damals 78—80 % aller Zahlungen der großen Berliner Banken durch Verrechnung (Giroüberweisungen, Clearinghaus und Berliner Kassenverein) erledigt werden. Die große Entwicklung, die Giro- und Abrechnungsverkehr seitdem erfahren haben, läßt annehmen, daß dieser Prozentsatz inzwischen gestiegen ist. Am übrigbleibenden Rest sind außerdem zu einem sehr großen Teil unzweifelhaft die Banknoten beteiligt.

In England gliederten sich nach einer Erhebung von Pownall 1880 die Einnahmen der Banken so, daß entfielen auf

	London	Edinburgh	Dublin
Schecks	97,23 %	86,78 %	89,90 %
Banknoten . . .	2,04 %	12,67 %	8,53 %
Münzgeld . . .	0,73 %	0,55 %	1,57 %

Vgl. Journal of the Institute of Bankers, 1888.

Nach der zuverlässigsten und umfassendsten derartigen Erhebung, der mehrfach erwähnten des Comptroller of the Currency in den Vereinigten Staaten, entfielen 1896 bei 5530 Banken von allen Einzahlungen auf Schecks 92,5 % und auf Bargeld und Banknoten 7,4 %.

IV.

Die Frage „Banknoten oder Schecks" beherrscht — kann man sagen — unsre ganze deutsche Bankliteratur [1]. Merkwürdige Wandlungen hat sie in ihrer Beantwortung erlebt, und daraus geht schon hervor, daß sie nicht immer eine richtige und klare Antwort gefunden haben kann.

Anfangs standen die Banknoten im Vordergrund des Interesses. Eine Banktätigkeit ohne Notenausgabe konnte man sich kaum denken. Die Regierungen suchten in der Ausgabe von Noten das Zaubermittel „zur Hebung des Geldumlaufs" und damit zur Steigerung des Volkswohlstandes und zur Befreiung von allen Finanznöten. Ebenso die Privaten. Wie die Begründer den Crédit Mobilier in Paris ohne das Recht der Notenausgabe sich nicht vorstellen konnten, so suchten auch noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts die ersten deutschen Kreditbanken — der A. Schaaffhausensche Bankverein und die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt — mit diesem Recht sich auszustatten.

Und das war sehr begreiflich: auf keine andere Weise konnte man leichter und billiger Betriebsmittel sich beschaffen. Das Streben nach dem Notenrecht war das Streben nach zinslosem Betriebskapital, der Kampf für unbedingte Bankfreiheit zugleich ein Kampf für leichten Gewinn. Die Männer, die aus theoretischen Gründen für die Freiheit der Notenausgabe eintraten, konnten so einer eifrigen und verständnisvollen Anhängerschaft gewiß sein.

Je mehr aber der Kampf für allgemeine Bankfreiheit aussichtslos sich erwies und die Notenausgabe zugunsten des Staates monopolisiert wurde, um so mehr verschob sich der Interessenstandpunkt. Konnte man Betriebskapital nicht mehr mit Hülfe des Banknotengeschäfts aufbringen, so mußte man es anderweitig tun. Als natürliches Ersatzmittel bot sich das Depositengeschäft. Es verschaffte der Bank ja nicht kostenlose Darlehen, erforderte vielmehr eine Gegenleistung; aber diese Gegenleistung ließ doch einen kleinen Gewinn noch übrig, und der Gewinn konnte um so mehr noch gesteigert werden, je mehr man die Gegenleistung statt in Zinsen in Diensten verrichtete, die Spardepositen in Geschäftsdepositen verwandelte, wie

[1] Vgl. Schumacher, Geschichte der deutschen Bankliteratur im 19. Jahrhundert, in „Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert", Festschrift zum 70. Geburtstag von Gustav Schmoller. Leipzig 1908. Bd. I, Abschnitt 7.

es der Scheckverkehr ermöglicht. So war es nur natürlich, daß man privatwirtschaftlich auf seiten der Banken dem Scheckwesen seine Vorliebe zuwendete. Konnte man nicht die Freiheit für die Banknotenausgabe erringen, so wollte man wenigstens die Freiheit für das Depositengeschäft, die nicht irgendwie beeinträchtigt ist, ausnutzen. Seit der Peelschen Bankakte vom Jahre 1844, die im wesentlichen ein Notenmonopol für die Bank von England endgültig begründet hat, hat sich das Depositenbankwesen in England besonders entwickelt. Großes wurde hier geleistet, und es spiegelt sich naturgemäß in der Literatur. Die neue Erscheinung im Bankwesen, die unzweifelhaft einen bedeutsamen Fortschritt darstellte, galt es nach allen Seiten hin zu ergründen. Und die Anziehungskraft des Neuen war so groß, daß, wie man früher das Notengeschäft überschätzt hatte, jetzt dem Depositengeschäft dieselbe Auszeichnung zuteil wurde. Und wie man früher im Kampf um die Banknotenfreiheit der Anhänger gewiß war, so jetzt im Kampf um das Depositengeschäft.

Das englische Vorbild und die englische Literatur blieben begreiflicherweise nicht ohne Einfluß in Deutschland. Was man in jenem Lande sah, das in der wirtschaftlichen Entwicklung uns so weit voraus war und das die heißumstrittenen Ideale des Liberalismus verwirklicht zu haben schien, hielt man für allgemeingültig. So trat auch in Deutschland der Zustand ein, daß „die Noten an Gunst verloren, die Depositen an Gunst gewannen“ [1]. Nirgends kam diese Wandlung wirksamer zum Ausdruck als in den Schriften Adolf Wagners. Er schrieb 1870 [2]: „Die Depositenbank und das Schecksystem ersetzen auf diese Art in noch viel höherm Maße, wie die Zettelbanken und der Banknotenumlauf, das Geld in seiner Funktion als Umlaufsmittel. Je mehr sich das Schecksystem ausbildet, desto überflüssiger wird selbst die Banknote wieder (S. 149) . . . . Die Banknote und das Zettelbankwesen bezeichnet ein früheres und niedrigeres Stadium der Kreditwirtschaftsentwicklung, wie die Depositenbank und der Scheck mit dem sich daran schließenden Kontokorrent-, Buchkredit- und Clearinghaussystem“ (S. 201). John Prince Smith [3] führte gleichzeitig im selben Zuge der Gedanken aus, in Groß-

---

[1] Michaelis, Noten und Depositen. Volkswirtschaftliche Schriften, Bd. II, S. 322—387.

[2] Handwörterbuch der Volkswirtschaft von Rentzsch. Leipzig 1870. S. 149, 201.

[3] John Prince-Smith, Geld und Banken. Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, 1865, Bd. II, S. 146—159.

britannien machen die ungedeckten Noten 1/15, in Preußen das Doppelte der Depositensumme in den Banken aus, und zog daraus die Folgerung: „Hiernach ist es klar, daß das Bankwesen in Preußen noch in den Windeln liegt. Entwickeln läßt es sich nur durch Pflege des Depositenverkehrs.“ Noch wirksamer erhob Michaelis[1] denselben Ruf: es sei nötig, daß „der Unternehmungsgeist im Bankwesen den Notenaberglauben abtäte und seine ganze Energie auf die Ausbildung eines Systems lokaler Depositenbanken richte“; unser Bankwesen müsse „die Periode der phantastischen Jugend, wo es durch Substitution von Papier für Kapital wie durch einen Zauberschlag Verkehr, Wohlstand und Gedeihen schaffen möchte“, verlassen und „durch Entwicklung des Depositenverkehrs in lokalisierten Banken in das Mannesalter eintreten“.

Wie der Schatten das Licht begleitet, so verband sich mit diesem Eintreten für das Depositengeschäft eine Gegnerschaft gegen die Banknotenausgabe. In natürlicher Reaktion gegen die früher oft maßlose Überschätzung sah man bei den Banknoten jetzt nur noch schwere Nachteile. Die Noten brächten — wie Michaelis wieder vor allem ausführte — eine „Gefahr für die metallische Grundlage der Landeszirkulation“ mit sich; das Monopol und der Mangel einer scharfen Beschränkung hätten vor allem diese Gefahr geschaffen; denn das Monopol habe die Notenemission des Charakters des Kreditnehmens so gut wie vollständig entkleidet und „zu einer wahren Papiergeldausmünzung“ gemacht. Die Möglichkeit aber der Vergrößrung des Notenumlaufs wirke schädlich nach innen und nach außen. „Die Anschauung von der natürlichen Beschränktheit der Mittel sichert Handel und Spekulation vor Extravaganzen; die Einbildung von der Schrankenlosigkeit der Mittel verleitet dazu.“ Und was das Ausland anlangt: „Die periodische Steigrung des Notenumlaufs macht unsern Markt zu der gesuchtesten Quelle der Edelmetallzufuhr nach solchen Ländern, welche vermehrten Metallumlaufs bedürfen, und bedingt zum Schutz des Metallabflusses stärkre Steigrung des Diskonts, als notwendig sein würde, wenn die Bank unsern Metallvorrat nicht so sehr exponierte.“ Die Erweitrung der ungedeckten Notenausgabe habe „einen Abfluß von Edelmetallen aus dem Wirkungsreich der Bank“ zur Folge. Es sei jedenfalls ein „Bankgeschäft auf der Grundlage des Depositengeschäfts solider“.

Aus solchen Ideen zogen ihre Vertreter auch die praktischen

[1] Michaelis a. a. O.

Konsequenzen. Die Abgeordneten Faucher, Michaelis und Hennig beantragten, nach englischem Vorbild den Höchstbetrag, den die Preußische Bank an ungedeckten Noten ausgeben dürfe, genau zu bestimmen, und zwar auf nicht mehr als 60 Millionen Taler festzusetzen. Und bei der Reichsbank wurde in dem von Michaelis verfaßten Entwurf des Bankgesetzes die Notenausgabe wenigstens mit einer Notensteuer und der Vorschrift einer Mindestbardeckung in Höhe eines Drittels, wie wir noch ausführlicher zu erörtern haben werden, belastet.

Solche Ideen, die die historische Mission hatten, unsre Bankliteratur langsam von der einseitigen ausschließlichen Betrachtung des Banknotengeschäfts zu befreien, haben sich mit merkwürdiger Zähigkeit bis in die Gegenwart erhalten. Sie liegen im wesentlichen noch heute der ganzen verbreiteten Agitation für das Scheckwesen zugrunde[1]. Sie treten uns entgegen, wenn Thorwart[2] verlangt, „den Verbrauch von barem Geld und Banknoten immer mehr durch den Scheck zu ersetzen", da nur so das volkswirtschaftliche Ideal sich erreichen lasse: ein Maximum von Umsätzen vollzogen durch ein Minimum von Umlaufsmitteln. Sie zeigen deutlich sich wieder, wenn Feiler[3] es als „halbe Arbeit" bezeichnet, „Noten an die Stelle von Gold zu drängen", meint, „es bliebe uns die Umgewöhnung zum englisch-amerikanischen Zahlungssystem ja doch nicht erspart" und ausruft: „Der Weg der Zukunft führt ganz zweifellos von der kostspieligen und gefährlichen Methode des Zahlens mit Gold und Noten zu einer Organisation, die dieser rohen Ausgleichsmittel nicht mehr bedarf[4]." Immer wieder heißt es: „Das vollkommenste Geld-

[1] Schinkel, Reichsbank und Giroverkehr. Hamburg 1898, S. 8 schreibt: „Wenn es in Deutschland auch jetzt noch viele begeisterte Anhänger des englischen Schecksystems gibt, die demselben gern auch in Deutschland mehr Anhänger verschaffen möchten, so ist dieses bei vielen auf eine früher vielleicht berechtigt gewesene Anglomanie zurückzuführen." Gewiß hat mitgewirkt, daß das alte englische Vorbild, auf kaum einem andern Gebiete so stark, wie auf dem des Geld- und Bankwesens, seine Anziehungskraft sich bewahrt hat; aber diese „Anglomanie" ist allein noch keine ausreichende Erklärung, sondern muß selbst ihrerseits erklärt werden.

[2] Thorwart, Die Bedeutung des Scheckverkehrs. Frankfurt a. M. 1907. Vgl. auch das von Thorwart dem ersten allgemeinen deutschen Bankiertag erstattete Referat über die Scheckgesetzgebung, in den Verhandlungen des ersten allgemeinen deutschen Bankiertags. Berlin 1902, S. 66—83.

[3] Feiler, Die Probleme der Bankenquete. Jena 1908.

[4] Sie bieten auch wohl die Erklärung, weshalb es in der Begründung zum Entwurf eines Scheckgesetzes vom 9. Januar 1908 (Nr. 566 der Drucksachen

surrogat, das wir besitzen, ist der Scheck"; „das Notensystem ist jedenfalls die niedre, das Scheckwesen die höhre Stufe des Bankwesens" [1].

Privatwirtschaftlich erklären solche Ansichten sich nach wie vor leicht; mit dem Ausbau der Monopolstellung der Reichsbank ist privatwirtschaftlich der Boden für sie nur noch günstiger geworden. Volkswirtschaftlich kann aber nicht dasselbe gesagt werden. Die allgemeine Berechtigung, die jene Ideen in England infolge der noch zu erörternden Mängel des englischen Banknotenwesens vor 40 Jahren besaßen, besitzen sie zwar noch heute, denn nichts ist getan worden, die fehlerhafte Organisation zu verändern. Das Zahlungswesen des Deutschen Reiches ist aber seitdem erst geschaffen worden, und zwar zum großen Teil auf neuen Grundlagen und nach eigenen Prinzipien. Was für England gilt, hat seitdem nicht mehr ohne weiters auch für uns Geltung. Es nützt uns unmittelbar nichts mehr, festzustellen, was in England geschehn ist; die weit schwierigre Aufgabe ist zu erfüllen, uns der Unterschiede in der Organisation beider Länder, ihrer Ursachen und Folgen, ihrer Nachteile und Vorteile klar bewußt zu werden. Solche sorgsam abwägende kritische Prüfung ist hier umso wichtiger, als unsre wissenschaftliche Literatur gleichmäßig unter der Überschätzung des Notengeschafts, wie unter der Überschätzung des Depositengeschäfts zu leiden gehabt ha ; es ist hohe Zeit, daß in ihr an Stelle kampffreudiger Begeistrung eine nüchterne Abwägung der Vorteile und Nachteile tritt. Wir müssen also untersuchen, wie Banknoten und Schecks als Zahlungsmittel zueinander sich verhalten, welche Vorteile und Nachteile sie dem Publikum bieten, welche Vorteile und Nachteile sie für die Gesamtheit, insbesondre in bezug auf Bargeldersparnis, mit sich bringen.

Da ist es nun zunächst — wie unsre bisherigen Ausführungen schon gezeigt haben — anzuerkennen, daß Banknoten und Schecks als

des Reichstags, S. 7) unter so merkwürdiger Ignorierung der Banknoten heißt: „Für die Vermittlung von Zahlungen unter Ersparung von baren Mitteln hat der moderne Verkehr zwei Arten ausgebildet: den Überweisungs- und Abrechnungsverkehr (Giroverkehr) und den Scheckverkehr", obwohl gleich darauf von „barem Geld wie von Banknoten" gesprochen wird, also nicht etwa Banknoten — was der Sinn übrigens auch ausschließen dürfte — zum baren Gelde gerechnet werden. Vgl. auch ebenda S. 9.

[1] Obst, Theorie und Praxis des Scheckverkehrs. Stuttgart 1899, S. 71. Zustimmend auch Dunker, Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands. Annalen des Deutschen Reiches. Jahrgang 1901, S. 255.

Zahlungsmittel miteinander in einer gewissen Konkurrenz stehn[1]. Die Gründung des Londoner Clearinghauses im Jahre 1854 hat — wie amtlich anerkannt ist[2] — bewirkt, „daß die großen Noten, welche früher von den Bankiers bei ihren gegenseitigen Abrechnungen gebraucht wurden, nun überflüssig geworden sind". Überall, wo das Scheckwesen sich stark entwickelt, treten die Banknoten mehr und mehr zurück; in England und in den Vereinigten Staaten spielen sie nur eine geringe Rolle; ja ihre heutige dienende Stellung den Schecks gegenüber in England geht aus nichts deutlicher hervor als aus der Tatsache, daß alle nicht voll in Gold gedeckten Banknoten, also alle, die nicht bloß Repräsentanten ruhenden Goldes sind, nicht im Umlauf sich befinden, sondern als Deckung dienen für die Depositen der Zentralnotenbank, und zwar ihre fast ausschließliche Deckung darstellen.

Aber auch in Deutschland zeigt sich dieses Konkurrenzverhältnis. Am stärksten tritt es uns beim Giroverkehr der Reichsbank entgegen. Ganz ähnlich wie das Scheckwesen in England erspart auch er große Banknoten noch mehr als Münzen. Dieses wichtige Wechselverhältnis zwischen dem Notenumlauf und Giroverkehr der Reichsbank spiegelt sich ziffernmäßig auch darin, daß der durchschnittliche Notenumlauf im Vergleich zum Umsatz der Reichsbank mit der Entwicklung des Giroverkehrs ständig abgenommen hat; betrug er auf 100 000 Mk. Umsatz bei der Preußischen Bank in der letzten Hälfte der sechziger Jahre noch etwa 3500 Mk., so bei der Reichsbank am Schluß der siebziger Jahre 1400, zu Anfang der neunziger Jahre unter 1000, 1907 etwa 500 Mk. Auf je kleinre Beträge Banknoten ausgestellt werden, um so mehr müssen sie auch mit dem Scheckwesen im mittlern und kleinern Verkehr in Wettbewerb treten. So ist es nicht zu leugnen, daß ein starker Banknotenumlauf die Ausbreitung des Scheckverkehrs erschwert. Sucht man im Interesse der Umlaufsorganisation Banknoten und Schecks gleichmäßig zu fördern, so wird man bald mit sich selbst in Konflikt kommen müssen. Es gilt daher sorgsam zu untersuchen, welches der beiden Ersatzmittel für Metallgeld nicht

---

[1] Dieses Konkurrenzverhältnis geht ja auch daraus hervor, daß eine Bank ihrem Kunden denselben Nutzen, den sie ihm durch Hingabe von 1000 Mk. in eignen Noten gewährt, auch dadurch bekanntlich zukommen lassen kann, daß sie ihm gestattet, in diesem Betrage auf sie Schecks zu ziehn: die Zahlungsanweisungen, die an sie gelangen, sind nur in einem Fall von der Bank, im andern von ihrem Kunden ausgestellt.

[2] Report from the Select Committee on the Bank Acts vom 1. Juli 1854. Vgl. Scharling, Bankpolitik. Jena 1900. S. 14.

nur vom Standpunkt der privaten Bankgeschäfte — darüber kann bei der heutigen Organisation des Banknotenwesens in England und Deutschland kein Streit sein — sondern vom Standpunkt der Gesamtheit aus den Vorzug verdient. Ist es ratsam, die Banknote in derselben Weise in den Hintergrund drängen zu lassen[1], wie das in den Ländern des Laissez faire geschehen ist? Oder hat die Banknote wichtige Funktionen zu erfüllen, für die im Scheckwesen ein ausreichender Ersatz sich nicht findet?

Was zunächst die Frage anlangt, welche Bedeutung Schecks und Banknoten als Zahlungsmittel für das Publikum haben, so ist zwischen dem Zahlenden und dem Zahlungsempfänger zu unterscheiden. Dem Zahlenden bringt der Scheck die bekannten, oft erörterten Vorteile, die vor allem darin bestehn, daß Mühe, Gefahr und Kosten der Kassenführung ihm abgenommen und bequeme Beweise für die erfolgte Zahlung ihm geschaffen werden. Selbst diesen Vorteilen gegenüber fehlt es nicht ganz an Nachteilen, von denen im allgemeinen doch nicht genug die Rede ist. Ich meine da nicht die Nachteile, die in den neuen Gefahren der Fälschung, der unberechtigten Verwertung und des Verschreibens bestehn. Ich denke da vielmehr an die Nachteile, die daraus erwachsen, daß die Übertragung der Kassenführung auf einen Andern leicht Übersicht und Verantwortungsgefühl vermindern. Wer sorgsam sich nach der Decke strecken muß, für den ist es ja gewiß auch wichtig, jederzeit genau feststellen zu können, was er in der Vergangenheit ausgegeben hat; wichtiger ist es aber für ihn, jederzeit genau übersehn zu können, was er denn in der Zukunft noch ausgeben darf. Das ist aber bei eigner Kassenführung einfacher. Dieser kleine und doch nicht zu übersehnde Nachteil gewinnt an Bedeutung durch die psychologische Tatsache, daß man das Zahlen weniger unangenehm empfindet und daher weniger meidet, wenn man nicht alsbald Bargeld hinzuzahlen, sondern nur seinen Namen auf ein geduldiges Stück Papier zu schreiben hat. Das ist eine Erfahrung, die nicht etwa aus Ländern stammt, in denen das Scheckwesen erst wenig sich eingebürgert hat; sie ist vielmehr grade in den alten Scheckländern, die ja auch nicht zu denen gehören, die besonders zum Sparen genötigt und besonders daran gewöhnt sind,

[1] Von Ausnahmefällen sehe ich hier ab. Es kann an sich aus allgemeinen Gründen wichtig sein, Banknoten aus dem Verkehr zu drängen. Das ist z. B. in Österreich der Fall. Dort sucht man, um die Goldwährung zur Durchführung zu bringen, den Notenumlauf zu vermindern. Zu diesem Zwecke können natürlich auch die Schecks im Interesse der Gesamtheit nutzbar gemacht werden.

gemacht worden; in den Vereinigten Staaten kann sie fast communis opinio genannt werden; das verschwendrische Leben in den Tag hinein in den mittlern und untern Schichten hat dort natürlich auch andre Gründe, aber ein Grund dafür wird mit Recht in der Verbreitung des Scheckwesens in Kreisen, die kaufmännisch nicht genügend geschult sind, gesucht.

Zu diesen Momenten individueller Art gesellt sich ein wirtschaftliches von allgemeiner Bedeutung. Mühe, Risiko und Kosten der Kassenführung werden von den Banken ja nicht umsonst übernommen. Ein Entgelt muß dafür gezahlt werden, und zwar ein Entgelt, das nicht allen gegenüber gleich sein kann. Denn seine Höhe ist vom Umfange des Zahlungsverkehrs abhängig[1]. Sucht man auch eine gewisse Gleichmäßigkeit dadurch zu erzielen, daß man diesem Umfang der Zahlungen das zu haltende Mindestguthaben anpaßt, so ist das doch grade bei kleinem Zahlungsverkehr am wenigsten möglich, weil einmal meist eine gewisse Mindestgrenze innegehalten wird und anderseits die darüber hinausgehnden Überschüsse, weil sie oft zu geringfügig sind, nicht alsbald besser gewinnbringend angelegt werden. Was materiell als Spardepositum einen Anspruch auf höhern Zins hätte, muß dann formell als Geschäftsdepositum mit geringem Zins sich begnügen.

Vom Standpunkt des Zahlenden kann man daher nur sagen: der Scheckvertrag ist ein Geschäft. Wie jedes andre kann es gewinn- oder verlustbringend sein. Für viele, die ihm heute noch fremd gegenüberstehn, ist er sicherlich von Vorteil; aber auch für viele ist er ebenso unzweifelhaft nicht geeignet. Der Scheckverkehr kann nicht nur eine Ersparung, sondern auch eine Verschwendung bedeuten. Ob das eine oder das andre der Fall ist, kann jeder nur selbst entscheiden. Dafür gibt es keine Regel.

Allgemein kann man nur sagen: es ist volkswirtschaftlich wie privatwirtschaftlich wünschenswert, daß Barmittel nicht ungenutzt liegen gelassen werden. Das ist ein Problem wirtschaftlicher Er-

---

[1] Nach Hankey (Principles of Banking. London 1867, S. 98), der Gouverneur der Bank von England und über ein halbes Jahrhundert ihr Direktor gewesen ist, „war es bei der Bank von England immer Grundsatz, daß die Führung eines Kontos bloß dann lohnend sei, wenn die Zahl der in einem Jahr gezognen Schecks multipliziert mit 6 d dem Zinsbetrage des Mindestguthabens gleich sei." (Vgl. Glauert a. a. O. S. 803, sowie Buff, Das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe. Stuttgart 1904, S. 15). Natürlich fällt eine solche Gebühr um so mehr ins Gewicht, je kleiner der Scheck ist. Was hier im großen gilt, wiederholt sich im kleinen.

ziehung. Als Erziehungsmittel kann das Scheckwesen dienen. Es ist aber weder das einzige Erziehungsmittel, noch ist es als solches unfehlbar von Erfolg.

Wie aber entbehrliche Barmittel nutzbar gemacht werden sollen, das hat sich nach den konkreten Verhältnissen zu richten. Je mannigfaltiger die Nutzungsgelegenheiten sind, umso besser. Grade darin sind wir bevorzugt. Während in England, insbesondre als die Postsparkassen noch nicht existierten, im wesentlichen nur die Depositenbanken sich darboten, finden bei uns die verschiednen Bedürfnisse viel leichter eine besonders auf sie zugeschnittne Befriedigung[1]. Wer einen sehr großen Zahlungsverkehr hat, findet wirksamste Hülfe bei der Reichsbank, die für Giroguthaben keine Zinsen bezahlt; wer eine Kassenführung mittlern Umfangs besitzt, findet bei den Privatbanken und Kreditgenossenschaften eine Verbindung der Kassenführung mit mäßiger Verzinsung; wer Mühe und Risiko einer kleinen Kassenführung nicht scheut und vor allen Dingen auf Sparsamkeit und Sicherheit sehen muß, für den sind noch immer hochverzinsliche Spardepositen in der einen oder andern Form das Beste. Die etwa 14 Milliarden Mark, die heute bei unsern Sparkassen angesammelt sind und denen kein Land Gleiches an die Seite zu stellen vermag, erklären sich nicht nur aus der frühern Armut unsers Volks und der ehemaligen Rückständigkeit unsers Bankwesens, sondern sie spiegeln auch Eigenschaften wider, durch die unser Volk vielfach vor andern, insbesondre vor den Amerikanern, teilweise aber auch vor den Engländern, sich auszeichnet.

Wie von den Nachteilen, die ein Scheckwesen für den Zahlenden mit sich bringen kann, in unsrer deutschen Scheckliteratur nur selten gesprochen wird, so tritt überhaupt in der Erörtrung der Zahlungsempfänger hinter dem Zahlenden meist allzu sehr in den Hintergrund. Und doch ist es klar, daß wenig gewonnen ist, wenn der Scheckverkehr die Zahlung zwar dem Zahlenden erleichtert, dem Zahlungsempfänger aber mindestens im gleichen Maße erschwert. Das ist aber vielfach der Fall und liegt in der Natur des Schecks begründet. Es hängt damit zusammen, daß der Scheck eben auf einem Guthaben d. h. einem dem Scheckinhaber nicht ohne weiters bekannten Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller des Schecks und dem Bezognen beruht und nur,

[1] Glauert, Die Depositenbildung in England und Deutschland. Conrads Jahrbücher. III. Folge. 7. Bd., S. 820 sagt in dieser Beziehung mit Recht: „Die große Dezentralisation, das Fernbleiben der Sparkassen von den großen Geldmärkten, hat bei uns zweifellos segensreich gewirkt.“

soweit er diesem Guthaben entspricht, eine Zahlung vermitteln kann. Daraus folgt bekanntlich, daß die Scheckhingabe noch nicht eine Schuldtilgung, sondern nur den Anfang einer Zahlung bedeutet, und das bringt natürlich für den Empfänger eine nicht unwesentliche Erschwerung seiner Buchführung mit sich. Zur Fortsetzung der mit der Scheckhinnahme begonnenen Zahlung muß der Empfänger zunächst das Vorhandensein eines ausreichenden Guthabens feststellen. Dazu ist eine Rückfrage beim Bezognen nötig, die stets Zeit erfordert, meist aber auch mit Kosten verknüpft ist, wenn Empfänger und Bezogner nicht am selben Orte sind[1]. Den Abschluß erfährt der Zahlungsakt erst, wenn der Empfänger die im Scheck angewiesne Summe — was zeitlich mit der Feststellung des Guthabens zusammenfallen kann — beim Bezognen abholt oder eine dritte Person mit der Abholung beauftragt[2]. Tatsächlich bedeutet Scheckzahlung statt Barzahlung für den Empfänger vielfach die Verwandlung einer Bringschuld in eine Holschuld. Das ist immer der Fall, wenn der Empfänger nicht mit einer Bank in regelmäßiger Verbindung steht; und die Uebequemlichkeiten für ihn erreichen den Höhepunkt, wenn eine Versendung des Schecks, zumal an einen kleinen Ort, stattgefunden hat. Selbst ein so lebhafter Vorkämpfer für das Scheckwesen wie Bankdirektor Thorwart[3] gibt zu: „Die Versendung der Schecks seitens der Inhaber an kleine Zahlungsorte ist eine mit Kosten verbundne Belästigung des Publikums, wogegen man nicht nachdrücklich genug Einspruch erheben kann." Solchen Belästigungen entgeht der Zahlungsempfänger zum Teil, wenn er den Scheck, den er bekommen hat, an einen Dritten zur Zahlung weitergibt. Das ist aber in kleinern Betrieben nur in Ausnahmefällen möglich. Denn solche Weitergabe wird nicht nur dadurch erschwert, daß der Scheck seiner ganzen rechtlich-wirtschaftlichen Natur nach „nicht nach Umlauf, sondern

[1] Generalsekretär Wendlandt sagt nicht mit Unrecht: „Es ist ganz unmodern, daß eine Zahlungsanweisung, die bei Sicht fällig sein soll, erst nach mehrtägigen Erkundigungen, ob die Deckung vorhanden sei, zahlbar wird." Vgl. Bericht über die Scheck-Konferenz der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Deutschland, Österreich und Ungarn. Berlin 1908, S. 51.

[2] Vgl. Thorwart, Referat über die Scheckgesetzgebung auf dem ersten allgemeinen Bankiertag 1902. Er meint mit Rücksicht auf die Unbequemlichkeit des Schecks für den Empfänger: „Auch der überzeugteste Freund des Scheckverkehrs muß zugestehn, daß der Scheck nicht das Ideal des Zahlungswesens repräsentiert."

[3] Thorwart, Die Bedeutung des Scheckverkehrs. Frankfurt a. M. 1907. S. 14.

nach schneller Präsentation und Einlösung strebt" und deshalb durch die Kürze der Zeit zwischen Ausstellung und Einlösung die Gelegenheit zur Weiterbegebung sehr einengt[1]; es kommt vielmehr weiter und vielfach in noch stärkerm Maße erschwerend in Betracht, daß der Scheck nicht wie das Metallgeld auf runde, sondern auf individuelle einmalige Beträge lautet, bei denen es ein eigenartiger Zufall ist, wenn sie in kurzer Frist bei mehreren Zahlungen sich genau wiederholen[2].

Alle diese Schwierigkeiten sind bei Banknoten, die nicht mehr der Beglaubigung bedürfen, sondern von vornherein eine beglaubigte Fordrung darstellen, nicht vorhanden; sie sind für den Empfänger im kleinern Verkehr bei gewöhnlichen Zahlungen unzweifelhaft bequemer als Schecks[3]. Denn sie sind — wie Knies[4] uns schon gelehrt hat — befähigt, nicht nur wie Schecks „dem freien Güteraustausch und den gewöhnlichen privaten Geschäften zwischen irgendwelchen Einzelpersonen" zu dienen, sondern „ganz allgemein zwischen den verschiednen — auch der Bank ganz fern bleibenden — Personen und in den verschiedensten Verhältnissen an Zahlungsstatt verwendbar zu sein, wie das für kein andres Geldkreditpapier annähernd möglich ist".

Trotzdem müßte man sagen, der Zahlungsempfänger hätte die mit dem Scheckverkehr verbundnen Nachteile zu tragen, wenn damit dem Zahlungswesen im ganzen ein erheblicher, sonst nicht, oder wenigstens nicht so leicht zu erzielender Dienst geleistet würde. Es fragt sich daher weiter, in welchem Maße der Scheck Metallgeld erspart. Das ist der Fall nur, soweit er nicht bar abgehoben, sondern irgendwie verrechnet wird[5].

---

[1] In England ist es üblich, daß jeder Inhaber den Scheck regelmäßig an dem auf den Empfang folgenden Werktage der Bank vorlegt oder weitergibt.

[2] Von den deutschen Banken wird vielfach von der Weiterbegebung von Schecks gradezu abgeraten. So enthält das Merkbuch für den Scheckverkehr, das der A. Schaaffhausensche Bankverein 1907 herausgegeben hat, den Satz: „Rechnungen durch Weitergabe empfangner Schecks zu bezahlen, ist nicht ratsam."

[3] Das wird selbst im Auslande, wo der Scheckverkehr seine größte Entwicklung gefunden hat, anerkannt. Seligman sagt z. B. in seinem weitverbreiteten Lehrbuch Principles of Economy, 2. Auflage, S. 479: banknotes are obviously more convenient for ordinary circulation and especially for small sums.

[4] Geld und Kredit I, S. 157, 205, 299 ff.: II, S. 419 ff.

[5] In der Begründung zum Entwurf eines Scheckgesetzes vom 9. Januar 1908 (Nr. 566 der Drucksachen des Reichstags, S. 15) heißt es sehr richtig: „Ein Scheck, der durch Barzahlung eingelöst werden muß, hat seine wirtschaftliche Aufgabe nur unvollkommen erfüllt."

Wie steht es nun mit der Möglichkeit solcher Verrechnung in Deutschland? Sie ist beschränkt, weil der Scheckverkehr an sich beschränkt ist, und zwar in erster Linie durch den Giroverkehr der Reichsbank. Dieser stellt zunächst für Zahlungen von einem Ort zum andern eine Organisation dar, mit der das Scheckwesen nicht zu konkurrieren vermag. „Im Fernverkehr" — heißt es in der Jubiläumsschrift der Reichsbank[1] mit Recht — „wird freilich der Scheck bei uns niemals eine so durchaus vorherrschende Form des Zahlungsverkehrs werden können." Das ist um so mehr der Fall, als dann, wenn Geldüberweisungen mit Hülfe des Giroverkehrs nicht vorgenommen werden können, noch der Postanweisungsverkehr sich darbietet, der seinerseits im Anschluß an den Giroverkehr der Reichsbank bereits unter weitgehnder Bargelderspamis sich vollzieht und wirksam nur ersetzt werden kann durch einen Scheck- und Giroverkehr, den die Postverwaltung selbst, die ebenso wie die Reichsbank den Vorzug der Einheit mit dem der „Ubiquität" verbindet, ins Leben ruft.

So erfährt der Scheckverkehr nach englisch-amerikanischem Muster zunächst notwendigerweise eine lokale Einschränkung: er kommt in der Hauptsache nur für Zahlungen am Platze in Frage. Doch hier stößt er auch wieder auf die Konkurrenz des Giroverkehrs der Reichsbank. Den 74 900 Millionen Mark „Übertragungen von und nach außerhalb" standen 1907 87 197 Millionen Mark Platzübertragungen gegenüber. So ist auch der Großverkehr am Platze zu einem beträchtlichen Teil bereits mit Beschlag belegt worden; und soweit er dieser trefflich funktionierenden Sonderorganisation noch nicht angehört, ist es die Aufgabe, ihn ihr anzugliedern, was ja auch bisher von Jahr zu Jahr in steigendem Maße geschehn ist. Solche Angliedrung braucht aber keineswegs durch direkte Erweitrung des Girokundenkreises der Reichsbank zu erfolgen; es kann auch indirekt mit Hülfe der Banken, die diesem Giroverkehr angehören, geschehn; ist doch sogar die Benutzung des Giroverkehrs der Reichsbank „zum wichtigsten Anreiz für den Handelsstand geworden, den Depositen- und Scheckverkehr für sich nutzbar zu machen"[2]. Als solches Mittel, den Giroverkehr der Reichsbank gleichsam zu demokratisieren, hat der Scheckverkehr bei uns eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Soweit er aber allein für sich nach englisch-amerikanischem Muster in Betracht

[1] Die Reichsbank 1876—1900. Berlin 1900, S. 71.

[2] Hartung, Die Notenbanken unter dem Bankgesetz von 1875. Conrads Jahrbücher 1891, S. 185 ff., 326 ff. Vgl. auch Glauert a. a. O. S. 821.

kommt, sieht er sich vor allem angewiesen auf den mittlern und kleinern Verkehr am Platze. Bei ihm sind die Aussichten nicht sehr groß. Bezeichnend ist es, daß selbst die Bank von England als Zentralstaatskasse nur Beträge über 50 £ stets mit Schecks bezahlt, bei Beträgen zwischen 50 £ und 5 £ dem Empfänger die Wahl zwischen Scheck und Barzahlung läßt und Schecks unter 5 £ nicht ausgibt, sondern diese kleinen Beträge stets bar bezahlt [1]. Auch in den Vereinigten Staaten hat der Scheck nur im Großverkehr (wholesale transactions) eine beherrschende Stellung gewinnen können; da werden über 90 % aller Zahlungen durch ihn vermittelt; im Kleinverkehr (retail transactions) dagegen mindert sich diese Zahl auf 55 % [2].

Stärker müssen die Schwierigkeiten, die mit den kleinen Schecks verbunden sind, sich noch geltend machen, wo der Scheckverkehr nicht einheitlich und allgemein entwickelt ist. Denn ein Scheckverkehr, der auch die Großbetriebe mitumfaßt, trägt gewissermaßen auch die kleinen Schecks; sind die großen Zahlungen für sich in einer noch leistungsfähigeren Organisation ausgesondert, so müssen die kleinern aus

---

[1] Born, Die finanzielle Heranziehung der Zentralnotenbanken durch den Staat in Europa. Leipzig 1907, S. 9. Natürlich ist in Ländern mit sehr verbreitetem Scheckverkehr die Zahl der kleinen Schecks leicht größer als die des Großverkehrs. Das mag auch bei den Londoner Clearinghaus-Banken der Fall sein, wenn man unter kleinen Schecks solche unter 5 £ versteht. Diese Tatsache berechtigt aber kaum zu der Behauptung von Buff (Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland. München 1907, S. 47), „daß der Scheck ganz besonders im Kleinverkehr von enormer Bedeutung ist". Richtiger hat derselbe Verfasser in seinem Buch „Das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe. Stuttgart 1904", S. 18 die Lage, zumal wenn man von den Großstädten absieht, charakterisiert mit den Worten: „In England und Amerika ist es eben zur Gewohnheit geworden, nur bei kleinen Käufen sich der Banknote zu bedienen, während sich der Zahlungsverkehr bei größern Beträgen mittelst Schecks vollzieht."

[2] Kinley, Credit Instruments in Business Transactions (Journal of Political Economy, März 1897, S. 157—174) auf Grund der Erhebungen des Comptroller of the Currency im Jahre 1896. Diese Erhebungen beziehn sich auf die Bankdepositen. Die durch sie gewonnenen Zahlen für den Gebrauch von Schecks im Kleinverkehr scheinen im allgemeinen noch zu hoch zu sein. Darauf deuten wenigstens die unmittelbaren Untersuchungen des Kleinverkehrs. Von ihnen sagt Kemmerer, a. a. O. S. 107: The story told by these figures makes rather strongly against the conclusion as to the wide use of credit instruments in retail trade. In not a single instance does the proportion of credit instruments in these receipts come up to the average obtained for the retail trade of the country as a whole by the observation of bank deposits.

eignen Kräften den Scheckverkehr aufrecht erhalten, und dazu sind sie vielfach unzureichend in der Lage.

Aus allem ergibt sich, daß für unser Scheckwesen, das im wesentlichen auf den mittlern und kleinern Zahlungsverkehr angewiesen ist, auch die Verrechnungsmöglichkeit nicht groß sein kann. Das zeigen die deutschen Kreditgenossenschaften. Bei ihnen wurden 1905 von 519 545 Schecks im Betrage von 498,5 Millionen Mark 448 499 im Betrage von 430,6 Millionen Mark ausgezahlt, so daß mit Recht von ihnen gesagt worden ist[1]: „Sie hatten ihren Beruf somit verfehlt, indem sie lediglich eine Transportfunktion erfüllten, die ebenso gut oder vielleicht einfacher durch die Postanweisung bewältigt werden kann." Und auch die Tatsache, daß 1907 von 45 843 081 Schecks mit einem Umsatz von 21 584 Millionen Kronen nur 6 866 562 im Betrage von 9858 Millionen Kronen im Clearingverkehr vollzogen wurden[2], dürfte dafür sprechen, daß auch bei der österreichischen Postsparkasse dieselben Verhältnisse sich geltend machen. Kirschberg[3] sagt von ihr, daß die „Zahlungsformen, welche eine Ersparnis von Umlaufsmitteln ermöglichen, die Hälfte sämtlicher Rückzahlungen betragen." Jede Krone des Gesamtguthabens ist durchschnittlich 58 mal im Jahre zu Zahlungen verwendet worden.

Das alles zeigt, daß im kleinern und mittlern Verkehr der Scheck stets zu einem sehr großen Teil Barzahlungsauftrag bleibt und nicht zu einem Verbuchungsauftrag, wie die Giroanweisung darstellt, sich wandelt. Dementsprechend ist auch in diesem Verkehr die bare Gelderspanis beschränkt[4]. Jedenfalls kann man nicht zugeben, daß Banknoten, die Knies schon „ein Zirkulationsmittel des kleinen Mannes" genannt hat, sie nicht in gleichem Maße zu erzielen vermöchten. Allerdings kommt es dabei in sehr starkem Maße auf ihre Stücklung an[5]. Denn erstens sind die Banknoten hinsichtlich der

---

[1] Kirschberg, Geldspannung und Kreditorganisation. Preußische Jahrbücher, Januar 1908, S. 76.

[2] 25 Jahre Postsparkasse. Wien 1908, S. 36.

[3] Kirschberg, Der Postscheck. 1906, S. 48.

[4] In dieser Erkenntnis empfahl Giffen in einem viel beachteten Vortrag in der Statistischen Gesellschaft in London (Journal of Statistical Society. März 1879. S. 36—78) zur weitern Ersparnis von Barzahlungsmitteln die Ausgabe kleiner Banknoten, weil das Scheck- und Clearinghaus-System sich nicht weiter in die Kreise des Kleinverkehrs ausdehnen lasse.

[5] Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, S. 336 sagt sehr richtig: „Wir haben eine ungeheuer ausgebreitete Verwendung des Notalgeldes im innern

Metallgelderſparnis gegenüber den Schecks inſofern im Nachteil, als ſie, weil ſie auf runde Beträge lauten, nicht jeder individuellen Fordrung vollſtändig angepaßt werden können, ſondern regelmäßig einen Reſt übrig laſſen, der mit Metallgeld gezahlt werden muß; und dieſer mit Banknoten nicht zu deckende Reſt iſt natürlich um ſo größer, je höher der geringſte Betrag der einzelnen Banknote iſt. Vor allem aber ſind zweitens kleinre Banknoten deswegen nötig, weil unſre Goldmünzen ſonſt grade vorzugsweiſe für die mittlern Zahlungen in Betracht kommen, bei denen, wie wir ſahen, die Umlaufsgeſchwindigkeit beſonders gering und daher der Mengebedarf beſonders groß iſt. Unter der Vorausſetzung einer zweckmäßigen Stücklung, etwa wie ſie in Frankreich beſteht, kann man ſomit allerdings ſagen, daß „die Banknote der beſte Scheck iſt"[1]. Als Beweis dafür kann auch die Sitte des Zertifizierens der Schecks, die zeitweiſe insbeſondre in den Vereinigten Staaten, aber auch in England Verbreitung gefunden hat, angeführt werden. Denn da durch die Zertifikation eines Schecks die Bank ganz ähnlich ein Zahlungsverſprechen erteilt wie bei einer von ihr ausgeſtellten Banknote, ſo kann man ſagen, daß das Zertifizieren einen Verſuch darſtellt, den Scheck als Zahlungsmittel auf die Höhe der Banknote zu heben[2].

Verkehr, wo das bare Geld noch mehr zurücktreten würde, wenn es nicht durch die Stücklung ſehr unterſtützt wäre."

[1] Thorwart, Die Bedeutung des Scheckverkehrs, S. 7 erklärt dieſen Ausſpruch für „falſch". Als einzigen Grund dafür führt er an: „Der Notenumlauf eines Landes muß in richtigem Verhältnis zu der Geſamtſumme des Nationalvermögens und zu der Geſamtſumme der Umlaufsmittel ſtehn. Jedes Übermaß von Banknoten unter dieſen würde den Geldmarkt, ja ſelbſt die ganze Volkswirtſchaft, in die größte Verwirrung bringen, und deshalb haben wir das lebhafteſte Intereſſe daran, den Notenumlauf in ſeinen natürlichen Schranken zu halten und den Mehrbedarf an Zahlungsmitteln durch die Anſammlung von Depoſiten und deren Verwertung im Scheckverkehr zu erſetzen." Das iſt aber ein Argument von bedingtem Werte. Denn es ſetzt den Nachweis voraus, daß in Deutſchland der Notenumlauf nicht „in ſeinen natürlichen Schranken" ſich hält, ſondern daß „ein Übermaß an Banknoten" vorhanden iſt. Daß dieſe Vorausſetzung, die Thorwart als ſelbſtverſtändlich anzunehmen ſcheint, in Deutſchland nicht vorliegt, iſt ſpäter darzulegen.

[2] Darüber iſt man auch in den Vereinigten Staaten nicht im unklaren. Dunbar, Chapters on the Theorie and History of Banking. New York 1892, S. 64 ſagt z. B.: The certification is in effect the banks promise to pay and the whole transaction becomes indistinguishable in principle from the issue of a bank-note." Das erkennt für England auch Jaffé, Das engliſche Bankweſen. Leipzig 1905, S. 122 an, wenn er ſagt: „Der zertifizierte Scheck übernimmt die Funktion der Banknote; es iſt zweifellos, daß dieſe Einrichtung,

Spricht das Gesagte schon sehr zugunsten der Banknote, so fällt doch ein andrer Gesichtspunkt noch mehr ins Gewicht. Wichtiger als Metallgeld zu ersparen ist es, dem Zahlungswesen eine Eigenschaft zu verleihen: Elastizität. Diese Aufgabe ist auf englischem Boden etwas verschleiert worden; denn durch die enge Verbindung des englischen Zahlungswesens mit dem Goldhandel war hier eine weitgehnde Elastizität erreicht worden. Damit konnte man sich zur Not begnügen. So erklärt es sich, daß England bis heute, wenn auch nicht immer leicht, mit einem Banknotenwesen ausgekommen ist, das so fehlerhaft organisiert ist, daß es der Banknote fast unmöglich macht, ihre wichtigste Funktion auszuüben. So erklärt es sich aber auch, daß die Hauptaufgabe der Banknote den Banktheoretikern der deutschen Freihandelsschule, die in so weitgehndem Maße unter englischem Einfluß standen, selbst einem Michaelis, nicht klar zum Bewußtsein gekommen ist. Auch war sie für das preußische Wirtschaftsleben vor dem französischen Kriege noch nicht von großer Wichtigkeit. Erst mit der Zunahme der internationalen Wirtschaftsbeziehungen ist sie gewaltig an Bedeutung gewachsen, und heute genießt das Land einen unschätzbaren Vorzug, das diese wichtige und schwierige Aufgabe befriedigend erfüllt hat. Nur das Banknotenwesen, nicht das

---

wenn sie von einer großen Bank aufgenommen wird, das Privileg der Notenausgabe der Zentralbank zum Teil illusorisch machen würde."

Aber solche zertifizierte Schecks, die für den Empfänger allerdings einige Bedenken, die dem Scheck gegenüber der Banknote anhaften, beseitigen können, bringen für die Bank Nachteile mit sich, indem sie sie mit einem weit größern Risiko belasten als das bei einer gut geregelten Banknotenausgabe der Fall ist. Auch hat Dunbar, Theory and Practice of Banking, S. 65 schon mit Recht gesagt: „Der zertifizierte Scheck hat sich oft als ein viel wirksameres Mittel, gewagte Spekulationen zu fördern, erwiesen, als wie bei irgendeiner Notenemission unter modernen Bedingungen voraussichtlich je stattfinden wird." Der Gebrauch der zertifizierten Schecks, der übrigens auch neue Gefahren des Diebstahls und des Verlierens begründet, nimmt denn auch in den Vereinigten Staaten anscheinend wieder stark ab und es dürfte doch zweifelhaft sein, ob der Zusammenbruch der „Cheque-Bank" in London, die zertifizierte Schecks allgemein einführen wollte, nur zurückzuführen ist auf „allgemeine Mängel, die mit dem System der zertifizierten Schecks nicht notwendig verbunden sind", wie Jaffé a. a. O. annimmt.

Interessant und charakteristisch ist es, daß neuerdings die Londoner Clearinghaus-Banken — wie Buff, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland. München 1907, S. 54 ausführt — anstatt einen Scheck zu zertifizieren, ihren Kunden Schecks auf die Bank von England geben. Das ist noch unmittelbarer ein Versuch, den Scheck als Zahlungsmittel auf die Höhe der Banknote zu heben.

Scheckwesen, kann sie erfüllen. In Deutschland ist es dazu benutzt worden. Das ist der wichtigste Unterschied zwischen dem englischen und deutschen Zahlungswesen. Von ihm ist später in allgemeinerm Zusammenhang zu handeln (vgl. Abschn. VII).

V.

Nach dem Gesagten ist es begreiflich, daß die Gesamtsumme an Zahlungsmitteln in verschiednen Ländern verschieden ist. Das trifft insbesondre zu für die metallnen Zahlungsmittel, und unter ihnen interessieren uns wieder in erster Linie die Goldmünzen. Vom Goldvorrat wollen wir daher auch allein handeln.

Über den Bestand an Goldmünzen in den verschiednen Ländern läßt sich schwer ein sichres Urteil gewinnen. Es stehn wohl die gesamten Ausprägungen fest. Ihre Statistik ist zur Beurteilung des noch vorhandnen Münzvorrats um so wertvoller, je weniger weit sie zurückreicht. Aus der deutschen, die erst 1872 beginnt, lassen sich daher für diesen Zweck bessre Schlußfolgrungen ziehn als aus der englischen oder der französischen, die bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts zurückgehn. Die deutschen Goldausprägungen betrugen bis Ende 1907 4388 Mill. Mk. Auch der Abgang durch Einziehung und Außerkurssetzung ist genau ermittelt; er beziffert sich in derselben Zeit auf 94 Mill. Mk. Unsicherheit wird in die Berechnungen des Goldmünzenvorrats durch zwei Momente hereingebracht. Es läßt sich erstens nicht genau feststellen, wieviel Goldmünzen für industrielle Zwecke verwertet worden sind; und ebenso entzieht sich zweitens genauer Ermittlung, wieviel in fremde Goldmünzen umgeprägt oder in den Kassen ausländischer Banken, zumal Notenbanken, angesammelt sind. Reichsbankpräsident Koch[1] hat diesen Abgang auf nicht weniger als eine Milliarde Mark geschätzt. Danach würde unser Vorrat an Goldmünzen heute etwa 3300 Mill. Mk. betragen.

Der Vergleichbarkeit halber wollen wir uns an die Statistik des amerikanischen Münzdirektors halten, da sie zwar im einzelnen, so beispielsweise für Deutschland, an Genauigkeit sich noch überbieten ließe, aber doch die einzige internationale Statistik dieser Art ist, die auf einigermaßen gleichartigen Grundlagen aufgebaut worden ist. Sie gibt als Goldvorrat der verschiednen Länder am 1. Januar 1906 die folgenden Ziffern an[2]:

[1] Koch, Die Ausgabe kleiner Banknoten seitens der Reichsbank. Bank-archiv vom 1. Oktober 1905.

[2] Vgl. Volkswirtschaftl. Chronik der Conradschen Jahrbücher 1907, S. 282 ff.

	In Millionen Mark
Deutschland	3853
England	2348
Frankreich	4337
Rußland	3590
(Vereinigte Staaten . .	5967)

Danach steht also im absoluten Goldreichtum, soweit Goldgeld in Betracht kommt, Frankreich unter den europäischen Ländern voran; ihm folgt an zweiter Stelle Deutschland, an dritter Rußland, an vierter England[1]. Englands Goldvorrat macht 54 % des französischen, 61 % des deutschen, 65 % des russischen aus. Auch das sind oft verkannte Tatsachen von Wichtigkeit in einer Zeit, in der ein starker internationaler Bedarf nach Gold sich zeitweise geltend macht.

Für die Erkenntnis des Zahlungswesens ist jedoch wichtiger, wieviel Gold auf den Kopf der Bevölkrung entfällt[2]. Unter diesem Gesichtspunkt verschiebt sich etwas das Bild:

Goldmünzen auf den Kopf der Bevölkrung.

Deutschland	63	Mark,
England	54	=
Frankreich	111	=
Rußland	24	=
(Vereinigte Staaten .	78	=).

---

[1] Es folgen dann in weitem Abstand:

Österreich=Ungarn	mit	1291	Mill.	Mk.
Indien	=	1163	=	=
Italien	=	796	=	=
Argentinien . .	=	420	=	=
Ägypten	=	365	=	=

[2] Man vergleicht vielfach den Goldvorrat oder gar den Metallvorrat einer Volkswirtschaft mit dem ganzen Handel des betreffenden Landes. Das hat z. B. Thorwart in seinem Vortrage: Die Bedeutung des Scheckverkehrs (Frankfurt a. M. 1907), sowie in seinem Aufsatz: Die Giroguthaben der Reichsbank, im Bankarchiv am 15. März 1907 getan. Ein solcher Vergleich scheint mir unzulässig und irreführend zu sein. Denn erstens sind die Zahlungen im ausländischen Warenhandel nicht kennzeichnend für die Gesamtheit der Zahlungen einer Volkswirtschaft überhaupt; zweitens ist der inländische Zahlungsverkehr auch in England weit wichtiger als die Gesamtheit der Zahlungen im ausländischen Warenhandel des betreffenden Landes, und in Deutschland, der größern Bevölkrung wegen, weit größer als in England; drittens und vor allem kommt der gesamte inländische Metallvorrat für Zahlungen im Außenwarenhandel direkt überhaupt nur in ganz geringem Maße in Betracht.

Frankreich bewahrt sich also seine Führerschaft, und zwar in noch weit ausgesprochnerm Maße. Es hat einen Goldvorrat, der auf den Kopf der Bevölkrung doppelt so groß ist wie in England. Am andern Ende der Reihe, in weitem Abstand, steht das Land mit dem drittgrößten europäischen Goldvorrat, Rußland. Zwischen beiden, ungefähr in der Mitte, steht an zweiter Stelle Deutschland und an dritter, ihm in geringem Abstand folgend, England. Englands Goldbestand macht hier 86% des deutschen aus[1]. Und eine Tendenz scheint vorhanden zu sein, den in dieser Beziehung zwischen England und Deutschland noch etwa bestehnden Abstand weiter zu verringern. Denn die Ausprägungen von Goldmünzen betrugen in den fünf Jahren 1902—1906:

	Im ganzen in Mill. Mark	Auf den Kopf der Bevölkrung Mark
Deutschland. . . .	595	10
Frankreich	660	17
England	935	25
Rußland	250	2
(Vereinigte Staaten .	2000	26)

Auch wenn wir dabei in Betracht ziehn, daß der Sovereign nicht nur in England, sondern auch in Australien, in Süd- und Westafrika sowie neuerdings in Indien die Währungsmünze ist und in Ägypten, Südamerika, Holländisch-Indien und Portugal die erste Stelle als Handelsmünze einnimmt, ergibt sich doch noch immer — im scharfen Gegensatz zu der voraufgehnden Zeit seit 1887, in der Deutschland seinen Goldumlauf stärker vermehrt hat als irgend ein andres Land — eine erheblich stärkre Ausprägung von Goldmünzen für England als für Deutschland.

Gewiß sind die Zahlen des amerikanischen Münzdirektors in mehrfacher Hinsicht problematisch, aber die Gruppierung der europäischen Völker, die sie ergeben, hat nichts Überraschendes: man könnte vielmehr sagen, daß sie der Eigenart dieser Völker durchaus entspricht. Kein Land hat eine breitre Schicht mäßig wohlhabenden Mittelstandes als Frankreich; es ist das reiche Land des Luxus, das

[1] Nach einer entsprechenden Statistik für den 1. Januar 1903, die Thorwart, Die Giroguthaben der Reichsbank, a. a. O. anführt, war sogar ein Unterschied in den Kopfquoten überhaupt nicht mehr vorhanden:

England . . . . 55,33 Mark,
Deutschland . . . . . . 54,91 Mark.

Paradies der Frauen und der Lebemänner; wer auf Amüsement ausgeht, bedarf der Barschaft. Kein Wunder, daß Frankreich in der Höhe des gesamten Barvorrats alle Länder übertrifft. England und Deutschland dagegen sind Länder rührigsten Wirtschaftslebens; weit mehr als in Frankreich steht in ihnen der Handel im Vordergrunde; der Kaufmann aber sucht den Zinsverlust zu vermeiden, den herumgetragne Barmittel mit sich bringen. Begreiflich, daß beide Länder sparsamer mit Goldvorräten ausgestattet sind als Frankreich; je mehr das deutsche Wirtschaftsleben dem englischen sich nähert, um so mehr verschwindet auch hier im natürlichen Verlauf der Entwicklung der etwa heute noch bestehnde Unterschied; um so mehr muß aber auch bei solcher fortschreitenden Annährung die verschiedne Größe der Bevölkrung dauernd in den absoluten Zahlen eine Differenz begründen. Was endlich Rußland anlangt, so ist es noch nicht in eine Periode der Entwicklung eingetreten, in der es um ein solches Sparen sich handelt; es strebt vielmehr erst nach moderner Wirtschaftsorganisation und ist durch schwere Schicksalsschläge in seinem kühnen Streben gelähmt worden.

Diese in den angeführten Verhältnisziffern sich spiegelnden Tatsachen sind nun bedeutsam vor allem unter zwei Gesichtspunkten.

Erstens sind in England Klagen immer wieder laut geworden, der Goldvorrat sei zu klein. Kein Geringrer als Lord Goschen hat bereits 1891 als Schatzkanzler nachdrücklich auf die „insufficiency of our cash reserves and our stock of gold“ hingewiesen[1], und neuerdings hat diese Ansicht solche Verbreitung gefunden, daß das vorsichtige Bankers Magazine, das es vermeidet, sich mit der Bankwelt in Widerspruch zu setzen, kürzlich schreiben konnte[2]: „It might be well to concentrate attention upon such primary questions as whether the present stock of gold in the country (held by the Bank of England and the various outside banks) constitutes an adequate base for the trade and credit which has so enormously expanded during the past sixty years.“ Daraus darf man folgern, daß unser deutscher Goldvorrat in seiner Gesamtheit nicht zu groß sein dürfte. Das ist um so mehr der Fall, als er in den letzten Jahren nicht, wie bei unsern wichtigsten Konkurrenzvölkern, und nicht, wie unser Wirtschaftsleben im ganzen, gewachsen ist. In seiner

[1] In einer berühmten Rede über dieses Thema am 28. Januar 1891 in der Chamber of Commerce von Leeds.

[2] In seinem Leitartikel vom März 1908, S. 375.

Gesamtheit dürfte eher eine Verstärkung als eine Vermindrung anzustreben sein.

Zweitens ist bei Würdigung der Zahlen über den Goldvorrat der verschiednen Länder zu berücksichtigen, daß es nicht nur auf die Größe des Goldvorrats, sondern auch auf die Leichtigkeit der Goldbeschaffung ankommt; denn von Gütern, die ich mir jederzeit zugänglich machen kann, brauche ich mir keinen Vorrat zu halten. Die Leichtigkeit der Goldbeschaffung ist aber abhängig von der Stellung zum Goldmarkt. Der Goldmarkt der Welt ist bekanntlich in London [1]. Er ist einer der stärksten Pfeiler der englischen Welthandelsstellung, und er ruht auf recht festen Fundamenten. Geschichtliche, geographische, politische und wirtschaftliche Gründe vereinen sich, ihn zu stützen. Der geschichtliche ist wohl der wichtigste. England hat als erstes Goldwährungsland zuerst ein Recht auf freie Goldprägung eingeführt. Es hat damit dem Goldhandel große Vorteile gewährt: es hat eine stete Nachfrage nach Gold geschaffen, wie sie bisher nirgends sonst bestanden hatte, und es hat jedem Goldverkäufer einen festen Preis gesichert, und zwar einen Preis, der dem Goldwert voll entspricht, da England die Prägungsgebühr nicht abzieht, sondern selbst trägt [2]. So war London zum besten Markt für Gold geworden. Diese einmal gewonnene Stellung ist dadurch gewaltig gefestigt worden, daß von den drei größten Goldproduktionsländern der Erde zwei — Südafrika und Australien, auf die allein mehr als die Hälfte der Goldgewinnung der Welt entfällt — in politischer und wirtschaftlicher Abhängigkeit von England stehn. Kaum minder wichtig ist für den Handel in Gold, für den die Transportdauer wegen des hohen Zinsverlustes stärker als beim gewöhnlichen Warenhandel in Betracht

[1] Vgl. Friedrich Koch, Der Londoner Goldverkehr. Stuttgart 1905.

[2] Die Bank von England ist bekanntlich gesetzlich verpflichtet, stets einen Mindestpreis von 77 sh 9 d für die englische Unze Standard Gold zu zahlen. Der volle Ausprägungswert (Paripreis) ist 77 sh 10½ d. Die Differenz ist gedacht als ein Ersatz für den Zinsverlust, der durch die Zeit, die eine private Ausmünzung in Anspruch nehmen würde, entstehn würde. Die gesetzliche Verpflichtung bezieht sich aber nur auf den Mindestpreis. Die Bank von England kann jederzeit einen höhern Preis zahlen. Sie tut das, sobald die Konkurrenz auf dem Goldmarkt es erfordert. Sie zahlt daher vielfach den vollen Ausprägungswert von 77 sh 10½ d, geht bisweilen sogar darüber hinaus und kauft Gold mit Verlust an. Es stieg der Londoner Goldpreis unter dem Einfluß der starken amerikanischen Nachfrage am 28. Oktober 1907 auf 78 sh und blieb auf dieser Höhe bis Ende des Jahres, solange die amerikanische Nachfrage anhielt. Vgl. **Pixley and Abell's Annual Circular.**

kommt, daß die besten Verkehrsmöglichkeiten nach allen Ländern der Welt in England, wo auch die Hauptschiffahrtslinien des europäischen Festlandes anlegen, vorhanden sind und daß das ausländische Gold keinen großen europäischen Hafen früher als einen englischen erreichen kann. Schon eine durchschnittliche Verkürzung der Transportdauer um zwei Tage hätte bei dem englischen Goldhandel im Jahre 1907 einen Gewinn von mehr als 360000 Mk., selbst bei einem Zinssatz von nur 3 %, bedeutet[1].

So kommt es, daß das verfügbare Gold in London zusammenströmt. England genießt gewissermaßen ein „Vorkaufsrecht" auf dasselbe. Nur wegen dieser Stellung im Goldhandel ist es ihm möglich, jederzeit Gold ans Ausland abzugeben. Denn der Goldhandel, da ihn England beherrscht, wirkt gewissermaßen wie ein Puffer zwischen der ausländischen Goldnachfrage und dem Goldvorrat der Bank von England[2]. Diese Nachfrage wirkt zunächst nur indirekt auf die englische Zentralnotenbank und beginnt erst direkt sich fühlbar zu machen, wenn der Goldhandel gewissermaßen erschöpft ist[3]. Nie zuvor war die ausländische Goldnachfrage so groß wie 1907; Englands Goldausfuhr belief sich infolgedessen auf mehr als eine Milliarde Mark, 160 Millionen Mark mehr als 1906, 400 Millionen Mark mehr als 1904; aber England konnte diese gewaltige Goldabgabe, wenn sie auch Erregungen hervorrief und den Zinssatz auf ungewöhnliche Höhe trieb, ertragen, weil der Goldhandel ihm noch 120 Millionen Mark mehr zuführte, als seine gewaltige Ausfuhr betrug.

[1] Selbst bei der New Yorker Goldversendung wird die Schnelligkeit des Dampfers regelmäßig berücksichtigt. Beim südafrikanischen, australischen und kalifornischen Golde handelt es sich aber um die längsten Verkehrsrouten, die unser Erdball überhaupt aufweist.

[2] Das ist um so mehr der Fall, als die Bank von England, wie auch jede andre Zentralnotenbank für inländische Münzen (Sovereigns) den höchsten Preis zahlt. Wenn es sich daher nicht um Goldausfuhr nach den Ländern handelt, in denen der Sovereign als Währungsgeld oder Handelsmünze umläuft, ist es stets billiger, sich andres Gold zu beschaffen. Da Münzen des betreffenden Landes, die natürlich stets am vorteilhaftesten sind, immer nur in sehr beschränkten Mengen zur Verfügung stehn, kommen in erster Linie Goldbarren in Frage, wie sie auf dem Londoner Goldmarkt vor allem zu haben sind.

[3] Es geht demnach doch zu weit, wenn Jaffé a. a. O. S. 12 sagt: „Etwa für den Export gebrauchte Summen, speziell die zur Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanz benötigten, können also nur den Vorräten der Bank von England entnommen werden."

So ist der Goldhandel der Grund, weswegen nirgendwo sonst in der Welt Gold so leicht zu erlangen ist wie in England. Hier ist man jahrzehntelang sicher gewesen — im Gegensatz zu allen andern Ländern —, jede Fordrung in Gold umwandeln zu können[1]. „Das Vertrauen hierauf" — wie Jaffé[2] mit Recht sagt — „trägt vielleicht mehr als irgend ein andrer Umstand dazu bei, den Abrechnungsverkehr der Welt in London zu erhalten." Solange England und England allein der unbedingt freie Goldmarkt ist, solange ist auch der Sterlingwechsel der billigste und sicherste Goldwechsel. Sir Felix Schuster hat daher nicht unrecht, wenn er in einem vielbeachteten Vortrage als seinerzeitiger Präsident des Institute of Bankers von Englands Stellung im Goldhandel sagte[3]: „It is not too much to say that our whole economic position, our world-wide trade are concerned."

Diese andre Stellung im Goldhandel darf natürlich nicht — wie es immer zu geschehn pflegt — außer acht gelassen werden, wenn das Geldwesen Englands und Deutschlands miteinander verglichen werden. Volle Vergleichbarkeit wäre nur vorhanden, wenn wir ebenso leicht wie England uns Gold beschaffen könnten. Das ist nicht der Fall, und das darf nicht übersehn werden. Denn Goldbeschaffung und Goldvorrat stehn in Wechselwirkung miteinander. Je schwieriger die Goldbeschaffung ist, um so größer muß der Goldvorrat oder um so zurückhaltender die Goldabgabe sein. Der Londoner Goldmarkt ermöglicht England eine Mindrung seiner nationalen Goldreserve. Das hat Sir Felix Schuster in dem bereits erwähnten Vortrage anerkannt mit den Worten: „It is in our power in normal times to attract gold here, and o w i n g t o t h i s f a c t we have been able to work for so many years with a comparatively slender stock of gold."

Daraus ergibt sich aber als Folgrung für uns: ein wichtiges Mittel, den Goldvorrat zu mindern, ist die Pflege des Goldhandels. Allzusehr ist das bisher zurückgetreten. Allerdings hat es an Bestrebungen nicht ganz gefehlt, uns im Goldbezug von England unabhängig zu machen. So haben wir in der Form der Postpaket-

[1] Wie in den letzten beiden Jahren diese Freiheit etwas beeinträchtigt wurde, siehe S c h u m a c h e r, Die Ursachen der Geldkrisis, S. 34 ff.

[2] J a f f é, Das englische Bankwesen, S. 58.

[3] In einem Vortrage über „Our gold reserves" im Institute of Bankers am 19. Dezember 1906.

beförderung einen selbständigen Anteil an der Goldausfuhr Ostasiens gewonnen. Auch im Verkehr mit den Vereinigten Staaten haben wir uns, wie im übrigen Warenhandel, so auch im Goldhandel wenigstens zum Teil und zeitweise von England emanzipiert. Dem wichtigsten Goldbezugsland, Südafrika, gegenüber waren unsre Bemühungen bisher jedoch von geringem Erfolge. Wohl besitzen wir dort auf bedeutende Goldminengruppen einen nicht zu unterschätzenden Einfluß[1]; man sollte meinen, daß man auf dieser Grundlage weiter sich verselbständigen könnte; auch hat die Wörmann-Linie den Versuch gemacht, einen Anteil an der Beförderung des südafrikanischen Goldes in hartem Konkurrenzkampf mit der Union and Castle-Linie zu erringen; aber ein dauernder Erfolg scheint nicht erzielt worden zu sein[2].

Diese geringen Erfolge in unserm Bestreben, im Goldhandel festen Fuß zu fassen, können kaum verwunderlich erscheinen. Denn wichtige Grundlagen dieses Goldhandels fehlen bisher in Deutschland. Sie zu schaffen muß die erste Aufgabe sein. Dazu gehört vor allem zweierlei: es muß erstens das Gold jederzeit leicht und billig zu einer Handelsware sich herrichten und es muß zweitens jederzeit ein Preis sich erzielen lassen, der nicht niedriger ist als der Goldpreis in London.

Das Barrengold als Handelsware muß bestimmte Anforderungen erfüllen[3]. Abgesehn davon, daß die Bank von England auch ein bestimmtes Gewicht fordert, muß es Gleichmäßigkeit in der Qualität und einen bestimmten Mindestgrad von Feinheit aufweisen. Das ist regelmäßig bei dem Gold, wie es aus den Minen kommt, nicht der

---

[1] Epstein, Die englische Goldmineninindustrie, S. 109, führt allerdings an, daß von den Aktionären der Goldminen in Witwatersrand gehören zu:

England	45 %
Frankreich	30 %
Deutschland	15 %
Südafrika	7½ %
Im übrigen	2½ %.

Dabei ist aber, wie er selbst hervorhebt, mit zu berücksichtigen, daß Deutschland nicht bei den schlechtesten Minen beteiligt ist. Bei A. Görtz & Co. (Kapital: 1 100 000 £), deren Geschäftsleitung zum Teil von Direktoren der Deutschen Bank besorgt wird, hat Deutschland den größten Anteil, und ebenso dürfte es bei der General Mining and Finance Corporation Lim. (Kapital: 1 250 000 £) stehn.

[2] Friedrich Koch, a. a. O. S. 111.

[3] Friedrich Koch, a. a. O.

Fall. Ein Veredlungsprozeß hat deshalb stattzufinden, der im wesentlichen im Einschmelzen und Läutern des Goldes besteht. Dazu sind teure Anlagen erforderlich. Am frühsten sind sie in größerm Maßstab in London geschaffen worden; einst nicht nur wirtschaftlich, sondern auch technisch eine Tat, scheinen sie sich — durch Übereinkunft vor Konkurrenz geschützt — in den letzten Jahrzehnten wenig weiter entwickelt zu haben; wie sie noch dieselben Tarife besitzen wie vor 40 Jahren, so scheinen sie auch technisch nicht mehr ganz auf der Höhe der Zeit zu stehn. Trotzdem nehmen sie noch heute im gesamten Goldhandel eine fast beherrschende Stellung ein. Das erklärt sich zum Teil auch daraus, daß andre Länder noch weniger bieten. Was Deutschland insbesondre anlangt, so haben wir allerdings Affinerien in Hamburg und Frankfurt a. M.; auch wird zuweilen Gold zum Affinieren nach Hamburg abgeleitet[1]; aber in Berlin, wo die Reichsbank ihren Sitz hat und immer mehr unser Privatbankwesen sich konzentriert, fehlt bisher eine solche Veredlungsanstalt. Dort kann Gold in Handelsware nicht verwandelt werden. Daß aber durch Gründung leistungsfähiger Affinerien etwas erreicht werden kann, zeigt das Beispiel von Australien; wenn es heute seine eignen, vom Mutterlande unabhängigen Wege im Goldhandel einschlägt, so dürfte das nicht in letzter Linie damit zusammenhängen, daß Australien sich eigne staatliche Veredlungsanstalten geschaffen hat, die, trotz erheblichen Gewinns, sehr viel billiger als die Londoner Affinerien arbeiten. Hier ist es, wo in Deutschland einerseits der Hebel eingesetzt werden muß.

Der zweite Schritt ist auf dem Gebiete der Preispolitik zu tun. Während in England die Regierung die Kosten der Münzprägung übernimmt, wird in Deutschland bekanntlich, wie in Frankreich, eine Prägegebühr erhoben. In der Höhe dieser Prägegebühr — in Deutschland 6 Mk. für das Kilogramm im Werte von 2790 Mk. — steht der Goldpreis ceteris paribus in Deutschland niedriger als in England, und dieser Unterschied muß natürlich auch zu unserm Schaden in den Wechselkursen zum Ausdruck kommen. Jede Ware, so auch das Gold, zeigt aber eine Tendenz, nach dem Markte, der den höchsten sichern Preis zu bieten hat, zu strömen. So ist es auch unter diesem Gesichtspunkt etwas Selbstverständliches, daß das Gold nach England fließt. Das ist so lange und in solchem Maße der Fall, daß England eigentlich alles neugewonnene Gold als „sein

[1] Friedrich Koch, a. a. O. S. 11.

Gold" betrachtet, über das es allein zu verfügen und das ihm niemand wegzunehmen hat.

Wollen wir nun Gold haben, so müssen wir es zu uns heranziehen, indem wir künstlich die an sich zu unsern Ungunsten vorhandne Differenz im Goldpreis zum mindesten ausgleichen. Da der Goldhandel ja bei uns fast ganz der Reichsbank zufällt, so muß sie auch im Bedarfsfall künstlich das Gold heranziehn, was regelmäßig für sie nicht ohne Verlust möglich ist, da sie selbst die Prägegebühr zu zahlen hat[1]. Solches künstliches Heranziehn kann von Fall zu Fall geschehn. Dazu dienen seit 1879 die zinsfreien Vorschüsse der Reichsbank. Sie können natürlich über den Betrag der Prägegebühr noch hinausgehn, finden jedoch eine natürliche Grenze in dem Preise, zu dem Einschmelzungen einheimischer Goldmünzen rentabel werden. So werden solche zinsfreie Vorschüsse bis zu 6 Wochen gewährt. Dadurch kann im Einzelfall Gold herbeigeschafft werden; aber es ist stets eine besondre Initiative dazu nötig und regelmäßig ein Verlust damit verbunden. Es kann daher auch auf eine solche „besondre Vergünstigung" eines zinsfreien Vorschusses nicht immer mit Bestimmtheit gerechnet werden, wodurch der fördernde Einfluß auf den Goldmarkt in der Hauptsache aufgehoben wird.

Will man einen solchen fördernden Einfluß schaffen, so muß an die Stelle einzelner Ausnahmen eine Regel treten. Es muß also dauernd der Goldpreis gehoben werden. Das ist natürlich auch in der Art möglich, daß stets bei Goldeinfuhr ein bestimmter Mindestzinsvorschuß gewährt wird. Aber zweckmäßiger wäre es, eine positive Ausnahmemaßregel, die stets zur Nachahmung, wenn nicht zur Retorsion herausfordern kann, ganz abzuschaffen und statt dessen eine negative Ausnahmemaßregel zu beseitigen, nämlich die Prägegebühr abzuschaffen, und zwar entweder überhaupt oder zum mindesten für den Träger des Goldhandels, die Reichsbank. Das ist um so mehr ratsam, als auch die Vereinigten Staaten, die auch seit dem Gesetze vom 14. März 1900 als Goldwährungsland sich im internationalen Verkehr zu betätigen beginnen, eine Prägegebühr nicht erheben, uns

[1] Trotzdem gelingt es manchmal der Reichsbank durch geschickten Einkauf und vor allem durch Verkauf zu hohen Goldpreisen, auch mit den Goldankäufen noch einen Gewinn zu erzielen. In der Zeit von 1876 bis 1907 hat er im ganzen 1 179 657 Mark betragen. 1907 belief er sich bei einem Ankauf von Goldbarren und ausländischen Goldmünzen in Höhe von 111½ Mill. Mark auf 155 113 Mark.

also im Goldpreis regelmäßig überbieten. Hinter unsern Hauptkonkurrenten im Welthandel sollten wir in dieser Hinsicht nicht zurückbleiben.

Hätte man erst so die wirtschaftlichen Grundlagen geschaffen, so könnte man auf ihnen auch mit größrer Aussicht auf Erfolg einen selbständigen Goldhandel aufzurichten bestrebt sein.

VI.

Der gesamte Vorrat an metallnen Zahlungsmitteln, insbesondre an Goldmünzen, der so verschieden bei den verschiednen Völkern ist, ist nun nicht einheitlich. Er zerfällt vielmehr in zwei Bestandteile: das im freien Verkehr umlaufende und das in den Kassen der Banken, insbesondre der Zentralnotenbanken, ruhnde Geld. Beide Bestandteile bilden die nationale Goldreserve einer Volkswirtschaft, aus der Goldzahlungen an das Ausland bestritten werden müssen; aber sie zeigen in dieser Beziehung Unterschiede.

Das im Umlauf befindliche Geld verteilt sich auf viele kleine, beständigen Wandlungen unterliegende Beträge und ist in unablässiger Bewegung begriffen. Es ist in seiner Gesamtheit daher schwer zu bestimmen und in größern Beträgen schwer zu fassen. Wohl kann auch dem freien Verkehr Gold zur Ausfuhr entnommen werden, aber eine mühsame Sammeltätigkeit hat dazu vorauszugehn. Das im Umlauf befindliche Gold ist die letzte nationale Goldreserve in einer Volkswirtschaft.

Das Geld in den Kassen der Banken, besonders der Zentralnotenbank, tritt dagegen ruhend in großen Beträgen uns entgegen. Es ist daher, als bedeutendster Barfonds in einer Volkswirtschaft, in seiner Größe leicht festzustellen, sichtbar und leicht faßbar. Wer größre Beträge Goldgelds zu irgendeinem Zwecke nötig hat, kann sie hier am leichtesten, wenn nicht künstlich Schwierigkeiten bereitet werden, erlangen. Jede Goldnachfrage des Auslands macht daher auch, soweit nicht der Goldhandel in Frage kommt, hier zuerst sich geltend.

Beide Bestandteile des nationalen Barvorrats dienen dem Zahlungsverkehr. Bei dem im Umlauf befindlichen Gelde ist das direkt der Fall; es beschränkt sich im wesentlichen darauf, die Funktionen des Tauschmittels auszuüben. Das bei den Banken ruhnde Geld dient nur indirekt als Tauschmittel auf dem Umweg von Kreditgeschäften aller Art, wie Banknotenausgabe oder Scheckverkehr. Soweit der Barvorrat unmittelbar dem Zahlungsverkehr

dient, kann er in der Funktion des Tauschmittels nicht versagen; soweit das nur mittelbar geschieht, ist ein Versagen nicht ausgeschlossen, da die indirekten Funktionen als Tauschmittel auf Vertraun beruhn. Ist dieses Vertraun in Zeiten einer Krisis allgemein erschüttert, so sieht sich der Zahlungsverkehr auf den Teil des nationalen Vorrats angewiesen, der unmittelbar die Funktion des Tauschmittels ausübt.

Dieser Teil kommt für andre Funktionen kaum in Frage; anders der in dieser Hinsicht entlastete Teil, der in den Kassen der Banken sich ansammelt. Er ist frei, auch andre Funktionen zu übernehmen. Er kann also zu Kreditgeschäften benutzt werden und bildet damit nicht nur einen Vorrat an Umlaufsmitteln, sondern zugleich einen Vorrat an Leihkapital in einer Volkswirtschaft. Er wird somit zur wichtigsten Grundlage für das Kreditgebäude des ganzen Landes, und dieses kann um so sichrer und stattlicher sich erheben, je breiter und fester diese Grundlage ist. Bei diesem Teil des Barvorrats stoßen also in bedeutungsvoller Weise die Organisation des Zahlungswesens und die Organisation des Leihkapitalmarktes zusammen. Da die Erfordernisse beider Organisationen nicht die gleichen sind, so müssen aus diesem Zusammenstoßen naturgemäß Schwierigkeiten sich ergeben. Die große Aufgabe ist es, die Gesamtorganisation so zu gestalten, daß die Erfordernisse des Zahlungsverkehrs voll erfüllt werden können, ohne die des Leihkapitalmarktes dadurch zu beeinträchtigen.

Die Kreditgeschäfte, deren Grundlage diese in den Kassen der Banken sich ansammelnden Barvorräte sind, sind nun verschiedner Art. Sie können die angesammelten Gelder für einen größern Zeitraum festlegen oder sie so verwerten, daß sie in kleinen Zwischenräumen immer wieder zur Verfügung stehn. Im ersten Fall sprechen wir bekanntlich von langfristigem Leihkapital, das Anlagebedürfnissen, im zweiten von kurzfristigem (flüssigem) Leihkapital, das Betriebsbedürfnissen zu dienen hat. Beides ist von größter Bedeutung. Aber, da kurzfristiges Leihkapital auch stets für dauernde Investierungen benutzt, nicht aber umgekehrt Anlagekapital wieder in Betriebskapital verwandelt werden kann, so ist es für die Gesamtheit besonders wichtig, Vorsorge zu treffen, daß in der Volkswirtschaft stets ein ausreichender Fonds an kurzfristigem (flüssigem) Leihkapital vorhanden ist. Das kann wirksam nur in der Weise geschehn, daß zu diesem Zweck ein solcher Fonds willkürlicher privater Verfügung entzogen wird. Solche Beschränkung des Verfügungsrechts kann nur

der Staat aussprechen und ihm bietet sich dazu vor allem Gelegenheit bei der Reglung des Geschäftsbetriebs der Zentralnotenbank. In Deutschland hat der Staat diese Gelegenheit benutzt. Zumal da es zu gleicher Zeit in Verbindung mit der Banknotenausgabe für das Zahlungswesen von größter Bedeutung war, auch im eignen Geschäftsinteresse der Bank lag, ist der Reichsbank jedes langfristige Kreditgeschäft gesetzlich verboten worden; sie darf die bei ihr insbesondre infolge der Banknotenausgabe sich ansammelnden Gelder nur auf kurze Fristen, die regelmäßig über drei Monate nicht hinausgehn dürfen, anlegen; damit werden diese vor Umwandlung in Anlagekapital bewahrt und in ihrer Eigenschaft als volkswirtschaftliches Betriebskapital erhalten. Mit zunehmenden volkswirtschaftlichen Betriebsbedürfnissen muß dieser künstlich liquid erhaltne Fonds natürlich auch wachsen, und das ist um so mehr der Fall, je mehr die Privatbanken die bei ihnen sich ansammelnden Mittel in langfristigen Anlagen dauernd festlegen [1].

Bei der Zentralnotenbank eines Landes fließt daher in erster Linie das verfügbare kurzfristige Leihkapital zusammen und von ihr ist es auch stets zu erhalten. Die Zinssätze, zu denen sie es zur Verfügung stellt, sind somit für die Volkswirtschaft von größter Bedeutung. Sie bilden sich gesund und normal, wenn nur die Verhältnisse von Angebot und Nachfrage des kurzfristigen Leihkapitals für sie maßgebend sind. Dann zeigt eine Herabsetzung des Zinsfußes, daß Kapital verfügbar ist, und wirkt anspornend auf die Unternehmungslust; und eine Erhöhung des Zinsfußes deutet umgekehrt auf einen Mangel an Kapital und dämpft die Unternehmungslust. Dann werden „auf natürliche Weise Kapitalneubildung und Unternehmungen ins Gleichgewicht gesetzt" [2]. Dieses gesunde und normale Verhältnis kann aber leicht dadurch gestört werden, daß die Organisation des Leihkapitalmarktes, wie gesagt, mit der des Zahlungswesens verquickt ist. Machen auf die Zinsfestsetzung Bedürfnisse des Zahlungsverkehrs, die mit dem Kapitalmarkt an sich nichts zu tun haben, sich geltend, so muß etwas Irrationelles in den Kapitalverkehr hineingetragen und müssen dadurch notwendigerweise Störungen hervorgerufen werden. Solche Störungen können also um so leichter eintreten, je geringer einerseits der Barvorrat der Zentralnotenbank

[1] Vgl. Heiligenstadt, Der deutsche Geldmarkt. In diesem Jahrbuch 1907, S. 1539—73.

[2] Bendixen, Goldeinfuhr und Goldabfluß. Bankarchiv v. 15. Juli 1908.

ist und je umfassender anderseits ihre Aufgaben im Zahlungswesen sich gestalten. Mehr und mehr treten dann die Gesichtspunkte des Zahlungswesens, zumal da sie mit dem eignen Interesse der Bank, ihre Zahlungsfähigkeit sich zu erhalten, zusammenfallen, beherrschend in den Vordergrund. Das ist am stärksten aus Gründen, die wir noch betrachten werden, in England der Fall. Die Bank von England wird dadurch, wie selbst ein so verständnisvoller und wohlwollender Beurteiler des englischen Bankwesens wie Jaffé sagt[1], „statt zu einem regulierenden, häufig zu einem störenden Faktor des Wirtschaftslebens". Ebenso ist die ruckweise Erhöhung der Diskontsätze der Reichsbank von 6 % auf 7½ % im Herbst 1907 direkt auf Einflüsse des Zahlungsverkehrs, nicht auf solche des Leihkapitalmarkts zurückzuführen. Hier eine reinliche Scheidung herzustellen ist die wichtige und schwierige Aufgabe, die England und Deutschland gleichmäßig heute beschäftigt. Nur durch eine stärkre Zusammenziehung von Barvorräten in der Zentralnotenbank oder durch Mindrung der Ansprüche an dieselbe ist das möglich. Vergrößrung des Goldvorrats und Erschwerung der Goldentnahme ergeben sich somit als die beiden Fordrungen, die erhoben werden können. Wir kommen später auf beide ausführlich zurück. Hier haben wir zunächst noch allgemeiner von Zentralisation und Dezentralisation der Bankreserven in einer Volkswirtschaft zu handeln.

Jede Zentralisation ermöglicht Ersparnisse. Je mehr die Barreserven vereinigt werden, um so mehr können sie ausgenutzt und in ihrer Gesamtgröße vermindert werden. Solche Zentralisation kann also eine gewisse Zinsersparnis in einer Volkswirtschaft mit sich bringen; aber sie schafft auch ein beträchtliches Risiko. Es ist nie ausgeschlossen, daß einmal ein ungewöhnlicher, vielleicht nicht einmal vorauszusehnder Bedarf an Zahlungsmitteln eintritt. Das kann schon im Inland geschehn; man denke nur an den Fall Baring Bros. oder Overend Gourney & Co. Je stärker die internationalen Beziehungen sich entwickeln, um so leichter kann das aber vom Ausland her eintreten; das Jahr 1907 war dafür ein besonders lehrreiches Beispiel. In beiden Fällen ist es nötig, ungewöhnliche Ergänzungsmittel schnell aufzubringen. Das ist aus dem Auslande und aus dem Inlande möglich. Auf das Ausland kann sich aber nur verlassen, wer den Goldmarkt beherrscht; sonst ist das Angewiesensein auf einen plötzlichen Notstandsbezug von Gold aus dem Auslande

[1] Jaffé, a. a. O. S. 176.

mit großen Bedenken und Gefahren verbunden, wie die Vereinigten Staaten 1907 deutlich gezeigt haben. Wer also nicht im Goldmarkt eine beherrschende Stelle einnimmt, sieht sich für ungewöhnliche Fälle auf das im Inland umlaufende Gold angewiesen. Dieser Goldumlauf wird dann eine sehr wertvolle Reserve. Die Wechselwirkung, die, wie wir sahen, zwischen Goldvorrat und Goldhandel besteht, bezieht sich also in erster Linie auf den im freien Verkehr umlaufenden Bestandteil des Goldvorrats. Je stärker die Stellung im Goldmarkt ist, um so mehr kann das Gold im Umlauf vermindert werden; seine Größe bleibt jedoch von beträchtlicher allgemeiner Bedeutung, solange ein Ersatz für ihn noch nicht geschaffen ist. Das eine ohne das andre ist ohne schwere Bedenken nicht möglich.

Nirgends zeigt sich diese Wechselwirkung deutlicher als in England. Die Bank von England kann ihrer großen und schwierigen Aufgabe nur gerecht werden, „wenn sie jederzeit im Besitz einer genügend großen Reserve ist resp. die Mittel besitzt, diese durch Heranziehung von Gold auf eine den Ansprüchen entsprechende Höhe zu bringen“ [1]. Sie stützt sich unmittelbar auf die Goldproduktion und den Goldhandel. Das zeigt sich auch bei der englischen Diskontpolitik. Sie wird sehr oft in erster Linie durch den Goldhandel bestimmt und auf ihn berechnet. Goldzufuhren, die in Sicht sind, drücken den Diskontsatz herunter, und eine Diskonterhöhung soll vielfach „unter Drehung der Wechselkurse zunächst dahin wirken, die ausländischen Entnahmen der regelmäßigen Goldzufuhren am Londoner Markte zu erschweren“ [2]. Sehr bezeichnend für die ganze Lage ist ein Vorschlag, der zur Verstärkung der Stellung der Bank von England gemacht worden ist: sie solle in Südafrika und Westaustralien Filialen errichten und berechtigt sein, gegen dort niedergelegtes Gold Noten in England auszustellen, um die lange Zeit des Transportes bis England nicht abwarten zu brauchen.

Heute übertrifft Englands Stellung im Goldmarkt noch die jedes andern Landes, aber sie ist doch im Vergleich mit den frühern Zeiten, in denen die Geschäftspraxis der Bank von England sich herausbildete, erheblich geschwächt worden. Das erklärt sich in erster Linie aus der einfachen Tatsache, daß die Zahl der Konkurrenten auf dem Goldmarkt erheblich gewachsen ist. Bis 1872 war es für England

[1] Jaffé, a. a. O. S. 168.

[2] Glauert, Depositenbildung in England und in Deutschland. Conrads Jahrbücher. III. Folge. Bd. 7, S. 807.

nicht schwer, eine einzigartige Vorzugsstellung dort zu behaupten; denn England war das einzige Goldwährungsland. Seitdem aber ist die Goldwährung im Kreise der Völker von einer Ausnahme zur Regel geworden. Nicht nur Deutschland, Frankreich, die skandinavischen Länder sind dem Beispiele Englands gefolgt; auch die Vereinigten Staaten haben ihre Goldwährung seit 1900 vollständig zur Durchführung gebracht; Rußland und Österreich-Ungarn sind eifrig bemüht, sie zu erringen oder festzuhalten; Japan und Mexiko sind zu ihr übergegangen; in Südamerika gewinnen englische und amerikanische Münzen eine immer größre Bedeutung; und im ganzen Gebiet des südlichen und östlichen Asiens beginnt das Gold als Zahlungsmittel eine Rolle zu spielen. Das hat zur notwendigen Folge, daß der prozentuale Teil der Goldproduktion, der in London auf den Markt kommt, eine abnehmende Tendenz zeigt. Auf Goldzufuhr aus den Vereinigten Staaten, die unter den Golderzeugungsländern an zweiter Stelle stehn, ist regelmäßig nicht mehr zu rechnen. Auch Australien, das den Vereinigten Staaten in der Goldgewinnung folgt, behält — insbesondre seit Errichtung eigner Münzen und Affinerien[1] — einen nicht unerheblichen Teil zurück oder versendet ihn direkt nach andern Ländern. Von den drei großen Goldproduktionsländern ist es heute nur Südafrika — allerdings das größte —, das England noch voll zur Verfügung steht[2]. 1906 sind denn auch bei einer Goldproduktion, die 80 Mill. £ überstieg, an Goldimporten nur 46 Mill. £ in England zu verzeichnen gewesen. Besondre Anstrengungen sind nötig, einen größern Teil der Goldproduktion der Welt an sich zu ziehen. Daß sie aber auch heute noch Erfolg haben, hat das Jahr 1907 glänzend gezeigt; obwohl die Goldproduktion die des Vorjahres nicht übertraf[3] und die internationale Nachfrage nach Gold größer und dringender war als je zuvor, ist doch die Goldeinfuhr um nicht weniger als 11 Mill. £ gesteigert worden. Aber große Anstrengungen waren dazu nötig, und nicht mehr mit so ruhiger Zuversicht, wie früher, mag man sich auf den Goldhandel verlassen.

---

[1] Siehe oben Abschnitt V.

[2] Wenn Jaffé a. a. O. S. 163 sagt, daß „alles Gold von den Produktionsländern zuerst nach London fließt", so trifft das auf die heutigen Zustände jedenfalls nicht mehr zu.

[3] Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich betrug sie 1907 602 634 kg gegen 602 380 kg in 1906.

Diese bereits eingetretne und sich notwendigerweise weiter entwickelnde Wandlung beginnt nun auf die Organisation des englischen Geldwesens einen bedeutsamen Einfluß zu üben.

Bisher hatte die in dem umlaufenden Gelde vorhandne inländische Goldreserve für die Bank von England und die englische Volkswirtschaft kaum eine Bedeutung. Das Streben, im Interesse einer Zinsersparnis sie möglichst zu vermindern, konnte daher ohne Bedenken sich betätigen und hat es in glänzender Weise getan. Es sind bekanntlich auf der Grundlage des hoch entwickelten Depositengeschäfts alle Barreserven des Landes — der Privaten wie der staatlichen Behörden — bei der Bank von England als der „Bank der Banken" und der Staatshauptkasse konzentriert worden. Nach einer Berechnung Gibsons[1] steht heute den reichlich 900 Mill. £ an Bankdepositen und Notenumlauf in England ein Barvorrat von nicht mehr als 63 Mill. £ gegenüber, von dem beträchtlich mehr als die Hälfte auf die Zentralnotenbank des Landes entfällt. Das ist es bekanntlich, was man unter dem „Einreservesystem" Englands versteht. Solange man als einziges Goldwährungsland das unbestrittne Monopol des Goldhandels besaß, konnte man mit Recht stolz darauf sein. Dieser Stolz ist am eindrucksvollsten in der wissenschaftlichen Literatur zum Ausdruck gekommen bei Bagehot. Er sagt z. B.[2]: „Die bloße Tatsache, daß unser Geld in Banken liegt, macht es viel leichter zugänglich. Eine Million in den Händen des Bankiers ist eine große Macht. Er kann sie sofort beliebig verleihn und Leute, die Geld brauchen, können ohne weiters zu ihm gehn. Aber dieselbe Summe ist, wenn zehn- oder fünfzigfach durch die ganze Nation zerstreut, überhaupt keine Macht und niemand weiß, wie er sie finden und wen er darum angehn kann. Konzentration des Geldes in den Banken ist die Hauptursache, aus welcher der englische Geldmarkt so reich geworden ist." Damit brachte Bagehot die Ansicht zum Ausdruck, die allgemein in England bis zum letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts herrschte, von England aus nach Deutschland gelangte und bei uns noch heute als die herrschende bezeichnet werden kann.

Dieser Stolz äußert sich heute kaum noch. Seit der Baring-

[1] Gibson, Bank gold reserves and how they may be augmented, Bankers Magazine (London). Januar 1907.

[2] Bagehot, Lombardstreet. London 1900. S. 5.

krisis 1890 ist ein Umschwung langsam eingetreten. Im Anschluß an sie warf der damalige Schatzkanzler Lord Goschen, wie ich bereits erwähnte, nachdrücklich die „gold reserve question“ auf. Seitdem hat ihre Erörtrung nie ganz geschlummert; aber die krisenhaften Ereignisse der letzten beiden Jahre haben sie gradezu in den Vordergrund der öffentlichen Diskussion gerückt. Bei der Feier des 50 jährigen Bestehns der National Discount Company Lim. of London am 11. Juli 1906 konnte derselbe Lord Goschen mit Recht sagen: „There is unanimity on the point that our Gold Reserves are insufficient.“ Gemäß dieser allgemein verbreiteten Stimmung haben zwei der sachverständigsten Körperschaften Englands — die Clearing Bankers und die London Chamber of Commerce — Spezialkommissionen eingesetzt, um Abhülfsvorschläge zu ersinnen.

Von den zahlreichen Abhülfsvorschlägen, die heute bereits, zum Teil von beachtenswerter Seite, vorliegen, interessiert uns hier nur der, welcher eine Dezentralisation der Bankreserven erstrebt, die Privatbanken gesetzlich oder sonstwie bestimmen möchte, ihrerseits größre Barreserven zu halten. Schon Lord Goschen hatte als Schatzsekretär sich dafür ausgesprochen. Neuerdings sind aber diese Vorschläge in sehr viel bestimmterer und eindringlicherer Form hervorgetreten[1]. Der am meisten beachtete unter ihnen stammt von dem bekannten Leiter der London City and Midland Bank Lim. und Mitglied des Unterhauses E. H. Holden. Er hat bei der Versammlung des Bankers Institute am 15. Januar 1908 vorgeschlagen: „That joint-stock banks should contribute 1 % of their current and deposit liabilities as a special reserve, to be held in their own vaults, a return of which should be presented to a committee amongst the bankers themselves.“ Mr. Holden begründet diesen Vorschlag ausdrücklich damit: „Gold held in this fashion would be less liable to encroachments by foreign demands than if it were deposited with the Bank of England; yet at the same time it would meet any special demand, even from abroad. Das letzte Ziel hierbei ist, in bezug auf die Barreserven gewissermaßen eine

[1] A. H. Gibson, Bank gold reserves and how they may be augmented. Bankers Magazine, Januar 1907, schlägt u. a. vor: The banks themselves keeping an extra 50 millions of gold lying idle, the expense of which to be met by a higher revenue to be derived from those resources now termed liquid. So sagt auch Jaffé a. a. O. S. 117: „Eine Bessrung kann nur dann erreicht werden, wenn neben der Reserve der Bank von England auch die andern Banken eine Spezialreserve in ihren eignen Kassen halten.“

Arbeitsteilung herbeizuführen: den Bedürfnissen des innern Verkehrs sollen in erster Linie die Barreserven der Privatbanken dienen, für die von außen an England herantretenden Bedürfnisse der Barvorrat der Bank von England. Ähnliches scheint auch dem jetzigen englischen Premierminister Asquith vorgeschwebt zu haben, wenn er als Chancellor of the Exchequer beim Jahresessen der Association of English Country Bankers and the Central Association of Bankers am 9. Mai 1906, als er von der verantwortungsvollen Aufgabe der Bank von England sprach, sagte: „There is a growing feeling in the mercantile community of the country that of that responsibility a share — I would not for a moment attempt to define its extent — ought to be borne by the rest of the banking community of the country.

Diese Dezentralisation, wie sie heute in England von sehr beachtenswerter Seite gewünscht und erstrebt wird, aber nur sehr schwer sich erreichen läßt, ist in Deutschland vorhanden. Die frühre politische Zersplittrung und wirtschaftliche Rückständigkeit hat lange sogar den ursprünglichen Zustand erhalten, daß jede Unternehmung sich selbst einen Barfonds, der allen Ansprüchen zu genügen hatte, zur unmittelbaren Verfügung hielt. Aus dieser äußersten Dezentralisation kamen wir heraus, als die größern Betriebe — insbesondre unter dem Einfluß des Giroverkehrs der Reichsbank — ihre Kassenverwaltung im wesentlichen den Banken anvertrauten. Die große Zentralisationsbewegung in unserm privaten Bankwesen hat dann auch in bezug auf die Bankreserven sich bemerkbar gemacht. So ist eine Zentralisationstendenz bei ihnen heute in Deutschland unzweifelhaft vorhanden. Ja, in den letzten Jahren hat sie sich so kräftig betätigt, daß sie einer künstlichen Unterstützung kaum noch bedarf. In Anbetracht der englischen Entwicklung und englischen Bestrebungen möchte man sogar sagen, wir sollten alles aufbieten, die aus der Vergangenheit glücklicherweise überkommne Gepflogenheit unsrer Privatbanken, selbst für genügende Reserve zu sorgen, uns zu erhalten. Wenn England bei seinem alten Reichtum und seiner weltwirtschaftlichen Machtstellung solche dezentralisierten Bankreserven erstrebt, weil sie vor dem Zugriff des Auslandes besser geschützt sind, so haben wir bei unserm geringern Reichtum, unsrer schwierigern Stellung in der Weltwirtschaft und unsrer geringern Erfahrung sicherlich keinen Anlaß, solchen Schutz leichtsinnig preiszugeben. Für die Bedürfnisse des innern Verkehrs sind diese Reserven sehr wohl „verwendbar". Sie können auch „sichtbar" gemacht werden und sind

das auch heute bereits zum Teil. Und insofern sie die Zentralnotenbanken von den Inlandspflichten ganz oder teilweise entlasten, nützen sie indirekt sogar auch dem Auslandsdienst. Es ist daher nicht Jaffé zuzustimmen, wenn er sagt[1], das Gold „leiste Dienste", „übe seine unersetzlichen Funktionen", „nur, wenn es sich in dem Reservoir sammelt, aus dem wir die Mittel zur Befriedigung unsrer Ansprüche auf Gold schöpfen: in den Kassen der Reichsbank." Wir dürfen doch nicht in Deutschland das einführen, was man in dem Lande, auf das man sich beruft, mit den einleuchtendsten Gründen von sachverständigster Seite grade abzuschaffen bestrebt ist[2].

VII.

Mit diesen Ausführungen haben wir den richtigen Standpunkt gewonnen, um die Ziffern der Barvorräte der Zentralnotenbanken würdigen zu können. Sie betrugen im Durchschnitt des Jahres 1907 in Millionen Mark:

[1] Jaffé, Die Ursachen der letzten Geldteurung und die Bank-Enquete. Deutsche Wirtschaftszeitung 1908, Heft 13 und 14.

[2] Geradezu unverständlich sind die Ausführungen von Professor Warschauer in dem Aufsatz „Die Organisation des Scheckverkehrs in Deutschland", in Conrads Jahrbüchern, III. Folge, Bd. 34, S. 590—619 (Nov. 1907).

Warschauer berechnet zunächst die täglichen Kassenbestände unsrer Aktiengesellschaften. Für den 31. Dezember 1906 ermittelt er bei den Aktienbanken, zu denen er auch die Reichsbank zählt, einen Kassenbestand von ungefähr 775 Mill. Mk., bei den Industriegesellschaften auf Aktien von ungefähr 18 Mill. Mk. und bei den Versicherungsgesellschaften auf Aktien von ungefähr 4 Mill. Mk. Von dieser Gesamtsumme von 797 Mill. Mk. entfallen nicht weniger als 595 Mill. Mk. auf die fünf deutschen Notenbanken, dienen da also als Deckung nicht nur für Girogelder usw., sondern vor allem für die ausgegebnen Notenbanken. Im Anschluß an diese Berechnung fährt Warschauer dann S. 610 fort: „Es darf daher ohne jede Oberflächlichkeit behauptet werden, daß bei allen derartigen Unternehmungen mindestens 1 Milliarde Mark von den täglichen Barbeständen entbehrt werden kann und daß diese Riesensumme immobil (!) und in volkswirtschaftlicher Beziehung unbewertet ist" (!). Er läßt keinen Zweifel darüber, daß er auch „die Kassenbestände, welche die Notenbanken bisher aufwiesen", auf ein „Mindestmaß" reduzieren möchte (S. 608) und formuliert seine Fordrung in die Worte: „Die täglichen Kassenbestände aller wirtschaftlichen Unternehmungen sollen der Illiquidität (!) entzogen werden" (!). Das Scheckwesen soll diese Wunder bewirken! Also scheint Warschauer sich eine Volkswirtschaft ohne alle Barreserven zu denken. Oder wo sollen sie sich befinden, wenn das nicht einmal bei der Zentralnotenbank der Fall sein soll?

	Goldvorrat	Silbervorrat [1]	Metallvorrat [2] (1 + 2)
Reichsbank	633,8	209,5	843,3
Bank von England	696,1 [3]	16,3 [3]	712,4
Bank von Frankreich	2188,8	784,8	2973,6
Russische Staatsbank	2020,0	126,6	2146,6

Diese Zahlen sind gewiß interessant und bedeutsam. Sie zeigen uns, wo die größten Goldfonds sich angesammelt haben. Abgesehn von dem amerikanischen Staatsschatz [4] ist das in hervorragendstem Maße bei der Bank von Frankreich geschehn. In Zeiten großer drängender Goldnachfrage besitzt Frankreich damit unzweifelhaft ein nicht zu unterschätzendes Machtmittel, wie es weniger reichen und stärker beschäftigten Völkern nicht in gleichem Maße zur Verfügung steht [5]. Nirgends anderswo hätte England so schnell und leicht

[1] Einschließlich Nickel-, Kupfer- und Bronzescheidemünzen.

[2] Wir unterscheiden in Deutschland bekanntlich vom Metallvorrat den „Barvorrat". Er umfaßt nach § 9 des Bankgesetzes außer dem Metallgeld noch Reichskassenscheine und Noten andrer deutscher Banken. Er wird bekanntlich merkwürdigerweise vom gesamten Notenumlauf abgezogen, um den „ungedeckten Notenumlauf" zu ermitteln und wird zwar ohne Noten, doch mit Reichskassenscheinen und Scheidemünzen nach § 17 des Bankgesetzes als Bardeckung für die Noten der Reichsbank angesehn. Dieser „Barvorrat" im Sinne des § 9 des Bankgesetzes ist eine unberechtigte Eigentümlichkeit der deutschen Zentralnotenbank, durch die sie sich zu ihrem Nachteil nicht nur von den Banken in England und Frankreich, sondern auch von denen in Belgien und Holland unterscheidet. Auch bei der russischen Staatsbank findet eine Einrechnung von Staatspapiergeld und andern Banknoten in den Barvorrat nicht statt. Nur in Österreich, das seine Goldzahlungen ja noch nicht aufgenommen hat, ist das wie in Deutschland der Fall.

[3] Die Verteilung des Metallvorrats der Bank von England auf Gold und Silber beruht auf Schätzung. Grundsätzlich kennt die Bank von England zur Deckung ihrer Banknoten nur einen Goldvorrat.

[4] Im Schatzamt der Vereinigten Staaten befanden sich am 31. Dezember 1905 nach dem Report of the Director of the Mint. Washington 1906, S. 27 763 337 579 Dollar Gold.

[5] Darauf ist man auch nicht wenig stolz. Im letzten Jahresbericht der Bank von Frankreich (Compte rendu au nom du Conseil Général de la Banque. Paris 1908, S. 38) heißt es: Dans ces jours difficiles, vous avez pu voir le monde entier se tourner vers la Banque de France comme vers la puissance stabile par excellence. Die Haltung der Bank von Frankreich während der Krisis des Jahres 1907 wird vom Conseil général der Bank als „démonstration victorieuse" bezeichnet.

Um so mehr verdient die Tatsache hervorgehoben zu werden, daß bei der

1890, 1906 und 1907 Darlehn bis zu 80 Mill. Francs aufnehmen können. An zweiter Stelle steht Rußland. Wenn aber der große Goldschatz der Bank von Frankreich als Zeichen wirtschaftlicher Übersättigung bezeichnet werden könnte, so erklärt sich der der russischen Staatsbank in erster Linie daraus, daß Rußland mit der Durchführung der Goldwährung noch nicht zum vollen Abschluß gelangt ist und bisher Goldgeld im wesentlichen nur als Währungsgeld, nicht als Umlaufsmittel benutzt hat. Für ausländische Nachfrage kommt deshalb wohl jener, nicht aber dieser in Frage[1].

Hinter den Zentralnotenbanken Frankreichs und Rußlands bleiben die Bank von England und die Reichsbank mit ihren Goldvorräten weit zurück; eine jede von ihnen hat etwa nur ein Drittel des Goldvorrats der Bank von Frankreich aufzuweisen.

Sind so diese Zahlen unzweifelhaft von großer Bedeutung, so können sie doch grade zu dem Zweck, für den sie immer benutzt werden[2], nicht ohne weiters dienen. Sie werden nämlich regelmäßig als vergleichbar auch dafür angesehn, wieviel von dem gesamten Gold eines Landes sich im Umlauf befindet und wie viel bankmäßig für Kreditoperationen genutzt wird. Wir haben bereits gesehn, daß ein solcher Vergleich unzulässig ist. Er würde nur gerechtfertigt sein, wenn überall in gleichem Maße eine Konzentration der Goldreserve stattgefunden hätte. Tatsächlich sind aber die größten Unterschiede in dieser Beziehung vorhanden. Der Goldvorrat der Zentralnotenbank eines Landes ist *die* Goldreserve eines Landes nur, wo

---

Befriedigung des großen amerikanischen Goldbedarfs Frankreich trotz des bekannten Vorgehns seiner Zentralnotenbank weit hinter Deutschland zurückgestanden hat. London empfing nach dem Jahresbericht von *Pixley* u. *Abell* 1907, im wesentlichen für die Verschiffung nach den Vereinigten Staaten, fast 8 Mill. £ Gold aus Deutschland, dagegen nur 3 Mill. £ aus Frankreich. „Annähernd die Hälfte" der nach den Vereinigten Staaten ausgeführten Goldmengen ist nach dem Jahresbericht der Deutschen Bank auf Deutschland entfallen. Vgl. auch *Schumacher*, Die Ursachen der Geldkrisis. Dresden 1908, S. 63.

[1] Das ist auch der Fall mit dem Goldschatz der Österreichisch-Ungarischen Bank, der mit 932 Mill. Mk. an sich in Europa an dritter Stelle steht, was aber nur daraus sich erklärt, daß der Goldvorrat des Landes noch weit überwiegend in den Kassen der Bank sich befindet und wenig in die Kanäle des Verkehrs gedrungen ist. Das Gold im Umlauf dürfte in Österreich nicht mehr als etwa ein Viertel des Bankvorrats ausmachen.

[2] Z. B. auch von *Johannes Kämpf* in seinem Vortrage an der Berliner Handelshochschule über „Das deutsche Zahlungswesen unter Berücksichtigung des Überweisungs- und Scheckverkehrs", nach ausführlichen Zeitungsberichten.

das „Einreservesystem“ vorhanden ist; je größer die Dezentralisation der Goldreserven ist, um so mehr Beträge kommen zu dem Goldfonds der Zentralbank noch hinzu, um so mehr wächst also der Teil des gesamten nationalen Goldvorrats, der nicht im Umlauf sich erschöpft, sondern ruhend in den Kassen der Bank „arbeitet“. Wie groß dieser hinzukommende Betrag ist, läßt sich nicht ermitteln. Ein zuverlässiger Vergleich ist daher nicht möglich; aber auf alle Fälle ist ein ohne irgendwelche Einschränkungen angestellter Vergleich zwischen den Goldvorräten der Bank von England und denen der Reichsbank in dieser Beziehung irreführend. Das ist das Eine, das bei dem so häufig vorgenommnen Vergleich berücksichtigt werden müßte.

Hinzu kommt noch ein Zweites.

Die nackten Ziffern allein sagen noch nicht viel. Sie können auch im Rahmen der Zentralnotenbank sehr Verschiednes bedeuten. Ein Urteil über sie läßt sich nur gewinnen, wenn man weiß, wie viele Verpflichtungen dem Vorrat an Metall und insbesondre an Gold gegenüberstehn. Darüber gibt die folgende Tabelle Aufschluß, die die prozentuale Deckung aller täglich fälligen Verbindlichkeiten in fünfjährigen und jährlichen Durchschnittszahlen aufführt:

Jahr	Reichsbank	Bank von England	Bank von Frankreich	Russische Staatsbank
	Metalldeckung			
1876—1880	60,0	46,5	69,8	20,0
1881—1885	61,4	40,7	58,2	20,3
1886—1890	63,8	38,5	68,4	25,3
1891—1895	62,0	45,4	72,6	36,6
1896—1900	52,9	44,9	69,7	69,7
1901—1905	51,4	43,8	73,9	65,1
1896	45,4	41,0	71,1	52,0
1897	41,0	42,1	65,8	58,7
	Golddeckung			
1876—1880	26,5	46,1	—	18,4
1881—1885	26,7	40,4	26,7	20,1
1886—1890	40,5	38,2	34,1	24,8
1891—1895	41,0	45,1	41,3	36,2
1896—1900	36,3	44,8	43,1	66,4
1901—1905	37,9	43,1	51,6	59,5
1906	34,4	40,0	52,1	48,9
1907	30,8	41,2	48,5	55,3

Was die Bank von Frankreich und die Russische Staatsbank anlangt, so spiegeln sich auch in den prozentualen Deckungszahlen nur die bereits gekennzeichneten Verhältnisse, die die Gesamtziffern ihres Goldvorrats veranschaulichen. Darauf wollen wir nicht weiter eingehn.

Ergiebiger für uns sind die Zahlen für die deutsche und englische Zentralnotenbank. Sie zeigen zunächst, daß die Metalldeckungsverhältnisse bei der Reichsbank regelmäßig günstiger gewesen sind als bei der Bank von England. In den fünfjährigen Durchschnittszahlen hat unsre Zentralnotenbank ausnahmslos einen Vorsprung; er beläuft sich in der ganzen Zeit von 1876—1905 auf durchschnittlich 15,3 % und erreicht 1886—1890 seinen Höhepunkt mit 25,3 %. Auch in keinem einzelnen Jahre waren die Metalldeckungsverhältnisse von England günstiger als die der Reichsbank — mit der einzigen Ausnahme des Jahres 1907, wo sie um 1,1% sich besser stellten. Auch in dieser Beziehung sind im Inland wie Ausland Irrtümer weit verbreitet[1], die vor allem auf die eigenartige Buchführung der Bank von England infolge ihrer bekannten Trennung in das Issue Department und das Banking Department zurückgehn.

Dieses Bild verschiebt sich allerdings zu Ungunsten der Reichsbank, wenn wir nicht die ganze Metalldeckung, sondern ausschließlich die Golddeckung ins Auge fassen. Seit dem Jahrfünft 1891—1895, wo in dieser Beziehung die Bank von England und die Reichsbank einander gleich standen, ist in England eine fast ebenso große Besserung wie in Deutschland eine Verschlechtrung der Golddeckungsverhältnisse zu bemerken. Die Differenz hat im Jahrzehnt 1896—1905 durchschnittlich 7 %, 1907 sogar 10,4 % zu unsern Ungunsten betragen. Das ist um so bedeutsamer, als es eine notwendige Konsequenz der seit dem 1. Oktober 1907 voll durchgeführten Goldwährung ist, daß wir bei der Notendeckung nicht mehr von Metallvorrat, sondern nur noch — wie bei der Bank von England — von Goldvorrat sprechen dürfen. Hier ist unzweifelhaft ein Punkt, wo Besserung angestrebt

[1] Selbst Jaffé hält sich von der verbreiteten irrigen Vorstellung nicht ganz frei. Er spricht in seinem Buch über das englische Bankwesen S. 164 von einem „unverhältnismäßigen Prozentsatz der Reserve", wenn die Bank von England „gegen ihre Verpflichtungen eine Reserve von durchschnittlich 43 % hält". Nicht nur bei der Bank von Frankreich, sondern auch bei der Reichsbank ist mit der einzigen Ausnahme des Jahres 1907 der Prozentsatz der Reserve stets höher gewesen. Auch wenn Jaffé — wie es fast den Anschein hat — unter Reserve nur die „Reserve" im Sinne des Banking Department verstanden hat, die sich nicht auf alle „Verpflichtungen" der Bank von England, also auch auf den Notenumlauf, sondern nur auf die Depositen (einschließlich Bank Post Bills) bezieht, so kann ein Prozentsatz von 43 % für diese Reserve noch keineswegs hoch genannt werden. Er hat im Durchschnitt des Jahrzehnts 1896 bis 1905 vielmehr rund 48 % betragen.

werden muß und unsre Währungsreform noch immer nicht zum vollen Abschluß gebracht worden ist[1].

Allerdings ist auch bei diesen Verhältniszahlen eine volle Vergleichbarkeit noch nicht vorhanden. Denn ebenso wie der Metallvorrat in verschieden zu bewertende Bestandteile zerfällt, und zwar sehr ungleich bei den einzelnen Banken, so bilden auch die täglich fälligen Verpflichtungen keine Einheit und stellen sehr Verschiedenartiges dar. Sie umfassen, den beiden Hauptpassivgeschäften der Zentralnotenbanken entsprechend, bekanntlich zwei Posten: einerseits die Banknoten und anderseits die privaten und öffentlichen Depositen, die gewöhnlich unter dem Ausdruck „fremde Gelder" zusammengefaßt werden. Zerlegen wir die Gesamtziffern in diese beiden Teile, so vertiefen wir damit noch weiter den Einblick in die vorhandnen wesentlichen Verschiedenheiten. Es betrugen im Jahre 1907 durchschnittlich in Millionen Mark:

	die Banknoten	die fremden Gelder
Reichsbank	1478	579
Bank von England	591	1100
Bank von Frankreich	3897	623
Russische Staatsbank	2552	1103

Diese Zahlen zeigen also einen auffallenden Unterschied. Bei den Zentralnotenbanken Deutschlands, Frankreichs und Rußlands stehn unter den täglich fälligen Verpflichtungen die Banknoten weit voran, und dasselbe ist in noch ausgeprägterm Maße bei den übrigen festländischen Zentralnotenbanken der Fall. Nur England nimmt eine Ausnahmestellung ein. Bei seiner Zentralnotenbank sind heute — in scharfem Gegensatz zu frühern Zeiten[2] — die fremden Gelder fast doppelt so groß wie der Notenumlauf. Aus diesem Unterschied ergibt sich eine Schlußfolgrung von weittragender Bedeutung: bei der Bank von England und den Festlandsbanken ist für die Goldvorratspolitik, deren wichtigstes Glied die Diskontpolitik ist, nicht dasselbe Passivgeschäft maßgebend. Müssen diese mehrfach so viel Rücksicht auf ihre Banknoten als auf ihre Depositen nehmen, so muß

[1] Knapp a. a. O. S. 334 sagt sehr richtig: „Was die notalen Geldarten betrifft (Nickel- und Kupfermünzen, Reichssilbermünzen, Taler, Kassenscheine), so kann niemand begreifen, inwiefern sie zur Bardeckung der Noten beitragen sollen".

[2] 1844 betrug der Notenumlauf 28 Mill. £ und machten die „Deposits and Bills" rund 13 Mill. £ aus.

umgekehrt die Bank von England bei ihren Maßnahmen in doppelt so starkem Maße die Depositen wie die Banknoten beachten. Dieser aus den Ziffern sich ergebende Schluß wird dadurch noch verstärkt, daß das Maß der Verpflichtungen, die aus den Depositen erwachsen, nicht überall gleich ist. Eine Reihe von Umständen hat darauf Einfluß. Die Art der Zusammensetzung der Depositen ist von Bedeutung. Am wichtigsten aber ist der Grad der Zentralisierung der Barreserven in einer Volkswirtschaft. Je weiter diese Zentralisierung durchgeführt ist, um so gewichtiger sind die Verpflichtungen, die auf den Depositen lasten. Da kein Land, wie wir wissen, in dieser Hinsicht so weit gegangen ist wie England, so ist es begreiflich, daß die fremden Gelder nach Quantität und Qualität für die Bank von England in erster Linie bestimmend sein müssen. Damit berühren wir wohl den wichtigsten Unterschied in der Diskontpolitik der beiden Länder, ein Unterschied, der — wie wir sehn werden — auch noch von andrer Seite verstärkt wird.

VIII.

Bisher ist die Organisation nur unter dem Gesichtspunkt der Metallgelderspamis von uns betrachtet worden. Die Größe des Geldvorrats ist aber auch noch unter einem andern Gesichtspunkt von Bedeutung. Denn der Wert des Geldes ist, wie wir zu Beginn unsrer Erörtrungen bereits hervorgehoben haben, davon abhängig, wie der Vorrat von Geld zum Bedarf nach Geld sich verhält.

Diesen noch heute in seiner Allgemeinheit als richtig anzuerkennenden Satz wandte nun die Quantitätstheorie[1] bekanntlich in erster Linie auf diejenigen Zahlungsmittel an, die am billigsten und leichtesten sich herstellen ließen. Das waren die Banknoten. Bei ihnen ergab sich als praktische Konsequenz die Gefahr, daß durch eine zu große Ausgabe von Banknoten das Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage im Zahlungswesen gestört wurde. Auch ist ja tatsächlich mehrfach durch schrankenlose Notenproduktion nicht nur die ausgebende Bank selbst, sondern auch das ganze Wirtschaftsleben eines Volkes geschädigt worden. So trat man aus praktischen und theoretischen Gründen, nachdem der erste Rausch der Notenüberschätzung vorüber war, den Noten mit einer gewissen begreiflichen Scheu gegenüber. Man war der Ansicht, „es sei insonderheit die Notenemission,

[1] Vgl. Spiethoff, Die Quantitätstheorie, in der Festschrift zum 70. Geburtstag von Adolf Wagner.

die Krisen hervorrief"[1]. Und diese Ansicht war so lange nicht unberechtigt, als man in der Banknote nur ganz allgemein ein Mittel der Kreditgewährung erblickte und ein Bedürfnis nach Kredit in der Form des Notstandskredits vor allem vorhanden war. Dieser ursprüngliche Zustand spiegelt sich noch in den Worten von Michaelis: „Man ist geneigt, den Kredit als ‚eine Art von Unterstützung' der Handel- und Gewerbetreibenden anzusehn, und der oft gehörte Ausdruck ‚Demokratisierung des Kredits' hat einen starken Beigeschmack von der Vorstellung, als gelte es, diese Unterstützung, welche bisher ausschließlich den Großen dargereicht wurde, auch den Kleinen zugänglich zu machen." Solange die Banknote vor allem als Mittel angesehn wurde, Geldverlegenheiten im großen und kleinen zu beseitigen, solange war es begreiflich, daß man danach strebte, „die wirtschaftlich erziehnde Bankmäßigkeit des Kredits" mit Hülfe des Depositengeschäfts herbeizuführen und „dadurch den Lotterkredit zu beseitigen" (Michaelis). Solcher aus Unerfahrenheit und Leichtsinn hervorgehnden und ungeregelten Handhabung der Banknoten gegenüber kann man allerdings mit Recht — wie Georg Cohn es noch heute tut[2] — dem Scheck nachrühmen: er „beschränkt die übermäßige (!) Emission von Banknoten und ermäßigt mithin die Gefahren einer Geldkrisis"[3]. Denn wenn der Staat sich für befugt hält, „jeden Anspruch auf Kreditgewährung mit den Erzeugnissen der Notenpresse zu befriedigen, so würde — wie Bendixen[4] treffend sagt — ein Zustand geschaffen, den man als Falschmünzerei des Staates bezeichnen könnte, mit den naturnotwendigen Folgen der Preissteigrung und Geldentwertung".

Eine Beschränkung der Notenausgabe war also nötig. Diese Fordrung war ein unzweifelhafter Fortschritt; aber auf sehr verschiedne Weise konnte sie erfüllt werden. Man konnte rein äußerlich die Menge der auszugebenden Noten begrenzen und dabei für diese ziffernmäßige Begrenzung einen mehr oder minder zweckmäßigen Maßstab wählen. Man konnte aber auch der Notenausgabe Schranken ziehn, die in ihrem Wesen begründet sind, und statt der ziffermäßigen eine geschäftsmäßige, statt der direkten eine indirekte Begrenzung vornehmen, sei es, daß man die Gesamttätigkeit der Bank auf be-

---

[1] Scharling, a. a. O. S. 40.

[2] Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. I, 1903, S. 717.

[3] Vgl. oben unter IV.

[4] Bendixen, Das Wesen des Geldes. Leipzig 1908, S. 35.

stimmte Geschäfte einengte, die eine willkürliche Ausdehnung nicht zulassen und unter vorsichtiger Verwaltung eine Gefahr für die Zahlungsfähigkeit der Bank gar nicht mit sich bringen können, sei es, daß man Deckungsvorschriften aufstellte, die indirekt eine Einschränkung der Notenausgabe erzwangen. Diese indirekte, geschäftsmäßige Begrenzung war natürlich unvergleichlich viel schwieriger. Es ist schon darum begreiflich, daß man zunächst damit sich begnügte, daß man der Notenausgabe starre ziffernmäßige Grenzen zog. Das war um so mehr der Fall, als das Nebeneinander vieler Notenbanken es auch nötig machte, die Tätigkeit der verschiednen Notenbanken gegeneinander etwas abzugrenzen. Durch das Zusammentreffen dieser beiden Fordrungen erklärt es sich wohl, daß man für die Beschränkung zunächst vielfach einen Maßstab wählte, der mit der Note als Zahlungsmittel an sich nichts zu tun hatte. Man setzte für jede Notenbank den von ihr auszugebenden Betrag im Verhältnis zu ihrem Grundkapital fest.

Die erste Verbessrung und der erste Schritt zu größrer Beweglichkeit bestand dann darin, daß man die willkürliche Verbindung zwischen Notenausgabe und Aktienkapital löste. Rationell war es im Sinne der strengen Quantitätstheorie nur, wenn man fragte, wieviel Banknoten kann der Verkehr jederzeit festhalten, und danach die Beschränkung der Notenausgabe bestimmte. Dieser Fortschritt hatte aber zur Voraussetzung, daß es sich nicht mehr um eine wachsende Menge von Notenbanken handelte, sondern daß nur eine ganz bestimmte Zahl in Betracht kam, unter die das ermittelte Banknotenkontingent verteilt werden konnte. Diese Art der Lösung war daher nur möglich, als der Gedanke der Monopolisierung der Banknotenausgabe erwachte. Auf diesen Standpunkt stellte sich bekanntlich mit der Peelschen Bankakte von 1844 das englische Bankwesen und auf ihm steht es noch heute. Es wurde unabhängig vom Bankkapital nach den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs ein Notenkontingent festgesetzt. Dieses gesamte Kontingent, in dessen Höhe die Noten, da sie im Verkehr festgehalten werden, einer Deckung nicht als bedürftig betrachtet wurden, ist in der Weise verteilt worden, daß 14 Mill. £ der Bank von England, 8 631 647 £ den übrigen 279 Banken und Privatbankern, die ein Notenausgaberecht besaßen, zugewiesen wurden. Die 14 Mill. £ der Bank von England entsprachen in der Hauptsache einer Buchschuld des englischen Staates in Höhe von 11 015 100 £ (Government Debt), die aus alten Notstandsdarlehn der Bank noch übrig geblieben ist und die praktisch

dem vollen Mangel einer Deckung insofern gleichkommt, als die Bank sie in Zeiten des Bedarfs niemals einziehn könnte, weil sie selbst als Zentralstaatskasse das verlangte Geld für den Staat aufzubringen haben würde[1]; in Höhe des Restes von 2984900 £ fand das Kontingent in hinterlegten Staatspapieren eine wenig liquide Sicherung. Die Bank von England hat inzwischen dieses ihr ursprüngliches Kontingent auf Kosten des Gesamtkontingents aller Notenbanken vergrößert. Denn sie hat das Recht, wenn eine Bank auf ihr Notenausgaberecht verzichtete, ihre eigne Notenausgabe um zwei Drittel des betreffenden Betrages gegen weitre Hinterlegung von Staatspapieren zu vergrößern. Solcher Verzicht war bis zum Oktober 1905 in 247 Fällen eingetreten, und die Bank von England hat regelmäßig von dem ihr eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht. So hat sie ihr Kontingent auf 18450000 £ bis zum November 1905 gesteigert. Das bedeutet aber nicht, wie man in Deutschland oft annimmt, eine Steigrung der Menge der in England zuläßigen, nicht bar gedeckten Noten, sondern das Gegenteil ist der Fall. Da der Bank von England im November 1905 nur noch 32 Banken mit einem Notenkontingent von zusammen 1715790 £ gegenüberstanden, so ist im Laufe der Zeit die Gesamtsumme der nicht bar gedeckten Noten in England um 2465857 £ vermindert worden. Gleichzeitig konnten allerdings im Notenumlauf der englischen Zentralnotenbank Banknoten, die bisher voll in bar gedeckt waren, durch Banknoten ersetzt werden, die ihre Sicherung gesetzlich ausschließlich in nicht jederzeit leicht verkäuflichen Staatsschuldverschreibungen fanden, was also eine Schwächung des Goldfonds der Bank von England bedeuten mußte.

Diese noch heute in Kraft stehnde Peelsche Bankakte stellt den wichtigsten Versuch dar, der Notenausgabe eine feste ziffermäßige Grenze zu ziehn, deren Höhe nach dem Bedarf an Zahlungsmitteln bestimmt ist.

[1] Die Rückzahlung dieser Schuld von 11015100 £ spielt in den Reformvorschlägen keine geringe Rolle, zumal da das Abkommen zwischen Staat und Bank im Jahre 1912 erlischt. Das Mitglied des Unterhauses, E. H. Holden, befürwortet vor allem eine solche Rückzahlung. Damit begnügt man sich aber in andern Kreisen nicht. Drummont-Fraser insbesondre fordert nicht nur die Rückzahlung dieser Buchschuld, sondern auch die Einlösung der Staatsschuldverschreibungen, die für die der Bank von England durch Verzicht andrer Notenbanken hinzugewachsne Notenausgabe in Höhe von 4450000 £ hinterlegt worden sind. Vgl. Bankers Magazine (London), Bd. 82, S. 337.

Man konnte die Notenausgabe aber, wie gesagt, nicht nur äußerlich nach der Menge der Noten, sondern auch unter geschäftsmäßigen Gesichtspunkten indirekt beschränken. Dabei konnte man von der Besonderheit des Geschäfts, aber auch von der der Bank ausgehn. Das Geschäft der Banknotenausgabe erfordert seinem Wesen nach Maßnahmen, die eine jederzeitige Bareinlösung der Banknoten ermöglichen. Ein bestimmter Barfonds muß also von jeder Bank, die Noten ausgibt, gehalten werden und seine jeweilige Höhe wird in letzter Linie auch bestimmend sein für den Umfang der Banknotenausgabe. Vorschriften, die eine Mindestbardeckung festsetzen, bestimmen demnach gleichzeitig eine Höchstziffer für die Banknoten; fixierte man diese Mindestbardeckung, so gab man nur einen ziffermäßigen Ausdruck dem echt kaufmännischen Gedanken, daß die Möglichkeit glatter Erfüllung für das Eingehn einer jeden geschäftlichen Verpflichtung, wie sie auch die Ausgabe einer Banknote darstellt, bestimmend sein muß. Doch ergab sich bei der Durchführung dieses gesunden Gedankens im Grunde dieselbe Schwierigkeit, wie sie der direkten zahlenmäßigen Beschränkung der Notenausgabe im Wege stand. Wie sollte man solche ziffermäßige Fixierung vornehmen? Die Höhe der nötigen Mindestdeckung ist örtlich und zeitlich sehr verschieden; von einer großen Anzahl verschiedenartiger und wechselnder Momente ist sie abhängig; nur langjährige Erfahrung kann sie im Einzelfall jeweilig bestimmen; was für den einen Ort gilt, gilt nicht für den andern; was heute richtig ist, kann morgen falsch sein. Nicht einmal Ermittlungen, wie sie bei der Feststellung einer absoluten Notengrenze vorgenommen werden können, sind hier regelmäßig möglich. Die gesetzliche Fixierung der Mindestbardeckung ist daher notwendigerweise ein Sprung ins Dunkle.

Man verzichtete deshalb auf sie, wo die Gesamtmenge der auszugebenden Banknoten ziffernmäßig genau beschränkt war. Das ist der Fall in Frankreich; dort ist die Verwaltung durch keine Bardeckungsvorschriften gehemmt, was unzweifelhaft dazu beiträgt, die Bankpolitik stetiger zu machen und die Schwankungen im Diskontsatz zu mindern. Wo man aber, wie in Deutschland, von einer absoluten Kontingentierung absah und daher die von Theorie und Praxis geforderte Beschränkung der Notenausgabe sonst nicht in ausreichendem Maße gewährleistet zu haben glaubte, da wagte man es nicht, sich damit zu begnügen, daß der Selbsterhaltungstrieb mindestens so stark, wie eine papierne Vorschrift, die Bank anhält, für ausreichende Deckung jederzeit zu sorgen. So kam man dazu, das „Prinzip“ der

Dritteldeckung in die Gesetzgebung mit aufzunehmen. Eine Begründung dafür, warum die Bardeckung grade ein Drittel mindestens sein müsse, ist niemals versucht worden und wird nie geliefert werden können [1]. Tatsächlich muß die Bardeckung meist — zumal in ruhigen Zeiten, in denen für eine Krisis Vorkehrung zu treffen ist — größer und kann umgekehrt vereinzelt kleiner sein. Die Verwaltung bleibt auch bei solchen gesetzlichen Deckungsvorschriften entscheidend und kann durch sie leicht in einer Weise gehemmt und beunruhigt werden, daß die ruhige Entwickung der Diskontpolitik darunter leidet.

Auch diese zweite Art der Beschränkung der Banknotenausgabe hat somit notwendigerweise etwas Unbefriedigendes.

Es gibt aber noch eine dritte, sehr viel weniger beachtete Art. Sie geht nicht aus vom Notengeschäft, sondern von der Notenbank, und fragt, welche Geschäfte sind für eine Bank, die jederzeit darauf gefaßt sein muß, ihre Noten bar einzulösen, überhaupt geeignet. Danach konnte man eine sorgsame und scharfe Scheidung unter ihnen vornehmen und es verbieten, daß Banknoten — wie es früher der Fall gewesen war — zu Kreditgewährungen jeglicher Art verwendet wurden. Nur die Geschäfte waren der Notenbank zu erlauben, die ihrer ganzen Eigenart nach es unmöglich machen, die Notenausgabe willkürlich auszudehnen, die Gelder der Bank auf lange Zeit festzulegen und die Zahlungsfähigkeit der Bank zu gefährden. Das ist in Deutschland bekanntlich geschehn, indem den Notenbanken nur ganz bestimmte Geschäfte, nämlich, vom Edelmetallhandel und einigen sichern Kommissionsgeschäften abgesehn, im wesentlichen nur das kurzfristige Diskontgeschäft und schon in geringerm Maße das kurzfristige Lombardgeschäft gestattet wurden (§ 13 des Bankgesetzes vom 14. März 1875), und gegenüber der Banknotenausgabe, soweit für sie nicht volle Bardeckung vorhanden ist, als Aktivgeschäft sogar ausschließlich das Dikontgeschäft unter ganz bestimmten Bedingungen zugelassen wurde (§ 17 desselben Gesetzes).

Damit war der Fordrung der Beschränkung der Notenausgabe nicht minder wirksam als durch die Kontingentsfestsetzung oder die Vorschrift einer Mindestbardeckung entsprochen; diese Art der Beschränkung hatte aber vor den beiden andern den großen Vorzug, daß sie nicht mehr oder minder willkürlich dem Notengeschäft aufgezwungen war. Wurde eine solche indirekte Beschränkung nach den

[1] Vereinzelt ist bekanntlich auch ein andrer Bruchteil für die Bardeckung festgesetzt worden, so insbesondre 40 % in Holland.

Bankgeschäften wirksam durchgeführt, so konnte auf jede andre Begrenzung verzichtet werden. Doch das wagte man nicht und, wie es oft geht, wenn die Qual der Wahl besonders groß ist, man entschied sich für — alle zugleich. Zur soeben angeführten Beschränkung des Geschäftskreises fügte man die gesetzliche Vorschrift der Dritteldeckung, und man stand auch noch zu sehr unter dem Einfluß der bisherigen Reglung und ihrer Begründung, als daß man die äußre Schranke der direkten quantitativen Begrenzung als überflüssig ganz beseitigte. Man begnügte sich deshalb damit, sie soweit zu erniedrigen, daß sie nicht mehr unübersteigbar war. Das geschah dadurch, daß man an der alten Kontingentierung festhielt, aber eine Überschreitung der Kontingentsgrenze nicht mehr absolut verbot, sondern nur durch Erhebung einer Notensteuer erschwerte. So vereinigte man alle drei Begrenzungsmethoden und übersah dabei in allzu großer Vorsicht, daß sie auf die Dauer gar nicht wirksam miteinander vereinigt werden können.

Was der Mensch ängstlich zusammengefügt hatte, ist dann aber nachträglich wieder geschieden worden. Die Entscheidung, die der Mensch nicht zu treffen wagte, hat die Entwicklung im Stillen getroffen. Was zunächst die Kontingentirung anlangt, so hat sie auch den Rest ihrer frühern Bedeutung dadurch verloren, daß die Reichsbank ihre Entschließungen ohne jede Rücksicht auf die Notensteuer traf und den dadurch entstehnden Schaden auf sich nahm; so wurde in Deutschland auf dem Wege der Verwaltung die tatsächliche Befreiung von jeder direkten quantitativen Beschränkung der Notenausgabe erreicht, wie es in Frankreich auf dem Wege der Gesetzgebung in der Art geschah, daß das absolute Notenkontingent so hoch bemessen wurde, daß es praktisch kaum noch von Bedeutung war.

Was sodann die Vorschrift der Dritteldeckung betrifft, so ist sie gewissermaßen an ihrer eignen Unvollkommenheit praktisch gescheitert. Wenn man eine gesetzliche Deckungsvorschrift ernstlich durchführen wollte, durfte man sie nicht auf *ein* Passivgeschäft beschränken, sondern mußte sie auf alle gleichartigen Passivgeschäfte, die die Bank betrieb, ausdehnen. Schon Hübner[1] hatte 1852 die in die Preußische Bankordnung von 1846 aufgenommene Vorschrift der Dritteldeckung kurzweg als „Absurdität“ erklärt und in ihrer Beschränkung auf die Banknotenausgabe als „rein illusorisch“ bezeichnet, da ja „nicht allein der Betrag für die Noten, sondern auch der Betrag andrer

---

[1] *Hübner*, Die Banken. Leipzig 1852, Bd. I, S. 61.

stets fälliger Depositen jeden Augenblick zurückgefordert werden kann." Insbesondre die Verbindung des Girogeschäfts mit der Banknotenausgabe zeigt, wie unsinnig eine solche Beschränkung der Deckungsvorschrift ist. Denn ob bei Diskontierung eines Wechsels die Bezahlung der Wechselsumme durch Hingabe von Banknoten oder Gutschrift auf Girokonto erfolgt, bleibt für die Verpflichtung der Bank dasselbe, während in dem einen Fall die gesetzliche Deckungsvorschrift wirksam wird, im andern nicht. Wenn man bei der Organisation der Reichsbank trotzdem die gesetzliche Deckungsvorschrift beibehalten und nicht, wie in Belgien, auf alle täglich fälligen Verpflichtungen — Depositen wie Banknoten — ausgedehnt hat, so erklärt sich das aus der geschilderten Grundauffassung, die die Schöpfer des Bankgesetzes von 1875, insbesondre den Verfasser des Gesetzentwurfs, Michaelis, beherrschte. Da man im Depositengeschäft etwas Höheres, als im Banknotengeschäft, erblickte, wollte man jenes dadurch fördern, daß man die Banknotenausgabe nicht nur mit einer Steuer, sondern auch noch mit Bardeckungsvorschriften belastete. So hoffte man unter Umständen sogar eine Aufgabe des Notengeschäfts zugunsten des Depositengeschäfts erreichen zu können. Das Gegenteil ist jedoch eingetreten. Allerdings sind bekanntlich die fremden Gelder bei der Reichsbank gewaltig angewachsen. Die Giroguthaben unsrer Zentralnotenbank beziffern sich im Durchschnitt des Jahres 1907 auf 578 Mill. Mk. Die enge Verbindung dieses großen Giroverkehrs mit der Notenausgabe hat aber zur Folge gehabt, daß die Depositen, die man durch jene einseitige Belastung der Banknoten fördern wollte, ihrerseits die Ausgabe von Banknoten außerordentlich erleichterte. Denn dadurch, daß für den gewaltig angewachsnen Giroverkehr gesetzliche Deckungsvorschriften nicht bestehn und demnach der ganze Barvorrat der Reichsbank, der tatsächlich für alle Passivgeschäfte — Giroverkehr wie Banknotenausgabe — zu dienen hat, nur auf die Banknotenausgabe bezogen wird, ist die Vorschrift der Dritteldeckung tatsächlich längst bereits in normalen Zeiten außer Kraft gesetzt worden; sie ermöglicht es insbesondre erfreulicherweise, zur Zeit der Quartalswende die Deckung der Giroguthaben zu verringern und die der Banknoten zu vergrößern und so zeitweise unter die Dritteldeckung herunterzugehn[1]; so blieb z. B. am 31. Dezember 1907

[1] Damit ist zum Teil bereits erreicht, was Bendixen mit dem beachtenswerten Vorschlag bezweckt, „die kurzfristigen Lombards, welche um die Quartalswende nachgesucht werden, mit ungedeckten (d. h. nicht bar gedeckten) Noten" zu befriedigen.

der Metallvorrat der Reichsbank um rund 135 Mill. Mk. hinter einer Drittelbeckung für alle täglichen Verbindlichkeiten, auf die es in Wirklichkeit ankommt, zurück. Auf diese Weise ist die Bestimmung der Drittelbeckung, die theoretisch nicht zu begründen, in ihrer Beschränkung unsinnig, „für eine gute Bankleitung überflüssig und eine schlechte Bankleitung wirkungslos“ [1] ist, in Wirklichkeit durch die Entwicklung des Giroverkehrs für normale Verhältnisse aufgehoben worden. Sollte aber in kritischen Zeiten die Bardeckungsvorschrift als Hemmnis sich erweisen, so „muß im Interesse des Ganzen diese Vorschrift ebenso suspendiert werden, wie in England die Begrenzung des ungedeckten Notenumlaufs durch die Peelsakte“ [2]. Solcher dem Bankgesetze widersprechenden und stets willkürlich erscheinenden Suspension ist eine gesetzliche Reglung im Voraus vorzuziehn. Sie besteht in Belgien. Es kann dort die Höhe der Metalldeckung unter gewissen Bedingungen ermäßigt werden und oft ist von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden [3]. Nur in Verbindung mit dieser Bestimmung ist in Belgien die Ausdehnung der gesetzlichen Deckungsvorschrift auf Depositen wie Banknoten möglich geworden. Einer gesetzlichen Suspensionserlaubnis steht aber eine volle Beseitigung der Deckungsvorschrift fast gleich. Einer solchen Beseitigung, die in normalen Zeiten tatsächlich also bereits erreicht ist, dürften somit in Deutschland höchstens Vorurteile des inländischen und ausländischen Publikums entgegenstehn.

Tatsächlich ist also in Deutschland von den drei bei der Banknotenausgabe vorhandnen Einschränkungsmethoden nur eine voll in Kraft. Das ist die, welche überzeugend sich begründen läßt und keine unnützen Hindernisse schafft: die indirekte Begrenzung der Notenausgabe durch Einengung des Geschäftskreises der Notenbank.

Diese feinre, vom Wesen des Notengeschäfts ausgehnde Begrenzung der Notenausgabe sollte nun noch unter einem andern wichtigen Gesichtspunkt Bedeutung gewinnen.

IX.

Die bisher betrachteten Bemühungen, den Geldvorrat mit dem Geldbedarf in Einklang zu setzen, gingen aus von der Vorstellung,

[1] Helfferich, Zur Erneurung des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1899. S. 89.

[2] Helfferich, a. a. O.

[3] Frankfurter Zeitung vom 12. Dezember 1907.

daß der Bedarf an Zahlungsmitteln eine feste Größe sei. Das ist aber bekanntlich nicht der Fall. Aus natürlichen, volkswirtschaftlichen und rechtlichen Gründen unterliegt der Bedarf an Zahlungsmitteln vielmehr zahlreichen und starken Schwankungen. Die Natur schafft sie infolge des Saisoncharakters des auch noch heute wichtigsten aller Gewerbe, der Landwirtschaft; die Einbringung und Bewegung der Ernte ruft regelmäßige große Steigrungen im Zahlungsmittelbedarf hervor. Diese sind im ganzen um so beträchtlicher, je mehr die Naturalwirtschaft verlassen und die Arbeitsteilung in einem Volke entwickelt ist, und wachsen im einzelnen mit der Größe der Ernte. Auch die Rechtsentwicklung wirkt in der gleichen Richtung, indem sie viele Zahlungen jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich an bestimmten Terminen fixiert; je mehr Vermögen in die Form von Effekten und je mehr Unternehmungen in die Form der Aktiengesellschaft sich kleiden, um so mehr findet durch die Zins- und Dividendenzahlung solch zeitliche Konzentration statt, und das gleiche Ergebnis wird erzielt, je mehr Personen mit der Ausdehnung der Staatstätigkeit und mit der Entwicklung des privaten Großbetriebs auf Gehalt- und Lohnzahlungen angewiesen werden; nirgends sind die hierdurch hervorgerufnen Bewegungen im Geldbedarf wohl so groß wie in Deutschland. Endlich gesellt die Wirtschaftsentwicklung zu diesen Schwankungen, auf die man am leichtesten wegen ihrer regelmäßigen Wiederkehr sich einrichten kann, mit dem Wechsel der Konjunktur unregelmäßige hinzu, die zwar, weil sie seltner auftreten, für die Organisation des Zahlungswesens im ganzen nicht so wichtig sind, aber dadurch größre Schwierigkeiten bereiten, daß sie sich nicht leicht voraussehn lassen und oft stürmisch eintreten. Auch solcher Wechsel wirtschaftlicher Aufschwungs- und Depressionsperioden ist mit der internationalen Verflechtung des Wirtschaftslebens und der Verdrängung lokaler Kleinbetriebe durch den Großbetrieb stärker geworden.

Alle drei Gründe, die Schwankungen hervorrufen, haben also mit der modernen Entwicklung des Wirtschaftslebens an Bedeutung gewonnen. Ungleich leichter können deshalb heute, als noch vor wenigen Jahrzehnten, Differenzen zwischen Vorrat und Bedarf im Geldwesen eintreten und den Geldwert störend beeinflussen. Ungleich wichtiger, als früher, ist es deshalb auch, bei der Organisation des Zahlungswesens solchen bedenklichen Differenzen vorzubeugen.

Zu dem Zwecke muß, wie der Bedarf an Zahlungsmitteln seine Stabilität verloren hat, so auch der Vorrat an Zahlungsmitteln

seiner Stabilität entkleidet werden. Das kann erstens geschehn, indem unmittelbar die Menge der metallnen Zahlungsmittel bald vergrößert, bald verkleinert wird. Das kann zweitens mittelbar dadurch erfolgen, daß mehr Zahlungen mit demselben Vorrat an Zahlungsmitteln bewirkt, also die Umlaufsgeschwindigkeit gesteigert wird. Es kann endlich drittens mit Hülfe der Kreditorganisation durch zeitweise Vermehrung papierner Zahlungsmittel erreicht werden. Während im ersten Falle teure und volkswirtschaftlich nutzlose Hin- und Rücktransporte von Edelmetall nötig werden und im zweiten Falle Erfolg nur durch einen empfindlichen Druck im Wirtschaftsleben erzielt werden kann, treten im dritten Fall weder nennenswerte Kosten noch unerwünschte Begleiterscheinungen hervor.

Es ist begreiflich, daß man zunächst ausschließlich die erste Möglichkeit ins Auge faßte. Und zwar glaubte man, wie auch sonst, so auch hier auf besondre Veranstaltungen verzichten zu können, da von selbst im natürlichen Verlauf der Dinge die Harmonie zwischen Vorrat und Bedarf sich herstelle. Denn wenn zu wenig Geld vorhanden ist, dann steigt — so lehrte man — der Geldwert und sinken entsprechend die Preise; die niedrigern Preise erleichtern die Ausfuhr und erschweren die Einfuhr, gestalten also die Zahlungsbilanz günstiger und lassen infolgedessen Gold solange ins Inland fließen, bis das natürliche Gleichgewicht in Vorrat und Bedarf wieder hergestellt ist. Derselbe Prozeß in umgekehrter Richtung vollzieht sich, wenn der Vorrat über den Bedarf hinausgeht.

Dieser einfachste und primitivste Anpassungsprozeß verläuft allerdings in der Wirklichkeit nicht so glatt, wie es nach der Theorie erscheinen möchte. Er versagt bei kleinen Differenzen zwischen Bedarf und Vorrat; dann verliert sich die Wirkung in der langen komplizierten Kette der Einzelglieder. Er versagt auch, wenn Bedarfsändrungen schnell einander folgen; dann fehlt es an der nötigen Zeit, um sich durchsetzen zu können. Auch wird man nicht bestreiten können, daß die Kontinuität der Einwirkung oft durch stärkre Kräfte unterbrochen wird; so wird die Einwirkung auf die Warenpreise durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage der Ware selbst, so die Einwirkung auf Einfuhr und Ausfuhr durch den sachlichen Bedarf des Auslandes an den betreffenden Gütern oft völlig ausgeschaltet. Man darf deshalb folgern, daß dieser Ausgleichsmechanismus nur funktioniert, wenn im Zahlungswesen eines Landes beträchtliche Differenzen von einiger Dauer zwischen Vorrat und Bedarf eintreten. Je schwieriger und kostspieliger der Bezug des Goldes aus dem Aus-

land sich gestaltet, um so größer und dauerhafter werden diese Differenzen sein müssen. Die Kostspieligkeit des Goldbezugs ist aber vor allem von der Länge des Goldtransports und der Größe der Goldnachfrage abhängig. Es ist daher begreiflich, daß ein solcher Ausgleich von Bedarf und Vorrat auf dem primitiven Wege der Mengenändrung am leichtesten dort vorkommt, wo auch starke Differenzen nur verhältnismäßig geringe Goldmengen erfordern und sichre Goldbezugsquellen in der Nähe sind.

Das ist in Dänemark und Schottland der Fall. Die Nationalbank in Dänemark ist regelmäßig zu bestimmten Zeiten genötigt, „eine entsprechende Menge Metall aus dem Auslande herbeizuschaffen, um es wieder fortzuschicken, wenn der Umsatz seinen normalen Umfang wieder angenommen hat" [1]. Und Schottland bewirkt gleichfalls in seinem Zahlungswesen solche Anpassung des Vorrats an den Bedarf im wesentlichen von außen, und zwar mit Hülfe der Bank von England, was für diese um so unangenehmer oft ist, als diese schottische Goldentziehung, die sie durch eine Notenausgabe in Schottland nicht kompensieren kann, meist mit einer Zunahme des Geldbedarfs auch in England zusammenfällt [2]. Doch diese dänischen und schottischen Goldbewegungen tragen in der Hauptsache nur einen lokalen Charakter; denn die Kleinstaaten, von denen sie ausgehn, nehmen den großen Staaten gegenüber, von denen sie Gold beziehn, wirtschaftlich im wesentlichen nur die Stellung einer Provinz ein. Deutlicher treten solche Goldbewegungen in ihrer Eigenart erst hervor, wenn Entfernungen und Mengen wachsen. Dann muß zur Überwindung der Widerstände schon eine ungewöhnlich empfindliche und andauernde Differenz zwischen Bedarf und Vorrat an Zahlungsmitteln vorhanden sein. Das war insbesondre in den 90er Jahren der Fall in Südafrika; wenn dieses größte Goldausfuhrland der Erde in zwei Jahren 5850000 £ Gold aus London importierte, so geschah das infolge Steigrung seines Geldbedarfs [3]. Und im größten Maßstab hat unter starkem Druck ein solcher primitiver Ausgleichsprozeß in den letzten Jahren im Zahlungswesen der Vereinigten Staaten sich vollzogen [4]; in zwei Monaten sind rund 445 Mill. Mk. Gold über den atlantischen Ozean geschifft worden, um Bedarf und

---

[1] Scharling, a. a. O. S. 30.

[2] Das Verhältnis der Privatnotenbanken zur Reichsbank hat hiermit einige Ähnlichkeit.

[3] Friedrich Koch, a. a. O. S. 45.

[4] Vgl. Schumacher, Die Ursachen der Geldkrisis. Dresden 1908.

Vorrat an Zahlungsmitteln in den Vereinigten Staaten in Einklang miteinander zu bringen.

Diese rohe Art des Differenzausgleichs bildet heute eine Ausnahme. Sie führt zu widerstreitenden Goldbewegungen, die vom Standpunkt der Gesamtheit aus nur als Verschwendung bezeichnet werden können, und überträgt die wirtschaftlichen Störungen vom eignen Lande auch noch auf das fremde Land, aus dem das zum Ausgleich nötige Gold bezogen wird. Der Vergrößrung der Menge des Goldes entspricht aber, wie wir gesehn haben, eine Beschleunigung seines Umlaufs. Sie wirkt ausgleichend einmal in den vielen kleinen Schwankungen, die im Verhältnis von Bedarf und Vorrat der Zahlungsmittel einzutreten pflegen. Diese sehr bewegliche Größe der Umlaufsgeschwindigkeit hebt den Einfluß kleiner Bedarfsschwankungen alsbald und völlig auf. Aber auch bei einer starken Steigrung des Bedarfs bietet die Umlaufsgeschwindigkeit ein ausreichendes Abhülfsmittel dann, wenn die Zuwachsmenge an Zahlungen nicht unregelmäßig über einen längern Zeitraum sich verteilt, sondern auf einen bestimmten Zeitpunkt sich konzentriert. Dann ermöglicht die schnelle Aufeinanderfolge vieler Zahlungen ohne Schwierigkeiten eine Beschleunigung des Umlaufs. Das ist der Fall bei der Konzentration der Zahlungen auf die Zeit der Quartalswende. Hier ist vielfach auf diesem zweiten Wege am zweckmäßigsten und wirksamsten Abhülfe zu schaffen. Doch dieses Mittel versagt in andern, vielfach noch wichtigern Fällen.

Da hat die moderne Organisation des Zahlungswesens einzusetzen. Man kann es gradezu als ihre wichtigste Aufgabe bezeichnen, dem Zahlungswesen Anpassungsfähigkeit an den stark wechselnden Bedarf zu verleihn, es elastisch zu gestalten. Es ist einleuchtend, daß das im vollkommensten Maße erreicht wird, wenn das Zahlungswesen mit dem Bedarf an Zahlungsmitteln in unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang gebracht wird. Das kann durch das Banknotenwesen geschehn. In Deutschland ist das bekanntlich geschehn, und zwar dadurch, daß wir die Banknoten auf die Warenwechsel basierten, deren Menge ja mit der Intensität des Wirtschaftslebens zu- und abnimmt[1]. Mittels des Diskontgeschäfts werden an Stelle der zinstragenden Warenwechsel, die nur beschränkt umlaufsfähig sind, weil sie auf stets verschiedne individuelle Beträge lauten und in ihrer Gültigkeit zeitlich begrenzt sind und in ihrer Güte vom Kredit

[1] Vgl. Schumacher, a. a. O. S. 8/9.

zahlreicher Privatpersonen abhängen, Banknoten ausgegeben, die von einer allgemein bekannten, halb öffentlichen Anstalt in großen Mengen auf stets die gleichen runden Beträge ohne zeitliche Beschränkung ausgestellt werden und deshalb eine weit umfassendre, dem Metallgeld ähnliche Umlaufsfähigkeit besitzen. Mit der Einlösung der diskontierten Wechsel findet dann ein Umtausch in umgekehrter Richtung statt: die Banknoten — oder statt ihrer Bargeld — strömen zurück zur Reichsbank.

Wenn das Geld richtig definiert wird als „eine Anweisung auf Gegenleistungen für Vorleistungen", dann entspricht eine Banknote, die auf den akzeptierten Warenwechsel gegründet ist, diesem Begriff in vollkommnem Maße, da sie Leistung und Gegenleistung eng miteinander verknüpft und nach vermittelter Gegenleistung aus dem Umlauf regelmäßig wieder verschwindet. Durch eine solche mittels des Warenwechsels hergestellte organische Verbindung der Banknotenausgabe mit dem Wirtschaftsleben wird es somit erreicht, daß die Menge der umlaufenden Zahlungsmittel dem wechselnden Bedarf an Zahlungsmitteln automatisch sich anpaßt. Je vollkommner das geschieht, um so mehr ist es ausgeschlossen, daß das Geld selbst die Preise beeinflussende Wertändrungen erleidet, und um so mehr wird die Preisbildung allein durch die Gestaltung von Angebot und Nachfrage auf dem Warenmarkt bestimmt werden. Damit ist aber aus der Banknote, von der man einst nicht ohne Grund befürchtete, daß sie Krisen hervorrufe, das wichtigste Krisenverhütungs- und Krisenabhülfsmittel gemacht worden. Die auf den akzeptierten Warenwechsel gegründete Banknote bezeichnet Bendixen[1] nicht mit Unrecht als „klassisches Geld".

Solche Banknoten kennt England nicht. Die Noten der Bank von England sind vielmehr — wie wir schon gesehn haben — etwas durchaus andres. Schon äußerlich insofern, als sie nicht in sich gleichwertig und einheitlich sind, wie die der Reichsbank. Sie zerfallen vielmehr nicht nur, wie man gewöhnlich lehrt[2], in zwei, sondern sogar drei verschiedne Arten:

1. Noten mit voller Bardeckung; ihre Zahl ist natürlich unbegrenzt; diese „gedeckten" Noten sind nichts andres als Repräsentanten ruhnden Goldes und steigern höchstens die Umlaufsgeschwindigkeit desselben.

[1] Bendixen, Das Wesen des Geldes. Leipzig 1908, S. 31 ff.

[2] Vgl. z. B. Schmoller, Grundriß. S. 683, Conrad, Grundriß. Bd. I, 5. Auflage. S. 201.

2. Ihnen stehn gegenüber die Noten, für die tatsächlich eine realisierbare Deckung überhaupt nicht vorhanden ist. Sie können mit Recht „ungedeckte Noten" genannt werden. Ihr Betrag ist beschränkt auf 11 015 100 £.
3. Zwischen beiden in der Mitte stehn die Noten, die zwar auch eine Bardeckung, aber nicht jede realisierbare Deckung entbehren; sie finden jedoch in den Staatsschuldverschreibungen, die für sie hinterlegt sind, keine „bankmäßige" oder liquide Deckung. Ihre Zahl darf gegenwärtig 7 434 900 £ nicht übersteigen.

Infolge dieser Zusammensetzung entbehrt das englische Bankwesen, wie es der Absicht der Schöpfer der Peelsakte ja auch durchaus entspricht, bekanntlich der Elastizität. Der Grund dieses Mangels wird aber regelmäßig zu einseitig in der Kontingentierung der nicht bar gedeckten Noten gesucht. Er liegt tatsächlich in zweierlei. Erstens in dem Grundmangel der Organisation, daß das englische Banknotenwesen nicht mit dem Wirtschaftsleben in organische Verbindung gebracht worden ist. Es steht vielmehr seiner gesetzlichen Reglung nach nur mit der Finanzverwaltung Englands in Zusammenhang. Diese Organisation stellt also nicht nur keine Verbindung her zwischen dem Geldbedarf und Geldvorrat des Landes, sondern sie macht künstlich solche Verbindung sogar unmöglich. Das ist der Grundmangel, und er läßt sich heute kaum noch beseitigen. Es kommt hinzu, aber eigentlich doch nur als ein Grund zweiter Ordnung, die starre Kontingentierung der nicht bar gedeckten Noten. Sie kann gesetzlich beseitigt werden und ist ohne Gesetzesändrung tatsächlich bereits beseitigt worden. Das ist einmal dadurch geschehn, daß das englische Volk heute gegenüber der Frage der Suspendierung der Bankakte im wesentlichen eine andre Stellung als früher einnimmt. Früher rief jede Annäherung der Notenausgabe an die Kontingentsgrenze bekanntlich größte Aufregung hervor. Heute weiß man, daß die Regierung „im Notfalle eine zeitweise Überschreitung der festgelegten Grenze sanktionieren würde" [1]. „Das Bewußtsein, daß der

[1] Jaffé, a. a. O. S. 167, 102. In Dänemark und Norwegen, wo man im allgemeinen die englische Banknotengesetzgebung nachgeahmt hat, ist das sogar gesetzlich bestimmt worden. Die Dänische Nationalbank darf „ohne jede Autorisation im Falle der Not von den vorgeschriebnen Regeln abweichen und hat sogar einen Monat Frist, ehe das gesetzmäßige Verhältnis wieder hergestellt zu sein braucht". So ist hier gesetzlich ein Sicherheitsventil geschaffen worden, das in England praktische Geschäftseinsicht im Gegensatz zum Gesetz zu schaffen sucht. Vgl. Scharling, a. a. O. S. 287, 294.

Bankakt nötigenfalls suspendiert wird, — sagt Scharling[1] — hat die größte ihm anhaftende Mißlichkeit fortgenommen."

Im selben Sinne, doch wohl noch stärker wirkt aber die neure Praxis der Bank von England. Seit mehr als einem Jahrzehnt hält sie nämlich in der „Reserve" des Banking Department, die als Deckung für das gewaltig angewachsne Depositengeschäft der Bank und damit für den Scheckverkehr des ganzen Landes dient[2], mindestens so viele Banknoten, wie dem „Kontingent" entsprechen. Das hat eine doppelte Bedeutung.

Erstens wird durch dieses Verfahren, das die gedeckte und nicht die ungedeckte Notenmenge zum festen Betrag macht, dem englischen Banknotenwesen noch eine gewisse Elastizität verliehen[3]. Es kann immer eine beträchtliche Menge von Banknoten ausgegeben werden, ohne daß volle Golddeckung für sie beschafft zu werden braucht. Damit ist man in der Anpassung des Geldvorrats an den Geldbedarf nicht mehr ausschließlich auf den Goldhandel angewiesen und insbesondre für außergewöhnliche Fälle, in denen auf die Hülfe des Goldhandels nicht sicher zu rechnen ist, wie z. B. in einem Kriege, eine wertvolle Vorsorge getroffen worden.

Die Bedeutung dieser Geschäftspraxis geht aber sehr viel weiter. Die Stellung der nicht bar gedeckten Noten im englischen Wirtschaftsleben ist grade das Umgekehrte von dem geworden, was ursprünglich beabsichtigt war. Man hatte das Kontingent bemessen nach der Menge von Noten, von denen man annahm, daß sie stets im Verkehr sich halten würden, und nach den gesetzlichen Bestimmungen wäre es theoretisch möglich gewesen, daß für die gesamte ausgegebne Notenmenge, wenn sie das Kontingent nicht überschritt, überhaupt keine Bardeckung vorhanden war. Das Gegenteil ist heute in Wirklichkeit der Fall. Nur voll in bar gedeckte Banknoten der Bank von England sind seit 1893 noch im Umlauf[4].

---

[1] Scharling, a. a. O. S. 156.

[2] Das allwöchentlich veröffentlichte prozentuale Verhältnis dieser „Reserve" zu den „Liabilities" bezieht sich nicht — wie Scharling a. a. O. S. 364 annimmt — auch auf die Banknoten.

[3] Das entspricht der ursprünglichen Absicht der Peelschen Bankakte, wie sie im § 2 zum Ausdruck kommt: vgl. Scharling a. a. O. S. 362.

[4] Die Metalldeckung der Noten der Bank von England betrug durchschnittlich:

1891—1895	116,7 %,	1906	117,5 %,
1896—1900	129,9 %,	1907	120,5 %.
1901—1905	121,4 %,		

Danach kann man doch nicht wohl noch sagen, wie Jaffé a. a. O. S. 103 tut: „Es sind jederzeit 18 450 000 £ Noten im Umlauf, gegen die keinerlei Bardeckung vorhanden ist."

Die nicht bar gedeckte Note, d. h. also die Banknote als eigentliches Kreditpapier überhaupt, ist gewissermaßen dem Depositen- und Scheckverkehr geopfert worden. Seit zwei Jahrzehnten bereits ist dieser bei der Bank von England — wie wir schon gesehn haben — wichtiger als das Banknotengeschäft[1]. Damit trat infolge des „Einreservesystems" die Depositendeckungsfrage so gebietrisch in den Vordergrund, daß man sich gewissermaßen von dem alten Beunruhigungsobjekt der Notendeckungsfrage ganz befreien mußte. Sie ist künstlich aus der Politik der Bank von England gleichsam ausgeschieden worden. Nur der Depositen- und Scheckverkehr ist heute für sie maßgebend. In den letzten zehn Jahren hat die Bank von England die Deckung ihrer Depositen durchschnittlich auf rund 48 % gehalten, und drohte die Reserve einmal erheblich darunter zu sinken, „so wirkte sie dem stets mit den schärfsten Maßregeln entgegen" [2].

X.

Die geschilderte englische Entwicklung wäre als ein Fortschritt gegenüber der deutschen zu bezeichnen, wenn die Ansicht richtig wäre, die im Banknotenwesen ein frühres und niedrigres, im Scheckwesen ein höhres Stadium der Entwicklung erblickt. Es fragt sich daher, ob der Scheck in derselben Weise einem Zahlungswesen Elastizität zu verleihn vermag, wie das bei der Banknote der Fall ist.

Elastizität kann ein Zahlungswesen, von der Umlaufsgeschwindigkeit abgesehn, nur besitzen, soweit es auf Kredit beruht; die Banknote kann sie also nur vermitteln, soweit sie nicht bar gedeckt ist, der Scheck nur, soweit er auf einem kreditierten Guthaben gegründet ist oder Überziehung gestattet. Die Güte des Kredits ist also in letzter Linie für den Grad der Elastizität entscheidend. In

---

[1] Seit 1888 sind die täglich fälligen privaten Guthaben der Bank von England größer als ihr Notenumlauf. Es betrugen durchschnittlich in Millionen Mark:

	Privatdepositen	Notenumlauf
1891—1895	679,3	523,4
1896—1900	852,3	565,6
1901—1905	844,3	592,4
1906	889,5	590,2
1907	912,6	591,3

[2] Arnold, a. a. O. Vgl. auch Lexis in der Woche vom 2. November 1902: „Sie geht schon mit Diskonterhöhung vor, wenn die Reserve auf 45—46 % der Depositensumme) sinkt."

dieser Beziehung bestehn heute zwischen Banknoten und Schecks große Unterschiede.

Bei der Ausstellung von Banknoten handelt es sich heute in den europäischen Kulturstaaten im allgemeinen um ein großes, allgemein bekanntes Institut; dieses besitzt selbst eine Finanzkraft ungewöhnlicher Art; die Bank von England ist mit ihren 297,3 Mill. Mk. (14553000 £) Grundkapital und 61,3 Mill. Mk. (3000000 £) Reserven die größte Bank nicht nur Englands, sondern der Welt; die Deutsche Reichsbank mit ihrem Grundkapital von 180 Mill. Mk. und 64,8 Mill. Mk. Reserven wird in Deutschland nur von der Deutschen Bank übertroffen, die neben 200 Mill. Mk. Grundkapital noch 100 Mill. Mk. an Rücklagen Ende 1907 aufzuweisen hatte[1].

Wichtiger noch ist die Stellung, die die Zentralnotenbank sowohl Staat als auch Publikum gegenüber einnimmt. Sie ist überall eine Ausnahmestellung, wenn sie auch im einzelnen bekanntlich sehr verschieden ist. Überall sind es die Notenbanken, die im Gegensatz zu andern Banken eingehnde gesetzliche Reglung gefunden haben. Überall steht daher auch die Autorität des Staates in gewissem Maße hinter diesen Banken, die meist die Zahlungsgeschäfte ihres Staates in der Hauptsache übernommen haben, wenn auch weit wirksamer und unmittelbarer hinter der Reichsbank und der Bank von Frankreich, als hinter der Bank von England. Überall sind besondre Kontrolleinrichtungen und Kontrollmaßregeln geschaffen worden, wenn auch hier wieder in stärkerm Maße bei den beiden Festlandsbanken als bei der Zentralnotenbank des englischen Inselreichs. Überall ist das Prinzip der Publizität bei diesen Banken stärker zur Durchführung gebracht worden als bei andern Unternehmungen, wenn auch in dieser Beziehung noch einiges zu wünschen übrig bleibt, in erster Linie in England (Bankers Balances), aber auch in Deutschland (Goldbestand).

Alles zusammen hebt die Zentralnotenbank aus dem Wirtschaftsleben eines Landes mächtig hervor; keine andern Institute bieten so viele und offensichtliche Garantien der Sicherheit wie sie; und wenn es heute auch kaum zweifelhaft sein kann, daß infolge des „Einreservesystems" die Bank von England weniger Sicherheit bietet als

[1] Wenn Heiligenstadt, Der deutsche Geldmarkt, in diesem Jahrbuch 1907, S. 1558 sagt, daß das Grundkapital der Reichsbank „dasjenige aller andern Notenbanken überragt", so ist das doch nur richtig, wenn er vom Grundkapital der Bank von England die dauernde Staatsschuld von 225 Mill. Mk. abzieht.

die Reichsbank, so hat doch bis heute in England der Ausdruck „safe as the Bank of England“ seine sprichwörtliche Bedeutung behalten. Was die Reichsbank insbesondre anlangt, so kann man von ihr sagen, daß nur größte Mißwirtschaft, wie sie bei den zahlreichen Kontrollen kaum denkbar ist, und eine schwere Notlage des Staates, welche dazu zwingt, die auch in dieser Beziehung nirgends wirksamer als in Deutschland errichteten Schranken zu durchbrechen, ihre Zahlungsfähigkeit gefährden kann [1]. Das Höchste, das an Kreditwürdigkeit geleistet werden kann, ist jedenfalls heute bei den Zentralnotenbanken der führenden Kulturstaaten geleistet. Auf diesen Kredit von außergewöhnlicher Art, auf den schließlich der des ganzen Landes sich stützt und der aushelfen muß, wo er sonst versagt, sind die Banknoten gegründet.

Anders der Scheck. Hier fehlt die eindrucksvolle Einheitlichkeit, die die Frage nach der Kreditwürdigkeit des Ausstellers gradezu ausschaltet. An die Stelle des Kredits eines großen bevorzugten Instituts tritt hier der unendlich verschiedne und zeitlich schwankende Kredit einer unübersehbaren Menge von Privaten. Stets ist hier daher Vorsicht geboten, und aus dieser nötigen Vorsicht erwächst in Zeiten der Erregung gar leicht lähmendes Mißtrauen. Dann gehn die Schecks nicht mehr von Hand zu Hand und werden also in ihrer Umlaufsgeschwindigkeit, die regelmäßig an sich bereits nicht groß ist, verringert. Gleichzeitig schwindet aber auch die Kreditnatur des Schecks in weitgehndem Maße; denn die Guthaben werden, soweit sie auf Kredit beruhn, vielfach eingeschränkt und Überziehungen werden weniger oder gar nicht mehr gestattet. So wird der Scheck grade dann, wenn ein Bedürfnis nach Elastizität im Zahlungsverkehr hervortritt, zum bloßen Repräsentanten ruhnder Barmittel degradiert, und in solcher Eigenschaft kann er ebensowenig Elastizität vermitteln, wie das bei voll in bar gedeckten Noten möglich ist. Ja selbst als Repräsentant baren Geldes kann er gegen früher Einbuße erleiden, insofern als das allgemeine Schwinden des Vertrauens zu Zurückziehungen von Depositen, die als Grundlage des Scheckverkehrs dienten, Anlaß gibt. Statt die Zahlungsmitel, wenn es not tut, zu mehren, mindert sie der Scheck vielfach [2].

---

[1] So sagt auch Knapp, Staatliche Theorie des Geldes. Leipzig 1905, S. 333, daß die Reichsbank „gar nicht in Gefahr geraten kann, ihre Zahlungsfähigkeit zu verlieren — es sei denn, daß der Staat ihren Betrieb stört, wie es in Zeiten der Not zu geschehn pflegt“.

[2] Sehr richtig kommt auch Schinkel, Reichsbank und Giroverkehr.

Das zeigt sich am deutlichsten dort, wo die Wirkungen des Scheckwesens nicht durch ein leistungsfähiges Notenbankwesen durchkreuzt werden. Das ist der Fall in den Vereinigten Staaten, die den Scheckverkehr aufs vollkommenste entwickelt haben und zugleich das einzige große Kulturland darstellen, das keine Zentralnotenbank besitzt. Wie das Scheckwesen, allein auf sich angewiesen, in kritischen Zeiten versagt, haben die Vereinigten Staaten uns schon oft, am lehrreichsten im Jahre 1907, gezeigt. Wochenlang sind fast im ganzen Lande Schecks nur unter Abzug eines beträchtlichen Goldagios eingelöst worden, ja waren sie überhaupt zu Zahlungen nicht zu verwenden; und zum Denken gibt es Anlaß, daß, während der Scheck völlig versagte, die Banknote, trotz ihrer höchst mangelhaften Reglung, ihren Charakter als Zahlungsmittel in solchem Maße unbeeinträchtigt beibehielt, daß sie sogar ebenso, wie Münzgeld, zum Gegenstand des „Hoarding“ (Thesaurirens) gemacht wurde [1].

Soweit die verbreitete kritiklose Bewundrung der eignen Institutionen dem nicht entgegensteht, hat man in den Vereinigten Staaten begreiflicherweise auch theoretisch eingesehn, daß bei der Lösung der wichtigen Aufgabe, ein Zahlungswesen elastisch zu machen — und nirgends kann man die große Bedeutung dieser Aufgabe besser erkennen, als auf amerikanischem Boden — ein noch so hoch entwickeltes Scheckwesen nicht ein gesundes Banknotenwesen zu ersetzen vermag [2].

Hamburg 1896, S. 12 zu dem Schluß: „Der Scheck würde in kritischen Zeiten als Umlaufsmittel alsbald verschwinden, und es müßte dafür seitens der Reichsbank Ersatz durch Banknoten geschaffen werden.“ Ebenso sagt Scharling a. a. O. S. 364 von den englischen Krisen, die zur Suspension der Peelschen Bankakte führten: „Das, was man vermißte, waren Noten, welche die Forderungen des Verkehrs befriedigen konnten, indem sie an Stelle der sonst zirkulierenden Kreditmittel traten, zu welchen man nun das Vertrauen verloren hatte.“

[1] Vgl. Schumacher, Die Ursachen der Geldkrisis. Dresden 1908, S. 33 ff.

[2] So sagt z. B. Kemmerer, Money and Credit Instruments in their relation to prices. New York 1907, p. 84:

Where business confidence is high, there is a comparatively large cancellation of indebtedness, or offsetting of checks against checks, within individual banks by book entries, and among banks by the mechanism of the clearing house . . . Where, on the other hand, business confidence is low, people withdraw their deposits from the Banks, cash payments become more frequent, banks become more exacting in regard to securities, and much larger reserves are required to support with safety an even smaller credit structure.

Das ist der Fall auch noch aus einem andern Grunde. Wie das Scheckwesen sich nicht immer natürlich-automatisch dem wechselnden Bedarf an Zahlungsmitteln anpaßt, so macht es auch in seiner Gesamtheit eine Beeinflussung durch den Menschen unmöglich. Da Banknoten vom Zahlungspflichtigen selbst und in Ländern mit modernem Banknotenwesen im wesentlichen von einer Zentralstelle aus ausgegeben werden, ermöglichen sie eine weitgehnde Einwirkung, die vor allem in der Diskontpolitik zum Ausdruck kommt. Mit Hülfe der Banknoten kann ein regulierender Einfluß von größter volkswirtschaftlicher Tragweite auf das Zahlungswesen ausgeübt werden. Auch das fällt fort bei Schecks, bei denen jede Einheit in der Ausstellung fehlt und eine Initiative von den zur Zahlung verpflichteten Banken nicht ausgeübt werden kann. Der Scheckverkehr widerstreitet einem regelnden Eingriff. Bei ihm steht man hülflos der Entwicklung gegenüber, und schon dieses Bewußtsein der Hülflosigkeit kann einen weiter verschlimmernden Einfluß ausüben. Hier ist somit ein wichtiges und mit der Entwicklung der internationalen Beziehungen an Bedeutung noch stetig wachsendes Sondergebiet der Banknote vorhanden.

Auch wenn man sonst dem Scheck noch den Vorrang vor der Banknote einräumen wollte, hier fällt der Unterschied so kraß in die Augen, daß auch die moderne Scheckbegeistrung, welche die kritiklose Notenbegeistrung früherer Tage so vielfach abgelöst zu haben scheint, ihn auf die Dauer nicht wird verkennen und leugnen können. Allerdings ist Banknote und Banknote nicht stets und unter allen Umständen dasselbe. Sie ist nicht ein in allen Einzelheiten festgeprägter Begriff. Sie bezeichnet vielmehr in verschiednen Ländern durchaus Verschiednes. Was daher für das eine Land aus seinem Banknotenwesen an Schlußfolgrungen gezogen werden kann, gilt noch keineswegs auch für ein andres. Was von den voll in bar gedeckten Banknoten gesagt werden kann, paßt nicht auf die Banknoten ohne jede Deckung oder auch nur ohne liquide Deckung; was Banknoten, die auf Staatsschuldverschreibungen gegründet sind, kennzeichnet, findet noch nicht auf „bankmäßig" gedeckte, auf Grund akzeptierter Warenwechsel ausgegebne Banknoten Anwendung.

Erwägt man alles das, dann wird man nicht wohl — wie es unter vielen andern Feiler[1] tut — das „englisch-amerikanische" Zahlungswesen als etwas Unvermeidliches und unbedingt Erstrebens-

[1] Feiler, Die Probleme der Bankenquete. Jena 1908, S. 27.

wertes hinstellen können; dann wird man auch nicht Lexis[1] zustimmen können, es sei „die heutige Geldverfassung Englands als die normale anzuerkennen, wo nur übergedeckte Banknoten und außerdem als Notalgeld nur Scheidemünzen im Umlauf sind"; dann wird man auch nicht mit Thorwart[2] es als unsre Aufgabe betrachten, „den ungedeckten Notenumlauf in Deutschland entbehrlich werden zu lassen".

Unsre Aufgabe muß es vielmehr in erster Linie sein, statt fremdes Vorbild nachzuahmen, die dargelegten Vorzüge unsers eignen Zahlungssystems uns zu erhalten und weiter zu entwickeln. Das hat aber zur Voraussetzung, sie richtig zu erkennen. Bisher wird immer wieder die Organisation des deutschen Banknotenwesens nicht nur in ihrer Bedeutung verkannt, sondern auch in wesentlichen Zügen falsch dargestellt. Diese auffallenden Irrtümer erklären sich noch meist durch englische Einflüsse in Praxis und Literatur, die in die Zeit zurückreichen, als unser heutiges deutsches Zahlungswesen überhaupt noch nicht existierte. Sie bewegen sich vor allem in zwei Richtungen.

Einmal wird immer wieder verkannt, daß wir bei unsern Banknoten nicht, wie in England, einen Unterschied in der Deckung kennen; für alle Noten, die ausgegeben werden, gelten vielmehr bei uns dieselben Deckungsvorschriften; alle müssen in vollem Maße gedeckt werden, und zwar zu mindestens einem Drittel in Barmitteln und im übrigen durch Wechsel, die ganz bestimmte Bedingungen erfüllen. Das ist die große Besonderheit der deutschen Reglung des Banknotenwesens. Von ihr sagt Ernst Heinemann z. B. in einem jüngst veröffentlichten Aufsatz über „Das Kontingentierungssystem der Notenbanken"[3] kein Wort; er scheint die Notenausgabe der Reichsbank, von der Notensteuer abgesehn, als „eine durch nichts beschränkte Notenausgabe" zu betrachten und den wichtigen Zusammenhang von Notenausgabe und Wechseldiskontierung so wenig erfaßt zu haben, daß er noch eine willkürliche, über den Bedarf hinausgehnde Steigrung des Notenumlaufs anscheinend für möglich hält. Der mit den englischen Theorien aus England eingeführte Ausdruck „ungedeckte" Banknoten, der sich ja leider auch im Bankgesetz vom 14. März 1875 findet, richtet eben immer wieder, wie Adolf Wagner schon in seinem

---

[1] Lexis, Die Knappsche Geldtheorie. Conrads Jahrbücher, III. Folge, Bd. 32, S. 545.

[2] Thorwart, Die Bedeutung des Scheckverkehrs. Frankfurt a. M. 1907, S. 12.

[3] Conrads Jahrbücher, III. Folge, Bd. 36, S. 77 ff. (Juli 1908).

System der Zettelbankpolitik beklagt hat, Verwirrung an. In England gibt es „ungedeckte" Banknoten im wahren Sinne des Wortes, d. h. Banknoten, für die nicht nur keine Bardeckung, sondern überhaupt keine realisierbare Deckung vorhanden ist; in Deutschland dagegen gibt es „ungedeckte" Banknoten im Sinne jeder Deckung entbehrender Banknoten überhaupt nicht; nur Banknoten, die nicht voll in bar gedeckt sind, kommen hier vor. Trotzdem werden solche „ungedeckte" Noten in beiden Ländern, obwohl sie ganz Verschiednes bedeuten, miteinander verglichen[1]. Und wenn schon der Ausdruck „ungedeckte" Noten für deutsche Ohren irreführend ist, so gilt das natürlich noch mehr für englische, die in erster Linie von der Reglung der englischen Verhältnisse zu hören gewohnt sind. Trotzdem spricht man auch dem Auslande gegenüber im deutschen Banknotenwesen von einer „uncovered" portion of the note circulation[2], was unvermeidlich irrtümliche Vorstellungen hervorrufen muß.

Zweitens wird immer wieder verkannt, daß die Kontingentsgrenze in beiden Ländern etwas durchaus Verschiednes bedeutet[3]. In England ist diese Grenze starr, in Deutschland nicht; in England bezeichnet sie ein Verbot und begrenzt das „Notenrecht", in Deutschland ist das keineswegs der Fall; hier hat sie mit dem „Notenrecht" nichts zu tun, sondern besitzt sie ausschließlich eine steuerliche Bedeutung. Trotzdem wird in Deutschland vom steuerfreien Notenkontingent immer wieder als vom „Notenrecht" der Reichsbank gesprochen und sogar gesagt, daß es um dieses Notenrecht „sich für uns in Deutschland bei der Bankfrage hauptsächlich handelt"[4]. Ja,

---

[1] Z. B. von Thorwart, Die Bedeutung des Scheckverkehrs. Frankfurt a. M. 1907, S. 2: „England besaß an ungedecktem Notenumlauf zu Ende vorigen Jahres 495 Millionen, Deutschland dagegen 1300 Mill. Mk."

[2] In dem Gutachten, das Arthur Salomonsohn im Namen der Diskontogesellschaft dem Special Committee of the Chamber of Commerce of the State of New York am 2. August 1906 erstattet hat; abgedruckt im Report dieses Special Committee vom 4. Oktober 1906, S. 40.

[3] Vgl. z. B. Steller, Die Wendung in der deutschen Gold- und Bankfrage. Cöln 1908, S. 179: „Ein sofort wirksames Mittel zur Befriedigung aller berechtigten, d. h. auf guten Wechselforderungen oder guten Pfändern beruhnden Geldanforderungen wäre die Aufhebung der Notengrenze. Dies Mittel (!) hat bei Geldkrisen die englische Bank wiederholt angewandt und dies hat immer geholfen." Bei unsern 25 Kontingentsüberschreitungen in 1907 stände es allerdings schlimm um uns, wenn die Notengrenze wirklich in Deutschland und England dasselbe bedeutete.

[4] Steller, a. a. O. S. 22, 112.

der vorhandne wichtige Unterschied verwischt sich sogar bei Scharling[1]. So wenn er von der „gestatteten Grenze" (S. 247) oder der „festen Begrenzung der Notenmenge" (S. 248) in Deutschland spricht oder gar es als den „Hauptfehler der Bankordnung" bezeichnet, daß man in Deutschland „den ungedeckten Notenbetrag absolut fixierte, und zwar ohne näher zu untersuchen, ob die festgesetzte Zahl auch das Rechte träfe, während für die wechselnden und wachsenden Ansprüche des Verkehrs kein Platz offen gelassen wurde, diese also ganz und gar mit Metall befriedigt werden mußten"[2]. Und wenn es auch nicht, wie solche Ausführungen, mit den Tatsachen direkt in Widerspruch steht, so muß es doch auch irreführend im Ausland wirken, wenn man unsre Notensteuer einfach mit „penalty" übersetzt[3]. Es ist nicht richtig, daß unsre Notensteuer heute „die jeweilige wirtschaftlich berechtigte Höchstgrenze des Notenumlaufs" oder eine „wirtschaftlich unbedenkliche Maximalhöhe" (Heinemann) bedeutet. Unter der Herrschaft solcher Ansichten ist es nicht verwunderlich, wenn jede Überschreitung der Kontingentsgrenze so erfolgreich im Ausland zu unsern Ungunsten ausgebeutet werden kann. Auf dieser irrigen Grundlage haben die 25 Kontingentsüberschreitungen im Jahre 1907 eine stärkre Wirkung ausgeübt, als wir bisher erkannt haben.

Denn wenn solche Irrtümer und Schiefheiten in der deutschen Literatur vorkommen, ist es nicht zu verwundern, daß in der ausländischen Literatur selten eine richtige Darstellung sich vorfindet.

Nur drei Beispiele seien aus den hervorragendsten einschlägigen Veröffentlichungen der amerikanischen Literatur angeführt.

Professor Seligman hebt in seinem verbreiteten Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre[4] den Unterschied zwischen dem englischen und deutschen Banknotensystem, sowie die Bedeutung der Kontingentierung und die Art der Notendeckung in Deutschland nicht richtig hervor, wenn er sagt: „In the German banks the uncovered authorized issue was fixed in 1875 at 385 million marks, with an obligation

[1] Scharling, Bankpolitik. Jena 1900.

[2] Vgl. auch Scharling, a. a. O. S. 24.

[3] Im genannten Gutachten spricht Arthur Salomonsohn von „a penalty on the basis of an interest rate of 5 % per annum." Ja, er gibt eine direkt falsche Darstellung des deutschen Systems, wenn er sagt: „As soon as the Reichsbank has exceeded in its note issue a certain amount (at the present moment 472 829 000 M.)(!), this surplus issue is subject to a penalty on the basis of an interest rate of 5 % per annum."

[4] Seligman, Principles of Economics. 2. Aufl. New York 1906, S. 484.

similar to that of England (!), but with these differences: (a) that the reserve for additional (!) notes must be one-third in coin and two-thirds in bills of exchange; and (b) that additional notes may be issued without any covering (!), but subject to a tax of 5 %.

In ähnlichem Irrtum scheint sich auch sogar der Mann zu befinden, den man als den wärmsten und verständnisvollsten Vorkämpfer für das deutsche System in den Vereinigten Staaten bezeichnen könnte, A. B. Hepburn, der einst Comptroller of the Currency war und heute in der New Yorker Bankwelt eine führende Rolle spielt. Denn er muß bei seinen Landsleuten zum mindesten unrichtige Vorstellungen über die Deckung der deutschen Banknoten erwecken, wenn er in seiner grundlegenden Geschichte der amerikanischen Währung schreibt[1]: „The Reichsbank of Germany at the present time is authorized to issue 470 million marks of uncovered or asset currency. These notes are not issued against coin or bullion, nor is any particular asset or security pledged for their redemption."

Auch Professor Scott macht in seinem beliebten Handbuch des Geld- und Bankwesens[2] einen Unterschied zwischen der Versorgung des Krisen- und des Erntebedarfs an Zahlungsmitteln, der in Deutschland nicht existiert, und gibt dadurch auch eine falsche Vorstellung vom deutschen Banknotenwesen, wenn er schreibt: „In Germany, where ample provision is made for the expansion of note issues in times of crisis, the limit of the uncovered issues is so low that nearly the full quota is in circulation all the time, and any increase to correspond with the seasonal fluctuations in the currency is thus rendered impossible (!).

Was England anlangt, so will ich mich darauf beschränken, eine Äußrung der heutigen ersten Bankautorität des Unterhauses, E. H. Holden, anzuführen. Er verwirft das deutsche System in einem vielbeachteten Brief im Standard vom 14. Juli 1906 mit den Worten: „This currency is insufficient, because every quarter the amount of the notes increases beyond the legal issue (!), and they have, during those periods, to adopt the expedient of

---

[1] Hepburn, History of Coinage and Currency in the United States and the Perennial Contest for Sound Money. New York, 1903, S. 428.

[2] Scott, Money and Banking. An Introduction to the study of modern currencies. New York 1903, S. 216; vgl. auch S. 200 und 202.

an over-issue. Interessant, wenn auch nicht günstig für uns ist auch die Erklärung, die Holden dafür, daß wir mit einem angeblich so unvollkommnen System auskommen können, anführt: „Because they (in Germany) have the means of preventing an efflux of gold, whereas we in this country, in order to maintain our international position, place no difficulty or at most an unimportant difficulty in the way of an export of gold.“

XI.

Wie erklärt sich diese auffällige Fülle an irrtümlichen und mißverständlichen Darstellungen? Gewiß ist die deutsche Reglung des Banknotenwesens komplizierter als die irgendeines andern Landes; aber diese Kompliziertheit allein reicht zur Erklärung nicht aus. Das Irrationelle, das in der Organisation des deutschen Banknotenwesens enthalten ist, muß vielmehr als Hauptquelle des Irrtums und des Mißverständnisses bezeichnet werden. Dieses Irrationelle besteht in der Vereinigung der betrachteten Methoden der Notenbeschränkung — der ziffernmäßigen und der geschäftsmäßigen — wie sie in der widerspruchsvollen Halbheit des sogenannten „Prinzips der indirekten Kontingentierung mittels Notensteuer" zum Ausdruck kommt.

Die Unmöglichkeit, ein Kontingent den tatsächlichen Bedürfnissen richtig anzupassen, bleibt natürlich dieselbe, auch wenn die Bedeutung des Kontingents verändert wird. Wie die Festsetzung eines „absoluten" Kontingents, das die Peelsche Bankakte kennt, den Charakter des Willkürlichen nie abstreifen kann, so ebensowenig die eines „indirekten" Kontingents, wie wir es in unserm Notenbankwesen noch heute besitzen. Zu der jeder Kontingentierung somit zugrunde liegenden unbefriedigenden Unklarheit kommt bei der Notensteuer noch der prinzipiell falsche Gedanke hinzu, als ob Gewinnrücksichten für die Reichsbank in letzter Linie bestimmend wären. Daher ist auch diese Art der Reglung von Anfang an auf Widerspruch gestoßen; auch Ludwig Bamberger hat sie bekanntlich bei Beratung des Bankgesetzes bekämpft.

Damals aber konnte diese Notensteuer noch als unentbehrlich bezeichnet werden. Denn es handelte sich im Deutschen Reich zur Zeit des Erlasses des Bankgesetzes noch um 33 Notenbanken. Wollte man das zerfahrne deutsche Banknotenwesen ordnen, dann mußte man auch die Konkurrenz der Notenbanken untereinander einigermaßen regeln. Das war aber nur durch territoriale quantitative Abgrenzung

möglich. Die territoriale Abgrenzung stand mit dem Einheitsgedanken des neuen Deutschen Reiches im Widerspruch; sie mußte nur als Notbehelf in partikularistischen Ausnahmefällen dienen. Die quantitative Abgrenzung durch absolute Beschränkung des Notenumlaufs war wohl in Einzelfällen anwendbar, aber nicht allgemein als Konkurrenzregulierungsprinzip zu gebrauchen, weil die Reichsbank selbst aus guten Gründen solcher Einschnürung widerstrebte. So blieb nur der wenig befriedigende Kompromiß übrig, den das auf Michaelis zurückgehnde „Prinzip der indirekten Kontingentierung" darstellt. Was damals nötig war, ist aber heute überflüssig geworden. Denn die Privatnotenbanken haben ihre Bedeutung im gesamten Banknotenwesen Deutschlands bekanntlich fast ganz verloren; ihre Zahl ist auf 4 zurückgegangen; ihr durchschnittlicher Notenumlauf beträgt noch nicht ein Zehntel des Notenumlaufs der Reichsbank[1]. Schon hierdurch hat die Kontingentierung an Bedeutung viel eingebüßt. Das ist aber um so mehr der Fall, weil zwar nicht alle[2], aber doch drei von den vier Privatnotenbanken auch auf einen absoluten Betrag ihrer Notenausgabe beschränkt sind[3]; und da die Ziffern dieser absoluten Kontingente nur unbedeutend sind im Vergleich mit der gewaltig angewachsnen Notenausgabe der Reichsbank, so dürfte eine Konkurrenzregulierung auf dieser Grundlage heute nicht mehr unmöglich sein, zumal da die Beseitigung des hinter dem absoluten um mehr als die Hälfte zurückbleibenden steuerfreien Kontingents ja einen Gewinn für die Privatnotenbanken mit sich bringen würde. Allerdings ist dieser in dem Fortfall der Notensteuer bestehnde Gewinn nicht groß[4]; denn die Privatnotenbanken nehmen bei Über-

[1] Im Jahre 1907: 141 968 000 Mk. gegenüber 1 478 783 000 Mk. bei der Reichsbank.

[2] Wie Knapp, Staatliche Theorie des Geldes S. 335 meint.

[3] Es betragen:

	das absolute Kontingent	das steuerfreie Kontingent	der durchschnittl. Umlauf in 1906
Bayrische Notenbank	70 000 000	32 000 000	61 855 200
Sächsische Bank zu Dresden .	unbeschränkt	16 771 000	39 951 300
Badische Bank.	27 000 000	10 000 000	20 908 200
Württembergische Notenbank .	25 714 200	10 000 000	23 128 400

[4] In 1907, in dem die Reichsbank eine Notensteuer zu entrichten hatte, die in der Höhe von 5,6 Mill. Mk. größer war als im ganzen Jahrfünft 1901—1905, hat die Bayrische Notenbank nur 8305 Mk., die Sächsische Bank zu Dresden nur 3857 Mk. Notensteuer gezahlt.

schreitungen ihres steuerfreien Kontingents, wie sie besonders am Ende eines jeden Monats leicht vorkommen, alsbald Rediskontierungen bei der Reichsbank vor. Durch solche Rediskontierungen wälzen sie die Notensteuer gewissermaßen von sich auf die Reichsbank ab, woraus für diese eine unangenehme Erschwerung ihrer Lage erwachsen kann. So kommt die Notensteuer eigentlich nur noch für unsre Zentralnotenbank in Betracht. Für sie hat sie aber etwas Widersinniges insofern, als Reichskasse und Reichsbank nicht in derselben Weise, wie Reichskasse und Privatnotenbank zueinander stehn. Bei der Privatnotenbank stellt die Notensteuer in ihrem vollen Betrage eine Neueinnahme des Reichs dar; da aber von dem Gewinn der Reichsbank mehr als die Hälfte dem Reiche zufließt[1], so stellt bei der Reichsbank die Notensteuer zum großen Teil nur eine Titeländrung einer Reichseinnahme dar.

Mehr noch als diese Verändrungen sprechen für die Abschaffung der Notensteuer andre Gründe.

Es darf als Tatsache bezeichnet werden, daß die Notensteuer auf die Politik der Reichsbank, obwohl sie angeblich ein Warnungszeichen für die Bank wie für das Publikum sein soll, einen Einfluß bisher erfreulicherweise nicht ausgeübt hat. Das ist auch für die Zukunft anzunehmen, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Gefahr solcher Beeinflussung mit der Größe und Dauer der Kontingentsüberschreitungen wächst[2]. Leidet aber auch nicht die Bankpolitik unmittelbar unter diesen Kontingentsüberschreitungen, so doch das Urteil über die Bank und ihre Politik. Denn die Notenbank schafft

[1] 1890—1905 entfielen vom Gesamtgewinn der Reichsbank auf
die Aktionäre . . . . . 45,7 %,
das Reich . . . . 54,3 %.
Vgl. Born, Die finanzielle Heranziehung der Zentralnotenbanken durch den Staat in Europa. Leipzig 1907, S. 112.

[2] Die Kontingentsüberschreitungen der Reichsbank betrugen

	Zahl	Gesamtsumme
1876—1880	0	0
1881—1885	5	92 795
1886—1890	10	585 771
1891—1895	4	253 598
1896—1900	71	8 184 274
1901—1905	32	4 229 393
1906	17	3 547 485
1907	25	537 670

eine „völlig falsche Grundlage für die Beurteilung des Bankstatus“ [1], indem sie die Aufmerksamkeit auf ein in Wirklichkeit bedeutungsloses Moment konzentriert. Da der Status nur Sinn hat, wenn er ein richtiges Urteil veranlaßt, so ist solche Ablenkung der Aufmerksamkeit an sich nicht wünschenswert. Sie ist aber mehr als das; sie ist bedenklich, weil sie stets nur ein unrichtiges Urteil zuungunsten der Bank hervorruft. Ein solches ungünstiges Urteil ist aber noch mehr, als bei einer andern Bank, bei einer Zentralnotenbank schädlich. Schon im Inland kann es unvorteilhaft insofern wirken, als die Annäherung an die Steuergrenze leicht die Erwartung einer bevorstehnden Diskonterhöhung hervorruft und damit zu verstärkten Goldentziehungen zum noch nicht erhöhten Satze den Anlaß gibt. Weit schlimmer aber wirkt es im Ausland, wo nach dem Status der Zentralnotenbank — das Vorbild der Bank von England mit ihrem „Einreservesystem“ ist auch hier zu unsern Ungunsten wirksam — leicht Lage und Kredit des ganzen Landes beurteilt werden. Immer wieder aber wird die Kontingentsüberschreitung in Deutschland mit der in England in Parallele gestellt werden, obwohl jene harmlosester, diese bedenklichster Art ist; immer wieder wird man in den Vereinigten Staaten unsrer „steuerfreien Notenreserve“ („legal issue“!) eine ähnliche Bedeutung beilegen, wie sie im Wochenbericht der vereinigten New Yorker Banken der „gesetzlichen Reserve“ zukommt, die allerdings in ganz andrer Weise die eigentlich kritische Zahl für den Geldmarkt bildet [2].

Zur Bekämpfung der im Ausland so verbreiteten und oft geflissentlich genährten falschen Urteile über die Reichsbank und damit unsre ganze Wirtschaftslage erscheint die Beseitigung unsrer heutigen Notensteuer geboten. Natürlich wird man ihre Abschaffung zunächst als ein Zeichen der Schwäche auslegen. Das ist die selbstverständliche Konsequenz der durch die Notensteuer hervorgerufnen und geförderten irrigen Vorstellungen, mit der man bei der Wahl des Zeitpunktes der Aufhebung wird rechnen müssen. Das ist aber etwas Vorübergehndes, und dauernd wird der Gewinn bleiben, daß eine Quelle immer neuer unerfreulicher Mißverständnisse beseitigt ist und die Kritik hinfort in der veröffentlichten Wochenübersicht der

---

[1] Heinemann, Das Kontingentierungsprinzip der Notenbanken. Conrads Jahrbücher, III. Folge, Bd. 36, S. 77—86 (Juli 1908).

[2] Vgl. darüber Näheres bei Schumacher, Die Ursachen der Geldkrisis. Dresden 1908, S. 25 ff.

Reichsbank nur noch an Momente anknüpfen kann, die wirklich von wesentlicher Bedeutung sind. Das ist umso wichtiger, als bis auf das letzte Jahr die Deckungsverhältnisse der Reichsbank stets günstiger gewesen sind als die der Bank von England, was allerdings durch die Art, wie diese ihre Wochenberichte veröffentlicht, verschleiert wird.

Eine Einschränkung ist allerdings zu machen. Alle bisherigen Ausführungen beziehn sich nur auf die Notensteuer in einer bestimmten Form, auf die Notensteuer als „Kontingentssteuer". Von dem in Deutschland bestehnden Zustand abgesehn, ist ganz im allgemeinen nicht zu bestreiten, daß dem Gedanken einer Notensteuer auch ein berechtigter Kern innewohnt oder zum mindesten innewohnen kann. Diese Berechtigung wächst hervor aus dem Doppelcharakter einer Zentralnotenbank als gemeinnütziges Institut und Gewinn erstrebendes Unternehmen Diese Zwiespältigkeit tritt insbesondre dann in die Erscheinung, wenn die Bank als Hüterin der Währung genötigt wird, ihre Zinssätze stark in die Höhe zu setzen; denn während der hohe Zins vom Wirtschaftsleben des ganzen Landes als schwerer Druck empfunden wird, macht die Bank davon eine Ausnahme; je höher der Zins steigt, umso höher wird ihr Gewinn. Nur die Geldkrisis hat 1907 der Reichsbank einen Reingewinn gebracht, der mit 52 Mill. Mk. mehr als das Doppelte von dem betrug, das er noch im Durchschnitt des Jahrfünfts 1901—1905 ausgemacht hat. Solchen Widerstreit des öffentlichen und privaten Interesses gilt es nicht nur im allgemeinen, sondern auch im eignen Interesse der Bank zu mildern. Das kann dadurch geschehn, daß man den aus ungewöhnlich hohen Zinssätzen und damit aus einem Notstand Vieler erwachsenden Gewinn nicht der Bank, sondern der Gesamtheit zugute kommen läßt. Dabei genügt nicht, daß das indirekt durch die Gewinnverteilung zwischen Staat und Aktionären geschieht; es muß im Interesse der Bank direkt und offen, für jedermann sichtbar, erfolgen, damit auch die Möglichkeit des Verdachts beseitigt werde, als ließe sich die Bank bei diesen tief in das Volksleben eingreifenden Maßnahmen vom privaten Gewinnstreben leiten. Ein solches wünschenswertes Ergebnis wird aber erreicht, wenn die Notensteuer so umgewandelt wird, daß der Mehrgewinn, der aus dem Hinausgehen des Zinssatzes über eine bestimmte Grenze erwächst, den Aktionären entzogen wird, sei es, daß er dem Staate zufällt, sei es, daß er dem Grundkapital der Bank in der einen oder andern Weise zugeschlagen wird. Das ist bekanntlich nichts Neues. Eine solche Reglung existiert vielmehr bereits in Frankreich, Belgien, Portugal und Rumänien. In Frankreich ist

durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. November 1897 bestimmt, „daß, wenn der Zinsfuß höher als 5 % sein müsse, die aus dem höhern Zinsfuß erzielten Gewinne zu 3/4 an den Staat fallen sollten, während 1/4 zur Erhöhung des Grundkapitals bestimmt wurde“ [1]. In Belgien, obwohl die Belgische Bank den höchsten Gesamtgewinn von allen Zentralnotenbanken, mit Ausnahme der spanischen und rumänischen, erzielt und die größten Dividenden, mit Ausnahme von Spanien, Rumänien und Griechenland, an ihre Aktionäre verteilt, geht man in dieser Hinsicht am weitesten. Dort tritt der Staat schon in den Zinsgenuß, wenn der Zinsfuß über 3 1/2 % hinausgeht [2]. In Portugal [3] ist diese Grenze bei 5 %, in Rumänien [4] bei 7 % festgesetzt worden.

Eine Umgestaltung unsrer Notensteuer nach derartigen Vorbildern würde nicht nur einer Kritik vorbeugen, die, wenn sie auch unberechtigt ist, doch immer unerfreulich bleibt, sondern würde auch erst klar und deutlich die gesunde wesentliche Eigenart in der Organisation unsers Banknotenwesens hervortreten lassen und das Urteil über die Reichsbank überall — im Inland wie im Ausland — hinlenken auf das, was wirklich von entscheidender Bedeutung ist: das Verhältnis der Deckungsmittel zu den Verpflichtungen.

XII.

Die Betrachtung des Verhältnisses der Verpflichtungen und Deckungsmittel der Reichsbank zueinander löst sich notwendigerweise in die beiden Fragen auf: inwieweit kann und muß man die Verpflichtungen einschränken und inwieweit kann und muß man die Deckungsmittel verstärken.

Da es bei den Verpflichtungen in erster Linie auf den Notenumlauf ankommt, so fragt es sich zunächst, ob der Notenumlauf der Reichsbank eingeschränkt werden kann, und da die Banknoten von der Reichsbank durch ihre Aktivgeschäfte in Umlauf gesetzt werden, ist diese Frage der Einschränkung des Notenumlaufs gleichbedeutend mit der nach Einschränkung der Aktivgeschäfte der Reichsbank [5].

---

[1] Vgl. Born, a. a. O. S. 11.

[2] a. a. O. S. 20.

[3] a. a. O. S. 55.

[4] a. a. O. S. 58.

[5] Wenn die Möglichkeit der Einschränkung der Verpflichtungen der Reichsbank in Betracht gezogen werden muß, dann ergibt sich als Konsequenz, daß eine Ausdehnung des Geschäftskreises der Reichsbank und damit ihrer Noten-

zwischen den beiden allein in Betracht kommenden Aktivgeschäften der Reichsbank besteht in dieser Beziehung ein großer Unterschied, der darin begründet ist, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen, die auf guten, wirtschaftlichen Gründen beruhn, nur der Wechselbestand und nicht die Lombardanlage als Notendeckung dienen kann. Es können daher die durch die Notenausgabe beschafften Betriebsmittel nicht im Lombardgeschäft Verwendung finden; ja, da dieselben Gründe, die das Lombardgeschäft aus der Notendeckung ausschließen, auch bei der Deckung im Girogeschäft vorliegen, so kommen in der Hauptsache für das Lombardgeschäft nur die eignen Mittel der Reichsbank in Frage. Die ganze Organisation unsers Zahlungswesens zwingt somit dazu, dieses Aktivgeschäft der Reichsbank in engen Grenzen zu halten. Den jeweiligen Verhältnissen entsprechend wird nach gutachtlicher Anhörung des Zentralausschusses ein Höchstbetrag festgesetzt, bis zu dem die Fonds der Reichsbank zu Lombarddarlehn verwendet werden dürfen. Dementsprechend ist dieses Aktivgeschäft der Reichsbank auch stets hinter das Diskontgeschäft stark zurückgetreten. Seine wichtigste Funktion ist heute, in der Form ganz kurzfristiger Effektenlombardierung über den stark gesteigerten Bedarf an Zahlungsmitteln zur Quartalswende hinwegzuhelfen[1]. Gegenüber einer Wechselanlage von durchschnittlich mehr als 1100 Mill. Mk. betrug 1907 die durchschnittliche Lombardanlage noch nicht 100 Mill. Mk. Hier ist also in den gesetzlichen Bestimmungen, wie in der Geschäftspraxis, dem Bedürfnis nach Einschränkung in vollstem Maße Rechnung getragen.

Es fragt sich, wie es sich in dieser Beziehung mit dem zweiten und weitaus wichtigsten Aktivgeschäft der Reichsbank verhält.

Vom reinjuristischen wie privatwirtschaftlichen Standpunkt aus steht einer Beschränkung des Diskontgeschäfts nichts im Wege. Das

ausgabe nur in Frage kommen darf, wenn sehr dringende allgemeine Gründe dafür sprechen. Ganz abgesehn von den zahlreichen Gründen, die sich aus dem Wesen des Schecks und seinem Unterschied vom Wechsel ergeben, verbietet sich schon unter diesem Gesichtspunkt der regelmäßige Ankauf von Schecks durch die Reichsbank, den unter andern Feiler a. a. O. S. 29 als „selbstverständlich“ bezeichnet und auch Steller a. a. O. S. 141 lebhaft befürwortet.

[1] Die Lombardanlage der Reichsbank betrug:

im Durchschnitt 1907 . . .	98 140 000	Mk.,
1. Januar 1907	284 519 700	=
31. März 1907	198 974 000	=
29. Juni 1907	206 750 000	=
30 September 1907 . . .	204 100 000	=
31. Dezember 1907. . . .	364 307 000	=

Bankgesetz vom 14. März 1875 spricht immer nur von der „Befugnis zur Ausgabe von Banknoten“; die Jubiläumsschrift der Reichsbank sagt im gleichen Sinne: „Das Recht der Notenausgabe ist ein Privilegium.“ In diesen Ausdrücken tritt uns noch die alte Auffassung der Quantitätstheorie entgegen, die in dem „Notenrecht“ ein „Recht auf Ausbeutung des Geldverkehrs“ erblickt. Ein Recht kann man ausüben, aber braucht man nicht auszuüben. Solange es ausschließlich um ein Recht sich handelt, kann man daher jede wünschenswert erscheinende Einschränkung des Notenumlaufs jederzeit vornehmen und kommt es ausschließlich darauf an, einer übermäßigen Ausnutzung des Rechts vorzubeugen, wie man ja auch eifrigst sich bemüht hat. Inzwischen ist nicht nur, wie wir gesehn haben, die Notwendigkeit einer äußern Beschränkung des Notenumlaufs fortgefallen, sondern es hat sich geradezu aus dem „Recht“ eine „Pflicht“ entwickelt. Die Reichsbank trägt heute nicht nur im Interesse eines mehr oder minder großen Kreises von Privatpersonen, sondern im Interesse der Gesamtheit die Pflicht, ihr eingereichte Wechsel, die ihren regelmäßigen Anforderungen entsprechen, zu diskontieren. Das ganze Wirtschaftsleben rechnet damit, so jederzeit, wenn auch natürlich nicht immer zum gleichen Satze, sich flüssige Mittel beschaffen zu können. Dieser Pflicht, Wechsel zu diskontieren und Noten auszugeben, könnte sich die Reichsbank „nicht entziehn, ohne die schwersten Erschüttrungen hervorzurufen“ [1]. Welchen verhängnisvollen Einfluß die Einstellung des Diskontgeschäfts ausüben kann, haben am deutlichsten die drei Suspensionen der englischen Bankakte in den Jahren 1847, 1857 und 1866 gezeigt. Die Panik hatte in allen drei Fällen ihren Hauptgrund in der Befürchtung, nicht mehr flüssige Mittel in der Form von Bargeld oder Noten erhalten zu können; man lief zur Bank von England, nicht um Noten einzulösen, sondern um Wechsel zu diskontieren [2]; und sobald die Bankakte suspendiert worden war, war auch die Panik vorüber [3]. Ebenso ist es sicher, daß in Deutschland die Einstellung des Diskontgeschäfts weit schlimmer als etwa eine Unterschreitung der gesetzlich vorgeschriebnen Dritteldeckung wirken würde. Grade in kritischen Zeiten ist diese Dis-

---

[1] Bendixen, a. a. O. S. 57.

[2] Helfferich, Zur Erneurung des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1899, S. 89.

[3] Das Diskontgeschäft der Bank von England könnte heute auch nicht eingestellt werden, obwohl es eine so viel geringre Rolle als das der Reichsbank spielt; vgl. Jaffé a. a. O. S. 164.

kontierungspflicht einer Zentralnotenbank am dringendsten, da dann Handel und Gewerbe am meisten der Unterstützung bedürfen. Solange man in der Notenausgabe ein „Recht" oder ein „Privileg" erblickte, hatte es Sinn, die Ausübung eines solchen Rechts zu beschränken; der Ausübung einer Pflicht eine Grenze zu setzen ist sinnlos.

Je mehr die Geschäftstätigkeit der Reichsbank zur Pflicht geworden ist, um so wichtiger ist es, bei der Ausübung dieser Pflicht mit größter Vorsicht vorzugehn. Die Wechsel also, die diskontiert werden, müssen aufs sorgfältigste geprüft werden[1]. Das ist stets nötig, ob die Noten, die zur Diskontierung verwendet werden, noch diesseits einer etwa aufgestellten Kontingentsgrenze liegen oder schon über dieselbe hinausgehn. Die Menge an sich kann da keinen Einfluß üben. Entweder sind Warenwechsel überhaupt nicht als Deckung für Banknoten geeignet; dann dürfen Noten auf Grund von Warenwechseln ohne volle Golddeckung überhaupt nicht ausgegeben werden; oder sie sind dazu geeignet — und daran wird in sachverständigen Kreisen nicht gezweifelt —, „dann sind sie es unbeschränkt ohne Rücksicht auf ihre Quantität und auf etwa daneben bestehnde Golddeckung"[2]. Nicht auf die Quantität der Wechsel kommt es an, sondern auf ihre Qualität, und diese muß für die ganze Notenausgabe gleichmäßig gut sein. Abstufungen in den Anforderungen sind nicht, wie man aus einer Notensteuer von einem bestimmten Betrage an schließen könnte, zulässig. Von allen Wechseln muß vielmehr verlangt werden, daß sie nicht nur keinen Verlust bringen und überhaupt Zahlung beschaffen, sondern daß sie auch — was für die diskontierende Bank oft nicht minder wichtig ist — pünktlich am Verfalltage zur Zahlung gelangen. Mit gesetzlichen Bestimmungen ist in dieser Hinsicht nicht viel zu erreichen. Das Bankgesetz (§ 17) beschränkt sich bekanntlich darauf, im Interesse der Liquidität eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten und im Interesse der Sicherheit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Wechselschuldner zu verlangen. Aber der erwünschte Erfolg wird nur dann erzielt, wenn Zahlungsfähigkeit auf seiten der Wechselschuldner und zwar vor allem des Akzeptanten vorhanden ist. Die Zahlungsfähigkeit ihrer

[1] Die Zentralnotenbanken, welche die Diskontierungen leiten, werden damit „Richter über die Verhältnisse des Handels", wie es in der bemerkenswerten „Note du Havre" hieß, welche der Finanzminister Mollien im Auftrage Napoleons I. am 29. Mai 1810 an die Bank von Frankreich richtete; vgl. Wolowsky, La question des banques. Paris 1864, S. 83—87.

[2] Bendixen, a. a. O. S. 39.

Kunden zu ermitteln und zu überwachen und die Gesamtheit der gewährten Kredite mit dieser ermittelten Zahlungsfähigkeit in Einklang zu halten, ist daher eine der wichtigsten Aufgaben der Reichsbank.

Es handelt sich also zunächst um die Zulassung zum Wechselkredit der Reichsbank. Jede Bankanstalt darf in der Regel nur jemanden zulassen, der in ihrem Bezirke wohnt und dem Vorstandsbeamten persönlich bekannt ist. Eine genaue Ermittlung der Vermögensverhältnisse hat vorauszugehn. Nach den persönlichen Eigenschaften und den Vermögensverhältnissen wird dann für jeden Wechselkunden vom Reichsbankdirektorium auf Grund von Vorschlägen der betreffenden Bankanstalten die Höhe des zu gewährenden Kredits festgesetzt. Am 1. September 1906 waren im ganzen nach amtlicher Aufstellung zum Wechselverkehr der Reichsbank zugelassen:

	Zahl	Prozente
Kaufleute und Handel treibende Gesellschaften . . .	26 525	37,6
Industrielle und Industriegesellschaften	21 887	31,1
Landwirte, landwirtschaftliche Gewerbe und Fabrikbetriebe	9 589	13,6
Banken und Bankiers	2 495	3,5
Genossenschaften aller Art	883	1,3
Sonstige (Rentner, Handwerker, ähnliche kleinre Gewerbetreibende)	9 901	12,9
Zusammen	70 480	100,0

Die festgesetzten Kredite verteilen sich wie folgt:

	Zahl	Prozente
1 000— 10 000	27 420	38,9
11 000— 20 000	15 809	22,4
21 000— 30 000	7 455	10,6
31 000— 60 000	8 940	12,7
61 000—100 000	4 713	6,7
101 000—500 000	5 344	7,6
501 000 u. mehr	799	1,1
Zusammen	70 480	100,0

Auf der Grundlage dieser Kreditfestsetzungen und Prüfungen wird dann die Inanspruchnahme des eingeräumten Kredits in wirksamster Weise kontrolliert. Es geschieht das bekanntlich durch die sog. Belastungslisten, in denen die Beträge aller diskontierten Wechsel sämtlichen Wechselverpflichteten nach bestimmten Verteilungsgrundsätzen zur Last geschrieben werden, so daß jederzeit festgestellt werden kann, in welchem Maße ein jeder Wechselkunde der Reichsbank den ihm eingeräumten Kredit bereits in Anspruch genommen hat. Auf diese

Weise ist ein großartiger Kontrollapparat[1] geschaffen worden, dessen sichres Funktionieren noch dadurch gewährleistet wird, daß die Direktoren der Zweiganstalten der Reichsbank für Verluste, die unter ihrer Verwaltung im Wechselverkehr entstehn, haftbar gemacht werden und daß für diese Haftung — abgesehn von der gestellten Kaution — die ihnen zufallenden Tantiemen zurückbehalten werden. So wird im Verwaltungswege für den Wechselverkehr der Reichsbank bereits eine größre Sicherheit erreicht, als das durch die Maßnahmen der Gesetzgebung möglich ist.

Aber so wichtig auch diese Maßnahmen privatwirtschaftlich sind, volkswirtschaftlich ist von größrer Bedeutung ein andrer Gesichtspunkt. Volkswirtschaftlich kommt es nicht in erster Linie darauf an, was aus dem Wechsel wird, sondern wie er geworden ist. Seine Vergangenheit ist noch bedeutungsvoller, als seine Zukunft. Ist der Grund der Wechselausstellung einwandsfrei, dann braucht man im allgemeinen auch um sein weitres Schicksal nicht besorgt zu sein. Dagegen ist nicht jeder Wechsel, bei dem die Zahlungsfähigkeit der Wechselschuldner außer Zweifel steht, als Basis für die Notenausgabe geeignet; es muß vielmehr ein Wechsel sein, der auch eine Aufgabe von volkswirtschaftlicher Bedeutung erfüllt. Die Wechselausstellung selbst muß wieder auf gesunden Geschäften sich aufbaun. Nur Wechsel, die einen begründeten Anspruch auf Zahlung enthalten, können den Grund für die Ausstellung von Zahlungsmitteln bieten. Das ist der Fall beim Warenwechsel, der bestimmt ist, für einen tatsächlichen Verkauf von Waren dem Verkäufer den gestundeten Kaufpreis zu beschaffen. Das ist nicht der Fall bei Finanzwechseln. Zwischen beiden bestehn Unterschiede von größter Tragweite. Der eine Unterschied ist schon berührt worden. Er besteht darin, daß der Warenwechsel auf einer bereits vorhandnen Fordrung und damit auf einer Vorleistung beruht, der Finanzwechsel eine neue Fordrung erst schafft, also nicht auf eine Vorleistung sich stützt, die einen Anspruch auf Gegenleistung begründet; vermittelt jener bloß eine Zahlung, so hat dieser Kapital aufzubringen. Der Finanzwechsel besitzt ferner nicht die zeitliche Begrenzung, die dem Warenwechsel eigen ist. Denn der Warenwechsel beseitigt selbst durch Erfüllung die Warenfordrung, aus der er hervorgegangen ist; der Finanzwechsel dagegen beseitigt an sich noch nicht die Notlage, die den Anlaß zu seiner Ausstellung gegeben hat. Ist der Warenwechsel somit seinem Wesen nach kurz-

[1] Prion, Das deutsche Wechseldiskontgeschäft. Leipzig 1907, S. 118.

fristig, so ist der Finanzwechsel vielfach nur die Einkleidung eines langfristigen in die Form eines kurzfristigen Kreditgeschäfts. Damit hängt wieder eng zusammen ein weitrer Unterschied: die Menge der Warenwechsel wird durch die Wirtschaftsentwicklung bestimmt; auf sie kann der Wechselaussteller oder Wechseldiskontant einen nennenswerten Einfluß nicht ausüben. Die Menge der Finanzwechsel ist von sachlichen Momenten unabhängig; sie ist unbegrenzter Ausdehnung fähig.

Die erste Aufgabe muß also sein, möglichst alle Wechsel, die nicht als Warenwechsel „Legitimationsträger für entsprechende Gegenleistungen" (Bendixen) sind, von der Diskontierung auszuschließen. Diese Aufgabe ist darum schwierig, weil Waren- und Finanzwechsel in derselben äußern Form auftreten und daher oft nicht leicht voneinander unterschieden werden können. Manchmal allerdings geht die wahre Natur des Wechsels schon deutlich aus Äußerlichkeiten hervor. So kann kein Zweifel sein, daß es sich um einen Warenwechsel handelt, wenn Begleitpapiere vorliegen; so ist mit Sicherheit ein Kreditwechsel anzunehmen, wenn Prolongierungen des Wechsels stattfinden. Prolongationswechsel sind deshalb unbedingt vom Diskontgeschäft der Reichsbank auszuschließen. Trotz wiederholter Erinnrung ist das bekanntlich in den letzten Jahren — man denke an die Reichsbankstelle Schweidnitz — nicht in ausreichendem Maße geschehn. Um so erfreulicher ist es, daß die Reichsbank neuerdings[1] nachdrücklichst betont hat, daß „Kreditwechsel nur dann angekauft werden dürfen, wenn sie ein bei ihrer Fälligkeit in sich abgeschlossnes Geschäft darstellen", und daß „Prolongationen grundsätzlich von dem Ankauf ausgeschlossen bleiben sollen".

Doch die Äußerlichkeiten, so wichtig sie oft sind, genügen nicht. Sie lassen vielfach sich vermeiden. Eine zuverlässige Unterscheidung ist sehr oft nicht durch Prüfung des Papiers, sondern nur durch Prüfung der Person der Wechselschuldner möglich. Das erfordert reiche Erfahrung und enge Beziehung zum Wirtschaftsleben. Je mehr die Zentralnotenbank ein ausgedehntes Filialsystem entwickelt hat, um so breiter und fester ist natürlich die Grundlage für solche Beziehungen und Erfahrungen. Die Reichsbank, die mit ihren 478 Filialen ihre Tätigkeit unmittelbar überall hin erstreckt, steht in dieser Hinsicht sehr viel günstiger da als die Bank von England,

[1] Rundschreiben der Leiter der Zweiganstalten der Reichsbank an ihre Kunden vom August 1908.

die nur in wenigen Großstädten eigne Geschäftsstellen unterhält. Doch solche Grundlage allein reicht noch nicht aus. Auf ihr müssen die Beziehungen zwischen Bank und Wirtschaftsleben systematisch organisiert werden. Das ist in Deutschland erfolgreich geschehn. Neben dem Zentralausschuß der Reichsbank sind bekanntlich in 19 Städten noch Bezirksausschüsse tätig; man kann sagen, daß in diesen Ausschüssen — vielleicht etwas zu einseitig — unser ganzes Großbankentum vertreten ist; seine Erfahrungen können, insbesondre durch die Deputierten des Zentralausschusses und die Beigeordneten der Bezirksausschüsse, in weitgehndem Maße für die Reichsbank nutzbar gemacht werden. Auch in dieser Beziehung stellt die Bank von England einen eigentümlichen Gegensatz zu unsrer Zentralnotenbank dar. Ihrem Aufsichtsrat (Board of Directors) dürfen bekanntlich nur Vertreter der großen Privatfirmen, zu denen allerdings auch die Merchant Bankers gerechnet werden, nicht aber Vertreter der großen Aktienbanken angehören. Und das ist um so wichtiger, als aus dem Aufsichtsrat alljährlich der Älteste als Gouverneur die Leitung der Bank zu übernehmen hat. So fehlt es in England an einem organisatorischen Versuch, den Wettbewerb zwischen der Bank von England und den großen Aktienbanken zu überbrücken oder gar die Erfahrungen der letztern im Interesse der allgemeinen Aufgaben der Zentralnotenbanken nutzbar zu machen. Infolgedessen hat sich ein gespanntes Eifersuchtsverhältnis entwickelt, das vielleicht mehr als alles andre die Bank von England ihre beherrschende Stellung im englischen Geldmarkt hat verlieren lassen und anderseits eine Reform erschwert, weil jede Stärkung der Bank von England in erster Linie als Stärkung der Konkurrenzbanken aufgefaßt wird[1]. Mit Recht wollen daher auch die weitsichtigen Reformer hier einsetzen. Sie wollen eine Organisation schaffen in

[1] Das Bankers Magazine (London) spricht z. B. Bd. 82, S. 6 von the excessive jealousy and competition which exists between banking institutions, bankers personally, and also between bankers and the Bank of England.

Abgesehn hiervon besteht eine praktische Schwierigkeit für die Reform in der Wahl des Zeitpunktes. Wenn in einer Zeit ungewöhnlicher Versteifung des Geldmarkts eine Reform besonders dringend ist, erscheint ihre öffentliche Erörtrung vielfach nicht ratsam, um nicht noch verschlimmernd zu wirken. Auch kann eine Verstärkung der Goldvorräte zweckmäßigerweise nur vorgenommen werden, wenn Gold billig beschafft werden kann. In einer solchen Zeit billigen Geldes pflegt aber regelmäßig das Interesse der Reform zu schwinden. So kommt man aus einem bedenklichen Zirkel nicht heraus.

der Art unsers Zentralausschusses, um die Beziehungen zwischen der Bank von England und den großen Aktienbanken zu regeln[1].

Wenn wir so auch in der Organisation einen unzweifelhaften und in England mehr und mehr anerkannten Vorzug aufzuweisen haben, so sind der Reichsbank doch Schwierigkeiten in ihrem Diskontgeschäft entstanden. Sie gehn vor allem aus der großen Zentralisationsbewegung unsrer Privatbanken[2] hervor. Diese hat einmal die Menge der für die Reichsbank verfügbaren Wechsel vermindert. Das ist schon dadurch geschehn, daß die Wechsel der Provinzbanken, die früher regelmäßig direkt an die Reichsbank gelangten, jetzt — soweit nicht überhaupt das Angebot und die Nachfrage von Wechseln „in sich" ausgeglichen wird — an das Mutterhaus in Berlin gehn und von diesem höchstens bei der Reichsbank rediskontiert werden, und zwar regelmäßig zur Mindestlaufzeit. Vor allem aber bringen die Großbanken naturgemäß selbst der Wechselanlage ein um so größres Interesse entgegen, je mehr sie ihr Depositengeschäft entwickeln; denn in gleichem Maße müssen sie nach möglichster Liquidität ihrer Anlage streben und verschärft sich demnach der Wettbewerb zwischen ihnen und der Reichsbank um das Wechselmaterial und zwar in erster Linie um das beste. Wichtiger aber ist eine Qualitätsändrung, die das Wechselmaterial erleidet. Bisher ist man immer nur bestrebt gewesen, dem Finanzwechsel möglichst das Aussehn eines Warenwechsels zu geben; neuerdings zeigt sich aber umgekehrt, infolge des billigen Akzeptkredits der Großbanken, beim Warenwechsel die Tendenz, sich äußerlich in einen Finanzwechsel zu verwandeln. Einmal findet eine solche Umwandlung in der Weise statt, daß die Fabrikanten ihre sehr verschiedenartigen Geschäftswechsel ihrer Bank einsenden und dann für die betreffenden Summen auf ihre Bank ihrerseits ziehn oder durch ihre Gläubiger ziehn lassen. Sodann werden die Auslandwechsel, die um so mehr bei den Großbanken zusammenströmen, je mehr sie auf das Ausland ihre Tätigkeit ausdehnen, nicht unmittelbar zur Diskontierung bei der Reichsbank benutzt, sondern es werden auf ihrer Grundlage von den Großbanken neue Wechsel aus-

[1] Sir Felix Schuster hat im Institute of Bankers bereits am 19. Dezember 1906 die Einsetzung eines small permanent committee, to be formed of representatives of the Bankers to act with the Bank of England vorgeschlagen. Am 15. Januar 1908 hat er seinen Vortrag wiederholt und hat in dieser Beziehung auch wärmste Unterstützung durch Holden gefunden.

[2] Vgl. Schumacher, Die Ursachen und Folgen der Zentralisation im deutschen Bankwesen, in diesem Jahrbuch 1906.

gestellt, die nach Betrag, Verfallzeit und Ort dem Bedürfnis angepaßt sind und ihren Ursprung nicht mehr in derselben Weise, wie die ihnen zugrunde liegenden Originale, aufdecken.

So gewinnen die Großbanken einen wachsenden Einfluß auf das Wechselmaterial. Ihr Akzeptenumlauf ist heute schon größer, als der durchschnittliche Notenumlauf der Reichsbank. Das ist natürlich auch für diese von großer Bedeutung. Von allen der Reichsbank eingereichten Inlandwechseln entfielen 1907 nicht weniger als 52,82 % auf die Banken, und noch wichtiger ist, daß dieser Prozentsatz in stetigem schnellen Steigen begriffen ist; in zwei Jahren ist er von 48,54 % auf 52,82 % angewachsen, und er befindet sich unzweifelhaft noch weiter in der Zunahme. Es braucht das nun keineswegs eine Verschlechtrung der Qualität der Wechsel an sich zu bedeuten. Was Bonität anlangt, pflegt man den Wechseln der Großbanken sogar den ersten Platz einzuräumen; treten sie nur an die Stelle von Warenwechseln, kann auch eine Verschlechtrung nicht vorliegen; und soweit es bei den Bankakzepten nur um Zahlungskredit sich handelt, können auch sachliche Bedenken volkswirtschaftlicher Art nicht vorhanden sein. Und doch ist diese Ändrung sehr unerwünscht für die Reichsbank. Denn die Sicherheit ihres Geschäftsbetriebs leidet infolge der größern Schwierigkeit, Grund und Herkunft der Wechsel zu erkennen[1]. Hier ist daher eine Ändrung erstrebenswert, und sie ließe durch eine Verständigung mit den Großbanken sich erreichen. Solche Verständigung würde im wesentlichen nur die Herstellung eines gesunden Gegenseitigkeitsverhältnisses bedeuten. Denn die Reichsbank gewährt ja bereits in ihren Ausschüssen den Vertretern der Großbanken den weitgehndsten Einblick in alle Einzelheiten ihres Geschäftsbetriebs; es käme also nur darauf an, für die Reichsbank gleiches in bezug auf den Wechselverkehr ihrer bedeutendsten Kunden zu erlangen. Durch eine solche Verständigung, wie sie durch die Giroverträge im einzelnen wohl schon vielfach angebahnt ist, würde die Gesamtorganisation, die die Reichsbank so kunstvoll aufgebaut hat, erst zur Vollendung gebracht werden.

Somit bedingt die Pflicht kaufmännischer Klugheit und Vorsicht gewisse Einschränkungen der Aktivgeschäfte der Reichsbank. Diese Einschränkungen wurzeln jedoch in sachlichen Momenten und sollten jeder willkürlichen Beeinflussung unzugänglich sein; sie sind nicht von

[1] Vgl. die Ausführungen von Prion in seinem ausgezeichneten Buch „Das deutsche Wechseldiskontgeschäft". Leipzig 1907, S. 26—54 u. S. 100—160.

der freien Entschließung der Bankleitung abhängig. Solche willkürliche Einschränkungsmöglichkeit ist allerdings auch, und zwar im weitesten Maße, beim Lombardgeschäft gegeben; sie fehlt jedoch, und zwar aus Gründen, die stets sich Geltung erzwingen werden, beim Diskontgeschäft[1]. Bei diesem weitaus wichtigsten Aktivgeschäft der Reichsbank läßt eine Verringrung des Notenumlaufs nur dadurch sich erreichen, daß an die Stelle der Notenhingabe die Gutschrift auf Girokonto tritt. Solchen Ersatz hat die Reichsbank bereits in sehr ausgedehntem Maße erreicht und sucht sie weiter zu entwickeln. Die Zahl der umlaufenden Banknoten kann dadurch allerdings verringert werden; der gesamte Bestand der täglich fälligen Verpflichtungen, auf den es jedoch in erster Linie ankommt, wird dadurch nicht verändert. Es findet nur eine formelle Verschiebung, im wesentlichen eine Namensändrung, innerhalb der täglich fälligen Verpflichtungen statt. Sie ist formell, mit Rücksicht auf Notensteuer und Dritteldeckungsvorschrift, sachlich in der Hauptsache deswegen von Bedeutung, weil ja bekanntlich zwischen den Giroguthaben und dem Notenumlauf der Reichsbank insofern ein gewisses Kompensationsverhältnis besteht, als die Bewegung beider von verschiednen Momenten abhängig und mit ihrem Tiefpunkt und Höhepunkt in andre Zeiten fällt[2].

[1] Auf die Frage der Diskontierung von Reichsschatzanweisungen soll hier nicht eingegangen werden. Sie läßt sich befriedigend nur vom Standpunkt der Reichsfinanzen aus erörtern, und es gehört unzweifelhaft zu den Aufgaben der Reichsfinanzreform, den bisherigen völlig regellosen Zustand hier zu beseitigen. Die Reichsbank ist dreifach daran interessiert. Sie darf erstens in der vollen Selbständigkeit ihrer bisherigen Stellung nicht beeinträchtigt werden. Sie darf ferner in ihren Barmitteln vom Reich nicht in solchem Maße in Anspruch genommen werden, daß dadurch ein Einfluß auf ihre Politik ausgeübt wird. Sie hat aber endlich — wie wir sogleich noch sehn werden — in den Schatzanweisungen ein wertvolles Mittel, einen Bargeldüberfluß auf dem Markte zu beseitigen und dadurch den Privatdiskontsatz mit dem Diskontsatz der Reichsbank in Einklang zu bringen. Unter diesen verschiednen Gesichtspunkten dürfte es sich empfehlen, den Gesamtbetrag der vom Reiche bei der Reichsbank zu begebenden Schatzanweisungen zu fixieren. Wo diese Grenze zweckmäßigerweise zu ziehn ist, läßt sich nach den der Öffentlichkeit bisher vorliegenden Materialien nicht bestimmen.

Auch dürfte der Vorschlag Beachtung verdienen, die überschüssigen Gelder der preußischen Finanzverwaltung für die finanziellen Zwecke des Reichs stärker als bisher zu nutzen. Ein Zusammenarbeiten der Reichsbank und Seehandlung ist hier, wie auch sonst, sehr wünschenswert.

[2] Reichsbank 1876—1900, S. 67 f.

XIII.

Aber wenn umsichtigste Vorsicht bei der Eingehung aller Verpflichtungen beobachtet wird, dann ist eine willkürliche Einschränkung, der so enge Grenzen gezogen sind, auch nicht nötig. Denn dann schaffen alle Verpflichtungen, die durch Ausgabe von Banknoten im Diskontgeschäft begründet werden, sich selbst ausreichende Deckung[1]. Allerdings pflegt das bei der Betrachtung des Verhältnisses zwischen Verpflichtungen und Deckungsmitteln der Reichsbank regelmäßig nicht oder doch nicht ausreichend berücksichtigt zu werden. Wir kranken auch hier noch unter einer gewissen von England mit eingeführten Einseitigkeit. Unter dem Einfluß der alten übertriebnen Quantitätstheorie, die die Ausgabe von Banknoten möglichst zu beschränken suchte, und der von ihr beherrschten englischen Bankgesetzgebung, die nicht voll in bar gedeckte Banknoten im Grunde mißbilligt, ist die Aufmerksamkeit regelmäßig fast ausschließlich auf einen Bestandteil der Deckungsmittel gelenkt worden: die Bardeckung. Wo der Gedanke der „bankmäßigen" Deckung aber zur Durchführung gebracht worden ist, bildet die Bardeckung nur einen Teil eines Systems. Sie isoliert zu betrachten, ist um so mehr unzulässig, als sie regelmäßig nicht einmal den wichtigern Teil zu bilden pflegt. Wie weit insbesondre in Deutschland die Wechseldeckung die Bardeckung an Bedeutung übertrifft, geht beispielsweise daraus hervor, daß am 31. Dezember 1907 jene 787 Mill. Mk., diese 1493 Mill. Mk. betrug. Daraus ist schon zu folgern, daß bei der Reichsbank in erster Linie Fürsorge für gute Wechseldeckung zu treffen ist. Das schließt aber in sich, daß einerseits ein ausreichender Vorrat an guten Wechseln in der Volkswirtschaft auch stets vorhanden ist, und daß anderseits die Reichsbank stets in der Lage ist, einen an Quantität und Qualität ausreichenden Wechselvorrat sich zu beschaffen.

Wie es demnach vom Gesichtspunkt der besondern Vorzüge unsers Zahlungswesens aus nicht ratsam erscheint, durch den Scheck die Banknote verdrängen zu lassen, so auch nicht den Wechsel. Eine

[1] Am frühsten ist das klar erkannt worden in der bereits erwähnten bemerkenswerten „Note du Havre" vom 29. Mai 1810. In ihr heißt es: „Eine Bank, welche nur Noten gegen gute und solide Wechsel mit einer Laufzeit von höchstens 2—3 Monaten ausgibt und ausgeben kann, sollte in ihrem Portefeuille immer eine Summe von Wechseln haben, die wenigstens dem Betrage gleichkommt, welchen sie ausgegeben hat; sie ist dann imstande, alle ihre Noten im Laufe von 3 Monaten nur infolge des sukzessiven Verfalls der Wechsel einziehn zu können, ohne ihr Kapital irgendwie angegriffen zu haben."

gewisse Gefahr eines irreführenden Urteils ist hier vorhanden. Sie wurzelt in der in Deutschland ganz besonders weiten Verbreitung einer mißbräuchlichen Borgwirtschaft im Kleinhandel. Hier ist ein Übergang zur Barzahlung unzweifelhaft ein Fortschritt, und da wegen der großen Verbreitung des Kleinhandels diese Erkenntnis überall eindringt, so entwickelt sich leicht die Ansicht, daß Barkauf an sich höher stehe als Kreditkauf. Das entspricht keineswegs den wirtschaftlichen Verhältnissen. Man kann vielmehr nur sagen, daß wirtschaftliche Gründe für Barzahlung regelmäßig sprechen, wo Waren an den letzten Konsumenten abgesetzt werden[1], daß sie aber nicht minder eine Kaufpreiskreditierung überall berechtigt erscheinen lassen, wo die Ware kommerziell oder industriell weiter verwertet werden soll. Da aber ein großer Teil der Waren nicht nur einmal, sondern mehrfach Gegenstand solcher Weiterverwertung zu werden pflegt, so ist, zumal in einem Lande, dessen Außenhandel 15 Milliarden Mk. überschritten und einen Einfuhrüberschuß von mehr als 1½ Milliarden Mk. aufzuweisen hat, anzunehmen, daß das dauernde natürliche Gebiet des Kreditkaufes größer ist als das, auf dem der Barkauf vorherrschen sollte. Für den Kreditkauf ist aber anerkanntermaßen der Wechsel sehr viel geeigneter als der Scheck. Ist der Scheck nur ein Zahlungsmittel, so ist der Wechsel wegen seiner strengen juristischen Form und größern Sicherheit zugleich auch ein Kreditmittel; ist jener nur ein mehr oder minder sichrer Repräsentant baren Geldes, so stellt dieser zugleich eine Zins bringende Anlage dar. In diesen so überaus wichtigen Eigenschaften ist der Wechsel durch kein anders Papier zu ersetzen.

Wenn er trotzdem in England einigermaßen verdrängt worden ist, so hat das seine besondern Gründe. Einmal ist der Wechsel auf englischem Boden nicht so vollkommen ausgebildet worden, wie das auf deutschem Boden früh geschehn ist. Bei uns war der Wechsel die erste Rechtsinstitution, für die ein einheitlich für alle deutschen Lande geltendes Recht geschaffen wurde. So gewann der Wechsel im deutschen Wirtschaftsleben eine besondre Stellung, und das ermöglichte es, den Wechsel im Gegensatz zu England zum eigentlichen Grundstein unsers Banknotenwesens und damit unsers Zahlungswesens überhaupt zu machen.

---

[1] Es wäre sogar vom Standpunkt der gesamten Volkswirtschaft aus als großer Fortschritt zu begrüßen, wenn die Borgwirtschaft in Deutschland, nach französischem Muster, durch stärkre Benutzung der Wechsel eingeschränkt würde. Vgl. Prion a. a. O. S. 127.

Sodann hat Englands Priorität als Welthandelsvolk und Goldwährungsland die Geschäftssitte entstehn lassen, daß englische Schuldner bekanntlich nicht ihrerseits Wechsel auf die verschiedenartigsten Währungen des Auslands ziehn, sondern regelmäßig auf sich ziehn und sich in Pfund-Sterling-Wechseln bezahlen lassen[1]. Man kann gradezu von einem englischen Vorurteil gegen solche auf das Ausland gezogne Wechsel sprechen, was auch darin sich zeigt, daß die Bank von England solche Wechsel nicht als Anlagepapier betrachtet und daher nicht diskontiert[2]. So ist in England überhaupt nur eine geringe Zahl von ausländischen Wechseln in Umlauf. Ähnlich verhält es sich heute mit den Inlandswechseln. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts spielten sie noch eine große Rolle. In den zwanziger Jahren nahm man nach Lexis[3] an, daß in Manchester 90 % der gesamten Zirkulation durch Wechsel vermittelt werde, und noch Stuart Mill gab an, daß zu seiner Zeit „das gewöhnliche Umlaufsmittel im Betrage von über 5 Pfund Sterling ausschließlich aus solchen Wechseln“ bestanden habe[4]. Seitdem aber hat der Scheck mit seinem ungezügelten Wettbewerb eingesetzt. Er stellt in England gewissermaßen eine Anpassung des ältern, aus dem Großhandel hervorgegangnen Wechsels an die bescheidneren Bedürfnisse des weniger als der Großverkehr auf den Kredit angewiesnen Kleinverkehrs dar. Da das Common Law der Kodifikation ja entbehrt und das Wechselrecht überhaupt auf englischem Boden nie zu solcher Klarheit und Schärfe wie bei uns herausgebildet worden ist, wurden die Grenzlinien zwischen beiden Rechtsinstituten schwankend und verschwommen. Das Ergebnis war, daß der Scheck schließlich von der englischen Gesetzgebung als eine bloße Unterart des Wechsels anerkannt wurde. Das Scheckrecht wurde in der Bill of Exchange-Act von 1882 mit geregelt. Dort wird der Scheck in § 73 ausdrücklich definiert als: a bill of exchange drawn on a banker payable on demand. Demgemäß behandelt auch die Reichsbank Schecks auf England wie Wechsel[5]. So ist der Wechsel im Inlandsverkehr durch den Scheck,

[1] Vgl. Lexis, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Wechsels, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1. Auflage. Bd. VI, S. 625.

[2] Vgl. Jaffé, a. a. O. S. 142.

[3] Lexis, a. a. O. S. 623.

[4] Vgl. Dunker, a. a. O. S. 171/2.

[5] In der Jubiläumsschrift der Reichsbank, S. 101 wird der Ankauf von Schecks auf England damit begründet, daß „diesen dort der Charakter von Wechseln innewohnt“.

gegen dessen Konkurrenz er fast jedes Schutzes entbehrt, mehr und mehr verdrängt worden. Das Maß dieser Verdrängung läßt sich nicht genau feststellen. Nach den Zahlen des Londoner Clearinghaus zeigt der Wechsel im Durchschnitt des Jahrzehnts 1890—99 gegenüber dem Durchschnitt des Jahrzehnts 1871—80 eine Abnahme von 38 %, während im allgemeinen eine Zunahme von 36 % sich ergibt. Das wird die Tendenz der Entwicklung wahrscheinlich richtig andeuten. Jedenfalls kann kein Zweifel darüber sein, „daß die Zahl der wirklich guten Wechsel eine zu geringe ist, um den Banken die Anlage eines genügenden Bruchteils ihrer Mittel zu gestatten“ [1]. Bei der Bank von England betrug der Anteil der Wechsel an der Gesamtanlage 1895 nicht mehr 1/4; seitdem hat sie über die Zusammensetzung ihrer Anlage keine Mitteilungen mehr gemacht, woraus man allgemein wohl nicht mit Unrecht schließt, daß jedenfalls keine Verbessrung, höchst wahrscheinlich eine ausgesprochne Verschlechtrung eingetreten ist.

Gleiche Voraussetzungen für die Entwicklung des Wechselverkehrs wie in England sind in Deutschland nicht vorhanden. Wohl fehlt es auch hier aus denselben psychologischen Gründen nicht an Bestrebungen, dem Wechsel und damit auch der auf ihm beruhnden Banknote mit Hülfe des Schecks möglichst scharfe Konkurrenz zu machen. Aber im allgemeinen ist unsre Juristen- und Handelswelt sich doch des großen internationalen Vorzugs bewußt, den wir im schneidigen Instrument des Wechsels, das auch kaufmännisch erziehrisch nicht minder zu wirken vermag als der Scheck, besitzen; auch das Wechselstempelsteuergesetz vom 20. Juni 1869, das im § 24 „die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute, soweit sie ohne Akzept bleiben“, von der Steuer befreite, hat als segensreicher Schutz für den Wechsel bei uns sich erwiesen; und die Reichsregierung betrachtet es erfreulicherweise als ihre Pflicht, einer „Ausartung des Schecks zu einem dem Wechsel gleichstehnden Papier“ und einem „Mißbrauch des Schecks für Kreditzwecke“ vorzubeugen [2]. So hat der Wechsel in Deutschland nicht nur weniger Konkurrenz, sondern auch mehr Schutz gehabt, und dauernd werden hoffentlich die überall, aber ganz besonders bei uns wichtigen Grenzlinien zwischen dem Scheck als

---

[1] Jaffé, a. a. O. S. 141, 125.

[2] Begründung zum Entwurf eines Scheckgesetzes vom 9. Januar 1908.

bloßem Zahlungsmittel und dem Wechsel als bedeutendstem Kredit- und Anlagepapier klar und einwandsfrei aufrechterhalten bleiben.

Tatsächlich ist denn auch erfreulicherweise von einem Rückgang des Wechselumlaufs in Deutschland nichts zu bemerken. Im Gegenteil zeigt sich sowohl in den absoluten Zahlen als auch in den Verhältniszahlen, wie der Wechsel seine berechtigte Vorzugsstellung als beliebtestes kaufmännisches Kreditmittel im deutschen Wirtschaftsleben sich nicht nur erhalten, sondern stetig weiter verstärkt hat. Die folgende Tabelle[1] veranschaulicht eine wichtige deutsche Eigentümlichkeit, der nur Frankreich gleiches zur Seite zu stellen vermag:

Jahr	Betrag der in Deutschland in Umlauf gesetzten Wechsel	Durchschnittl. auf den Kopf der Bevölkerung in Umlauf gesetzte Wechsel	Durchschnittlich. Wechselumlauf in Deutschland[2]	Durchschnittlicher Wechselumlauf auf den Kopf der Bevölkrung
	Mill. Mk.	Mk.	Mill. Mk.	Mk.
1877	12 361	283	3090	71
1887	12 065	253	3016	63
1897	17 529	327	4382	82
1907	30 766	497	7692	124

Da es somit in Deutschland an einem umfangreichen Wechselmaterial nicht fehlt, dieses vielmehr bisher in stetiger Zunahme sich befindet und auch Aussicht vorhanden ist, daß die gesunde Entwicklung nicht plötzlich unterbrochen wird, so kommt es weiter darauf an, daß die Reichsbank auch stets imstande ist, sich von der Gesamtheit der umlaufenden Wechsel nach Quantität und Qualität einen bedeutendern Anteil als irgend ein anders Institut zu verschaffen. Dazu muß sie zunächst mit genügenden Mitteln ausgestattet sein. Nun ist es allerdings richtig, daß für eine Bank die fremden Mittel, die sie sich mit ihren Passivgeschäften beschafft, stets die wichtigern sind; aber die eignen Mittel der Bank spielen doch auch eine bedeutende Rolle. Zumal bei einer Zentral-Notenbank, die in ihrer exponierten Lage Aktiv- und Passivgeschäfte ganz besonders sorgsam ins Gleichgewicht setzen muß, ist die Freiheit der Bewegung zum großen Teil von der Höhe

[1] Zusammengestellt nach der Volkswirtschaftlichen Chronik der Conradschen Jahrbücher von 1900, S. 563, Tab. 11 und von 1907, S. 860, Tab. 12.

[2] Die Berechnung ist vorgenommen unter Annahme einer durchschnittlichen Laufzeit der Wechsel von drei Monaten. In Wirklichkeit ist unzweifelhaft in den letzten Jahrzehnten eine Verkürzung der Laufzeit eingetreten und die durchschnittliche Laufzeit heute kürzer als drei Monate. Demnach würde sich der durchschnittliche Wechselumlauf und der Grad der Steigrung etwas verringern.

der eignen Betriebsmittel abhängig; auch macht die mit der Ausbreitung des Filialsystems zunehmende Festlegung von Kapitalien im Grund und Boden eine entsprechende Vergrößrung des Grundkapitals erforderlich, wenn nicht die Stoßkraft der Bank eine Beeinträchtigung gegen früher erfahren soll. Vor allem aber wirkt auch der Umstand, daß von den Betriebsmitteln der Bank das Grundkapital und die Reserven denjenigen Teil darstellen, der am meisten in die Augen fällt. Nach ihnen schätzt der gewöhnliche Mann die Leistungsfähigkeit ein. Da kommt es der Bank von England sehr zu statten, daß sie in dieser Beziehung ohne Rivalen dasteht. Auch der Reichsbank sollte diese rein äußerliche Vorzugsstellung, die sie heute im deutschen Wirtschaftsleben nicht mehr inne hat, wieder wie früher eingeräumt werden. Wenn man bedenkt, daß die Reichsbank in den 32 Jahren ihres Bestehns einen Reingewinn von 575 Mill. Mk. und allein in den beiden letzten Jahren einen solchen von 92 Mill. Mk. gehabt hat, dann dürfte eine Erhöhung ihres Grundkapitals weder schwierig noch bedenklich erscheinen.

Es kommt aber nicht nur darauf an, ausreichende Mittel zu haben, um mehr Wechsel als ein andrer kaufen zu können, sondern es ist vor allem nötig, auch die besten Wechsel sich verschaffen zu können. Dazu ist Beweglichkeit erforderlich. Sie besitzt die Bank nicht, wenn sie alle Wechsel zum selben Satz ankaufen muß. Das ist seit 1896 bei der Reichsbank infolge der neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Anwendung eines Privatdiskontsatzes der Fall. Abstufungen in der Qualität der Wechsel kann sie im Preise regelmäßig nicht berücksichtigen. Weder die Bank von England noch die Bank von Frankreich ist in dieser Beziehung so gebunden. Da die Zentralnotenbank ihre volkswirtschaftlich so wichtige Aufgabe nur erfüllen kann, wenn sie gute Wechsel stets in ausreichendem Maße sich beschafft, so muß sie auch dazu in den Stand gesetzt werden und, zumal in einer Zeit wachsender Konkurrenz auf dem Wechselmarkt, nicht den Gegnern mit gebundnen Armen preisgegeben werden. Die Zeit, wo für die gesetzliche Reglung und Geschäftspraxis der Reichsbank das Verhältnis zu den Privatnotenbanken allein maßgebend sein konnte, ist vorüber; in demselben Maße, wie die Privatnotenbanken durch die großen Kreditbanken an wirtschaftlicher Macht übertroffen werden, muß die Rücksicht auf das Verhältnis zu diesen bei der Reichsbank in den Vordergrund treten; sie verlangt in erster Linie Gleichstellung; jede Hemmung in der Handhabe des im Konkurrenzkampf wichtigsten Mittels, der Preisbestimmung, muß beseitigt werden;

der Ankauf von Wechseln zum sogenannten Privatdiskontsatz muß der Reichsbank im Interesse der Erfüllung der ihr obliegenden, für die Gesamtheit so wichtigen Aufgaben wieder völlig freigegeben werden. Das kleine Maß von Bewegungsfreiheit, das kürzlich durch die Ermäßigung der Mindestzinsen für große Wechsel geschaffen worden ist, reicht nicht aus.

Doch einen Markt beherrschen kann nur, wer nicht nur als Käufer, sondern auch als Verkäufer in ihm auftritt. Durch den Ankauf von Wechseln oder den Verkauf von Geld, von dem bisher allein die Rede gewesen ist, läßt sich ein Überangebot von Wechseln verhindern. Es ist aber auch ein Überangebot an Geld möglich. Dieser Fall ist sogar für eine Zentralnotenbank besonders wichtig, da der Druck, den ein solches Überangebot an Geld auf den Zins ausübt, jede im Interesse der Gesamtheit gebotne Wirkung einer Diskonterhöhung aufheben kann. In dieser Hinsicht befindet sich die Reichsbank in einer schwierigen Lage. Da sie die letzte Geldquelle in der Volkswirtschaft darstellt, kann sie nicht, wie die andern Banken, jederzeit, wenn sie ihren Barvorrat zu stärken sucht, Rediskontierungen vornehmen. Die Inlandswechsel, die sie diskontiert hat, muß sie vielmehr bis zur Einlösung in ihrem Portefeuille behalten. So ist ein Bedürfnis vorhanden, einen Ersatz für diese hier fortfallenden Rediskontierungen zu schaffen, und um so stärker muß es hervortreten, je schwächer der Einfluß der Zentralnotenbank auf den Geldmarkt sich gestaltet. Dieses Bedürfnis hat daher am frühsten in England sich gezeigt und die Bank von England zuerst dazu veranlaßt, durch Verkauf von Staatspapieren dem Markte Gelder, wenn sie im Überangebot auf ihm vorhanden waren, zu entziehn und damit Darlehnsnehmer zu zwingen, die nötigen Gelder sich von der Zentralnotenbank zu dem von ihr bestimmten Satze zu beschaffen. Da ein solches Bedürfnis der Geldentziehung stets nur zeitweise vorhanden ist, so kauft die Bank von England die Konsols regelmäßig zur selben Zeit, wo sie sie verkauft, zu einem höhern Preise zurück[1]. Auf diese Art wird gewissermaßen zeitweise Betriebskapital in Anlagekapital überführt. Die Reichsbank hat zum selben Zweck die unverzinslichen Schatzanweisungen verwendet[2]. Diese sind an sich befristet;

[1] Vgl. Jaffé, Das englische Bankwesen. Leipzig 1906, S. 174.

[2] Wie sich erst in letzter Zeit dieser Zweig der Geldmarktpolitik unsrer Reichsbank entwickelt hat, zeigt sich darin, daß Effekten einschließlich Schatzanweisungen im Status der Reichsbank im Durchschnitt des Jahrfünfts

darum braucht mit dem Verkauf nicht zugleich ein Kauf verbunden zu werden; aber es läßt sich anderseits auch die Frist der Geldentziehung nicht so genau dem Bedürfnis anpassen. Um ihre Diskontpolitik zu voller Geltung zu bringen, hat die Reichsbank sich in Zeiten hohen Zinssatzes dieses Mittels in ausgedehntem Maße bedient, und zwar sah sie sich, zum Teil infolge einer gewissen Lockrung ihrer alten festen Beziehungen zum Geldmarkt, vor allem aber wegen zunehmender ausländischer Einflüsse, dazu genötigt.

Ob und inwieweit die Mittel aber, auch als Verkäufer wirksam eine Rolle auf dem Wechselmarkt spielen zu können, der Reichsbank zu Gebote stehn, hängt nicht von ihr ab, sondern von der Reichsfinanzverwaltung. Es ist daher nicht zu leugnen, daß durch diese Schatzanweisungen unsre Zentralnotenbank in eine gewisse Abhängigkeit von den Staatsfinanzen gelangt, die sorgsamst zu vermeiden ein wohlerwognes Hauptbestreben bei der Organisation der Reichsbank gewesen ist. Und wenn auch die Begebung solcher Schatzanweisungen für die Reichsbank nicht grade als gefährlich bezeichnet werden kann, da sie stets rediskontiert werden können, so ist es doch fraglich, ob es nicht mit dem Allgemeininteresse in Widerspruch steht, das volkswirtschaftliche Betriebskapital auf längre Zeit um so erhebliche Beträge zu vermindern. Es ist daher begreiflich, wenn auch nicht in jeder Hinsicht im Interesse der Zentralnotenbank, daß man in dieser Beziehung an eine Reglung gedacht hat. Die Belgische Bank darf nach Artikel 22 und 23 ihrer Statuten vom 16. Mai 1900 nie über 20 Mill. Francs Schatzscheine in ihrem Portefeuille haben, und die Dauer der zur Diskontierung zugelassnen Schatzscheine darf 100 Tage nicht überschreiten[1]. Bei der Reglung der Reichsfinanzen wird nicht nur vom Standpunkt der Finanzen, sondern auch von dem der Reichsbank und der Gesamtheit aus zu überlegen sein, ob eine ähnliche Beschränkung nicht auch in Deutschland sich empfehlen würde.

Je mehr damit die Verkäuferstellung, die sich die Reichsbank mit Hülfe der oft allzu großen Menge an Schatzanweisungen auf

---

1891—1895 erst 11,6 Mill. Mk., im folgenden Jahrfünft 80,7 Mill. Mk., 1906 117 Mill. Mk., 1907 99,6 Mill. Mk. ausmachten. Zum Jahreswechsel 1906/07 waren es sogar nicht weniger als 200 Mill. Mk., die in ihnen angelegt waren. Ein wichtiges Kampfmittel, doch in solcher Höhe keine in jeder Beziehung befriedigende Anlage.

[1] Born, a. a. O. S. 67.

dem Wechselmarkt in den letzten Jahren geschaffen hat, geschwächt wird, um so mehr ist eine Kräftigung der Käuferstellung durch Beseitigung der hemmenden Vorschriften über den Privatdiskontsatz der Reichsbank und durch Neureglung ihres Verhältnisses zu den Privatnotenbanken geboten.

Durch geschickte Benutzung aller sich ihr bietenden Mittel hat die Reichsbank, trotz ihrer erheblichen Fesslung in bezug auf den Diskontsatz, bisher es verstanden, eine an Quantität und Qualität ausreichende Menge an Wechseln sich zu beschaffen und damit ihre wichtigste Aufgabe befriedigend zu erfüllen. Was die Menge der von ihr diskontierten Wechsel anlangt, so gibt über sie und ihr Verhältnis zum gesamten Wechselumlauf in Deutschland die folgende Tabelle Aufschluß:

Jahr	Betrag der in Deutschland in Umlauf gesetzten Wechsel	Von der Reichsbank diskontierte Wechsel	Verhältnis der Spalte 2 zu Spalte 1	Durchschnittl. Wechselumlauf in Deutschland	Wechselanlage der Reichsbank im Jahresdurchschnitt	Verhältnis der Spalte 5 zu Spalte 4
	Mill. Mk.	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.	Mill. Mk.	%
1877	12 361	3 824	30,9	3090	364	11,8
1887	12 065	3 953	32,8	3016	443	14,7
1897	17 529	6 607	37,7	4382	644	14,7
1907	30 766	11 882	38,6	7692	1104	14,3

Was sodann die Güte der Wechsel anlangt, so gibt für die Beurteilung einen gewissen Anhalt die Tatsache, daß die Reichsbank in der Zeit von 1876—1900 einen Gesamtverlust von 3 820 078 Mk. an Wechselforderungen erlitten hat; das ist ein Verlust von nur 152 803 Mk. im jährlichen Durchschnitt oder von nicht mehr als 31 Mk. auf eine Million des gesamten Wechselankaufs. 1901—1907 hat dieser Verlust sogar nur 431 402 Mk. oder 61 629 Mk. im jährlichen Durchschnitt betragen.

Ist die Reichsbank imstande, eine an Quantität und Qualität ausreichende Wechselmenge sich stets zu beschaffen, so kommt es endlich noch darauf an, die Beschaffung so einzurichten, daß aus der Wechselanlage die Barmittel immer so zufließen, wie es dem Bedarf entspricht. Die Reichsbank hat es verstanden, sich diese Liquidität, trotz der gewaltig angewachsenen Geschäfte, in derselben befriedigenden Weise wie früher zu erhalten. Die durchschnittliche Laufzeit der diskontierten Wechsel hat sich wenig geändert; sie war am längsten 1894 mit 41, am kürzesten 1907 mit 32 Tagen, und hat in den 32 Jahren der Reichsbanktätigkeit durchschnittlich 35,9 Tage be-

tragen[1]. Noch auffälligere Gleichmäßigkeit zeigt die Verteilung des gesamten Wechselmaterials; es wurden von den Inlandswechseln der Reichsbank 1907 fällig:

innerhalb	7	Tagen	18,2 %,
in fernern	7	"	11,4 %,
" "	14	"	17,0 %,
" "	2	Monaten	53,4 %.

Am 31. Dezember 1907, dem Tage der höchsten Anspannung, den die Reichsbank bisher erlebt hat, war die Liquidität des Wechselportefeuilles der Reichsbank derart, daß von ihren sämtlichen Inlandswechseln fällig wurden:

binnen	15	Tagen	535 Mill. Mk.	= 36,4 %.
"	16—30	"	303 " "	= 20,6 %.
"	31—60	"	415 " "	= 28,3 %.
"	61—90	"	217 " "	= 14,7 %.

Am charakteristischsten für die Lage der Reichsbank ist aber die Zahl, welche das Verhältnis des durchschnittlichen täglichen Rückflusses der Wechsel- und Lombardanlage zu den nicht bar gedeckten täglich fälligen Verbindlichkeiten angibt. Sie geht aus der folgenden Zusammenstellung hervor:

Jahr	Durchschnittlicher täglicher Rückfluß der Wechsel- und Lombardanlage	Durchschnitt der nicht bar gedeckten täglich fälligen Verbindlichkeiten	Verhältnis von Spalte 1 zu Spalte 2
	In Mill. Mk.	In Mill. Mk.	Prozente
1877	11,9	295,4	4,03
1887	12,9	407,3	3,18
1897	22,6	651,7	3,47
1907	24,3	1110,3	3,82

Diesem Wechselbestand der Reichsbank, der sich Ende 1907 auf nahezu 1½ Milliarden Mk. belief und zu dem damals an Lombarddarlehn, Effekten und sonstigen Anlagen noch die ungewöhnlich hohe Ziffer von fast 600 Mill. Mk. hinzukam, hatte die Bank von England gleichzeitig (nach ihrem Ausweis vom 1. Januar 1908) die beiden Posten gegenüberzustellen:

[1] Die durchschnittliche Laufzeit betrug in Tagen:

1876—1880	35,0	1896—1900	35,0
1881—1885	34,6	1901—1905	34,8
1886—1890	38,2	1906	33,0
1891—1895	39,0	1907	32,0

Government Securities . . . 323,4 Mill. Mk.,
Other Securities . . . . . . 833,7 " "

Diese Other Securities enthalten auch die von der Bank von England diskontierten Wechsel. Wie sie sich im einzelnen zusammensetzen, wird nicht angegeben. In erster Linie dürften sie aber Wertpapiere aller Art, auch Wechsel, darstellen, die im Wege des Lombardgeschäfts beliehn worden sind. Auf alle Fälle läßt der Vergle ch trotz seiner Unvollkommenheit erkennen, daß die liquide Wechselanlage bei der englischen Zentralnotenbank kaum mehr als ein Drittel derjenigen der Reichsbank betragen kann und aller Wahrscheinlichkeit nach noch sehr viel geringer ist. Die andern Anlagen stehn aber an Liquidität hinter einer guten Wechselanlage zurück.

XIV.

Den Bestand sichrer Wechsel pflegt ein Privatkaufmann als „zinstragende Kasse" anzusehn. Er ist für ihn so gut wie Bargeld, da er ihn durch Diskontierung oder Rediskontierung bei der Reichsbank jederzeit in wirkliche „Kasse" umwandeln kann. Solche jederzeitige Umwandlungsmöglichkeit ist für eine Zentralnotenbank bei Inlandswechseln allerdings regelmäßig nicht gegeben. Sie muß infolge ihrer zentralen Stellung im Kreditwesen eines Landes von Rediskontierungen regelmäßig absehn. Die diskontierten Inlandswechsel bleiben bis zur Fälligkeit im Portefeuille der Reichsbank. Doch ist das nicht bei den Auslandswechseln der Fall. Sie sind für die Zentralnotenbank eine Ware und werden frei abgegeben, zumal da sie regelmäßig die Hingabe von Gold ersparen. Ihre Umwandlung in bare Kasse ist deshalb nicht an die Fälligkeitstermine der Wechsel gebunden. Sie werden daher auch, wie es der private Geschäftsmann mit jederzeit diskontierbaren Wechseln macht, von der Zentralnotenbank vereinzelt mit zur Bardeckung der Banknoten gerechnet. Das ist im umfangreichsten Maße bei der Nationalbank von Belgien der Fall; aber auch in Österreich werden Goldwechsel auf das Ausland bis zum Höchstbetrage von 60 Mill. Kronen in den Barfonds eingerechnet [1].

[1] Geldforderungen auf das Ausland werden nicht nur in Belgien und Österreich-Ungarn in den Barfonds eingerechnet.

In Schweden können nach dem Gesetz vom 12. Mai 1897, außer der „metallischen Kasse" als Notendeckung dienen:

Daraus ergibt sich jedenfalls, wie nahe auch bei einer Zentralnotenbank eine sichre und liquide Wechselanlage einer Bardeckung steht. Zwischen beiden sind weitgehnde Wechselwirkungen vorhanden. Jede Fördrung der Wechseldeckung ist auch von Einfluß auf die Bardeckung. Trotzdem ist es eine wichtige Aufgabe, nicht nur das Verhältnis der gesamten Deckungsmittel, sondern auch das der baren Deckungsmittel zu den Verpflichtungen, insbesondre dem Notenumlauf möglichst günstig zu gestalten. Das ist heute bei der Reichsbank ganz besonders der Fall, weil noch niemals dieses Verhältnis so ungünstig gewesen ist wie in den beiden letzten Jahren. Die Metalldeckung des Notenumlaufs, die bisher noch in keinem Jahre unter 70 % gesunken war, bezifferte sich durchschnittlich 1906 auf 64,2 % und 1907 auf 57 %, und die Deckung aller täglich fälligen Verbindlichkeiten, die bisher in den Jahren 1899 und 1900 mit 49,5 % ihren tiefsten Stand erreicht hatte, sank 1906 auf 45,4 % und 1907 auf 41 %. Ende 1907 stand der Barvorrat der Reichsbank so niedrig, wie noch nie seit 1885, mit alleiniger Ausnahme von 1906, obwohl in der Zwischenzeit die Gesamtumsätze der Reichsbank sich mehr als vervierfacht hatten[1].

---

1. „Goldmünzen und Gold, welche im Auslande deponiert sind oder sich auf dem Transport daher befinden und gegen Seegefahr versichert sind",
2. „die bei Bankiers und Handelshäusern im Auslande in laufender Rechnung stehnden Mittel."

Die Bevollmächtigten der Bank haben am 23. Februar 1899 erklärt, daß die Fähigkeit der Bank, Noten in Umlauf zu setzen, wesentlich „auf dem Besitz solcher Valuten beruht, welche gewöhnlich bei der Präsentation und Einlösung der Noten verlangt werden, nämlich a-vista-Anweisungen auf das Ausland zur Deckung der Schuldposten des Importhandels". Vgl. Scharling a. a. O. S. 262 f., 273. Er fügt hinzu, es sei also „das ausländische Guthaben in laufender Rechnung der eigentlich bestimmende Faktor für die Ausdehnung der Notenmenge".

Auch für die Dänische Reichsbank ist durch Erlaß vom 19. Februar 1886 gestattet, „daß die Nationalbank unverzinsliche, auf Sicht zahlbare Guthaben bei der Bank von Norwegen und der Reichsbank Schwedens zum Metallfonds der Bank hinzurechnen darf, wogegen die der Nationalbank unter denselben Bedingungen obliegenden Schulden an die beiden Banken vom Metallfonds abgezogen werden." Durch Erlaß vom 19. November 1894 ist das in gewissen Fällen auch auf Deutschland ausgedehnt worden. Vgl. Scharling a. a. O. S. 284, 288.

Ähnliches gilt auch von der Zentralnotenbank Norwegens. Vgl. Scharling a. a. O. S. 234.

[1] Die Gesamtumsätze der Reichsbank betrugen:

1885	73 199	Millionen Mark,
1907	298 997	" "

Allerdings ist inzwischen in der Zusammensetzung des Barvorrats eine gewaltige Ändrung eingetreten. Sie geht zurück auf die Durchführung der Goldwährung in Deutschland. Bis in die 80er Jahre war der Goldumlauf gering, der Silberumlauf groß gewesen. Seitdem ist der Goldumlauf mehr als verdoppelt worden; allein in den Jahren 1890—1906 sind für rund 2000 Mill. Mk. Goldmünzen ausgeprägt worden. Und während so der Goldumlauf gewaltig wuchs, hat der sich gleichbleibende Silberumlauf infolge der Zunahme der Bevölkrung um 15 Mill. Köpfe und der Entwicklung des Wirtschaftslebens sein frühers Übermaß verloren. Diese für unser deutsches Wirtschaftsleben so wichtige Ändrung spiegelt sich nun natürlich auch im Barvorrat der Reichsbank. Seine Zusammensetzung ist eine völlig andre geworden. Bis zum Jahre 1885 überwogen die Taler und Scheidemünzen; im Durchschnitt des Jahrfünfts 1881—85 machten sie 56,5 %, im Jahre 1881 gar 62,9 % aus; am 7. Oktober 1881 erreichte der Goldbestand mit 151 Mill. Mk. seinen tiefsten Stand. Seitdem ist er auf mehr als das Doppelte im Prozentsatz und auf mehr als das Dreifache in der absoluten Zahl angewachsen. Obwohl er beträchtlich geschwächt war, betrug er doch auch 1907 durchschnittlich 633 Mill. Mk. gegen 206 Mill. Mk. in 1881 oder 75,1 % des gesamten Barvorrats gegen 37,1 % im Jahre des größten Tiefstands. Und während der Goldanteil sich so gehoben hat, sank der übrige Teil nicht nur verhältnismäßig, sondern auch in seinen Gesamtziffern; 1881 bis 1907 ging er von 350 Mill. Mk. oder 62,9 % auf 209 Mill. Mk. oder 24,8 % herab; am 31. Dezember 1907 betrug er sogar nur 181 Mill. Mk.; er erreichte mit solchen Zahlen nach amtlichen Angaben kaum noch „das für die örtliche Regulierung nötige Minimum". Ja, es wurden nach der Denkschrift zur Münznovelle am 7. November 1907 bei der Reichsbank 24 Mill. Mk. Silbermünzen mehr für Umlaufszwecke angefordert, als zur Verfügung gestellt werden konnten; durchschnittlich hat im Jahre 1907 das Ansuchen um Silbergeld um 6,78 Mill. Mk. von der Reichsbank nicht befriedigt werden können; am 31. Oktober 1907 verfügte die Reichsbank sogar nur über einen Vorrat an Fünfmarkstücken im Betrage von 10,9 Mill. Mk., die sich auf mehr als 450 Bankanstalten verteilten[1].

Aus diesen Zahlen ergibt sich demnach die wichtige Folgrung,

[1] Unterstaatssekretär Twele in der Sitzung des Reichstags vom 14. Januar 1908.

daß, wenn der Barvorrat der Reichsbank heute nicht mehr ganz befriedigend erscheint, das nicht, wie es in frühern Zeiten der Fall gewesen ist, an seiner Zusammensetzung gelegen sein kann. Heute läßt das Verhältnis von Gold und Silber im Kassenbestand der Reichsbank, das in den ersten Jahren der Reichsbank den Hauptanlaß zu Diskonterhöhungen geboten hat, nichts zu wünschen übrig. Es bedarf nicht der Ändrung. Das Silber ist heute ebensowenig entbehrlich wie das Gold. Also kann auch der Reichsbank eine Maßnahme heute nichts nützen, die sich ausschließlich auf diese Zusammensetzung bezieht. Das ist der Fall bei der Goldprämienpolitik, wie sie bei der Bank von Frankreich bekanntlich bis zum Jahre 1901 eine Rolle gespielt hat. Sie besteht ja darin, daß die Bank sich vorbehält, Fordrungen nicht nur in Goldgeld, wie es die Reichsbank stets getan hat, sondern auch in Silbergeld zu zahlen, das seiner Unterwertigkeit halber nicht exportfähig ist. Das hat zum Effekt, daß einerseits der Austausch des Gold- und Silbergeldes gegeneinander, der bei einer Doppelwährung so leicht bedenklich werden kann, aufgehoben wird, und anderseits tatsächlich auch die Einlösbarkeit der Banknoten beseitigt wird, da es höchstens einen Zweck hat, Noten gegen unterwertiges Silbergeld einzutauschen, wenn man kleinre Zahlungsmittel als die regelmäßig auf 50 Francs und mehr lautenden Banknoten zu erhalten sucht[1]. Solche Politik hat zur Voraussetzung nicht nur, daß Silbergeld ebenso wie Goldgeld Kurantgeld ist, sondern auch daß es im Überfluß vorhanden ist. Das ist bei der Zentralnotenbank Deutschlands nicht der Fall. Nicht nur war bei der Reichsbank 1907 die tatsächliche Voraussetzung nicht gegeben, indem sie den Silberfonds ebenso nötig hatte wie ihren Goldbestand, sondern es fehlte auch die rechtliche Voraussetzung; denn seit dem 1. Oktober 1907 ist die Möglichkeit nicht mehr vorhanden, gegen den Willen des Empfängers mit Silbergeld in größern Beträgen zu zahlen, da wir seitdem die „hinkende" Währung beseitigt haben und volle Goldwährung besitzen. So kann uns in dieser Beziehung eine Goldprämienpolitik nach französischem Muster nichts nützen.

Die Aufgabe ist nicht, die Zusammensetzung des Barvorrats der Reichsbank zu ändern, sondern sein Verhältnis in seiner Gesamtheit zu den Verpflichtungen der Reichsbank zu verbessern und damit die Grundlagen unsers Zahlungswesens, die sich grade in jüngster Zeit im Prinzip so glänzend bewährt haben, tatsächlich zu kräftigen.

[1] Knapp, Staatliche Theorie des Geldes. Leipzig 1906, S. 317.

Man kann den Barvorrat der Reichsbank nur kräftigen, indem man aus dem Inland oder aus dem Ausland Gold heranzieht. Es fragt sich demnach zunächst, wie aus dem Inland Gold herangezogen werden kann. Es kann das offenbar nur dadurch geschehn, daß im Inland umlaufendes Gold durch andre Zahlungsmittel ersetzt wird oder von der Reichsbank durch erweiterte Geschäftstätigkeit in stärkerm Maße angezogen wird.

Ein Ersatz des Goldgeldes kam bei uns in besonders starkem Maße in Betracht, weil dieses, wie wir gesehn haben, die Mittelstandszahlungen fast ganz allein zu bestreiten hatte, und je mehr aus der Arbeiterschaft die obern Schichten gewissermaßen zum Mittelstand emporstiegen, auch zu Lohnzahlungen zunehmende Verwendung fand. Goldgeld nimmt in dieser Beziehung eine gewisse Sonderstellung in Deutschland ein, da zum Teil infolge der besondern Organisation, die die Reichsbank in ihrem Giroverkehr für die großen Zahlungen geschaffen hat, für diese mittlern Zahlungen der Scheckverkehr bei uns weniger in Betracht kommt und stets in Betracht kommen wird, und da anderseits kleine Banknoten und großes Silbergeld uns nicht in derselben Weise zur Verfügung standen wie andern Völkern. Großes Silbergeld spielt in diesem mittlern Zahlungsverkehr, namentlich in den Ländern der lateinischen Münzunion, eine weit wichtigre Rolle als bei uns, zumal nach der in vieler Hinsicht überflüssigen Einschmelzung der Taler, der Fall ist. Und kleinre Banknoten, als wir sie bis vor kurzem besaßen, sind in Österreich-Ungarn, Frankreich, Belgien, Holland, Italien in Umlauf; auch in Schottland und Irland finden sie sich vor; und für die Schweiz sind sie vorgesehn. Trotz seines großen Vorrats an Fünf-Francs-Stücken, die aufs wirksamste mit dem Goldgeld in Wettbewerb treten, hatte Frankreich Ende Januar 1908 noch für 546 Mill. Francs Banknoten unter 100 Francs in Umlauf. Noch verbreiteter sind solche kleine Banknoten in Österreich-Ungarn. Die Österreichisch-ungarische Bank hatte Ende 1907 für nicht weniger als 890 Mill. Kronen Noten im Umlauf, die auf geringre Beträge als 100 Kronen lauteten. So boten sich Deutschland naturgemäß nach dem Vorbild andrer Länder zwei Wege, um das Goldgeld im Umlauf zu entlasten: man konnte mehr Scheidemünzen und man konnte kleine Banknoten in den Verkehr bringen. Beide Wege sind bekanntlich beschritten worden.

Die silbernen Scheidemünzen haben zweimal eine Vermehrung erfahren. Die erste im Jahre 1900 vorgenommne Erhöhung der Kopfquote der silbernen Scheidemünzen von 10 auf 15 Mk. bedeutete

keine wesentliche Vergrößrung des Bestandes an Reichssilbermünzen und erforderte nicht die Beschaffung von Silber. Sie stellte bekanntlich nur eine Umprägung der Taler dar, wobei sich infolge des geringern Münzfußes der neuen Münzen eine kleine Vermehrung von 33 Mill. Mk. ergab. Der Münznovelle von 1900 ist aber eine neue 1908 gefolgt, die die Kopfquote abermals um 5 Mk. auf 20 Mk. erhöhte. Bei ihr handelt es sich nicht nur um eine Umprägung, sondern es steht eine tatsächliche Vermehrung der Silbermünzen in Deutschland in Frage. Das Silber muß also dieses Mal beschafft werden. Da die Silberproduktion des Inlands für den inländischen Bedarf bei weitem nicht ausreicht und bisher bereits für industrielle Zwecke gebraucht wurde und kaum für den vorübergehnden Münzbedarf eine erhebliche Steigrung erfahren dürfte, bedeutet diese Beschaffung größtenteils direkt oder indirekt einen Bezug des Silbers aus dem Auslande. Für ihn muß das Ausland auch irgendwie bezahlt werden. Damit entsteht die Gefahr, daß das Gold durch die neuen Reichssilbermünzen nur in Höhe des Münzgewinns zugunsten der Reichsbank, im übrigen aber zugunsten des Silber liefernden Auslands aus dem inländischen Umlauf verdrängt wird. Das würde eine Mindrung des nationalen Gesamtvorrats an Gold bedeuten, die zwar nicht empfindlich wäre, aber immerhin, wie wir sahn, unter den heutigen Verhältnissen kaum erwünscht ist.

Mit dieser Vermehrung der Silbermünzen ist auch noch ein zweites Bedenken verbunden. Scheidemünzen können nur — darin beruht ihr Wesen — in beschränktem Maße dem Verkehr aufgedrängt werden. Dieses Maß hängt aber von den Bedürfnissen des Verkehrs und von dem Grade der „Aufdrängbarkeit" des Scheidegeldes ab. Jene Verkehrsbedürfnisse entziehn sich der Einwirkung des Staates; es wäre aber nicht unmöglich, daß die sich ausbreitende sozialpolitisch keineswegs erfreuliche Gewohnheit, den Arbeitslohn in Goldmünzen zu zahlen, mit einem Mangel an Silbermünzen zusammenhinge. Unmittelbar einwirken kann der Staat aber auf den Grad der „Aufdrängbarkeit". Bisher brauchte niemand mehr als 20 Mk. in Silbermünzen anzunehmen. Wird diese Zahl verdoppelt, so kann natürlich zwangsweise eine größre Menge an Silbermünzen in Umlauf gebracht werden. Es fragt sich aber, ob solche Ändrung der Annahmevorschriften im gegenwärtigen Augenblick ratsam ist. Die dadurch herbeigeführte Verdrängung von Gold aus dem inländischen Verkehr dürfte einstweilen noch zu vermeiden und das Prinzip der Freiwilligkeit, das unser Zahlungswesen bisher in stärkerm Maße

als das eines andern Staates gekennzeichnet hat, hier noch zu erhalten sein.

Wenn der Verkehr aber von den neuen Silbermünzen nur so viel, wie er unbedingt bedarf, aufnimmt, dann würde alles, was über dieses Verkehrsbedürfnis hinausgeht, in den Kassen des Staates und insbesondre in den Kassen der den Staat in diesem Falle vertretenden Reichsbank sich ansammeln. Dort würde eine „Stauung des akzessorischen Geldes“ (Knapp) eintreten. Sie ist nicht bedenklich, soweit auch hier ein Bedürfnis nach Vermehrung vorlag, und das scheint der Fall gewesen zu sein. Sie ist aber wohl bedenklich, soweit das nicht der Fall ist. Eine Ansammlung zu 60 % unterwertigen Geldes bei der Reichsbank würde, zumal bei entsprechender Verdrängung von Gold, um so bedenklicher sein, als Scheidemünzen irrationeller Weise in die Bardeckung der Banknoten der Reichsbank mit eingerechnet werden, wie das ja auch mit den Reichskassenscheinen der Fall ist.

Aus diesen beiden Bedenken, die mit der Vermehrung der Reichssilbermünzen verbunden sind, ergeben sich zwei Forderungen. Erstens ergibt sich daraus, daß die Vermehrung des Scheidegeldes langsam und vorsichtig vorzunehmen ist[1]. Sobald eine Stauung in den Zentralkassen anzeigt, daß die Grenze des Bedarfs erreicht ist, ist sie einzustellen. Da der Bundesrat nur ermächtigt, nicht verpflichtet ist, die gesetzlich beschlossne Vermehrung vorzunehmen, steht einer solchen langsamen und vorsichtigen Anpassung nichts im Wege. Zweitens ist mit Recht verlangt worden, dafür zu sorgen, daß bei dieser Gelegenheit die irrationellen Bestandteile der Bardeckung unsrer Banknoten nicht noch vermehrt werden. Kann man die Scheidemünzen aus der Bardeckung noch nicht vollständig ausschließen, so sollte man wenigstens den bei der Neuprägung der Reichssilbermünzen sich ergebenden Münzgewinn von 115—140 Mill. Mk. dazu verwenden, die 120 Millionen Reichskassenscheine, für die eine Einlösung in Bargeld überhaupt nicht vorgesehn ist, einzuziehn[2].

---

[1] Das ist um so mehr der Fall, als die Staaten zwar — wie Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, S. 175 mit Recht ausführt — „vor dem Papier eine angeborne Scheu empfinden. Wenn aber die Emission von Metallgeld mit negativem Agio in Frage steht, so sind die Staaten weniger wählerisch: sie stehn unter dem laienhaften Eindruck, daß das Metall als solches unschädlicher sei.“

[2] In der zweiten Lesung der Vorlage über die Reichskassenscheine hat der Abgeordnete Dr. Arendt beantragt, dem Gesetz den Paragraphen beizufügen:

Neben die Vermehrung der Scheidemünzen trat die Ausgabe kleiner Banknoten. Die Bestimmung, die in Deutschland (§ 3 des Bankgesetzes) die Ausgabe von Banknoten, die auf einen geringern Betrag als 100 Mk. lauten, verbot, ist historisch begreiflich. Man wollte damit einerseits das deutsche Volk, das durch die verbreiteten Notenmißbräuche gutem Gelde fast entfremdet war, an den Gebrauch des neuen Goldgeldes gewöhnen. Man folgte darin aber vor allem auch dem englischen Vorbild. In England sträubt man sich heftig gegen die mehrfach, auch von Goschen, angeregte Einführung kleiner Banknoten; dabei wird in den Vordergrund das wohl kaum stichhaltige Argument geschoben, daß Banknoten im geringen Betrage von 1 £, wenn sie in gutem Zustande erhalten werden sollen, kostspieliger seien als Münzgeld[1]. In Wirklichkeit ist aber der oft unbewußte Grund der starken Abneigung die Verstärkung des Wettbewerbs der Banknote mit dem für die Aktienbanken so wichtigen Scheck. Wer daher als rechtgläubiger unbedingter Verehrer des Schecks nichts Höhres für unser Zahlungswesen kennt als die Verbreitung des Scheckverkehrs, der muß konsequenterweise auch heute noch gegen die Ausgabe kleiner Banknoten sein. So hat Lexis[2] sich gegen sie ausgesprochen, weil sie „ihrer Tendenz nach den Bestrebungen zur Beschränkung des Notenumlaufs und zur Erweitrung des Scheckverkehrs widerstreiten“; und am deutlichsten hat Lotz[3] diesen Standpunkt zum Ausdruck gebracht mit den Worten: „Alle Noten, welche feste Bestandteile des Umlaufs werden, sind erfahrungsgemäß die schlimmsten Feinde der Entwicklung des Scheck- und Giroverkehrs. Haben wir wenig Noten im Umlauf als feste Bestandteile des Verkehrs, so kann sich der Verkehr durch Scheck und Giro helfen; sind aber viele Noten dauernd in Umlauf, so erleichtern wir die Beibehaltung veralteter Zahlungsmethoden.“

Wer dagegen in unserm deutschen Banknotenwesen einen bisher

„Solange Reichskassenscheine in Umlauf sind, ist die Hälfte des Münzgewinnes von der Ausprägung von Reichsscheidemünzen zur Einziehung von Reichskassenscheinen zu verwenden.“

[1] So führt beispielsweise auch Palgrave als Hauptargument gegen kleine Banknoten an: the cost of maintaining a one-pound-note circulation exceeds that of a circulation of specie, if a decent condition of the note circulation is to be maintained. Vgl. Bankers Magazine (London), Bd. 82, S. 329.

[2] Im Bankarchiv vom 5. September 1907.

[3] Verhandlungen des dritten allgemeinen deutschen Bankiertags in Hamburg am 5. und 6. September 1907.

wenig gewürdigten Vorzug erblickt, den wir uns erhalten und für alle Fälle ausbauen müssen, der wird einer Ausgabe kleiner Banknoten nicht völlig widerstreben. Zwar unterscheiden sich diese kleinen Banknoten von den größern in einem wichtigen Punkte. Da sie in die kleinkaufmännischen Kreise stärker eindringen, strömen sie bekanntlich nicht so leicht, wie diese, zur Ausgabestelle zurück; sie verlieren daher leichter den Zusammenhang mit den Wechseln und den ihnen zugrunde liegenden Warenforderungen; sie bleiben im Kleinverkehr haften, nehmen damit mehr den Charakter von Papiergeld an und bringen deshalb in stärkerm Maße, als Noten größrer Stücklung, die Gefahr einer übermäßigen Ausgabe mit sich. Aber trotz dieses prinzipiellen Bedenkens sprechen in Deutschland zwei Gründe für die Einführung kleiner Banknoten. Erstens werden — von den Reichskassenscheinen abgesehn — im wesentlichen erst durch sie papierne Zahlungsmittel mit den Kronen und Doppelkronen in wirksame Konkurrenz gebracht, wenn auch bis zur Einbürgrung ihr Wettbewerb mit den größern Banknoten in den Vordergrund treten wird. Zweitens muß aber für den gewaltigen Geldbedarf, den ein moderner Krieg mit sich bringt, Vorkehrung getroffen werden. In ihm ist die Ausgabe kleiner Banknoten erfahrungsgemäß das wichtigste Mittel, Gold aus dem Inlandsverkehr an sich zu ziehn, und um Zeitverluste und Reibungen zu vermeiden, ist es zweckmäßig, das Publikum schon vorher mit dem Gebrauch kleiner Banknoten vertraut zu machen, zumal da in Kriegszeiten in Zukunft ebensowenig, wie in der Vergangenheit, eine Erklärung des Zwangskurses der Banknoten sich wird vermeiden lassen. Dieser zweite Gesichtspunkt dürfte bei der Einführung der kleinen Banknoten in Deutschland entscheidend gewesen sein[1]. Aber grade weil kleine Banknoten das wichtigste Mittel

---

[1] Das ist von der Regierung niemals deutlich ausgesprochen worden. Doch sagte Reichsbankpräsident Koch in der Sitzung des Reichstags vom 22. Januar 1906 mit einem gewissen Nachdruck: „Wir haben soviel Geld, als wir im Frieden eben brauchen." Ähnlich hat er auch im Bankarchiv vom 1. Oktober 1905 sich ausgesprochen.

Für den Fall eines Krieges war solche vorbeugende Ausgabe kleiner Banknoten schon früher mehrfach befürwortet worden. So sagte z. B. Ströll, Über das deutsche Geldwesen im Kriegsfall, in diesem Jahrbuch 1899: „Die Aufgabe, die das Geld im Verkehr als Scheidemünze der Banknote, des Hundertmarkscheins, spielt, muß deshalb kleinern Papierabschnitten übertragen werden, die bei der Zwangskurserklärung rechtzeitig und in genügender Menge vorhanden sein müssen, weil gegenteiligenfalls der bringende Bedarf nach Scheidegeld eben

der Geldbeschaffung in Notlagen für den Staat darstellen, muß man in Friedenszeiten mit ihrer Ausgabe äußerst vorsichtig vorgehn. Deshalb ist in Deutschland auch nur eine „Ermächtigung" zur Ausgabe kleiner Banknoten erteilt und in der Begründung der Vorlage ausdrücklich gesagt worden: es „wird von dieser Ermächtigung mit großer Vorsicht und nur insoweit als es das vorhandne Bedürfnis erfordert, Gebrauch gemacht werden". Demgemäß ist ihr Betrag einstweilen auf 300 Mill. Mk. beschränkt worden.

Vorsichtiges Maßhalten sollte aber noch etwas andres erstreben lassen. Wenn kleine Banknoten[1] im Umlauf sind, dann ist auch jeder durch die Not gebotnen Ausdehnungsmöglichkeit ausreichend Rechnung getragen. Es sollte daher die Ändrung in der Banknotenstücklung nicht als Anlaß dazu benutzt werden, die Reichskassenscheine hinfort in kleinern Stücken als bisher auszugeben — ihr geringer Betrag von 120 Mill. Mk. wird eine wirkliche Einbürgrung solcher kleinen Stücke sehr erschweren —, sondern sie als entbehrlich, wenn nicht gar schädlich, einzuziehn, wie oben bereits befürwortet wurde. Ein rationeller Platz ist für sie in unserm Zahlungswesen nicht ausfindig zu machen. Sie sind stets nur als ein Notbehelf betrachtet worden und schon Bamberger[2] hat bei ihrer Schaffung die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß man sie „vielleicht wieder in Banknoten verwandeln" werde. Eine solche Beseitigung der Reichskassenscheine würde auch die Einbürgrung der kleinen Banknoten erleichtern. Allerdings werden sie, ebenso wie in England, auch bei uns mit einem Widerstand der das Depositengeschäft pflegenden Banken zu rechnen haben. Sollte solcher Widerstand bei

---

wohl oder übel doch von der Zentralbank durch Metallausgabe, durch Gold und Silber befriedigt werden muß und der Metallschatz hierdurch eine unerwünschte Abmindrung erfährt."

[1] Sie sind bekanntlich im Betrage von 50 Mk. und 20 Mk. nur vorgesehn worden; wird die Gesamtausgabe kleiner Banknoten vorsichtig beschränkt, steht auch Banknoten im Betrage von 10 Mk. nichts im Wege. Allerdings sind sie von viel geringrer Bedeutung, da die Kronen nur etwa ein Sechstel der Doppelkronen im deutschen Münzwesen ausmachen. Es wurden 1871—1908 (März) in Millionen Mark:

	Doppelkronen	Kronen
ausgeprägt . . .	3744	732
eingezogen . . .	26	42
so daß verbleiben	3718	690.

[2] Bamberger, Ausgewählte Reden und Aufsätze über Geld- und Bankwesen. Berlin 1900. S. 288.

den Banken oder im Publikum sich erhalten, wird man daran denken können, die Banknoten durch Verleihung der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel zum „aufdrängbaren" Gelde zu machen. Auch in dieser Beziehung nehmen ja unsre Banknoten eine gewisse Ausnahmestellung ein; sie sind bisher nicht, wie die von England, Frankreich, Schweden und Norwegen, gesetzliche Zahlungsmittel, d. h. mit einem Annahmezwang gegenüber allen Zahlern, mit Ausnahme der ausgebenden Bank, ausgestattet. Grade mit Rücksicht auf finanzielle Kriegsbedürfnisse dürfte die Einführung eines „cours légal" im Gegensatz zum „cours forcé" (Zwangskurs ohne Einlösbarkeit der Noten) sich empfehlen. Dann aber, wenn die Ausgabe kleiner Banknoten des natürlichen Regulierungsmittels des Bedarfs entbehrt, verschärft sich nochmals die Forderung, bei ihrer Ausgabe mit ähnlicher Vorsicht wie bei der Ausgabe der Scheidemünzen zu verfahren.

Mit der Ausgabe kleiner Banknoten sind wir bereits von der Betrachtung der Maßnahmen des Zahlungswesens, die Gold aus dem Inlandsverkehr heranzuziehn vermögen, zu der Betrachtung der geschäftlichen Bankmaßnahmen, die denselben Zweck verfolgen können, übergegangen.

Neben dem Banknotengeschäft kommt hier in erster Linie der Giroverkehr in Frage. Eine stärkre Heranziehung von Barmitteln ist durch ihn in doppelter Weise möglich. Man kann einmal daran denken, für die im Zahlungsverkehr bisher von der Reichsbank geleisteten Dienste die Entschädigung durch Erhöhung der Giroguthaben, deren Zinsen die Reichsbank genießt, zu vergrößern. Es ist fraglos, daß die Giroguthaben nicht annähernd in dem Maße gewachsen sind, wie die Geschäftstätigkeit der Reichsbank in allen Zweigen. Aber das ist kein Maßstab. Es gehört zu den Aufgaben der Reichsbank, den großen Zahlungsverkehr möglichst zu verbilligen; jener Vergleich zeigt im wesentlichen nur, in wie hohem Grade es der Reichsbank gelungen ist, diese Aufgabe zu erfüllen. Sie hat es erreicht, den Zahlungsverkehr auf der Grundlage sehr viel geringrer Depositen zu vermitteln, als das in England der Fall ist[1]. Diesen Vorzug gilt es zu bewahren. Eine Erhöhung der Kassenbestände würde ihn aber vermindern. Es darf sich deshalb

[1] Nach Glauert, a. a. O. S. 803 würden Ende 1903 die Ziffern der Privatdepositen der Bank von England, wenn die englischen Anforderungen an das Mindestguthaben auf den Stand in Deutschland angewandt worden wären, nur 16 Mill. £ statt 30 Mill. £ betragen haben.

im wesentlichen nur darum handeln, ob die Kassenbestände der Girokunden nicht eine andre Verteilung als bisher vielfach gestatten. Heute wird noch oft neben dem Giroguthaben eine nicht unbedeutende Kasse gehalten. Es fragt sich, ob dieser eigne Barvorrat nicht auf eine geringe Handkasse sich vermindern und entsprechend das Giroguthaben sich vergrößern ließe[1]. Das wäre nicht nur kein Rückschritt, sondern würde einen Fortschritt bedeuten.

Aber auch wenn der Umfang der Mühewaltung der Reichsbank zugunsten eines Girokunden so beträchtlich geworden ist, daß er zur Größe des Guthabens in keinem annehmbaren Verhältnis mehr steht, so fragt es sich doch sehr, ob die Reichsbank die Entschädigung, auf die sie einen Anspruch hat, in der Form der Erhöhung des Giroguthabens verlangen soll. Der Girovertrag ist das wichtigste Regulierungsmittel für die Beziehungen zwischen der Reichsbank und ihren Kunden. Sie kann also durch ihn allerhand Entschädigungen für ihre Mühewaltung sich ausbedingen. Sie kann z. B. auf diese Weise ihren Girokunden verpflichten, seinen Wechselverkehr unter gewissen Bedingungen der Reichsbank im Diskontgeschäft zuzuwenden. Das kann unter Umständen eine sehr viel wertvollere Entschädigung für die Reichsbank bedeuten als eine Erhöhung der Giroguthaben. Sie kann den Girovertrag auch dazu benutzen, über die Goldentziehung eine Vereinbarung zu treffen; auch das kann für sie von großer Bedeutung sein. So kann eine allgemeine Erhöhung dieser Guthaben nicht wohl verlangt werden.

Man kann zweitens mit Hülfe des Giroverkehrs mehr Barmittel aus dem Inlande auch dadurch heranziehen, daß man den Giroverkehr erweitert. Das hat die Reichsbank auch bisher bereits unabläßig getan, und wenn jetzt vielfach zu beschleunigtem Vorgehn in dieser Richtung gemahnt wird, so wird doch auch ein Moment vielfach übersehen. Wichtiger als den Bestand der Guthaben zu mehren ist es, ihm seinen bisherigen Charakter zu bewahren. Die Reichsbank muß möglichst davor gesichert sein, daß die Guthaben in schlimmen Zeiten ihr plötzlich entzogen werden. Sie darf daher nur Leute in ihren Giroverkehr hereinziehn, von denen sie sicher weiß, daß sie in kritischen Zeiten vernünftig sich benehmen und nicht in kurzsichtiger Angst den Kopf verlieren werden. Auch in dieser Beziehung hat der Giroverkehr der Reichsbank einen bedeutenden Vorzug vor dem Depositenverkehr der Bank von England aufzu-

[1] Vgl. Arnold im Bankarchiv vom 1. Dezember 1906.

weisen; die Bank von England hat den ersten Sturm auszuhalten, die Reichsbank steht dem gegenüber in gesicherter Reservestellung.

Man kann weiter daran denken, Barmittel aus dem innern Verkehr für die Reichsbank nicht nur durch die Entwicklung von ihr längst gepflegter Geschäftszweige heranzuziehen, sondern auch durch die Aufnahme neuer. Insbesondre wird die Pflege des verzinslichen Depositengeschäfts der Reichsbank empfohlen[1]. Im Grunde ist das nicht einmal etwas Neues für die Reichsbank. Im Anschluß an die Preußische Bank hat sie es bekanntlich bis 1879 bereits betrieben und ist auch noch heute dazu befugt, wenn auch nur bis zur Höhe ihres Grundkapitals und ihrer Reserven. Aber es wäre ein bedenklicher Rückschritt, wenn sie diesen Geschäftszweig, den sie seinerzeit aus bloßen Opportunitätsgründen aufgegeben hat, wieder aufnehmen wollte. Denn durch das verzinsliche Depositengeschäft würde der Charakter der Geschäftsführung der Reichsbank in wichtiger Beziehung geändert werden. Bisher nämlich arbeitet sie ausschließlich mit fremden Betriebsmitteln, die sie sich kostenlos durch die Banknotenausgabe und den Giroverkehr verschafft. Werden diese Betriebsmittel unbeschäftigt in ihrer Kasse liegen gelassen, so erwächst ihr daraus noch kein Verlust. Es ist nicht zu verkennen, daß das der Reichsbank bei der Doppelnatur, die ihr eigen ist, es außerordentlich erleichtert, die Interessen der Gesamtheit stets vor ihren privaten Interessen zu berücksichtigen. Bei verzinslichen Depositen dagegen müssen alle verschafften Mittel alsbald wieder verwertet werden, wenn nicht ein Verlust entstehn soll. Es fragt sich, ob in den Geschäftszweigen, die die Reichsbank bisher gepflegt hat, eine befriedigende Nutzung solcher verzinslichen fremden Betriebsmittel sich würde erreichen lassen. Und es entsteht so die Gefahr, daß die Aufnahme eines Passivgeschäfts, das keine kostenlosen Mittel liefert, zur Aufnahme auch neuer und zwar notwendigerweise auch gewagterer Aktivgeschäfte führen wird. Außerdem kommt hinzu, daß die Pflege des verzinslichen Depositengeschäfts den Wettbewerb zwischen der Reichsbank und den Großbanken steigert. Dadurch würde die so wichtige Verständigung in bezug auf das Wechselgeschäft unsrer Zentralnotenbank erschwert werden. Statt die Konkurrenz zu verstärken, sollte das Streben vielmehr darauf gerichtet sein, sie weiter zu mindern. Endlich könnte die Pflege des Depositengeschäfts in

[1] Das hat z. B. der Abgeordnete Arendt in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 3. März 1908 befürwortet.

andern Formen, als sie der Giroverkehr bedingt, auch die Gefahr mit sich bringen, unter der die Bank von England heute schon leidet, daß für die ganze Politik der Bank die privatwirtschaftliche Rücksicht auf einen bestimmten Kundenkreis maßgebend würde. Von der Aufnahme des verzinslichen Depositengeschäfts ist daher unbedingt abzuraten.

Auch die Vergrößrung des Grundkapitals der Reichsbank ist in letzter Linie nichts anders als eine geschäftliche Maßnahme, mehr Barmittel aus dem Inlandsverkehr an sich zu ziehn, da es ja möglichst zu vermeiden sein wird, daß Anteilscheine unsrer Zentralnotenbank in die Hände des Auslands in größerm Maße gelangen. Gewiß spielen die eignen Mittel der Reichsbank im Vergleich zu den durch das Noten- und Girogeschäft beschafften nur eine kleine Rolle; auch erfolgt die Einzahlung einer Kapitalerhöhung im letzten Grunde regelmäßig „in von der Reichsbank selbst zu gewährendem Kredit“ [1]. Aber trotzdem scheinen mir, wie ich in anderm Zusammenhang bereits ausgeführt habe, eine Reihe von Gesichtspunkten für eine Kapitalerhöhung bei der Reichsbank zu sprechen. Erstens ist sie im Interesse ihrer Stellung zu den übrigen Banken geboten; Ansehn noch mehr als Macht wächst, wenn die Reichsbank auch an Kapitalkraft unter den Banken des Landes, wie die Bank von England, wieder an erster Stelle steht. Zweitens gewinnt sie an Bewegungsfreiheit. Endlich ist auch Heiligenstadt [2] darin recht zu geben, daß eine Kapitalerhöhung der Reichsbank infolge der gesetzlichen Beschränkung ihres Geschäftskreises die Wirkung hat, den stets verfügbaren Fonds an volkswirtschaftlichem Betriebskapital entsprechend zu vergrößern.

XV.

Wie aus dem Inlandsverkehr läßt auch aus dem Ausland Gold sich heranziehn. Doch aus Gründen, die wir schon berührt haben, spielt das in Deutschland nur eine geringe Rolle. Was das Ausland anlangt, so handelt es sich bei uns in erster Linie darum, einen Abfluß des inländischen Goldes möglichst zu verhindern. Wie ist das möglich? Man kann einmal direkt den Abfluß des Goldes erschweren; das versucht man mit der Diskontpolitik. Man kann

---

[1] Helfferich, Zur Erneurung des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1899, S. 76.

[2] Heiligenstadt, Der deutsche Kapitalmarkt, in diesem Jahrbuch 1907.

zweitens aber auch auf die Gründe einzuwirken suchen, die unmittelbar einen Goldabfluß nach sich ziehn; das führt zum Versuche, die Wechselkurse direkt zu beeinflussen. Man kann drittens in der Kausalreihe noch einen Schritt weiter zurückgehn. Die Wechselkurse sind im wesentlichen ein Ausdruck der Zahlungsbilanz eines Landes. Was also auf die Zahlungsbilanz einwirkt, muß auch die Wechselkurse und damit die Goldbewegung beeinflussen. Natürlich kann es hier nicht die Aufgabe sein, auf alle diese Möglichkeiten ausführlich einzugehn; es gilt, nur auf Grund großer allgemeiner Gesichtspunkte einen klärenden Überblick zu gewinnen. Auf Andeutungen muß ich mich beschränken.

Was zunächst die Beeinflussung der Zahlungsbilanz anlangt, so ist sie nur in der Art möglich, daß durch verstärkte Schaffung oder Realisierung von Forderungen ein Mißverhältnis zwischen Forderungen und Schulden gemildert wird. Das kann geschehn durch unerwartete Einziehung von Guthaben oder durch forcierten Verkauf von Wertpapieren und Waren. Im Jahre 1907 konnte man beobachten, wie diese Mittel, vielleicht in ausgedehnterm Maße als je zuvor, von verschiednen Ländern, ganz besonders aber von den Vereinigten Staaten, angewendet wurden[1]. Darauf kann hier nicht eingegangen werden.

Wichtiger für uns ist in diesem Zusammenhange die Möglichkeit, die Wechselkurse direkt zu beeinflussen. Eine solche Beeinflussung ist in doppelter Weise denkbar. Da ja auch der Wechselkurs ein durch Angebot und Nachfrage bestimmter Preis ist, so ergibt sich als das Nächstliegende eine Beeinflussung des Wechselkurses durch Ändrung des ihn bestimmenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. Solche Beeinflussung des Wechselkurses ist für eine Zentralnotenbank um so leichter, je mehr sie ihre Aufmerksamkeit und Mittel auf den Auslandsmarkt konzentrieren kann und je weniger gleichwertige Konkurrenz sie im Arbitragegeschäft findet.

Die Bedeutung des ausländischen Geldmarkts für eine Zentralnotenbank hängt nun teilweise von der Größe des Landes ab. Je näher die Auslandsgrenzen sind und je häufiger sie von der Bevölkerung eines Landes überschritten werden, um so mehr muß auf das Ausland Rücksicht genommen werden. Für Länder wie Belgien und Holland bedeutet das Ausland mehr als für große Staaten wie Deutschland und Frankreich. Das steigert sich noch, wenn die Land-

[1] Vgl. Schumacher, Die Ursachen der Geldkrisis, S. 51 ff.

wirtschaft mit ihrem an die Scholle fesselnden Einfluß hinter Industrie und Handel weit zurücktritt. Schon aus der Größe und Eigenart des Wirtschaftslebens ist es daher erklärlich, daß ein Land wie Belgien sein Geldmarktinteresse in erster Linie dem Ausland zuwendet und dort zu betätigen bestrebt ist.

Die Aufmerksamkeit kann aber auch durch andre Momente auf das Ausland gelenkt werden. Wenn die Anleihen eines Landes in hohem Maße im Ausland untergebracht und demnach zu bestimmten Zeiten große Zinszahlungen an das Ausland zu leisten sind, dann ist der Staat selbst unmittelbar an dem Stand der Wechselkurse stark interessiert. Ist der Außenhandel verhältnismäßig wenig entwickelt, so nimmt dieses einheitliche Interesse des Staates an der Wechselkursbildung schon an sich eine gewisse dominierende Stellung gegenüber dem zersplitterten Interesse der Geschäftswelt ein. Das ist der Fall in Rußland und Österreich. In beiden Ländern macht der Außenhandel nur etwa ein Viertel des Außenhandels Deutschlands aus, in Österreich etwas mehr, in Rußland etwas weniger. Rußland hat von seiner gesamten Staatsschuld, die bekanntlich die aller andern Länder mit Ausnahme Frankreichs übertrifft, den größten Teil im Ausland untergebracht, und auch Österreich-Ungarn hat sehr erhebliche, regelmäßig wiederkehrende Zahlungen für die Verzinsung seiner Staatsschulden im Auslande zu machen. Dafür muß der Staat und in seinem Auftrage die Zentralnotenbank des Landes die Zahlungsmittel beschaffen. So ist die Österreichisch-ungarische Bank und die Russische Staatsbank bereits in Verbindung mit der Finanzverwaltung des Staates genötigt, als Makler des Staates ein ausgedehntes Devisengeschäft im Auslande zu betreiben. Und das ist in beiden Ländern in noch stärkerm Maße der Fall, weil sie gleichzeitig für ihre Währungsreform große Mengen von Gold aus dem Auslande herbeizuschaffen bestrebt sind. Da beide Länder keine großen privaten Kapitalanlagen im Auslande aufzuweisen haben, und ausländische Effekten auf den einheimischen Börsen nur in sehr geringem Maße gehandelt werden, so begegnet der Staat bei dieser Beschaffung der ausländischen Devisen — von der Spekulation einstweilen abgesehn — keiner sehr großen Konkurrenz, und anderseits fehlt es auf dem Markt nicht an Ankaufsmaterial, da beide Länder regelmäßig[1] — im Gegensatz nicht nur zu England und Deutschland, son-

[1] Österreich-Ungarn hatte 1907 zum erstenmal seit 1897 einen kleinen Einfuhrüberschuß in Höhe von 11 Mill. Mk.

dern auch zu Frankreich, Belgien und Holland — einen Ausfuhrausschuß aufzuweisen haben.

Während so der ausländische Geldmarkt in beiden Ländern eine besondre Aufmerksamkeit der Zentralnotenbank mit Notwendigkeit erfordert, treten die Ansprüche des Inlands im Vergleich zu Ländern wie England und Deutschland doch außerordentlich zurück. Das hängt nicht nur mit der geringern Entwicklung von Handel und Industrie zusammen, sondern erklärt sich insbesondre auch daraus, daß die Goldwährung in beiden Ländern unvollkommen zur Durchführung gebracht ist. Die Goldansprüche des Inlands sind an sich — in scharfem Gegensatze zu Deutschland, wo auch in den letzten 14 Jahren von 26 Diskontveränderungen 20 lediglich mit Rücksicht auf den inländischen Bedarf vorgenommen worden sind — gering und ihrer Befriedigung kann sich die Bank zum großen Teile entziehn. So steht nichts im Wege, die Politik der Bank fast ganz auf das Ausland zuzuschneiden.

Um das aber mit Erfolg zu können, ist es nötig, auf dem Arbitragemarkt eine beherrschende Stellung sich zu verschaffen. Das ist um so leichter, je weniger das inländische Bankwesen entwickelt ist. In Rußland und auch in Österreich-Ungarn ist daher im Arbitragegeschäft nicht mit einer Konkurrenz zu rechnen, wie sie z. B. in Deutschland in dem hochzentralisierten Großbankentum vorhanden ist. Dort ist der Staat oft sogar in der Lage, seine Ziele im Devisengeschäft mit Hülfe des im Ausland höher entwickelten Bankwesens verfolgen zu können. Eine Konkurrenz kann er daher leichter überwinden. Soweit sie im Inland vorhanden ist, ist er in ihrer Bekämpfung sogar nicht einmal auf wirtschaftliche Mittel beschränkt. In Rußland ist bekanntlich die Rubelspekulation 1893 einfach verboten worden. So weit ist man in Österreich-Ungarn nicht gegangen; aber die Österreichisch-ungarische Bank hat auch ohne solche politische Unterstützung es verstanden, dasselbe zu erreichen. Während die Kreditanstalt an Devisen und Valuten 1895 noch dreimal so viel wie die Notenbank verdiente, verdiente sie 1907 weniger als ein Neuntel[1].

Unter solchen Verhältnissen kann eine Notenbank allerdings daran denken, auf Angebot und Nachfrage im Devisenmarkt einen beherrschenden Einfluß auszuüben. Sie muß zu diesem Zweck

[1] Die Devisenpolitik der Österreichisch-ungarischen Bank. Frankfurter Ztg. vom 17. Mai 1908, Nr. 137.

einen Teil ihrer Tätigkeit und ihrer Mittel auf das Ausland übertragen. Die Österreichisch-ungarische Bank tut das, indem sie an den verschiedensten Handelsplätzen durch eine große Zahl von Korrespondenten ein ausgedehntes Devisengeschäft betreiben läßt. Im Jahre 1894, in Verbindung mit der Währungsreform, nahm das seinen Anfang, und im Jahre 1901 erfuhr es mit der Übertragung des ganzen Golddienstes sowohl des österreichischen als auch des ungarischen Staates auf die Österreichisch-ungarische Bank einen großen Aufschwung. Noch 1892 und 1893 beschränkte sich der Gesamtumsatz an Devisen auf durchschnittlich 600 Mill. Kronen; bereits 1897 bezifferte er sich mit 2332 Mill. Kronen fast auf das Vierfache und 1907 mit 2966 Mill. Kronen fast auf das Fünffache. Welche Bedeutung dieses Auslandsgeschäft bei der Österreichisch-ungarischen Bank hat, geht am besten aus einem Vergleich mit ihrem gesamten Wechselumlauf hervor; wie hoch dieser im Jahresdurchschnitt sich belief, gibt nach amtlichen Mitteilungen die folgende Tabelle unter I an. Diesen Zahlen werden unter II, nach Mitteilungen des Gouverneurs der Österreichisch-ungarischen Bank Ritter von Bilinski, die Gesamtbestände von Wechseln auf das Ausland, von ausländischen Banknoten und Guthaben bei den ausländischen Korrespondenten gegenübergestellt. Danach betrugen in Millionen Kronen:

	I	II
1900	398	89
1901	366	212
1902	297	269
1903	315	277
1904	379	233
1905	441	292

Durch solche starke Anlage in ausländischen Devisen, die bisweilen mehr als die Hälfte der Anlage in inländischen Wechseln betragen hat, ist es der Österreichisch-ungarischen Bank gelungen, die Herrschaft über den Devisenmarkt sich zu erringen. Seit 1901 sind in Österreich-Ungarn die ausländischen Wechselkurse nie um mehr als 0,20 % über die Parität hinausgegangen; die Kurse der österreichischen Noten in Berlin haben in dieser Zeit mit 84,25 am niedrigsten und mit 85,65 am höchsten gestanden. Man pflegt gewöhnlich zu sagen, daß das erreicht sei, obwohl die Goldwährung in Österreich noch nicht zur vollen Durchführung gebracht worden ist; wir haben zu zeigen gesucht, daß die unvollkommne Durchführung der Goldwährung zum Teil auch einen Grund dieses Erfolges darstellt.

Ähnlich wie die Österreichisch ungarische Bank hat auch die Russische Staatsbank seit den Zeiten des Finanzministers Wyschnegradski (1887—92) ihre Geldpolitik entwickelt. Allerdings hat diese äußerlich darum einen etwas andern Charakter angenommen, weil Rußlands Auslandsinteressen in stärkerm Maße, als das in Oesterreich Ungarn schon wegen seiner geographischen Lage der Fall ist, konzentriert sind. Berlin ist es, das den Hauptstützpunkt der russischen Devisenpolitik bildet. Rußland unterhält dort bekanntlich größre Barvorräte, die das Bankhaus Mendelssohn nach Weisungen des russischen Finanzministers dazu benutzt, je nach Lage des Wechselmarktes, Rubelnoten bald anzukaufen und bald zu verkaufen. So hat die Russische Staatsbank stets erhebliche Goldguthaben im Auslande (or a l'étranger) aufzuweisen. Insbesondre seit dem Jahre 1902 hat sie an Auslandsforderungen einen solchen Bestand sich geschaffen, daß er von der Zentralnotenbank keines andern Landes auch nur annähernd erreicht wird. Welche Bedeutung diese ausländische Geldmarktspolitik für die Russische Staatsbank besitzt, veranschaulicht die folgende Zusammenstellung:

In Millionen Mark:

	Gesamte Wechselanlage im Jahresdurchschnitt	Bestand an Wechseln auf das Ausland u. Guthaben im Ausland am Jahresschluß
1901	506	59
1902	475	130
1903	481	377
1904	464	324
1905	366	446
1906	451	644
1907	403	468

Wenn auch berücksichtigt werden muß, daß die Russische Staatsbank — wegen der Größe des Landes und seines überwiegend agrarischen Charakters dazu genötigt — im Inland mehr langfristige Kredite gewährt, als das bei andern Zentralnotenbanken üblich ist und zulässig erscheint, so zeigen doch diese Zahlen, in welchem Maße der ausländische Geldmarkt das Interesse hier beherrscht. Den Bedürfnissen des Auslandsmarkts wird die ganze Politik der Russischen Staatsbank untergeordnet. So ist es auch hier durch ungewöhnliche Anstrengungen gelungen, den erstrebten Erfolg zu erzielen. Eine weitgehnde Stabilisierung der russischen Wechselkurse ist erreicht worden. Die Kurse der kurzen Wechsel auf russische Noten schwankten in Berlin in den Jahren 1896—1904 nur zwischen 216 und 218,16;

nur in den letzten drei Jahren sind sie etwas weiter bis auf 212 gesunken.

Der Russischen Staatsbank und der Österreichisch-ungarischen Bank kann gleiches nicht zur Seite gestellt werden. Wohl wird eine ausgedehnte Devisenpolitik auch sonst betrieben, aber ein entsprechender Erfolg ist nicht erzielt worden. An erster Stelle ist hier die Nationalbank von Belgien zu nennen. Sie hat wohl von allen Zentralnotenbanken am längsten eine systematische Devisenpolitik betrieben. In welchem Maße das geschehn ist, zeigt die folgende Tabelle, welche ihren Bestand an Wechseln auf das Ausland und Guthaben im Ausland, sowie im Verhältnis zur gesamten Wechselanlage angibt:

	Millionen Mark am Jahresschluß	% im Jahresdurchschnitt
1901	131	32,5
1902	137	33,3
1903	125	29,7
1904	132	30,1
1905	109	30,4
1906	117	26,7
1907	121	23,8

Hinzu kommt, daß nach gesetzlicher Bestimmung auch die überschüssigen Staatsgelder durch die Bank in Wechseln auf das Ausland angelegt werden und daß auch die Sparkasse einen nicht unbedeutenden Bestand an solchen Wechseln bei der Bank sich hält. Dadurch erfährt der gesamte Betrag an Auslandsforderungen, über die die Bank zu verfügen hat, eine Steigrung, die bisweilen 100 Mill. Mk. fast erreicht. Obwohl die Belgische Nationalbank somit in der Ausdehnung ihrer Devisenpolitik hinter der Österreichisch-ungarischen Bank nicht zurückbleibt, ist es ihr doch nicht gelungen, einen ähnlichen Einfluß auf die auswärtigen Wechselkurse zu erlangen. Von einer Beherrschung des Devisenmarkts kann bei ihr nicht die Rede sein. Der Einfluß von Handel und Industrie auf die Bewegungen der Wechselkurse ist oft stärker als der der Zentralnotenbank.

Wenn aber eine Beherrschung der Wechselkursentwicklung von der Zentralnotenbank eines so kleinen Landes wie Belgien nicht erzielt werden kann, so ist das in noch viel geringerm Maße in einem großen Lande möglich, dessen inländische Ansprüche an die Bank unvergleichlich viel bedeutender sind. In einem Lande wie Deutschland fehlen demnach die Voraussetzungen für eine Devisenpolitik mit so hohen Zielen. Die Entwicklung von Handel und Industrie, die Machtstellung unsrer Großbanken, der Umfang unsrer internationalen

Beziehungen machen in Deutschland unmöglich, was Österreich-Ungarn und Rußland, wenigstens zeitweise, erreichen konnten. Vor allem aber wird bei uns stets der Inlandsbedarf — der weitaus größte, mit dem irgendeine Zentralnotenbank zu rechnen hat — im Vordergrunde stehn. Vielleicht ist das bisher jedoch in zu starkem Maße der Fall gewesen.

Allerdings hat auch die Reichsbank bereits seit langer Zeit eine Devisenpolitik gekannt. In der Jubiläumsschrift[1] wird ausdrücklich hervorgehoben, daß ein Vorrat an ausländischen Wechseln „zu Zeiten einer im Auslande beginnenden Geldknappheit ein nicht zu unterschätzendes Schutzmittel gegen das Steigen der Wechselkurse und gegen den Abfluß von Gold, in Zeiten wirtschaftlicher und politischer Krisen im Inlande ein Mittel zur Heranziehung von Gold aus dem Auslande" sei. Aber bis zum Jahre 1898 war in dieser Beziehung wenig geschehn. Dann beginnt man jedoch den Ankauf von Devisen zu fördern. Zunächst wird die Ankaufsgebühr für langsichtige Auslandswechsel von 1 ‰ auf 1/2 ‰ ermäßigt; weitre Erleichtrungen folgten. Das Ergebnis war, daß der durchschnittliche Bestand an Devisen und Auslandsguthaben von noch nicht 10 Mill. Mk. im Jahre 1898 auf mehr als 30 Mill. Mk. im Jahre 1899 und 60 Mill. Mk. im Jahre 1906 anwuchs. Nach der den Verwaltungsberichten der Reichsbank beigegebnen Jahresbilanz betrug er am Schlusse des Jahres in Millionen Mark:

1901	56,7	1905	68,1
1902	64,2	1906	80,0
1903	54,3	1907	35,8
1904	55,0		

Mit Hülfe dieses Bestands an Auslandsforderungen war es auch bisher — wie die Verwaltung der Reichsbank bereits 1900 sich rühmen konnte — wiederholt gelungen, „Überschreitungen des Goldpunkts und drohnde Goldausfuhren wirksam zu verhindern oder doch wenigstens für eine gewisse Zeit hinauszuschieben und so nach Dauer und Umfang zu beschränken". Aber da der Erfolg solcher Maßregeln vor allem von dem Umfang des Vorrats an ausländischen Wechseln abhängig ist, wird man bestrebt sein müssen, diesen Vorrat in der Reichsbank beträchtlich zu vergrößern. Eine solche Vergrößrung wird für die Reichsbank dadurch gradezu zu einer unabweisbaren Pflicht, daß die andern Zentralnotenbanken Auslandswechsel, unter denen

[1] Die Reichsbank 1876–1900, S. 99.

neben den Wechseln auf England natürlich die auf Deutschland eine besondre Rolle spielen, in großen Beständen ansammeln. Wer da zurückbleibt, wie es die Bank von England tut und auch sehr schwer nur vermeiden kann, kann leicht in große Bedrängnis gebracht werden, zumal soweit nicht der Goldhandel als zuverlässiges Sicherheitsventil sich erweist.

Bei solcher dringend gebotnen Vergrößerung des Vorrats an ausländischen Wechseln erweist sich in Deutschland die gesetzliche Vorschrift der Drittelbeckung als unerwünschtes und unzweckmäßiges Hemmnis; denn man fürchtet mit ihr umso leichter in Konflikt geraten zu können, je mehr Mittel man in Auslandswechseln anlegt. Einer Einrechnung der Golddevisen in den Barvorrat, wie sie anderswo stattfindet, steht hier zwar auch nicht der Gesichtspunkt der Sicherheit entgegen, wohl aber das Moment, daß dieser Bestand an Auslandswechseln mit seiner regelmäßigen Veröffentlichung, wie sie bei solcher Einbeziehung in den Barvorrat nötig werden würde, einen Teil seiner Wirkung leicht einbüßt. So spricht der Gesichtspunkt der Sichrung unsers Goldbestands selbst dafür, die Starrheit der Vorschrift der Drittelbeckung wenn nicht zu beseitigen, so doch zu mildern.

Die systematische Einwirkung auf Angebot und Nachfrage im Devisenmarkt ist aber nicht das einzige Mittel, direkt auf die Wechselkurse einen Einfluß auszuüben. Man kann auch auf das Wertverhältnis des Währungsgeldes einwirken. Normalerweise ist der durch Gewicht und Feinheit der Goldmünzen gegebne Wert entscheidend für den die Möglichkeit einer Einfuhr oder Ausfuhr von Gold bestimmenden „Goldpunkt". Man kann aber diesen „Goldpunkt" hinaufrücken, indem man den Goldbezug künstlich verteuert. Eine solche künstliche Verteurung kann direkt oder indirekt vorgenommen werden. Eine direkte Verteurung ist in der Goldprämie enthalten, wie sie von der Bank von Frankreich für fremde Goldmünzen und Goldbarren verlangt wurde; auch der Goldbezug aus dem freien Verkehr wird dadurch um die Kosten des Sammelns sowie des Gewichtsverlusts infolge der Abnutzung der umlaufenden Münzen verteuert. Ein ähnliches Ergebnis wird erzielt, wenn zwar nicht die Herausgabe von Gold verweigert oder nur gegen Zahlung einer besondern Prämie vorgenommen wird, aber die Auszahlung in abgenutzten Goldmünzen erfolgt. Zu diesem Aushülfsmittel hat nicht nur die Reichsbank, sondern auch die Bank von England mehrfach gegriffen, und es sucht Arendt weiter auszubilden durch seinen

bereits erwähnten Vorschlag, Goldzahlungen an das Ausland in erster Linie in Zehnmarkstücken vorzunehmen, da sie erfahrungsgemäß als kleinste Goldmünzen am stärksten — unvergleichlich viel stärker als die Doppelkronen — abgenutzt sind und auch längre Zeit zur Auszahlung beanspruchen.

Alle diese Maßnahmen schrauben den Goldpunkt herauf. Sie können dadurch einen Goldabfluß verhindern, wenn die Nachfrage wenig dringend und wenig anhaltend ist. Im andern Falle werden die Wechselkurse auch um den Betrag der Verteurung des Goldbezugs noch in die Höhe getrieben werden. Dann ist der Erfolg nur der, daß die Schwankungen des Wechselkurses wachsen, der ausländische Wechselkurs eine dauernde Verschlechtrung erfährt, die Landeswährung also entwertet wird. Die aus Goldwährungsländern bezognen Waren müssen dann entsprechend höher bezahlt werden. Für ein Land, das wie England und Deutschland einen Einfuhrüberschuß besitzt, der nach vielen Hunderten von Millionen zählt, muß das immer ein schlechtes Geschäft sein. Ein Land, das außerdem berechtigterweise danach trachtet, seine selbständige Stellung im internationalen Geld- und Kapitalmarkt zu verstärken und auszubauen, sollte von so kleinlichen Mitteln des internationalen Konkurrenzkampfes keinen Gebrauch machen.

Wenn der Vorrat an Devisen erschöpft und der Wechselkurs bis zum heraufgeschraubten Goldpunkt heraufgetrieben ist, dann bleibt nur noch ein Mittel übrig: die Diskontpolitik. Greifen ihre Maßnahmen auch oft, zumal wenn hohe Diskontsätze lange andauern, störend und hemmend ein in das ganze Wirtschaftsleben eines Volks, auch in die Teile, die unmittelbar mit der Ursache der Diskontsteigrung nichts zu tun haben, so ist sie doch als letztes und wirksamstes Mittel der Erhaltung und Verteidigung der Währung eines Landes unentbehrlich.

Englands Zukunftspolitik.

Von

Alexander von Peez.

Inhaltsverzeichnis.

Durch Zufall auf einer Bahnfahrt mit einem englischen Reisenden zusammengetroffen, gerieten wir auf das politische Gebiet, und da es immer gut ist, auch die Ansicht der andern, gleichviel, ob sie uns gefallen oder nicht, kennen zu lernen, so paßte ich genau auf und gebe im folgenden einen Teil unsers Gesprächs wieder.

„Man beneidet Großbritannien" — so äußerte mein Reisegenosse — „um seine Insellage und erblickt darin einen großen Vorteil. Für die Vergangenheit mag dies zeitweise gelten, obschon der Seegürtel nicht verhindert hat, daß Römer, Angelsachsen, Dänen und Normannen landeten und das Land eroberten. Aber in der Gegenwart bringt uns die Lage inmitten der See entschiednen Nachteil." „Daß Sie zu viel Fische essen müssen?" warf ich ein. „Nein!" „Daß es zu viel bei Ihnen regnet?" „Eine ungenau beobachtete Tatsache!" „Daß Sie nicht in Ihren Autos nach Paris fahren können?" „Auch darin erblicke ich keinen Schaden." „Worin also?" „Ich werde es Ihnen sagen: das Unglück liegt darin, daß *wir uns nicht vergrößern können.*"

Ich war verblüfft und schaute auf, da ich glaubte, mein Nachbar sei auf meinen scherzenden Ton eingegangen und suche ihn zu überbieten. Da ich aber nur den Ausdruck des Ernstes gewahrte, so

erlaubte ich mir die Bemerkung: „Wenn meine statistischen Erinnerungen mich nicht ganz im Stiche lassen, so haben Sie sich dennoch vergrößert, und zwar um das Neunzigfache des Mutterlandes!"

„Ganz recht", meinte nun der Engländer in voller Ruhe. „Sie schildern die Wirklichkeit, aber haben Sie damit nicht auch das Mißverhältnis zugestanden, welches darin liegt, daß wir, auf einem so kleinen Boote im Ozean stehnd, so weite, vielartige Landmassen und Völkergruppen regieren müssen!" Dann aber, einen ironischen Zug auf meinem Gesichte wahrnehmend, fuhr er fort: „Soll unsre Unterhaltung einen andern Zweck haben als den des bloßen Zeitvertreibes, so versuchen Sie doch einmal, sich von der herkömmlichen festländischen Meinung frei zu halten. Was haben wir Ihnen denn getan? Während Sie auf dem Festlande sich um ein paar Landfetzen an Vogesen, Ardennen und Rhein stritten, die im Laufe von zwei Jahrhunderten wiederholt aus einer Hand in die andre gingen, sind wir auf die See hinausgezogen, und während Sie sich — und grade Sie Deutsche — wegen der Religion die Hälse brachen, haben wir über See Kultivierungsarbeit getan, haben Kolonien von unserm eignen Volkstum gegründet, haben verkommne und barbarische Länder unterworfen und in bessern Gang gebracht, kurz, wir haben Reiche und Märkte geschaffen — beachten Sie wohl, was ich sage, Märkte, an denen sich Ihre Industrie zum guten Teil hinaufgearbeitet hat, Märkte, von denen Ihre Werkstätten noch ununterbrochen großen Nutzen ziehn, ohne daß wir, die eigentlichen Pflanzer, Ihnen dabei Schwierigkeiten gemacht hätten. War diese Handlungsweise denn so krämerhaft, wie Sie uns oft zu schildern belieben? Ich weiß, daß Sie eine Menge einzuwenden haben und mit ‚wenn und aber' gegen meine Worte streiten werden, aber ich frage Sie, den ich für einen wahrheitsliebenden Mann halte, ob nicht im ganzen meine Darstellung den Tatsachen entspricht?"

„Station Köln", rief der Schaffner. Ich war am Ziele. Wir schüttelten uns die Hände. Ich hatte, indem ich die Äußrungen des Engländers mit andern Daten in Verbindung brachte, während der spätern Fortsetzung der Reise bis Wien Stoff genug zu politischem Nachdenken erhalten.

Unzweifelhaft ist England seit einiger Zeit der Motor der europäischen Politik geworden. Von den beiden größten Kriegen unsrer Tage hat es den einen — den Burenkrieg — selbst geführt, während es an dem andern — dem japanisch-russischen Kampfe — als stiller Verbündeter teilnahm. Seitdem hat die englische Diplomatie keinen

Augenblick geruht. Der König selbst hat, mit Umgehung seiner Gesandten und Außerachtlassung des allenthalben liegenden englischen Kabelnetzes, die Sache in die Hand genommen. Er ist unermüdlich und allgegenwärtig. Nicht Jahreszeit oder Wittrung halten ihn auf. Wo eine Seebucht schimmert, kann morgen die Jacht Eduards VII. auftauchen. Ältre Verstimmungen schrecken ihn nicht, er hofft sie zu überwinden, und öfters gelang es ihm. Seine Reisen erfolgen ohne Pomp, der alle Augen auf sich zieht und durch Kostspieligkeit zu einer Heimsuchung für die andern Höfe würde. Die Einfachheit seiner Besuche ist ebenso beachtenswert wie deren knappe Zielsicherheit. Die Außenwelt erfährt ein paar Wechselreden, die im allgemeinen nichtssagend sind und den „Frieden" bis zur Unerträglichkeit wiederholen; nur etwa der Ton gibt den Politikern Anlaß zu Betrachtungen. Entscheidend sind die Besprechungen mit dem Fürsten des Landes. England, das „konstitutionelle Musterland", hat sein Schicksal in die Hand eines Diktators gelegt. Die Minister des Auswärtigen werden nur zum Nachtisch herbeigerufen. König Eduard liebt die Verhandlungen unter vier Augen, wobei er sicher zu sein glaubt, nicht den kürzern zu ziehn. Unter diesen Umständen wirft sich von selbst die Frage auf: *Was will England oder, was das gleiche ist, was will Eduard VII.?*

Man darf vom englischen König nicht so kleinlich denken, daß er etwa persönlichen Verstimmungen Raum gäbe. Auch der zweite Grund, den man für das so auffallende, so fieberhaft tätige Auftreten Englands maßgebend erachtet hat — die wirtschaftliche Konkurrenz der andern Ländern und zumal des Deutschen Reiches — erscheint ungenügend, da diese Konkurrenz nicht imstande war, die Entwicklung von Englands Handel, Industrie und Reichtum zu verzögern oder gar aufzuhalten.

Die wahre Ursache darf man vielleicht in nachstehnden drei Tatsachen erblicken: es sind dies:

1. Der ungeheure außereuropäische Landbesitz Großbritanniens;
2. das rasche Heranwachsen der Vereinigten Staaten, des Deutschen Reiches und in weitrer Folge auch Japans;
3. die Gunst des jetzigen Augenblicks, da Rußland, der eigentliche Erbfeind, noch erholungsbedürftig ist, das Bündnis mit Japan noch die Kraft der Frische besitzt, und in Frankreich Clémenceau, der alte Freund, die Geschicke leitet.

In den Kern der Frage wird uns ein Blick auf die *Besitzverhältnisse* hineinführen.

Es besitzen in Millionen Quadratkilometer und Millionen Einwohner:

	Millionen Quadratkilometer	Millionen Einwohner
Vereinigte Staaten	9,386 093	77,3
Deutsches Reich	0,542 073	60,6
Mutterland Großbritannien . .	0,314 869	44,1
Außereuropäische Besitzungen .	29,208 905	350,0

In den letztern Ziffern sehn wir nun das große Sorgenkind der britischen Staatsmänner vor uns.

Während nämlich die Völker des europäischen Festlandes, wie mein Mitreisender richtig bemerkt hatte, teils auf der Wacht gegen die Türken standen, teils am Rhein und in den Niederlanden sich um kleiner Landstücke willen abschlachteten, bemächtigte sich England der wertvollsten außereuropäischen Länder, gleichviel ob es diese durch eigne Besiedlung gründete oder, mit Benützung europäischer Verwicklungen, andern Völkern (Franzosen, Holländern, Spaniern und Portugiesen) abnahm. Heute besitzt Großbritannien mehr als 29 Millionen Quadratkilometer und 350 Millionen Menschen, also ein Fünftel der Erde und ein Viertel ihrer Gesamtbevölkrung.

Hier erblicken wir den Stolz, die Reichtumsquelle Englands vor uns, aber auch dessen Sorge, denn zum Schutze dieses unermeßlichen Gebiets stehn einstweilen nur die Briten bereit, ein überaus tüchtiges Volk, aber doch nur 44 Millionen Menschen! England hat daher ein neunzigmal größres Gebiet, als das Mutterland beträgt, zu behaupten, und jeder Brite beherrscht, beschützt oder bewacht nicht weniger als acht Nichteuropäer!

Wenn man erwägt, wie schwer heute selbst kleine Völkersplitter zu befriedigen sind, so wird man sich einen Begriff machen können von dem Aufgebot von Wachsamkeit und Herrscherkunst, das dazu gehört, um 350 Millionen in gutem Gange zu erhalten und gegen äußre Angriffe oder Verlockungen zu wahren. Das Hauptmittel liegt allerdings in der Selbstverwaltung; in den von Engländern bevölkerten Ansiedlungen findet sie guten Boden, die Untertanen von andrer Rasse müssen erst dazu erzogen werden. Ein zweiter Pfeiler englischer Herrschaft ist der ungeheure Reichtum des Mutterlandes sowie dessen überragende wirtschaftliche Entwicklung, besonders der Bezug von Rohprodukten aus den Siedlungen, ihre Verarbeitung im Mutterlande und der Versand der Fabrikate aus England, sowie

überhaupt der riesige Verkehr in Handel, Schiffahrt und Kapitalwirtschaft, welche die greifbare Unterlage der britischen Herrschaft bilden.

Nun sind aber auch die andern Völker nicht stehn geblieben und beginnen, ihr Auge auf das Gebäude der britischen Herrschaft zu richten. Früher wurden die Blicke der Europäer abgelenkt. Besonders Frankreich besorgte dies Geschäft, indem es, gleichviel ob von Bourbonen, Napoleon oder Republikanern geführt, durch Angriffskriege den Kontinent in Verwirrung brachte. Heute dagegen treten andre Völker in den Vordergrund, und zwar teutonische Völker, also aus der gleichen Wurzel erwachsen wie England; ernste Völker, die auch in Schiffahrt, Industrie und Handel das Mitwerben mit Großbritannien aufgenommen haben. Und diese Völker sind an Zahl der Bevölkrung jetzt schon stärker als England, indem 60 Millionen Reichsdeutsche und 77 Millionen Nordamerikaner an der Seite von 44 Millionen Briten erschienen sind.

Das Deutsche Reich mit seinen 61 Millionen emsig arbeitender und soldatisch disziplinierter Leute, in Europas Mitte gelegen, durch Bündnisse gestärkt und, nach Jahrhunderten der Verwirrung und der Kämpfe, jetzt endlich wieder in den Besitz eines eignen Willens gelangt, stellt ohne Zweifel eine bedeutende Kraft dar, welcher jedoch auch ernste Gebrechen gegenüberstehn. Auf ihm lasten die außerordentlichen, nicht wiederkehrenden Erfolge Kaiser Wilhelms I. und Bismarcks, es gebricht ihm an politischer Erfahrung, sein burschikoses Auftreten wirkt bisweilen beunruhigend, seine Finanzen lassen zu wünschen übrig, es vertraut zuviel auf Gewalt und unterschätzt Imponderabilien, es versteht nicht die Behandlung der Presse, weshalb denn auch das Kapital von Sympathie, über das es in der Welt verfügt, sich als ungenügend zeigt. Vom wirtschaftlichen Aufschwung des Deutschen Reichs redet man besser nicht; es ist davon genug, ja übergenug gesprochen worden, um den andern Völkern, besonders den Engländern den Humor zu verderben. Aber alle diese Gebrechen sind Fehler der Jugend. Sie werden sich mit der Zeit bessern, und der ideale Zug, der sonst den Stolz der Deutschen bildete, wird früher oder später neben dem materiellen Dasein wieder mehr zur Geltung kommen.

Das englische Mißtrauen richtet sich jedoch nicht bloß auf Europa. Schärfre Beobachter erblicken nicht sowohl im Deutschen Reiche als in der nordamerikanischen Union den Gegenstand der englischen Sorgen. „Wie unerwünscht auch die Konkurrenz der

Deutschen für uns sein mag — zehnfach größer ist die Gefahr, die von den Vereinigten Staaten uns droht", diese Worte, die in einem unbewachten Augenblicke ein englischer Staatsmann gesprochen hat, sollten unvergessen bleiben. Die Nordamerikaner, unbeirrt durch kleine Zwischenfälle, gehn ihren kühnen Weg. Während England in arithmetischer Progression zunimmt, wächst die Union in geometrischer Progression. Schon gegenwärtig zählt sie 77 Millionen Einwohner gegenüber von 44 Millionen Engländern, und im Laufe eines Menschenalters werden die erstern das Hundert erreicht haben, während die britische Großmacht es nur auf 50 bis 55 gebracht haben mag. Also in Amerika dann die doppelte Anzahl! Drängt sich da nicht die Frage auf, ob nicht die Vereinigten Staaten sich dann zu England verhalten werden, wie einst England zu Holland? Werden dann die Vereinigten Staaten ihr größres Kaliber nicht in gleicher Weise gegen England gebrauchen, wie im 17. Jahrhundert England gegen Holland?

Ohne Zweifel werden derartige Besorgnisse von weitblickenden englischen Staatsmännern, wie Eduard VII., Dilke und Hardinge, genau erwogen. Aber dies in aller Stille. Gesprochen darf davon nicht werden, kaum geflüstert. Bewundernswert, wenn auch mit den ältern konstitutionellen Grundsätzen im Widerspruch, ist die Disziplin der englischen Abgeordneten und der englischen Presse, die insgesamt in der gleichen Richtung einherziehn. Sie schweigen über unerwünschte Tatsachen und nehmen Übergriffe der Union ruhig hin. So die Besetzung Kubas und der Philippinen, die Befestigung am Panamakanal, die Besitzergreifung des westlichen Kanada durch nordamerikanische Squatters. Aber im stillen werden entscheidende Gegenmaßregeln getroffen und, während vor 50 Jahren der von Gladstone gemachte Versuch einer Spaltung der Union durch Unterstützung der Sklavenstaaten gänzlich mißglückte, ist dagegen die Aufrichtung eines scharfen Konkurrenten für Nordamerika in der Südsee durch Vorschiebung Japans im ostasiatischen Kriege völlig gelungen. Mit einem Zurückdrängen Rußlands wird die Politik der Union einverstanden gewesen sein, aber das so rasche und glänzende Emporkommen des Inselvolkes, dessen kleine aber nervige Hand bereits an vielen Orten gefühlt wird, bedroht die Philippinen, Alaska und die Herrschaft in der Südsee; die Einwandrungsfrage des überfließenden Menschenkapitals der Mongolen nach Amerika ist das bedenkliche „Habt acht" für die große Union. Möglich daher, daß der japanisch-russische Krieg später als Markstein für die englisch-amerikanischen Beziehungen erscheinen

wird. Dann hätten die Engländer zwar den russischen Mitwerber für einige Zeit verloren, aber in der Union einen mißtrauischen Beobachter gewonnen.

Indes besitzt Großbritannien noch Mittel genug, um durch Zugeständnisse in Mittel- und Südamerika die nordamerikanische Empfindlichkeit zu beschwichtigen. Wie erst jetzt wieder Marokko und Persien erfuhren, ist England mit fremdem Gute ziemlich freigebig. Und so darf auf ein Eingreifen der Union in die europäische Politik Englands, obwohl sie sich mittelbar gegen Nordamerika richtet, kaum gezählt werden. Nichtsdestoweniger hat sich ein gewisses Wohlwollen zwischen den Vereinigten Staaten und dem Deutschen Reich herausgebildet, das von der Erkenntnis gemeinschaftlicher Interessen nicht allzuweit entfernt ist. Aber grade diese stille Annäherung ist es, die den mißtrauischen Politikern Englands besonders zu mißfallen scheint.

Dazu kommt dann noch das Emporkommen Japans. Im Freunde von heute erblickt England schon den möglichen Gegner von morgen. Ohne Zweifel weiß Lord Curzon mehr von japanischem Einflusse im südlichen Ostasien als wir. England als Gründer des „Balkankomitees" weiß genau, was die Gründung eines „Asiatischen Komitees" in Tokio bedeutet. Durch seine Zusammensetzung aus mongolischen und malaiischen Bestandteilen ist Japan imstande, auf Tonking, Siam, Birma, Indien und die Inseln einzuwirken. Diese Dinge, sowie auch die Haltung des Buddhismus, sind uns Europäern noch nicht geläufig, aber daß sie in Bewegung gerieten, und daß diese Bewegung nicht zugunsten Großbritanniens geht, ist ohne weiters anzunehmen.

Überblickt man diese ganze Entwicklung auf dem Erdenrund, so fängt man an, die Besorgnisse Englands und die fieberhafte, oft im einzelnen unverständliche Tätigkeit seiner Staatsmänner zu begreifen. Ihr Blick ist scharf ohne Vorurteil, reicht um Ecken herum; Potemkinsche Dörfer, stolze Worte, eitles Gepränge verachten sie. Die Schlagworte des festländischen Parlamentarismus und der damit verbundnen Presse halten sie nicht auf. Eigentlicher Leidenschaft wenig zugänglich, ist ihre Politik von eisiger Kälte. Was man von der preußischen Kriegskunst gesagt hat, daß sie wie eine mathematische Aufgabe sich abwickle, gilt in mindestens gleichem Grade von der englischen Hauptwaffe, ihrer auswärtigen Politik.

Nach Erörtrung der großen statistischen Grundlagen der britischen Weltpolitik wirft sich die Frage auf, mit welchen Mitteln England seinen ungeheuern Besitz behaupten, den noch übrigen Rest (den Orient)

erwerben, und die weit überragende, wenn auch sorgfältig geheimgehaltne Vormachtstellung, die es seit den Napoleonischen Kriegen in Europa besitzt, aufrechtzuhalten gedenkt?

Wie angedeutet, empfindet England die Kleinheit des Mutterlandes als eine Gefahr. Wie abhelfen?

Es gibt in Europa eine Anzahl von Klein- und Mittelstaaten, die in sich keinen rechten Schwerpunkt besitzen. Obwohl in vieler Hinsicht beneidenswert und ganz geeignet, zu einer hohen Stufe des Wohlstandes und der Kultur aufzusteigen, leiden sie am Gefühle der Unsicherheit, lassen sich von sozialen und nationalen Leidenschaften bewegen und geben dadurch sowohl für innre Parteiung als für auswärtige Machenschaften ein geeignetes Feld ab.

Auf diese nun hat England seinen Blick gerichtet. Ihre Fürstenhäuser sucht es in sein Interesse zu ziehn, seine gesellschaftlichen Gewohnheiten und seine Sprache breitet es dort aus, ist der große Bankier, beherrscht die Wirtschaft, bringt in die „öffentliche Meinung", gewinnt die Presse für sich, und seine Flotte läuft nach Belieben die Häfen an und zeigt in halbem Lichte ihre drohenden Feuerschlünde als letztes Mittel der Überredung.

An der Spitze dieser Klienten steht Portugal. Er ist der Musterknabe und das Probeland der englischen Einverleibung. Mit seiner vereinzelten Lage, der langen Küste, den fernen Kolonien, der Verschuldung, dem Absatz seiner Weine nach England und seinen zerrütteten innern Verhältnissen schwimmt das Land schon völlig in englischem Fahrwasser. Die Dynastie verliert den Boden, und nach einer kurzen republikanischen oder sozialistischen Zwischenzeit wird in irgend einer Form der Anschluß an Großbritannien erfolgen.

Günstiger für die betroffnen Länder, aber doch ähnlich, liegen die Verhältnisse in Dänemark, Norwegen und Griechenland, wozu, noch etwas weiter entfernt, Belgien und Holland treten. Dynastische, wirtschaftliche Motive wirken mit, und die sorgfältig gepflegte Angst vor dem Deutschen Reich wird virtuos geübt, um die Kleinen ins englische Garn zu treiben. Diese Länder sind:

	Millionen Einwohner	Millionen Quadratkilometer
Portugal	5,4	0,091 943
Dänemark	2,5	0,038 985
Norwegen	2,3	0,321 477
Griechenland	2,4	0,064 679
Zusammen	12,6	0,517 084
Belgien	7,2	0,029 456
Niederlande	5,6	0,033 000
Alle	25,4	0,579 540

Von Portugal, Dänemark, Norwegen und Griechenland läßt sich sagen, daß sie schon jetzt unter britischem Protektorat stehn.

Belgien und die Niederlande, reiche, gebildete Kulturländer, behaupten noch ihre Selbständigkeit, obwohl Belgien am Kongo und Holland in Südafrika die Kralle des Leoparden bereits empfunden haben.

Portugal, Belgien und die Niederlande sind im Besitze von Kolonien mit je 2,1, 2,3 und 2 Millionen Quadratkilometer und je 7, 19 und 39 Millionen Einwohnern, zusammen ein gewaltiges Herrschaftsgebiet von 6,4 Quadratkilometern mit 65 Millionen Einwohnern.

Würden im Laufe der Zeit diese Mittelstaaten an Großbritannien fallen, so wüchse dessen europäische Bevölkrung von 44 auf 70 Millionen, überträfe also die des Deutschen Reichs (60,6 Millonen) und käme der Bevölkrung der Vereinigten Staaten (77,3 Millionen) sehr nahe, während gleichzeitig die überseeischen Untertanen Englands durch den Zuwachs der Kolonien Portugals, Belgiens und der Niederlande (65 Millionen Einwohner) auf 415 Millionen steigen würden.

Die politischen Annahmen, auf denen diese Ziffern lagern, sind keineswegs, wie manche glauben möchten, phantastisch. Sie mögen im einzelnen anfechtbar sein; die Erfüllung ist unsicher, weil von einer Menge unberechenbarer Faktoren abhängig, aber das bisherige Gelingen verheißt dem englischen König Erfolg.

Viele starke Mittel stehn der englischen Politik zur Seite, ich hebe davon nur wenige hervor:

1. Die Seeherrschaft;
2. die Geldherrschaft;
3. die Herrschaft der kapitalistischen Großpresse;
4. die Handelspolitik.

Die Seeherrschaft kam in jüngster Zeit mit einer gewissen naiven Offenheit zum Ausdruck. Stiller wirkt die Geldmacht, am verschwiegensten jedoch und daher am gefährlichsten arbeiten die Einflüsse durch die Presse. Hier soll nur noch auf die Handelspolitik hingewiesen werden, die in vollem Umschwunge begriffen ist.

Der oberste Grundsatz der englischen Politik ist: Anpassung an Zeit und Örtlichkeit. Ihre Staatsmänner sind keine Theoretiker, keine gymnasialen Prinzipienmenschen. Solange Aussicht bestand, ihre Handelsherrschaft ohne staatliche Mithülfe zu behaupten, schworen sie zur Fahne des Freihandels und suchten den Freihandel allen andern Völkern einzureden. Als letztre anfingen, störrisch zu werden,

schwenken sie nun selber um und sammeln sich halbverschämt unter dem einst als moralische Verkommenheit verurteilten Schutzzolle. Man muß zugestehn, daß die Tarife Mac Kinleys und Dingleys in den Vereinigten Staaten sowie der neuste Tarif des Deutschen Reichs, da sie manche Übertreibungen enthalten, zur Ändrung der Anschauungen in England viel beigetragen haben. In der Hand Englands aber wird der Schutzzoll aus einem Schutze gegen fremde Übermacht zu einer mächtigen Waffe der Erobrung. Es ist nämlich durchaus wahrscheinlich, daß im englischen Zukunftssystem der Schutzzoll eine wesentliche Umgestaltung erfahren und zu einem System von Begünstigungszöllen sich erweitern wird. Wie zu vermuten steht, werden wir künftig mit zwei- oder dreierlei Zöllen in England zu rechnen haben:

1. Zöllen im Mutterlande für die englischen Siedlungen und umgekehrt;
2. Zöllen für die mit England verbündeten und unter dessen Patronat stehnden Länder;
3. Zöllen für die Außengebliebnen.

Da es sich um einen Markt von 400 Millionen Verbrauchern handelt, so läßt sich ermessen, welche ganz außerordentliche Bedeutung einer solchen Ändrung zukäme — finanziell, handelspolitisch, politisch, und zwar letztres aus dem Grunde, weil der Wunsch, aus der Hölle der Verstoßnen in das Fegefeuer der Begünstigten oder gar in das Paradies des Mutterlandes zu gelangen, für alle Produzenten der Erde ein starker Antrieb zum Eintritt in das englische Protektorat sein würde, für die Ausgeschlossnen dagegen nur die Wahl zwischen einem allmählichen Eintrocknen oder dem Kampfe bliebe.

Wie man sofort erkennt, ginge eine solche Zollpolitik Hand in Hand mit der früher erwähnten Absicht einer Vergrößrung des europäischen Gebietes Englands durch eine Anzahl von Mittel- und Kleinstaaten. Für letztre bestünde ein starker Anreiz, den sonst unausbleiblichen Schädigungen seitens des neuen englischen Zolls zu entgehn und in einem Bunde mit Großbritannien Sicherheit zu suchen. Die kluge, in kleinern Fragen nachgiebige und durchaus nicht rechthaberische Politik Englands würde ihnen weit entgegenkommen, und selbst für größre Staaten, die sich, wie Frankreich, unter Britannias Fittiche flüchten, ein Extraplätzchen bereithalten. Ein Beispiel dafür bietet die gegenwärtige englisch französische Ausstellung in London. Der Hauptproduzent in Massenartikeln und die Vormacht in Geschmacks- und Luxuswaren haben sich zusammengetan,

um ihre Spezialitäten durch beiderseitige Ergänzung auf Kosten der vereinzelten Mitwerber zu noch stärkrer Geltung zu bringen. Es ist das gleiche System, das von England bei den sogenannten „Ententen" geübt wird: eine Besitzergreifung fremden Guts, wobei England den Löwenanteil nimmt, dabei jedoch die Vorsicht übt, durch Beteiligung eines Nachbars die Reihe der beschädigten Konkurrenten zu spalten. Dabei ist als erschwerender Umstand zu beachten, daß früher die von England besetzten Gebiete Freihandelsland wurden, während sie künftig abgeschlossne Territorien sein werden.

Inwiefern die durch den Pariser Frieden von 1871 zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich vereinbarte Meistbegünstigung ein Hindernis für die britischen Absichten sein wird, muß bald klar werden. Daß wir es jedoch mit einem Plan von hoher Großartigkeit zu tun haben, fällt in die Augen. Wenn Großbritannien sich umwendet, erbebt die Welt. Was man „Weltpolitik" nannte, wird künftig im wesentlichen englische Politik sein, und umgekehrt gewinnt durch das neue Handelssystem der englische Weltbesitz erst imperiale Bedeutung. Er wird zum Weltreiche und trägt den Keim der Weltherrschaft in sich.

Was werden die andern Staaten tun?

In Fragen von so ungeheurer Tragweite ist es nicht gestattet, sich der verschleiernden Sprache der Diplomatie zu bedienen, vielmehr muß man deutlich und rücksichtslos reden und kommenden Gefahren ins Auge sehn: An alle Staaten tritt die Alternative heran, entweder auf eignen Willen zu verzichten und in die Gefolgschaft Großbritanniens eingereiht zu werden, oder aber den Kampf aufzunehmen.

Abgesehn vom chinesischen Felsenblock, an welchem das Scheidewasser der Politik spurlos abrinnt, bleibt nur den Vereinigten Staaten eine gewisse Freiheit. Jedenfalls wird ihm England als Entschädigung für den englischen Bund einen panamerikanischen Zollverein anbieten, wie es denn bereits seit geraumer Zeit den südamerikanischen Abnehmer und Rohproduzenten durch Alleinbesitz von Afrika zu ersetzen beflissen ist.

Der am schwersten Betroffne bleibt, wie ersichtlich, das Deutsche Reich. Es hat aber nicht bloß sich selbst zu schützen, sondern ist auch der natürliche Mittelpunkt aller derer, die nicht von Großbritannien verschlungen sein wollen. England weiß dies sehr wohl und sucht vorzubauen, indem es die Stellung des Deutschen Reichs untergräbt, dessen innre und äußre Feinde unterstützt, ihm die

Sympathien raubt und dessen Bündnisse lockert. Das ist der Sinn der Einkreisungspolitik König Eduards.

An die Seite des Deutschen Reichs gehörte naturgemäß Rußland. Aber durch den japanischen Krieg hat England der großen europäisch-asiatischen Macht des Ostens bereits die Freiheit der Entschließung verkürzt und dessen Stolz für kleinre Zugeständnisse empfänglich gemacht.

England weiß auch genau, wo für das Deutsche Reich die entscheidende Stelle liegt, nämlich im europäischen Südosten. Daher denn die aufreizenden Artikel der Londoner Presse, das Balkankomitee und der ganze übernatürliche Scharfblick der britischen Politiker auf einem Gebiete von 30 Millionen Menschen, während sie in Irland und Indien stockblind sind, und in einem Reiche von 400 Millionen Mißbräuche, wie es scheint, überhaupt nicht vorkommen!

Die Antwort auf den englischen Zollverein wäre nun ein Zollbund des Dreibunds und vielleicht Rußlands mit dem Südosten (hohe Außenzölle, ermäßigte Zölle der Bundesstaaten unter sich), ein Zollbund, der die Finanzen der südöstlichen Länder auf eine feste Grundlage stellt und durch eine gegenseitige Verbürgung ihres Besitzes ergänzt werden müßte. Strengste Schonung der dynastischen, konfessionellen und nationalen Interessen wäre erstes Gesetz. Die Opfer, die vielleicht in der einen oder andern Hinsicht von allen Beteiligten an Bewegungsfreiheit zu bringen wären, sind verschwindend gegenüber dem Gewinne an Sicherheit, Ruhe und Festigkeit an Stelle ewigen Haders und aussichtsloser Bluttaten, mit Rückfällen in alte Bildungslosigkeit als natürlicher Folge. In den Schutt, den die Wandrungen der Völker im Südosten aufgehäuft haben, käme dann ein organisches Gesetz und die Möglichkeit geordneten freundlichen Zusammenlebens und Gedeihens.

Ich breche ab. Nur einige Lineamente sollten versucht und Umrisse angedeutet werden. Aufgabe der Mächtigen ist der Zukunftsbau. Dabei sind Verständigungen möglich. Sehr starke Fäden laufen zwischen uns und dem englischen Interessenkreise. Wir Österreicher neigen zum Pessimismus. Und doch hat das vergangne Jahrhundert mit seinen Kriegen, die an erster Stelle wir auszufechten hatten, weder die Grundlagen des Kaiserstaats erschüttern noch den allgemeinen Kulturfortschritt aufhalten können. Die Einigung Italiens und Deutschlands hat Metternich vorausgesehn; statt uns aber den Untergang zu bringen, wie Metternich glaubte, haben wir diese Einigung — allerdings eine starke Probe! — überdauert und —

stehn sogar mit den frühern Gegnern im Bunde! Und dieser Bund hat sich bewährt. Fest steht die Tatsache, daß der Friede in Mitteleuropa nun fast vierzig Jahre hindurch bewahrt geblieben. Die gesegneten Fluren des Rheins, der Elbe, der Donau und des Po waren durch viele Menschenalter die zerstampften Schlachtfelder des Weltteils: heute sind die Störenfriede von dort vertrieben. Sie mußten ihr unheiliges Werk aus dem Zentrum auf die Peripherie verlegen und sehn sich auf die Balkanhalbinsel und den Orient beschränkt. Das ist auch eine „Einkreisung". Aber auch diese Pandorabüchse wird endlich durch freiwilligen Entschluß der Länder des Südostens geschlossen werden.

Einen britischen Zollverein zu hintertreiben, haben wir kein Recht. Gegen britische Angliedrung werden sich die mittlern und kleinern Staaten wohl teilweise selber wehren. Ob Frankreich sich dauernd unter Albions Protektorat wohl fühlt, wird die Zukunft lehren. Wie die Vereinigten Staaten die große Ändrung in den Weltverhältnissen hinnehmen werden, ist fraglich. Ob nicht Japan und die Asiaten den Engländern zu tun geben und ihnen zeigen werden, daß ihre Politik eine irrige war, steht dahin. Sicher aber ist, daß der Dreibund und besonders das innige Verhältnis zwischen den beiden mitteleuropäischen Kaiserreichen lebt und imstande ist, fremde Umtriebe abzuweisen und mit Ruhe, doch nicht ohne Vorsicht und in Untätigkeit, den kommenden Ereignissen entgegenzugehn.

Über einige Filiationen aus dem Stammbaum der Bauformen des Geschlechterstaats.

Von

Kurt Breysig.

Inhaltsverzeichnis.

Weder eigne Theorien noch fremde Urteile möchten genügen, das was hier über die Ziele und die Wege weltgeschichtlicher Forschung gesagt wurde[1], hinlänglich zu stützen. Ich würde der gelehrten Versammlung, deren Gastfreundschaft die auf diesem Kongreß sonst heimatlose Universalgeschichte in Anspruch nehmen muß, nicht ein Programm nur vorzulegen wagen, hoffte ich nicht, es durch ein Beispiel wenn nicht ausgeführter, so doch angedeuteter vergleichender Forschung zu stützen. Es ist dem Urzeitalter der Menschheitsgeschichte

[1] Die folgenden Blätter geben die zweite Hälfte eines Vortrags wieder, der auf dem Internationalen Kongreß für historische Wissenschaften gehalten wurde und dessen erster Teil (Über die Ziele und die Wege einer vergleichenden weltgeschichtlichen Forschung) als nicht eigentlich an diesen Ort gehörig hier nicht angeschlossen wurde. Aus demselben Grunde sind alle im Druck zugefügten Belege aus dem primären Schrifttum auf ein Mindestmaß eingeschränkt.

entnommen, das freilich solchem Vorhaben besonders günstig ist. Denn seit langem hat man die Übereinstimmung der einzelnen Volksentwicklungen in den Anfängen ihrer Bahn auffälliger gefunden als in ihrem weitern Verlaufe. Es ist das schwer zu überschätzende Verdienst Morgans, des großen Amerikaners, das Geschlecht, d. h. die über den Rahmen der Sonderfamilie hinausreichende Blutsgemeinschaft derer, die sich durch wirkliche oder angenommne Abstammung von einer Frau oder einem Manne verbunden fühlen, als eine über die Erde verbreitete Grundform gesellschaftlicher Einung erkannt zu haben. Dies Verdienst wird dadurch nicht gemindert, daß die von Morgan gesehnen und beschriebnen Eigenschaften des Geschlechts nur einen Teil der Formenlehre dieses gesellschaftlichen Gebildes ausmachen, noch weniger dadurch, daß seinen Beschreibungen zuweilen augenfällige Unzulänglichkeiten anhaften. Dem Mann, der von der ganz tiefbohrenden Erforschung seiner Irokesen den Blick erhob zu einer weltweiten Vergleichung des hier zuerst Gefundnen, aus diesen Mängeln seines Werks einen Vorwurf zu machen, wäre Torheit und Undank zugleich. Wohl aber bedeuten solche Lücken ebenso viele Aufforderungen, die Hand von neuem an dies Werk zu legen.

Es sind vorzüglich zwei Stücke einer geschichtlich geordneten Formenlehre des Geschlechts, auf die ich das Augenmerk richten möchte. Zuerst eine besondre Eigentümlichkeit in der Gliedrung, in dem Aufbau der Geschlechtergruppen, die, sei es fest geschlossen als Geschlechterstaaten, sei es in lockrerer Fügung als Keime oder Vorformen solcher, auftreten, nämlich die Doppelung, die Zweiteilung dieser Aufbauten. Sodann der Rang, der innerhalb der entwicklungsgeschichtlichen Ordnung der einzelnen Formen des Geschlechts, der Verörtlichung der Geschlechter und der Wiederherstellung der Inzucht zukommt, d. h. dem Übergang ihrer Verfassung von dem Zustand persönlicher zu dem örtlicher Zusammenfassung und dem Erlöschen ihrer obersten und so lange unumstößlichen Regel für Geschlechtsverkehr und Heiratsordnung, des Inzuchtsverbots. Beide Fragengruppen sind von Morgan nicht beantwortet, noch auch nur gestellt. Gelingt es dabei zugleich für die Abfolge der Familien- und Erbformen des Geschlechts in der Entwicklungsgeschichte der menschlichen Gesellschaft statt der viel zu einfachen Einzellinie der Morganschen Stufenfolge das Netz eines weitverzweigten Stammbaums zu zeichnen, so ist noch ein drittes Ziel erreicht, das Morgan ebenfalls durchaus fremd war.

Als allgemeine Regel für die hier befolgte Forschungsweise soll gelten, daß die Gewähr für die Richtigkeit der benutzten Ergebnisse der Einzelforschung ihren Urhebern überlassen bleiben muß. Wo hier Vermutungen aus Gründen der vergleichenden Geschichtsforschung aufgestellt werden, haben sie im wesentlichen den Zweck, den Einzelforschern Fragen zu stellen, deren endgültige Beantwortung zu übernehmen die vergleichende Geschichte nicht zuständig sein würde. Auch in solchem Betracht möchte diese Untersuchung ein Beispiel darstellen, ein Beispiel für das richtige Verhältnis zwischen allgemeiner und Einzelforschung.

Die Formen der Geschlechterverfassung des australischen, d. h. vorläufig nur des südöstlichen und mittlern Festlandes — der Westen und Norden sind noch wenig erforscht und bleiben hier ganz außer Betracht — sind für die Entwicklungsgeschichte der Bauformen des Einzelgeschlechts wie der Geschlechtergruppen von einzigartigem Wert. Sie reichen einmal in eine Tiefe frühster Urzeit der Menschheit zurück, die vielleicht nirgend sonst auf dem Erdball erreicht wird und bieten zugleich doch auch Formen spätesten Verfalls dieser Gebilde dar.

Die Anzahl der Bau- und Verfassungsformen der Geschlechter und der andern Geschlechtsverkehrsverbände der Australier ist groß genug, aber da sie sich nicht etwa in bunter Gemengelage verstreut finden, sondern vielmehr in geschlossnen, sicher abzugrenzenden, oft sehr weiten Verbreitungsgebieten auftreten, so weist schon dieser Umstand auf die Möglichkeit hin, das räumliche Nebeneinander dieser Zustände in ein zeitliches Nacheinander von Entwicklungsgliedern aufzulösen. Die ersten Erforscher dieser Verhältnisse, Howitt und seine Folger Spencer und Gillen, haben denn auch schon selbst diesen Weg beschritten. Und die vergleichende Entwicklungsgeschichte ist hier nicht von vornherein in eine Verteidigungsstellung gedrängt, wenn sie es versucht die Bruchstücke, wie sie der Querschnitt durch die Zustände der Gegenwart oder doch der jüngsten Vergangenheit bietet, zur Kette einer Entwicklungsreihe zu fügen. Was einzelnen — durchaus nicht allen — nordamerikanischen, auch einigen deutschen Völkerkundigen als ein methodischer Irrtum schwersten Gewichtes gilt, ist der australischen Schule, deren Genauigkeit und Gründlichkeit angesichts erlesener Leistungen nicht wohl in Zweifel zu ziehn ist, das selbstverständliche Ziel ihrer Arbeit, die nicht beim Beschreiben still steht, sondern sogleich an die Erforschung des Werdegangs Hand anlegt.

Geht man auf dem hier eingeschlagnen Weg einige Schritte weiter, so wird es möglich sein, die bis heut beschriebnen Formen zu einer Stammtafel zu ordnen, wie Sie sie hier vor sich sehn[1]. Sie unterscheidet sich von den Aufstellungen Howitts dadurch, daß sie nicht eine einzige Reihe von Zuständen annimmt, sondern eine stammbaumhafte Verzweigung, und ferner dadurch, daß sie nicht selten von der von Howitt angegebnen Folge[2] abweicht. Den Begriff Stammbaum bitte ich nicht wörtlich zu verstehn: an nicht wenigen Stellen fällt zwar die Blutsverzweigung der beteiligten Völkerschaften mit dieser Tafel zusammen: an sich aber soll hier durchaus nur der Stammbaum der Bau- und Verfassungsformen der Blutsverbände gegeben werden. Eine Tafel, die die wirklichen Filiationen der Völkerschaften und ihrer Zustände geben wollte, müßte vor allem viel zahlreichre Glieder aufweisen, weil jede Form hier nur durch einen Träger vertreten ist, da es deren in Wirklichkeit zuweilen Dutzende gibt. Ferner aber tritt durch die Aufstellung der Tafel als eines Formenstammbaums eine Vereinfachung des Bildes ein, die dem Leben nicht entspricht. So verhalten sich zwar Deieri und Urabunna, die benachbart sind[3], gewiß wie Mutter- und Tochtervölkerschaft, aber die Muruburra, die hier zu den Wakelburra in Filiation gestellt sind, trennt von diesen eine Enfernung von etwa 6 Längengraden und 2 Breitengraden, die Narrang-Ga von den Muruburra, als deren Ableitung sie hier erscheinen, ein Zwischenraum gar von 10 Breiten- und 17 Längengraden[4], so daß hier an eine wirkliche Vererbung durch Abspaltung schwerlich zu denken ist. Die Anordnung einer Tafel will also in diesen Fällen nur besagen, daß möglicherweise die vorauszusetzenden Mutter- und Ahnenformen der Narrang-Ga, die auf einen Blutsstammbaum als missing links angedeutet werden müßten, den wirklichen Bauformen der Muruburra und Wakelburra entsprechen.

[1] Fernerer Veröffentlichung vorbehalten, wie denn überhaupt die Absicht ist, durch eine Anzahl einzelner Untersuchungen später zu erfüllen, was heute nur in den weitesten Umrißlinien angedeutet ist.

[2] Howitt, The Native Tribes of South-East Australia (1904) 142 f., vgl. auch Spencer and Gillen, Northern Tribes of Central Australia (1904) 73.

[3] Spencer and Gillen, Native Tribes of Central Australia (1899) 2, map fig. I.

[4] Howitt, South-East Australia 59, 62, 67; maps 4, 3 zu S. 90.

Völlig auf Rückschlüssen beruhn die obersten und also ältesten Glieder dieser Ahnentafel; nur daß überhaupt alle festländischen Australier schließlich auf einen einzigen kleinen Verband zurückzuführen sind, vermuten die australischen Völkerkundigen. Über die Form dieser Urzelle haben weder Howitt noch Spencer und Gillen etwas ausgesagt, dennoch glaube ich an die Haltbarkeit meiner Vermutung. Die Horde, d. h. eine Gruppe von Männern und Frauen, die in Mischverkehr — promiscuity — d. h. in gar nicht oder wenig beschränktem Geschlechtsverkehr leben, mitsamt ihren Kindern an die Spitze aller gesellschaftlichen Entwicklung zu stellen, raten die dringendsten Gründe. Westermarcks Darlegung, daß die Einehe als schon bei den Tieren vorhanden, an diese Stelle gehöre, ist an sich irrig; das Wesen aller Entwicklungsstammbäume, nicht nur derer der Urzeit, lehrt, daß sehr wohl Zweige, die von einem tiefgelegnen Punkte des Stammes ausgehn, Früchte von höhrer Reife tragen können, als die der viel weiter aufwärts ausgehnden Äste. Und eben die australischen Keimformen der Sonderfamilie, die Noa-Gruppen und das Pirauru-Verhältnis der Deieri[1], die Nupa-Gruppen und das Piraungaru-Verhältnis der Urabunna[2], d. h. unzweideutige Reste der Gruppenehe, aus denen Sonderfamilie und Einzelehe erst eben herauswachsen, lassen keinen Zweifel daran zu, daß von der Sonderfamilie aufwärts immer umfassendere, immer undifferenziertere und immer regellosere Geschlechtsverkehrsverbände zu denken sind. Morgan ist soweit nicht vorgeschritten: er stellt an die Spitze seiner Entwicklung die consanguine family, die Blutsverwandtenfamilie[3]; aber sie ist doch nur eine etwas willkürlich erdachte Zwischenform[4].

Daß an der zweiten Stelle die Doppelhorde steht, d. h. ein aus Zusammentreffen und spätrer Symbiose zweier ursprünglich unabhängiger Horden entstandnes Doppelgebilde, das auf beiderseitigem Frauentausch beruht, kann hier nicht im einzelnen begründet werden. Die den ganzen Stammbaum abwärts durchgehnde Teilung aller Gruppen in zwei Hälften, ebensowohl im Aufbau der Ge-

---

[1] Howitt, South East Australia 181 ff., 184, 187.

[2] Spencer and Gillen, Central Australia 61 f., 63 f.

[3] Morgan, Ancient Society (1877) 384 (Urgesellschaft [1891] 323 f.).

[4] Sie schließt nämlich den Geschlechtsverkehr zwischen Eltern und Kindern aus, von dem z. B. Frazer mit Recht annimmt, daß er erst im Verlauf der Entwicklung verboten wurde.

schlechter wie der Heiratsbünde, nötigt zur Annahme sehr frühzeitiger Doppelung. Daß sie aber, wie Frazer[1] in seinem lichtvollen Aufsatz über die Entstehung des Totemismus will, aus willkürlicher Satzung, um den Geschlechtsverkehr zwischen Geschwistern zu unterbinden, entstanden sein sollten, erscheint mir darum unglaubhaft, weil derlei Entschließung eine Einsicht in die Schädlichkeit der Inzucht voraussetzt, die bei so jungen Völkern, insonderheit wenn sie, ohne alle Viehzucht, keine Erfahrungen am Tier machen können, in keine Wege angenommen werden kann. Denn von einem sittlichen Abscheu vor der Geschwisterehe kann in dieser Frühzeit im Ernst noch weniger die Rede sein: noch heut handelt es sich doch in diesem Punkt nicht um ein eigentlich sittliches Bedenken, sondern um eine Maßnahme guter Leibespflege, die den Geschlechtstrieb da eindämmt, wo er am leichtesten überwuchern könnte. Die andre mögliche Vermutung aber, und sie ist die meine: Zusammenstoß zweier Horden, im Anfang Frauenraub, dann Frauentausch, zuerst gelegentlich, später als Brauch, schließlich als Gesetz, hat ein wildwachsenes Ansehn, wie es der Urzeit wohl ansteht, und ist durch zahlreiche spätre Überlebsel in aller Welt, namentlich die den Brautraub vortäuschenden Hochzeitsgebräuche, wahrscheinlich gemacht.

Wenn ich an die dritte Stelle die Völkerschaft mit zwei Bruderschaften und Teilung dieser Hälften in je zwei Bünde stelle, so ist das wesentlichste Merkmal des dritten Gliedes, daß die Entstehung der Heiratsbünde früher gesetzt ist als die der Geschlechter. Die höchst seltsame Übereinanderschichtung zweier Blutsverbandsordnungen bei so vielen australischen Völkerschaften — wie sie in der zweiten Tafel bildmäßig dargestellt ist[2] — fordert die Entscheidung darüber, welche von ihnen die ältre ist. Sie kann nur zugunsten der Heiratsbünde fallen, denn sie, die weiter nichts anders besagen als die Aufrechterhaltung eines Frauenaustausches zwischen zwei Männergruppen oder, richtiger gesagt, eines Männeraustausches zwischen zwei Frauengruppen, sind zu denken auch vor Entstehung der Sonderfamilie und Einzelehe; die Geschlechter dagegen können wohl, wie nordwestamerikanische Fälle sehr deutlich zeigen, aus Hordenteilen hervor-

[1] Frazer, The origin of Totemism (Fortnightly Review 1899, Mai) 841 Note 1.

[2] Eine noch zurückgehaltne geometrische Darstellung der Geschlechter- und der Bündeteilung in den sechs Hauptformen des Geschlechterstaats in Südost- und Mittelaustralien.

wachsen, beruhn aber im weitern Fortgang so ganz auf dem Grundsatz der Abstammung, daß sie ohne Sonderfamilie nicht zu denken sind. Ferner spricht das rasche Absterben der Heiratsbünde, die sich, soviel ich weiß, nur in Australien erhalten haben, im Vergleich zu der zähen Langlebigkeit der Geschlechter für das höhre Alter der Bünde. Weitre Gründe zweiter Ordnung auseinanderzusetzen, muß ich mir versagen.

Noch vor der Geschlechterbildung aber muß die eigentümliche Einrichtung des Hinübergleitens der Kinder in den andern Heiratsbund der gleichen Bruderschaft einsetzen. Für ihre Erklärung möchte ich Frazer folgen: der Geschlechtsverkehr zwischen Eltern und Kindern ist soviel entschiedner ausgerottet als die — stellenweise noch auf viel höhern Stufen anzutreffende — Geschwisterehe, er flößt auch an sich einen natürlichen Abscheu ein, während der vor der Geschwisterehe eine bloße Übereinkunft ist, und so ist die willkürliche Satzung hier sehr wohl möglich. Die Verbindung, die Cunow mit den Altersklassen herstellt [1], scheint mir dagegen zweifelhaft.

Von hier ab setzen in dem Stammbaum die wirklich vorkommenden Gebilde ein: ihre Verzweigung, die, wie ich hoffe, überall sicher zu begründen ist, im einzelnen zu rechtfertigen, muß ich aus Zeitmangel unterlassen, auch, was mir schmerzlicher ist, einige der Lehren über Entwicklungsbahnen abzuleiten, die sich vielleicht aus dieser Tafel ablesen ließen. Nur eins sei herausgehoben. Die letzten Entwicklungszustände zeigen nicht allein das Überwiegen der Vaterfolge, wie zu erwarten ist, nein, auch die beiden, wie es scheint, miteinander Hand in Hand gehnden Neurungen, der Verörtlichung der Geschlechter und des Aufhörens des Inzuchtverbots. Die Geschlechter, die ehedem in Gemengelagen alle Siedlerschaften einer Völkerschaft durchquerten, wandeln sich nun in Siedlerschaften um und verzichten auf das uralte Ausheiratsgebot.

Grade diesen Formen werden wir auf viel höhern Stufen begegnen: wie denkwürdig, daß Australien, das Land frühster Menschenkindheit, sie doch schon hervorbringt, wenn auch erst in wenigen kleinen Gebieten, bezeichnenderweise nur Küstengebieten. Ratzel hat sich einmal sehr mit Unrecht gegen die Stufenauffassung der Weltgeschichte gewandt: er hätte um dieser Erscheinung willen, falls er sie bemerkt hätte, den Stufengedanken noch heftiger angegriffen. Und doch irrtümlich: denn ein so vorschnelles Wuchern der Schößlinge

[1] Cunow, Die Verwandtschaftsorganisationen der Australneger (1894) 144 ff.

aus unkräftigem Stamm ist keine Widerlegung der Anschauung von den Lebensaltern des Menschheitsbaumes, sondern eine Wachstumserscheinung, die durchaus zum Gesamtbild gehört.

Für die Sicherheit entwicklungsgeschichtlicher Auffassung ist hier ein Schulfall geschaffen. Noch jüngst hat ein großer Geschichtsforscher aus den zerstreuten und freilich ganz unzusammenhängenden Nachrichten der Griechen über die ihnen benachbarten Urzeitvölker den Schluß gezogen, alle Staats-, alle Familienverfassung sei ein zufälliges Gewirr willkürlicher Gebilde, beliebiger Satzungen[1]. Nun stelle man sich die Formenfülle australischer Geschlechterbauten in ein Gemengsel von Herodotnotizen verwandelt vor, kaum eine den Kern der Sache treffend, unvollständig alle, schief gesehn die meisten, Kuriositäten an Stelle von Organismen, in welch unübersichtlichen Trümmerhaufen würde dieser Stammbaum zusammensinken. Nein, nicht Gesetze, die kleinen willkürlichen von Menschenhand bestimmen den Lauf der Dinge, sondern das Gesetz, jenes tiefe Gesetz, von dem alles Wachsen, alles Säfteströmen im Baum der Menschheit beherrscht ist.

Die amerikanischen Urzeitvölker[2] haben von dem üppigen Schlinggewächs der australischen Heiratsbünde nichts aufzuweisen. Dem Formenstammbaum des kleinsten Erdteils sind sie dennoch anzuschließen. Ganze Völkerfamilien haben freilich nur das oberste Glied der Ahnentafel mit ihr gemeinsam. Der eine nämlich von den deutlich zu scheidenden zwei Zweigen amerikanischer Staats- und Familienentwicklung, der fast alle südostamerikanischen Urzeitvölker, dazu die Feuerländer und Patagonier[3], die Eskimo und Denee[4] umfaßt,

[1] Ed. Meyer, Über die Anfänge des Staats und sein Verhältnis zu den Geschlechtsverbänden und zum Volkstum (Berl. Ak. 1907) 527 f.

[2] Martius, Beiträge zur Ethnographie und Sprachkunde Amerikas, zumal Brasiliens I (1867) 104 ff.; Sievers, Die Arhuaco-Indianer in der Sierra Nevada de Santa Marta (Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde XXI [1886] 395; Steinen, Unter den Naturvölkern Zentral-Brasiliens (1894) 330, 214 ff., 218, 500, 502, 497 ff.

[3] Hyades et Deniker, Mission scientifique au Cap Horn VII (1891) 238 f.; Fitz-Roy, Voyages of His Majestys Ships Adventure and Beagle II (1839) 186, 153 f., 159; Guinnard, Trois ans d'esclavage chez les Patagons ([2] 1864) 161 f.; Lista, Viaje al pais de los Tehueltches I (1879) 77; Prichard, Through the heart of Patagonia (1902) 91 ff.; Musters, Unter den Patagoniern (1873) 77; Dobrizhoffer, Geschichte der Abiponer II (1783) 259 ff., 268, 273 f., 276.

[4] Völker ewiger Urzeit I (1907) 401 ff.

entbehrt aller Geschlechterteilung, also auch der Doppelung von Bruderschaften: er weist als einzige Form die in Sonderfamilien zerfallende unpaarige Siedlerschaft, also nur einen staatlichen Verband, eingeteilt in die kleinste Form des Blutverbandes, von der noch Morgan wähnte, sie könne sich erst auf der höchsten Stufe bilden, nach Überwindung von Punaluafamilie, Mutter-, Vatergeschlecht und so fort[1]. Der zweite Zweig umfaßt die meisten Nordwest- und Nordostamerikaner, dazu einige Völkerschaften von Guiana: er besteht aus Geschlechterstaaten, die in den wichtigsten Fällen, wenn nicht immer, die Zweiteilung in Bruderschaften aufweisen wie alle Australier. An deutlichen Filiationen fehlt es nicht: eine bildmäßige Darstellung zeigt Ihnen[2], daß die ausgebildete und staatlich so gewaltige Geschlechterverfassung der Irokesen sich ausnimmt wie das fortgebildete Seitenstück der Tlinkit von der Nordwestküste: die Bauformen sind die gleichen, nur die Geschlossenheit und Gereiftheit der staatlichen Verfassung viel höher.

Angesichts des starken Staats der Irokesen ist notwendig einem Mißverständnis entgegenzutreten, das frühre Darstellungen dieses Gebildes hervorgerufen zu haben scheinen. Man hat vielleicht im Hinblick auf sie mit Nachdruck erklärt: nicht der Staat sei durch das Geschlecht, sondern das Geschlecht sei durch den Staat geschaffen. Ich meine nun: diese Ansicht ist insoweit richtig, als schon die Horde, die aus sich das Geschlecht geschaffen hat, auch Staat ist, wie sie auch Geschlechtsverkehrsverband, auch Wirtschaftsgemeinschaft ist[3]. Aber sie ist einzuschränken insofern, als alle starken Urzeitvölker Geschlechterstaaten waren, wie denn alle höhern Völker vermutlich ausnahmslos die Entwicklungsstrecke des Geschlechterstaats durchlaufen haben. Zuletzt ist wohl schon jedes kraftvolle Zusammenstoßen zweier Horden, dann ihre symbiotische Wandlung in den Zweibruderschafts- und Geschlechterstaat, Zeichen und Erzeugnis derselben großen Lebenskraft, die alle höhern Völker über den Geschlechterstaat hinaus zu Königsherrschaft und Mittelalter geführt hat.

---

[1] Morgan, Ancient Society 391 ff. (Urgesellschaft 329 ff.)

[2] Geometrische Zeichnung auf Grund von Krause, Die Tlinkit-Indianer (1885) 112, 116 ff.; Morgan, League of the Ho-dé-no-sau-nee (1851) 64 ff.; Ancient Society 130 ff., zu welchen Ausführungen auch der neuste Geschichtsschreiber der Irokesen Hale (The Iroquois Book of rites [1883] 67 ff.) nichts Neues hinzugefügt hat. Vgl. auch meine Durcharbeitung dieses Stoffes in dem Aufsatz: Die Entstehung des Staates aus der Geschlechterverfassung bei Tlinkit und Irokesen (in diesem Jahrbuch XXVIII [1904] 48 f., 54 ff., 63 ff.

[3] Ed. Meyer, Die Anfänge des Staats (Berl. Ak. 1907) 528.

Den Nordamerikanern, insonderheit den Irokesen, ist noch abzulauschen, daß das Geschlecht nie als eine Anzahl von Sonderfamilien entstanden sein kann[1], sondern immer nur als Hordenteil, als Geschlechtsverkehrsverband vor der Schöpfung der Sonderfamilie. Sein wesentlichstes Kennzeichen, das Inzuchtverbot, kann nur entstanden sein für einen noch in Mischverkehr lebenden Verband; denn hätte die Sonderfamilie schon bestanden und hätte man, wie viele wähnen, das Ausheirats-, richtiger Ausbegattungsverbot geschaffen, um der Inzucht zu steuern, so hätte man die Sonderfamilie zum Ausgang gemacht. Überdies ist fast lustig zu bemerken, daß ein Irokesendorf[2] grade wegen des Ausheiratsgebots der Geschlechter die lebhafteste Inzucht getrieben haben muß. Denn da in ihm kraft der Querschichtung immer mehrere Geschlechter vertreten, Heiraten im Dorf also erlaubt waren, und im Mannesstamm keine Heiratsbeschränkung stattfand, so müssen hier Rattenkönige von Inzuchtverwandtschaften entstanden sein: und dies unter der Herrschaft des Inzuchtverbots. Ein Beweis mehr dafür, daß dieses nie den Grund für den Frauen-, richtiger für den Männertausch der Geschlechter abgegeben haben kann.

Der australische Formenstammbaum umfaßt freilich den einen Zweig der amerikanischen Urzeitverfassungen nur mit seiner ersten Klammer, den andern aber kann man mit einer weitverästelten Gruppe der australischen Geschlechterverfassungen, der der Wotjo, in allen Grundformen gleichstellen. Heißt es zu hoch träumen, wenn man sich vorstellt, diese Ahnentafel könne einmal noch über die Erde erweitert werden. Ich hoffe nicht, wenn ich gleich heute nur noch wenige und unzusammenhängende Bruchstücke vorlegen kann. In Amerika selbst läßt sich der Geschlechterbau auch bei den Völkern höhrer Staatsbildung als Geripp der gesellschaftlichen Ordnung nachweisen. Von den Geschlechtern der Nu-Aruak von Guiana[3], die 1828 beschrieben worden sind, führt die Geschlechterverfassung, die ich aus

[1] Wie ich hoffe, schlußkräftig dargetan in meinem Buch: Die Völker ewiger Urzeit I (1907) 161 ff.

[2] Eine noch unveröffentlichte Neubearbeitung meines Aufsatzes: Entstehung des Staates (in diesem Jahrbuch XXVIII, 53 ff.) weist namentlich an dieser Stelle (S. 73 ff.) die eingreifendsten Ergänzungen auf.

[3] Wilhouse, Notices of the Indian settled in the Inferior of Guiana (Journ. of the R. Geograph Soc. II [1832] 227 ff.), dazu E. F. im Thurn, Among the Indians of Guiana (1883) 175 ff. und Brett, The Indian Tribes of Guiana (1868) 98: Regel, Kolumbien (1899) 163.

Oviedos Chronik von 1535 herauszulesen glaube[1], für die Karaiben und Nu-Aruak der Antillen und ihre schon zum Königtum[2] gediehne Entwicklung, als ein willkommnes Zwischenglied zu den Blutsverbänden, die Cunow sicher mit gutem Recht für die Altperuaner herausgestellt hat, von denen er nur irrig annimmt, daß das starke Königtum der Inca sie ungeändert gelassen habe[3]. Unter den afrikanischen Negern ist begreiflicherweise eines der unter ihnen seltnen Völker, die auf Urzeitstufe stehn geblieben sind, wie unsre tapfern Feinde, die Herero, am besten geeignet, die Geschlechterverfassung erkennen zu lassen. Die Gliedrung der Herero, die von einem verdienten Spezialforscher auf diesem Gebiet als rätselhaft bezeichnet wird[4], ist für die vergleichende Urzeitgeschichte auf den ersten Blick als fast völlig mit den nordostamerikanischen auch in Australien vertretnen Bauformen übereinstimmend zu erkennen. Die Aufpfropfung einer Vatererbfolge auf das Muttergeschlecht, des Oruzo auf das Eanda, ist von höchster Eigentümlichkeit: wahrscheinlich eine Form des Übergangs von der einen zur andern Ordnung[5].

Unter den Völkern hoher Gattung liegen in fünf weit voneinander entfernten Fällen Reste der uralten Doppelteilung teils offen zutage, teils unter leichter Hülle verborgen. Die älteste Verfassung Roms, die man die romulische[6] genannt hat, ist dem irokesischen Geschlechterstaat sehr nah: der Senat ist schon von Mommsen[7] als eine Versammlung der Geschlechterältesten gedeutet worden, die somit durchaus dem Stammesrat der Irokesen entsprechen würde. Noch

---

[1] Oviedo (Historia general y natural de las Indias I [1851) 136), und Petrus Martyr (De rebus oceanicis et novo orbe decades tres [1574] 304) geben über das Erbrecht der Fürstengeschlechter Nachrichten, die den sichern Schluß auf das Bestehn von Muttergeschlechtern zulassen.

[2] Torquemada, Libros Rituales i Monarchia Indiana II (1723, geschrieben 1610) 330, 332; Oviedo, Las Indias I 65.

[3] Cunow, Die soziale Verfassung des Inkareiches (1895) 31 ff., 53.

[4] Viehe, Die Omaanda und Otuzo der Ovaherero (Mitteil. des Oriental. Seminars V, 3 [1902] 114 f.); dazu Felix Meyer, Wirtschaft und Recht der Herero (Jahrb. des Intern. Vereins für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre VIII 468 ff.)

[5] Über den Begriff des Geschlechts vgl. Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte I (1885) S. 32 ff.

[6] Die gegenüber der immer weiter hinausgerückten servianischen (vergl. Pais, Storia d'Italia II, 1 [1898] 321 f.) erhöhte Bedeutung gewinnt.

[7] Römisches Staatsrecht III, 1 (1887) S. 12.

denkwürdiger ist die Tribusteilung, die trotz ihrer Dreizahl vermutlich auf die alte Doppelung des Bruderschaftsbaus zurückzuführen ist. Es ist nämlich sehr auffällig, daß von den drei Tribus nur zwei, die Ramnes und Tities, einen Eponymos haben, daß nur diese zwei eine Legende besitzen, während die dritte, die Luceres, nur eben da sind[1], und endlich, daß die Geschichte von dem Zusammentreffen der beiden Völkerschaften auf Frauenraub, auf Versöhnung der feindlichen Brüder und Ehemänner durch die Frauen, auf endliche Versöhnung und ewige Verbrüdrung hinausgeht[2]. Wahrlich, wollte ein Dichter die Lehre von Entstehung der Bruderschaftsteilung aus zwei Horden, wie sie hier für Australier aufgestellt wurde, versinnbildlichen, er könnte keine anmutigere Form als diese Geschichte finden. Die Sage mag vielerlei Wandlungen durchlebt haben, so vor allem die Zuspitzung auf zwei namengebende Geschlechtshäupter, die die längst herrschende Vaterfolge forderte, es kann die sechste oder siebente Gestalt sein, in der sie Plutarchos oder Livius vorlag: der Kern aus Urzeit leuchtet doch durch. Daß die Namen der 30 Sabinerinnen auf die Kurien, die Großgeschlechter[3], übertragen sind, ist ebensowenig wertlos: zugleich ein Hinweis auf die ehemals herrschende Mutterfolge.

In vielen Stücken ähnlich ist der für das älteste Sparta zu erschließende Zustand: auch hier die Gerousia von 28 Mitgliedern sehr leicht als Vertretung der 27 Großgeschlechter erkennbar[4], auch hier aber eine Dreiteilung, die schon Duncker auf eine Dopplung hat zurückführen wollen. Nur zwei von ihnen, *Ὑλλεῖς* und *Δυμᾶνες*, erweitert Pindar: die dritte aber heißt Pamphyloi, die Allstämmler[5], und schon zuvor hat man sie als ein bunt zusammengewürfeltes späteres Anwachsgebilde, ganz ähnlich wie die römischen Luceres, im Verdacht gehabt[6]. Ob nicht in den zwei Königen von Sparta wie in den zwei Konsuln von Rom, die sehr wohl eine nicht erst bei Begründung des Freistaats geschaffne, sondern eine wieder erneuerte Beamtung darstellen können, ebenfalls ein Nachhall der Doppelung zu sehn ist, sei nur zur Erwägung gestellt. Die zwei Kriegsoberhäuptlinge der

[1] Mommsen, Staatsrecht III, 1 S. 100 Anm. 1.

[2] Erzählt bei Niebuhr, Römische Geschichte I ([5]1853) S. 129 ff.

[3] Daß sie es sind, dafür sprechen vornehmlich ihre Kulte, vgl. Wissowa, Religion und Kultur der Römer (1902) 340 f., 410 f.

[4] Busolt, Staatsaltertümer 103 f.

[5] Busolt, Griechische Geschichte I (1893) 530 Anm. 1.

[6] Geschichte des Altertums V[5] (1886) 148.

Irokesen verlocken bei sonst völlig ähnlicher Verfassung dazu, und selbst an der Zuteilung der zwei spartanischen Königsämter an eine Bruderschaft braucht man nicht Anstoß zu nehmen, auch sie findet sich bei den Irokesen[1] und ist vielleicht ein Beweis dafür, daß bei dem alten Zusammenschluß der zwei Urhorden eine die übermächtigere war. Über die Dopplung der Bruderschaften hinaus ist der Geschlechterstaat der Spartaner dem der Irokesen in der Bauform ähnlich, und die fünf örtlichen Phylen durchqueren ganz ähnlich wie die fünf Völkerschaften der Irokesen die rein persönlichen Gebilde der Geschlechterteilung.

Eine seltsame Ähnlichkeit verbindet für die Formenlehre der Urzeitfamilie die so fern liegenden Japaner mit den Spartanern und Römern. Folgt man der ältern Anschauung von Florenz, die, wie mir scheint, durch Nachod nicht erschüttert ist, so ist die frühste Klassenteilung der Geschlechter die in Tenshin, d. i. die von Blut der Himmelsgötter, in Chiki, d. i. die vom Blut der Erdengötter, und Bambetsu, d. i. Einwandrer. Diese letzten sieht man als Koreaner oder Chinesen an, die allmählich zu Berufs- und Handwerkergeschlechtern oder gar Leibeignen wurden. Diese Bambetsu sind offensichtlich ein ursprünglich fremder Bestandteil, wie es vielleicht die Pamphyloi der Spartaner, die Luceres von Frührom waren. Auch die spätre Einteilung des Sheishiroku, einer Geschlechterrangliste von 814, läßt in dem Adel, zu dem sich nunmehr die alten Geschlechter erhoben haben, deutlich die ursprüngliche Zweiteilung erkennen: in den beiden Adelsklassen der Omi und Muraji ist fast sicher noch der letzte Rest der Bruderschaftsspaltung der frühsten Urzeit und der Doppelhorde selbst zu erkennen. Der Übergang zum Vatergeschlecht wird in der frühsten geschichtlichen Zeit, wie es scheint, soeben erst vollzogen[2], doch habe ich ein weder von Fukuda noch Nachod bemerktes Überbleibsel des Muttergeschlechts gefunden: die Sitte, daß Männer oft Ehen mit Frauen eingehn, die an anderm Orte wohnen. Sie klingt unmittelbar an arabische Eheformen an.

Die Araber sind ausgezeichnet durch die Gewalt, mit der sie

---

[1] Vgl. meinen Aufsatz: Entstehung des Staats (in d. Jahrbuch XXII) 496.

[2] Florenz, Die staatliche und gesellschaftliche Organisation im alten Japan (Mitteil. der Deutschen Gesellschaft für Natur- u. Völkerkunde Ostasiens V [1890] 167 f.); Nachod, Geschichte von Japan I (1906) 41, 210 f., 219 ff., 285 ff.; vgl. auch Fukuda, Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in Japan (1900) 9 ff.

vom Blutgedanken beherrscht sind: ihre Stammbäume sind von unermeßlichem Ahnenreichtum und die Blutrache eine ihrer höchsten Pflichten. Doch freilich: das Geschlecht als Verband hat sich schon in vormohammedanischen Zeiten gelockert: zwischen Familie und Siedlerschaft steht kein erkennbar abgegrenzter Blutsverband. Trotzdem ist hinter den Resten von Muttergeschlecht und selbst Gruppenehe, die Robertson Smith mit so viel Scharfsinn und nur selten durch seinen soziologischen Lehrer Mac Lennan mißleitet erkannt hat, noch die alte Dopplung aufzuspüren. Das ganze Volk selbst teilt sich nach alter Stammbaumüberliefrung in Jemeniten und Ismaeliten: eine Spaltung, die noch bis in die spätesten Zeiten hinein und selbst wenn Araber in höchster Not, belagert in einer Veste von Ungläubigen, waren, zu wilden Kämpfen führte: ein Zeichen, daß es in diesem ganz genealogisch fühlenden Volk als Blutsteilung empfunden wurde. Vielleicht ist auch sie, durch die vaterrechtlichen Stammbäume mehr versinnbildlicht als beseitigt, ein letzter Rest der Bruderschaftsdoppelung[1].

Bei den Slaven ist das Geschlecht für die Urzeit völlig sichergestellt. Bei den Polen aus einer Fülle spätrer Rechtsregeln des Erbgangs — in schroff betonter Vaterfolge — der Blutrache, des adligen Wappenrechts, ja des bürgerlichen Rechts, längst erschlossen[2], ergibt es sich doch als Glied einer größern Gemeinschaft, der opole, der vicinia von mehreren kleinern Dörfern. Über diesen Großgeschlechtern erhebt sich die Zupa, in der man schon einen gewissen Blutsverband, eine Phratrie erkannt hat[3]. Ein unendlich mannigfaltiges Gewirr von Völkerschaften wird ohnehin für die frühste Zeit Polens angenommen, und sie würde man sich sehr leicht als in Bruderschaften geteilt vorstellen können, auch ohne daß sich zunächst Spuren der Dopplung finden. Der Zupan als Bruderschaftshäuptling ist eigentümlich, entspräche aber, falls sich für ihn Dopplung nachweisen ließe, doch einer Entwicklungsrichtung, die zu dem Doppelkönigtum der Spartaner, dem Doppelkonsulat der Römer, dem Doppel-

[1] Robertson Smith, Kinship and Marriage in Early Arabia (1901) 5, 8, 25, 91 ff., 142 ff., 191 ff.: Procksch, Blutrache der Araber (1899) 26; Wellhausen, Die Ehe bei den Arabern (Nachr. Ges. Wiss. Gött. XI [1893] 431 ff.).

[2] Roepell, Geschichte Polens I (1840) 83 ff.

[3] Rachfahl, Die Organisation der Gesamtverwaltung Schlesiens (1894) 7 ff.

suffetenamt der Karthager führt. Und die Prokopstelle von der Demokratie, die man heute umdeutet[1], mag doch zu Recht bestehn und ein Zeitalter vor dem Aufkommen oder doch vor dem Übermächtigwerden dieses Bruderschaftshäuptlings angehn, das im Irokesensinne sehr wohl Volksherrschaft gehabt haben mag.

Das frührussische werwj, das mehrere Dörfer und Einzelhöfe umfaßt, scheint der polnischen opole zu entsprechen, und das Artel ist als ursprünglich zusammenfallend mit dem Geschlecht erwiesen, das, zur Wirtschaftsgemeinschaft geschlossen, unter Leitung eines Geschlechtshauptes stand[2], somit auch ein Beispiel der Verörtlichung darbietet.

Ebenso erinnern die südslavische Osaba oder Bratrstwo, Bruderschaften und deren Glieder, die zadruga, unter dem Hausältesten, dem Starosta, mit ihren noch heute nicht ganz entschwundenen Hauskommunionen, durchaus an die langen Häuser vieler Nordamerikaner und ihre ursprüngliche Gemeinschaft. Über ihnen erheben sich auch hier weitere Blutsverbände: die Zupa und über diesen die Plemena, von denen ein alter Chronist den Kroaten des sechsten Jahrhunderts 12 zuweist, heute in Stärke von 4000—5000 wehrbaren Männern[4]. In Böhmen sind wenigstens Geschlechter und Zupaneien, hier Großgeschlechter, sicher nachweisbar[5]. Ein Herrenturm des Geschlechtshäuptlings scheint hier wie in Schottland dem ganzen Geschlechte in Kriegszeit Zuflucht geboten zu haben. Die Spur der Bruderschaften scheint hier verloren gegangen zu sein. Alle slavischen Urzeitreste aber lassen ausgeprägte Vaterfolge und mehr oder minder stark betonte Blutrache erkennen[6].

Die Kelten haben dort, wo sie ihr Eigenleben zäh aus dem Untergang ihres Volkstums gerettet haben, bemerkenswerte Reste der Geschlechterverfassung festgehalten, die deutlichsten in den schottischen Bergen. Von Mutterfolge sind freilich nur in abgelegnen Winkeln Spuren geblieben: das Vatergeschlecht herrscht durchaus. Eine Spaltung vermag ich noch nicht zu sehen. Aber in einem Betracht

---

[1] Procopius, De bello Gothico III 14, dazu Rachfahl, Schlesien 9.

[2] Stähr, Über Ursprung . . . des russischen Artels (Dorp. Dissertation 1890) 64.

[3] Tuner, Slawisches Familienrecht (Straßb. Diss. 1874) 5 ff.

[4] Krauß, Sitte und Brauch der Südslaven (1885) 15 ff.

[5] Bachmann, Geschichte Böhmens I (1899) 150 ff., zu und gegen Lippert, Sozialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit I (1896) 219 ff.

[6] Miklovich, Die Blutrache bei den Slaven (1887) 14 ff.

ist dies Beispiel europäischer Urzeitreste für die Entwicklungsgeschichte von hohem Wert.

Die Clans, die als Großgeschlechter noch in Geschlechter, in septs, und in tighs, Teilgeschlechter, zerfallen, sind zu einem örtlich völlig abgerundeten Landbesitz übergegangen: das Hochland zerfällt in wohl abgegrenzte Gaue, die je einem Clan gehören, und noch die tighs sind Dörfer. Hält man hierzu die Tatsache, daß von Inzuchtverbot hier kein noch so leiser Nachhall mehr klingt, so vermehrt sich im Rückblick der Wert des australischen Formenstammbaums: die Verörtlichung des Geschlechts und das Erlöschen des Inzuchtverbots, die doch auf dem Stammbaum der urältsten Völkergruppe noch erscheinen, sie kehren noch hier bei einem europäischen Stamm wieder, der seine Geschlechterverfassung bis in das achtzehnte Jahrhundert erhalten hat[1]. Irland[2] und Wales[3] sind voll von Seitenstücken zur schottischen Geschlechterverfassung, während bei den gallischen Kelten zurzeit der römischen Erobrung bisher erst wenige Spuren des Geschlechts aufgedeckt sind[4].

Eben in dem Punkt der Verörtlichung schließt sich nahe ein deutscher Geschlechterstaat an, der wie ein erratischer Block aus Urzeit noch in die neuere Zeit hineinragt: das Gemeinwesen der Dithmarschen. Es stellt sich für die vergleichende Verfassungsgeschichte weit unmittelbarer zu dem Irokesenstaat, als etwa das schottische Hochland, das nicht allein der staatlichen Zusammenfassung ermangelt, nein, auch die Macht des Häuptlingtums viel weiter herausgetrieben hat, als die Irokesen in ihrem Freiheitsdrange ihren Häuptlingen je erlaubt haben. Die Dithmarschen aber, die König und Ritterheere geschlagen, den Adel im eignen Land kurzer Hand abgeschafft haben, sie haben noch im fünfzehnten Jahrhundert in ihren Achtundvierzig sich eine oberste Landesbehörde gegeben[5], die dem Stammesrat der Irokesen unendlich ähnlich ist, durch Zufall bis auf die Zahl. Noch Dahlmann hat in

[1] Conrady, Geschichte der Clanverfassung in den schottischen Hochlanden (1898) 27; dazu Lang, Hist. of Scotland II (1900) 4; Skene, Celtic Scotland III (1880) 210 ff., 284 ff.

[2] Sullivan, Introduction (in O'Curry, Manners and Customs of the Ancient Irish I [1873] S. CLXII ff.); Skene, Celtic Scotland III 135 ff., 191 ff.

[3] Seebohm, The tribal system in Wales (1895) 54 ff.; Skene, Celtic Scotland III 197 ff.

[4] Jullian, Histoire de la Gaule II (1908) 401.

[5] Dahlmann, Geschichte von Dännemark III (1840) 269 ff.; Michelsen, Das alte Dithmarschen in seinem Verhältnis zum bremischen Erzstift (1829) 20 ff.

den Achtundvierzig einen Rat der Geschlechterältesten gesehn, ist er es auch nicht der Form, so wahrscheinlich doch der Sache nach gewesen. Durch die Namen und Wappen der dithmarsischen Geschlechter schimmern alle frühern Entwicklungsstufen hindurch. Die Swynen, eine Kluft, d. h. ein Teilgeschlecht der Wurthmannenschlacht, führen die Lilie und den Adler im Zeichen, wahrscheinlich letzte Reste, wie alle Pflanzen und Tiere in unsern Adelswappen, aus der Zeit des Totems. Die Vorhebkemanen sind als Mannen der Frau Hebbeke Zeugen alter Muttergeschlechter, das Hennier Peters Volk aber ein Rest der minder weit zurückliegenden Zeit, da noch jedes Geschlecht einen Staat im Staate bildete. Und selbst wo die Zeichen[1] neuer scheinen, wie die gekreuzten Anker der Woldersmanen oder die Zange der Trankmarschlacht sind sie nur Ausdeutungen alter Hausmarken[2] und diese wieder weisen in Urzeit zurück, in das Alter vor der Schrift, in das Alter der Bilderzeichen. Wie die Irokesen, wie die Römer, kennen sie eine Aufnahme Fremder in das Geschlecht: hebben se densulven vor einen Vedderen des Geschlechts angenhamen . . . und hebben sinethalven sich in Gefahr Liveſſ unnd Levendes gestoken[3]. Wie die Irokesen haben die Dithmarschen auch, wenigstens in der Geest[4], eine Durchquerung der Siedlungen durch die rein persönlichen Verbände der Geschlechter; wie bei den Irokesen hat diese innige Verbindung auch bewirkt, daß ein Freistaat, hier von Bauern, dort von Jägern, eine lange Spanne Zeit hindurch sich gegen übermächtige Staaten ringsum mit Ruhm zu behaupten vermochte, ja, auch im Frieden eine Staatskunst von nicht unfeiner Gebärde herauszubilden vermochte. Das Staunenswertste aber wird immer bleiben, daß diese kühlen Niedersachsen und Friesen die Pflicht der Blutrache bis in das sechzehnte Jahrhundert in einem Maße geübt haben[5], das dem vormohammedanischer Araber nicht nachsteht an heißblütiger Vergeltungssucht und sie dadurch übertrifft, daß hier das fest geordnete Geschlecht sie übernahm, da die Araber sie doch nur dem weit lockreren und minder fest bestimmten Umkreis der Verwandten überließen.

---

[1] Abbildungen zu Michelsen, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen (1834) S. XIX f.

[2] So nach den Neocorus-Exzerpten bei Chalybäus, Geschichte Dithmarschens (1888) 63 ff.

[3] Neocorus, Chronik I (1827, geschr. 1590—1619) 207.

[4] Nitzsch, Die Geschichte der Dithmarsischen Geschlechterverfassung (Jahrb. für Schleswig-Holstein und Lauenburg III) 26, 35.

[5] Nitzsch, Geschlechterverfassung 52 f.

Bei allem könnte Anstoß erregen, daß die Achtundvierzig eine Bildung erst des fünfzehnten Jahrhunderts sind: aber es handelt sich hier trotzdem um ein Wiederaufleben des alten Entwicklungstriebes, ganz ähnlich vielleicht wie bei jenen fünfzehn Geschlechtern [1], die nach dem Eidbuche von 1341 zu Köln den engeren Rat mit je einem Mitgliede beschicken [2], oder bei den Geschlechtern, die sich zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in Brüssel [3], Malmedy [4] und Antwerpen finden, und die in Löwen [5] in Verteilung auf 300 Sonderfamilien, mit eigenen Namen auf sieben Burgen sitzend, als die sieben Schöffen das Straf- und Marktrecht der Stadt in Händen haben. Ich möchte zur Erwägung stellen, ob hier nicht ein Überbleibsel oder eine Erneuerung der Urzeitgeschlechterbildung vorliegt. Daß die Löwener Sieben Geschlechter ursprünglich Sint Petersmannen heißen und Hörige sind, würde einen, wenngleich nur leisen und an sich unsichern Wink nach der Richtung auf ländlichen Ursprung und Urzeitreste geben.

Ist es zu kühn, aus einer so weit über die Erde verbreiteten Ähnlichkeit der Gliedrung und der Verfassung des Geschlechts die Hoffnung abzuleiten, daß es noch einmal gelingen muß, den Stammbaum der gesellschaftlichen Urgebilde, der hier nun erst in Umrissen angedeutet werden konnte, vollständig und mit einiger Sicherheit aufzustellen? Will man ihn als Hülfsmittel für einen Stammbaum des Blutes der Völker und Rassen benutzen, so wird das richtig sein, aber nur die Männer der Kunde vom leiblichen Menschen werden dazu das Recht haben und auch sie nur, wenn sie noch sehr viele andre Stammbäume, wenn möglich aller Formen von Geist und Gesellschaft sich zu Werkzeugen geschaffen haben. Nur eines scheint mir

---

[1] Chroniken der deutschen Städte XIII 317 ff.; eine Stilisierung der alten Überliefrung in der Koelhoffischen Chronik von 1499, abgelehnt bei Lau (Entwicklung der kommunalen Verfassung als Verwaltung von Köln bis zum Jahre 1396 [1898] 121 ff.).

[2] Lau (Verfassung von Köln 98 ff., 124) schließt das Vorrecht der fünfzehn Geschlechter für die Zeit vor 1341 (1305) aus.

[3] Van der Linden, Histoire de la constitution de Louvain au moyen âge (1892) 64 N. 1, der die Siebenzahl der Schöffen für alle brabantischen Städte annimmt.

[4] Nur bei Piot, Histoire de Louvain I (1839) 120 N. 6 und deshalb vielleicht fraglich.

[5] Diraeus, Rerum Lovaniensium libri IV (opera varia [1757] 16 ff.; lebte 1536—1612). Piot, Histoire de Louvain I 120 f., 122. Van der Linden, Constitution de Louvain 62 f.

schon heute sicher aus all dergleichen Verzweigungen von Gedanken und Ordnungen über die Erde hin hervorzugehen, die Einheit des Menschengeschlechts. Denn in sehr seltnen Fällen mag Übertragung diese Ähnlichkeiten bewirkt haben: in der Mehrzahl der Reihen muß es die gleiche Richtung der Entwicklung sein. Sie aber ist es, die den Geschichtsforscher und ihn allein angeht. Aus ihr kann er das Recht ableiten, den entwicklungsgeschichtlichen Gedanken an die Stelle des Synchronismus zu setzen, den Stufenbau seiner weltgeschichtlichen Anschauung zugrunde zu legen. Und aus Stammbäumen dieser Art wird er vielleicht in Zukunft dem Rätsel auf die Spur kommen, dessen Lösung trotz allem Zauber, den die Fülle der Gesichte des Lebens auf ihn ausübt, doch der letzte Zweck und Sinn aller geschichtlichen Forschung ist: dem Rätsel der Entstehung der neuen menschlichen Handlungen, der neuen menschlichen Vorstellungen, dem Geheimnis des Werdens.

Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation.

Von

L. Feuchtwanger.

I.

Inhaltsverzeichnis.

„Es ist merkwürdig, daß, sobald du nur von Gott und der Liebe redest, deine Stimme gleich so hart und deine Augen so haßerfüllt werden."

Strindberg.

„Die Gerechtigkeit ist die Liebe der Weisen."

Leibniz.

Einführung.

Das Unterstützungswesen des frühen Mittelalters ist charakterisiert durch seine Wohlorganisiertheit. Die Familie, die Sippe, der Stamm, der Wirtschaftsverband oder ein Herrschaftsverhältnis, in manchen Fällen noch die gewaltsame, straflose Aneignung von Sachgütern sorgten, daß der Mehrzahl der dünn gesäten Bevölkrung im Falle des Mangels einer speziellen Entgeltungsfähigkeit Lebensunterhalt gewährt wurde. Die verhältnismäßig zahlreichen Atomisierten der Gesellschaft fanden in diesem Falle in den Pfarren und Klöstern eine in jeder Beziehung wohl taugliche Unterstützungsbereitschaft. Der Titel, die Idee, d. h. Grund sowohl wie Zweck der Unterstützung war bei beiden Trägergruppen keine formale Berechtigung, sondern der Gedanke der Solidarität aller Christen vor Gott, in dieser Zeit, welche jeder Idee sofort spontane Wirksamkeit verlieh, noch gleichbedeutend mit Barmherzigkeit: also in jedem Falle ein Almosen, in der eigentlichen und edelsten Bedeutung des Wortes, ohne erniedrigende Folgen.

Als dann Ende des 12. Jahrhunderts eine neue Zeit anbricht, neuer im Vergleich mit der vorausgehnden Epoche als jede folgende,

auch das Reformationszeitalter nicht ausgenommen, da ändern sich, wie eine Geschichte des Unterstützungswesens im Mittelalter eingehend zu schildern hätte, sowohl die realen Faktoren des sozialen Hülfswerkes, Subjekt und Objekt der Armenpflege verwandeln sich, als auch die treibenden, auch jetzt noch durch und durch religiösen Ideen. Die seit dem Urchristentum fortgesetzten Versuche einer Organisation der Gesellschaft im vermeintlichen, landläufigen Sinne der Evangelien — das Mönchtum und Luthers Idee vom allgemeinen Priestertum sind nur Typen des Lösungsversuchs eines und desselben Problems — hatten endlich in den Bettelorden eine Lösungsart gefunden, nicht so, wie ihr Stifter dachte, daß das Leben des Mönches zu einem allgemeinen Lebensideal für die ganze Christenheit wurde; es fand nur eine allgemeinre Verbreitung, von einer aristokratischen Institution wurde es eine demokratische; und gleichzeitig hatten die zu einer gefährlichen Höhe angestiegnen naiv-kommunistischen Ideen religiöser Schwarmgeister einen Abzugskanal gefunden. Für die bisherige öffentliche Wohlfahrtspflege waren die Bettelorden der denkbar größte Schaden. Die Mendikanten wurden von jetzt an die Armen Christi schlechthin, die milde Gabe an sie wurde die Erfüllung der Nächstenliebe. Von hier aus beginnt der Prozeß, der um 1800 vollendet ist, in welchem die Armenpflege und Sozialpolitik von einer immanenten Funktion zu einer Diätetik des willensbegabten Universums wurde.

Die alten Träger der Armenpflege erlahmten oder schwanden überhaupt. Die Kirche blieb allmählich infolge von Verändrungen organisatorischer Art, besonders durch die Konkurrenz, welche dem Klerus auf seinem eigensten Gebiete von seiten der neuen Mönchsorden erwächst, ferner infolge von Verändrungen innrer Qualität, hinter ihren verantwortungsvollen sozialen Aufgaben zurück. Die Klöster büßten mit der aufkommenden Geldwirtschaft auch an äußern Mitteln, besonders an Mobilien immer mehr ein und ließen deshalb in ihrer caritativen Tätigkeit nach. Die durch die Hörigkeit und den Wirtschaftsverband gegebnen Träger des Unterstützungswesens standen zwar im 13. und 14. Jahrhundert noch auf der Höhe, aber in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren die exklusiven Tendenzen der Zünfte an vielen Orten schon im Fortschreiten begriffen.

Die einschneidendste Verändrung positiver Art ist in dieser Zeit das ökonomische und politische Wachstum der Städte. An dieses wird im Verlaufe des Folgenden vor allem anzuknüpfen sein. Eine

Rekapitulation der treibenden Ideen über soziale Politik und eine Klarlegung der eigentümlichen kirchlich-theologischen Verankrung der Institution des Almosens wird bei Betrachtung der reformatorischen und humanistischen Ideenwelt erfolgen.

Das Armenwesen bleibt auch in der zu schildernden Periode der Hauptgegenstand der sozialen Fragen; die Armenpflege ist noch direkt identisch mit der Sozialpolitik. Die Fürsorge für den erkrankten Zunftgenossen, für den arbeitsunfähigen Hörigen, für den Bettler auf der Straße, für den Hospitalgast, für den armen Handwerker, dem der Stadtrat ein zinsloses Darlehn vorstreckt, für den Bürger, der billiges Getreide vom Magistrat erhält, dies alles sind unentgeltliche Gaben, „almussen", gottgefällige Werke, gegeben aus ein- und demselben Motiv und mit ein- und derselben rechtlichen und psychologischen Folge für den Unterstützten.

I.

Die äußre und innre Zerklüftung der deutschen Länder am Ausgang des 15. Jahrhunderts konnte einem Friedenswerk wie der Vorbeugung und Mildrung der Armut nicht förderlich sein. Ein ruheloses „Gegeneinanderlaufen aller lebendigen Bestrebungen und Kräfte", „ein Zustand, dessen Anblick etwas Chaotisches hat" (Ranke), allgemeine Unsicherheit und Gewalttätigkeit, eine Menge von Selbstständigkeiten, die sich in keine Gebundenheit fügen, charakterisieren die innre Lage des 15. Jahrhunderts und lassen im vornherein das Unterstützungswesen nur wenig wirksam erscheinen.

Nur die Städte bildeten eine geschlossne Verwaltungseinheit. Hier allein konnte man innerhalb der innern Verwaltung, deren Aufgaben Territorium und Reich so vollständig vernachlässigten, an mehr als die bloße Erhaltung des Bestehnden denken.

Die eigentliche Zeit ihrer politischen Autonomie war ja vorüber, aber die besiegten Städte sind die Lehrmeister der Territorialherrn geworden, besonders in der Polizeigesetzgebung. Ihren Wohlfahrtseinrichtungen liegt, seit einem Jahrtausend zum erstenmale wieder, nicht das Motiv der Caritas zugrunde, sondern wirtschafts- und polizeipolitische Notwendigkeiten drängten dazu. Mit Notstandsarbeiten, mit der Haltung von Lebensmittelvorräten, mit Bettelordnungen und mit der Teilnahme des Stadtrats an der Hospitalverwaltung hat diese Sozialpolitik im 13. und 14. Jahrhundert nach mehr oder minder gütlicher Auseinandersetzung mit den kirch-

lichen Gewalten begonnen. Aber das war nur ein zufälliges Konglomerat von Befugnissen, prinzipiell lag die Armenpflege in den Händen der Kirche.

Erst die Verändrung in dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche seit dem Baseler Konzil hat hier grundlegende, eigentümliche Verschiebungen geschaffen, nicht in der Richtung einer Trennung zwischen Staat und Kirche, so, daß eine staatliche oder städtische Armenpflege das Resultat gewesen wäre. Sondern im Gegenteil jene rein verwaltungstechnischen Einzelgebiete, die der Stadtrat sich als weltliches Betätigungsfeld erobert hatte, wurden wiederum in den Kreis kirchlich-religiöser Interessen gezogen. Die allgemeine Zerrüttung der Kirche und ihrer Institute machte eine Reform oder einen Ersatz zum denkbar dringendsten, mächtigsten Lebensbedürfnis für jedermann, denn in jener Zeit gab Religion und Kirche dem Leben noch Sinn und Bedeutung, die kleinen Verrichtungen des Alltags und die großen Taten des Kriegs und Friedens erhielten durch sie Wert und Berechtigung. Die immer zahlreicher werdenden Einmischungen der Städte und Territorialfürsten in die kirchlichen Angelegenheiten, die schon vor Luther in Brandenburg, in Sachsen und vielen Stadtstaaten zu mehr oder weniger umfassender Kirchenhoheit gediehn sind, leiten sich keineswegs nur von politischer Machtbegierde her, sondern oft im Gegensatz zu allen hergebrachten Ordnungen und entgegen irgendwelchem Vorteil, selbst häufig, ohne den Einfluß als Patron zu besitzen, fühlt sich der Rat verpflichtet, den religiösen Bedürfnissen Befriedigung zu verschaffen, selber einige kirchliche Funktionen als *solche* zu übernehmen, wenn ihm die äußern Mittel nicht fehlen. Wohlgemerkt, er übernimmt sie als *kirchlich-religiöse* Funktionen, weil sie zu den Bedürfnissen der Bevölkrung gehören, wie jedes andre Stück seiner Verwaltung; in diesem Sinne übernimmt er vor allem die Wohlfahrtspflege, weil sie ja schon von früher her auf den rein weltlichen, wirtschafts- und polizeipolitischen Wegen seines Fortschritts gelegen war, als er sich noch nicht als „christliche Obrigkeit" fühlte. Welche Mittel tatsächlich noch für die Zwecke der Armenpflege den Gemeinden übrig blieben, als immer mehr Aufgaben unter dem Einfluß der Reformation auf sie einstürmten und mit welcher Tauglichkeit sie besonders im Vergleich zu den frühern Trägern des Unterstützungswesens ihres Amts walteten, ist eine andre Frage, die noch zu untersuchen sein wird.

Die Ideen der Reformatoren und ihre praktische Durchsetzung haben die Auffassung von dem Verhältnis von Staat und Kirche,

von der weltlichen oder kirchlichen Natur der Armenpflegefunktion, wie überhaupt das gesamte Gefüge der mittelalterlichen Weltanschauung im ganzen und großen unverändert gelassen. Als mit der Reformation die Bischöfe wegfielen, da war der Übergang des erledigten Amts an die Obrigkeit, wenn ihn Luther auch anfangs nur als Notrecht auffassen wollte, der im vornherein gegebne Weg. Staat und Kirche, staatliche und kirchliche Funktionen sind von jetzt an nicht getrennt, sondern enger als je miteinander verschmolzen; die christliche Obrigkeit, das Staatskirchentum beginnt zu schalten. Die bürgerlichen Gemeinden werden die ausführenden Organe der kirchlichen Verwaltung. Wo freilich in jener tatsächlichen Verweltlichung einzelner kirchlicher Funktionen, wie der Armenpflege, besonders fortgeschrittne städtisch-republikanische Obrigkeiten sich der neuen Lehre zuwenden, wie in Genf und in den schweizerischen Gemeinden überhaupt, oder wo die staatlichen Gewalten sich den neuen Bekennern entgegensetzten, wie besonders in Frankreich, in den Niederlanden, in Schottland, da blieb es bei der ruhigen Weiterentwicklung der alten, schon im 14. Jahrhundert begonnenen, rein weltlichen Verwaltungsmaßregeln auf dem Gebiete des Armenwesens. Von einer prinzipiellen Neugestaltung der Wohlfahrtspflege durch die Reformation inbezug auf die Träger der Unterstützung, von einem Übergang von der kirchlichen Armenpflege zur weltlichen Gemeindearmenpflege kann nicht die Rede sein.

Wie diese eben geschilderten Veränderungen in den konkreten Fällen aussahen und welche Wandlungen durch sie die eigentliche Ausgestaltung, d. h. Art, Maß und Objekt der Armenpflege, erfuhr, soll aus den außerordentlich zahlreichen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts in einer mehr illustrativen als induktiven Methode gezeigt werden. Daran soll sich eine Schildrung der neuen Armenordnungen katholischer Stadtverwaltungen anschließen. Die Hauptaufgabe aber wird sein, den gegenseitigen Beziehungen und Einflüssen beider Gruppen von Neuordnungen nachzugehn sowie die ihnen zugrundeliegenden sozialen und religiösen Ideen und wirtschaftlichen Bedürfnisse aus dem gärenden Chaos jener bewegten Zeit herauszufinden.

Die „Ordnung der Stadt Wittenberg“ vom 24. Januar 1522 und die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit ihr stehnde undatierte „Ordnung des gemeinen Beutels“ enthalten nach der all-

gemeinen Ansicht die ältesten Denkmäler der auf spezifischen Grundsätzen und Bedürfnissen der neuen Lehre aufgebauten Neuordnung des Unterstützungswesens. Diese Ansicht bedarf indes, wenn man die Ergebnisse der neuern Forschungen über diese Jahre des Reformationszeitalters auch für die Geschichte des Armenwesens berücksichtigt, eine ganz wesentliche Berichtigung. Zunächst: daß der Stadtrat als Träger der Fürsorgepflicht auftrat, war nichts Neues und nichts Evangelisches. Das ziemlich demokratische Ratskollegium von Wittenberg hatte von altersher unabhängig von der Kirche (und vom Landesherrn) soziale und wirtschaftliche Maßnahmen getroffen. Die Pfarrkirche der Stadt war zwar seit dem 14. Jahrhundert einem Kloster inkorporiert und stand so in dessen Eigentumsrecht. Trotzdem war der Rat bereits hier und dort in die Rechtssphäre der Kirche eingedrungen, vor allem durch die wohl in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts „Gott und allen Heiligen zu Ehren“ erlassne Beutelordnung (abgedruckt bei Hermann Barge, A. B. v. Karlstadt. 1905, II, 559 ff.), die keineswegs als ein Werk Luthers angesprochen werden darf, etwa als Verwirklichung seines im „Sermon vom Wucher“ (1519) und in der Schrift an den Adel (1520) aufgestellten Programms. Umgekehrt, die in diesen Schriften ausgesprochnen Gedanken über die Reglung der Armenpflege sind von den Luther in Wittenberg umgebenden Verhältnissen angeregt und bedingt. Daß die Beutelordnung auf Luther zurückgeht und von seinen Gedanken zehrt, dafür ist nicht der geringste Beweis vorhanden. Nicht nur die Art, wie die Gaben nach dieser Ordnung von der Kirche eingesammelt werden und die Vorschriften über die Aufbewahrung der Gelder und über die Rechnungsablegung stimmen genau mit den Gepflogenheiten bei den mittelalterlichen Kassen überein; vor allem ist die undifferenzierte, sozialpolitische Verwendung der aufgebrachten Mittel charakteristisch für ein Stadium des Unterstützungswesens, das uns bereits in den Städten des 15. Jahrhunderts begegnet. Wir haben eine umfassende Fürsorgetätigkeit vor uns, die aus einer Kasse und einem Motiv sowohl den anpochenden Bettler und den Hausarmen unterstützt und gleichzeitig verarmten Handwerksleuten zinslose Darlehn gewährt und an dürftige Mitbürger auf Kosten der Allgemeinheit zu niedrigerm Zinsfuß als dem üblichen aus dem „gemeinen Kasten“ Kapitalien ausleiht. Die individuelle Beaufsichtigung und Versorgung der Armen, die strenge Unterscheidung zwischen Arbeitsfähigen und Arbeitsunfähigen, die Behandlung der Terminierer und andrer heiliger und unheiliger Vaganten, die

Schaffung eines Kornvorrats sind technische Ausgestaltungen des Unterstützungswesens, die wir im 15. Jahrhundert, in einigen Fällen sogar früher, allenthalben beobachten können.

Ein Werk der Reformation ist erst die durch den Stadtrat auf Betreiben Karlstadts und unter dem Einfluß Luthers unternommne Neureglung des gemeinen Kastens durch die „löbliche Ordnung der fürstlichen Stadt Wittenberg" vom 24. Januar 1522 (abgedruckt bei Emil Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. I, 1, 696 ff.). Der unmittelbare Anlaß des neuen Erlasses lag in der Absicht des von den Reformatoren beeinflußten Rats, die Zinsen der Kirche, der Bruderschaften und Zünfte an sich zu bringen und in den für allgemeine Zwecke, auch für die Besoldung der Kirchenbeamten bestimmten gemeinen Kasten abzuführen; außerdem mußte die Frage, was nach Aufhebung der Messe mit den Meßpriestern und Meßpfründen geschehn sollte, in den neuen Bestimmungen eine Erledigung finden. Nicht weniger als 21 frommen Gilden galt es beizukommen; alle waren streng genossenschaftlich organisiert und jede Bruderschaft hatte ihre eignen Pfaffen, Altäre, Kapellen, Lichter, Rauchfässer und Feiertage. Grade in ihrer wichtigsten Funktion, der Unterstützung ihrer Mitglieder, sollten sie jetzt ihre Selbständigkeit verlieren, im Interesse einer zentralisierten, einheitlich geregelten Armenpflege. Ebenso schwierig war die Einziehung der Meßpriesterpfründen. Schon im Jahre 1521 ward der Versuch gemacht, diese katholischen Einrichtungen, an die sich so erhebliche materielle Interessen knüpften, aufzuheben. Am 30. November des Jahres schreibt ein lutherbegeisterter Student Ulscenius aus Wittenberg an seinen Gönner Capito, den Straßburger Reformator (Hartfelder, Melanchthonia Paedagogica. 1892. S. 120): Videas fiscum consilio D. Martini per magistratum erectum opibus in dies augeri, de quibus pauperes iuvari solent. Nam quae olim pro aris vigiliis instituendis profuderant, hodie illi immittunt. Mehr, als daß schon 1521 die Aufhebung jener Bruderschaften und Pfründen vom Rate versucht worden ist, darf man aus diesen Sätzen nicht herauslesen. Denn sie stehn mit dem tatsächlichen Mißlingen der Errichtung eines gemeinen Kastens in Wittenberg in Widerspruch. Der unmittelbar diesen Zeilen folgende Erguß enthüllt vollends die enthusiastische Übertreibung des Schreibers: O factum apostolicum, fährt der Brief fort, fervet hodie in Wittenbergensium cordibus dei et proximi dilectio ardentissima adeo, ut pro Christi veritate quidvis pati summe gaudeant. Man halte mit dieser Darstellung

die wirklichen libertinistischen Zustände in der Stadt am Ende des Jahres 1521 zusammen! Anfangs des Jahres 1522 fixierte der Magistrat seine Absichten in jener Ordnung, die immer noch für verschiedne Lösungsarten des schwierigen Problems der Pfründenaufhebung und ihrer Verwendung zu sozialpolitischen Zwecken Raum ließ.

Indes nicht diese äußerlichen wirtschaftlichen Gründe allein, machten eine Verbindung kirchlicher Reformen mit Reformen wirtschaftlich sozialer Natur, in erster Linie des Armenwesens, notwendig; wollten doch Luther und seine Helfer nichts weniger, als den alten, halb vergessnen Beruf der mittelalterlichen theokratischen Universalobrigkeit, bestehnd aus Kirche und Staat, die das innre und äußre Leben jedes einzelnen mit ihren Geboten durchdringen und umranken will, wieder erneuern. In der Wittenberger Ordnung tritt zum erstenmale eine bewußte „christliche Obrigkeit" auf den Plan, die nicht bloß das weltliche Regiment zu führen, sondern auch rein kirchliche Angelegenheiten zu ordnen und zu leiten sich für befugt hält. Die Idee war die: Einige alte Funktionen der Kirche soll nun der Staat erhalten, aber sie sollen in seiner Hand sich nicht verändern, sondern göttlich bleiben, ja, seine eignen hergebrachten Aufgaben, der Krieg und die Friedenswerke, sollen von nun an selbst geheiligt sein und im Dienst eines höhren Zwecks stehn. Der dinglich-anstaltliche Charakter der Kirche, wie er bisher von römischer Seite vertreten wurde, sollte dabei gar nicht beseitigt werden, etwa durch einen persönlichen Begriff der Kirche in Gestalt der freien Vereinigung der Gläubigen; im Gegenteil, der genossenschaftliche, reale, unpersönliche Anstaltscharakter der Kirche tritt jetzt durch die Beseitigung des Unterschieds zwischen Klerus und Laien noch mehr hervor und führt zu einer Vermengung der Funktionen. In den bisher christlich-katholischen Staaten und Städten hatte man, wie noch zu zeigen ist, angefangen, die Armenpflege auf den Staat und die Stadt zu übertragen und damit die Grundlage zu dem modernen Institut der öffentlichen Gemeindearmenpflege zu legen. Die neuen Ordnungen unter dem unmittelbaren Einfluß der Reformation haben in einem andern Sinne auch den Grund dazu gelegt, aber indirekt, wider ihre eigne Ansicht. Denn in der Idee der Reformatoren war jene Trennung zwischen Staat und Kirche außerhalb jeder Möglichkeit gerückt und beide Institutionen mehr denn je als einheitliches christliches Gemeinwesen zusammengeschweißt. Die Wittenberger Ordnung von 1522 ist der reinste praktische Ausdruck dieser Ideen,

wie er in keiner der spätern Ordnungen sich wiederfindet. Daß in diesem treuen Dokument der ursprünglichen, idealen, rein mittelalterlichen Auffassung der Reformatoren von Staat und Kirche nicht die Keime „moderner städtischer Armenpflege" gelegen sind, erhellt von selbst. In keiner der spätern protestantischen Ordnungen ist die Reglung der sozialen Fürsorge so innig verwoben mit den religiösen Reformen, in keiner die alten schon vorhandnen Ansätze einer von der Kirche getrennten Gemeindearmenpflege so energisch und kunstvoll zurückgebogen in den kirchlichen Rahmen; nur der formale Träger der Unterstützung hat gewechselt, Objekt und Mittel der Bestreitung sind die gleichen wie früher geblieben.

In ihren Einzelbestimmungen geht die neue Ordnung nicht über ihre Vorgängerin hinaus, die sie überhaupt nicht ablösen, sondern nur ergänzen will. Das Neue, was in ihrem Prinzip eingeschlossen war, die Möglichkeit einer einheitlichen Reglung des Armenwesens nach Beseitigung einer Konkurrenz von Gemeinde, Kirche und Bruderschaften, konnte in jener Zeit der ärgsten Gärung noch nicht zur Verwirklichung gelangen, und als fünf Jahre später Johannes Bugenhagen ein neues Armengesetz für die streitbare Lutherstadt schuf, war die politische, religiöse und finanzielle Basis dazu in einem ganz kurzen Zeitraum eine völlig andre geworden. Zunächst, im Frühjahr 1522, kam man wieder auf den Stand der Beutelordnung zurück. Als Luther am 6. März des Jahres von der Wartburg nach Wittenberg zurückkam, da blieb nach Aufhebung aller Karlstadtschen Reformen diese Beutelordnung unangetastet, nicht etwa als „letzter Rest der von evangelisch-sozialem Geiste durchwehten Verordnungen des Wittenberger Rates", wie Barge, der Entdecker der Beutelordnung in einer wehmütigen Arabeske bemerkt oder wie dessen literarischer Widersacher (Karl Müller, Luther und Karlstadt, Tübingen 1907) meint, weil „ihre Gedanken Fleisch von Luthers eignem Fleisch waren", sondern sie blieb vorläufig unangetastet als Fortdauer der hergebrachten, religiös und kirchenpolitisch fast indifferenten sozialpolitischen und rein verwaltungsmäßigen Maßnahmen des Rates, die mit der nun in Wittenberg einziehnden katholisiernden Restauration in gar keinem Widerspruch standen.

Unter Luthers direkter Mitwirkung entstand im Jahre 1523 die „Ordnung eines gemeinen Kastens" in der kursächsischen Stadt Leisnig (abgedruckt bei Sehling I, 1, 596 ff. Kawerau in der Weim. Lutherausgabe 12. Bd. S. 1 ff.). Deutlicher als irgend eine andre Ordnung spiegelt diese die staats- und kirchenrechtliche Situ-

ation des 15. Jahrhunderts wider, keine ist mit weniger Recht an die Spitze einer neuen Entwicklung gestellt worden. Ihre äußre Geschichte und ihr innres Wesen zeigen diese Unselbständigkeit.

Die Stadt Leisnig stand unter dem seit mehr als 100 Jahren vom Rate bestrittnen Patronatsrecht des Cisterzienser-Klosters Buch. Die neue Kirchenbewegung war den Stadtherrn, wie so vielen größern Machthabern der Zeit, der willkommne Anlaß, jene lästige Bevormundung des Klosters los zu werden; denn als eine solche empfand man die Rechte des nicht unwürdigen Abtes von Buch, wie überall, seit der Verwildrung kirchlicher Kultur und Sitte. Zudem hatte der Rat das Verfügungsrecht über „Stiftungen, Testamente und Gottesgabe" schon von vornherein unbestritten in den Händen, sodaß endlich der Abt nach Vermittlung der kurfürstlichen Kanzlei seine Zustimmung zur Ordnung gab. Aber der Rat hatte sich getäuscht, wenn er glaubte, die neue Lehre zum bequemen Instrument seiner politischen Macht benützen zu können auf dem alten Weg der zur Kirchenhoheit hinzielenden Aneignung kirchlicher Befugnisse. Die Durchführung der Kastenordnung wurde nämlich davon abhängig gemacht, daß der Rat sein Verfügungsrecht über Stiftungen etc. an die Kirchen- und Kastenvorsteher abträte und die betreffenden Güter dem gemeinen Kasten übergäbe. Die Kirchenvorsteher und Kastenmeister aber galten nicht als Organe, durch welche die Gemeinde ihre Rechte ausübte, sondern als Vertreter der Kirchenstiftungen. Der Stadtrat weigerte sich trotz Luthers wiederholter Bemühungen, seine wohl erworbnen Rechte aufzugeben. So scheiterte die „in dem Namen der heiligen ungeteilten Dreieinigkeit" erlassne Leisniger Armenordnung, und die bisherige Gemeindearmenpflege blieb bestehn. Der Entwurf selbst zeichnet sich zwar durch genau detaillierte Einzelbestimmungen aus, aber auch durch großen Mangel realpolitischer Organisationsfähigkeit. „Christliche Liebe muß hier richten und handeln", meinte Luther in seiner markigen, unjuristischen Vorrede, „mit Gesetzen und Artikeln kann man's nicht fassen" (Erl. Ausg. 22, 110).

Eine moderne, auf unpersönlichen, normativen Grundsätzen beruhnde öffentliche Armenpflege wird so nicht inauguriert und ist in der Tat weder durch die Ideen der großen Reformatoren noch durch ihre mehr oder minder glückliche Verwirklichung in den Kirchen- und Armenordnungen herbeigeführt worden. Der persönlichen Nächstenliebe, d. h. stets hülfsbereiter Freigiebigkeit und individueller Armenpflegertätigkeit, haben zwar die Luther und Zwingli und

Bucer und Bugenhagen mit ihrer ganzen glühnden, gottesvollen und menschheitsliebenden Seele das Wort geredet; aber selbst wenn ihnen eine allgemeine Fördrung der caritativen Werke gelungen wäre — das Gegenteil ist, wie man weiß, der Fall gewesen —, wäre aus diesen Bemühungen niemals ein der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Zeit entsprechendes Unterstützungswesen entsprungen, das wie die kirchlich organisierte Armenpflege mit ihren monumentalen Leistungen seine Aufgabe hätte erfüllen können.

Bei der Leisniger Kastenordnung kommt die Unselbständigkeit des reformatorischen Armenwesens und sein Organisationsmangel am deutlichsten in der jede rationelle Armenpolitik ausschließenden völligen Ungetrenntheit der Kassenführung zum Vorschein. Der „gemeine Kasten" des sächsischen Städtchens war nämlich keine Armenkasse, sondern sämtliche Einnahmen des Kirchspieles aus den Pfründgütern, Stiftungen, Zehnten, frommen Spenden, Bußen, Brückenzöllen, Privaterwerbseinkünften usw. sollten „ganz und gar, sambt den brievlichen urkunden, verzeichnussen und registern daruber sagende, in den gemeinen kasten miteingezogen sein und bleiben" (Sehling I, 1, 599). Sogar die Mittel der bisher wirksamsten Unterstützungsträger, der Bruderschaften, Unterstützungsvereine und der meisten Zünfte, „wes sich der dinge, bisanher innerhalb der stadt bei den handwerken und auswendig ufm Lande in dorfern . . . . als gottes gaben, versamlet" (Sehling I, 1, 599) sollten in diesem „Kasten" einverleibt werden. Dieselbe Wahllosigkeit zeigen die Aufgaben, welche dementsprechend die Kasse zu leisten hat. In bunter Mischung, ohne irgendwelche Teilungsmaximen, zählt die Ordnung die aus dem Kasten zu befriedigenden Bedürfnisse auf: die Besoldung des Pfarrers und Küsters, das Schulwesen, sämtliche kirchlichen Ausgaben, zinslose Darlehn an Handwerker, Teurungsvorrat, endlich auch die Armenpflege: Hospital, Waisenhaus, Fremdenasyle usw. Daß bei diesem System die Armenpflege äußerst unsicher fundiert gewesen wäre, leuchtet ein. Auch die geplante Zuschußsteuer hätte in jener Zeit, wo jede allgemeine Steuer einen almosenartigen, werkheiligen Charakter hatte, diese monströse Ausgabewirtschaft kaum elastischer gestalten können.

Der Wittenberger und Leisniger Armenordnung folgte eine Unzahl ähnlicher Ordnungen in andern Gemeinden. Der Grundfehler ihres Aufbaues, die Ungeschiedenheit ihres Kassenwesens, brachte sie alle schon vor der Durchführung oder kurze Zeit nachher zum Scheitern. Weder der caritative, sittliche Geist des Volks, etwa in der Form

der Individualbehandlung der Bedürftigen, wurde durch sie gefördert, noch wurde mit ihnen ein organisatorisches Werk der Wohlfahrtspflege geleistet. Zu dem erstgenannten Fortschritt war die Zeit überhaupt die denkbar ungünstigste, der furchtbare Zustand des Objekts der Armenpflege, ich meine das schon geschilderte Bettlerunwesen, zwang zu harten Unterdrückungsmaßregeln. „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen. . . Es ist genug, daß die Armen ziemlich versorgt, vor Hunger und Frost geschützt werden," predigt Luther in seiner Schrift an den christlichen Adel (1520), derselbe Luther, der um dieselbe Zeit (1519) im „großen Sermon vom Wucher" (Erl. Ausg. 2. A. Bd. 16, S. 77 ff.) die Beschränkung der Unterstützung auf das Notdürftigste als einen Betrug des heiligen Geistes, als eine Ausrede, „eine schalkhaftige Gloss' und vorführischen Zusatz" bezeichnet. Aber auch die Organisation, die juristische Ordnung des Armenwesens mußte in dieser Zeit, die von einer Entehrung durch Almosen nichts wußte, auf ganz andre Weise angepackt werden als es die Wittenberger und Leisniger, die Kitzinger und Altenburger und viele andere taten. Ein „gemeinsamer Kasten" bedeutete damals gradezu eine Fördrung des Müßigganges, denn die Bettelei als Erwerbsquelle, wie wir sie für das 15. Jahrhundert geschildert haben, erreichte in jenen Tagen grade ihren Höhepunkt. In einem lutherfreundlichen Pasquill aus dem Jahre 1524 (Schade, Satiren und Pasquille der Reformationszeit III, 196 ff.), in dem auf die Schwabacher und Kitzinger Ordnung Bezug genommen wird, läßt sich die Opponentin auf die Mitteilung der Errichtung eines gemeinen Kastens hin wie folgt vernehmen: „Vil Menschen werden das Ire unnutzlich verzeren und denken, so ich nichts mer hab, ist man mir leihen, helfen und rathen aus dem gemeinen Kasten. Darumb wird er keinen Bestant haben, dann niemants ist zuo sölchem Unrath gern helfen."

Die Wittenberger und Leisniger Armenordnungen mögen als typische Illustrationen der Verändrung des Armenwesens durch die beginnende Reformation genügen. Als es sich aber Ende der 20er Jahre um die wirkliche Konstituierung einer lutherischen Kirchenverfassung in Territorien und Städten handelte und auch die rechtlichen Fragen über die Kirchengüter sich zu klären begannen, war man durch die vielen mißglückten Reglungsversuche auf die dringende Neuorganisation des Armenwesens wohl vorbereitet. Man war kühler geworden; die tüchtigen und selbstlosen Schöpfer der deutschen Kirchenordnungen seit dem Jahre 1528, wie Bugenhagen, Bucer, Hedion, Rhegius, Brenz, Hyperius, Heß usw. usw. sind sich bewußt geworden, daß

die persönliche freiwillige Tugend der Nächstenliebe im Rahmen einer weitschauenden, zielbewußten, religiös neutralen Sozialpolitik und guter Armengesetze erst recht wirksam würde. Was lag näher, als daß die Organisatoren an die alten städtischen Maßnahmen der Wohlfahrtspflege anknüpften? Diese aber hatten sich da, wo die Reformation nicht eindrang, in ungetrübter Entwicklung ausgedehnt, allen religiösen persönlichen Spontaneitäten fremd, aber doch in ausgeprägtem, stetig wachsendem politischen Gegensatz zu den kirchlichen Gewalten. Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts bildet den Höhepunkt dieser rein sozialpolitischen, gemeindlichen Ära der Armenpflege, aber auch den Schlußpunkt, denn die durch die Reformation aufgerüttelte Kirche begann, ihre frühre Tätigkeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege wieder aufzunehmen und durchschnitt allzu frühzeitig den Lebensnerv jener vielversprechenden Bildungen. Die diesbezüglichen Beschlüsse der Kölner Provinzialsynode von 1536 und des Tridentinums sowie deren Wirkungen werden noch zu besprechen sein. Die Gemeindearmenpflege der Städte aber hatte noch grade auf ihrem Höhepunkt, bevor sie aus ihrer fortschreitenden Bahn herausgeworfen wurde, den tiefstgehenden Einfluß auf die eben im Entstehn begriffnen evangelischen Kirchenordnungen auszuüben vermocht und so ihre bedeutsame Mission der Vorbereitung der modernen öffentlichen Staatsarmenpflege nicht im Stiche lassen müssen; das evangelische Landeskirchentum und die evangelischen Gemeinden trugen ihre Ideen durch die Vermittlung von Männern wie Bugenhagen, Rhegius, Hedion u. a. weiter und machten sie auf dem von der katholisch-kirchlichen Autorität befreiten Boden erst recht wirksam und fruchtbar.

Diese aus der katholischen Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts herrührende Strömung in ihrem Laufe während der Reformationszeit, die diesbezüglichen sozialpolitischen Ideen dieser Zeit sowie die Wirkung ihres Zusammentreffens mit den evangelischen Neuordnungen müssen nunmehr näher geprüft werden. Doch verbietet auch hier die beispiellose Zersplittrung der politischen und wirtschaftlichen Potenzen in dieser Periode, in der eine einheitliche Armenpolitik und eine einheitliche Wirkung sozialer Ideen durch die engherzige, eifersüchtige Kirchturmpolitik der Städtchen und Städte unmöglich gemacht wurde, eine andere als Typen aufzeigende Behandlung des Stoffes.

Zunächst über den heutigen Stand der Wissenschaft in diesen Fragen einige Beobachtungen, die hier nicht verschwiegen werden dürfen! Die stiefmütterliche Behandlung des Armenwesens, durch

die nationalökonomischen Wissenschaften, hat der klaren Erkenntnis der Dinge und ihres kausalen Zusammenhangs sowie ihrer objektiven Beurteilung in der Geschichte des Unterstützungswesens im Reformationszeitalter am meisten Abbruch getan, noch mehr als der Erkenntnis des mittelalterlichen Armenwesens. Die Nationalökonomie, auch die historische Schule, hat ihre zahlreichen Darstellungen auf diesem Gebiete bisher ausschließlich in engstem Anschluß an die Resultate der theologischen Wissenschaften geben müssen. Die Kirchengeschichte und die „praktische Theologie" allein haben hier selbständig geforscht und geurteilt. Unter ihren Händen aber ist die Frage der Entwicklung des Armenwesens seit 1500 zu einem konfessionellen Prioritätsstreit geworden und so der Weg der Lösung durch die Verschiebung der Problemstellung verbarrikadiert worden. Wie einst im 17. Jahrhundert der Katholizismus und seine großen Vorkämpfer wider eigene Voraussicht der allgemeinen Wissenschaft ein neues Arbeitsfeld schenkten, als sie, den verhaßten Gegner an seiner Wurzel zu treffen, die ersten textkritischen und kanongeschichtlichen Arbeiten über die Bibel schufen, so hatte in unsern Tagen Franz Ehrle, Mitglied der Gesellschaft Jesu, durch seine Beiträge zur Geschichte des Armenwesens während der Reformationszeit in den „Stimmen aus Maria-Laach" und im Histor. Jahrb. der Görres-Gesellschaft in den Jahren 1881 und 1888, auf unserm Gebiete neue Bahnen eröffnet, indem er die einschlägigen Tatsachen aus den großen französischen und belgischen Arbeiten über diese Zeit geschickt herausschälte und sie in eine neue katholisch-apologetische Beleuchtung rückte. Er schilderte zunächst nur, rein sachlich, die Reformbestrebungen im 16. Jahrhundert in einigen katholischen Ländern und ging später, in polemischer Absicht, auf einige Zusammenhänge dieser Bestrebungen mit den Neuordnungen in Süddeutschland, namentlich in Nürnberg, ein. Ratzinger nahm die Forschungen Ehrles in der neuen Auflage (1884) seiner Geschichte der kirchlichen Armenpflege in treuer Anlehnung, aber mit noch deutlicherm Ausdruck der apologetischen Absicht auf (S. 437 ff.). Jetzt erst (1885) ließ sich der bis heute noch maßgebende Vertreter der Geschichte des Unterstützungswesens, Gerhard Uhlhorn, in der „Theologischen Literaturzeitung" (1885, S. 129 ff.) vernehmen: „Damit" (durch Ehrles und Ratzingers Darstellungen), sagte er, „ist der Reformation und unsrer Kirche denn auch der Ruhm, die Gemeindearmenpflege wiedererweckt zu haben, abgesprochen und auf die katholische Kirche übertragen". In seinem größern Werk (1890) hat er zwar widerrufen:

„Die Frage nach der Priorität der einen oder andern Ordnung sei im Grunde auch eine untergeordnete" (S. 170); aber die Verschleierung des Problems hat er nicht gebessert, wenn er es nun für den klarzustellenden Kernpunkt hält, „wie sich die katholische Kirche zu diesen Bestrebungen (aus ihrer eigenen Mitte) verhielt." Die Nationalökonomie ließ sich von Ehrle, Ratzinger und Uhlhorn die Fragestellung diktieren. Anstatt die vier gegebnen Tatsachengruppen, die von Wittenberg und Leisnig ausgehnden utopistischen Bestrebungen, die gleichzeitig einsetzenden Reformen der süddeutschen Städte, die belgischen und niederländischen Neuordnungen und endlich die evangelischen Kirchen- und Armenordnungen Bugenhagens usw., in scharfer Abgrenzung auseinanderzuhalten, anstatt sie nach bewährten Methoden inhaltlich zu beleuchten, in ihren gemeinsamen Wurzeln, ihren selbständigen Einflüssen aufeinander, in ihren Ausgängen und Neuwirkungen zu betrachten, haben die Wirtschaftshistoriker in die theologischen Fragen eingestimmt und der Geschichte des Armenwesens dieser Zeit keine selbständige Behandlung angedeihn lassen. Vor dem Jahre 1881 beschränken sich alle Schriftsteller unsrer Wissenschaft, unter Anführung der bekannten Stelle aus Luthers Schrift an den christlichen Adel und der Leisniger Ordnung, das Epochemachende der Reformation auch auf dem Gebiete des Armenwesens zu konstatieren. Als dann die neuen Probleme auftauchten, blieb die prinzipielle Stellungnahme der ökonomischen Wissenschaft zwar dieselbe, aber ihre Darstellungen büßten ihre frühre Geschlossenheit, Sicherheit und Kürze für das Armenwesen der Reformationszeit ein. Das gilt gleich von der ersten größern Darstellung, die sich mit diesen Fragen befaßte, von Lönings Arbeit über das Armenwesen in Schönbergs Handbuch. Von Roschers System der Armenpflege gelten die an das posthume Werk des Meisters geknüpften kritischen Bemerkungen Münsterbergs (Schmollers Jahrbuch 1895, S. 670 ff.) für die Behandlung dieser Zeit ganz besonders; Roscher versagt hier vollständig. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (1. Bd. 1898, S. 1056 ff.) hat Uhlhorn die Geschichte des Armenwesens dieser Zeit im Anschluß an sein größres Werk von demselben extrem konfessionellen Standpunkt aus gegeben. Schmollers kondensierter Darstellung in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie (1902, II, 918 f.) und im „Grundriß" (S. 780) entgeht zwar kein Problem, die geforderte Trennung der Tatsachenreihen ist aber nicht vorhanden und die Behandlung ist meines Erachtens zu sehr auf einen Gegensatz zwischen germanisch-protestantischer

und romanisch katholischer Welt zugespitzt. Am ausführlichsten und sachlichsten, mit ausschließlich deutschem Material, hat Ashley in seiner Wirtschaftsgeschichte die Reformbestrebungen, die uns hier beschäftigen, untersucht und gruppiert; die Fragen nach ihren gegenseitigen Beziehungen treten deutlicher hervor, die Antworten aber bleiben aus. Die neuste Darstellung Max v. Heckels in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft (2. Aufl. Jena 1906. Art. „Armenwesen") bringt gegen die bisherigen Forschungen keinen Fortschritt.

Diese literarhistorischen Bemerkungen waren notwendig, um die Aufgabe und Auffassung dieses Teiles meiner Grundlinien zu einer Geschichte des Unterstützungswesens klarer zu fassen, sie mußten grade hier vor der Schilderung der Sozialreformen der süddeutschen Städte eingefügt werden, weil hier jene Beziehungsprobleme und die gekennzeichneten Mängel bisheriger Auffassungen zum erstenmal auftauchen.

In denselben Jahren, wo im religiösen Mittelpunkt Deutschlands, in Kursachsen, die Romantik des Urchristentums die Seelen der Besten erfaßte und dem Unterstützungswesen auf Grund des altchristlichen Gesellschaftsideals neue, utopistische Wege öffnete, schuf die wirtschaftliche und soziale Nötigung in den Mittelpunkten deutschen Wohlstands und Gewerbefleißes, in den Hochburgen vorbildlicher Kommunal- und Sozialpolitik, in Augsburg, in Nürnberg, in Straßburg, in Regensburg usw. nüchterne, aber gute und weitschauende Armengesetze, als Fortsetzung einer langsamen Entwicklung. Die soziale Nötigung aber bestand in dem rapiden Überhandnehmen eines auf die Arbeit allein gestellten, von reinem Geldeinkommen lebenden Proletariats, das jede wirtschaftliche Blüte trotz aller sozialpolitischen und caritativen Maßnahmen immer hervorbringt. Die Zusammensetzung dieser Deklassierten und ihre Anschauungen über Arbeit, Bettel und Müßiggang sind natürlich dieselben wie im Spätmittelalter. Und auch die Gegenmaßnahmen erfahren keine prinzipielle Verändrung; über die primitivsten Aufgaben der Sicherheit war man ja, wie wir sahn, längst hinausgegangen und hatte lange vor 1500 außer den zahlreichen Bettelverboten und Bettelordnungen positive Wohlfahrtsgesetze geschaffen.

Wodurch unterscheidet sich aber die erste wirkliche Armenordnung, wie sie Uhlhorn nennt (abgedruckt bei Max Bisle, Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg. 1904. S. 168 ff.), die Ordnung der Stadt Augsburg vom 27. März 1522, von den frühern

Reglungsversuchen des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts? Der Stadtrat hatte in den Jahren 1459, 1491, 1498 und 1512 Verordnungen auf dem Gebiete des Armenwesens erlassen. Für die Metropole des süddeutschen Handels, der die Vermittlung des Warenverkehrs zwischen Venedig und Antwerpen oblag, war die Aufrechterhaltung der Sicherheit eine Verwaltungsaufgabe ersten Rangs. Bettel- und Vagabundierverbote taten es nicht allein. Reglung und Konzentrierung der städtischen Spenden, „des hailigen Almusens, das an vil ort und enden diser Stat alle tag miltigelich außgespenbet unnd gegeben würdet", haben die Ordnungen von 1491 und 1498 durchzuführen gesucht; scharfe Kontrolle der Unterstützten und Fernhaltung aller Unwürdigen haben schon sie dekretiert. Diese Gesetze waren aber mehr als armen- und sicherheitspolizeiliche Maßnahmen, sie haben auch die christliche Wohlfahrtspflege positiv fördern wollen und gefördert; die unwürdigen und arbeitsfähigen Elemente aber haben sie deshalb mit allen Mitteln zu beseitigen gesucht, damit nicht „dardurch anndern armen mentschen, die des almusens vast notturftig wären, ir leibsnarung entzogen unnd an solichem (hailigen) almusen durch Sy verhindert werden". So hat die Ordnung von 1491 ihre neuen Maßregeln begründet und so, fast mit dem gleichen Wortlaut, hat es die Ordnung von 1522 getan: Keine Spur von dem Geist des schwärmenden Oecolampadius, auch kein innrer Zusammenhang mehr mit der kirchlichen Auffassung von der Verdienstlichkeit guter Werke und doch wieder keineswegs ein Bruch mit dem mittelalterlichen Almosenwesen! Nein, trotz Oecolampadius und trotz der unzeitigen, fast geschmacklosen Heraufbeschwörung des großen Namens eines Chrysostomos, dessen idealistische, seiner Zeit epochemachende Ansichten über Almosen und Armut dann später der ärgsten papistischen Reaktion auf dem Gebiete des Armenwesens als Feldgeschrei dienen mußten, trotzdem ist die Augsburger Ordnung von 1522 zustande gekommen. Die realpolitischen Bedürfnisse einer Welthandelsstadt duldeten keine romantisch-idealistischen Experimente, wie sie in Wittenberg, in Leisnig usw. ihr Wesen zu treiben anfingen. Ein Geist gediegner Sachkenntnis und kontinuierlicher, altbewährter Kommunalpolitik durchzieht lückenlos die Augsburger Bettler- und Armengesetze seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Konrad Peutinger ist der Urheber der meisten. Seit 1490 steht der erfahrne Diplomat, Politiker und juristische Verwaltungsmann, der ausgezeichnete und universelle Gelehrte als hochangesehne Autorität in den Diensten seiner Vaterstadt am Lech, seit 1497 ist er für länger

als ein Menschenalter die Seele des Stadtregiments, der die kleinste Verwaltungsangelegenheit persönlich mit beispielloser Gründlichkeit erledigt und in dessen Händen Jahrzehnte lang (bis 1534) die ganze Kontinuität und das Schwergewicht der Geschäftsleitung liegt. Die Ordnung von 1522 ist die dritte Bestimmung über das Armenwesen seit dem Antritt seiner verantwortungsreichen Zentralstellung. Sie verfolgt energischer als früher die alten Ziele der städtischen Armenpolitik, indem sie eine straffre Organisation der Verwaltung und Verteilung der Gelder schafft und die Kontrolle der Unterstützten durch Führung von Armenlisten und durch Hausvisitationen verschärft. Besondre Konzessionen für Kirchentürbettler bleiben erhalten. Die steigende soziale Not konnte natürlich diese Reglung ebensowenig aufhalten, wie die Verbessrungen von 1535 und 1541; hatte doch die Deklassierung früher inkorporierter und abhängiger Personen erst begonnen.

Ein ähnliches Beispiel humanistisch-katholischer Sozialreform ist die berühmte Nürnberger Armenordnung vom 23. Juli 1522, die unter dem Namen „Ordnung des grossen almusens hausarmer leut“ oder „Neuw Ordnunge der bettler halben“ in drei Redaktionen aus dem Jahr 1522 vorliegt (Abdruck der ersten Redaktion im Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft IX, 459 ff.). Ja, sie ist noch charakteristischer als die Augsburger Ordnung, weil sie zwar den Einfluß einer begeisterten einflußreichen lutherfreundlichen Minderheit deutlich zeigt, ihn aber noch nicht praktisch zur Wirkung kommen läßt. Die Einleitung ist im Gegensatz zu Peutingers trockner, sachlicher Begründung religiös und dogmatisch-theologisch gehalten, und zwar ganz in evangelischem Sinn. Der Glaube allein mache gerecht, lebendig und selig; aber seine Echtheit beweise er erst durch Erzeugung der Liebe; die Armen werden als „gleiche Glieder und Miterben Christi“ bezeichnet. Allein das sind nur würdevolle Verbrämungen, eine Botschaft, ein Programm der gestrengen, von ihren hohen christlichen Pflichten durch und durch erfüllten Stadtherrn an die gehorsamen Untertanen. Der Inhalt der Ordnung schließt sich eng an die realen Bedürfnisse, Verwaltungsmaximen und alten Traditionen der Reichsstadt an. Schon mehr als 20 Jahre vorher hatte Conrad Celtes in seiner berühmten Monographie Nürnbergs (De origine, situ, moribus et institutis Norimbergae 1501) die Einrichtungen des Nürnberger Stadtrats als das unerreichte Vorbild christlicher Caritas und weiser Polizeigesetzgebung zugleich in hohen Tönen gepriesen. Mit unnachsichtiger Härte, mit einem System

grausamster Folterstrafen sorgt der Rat für Ruhe und Sicherheit in der Stadt. Bewundernd gibt uns Celtes ein ausführliches und anschauliches Bild der städtischen Polizei; die Geld- und Leibesstrafen, die sinnreichen Folterwerkzeuge für jede Art und jedes Maß der Bettelei entlocken dem deutschen Erzhumanisten Worte uneingeschränkten Lobes; daß Männer und Frauen dieselben Folterstrafen erlitten, hält er für den Gipfel der strengen Gerechtigkeit des Stadtregiments: tantus severitatis et iustitiae rigor est fließt es in klassischem Latein aus seiner Feder. Daneben aber fehlen die positiven Einrichtungen, wie wir sie schon für die mittelalterlichen Städte kennen gelernt haben, keineswegs; die Fonds für Waisen und Witwen, die Kornkammern usw. usw. sind hier vielmehr reicher bedacht als anderswo. Man tut sogar für die verarmten Bürger noch etwas ganz besondres: Annuo et occulto stipendio sustentantur, cum quibus ratio generis, dignitatis aut familiae habetur, donec desaeviente fortuna, redeuntibus placidioribus astris tempestatem naufragiumque enatarint (c. 12), und im Stile Senecas fügt er hinzu: illud ego maximum pietatis opus dico, quo ingenui etiam et in tacita calamitate constituti consolantur. Die neue Ordnung von 1522 kodifiziert nun alle bisherigen caritativen, polizeilichen und sozialpolitischen Maßnahmen: Das Bettelverbot, die Verwaltung der Krankenhäuser, die Beschaffung von Arbeit und Arbeitsgerät, Vorschüsse an bedrängte Handwerksleute, Kornkammern für kommende Teurung, Verteilung der Almosen, Abzeichen für privilegierte Bettler, alles wird zusammen unter einem Gesetz und e i n e r innern Begründung geregelt. Die Organisation der Almosenverteilung ist straffer gestaltet, Verändrungen sind den ausführenden Organen vorbehalten. Die Ordnung schließt mit dem echt mittelalterlichen Ausspruch: Beatus, qui intellegit super egenum et pauperem; in die mala liberabit eum dominus. Erst später, mit der Reglung der Kirchen- und Klösterbesitzfrage, erhielt auch Nürnberg eine spezifisch protestantische Kirchen- und Armenordnung.

Eine Weiterbildung der aus den Zeiten städtischer Hochkultur herrührenden Sozial- und Polizeireformen vollzieht sich um dieselbe Zeit auch in Straßburg. Die Reglung des „gemeinen Almosens" geschieht hier durch Edikt des Rats vom 29. September 1523 (abgedruckt bei T. W. Roehrich, Mitteil. aus d. Gesch. der ev. Kirche des Elsasses 1853. I, 156 ff.). Daß auch hier an die großen Traditionen aus dem 15. Jahrhundert angeknüpft wurde, vor allem an den Geist und die Taten Geilers, versteht sich von selbst. Die dort

im vornherein bestehnde außerordentliche Spannung zwischen Magistrat und Geistlichkeit, die auch dem Straßburger Armenwesen ihren Stempel aufdrückt, schwächt hier die Plötzlichkeit und Deutlichkeit der Verändrung durch die Reformation überhaupt ab. Die große Teurung und Hungersnot im Jahre 1517 hatte die Stifter und Klöster der Stadt in ihrer ganzen Entartung und ihrem verantwortungslosen, allen sozialen Aufgaben völlig entfrembeten Treiben enthüllt und den Gegensatz zwischen der fleißigen, immer regsamen Bürgerschaft und der wohllebenden, faulen Welt- und Ordensgeistlichkeit auf einmal grell beleuchtet. Die außerordentlich wohlhabenden Stifter hatten sich in jenen schweren Zeiten direkt geweigert, dem Ansuchen der hungrigen Straßburger um Öffnung ihrer großen Kornvorräte zu billigem Preis zu willfahren. Aus Rache hierfür schlugen mehrere Bürger die Thesen Luthers an die Kirchentüren und an die Häuser der Geistlichen. War die Anhänglichkeit und das Vertraun der Bevölkrung schon im Laufe des spätern Mittelalters infolge der Sittenlosigkeit vieler Kleriker und infolge der geschilderten organisatorischen Verändrungen, durch welche die Pfarrrechte auf gemeindefremde Stifter und Klöster übertragen wurden, stark erschüttert worden, so war dieses Vertraun jetzt vollends gelockert. Der religiöse Sinn und die kirchlichen Bedürfnisse aller Kreise aber waren gleich mächtig geblieben, sie hatten den Reformatoren die Arbeit erleichtert und ihr Bemühn, auch der äußerlichen anstaltlichen Darstellung alles Innerlich-religiösen in der Organisation der Kirche wieder Einfluß auf alle Verhältnisse des Alltags und des gemeindlichen Lebens zu verschaffen, erfolgreich gestaltet. Dieser Prozeß war 1523 in Straßburg auch relativ viel weiter fortgeschritten, als in Augsburg und Nürnberg im Vorjahr. Deshalb zeigt hier die Neureglung des Armenwesens trotz ihrer realpolitischen und polizeilichen Züge bereits eine leise Reaktion im Sinne einer Verkirchlichung, die sich in der stärkern Heranziehung der Hülfe der Kirche und des kirchlichen Amts äußert. Im übrigen sind die einzelnen Bestimmungen über die Bettler, Pfleger usw. fast genau so wie in Augsburg und Nürnberg. Daß die Armenordnung der letztern Stadt dem Rate Straßburgs vorgelegen und vielfach genützt hat, kann als sicher gelten. Die weitern Schicksale des Straßburger Armenwesens und die Tätigkeit der großen Reformatoren Capito, Bucer, Hedio auf diesem Gebiet fallen bereits unter den Einfluß eines neuen Geistes und neuer kirchenpolitischer Zustände.

Wir müssen uns vorher zurückwenden in das Geburtsland der humanistischen Sozialreformen, nach den Niederlanden, wo eine gesunde, auf modernen Grundsätzen beruhnde Armenpolitik, als eine direkte Fortsetzung mittelalterlich-städtischer Wohlfahrtspflege zu vielversprechenden, theoretisch und praktisch gut fundierten Ansätzen gediehen ist. Diese Armenpolitik verbreitete sich von dort nach Deutschland und hat hier vor allem die protestantischen Kirchenordnungen beeinflußt, weniger das Armenwesen katholischer Städte und Territorien, deren sozialpolitische Tätigkeit, wo sie überhaupt schon angefangen hatte, durch die Beschlüsse des großen Reformkonzils unterbunden wurde.

Die gewaltige Entfaltung von Industrie und Handel (wie sie uns jetzt Pirenne im dritten Band seiner Geschichte Belgiens anschaulich schildert) und die damit zusammenhängende Zersprengung vieler Verbands- und Abhängigkeitsverhältnisse in eine in Geld gelohnte Menge unzähliger atomisierter, ewig schwankender Existenzen, ferner die Ersetzung der materiellen Kulturtätigkeit der Kirche durch eine rein staatliche, auf einem vorzüglich ausgebildeten Beamtenstab aufgebaute Verwaltung, hat in dem Zentrum der damaligen wirtschaftlichen und geistigen Welt eine vollständige innre Verändrung der Masse der Hülflosen verursacht und gleichzeitig neue Fähigkeiten und Aufgaben der Unterstützungsträger geschaffen. Diese tatsächlichen Wandlungen werden auch von einer teils durch sie erzeugten, teils vor ihnen gewesnen und sie bewirkenden Ideenwelt umspannt.

Drei grundlegende Ändrungen, wie sie nirgends in so wirksamer Zusammenstimmung im 16. und 17. Jahrhundert auftraten, vollzogen sich hier in der Neuorganisation des Unterstützungswesens: Von der geistlichen Herrschaft gehn die Wohlfahrtseinrichtungen auf die weltliche über, die Geldmittel werden zentralisiert und vor allem werden die Empfänger selbst auf ihre Eigenschaften genau untersucht und nach ihrer Erwerbsfähigkeit behandelt; in der Arbeit findet man die beste Lösung der Frage. Diese Neuordnung war hier weder ein Werk des Protestantismus noch des Katholizismus, sondern ein Werk der geistigen und wirtschaftlichen Renaissance.

Die skizzierte Verändrung war, wie ich gesagt habe, zunächst eine Folge der Verändrung in der innern Structur der Masse der Hülfsbedürftigen. „An der Seite des ersten Humanisten taucht (in Belgien und in den Niederlanden) die Großindustrie auf“ (Pirenne). Die im Verfall begriffene flandrische und brabantische Tuchindustrie wurde um die Wende des Jahrhunderts durch die neue Leinwand-,

Wollstoff- und Teppichindustrie ersetzt. Aber auf dem Lande konnte sich die Tuchweberei gegenüber der englischen Konkurrenz des feinen Tuches durch Verarbeitung gröbrer spanischer Wolle wohl halten und nahm einen unerhörten Aufschwung. Auf dem platten Lande hatte auch die Teppichwirkerei ihre Menschen zerstörenden Werkstätten aufgeschlagen, aus denen so herrliche Kunstwerke hervorgingen. In Gruppen von 30—60 Personen, die alle, ohne ein gegenseitiges, stärkendes Band, im Dienste der Unternehmer standen, von sog. Winkelmeesters beaufsichtigt, lagen die Häuschen über das Land zerstreut und bildeten einen Quellgrund der Armut und des Siechtums. In den Ratsstuben der Städte und in den Kanzleien der Staatsbeamten sagte man, der Müßiggang sei schuld an dem unheimlichen Anschwellen der Bettlerheere. Man befahl daher, daß jedes arme Kind ein Handwerk erlernen müsse. Die Zünfte aber wehrten sich um ihre äußerst bedrohten Gerechtsame. Da warf sich der gesetzlich angespornte Tätigkeitsdrang auf die zunftlosen, schutzlosen Landindustrien, aus denen ja das Elend gekommen war. Ihre Lage verschlechterte sich noch mehr, und dazu trat ein neuer Gewerbezweig auf den Plan, die Spitzenklöppelei, die, ohne Zunftsystem, ein neuer Herd des Mangels und der Dürftigkeit wurde. An den Flußläufen der Ardennen aber und in dem breiten Thalgang der Maas klopften und lärmten die zahlreichen Eisenhämmer, „daß es den Anschein hatte, als befände man sich dort inmitten der funkensprühenden Gewölbe Vulkans" (Guicciardini). Besonders die Grafschaft Namur, erzählt uns Alexandre Henne, wurde mit ihren reichen Erzlagern am Anfang des 16. Jahrhunderts zu einem Lande der Grobschmiede. Auch der Kohlenbergbau begann grade um die Zeit in diesen reichgesegneten Landstrichen sein lohnendes, gefährliches Werk zu wirken. Der große Aufschwung des auswärtigen Handels riß vollends die letzten Schranken der naturalwirtschaftlichen Ordnung ein; die letzten Spuren der Leibeigenschaft verschwanden in den Niederlanden im 16. Jahrhundert. Die wichtige Ändrung in der Zusammensetzung der auf die wirtschaftliche Hülfe Fremder Angewiesnen bestand in der Verdrängung der Zünfte vom großindustriellen Markt, der in die Hände eines unsern Verlegern ähnlichen Unternehmertums geriet. In einigen Industrien, wie in der Teppichwirkerei, bewahrte selbst in den Städten die Arbeitsorganisation nur geringe Reste des Zunftsystems, während z. B. die Leinenweberei, die als freie Arbeit vom Lande kam, in den Städten gar keinen festen Fuß fassen konnte, sondern von den eifersüchtigen Tucharbeitern in die engen Gäßchen

des Armenviertels gedrängt wurde. Trotz dieser Bildung eines regelrechten Proletariats war die Einwirkung des freien Arbeitsverhältnisses auf das Armenwesen eine ganz und gar andre als heute. Denn der Reglung dieses Arbeitsverhältnisses, wie sie heute geschieht, in einem Marktvorgang und im sozialen Klassenkampf innerhalb gewisser Rechtsnormen, fehlte zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Belgien und Holland die Hauptvoraussetzung: Das wirschaftlich gesinnte und begabte Individuum mit einem bestimmten Mindestmaß selbstbewußter geistig-moralischer Kräfte. Wir haben es noch mit dem mittelalterlichen Menschen zu tun, der eben noch unfrei war und der noch keine Tatkraft und keine Selbstverantwortlichkeit besitzen kann, der aber auch nicht ruhelos, halbtot gehetzt, nach Arbeit sucht. Daher noch kein auf dem Bündnis zwischen Kapital und freier Arbeit beruhndes Produktionssystem! Denn der damalige freie Arbeiter wäre ein schlechter Bundesgenosse gewesen. Er lebte nämlich nicht von seiner Arbeitskraft allein, sondern war im Nebenberuf ein regelrechter Bettler. Am Abend, so wird uns berichtet, legte er Werkzeug und Schurzfell ab und machte die Straßen der großen Städte unsicher, oft in Begleitung seiner Familie, indem er von Tür zu Tür um eine Gabe „um Gottes Willen" bat. An Arbeitsgelegenheit lag ihm nicht zu viel; die Benützung der Geldmittel, welche die Frömmigkeit der Bürger seit vier Jahrhunderten in den großen Städten aufgehäuft hatte, widerstritt seinem Ehrgefühl nicht im geringsten und galt ihm ebensoviel wert wie sein Arbeitslohn. Daher steht in diesen Zeiten der große Arbeitsmangel, über den in allen Verordnungen und in allen theoretischen Schriften der Periode geklagt wird, in sonderbarem Gegensatz zu der ungeheuerlichen Anzahl der Bettler und bedürftigen Müßiggänger in den Städten. In Gent, Brüssel, Antwerpen, Ypern, Brügge usw. war ja bei den Zunftindustrien, die für den lokalen Markt arbeiteten, schwer anzukommen, es herrschte sogar ein Überangebot von Arbeitskräften. Aber der außerordentlich entwickelte Handelsverkehr und die Stadtverwaltungen hatten dort eine niemals befriedigte Nachfrage nach Dienstleistungen. Auf dem Lande dagegen herrschte direkte Arbeitsnot; „jeder, der das Weberschiffchen werfen oder die Kette spannen konnte, war hier der Beschäftigung sicher." In den Dörfern der Umgegend von Ypern, im Burgbannbezirk von Bailleul, in St. Winnox-Bergen, in Hondschoote, namentlich aber in Armentières bestand auch in den übrigen Erwerbszweigen steter Arbeitsmangel. Die elende Bezahlung sowie das allgemeine Steigen der Preise im

16. Jahrhundert, namentlich die Getreideteurung, die Ende des 15. Jahrhunderts überall zu Aufständen Anlaß gab, und die ständigen erbitterten Kämpfe der Handwerker gegen die Befreiung vom Zunftzwang und gegen die Landindustrie, konnten bei der allgemeinen Anschauung über Arbeit und Almosen und bei der religiösen Natur der sozialpolitischen Ideenwelt das Chaotische des Arbeitsmarktes nur vermehren. Außerdem bestand die alte Kerngruppe der Deklassierten, deren Wandlungen ja die Geschichte des Unterstützungswesens ausmacht, in ihrer alten Ausdehnung fort. Die Bettelmönche, die Schar der Söldner, die unmittelbar nach jedem Feldzug entlassen werden mußten, die Troßknechte, die Träger, Auflader, Boten, Fuhrknechte, Matrosen, die Tausende von Schanzgräbern, die für die gewaltigen Festungsarbeiten der großen niederländischen Plätze bald notwendig, bald entbehrlich waren, gaben den neuen Lohnarbeitern ein schlechtes Beispiel und machten eine Regelung des Armenwesens im Interesse der wirtschaftlichen Blüte des Landes zu einer unabweisbaren Notwendigkeit.

Die städtische und staatliche Verwaltung und die humanistische Gelehrtenwelt hat gleichmäßigen Anteil an den nun folgenden Sozialreformen. Die Kirche hat sich darauf beschränkt, meist durch den Mund ihres obersten theologischen Gerichtshofes zu Paris, ihr Gutachten zu der vollendeten Reglung abzugeben.

Die soziale Politik der Städte ist auch in Belgien und Holland den Maßnahmen des Staates vorangegangen. Ja, ihre Maßnahmen waren auf verhältnismäßig so fortgeschrittene Zustände zugeschnitten, namentlich was die Dichtigkeit der Stadtbevölkrung und was ihre soziale Zusammensetzung anlangt, daß ihre Wirkungen viel weittragender und für Nachahmer lehrreicher sein mußten als die entsprechenden Einrichtungen deutscher Städte. Umfaßte doch die städtische Bevölkrung in den Niederlanden im Jahre 1526 nicht weniger als 34 % der Gesamtbevölkrung, das ist viel mehr als in irgendeinem Lande Europas der Prozentsatz der Zahl der Stadtbewohner selbst bis zum 20. Jahrhundert betragen hat.

Der Prozeß der Kommunalisierung der Wohlfahrtspflege vollzog sich wie in Deutschland, auch der Inhalt und die Prinzipien der Armenpolitik waren dieselben. 1506, 1510, 1515 und 1517 wurden von Staats wegen Verordnungen gegen den öffentlichen Bettel in den Niederlanden erlassen und die verschiedensten Mittel, besonders die sorgfältigste Untersuchung durch vereidigte Ärzte, gegen Simulation angewendet. Positive Maßnahmen fehlten nicht. In Lille sammelte

man schon seit 1506 die Einkünfte der verschiednen Gemeindehospitäler in einer gemeinschaftlichen getrennten Kasse, über die der Schöffenstuhl die Aufsicht hatte; eine ähnliche, doch etwas zentralisiertere Einrichtung bestand in Mecheln und Brügge seit 1506, bezw. 1512. In Antwerpen vollends hatte man seit 1521, ein „richtiges weltliches Wohltätigkeitsbureau“, dessen Beamte, die sog. Huysermmeesters die Armen kontrollierten und in ihren Wohnungen aufsuchten.

Eine grundlegende Ordnung des Armenwesens, die, von der weltlichen Obrigkeit ausgehend, eine streng geregelte Ausgabewirtschaft in Verbindung mit einer individuellen Behandlung der Objekte der Armenpflege vor und nach ihrer Unterstützung zur Einführung brachte, datiert erst aus dem Jahre 1525 und hat in der flandrischen Stadt Ypern ihre allerdings nur teilweise Verwirklichung erfahren. Sie kann als sozialreformatorisches Werk ersten Ranges angesprochen werden und geht aus von der nordischen Renaissance, vom Humanismus, der in den Niederlanden und ihrem großen Sohn aus Rotterdam seinen glänzenden, anerkannten Mittelpunkt gefunden hat. Was die Humanisten wollten und was sie auch als Gelehrte und Professoren, als Geistliche und Prediger, als Prinzenerzieher und Berater der Fürsten, was sie in deren diplomatischem Dienst oder im Verwaltungsdienst der Städte als Bürgermeister, Ratsherren, Kanzler, Schreiber usw. tatsächlich angebahnt haben, war nicht nur die Heraufführung einer Wiedergeburt der Wissenschaften, war auch mehr als die Aufrichtung einer „religiösen Laienkultur“ (Hermelink), sondern war nichts geringeres als die Belebung und Erneurung der christlichen Religion sowie die Heilung der sozialen Schäden, d. h. die Wiedergeburt der bürgerlichen Gesellschaft. Von den Reformbewegungen innerhalb der katholischen Kirche seit 1200 war der Humanismus die meistversprechende. Die Betrachtung desselben als eines aristokratisch-ästhetischen Gelehrtentums wird dieser großen Bewegung nicht gerecht. Das warme Verständnis dieser Männer für die sozialen Bedürfnisse ihrer Zeit, die von der religiös-sittlichen Weltansicht der Epoche gar nicht zu trennen sind, ihr ernster realpolitischer Sinn für die Abhülfe der bestehnden Schäden, die sie nicht in dem Unterschiede der Stände oder in der materiellen Lage der Bauern sahen, sondern im Bettelwesen, in der ungeordneten Armenpflege, all dies, sowie die praktischen Erfolge ihrer Vorschläge und Gesetzentwürfe sind von der Mitwelt nur ganz kurze Zeit nach Verdienst gewürdigt, von der Nachwelt aber überhaupt nicht beachtet worden. Die sozialreformatorische Tätigkeit des Humanismus kann auch hier keine induktive, kunstgerechte Behandlung

erfahren, die ihr so dringend not täte. Nur die Deutung des Verschwindens dieser praktischen Sozialreformen in der Geschichte und die Darlegung der Haupttatsachen und Ideen soll zeigen, daß hier neue Bahnen der sozialen Politik und der Armenpflege eingeschlagen wurden, deren Spuren nach Deutschland und England weisen und die den echtesten Ursprung moderner Grundsätze auf diesem Gebiete bilden. Von einem natürlichen Weltbürgertum aus, aber dennoch auf dem konkreten Boden des italienischen, des deutschen, des niederländischen Stadtstaates, hat der Humanismus seine feine klare, fast prosaische Stimme erschallen lassen, die wohl von dem gewaltigen, dröhnenden Donner des Wittenberger Rufers, von der Romantik seines Ideals, von dem Chaos der sich überstürzenden Ereignisse der Reformation übertönt wurde, die aber niemals verstummte, sondern nach hergestelltem Akkord als wirksamster, unerkannter Unterton mitklang. Durch die Macht der Vernunft, des Wissens und der Autorität wollten Erasmus und seine Freunde das Volk zu einem nützlichen Tätigkeitssinn erziehn und zur herzlichen kunstlosen Religiosität zurückführen. Das waren die sozialreformatorischen Pläne eines Thomas Morus, und so stand es im „Handbuch des christlichen Streiters" (1501), der „ersten reinen Frucht der christlichen Renaissance". Nichts lag diesen Männern ferner als eine gewaltsame soziale oder kirchliche Umwälzung. Die langsame, geduldige Kleinarbeit des Gesetzgebers und des Pädagogen war der Inhalt ihrer sozialen Politik. Was noch heute als allgemeiner Grundsatz von fundamentaler Bedeutung für die Erziehung von Kindern gilt, daß nämlich die heteronome Ausbildung eines festen, auf das Gute gerichteten Willens durch autoritative Zucht und Gewöhnung in der Schule erfolgen müsse, nicht die Ausbildung einer festen, den Charakter autonom beeinflussenden Weltanschauung, diese Gedanken hielten sie für die einzig reale Grundlage einer sozialen Politik. Die Liebe erzeugende Kraft des echten Glaubens war nach ihren Ideen, trotzdem sie begeisterte Verehrer des paulinischen Schrifttums waren, nicht geeignet, die weltliche Gesellschaft zu ordnen; und ebensowenig glaubten sie, daß der einzig religiöse Inhalt der Evangelien die erforderlichen teleologischen Prinzipien enthalte für die Gestaltung dieser Gesellschaft. Die Humanisten waren Realpolitiker. Und ein Abbild der stillen Wege, die sie auf ihrer Lebenshöhe schritten, sind die Bahnen der Schicksale und Einflüsse ihrer Ideen, nachdem sie selbst ihre Rolle ausgespielt hatten. Die Päpste zu Wittenberg und zu Rom haben die Blüte des Humanismus nicht geknickt, sondern gepflückt, und deren Säfte ihren eignen großen Gemeinden zugeführt.

Der Mann, in dem die eben geschilderte Bedeutung des Humanismus für die Geschichte der Sozialpolitik und des Unterstützungswesens zum vollendetsten, typischen Ausdruck gelangt, ist Johannes Ludovicus Vives, dessen Wirksamkeit zwischen die Jahre 1508 und 1540 fällt. Keiner seiner Zeitgenossen, auch Erasmus nicht, hat wie er mit feinsinniger Bildung und subtiler Gelehrsamkeit ein so überaus kluges Verständnis für die politischen, sozialen und religiösen Bedürfnisse seiner Zeit und ein so praktisches Organisationstalent vereinigt. Er war von einer durchaus konservativen, religiösen, christlichen Gesinnungsart, ein feiner Kenner des Paulinismus, Augustins und der übrigen Patristik, dabei ein moderner toleranter Mensch, der seiner Zeit weit vorauseilte, „ein enzyklopädischer Kritiker der Wissenschaft", der Bahnbrecher der exakten Naturforschung, der bedeutendste Reformator der Philosophie, ein Vorläufer des Cartesius und Baco, der erfolgreichste Bekämpfer der zu Paris thronenden Scholastik, einer der berühmtesten pädagogischen Schriftsteller aller Zeiten. Aber er war „ein grundsätzlicher und bewußter Apostel des Friedens in kirchlicher, staatlicher und sozialer Hinsicht" (A. F. Lange) der taktvollste und vornehmste Bekämpfer der Reformatoren, der je gelebt hat. Deshalb ist sein Gedächtnis fast erloschen.

Vives hat in einer mit Widmung vom 6. Januar 1526 versehnen Schrift De subventione pauperum (Opera, ed. Maiansius IV, 420 sqq.) nach den Worten A. F. Langes „die erste durchdachte und mit völliger Klarheit hingestellte Theorie einer allgemeinen bürgerlichen Armenpflege" gegeben. Alexandre Henne (Histoire du Règne de Charles-Quint en Belgique V, 198) fällt über das Verdienst dieses Werkes um die Niederlande und um die ganze sozialpolitische Ideenwelt der Zeit das Urteil: Il se trouva alors un homme de coeur et de talent qui osa heurter de front les préjugés, braver l'accusation d'hérésie, émettre des idées tellement neuves, tellement hardies, qu'aujourd'hui encore elles n'ont pas été universellement mises en pratiques. Die Schrift bedeutet jedoch nicht nur in der Theorie, sondern auch in ihrem durchaus praktischen Zweck und Erfolg eine neue Ära der sozialen Politik und der caritativen Tätigkeit, die sich von jetzt ab endgültig zu scheiden beginnen.

Es sei hier zunächst eine kurze, von dem konkreten Zweck des Verfassers absehnde, rein abstrakte Analyse des Werkes gegeben. Von den zwei Büchern der Schrift enthält das erste den allgemeinen Teil und ist überschrieben: Origo humanae necessitatis ac miseriae.

Nach einer historischen Schildrung der Sub- und Koordinationsverhältnisse, in denen eine gegenseitige Hülfe ohne spezielle Entgeltlichkeit stattfindet, geht er in diesem Rahmen den historisch-kosmologischen und metaphysisch-theologischen Gründen der menschlichen Armut nach und erörtert die speziellen Ursachen, welche eine selbständige Persönlichkeit an den Bettelstab bringen. Krankheit, Krieg, Feuersbrunst, Überschwemmung, Schiffbruch usw. nennt er als solche Ursachen; und außerdem: sunt quorum ars quaestuosa esse desinit (p. 425). An all' dem sei die Einführung des Geldes schuld, die er sich als einen planmäßigen Vorgang denkt, bei dem alles gemünzte Metall ursprünglich in gleicher Weise auf alle Menschen verteilt worden sei.

Vives bespricht dann (im 3. Kapitel) die hauptsächlichsten Arten der Wohltaten, wobei er stark von Senecas Buch De beneficiis beeinflußt wird und manchmal in Kasuistik verfällt. Auch hierbei vermißt man indes nicht einen leitenden Grundgedanken, die Verurteilung des regellosen Almosengebens: Non dandum cuique est quod expetit, sed quod ei expedit (p. 430). Nicht was jemand fordert, sondern was ihn fördert, soll man geben. Es folgt eine anschauliche Schildrung des Bettelunwesens und seiner Gefahren. Alle Obrigkeiten werden dringend aufgefordert, ne sinant tantam labem et foedissimam vomicam perniciosissime haerere in visceribus suae civitatis (p. 437). Aber auch hier fällt kein ungerechtes, polterndes, häßliches Wort gegen diese unterste Schicht, wie es z. B. bei Celtes, auch bei Erasmus und bei Luther nicht selten losbricht. In schlichtem Tone heißt es: Illorum culpae humanae sunt, et quadantenus necessariae; nostrae voluntariae, ac paene diabolicae. Arbeit, d. h. planmäßige Arbeitsvermittlung und Prüfung des einzelnen auf seine Erwerbsfähigkeit, sowie Erziehung der wohlhabenden und armen Bevölkrung zu innrer und äußrer Bescheidenheit, sieht Vives als allgemeine Lösungsmittel der schweren sozialen Not seiner Zeit an. Wie kein andrer hat er die Ursachen des Umschwungs im Aufbau der Gesellschaft erkannt: den Niedergang des Ackerbaues und die Ausbreitung der durch den Handel hervorgerufnen Geldwirtschaft. Er sieht, wie die bisherigen Verbände aufspringen und Scharen von Unmündigen und Schutzlosen daraus hervorquellen, die nicht für den nächsten Tag zu sorgen wissen, und wie dem Staat große Aufgaben der Erziehung und der sozialen Politik erwachsen.

Diesem allgemeinen Teil, der in methodologisch ausgezeichneter Weise zuerst die für eine Neuorganisation der Armenpflege not-

wendigen, teils vorhandnen, teils zu hebenden religiös-sittlichen Kräfte der Wohlhabenden und Armen aufzeigt, folgt das zweite Buch, welches einen Entwurf für eine konkrete Armenordnung bringt. Vives teilt die Armen in drei Gruppen: Hospitalinsassen (das sind Kranke, Krüppel, Waisen, Findlinge, Irsinnige, Blinde), öffentliche Bettler und Hausarme. Für alle drei Kategorien schlägt er die strengsten Kontrollmaßregeln vor, die er im einzelnen genau ausführt. Die nichts übersehnden, gesetzesmäßig ausgearbeiteten Details dieser zensusartigen Kontrolle verraten die Hand eines praktisch wohl erfahrnen Verfassers und lassen unzweifelhaft darauf schließen, daß hier genaue Reglungsnormen für ganz konkrete Verhältnisse gegeben werden sollten. Der erste Grundsatz für die Neuordnung ist die alleinige Unterstützung der Erwerbsunfähigen: Ne quis inter pauperes otiosus sit, qui quidem per aetatem aut valetudinem laborare possit. Nur Einheimische sollen unterstützt, Fremde mit einer Wegzehrung in ihre Heimat geschickt werden. Bei der Schildrung der Behandlungsweise der Armen vermischt Vives wie die frühern Armenverordnungen deutscher und niederländischer Städte gemäß der ganzen Natur der damaligen sozialpolitischen Ideenwelt die Vorbeugungsmaßregeln, wie Darlehnsgewährung an verarmte Handwerker und Arbeitsbeschaffung, mit der direkten Armenunterstützung in unserm Sinn. Auch er sieht einen Widerspruch zwischen dem viel beklagten Arbeitermangel in den Wollwebereien zu Armentière, in der Brüggenser Seidenindustrie usw. und den gewaltigen Bettlerscharen in jenen Städten. Den Meistern und Unternehmern, die nicht die nötige Anzahl von Lehrlingen oder Gesellen haben, soll die Obrigkeit zwangsweise arbeitsfähige Bettler, die vielfach nichts anders als feiernde Gesellen sind, zuweisen. Eine Arbeit hat Vives für jedermann, auch für Kranke und Blinde: nemo tam invalidus, cui omnino vires desint alicui rei agendae. Unter Umständen muß die Stadtverwaltung die Leute beschäftigen und Notstandsarbeiten einführen. Für die Kinder der Armen sollen Schulen geschaffen und dabei kein Aufwand gescheut werden, er mache sich reichlich bezahlt. Der große Pädagoge kann sich auch hier nicht verleugnen: pauperum filiis a nulla re est maius periculum quam a vili et sordida et incivili educatione. Die alte Praxis der geheimen Spenden an verarmte Bürgerfamilien, die Celtes so rühmend in seiner Beschreibung Nürnbergs hervorhebt, empfiehlt er ebenfalls. Im letzten Teil seiner Schrift bespricht er die Aufbringung der Mittel für diese Neuorganisation. Besonders seien dazu die mit Stiftungen und Schen-

kungen so reichlich bedachten städtischen Hospitäler geeignet. Die Kirche aber sei für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben untauglich. Auf keinen Fall dürfte daraus ein Streit zwischen den weltlichen und kirchlichen Behörden entstehn, lieber sollten die Armen überhaupt nichts bekommen. Wenn die Einkünfte der Hospitäler nicht ausreichten, sollte man in den 3 oder 4 Hauptkirchen Büchsen (arculae) aufstellen; jedermann würde doch in eine solche lieber 10 Groschen hineinwerfen als für die herumstreunenden Bettler 2 Heller ausgeben. Bei allzu großer Freigebigkeit könne sogar eine öffentliche geordnete Armenpflege schädlich wirken und ein Anreiz zu verminderter Sparsamkeit oder gar zur Arbeitsscheu werden. Eine Armensteuer lehnt Vives prinzipiell ab: omnino eleemosyna libera sit. Die Hauptwidersacher einer Neureglung der Armenpflege auf den von ihm vorgeschlagnen Grundlagen sieht er in den Armen selbst, die an ihr Elend und an ihren Müßiggang gewöhnt seien und Tätigkeit, Fleiß, Arbeit und Wirtschaftlichkeit stärker hassen als den Tod, und ferner in den Geistlichen, denen die bisherige Verwaltung der Armengelder selbst ein angenehmes Leben geschaffen hat. Trotzdem müsse die weltliche Obrigkeit die Umgestaltung auf das energischste betreiben. Ruhe, Eintracht, Gesundheit, sowie Stärkung der staatlichen Macht und des religiösen Gedankens werden die Folge der neuen Ordnung sein.

Das junge Alter der nationalökonomischen Wissenschaft und die bisherige Abhängigkeit der Wirtschaftsgeschichte von denjenigen Quellenstudien, die vom Standpunkt der politischen Geschichte, der allgemeinen Kultur- und Literaturgeschichte, auch der Rechts- und Kirchengeschichte ausgingen, haben es mit sich gebracht, daß dem Begründer einer planmäßigen staatlichen Sozialpolitik und des modernen Armenwesens von unsrer Wissenschaft überhaupt keine Beachtung geschenkt worden ist.

Wie kommt die analysierte Schrift des Vives zu der eben behaupteten Bedeutung? Vives, im Jahre der Entdeckung des neuen Weltteils in der wirtschaftlich und geistig blühnden spanischen Stadt Valencia geboren, hatte schon seit 1512 die Niederlande, und zwar Brügge, zu seiner zweiten Heimat gemacht. Neben Erasmus und Budaeus ist er bald der Mittelpunkt der internationalen Gelehrtenrepublik des Humanismus geworden und hat auf die im Stadtrate sitzende Aristokratie und die Verwaltungsbeamten der neuen französisch-burgundischen Schule den weitestgehnden Einfluß in allen Fragen der Verwaltung geübt. Jahr für Jahr weilt er einige Monate lang in

England, wo er als Professor der Universität in Oxford und als Erzieher der englischen Prinzessin Maria am Hofe Heinrichs VIII. tätig ist. Ein *ζῶον ἀμφίβιον* wird er wegen dieses stets zwischen Brügge und Oxford oder London wechselnden Aufenthalts von seinem Freund Erasmus scherzhaft genannt. Mit den größten Humanisten der britischen Halbinsel, mit Colet und Thomas Morus verband ihn ein enges Freundschaftsverhältnis. Auf dem Stuhle Petri zu Rom saß ihm in den bedeutungsvollen Jahren 1522 und 1523 der Lehrer und der Freund. Die wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse Englands und der niederländischen Städte sind der Gegenstand seiner täglichen Beobachtungen und praktischen Erfahrungen, die im vornherein durch den steten Umgang mit den maßgebenden Männern des Staats- und Stadtregiments auf die Schäden und Schwierigkeiten des Bestehnden gerichtet werden. Für das Volk und seine Bedürfnisse schlägt ihm ein warmes Herz. Drei Jahre vor der Abfassung seiner armenpolitischen Schrift schreibt er an seinen päpstlichen Freund: Utinam principes omnes aliquando in privata via versati essent, quanto facilius subditorum necessitatibus obsecundarent. An diesen Mann wendet sich 1524 oder 1525 sein Freund, der Bürgermeister von Brügge, wo die soziale Frage der Zeit ganz besonders brennend war, der spätre einflußreiche Staatsrat Karls V., Ludwig de Praete, um ein Gutachten über die beste Art, den großen sozialen Mißständen, besonders dem Bettelwesen, entgegenzuwirken. Die Antwort war die Schrift des Vives De subventione pauperum, die er mit einer Widmung vom 6. Januar 1526 dem Magistrat von Brügge überreichte, und die im September desselben Jahrs im Druck erschien. Die Ordnung fand alsbald weite Verbreitung, und zunächst in den niederländischen Städten, auf deren Verhältnisse sie zugeschnitten war, auch tatsächliche Verwirklichung, so in Lille 1527, in Ypern 1529, in Mons und Oudenaarde 1531, in Valenciennes 1531, in Gent 1534, in Brüssel 1538 und in Brügge 1562. Viel wichtiger sollte ihr Einfluß auf die Reglung des Armenwesens in Deutschland sein, wo inzwischen grundlegende Verändrungen eine Neuordnung zur dringendsten Angelegenheit machten.

Eine direkte Beeinflussung durch Vives, die sich auf mehr als einen ganz natürlichen Zusammenhang der leitenden Ideen, selbst im Wortlaut, gründen könnte, ist bisher nicht festgestellt worden, höchstens wurde, seit Ehrle, eine zufällig zu gleicher Zeit auftretende Parallelentwicklung angenommen, bei der indes den katholischen

oder religiös-neutralen Reformbestrebungen keinerlei Bedeutung zuerkannt wurde, weil sie ja durch die sich wiedererhebende Kirche desavouiert wurden. Ein bisher nicht herangezognes Dokument führt, glaube ich, jedoch einen Schritt weiter. Der Straßburger Reformator Caspar Hedion, der Nachfolger Geilers am Münster der Stadt, der Organisator des Straßburger Armenwesens, hat im Jahre 1533 die beiden Bücher des Vives De subventione pauperum ins Deutsche übersetzt und mit einer längern, bemerkenswerten Vorrede versehn. Die Übersetzung erschien unter dem Titel: Von Almusen geben Zwey buechlin Ludovici Vivis. Auf diß neu XXXIII. Jar durch D. Casparn Hedion verteutscht und eim Ersamen Radt unnd frummer burgerschafft zu Straßburg zugeschrieben. Allen Policeyen nutzlich zu lesen. In dem umfangreichen Vorwort heißt es u. a.: „Wie menschlicher nott möchte begegnet und die armen jeder zeit erhalten werden, ist diese jar einher von vilen gutherzigen offtermals red bedacht unnd radtschlagung bschehen und hat der erber und getreu M. Lux Hackfurt, der armen Diakon deßhalben sein guot bedunken etwannen auch schrifftlich anzeigt. Damit nun nimant gedenke, daß solcher Handel allein unser und allhie zur Straßburg getriben, hab ich gemeine almosen (d. h. der allgemeinen Hebung der Armenpflege), ja der barmhertzigkeit zu gut, dadurch christenleut sollen erkant werden, diße zwey büchlein L. Vivis Valentini eines frummen hochgelerten un theuren mans . . . . aus dem latein verteutscht." Hedion erzählt dann, mit genauer Angabe statistischer Zahlen, die mit der gleichzeitigen Chronik des Sebastian Franck völlig übereinstimmen, von den großen Leistungen der Stadt, besonders i. J. 1529, auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, er kann sich nicht genug tun, die alten christlichen Traditionen Straßburgs in den Werken der Liebe zu betonen und versucht mit keinem Wort, diese Fortschritte als Wirkungen der neuen Lehre hinzustellen. Im Gegenteil, er behauptet nachdrücklich, daß in diesem Punkte sich nichts geändert habe, und er zählt, wie er sagt, die Leistungen Straßburgs in der sozialen Fürsorge nur deshalb auf, „um den onwarhafften verleymbden und anbringen, so etwann nit allein zuwider der leer, sondern auch dem allmuse beschicht", entgegenzutreten, nicht etwa um glauben zu machen, daß nicht auch „bei anderen Herrschaften, Städte und polizeyen dergleichen und vil mer gegen hindersassen, bürger und armen beschehen sey". Der protestantische Prediger empfiehlt allen Städten die Grundsätze des reformationsfeindlichen Vives. Jede Stadt solle gewissermaßen ein großes Kloster

sein, wo jeder sich um den andern kümmert. „O der seligen statt", schließt Hedion pathetisch, „und der gottseligen policey, da die oberkeite Götter, göttisch und göttlich (sic!) sind." So sprach einer der geistigen Führer der Stadt Straßburg i. J. 1533. Man stelle sich die kirchenpolitische und religiös-geistige Situation der Stadt um diese Zeit vor! Das Gefühl des noch nicht völligen Getrenntseins von der allgemeinen Kirche, das bis zum Reichstag von Augsburg von 1530 noch geherrscht hatte, war jetzt, zumal in Straßburg, wo 1533 die Irrungen mit dem auf dem Augsburger Abschied eingeschwornen Kammergericht ausgebrochen waren, einem bewußten, unüberbrückbaren Gegensatz gewichen. Zwinglis und Butzers religiöse Vorstellungen hatten in Straßburg einen Mittelpunkt gefunden, und Caspar Hedion war der praktische Organisator dieser Ideen, er ordnete das Schulwesen und vor allem die Armenpflege. Aber er hatte dabei nicht wie Melanchthon, der dem Geiste Luthers in der Welt der harten Wirklichkeit eine Heimstätte bereiten mußte, dem Humanismus entsagt und sich auch nicht ganz in einen Theologen verwandelt; er hatte nicht, wie dieser, den eben eingefangnen Funken der Vernunft und der Freiheit wieder in sich ausgelöscht, um dem magischen Feuer lutherischer Glaubensstärke und paulinischer Übersinnlichkeit entgegenzueilen. Der Zwinglianismus und der Butzerianismus gewährten nämlich den humanistischen Reformgedanken und dem Erasmischen Ideal noch genügend Raum; „gute Werke" und straffe Organisation standen hier jedenfalls mehr im Vordergrund als bei Luther. So wird Hedions Übersetzung und Vorrede verständlich. Das Buch war in Deutschland weit verbreitet und wurde in den folgenden Jahren wiederholt gedruckt.

Des deutschen Protestanten gerechtes Urteil hat erst nach langen Jahrhunderten in unsern Tagen eine Wiederholung erfahren. Zwei Schulschriftchen über Vives' armenpolitischen Traktat (Ludwig Würkert, Ludwig Vives' Schrift von der Armenpflege; Programm der Realschule Pirna, 1901, und Wilhelm Weitzmann, Die soziale Bedeutung des Humanisten Vives; Erlanger Diss. 1905) sind deshalb von Bedeutung, weil sie beide von evangelischen Geistlichen verfaßt auf das entschiedenste dem konfessionell getrübten Urteil Uhlhorns widersprechen, der die Schrift des Vives „ein humanistisch-rhetorisches Machwerk ohne tiefern religiös-sittlichen Gehalt" nennt (a. a. O. S. 171).

Es gab aber noch viel engre persönliche Beziehungen zwischen dem streng katholischen Vives und dem protestantischen Reformator Hedion. Eine kleine, aber vielsagende Spur, die ich in der leider

nur geringe Bruchteile der einschlägigen Korrespondenz enthaltenden Sammlung von Briefen des Vives[1] gefunden habe, weist darauf hin: Im Jahre 1533, also in demselben Jahre, wo Hedion das Buch über die Armenpflege herausgibt, schreibt der Humanist einem Freund: Hedioni non rescribam propter meam valetudinem; quin et multum deliberabo quando ac quemadmodum scribam, propter tempora et hominum suspiciones (a. a. O. S. 116 B). Den lebendigen Prozeß des Versinkens der humanistischen Reformpläne vergegenwärtigen uns diese Zeilen. Die engen geistigen Beziehungen zwischen dem alten und neuen Glauben sind unverkennbar, aber selbst die Gutwilligen und Sanftmütigen beider Parteien können nicht mehr zueinander, sogar wenn es sich um den gegenseitigen Austausch von Anschauungen und Erfahrungen handelt, welche die ganze Menschheit angehn, um Erfahrungen über Vorbeugung und Abhülfe der sozialen und individuellen Not. Das letzte Jahrzehnt hat zu viele gegensätzliche Kräfte geweckt, zu viele Menschen in ihren heiligsten Empfindungen verletzt, zu viele äußre Ereignisse gebracht, als daß eine Versöhnung, ein Vergessen möglich gewesen wäre. Die hominum suspiciones, der Konfessionalismus, verheerender und entsetzlicher als der Klassen- und Rassenhaß, aber bloß für denjenigen unverständlich, dem nur „die derben Früchte Wissen und Haben" etwas bedeuten, er tritt für zwei Jahrhunderte die Herrschaft an, und unter seiner Fahne steht auch das Unterstützungswesen; denn die beginnende Betätigung des Staats auf diesem Gebiete wird entweder, wie in den Niederlanden, durch die sich wieder erhebende katholische Geistlichkeit gehemmt, oder sie ist noch negativer, rein polizeilicher und nicht sozialpolitischer Natur. Umfang und Inhalt des jenen Worten des Vives zugrundeliegenden Briefwechsels kann vorläufig nicht ermittelt werden, da selbst der Thesaurus Baumianus in Straßburg darüber schweigt. Allein die deutsche Übersetzung der Vivesschen Schrift durch den Organisator der Armenpflege im evangelischen Straßburg und ihre wiederholte Auflage zeigen bereits zur Genüge, daß die durch die Reformation so urplötzlich zum Stocken gekommnen praktischen Sozialreformpläne der Humanisten, die sich nun ganz und gar auf wissenschaftlich-literarisches Gebiet zurückzogen, wenigstens durch einen Mann eine organische, gradlinige, weder durch protestantische noch durch katholische Gegenströmungen abgelenkte, autogene Fortsetzung

[1] Thomae Mori et Ludovici Vivis epistolae (als Auctarium den Briefen des Erasmus und Melanchthon angefügt). Londini 1642.

erfahren haben und durch zahlreiche Übersetzungen ins Deutsche, Französische, Italienische und Spanische in weitem Kreise verbreitet worden sind. Während die sozialreformatorischen Ideen und Pläne der Humanisten längst über den neuen weltbewegenden Fragen, welche sich an den Namen Luther knüpfen, scheinbar vergessen waren, erschien im Jahre 1536 zu Straßburg in deutscher Sprache die zweite wirtschaftswissenschaftliche Schrift des Vives „Von der gemeynschafft aller ding", die gegen die Wiedertäufer gerichtet und ein Jahr zuvor in der Originalsprache unter dem Titel De communione rerum ad Germanos Inferiores (Op. V, 464 sqq.) erschienen war; der Übersetzung sind die Worte vorangesetzt: „Diß Büchlin gehört jetz uff die ban — Obs vilen mißfalt da ligt nit an." Die Schrift, welche schon 1529 geschrieben wurde, sucht die Berechtigung und Notwendigkeit des Privateigentums aus sittlichen, wirtschaftlichen und psychologischen Gründen zu beweisen, ein bemerkenswerter Fortschritt gegenüber der scholastisch-theologischen Betrachtungsweise, wie wir sie selbst noch bei Luther, ja bei Erasmus finden, die beide in der Erbsünde Ursache und Notwendigkeit jener Institution sehen. Vor allem gibt Vives auch in der vorliegenden Schrift wieder praktische sozialpolitische Ratschläge, besonders erörtert er die ausschließliche Zulassung Arbeitsunfähiger zur Armenunterstützung. Dieses Schriftchen gegen den Kommunismus sowie das besprochne Gutachten über Armenwesen und Armenpolitik sind die einzigen sozialpolitischen Schriften des Humanisten überhaupt und gleichzeitig (neben einer kleinen aktuellen politischen Broschüre über die Türkengefahr) trotz der ansehnlichen Zahl philosophischer und pädagogischer Werke die einzigen Schriften, welche, noch zu Lebzeiten des Verfassers, das Augenmerk des damaligen nicht gelehrten Deutschlands auf sich zogen.

Die deutschen Übersetzungen humanistischer Schriften haben leider entsprechend der herrschenden einseitigen Auffassung des Humanismus trotz wiederholter Anregungen namhafter deutscher Philologen (Goedeke, Scherer) immer noch keine wissenschaftliche Darstellung wie die Übersetzungen aus lateinischen und griechischen Schriftstellern der Alten erfahren, so daß die wenigen, oben gegebnen Beobachtungen lediglich meinen eignen, nicht philologisch-fachkundigen Nachforschungen in wenigen deutschen Bibliotheken entspringen. Ich halte diese, allerdings nur indirekt und symptomatisch festzustellenden Einflüsse der aus den instruktivsten geistigen und wirtschaftlichen Verhältnissen hervorgehnden niederländischen Armenpolitik für die Weiterbildung der sozialpolitischen Ideenwelt und des Armenwesens in nicht-

katholischen Ländern für bedeutsamer als die direkte tatsächliche Einführung der Vivesschen Vorschläge und der Yperner Ordnung in den ganzen niederländischen Staaten durch Karl V. im Jahre 1531 und als die hiervon ausgehnden Einflüsse auf das Reich, Frankreich und Spanien.

Wir haben gesehn, wie die Armenordnung des Vives gleich nach ihrem Entstehn noch vor dem Jahre 1530 andern Städten in Belgien und Holland zum Muster diente. Am 6. Oktober 1531 erließ Karl V. nach Untersuchung der in den Städten gemachten Erfahrungen für das ganze Land ein Armengesetz in Anlehnung an die von Vives' Grundsätzen und Einzelvorschlägen getragne Ordnung von Ypern, die er vom Magistrat der Stadt einverlangt hatte (De forma subventionis pauperum, quae apud Hyperas Flandrorum urbem viget . . . Antwerpiae 1531). Danach sollten sämtliche niederländischen Städte und Dörfer die Einnahmen ihrer milden Stiftungen in einer gemeinsamen, unter der Aufsicht der örtlichen Behörden stehnden Kasse (bourse commune) sammeln, das Betteln verbieten und die Verteilung der Unterstützung unter Registrierung der Hülfsbedürftigen planmäßig und individualisierend gestalten. Die Mittel sollen durch Aufstellung von Sammelbüchsen in den Kirchen und durch armensteuerartige Kollekten aufgebracht werden. Außerdem war die Errichtung von Armenschulen in dem Edikt vorgesehn.

Diese Gesetzgebung war erstens das Korrelat der Regierungspolitik gegenüber den Städten. Fand doch die wirtschaftliche Entwicklung des Landes die regste Unterstützung durch den Staat, dem alles an der Bekämpfung des städtischen Sondergeistes gelegen sein mußte, dem aber nun auch die Aufgabe erwuchs, die alten, mit seiner Hülfe beseitigten Unterstützungsträger zu ersetzen. Die Neuordnung der Armenpflege in den Niederlanden war zweitens eine Frucht der Verwaltungsreformen, die Philipp der Kühne und seine Nachfolger nach dem Vorbild ihres großen Vorfahrn Philipps IV., des Schöpfers des französischen Königtums begonnen hatten. Im 16. Jahrhundert war ein absolutistisches Regiment dort in der Bildung begriffen, und kein Land besaß damals eine so vortreffliche Verwaltung und ein so ausgezeichnet geschultes Beamtentum wie die 17 Provinzen der Niederlande. Die Reglung des Unterstützungswesens war hier nur ein Teil der über rein polizeiliche Maßnahmen hinausgehnden weitschauenden wirtschaftspolitischen Tätigkeit der niederländischen Verwaltung, die nicht nur die Grundlagen der Armenpflege für den ganzen Staat erneuerte, sondern auch die Auswüchse der Spekulation,

das Börsenspiel, bekämpfte, die öffentliche Rechnungslegung, das Münzsystem, die Handelsgesetzgebung verbesserte. Für den dritten und wichtigsten Gesichtspunkt bei der Beurteilung der neuen Gesetzgebung halte ich die Stellung der katholischen Zentralregierung zur Geistlichkeit und die Politik des Kaisers ihr und der Kurie gegenüber. In einem einzigen Punkte nämlich trafen die Wirkungen der Reformation und die Wünsche des streng katholischen Herrn der Niederlande zusammen, in der Schwächung der weltlichen Macht der Geistlichkeit. Getreu den Traditionen der Politik der Herzöge von Burgund und der Fürsten aus dem Hause Österreich hat auch ihr Nachfolger Karl nicht den geringsten Eingriff der Kirche in die Gerechtsame des Staates geduldet. Unter seiner Regierung erfuhren die Privilegien der Geistlichkeit eine größre Einschränkung als je. Im Jahre 1521 wurde ihr sogar die Vertretung ihrer eigensten Interessen, die Gerichtsbarkeit über die Ketzerei entzogen und in die Hände der weltlichen Obrigkeit gelegt, ganz zu schweigen von den Beschränkungen der finanziellen Privilegien des Klerus und seiner Bewegungsfreiheit bei den Bischofs- und Äbtewahlen sowie von der Einführung des kaiserlichen Placet für die päpstlichen Bullen. Karl V. beanspruchte sogar für sich das Ablösungsrecht bezüglich der geistlichen Besitzungen, er verhinderte die Einführung von Zehnten sowie die Errichtung von frommen Stiftungen an die Klöster. Dies alles geschah wohlgemerkt in Übereinstimmung mit dem Volkswillen, denn die feindselige Stimmung gegen die Geistlichen war trotz der religiösen Gegensätze eine allgemeine. So war die gesetzliche Übertragung der Armenpflege auf die Gemeinden nur ein Glied in der Reihe von antiklerikalen, die Stärkung der unumschränkten Herrschermacht bezweckenden Maßnahmen, die Karl in seinen Erblanden auf das energischste betrieb. Die aufrichtig fromme, katholische Gesinnung des Kaisers und den allein seinem tief religiösen, kirchlichen Sinn entspringenden Haß gegen die „Ketzer“, die er in noch ganz andrer Weise als er es wirklich getan, als Schreckmittel gegen Rom hätte benutzen können, berührten jene Maßnahmen nicht im geringsten. Karl selbst arbeitete sie vielmehr auf das gewissenhafteste durch, er weilte im Jahre 1531 vor der Publizierung der vielverzweigten Verwaltungsgesetzgebung, in deren Reihe die einheitliche Reglung des Armenwesens die hervorragendste Stelle einnimmt, mehr als fünf Monate persönlich in Brüssel bei seiner Schwester, der Statthalterin Maria von Ungarn, der hochbegabten Schülerin des Erasmus, und schärfte ihr die Stärkung des Absolutismus gegenüber den städtischen

und klerikalen Gewalten und zugleich die Unterdrückung der Reformation um jeden Preis als Richtlinien der niederländischen Politik ganz besonders ein. Das Edikt von 1531 hatte einen ausgesprochen antiklerikalen Charakter. Aber die Großkirche schwieg zunächst und überließ den lokalen Mächten, vor allem den Mendikantenorden, den Kampf um die Hospitäler, Stiftungen usw.; denn Größres stand für sie auf dem Spiel, und sie durfte nicht den mächtigen Beschützer ihres in den Grundfesten erschütterten Baus durch Störung seiner Reformtaten und Reformpläne in seinen ihm besonders ans Herz gewachsnen Erblanden sich ungeneigt machen. So wurde die Neuordnung des Unterstützungswesens auf weltlicher Grundlage in den Niederlanden wirklich durchzuführen versucht. Die kirchliche Armenpflege wird in dem Edikt ausdrücklich als schädlich bezeichnet und den Geistlichen dringend anbefohlen, die Hülfe Heischenden an die Armenkasse zu weisen und ihre eigne Hülfstätigkeit auf Trostesworte zu beschränken, um nicht die öffentliche weltliche Armenpflege illusorisch zu machen. Ausführungsbestimmungen und Zusätze lösten einander seit 1531 fast jährlich ab und überboten sich gegenseitig an Energie und Strenge. „Karl V.," sagt Alexander Henne (S. 190), „hat zehnmal soviele Verordnungen über Landstreicherei und Bettel erlassen als das ganze Mittelalter zusammen." Aber das Prinzip der gemeindlichen Organisation der Wohlfahrtspflege war nicht durchzuführen; seit 1556 wurde die Gesetzgebung Karls V. auf diesem Gebiete Stück für Stück wieder abgetragen; nur in einzelnen Städten blieb sie in mehr oder minder guter Durchführung bestehn. Im ganzen zeigte man sich dem eben aus der Hörigkeit kommenden freien Proletariat, das so leicht und in so großer Anzahl der völligen Hülflosigkeit ausgesetzt ist, noch nicht gewachsen. Vor allem aber ist zu beachten, daß die wieder erstarkende katholische Kirche in den ihr treu gebliebnen Ländern auch das Armenwesen wieder in ihre Hände zu nehmen suchte, indem sie auch auf diesem Gebiete alle diejenigen weltlichen Fortschritte geflissentlich aus ihrer Mitte ausschied, die zwar wie die sozialreformatorischen Ideen eines Erasmus, eines Vives usw. mit dem katholischen Geiste durchaus nicht in Widerspruch standen, aber weil sie vom Protestantismus aufgenommen und religiös ausgestaltet wurden, leicht als ketzerisch verdächtigt und so ungeachtet ihrer ökonomischen Zweckmäßigkeit beseitigt werden konnten.

(Ein zweiter Aufsatz folgt.)

Schweden im 19. Jahrhundert.

Von

Thekla Svan.

Inhaltsverzeichnis.

Das 19. Jahrhundert, besonders die letzten Jahrzehnte desselben, bezeichnet einen großen Aufschwung für die schwedische Volkswirtschaft.

Die schwedische Landwirtschaft stand zu Anfang des Jahrhunderts auf sehr niedriger Stufe. Die Dreifelderwirtschaft war fast die einzige Bewirtschaftungsweise. Die Felder lagen oft brach. Viehzucht trieb man wenig. Und die Werkzeuge für den Ackerbau waren noch sehr primitiv. Der Waldbestand hatte noch keinen Wert, da die Verkehrsmittel fehlten. Vielfach wurde das Holz verbrannt, um Platz für Roggenfelder zu machen, die schon nach einigen Jahren als Weideplätze benutzt werden mußten. Da überdies die verschiednen Felder eines jeden zerstreut lagen, so war die Bewirtschaftung recht zeit- und arbeitraubend.

Der wichtigste Schritt zur Besserung war das Gesetz der Grundstückregulierung vom Jahre 1827. Auf Wunsch eines Bauern mußte in jeder Gemeinde reguliert werden, d. h. die zersplitterten Grundstücke wurden eingezogen, und jeder bekam ein seinem frühern Grundbesitz entsprechendes zusammenhängendes Stück Land. Das verein-

fachte die Bearbeitung sehr. Dazu kam die „Realisation" von 1830, die das Geldwesen ordnete. Neue Kreditanstalten wurden gegründet, die den Landwirten Betriebskapital verschafften. Und endlich wurden durch die 1834 errichteten und seitdem stets vermehrten Landwirtschaftsschulen die wirtschaftlichen und technischen Errungenschaften des Jahrhunderts verbreitet. So wurde die ganze Bewirtschaftungsweise rationeller. Daß dabei ein immer größrer Teil des Landes zum Ackerbau verwendet wurde — in 100 Jahren stieg er um 150 % — ist erklärlich.

Damit wuchs der Ertrag des schwedischen Ackerbaues ständig. Vor 1820 überwog noch die Getreideeinfuhr. Bis dahin war die Gerste in Schweden das wichtigste Getreide gewesen. Seitdem aber erbrachte das Land immer mehr, besonders an Hafer, der von nun an den ersten Platz behauptet, so daß nicht nur der Bedarf der rasch anwachsenden Bevölkrung gedeckt wurde, sondern auch ein nicht unbedeutender Ausfuhrüberschuß sich ergab, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist.

Überschuß der Ein- und Ausfuhr an Getreide für den Jahresdurchschnitt, in Dezitons.

(Überschuß der Einfuhr — Überschuß der Ausfuhr +)

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1816/20	— 13 760	— 159 842	— 58 747	— 906
1821/40	+ 6 347	— 30 841	— 12 724	+ 21 927
1841/60	+ 12 098	— 2 347	+ 107 780	+ 285 375

(Sveriges Land och Folk.)

Das Komitee, das Anfang der 1860er Jahre in offiziellem Auftrag den Stand der industriellen und ökonomischen Entwicklung des Landes zu untersuchen hatte, knüpft an die Feststellung des Aufschwungs des schwedischen Getreidehandels die Bemerkung: daß aus alledem der Schluß gezogen werden könne, der Ackerbau des Landes habe nunmehr den Standpunkt erreicht, wo er unter gewöhnlichen Verhältnissen stets in der Lage sei, bei Nachfrage den ausländischen Markt auch mit den wichtigern und teurern Getreidearten versehn zu können.

Dasselbe Komitee stellt dann weiter fest, daß die Aus- und Einfuhrverhältnisse der Meiereiprodukte weit ungünstiger sind, da die Einfuhr die Ausfuhr beträchtlich überstieg.

Was nun den Getreidebau anbetrifft, so hat die Entwicklung

eine ganz andre Richtung genommen, als um 1860 vorauszusehn war. Bis in die 1870er Jahre blieb er der wichtigere Teil der Landwirtschaft. Doch schon in den 1860er Jahren schiebt sich die Ausfuhr von Fleisch und Vieh langsam neben die des Getreides, und in den 1870er Jahren gleitet die Landwirtschaft in ein neues Stadium hinüber: Meierei und Viehzucht werden ihre wesentlichsten Zweige. Diese Ändrung war hervorgerufen durch die Erkenntnis, daß die Viehzucht und die sich daran knüpfenden Erwerbzweige ökonomisch viel günstigere Resultate ergaben als der Ackerbau. Dazu kam, daß infolge der amerikanischen Getreidekonkurrenz, die Ende der 1870er Jahre in den Weltmarkt eingriff, der schwedische Ackerbau nicht mehr lohnend war.

Fortsetzung der obigen Tabelle.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1861/1880	— 146 869	— 926 202	+ 232 921	+ 1 887 755
1881/1890	— 769 448	— 1 704 066	+ 155 137	+ 1 947 793
1891/1895	— 1 449 882	— 1 186 527	— 32 481	+ 1 388 598
1896/1900*	— 1 447 000	— 1 053 000	— 52 000	+ 211 000

* 1896/1900 approximativ.

1905 war das Verhältnis zwischen Getreideeinfuhr und der eignen Produktion folgendes (in 1000 kg):

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln ꝛc.
Ernte 1905 Ungemahlen	153 132	629 860	293 628	991 392	2 384 154
Einfuhr im Konsumjahre 1905/06	203 899	48 872	5 350	67 284	20 285
Sa.	357 031	678 732	298 979	1 058 677	2 404 439

Die meisten Kräfte, die durch Abnahme des Ackerbaus freigeworden waren, hat allerdings die Industrie absorbiert, doch ist seit derselben Zeit auch eine Vermehrung der in der Viehwirtschaft beschäftigten Personen zu konstatieren. In dem Jahrfünft 1871/75 betrug der Ausfuhrüberschuß an landwirtschaftlichen Produkten im Jahresdurchschnitt 4,9 Mill. Kronen im ganzen (bei einem Ausfuhrüberschuß allein an Getreide von 15,2 Mill. Kr.), während er im Durchschnitt der Jahre 1891/95 die Höhe von 13,7 Mill. Kr. erreicht hatte, trotzdem für 20,1 Mill. mehr an Getreide eingeführt als ausgeführt worden war. Das Jahrfünft 1891/95 bildet den Höhepunkt der Ausfuhr von Viehprodukten. Diese Ausfuhr, die seit

Mitte der 1880er Jahre einen Überschuß aufzuweisen hat, betrug im Durchschnitt der Jahre

1881/1885	18 667 000 Kr.
1886/1890	40 302 000 „
1891/1895	59 252 000 „
1896/1900	49 238 000 „
1901/1905	45 038 000 „

Die Ausfuhr von lebendem Vieh war in den 1880er Jahren bedeutend und gab etwa 8,8 Mill. Kr. Seitdem ist sie rapide gesunken und ergab im Jahrfünft 1901/05 nur noch 2,882 Mill. Kr.; das sind 0,7 % der ganzen Ausfuhr Schwedens, gegen 3,23 % im Jahrfünft 1886/90. An diesem Rückgang haben das englische Einfuhrverbot gegen lebendes Vieh (1892) und die Erschwerungen, die Deutschland seit 1895 der Vieheinfuhr machte, bedeutenden Anteil. Man ist jetzt bestrebt, die Ausfuhr an lebendem Vieh durch eine Fleischausfuhr zu ersetzen und hat darum große Schlachthäuser errichtet.

Das Meiereiwesen dagegen verdankt den vergangnen Jahrzehnten einen unerhörten Aufschwung. Der wichtigste Exportartikel, die Butter, hat folgende rasch steigende Ausfuhrtabelle:

1881/1885	15 200 000 Kr.
1886/1890	25 429 000 „
1891/1895	38 270 000 „
1896/1900	40 423 000 „
1901/1905	36 486 000 „

Nach der offiziellen schwedischen Statistik verteilte sich die schwedische Bevölkrung folgendermaßen auf die Berufe:

	1870	1880	1890	1900
Ackerbau usw.	2 995 884	3 078 274	2 914 984	2 756 704
Industrie	613 414	810 341	1 087 072	1 484 230
Handel und Verkehr .	210 940	326 091	426 911	544 324
Allgem. Dienst . . .	348 327	350 962	356 014	351 183
Im ganzen	4 168 525	4 565 668	4 784 481	5 136 441
In Prozenten:				
Ackerbau usw.	71,87	67,42	60,92	53,67
Industrie	14,71	17,75	22,72	28,90
Handel und Verkehr .	5,06	7,14	8,92	10,59
Allgem. Dienst . . .	8,36	7,69	7,44	6,84
	100	100	100	100

Die in der Landwirtschaft tätige Bevölkrung ist also nicht nur im Verhältnis zu den in den andern Berufen Beschäftigten, wie in

jedem sich industriell entwickelnden Staate — sie ist auch absolut zurückgegangen. Allerdings hängt dies auch damit zusammen, daß in den letzten Jahrzehnten das Schwergewicht der Landwirtschaft eben auf das Meiereiwesen verlegt worden ist; und grade dieses (heute der wichtigste Zweig der schwedischen Landwirtschaft) hat schneller als der Ackerbau die Menschenkraft durch den modernen Maschinenbetrieb ersetzt. Dennoch beschäftigt die schwedische Landwirtschaft noch 50 % der Arbeitskräfte und zeigt somit einen weit geringern Rückgang als z. B. die englische oder die deutsche Landwirtschaft.

Während also die Landwirtschaft im ganzen sich in der letzten Zeit auf einer fallenden Linie bewegt, zeigt die Industrie im letzten Jahrhundert, von etwa 1830 ab, einen steten Aufschwung. Die damals durchgeführte „Geldrealisation“, die das Geldwesen ordnete, die Ausnützung der technischen und wissenschaftlichen Hülfsmittel, das Assoziationsgesetz von 1848, das die Haftung der Mitglieder einer Handelsgesellschaft auf den Einsatz beschränkte: das alles wirkte mit.

In den 1830 Jahren von 1830—60 wuchs der Erzeugungswert der schwedischen Fabriken um 425 %, während die Bevölkerungszahl nur um 35 % stieg. Zwar gingen Fabriken wie die zur Erzeugung von Baumwoll- und Leinenwaren, Tuch- und Halbwollwaren, Strümpfen, Zucker, Kerzen, Papier usw. der Zahl nach in diesem Zeitraum zurück; doch nahmen sie an produktiver Kraft zu, und ihr Erzeugungswert stieg rasch. Andre Industriezweige schritten nicht nur im Erzeugungswert und der technischen Vervollkommnung vorwärts, sondern vermehrten auch die Zahl der Fabriken. Hier sind besonders zu nennen: die mechanischen Bauwollspinnereien, Färbereien, Lederfabriken, Tabakfabriken, Glasfabriken, Steingut- und Kachelofenfabriken, Ölschlägereien, Seilereien, mechanische Werkstätten u. a. Wieder andre Fabriken wie die Porzellanfabriken und die Porterbrauereien sind der Zahl nach gleich geblieben, haben aber ihren Erzeugungswert vermehrt. Im ganzen stieg die Zahl der Fabriken von 2021 im Jahre 1834 auf 2509 im Jahre 1860; die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter war in demselben Zeitraum von 14479 auf 30757 angewachsen; und der Erzeugungswert von 17110440 Rth. auf 69109240 Rth.

Seitdem hat sich Schweden immer weiter industrialisiert. Und man kann sich einen Begriff davon machen, mit welcher Schnelligkeit, wenn man mit den Zahlen von 1860 die von 1905 vergleicht. In

diesem Jahre verzeichnet die schwedische Statistik 11 949 Fabriken mit 280 995 Arbeitern und einem Erzeugungswert von 1 205 880 131 Kr.

Dieser verteilte sich auf die Fabriken nach ihren Erzeugnissen folgendermaßen:

	Erzeugungswert in Kronen	%
Nahrungs- und Genußmittel	387 675 570	32,15
Textilwaren	164 881 903	13,67
Waren von Häuten, Fellen und Haaren	44 567 727	3,70
Öle, Teer-, Gummi usw.	27 203 678	2,26
Holzwaren	231 183 106	19,17
Papier und Papierarbeiten	45 748 755	3,79
Waren von diversen Pflanzenstoffen	2 331 532	0,19
Waren von Stein, Lehm, Kohle und Torf	79 996 259	6,63
Chemische Präparate	26 151 856	2,17
Metallarbeiten	85 770 729	7,11
Dampfer, Wagen, Maschinen	82 209 355	6,82
Arbeiten der graphischen Industrie	28 159 661	2,34
	1 205 880 131	100

Der größte Prozentsatz fällt somit der Nahrungs- und Genußmittelerzeugung zu, also den Mühlen, Zuckerfabriken, Branntweinbrennereien, Brauereien, Tabakfabriken, Margarinefabriken u. a.

Mühlen hat Schweden schon seit altersher in Menge; doch Wassermühlen, die erst mit der Entwicklung der Technik eine zweckmäßigere Konstruktion erhalten haben. Sie dienten meist dazu, das Getreide für den Bedarf der einzelnen Haushalte zu mahlen. Erst in letzter Zeit sind daneben Dampfmühlen entstanden, die das Mahlen des Getreides gewerbmäßig betreiben. Da die schwedische Statistik erst 1896 die Mühlen erfaßt hat, so fehlen direkte statistische Belege für das Anwachsen der Mühlenindustrie; doch ergibt es sich aus dem Zurückgehn der Einfuhr an Getreidemehl. Die schwedischen Mühlen vermahlen also nicht nur den steigenden Ertrag der schwedischen Ernten, sondern auch den rasch anwachsenden Getreideimport, der fast ausschließlich aus ungemahlnem Getreide besteht, welches erst im Lande verarbeitet wird. 1905 wurden 290,6 Mill. kg Weizen und Roggen und nur 9,4 Mill. kg Weizen- und Roggenmehl eingeführt. Vom Hafer, dem einzigen Getreide, das in größern Mengen ausgeführt wird, gingen 2,8 Mill. kg ungemahlen und 2,4 Mill. kg als Mehl ins Ausland. Zu diesem Aufschwung der Mühlenindustrie hat die schwedische Zollpolitik erheblich beigetragen: auf 100 kg ungemahlnes Getreide steht ein Einfuhrzoll von 3,7 Kronen, auf dieselbe Quantität Mehl ein solcher von 6,5 Kr.

Erst neuern Datums ist die Zuckerindustrie. Obschon seit etwa 1830 tastende Versuche gemacht werden, sie zu begründen, kann doch erst seit den 1870 er und 1880 er Jahren von einer Industrie gesprochen werden. Die schwedischen Zuckerfabriken arbeiten nicht für den Export. Von 1900—1905 wurden im Jahresdurchschnitt 7,3 Mill. kg Zucker eingeführt. In allerjüngster Zeit haben sich die Zuckerindustriellen zu einem Trust zusammengeschlossen und erwarten durch die Ausschaltung der Konkurrenz unter sich eine gedeihlichere Entwicklung ihrer Industrie.

Von den übrigen Zweigen der Nahrungs- und Genußmittelerzeugung wären noch besonders zu nennen: die Bierbrauereien, mit einem Erzeugungswert von 36,8 Mill. Kr. (1904), die Branntweinbrennereien mit 32,3 Mill. Kr., die Tabakfabriken mit 18 Mill. Kr. und die Margarinefabriken mit 12,7 Mill. Kr.

An zweiter Stelle steht die Holzindustrie mit 19,7 % des Gesamterzeugungswerts der schwedischen Fabriken. Ihre Ausfuhr macht 44,82 % der ganzen schwedischen Ausfuhr aus, wovon 30,98 % auf unverarbeitetes, 13,84 % auf verarbeitetes Holz entfällt. Trotzdem also der größre Teil des Holzes unverarbeitet hinausgeht, ist doch die Holzindustrie eine der wichtigsten Schwedens. Sie steht in einer raschen Aufwärtsentwicklung, und es ist wohl zu erwarten, daß die Ausfuhr an unverarbeitetem Holz immer mehr der an Fabrikaten weichen wird. Während die erstere von 1871—75 im Jahresdurchschnitt 41,43 % der Gesamtausfuhr betrug und 1901/05 auf 35,62 % gesunken war, ist die letztre von 3,5 % der Gesamtausfuhr (Jahresdurchschnitt 1871/75) auf 13,06 % (Jahresdurchschnitt 1901 bis 1905) gestiegen. Der größte Teil der schwedischen Holzwaren geht nach England, so daß Holzausfuhr und Holzindustrie von der englischen Zollpolitik sehr abhängig ist. So war z. B. nach der Zeit der Napoleonischen Kriege die Holzeinfuhr sehr erschwert gewesen, und es war dem schwedischen Holz nur mit großer Mühe gelungen, sich auf dem englischen Markt zu behaupten. Als aber England 1842 beginnt, den Zoll für Holz herabzusetzen, und ihn 1866 ganz aufhebt, da entwickelt sich in Schweden in kurzer Zeit eine höchst ansehnliche Holzindustrie. Gleichzeitig hob Schweden die Ausfuhrzölle für Holz auf.

Im Jahre 1851 wurde in Schweden das erste mit Dampf betriebene Sägewerk angelegt. Bald folgten ihm mehr. Diese Dampfsägen wiesen den frühern durch Wasserkraft getriebnen Sägen gegenüber große Vorteile auf: sie konnten am Ausschiffungshafen angelegt

werden und ersparten die oft langwierige und teure Beförderung des verarbeiteten Holzes bis dorthin. Die weitre Verfrachtung und damit die Ausfuhr überhaupt wurde dann noch dadurch erleichtert, daß die Segelschiffe durch Dampfschiffe ersetzt wurden.

Den ersten Rang unter den Fabriken der Holzindustrie nehmen unzweifelhaft die zur Herstellung von Holzmasse ein. Die 19 Fabriken mit 900 Arbeitern, die 1871/75 gezählt wurden, sind bis 1904 auf 135 gestiegen, mit einer Arbeiterschaft von 8333 und einem Erzeugungswert von 45 035 375 Kr.

Die Tischlerei wurde lange Zeit und wird zu einem bedeutenden Teil auch noch heute handwerksmäßig betrieben. Doch weicht das Handwerk auch hier immer mehr der Industrie. 1898 waren 280 und 1904 441 Tischlereien und Möbelfabriken vorhanden. Sie sind mit einem Produktionswert von 23 196 349 Kr. an der Holzindustrie beteiligt (1904).

Die schwedischen Textilwaren, die mit 13,67 % des Gesamterzeugungswerts der schwedischen Fabriken den dritten Platz einnahmen und 1905 im Werte von 164 881 903 Kr. produziert worden sind, vermögen noch lange nicht den schwedischen Markt zu versorgen. Noch findet eine beträchtliche Einfuhr von Fabrikaten der Textilindustrie statt; doch ist auch hier zu beobachten, daß die Einfuhr fertiger Produkte zurückgeht und die der Rohstoffe und Halbfabrikate anwächst, also der Veredlungsprozeß mehr und mehr in Schweden besorgt wird.

Die Möglichkeit einer Textilindustrie war erst mit der Freigabe der Baumwolleinfuhr 1842, und mit der der Wolleinfuhr, 1856, gegeben. Folgende Zahlen für die Wollindustrie, dem wichtigsten Zweige der schwedischen Textilindustrie, bestätigen diese Entwicklung.

	Erzeugungswert (in 1000 Kr.)	
	der Spinnereien	der Webereien
1866/70	92	9 569
1871/75	253	13 613
1876/80	709	10 743
1881/85	1 288	11 880
1886/90	3 167	12 816
1891/95	4 276	19 389
1898	16 167	26 522
1904	24 566	35 587

Die Statistik der **Einfuhr** an Rohstoffen, Halbfabrikaten und Ganzfabrikaten in der Textilindustrie zeigt dieses Bild:

	Rohstoffe	Garn, Zwirn usw.	Gewebe
	(In 1000 Kr.)		
1871/1875	20 558	8 635	37 574
1876/1880	16 842	8 202	38 427
1881/1885	20 433	9 375	51 394
1886/1890	23 864	10 356	55 520
1891/1895	20 592	11 936	48 415
1896/1900	24 666	17 419	44 505
1901/1905	35 353	14 375	40 121

Daraus ergibt sich, daß die Einfuhr an Geweben zwar seit Anfang der 1890er Jahre infolge der damals einsetzenden protektionistischen Handelspolitik zurückgegangen ist, aber dennoch heute noch größer ist als in den 70er Jahren. Im Jahre 1904 war das Verhältnis zwischen eigner Produktion und Einfuhr

für Wollgewebe	35 587 000 Kr.	:	11 498 000 Kr.
= Baumwollgewebe.	23 281 000 =	:	6 661 000 =
= Leinen=, Hanf= und Jutegewebe	5 820 000 =	:	3 029 000 =

An Seidenwaren wurde fast der ganze Bedarf importiert, da im Lande selbst nur für 160 000 Kr. produziert wurde. Betrachtet man die Zahlen bei den Spinnereien, so begegnet man demselben Bilde einer im Verhältnis zur eignen Erzeugung sehr großen Einfuhr; besonders bei den Wollspinnereien, wo eine Produktion von 24 566 000 Kr. einer Einfuhr von 8 978 000 Kr. gegenübersteht. Einen verhältnismäßig hohen Standpunkt nehmen schon früh die Baumwollgarnspinnereien ein. Um 1860 hatten sie einen Erzeugungswert von 12 182 000 Kr., der 1904 auf 23 215 000 Kr. gestiegen war; und dabei macht die Einfuhr an Baumwollgarn nur etwa 10 % des im Lande gesponnenen aus.

Auf einem ungleich viel höhern Niveau als die Textilindustrie und in einem enormen Aufschwung befindet sich die schwedische **Metallindustrie**, besonders in den letzten Jahrzehnten. Ein Vergleich zwischen den beiden für die schwedische Metallindustrie normalen Jahren 1898 und 1904 soll hier zeigen, wie rasch die Entwicklung sich vollzieht.

	Fabriken		Arbeiter		Erzeugungswert in 1000 Kr.	
	1898	1904	1898	1904	1898	1904
Eisen- u. Stahlwaren .	540	636	17 035	19 509	45 828	61 728
Andre Metallarbeiten. .	271	315	3 374	4 462	9 803	20 724
Fahrzeuge und Schiffe .	71	78	5 441	5 373	9 710	11 959
Wagen usw..	50	70	885	2 119	6 075	8 942
Maschinen u. Werkzeuge	369	486	22 295	23 757	53 044	68 335
Instrumente.	55	73	779	992	1 783	2 867
Uhren	7	8	112	184	239	399
Summe	1363	1666	49 921	56 396	126 482	174 954

Der bei weitem wichtigste Zweig der schwedischen Metallindustrie ist die Eisenindustrie — wie ja auch das Eisen das wichtigste Metall Schwedens ist —; darum will ich mich hier auf eine Skizze dieses Hauptzweiges beschränken.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts begnügte man sich meist damit, die Erze zu fördern und sie zu Roheisen zu verarbeiten, durch Verfahren, die noch auf einem verhältnismäßig niedrigen Niveau standen. Eine weitre Verarbeitung des Roheisens zu Stabeisen war außerordentlich erschwert dadurch, daß es sogar verboten war, im Lande mit Roheisen zu handeln. Infolgedessen und wegen des Ausfuhrverbots für Eisenerze und Roheisen fand nur ein geringer Export in Stabeisen statt, das dann im Einfuhrlande weiter veredelt wurde. 1820 wurde der Binnenhandel mit Roheisen erleichtert und 1835 vollständig freigegeben. Das Verbot für die Roheisen- und Eisenerzausfuhr blieb aber bis 1858:1860 bestehn; dann wurde es gegen völlige Ausfuhrfreiheit ausgetauscht. Die Ausfuhrfreiheit für Stabeisen wurde, nachdem die Zollsätze seit 1830 immer abgenommen hatten, durch die Zolltaxe von 1857 endgültig durchgeführt.

Der Aufschwung der schwedischen Eisenindustrie ist vom Ende der 20er Jahre des letzten Jahrhunderts zu rechnen. Damals fing man an, die ausländischen Verbessrungen in der Technik der Eisenindustrie sich zunutze zu machen. Besonders wichtig waren die Zeit- und Kohlenersparnisse, die dadurch ermöglicht wurden. In der Zeit von 1834—1860 verdoppelte sich die Menge des an einem Tage verarbeiteten Eisens. Seitdem ist die Produktionsfähigkeit das ganze Jahrhundert hindurch stets weiter gewachsen, wie beifolgende Zahlen zeigen:

Durchschnittserzeugung pro Tag in Tonnen:

1833	2,78	1863	6,78	1893	12,18
1838	3,17	1868	7,70	1898	13,35
1843	3,73	1873	8,01	1903	14,58
1848	3,96	1878	9,49	1904	15,10
1853	4,59	1883	10,24	1905	15,47
1858	5,89	1888	11,47	1906	16,28

Nicht minder wichtig war, daß parallel zu dieser mehrfachen Verdopplung der Tagesproduktion der entsprechende Kohleverbrauch auf die Hälfte reduziert wurde. Denn Schweden hat fast keine Steinkohle, und die Holzkohle ist einerseits verhältnismäßig teuer, anderseits auch nicht überall in ausreichender Menge vorhanden, und dieser Mangel an geeignetem und billigem Brennmaterial hatte an vielen Orten, die leicht zugängliche Erze hatten, das Entstehn einer Eisenindustrie verhindert. — Die Erleichtrung, die durch das Gesetz von 1830 für die Anlage von Eisenwerken geschaffen wurde, veranlaßte eine rasche Zunahme der Stabeisenbereitung. Seit 1858 produzierte Schweden dann auch Stahl, und bald zeigte es sich, daß der schwedische Stahl infolge der guten schwedischen Erze und des sorgfältigen Verfahrens seiner Gewinnung besonders hervorragend war. — Die Tabelle zeigt die Entwicklung der schwedischen Eisenproduktion von 1833 auf 1860, in Schiffspfund.

	1833	1860	Zunahme in %
Roheisen	506 470	951 353	88
Stabeisen	451 968	914 676	102
Gußeisen	13 318	50 472	370
Schmiedeeisen und Stahl	62 536	161 913	221

20 Jahre nach 1860 hatte sich die Eisenerz- und die Eisengewinnung wiederum verdoppelt, und seitdem hat der Aufstieg der schwedischen Eisenindustrie sich stetig weiter entwickelt. Besonders die Fabriken zur weitern Verarbeitung des Eisens hatten rasch zugenommen, wie diese Tabelle zeigt:

Erzeugungswert der schwedischen Eisenfabriken (in Kronen):

	1860/64	1865/69	1870/75	1876/80
Gießereien u. mechan. Werkstätten	5 488 893	7 612 667	16 859 262	25 149 564
Eisen- u. Stahlfabriken	78 782*	90 239	416 064	1 273 630

* Für die Jahre 1863 und 1864.

Die Zahl der bearbeiteten Gruben, der Eisenwerke und der Hochöfen war in diesem Zeitraum zurückgegangen. Mehrere kleinre Werke waren niedergelegt worden. Andre aber hatten infolge guter Lage, verbesserter Verkehrsmittel, rationellrer Arbeitsmethoden und bessrer Öfen, die ohne größre und zahlreichre Unterbrechungen gebraucht werden konnten, in ihrer Ergiebigkeit bedeutend zugenommen. Die Eisenerzgewinnung war Anfang der 1870er Jahre gesteigert worden durch günstige Konjunkturen, die die Preise in die Höhe getrieben hatten. Dieses Steigen hielt aber nur bis 1874 an. Von diesem Jahre an geht es infolge der Überproduktion an Erz etwas zurück; bald aber erfolgt wieder Zunahme und seitdem regelmäßiges Wachstum, wie die Tabellen zeigen.

Produktion von Eisenerz in den Jahren 1861—1906.

	Zahl der Gruben	Gewonnenes verwendbarrs Eisenerz (in Ton)	Zunahme + Abnahme — in %
1861/1865	500	453 486	—
1866/1870	422	542 323	+ 19,6
1871/1875	576	784 707	+ 44,7
1876/1880	382	721 232	— 8,1
1881/1885	496	874 423	+ 21,2
1886/1890	530	930 037	+ 6,4
1891/1895	339	1 517 434	+ 63,2
1896/1900	339	2 293 858	+ 51,2
1901/1905	332	3 563 214	+ 55,3
1906	308	4 501 656	+ 26,3

	Zahl der Grubenarbeiter	Ton per Arbeiter
1861/1865	5 001	91
1866/1870	4 581	118
1871/1875	6 439	122
1876/1880	4 883	148
1881/1885	6 210	141
1886/1890	6 257	149
1891/1895	7 301	208
1896/1900	9 083	253
1901/1905	10 287	346
1906	10 495	429

Entsprechend diesem Wachstum der Eisenerzgewinnung ist auch die Roheisenausfuhr seit den 1860er Jahren stets gestiegen; doch ebenso rasch die Roheiseneinfuhr. Der Grund dafür ist, daß das Roheisen in Schweden zum großen Teil zu gewöhnlichem Gußeisen verarbeitet

wird, wozu aber das billige, mit Steinkohle bereitete Eisen ebensogut verwendet werden konnte wie das teure Holzkohleeisen. Die Zunahme der Roheiseneinfuhr ist also nur der Beweis einer wachsenden Tätigkeit der schwedischen Gießereien. Daß neben dieser Einfuhr die Roheisenerzeugung immer mehr anwächst, zeigt die folgende Tabelle:

Roheisenerzeugung in den Jahren 1861/1906.
(in Ton).

	Roheisen	Hochofen-Gußeisen	Summe	Zunahme + Abnahme — in %
1861/1865	199 375	5 451	204 826	—
1866/1870	261 810	6 044	267 854	+ 30,8
1871/1875	326 510	5 946	332 456	+ 24,1
1876/1880	350 414	6 810	357 224	+ 7,5
1881/1885	423 176	6 201	429 377	+ 20,2
1886/1890	441 876	4 702	446 578	+ 4,0
1891/1895	465 141	6 006	471 147	+ 5,5
1896/1900	510 004	7 792	517 796	+ 9,9
1901/1905	520 234	8 021	528 255	+ 2,0
1906	595 195	9 594	604 789	+ 12,1

Das Streben Schwedens nach Einschränkung der Rohwarenausfuhr zugunsten der einheimischen Industrie wird wohl beim Eisen kaum Erfolg haben. Denn bei dem großen Erzreichtum des Landes und bei der Verteurung der Produktion durch die Notwendigkeit, entweder Steinkohle zu importieren oder die teure Holzkohle zu verwenden, bei alledem wird wohl Schweden auf lange Zeit hinaus nicht daran denken können, alles Erz im Lande selbst zu veredeln. Hier kann erst die Elektrizität Wandel schaffen. Anderseits mangelt es auch an Kapital für eine Eisenindustrie größten Stils, denn Schweden ist ein kapitalarmes Land. Und da jetzt schon darüber geklagt wird, daß ein zu großer Teil des schwedischen Kapitals in festes verwandelt werde, so ist es unter diesen Umständen wohl auch nicht unbedingt richtig, große Summen in Unternehmungen festzulegen, die, wenn auch unter normalen Verhältnissen ganz rentabel, doch immerhin den Schwankungen der Weltmarktkonjunkturen sehr ausgesetzt sind. Schweden wird also wohl für lange Zeiten vorerst daran denken müssen, sein Kapital durch die Ausfuhr der Rohstoffe zu vermehren, an denen es ja so reich ist. Daneben aber werden die Industrien, wenn die Entwicklung so weiter verläuft wie bisher, stetig anwachsen und die Rohstoffausfuhr so allmählich verdrängen. Und das ist um so mehr erwünscht, als die Erzausfuhr keinen sehr hohen Gewinn bringt.

In den 1860er Jahren erlitt der Absatz des schwedischen Eisens einen Rückgang. Schuld daran waren Verbessrungen im Puddelverfahren, die Bessemer- und Martin-Methoden und andre Neurungen, wodurch die geringern ausländischen Erze besser ausgenutzt werden konnten, und das teurere, aber vorzügliche schwedische Eisen sich auf den Absatz beschränken mußte, wo Qualität das wichtigste war. Die schwedische Eisenware auf dem höchsten Niveau zu halten, ist denn auch das Streben der schwedischen Industrie geblieben. Da durch die verbesserten Verkehrsmittel die schwedischen Erze und die Holzkohle leichter verfrachtet werden konnten, und so die Eisenwerke nicht mehr unbedingt am Fundorte angelegt zu werden brauchten, wurde durch die Konzentration der Produktion auf wenige größre Werke eine wesentlich erhöhte Arbeitsgeschicklichkeit, infolge der größern Arbeitsteilung, und eine bessre Beaufsichtigung ohne erhebliche Kostenerhöhung gewonnen.

Im ganzen nimmt die Metall- und Maschinenindustrie in Schweden einen sehr hohen Rang ein und bringt in technischer Beziehung sehr vollkommne Fabrikate hervor, vermag jedoch noch lange nicht den einheimischen Markt in allem zu decken. Im Durchschnitt der Jahre 1901/05 entsprach einer Ausfuhr an Metallwaren von 13 297 000 Kr. eine Einfuhr von 31 532 000 Kr. An Wagen und andern Fahrzeugen, Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten und Uhren wurde für 18 049 000 Kr. ausgeführt und für 32 980 000 Kr. eingeführt, und zwar hier vor allem Maschinen und Werkzeuge, und grade diese Einfuhr ist ein weitrer Beleg für die industrielle Entwicklung Schwedens. Welche Stellung unter den für die Eisenproduktion wichtigsten Ländern Schweden einnimmt, zeigt die folgende Tabelle.

Die Zahlen sind den Aperçus Statistiques entnommen und gelten für den Jahresdurchschnitt 1896/1900.

(In 1000 Tonnen.)

	Eisenerz	Gußeisen	Stahl
Schweden	2 295	518	274
Großbritannien und Irland	14 256	9 002	4 743
Belgien	243	1 006	651
Deutschland und Luxemburg	16 497	7 446	5 686
Österreich-Ungarn	3 195	1 375	603
Frankreich	4 762	2 525	1 406
Spanien	7 891	219	—
Rußland	4 791	2 242	1 148
Vereinigte Staaten	21 420	11 676	8 589

Das 19. Jahrhundert hat mit seiner immer differenziertern Arbeitsteilung und der damit zusammenhängenden Spezialisierung der Produktion und Steigrung der Produktivität, vor allem aber mit der technischen Vervollkommnung der Verkehrsmittel und dem steigenden Verkehr überhaupt infolge der freiern Gewerbe- und Handelspolitik, der weitern Ausbildung der Geld- und Kreditwirtschaft und der ganzen kapitalistischen Produktionsweise einen weit regern Güteraustausch als je zuvor mit sich gebracht. Und so sind die Zahlen des Handels, auch für Schweden, ungeahnt rasch gewachsen. Von 1738—1830 war die Summe der Ein- und Ausfuhr um etwas mehr als 100 % gestiegen, in den 30 Jahren von 1830 bis 1860 wuchs sie um 360 %. Seitdem zeigt der schwedische Handel eine stets rascher steigende Linie. Das erweist diese Tabelle über die Ein- und Ausfuhr von 1836—1905, für Jahrfünftdurchschnitte berechnet:

Durchschnitt der Jahre	Bevölkerungszahl	Wert in 1000 Kronen			Kronen per Einwohner		
		Einfuhr	Ausfuhr	Summe	Einfuhr	Ausfuhr	Summe
1836/1840	3 083 000	27 252	29 888	57 140	8,84	9,69	18,53
1841/1845	3 224 000	29 149	33 519	62 668	9,04	10,40	19,44
1846/1850	3 389 000	36 399	39 908	76 307	10,74	11,77	22,51
1851/1855	3 558 000	60 145	61 738	121 883	16,90	17,35	34,25
1856/1860	3 727 000	80 953	78 983	159 936	21,72	21,19	42,91
1861/1865	3 993 000	100 826	92 467	193 293	25,25	23,16	48,41
1866/1870	4 166 000	132 626	126 723	259 349	31,84	30,42	62,26
1871/1875	4 274 000	246 372	204 525	450 897	57,64	47,85	105,49
1876/1880	4 500 000	268 506	209 857	478 363	59,67	46,63	106,30
1881/1885	4 605 000	317 526	243 699	561 225	68,95	52,92	121,87
1886/1890	4 742 000	335 527	272 629	608 156	70,76	57,49	128,25
1891/1895	4 832 000	351 633	318 226	669 859	72,78	65,86	138,64
1896/1900	5 054 000	452 324	358 581	810 905	89,50	70,95	160,45
1901/1905	5 230 000	533 391	410 446	943 837	101,99	78,48	180,47

Auf die Hauptgruppe der Waren hin betrachtet zeigt die Ein- und Ausfuhr ein recht veränderliches Bild.

Bei Weinen und andern nicht im Lande erzeugten Waren wie Kolonialwaren, mit Ausnahme von Zucker, ist die Einfuhr infolge der Zunahme der Bevölkrung und ihrer wachsenden Wohlhabenheit gestiegen. — Im 17. Jahrhundert machte die Textilwarenzufuhr einen sehr großen Prozentsatz der gesamten schwedischen Einfuhr aus, bis sie in der Blüte des Merkantilsystems durch eine beträchtliche Einfuhr an Rohstoffen für die nunmehr sehr entwickelten Textilindustrien verdrängt wurde. Nach dem Zusammenbruch dieses Systems

überwog dann wieder die Fabrikateneinfuhr, doch im Laufe des Jahrhunderts, besonders nach der Einführung der protektionistischen Taxe von 1888, ist sie wieder zurückgegangen und hat der Einfuhr von Rohstoffen ihren Platz überlassen, wie denn überhaupt die Einfuhr von Rohstoffen für industrielle Zwecke zunimmt, dagegen die Einfuhr von Konsumwaren wenn auch absolut zu-, so doch im Verhältnis zur Gesamteinfuhr abnimmt. Man vergleiche die folgende Tabelle, die die eingeführten Waren nach ihrem Verwendungszweck aufteilt.

(Siehe die Tabelle S. 17.)

Für die Ausfuhr Schwedens sind noch immer die Produkte der Wälder und Berge das Wichtigste. Zeitweise haben zwar andre Artikel mit ihnen um den ersten Platz in der Ausfuhr gekämpft, wie um die Mitte des 19. Jahrhunderts das Getreide; zeitweise ist ihre Ausfuhr auch durch Verbote und Erschwerungen eingeschränkt worden. Wo aber die Entwicklung ihren freien Lauf nehmen konnte, bildeten sie das Hauptkontingent der schwedischen Ausfuhr. Ein Unterschied zwischen einst und jetzt liegt aber doch darin, daß die Eisen- und Holzausfuhr früher fast nur aus unveredeltem oder doch verhältnismäßig wenig bearbeitetem Material bestand, während jetzt ein immer wachsender Teil erst dann ausgeführt wird, wenn er im Lande mehr oder weniger bearbeitet worden ist. Die Tabelle zeigt, wie sich die Ausfuhr Schwedens in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat, und daß sie grade in ihren wichtigsten Artikeln — Holz und Mineralien — den größten Aufschwung genommen hat.

(Siehe die Tabelle S. 18.)

Die Ausfuhrartikel Schwedens sind noch im wesentlichen dieselben wie in den verflossnen Jahrhunderten; die wichtigsten: Holz, Metalle und Mineralien und landwirtschaftliche Erzeugnisse. Ich habe aber schon gezeigt, daß sowohl Holz als Mineralien usw. vielfach erst im Lande einer Verarbeitung unterzogen werden, daß die landwirtschaftliche Ausfuhr nicht mehr aus Getreide, sondern hauptsächlich aus Vieh, Fleisch und Produkten der Milchwirtschaft besteht.

Wie sich der schwedische Handel auf die verschiednen Länder verteilt, zeigt diese Tabelle:

(Siehe die Tabelle S. 19.)

Hiernach hat im schwedischen Gesamthandel Großbritannien und Irland mit dem höchsten Prozentsatz die Führung; ihm folgt Deutschland. Aber an relativer Bedeutung nimmt der Handel mit Großbritannien ab, während der mit Deutschland daran zunimmt. In

Jahr	Eingeführt für den Konsum				Eingeführt für Produktionszwecke			Summe der Einfuhr (ausgen. Edelmetalle)
	Nahrungs- und Genußmittel	Bekleidungs- u. Toilette-gegenstände	Hausgeräte usw.	Summe	Rohstoffe und ähnliche Produktions-mittel	Transportmittel Maschinen und Werkzeuge usw.	Summe	
Absolute Zahlen.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
1871/1875	85 390 887	38 020 537	17 881 580	141 293 004	80 531 394	20 697 347	101 228 741	242 521 745
1876/1880	108 849 875	39 504 431	21 857 062	170 211 368	78 884 624	14 436 679	93 321 303	263 532 671
1881/1885	116 420 301	54 168 421	31 320 079	201 908 801	94 814 504	17 084 330	111 898 834	313 807 635
1886/1890	108 594 586	59 602 047	37 074 739	205 271 372	109 471 428	19 355 651	128 827 079	334 098 451
1891/1895	109 755 033	54 092 922	39 513 104	203 361 059	120 670 469	26 723 920	147 394 389	350 755 448
1896/1900	112 976 368	50 005 745	53 734 426	216 716 539	188 178 351	46 794 325	234 972 676	451 689 215
1901/1905	130 914 571	44 935 087	61 216 108	237 065 766	240 517 991	52 774 155	293 292 146	530 357 912
Prozentzahlen.	%	%	%	%	%	%	%	%
1871/1875	35,21	15,68	7,37	58,26	33,21	8,53	41,74	100
1876/1880	41,31	14,99	8,29	64,59	29,93	5,48	35,41	100
1881/1885	37,10	17,26	9,98	64,34	30,22	5,44	35,66	100
1886/1890	32,50	17,84	11,10	61,44	32,77	5,79	38,56	100
1891/1895	31,29	15,42	11,27	57,98	34,40	7,62	42,02	100
1896/1900	25,01	11,07	11,90	47,98	41,66	10,36	52,02	100
1901/1905	24,69	8,48	11,50	44,72	45,33	9,95	55,28	100

Verteilung der ausgeführten Waren nach den Industriezweigen.

Jahr	Produkte des Ackerbaues, der Viehzucht usw.	Produkte des Forstwesens und der Holzindustrie	Spinn-, Strick- und Weberei-industrie	Produkte der Papier-industrie	Minerale und ihre Produkte (ohne Metalle und Metall-waren)	Metalle und Metall-produkte	Produkte der übrigen Industrie-zweige	Summe der Ausfuhr (ausgen. Edelmetalle)
Absolute Zahlen.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
1871/1875	52 311 209	92 254 526	2 331 588	2 714 899	2 178 436	48 520 241	1 899 309	202 210 208
1876/1880	56 912 514	99 678 816	3 177 012	5 863 644	3 619 790	36 398 492	3 205 682	208 855 950
1881/1885	58 687 743	110 929 547	4 816 128	9 925 364	5 739 713	46 635 378	6 628 555	243 362 428
1886/1890	70 562 610	116 384 516	6 596 011	17 112 833	9 250 822	41 499 394	11 088 231	272 494 417
1891/1895	83 106 336	137 241 947	8 617 169	20 802 961	18 727 878	40 275 860	9 371 170	318 143 321
1896/1900	62 280 497	180 137 638	5 511 200	11 608 569	31 537 060	60 361 288	7 143 916	358 580 168
1901/1905	59 680 414	200 520 572	3 455 825	20 654 020	45 460 707	70 423 617	10 251 032	410 446 187
Prozentzahlen.	%	%	%	%	%	%	%	%
1871/1875	25,87	45,62	1,15	1,34	1,08	24,00	0,94	100
1876/1880	27,25	47,73	1,52	2,81	1,73	17,43	1,53	100
1881/1885	24,12	45,58	1,98	4,08	2,36	19,16	2,72	100
1886/1890	25,90	42,71	2,42	6,28	3,39	15,23	4,07	100
1891/1895	26,12	43,14	2,71	6,54	5,89	12,66	2,94	100
1896/1900	17,37	50,24	1,54	3,24	8,79	16,83	1,99	100
1901/1905	14,54	48,85	0,84	5,03	11,08	17,16	2,50	100

Wert in Prozent.

	1871 bis 1875	1876 bis 1880	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1901 bis 1905
Einfuhr aus:							
Deutschland	22,55	22,00	27,79	30,34	33,25	34,61	38,16
Großbritannien u. Irland	33,03	28,76	25,93	27,68	27,06	30,53	26,04
Ver. Staaten v. Amerika	2,24	2,84	2,49	2,00	3,34	2,06	3,18
Dänemark	15,91	18,31	16,65	13,22	11,77	12,26	11,44
Rußland	5,95	7,70	7,36	6,36	4,23	4,56	4,72
Norwegen	5,25	5,29	6,46	8,43	8,87	5,54	4,42
Frankreich	3,27	3,04	2,50	2,10	2,35	1,83	2,02
Niederlande	3,75	3,81	2,48	2,21	2,37	2,17	2,74
Belgien	2,41	3,00	2,87	3,05	2,95	3,13	3,05
Finnland	2,00	2,51	2,28	1,98	1,43	1,64	1,31
Übrige Länder	3,64	2,74	3,19	2,63	2,38	1,67	2,92
Summe	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Ausfuhr nach:							
Großbritannien u. Irland	52,91	51,98	49,02	46,23	44,15	42,90	37,56
Deutschland	7,01	6,87	7,78	10,65	13,36	14,47	17,12
Dänemark	10,94	10,61	11,74	11,74	12,20	12,27	13,23
Norwegen	3,49	3,35	4,04	5,27	5,35	3,31	6,30
Frankreich	9,31	12,65	12,05	9,24	8,83	8,24	7,07
Niederlande	2,75	3,73	3,75	4,49	5,23	7,00	5,76
Belgien	4,37	4,61	3,65	3,51	3,37	3,75	3,64
Ver. Staaten von Amerika	2,49	0,57	0,40	0,66	0,24	0,06	0,48
Finnland	1,64	1,64	2,09	1,97	1,92	2,78	2,20
Rußland	1,38	0,78	1,07	1,20	1,36	1,42	1,23
Übrige Länder	3,71	3,21	4,41	5,04	3,99	3,80	5,41
Summe	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Ganzer Umsatz mit:							
Deutschland	15,50	15,36	19,10	21,51	23,80	25,70	29,01
Großbritannien u. Irland	42,05	38,95	35,96	36,00	35,18	36,00	31,05
Dänemark	13,65	14,94	14,52	12,56	11,97	12,26	12,22
Norwegen	4,45	4,44	5,40	7,01	7,20	4,55	5,24
Ver. Staaten von Amerika	2,35	1,82	1,58	1,40	1,87	1,17	2,00
Frankreich	6,01	7,26	6,65	5,30	5,43	4,67	4,22
Niederlande	3,29	3,78	3,03	3,23	3,73	4,31	4,05
Rußland	3,88	4,66	4,63	4,05	2,87	3,17	3,20
Belgien	3,30	3,71	3,21	3,25	3,15	3,41	3,31
Finnland	1,84	2,13	2,20	1,98	1,66	2,14	1,70
Übrige Länder	3,68	2,95	3,72	3,71	3,14	2,62	4,00
Summe	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

den 1870er Jahren behauptete England noch sowohl in der Ein- als in der Ausfuhr den ersten Platz; seitdem aber hat die Einfuhr aus Deutschland die aus England überflügelt. Und auch in der Ausfuhr nach diesen Ländern ergibt sich ein rasches Anwachsen der Beteiligung Deutschlands, während die Ausfuhr nach England zwar nicht absolut zurückgeht — sie hat sich jedes Jahrfünft vermehrt —, wohl aber im Verhältnis zu dem Anwachsen des schwedischen Außenhandels.

Die Artikel der Ein- und Ausfuhr verteilen sich auf die verschiedenen Länder sehr verschieden. Aus Deutschland werden die Halb- und Ganzfabrikate der Textilindustrie bezogen: weit über die Hälfte des Garns, der größte Teil der Seiden- und Wollgewebe. Bei Baumwollgeweben folgt Deutschland mit einer Einfuhr von 566000 kg erst an zweiter Stelle hinter England, das 947000 kg liefert. Doch sind im ganzen die deutschen Einfuhren an Geweben doppelt so groß als die englischen. In der Versorgung Schwedens mit rohen und verarbeiteten Häuten und Pelzwerk hält Deutschland den ersten Platz. Ebenso geht der größre Teil des eingeführten Getreides über Deutschland, desgleichen Tabak und Kaffee. An Maschinen, Werkzeugen usw. liefert Deutschland die Hälfte. Die Einfuhr an Coaks verteilt sich fast allein auf England und Deutschland, und zwar zu ungefähr gleichen Teilen. An Eisen, Stahl und andern Metallen liefert Deutschland nächst England das meiste; an Ölkuchen 35 %. 1905 kamen von den 4,7 Mill. kg gefärbter und ungefärbter Wolle 1 Mill. kg aus Deutschland.

Im selben Jahre belief sich die Totaleinfuhr aus England auf 144 Mill. Kr., wovon allein auf Steinkohle 46,5 Mill. Kr. entfielen, 46,5 Mill. Kr. von 47,4 Mill. Kr. gesamter Steinkohleeinfuhr. An Fahrzeugen und Schiffen lieferte England für 7,6 Mill. Kr., d. h. fast 80 % der ganzen Einfuhr. Außer dem schon oben erwähnten sind noch wichtig die Einfuhren von Kleie, 82 Mill. kg, von Baumwolle und von Geweben.

Auch die Ausfuhr Schwedens zeigt zwischen England und Deutschland wesentliche Unterschiede. An Mineralen und Metallen geht nach beiden Ländern ungefähr gleich viel: 1905 nach Deutschland für 19268682 Kr., nach England für 19913472 Kr. Trennt man aber die Erze von den Metallen, so ergibt sich, daß Deutschland im Gegensatz zu England wesentlich Erze bezieht. 1905 für 8478671 Kr. Mineralien nach Deutschland gegen 1810397 Kr. nach England; 10790011 Kr. Metalle nach Deutschland gegen 18103075 Kr. nach England. Dahin geht auch der größre Teil

der schwedischen Ausfuhr von Holzwaren, Holzmasse, Papier, Pappe, Glas, Butter, Schweinefleisch usw. Nach Deutschland gehn außer Holz, Mineralien und Metallen noch besonders Fische, Maschinen, vor allem Meiereimaschinen und Steine usw.

Es sei hier versucht, einen Überblick über die wichtigsten Ein- und Ausfuhrartikel Schwedens und deren Herkunft resp. Bestimmung zu geben. Nach der schwedischen Statistik verteilte sich 1905 die Ein- und Ausfuhr folgendermaßen auf die verschiednen Waren:

	Einfuhr in % der ganzen Einfuhr	Ausfuhr in % der ganzen Ausfuhr	Umsatz in % des ganzen Umsatzes
Lebende Tiere	0,25	1,04	0,60
Eßwaren von Tieren	3,96	10,39	6,76
Getreide und Getreideproduktion	10,75	0,19	6,15
Kolonialwaren	8,31	0,08	4,72
Obst, Gartengewächse usw.	2,08	0,34	1,32
Spirituosen und andre Getränke	1,18	0,13	0,72
Rohstoffe der Textilindustrie	6,94	0,14	3,97
Garn, Zwirn, Seilereiprodukte	2,57	0,36	1,61
Manufakturwaren der Textilindustrie	7,52	0,41	4,42
Haare, Federn, Häute	5,05	2,06	3,75
Fabrikate daraus	0,47	0,03	0,27
Talg, Öl und ähnliche Stoffe	6,95	0,37	4,08
Fabrikate daraus	0,62	1,17	0,86
Holzwaren, unverarbeitet	0,70	30,98	13,91
Holzwaren, verarbeitet	0,33	13,84	6,22
Farben und Farbstoffe	1,48	0,04	0,85
Versch. Stoffe aus dem Pflanzenreich	5,11	0,20	2,97
Papier und Papierarbeiten	0,81	5,32	2,78
Andre Fabrikate aus Pflanzenstoffen	1,05	0,12	0,64
Mineralien, Rohstoffe usw.	12,69	9,03	11,09
Fabrikate aus Mineralien	1,18	3,42	2,16
Metalle, nicht oder nur z. T. verarb.	4,89	11,10	7,60
Metallarbeiten	6,04	4,05	5,17
Fahrzeuge, Wagen, Maschinen usw.	6,90	4,33	5,78
Münzen	0,53	—	0,30
Verschiedenes	1,64	0,86	1,30
Summe	100,00	100,00	100,00

In der Einfuhr steht also das rohe Mineral mit 12,69 % an erster Stelle. Und dieser Prozentsatz ist noch ziemlich niedrig, denn 1905 wurden für 12 000 000 Kr. weniger eingeführt als im Jahre vorher, und im Jahrfünft 1901/05 belief sich der Anteil der Rohminerale an der Gesamteinfuhr auf 15,08 %. Dieser großen Einfuhr — in dem Jahrfünft für 80 440 000 Kr. — steht aber auch eine große Ausfuhr gegenüber — im selben Jahrfünft für

309388000 Kr. — Die hauptsächlichsten Artikel dieser Einfuhr sind: Steinkohle, der wichtigste Importartikel Schwedens — 1901—05 mehr als 3 Mill. Tonnen jährlich —, dann Chilisalpeter, nicht spezifizierte Mineralien, Koaks, kaustisches Kali, Salz und Schwefel. Daß England fast das Monopol für die Versorgung Schwedens mit Steinkohle hat, war schon hervorgehoben. Von den 41,2 Mill. hl, die 1905 eingeführt wurden, lieferte England 40,4 Mill. An Koaks wurden im selben Jahre 2,8 Mill. hl importiert, woran Großbritannien mit 1,4 Mill. hl und Deutschland mit 1,2 Mill. hl beteiligt waren.

Mit 10,75% folgt die Gruppe Getreide und Getreideprodukte an zweiter Stelle in der schwedischen Einfuhr. Seit 1870 zeigt der Getreideimport und -export folgendes Bild:

	Einfuhr Kr.	Ausfuhr Kr.
1871/1875	19 613 000	36 830 000
1876/1880	32 645 000	39 316 000
1881/1885	42 056 000	29 126 000
1886/1890	29 868 000	18 577 000
1891/1895	34 311 000	15 288 000
1896/1900	39 798 000	4 124 000
1901/1905	58 995 000	1 846 000

Im Jahrfünft 1901/05 betrug im Jahresdurchschnitt die Einfuhr von Weizen 203,6, von Roggen 114,9, die Ausfuhr von Hafer 10,1 Mill. kg. — Von den 393 Mill. kg Getreide, die 1905 importiert wurden, stammen 212 Mill. aus Deutschland und 129,5 Mill. aus Rußland; von den ca. 10 Mill. kg eingeführten Mehls lieferte Deutschland ungefähr die Hälfte.

Mit 8,31% der Gesamteinfuhr folgen dann die Kolonialwaren. Ihr Import und Export nahm von 1871—1905 diese Entwicklung:

	Einfuhr Kr.	Ausfuhr Kr.
1871/1875	37 101 000	72 000
1876/1880	44 076 000	97 000
1881/1885	40 604 000	177 000
1886/1890	50 115 000	691 000
1891/1895	47 688 000	1 136 000
1896/1900	40 952 000	301 000
1901/1905	39 263 000	468 000

Eigentümlich ist, daß die Einfuhr dieser Waren seit den 1870er Jahren trotz des Bevölkrungszuwachses und der industriellen und ökonomischen Entwicklung des Landes ein nur geringes Steigen zeigt. Mit einem Sinken der Preise kann diese Stabilität der Kolonialwarenzufuhr nicht erklärt werden, da im Gegenteil Waren wie Kaffee im Laufe der Zeit teurer geworden sind. Das Prozentualverhältnis zur Gesamteinfuhr ist von 15,06 % im Jahrfünft 1871/75 auf 7,36 % für 1901/05 gesunken. Und das stimmt durchaus überein mit der Verschiebung des Schwergewichts der schwedischen Einfuhr von den Waren des Konsums auf die Waren für Fabrikationszwecke. Zwar ist die Einfuhr der Konsumtionswaren von 1871/75—1901/05 von 85 auf 131 Mill. gestiegen, doch ist sie, während sie in dem ersten Jahrfünft 58,26 % der Gesamteinfuhr betrug, 1901/05 auf 44,72 % zurückgegangen.

Unter den Waren dieser Gruppe ist der Kaffee die wichtigste, wie er denn überhaupt einer der bedeutendsten Importartikel des Landes ist. Von den 30 Mill. kg, die 1905 eingeführt wurden, kamen 16 Mill. aus Deutschland, also mehr als 50 %, und das hat seine Ursache in dem Mangel an direkten Verbindungen Schwedens mit den transatlantischen Ländern. Nur 5 Mill. kg der Kaffeezufuhr werden direkt bezogen, davon etwa 4,5 Mill. kg aus Brasilien. —

An Reis, einem gleichfalls sehr wichtigen Importartikel, kamen 1905 15,85 Mill. kg ins Land, davon 15,04 Mill. kg aus Britisch-Ostindien. — Von den 3,3 Mill. kg Tabak, die eingeführt wurden, lieferte Deutschland mit 2,3 Mill. kg den Hauptteil. Und 1,1 Mill. kg von den 1,3 Mill. kg importierten Zuckers. Doch will diese Einfuhr für weniger als 1/2 Million Kronen wenig besagen gegenüber der Produktion im Lande selbst, die einen Wert von 50 Mill. Kronen erreicht.

Mit 7,52 % reihen sich die Fertigfabrikate der Textilindustrie an; diesen folgen mit 6,94 % die Rohstoffe dieser Industrie, während die Halbfabrikate wie Garn, Zwirn, Seilerarbeiten usw. nur 2,57 % der Einfuhr ausmachen. Die wichtigsten Gewebe sind die wollnen — 1905 für 11 462 000 Kr. eingeführt, davon für 8 055 000 Kr. aus Deutschland —, danach die baumwollnen mit einem Einfuhrwert von 6 842 000 Kr., wovon England für 3 498 000 Kr. und Deutschland für 2 482 000 Kr. lieferten; endlich Seidengewebe für 5 522 000 Kr., wo wiedrum Deutschland mit 3 985 000 Kr. der Hauptbeteiligte war, während Frankreich nur für 369 000 Kr. importierte.

Von den Rohstoffen der Textilindustrie sind Baumwolle und Wolle die bedeutendsten Einfuhrartikel. Von der erstern kamen 1905 19349000 kg im Werte von 15867000 Kr. ins Land, davon 14515000 kg für 11902000 Kr. direkt aus den Vereinigten Staaten von Amerika und für 837000 Kr. direkt aus Britisch-Indien. Die Einfuhren über Großbritannien und Deutschland für 1568000 Kr. resp. 1326000 Kr. sind daneben wenig bedeutend, die aus den andern Ländern fast verschwindend. Bei Wolle dagegen wird außer den Einfuhren aus Argentinien für etwa 2 Mill. Kr. der ganze übrige auf 15769000 Kr. sich belaufende Import aus Europa bezogen, und hier sind wieder England und Deutschland die Hauptlieferanten, England mit 2373000 kg zu 7985000 Kr., Deutschland mit 1077000 kg zu 3611000 Kr. Die Wolleinfuhr hat im Laufe der Zeit immer größre Dimensionen angenommen, und das ist nicht nur dem Anwachsen der Wollindustrie, sondern auch dem Zurückgehn der Wollerzeugung im Lande selbst zuzuschreiben. Dieser Rückgang ist ziemlich schnell — 1870 hatte Schweden etwa 1600000 Schafe, 1903 1167000 — und hängt mit dem Überhandnehmen der Milchwirtschaft innerhalb der schwedischen Landwirtschaft eng zusammen. Überhaupt läßt die schwedische Wolle an Qualität zu wünschen übrig.

Die Einfuhr an Metallarbeiten, an Wagen, Maschinen usw. ist recht rasch angewachsen, doch steht ihr eine noch geschwinder steigende, wenn auch jetzt noch geringe Ausfuhr zur Seite.

Jahr	Metallarbeiter		Werkzeuge, Instrumente, Uhren Fahrzeuge, Wagen, Maschinen	
	Einfuhr Kr.	Ausfuhr Kr.	Einfuhr Kr.	Ausfuhr Kr.
1871/1875	9 526 000	1 537 000	14 061 000	1 182 000
1876/1880	7 849 000	1 390 000	10 038 000	1 524 000
1881/1885	12 251 000	4 336 000	12 514 000	2 773 000
1886/1890	14 076 000	4 249 000	15 145 000	3 619 000
1891/1895	17 843 000	4 979 000	17 494 000	5 394 000
1896/1900	25 868 000	9 077 000	35 208 000	11 554 000
1901/1905	31 532 000	13 297 000	32 980 000	18 049 000

An Maschinen, Werkzeugen usw. kommen bei einer Einfuhr von insgesamt 23650000 Kr. für 12144000 Kr., also mehr als die Hälfte, aus Deutschland, wogegen die schwedische Maschinenausfuhr zu 28 %, im Wert von 2341000 Kr., nach Deutschland geht. England liefert Maschinen im Wert von 4047000 Kr., die Vereinigten

Staaten von Amerika für 3 103 000 Kr. — Bei den Metallarbeiten ist Großbritannien mit etwa 50 % an der ganzen Einfuhr beteiligt, dann erst folgt Deutschland mit etwa 25 %. Noch größer ist der Anteil Englands an dem Import von Fahrzeugen und Schiffen, wo es von 9 840 000 Kr. Gesamteinfuhrwert allein für 7 654 000 Kr. liefert. — Diese Einfuhren, die, wie schon bemerkt wurde, für die Entwicklung der schwedischen Eisenindustrien sprechen, zeigen doch auch gleichzeitig, daß diese noch nicht den heimischen Bedarf allein decken kann.

Nunmehr die wichtigern Ausfuhren: in erster Reihe die Holzwaren, die unverarbeiteten mit 30,98 %, die verarbeiteten mit 13,84 %. Welche Bedeutung die schwedische Ausfuhr von unverarbeitetem Holz für den Weltmarkt hat, geht aus der folgenden Tabelle hervor, die den Aperçus Statistiques Internationaux von Gustav Sundbärg entnommen ist.

Ausfuhr an unverarbeitetem Holz aus den wichtigsten Exportländern

in Millionen Francs.

	1891/1895	1896/1900
Schweden	157 206	200 655
Norwegen	39 156	55 482
Finnland	50 861	88 741
Österreich-Ungarn*	128 921	210 042
Rußland	113 462	140 599
Vereinigte Staaten**	106 206	160 566
Canada**	127 604	147 768

* Einschließlich der Halbfabrikate.

** Das Geschäftsjahr schließt schon mit dem Juni ab.

Aus Schweden wird das meiste Holz ungehobelt exportiert; 1905 z. B. für 101 Mill. Kr. gegen 17,2 Mill. gehobeltes. Im selben Jahre entfielen von der ganzen Ausfuhr, die einen Wert von 139 496 000 Kr. hatte, 57,4 % auf Kiefern- und 42,6 % auf Fichtenholz. Der Qualität nach scheiden sich drei Gruppen: 1. Planken und Bretter, die mehr als 21 cm breit sind — 23 % —; 2. „Battens“ und Bretter, 15—21 cm breit — 43,2 % —; 3. „Battens“, „Scantlings“ und Bretter, weniger als 15 cm breit — 33,8 % der Gesamtausfuhr. Das rasche Anwachsen der schwedischen Ausfuhr sowohl an unverarbeitetem wie verarbeitetem Holz zeigt diese Tabelle:

Ausfuhr an Holz, in Kronen.

Jahr	Unverarbeitet	Verarbeitet
1871/1875	84 739 000	6 439 000
1876/1880	88 308 000	10 596 000
1881/1885	96 506 000	13 460 000
1886/1890	98 519 000	18 257 000
1891/1895	113 098 000	23 621 000
1896/1900	144 356 000	35 123 000
1901/1905	146 189 000	53 596 000

Daß die Ausfuhr von verarbeitetem Holz im Verhältnis zu der von unverarbeitetem rascher anwächst, ist schon oben begründet worden. 1905 wies einen Export an verarbeitetem Holz für 62 317 000 Kr. auf, wovon 10,6 Mill. Kr. auf Tischlerarbeiten, 42,6 Mill. auf Holzmasse und 8,6 Mill. auf Zündhölzer entfielen.

Wohin richtet sich nun die Holzausfuhr; zuerst die von unverarbeitetem Holz? Von dem wichtigsten Artikel — ungehobelte Planken und Bretter — wurden 1905 3 950 000 cbm im Wert von 100 977 000 Kr. ausgeführt, davon die Hauptmenge, 1 265 000 cbm, nach England; 776 000 cbm nach Frankreich, 667 000 cbm nach Deutschland, und endlich 356 000 cbm nach den Niederlanden und 334 000 cbm nach Dänemark. Auch von gehobelten Brettern, deren Ausfuhr 585 000 cbm zum Werte von 17 207 000 Kr. betrug, war England mit 364 000 cbm zu 10 690 000 Kr. Hauptabnehmer, und an Pitprops konsumierte es von 721 000 cbm Gesamtausfuhr allein 712 000 cbm. Bedeutend ist endlich auch der Export an Balken und Sparren: für 6 371 000 Kr., davon für 2 051 000 Kr. allein nach Dänemark.

Das verarbeitete Holz, 1905 im Wert von 10 574 000 Kr. exportiert, ging hauptsächlich nach Großbritannien — 4 650 000 Kr. —, Deutschland — 2 838 000 Kr. und Britisch-Südafrika 1 262 000 Kr. Für die schwedische Holzmasse, von der 1905 336 093 000 kg hinausgingen, war gleichfalls Großbritannien mit 187 136 000 kg Hauptabnehmer; ihm folgte Frankreich mit 38 250 000 kg und Deutschland mit 31 584 000 kg. Endlich der schwedische Zündholzexport, 1905: 18 685 000 kg; davon 7 028 000 kg nach Großbritannien, 4 977 000 kg nach Britisch-Ostindien und 1 233 000 kg nach Australien; 752 000 kg nach den Vereinigten Staaten, 413 000 kg nach Ägypten und 610 000 kg nach dem übrigen Afrika.

Dieser Überblick zeigt, was sich auch im folgenden bestätigen

wird: daß die schwedische Einfuhr meist durch Zwischenhände, nur weniges direkt geht, die schwedische Ausfuhr dagegen öfter direkt nach dem Bestimmungslande. Unter die Rubrik „Übrige Länder" fallen von der schwedischen Einfuhr 2,92 % — wobei allerdings die Vereinigten Staaten mit ihrer großen Baumwolleinfuhr nicht mitberechnet sind —, dagegen von der schwedischen Ausfuhr 5,41 %.

Noch eine andre Beobachtung drängt sich auf: daß Deutschland, der Hauptliefrant Schwedens, erst dessen zweiter Abnehmer ist, da England einen bei weitem größern Anteil konsumiert. Zwar verschiebt sich das Verhältnis allmählich: Englands Anteil geht zurück, der deutsche Anteil wächst. Doch wird jetzt nach England noch doppelt soviel als nach Deutschland ausgeführt.

Die Minerale und Metalle, der zweitgrößte Ausfuhrartikel Schwedens, machen zusammen 27,60 % des Gesamtexports aus. Davon entfallen 9,03 % auf Mineralienrohstoffe und 3,42 % auf Mineralienfabrikate; 11,10 % auf unverarbeitete oder nur etwas verarbeitete Metalle und 4,05 % auf Metallarbeiten. Die Ausfuhr der weniger verarbeiteten Stoffe überwiegt also bei weitem, doch steht ihr eine nicht unbedeutende Fabrikatenausfuhr gegenüber, die — das wurde schon geschildert — große Zukunftsmöglichkeiten hat. Die Zahlen der Ausfuhr in Kronen waren in den letzten Jahrzehnten folgende:

Jahr	Mineralien		Metalle	
	Rohstoffe und umgeformte Fabrikate	geformte Fabrikate	unverarbeitet oder zum Teil verarbeitet	Metallarbeiten
1871/1875	1 077 000	545 000	46 409 000	1 537 000
1876/1880	1 413 000	1 317 000	34 513 000	1 390 000
1881/1885	1 747 000	3 164 000	40 645 000	4 336 000
1886/1890	4 196 000	5 043 000	34 523 000	4 249 000
1891/1895	9 131 000	9 611 000	30 995 000	4 979 000
1896/1900	18 543 000	13 032 000	40 459 000	9 077 000
1901/1905	30 938 000	14 579 000	41 194 000	13 297 000

Betrachten wir zuerst die Mineralienrohstoffe. Das bei weitem Wichtigste ist hier das Eisenerz, von dem 1905 3 316 626 000 kg im Werte von 27 296 000 Kr. ausgeführt wurden — bei einer Gesamtausfuhr an Mineralienrohstoffen für 40 668 000 Kr. — Nach der schwedischen Statistik gehn von diesem Eisenerz 1 472 089 000 kg, also fast die Hälfte, nach Norwegen. Das liegt aber daran, daß Schweden in Narwik, an der Küste Norwegens, einen Ausfuhrhafen

besitzt, und die Statistik dieses als Destinationsort betrachtet, während es nur Durchgangsort ist. Nächst Norwegen folgen als Hauptabnehmer Deutschland mit 976 119 000 kg, die Niederlande mit 578 344 000 kg — wovon allerdings ein großer Teil weiter nach Westdeutschland geht — und Großbritannien und Irland mit 218 444 000 kg. Die Eisenerzgewinnung ist sehr rasch gewachsen:

1850	281	1000 Tonnen	1880	775	1000 Tonnen
1860	417		1890	941	
1870	630		1900	2610	

und mit ihr wuchs auch die Ausfuhr. — Vielfach ist der Gedanke angeregt worden, sie mit einem Zoll zu belegen. 1905 kam es auch zu Reichstagsanträgen; sie wurden aber abgelehnt. 1906 hat sich Schweden dann in dem schwedisch-deutschen Handelsvertrag verpflichten müssen, bis 1910 keinen derartigen Zoll zu erheben. Doch hat der Staat insofern Einfluß auf die Eisenerzausfuhr, als er die Mengen, die verfrachtet werden, beschränken kann; und davon macht er auch Gebrauch. Der Gedanke, die Eisenerzausfuhr zugunsten einer Eisenindustrie zu beschränken, ist unzweifelhaft richtig. Es fragt sich nur, ob man nicht in dieser Richtung leicht zu weit gehn kann. Denn vorläufig ist technisch keine Möglichkeit vorhanden, all die Erze, die jetzt exportiert werden, in Schweden zu veredeln; und auf die Erzausfuhr zu verzichten und auf künftige Zeiten mit einer ausgebildetern Industrie zu warten, ist nicht richtig. Vielmehr muß der Export beibehalten werden, um Kapital zu schaffen und damit die Grundlage für eine spätre Großindustrie.

Neben der Eisenerzausfuhr ist noch die von Zinkerz wichtig: 51 765 000 kg. Sie geht hauptsächlich nach Belgien. Von den übrigen Erzen nahm früher noch das Kupfererz in der Ausfuhr einen gewissen Rang ein, doch ist es hierin sehr zurückgegangen und liefert mit all den andern Erzen zusammen eine Ausfuhrmenge von 3 152 000 kg im Werte von 120 000 Kr.

Auch die Ausfuhr von Steinen ist für die schwedische Volkswirtschaft von großer Bedeutung, und zwar werden mehr verarbeitete als unverarbeitete ausgeführt: 1905 von den letztern für 3 274 000 Kr., davon für 2 314 000 nach Deutschland, von den erstern für 9 590 000 Kr., wiedrum der größte Teil, für 7 020 000 Kr., nach Deutschland.

Die verarbeiteten Steine sind der Hauptbestandteil der Gruppe: geformte Fabrikate von Mineralien; mit ihren rund 9,6 Mill. Kr. (1905) fast 2/3 der 15 395 000 Kr. Gesamtausfuhrwerte.

Wenden wir uns jetzt den Metallen zu. Zuerst den unverarbeiteten oder nur zum Teil verarbeiteten, d. h. den Eisen- und Stahlwaren wie Roheisen, Stabeisen, Schmelzstücke, Rohstangen usw. Der wichtigste Artikel, 192 179 000 kg von 369 918 000 kg Gesamtausfuhrmenge (1905), sind gewalzte und geschmiedete Stangen. Davon gingen 47 810 t nach Großbritannien und Irland, 44 487 t nach Deutschland und 26 949 t nach den Vereinigten Staaten. Der zweitgrößte Posten ist: 110 214 t Roheisen und Barlasteisen. Wiedrum ist England mit 61 517 t Hauptabnehmer. Ihm folgt Deutschland mit 18 501 t, doch kann auch der größre Teil der nach den Niederlanden gehnden 12 852 t als nach Deutschland destiniert betrachtet werden. — Die andern Artikel dieser Gruppe zeigen dasselbe Bild. Im ganzen führte Schweden an unbearbeiteten Metallen und Metallwaren 1905 für 49 913 000 Kr. aus, davon nach England für 18 103 000 Kr. oder etwa 36 % und nach Deutschland für 10 790 000 Kr. oder ca. 22 %. An Fertigfabrikaten der Metallindustrie steht (1905) einer Ausfuhr von 18 224 000 Kr. eine Einfuhr von 35 145 000 Kr. gegenüber.

Ebenso ist es bei der Einfuhrgruppe: Schiffe, Wagen, Maschinen, Werkzeuge, Instrumente und Uhren — 1905 für 40 196 000 Kr. Einfuhr, für 19 504 000 Kr. Ausfuhr. Diese hat sich aber von 1871/75 bis 1901/05 von 1 182 000 Kr. auf 18 049 000 Kr. vermehrt, von 0,88 % der ganzen Ausfuhr auf 4,40 %, während die Einfuhr nur von 5,71 % auf 6,18 % der Gesamteinfuhr gestiegen ist. — Der Hauptartikel dieser Ausfuhr sind die schwedischen Meiereimaschinen, die auf dem Weltmarkt überall Eingang gefunden haben.

Bleibt noch einiges über die schwedische Ausfuhr an Eßwaren von Tieren zu sagen, die 10,39 % der ganzen schwedischen Ausfuhr beträgt. Sie zeigt folgende Zahlen:

1871/1875	6 929 000 Kr.	1891/1895	59 252 000 Kr.
1876/1880	9 570 000 „	1896/1900	49 238 000 „
1881/1885	18 677 000 „	1901/1905	45 038 000 „
1886/1890	40 302 000 „		

Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind hier Schweinefleisch und andres Fleisch, Butter, Fische, Konserven und Eier. Von den letztern wurden 1905 32 027 000 Stück im Werte von 1 633 000 Kr. exportiert. Für Schweinefleisch, Butter und Fische sind folgende Zahlen angegeben:

Jahr	Schweinefleisch Kr.	Butter Kr.	Frische Fische Kr.	Gesalzene Fische Kr.
1881/1885	388 000	15 200 000	1 002 000	1 289 000
1886/1890	3 098 000	25 429 000	8 760 000	1 861 000
1891/1895	5 671 000	38 270 000	11 009 000	2 597 000
1896/1900	2 182 000	40 432 000	3 399 000	2 144 000
1901/1905	2 371 000	36 486 000	2 686 000	1 061 000

Den Höhepunkt bezeichnet also das Jahrfünft 1891/95, wo die Ausfuhr an Lebensmitteln von Tieren überhaupt 18,62 % des ganzen schwedischen Exports ausmachte. Seitdem sind die Ausfuhren zurückgegangen, doch sind sie immer noch sehr groß und für die schwedische Volkswirtschaft von der größten Wichtigkeit.

Im einzelnen: Von der schwedischen Butter wurden 1905 für 18432000 Kr. ausgeführt. Davon gingen für 10824000 Kr. direkt nach England und für 7258000 Kr. nach Dänemark. Doch ist hier Dänemark nur Zwischenhand, denn die dänische Butter war auf dem englischen Markt besser eingeführt, und die schwedische fand unter dänischer Marke leichter Absatz. Doch ist vorauszusehn, daß die Bemühungen der schwedischen Butterfabrikanten, die Butter direkt nach England abzusetzen, mit Erfolg gekrönt werden. — Die Hauptkonsumenten für die übrigen Artikel sind: für Eier Rußland (2403000 Stück), für frische Fische Deutschland (25544000 kg von 33193000 kg), für Fleisch Rußland und Finnland.

Zum Schluß ist noch ein Ausfuhrartikel erwähnenswert: Pappe und Papier. 1905 wurden exportiert an Pappe 13056000 kg, davon 10269000 kg nach England, an Papier für 21687000 Kr., davon nach England für 14110000 Kr.

Staatliche Kredithülfe an die Landwirtschaft unter englischer Herrschaft.

Von

Henry W. Wolff, London.

Inhaltsverzeichnis.

Angesichts der bedeutenden Verbreitung, welche die Staatshülfe in der Gestalt eines der Landwirtschaft gespendeten Kredits gefunden hat, mag vielleicht eine kurze Darlegung dessen, was auf diesem Gebiete unter britischer Herrschaft geleistet wird, nicht ohne Interesse sein.

Im Vereinigten Königreich selbst gibt es erklärlicherweise gar keinen staatlichen Kredit für die Landwirtschaft. Solche Begünstigung eines einzelnen Berufs ist dort stets unbeliebt gewesen und dürfte dieses auch weiter bleiben. Mag man die Vieheinfuhrbestimmungen hin und wieder im landwirtschaftlichen Berufsinteresse ausnutzen; mag man den Großgrundbesitz in der Steuergesetzgebung bevorzugen, wie dies geschehen ist; mag man aus politischen Rücksichten, um die mißvergnügten Irländer zu beruhigen, Millionen von Pfunde behufs Vermittlung des Bodenankaufs durch irische Pächter anlegen —

Preußenkassen und dergleichen Dinge kommen nicht vor. In Irland hat man es mit staatlichen Vorschüssen an die damals eben neu-gegründeten ländlichen Darlehnskassen versucht. Befruchtend haben solche Vorschüsse jedenfalls gewirkt, und es ist daran auch keine namhafte Einbuße erlitten worden. Indessen erkennt man sie heute für überflüssig an; die Bedingungen, welche die Regierung an ihre Hergabe knüpfte, haben sich als drückend erwiesen; ein neuer Minister hat sie in Aufhebung gebracht; und die Genossenschaften weinen dieser Hülfe keine Träne nach.

Anders steht es in verschiednen britischen Dependenzen, wo es sich für die Regierungen allerdings auch um gänzlich verschiedne Aufgaben handelt. Dort gilt es nicht, ein Klassen- oder Berufs-interesse künstlich zu stützen, sondern eine gedeihliche Ansiedlung herbeizuführen, die Schätze des Landes aufzuschließen, den herr-schenden übermäßigen Zinsfuß herabzudrücken, oder aber einem horrend grassierenden Wucher Eintrag zu tun, wie er z. B. in Indien der stark überwiegenden landwirtschaftlichen Bevölkrung alle Hoffnung auf Bessrung zu benehmen drohte. Zu solchen Zwecken scheint sich vor der Hand auf derartigem Boden kein andres Abhülfs-mittel darzubieten. Denn zur Genossenschaft ist die entweder sehr dünn gesäete oder aber geldlose und geschäftsunkundige Bevölkrung noch nicht überall reif. Und der offne Geldmarkt, oder aber das Privatkapital, verschließt dem Bedürfnisse zur Zeit noch seine Schätze.

In betreff von Versuchen zur Förbrung der Ansiedlung mag es vielleicht hier nicht ganz unerwähnenswert erscheinen, daß eine bri-tische Regierung, die von Britisch-Columbien, vor längrer Zeit sich dazu anließ, ein dem preußischen nachgebildetes Rentengut in ihr Land einzuführen. Ein Aufsatz über das preußische Rentengut, welchen ich vor etwa 14 Jahren in der Contemporary Review veröffentlichte, zog ihre Aufmerksamkeit auf sich, und sie glaubte mit einem Nachahmungsversuch vorgehn zu sollen. Durch die Freund-lichkeit des Landwirtschaftsministeriums in Berlin wurde ich in den Stand gesetzt, ihr vollständiges Material an die Hand zu geben, und das notwendige Gesetz wurde bald erlassen. Wie sich voraus-sehen ließ, hat dasselbe unter obwaltenden, von den preußischen grundverschiednen Verhältnissen, den erwünschten Erfolg nicht gehabt. Und heute, wo Britisch-Columbien für den landwirtschaftlichen An-siedler als das gelobte Land gilt und sich alles dahin drängt, ist für künstliche Reizmittel zur Ansiedlung weiter keine Veranlassung vorhanden.

Als die Landwirtschaft wirklich aus Staatsmitteln begünstigendes Gebiet unter britischer Herrschaft kommt vor allen Dingen die Gruppe australischer Kolonien, mit Einschluß des gleichartigen und in dieser Hinsicht besonders bedeutungsvollen Neuseeland, in Betracht. Dort ist eine unmittelbare Kreditleistung aus Staatsmitteln recht systematisch ausgebildet worden; und dieselbe wird heute als ein erfolgreiches und beständiges Stück der angenommnen wirtschaftlichen Politik angesehn. Es galt dort nicht mehr, wie vormals, Ansiedler durch vorteilhafte Bedingungen zum Erwerb von Grund und Boden anzulocken, sondern vielmehr den schon Angesiedelten zur bessern Ausnutzung Betriebsmittel an die Hand zu geben, welche der offne Kredit damals zum mindesten zu annehmbarem Zinsfuß noch vorenthielt. Denn, wie dies in neuangesiedelten Gebieten stets geht, besaß das Geld damals auf dem Markte einen abnorm hohen Wert. In Neuseeland waren 16 % für recht gute reale Sicherheit nicht selten; und selbst bei den Gerichten galten 8 % als billigerweise annehmbar. Mit derartigen Ziffern vermochten Landwirte nicht zu rechnen.

Vorbereitend für die später andernorts einzuleitenden Maßregeln reiner Staatshülfe wirkte in dieser Hinsicht das Vorgehn der öffentlichen Sparkassen der Kolonie Victoria, welche — wohl bemerkt — keine eigentlichen Staatsinstitute sind, obwohl sie zu der Regierung in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse stehn. Diese Sparkassen — damals, im Jahre 1894, 18 an der Zahl — dachten bei ihrem Vorgehn weit weniger an die notleidende Landwirtschaft als an sich selbst. Es fehlte ihnen an Anlagewerten für ihre sich stets weiter anhäufenden Gelder. Ein ähnliches Bedürfnis, in noch mehr primitiver Gestalt, nämlich ehe es dort überhaupt zugängliche Sparkassen gab, veranlaßte die indischen Eingebornen vor längrer Zeit zur Begründung einer Art von rudimentären Spar- und Leihgenossenschaften, der Kuttur-tschit. Der Sparende vermochte seine Spargroschen anders nicht anzulegen. Dasselbe Bedürfnis auch hatte die Sparkasse im westlichen Australien dazu gedrängt, ihr Geld an Munizipalitäten auszuleihen, und weiter zu Wasserleitungen und dergleichen öffentlichen Anlagen, was sich bewährt hat. Die Sparkassen in Victoria entschlossen sich, ihren Abnahmemarkt unter Landwirten zu suchen, deren Geldbedürfnis recht offen zutage trat. Auch diese Anlage hat, sowohl was Einträglichkeit wie Sicherheit betrifft, dermaßen günstige Resultate ergeben, daß die Sparkassen eine Etappe weiter vorwärtsgeschritten sind und auf Grund zweier

mittlerweile, von 1896 an, angenommener Gesetze heute bei der Versorgung der Landwirtschaft mit Kredit über den Rahmen ihrer eignen Spargelder hinausgehn und behufs Ausgabe von Obligationen eigens neues Geld aufnehmen. Schon diese Maßnahme deutet an, wie wohltätig der geleistete Kredit empfunden worden ist, da bis zum 30. Juni 1907 die Kolonie (deren Gesamtbevölkrung etwa 1200000 beträgt) im ganzen £ 2183600 £ zu mäßigem Zinsfuß (d. h. ohne Amortisation 4 1/10 bis 4 1/2 %) verfügbar gemacht hat, von welcher Schuld am genannten Tage noch 1251051 £ ungetilgt blieben. Im Durchschnitt stellte sich das einzelne Darlehn auf etwa 409 £. Die Rückzahlung hatte sich dermaßen glatt bewerkstelligen lassen, daß im letzten Berichtsjahre in einem einzigen Falle ein verpfändetes Grundstück unter den Hammer gebracht zu werden brauchte, welches Grundstück den Schuldbetrag bis auf den letzten Heller deckte. Namentlich ist die gebotne Hülfe dazu herangezogen worden, um, wie ganz billig ist, ältre, zu höherm Zinsfuß erhobne Pfandschulden, nach Art der römischen versura, abzustoßen. Über die Verwendung der oben genannten Summe liegt ein Ausweis nur in betreff der 2111308 £ vor. Davon kamen 1872791 £ auf Abstoßung ältrer Schulden; 80439 £ auf Zahlung fälliger Pachten, oder richtiger Bodenerwerbsrenten an die Krone; und 158078 £ auf eigentliche Meliorationsanlagen. Die Darlehn wurden entweder als feste, nach Ablauf der Frist voll rückzahlbar, auf höchstens 15 Jahr bewilligt (welche Frist im ersten Falle bis 1915 verlängert worden ist), oder auf eine der Amortisation entsprechende längre Zeit. Die Amortisation geschieht meist zu jährlich 1 1/2 bis 2 %. Analog werden von der Sparkasse Obligationen im Betrage von je 100 £ auf dieselbe feste Frist, oder aber Obligationen im Betrage von nur je 25 £ ausgegeben, welche dann aus den Amortisationserträgen vermittelst Auslosung oder durch Rückkauf aus freier Hand abzahlbar sind. Derartige Obligationen sind namentlich für öffentliche Kassen und die betreffenden Sparkassen selbst ein geschätztes Anlageobjekt. Nur 637800 £ befanden sich am genannten Zeitpunkt in Händen des Publikums. Die Obligationen tragen in der Hauptsache nur 3 % Zinsen. Nur 50000 £ werden noch zu 3 1/2 % verzinst. Die beobachtete Spannung ist für die Sparkassen derart günstig, daß sie für Einschätzungen und Gebühren recht billige Sätze in Anrechnung bringen können, was ebenfalls gewürdigt wird; wie denn überhaupt die möglichste Vermeidung des „Nebensächlichen", der

„Apothekerrechnung", der geleisteten Staatshülfe Erfolg zu bringen scheint.

Neben den unmittelbaren Wohltaten, welche dieses Vorgehn der Sparkassen der Landwirtschaft gesichert hat, hat es auch bereits der ganzen Kolonie den schätzenswerten Vorteil eines allgemeinen billigen Zinsfußes eingetragen. Andre Kreditgeber sind mit ihren Sätzen heruntergegangen. Ähnlich ging es in Frankreich, als Herr Durand anfing, aus seinen ländlichen Darlehnskassen, in welchen die Spargelder sehr fest liegen, Hypothekendarlehn zum Satze von 3 % herzugeben, nur um den Kleinkapitalisten der Provinz, die für Hypothekendarlehn auf kleinre Anwesen, wo sie die Konkurrenz des Crédit foncier nicht zu besorgen hatten, durchaus an ihrem althergebrachten Zinsfuß von 5 % festhalten wollen, die Erkenntnis beizubringen, daß 5 % überwundner Standpunkt war. Er erreichte seinen Zweck auch vollkommen. Gradeso ging es in Victoria, wo infolge des Mitbewerbens andrer Kreditspender — und auch infolge einiger besonders guter Ernten — die Nachfrage nach Sparkassendarlehen von 1906—1907 von 788 auf 550 herabging. Es bleibt abzuwarten, ob infolgedessen nun auch die Sparkassen ihren Zinsfuß weiter herabmindern werden, um ihr Geld nicht auf dem Halse zu behalten. In jedem Falle hat das Parlament sich bisher nicht veranlaßt gesehn, von Staats wegen in der Sache weiters zu tun.

In den übrigen australischen Kolonien, sowie in Neuseeland — welches diese Tätigkeit bahnbrechend einleitete — greift der Staat mit Staatsmitteln unmittelbar, d. h. durch eine eigens dazu eingesetzte Regierungsabteilung oder aber eine „Bank" oder Kasse ein, und zwar wesentlich in der Weise, wie sie in Deutschland aus dem Vorgehn der preußischen Landschaften und der diesen nachgebildeten staatlichen Hypothekenabteilungen in Braunschweig, Oldenburg usw. bekannt ist, aber mit Abweichungen, welche ihrer Eigenart wegen ein gewisses Interesse bieten. Diese Nachahmung — Tilgung der Schuld durch regelmäßige Amortisation — ist indessen nicht wissentlich erfolgt, wie schon daraus hervorgeht, daß der vormalige neuseeländische Minister W. Prember Reeves in einem von ihm veröffentlichten Buche erklärt, daß eine derartige Wohltat für Grundeigentümer seit dem israelitischen „Jubeljahr" und der solonischen „Seisachtheia" nicht vorgekommen sei.

Diese Einrichtung nahm in der ersten Hälfte der 1890er Jahre ihren Anfang, als in Australasien anhaltende Dürre eintrat — von der ja Australien periodisch heimgesucht wird; man hat deshalb ganz

kürzlich angefangen, zu erörtern, ob nicht Bewässrungsanlagen möglich sind wie in Indien —, die Not in der Landwirtschaft groß war. In jenen stark staatssozialistisch angelegten Staaten verlangt die öffentliche Meinung gebietrisch nach Staatshülfe für die notleidenden Bevölkrungsklassen. Begründung zu solchem Verlangen lag in diesem Falle schon deshalb vor, weil ja die Regierung allerwärts Ansiedler vermittelst Versprechungen und angebotnen Vorzugsbestimmungen künstlich angelockt hatte. Diese Leute konnte sie nun billigerweise nicht im Notstand verkommen lassen.

Neuseeland ging, wie bereits erwähnt, in dieser Sache mit dem Beispiel voran. Seine Regierung ließ sich im Jahre 1894 zur Aufnahme einer Anleihe von 3000000 £ in London ermächtigen, welche in Vorschüssen an Landwirte zu Betriebszwecken, aber gegen Hypothek, Anlage finden sollten. Mit der Unklugheit eines Anfängers ließ sie sich 1500000 £ auf einmal auszahlen, ehe noch Verwendung dafür vorlag. Es ergab sich infolgedessen ein nicht ganz unerheblicher Zinsverlust, der indessen aus den bei der krassen angenommnen Spannung unausbleiblichen Überschüssen schnell wieder gedeckt wurde. Da die Regierung zu nur $3^1/_8$—$3^1/_4$ % Geld aufnimmt, welches sie wieder zu 5 % oder, im Begünstigungsfall doch immer zu $4^1/_2$ % los wird, so sind Betriebsüberschüsse von 50000 £ im Jahre, wie sie in der Tat vorgekommen sind, selbstverständlich zu erwarten. Über diese Kinderschwächen ist man seitdem längst hinweggekommen. Seit 1901 beschafft man sich die benötigten Mittel durch Ausgabe pfandbriefartiger Obligationen, deren Zinsfuß bereits angegeben worden ist. Das so gesicherte Geld leiht man in Hypothekendarlehen in zwei verschiednen Weisen aus, nämlich entweder „fest" auf 15 Jahre, in welchem Falle der Vollbetrag nach Ablauf genannter Frist auf einmal rückzahlbar ist, oder aber unter Ausbedingung einer regelmäßigen Amortisation (2 % jährlich) auf 36 Jahre. Festgesetzter Normalzinsfuß ist 5 %. Verbindet sich indessen der Schuldner zu musterhafter Pünktlichkeit, d. h. läßt er keine der ausbedungnen halbjährlichen Zahlungen um mehr als 14 Tage in Rückstand geraten, so werden ihm nur $4^1/_2$ % Zinsen angerechnet. Die Einsendung des Geldes wird dem Schuldner möglichst bequem gemacht. Sie darf jedesmal kostenfrei bei dem nächsten Postamt erfolgen. Auch kommt die Staatspost Schuldnern außerdem in der Weise entgegen, daß sie vermittelst Prämien gegen Unpünktlichkeit versichert. Auf diese Weise kommt die Schuld binnen der festgesetzten Zeit zur Tilgung. Doch steht es dem Schuldner frei, sie schon

früher jederzeit voll zu tilgen. Auch kann er an jedem beliebigen Zinstermin 5 £ pro 100 £ Schuld (oder das Mehrfache von 5 £) über den fälligen Betrag hinaus einzahlen, womit er sich sieben Termine erspart, so daß seine nächste Zahlung, statt z. B. der neunten, als sechzehnte gilt, und er daher mit der gesamten Schuld um 3½ Jahre eher fertig wird. Ebenso darf er nach Abtragung eines Zehntels seiner Kapitalschuld eine Neureglung verlangen, welche den geminderten Betrag als Hauptschuld aufs neue auf 36 Jahre hinaus fest macht. Betrug z. B. seine Schuld ursprünglich 500 £ und hat er 50 £ abbezahlt, nachdem er regelmäßig seine 30 £ pro Jahr bezahlt hatte, so kann er nunmehr aufs neue mit nur 450 £ anfangen, wobei seine schuldige Jahresleistung auf 23 £ herabschwindet.

Auch in betreff der Einschätzungsgebühren und sonstiger Spesen erweist sich Neuseeland entgegenkommend. Eingeschätzt muß das beliehne Grundstück selbstverständlich jedesmal werden. Allein die Taxe hierfür ist niedrig bemessen, dem Wert nach von nur 10 Schilling bis zu 2 Guineen (42 Schilling). Bis vor kurzem war die Höchsttaxe noch 4 Guineen. Um indessen den Darlehnsuchern das Geschäft möglichst ansprechend zu machen, hat man sie auf die Hälfte herabgebracht, was dem Staate jährlich aus seinem Überschuß etwa 10 000 £ kosten soll. Diese Gebühr ist in jedem Falle, bei Stellung des Antrags, zu erlegen. Die weitern kleinen Spesen — so nur 10 Schilling für Ausstellung der Urkunde — sind nur zahlbar im Falle, daß das Hypothekendarlehn auch wirklich zur Annahme kommt. Es könnte es die Behörde ablehnen. Im Jahre 1900/01 wurden von 12 999 Anträgen, die auf 4 541 000 £ lauteten, 4298 mit 1 862 000 £ zurückgewiesen; im letzten Berichtsjahr, 1906/07, ebenfalls von nur 2420 einlaufenden und auf 999 461 £ lautenden Anträgen 491 mit 231 731 £. Oder aber es kann der Antragsteller das ihm gemachte Angebot als unzureichend zurückweisen. Das geschah im Jahre 1900/01 in betreff von 1230 Angeboten. In solchem Falle ist an Gebühren weiter gar nichts zu bezahlen. Die Regierung tut sich auf die Vermeidung von Kosten etwas zugute und berechnet, daß sie den 11 037 Personen, welche bisher Darlehn entnommen haben, dadurch mindestens 8500 £ erspart hat.

Beleihungsfähig ist neben, selbstverständlich, vollem Eigentum (freehold) auch Pachteigentum, sofern es gegen die Gefahr des Verfalls gesichert und sofern genügende Ersatzleistung für ausgeführte Meliorationen ausbedungen ist, doch nur da, wo entweder die Krone oder aber eine andre öffentliche Körperschaft Grundherr ist. Es

handelt sich hierbei wesentlich um die in der Kolonie üblichen Pachten auf 999 Jahre oder Pachten mit der Wahl des vollen Erwerbs nach 25 Jahren. Indessen gilt auch anderwärts im britischen Reich, wie in England selbst, sichergestelltes Pachteigentum (leasehold) für beleihungsfähig. Früher wurde Pachteigentum nur bis zur Grenze von 2/5 beliehn. Gegenwärtig gilt dafür dieselbe Grenze wie für Volleigentum, nämlich 3/5 des festgestellten Werts.

Dieses Hypothekenwesen hat in der Kolonie viel Anklang gefunden. Bis 1. April 1907 hatte die Hypothekenabteilung im ganzen 19501 Darlehn in Höhe von 6648480 £ bewilligt, aber in Anbetracht der Ablehnung seitens 2169 Antragstellern tatsächlich nur 5714620 £ in 17332 Darlehn ausgezahlt. Angesichts einer Bevölkrung von nur etwa 900000 ist das immerhin ein guter Erfolg. Außen standen am genannten Tage 3560000 £ in Obligationen.

Wesentlich anders als Neuseeland ist, mit gutem Vorbedacht, in gleicher Sache Westaustralien vorgegangen. Seine Leistungen sind interessant, weil sie in bezeichnender Weise den Übergang vom bloßen Meliorationskredit — wie anfangs beabsichtigt war — zunächst zum Entschuldungskredit, später zur eigentlichen Grundschuld verdeutlicht. Ursprünglich, im Jahre 1894, begann man in Westaustralien mit sehr bescheidnem Programm. Es wurde eine „Landwirtschaftsbank" gegründet, für deren Verbindlichkeiten der Staat die Haftpflicht übernahm, und welche an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gegen hypothekarische Sicherstellung Vorschüsse bis zu nur 400 £ zu vorher zu bestimmenden Meliorationszwecken gegen eine Verzinsung leisten sollte, welche 6 % nicht überschreiten durfte. Der Kredit sollte ausgesprochen meist nur Meliorationszwecken dienen. Als derartige Zwecke wurden bezeichnet: Einhegung, Entwässrung, Brunnengraben, Bauten, Anlage von Wasserbehältern. Dazu kam dann später noch Abforstung, Urbarmachung und das in Australien und Südafrika sehr gebräuchliche, auch in Indien bekannte, Abschälen von Bäumen, oder „Umgürtelung". Nach Bestimmung des Direktoriums können noch andre Zwecke in die berechtigende Kategorie aufgenommen werden. Zweck des erwähnten „Abschälens" der Bäume (ringbarking oder girdling) ist, die letztern schneller zum Absterben zu bringen. Das Mittel wird selbstverständlich nicht bei geschlossnem Bestande in Anwendung gebracht, sondern nur bei unregelmäßiger Überdeckung. Das Holz hat in solchen Gegenden keinen Wert, kann dann aber auch tot zu Flechtzäunen, als Brennholz oder in noch andrer Weise verwendet werden. Mittlerweile wird der bedeckte

Boden weidefähig, um mit der Zeit vielleicht auch urbar gemacht zu werden. Zu den im Antrage bezeichneten Zwecken mußte — und muß noch — das geliehne Geld dann aber auch sicher verwendet werden. Wie bei einer Darlehnskasse wird die Erfolgaussicht des Vorhabens vorher geprüft, und die Verwendung des Geldes nachher überwacht, und Kontraventionen in dieser Hinsicht dürften von seiten der Bank mit eben derselben Strenge geahndet werden, wie Rückständigkeit in der Zinsleistung über 21 Tage hinaus, d. h. durch sofortige Beschlagnahme des Pfandobjektes. Sicher festzustellen ist das Darlehn durch erste Hypothek auf das Grundstück, welches in keinem Falle mit mehr als dreiviertel seines durch Taxe festzustellenden Wertes beliehen werden darf. In welcher Höhe auch das Darlehn verzinst werden mag — tatsächlich beträgt der Zinsfuß 4½ % — ist ein für allemal festgesetzt, daß nach Ablauf der ersten fünf Jahre, welche in dieser Hinsicht als frei gelten, alljährlich 2 % zur Amortisation zu leisten sind, wodurch die Schuld in 42 Jahren getilgt wird. Sie darf indessen auch jederzeit auf Wunsch des Geldentnehmers voll oder in größern Beträgen getilgt werden. Als eine Erleichtrung für den Schuldner ist dem letztern ferner gestattet, das ihm bewilligte Geld abschlagsweise, in Summen von jedesmal nicht weniger als 25 £, zu entnehmen, wodurch er Verzinsung unnötig erhobnen Geldes erspart. Zur Verwendung in angegebner Weise forderte und erhielt die Regierung Ermächtigung zur Ausgabe von pfandbriefartigen Obligationen bis zu nur 100 000 £. Angesichts eines absolut nicht abzustreitenden Erfolges und stets zunehmender Nachfrage ist diese Grenze mittlerweile schon bis auf 1 500 000 £ erweitert worden. Gleichzeitig ist die Maximalgrenze für das einzelne Darlehn von 400 £ auf 800 £ erhöht und für die seit ganz kurzem zulässig erklärten Entschuldungshypotheken, welche eine teure Schuld durch eine billigere ersetzen, sogar auf 1000 £ gebracht worden. Die beiden angegebnen Beleihungsarten werden gesondert geführt. Ein Untersuchungsausschuß, welcher im Jahre 1902 die geleistete Arbeit prüfte, und mit Nachdruck lobte, schlug 3000 £ überhaupt als Maximalgrenze vor. Solcher Empfehlung ist bisher indessen nur in bezeichnetem bescheidnen Maße entsprochen worden. Mit dem Besitztitel hat es in Westaustralien, bei ausgebildeter Grundbuchordnung, nur selten Schwierigkeit. Indessen muß der um Darlehn Nachsuchende sein Volleigentum nachweisen, auch sich über den Wert seiner Besitzungen und die bisher ausgeführten Meliorationen ausweisen. Besonders rücksichtsvoll zeigte sich das Gesetz in der

Festsetzung von Spesen, die sich eigentlich auf nichts reduzieren. Daher auch die wachsende Zunahme in der Zahl der Beleihungsanträge. Zu solcher hat dann auch noch die erst ganz kürzlich eingeführte Neurung beigetragen, wonach die Bank die Einschätzung zu verpfändender Grundstücke selber übernimmt, statt sie wie bisher durch die „Landabteilung" der Regierung — welche über das der Kolonie gehörende Grundeigentum verfügt — ausführen zu lassen. Das beschleunigt die Abfertigung ungemein. Es läßt sich daher auch für die Zukunft eine fernre Erweitrung der gestellten Grenzen in Aussicht nehmen. In einigem Maße erleichtert wird das Werk der Landwirtschaftsbank, welches mit Tüchtigkeit und auch billig ausgeführt wird, dadurch, daß das Schatzamt rückständige Hypothekenzinsen zeitweilig durch Vorschüsse deckt — im vergangnen Jahr in Höhe von 5579 £. Tatsächlich ausgegeben waren bis 30. Juni 1907 an Hypothekendarlehn 525 178 £, was für eine Kolonie mit nur gegen 190 000 Einwohnern nicht schlecht ist; tatsächlich außen standen damals nur 420 535 £. Mit sehr wenigen Ausnahmen erfolgt die Rückzahlung in regelrechter Weise, und Verluste sind bisher nicht vorgekommen. Die nötigen Mittel beschafft sich die Bank durch Ausgabe von Obligationen — bisher zu 3 1/4 und 3 1/2 % —, welche durch Auslosung von Jahr zu Jahr eingelöst werden. Bei der angezeigten Spannung hält es nicht schwer, gute Bilanzen herzustellen. Der letzte Rechnungsabschluß — für das Jahr Johanni 1906/1907 — weist einen Überschuß von nahezu 4000 £ auf.

In ähnlicher Weise ging Südaustralien um ein Jahr später vor. Abgesehn von der Erleichtrung der Ansiedlung durch Angebot verlockender Bedingungen für den Bodenerwerb, hat diese Kolonie ihre Bereitwilligkeit, den ärmern Klassen, und zumal den notleidenden, mit Staatsmitteln an die Hand zu gehen, auch in andrer Weise betätigt. Gegen Mitte der neunziger Jahre, als es bei schlechter Zeit mit der Beschäftigung dürftig aussah, kam das Parlament auf den Gedanken, Arbeitslose in absichtlich, dem allgemeinen Wunsch gemäß, kollektivistisch angelegten Dörfern — wozu die Kolonie sowohl den Boden wie auch das benötigte Geld hergab — anzusiedeln. Das wurden nun vollkommen sozialistisch sich selbst verwaltende Gemeinden, die seitdem ziemlich bekannt gewordnen Murray River Settlements. Der in dieser Weise angestellte Versuch hat sich nun allerdings ganz und gar nicht bewährt. Wie mir von amtlicher Seite berichtet wird, hat er der Kolonie sogar 100 000 £ gekostet, und von den angelegten kollektivistischen Gemeinden bestehn heute nur noch sieben

— davon drei erst seit 1901, nach Abändrung des Gesetzes, gegründet — die sich immer noch nicht aus eignen Kräften erhalten können, obwohl es im allgemeinen jetzt besser geht, nachdem die Ansiedler sich endlich etwas in den Betrieb der Landwirtschaft eingelebt haben, dessen Kenntnis ihnen am Anfang gänzlich abging.

Einen wesentlich andern Zweck verfolgte das Parlament bei Ermächtignng der Regierung, nicht den notleidenden Besitzlosen, sondern den bereits Angesessnen mit Darlehn aus dem Staatssäckel Hülfe zu bringen, was als eine gemeinnützige Leistung, zum Nutzen der gesamten Kolonie, betrachtet wird. Wieder handelt es sich zunächst um Unterstützung bestimmter Betriebe, also um Betriebs-, nicht um Grundkredit, obwohl der Grund und Boden, als einziger verpfändbarer Wert, das Pfand hergeben mußte. Molkereibetrieb, Fleischerzeugung zur Ausfuhr im gefrornen Zustande und Weinbau — in Südaustralien wird viel Wein gebaut — sind in dem Grundgesetze ausdrücklich als zur Unterstützung berechtigende Produktionszweige angeführt. Doch steht es der Regierung jederzeit frei, durch Verordnung auch noch andre Betriebe als berechtigend einzubegreifen. Sicherzustellen ist das Darlehn, welches bis zu 5000 £ hinansteigen darf, unter allen Umständen durch Hypothek, deren Betrag 3/5 des ursprünglichen Wertes des beliehnen Grundstückes, mit Hinzurechnung des Wertes der bisher nachweislich ausgeführten Meliorationen (abermals bis zu nur 3/5) und in jedem Falle den amtlich festgesetzten Einschätzungswert zur Grundsteuer nicht übersteigen darf. Nur da, wo das Grundstück nachweislich infolge Anlage einer besonders einträgträglichen Obst- oder Weinpflanzung einen ausnahmsweisen Wert gewonnen hat, darf oben genannter Betrag um 1/3 erhöht werden. Pachteigentum, welches der Krone gehört — andres ist von der Beleihung überhaupt ausgeschlossen — darf nur bis zur Hälfte des festgesetzten Wertes beliehen werden. Solche Pachtgrundstücke kommen indessen tatsächlich nur wenig in Betracht. Und zur Sicherheit ist es vorgeschrieben, daß überhaupt keine Hypothek zu bewilligen ist, welche nicht von dem fachmännischen Direktor der Bank empfohlen wird. Die Ausstellung der Hypothek erfolgt, abgesehen von einer geringen Eintragegebühr, kostenfrei. Es ist indessen nicht gesagt, daß der Beliehne sein Darlehn jedesmal in klingender Münze erhält. Die Staatsbank darf solches auch in ihren eignen Hypothekenobligationen aushändigen. Die Schuld wird, ebenso wie im andern Falle, durch Amortisation getilgt. Doch steht dem Schuldner in dieser Hinsicht betreffend Fristen und Amortisationsbedingungen eine weit größre

Auswahl frei als in Westaustralien, derart daß er seine Schuld in 3½ oder aufwärts bis zu 21 Jahren tilgen kann, was selbst im Maximalfall nicht allzulang ist. Der Zinsfuß darf 5 % nicht übersteigen, beträgt indessen heute allgemein nur 4½ %. Ihr Geld beschafft sich die Staatsbank, die sehr gut verwaltet wird, durch Ausgabe von Hypothekenobligationen (Pfandbriefen) in Apoints zu 10 £ oder dem Mehrfachen von 10 £, welche gegenwärtig mit 3½ % verzinslich sind und alle fünf Jahre eingelöst werden. Mit der Neuausgabe hat es keine Schwierigkeit. Denn diese Obligationen stehen in gutem Ansehen. Deswegen befindet sich auch die Mehrzahl derselben in den Händen der Staatskasse oder von öffentlichen Behörden. Selbstverständlich gelten diese Obligationen als mündelsicher. Eines darf sich die südaustralische Staatsbank zum Ruhme anrechnen, und das ist die große Billigkeit ihrer Verwaltung, welche deren Güte durchaus keinen Eintrag tut. Selbstverständlich steht an der Spitze des eigentlichen Geschäftsbetriebes ein gelernter und erfahrner Fachmann mit tüchtigen Untergebnen. Der in allen Dingen allein beschließende Verwaltungsrat indessen setzt sich aus angesehnen Grundbesitzern der Kolonie zusammen, welche neben Reisegeldern nur Diäten (2 £ 2 sh pro Sitzung) beziehen. Solche Diäten, an fünf Verwaltungsratsmitglieder, dürfen im Jahr höchstens 210 £ austragen. Die hier gewählte Zusammensetzung des Verwaltungsrates flößt bei den Landwirten offenbar Vertrauen ein, umsomehr als die Mitglieder ohne Kündigung (quamdiu bene se gesserint) eingesetzt und nur durch Beschluß beider Parlamentshäuser, oder aber eines derselben in zwei sich folgenden Sessionen absetzbar sind.

Dem letztveröffentlichten amtlichen Ausweise zufolge waren in der Kolonie (mit nicht ganz 400 000 Bevölkrung) bis 31. März 1908 im ganzen für 1 109 362 £ Hypothekendarlehn gewährt worden, wovon noch 613 731 £ ausstanden. Effektiv zur Ausgabe gekommen waren Hypothekenobligationen in Höhe von 1 083 150 £, wovon 592 600 £ noch im Umlauf blieben. Auch hier weist der Rechnungsabschluß regelmäßig einen Überschuß auf, welcher sich im letzten Berichtsjahre auf 3598 £ belief. Mit Hülfe solcher Überschüsse sammelte die Staatsbank einen Reservefonds an, aus welchem sie mit der Zeit auch regelrechten Personalkredit herzustellen hofft.

In dem für die Zukunft vielversprechenden, indessen vor der Hand grade landwirtschaftlich — mit Ausnahme vorzüglichen Hopfen- und Obstbaues — nicht allzuentwickelten Tasmanien, einer Kolonie

mit nur etwa 200 000 Seelen Bevölkrung und verhältnismäßig bedeutender Metallfördrung — ist die staatliche Kredithülfe für die Landwirtschaft vorläufig noch ein Ding der Zukunft, obwohl ein hierauf bezughabendes Gesetz bereits seit 1898 zu Kraft besteht. Aus irgend einem Grunde ist dasselbe indessen überhaupt nicht in Anwendung gekommen. Ein neures Gesetz, mit einigen Abänderungen, wurde 1907 angenommen. Allein die dazu gehörige Regulative, welche vor Anwendung unbedingt notwendig ist, steht noch aus. Dem neuen Gesetz zufolge ist die Regierung ermächtigt, vermittelst Anleihen oder der Ausgabe von Obligationen vor der Hand 50 000 £ zu Darlehnszwecken aufzubringen. Die Obligationen sollen jede auf mindestens 50 £ lauten. Zeitweise darf indessen das Schatzamt an ihrer Stelle Gelder aus allgemeinen Staatsmitteln entnehmen. Die an Landwirte zu bewilligenden Darlehn dürfen in keinem Falle 500 £ übersteigen, auch nicht weniger als 25 £ betragen. Über den Zinsfuß ist nichts gesagt. Indessen ist fest vorgeschrieben, daß Darlehn nur zur Verfolgung bestimmter vorher erklärter Zwecke bewilligt werden dürfen, welche wesentlich Meliorationen ins Auge fassen, indessen auch die Tilgung ältrer Schulden umfassen dürfen. Rückzahlung hat, wie in Südaustralien, nach Ablauf von fünf freien Jahren durch halbjährige Leistung von jedesmal 2 %, also 4 % im Jahr, zu erfolgen. Nach Wunsch des Schuldners darf die Schuld auch schneller, selbst auf einmal getilgt werden. Jedes Darlehn ist durch Hypothek sicherzustellen, deren Betrag die Hälfte des ursprünglichen Wertes des zu verpfändenden Grundstücks, mit Hinzurechnung des halben Wertes der darauf nachweisbar ausgeführten Bodenverbessrungen, Bauten u. dergl., nicht übersteigen darf. Nichteinhaltung festgesetzter Bestimmungen berechtigt den Gläubiger ohne weiters zur Beschlagnahme und Versilbrung des Pfandobjekts. Soweit das Gesetz. Ergebnisse liegen natürlicherweise noch nicht vor.

Dagegen hat Neusüdwales mit der Ausgabe von Hypothekendarlehn doch einen Anfang gemacht, der allerdings noch manches zu wünschen übrig läßt. Es sollte vorerst „notleidenden" Ansiedlern geholfen werden. Deswegen wurde 1899 bestimmt, daß die Regierung 500 000 £ 3 prozentige Staatsanleihe verkaufen und in demselben Betrage 3½ prozentige Obligationen zu je 10 £ oder dem Mehrfachen von 10 £ ausgeben dürfe, welche sie nach zwanzig Jahren vermittelst zwölfmonatiger Kündigung ganz oder zum Teil al pari einzulösen befugt wurde. Da die Staatsanleihe sich gut verkaufte, hatte es mit der Beschaffung des Geldes keine Schwierigkeit. Dieses

Geld war die Regierung ermächtigt, nach Urteil eines aus drei Personen bestehnden Verwaltungsrates, der die angebotnen Pfandwerte zu prüfen hatte, in Summen von in jedem einzelnen Falle bis höchstens 200 £, zu 4 %, ohne Amortisation, auf höchstens zehn Jahre fest auszuleihen. Die Schuld war hypothekarisch an erster Stelle sicherzustellen, wobei die Geldentnehmer sich über andre ihnen obliegende Lasten auszuweisen hatten. Nichteinhaltung der Bedingungen berechtigte zum Verkauf des Pfandstückes.

Diesem Darlehnsmodus klebte sehr offen der Makel der Armenunterstützung an, der sie den Ansiedlern mißliebig machte. Auch ist er in andrer Hinsicht durchaus nicht mustergültig. Dennoch wurden bis Schluß 1900 203000 £ ausgeliehn. Im Durchschnitt stellte sich das einzelne Darlehn auf 76 £ 10 sh.

Zur Beseitigung erwähnter Mängel und auch um die Sache in andrer Beziehung in höherm Grade nutzbar zu machen, wurde im Jahre 1902 ein neues Gesetz erlassen, welches die Grenze des einzelnen Darlehns auf 500 £ erhöht und statt 10 Jahre 31 Jahre zur Rückzahlung des Darlehns gestattet. Im übrigen ist nichts geändert. Bis 30. Juni 1906 liefen, nach Mitteilung der Londoner Vertreter der Regierung, im ganzen 11188 Beleihungsgesuche in Höhe von 1718431 £ ein. Davon wurde, wie dies auch schon unter Geltung des ältern Gesetzes der Fall gewesen war, nahezu die Hälfte entweder zurückgewiesen oder aber, als in nur ungenügendem Maße bewilligt, von den Ansuchenden in der Folge zurückgezogen. Wirklich ausgeliehn wurden nur 647624 £ in 6178 Darlehn, was auf das einzelne Darlehn im Durchschnitt beinahe 105 £ ergibt. Getilgt waren zu nämlicher Zeit bereits 236415 £, und es waren 68646 £ an Zinsen eingelaufen. Neusüdwales hat beiläufig eine Bevölkrung von etwa 1500000, wovon allerdings auf die Hauptstadt Sydney allein gegen 112000 kommen. Im Verhältnis zu solcher Einwohnerzahl muß das Ergebnis immerhin als ein geringes gelten, was sich wohl durch die Mangelhaftigkeit der Einrichtung erklärt.

Queensland, in einer Beziehung die landwirtschaftlich entwickeltste Kolonie Australiens — denn ihre Rohrzuckerindustrie ist vielleicht die blühendste und in technischer Hinsicht die vollkommenste in der Welt —, kann wohl von Staatshülfe erzählen, die indessen nicht, wie in der Schwesterkolonie, auf dem Wege des Hypothekenkredits geleistet wird. Die Begünstigung des Landwirtschaftsbetriebes durch Schutzzoll und Prämie ist beiläufig in Australasien allgemein. Zurzeit liegt dem allgemeinen australischen Parlament (der Common wealth)

ein Gesetzvorschlag vor, welcher neben Zucker auch den Anbau von Baumwolle, Lein, Jute, Hanf, Mohair, sieben verschiednen Ölpflanzen, Reis, Kautschuk, Kaffeebohnen, Tabak, und daneben auch die Wollindustrie, Obst- und Fischverwertung, durch Prämien begünstigen soll. In der Vergangenheit sind die gezahlten Prämien meist dem Zucker zugute gekommen, indessen weniger des Zuckers als der Beschäftigung von nur weißen Arbeitern wegen. Aus der von der Zuckerindustrie als Ganzes erhobnen Steuereinnahme wurde ein Teil an diejenigen Pflanzungen und Fabriken zurückbezahlt, welche nur weiße Arbeiter beschäftigten. Und das dauert, vorbehaltlich andrer Vergünstigungen, welche der Landwirtschaft als solcher zugedacht sind, noch fort.

Auch zwei der — vielleicht zum baldigen Zusammenschluß zu einer Union bestimmten — südafrikanischen Kolonien besitzen bereits ihre staatlich dotierten Landwirtschaftsbanken, deren Tätigkeit indessen in beiden Fällen noch gänzlich ruht.

An erster Stelle ging der Transvaal vor, welcher aus den nach Schluß des Kriegs von dem Vereinigten Königreich bewilligten 5 Mill. £ durch Gesetz vom 19. August 1907 $2^1/_2$ Millionen zur Dotierung einer landwirtschaftlichen Vorschußkasse aussetzte. Die zu erhebenden Darlehn sollen durch erste Hypotheken sichergestellt werden, deren Betrag 60 % des nachweisbaren landwirtschaftlichen Werts der betreffenden Grundstücke nicht übersteigen darf, und sollen ausdrücklich bestimmten Meliorations- und wirtschaftlichen Entwicklungszwecken dienen, wie Bauten, Herstellung von Neueinrichtungen und Berieslungsanlagen, Einzäunung, oder Urbarmachung von Neuland, Anlagen von Obst- oder Weingärten, ferner Einrichtung landwirtschaftlich-gewerblicher Betriebe zur Verwertung von Wolle, Tabak, Fellen, Molkereiprodukten und andern landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auch Ankauf von Land zur Verwendung zu irgendeinem der vorgenannten Zwecke, sofern sich das Vorhandensein von genügendem Eigenkapital zur Berechtigung der Beleihung nachweisen läßt, und schließlich der Abstoßung ältrer Schulden.

Ebenso wie einzelne Grundbesitzer, sind auch Genossenschaften zur Entnahme derartiger Darlehn berechtigt, und zwar entweder in ziemlich genau ähnlicher Weise wie die schon besprochne, nämlich behufs Herstellung von Getreidespeichern, Silos, Lagerhäusern mit oder ohne Eis oder kalter Luft, Schafscherschuppen, Mahlmühlen und ähnlichen Einrichtungen, zu Berieslungsanlagen oder zur Herstellung von Wasserstaubecken oder der Einrichtung von Molkereien und zur Verwertung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie Obst,

Felle, Tabak u. dergl.; oder aber zu direkt produktiven Zwecken, unter Verpfändung nicht leicht dem Verderben ausgesetzten Rohmaterials oder hergestellter Waren. Für Darlehn erstrer Art sind die vorgeschriebnen Bedingungen den für Einzelpersonen gestellten gleich. Das heißt, das Darlehn ist durch erste Hypothek auf das zu beleihende Grundstück unter Verzinsung mit höchstens 7 % sicherzustellen und darf in keinem Falle 2500 £ übersteigen. Es wird auf 25 Jahre bewilligt und darf ratenweise ausgehändigt werden. Für Darlehn der zweiten Art darf die bewilligte Summe 60 % der nach laufendem Marktpreise zu berechnenden Werte der Waren nicht übersteigen. In diesem Falle dürfen bis 10 000 £ vorgeschossen werden, und mit ausdrücklicher Genehmigung des Statthalters selbst noch mehr. Indessen muß die beliehne Ware nachweislich Erzeugnis der Kolonie selbst sein und überdies mit Sorgfalt aufbewahrt und versichert werden. Die Versicherungsprämie ist als additionelle Sicherheit mitzuverpfänden.

Beim einzelnen Grundbesitzer darf das erhobne Darlehn weder weniger als 50 £, noch mehr als 2000 £ betragen, es sei denn, daß im Falle beabsichtigter größrer landwirtschaftlicher Meliorationen die Regierung eine Spezialkonzession zu höhrer Beleihung erteilt. In solchem Falle darf bis zu 5000 £ gegangen werden. Unter allen Umständen ist das Darlehn durch Hypothek, welche an erster Stelle stehn muß, sicherzustellen. Der angerechnete Zinsfuß darf 6 % nicht übersteigen. Das gemachte Darlehn darf entweder ein „festes“, auf höchstens fünf Jahre, oder aber ein amortisierbares, auf höchstens 25 Jahre, sein. „Feste“ Darlehn sind entweder nach Ablauf der festgestellten Frist voll zurückzuzahlen oder an den für Zinszahlungen festgesetzten Terminen in Beträgen von mindestens 5 £ oder dem Mehrfachen dieses Betrags. Amortisierbare Darlehn sind halbjährlich ratenweise abzubezahlen, und zwar pränumerando, so daß die erste Rate gleich bei der Aushändigung in Abzug kommt. Ebenso wie in Neuseeland steht es ferner dem Darlehnsentnehmer frei, nach Abzahlung des ersten Zehntels — und jedes weitern Zehntels — ihrer Schuld ihr Darlehnsverhältnis derart neu regeln zu lassen, daß eine neue Terminschuld in verringertem Betrage beginnt. Die versprochne Amortisationstabelle, welche anzeigt, in welcher Weise Darlehn, der Amortisation entsprechend, in kürzrer oder längrer Zeit getilgt werden, steht leider noch aus.

Der Wert des zu verpfändenden Grundstücks ist jedesmal vermittelst Einschätzung zu ermitteln, zu deren Ausführung die Friedens-

richter und andre Behörden angewiesen sind, allen nötigen Beistand zu leisten. Zur Beleihung zulässig sind Volleigentum (freehold); Grund und Boden, für welchen nach Art der Erbpacht ein Zins zahlbar ist, die aber sonst in festen Händen, d. h. vor Beschlagnahme sicher sind; und schließlich Ländereien, welche auf Grund von Ansiedlungsgesetzen zum allmählichen Erwerb übernommen worden sind. Das Gesetz stattet das staatliche Kreditinstitut mit gewissen, das Geschäft erleichternden Vorrechten aus. So befugt es dasselbe, notarielle Akte zu vollziehn und Grundstücke, auf welche Zahlungen drei Monate lang im Rückstand verblieben, aus eigner Machtvollkommenheit zu enteignen und zu veräußern.

Obwohl zu Kraft bestehend, hat das Gesetz, wie gesagt, bisher noch keinerlei tatsächliche Anwendung gefunden.

Nicht unähnlich stehn die Dinge in der Kapkolonie, nur mit dem Unterschied, daß eine im Jahre 1907 vorgenommne Enquete ergeben hat, daß dort eigentlich kein staatliches Eingreifen vonnöten ist, insofern als anscheinend keine Schwierigkeit vorliegt, auf wirklich verpfändbare Objekte zu für das Kapland annehmbaren Zinsen Darlehn zu erhalten. Die Aktienbanken scheinen auch die Konkurrenz der geschäftlich noch schlummernden Staatshypothekenbank nicht zu fürchten.

Auch hier sind in dem Gesetze, welches dem Transvaaler im Jahre 1907 binnen Monatsfrist gefolgt ist, die Beleihungszwecke genau festgesetzt. Unter solchen Zwecken steht die Anlage von Berieslungsnetzen und Wasserstaubecken, am Kap eine hochwichtige Arbeit, obenan. Bereits seit längrer Zeit bestehn besondre Gesetze, betreffend derartige Meliorationen, und schon das Gesetz vom Jahre 1906, welches alle diese Bestimmungen zusammenfaßte, schrieb vor, daß Bewässrungsausschüsse mit Darlehn bis zu 25 000 £, in seltnen Fällen auch darüber hinaus, aus Staatsmitteln bedacht werden dürfen. Für alle Fälle, selbst wenn das Darlehn nur 500 £ übersteigen sollte, sind indessen besondre Nachweise vorgeschrieben, d. h. Abrisse der Anlagen, eingehnde Berechnungen über den zu erwartenden Wertzuwachs u. dergl. Wo mehr als 25 000 £ verlangt wird, da bedarf es der vorherigen Zustimmung des Parlaments. Das kommt allein für Arbeiten, welche große Bezirke überdecken, in Betracht. Sicherzustellen sind derartige Darlehen stets durch Hypothek, deren Betrag drei Viertel des amtlich durch den Bezirksrat für Steuerzwecke festzusetzenden Wertes nicht übersteigen darf. Dabei kann die Regierung das betreffende Grundstück nach Belieben eigens neu einschätzen lassen.

zu verzinsen sind solche Staatsdarlehen mit 3½ %, und je nach Bedürfnis darf die Tilgungsfrist auch bis auf 30 Jahre ausgedehnt werden. Als Pfandwert darf auch der voraussichtliche Nutzungswert der vorgenommnen Arbeiten in Anrechnung kommen. Das Geld wird jedesmal auf schriftliches Ansuchen des ausführenden Ingenieurs ratenweise ausgezahlt, in Abschlagszahlungen, die in keinem einzelnen Falle ein Fünftel des Gesamtbetrags übersteigen dürfen. Die gestellte Tilgungsfrist läßt sich auf Antrag des Schuldners abkürzen. Auch darf dieser die Schuld bereits vor der festgestellten Fälligkeitsfrist voll zurückzahlen.

Neben Bewässrungsanlagen kommen dann weiter noch Bauten, Einhegungen, Urbarmachungen, Anpflanzung von Obstbäumen oder Weinstöcken und schließlich Abzahlung ältrer Schulden in Betracht. Alles dieses sind zulässige Zwecke, doch darf das Grundstück nicht mit mehr als zwei Dritteln seines durch Schätzung ermittelten Wertes nach Einrechnung der neuen Melioration, oder drei Viertel seines Wertes ohne solche, beliehen werden. In den Privatbesitz übergegangnes Kronland, auf welches noch Abzahlungen zu leisten sind, darf in dieser Hinsicht ebenso berücksichtigt werden wie voller Eigenbesitz. Die aufgenommene Hypothek ist an erste Stelle zu setzen. Der Zinsfuß darf 5 % nicht übersteigen. Zu entnehmen sind die benötigten Mittel bis zum Betrage von höchstens 1 Mill. £ durch Vermittlung des Schatzamtes aus der Postsparkasse und mehreren bezeichneten Altersversichrungs- und fideikommissarischen Kassen, zum Zinsfuß von höchstens 4 %. Für Darlehn sind 50 £ als Minimal- und 300 £ als Maximalgrenze festgesetzt.

Behufs Anwendung des Gesetzes sollen eigne Regulative ausgegeben werden, die noch nicht erschienen sind. Schon deshalb bleibt das Gesetz, trotz der großen Aufmerksamkeit, welche die kapländische Regierung gegenwärtig landwirtschaftlichen Dingen zuwendet, und welche sie unter anderm veranlaßt hat, behufs Einführung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens einen landwirtschaftlichen Genossenschafter aus Irland zu berufen, vorderhand noch toter Buchstabe.

Anders als in den südlichen Kolonien Englands hat sich der staatliche Kredit für die Landwirtschaft unter britischer Flagge im Osten entwickelt. Als die Wiege der dort vorherrschenden Kreditarten darf jedenfalls Indien gelten. In andern Weltteilen, so z. B. in Amerika, findet sich zur Zeit unter britischer Herrschaft noch keine staatliche Krediteinrichtung erwähnter Art vor.

In Australasien und Südafrika nahm man sich ausgesprochnermaßen den französischen Crédit foncier, wenn auch tatsächlich nicht in völlig getreuer Nachbildung, zum Muster. Das ging an, weil man dort geordnete Besitzverhältnisse und das europäische nulle terre sans seigneur vorfand. Da konnte man im Hinblick auf langsame, allmähliche Ausnutzung der amtlichen Gelder, die Hypotheken mit langer Tilgungsfrist, und womöglich schulgerechter Amortisation wohl einführen.

In Indien begann man nicht nur sein Werk lange ehe an den Crédit foncier gedacht wurde, sondern man hatte auch dort mit Besitzverhältnissen zu rechnen, welche die Hypothek nach europäischem Muster ausschließen. An ihrer Statt kannte man die sogenannte „usufruktuarische“ Hypothek, bei der zur Sicherheit dem Geldgeber das verpfändete Grundstück gleich bei Beginn des Schuldverhältnisses zur eignen zeitweisen Ausnutzung überlassen wird, also eigentlich bei Tilgung zurückgekauft werden muß. Auch heute noch sind die indischen Besitzverhältnisse derart, daß sich nur wenige Europäer darin auch nur halbwegs zurecht finden.

Das Bestehn eines fühlbaren, andauernden Geldmangels, welcher zu Zeiten in absoluten Notstand ausartete, war jedenfalls in Indien nicht abzustreiten. Solcher Mangel verlangte dringend nach Abhülfe. Die Lage hat sich seitdem allerdings recht erheblich gebessert, und bessert sich auch noch von Jahr zu Jahr. Der Boden wird ertragfähiger, die Geschäftskenntnis nimmt zu, Eisenbahnen und Kanäle erleichtern den Transport, sorgfältig betriebne Bewässrung befruchtet das Land. Der Wohlstand hat sich gehoben, wie schon aus dem Anwachsen der Einlagen in der Postsparkasse binnen 20 Jahren von etwa 45 000 000 auf gegen 200 000 000 Mark, und aus dem im Jahre 1906 erfolgten Einstellen der seit 1878 erhobnen sogenannten „Hungersnotversichrung“ in Höhe von jährlich 1 000 000 £ hervorgeht. Allein die Entwicklung ist noch immer rückständig, Dürren und daraus sich ergebenden Notständen ist nicht ganz vorzubeugen, und bei allgemeinem Geldmangel steht die unglückliche Bevölkrung — es sind deren gegen 300 Millionen, meist kleine und sehr kleine Ackerbautreibende — unter der erbarmungslosen Herrschaft des „Sowkar“ oder „Mahajan“ — wie er beziehentlich im Süden und im Norden heißt — d. h. des eingebornen Wuchrers, der recht häufig aus den Reihen der Râyats, der kleinen Ackerbautreibenden selbst, die er nunmehr systematisch ausbeutet, hervorgegangen ist, oder anderseits nicht selten Zamindar, d. h. nach unsern europäischen

Begriffen Grundherr und dabei zugleich Steuereinnehmer für seinen Bezirk ist, und den Leuten unter solchen Umständen das Blut aus den Adern saugt. So sehr ins Fleisch gewachsen, wie man sagen könnte, ist den Indiern die Ergebung in die Verschuldung, als in ein Verhängnis, dem nun einmal nicht auszuweichen ist, daß man den Glauben an die Möglichkeit der Abschüttlung dieser Last gänzlich verloren hat.

Solcher Notstand wird mitunter — unter Engländern und Indiern aus politischen Parteigründen — dem bestehnden Besteurungssystem zur Last geschrieben. Das ist indessen nur sehr teilweise richtig. Die Erhebung der Steuern — welche zugleich auch Pacht sind — in Geld (woran es hauptsächlich liegen soll) schreibt sich — obwohl die Erhebung selbst jetzt noch hier und da, z. B. in einigen Teilen des Pendschab und mehrfach in halb unabhängigen Staaten in Gebirgsgegenden in natura üblich ist — bereits aus der Zeit der Hinduherrschaft, also vor Timur, Baber und Akbhar, her. Jedenfalls wurde die Zahlung in Geld, und zwar nach neunzehnjährigen Durchschnittspreisen, bei der allgemeinen Steuer- und Pachtreglung, wie sie Akbhar der Große im 16. Jahrhundert einführte — wobei er das erste indische Grundbuch anlegte — vielfach Regel. Die heutigen Besteurungsverhältnisse haben sich auf der Grundlage der Akbharschen Reglung entwickelt. Und die Regierungsbehörden sind, wie das erst vor kurzem eine eigens eingeleitete Enquete aufs neue schlagend bewiesen hat, mehr als nachsichtig. Gegenüber dem vollen Drittel des Rohertrages, wie es die Mohammedaner schonungslos erpreßten — und welches oft zur vollen Hälfte wurde, wobei man überdies mitunter das Getreide im enthülsten Zustande, also in noch höherm Teilverhältnis verlangte — oder dem unter den Hindus sprichwörtlich gewordenen „Sechstel" erhebt die britische Regierung im Durchschnitt vielleicht nur ein Zehntel, häufig nur ein Vierzehntel oder Siebzehntel. In den von eingebornen Fürsten regierten Staaten wird das Dreifache erhoben. Die settlement officers sind angewiesen, nur mäßig einzuschätzen und tun dies schon ihrer selbst wegen, weil sie ja doch nun einmal ihr Leben unter den Eingeschätzten verbringen müssen, also dieselben naturgemäß zu Freunden haben wollen. Bei Mißernten ist den Steuerbehörden Nachlaß, ja völliger Erlaß der fälligen Steuer zur Vorschrift gemacht. In dieser Hinsicht ist Indien überhaupt stets, selbst unter der Herrschaft seiner schlimmsten Bedrücker, mit Schonung behandelt worden. So unerbittlich auch die Mohammedaner oder Mahrattas in guten Jahren die Einwohner bedrückt

haben mögen, waren sie sich doch stets darüber klar, daß übermäßiger Druck in schlechten Jahren der Gans, welche die goldnen Eier legen sollte, das Leben unmöglich machen müßte. Unter britischer Herrschaft ist das nicht schlimmer, sondern im Gegenteil besser geworden. Wenn einmal Hungersnot eintritt, so sind die Unglücklichen, deren Abbildungen als lebende Skelette in illustrierten Zeitungen Grausen einflößen, auch durchaus nicht besteuerte Râyats, d. h. also Kleinbauern oder bäuerliche Pächter, sondern besitzlose und daher unbesteuerte Arbeiter, denen der Verdienst ausgegangen ist, grade wenn die Lebensmittel unerschwinglich im Preise stehn. Solche Arbeiter machen etwa ein Achtel der Gesamtbevölkrung aus.

In gewisser Weise Ursache der bestehnden Verschuldung ist das herrschende Steuer- und Pachtsystem allerdings doch. Allein die Bedrücker sind nicht die staatlichen Steuerbehörden, sondern die Zamindare und Wucherer, welch erstere das Geld in drückender Weise erheben, wogegen die letztern in Zeiten, wo die Pacht fällig wird, oder wo das zu ihrer Beschaffung verkaufte Getreide durch neues, für Unterhalt oder Saat, ersetzt werden muß, harte Bedingungen stellen, beide nicht selten in der habgierigen Absicht, um vermittelst der entstehnden Schuld allmählich das belastete Grundstück an sich zu ziehn. Unmittelbar wegen Steuern wird indessen nur sehr wenig Grund und Boden enteignet.

Zur Erläutrung dieser Verhältnisse mag vielleicht zum mindesten eine ganz skizzenhafte Erklärung ihrer Entwicklung und ihres Wesens angezeigt sein. Dieselbe muß allerdings notwendig — nicht allein aus Rücksicht auf den verfügbaren Raum, sondern auch angesichts der ungeheuern Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der obwaltenden Verhältnisse — nur ganz allgemein und oberflächlich ausfallen.

Unter den nicht-aryanischen Ureinwohnern — von deren Nachkommen es z. B. noch die Draviden, aber auch noch manche andre gibt — dürfte von Pacht oder selbst Besteurung herzlich wenig die Rede gewesen sein. Das „Dorf" — diese Eigentümlichkeit Indiens, welche sich durch alle Wandlungen, Erobrungen und Umstürze hindurch wesentlich unverändert erhalten hat — bestand bereits damals, wesentlich in der Gestalt einer Niederlassung, welche die Bewohner sich durch Abholzung des Baumwuchses oder erste Ansiedlung erworben hatten. Ein Häuptling war da; allein als Häuptling hatte er wahrscheinlich keine Zivilliste, sondern eine Dotation in Grund und Boden, das spätre Watan. Es kamen die Hindus als Eroberer, mit ihrer eigentümlichen Kultur, ihren eigentümlichen Gebräuchen

und ihrem ganz eigentümlichem Besitz- und Erbrecht, welches britischen Juristen selbst heute noch nicht vollständig verständlich ist, welches sich aber schnell über das ganze Land ausbreitete. Denn die Hindus herrschten nicht durch ihre Zahl — sie überzogen das Land nur wie eine dünne Schicht — sondern durch ihre geschickte Ausbreitung und Assimilierungsfähigkeit. Die Leute, die heute als Hindus gelten, sind ein Mischvolk, mit hinduischen Gebräuchen. Nunmehr beanspruchte der Rajah oder Fürst jedes Gebiets allerdings neben seinem Watan und der Verfügung über den breiten Gürtel umliegenden Ödlandes auch seine Besteurung, welche in der Gestalt des gebräuchlich gewordnen „Sechstels", gleich unserm „Zehnten", von seinen Beamten auf der Dreschtenne in natura erhoben wurde. Schon zu dieser Zeit wandelte sich, wie schon erwähnt, die Naturalabgabe, der Bequemlichkeit (für den Fürsten) halber, nicht selten in eine Geldabgabe um. Eigentümlich waren — und bleiben noch — die ganz eigenartigen Besitzverhältnisse, wie sie unter den Hindus — allerdings unter sich in beinahe nicht zu bewältigender Mannigfaltigkeit — zutage treten. Auf der einen Seite bildete sich bereits von anfang an mit allmählicher Entwicklung ein Alleinbesitz, beinahe Feudalbesitz, aus, indem eine hervorragende Persönlichkeit Gewalt und Land an sich zu reißen wußte und auf diese Weise sozusagen mit der Zeit Erb- und Allodialherr wurde. Im allgemeinen gehörten die Niederlassungen — vorbehaltlich der Änderung, welche eine neue Eroberung oder ein Umsturz mit sich bringen konnte — nach natürlichem Recht denjenigen, welche sie als Gruppe hergestellt oder erworben hatten — aber nicht in der völlig kollektivistischen Weise, wie etwa in Hauskommunionen oder communautés, oder selbst in den italienischen partecipanzi, sondern im Innern mit einem Einzelbesitz- und -erbrecht, welches sich von Geschlecht zu Geschlecht in sich etwas verändernder Gestalt fortpflanzte, derart, daß man für jede Vererbungsstufe einen besondern Namen hat, welcher besondre Rechte andeutet. Dieses eigentümliche Besitz- und Vererbungsrecht, welches den anerkannten Einzelbesitz in origineller Weise mit dem Gesamtbesitz vereinigt, lebt heute in dem „Pattidari" fort, während das volle Einzelrecht, welches jedem seine eigne Scholle voll zusichert, wie in einem Bauerndorfe — doch mit Vorbehalt der Kronrechte — in dem sehr weit verbreiteten „Rayatwari" zu finden ist. In den Pattidaridistrikten hält es für die Steuerbehörden oft ungemein schwer, den de jure (nach indischen Begriffen) Steuerpflichtigen zu ermitteln. Das kann, wenn von Abpfändung die Rede

ist, eine weitentlegne Tante von ungewisser Existenz sein, oder gar der Familiengötze, der auch seine „frommen Stiftungen" besitzt.

Auf die Hindus folgten die raubgierigen Mohammedaner (meist Afghanen oder Araber) und diese brachten eine neue Eigentümlichkeit mit ins Land, nämlich den heute hochwichtigen Zamindar. Der Zamindar war ursprünglich weiter nichts als ein Steuereinnehmer, welcher der Bequemlichkeit wegen eingesetzt wurde, um, unter eigner Verantwortlichkeit den Herrschern gegenüber, mit Güte oder Gewalt die Ortssteuern einzutreiben. Über das Erhobne hatte er Rechnung zu legen — die nicht immer ehrlich ausfiel — und durfte sich sein Teil (ursprünglich ein Elftel) zurückbehalten. Aus diesem Steuereinnehmer hat sich mit der Zeit eine Persönlichkeit herausgebildet, welche dem europäischen Erb- und Allodialherrn so ähnlich sah, daß man es den Engländern nicht verargen kann, wenn sie ihn bei ihrer Ankunft in Indien als solchen ansahn. Unter seiner Herrschaft, die sehr verbreitet ist, wird der den Boden bebauende Râyat wesentlich zum Pächter. Indessen liegen dem Zamindar Verpflichtungen auf, von denen der Râyat befreit ist. So kann der Râyat, wenn er sich dazu veranlaßt fühlt, sein Bündel schnüren, von dannen wandern und seinen vielleicht übermäßig verschuldeten Besitz aufgeben; der Zamindar ist an seinen Bezirk gebunden.

Auf die Mohammedaner folgten die Moguln mit ihren Horden, welche zum erstenmal, aber nur allmählich, aus dem vielzersplitterten Indien ein geschlossnes Reich zusammenschweißten. Für sie wurde der Zamindar nunmehr erst recht notwendig. Und die Besteurung wurde wahre Reichsbesteurung. Hin und wieder ließ man auch die Rajahs — welche meist nicht dem Stamme angehören, über welchen sie herrschen — als „mediatisierte Fürsten" äußerlich in ihrer alten Stellung und benutzte sie sozusagen als Oberzamindare, welchen die „Barone" derselben bei ihrem nominellen Regime in der tatsächlichen Steuereintreibung Handlangerdienste leisteten.

Während alle diese Wandlungen im Gange waren, bildete sich ganz natürlich, aber nur ganz allmählich, das alte „Sechstel" — nach unsern Begriffen „Zehnt" — in eine Grundsteuer aus, welche allerdings die Pacht in sich begreift. Das Einsammeln in natura wurde schwierig und unbequem. Man schätzte also den Ertragswert auf eine oder die andre Weise ab und berechnete danach, oder aber nach der Anzahl der gebrauchten Pflüge, oder noch auf andre Art, die zu zahlende Steuer. Übrigens gibt es auch

Ländereien, welche auf Grund eines frühern Erlasses durch den Rajah oder aber den Mogul, steuerfrei sind.

Bei ihrer Besitzergreifung — zunächst von Bengalen und den angrenzenden Teilen von Madras — fand die ostindische Compagnie das Zamindarisystem als vorherrschend an, und legte es ganz natürlich, nach europäischer Auffassung, als ein völlig entwickeltes Erb- und Besitzwesen aus. Beinahe instinktiv ist das Bestreben der Engländer in Indien seitdem stets dahin gegangen, nach Möglichkeit aus den unklaren indischen Besitzverhältnissen verständliche Besitzverhältnisse nach europäischen Begriffen herauszubilden und das nulle terre sans seigneur auch dort zur Wahrheit zu machen. Dennoch mußten die Zamindare Grundherrn und die Rágats Pächter oder Abhängige werden. In den von den Engländern zuerst in Besitz genommnen Gebieten war das Zamindarisystem schon damals vollkommen eingebürgert. Mit völliger Beiseitesetzung aller gebräuchlichen Stammes- oder Familienrechte — wie sie die Indier noch heute als gültig ansehn — erkannten sie also die Zamindare als Grundherrn an und gewährten ihnen, nach Einschätzung des schuldigen Lehnzinses, für ewige Zeiten, vermittelst des nach dem Lord Cornwallis benannten Abkommen vom Jahre 1793 über ihren vermeintlichen Grundbesitz einen vollen — wie wir das hier nennen „absoluten" — Besitztitel, ebenfalls auf ewige Zeiten. Die Rágats wurden damit zu bloßen Pächtern oder Hintersassen, mit denen damals der Staat unmittelbar nichts zu tun hatte. Denn neben dem Zwitterding, welches entweder „Pacht" oder „Grundsteuer" heißen könnte, gibt es im ländlichen Indien so gut wie keine direkte Abgabe. Fleckweise wird für Ortszwecke — Schulen, Straßenbau usw. — eine Lokalsteuer erhoben, die nirgends 10 % der Pacht übersteigt, meist aber unter diesem Satz zurückbleibt. Von raubgierigen Herrschern, wie den Mahrattas, wurde diese Ortssteuerpflicht mitunter auch zu Herrscherzwecken ausgenutzt, d. h. in größerm Betrage, bis zu 1/4 der Pacht, als einfache Zuschlagssteuer erpreßt. Das hat indessen lange aufgehört. Durch das neuhergestellte Verhältnis, welches auch vom finanziellen Standpunkte betrachtet äußerst unklug war, wurden die Rágats also gewissermaßen schutzlos der Gnade der Zamindare ausgeliefert, welche ihre Herrschaft auch durch Erpressungen weidlich auszunutzen wußten. Um solchem Unfug zu steuern, erließ die Regierung bereits im Jahre 1859 für die betreffenden Landesteile ein Gesetz zum Schutze der Rágats, welches das bekannte Gladstonesche irische Landgesetz vom Jahre 1881 in allen seinen wesent-

lichen Zügen genau vorspiegelt, und dessen Bestimmungen seitdem durch andre Gesetze auch in andern Provinzen zur Geltung gebracht worden sind. Die berühmten „drei F" — festes Besitzrecht, billiger Pachtpreis und freies Verkaufsrecht — finden sich darin klar ausgesprochen, als Vorbild für die irische Gesetzgebung.

Diese Maßnahmen führten eine bedeutende Besserung der Verhältnisse herbei. Indessen gibt es keine gesetzliche Bestimmung, welche sich nicht umgehn ließe. Für den Zamindar ist es ganz natürlich, daß er entweder seine Geldeinnahmen oder aber seinen Grundbesitz zu vergrößern sucht. Und darunter hat der Rāyat umsomehr zu leiden, wo der Zamindar, nach deutschen Begriffen der Herr Rittergutsbesitzer, erst aus dem Stande der Dorfwuchrer hervorgegangen ist, was nicht selten ist — wo er also alle Schliche kennt und häufig sein Wuchergeschäft weiterbetreibt.

Mehr unmittelbare Schuld trägt indessen der Rāyat selbst an seiner chronischen Verschuldung, welche für ihn bei den Dorfwuchrern erwächst, deren einer in jedem Dorfe zu finden ist. Zum großen Teile schreibt sich die Armut des Rāyat von seinem überraschend sorglosen von Hand zu Mund-Leben her. Ehrlich ist die Bevölkrung bis zu dem Grade, daß das zum Manne herangewachsne Kind die Schuld offen anerkennt und gewissenhaft abträgt, für welche sein Großvater es, ungeboren und selbst unempfangen, dem Wuchrer als Sicherheit für das Geld verpfändete, welches er zur Veranstaltung der nach Volksgebrauch als unumgänglich erachteten, für seine Verhältnisse opulenten Hochzeitsfeier für seine Tochter, des Kindes Mutter, vom Wuchrer erborgte. Allein der Gedanke der Vorsorglichkeit, das Rechnen, das Sichinachtnehmen, stehen den Indiern als Rasse völlig fern. Ihr Banker, der das Geld für sie beschafft, wenn die Not dazu treibt, ist der Sowkar oder der Mahajan, je nach der Gegend. Diesen letztern ist die kommende Ernte immer im voraus verpfändet. Geht sie fehl, wie das leider bei Regenmangel eintritt, so ist die Not groß. Aber selbst wenn sie ganz leidlich ausfällt, muß die Hirse oder der Reis oder Weizen dennoch zur Erntezeit spottbillig verkauft werden, nur um den Wuchrer zu befriedigen, der nun einmal nicht mit sich spaßen läßt. Und wird wieder Getreide gebraucht — sei es zur Nahrung, sei es zur Saat — so muß vielleicht dasselbe Getreide zu Notstandspreis von demselben Wuchrer zurückgekauft werden. Denn die Getreidepreise schwanken in Indien von Jahreszeit zu Jahreszeit mehr, als man sich anderswo vorstellen kann.

Durch derartige Umstände erklärt sich die herrschende Armut. Der Besteurung durch die Regierung ist da nichts vorzuwerfen. Vorkommenden Ernteausfällen wird rücksichtsvoll Rechnung getragen. Und wo es Bewässrungsanlagen gibt, da läßt sich die Regierung sozusagen nur das bloße Wasser, die Anlage selbst vergüten, während für die sehr beträchtlich erhöhte Ertragfähigkeit des Bodens nichts in Ansatz kommt. Daraus zieht dann der Zamindar Vorteil. Die Bewässrung ist, beiläufig, nicht selten mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden. Wo sich das Wasser aus Strömen in Kanälen herleiten läßt, da kommt nur der Kostenpunkt in Betracht, über den sich mit der Zeit hinwegkommen läßt. Solche Wasserleitungen übernimmt stets die Regierung selbst. Wo es Gebirgswasser gibt, da lassen sich zum mindesten Staubecken anlegen, was auch nicht unüberwindliche Hemmnisse in den Weg legt. Allein auf unübersehbaren Flächen ist keines der beiden Mittel ausführbar. Dort müssen sich die Ráyats selbst mit Brunnengraben aushelfen — wo es unterirdisches Wasser gibt. Von diesen Brunnen — deren Bau bei Bodenmelioration noch heute zumeist in Betracht kommt; in frühern Zeiten gab Brunnenbau, der meist von ganzen Familien vereint ausgeführt wurde, ein Besitzrecht, ebenso wie Ausrodung — hebt man das Wasser entweder vermittelst der bekannten langen Hebelarme, oder aber meist mit Göpelbetrieb vermittelst des sogenannten „persischen Rads", einer primitiven Schnecke, eimerweise empor, um es dann in Rinnen über das umliegende Land auslaufen zu lassen, was immerhin etwas hilft. Auf diese Weise werden gegen 5 Mill. ha bewässert.

Um nun noch einmal auf das vorherrschende Pacht- oder Steuersystem zurückzukommen — es trägt den doppelten Charakter — so läßt sich, unter Vorbehalt gar vieler Abweichungen, im allgemeinen sagen, daß es im wesentlichen auf eine der folgenden Arten Anwendung findet. Wo das Zamindarisystem zu Kraft besteht, da ist der Zamindar für die Abgaben verantwortlich, die er dann von seinen Hintersassen einzusammeln hat. Wo dagegen das Pattidarisystem vorherrscht, hält sich die Regierung an die Ortsgruppe, welche die Beträge von den einzelnen erhebt. Im Bereiche des Ráyatwarisystems endlich, wo jeder einzelne unter der Krone Vollbesitzer ist, da geschieht die Einsammlung von jedem einzelnen. Doch kommt auch hier die Dorfgemeinde, welche an Zusammenhandeln vermittelst ihres Panchayat gewöhnt ist, der Steuerbehörde entgegen und betraut eines ihrer Mitglieder, den Lambardar, eigens

mit der Erhebung. Die Regierung hat also allerwärts jemand, an den sie sich halten kann. Wo nicht noch ältre Steuersysteme bestehn — wie hier und da im Gebirgslande — da erfolgt die Steuerzahlung nach amtlicher Einschätzung, welche meist alle dreißig Jahre vorgenommen wird. Sie nimmt heutzutage jedesmal drei bis vier Jahre in Anspruch; früher waren sieben bis acht Jahre dazu nötig. Es sind damit eigne Beamte betraut. Die Frist für die Einschätzung steht durchaus nicht unveränderlich fest. Hier und da hat man es mit kürzern Perioden versucht. Es steht hierüber die Entscheidung bei der Regierung. Indessen findet man, daß die dreißigjährige Frist sowohl den Behörden wie den Steuerzahlern zusprechender ist als eine kürzre, weil sie doch für einige Zeit Beständigkeit schafft. Allerdings kommt hierbei leicht die Behörde zu kurz, weil der Ertragswert beständig steigt, vorschriftsmäßig indessen niemals eine Erhöhung um mehr als ein Viertel, oft auch nur ein Achtel, stattfinden darf. Für den größern Teil von Bengalen, einen Teil von Madras und das früher zu Bengalen gehörige Benares besteht nach wie vor die 1793 ein für allemal festgesetzte, heute gänzlich ungenügende Einschätzung.

Zur Lindrung der Geldnot haben die Eingebornen selbst bereits seit längrer Zeit ganz rudimentäre Kreditgenossenschaften gebildet, welche zugleich auch als Sparkassen dienen, so im Süden den Kuttutschit und den Nidhi, im Norden die Akhara. Das hat nicht gar zu viel Hülfe geschafft. Aber auch die Regierung hat sich — wie es im amtlichen Bericht heißt, „seit undenklichen Zeiten“ — der Sache väterlich angenommen und in der Gestalt der Takavidarlehn (Takavi ist ursprünglich ein persisches Wort) Staatsgelder zur Benutzung der einzelnen — wesentlich zu Meliorationszwecken — verfügbar gemacht. Takavis werden provinzweise, jedesmal auf Ansuchen der Entnehmer, zu bestimmten, festgesetzten Zwecken auf längre oder kürzre Zeit geliehen, wie es eben der Fall bedingt. Das Gesuch wird der Provinzialregierung durch den collector des Bezirkes, einen höhern Staatsbeamten, übermittelt; und das Geld wird später, wenn es fällig wird, durch den Steuerbeamten wieder eingezogen, welchem Zwangsmittel zu Gebote stehen, deren bloßes Bestehn indessen meist schon zwingend wirkt. Nach Bericht einer Regierungskommission, welche vor mehreren Jahren eine Untersuchung vornahm, soll das Geld, zum mindesten in gewöhnlichen Jahren, pünktlich eingehn. Nur in Notstandsjahren hat man damit Schwierigkeit. Die Verzinsung ist für Indien recht mäßig, d. h. meist 6¼, in Madras

und Bombay indessen nur 5, und hin und wieder gar nur 3 %. Die festgesetzten Tilgungsfristen dürften zum mindesten für einige Zwecke unbequem kurz erscheinen. Allerdings gestattet das Gesetz Darlehn bis zu 35 Jahren. Solches Zeitmaß wird indessen nirgends erreicht. Selbst für Brunnengraben, was vielleicht die meiste Zeit beansprucht, sind in Madras nur 30 Jahre üblich, anderwärts weniger, bis zu 10. Die Geldentnehmer, denen die ganze Sache in einigem Maße aufoktriert wird, verlangen eben nicht mehr. Nicht mit Unrecht verlangt daher der eben erwähnte Untersuchungsausschuß Ausdehnung der Tilgungsfrist in den längsten Fällen bis 50 Jahre, und dabei auch Einführung eines regelrechten Amortisationsverfahrens, welches dem Schuldner die Rückzahlung erleichtern würde.

Hauptfehler der Takavieinrichtung ist, daß sie die Initiative andern Händen überweist als denen der dabei unmittelbar Interessierten. Wohl stellt der Inhaber des Bodens formell den Antrag; der treibende Teil ist indessen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht er selbst, sondern der ihn dazu anreizende Beamte. Wo der Beamte eine rege, treibende Tätigkeit entfaltet, da wird verhältnismäßig viel erhoben, obwohl das Gesamtergebnis für das große Indien recht geringfügig erscheint. Es scheint niemals zu einer Zeit mehr als 1 700 000 £ außen gestanden zu haben. Bekümmert sich der Beamte nicht um die Sache, wie das sehr viel vorkommt, so wird eben gar nicht geborgt. So erklärt sich die recht auffallende Verschiedenheit in dem Betrage der entnommnen Summen (man vergleiche die später folgende Tabelle). So hat Bombay mit einiger Sorgsamkeit in dem am 31. März 1901 abschließenden Jahrzehnt 11 550 000 Rupien (1 Rupie = 1⅓ Mk.) entnommen, das große Bengalen — welches damals genau so groß war wie das heutige Deutschland — dagegen nur 1 043 000 Rupien, Madras 5 955 000, das Pendschab 2 649 000 Rupien. Erklärlicher und gerechtfertigter ist der Unterschied zwischen dem Ergebnis in Normal- und in trocknen Jahren, namentlich wenn man die Verwendung des Geldes in Betracht zieht. So entnahm man in dem erwähnten Jahrzehnt während der dürren Jahre für bleibende Bodenverbessrungen nur 13 444 000 Rupien gegen 14 271 000 Rupien in Normaljahren, dagegen für zeitweilige Zwecke beinahe das Doppelte, d. h. 22 885 000 Rupien gegen 11 900 000 Rupien.

Daß bei dem gewählten Vorgehn auf der einen Seite viele gerechtfertigte Darlehnsgesuche unterbleiben, während auf der andern

manche ganz ungerechtfertigte zur Annahme kommen, ist unter den gekennzeichneten Umständen vielleicht unvermeidlich. Deshalb drang auch der im Jahre 1901 zu der Untersuchung der Ursachen periodischer Notstände und möglicher Abhülfsmittel eingesetzte Ausschuß besonders darauf, daß der Kreditgenuß für landwirtschaftliche Zwecke möglichst „erleichtert", daß aber nicht dazu künstlich „angereizt" werde.

Geregelt wird der Takavikredit heute durch zwei Gesetze, welche die betreffenden Darlehnszwecke vielleicht ohne Not von einander trennen. Das erste ist das Bodenmeliorationsgesetz vom Jahre 1883, und das zweite das Gesetz über an Landwirte zu gewährende Darlehn vom Jahre 1884. Das erstre soll sich allein mit eigentlichen Meliorationsarbeiten befassen, das zweite mit andern für die Landwirtschaft wünschenswerten Anlagen. Die Trennung ist indessen keine ganz strenge. So sind in dem bereits genannten Jahrzehnt auf Grund des Bodenmeliorationsgesetzes von 27 715 000 Rupien im ganzen erhobnen Geldes 21 200 000 Rupien speziell für „Bewässrungszwecke" in Ansatz gebracht, und darüber hinaus noch 3 000 000 Rupien für Dammbauten; daneben aber noch auf Grund des andern Gesetzes recht erhebliche Beträge für Brunnenstücke, Kanalräumung usw. Von erstgenannten 27 715 000 Rupien kamen etwa sechs Siebentel der Bewässrung zugute. Daneben noch auf Grund des Darlehnsgesetzes weiter ein großer Teil der im ganzen verausgabten 34 785 000 Rupien. Ein geringer Betrag wurde zu Futterzukauf während der Trockenheitsperiode verausgabt. Nicht eingerechnet sind hierbei die Staatsgelder, welche zur Beschäftigung notleidender Arbeiter während der Notstandsperiode zur Ausgabe gelangten.

Von der im ganzen auf Grund der Takavigesetze entfalteten Tätigkeit gibt die folgende Tabelle ein übersichtliches Bild.

(Siehe Tabelle I auf S. 264.)

Für einzelne Jahrgänge liegt mir durch Gefälligkeit des Indischen Amtes nur folgende summarische Übersicht vor.

(Siehe Tabelle II auf S. 265.)

Bei allen Mängeln lassen die Tabellen doch erkennen, daß die Takavi zum mindesten in Notstandsjahren einigermaßen nützliche Dienste leisten. Sie liefern indessen weit mehr Notstandsbeistand als Betriebskredit, für welchen sie eigentlich bestimmt waren. Dem-

Tabelle I.

Betrag der vorgeschossnen Takavigelder im Jahrzehnt 1891/92 bis 1900/01 in Tausenden von Rupien[1].

Provinzen	Auf Grund des Darlehnsgesetzes vom Jahre 1884			Auf Grund des Bodenmeliorationsgesetzes vom Jahre 1883						Zusammen	Auf Grund beider Gesetze
	in gewöhnlichen Jahren	in Jahren der Dürre	Zusammen	in gewöhnlichen Jahren			in den Jahren der Dürre				
				für Brunnen und Bewässerungszwecke	für andre Zwecke	Zusammen	für Brunnen und Bewässerungszwecke	für andre Zwecke	Zusammen		
Nordwestliche Grenzprovinz	2,84	—	2,84	0,98	0,16	1,14	—	—	—	1,14	3,98
Pendschab	28,93	12,23	41,16	10,12	9,09	19,21	1,91	5,40	7,31	26,52	67,68
Agra und Audh	31,89	22,83	54,72	9,52	—	9,52	16,97	—	16,97	26,49	36,01
Bombay	14,03	126,24	140,27	18,28	17,58	35,86	56,39	23,25	79,64	115,50	295,77
Sind	6,34	6,81	13,15	6,28	0,18	6,46	3,76	—	3,76	10,22	23,37
Bengalen	5,61	10,43	16,04	3,33	0,27	3,60	3,32	3,51	6,83	10,43	26,47
Madras	8,12	8,31	16,43	45,63	10,90	56,53	1,33	1,69	3,02	59,55	75,98
Mittelprovinzen	18,00	37,00	55,00	1,82	—	1,82	13,83	—	13,83	15,65	70,65
Ajmer-Merwara	2,76	2,59	5,35	3,69	0,30	3,72	1,39	0,60	1,45	5,17	10,52
Berar	0,48	2,41	2,89	2,58	2,27	4,85	0,92	0,71	1,63	6,48	9,37
Alles in allem	119,00	228,85	347,85	102,23	40,48	142,71	99,88	34,62	134,44	277,15	625,00

[1] 1 Rupie = $1^1/_3$ Mark.

Tabelle II.

Takavi-Vorschüsse an Landwirte in Rupien.

Jahrgang 1. April bis 31. März	Außenstände am 1. April	Vorschüsse im Jahr	Summe	Ungetilgt	Außenstände am 31. März	Zinsfuß	Bezahlte Zinsen
1898/1899	22 338 060	2 800 640	25 138 700	7 029 640	18 109 060	3—6¼	915 800
1899/1900	18 109 050	7 826 300	25 935 350	5 132 010	20 803 340	—	743 970
1900/1901	20 803 340	20 439 990	41 243 330	8 478 680	32 764 650	—	617 700
1901/1902	32 764 650	8 679 870	41 444 520	8 199 760	33 244 760	—	630 640
1902/1903	33 244 760	7 358 280	40 603 040	8 989 390	31 613 650	—	564 900
1903/1904	31 613 650	6 099 030	37 712 680	12 814 830	24 897 850	—	803 100
1904/1905	24 897 850	4 362 060	29 259 910	6 316 180	22 943 730	—	708 440
1905/1906	22 908 730	7 849 100	30 757 830	5 517 290	25 240 540	—	657 010

entsprechend klagt der bereits oben erwähnte Regierungsausschuß über die sehr geringe Ausdehnung, welche der Takavikredit — abgesehn von Notstandsjahren, in welchen eben die Not drängt — gefunden hat. Das ist, nach Urteil desselben Ausschusses, nicht wenig der Härte zuzuschreiben, mit welcher die Darlehen eingetrieben werden, was sie unbeliebt macht. Ferner tadelt der Ausschuß, daß von den geliehnen Geldern nicht ganz wenig an den Händen kleben bleibt, durch die sie übermittelt werden. Überhaupt kann das Takavidarlehn, obwohl es für Indien zurzeit noch die einzige bestehnde Art staatlicher Kredithülfe für die Landwirtschaft ist, schwerlich als mustergültig gelten.

Nichtsdestoweniger ist es nicht allein in Indien auch seitens der Opiumkommission — spezifisch für Opiumbauer — in Anwendung gebracht worden (Ziffern über die Ergebnisse liegen nicht vor), sondern ganz offenbar hat es auch dem Lord Cromer, der ja früher in Indien Staatsbeamter war, bei seiner Reglung ähnlicher Staatshülfe in Ägypten als nachahmenswertes Vorbild vorgeschwebt. Das war für die Anhänger der Schule des genossenschaftlichen Kredits eine herbe Enttäuschung. Denn man wußte, daß sich Lord Cromer auch mit dem Gedanken getragen hatte, den genossenschaftlichen Kredit in Ägypten einzuführen, wo er sich ohne Zweifel gut bewährt haben würde, und wo gegenwärtig die Umstände zu seiner Annahme hinzudrängen scheinen.

Eine Kreditmaßregel irgendeiner Art war in Ägypten zurzeit offenbar dringend geboten. Denn der Mangel an Betriebsmitteln hatte die ackerbauende Bevölkrung, die arbeitsamen, ehrlichen und

nicht unintelligenten Fellahs, von welchen heute bei zunehmender Nachfrage nach Baumwolle eine intensive Kultur gebieterisch verlangt wird, dem Wucher schlimmster Art in die Arme getrieben. Es gab für sie effektiv keine andre Geldquelle. Der Wucher war zumeist in den Händen von Griechen, wahren Graeculi esurientes der Neuzeit. Indessen nahmen auch kniffige Mohammedaner — trotz des Koran, welcher die Annahme von Zinsen untersagt — an dem einträglichen Geschäft nicht geringen Anteil. Sie ließen sich eben statt Zinsen eine Vergütung in Getreide anrechnen, die ja dann auch in Geld entrichtet werden konnte. Die Verzinsung war eine reichliche — 40 %, welche trotz gemachter Abschlagszahlungen bis ans Ende voll weiter gezahlt werden mußten; dazu noch einige Mahlzeiten und Dienste; das war ganz gang und gäbe.

Um hiergegen Abhülfe zu schaffen, machte die Regierung im Jahre 1896 aus Staatsmitteln 10000 £E [1] verfügbar, aus welcher Summe bedürftigen Fellahs in äußerst primitiver und unwirtschaftlicher Weise Vorschüsse zu leisten waren. Die Aushändigung war für die Regierung eine mühsame. Man ließ nämlich Beamte mit Goldstücken gefüllte Säcke auf dem Rücken in das ausgewählte Versuchsgebiet, im niedern Ägypten, tragen und sie dort den Fellahs als lachendes, lockendes Bargeld anbieten oder aufdrängen. Auf andre Weise, so behauptete man, wäre absolut kein Erfolg zu erwarten gewesen. Jedenfalls bewährte sich das gewählte Mittel durch den Erfolg. Mit überraschender Geschwindigkeit wurde man, meist in kleinen Darlehn, bis zu höchstens 5 £E (das war beabsichtigt; man wollte vornehmlich den kleinen Leuten helfen), 7700 £E los, und bis Anfang November war die volle Summe von 10000 £E an den Mann gebracht. Und mit der geringfügigen Ausnahme von nur 20 £E wurde auch alles wieder ehrlich zurückbezahlt. Das Geld scheint wirtschaftlich Frucht getragen zu haben. Der Fellah ist, wie gesagt, arbeitsam und nicht ohne Intelligenz. Schon die Höhe, zu welcher er letzthin die Baumwollkultur als Intensivbau gebracht hat, beweist, daß er dargebotne Gelegenheiten wahrzunehmen weiß. Man führte den Versuch also weiter, immer noch auf nur engbegrenztem Felde, im niedern Ägypten. Und als man sich im Jahre 1898 zur Gründung der „Nationalbank" entschloß, da schien die Ausdehnung, welche der Kredit mittlerweile gewonnen hatte, bereits die Übertragung des Geschäfts an dieses neue Geschäftshaus mit

---

[1] Pfund ägyptisch (£E) = 1 £ 0 sh 6 d, also 20,50 Mark.

erheblich vermehrten Mitteln zu erheischen. Die Regierung machte daher aus Staatsmitteln 250 000 £E verfügbar, welche sie der Nationalbank zu solchen Zwecken überließ. Die Nationalbank zeigte sich ihrer Aufgabe durchaus gewachsen. Schon bis Jahresende 1902 standen unter ihrer Geschäftsführung nicht weniger als 1 208 200 £E in 46 572 einzelnen Darlehn, also meist in kleinen Posten, aus. In der Tat wurde die Arbeit der Nationalbank, neben ihren andern Pflichten, schon zu viel. Und deshalb getraute man sich jetzt schon einen Schritt weiter und gründete die „Landwirtschaftsbank", als allerdings mit der Nationalbank noch verbundnes, allein mit dem Zweck der Vermittlung von Kredit für die Landwirtschaft betrautes, eignes Geldinstitut. Gleichzeitig dehnte man, den vermehrten Mitteln entsprechend, das Wirkungsfeld auf ganz Ägypten aus. Die „Landwirtschaftsbank" wurde als Aktiengesellschaft mit 2 500 000 £ (engl.) gebildet; aber schon im Februar 1904 wurde dieses Kapital, infolge bedeutender Ausdehnung des Geschäfts, verdoppelt; von den 5 000 000 £ Aktienkapital sind heute 3 740 000 £ voll eingezahlt. Über diese Grenze hinaus ist die Bank befugt, vermittelst Obligationen noch fernere 6 570 000 £ aufzubringen, wovon heute 5 070 000 £ zu 3½ % tatsächlich ausgegeben sind. Man verfügt somit über ansehnliche Kapitalien. Auf das Aktienkapital verbürgt die Regierung Verzinsung mit 3 %. Überdies stellt sie der Bank zur Betreibung ihres Geschäfts ihre Gerichte und Steuer- und andre Behörden zur Verfügung, so daß die Bank im Wesen, wenn nicht in der Form, als Staatsinstitut anzusehn ist.

Nach staatlicher Vorschrift gewährt die „Landwirtschaftsbank" in zwei verschiednen Weisen Kredit, nämlich einmal in der Gestalt eines nur kurzfristigen eigentlichen Betriebskredits, in kleinen Beträgen von ½—20 £E, zur Rückzahlung in demselben Jahre, obwohl eine Stundung bis zu 15 Monaten statthaft ist; und zweitens in der Gestalt von Hypothekendarlehn, welche vor der Hand nur bis auf 10 Jahre und in Beträgen von 10 £E aufwärts bis 500 £E (aber nur bis zur Gesamthöhe von 200 000 £E), gewährt werden. Vornehmlich ist es also auf Betriebskredit in kleinern Beträgen abgesehn, obwohl der größre Hypothekenkredit diesem weniger ansehnlichen zu einer Zeit den Rang abzulaufen drohte. Die Hypothekendarlehn werden gegenwärtig nicht amortisiert, sondern sind durch jährliche Abschlagszahlungen zu tilgen, wobei die jährliche Zinsleistung sich in demselben Maße verringert wie die Kapitalschuld. Der Vorschrift nach sind solche Darlehn mit 9 % zu verzinsen.

Dazu ist indessen das Geschäft doch noch nicht genügend angewachsen, zumal die Geschäftsführung infolge der Verwendung einer großen Anzahl von Beamten unbedingt eine teure ist. Die eigentlichen Verwaltungskosten stellen sich auf 3 %. Dazu kommt noch ein andres volles Prozent, welches in Provisionen draufgeht, so daß die Bank selbst von den gegenwärtig erhobnen 10 % selber nur 6 % einstreicht. Mit größrer Ausdehnung des Geschäfts hofft man dann auch den Zinsfuß herabsetzen zu können. Von erwähnten 6 % sind, der Vorschrift gemäß, jedesmal 5 % des Zinsbetrages in den Reservefonds zu zahlen und überdies noch, sofern die Gesamtzinseinnahme 225 000 £E übersteigt, noch fernere 2 %. Der Reservefonds steht heute auf 155 707 £E.

Die kürzern Darlehn (mit A bezeichnet) dürfen in der Regel das Dreifache der an die Regierung zahlbaren Grundsteuer, welche durchweg bei Schätzungen als Norm angenommen wird, nicht übersteigen. Nur in besonders fruchtbarn Gegenden macht man in dieser Beziehung eine Ausnahme. Die Hypothekendarlehn anderseits (mit B bezeichnet) durften zu Anfang als Regel nicht das Zwanzigfache der Grundsteuer übersteigen, obwohl in Ausnahmefällen die Hälfte des Grundstückswerts statthaft war. Das Zwanzigfache der Grundsteuer ist mit der Zeit auf das Fünfundzwanzigfache und später das Dreißigfache erhöht worden.

Sowohl bei Erhebung wie bei Rückzahlung des Darlehns, gleichviel ob A oder B, ist der Ansuchende angewiesen, sich der Vermittlung der Regierungsbehörde zu bedienen. Zum ersten Ansuchen hat er sich vom Omdeh, dem Schulzen oder Richter seines Dorfs, das vorgeschriebne Formular zu erholen. Auf diesem Zettel beantwortet er die darauf gestellten Fragen und reicht ihn dann bei dem örtlichen Steuereinnehmer, der die Grundrolle in Gewahrsam hat, zur Beglaubigung ein. Handelt es sich um ein Hypothekendarlehn, so ist eine zweite Beglaubigung durch den amtlichen Feldmesser notwendig und dazu die vom Feldmesser einzutragende genaue Kennzeichnung der Lage und des Areals des zu verpfändenden Grundstücks. Auch die Eintragung des Feldmessers ist nun durch den Omdeh zu beglaubigen. Sodann geht das Formular mit Anlagen an den örtlichen Vertreter der Landwirtschaftsbank, der auf Grund seiner persönlichen Kenntnis des Grundstücks und dessen Werts das Gesuch entweder brevi manu abweist oder aber vorläufig gutheißt. Im letztern Falle sendet er es unter Siegel dem Steuereinnehmer zu, der eine neue Beglaubigung hinzuzufügen hat, sofern ihm alles

ordnungsmäßig erscheint. Damit soll der Fälschung der Unterschrift des Steuereinnehmers durch den Ansuchenden vorgebeugt werden. Nun hat der Ansuchende erst noch ein zweites Formular zu besiegeln, vermöge dessen sich später bei Aushändigung des Geldes seine Identität feststellen läßt. Auch diese Vorsichtsmaßregel erscheint den Behörden noch nicht völlig genügend. Deshalb gehn sie damit um, in Zukunft den Aufdruck des geschwärzten Daumens zu verlangen. Wenn alles geschehn ist, erhält der örtliche Vertreter der Landwirtschaftsbank alle diese Papiere zurück, um sie der Bank nach Kairo zur Prüfung zuzusenden. Handelt es sich nur um ein kleines Darlehn, so wird nunmehr der örtliche Vertreter der Bank wohl von der letztern angewiesen, dem Ansuchenden das Geld auszuhändigen, was, wo immer nur möglich, zum Schutz des Darlehnsentnehmers gegen Übervorteilung, im Beisein eines britischen Beamten erfolgen soll. Umständlicher ist die Sache bei einem Hypothekendarlehn. Da hat der örtliche Vertreter der Landwirtschaftsbank der letztern gleich bei Einhändigung des Darlehnsgesuches einen vollen Bericht über das als Pfand angebotne Grundstück und seinen Wert einzusenden. In doppelter Ausfertigung sendet er solchen Bericht auch dem zuständigen Gerichtshof zu. Dieser vergleicht ihn mit dem Grundbuch, prüft die Eintragungen und etwa bereits bestehnden Belastungen und sendet sein Formular mit seinen eignen Vermerken an die Bank ein. Ist alles in Richtigkeit, so wird nunmehr das Hypothekeninstrument ausgefertigt, und der Kreditsuchende wird zum Termin vor Gericht geladen. Nach vollzogner Eintragung erhält er nun endlich sein Geld, unter Abzug entstandner Kosten, wieder im Beisein eines britischen Beamten.

Die Einziehung der fälligen Beträge geschieht nach Anordnung des Finanzministeriums. Der örtliche Vertreter der Landwirtschaftsbank fertigt allmonatlich ein Verzeichnis der in seinem Bezirke fälligen Beträge aus und sendet dieses an die Bank nach Kairo ein. Nach eigner Prüfung befördert die Bank es mit ihren Vermerken an das Finanzministerium weiter, welches den Umständen gemäß die amtlichen Steuereinnehmer mit der Einziehung beauftragt, welcher Einziehung unter solchen Bedingungen natürlich nicht auszuweichen ist.

Das Verfahren ist recht umständlich und auch zeitraubend. Allein es bringt den Bedürftigen Geld. Und bares Geld hat in diesem Falle nicht umsonst gelacht. Die Ergebnisse wechseln selbstverständlich von Jahr zu Jahr. So zeigen grade die letzten Jahre, während welcher die Finanzkrisis obwaltete — deren Wirkung man

auch in Ägypten verspürte — einen Rückgang an. Im allgemeinen ist indessen der Zuspruch bedeutend gewesen.

Im Jahre 1904 begann die Landwirtschaftsbank ihren Geschäftskreis über ganz Ägypten auszudehnen. In jenem Jahre wurden im ganzen 112103 Darlehn gewährt, und zwar 47753, zum Durchschnittsbetrage von 6,1 £ E, kurzfristige, ohne Realsicherheit, (A Darlehn), und 64350, im Durchschnittsbetrage von 33 £ E, gegen Hypothek (B Darlehn). Zu Schluß des Jahres standen überhaupt 4346500 £ (englisch) aus, gegen 4005569 £ im Vorjahre. Nicht uninteressant ist die zu Ende 1904 zum letztenmale veröffentlichte Zusammenstellung der außenstehnden Darlehn nach ihrem Betrage, nämlich

1/2— 1 £ E	1060 Darlehn
1— 5 „	6776 „
5— 20 „	9662 „
20— 50 „	96234 „
50—100 „	13207 „
100—150 „	3934 „
150—500 „	3334 „
	134207 Darlehn.

Im Rückstand waren damals 27718 £ E, wovon ein volles Drittel bereits im Januar eingezahlt wurde.

Seitdem ist die Jahrestätigkeit wieder abwärts gegangen. Im Jahre 1905 wurden im ganzen schon nur 2864515 £ E in 106373 einzelnen Posten ausgeliehen. Davon waren 47941 kurzfristige, ohne Sicherstellung durch Hypothek, und 58432 waren Hypothekendarlehn, wovon 45267 50 £ E nicht überstiegen. Im Jahre 1906 verminderte sich die Gesamtzahl der Darlehn weiter auf 89,429, allein der Betrag stieg auf 3466736, was gegen 1904 immer noch ein Minderbetrag ist. Die Zunahme in der Geldziffer erklärt sich durch die damals vollzogne Ausdehnung der Kreditgrenze vom 25fachen zum 30fachen Betrage der Grundsteuer. In andern Worten, es wurden mehr größre Darlehn und wenig kleinre gewährt. Hierzu ist zu bemerken, daß sich der geltende Verkaufswert für Grundstücke in Ägypten während der letzten Jahre, gemäß dem zunehmenden allgemeinen Wohlstand, gradezu auffallend vermehrt hat. Zum Teil trugen auch die Ergebnisse der intensiven Baumwollkultur hierzu bei. Von genannten 89429 Darlehn waren jetzt schon nur 36521 kurzfristige, ohne Realsicherheit, in jedem Falle unter 20 £ E.

Den Hauptbetrag, d. h. 52808 Darlehn im durchschnittlichen Betrage von 59,2 £ E kam auf Hypothekendarlehn. Im Jahre 1907 gingen die Bewilligungen infolge der Finanzkrisis auf nur 47081 im Gesamtbetrage von nur 1526260 £ E zurück. Hiervon waren 22594, in Gesamthöhe von 217133 £ E, d. h. im Durchschnitt 9,6 £ E kurzfristige Darlehn ohne Realsicherheit, und 24487, in Gesamthöhe von 1309127 £ E, oder 53,5 £ E pro Darlehn, Hypothekendarlehne. Von letztern waren 5 % auf nur 5 Jahre bewilligt, 65 % auf 10 Jahre, und nur 30 % auf 20 Jahre. Auch für Hypothekendarlehne ist daher die ausgedungne Frist nur mäßig. Während der letzten, für die Baumwollkultur sehr ertragreichen Jahre gingen die Zinsen und Kapitalrückzahlungen ohne Schwierigkeit ein. Früher hatte es damit mitunter seine Not. Und sehr bemerkenswert ist der Rückschlag im Betriebe, welcher den Durchschnittsbetrag des Hypothekendarlehns wiederum um 6 ägyptische Pfund heruntergebracht hat. Vordem ging dieser Betrag beständig auf Kosten der kleinern Darlehn, die doch hauptsächlich ins Auge gefaßt worden waren, in die Höhe, was anzeigt, daß der Kredit in zunehmendem Maße für den größern Betrieb, in abnehmendem für den kleinern, beansprucht wurde. Das hat sich nun glücklicherweise geändert, doch nicht ohne eine allgemeine Zusammenschrumpfung. Und die amtlichen Berichte lassen über den Grund solcher Ändrung keinen Zweifel. Bereits im Jahre 1905 nämlich wurde wahrgenommen, daß in betreff von nicht wenigen Darlehn die Zurückzahlung vorzeitig stattfand; und im Jahre 1906 machte man die Entdeckung, daß die Schuldner in zunehmendem Maße Mittel und Wege fanden, um das benötigte Geld mit Umgehung der von der Landwirtschaftsbank vorgeschriebnen Plackerei, aus andern Quellen zu mäßigem Zinsfuße zu erlangen. Man hat eben heute in Ägypten mehr flüssiges Geld, welches Anlage sucht, und weiß auch die seitens der Landwirtschaft gebotne Sicherheit zu würdigen. Die Landwirtschaft blüht sichtlich auf. Als ein Anzeichen hierfür verdient Erwähnung, daß die Verwendung von Kunstdünger, dessen Bezug in Ermanglung geeigneter Bezugsgenossenschaften die Landwirtschaftsgesellschaft als gemeinnütziges Werk vermittelt hat, von 1901 bis 1906 von etwa 6000 £ auf gegen 135000 £ in die Höhe gegangen ist. So allgemein ist sie geworden, daß die Landwirtschaftsgesellschaft die ihr übermäßig lästig gewordne Vermittlung für die Zukunft abzulehnen sucht, indem sie die Landwirte auffordert, sich ihre eignen Bezugsgenossenschaften zu gründen. Damit wird es nun voraussichtlich keine Schwierig-

keit haben. Denn, gleich allen Ostländern, scheinen auch die Fellahs eine natürliche Anlage zur Genossenschaft zu besitzen, wie schon daraus erhellt, daß sie bereits jetzt zum bessern Absatz ihrer Baumwolle Verkaufsgenossenschaften gebildet haben, die sich bewähren sollen. Ob man da nicht mit genossenschaftlichem Kredit besser gefahren wäre als mit staatlichem? Jedenfalls hat die Einrichtung des staatlichen Kredits ein Übel mit sich gebracht, wie unser indisches Amt wohl weiß. Unter dem Vorwand gemeinnütziger Tätigkeit haben sich Gründer dabei bereichert. Deswegen hat man auch bisher ein gleiches Vorgehn in Indien, welches in Antrag gebracht worden war, abgelehnt.

Neben der Beschaffung von Kredit befaßt sich die ägyptische Landwirtschaftsbank auch, und zwar mit sehr gutem Erfolge, mit dem Vertrieb von Baumwollsaat. Das war sehr notwendig, denn die kleinen Leute wurden von den Samenhändlern — welche meist wieder die alten Wuchrer unter neuer Maske waren — arg übers Ohr gehauen. Diese Händler verkauften ihnen Saatgut zu 70—100 Piaster das Ardeb (= 275 Pfd. engl.). Seit 1896 läßt die Regierung den Baumwollbauern durch Vermittlung der Landwirtschaftsbank gutes Saatgut zu nur 58 Piastern das Ardeb anbieten, und gestattet ihnen dabei auch noch die Bezahlung in bequemen Abschlagsraten. Gleich im ersten Jahre wurden auf diese Weise 8465 Ardebs abgesetzt, wofür das Geld pünktlich erlegt wurde. Der Erfolg galt als dermaßen befriedigend, daß nicht nur mit der Liefrung fortgefahren, sondern dieselbe auch bedeutend erweitert wurde. Neure Ziffern liegen indessen nicht vor.

Wie man sieht, wird, trotz der angebornen Abneigung des Engländers gegen Staatshülfe, vermittelst solcher unter britischer Flagge nicht ganz wenig für die Landwirtschaft geleistet. Und es kann dieses Maß leicht noch anwachsen. In England selbst freilich nicht. Über eine recht mäßige Subvention, welche heute für eine organisierende Gesellschaft, und auch in diesem Falle nur behufs Anlage kleiner Wirtschaften, also mehr zu sozialer als berufsstützender Tätigkeit, bewilligt worden ist, dürfte solche Unterstützung nicht hinausgehn. In Irland ist selbst solche Beistandleistung eingestellt worden. In Südafrika scheinen vor der Hand die Verhältnisse noch nicht zur Nutzbarkeit der Staatshülfe auf diesem Felde geschaffen. In Indien versucht man es gegenwärtig mit der Kreditgenossenschaft, welche recht ermutigende Anfangserfolge geliefert hat. Nur im östlichen Bengalen mit Assam macht die Regierung in

sehr armen Bezirken mit unmittelbaren Staatsdarlehn neue bescheidne Versuche, worüber Ziffern noch nicht vorliegen. Den ihr in nur geringem Maße angebotnen staatlichen Beistand — 450 000 Rupien als Maximum — hat die landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft in Indien nur bis zur Höhe von 137 615 Rupien (183 000 Mark) in Anspruch genommen, obwohl sie 931 760 Rupien (1 340 000 Mark) ausgeliehen hat. Allein in den australischen Kolonien, wo es die landwirtschaftliche Genossenschaft noch nicht gibt, auch die Verhältnisse zu deren Einbürgrung schwerlich angetan sind, gilt die Staatshülfe für so erfolgreich, daß sie kaum verfehlen kann, sich weiter auszudehnen. Und wer weiß, was noch in andern Reichsteilen, so z. B. dem sehr schutzzöllnerisch gestimmten Canada, auf diesem Felde erwachsen kann?

Die Trust- und Kartellentwicklung in Großbritannien und ihre Beziehungen zum Freihandel.

Von

Hermann Levy.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Einleitung. Englische Kartelle und Kartellversuche in der Vergangenheit und die Lehre von der britischen „Unternehmerpsychologie".

Die Trust- und Kartellfrage in Großbritannien lautet: warum hat in diesem so hochindustriell entwickelten Lande die „moderne" Form großgewerblicher Organisation, eine monopolistische Vereinigung von Unternehmern oder Unternehmungen, bisher eine so geringe Entwicklung gezeigt?

Lange Zeit glaubte man diese Frage mit einem Hinweis auf den Freihandel beantworten zu können. Als sich aber seit dem Ende der 1890er Jahre in verschiedenen britischen Industriezweigen monopolistische Vereinigungen bildeten und sich besonders in der Textilindustrie bemerkbar machten, da büßte jene Erklärung mehr und mehr an Bedeutung ein. Richtig blieb freilich, daß der freie Wettbewerb des Auslandes in einer bedeutenden Zahl von Großindustrien eine monopolistische Preiserhöhung seitens der heimischen Unternehmer zwecklos machte, indem eine solche jederzeit durch den freien Wett-

bewerb des Auslandes wieder zunichte gemacht werden konnte. Da sich aber anderseits monopolistische Organisationen auch in England lebensfähig zeigten, konnte diese Erklärung im besten Falle nur noch für einen Ausschnitt der Gesamtindustrie zutreffen. Generell konnte man nicht mehr davon sprechen, daß der Freihandel die Existenz von Kartellen und Trusts in England unmöglich gemacht habe.

Eine andre Deutung, welche die merkwürdig geringe Kartell- und Trustentwicklung in England prinzipiell erklären wollte, suchte ihren Ausgangspunkt in der Psychologie des englischen Unternehmertums. Man nahm dabei an, daß die sachlichen Voraussetzungen für eine monopolistische Organisation englischer Industriezweige vorhanden seien, daß aber die Ausnützung jener, das Monopol ermöglichenden Umstände von seiten der Unternehmer versäumt werde. Diese seien vom Prinzipe des freien Wettbewerbs erfüllt und daher einer Vereinigung mit monopolistischem Charakter a priori abgeneigt.

Theoretisch ist es sehr wohl denkbar, daß die Möglichkeit der Monopolisierung in einem Industriezweige vorhanden ist, ohne daß die Unternehmer dieselbe durchzuführen suchen. Selbst wenn in einem solchen Industriezweige die Koalition weit mehr im Interesse der Unternehmer läge als die Konkurrenz, wäre es denkbar, daß diese die Erkenntnis ihres Selbstinteresses in zu geringem Maße besäßen, um die Monopolorganisation zu bilden. Dieser Möglichkeit hat auch Brentano in seiner Formulierung des Kartellprinzips Rechnung getragen, denn nach ihm führt das Selbstinteresse der Unternehmer, wofern es überhaupt die Monopolorganisation erheischt, erst „sobald es erkannt ist", zur Koalition statt zur Konkurrenz[1]. In praxi freilich pflegt jene Erkenntnis dem Unternehmertum nicht allzulange verborgen zu bleiben, und so wäre jene ganze Einschaltung vielleicht bedeutungslos, wenn man sie nicht grade in die Betrachtung des englischen Trust- und Kartellproblems nachdrücklichst eingeflochten hätte. Denn hier soll in der Tat der Blick des Unternehmertums durch die traditionellen Lehren des extremen Individualismus derart geblendet sein, daß es sein Selbstinteresse, wenn es die Koalition erheische, nicht oder nicht rechtzeitig zu erkennen wisse.

Diese Auffassung hat vor allem Liefmann vertreten, dessen sachliche Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Kartellpolitik

[1] Vgl. Süddeutsche Monatshefte, April 1904, S. 257.

ihm ja eine Stellungnahme auch zu diesem Problem nahe legten. Er erklärt[1], „daß der Hauptgrund für die geringe Entwicklung der monopolistischen Vereinigungen in England in den wirtschaftlichen Anschauungen der englischen Unternehmer zu suchen ist". Und sagt weiter: „Der Hauptgrund, daß in zahlreichen Industriezweigen, in denen bei uns schon lange festgeschlossne Verbände existieren, dort Kartelle noch fehlen, schien mir darin zu liegen, daß die Lehren des extremen Individualismus in England noch einen so festen Boden im Unternehmertum haben. Der Gedanke, daß die freie Konkurrenz der ‚natürliche' Zustand des Wirtschaftslebens sei, und daß bei ihr der Vorteil aller am besten gewahrt werde, ist dort noch außerordentlich mächtig und verbreitet". Dieser Auffassung pflichteten manche andere Erforscher der Kartell- und Trustfrage bei, so daß Liefmann z. B. in dem amerikanischen Nationalökonomen Jenks einen „Eideshelfer" fand und seine Ansicht in der Industrial Commission abgedruckt sehen durfte[2].

Der Standpunkt Liefmanns erscheint als eine spezielle Anwendung der oft vertretnen Auffassung[3], daß die Bildung von Kartellen und Trusts sich in den letzten Jahrzehnten teilweise erst im Kampfe mit den bisherigen Anschauungen der gewerblichen Unternehmer durchsetzen mußte, welche entsprechend den Lehren der klassischen Nationalökonomie an die individuelle Freiheit als segensreichstes Prinzip der Wirtschaft glaubten. Will man dieser wissenschaftlichen Lehre überhaupt einen entscheidenden Einfluß auf die Unternehmerpsychologie und deren praktische Äußerungen zusprechen, dann muß es nahe liegen, zuerst nach England, dem Geburtsland und der Hochburg individualistischer Wirtschaftsdoktrinen zu blicken. Auch ist es dort nicht selten ausgesprochen worden, daß es dem traditionell-konservativen Geiste des britischen Unternehmers entspräche, wenn er, wie so manche Neuerung modernen Wirtschaftslebens, auch die Kartell- und Trustorganisation weder rechtzeitig erkannt noch adoptiert habe. Aber es ist in England für jene Behauptung niemals ein konkreter Beweis erbracht worden. Man betrachtete den Einfluß der Lehre vom freien Wettbewerb auf den englischen Unternehmer als gegebene Größe und folgerte daraus das passive Verhalten der Unternehmer

---

[1] Vgl. Liefmann, Schutzzoll und Kartelle. Jena 1903, S. 8 und 9.
[2] Vgl. vol. XVIII, S. 9.
[3] Z. B. in den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1906, S. 248.

gegenüber der Monopolorganisation. Die konkrete Erhärtung jenes behaupteten Zusammenhanges wäre hier aber um so notwendiger gewesen, als verschiedne Tatsachen durchaus gegen jene Auffassung sprechen und geeignet sind, die Hypothese zu entkräften, welche die schwache Entwicklung von Kartellen und Trusts mit der englischen Unternehmerpsychologie in Verbindung setzt. Welches sind diese Tatsachen?

Vor allem ist daran zu erinnern, daß die Zeit, in der die klassische Nationalökonomie in England grünte, keineswegs eine kartell- und trustlose Zeit gewesen ist. Wenn auch die Monopolorganisation in jener Zeit nicht die Regel war, so bildete sie doch eine nicht zu unterschätzende, ja sehr wichtige Ausnahme von der Regel. Daß hierüber die Vertreter der klassischen Nationalökonomie selbst im unklaren waren, ist durchaus nicht sonderbar, da sie ja noch ganz unter der Herrschaft der deduktiven Methode standen und gar häufig das ihrer Ansicht nach Seinsollende mit dem Seienden identifizierten. Sonderbar aber ist, daß der wissenschaftlichen Nachwelt die Kenntnis von den Monopolorganisationen jener Zeit so sehr aus dem Gedächtnis kam, daß man die Epoche von, sagen wir, dem Ende des 18. bis hinein in das dritte Drittel des 19. Jahrhunderts schlechthin als die Zeit des freien Wettbewerbs bezeichnete und dann seit jener Zeit mit dem Kartell und Trust eine gänzlich neue Organisation der modernen Industrie entstehen zu sehen glaubte.

Die wichtigsten jener frühzeitigen englischen Kartelle waren die nordenglischen Kohlenkartelle, die sog. „Limitation of Vend“, mit ihrem Sitze in Newcastle. Ich habe an andrer Stelle die Entstehungsgeschichte und die Wirkungen dieser Kartelle so ausführlich geschildert, daß ich hier nur kurz an sie zu erinnern brauche[1].

Die nordenglischen Kohlenkartelle waren Vereinigungen von Grubenbesitzern der Grafschaften Durham und Northumberland. Diese zwei Grafschaften versorgten bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein die englische Hauptstadt und ihre Umgebung fast ausschließlich mit Kohle. Das natürliche, durch die Seefrachtverhältnisse gegebene Absatzmonopol jenes Kohlendistrikts ermöglichte den dortigen Grubenbesitzern seit dem Jahre 1771 die erfolgreiche Kartellierung, welche ihren Höhenpunkt in den 30er, ihren Zusammenbruch in den 40er Jahren erreichte. Die beabsichtigte und tatsächliche Wirkung jener

[1] Vgl. Hermann Levy, Englische Kartelle der Vergangenheit, I und II, in diesem Jahrbuch 1907.

Kartelle war, daß der Kohlenpreis in London auf derjenigen Höhe gehalten wurde, bis zu welcher es für andre britische Grubendistrikte unrentabel blieb, Kohlen nach London (per See oder Kanal, später per Bahn) zu senden. Da dieser Preis ein außerordentlich hoher war, so bedeutete die Kartellpolitik für den Londoner Konsumenten eine sehr beträchtliche Belastung seiner Ausgaben. In dem Zeitraum von 1800 bis 1836 tagten nicht weniger als fünf parlamentarische Ausschüsse, welche in Enqueteform Material über das Wesen und die Wirkungen der nordenglischen Kartelle veröffentlichten. Welches diese waren, zeigte am deutlichsten das Resümee des Ausschußberichtes vom Jahre 1836, in dem es hieß[1]: „Das Resultat ist, daß in der Gegenwart die große Majorität der Grubenbesitzer an den Flüssen Tyne, Wear und Tees sich vereinigt hat, augenscheinlich zu dem Zweck, die Versorgung des Londoner Marktes einzuschränken; hierdurch soll der Preis für den Konsumenten höher geschraubt werden, als ein ‚freier Handel' es bewirken würde. Eine größre Menge schlechter Kohlen wird dem Markte aufgedrungen und zwar zu Preisen, wie sie nur durch eine solche monopolistische Vereinigung (combination) aufrecht erhalten werden können". Das war nur eine *Wiederholung* von Klagen, die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in parlamentarischen Berichten, in Petitionen der Konsumenten, Flugschriften und Abhandlungen wieder und wieder zum Ausdruck gekommen waren, und die sogar zeitweilig die Frage einer strafrechtlichen Verfolgung jener Kartelle in Anregung gebracht hatten[2]. Daß die nordenglischen Kohlenkartelle sich aber mehr als 70 Jahre lang einer solchen Machtstellung erfreuten, zeigt, daß sie nicht als eine vorübergehende oder gelegentliche, sondern als eine dauernde, den *modernen Kartellen gleichende Organisation* zu betrachten sind.

Diese Auffassung wird dadurch verstärkt, daß *die Form ihrer Organisation eine den heutigen Verhältnissen ähnliche war*. Man denke vor allem an das letzte und am festesten organisierte Kohlenkartell jener Periode, dasjenige vom Jahre 1833. Bei ihm findet sich eine Kontingentierung der Produktion vor, wie sie derjenigen unsrer Kohlenkartelle, wenn auch nicht genau ihrer Form, so doch ihrem Wesen nach völlig entspricht. Zunächst wurde einmal jährlich die Produktion des gesamten Distrikts veranschlagt und hieraus die „Jahres"basis, d. h. ein Voranschlag für den Absatz des

---

[1] Vgl. Report on the Coal Trade, 1836, p. XV.

[2] Vgl. die Quellenangaben bei Levy a. a. O.

ganzen Distrikts, festgestellt. Nach dieser Basis wurden jeder einzelnen Grube wiederum Beteiligungsziffern zugewiesen. Diese Beteiligungsziffern dienten jedoch nur zur Feststellung des Anteils, welchen jede Zeche an der von dem Kartell monatlich festzusetzenden Absatzmenge erhalten sollte. Diese monatlichen Produktionsregulierungen stellten also erst den tatsächlich vom Kartell angeordneten Absatz dar, den nunmehr jede Zeche entsprechend ihrer „Anteilziffer" vornehmen durfte. Überschreitungen dieses Kontingents wurden laut dem Statut mit einer Konventionalstrafe belegt, zu deren Sicherung die Kartellmitglieder einen Sichtwechsel als Pfand zu hinterlegen hatten. Was die Regelung der Preise anbelangt, so wurde erstens alljährlich das Preisverhältnis der einzelnen Qualitäten und Sorten vom Kartell festgesetzt (Richtpreise!) und ferner entsprechend den Verhältnissen auf dem Londoner Markt ein absoluter Preisstandard vereinbart, der für ein ganzes Jahr aufrechterhalten werden sollte. Zu diesem Zweck regelte man das Angebot von Kohle derart, daß man Produktionsbeschränkungen vornahm, sobald in London der Preis unter den erwünschten Preisstandard hinabging, und umgekehrt die Produktion der einzelnen Gruben steigen ließ, wenn der Preis über den festgesetzten Stand hinausging, und anderweitiger Wettbewerb zu befürchten war. Um diese Preispolitik durchzusetzen, bestand eine enge Vereinigung des Kohlenkartells mit den Kohlenkommissionären im Londoner Hafen. Die Mitglieder des Kohlenkartells lieferten nicht direkt an die Engros-Händler in London, sondern ausschließlich an die Kohlenkommissionäre im dortigen Hafen. Diese wiederum hatten einen Ring, pool genannt, geschlossen und vereinbarten gemeinsam den Preis, zu dem sie an die Großhändler weiterverkauften. Durch die Existenz eines solchen „Kohlenkontors", das mit dem Kartell zusammenarbeitete [1], wurde der Zwischenhandel in seiner wichtigsten Phase dem Einfluß des Kartells unterworfen und eine größere Stetigkeit des Londoner Preises ermöglicht, als es bei freiem Wettbewerb unter den Kommissionären der Fall gewesen wäre.

Nicht reguliert wurde von dem Kohlenkartell der Export ans Ausland. Dieser fand daher häufig zu weit billigeren Preisen statt als der Absatz nach London und Umgebung. Es fehlten also auch nach dieser Seite hin nicht die uns bekannten Begleiterscheinungen von Kohlenkartellen. Erwägt man all dieses: die Bedeutung und

---

[1] Der Sekretär des Kohlenkartells stand in Korrespondenz mit demjenigen des Kohlenringes. Vgl. Levy a. a. O. S. 217.

wirtschaftliche Machtstellung jener Kohlenkartelle, die lange Dauer ihres Bestehens, die Festigkeit und das ausgearbeitete Gefüge ihrer Organisation, so kann man sich der Meinung nicht verschließen, daß hiermit in der Geschichte die erste, bedeutsame Monopolorganisation einer modernen, unter dem Regime der Gewerbefreiheit stehenden Großindustrie gegeben ist.

Der unmittelbare Anlaß, welcher sowohl im Jahre 1771 zur Gründung wie später zur Erneurung der zeitweilig unterbrochnen Kartellorganisation führte, war der zwischen den einzelnen Gruben herrschende Wettbewerb. Dieser Vorgang wird uns von Eddington in einer Schrift vom Jahre 1813 folgendermaßen geschildert[1]: „Als mehr Kohlengruben unterhalb der Newcastler Tyne Brücke erschlossen wurden, begann ein Wettbewerb zwischen den alten und den neuen und verbesserten Zechen. Der Streit zwischen ihnen war lang, hart und verhängnisvoll. Es handelte sich darum, welche von ihnen sich, durch was für Mittel auch immer, des Marktes und der Versorgung des Publikums bemächtigen würde. Aber nachdem dieser Streit einige Jahre gedauert hatte, wurden beide Parteien seiner überdrüssig, sie fanden es vernünftig und ratsam, ihre Interessen zu vereinigen, die Förderung jeder Grube zu regulieren und das Publikum zu ihren eignen Preisen und gemäß ihrer eignen Bequemlichkeit zu bedienen. So wurde ihre Vereinigung ein Monopol. Man kam überein, daß der Markt versorgt, aber nicht überladen werden sollte." War das die Sprache individualistischen Geistes? Sicherlich nicht. Und doch wurden jene Erscheinungen so sehr von den Vertretern der damaligen Nationalökonomie übersehen, daß David Buchanan im Jahre 1817 mit Emphase behauptete[2]: „Es ist wohlbekannt, daß keine Klasse von Händlern irgendwann eine wirksame Vereinigung gegen das Publikum bilden kann, da alle solche Verbindungen durch das Sonderinteresse der beteiligten Individuen gesprengt werden. Kein Verkäufer wird seine Preise zugunsten von andern hoch erhalten. Er wird immer verkaufen, wenn es ihm paßt, und auf diesem Prinzipe beruht folgerichtig alle Rivalität im Handel. Andernfalls würde diese keinen Wettbewerb sondern eine Verschwörung bedeuten".

---

[1] Vgl. R. Eddington, A Treatise of the Coal Trade. London 1813, S. 57.

[2] Vgl. die von Buchanan herausgegebne Ausgabe des Wealth of Nations. 2. ed. Vol. I, S. 100.

Diese Behauptung, welche der klassischen Nationalökonomie durchaus eigentümlich war [1], wurde aber nicht nur durch die Existenz der Kohlenkartelle Lügen gestraft, sondern es zeigten sich auch auf andern Gebieten der englischen Volkswirtschaft feste Gebilde monopolistischer Organisation. Für die Kupferindustrie des ausgehnden 18. Jahrhunderts habe ich dieses bereits an andrer Stelle erwiesen. Der Kupferbergbau von Cornwall und Anglesea, im 18. Jahrhundert der größte der Welt, zeigte deutliche Spuren der Vertrustung [2]. Im Jahre 1785 hören wir von der Gründung der Cornish Metal Company, einem Syndikat von Grubenbesitzern, welches 7/8 der gesamten Kupferproduktion von Cornwall zu einem einheitlich festgesetzten Preis auf den Markt brachte. Ebenso war im Anglesea-Distrikt der gesamte Kupfererzbau in der Hand eines einzigen Mannes konzentriert, und da dieser wiedrum mit dem Syndikat in Cornwall Verträge, „stipulations", abschloß, so war der Wettbewerb sowohl innerhalb der beiden Distrikte wie zwischen ihnen selbst so gut wie ausgeschaltet. Die Folge war eine Steigrung der Kupferpreise, welche die Fabrikanten in Birmingham als Kupferkonsumenten sehr unliebsam empfanden. Um dem Monopole zu entgehen, gründeten sie gemeinsam ein Gegensyndikat, die „Birmingham Mining and Copper Company", welche durch Kauf von Gruben, Anlage von Schmelzhütten usw. die kartellierten Gruben- und Hüttenbesitzer zu umgehn und sich von ihnen unabhängig zu machen suchte Schon daß sich eine derartige Konsumentenorganisation bildete, zeigt, wie bedeutsam das Monopol der Rohproduzenten war. Es hielt sich zwar in der ursprünglichen Form des Syndikats nicht allzu lange, aber zu Ende der 90er Jahre des 18. Jahrhunderts war die englische Kupferproduktion in so wenigen Händen konzentiert, daß dieser Zustand bereits einer monopolistischen Organisation gleich kam, die dadurch noch verstärkt wurde, daß die recht beträchtliche Ausfuhr alljährlich von den Kupfergesellschaften gemeinsam geregelt und verteilt wurde.

Ein Schriftsteller, der schon frühzeitig die Existenz von monopolistischen Unternehmerverbänden des Großgewerbes erkannte und sie als häufige Erscheinung des Wirtschaftslebens prinzipiell erörterte, war Charles Babbage [3]. Er hat seiner bekannten Schrift vom Jahre

[1] Vgl. McCulloch, Principles of Political Economy. Edinburgh 1825, S. 246.

[2] Vgl. „Englische Kartelle der Vergangenheit", a. a. O. II, S. 199—212.

[3] Charles Babbage, Economy of Manufacturers. 3. ed. London 1833, S. 312.

1832 ein ganzes Kapitel gewidmet, das von den „Vereinigungen der Unternehmer gegen das Publikum" handelt. Er spricht von den monopolistischen Vereinigungen von Wasserwerken und Gasgesellschaften. Er erwähnt die „powerful combination" der nordenglischen Kohlengrubenbesitzer. Vor allem interessiert ihn freilich ein Buchhändlerkartell. Es handelt sich dabei zunächst um eine „combination" großer Londoner Verlagsbuchhändler. „Eins ihrer Ziele war", so schreibt Babbage[1], „jedweden Buchhändler daran zu verhindern, Bücher um 10 % unter den veröffentlichten (Laden) Preisen zu verkaufen; um dieses Prinzip durchzusetzen, weigern sie sich, Bücher an irgend einen Buchhändler zu verkaufen, es sei denn zu dem Verlagspreise, wenn dieser nicht eine diesbezügliche Vereinbarung unterzeichnet hat. Nach und nach fanden sich viele bereit, der Vereinigung beizutreten. Und die kleinen Kapitalisten hatten gegenüber einer über sie verhängten Ausschließung nur die Wahl, die Vereinigung zu unterzeichnen oder ihr Geschäft zerstört zu sehen. Schließlich wurde der ganze Handel, der ungefähr 2400 Personen umfaßte, dazu gebracht, die Vereinbarung zu unterzeichnen." Über die Veranlassung dieser Kartellgründung heißt es: „Der außerordentlich hohe Gewinnsatz hat mehr Kapital in den Buchhandel gezogen, als wirklich vorteilhaft war. Der Wettbewerb zwischen den verschiednen Teilen dieses Kapitals hat naturgemäß ein System des Unterbietens herbeigeführt, welches die genannte Vereinigung zu beseitigen versuchte."

Die Ähnlichkeit dieser monopolistischen Vereinigung mit dem „Börsenverein der deutschen Buchhändler" liegt auf der Hand. Ob man diesen und entsprechend auch seinen englischen Vorgänger als Kartell im eigentlichen Sinne oder nur als „Allianzverband" (Liefmann) bezeichnen will, ändert nichts an der Tatsache, daß hier durch gemeinsamen Zusammenschluß ein angeblich verderblicher Wettbewerb beseitigt und durch einheitlich geregelte Verkaufsbedingungen ersetzt wurde. War es doch der ausgesprochne Zweck der Vereinigung „to put down all competition". Wie bei uns heute, so gab es im damaligen England das sog. „Schleudern", d. h. „eine möglichst weitgehende Rabattgewährung, indem der eine Buchhändler durch Überbietung der Rabatthöhe versuchte, seinem Mitbewerber Kunden

---

[1] Vgl. Babbage a. a. O. S. 327 und 329.

zu entziehen"[1]. Und wie damals als Abwehrmittel dagegen das berühmt gewordne „Booksellers Monopoly" entstand, so „hat heute der „Börsenverein der deutschen Buchhändler" sich die „Aufrechterhaltung des Ladenpreises" zum Ziele gesteckt, und es ist ihm gelungen, unter wesentlicher Beseitigung der gegenseitigen Unterbietung allgemein gültige Verkaufsnormen festzusetzen und durchzuführen, die bei den Verkäufen an das Publikum den Rabatt entweder ganz verbieten oder ihn nur in Höhe von 2—5 % des Ladenpreises bestehn lassen"[2].

Die aufgeführten Fälle frühzeitiger Monopolorganisation in der englischen Industrie zeigen, daß diese Organisation nicht als eine „Errungenschaft" der letzten Jahrzehnte zu betrachten ist. Sie ist, wenn auch nicht so häufig wie heute, schon hier und dort zu einer Zeit ausgebildet gewesen, die man gewöhnlich als die Epoche des unbegrenzten Wettbewerbs zu bezeichnen geneigt ist. Schon hieraus ergibt sich, daß eine individuelle Wirtschaftsphilosophie der Bildung von Monopolorganisationen niemals entgegengearbeitet hat oder zumindest, daß dieselbe, wenn sie überhaupt in den Köpfen der Unternehmer bestand, die Entstehung von Monopolorganisationen nicht aufhalten konnte.

Das gleiche lehren die zahlreichen Versuche der Kartellgründung, welche in neuerer Zeit, nämlich zu Ende der 1880er und Anfang der 1890er Jahre, in Großbritannien gemacht wurden, also in der Zeit, in welcher auch in Deutschland und in Amerika die Bewegung zur Monopolorganisation einsetzte. Wenn die britischen Kartellversuche jener Epoche auch zum größten Teil mißglückten, so zeigen sie doch, daß die Stimmung für die Bildung solcher Organisationen in den englischen Unternehmerkreisen keineswegs gefehlt hat.

Da finden wir z. B. schon zu Anfang der 1880er Jahre Versuche, die Roheisenproduktion zu syndizieren; diese waren jedoch nur von ganz vorübergehndem Erfolg begleitet[3]. Ebenso bildete sich im Jahre 1894 im nördlichen England ein Kohlensyndikat, welches Minimalpreise festsetzte und Förderbestimmungen aufstellte. Dieses Syndikat hielt sich kaum einige Monate[4]. Auch die United Alkali Company,

[1] Vgl. Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle, Heft 7. Berlin 1904, passim und S. 243 und 585.

[2] Vgl. ebenda S. 590.

[3] Vgl. Macrosty, The Trust Movement in British Industry. London 1907, S. 60.

[4] Vgl. Levy a. a. O. II, S. 221—222.

die im Jahre 1891 entstand, und einen wichtigen Trust in der chemischen Industrie darstellen sollte, nahm eine die Begründer durchaus enttäuschende Entwicklung [1]. In der Papierindustrie, von der heute nur die Tapetenindustrie monopolistisch organisiert ist, machte sich ebenfalls schon zu Ende der 1880er Jahre der Plan bemerkbar, ein Syndikat zu gründen [2]. Aber dasselbe wurde nie verwirklicht. Auch die bekannten Birmingham Alliances bilden ein Glied in der Reihe früher englischer Monopolorganisationen mit erfolglosem Ausgang. Sie wurden im Jahre 1891 zunächst für die Bettgestellindustrie, dann für andre Gewerbe, ins Leben gerufen und waren bestrebt, im Bunde mit einer organisierten Arbeiterschaft, die Preise der Produkte einheitlich zu regeln. Auf die Dauer jedoch konnten diese Verbände ihr Ziel nicht erreichen, die outsiders mehrten sich, und heute herrscht auch hier der freie Wettbewerb.

Man könnte noch für andre englische Industriezweige mißratne Kartell- und Trustversuche jener Epoche nennen, sei es nun, daß diese über die Gestalt eines Projekts nicht hinauskamen, sei es, daß sie kurze Zeit eine gewisse Lebensdauer zeigten. Daß in jener Zeit keine mächtigen Kartelle und Trusts in England entstanden, wie etwa in Deutschland und in der Union, lag also augenscheinlich nicht an dem fehlenden Willen der englischen Unternehmer, sondern an der Unmöglichkeit, ihren Willen erfolgreich durchzusetzen. Die mächtigen englischen Kartelle der Vergangenheit und die mißglückten Kartellversuche in den 1880er und 1890er Jahren zeigen deutlich, daß es im englischen Unternehmertum niemals an der nötigen „Kartellfreudigkeit" gefehlt hat. Wenn man also in England heute häufig hört, daß die englischen Industriellen in vielen Produktionen keine „rechte Neigung" hätten, sich zusammenzuschließen, so darf man jene Passivität nicht auf eine doktrinäre Wirkung des „modernen" Kartellprinzips zurückführen. Denn wo in der englischen Vergangenheit die Aussicht auf Durchführung einer Monopolorganisation winkte, da ist dieselbe von den Unternehmern angestrebt worden. Die subjektiven, im Unternehmertum liegenden Vorbedingungen einer Monopolorganisation haben daher in Großbritannien trotz aller Lehren vom individualistischem Wirtschaftsprinzipe nicht gefehlt. Wenn in Großbritannien heute viele Industrien, die in andern Ländern kartelliert

[1] Vgl. F. W. Hirst, Monopolies, Trusts and Kartells. London, N. D. S. 153.

[2] Vgl. Macrosty, a. a. O. S. 308.

oder vertrustet sind, dem Monopolgedanken fern stehen, dann bleibt nur eine Erklärung übrig: daß die sachlichen Vorbedingungen für die erfolgreiche Kartellierung in diesen Industriezweigen fehlen, und daß die englischen Unternehmer sich dessen bewußt sind. Ebenso aber erklärt sich dann das Anwachsen der britischen Monopolbewegung in dem letzten Jahrzehnt daraus, daß die sachlichen Vorbedingungen der Monopolorganisation an Bedeutung gewonnen haben. Diese Schlußfolgrung ergibt sich freilich zunächst erst daraus, daß wir das Fehlen subjektiver Vorbedingungen als Erklärung der geringen Kartell- und Trustentwicklung zurückgewiesen haben. Es bleibt nunmehr die Aufgabe, in positiver Weise zu zeigen, inwieweit die sachlichen Voraussetzungen für die Bildung industrieller Monopolorganisationen in Großbritannien heute noch fehlen, und inwiefern sie gegenüber frühern Zeiten im Zunehmen begriffen sind.

II.

Die Ursachen der geringen Kartell- und Trustentwicklung Englands in der Gegenwart.

Es ist eine eigentümliche Tatsache: vor noch nicht zu langer Zeit betrachtete man die Existenz von Monopolorganisationen als einen Ausnahmezustand industrieller Organisation, dessen eigenartige Voraussetzungen man sorgsam zu ergründen suchte. Heute ist jener Ausnahmezustand so sehr die Regel geworden, daß man von der Nichtexistenz der Monopolorganisation in diesen oder jenen Industriezweigen mit Erstaunen Kenntnis zu nehmen pflegt, und von den „fehlenden“ Voraussetzungen der Monopolorganisation als dem eigentümlichen Kriterium eines solchen Industriezweiges zu sprechen sich berechtigt fühlt. Dies trifft wieder im besondern für einen Industriezweig zu, den man zwar im allgemeinen als ein klassisches Gebiet des Kartells bezeichnen darf, weil er sich in allen Ländern schon frühzeitig durch eine mehr oder minder straffe Monopolorganisation auszeichnete, der aber im Vereinigten Königreiche heute weder ein Kartell noch einen Trust aufweist. — Es ist dies der Kohlenbergbau.

Man könnte zunächst den kartellosen Zustand der englischen Kohlenindustrie daraus deuten, daß England als ein Inselland ohne beträchtliche Binnenfläche den hohen Frachtenschutz nicht genießt, durch welchen z. B. die deutsche Kohlenindustrie in hohem Maße vor dem

ausländischen Wettbewerb geschützt ist[1]. Allein auch ohne jenen Frachtenschutz erscheint die englische Kohlenindustrie von der ausländischen Konkurrenz nicht bedroht. Vor allem hätte in den 1880er und 1890er Jahren des verflossnen Jahrhunderts ein englischer Kohlentrust, selbst bei einer von ihm vorgenommnen beträchtlichen Preiserhöhung die Einfuhr fremder Kohle nicht zu fürchten gehabt. Bei der Erörtrung dieses Problems erklärte der bekannte Industrieschriftsteller Englands, Jeans, im Jahre 1894[2]: „So weit der ausländische Wettbewerb in Frage kommt, würde eine Vereinigung, die den Preis des Brennmaterials im Inlande erhöhen wollte, wahrscheinlich auf keine Schwierigkeit stoßen, und das ist mehr als von andern Industrien gesagt werden kann." Ashley meinte im Jahre 1903[3], wenn mehrere Monate hindurch ein „sehr hoher" Kohlenpreis in England herrschen würde, so könnte dieser vielleicht Kohle aus Deutschland und Frankreich nach dem englischen Markt ziehen. In praxi ist jedenfalls die Einfuhr ausländischer Kohle in Großbritannien noch niemals diskutiert worden. Auch wäre sie ja nicht schlechthin bei „sehr hohen" Preisen zu erwarten, sondern nur in dem Falle, daß auf dem englischen Markte die Preise außerordentlich hoch wären, während sie in Deutschland, Belgien oder auch Amerika einen Tiefstand zeigten. Aber selbst im Jahre 1900, dem Jahre der großen englischen Kohlenteurung, in welchem hauptsächlich infolge des Burenkrieges der englische Kohlenpreis eine ungewöhnliche Höhe erreichte, wurde in England deutscher oder amerikanischer Wettbewerb nicht fühlbar, obschon die Kohlenpreise sowohl in Deutschland wie in Amerika nicht annähernd so stark in die Höhe gegangen waren wie in Großbritannien[4]. Der verstärkte Wettbewerb jener Länder zeigte sich damals nur darin, daß sie im Export nach

---

[1] Vgl. den Gedankengang bei Brentano, a. a. O. S. 260. Dort ist augenscheinlich vor allem die Kohlenindustrie gemeint.

[2] Vgl. J. St. Jeans, Trusts, Pools and Corners. London 1894, S. 67.

[3] Vgl. W. J. Ashley, The Adjustment of Wages. London 1903, S. 49.

[4] Nach Professor Chapmann, Works and Wages, London 1904, betrug der Kohlenpreis an der Grube durchschnittlich für eine engl. Tonne in sh:

	1897	1898	1899	1900
im Vereinigten Königreich	5 sh 11 d	6 sh 4¼ d	7 sh 7 d	10 sh 9¾ d
in Deutschland	7 „ 1½ „	7 „ 4½ „	7 „ 9¼ „	8 „ 10 „
in Ver. Staat. v. Amerika	7 „ 7½ „	4 „ 5 „	4 „ 8½ „	5 „ 3¾ „

Diese Zahlen sind für die Beurteilung des absoluten Preisstandards weniger bedeutsam, aber zur Illustration der relativen Preisbewegung verwertbar.

nicht englischen Gebieten mit britischer Kohle erfolgreicher konkurrierten. Ja es wurden damals Gebiete, in welchen bisher englische Kohle ein Monopol genossen hatten, von nicht-britischer Kohle erobert. So zeigte sich im Jahre 1900 zum erstenmal amerikanische Kohle in Gebieten des Mittelländischen Meeres, deutsche Kohle an der Nordwestküste Frankreichs in Wettbewerb mit englischer Exportkohle[1]. Aber England selbst blieb in seiner „Kohlenhungersnot" von der Einfuhr fremder Kohle unberührt.

Im Jahre 1901 trat dann ein starker Rückgang der englischen Kohlenpreise in England ein, während die deutschen und amerikanischen Preise auf ihrem Stande verharrten[2]. Augenscheinlich hätte bei dieser Lage der Absatzverhältnisse ein englisches Kohlenkartell den heimischen Preisfall, der eben nur im Inlande verspürt wurde[3], aufhalten können. Es wurde daher seit September 1901 die Gründung eines Kartells, ja später die eines Trusts, von bedeutenden Interessenten lebhaft erörtert. Daß ein solches Kartell bei einer Preiserhöhung auswärtigen Wettbewerb nach England ziehn würde, konnte angesichts der Preisverhältnisse im Ausland auch nicht ein mal von den Gegnern der Kartellidee behauptet werden. Diese begnügten sich auch nur, darauf zu verweisen, daß ein englisches Kohlenkartell bei einer Preiserhöhung den ausländischen Wettbewerb in gewissen Exportgebieten verstärken würde[4]. Daß im Inlande eine gemeinsame Erhöhung der Preise hätte vorgenommen werden können, ohne daß deutsche oder amerikanische Konkurrenz auf englischen Boden übergesprungen wäre, wurde von niemandem bezweifelt. Die Furcht vor der ausländischen Konkurrenz konnte es also nicht sein, welche die damaligen Kartell- und Trustpläne aussichtslos erscheinen ließ.

Es war etwas andres. Diejenigen Tatsachen, welche früher die alte Vend von Newcastle trotz ihres 70jährigen Bestehns untergraben und die Wiederbelebung jenes Kohlenkartells unmöglich gemacht hatten, bestehn auch heute noch fort und verhindern die Entstehung einer Monopolorganisation in der englischen Kohlenindustrie. Woran waren die alten Kohlenkartelle Englands zugrunde gegangen? Sie hatten

[1] Vgl. D. A. Thomas im Journal of the Royal Statistical Society, 1903, S. 491.

[2] Nach Uhde, Die Produktionsbedingungen des Steinkohlenbergbaus. Jena 1907, S. 35 und Thomas, a. a. O. S. 485.

[3] Hier ist ein Fall vorhanden, auf dessen Möglichkeit Liefmann schon rein theoretisch verwiesen hat, a. a. O. S. 8.

[4] Vgl. Economist 1901, S. 1433.

bis in die 40er Jahre des 19. Jahrhunderts geblüht, solange die nördlichen Kohlengruben in Northumberland und Durham durch den Transport der Kohle per See ein Monopol auf dem Londoner Markt genossen. Seit jener Zeit aber machte die Kohlenfördrung in andern Gebieten Großbritanniens rapide Fortschritte, und die Verbilligung, welche im Eisenbahn- und Kanalverkehr eintrat, bewirkte, daß große Kohlendistrikte in England, Schottland und Wales, die bisher den Londoner Markt nur ausnahmsweise beschickt hatten, jetzt regelmäßig denselben versorgen konnten [1]. Damit war das natürliche Monopol, das die nordöstliche Kohle bisher in London und Umgegend gehabt hatte, gebrochen. Auch heute wirkt die Mannigfaltigkeit der Produktionsstätten der Bildung von Monopolorganisationen entgegen.

Im Jahre 1906 verteilte sich die englische Kohlenproduktion von ca. 251 Millionen tons auf die Hauptinspektionsdistrikte in folgender Weise [2]: Schottland produzierte ca. 39 Millionen, Newcastle und Durham ca. 54 Millionen, Yorkshire und Lincolnshire 35 Millionen, die mittleren Grafschaften 33 Millionen, Wales ca. 52 Millionen, Lancashire 11 Millionen, Staffordshire und die südlichen Grafschaften ca. je 15 Millionen Tonnen. So ist die britische Kohlenproduktion auf alle Teile des Landes verteilt. Eine einheitliche örtliche Konzentration der Produktion, wie sie Deutschland in Rheinland-Westfalen und Schlesien, Amerika in der ostpennsylvanischen Anthrazitregion oder auch in seinem Weichkohlengebiet aufweist, findet sich in Großbritannien nicht vor.

Auch hat es nicht an Erfahrungen gefehlt, welche deutlich zeigten, daß bei der Mannigfaltigkeit der einzelnen Kohlendistrikte eine Kartellierung wenig Aussicht haben könnte. So zersprang nach kurzem Bestehn die Durham Coal Association vom Jahre 1894, nachdem ihre hohen Preise den Wettbewerb der Yorkshire Kohle auf dem Londoner Gaskohlenmarkt gesteigert hatte. Ähnliches Schicksal traf eine Lancashire and Cheshire Coal Association vom Jahre 1893, welcher

[1] Vgl. Näheres bei Levy, Englische Kartelle usw. II, S. 220. Im Jahre 1850 sollte noch einmal das alte Kartell im Nordosten organisiert werden. Sofort wurde aber darauf verwiesen, daß bei irgendwelcher künstlicher Preissteigrung nordöstlicher Kohle die Great Northern und North Western-Eisenbahnen die Zufuhr von Kohle nach London aus andern Distrikten steigern könnten, bis der Preis wieder sinken würde. Vgl. Economist 1850, S. 1070 bis 1071.

[2] Vgl. Mines and Quarries. General Report etc. London 1907, S. 14/15.

ebenfalls der Wettbewerb der outside-Distrikte ein rasches Ende bereitete[1].

Günstiger lagen die Verhältnisse in Wales und hier haben seit dem Anfang der 1870er Jahre[2] bis heute Kartellprojekte einen geeigneten Nährboden gefunden. Allein, wie ausgezeichnet die wallisische Dampfkesselkohle auch sein mag, sie erfährt bei hohen Preisen doch die Konkurrenz der nordenglischen Kohle[3], so daß auch hier eine effektive Organisation beide Distrikte umspannen müßte[4].

Nun ist freilich zu bedenken, daß die genannten Distrikte nicht alle die gleichen Kohlenqualitäten produzieren und insofern nicht immer miteinander konkurrieren, und daß manche Distrikte hierdurch wohl gewisse Absatzvorteile haben. Allein, sobald ein Distrikt eine beträchtliche[5] Preiserhöhung seiner Kohle vornehmen würde, könnte Kohle andrer Distrikte, selbst wenn sie ihrer Qualität nach anders geartet wäre, von den Konsumenten herangezogen werden. Schon ein amtlicher Bericht vom Jahre 1873[6] spricht von „den verschiednen Kohlenqualitäten, die zwar ursprünglich für besondre Zwecke gefördert würden, aber bei hohen Preisen auch anderweitig Verwendung fänden". Eine Ausnahme[7] in dieser Hinsicht bildet nur das Gebiet der reinen Anthrazitkohle im äußersten Westen von Süd-Wales. Kein andres Gebiet Großbritanniens produziert solche Kohle. Allein der ganze Distrikt fördert nur $2^1/_2$ Millionen tons im Jahre, und der Grubenbesitz ist stark zersplittert.

Sieht man von dieser einzigen, und für die Kohlenproduktion als Ganzem belanglosen Ausnahme ab, so bleibt als Resultat: daß

---

[1] Vgl. Macrosty, a. a. O. S. 88—92.

[2] Vgl. Report on Coal von 1873, qu. 7522 und 7529.

[3] Vgl. Macrosty, S. 86 und Ashley, S. 26.

[4] Dies hat sich auch kürzlich, nämlich zu Anfang von 1907, wieder gezeigt. Als damals die Kohlenpreise rasch stiegen, hieß es im Economist (2. Februar 1907, S. 188): „Bei dieser Angelegenheit handelt es sich nicht um das Werk irgend einer Vereinigung, obschon freilich das Gerücht ging, ein Ring in Süd-Wales wolle den Londoner Markt erobern. Wir sind der Ansicht, daß die Londoner Konsumenten sehr wohl ohne wallisische Kohle auskommen könnten, wenn man nur bedenkt, daß sie ihren Hauptbedarf von Norden und den mittlern Grafschaften beziehn." Es ist also die Ansicht von Liefmann, a. a. O. S. 11, „daß sich die Kohlenzechen von Wales kartellieren könnten ohne jene im Newcastler Gebiet" unrichtig.

[5] Eine gewisse Preissteigrung ist in einzelnen Fällen möglich. Vgl. Ashley, a. a. O. S. 49 (Anmerk. 1).

[6] Vgl. Report on Coal, 1873, p. X.

[7] Vgl. Macrosty, a. a. O. S. 86.

Monopolorganisationen in den einzelnen Distrikten einen höchst beschränkten Wirkungskreis haben würden. So kommt es auch, daß innerhalb der einzelnen Distrikte die Produktion nur wenig konzentriert ist.

Selbst Macrosty, der so gerne von den Tendenzen zur Monopolorganisation berichtet[1], muß sich mit der Feststellung begnügen, daß zwar „eine beträchtliche Zahl von Firmen und Gesellschaften über 1 Million Tonnen im Jahre produzierten", daß „in einigen Distrikten" eine „ziemliche" Konzentration" vorhanden sei[2], daß aber Verschmelzungen recht wenig vorgekommen seien. Dies ist natürlich, denn ein Hauptmoment, welches in andern Ländern Vereinigungen herbeizuführen pflegt, der Wunsch, eine Monopolorganisation mit preispolitischem Einfluß zu schaffen, ist eben nicht vorhanden, solange man den Wettbewerb andrer Distrikte bei einer Preiserhöhung zu fürchten hat. Dieser Wettbewerb wiedrum schützt die Abnehmer vor monopolistischer Ausbeutung. Selbst die großen Konsumenten brauchen sich vor einer solchen nicht zu fürchten, und sie fühlen sich daher nicht so leicht veranlaßt, wie etwa bei uns oder in Amerika, Kohlengruben für ihre Selbstversorgung aufzukaufen. So tritt auch dieses Moment, das der Amalgamierung und Konzentrierung Vorschub leisten könnte, in den Hintergrund. Kommen Vereinigungen vor, so liegt in der Regel nur die Absicht zugrunde, Betriebsersparnisse zu machen oder technische Verbessrungen (Zentralisation der Wasserhaltung) durchzuführen. Auch solche Amalgamationen sind häufig finanzielle Mißerfolge gewesen, wie z. B. die United Collieries Cy, welche in guten Zeiten ins Leben trat, die Vorteile der Vereinigung überschätzte und sofort unter Überkapitalisierung litt, als die Preise nach 1900 wieder sanken. Es fehlte eben auch hier das Moment, welches Verschmelzungen für die Interessenten nicht nur am verlockendsten erscheinen läßt, sondern auch in vielen Fällen erst rentabel macht: die Möglichkeit, den Preis höher zu treiben, als es bei freiem Wettbewerb der Fall sein würde. Nur eine planmäßige und einheitliche Kartellierung und Vertrustung aller Gebiete könnte eine wirksame Monopolorganisation schaffen.

Aber auch dem stehen große Hindernisse im Weg. Das hat sich

---

[1] Macrosty, a. a. O. S. 94.

[2] Macrosty führt die Fife Coal Company, South Staffordshire und South Wales an; diese Distrikte bilden aber immer erst einen Ausschnitt der Produktion des gesamten Landes.

deutlich gezeigt, als Sir George Elliot am 20. September 1893 seinen Vertrustungsplan in einem Aufsehen erregenden Aufsatz der Times darlegte. Die Gründe, welche gegen jenen Plan, der bekanntlich nie zur Ausführung kam, von Praktikern geltend gemacht wurden, waren, daß es unmöglich sein würde, auf die besondern Absatz- und Produktionsverhältnisse der einzelnen Distrikte Rücksicht zu nehmen, daß ferner die Zahl der zu vereinigenden Gruben zu groß sei — man sprach von 3500 Zechen —, und daß der Auskauf um so schwieriger sein müsse, als die meisten Gruben Gesellschaften mit beschränkter Haftung darstellten[1]. Das erstgenannte Moment erscheint als das wesentlichste. Auch war es die Verschiedenheit der Interessen in den einzelnen Distrikten, welche von vornherein die Idee eines Gesamt-Kartells garnicht aufkommen ließ, denn bei fortbestehnder Selbständigkeit der Einzelunternehmungen wäre eine Einigung über Preisfragen usw. unmöglich gewesen. Um aber eine so große Zahl von Gruben, wie sie bei den wenig konzentrierten Betriebsverhältnissen in England vorhanden sind, auszukaufen, hätte man einen weit verlockendern Kaufpreis bieten müssen, als ihn der „Vertruster" Sir G. Elliot in Aussicht genommen hatte. Denn, wenn sich auch bei den schlechten Zeiten viele Grubenbesitzer gerne zum Verkaufe entschlossen, so erschien doch andern der Einheitspreis von 15 sh pro Tonne Kohle, welcher bei der Kapitalisierung vorausgesetzt werden sollte, zu gering und zum Verkauf nicht verlockend genug. Die Mannigfaltigkeit der Produktionsgebiete und deren verschiedne Interessen und Ansprüche waren auch hier das Hindernis, an dem im Grunde der Vertrustungsplan scheiterte, der freilich von vornherein als höchst phantastisch gegolten hatte.

So kann man sagen, daß die eigentümliche, zersplitterte Lage der englischen Kohlenproduktion die Ursache dafür ist, daß Monopolorganisationen in ihr nicht durchführbar sind, ein Zustand, der sich freilich erst nach dem Eintritt der großen Transportverbilligung seit den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts herausgebildet hat.

Ein zweiter wichtiger Zweig der mineralischen Bodenproduktion Großbritanniens weist ebenfalls keine Spuren der Vertrustung oder Kartellierung auf: es ist dies der Eisenerzbergbau. Dieser ist zwar in Großbritannien innerhalb der letzten 20 Jahre nur langsam und

---

[1] Vgl. Jeans, Trusts usw., a. a. O. S. 62. Die Zahl von 3400 erscheint mir übertrieben. Immerhin gab mir ein Sachverständiger für die heutige Zeit eine Ziffer von ca. 1500 an.

mit großer Unterbrechung fortgeschritten, aber selbst heute, wo ihm Amerika und Deutschland den Vorrang streitig gemacht haben, steht er noch immer an dritter Stelle innerhalb der Weltproduktion[1]. In den Vereinigten Staaten ist das Erzgebiet am Lake Superior eine Domäne des Stahltrusts geworden, der in den Jahren 1902—1905 mit 50—60 % an den Versendungen dieses großen Distrikts beteiligt war[2] und sich neuerdings durch einen Vertrag mit dem Eisenbahnmagnaten Hill die noch verfügbaren Schätze für die Zukunft gesichert hat. In Deutschland ist das wichtigste Eisenerz, die Minette, von den weiterverarbeitenden Großbetrieben monopolisiert. Eine Monopolorganisation des Erzbergbaues selbst haben wir im Siegerland durch das dortige Eisensteinsyndikat; da von der gesamten deutschen und Luxemburger Eisenerzförderung nur ein relativ geringer Teil frei auf den Markt kommt, der Hauptteil der Produktion von den fördernden Unternehmungen selbst verarbeitet wird, so ist im allgemeinen eine besondre Organisationsform des Monopols, ein Kartell oder Syndikat, überflüssig[3]. Dies trifft auch für die Vereinigten Staaten zu, wo außer dem Trust einige große gemischte Stahlunternehmungen die Hauptmasse der Eisenerzförderung „kontrollieren", und nurmehr geringfügige Mengen von Eisenerz auf den Markt gelangen[4].

Ganz anders in England. Noch im Jahre 1903 konnte Jeans schreiben[5], „daß die Mehrzahl der Roheisenproduzenten Englands alle ihre Rohmaterialien zu kaufen" hätten. Freilich, auch in England hat sich in den letzten 10 Jahren die Tendenz der Betriebskombination in starkem Maße geltend gemacht, und zahlreiche große Eisen- und Stahlwerke besitzen ihre eignen Erzgruben. Allein, jene Entwicklung bedeutet längst nicht das, was viele in ihr sehen wollten[6]: einen „Vorläufer monopolistischer Trusts". Denn erstens ist noch nirgends die Behauptung aufgetaucht, daß durch die gegenwärtigen Grubenbesitzer, sei es im Cleveland-Distrikt oder sonst, das Erz oder

[1] Vgl. Statistical Report of the British Iron Trade Association. London 1906, S. 54 und 61. Großbritannien produzierte 1905: 14½, die Union 44½, Deutschland und Luxemburg 23½ Millionen Tonnen.

[2] Vgl. Statistical Report of the American Iron and Steel Association. Philadelphia 1906, S. 77–80.

[3] Vgl. Heymann, Die gemischten Werke. Stuttgart 1904, S. 261.

[4] Hermann Levy, Die Stahlindustrie der Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin 1905, S. 161, 162.

[5] Vgl. Jeans in British Industries. London 1903, S. 14.

[6] Vgl. v. Schulze-Gaevernitz, Britischer Imperialismus, a. a. O. S. 271.

der Erzbesitz tatsächlich in so wenigen Händen konzentriert sei, daß man von einem monopolähnlichen Zustand sprechen könne. Zweitens aber: selbst wenn dies der Fall wäre, würde immer noch nicht von einer Monopolisierung der englischen Eisenerzversorgung gesprochen werden können, da diese heute zu ca. 1/8 aus ausländischen Erzen besteht. Da die Qualität der eingeführten Erze eine weit bessre ist als die der englischen, so trifft es wohl zu, was Jeans behauptet, daß 50 % der englischen Roheisenproduktion heute aus ausländischen, vor allem spanischen Erzen, hergestellt wird [1]. Weit davon entfernt, eine Monopolisierung der heimischen Erzbestände anzustreben, haben daher schon frühzeitig große britische Stahlfirmen Gruben in Spanien erworben. In diesen Tendenzen der Betriebskombination ist aber nicht mehr zu sehen als der Wunsch der Industriellen, durch Ausschaltung des Zwischengewinns die Produktionskosten herabzumindern. Denn angesichts der niedrigen Frachtkosten, zu denen Eisenerz nach England verschifft werden kann [2], und des relativ geringen Binnenlandtransports in England selbst, würde die Möglichkeit der Einfuhr Monopolbestrebungen entgegenarbeiten. Diese haben eben erst da eine Bedeutung, wo ein großer Frachtenschutz — wie etwa in Deutschland und in den Vereinigten Staaten [3] — der inländischen Produktion, gegenüber der Einfuhr von außen, einen Vorsprung gewährt, dessen Ausnützung durch die Monopolisierung am besten gesichert wird.

Ganz ähnlich wie es bei Monopolisierungsversuchen der Eisenerzförderung der Fall sein müßte, hat sich die Unmöglichkeit einer effektiven Monopolbildung bei der Portlandzementindustrie erwiesen. Ein Distriktstrust, die Associated Portland Cement Manufacturers, wurde im Jahre 1900 gegründet und umfaßte 89 % der Gesamtproduktion der bekannten Produktionsstätten an der Themse und Medway. Diese Produktionsstätten wiederum repräsentierten 80 % der Gesamtproduktion von Portlandzement in England. Es schien

[1] Vgl. Jeans a. a. O. S. 9.

[2] Die Erzfracht von Bilbao nach britischen Häfen beträgt nur ca. 5 sh pro Tonne. Manche Werke, die, nahe der Küste, an Flüssen liegen, beziehn das Erz direkt aus den Schiffen. Vgl. American Industrial Conditions. London 1902 (Jeans), S. 120.

[3] Sowohl das Eisenerz von Lothringen-Luxemburg wie das des Lake Superior erfreut sich eines großen Frachtenschutzes gegenüber der Einfuhr, eines Schutzes, der auch noch für die Hauptzentren der Verhüttung — Rheinland-Westfalen resp. Pittsburg — seine Bedeutung beibehält.

also damit die heimische Produktion in der Tat monopolisiert. Allein die Beherrschung des heimischen Absatzmarktes war damit noch nicht gegeben, so wie es die Begründer des Trusts erhofft hatten. Der Preiserhöhung, welche von ihm vorgenommen wurde, folgte ein starker Wettbewerb ausländischer Ware[1]. Während bis 1894 Zement überhaupt nicht in erheblichen Mengen nach England eingeführt wurde, stieg seit 1900 die Einfuhr so sehr, daß sie im Jahre 1904: 272000, im Jahre 1906: 172000 tons betrug[2]. Das Herabgehen der Einfuhr in der letzten Zeit war augenscheinlich die Folge davon, daß der Trust die Preise nicht halten konnte, und mit deren Zurückgehn auch die Einfuhr wieder abnahm. „Trotz aller ihrer Millionen", so schrieb Macrosty, „konnten die Associated Manufacturers die Preise nicht halten, und sie klagten selbst im Jahre 1905 (einem Jahre großer Nachfrage!) über bedenklichen Niedergang des Geschäfts." Auch hier war es, selbst bei einem so teuer zu verfrachtenden Rohstoff, nicht gelungen, den englischen Markt als Ganzes monopolistisch zu beherrschen, während freilich ein lokalbeschränktes Monopol auch weiterhin fortbesteht[3].

Ein einziger wichtiger Zweig der mineralischen Bodenproduktion Englands weist demgegenüber eine Monopolorganisation von Bedeutung auf: die Salzgewinnung. Sehn wir von dieser einen Produktion hier ab, so erledigt sich mit den soeben besprochnen drei Produktionszweigen eine wichtige Frage: warum es in der Gewinnung von mineralischen Produkten keine wirksamen Kartelle und Trusts in England gibt. Diese Frage haben wir zunächst zu ergründen versucht, weil ja zahlreiche Kartelle und Trusts in andern Ländern grade auf der monopolistischen Beherrschung des Rohmaterials begründet sind, sei es, daß sie ein bestimmtes Rohmaterial aus-

---

[1] Vgl. Macrosty, a. a. O. S. 112 und 113.

[2] Statistical Abstract. London 1907, S. 106/107. Auch der Export von Zement aus England hat zugenommen. Die wachsende Ausfuhr bei gleichfalls hoher Einfuhr kann aus verschiednen Ursachen hergeleitet werden: 1. zog die Preispolitik des Kartells fremde Ware ins Inland, während der Export von dieser Preispolitik ja nicht berührt wurde. 2. handelte es sich vielfach um schlechtre Sorten des Auslandes, die angesichts der Verteurung der bessern englischen Sorten importiert wurden. 3. ist eine Konkurrenz ausländischen Zements mit englischem dort möglich, wo dieser ungünstigere Frachtbedingungen hat als jener. Eine ähnliche Erfahrung wie die zweitgenannte hat auch unsre Zementindustrie machen müssen. Vgl. Handelsvertragsverein. Der deutsche Außenhandel 1906. Berlin 1907, S. 78.

[3] Vgl. Supplement to the Economist 1907, S. 33.

schließlich oder besonders billig erzeugen oder in dessen Gewinnung durch die hohen Frachtkosten der einzuführenden Ware geschützt sind.

Es erledigt sich diese Frage mit der Besprechung der drei genannten Produktionszweige deshalb, weil Großbritannien außer ihnen weitre wichtige Zweige der mineralischen Bodenproduktion — von Salz abgesehn — nicht aufweist. Die Kupferproduktion Großbritanniens, noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts die größte der Welt, wird heute auf die Bagatelle von 500 tons im Jahre geschätzt[1]. Ebenso ist die britische Zinkproduktion nur noch eine relativ geringe[2]. Die Zinnerzeugung Kornwalls, welche über 2000 Jahre lang die berühmteste war, betrug im Jahre 1905 nur 5040 short tons, während die Malayischen Staaten 65565 short tons erzeugten[3]. Während andre Industrieländer einzelne mineralische Bodenproduktionen aufweisen, die ihrer Seltenheit wegen einer Monopolorganisation von vornherein günstige Voraussetzungen bieten, wie der Kalibergbau in Deutschland, die Rohzinkfabrikation in Deutschland und Belgien, die Petroleum-, Borax-, Kupfergewinnung in Amerika, die Kaolinlager in Österreich, die Marmorbrüche in Italien usw., besitzt Großbritannien derartige, leicht monopolisierbare Bodenproduktionen nicht, oder nicht in bedeutender Ergiebigkeit. Mit dieser relativ geringen Ausbildung mineralischer Bodenproduktionen in Großbritannien und den Hindernissen, welche in den drei besprochnen wichtigen Bodenerzeugnissen der Kartell- oder Trustbildung entgegenstehn, scheidet also für England das erfolgreichste Gebiet der Monopolorganisation gradezu aus.

Was die weiterverarbeitenden Industrien anbelangt, so steht die Tatsache fest, daß überall da, wo der ausländische Wettbewerb in ihnen eine Rolle spielt, das Fehlen der Schutzzölle die Monopolisierung des heimischen Absatzmarktes unmöglich macht und demgemäß die industrielle Monopolorganisation verhindert. Dieser Zustand wird für die Herstellung hochwertiger Fertigwaren noch dadurch verstärkt, daß der Frachtenschutz, der, wie wir sahen, selbst bei schweren Rohstoffen für das Inselreich ein nur geringer ist, hier fast ganz unbedeutsam wird.

Somit bietet der Freihandel eine genügende Erklärung für die Nichtexistenz von Kartellen und Trusts in zahlreichen großen

[1] Vgl. Mineral Resources. Washington 1906, S. 358.

[2] Vgl. L. v. Wiese, Beiträge zur Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung der Rohzinkfabrikation. Jena 1903, S. 189—190.

[3] Vgl. Mineral Resources, a. a. O. S. 448.

Industriezweigen Englands. Wie der amerikanische Papiertrust erst durch die Zollpolitik lebensfähig geworden ist[1], so bewirkt der Freihandel in England, daß eine monopolistische Preisvereinbarung der Papierindustriellen zur Unmöglichkeit wird. Eine Papermakers Association besteht freilich, welche bestimmte Handelsüsancen usw. regelt. Aber erst jüngst erkärte ein Mitglied derselben[2]: „Sie hätten noch eine Sache versuchen können, aber sie wüßten, daß sie hierüber keine Kontrolle gewinnen könnten: die Reglung der Löhne und Preise müsse unberührt bleiben". Obschon die englische Papierindustrie eine stark großbetriebliche Entwicklung genommen hat, und nur mehr die größten Werke übrig geblieben sind[3], hat diese Betriebskonzentration dennoch eine Verständigung zur Erhöhung der Preise nicht herbeiführen können, weil die Preisgestaltung zu stark von der Wettbewerbsmöglichkeit des Auslandes beeinflußt wird. Ganz anders in den Vereinigten Staaten, wo die Papierindustrie nach außen durch hohe Zölle geschützt war, während der Wettbewerb im Innern durch Zölle auf das Rohmaterial — Holz, Holzschliff und Holzstoff — erschwert wurde und durch eine Monopolisierung der Wälder lahmgelegt werden konnte, so daß ein Trust die besten Vorbedingungen haben mußte und heute auch tatsächlich hat. In England bewirkt nicht nur die Zollfreiheit auf Papier, sondern vor allem auch die jeweilige zollfreie Bezugsmöglichkeit des Rohmaterials, daß eine Monopolisierung der Industrie und des heimischen Marktes durch die bestehnden Werke ohne weitres anderweitigen Wettbewerb hervorrufen könnte.

Ein weitres bezeichnendes Beispiel dafür, wie der freie Wettbewerb des Auslandes einer monopolistischen Beeinflussung des Inlandspreises entgegenwirkt, bietet der Zusammenbruch der Birmingham Alliances, d. h. des Bettgestellkartells, im Jahre 1900. Dieses hatte seit 1891 eine Verdopplung des Preises von Bettgestellen durchgesetzt. Die Folge war schließlich, daß „fremder Wettbewerb stimuliert" wurde[4], und das Kartell zusammenbrach.

Für die Roheisenindustrie hat Jeans eine Erklärung für die Nichtexistenz von Kartellen und Trusts gegeben: „Die Hauptursache

---

[1] Vgl. Industrial Commission, Vol. XIII, auch Levy, Einfluß der Zollpolitik auf die wirtschaftliche Entwicklung der Vereinigten Staaten. Conrads Jahrbücher 1906, S. 646.

[2] Vgl. Paper Makers Monthly, 28. Februar 1907, S. 82 ff.

[3] Vgl. A. Dykes Spicer, The Paper Industry. London 1907, S. 4—5.

[4] Vgl. British Industries, a. a. O. S. 202.

dafür", so schreibt er[1], „ist, daß hier die Preise vor allem durch die Haltung des Auslandes bestimmt werden, während in schutzzöllnerischen Ländern die Preise von solchen Vereinigungen innerhalb gewisser, ziemlich weiter Grenzen reguliert werden können. Eine Vereinbarung, welche heute abgeschlossen wird, um den Preis auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, mag morgen durch das Verhalten eines fremden Outsiders über den Haufen geworfen werden. Obschon heute die Produktion von Eisen und Stahl in der Welt so enorm ist, bleibt der Eisenmarkt so sensitiv, daß ein Angebot von 25 oder 50 Tausend tons Roheisen oder Stahl zu 5 oder 10 sh unter dem laufenden Preise die Märkte in Glasgow oder Middlesbro völlig demoralisieren und fast eine Panik hervorrufen würde".

Grade angesichts der Preisverhältnisse der letzten Jahre erscheint der Nutzen eines englischen Roheisenkartells fraglich. Ein solches müßte nämlich den englischen Industriellen dann am nützlichsten erscheinen, wenn der englische Preis bei einer allgemeinen Preisbaisse bedeutend schneller und tiefer sänke als der Preis des Auslandes. Allein, auch in den zollgeschützten Ländern kann heute in Depressionszeiten der Inlandpreis auf das Niveau des englischen Roheisenpreises fallen. In der Union sank er in den Jahren 1897 und 1898 sogar unter den Preis englischen besten Roheisens![2] Im Jahre 1903 kostete West Coast-Roheisen in England 56 sh 8 d im Durchschnitt, während Thomasroheisen in Deutschland 55,9 Mk. kostete. Im Jahre 1904 kostete West Coast-Roheisen in England 53 sh 5 d, Thomasroheisen bei uns 56 Mk., Bessemer-Roheisen in Pittsburg 13,76 $, also ca. 55 sh. Der tiefste Stand des amerikanischen Roheisens war im Jahre 1904: 12,46 also ca. 50 sh, während das entsprechende Roheisen in England nicht unter 52 sh 2 d in jenem Jahre herabging[3]. Bei derartigen Preisverhältnissen wäre also in Depressionszeiten eine künstliche Preiserhöhung der englischen Ware nur das Mittel, die fremde Einfuhr zu steigern. Diese würde sich freilich weniger in Roheisen als in Blöcken, Knüppeln und anderm Halbzeug fühlbar machen. Stieg doch angesichts der oben geschilderten Preisverhältnisse in der Eisen- und Stahlindustrie die Einfuhr von „un-

---

[1] Vgl. British Industries, a. a. O. S. 35.

[2] Vgl. Levy, Stahlindustrie, a. a. O. S. 121.

[3] Vgl. für England: Report British Iron Trade Association 1905, S. 68 und 1906, S. XXVI; für Deutschland: Statistisches Handbuch 1907, S. 479; für Amerika: Report American Iron and Steel Association 1906, S. 31—32.

verarbeitetem oder halbverarbeitetem Stahl" von 280 000 tons im Jahre 1902 auf 522 706 tons im Jahre 1904[1]. Wenn es aber in einem englischen Blaubuche vom Jahre 1903 heißt[2], daß „die Möglichkeit, billigen deutschen Stahl zu beziehen, die Nachfrage nach Roheisen bedeutend abgeschwächt habe", so liegt es auf der Hand, daß eine künstliche Steigrung des englischen Roheisenpreises in solchen Zeiten das dumping ausländischen Halbzeugs nur noch verstärken könnte, und sich demgemäß die englischen Roheisenproduzenten mit einer solchen Maßnahme in das eigne Fleisch schneiden würden.

Während aber in Zeiten sinkender Weltmarktspreise die Schleuderausfuhr deutschen und amerikanischen Stahls ein Kartell der englischen Hochofenbesitzer aussichtsloser macht als je, wird anderseits in Zeiten steigender Konjunktur in Deutschland und Amerika der englische Roheisenpreis auch ohne eine Kartellierung der Produzenten eben durch die Nachfrage jener Länder eine beträchtliche Steigrung erfahren. Konnte man es doch erleben, daß im Dezember 1906 West Coast-Roheisen auf 80 sh stieg, und im Durchschnitt des Jahres 67 sh 8 d gegen 53 sh 5 d im Jahre 1904 kostete, während die Ausfuhr englischen Roheisens die hohe Ziffer von 1 664 442 tons erreichte[3]. Man kann also sagen: daß die Preisverhältnisse in der englischen Roheisenindustrie so stark und unmittelbar durch die Konjunkturverhältnisse des Auslandes beeinflußt werden, daß eine besondre Preispolitik der britischen Unternehmer in schlechten Zeiten unwirksam und in guten Zeiten überflüssig sein müßte. Damit bleibt höchstens für lose Preisverabredungen und auch für diese nur in ganz außergewöhnlichen Fällen der Wirtschaftskonjunktur eine gewisse Möglichkeit übrig.

Ähnlich wie mit der Roheisenproduktion verhält es sich, wie aus dem Geschilderten bereits zu erkennen war, mit einer Anzahl von Halbzeugproduktionen, wie der Herstellung von Blöcken, Knüppeln, Platinen, auch Schmiede- und Stahlgußstücken, in denen die ausländische Konkurrenz der Preisfestsetzung durch englische Kartelle oder Trusts einen nur geringen Spielraum lassen würde.

Schwieriger wird die Frage bei der Weißblechindustrie. Dieser Industriezweig hat sich in den letzten Jahren äußerst lebhaft entwickelt. Obschon ihm zu Anfang der 90 er Jahre sein

---

[1] Vgl. Statistical Abstract 1907, S. 101.

[2] Memoranda etc. des Board of Trade 1903, S. 308.

[3] Report B. I. T. A. S. XXVI und S. 55.

bisheriges Hauptabsatzgebiet, die Union, durch den Mc Kinley- und später durch den Dingley-Tarif so gut wie verloren ging, und pessimistische Anhänger der fair trade-Doktrin in dem Ausschluß englischen Weißblechs vom amerikanischen Markte[1] bereits den völligen Zusammenbruch dieser klassischen Industrie von Wales zu sehn glaubten, hat sich dieselbe nach einer Zeit vorübergehnder Depression trotz der schutzzöllnerischen Handelspolitik ihrer bisherigen Abnehmer eine weitre Blüte sichern können. Der Export von Weißblech ist von 271000 tons im Jahre 1901 auf 374000 tons im Jahre 1906, nach Jeans, welcher die Ausfuhr von Schwarzblech einbezieht, sogar auf 441000 tons[2] gestiegen, eine Ziffer, welche den Rückgang der Ausfuhr in den 90er Jahren wieder wettgemacht hat. England nimmt damit nach wie vor in der Weißblechindustrie der Welt eine dominierende Stellung ein. Eine Einfuhr irgendwelchen ausländischen Weißblechs kommt in Großbritannien gar nicht in Frage. Deutschland ist auf die Einfuhr wallisischen Weißblechs angewiesen, in der Union bleibt demselben im Veredlungsverkehr ein beträchtlicher Markt, in Britisch-Ostindien herrscht es unbeschränkt, und in Kanada ist seine Stellung ebenfalls befestigt, solange die amerikanische Weißblechindustrie außerstande ist[3], Weißblech in größern Mengen zu exportieren[4]. Obschon also wallisisches Weißblech nicht nur auf dem heimischen Markte, sondern auch zum größten Teil auf den ausländischen Märkten eine Stellung einnimmt, die eine Preiserhöhung ohne Stimulierung anderweitigen Wettbewerbs zulassen würde, fehlt die monopolistische Organisation hier vollkommen[5]. Dies ist um so auffälliger, als die Weißblechindustrie Deutschlands schon seit dem Jahre 1862 in dem „Weißblechverkaufskontor" ein Syndikat besitzt, und die noch weit jüngre amerikanische Weißblechindustrie, die überhaupt erst seit dem Jahre 1892 existiert, im Jahre 1898 einen Trust

---

[1] Vgl. Hermann Levy, Die Entwicklungsgeschichte einer amerikanischen Industrie. Conrads Jahrbücher 1905. Vol. XXIX, S. 145 ff. und 179.

[2] Statistical Abstract 1907, S. 151; Report I. T. A. 1906, S. XXVIII.

[3] Vgl. Entwicklungsgeschichte a. a. O. S. 178 und 174/175.

[4] Die Ausfuhr der Union nach Canada betrug im Jahre 1906 für Weiß- und Mattblech 2447 $, während Großbritannien für 261708 £ dorthin ausführte! Vgl. Commercial America in 1905. Washington 1906, S. 77 und Report I. T. A. 1906, S. 19.

[5] Nach Kontradiktorische Verhandlungen, Heft 9, S. 152 „sind die Verhältnisse der englischen Industrie für den deutschen Markt bestimmend, wie denn auch die deutschen Preisfestsetzungen nach Angabe der Syndikatsleitung auf der Grundlage der englischen Notierungen erfolgen."

erhielt, die American Tin Plate Company, welche seit 1901 ein Glied der Steel Corporation geworden ist.

Wie erklärt sich dieser eigentümliche Zustand?

Was zunächst einen Vergleich zwischen Deutschland und England angeht, so ist zu sagen, daß unsrer relativ sehr geringen Produktion von Weißblech die Zahl von nur fünf Werken gegenübersteht, unter denen eine Kartellierung natürlich einfach ist. Konkurrenz kommt in Deutschland gegen jene Werke kaum auf. Denn die Weißblechindustrie ist in Deutschland trotz des Zollschutzes infolge der hohen Kosten der benötigten Qualitätsarbeit eine wenig rentable Industrie[1], und da die Rohstoffversorgung durch Kartell- und Zollpolitik ebenfalls erschwert ist, ja nur ein großes gemischtes Werk sich eine rentable Weißblechproduktion angliedern könnte[2], so ist die monopolistische Stellung der bestehnden Werke bisher gut gesichert gewesen. Während nun Deutschland im Jahre 1905 nur ca. 47000 tons Weißblech produzierte, stellten England und Wales ca. 644000 tons her. Diese weit größre Produktion bedingte eine entsprechend größre Zahl von Werken. Dies einmal, weil in der Weißblechindustrie die Handarbeit des gelernten Arbeiters noch die Hauptrolle spielt, die Maschinerie zurücktritt, also die rentable Betriebsgröße an sich eine relativ kleine ist. Zweitens hat in Wales das reine Weißblechwerk, das Platinen kauft, keine schlechtern Chancen als ein größres gemischtes Werk, da eine Verteurung durch Zölle nicht besteht, und man anderseits häufig in der Lage ist, Halbzeug zu Schleuderpreisen vom Auslande zu beziehen[3]. Dies ermöglicht dem kleinern Kapitalisten die Existenz neben demjenigen, der Stahl- und Walzwerke mit der Weißblechproduktion verbindet. Die Folge beider Umstände ist: daß die englische Weißblechproduktion im Jahre

---

[1] Vgl. Kontradiktorische Verhandlungen, Heft 9, S. 153 und passim. Die verschiednen Interessentenaussagen, welche betonten, daß es der deutschen Weißblechindustrie an einem geschulten Arbeiterstamme fehle, scheinen durchaus glaubhaft. Die Wichtigkeit eines solchen Arbeiterstammes grade für diesen Industriezweig wird auch in England anerkannt, man vgl. z. B. Tariff Commission Report, Vol. I. 1904, § 889.

[2] Vgl. ebenda, vor allem S. 120, auch S. 118/119. Es geht aus den hier abgedruckten Darlegungen der Firma Capito & Klein deutlich hervor, welche Schwierigkeiten in der Rohstoffversorgung vorhanden sind.

[3] Vgl. z. B. Tariff Commission Report, Vol. I, §§ 1155 und 1145, wo aus Rücksicht auf die Weißblechindustrie eine Einführung von Zöllen auf Halbzeug von den Interessenten bekämpft wird.

1905 sich auf 68 Werke verteilte[1]. Zwischen einer so großen Zahl von Unternehmungen Kartellprojekte durchzuführen, muß natürlich auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Als der amerikanische Trust im Jahre 1897 gegründet wurde, betrug die Produktion von Weißblech in Amerika erst 250000 tons, und man hatte nur ca. 38 Werke auszukaufen, um 90 % der Produktion zu kontrollieren, wobei viele der auszukaufenden Werke dem Bankerott nahestanden[2]. In England handelt es sich nicht, wie damals in der erst jungen amerikanischen Weißblechindustrie, um schlecht rentierende Werke, sondern um solche, die einen vorzüglichen Arbeiterstamm haben und durchaus günstig arbeiten. Eine planmäßige Vertrustung würde hier auf Schwierigkeiten stoßen, während eine Kartellierung von so vielen Unternehmungen einer hochwertigen Fertigfabrikation und von Werken, welche die verschiedensten Produktionsbedingungen haben, ebenfalls nicht durchführbar ist. „Wir können kein Weißblechmonopol bilden," erklärte ein Sachverständiger von der Tarifkommission[3], „weil die Industrie in so viele kleine Einzelunternehmungen aufgeteilt ist." Es würde auch die Möglichkeit neu aufkommenden Wettbewerbs groß sein, weit größer sein als in Amerika, weil, wie schon erwähnt, die geeignete Arbeiterbevölkrung reichlich vorhanden ist, und ein Weißblechwerk infolge des Freihandels nicht an die Dimensionen eines gemischten Werks gebunden ist. Die Existenzmöglichkeit einer monopolistischen Organisation der englischen Weißblechindustrie würde also durch die Möglichkeit, mit relativ geringem Kapitalaufwand neue Werke ins Leben zu rufen, von vornherein auf zweifelhafter Basis stehn.

Der „Fall" der Weißblechindustrie ist charakteristisch für gewisse andre Zweige des englischen Industriewesens, in denen keine Monopolorganisationen bestehen, obschon ein Wettbewerb des Aus-

[1] Vgl. Kontradiktorische Verhandlungen, S. 152; dagegen wird von Dr. Wendlandt auf S. 13 behauptet, es gäbe 500 sogenannte „Mills". Eine Tin Plate Mill ist aber mit „Werk" nicht identisch, sie bedeutet nur einen technischen Betrieb, nämlich einen Walzbetrieb, deren aber ein „Werk" mehrere zu haben pflegt.

[2] Vgl. die Stahlindustrie usw., a. a. O. S. 280 ff.

[3] Vgl. a. a. O. S. 886; neuerdings hat die Kartellrundschau von einem „Südwalisier Weißblechsyndikat" berichtet (vgl. Märznummer 1908, S. 223). Es handelt sich aber hier nur um vierteljährliche Zusammenkünfte, in denen bindende Preisfestsetzungen aller Produzenten nicht vorgenommen werden, also um ganz lose Verabredungen. Ein „Weißblechsyndikat" müßte anders aussehn! Daß es bei stärkerer Konzentration der Betriebe in einzelne Unternehmungen zu einem solchen kommen kann, ist leicht möglich.

lands nicht leicht möglich wäre. Überall, wo in der Herstellung hochwertiger Fertigfabrikate eine leichte Vermehrung der inländischen Konkurrenz möglich ist, kann eine Monopolorganisation selbst dann nicht entstehn, wenn sie die auswärtige Konkurrenz nicht zu fürchten hat. Bei der Gründung des „Seifentrusts“ im Jahre 1906 mußte es z. B. unzweifelhaft sein, daß die Erhöhung der Preise nur einen Stimulus für die Produktionserweiterung zahlreicher andrer Firmen bedeuten oder neuen Unternehmungen zum Leben verhelfen werde[1]. Daher kann man sehr wohl der Ansicht sein, daß auch ohne das Hinzutun der Preßhetze, welche gegen jenen combine entstand, derselbe als Monopolorganisation einen kurzen, wenn auch vielleicht nicht so kurzen, Bestand gehabt hätte. Die englische Biskuit- und Cakesindustrie, welche im Jahre 1906 für ca. 1 Mill. £ Waren exportierte[2] und fremden Wettbewerb nicht zu fühlen hat, weist keine Kartell- oder Trustversuche auf, indem auch vermutlich hier die Möglichkeit neuer Konkurrenz bei einem Zusammenschluß der bestehnden Fabriken zu befürchten wäre. Der Bettgestellverband, dessen Zusammenbruch freilich in erster Linie auf auswärtige Konkurrenz zurückzuführen war, hat ebenfalls die Erfahrung gemacht, wie eine leichte Vermehrungsmöglichkeit neuer Unternehmungen der Monopolisierung der Fertigindustrie entgegenarbeiten kann. Hatte sich doch durch den Anreiz der vom Verband hochgehaltnen Preise die Zahl der neuen Werke von 40 im Jahre 1891 auf 56 im Jahre 1899 gesteigert und damit die Machtstellung des Verbands beständig abgenommen[3]. Anders freilich verhält es sich bei Fertigfabrikationen, welche sich vor der auswärtigen Konkurrenz geschützt fühlen, zugleich aber aus irgendwelchen Umständen eine leichte Vermehrungsmöglichkeit der inländischen Unternehmungen nicht zu fürchten haben. Hier sind die Chancen einer effektiven Monopolorganisation weit eher gegeben. Das leitet uns dazu über, einzelne der heute tatsächlich bestehnden Unternehmerverbände zu erörtern und von den Voraussetzungen zu sprechen, welche in der Gegenwart die Entstehung von Kartellen und Trusts in England begünstigen.

---

[1] Vgl. Macrosty, a. a. O. S. 207—209.

[2] Vgl. Statistical Abstract, a. a. O. S. 161.

[3] Vgl. Macrosty, a. a. O. S. 81.

III.

Die Vorbedingungen der heutigen Kartell- und Trustbewegung in Großbritannien.

Zuvor eine Einschränkung unsres Forschungsgebiets. Nicht in den Rahmen der Betrachtung sind eine Reihe von Associations zu ziehen, welche oft mit Kartellen identifiziert werden, aber, da sie nur Geschäftsusancen und dergleichen regeln, mit einer Monopolorganisation nichts gemein haben. Wir haben eine solche Vereinigung in der englischen Papierindustrie kennen gelernt. Sie existieren fast in jedem Zweige des englischen Industriewesens.

Nicht gehören in diese Betrachtung zweitens eine Reihe von sogenannten englischen „Trusts", die in Wirklichkeit nur Absatzorganisationen fremder Monopolverbände sind. So z. B. die von der Standard Oil Company kontrollierten Unternehmungen[1]; auch der Borax-„Trust" Englands, The Borax Consolidated Company, gehört seiner ganzen Verfassung nach in die amerikanische Union, wo die Monopolisierung der Boraxfelder die Hauptgrundlage für seine Existenz bildet[2].

Von denjenigen Monopolorganisationen, welche einen spezifisch englischen Charakter tragen, sei als erste das Salzkartell genannt. Es bildet, wie schon früher angedeutet wurde, das einzige nationale Unternehmermonopol in der englischen Rohstoffindustrie. Hier lagen die Voraussetzungen außerordentlich günstig: einmal nahm England eine dominierende Stellung in der Salzgewinnung der europäischen Länder ein[3], derart, daß ein starker Schutz vor fremdem Wettbewerb gegeben war; zweitens war die überwiegende Masse der Salzgewinnung örtlich — nämlich auf die Grafschaft Cheshire — konzentriert, was die Konsolidierung der Interessen erleichtern mußte. Nach langen Organisationskämpfen, welche schon zu Mitte der 80er Jahre begannen, kam schließlich im Jahre 1906 eine Neuorganisation der bekannten Salt Union in Gestalt der North Western Salt Company zustande. Ihre Funktionen betrafen die Kontingentierung der Produktion, Regulierung der Preise und Verteilung des Absatzes

[1] Vgl. Report on the Petroleum Industry. Washington 1907, Part. II, S. 421.

[2] Vgl. Levy in Conrads Jahrbücher, Vol. XXXII, S. 648—649.

[3] Vgl. v. Heckel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Vol. VI, S. 489a.

der Mitglieder. Das Kartell umfaßte so gut wie alle Produzenten. Hier ist also eine „vollkommne" Monopolorganisation vorhanden[1].

Damit ist nun freilich auch eine Erörtrung der industriellen Rohstoffmonopole beendet, da das Salzkartell das einzige dieser Art in England ist. Wie steht es mit der Kartellierung oder Vertrustung in den weiterverarbeitenden und Fertig-Industrien?

Selbst da, wo diese Industrien trotz des Freihandels vor ausländischem Wettbewerb sicher sind, sind monopolistische Vereinigungen, wie wir ausführten, nicht immer entstanden. Zu der Bedingung der Sicherheit vor auswärtiger Konkurrenz müssen noch Tatsachen hinzutreten, welche den dauernden Ausschluß des inländischen Wettbewerbs ermöglichen.

Diese Tatsachen können verschiedner Art sein. Man erkennt dies, wenn man die mannigfachen Unternehmerverbände in der englischen Textilindustrie betrachtet. Diese erfreut sich gegenüber dem Auslande in der großen Mehrzahl ihrer Produkte einer durchaus gefestigten Stellung auf dem heimischen Markte. Der Wettbewerb fremder Länder hat die englische Textilindustrie in dem Maße unberührt gelassen, wie sie es verstand, sich fast ausschließlich auf die Herstellung jener vorzüglichen Qualitätswaren zu verlegen, in der ihr kein Land überlegen ist; hierdurch konnte sie selbst hinter den hohen Schutzwällen kontinentaler Länder mit diesen konkurrenzfähig bleiben, während ihr der englische Markt in jenen Waren niemals strittig gemacht worden ist. Auf diesen oft dargelegten Zusammenhang[2] braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Es ist jedenfalls die eine Tatsache, welche in der englischen Textilindustrie trotz des Freihandels die Bildung monopolistischer Vereinigungen ermöglichte.

Ein zweiter Tatsachenkomplex liegt aber in allen jenen Momenten, welche die Einschränkung der heimischen Konkurrenz ermöglichten[3].

---

[1] Vgl. Macrosty, a. a. O. S. 182, 186 und 187.

[2] Vgl. hierfür vor allem: S. J. Chapman, Work and Wages. London 1904, S. 167, 169, 190 u. 194; neuerdings: J. H. Clapham, The Woollen and Worsted Industries. London 1907, S. 303 und passim. Ferner: L. Helm in British Industries, a. a. O. S. 89; auch ebenda S. 143; vgl. auch A. L. Bowley, National Progress in Wealth and Trade. London 1904, S. 47; ferner: Economist, 16. Februar 1907 unter Woollen Trades; endlich v. Schulze-Gaevernitz, a. a. O. S. 273 und 293 ff.

[3] Für die Darstellung der Textilverbände beziehe ich mich, soweit nichts andres vermerkt ist, auf das von Macrosty, a. a. O. S. 117 ff. gesammelte Material.

Bei den berühmten Vereinigungen, die von der Firma S. & P. Coats ausgingen und sich in erster Linie auf die Herstellung von Nähfaden erstreckten, war das Entscheidende: der außerordentliche Umfang, den einzelne Unternehmungen im Laufe ihrer Entwicklung erlangt hatten. Von kleinen Anfängen im Jahre 1826 hatte sich die Firma Coats bis zum Jahre 1890 derart vergrößert, daß sie eine Kapitalisierung von 5¾ Millionen £ erfahren konnte. Vier andre Firmen mit ebenfalls riesenhaftem Charakter wurden in den Jahren 1895 und 1896 mit der Firma Coats vereinigt, nachdem sie sich schon seit längrer Zeit syndikalistisch für ihren Absatz zusammengeschlossen hatten. Die außen bleibenden kleinern Firmen schlossen sich dann im Jahre 1897 ebenfalls, zu der English Sewing Cotton Company, zusammen, die aber alsbald eine finanzielle Interessengemeinschaft mit dem Coats-Konzern einging. Die Absorbierung noch zweier weitrer Firmen durch Coats bildete dann den Abschluß einer Organisation, die nach Macrosty ein fast „vollständiges Monopol" der Nähfadenfabrikation darstellte.

Hier war es augenscheinlich die durch technische und ökonomische Ursachen bedingte ständige Vergrößrung der Einzelunternehmung und die damit gegebne dominierende Stellung weniger Firmen, welche den Ausschluß neuen Wettbewerbs bei einer Vertrustung versprechen ließ. Häufig mag die Bildung immer größrer Unternehmungseinheiten gradezu als Abwehrmittel gegen neuen Wettbewerb erscheinen. Der Kalikotrust — eine Vereinigung von 59 Firmen, die im Jahre 1899 ca. 85 % der Gesamtproduktion Englands kontrollierten — kann infolge seiner finanziellen Machtstellung die für die Kalikoherstellung so wichtigen neuen Erfindungen und Entdeckungen leichter ankaufen und sich die Mitarbeit der besten Zeichner und Stecher weit eher „leisten" als etwaige neue Konkurrenten mit minder starken Kapitalmitteln. Dazu kam, daß auch bei der Kalikofabrikation die rentable Betriebsgröße einen beträchtlichen Umfang erreicht haben mußte: denn da eine große Anzahl von Werken schon zu Ende der 90er Jahre nicht mehr rentierten, ja bis Juni 1905 nicht weniger als 20 Werke geschlossen wurden, so war die Zahl der Unternehmungen, die bei der Vertrustung als wirklich bedeutsame Faktoren in Frage kamen, weit geringer, als man allein auf Grund der obigen Ziffer annehmen würde. Also auch hier: die Reduzierung der Zahl der Unternehmungen durch die großkapitalistische Entwicklung als Hauptgrundlage der Monopolorganisation.

Als Gegenstück hierzu können die Verhältnisse in der Kammgarnspinnerei dienen, in welcher zurzeit jede monopolistische Organisation fehlt. Hier ist der vorwiegende Typus der Unternehmung noch das an die „Familie" geknüpfte Geschäft. Nur langsam entstehn Gesellschaften, deren Aktien auf den Markt kommen[1]. Als im Jahre 1900 im Bradforddistrikt ein meeting der Kammgarnspinner stattfand, um die Frage ihrer Organisation zu beraten, erschienen Repräsentanten von 106 Firmen. Daß hier keine Einigung erzielt wurde, ist nicht wunderbar und erklärt sich nicht nur aus der Vielheit der Unternehmungen, sondern auch aus deren eigentümlicher Struktur als „family business", in welchem ein zähes Festhalten an individueller Organisation der Produktion ausgebildet zu sein pflegt.

Zu der genannten Voraussetzung der großen Betriebseinheit — des big unit — können sich weitre Tatsachen gesellen, welche eine Beschränkung des binnenländischen Wettbewerbs begünstigen. Eine von ihnen weist die erfolgreichste Monopolorganisation der englischen Textilindustrie auf, die „Feine Baumwoll-, Spinn- und Doubliervereinigung": „The Fine Cotton Spinners and Doublers Association". Hier handelte es sich um die Amalgamierung von 31 Firmen zu einer Unternehmung. In dem Prospekt hieß es: daß diese Firmen dadurch eine Art von Monopolwert besäßen, daß sie ein langjähriges Renommee für feine Garne besäßen, und ihre Kunden, angesichts der Hochwertigkeit des in Frage kommenden Fabrikats, nur ungern neue Marken kaufen würden. Die Wichtigkeit einmal etablierter Marken und Qualität tritt in der Textilindustrie öfters hervor. So z. B. bei der wichtigsten Amalgamation in der Färbereibranche: der Bradford Dyers Association vom Jahre 1898. Diese Vereinigung umfaßte bei ihrer Gründung 90 % der gesamten Färbereien des Bradforddistrikts. Sie stellte nur Fertigwaren her und genoß durch den Ruf der einzelnen von ihren Gesellschaften hergestellten Marken einen Vorsprung vor etwaiger neuer Konkurrenz. Anders die British Cotton and Wool Dyers Association, eine im Jahre 1900 geschaffne Vereinigung von 46 Firmen, welche nicht Stoffe, sondern Garne für alle möglichen Produkte färbt. Hier fällt das Moment der einmal etablierten Spezialmarke fort, ja es kann sich der Weiterverarbeiter der Garne von dem Trust unabhängig machen, indem er einen eignen Betrieb zum Färben der Garne errichtet. Es steht

[1] Vgl. Clapham, a. a. O. S. 153.

demgemäß jene Organisation weit weniger gefestigt da als die erstgenannte[1].

Bei der Amalgamierung von 53 Firmen der Bleicherei zur Bleachers Association im Jahre 1900 war wiedrum eine mitbestimmende Möglichkeit der Monopolisierbarkeit, nach den Worten des Prospekts: „die große und immer wachsende Schwierigkeit, eine entsprechende Wasserversorgung zu bekommen, welche die Stellung der alten Bleichwerke sehr festigt." Daß derartige Auffassungen, wenn sie der Prospekt einer neuen Unternehmung ausspricht, nicht immer unbeschränkten Glauben zu beanspruchen haben, ist nicht zu vergessen, allein bisher scheint die hier vertretne Ansicht durch die Erfahrung nicht widerlegt zu sein.

So mannigfach die Voraussetzungen sein können, welche die Ausschaltung des binnenländischen Wettbewerbs ermöglichen: am stärksten tritt stets die eine hervor, welche in der Entwicklung immer größrer Einheiten von Betrieb und Unternehmung begründet ist. Wo es sich in England um Produktionszweige handelt, die einerseits vor ausländischer Konkurrenz geschützt sind, anderseits eine technische Entwicklung durchmachen, durch welche immer größre Kapitalmengen in der Einzelunternehmung akkumuliert werden, da ist eine Bewegung zur Vertrustung oder Kartellierung angebahnt. Denn in solchen Produktionszweigen wächst die Größe der Produktion pro Unternehmung relativ schneller als die Gesamtproduktion; es nimmt daher entweder die Zahl der Unternehmungen relativ langsam zu, oder sie verringert sich gradezu, indem nur noch die kapitalkräftigsten konkurrenzfähig bleiben, wodurch dann der endgültige Zusammenschluß erleichtert ist. Dies zeigen die Erfahrungen — außer in der Textilindustrie — in den verschiedensten Zweigen des britischen Großgewerbes.

Vor allem im englischen Schiffsbau. Die beiden Firmen, welche mit der Zeit einen immer größern Umfang in dieser Industrie angenommen hatten, waren: Harland & Wolff in Belfast und John Brown & Company in Clydebank und Sheffield. Die erstgenannte Firma hatte laut Vertrag ihre gesamte Produktion dem amerikanischen Schiffahrtstrust (International Mercantile Marine Company) zur Verfügung gestellt. Nur für diese sollte die Firma arbeiten und für andre Schiffahrtsgesellschaften, welche mit dem Trust in Wettbewerb standen, nur, wenn es diese erlaubte, eine Verabredung, an der allein

[1] Vgl. außer Macrosty, S. 155 ff. auch Clapham, a. a. O. S. 151.

die Hamburg-Amerika-Linie unbeteiligt blieb. John Brown dagegen erfreute sich zu gleicher Zeit der Gunst der englischen Regierung und baute für die Cunard-Linie, welche 2 Millionen £ von der Regierung hatte entlehnen dürfen, zwei der größten Schiffe der Welt: die „Mauretania" und „Lusitania". Es war auf diese Weise der Wettbewerb der beiden Riesenfirmen, zumindest bezüglich zweier der wichtigsten Abnehmer, so gut wie unterbunden. Kaum aber waren die beiden Dampfer vollendet, da fusionierte sich Harland & Wolff mit der Unternehmung, die sich die Regierung als „rein" englische Firma zu erhalten gehofft hatte. Die Ursache hierfür war: daß der „Schiffahrtstrust" an seine Firma so große Anforderungen gestellt hatte, daß diese denselben besser gerecht zu werden glaubte, wenn sie ihre Leistungsfähigkeit durch die Verbindung mit Brown erweiterte, zumal da diese Firma durch ihren Besitz von Kohlen- und Erzgruben, Hochöfen und Stahlwerken in dem Bezug des Rohmaterials große Vorzüge besaß[1]. So kam die Vereinigung zweier Riesenunternehmen zustande, von denen gesagt wird, daß sie zusammen 32000 Arbeiter beschäftigen, und deren Jahresproduktionen im ganzen wohl einen Gehalt von 150000 tons darstellen werden[2].

Wie im Schiffsbau, so zeigt sich auch in der Produktion des ihm dienenden Materials die Tendenz zur Monopolorganisation. Schon frühzeitig finden sich Versuche, die englische Schiffs- und Kesselblechherstellung zu organisieren. Diese Versuche scheiterten zunächst aus zwei Gründen. Erstens standen verschiedne Distrikte, die alle mehr oder weniger gleich gefestigte Positionen einnahmen, miteinander in Wettbewerb: nämlich der schottische, der nordirische und der nordenglische Distrikt[3]. Innerhalb dieser Distrikte war es nur eine geringe Zahl von Unternehmungen, welche Schiffs- und Kesselbleche herstellten, und der Wunsch, den lokalen Markt zu monopolisieren, führte die wenigen Fabrikanten bald zusammen. Es kam daher zunächst zu lokalen Organisationen, wie schon im Jahre 1886, zu der Scotch Steelmakers Association, einer Vereinigung der vier führenden Firmen, welche den lokalen Wettbewerb so gut wie beseitigte und damit gegenüber demjenigen andrer Distrikte besser gewappnet zu sein hoffte. Zu Ende der 90er Jahre waren

---

[1] Vgl. Economist, 22. Juni 1907, S. 1056—1057.
[2] Vgl. Kartellrundschau, November 1907, S. 816 und Macrosty, S. 44.
[3] Vgl. Macrosty, a. a. O. S. 66.

andre Distrikte in ähnlicher Weise organisiert[1]. Nachdem so die relativ wenigen Unternehmer einzelner Distrikte sich verbunden hatten, war der Weg zu umfassendrer Organisation angebahnt. Ein Hindernis — das zweite, welches zunächst der Monopolbildung entgegenstand — erwuchs nun freilich noch in der Zunahme des ausländischen Wettbewerbs, der sich in Gestalt des dumping besonders in den Jahren 1902—1903 fühlbar machte[2]. Die Preise für Schiffsbleche gingen in Cleveland von 8 £ 7 sh. 6 d. im Mai 1900 auf 5 £ 7 sh. 6 d. im Dezember 1903 zurück[3]. Der ausländische Wettbewerb mußte einen Zusammenschluß der britischen Firmen zur Hochhaltung der Preise vollkommen unmöglich gestalten. Erst als sich seit 1904/1905 ein Aufleben der Konjunktur sowohl in Deutschland wie Amerika fühlbar machte, der britische Markt von dem Wettbewerb des „dumping“ frei wurde, und die Preise wieder anzogen[4], war die Möglichkeit erneuter Kartellierung gegeben. Während zur Zeit des ausländischen Schleuderexports der ausländische Wettbewerb jeder gemeinsamen Preisvereinbarung entgegenarbeiten mußte, konnte jetzt bei beginnender Preishausse und fast völliger Sicherheit vor fremder Ware ein gemeinsames Vorgehn zur vollen Ausnützung der Hochkonjunktur wesentlich beitragen.

Vor allem wurde zwischen den zwei Hauptwettbewerbern, dem schottischen und dem nordenglischen Distrikt, ein Abkommen erzielt, das jedem der beiden Konkurrenten ein unbestrittnes Gebiet sicherte und zu einer Hochhaltung der Preise in jenen Gebieten führen sollte. Die schottischen Stahlindustrien z. B. entschlugen sich des Absatzes in Nordengland und erhielten dafür die Aufträge des Belfast-Marktes[5]. Die Wirkung der Vereinbarung zeigte sich deutlich. Indem nämlich eine irische Firma außerhalb des „combine“ blieb und in Belfast die Preise desselben unterbot, sah man sich gezwungen, dortselbst zu weit „tiefern“ Preisen zu verkaufen als im Clyde- oder nordenglischen Distrikt, wo die Vereinbarung aufrecht erhalten werden konnte. Man fing also an, nach Irland — und auch nach dem Auslande — Schleuderexport zu treiben! Die Schiffsbauer am

---

[1] Vgl. Macrosty, S. 67.

[2] Vgl. u. a. Tariff Commission. Vol. I.: vgl. Memoranda etc. S. 305; ferner W. R. Lawson, American Industrial Problems. London 1903, S. 351; Morgenroth, Die Exportpolitik der Kartelle. Leipzig 1907, S. 47.

[3] Vgl. Report British Iron Trade Association 1903, S. 29.

[4] Ebenda 1905, S. VIII und 69.

[5] Vgl. Economist 1906, S. 1133.

Clyde klagten, daß ihnen aus dieser Preispolitik bei einem 7000 tons Schiff ein Nachteil von 2000 £ gegenüber ihren nordirischen Konkurrenten erwachse[1]. Auch bei dem im Herbst 1907 einsetzenden Rückgang des Bedarfs zeigte sich die Wirksamkeit des Kartells, indem planmäßig eine Schließung einzelner Betriebe und eine Kompensationspflicht der übrigen Werke gegenüber jenen Betrieben beschlossen wurde[2].

In welcher Weise sich die Zusammenziehung der einzelnen Unternehmungen bis zur endgültigen Monopolorganisation fortpflanzt, lehren die Ereignisse in der Whiskybrennerei: seit 1877 hatte die Distillers Company Fusionen angestrebt. Zunächst stellte sie selbst eine Amalgamierung von sechs schottischen Firmen dar. Im Herbst 1907 besaß oder kontrollierte sie 17 Brennereien in England, Schottland und Irland. In dem wichtigsten Brennereidistrikt, in Schottland, hat sie heute nurmehr mit zwei Unternehmungen zu konkurrieren. Auch hier aber war die Voraussetzung für die planmäßige Vertrustungspolitik der Distillers Company: daß bereits aus technischen Gründen die Zahl der Unternehmungen in dieser so bedeutenden Industrie relativ gering war, so daß ihr mit dem Erwerb von nur 12 Firmen eine „dominating position" gesichert war[3].

Ähnliche Verhältnisse bestehen im Lokomotivbau. Dieser wurde im Jahre 1902 von 11 Unternehmungen betrieben, freilich diejenigen Werke ausgenommen, welche, wie in England sehr häufig, an eine Eisenbahngesellschaft für deren ausschließliche Versorgung angegliedert sind. Im Jahre 1902 wurde durch eine Verschmelzung verschiedner Werke die North British Locomotive Company geschaffen, in der 7841 Arbeiter von 14 871, die im ganzen in dieser Industrie arbeiteten, Beschäftigung fanden[4]. Im Jahre 1907 beschäftigte diese Gesellschaft 7999 Arbeiter, die als ihre bedeutendern Konkurrenten in Frage kommenden Unternehmungen: 1550[5]. Die North British Locomotive Company stellt also sicherlich eine „dominierende Vereinigung" dar, der man in Amerika das Prädikat „Trust" nicht absprechen würde.

---

[1] Vgl. Economist 1906, S. 1662 und 1907, S. 1675.

[2] Vgl. Economist 1907, S. 1503.

[3] Vgl. The Times. Comm. and Financial Supplement, 4. Oktober 1907, S. 4; auch Kartellrundschau 1907, S. 670.

[4] Vgl. Supplement to the Economist 1907, S. 34, und Macrosty, a. a. O. S. 51.

[5] Die Firmen und ihre Arbeiterzahl: Beyer, Peacock & Lmtd.: 2638; Kitson: 1973; Vulcan Foundry Lmtd.: 1973; R. Stephenson & Co.: 1698; vgl. Suppl. Economist, a. a. O. S. 34.

Diese Beispiele zeigen zur Genüge, in welcher Weise in der britischen Industrie, da wo sie bei einer Preiserhöhung die ausländische Konkurrenz nicht zu fühlen hat, Trust- und Kartellmöglichkeiten sich entwickeln können.

Neuerdings haben aber die Voraussetzungen monopolistischer Organisationen für die britische Industrie eine Unterstützung erfahren, die in Zukunft eine starke Weiterentwicklung der Kartellierung und Vertrustung erwarten läßt. Diese Unterstützung liegt in dem Entstehn internationaler Monopolorganisationen. Hier liegt eine Möglichkeit vor, den britischen Markt dem britischen Produzenten trotz des Freihandels zu sichern, und zwar, indem man den ausländischen Wettbewerb durch Verabredung mit den ausländischen Produzenten ausschließt. Hierfür ist natürlich die Voraussetzung: daß sich in den Konkurrenzländern kompakte Organisationen der Industrie gebildet haben, mit denen der Abschluß solcher Verabredungen möglich wird.

Dies war vor allem in der Schienenindustrie der Fall. Hier hatte sich schon frühzeitig der Riesenbetrieb in allen Produktionsländern herausgebildet, nur relativ wenige Unternehmungen übrig gelassen und damit deren Zusammenschluß begünstigt. Auch in England bestanden zu Anfang der 80er Jahre nicht mehr als 17 bis 18 Unternehmungen, welche Schienen walzten. Sie schlossen sich schon im Jahre 1883 mit Deutschland und Belgien zum Internationalen Schienensyndikat zusammen, welches die Produktion prozentual auf die Werke der einzelnen Länder verteilte [1]. Im Jahre 1904 wurde dieses Syndikat, ein bloßes gentlemans agreement, welches häufige Unterbrechungen erlebt hatte, erneuert. Im Jahre 1905 zählten Großbritannien, Deutschland, Belgien, Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika zu seinen Mitgliedern. Im Mai des Jahres 1907 wurde der Vertrag auf 5 Jahre erneuert [2]. Großbritannien, das mit allen Werken bis auf eines demselben beigetreten ist, genießt durch denselben völlige Sicherheit vor der Konkurrenz seiner bedeutendsten ausländischen Wettbewerber. Wie der heimische Markt durch die internationale Vereinbarung den jeweiligen Produzenten des betreffenden Landes zugewiesen wird, so ist auch der Exporthandel unter die Kartellmitglieder verteilt worden. Die Folgen zeigen sich bereits in eigenartigen Exportverschiebungen. So ist z. B. der Rückgang des englischen Schienen-

---

[1] Vgl. Macrosty, a. a. O. S. 64 ff.

[2] Vgl. Kartellrundschau 1907, S. 512 und 513.

exports nach Canada von 31 000 tons im Jahre 1905 auf 7000 tons im folgenden Jahre, sicherlich durch die Überweisung dieses Absatzgebiets an die Union, verschärft worden[1]. Als im Jahre 1907 Stahlschienen in England, die im Jahre 1904 noch zwischen 4 und 5 £ die Tonne gekostet hatten, auf 7 £ stiegen, während sie in der Union 28 $, d. i. ca. 5 £ 12 sh, kosteten, da kam es manchem Engländer zum Bewußtsein[2], daß der englische Preis ausschließlich durch die Festsetzungen der vereinigten englischen Unternehmer und trotz des Freihandels nicht mehr durch das Angebot der andern exportierenden Staaten bestimmt werde. Der Einfluß des „Einfuhrpreises" gehört nicht mehr zu den bestimmenden Faktoren des englischen Schienenpreises und könnte höchstens wieder zur Geltung kommen, wenn der internationalen Monopolorganisation potente Außenseiter erwachsen.

In etwas andrer Weise ist die Geschichte des englischen Tabaktrusts verlaufen, wenn auch hier das Resultat dasselbe wie in der Schienenindustrie ist: daß nämlich erst die Verbindung mit Monopolorganisationen des Auslandes die Schaffung einer britischen Vereinigung mit monopolistischer Tendenz ermöglicht. Auf Grund der Bestrebungen des amerikanischen Tabaktrusts, der American Tobacco Company, den englischen Markt durch Preisunterbietung zu erobern, hatten sich im Jahre 1901 13 große britische Firmen zu einer „Abwehrorganisation", der Imperial Tobacco Company, fusioniert. Nach einem heftigen Preiskampfe dieser Firmen mit den vom amerikanischen Trust angekauften und neuorganisierten Firmen, Ogdens Limited und der British Tobacco Company, kam es, wie man erwarten konnte, zu einer Einigung der zwei Parteien[3]. Nach einer offiziellen Angabe des neuen Unternehmens[4] sollte die Imperial Tobacco Company, welche mit Ogdens Limited verschmolzen wurde, das Geschäft in England, ungestört vom amerikanischen Trust, betreiben. Dieser behielt sich ein unbestrittnes Gebiet in der Union vor. Eine dritte neugegründete Gesellschaft, die British American Tobacco Company, übernahm den

[1] Vgl. Report Iron Trade Association 1906. Hauptursache war die Steigrung der canadischen Produktion von Schienen.

[2] Vgl. eine Rede von Mr. Robert Fleming vom 15. Mai 1907 in einer Sitzung der Investment Trust Company. Economist 1907, S. 871.

[3] Vgl. M. Jacobstein, The Tabacco Industry in the United States. New York 1907, S. 113.

[4] Vgl. Macrosty, a. a. O. S. 235.

Exporthandel, wobei die Imperial Tobacco Company, 1/3 der Aktien, der amerikanische Trust 2/3 erhielt, und der englische Teil des Unternehmens 6, der amerikanische 12 Vertreter in das Direktorium sendete[1].

Es gelang also den englischen Tabakindustrien, sich durch Vereinigung mit dem mächtigsten ausländischen Wettbewerber eine geschützte Stellung auf dem heimischen Markte zu sichern. Aus dem Einfluß dieser Regulierung dürfte es zu erklären sein, daß die Ausfuhr amerikanischer Tabakfabrikate nach dem Vereinigten Königreiche von 1403482 $ im Jahre 1902 bis 1906 ständig zurückging und in jenem Jahre nurmehr 333584 $, also ca. den vierten Teil des frühern Wertes, betrug, während die Gesamtausfuhr amerikanischer Tabakfabrikate in jenem Zeitraum keine Abnahme zeigte[2]. Immerhin ist die Stellung des britischen Tabaktrusts nicht so mächtig wie etwa die des Schienenkartells. Er kontrolliert wohl über 50 % der britischen Produktion, aber neben ihm stehn verschiedne bedeutende Außenseiter, welche vorderhand seine Preispolitik in Schranken halten. Die Bedeutung des Trusts beruht aber auch hier in der Tatsache, daß durch vertragsmäßige Ausschaltung des wichtigsten ausländischen Konkurrenten eine monopolistische Reservierung des heimischen Marktes für die heimischen Produzenten erzielt worden ist[3]. Damit ist der Preiskampf auf die inländischen Wettbewerber beschränkt, und der Anreiz zur gemeinschaftlichen Ausnutzung dieses Schutzes dürfte wohl auch weiterhin zu einer Einschränkung des Wettbewerbs führen, wie er uns bereits in der Imperial Company entgegentritt.

Ein weitrer Zweig der Kartellierung auf Grund internationaler Verabredung ist die Röhrenfabrikation. Hier scheiterten die Kartellversuche der englischen Industriellen, soweit eine Preissteigrung angestrebt wurde, zunächst an dem Wettbewerb Belgiens und Deutschlands. Das internationale Röhrensyndikat, das zu Ende des Jahres 1907 zustande kam und einen Vertrag der amerikanischen, belgischen, deutschen und englischen Röhrenwerke enthält[4], wird nunmehr die erfolgreiche Kartellierung auch dieses Zweiges der englischen Industrie zur Folge haben, zumal die Möglichkeit für eine Beschränkung des inländischen Wettbewerbs sich schon im Jahre 1902 durch die British Tube Association deutlich erwiesen hat. Ähnlich liegen

[1] Vgl. Jacobstein, a. a. O. S. 114 u. 115.

[2] Vgl. Exports of Manufacturers. Washington 1907, S. 41 u. 29.

[3] Soweit es sich um die Verarbeitung amerikanischen und cubanischen Materials handelt.

[4] Vgl. Kartellrundschau, Februar 1908, S. 149.

die Verhältnisse in der englischen Schraubenfabrikation. Von einer zunächst partiellen Verabredung zwischen deutschen Fabrikanten und der großen englischen Firma Nettlefolds[1] führte der Weg zum internationalen Syndikate vom Jahre 1905, in welchem sich das deutsche Syndikat und die britischen Fabrikanten verpflichteten, „keine weitern Aufträge aus dem Lande ihres Kontrahenten anzunehmen" [2].

Man erkennt aus diesen Beispielen, wie wichtig die Möglichkeit internationaler Kartellierung für die Fortentwicklung englischer Monopolorganisationen sein kann. Eine bisher unbekannte „Chance" wird ihnen eröffnet. Die Reservierung des heimischen Marktes durch das internationale Kartell ist die neuste von allen Voraussetzungen der englischen Kartell- und Trustbewegung und damit die letzte, welche an dieser Stelle erörtert werden kann. Es bleibt nun noch übrig, die Resultate unsrer Betrachtung zusammenzufassen.

IV.

Freihandel und industrielle Monopolorganisation.

Die Betrachtung der englischen Industriegeschichte lehrt, daß der Bildung von Monopolorganisationen eine subjektive Abneigung des britischen Unternehmertums niemals im Wege gestanden hat. Wo sich die Voraussetzungen für die Monopolisierung der Produktion und des Absatzes vorfanden, da haben sich schon im 18., dann im beginnenden 19. Jahrhundert Organisationen gebildet, welche jene Monopolisierbarkeit ausnutzten. Auch heute zeigt Großbritannien zahlreiche Monopolorganisationen der Industrie, wenn unter solchen diejenigen Verbände und Vereinigungen verstanden werden, die durch beträchtliche Ausschaltung des Wettbewerbs und Beherrschung eines bedeutenden Prozentsatzes der Gesamtproduktion einen dominierenden Einfluß auf die Absatzverhältnisse zu üben vermögen. Ob diese Monopolorganisationen einem deutschen Kartell ähneln, ob einem amerikanischen Trust, das ist zwar häufig diskutiert worden, aber im Grunde genommen von sekundärer Bedeutung[3]. Denn nicht auf die Form der monopolistischen Organisation kommt es in erster Linie an, sondern auf deren Wirkungen, wie sie in der mehr oder minder starken Beschränkung der Konkurrenz bestehen. Aus der bloßen Form der Vereinigung — ob Trust, Kartell, Syndikat, gentlemans agreement — auf deren Wirkung schließen zu wollen,

---

[1] Vgl. Hirst a. a. O. S. 172—173.

[2] Vgl. Macrosty, a. a. O. S. 79.

[3] Vgl. Kontradikt. Verhandlungen, 1904, Heft 6, S. 381 u. Heft 5, S. 215.

ist unmöglich, solange erfahrungsmäßig die Stärke der einzelnen Organisationsformen in den einzelnen Ländern und deren einzelnen Industrien in ganz verschiedner Weise zur Geltung kommt. In England sind jedenfalls, sei es durch Fusion, Amalgamierung oder lose Verabredung, weniger vielleicht durch kartellbüreaukratische Reglementierung von Produktion und Absatz, monopolistische Organisationen vieler Industriezweige zustande gekommen, welche, wie ein Kartell oder Trust, in der Steigrung des Unternehmergewinns durch gemeinsame Beschränkung der Konkurrenz und gemeinsame Preisverabredung ihr Ziel erblicken, und somit zu dem Zustand des Wettbewerbs aller gegen alle in scharfem Gegensatze stehn.

Dennoch ist die Entwicklung der Monopolorganisation in der englischen Industrie: 1. eine verhältnismäßig geringe, wenn man die Bedeutung des Landes als Industriestaat und die Entwicklung der monopolistischen Organisation in Deutschland und Amerika in Betracht zieht; 2. eine relativ verspätete, wenn man erwägt, daß sich erst in den letzten Jahren die entscheidenden Organisationsveränderungen vollzogen haben, nachdem das Trust- und Kartellsystem in Amerika und Deutschland schon längst festen Fuß gefaßt hatte.

Dieser eigentümliche Zustand erklärt sich nach unsern Darlegungen erstens daraus, daß die sachlichen Voraussetzungen für die Monopolisierbarkeit einer großen Reihe von Produktionszweigen, die in andern Ländern mehr oder weniger monopolisiert sind, in England fehlen:

1. Großbritannien besitzt so gut wie gar keine mineralischen oder sonstigen industriellen Rohstoffproduktionen, in denen es sich einer natürlichen Monopolstellung gegenüber andern Ländern erfreut. Englische Kohle besitzt zwar auf dem heimischen Markte das Monopol, allein die wirtschaftsgeographische Verteilung der Kohlenfelder arbeitet einer monopolistischen Organisation des Bergbaues entgegen. Damit fällt das in andern Ländern wichtigste Gebiet der Kartelle und Trusts, die Ausnutzung eines natürlichen Rohstoffmonopols, in Großbritannien fort.
2. Da wo ausländische Waren mit der englischen Industrie auf dem britischen Markte konkurrieren, ist einmal infolge des Freihandels, zweitens infolge der eigentümlichen geographischen Lage Großbritanniens und seiner geringen

Binnenfläche eine monopolistische Organisation der heimischen Industrie ausgeschlossen. Der fehlende Zollschutz und der äußerst geringe Frachtenschutz verhindern, daß die ausschließliche Versorgung des heimischen Markts bis zu einer bestimmten Preisgrenze (Einfuhrpreis + Zoll und Fracht) den heimischen Produzenten überlassen bleibt. Es wird damit zum Teil schon in den britischen Rohproduktionen, vor allem aber in den Halb- und Fertigindustrien eine in andern Ländern außerordentlich wirksame Voraussetzung der Monopolorganisation ausgeschaltet.

3. Infolge der fortschreitenden Tendenz der britischen Industrie, zu hochwertigen Fertigfabrikationen überzugehn, wird selbst da, wo eine Immunität vor der auswärtigen Konkurrenz besteht, eine Monopolorganisation der britischen Industrie häufig unmöglich sein. In allen Ländern beruht die Stärke industrieller Monopole in der Rohproduktion, Halbfabrikation und der Herstellung relativ billig herzustellender Fabrikate. Je mehr ein Industriezweig zur verfeinerten Produktion übergeht, um so stärker pflegt er von dem individuellen Geschick der Einzelunternehmer abhängig zu werden, und um so schwieriger erscheint die Ausschaltung ihres Wettbewerbs. Da, wo eine Monopolisierung des Rohmaterials, wie in England, nicht möglich ist, ist die Entstehung neuer Unternehmungen in der hochwertigen Fertigfabrikation weit eher zu erwarten als in Ländern, in welchen die Roh- und Halbproduktion monopolistisch organisiert ist und die dadurch entstehnde Erschwerung des Rohmaterialbezugs das Aufkommen neuer Konkurrenz auch in der Fertigindustrie zu verlangsamen vermag. Ist in andern Ländern die Angliedrung von Rohproduktion und Halbfabrikation häufig die Vorbedingung für einen neuzugründenden Betrieb der Fertigindustrie, der Bezug des Rohmaterials also für ihn die brennendste Frage, so tritt dieses die Konkurrenz in der Fertigindustrie erschwerende Moment in Großbritannien fast überall zurück, und es ist daher dem Aufkommen neuer Konkurrenz in vielen Zweigen der Fertigfabrikation leichtre Gelegenheit geboten als etwa in Deutschland oder Amerika.

Diesen, die geringe Entwicklung der Monopolorganisation erklärenden Tatsachen stehn nun diejenigen Erscheinungen gegenüber,

welche — freilich erst in jüngster Zeit — eine Kartell- und Trustbewegung in Großbritannien hervorgerufen haben. Sie bestehn:

1. In der modernen großkapitalistischen Entwicklung, welche in einzelnen Industrien zu einer immer größern Dimension von Betrieb und Unternehmung geführt hat[1], das Aufkommen neuer Konkurrenzbetriebe erschwert, die anwachsende Produktion auf relativ wenige Unternehmungen konzentriert und damit die Ausschaltung des Wettbewerbs erleichtert. Wo diese Entwicklung mit einer vor Auslandskonkurrenz geschützten Stellung des englischen Produktes zusammentrifft, ist der Weg zur Monopolorganisation angebahnt.
2. In der Entwicklung internationaler Monopolverbände, durch deren Vermittlung der englische Markt trotz des Freihandels den heimischen Produzenten ausschließlich gesichert bleibt. Der Anschluß an solche Verbände wird freilich auch da erst erfolgen können und zu einer effektiven Monopolorganisation der heimischen Produktion führen, wo für die Beschränkung des binnenländischen Wettbewerbs genügende Voraussetzungen gegeben sind.

Diese zwei Tatsachen sind die Haupttriebfedern der heutigen englischen Trust- und Kartellentwicklung, wenn zugleich auch andre Momente, welche die Monopolisierung der binnenländischen Produktion ermöglichen, hier und dort wirksam sein können. Da aber die Entwicklung zum big unit sowohl in Großbritannien wie in andern Ländern eine durchaus moderne, vielfach erst werdende Tatsache ist, die Entstehung internationaler Kartelle und Trusts nicht minder, so erklärt es sich, warum in Großbritannien, in dem die übrigen Voraussetzungen der Monopolorganisationen so gut wie fehlen, diese erst in jüngster Zeit zu Bedeutung gelangt sind.

Was ergiebt sich nun aus dieser Analyse der britischen Trust- und Kartellentwicklung für deren Beziehungen zu der freihändlerischen Handelspolitik?

Daß der Freihandel Großbritanniens für die geringe Entwick-

---

[1] Vgl. einen sehr instruktiven Aufsatz im British Trade Journal, April 1907, S. 124. Dort schildert ein „Manufacturer", in welcher Weise die Exportsteigrung der letzten Jahre „Wasser für die Mühle des großen Unternehmers" gewesen ist.

lung der industriellen Monopolorganisation eine entscheidende Bedeutung gehabt hat und noch heute hat, ist unzweifelhaft. Aber er vermag einerseits die Nicht-Existenz von Kartellen und Trusts nur teilweise zu erklären, und es wird zweitens seine Bedeutung durch die moderne Entwicklung monopolistischer Vereinigungen stark in den Hintergrund gedrängt. Wo sich die englische Produktion vor ausländischer Konkurrenz sicher fühlte, da waren es andre Umstände als der Freihandel, welche eine Monopolorganisation verhinderten. Der mangelnde Schutzzoll war demnach nur in bestimmten Fällen die „fehlende Voraussetzung" der Kartell- oder Trustbildung. Anderseits hätte eine künstliche Absperrung vom Auslande durch Zölle eine Monopolorganisation ebenfalls nur dort schaffen können, wo die Voraussetzungen für die Ausschaltung auch des inländischen Wettbewerbs vorhanden gewesen wären.

Als Präventivmittel der Monopolorganisation kann daher der Freihandel nur da betrachtet werden, wo 1. sich die britische Industrie auf dem heimischen Markte in dauerndem Wettbewerb mit dem Auslande befindet, zugleich 2. eine Ausschaltung des heimischen Wettbewerbs durch Zusammenschluß leicht zu erreichen wäre, und neuerdings, wo 3. eine internationale Einigung nicht erzielt werden kann. Wo eine dieser drei Tatsachen fehlt, da ist a) entweder auch beim Freihandel die Bildung einer Monopolorganisation möglich oder b) sie wäre auch beim Bestehn eines Zolls unmöglich. Da nämlich, wo ein britischer Industriezweig dem Auslande überlegen oder international kartelliert ist, kann er auch beim Freihandel eine Monopolorganisation entwickeln, wenn die Beschränkung des Wettbewerbs im Inlande möglich ist, während beim Fehlen dieser letztern Vorbedingung auch ein Schutzzoll kein Kartell hervorrufen kann, also der Einfluß der Handelspolitik überhaupt ausscheidet. Es beschränkt sich demnach die Einwirkung des Freihandels auf die britische Monopolentwicklung heute dahin: daß der Freihandel diese nur dann verhindert, wenn die oben genannten drei Momente gegeben sind.

So ist der Einfluß des Freihandels auf die monopolistische Organisation der englischen Großindustrie heute:

1. auf einen immer enger werdenden Ausschnitt derselben begrenzt. Denn wie wir sahen, haben in dem letzten Jahrzehnt solche Industriezweige zugenommen, in denen erstens England, sei es durch ökonomische Überlegenheit, sei es durch internationale Kartellierung vor ausländischem

Wettbewerb sicher ist, und in denen zweitens die Tendenz zum big unit, zur Riesenunternehmung, aus technisch-ökonomischen Gründen fortschreitet. Anderseits

2. gewinnt der Freihandel als Abwehrmittel monopolistischer Organisation der Industrie immer stärkre Bedeutung, überall wo sich die englische Industrie nach wie vor im Wettbewerb mit dem Auslande befindet. Denn in dem Maße, wie auch hier die Entwicklung zum big unit fortschreitet, würden beim Schutzzoll heute die Aussichten einer Monopolorganisation weit erfolgreicher sein als früher zu einer Zeit, in der noch die Ausschaltung der inländischen Konkurrenz ein Hauptproblem gebildet hätte.

Damit ist gesagt, daß die Kartell- und Trustbewegung in England durch einen Schutzzoll in vielen Zweigen eine ausschlaggebende Fördrung erfahren würde. Der Schutzzoll würde nämlich nicht nur eine Abwehr der ausländischen Konkurrenz in den zu schützenden Zweigen bedeuten, sondern durch seine mittelbaren Wirkungen auch die binnenländische Konkurrenz möglicherweise verringern. Würde nämlich der Schutzzoll Halbfabrikate oder viele zu verarbeitende Produkte verteuern, so würden die englischen Unternehmer stärker als bisher zur Betriebskombination greifen, um durch Verbindung der Fertigfabrikation mit den vorhergehenden Stufen der Produktion von der Verteurung ihres Materials wieder loszukommen.

Indem nun viele Engländer, besonders die Tarifreformer, in jener Betriebskombination und sonstigen ökonomischen Eigenschaften des Riesenunternehmens einen erheblichen Fortschritt für die englische Volkswirtschaft erblicken, ist die Einführung von Schutzzöllen, grade weil sie kartell- oder trustfördernd wirkten, als heilsam empfohlen worden[1]. Wir können hier auf diesen Gedankengang nicht eingehn, denn dies würde voraussetzen, daß wir die ganze Frage der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Kartelle und Trusts einer Erörtrung unterzögen. Das aber kann gesagt werden: daß sich auch ohne so ausgebildete Monopolorganisationen wie in Deutschland oder Amerika die Fortschritte in der britischen Industrie vollziehen, welche vielfach lediglich auf das Konto der

---

[1] Vgl. v. Schulze-Gaevernitz, a. a. O. S. 270.

Vertrustung und Kartellierung gesetzt werden. Auch in Großbritannien vollziehen sich alljährlich Fusionen und Amalgamationen, welche auf eine Ersparnis der Betriebskosten hinauslaufen, ohne daß damit eine Monopolpolitik verbunden wird. Auch in der englischen Großeisenindustrie haben wir gemischte Unternehmungen, welche nicht anders als der Stahltrust ihre Produktion in vertikaler Betriebskombination aufbauen, ohne freilich wie jener nach einem Erzmonopol und der Vernichtung ihrer outsider durch Monopolisierung der Rohstoffe zu streben. Auch in der technischen Leistung ist England nicht zurück, wenn auch zuweilen die Riesendimensionen von Trustbetrieben ökonomisch unratsam erscheinen. Man lese nur, was Jeans, der greise, vielgereiste Sekretär der British Iron Association trotz seiner schutzzöllnerischen Ansichten von der Überlegenheit englischer Maschinenfabriken und Stahlwerke, besonders von den neu errichteten, über ähnliche Unternehmungen in Amerika sagt [1].

Während jedoch nach wie vor viele englische Schutzzöllner in protektionistischer Tarifreform die Möglichkeit einer „segensreichen" Ausdehnung der Trust- und Kartellentwicklung erblicken, sind die Freihändler bemüht, eine Grenze zu ziehen zwischen Monopolorganisation „beim Freihandel" und Monopolorganisation „unter dem Schutzzollsystem". So heißt es z. B. [2]: „daß Trusts in Freihandelsländern wie in schutzzöllnerischen Staaten existieren, ist nicht zu bestreiten, aber während in den erstern die durch den Trust erzielten Ersparnisse in Form reduzierter Preise dem Konsumenten zugute kommen, äußern sie sich in den letztgenannten Ländern in hohen Preisen für die Konsumenten und gesteigerten Profiten für die Unternehmer". Ähnlich schreibt Brentano in seinem überaus anregenden Aufsatz vom Jahre 1904 [3]: „Was aber bei Freihandel nicht möglich ist, ist das Bestehn jener Kartellmißbräuche, welche nicht nur die darunter Leidenden, sondern auch die öffentliche Meinung so sehr erregen". Die Kartelle würden durch den Freihandel auf ihre „wohltätigen Wirkungen beschränkt".

Diesen und ähnlichen Gedankengängen liegt in der Regel die Vorstellung zu Grunde, daß angesichts einer durch den Freihandel ungehinderten Importmöglichkeit die englischen Kartelle und Trusts nicht nach einer monopolistischen Preiserhöhung streben

[1] Vgl. Jeans, American Industrial Conditions a. a. O. S. 322—323.
[2] Vgl. F. Pierce, The Tariff and the Trusts. New York 1907, S. 57.
[3] Vgl. Brentano, a. a. O. S. 276 und 278.

könnten, sondern ihren Zweck in der Ermäßigung der Produktions-kosten und entsprechender Preisverbilligung erblicken müßten. Nun ist sicherlich richtig, daß der Schleuderexport bei Freihandels-kartellen im allgemeinen ein geringrer sein wird als bei zollgeschützten Monopolorganisationen, da die freie Rückeinfuhr möglich ist. Allein bei schweren Produkten kann, wie wir sahen, auch in der Fracht (Schiffsbaumaterial) ein Faktor liegen, welcher ein Hochhalten des Preises an dem einen Ort und ein dumping nach einem andern Ort ermöglicht. Daß aber die Möglichkeit des freien Imports aus-ländischer Ware eine monopolistische Preispolitik englischer Kartelle und Trusts auf dem Inlandsmarkt nicht ausschließt, ist nach allem, was wir dargelegt haben, einleuchtend. Handelt es sich doch bei den englischen Kartellen und Trusts grade um Organisationen solcher Industriezweige, die vor der ausländischen Konkurrenz bis zu einer bestimmten Preisgrenze geschützt sind. Die Ausnützung dieses Vorsprungs durch Ausschaltung des Wettbewerbs ist das Ziel eng-lischer Monopolorganisationen. Wird dieses Ziel erreicht, so hat auch hier der Konsument mehr zu bezahlen, als er bei freiem Wett-bewerb der englischen Industriellen zu bezahlen haben würde. Ist es in zollgeschützten Industrien andrer Länder der Schutzzoll, welchen die Produzenten durch Zusammenschluß in seiner vollen Höhe im Inlandspreise zum Ausdruck bringen wollen, so ist bei den englischen Kartellen und Trusts das Ziel, den Preis in allen, dem Ausland überlegnen Industrien unabhängig von den englischen Produktions-kosten auf derjenigen Höhe zu halten, bei der eine anderweitige Ver-sorgung noch grade unmöglich ist. Wo diese Möglichkeit nicht bestand, wo also bei einseitiger Preiserhöhung in England der ausländische Wettbewerb unmittelbar einsetzen konnte, da ist eine Monopol-organisation in Großbritannien in seltensten Fällen und nur dann angestrebt worden, wenn man sich über jene Folgen der Preiserhöhung im unklaren gewesen war. Bei den „Alliancen" von Birmingham konnte dieses Ziel monopolistischer Preiserhöhung nicht erreicht werden, weshalb sie denn auch wieder zerfielen; in der Stahlindustrie, in der Salzgewinnung und in der Zementindustrie war die Möglichkeit einer Preiserhöhung die erhoffte und auch erzielte Wirkung der Ver-einigung, in der Papierindustrie bildete sich kein Kartell, weil jener Zweck angesichts der Auslandskonkurrenz unerreichbar erschien. „Hohe Preise für den Konsumenten und gesteigerte Profite für den Unter-nehmer" sind also erfahrungsgemäß die Ziele auch der englischen Monopolorganisationen gewesen, da wo solche überhaupt entstanden

sind. Bei den trotz des Freihandels bestehnden Kartellen und Trusts kann also die Möglichkeit zollfreier Einfuhr den Konsumenten nicht davor bewahren, daß er bei monopolistischer Organisation der Binnenproduktion mehr für seine Ware zu bezahlen haben wird als bei gegenseitigem Wettkampf aller in Frage kommenden inländischen Produzenten[1]. Wohl aber besteht die Wirkung des Freihandels nach wie vor darin, daß er die monopolistische Organisation, für die der Schutzzoll eine Voraussetzung sein kann, in vielen Industriezweigen fernhält.

Die Tatsache, daß in England eine monopolistische Hochhaltung des Preises, nämlich über das Niveau des Wettbewerbspreises, bei allen kartellierten oder vertrusteten Industrien möglich ist, führt ebenso wie in den Ländern des Zollschutzes zu der Frage nach der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einer solchen Preispolitik. Nicht diese Frage selbst, sondern ihre Berechtigung wollten wir hier erklären, nachdem es vielfach so hingestellt worden ist, als ob in dem freihändlerischen England den Kartellen und Trusts nur die Funktion einer für sie, wie für die Konsumenten, segensreichen Mindrung der Produktionskosten verbliebe. Ein solches Urteil, das die englischen Monopolverbände von vornherein in einen vorteilhaften Gegensatz zu fremdländischen Monopolorganisationen stellt, läßt sich aus den bisherigen Entwicklungstatsachen nicht ableiten. Eine volkswirtschaftliche Kritik der Kartelle und Trusts ist in Großbritannien ebenso nötig wie in andern Ländern. Hier erwächst britischer Wissenschaft und Politik eine neue Aufgabe.

---

[1] Diese Möglichkeit hat meines Erachtens nach Dietzel übersehn, wenn er in seiner vortrefflichen Schrift „Sozialpolitik und Handelspolitik" 1902, S. 23 erklärt: „Beim Freihandel mag das Kartellwesen den Segen bringen, den man ihm nachrühmt." Das Kartellwesen könne Schutz vor Überproduktion und Ersparnis an Produktionskosten bedeuten. „Beides kommt (beim Freihandel) dem Ganzen, den Produzenten wie den Konsumenten, zu gute." Es ist eben auch hier nicht an den Fall gedacht, daß eine Preissteigrung monopolistischer Art auch beim Freihandel möglich ist, nämlich dort, wo der ausländische Wettbewerb fehlt oder erst bei einem Preise einsetzen kann, unter den der inländische Preis infolge des heimischen Wettbewerbs längst gesunken ist. Dies hat auch Hirst übersehn, wenn er a. a. O. S. 169 meint: Englische Vereinigungen könnten die Preise nicht über das „natürliche" Niveau, das heißt das Niveau des Einfuhrpreises, steigern und seien deshalb unschädlich. Für Waren, die bisher in England billiger waren als im Ausland, mag der Einfuhrpreis dem Konsumenten „unnatürlich" hoch erscheinen.

Historische und kritische Untersuchungen über die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland,

insbesondre die Fach-, Zweck- und Zentralverbände gewerblicher Unternehmer.

Von

Dr. **Hermann Edwin Krueger**-Berlin.

I.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Die erste Anregung, sich mit der Unternehmerorganisation in Deutschland unter historischem und kritischem Gesichtspunkte zu beschäftigen, empfing Verfasser im Jahre 1901 durch eine in diesem „Jahrbuch“ erschienene Arbeit von Schomerus[1].

---

[1] Friedrich Schomerus, „Die freien Interessenverbände von Handel und Industrie und ihr Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung.“ In diesem Jahrbuch, Jahrg. 1901, S. 57—138.

Eine eingehndre Untersuchung der freien Organisationen gewerblicher Unternehmer rechtfertigt sich ohne weiters. Die öffentliche Bedeutung der Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe ist zweifellos in ständigem Wachstum begriffen. Die Zahl dieser Organisationen nimmt unablässig zu, und ihr Einfluß auf die technische und wirtschaftliche Entwicklung der Industrie, auf die Entstehung neuer Organisationsformen und zum Teil auch auf Gesetzgebung und Verwaltung ist vielfach für die Gestaltung unsers wirtschaftlichen und sozialen Lebens wirkungsvoll geworden.

So sind denn auch im Laufe der letzten Jahre Untersuchungen über einige Teile dieser freien Organisation des Unternehmertums bereits veranstaltet worden. Die in Deutschland vorhandnen Syndikate und Konventionen fanden in den zahlreichen theoretisch-systematischen und speziellen Werken sowie in den Denkschriften des Reichsamts des Innern, welche zur Vorbereitung und Ergänzung der Kartellenquete bestimmt waren, eine umfangreiche Bearbeitung; die „reinen" Arbeitgeberverbände werden auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik einer eingehnden Darstellung unterzogen[1]. Demnach mangelt es bisher grade an einer Untersuchung über denjenigen Teil der freien Unternehmerorganisation, welcher bei weitem der älteste ist — derjenigen freien Verbände nämlich, welche ausschließlich weder Kartellierungszwecke verfolgen noch die Interessen der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern wahrnehmen wollen. Denn neben dem dankenswerten, den Gegenstand aber erst anschneidenden Versuch von Schomerus, dessen Mitteilungen zudem vielfach auf die von R. van der Borght schon im Jahre 1894 veranstaltete Erhebung[2] zurückgehn, beschäftigte sich mit diesen Verbänden in umfassenderm Maße nur das im Jahre 1903 vom Reichsamt des Innern herausgegebne „Verzeichnis der im Deutschen Reiche bestehnden Vereine gewerblicher Unternehmer", das sich aber, seinem Zwecke als Verzeichnis entsprechend, lediglich auf die Aufzählung der ermittelten Vereine unter Angabe der Personalien usw. mit kurzen Bemerkungen über die

---

[1] Erschienen ist bisher als Bd. 124 der Schriften des Vereins: „Die deutschen Arbeitgeberverbände" von Gerhard Keßler. Leipzig 1907. Eine zweite Arbeit von Waldemar Zimmermann soll noch folgen.

[2] Die Ergebnisse dieser Erhebung hat v. d. Borght in dem einen guten Anfang bedeutenden Artikel „Unternehmerverbände" in der ersten Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften niedergelegt; in der zweiten Auflage von 1901 ist keine neue Erhebung zugrunde gelegt, sondern das vorhandne Material an der Hand der Fach- und Tagespresse erweitert worden.

Vereinsziele beschränkt, und das bei der schnellen Entwicklung auf diesem Gebiete inzwischen zum Teil bereits veraltet ist.

In der Literatur über die freien Unternehmerorganisationen besteht an dieser Stelle also eine Lücke. Verfasser ergriff deshalb gern die Gelegenheit, als ihm durch einen Beschluß des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes im Jahre 1906 die Möglichkeit geboten wurde, in umfassender Weise an die Bearbeitung dieses Themas zu gehn. Das Ergebnis ist kürzlich veröffentlicht worden[1]. Es stellt sich dar als eine Spezialgeschichte der Fach-, Zweck- und Zentralverbände gewerblicher Unternehmer in Deutschland, verbunden mit einem Überblick über die Gesamtheit der freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe und verwandter Organisationen in ihrer wechselseitigen Ergänzung. Da diese Arbeit Ausgangspunkt und Unterlage für die folgenden zusammenfassenden historisch-kritischen Betrachtungen ist, so muß ihr Inhalt und ihr Wesen kurz geschildert werden.

Leitender Gesichtspunkt für die Spezialgeschichte war in erster Linie, diejenigen freien Vereine zu ermitteln und im Zusammenhange darzustellen, welche die allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen — sei es eines bestimmten Zweiges oder der Gesamtheit, sei es stofflich oder regional begrenzt oder unbegrenzt — von Industrie, Handel oder Gewerbe vertreten. Die Arbeit charakterisiert sich also erstens als der Versuch, einen Überblick über die Spezialgeschichte dieser freien Fach-, Zweck- und Zentralverbände zu geben.

Infolgedessen konnte eine ausführlichre Schildrung der Preiskonventionen, Genossenschaften, reinen Arbeitgeberverbände und Innungen unterbleiben. Da aber die Fachverbände, deren Tätigkeit geschildert werden sollte, zum Teil schon ihr Entstehn auf Reaktionsbewegungen gegen ein vorhandnes Kartell zurückführen, zum andern Teil selbst aus einem solchen entstanden sind bezw. Syndizierungsbestrebungen und allgemeine Ziele nebeneinander verfolgen, und da ferner diese Fachverbände vielfach den Unterbau für die Entstehung neuer Preiskonventionen oder Arbeitgeberverbände gebildet haben, so mußte in all diesen Fällen auch das Gebiet dieser Organisationsformen betreten werden. Die verschiednen Organisationsformen des

---

[1] Krueger, „Die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland, insbesondre die Fach-, Zweck- und Zentralverbände gewerblicher Unternehmer" in „Volkswirtschaftliches Handbuch" (Band I der „Schriften" des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes). Berlin 1908, S. 1—295.

gewerblichen Unternehmertums kreuzen sich und ergänzen sich aber überhaupt so häufig, daß die Darstellung eines Teils dieser Organisation immer unvollständig bleibt, wenn die übrigen Organisationsformen nicht soweit als notwendig in die Darstellung miteinbezogen werden. Deshalb erschien es angebracht, neben den Fachverbänden stets soweit möglich auch die in den betreffenden Gewerbezweigen etwa vorhandnen Kartelle und Arbeitgeberverbände, ferner größre Innungsorganisationen sowie Standesvertretungen zu nennen und, wenn es unter dem Hauptgesichtspunkt der Arbeit zweckmäßig war, auch auf solche Organisationen näher einzugehn. Die Arbeit stellt sich also zweitens als der Versuch dar, für die gesamte freie Organisation des Unternehmertums in jedem Gewerbezweige einen Überblick gewissermaßen in horizontaler Richtung zu geben.

Ferner muß auf das in der Spezialgeschichte der Fachverbände zugrunde gelegte Anordnungsprinzip hingewiesen werden. Da neben den eigentlich zu schildernden Fachverbänden auch die Konventionen usw. berücksichtigt werden, war die erste Vorbedingung für die Möglichkeit gegeben, das sachlich am ehsten gebotne Prinzip zu wählen, nämlich den stufenmäßigen Fortschritt von Produktion und Konsum in jedem Gewerbezweige. Allerdings ist eine scharfe Einteilung nach den Verbänden der Erzeuger von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten außerordentlich schwer, zum Teil unmöglich. Das Reichsamt des Innern hat in seinen Denkschriften über die Kartelle „schon angesichts der in den einzelnen Industrien wechselnden Bedeutung dieser Begriffe" davon abgesehn. Indessen erschien es mir doch angebracht, zu versuchen, in der Spezialgeschichte nach Möglichkeit dieses Einteilungsprinzip aufrechtzuerhalten. So sind denn in jedem Gewerbezweige nach den Organisationen der Produzenten möglichst sogleich auch die der wichtigsten Weiterverarbeiter und der Weiterverkäufer und umgekehrt aufgeführt worden. Wenn auch das Ergebnis unter diesem Gesichtspunkte bei der sogenannten schweren Industrie geringer ist, so haben doch die leichten Industrien, wie z. B. Papier- und Pappe-, Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe, die Möglichkeit geboten, in der Anordnung der einzelnen Organisationen der stufenmäßigen Entwicklung vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat und Handel zu folgen. Um ein möglichst geschlossnes Bild zu erlangen, wurden hin und wieder auch Organisationen kurz behandelt, die eigentlich außerhalb des Kreises der Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe liegen.

Die Arbeit darf somit drittens als der Versuch bezeichnet werden, für die gesamte freie Organisation des Unternehmertums in jedem Gewerbezweige einen Überblick gewissermaßen in vertikaler Richtung zu geben.

Es ist noch notwendig, ein Wort über die Erhebungsmethode anzufügen, da sie von der für Arbeiten dieser Art bisher wesentlich angewendeten abweicht. Die Unternehmerorganisationen sind leider wissenschaftlichen Untersuchungen gegenüber in der Regel sehr zurückhaltend; die Bearbeiter haben oft von ihnen höchstens die Satzungen und verhältnismäßig selten nähre Angaben erhalten und waren infolgedessen in der Hauptsache auf das Material angewiesen, welches sie in der Tages- und Fachpresse finden konnten. Die Folge davon mußte sein, daß das Material über die einzelnen Verbände recht ungleich war. Diesen Übelständen ist bei meiner Arbeit dadurch zu steuern gesucht worden, daß an sämtliche bekannt gewordnen Verbände unmittelbar das Ersuchen gerichtet wurde, die für eine Darstellung ihres Wesens notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sodann ist aber allen Verbänden auch ein gleichlautender Fragebogen zugestellt worden, um möglichst von allen einheitliche Angaben über die Mitgliederzahl, die Finanzverhältnisse, über ihre Organisation durch Untergruppen, ihre regelmäßigen Publikationen und ihre leitenden Persönlichkeiten, ferner über die Entstehungsgründe und vor allem bestimmte Angaben über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit, die Erfolge und die Mißerfolge zu gewinnen. — Allen bekannt gewordnen Fachverbänden ist ferner ein zweiter Fragebogen unterbreitet worden, in dem sie ersucht wurden, diejenigen Verbände aufzuführen, welche entweder als Produzentenorganisationen oder als Konsumentenorganisationen (im weitesten Sinne) für sie von besondrer Wichtigkeit seien. An die auf diese Weise neu ermittelten Verbände wurden wiedrum dieselben Fragen gerichtet wie an die schon bekannten.

Diese Umfrage hat sich in erster Linie auf die Fach-, Zweck- und Zentralverbände erstreckt, deren Schildrung nach den oben gemachten Darlegungen den Hauptzweck der Arbeit bildet. Von diesen Verbänden sind die notwendigen Unterlagen auch zum großen Teil in ausreichender Weise zu erhalten gewesen. Die Fragebogen sind ferner an sämtliche Kartelle und zum Teil an die Arbeitgeberverbände versendet worden, um womöglich die bereits vorhandnen Materialien über diese Teile der Unternehmerorganisation nach dem jetzigen Stande zu ergänzen.

Die Ausführungen über die einzelnen Vereine stützen sich dem-

gemäß, soweit es angängig war, auf deren eigne Publikationen und Mitteilungen. Doch war ich hierauf nicht ausschließlich angewiesen, da ich selbst zehn Jahre Gelegenheit gehabt habe, mich über das Organisationswesen der gewerblichen Unternehmer aus eigner Anschauung zu unterrichten.

Wenngleich ich fast zwei Jahre dieser Arbeit gewidmet habe, bin ich mir doch bewußt, keine lückenlose Darstellung bieten zu können. Die vorhandne Literatur gibt nur wenig Anhalt; die Darstellungen in der Spezialgeschichte mußten deshalb durchweg auf die Urquellen, die Satzungen, Jahresberichte, sonstigen Publikationen und die Mitteilungen der Verbände zurückgehn. Die Beschaffung dieses Materials aber ist schwierig, und die Organisationen befinden sich in so unabläßiger Entwicklung, daß Ungleichheiten nicht zu vermeiden waren. Immerhin ist es gelungen, einen recht umfangreichen, vielfach bisher nicht bekannten Stoff zu ermitteln und zu verarbeiten. In der Spezialgeschichte werden genannt: 522 Fach-, Zweck- und Zentralverbände mit 4983 Zweigverbänden, 486 Kartelle und Konventionen, 313 Arbeitgeberverbände. Es war möglich, über die rund 500 Fach-, Zweck- und Zentralverbände, die im Mittelpunkt der Arbeit stehn, zum erheblichen Teil genaure geschichtliche Mitteilungen zu machen und bei allen Gruppen jedenfalls über die typischen Vertreter zu berichten.

In den hier folgenden Ausführungen, dem zweiten Teil der Arbeit, knüpfen sich an die Spezialgeschichte dieser Verbände zusammenfassende und kritische Betrachtungen, in denen besondres Augenmerk darauf gerichtet ist, in der Entwicklungsgeschichte Zusammenhänge festzustellen, Entwicklungstendenzen nachzugehn, auf vorhandne Mißstände hinzuweisen und die Abändrungsvorschläge und -möglichkeiten kritisch zu untersuchen.

I.

Begriffsbestimmungen.

In der Einleitung habe ich die Interessenvertretungen, welche im Vordergrunde dieser Abhandlung stehn, bezeichnet als diejenigen freien Vereine, welche die allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen — sei es eines bestimmten Zweiges oder der Gesamtheit, sei es stofflich oder regional begrenzt oder unbegrenzt — von Industrie, Handel oder Gewerbe wahrnehmen, und ihnen die Namen Fach-, Zweck- und Zentralverbände gegeben. Dies sei näher begründet.

Das Wesen der wirtschaftlichen Interessenvertretungen ist so außerordentlich mannigfaltig, der Übergang von einer Art zur andern oft so eng, daß der Stoff bei dem Versuch der Systematisierung allenthalben über die gezognen Grenzen quillt. So waren denn auch die bisher vorgenommnen Begriffsbestimmungen zum Teil nicht glücklich.

Es ist allerdings logisch richtig, wenn Kulemann sagt, daß die Tätigkeit des gewerblichen Unternehmers einerseits anbietend oder verkaufend, anderseits abnehmend oder kaufend sei. Hieraus folgert er, daß sich ein großer Teil der bestehnden Unternehmerverbände gliedern lasse in Anbietervereine und Abnehmervereine, und daß die Abnehmervereine sich wieder in Einkaufsvereine und Arbeitgebervereine scheiden lassen[1]. Macht man aber den Versuch, diese systematische Gliederung an den vorhandnen Organisationen zu erproben, so versagt sie. Sind doch die Verkaufskonventionen, -kartelle und -syndikate (Anbietervereine) in vielen Fällen bemüht, den Mitgliedern auch bei der Beschaffung von Rohstoffen und unbeseelten Hülfsmitteln nützlich zu sein — wenn das auch manchmal in der Satzung vielleicht nicht ausdrücklich gesagt ist — und dann wird der Anbieterverein sofort auch zum Abnehmerverein bezw. Einkaufsverein; manche Anbietervereine regeln aber gleichzeitig auch die Beziehungen zu den menschlichen Hülfskräften der Produktion, sind also auch Arbeitgeberverbände. Wir sehn also, daß dieses Einteilungprinzip nicht einmal, wie Menzel und Liefmann es tun, auf die Kartellformen (im weitern Sinne, d. h. sowohl Konventionen usw. wie reine Arbeitgeberverbände) stets angewendet werden kann, wenngleich es hierfür immerhin brauchbar ist. Vor allem aber: wo bleiben bei dieser systematischen Gliederung diejenigen Organisationen, mit denen wir uns hier besonders zu beschäftigen haben? Sie sind meistens weder Anbietervereine noch Abnehmervereine, sondern höchstens, wenn man will, beides zugleich, insofern sie nämlich in der Regel die allgemeinen Fachinteressen eines Industrie-, Handel- oder Gewerbezweiges nach allen Seiten hin wahrnehmen; aber das wäre eine gewaltsame Eingliederung, die auf das Wesen der Vereine gar keine Rücksicht nimmt. Also grade für unsre Vereine ist in dieser Systematisierung kein Platz.

Biermer gebraucht für diese Art freier Organisationen, denen er in Elsters Wörterbuch bei dem Artikel „Unternehmer-

---

[1] Kulemann, „Gewerkschaftsbewegung“, 1899, S. 517.

verbände"[1] einen Abschnitt widmet, keine spezielle Bezeichnung, denn der dabei benutzte Ausdruck „Die wirtschaftspolitischen Vereine im besondern" soll wohl nicht als solche gelten, da es sich, wie im Text richtig erwähnt wird, sowohl um wirtschafts- wie sozialpolitische Vereine handelt.

Schomerus hat für diese Organisationen die Bezeichnung „freie Interessenverbände für Handel und Industrie" angewendet[2]; Tschierschky glaubt sie unter der ähnlichen Bezeichnung „die freien wirtschaftlichen Vereine" zusammenfassen zu können[3]; desgleichen gibt ihnen Keßler den Namen „wirtschaftliche Vereine"[4]. Auch diese Definitionen sind zu einer charakteristischen Unterscheidung nicht geeignet. „Freie Interessenverbände" und „freie wirtschaftliche Vereine" sind doch auch sowohl die Konventionen wie die Arbeitgeberverbände; bei einem „wirtschaftlichen Verein" aber muß man besonders an einen solchen denken, der seinen Mitgliedern durch Kartellierung unmittelbare wirtschaftliche Vorteile verschaffen will, worauf auch die juristische Terminologie hinweist, denn laut § 25 ff. B.G.B. ist ein „Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet" ist, von der Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister ausgeschlossen, — d. h. insbesondre auch ein Kartell. Zu diesen beiden Vereinsarten stehn aber unsre Organisationen ihrem Wesen nach durchaus im Gegensatz. Das muß ausdrücklich betont werden.

Wenn Schomerus dagegen polemisiert, daß Biermer in Elsters Wörterbuch in dem Artikel „Unternehmerbände"[5] bei der Definition der Verbände, die uns beschäftigen, Verabredungen über Einschränkung der Produktion oder Preiserhöhung verneint, so steht er zu sehr unter dem äußerlichen Eindruck der Tatsache, daß manche Vereine, welche neuerdings auch Verabredungen über gemeinsame Beschränkung der Produktion und über Preisfestsetzungen treffen, dies ursprünglich nicht getan haben. Eine Erweitrung des Tätigkeitsgebiets in dieser Richtung ist allerdings sehr häufig, — das zeigt meine Spezialgeschichte der Verbände zur Genüge. Sie zeigt

[1] Bd. I, S. 1122 (2. Auflage).
[2] In diesem Jahrbuch, Jahrg. 1901, S. 441.
[3] „Die Organisation der industriellen Interessen in Deutschland", 1905.
[4] a. a. O. S. 6.
[5] Bd. II, S. 732 (1. Auflage).

aber auch, daß die Verbände hierbei in verschiedner Weise vorgehn: Entweder geben sie Veranlassung zur Gründung eines neuen Verbandes, der selbst ausschließlich als Konvention für die Branche wirkt — das geschieht oft; oder sie gestalten lediglich ihre Zweigverbände zu Preiskonventionen aus — auch das ist ein gern beschrittner Weg; verhältnismäßig am seltensten aber, wenigstens bisher, werden die Verbände selbst zu Konventionen. Genau so liegt es mit der Ausdehnung ihrer Tätigkeit im Sinne von reinen Arbeitgeberverbänden. Möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich ist es freilich, daß sich ein Teil der in Rede stehnden Verbände selbst mit der Zeit mehr und mehr zu Konventionen oder Arbeitgeberverbänden entwickeln wird, — auf die Ursachen werde ich in den spätern Kapiteln noch eingehn. Es ist auch durch die neuerliche Entwicklung berechtigt und geboten, in einer nähern Definition hervorzuheben, daß diese Verbände häufig Veranlassung geben, daß über Liefrungsbedingungen, Preisfestsetzungen und Produktionseinschränkungen, sowie über die besondre einheitliche Wahrnehmung der Arbeitgeberinteressen gegenüber den Fordrungen der Arbeitnehmer Verabredungen getroffen werden. Deshalb ist der Ausdruck vielleicht nicht ganz glücklich gewählt, wenn Biermer sagt, daß die freien Vereine sich in große, ihrer Tendenz nach total verschiedne Gattungen teilen, nämlich in solche, deren Mitglieder vollständig selbständige Wirtschaftssubjekte bleiben, und solche, wo diese Selbständigkeit eingeschränkt wird[1]. Wohl aber muß allerdings als eigentliches Wesen unsrer Verbände stark betont werden, daß sie selbst ihre Mitglieder in der freien Wirtschaftstätigkeit und in der Stellung zu den Arbeitnehmern nicht beschränken.

Ihr Wesen wird durch zwei Punkte vor allem gekennzeichnet: Erstens sind die Verbände aus der freien Initiative der gewerblichen Unternehmer selbst hervorgegangen — das haben sie mit den Konventionen und Arbeitgeberverbänden gemein und stellt sie mit diesen zusammen in einen Gegensatz zu den Handels-, Handwerks-, Gewerbe- und Arbeitskammern, den Zwangsinnungen und den Berufsgenossenschaften. Zweitens beschäftigen sich die Verbände, bisher wenigstens, mit Preisfragen und meist auch mit besondern Maßnahmen gegenüber den Arbeitnehmern ausführend selbst nicht, dürften sich auch zum erheblichen Teil in Zukunft

[1] a. a. O. S. 1123.

damit nicht beschäftigen; — das unterscheidet sie von den Konventionen und Arbeitgeberverbänden.

Damit haben wir die durch die tatsächlichen Verhältnisse begründete Haupteinteilung der Organisation der gewerblichen Unternehmer gefunden: Auf der einen Seite stehn die freien Verbände, auf der andern die halbamtlichen und die Zwangsorganisationen. Die erstern, mit denen wir uns allein zu befassen haben, sind in drei Unterteile zu zerlegen, nämlich:

1. Verbände zur Erlangung unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteile für die Mitglieder gegenüber gewerblichen Produzenten oder gegenüber Konsumenten (Konventionen, Syndikate, Kartelle, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften).
2. Verbände zur Wahrnehmung der unmittelbaren Interessen der Arbeitgeber gegenüber denen der (ebenfalls organisierten) Arbeitnehmer (Arbeitgeberverbände).
3. Verbände, welche ihrem Wesen nach auf diesen beiden Gebieten nicht selbst arbeiten, neuerdings indessen häufig in dieser Richtung vorbereitend und anregend tätig sind, die aber ihren Hauptzweck in der Beeinflussung und Fördrung der Verbandsgenossen auf allen andern beruflichen Gebieten, sowohl durch Bearbeitung von Fachfragen im engern Kreise als auch durch Einwirkung auf Gesetzgebung, Verwaltung und öffentliche Meinung sehn; d. h. Verbände, welche die allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen — sei es eines bestimmten Zweiges oder der Gesamtheit, sei es stofflich oder regional begrenzt oder unbegrenzt — von Industrie, Handel oder Gewerbe wahrnehmen. Für diese kann man den von van der Borght[1] gebrauchten Ausdruck „Unternehmerverbände zur allgemeinen Vertretung gemeinschaftlicher Interessen" als Gesamtbezeichnung akzeptieren.

In der unter 3. gegebnen Begriffsbestimmung der uns besonders beschäftigenden Verbände sind die notwendigen weitern Unterscheidungsmerkmale bereits zum Ausdruck gebracht. Man muß nämlich hierbei voneinander trennen:

1. Verbände, welche die allgemeinen fachlich-beruflichen bezw. wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen eines bestimmten

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage, Bd. VII, S. 347.

Zweiges von Industrie und bezw. oder Handel und bezw. oder Gewerbe wahrnehmen. Diese nennen wir Fachverbände.

2. Verbände, welche bestimmte Interessen der Gesamtheit von Industrie und bezw. oder Handel und bezw. oder Gewerbe wahrnehmen. Diese nennen wir Zweckverbände.
3. Verbände, welche die allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen der Gesamtheit von Industrie und bezw. oder Handel und bezw. oder Gewerbe wahrnehmen. Diese nennen wir Zentralverbände.

Damit ist das Tätigkeitsgebiet der Vereine seinem Inhalte nach abgegrenzt. Rein logisch wäre es natürlich möglich, die hier gewählten Bezeichnungen auch auf die Kartellierung und die Arbeitgeberorganisation anzuwenden, denn auch hier gibt es „Zentralverbände“, denn auch Kartelle und teilweise auch Arbeitgeberverbände beschränken sich auf eine bestimmte „Branche“ und wären demnach „Fachverbände“, und schließlich könnte man die Kartelle und Arbeitgeberverbände als „Zweckverbände“ den allgemeinre Ziele verfolgenden Organisationen gegenüberstellen. Damit wäre aber nichts gewonnen, während unter Festhaltung der schon üblichen Bezeichnungen Kartelle usw. und Arbeitgeberverbände einerseits und der von uns gewählten Definitionen anderseits eine scharfe Abgrenzung der verschiednen Organisationsarten erreicht wird, die sich auch dem Sprachgebrauch anschließt.

Bei jeder der drei genannten Verbandsarten kann nun wiedrum die betreffende Tätigkeit lokal bezw. regional begrenzt oder unbegrenzt ausgeübt werden.

Als Beispiele für die erste Kategorie (Fachverbände) mögen dienen: a) Vereinigung Berliner Kolonialwarenhändler, b) Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, c) Verein deutscher Farbstoff- und Gerbstoff-Extrakt-Fabrikanten oder Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands. — Der in der Definition zu 1. gebrauchte Ausdruck „bestimmter Zweig von Industrie usw.“ ist im engern und im weitern Sinne zu verstehn und bezieht sich demgemäß ebensowohl auf die Gesamtheit einer „Branche“ wie auf deren Unterteile, d. h. z. B. sowohl auf die chemische Industrie wie auf die Gerbstoff-Extrakt-Fabrikation. Sofern ein solcher Verband lokal beschränkt ist, wird er — außer in Städten, die der Spezialsitz einer Fabrikation

sind — allerdings zumeist kleingewerbliche Kreise umschließen; ob er regional beschränkt ist oder sich über das ganze Reich erstreckt, wird meist von dem Charakter des betreffenden Industrie- oder Handelszweiges abhängen.

Als Beispiele für die zweite Kategorie (Zweckverbände) mögen dienen: a) die zahlreichen lokalbegrenzten Verkehrsvereine, b) die provinzialbegrenzten Vereine zur Fördrung der Fluß- und Kanalschiffahrt, c) der Deutsch-Russische Verein zur Hebung der gegenseitigen Handelsbeziehungen oder der Handelsvertragsverein oder der Deutsche Versichrungs-Schutzverband. Bei den unter c) genannten Verbänden ist die regionale Unbegrenztheit ohne weitres durch ihren Zweck geboten; doch auch die unter a) und b) genannten Verbände schließen sich zum Teil wieder zu größern Gebilden zusammen (Bund Deutscher Verkehrsvereine, Zentralverein zur Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt).

Für die dritte Kategorie (Zentralverbände) mögen als Beispiele dienen: a) Lübecker Industrieverein, b) Verband Sächsischer Industrieller, c) Zentralverband Deutscher Industrieller. Hier ist der Unterschied, welcher durch die örtliche Verschiedenheit des Tätigkeitsgebiets entsteht, allerdings für die Bedeutung der Verbände von so großem Einfluß, daß sich unter den lokal und regional begrenzten Verbänden zum Teil solche befinden, die zu den allerkleinsten organisatorischen Gebilden gehören, während sich unter denen, deren Tätigkeitsgebiet örtlich nicht begrenzt ist, die bedeutendsten Organisationen gewerblicher Unternehmer befinden, die überhaupt vorhanden sind. Und doch ist das hier zugrunde gelegte Einteilungsprinzip, welches in gewisser Hinsicht diese kleinsten und größten Organisationen auf eine Stufe stellt, gerechtfertigt, denn es bleibt auch hier mit den tatsächlichen Verhältnissen in enger Berührung. Wohl gibt es eine große Anzahl von Handels-, Industrie-, Fabrikanten- oder Gewerbevereinen, welche die Gesamtheit der wirtschaftlichen Interessen nur für eine sehr kleine Stadt oder einen sehr kleinen Bezirk wahrnehmen wollen. Daneben bestehn aber lokale Organisationen, wie der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller, der Zentralausschuß kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine in Berlin usw., welche ebenso wie die zentralen Gesamtvertretungen von Industrie und Handel, die sich über das ganze Reich erstrecken, zu allen großen Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik Stellung nehmen. Wollte man also lokale Vereine von dieser Bedeutung mit den andern lokalen Verbänden ausschließlich zusammentun und eine vierte Kategorie, etwa

mit der Bezeichnung „lokalwirtschaftliche Vereine", bilden[1], so würde man den tatsächlichen Verhältnissen größern Zwang antun, als es etwa durch die von uns gewählte Zusammenfügung mit den örtlich unbegrenzten Zentralverbänden geschieht. Die notwendige Unterscheidung zwischen den einzelnen Bestandteilen dieser Kategorie läßt sich stets leicht und zweckmäßig durch die Bezeichnungen a) zentraler Lokalverband (oder auch lokaler Zentralverband), b) zentraler Provinzial- oder Landesverband, c) zentraler Gesamtverband ausführen. Auch läßt sich in der Anwendung der Bezeichnungen jeder Irrtum leicht vermeiden, wenn man für die zentralen Lokalverbände die zum Teil schon eingebürgerten, je nach ihrem Charakter verschiednen Spezialbezeichnungen, wie z. B. „Gewerbevereine" usw., beibehält.

Die Fach-, Zweck- und Zentralverbände also sind es, denen diese Arbeit insbesondere gewidmet ist. In meiner Spezialgeschichte dieser Verbände ist die soeben gewonnene systematische Einteilung der Verbände nicht als entscheidendes Prinzip zugrunde gelegt worden, da es alsdann nicht möglich gewesen wäre, das dort in erster Linie erstrebte, möglichst geschlossene Bild von allen Organisationsformen, die in jeder Erwerbsgruppe vorkommen, und ihrer wechselseitigen Ergänzung zu erzielen. So mußten denn dort in den verschiednen Erwerbsgruppen die Fach- und die Zweckverbände und, wenn sie sich wenigstens vorzugsweise bestimmten Erwerbsgruppen widmen, auch Zentralverbände nebeneinander und neben den Kartellen und Arbeitgeberverbänden behandelt werden. Wohl aber soll die hier erzielte systematische Einteilung in den folgenden Darlegungen zur Geltung kommen, denn die Auseinandersetzungen dürften durch die Festhaltung der systematischen Bezeichnungen an Klarheit gewinnen.

---

[1] Vgl. die Ausführungen von W. Borgius: „Die Organisation von Handel und Industrie in Deutschland", (Volkswirtschaftl. Blätter, Jahrg. IV, S. 154 ff.); dieser will den Begriff „lokalwirtschaftlicher Verein" sogar auf alle diejenigen Vereine ausdehnen, deren Tätigkeitsgebiet räumlich begrenzt ist, also z. B. selbst auf den Verein der Industriellen Pommerns, den Verband ostdeutscher Industrieller, da diese wie die lokalen Vereine ihrem Wesen nach eigentlich „in der Entwicklung stecken gebliebne Handelskammern" seien. Daß diese Deduktion nicht aufrecht zu erhalten ist, geht schon daraus hervor, daß Borgius diesen Vereinen, sofern sie sich mit dem Gebiete eines Staates decken, wie der Verband sächsischer Industrieller, der Bayrische Industriellen-Verband usw. den Charakter von Zentralvereinen zuspricht.

II.

Allgemeine Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe.

Die freie Organisation der gewerblichen Unternehmer in Deutschland ist ganz und gar ein Kind des 19. Jahrhunderts. Wenn wir von denjenigen freien Handwerkervereinigungen absehn, welche ihre Vorläufer in Zunftorganisationen erblicken und ihre Entstehung somit Jahrhunderte lang verfolgen können, so beginnt die erste Regung dieser aus freier Initiative der Unternehmer hervorgegangnen Organisation im Jahre 1820. Anstelle der aufgelösten Kaufmannsgilden traten zum Teil unmittelbar etwa seit diesem Jahre neue freie Organisationen. Zunächst war die Entwicklung langsam. In Preußen gab es um diese Zeit acht solcher freien Korporationen von Kaufmannschaften. Abgesehn von einigen Handelskammern, die unter französischer Herrschaft im Rheinland schon etwas früher entstanden waren, sind dies die ältsten handelskammerähnlichen Gebilde in Deutschland, denen seit dem Anfang der 1830er Jahre eigentliche Handelskammern zu folgen beginnen[1]. Doch diese haben den freien Charakter der ursprünglichen Kaufmannskorporationen nicht behalten und stellen heute halbamtliche Interessenvertretungen dar, die aus dem Rahmen dieser Erörtrung scheiden.

Im Jahre 1820 entstand aber auch der erste freie Fachverband. Freilich war es der eines privilegierten Standes, der sich von den sonstigen Gewerben in vieler Hinsicht unterscheidet. 1820 wurde nämlich der Norddeutsche Apothekerverein in Minden gegründet, aus dem durch Verschmelzung mit dem später entstandnen Süddeutschen Apothekerverein im Jahre 1872 der heute noch bestehnde und blühnde Deutsche Apothekerverein hervorgegangen ist. 1825 folgte der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Dieser ist somit der ältste heute noch bestehnde gewerbliche Fachverband in Deutschland; denn die „Buchhandlungsgesellschaft in Deutschland", die bereits im Jahre 1765 gegründet worden war, und somit der erste freie Fachverband im modernen Sinne überhaupt gewesen ist, ging 1830 wieder ein. Doch auch das Buchhandlungsgewerbe nimmt eine besondre Stellung unter

[1] Über die Entwicklung der Handelskammern und andrer halbamtlicher Interessenvertretungen in Deutschland siehe auch Krueger, „Der Beruf des praktischen Volkswirts", in diesem Jahrbuch 1907, S. 393 ff.

den gewerblichen Unternehmern ein; ist es doch bei ihm nie zu Zunftbildungen gekommen, wohl aber bereits im Jahre 1669 zur Gründung eines freien Lokalverbands zu Frankfurt a. M. und im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts mehrfach, wenn auch nicht zu Vereinsbildungen, so doch zu gemeinsamen Eingaben und Vorstellungen an Behörden[1]. Auf den Börsenverein der Buchhändler folgte im Jahre 1829 die verwandte Organisation der Musikalienhändler.

Der nächste Fachverband ist die heute noch bestehnde Vereinigung Sächsischer Spinnereibesitzer in Chemnitz, die ihre Anfänge auf das Jahr 1836 zurückführt. In diesem ersten Fachverbande der Textilindustrie haben wir also den ältsten industriellen Fachverband Deutschlands überhaupt zu erblicken. Die 1826 gegründete „Industrielle Gesellschaft zu Mühlhausen in Elsaß" wirkte nämlich, wenn sie sich auch vielleicht, wie Schomerus meint, damals um die Fördrung der Textilindustrie bemühte, doch von Anfang an ebenso wie heute noch in gemeinnütziger Weise für Kunst, Wissenschaft und Technik. Der 1830 entstandne Industrieverein für das Königreich Sachsen aber, der erste zentrale Landesverband in der Industrie, hatte eine umfassendre Aufgabe als ein Fachverband und ist auch bereits nach etwa 15 Jahren erloschen. In den 1830er Jahren beginnt ferner die freie Organisation der Kleingewerbetreibenden in lokalen „Gewerbevereinen", so z. B. in Württemberg, wo diese Bewegung bereits 1852 sogar auch zu einer Zentralisation führt.

Die 1840er Jahre bringen zwar keine dauernde Vereinsbildung, wohl aber die Ansätze zur Organisation zweier großer Industriezweige. Nach einer im Jahre 1839 zum erstenmal erfolgten gemeinsamen Eingabe schließt sich die Zuckerindustrie 1841 zu einem Verein zusammen, der zwar zunächst noch einmal auseinander fällt, 1850 aber von neuem begründet wird und sich seitdem zu seiner heutigen Größe entwickelt hat. Im Jahre 1846 regen sich zum ersten Male bei den Gerbern Organisationsbestrebungen, die im Jahre 1857 bereits zur Gründung des Verbandes Deutscher Gerber führen.

In den 1850er Jahren entsteht ferner der Zollvereinsländische Hüttenverein zu Düsseldorf, ein Vorläufer des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, 1857 schließen sich die Spiritus-

---

[1] Vgl. „Archiv für die Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. I, S. 79; Bd. VI, S. 151; Bd. XIV, S. 150.

fabrikanten zusammen, 1858 sehn wir den ersten Verein für bergbauliche Interessen (Dortmund), und 1859 organisieren sich die Gas- und Wasserfachmänner. Lassen wir die Industrielle Gesellschaft zu Mühlhausen und andre lokale Industrievereine, die Kaufmannskorporationen und die Gewerbevereine außer acht, so gab es um das Jahr 1860 in Deutschland zehn Fachverbände; lassen wir auch die Organisationen der Apotheker und Buchhändler fort, so finden wir zu dieser Zeit in Deutschland sieben Fachvereine von gewerblichen Unternehmern[1].

In den 1860er Jahren ist es zunächst wieder die Textilindustrie, die sich Organisationen schafft, nämlich 1860 durch die „Industrie- und Handelsbörse" zu Stuttgart, welcher 1869 das „Elsaß-Lothringische Industrielle Syndikat" zu Mülhausen folgt — beides sogenannte „gemischte" Verbände, die sowohl Spinner als Weber umschließen. Dieser Zeitabschnitt bringt ferner einen Nachfolger des Dortmunder bergbaulichen Vereins 1860 in Zwickau, in demselben Jahre auch eine Neuorganisation der Eisenhüttenleute wesentlich zur Fördrung technischer Zwecke, ferner zwei gemeinsame Organisationen für die berg- und hüttenmännischen Interessen, in Oberschlesien (1861) und in den Lahn-, Dill- und benachbarten Revieren (1867), denen sich 1869 noch ein spezieller Fachverband der Eisenindustrie, der Verein Deutscher Eisengießereien in Düsseldorf, anschließt. Nachdem sich 1864, wesentlich zu technischen Zwecken, der Allgemeine Verein für die Ton-, Zement- und Kalkindustrie gebildet hat und 1868 eine Organisation der Rheinischen Mineralölproduzenten entstanden ist, treten zu diesen wesentlich die Rohproduktion oder schwere Industrie umfassenden Verbänden zwei Organisationen der Nahrungsmittelindustrie: 1865 der Verband Deutscher Müller und 1868 der Verein Münchener Brauereien. Besonders bemerkenswert sind die 1860er Jahre aber insofern, als sowohl die ersten Arbeitgeberverbände, wie auch, wenn wir vom Buchhändler-Börsenvereine absehn, das erste Kartell entsteht; denn 1862 schließen sich die wenigen Weißblech erzeugenden Werke zum „Weißblech Verkaufskontor bei Herrn J. H. Stein" zusammen, und im Jahre 1869 entstehn der Deutsche Buchdruckerverein und der Verband Deutscher Lederhandschuhfabrikanten; auch wird der Plan zur Gründung des Verbandes keramischer Ge-

[1] Ich stelle hierdurch meine Angabe in diesem Jahrbuch, a. a. O. S. 395, daß es vier gewesen seien, richtig.

werke, die 1870 bezw. 1871 endgültig erfolgte, schon jetzt gefaßt. Allerdings sind diese drei ersten Arbeitgebervereine Deutschlands, das muß hervorgehoben werden, gleichzeitig Fachverbände. In den 1860er Jahren sind ferner die ersten beiden Zweckverbände entstanden: nämlich der Nautische Verein (1868) und der Zentralverein für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt (1869), und schließlich ist der erste heute noch bestehnde zentrale Landesverband entstanden, nämlich im Jahre 1869 der Mittelrheinische Fabrikantenverein.

Von noch größrer Bedeutung für die Organisation des gewerblichen Unternehmertums wurden jedoch die 1870er Jahre. Hier vollendete sich die schon begonnene Zusammenschließung der schweren Industrie, insbesondre der Kohlen-, Eisen- und Stahlwerke. Je ein Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen entstand im Aachener Bezirk (1871) und zu Siegen (1874); je ein Verein für die bergbaulichen Interessen im Lugau-Ölsnitzer Steinkohlenrevier (1874) und in Niederschlesien (1876). Bereits auf das Jahr 1872 sind auch die Anfänge der Organisation des erst 1890 in seiner jetzigen Gestalt gegründeten Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller zurückzuführen. Nachdem 1873 anstelle des Zollvereinsländischen Hüttenvereins der Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller getreten war, ist die Organisation dieses bedeutsamen Teils der Industrie durch Fachverbände abgeschlossen. Sie erfährt ihre Krönung durch den ersten der heute noch bestehnden zentralen Landesverbände von allgemeinrer Bedeutung, nämlich 1871 durch den Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, und durch den ersten zentralen Gesamtverband, nämlich 1876 durch den Zentralverband Deutscher Industrieller. — Aber auch eine erhebliche Reihe andrer Industriezweige findet in den 1870er Jahren ihre Organisation durch Fachverbände. Wenn wir noch erwähnt haben, daß 1875 der Verein Deutscher Salinen und Salzbergwerke in Hannover und 1879 der erste Braunkohlenbergbauverein in Magdeburg entstanden sind, so ist hier vor allem die ebenfalls dem Zentralverband Deutscher Industrieller nahestehnde Textilindustrie zu nennen. 1870 entsteht der Verein Süddeutscher Baumwollindustrieller, 1871 die erste Organisation der Tuch- bezw. Wollwarenfabrikanten, 1872 ein „gemischter" Verein, die Bremer Baumwollbörse, 1876 der Verein der Wollkämmer und Kammgarnspinner, 1877 der Verband deutscher Leinenindustrieller, dem 1878 bzw.

1879 die Organisationen der Juteindustriellen (heute auch als Konvention wirkend) und der Seiler, beide als seine Unterabteilungen, folgen. 1878 entsteht auch der Verband Schlesischer Textilindustrieller, ursprünglich gegründet unter dem Namen Verband Schlesischer Leinen- und Baumwoll-Industrieller. 1871 war ferner die erste Organisation im Bekleidungsgewerbe, der Verein der deutschen Hutindustrie in Berlin, entstanden. 1876 entsteht die erste Zentralorganisation von Uhrmachern, 1877 der erste größre Verein von Mechanikern, 1879 der erste Fachverband in der Maschinenindustrie, nämlich der Ausschuß der deutschen Kratzenfabrikanten. Nachdem sich die Apotheker 1872 und die Drogisten 1873 je einen umfassenden Fachverband geschaffen haben, die den Charakter von zentralen Standesvertretungen tragen, begründet die chemische Industrie 1877 einen Fachverband für die Wahrnehmung der Gesamtheit ihrer Interessen im Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, dem in den 1870er Jahren nur ein speziellerer Fachverband, nämlich der Verein deutscher Zündwarenfabrikanten, 1872, voraufgegangen war, und dem in den 1870er Jahren nur eine verwandte Organisation, der Verband der Seifenfabrikanten, im Jahre 1879 folgt. 1873 entsteht in der Glasindustrie eine Organisation zur Wahrung aller gemeinsamen Interessen der Branche im Verband der Glasindustriellen Deutschlands, 1876 eine solche gleichzeitig für Papierfabrikation wie -Verarbeitung und -Großhandel im „Papierindustrieverein", neben den vorläufig nur eine Organisation für den Papierkleinhandel 1879 im Deutschen Papierverein tritt, während sich ein Teil der Rohmaterialproduzenten, die Holzstoff-Fabrikanten, schon 1874 im Verein deutscher Holzstoff-Fabrikanten organisiert hatten; 1876 entsteht die erste Zieglervereinigung, nämlich für das Großherzogtum Oldenburg. Auch die Nahrungsmittelindustrie erhält in den 1870er Jahren wichtige Fachverbände: 1871 den Deutschen Brauerbund, dem 1875 ein Verein sächsischer Malzfabrikanten folgt, 1875 den Deutschen Fleischerverband, 1877 den Verband deutscher Schokoladefabrikanten und den Verband deutscher Konditoren, 1876 den Verein der Spritfabrikanten, 1879 den Verein der Fischhändler Deutschlands (aus leicht verständlichen Gründen hat sich hier, abweichend von der Regel, der Handel früher zusammengefunden; die Berufsfischer organisierten sich erst 1891). 1873 entstand auch bereits der große Deutsche Gastwirtsverband. Interessant ist ferner, daß sich 1871 bzw. 1874 zum ersten Male Versicherungszweige zu Fachverbänden zusammenschließen, nämlich die privaten Feuerversicherungsgesellschaften und

die Transportversicherungsgesellschaften. 1876 entsteht der Deutsche Photographenverein. 1878 wird der um die Hebung des Exports bemühte Zentralverein für Handelsgeographie gegründet, 1879 schaffen sich die Buchhändler noch eine zentrale Organisation im Verband der Kreis- und Ortsvereine des Deutschen Buchhandels, und 1879 entsteht der Zentralverband der städtischen Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands sowie der größte lokale Zentralverband im Verein Berliner Kaufleute und Industrieller.

Wir sehen, daß die Organisation der gewerblichen Unternehmer in den 1870er Jahren noch stark das Gepräge der Einheitlichkeit zeigt: Die Fachverbände erstrecken sich vielfach über die Gesamtheit ihres Industriezweiges; wo Spezialvereine entstanden sind, ist dies durch örtliche Beschränkung der Produktion oder durch den Charakter des Industriezweiges bedingt; ein wesentlicher Teil der industriellen Vereine findet sich noch ziemlich einmütig im Zentralverbande deutscher Industrieller zusammen. Wenige Fachverbände haben sich Arbeitgeberfragen gleichzeitig zum speziellen Tätigkeitsgebiet gewählt, bilden aber dafür keine neuen Vereine; Versuche zu Anfang der 1870er Jahre (bei den Buchbindern, den Steinhauern und dem innungsmäßig schon verbundnen Baugewerbe), besondre Arbeitgeberorganisationen zu schaffen, mißlingen. Ebenso gering ist die Zahl der Kartelle, denn es entstehn nur die Norddeutsche Wagenbauvereinigung (1877), die Bromkonvention (1876) und die Chlormagnesiumkonvention (Ende der 1870er Jahre).

In den 1880er Jahren ändert sich das Bild verhältnismäßig noch wenig. Die Zahl der speziellern Fachverbände nimmt zwar zu, aber doch nur in beschränkten Grenzen und ohne dem Wachstum großer Verbände hinderlich zu werden. 1885 entsteht ein umfassender Fachverband für Braunkohlenbergbau im Deutschen Braunkohlen-Industrieverein, 1889 der Verein deutscher Maschinenbauanstalten. Speziellere Fachverbände sind der Verein der Schiffswerften (1884), der Verband Deutscher Fahrradfabrikanten (1889), der Verein Deutscher Nadelfabrikanten (1883). Interessant ist wieder, daß der Verein der Nähmaschinenhändler sich 1888 bildet, während die Nähmaschinenfabrikanten erst 1899 einen eignen Verein schließen. In den 1880er Jahren organisieren sich ferner in Fachverbänden: die Lederleimfabrikanten (1880), die Tonrohrfabrikanten (1880), die Fabrikanten feuerfester Produkte (1881), die Rheinisch-westfälischen Baumwollspinner (1887), die Wollwaren- bzw. Tuchfabrikanten in Aachen und die Tuchhändler (beide 1889), die Stoffhandschuhfabrikanten (1887)

und die Schirmfabrikanten (1886). In der bisherigen Organisation der Papierbranche tritt insofern eine Ändrung ein, als die Papierfabrikanten 1884 einen selbständigen Verein gründen; jedoch verbleiben sie noch gleichzeitig im Papierindustrieverein. In der Nahrungs- und Genußmittelindustrie führen die Brauer ihre Organisation fort durch den Bayerischen Brauerbund (1880), durch den Verein „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei“ (1883); zusammenschließen sich die Likör- und Branntwein-Interessenten (1882), die Kornbrenner (1884) und die Margarinefabrikanten (1886). Auch entsteht eine zentrale Organisation der Gastwirte in Sachsen (1887). Die Mineralquellen-Interessenten organisieren sich 1885, die Weinhändler wenigstens regional begrenzt, an der Mosel (1886). Ferner entsteht ein Fachverband für das gesamte Tabakgewerbe (1886), der heutige Deutsche Tabakverein, und daneben in Dresden und Berlin Organisationen für die Zigarettenindustrie (1887), aus denen sich 1906 der Verband der Deutschen Zigaretten-Industrie entwickelt hat. Die Buchhändler vervollständigen ihre gute Organisation noch durch den Buchgewerbeverein, den Verein deutscher Zeitungsverleger (beide 1884), den Deutschen Verlegerverein (1886) und den Zentralverein Deutscher Kolportagebuchhändler (1886). Ferner kommen im Verkehrsgewerbe umfassende Fachverbände der Spediteure (1880) und der Lohnfuhrunternehmer (1885) zustande, für das Kleingewerbe eine zentrale Organisation im jetzigen Zentralverband für Handel und Gewerbe (1888), auch für die Detailreisenden ein größrer Verband (1886), ferner für die Exportfördrung das Exportmusterlager Stuttgart (1882) und der Exportverein im Königreich Sachsen (1885), sowie schließlich die Deutsche Kolonialgesellschaft (1882 bzw. 1884). Zu diesen Fach- und Zweckverbänden treten einige zum Teil bedeutende zentrale Landes- bzw. Lokalorganisationen, vor allem der Verein zur gemeinsamen Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie (1882), der Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln (1881), der Anhaltische Industrieverein (1883 bzw. 1886), der Industrieverein für den Regierungsbezirk Hildesheim (1884) und die Fabrikanten- bzw. Industrievereine zu Hannover (1888) und Lübeck (1889).

Etwas besonders Charakteristisches weisen die 1880er Jahre also nicht auf. Neben die vermehrten Fach- und zentralen Landes- bzw. Ortsverbände treten auch mehr Kartelle und Arbeitgeberverbände, doch immer noch in bescheidnen Grenzen. Kartelle beginnen sich besonders in der Eisen- und Stahlindustrie zu entwickeln.

Es entstehn: in der Kleineisenindustrie die Verkaufsstelle Deutscher Stiefeleisenfabrikanten (1883); in der Flußstahlfabrikation die Konventionen „Vereinigte Deutsche Radsatzwerke", „Vereinigte Deutsche Radreifenwalzwerke" und die „Drehstuhlgemeinschaft" (alle 1888); 1885 entsteht die Röhrenstreifenvereinigung. In der chemischen Industrie wird 1880 der Verein Deutscher Düngerfabrikanten gegründet, dessen Untergruppen zum Teil als Konventionen wirken (ein Fachverband der Großhändler in Dünge- und Kraftfuttermitteln folgt 1888). Ferner entstehn der Verein der Fabrikanten roten Zinnobers (1882), das Verkaufssyndikat für Paraffinöle (1886), die Konvention der Kali-Blutlaugensalzfabrikanten (1887), die Vereinigung Rheinisch-Westfälischer Schwefelsäureproduzenten und das Zinnoxydkontor (beide 1888) sowie schließlich das Südwestdeutsche Pulversyndikat (1889). In der Textilindustrie bildet sich die Genossenschaft von Fabrikanten englischer Gardinen (1889), in der Industrie der Steine und Erden die Konvention sächsischer Elbsandsteinbruchinhaber (1885) und das Vorwohler Asphalt-Syndikat (1889). Auch mit Arbeitgeberfragen beschäftigen sich jetzt mehr Verbände, jedoch immer noch wesentlich solche, die als Fachverbände begründet und als solche tätig sind. Hier wären zu nennen: der Fabrikantenverein Gera (1883), der Verein Hamburger Reeder (1883), der Verein der Gipsermeister Hamburgs (1885), der Verein Berliner Eisengießereien und Maschinenfabriken (1886), der 1890 zum Verband Berliner Metallindustrieller erweitert wurde und jetzt als ältester Bestandteil des Gesamtverbands Deutscher Metallindustrieller, ebenso wie dieser, reiner Arbeitgeberverband ist; ferner der Verein Hamburger Quartiersleute (1886). Zweifelhaft, ob sie sogleich als reiner Arbeitgeberverband oder aber auch als Fachverband gegründet wurden, ist es mir beim Verband Süddeutscher Holzindustrieller (1885) und beim Verein der Glacé- und Weißlederindustriellen (1887). Eine eigenartige Stellung nimmt der Verein der Kupferschmiedereien Deutschlands (gegründet 1889) ein. Er wurde nämlich zunächst nur zur gemeinsamen Abwehrung unberechtigter Ansprüche der Arbeitnehmer gegründet und hat seine Tätigkeit erst später auf andre Gebiete, insbesondre auch auf die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Verkaufsstelle des Kupferblechverbands und andern Konventionen, ausgedehnt.

Ich gehe hier auf die Einzelheiten der Entstehungsgründe nicht näher ein, um mich nicht zu wiederholen, habe aber in der Spezialgeschichte der einzelnen Verbände besonders Wert darauf gelegt, diese Motive zu verfolgen. Jedoch ist es möglich, einige ge-

wisse Zusammenhänge in der Entwicklungsgeschichte festzustellen.

Allerdings waren es in den 1860er Jahren wesentlich verkehrspolitische Ziele, und waren es in den 1870er Jahren, wenigstens für die Kohlen-, Eisen- und Stahlindustrie, wesentlich die zollpolitischen Bestrebungen, der Wunsch nach Abkehr von der Freihandelspolitik, welche Anlaß zu Verbandsgründungen gegeben haben. Keßler[1] nennt deshalb nicht mit Unrecht diese ältesten Gruppen die der „Verkehrsvereine" und die der „Schutzzollvereine". Doch mit dieser Gruppierung der Vereine erfaßt man eigentlich mehr die Ziele, welche sie erstreben, als die Gründe, auf die ihre Entstehung letzten Endes zurückzuführen ist. Hierfür erhalten wir Aufschluß durch einen Vergleich zwischen den Wellen der Konjunktur und zwischen der Aufeinanderfolge der Vereine. Für die einzelnen Vereine ist dieser Zusammenhang zum Teil im speziellen festzustellen gewesen. So führt der bergbauliche Verein zu Dortmund seine Gründung ausdrücklich auf die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse zurück, die Ende der 1850er Jahre in der Kohlenindustrie herrschten. Trotz einer im allgemeinen etwa ein Jahr noch anhaltenden Periode des Aufschwungs liegt die Eisenindustrie bereits seit 1873 darnieder, was zur Gründung des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller führt. Der bergbauliche Verein Niederschlesiens wurde 1876 gegründet, wozu „der Rückschlag in der allgemeinen Wirtschaftslage . . . den besondern Anlaß gegeben hatte". Die beigefügte Tabelle Nr. 1 bietet ein charakteristisches Bild. Hierin ist die Entstehung aller drei freien Organisationsformen während der einzelnen Perioden der Konjunktur zahlenmäßig erfaßt worden. Da es darauf ankommt, der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Jahre mit möglichster Genauigkeit zu folgen, sind nur diejenigen Organisationen berücksichtigt, deren Entstehungsjahr mit Sicherheit festzustellen war. Es zeigt sich, daß die Mehrzahl der Fach-, Zweck- und Zentralverbände bis Ende der 1880er Jahre in den Perioden des wirtschaftlichen Niedergangs entstanden sind. Diejenigen Verbände aber, deren Gründungsjahr in eine Aufschwungsperiode fällt, sind, wie sich aus der soeben geschilderten Entstehungsgeschichte ergibt, wesentlich an den beiden Peripherien der Aufschwungsperioden ins Leben gerufen worden, so daß ihre Entstehung von den Nachwehen oder Vorboten der schlechtern Zeiten nicht unbeeinflußt sein dürfte.

---

[1] a. a. O. S. 56.

Tabelle Nr. 1.

Übersicht

über die Entstehung von 1. Fach-, Zweck- und Zentralverbänden,
2. Konventionen, Kartellen usw.,
3. Arbeitgeberverbänden
innerhalb der Konjunkturperioden seit 1857.

Es entstanden:

in den Jahren	während einer Konjunkturperiode von		Fach-, Zweck- und Zentralverbände	Konventionen, Kartelle usw.	Arbeitgeberverbände
1857—1862	6 Jahre	Niedergang	8	1	—
1863—1866	*4 Jahre*	*Aufgang*	*2*	—	—
1867—1870	4 Jahre	Niedergang	12	—	—
1871—1874	*4 Jahre*	*Aufgang*	*18*	—	—
1875—1879	5 Jahre	Niedergang	28	3	—
1880—1883	*4 Jahre*	*Aufgang*	*15*	*2*	*1*
1884—1888	5 Jahre	Niedergang	29	9	10
1889—1890	*2 Jahre*	*Aufgang*	*11*	*5*	*43*
1891—1895	5 Jahre	Niedergang	34	25	8
1896—1900	*5 Jahre*	*Aufgang*	*104*	*56*	*138*
1901—1905	5 Jahre	Niedergang	38	111	33

Auch wenn man in Rücksicht zieht, daß die Niedergangsperioden etwas länger gewesen sind als diejenigen des Aufschwungs, ist doch unverkennbar, daß in den 1860er, 1870er und 1880er Jahren die Konjunkturschwankungen den wesentlichen Anstoß für die Gründung der Fach-, Zweck- und Zentralverbände gegeben haben. Die einzige Ausnahme in der Aufschwungsperiode 1871—74 — wo nämlich, abweichend von der Regel, mehr Verbände entstanden sind als in der voraufgegangnen Depressionsperiode — erklärt sich daraus, daß ein Teil der Industrie, insbesondre die Eisenindustrie, schon seit dem Jahre 1873 darniederlag. Vom Jahre 1890 ab verlieren allerdings die Perioden des Niedergangs diesen entscheidenden Einfluß auf die Zahl der entstehnden Verbände. In den 1890er Jahren nämlich und später sind für das Anwachsen der Fach-, Zweck- und Zentralverbände wesentlich eine Reihe andrer Motive maßgebend, mit denen wir uns sogleich beschäftigen werden, während das Auf und Nieder der wirtschaftlichen Lage wenigstens noch einen gewissen Ausdruck in den Kartellen und in den Arbeitgeberverbänden findet.

Die 1890er Jahre und im weitern Verlaufe die Zeit nach 1900 bringen einen großen Umschwung in der Organisation der gewerblichen Unternehmer. Diese Periode führt eine Hochflut an

Organisationen jeder Art herauf. Die Fach-, Zweck- und Zentralverbände sowie die Arbeitgeberverbände erfahren eine ganz überraschende Zunahme. Den relativ stärksten Anteil aber haben die Kartelle. Während bis zum Beginn des Jahres 1890 nur 17 Kartelle in Deutschland entstanden waren, beträgt ihre Gesamtzahl nach den Erhebungen des Reichsamts des Innern vom Jahre 1905/06 am Schluß der 1890er Jahre 156 und am Schluß der Erhebung 385. Nach meinen Ermittlungen aber ist die Zahl der Kartelle Ende der 1890er Jahre sogar auf 206 gestiegen und hat beim Schluß meiner Ermittlungen 1907/08 sogar die Höhe von 487 erreicht. Während die Zahl der Arbeitgeberverbände zu Beginn des Jahres 1890 nur 27 betrug, am Schluß der 1890er Jahre nach den Keßlerschen Erhebungen 152 und 1907 bei Beendigung der Keßlerschen Erhebung 235 [1], habe ich 1907/08 das Vorhandensein von 314 Verbänden feststellen können, doch dürfte ihre Gesamtzahl einschließlich der Ortsgruppen jetzt sogar etwa 500 betragen.

Das Anschwellen der Fach-, Zweck- und Zentralverbände aber ist, absolut betrachtet, noch gewaltiger. Während ich bis zu Beginn des Jahres 1880 nur das Vorhandensein von 74 dieser Verbände feststelle, ist ihre Zahl bei Beginn des Jahres 1890 auf 126 gestiegen, und bei Schluß der Erhebung im Jahre 1907/08 finde ich eine Gesamtzahl von 522 dieser Verbände, wobei sich die Zunahme von 396 ungefähr gleichmäßig auf 1890 bis 1899 und auf die acht darauffolgenden Jahre verteilt. In der Zahl 522 sind aber alle diejenigen Organisationen noch nicht mitberücksichtigt, welche Zweigverbände (Untergruppen, Ortsgruppen) eines Fach-, Zweck- oder Zentralverbandes sind. Die Zahl dieser Unterverbände stellt sich 1907/08 auf nicht weniger als 4983, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß eine ganze Reihe dieser Ortsgruppen aus besondern Gründen nicht erfaßt werden konnte [2]. Man wird deshalb die Gesamtzahl der Ortsgruppen von Fach-, Zweck- und Zentralverbänden mit 5200 eher zu niedrig als zu hoch veranschlagen. Selbst wenn wir von den ermittelten 4983 diejenigen ausscheiden, welche nicht gewerbliche Unternehmer im engern Sinne des Wortes umfassen, nämlich die 2159 lokalen Organisationen von Kleinhandel und Kleingewerbe (Gewerbevereine usw.), ferner die 255 Ortsvereine von Haus- und Grundbesitzern, die 753 kleinern und lokalen Orts-

[1] Keßler, a. a. O. S. 37.

[2] Siehe Näheres hierüber im Abschnitt IV auf Tabelle Nr. 6.

vereine von Gastwirten, die ca. 140 lokalen Verkehrsvereine sowie die 546 Zweigvereine und Ortsgruppen der Kolonialgesellschaft, so bleiben immer noch 1130 Zweigverbände von Organisationen gewerblicher Unternehmer im engern Sinne. Die Bedeutung dieser Zweigverbände ist natürlich sehr verschieden; vielen wird keine erheblichere beizumessen sein, andre aber haben unter Umständen viel größre Bedeutung als mancher der 522 Hauptverbände.

In folgender Tabelle ist die Entstehung aller freien Interessenvertretungen innerhalb der einzelnen Jahrzehnte seit dem Jahre 1820 bis zur Gegenwart nebeneinander aufgeführt (Tabelle Nr. 2).

Tabelle Nr. 2.

Übersicht

über die Entstehung von 1. Fach-, Zweck- und Zentralverbänden,
2. Konventionen, Kartellen usw.,
3. Arbeitgeberverbänden
in Zeiträumen von zehn zu zehn Jahren seit 1820.

	Fach-, Zweck- und Zentralverbände		Konventionen, Kartelle usw.		Arbeitgeberverbände	
	neu entstanden	insgesamt	neu entstanden	insgesamt	neu entstanden	insgesamt
1820—1829	2	2	—	—	—	—
1830—1839	2	4	—	—	—	—
1840—1849	2	6	—	—	—	—
1850—1859	4	10	—	—	—	—
1860—1869	17	27	1	1	2	2
1870—1879	47	74	3	4	2	4
1880—1889	52	126	13	17	25	29
1890—1899	200	326	188	205	125	154
seit 1900	196	522	281	486	83	237

Zur Veranschaulichung des Entwicklungsgangs folgt darauf eine graphische Darstellung, ebenfalls unter Zugrundelegung des Zeitabschnitts von je zehn Jahren (Tabelle Nr. 3). Da es in diesen beiden Darstellungen darauf ankommt, ein Bild von der Größe der Organisationsbewegung zu geben, habe ich allenthalben meine bis auf die letzte Zeit fortgeführten Ermittlungen zugrunde gelegt und diejenigen Organisationen, deren Gründungsjahr nicht genau festzustellen war, in denjenigen Perioden zugeschlagen, wo ihre Entstehung mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Die Gründe für diese ganz außerordentliche Entwicklung sind verschiedner Art. Mit den Kartellen und Arbeitgeberverbänden haben wir uns hier nicht im einzelnen zu beschäftigen, doch liegen die Gründe

Tabelle Nr. 3.

Graphische Darstellung

der Entstehung von
1. Fach-, Zweck- und Zentralverbänden,
2. Konventionen, Kartellen usw.,
3. Arbeitgeberverbänden
in Zeiträumen von 10 zu 10 Jahren seit 1820.

auf ox bedeutet die Einheit ├──┤ = 10 Jahre,
auf oy bedeutet die Einheit ├┤ = 10 Organisationen.

·········· Fach-, Zweck- und Zentralverbände,
∘∘∘∘∘∘∘∘ Konventionen, Kartelle usw.,
•••••••••• Arbeitgeberverbände.

Anmerkung. In dem Zeitraum 1870—1880, wo die Zahl der Konventionen usw. der der Arbeitgeberverbände gleich ist, ist das Zusammenfallen der ∘∘∘∘∘∘∘ und der •••••••••• Linie durch •∘•∘•∘•∘• angedeutet. Ein entsprechendes Verfahren wurde bei dem gemeinsamen Aufsteigen der verschiednen Linien an den Endpunkten der einzelnen Zeitabschnitte beobachtet.

ohne weiters zutage. Bei den Kartellen haben wir die Entstehungsursache zunächst wesentlich in dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung des Reichs, unterbrochen durch vorübergehnde Depressionsperioden, zu sehn. Dieser Wechsel zwischen Auf- und Niedergang der Konjunktur, im Zusammenhang mit einem allgemeinen ständigen Fortschritt, mußte naturgemäß in den guten Perioden zur Gründung zahlreicher Werke führen, die dann in der schlechtern Überproduktion und infolgedessen das Bedürfnis nach Zusammenschluß zur Hebung der Preise oder Einschränkung der Produktion hervorrief. Dies ist für die Perioden 1891/95 und 1901/05 auch aus Tabelle Nr. 1 zu entnehmen. Auf einige andre, bei der

starken Zunahme der Kartelle vielleicht mitwirkende Gründe werde ich bei den Fachverbänden noch hinweisen (s. Kapitel IV). Die Vermehrung der Arbeitgeberverbände in den 1890er Jahren war eine Reaktion auf den Aufschwung der Arbeitnehmerorganisationen, welche sich während der Dauer des Sozialistengesetzes verhältnismäßig nur schüchtern geregt hatten. Daß auch zwischen der Gründung von Arbeitgeberverbänden und dem Auf und Ab der wirtschaftlichen Konjunktur ein engrer Zusammenhang besteht, hat Keßler[1] bereits zutreffend hervorgehoben. Nur ist das Verhältnis hier grade ein umgekehrtes. Während wir aus unsrer Tabelle Nr. 1 entnehmen, daß das Entstehn von Fach-, Zweck- und Zentralverbänden sowie von Kartellen am stärksten ist in den Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs, ist für das Anwachsen der Arbeitgeberverbände grade die Hochkonjunktur maßgebend, denn mit steigender Konjunktur steigt in der Regel der Unternehmergewinn und damit auch die Streiklust der Arbeiter. Der Verlauf solcher Perioden liegt ja klar zutage, doch zur Vervollständigung des Bildes will ich Keßlers Begründung kurz folgen lassen. „Viele arbeitslose Hände finden dauernde Beschäftigung und können sich den Berufsvereinen anschließen, so daß die Zahl der ‚Streikbrecher' abnimmt, die der zahlungsfähigen Gewerkschaftler rasch wächst. Das alles führt zur Vermehrung der Lohnbewegungen und Streiks. Für die Unternehmerschaft aber sind Streiks in Zeiten flotten Geschäftsgangs und guten Verdienstes doppelt peinlich, und so stärkt das Anwachsen der Streikwelle in ihnen den Trieb zur solidarischen Abwehr: es entstehn allenthalben neue Arbeitgeberverbände. Daher das rasche Anschwellen der Gründungsziffern von 1888—1890 und von 1896—1900, daher die Höhepunkte 1890, 1899 und 1900. Die gleichen Ursachen wirken bei dem Ziffernrückgang von 1891 und 1901. Wirtschaftlicher Niedergang bringt für den Arbeiter die Gefahr langer Arbeitslosigkeit mit sich, in den Gewerkschaften drückt er auf die Mitgliederzahlen, verlangsamt mindestens ihr Wachsen wie auch das Anwachsen ihrer Vermögen. In solchen Zeiten sinkt die Streiklust der Arbeiter, die nicht gern ihr sichres Brot in Gefahr bringen wollen, und entsprechend vermindert sich auch das Organisationsbedürfnis der Arbeitgeber." — Für die Stärkung der Arbeitgeberorganisation aber und insbesondre zu ihrer dauernden Betätigung und Zentralisation gab ferner der Crimmitschauer Streik im Jahre 1903/04 den besondern Anstoß.

---

[1] a. a. O. S. 37.

Bei den Fach-, Zweck- und Zentralverbänden sind die Gründe für ihre plötzliche Vervielfachung seit den 1890er Jahren mannigfacher Natur. Ein Teil der Fach- und Zweckverbände entsteht zweifellos aus denselben Ursachen, welche in den frühern Jahrzehnten für die Schaffung dieser Verbände bestimmend gewesen sind. Die Berufsgenossen schließen sich zusammen, da sie hiervon eine allgemeine Fördrung ihres Erwerbszweiges erwarten. So sehn wir denn, wie sich von den 1890er Jahren ab folgende Industriezweige zum ersten Male überhaupt oder in bestimmten Gegenden in einem mehr oder minder umfassenden Fachverband zusammenschließen: die Braunkohlenbergwerke in Köln (1893), in Leipzig (1895), für die Niederlausitz (1898), in Dresden (1899), für Ostdeutschland (1906), sämtliche bayrische Bergwerke (1906), der Erzbergbau (1906), die Märkischen Kleineisenindustriellen (1890 und 1897), die Elektrotechniker (1893), die Motorfahrzeugindustriellen (1901), die Pianoforte-, Orgel-, Musikwerk- und Harmoniumfabrikanten (1893, 1895, 1897 und 1900), die Juweliere und die Silberwarenfabrikanten (1900 und 1905). Etwa zehn speziellere Fachvereine entstehn in der chemischen Industrie, etwa 18 in der Industrie der Steine und Erden.

Ein andrer Teil der neuen Organisation ist auf das Erfahrungsgesetz zurückzuführn, daß Druck stets Gegendruck erzeugt. So sehn wir denn, daß sich jetzt immer häufiger diejenigen Händler zusammenschließen, die mit organisierten Fabrikanten zu tun haben, so z. B. die Eisenwarenhändler (1898), die Eisenwarengroßhändler bzw. Exporteure (1896 und 1907), die Kohlenhändler (1902), die Pianofortehändler (1899), die Musikwerkhändler (1901), die Fahrradhändler, die Grossisten des Edelmetallgewerbes (1905), die Uhrengrossisten (1892), die Seifenhändler (1899) usw. Viele Vereine werden auch durch die zunehmende Kartellbewegung, sofern es ihnen nicht möglich ist, ein Gegenkartell zu gründen, wenigstens veranlaßt, einen Fachverband zu bilden. So sehn wir, daß die rund 500 weißblechverarbeitenden Industriellen, für die eine Kartellierung naturgemäß ein Unding ist, sich gegenüber dem festgeschlossnen Kartell der fünf weißblechproduzierenden Werke im Jahre 1901 zu einem Fachverband zusammenschließen, der sich gegen die Übermacht des Kartells durch das Bestreben, eine Herabsetzung des Weißblechzolls zu erzielen, durch die Fördrung des Veredlungsverkehrs, durch die Anbahnung des gemeinsamen Bezugs englischer Bleche und durch direkte Verhandlungen mit dem Kartelle zu

wehren sucht. Andre Vereine erweitern ihr Tätigkeitsgebiet nach dieser Richtung hin, wie der Verein der Kupferschmiedereien, der — ursprünglich reiner Arbeitgeberverband — sich zum Fachverband ausgestaltet, um beim Kupferblechverband eine Mildrung der Liefrungsbedingungen zu erzielen.

Doch noch andre Motive zur Gründung neuer Fachverbände tauchen auf. Der Gegensatz zwischen der Groß- bzw. Rohstoff- und Halbzeugindustrie und der kleinen und mittlern bzw. Verarbeitungs-, Verfeinrungs- und Fertigindustrie nimmt ständig zu und findet seine stärkste Dokumentierung im Entstehn des Bundes der Industriellen (1895), der es sich zur Aufgabe macht, sowohl in wirtschafts- wie in sozialpolitischer Beziehung ein Gegengewicht gegen den Zentralverband Deutscher Industrieller zu bilden. Wesentlich im weitern Verfolg dieser Bewegung entstehn die zentralen Provinzial- und Landesverbände der Industrie, so in Pommern (1900), Sachsen und Bayern (1902), Baden, Württemberg, Elsaß-Lothringen usw. (1906). Doch mit den zentralen Organisationen allein ist es nicht getan. Diese Körperschaften gebrauchen gegenüber der durchgebildeten Organisation der schweren Industrie einen gleichen Resonanzboden in der leichten bzw. Fertigindustrie und sind deshalb selbst allenthalben anregend und mithelfend tätig, um neue Fachverbände ins Leben zu rufen.

Diese Bewegung wurde durch ein besondres Ereignis noch unterstützt: durch die Neureglung der Handelsverträge. Auch hier ist es wieder wesentlich die Verarbeitungs-, Verfeinrungs- und Fertigindustrie gewesen, die sich neue Organisationen schuf, sowohl besondre zentrale Zweckverbände, nämlich die Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen (1897), den Deutsch-Russischen Verein zur Pflege und Fördrung gegenseitiger Handelsbeziehungen (1899), den Handelsvertragsverein (1900), als späten Ausläufer den Mitteleuropäischen Wirtschaftsverein (1904 bzw. 1905), wie auch eine Unzahl von Fachverbänden. Besonders die Textil-, Leder-, Papier-, Holz- und Nahrungsmittelindustrie errichtet diese Fachverbände.

Interessant ist es, zu beobachten, wie die Industrie sich dabei immer mehr aus jeder Abhängigkeit von politischem Doktrinarismus losreißt. Schon der große Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands hatte bei seiner Gründung im Jahre 1877 ausdrücklich betont, daß es ihm fern liege, irgendeinen bestimmten handelspolitischen

Standpunkt einzunehmen. „Die Vereinigung würde ihren Zweck verfehlen und von vornherein den Keim ihrer Auflösung in sich tragen, wollte sie beispielsweise auf dem Gebiete der Zollpolitik sich prinzipiell auf den Standpunkt des Schutzzoll- oder Freihandelssystems stellen. Hier wie überall soll sie vielmehr ihre Aufgaben darin suchen, die vorliegenden Fragen von Fall zu Fall vorurteilslos und nach rein praktischen Gesichtspunkten zu behandeln und zu entscheiden." Dieses kann man als den Grundsatz betrachten, der für die meisten Fachverbände während der Vorarbeit zu den neuen Handelsverträgen maßgebend gewesen ist. Auch die Zentralorganisation der Fertigindustrie, der Bund der Industriellen, erklärte ausdrücklich, daß es ihm fern liege, zu Schutzzoll und Freihandel eine prinzipielle Stellung einzunehmen, und daß er von Fall zu Fall eine Entscheidung nach den Bedürfnissen des realen Lebens treffen werde. Diese Wandlung in den Anschauungen war ebenfalls von Einfluß auf das Emporkommen neuer Organisationen. Sie ermöglichte es nämlich den Industriellen usw., gleichzeitig verschiednen Organisationen anzugehören, obgleich diese in starken Gegensätzen zueinander stehn. Man darf nicht etwa annehmen, daß die Fachverbände, welche sich um den Zentralverband Deutscher Industrieller, den Bund der Industriellen und den Handelsvertragsverein gruppieren, sich mit dem Standpunkt dieser Zentralorganisationen in jeder Beziehung identifizieren. Aus meiner Spezialgeschichte der Organisationen geht hervor, daß es eine große Reihe von Fachverbänden gibt, die mehreren dieser Zentralorganisationen angehören, ja wir sehn, daß manche Fachverbände sich sogar allen dreien als körperschaftliche Mitglieder angeschlossen haben [1]. Dies erklärt sich daraus, daß ein solcher Fachverband beispielsweise in sozialpolitischer Hinsicht die scharfen Tendenzen des Zentralverbandes gutheißt, vielleicht auch mit der „Beförderung und Wahrung der nationalen Arbeit" sympathisiert, keineswegs aber mit dem unbedingten Schutze und der Förderung einverstanden ist, die der Zentralverband den großen Kartellen der Rohstoffindustrie angedeihn läßt; dieser Fachverband gehört vielmehr auch dem Bund der Industriellen an, weil er dessen Bestrebungen, einen Schutzverband der Fertigindustrie gegen die

[1] Abgesehn von diesen drei Verbänden wurden körperschaftliche Mitgliedschaften zu größern Fach-, Zweck- und Zentralverbänden usw. nur dann in der Spezialgeschichte erwähnt, wenn der betreffende Fachverband selbst zu erkennen gegeben hatte, daß er auf diese Mitgliedschaft einen besondern Wert lege, so daß also diese Mitgliedschaft auch für seine eignen Bestrebungen charakteristisch ist.

Rohstoffkartelle darzustellen, unterstützen will und auch dessen Bestrebungen, eine anerkannte Gesamtvertretung der Industrie gegenüber Landwirtschaft und Handel anzubahnen, seinen Beifall finden; und schließlich hat der Fachverband sich dem Handelsvertragsverein angeschlossen, weil es ihm gut erscheinen kann, die vorhandnen Gegengewichte gegen die einflußreichen agrarisch-hochschutzzöllnerischen Bestrebungen in der Wirtschaftspolitik nach Möglichkeit zu verstärken, ohne daß er deshalb selbst den Schutzzoll grundsätzlich zu verwerfen braucht[1]. Unter diesen Gesichtspunkten muß die in der Spezialgeschichte der Fachverbände durchgeführte Angabe ihrer körperschaftlichen Mitgliedschaft zu den Zentralverbänden betrachtet werden, wenn der daraus gezogne Schluß richtig sein soll. Als „Kuriosum", wie Keßler[2] meint, dürfen diese mehrfachen Mitgliedschaften aber keineswegs aufgefaßt werden.

Bedenken wir ferner, daß auch die Zweckverbände und größern Fachverbände zum wesentlichen Teil gewerbliche Unternehmer umfassen, welche in speziellern Fachverbänden und Unterverbänden bereits organisiert sind, so sehn wir, daß auch diese Entwicklung die Gründung neuer Vereine im hohen Grade erleichtert und gefördert hat. Es scheint hier eine bestimmte Entwicklungstendenz vorzuliegen, die man mit den Worten „für jeden neuen Zweck einen neuen Verein" charakterisiert hat. Einen besondern Beleg dafür bietet die Geschichte der Kartelle und der Arbeitgeberverbände. Die Fälle, in denen ein vorhandner Fachverband sich selbst zum ausgesprochnen Kartell oder bezw. und Arbeitgeberverband entwickelt hat, sind — das zeigt die Spezialgeschichte klar und deutlich — viel seltner als diejenigen Fälle, in denen neben den Fachverband ein besondres Kartell und ein besondrer Arbeitgeberverband des gleichen Industriezweiges getreten ist. Aufschlüsse darüber gibt auch die Tabelle Nr. 5. Meine Ausführungen in Kapitel I „Be-

[1] Es sei bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, daß man nicht selten auf die falsche Annahme stößt, daß die verarbeitenden Industriellen unbedingt freihändlerisch sein müssen. Hiergegen wendete sich erst kürzlich das Organ des Verbandes Sächsischer Industrieller (Sächsische Industrie, 1. Juniheft 1908), die hierin den Grundirrtum erblickt, der Naumanns Darlegungen über die deutsche Wirtschaftspolitik durchzieht. Es ist richtig, daß die Folgrungen, welche die Naumannsche „Hilfe" an den Austritt des Bundes der Industriellen aus der Interessengemeinschaft mit dem Zentralverbande über das „Morgenrot einer neuen Wirtschaftspolitik" knüpfte, wesentlich aus dieser falschen Annahme heraus neben manchem Zutreffenden auch viel Falsches enthalten.

[2] a. a. O. S. 46.

griffsbestimmungen" finden hierdurch ihre Bestätigung. Es liegt unzweifelhaft die Tendenz vor, für die Preis- und Produktionsfragen einerseits, für die Arbeitgeberfragen anderseits besondre Organisationen zu schaffen, und deshalb ist es notwendig, in der Definition der Fach-, Zweck- und Zentralverbände zu betonen, daß diese Verbände sich ihrem Wesen nach selbst mit Kartellierung und Arbeitgeberorganisierung nicht ausführend beschäftigen.

Daß es so ist, kann nicht wundernehmen. Zunächst brauchen sich die Mitglieder eines Fachverbandes durchaus nicht immer mit denjenigen eines Kartells oder Arbeitgeberverbandes desselben Industriezweiges vollständig zu decken. Bei der neuern Entwicklung der Dinge werden sich freilich in Arbeitgeberfragen verhältnismäßig selten Differenzen in den Anschauungen einstellen; aus den 1880er Jahren kann Habersbrunner[1] zwar noch ein interessantes Beispiel dafür anführen, daß das Zustandekommen eines Arbeitgeberverbandes im Baugewerbe durch ein Mitglied des vorhandnen Fachverbandes jahrelang verhindert worden ist, da dieser den Arbeitgeberverbänden jede ethischen Ziele absprach, aber ein ähnlicher Fall ist mir nicht bekannt geworden. Freilich ist zwischen dem vom Zentralverband Deutscher Industrieller und seinem Konzern (d. h. hier Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände mit den angeschlossnen Arbeitgebervereinen) eingenommnen prinzipiellen Standpunkt in Arbeitgeberfragen, der mit dem Schlagwort vom „Herrn im Hause" charakterisiert zu werden pflegt und dem Standpunkte des Bundes der Industriellen und dem Konzern (d. h. dem verwandten Verein Deutscher Arbeitgeberverbände mit seinen Arbeitgebervereinen), der in Streikfällen das Verhandeln von Organisation zu Organisation nicht grundsätzlich abweist und der nicht wie der Zentralverbandskonzern in Tarifverträgen lediglich einen Übelstand sieht, ein recht erheblicher Unterschied. Dennoch sollte man sich auch hier keiner Täuschung hingeben[2]. An der Ein-

[1] „Die Lohn-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse im deutschen Baugewerbe mit besondrer Berücksichtigung der Arbeitgeberorganisation", 1903, S. 140.

[2] Die Stellung der Fertigindustrie zur Frage der Tarifverträge ist heute noch eine verschiedne. Ihre Organisationen, der Bund der Industriellen mit dem Verband Sächsischer Industrieller usw., haben gegenüber den Tarifverträgen stets eine neutrale Stellung eingenommen. Da, wo die Tarifverträge von beiden Seiten gewünscht werden, liegt jedenfalls kein Interesse vor, sie zu bekämpfen, betonte der Bund erst kürzlich, und auch die „Sächsische Industrie" stellte dies

heitlichkeit der Arbeitgeberorganisation dürften diese Ansätze zu Meinungsverschiedenheiten nichts ändern; im Gegenteil dürften wir vielleicht bald eine noch straffre Zentralisierung der Arbeitgeberorganisation sich vollziehn sehn. Doch sprechen zum Teil taktische Gründe, die Keßler[1] richtig hervorhebt, für die Gründung neuer selbständiger Arbeitgeberverbände neben den bestehnden Fachverbänden, nämlich die Hoffnung, für den neuen Zweck auch bisher fernstehnde Gewerbegenossen zu gewinnen. Die Handwerker werden überdies zur Bildung besondrer Arbeitgeberverbände neben den Innungen gewissermaßen gezwungen, da den Innungen selbst die aktive Betätigung bei Arbeitskämpfen von den Aufsichtsbehörden in Hinblick auf § 81 a der Gewerbeordnung in der Regel untersagt werden wird. Meinungsverschiedenheiten sind jedenfalls bei Erörtrungen über Preis- und Produktionsfestsetzungen viel eher möglich. Hier wird auch heute noch häufig der Fall eintreten, daß eine ganze Reihe von Mitgliedern die an einem Fachverbande reges Interesse genommen haben, sich gegen Konventions- und Kartellierungsbestrebungen wehren, und aus dem Fachverbande ausscheiden würden, wenn dieser selbst seine Tätigkeit nach dieser Richtung hin ausdehnen wollte. Bleibt schon aus diesem Grunde häufig nichts anders übrig, als eine besondre Organisation zu schaffen, so wird die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit gewöhnlich noch verstärkt durch die Schaffung neuer Satzungen, womöglich unter Einführung von Repressions- und Strafmaßregeln gegen Übertreter, durch die Ändrung des Beitragsmodus, durch die Einsetzung von Vertrauensleuten für Revisionen usw. So erscheint die Schaffung spezieller Organisationen für Kartelle und zum Teil wenigstens auch für Arbeitgeberfragen als eine in der Natur der

---

in Nr. 16, Jahrgang 1908, noch einmal fest; „anderseits aber,“ heißt es hier charakteristisch, „müßten die Anhänger der Tarifverträge einmal anerkennen, daß deren Durchführung in vielen Betrieben der Industrie überhaupt eine Unmöglichkeit darstellt, weil die Grundlage für eine tarifmäßige Verrechnung nicht gegeben ist. Vor allen Dingen aber ist auch zu betonen, daß der Gedanke der Tarifverträge bei den deutschen Unternehmern solange keine Unterstützung finden wird, als die Gewerkschaften ihre Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei nicht aufgeben. In dem Augenblick, wo der Unternehmer durch Abschluß eines Tarifvertrags die Gewerkschaft als die Vertreterin seiner Arbeiter anerkennt, übt er gewissermaßen auf die außerhalb der Gewerkschaft stehnden Arbeiter selbst einen Druck aus, sich dieser Organisation anzuschließen. Dadurch aber würde er bei dem jetzigen Charakter der freien Gewerkschaften die sozialdemokratische Partei als solche stärken, was ihm wohl nicht gut zugemutet werden kann.“

[1] a. a. O. S. 9.

Sache liegende, meist wohl begründete Tendenz, die in absehbarer Zeit anhalten dürfte. Auch ist meines Wissens diese Entwicklung bisher, abgesehn von einer Seite[1], nicht als unzweckmäßig bezeichnet worden. Besonders liegt es nur mit kleinern Fachverbänden der Fertigindustrie (siehe Kapitel IV).

Anders sind dagegen die Verhältnisse bei der Vermehrung von Fach-, Zweck- und Zentralverbänden zu beurteilen. Freilich haben wir gesehn, daß auch für ihre so außerordentliche Vermehrung und Spezialisierung in den letzten 15—18 Jahren fraglos eine ganze Reihe von sachlichen Gründen maßgebend gewesen sind. Bedenkt man indessen, daß wir auf über 500 dieser Verbände mit etwa 1200 Untergruppen zur Wahrung der Interessen von Handel und Industrie blicken, so muß bereits die Extensität ihrer Entwicklung ohne weiters Zweifel aufkommen lassen, ob die Intensität ihres Wirkens auf gleicher Höhe steht und nicht vielleicht grade durch die extensive Entwicklung gehindert wird. Daß es sich dabei vielfach um kleinste Gebilde handelt, geht schon daraus hervor, daß nach den Ermittlungen in meiner Spezialgeschichte nur 265 dieser Verbände eine Geschäftsstelle, sei es mit hauptamtlich oder nebenamtlich tätigen Beamten unterhalten. Tabelle Nr. 5 in Kapitel III wird darüber nähern zahlenmäßigen Aufschluß geben. Es erscheint also nicht unberechtigt, von einer gewissen Hypertrophie dieser Verbandsbildung zu reden. Hat es doch auch nicht an Stimmen aus den Kreisen der Organisationen selbst gefehlt, die sich über diese Entwicklung abfällig geäußert haben. Wir sehn, daß neue Verbandsgründungen von unterrichteter Seite als überflüssig bezeichnet und unverhohlen auf den Wunsch einer Persönlichkeit, sich als Präsident an der Spitze irgend eines Verbandes zu sehn, zurückgeführt werden[2]. Es sind ferner aber auch verschiedentlich eingehndre Kritiken an diesen Organisationen geübt, es sind ihnen Kraftvergeudung und ungenügende Leistungen vorgeworfen worden. Zweifellos ist der Erfolg der beste Maßstab für den Wert von Organisationen. Sehn wir also zu, was diese Verbände geleistet haben.

[1] Tschierschky, a. a. O.

[2] Siehe „Volkswirtschaftliche Blätter", Jahrgang 1908, S. 174, Sp. 2.

(Ein zweiter Aufsatz folgt.)

Die Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 und ihre Verlängrung im Jahre 1908.

Von

Otto Jöhlinger.

Inhaltsverzeichnis.

Literatur.

Paasche im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und im Handbuch der nationalliberalen Partei.
Wilh. Kaufmann: Weltzuckerindustrie. Berlin 1904.
Max Schippel: Zuckerproduktion und Zuckerprämien. Stuttgart 1903.
Zeitschrift „Deutsche Zuckerindustrie".
Statistisches Material von Otto Licht in Magdeburg.
Denkschrift des Reichskanzlers vom 22. Januar 1908.

Als am 5. März 1902 die Vertreter der Staaten Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederland, Schweden und Norwegen die auf Betreiben Englands gegründete erste Zuckerkonvention unterzeichneten, da ahnte niemand, daß grade England, der Urheber des Konventionsgedankens, dasjenige Land sein würde, das noch vor Ablauf der Vereinbarungen von dem Kündigungsrechte Gebrauch machen und veränderte Bestimmungen herbeiführen würde. Denn im Jahre 1902 hatte England die erste

Konferenz der zuckerproduzierenden Staaten veranlaßt, und auf Betreiben Englands waren jene Vereinbarungen getroffen worden, die die Prämienwirtschaft in Deutschland und in den andern Ländern abschafften. Die Vorgeschichte ist in kurzen Zügen folgende:

Zucker wurde, als die Rübenzuckerindustrie noch in den Kinderschuhen steckte, nicht wie heute als wichtiges Nahrungsmittel, sondern als ein Genußmittel angesehn und daher von den Staaten, in denen eine Rübenzuckerindustrie bestand, als ergiebige Steuereinnahmequelle benutzt. Hierzu glaubten sich die Regierungen um so mehr berechtigt, als durch die Erzeugung von Rohzucker aus inländischen Rüben mit einer immer geringer werdenden Zolleinnahme für Rohrzucker zu rechnen war. Je mehr nämlich die Gewinnung von Zucker aus Rüben sich ausdehnte, um so stärker ging die Einfuhr von Rohrzucker zurück. Wie sehr sich die Produktionsverhältnisse in den letzten 50 Jahren verschoben haben, geht aus nachstehnder Tabelle hervor:

Es betrug der Anteil der Rübenzuckerproduktion an der Gesamterzeugung der Welt:

1840	3½ %	1880	35 %
1850	14 %	1890	58 %
1860	22 %	1900	63 %
1870	33 %	1905/6	58 %

Es zeigt sich also, daß die Gewinnung von Zucker aus Rüben in der jüngsten Zeit einen riesigen Aufschwung erlebt hat und dem Rohrzucker scharfen Wettbewerb bietet. Ob in dem Kampfe zwischen Rohr und Rübe die letztre die Siegrin bleiben wird, ist eine Frage, die von vielen Autoritäten bezweifelt wird.

Um nun im Deutschen Reiche einen Ausgleich für den Ausfall an Zolleinnahmen zu schaffen, wurde 1841 im deutschen Zollverein eine Rohmaterialsteuer eingeführt, und zwar mit 10 Pf. pro Doppelzentner. Die wirtschaftliche Folge dieser Steuerbelastung war, daß die Zuckerindustrie sich bestrebte, eine immer höhre Ausbeute aus der Rübe zu gewinnen; je mehr Zucker sie nämlich der Rübe entziehn konnte, um so niedriger stellte sich für sie die Steuerbelastung. Durch eine immer mehr verbesserte Technik ist es daher der deutschen Rübenzuckerindustrie gelungen, die Zuckerausbeute aus der Rübe, die im Jahre 1841 nur 5,88 % betrug, so zu erhöhn, daß sie heute fast das Dreifache (ca. 15 %) ergibt. Die Folge davon war, daß der deutsche Zollverein und später die deutsche Regierung die Rübensteuer ständig erhöhte: 1850 betrug sie 60 Pf. pro Doppelzentner, 1869

schon 1,60, 1885 1,70 Mk., dann wurde sie im Jahre 1888 bei einer gleichzeitigen Einführung einer sogenannten „Verbrauchsabgabe“ (in Höhe von 12 Mk.) auf 0,80 Mk. reduziert. 1891 wurde die Rübensteuer aufgehoben, die Verbrauchsabgabe dafür auf 18 Mk., später auf 20 Mk. erhöht.

Da die Materialsteuer nun gleichmäßig von sämtlichen Rüben erhoben wurde, so mußte für exportierten Zucker diese Steuer wieder zurückvergütet werden.

Infolge der Zugrundelegung eines für die Fabriken günstigen Ausbeuteverhältnisses gestaltete sich die Ausfuhr für die Zuckerindustrie sehr rentabel, da diese in der Lage war, eine höhre Ausbeute zu erzielen als berechnet wurde. So kam es, daß die Rückvergütungen sich zu einer Ausfuhrprämie entwickelten, die den Fabriken viel erbrachten, dagegen die Staatseinnahmen sehr schmälerten. In den folgenden Jahren wurden nun feste Sätze für die Steuerrückvergütung festgelegt, die für Rohzucker im Jahre 1861 16,50 Mk., 1888 dagegen nur 8,50 Mk. betrug. Die Einnahmen aus der Zuckersteuer blieben aber trotzdem schwankend, da sie von dem jeweiligen Zuckerexport abhingen. 1887 wurde die Materialsteuer und die Rückvergütung ermäßigt und die Verbrauchsabgabe auf 12 Mk. festgesetzt. Unter der Ära Caprivi wurde sie indes wieder auf 18 Mk. erhöht und die Materialsteuer gänzlich abgeschafft, wobei die Prämien ermäßigt, ja sogar abgeschafft werden sollten. Nachdem man nun lange Zeit mit der Besteurung des Zuckers experimentiert hatte, trat eine Ändrung der deutschen Handelspolitik ein; anstatt, daß die Prämien abgeschafft wurden, setzte die Regierung die Ausfuhrvergütungen auf 2,50 Mk. für Rohzucker, 3,55 Mk. für Raffinade und 3 Mk. für alle übrigen Zucker fest. Von nun an trat eine Periode der staatlichen Begünstigung der Zuckerindustrie ein. Unterstützt durch einen Zoll von 40 Mk., erfuhr die Ausfuhrtätigkeit dank obiger Vergütungen einen außergewöhnlichen Aufschwung. Da nun in der Gesetzgebung eine Kontingentierung der Erzeugung vorgesehn war, konnte sich ein Rohzuckerkartell und ein Zuckersyndikat entwickeln, das die Preise im Innern Deutschlands hochhielt, nach dem Auslande dagegen wesentlich billiger verkaufte. Ja, infolge der hohen Ausfuhrvergütungen war es möglich, deutschen Zucker im Auslande wesentlich billiger zu kaufen als im Produktionslande selbst, und tatsächlich haben deutsche Kriegsschiffe zu jener Zeit ihren Bedarf an deutschem Zucker in England zu dem um die Exportbonifikationen ermäßigten Preise gedeckt.

Das Zuckersyndikat kam im Jahre 1900 infolge der Unterstützung des „Vereins der deutschen Zuckerindustrie“ zustande und zerfiel in eine Abteilung der Rohzuckerfabriken und eine Abteilung der Raffinerien. Dem Verein gehörten im Jahre 1897 400 Zuckerfabriken und 50 Raffinerien an. Am 1. Juni 1900 trat das Syndikat, das außer den Raffinerien auch die Weißzuckerfabriken umfaßte, in Tätigkeit. Das Syndikat garantierte den Rohzuckerfabriken einen Mindestpreis, der seit September 1901 25½ Mk. pro Doppelzentner Rohzucker betrug. Zwischen den Rohzuckerfabriken und den Raffinerien bestand ein Kartellvertrag, der den Raffinerien einen Aufschlag für Raffinade von 8 Mk. pro Doppelzentner gewährte. Außerdem wurde noch 1 Mk. pro Doppelzentner für Kartellnutzen hinzugerechnet. Die Kalkulation stellte sich daher wie folgt:

Garantierter Mindestpreis für Rohzucker	25,50	Mk.
+ Verbrauchsabgabe	20,00	„
Raffinadeaufschlag	8,00	„
Kartellnutzen	1,00	„
Preis für Raffinade	54,50	Mk.

Der Maximalpreis wurde auf 58½ Mk. festgesetzt. Das Syndikat hatte nur wenig Outsider, es konnte sich indes unter der Herrschaft der Brüsseler Konvention nicht halten und verfiel am 31. August 1903 der Auflösung. Versuche, die in der letzten Zeit unternommen wurden, die Raffinerien zu einem Syndikat wieder zusammenzuschließen, sind erfolglos geblieben. Den Preisunterschied zwischen den Notierungen des Syndikats und den ausländischen Zuckerpreisen berechnet Kaufmann im Jahre 1901 auf 19½ Frcs. pro Doppelzentner. Dureau schätzt die Summe, die seit Gründung des Kartells an Zucker in Deutschland von den Konsumenten bezahlt wurde, um ca. 100 Mill. Frcs. höher, als sie bei Zugrundelegung der Weltmarktpreise gewesen wäre. Offne und versteckte Prämien sollen im Jahre 1901 50 Mill. Mk. erfordert haben.

Die Folge der hohen Zuckerpreise im Innern war, daß der Verbrauch nur langsam zunahm, die Ausfuhr sich dagegen auf Kosten des Inlands ständig steigerte. Dieser durch künstliche Vergütungen verbilligte deutsche Zucker übte nun selbstverständlich auf dem Weltmarkte einen starken Druck auf die Tendenz aus. Hierunter hatten zunächst die Vereinigten Staaten von Amerika zu leiden. Um nun ihre heimische Industrie und Zuckerproduktion vor dem billigen europäischen Angebot zu schützen, belegten die Amerikaner die ausländischen Prämienzucker mit sog. „Differenzzöllen“ in der Höhe der

Prämien, so daß die auf Kosten deutscher Konsumenten gewährten Vergütungen in die Taschen der amerikanischen Regierung flossen. Anders verhielt es sich mit England. Hier bestand keine nennenswerte eigne Rohzuckerindustrie; so hatten die englischen Raffinerien und besonders die englischen Gelee- und Marmeladenfabriken den Vorteil von den niedrigen Zuckerpreisen, ja, die Obstgeleefabriken waren dadurch erst exportfähig geworden. Dagegen hatten natürlich die Rohrzuckerproduzenten der englischen Kolonien stark zu leiden, da ihnen keine Prämien zur Verfügung standen, um mit dem Rübenzucker konkurrieren zu können. Die Klagen der Kolonien waren denn auch der Grund, daß England sich zu dem Vorgehn zwecks Abschaffung der Prämien entschloß, und es fand ein um so willigres Ohr bei den kontinentalen Mächten, als diesen fast ausnahmslos die Last der großen Ausfuhrvergütungen unerträglich geworden war. So berechnet z. B. Paasche den Betrag, den Deutschland jährlich der Union in Form von Prämien schenkte, auf ca. 10 Mill. Mk.

Die Bestrebungen, Mißstände dieser Art im Wege internationaler Vereinbarung zu beseitigen, waren nicht neu. Schon im Jahre 1864 wurde in Paris zwischen Frankreich, Großbritannien, Belgien und den Niederlanden die erste „Konvention zur Reglung der internationalen Fragen, betreffend die Zuckergesetzgebung und die Steuerrückvergütungen bei der Ausfuhr raffinierten Zuckers", geschlossen. Diese Konvention blieb bis 1875 in Kraft. Spätre Versuche, sie zu verlängern, waren gradeso erfolglos wie die Versuche, eine neue Konvention unter den genannten Staaten abzuschließen. Nachdem im Jahre 1885 Belgien nochmals eine resultatlose Anregung gegeben, ging von England im Jahre 1887 ein neuer Plan aus: die britische Regierung erließ am 2. Juli 1887 ein Zirkularschreiben, und zwar diesmal nicht wie bisher an einzelne Länder, sondern an alle für die Zuckerfrage in Betracht kommenden Staaten, u. a. an Rußland, die Vereinigten Staaten und Brasilien. In diesem Zirkularschreiben wurden die Staaten zu einer internationalen Konferenz über die Zuckerfrage eingeladen.

Die Hauptpunkte, welche in der internationalen Konferenz zur Sprache kommen sollten, waren folgende:

I. Welche Schritte können ergriffen werden, um die Ursachen der Störung der zuckerproduzierenden und raffinierenden Industrien zu beseitigen, soweit diese Störungsursachen auf Akte der Regierung zurückzuführen sind?

II. Würde es für die verschiednen Regierungen angängig sein, sich auf das System der Herstellung und Raffinierung des Zuckers unter fiskalischer Kontrolle (in bond) zu verständigen?

III. Ist eine Einigung über ein gemeinsames System zur Herstellung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen Steuerabgaben und Steuerrückvergütungen bei den verschiednen Methoden der Besteurung der Rüben, des Zuckerrohrs, des Zuckersafts usw. derart möglich, daß diese Verhältnismäßigkeit in Beziehung auf das eine Steuersystem als gleichwertig mit der Verhältnismäßigkeit in Beziehung auf das andre Besteurungssystem erachtet werden kann?

IV. Welche Maßregeln sind überhaupt geeignet, alle daran interessierten Regierungen zur Aufgabe der Zuckerprämien zu bestimmen?

Die internationale Konferenz fand in London vom 24. November 1887 mit mehrfachen Unterbrechungen bis 30. August 1888 statt; an diesem Tage wurde von Deutschland, Österreich-Ungarn, Großbritannien, Belgien, Niederland, Italien und Rußland die Konvention unterzeichnet. Infolge der getroffnen Vereinbarungen sollten die Vertragsstaaten verpflichtet sein, keine offnen oder versteckten Zuckerfabrikations- oder Ausfuhrprämien mehr zu gewähren. Zucker aus Nichtvertragsstaaten, welche Prämien erteilten, wurde entweder von der Einfuhr ausgeschlossen oder aber mit Strafzöllen belegt. Diese Londoner Konvention vom 30. August 1888 wurde indes nicht ratifiziert, da Frankreich die Vereinbarungen nicht unterzeichnet hatte. Dieses Land hatte unter anderm zur Vorbedingung gemacht, daß alle Staaten, welche Zucker produzieren, der Konvention beitreten sollten. Da aber die Vereinigten Staaten, Brasilien u. a. nicht ihr Einverständnis mit der Konvention erklärten, konnte die Vereinbarung nicht in Kraft treten, um so mehr, als auch Österreich-Ungarn nach dem Fernbleiben Frankreichs freie Hand hatte.

Ebenfalls zu keinem greifbaren Resultat führten die Bestrebungen im Dezember 1897, die der britische Kolonialminister Chamberlain einleitete, und die von Belgien ohne Erfolg durchgeführt wurden. Zu diesen Verhandlungen wurden von Belgien die Länder Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Niederlande, Großbritannien, Rußland, Schweden und Spanien eingeladen. Auch hier scheiterte die Einigung wiedrum an der Haltung Frankreichs. Dieses hatte die Bedingung gestellt, daß sich die Verhandlungen nicht auf die innre Zuckersteuergesetzgebung erstrecken dürften. Nachdem England sein

Vorgehn zur Abschaffung der Prämien derart vereitelt sah, stellte es „Ausgleichszölle“ für Prämienzucker in Aussicht, falls eine internationale Verständigung nicht zu erzielen sein sollte. Britisch-Ostindien hatte solche Ausgleichszölle bereits eingeführt, und so kam es, daß Frankreich — wo inzwischen ein neues Ministerium unter Führung von Waldeck-Rousseau am Ruder war — seinen frühern Standpunkt aufgab und in neue Verhandlungen einwilligte.

Die Grundlagen für die neuen Verhandlungen wurden in folgenden Sätzen zusammengefaßt:

I. Abschaffung der direkten Zuckerausfuhrprämien;

II. Vermindrung der bisherigen indirekten französischen Fabrikationsprämie.

Nachdem über das Programm zwischen den beteiligten Regierungen eine Einigung erzielt worden war, trat die internationale Zuckerkonferenz am 16. Dezember 1901 in Brüssel zu einer Sitzung zusammen. Am 5. März 1902 war die Einigung erzielt, und damit war das große Werk gesichert, das für die gesamte Zuckerindustrie der Welt, nicht zuletzt aber auch für Deutschlands Volkswirtschaft, von so großer Bedeutung ist. Rußland hatte an den Besprechungen nicht mehr teilgenommen. Ratifiziert wurde das Abkommen von den Staaten Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Belgien, Niederlande, Italien und Schweden. Nachträglich sind noch Luxemburg, Peru und die Schweiz beigetreten, dagegen hat Spanien die Konvention nicht ratifiziert.

Der Wortlaut der Konvention ist in deutscher Übersetzung folgender:

„Von dem Wunsche geleitet, einerseits die Konkurrenzbedingungen zwischen Rübenzucker und Rohrzucker verschiednen Ursprungs auszugleichen und anderseits zur Hebung des Konsums von Zucker beizutragen; von der Erwägung ausgehend, daß dieses doppelte Resultat nur durch die Abschaffung der Prämien und durch Begrenzung der Surtaxe erzielt werden kann, haben die vertragschließenden Teile zu diesem Behufe beschlossen, eine Konvention abzuschließen:

„Art. 1. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages an, die der Erzeugung oder der Ausfuhr von Zucker zugute kommenden direkten und indirekten Prämien aufzuheben und während der ganzen Dauer dieses Vertrags keine solchen Prämien einzuführen. Für die Anwendung dieser Bestimmung werden die zuckerhaltigen

Erzeugnisse, wie Zuckerwerk, Schokoladen, Biskuits, eingedickte Milch und alle andern ähnlichen Erzeugnisse, welche in erheblichem Verhältnisse künstlich zugesetzten Zucker enthalten, dem Zucker gleichgestellt.

Unter die Bestimmung des vorstehnden Absatzes fallen alle Vorteile, welche sich für die verschiednen Klassen von Erzeugern aus der Steuergesetzgebung der Staaten direkt oder indirekt ergeben, insbesonders:

a) die im Falle der Ausfuhr gewährten direkten Bonifikationen;
b) die der Erzeugung gewährten direkten Bonifikationen;
c) die vollständigen oder teilweisen Abgabebefreiungen, welche ein Teil der Erzeugnisse der Fabrikation genießt;
d) die Vorteile aus Ausbeuteüberschüssen;
e) die Vorteile aus zu hohen Rückvergütungen;
f) die Vorteile aus jedem Überzolle, der den im Art. 3 festgesetzten Betrag überschreitet.

„Art. 2. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckrungsanstalten dem Niederlageverfahren zu unterwerfen und unausgesetzt bei Tag und Nacht durch Angestellte der Steuerbehörde bewachen zu lassen. Zu diesem Zwecke müssen die Anstalten so eingerichtet sein, daß sie gegen die heimliche Fortschaffung von Zucker volle Gewähr bieten, und die Angestellten müssen zu sämtlichen Anstaltsräumen Zutritt haben. Über einen oder mehrere Abschnitte der Erzeugung müssen Kontrollbücher geführt, und der fertige Zucker muß in besondre Räume gelagert werden, welche jede wünschenswerte Gewähr der Sicherheit bieten.

„Art. 3. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den Überzoll, das heißt den Unterschied zwischen dem Betrage der Zölle oder Steuern, welchen der ausländische Zucker unterliegt und dem der Abgaben oder Steuern, welchen der einheimische Zucker unterworfen ist, mit höchstens 6,00 Frcs. für 100 kg raffinierten und solchen Zucker, der diesem gleichgestellt werden kann, und mit höchstens 5,50 Frcs. für andern Zucker zu bemessen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den Betrag der Einfuhrzölle in den Ländern, welche Zucker nicht erzeugen. Sie findet auch nicht Anwendung auf die Nebenerzeugnisse der Herstellung und der Raffinierung von Zucker.

„Art. 4. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, Zucker, welcher aus Ländern stammt, die für die Erzeugung oder die Aus-

fuhr Prämien gewähren, bei der Einfuhr in ihr Gebiet mit einem besondern Zolle zu belegen. Dieser Zoll darf nicht niedriger sein als der Betrag der direkten oder indirekten Prämien, welche in dem Ursprungslande gewährt werden. Die hohen Mächte wahren sich, jede für sich, das Recht, die Einfuhr prämiierten Zuckers zu verbieten. Zur Berechnung des Betrages der Vorteile, welche sich etwa aus dem im Art. 1 unter lit. f) bezeichneten Überzolle ergeben, wird von dem Betrage dieses Überzolles die im Art. 3 festgesetzte Ziffer abgezogen. Die Hälfte des Restes wird mit der Maßgabe als die Prämie angesehn, daß die durch Art. 7 eingesetzte ständige Kommission das Recht hat, die so festgesetzte Ziffer über Antrag eines Vertragsstaates zu revidieren.

„Art. 5. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, Zucker, welcher aus den Vertragsstaaten oder aus denjenigen ihrer Kolonien oder Besitzungen stammt, welche keine Prämien gewähren, und für welche die Verpflichtungen des Art. 8 gelten, zum niedrigsten Satze ihres Einfuhrtarifs zuzulassen. Rohrzucker und Rübenzucker dürfen nicht verschiednen Zöllen unterworfen werden.

„Art. 6. Spanien, Italien und Schweden bleiben von den in den Art. 1, 2 und 3 festgesetzten Verpflichtungen solange befreit, als sie Zucker nicht ausführen. Diese Staaten verpflichten sich, ihre Zuckergesetzgebung binnen Jahresfrist, nachdem die ständige Kommission den Fortfall der vorgenannten Bedingung festgestellt haben wird, oder womöglich noch früher mit den Bestimmungen dieses Vertrags in Einklang zu bringen.

„Art. 7. Die vertragschließenden Teile kommen überein, eine ständige Kommission einzusetzen, welcher es obliegt, die Durchführungen der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zu überwachen. Diese Kommission wird aus Delegierten der verschiednen Vertragsmächte bestehn, und es wird ihr eine ständige Geschäftsstelle beigegeben werden. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden. Sie wird ihren Sitz in Brüssel haben und über Einladung des Vorsitzenden zusammentreten. Die Delegierten haben die Aufgabe: a) festzustellen, ob in den Vertragstaaten für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker keine direkte oder indirekte Prämie gewährt wird; b) festzustellen, ob die im Art. 6 bezeichneten Staaten die dort vorgesehne besondre Bedingung nach wie vor erfüllen; c) das Bestehn von Prämien in den Nichtvertragstaaten festzustellen und behufs Anwendung des Art. 4 zu berechnen; d) über strittige Fragen

ein Gutachten abzugeben; e) Anträge auf Zulassung zum Verbande zu prüfen, welche von den am gegenwärtigen Vertrage nicht beteiligten Staaten gestellt werden. Die ständige Geschäftsstelle hat Nachrichten aller Art über die Zuckergesetzgebung und die Zuckerstatistik nicht nur der Vertragstaaten, sondern auch der übrigen Staaten zu sammeln, zu übersetzen, zu ordnen und zu veröffentlichen. Um die Ausführung der vorstehnden Bestimmungen zu sichern, werden die vertragschließenden Teile die in ihren Ländern jetzt oder künftig in Kraft stehnden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen über die Zuckerbesteurung, sowie die den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrags betreffenden statistischen Nachrichten auf diplomatischem Wege der belgischen Regierung mitteilen, welche sie der Kommission zukommen lassen wird. Jeder der vertragschließenden Teile kann in der Kommission durch einen Delegierten oder durch einen Delegierten und durch Hülfsdelegierte vertreten sein. Österreich und Ungarn werden jedes für sich als vertragschließender Teil betrachtet. Der erste Zusammentritt der Kommission wird in Brüssel auf Veranlassung der belgischen Regierung, und zwar wenigstens drei Monate vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags stattfinden. Die Kommission hat nur die Aufgabe der Feststellung und Prüfung. Sie verfaßt über alle ihr vorgelegten Fragen einen Bericht, welchen sie an die belgische Regierung richtet. Diese teilt ihn den beteiligten Staaten mit und veranlaßt, wenn einer der vertragschließenden Teile dies beantragt, den Zusammentritt einer Konferenz, welche die durch die Umstände gebotnen Entscheidungen oder Maßnahmen treffen wird. Die unter lit. b) und c) bezeichneten Feststellungen und Berechnungen sind jedoch für die Vertragstaaten bindend; sie erfolgen durch Mehrheitsbeschluß, wobei jeder Vertragstaat über eine Stimme verfügt, und treten spätestens nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten in Kraft. Falls einer der Vertragstaaten gegen eine Kommissionsentscheidung Berufung einlegen will, muß er innerhalb acht Tagen, nachdem ihm die Entscheidung bekannt gemacht worden ist, eine neue Beschlußfassung der Kommission beantragen; diese tritt schleunigst zusammen und trifft ihre endgültige Entscheidung innerhalb eines Monats nach Einlegung der Berufung. Die neue Entscheidung erlangt spätestens zwei Monate, nachdem sie gefällt worden ist, bindende Kraft. Dasselbe Verfahren findet bei der unter lit. e) vorgesehnen Prüfung der Zulassungsanträge statt. Die Kosten, welche sich aus der Einrichtung und der Tätigkeit der ständigen Geschäftsstelle und der Kommission

ergeben — mit Ausnahme der Besoldung oder Entschädigung der Delegierten, welche von deren bezüglichen Ländern gezahlt wird — werden von allen Vertragsstaaten getragen und unter sie nach einem von der Kommission zu bestimmenden Schlüssel aufgeteilt.

„Art. 8. Die vertragschließenden Teile übernehmen für sich selbst und für ihre Kolonien oder Besitzungen, mit Ausnahme der autonomen Kolonien Großbritanniens und Britisch-Ostindiens, die Verpflichtung, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß prämiierter Zucker, der durch das Gebiet eines Vertragsstaates durchgeführt worden ist, auf dem Bestimmungsmarkte die Vorteile dieses Vertrags genieße. Die ständige Kommission wird in dieser Hinsicht die nötigen Vorschläge machen.

„Art. 9. Die Staaten, welche sich an dem gegenwärtigen Vertrage nicht beteiligt haben, werden auf ihren Antrag und nach Zustimmung der ständigen Kommission zum Beitritte zugelassen. Der Antrag ist auf diplomatischem Wege an die belgische Regierung zu richten, welche es gegebnenfalls übernehmen wird, den Beitritt allen übrigen Regierungen mitzuteilen. Der Beitritt bringt ohne weitres die Übernahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vorteilen des gegenwärtigen Vertrags mit sich und wird von dem 1. September ab wirksam, welcher auf die Absendung der von der belgischen Regierung an die übrigen Vertragsstaaten gerichteten Mitteilung folgt.

„Art. 10. Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. September 1903 in Kraft treten. Er wird von diesem Tage an fünf Jahre lang gelten und, falls keiner der vertragschließenden Teile seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, der belgischen Regierung zwölf Monate vor Ablauf des genannten fünfjährigen Zeitraumes kundgegeben haben wird, noch ferner ein Jahr und so fort von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben. Falls einer der Vertragsstaaten den Vertrag kündigt, wirkt diese Kündigung nur für ihn. Die übrigen Staaten behalten bis zum 31. Oktober des Kündigungsjahres das Recht, zu erklären, daß sie vom 1. September des darauffolgen Jahres an ebenfalls ausscheiden wollen. Wenn einer dieser letztern Staaten es für gut findet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, wird die belgische Regierung binnen drei Monaten den Zusammentritt einer Konferenz in Brüssel veranlassen, welche über die zu ergreifenden Maßnahmen beschließen wird.

„Art. 11. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags finden auf die überseeischen Provinzen, Kolonien und auswärtigen Besitz-

ungen der vertragschließenden Teile Anwendung. Ausgenommen sind jedoch die britischen und die niederländischen Kolonien und Besitzungen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 5 und 8. Die Stellung der britischen und niederländischen Kolonien und Besitzungen bestimmt sich im übrigen nach den in das Schlußprotokoll aufgenommnen Erklärungen.

„Art. 12. Die Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltnen gegenseitigen Verpflichtungen ist, soweit nötig, durch die Erfüllung der in der Verfassung eines jeden Vertragsstaates festgesetzten Förmlichkeiten und Vorschriften bedingt. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen am 1. Februar 1903, oder wenn möglich schon früher im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel hinterlegt werden. Es besteht Einverständnis, daß der gegenwärtige Vertrag nur dann rechtsverbindlich wird, wenn er wenigstens von denjenigen Vertragstaaten ratifiziert wird, die nicht unter die Ausnahmsbestimmung des Art. 6 fallen. Falls einer oder mehrere dieser Staaten innerhalb der vorgesehnen Frist die Ratifikationsurkunde nicht hinterlegt haben sollten, wird die belgische Regierung sofort eine Entscheidung der übrigen Signatarstaaten darüber herbeiführen, ob der gegenwärtige Vertrag unter ihnen allein in Kraft gesetzt werden soll.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

Geschehn in Brüssel in einer einzigen Ausfertigung am 5. März 1902.

Schlußprotokoll.

Im Begriffe zur Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen den Regierungen Deutschlands, Österreichs und Ungarns, Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande und Schwedens abgeschlossnen Vertrags, betreffend die Zuckergesetzgebung, zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes vereinbart:

Zum Art. 3. In der Erwägung, daß der Zweck des Überzolles darin besteht, den innern Markt der Erzeugungsländer wirksam zu schützen, behalten sich die vertragschließenden Teile, jeder für sich, das Recht vor, eine Erhöhung des Überzolles zu beantragen, falls beträchtliche Mengen aus einem Vertragstaate stammenden Zuckers bei ihnen eindringen sollten; diese Erhöhung darf aber nur den aus diesem Staate stammenden Zucker treffen. Der Antrag ist an die ständige Kommission zu richten, welche in kurzer Frist über

die Berechtigung der beantragten Maßregel, über die Dauer ihrer Anwendung und über den Satz der Erhöhung, durch Mehrheitsbeschluß entscheidet; die Erhöhung darf einen Frank für 100 kg nicht überschreiten. Die Zustimmung der Kommission darf nur erteilt werden, wenn der Einbruch in den betreffenden Markt die Folge einer tatsächlichen geringern wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nicht etwa das Ergebnis einer durch eine Verständigung unter den Erzeugern hervorgerufnen künstlichen Preissteigrung ist.

Zum Art. 11: A. 1. Die Regierung von Großbritannien erklärt, daß dem Zucker der Kronkolonien während der Vertragsdauer keinerlei direkte oder indirekte Prämie gewährt werden wird. 2. Ausnahmsweise und unter grundsätzlichem Vorbehalte ihrer vollen Handlungsfreiheit in betreff der fiskalischen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreiche und seinen Kolonien und Besitzungen erklärt sie ferner, daß dem Kolonialzucker während der Vertragsdauer im Vereinigten Königreiche keinerlei Vorzug vor dem aus den Vertragsstaaten stammenden Zucker bewilligt werden wird. 3. Sie erklärt endlich, daß der Vertrag durch sie den autonomen Kolonien und Ostindien vorgelegt werden wird, damit diese ihren Beitritt erklären können. Es besteht Einverständnis, daß die Regierung Seiner britischen Majestät dem Vertrage namens der Kronkolonien beitreten kann.

B. Die niederländische Regierung erklärt, daß während der Vertragdauer dem Zucker der niederländischen Kolonien keinerlei direkte noch indirekte Prämie gewährt, und daß er in den Niederlanden nicht zu einem Tarif zugelassen werden wird, welcher niedriger ist als der, welcher auf den aus den Vertragstaaten stammenden Zucker zur Anwendung gelangt. Das gegenwärtige Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit dem heute abgeschlossnen Vertrage ratifiziert werden wird, soll als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages gelten und dieselbe Kraft, Geltung und Dauer besitzen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgesetzt.

Geschehn in Brüssel am 5. März 1902." —

Mit diesen Bestimmungen war also der Wettbewerb beseitigt, den die einzelnen Länder sich bei Bemessung der Ausfuhrprämien machten. Es war danach verboten, direkte Export- oder Produktionsprämien oder Steuernachlasse zu gewähren. Ferner wurden beseitigt die Vorteile, die sich aus einer Rendementsüberschreitung oder zu hohen Rückvergütungen ergaben, und endlich war mit jenen Vorteilen

aufgeräumt worden, die aus einer zu hohen Differenz zwischen inländischer Steuer und Einfuhrzoll hergeleitet wurden. Die Folge dieser veränderten Bestimmungen war selbstverständlich auch die Ändrung der bestehnden Steuergesetze, insbesondre die Festsetzung der Surtaxe nach dem Minimalsatze von 6 Frcs. per Doppelzentner. Da nun die Staaten, die der Konvention angehörten, durch Abschaffung des Prämiensystems größere Summen ersparten, so benutzten einige, insbesondere Deutschland und Frankreich, diese Gelegenheit, um gleichzeitig die Inlandsteuer erheblich zu reduzieren: in Deutschland wurde seit Beginn der Brüsseler Zuckerkonvention die Verbrauchsabgabe auf 14 Mk. herabgesetzt. Dadurch beträgt der Zuckerzoll statt 40 Mk. für Raffinade nur noch

Verbrauchssteuer	= 14,00 Mk.
+ Surtaxe 6 Frcs. = 4,80 Mk.	4,80 "
	18,80 Mk.
für Rohzucker nur	14,00 Mk.
Surtaxe auf Rohzucker 5½ Frcs. .	4,40 "
noch	18,40 Mk.

Für Länder mit Prämien kommt hierzu ein besondrer Zuschlag.

Auch Frankreich ermäßigte seine Zuckersteuer[1], dagegen hatte Österreich-Ungarn die Steuer von 38 Kr. auf den Doppelzentner beibehalten. Die Folgen dieser verschiedenartigen Belastung läßt sich aus nachstehnder Tabelle ersehn. Die Zuckerproduktion[2] betrug:

Vertragstaaten	Übergangskampagne (13 Monate)	Nach Einführung der Bestimmungen der Brüsseler Konvention			
	1902/3	1903/4	1904/5	1905/6	1906/7
	in 100 kg				
Österreich (ohne Ungarn). . .	2 791 641	3 402 417	3 004 629	3 475 000	**3 852 000**
Deutschland .	7 290 000	10 206 000	8 676 000	10 053 000	**10 215 000**
Frankreich . . .	3 645 000	6 291 000	4 878 000	5 256 000	**5 205 000**

Es zeigt sich also, daß die Zunahme der Zuckererzeugung in Deutschland und Frankreich wesentlich stärker war als in Österreich.

Was nun die Wirkungen der Konvention im allgemeinen angeht, so läßt sich jetzt schon behaupten, daß die Konvention segens-

[1] In Frankreich wurde die innre Abgabe von 60 Frcs. auf 25 Frcs. pro Doppelzentner, die Raffinierungsgebühr von 4 Frcs. auf 2 Frcs. ermäßigt; die Fabrikationsgebühr von 1 Frcs. wurde abgeschafft.

[2] Entnommen aus Carl Herbst, Billiger Zucker. Leipzig 1908.

reich gewirkt hat, und fast alle dabei Beteiligten in gleichem Maße befriedigte.

Die Zuckerindustrie, der wichtigste dabei beteiligte Faktor, konnte sich unter dem Schutze der Konvention entfalten, die Produktion stieg ständig, und auf dem Weltmarkte hatte sie nicht mehr mit dem Wettbewerb der mit günstigern Prämien ausgestatteten Konkurrenzländer zu rechnen. Der einzige Staat, der Zucker in größerm Umfange produzierte und trotzdem nicht der Konvention angehörte, war Rußland; seine Zuckerindustrieprodukte waren durch Strafzölle von den Konventionsstaaten ausgeschlossen.

Der Konsum und damit das ganze deutsche Volk hatte den Vorteil von der Konvention, daß mit dem Aufhören der Kontingentierung und der starken Reduzierung des Einfuhrzolls von 40 Mk. auf 18,80 Mk. das Zuckersyndikat in Deutschland seine Existenzmöglichkeit verlor, und dadurch der Handel wieder seine vollständige Freiheit erlangte. Die Folge davon war eine wesentliche Ermäßigung des Preisniveaus von Zucker in Deutschland, die eine starke Zunahme des Verbrauchs hervorrief.

Der dritte bei der Konvention beteiligte Faktor, der Staat, hatte einen ganz besonders günstigen Erfolg von den neuen Verhältnissen, denn einerseits waren es große Ersparnisse durch Aufhebung der Prämien, anderseits waren es wesentlich größre Einnahmen aus der Zuckersteuer infolge des gesteigerten Verbrauchs, die ihn für die Ermäßigung der Verbrauchsabgabe mehr als reichlich entschädigten.

So kam es denn, daß die Brüsseler Zuckerkonvention, die zuerst von fast allen Seiten auf das lebhafteste bekämpft und als der Untergang des deutschen Rübenbaues und der deutschen Zuckerindustrie bezeichnet wurde, später selbst von den schärfsten Gegnern als vorteilhaft für Deutschlands Volkswirtschaft angesehen wurde. Wie die Konvention in wirtschaftlicher Beziehung für Deutschland gewirkt hat, und wie sich die Zuckerindustrie in der letzten Zeit entwickelt hat, läßt sich am besten aus einer Zusammenstellung der Zahlen ersehen, die das statistische Bureau von Otto Licht in Magdeburg herausgegeben hat: Die Anbaufläche für Rüben, die im Jahre 1836 nur 1300 ha betrug, war bis 1880 auf 193 339 ha angewachsen. Im Jahre 1890 betrug sie 329 917, 1895 hatte sie schon 441 441 ha erreicht. Die Fläche gestaltete sich in den Jahren vor und nach der Konvention wie folgt:

1896	424 881 ha	1902	427 644 ha
1897	436 993 „	1903	416 877 „
1898	426 641 „	1904	414 802 „
1899	428 142 „	1905	471 742 „
1900	447 606 „	1906	444 183 „
1901	478 749 „		

In den Jahren vor sowie in den ersten 2 Jahren nach der Konvention ging der Rübenanbau stark zurück, dann aber nahm er einen sehr großen Umfang an.

Hand in Hand mit den Fortschritten der modernen Technik und Landwirtschaft hatte sich auch der Ertrag der Rüben vom ha gesteigert. Gegenüber 19 300 kg vom ha vor 70 Jahren, schwankte der jetzige Ertrag in den letzten Jahren zwischen 32 300 und 24 280 kg. Die Folge davon war, daß auch die gesamte geerntete Rübenmenge viel größer wurde als früher. Vor 70 Jahren betrug Deutschlands Rübenerzeugung: 25 346 t; sie war 1870 auf 3 050 646 t angewachsen. In den letzten Jahren gestalteten sich Deutschlands Rübenernten wie folgt:

1901	13 252 291 t	1905	10 071 212 t
1902	16 012 867 t	1906	15 733 478 t
1903	11 270 978 t	1907	14 171 666 t
1904	12 677 099 t		

Die Abnahme der Ernte im letzten Jahre dürfte zu einem Teile damit zusammenhängen, daß sehr viele Landwirte der höhern Getreidepreise wegen den Rübenanbau etwas eingeschränkt haben.

Wie sehr die Fortschritte der Technik in der Zuckerindustrie sich bemerkbar machen, ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Produktionszahlen von Zucker auf den Hektar berechnet.

Im Jahre 1836 1 081 kg pro Hektar
„ „ 1870 2 457 „ „ „
„ „ 1905 5 096 „ „ „

Die durchschnittliche Zuckererzeugung einer Fabrik war in der gleichen Zeit von 11 t auf 6393 t angewachsen.

Bei den nun folgenden Zahlen läßt sich besonders die Wirkung der Konvention beurteilen; zu berücksichtigen ist hierbei allerdings zunächst die Vervollkommnung der modernen Zuckerindustrie, die wir aus obigen Zahlen ersehn haben, sowie daß die Zeit von 1902/1907 eine Periode günstiger Konjunktur und wirtschaftlichen Aufschwungs für Deutschland gewesen ist. Aber zweifellos wären die beiden letzten Momente nicht so stark zum Ausdruck gekommen, wenn die Brüsseler Konvention nicht abgeschlossen worden wäre.

Einen Beweis hierfür liefern zunächst die Produktionsziffern. Im Jahre 1836 betrug Deutschlands Zuckererzeugung nur 1408 t, 1870 war sie auf 262 987 t, 1890 auf 1 331 965 t gestiegen. In den folgenden Jahren war die Produktion schwankend, sie stieg innerhalb 10 Jahren auf 1 798 631 t. In der Zeit von 1900/1907 lassen sich folgende Zahlen konstatieren.

1900	1 984 187 t	1904	1 587 556 t
1901	2 304 923 t	1905	2 403 805 t
1902	1 762 461 t	1906	2 223 521 t
1903	1 927 681 t		

Also auch hier ergibt sich — sieht man von den anomalen Jahren des Übergangs ab — ein Steigen der Zahlen.

Die Verändrung der Zoll- und Steuergesetzgebung kommt besonders in den Zahlen der deutschen Zuckereinfuhr zum Ausdruck. Vor 70 Jahren war Deutschland noch stark auf den Import angewiesen: einer Produktion von 1408 t vor 70 Jahren stand eine Einfuhr von 51 527 t gegenüber. Die höchste Einfuhrzahl war im Jahre 1847 mit 70 721 t zu konstatieren. Von da ab ging die Einfuhr rapide zurück, sie betrug im Jahre 1906/1907 nur noch 3117 t. In wesentlich stärkerm Maße indes als die Einfuhr abnahm, ist der Export angewachsen. Einem Ausfuhrquantum von 2230 t im Jahre 1836 steht im Jahre 1878 schon eine Zahl von 138 293 t gegenüber. Von da ab steigt in enormer Weise die Ausfuhr, die in den spätern Jahren noch durch die Ausfuhrprämien stark angeregt und befördert wurde. Der Export von Zucker bewegte sich in den Jahren 1890/1907 in folgenden Grenzen:

1890/1891	753 672 t	1899/1900	979 955 t
1891/1892	696 114 t	1900/1901	1 151 023 t
1892/1893	729 804 t	1901/1902	1 272 243 t
1893/1894	731 941 t	1902/1903	1 073 313 t
1894/1895	1 051 484 t	1903/1904	879 305 t
1895/1896	963 787 t	1904/1905	761 710 t
1896/1897	1 241 230 t	1905/1906	1 139 466 t
1897/1898	1 046 911 t	1906/1907	1 098 835 t
1898/1899	1 014 380 t		

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß in den Jahren vor Eintreten der Konvention die Ausfuhr sehr stark war; die ersten 2 Jahre nach Inkrafttreten weisen nur geringe Ziffern auf, dann aber erreicht der Export wieder eine normale Höhe, ein Beweis, daß der Ausfuhrhandel einen Schaden durch die Konvention nicht erlitten hat. .

Wie nun die Konvention auf den Konsum gewirkt hat, ergibt

sich aus dem schnellen Anwachsen der Verbrauchsziffern. In der Zeit von 1836 bis 1890 war der deutsche Zuckerverbrauch von 50705 t auf 586158 t gestiegen, d. h. die Steigrung hielt sich nur in mäßigen Grenzen. Bis zum Jahre 1900 war nur ein Anwachsen auf 767975 t zu konstatieren. Welche Ändrung hier die Konvention, unterstützt durch den wirtschaftlichen Aufschwung und niedrigern Zuckerpreis, hervorrief, beweisen folgende Zahlen: Es betrug der Verbrauch im Jahre

1901/1902	785 721 t	1904/1905	948 415 t
1902/1903	751 516 t	1905/1906	1 112 885 t
1903/1904	1 144 064 t	1906/1907	1 144 625 t

Also Verbrauchszahlen unter Herrschaft der Konvention, in welcher Höhe sie vorher nie gekannt waren. Im Jahre 1904/1905 muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Preise infolge von Börsenspekulationen künstlich in die Höhe getrieben wurden, wodurch sich die verhältnismäßig niedrige Verbrauchszahl erklärt.

Besonders klar erscheinen die Wirkungen der Konvention an beifolgendem Diagramm (siehe S. 377). Hier ist die Preisbewegung von Zucker der Verbrauchszahl pro Kopf gegenübergestellt. Während bei einem Preis von 72 Mk. pro Doppelzentner der Verbrauch in Deutschland nur 3 kg beträgt, ist er bei einem Preise von 18,07 auf 18,72 kg angewachsen. Vergleicht man 2 normale Jahre vor und nach der Konvention miteinander, z. B. 1901/1902 mit 1906/1907, so ergibt sich, daß im Jahre 1906/1907 5,40 kg Zucker pro Kopf, d. i. ca. 1/3, mehr verbraucht wurde als im Jahre 1901/1902, wieder ein Beweis dafür, wie niedrige Zuckerpreise den Konsum heben, und wie sehr die Konvention den Zuckerverbrauch gefördert hat.

Es wäre nunmehr noch zu beweisen, daß auch der dritte Faktor, der Staat, mit den Ergebnissen der veränderten Steuerverhältnisse befriedigt sein kann, und da zeigt es sich denn, daß der Fiskus infolge der Ersparnis der Prämien sowie durch den gesteigerten Konsum Steuereinnahmen erzielt hat, welche die Vorjahre erheblich übertreffen. In frühern Jahren erbrachten die Zuckersteuer sowie die Zölle nur wenig. Der Ertrag im Jahre 1836 war nur ca. 15 Millionen Mk. Er hielt sich in den Grenzen von 25—38 Millionen bis zum Jahre 1869. In dem folgenden Dezennium stieg er nur auf 54 Millionen, dann auf 80 Millionen und bis 1899 auf 126724000 Mk. Zum Vergleich seien hier die Erträge in den 3 Jahren vor und nach der Konvention angeführt:

a) b)
kg m Jahr 1836 40 45 50 55 60 65 70 75 80 85 90 1 2 3 4 5 6 7 8 9 1900 1 2 3 4 5 6 7

½ 89
½ 87
19 85
18½ 83
18 81
17½ 79
17 77
16½ 75
16 73
15½ 71
15 69
14½ 67
14 65
13½ 63
13 61
12½ 59
12 57
11½ 55
11 53
10½ 51
10 49
9½ 47
9 45
8½ 43
8 41
7½ 39
7 37
6½ 35
6 33
5½ 31
5 29
4½ 27
4 25
3½ 23
3 21
2½ 19
2 17

Zuckerpreis
Zuckerverbrauch pro Kopf in Kilo
Eintritt der Konvention

Erläutrungen:

Bis zum Jahre 1890 sind Intervalle von fünf Jahren, von da ab ist jedes Jahr aufgeführt.

Die Rubrik a) bedeutet den **Verbrauch** pro Kopf in kg; im Diagramm ausgefüllt mit ————.

Die Rubrik b) bedeutet den Magdeburger **Preis** für 100 kg **Rohzucker** in Mark; im Diagramm ausgefüllt mit ....

Die Senkrechte bedeutet den Eintritt der Brüsseler Zuckerkonvention.

1900/1901	115,6 Mill. Mk.	1903/1904	129,7 Mill. Mk.
1901/1902	103,5 „ „	1904/1905	121,7 „ „
1902/1903	117,5 „ „	1905/1906	141,5 „ „

Auch hier ergibt sich eine starke Mehreinnahme gegenüber den frühern Jahren und eine zuvor nie gekannte Steigrung innerhalb kurzer Zeit.

In einem nicht so günstigen Lichte präsentieren sich die Zahlen der englischen Statistik, und dieser Umstand ist von den englischen Gegnern der Zuckenkonvention mehrfach ausgenutzt worden, ohne Berücksichtigung, daß in England besondre Verhältnisse mitsprechen, die einen großen Einfluß auf die Statistik gehabt haben. So ist z. B. die Einfuhr von Zucker in den ersten Jahren der Konvention zurückgegangen, das Preisniveau war höher als vorher, und die Konsumziffern auf den Kopf der Bevölkrung weisen einen Rückgang gegen früher auf. Diese Tatsachen stehen unleugbar fest, falsch aber ist es, als Ursache hierfür die Brüsseler Zuckerkonvention anzusehn. Denn was bei einer Betrachtung der englischen Statistik berücksichtigt werden muß, ist, daß England am 19. April 1901 infolge des Burenkrieges Zuckerzölle eingeführt hat[1]. Da deren Einführung vorher in englischen Fachkreisen bekannt war, so wurden in den Jahren 1900 und 1901 größere Mengen Zucker über den Bedarf hinaus eingeführt. Wie Dr. Bartens in der „Deutschen Zuckerindustrie“ (Jahrgang 1907 Nr. 2 ff.) sehr richtig ausführt, haben diese Einfuhrüberschüsse dazu dienen müssen, die Einfuhrausfälle der folgenden Jahre zu decken. Die Einführung der Zuckerzölle übt also einen großen Einfluß auf die englische Statistik aus. Ferner sind, wenn man aus den englischen Zahlen Schlüsse ziehen will, die Verhältnisse auf dem Zuckermarkt mit zu berücksichtigen. Hierher gehören die kleinern Welternten des Jahres 1905 sowie die schon erwähnten Hauſſemanipulationen, die den Zuckerpreis künstlich hochhielten. Infolgedessen scheiden für die Beurteilung der Wirkung der Konvention auf den englischen Zuckerhandel die Jahre 1900 bis 1905 aus, da hierbei anomale Verhältnisse gewirkt haben. Im Jahre 1906 war Englands Zuckereinfuhr wieder wesentlich stärker als in den Jahren 1893 bis 1899. Was nun die Behauptung angeht, daß die Konvention die englischen Zuckerpreise verteuert habe, so muß zugegeben werden, daß die Einfuhrpreise für Rohzucker in England in den Jahren 1904 und 1905 höher waren als vorher.

[1] Die englischen Zuckerzölle wurden im Mai 1908 ermäßigt.

Der durchschnittliche Einfuhrpreis stellte sich nach der „Deutschen Zuckerindustrie" in England wie folgt:

	Rohzucker	raffinierter Zucker	inklusive Zoll
1893	14 sh 3 d	18 sh 4 d	—
1894	11 „ 8 „	15 „ 6 „	—
1895	9 „ 8 „	13 „ 4 „	—
1896	10 „ 7 „	13 „ 7 „	—
1897	9 „ 2 „	12 „ 3 „	—
1898	9 „ 7 „	12 „ 4 „	—
1899	10 „ 5 „	12 „ 7 „	—
1900	10 „ 5 „	12 „ 10 „	—
1901	9 „ 6 „	12 „ 2 „	—
1902	7 „ 7 „	10 „ 7 „	14 sh 9 d
1903	8 „ 5 „	10 „ 9 „	14 „ 11 „
1904	10 „ 1 „	12 „ 3 „	16 „ 5 „
1905	11 „ 6 „	10 „ 10 „	19 „ — „
1906	8 „ 9 „	11 „ 7 „	15 „ 9 „

Es zeigt sich also, daß das Preisniveau in den Jahren 1904 und 1905 beträchtlich über dem Niveau der vorhergehnden steht; dasselbe war aber, wie aus dem Diagramm zu ersehen ist, auch in Deutschland der Fall, ohne mit der Konvention zusammenzuhängen. Anders verhält es sich dagegen mit den Konsumzahlen, diese zeigen im Gegensatze zu Deutschland ein ständiges Zurückgehn. Es kamen auf den Kopf der Bevölkrung in engl. Pfund (à 0,4536 kg)

1893	75,42	1902	82,05
1895	85,05	1903	73,11
1897	78,04	1904	78,74
1900	85,51	1905	71,00
1901	91,37	1906	78,32

Auch hier wäre es falsch, aus dem Rückgang des Konsums Rückschlüsse auf die Wirkung der Konvention zu machen, denn der außergewöhnlich starke Verbrauch in den Jahren 1900 und 1901 hängt zum großen Teil mit denselben Ursachen zusammen wie die starke Einfuhr in diesen Jahren. Der Rückgang während der Jahre 1903, 1904 und 1905 ist dagegen zum größten Teil auf die durch die Zölle verteuerten Preise zurückzuführen. Richtig ist also, daß nach der Konvention in England die Verhältnisse auf dem Zuckermarkte ungünstiger waren als vorher; wie aber aus obigen Zahlen zur Genüge hervorgeht, ist nicht die Konvention die Veranlassung dafür gewesen. Trotzdem auch führende Kreise in England davon überzeugt waren, nahm die Strömung gegen die Fortdauer der Konvention in Großbritannien doch überhand. In erster Reihe war es die

englische Obstmarmeladenindustrie, die unaufhörlich gegen die Fortdauer der Konvention agitierte, denn sie versprach sich von der Wiedereinführung der Prämien einen großen Nutzen durch verstärkte Exportmöglichkeit. Eine weitre Ursache war, daß die Vorteile, die für die englischen Kolonien erhofft waren, nicht in dem erwarteten Maße sich verwirklicht hatten. Das Hauptmotiv dürfte allerdings gewesen sein, daß im Jahre 1907 eine andre Partei in England am Ruder war als im Jahre 1902. Auf die schutzzöllnerische Politik Chamberlains war ein liberales Ministerium gefolgt, dessen freihändlerischen Tendenzen es widersprach, durch Konventionen gebunden zu sein. So bezeichnete am 7. Juni 1907 die „Chronicle" einen Rücktritt Englands von der Zuckerkonvention als „einen Triumph des Freihandels". Am 1. Juni 1907 hatte denn auch unter dem Einfluß der oben erwähnten Umstände das Auswärtige Amt in London an die Staaten, welche die Konvention unterzeichnet hatten, ein Schreiben gesendet, in dem es ausführte, „daß eine Beschränkung der Quellen, aus denen Zucker nach England eingeführt werden kann, durch Einfuhrverbote oder auf andre Weise unvereinbar sei mit der ausgesprochnen Politik der englischen Regierung und mit den Interessen der englischen Zuckerkonsumenten und Fabrikanten, sowie daß es infolgedessen unmöglich sei, die Bestimmungen der Konvention weiter durchzuführen, welche die Unterstrafestellung von Prämien forderten. Dabei wünscht, so heißt es in dem erwähnten Schreiben weiter, die englische Regierung keineswegs die Wiedereinführung von Zuckerprämien oder von Zuckertrusts oder -kartellen, die eine Folge der durch die Konvention gegenwärtig verbotnen hohen Schutzzölle sind. Ebensowenig besteht der Wunsch oder die Absicht, irgendwelche Prämien für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker im Vereinigten Königreich oder in den Zucker ausführenden Kronkolonien zu gewähren oder bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich oder die Kronkolonien den Rohrzucker günstiger zu behandeln als den Rübenzucker, den Kolonialzucker günstiger als den Zucker aus den Vertragsstaaten.

Wenn die Regierungen der Ansicht sind, daß die oben dargelegten Wünsche und Absichten der englischen Regierung nur durch den völligen Rücktritt des Vereinigten Königreichs von der Konvention verwirklicht werden können, so würde die Regierung bereit sein, die erforderliche Erklärung so bald als möglich abzugeben. Es ist indessen möglich, daß unter den besondern Umständen des

Falls die andern Vertragsstaaten es vorziehen, durch ein Ergänzungsprotokoll speziell das Vereinigte Königreich von der Verpflichtung zur Anwendung der Strafbestimmungen der Konvention zu befreien. Sie würden um so eher zu einer solchen Maßnahme geneigt sein können, als eine derartige Ausnahme, wenigstens für längere Zeit, keine nachteiligen materiellen Folgen in bezug auf den Zucker-Ausfuhrhandel der Vertragsstaaten haben könnte. In dem Falle, daß die Vertragsstaaten sich zu dem oben angedeuteten Schritte entschließen könnten, würde die englische Regierung geneigt sein, für den Augenblick von der Kündigung abzusehn, während sie im entgegengesetzten Falle sich für verpflichtet halten würde, am nächsten 1. September zu kündigen".

Das war der Wortlaut des Schreibens, in dem der Standpunkt England klargelegt wurde, und das auf den sämtlichen Zuckermärkten Europas große Beunruhigung hervorrief; ja sogar der Plan eines Raffineriekartells trat wieder hervor, denn allgemein wurde angenommen, das Ende der Brüsseler Zuckerkonvention sei gekommen. Viele Händler, namentlich in Deutschland, kauften schon größre Posten Zucker für spätre Liefrung, da erwartet wurde, daß mit dem Aufhören der Konvention die Preise im Inlande ihr frühres hohes Niveau wieder einnehmen würden.

Die Absicht Englands war klar: es wollte die Vorzüge der Konvention, insbesondre diejenigen für seinen kolonialen Rohzucker beibehalten, dagegen von den Bestimmungen befreit werden, die es in seiner Freiheit beschränkten. Denn darüber herrschte kein Zweifel, daß England bei seinem Vorgehn lediglich die russische Zuckerproduktion im Auge gehabt hatte, von der sie nach Aufhebung der Strafbestimmungen eine größre Zufuhr, und damit einen Druck auf die Tendenz des englischen Zuckermarktes, erwartete.

Anders als vom englischen Standpunkte aus war nun die Frage der Verlängrung von den andern Staaten, namentlich von Deutschland, Österreich-Ungarn und Frankreich zu beurteilen, denjenigen Signatarmächten, welche die Konvention zu erhalten wünschten. Grade für Deutschland war es bei dem Widerstreit agrarischer und liberaler Interessen schwer, eine Entscheidung zu treffen. Hätte die deutsche Regierung dem Drängen extrem-agrarischer Kreise sowie eines Teiles der Zuckerindustrie nachgegeben und die Konvention zum Scheitern gebracht, so wären jene unerfreulichen Umstände wie vor 1902 auf dem Zuckermarkte wieder eingetreten. Zunächst hätte England freie Hand über die Verzollung des Zuckers bei der Ein-

fuhr gehabt, es konnte insbesondre den Rohzucker günstiger behandeln als den Rübenzucker und die Ausfuhr des Rohzuckers prämiieren. Auch wäre unter allen Umständen bei Auflösung der Konvention mit dem russischen Wettbewerb zu rechnen gewesen. Die Folge davon wäre gewesen, daß Deutschland zur Erteilung von Ausfuhrprämien hätte zurückkehren müssen, was bei der gegenwärtigen ungünstigen Finanzlage des Reichs sehr schwer geworden wäre. Auch war es sehr fraglich, ob, wie es früher der Fall war, einzelne Kreise von der Auflösung der Konvention Nutzen ziehen konnten; denn die Wiedereinführung der Prämien und die Einführung des alten Zollsatzes von 40 Mk. hätten sehr leicht eine Schädigung des Verbrauchs und der Steuereinnahme veranlassen können. Der deutschen Regierung war also, wenn sie einen Zustand der Ungewißheit und Beunruhigung auf dem Zuckermarkte vermeiden wollte, der Weg vorgezeichnet, auf dem sie operieren mußte: nachdem nämlich unter den bisherigen Bedingungen die Konvention nicht erneuert werden konnte, war es ohne Zweifel vorteilhafter, die verlangten Zugeständnisse an England zu gewähren, und dieses Land in der Reihe der Signatarstaaten zu behalten, als eine Konvention, der England nicht angehörte. Es war allerdings die Frage, ob die Forderungen, die England stellte, nicht noch abgeschwächt werden konnten, und diese Frage gelöst zu haben, war unstreitig ein Verdienst der an dem Zustandekommen der neuen Konvention beteiligten Mächte.

Es lag zunächst die Möglichkeit nahe, von England ein ausgleichendes Zugeständnis zu erlangen, denn dieses Land hatte doch seiner Kolonien wegen ein nicht unbedeutendes Interesse an dem Fortbestande der Konvention. So war das Schicksal der westindischen Zuckerindustriellen eng verknüpft mit der europäischen Prämienpolitik. Denn seit Abschaffung der Prämien hatte in Barbados, Jamaika und Antigua die Zuckerindustrie eine immer größre Ausdehnung erfahren, deren Export nach England umsomehr zunahm, als die Ausfuhr nach der nordamerikanischen Union wegen der von den Vereinigten Staaten an Kuba, Porto Rico und die Philippinen gewährten Zollermäßigungen stark zurückgegangen war. Ein zweites Mittel, die Wirkung des Zugeständnisses an England abzuschwächen, war, den größten Outsider der Konvention, Rußland, unter die Signatarstaaten aufzunehmen. Tatsächlich hatte denn auch die russische Regierung die Absicht ausgesprochen, der Konvention beizutreten; insbesondre die französische Regierung machte ihren Einfluß in Petersburg dahin geltend, Rußland hierfür zu gewinnen. Da

sich bei diesen Bestrebungen indes Schwierigkeiten herausstellten, so beschlossen die Signatarstaaten, zunächst mit England zu einer Einigung zu gelangen, und die Konvention mit Einschluß dieses Landes zu verlängern. Gegen Ende Juli 1907 traten die Signatarmächte in Brüssel zu einer Konferenz zusammen, bei der Deutschland durch den Ministerialdirektor Kühn und Geheimrat Mehlhorn vom Reichsschatzamt vertreten war. Nach längern und schwierigen Verhandlungen kam am 27. Juli die Einigung zustande: die Konvention war auf 5 Jahre verlängert mit Einschluß Englands, es war jedoch die Möglichkeit gegeben, schon nach 3 Jahren zu kündigen, wenn sich ernstliche Schädigungen durch die Fortführung nachweisen ließen. Die Vereinbarung hierüber hatte folgenden Wortlaut:

„Die Regierungen von Deutschland, Österreich und Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Holland, Peru, Schweden und der Schweiz sind darüber übereingekommen, zu der Konvention vom 5. März 1902, betreffend die Zuckersteuergesetzgebung, ein Zusatzübereinkommen abzuschließen, und haben durch die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten nachfolgendes vereinbart:

Artikel 1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Konvention vom 5. März 1902 durch eine weitre Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom 1. September 1908 an, aufrechtzuerhalten. Gleichwohl wird jeder Vertragsstaat das Recht haben, sich vom 1. September 1911 an nach vorhergegangener einjähriger Kündigung von der Konvention zurückzuziehen, wenn die permanente Kommission in ihrer letzten, vor dem 1. September 1910 abgehaltnen Sitzung durch Majoritätsbeschluß festgestellt hat, daß die Umstände es notwendig machen, den Vertragsstaaten diese Befugnis einzuräumen. Überdies bleiben die Bestimmungen des Artikels 10 der Konvention vom 5. März 1902 betreffend die Kündigung und das stillschweigende Fortbestehn der Konvention, in Kraft.

Artikel 2. In Abändrung des Artikels 1 wird Großbritannien vom 1. Septbr. 1908 an von der Verpflichtung des Artikels 4 der Konvention befreit. Von diesem Zeitpunkte an können die Vertragsstaaten, um sich die Vorteile der Konvention zu sichern, verlangen, daß der in Großbritannien raffinierte und in ihr Gebiet exportierte Zucker von einem Zertifikat begleitet wird, welches bestätigt, daß kein

Teil dieses Zuckers aus einem Lande stammt, von welchem die permanente Kommission festgestellt hat, daß es der Produktion oder dem Export von Zucker Prämien gewähre.

Artikel 3. Das gegenwärtige Zusatzübereinkommen ist zu ratifizieren, und die Ratifikationsurkunden sind in Brüssel im Ministerium des Äußern sobald wie möglich, auf jeden Fall jedoch vor dem 1. Februar 1908, zu hinterlegen. Das Zusatzübereinkommen tritt nur dann in Kraft, wenn es mindestens von jenen Vertragsstaaten ratifiziert wird, auf welche sich die Ausnahmsstimmungen des Artikels 6 in der Konvention nicht beziehen. (Es sind dies Spanien, Italien und Schweden.) In dem Falle, als die Ratifikation durch einen oder mehrere dieser Staaten unterbleiben sollte, wird die belgische Regierung in dem Monat nach dem 1. Febr. 1908 eine Entscheidung jener Staaten einholen, welche das Zusatzübereinkommen ratifiziert haben, ob das gegenwärtige Zusatzübereinkommen unter ihnen allein in Kraft gesetzt werden soll. Von jenen Staaten, welche die Ratifikation bis zum 1. Februar 1908 nicht vollzogen haben werden, wird angenommen, daß sie die Konvention vertragsgemäß rechtzeitig gekündigt haben, und daß diese infolgedessen für sie vom 1. September 1908 an nicht mehr rechtsverbindlich ist, soferne nicht die Majorität jener Staaten anders entscheidet, welche auf Verlangen der Interessenten im Sinne des vorangehnden Artikels zu beraten haben werden.

Das Schlußprotokoll des Entwurfs hatte folgenden Wortlaut: „Im Begriffe zur Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen den Regierungen von Deutschland, Österreich und Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Holland, Peru, Schweden und der Schweiz abgeschlossnen Zusatzübereinkommens zur Konvention, betreffend die Zuckersteuergesetzgebung, zu schreiten, haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten folgendes vereinbart: Einziger Artikel. Wenn die im Artikel 3 des Zusatzübereinkommens für das Inkrafttreten desselben vorgeschriebnen Ratifikationen bis zum 1. März 1908 nicht vorliegen, so hat die Regierung Großbritanniens das Recht, die Konvention an diesem Tage pro 1. September 1908 zu kündigen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dieses Zusatzübereinkommen früher ratifiziert hat oder nicht. Das gegenwärtige Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit dem heute abgeschlossnen Zusatzübereinkommen zu ratifizieren ist, hat dieselbe Kraft und denselben Wert."

Die Verlängrung der Konvention war durch obiges Abkommen

vorbehaltlich der Ratifizierung gelungen. England hatte dabei das gewünschte Zugeständnis, von Strafzöllen befreit zu sein, erhalten. Hierin lag ja zweifellos eine Begünstigung Großbritanniens vor den andern Staaten, aber es hatte sich bei der Konferenz gezeigt, daß ohne diese England nicht mehr in der Konvention geblieben wäre. Als Gegenleistung für den Vorzug, Prämienzucker ungestraft einführen zu dürfen, hatte aber England zugestanden, bei der Ausfuhr von in England raffiniertem Zucker ein Ursprungsattest ausstellen zu lassen, welches bescheinigt, daß kein Teil dieses Zuckers aus einem mit Prämiensystem ausgestatteten Lande stammt. Allerdings war mit diesem Zugeständnis ein großer Teil der Zuckerindustrie nicht zufrieden. Denn vielfach wurde befürchtet, daß England billigen Zucker exportieren würde, weil dadurch, daß nach den neuen Vereinbarungen England Prämienzucker einführen konnte, eine allgemeine Verbilligung des Preisniveaus von Zucker in England erwartet worden war. Ob diese Befürchtung nicht etwas übertrieben war, läßt sich vorläufig noch nicht feststellen; bis jetzt ist der Export Englands an Zucker noch sehr gering.

Eine andre Frage war allerdings die Ausfuhr von englischen Zuckerwaren. Hier glaubte die deutsche Zuckerindustrie darauf hinweisen zu müssen, daß es unterlassen wurde, die Zertifizierung des Ursprungs außer für Zucker auch noch für Zuckerwaren festzulegen. Hierzu ist indes zu bemerken, daß eine Zertifizierung für Zuckerwaren nicht zu erreichen war, da das Verlangen auf allzugroße technische Schwierigkeiten stieß. Die Herstellung des Zuckers in den Raffinerien wird stets überwacht, sodaß hier die Ausstellung von Herkunftsbescheinigungen wenig Schwierigkeiten verursachte; anders war es indes bei den Zuckerwaren; hier war es für die englischen Behörden nahezu unmöglich, bei der Ausfuhr von Marmelade zu bescheinigen, ob bei der Herstellung Zucker aus Konventionsländern benutzt wurde oder nicht. Auch darf nicht vergessen werden, daß von einer nennenswerten Einfuhr von englischen Zuckerwaren nicht gesprochen werden kann, wozu auch schon der hohe Zoll von 70 Mk. pro Doppelzentner beiträgt.

Bezüglich der Kündigungsmöglichkeit der neuen Konvention, die auf weitre 5 Jahre abgeschlossen ist, bei Zulassung eines frühern Rücktritts, bemerkt die Regierung in ihrer Begründung, daß der gewährte Modus dem Handel eine gewisse Stabilität gewährt, und trotzdem die Möglichkeit bietet, im Falle des Eintretens unerwarteter und unerwünschter Folgen aus der neuen Reglung der Dinge schon

nach 3 Jahren zu kündigen. Als Beispiele solcher Folgen sind bei Verhandlungen in der ständigen Kommission erwähnt worden ein wider Erwarten großer Umfang der Einfuhr von Prämienzucker nach Großbritannien, sowie eine beträchtliche Einfuhr zuckerhaltiger Waren, die in Großbritannien aus Prämienzucker hergestellt sind, nach den Vertragsstaaten. Ob solche den vorzeitigen Rücktritt eines Staates rechtfertigenden Umstände vorliegen, soll durch Mehrheitsbeschluß der ständigen Kommission festgesetzt werden. Hierdurch soll verhindert werden, daß das Rücktrittsrechts ohne zwingenden Grund geltend gemacht wird. Wie die Regierungsdenkschrift ausführt, kann darauf gerechnet werden, daß im Falle des Eintretens erheblicher nachteiliger Folgen aus dem neuen Abkommen stets eine Mehrheit in der Kommission für die Anerkennung dieser Tatsache zu finden ist, weil die Majorität der Vertragsstaaten zuckerausführende Länder sind, die alle in gleicher Weise unter derartigen nachteiligen Wirkungen zu leiden haben würden.

Wie natürlich nicht anders zu erwarten war, hatte das Zusatzabkommen einen großen Teil der deutschen Zuckerindustrie nicht befriedigt, da sie durch das Zugeständnis an England ihr Hauptabsatzgebiet beschränkt sah. Insbesondre war es der „Verein der deutschen Zuckerindustrie", der in seiner Sitzung vom 18. September energisch Stellung gegen die neue Konvention nahm, trotzdem die deutsche Regierung nach wiederholten Beratungen mit Sachverständigen aus der Zuckerindustrie, der Landwirtschaft und dem Handel bei der Unterzeichnung des Zusatzabkommens die ausdrückliche Erklärung abgegeben hatte, daß die Entschließung über die Ratifikation vorbehalten bleibe, sofern nicht Rußland unter annehmbaren Bedingungen der Konvention beitrete. Die in der Sitzung vom 18. September 1907 gefaßte Resolution hatte folgenden Wortlaut:

„Der Ausschuß hält die Ratifikation des Zusatzabkommens für ausgeschlossen, wenn nicht Rußland der Brüsseler Konvention unter annehmbaren Bedingungen beitritt, und wenn nicht spätestens gleichzeitig ein Gesetz verabschiedet wird, welches die Zuckersteuer in Deutschland auf höchstens 10 Mk. pro Doppelzentner herabsetzt."

Die deutsche Regierung ließ sich durch diese Resolution indes nicht beirren, sie hatte mit Recht die Vorzüge erkannt, die ihr die Verlängrung der Konvention auch unter den neuen Bedingungen gewährte, sie wußte sehr wohl, daß es für die deutsche Zuckerindustrie besser wäre, selbst ohne den Beitritt Rußlands in der Konvention zu bleiben, als die obigen extremen Fordrungen zu erfüllen. Aber

trotzdem blieb sie unaufhörlich bemüht, die Wirkungen der veränderten Verhältnisse, die nicht zu vermeiden waren, wenigstens abzuschwächen. Das am nächsten liegende Mittel hierbei war die Einbeziehung Rußlands in die Konventionsstaaten. Die hierauf gerichteten Bestrebungen, die, wie schon erwähnt, von Frankreich und Österreich-Ungarn unterstützt wurden, stießen indes auf große Schwierigkeiten, wenngleich bei den Verhandlungen beide Parteien zu Konzessionen geneigt waren.

Um diese Schwierigkeiten kennen zu lernen, seien zunächst die Sonderbestimmungen der russischen Zuckergesetzgebung kurz erläutert.

Die russische Zuckergesetzgebung, wie sie heute noch besteht, basiert in ihrer komplizierten Form im wesentlichen auf einem Gesetz aus dem Jahre 1895, welches bestimmt, daß die Regierung den Inlandsverbrauch von Zucker jährlich festsetzt. Ursprünglich hatte jede Fabrik das Recht, 60 000 Pud (im Jahre 1903 wurde das Quantum auf 80 000 Pud erhöht) zu verkaufen. Außer diesem „Grundstock" bekommt jede Fabrik ein von Jahr zu Jahr je nach ihrer Produktion im vorhergegangnen Jahre festgesetztes „Kontingent". Von dem Quantum, das über den derart bestimmten Inlandsverbrauch hinaus erzeugt wird, hat jede Fabrik einen jährlich von der Regierung festgesetzten „unantastbaren Vorrat" als Reserve zu halten. Tatsächlich ist indes diese Reserve nicht unantastbar. Die Regierung setzt für jedes Betriebsjahr die Höchstnorm der Zuckerpreise für das Inland fest; was über das Kontingent hinaus von einer Fabrik verkauft wird, unterliegt einer Ergänzungssteuer von 1,75 Rubel pro Pud. Steigen aber die Marktpreise über die von der Regierung fixierte Preislage hinaus, so hat die Regierung das Recht, Verkäufe aus der erwähnten Reserve zu gestatten, ohne daß die Ergänzungssteuer von 1,75 Rubel dafür entrichtet wird. Die Höchstnorm der Preise wurde stets so festgesetzt, daß den Zuckerfabriken ein reichlicher Nutzen übrig blieb. Infolge dieser hohen Preise war die russische Industrie dann in der Lage, nach dem Auslande unter den Gestehungskosten zu verkaufen. Die Folge der russischen Gesetzgebung war, daß die Fabriken sich bemühten, möglichst viel zu produzieren, um im nächsten Jahre ein recht hohes Kontingent zu erhalten. Im Jahre 1903 änderte Rußland seine Steuergesetzgebung, nachdem inzwischen die Zuckerkonvention zwischen den Signatarstaaten abgeschlossen war. Denn die Konventionsstaaten hatten sich geweigert, Rußland aufzunehmen, solange es seine komplizierte Steuergesetzgebung beibehielte. Durch das System der Kontingentierung gewährte es

nämlich — wenn auch indirekt — Ausfuhrprämien auf Zucker, ein Umstand, der im Widerspruch mit den Prinzipien der Konvention steht. Aus diesem Grunde blieb Rußland aus der Konvention ausgeschlossen, und sein Zucker wurde in England mit Strafzöllen belegt. Seit 1903 wird nun in Rußland außer dem Inlandsverbrauch jährlich auch das Maximum der Produktion von der Regierung festgesetzt resp. ein bestimmtes Quantum, das als „normale und nützliche Erzeugung" bezeichnet wird. Erzeugt eine Fabrik mehr als ihrem Anteil an der normalen Produktion entspricht, so wird dieser Überschuß bei der nächsten Aufteilung der Inlandskontingente nicht in Betracht gezogen, sondern die Fabrik nimmt dieses Quantum in Reserve und kann es auf das nächste Kontingent einrechnen. Die Folge dieser veränderten Gesetzgebung war, daß allerdings der Wettlauf um die Kontingente aufgehört hat; die Situation der russischen Zuckerindustrie ist indes trotzdem nicht gesünder geworden. Die ungünstige Lage wurde noch verschlechtert durch eine übergroße Ernte im Jahre 1906/07, die weit über den Bedarf des Landes hinausging. Erzeugung, Verbrauch und Ausfuhr stellten sich in den letzten Jahren wie folgt:

	in Millionen Pud		
	Erzeugung	Verbrauch	Ausfuhr
1905/6	53 323	53 135	3 896
1906/7	79 730	56 000	7 911

Die große Produktion des Jahres 1906/07 hatte zur Folge, daß die Vorräte von 10 auf 26 Millionen Pud anwuchsen. Gegen die Einfuhr fremden Zuckers ist die russische Industrie durch einen außergewöhnlich hohen Zoll geschützt. Es werden nämlich an der russischen Grenze erhoben: 6 Rubel pro Pud Raffinade und 4,50 Rubel pro Pud Rohzucker. Unter Berücksichtigung von 1,75 Rubel Akzise beträgt die sog. „Surtaxe" 4,25 resp. 2,75 Rubel = ca. 56 resp. 36 Mk. pro Doppelzentner, während die Surtaxe in den Konventionsstaaten auf 4,80 resp. 4,40 Mk. bemessen ist. Einen derartig hohen Schutzzoll hat die russische Zuckerindustrie nötig, da sie viel teurer produziert als ihre Konkurrenten in Deutschland und Österreich-Ungarn. Es war daher für Rußland ganz unmöglich, seine Surtaxe auf die von der Konvention festgesetzte Höchstgrenze zu reduzieren, da es sonst seine Zuckerproduktion vernichtet hätte. Auch die Bestrebungen, die Kontingentierung in Rußland zu beseitigen, scheiterten aus demselben Grunde. So kam es, daß es sehr schwer war, einen Modus zu finden, der geeignet war, Rußland den Beitritt zur Kon-

vention ohne Schädigung der andern Signatarstaaten zu ermöglichen. Denn man mußte sich immer vergegenwärtigen, daß die Situation für Rußland als Outsider der Konvention günstiger war, da ihm ja der Markt in England jetzt ohne Strafzölle offenstand, so daß es gar nicht nötig hatte, seinen Eintritt in die Konvention mit Zugeständnissen zu erkaufen. Anderseits konnten die Signatarstaaten es auch nicht dulden, daß die Grundprinzipien der Zuckerkonvention so durchbrochen würden, daß Rußland vor den andern Staaten so wesentliche Vorteile wie inländische Kontingentierung, hohe Surtaxe usw. besäße. Die Verhandlungen über diese Frage erwiesen sich als äußerst schwierig und zogen sich bis zum November 1907 hin. In den ersten Tagen des November fanden auf der österreichisch-ungarischen Botschaft zu Paris unter dem Vorsitz des österreichischen Botschafters und unter Teilnahme des Ministerialdirektors Kühn vom Reichsschatzamt in Berlin sowie von Vertretern der französischen Regierung — also Vertreter der Hauptzuckerproduktionsgebiete Europas — Besprechungen statt, in denen die Grundlagen für einen Beitritt Rußlands bestimmt wurden. Es wurde hierbei eine Einigung bezüglich der Rußland zu machenden Vorschläge erzielt. Für diese Vorschläge waren drei Wege in Aussicht genommen, die einen Beitritt Rußlands ermöglichen sollten:

I. die Zuckerpreise im Innern Rußlands so zu ermäßigen, daß eine starke Ausfuhr auf Kosten inländischer Preise unmöglich gemacht wird, oder
II. Ermäßigung der Zuckerzölle, um die Surtaxe zu vermindern, oder aber
III. Beschränkung der Ausfuhr Rußlands nach Westeuropa auf ein Höchstmaß.

Der erste Vorschlag stieß auf russischer Seite sofort auf Widerstand, da diese erklärte, eine Reduzierung der Zuckerpreise im Innern der ungünstigen Lage der russischen Zuckerindustrie wegen nicht vornehmen zu können. Dagegen war Rußland nicht abgeneigt, die Einfuhrzölle zu reduzieren, als äußerste Grenze wurde eine Ermäßigung auf 4,75 Rubel pro Pud angegeben. Wie weit indes dieses Zugeständnis von den Forderungen der zuckerproduzierenden Konventionsstaaten entfernt war, geht daraus hervor, daß beispielsweise die deutschen Zuckerindustriellen eine Herabsetzung auf 2 bis 2,50 Rubel verlangt hatten. Nachdem die beiden ersten vorgeschlagnen Wege sich als nicht gangbar erwiesen hatten, trat man dem dritten Vorschlage näher, der auf eine Beschränkung der russischen Zucker-

ausfuhr hinauslief. Rußland selbst war mit einer Beschränkung seiner Zuckerausfuhr einverstanden, unter der Bedingung, daß ihm jährlich ein Export von 300000 t Zucker nach Westeuropa zugestanden wurde, und seine Ausfuhr nach Finnland und Persien unbegrenzt sei. Unter Berücksichtigung dieser Propositionen trat dann im Dezember 1907 die ständige Kommission in Brüssel wieder zu einer Sitzung zusammen, die nach schwierigen und langen Verhandlungen zu dem Resultat kam, Rußland unter folgenden Bedingungen in die Reihe der Konventionsstaaten aufzunehmen:

„Rußland behält seine gegenwärtige Zoll- und Steuergesetzgebung betreffend den Zucker bei und wird diejenigen Vorteile, die sich für die Hersteller aus dem für den Inlandsmarkt festgesetzten Höchstpreis etwa ergeben, nicht erhöhen.

In Anbetracht der besondern Behandlung, die ihm durch vorstehnden Artikel zugestanden ist, verpflichtet sich Rußland, die Ausfuhr von Zucker unter Steuererstattung oder Steuerbefreiung für die sechs Jahre vom 1. September 1907 an nicht über eine Höchstmenge von einer Million Tonnen hinaus zuzulassen. Dieses Kontingent soll auf die verschiednen Betriebsjahre nach den Bedürfnissen des Handels verteilt werden, wobei jedoch die Mengen der einzelnen Betriebsjahre folgende Zahlen nicht übersteigen dürfen:

Doppeljahr	vom	1.	Septbr.	1907	bis 31.	August	1909	300000 t,
Betriebsjahr	=	1.	=	1909	= 31.	=	1910	200000 t,
=	=	1.	=	1910	= 31.	=	1911	200000 t,
=	=	1.	=	1911	= 31.	=	1912	200000 t,
=	=	1.	=	1912	= 31.	=	1913	200000 t.

Die in diesem Artikel erwähnten Verpflichtungen finden keine Anwendung auf die Ausfuhr

1. nach Finnland;
2. nach Persien (über das Kaspische Meer und die Landgrenze, nicht aber durch den Persischen Golf), und
3. nach den andern an Rußland grenzenden asiatischen Ländern (und zwar nur auf dem Landwege), mit Ausnahme der asiatischen Türkei.

Der Beitritt Rußlands soll vom 1. September 1908 ab in Kraft treten.

In der vor dem 1. September 1912 abzuhaltenden Tagung soll die ständige Kommission durch Einstimmigkeitsbeschluß über die

fernre Behandlung Rußlands für den Fall befinden, daß Rußland geneigt wäre, über den 1. September 1913 hinaus sich an dem Vertrage weiter zu beteiligen. Sollte die Kommission sich hierüber nicht einigen können, so würde es so angesehn werden, als wenn Rußland den Vertrag mit Wirkung vom 1. September 1913 ab gekündigt hätte."

So waren denn also die Schwierigkeiten beseitigt, die sich dem Weiterbestande der Brüsseler Konvention entgegenstellten, dank einerseits dem Entgegenkommen der russischen Regierung sowie anderseits der andauernden Bemühungen der französischen und österreichischen Regierung und nicht zuletzt der unermüdlichen Bestrebungen des deutschen Vertreters Geheimrat Mehlhorn, der einen sehr großen Teil dazu beigetragen hatte, das Zustandekommen der Vereinbarung zu ermöglichen.

Was nun die Einzelheiten des Vollziehungsprotokolls anbelangt, so wird in dem Protokoll festgesetzt, daß Rußland nicht durch Gesetz oder Bestimmungen die bereits bestehnden Vorteile vermehren kann, die einen Export von Zucker nur auf Kosten der inländischen Preise ermöglichen. Ganz neu war der Verteilungsmodus des zu exportierenden Maximalquantums von 1 000 000 t auf die Zeit vom 1. September 1907 bis 1913. Für jedes Jahr ist ein Höchstmaß festgesetzt worden, das kleiner ist als das von Rußland im ersten Stadium der Verhandlungen geforderte; denn wie oben ausgeführt, wollte Rußland ein Ausfuhrquantum von 300 000 t haben. Die Folge der Festsetzung des Exportquantums von russischem Zucker ist, daß der russische Wettbewerb auf dem englischen Markte zwar nicht beseitigt, aber doch gemindert und auf ein bestimmtes Maß zurückgeführt wurde. Wie die deutsche Regierung sehr richtig ausführte, ist dadurch der von dem Wettbewerb der russischen Vorräte und jährlichen Überschüsse ausgehnde Druck auf den Weltmarktpreis in geregelte Bahnen gelenkt worden; infolgedessen kann unsre Industrie die russische Ausfuhr als einen bekannten Faktor in ihre Berechnungen einstellen und ist von jener Seite gegen Überraschungen durch unerwartet große Ausfuhrmengen geschützt. Denn wie wir bereits oben gesehn haben, verfügt die russische Zuckerindustrie über große Bestände, und so hätte ohne Kontingentierung der Ausfuhr die Gefahr nahegelegen, daß plötzlich der größte Teil der Vorräte auf den Weltmarkt geworfen worden wäre. Wie groß das Quantum ist, das hierfür eventuell in Frage gekommen wäre, geht aus folgender Berechnung hervor:

Die Bestände in Rußland am 1. September 1908 werden auf 500000 t geschätzt. Rechnet man hierzu den jährlich zu erwartenden Produktionsüberschuß von 150000 t, so wäre im ersten Jahre schon ein Quantum von 650000 t Zucker zum Export zur Verfügung.

Nach den Bestimmungen ist aber das Ausfuhrquantum auf 300000 t im ersten Jahre beschränkt. Für die Zeit der neuen Konvention (1. September 1908 bis 1. September 1913) wird mit einer Gesamtausfuhrmenge von 500000 t + 5 × 150000 t = 1250000 t zu rechnen sein; durch die neuen Vereinbarungen dürfen aber hiervon nur 1000000 t exportiert werden. Gleichzeitig hatte sich die russische Regierung verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß der nach Finnland ausgeführte Zucker eine anderweitige Bestimmung erhält, ohne auf das Ausfuhrkontingent in Anrechnung gebracht zu werden. Zu diesem Zwecke wird die russische Regierung am Ende eines jeden Jahres die Zahlen des als Ausfuhr nach Finnland eingetragnen Zuckers mit den Zahlen des nach Finnland wirklich eingeführten Zuckers vergleichen. Der Unterschied wird in das für die Ausfuhr festgesetzte Kontingent einbegriffen werden.

Hatten also, wie aus vorstehndem hervorgeht, die Regierungen, namentlich von Deutschland, Österreich-Ungarn und Frankreich, alles Erreichbare geleistet, um die Situation angesichts der veränderten Verhältnisse zu verbessern, so wurde trotzdem die Zuckerindustrie der an Rußland angrenzenden Länder noch durch eine weitre Vereinbarung geschützt. Von Deutschland, Österreich-Ungarn und Schweden wurde nämlich noch ein besondrer Schutz des eignen Marktes gegen russischen Zucker gefordert, den Rußland später auch zugestand. Diese Länder verlangten nämlich, daß für die Einfuhr russischen Zuckers in Deutschland, Österreich-Ungarn und Schweden die bisherigen Einfuhrzölle weiter bestehn sollten, um ein Eindringen russischen Zuckers zu verhindern. Diese Fordrung wurde nicht auf der ständigen Kommission in Brüssel beraten, sondern durch diplomatische Abmachungen erledigt. Für russischen Zucker kommt daher nach wie vor außer einem Zoll von 18,80 Mk. (später 14,80) pro Doppelzentner in Deutschland noch der Ausgleichszoll von 8,14 Frcs. zur Erhebung. Dadurch ist eine Einfuhr russischen Zuckers nach Deutschland so gut wie ausgeschlossen. Rußland hatte hierzu seine Zustimmung gegeben, weil es erklärte, kein Interesse an der Zuckerausfuhr nach andern Ländern als nach England zu haben.

In Deutschland gab der Reichstag seine Zustimmung zu der Verlängrung der Zuckerkonvention erst, als nach längern Ver-

handlungen ein Antrag Bassermann zur Annahme gelangte, der die Herabsetzung der inländischen Zuckersteuer um 4 Mk. auf 10 Mk. pro Doppelzentner vom 1. April 1909 ab sicherte. Auch in andern Ländern machen sich noch Schwierigkeiten bemerkbar, ehe die Zustimmung der Parlamente erteilt war; infolgedessen wurden die neuen Vereinbarungen erst am 31. März 1908 ratifiziert.

Es sei nun an dieser Stelle kurz auf die Sonderbestimmungen hingewiesen, die für Österreich-Ungarn festgesetzt worden sind: Beim Abschluß der ersten Brüsseler Zuckerkonvention im Jahre 1903 ist der österreichisch-ungarischen Monarchie das Recht zugesprochen worden, Zucker bei dem Übergange von dem einen Teile des Reiches in den andern mit einer sogenannten „Surtaxe" zu belegen. Diese Übergangsgebühr sollte nach den damaligen Bestimmungen 3 Kr. 50 Heller per Doppelzentner Raffinade und 3 Kr. 20 Heller per Doppelzentner Rohzucker betragen. Tatsächlich ist diese Surtaxe niemals zur Erhebung gekommen, da eine Einigung hierüber zwischen den beiden Reichshälften nicht erzielt werden konnte. Bei den inzwischen erfolgten „Ausgleichsverhandlungen" zwischen Österreich und Ungarn hat auch die Surtaxefrage eine Erledigung gefunden. Die Surtaxe soll nämlich nunmehr in der im Jahre 1903 festgesetzten Höhe eingeführt werden mit der Einschränkung, daß die ungarische Zuckerindustrie jährlich 50000 dz Zucker gebührenfrei nach Ungarn und die österreichische Industrie jährlich 200000 dz nach Österreich exportieren darf. Gleichzeitig mit der Verlängrung der Zuckerkonvention wurde in Österreich die Herabsetzung der Zuckersteuer von der außergewöhnlichen Höhe von 38 Kr. per Doppelzentner auf 26 Kr. in Aussicht genommen.

Außer dem in vorstehndem Angeführten haben die Vereinbarungen der ersten Zuckerkonvention keine Ändrungen bei den neusten Verhandlungen erfahren, ein Beweis, daß die Zweckmäßigkeit einer internationalen Lösung der Zuckerfrage allgemein anerkannt wurde. Eine andre Frage ist es aber, wie die neue Konvention in volkswirtschaftlicher Hinsicht wirken wird. Soweit sich das bereits jetzt beurteilen läßt, wird der Konsum und der Staat, zwei an der Zuckerfrage stark interessierte Faktoren, unter der neuen Konvention in Deutschland nicht schlechter stehn als unter der alten. Eine nachteilige Folge könnte das Zusatzübereinkommen höchstens für Deutschlands Zuckerindustrie haben, deren Exportmöglichkeit etwas

eingeschränkt ist. Sollte nun unter der neuen Konvention die Situation der Zuckerfabriken sich ungünstiger gestalten, so muß man sich stets vergegenwärtigen, daß die Lage ohne eine Konvention oder ohne England und Rußland als Signatarstaaten noch wesentlich schlimmer geworden wäre. Es ist also durchaus zu begrüßen, daß es gelungen ist, ein Werk von so hervorragender volkswirtschaftlicher Bedeutung wie die Brüsseler Zuckerkonvention zu erhalten. Wenn unter den neuen Verhältnissen der Export von deutschem Zucker zurückgehn sollte, so wird es für die deutsche Zuckerindustrie nicht schwer sein, sich einen Ersatz zu schaffen. Wo die Möglichkeit für diesen Ersatz vorliegt, dahin deuten die Zahlen des Zuckerverbrauchs: Es betrug nämlich der Zuckerkonsum im letzten Jahre pro Kopf

	in Deutschland . . .	37,4	Pfd.
	„ Frankreich	33,0	„
	„ Österreich	21,8	„
dagegen	„ England	88,0	„

Wenn also auch in Deutschland der Zuckerverbrauch schon ziemlich stark ist, so beweisen obige Zahlen von England doch, daß eine Ausdehnung des inländischen Konsums nicht ausgeschlossen ist. Eine Anregung zur Ausdehnung des einheimischen Zuckerverbrauchs dürfte die Herabsetzung der inländischen Zuckersteuer schon geben.

Entwicklungslinien der deutschen Reichsfinanzen.

Von

Fritz Kestner.

Inhaltsverzeichnis.

Wer die Entwicklung der deutschen Finanzen schildern will, sieht sich vor ungewöhnliche Schwierigkeiten gestellt. Das Finanzwesen ist durch die Natur Deutschlands als Bundesstaat, durch die Eigentümlichkeiten der historischen Entwicklung, durch die wirtschaftliche Betätigung des Reichs, der Einzelstaaten und Kommunen beeinflußt. Sowohl die Teilung der Aufgaben zwischen Reich, Einzelstaaten und den verschiednen Selbstverwaltungskörpern, wie die Verteilung der Einnahmen zwischen diesen Faktoren, wie endlich auch die Anleihewirtschaft auf der einen, der große staatliche Vermögensbesitz auf der andern Seite bieten eine Fülle von Besonderheiten dar, die eine Vergleichung mit den Budgets andrer Staaten fast unmöglich machen.

Aber auch für die isolierte Betrachtung der deutschen Finanzwirtschaft und ihrer Entwicklung sind eine Reihe von Momenten zu berücksichtigen, durch deren Außerachtlassung das Bild in wesentlichen Zügen entstellt wird. Hierhin gehört einmal das Vorhandensein der großen Betriebe der Post und Telegraphie sowie der Reichseisenbahnen. Die halbe Milliarde, auf die Ausgaben und Einnahmen der Postverwaltung angewachsen sind, läßt den eigentlichen Staatsbedarf wie auch die Einnahmen weit höher erscheinen, als sie tatsächlich sind.

Wer die Staatsausgaben auf der einen Seite, die Abgaben und Lasten auf der andern erkennen will, muß diese Beträge in Abzug bringen und nur die Überschüsse herausgreifen. — Zum zweiten sind auszuscheiden die während eines Teils der deutschen Finanzgeschichte sich gegenüberstehnden Matrikularbeiträge und Überweisungen, die im wesentlichen nur als rechnungsmäßige Posten anzusehn sind und gleichfalls die Ziffern der Ausgaben und Einnahmen künstlich vergrößern. Kompliziert wird die Betrachtung aber noch dadurch, daß für die Jahre 1871—79, 1879—1904 und von 1904 bis zur Gegenwart verschiedne Normen bestanden haben. Die Jahre bis 1879 kennen die Überweisungen gar nicht, von 1879—1904 stehn sich Matrikularbeiträge und Überweisungen mit sehr hohen Beträgen gegenüber; seit 1903 wiedrum sind sie durch die sogenannte „kleine lex Stengel" verringert, aber nicht beseitigt. — Die dritte große Schwierigkeit beruht auf der verschiednen Teilung der Ausgaben in fortdauernde, einmalige und außerordentliche, und zwar besonders um deswillen, weil im Etatsjahr 1889 zum ersten Male ein Teil der Ausgaben in das sogenannte Extraordinarium verwiesen ist, also zwischen den beiden Perioden 1871—1889 und 1889 bis zur Gegenwart ganz verschiedne Einteilungen in Betracht kommen; inzwischen sind wiedrum im Jahre 1901 neue Grundsätze über die Verteilung des Bedarfs nach ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben aufgestellt worden. — Dazu kommt endlich das Vorhandensein von Fonds mit besondren Zweckbestimmungen, des Reichsinvalidenfonds, des sogenannten Trimborn-Fonds u. a. m. All dieses ist nicht Spiel einer Laune, sondern Ergebnis historischer Entwicklung. Budgets lassen sich nicht auf gemeinsame Maßeinheiten bringen. Sie spotten der Aufstellung fester internationaler Regeln so gut wie die Geschichte und die Politik, deren einer und vielleicht wichtigster Ausdruck sie sind.

Für Deutschland aber haben diese Eigentümlichkeiten des Etats ihre besondern Folgen und Gefahren gezeitigt. Es ist wohl nicht zu viel gesagt, daß die Unburchsichtigkeit unsres Finanzwesens nicht nur die wissenschaftliche Betrachtungsweise, sondern die Finanzpolitik selbst gehemmt hat, daß ein Teil der Schwierigkeiten, denen sich das Reich jetzt, wie schon öfters, gegenübergestellt sieht, auf die Budgetverhältnisse zurückzuführen ist. Desto mehr erwächst der Finanzwissenschaft die Aufgabe, das Wesen des Staatshaushalts dem allgemeinen Verständnis näherzubringen.

I. Die Entwicklung des Bedarfs.

Will man die finanzielle Entwicklung eines Staates darlegen, so muß man von dem Bedarf ausgehn; denn so gewiß die Ausgaben durch den Stand der Einkünfte bedingt werden, so ist die Regel doch allemal, daß das Maß des Bedarfs die Erhebung der Einnahmen vorschreibt. Die Erzielung von Erträgen ist niemals Selbstzweck.

Die Entwicklung des Reichsbedarfs steht naturgemäß unter dem Zeichen des raschen Wachstums eines jugendlich kräftigen Staatskörpers.

Als das Deutsche Reich im Jahre 1871 sein Dasein begann, war die erste, vorherrschende Aufgabe, die ihm oblag, der Schutz der äußern Sicherheit. Scheidet man die Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen sowie die Ausgaben für Invaliden aus, so belief sich der Gesamtbedarf auf 377 Millionen, von denen nicht weniger als 316 Millionen auf die Verwaltung des Reichsheers und 31 Millionen auf die Marine entfielen, — abgerechnet die Ausgaben für die Wiederherstellung des Heers nach dem französischen Kriege mit fast 1 Milliarde. Dagegen beanspruchte die gesamte Zivilverwaltung, also Reichskanzleramt, Reichstag, Auswärtiges Amt, Reichsjustizverwaltung und Rechnungshof, alles in allem, nur etwas über 8 Mill. Mk. Hieran war das Auswärtige Amt mit mehr als der Hälfte beteiligt. Für die Behörden, die dem heutigen Geschäftsbereich des Reichsamts des Innern im engern Sinne entsprechen, betrug der gesamte Bedarf noch nicht 2 Mill. Mk.

Der Etat der Post- und Telegraphenverwaltung wies 88 Mill. Mk. Ausgaben und 100 Mill. Mk. Einnahmen auf, die Eisenbahnverwaltung 20 Millionen Ausgaben und 25 Mill. Mk. Einnahmen. Für die Kriegsinvaliden wurden zunächst 28 Mill. Mk. ausgegeben.

Von all den zahlreichen Lebensäußrungen des modernen Staates fielen dem Reich ausschließlich nur der äußre Schutz und der Nachrichtendienst zu. Im übrigen beschränkte sich seine Tätigkeit gemäß Art. 4 der Verfassung in der Hauptsache auf Gesetzgebung und Beaufsichtigung; eigentliche Verwaltung kam für das Reich wenig in Frage.

Bei einer derartigen Teilung der Aufgaben zwischen Reich und Einzelstaaten ist es im wesentlichen geblieben. Nur ganz vereinzelt hat das Reich eine Verwaltungstätigkeit übernommen. Die Sachlage würde völlig anders sein, auch die Finanzen unter ganz

andern Gesichtspunkten betrachtet werden müssen, wenn es 1876 die Eisenbahnen an sich gezogen hätte. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, auf Grund der seitherigen Entwicklung der Eisenbahnen festzustellen, wie sich bei Durchführung des Reichseisenbahnsystems heute das finanzielle Verhältnis zwischen Reich und Einzelstaaten gestalten würde.

Trotz dieser Beschränkung ist der Bedarf des Reichs gewaltig gestiegen. Es betrugen die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben zusammen in Millionen Mark (die Zahlen für 1908 sind Voranschlag):

	Auswärtiges Amt	Reichsamt des Innern	Reichsjustizverwaltung	Reichsschatzamt (ohne Fonds)
1872:	4,5	1,7	0,2	1,2
1908:	18,0	107,0	2,5	6,4

	Eisenbahnamt	Rechnungshof	Zivilverwaltung zusammen
1872:	—	0,3	8,0
1908:	0,4	1,1	132,4

	Heer	Marine	Militärverwaltung zusammen	Kolonien	Post- und Telegraphen
1872:	316	31	347	—	88
1908:	856	339	1195	60[1]	622

	Reichsdruckerei	Reichseisenbahnen	Pensionsfonds	Reichsschuld
1872:	—	20	21	11
1908:	7,5	122	110	156

Der Gesamtbedarf ist zwischen 1872 und 1908 von 523 auf 2590 Mill. Mk. gestiegen. Es sei jedoch betont, daß in jedem der beiden gegenübergestellten Jahre Zufälligkeiten eine Rolle spielen. So würde im Jahre 1873 für die Reichsschuld nichts einzusetzen sein. Ferner wurden außerordentliche Heeresausgaben im Jahre 1872 zum Teil aus den französischen Kriegszahlungen bestritten u. a. m. —

Will man die Bedarfssteigrung verstehn, muß man unterscheiden zwischen den Kosten für vom Reiche neu übernommene Aufgaben und denen, die sich aus der Fortentwicklung des ursprünglichen Verwaltungsbereichs ergeben.

A. In drei große neue Wirkungskreise ist das Reich seit seiner Gründung eingetreten.

1. Hierher gehört zunächst einmal die soziale Fürsorge, an der das Reich in zwei Beziehungen beteiligt ist: einmal, indem es für jede Invaliden- und Altersrente einen Zuschuß von 50 Mk. gewährt und sodann, indem es die Unfallrenten der Berufsgenossenschaften be-

[1] Einschließlich der Kosten des südwestafrikanischen Aufstands.

vorschußt. So wichtig und bedeutungsvoll letztres Moment für die Inanspruchnahme der Betriebsmittel der Reichshauptkasse ist, muß es bei der Betrachtung des eigentlichen Mehrbedarfs doch außer Behandlung bleiben. Die Zahlung der Invalidenrenten bildet dagegen einen mit der Zahl der Versicherten ständig wachsenden Ausgabeposten. Dieser belief sich 1891 auf 6, 1897 auf 16, 1900 auf 31, gegenwärtig auf 51 Mill. Mk. Zählt man diese Beträge zusammen, so ergibt sich eine Summe von etwas über 1/2 Milliarde, die das Reich für die Invalidenrenten aufgewendet hat. Hinzukommen noch die Ausgaben für die Verwaltung und Rechtsprechung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Der Etat des Reichsversicherungsamts stieg seit seiner Gründung im Jahre 1884 in ständiger Entwicklung von 94 000 auf nunmehr 2 208 000 Mk.

2. Eine weitre Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets bildete die Gründung von Kolonien, die mit dem Jahre 1884 beginnt. Die hierfür aufgewendeten Summen sind für Kiautschau im Marineetat, für die übrigen Kolonien im Etat früher des Auswärtigen Amts, jetzt des Kolonialamts zu suchen. Es betrug der Reichszuschuß in 1000 Mk.:

für	im Jahre 1898	1903	1908
Kamerun	814	1 583	2 780
Ostafrika	3 805	5 365	4 483
Südwestafrika	4 601	6 260	38 067[1]
Die Südseeinseln, Neuguinea und Samoa zus.	1 122	1 510	1 669
Kiautschou	5 000	12 353	9 740

Togo erfordert keine regelmäßigen Zuschüsse.

3. Als neue Aufgabe aber muß man ferner auch die Schaffung der deutschen Seemacht ansehn. Zwar zeigen bereits die ersten Jahre des Reichs nicht ganz unerhebliche Aufwendungen für die Flotte. Die fortdauernde Verwaltung beanspruchte 1872 15 Mill. Mk., um sehr allmählich bis 1883 auf 27 Millionen zu steigen. Dann wird das Tempo etwas rascher. 1885 werden 37 Millionen beansprucht; alsdann tritt wiedrum ein Stillstand ein und erst 1890 werden 40 Millionen erreicht. Von nun an steigen die fortdauernden Ausgaben rasch. 1894 haben sie 50, 1897 60, 1901 80, 1905 100 Millionen überschritten und stehn jetzt auf 134 Millionen Mk.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den einmaligen Ausgaben und denen des außerordentlichen Etats. In den beiden ersten Jahrzehnten übersteigen sie nur in drei Jahren 20 Millionen; erst im Jahre 1897 beginnt die stärkre Steigung. Zurzeit belaufen sie sich aus-

[1] Hierunter befinden sich fast 22 Mill. Mk. für die Schutztruppe.

schließlich der Verwaltung von Kiautschau auf 128 Millionen einmalige und 86 Millionen außerordentliche Ausgaben. — Vergleicht man so den Bedarf der Marine in den letzten zehn Jahren mit dem der beiden ersten Jahrzehnte, so ist es nicht ungerechtfertigt, von der Ausübung einer großen neuen Tätigkeit durch das Reich zu sprechen. Tatsächlich sind bei der Vergrößrung und Erhaltung der Flotte seit Ende der 90er Jahre ganz andre Gesichtspunkte maßgebend als zuvor.

Die bezeichneten Aufgaben: Schaffung der Arbeiterversicherung, Erwerb von Kolonien und Errichtung einer Marine erfordern zusammen gegenwärtig einen jährlichen Aufwand von ungefähr einer halben Milliarde. —

4. Endlich ist auch bei der Zivilverwaltung, auf dem Gebiete der eigentlichen Kulturaufgaben, eine beständige Ausdehnung des Wirkungskreises zu beobachten, die vornehmlich zum Ausdruck gelangt im Etat des Reichsamts des Innern. An besondern, vom Reichsamt des Innern abhängigen Behörden sind seit der Gründung des Reichs neu geschaffen worden: das Patentamt mit einem Etat von 4½ Millionen, die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, das Kanalamt für den Nordostseekanal, das Gesundheitsamt, die Biologische Anstalt, das Aufsichtsamt für Privatversicherung. Finanziell wichtiger noch sind die vom Reichsamt des Innern verwalteten allgemeinen Fonds, aus denen wissenschaftliche sowie volkswirtschaftliche Aufgaben bestritten werden. Es werden Beiträge geleistet für das Germanische Museum in Nürnberg, für Internationale Kunstausstellungen, für die Erdbebenforschung, den Wettertelegraphischen Dienst, die Luftschiffahrt, die Binnenschiffahrt, die Seefischerei, für Publikationen verschiedner Art, für das Internationale Landwirtschaftliche Institut in Rom, für die ständige Ausstellung der Arbeiterwohlfahrt u. a. m. Es werden daraus ferner bestritten: die Kosten der Maßregeln zum Schutze gegen die Rinderpest, die Reblauskrankheit und Ähnliches. Endlich fallen hierunter die Dampfersubventionen nach Ostasien, Australien und Afrika. Diese Fonds machen gegenwärtig zusammen 11 Millionen aus und haben sich seit dem Jahre 1891 verdoppelt. Im Jahre 1872 bestanden sie noch nicht.

B. Finanziell ebenso bedeutsam wie die Schaffung neuer Aufgaben ist die Fortentwicklung der ursprünglichen. Das gilt vornehmlich von der größten und wichtigsten Aufgabe des Reichs: dem Unterhalt des Landheers.

1. Eine Vergleichung mit den ersten Jahren nach dem deutsch-französischen Kriege ist kaum möglich, denn in diesen wurden

mehrere hundert Millionen zur Wiederherstellung des Heers aus der französischen Kriegsentschädigung verwendet, die man nicht einrechnen, die man anderseits nicht ganz fortlassen darf, da sie einen wesentlichen Teil dessen enthalten, was in spätern Jahren auf einmalige Ausgaben und das Extraordinarium entfällt. Im Jahre 1875, in welchem die Wiederherstellung des Heers als vollendet gelten darf, beliefen sich die fortdauernden Ausgaben auf 319, die einmaligen auf 46 Mill. Mk. Bis 1886 blieben sie im wesentlichen stabil, dann brachte die Heeresvermehrung des Jahres 1887 eine Steigrung bis auf 450 Millionen. Die Militärvorlage von 1893 ließ sie sogleich auf 487 Mill. und bis zum Ablauf des Septennats auf 537 Mill. anwachsen. Alsdann stiegen sie 1900 auf 563 Millionen und gegenwärtig beträgt der Etat einschließlich Bayerns 671 Mill. Mk.

Die einmaligen und außerordentlichen Heeres-Ausgaben zeigen kein gleichmäßiges Bild in jedem Jahre. Der Durchschnitt der Jahrfünfte betrug:

1888—1892:	181	Mill.	Mk.	
1893—1897:	119	=	=	
1898—1902:	111	=	=	
1903—1907:	108	=	=	
Der Etat von 1908 setzt	184	=	=	fest.

Die Steigrung der fortdauernden Ausgaben ist in erster Linie durch die Heeresvermehrung zu erklären, die ihrerseits wieder eine kategorische Folge der allgemeinen Wehrpflicht ist; wie die Bevölkrung Deutschlands zwischen 1871 und 1905 von 41 auf 60 Millionen stieg, so auch die Friedenspräsenzstärke von 402000 auf 596000 Mann. Aber nicht allein hierdurch. Denn während die Friedenspräsenzstärke wuchs wie von 100 auf 148, stiegen die Ausgaben wie von 100 auf 251.

Die Gründe für diese Erscheinung lassen sich nur bei einer Betrachtung der einzelnen Kapitel des Heeresetats genauer erkennen. Eine Verwaltungsgeschichte in Zahlen, wie sie Schwarz=Strutz für Preußen geben, besitzen wir im Reiche leider nicht; einzelne Andeutungen müssen hier genügen.

Unter den Kapiteln des Heeresetats weisen die des Kriegsministeriums, des Militärkassen= und des Intendanturwesens, der Militärgeistlichkeit, des Generalstabs, der Landesvermessung und des Medizinalwesens eine der Heeresvermehrung ungefähr entsprechende allmähliche Steigrung auf. Ziemlich unverändert geblieben sind die Ausgaben für das Militärgefängniswesen, den Bau und Unterhalt

von Festungen (im Ordinarium). Dagegen haben sich weit stärker entwickelt: der Bedarf für Remontenbeschaffung, für Reise- und Transportkosten, hauptsächlich infolge der Truppenübungsplätze, für Erziehungs- und Bildungswesen und für Artillerie und Waffenwesen.

Jedoch stehn mit Ausnahme des letztgenannten Postens von 54 Mill. Mk. alle diese Ausgaben an Bedeutung zurück hinter den großen Aufwendungen für Geld- und Naturalverpflegung, für Bekleidung der Truppen, für Garnisonverwaltung und Serviswesen samt Wohnungszuschüssen.

Bekanntlich ist die Mannschaftslöhnung fast gar nicht erhöht worden, so daß die Mehrausgabe für Löhnung nur der Heeresvermehrung entspricht. Ganz anders liegt es bei der Position für Naturalverpflegung: gegenüber 61 Millionen im Jahre 1872 beläuft sie sich zurzeit auf 173 Millionen, also eine Zunahme im Verhältnis von 100 zu 284. Zu erklären ist dies aus zwei Tatsachen: einmal aus der Verbessrung der Nahrung, sodann aus der Steigrung der Lebensmittelpreise. Hauptsächlich infolge Einführung der warmen Abendkost erhöhte sich die Fleischration von 150 auf 180 g (rohes Fleisch oder 100 g Fleischkonserven oder 120 g geräucherten Speck); ferner wurde eine regelmäßige Fettportion von 40 g neu eingesetzt. Die vegetabilische Kost läßt sich weniger leicht vergleichen. 1871 betrug die Portion 90 g Reis oder 120 g Graupen und Gries oder 230 g Hülsenfrüchte, 1908: 125 g Reis, Graupen oder Gries oder 60 g Dörrgemüse oder 250 g Hülsenfrüchte oder 150 g Gemüsekonserven. Die Steigrung des Zuckerverbrauchs ist unwesentlich, bei Brot, Kartoffeln und Salz blieb die Normalportion unverändert.

Zu derselben Zeit stiegen die Fleischpreise. Es kosteten im preußischen Staat das Kilogramm Rindfleisch im Durchschnitt der Jahre 1871/75: 1,15 Mk., der Jahre 1903/06 dagegen 1,41 Mk., Schweinefleisch 1,26 bezw. 1,47 Mk., Kalbfleisch 1,00 bezw. 1,47 Mk. und Hammelfleisch 1,12 bezw. 1,45 Mk. — Die übrigen Nahrungsmittelpreise zeigen zum mindesten keinen Rückgang.

Die Ausgaben für Bekleidung und Ausrüstung der Truppen sind seit 1875 ziemlich gleichmäßig geblieben; sie belaufen sich zurzeit auf 38½ Mill. Mk. Dagegen weist das Garnisonverwaltungs- und Serviswesen eine erhebliche Steigrung auf. Was hinsichtlich der Qualitätsverbessrung bei der Nahrung gilt, das gilt gleichfalls vom Wohnungswesen, d. h. von der Kaserneneinrichtung. Die moderne Hygiene stellt weit höhre Anforderungen hinsichtlich des Luftraums und der Reinlichkeit als vor 36 Jahren. In den ältern Kasernen

bedeutet derselbe Raum für die Mannschaften Schlaf-, Wasch-, Speise-, Putz- und Wohnraum; die neusten Kasernen enthalten besondre Schlafsäle, Speise- und Waschräume. Noch weniger als bei den Nahrungsmitteln läßt sich diese Ändrung positiv in Geld umrechnen; auch sind die Baukosten nicht so gestiegen wie die Nahrungsmittel.

Ebensowenig wie den großen kulturellen Wert derartiger Veränderungen darf man ihren Einfluß auf die Gestaltung des finanziellen Bedarfs unterschätzen. Es gilt das Gesetz der großen Zahl. Was im Detail unbedeutend erscheint, setzt sich bei einer Verwaltung von mehr als 600 000 Köpfen zu gewaltigen Ziffern um.

2. Eine ähnliche Steigrung wie bei dem Heere, nur in entsprechend kleinern Verhältnissen, läßt sich auch bei der Zivilverwaltung nachweisen. Von den Fonds im Reichsamt des Innern wurde bereits gesprochen. Der eigentliche Etat dieser Behörde verdreifachte sich; unter den nachgeordneten Behörden hat z. B. das Statistische Amt eine Zunahme des Etats von 39 000 auf 1 907 000 Mk. aufzuweisen.

Das Auswärtige Amt erfordert gegenwärtig das Vierfache des Bedarfs von 1872; die Zahl der Gesandtschaften ist von 23 auf 38, der Generalkonsulate von 8 auf 30, der Berufskonsulate von 13 auf 96 gewachsen. — Die Vermehrung der fortdauernden Ausgaben ist sehr gleichmäßig und stetig.

Die übrigen Zuschußverwaltungen zeigen gleichfalls wachsende Ausgaben, ohne jedoch die finanzielle Entwicklung erheblich zu beeinflussen. Der Etat der Reichsjustizverwaltung hat sich seit 1880 nur wenig geändert, der des Reichseisenbahnamts gleichfalls. Wesentlich gestiegen sind die Anfordrungen für das Reichsschatzamt, bei dem ebenfalls eine Reihe besondrer Fonds verwaltet werden. Von einer Betrachtung der Überschußverwaltungen sei hier zunächst noch abgesehn.

Faßt man die hier dargestellte Bedarfsentwicklung in ein Gesamtbild zusammen, so zeigt sich eine gewaltige Zunahme, und zwar zu einer Zeit fast ungetrübten Friedens. Zweimal wurde die äußre Ruhe unterbrochen: durch den Boxer- und den südwestafrikanischen Aufstand. Die für die Expedition nach Ostasien verausgabten Summen belaufen sich auf 285 Mill. Mk., wovon 4 Mill. Mk. wieder eingekommen sind, so daß noch 281 Mill. Mk. verbleiben. Der südwestafrikanische Krieg kostete im ganzen 430 Mill. Mk.. Bringt man die Kosten für beide Expeditionen von dem Gesamtbedarf in Abzug, und läßt man ferner die Ausgaben für Post und Telegraphie, Reichsdruckerei und Eisenbahn, sowie den Invaliden-

fonds fort, so erhält man bei einer Zusammenzählung von Ordinarium und Extraordinarium folgende Durchschnitte des Bedarfs für die Perioden:

1872—1875	400	Mill. Mk.
1876—1880	481	„ „
1881—1885	476	„ „
1886—1890	709	„ „
1891—1895	858	„ „
1896—1900	978	„ „
1901—1905	1206	„ „
1906—1908	1652	„ „

Es ist nun für die Entwicklung des deutschen Finanzwesens sehr bedeutsam, daß diese Bedarfssteigrung nicht etwa verbunden ist mit einer entsprechenden Entlastung der einzelstaatlichen Etats. Ob es sich nun um neue Ziele für Deutschland handelt, wie bei der Marine, den Kolonien und vielen der Kulturausgaben aus dem Etat des Reichsamts des Innern oder um eine weitre Entwicklung bereits bestehnder Aufgaben, fast nirgends werden einzelstaatliche oder kommunale Ausgaben überflüssig. Allenfalls kann man von der sozialen Versichrung sagen, daß sie die Entwicklung der städtischen Armenlasten etwas verlangsamt hat; zurückgegangen sind jedoch auch diese nicht.

Im Gegenteil, ebenso rasch, ja zum Teil noch lebhafter als der Reichs- ist der Bedarf der Einzelstaaten und Kommunen gewachsen. Eine genaue Statistik darüber aufzumachen, ist bei der gegenwärtigen Lage der deutschen Finanzstatistik nicht möglich. Die vom Kaiserl. statistischen Amt veranstaltete Zusammenstellung reicht nicht über das Jahr 1902 zurück, und für die Kommunalfinanzen fehlt es überhaupt an vergleichbarem Material. Es sei daher gestattet, einzelne Beispiele herauszugreifen, unter Betonung, daß es sich nur um ganz rohe Vergleiche handeln kann.

Der gesamte Staatsbedarf Preußens betrug

1872: 506 Mill. Mk.,
1908: 2768 „ „ ,

unter Abrechnung der Überschußverwaltungen, vor allem der Eisenbahnen, Bergwerke, Domänen

1872: 298 Mill. Mk.,
1908: 1279 „ „

Nicht wesentlich anders verhält es sich mit Bayern und Sachsen. In Bayern lauten die betreffenden Zahlen für 1872: 161 bezw. 104,

für 1908: 461 bezw. 225 Mill. Mk., in Sachsen für 1872: 90 bezw. 32, für 1908: 301 bezw. 137 Mill. Mk. Was für die Staaten gilt, gilt auch für ihre Hauptstädte. So stieg im bezeichneten Zeitraum der Gesamtbedarf Berlins von 23 auf 154, Münchens von 5 auf 54 Mill. Mk. —

Es würde nun eine Fülle von Zahlenreihen notwendig machen und doch kein anschauliches Bild ergeben, wollte man versuchen, die Bedarfssteigrung des Reichs in den einzelnen Epochen Jahr für Jahr zu verfolgen. Wohl lassen sich gewisse Einschnitte machen; so regelmäßig zu Beginn eines Heeres-Septennats, dann dort, wo die Sozialversichrung anhebt und endlich mit dem Anfang des energischen Flottenbaus. Von außergewöhnlichen Umständen kommt die China- und die Südwestafrika-Expedition in Betracht. Im übrigen aber verlohnt es sich nicht, Jahr für Jahr der Ausgabenentwicklung zu folgen, weil zwischen dem Bedarf des Reichs und der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklung direkte Parallelen nicht bestehn. Anders und interessanter würde sich die Untersuchung dann gestalten, wenn man die Entwicklung des Gesamtbedarfs aller öffentlichen Körperschaften nach Jahren, besonders aber nach Konjunkturen verfolgen könnte. Hier dürfte sich vielleicht manch wertvoller Aufschluß ergeben über die Rückwirkung der Wohlstandssteigrung auf die Finanzen. Man könnte sehn, ob und inwieweit die mit ihr erfahrungsgemäß verbundne Erhöhung der Ansprüche sich auch auf dem Gebiete der öffentlichen Ausgaben zeigt. Für das Reich mit seinem historisch begrenzten Ausgabenkreis bringt eine solche Untersuchung aber kaum nennenswerte Ergebnisse. —

Dagegen bedarf das Bild noch in einigen andern Punkten der Ergänzung.

Ausgelassen wurden bisher die Ausgaben für die Reichsschuld. Diese aber beeinflussen seit zwei Jahrzehnten in der empfindlichsten Weise das Reichsbudget. Bis zu der großen Schuldenvermehrung des Jahres 1887 sind die verausgabten Summen nicht von wesentlicher Bedeutung, obgleich das Reich bei Vermeidung jeder Schuldenkontrahierung auch bis dahin schon an Zinszahlungen 113 Mill. Mk. hätte sparen können. Seither treten sie wesentlich in die Erscheinung. 1890 mußten für Zinsen und Verwaltungskosten ausgegeben werden: 35 Mill., 1895: 67 Mill., 1900: 76 Mill., 1905: 120 Mill. und 1907 nicht weniger als 167 Mill. Mk. Schanz[1] hat in kurzer

[1] Finanz-Archiv XXV, 1. Bd., S. 255. 1908.

und eindringlicher Form darauf hingewiesen, daß das Deutsche Reich bei Vermeidung jeglicher Schuldaufnahme fast $1^{1}/_{2}$ Milliarden an Zinsen und Verwaltungskosten gespart hätte. Jetzt muß es mehr als die doppelte Summe jährlich bezahlen, ohne seine Schulden los werden zu können, und Schanz berechnet, daß selbst bei Verhindrung weitrer Schuldenvermehrung das Reich allein an Zinsen in den nächsten 30 Jahren ebensoviel — 4 Milliarden Mk. — aufbringen muß, wie es jetzt schuldet. Auf die Ursache der Schuldenvermehrung wird noch einzugehn sein.

Der allgemeine Pensionsfonds mit einem Etat von 110 Mill. Mk. im Jahre 1908 ist bereits in die obige Gesamtbedarfsrechnung eingezogen worden, da er Pensionen für die Reichsbeamten usw. enthält; naturgemäß spielt das Heer als größter Verwaltungskörper auch hier die erste Rolle und beansprucht 95 von 110 Mill. Mk.

Eine ganz selbständige Erscheinung bildet dagegen der Reichsinvalidenfonds, der aus der französischen Kriegsentschädigung errichtet und dazu bestimmt war, die Invaliden des deutsch-französischen Krieges zu unterhalten. Solange er hinreichte, schieden die Ausgaben für die Kriegsinvaliden aus der allgemeinen Bedarfsrechnung aus. Durch eine Reihe von Gesetzen aus den Jahren 1877, 1878, 1879, 1894, 1895, 1899, 1901 sind dem Fonds aber noch eine Reihe weitrer Lasten auferlegt worden, so Pensionen und Unterstützungen für die Teilnehmer der Kriege von 1864 und 1866, Mittel für die Versorgung von Witwen und Kindern der im Kriege Gefallnen u. a. m. — alles Ausgaben, zu deren Deckung der Invalidenfonds ursprünglich nicht bestimmt und daher auch nicht dotiert war. Es hat dies seine vorzeitige Erschöpfung zur Folge. In drei, nach andern Rechnungen bereits in zwei Jahren wird es notwendig werden, aus den laufenden Einnahmen den Fonds mit großen Summen zu ergänzen.

Ungefähr um dieselbe Zeit wird die regelmäßige Speisung eines andern, ebenfalls gesetzlich festgelegten Fonds notwendig werden, der durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 vorgesehne, sogenannte Trimborn-Fonds für die Witwen- und Waisenversicherung. Wie hoch die Kosten der Versichrung sich belaufen und inwiefern es möglich sein wird, sie durch die Einnahmen aus den Lebensmittelzöllen aufzubringen, steht noch nicht fest. In dieser Skizze über die bisherige Entwicklung der Reichsfinanzen mag es genügen, auf diese allgemein bekannte Aufgabe der Zukunft hinzuweisen.

Aus denselben Gründen sei darauf verzichtet, ein Bild etwaiger

künftiger Aufgaben auf andern Gebieten und des damit steigenden Bedarfs zu entwerfen, so verlockend die Aufgabe namentlich dem Sozialpolitiker erscheint, dessen Wünsche durch das, was geschehn, noch in keiner Weise befriedigt sind. Soviel lassen die hier gezeichneten Entwicklungslinien jedenfalls erkennen, daß der in starker Entwicklung begriffne, noch immer mit jugendlicher Kraft anwachsende Körper des Deutschen Reichs in keiner Weise an der Grenze seiner Ansprüche und seines Bedarfs angelangt ist.

II. Die Entwicklung der Einnahmen.

Betrachtet man den ständig steigenden Mehrbedarf, so müßte man erwarten, auf der andern Seite gleichfalls regelmäßig wachsende Einnahmen zu finden. Tatsächlich haben die Dinge aber anders gelegen. Wir sehn relativ wenig entwicklungsfähige Einnahmequellen und dafür von Zeit zu Zeit wiederholte Versuche zur Erschließung neuer Einnahmen.

Das Reich begann mit geringfügigen eignen Einnahmen, zuvorderst Zöllen, die 1872 95 Mill. Mk. einbrachten und ziemlich stark schwankten. Eine ganz unerhebliche Tabaksteuer erbrachte 1,3 Millionen, eine Zuckermaterialsteuer zwischen 40 und 50 Millionen, eine Salzsteuer zwischen 30 und 35 Millionen, eine Branntweinmaterial- und Maischbottichsteuer zwischen 35 und 40 Millionen, eine Brausteuer durchschnittlich 15 Millionen und eine Wechselstempelsteuer etwa 6 Mill. Mk. Dazu kamen Überschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung mit durchschnittlich 10 Millionen und der Reichseisenbahnverwaltung mit etwa 5 Mill. Mk., wenn man die gesamten einmaligen Ausgaben unter den Bedarf rechnet. Die eignen Reichseinnahmen beliefen sich 1872 auf 170, 1873 auf 253 Mill. Mk., der Mehrbedarf wurde durch Matrikularbeiträge gedeckt, 1872 94, 1873 74 Mill. Mk. Also fast ein Viertel des gesamten Reichsbedarfs brachten die Zuschüsse der Einzelstaaten auf. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß ein erheblicher Teil der außerordentlichen Ausgaben aus der französischen Kriegsentschädigung bestritten wurde.

Nun begann, wie gezeigt, der Bedarf zu steigen von 387 Mill. im Jahre 1872 auf 481 Mill. Mk. im Jahre 1878. Die Einnahmen dagegen hielten nicht Schritt. Die Zollerträge nahmen gar nicht zu, wobei die in den 1870er Jahren herrschende schwere Depression, daneben auch einige weitre Zollermäßigungen zu berücksichtigen sind — die Freihandelsbewegung erreichte erst 1875 ihren Höhepunkt mit

der Aufhebung der Zölle auf Eisenwaren —, die Tabaksteuer ging zurück, die Vermehrung der Salzsteuererträge war ganz geringfügig, die Brausteuer völlig stabil, Zucker- und Branntweinsteuern zeigten mehrfache Schwankungen, waren aber im Jahre 1878 nicht über das Niveau des Standes von 1873 herausgekommen; die Überschüsse der Reichseisenbahnverwaltung und der Post waren gleichfalls unbedeutend. Die Milliardenzahlungen hatten aufgehört.

Bei wachsenden Ausgaben und ziemlich stabilen Einnahmen mußten die Matrikularbeiträge heraufgesetzt werden. Sie beliefen sich 1878 auf 87 Mill. Mk. Weiter ergaben die Jahre 1875—1878 erhebliche Defizits, und endlich begann die Inanspruchnahme des Kredits. Der erste Anleihekredit wurde 1875 bewilligt, jedoch erst 1877 realisiert, da bis dahin noch die Einnahmen aus der französischen Kriegsentschädigung die Ausgabe von Schuldverschreibungen unnötig machten.

Fast 90 Mill. Mk. Matrikularbeiträge und ein ständiges Defizit mit beginnender Verschuldung war sonach die Lage, als Fürst Bismarck im Jahre 1878 die große Zoll- und Finanzreform einleitete. Die Regierung rechnete aus, daß der durch ordentliche Einnahmen zu deckende Bedarf seit 1872 um mehr als 100 Mill., die Einnahmen selbst dagegen nur um 29 Mill. Mk. gestiegen seien. Aber nicht nur diesen Mehrbedarf sollte die Finanzreform aufbringen, des Fürsten Pläne gingen weiter. Neben den Reichs- sollten auch die Landesfinanzen verbessert, von Reichs wegen viele hundert Millionen neue Einnahmen erschlossen und das, was über den Bedarf des Reichs hinausging, den Einzelstaaten als Überweisung zugeführt werden. Die berühmt gewordnen Worte des Reichskanzlers vom 2. Mai 1879 pointierten dies dahin: „Gewiß ist, daß es für das Reich unerwünscht ist, ein lästiger Kostgänger bei den Einzelstaaten zu sein, ein mahnender Gläubiger, während es der freigebige Versorger der Einzelstaaten sein könnte, bei richtiger Benutzung der Quellen, zu welchen die Schlüssel durch die Verfassung in die Hand des Reiches gelegt, bisher aber nicht benutzt worden sind.“ Wie groß die Einnahmen aus den Zollerhöhungen sein würden, entzog sich genauer Schätzung. Man rechnete von einer Seite 30, von andrer 100 Mill. Mk. Sie waren nicht die einzige Quelle, die ausgeschöpft werden sollte. Auch Bier, Tabak und Branntwein sollten stärker herangezogen, sodann neue Stempelabgaben geschaffen werden. Die zunächst vorgeschlagne Tabaksteuer sollte 30 Millionen, ein Spielkartenstempel 2 Millionen, die Reichs-Stempelabgaben

11 Mill. Mk. aufbringen. Die Tabaksteuer aber war, wie Fürst Bismarck am 22. Februar 1878 ausdrücklich erklärte, nur als Durchgangspunkt zu den erstrebten höhern Einnahmen aus Tabak, als Vorläufer zum Tabakmonopol gedacht.

Nur zum Teil kam der große Finanzplan zur Ausführung. Der Zolltarif wurde durchgesetzt, indem die Schutzzollbewegung der Finanzreform, die Finanzreform der Schutzzollbewegung half. Hinzu kam ein wenig erheblicher Spielkartenstempel und, von 1882 ab, eine Stempelabgabe auf Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, auf Schlußnoten und Rechnungen, sowie auf Lotterielose, die 1882 11 Mill. Mk. ergab und dann ständig gestiegen ist. Die Brausteuer-Erhöhung wurde ganz abgelehnt, die zunächst vorgeschlagne Tabaksteuer verstümmelt, indem der Zoll statt auf 120 Mk. pro 100 kg auf 80 Mk., die Rohmaterialsteuer von 80 auf 45 Mk. herabgesetzt wurde. Das Tabakmonopol endlich fiel 1882 ganz. Von dem, was übrig blieb, erwies sich die Rohmaterialsteuer als gänzlich steril, der Gewichtszoll als wenig entwicklungsfähig. Mit der Ablehnung dieser beiden Steuererhöhungen war die großartige Einnahmeerschließung, wie sie ursprünglich geplant war, gescheitert.

Die finanziellen Folgen der Ablehnung sind bei rückwärtsschaunder Betrachtung äußerst einschneidend. Es sei kurz dargetan, wie anders sich die Einnahmen bei Erschließung dieser Steuerquellen gestaltet hätten — natürlich nur in grober Schätzung.

Die Verdopplung der Brausteuer von 4 auf 8 Mk. würde nach der Berechnung im Regierungsentwurf 0,63 Pf. für den Liter obergärigen, 0,95 Pf. für den Liter untergärigen Bieres ausgemacht und so aller Voraussicht nach auch bei völliger Abwälzung auf die Konsumenten einen Rückgang des Verbrauchs nicht herbeigeführt haben. Nimmt man dies an, so hätte die Steuer von 1882 bis 1906 den doppelten Ertrag, d. h. 820 Mill. Mk. mehr erbracht. — In noch höherm Maße gilt dies von der Beschneidung der Tabaksteuer. Die Begründung zu dem Regierungsentwurf von 1879 rechnete mit einem Konsumrückgang um 25 %, nämlich von 48 000 auf 36 000 Tonnen. Die Folgezeit hat erwiesen, daß diese Schätzung — wenigstens für spätre Jahre — äußerst vorsichtig war. Ist doch die Tabakeinfuhr inzwischen auf 65 000 Tonnen gestiegen! Aber selbst bei Annahme solchen Rückgangs würde der Tabakzoll im Laufe der Jahre um mehrere hundert Mill. Mk. mehr erbracht haben, als es jetzt geschehn ist. Weit höhere Erträge sollte der 1882 von der Regierung vorgelegte Entwurf des Tabakmonopols bringen. Er kam bei reichlicher

Dotierung der Ausgaben, der zu zahlenden Entschädigungen und der sogenannten Verschleißgebühr auf einen Reinertrag von fast 164 Mill. Mk., wozu Adolph Wagner meint, daß die Erträge nach kurzer Zeit wahrscheinlich noch höher gewesen wären. Die Richtigkeit dieser Rechnung angenommen, hätte das Reich zwischen 1883 und 1906 nicht, wie geschehn, aus dem Tabak 1370 Mill., sondern 3770 Mill. oder 2400 Mill. Mk. mehr vereinnahmt, ganz ungerechnet die ständige Verbrauchszunahme.

Gleichzeitig mit der materiellen Ausgestaltung der Finanzen ging eine formelle Neuordnung einher. Das damals geschaffne System von Matrikularbeiträgen und Überweisungen besteht, wenn auch in abgeschwächter Form, zum Teil heute noch. Schon insofern ist jene Reglung von Interesse, noch mehr aber wegen der wirklichen und vermeintlichen Folgen, die sie gehabt hat. Die Clausula Franckenstein, von Anfang an beständig mißverstanden, ist im Laufe der Zeit fast legendär geworden.

Um sie recht zu verstehn, muß man im Auge behalten, daß Regierung wie Reichstag 1879 mit dem Eingang erheblicher, der Höhe nach nicht feststehnder Überschüsse rechneten, die nach dem Wunsche der Regierung den Einzelstaaten zufließen sollten. Das Vorhandensein derartiger Überschüsse beunruhigte den Reichstag. Er sah voraus, daß die Regierung für unabsehbare Zeit finanziell gerüstet sein und ihn gewissermaßen nicht mehr nötig haben würde. Vom rein formellen Standpunkt aus ist dies zwar unrichtig, da nach dem auch im deutschen Staatsrecht geltenden Grundsatz der Appropriation der Voten die Regierung gar nicht in der Lage ist, Ausgaben zu machen, die der Reichstag nicht bewilligt hat, ein besondres Einnahmebewilligungsrecht daher inhaltslos ist, materiell aber hat die Macht der Stände immer in der Bewilligung von Einnahmen gelegen (vgl. unten S. 431) und der Reichstag wollte das Machtmittel nicht aus der Hand geben. Es galt infolgedessen, der Regierung die freie Verfügung über die Überschüsse zu nehmen. Die Liberalen unter Bennigsens Führung wollten bewegliche Einnahmen einführen, die Regierung lehnte dies ab, und als Kompromiß kam nunmehr die Clausula Franckenstein zustande, welche die Überschüsse durch Einstellung der sog. Überweisungen beseitigte und damit künstlich ein Einnahmebewilligungsrecht aufrecht erhielt. Zu diesem Zwecke wurde bestimmt, daß alle Beträge, die die bisherigen Zolleinnahmen von 130 Mill. Mk. überschritten, an die Einzelstaaten abzuführen, diese aber weiterhin Matrikularbeiträge zu entrichten hätten.

Die Probe auf die Macht jenes Rechtes, das bekanntlich von Laband u. a. für illusorisch gehalten wurde, ist nie gemacht worden. Die Sachlage änderte sich zudem völlig von dem Augenblick an, in dem die Matrikularbeiträge die Überweisungen überschritten, wie dies seit 1899 der Fall war.

Tatsächlich hat die Clausula Franckenstein kaum materiellen Einfluß auf die Gestaltung der Einnahmen gehabt. Für die laufende Verwaltung ist sie zwar nicht ganz belanglos, da die Matrikularbeiträge unter Umständen früher fällig werden als die Überweisungen, wohl aber für die Bedarfsdeckung. Insbesondre ist es nicht zutreffend, ihr die noch zu besprechende Abführung von Überschüssen bei gleichzeitiger Schuldenvermehrung auf Rechnung zu setzen. Aber anderseits hat die durch sie hervorgerufne formelle Schwierigkeit, die Etatsverdunklung, sich als einen Nachteil für die Entwicklung des Finanzwesens erwiesen. Sie hat jahrzehntelang dazu beigetragen, das Verständnis für die Reichsfinanzen auf einen kleinen Kreis von Sachkennern zu beschränken, und erst die Kämpfe der letzten Jahre haben zu einer regern Anteilnahme der Allgemeinheit geführt.

Das Jahr 1879, das unsrer gesamten innerpolitischen Entwicklung auf Jahrzehnte hinaus seinen Stempel aufgedrückt hat, bedeutet auch für die Entwicklung der Finanzen eine neue Epoche. Die besprochne Ablehnung der Tabak- und Biersteuerpläne machte sich für die Reichsfinanzen zunächst nicht fühlbar, denn, wenn auch nicht sogleich, so doch vom Jahre 1882 ab vermögen die Einnahmen den Reichsbedarf zu decken. Aber auch die Einzelstaaten konnten zunächst zufrieden sein. Das erstrebte Ziel, ihnen erhebliche Überschüsse zuzuführen, ließ sich verwirklichen. 1882 glichen sich Matrikularbeiträge und Überweisungen aus. 1883 konnten 12 Mill., 1884 41 Mill., 1885 13 Mill. Mk., 1886 18 Mill., 1887 5 Mill. an die Einzelstaaten tatsächlich abgeführt werden.

Den Hauptanteil an der großen finanziellen Entwicklung hatten die Zölle. Während im Etatsjahr 1878 100 Mill. aufgebracht wurden, belief sich ihr Ertrag bereits im Jahre 1884 auf 209 Mill., 1891 auf 378 Mill. Mk.; man erkennt eine nicht gleichmäßige, aber doch ständige Aufwärtsentwicklung. Um die Steigrung zu verstehn, muß man sich zweierlei vor Augen halten: einmal den großen wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands in diesem Jahrzehnt, vor allem seit 1886, mit einer entsprechenden starken Verbrauchsvermehrung an Kolonialwaren und Ähnlichem, sodann das

durch die ständige Volksvermehrung bedingte Wachstum des Getreideimports mit seinen Zolleinnahmen, die noch dazu durch Erhöhung auf 3 Mk. pro Tonne Roggen und Weizen im Jahre 1885 und auf 5 Mk. im Jahre 1887 gesteigert wurden. Auch die 1882 eingeführte Umsatzsteuer erwies sich als entwicklungsfähig mit dem Aufschwung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, deren Schwankungen sie wie kaum eine andre angepaßt ist. Die verbesserte Konjunktur zeigte sich endlich aber auch in den steigenden Überschüssen der Post- und Telegraphen-, sowie der Eisenbahnverwaltung. Völlig stabil blieb die Branntwein-, sowie die inländische Tabaksteuer, während der Tabakzoll langsam wachsende Erträge brachte. Die Brausteuer stieg ganz allmählich von 15 Mill. im Jahre 1879 auf 25 Mill. im Jahre 1892, im gleichen Zeitraum die Salzsteuer von 36 auf 43 Mill. Die Zuckersteuer aber begann nach heftigen Schwankungen anfangs der achtziger Jahre infolge der oft dargestellten unglücklichen Steuergesetzgebung rapide zu fallen, bis sie 1888 auf unter 10 Mill. Mk. Ertrag angelangt war.

Inzwischen wuchs auch der Reichsbedarf. Belief er sich zur Zeit der Finanzreform auf 481 Mill. an einmaligen und fortdauernden Ausgaben, so war er bis 1887 auf 702 Mill. angewachsen. Trotz der steigenden Einnahmen würden daher bereits 1888 die Reichsfinanzen von neuem in einen schlechten Zustand geraten sein, hätte nicht die endlich durchgesetzte Reform der Branntweinsteuer noch einmal die Einnahmen ganz erheblich gesteigert. Nach Ablehnung eines weit ergiebigern Branntweinmonopolentwurfs im Jahre 1886 und einer Produktions- und Schanksteuer in demselben Jahre, die gleichfalls höhre Beträge erbringen sollte, wurde doch durch die Erhöhung der Verbrauchsabgabe der Ertrag von 36 Mill. im Jahre 1886 auf 100 Mill. im Jahre 1888, 116 Mill. Mk. im Jahre 1892 gesteigert. Ebenso wurde die Zuckersteuer durch Einführung der Verbrauchsabgabe wieder lohnend gemacht. Nachdem sie, wie erwähnt, 1888 auf 9,5 Mill. angekommen war, brachte die Reform von 1889 sie sofort auf 52 Mill. und 1892 belief sich der Ertrag auf 65 Mill.

Mit dem Jahre 1890 erreichte die Hochkonjunktur ihr Ende. Die Umsatzsteuer, die im Jahre 1889 33 Mill. eingebracht hatte, trug 1890 nur noch 26 Mill., 1892 nur noch 22 Mill. Mk. ein. Die Überschüsse der Betriebsverwaltungen nahmen ein langsamres Tempo an, die Zollerträge blieben — nachdem die Mißernte von 1891 die Getreidezölle noch einmal hatte stark anschwellen lassen — stehn. Gleichzeitig war der Bedarf zwischen 1887 und 1892 abermals ge-

stiegen und zwar von 702 auf 849 Mill. Mk. Damit änderte sich das Bild der Überschußwirtschaft. Die Überweisungen, die nach der Durchführung der Zucker- und Branntweinverbrauchsabgabe ganz gewaltige Summen erreicht hatten — 1888 70 Mill., 1889 140 Mill., 1890 78 Mill., 1891 67 Mill. Mk. — gingen auf 43 Mill. im Jahre 1892 zurück und verwandelten sich bereits 1893 in ein Minus von 30 Mill. gegenüber den Matrikularbeiträgen, während beide 1894 ungefähr balancierten.

Der Sturz von 140 Mill. Mehrüberweisungen auf 30 Mill. Mk. ungedeckte Matrikularbeiträge nötigte wiederum zu einer Reform der Finanzen, und die Reichsregierung versuchte nunmehr im Jahre 1893 eine völlige Neureglung in materieller und formeller Hinsicht. Im Interesse der Einzelstaaten sollten die gegenseitigen Schwankungen zwischen Matrikularbeiträgen und Überweisungen aufhören, erstre abgeschafft und letztre auf einen festen Satz von 40 Mill. gebracht werden. Das Reich sollte daher in Zukunft ganz unabhängig von den Einzelstaaten den guten wie den bösen Tropfen genießen. Um aber in wirtschaftlich schlechten Jahren nicht in Schulden zu geraten, sollte ein Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 40 Mill. geschaffen, wenn dieser aufgefüllt sei, der Rest zur Schuldentilgung verwendet werden. Als Ersatz für den beweglichen Faktor der Matrikularbeiträge war die Erhebung von jährlich wechselnden Zuschlägen bei den Reichsstempelabgaben vorgesehn. Materiell sollte eine Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer die Durchführung dieser Pläne ermöglichen.

Die Vorlage wurde nicht Gesetz, weder die materielle, noch die formelle Reglung angenommen. Nur die Stempelabgabe wurde durch Heraufsetzung des Steuersatzes für in- und ausländische Aktien samt Anteil- und Interimsscheinen erhöht. Die vorgeschlagne Besteurung von Quittungen, Schecks und Giroanweisungen verfiel gleichfalls der Ablehnung.

Die Folgen derselben traten nicht sogleich in die Erscheinung, denn alsbald begannen mit erneuter günstiger Konjunktur auch die Einnahmen stark zu steigen, und für einige Jahre kehrten die Überschüsse zurück. Zwischen 1894 und 1898 stiegen die Zollerträge um 100 Mill., die Zuckersteuer um fast 20 Mill., die neugeregelte Umsatzsteuer von 21 auf 53 Mill. Mk. Auch die Überschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung gingen bei regem Verkehr lebhaft in die Höhe. So war es trotz des stark gestiegnen Bedarfs von 849 auf 976 Mill. im Jahre 1898 doch möglich, in den Jahren 1895/98 jährliche Überweisungen von durchschnittlich 15 Mill. Mk. an die Einzelstaaten

tatsächlich abzuführen, gleichzeitig aber für die in dem abgelehnten Regierungsentwurf erstrebte Schuldentilgung 143 Mill. auszuwerfen, womit wenigstens die Kredite entsprechend gekürzt werden konnten.

Mit dem Jahre 1898 war dieser Zustand zu Ende. Seitdem haben die Matrikularbeiträge regelmäßig die Überweisungen überstiegen. Die eignen Reichseinnahmen reichten nicht mehr aus zur Deckung des Bedarfs.

Betrachten wir die Situation im Jahre 1899. Das Reich konnte auf fast 20 Jahre guter Finanzen zurückblicken. Durch die Reformen der Jahre 1879, 1882 und 1889/90 war es gelungen, die Jahreseinnahmen — bei den Betriebsverwaltungen nur die Überschüsse gerechnet — von 309 auf 974 Mill. Mk. zu steigern. Gleichzeitig waren den Einzelstaaten im ganzen 555 Mill. Überschüsse zugeführt worden, abzüglich ungedeckter Matrikularbeiträge in den Jahren 1893/9 522 Mill. Mk. Aber ein sehr trübes Moment verdunkelte diese Sachlage: die Reichsschuld war zwischen 1879 und 1899 von 139 auf 2223 Mill. gestiegen; auf die Ursache dieser Erscheinung wird noch einzugehn sein.

Inzwischen war nun aber der Bedarf so gewachsen, daß er die Reichseinnahmen aufzehrte. Es standen 974 Mill. Einnahmen 1044 Mill. Mk. Ausgaben gegenüber.

Damit wäre der Augenblick gekommen gewesen, die Einnahmen von neuem auf das kräftigste zu erhöhn. Es geschah nicht, und nun beginnt mit der Jahrhundertwende die dritte Periode der Reichsfinanzen, die der unzureichenden Einnahmen. Während der Bedarf von 1044 Mill. im Jahre 1899 auf 1290 Mill. im Jahre 1905 stieg, wuchsen die Einnahmen nur langsam. Die Zollerträge stiegen, abgesehn von einzelnen Jahren, im Durchschnitt nur unerheblich. Tabak- und Brausteuer waren, wie immer, völlig stabil. Die Zuckersteuer stieg nur unerheblich, die Salzsteuer kaum. Die Branntweinsteuer zeigte sogar sinkende Erträge. Zu gleicher Zeit blieben die Überschüsse der Post- und Eisenbahnverwaltung stehn, indem zwar die Einnahmen, aber insbesondre auch die einmaligen Ausgaben stiegen. An neuen Einnahmen aber sind lediglich die finanziell ganz unerhebliche Schaumweinsteuer mit einem Durchschnittsertrage von 4 Mill. Mk. zu verzeichnen, sowie der Ausbau bzw. die Erhöhung der Stempelabgabe im Jahre 1900. In den sechs Jahren zwischen 1899 und 1905 stiegen die gesamten Einnahmen um nicht mehr als 100 Mill. und blieben im letztgenannten Jahre um 125 Mill. hinter dem Bedarf zurück. Mit andern Worten: es fehlte dem Reich jahre-

lang an genügenden eignen Einnahmen. In dem bezeichneten Zeitraum hatten die Einzelstaaten jährlich durchschnittlich 20 Mill. Mk. Zuschüsse zahlen müssen und die Schulden waren um 800 Mill. Mk. gestiegen. Im Jahre 1903 hatte sich eine direkte Zuschußanleihe von 72 Mill. Mk. notwendig gemacht.

Im Jahre 1905 war die Erschließung neuer Einnahmen gebietrische Notwendigkeit geworden. Der Regierungsentwurf vom Jahre 1905 schätzte den zu deckenden regelmäßigen Mehrbedarf auf 80 bis 90 Mill. Ferner sollte die Finanzreform ermöglichen: die weitre Entlastung des Reichsinvalidenfonds, eine Neureglung des Militärpensionswesens, des Personalservises, erhöhte Wohnungsgeldzuschüsse für Unterbeamte, zusammen 38 Mill., sowie für Heereszwecke 30 Mill., für Marinezwecke 76 Mill. Mk. erbringen. Dazu aber sollten zwecks Schuldentilgung 21 Mill. Mk. treten, und es wurden daher — unter Berechnung der Mehrerträge aus dem neuen Zolltarif auf 25 Mill. — 220 bis 230 Mill. Mk. neue Einnahmen verlangt, zu diesem Zwecke aber vorgeschlagen eine Brausteuererhöhung um 67 Mill., eine Tabaksteuererhöhung um 28 Mill., eine Zigarettensteuer mit 15 Mill., eine Frachturkundensteuer mit 41 Mill., ein Personenfahrkartenstempel mit 12 Mill., ein Automobilstempel mit 3 Mill., ein Quittungsstempel mit 16 Mill. und endlich eine Erbschaftssteuer mit 72 Mill. Mk. geschätzten Ertrag, von letzterem sollten 48 Mill. dem Reich verbleiben. In formeller Hinsicht sollten die Matrikularbeiträge auf einen bestimmten Satz festgelegt, die Erbschaftssteuer bis zu einer Höchstgrenze beweglich gemacht werden.

Die Reform kam nur teilweise zustande. Die Ereignisse sind noch in frischer Erinnrung. Die Quittungs- und Tabaksteuer wurden abgelehnt. Angenommen wurden in geänderter Form: die Brau-, die Zigaretten-, die Erbschafts-, die Automobil-, die Fahrkartensteuer; hinzugefügt: die Tantiemensteuer und die Heraufsetzung des Ortsportos.

Statt der geforderten Mehreinnahmen von 225 Mill. Mk. haben sich, wenn man die vorläufigen Quartalsabschlüsse für das Jahr 1907 heranzieht, nur 102 Mill. Mk. ergeben. Allein die Zigarettensteuer hat die Ansätze übertroffen. Die Erbschaftssteuer ist noch nicht voll zur Wirksamkeit gelangt, dürfte aber auch im Beharrungszustande nicht die erwarteten Erträgnisse bringen. Die übrigen Steuern sind hinter den Voranschlägen zurückgeblieben, am meisten die Fahrkartensteuer. Die Erhöhung des Ortsportos hat zwar höhre Einnahmen, aber durch die mittelbar veranlaßte Steigrung der Telephonanlagen auch höhre Ausgaben und somit nur wenig Überschüsse gebracht. Jedoch

ist es möglich, daß sich hier die erhöhten Einnahmen in spätern Jahren geltend machen werden.

Während die neuen Steuern sich demnach weit weniger ergiebig erwiesen, haben die bereits bestehnden Einnahmen sich ungleichmäßig entwickelt, insbesondre die Zollerträge äußerst geschwankt. Eine günstige Entwicklung zeigt die Zuckersteuer infolge starken Anwachsens des kartellbefreiten Zuckerkonsums. Die Salzsteuer zeigt das übliche Bild langsamen Steigens. Die alte Tabaksteuer ist völlig stabil, und die Branntweinsteuer ergibt sogar weniger als vor vier Jahren. So kommt es, daß die gesamten Reichseinnahmen sich im Voranschlag für 1908 nur um nicht ganz 200 Mill. höher stellen als im Jahre 1904. Dabei ist der Bedarf wiederum stark gewachsen von 1124 Mill. Mk. im Jahre 1904 auf 1557 Mill. Mk. im Etat für 1908. Bei Hinzurechnung des außerordentlichen Etats ergibt sich eine Steigrung in dem bezeichneten Zeitraum von 1200 auf 1799 Mill.

Die Einnahmen bleiben weit hinter dem Bedarf zurück.

Das zeigt sich auch im Schuldenwesen. Wiedrum mußte im Jahre 1908 eine große Anleihe aufgenommen werden, und die Matrikularbeiträge belaufen sich rechnungsmäßig auf 80 Mill. Mk., die allerdings bezüglich des Betrags, der 24 Mill. Mk. übersteigt, zunächst gestundet werden. Dabei ist zu bedenken, daß die sinkende Konjunktur ein starkes Anwachsen der Einnahmen verhindert. Stärker denn je ist die Notwendigkeit neuer Einnahmen gegeben. —

Werfen wir einen Blick auf die hier geschilderte Entwicklung zurück, so unterscheiden sich deutlich drei Perioden: die erste von der Gründung des Reichs bis 1879, wo der Reichsbedarf noch zu erheblichen Teilen aus Zuschüssen der Einzelstaaten bestritten wird, die zweite Periode bis zu Ende des Jahrhunderts, in der das Reich im wesentlichen durch eigne Einnahmen den Bedarf zu decken vermag, und das letzte Jahrzehnt mit unzureichenden Einnahmen gegenüber stark gewachsnem Bedarf.

Betrachtet man aber die einzelnen Einnahmequellen, so zeigt sich folgendes:

Die Zölle haben sich in starkem Maße entwickelt. Hieran sind zunächst beteiligt: die Getreidezölle, deren Ertrag zwischen 1880 und 1907 von 14 auf 266 Mill. Mk. stieg. Es ist dies einmal die Folge der Zollerhöhungen, vor allem aber der ständigen Volksvermehrung, mit der die Getreideproduktion nicht mitgeht. Da diese Entwicklung trotz mancher entgegenstehnden Tendenzen einstweilen im Fortgang begriffen ist, kann auch mit steigenden Erträgen in dieser Hinsicht

gerechnet werden. Nur sind die Einnahmen aus Getreidezöllen entsprechend den heimischen Ernten sehr schwankender Natur.

Von den übrigen Zöllen ragen durch hohe Erträge hervor: der Petroleumzoll mit 77 Mill., bei ständiger ruhiger Steigrung, der Kaffeezoll mit 75 Mill., gleichfalls in regelmäßigem Wachstum, der Weinzoll mit 23 Mill., langsam steigend, die Zölle auf Holz mit durchschnittlich 20 Mill., Schmalz mit durchschnittlich 13 Mill., Südfrüchte mit durchschnittlich 10 Mill. Mk. Ertrag. Mehr als 5 Mill. Mk. erbrachten ferner in den letzten Jahren Eisenwaren, Baumwollgarn, Butter, Pferde, Rindvieh, Kakao, Reis, Ölfrüchte, Baumwollwaren, Fleisch, Maschinen und Käse. Ein erheblicher Teil dieser Zölle aber ist wiedrum in hohem Maße von den heimischen Produktionsverhältnissen abhängig.

Unter den Steuern nimmt jetzt die Abgabe auf Zucker die erste Stelle ein. Sie erbrachte 1907: 143 Mill. Mk. und kann normaler weise auf steigende Erträge rechnen, solange der Wohlstand und damit der äußerst entwicklungsfähige Konsum zunimmt. Daß eine Herabsetzung der Zuckersteuer durch Verbilligung des Zuckers zu einer Konsumsteigrung führen würde, ist wahrscheinlich, inwieweit, entzieht sich bei unsrer geringen Kenntnis über die Entwicklungsgesetze des Konsums genauer Feststellung. Die Gleichung zwischen Verbilligung des Zuckers und Vermehrung des Konsums ist ohne weiters nicht zu berechnen.

Die Tabaksteuer steht noch heute mit demselben Satze im Etat wie vor 25 Jahren. Der Tabakzoll entwickelt sich langsam. Die Salzsteuer zeigt eine jährliche Steigrung um 1 Mill. Mk. Die Branntweinsteuer ist seit 1890 auf dem Satz von durchschnittlich 115 Millionen stehn geblieben. Die Brausteuer erbringt infolge der Reformen etwas höhre Erträge, 1907: 52 Mill. Mk. Die alte Reichsstempelabgabe ist auf dem Stande des Jahres 1904 stehn geblieben. Die Überschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung belaufen sich, wenn man nur den ordentlichen Etat in Betracht zieht, auf 82 Millionen, bei Einbeziehung des außerordentlichen aber nur auf 22 Millionen. Ungewöhnlich hohe Erträge hat infolge der gewaltigen Anspannung des Geldmarktes in den letzten Jahren die Reichsbank erbracht: durchschnittlich 30 Mill. Mk., — eine vorübergehnde Erscheinung.

III. Die Entwicklung der Schulden.

Neben Ausgaben und Einnahmen ist das Schuldenwesen zu untersuchen.

Es ist bekannt und oft hervorgehoben, daß das Deutsche Reich, welches schuldenlos in die Erscheinung trat — denn die 770 Millionen Schulden des Norddeutschen Bundes und des Krieges waren 1873 beinahe restlos gedeckt —, in 30 fast ungestörten Friedensjahren über 4 Milliarden Schulden kontrahiert hat.

Die Entwicklung läßt sich gleichfalls nach den oben gegebnen drei Perioden teilen.

Die erste Anleihe von 16 Mill. Mk. wurde im Jahre 1875 zu Marinezwecken bewilligt, aber zunächst noch nicht realisiert, da die Einnahmen aus der Kriegsentschädigung zur Deckung des Kredits hinreichten. Erst im Jahre 1877 wurden 16 Mill. Schuldverschreibungen ausgegeben, dann im Jahre 1878 56 Mill., im Jahre 1879 66 Mill. Mk. Durch weitre Emissionen war diese Schuld bis zum Jahre 1882, in welchem die Einnahmen die Ausgaben zu überschreiten begannen, auf 298 Mill. gestiegen. Hiervon war die größre Hälfte für Reichsheer und Marine begeben, Post, Telegraphen und Eisenbahnen hatten 88 Mill., die Durchführung der Münzreform 48 Mill. Mk. beansprucht.

Diese ersten Schuldaufnahmen des Reichs können nicht in Erstaunen setzen. Einmal ist zu bedenken, daß ein erheblicher Teil für produktive Zwecke verwendet wurde — denn auch die Münzreform muß als ein solcher bezeichnet werden —, sodann waren, wie oben dargetan, in diesen Jahren die Einnahmen unzureichend zur Bedarfsdeckung, und endlich brauchte eine so geringe Verschuldung noch keine besondern Bedenken hervorzurufen. Vielleicht hat doch auch der Gedanke, wie wünschenswert ein fester heimischer Rentenmarkt wäre, die Aufnahme der ersten Anleihe erleichtert, um so mehr, als damals auch die preußische Anleiheschuld noch ganz geringfügig war; die Erörtrungen über die Vorteile staatlicher Schulden für den Kapitalmarkt und die Sparer nahmen zu jener Zeit in den nationalökonomischen Lehrbüchern einen erheblichen Raum ein. Aus all diesen Gründen wird man die ersten Anleihen leicht verstehn können.

Daß der Schuldbestand aber bis zum Jahre 1898 auf 2182 Millionen steigen konnte, während das Reich gleichzeitig sich guter Finanzen erfreute und an die Einzelstaaten 522 Mill. Mk. Überweisungen abführte, ist wiederholt scharf kritisiert worden. „Gleichzeitig verschenken und borgen" ist der Vorwurf, den man der Finanzpolitik jener Jahrzehnte macht.

Sehn wir näher zu, wie es kommen konnte, daß in zwei Jahrzehnten guter wirtschaftlicher Entwicklung und ungestörten Friedens eine Schuld von fast 2 Milliarden kontrahiert werden konnte.

Es fragt sich zunächst, wofür die Schulden aufgenommen wurden. In dieser Beziehung gibt die folgende Zusammenstellung bis zum Jahre 1898 einschließlich Aufschluß. Es wurden begeben:

für das Heer	1502	Mill. Mk.,
„ die Marine	346	„ „
„ die Post- u. Telegraphenverwaltung	75	„ „
„ die Eisenbahnverwaltung	117	„ „
„ das Münzwesen	46	„ „
„ den Nord-Ostsee-Kanal	105	„ „
als Beitrag zu den Kosten des Zollanschlusses von Hamburg u. Bremen	52	„ „

Rechnet man die Zollanschlüsse zu den produktiven Ausgaben, so beliefen sich diese auf insgesamt rund 400 Mill., denen 1850 Mill. Mk. sogenannte unproduktive Schulden gegenüberstanden.

Diese gewaltige Schuldensteigrung ist keineswegs gleichmäßig erfolgt. Bis 1886 wuchs der Bedarf wenig. Noch am Ende dieses Jahres belief sich die Schuld auf 450 Mill. Mk. Mit dem Jahre 1887 setzt aber eine rasche Vermehrung ein. Jedes der folgenden Jahre bis 1893 bringt eine Anleihe von mehr als 100 Mill., die des Jahres 1889 beläuft sich sogar auf 319 Mill. Mk. Im Jahre 1894, also innerhalb sieben Jahren, ist die Schuld von 455 Mill. auf 2080 Mill. Mk. gestiegen. Es handelte sich ganz überwiegend um Heereszwecke; außerdem fiel in diese Jahre noch der Bau des Nordostseekanals, der im ganzen 106 Mill. Mk. gekostet hat. Die Jahre 1887—1892 sind aber dieselben, in denen das Reich die hohen Überweisungen an die Einzelstaaten auszahlte, im ganzen 403 Mill. Mk.

Es ist kein Zweifel, daß die nachträgliche Kritik an einem derartigen Finanzgebaren gerechtfertigt ist, um so mehr, als das Reich an der Verschuldung dieser Jahre dauernd gekrankt hat. Die fast 100 Mill. Zinsen, die von da an im Etat erscheinen, bedeuten allein eine schwere, ins Gewicht fallende Mehrbelastung.

Nun sind zwar die Überweisungen für die Einzelstaaten zum Teil von Nutzen gewesen, aber der Vorteil, den sie ihnen gebracht, entspricht in keiner Weise dem Schaden, den das Reich dadurch erlitten. Wenn auch das berühmte Kreishaus von Teltow, das von solchen Überweisungsmitteln gebaut wurde, keine allgemeine Erscheinung ist, so steht doch fest, daß aus jenen Geldern Ausgaben gemacht worden sind, die nicht absolut notwendiger Art waren, und ferner, daß auf diese schwankenden Einkünfte dauernde Ausgaben basiert wurden.

Die Schuld an diesen Vorgängen ist dem Fehlen fester Grundsätze über die Aufnahme und Tilgung von Schulden zuzuschreiben. Zwar gibt es bekanntlich keine allgemein gültigen Normen darüber, was auf Anleihe zu nehmen ist. Stellt man sich auf den Standpunkt, daß nur produktive Anlagen im Wege der Anleihen hergestellt werden dürfen, so hätte das Reich bis 1898, wie gesagt, nur 400 Mill. Mk. aufnehmen dürfen und noch dazu für planmäßige Amortisation sorgen müssen. So wird man allerdings nicht rechnen dürfen, denn es muß gestattet sein, zuzeiten auch für sogenannte unproduktive, außergewöhnliche Zwecke Schulden zu kontrahieren, nur daß dann eben in ganz andrer Weise für Tilgung zu sorgen ist. Auch bei solchen Ausgaben tritt oft eine Erhöhung des Vermögens ein. Man denke an die zahlreichen, dem Militärfiskus gehörenden Grundstücke! Aber die Verwertung ist zweifelhaft, wenn nicht ausgeschlossen. Den Wert all jenes Reichseigentums an Grundstücken, Kasernen, Schiffen, Waffen usw. kann man nicht schätzen, und man kann ihn nicht auf der aktiven Seite buchen, weil er nicht unmittelbar wirtschaftlich verwendbar ist.

Wenn also auch feste Grundsätze über die Zulässigkeit von Anleihen nicht ein für allemal gegeben werden können, so muß doch eine verständige Finanzpolitik gewisse Schranken unter allen Umständen einhalten. Damit, daß Ausgaben auf Anleihe nach verständigen Grundsätzen genommen werden *dürfen*, folgt natürlich noch nicht, daß es immer *zweckmäßig* ist, sie darauf zu nehmen, denn die Frage der Schuldaufnahme ist nicht allein eine der soliden Grundsätze, sondern auch der Benutzung der wirtschaftlichen Lage, des Zinsfußes und der Beanspruchung des Kapitalmarktes (vgl. die zutreffenden Ausführungen bei Schwarz, Formelle Finanzverwaltung, S. 19 u. 20).

In den Jahren 1887 bis 1894 ist das Reich bei der Schuldenaufnahme ohne jede Grundsätze verfahren und hat zahlreiche Ausgaben auf Anleihen genommen, die durchaus aus laufenden Mitteln hätten gedeckt werden müssen. Erst im Jahre 1901 sind in dieser Hinsicht bestimmte Regeln zwischen Regierung und Reichstag für die Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Eisenbahn, der Post und Telegraphen vereinbart worden; es werden seither grundsätzlich nur noch auf die Anleihen verwiesen:

1. Bei der Verwaltung des Reichsheers die Ausgaben für Festungsbauten und die Kosten für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung.

2. Bei der Verwaltung der Kaiserlichen Marine die Ausgaben, die zur Weiterentwicklung der Marine bestimmt sind; bei Schiffsbauten werden jedoch sechs vom Hundert des Schiffsbauwerts der Flotte aus den ordentlichen Einnahmen bestritten.
3. Bei der Eisenbahnverwaltung die Ausgaben für solche Anlagen, welche der Eisenbahn einen für sie noch nicht erschlossnen Verkehr zuführen sollen, sowie Ausgaben für ungewöhnlich kostspielige Einrichtungen und Beschaffungen, deren Übernahme auf den ordentlichen Etat das finanzielle Ergebnis der Verwaltung für mehrere Jahre außergewöhnlich beeinträchtigen würde.
4. Bei der Post- und Telegraphenverwaltung die Ausgaben zur Erwerbung von Telegraphen, Kabeln und Herstellung unterseeischer und unterirdischer Telegraphenlinien, letztre nur insoweit, als andre Telegraphenverwaltungen dabei interessiert sind oder militärische Interessen mit in Frage kommen oder Stadtfernsprechdrähte unter die Erde gelegt werden müssen. Seit dem Etat für 1902 sind dann noch die Ausgaben für solche Fernsprechanlagen hinzugetreten, die vorzugsweise der Zukunft zugute kommen, einen dauernden Wert besitzen und auch eine ausreichende Verzinsung gewähren, soweit sie nach Art und Umfang über den Rahmen der bloßen, regelmäßig wiederkehrenden Ausgestaltung des Fernsprechwesens hinausgehn.

Diese Grundsätze haben im Laufe der Jahre eine zunehmende Verschärfung erfahren; die zur Zeit geltenden Regeln sind in der Etatsdenkschrift für 1907 in spezialisierter Form wiedergegeben.

Nimmt man diese Normen als maßgebend an, so kann man berechnen, wieviel bei den einzelnen vier Verwaltungen in jenen Jahren auf Anleihe genommen werden durfte und wieviel tatsächlich im Schuldenwege gedeckt worden ist. Die Berechnung zeigt folgende Ergebnisse, wobei nicht zu verkennen ist, daß im einzelnen Falle über die Auslegung jener Grundsätze Zweifel entstehn können:

(Vgl. die Tabelle auf S. 422.)

Dementsprechend hätten die durch regelmäßige Einnahmen zu deckenden Ausgaben um ebensoviel höher sein müssen, und es zeigt sich bei solcher Betrachtung, daß die vermeintliche Überschußwirtschaft jener Jahre tatsächlich eine solche von Defizits war. —

So hatte also die Schuld im Jahre 1894 die zweite Milliarde überschritten. Von da an tritt eine gewisse Ruhepause ein. Die hohen Überschüsse werden zu Ermäßigungen des Anleihekredits benutzt.

Jahre	1. Es sind im ganzen ausgegeben: in 1000 M.	2. Es sind aus Anleihen bestritten: in 1000 M.	3. Demnach sind aus laufenden Mitteln bestritten: (Ziff. 1–2) in 1000 M.	4. Aus lauf. Mitteln hätten bestritten werden müssen: in 1000 M.	5. Demnach hätten aus Anleihen nur bestr. werden dürfen: in 1000 M.	6. Es sind demnach zuviel Schulden gemacht: in 1000 M.
			I. Reichsheeresverwaltung.			
1887	528 599	137 037	391 562	469 564	59 035	78 002
1888	550 535	171 333	389 202	469 590	80 945	90 388
1889	541 307	143 229	398 078	496 623	44 684	98 545
1890	719 515	277 955	441 560	680 001	29 514	248 441
1891	566 513	95 186	471 327	549 557	16 956	78 230
1892	576 621	99 097	477 544	556 826	19 795	79 282
1893	602 555	119 499	483 056	561 519	41 036	78 463
1894	617 766	92 851	524 915	585 528	32 238	60 613
						Sa. 811 964
			II. Marineverwaltung.			
1887	52 357	11 086	41 271	41 863	10 494	592
1888	51 049	11 632	39 417	40 995	10 054	1 578
1889	54 902	10 764	44 138	45 643	9 259	1 505
1890	71 728	26 306	45 422	51 683	20 045	6 261
1891	85 397	24 739	60 658	65 383	20 014	4 725
1892	90 440	19 318	71 122	76 034	14 406	4 912
1893	81 241	12 127	69 113	74 332	6 909	5 218
1894	78 533	5 043	73 419	78 451	82	5 961
						Sa. 30 752
			III. Post- und Telegraphenverwaltung.			
1887	163 600	—	163 600	163 600	—	—
1888	181 426	6 845	174 581	174 580	6 845	—
1889	187 796	1 093	186 703	186 703	1 093	—
1890	210 724	3 720	207 004	207 004	3 720	—
1891	221 632	1 987	219 645	219 645	1 987	—
1892	229 026	—	229 026	229 027	—	—
1893	239 777	4 000	235 777	239 776	—	4 000
1894	249 360	—	249 361	249 361	—	—
						Sa. 4 000
			IV. Eisenbahnverwaltung.			
1887	31 136	2 100	29 036	31 013	123	1 977
1888	31 312	2 077	29 235	30 809	503	1 574
1889	33 200	1 632	31 568	32 504	696	936
1890	36 548	2 494	34 054	35 213	1 335	1 159
1891	41 126	4 949	36 177	38 235	2 891	2 058
1892	41 581	4 740	36 841	40 482	1 099	3 641
1893	44 822	7 159	37 363	40 727	4 095	3 064
1894	62 948	22 621	40 327	43 814	19 134	3 487
						Sa. 17 896
						Gesamtsumme 864 632

Dieser selbst hält sich in verhältnismäßig engen Grenzen, und das Ergebnis ist, daß bei Ablauf des Jahres 1900 die Schuld erst auf 2298 Mill. angewachsen ist.

Mit dem Jahre 1901 beginnt eine neue Periode starker Schuldenvermehrung. Das genannte Jahr erforderte hauptsächlich für Marinezwecke 316 Mill. Mk. neue Anleihen und seither ist der Anleihebedarf in keinem Jahre unter 100 Mill. Mk. gesunken, 1905 wurde die dritte Milliarde überschritten, die vierte im laufenden Etatsjahr.

Die Verschuldung dieser Jahre ist unter etwas andern Gesichtspunkten zu beurteilen als die der Jahre 1887—1894. Es fallen in die letzten acht Jahre die zweifellos auf Anleihe zu nehmenden Kriegsausgaben für Ostasien und Südwestafrika mit zusammen 717 Mill. Mk.

Im übrigen sind an der Schuldenvermehrung zwischen 1898 und 1907 beteiligt: die Marine mit 367 Mill., das Heer mit 145 Mill., die Eisenbahnverwaltung mit 109 Mill., die Post mit 141 Mill. Mk; eine Eisenbahnschuld sind auch die dem Schutzgebiet Togo geliehnen 7 Mill. Für den Erwerb der Karolinen wurden 16,6 Mill. ausgegeben, für den Bau von Arbeiterwohnungen 31 Mill. Mk.

Endlich mußten 114 Mill. zur Deckung von Fehlbeträgen verwendet werden.

Betrachtet man die Ursachen dieser Schuldenvermehrung, so hat es in dem neuen Jahrhundert, wie gezeigt, an festen Grundsätzen nicht gefehlt. Nicht unbedacht, sondern in Kenntnis der entgegenstehnden Bedenken sind die Anleihen kontrahiert worden. Neben den kriegerischen Ereignissen war es im wesentlichen das Fehlen genügender eigner Einnahmen, das die Schuldenvermehrung förderte und gleichzeitig die Schuldentilgung unmöglich machte. Wie hoch der Minderertrag der Einnahmen gegenüber dem Bedarf war, ist oben dargetan worden. Bei mangelnden Einkünften helfen aber auch die besterwognen Anleihegrundsätze nichts.

Die Schuldenvermehrung hat für das Reich finanziell zwei unmittelbare Folgen. Die eine, die Belastung mit Zinszahlungen, wurde bereits oben geschildert. Die andre, die sich nicht ohne weiters berechnen läßt, ist der Kursdruck auf die neu auszugebenden Anleihen.

Der niedrige Stand der deutschen Anleihen hat zur Folge, daß das Reich bei jeder neuen Anleihe tatsächlich sehr viel weniger erhält als es nominal zurückzuzahlen verpflichtet ist. Der Nettokapitalerlös bleibt regelmäßig um erhebliche Summen hinter der nominellen

Schuldsumme zurück. Jedoch beweist diese Berechnung wenig, denn das Reich braucht die Schulden nicht in Nomine einzulösen, sondern kann die Obligationen aufkaufen und zu dem niedrigen Kursstand tilgen. Entscheidend ist vielmehr der Realzinsfuß; je höher dieser, desto größer die Kosten für das Reich. Der Realzinsfuß ist nun aber seit 1903 ständig in die Höhe gegangen; damals betrug er 3,283 %, 1904 3,484 %, 1906 3,522 %, 1908: 4,067 %. Natürlich ist dieses Steigen des Realzinsfußes wiederum nicht allein auf die ständige Vermehrung der Anleihen zurückzuführen; vielmehr entscheiden in erster Linie die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt auch über den Stand der Reichsanleihen. Wie hoch dieser wäre, wenn das Reich keine neuen Anleihen ausgegeben hätte, läßt sich rein zahlenmäßig nicht darstellen. Aber auch ohne Zahlen beweist die Erfahrung, daß die ständige Ausgabe neuer Anleihen ohne gleichzeitige Tilgung der alten Bestände den Kurs der Anleihen aufs ungünstigste beeinflußt. Dies gilt insbesondre dann, wenn ein Staat sich genötigt sieht, zu einem höhern Zinssatz zurückzukehren, wie es in Deutschland kürzlich durch Ausgabe vierprozentiger Schuldverschreibungen geschehn ist.

Mit diesen Andeutungen sind naturgemäß nur die unmittelbaren Folgen für das Finanzwesen des Reichs behandelt; von dem so wichtigen Einfluß des Reichsschuldenwesens auf die Volkswirtschaft und auf die internationale politische Stellung ist dabei gänzlich abgesehn.

Es bleibt endlich noch übrig, die Schuldentilgung kurz zu berühren.

Bekanntlich hat das Deutsche Reich im wesentlichen nur sogenannte ewige Renten ausgegeben, gar nicht amortisable Papiere, so daß es sich nur um Tilgung durch Aufkaufen von Schuldverschreibungen handeln kann. Diese ist mit ganz geringfügigen Ausnahmen im Laufe der deutschen Finanzgeschichte niemals erfolgt. In den Jahren 1896—1900 sind zwar formell 143 Mill. Mk. Schulden getilgt worden; tatsächlich geschah dies aber nur durch Absetzung von Anleihsoll. Grundsätze über die Schuldentilgung haben bis zum Jahre 1906 nicht bestanden. Das Gesetz vom 3. Juni 1906 schrieb eine jährliche Schuldentilgung von mindestens $^{3}/_{5}$ % vor, doch mußte aus Mangel hinreichender Einnahmen die Bestimmung bisher unausgeführt bleiben. Im letzten Winter hat die Budgetkommission des Reichstages den bekannten Antrag Paasche-Erzberger angenommen, wonach die bereits vorhandne Reichsschuld mit 1 % des heutigen Be-

trages zuzüglich der durch diese Tilgung ersparten Zinsen getilgt werden soll. In bezug auf künftige Anleihen ist unterschieden zwischen rentabeln oder werbenden Anlagen, d. i. denjenigen für Post, Telegraphie, Reichsdruckerei und Eisenbahnen — diese sollen vom 6. Jahre ab mit 2 % getilgt werden — und unrentabeln, wie vor allem die Ausgaben für Heer und Flotte, die mit $3^1/_3$ % getilgt werden sollen. Um dieses Prinzip in die Wirklichkeit umzusetzen, wird es erhöhter Einnahmen bedürfen.

IV. Die politischen Ursachen der finanziellen Entwicklung.

Übersieht man die im vorhergehnden geschilderten Entwicklungslinien, insbesondre das immer erneute Zurückbleiben der Einnahmen hinter den Ausgaben und die gewaltige Zunahme der Verschuldung, so wird man nicht allein in den Ereignissen einzelner Jahre die Gründe zu suchen haben, sondern in allgemeinen Ursachen.

Da steht zunächst fest, daß jener Zustand nicht auf kriegerische oder sonstige ungewöhnliche Ereignisse zurückzuführen ist. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ist durch die beiden kriegerischen Ereignisse, die Expedition nach Ostasien und Südwestafrika in keiner Weise beeinflußt; von den 4 Milliarden Schulden kommt nicht mehr als ein Sechstel auf Rechnung dieser beiden Aufstände. Vielmehr ist der jetzige finanzielle Zustand das Ergebnis einer langen Friedensepoche.

Unzweifelhaft handelt es sich auch nicht um ein Versagen des allgemeinen Wohlstandes. Im Gegenteil, es ist allgemein bekannt und durch eine Fülle von Material jederzeit beweisbar, daß sich der Volkswohlstand in Deutschland hauptsächlich infolge der enormen gewerblichen Entwicklung in den letzten 38 Jahren in einer Weise gehoben hat, wie es in der Geschichte fast unbekannt ist. Nicht ein verarmendes, sondern ein immer reicher werdendes Land besitzt die hier geschilderten Finanzen.

Wenn also weder besondre Ereignisse, noch die wirtschaftlich schlechte Lage jene Entwicklung gezeitigt hat, so bleibt nur übrig, die Ursache in der eigenartigen Organisation des deutschen Staatskörpers zu suchen, und in der Tat kann man die finanzielle Entwicklung nicht aus spezifisch finanziellen, sondern nur aus historisch-politischen Gründen erklären.

Es sind im wesentlichen zwei Ursachenkomplexe, die man in Betracht ziehn muß.

1. Die öffentliche Wirtschaft von Reich, Einzelstaaten und Kommunen ist hinsichtlich des Bedarfs, wie der Einnahmen, wie auch der Anleiheschulden unter gemeinsamem Gesichtspunkt zu betrachten. Sie hängen in hohem Maße voneinander ab und bedingen sich gegenseitig.

Alle jene Körperschaften haben Funktionen der Allgemeinheit auszuüben; Schule, Polizei, öffentliche Sicherheit, Gesundheitspflege, Kunst und Wissenschaft sind ebensowohl Aufgaben der Allgemeinheit wie der Nachrichtendienst oder der Schutz gegen die äußern Feinde. Wie diese Funktionen nun zwischen den drei Körpern geteilt sind, das ist das Ergebnis der verschiednen politischen Entwicklung, vom Standpunkt der Gegenwart aus betrachtet aber eine mehr oder weniger willkürliche Erscheinung. Das Reich hat, wie gezeigt, innerhalb dieses Komplexes von Aufgaben einen bestimmten Ausschnitt, den Schutz und die Vertretung nach außen, den Post-, Telegraphen- und einen Teil des Eisenbahnverkehrs, daneben vereinzelt andre Kulturaufgaben zu erfüllen. Es würde aber ebensowohl möglich sein, daß ihm bei andrer historischer Entwicklung auch die Pflege etwa des Schul- und Gesundheitswesens oder die Bewältigung des gesamten Verkehrs zugefallen wäre.

Unter gemeinsamem Gesichtspunkt sind die Finanzen vor allem hinsichtlich der Einnahmen anzusehn. Das gilt von den Eigenbetrieben jener Körperschaften wie auch von den Abgaben. Im Grunde muß jede Steuer aus derselben Quelle geschöpft werden, den Einkünften und dem Vermögen der Privatwirtschaften. Ob die Steuer nun als direkte oder indirekte erscheint, ob sie entrichtet wird an die Gemeinde, den Staat oder das Reich, immer handelt es sich um denselben Fonds, aus dem die Steuerquellen gespeist werden. Hieraus folgt wiederum, daß eine Steuer ganz anders wirkt, je nachdem nur das Reich oder auch die Einzelstaaten und Kommunen sie in Anspruch nehmen. Eine Reichsverbrauchssteuer wird weit schärfer da empfunden, wo derselbe Gegenstand bereits von der Kommune mit einer Steuer belegt, als da, wo er abgabenfrei war. Das gilt ebenso von den Erbschafts-, den Einkommen- und andern Steuern.

Die Zusammengehörigkeit und gegenseitige Abhängigkeit muß aber endlich auch hinsichtlich der Anleiheschulden betont werden. Reich, Einzelstaaten und Kommunen wenden sich mit ihrem Geldbegehr immer an dieselben Personen, die ihr Geld in sichern, nicht hoch verzinslichen Renten anlegen wollen; ob nun Reichsanleihe oder preußische

Konsols oder Berliner Stadtanleihe gekauft werden, immer geht die Nachfrage ungefähr von dem gleichen Personenkreis aus.

Es genügt, die engen Beziehungen, die so zwischen den Wirtschaften von Reich, Staat und Kommune hinsichtlich der Ausgaben, der Einnahmen, wie der Anleihen bestehn, anzudeuten. Überblickt man sie, so müßte man eigentlich erwarten, daß nun auch zwischen der Finanzpolitik der verschiednen Körper direkte Beziehungen, gegenseitige Rücksichten beständen, die einzelnen maßgebenden Faktoren sich bei der Vornahme von Ausgaben, bei Bewilligung der Steuern, bei der Begebung von Anleihen den Zusammenhang der öffentlichen Interessen vor Augen hielten. Das ist aber keineswegs der Fall, und unter dem Fehlen dieses gemeinsamen Gesichtspunktes leiden auch die Reichsfinanzen. Von allen öffentlichen Ausgaben, die zu erfüllen sind, liegen die des Reiches dem einzelnen am fernsten, zum mindesten weiter, als die seiner speziellen Kommune. Er nimmt daher bei weitem nicht denselben Anteil an dem Reichs-, wie an dem städtischen Haushalt und ist weit weniger geneigt, für die Reichszwecke Opfer zu bringen. Die wenigsten Bürger würden dulden, daß in ihrer eignen Kommune Finanzgrundsätze herrschten, wie sie oben für das Reich in den Jahren 1887—1894 dargetan wurden. Erst eine weitgehnde politische Bildung und Schulung führt zu jener unmittelbaren Anteilnahme an der äußern Politik und damit den Besonderheiten der Reichsaufgaben, wie sie die unerläßliche Voraussetzung geordneter Verwaltung in einem konstitutionell regierten Staate ist. — Es besteht nun kein Zweifel, daß in dieser Beziehung Fortschritte zu bemerken sind: die Anteilnahme an der äußern Stellung Deutschlands, damit die Notwendigkeit des Eintretens für diese spezifischen Reichsaufgaben ist im letzten Jahrzehnt beständig gewachsen, angeregt durch den Flottenbau, die zunehmende Verknüpfung Deutschlands in die internationalen Handelsbeziehungen und die wiederholten, Interessen und Gemüt fesselnden, kriegerischen Ereignisse der letzten Jahre.

Weit schärfer zeigt sich das Fehlen einheitlicher Grundsätze bei der Erhebung von Steuern und Abgaben. Zwar hat sich eine gewisse Teilung im Laufe der Zeit vollzogen. Dem Reiche sind wegen der Einheit des Zollgebietes die Zölle und die damit in engem Zusammenhang stehnden Verbrauchsabgaben als Einnahmequellen zugefallen. Für die Einzelstaaten ergeben sich als Grundstock der Bedarfsdeckung die Einkommen- und Vermögensteuern und als die eigentliche Domäne der Kommune bilden sich neben den Zuschlägen zu den Staatsabgaben

die durch die örtlichen Verhältnisse am unmittelbarsten bedingten und beeinflußten Grund- und Gewerbesteuern aus.

Wenn diese Einteilung auch in großen Zügen feststeht, so fehlt doch sehr viel daran, daß sie nun auch wirklich einheitlich durchgeführt wäre. An der Erhebung der Verbrauchsabgaben beteiligen sich neben dem Reich auch zahlreiche Kommunen und vereinzelte Staaten. An den Einkommen- und Vermögensteuern partizipieren Staat und Gemeinden, und die Beteiligung des Reiches wird von vielen Seiten angestrebt. Anderseits wird vorgeschlagen, auf die recht eigentliche kommunale Wertzuwachssteuer von Reichs wegen Hand zu legen. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren. Die besondre Schwierigkeit für das Reich besteht einmal darin, daß es das jüngste Gebilde ist, bei der Ausschöpfung der Einnahmequellen am spätesten gekommen ist.

Aber andre Momente sind noch wichtiger.

In allen den Körperschaften, Reich, Einzelstaaten und Kommunen, haben auf die Entwicklung des Steuersystems den größten Einfluß die Volksvertretungen. Diese aber sind durchaus nicht von denselben Ideen beherrscht, im Gegenteil bedingen die verschiednen Wahlsysteme, daß in den Kommunen andre Interessen und Motive maßgebend sind, als in den einzelnen Staaten, in diesen wieder andre als im Reich. Wären überall dieselben wirtschaftlichen und politischen Anschauungen maßgebend, so würde sich weit eher eine Vereinheitlichung erzielen lassen. So aber widerstreben unter Umständen in jeder der einzelnen Volksvertretungen die Repräsentanten bestimmter Interessen oder Ideen der Erhebung neuer Steuern und Abgaben nur um deswillen, weil sie nicht die Möglichkeit haben, den ihnen notwendig erscheinenden Ausgleich bei andern Steuerquellen in den übrigen Körperschaften durchzusetzen.

Was die Situation besonders erschwert, ist der Umstand, daß die historisch entstandne Teilung der Einnahmequellen in keiner Weise dem Wahlsystem entspricht. Im Gegenteil hat das Wahlsystem zur Folge, daß sich grade die dem betreffenden Gebiet angehörigen Steuern am schwersten durchsetzen lassen: Die spezifisch kommunale Wertzuwachssteuer findet den Widerstand der in den Gemeinden mächtigen Hausbesitzer, die progressive Einkommensteuer unter Umständen die Opposition der aus der Klassenwahl hervorgegangnen Abgeordneten, die bisher im allgemeinen nicht progressiv ausgestalteten Verbrauchssteuern das Mißfallen der auf das allgemeine Wahlrecht sich stützenden Parteien. Man denke, daß in Preußen Verbrauchssteuern, im Reiche Einkommensteuern historisch hergebracht wären, wieviel ergiebiger würden die Steuerquellen fließen.

Es fragt sich, ob auch hier Aussicht auf eine fortschreitende Entwicklung im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme und Einwirkung besteht. Einen wesentlichen Ansatz in dieser Beziehung bildet die Bestimmung des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902, wonach die Kommunen von 1910 ab keine Steuern auf Fleisch, Brot und andre notwendige Nahrungsmittel erheben dürfen. Hier hat das Reich bei der Neuordnung seiner Verbrauchsabgaben direkt in die Grundsätze der Steuererhebung andrer Körperschaften eingegriffen. Der Vorgang findet seine Parallele in der durch die Miquelschen Steuergesetze herbeigeführten Abgrenzung zwischen staatlichen und Kommunalsteuern.

Nach unsrer Verfassung und staatlichen Organisation kann diese Vereinheitlichung der Steuergrundsätze, wenn überhaupt, nur vom Reiche ausgehn; dieses kann Einzelstaaten und Kommunen die Steuererhebung vorschreiben, nicht umgekehrt. Demnach wäre der nächste Schritt eine unmittelbare Einwirkung auf die Steuersysteme der Einzelstaaten durch das Reich. Es ist aber bekannt, daß dem starke und historisch wohlverständliche Strömungen entgegenlaufen. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre dürfte die Entwicklung daher eher die sein, daß sich innerhalb der Einzelstaaten eine allmähliche Annährung der Systeme vollzieht, bis vielleicht einmal überall dieselben Steuergrundlagen bestehn. Daß eine solche Gleichheit für die organische Reglung der öffentlichen Finanzen in hohem Maße förderlich sein würde, ist zweifellos. —

Endlich zeigt sich das Fehlen einheitlicher Grundsätze auch auf dem Gebiet der Anleihepolitik. Ohne Rücksicht aufeinander haben jahrzehntelang Reich, Einzelstaaten und Kommunen Anleihen aufgenommen; wie wenig die Notwendigkeit erkannt ist, diese Anleihepolitik nach gemeinsamen Grundsätzen zu behandeln, zeigt allein schon die Tatsache, daß uns erst die allerletzte Zeit eine wirklich brauchbare Statistik über die städtischen Anleihen gebracht hat. (Vergleiche jetzt insbesondre Most, die Anleiheaufnahme der größern deutschen Städte im Jahrzehnt 1897—1907 in den Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages, Sonderheft 26. Juni 1908.) Der Kapitalmarkt wird auf das äußerste dadurch geschädigt, daß das Reich, die Einzelstaaten und die Kommunen ohne jegliche Verbindung miteinander Anleihen aufnehmen, und hierdurch leiden wiederum alle auf den Kredit angewiesenen Körperschaften. Wie bei der zersplitterten Ausgabe insbesondre kommunaler Anleihen dieser ausgesprochnen Schädigung des öffentlichen Kredits abzuhelfen sei, läßt sich hier nicht erörtern, jedoch scheint so viel sicher, daß eine Zentralisierung

des kommunalen Anleihebedarfes in der einen oder andern Form eine wesentliche Vorbedingung für eine nach einheitlichen Grundsätzen geleitete, gesunde Anleihepolitik wäre.

2. Die besprochne Verteilung der Einnahmequellen ist nun für das Reich insofern ungünstig, als ihm in den Verbrauchssteuern und Zöllen besonders komplizierte Einnahmen zugefallen sind. Es war oben darauf hingewiesen, daß die Finanzreform von 1879 durch ein Zusammenwirken handels- und finanzpolitischer Erwägungen zustande kam. Dieses Verhältnis hat sich seitdem völlig verschoben. Heute ist die Verquickung von staatlichen Einnahmen aus dem Zolltarif mit dem Gesichtspunkt des Schutzzolles zum mindesten keine Erleichtrung mehr für die Finanzpolitik. Dies gilt insbesondre von den Getreidezöllen, und zwar nach einer doppelten Richtung. Sie erbringen hohe Beträge bei schlechten heimischen Ernten; staatliche und landwirtschaftliche Interessen stehn sich insofern also entgegen. Sie bilden anderseits zwar eine hohe Einnahmequelle für den Staat, aber auch eine hierüber weit hinausgehnde Belastung für den Verbraucher. So kann es kommen, daß sich handels- und finanzpolitische Erwägungen in der Zukunft kreuzen, statt sich gegenseitig zu unterstützen. Eine Abmildrung der zugrunde liegenden Interessengegensätze bahnt sich bisher in keiner Weise an. — Die andre Schwierigkeit bei den Verbrauchssteuern liegt in der Unübersehbarkeit der Abwälzung. Gedanke jeder indirekten Steuer ist, daß sie durch die Privatwirtschaft, nicht aber durch die betreffende besteuerte Industrie bezahlt wird. Diese soll die Steuer nur auslegen und dann vom Konsumenten wieder einziehn, und in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht dies auch; aber mit völliger Sicherheit ist darauf nicht zu rechnen. Es kann unter Umständen vorkommen, daß ein Teil der Steuer auf der betreffenden Industrie liegen bleibt. Auf Grund dieser Befürchtung setzen die Industrien, deren Erzeugnisse mit einer indirekten Steuer belastet werden, dieser Auferlegung den stärksten Widerstand entgegen, und es ergibt sich daraus, daß die Steuererhebung außer mit der Abneigung der eigentlich betroffenen Steuerzahler auch noch mit der Opposition gutorganisierter Interessentenkreise zu rechnen hat. Hier, wie bei zahlreichen andern Steuerfragen ist ein Fortschritt nur aus einer genauern Durchforschung der bisher wenig erschlossnen Lehre von den Konsumgesetzen zu erwarten. — Endlich hat die politischen Erwägungen entspringende Abneigung gegen Monopole grade die Reichsfinanzen ungünstig beeinflußt, insbesondere die oben besprochene Ablehnung des Tabakmonopols.

3. Ein weiterer Komplex von Schwierigkeiten beruht auf den eigenartigen Beziehungen zwischen dem Reichstag und den verbündeten Regierungen.

Betrachtet man die oben besprochne, regelmäßig wiederkehrende Erscheinung, daß die Einnahmen gegenüber dem Bedarf unzureichend sind, so würde dies dann erklärlich erscheinen, wenn es sich um Ausgaben handelte, die der Reichstag nicht bewilligt hat. Das ist aber keineswegs der Fall. Vielmehr sind alle Ausgaben entweder im Etatsgesetz oder durch Nachtragsetats mit Zustimmung von Bundestag und Reichstag erfolgt. Nur ist in zahlreichen Fällen für die Ausgaben keine Deckung bewilligt worden. Daraus folgt, daß der Reichstag weniger in der Ausgaben- als vielmehr in der Einnahmenbewilligung seine Macht zum Ausdruck gebracht und damit das alte ständische Prinzip weiter verfolgt hat. Denn auf der Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Einnahmen beruhte die Macht der Stände. Sie waren eine Einheit und standen als solche in beständigem latenten Gegensatz zum Fürsten; für jede Steuer, die sie bewilligten, versuchten sie Rechte einzutauschen. Dieses System hatte so lange seine historische Berechtigung, als tatsächlich zwischen der Regierung und den Ständen Gegensätze sich verkörperten. Es hat aber keinen Sinn mehr, sobald Regierung und Parlament nicht mehr einen Gegensatz, sondern eine Einheit bilden. Dabei kann es sich naturgemäß niemals um das Parlament als Ganzes, sondern nur um die Parlamentsmehrheit handeln. Besteht eine solche, die mit der Regierung in allen wesentlichen Fragen übereinstimmt, so gibt es keinen wirklichen Gegensatz zwischen „Ständen und Fürst" mehr. Damit fällt auch der eigentliche Sinn der Einnahmenbewilligung. Von nun an muß für die zusammenwirkenden Faktoren jede Bewilligung von Ausgaben sofort auch die Gewähr der Deckung mit sich bringen. Es werden nicht mehr Einnahmen, sondern Ausgaben bewilligt. Hierin liegt in gewissem Sinne hinsichtlich der Finanzgebarung der eigentliche Unterschied zwischen den Ständen und dem modernen Parlament, nur daß es sich natürlich nicht immer um scharf getrennte Kategorien handelt.

Es ist kein Zweifel, daß der alte Gegensatz zwischen Regierung und Ständen sich in Deutschland bis weit in die Zeit des modernen Konstitutionalismus hinein erhalten hat. Der Militärkonflikt der 1860 er Jahre gehörte recht eigentlich noch hierher und unter seinen Nachwirkungen hat Preußen wie auch das Reich jahrzehntelang gestanden. Die oben erörterte Clausula Franckenstein mit ihrem Versuch

der Schaffung eines besondern formellen Einnahmebewilligungsrechts ist im Grunde auch nur aus derartigen Ideengängen zu verstehn.

Nun hat es aber die politische Entwicklung gefügt, daß zwischen den Jahren 1879 und 1906 eine wirkliche Mehrheitsbildung, eine Übereinstimmung zwischen Regierung und Parlamentsmehrheit im Reiche nicht bestanden hat, sich vielmehr nur von Fall zu Fall Mehrheiten zusammenfanden. Dies hatte zur Folge, daß sich das Verfahren der Stände, möglichst wenig Einnahmen zu bewilligen, um bald wieder gegenüber Steuerfordrungen Rechte zu erhalten, tatsächlich bis in die Gegenwart erhalten hat. Erst die Ereignisse der letzten Jahre deuten auf die Möglichkeit fester Mehrheitsbildung und grundsätzlicher Übereinstimmung zwischen Regierung und Parlamentsmehrheit hin; wird sie zur dauernden Wirklichkeit, so schwindet damit auch das ständische Prinzip ungedeckter Ausgabenbewilligung.

Zur Frage der Schiffahrtsabgaben auf natürlichen Wasserstraßen.

Von

Max Peters.

Inhaltsverzeichnis.

Der Streit um die Rechtsfrage hinsichtlich der Schiffahrtsabgaben neigt sich dem Ende zu. Er wird — wenigstens für diejenigen, die ihn nicht des Streits, sondern der Sache wegen führen — durch die Reichsgesetzgebung erledigt werden.

Vorher mag es aber gestattet sein, rückschauend einige literarische Kundgebungen der letzten Zeit zu besprechen, neue oder mit dem Anspruche der Neuheit auftretende Behauptungen zu prüfen und das vorliegende Material nach manchen Richtungen zu ergänzen.

Zunächst habe ich mich mit einem Aufsatze zu beschäftigen, den der ordentliche Professor der Rechte Dr. Otto Mayer in Leipzig unter der Überschrift „Studien zur Rheinschiffahrtsakte" in den Annalen des Deutschen Reichs 1907 Nr. 1 veröffentlicht hat. Ich bin schon durch die ungewöhnliche Form und die auffallende Tonart, in welcher Mayer die Ergebnisse seiner Studien mitteilt, zu einer Erwidrung genötigt, die ich meinerseits soweit als möglich in dem Rahmen sachlicher Ausführungen halten werde. Leider war ich durch Krankheit in Verbindung mit dienstlicher und außerdienstlicher Beanspruchung

gehindert, sogleich zu antworten, und als ich den Professor Dr. Dyroff in München um Aufnahme meiner Erwidrung in die „Annalen“ bat, machte dieser seine Zustimmung von der Unterlassung jeder Polemik gegen Mayer abhängig. Da diese Bedingung, wie jeder billig Denkende mir zugeben wird, kaum zu erfüllen war, veröffentliche ich die nachstehnden Ausführungen an dieser Stelle.

Die Mayerschen „Studien“ beziehn sich zum kleinern Teil auf die Rechtsfrage; sie sind überwiegend historischen, volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Inhalts. Sie bewegen sich also auf einem Gebiete, für das Herr Mayer nicht Fachmann ist; das Fehlen dieser Eigenschaft macht sich in dem Ergebnis der Studien stark bemerkbar. Mayer hat die verschiednen, ihm bemerkenswert oder wesentlich erscheinenden Momente in aphoristischer, man könnte fast sagen feuilletonistischer Weise aneinandergereiht. Es sind Lesefrüchte aus badischen Akten; daß Mayer aus Baden informiert war, konnte der Kenner schon aus gewissen Bemerkungen seiner ersten Schrift vermuten.

Die Geschichte der alten Wasserzölle im Rheingebiet erregt Mayers Interesse, und er bringt hierüber eine Reihe von Tatsachen vor, die längst bekannt und in der Fachliteratur häufig erörtert sind. Die damalige preußische Wasserstraßenpolitik erregt Mayers Mißfallen; er bezeichnet es in seiner lebhaften Diktion als einen „greulichen Zustand“, daß Baden und Württemberg genötigt waren, den Rheinzoll zu erstatten, den die nach Mannheim fahrenden Schiffe an die preußische Staatskasse zu zahlen hatten.

Niemand denkt daran, die damaligen Verhältnisse schön zu finden; aber die Mayersche Darstellung der preußischen Verkehrspolitik leidet an einer bedauerlichen Einseitigkeit, die offenbar auf ungenügender Kenntnis des Gegenstandes beruht.

Es ist eine alte und allgemeine, auf der Natur der Verhältnisse beruhende Erscheinung, daß der Unterlieger des Stroms für Schiffahrtsabgaben ist, während der Oberlieger sie beseitigt oder nicht eingeführt zu sehn wünscht. Als im Jahre 1857 in Ausführung des Pariser Friedens über die Donauschiffahrtsakte verhandelt wurde, war der Unterlieger Österreich ebenso lebhaft für Schiffahrtsabgaben wie der Oberlieger Bayern dagegen, und die kaiserliche Diplomatie mußte ein außerordentliches Maß von Beredsamkeit und juristischem Scharfsinn aufwenden, bis es ihr schließlich gelang, der bayrischen Regierung die Überzeugung zu verschaffen, daß mit der Verbotsvorschrift „aucun péage basé uniquement sur le fait de la navigation“ Fahrwassergelder auf der Donau als Gegenleistung

für Regulierungsbauten wohl vereinbar seien. Im Jahre 1875 wurden tatsächlich auch in der transleithanischen Hälfte der großen Nachbarmonarchie Schiffahrtsabgaben eingeführt, die sich von den in Deutschland geplanten nur dadurch unterschieden, daß sie nicht nach dem Gewicht der Güter oder der Tragfähigkeit der Schiffe und der Fahrtlänge, sondern nach dem, an sich vielleicht rationellern, Maßstabe der Frachtpreise in Gestalt prozentualer Zuschläge erhoben wurden.

Aber auch im Rheingebiet zeigte sich die Auffassung, daß Schiffahrtsabgaben an sich eine nützliche oder doch erträgliche Sache seien, keineswegs nur bei dem den untern Rhein beherrschenden preußischen Staate, sondern auch bei Baden. Während Württemberg und Hessen schon 1835 die Neckarzölle aufgehoben hatten, wurden sie von Baden auf dem 100 km langen untern Neckar bis 1867 forterhoben, und Württemberg mußte diesen badischen Zoll zeitweise ebenso für seinen Verkehr refaktieren, wie Baden es tat bezüglich des preußischen Rheinzolls. Wenn Mayer seine Studien auf diese und einige andre Dinge erstreckt hätte, wäre es ihm vielleicht gelungen, die Ereignisse und Zustände der Vergangenheit von einer höhern Warte zu betrachten, sie auf einen allgemeinern Nenner, auf den allgemeinen Nenner der partikularen Wasserstraßenpolitik, zu bringen und gerechter zu würdigen. Heute pflegt der Partikularismus der Wasserstraßenpolitik sich weniger in der Erhebung und Bemessung von Schiffahrtsabgaben als in der Hintanhaltung des Ausbaus von Teilstrecken gemeinsamer Wasserstraßen zu betätigen. Diese moderne Erscheinungsform ist sicherlich sehr viel wirksamer und folgenreicher.

Mayer verbreitet sich dann über den finanzwissenschaftlichen Unterschied von Steuer und Gebühr. Er sucht nachzuweisen, daß die diese Begriffe trennende Grenzlinie in der Praxis und auch in der Terminologie nicht immer erkennbar sei. Es sei „ganz dilettantisch, zu verlangen, daß die geschichtliche Wirklichkeit sich nur um diese Begriffe drehte“. Wenn auch Aufwand und Ertrag bei Gebühren sich möglichst decken sollten, sei es doch „leerer Doktrinarismus, zu behaupten, daß es glattweg so sein müsse und so sein könne“.

Es ist nicht ersichtlich, daß solch einseitiges Verlangen gestellt worden wäre. Aber Mayer beurteilt die Praxis sehr irrtümlich, wenn er glaubt, der Unterschied zwischen Steuern und Gebühren sei auf dem Gebiet der Schiffahrtsabgaben zweifelhaft gewesen. Denn nach preußischem Staatsrecht waren die Schiffahrtsabgaben mit Steuer-

charakter Gegenstand der Gesetzgebung und die mit Gebührencharakter Gegenstand der Verordnung. Das geht aus der Gesetzsammlung ohne weiters hervor, und es wäre staatsrechtlicher Dilettantismus, diese Tatsache zu verkennen.

Wasserzölle waren die auf Reinerträge berechneten Schiffahrtsabgaben. Die übrigen brachten und bringen noch heute zuweilen tatsächlich Überschüsse, obwohl sie nicht auf deren Erzielung berechnet sind. Aber es ist wieder ein doktrinärer Irrtum, daß daran die Möglichkeit der Auseinanderhaltung beider Kategorien scheitern könnte. Bei den eigentlichen Schiffahrtsabgaben werden solche Überschüsse eben auf das Anlagekapital oder auf Fehlbeträge aus frühern Jahren abgeschrieben oder zu Tarifermäßigungen verwendet. In der Praxis sind das oft vorkommende Fälle.

Die bekannte Tatsache, daß der Ausdruck „Wasserwegegeld" sehr häufig auch für Abgaben mit unzweifelhaftem Steuercharakter angewendet worden ist, wird von Mayer durch eine Reihe von Beispielen aus den badischen Akten erhärtet. Mayer möge sich aber daran erinnern, daß er in seiner ersten Schrift mit außerordentlicher Entschiedenheit dafür eingetreten ist, daß die Eingangsworte in Art. 23 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867

„Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren"

unter keinen Umständen etwas andres bedeuten könnten als

„Schiffahrtsabgaben nach Steuerart und solche nach Gebührenart".

In seinem Eifer, die Unsinnigkeit und praktische Unmöglichkeit von Befahrungsabgaben auf Binnenwasserstraßen darzutun (S. 4), hat Mayer offenbar vergessen, daß er Befahrungsabgaben auf Seewasserstraßen im Jahre 1906 selbst für verfassungsrechtlich zulässig erklärt. Da er nun einmal von der Höhe der Doktrin in die flachen Gefilde der Praxis hinabgestiegen ist, so möge er doch sagen, weshalb eine bei Binnenwasserstraßen unmögliche Maßregel dann bei den Seewasserstraßen durchführbar ist. Ein andrer als Mayer kann diese Antwort nicht gut geben; denn Mayer hat zwar mit großer Bestimmtheit einen verschiednen Rechtszustand für See- und Binnenwasserstraßen mit örtlicher Abgrenzung zwischen beiden behauptet, die überaus wichtige Definition der Seewasserstraße aber unterlassen.

Wenn Mayer (S. 6) den Satz aufstellt, daß das Gebührenprinzip für gemeinsame Flüsse nur bei einer Tariffeststellung durch die Reichsgewalt „rechtlich verwendbar" werde, so übersieht er den gegen seine Behauptung sprechenden tatsächlichen Zustand. Auf einer ganzen Anzahl von gemeinsamen Flüssen werden Schiffahrtsabgaben

für einzelne Teilstrecken nach partikularer Tariffestsetzung erhoben, ohne daß jemals hiergegen rechtliche Bedenken erhoben worden wären.

Endlich kommt Mayer auch auf die Rheinschiffahrtsakte. Er bekämpft in den ihm eignen Formen die von mir vertretne Auslegung, wonach gebührenmäßige Befahrungsabgaben durch Art. 3 nicht unbedingt ausgeschlossen seien. Diese These wird meinerseits auf zwei Momente gestützt. Erstens auf die Gleichheit des Textes mit dem des Pariser Friedens, der inzwischen durch die Donauschiffahrtsakte im Sinne der Zulässigkeit von Befahrungsabgaben ausgelegt worden sei, und zwar unter Mitwirkung eines Teils der Signatarmächte der Rheinschiffahrtsakte. Zweitens auf den sonst nicht recht verständlichen, die künstlichen Wasserstraßen oder Anlagen betreffenden Vorbehalt im Schlußprotokoll.

Das erstre Moment erklärt Mayer für „beseitigt"; er will „von ihm nicht mehr reden". Vom zweiten redet er tatsächlich nicht. Dagegen redet er viel von dem Werdegang des Textes der Akte, den er aus den badischen Akten völlig ergründet haben will. Die Protokollbemerkung zu „Art. 2 und folgende", wonach lediglich die Reihenfolge (der Artikel des preußischen Entwurfs) geändert und „als Art. 3 der bisherige Art. 2 mit einem Zusatz aus dem bisherigen Art. 4 . . . eingesetzt werden sollte", beweist ihm die Identität des Rechtsinhalts der Ausdrücke „Abgaben für die Befahrung" und „Abgaben, welche sich lediglich auf die Tatsache der Beschiffung gründen". Mayer hat völlig übersehn, daß diese Ausdrücke im Entwurf in ganz verschiednem Sinne und Zusammenhange gebraucht waren; der erstre in Art. 2 für den Rhein und der letztre für alle Wasserstraßen des niederländischen Gebiets. Die Niederlande haben bekanntlich ein sehr großes Wasserstraßennetz, das engmaschigste der Welt. Es umfaßt 5172 km, von welchen auf den Rhein mit Waal, Leck, Merwede und Neue Maas nur 282 km entfallen. Es spielt für das niederländische Verkehrswesen eine sehr große Rolle, die im Jahre 1868 bei dem weniger entwickelten Zustande des Eisenbahnsystems noch bedeutender war als jetzt. Es ist selbstverständlich etwas ganz andres, ob die völkerrechtliche Bindung in den feierlichen Formen einer unkündbaren Akte nur auf den Rhein oder nach dem Vorgange des kündbaren Vertrags vom 31. Dezember 1851 auf das ganze Wasserstraßennetz erstreckt werden soll. Deshalb liegt der Gedanke nahe, daß durch den für den Rhein gebrauchten Ausdruck „Abgaben für die Befahrung" eine weitergehnde Bindung in der Abgabenfrage erstrebt war als durch den für das Gesamtnetz angewendeten „Ab-

gaben für die bloße Tatsache der Beschiffung" — zumal die übrigen niederländischen Wasserstraßen zum großen Teil unter Befahrungsabgaben standen und noch heute stehn.

Wenn die Vorschriften über Schiffahrtsabgaben in Art. 2 und 4 des Entwurfs dasselbe besagen sollten, so wäre der erstre Artikel für Niederland überflüssig gewesen; denn die Untersagung aller Schiffahrtsabgaben auf allen niederländischen Wasserstraßen hätte selbstverständlich auch für den niederländischen Rhein gewirkt. Der Wechsel im Ausdruck wäre als ein grober Fassungsfehler zu bezeichnen; denn man darf für denselben Gedanken im Text derselben Rechtsurkunde nur den gleichen Ausdruck gebrauchen, wenn man nicht Irrtümer und Mißverständnisse gradezu provozieren will. Der Gesichtspunkt, daß man abweichende Wortfassungen nicht gewählt hätte, wenn man die gleiche Rechtsvorschrift ausdrücken wollte, ist von gegnerischer Seite nachdrücklich geltend gemacht worden zur Bekämpfung der These von der Gleichheit des Rechtsinhalts von Verfassung und Verträgen. Um so mehr müßte dieser Gesichtspunkt für verschiedne Bestimmungen desselben Vertrags gelten. Es ist ferner von gegnerischer Seite bei der Auslegung der Rheinschiffahrtsakte auf deren angeblich mustergültige Fassung hingewiesen[1]. Wer eine solche Auffassung vertritt, darf über den Unterschied in der Fassung der Entwurfsartikel 2 und 4 und über die schließliche Annahme der Fassung des letztern Artikels nicht einfach mit der — eine petitio principii in sich schließenden — Behauptung hinweggehn, daß in beiden Fällen dasselbe gemeint und nur eine Umstellung vorgenommen sei. Die Unrichtigkeit der letztern Annahme, trotz der allerdings irreführenden Bemerkung des offiziellen Protokolls, geht schon daraus hervor, daß die Bestimmung, welche den Geltungsbereich des Abgabenverbots über das ganze niederländische Wasserstraßennetz ausdehnen sollte, aus Art. 4 gestrichen und nicht in Art. 3 übernommen ist — ebenso wie auch ein französischer Antrag, die Geltung wichtiger Vorschriften der Akte auf alle mit dem Rhein zusammenhängenden Wasserstraßen auszudehnen, als unnötiger und unzulässiger Eingriff in die Territorialhoheit angesehn und abgelehnt wurde. Es handelte sich bei der Bildung des Vertragstextes aus jenen beiden Entwurfsartikeln um eine materielle Entscheidung, nicht um eine bloße Fassungsändrung.

[1] Gothein in der Versammlung des Vereins für Socialpolitik am 25. September 1905 und Wittmaack in der Zeitschrift für Binnenschiffahrt 1908, Heft 2, S. 30.

Für die zur objektiven Würdigung des Für und Wider entschlossnen Beurteiler der vorliegenden Streitfrage mag schließlich noch auf den Antrag von der Heydt und Genossen im preußischen Herrenhause vom 2. Mai 1856 (Drucksache Nr. 232) zu einer die Rheinzölle betreffenden Petition hingewiesen werden, wonach die Antragsteller der Regierung

„die gerechte Gleichstellung (der Rheinschiffahrt) mit der durch den „neuesten Friedensvertrag assekurierten Freiheit der Schiffahrt auf „der Donau empfahlen".

Man wird hiernach wohl den Gedanken, daß im Texte der spätern Rheinschiffahrtsakte die Übertragung des Rechtszustandes der Donau auf den Rhein beabsichtigt gewesen sei, hegen und vertreten dürfen, ohne in den Verdacht des „Märchenerzählens" zu kommen.

Aber Mayer hat nun einmal diesen Verdacht. Er glaubt den Tatbestand einer Geschichtsfälschung insbesondre feststellen zu können in der Darstellung, die ich über eine Phase der Entstehungsgeschichte der Akte auf S. 302—305 gegeben habe. Ich habe dort ausgeführt, daß von deutscher Seite das Bestreben obgewaltet habe, den völkerrechtlichen Verzicht auf die tatsächlich außer Hebung gesetzten Rheinzölle den Niederlanden gegenüber als Negotiationsmittel zu verwerten und dafür die Korrektionspflicht nach dem Vorbilde des Handelsvertrags vom 31. Dezember 1850 in die unkündbare Akte zu übernehmen. Mayer hat diese Darstellung in den ihm ausgeantworteten badischen Akten nicht bestätigt gefunden und glaubt hieraus ihre tatsächliche Unrichtigkeit folgern zu dürfen; er erhebt sogar in der ihm eigentümlichen kraftvollen Sprache den Vorwurf der „objektiven Unwahrheit". Er stützt sich also auf den Grundsatz: quod non est in actis, non est in mundo. Die Anwendung dieses Grundsatzes ist immer bedenklich, selbst für denjenigen, welcher alle Akten, im vorliegenden Falle die Akten aller Staaten, zur Verfügung hat. Nun hatte aber Mayer nur die badischen Akten; es ist fraglich, wieweit diese vollständig waren, und ob Mayer sie vollständig gelesen hat. Er liest nicht immer vollständig, wie sich noch weiterhin deutlich herausstellen wird. Baden spielte bei den Verhandlungen keineswegs die führende Rolle. Diese lag vielmehr bei Preußen. Es ist deshalb nicht wahrscheinlich, daß die badischen Archive ein lückenloses Bild von der Entstehungsgeschichte der Akte geben.

In den preußischen Akten, insbesondre in einem Schreiben des Finanz- und Handelsministers an den Grafen Bismarck vom 31. Mai 1868, wird der Standpunkt betont, daß der Verzicht auf das Recht

der Zollerhebung den Anspruch auf Gegenleistungen seitens der Niederlande begründe. Hierauf stützt sich die von Mayer zitierte und mit Unrecht als nebensächlich behandelte Bemerkung des preußischen Bevollmächtigten in dem gedruckten Protokoll vom Juli 1868 über das Fortbestehn des Rechts auf Erhebung der deutschen Rheinzölle. Und über den Verlauf der Verhandlungen berichtete der preußische Vertreter am 9. September 1868, er habe nach längern Auseinandersetzungen schließlich „die auf S. 27 und 28 des Protokolls verzeichneten Propositionen" gemacht. Er sagt weiter:

„Der Zweck, den ich mit diesen Vorschlägen verband, war „1. die Korrektionspflicht Niederlands genau so zu begrenzen, wie „sie in Art. 23 des Vertrages von 1851 festgestellt ist" usw.

Der Umstand, daß auf S. 27 und 28 a. a. O. nur von den Wasserwegen zwischen dem Rhein und dem Meere über Dordrecht, Rotterdam und Hellvoetsluis die Rede ist, kann über die Tragweite des preußischen Antrags nur einen Unkundigen täuschen. Denn wenn die Korrektionspflicht Niederlands für diese Wasserstraßen nach Art. 23 jenes Vertrags in der Akte begrenzt werden sollte, so mußte das die Ausdehnung dieser Korrektionspflicht auf den ganzen Rhein nach sich ziehen. Der Art. 23 a. a. O. galt und gilt noch heute für den deutschen und niederländischen Stromanteil; die Zumutung an Niederland, daß nur die niederländische Korrektionspflicht in die Akte übergehn sollte und nicht auch die deutsche, wäre aussichtslos gewesen, und ihre Beschränkung auf jene drei Mündungsarme hätte keinen praktischen Zweck gehabt. Wenn überhaupt ein Bedürfnis nach Übernahme der Korrektionspflicht in die Akte bestand, so lag es auch für die niederländischen Wasserstraßen oberhalb Dordrecht, Rotterdam und Hellvoetsluis vor.

Der Bericht des preußischen Bevollmächtigten beklagt sodann das vorläufige Scheitern der Verhandlungen, deren demnächstige Wiederaufnahme indessen als wahrscheinlich anzusehn sei. Denn Niederland habe ein wesentliches Interesse am Zustandekommen der Akte, weil es „auf keinem andern Wege als durch den Abschluß einer neuen Akte den definitiven Verzicht der deutschen Uferstaaten und Frankreichs auf die Rheinschiffahrtsabgaben erreichen kann."

Aus diesem Material glaubte ich die von mir vertretene Auffassung herleiten zu dürfen. Ich habe ausdrücklich erklärt, rechtliche Folgerungen für die Frage der Zulässigkeit von Rheinschiffahrtsabgaben aus jenen Vorgängen nicht ziehen zu wollen; nur historisch habe ich den Gang der Verhandlungen erwähnt. Vom Standpunkt

der Rechtsfrage hatte Mayer also keinen Anlaß zur Polemik — noch weniger zur persönlichen Verunglimpfung, die in „Studien" und sachlichen Auseinandersetzungen überhaupt unterbleiben sollte. Die Rauheit seiner apodiktischen Ausdrucksweise steht in seltsamem Gegensatze zu dem auffallenden Mangel an Sorgfalt und Sachkenntnis.

In den badischen Akten hat schließlich Mayer auch eine anonyme Denkschrift vom Jahre 1848 gefunden, die durch den Stempel geistiger Überlegenheit von vornherein gekennzeichnet ist, und deshalb sein Interesse in so hohem Maße erweckt, daß er dringend wünscht, den Namen des Verfassers festgestellt zu sehn. Sie scheint ihm ganz überraschende Aufschlüsse zu geben über die rechtlichen Probleme, die sich an die Auslegung des berühmten Verfassungsartikels 54 knüpfen. Er „hört ihn sprechen" und die heute streitigen — für Mayer freilich unstreitigen — Ausdrücke „klingen ihm schon hier entgegen", besonders auch der „überwältigend klare" Ausdruck der „besondern Anstalt". Durch diese überraschende Entdeckung in den badischen Akten ist für die Beweisführung das fehlende Glied gefunden und der Kreis geschlossen. Es ist geradezu wunderbar, „wie reinlich" sich hier die Begriffe scheiden; jeder Versuch der Verdunklung der Grenzen wäre „Verwegenheit" und böser Wille. Es ist anzunehmen, daß der schlimme Peters diese interessante Denkschrift, diese Fundgrube von Auslegungsbehelfen, dieses Quellenmaterial ersten Ranges gekannt hat. Um so gravierender ist sein Bestreben, den Inhalt des Art. 54 als zweifelhaft hinzustellen. Sicherlich hat Delbrück, als er den Art. 54 entwarf, jene Denkschrift gekannt und benutzt.

Wenn Mayer eine Arbeit, deren Ergebnisse er in so feindseliger Weise bekämpfen zu müssen glaubt, einigermaßen genau gelesen hätte, so hätte er daraus lernen können, daß die von ihm über den grünen Klee gepriesene Denkschrift von Delbrück stammt. Ich habe sie auf S. 149—152 besprochen und aus Gründen, die sogleich dargetan werden sollen, mit Vorsicht benutzt. Da der temperamentvolle Mayer gegenüber der abermals entdeckten Denkschrift diese Vorsicht nicht für notwendig erachtet und auf ihren Inhalt ein so außerordentliches Gewicht gelegt hat, so soll hier näher auf ihn eingegangen werden. Es geschieht dies in der Hoffnung, daß Mayer nun auch geneigt sein wird, diesen Inhalt gegen sich gelten zu lassen.

Für die Beurteilung der Delbrückschen Arbeit ist zunächst der Umstand von wesentlicher Bedeutung, daß sie keine Staatsschrift

war, für welche die preußische Regierung irgend welche Verantwortung nach außen hin übernehmen sollte; sie war ausschließlich zur Instruktion des preußischen Vertreters Camphausen in Frankfurt a. M., also zu innern Dienstzwecken, bestimmt. Camphausen hat sie aus eigner Entschließung, nach eigenmächtiger Vornahme einiger Änderungen, als anonyme Schrift drucken und unter die Mitglieder der Nationalversammlung verteilen lassen; in einem Bericht vom 24. Oktober 1848 erläuterte er diesen Schritt in der Weise, daß es ihm richtig erschienen sei, „mittels der Presse für die Verbreitung der diesseitigen Ansichten zu sorgen". Eine amtliche Stellungnahme der preußischen Regierung im Sinne der Denkschrift wäre auch in Anbetracht des Umstandes, daß der preußische Vertreter in Frankfurt soeben erst die grundsätzlich abweichende Kollektiverklärung vom 21. August 1848 (Peters, S. 148, Schumacher, S. 130 u. 131) unterzeichnet hatte, einigermaßen schwierig gewesen. Die im September aufgestellte Denkschrift war darauf berechnet, dem taktischen Bedürfnisse der preußischen Politik für die damalige Phase in der Entwicklung der Abgabenfrage zu dienen.

Wie wechselnd diese Phasen gewesen sind, ergibt sich aus einer Vergleichung der preußischen „Gesichtspunkte" vom 3. Mai, der Kollektiverklärung vom 21. August, der Denkschrift vom September 1848 (Peters, S. 148 u. 149) und der schließlichen Reglung in dem Verfassungsentwurf vom 28. März 1849. Diejenigen taktischen und materiellen Gesichtspunkte, auf deren Geltendmachung in der Denkschrift es ankam, waren dem preußischen Handelsministerium durch eine Zuschrift des auswärtigen Ministeriums vom 4. September 1848 und durch einen beigefügten Bericht Camphausens vom 23. August 1848 im wesentlichen vorgezeichnet.

Die auf dieser Grundlage, übrigens in sehr großer Eile, zustande gekommne Denkschrift enthält eine ganze Anzahl von Ungenauigkeiten, Unvollständigkeiten, Unrichtigkeiten und Unstimmigkeiten.

Mit der grundsätzlichen Verwerfung eines zur Unterhaltung und Verbessrung der Wasserstraßen zu verwendenden Wasserwegegeldes steht die Fordrung, Preußen müsse die Grundzüge seiner Gesetzgebung von 1816 und 1818 in der Reichsgesetzgebung zur Geltung bringen, in Widerspruch. Denn nach dieser Gesetzgebung waren Befahrungsabgaben auf regulierten natürlichen Wasserstraßen zulässig und auch tatsächlich in Hebung. Diesen Widerspruch sucht die Denkschrift dadurch zu beseitigen oder zu verdecken, daß sie alle damaligen Schiffahrtsabgaben in Preußen als fundiert auf die Benutzung „besondrer Anstalten"

hinstellt. Was die Denkschrift unter „besondern Anstalten" versteht, geht aus dem Verzeichnis der Wasserstraßen und Schiffahrtsabgaben S. 5 und 6 deutlich hervor, zumal wenn dieses der Wirklichkeit nicht ganz entsprechende Verzeichnis entsprechend berichtigt und ergänzt wird.

1. Es fehlt in dem Verzeichnis unter 2 das „Pregelmündungsgeld", welches für die Offenhaltung der Fahrrinne in der Pregelmündung und im Frischen Haff auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Dezember 1844 G. S. S. 1845, S. 1, 2, 4 damals erhoben wurde.
2. Die Abgabe für die Befahrung der Deime unter 2 war die Gegenleistung für die Verbessrung der Schiffbarkeit dieses Flusses durch Baggerungen und Uferdeckwerke.
3. Die Schiffahrtsabgaben auf der Peene, Swine und Dievenow sowie auf dem Großen und Kleinen Haff unter 7 und 8 hatten keineswegs nur die Natur eines „Feuer-, Tonnen- und Bakengeldes", sie waren in der Hauptsache eine Gegenleistung für Baggerungen. In der Anlage zur Denkschrift sind die Einnahmen für die Peene nicht angegeben, weil ihre Höhe in der Eile — ohne Rückfrage bei der Provinzialbehörde — nicht zu ermitteln war; aus den Unterlagen ergibt sich aber, daß in dieser Wasserstraße, ebenso wie in den übrigen Schiffahrtswegen, bedeutende und kostspielige Baggerungen ausgeführt waren. Nach einer genauen, aus dem Jahre 1860 stammenden Einträglichkeitsberechnung betrugen damals die Gesamtausgaben für das Feuer-, Tonnen- und Bakenwesen im Swinemünder und Stettiner Bezirk höchstens 2900 Taler jährlich, während die Einnahmen schon 1848 auf 11 362 Taler brutto und 10 690 Taler netto, ohne die Abgaben von der Peene, sich beliefen. Man sieht daraus, daß die in Betracht kommenden Schiffahrtsabgaben in der Hauptsache für die Herstellung und Erhaltung der Baggerrinnen gezahlt wurden. Eine Bestätigung hierfür ist auch aus dem bei Peters S. 126 teilweise abgedruckten Immediatbericht vom 13. Mai 1862 zu entnehmen.
4. Der Ertrag der Abgaben auf den Märkischen Wasserstraßen unter 10 bis 14 ging weit hinaus über die Selbstkostendeckung für die Schleusen.

Wenige Jahre vorher hatte er das gesamte Anlagekapital dieser Wasserstraßen mit 5 v. H. verzinst, und dieser Zustand war für rechtlich zuläßig erachtet worden. Ein Unterschied

zwischen den verschiednen Arten der Strombauten wurde bei Bestimmung der Selbstkostengrenze im Sinne der Zollvereinsverträge nicht gemacht. — Peters, S. 178 u. 273 u. 274.

5. Es war nicht richtig, daß bei der Lippe und Ruhr unter 15, 16 „der Titel der Erhebung der Abgabe auf der Benutzung der vorhandnen Schleusen beruhte". Die Abgaben wurden auch für die Befahrung der schleusenlosen Flußstrecken und auch von denjenigen Schiffen erhoben, welche nur auf diesen Strecken verkehrten; sie deckten weit mehr als die Selbstkosten der Schleusen und sollten nach der ausdrücklichen Feststellung des Finanzministers vom 30. Juni 1851 (Peters, S. 178) die gebührenmäßige Gegenleistung sämtlicher Schiffahrtsverbesserungen sein.

Die Annahme Seite 11 der Denkschrift, daß die Wasserstraße der Ruhr „für das übrige Deutschland ohne alles Interesse" sei, war — beiläufig bemerkt — auch nicht zutreffend, da schon in jener Zeit das ganze deutsche Rheingebiet von der Ruhr aus mit Kohlen versorgt wurde.

6. Der „Erftkanal" unter 18 ist ein alter Rheinarm und als solcher eine natürliche Wasserstraße ebenso wie die unter 19 und 20 genannten Rheinarme bei Rheinberg und Cleve. Den letztern bezeichnet die Denkschrift auch als „reguliert"; seine Eigenschaft als regulierte, in diesem Falle durch Baggerungen verbesserte, natürliche Wasserstraße war Delbrück deshalb genau bekannt, weil er zufällig die Angelegenheit der Rheinregulierung und der Instandsetzung des anschließenden Spoykanals in den unmittelbar vorhergehenden Jahren bearbeitet hatte.

Unter anderm war ein Bericht, den der Finanzminister über die Regulierung des Clever Rheinarmes vom 14. Septbr. 1843 dem Könige erstattete, von Delbrück verfaßt. Wenn nun Delbrück gleichwohl das Wort „Kanalabgabe" für die dort erhobne Schiffahrtsgebühr gebraucht, so steht diese Ausdrucksweise allerdings im Einklang mit der für die Schiffahrtsabgabe auf der regulierten Deime angewendeten, nicht aber mit der heutigen Terminologie, welche den Worten „Kanalisierung", „Kanal" und „Kanalabgabe" einen ganz andern Sinn beilegt.

Zwar ist von Mayer die Behauptung aufgestellt worden, der Clever Rheinarm sei verlandet gewesen und durch einen Kanal, also durch eine künstliche Wasserstraße, später ersetzt worden. Es ist das aber einer derjenigen Fälle, wo Mayer

seine Vermutung in die Form einer apodiktischen Behauptung zu kleiden beliebte. Die letztere ist — Mayer würde vielleicht von „objektiver Unwahrheit" oder „Täuschung" sprechen — tatsächlich unzutreffend.

Es könnte scheinen, als wenn diese Ausführungen etwas zu sehr ins einzelne gingen. Sie dürften aber kaum entbehrlich sein zu dem Nachweise, auf welchen es hier entscheidend ankommt — zu dem Nachweise dafür, daß die Denkschrift von 1848 den Begriff der „besondern Anstalt" in ganz anderm Sinne aufgefaßt hat, als es heute von Laband, Mayer und Piloty geschieht. Dieser Nachweis dürfte aus der konkreten Aufzählung der natürlichen Wasserstraßen, die wegen ihrer „besondern Anstalten" im Jahre 1848 gerechtfertigterweise — im Sinne der gesetzgeberischen Vorschläge der Denkschrift — unter Abgabentarifen standen, mit Sicherheit zu führen sein. Danach sollten keineswegs nur Schleusen — das eingeklammerte Wort Zeile 18, 19 S. 5 der Denkschrift ist ein späterer Zusatz —, sondern auch Uferbefestigungen, Parallelwerke, Buhnen, Baggerrinnen und sonstige Strombauten, ferner auch Bojen, Baken und Leuchtfeuer „besondre Anstalten" sein. Wenn durch Regulierung ausgebaute natürliche Wasserstraßen damals als „kanalisiert" bezeichnet wurden, so gewinnt die Bemerkung Seite 15 der Denkschrift, wonach auch Kanäle unter den Begriff der besondern Anstalten fallen, eine neue Beleuchtung. Vom Standpunkte Mayers müßte also die Delbrücksche Denkschrift, welche erstens alle Befahrungsabgaben als gerechtfertigt durch Benutzung besondrer Anstalten bezeichnet und zweitens unter den abgabepflichtigen natürlichen Wasserstraßen zahlreiche nichtkanalisierte aufführt, unter allen Umständen eine starke Unrichtigkeit — um nicht in Mayers kraftvolle Ausdrucksweise zu verfallen — enthalten. Das wird aber Mayer nach der tiefen Verbeugung, die er gerade bei diesem Anlaß dem Delbrückschen Genius gemacht hat, kaum zugeben wollen.

Zu dem der Denkschrift beigegebenen Verzeichnis der preußischen Wasserstraßen mit ihren Einnahmen und Ausgaben gehören übrigens noch erläuternde Bemerkungen, welche von Camphausen nicht mit veröffentlicht worden sind. Es heißt dort

„zu Spalte 3. ‚Erhaltung der Schiffbarkeit.' Die hier verzeichneten Summen enthalten die Ausgaben für die Unterhaltung und Verbessrung des Fahrwassers und der Leinpfade und für die im Interesse der Schiffbarkeit nötigen Uferbauten."

Diese Bemerkung gilt natürlich auch für die auf S. 5 und 6 der Denkschrift erwähnten Wasserstraßen, auf welchen ausgesprochnermaßen Abgaben nur für die Benutzung besondrer Anstalten erhoben wurden. Hieraus kann die Feststellung, daß Abgaben auch für Fahrwasser, Leinpfade und Uferbauten erhoben oder mit andern Worten, daß letztere als „besondre Anstalten" angesehen würden, allerdings nicht ohne weiters für jede der beteiligten Wasserstraßen hergeleitet werden; wohl aber für diejenigen natürlichen Wasserstraßen, bei welchen die volle Selbstkostendeckung für alle Aufwendungen der Wasserbauverwaltung erreicht wurde.

Trotz alledem kann die Denkschrift als eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung des Art. 54 nicht angesehn werden. Sie ist entstanden unter taktischen Gesichtspunkten, welche einer bestimmten Phase einer unsichern und wechselvollen Politik Rechnung tragen sollten; sie ist im Sinne einer gewissen Tendenz geschrieben.

Die starke Beeinflussung der Denkschrift durch taktische Gesichtspunkte und Bedürfnisse tritt auch in der Berechnung hervor, die dort Seite 7 über die Einnahmen und Ausgaben der preußischen Wasserstraßen aufgemacht ist. Sie schließt ab mit einen Ausgabenüberschuß von einer halben Million Thalern und wird verwendet zur Abwehr des gegen Preußen erhobnen Vorwurfs der „Flußfreibeuterei". Dieses Ergebnis ist aber nur dadurch erreicht worden, daß die abgabefreien östlichen Ströme mit den abgabepflichtigen westlichen in der Berechnung zusammengeworfen sind. Für Rhein und Elbe ergaben damals die Zölle große Überschüsse; von 1816 bis 1847 hatte der erstre Strom 24 150 000 Mk. und der letztre 8 800 000 Mk. der Staatskasse abgeliefert. Vom Standpunkte der praktischen Verkehrsinteressen konnten die Begriffe der Selbstkostendeckung und der Überschußwirtschaft nur auf die einzelnen Ströme angewendet werden. Die Abgabefreiheit der östlichen Ströme war für die zollpflichtige Schiffahrt der westlichen bedeutungslos.

Daß die preußische Regierung, die sich nicht einmal im Jahre 1848 zu dem Inhalte der Denkschrift bekennen wollte, im Jahre 1867 die Absicht und den Entschluß gehabt hätte, die darin festgestellten Thesen in das geltende Recht der Bundesverfassung zu übertragen, ist weder bewiesen noch beweisbar. Ebensowenig läßt sich beweisen, daß Delbrücks persönliche Ansicht sich im Jahre 1848 oder im Jahre 1867 mit dem Inhalt der Denkschrift deckte, daß er den Ausdruck „besondre Anstalten" im Art. 54 in demselben Sinne gebrauchte, den er damit in der Denkschrift verbunden hatte,

und daß er diese Denkschrift überhaupt bei Aufstellung des Entwurfs vom September 1866 benutzt oder berücksichtigt hat.

Ich fasse meine Ausführungen dahin zusammen, daß die Delbrücksche Denkschrift, insbesondre die Anwendung des Ausdrucks „besondre Anstalt" in dieser Darstellung, nicht für sondern gegen die Mayersche Auslegung des Art. 54 spricht. Wenn ich die Denkschrift nicht mit der Ausführlichkeit, wie es hier geschehen ist, für meine Deduktionen benutzt, sondern nur auf 4 Seiten in solcher Kürze behandelt hatte, daß diese Besprechung von einem oberflächlichen Leser übersehen werden konnte, so beruhte das auf dem Zweifel daran, ob jenes anonyme Schriftstück aus dem Jahre 1848 in Anbetracht seiner Entstehung und der sonstigen Begleitumstände als einwandfreie Quelle für scharf zugespitzte staatsrechtliche Schlußfolgrungen angesehen werden könne.

Bevor ich mich von dem temperamentvoll-rauhen Mayer trenne, möchte ich doch eine kurze Kritik seiner polemischen Methode nicht unterlassen. Ich habe an ihr auszusetzen, daß Mayer sich häufig einen markierten Feind zurechtlegt, einen markierten Feind von großer Torheit, dem er schlimmen „Dilettantismus", „leeren Doktrinarismus" und die Banalität des Renommierens mit Aktenbesitz unterstellt. Das alles sind freilich Fehler, welche das sieghafte Auftreten Mayers ganz ungemein erleichtern. Ich möchte Herrn Mayer bitten, mir mitzuteilen, wo ich mich „meines bessern Aktenmaterials gerühmt" haben soll. Solches Verhalten wäre natürlich ungerechtfertigt und unklug. Denn der bloße Besitz von Material ist an sich kein Vorzug, unter Umständen sogar — wenn man es nicht ordentlich liest und nicht richtig versteht — ein Danaergeschenk.

Die internationale Rechtslage, einschließlich des zwischen den deutschen Bundesstaaten geltenden Vertragsrechts ist von dem Reichsgerichtsrat a. D. Wittmaack mehrfach zum Gegenstande wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht worden, und zwar zuerst in einem Aufsatze „Völkerrechtliche Bedenken gegen die Einführung von Abgaben auf die Flußschiffahrt" im Archiv für öffentliches Recht, Band 19 S. 145—168, sodann in einer Abhandlung: „In welchem Verhältnisse steht Art. 3 Abs. 1 der Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 zu Art. 16 und 17 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Zollverein und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 im Jahrgang 1908, Heft 2 der Zeitschrift für Binnenschiffahrt.

Beide Arbeiten leiden an erheblichen Irrtümern.

In der ersten führt Wittmaack S. 148 aus, durch einen preußisch-hannoverisch-hessischen Vertrag vom 26. Januar 1856 sei „die Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf der Weser aufgehoben", man habe aber „die Zustimmung der preußischen und oldenburgischen Regierung zu dem (die Erhebung solcher Abgaben wieder zulassenden) Gesetze vom 5. April 1886 nicht als erforderlich angesehn". Diese Darstellung enthält mehrere Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten. Der Vertrag vom 26. Januar 1856 beseitigte nicht die Weserzölle; er suspendierte nur ihre Erhebung. Er ist nicht nur von Preußen, Hannover und Hessen, sondern von allen Weseruferstaaten, also auch von Oldenburg, Bremen, Braunschweig und Lippe abgeschlossen. Er kann zu dem Reichsgesetze vom 5. April 1886 in gar keine rechtliche Beziehung, insbesondre auch nicht in die von Wittmaack vorausgesetzte, gebracht werden. Denn er bezog sich nur auf die in der Weserschiffahrtsakte vom 10. Septbr. 1823 der Binnenschiffahrt auferlegten Zölle, welche lediglich auf der Strecke oberhalb Bremen erhoben wurden, während die Geltung jenes Reichsgesetzes bekanntlich auf dem Seeweg von Bremen abwärts beschränkt ist. Das letztre Gesetz griff nicht, wie Wittmaack glaubt, in das Recht des Vertrages vom 26. Januar 1856, sondern in das Recht der Weserschiffahrtsakte ein; denn in § 15 Abs. 2 dieser Akte war die Erhebung von Schiffahrtsabgaben für die Weserstrecke unterhalb Bremen ausdrücklich untersagt. Wenn ein Widerspruchs- oder Zustimmungsrecht der Reichsgesetzgebung gegenüber in Frage kommen könnte, würde es daher nicht, wie Wittmaack annimmt, nur Preußen und Oldenburg, sondern allen Weseruferstaaten zugestanden haben. In Wirklichkeit konnte von einem solchen Rechte allerdings keine Rede sein; denn das durch Staatsverträge der Bundesstaaten geschaffene öffentliche Recht ist dem Reichsrechte gegenüber Landesrecht und der Abändrung durch die Reichsgesetzgebung unterworfen. Es nimmt keine Sonderstellung ein gegenüber dem auf Landesgesetzen beruhenden Partikularrecht. Reservatrechte nach Art der durch die Reichsverfassung selbst anerkannten können auch aus den früher zwischen einzelnen Bundesstaaten geschlossenen Verträgen nicht hergeleitet werden. Daß die Rechte eines etwa mitkontrahierenden ausländischen Staates unberührt bleiben, versteht sich von selbst.

Daß Wittmaack auch über die tatsächlichen Verhältnisse an der Unterweser wenig unterrichtet ist, geht aus seiner Bemerkung S. 167, „die Weserstrecke oberhalb Bremerhafens werde von Seeschiffen wenig

befahren", deutlich hervor. Bremen allein — bekanntlich liegen noch andre Seehäfen an der Unterweser oberhalb von Bremerhafen[1] — hatte 1906 einen Seeverkehr von 1305877 britischen Registertons netto.

Ein weiterer erheblicher Irrtum findet sich in den Ausführungen Wittmaacks über das Vertragsrecht der Elbe. Ihm zufolge (S. 160 und 161) hätte der Stader Vertrag vom 22. Juni 1861 die Wirkung, daß Preußen auf dem ehemals hannoverschen Anteil der Elbe keine Schiffahrtsabgaben ohne die schwer erreichbare Zustimmung von Österreich, Belgien, Brasilien und vielen andern Staaten einführen dürfte. Dabei ist übersehen, daß dieser Vertrag nur für die Unterelbe von Hamburg abwärts gilt, also für eine Strecke, wo Hamburg — nicht Preußen — das Fahrwasser unterhält und eine Schiffahrtsabgabe erhebt. Daß der Vertrag nicht für die Oberelbe gelten sollte, auf der damals noch Zölle erhoben wurden, war beim Vertragsschluß allen Beteiligten klar und ist auch aus dem Vertragstexte ersichtlich. Denn dort wird nur die Erhebung einer neuen Abgabe an Stelle der abgeschafften verboten; die abgeschaffte wurde aber nur in Stade und nur für die Strecke Hamburg-Cuxhafen gefordert, während oberhalb an vielen andern Stellen, auch an hannoverschen Elborten, andre Abgaben erhoben wurden. Diese letztern Abgaben wurden auch von Hannover ohne irgend welchen Widerspruch der Signatärmächte des Stader Vertrages, insbesondre Preußens, nach 1861 weiter eingezogen. Ich beziehe mich im übrigen auf die Darlegungen Seite 246 u. 247 meiner Arbeit über die Schiffahrtsabgaben Teil I, die Rechtslage.

In dem zweiten Aufsatze polemisiert Wittmaack gegen mich auf Grund einer unzutreffenden Voraussetzung. Er meint: „Nach der Ansicht von Peters sind die Vergünstigungen, welche für die Schiffe der Staaten des Zollvereins in dem Vertrage von 1851 bedungen sind, durch die Rheinschiffahrtsakte abgeschwächt oder aufgehoben." Das ist aber gar nicht meine Ansicht. Ich bin weit entfernt, der Akte eine derogatorische Wirkung gegenüber dem Handelsvertrage vom 31. Dezember 1851 beizulegen, und habe auch eine solche Meinung nicht ausgesprochen. Beide sind völlig unabhängig von einander in dem Sinne, daß weitergehende Rechte aus dem Vertrage durch abweichende engere Vorschriften der Akte nicht beseitigt sind.

Die Nichtübernahme solcher Vertragsrechte in die Akte hat nur die Bedeutung, daß ihnen die stärkre völkerrechtliche Sanktion, welche

[1] Insbesondre Geestemünde, Nordenhamm, Brake, Vegesack.

sich aus der Unkündbarkeit ergibt, versagt geblieben ist. Hinsichtlich der Strombaupflicht habe ich das auf Seite 302 bis 307 des ersten Teiles meiner Arbeit näher ausgeführt, indem ich über das Scheitern des preußischen Versuchs, die positiven Obliegenheiten der Staaten zur Verbessrung des Fahrwassers aus dem Vertrage von 1851 in die Akte zu übertragen, ziemlich eingehend berichtete und die gegenwärtige Rechtslage ausdrücklich dahin kennzeichnete, daß neben der unkündbaren Verpflichtung aus der Akte zur Erhaltung des bestehnden Zustandes die alte kündbare Verpflichtung zur Verbessrung bis an die Grenze des technisch Erreichbaren fortbestehe. Eine solche Rechtsauffassung kann doch nur vertreten werden von Einem, der keine derogatorische Beseitigung weitergehnder Rechte aus dem Vertrage durch die Akte annimmt. Auf den Gedanken, daß man die umgekehrte Annahme bei mir voraussetzen könnte hinsichtlich des Verhältnisses, welches zwischen den die Erhebung von Schiffahrtsabgaben betreffenden Bestimmungen beider Vertragsinstrumente besteht, bin ich freilich nicht gekommen. Und ich konnte auch darauf nicht kommen, weil die Verhandlungen über den Abschluß der Akte stets in dem Geiste geführt worden sind, daß beide Abmachungen durchaus unabhängig von einander sein sollten. „L'existence du traité de 1851 étant indépendante de celle de la dite convention" heißt es hierüber in einer der damals gewechselten Noten. Hier ist unter la dite convention allerdings die Rheinschiffahrtsakte von 1831 verstanden; aber die Akte von 1868 ist nach ihrem Schlußartikel an Stelle der letztern getreten.

Das Nebeneinanderbestehen der Akte von 1868 und des Vertrages von 1851 ergibt sich auch daraus, daß die vertragschließenden Teile in beiden Fällen verschieden sind. Die Annahme Wittmaacks, daß ich letztern Umstand übersehen hätte, ist irrig, wie aus den Bemerkungen Teil I S. 307 meiner Arbeit hervorgeht.

Der weit überwiegende Teil der Ausführungen Wittmaacks wird dadurch hinfällig, daß die von ihm bekämpfte Rechtsmeinung von mir gar nicht aufgestellt worden ist. Es erübrigt nur noch die Erörtrung eines von Wittmaack unternommnen Auslegungsversuchs, der von jenem grundlegenden Irrtum unabhängig und von meiner Rechtsauffassung wesentlich verschieden ist.

Wittmaack sucht durch Vergleichung der Verträge von 1851 und 1868 eine seiner Ansicht, wonach nicht nur die bisherigen Flußzölle, sondern auch gebührenmäßige Schiffahrtsabgaben durch die Akte ausgeschlossen' sein sollen, entsprechende Erklärung des

Schlußprotokolls zu Art. 3 der Akte zu finden. Ich hatte Teil I S. 309—311 ausgeführt, der Vorbehalt an dieser Stelle hinsichtlich der Erhebung von Schiffahrtsabgaben „für die Benutzung künstlicher Wasserstraßen" könne in Anbetracht dessen, daß der Geltungsbereich der Akte genau umgrenzt und ausschließlich auf natürliche Wasserstraßen im historischen Sinne beschränkt ist, nur durch die bei den vertragschließenden Teilen bestehende Rechtsauffassung erklärt werden, daß natürliche Wasserstraßen durch intensive Schiffahrtsverbessrungen zu künstlichen im Rechtssinne werden können. Wittmaack vertritt demgegenüber die Meinung, jene Bestimmung im Schlußprotokoll der Akte habe die in Art. 17 des Vertrages von 1851 bezeichneten Wasserstraßen zum Gegenstande. Diese Auslegung findet Wittmaack natürlich. Es handelt sich nicht um Wasserstraßen, die Bestandteile, Nebenarme oder Verzweigungen des Rheines sind, sondern um die südnördliche Kanalverbindung von der Waal bei Gorkum zum Leck bei Vianen und von Vreeswyk am Leck nach Amsterdam. Für diese Wasserstraßen hatte sich Niederland im Vertrage von 1851 die Erhebung von Schiffahrtsabgaben vorbehalten; ein solcher Vorbehalt hatte einen guten Sinn, weil die Vertragsabmachungen sich im übrigen auf alle niederländischen Wasserstraßen erstreckten. Im Zusammenhange der Rheinschiffahrtsakte aber, die sich nur auf ganz bestimmte, genau bezeichnete niederländische Schiffahrtswege erstrecken soll, hat ein Vorbehalt zugunsten andrer Binnenschiffahrtswege, welche außerhalb des Geltungsbereichs der Vertragsurkunde liegen, keinen Sinn. Wer die Rheinschiffahrtsakte mit Wittmaack als eine „sorgfältige" oder gar mit Gothein als eine „mustergültige" Rechtsurkunde ansieht, kann unmöglich eine Auslegung vertreten, die nur unter der Voraussetzung eines sehr starken Verstoßes gegen die Grundregeln der Logik möglich wäre. Die Notwendigkeit der strengsten Auslegung der Bestimmungen über den Geltungsbereich der Akte ergibt sich schon aus dem Umstande, daß sogar der von deutscher Seite geäußerte Wunsch, die Merwede und die neue Maas, also die unmittelbaren Fortsetzungen des Schiffahrtsweges der Waal nach Rotterdam und zum Meere, den Vorschriften der Akte zu unterstellen, bei Niederland entschiednen Widerstand gefunden hat. Die Unanwendbarkeit des Inhalts der Akte auf die von ihr nicht betroffnen niederländischen und deutschen Wasserstraßen ist doch wohl selbstverständlich.

Daß übrigens die juristische Fassung weder sorgfältig noch musterhaft ist, geht schon aus den die Ruhr betreffenden Bestimmungen des Schlußprotokolls deutlich hervor.

Netter, „Schiffahrtsabgaben nach deutschem Verfassungsrecht. Denkschrift, bearbeitet im Auftrage der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin. Berlin 1907, Karl Heymann" findet Wittmaacks Darstellung der internationalen Lage in dem ersten Aufsatze „erschöpfend" (S. 2). Er erwähnt bei Darstellung der Entstehungsgeschichte des geltenden Rechts die auf Abschaffung der Rheinzölle gerichtete Fordrung Frankreichs beim Rastatter Kongreß von 1798, S. 28 mit dem Bemerken: „Diese Fordrung entsprach der napoleonischen Verwaltungspraxis, die durch Colbert im Jahre 1791 für das ganze Land ein einheitliches, freies Marktgebiet unter Aufhebung aller Binnenzölle geschaffen hatte." Hierfür wird Schumacher zitiert, der aber nichts derartiges geschrieben hat und auch nicht schreiben konnte. Denn „napoleonische Verwaltungspraxis" gab es im Jahre 1791 noch nicht, weil Napoleon zu dieser Zeit Leutnant in Korsika war, und wenn es sie gegeben hätte, konnte sie nicht durch den seit 1683 verstorbenen Colbert inauguriert werden.

Die Arbeit Netters ist eine Kompilation, aber eine solche mit erheblichen Irrtümern. Netter sagt unter anderm S. 55, ich hätte zugegeben, daß für meinen Standpunkt „jedes sachliche und praktische Interesse an der Unterscheidung zwischen künstlichen und natürlichen Wasserstraßen verschwinde", während dieser Unterschied tatsächlich für nicht staatliche Schiffahrtsanstalten seine Bedeutung behält; ich habe das an der von Netter zitierten Stelle I, 214 auch ausgesprochen. Von Mayer sagt Netter S. 61, er habe nachgewiesen, daß Flüsse oder Wasserstraßen an sich keine „Anstalten" seien, während Mayer S. 27 tatsächlich das Gegenteil lehrt.

Netter verweist bei Aufstellung der These, daß natürliche Wasserstraßen unter keinen Umständen zu künstlichen im Rechtssinne werden können, auch auf Loening, obwohl dieser in dem von Netter zitierten Aufsatze (Deutsche Juristenzeitung 1905, S. 280) ausdrücklich erklärt, daß „durch die Kanalisierung die natürliche Wasserstraße in eine künstliche umgewandelt wird". Gegenüber der von mir hervorgehobnen und gegen die inhaltliche Identifizierung des Artikel 54 mit Art. V des Verfassungsentwurfs von 1849 verwendeten Tatsache, daß Delbrück in seiner am 4. September 1866 verfaßten Begründung zu Art. 54 diesen als eine Kodifikation des Rechts der Zollvereinsverträge erklärt hat, macht Netter S. 39, 40 geltend, es könne nicht dieses eine Zeugnis entscheiden, sondern nur die Gesamtheit der Umstände und Verhältnisse, unter welchen das Verfassungsgesetz zustande kam. Er bringt aber keine Tatsachen bei, welche

geeignet wären, das Delbrücksche Zeugnis, an dessen Authentizität nicht gezweifelt werden kann, zu entkräften.

Wenn Netter S. 24 erklärt, ihm sei ein wissenschaftlicher Vertreter meiner Auslegung des geltenden Rechts hinsichtlich der Schiffahrtsabgaben nicht bekannt geworden, so scheint er den Kommentar zur Reichsverfassung von Reinke nicht zu kennen oder ihm den wissenschaftlichen Charakter abzusprechen.

Laband in Nr. 4 des Preußischen Verwaltungsblattes vom 26. November 1907 begrüßt die Schrift von Netter als „dankenswerte Veröffentlichung". Sie bringe zwar nichts Neues; es sei Netter aber „geglückt, den Stoff in einer selbständigen und eigentümlichen Form darzustellen". Auch habe die Schrift eine besondre Bedeutung insofern, als es sich um die Praxis der Abgabenerhebung handle. Netter habe nachgewiesen, daß es sich bei der tatsächlich bestehnden Abgabenerhebung auf regulierten Flüssen „nur um kleine und unbedeutende Wasserläufe handelt, auf welchen der Schiffsverkehr nicht derartig ist, daß die Interessenten oder andre Bundesstaaten sich veranlaßt sahen, ein Einschreiten des Reichs behufs Abstellung des verfassungswidrigen Zustandes zu verlangen".

Daß Laband und Netter sich hier im Irrtum befinden, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß unter den abgabepflichtigen regulierten Flüssen sich die Netze befindet, welche die Zufuhr des russischen Holzes nach Berlin und der Mark Brandenburg vermittelt. Ihr Verkehr war im Jahre 1906 stärker als der Rheinverkehr des Straßburger Hafens, wie aus der Reichsstatistik für Binnenschiffahrt zu ersehen ist.

Laband hat übrigens in seinem Gutachten über die Rechtslage für die Mannheimer Handelskammer vom Februar 1907 denselben Irrtum hinsichtlich der Bedeutung des Stader Vertrages begangen, den ich oben bei Wittmaack nachgewiesen zu haben glaube.

Aus den Erinnerungen eines russischen Fabrikinspektors [1].

Von

Michael Frhr. von Nolcken.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Unter den heutigen russischen Nationalökonomen lenkt der Professor Janschul in St. Petersburg, Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, die Aufmerksamkeit besonders auf sich. Er hat in einer ungemein fruchtbaren schriftstellerischen Tätigkeit mehr oder weniger fast alle Fragen der heutigen Wirtschaftsordnung und des modernen Lebens behandelt. Als Professor der Nationalökonomie an der Universität Moskau hat er es verstanden, sich durch eine Reihe von wissenschaftlichen Werken einen Ruf zu gründen, der weit über die Grenzen seiner Heimat hinausgeht.

Da seine Werke in russischer Sprache verfaßt sind, erklärt es sich, daß sie in Deutschland bisher wenig gewürdigt werden konnten. Doch enthält die „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" in den Jahrgängen 1880 und 1882 2 Abhandlungen von Dr. Thun, der sich bemüht, das deutsche Publikum mit den Schriften dieses

---

[1] J. J. Janschul, „Aus den Erinnerungen und der Korrespondenz des ersten russischen Fabrikinspektors." Materialien zur Geschichte der Arbeiterfrage und Fabrikgesetzgebung in Rußland.

hervorragenden Gelehrten bekannt zu machen. Er schildert uns Janschul als wissenschaftlichen Forscher ersten Ranges, ja er stellt ihn als Autorität in allen englischen Fragen höher als Roscher, dem kein annähernd so reiches Quellenmaterial zur Verfügung gestanden, da er nicht persönlich, wie jener, die Archive des britischen Museums in London durchgearbeitet hatte.

Die ältern Werke Janschuls, die in den Jahren 1874, 1876 und 1880 in Moskau erschienen, sind: „Versuch einer Untersuchung der englischen indirekten Steuern", „Der englische Freihandel" (Periode des Merkantilismus, B. 1) und „Die Liverpooler Assoziation der Finanzreform". In dem an erster Stelle genannten Werke tritt Janschul der von Bocke in seiner „Geschichte der britischen Steuern" vertretnen Ansicht entgegen, als ob in England die Akzisen bloß dank dem Umstand eingeführt worden seien, daß die Bevölkrung sich über deren Wirkung noch nicht klar gewesen wäre. Im Gegenteil, es sei damals im Parlament stark gegen die Einführung indirekter Steuern opponiert worden; doch reichten die direkten Steuern für den Staatsbedarf nicht mehr aus. Als unter Karl I. die Macht der Grundaristokratie ihren Höhepunkt erreichte, wurden die Verbrauchssteuern noch erhöht, die Grundsteuer dagegen ermäßigt. Von dem erbitterten, aus diesem Anlaß im Jahre 1731 entbrannten Kampfe zeugen zahlreiche, damals entstandne Pamphlete. Janschul führt weiter aus, wie der durch den großen Aufschwung der Industrie im 18. Jahrhundert in England entstandne starke Mittelstand die Akzisen mit der Zeit vermindert und endlich im Jahre 1842 die Einkommensteuern wieder eingeführt hat.

Die Schrift „Die Liverpooler Assoziation zur Finanzreform" stellt eine Kritik der Staatsausgaben für das Heer-, Marine- und Kolonialwesen und für die Zivilliste in den Jahren 1844 bis 1858 dar.

Das umfangreiche Werk „Der englische Freihandel" ist ein historischer Abriß der Ideen der freien Konkurrenz und der staatlichen Einmischung. Der erste Teil befaßt sich mit dem Merkantilismus in England. Janschul unterscheidet hier zwei Perioden: der Geldbilanz und der Handelsbilanz, und stellt als typischen Vertreter des englischen Merkantilismus William Stafford (nicht Mun) auf. Noch interessanter ist der zweite Teil des Werks, in dem die neure Zeit behandelt wird. Janschul will zunächst beweisen, daß die frühre sog. klassische Nationalökonomie eines Stuart Mill und A. Smith mit ihrer deduktiven Methode ihren Einfluß endlich verlieren mußte,

und zwar durch die Einwirkung von 4 parallelen Strömungen, die im 19. Jahrhundert in England immer mächtiger werden. Der Verfasser nennt diese kurz: Altruismus, Sozialismus, Induktivismus und Protektionismus. Unter den ersten Altruisten, die sich noch nicht durch Schärfe der Beweisgründe auszeichnen, lernen wir Cobbet, Wakefield, Scrope, Wade kennen, ferner jedoch Rae, Jones und Samuel Laing, den Janschul besonders hochstellt. An die Altruisten, denen hauptsächlich das Wohl der Arbeiterklasse am Herzen liegt, schließen sich die Sozialisten, die aber bedeutend gemäßigter sind als auf dem Kontinente und lediglich das Manchestertum bekämpfen und in ihren Schriften für die Volksbildung und die Ausdehnung der Arbeiterassoziationen agitieren. Hierher gehören: O'Connor, Carlyle, Owen, Hodgskin, Will. Tompson, Bray, Syme. Aber erst den Christlich-Sozialen, die sich von der Unzulänglichkeit der Produktivassoziationen und der Selbsthülfe der Arbeiter überhaupt überzeugt hatten, ist es gelungen, den Glauben an das Manchestertum endgültig zu erschüttern. Kingsley, Cooper, Ludlow traten für die Notwendigkeit der staatlichen Einmischung auf. Dasselbe Ziel verfolgt der Republikaner Holyoake mit seinem Anhang, obgleich seine übrigen Anschauungen von denen der aristokratisch-monarchistisch gesinnten Christlich-Sozialen stark abweichen. In der Wissenschaft hatte mittlerweile die induktive Methode an Boden gewonnen; sie mußte ihrem Wesen gemäß die bisher für unumstößlich gehaltnen sozialen Gesetze bekämpfen. Die Partei der Protektionisten endlich, die allerdings den Hauptpunkt ihres Programms, nämlich die Einführung, resp. Erhöhung der Schutzzölle nicht hat durchsetzen können, verfolgte nebenbei dasselbe Ziel, wie die oben angeführten Richtungen, d. h. Einmischung des Staates in die Wirtschaftsverhältnisse zum Wohle der arbeitenden Klassen der Bevölkrung. So wurde denn die Lehre von der freien Konkurrenz mit allen ihren Übertreibungen und Auswüchsen systematisch und erfolgreich bekämpft, und um die Mitte des vorigen Jahrhunderts hörte in England dieser unheilvolle Kampf aller gegen alle auf.

Der Protektionismus aber erlag mit der Zeit dem Freihandel. Den erbitterten Kampf, der in der Literatur und Presse zwischen beiden Richtungen geführt worden ist, beschreibt Janschul an der Hand des betreffenden Quellenmaterials besonders interessant und anschaulich. Aus dem Lager der Protektionisten, welche die Bedeutung der Erweitrung der Absatzgebiete verkennen und Lohnverminderungen, sowie Schwächung des Zusammenhaltens mit den

Kolonien durch die Einführung des Freihandels befürchten, macht der Verfasser uns mit den Schriften von Almack, Atkinson, Alison und eines unbekannt geblìebnen Liverpooler Kaufmanns bekannt, meint jedoch, daß sie alle sich mit Männern, wie etwa List und Carey, nicht hätten messen können; ein recht bedeutendes Werk seien die „Sophismen des Freihandes" von Byles. Weiter wird geschildert, wie Young im Jahre 1849 die „Nationale Assoziation für den Schutz von Industrie und Kapital" gründete, und wie es bald zu ihrer Auflösung gekommen ist, nachdem der Gründer sich selbst für besiegt erklärt hatte. Unter den Freihändlern, die ebenfalls keine sehr bedeutende Literatur hervorgebracht haben, nimmt Torrens eine vermittelnde Stellung ein, indem er in den Handelsbeziehungen mit auswärtigen Staaten Reziprozität empfiehlt. Er dringt jedoch mit seiner Ansicht nicht durch, der absolute Freihandel im Sinne der „Optimisten" wird nach und nach eingeführt, während die Stimmen der Gegner allmählich verstummen. Von beiden Seiten wurde immer wieder das Wohl der arbeitenden Klassen in den Vordergrund gestellt. Das war jedoch nur ein Kampfmittel, das besonders den Protektionisten, welche die schwachen Seiten des Freihandelssystems recht gut aufzudecken verstanden, sehr erwünscht sein mußte. In der Tat haben die Arbeiter durch die Einführung des Freihandels nichts gewonnen, ja dieser verschärft vielleicht bloß die industriellen Krisen. Trotzdem meint Professor Janschul, daß die Krisen bei einer hochentwickelten Industrie ohnehin nicht ausbleiben können, und daß ferner das Freihandelssystem den englischen Nationalreichtum vermehrt hätte, durch den auch die untern Schichten der Bevölkrung, indirekt wenigstens, profitieren. Nachdem der Verfasser einen kurzen Blick auf die derzeitige Lage der englischen Industrie geworfen und festgestellt hat, daß nicht selten das Ausland aus dem englischen Freihandel Vorteile zieht, daß die Kolonien bestrebt sind, Schutzzölle auch gegen das Mutterland zu errichten, und daß infolgedessen neuerdings in England wieder eine schutzzöllnerische Richtung sich bemerkbar gemacht hat, spricht er am Schluß seiner Betrachtungen den Grundgedanken des ganzen Werkes aus: in der Volkswirtschaft gibt es keine allein seligmachenden Gesetze; das Freihandelssystem, das England aus ganz bestimmten Gründen annehmen mußte, paßt nicht auf alle Länder und Zeiten, die Frage: „Freihandel, oder Schutzzölle?" ist eine müßige. Beide Systeme sind nur äußre Formen der bestehnden Wirtschaftsordnung, die deren Schwächen, z. B. das Arbeiterelend kaum beeinflussen können. Eine Veränderung

in der äußern Form der internationalen Handelsbeziehungen kann daher in dieser Hinsicht bloß den Charakter von Palliativmaßregeln tragen.

Besonders wertvoll ist gerade dieses Werk durch sein außerordentlich reiches und seltnes Quellenmaterial: Janschul weiht uns in eine überaus interessante Literatur ein, die es wohl verdient hätte, auch außerhalb Englands mehr Beachtung zu finden.

Außer einer kleinen, „Mußestunden" betitelten Sammlung von Aufsätzen über die verschiedenartigsten Probleme des modernen Wirtschaftslebens [1] und mehreren kurzen Abhandlungen über die ökonomische Bedeutung der Volksbildung [2], in denen Janschul den deutschen Schulmeister als Ideal hinstellt, lenkt sein im Jahre 1897 erschienenes grundlegendes Werk über die Handelsmuseen, Exportvereine und Exportmusterlager die Aufmerksamkeit auf sich, zumal die über diese Erscheinungen existierende Literatur äußerst spärlich ist. Zunächst verbreitet sich der Verfasser über die Ausstellungen überhaupt und ihre Geschichte. In frühern Zeiten gab es bloß Ausstellungen örtlicher Produkte, heute haben wir Weltausstellungen, früher waren sie mehr allgemeiner Natur, heute dagegen gibt es Ausstellungen in ganz speziellen Zweigen der Industrie und des Handels. Diese werden durch die modernen Ausstellungen außerordentlich gefördert, denn die einheimischen Produkte werden überall bekannt, der Blick und das Verständnis für die Bedürfnisse des Auslandes geschärft. Nach einer vorübergehnden Ausstellungsmüdigkeit in den 70 er Jahren des vorigen Jahrhunderts entstanden Wanderausstellungen und ständige Ausstellungen, die in Handelsmuseen, gewerbliche und kunstgewerbliche und die Musterlager der Exportvereine zerfallen. Alle diese ständigen Ausstellungen unterscheiden sich von den Wanderausstellungen nicht nur durch ihre Beständigkeit, sondern auch durch ihre Durchschnittsware; meist haben auch zu ihnen bloß rekommandierte Käufer Zutritt, sie sind also, soweit der Staat nicht hinter ihnen steht, für das große Publikum unzugänglich, damit nicht verschiedne Produktions- und Geschäftsgeheimnisse ohne weiters preisgegeben würden.

Weiter läßt uns Professor Janschul die reichen Kenntnisse und

---

[1] „Mußestunden", Skizzen über volkswirtschaftliche, allgemeine und literarische Fragen. Moskau 1896.

[2] „Die ökonomische Bedeutung der Volksbildung", Skizzen von J. J. Janschul, Tschuprow, E. N. Janschul u. a. Petersburg 1899.

Erfahrungen, die er durch das eingehnde Studium der bedeutendsten europäischen Handelsmuseen und Exportmusterlager gesammelt hat, zuteil werden. Er beschreibt uns die Handelsmuseen der verschiednen Staaten, ihre Organisation und Bedeutung, und schildert eingehnd die Einrichtung der Handelsmuseen in Brüssel, Wien und Pest. Alle diese Institute begünstigen den Exporthandel indirekt, während die privatim auf genossenschaftlichem Wege gegründeten Exportvereine ihn direkt fördern. Ein weitres Kapitel ist der Beschreibung des Hamburger Handels mit seinen großartigen Kommissions- und Exportagenturgeschäften gewidmet. Der Verfasser lobt den deutschen Kaufmannsstand und ist der Meinung, daß Deutschland den großen Aufschwung seines auswärtigen Handels in hohem Maße der ausgezeichneten Schulung und Sachkenntnis seiner Kaufmannschaft zu verdanken habe, neben der Erziehung eines jeden Deutschen zum Pflichtgefühl und zur Vaterlandliebe. Endlich vergleicht Janschul die verschiednen Museen und Exportmusterlager und hebt die Vorteile und Nachteile der einzelnen Typen hervor. Für Rußland empfiehlt er den Typus des Brüsseler Handelsmuseums mit einem Auskunftsbureau und asiatischem Exportmusterlager, welches in Petersburg oder in Moskau zu errichten wäre.

Im Jahre 1903 veröffentlichte Janschul im Auftrage des Kultusministeriums seinen „Bericht über die praktischen Übungen in den juristischen Fakultäten der 8 russischen Universitäten". Derselbe rollt ein unerfreuliches Bild auf: trotz der großen Bemühungen genannten Ministeriums scheint es in Rußland noch nicht gelungen des zu sein, praktische Übungen an den juristischen Fakultäten einzubürgern, oder auch nur die akademischen Lehrer von deren Notwendigkeit zu überzeugen; und wo solche Übungen nominell eingeführt waren, da wurden sie häufig von den Professoren gar nicht abgehalten, oder von den Studenten zu schwach besucht. Bereits im Jahre 1901 hatte Janschul dasselbe Thema in einer kleinen Broschüre behandelt und speziell auf die diesbezüglichen Einrichtungen in Deutschland hingewiesen. 1904 erschien aus der Feder desselben Verfassers sein „Grundriß der Finanzwissenschaft" und wieder eine Sammlung kleiner Aufsätze über verschiedne Probleme der Gegenwart[1], 1906 endlich eine kurze Broschüre über die Streiks, welche unter dem Eindruck der unhaltbaren Zustände der Jahre 1905 und

[1] „Zwischen der Arbeit", Abhandlungen über Volksschulbildung und Fragen der Volkswirtschaftspolitik und des öffentlichen Lebens. Petersburg 1904.

1906 geschrieben worden ist und ein lebensvolles Bild des Einflusses jener ungeheuern Arbeiterbewegung auf das gesamte öffentliche Leben in Rußland darbietet.

Alle diese Bücher und Schriften aus Professor Janschuls Feder (die Aufzählung ist übrigens keineswegs erschöpfend) lassen einen gewissenhaften, durch ausgedehnte Reisen in Europa und Amerika außerordentlich vielseitig gebildeten wissenschaftlichen Forscher erkennen. Aus seinen Werken spricht eine glühende Vaterlandsliebe und tiefer Schmerz über die traurigen Zustände seiner Heimat. Er wird nicht müde, seinem Volke gründliche Bildung auf allen Gebieten zu empfehlen und stellt immer wieder als leuchtendes Beispiel in dieser Hinsicht Deutschland auf.

II.

Chronologische Übersicht der Fabrikgesetze:

1. Juni 1882: „Über die Arbeit von Minderjährigen."
5. „ 1884 und 12. Juni 1884: Ergänzende Bestimmungen für das Gesetz von 1882. Sie werden meist kurz als Gesetz von 1885 bezeichnet.
3. „ 1886: „Über die gegenseitigen Beziehungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer."
23. April 1890: Ergänzende Bestimmungen über die bisherige Gesetzgebung.
2. Juni 1897: „Über den Maximalarbeitstag für die erwachsnen Arbeiter."

Als nach dem Gesetz von 1882 die Fabrikinspektion in Rußland eingeführt wurde, war Professor Janschul der erste, der für einen solchen Posten in Aussicht genommen wurde. Das Amt eines Fabrikinspektors hat er fünf Jahre lang bekleidet und seine Erinnerungen aus dieser Zeit jetzt, da die Fabrikarbeiterfrage in Rußland wieder brennend geworden ist, unter dem obigen Titel veröffentlicht. Er behandelt in ihr nicht nur die Frage der Fabrikgesetzgebung, sondern bietet auch eine Untersuchung über die Ursachen der Konkurrenz zwischen den Industrien des Moskauer Rayons und des Königreichs Polen. Auf deren Ergebnisse wird im 3. Abschnitt eingegangen werden.

Es ist zwar über die Fabrikgesetzgebung und die damit zusammenhängende Arbeiterfrage in Rußland manch' gründliche Arbeit geschrieben worden: ich erinnre nur an das Werk von Nisselowitsch, „Die Geschichte der Fabrikgesetzgebung im russischen Kaiserreich", das 1884 in 2 Bänden erschienen ist, ferner an die bezüglichen Artikel von Tugan-Baranowsky und Keußler im Handwörterbuch

der Staatswissenschaften und an den Artikel „Zur Arbeiterversicherung in Rußland" (Russische Revue, 1884, S. 78); aber die meisten dieser und ähnlicher Werke und Aufsätze stammen aus einer Zeit, wo die russische Fabrikgesetzgebung noch sehr arm und ungeregelt war, wo die Gesetze von 1882, 1885 und 1886 noch nicht, oder wenigstens bloß teilweise existierten, und es ist bekannt, daß grade diese Bestimmungen die ganze frühre Gesetzgebung von Grund aus umgeändert haben. Ferner fällt bei all' den angeführten Werken ein Moment gänzlich fort, das den Hauptwert der Janschulschen Schrift darstellt: es ist der Stempel des Selbsterlebten, den sie trägt. Dadurch ist es dem Verfasser möglich gewesen, die Frage vielleicht praktischer zu beleuchten und richtiger zu kritisieren, als dieses bisher geschehn konnte.

Noch vor kurzer Zeit gab es in Rußland eigentlich keine Arbeiterfrage, wenigstens nicht in dem allgemein üblichen Sinne des Worts. Heute dagegen kann ihre Existenz von niemand geleugnet werden, der einigermaßen aufmerksam den Gang der Revolution verfolgt und die gradezu maßgebende Rolle, welche die Arbeiter in ihr gespielt haben, beobachtet hat. Mit außerordentlicher Schnelligkeit hat sich in den letzten Jahrzehnten diese Wandlung vollzogen. Auch das Verhältnis aller gebildeten Schichten der russischen Bevölkrung zur Fabrikarbeiterfrage ist plötzlich ein ganz andres geworden. Diese merkwürdige Erscheinung wirkt um so befremdender, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die ersten Versuche der Regierung, durch die Gesetze von 1882, 1885 und 1886 — einen Arbeiterschutz nach europäischem Muster zu schaffen — einem Sturm der Entrüstung in den Kreisen der Unternehmer und Kapitalisten begegnete. Man versuchte durch Eingaben an das Ministerium, sowie durch die Presse dahin zu wirken, daß die neuen Gesetze wieder aufgehoben würden, ja man verschmähte es nicht, durch schmutzige Verleumdung die eben ernannten Fabrikinspektoren in den Augen des Volkes und der Administration zu diskreditieren. Immer betonte man auch die Gefahr, welche die neue Fabrikgesetzgebung mit sich bringe, indem sie die in Rußland noch nicht existierende Arbeiterfrage künstlich erzeuge und die guten patriarchalischen Verhältnisse, die bisher stets auf den Fabriken geherrscht hätten, aufhören lasse. Die russische Gesellschaft von damals ahnte wahrscheinlich nicht, daß die sogen. patriarchalischen Verhältnisse, leider fast unverändert durch die Gesetzgebung der 80er Jahre, die ja nur kurze Zeit voll in Kraft

war, einen Fabrikarbeiterstand geschaffen haben, wie wir ihn heute sehn: eine Arbeiterschaft, die drohend mit der Regierung verhandelt, durch zahlreiche sogen. Manifeste zum bewaffneten Aufstand ruft, kurz die Anarchie noch verstärkt. Mit elementarer Gewalt hat sich der lange gehegte Groll der Arbeiter Luft gemacht, das Sicherheitsventil fehlte, die Explosion mußte naturgemäß bei der ersten besten Gelegenheit eine furchtbare sein; und wenn heute die Fordrungen der Fabrikarbeiter allgemein ins Maßlose gestiegen sind, so kann das nicht wundernehmen. Diese ungebildeten, undisziplinierten Massen identifizieren sich jetzt häufig in ihren Aufrufen und Reden auf den Arbeitermeetings mit dem ganzen russischen Volk, ohne sich klar zu werden, daß 5—6 Millionen Fabrikarbeiter, die sich übrigens in der Mehrzahl noch mit Landwirtschaft befassen, unmöglich die Interessen einer Bevölkrung von 140 Millionen Köpfen repräsentieren können. Die Entstehung dieser Begriffsverwirrung erklärt sich aus dem Einfluß der ungeheuern und vernichtenden Streiks im Jahre 1905, sowie des revolutionären Terrors, mit einem Worte dadurch, daß sowohl die Regierung, als auch die Gesellschaft unter dem Druck der sogen. Freiheitsbewegung den Kopf verloren haben. In dem Maße, wie man noch vor wenigen Jahren die Bedeutung der Fabrikarbeiterfrage in Rußland unterschätzte und sich um die wirtschaftliche Lage der Arbeiter nicht kümmerte, überschätzt man sie heute. Man kann das verstehn, wenn man bedenkt, daß die Industrie in Rußland in den beiden letzten Revolutionsjahren sehr zurückgegangen ist und sich augenblicklich in einer Krisis befindet, die sie nicht nur vielleicht, sondern sogar höchstwahrscheinlich auf lange Zeit hinaus in ihrer Entwicklung hemmen wird: Das ausländische Kapital, das in der russischen Industrie stets eine so hervorragende Rolle gespielt hat, wird im Hinblick auf die Unsicherheit der Verhältnisse massenweise zurückgezogen, auch russisches Kapital sucht in großen Mengen eine solidre Anlage im Auslande, unzählige Fabriken müssen infolge der stark in die Höhe getriebnen Fordrungen der durch die sozialistischen Führer verhetzten Arbeiter geschlossen werden, oder sind genötigt, dermaßen teuer zu produzieren, daß sich sogar die eigne Regierung bei ihren Bestellungen der ausländischen Konkurrenz zuwendet, kurz alle Anzeichen deuten darauf hin, daß die russische Industrie einem schnellen Niedergang entgegengeht. Gleichzeitig verringert sich die Nachfrage nach Arbeit, und es scheint unangreifbar, daß in kürzester Frist die Großindustrie und ihre Arbeiter in der russischen Volkswirtschaft an Gewicht einbüßen werden. Das fabelhafte Interesse,

das die russische Gesellschaft heute der Arbeiterfrage entgegenbringt, kommt etwas zu spät. In den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts hätte allerdings noch manches geändert werden können, wenn die Regierung bei ihren ersten zaghaften Versuchen, einen Arbeiterschutz zu schaffen, nach der anfänglichen, schnell verflognen Begeistrung für die Idee nur ein wenig Unterstützung in der öffentlichen Meinung gefunden hätte. Ja, man kann behaupten, daß dann die Revolution, die Rußland jetzt bis in seine Grundfesten erschüttert, nicht annähernd die Ausdehnung genommen haben würde, die sie gegenwärtig aufweist.

Wenn überall der Einfluß bedeutender Persönlichkeiten im öffentlichen Leben groß ist, so trifft das besonders auf Rußland zu, wo immer einzelne, auf maßgebenden Posten stehnde Leute gewissermaßen die Geschichte des Landes gemacht haben. Das sieht man auch in der vorliegenden Frage: es wäre nicht so schnell zu den Anfängen des Arbeiterschutzes gekommen[1], wenn nicht gegen Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts der Gelehrte Bunge Finanzminister, sowie der den Arbeitern wohlgesinnte Fürst Dolgorukow Generalgouverneur von Moskau geworden wären. Auch der Gehülfe des letztern, Sablin, ein gebildeter und aufgeklärter Mann, hat sich große Verdienste um die gute Sache erworben.

Um den Ursachen der häufig auf den Fabriken stattfindenden, meist gewaltsam unterdrückten Unruhen auf den Grund zu gehn, bildete Fürst Dolgorukow in Moskau eine Kommission mit dem erwähnten Sablin an der Spitze, welche die Fabriken zu inspizieren und Material zur Arbeiterfrage zu sammeln hatte. Diese „Sablinsche Kommission" war mehrere Jahre im Moskauer Industrierayon tätig. Sie hat das ganze von ihr gesammelte Material in der Presse veröffentlicht, um das Interesse weitrer Schichten der Bevölkrung für die Lage der Fabrikarbeiter wachzurufen, und endlich ein Projekt ausgearbeitet, das vom Generalgouverneur bestätigt wurde. Aus ihm entstanden die „Regeln für die Unternehmer und Arbeiter auf den Fabriken und industriellen Betrieben". Sie faßten die wenigen, bisher nicht beachteten und noch nicht systematisch geordneten gesetzlichen Bestimmungen zusammen und vervollkommneten

[1] Die Gesetze von 1835 und 1845 können nicht dazu gerechnet werden, da sie niemals eine praktische Bedeutung erlangt haben, und die Gesetze der Petrinischen Zeit beziehn sich auf die Reglung der Verhältnisse leibeigner Fabrikarbeiter. Vgl. die Werke von Nisselowitsch und Tugan-Baranowsky.

sie durch neue, die in jeder Hinsicht den Schutz der Arbeiter gegen Übergriffe von seiten der Unternehmer anstrebten, soweit das im Rahmen der bestehnden allgemeinen Gesetze möglich war: so wurden die vielen Strafen, denen die Arbeiter unterlagen, z. B. bei Arbeitseinstellung, stark vermindert, die regelmäßige Auszahlung der Arbeitslöhne obligatorisch gemacht usw. Diese Regeln wurden dank der Machtvollkommenheit des Generalgouverneurs Fürsten Dolgorukow für die Stadt Moskau als gesetzlich bestehnd erklärt. Einige Jahre später wurden sie durch die vom Moskauer Oberpolizeimeister Koslow gebildete Kommission nochmals durchgearbeitet und teilweise etwas geändert; endlich dienten sie als Grundlage für die Arbeiten der Allerhöchst einberufnen Kommission unter dem Präsidium des damaligen Gehülfen des Ministers des Innern, Plewe, der Kommission nämlich, welche die Reichsgesetze von 1885 und 1886 „Über die Aufsicht der industriellen Etablissements" und „Über die gegenseitigen Beziehungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer" fertig gestellt hat. Ferner hat die Sablinsche Kommission noch folgende Gesetzesprojekte ausgearbeitet: Regeln für die Besitzer von Dampfkesseln, Vorsichtsmaßregeln in den industriellen Etablissements, endlich Regeln in betreff des Fabrikinspektorats. Diese Projekte, besonders das letztre, dienten wieder als Grundlage für das vom Minister Bunge und seinem ausgezeichneten Gehülfen Nebolsin im Jahre 1882 ausgearbeitete Gesetz[1]. Das Gesetz von 1882 ist namentlich darin wichtig, daß es eine bis dahin in Rußland unbekannte Einrichtung — das Fabrikinspektorat — schuf. Einer der ersten, dem das schwierige Amt anvertraut wurde, war der Verfasser der „Erinnrungen", Professor J. J. Janschul, der seinerzeit Mitglied der Sablinschen Kommission gewesen war. Das ganze Reich war vorläufig in vier Bezirke eingeteilt worden, jeder derselben sollte einen Inspektor erhalten, ein Oberinspektor war mit dem Sitze in Petersburg in Aussicht genommen worden.

Professor Janschul nahm die angebotne Stelle eines Fabrikinspektors für den Moskauer Bezirk nach kurzem Schwanken an, gab jedoch seine Professur nicht auf, sondern hat bis zu seiner Verabschiedung seine akademische Tätigkeit fortgesetzt.

Oberinspektor wurde ein höhrer Beamter im Finanzministerium — Andrejew —, ein kluger, aber sehr eigenwilliger Mann. Leider war er wohl technisch, indes nationalökonomisch nicht hinreichend

---

[1] Vgl. den Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

vorgebildet, so daß ihm viele Seiten der Arbeiterfrage fremd und unverständlich waren. Er begann seine Tätigkeit mit einer Enquete, indem er an sämtliche Unternehmer des Reichs umfangreiche Fragebogen schicken ließ, um das nötige Material über die Fabrikarbeit der Minderjährigen zu erhalten[1]. Wie zu erwarten war, hatte diese Maßnahme, die auch heute noch in Rußland schwer durchzuführen ist, nicht den geringsten Erfolg: nur die wenigsten Fabriken hielten es für nötig, die Fragebogen auszufüllen, und die spärlichen Antworten, die einliefen, waren überdies höchst unzuverlässiger Natur. Nun wurde ein andrer Weg eingeschlagen: Das Gesetz von 1882 war noch nicht in Kraft getreten, die Fabrikinspektoren dagegen waren bereits ernannt, ohne daß ihre Tätigkeit bestimmt worden war; sie sollten nun dazu verwendet werden, in den ihnen unterstellten Bezirken die Fabriken zu besuchen und persönlich das nötige Material zu sammeln, in erster Linie in der Frage der Beschäftigung von Minderjährigen in Fabriken, mit der sich die Gesetzgebung zunächst beschäftigen wollte. Doch wurde ihr Interesse auch auf andre, mehr allgemeine Dinge gelenkt.

Das Gesetz vom 1. Juni 1882 wurde nicht früher, als am 1. Mai 1884 bestätigt, so daß die Fabrikinspektoren zwei ganze Jahre lang nicht tätig sein konnten. Sie erhielten 6000 Rubel Gehalt, mußten dem Ministerium einiges statistisches Material zustellen und durften im übrigen auf den Fabriken sozusagen Studien machen. Warum man das Fabrikinspektorat nicht gleichzeitig mit dem einzigen Gesetz, dessen Erfüllung die neue Institution vorläufig bloß zu beeinflussen hatte, ins Leben gerufen hat, sondern zwei Jahre früher, bleibt unaufgeklärt. Vielleicht erwartete man, daß statistische Erhebungen mit Hülfe gebildeter, gut besoldeter höhrer Beamter besser durchgeführt werden konnten.

Die Eindrücke, die Professor Janschul von seinen Studienreisen mitgebracht hat, sind recht merkwürdiger Natur: die Indolenz der Fabrikbesitzer war unglaublich, nur wenige von ihnen wußten etwas über die Pläne der Regierung; ja sogar das neue, wenn auch noch nicht in Kraft getretne Gesetz, betreffend die Arbeit von Minderjährigen, das wenigstens in seinen Grundzügen der Öffentlichkeit übergeben und in der Presse eifrig besprochen worden war, schien

[1] Er hat im Jahre 1884 ein wertvolles vergleichendes Buch über die „Arbeit Minderjähriger in Rußland und im westlichen Europa" veröffentlicht, das groß angelegt war, bisher jedoch über den 1. Band nicht weiter gediehn ist.

in den Kreisen der Unternehmer, die nächst den Arbeitern am meisten Interesse daran haben mußten, meist völlig unbekannt zu sein. Diejenigen aber, die einigermaßen vertraut mit ihm waren, maßen ihm keine praktische Bedeutung zu: Man war einerseits gewöhnt, die unliebsamen Gesetze einfach zu umgehen, anderseits hatte man die Erfahrung gemacht, daß die meisten etwas liberalern Reformversuche der Regierung fast immer sehr bald ins Stocken geraten waren. Das war bei den Gesetzen von 1835 und 1845 der Fall gewesen, den ersten, die sich nicht allein mit den Leibeignen, sondern auch den freien Fabrikarbeitern befaßten, und die Nachtarbeit von Kindern unter 12 Jahren verboten: Sie sind nie befolgt, freilich auch niemals offiziell aufgehoben worden, bald aber vollkommen der Vergessenheit anheimgefallen.

In diesem Falle erwarteten die Unternehmer wahrscheinlich das gleiche Ergebnis, daher ihre merkwürdige Interesselosigkeit gegenüber dem neuen Gesetz, die durch Professor Janschuls Erzählungen treffend charakterisiert wird. Er berichtet, daß er auf den von ihm besuchten Fabriken anfangs stets mit dem größten Erstaunen empfangen wurde, sodaß er zuerst den Unternehmern eine Vorlesung über das Wesen des Fabrikinspektorats und seine Zwecke halten mußte, was übrigens in den meisten Fällen mit gelangweiltem Gleichmut angehört wurde. Oft wurde er für einen Arzt, einen Mechaniker, einen Polizeibeamten gehalten und wurde dann, je nachdem wofür man ihn hielt, hartnäckig bloß ins Krankenhaus oder in die Dampfkesselabteilung geführt, oder man wollte ihm bloß die Päße der Arbeiter vorweisen. Selbst wenn er sich sofort legitimiert hatte, entstanden häufig solche, übrigens recht zeitraubende Mißverständnisse; man hatte eben noch nie etwas von einem Fabrikinspektor gehört. Einige, indes glücklicherweise wenige Unternehmer, deren schlechtes Gewissen vielleicht eine Anzeige vonseiten des Fabrikinspektors fürchtete, die also besonders viele Minderjährige in zartem Alter beschäftigten, suchten das ihnen drohnde Unheil durch Bestechung abzuwenden, wobei sie in der Wahl der Mittel nicht gerade feinfühlig waren: so hat z. B. Professor Janschul einst beim Verlassen einer Fabrik in seinem Schlitten einen Zuckerhut gefunden. Solche Versuche wiederholten sich anfangs mehrmals, hörten aber sehr rasch auf, da sich das Gerücht verbreitete, daß das neugeschaffne Amt offenbar unbestechlich sei. Außer der Gleichgültigkeit der Fabrikbesitzer machte noch ein andrer Umstand den Fabrikinspektoren viel zu schaffen: es war dies der Mangel an amtlichem und statistischem Material jeder

Art. Die Regierung besaß keine sichern Verzeichnisse der Fabriken, sie ahnte oft gar nichts von der Existenz verschiedner Betriebe, die im wahren Sinne des Wortes erst aufgesucht werden mußten. Nicht nur die offiziellen Daten der Regierung über die Zahl der Arbeiter in gewissen Betrieben waren durchaus unsicher, selbst auf die in den Fabriken geführten Listen war oft kein Verlaß. Für die Berichte, die von den industriellen Etablissements der Polizeiverwaltung zugestellt werden mußten, gab es ein für alle male fertig gedruckte Vorlagen, die Jahr für Jahr unverändert abgeschickt wurden.

Mittlerweile waren in Petersburg zwischen dem Oberinspektor Andrejew und dem Finanzminister Bunge Meinungsverschiedenheiten entstanden, die mit der Verabschiedung des erstern endigten. Es war das kein Unglück, da Andrejew im Laufe seiner einjährigen Tätigkeit außer der oben angeführten nutzlosen Enquete nichts getan hatte. Das einzig Segensreiche, was er geschaffen hat, war die Berufung des ausgezeichneten Peskow auf den Posten eines Fabrikinspektors für den Wladimirschen Bezirk. Nun entstand ein mehrere Monate lang währendes Interregnum, da sich für den erledigten Posten eines Oberinspektors keine geeignete Persönlichkeit finden ließ. Die Fabrikinspektoren fuhren fort, Material zu sammeln, da jedoch weder das Gesetz von 1882 bestätigt worden war, noch die in Aussicht gestellten und notwendigen „Instruktionen für die Beamten des Fabrikinspektorats" sowie die „Regeln für die Fabrikanten" veröffentlicht und in Kraft getreten waren, so konnten die Inspektoren nicht einmal gegen die schreiendsten Mißbräuche und Ungerechtigkeiten einschreiten. Bloß Professor Janschul hatte in seinem Bezirk, wo die von der Sablinschen Kommission ausgearbeiteten Gesetze durch den Generalgouverneur Fürsten Dolgorukow früher bestätigt worden waren, die Möglichkeit, Mißbräuche auf gesetzlichem Wege zu verfolgen, was ihm auch recht gut gelungen ist. Die Autorität des Generalgouverneurs war so bedeutend, daß häufig die bloße Drohung, das Gesehne dem Fürsten mitzuteilen, ihre Wirkung nicht verfehlte.

Ende des Sommers 1883 wurde ein neuer Oberinspektor ernannt, und zwar der Gelehrte Michailowsky, der den Posten besser auszufüllen versprach. Es wurde bestimmt, daß die Fabrikinspektoren zum 1. Januar 1884 das von ihnen gesammelte Material dem Finanzministerium zustellen sollten. Der Bericht Janschuls gibt ein ausführliches, objektives, allerdings höchst unerfreuliches Bild von den damaligen Zuständen in der russischen Industrie. Obgleich der Minister Bunge mit dieser Arbeit sehr zufrieden war, wurden dem

Verfasser Übertreibung und selbst sozialistische Tendenzen zur Last gelegt. Nur mit Mühe ist es ihm gelungen, die Veröffentlichung seines Berichtes durchzusetzen, der in der Presse eifrig besprochen wurde und teilweise Zustimmung fand. Professor Janschul stellt folgendes fest: am meisten Minderjährige trifft man in der Baumwollspinnerei, dagegen ist die Zahl der Jugendlichen im Verhältnis zu der der erwachsnen Arbeiter am bedeutendsten in der Tapeten-, Glas-, Möbel- und Klavier-, Matten- und Tabakfabrikation. Die Arbeitsdauer ist nicht geringer als für die erwachsenen Arbeiter, d. h. nicht weniger als zwölf Stunden. Die Feiertage werden sehr verschieden eingehalten und stimmen mit dem Kalender oft nicht überein. Wenn es notwendig erscheint, so müssen die jugendlichen wie überhaupt alle Arbeiter, auch an den Feiertagen arbeiten und können sich dem nur bei Gefahr einer Strafe entziehen. 75 % aller jugendlichen Arbeiter genießen überhaupt keine Schulbildung. Um diesem Übelstande abzuhelfen, müßte man die Mittel für Schulzwecke auf den Fabriken um etwa drei mal erhöhn, wobei auf freiwillige Unterstützung von seiten der Unternehmer nicht zu rechnen wäre. Die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zueinander sind im höchsten Maße unbestimmt, was Unzuträglichkeiten und oft völlige Willkür der erstern zur Folge hat. Die Lohnauszahlungen erfolgen unregelmäßig; der durchschnittliche Arbeitslohn ist viel geringer, als in andern Ländern und wird gekürzt durch die häufigen hohen und willkürlichen Strafen und Lohnabzüge, die hohen Preise der Lebensmittel in den Fabrikbuden bei der Unmöglichkeit für den Arbeiter, sich infolge der unregelmäßigen Lohnauszahlungen anderswo Vorräte einzukaufen; ferner durch den Wucher, den die Aufseher und andre Angestellte der Betriebe häufig treiben, endlich durch die Unwirtschaftlichkeit und die Maßlosigkeit der Arbeiter selbst. Die Arbeiterwohnungen sind überfüllt und schmutzig, auch die übrigen Räumlichkeiten der Fabriken sind in sanitärer Beziehung meist höchst unbefriedigend, sodaß die Gesundheit der Arbeiter nicht selten sehr geschädigt wird; auch sind fast nirgends Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Feuersgefahr, sowie von Unfällen aller Art getroffen worden. Ärztliche Hülfe ist auf den meisten Fabriken kaum vorhanden, auch werden die Vorschriften über die obligatorische Einrichtung von Krankenhäusern selten berücksichtigt. Endlich gibt es zu wenig Badstuben, Bibliotheken, Sparkassen und dergleichen Wohlfahrtseinrichtungen für die Fabrikarbeiter.

Nach Beendigung dieser Arbeit hatten die Fabrikinspektoren

eigentlich nichts mehr zu tun. So wurde ihnen denn aus Petersburg der inoffizielle Rat zuteil, sich vorläufig in Geduld zu fassen und den Besuch der Fabriken ganz aufzugeben, um keine lächerliche Rolle zu spielen.

Im Juni 1884 wurden die ergänzenden Gesetze vom 5. und 12. Juni desselben Jahres veröffentlicht, die jedoch einige ausgezeichnete Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1882 völlig illusorisch machten: So z. B. wurde die Bestimmung, daß der Unterhalt und auch die Einrichtungen von Schulen für die minderjährigen Arbeiter den Fabrikbesitzern zur Pflicht gemacht wurde, dahin umgeändert, daß es den Unternehmern anheimgestellt wurde, solche Schulen zu unterhalten, und daß im übrigen die Fabrikinspektoren dafür zu sorgen hätten. Es darf nicht vergessen werden, daß diesen nicht die geringsten Mittel zu solchen Zwecken zur Verfügung standen.

Mittlerweile hatten sich mehrere Fabrikinspektoren an den Oberinspektor und selbst direkt an das Ministerium mit der dringenden Bitte gewendet, die Bestätigung der neuen Gesetze nach Kräften zu beschleunigen, sowie ihnen Vorschriften zugehn zu lassen, wie sie sich zu verschiednen wichtigen Punkten, denen die genannten Gesetze keine Aufmerksamkeit schenkten, grundsätzlich verhalten sollten. So war der Begriff Fabrik, und auf diese allein sollten die Gesetze sich beziehn, garnicht erklärt, sodaß bereits einige Fabrikbesitzer ihre Betriebe Handwerksetablissements nannten und sie als solche hatten auf der Polizei anschreiben lassen. Auf derartige Anregungen der Fabrikinspektoren wurde aus Petersburg entweder garnicht, oder nur ausweichend geantwortet: der Oberfabrikinspektor wollte offenbar die Verantwortung nicht allein auf sich nehmen, und im Ministerium ging natürlich alles hübsch langsam und gemütlich.

So gingen die Dinge bis zum 26. Februar 1885, an welchem Tage endlich die langersehnten Regeln und Instruktionen publiziert wurden, nachdem dieselben zusammen mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes von 1882 schon am 19. Dezember 1884 vom Minister bestätigt worden waren. Nun konnten die Fabrikinspektoren mit ihrer eigentlichen Tätigkeit beginnen.

Das infraft getretne Gesetz von 1882 war jedoch weit entfernt davon, eine nur einigermaßen vollkommne Arbeiterschutzgesetzgebung darzustellen, es kann höchstens als ein Anfang zu einer solchen angesehn werden. Selbst das bald darauf bestätigte ergänzende Gesetz

von 1885[1] hat nur wenige einschneidende Verändrungen gebracht, wenn es auch immerhin einen Fortschritt auf dem eingeschlagnen Wege bedeutete: es verbot z. B. die Nachtarbeit, nämlich in den Stunden von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, den auf den Fabriken beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeitern unter 17 Jahren; das Gesetz von 1882 hatte als Altersgrenze 15 Jahre. Für die erwachsnen männlichen Fabrikarbeiter dagegen geschah noch nichts.

Allmählich wurden nun Stimmen, selbst in der Presse, laut, die Reglung der Fabrikarbeiterfrage überhaupt ins Auge zu fassen. Die an die Öffentlichkeit gedrungnen genauen Berichte der Fabrikinspektoren hatten wohl das ihrige dazu beigetragen, die öffentliche Meinung umzustimmen, und so entschloß sich die Regierung Ende Februar 1885, eine Kommission unter dem Vorsitz des Senators Plewe, des Gehülfen des Ministers des Innern, zu ernennen. Sie sollte die Verhältnisse der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern zu regeln suchen und trat noch vor Ostern 1885 zusammen[2]. Die Fabrikinspektion war in ihr durch den Oberinspektor Michailowsky und Professor Janschul vertreten, der letztre auf Veranlassung des Ministers Bunge gewählt. Das hatte offenbar seinen Grund darin, daß Janschul Mitglied der Sablinschen und Koslowschen Kommissionen in Moskau gewesen war, deren Ergebnis: „Die Regeln für die Unternehmer und Arbeiter" gewissermaßen als Leitfaden für die Arbeiten der neuen Kommission dienen sollte. Er spielte denn auch in dieser die Hauptrolle, und als nach dreiwöchiger Arbeit das Gesetzesprojekt fertiggestellt worden war, wurde ihm von Plewe der Auftrag zuteil, dasselbe in einzelne Fragen zu zerlegen, und zwar in der Art, daß man daraus nicht merken konnte, zu welchem Resultat die Kommission selbst gelangt war: Es war nämlich beschlossen worden, einer Anzahl von Unternehmern den neuen Entwurf in dieser Form zur Begutachtung vorzulegen. Das Ergebnis war leider ein negatives, obgleich mehrere einsichtigere und menschenfreundliche Fabrikanten die geplanten Maßregeln zur Reglung der Arbeiterfrage durchaus unterstützten.

Der Entwurf wurde am 3. Juni 1886 als Gesetz bestätigt und bedeutete wirklich einen entschiednen Schritt vorwärts in der russischen

---

[1] Vgl. den Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[2] Nach Tugan-Baranowsky hätten bloß die Arbeiterunruhen der letzten Jahre und nicht das Drängen der Gesellschaft diesen Schritt zur Folge gehabt.

Fabrikgesetzgebung[1]. Es hat u. a. die beiden in Arbeiterkreisen am meisten gehegten Wünsche zum Reichsgesetz erhoben: die regelmäßige Auszahlung der Arbeitslöhne und die strenge Kontrolle der Strafen, oder die gänzliche Aufhebung der willkürlichen Lohnabzüge von seiten der Unternehmer[2].

Nach Ostern kehrte Professor Janschul nach Moskau zurück. Die Kommission hatte in drei Wochen ihre Arbeit beendigt, und zu Hause harrte seiner ein weites Arbeitsfeld. Er hatte allerdings nur die Gouvernements Moskau und Twer nachbehalten, die vier übrigen Gouvernements seines Rayons: Smolensk, Tula, Rjasan und Kaluga waren seinem neuernannten Gehülfen, einem gewissen Dr. Rachmanow, übertragen worden. Trotzdem war selbst bei dem größten Fleiß gar nicht daran zu denken, alle Fabriken zu besuchen. Selbst die nach dem Gesetz von 1886 neuernannten weitern vier Gehülfen für den Fabrikinspektor des Moskauer Bezirks haben diesem Übel nicht abzuhelfen vermocht.

Der Zustand auf den Fabriken war noch traurig genug, besonders, da die meisten Unternehmer sich um die neuen Gesetze durchaus nicht kümmerten, ja viele nicht einmal ihren Wortlaut kannten. In den Bezirken mit weniger Fabriken, die der Fabrikinspektor alljährlich aufsuchen konnte, herrschten bald zufriedenstellnde Zustände; wo jedoch, wie namentlich im Moskauer Industrierayon, der Fabrikinspektor mit seinen Gehülfen den größern Teil aller industriellen Betriebe nicht alljährlich besuchen konnte, herrschte die Willkür der Unternehmer nach wie vor. Die Teilung des Reiches in Industrierayons war nämlich in nicht gerade glücklicher Weise vollzogen worden, es war nicht die Anzahl der Fabriken maßgebend, sondern die geographische Ausdehnung hatte als Grundlage gedient. So war es dazu gekommen, daß einige Fabrikinspektoren viel, die andern wenig Arbeit hatten. Den überbürdeten Fabrikinspektoren wurden allerdings Gehülfen zugeteilt, aber ihre Zahl war zu gering, um dem Bedürfnis nur einigermaßen zu genügen. Das Fabrikinspektorat litt überhaupt an Beamtenmangel: der Oberinspektor in Petersburg hatte keine unmittelbaren Gehülfen, welche die Bezirke hätten bereisen und die Tätigkeit der Fabrikinspektoren kontrollieren

---

[1] Vgl. den Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[2] Es sei bemerkt, daß den Arbeitern früher nicht selten erhebliche Lohnabzüge gemacht wurden, wenn sie die endliche Auszahlung der rückständigen Löhne forderten.

können; das tat er infolgedessen persönlich, sodaß er fast nie in Petersburg anwesend war, und die Berichte und Anfragen seiner Untergebnen ihn immer viel zu spät, in manchen Fällen überhaupt nicht erreichten. Jedes Gesetz, auch das vollkommenste, hat schließlich Lücken, und es können leicht Zweifel entstehn, wie man die verschiednen Paragraphen in diesem oder jenem Falle deuten soll. Die Einheitlichkeit in der Handhabung der Fabrikgesetze ist daher nur dann möglich, wenn der Oberinspektor, wie in England, einen bestimmten Wohnsitz hat, den er nicht verläßt, damit er auf etwaige Anfragen von seiten der Fabrikinspektoren sofort antworten kann. In Rußland dagegen ist es infolge der beständigen Abwesenheit des Oberinspektors aus Petersburg dahin gekommen, daß jeder Fabrikinspektor die Gesetze in seinem Inspektionsbezirke so auslegte und handhabte, wie er sie verstand und auffaßte.

Auf die Berichte des Moskauer Fabrikinspektors, daß viele Unternehmer die neuen Gesetze überhaupt nicht kannten, geschweige denn einhielten, und seine Aufforderung, ihnen wenigstens Sonderausgaben derselben zuzuschicken, erfolgte vom Oberinspektorat die Weisung, einige größre Unternehmer, die sich besonders viel in dieser Beziehung haben zu Schulden kommen lassen, zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen. Das wurde in einigen Fällen durchgeführt. Obgleich die Strafen, die das Gericht über die Unternehmer, die gegen die Gesetze verstoßen hatten, verhängen konnte, sehr gering waren, hat diese Maßreglung anfangs viel böses Blut in Unternehmerkreisen gemacht, anderseits aber auch unzweifelhaft eine höchst wohltätige Wirkung ausgeübt. Bewies sie doch vor allen Dingen den Unternehmern deutlich, daß sie sich im Irrtum befänden, wenn sie noch immer glaubten, die Regierung würde, wie bisher, mit ihren Reformen nicht Ernst machen.

Seiner eifrigen und fruchtbringenden Arbeit wurde Professor Janschul zu Beginn des Jahres 1886 auf längre Zeit entrissen, indem er zum Mitglied einer Kommission ernannt wurde, welche die Fabriken im Königreich Polen daraufhin untersuchen sollte, inwiefern sie der russischen Industrie Konkurrenz machten.

Unterdessen war das Gesetz von 1886 am 3. Juni desselben Jahres in Kraft getreten. Leider stellte sich heraus, daß es sehr unklar abgefaßt war: Bei der Fassung verschiedner Paragraphen waren die Worte „usw." gebraucht worden, was selbstredend Anlaß zu manchen Streitigkeiten der Unternehmer mit den Fabrikinspektoren gab und diese nicht selten zu Anfragen beim Oberinspektorat zwang,

um keine verhängnisvollen Präzedenzfälle zu schaffen. Im übrigen wurde durch das neue Gesetz den Fabrikinspektoren, die schon mit Arbeit überbürdet waren, eine solche Menge von neuen Verpflichtungen auferlegt, daß sie ihnen faktisch nicht nachkommen konnten. Besonders schlimm stand es damit im Moskauer Inspektionsbezirk: schon allein die Kontrolle der Arbeitsordnungen und verschiednen Tabellen und Regeln der unzähligen Fabriken und ihre Bestätigung war für die wenigen Beamten des Fabrikinspektorats kaum zu bewältigen, obgleich Professor Janschul nach seiner Rückkehr aus Polen sich mit großem Eifer an die Arbeit machte, von seinem wackern Gehülfen, Dr. Rachmanow, tatkräftig unterstützt. Die Fabrikinspektoren hatten nicht einmal eine Kanzlei, sodaß sie außer ihren vielen und ausgedehnten Fahrten und sonstigen Verpflichtungen die ganze Schreiberei selbst zu besorgen hatten, wenn sie es nicht vorzogen, sich aus eignen Mitteln einen Schreiber zu halten.

Im November 1886 trafen die vier neuernannten Gehülfen des Fabrikinspektors in Moskau ein, und nun konnten die Dinge einen geregelten Verlauf nehmen. Die Unternehmer gewöhnten sich mit der Zeit an die Gesetze, es kamen nicht mehr so viele Übertretungen vor, besonders nachdem wieder einige Fabrikbesitzer bestraft worden waren.

Man konnte also mit berechtigten Hoffnungen in die Zukunft sehen — da trat ein plötzliches und entscheidendes Ereignis ein: Anfang Januar übernahm Wyschnegradsky an Stelle des bisherigen Ministers Bunge das Portefeuille des Finanzministeriums, und mit einem Schlage änderte sich die ganze Sachlage: Wyschnegradsky war ein geschworner Feind jeder Arbeiterschutzgesetzgebung, die seiner Meinung nach nur den Sozialismus und die Unbotmäßigkeit in den Arbeiterkreisen groß ziehe, er hielt auch nichts vom Fabrikinspektorat, dieser „Erfindung Bunges“, wie er sich ausdrückte.

Sofort fiel die Presse über die Fabrikinspektoren her, von den Unternehmern dazu veranlaßt. Diese brauchten jetzt kein Blatt mehr vor den Mund zu nehmen, das liberalere Zeitalter Alexanders II. schien ja endgültig vorüber zu sein, und die Ernennung Wyschnegradskys bewies deutlich, daß Alexander III. nicht gesonnen sei, in die Fußtapfen seines Vaters zu treten. So aber konnte man wieder ungestraft wirtschaften, wie früher. Da das Fabrikinspektorat jedoch vorläufig weiter bestand, so beschränkte man sich darauf, es auf jede mögliche Art und Weise zu schmähen und zu verleumden. Sachlich

wurden die Fabrikinspektoren in zwei Punkten angegriffen: 1. wurde ihnen zur Last gelegt, daß sie die jugendlichen Arbeiter gegen ihren, oder den Willen ihrer Eltern von den Fabriken jagen — das bedarf keiner Erläutrung —, 2. daß sie den Handel der Fabrikbuden überwachen und deren Inhabern nicht erlauben, den Arbeitern gewisse Waren auf Kredit zu überlassen. Diese Maßregel war durchaus begründet. Der Arbeiter hatte früher in diesen Läden einen sehr weitgehnden Kredit genossen und war dadurch oft in schwere Schulden geraten, so daß sein ganzer Lohn auf deren Bezahlung verwendet werden mußte; infolgedessen war er häufig ganz in der Hand seines Arbeitgebers gewesen, der die Fabrikbude besaß, um sich nicht selten dadurch auf Kosten seiner Arbeiter eine beträchtliche Nebeneinnahme zu verschaffen.

Besonders in Moskau wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt, um den Fabrikinspektor aus dem Sattel zu heben, ja Professor Janschul hat sogar eine nicht geringe Anzahl gemeiner Drohbriefe erhalten. Aus Petersburg wurde er nicht unterstützt, erhielt vielmehr aus dem Ministerium einen Wink, möglichst milde vorzugehn, um die Gegensätze nicht zu verschärfen. Da außerdem Wyschnegradsky wiederholt die Absicht ausgesprochen hatte, das Fabrikinspektorat zwar nicht ganz aufzuheben, aber es nach Möglichkeit zu beschränken und ihm bloß noch niedre, polizeiliche Funktionen zu lassen, die nur im Falle ernster Unruhen auf den Fabriken auszuüben seien, so kann es nicht wundernehmen, daß Professor Janschul im Herbst 1887 seinen Abschied einreichte. Für einen „Nachtwächterposten" dünkte er sich mit Recht zu gut. Das Abschiedsgesuch wurde vom Minister, der Janschul als „Sozialisten" persönlich haßte, genehmigt. In den Moskauer Arbeiterkreisen aber hat der tätige und menschenfreundliche Mann sich ein gutes Andenken bewahrt. Viele Jahre nach seinem Abschied hat er nicht selten von ihm völlig unbekannten Arbeitern, die ihn wohl immer noch für den Fabrikinspektor, oder wenigstens für eine einflußreiche Persönlichkeit hielten, Briefe bekommen mit der Bitte, für sie in dieser oder jener Angelegenheit einzutreten. Viele dieser Briefe sind durch ihre ungekünstelte Form und einfache Herzlichkeit rührend.

Wenn auch in der russischen Gesetzgebung bis zum Gesetz von 1886, besonders aber in ihrer Durchführung, wie man sieht, eine gewisse Planlosigkeit, ja beinahe Hülflosigkeit geherrscht hatte, so läßt sich doch nicht leugnen, daß die Anfänge einer gesunden Sozialpolitik geschaffen worden waren. Die nachfolgende Epoche

jedoch, die mit dem Abschied Bunges beginnt und sich fast bis zur Jetztzeit erstreckt hat, wird dadurch gekennzeichnet, daß in ihr ausschließlich Rückschritte auf diesem Wege zu verzeichnen sind. Die alten Gesetze der 1880er Jahre wurden durch neue Bestimmungen mehr oder weniger beschränkt und illusorisch gemacht: so z. B. wurde im Jahre 1890[1] das Gesetz von 1882 zur Reglung der Fabrikarbeit von Kindern und Minderjährigen insofern eingeschränkt, als nunmehr als Nachtstunden bei zwei- und mehrmaligem Schichtwechsel bloß noch die Stunden von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens gerechnet wurden. In der Glasindustrie durften ferner die jugendlichen Arbeiter Nachtarbeit verrichten, allerdings mit dem Vorbehalt, daß daraufhin eine 12stündige Erholungszeit folgen mußte, auch durften sie mit Erlaubnis des Fabrikinspektors zur Sonntagsarbeit auf denjenigen Betrieben zugelassen werden, wo sie für erwachsne Arbeiter bestand. Das Gesetz von 1890 bestimmt endlich, daß auch den Frauen die Nachtarbeit nicht absolut zu verbieten, sondern die Erteilung der diesbezüglichen Erlaubnis der Administrativgewalt oder dem Fabrikinspektor anheimzustellen sei, wodurch eine wesentliche Bestimmung des Gesetzes von 1885 aufgehoben wurde. 1894 wurde das Amt eines Oberfabrikinspektors aufgehoben und das Fabrikinspektorat unmittelbar dem Departement für Handel und Manufakturen unterstellt, wodurch es seine bisherige Selbständigkeit verlor. Allerdings behandelte das Gesetz vom 2. Juni 1897[2] eine sehr wesentliche Frage, die bis dahin noch nicht berührt worden war, nämlich den Maximalarbeitstag für den erwachsnen Arbeiter. Die Arbeitsdauer wird danach auf höchstens 11½ Stunden festgesetzt, am Vorabend großer Feiertage, deren das Gesetz 14 aufzählt, oder bei teilweiser Nachtarbeit darf sie jedoch nicht über 10 Stunden betragen, wenn nicht nach gegenseitiger Übereinkunft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer davon abgesehn und dem Fabrikinspektor Meldung gemacht worden ist. Man sieht, daß auch dieses Gesetz nicht grade der Vorstellung des Arbeiterschutzes entsprach. Nach demselben Gesetz von 1897 sind ferner Überzeitarbeiten, falls die Produktionsbedingungen der betreffenden Betriebe sie erfordern sollten, erlaubt, wenn auch die Administrativgewalt sie jedesmal normieren sollte; letztre Bestimmung wurde aber bereits im folgenden Jahre auf-

---

[1] Über das Gesetz von 1890 siehe den Artikel im Handwörterbuch für Staatswissenschaften.

[2] Siehe ebenda.

gehoben. Endlich sei noch erwähnt, daß das Gesetz von 1897 keine Strafbestimmungen für Übertretungsfälle mehr aufzuweisen hat.

Diese Mitteilungen aus der spätern russischen Fabrikgesetzgebung dürften genügen, um den Beweis zu liefern, daß die in den 1880er Jahren so hoffnungsvoll begonnene Arbeiterschutzgesetzgebung unter Wyschnegradsky und Plewe zur Karikatur geworden war: wesentliche und segensreiche Bestimmungen der frühern Gesetze waren teils aufgehoben, teils so verstümmelt worden, daß sie keinerlei Bedeutung mehr hatten. Die meisten wichtigen Fragen, die früher ein für allemal durch das Gesetz geregelt worden waren, wurden dem Ermessen der Administrativgewalt, d. h. der betreffenden Ministerien und Gouvernementsbehörden zur Beantwortung überlassen. Fast nie aber dienten diese Entscheidungen von Fall zu Fall zum Besten der Arbeiter. Das Fabrikinspektorat, das unter Bunge hervorragende und pflichttreue Männer aufzuweisen hatte, war zu einer unselbständigen, von den Launen der jeweiligen Administration völlig abhängigen Behörde geworden. Diese aber bestand aus kleinen Technikern und subalternen Beamten, die sich durch nichts von der übrigen russischen Beamtenschaft mit all ihren großen Mängeln und geringen Vorzügen unterschieden.

Wenn man im Auge behält, daß die Fabrikarbeiter in Rußland die Segnungen der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts eine Zeitlang erfahren und nie wieder vergessen haben, so wird es verständlich, daß die Schutzgesetzgebung, wie sie heute besteht, die Gemüter der Arbeiter nicht beruhigen konnte. Darauf hauptsächlich ist die Entstehung jener wilden Arbeitermassen zurückzuführen, die in den Revolutionsjahren 1905 und 1906 eine so furchtbare Rolle gespielt haben. Allerdings arbeitet die Regierung jetzt an einer neuen Fabrikgesetzgebung auf liberalerer Basis, aber es wird wohl noch geraume Zeit dauern, bis Rußland einen auch nur einigermaßen materiell sichergestellten, mit elementarer Bildung ausgestatteten und diszziplinierten Fabrikarbeiterstand aufzuweisen haben wird.

III.

Die 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts sind durch eine bedeutende industrielle Krisis in Rußland bekannt. Die meisten Fabriken fanden keinen Absatz mehr, mußten ihre Produktion stark einschränken oder gar vollständig einstellen, jedenfalls aber zahlreiche Arbeiter entlassen, wodurch das Arbeitsangebot stieg, der Lohn aber sank, und großes Elend unter den Fabrikarbeitern entstand. Diese

schlimme, überaus hartnäckige Krisis wurde in russischen Unternehmerkreisen auf die übermächtige Konkurrenz der Industrie im Königreich Polen zurückgeführt. Letztre, wenn auch nicht so alt wie die Industrie im eigentlichen Rußland, die ja von Peter dem Großen begründet worden ist, existierte bereits recht lange, ohne daß je früher Klagen über ihren Wettbewerb im Industrierayon der innern Gouvernements laut geworden wären. Im Gegenteil, die Russen achteten die polnische Industrie als mustergültig; tauschten ihre Produkte gegen polnische ein, ja es gab nicht wenig russische Fabriken, die ausschließlich für Polen arbeiteten. Das hat sich in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts durch den industriellen Aufschwung in den polnischen Grenzgouvernements vollkommen geändert, und die anfangs vereinzelten Klagen der russischen Industriellen wurden bald lauter und dringender, so daß die Regierung nicht umhin konnte, irgend etwas zu tun; aus diesem Grunde ernannte sie im Frühjahr des Jahres 1886 eine Kommission, die durch Untersuchungen an Ort und Stelle in die Frage Klarheit bringen sollte.

Der plötzliche große Aufschwung der Industrie in Polen[1] ist auf zwei Hauptgründe zurückzuführen, nämlich auf den Bau von Eisenbahnen in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts und auf die Erhöhung der russischen Schutzzölle. Die letztre Maßregel, bestimmt, die Industrie in Rußland zu heben, erreichte das Gegenteil: Ausländisches Kapital und fremde Unternehmungslust fanden bald heraus, daß es sich rentieren würde, in Rußland selbst, d. h. in den polnischen Grenzgebieten Fabriken zu gründen, um den russischen Schutzzoll zu umgehn und anderseits, dank dessen Existenz, doch bedeutend teurer verkaufen zu können, als das im Auslande möglich gewesen wäre. Ja viele deutsche Unternehmer, die hauptsächlich für Rußland produziert hatten und sich durch die Einführung der hohen russischen Zölle beeinträchtigt fühlten, scheuten die Kosten nicht, ihren Betrieb nach Russisch-Polen zu verlegen, wo sie die Rohprodukte am Ende noch billiger erhielten, als zu Hause, unter dem Schutzzoll nicht litten und des Absatzes nach wie vor sicher waren. Daß darunter die russischen Fabriken im Innern des Reichs, die man durch die Zölle stärken wollte, litten, läßt sich denken.

[1] Über die polnische Industrie und ihre Fortschritte vergleiche den „Export" in fast allen Jahrgängen, namentlich 1884 Nr. 47, 1892 Nr. 17; über die russisch-polnische Textilindustrie namentlich 1885 Nr. 46, 47, 48, 49, 51.

Noch ehe die industriellen Unternehmer der innern Gouvernements im Jahre 1886 ihre Klagen in einer an das Ministerium gerichteten Bittschrift niedergelegt hatten, war bereits ein Briefwechsel in dieser Frage zwischen dem Finanzminister Bunge und dem Generalgouverneur von Warschau im Gange. Auch arbeitete bereits seit 1885 eine Kommission an der Fertigstellung eines Gesetzes, welches das Recht der Ausländer beschränken sollte, in Rußland Grundbesitz zu erwerben. Die Bittschrift der Moskauer Industriellen veranlaßte die Regierung zur Entsendung der erwähnten Kommission nach Polen. Sie bestand aus vier Männern, darunter je einem Vertreter der Ministerien des Innern und der Finanzen, und sollte nach einem bestimmten Programm in der Hauptsache etwa folgendes feststellen: welche natürlichen und örtlichen Bedingungen den Aufschwung der Industrie im Königreich Polen besonders begünstigt hätten und ihn immer noch förderten; welchen Einfluß auf die Fortschritte der polnischen Industrie die Tätigkeit ausländischer Arbeiter ausübte, desgleichen das ausländische Kapital und die Benutzung ausländischer Maschinen und Werkzeuge; in welchem Maße die 1877 erfolgte Erhöhung der russischen Zölle auf die verschiednen Zweige der polnischen Industrie von Einfluß gewesen ist; endlich welche Mittel zu ergreifen wären, um dem weitern künstlichen Wachstum der Industrie im Königreich Polen und besonders in seinen an der preußischen und österreichischen Grenze belegnen Distrikten zu steuern.

Der Kommission stand eine schwierige und langwierige Arbeit bevor, schwierig besonders aus dem Grunde, weil die Verwaltungen vieler polnischer Fabriken sich ganz im Auslande befanden. Der Moskauer Fabrikinspektor Professor Janschul, eines der Mitglieder der Kommission, machte daher den Vorschlag, Fragebogen in deutscher Sprache, die damals und zum Teil noch heute die weitaus verbreitetste in der polnischen Industrie war, drucken und an sämtliche Unternehmer absenden zu lassen. Das geschah, die sog. „26 Fragepunkte für die Fabrikherren", die noch vor der Abreise der Kommission fertiggestellt worden waren, wurden abgeschickt. Aus unbekannten Gründen verzögerte sich die Abreise der Kommission erheblich, so daß sie ihre Tätigkeit erst Mitte Juni beginnen konnte.

In Sosnowice angelangt, wo fast der gesamte Grund und Boden Ausländern gehörte, begannen die Herren von der Kommission die industriellen Betriebe unermüdlich zu besuchen. Nachdem in Sosnowice 15, in Tschenstochowo 5 Fabriken besichtigt worden waren, begann man die verstreut gelegnen Betriebe längs der polnisch-

russischen Grenze zu besuchen. Dabei wurde bemerkt, daß dieser ganze Landstreifen wesentlich dichtes, unkultiviertes Buschland darstellte, was den Schmuggel außerordentlich begünstigt. Daß dieser faktisch sehr eifrig betrieben wurde, beweisen einige höchst interessante und eigenartige Fälle, in denen sich verschiedne, hauptsächlich jüdische Unternehmer zu verantworten hatten. Aus den Gerichtsverhandlungen erhellte, daß eine Reihe von Fabriken in der Gegend bloß zum Zweck des Schmuggels und nur durch diesen bestanden: Es wurde z. B. eine Fabrik in der Nähe der Grenze erbaut, die angeblich Hüte fabrizierte, aber nur zum Schein und in geringer Menge. Hauptsächlich wurden die Hüte aus dem Auslande hineingeschmuggelt, mit dem Stempel der Fabrik versehn und als inländisches Produkt auf den Markt gebracht. Solchen Umfang konnte der Schmuggel nur bei der herrschenden Korruption der russischen Grenzwache und der Zollbeamten annehmen.

In Kalisch besichtigte die Kommission verschiedne riesige Tuchfabriken, die von Ausländern betrieben wurden und für Moskau eine ganz besonders verhängnisvolle Konkurrenz bedeuten sollten. Trotzdem kamen die Herren zur Überzeugung, daß die Existenzbedingungen dieser Betriebe lange nicht so glänzend waren wie die der Moskauer Tuchfabriken, da bei höhern Arbeitslöhnen der Rohstoff teurer war. Der eigentliche Grund davon, daß auch in diesem Zweige die polnische Industrie mächtig und der russischen gefährlich werden konnte, ist offenbar in der größern Tüchtigkeit der Ausländer zu suchen.

Die ungeheure Fabrikstadt Lodz nahm die Kommission stark in Anspruch. Hier kam viel Unerquickliches zutage: die Korruption der örtlichen russischen Beamtenschaft war unglaublich, selbst der Fabrikinspektor machte keine Ausnahme.

Am längsten hielt sich Professor Janschul in Polen auf, nämlich bis zum 1. Oktober 1886, als die andern Mitglieder der Kommission, die überhaupt ziemlich unabhängig voneinander gearbeitet hatten, schon längst wieder in Petersburg waren. Er hat seine Sache recht gründlich gemacht, im Laufe von drei Monaten über 100 Fabriken besucht und eine Menge Material beschafft, das er nicht nur im Kommissionsbericht, sondern auch in seinem Werk „Geschichte der polnischen Industrie" verwertet hat. Hier führt er zuerst einiges statistisches Material an, welches ein Bild gibt vom rapiden Wachstum der Industrie im Königreich Polen: von 1866—1887 hat die Produktion der Textilindustrie im eigentlichen Rußland um 192 % zugenommen, in Polen dagegen um 468 %. Wenn man noch einige

andre Zweige der Industrie hinzunimmt, so soll in dem kurzen Zeitraum von 1879—1883 die Produktion in Rußland von 92 auf 121 % gestiegen sein, in Polen dagegen von 100 auf über 1000 %!

Um dieses überraschend schnelle Wachstum der polnischen Industrie zu erklären, führt Professor Janschul folgendes aus: Der Aufschwung der Industrie in Polen datiert von seiner Vereinigung mit Rußland und ist auf eine Reihe von administrativen Maßregeln der russischen Regierung zurückzuführen, die bestrebt war, die noch unentwickelte Industrie Polens nach Möglichkeit zu heben. Die wichtigste dieser Maßregeln war jedenfalls die Zulassung von ausländischem Kapital und ausländischer Intelligenz ins Königreich. Ebenso günstig wirkte schließlich auf die Hebung der Industrie die Tätigkeit der polnischen Bank, die viele Millionen zu diesem Zwecke hergab. Nicht zu vergessen sind auch die wirtschaftlichen Vorteile, die Polen aus seiner Vereinigung mit dem Zarenreiche gezogen hat: von seiner Gründung im Jahre 1816 an bis zum Jahre 1850 (mit Ausnahme einer kurzen Zeit von zwei Jahren) hat das Königreich nämlich einen eignen Zolltarif mit Rußland gehabt, wobei es seine Rohstoffe zollfrei, seine Industrieprodukte mit einem sehr niedrigen Zoll von 1 % nach Rußland exportieren durfte, während z. B. der wichtigste russische Industrieartikel — baumwollne Webwaren — bei der Einfuhr in Polen einem Zoll von 15 % seines Wertes unterlag. Auch die ausländischen Produkte, die nach dem polnischen Zolltarif fast frei eingeführt werden durften, unterlagen bei der weitern Ausfuhr nach Rußland demselben niedrigen Tarif von 1 %, wie die polnischen Industrieerträgnisse. Auf diese Art und Weise war Polen gewissermaßen ein großer, monopolisierter Markt geworden, und zwar nicht nur für seine eignen, sondern auch für fremde Industrieartikel. Rußland war von der ganzen Welt durch hohe Schutzzölle getrennt, und bloß Polen war in der angenehmen Lage, hiervon eine Ausnahme zu bilden.

Obgleich im Jahre 1850 die Zollgrenze zwischen Rußland und Polen fiel, hob sich die Industrie in Polen immer weiter, denn jetzt kam allmählich ein andres förderndes Element hinzu — die Eisenbahn. Allerdings wurden auch im Innern des Reichs Bahnen gebaut, doch in verhältnismäßig geringrer Zahl. Zwar haben die russischen Eisenbahnen das Wachstum der russischen Industrie begünstigt, aber die polnische Industrie wuchs in dieser Periode drei- bis viermal schneller. Vier Fünftel aller polnischen Fabriken sind in der Zeit nach 1850 entstanden, die Hälfte aller aber im Zeitraum

von 1877—1885, und zwar unter dem direkten Einfluß der seit 1877 für das gesamte Reich erhöhten Schutzzölle.

Diese wirkten in der Art, daß viele ausländische Unternehmer, mit großem Kapital ausgerüstet, ihre Etablissements mit allem Zubehör, ihren ausgezeichneten Maschinen, Werkzeugen und einer tüchtigen, erfahrnen Arbeiterschaft einfach über die russische Grenze brachten, wobei natürlich zumeist Polen wegen seiner günstigen Lage in Betracht kam. Dieses Verfahren wurde besonders begünstigt durch den Umstand, daß die zur Fabrikation verschiedner Produkte nötigen und aus dem Auslande zu beziehnden Rohstoffe und Halbfabrikate mit einem ganz geringen Zoll belastet waren, während die fertigen ausländischen Industrieprodukte einen hohen Zoll zahlen mußten. So kam es, daß das ausländische Kapital sich den ganzen Unterschied zwischen dem durch den Schutzzoll erhöhten Preise des Produkts und demjenigen Preise, den es auf freiem Markte hätte erzielen können, zunutze machte, was unbedingt nicht nur den Fiskus, sondern auch die gesamte russische Volkswirtschaft schwer schädigen mußte. Hier also ganz besonders mußte die Gesetzgebung eingreifen, und die oben erwähnte Kommission, die über ein Gesetz beriet, um das Recht der Ausländer, Grund und Boden in Rußland zu erwerben, zu beschränken, war der erste Schritt auf diesem Wege.

Anderseits ist es klar, daß die Klagen der Moskauer Industriellen übertrieben waren; eine wirklich ernste Gefahr bedeutete die polnische Konkurrenz noch nicht. Die Gesamtproduktion der Industrie in Polen betrug im Jahre 1887 191 Mill. Rubel, während sich in demselben Jahre bloß für das Gouvernement Moskau 217 Mill. Rubel ergaben.

Man sieht also, daß die polnische Industrie mit derjenigen der russischen Zentralgouvernements zunächst nicht ernstlich konkurrieren konnte, höchstens war sie ihr in der Textilindustrie überlegen. Wie die Dinge lagen, konnte man eigentlich auf den ersten Blick schwer mit Sicherheit entscheiden, welche der beiden in Frage kommenden Industrien unter günstigern Bedingungen arbeitete: In Moskau hatten die Unternehmer den großen Vorteil der bedeutend billigern Arbeitskräfte, die polnische Industrie dagegen machte sich die Billigkeit des Heizmaterials, die günstige Lage und die bessern Verkehrsmittel sowie die verbesserte Technik zunutze. Von einem positiven Eingreifen der Regierung, um die Chancen der Konkurrenz zugunsten des einen oder andern Betriebes zu beeinflussen, konnte kaum die Rede sein.

Aus dem Gesagten geht deutlich hervor, daß die Industrie im

Königreich Polen natürlich schnell gewachsen ist, und zwar hauptsächlich infolge der verschiednen Maßregeln der russischen Regierung selbst. Diese hat ihr Ziel vollkommen erreicht, ja, wie wir gesehn haben, so sehr, daß die Industrie der Zentralgouvernements sogar darunter zu leiden begann. Die Polen müssen daher nicht vergessen, daß sie in dieser Beziehung Rußland viel zu verdanken haben, um so mehr, als auch jetzt noch über 50 % aller industriellen Produkte Polens in Rußland ihren Absatz finden. Wenn Polen neuerdings energischer denn je seine politische Unabhängigkeit verlangt, so sollte es nicht außer Acht lassen, daß es zuerst eine viele Hunderte von Millionen betragende Schuld für die Schaffung und Entwicklung seiner Industrie an Rußland abzuzahlen hätte.

Von Interesse ist ferner der Bericht der Kommission. Ihre Tätigkeit hatte darin bestanden, zur Prüfung der auf die Fragebogen eingelaufnen Antworten die Besichtigung möglichst vieler Fabriken vorzunehmen. Gleichzeitig sollte eigentlich eine ähnliche Kommission für den Moskauer Industrierayon gebildet werden, doch wurde das aus unbekannten Gründen unterlassen. Wenigstens wurden auch dorthin Fragebogen abgeschickt, doch blieb diese Maßnahme ohne jeden Erfolg, da die Bogen gar nicht oder vielmehr bloß von vier Fabriken ausgefüllt wurden! Da jedoch Professor Janschul naturgemäß die Zustände und Bedingungen, unter denen die Industrie seines Inspektionsbezirks arbeitete, gut kannte, so war er trotzdem in der Lage, in seinem Bericht, wo es notwendig erschien, Vergleiche anzustellen. In ihm finden sich unter anderm folgende bemerkenswerte Angaben: in der polnischen Industrie war die Höhe der jährlichen Produktion im Durchschnitt dem stehnden Kapital gleich oder übertraf dasselbe sogar, was in den Fabriken des Moskauer Industrierayons durchaus nicht der Fall war. Die Ursache davon ist darin zu erblicken, daß im Zentrum des Reichs die Maschinen teuer waren, ebenso die Gebäude bei dem höhern Preise für Ziegel, und daß die Arbeiter der meisten Betriebe freie Wohnung von den Unternehmern bekamen. Auch in einer weitern Beziehung hatte die Industrie in Polen es besser: das Brennmaterial war hier nämlich viel billiger als im Moskauer Rayon, wo man für 1 Pud Holz 11—13 Kop., für 1 Pud Torf 12—16 Kop. zahlte, während in Polen 1 Pud Steinkohle 2—15 Kop. (resp. 7—22 Kop. für ausländische Kohle) kostete. In Polen benutzten die Fabriken, im Gegensatz zur innerrussischen Industrie, die fast nur mit Holz oder Torf heizte, als Brennmaterial ausschließlich die Kohle, die bedeutend mehr Heizkraft

hat. Ein weitrer begünstigender Umstand erscheint darin, daß die meisten Fabrikbesitzer Polens Deutsche sind, die häufig Betriebe in ihrer Heimat besitzen, so daß sie in beiden Ländern Kredit haben und solchen, jenachdem, hier und dort ausnutzen können. Die Arbeitslöhne waren allerdings in Polen um ein Drittel höher als in den russischen Zentralgouvernements, ja für jugendliche Arbeiter sogar um zwei Drittel, für Frauen um ganze drei Viertel höher als dort. Aber die Arbeiter in Polen hatten immer ihren Lohn in Bargeld regelmäßig alle 1—2 Wochen ausgezahlt bekommen, die Lohnabzüge waren geringer gewesen und stets in die Krankenkassen geflossen, während die Lage des russischen Arbeiters eine ganz andre gewesen war, wenigstens bis zum Gesetz vom Jahre 1886. Ferner war die Arbeitsdauer in Polen meist nicht länger als 10—12 Stunden gewesen, in Rußland dagegen hatte sie selten unter 12, oft aber bis 14 Stunden betragen; trotzdem arbeitete in Polen der Fabrikarbeiter im Jahresdurchschnitt kaum weniger als sein Kamerad in Moskau (285 Tage hier, 292 Tage dort), da für ihn ein großer Teil der vielen Feiertage fortfiel. Es ist klar, daß die bedeutend schlechtere wirtschaftliche Lage der Arbeiter in den Zentralgouvernements kein günstiger Faktor für die Produktionsbedingungen der Industrie sein konnte, im Gegenteil ist sie eine Hauptursache dessen, daß die russische Industrie zurückzustehn begann. Die Industrie in Polen beschäftigte vielfach deutsche Arbeiter, die schon dank ihrer Schulbildung auf einer andern Kulturstufe standen als die russischen Fabrikarbeiter. Es kommt noch der Umstand hinzu, daß der russische Arbeiter heute beim besten Willen noch nicht soviel leisten kann wie sein westeuropäischer Kamerad, da er gewissermaßen nomadisiert und sich zeitweilig immer noch mit Landwirtschaft befaßt. Es gibt eben keinen eigentlichen Fabrikarbeiterstand im zentralen Rußland, die Fabrikarbeiter sind Bauern, die ihre Scholle verlassen und in die Stadt gehn, wenn sie dazu Lust verspüren oder durch Mißernte, Hungersnot und ähnliche Gründe dazu veranlaßt werden. Das hängt mit dem Kommunismus der russischen Agrargesetzgebung zusammen und mit der gradezu unausrottbar im russischen Volke bestehnden, neuerdings noch von sämtlichen liberalen Parteien besonders eifrig vertretnen Auffassung, daß jedes Individuum Land haben müsse. Mit Ausnahme der westlichen Grenzgebiete hat diese Unsitte tatsächlich bisher in Rußland im vollsten Umfange bestanden und nicht nur jeden kulturellen Fortschritt in der Landwirtschaft gelähmt, sondern auch, wie eben ausgeführt, die Entwicklung der Industrie und ihre Kon-

kurrenzfähigkeit schwer geschädigt. Ein Aufschwung der russischen Industrie kann erst dann erfolgen, wenn eine Scheidung zwischen Bauer und Fabrikarbeiter getroffen sein wird.

So weist die Industrie in Polen vor der innerrussischen verschiedne günstigere Produktionsbedingungen auf, die teils natürlicher Art sind, teils auf kulturelle Gründe zurückzuführen sind, wie hauptsächlich die Existenz eines tüchtig gebildeten Arbeiterstandes. Um die Chancen der Konkurrenz auszugleichen, empfiehlt Professor Janschul der Regierung die Erziehung eines ähnlichen Arbeiterstandes im Moskauer Industrierayon durch Verbessrung der Lage der Fabrikarbeiter und dadurch auch ihrer Beziehungen zu den Unternehmern. Strenge Durchführung und weitrer Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung würden dabei helfen. Im übrigen hält er ein gewaltsames Eingreifen der Staatsgewalt in den Konkurrenzkampf für inopportun, will gleichwohl zwei Maßregeln durchgeführt wissen: die größre Besteurung der polnischen Industrie bis zur gleichen Höhe mit der russischen und die Beschränkung der Ausländer beim Erwerb von Grund und Boden.

Entstanden aber ist die polnische Großindustrie hauptsächlich durch Rußlands Fürsorge. Sollte das Königreich wirklich in Zukunft seinen Wunsch erfüllt sehn und autonom werden, so müßte Rußland natürlich verschiedne andre Maßregeln ergreifen, um seine Industrie vor der polnischen Konkurrenz zu sichern; ja es dürfte sogar nicht davor zurückschrecken, sich von Polen durch hohe Zölle wirtschaftlich zu trennen. Mittlerweile sind durch die Unruhen und Streiks der letzten Jahre beide Industrien so gründlich ruiniert, daß es sehr fraglich erscheint, in wie langer Zeit sie die schwere Krisis überstanden haben werden. Vielleicht ist auf eine Reihe von Jahren hinaus von einer polnisch-russischen Konkurrenz auf industriellem Gebiet überhaupt nichts mehr zu fürchten.

Zur Frage nach den Gewinnen der Terraingesellschaften.

Erwidrung[1]

von

Adolf Weber=Bonn.

Die Erörtrung dieser Frage hat schon ihre kleine Geschichte. Es dürfte gut sein, in einer Zeit, wo man so schnell zu vergessen scheint, an den Ausgangspunkt zu erinnern. Viele Jahre konnten die Bodenreformer ungestört zum Beweise für die Richtigkeit der sogenannten Bodenspekulationstheorie auf die „fabelhaft hohen" Dividenden der Terraingesellschaften hinweisen. Gestützt auf die zufälligen Geschäftsresultate von 9 angeblichen Terraingesellschaften in einem Jahre, glaubte sogar Grävell die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß die Terraingesellschaften den deutschen Grund und Boden jährlich um 160 Millionen Mark verteuerten! Die Arbeit Grävells fand viele Beachtung — auch in diesem Jahrbuche wurde sie eingehnd besprochen —, aber niemand fand, so weit mir bekannt geworden ist, an seiner Methode der vorschnellen Verallgemeinrung etwas auszusetzen. 1904 prüfte ich in meiner Schrift „Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt" u. a. auch die Richtigkeit der Bodenspekulationstheorie, ich versuchte, auf deduktivem Wege ihre Unhaltbarkeit nachzuweisen, dabei mußte ich aber zugleich natürlich das bisherige induktive Material meiner Gegner prüfen. Es war

---

[1] Die nachfolgende Erwidrung bezieht sich zum großen Teil gar nicht auf den Aufsatz von Prof. Ballod und wäre an dieser Stelle deshalb vielleicht richtiger nicht aufgenommen. Der unveränderte Abdruck erfolgt, um bei Dr. Weber nicht das Gefühl aufkommen zu lassen, er werde in der Erhärtung seiner Auffassung beschränkt. D. Red.

mir leicht zu zeigen, daß das bis dahin allgemein beliebte Verfahren auf Grund einiger zufälliger Dividendenzahlen einiger ausgewählter Terraingesellschaften in einem ausgewählten Jahre zu einem wissenschaftlich unhaltbaren Ergebnisse führen müsse. Zu meinem größten Erstaunen wurde daraufhin mir von den Bodenreformern mit ernster Miene vorgehalten, mit den Dividendenzahlen der Terraingesellschaften könne man überhaupt nichts beweisen. Ich antwortete wiederholt, daß die von mir über die Terraingesellschaften mitgeteilten Zahlen nur den Zweck hätten, die Gegner mit ihren eignen Waffen zu schlagen, daß dagegen diese Zahlen für meine Untersuchungen sonst höchstens den Wert einer Illustration zu den vorhergehnden Deduktionen hätten. Wer glaube, mich dadurch entscheidend zu treffen, daß er die von mir im 5. Kapitel meines Buches mitgeteilten Daten kritisiere, der erbringe lediglich den Beweis, daß er Wesentliches von Unwesentlichem nicht zu unterscheiden vermöge. Und die sachverständige Kritik betonte dasselbe, so meint z. B. H. Lindemann im Archiv für Sozialwissenschaft, selbst dann, wenn das von mir beigebrachte statistische Material nicht beweiskräftig wäre, würden dadurch die allgemeinen Resultate meiner Untersuchungen nicht hinfällig.

Heute bedaure ich lebhaft, den Satz geschrieben zu haben: „Es ist sicher, daß die Gesamtgewinne der Terraingesellschaften geringer sind als die Gesamtverluste" — nicht deshalb, weil ich ihn für unrichtig halte, im Gegenteil, ich bin heute mehr denn je überzeugt, daß durch diesen Satz das ungewöhnlich große Risiko der Terraingesellschaften ganz zutreffend zum Ausdruck gebracht wird. Aber der unglückselige Satz ist schuld daran, daß so sehr viel Geist, Zeit und Papier in den letzten Jahren für ein wissenschaftlich ganz irrelevantes Problem verschwendet wird. Der Satz ist ja so sehr gegen jedes hergebrachte „Gefühl" und gegen den allgemeinen „Glauben", daß selbst Leute, von denen man sonst anzunehmen gewohnt ist, daß sie die nötige wissenschaftliche Ruhe zu bewahren wissen, ob dieser Ketzerei „nervös" werden. Nach dem mißlungnen Versuche Mohrs (Jahrbuch 1907, 3. Heft), die in Frage stehnde These zu widerlegen, will im 3. Hefte des laufenden Jahrganges Prof. Ballod gegen meine Behauptung, wie er schon selbst im voraus ankündigte, den „strengen Gegenbeweis" antreten.

Der Versuch Ballods ist aber schon deshalb gescheitert, weil er leider ganz übersieht, in welchem Zusammenhange ich den vielzitierten Satz gebrauche. Ich schließe ihn unmittelbar gleichsam als freie Übersetzung an folgendes Zitat Leroy Beaulieus an: „S'il est un

foit démontré par l'expérience, c'est que les sociétés immobilières sont exposées à de grands risques et que la plupart font naufrage.“ Daraus geht doch deutlich hervor, daß ich bei dem von Ballod angefochtnen Satze keineswegs ausschließlich an die zufällig in einem bestimmten Jahre bestehnden Gesellschaften dachte, sondern gleichzeitig die vergangnen d. h. verkrachten Gesellschaften im Auge hatte. Ballod sucht den Eindruck zu erwecken, als wenn ich behauptet hätte, daß die von mir S. 163/4 zusammengestellten Gesellschaften, die vor 1898 gegründet waren und 1904 noch bestanden, die also schon die erste Feuerprobe überstanden hatten, mehr verloren als gewonneu hätten. Das entspricht durchaus nicht den Tatsachen. Ich hoffe, daß Herr Ballod sich besser gegen den Vorwurf einer wissenschaftlich unzulässigen Flüchtigkeit zu verteidigen weiß, als P. Mohr, der bis jetzt die schweren Vorwürfe, die ich ihm machen muß, unbeantwortet ließ. Als Statistiker weiß Ballod, daß man, um allgemeine Behauptungen aufzustellen, nicht nur an die guten Zeiten (in unserm Falle die Jahre 1890—1905), sondern auch an die schlechten Zeiten denken muß. Für die in Tabelle S. 163/4 zusammengestellten Gesellschaften gilt der Satz, den ich S. 159 meines Buches ausspreche: „Die Aktionäre müssen sich im Durchschnitt mit ziemlich bescheidnen Dividenden, allzuhäufig sogar mit 0% zufrieden geben.“ Warum hat Ballod das alles den Lesern verschwiegen? Da also im Mittelpunkte der Ballodschen Untersuchung eine Behauptung steht, die ich in meinem Buche gar nicht bestreite, könnte ich meine Replik schließen.

Von den mannigfachen unrichtigen Einzelbehauptungen seines Artikels möchte ich aber doch eine nicht unwidersprochen lassen, da Ballod selbst sehr viel Gewicht darauf legt: Als Hauptmittel, um meine Unzuverlässigkeit zu zeigen, benutzt Ballod den Hinweis auf den Berlin-Charlottenburger Bauverein, den ich als „nahezu abschreckendes Beispiel“ anführe, der aber in Wirklichkeit ganz gute Geschäfte gemacht habe. Tatsächlich führe ich S. 160 meines Buches den Berlin-Charlottenburger Bauverein als Beispiel für die Gesellschaften an, die „nach 1885 wesentlich bessre Geschäfte gemacht haben“, behaupte allerdings, daß trotzdem der Gesamterfolg nicht so „überaus glänzend“ sei, wie es scheine. Bei der Gelegenheit macht mir Ballod, wenn ich ihn recht verstehe, den Vorwurf einer „eigentlich nicht zulässigen Flüchtigkeit“, weil ich — die günstigen Geschäftsergebnisse der Gesellschaft nach 1904 nicht berücksichtigt habe.

Mein Buch erschien aber bereits im Sommer 1904; Ballod hat offenbar vergessen, daß der normale Nationalökonom nicht mit Prophetengabe ausgestattet ist.

Zum Schlusse betone ich nochmals nachdrücklich, daß uns die Lösung von Rechenaufgaben über Gewinne und Verluste der Terraingesellschaften keinen Schritt in der nationalökonomischen Erkenntnis weiterbringt. Nicht das ist die entscheidende Frage: Wie hoch sind die Gewinne? Wichtiger schon ist die Frage, aus wessen Taschen kommen sie (ob aus den Taschen der Urbesitzer als entgangner Gewinnanteil; oder andrer Spekulanten oder der Mieter) und noch wichtiger ist die andre Frage: Welche Leistungen stehn den Gewinnen gegenüber? Da ich über beide Fragen jüngst eingehnder in meiner Schrift „Boden und Wohnung" Leipzig 1908 gesprochen habe, kann ich mir hier weitre Worte sparen.

Bonn, 5. August 1908.

Erwidrung.

Von

Carl Ballod.

Eine Entgegnung Webers auf meinen Aufsatz hätte wirkungsvoll nur in einer Widerlegung meines Zahlenbeweises gipfeln können. Hierauf geht Weber aber mit keinem Wort ein. Ich stelle also zunächst fest, daß er seinen Kardinalsatz als widerlegt anerkennen muß. — Es ist nicht leicht, mit Adolf Weber zu diskutieren. Greift man seine Fundamentalthese an, so verschanzt er sich hinter Zusammenhängen, von denen aus sie begriffen werden müßte, und weist man seine Induktionsbeweise als unhaltbar nach, so zieht er sich auf die Deduktion zurück und erklärt die Induktion für ganz irrelevant. Was tut denn hier der Zusammenhang zur Sache, welche Bedeutung hat denn der Umstand, daß Weber seine These an einen gleichartigen Satz Leroy-Beaulieus anschließt? Gar keinen. Bewiesen hat Leroy-Beaulieu seinen Satz nicht, und so hoch in Achtung steht er doch bei der deutschen Nationalökonomie wahrlich nicht, daß man ihn als Autorität da hochschätzen sollte, wo er seine Sätze nicht bewiesen hat.

Die Berufung Webers auf Leroy-Beaulieu wird nicht dadurch verbessert, daß er erklärt, auch er (Weber) hätte keineswegs ausschließlich an die (Gewinne und Verluste) der zufällig in einem bestimmten Jahre bestehnden Gesellschaften gedacht, sondern hätte gleichzeitig die vergangnen, d. h. verkrachten Gesellschaften im Auge gehabt. Weshalb hat denn Weber nicht gleich eine Verlustrechnung der verkrachten Gesellschaften aufgemacht, weshalb tut er es jetzt nicht? Mit so allgemeinen Behauptungen, wie sie Weber vorbringt, kann man überhaupt einen jeden Erwerbszweig für verlustbringend erklären. In Krisenzeiten wanken mitunter die solidesten Industrieunternehmungen; die weniger festen gehn massenhaft zugrunde. Wie viele industrielle Unternehmungen sind nicht in der Krisis von 1873 verkracht! Es ist deswegen meines Wissens noch niemand eingefallen, ganze Erwerbszweige für prekär zu erklären. Die Regel ist vielmehr, daß man sich an die Ergebnisse während einer längern Periode hält. Ich habe mich nun durchaus nicht nur an die „günstige" Periode 1890—1905 gehalten, wie Weber mir zu imputieren scheint, sondern ich habe seine (in Webers Liste angeführten) schlecht rentierenden Gesellschaften vom Jahre der Gründung an verfolgt. Angesichts des Vorwurfs Webers, warum ich seine These, „daß die Aktionäre sich im Durchschnitt mit ziemlich bescheidnen Dividenden, allzuhäufig sogar mit 0 % zufrieden geben müßten" — man höre, den Lesern verschwiegen hätte, muß ich doch den unbefangnen Leser dringend bitten, meine ausführlichen Berechnungen sich noch einmal anzusehn. Adolf Weber redet von „mannigfachen unrichtigen Einzelbehauptungen" meines „Artikels". Zum Belege für diese Unrichtigkeiten führt er aber nur ein einziges Beispiel an: er erklärt es für falsch, daß er die Geschäftsergebnisse des Berlin-Charlottenburger Bauvereins als „nahezu abschreckendes Beispiel" habe verwenden wollen, er habe lediglich gesagt, daß trotzdem dieser Verein nach 1885 wesentlich beßre Geschäfte gemacht habe, der Gesamterfolg nicht so überaus glänzend sei, wie es scheine. Nun — ist es nicht etwa die Statuierung eines „abschreckenden Beispiels", wenn man, wie dies Weber getan hat, dem Leser vorrechnet, selbst dieser Bauverein habe kein glänzendes Geschäft gemacht; bei einer andern Anlage zu 4 % hätte man dasselbe Ergebnis erzielt, ohne jedes Risiko. Diese so präzisierte Behauptung Webers war mir doch zu wesentlich, als daß ich sie hätte ungeprüft hinnehmen können. Ich habe nun den ausführlichen Nachweis erbracht, daß die Aktionäre des genannten Bauvereins, abgesehn von der bürgerlichen Verzinsung von 4 %, wie sie Weber forderte,

noch einen Kursgewinn von 115% gemacht haben. Was antwortet Weber darauf? Er erklärt, er habe sein Buch 1904 geschrieben, hätte daher die günstigen Geschäftsergebnisse dieser Gesellschaft nach 1904 nicht berücksichtigen können. Ich hätte vergessen, daß der normale Nationalökonom nicht mit Prophetengabe ausgestattet sei. Mit Verlaub. Ich habe in meiner Zusammenstellung (in diesem Jahrbuch 1908, S. 953) genau die einzelnen Dividendenausschüttungen verfolgt und daran geprüft, wie sich bei einer 4%igen Verzinsung des anfänglichen Aktienkapitals die Rückzahlungen gestalten, bzw. wie sich das anfänglich infolge mangelhafter Verzinsung stark aufgelaufne Kapital mit fortschreitenden Rückzahlungen verringert. Da habe ich nun festgestellt, daß bereits bis 1904, nach Rückzahlung von 1150 Mk. pro Aktie (Nominalbetrag 600 Mk.), das gesamte eingesteckte Kapital (immer 4% Zins und Zinseszins gerechnet) sich von 5,92 auf rund 1 Mill. Mk. verringert haben müßte. Zur vollen Tilgung genügte daher eine Restausschüttung von 100 Mk. pro Aktie. Nun hat Weber selbst in seinem Buche angeführt, daß diese Gesellschaft bis ultimo 1903 1150 Mk. pro Aktie (von nominell 600 Mk.) zurückgezahlt, und dabei noch der Kurs der Aktien auf 750 Mk. gestanden hätte ... Das ist doch, verehrter Herr Weber, der volle Beweis, daß bereits Anfang 1904 die Aktionäre, abgesehn von der bürgerlichen Verzinsung von 4% und dem Rückempfang des ganzen eingesteckten Kapitals, noch einen Gewinn von etwa 650 Mk. pro Aktie, also von über 105% des Anfangskapitals, machen konnten, sowie sie ihre Aktien versilberten. Der Unterschied zwischen meiner und der Weberschen Argumentation ist der, daß Weber sich die bis 1904 geleisteten Rückzahlungen zinslos aufgehäuft gedacht hat, ich die von ihm selbst postulierten 4% Zinsen eingesetzt habe. Ähnlich wie bei diesem Berlin-Charlottenburger Bauverein würde es Weber auch bei allen andern seiner unrentabeln Terraingesellschaften ergehn, wenn er sich die Mühe nehmen würde, nachzuprüfen, wie die Aktionäre sich, am Kursstande von 1904 gemessen, gestellt hätten, dem ursprünglichen Nennwert der Aktien gegenüber.

Gradezu befremdend ist die Schlußausführung Webers, daß die Frage nach der Höhe der Gewinne (scil. bei der Bodenspekulation) gar nicht entscheidend, viel wichtiger die Frage sei, aus wessen Taschen sie kämen, ob aus denen der Urbesitzer (als entgangner Gewinnanteil), andrer Spekulanten oder der Mieter ... Nein, Herr Weber, nicht das ist wichtig, ob Bauer Hinz oder Spekulant Kunz mehr verdient haben, wichtig ist lediglich, daß der Mieter es unter allen Um-

ständen ist, der für die Gewinne des Bauern Hinz und Spekulanten Kunz aufzukommen hat. Mit andern Worten: volkswirtschaftlich wichtig ist in allererster Linie die Gesamtverteurung des Bodens, die die Spekulation zuwege bringt. Hinter den Summen, die die Terraingesellschaften verdienen, lauert die Gesamtverteurung von Grund und Boden, die durch die bestehnde Gesetzgebung ermöglicht wird. Diese beträgt nicht einige Dutzend Millionen, sondern 1—2 Milliarden jährlich im Gebiete des Deutschen Reichs. Daß auch die Leistungen der Terraingesellschaften berücksichtigt werden müssen, ist selbstverständlich. Das habe ich gar nicht bestritten. Hingewiesen habe ich bloß darauf, daß bei hohen Bodenpreisen die faktischen Leistungen bei den Straßenanlagen u. a. Meliorationen kaum 5—10 % des Preises ausmachen. Und eben deswegen hielt ich es für geboten, Zustände anzustreben, bei denen zwischen Leistung und Gegenleistung kein so klaffender Widerspruch besteht ...

Aber — versagt mir die Induktion, so komme ich mit der Deduktion! Das ist zwar nicht einwandfrei, aber neu. In der Wirtschaftswissenschaft muß denn doch die Induktion stetig neben die Deduktion treten. Ist ein wichtiger Baustein in einem System auf induktivem Wege als morsch erkannt, so muß er ausgemerzt werden.

Die Streitfrage um das Hochgehn der Grundrente ist wahrlich keine bloße Doktorfrage, bei der Nationalökonom X dem Nationalökonomen Y am Zeuge flicken kann, ohne daß eine Welle sich kräuselt. Es handelt sich im letzten Grunde vielmehr um die normale und gerechte Verteilung des ganzen Volkseinkommens.

Zur Frage der Bodenspekulation und ihrer Gewinne.

Ein Schlußwort[1]

von

Paul Mohr.

Gegen meinen Aufsatz im dritten Heft dieses Jahrbuchs 1907 mit dem Titel „Beiträge zur Frage der Bodenspekulation und ihrer Gewinne" hat Herr Adolf Weber-Bonn in Heft 4 zu polemisieren versucht. Weber glaubt folgendes feststellen zu müssen:

1. „Herr Mohr will beweisen, daß ich einem Vertreter der von ihm verfochtenen Bodenspekulationstheorie — Grävell — zu Unrecht den Vorwurf der Leichtfertigkeit gemacht habe."

Mit Verlaub, diesen Beweis wollte ich an der angezogenen Stelle nicht führen. Ich habe vielmehr gegen Weber den Vorwurf erhoben, daß er 1. sich seine Beweisführung öfters außerordentlich leicht gemacht habe, 2. daß er seine Ansichten in einem Tone vortrage, der für den Verfasser nicht einnehme; 3. daß er Oberflächlichkeit zeige.

Hierfür wählte ich passim ein Beispiel.

Durch seine Erwiderung hat Weber nur gezeigt, daß ich mit meiner obigen Kennzeichnung seiner schriftstellerischen Tätigkeit durchaus Recht habe. Ich hätte noch hinzufügen können, daß er ungenau

[1] Infolge der Übernahme der Leitung zweier Verbände im September vorigen Jahres fand ich eine solche Fülle von dringenden Arbeiten vor, daß es mir nicht möglich war, mich von neuem mit den Fragen der Bodenspekulation zu beschäftigen. Zudem hatte ich noch andre Verpflichtungen zur Mitarbeit auf kolonialwirtschaftlichem Gebiete, Verpflichtungen, denen ich mich nicht zu entziehn vermochte. So erscheint mein Schlußwort zu meinem eignen Bedauern leider verspätet.

zitiert. Weber fährt nämlich bei Punkt 1 seiner Widerlegung fort: „Grävell schätzt, daß die Terraingesellschaften den deutschen Grund und Boden jährlich um 160 Mill. verteuern." Und fragt dann: „Wie verteidigt Herr Mohr diese ‚Wissenschaft'"? Darauf erwiderte ich: Ich verteidige sie gar nicht. Nicht mit einem einzigen Wort habe ich von der sogenannten „160 Mill. Verteuerung" gesprochen[1].

Ich habe an der betreffenden Stelle meines Aufsatzes geschrieben: „Grävell hätte ein Dutzend andere Gesellschaften nennen können, um seine Behauptung, daß die Terraingesellschaften den Boden verteuern, beweisen zu können. Oder glaubt etwa Weber, daß die Terraingesellschaften durch ihre ‚Produktion' von Bauland zu einer Verbilligung des Bodens beitragen?" Eine Antwort hierauf zu geben unterläßt Weber. Statt dessen greift er einen ziemlich nebensächlichen Satz heraus, der bei Grävell folgendermaßen lautet: „und man hat berechnet, daß der Mehrwert, den die sämtlichen Terraingesellschaften Deutschlands auf den Grund und Boden hervorrufen, jährlich etwa 160 Mill. Mk. beträgt." Grävell hat also gar nicht selbst diese Berechnung angestellt, wie Weber glauben machen will.

Als eine dreiste Unterstellung aber muß ich es bezeichnen, wenn A. Weber mir diese Berechnung mit den Worten anzuhängen sucht: „Und dieses Verfahren wurde in Schmollers Jahrbuch von einem Herrn Mohr verteidigt."

Im zweiten Teile seiner Erwiderung versucht Weber wiederum seinen „sehr ketzerisch klingenden Satz" (A. Weber) zu retten, ohne dabei ernstlich einen einzigen meiner Einwände zu widerlegen.

Gegen die Webersche Hauptthese zur Ehrenrettung der großen Terraingesellschaften bzw. der Terrainspekulation hatte ich eingewendet:

1. Es fehlen bei seiner Beweisführung die Gewinne der sogenannten Liquidationsgesellschaften. Es ist ja natürlich viel leichter, die offen daliegenden Verluste oder geringen Gewinne der Dividendengesellschaften zusammenzustellen als die mehr oder weniger versteckten Gewinne der Liquidationsgesellschaften. Mir ist es schlechthin unbegreiflich, wie Weber eine Gesellschaft wie die Kurfürstendammgesellschaft (gegründet 1882 mit 8 Mill. Mk.) hat übersehn können. Auch die Berlin-Lichtenberger Terraingesellschaft, die über ein Kapital von 2½ Millionen verfügt und 1891 gegründet wurde, war doch nicht leicht zu übersehen.

[1] Die zunehmende Bodenverteurung läßt sich im übrigen sehr deutlich aus der rasch wachsenden Hypothekenverschuldung erkennen und berechnen.

2. Ich hatte gegen Weber weiter geltend gemacht, daß er die Gewinne von etwa 40 Dividendengesellschaften außer acht gelassen habe. Daß diese 40 Gesellschaften das Resultat ganz erheblich beeinflussen, wird vielleicht nur Herr Weber allein nicht glauben wollen. Er gibt auch zu, daß seine Tabellen unvollständig sind, Vollständigkeit sei unerreichbar. Letzteres ist zuzugeben und es ist auch von niemandem bestritten, am wenigsten von mir. Indessen es gibt für Unvollständigkeit in unserm Falle Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen. Weber hat sie überschritten, er hat nicht einmal diejenige Vollständigkeit angestrebt, die er bei der nötigen Sorgfalt hätte erreichen können und erreichen müssen, bevor er Thesen in die Welt schickt wie die, daß das Arbeiten mit Verlust gewissermaßen eine Wesenseigentümlichkeit der Terrainspekulationsgesellschaften sei. Gegen diese These wandte ich mich. Weber hat sachliche Einwände gegen meine Kritik nicht vorgebracht, hat es vor allem bisher unterlassen, eine Vervollständigung seines Materials nachzuholen.

3. Bezüglich der mangelnden Rentabilität der älteren Gesellschaften hatte ich darauf hingewiesen, daß sie die Folge schwindelhafter Gründungsmanöver sei. Die älteren Gesellschaften wären meistens Baubanken, Bauvereine oder gemeinnützige Gesellschaften gewesen, viele hätten gar nicht Terrainspekulation getrieben. Ich hatte Weber zum Vorwurf gemacht, er werfe alle Bodengesellschaften mit den Bauvereinen in einen Topf.

Was erwidert hierauf A. Weber? „Herr Mohr hat da wohl in der Eile (so!) die von ihm veröffentlichte ‚Zusammenstellung der deutschen Terraingesellschaften‘ mit meinem Buche verwechselt!“

Um diese Webersche Replik richtig zu würdigen, muß ich die betreffende Stelle wiederholen: „Weiter macht Weber den Fehler, daß er alle Bodengesellschaften mit den Bauvereinen in einen Topf wirft. Das ist grundfalsch. Die Baugesellschaften, Baubanken usw. der 40 er bis 70 er Jahre trugen meist einen ausgesprochen *gemeinnützigen* Charakter. Sie wollten durch Herstellung von *Wohnungen* die Wohnungsnot lindern. Es ist charakteristisch, daß 1850—1880, *wie aus den im Anhang abgedruckten Tabellen hervorgeht, fast nur derartige Baugesellschaften gegründet* sind. Ganz andere Ziele verfolgt die *moderne* Terraingesellschaft“ . . . Weber verkennt vollkommen den Zweck meiner Tabellen. Wie sie zu gebrauchen sind, ergiebt der Text. Von einer Verwechslung meinerseits kann also nicht die Rede sein. Wenn

ich hiernach A. Weber der Oberflächlichkeit beschuldige, wird wohl ein Unparteiischer mir recht geben.

Auch auf meine sonst vorgebrachten fünf Einwände geht A. Weber nicht ein. Er vernachlässigt die Terraingesellschaften m. b. H. Er berücksichtigt nicht die Gewinne, die die Terraingesellschaften bei ihren Emissionen bzw. durch Kapitalverwässerung machen.

Daher kann Weber nicht mehr behaupten, daß ihm kein Fehler nachgewiesen sei.

Wie Weber bei seiner Erwiderung vorgeht, zeigt so recht der Einwand unter 2 c. Angeblich habe ich ihm vorgeworfen, er treffe den Kern der Sache nicht, weil er keinen Unterschied mache zwischen Gesellschaften, die statutarisch Dividende zahlen, und solchen, die es nicht tun. Das ist ein starkes Stück, ruft er mit Emphase aus. Er habe zuerst in der wissenschaftlichen Diskussion auf diesen Unterschied aufmerksam gemacht.

Demgegenüber muß ich meine Worte auf S. 144 des Heftes 3 hier wiederholen: „Vor allem trifft Weber gar nicht den Kern der Sache, wenn er beweist, daß so und soviel Terraingesellschaften keine Dividende zahlen. Ganz abgesehen davon, daß gewöhnlich schon bei der Gründung und Einbringung der Grundstücke erhebliche Gewinnaufschläge gemacht werden, zeigt Weber durch seine Behauptung, daß er die Terrainspekulation nicht kennt." Weber hat also ganz falsch zitiert. Daß er oberflächlich den Unterschied zwischen Dividendengesellschaften und Liquidationsgesellschaften kennt, weiß ich. Wenn er sich aber einbildet, daß er in der wirtschaftlichen Literatur darauf zuerst aufmerksam gemacht hat, so irrt er. Das hat schon in sehr eingehender Weise Paul Voigt getan, dessen Buch er zu kennen behauptet. Es ist also ein starkes Stück nicht von mir, sondern von Adolf Weber, das er sich hier leistet.

Daß Weber die Terrainspekulation nicht genau kennt, beweist er auch an andrer Stelle. In seiner neuesten Schrift rechtfertigt er das Weglassen der Liquidationsgesellschaften mit den Worten: „Ebenso ließ ich die Liquidationsgesellschaften außer Betracht, weil sie in der Regel lediglich zur Ausbeutung einer oder einiger Grundstücke gegründet wurden und daher überhaupt keine regelmäßige Dividende verteilen. Das Endergebnis wurde dadurch wenig beeinflußt, weil gerade die älteren Liquidationsgesellschaften weder zahlreich noch besonders kapitalkräftig sind."

Hierzu ist zu sagen, daß in der Regel alle Terraingesellschaften

zur Ausbeutung mehrere Grundstücke gegründet werden. Es ist falsch, daß „daher" keine regelmäßige Dividenden gezahlt werden. Auch Dividendengesellschaften werden gewöhnlich zur Verwertung einiger Grundstücke gegründet. Wie zahlreich die Liquidationsgesellschaften sind, und wie groß ihre Kapitalkraft ist, lehrt nachfolgende Tabelle:

1.	Kurfürstendamm-Gesellschaft 1882	8 000 000	Mk.,
2.	Berlin-Lichtenberger Terraingesellschaft . . .	2 500 000	"
3.	Terraingesellschaft Eckartsberg in Berlin 1894	1 200 000	"
4.	Terraingesellschaft am Kurfürstendamm 1895.	1 592 500	"
5.	Berlin-Rixdorfer Terraingesellschaft 1896 . .	1 550 000	"
6.	Aktiengesellschaft Kaiser-Allee 1896	2 500 000	"
7.	Terraingesellschaft Berlin-Halensee 1898. . .	3 500 000	"
8.	Bodengesellschaft Kurfürstendamm 1891 . . .	5 000 000	"
9.	Neu Bellevue-Aktiengesellschaft 1899	7 000 000	"
10.	Terrain-Aktiengesellschaft Park Witzleben 1899	7 000 000	"
11.	Wilmersdorfer T.-Rheingaugesellschaft. . . .	3 600 000	"
12.	Westl. Boden-Aktiengesellschaft 1902	12 500 000	"
13.	Flora-Aktiengesellschaft 1902	1 500 000	"
14.	Borsigwalder Terrain-Aktiengesellschaft 1900.	3 800 000	"
15.	Nordpark Terraingesellschaft 1903	2 800 000	"
16.	Schöneberg West Aktiengesellschaft 1903 . . .	3 000 000	"
17.	Neu Westend-Aktiengesellschaft 1903	12 000 000	"
18.	Terraingesellschaft am neuen bot. Garten 1903	2 800 000	"
19.	Bauland Seestraße Nordpark-Gesellschaft . .	1 800 000	"
20.	Zehlendorfer West-Terrain-Aktienges. 1904. .	5 000 000	"
		88 642 500	Mk.

Diese 20 Gesellschaften verfügen schon über ein Kapital von rund 88 Mill. Mk. In neuerer Zeit ist, wie aus meinen Tabellen hervorgeht, die Gründungstätigkeit noch eifriger gewesen.

Auch in andern Orten sind große Liquidationsgesellschaften gegründet worden z. B.

1896	Karlsruher Terrain-Aktiengesellschaft . . .	2 200 000	Mk.,
1898	Immobiliengesellschaft Noris in Nürnberg .	4 200 000	"
1899	Terraingesellschaft Nürnberg Süd	1 800 000	"
1900	Terrain-Aktiengesellsch. Gräbschen in Breslau	2 000 000	"
1900	Petuelsche Terraingesellschaft München. . .	2 900 000	"
1901	Villenkolonie Hildesheim	300 000	"

Alle diese Gesellschaften als eine quantité négligeable anzusehen, war demnach falsch und mußte die Schlußfolgerungen beeinträchtigen.

Zum Schluß seiner Entgegnung macht Weber den krampfhaften Versuch, sich aus der Schlinge, in die er durch seine kühnen Thesen geraten, herauszuziehen. Er schreibt: „Die von mir über die Terrain-

spekulation mitgeteilten Zahlen haben nur den Wert einer Illustration zu den vorhergehenden Deduktionen. Wer mein Buch kritisieren will, muß sich hauptsächlich mit den letzteren befassen, dabei kann er sich meinetwegen mit den ersten drei Kapiteln genug sein lassen".

Wirklich, das hat Weber geschrieben. In seinem Interesse glaubte ich auf diesen Passus nicht näher eingehen zu müssen. Bisher war es noch nicht üblich, daß ein Autor, der ernst genommen werden sollte, am Schluß eines sechs Kapitel starken Werkes drei Kapitel zurückzieht. Das aber tut Weber, wenn er die letzten drei Kapitel preisgibt und sein Tatsachenmaterial als belanglose Illustrationen fallen läßt.

Daß Weber den Wert meiner mühsamen und umfangreichen Zusammenstellung der existierenden Terraingesellschaften nach der Zeit ihrer Gründung und der Größe ihrer Kapitalien nicht einsieht, soll mich nicht weiter kränken. Vielleicht aber hätte er, wenn er nicht voreingenommen gewesen wäre, den „erschreckenden Umfang" der organisierten Spekulation daraus ersehen können. Vielleicht hätte er ein halbes Hundert Gesellschaften nicht übersehn, wenn die Tabellen früher erschienen wären.

Besprechungen.

Tönnies, Prof. Dr., **Ferdinand**: Die Entwicklung der sozialen Frage. Sammlung Göschen, 1907. 154 S.

In verschiednen Sammlungen versuchen heute bedeutende Buchhandlungen, alles Wissenswerte populär dem Volke darzubieten. Viel Mittelmäßiges muß dabei unterlaufen. Aber auch sehr Treffliches wird geboten, zumal wenn hervorragende Geister sich herbeilassen, in diesen Dienst der Popularisierung zu treten. Dazu rechnen wir das Büchlein von Tönnies. Neben einer Einleitung und einer Schlußbetrachtung erzählt es die soziale Entwicklung Großbritanniens, Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert. Es ist nicht sein eigentlichstes Arbeitsgebiet, das unser bedeutender Soziologe hier behandelt. Jeder eingeweihte Leser wird die Empfindung bekommen, daß er mannigfach sich an Marx, Sombart und andre anschließt. Sein Standpunkt ist ein politisch radikaler, von Marx stark beeinflußter. Mit diesem größten der Sozialisten stellt T. die Dinge nicht sowohl vom Standpunkt des Staats und der Gesamtinteressen als ausschließlich von dem der aufsteigenden Arbeiterinteressen dar, die seine ganze Sympathie haben. Hier liegt der Punkt, der meine Betrachtungsweise von der seinigen unterscheidet. Die Klassenkämpfe erscheinen ihm fast als isoliertes Problem; freilich setzt er sie in Beziehung zur allgemeinen Geistesentwicklung; er stellt auch ihre politische Seite dar; aber betont nach meiner Empfindung nicht genug, daß, seit es eine Staatsgewalt im höhern Sinne des Wortes gab, seit der griechisch-römischen Welt, seit es höhre Formen des Rechts, der Sitte, der Religion und Moral gibt, diese Ursachenkomplexe und Institutionen stets die Klassenkämpfe eingeschränkt haben. Viel mehr als T. hat Marx diese Seite des sozialen Entwicklungsprozesses übersehn; es macht dessen wesentliche Schwäche aus. Von ihm möchte ich sagen, er habe nach dieser Richtung eine völlige historische Farbenblindheit gezeigt.

Aber wenn ich so meinen Standpunkt der Betrachtung und Beurteilung an wesentlich andrer Stelle auch als T. nehme, so möchte ich daneben um so unumwundner betonen: die allgemein philosophisch-soziologische Höhe der T.schen Bildung erhebt doch seine Darstellung zu

einer Objektivität, wie sie Marx und andre Marxianer nicht haben. Nur tritt auch bei ihm das Staatsrechtliche, die politische Notwendigkeit starker Staatsgewalten und Ähnliches, was zur vollen Aufhellung der sozialen Probleme gehört, wesentlich zurück. Der große Vorzug des Büchleins liegt daneben in der großen Kunst, in gedrängtester Kürze das Wesentliche der rein sozialen Bewegung scharf hervorzuheben.

In den einleitenden Kapiteln wird die soziale Schichtung der Zeit vor 1800, der überwiegend agrarischen Zeit, werden die Bauernkriege, die neuere Befreiung des Bauernstandes, werden Handwerk, Heimarbeit, Fabrikwesen geschildert, wird das Wesen der neuern industriellen, politischen, geistigen Revolution geschildert. Die möglichen Komplikationen der sozialen Mächte werden durch die drei Stellungen charakterisiert: 1. Bourgeoisie und Proletariat gegen den alten Herrenstand, 2. alter Herrenstand und Proletariat gegen Bourgeoisie, 3. alter Herrenstand und Bourgeoisie gegen Proletariat. Staat, Beamtentum, Kirche, liberale Berufe, Presse fallen dabei charakteristischer Weise fast aus; nur wird am Schluß der Satz beigefügt: „Modifiziert werden diese Kombinationen nur in geringem Maße durch die teilweise Unabhängigkeit des wissenschaftlichen und philosophischen Denkens und dessen Einflüsse auf die öffentliche Meinung.“ Diese kleine Konzession wird meo voto den realen Tatsachen des geistig-politischen Lebens nicht voll gerecht.

In dem Kapitel über die soziale Entwicklung Großbritanniens wird das Gewerkvereinswesen, die Fabrikgesetzgebung, die Entstehung einer politischen Arbeiterpartei, der Übergang von dem manchesterlichen Liberalismus zur sozialen und sozialistischen Denkweise geschildert. Owens sozialistischer Ausgangspunkt und das Konsumvereinswesen, die geistigen Bewegungen, die von Carlyle, Ruskin, Morris, den Positivisten ausgehn, erscheinen als die Ziel- und Höhepunkte der neuern englischen sozialen Entwicklung.

In der Darstellung der französischen sozialen Entwicklung ist besonders die Schildrung von St. Simon, Fourier und Louis Blanc als fein und anziehend hervorzuheben, während mich die freilich mit vielen Zweifeln vorgetragnen Hoffnungen des Verfassers auf die soziale Mission der Republik nicht überzeugt haben. T. gibt zu, daß unter ihr, wie früher, Frankreich das typische Land der hohen Finanz geblieben sei, daß man den Reichtum den Souverän Frankreichs nennen könne. Die übermäßige staatliche Zentralisation Frankreichs, meint T., sei eine gute Vorbereitung für eine Beherrschung und Reglung des wirtschaftlichen Lebens durch das Proletariat! Ich zweifle, ob dem so sei. Ein Land mit ausgebildetster Selbstverwaltung ist für die republikanische Staatsform und für eine demokratische Wirtschaftsorganisation nach meiner Ansicht reifer als ein so bureaukratisch zentralisierter Staat. T. fügt bei, nur wenn das französische Proletariat verstehe, sich mit den Bauern und kleinen Staatsgläubigern zu verständigen, werde das soziale Problem zu lösen sein. Ich habe von meinen Studien über Frankreich wesentlich andre Eindrücke als T.

Das Kapitel über die soziale Entwicklung Deutschlands ist hauptsächlich den sozialistischen Systemen von Fichte bis zu Marx gewidmet;

daran schließt sich die Darstellung der sozialreformatorischen Tendenzen (F. A. Lange, Brentano, Verein für Socialpolitik, Gesellschaft für soziale Reform); ferner der Kampf um Gewerbefreiheit, das Gewerkvereins- und Konsumvereinswesen, die Arbeiterschutzgesetzgebung, die sozialen Verschiebungen, das Genossenschaftswesen. Ich vermag mich vielfach den Urteilen nicht ganz anzuschließen, aber finde doch, daß man das meiste kaum auf kürzerm Raum prägnanter hätte sagen können.

In der Schlußbetrachtung tritt der pessimistische und anklagende Ton zurück gegenüber den Hoffnungen auf eine bessre soziale Zukunft: die zunehmende Organisation der Arbeiter mit ihren Folgen (Tarifverträge, Genossenschaften, wachsender politischer Einfluß), die unter dem Druck der öffentlichen Meinung verbesserte Sozialpolitik, der Sieg des Sozialismus durch Kartelle und Trusts sind für T. die Brücken, die in das gelobte bessre Land führen.

Bei aller Abweichung meines prinzipiellen Standpunkts von dem des Verfassers wünsche ich dem Büchlein recht viele Leser; es kann dazu dienen, sozialen Geist weiter zu verbreiten und tut dies in schöner Sprache und vollendet gebildeter Form bei aller anspruchslos populären Vortragsweise. G. Schmoller.

Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. (Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, herausgeb. von der Kgl. Akademie der Wissenschaften.) Band 4 (in zwei Hälften), bearbeitet von G. Schmoller und W. Stolze. Berlin 1908, Parey. VII, 883 u. 570 S.

Nach einer Pause von sieben Jahren ist dem im Jahre 1901 erschienenen dritten Bande der Abteilung „Behördenorganisation" der Acta Borussica soeben der in zwei Teile zerlegte vierte Band gefolgt, der die Zeitspanne von Anfang 1723 bis Ende 1729 umfaßt. Brachte jener Band eine Fülle sich drängender Reformen der Verwaltung und als den Abschluß dieser Reformperiode das große Werk der Errichtung des Generaldirektoriums und der provinziellen Kriegs- und Domänenkammern zur Anschauung, so zeigt dagegen der neue Band, daß nach der Durchführung dieser die gesamte preußische Staatsverwaltung des 18. Jahrhunderts aufs stärkste beeinflussenden Umgestaltung ein wesentlich ruhigeres Tempo im Ausbau der innern Verwaltung Platz greift. Es gilt jetzt erst, das große Reformwerk in die Praxis überzuführen und sich hier erproben zu lassen: so nehmen denn auch einen erheblichen Teil des neuen Bandes die Akten über die Einrichtung, über Personalien, Departementsverteilung und Besoldungsverhältnisse im Generaldirektorium und in den Kriegs- und Domänenkammern der Provinzen ein. Im Anschlusse an die Gründung des Generaldirektoriums erfolgte die Umwandlung der bisherigen Generalrechenkammer in eine von dem Generaldirektorium abhängige Oberrechenkammer. Eine Neuschöpfung im Rahmen der Berliner Zentralbehörden bildete die Ende 1728 erfolgte Gründung des „Departements der auswärtigen Affairen" nach dem Tode des langjährigen Leiters der auswärtigen Politik, Rüdigers von Ilgen,

der selbst noch die Grundzüge der neuen Einrichtung angegeben hatte. Eine allen Provinzen zugedachte Reform war die Ende 1724 verfügte Einrichtung von Collegia medica: sie wurden der Leitung des schon in Berlin bestehnden Collegium medicum unterstellt, das im Anschluß daran die Bezeichnung Ober Collegium medicum erhielt. Übrigens wurden 1726 und 1729 in Minden und Cleve bei Ausbruch der roten Ruhr und in der Neumark „wegen des Viehsterbens im Amt Soldau und wegen der Pest in der Walachei" besondre Collegia sanitatis eingerichtet.

Von den einzelnen Provinzen des Staates ist es auch diesmal wieder Preußen, das den Leitern der innern Politik des Staates am meisten Arbeit gibt und damit auch am stärksten das Interesse des an dem Gang der Geschäfte bis in alle Einzelheiten teilnehmenden Königs erweckt. Eine tief einschneidende organisatorische Ändrung ist hier die Ende des Jahres 1723 verfügte Einrichtung einer für Litauen bestimmten Deputation in Gumbinnen, die, ursprünglich nur mit der Respizierung der „Oeconomie" beauftragt, allmählich die Funktionen einer selbständigen Kammer erhält; fast zu gleicher Zeit wird auch für die Rechtspflege ein eignes Litauisches Hofgericht eingesetzt. Weiterhin werden hier aus dem umfangreichen Aktenmaterial über das vor kurzem ja durch Skalweit eingehend behandelte Retablissement Litauens und über die im Jahre 1727 zur Untersuchung des preußischen Kammerwesens eingesetzte Kommission Blanckensee diejenigen Stücke mitgeteilt, die für die Kenntnis der Behördenorganisation und für die Aufklärung der damaligen Konflikte des Ministers Görne mit seinen Kollegen von Bedeutung sind.

Recht beträchtlich waren die Verändrungen, die in den in Betracht kommenden Jahren im pommerschen Behördenorganismus vorgenommen wurden. Die Regierung und die Kriegs- und Domänenkammer wurden am 1. Dezember 1723 von Stargard nach Stettin verlegt, und nur das Hofgericht und das Konsistorium behielten noch in Stargard ihren Sitz. In Stettin wurde nach Königsberger Muster der Kammer eine besondre Rechenkammer angegliedert, weiterhin wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1725 die Kreiseinteilung völlig umgestaltet, indem gemäß dem Vorschlage der Kammer und unter dem Widerspruch der hinterpommerschen Stände an Stelle der bisher vorhandnen 25 Kreise 12 neue Kreise eingerichtet wurden.

Aus dem Gebiete der mittlern Provinzen sei die im Fürstentum Halberstadt im Jahre 1725 erfolgte Einführung von drei Landräten nach dem Muster der Kurmark hervorgehoben. Wir erfahren hier ferner allerlei über Streitigkeiten zwischen dem Präsidenten der Regierung und seinen Räten, ebenso über Differenzen zwischen Regierung und Kammer: im Jahre 1726 wurde eine besondre Kommission zur Untersuchung des Halberstädtischen Kammerwesens eingesetzt, die starke Mängel u. a. im Kontributionswesen nachwies.

Natürlich bringt auch dieser Band wieder eine Fülle neuen Materials für Personalien, für die Kenntnis der Stimmungen und Verstimmungen an den leitenden Berliner Stellen und vor allem für die tiefre Erkenntnis der Persönlichkeit und der Wirksamkeit Friedrich Wilhelms I.

Posen. V. Loewe.

Petsch, Reinhold: Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im 17. Jahrhundert bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat. Leipzig 1907, Verlag von Duncker & Humblot. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeb. v. G. Schmoller und M. Sering, Heft 126.) XIV und 271 S. Preis 6,80 Mk.

Für die politische und wirtschaftliche Entwicklung des brandenburgisch-preußischen Staates ist es, wie man weiß, von entscheidender, richtunggebender Bedeutung gewesen, daß der Große Kurfürst im Westfälischen Frieden nicht das ganze kraft der Erbverträge ihm zustehnde pommersche Land, sondern nur den wertloseren, rechts der Oder gelegnen Teil zu erwerben vermochte. Und nicht bloß Vorpommern wußte die Krone Schweden zu behaupten: sie entwertete den brandenburgischen Anteil noch weiter dadurch, daß sie sich auch das rechte Oderufer und damit den ganzen Lauf des Stromes vorbehielt. Demungeachtet bedeutete die neue Erwerbung für Brandenburg doch einen ansehnlichen Kräftezuwachs und brachte mancherlei kleine Vorteile mit sich. Sie beseitigte die Gefahren der weitvorspringenden, ungünstigen neumärkischen Grenze, verschaffte der Mark direkten Zugang zum Meere und förderte die Aussichten des brandenburgischen Handels durch vier brauchbare Ostseehäfen, die den Schweden späterhin so begehrenswert erschienen, daß sie — wie der Große Kurfürst in seinem Politischen Testament sagt — „danach . . . gebuhlet, so lange Ich regieret habe." Die politischen Vorgänge bei dieser Erwerbung waren schon lange, in ihren Einzelheiten namentlich seit dem Erscheinen der verdienstvollen Aktenpublikation von Max Bär über die Politik Pommerns während des Dreißigjährigen Krieges, bekannt; dagegen wußte man bisher wenig darüber, in welcher Weise die neue Provinz in den Verwaltungsorganismus des brandenburgischen Staates eingegliedert worden ist. Hierüber gibt nun die vorliegende Schrift, die ihre Entstehung einer Anregung Hintzes verdankt, erwünschten Aufschluß; doch ist dieser Aufgabe im engern Sinne nur der letzte der drei Abschnitte des Buches gewidmet; vorangeschickt ist als für das Verständnis unentbehrlich, in einem besondern (II.) Abschnitt eine eingehnde systematische Beschreibung der hinterpommerschen Verfassung und Verwaltung in der Zeit vor der Einverleibung, genauer gesagt im Zeitpunkt des Erlöschens des alten Herzogshauses (1637). Der Verfasser hat aber ein übriges getan, indem er sich genau dem bisherigen Stande der Forschung angepaßt hat: Da nämlich das im Jahre 1896 ebenfalls in den „staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen" erschienene Buch von M. Spahn über die ältre pommersche Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte nur bis zur Vereinigung der pommerschen Herzogtümer in einer Hand (1625) reicht und außerdem die letzten Jahrzehnte, besonders was Hinterpommern anbetrifft, nur sehr summarisch behandelt, hat Petsch zum Ausgangspunkt seiner Darstellung das Jahr 1600 gewählt, so daß wir also eine fortlaufende pommersche Verfassungsgeschichte der ganzen ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhalten. Man wird dem Verfasser für diese Ausdehnung seines Themas um so mehr Dank wissen müssen, als dadurch das Ganze seiner Arbeit an Geschlossenheit etwas eingebüßt

hat. Auch war er aus diesem Grunde häufig genötigt, Bekanntes noch einmal zu wiederholen; ich möchte das freilich mehr als Vorteil denn als Nachteil ansehn, da bei Spahn manche Frage nicht mit der wünschenswerten Klarheit und Präzision behandelt ist. Und anderseits ist es immer noch vollauf genug, was uns der Verfasser auf Grund einer umfassenden Benutzung des Berliner und Stettiner Archivs an neuen Tatsachen und Beobachtungen mitzuteilen hat. Überhaupt bietet das Buch nach vielen Richtungen hin treffliche Belehrung. Der Verfasser besitzt nicht nur gutes Verständnis für die Eigenart des territorialen Staatslebens, auch die Art seiner Darstellung ist dem Gegenstande durchaus angemessen; er beherrscht den weitschichtigen Stoff mit bemerkenswerter Sicherheit und befleißigt sich durchgehends einer wohltuenden Konzentration, deren Kehrseite freilich ist, daß sich das Buch nicht immer ganz leicht liest, zumal die Ausdrucksweise gelegentlich unter einer gewissen Umständlichkeit leidet.

Angesichts des reichhaltigen Inhalts der Schrift müssen wir uns hier darauf beschränken, einige allgemeine Eindrücke, wie sie die Lektüre hervorgerufen hat, wiederzugeben. Man kann die pommerschen Herzogtümer in ihrem Zustande während der letzten Zeit der alten Dynastie wohl als typische Vertreter des ständischen Territorialstaats ansprechen. Ihre innre Entwicklung stand ungefähr auf der gleichen Stufe wie die der Nachbarländer, von denen nur Brandenburg ihnen vielleicht um ein weniges voraus war. Es fehlte damals auch nicht an mancherlei Ansätzen zu Reformen in der Verwaltung. So sah man ein, daß der heillosen Unordnung im Hofhalt und in der landesherrlichen Finanzverwaltung einmal gesteuert werden müßte, daß das Rechts- und Wirtschaftsleben festrer gesetzlicher Normen bedürfe; aber die „geruhigen" Zeiten um die Wende des 16. Jahrhunderts waren wenig dazu angetan, reformatorische Arbeiten zu fördern, und das schnell dem Verfall entgegeneilende Fürstenhaus besaß keine rechte Initiative mehr. Lebhaftern Anstoß gaben die Vereinigung der bisher getrennten Herzogtümer Stettin und Wolgast in einer Hand und dann das Übergreifen des Dreißigjährigen Krieges auf pommersches Gebiet: Nicht nur daß die finanziellen Anfordrungen des „Landesdefensionswerks" eine Weiterbildung des Steuerwesens hervorriefen, man machte nun auch Versuche, die Verwaltung der beiden Herzogtümer bis zu einem gewissen Grade einheitlich zu gestalten und zu diesem Zweck Zentralbehörden zu schaffen. Aber was dabei zustande kam (1627), hatte nur sehr geringe Lebenskraft. Erst als Herzog Bogislav XIV. durch seinen Schwachsinn unfähig wurde, eine wirkliche Regierung zu führen, und das Erlöschen des Herrscherhauses als unmittelbar bevorstehend angesehn werden mußte, raffte man sich zu energischerm Handeln auf: durch die sogenannte Regimentsverfassung von 1634, die die Grundlage für die gesamte Verfassungsentwicklung der folgenden Zeit geworden ist, wurde eine für alle Landesteile zuständige oberste Zentralbehörde, die „Regierung", geschaffen, die vor allem auch bestimmt war, während des voraussichtlich eintretenden Provisoriums bis zum Regierungsantritt der neuen Dynastie das „Regiment" zu führen. An diesem bedeutsamen gesetzgeberischen Akt waren natürlich auch die Stände in hervorragender

Weise beteiligt. Sie spielten in den letzten Zeiten des alten Herzogshauses überhaupt eine wichtige Rolle[1], und zwar trat, wie man das ja allgemein beobachten kann, der Dualismus zwischen Herrschaft und Landschaft (eine Frage, über deren theoretische Seite man gerne das Urteil des Verfassers gehört haben würde; vgl. zuletzt F. Rachfahl in diesem Jahrbuch Bd. 26, S. 1064 ff.) jeweils um so stärker hervor, je schwächer und unzulänglicher die fürstliche Regierung war. Dabei war jedoch von einem ausgesprochnen Antagonismus zwischen Fürst und Ständen kaum die Rede. Wir laufen heute bei der Beurteilung dieser Frage oft Gefahr, die scharfen Gegensätze, wie sie nach dem Westfälischen Frieden in vielen Territorien erwachten, auch in die frühern Zeiten hineinzutragen. In Wirklichkeit war, so lange die Fürsten noch nicht an Machtpolitik dachten, Einmütigkeit zwischen Fürst und Landschaft wohl das Normale. Grade die pommerschen Verhältnisse der hier behandelten Zeit sind in dieser Hinsicht sehr charakteristisch. Namentlich Bogislav XIV. regierte so ganz in ständischem Geiste, daß die Stände die Schaffung eines perpetuierlichen Organs ihrer Mitregierung gar nicht einmal als besondre Errungenschaft werteten, sondern gleichgültig die neue Institution verfallen ließen. Dem Herzog war es seinerseits gradezu ein Bedürfnis, in allen wichtigen Fragen, selbst denen der auswärtigen Politik, den Rat seiner getreuen Stände zu hören; das war ihm — um mit seinen eignen Worten zu sprechen — „tröstlich", es bot ihm, wie Petsch treffend sagt, einen moralischen Rückhalt für den Fall, daß seine Entschließungen nachteilige Folgen zeitigten. Dies gute Einvernehmen der Landschaft mit dem Herrscherhause hat dann auch in die brandenburgische Zeit hinein nachgewirkt. Inzwischen war aber ein weitres, in der gleichen Richtung ungleich stärker wirkendes Moment hinzugetreten: Während der Zeit der Okkupation hatte der größre Teil des pommerschen Adels — die Partei der „Patrioten" — getreu dem Eventual-Lehnseide auf seiten Brandenburgs gestanden und so die Machtpolitik des Kurfürsten, mit dem insgeheim mannigfache Beziehungen unterhalten wurden, wenigstens ideell und moralisch unterstützt, woraus sich natürlich Schweden gegenüber eine feindliche Stellungnahme ergab. Dadurch gelangten die pommerschen Stände dem Kurfürsten gegenüber von vornherein in ein durchaus andersartiges Verhältnis als die ostpreußischen und cleve-märkischen, die sich ja mit allem Nachdruck den machtpolitischen Bestrebungen des Gr. Kurfürsten widersetzten und dabei Rückhalt an den benachbarten auswärtigen Mächten, Polen bzw. Holland, suchten. Zu so heftigen innern Kämpfen, wie sie im Osten und Westen des Staates ausgefochten wurden, ist es hier nicht gekommen, und Friedrich Wilhelm I. konnte in der Instruktion für seinen Nachfolger vom Jahre 1722 den pommerschen Junkern das Zeugnis ausstellen, sie seien „getreu wie goldt" (Acta Borussica, Beh.-

[1] Was P. über die Grundlage der Landstandschaft sagt (siehe besonders S. 144), stimmt in auffallender Weise mit dem überein, was ich in dieser Hinsicht für die Mark Brandenburg erwiesen zu haben glaube. Ich möchte das betonen gegenüber den Ausführungen G. v. Belows in der Histor. Zeitschrift, Bd. 100, S. 317, auf die ich ausführlicher an andrer Stelle zurückzukommen gedenke.

Org. III, S. 451): freilich schränkte er dies Lob dahin ein, daß sie bisweilen doch „raisonnirten"; und diese Erfahrung hat grade auch der Große Kurfürst sehr bald machen müssen. Auf dem ersten Landtage, mit dessen Berufung er 1653 die Arbeit der Eingliedrung der Provinz begann, stellten sich Gegensätze heraus, die einigermaßen auszugleichen man fast ein ganzes Jahr gebrauchte. Abgesehn davon, daß die Stände für ihre namhaften Geldbewilligungen, ohne die die finanzielle Misère kaum hätte gehoben werden können, altem Herkommen zufolge allerhand Gegenleistungen forderten, waren es vor allem zwei Nova, die der Anfall des Landes an Brandenburg mit sich brachte: Daß sie erstens die Mittel zur Unterhaltung einer Garnison in Colberg bewilligen sollten, war eine um so ungewohntre Zumutung an sie, als sie in der Theorie noch an dem alten, damals de facto schon veralteten Satz festhielten, daß der Fürst alle Unkosten der Regierung aus den Einkünften des Kammergutes und der Regalien bestreiten müsse. Sie ließen sich nun zwar am Ende zur Hergabe der verlangten Summe für eine Reihe von Jahren bewegen, der Zweck, für den das Geld bestimmt war, durfte jedoch nirgends offiziell genannt werden. Viel schwerer aber noch war eine Einigung in der religiösen Frage zu erzielen. Schon vor dem Aussterben des alten Herrscherhauses hatten die Stände alles mögliche getan, um das teure Kleinod der Einigkeit im lutherischen Bekenntnis unversehrt zu erhalten; jetzt sträubten sie sich mit unbeugsamer Hartnäckigkeit gegen die Anerkennung des reformierten Bekenntnisses, dem das neue Herrscherhaus angehörte, und vor allem gegen die Zulassung öffentlichen reformierten Gottesdienstes. Daß sie auf keinen Punkt mit solchem Nachdruck „urgirten" wie auf diesen, ist ein neuer Beweis dafür, eine wie große Rolle die Frage der Religion im ständischen Staatsleben spielte, und wie fest der Bund war, den allenthalben Ständetum und Luthertum miteinander eingegangen waren. Allen Bemühungen zum Trotz ist denn auch eine wirkliche Verständigung über diese Streitfrage nicht erreicht worden: es blieb — merkwürdig genug — nichts anders übrig, als dem betreffenden Passus des Landtagsabschiedes geflissentlich eine so unklare Fassung zu geben, daß jeder der beiden Teile ihn zu seinen Gunsten auslegen konnte. Auch was die übrigen Verhandlungsgegenstände anbetrifft, mußten sowohl der Kurfürst wie die Landschaft jeder an seinem Teile nachgeben, und Petsch trifft wohl das Richtige, wenn er zusammenfassend sagt, es möchte schwer auszumachen sein, wer von beiden mehr von seinen ursprünglichen Fordrungen gerettet hätte. Er bemerkt jedoch zugleich, daß die fürstliche Macht namentlich im Vergleich mit der Zeit des letzten Bogislav „sehr rüstig im Vordringen war", und ich glaube, man wird das vielleicht noch etwas stärker betonen können; denn wenn auch das ständische Steuerbewilligungsrecht und das Indigenat in bestimmter Beschränkung bestehn blieben, so war doch mit der Einführung einer Kriegssteuer und der Geltendmachung religiöser Toleranz einigen der wichtigsten großstaatlichen Ideen Eingang in das öffentliche Leben des Landes verschafft, von denen der Geist des ständischen Staates sehr bald überwunden werden sollte. Dagegen ist im einzelnen an den Verfassungs- und Verwaltungszuständen bei der Einsetzung der neuen Regierung wenig

geändert worden. Die einzige tiefer gehnde Umgestaltung bestand darin, daß das Bistum Camin seine Sonderexistenz aufgeben mußte und mit dem übrigen Gebiet, dem frühern Herzogtum Pommern-Stettin, verschmolzen wurde. Sonst blieben sowohl die Landesbehörden wie die Organisation der Lokalverwaltung und der Landschaft in der Hauptsache unverändert, wie sie in den letzten Jahren der staatlichen Selbständigkeit in Wirksamkeit gewesen waren; eine Angleichung an die Einrichtungen des brandenburgischen Kernlandes läßt sich bestenfalls an einer Stelle, bei der Besetzung der Amtskammer, beobachten.

Die Frage, welche Vorteile Brandenburg-Preußen von der neuen Provinz gehabt, was anderseits für diese der Übergang unter das Zepter des Großen Kurfürsten bedeutete, ist mit alledem noch nicht hinreichend zu beantworten. Möglich wird das erst sein, wenn wir über die Ergebnisse und Erfolge der brandenburgischen Verwaltung in Pommern, namentlich die der Finanzverwaltung, einmal genauer unterrichtet sein werden. Dieser Aufgabe soll nun ein neuer, speziell auf Pommern bezüglicher Band der „Urkunden und Aktenstücke zur innern Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg" gewidmet sein; wie verlautet, wird diese Arbeit erfreulicher Weise schon in allernächster Zeit und zwar eben durch den Verfasser des vorliegenden Buches in Angriff genommen werden.

Charlottenburg. Martin Haß.

Baltische Bürgerkunde. Versuch einer gemeinverständlichen Darstellung der Grundlagen des politischen und sozialen Lebens in den Ostseeprovinzen Rußlands. Erster Teil. Riga 1908, G. Löffler. 375 S.

Das kleine Buch soll ein Wegweiser sein für diejenigen baltischen Bürger, die an dem öffentlichen Leben teilnehmen wollen, das infolge der heftigen politischen Bewegungen der letzten Jahre in Rußland mit großer Stärke neu erwacht ist. Dieser Aufgabe, die es sich gesteckt hat, wird das Buch in anerkennenswerter Weise gerecht. Vielleicht wird man sogar bezweifeln können, ob es in andern Ländern und Provinzen Bürgerkunden gibt, die so umfassend das Allgemeine mit dem Speziellen zu verbinden und durch Berücksichtigung des Historischen in innern Zusammenhang zu setzen vermögen. Wobei noch zu beachten ist, daß die einzelnen Abschnitte von zehn verschiednen Verfassern herrühren.

Zur Einleitung dienen drei Kapitel über die allgemeine Staatslehre, die Geschichte und das Staatsrecht Rußlands. Die eigentliche baltische Landeskunde setzt dann wieder mit einem historisch orientierenden Vorspiel, mit einer kurz skizzierten Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland ein. Zweckentsprechend folgt hierauf der Querschnitt durch die gegenwärtig bestehnden Zustände. Die Selbstverwaltung in den Ostseeprovinzen gibt dabei den Angelpunkt ab. Als Spezialien sind die evangelisch-lutherische Landeskirche, das Schulwesen und das Agrarwesen behandelt. Das Schlußkapitel kehrt dann zu Allgemeinerm zurück, indem es sich mit der physikalischen Geographie und der Bevölkrungsstatistik der fraglichen Gebiete beschäftigt.

Die Vorrede teilt mit, daß ein zweiter Teil der Bürgerkunde geplant sei, der hauptsächlich die Grundzüge der Volkswirtschaftslehre behandelt, dann im speziellen u. a. eine Darstellung des gewerblichen Lebens in Handel, Handwerk und Industrie bringen und sich mit den Gebieten der sozialen Fürsorge und des Armenwesens befassen wird. Hiernach könnte es auffallen, daß das Agrarwesen bereits im ersten Teile behandelt wird; denn dieses gehört doch nach den uns geläufigen Einteilungen zur speziellen Volkswirtschaftslehre. Aber das erklärt sich eben aus den besondern Verhältnissen der Ostseeprovinzen: die gesamten politischen Selbstverwaltungseinrichtungen beruhn dort noch fast völlig auf der Agrarverfassung; die Rittergutsbesitzer, in überwältigender Zahl erbliche Edelleute, sind die einzige gesellschaftliche Schicht, die zur Teilnahme an der provinziellen Selbstverwaltung berechtigt ist, die städtische und die bäuerliche Selbstverwaltung treten hinter die der Grundbesitzer an Bedeutung weit zurück. Hierüber berichtet die Baltische Bürgerkunde zumeist ganz objektiv als über eine Tatsache; nur selten fallen ein paar Worte zur Verteidigung dieses Zustandes. Nichts destoweniger gewinnen für den westeuropäischen Betrachter die baltischen Verhältnisse hierdurch erst ihre Farbe. Dies hat dann dazu geführt, daß in den radikaler gesinnten Kreisen der westeuropäischen, auch der deutschen Politiker das ganze baltische Deutschtum mit lauer Sympathie, wenn nicht gar mit Antipathie betrachtet wird. Und doch ist eine solche Stellungnahme völlig unangebracht. Denn mit gewaltigem Vorsprunge ist in den Ostseeprovinzen der ländliche Adel die kulturell führende Schicht. Seine Entrechtung würde diese Länder weit in der Entwicklung zurückwerfen. Und zugleich wäre das Deutschtum damit zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Denn in der Gesamtbevölkrung der Ostseeprovinzen machen die Deutschen nur 6,94 % aus. In den Städten sind sie zahlreicher, bringen es aber auch nur auf etwa 25 % im Durchschnitt.

Durch die auf der Agrarverfassung beruhnde Ordnung der Selbstverwaltung ist also verbürgt, daß die kulturell am höchsten stehnde Gesellschaftsschicht und zugleich das Deutschtum die führende Stellung haben. Es ist nicht einzusehn, was die Westeuropäer und namentlich die Deutschen bei näherm Besinnen gegen dieses Ergebnis einzuwenden haben sollten; besonders deshalb nicht, weil diese tapfern baltischen Deutschen aus eigner Kraft ihre Stellung von jeher zu wahren gewußt haben und keinerlei Ansprüche an die Hülfe des Deutschen Reiches oder der Einzelstaaten richten. Politisch halten die Ostseeprovinzen treu zu Rußland. Kulturell aber sind sie für uns Deutsche ein nationaler Vorposten, auf den wir stolz sein können.

Die Baltische Bürgerkunde, die dem deutschen Geiste in den fernen Ostleeländern neue Nahrung zuführen soll, müssen wir also schon deshalb als ein wertvolles Erzeugnis unsrer auf so gefährdetem Posten hart und zäh kämpfenden Stammverwandten freudig begrüßen.

Halensee. Franz Boese.

Die Einwohnerschaft der Stadt Durlach im 18. Jahrhundert in ihren wirtschaftlichen und kulturgeschichtlichen Verhältnissen dargestellt aus ihren Stammtafeln. Im Auftrage des Großh. Bad. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bearbeitet und herausgegeben von Dr. phil. Otto Konrad Roller. (Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei 1907.) XXII und 424 S. nebst 272 S. Tabellen und 3 Tafeln. Preis 8 Mk.

Untersuchungen über die Bevölkrung deutscher Städte in frühern Jahrhunderten, und zwar sowohl über ihre Zahl wie ihre ständische und berufliche Gliedrung, sind schon vielfach angestellt worden. Das Verfahren, das dabei zu beobachten ist, gestaltet sich in der Regel ziemlich kompliziert, da man sich ja auf zuverlässige und vollständige Zählungen meist nicht stützen kann, und bei der Verwertung des sonst überlieferten Zahlenmaterials die verschiedensten Umstände berücksichtigt werden müssen. Mit der Zeit hat sich diese Methode, je reichre Erfahrungen man sammelte, von Fall zu Fall verfeinert; namentlich war es das bekannte grundlegende Buch von Bücher über die Bevölkrung von Frankfurt a. M., das für alle spätern Arbeiten ähnlicher Art vorbildlich und wegweisend wurde. Die vorliegende Veröffentlichung bezweckt nun nicht eine Erweitrung unsers tatsächlichen Wissens auf dem bisher üblichen Wege, sie beansprucht vielmehr grade nach der methodischen Seite hin Neues zu bringen; und dieser Anspruch dürfte in der Tat berechtigt sein. Der Verfasser hat nämlich zum ersten Mal bevölkrungsstatistische Untersuchungen auf umfassende genealogische Forschungen begründet. Er ist dabei in der Art verfahren, daß er für den Zeitraum eines Jahrhunderts sämtliche Einwohner einer badischen Kleinstadt — für deren Wahl überwiegend äußre Gründe entscheidend waren —, aus den Kirchenbüchern, in die damals alle Personenstandsverändrungen ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis eingetragen wurden, einzeln und namentlich ermittelt, die auf diese Weise gewonnenen zahllosen Notizen durch Aufstellung von Stammbäumen der einzelnen Familien in ihren natürlichen Zusammenhang gebracht und so nach verschiednen Richtungen hin ergänzt hat. Aus diesen Stammtafeln wurden dann große Tabellen zur Zählung der Einwohnerschaft eines jeden Jahres und aus diesen sowie den Zählblättchen mit den Kirchenbücher-Exzerpten eine große Zahl spezieller Tabellen hergestellt, die nun größtenteils im Anhang des Buches abgedruckt, zum kleinern Teil in den Text der Darstellung eingerückt sind. Man sieht sofort: es ist das mühsamste Verfahren, das sich denken läßt — mehr als 24 000 mit ihrem Namen nachweisbare Individuen sind gezählt worden — dafür trägt es aber auch wie kein andres die Gewähr der Zuverlässigkeit in sich, zumal der Verfasser nicht nur im allgemeinen, sondern bei jedem Teil seiner Untersuchung noch besonders den Grad der Vollständigkeit seines Materials mit dankenswertester Sorgfalt und Kritik nachgeprüft hat. Die Benutzung der Kirchenbücher war auch insofern äußerst lohnend, als sie in vielen Fällen auch über den Beruf und die örtliche Herkunft der beurkundeten Personen Auskunft gaben. Da der Verfasser außerdem mancherlei Aktenmaterial, darunter

insbesondre ein genaues Verzeichnis sämtlicher Gebäude der Stadt und ihrer Besitzer, herangezogen hat, war es ihm möglich, alle irgendwie belangreichen Lebensverhältnisse der Durlacher Einwohnerschaft mit minutiöser Genauigkeit zur Darstellung zu bringen. Daß dabei für die Ortsgeschichte außerordentlich viel herauskommt, versteht sich von selbst; aber auch für die Bevölkrungsstatistik und die städtische Wirtschaftsgeschichte sind einige nicht unerhebliche Ergebnisse von allgemeinrer Bedeutung gewonnen worden. Soweit sie sich freilich auf die Bevölkrungsbewegung beziehn, können sie als typisch wohl kaum gelten[1]: das starke Fluktuieren der Bevölkrung, die Stärke und Richtung der Ein- und Auswandrung erscheinen — wenigstens in der ersten Hälfte des behandelten Zeitraums — wesentlich bestimmt durch zwei Tatsachen ganz singulärer Natur: die Zerstörung und Entvölkrung des Städtchens während des pfälzischen Erbfolgekrieges (1689) und die Gründung der neuen, als solche an die Stelle von Durlach tretenden Residenz Karlsruhe im Jahre 1715. Unter der Einwirkung des letztern Ereignisses stand teilweise auch die Entwicklung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse der Stadt. Immerhin ist es sehr lehrreich zu beobachten, wie die Handwerkerstadt gegen Ende des 18. Jahrhunderts zum Küchen- und Obstgarten der Residenz zu werden beginnt, wie sich im Zusammenhang damit und mit dem Übergang zum intensivern Ackerbau die Bevölkrung immer mehr vom Handwerk ab und der Landwirtschaft zuwendet, bis nahezu $^3/_5$ der männlichen Einwohnerschaft vorwiegend oder ausschließlich in landwirtschaftlicher Arbeit, sei es als Ackerbauern, sei es als Feldarbeiter, ihren Erwerb fanden. Auch auf die Ausführungen des Verfassers über die Entstehung des Fabrikarbeiterstandes sei hier besonders hingewiesen: obwohl sich die 15 Fabriken, die sich nachweisen ließen, bis auf eine, die Fayence-Fabrik, nicht in blühndem Zustande befanden, war die finanzielle Lage der in ihnen beschäftigten Arbeiter doch recht günstig: sie standen sich im allgemeinen nicht schlechter als die landwirtschaftlichen Arbeiter und wie diese jedenfalls besser als die Handwerker, was sich schon daraus ergibt, daß häufig Söhne von Handwerkern, statt ein Gewerbe zu ergreifen, lieber in eine Fabrik eintraten. Bemerkenswertes kulturgeschichtliches Interesse bietet, was der Verfasser über das Verhältnis der Geburtsstände zueinander hat feststellen können. Fast das ganze 18. Jahrhunderts hindurch bildete der Bürgerstand — scharf getrennt vom Adel — ein in sich ziemlich homogenes Ganzes, innerhalb dessen soziale Differenzierungen kaum bestanden: ganz allgemein war es üblich, daß Kinder von Beamten, Offizieren, Kaufleuten und Handwerkern untereinander heirateten; Offiziers- und Beamtentöchter verheirateten sich häufig an Handwerker, sogar an Fabrikarbeiter, und gingen oft als „Jungfern" oder „Waschmädel" in adlige Häuser, ohne dadurch die Aussicht auf die Heirat mit einem akademisch gebildeten Mann zu verlieren. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts löst sich allmählich der geistig und gesellschaftlich gebildetere Teil des Bürgerstandes von dessen Haupt-

[1] Vgl. auch die Bemerkungen von P. Darmstädter in der Histor. Zeitschrift Bd. 101.

bestandteil als ein besondrer Stand ab. Inwieweit diese Zustände in den süddeutschen Kleinstädten die Regel gebildet haben, müßte allerdings noch festgestellt werden; im Vergleich mit den gleichzeitig in Norddeutschland herrschenden Standesanschauungen erscheinen sie jedenfalls als abnorm.

Wie anregend nun solche Beobachtungen auch sein mögen, so bleibt eben immer zweifelhaft, ob und in welchem Maße man sie zu generalisieren berechtigt ist: und außerdem machen sie doch nur einen kleinen Teil der umfangreichen Darlegungen des Verfassers aus. Man kann sich überhaupt bei der Lektüre des Buches kaum des Eindruckes erwehren, daß der Ertrag der Arbeit zu der Unsumme von Fleiß, Sorgfalt und Umsicht, die R. aufgewandt hat, in keinem rechten Verhältnis steht. Die Ausführlichkeit und Breite, in der der Stoff behandelt ist, erleichtert nicht grade die Benutzung des Buches für allgemeinre wirtschaftsstatistische Studien, und mancherlei, wie die eingehnden Mitteilungen über jedes einzelne Durlacher Wirtshaus und der vollständige, mehr als 100 Seiten umfassende Abdruck der Häuser- und Hausbesitzerliste, dürfte selbst einem lokalpatriotischen Durlacher von heute überflüssig erscheinen. Auch in der Verwertung der gewonnenen Zahlen scheint mir der Verfasser aus übertriebner Gewissenhaftigkeit nicht selten zu weit gegangen zu sein. Er betont zwar selbst zu wiederholten Malen, daß einerseits seine Statistik nicht ganz vollständig ist, anderseits, da die Bevölkrung der Stadt durchschnittlich nur etwa 3000 Seelen betrug, für gewisse Fragen die ermittelten Zahlen und Zahlenunterschiede viel zu klein sind, als daß man beweiskräftige Schlüsse aus ihnen ziehen könnte. Wenn er nur dieser seiner eignen Warnung immer eingedenk gewesen wäre! In Wirklichkeit stellt er verschiedentlich Kombinationen her, die einer natürlichen Betrachtung der Dinge ganz fern liegen, er sucht selbst solche Zahlen auszubeuten, die wegen der geringen Zahl der in ihnen zum Ausdruck gelangenden Fälle jede Zufälligkeit widerspiegeln und verkleinert die ohnehin schon kleinen Zahlen noch weiter durch allzu genaue Spezifizierung. (Man vergleiche z. B. S. 139 die Tabelle über die durchschnittliche Lebensdauer bei den verschiednen Berufen, von denen manche durch weniger als 10 Individuen vertreten sind, und die Tabelle über die Abwandrung nach Berufen, S. [32]—[45], in der von zahlreichen Rubriken nur sehr wenige ausgefüllt sind.) Um nur ein paar Punkte herauszugreifen, so bedeuten namentlich die Aufstellungen über die Arten der Trennung der Ehen nach den einzelnen Jahrzehnten, über die Geburtenfolge nach den Berufsklassen in Prozenten der Jahrzehnte, die Sterbefolge der Kinder in den einzelnen Kalenderjahren und (10!) Altersstufen, ferner über das Verhältnis der Geburtenhäufigkeit in den verschiednen Monaten sowie der Knaben- und Mädchengeburten zu dem Beruf der Väter m. E. nutzlos aufgewendete Mühe; ganz abgesehn davon, daß die statistische Behandlung mancher dieser Fragen selbst auf Grund von Massenbeobachtungen bedenklich ist und obendrein medizinische Fachkenntnisse erfordert.

Es wäre sicherlich lehrreicher und nützlicher gewesen, wenn statt der in ihrer Weitschweifigkeit verwirrenden vielen Tabellen eine Auswahl

kürzerer Übersichten mit nur wirklich den gesetzmäßigen Verlauf darstellenden Zahlen geboten worden wäre. Doch kann einen das nicht hindern — und ich möchte das zum Schluß noch einmal ausdrücklich betonen — anzuerkennen, daß der Versuch des Verfassers, die genealogische Forschungsweise für die historische Statistik nutzbar zu machen, im großen Ganzen durchaus gelungen ist. Anwendbar ist diese Methode, wie R. selbst richtig hervorhebt, wegen des allzu großen Zeitaufwandes, die sie erfordert, freilich nur für kleine Bevölkrungskomplexe von wenigen Tausenden.

Charlottenburg. Martin Haß.

Friedmann, Arthur: Arbeitermangel und Auswandrung. Referat, erstattet dem Zentralausschuß des „Bund Österreichischer Industrieller". Wien 1907, Verlag des „Bund Österrreichischer Industrieller". 8°. 71 S.

Die Auswandrung ist für Österreichs Volkswirtschaft fast das brennendste Problem der Gegenwart geworden; sie behindert den Übergang zum Industriestaat, den jetzt auch die Habsburgische Monarchie anstrebt. Diese Auswandrung, die „ganze Nationen nach fernen Ländern verpflanzt", hat freilich darüber hinaus auch noch eine politisch-kulturelle Bedeutung nicht nur für Österreich, sondern auch für Deutschland und Amerika. Das Referat Friedmanns, das sich auf einer Umfrage des Bundes Österreichischer Industrieller aufbaut, berücksichtigt in erster Linie nur die wirtschaftlichen Probleme. Allzu reichlich ist die Ausbeute nicht, welche diese Erhebung ergeben hat. Es sind im ganzen nur Stimmungsbilder, als solche nicht ohne Reiz. — Wie ein Ameisenhaufen flutet diese moderne Völkerwandrung innerhalb und außerhalb Österreichs durcheinander. Da ziehn Böhmen und Mähren nach Vorarlberg und Niederösterreich; aus diesen beiden Kronländern holt sich wieder Ungarn qualifizierte Industriearbeiter und gibt dafür Landarbeiter an Deutschland ab. Die Slowenen dringen in Krain und Kärnten vor; dort und in Salzburg rücken Italiener nach. Die Galizier gehen nach Deutschland, Schweden, Rumänien, Nord- und Südamerika; aus diesen Ländern teils höhrer, teils niedrer Kultur kommen sie wieder zahlreich ins alte Land zurück, um dort ihre Ersparnisse in Land anzulegen und die durch die Naturalteilung unvernünftig hoch getriebnen Bodenpreise noch höher zu treiben und den Gewinn schließlich den großen Grundherrn in die Tasche zu leiten, die ihnen gern von ihrem Landüberfluß abgeben. Das Problem der „Amerikagängerei" der Galizier, das jetzt neben dem der Sachsengängerei emporgewachsen ist, verdiente wohl eine nähre Beleuchtung. — Als Material für die Fragen der Wandrung ist das Referat ein schätzenswerter Beitrag. W. Wygodzinski.

Bakounine, Michel: „Oeuvres. Tome II: Les Ours de Berne et l'Ours de Saint-Petersbourg (1870). Lettres à un Français sur la Crise Actuelle (Sept. 1870). L'Empire Knouto-Germanique et la Révolution Sociale (1870/71)." Avec une Notice Bibliographique, des Avant-Propos et des Notes par James Guil-

laume. Paris 1907, P.-V. Stock, Editeur, 155 Rue Saint-Honoré. 457 pp. Preis: 3,50 Frs.

James Guillaume, der in rüstigem Alter heute noch (in Paris) lebende Führer der Arbeiter-Internationale der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, hat sich durch die Herausgabe dieses Bakuninbandes ein unzweifelhaftes Verdienst erworben. Bakunin ist eine der interessantsten Erscheinungen des Sozialismus sowie der internationalen Politik überhaupt. Viel verlästert und viel zitiert, ist er jedenfalls wenig gekannt. Auch von ihm mag gelten, was Schiller über Wallenstein gesagt hat: sein Charakterbild schwankt in der Geschichte. Guillaume selbst hat dem Bande eine kurzgefaßte, aber im allgemeinen scharfumrissne Charakterskizze über Bakunin als Einleitung mitgegeben, die ein gutes, nicht geschminktes Bild vom Sozialrevolutionär, vom Sozialphilosophen und vom Menschen gibt, und an deren historischer Genauigkeit bei den historisch-philologischen Qualitäten peinlicher Genauigkeit, die wir bei diesem Geschichtschreiber beobachten können (vgl. James Guillaume: „L'Internationale, Documents et Souvenirs." 3 Bände. Paris 1905—1908. Soc. Nouv. de Librairie, G. Bellais), sowie dem großen persönlichen Anteil, den der Schreiber und Kommentator an dem Leben Bakunins genommen und gehabt hat, nicht gedeutelt werden kann. Höchstens mag man aussetzen, daß Guillaume Wilhelm Liebknecht auf S. XXXVII als socialiste saxon bezeichnet; Liebknecht war zwar Abgeordneter eines sächsischen Wahlkreises im Reichstag und anfangs der siebziger Jahre auch in Sachsen ansässig, aber ein geborner Hesse (geb. 1826 in Gießen). Die Anmerkungen und kurzen Vorreden enthalten einige wenige Druckfehler; so befindet sich in dem mir vorliegenden Exemplar der Schrift auf S. 277 eine unbedeutende Datumänderung von des Autors eigner Hand vermerkt, ein Beweis mehr für die Peinlichkeit und Sorgfalt der Gesamtausführung.

Die Auswahl der den Band II füllenden politischen Broschüren ist musterhaft. Sie geben von Bakunins Wesen, Temperament, Charakter und Geistesrichtung ein im allgemeinen sehr zutreffendes Bild. Daß die drei Broschüren zum Hintergrund das deutsch-französische Kriegsjahr 1870/71 und die in ihm sich abspielenden welthistorischen Ereignisse haben, verleiht den Schriften für die Deutschen jedenfalls noch einen besondern Reiz.

Wir möchten an dieser Stelle aus der Fülle der historisch und sozial interessanten Einzelheiten des Bakuninbandes nur einige wenige Punkte besonders hervorheben. Was Bakunin in seinen praktischen Postulaten von den übrigen Agitatoren der sozialistischen Schule am meisten scheidet, ist das prononzierte Postulat der Bauernagitation, das er aufstellt. Vor ihm hat nur der neapolitanische Herzog Carlo Pisacane in seiner Schrift Saggio sulla Rivoluzione (Neuausgabe Bologna 1894, Pietro Virano, 269 S.) daran gedacht, die Bauern, ohne die irgendeine Weiterentwicklung der Dinge undenkbar sei, dem revolutionären Ideal dienstbar zu machen. Bakunin geht unzweifelhaft von andern Gesichtspunkten aus als die spätern Agrarsozialisten à la Eduard David. Aber sein

Endresultat ist dasselbe. Der Bauer ist ihm „cupide“. Deshalb handelt es sich nur darum, „sa cupidité doit être intéressée à la Révolution“ (S. 336). Das kann aber nur geschehn, wenn man ihm den Besitz seines Landes garantiert. Der Kollektivismus hat sich also auf die großen Städte zu beschränken.

Sehr interessant ist auch die Stellung Bakunins zum Vaterlandsbegriff. In den im vorliegenden Band gesammelten Schriften ist er weit davon entfernt, dem Begriff des Vaterlands die Daseinsberechtigung abzusprechen, wenn er ihn anderseits auch weder in bestimmter Weise bejaht, noch gar klar formuliert. Ihm liegt vor allen Dingen daran, den vagen Begriff, den die Vulgär-Intellektuellen mit dem Wort Das Vaterland verbinden, seinem sozialrevolutionären Zwecke dienstbar zu machen. In diesem Bestreben gelangt Bakunin aber nicht nur implizite zur durchsichtigen Anerkennung des Vaterlands, sondern zu einer Sprachführung, die sogar auf einen völlig chauvinistischen Ton gestimmt ist. So z. B.: „Les Ouvriers de la France veulent le Salut de la France!“ (S. 293). Dann, einige Zeilen weiter, als logische Folge jener These, die Worte: „Ils veulent la guerre à outrance!“ Natürlich liegt diesem scheinbar französisch-patriotischen Gebaren Bakunins eine weite Auffassung von den Notwendigkeiten des gegebnen politischen Moments zugrunde. Wer sich mit der Gedankenwelt Bakunins und seiner Kreise — und diese Kreise können wir an dieser Stelle so weit fassen, daß auch der größre Teil der deutschen Sozialisten, insbesondre Karl Marx, wenigstens nach dem Sturz des dritten Napoleon, in sie hineinfällt — auch nur oberflächlich vertraut gemacht hat, der weiß, daß ihre Sympathie nach dem Sturz des Kaiserreichs lediglich deshalb auf seiten des französischen Volks stand, weil sie in der Psychologie und den Einrichtungen dieses Volkes eine größre Anzahl sozialistischer Attribute und Entwicklungsmöglichkeiten zu sehn glaubten als in den entsprechenden Eigenschaften des deutschen Volkes. So war die Betonung von der Notwendigkeit des französischen Patriotismus, die wir bei Bakunin so häufig antreffen, im letzten Grunde ebenfalls nichts als ein pis-aller, eine opportunistische Ausnutzung gegebner Größen zur Beseitigung eines noch gewaltigern Hindernisses für das Ziel, dessen Erreichung er sein Leben gewidmet hatte. Warum die französischen Arbeiter vaterlandsliebend sein müßten, hat ihnen Bakunin in nicht mißzuverstehnder Weise auf den Kopf zugesagt. „L'asservissement de leur pays par la Prusse serait la mort pour leurs e s p é r a n c e s d'a v e n i r!“ (S. 284), mit andern Worten für Emanzipation der Kasse, für den Sozialismus. Im übrigen ist es, wie gesagt, unmöglich, aus den Seiten, die Bakunin über den deutsch-französischen Krieg geschrieben hat, sein Verhältnis zum Vaterlandsbegriff einwandfrei festzustellen. An andrer Stelle, in einer Streitschrift gegen Mazzini, deren hervorragenden Wert zur Kenntnis der Geschichte der sozialistischen Ideenwelt ich andern Orts hervorgehoben habe (s. Archiv f. Sozialw. usw. Bd. XXIII. S. 836 ff.), hat Bakunin ausdrücklich und nachdrücklich geleugnet, daß er das Vaterland negiere, und eine feine Unterscheidung zwischen dem Vaterland als Gefäß für die Nation und dem Vaterland als Ausdruck für den Staat machen wollen; er leugne, hat er ausgeführt, lediglich

letztern, den patriotischen Staat, denn dieser bedeute die Benutzung der Volksklassen dieses Staates zum ausschließlichen Vorteil der privilegierten Klasse desselben Staates, bedeute nichts andres als den Reichtum, die Freiheit und die Kultur dieser einen Klasse, aufgebaut auf dem Elend, der Sklaverei und der erzwungnen Barbarei des Volkes. „Der Staat ist nicht das Vaterland, sondern seine Abstraktion. Er ist die metaphysische, mystische, politische, juristische Fiktion des Vaterlands. Die Volksmassen aller Länder lieben aus tiefem Herzen ihr Vaterland. Aber diese Liebe ist eine natürliche, reale. Der Patriotismus des Volkes ist nicht eine Idee, sondern eine Tatsache. Der politische Patriotismus hingegen, die Liebe zum Staat, ist nicht der Reflex dieses natürlichen Ausdrucks, sondern die Entstellung dieser Tatsache mittels einer lügnerischen Abstraktion, und kommt immer nur einer ausbeutenden Minderheit zugute. Das Vaterland im Sinne von Nationalität ist, genau wie die Individualität, ein gleichzeitig natürliches, soziales, physiologisches und historisches Faktum. Aber es ist kein Prinzip. Wohl aber ist die Achtung, die jedermann vor den natürlichen sozialen und realen Tatsachen haben muß, ein Prinzip. Da nun aber die Nationalität wie die Individualität Fakten sind, müssen wir auch sie respektieren. Sie zu verletzen wird zu einer Schande. Um mich Mazzinis Terminologie zu bedienen, die Nationalität wird zu einem Prinzip, sobald sie bedroht oder verletzt wird. Das ist auch der Grund, weswegen ich stets Anhänger und Patriot aller unterdrückten Vaterländer bin." (Michele Bakunin: „Il Socialismo e Mazzini." 2. Aufl. Roma-Firenze 1902. Serantoni Edit. p. 36 u. 41/42). Wir haben diese — ungefähr aus derselben Zeit (1871) stammenden Ausführungen Bakunins über den Patriotismus nicht deshalb herangezogen, weil wir sie für eine besonders klare Definition einer sozialistischen Auffassung vom Vaterland halten — dazu ist sie nicht frei genug von Widersprüchen —, sondern weil sie immerhin den allgemeinen Eindruck von den Ideen Bakunins über diesen Gegenstand wiedergeben, den man aus den im vorliegenden Bande enthaltnen französischen Schriften des Autors, die in dieser Beziehung gradezu irreführend wirken, nicht gewinnen kann. Jedenfalls ist sowohl der Vaterlandsbegriff Bakunins als die praktische Nutzanwendung, die der revolutionäre russische Feudale aus ihm zieht, in mehr als einem Punkte von denen unterschieden, die der ihm sonst in mancher Weise geistesverwandte Franzose, der Akademiker Gustave Hervé in seinem interessanten Werk Leur Patrie (Paris 1905. Libr. de Prop. Soc., 14 Rue Victor-Massé: vgl. auch meine Rezension des Buches in den Krit. Blättern f. d. ges. Sozialwissenschaften, Bd. II, S. 77 ff.) niedergelegt hat. Was Bakunin insbesondre von Hervé unterscheidet, ist das, was man, oberflächlich betrachtet, seine „Deutschfeindlichkeit" nennen möchte. Wie er schon 1848 in seinem „Aufruf an die Slawen" die Zerstörung der drei Zentren der Autorität Österreich, Preußen und Rußland forderte, so galt ihm der Sieg der Deutschen 1870 als der „Triumph der Gegenrevolution". Aber Bakunin sah im Deutschtum mehr als einen antirevolutionären, antifreiheitlichen Faktor, nämlich zugleich auch den Unterdrücker und Verächter des Slawentums (vgl. S. 406 ff.). Bakunin geht sogar so weit, die Behauptung aufzu-

stellen, die Entstehung aller ihm zufolge hassenswerten Einrichtungen des russischen Staatswesens sei ohne weiters deutschen Einflüssen zuzuschreiben.

Das ist es auch vor allen Dingen, was Bakunin von Marx trennt. Bakunin ist nie ein scharfer Theoretiker gewesen. Er war sogar nicht einmal ein schreibseliger Schriftsteller. Er hat in seinem langen tatenreichen Leben nur verhältnismäßig wenig zu Papier gegeben. Aber das, was wir von ihm besitzen, reicht doch vollkommen aus, ihn theoretisch als Marxschüler erscheinen zu lassen, wie ich das in meiner Schrift La Storia del Marxismo in Italia (Rom 1908, Mongini) ausführlich dargelegt habe, und wie es kürzlich von andern Gesichtspunkten aus von Luigi Fabbri („Die historischen und sachlichen Zusammenhänge zwischen Marxismus und Anarchismus", Archiv f. Sozialwiss. Bd. XXVI, S. 559 ff.) bündig nachgewiesen worden ist. Auch in den Schriften, die im vorliegenden Bande gesammelt vor uns liegen, leuchtet der Marxismus Bakunins sozusagen aus allen Ecken und Enden hervor. Insbesondre steht Bakunin durchaus auf dem Boden des historischen Materialismus, den er in der Frage des Staatsbegriffs so weit über Marx hinaustreibt, daß er die Teilnahme der Arbeiter an den Wahlen für so lange illusorisch erklärt, als das Proletariat noch ökonomisch von einer den Staat beherrschenden Minderheit abhängig sei (S. 311). Aber Bakunin trennt sich von seinem Lehrer in einer andern wichtigen Frage, der der europäischen Politik. Er hat Marx im Verdacht, pangermanistischen Tendenzen zu huldigen und insbesondre das Slawentum zu unterschätzen und ihm deshalb deutsche Kultur aufdrängen zu wollen (vgl. die heftige Polemik gegen ihn S. 412 ff.).

Vom spezifisch „Anarchistischen" im landläufigen Sinne findet man im 2. Bande der Bakuninschen Werke außer einem gewissen urwüchsigen, an Feuerbach erinnernden Idealismus, der auf der materialistischen Grundbasis widerspruchslos wächst, nur die „antiautoritative" Note. Bakunin erklärt lediglich die freiwillige, nicht automatische Disziplin „qui s'accorde parfaitement avec la liberté des individus", für nötig (S. 297), und verwirft somit alle Zwangsinstitutionen, sowohl die zum angeblichen als auch die zum wirklichen „Gesamtwohl".

Turin. Robert Michels.

Loria, Achille: La Crisi della Scienza. Discorso inaugurale degli Studi nella Regia Università di Torino, letto il 4 Novembre 1907. Torino 1908, Fratelli Bocca, Edit. 40 pp. 1 Lira.

Die Rede, mit der der bekannte Nationalökonom Achille Loria im Auftrage des Rektors das Studienjahr 1907/08 an der Universität Turin offiziell eröffnete und die uns nun im Druck vorliegt, hat im Lande überall das weiteste Aufsehn erregt, nicht zum mindesten in der wissenschaftlichen Zeitschriftenliteratur. Loria hat es in ihr unternommen, die allgemeine Geistesrichtung der heutigen Wissenschaft zu analysieren. Noch vor dreißig Jahren war die Wissenschaft von der Notion der Objektivität aller Phänomene durchdrungen; sie kannte keinen höhern Ehrgeiz als die Erforschung des innersten Kerns, der causa causarum alles Geschehns. Gleichzeitig trug sie einen durchaus universellen Zug, da sie die Über-

zeugung hatte, auch die geringste Entdeckung in der einen Wissenschaft müsse eine Reaktion in allen andern hervorrufen. Damals war die Wissenschaft experimentell und positiv, im Doppelsinne des Wortes voraussetzungslos. Aber diese Dreieinigkeit von Objektivismus, Universalismus und Positivismus hat die Wissenschaft heute verloren. Das Io triumphe, das der Wissenschaft noch vor dreißig Jahren ihren idealen Schwung und ihren charakteristischen Grundzug verlieh, ist gewichen. Heute ist die Wissenschaft hervorragend antiobjektiv, asynthetisch und antipositiv geworden. Sie ist — auf allen Gebieten — voll seniler Ängstlichkeit und von schwerster innrer Entmutigung gepackt.

Das in kurzen Worten die Generalthese Lorias. Beweise für ihre Richtigkeit will er in allen Wissenschaften in Hülle und Fülle finden. In der Nationalökonomie haben die Klassiker sich ausschließlich mit den großen Problemen der Produktion, Zirkulation und Distribution der wirtschaftlichen Güter beschäftigt. Die modernen Volkswirtschafter haben für diese Frage wenig Interesse mehr übrig. Sie wenden ihr Augenmerk vielmehr auf die Gefühle, die der Warenkonsum im Menschen auslöst, und den Grad der Befriedigung bzw. Nichtbefriedigung in diesem Prozeß. „Als Wert gilt den Modernen nicht mehr der objektive Ausdruck des Verhältnisses zwischen den Quanten an gesellschaftlicher Arbeit oder an Aufwand, das in der Ware vorhanden ist, sondern sie sehn einen Maßstab für ihn nur in den individuellen Meinungen über den Nutzen und die Annehmlichkeit der verschiednen Waren" (S. 10). Was die Philosophie anbetrifft, so fällt es leicht, auch in ihren am meisten entgegengesetzten Richtungen das objektivistische Kriterium, das sie leitet, festzustellen. Das Prinzip der Kausalität, das ehemals die philosophischen Studien beherrschte, wird nicht mehr beachtet und durch die farblosen Thesen von der Wechselwirkung von Ursache und Wirkung ersetzt. Daneben stehn die „Finalisten" (Windelband, Stammler u. a. m.), die nur nach dem Zweck suchen. Auch in der Geschichtswissenschaft ist die objektive Untersuchung scheinbar veraltet. Während sie sich früher als Ziel gesetzt hatte, durch gründliche analytische Studien die Basis zur Ausarbeitung großer geschichtsbestimmender Gesetze zu legen, ist sie heute nur noch nach innen gekehrt und damit beschäftigt, über ihre eignen Instrumente (die Methoden) ins Klare zu kommen. Äußerst streng geht Loria mit den neuern Richtungen in der Geschichte zu Gericht. Er sagt auf S. 17: „Gerade als ob das nicht genügte, sehn wir gleichzeitig zwei weitre Richtungen aufkommen; die eine verlangt die Untersuchung nur der konkreten Tatsachen, die andre plädiert für eine Rückkehr zur rein deskriptiven Storiographie, nur darauf ausgehend, den Lauf der Ereignisse in den einzelnen Ländern in schön ästhetischer Form zu beschreiben. Aber es wird noch schlimmer! Da kommt Theodor Lindner und phantasiert über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Idee, dem Bedürfnis und dem Fortschritt in der Geschichte. Breysig formuliert seine 24 Grundgesetze der historischen Methode. Lamprecht pferchte die Geschichte aller Zeiten und Völker in sechs schematische Paragraphen ein, in der methodologischen Untersuchung eine geistige Kraft verschwendend, die er viel nützlicher auf die Objektivität der Tatsachen verwendet hätte." Am schwersten aber mache sich die Dekadenz

in der Statistik geltend. Sie, die einst wie ein unbesiegbarer Siegfried den Himmel gestürmt und sich angemaßt habe, in Ziffern alle Probleme lösen zu können und sogar das Alter der Nationen — auf ausgerechnet 1461 Jahre! — berechnet habe, sei jetzt ein bescheidnes Aschenbrödel geworden und zu einer Art von Hülfswissenschaft — das meint wohl Loria, wenn er sagt, sie sei von einer revolutionären Jungfrau zu einer ängstlichen alten Jungfer geworden — herabgesunken.

Aus der Naturwissenschaft sei ebenfalls alle „Philosophie" geschwunden und statt ihrer eine schier unglaubliche Spezialisierung eingetreten. De Vries hat fünfzehn Jahre seines Lebens dem Studium einer einzigen Pflanze, der Oenotera Lamarckiana, gewidmet (S. 22). Selbst die Moralwissenschaften beschäftigen sich nicht mehr mit den Generalproblemen menschlicher Entwicklung und menschlichen Zusammenlebens. Das Prinzip des Eigentums und des Wertes, die Frage nach der ethischen Daseinsberechtigung des Unternehmergewinns und der Zinsen, der Rente und der Löhne — alles Fragen, die ehemals die vornehmsten Geister beschäftigten, seien von der Tagesordnung abgesetzt; statt dessen beschäftige man sich mit der Herstellung des Equilibrium von Angebot und Nachfrage (Marshall). Selbst der Sozialismus stelle sich keine großen Probleme mehr; er sei dabei, in konsumvereinlichen Krämerfragen und gewerkschaftlichem Opportunismus aufzugehn. Höchstens, daß man sich mit so ganz unschuldigen und naiven Dingen wie der Rückkehr zu Kant herumschlage. Aber der grundlegende Unterschied zwischen der Wissenschaft von gestern und der von heute ist der, daß gestern die Wissenschaft auf naturalistischem und positivistischem Wege auf die höchsten Höhen des Idealismus geführt und die Apologie der Gerechtigkeit verkündet habe, während heute die Wissenschaft zwar immer mehr mit transzendentalen Elementen arbeite und dem Mystizismus immer mehr Zugeständnisse mache, ihre Endergebnisse aber hartnäckig jedem Idealismus Hohn sprechen und jeden Humanismus in Acht und Bann tun, um dem Imperialismus und allen Mächtigen auf dieser Welt zu huldigen. Diesen ganzen Umschwung, den er beklagt und für eine regelrechte Krise hält, will Loria von der Entwicklung der Technik und Mechanik ableiten. Die Großartigkeit dieser Wissenschaften in der Epoche der großen Erfindungen auf diesen Gebieten, die auf dem Prinzip der Kausalität beruhten, hat die Ära großer spekulativer Theorien hervorgerufen und den Glauben an ewige Gesetze und allgemeine notwendige Schlüsse hervorgerufen, während die heutige mehr sterile Periode umgekehrt die Unregelmäßigkeit und Unstetigkeit alles Geschehnen (was Loria leider nicht weiter erläutert und beweist) gezeigt und daher auch den übrigen Wissenschaften andre Wege gewiesen habe. Loria schließt mit der Versicherung, die Gewißheit zu besitzen, daß die Krisis nur vorübergehnd sei, und die Wissenschaft bald zum alten Prinzip der Theorie und der Objektivität zurückkehren werde.

Ein gewisses weltschmerzliches Kokettieren mit dem bekannten Brunetièreschen Gedanken von der Bankrotterklärung der Wissenschaft ist bereits wiederholtermaßen an offizieller Stelle italienischer Universitäten laut geworden. So, so weit wir uns erinnern, in der bekannten Antrittsvorlesung, die der Nationalökonom Ugo Rabbeno (inzwischen verstorben)

1894 an der Universität Modena über die Krise in der Volkswirtschaftslehre gehalten hat. Auch kürzlich — 1906 — noch hat ein Mediziner an der Universität Catania das Studienjahr dieser Hochschule mit einer Rede eröffnet, die ein einziges langes Lamento über den Weltuntergang der Wissenschaften war. Loria hat nun aber — als der erste — versucht, die verschiednen Verfallserscheinungen auf dem Gebiet der Wissenschaften in ein System zu bringen. Sehn wir von dem Schluß ab, der matt klingt und nicht überzeugend wirkt — woher weiß Loria, der auf der Voraussetzung fußt, daß nur die Perioden großer technischer Fortschritte die Leistung einer „großzügigen" Wissenschaft verbürgen, daß wir heute wieder vor einer derartigen Periode stehn? — so ist ohne weiters zuzugeben, daß eine große Reihe seiner Konstatierungen richtig ist, so z. B. das Fraktionnement der Wissenschaft, das Überwiegen der Duodezfächer und der Detailuntersuchungen, die Abneigung gegen allgemeine Thesen, der Hang zum Mystizismus und eine gewisse Schwäche gegenüber der Macht in allen ihren Formen. Aber es scheint mir doch, daß der Kommentar, den Loria diesen allgemeinen Feststellungen gegeben hat, nicht immer unterschrieben werden kann. Wenn die Gelehrtenwelt heute in fleißiger Arbeit sich Einzeluntersuchungen und Teilgebieten zuwendet, so ist das freilich jedesmal dann zu beklagen, wenn sie dabei den Sinn für die großen Zusammenhänge verliert oder gar geringschätzig auf alle Generalwissenschaften und Generalsätze herabblickt. Das mag ganz gewiß zu bedauern sein. Aber deshalb scheint mir jene Tendenz an sich nicht weniger eine Notwendigkeit. Die heutige Wissenschaft hat eine bescheidne, aber große Aufgabe zu erfüllen. Die mit gewaltiger ethischer Stoßkraft und ästhetisch anziehnder Wucht ausgesprochnen allgemeinen Sätze, die wir den großen Philosophen und Nationalökonomen des vergangnen Jahrhunderts verdanken, entbehrte vielfach der nötigen Tatsachenbasis und präzisen Fundierung. So ist denn die „Bescheidenheit" der heutigen wissenschaftlichen Forschung häufig nur die Wirkung einer gewissen „Unbescheidenheit" ihrer Vorgängerin. Wir sind heute vielfach genötigt, erst das Material herbeizuschaffen, auf Grund dessen spätre Zeiten einmal „ewige Gesetze" herleiten können. Als ein Beispiel unter vielen möge hier an die These Marxens von der Konzentration der Betriebe erinnert werden. Gewiß entbehren die Schriften, in denen die David und die Gerolamo Gatti nachzuweisen sich bemühten, daß diese These wenigstens auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse nicht zutrifft, allen Schwunges; sie sind terre-à-terre und kleine, bescheidne Detailarbeit. Aber deshalb sind sie nicht weniger nötig gewesen, damit endlich mit einem Gesetz aufgeräumt werde, das nicht nur in den Kreisen des wissenschaftlichen Sozialismus, sondern auch in andern Gelehrtenkreisen bisweilen als unumstößliche Wahrheit gegolten hatte. Übrigens ist die These Lorias von der allgemeinen Zerbröcklung der heutigen Wissenschaft nicht ohne weiters annehmbar. Grade in jüngster Zeit hat sich eine Wissenschaft herausgebildet, die, wenn auch häufig mit unzureichenden Mitteln und mit einer Methode, gegen die oft nicht genug protestiert werden kann, ehrlich bemüht ist, die ganzen weiten Gebiete der Natur- und Sozialwissenschaften miteinander synthetisch zu verbinden und sich zur science

maîtresse aufzuwerfen, die Soziologie. Diese Generalwissenschaft ist tatsächlich ganz neuen Datums. Die Ansprache Lorias hat aber, trotz mancher Einseitigkeiten mit ihren genialen Konstruktionen und Schlußfolgrungen zum mindesten das Verdienst, der überwiegend materialistischen Geistesrichtung in der heutigen Wissenschaft die Schönheit, die Notwendigkeit und die Wissenschaftlichkeit des Idealismus gegenübergestellt und den jungen Nachwuchs auf die Dringlichkeit der Beschäftigung mit den großen Problemen der Zeit, in erster Linie mit der Arbeiterbewegung, hingewiesen zu haben. Die Summe von Anregung, die er mit seiner Rede gegeben hat, kann schon heute für Italien als ganz beträchtlich eingeschätzt werden.

Torino. Robert Michels.

Berth, Edouard: Dialogues Socialistes. Bibliothèque d'Etudes Socialistes N. IV. Paris 1902. Librairie G. Jacques & Cie., Rue Casimir-Delavigne 1. 321 pp.

Diese feingeistigen Studien des bekannten Verfechters der Synthese Marx-Nietzsche sind leider, trotzdem ihr Erscheinen bereits einige Jahre zurückliegt, bisher von der sozialwissenschaftlichen Zeitschriften-Literatur achtlos übersehn worden. Gewiß mag zugegeben werden, daß in ihnen ein ebenso feiner als herzenswarmer Ästhetizismus über die Dosis des in ihnen enthaltnen ökonomisch-sozialen Kritizismus überwiegt. Die Schrift Berths ist in weit höherm Grade synthetisch als analytisch. Die „Dialoge" werden gepflogen von Intellektuellen, die Zeit, Muße und guten Willen genug haben, sich mit der sozialen Frage zu beschäftigen, einem Philosophen, einem Künstler, einem Mystiker und einem Sozialwissenschaftler. „Ils avaient reçu tous les quatre cette éducation classique, aujourd'hui tant décriée, qui donne surtout le tourment de la beauté et le goût, peut-être immodéré, des idées générales." Ebenso bezeichnend für die Art, wie Berth sein Problem anfaßt, ist auch die weitre Charakterisierung seiner vier Disputanten. „Ils n'étaient pas toutefois de simples dilettantes, aimant à jouer avec les idées, comme à un jeu plus original et moins vulgaire: non, ils voulaient sincèrement et sérieusement trouver la vérité, qui eût apaisé le trouble de leurs âmes et légitimé la vie à leurs yeux d'idéalistes." In dieser Charakterisierung der das Gespräch führenden Persönlichkeiten — die wiederum den Autor selber charakterisiert — liegt schon eingeschlossen, daß aus der Schrift Edouard Berths kein enger Parteisozialismus zu uns spricht. Er sagt es selbst mit voller Klarheit, daß es ihm nur um die Bewegung zu tun ist und neben, ja, über ihr um den geistigen Gehalt, der ihr entweder inhärent ist, oder den sie doch auslösen kann. Man hat dem Sozialismus sowohl als Gedankenwelt wie als soziale Klassenbewegung den Vorwurf gemacht, er sei materialistisch, amoralisch und antiästhetisch. Berth stellt nicht — wenigstens nicht explizite — die Antithese dazu auf. Ihm ist es zunächst nur darum zu tun, ein Problem aufzustellen, eine Frage aufzurollen. Diese Frage heißt: In welchem Maße ist der Sozialismus fähig, die industriellen, ästhetischen und ethischen Energien der Menschheit zu erhöhen? (S. IX.) Berth zweifelt also keinen Moment an dieser

Fähigkeit an sich, nur die Gradstärke der Fähigkeit interessiert ihn. Freilich wird die Antwort offen gelassen. Nur einige allgemeine Fingerzeige werden uns gegeben. Grundbedingung ist auch für Berth die fundamentale Ändrung des gegenwärtigen Beziehungenkomplexes unsrer Gesellschaft in der Wirtschaft. Ohne sie ist keinerlei Sanierung möglich. Wenn Berth seinen Künstler aussprechen läßt: „On a beau transporter des malades d'un vieil hôpital délabré dans un bel hôpital flambant neuf, ils n'en restent pas moins malades" (S. 190), antwortet er durch den Mund von Darville, unter welchem Pseudonym er sich selbst versteckt, daß die ökonomische Kategorie für die einer Klasse angehörenden Individuen eine Art Organismus darstelle (S. 195). Aber wie sehr der Psychologe Berth über den Ökonomisten immer wieder die Oberhand gewinnt, geht schon aus der Stoffeinteilung überzeugend hervor. Die vier Kapitel, in die Berth sein Buch gegliedert hat, heißen: 1. Sozialismus und Zivilisation; 2. Die Religion; 3. Die Kunst; 4. Die Frau. Ihm liegt der Hauptwert der ganzen Arbeiterbewegung in dem zu erwartenden renouveau moral, dem an Größe nur die erste Zeit des Christentums nahestehn wird (S. 253). In diesem renouveau moral wird die Frau eine hervorragende Rolle spielen. In scharfen Worten schreibt Berth über die schlechten Sitten der heutigen Männerwelt, und gegen die Floskel von der Notwendigkeit que jeunesse se passe, mit Sentenzen, die jedem Ethiker Freude bereiten werden, um so mehr als Berth nicht ansteht, wie er das andern Orts ausführlicher begründet hat, daß er die Desorganisation der Familie für ein sozial schädliches Phänomen hält (S. 274 ff.). Hier befindet sich Berth im offenbarsten Gegensatz zu Engels und der großen Mehrzahl seiner sozialistischen Vorfahren. Ihm gilt die freie Liebe für unsozialistisch, unsozial. Ganz logisch, wenn auch leicht mißverständlich. Der Kern alles menschlichen Zusammenlebens liegt ohne Zweifel in der Familie, und die Sorge um die Entstehung und Erhaltung einer möglichst großen Anzahl von festen Verbindungen — wobei eine solide ethische Basis freilich Voraussetzung ist — anders ausgedrückt von Dauerehen muß natürlich grade für den, der die Gesellschaft zwar revolutionieren, aber nicht ruinieren will, höchste Wichtigkeit haben.

Berth erklärt in der Einleitung, er beabsichtige mit seiner Schrift eine Philosophie der sozialen Bewegung zu geben. Eine derartige Aufgabe wäre hingegen unsers Erachtens nur auf Grund einer genauen Bearbeitung sozialen und ökonomischen Materials zu lösen. Berths Buch hingegen enthält nichts dergleichen. Desto mehr aber ist die Schrift dieses jungen Philosophen, der in jüngster Zeit einer der theoretischen Begründer des Syndikalismus geworden ist, denen zu empfehlen, die sich für die Ethik und Ästhetik des Sozialismus interessieren, um so mehr, als sie gut in überaus anziehnder Sprache, gemütsreichem Ton und in an Geist und Kenntnissen gleich reicher Art geschrieben worden ist.

Turin. Robert Michels.

Gutzeit, Dr. **Paula**: Die Bodenreform, eine dogmengeschichtlich-kritische Studie. Leipzig 1907, Duncker & Humblot. 141 S. Preis 3 Mk.

Die Verfasserin berichtet in historischer Folge über die Anschauungen der Vorläufer und der Hauptvertreter der Bodenreform im englischen Sprachgebiet, in Frankreich, der Schweiz und Deutschland. Sie begreift unter Bodenreform aber nur die radikalen Theorien und Bestrebungen, die durch eine Verstaatlichung des Grund und Bodens oder ähnliche Maßregeln das soziale Elend und die ökonomischen Nachteile der Agrarverfassung beseitigen wollen. Sie leugnet daher jede Verwandtschaft der Bodenreform mit den physiokratischen Lehren und geht über die gemäßigten Bodenreformer und Bodentheoretiker summarisch hinweg, da diese Theorien mit den ältern zwar das gemein hätten, daß sie den römisch-individualistischen Rechtsprinzipien germanisch-soziale ausgleichend entgegenstellten, im übrigen aber den „unverkennbaren Stempel der Mittelstandspolitik" trügen und ihren eigentlichen Kernpunkt in Fragen der Steuerpolitik fänden.

Die Verfasserin sucht daher auch nicht kritisch die volkswirtschaftlichen Anschauungen der ältern Werke herauszuarbeiten, die in der heutigen Theorie der Bodenreform nachwirken, sie beschränkt sich auf kritische Zusätze, um die volkswirtschaftlichen Fundamente einzelner Autoren zu erschüttern. Im ganzen läuft das Buch auf den Nachweis hinaus, daß die radikale Bodenreform nicht berufen sei, den Individualismus mit dem Sozialismus zu versöhnen, daß sie vielmehr in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht ein untaugliches Mittel sei. Zustimmung finden nur einige Fordrungen der „Bodenreform der kleinen Mittel", aber die Verfasserin fügt unmotiviert hinzu: „Eben diese weitgehnde Annehmbarkeit der Postulate legt deutliches Zeugnis dafür ab, daß sie nicht in das Wesen des Problems eindringen, daß sie an der Oberfläche der Erscheinungen haften, und wenn es sich, um mit Mill zu sprechen, darum handelt, die Lage eines Volkes auf die Dauer zu heben, so erzeugen kleine Mittel nicht einmal kleine Wirkungen, sondern überhaupt keine."

Wir glauben, daß ein so vollkommen negatives Ergebnis weder dem Wesen und der Bedeutung der gemäßigten Bodenreform noch ihrem theoretischen Zusammenhange mit den ältern Lehren gerecht wird.

Karl Seutemann.

Brinkmann, Dr. **Theodor**, Privatdozent an der Universität Jena: Die dänische Landwirtschaft. Die Entwicklung ihrer Produktion seit dem Auftreten der internationalen Konkurrenz und ihre Anpassung an den Weltmarkt vermittelst genossenschaftlicher Organisation. (Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgeb. von Prof. Dr. Pierstorff, Bd. 6, Heft 1.) Jena 1908, Gustav Fischer. IX u. 197 S.

Die dänische Landwirtschaft nimmt jetzt eine Stellung ein, wie etwa vor einem Jahrhundert die englische oder flandrische, und wie diese ist sie ein Gegenstand eifrigen Studiums. Haben wir Deutschen doch eben erst wieder vor wenigen Jahren die für die Steigrung der Viehzucht zur Leistungszucht so ungemein wichtigen Kontrollvereine von ihr adoptiert. So ist sie denn auch der Gegenstand eifrigen Studiums, nachdem in

Dänemark selbst das unserm Meitzenschen Bodenwerk ähnliche Werk von Krarup das Material in vollendeter Weise zusammengebracht hatte. Die Arbeit von Brinkmann faßt, im Gegensatz zu Hollmanns bekannter Studie, nicht die Gesamtentwicklung der dänischen Landwirtschaft ins Auge, sondern greift ein einzelnes Problem — wie es der Untertitel angibt — heraus, allerdings in weiten Zusammenhängen. Problemstellung wie Behandlung sind vortrefflich; eine Fülle von Stoff ist in übersichtlicher und klarer Weise verarbeitet. Nach einem einleitenden Kapitel über die dänische Bauernwirtschaft im Strom der Entwicklung werden nacheinander Molkereigenossenschaften, Schlächtereigenossenschaften und Eierabsatzgenossenschaften behandelt; in einem Schlußabschnitt wird dann mit großer Vorsicht die künftige Entwicklung erörtert.

Das Buch ist durchweg mit kritischer Besonnenheit geschrieben. Wenn ich mit dem Verfasser trotzdem nicht ganz übereinstimme, so liegt die Differenz nicht irgendwie in der Meinungsverschiedenheit über einzelne Tatsachen oder deren Deutung, sondern nur in der Wertung, eigentlich nur im Gefühlsmäßigen. Brinkmann schildert sehr anschaulich den Prozeß der Rationalisierung der dänischen Landwirtschaft und der Rückwirkung dieses Vorgangs auf die Bauern selbst. Daß hier eine Erscheinung von eminenter Bedeutung vorliegt, auch wenn sie, wie Brinkmann selbst hervorhebt, ganz exzeptionellen Charakter trägt, wird nirgends bezweifelt werden. Man könnte aber etwa fragen, ob man für unsre Bauern eine gleiche Entwicklung wünschte, und da würde Brinkmann wohl mit ja antworten. Ich kann seinen Optimismus nicht teilen. Der entscheidende Charakterzug der dänischen Landwirtschaft liegt darin, daß sie ein Exportgewerbe geworden ist, und zwar exportiert sie Produkte, die einer scharfen Konkurrenz auf dem Weltmarkte ausgesetzt sind. Sie begegnet dieser Konkurrenz bis jetzt durch eine überlegne Qualität ihrer Produkte. Aber diese Qualitätssteigrung können auch andre Länder erreichen, und dann wird die Entwicklung nach dieser Richtung hin unterbunden.

Es wäre aber weiter noch zu fragen, ob die Rationalisierung der Landwirtschaft, sowie man von einigen Spezialitäten absieht, nicht ihre innern Grenzen hat, die teils auf dem Gebiete der Betriebstechnik, teils auf dem der Psychologie liegen. Diese Fragen, die in der wissenschaftlichen Literatur bisher fast gar nicht behandelt worden sind, liegen freilich außerhalb des Rahmens der Aufgabe, die sich Brinkmann gestellt hat, der Gegenwartsschildrung. Für die Zukunft wird man ihre Behandlung nicht umgehn können.

Der Wert des Buches wird jedoch, wie nochmals gesagt sei, durch diese Erwägungen nicht angezweifelt. Die Studien Brinkmanns seien vielmehr jedem dringend empfohlen, der sich für moderne Entwicklung der Landwirtschaft interessiert. W. Wygodzinski.

Macrosty, Henry W. B. A.: The trust movement in British industry, a study of business organisation. London 1907, Longmans, Green & Co. 8⁰. 398 S.

Zwar bringt unser Heft einen sehr lehrreichen Aufsatz von Herrn Dr. Levy über die Trust- und Kartellentwicklung in Großbritannien, der

sich vielfach auf das vorgenannte Buch stützt. Aber da diese Abhandlung von ganz allgemeinen Gesichtspunkten beherrscht ist, wesentlich das Verhältnis der Kartelle und Trusts zum Freihandel und die allgemein geographischen, technischen, verkehrsmäßigen Vorbedingungen derselben in England untersucht, gibt sie natürlich kein volles Bild von dem reichen Inhalt desselben. So möchte ich einiges über dieses vortreffliche, wertvolle Buch hier sagen resp. hinzufügen, umsomehr, als nach meiner Empfindung Herr Levy auch in seiner Anzeige desselben im Bankarchiv (VII., Nr. 16—18) Macrosty insofern nicht gerecht wird, als er hauptsächlich darüber klagt, was er in Macrostys Buch gesucht und nicht gefunden habe. Wenn Herr Levy und Herr Macrosty denselben Lebensgang, dieselben Interessen, dieselbe Geistesart hätten, so hätte sicher Herr Macrosty die Wünsche des Herrn Levy befriedigt. Da er ein ganz andrer Mensch und Gelehrter ist, so hat er nach anderm gefragt, andres untersucht. Und ich denke, wir können ihm dafür nur dankbar sein. Wie langweilig wäre die Literatur, wenn alle Bücher nach demselben Rezept gearbeitet wären. Die Abgrenzung der eignen wissenschaftlichen Arbeit muß man doch jedem Autor selbst überlassen.

Gewiß ist das Buch ein deskriptives, es führt das exakte Detail vor; es ist vorsichtig in generalisierenden Schlüssen und Erklärungen; aber es verzichtet in keiner Weise auf Kritik und Analyse. Und es gibt eine Summe der wertvollsten Aufschlüsse grade nach den Seiten hin, die Herrn Levy nicht interessieren: es bezeichnet sich mit Recht als „a study of business organisation", es gibt eine Menge psychologischer und geschäftlicher Details, welche für den englischen Volkscharakter, die dortigen Geschäftssitten, die ganze Stufe der dortigen Geschäftsorganisation von größter Bedeutung sind. Grade nach dieser Seite hin möchte ich einiges sagen, während ich natürlich nicht wiederhole, was schon Herr Levy oben aus dem Buche über die allgemeinen Ursachen und Grenzen der englischen Kartell- und Trustbewegung herausgeholt und berichtet hat.

Das zweite und dritte Kapitel behandelt die Eisen- und Stahlindustrie, das vierte die Extraktivindustrien, nachdem ein erstes einleitendes sich im allgemeinen über die englische Entwicklung im Gegensatz zu der der andern Staaten ausgesprochen hat. Ich teile zunächst aus diesen Kapiteln einiges mit.

Weder der englische Erzberg noch der Kohlenbergbau zeigt bis heute eine erhebliche Kartell- oder Trustorganisation; wohl aber haben die Eisen- und Stahlwerke, die Maschinenindustrie, der Schiffsbau in den letzten 15 Jahren in ihren führnden Werken es zu großen Amalgamationen (Fusionen) gebracht; diese und nicht die im ganzen unerheblichen Assoziationen (Kartelle) sind das Charakteristische für die englische Eisenindustrie. Fand dabei mehr und mehr auch die Vereinigung von Eisenerzlagern, Kohlenwerken, Eisen- und Stahlwerken sowie Walzwerken in einer Unternehmung statt, so erhält sich doch für die große Masse der Werke auf diesem Gebiete das „reine Werk" (im Gegensatz zum „gemischten") viel mehr als in Deutschland. Der Einkauf von Erzen und Kohlen durch die Eisenwerke ist noch überwiegend gegenüber der Selbstproduktion. Die gelungensten Beispiele der Stahlwerksfusionen gehen

zurück auf tüchtige Fabrikantenfamilien, die sich durch Generationen an der Spitze hielten und sich untereinander verbanden: so die Firma Bell Bros in Cleveland, die sich 1898 mit Dorman, Long & Co. verband und zuletzt verschmolz und dann weitre Werke sich angliederte. Ihre Geschichte erklärt Macrosty für typisch und faßt sie so zusammen: control over raw materials, extension of products manufactured, absorption of competitors, reconstruction of works in order to meet American competition. Immer ist das Kapital des Geschäfts jetzt erst 60 Mill. Mk. (während Krupp 180 Mill. Mk. hat). Macrosty erzählt so die 50—80-jährige Geschichte der meisten englischen, ganz großen Stahl- und Eisenwerke mit all ihren Wechselfällen, ihren Krisen, ihrem zeitweisen Stillstand, ihrem wechselnden Gewinn, ihren neuesten Aufschwungsversuchen. Es handelt sich bei den gelungensten Beispielen wie gesagt um Familienaktiengesellschaften und ihre Ausdehnung. Wo die Maschinenindustrie und der Schiffbau einbegriffen wird, steigt das Kapital wesentlich, z. B. bei Vickers, Sons & Maxim auf 146 Mill. Mk. Aktien. Bei den meisten Fusionen steht die Beseitigung der Konkurrenz ebenso im Vordergrund wie die technische Vervollkommnung und die Vermehrung des Kapitals als Mittel dazu. Wenig bloße Spekulation, fast keine Verwässrung des Kapitals, keine oder geringe Bezahlung für „good will", genauste Prüfung der eingebrachten vereinigten Werke nach ihrer Leistungsfähigkeit durch die sachverständigsten Leiter der sich vereinigenden Werke; die Vereinigung erfolgt oft erst, nachdem man gegenseitig einige Familienmitglieder ein paar Jahre als Direktoren ausgetauscht hatte.

In der Maschinenindustrie ist der Typus der Unionen teilweise ein andrer: mehrere, oft 8—15 Firmen treten zu einer Gesellschaft zusammen, und teilweise mit Erfolg, eigentlich nur, um sich nicht mehr Konkurrenz zu machen. Der Eisenbahnwagenbau fürs Inland ist überwiegend auf die Eisenbahngesellschaften übergegangen; die selbständigen Lokomotiv- und Wagenbauanstalten arbeiten hauptsächlich für den Export.

Eine wirkliche einheitliche Kontrolle des Marktes haben alle diese neuen Kombinationen nach Macrosty nicht erreicht; aber es ist dem Kapital eine gleichmäßigre Rente gesichert; die eventuellen Verluste verteilen sich über mehr Teilhaber (Aktionäre), eine bestimmte Zahl von leitenden Hauptpersonen beherrscht immer zahlreichre Kompanien; den großen Werken untereinander gelingen leichter als früher Liefrungsverträge auf viele Jahre. Eine zunehmende Erkenntnis gemeinsamer Interessen ermöglichte gemeinsames Vorgehen viel mehr als noch vor 25 Jahren.

Die Schildrung der bloßen Pools, Associations (Kartelle) in der Stahl- und Eisenindustrie gibt uns ein Bild unzähliger, überwiegend mißlungner, nur für kurze Zeit wirkender Verständigungen. Am ehesten gelangen sie, wenn, wie bei den internationalen Schienenkartellen, die Anregung vom Auslande kam. In der 1891—1900 so sehr leidenden, aber dann sich erholenden Weißblechindustrie will zwischen den 60—70 Werken keine Einigung gelingen. Bei den Röhrenwerken ist die Konkurrenz übermäßig; Chamberlain meint, man müßte jetzt für 8 £ 10 sh verkaufen, wofür man vor acht Jahren noch 50 £ bekam; erst 1905—06 gelingen einige Assoziationen. Die Birminghamer Allianzen in Bett-

gestellen, Matratzen, die uns Liefmann als so überaus glänzende Lösung des sozialen Problems hingestellt hatte, brachen 1900 zusammen, weil übermäßige Preiserhöhung die fremde Konkurrenz allzu stark herbeigelockt hatte. Die großen Pläne von Trusts und Kartellen für die englische Kohlen-, besonders für die Anthracitindustrie, an denen selbst P. Morgan sich beteiligt hatte, zeigten sich alle als unrealisierbar, trotz der vielversprechenden Ausführungen von außerordentlichen Kostenersparnissen durch die Vereinigung (vergl. S. 96—97). Der große Trust für die 27 Firmen der Zementindustrie, der 146 Mill. Mk. zum Kauf der Werke aufwendete, kann 1900—1906 keinen Pence Dividende zahlen. Nicht zum wenigsten, weil die leitenden Personen, hervorgegangen aus denen der früheren 27 Firmen, nicht zusammenstimmen: 14 managing directors treten wöchentlich zusammen, alle vier Wochen mit den 19 übrigen Direktoren; aber der Verkehr mit den 6000 Kunden liegt doch hauptsächlich bei den Einzelverkäufern. Die Ausführungen über die unendlichen Schwierigkeiten des Verkaufsgeschäfts und des Produktionsprozesses, welche Macrosty auf Grund der Geschäftsberichte gibt (S. 114—115), geben ein sehr lehrreiches Bild von den Schwierigkeiten einer so großen Organisation, die plötzlich 27 große Kompanien in sich aufnimmt, die verschiedensten persönlichen Gehalts- und andre Wünsche befriedigen will, die erst nach schwerem Kampf die weniger tauglichen Elemente ausmerzt, die Gehalte auf das rechte erträgliche Maß reduziert. Wir kommen auf ähnliche Ausführungen bei der Textilindustrie zurück. Vorher nur noch ein Wort über die Saltunion. Die hauptsächlich in der Grafschaft Cheshire konzentrierten 60—70 Salzwerke, welche für die Tonne Salz 1870 noch 12 sh 4 d bekommen haben, kommen 1870—81 in immer schlechtre Lage; der Salzpreis stand 1881 auf 4 sh 9 d; 50 % unter den Kosten. Eine Organisation wurde 1885 versucht, sie gelang 1888; 64 Firmen traten der Amalgamation bei, das Kapital bestand aus 80 Mill. Mk.; 14 Direktoren führten die Geschäfte der 4000 Aktionäre des Trusts; ein Agreement mit Amerika kam zustande. Eine Hinauftreibung der Preise von dem niedrigsten Stand von 2 sh 6 d gelang, 1890 bis auf 10 sh 6 d. Aber diese Preise steigerten die Produktion der ganzen Welt; das deutsche Salz stand auf 4 sh 8 d. Die Dividende des Trusts sank von 10 % auf 3 % 1893, 1 % 1896 „after that a great silence“. Im Jahre 1899 standen die 10 £-Aktien auf 1⅝. Die Rekonstruktion gelang endlich[1] 1900—1901, ein Agreement mit den übrigen Salzproduzenten 1905, welches aber große neue Kämpfe nicht hinderte. „The calamitious history of the Salt Union formed for long the staple warning against attempts to introduce the ‚Unenglish‘ device of monopoly into British trade and the morals drawn from its failure were amply reinforced by the similar illsuccess of the United Alkali Company.“

Gehn wir nun zu den Textilgewerben über, so gibt Macrosty zunächst eine sehr anschauliche Beschreibung ihrer Organisation in England, führt vor allem aus, wie weitgehend die Spezialisierung der Geschäfte ist: die Einfuhr des Rohstoffs, das Spinnen, das Weben, das Färben, das Bedrucken, das Bleichen, der Einkauf durch die Großhändler, dann durch die Detailhändler, das sind alles selbständige Geschäftszweige. Die weit-

gehnde Spezialisierung erlaubt auch die Neugründung von Geschäften leichter als da, wo die Organisation eine konzentriertere ist. Die Gründung von Baumwollspinnereien in Aktienform wird von Bauunternehmern, Ingenieuren, Kommissionären und Maklern fast gewerbsmäßig getrieben, wie dies auch Jaffé schon früher in diesem Jahrbuch geschildert hat. 80 % der Baumwollgewebe gehn außer Landes; da gibt jede halbwegs günstige Konjunktur jedem Kapitalüberfluß die Hoffnung, für weitre Geschäfte sei Raum. Diese ganze Gewerbeverfassung ist von individualistischem Geist beherrscht, erschwert an sich jede Zusammenfassung in vertikaler und horizontaler Richtung. Und doch ist eine solche in großartiger Weise, hauptsächlich seit 1896—98, eingetreten, aber nur in horizontaler Richtung, nicht in vertikaler, wie bei der Eisenindustrie; Macrosty gibt S. 124 eine Liste von 21 ganz großen Amalgamierungen, die Aktienkapitale von 4—200 Mill. Mk. zusammenbrachten. Es ist zunächst nur ein kleiner Teil der Textilgeschäfte, die so zu Riesenaktiengesellschaften zusammengefaßt wurden. Die fortschreitende Technik hat damit nicht sehr viel zu tun, es ist fast überall nur die Tendenz, die Konkurrenz der großen Betriebe untereinander auszuschalten, die allzu wirksam war. Immer ist es der Anfang einer großen Umgestaltung. Wir heben von den 21 Amalgamations einige als Beispiele hervor.

Das große Nähgarnhaus Coats geht auf James Coats zurück, der 1826 ein kleines Geschäft gründete; dasselbe erhob sich in drei Generationen geschickter Geschäftsleute zu einem Welthaus ersten Ranges; es verwandelte sich 1890 in eine Aktiengesellschaft mit 114 Mill. Mk. Kapital unter Einverleibung einer Reihe gleicher Geschäfte: 16 Fabriken in und außer England, 60 Branchenhäuser, 150 Depots, 5000 Arbeiter; 1896 war das Kapital schon 220 Mill. Mk.; die Dividende schwankte 1897—1906 zwischen 20 und 50 %. Der Geschäftsgrundsatz, wodurch Coats emporkam, war nicht die Unterbietung der Konkurrenten, sondern die Ausschaltung der Mittelmänner, der direkte Verkauf an die Detailhändler und Konsumenten. Das Geschäft und seine ausgezeichnete Leitung ist fast einzig in seiner Art. Neben ihm standen von 1890 an etwa 20 große englische, 40 kontinentale, 2 amerikanische konkurriernde Firmen. Ein englisches Kartell 1888 konnte gegen Coats nicht aufkommen; 1897 vollzogen 14 Firmen die Vereinigung zur English Sewing Cotton Co. mit 44 Mill. Mk. Aktienkapital; die einzelnen leitenden Firmen sollten möglichst ihre Selbständigkeit behaupten, eine Allianz mit J. u. P. Coats und der amerikanischen Thread Company sollte die Schwierigkeiten ebnen; die Sewing Company erhöhte ihr Kapital auf 60 Mill. M. mit 15 000 Aktionären und 14 000 Arbeitern. Aber ihre Geschäfte gingen von 1899 an schlecht: ihre Verkaufskosten betrugen z. B. in Kanada 32 % statt 9—10 %. Die Organisation war verfehlt, das Direktorenkollegium zu groß; die frühern Leiter der Einzelgeschäfte, auch jetzt noch an der Spitze, saßen in dem Kollegium. Eine große Krisis brach aus, die Rekonstruktion war sehr schwierig, die Firma Coats half dabei; es zeigte sich, daß eine verfahrne Zentralleitung zu sanieren viel schwieriger ist, als eine neue gut einrichten; erst 1905—06 war wieder eine Dividende von 8 % möglich. Wie wenige der großen Textilkombinationen, sagt

Macrosty, haben die Erwartungen, die man bei ihrer Gründung hatte, erfüllt!

Die Fine Cotton Spinners and Doublers Association, ein Trust von ursprünglich 31, bald 42 Kompanien, gegründet, um die übermäßige Konkurrenz der Baumwollspinnereien einzuschränken (1905 144 Mill. Mk. Kapital), hält die Mitte zwischen den gelungnen und nicht gelungnen Beispielen; sie konnte 1894—1904 8—9 % , seither nur 4—6 % zahlen. Die Achillesferse scheint auch bei ihr die Verfassung zu sein: die frühern Direktoren sind zugleich Mitglieder des Direktorenkollegiums, das in drei hierarchisch gegliederten Stufen arbeitet: die managing directors halten täglich Sitzung, der executive board wöchentlich, der general board monatlich; man hat eine Art Schule für künftige Direktoren eingerichtet; ein statistisches Departement sucht die Übersicht übers Ganze zu erhalten.

Die Bleicher-Assoziation hat 1900 53 Firmen, welche Baumwollwaren bleichen, fertig machen und auf den Markt, hauptsächlich den Auslandsmarkt bringen, zu einer Unternehmung vereinigt mit 136 Mill. Mk. Aktienkapital; ihre Stellung ist durch die Einbeziehung fast aller brauchbaren Wasserläufe im englischen Baumwollindustriegebiet eine fast monopolistische; und doch konnte sie teilweise keine, teilweise nur eine 2—4 %ige Dividende geben; sie entstand, weil die Preisverabredungen nicht ausreichten. Der board of directors hat 49 Mitglieder; die eigentliche Leitung haben zwei Generaldirektoren, deren Gewalt aber 1904 wesentlich eingeschränkt wurde; an der Spitze der alten Geschäfte ließ man die frühern Leiter, die an ihre frühern Kunden verkaufen. Die Überkapitalisation, die Verteurung der Kohle, die Schwierigkeiten des Absatzes, sowie die Struktur der leitenden Organe trugen die Schuld des geringen Erfolgs.

Die großbritannische Baumwollfärberei und -druckerei entwickelte sich zuerst in Schottland und zog sich dann überwiegend nach Lancashire. Die Türkischrotfärberei hat ihre vier größten Geschäfte 1898 zu einem einzigen zusammengefaßt mit 30 Mill. Mk. Kapital. In der Kalikodruckerei hat F. Steiner & Co. die führende Stellung, 1897 Aktiengesellschaft mit 27 Mill. Mk. Kapital. 59 andre Firmen und Kompanien, welche 83 % der großbritannischen Produktion umfaßten, traten 1899 zur Calico Printers Association zusammen; sie beherrscht jetzt den englischen wie den Weltmarkt. Die vorherige übermäßige Konkurrenz hatte grade 1897—98 außerordentliche Verluste gebracht. Man berechnete, daß die neue Riesengesellschaft stets sofort und leicht in den Besitz aller neuen Erfindungen und Patente käme, daß neue Konkurrenz bei der Schwierigkeit der Technik nicht so leicht entstehe, daß die große Gesellschaft alle Tarifschwierigkeiten durch Gründung von Werken in den fremden abgeschlossnen Zollgebieten überwinden könne, daß die Zentralisation von Ein- und Verkauf, von aller Finanzoperation wie die der Produktion große Ersparnisse herbeiführe. Es kostete 160 Mill. Mk., die Werke zu kaufen. Die Hoffnungen auf glänzende Geschäfte aber realisierten sich nicht. Man hatte einen board of directors von 84 Mitgliedern gebildet, von denen acht managing directors waren. The form of administration ressembled the crude democratic expedient of

government by mass meeting. Die Gesellschaft war die größte der neuern Amalgamations im vereinigten Königreich, aber sie stellte „a lumbering Leviathan“ dar. Die geplanten Ersparnisse scheiterten am Widerstand der bisherigen Leiter, die man in ihren Stellen belassen hatte, die bisher gegeneinander konkurriert hatten, sich vielfach feindlich gegenüberstanden; die Schließung von 15 der geringern Werke half nichts. Die 84 Direktoren waren zu einem großen Teil identisch mit den bisherigen leitenden Verkäufern der Einzelwerke; 128 solcher hat man mit langjährigen Verträgen angestellt. Ein Komitee von sechs Direktoren und sechs außenstehnden Aktionären (aus andern verwandten Riesengesellschaften) sollte Hülfe schaffen. Ihren überaus lehrreichen Bericht druckt Macrosty S. 372 ff. ab. Sie schlugen eine ganz andre Verfassung vor: Konzentration der Gesamtleitung in wenigen Händen, 2—4 eigentlich exekutive Präsidenten, daneben ein Direktorenkollegium von 6—8 Mitgliedern, ein beratendes Bureau von 3—8 Mitgliedern nebst einem statistischen und einem chemischen Bureau, mit Anwesenheit je der leitenden Männer des einen Kollegiums bei den andern; darunter sieben Spezialkomitees zur Leitung der einzelnen Geschäftszweige. Alle bisherigen Direktoren wurden beseitigt; die Sanierung gelang von 1903—06 so weit, daß die Dividendenlosigkeit aufhörte, 1903—05 konnten $2^1/_2$, 1906 4 % verteilt werden. Eine bestimmte Art der Erziehung künftiger guter Leiter auf Universitäten und technischen Schulen wurde in Aussicht genommen.

Man sieht aus diesen Mitteilungen, daß die gute Leitung solcher Riesengesellschaften die schwierige Organisation eines Beamtenapparats von einer Reihe neben- und untereinander stehenden Kollegien und das rechte Verhältnis dieser Kollegien zu den Leitern der Einzelwerke voraussetzt. Es sind im ganzen die Probleme der Staats- und Gemeindeverwaltung, die hier wiederkehren.

Man sieht zugleich aus dem bisher Mitgeteilten, wie die Steigrung des Großbetriebs zu Riesengesellschaften und Trusts eine notwendige Verteurung der Verwaltung und eine Steigrung der Schwierigkeiten des Gelingens in sich schließt. Sie können einerseits durch eminente Persönlichkeiten, anderseits durch klug den Verhältnissen angepaßte Institutionen bis auf einen gewissen Grad, niemals ganz überwunden werden. Natürlich steht ihnen stets die mögliche, ja wahrscheinliche Gewinnsteigrung durch technischen Fortschritt, durch bessre Arbeitsteilung und Spezialisation, durch bessre Organisation des Absatzes gegenüber. Aber wenigstens erwägen muß man diese beiden Seiten des Prozesses der Konzentration und nicht mit Hurrarufen jede Vergrößrung der Unternehmungen als einen gesicherten, unzweifelhaft eintretenden Fortschritt bezeichnen.

Ich muß es mir versagen, aus den weitern Kapiteln Macrostys über die sonstige Textilindustrie, die chemische Industrie, das Mühlengewerbe, die Tabak- und Spirituosengewerbe, den Detailhandel, die Transport- und andre verschiedne Gewerbe ebenso zu referieren, wie ich es im bisherigen über die Eisen- und die Baumwollindustrie tat. Ich will auch nicht versuchen, das Wesentlichste aus dem Schlußergebnis Macrostys hier wiederzugeben, so verführerisch das für meinen Standpunkt wäre: Macrosty betont da, wie ich es öfters getan, daß Riesenaktiengesellschaften

und monopolistische Trusts nur von staatsmännischen Kräften ersten Ranges gut geleitet werden können, ohne solche Leitung mehr schaden als nützen; er stellt sehr gut die bedeutsamen Vorteile solcher Kombinationen und ihre großen Schwierigkeiten, die Veranlassung zu übermäßiger Steigerung der Unkosten einander gegenüber. Ich versage mir auch alle allgemeinen Schlußfolgrungen über die englische Kartell- und Trustbewegung aus den schon oben angeführten Gründen; darüber, wann und wo in England Kartelle, wo Trusts entstanden, hat Herr Levy sehr lehrreich geredet. Ich wollte durch meine Anzeige nur das Verdienstvolle von Macrostys Buch in den Vordergrund rücken. Es besteht nach meiner Meinung darin, daß er mit einer sehr großen Portion Beobachtungsgabe und gesundem Menschenverstand sowie mit seltnem Fleiß die neueste Phase der englischen Gewerbeorganisation zu erfassen und darzustellen verstand. Wir haben kein ähnliches Buch über Deutschland, das so in den psychologisch-organisatorischen Kern der Fragen eindringt. Ich möchte sagen, es sei ihm gelungen, hinter die Kulissen zu blicken, in die Geheimnisse des Prozesses, in die innre Struktur der neuen Gebilde einen tiefen Blick zu tun. Ich habe sowohl in der Kartellenquete wie in meinem Mannheimer Kartellreferat von 1905 (Jahrb. 1905, S. 1559) versucht, auf diese Fragen die Aufmerksamkeit zu lenken; es ist mir auch in der Enquete gelungen, einige wichtige Antworten der Interessenten herauszulocken; die Fragen werden auch in der deutschen Literatur nicht mehr verschwinden. Aber die meisten unsrer deutschen Kartellschriftsteller vernachlässigen sie noch. Und deshalb betonte ich sie in dieser Anzeige Macrostys besonders.

Berlin, 16. August 1908. G. Schmoller.

Philippovich, Eugen von, Professor an der Universität Wien: Grundriß der politischen Ökonomie. II. Band: Volkswirtschaftspolitik 1. Teil 3. Aufl. 1905, 2. Teil 1.—3. Aufl. 1907. (Aus Handbuch des Öffentlichen Rechts, Einleitungsband.) Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) VIII, 365 und X, 393 S.

Mit dem Erscheinen der zweiten Hälfte des zweiten Bands, den man nach den frühern Teilen mit Interesse erwarten durfte, liegt nunmehr das Werk Philippovichs vollständig vor. Ein Ereignis für die deutsche nationalökonomische Wissenschaft, in der seit den Tagen Raus und Roschers kaum einer mehr es unternommen, geschweige denn durchgeführt hat, das ganze, so unendlich erweiterte Gebiet der volkswirtschaftlichen Verkettungen allein zu bearbeiten und wissenschaftlich zu meistern.

Die Werke von Ad. Wagner und G. Cohn werden, wenn nicht alles trügt, unvollendet bleiben. G. Schmollers Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, so weit auch sein Inhalt über einen bloßen Grundriß und über das übliche Gebiet der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre hinausgreift, kann und will doch nicht als Gesamtdarstellung gelten. Einzig J. Conrad hat neben Philippovich jenes weitgesteckte Ziel erstrebt und in seinen zwei Bänden eines Grundrisses der politischen Ökonomie ein in den Kreisen der norddeutschen Juristenwelt weitverbreitetes Lehrbuch geschaffen. Mit ihm wird nun das Werk

von Philippovich nach seiner Vollendung mehr noch als bisher in Konkurrenz treten; doppelt, da es, obwohl seit dem Erscheinen der ersten Auflage des ersten Bandes 15 Jahre hingegangen sind, wie aus einem Guß geschaffen erscheint und auf jeder Seite den Geist einer in sich abgeklärten, eigenartigen wissenschaftlichen Persönlichkeit atmet.

Bildet das Schmollersche Werk einen Markstein in der Entwicklung deutscher volkswirtschaftlicher Literatur, indem er die Grundkräfte und Institutionen des wirtschaftlichen Lebens in ihrem ewig neuen Werden und Aufeinanderwirken mit dem Auge des Soziologen und vielerfahrenen Historikers überschaut und in glänzenden Entwicklungsreihen darstellt, so sind Philippovich die frühern und jetzigen Erscheinungen des Wirtschaftslebens das Material, aus dem er mit Scharfsinn und mit Spürsinn für das prinzipiell Wichtige ein System der wirtschaftlichen Verkettungen aufbaut, wie es die deutsche Wissenschaft in gleich modernem Gewand und gleicher Selbständigkeit bisher nicht besaß. Beide Werke ergänzen sich somit aufs glücklichste und müssen jedem, der tiefer in die Probleme unsrer Wissenschaft eindringen und die auf ganz verschiednen Wegen erreichten Erfolge deutscher Geistesarbeit studieren will, nebeneinander empfohlen werden.

Die Vorzüge, die schon im I. Bande (Allgemeine Volkswirtschaftslehre) so scharf hervortraten, und auch von der Kritik sogleich willig anerkannt wurden (vgl. z. B. v. Miaskowski in diesem Jahrbuch 1893 S. 919 ff.), die Klarheit der Gedanken, die Belesenheit, die Knappheit und Schärfe der Darstellung, die Umsicht in der Formulierung der Urteile zeichnen auch die beiden Teile des hier allein zu besprechenden II. Bands (Volkswirtschaftspolitik) aus. Wenn dem I. Band in den Augen des jungen Juristen nach den persönlichen Erfahrungen des Referenten charakteristischer Weise die abstrakte Formulierung mancher Stellen zum Vorwurf gereichte (ein Vorwurf, der, weit entfernt, den Verfasser zu treffen, vielmehr nur auf das Niveau der Ansprüche dieser „Interessenten" ein helles Licht wirft), so ist die zweite Hälfte des Gesamtwerks diesem Einwand sicher nicht mehr ausgesetzt. Die Wiedergabe von Tatsachen, statistischen Daten, die geschichtlichen Überblicke nehmen hier einen weit größern Raum ein, als im ersten Band. Doch sind sie noch immer unverhältnismäßig weit zurückgedrängt. Denn das dogmatisch Verwertbare an den Erscheinungen und Entwicklungen, das grundsätzlich Bedeutsame steht dem Verfasser auch hier im Mittelpunkt des Interesses. Nirgends erschöpft sich seine Darstellung in bloßer Beschreibung.

Seiner Begabung zu systematischer und dogmatischer Verwendung des Erfahrungsstoffs kommt nun aber sehr zu statten, daß ihm, dem Österreicher, dank längerer Wirksamkeit in Süddeutschland und dauernder Fühlung mit der deutschen Gelehrtenwelt nicht nur die österreichischen, sondern auch die reichsdeutschen Verhältnisse und daneben die englischen (weniger augenscheinlich die französischen) geläufig sind. Half Philippovich durch seine Persönlichkeit und durch seine „Allgemeine Volkswirtschaftslehre" die in den 1880er Jahren so tiefe Kluft zwischen der deutschen nationalökonomischen Wissenschaft und der Wiener Schule zu überbrücken, so daß seitdem wieder das Verständnis der Gegner für Methode und

Auffassung erfreulich zugenommen hat, so hat seine „Volkswirtschaftspolitik" für uns Deutsche den besondern Wert, uns mehr als irgend ein andres Lehrbuch der Neuzeit den Einblick in die wirtschaftlichen Maßnahmen und Stimmungen in Österreich-Ungarn zu vermitteln. Freilich oft auf sehr knappem Raume und nur in der vorsichtig und vornehm zurückhaltenden Weise, die nun einmal seine Art ist und öfters seine Einschätzung der österreichischen gegenüber den deutschen Zuständen nur ahnen läßt. Daß Philippovich anderseits allerdings das Detail der reichsdeutschen wirtschaftlichen Strömungen und Gesetzgebung nicht mehr ganz übersieht, und daher in manchen Einzelheiten irrt oder nicht den genau entsprechenden Ausdruck findet, wollen wir Deutschen für jene Bereichrung gerne in den Kauf nehmen.

Die politischen Fragen der Gegenwart behandelt der Verfasser in hohem Grad unparteiisch. Ist diese Zurückhaltung ein Ausdruck dafür, wie hoch der Verfasser über dem Getriebe aller wirtschaftlichen und politischen Parteien und der mit ihnen verbundnen Presse steht, deren Manieren er am eignen Leib kennen gelernt hat, oder entspringt sie dem pädagogischen Gesichtspunkt, seine Leser zu erziehn zur Abwägung des pro et contra? Dabei tritt sein politischer Standpunkt doch meist deutlich hervor. Aber auch wo er selbst Partei ergreift, sucht er andern Auffassungen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, z. B. in Streitfragen der Handwerker- und Handelspolitik. Ausnahmen begegnen da und dort, wo Arbeiter- und Unternehmerinteressen einander gegenüber stehn. Er ist zu sehr Idealist, um das Unreine der Arbeiterbewegung, um die Erschütterungen, die von der Sozialdemokratie ausgehn, in ihrer Schädlichkeit voll zu würdigen.

Die Wohlabgewogenheit seines Urteils macht die Lektüre an vielen Stellen gradezu zu einem Genuß. Wie angenehm berührt sie z. B. bei der Würdigung der Hausindustrie gegenüber der Animosität, mit der andre Schriftsteller diese Betriebsform in Grund und Boden hinein verdammten, und bei der Erörterung des Arbeitslosigkeitsproblems! Und wie kommt die Feinheit und Klarheit seines Denkens der Darstellung so verwickelter Organe, wie der Börse und der Banken zugut, wie treffend ist, was er über die Bedeutung des Außenhandels sagt!

Nirgends drängt sich Schriftstellereitelkeit hervor. Seine Literaturnachweise, mit Sorgfalt ausgelesen, sind durchaus objektiv gehalten. Sie sollen nicht von den wirklichen oder angeblichen Leistungen einer Schule unterrichten und dadurch den Leser für sie einnehmen. Daß da und dort der eine diese, der andre jene Schrift vermissen wird, liegt in der Natur eines so umfassenden Werks begründet. Ein Lehrbuch ist auch keine Bibliographie. Immerhin wäre doch an manchen Stellen bei neuen Auflagen eine Erweitrung der Literaturnachweise (bes. der wirtschaftshistorischen) erwünscht.

Soviel zur allgemeinen Charakteristik des Werks. Etwas näher soll uns noch Titel und System desselben beschäftigen.

Den Gegenstand des zweiten zweiteiligen Bands nennt Philippovich „Volkswirtschaftspolitik". Der „Allgemeinen Volkswirtschaftslehre" steht also nicht, wie man eigentlich erwarten sollte und wie

es in vielen andern Wissenschaften üblich ist, eine „spezielle" zur Seite. Er scheint an dem alten Namen festzuhalten nur mit Rücksicht auf die Geschichte unsrer Wissenschaft, und weil er früher viel gebraucht ist. Aber die alte Flagge deckt bei Philippovich eine ganz andre Ladung. Bei den ältern Autoren enthielt die Volkswirtschaftspolitik wirklich nur Erörterungen über das Verhältnis des Staats zu den wirtschaftlichen Dingen. Je mehr man erkannte, daß dieses Verhältnis nur darstellbar und beurteilbar ist unter Berücksichtigung derjenigen Einwirkungen, die von den Interessenten und der Gesellschaft ausgehn, um so mehr kam man von der altehrwürdigen Flagge ab. Auch Philippovich ist weit entfernt, dem Titel seines Werks jene alte enge Bedeutung unterzulegen. Er definiert sie mit Recht viel weiter als „die Gesamtheit jener Handlungen, Anstalten und Einrichtungen, durch welche die Menschen als Einzelne oder in Organisationen in bewußter Weise die Entwicklung der Volkswirtschaft zu fördern bestrebt sind" (II. 1 S. 1). Wie wir denn ja längst auch von einer Politik der einzelnen Kartelle, Großbanken, des Bunds der Landwirte sprechen, auch da, wo es sich nicht um eine Beeinflussung der Staatsverwaltung handelt.

Die systematische Darstellung der wirtschaftlichen Verkettungen unter dem Einfluß dieser Kräfte ist aber doch nichts anders, als die teils genaure, teils ergänzende Ausführung zu dem lapidarer gehaltnen Unterbau an wirtschaftlichen Erscheinungen, der im ersten Band die theoretischen Untersuchungen zu tragen bestimmt war. Dies kommt auch bei Philippovich zu deutlichem Ausdruck. Man vergleiche z. B. seine Behandlung des Kreditwesens. Der erste Band enthält mit Recht nur die allgemeine Bedeutung des Kredits für den Mechanismus des wirtschaftlichen Verkehrs, die elementarsten organisatorischen Tatsachen, die Beziehungen zu wichtigen andern Institutionen des Wirtschaftslebens, während im zweiten Teil auf dieser Grundlage nun im einzelnen die Organisation und Funktion für die Produktion und den Güterumsatz historisch und dogmatisch verfolgt wird. Es ist daher nicht einzusehn, warum nachdem der erste Band mit vollem Recht nicht bloß als „theoretischer", sondern als „allgemeiner" bezeichnet war, der zweite nicht den der Logik wie der Sache entsprechenden Titel erhalten hat.

Jedenfalls hätte der Titel „Spezielle Volkswirtschaftslehre", den Verfasser weder gezwungen, wirklich bis in alle Einzelheiten zu gehn, noch gehindert, seinen Stoff in das System zu bringen, das er jetzt angewendet hat.

Dieses System weicht nun allerdings von der bei uns in den letzten Jahrzehnten allgemein in Lehrbüchern und Vorlesungen angenommenen Behandlungsweise nach den Hauptgruppen der wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vollständig ab. An Stelle der Scheidung in eine Agrar-, Gewerbe-, Handels- und Verkehrspolitik (neben denen übrigens wenigstens in Vorlesungen meist auch die Arbeiterfrage einen besondern Teil bildet), zerlegt er den Stoff nach sachlichen Gesichtspunkten in folgende 5 Bücher: 1. die Organisation der Gütererzeugung, 2. die Produktionspolitik (darin enthalten die äußre Handelspolitik), 3. die Organisation und Politik der Verkehrsanstalten, 4. die Organisation und

Politik des Binnenhandels (hierunter sind neben Warendetailhandel auch Banken und Börsen behandelt), endlich 5. die Einkommenspolitik. Buch 3 und 4 scheinen nach den Andeutungen, die der erste Halbband noch in der 3. Auflage (S. 21) enthält, ursprünglich anders geplant gewesen zu sein.

Man wird dem Verfasser zugeben müssen, daß diese Behandlungsweise manche Vorzüge hat. In der Tat, „das Verhältnis der einzelnen Erwerbszweige zu einander, ihre Stellung im Ganzen der Volkswirtschaft und ihre Bedeutung für diese, das verschiedne Maß von Geltung, das die einzelnen wirtschaftlichen Interessen erlangt haben, je nachdem sie sich auf Produktionsvermehrung, Organisationsverändrung, Handelsausdehnung, Einkommensverschiebung erstrecken, kurz: die Erkenntnis der relativen Größe und Bedeutung jeder einzelnen Erscheinung wird deutlicher . . ." (Bd. II. 1 S. 21). Gewiß hat die getrennte Behandlung der für die Entwicklung der einzelnen Erwerbszweige wichtigen Fragen wenigstens in der Literatur (wohl weniger in den Vorlesungen) dazu geführt, die Wichtigkeit des Vergleichens, des Herausarbeitens der Unterschiede zu unterschätzen. Indessen ausgeschlossen ist dies an sich durch das alte Schema wissenschaftlicher Behandlung durchaus nicht. Immerhin, auch wenn die Wissenschaft seiner Systematik nicht folgen wird, so bleibt es doch Philippovichs Verdienst, die Unentbehrlichkeit solcher das Ganze der wirtschaftlichen Verkettungen berücksichtigender Gesichtspunkte aufs neue dringlich empfohlen und dafür ein in vielen Beziehungen treffliches Vorbild gegeben zu haben.

Der Verfasser scheint die übliche Behandlung des Stoffes nach Erwerbszweigen, obwohl er sie zweckmäßig nennt (II. 1 p. III.), als wissenschaftlich minderwertig anzusehn. Und doch, welche Vertiefung hat im Lauf des letzten Menschenalters die wissenschaftliche Auffassung durch dieses vielfach der Verschiedenheit der Kräfte und Interessen der Forscher angepaßte sich Versenken in die Entwicklungsbedingungen und die Eigenart der einzelnen Erwerbszweige im ganzen oder ihrer Teile erfahren. Man kann wohl gradezu sagen, daß ohne diese Vorleistungen auch in Lehrbüchern und Lexiken der Versuch andersartiger systematischer Behandlung durch Philippovich gar nicht möglich gewesen wäre.

Auf der andern Seite läßt sich doch vielerlei gegen seine Systematik einwenden.

Die Teilung des Stoffs bietet manches Auffällige. Die Kartelle werden als neue Organisationsformen eingehnd im ersten Buch (Organisation der Gütererzeugung) gewürdigt; aber dort wird auch ihr Einfluß auf die Produltionsmengen und die Preise, sowie auf den Handel erörtert, während jener ein wahrlich wichtiges Kapitel der Produktionspolitik (Buch 2) bildet und ihr Einfluß auf die Struktur des Großhandels und die Lage der Detaillisten in das 4. Buch (Organisation und Politik des Binnenhandels) gehört. An beiden letztern Stellen fehlen sogar die Verweisungen auf die Hauptstelle. Ein großer Teil der sogenannten Handwerkerpolitik ist Produktionspolitik, und doch finden sich diese Partien vermischt mit den organisatorischen Maßregeln im ersten Buch behandelt. Einen Abschnitt über Banken und Industrie würde

man nicht im 4. Buch, sondern, wenigstens soweit der Einfluß der Banken auf die Industrie in Frage steht, nach dem System des Verfassers bereits im 2. Buch erwarten. Man könnte auch geltend machen, daß der Arbeiterschutz zu den produktionspolitischen Problemen gehört, während er jetzt ebenfalls dem 1. Buch unter dem weitern Titel: „Stellung der Arbeiter in der gewerblichen Produktionsorganisation" zugeteilt ist. Daß die Lohnsysteme (besonders der Stücklohn) produktionspolitisch von größter Bedeutung sind, zeigt der Verfasser trefflich; aber nicht im 2. Buch, wo man dies erwartet, sondern im 5., in der Politik des Arbeitseinkommens. In allen diesen Fällen hat der Verfasser bewußt oder unbewußt darauf verzichtet, die Folgrungen aus seiner Systematik zu ziehn und ist zu der alten Methode zurückgekehrt. Gewiß werden sich in spätern Auflagen bei einer Überarbeitung der beiden bisher getrennt erschienenen Teile neben noch größrer Abrundung auch diese Unebenheiten wenigstens vermindern lassen.

Weiter führt das System des Verfassers dort, wo es konsequent angewendet ist, leicht zu einer uns ungewohnten Zerreißung des Stoffs und zu Wiederholungen. Wer sich z. B. über das Bankwesen orientieren will, muß neben der Hauptdarstellung (Bd. II. 2 S. 133 ff.) erstens auch Teile von Band II. 1 (S. 269 ff. und 305 ff.), sodann insbesondre auch Band II. 2 S. 161 ff. nachlesen. Dies gilt ebenso von der Geschichte, wie von der Organisation und Funktion der Banken. Bezüglich der Emissionsbanken decken beziehungsweise ergänzen sich II. 1 S. 310 und II. 2 S. 141 ff. Auch Lücken begegnen in der Bankpolitik. Über das Diskontgeschäft finden sich an der Hauptstelle (II. 2. S. 139) nur wenige Bemerkungen. Der Diskontpolitik der Zentralnotenbanken ist überhaupt im II. Band kein besondrer Raum gewidmet; man muß das Nötigste trotz der großen praktischen Bedeutung im I. Band suchen, (S. 253 ff. der mir allein vorliegenden 3. Auflage), der jedoch durch seine Kürze enttäuscht. Ebenso vermißt der Leser in dem Abschnitt über die einzelnen Bankgeschäfte ganz die Notenausgabe. Daß diese wichtige Seite allein im ersten Band des Werks, und zwar (wenigstens nach der 3. Auflage) ohne genaures Eingehn in die neuern politischen Strömungen behandelt ist, wird man nicht als glücklich bezeichnen können.

Originell ist der Versuch, der Organisations- und Produktionspolitik als letztes Glied der Betrachtungen eine Einkommenspolitik zur Seite zu stellen und damit einen in der Lehrbuchliteratur gegenüber dem Arbeitseinkommen stark vernachlässigten und auch in der Praxis sonst nicht immer scharf hervortretenden Gesichtspunkt in den Vordergrund zu schieben. Philippovich hat durchaus recht, wenn er hervorhebt, daß erst von diesem generellen Standpunkt Arbeitsnachweis, Arbeitslosenfürsorge, Arbeiterversicherung, Lohnpolitik, die Maßregeln zur Steigerung der Kaufkraft, der Löhne und die Armenpflege zu ihrem vollen Rechte kommen. Diese Punkte („die Politik des Arbeitseinkommens") sind es denn auch, die er fast ausschließlich im letzten Buch behandelt. Die feinen Bemerkungen, die er ihnen über die Tragweite dieses Gesichtspunktes und über die Einflüsse vorausschickt, die für die Einkommensbildung überhaupt und für die konkrete Einkommensverteilung in Frage

kommen, zeigen aber, daß gleichartige Untersuchungen der übrigen Einkommensarten wohl nicht nur vom Standpunkt heutigen Ausbaus der Wissenschaft, sondern überhaupt viel weniger ergiebig sein werden. Die Aufgabe ist uferlos und nötigte innerhalb eines Lehrbuchs zu unzähligen Wiederholungen. Müßte doch an dieser Stelle erneut z. B. die einkommenbildende Kraft der Schutzzölle und Kartelle, der Erleichtrung und Verbilligung des Kredits und der Transporte erörtert werden, die vorher schon in ihrem Einfluß auf Produktion und Erwerb Gegenstand der Untersuchung gewesen waren. In dieser Erkenntnis hat der Verfasser sich wohl auch mit allgemeinen Gesichtspunkten begnügt. Angesichts dieser Sachlage dürfte aber auch kaum zu erwarten sein, daß Philippovichs Versuch, so interessant er auch sein mag, und so sehr er die Selbständigkeit des Denkens des Verfassers beweist, zur Nachfolge (außer etwa in Form von Monographien) anspornen wird.

Auffallend stiefmütterlich ist das sogenannte Privatversicherungswesen in Philippovichs Volkswirtschaftspolitik behandelt. Wenige summarische Andeutungen finden sich II. 1 S. 241. Das Schlagwort „Feuerversicherung“ und „Lebensversicherung“ kommt in den Registern der beiden Halbbände nicht vor. Nur die Hagel- und Viehversicherung wird etwas ausführlicher als Glied der landwirtschaftlichen Produktionspolitik behandelt. Auch in der Einkommenspolitik wird der Lebens- und Altersversicherung nicht neben der eigentlichen Arbeiterversicherung gedacht. Daß die wirtschaftliche Funktion der Sachversicherung für die gewerbliche Produktion und den Handel unerörtert blieb, ist eine wesentliche Lücke. Man denke nur an den nicht nur praktisch, sondern auch wissenschaftlich interessanten Gegensatz zwischen industriellen Versicherungsnehmern und Versicherungsgesellschaften in bezug auf die Mobiliarversicherung, der durch die Ringbildung der Versicherer im letzten Jahrzehnt in Deutschland aktuell geworden ist und aufs neue die Frage der volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Organisation dieses wichtigen Geschäftszweigs auf die Tagesordnung gesetzt hat. Man denke weiter an das neue Problem der Streikversicherung.

Im Anschluß hieran mag noch zwei Wünschen Ausdruck verliehn werden. Der erste betrifft das 4. Buch über den Binnenhandel. Hier fehlt zunächst ein Abschnitt über den Großhandel. Grade nach dem System des Verfassers ist er nicht zu entbehren. Sodann ist es zwar wohl nach seiner Systematik durchaus geboten, den Schwerpunkt der Behandlung von Banken und Börse in dieses 4. Buch zu verlegen. Aber wird der Verfasser der internationalen Bedeutung dieser Anstalten in bezug auf Emissions- und Gründungsgeschäft, auf Rembourskredit, Terminhandel und Arbitrage wirklich gerecht, wenn dieses Buch den Namen „Organisation und Politik des Binnenhandels“ führt? Ließe sich hier nicht einfach die Bezeichnung „des Handels“ rechtfertigen, wobei vorsorglich auf die Behandlung des auswärtigen Handels im Buch über Produktionspolitik verwiesen werden könnte?

Zweitens scheint mir in der gewerblichen Produktionspolitik trotz gewisser daran anklingender Bemerkungen in der Einleitung zu diesem Buch späterhin ein Abschnitt erwünscht über die Tätigkeit der Groß-

industrie zur Beschaffung und Erhaltung der Arbeitskräfte, Maßregeln, die für ihre quantitativen und qualitativen Leistungen heute wichtiger sind als je. Ich brauche nur an ihre Erziehung und Bindung durch die Großbetriebe, an die Standortsverschiebungen, an die Verwendung ausländischer neben einheimischen Arbeitern zu erinnern; Veranstaltungen, die, so sehr sie oft den Arbeiterinteressen widersprechen und vom Standpunkt sozialer Entwicklung zweischneidig sein mögen, doch produktionspolitisch nicht bloß vom Standpunkt des Unternehmers, sondern auch im volkswirtschaftlichen Intresse in gewissem Umfange zu rechtfertigen sind.

Was hier hervorgehoben wurde, sind kleine Mängel im Verhältnis zur Größe der Aufgabe.

Aus vollem Herzen beglückwünschen wir daher den Verfasser zum Abschluß seines Werks, das mitten in angestrengtester akademischer und sonstiger öffentlicher Tätigkeit erwachsen ist und doch die Ruhe des auf sich gestellten Denkers atmet. Anregend auch da, wo es Widerspruch findet, ist es eine Bereichrung der Wissenschaft und zugleich ein stolzes Zeugnis für das enge Band, das sich in unserm Fach zwischen österreichischen und deutschen Forschern schlingt. Möchte es dem Verfasser vergönnt sein, noch lange Jahre dem Ausbau seines Gedankenwerks zu leben und sich seiner Erfolge zu freuen!

Marburg in Hessen. W. Troeltsch.

Rost, Hans, Dr. oec. publ.: Die Katholiken im Kultur- und Wirtschaftsleben der Gegenwart. Mit einer Einführung von Kanonikus Professor Meyenberg (Luzern). Köln 1908, Verlag von J. P. Bachem. 88 S.

Der katholische Verfasser wendet sich an seine deutschen Glaubensgenossen, die er zu größrer Anteilnahme an der kulturellen Entwicklung der Gegenwart führen möchte. Er geht aus von der Erkenntnis und dem Nachweis einer schon öfter festgestellten Inferiorität der katholischen Bevölkrung auf wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Gebiete; fast die Hälfte des Buchs füllen statistische Belege dafür, die Bekanntes mit Neuem nützlich und interessant zusammenstellen. Zweifelhafter in vielem ist die Erklärung, die für diese Tatsachen gegeben wird. Schuld ist natürlich vor allem der Staat und die von protestantischen Regierungen verübte Imparität, die für die Gegenwart hauptsächlich durch das Zeugnis Maximilian Hardens bewiesen, dafür aber bis in graue Vorzeit zurück verfolgt wird. Nach des Verfassers Ansicht ist vielleicht ein politisches Unrecht der Vergangenheit auch die eigentliche Ursache eines weitern Momentes, das er zur Erkärung heranzieht, hat vielleicht der Grundsatz des cuius regio eius religio jene geographische Verteilung der Bevölkrung geschaffen, die den Katholiken vorwiegend die agrarischen Bezirke zuweise und damit den Boden für ihre kulturelle Entwicklung weniger günstig gestalte. So weit das richtig ist, scheint es mir weniger auf dem äußern Ereignis zu beruhn als in einem (auch von Rost für möglich gehaltnen) Zusammenhange mit den Wünschen und Neigungen, der gesamten geistigen Struktur der Katholiken zu stehn. Um

so mehr stimme ich dem Verfasser bei, wenn er in ihr eine Hauptursache der beklagten Zurückgebliebenheit findet. Gemäß seiner Tendenz bekämpft er diese „Grundstimmung" seiner Glaubensgenossen, die „unbewußte Unterschätzung von Wissenschaft und Reichtum", und hier einen Umschwung anzubahnen, ist das Ziel der von ihm erstrebten Kulturreform. Zu deren bessrer Empfehlung bemüht er sich, ihre Übereinstimmung mit den Geboten seines Glaubens darzutun, und läßt er sich in einer 18 Seiten langen Einführung von geistlicher Seite bescheinigen, daß die katholische Religion und Kirche von jeher nicht Feinde, sondern Freunde wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Fortschritts gewesen seien. Ich muß bekennen, daß mich davon auch diese Ausführungen nicht überzeugt haben. Zweifellos liegt in dem ursprünglichen Christentum eine entschiedne Geringschätzung weltlicher Kultur, und die offizielle Vertretung des Katholizismus hat aus guten Gründen das Ihre dazu getan, daß er diese Gesinnung bis in unsre Tage reiner bewahrte als der Durchschnitt der Protestanten. Anderseits halte ich es nicht für ausgemacht, daß darin etwas schlechthin und in jedem Betracht Schädliches zu erblicken ist. Die stärkre Betonung von Gemütswerten, das Behagen an einer schlichten, sichern Lebensführung, das ist etwas, was mir auch gegenüber den Errungenschaften unsrer rast- und ruhlosen Zeit sein Recht zu behalten scheint. Insofern daher die beklagte Rückständigkeit der Katholiken auf diesen ideellen Momenten beruht, wird sie sich manchen eher als ein Vorzug darstellen, ist der Kampf dagegen nicht von zweifelloser Richtigkeit. Anderseits wäre es unstreitig verdienstvoll gewesen, auf die Schädlichkeit des hierarchischen Systems hinzuweisen, das mit dem dichten Netz klerikaler Vereine das wirtschaftliche Leben eng, zu eng umspannt, das der Wissenschaft den Lebensnerv unterbindet; der Kampf d a g e g e n wäre im Sinne wahrer Kultur. Aber dem Verfasser geht es offenbar weniger um diese als um die Stärkung der konfessionellen Position, und so hat bei ihm das Streben nach Modernisierung an den Herrschaftsansprüchen der Kirche, bei denen es beginnen sollte, seine Grenze.

Hermann Deite.

Randhahn, Dr. ing. **Walther:** Der Wettbewerb der deutschen Braunkohlenindustrie gegen die Einfuhr der böhmischen Braunkohle. (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Neue Folge. Heft 3) Jena 1908, Gustav Fischer. 119 S.

Neben der Steinkohle spielt die Braunkohle als Brennmaterial eine Rolle von stetig zunehmender Wichtigkeit in Deutschland und wird in einigen Jahren den dritten Teil der deutschen Kohlenfördrung ausmachen. Volkswirtschaftlich beansprucht die Steinkohle das größre Intresse; abgesehn davon, daß 1 t Steinkohlen dem Heizwerte von ungefähr 3 t Braunkohle gleichkommt, ist in der Steinkohlenindustrie ein ungleich größres Kapital investiert und eine weit zahlreichre Arbeiterschaft beschäftigt. Allein die Aktiengesellschaften des niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus wiesen im Jahre 1905 ein Aktienkapital von 322 Millionen Mark bei einer Fördrung von 30 Mill. t auf (siehe Uhde: Die Produktionsbedingungen des deutschen und englischen Steinkohlenbergbaus,

Jena 1907, Gustav Fischer, S. 107). Für die Aktiengesellschaften im Braunkohlenbergbau hat der Verfasser ein Kapital von 112 Millionen Mark und eine Förderung von 28,7 Millionen t ebenfalls für 1905 berechnet. Es kämen somit auf 10 Mark Aktienkapital kaum 1 t Steinkohle, hingegen über 2½ t Braunkohle. Auch die Arbeiterzahl ist im Steinkohlenbergbau mit einer Leistung von 250 t pro Kopf und Jahr verhältnismäßig viel größer als beim Braunkohlenbergbau mit einer Arbeiterleistung von 954 t im Jahre 1905. Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin, daß die deutsche Braunkohle zumeist im Tagebau gewonnen, und in der Regel ein Flöz von durchschnittlich 15 m Stärke abgebaut wird (S. 10), während die Förderung der Steinkohle in Tiefen von mehreren hundert Metern aus 2, 3 und mehr Flözen stattfindet. Schon der böhmische Braunkohlenbergbau, der bereits eine Tiefe bis 400 m erreicht hat, weist mit 558 t im Jahre 1905 eine geringre Arbeitsleistung auf als der deutsche und gewinnt auf 10 Mark Aktienkapital nur 1,8 t; es kommen nämlich auf 40 Mill. Mk. 7,3 Mill. t Förderung (S. 58/59). Damit sind auch in Böhmen die Gestehungskosten und der Preis ab Werk höher als in Deutschland, dennoch kann die deutsche Braunkohle nicht als Rohkohle, sondern nur in der Form des Briketts mit dem böhmischen Produkt konkurrieren.

Nach einer Darstellung der Produktionsgebiete setzt Randhahn die Bedingungen dieses Wettbewerbes in einem zweiten Teile ausführlich auseinander. Die deutsche Förderung ist mit 56 Mill. t (1906) erheblich größer als die böhmische mit 20 Mill. t, die Arbeitsleistungen wichen bis Anfang der 1890er Jahre nicht erheblich von einander ab, während die Preise ab Werk in Deutschland bis dahin höher standen als in Böhmen. Seit dieser Zeit hat in Deutschland, gefördert durch Einführung des maschinellen Betriebs, eine stärkre Zunahme der Produktion eingesetzt. Besonders ist es das Emporblühn der Brikettindustrie, welche die Verwendbarkeit der Braunkohle erheblich vergrößert hat; im Jahre 1905 ist nahzu die Hälfte der Rohkohle zu Briketts verarbeitet (nämlich 28 Mill. t zu 10½ Mill. t Briketts; siehe S. 29 und 61). Durch die Brikettierung wird die Rohkohle auf nahezu ⅓ ihres Volumens reduziert, ihr Wassergehalt wird erheblich verringert (von 50 % auf 15 %) und ihr Heizwert mehr als verdoppelt. Damit ist ein für den Hausbrand sehr geeignetes Brennmaterial gewonnen, das auch erheblich transportfähiger ist als die Rohkohle. Während daher der Absatz der Rohkohle zumeist an die benachbarten industriellen Unternehmungen geht, wird das Brikett per Eisenbahn nach den Großstädten (z. B. nach Berlin 1906: 1,2 Mill. t) verfrachtet, wo es den Wettbewerb mit der böhmischen Braunkohle zu bestehn hat.

Diesen stellt der dritte Teil des R.schen Buchs dar. Es werden die Konkurrenzfähigkeit beider Produkte, ihre Transportverhältnisse sowie die Entwicklung des Wettbewerbs auseinandergesetzt. Eine eigentliche Konkurrenz bildet nur der auf der Elbe nach Deutschland eingeführte Teil der böhmischen Ausfuhr, es waren im Jahre 1906 rund 2 Mill. t d. i. ¼ der Gesamtausfuhr nach Deutschland. Der größre Teil ist zunächst Grenzverkehr nach Sachsen und Bayern per Eisenbahn. Im ganzen hat

die böhmische Braunkohle ihren Platz behauptet, ihr Anteil am Gesamtverbrauch an Braunkohle ist jedoch seit 1890 von 25,5 % auf 13,1 % zurückgegangen, und es ist bei der starken Entwicklungsfähigkeit der deutschen Braunkohlen-Brikettindustrie zu erwarten, daß dieser Rückgang fernerhin anhält.

Es wäre erwünscht gewesen, den Wettbewerb etwas eingehnder darzustellen; der Verfasser führt zwar auf Seite 71 aus, daß er wegen des wechselnden Heizwertes der zahlreichen Sorten böhmischer Braunkohle von einer Ausdehnung seiner Untersuchung auf einzelne Plätze Abstand genommen habe, doch wäre eine Mitteilung der Marktpreise, eine zurückgreifende Darstellung des Verbrauchs einzelner Plätze, sowie Angabe der für die hauptsächlichen Märkte in Betracht kommenden Kohlensorten und Gewinnungsstätten und eine Berechnung der Frachtkosten zur Klarlegung der Wettbewerbsverhältnisse dienlich gewesen. Volkswirtschaftlich dürfte auch ein Eingehn auf den in den Aktiengesellschaftsberichten niedergelegten Stoff interessant gewesen sein. Ein guter Anfang dazu ist in einer Tabelle auf S. 59, welche die Unternehmungsformen des deutschen und böhmischen Braunkohlenbergbaus anschaulich macht, zu finden. Dafür hätten die Ausführungen im vierten Teile über die Möglichkeit weitrer Ermäßigung der Gütertarife recht wohl gekürzt werden können, da sie zu viel allgemeines Räsonnement enthalten. Überhaupt ist die technische Seite die starke Seite des Buchs, die Lagrungs- und Abbauverhältnisse, sowie der Brikettierungsprozeß sind ausführlich geschildert. Wenn daneben auch das volkswirtschaftliche weniger geschlossen und erschöpfend behandelt ist, so dürfte die Abhandlung doch der Aufgabe jener Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, technisches und wirtschaftliches Wissen zu vermitteln, gerecht werden. Uhde.

Die Baumwolle nach Geschichte, Anbau, Verarbeitung und Handel, sowie nach ihrer Stellung im Volksleben und in der Staatswirtschaft. Im Auftrage und mit Unterstützung der Bremer Baumwollbörse bebearbeitet und herausgegeb. von Prof. Dr. A. Oppel in Bremen. Mit 326 Karten und Abbildungen. Leipzig 1902, Verlag von Duncker & Humblot. gr. 8°. XVI und 745 S.

Es war in den 50er Jahren, als in England zur Charakteristik der Mächtigkeit des Baumwollhandels das Wort „king cotton“ in Aufnahme kam. Seither ist zwar dem „king cotton“ im Getreide ein mächtigerer Konkurrent erwachsen, aber wenn auch die Baumwolle nach Menge und Wert des Umsatzes nicht mehr das erste der Welthandelsgüter ist, so reiht sie doch immer unter den aller bedeutendsten Gütern und zeigt eine staunenswerte Entwicklungskraft. Ganz besonders deutlich trat dies in der Entfaltung des Bremer Baumwollhandels hervor, die allerdings mit dem wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands zusammentraf. Noch 1871 gab es für die Abwicklung der Geschäfte in Baumwolle in Bremen keine eignen Vorschriften, sondern man befolgte — höchst charakteristisch für die eigne Abhängigkeit — die Londoner und Liverpooler Usancen und erst 1872 wurden die Bremer Baumwollusancen aufgestellt, und kam eine festre Vereinigung der am Baum-

wollhandel teilnehmenden Kaufleute unter dem Namen „Bremer Baumwollbörse" zustande. Damals bezogen die deutschen Spinnereien die Rohwolle hauptsächlich aus Havre und Liverpool oder direkt aus den Vereinigten Staaten und aus Indien. Die Einfuhr über Bremen belief sich 1870 erst auf rund 158000 Ballen. Seither ist es den Bremer Kaufleuten gelungen, durch Vereinbarungen mit einer Reihe von Spinnereivereinen Deutschlands, die durch die Augsburger Vereinigung vom Jahre 1886 gekrönt wurden, einen achtunggebietenden, nationalen Baumwollmarkt in Bremen zu schaffen, dessen Zufuhr bereits 1900 sich auf 1567000 Ballen, also auf das zehnfache der nur 30 Jahre zurückliegenden Einfuhr belief. Eine so gewaltige Entwicklung ist nicht nur ein Beweis für die Notwendigkeit dieser großen nationalen Institution, sondern auch eine Sicherung ihrer bedeutenden Zukunft.

Mit Recht haben die Bremer Baumwollhändler diese erste große Etappe der Entwicklung ihres Marktes durch ein dauerndes Wahrzeichen festgelegt, durch die Erbauung eines neuen Heims, der „Bremer Baumwollbörse", deren unter der Leitung und nach den Plänen Poppés in den Jahren 1900 bis 1902 aufgeführter Monumentalbau für immerdar ein Zeichen deutscher Tüchtigkeit und deutschen Geschäftsgeistes sein wird. Zur Feier der Eröffnung dieses Baues hat die Bremer Baumwollbörse mit klugem Sinne die Herausgabe einer literarischen Arbeit veranlaßt, die ihren großen Welthandelsartikel, die Baumwolle, zum Vorwurf hat; denn auf welchem Wege konnte der breiten Öffentlichkeit die Wichtigkeit ihres Unternehmens besser klar gemacht werden, als durch die Darstellung der Bedeutung der Baumwolle im Welthandel und im Leben der Völker überhaupt.

Prof. Dr. A. Oppel, dem der ehrende Auftrag zu teil wurde, diese Arbeit zu liefern, hat diese Aufgabe in dem vorliegenden Buche mit großer Gründlichkeit in der umfassendsten Weise erledigt. Das ist nicht mehr eine wirtschaftsstatistische oder wirtschaftsgeschichtliche Abhandlung über die Entwicklung und den Stand der Baumwollproduktion, des Baumwollhandels und der Baumwollindustrie, das ist eine Zusammenfassung der sämtlichen Ergebnisse aller menschlichen Wissenschaften hinsichtlich der Baumwolle. Da ist die politische Geschichte, die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte aller Zeiten und Völker, da ist die Botanik, die Zoologie, die Chemie und die Heilkunde, da ist die Agrarwissenschaft und ihre Technik, da ist die Maschinenlehre, da sind die Handelswissenschaften, da ist relativ in bescheidnerem Maße die Statistik in Kontribution gesetzt worden, um in einem umfangreichen Aufbau die Baumwolle nach allen möglichen Seiten zu beleuchten, als Pflanze, als Heilmittel, als Handelsartikel, als Gegenstand industrieller Verarbeitung, als Zahlungsmittel, als Gegenstand der Besteuerung usf. Ein flüchtiger Überblick des Inhalts zeigt die Reichhaltigkeit des Buches.

Es zerfällt in zwei Teile; der eine, allgemeine Teil behandelt die Baumwolle in ihrer Eigenart und Entwicklung als Pflanze, als Spinnstoff, als Kultur- und Welthandelsartikel, der andre, der länderkundliche Teil, behandelt die Baumwollproduktion, den Baumwollhandel und die Baumwollindustrie in den einzelnen Staaten. Bei dieser Doppel-

teilung ist es begreiflich, daß Wiederholungen vorkommen müssen, aber sie kommen öfter vor, als es notwendig wäre; freilich findet dadurch der Leser, der nur zu oft das Ganze zerreißt, in den Abschnitten immer alles hübsch beisammen, was er nach der Überschrift erwarten kann.

Im allgemeinen Teil wird zunächst der Ursprung des Baumwollanbaus in Indien, Afrika und Amerika vor seiner Entdeckung, die Ausbreitung des Anbaus im Altertum, im Mittelalter und in der Neuzeit, die Entwicklung des Handels und der Verarbeitung der Baumwolle besprochen.

Dann folgt ein botanischer Abschnitt über die Baumwollstaude, ihre Hauptarten und Benennungen.

Weiterhin werden die verschiednen Arten des Anbaus, der Vorgang bei dem Einernten, dem Entsamen und der Verpackung des Rohproduktes geschildert und im Anschluß daran eine Reihe statistischer Daten über Anbauflächen, Erntemengen, Ernteerträge und Produktionskosten in den einzelnen Ländern beigestellt.

Hieran schließt sich eine eingehnde naturwissenschaftliche Untersuchung der einzelnen Arten der Baumwollfaser, ihrer Entwicklung und Beschaffenheit, insbesondre ihrer chemischen Zusammensetzung und ihres chemischen Verhaltens.

Erst nach einer weitern Erörtrung der Bedeutung der Baumwolle in der Heilkunde und der Verwertung der Stengel und der Samenkörner, kommt der Verfasser zur Besprechung des Baumwollhandels, seiner Entwicklung seit dem Mittelalter, und seiner Technik, wobei ausführliche Notizen über die verschiednen Preisbestimmungen und die Arbitration der Baumwolle geliefert werden.

Hieran schließen sich die Kapitel über die verschiednen Arten der Verarbeitung der Baumwolle in den verschiednen Zeiten und Ländern mit Hand- und Maschinenbetrieb, sowie über den Handel mit den Baumwollfabrikaten.

Den Schluß bilden die kulturellen und staatswirtschaftlichen Kapitel, in denen die Baumwollbekleidung, das Baumwollgeld, die Baumwolle als Gegenstand der Verzollung und anders mehr zur Besprechung gelangt.

Der zweite, länderkundliche Teil geht, wie bemerkt, von den einzelnen Staaten und Ländern aus und erörtert für jedes Land und jeden Staat eingehnd dessen Beziehungen zur Baumwolle in den verschiedensten Richtungen. Kein Gebiet wird dabei übersehn und selbst jene, die wie Australien und die Südseeinseln nur eine minimale Produktion und eine noch bescheidnere Verarbeitung der Baumwolle aufweisen, finden Berücksichtigung.

Zunächst behandelt der Verfasser naturgemäß die baumwollanbautreibenden Staaten und an ihrer Spitze die Vereinigten Staaten von Amerika, denen der breiteste Raum (171 Seiten) gewidmet ist. Hier werden auch Fragen allgemeinrer Natur, wie die der Erkrankungen und der Schädlinge der Baumwollpflanze mit großer Ausführlichkeit behandelt. Abgesehn davon sind es die ersten Anpflanzungsversuche, die geographische Verbreitung und Eigenart des Anbaus, die Größe der

Ernten, der Vorgang beim Einsammeln, Verpacken und Versenden des Rohproduktes, Größe und Richtung des Handels mit diesem, seine Verarbeitung und der Fabrikatenhandel, womit sich der Autor bei jedem Lande und Staate mehr oder weniger eingehnd beschäftigt.

An der Spitze der die Baumwolle nur verarbeitenden Staaten steht Großbritannien. Auch ihm, dem Gegenpart der Vereinigten Staaten, ist ein breitrer Raum gewidmet, und wiederum werden allgemeine Momente in die Darstellung einbezogen, hier die Erfindung, die Entwicklung und Verbreitung der Baumwollverarbeitungsmaschinen, der maschinelle Betrieb der Industrie. Daran reiht sich wieder die je nach der Bedeutung des Staates mehr oder minder eingehnde Darstellung der Art und Größe der Fabrikatenproduktion, sowie des Umfanges und der Richtung des Handels mit denselben. Selbstverständlich beruht diese Darstellung von Größen und Größenverhältnissen hier wie in den übrigen Kapiteln des länderkundlichen Teils auf statistischen Angaben, die allerdings nicht entsprechend reichlich gegeben werden.

Bei der Verwertung der Statistik vermissen wir überhaupt den strammen Zug, die Geschlossenheit der Darstellung. Die Vorführung der Daten hat vielfach den Charakter der Beistellung mehr oder minder wertvoller Notizen, jener ältern Form der Ausnützung der Statistik, wonach diese nur zur Beleuchtung und Erklärung irgend welcher Behauptungen dient, nicht aber den Grundstock der Darstellung bildet, aus der sich die Schlußfolgrungen mit zwingender Notwendigkeit ergehen. Mag sich diese Art der Verwertung der Statistik aus dem Charakter des Buches, das wir als ein „Lexikon der Baumwolle" bezeichnen möchten, ergeben, so ist ein andres Moment, der häufige Mangel an Originalität, daraus wohl nicht zu erklären. So sind einzelne Sätze, öfter ganze Stellen in diesem Teil des Buches wörtlich übernommen aus den Artikeln über die Baumwolle im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und zwar leider, ohne diese zu zitieren; ein Vorgang, der schwer zu rechtfertigen ist, obschon die Statistiker nachgrade daran gewöhnt werden, daß nicht bloß ihre Zahlen, sondern auch deren Beleuchtung und Verwertung als freies Gut behandelt werden.

Der Wert des vorliegenden Buches als Nachschlagewerk wird wesentlich erhöht durch ein gutes alphabetisches Register, sein Wert in Betreff der Schildrungen durch eine reichliche Beigabe von Karten, die die Orientierung erleichtern, und von Illustrationen aller Art, deren Zusammenhang mit der textlichen Erörtrung allerdings oft weit hergeholt ist und die, wie im Vorwort auch gesagt wird, häufig andern Quellen entlehnt, hier nicht zum erstenmal ihre Verwendung finden. Das darf uns aber nicht verhindern, anzuerkennen, daß das Buch prächtig ausgestattet ist und grade durch seine Illustrationen besonders belehrend wirkt und vielfach die textliche Schildrung erfolgreich ergänzt.

Wenn noch ein Zweifel übrig wäre, daß es ein glücklicher Gedanke der Bremer Baumwollbörse war, dieses Lexikon der Baumwolle zu schaffen, so müßte die aus dieser kurzen Übersicht hervortretende Reichhaltigkeit des Inhaltes dieser Arbeit den Zweifel zerstören. Wir ersehn daraus in der

Tat die ungeheure Bedeutung der Baumwolle, speziell auch im Wirtschaftsleben der Menschheit.

Viele Millionen von Menschen sind es, die durch die Produktion und Verarbeitung dieses Spinnstoffes, sowie durch den Handel mit ihm ihren Erwerb und Lebensunterhalt finden, und noch größer ist die Zahl derer, deren Bedürfnisse durch die Fabrikate aus diesem Stoffe eine volle und bessre Befriedigung finden als es ohne ihn möglich wäre. Die Werte aber, die hiedurch in Umlauf gebracht werden, betragen ungezählte Milliarden und übertreffen weitaus die Wertbeträge der meisten andern Welthandelsgüter, so daß mit Recht vom king cotton gesprochen werden kann.

All das entwickelt der Verfasser vor unsern Augen in örtlicher und zeitlicher Gruppierung und läßt uns erkennen, welche Revolution der Verlust dieser Produktion und Industrie für jeden Staat bedeuten würde, welch andre Gestalt die Wirtschaft der Menschheit ohne diesen Spinnstoff haben würde. Könnte bei dieser Darstellung der Eindruck noch wesentlich vertieft werden durch eine reichlichere Verwendung und zielbewußtre Gruppierung statistischer Nachweise, so erlangt der Verfasser einen vollen Erfolg hinsichtlich der Darstellung der Leistungen des menschlichen Geistes für die Baumwolle. Es ist in der Tat aber auch höchst bewundernswert, was der Menschengeist hier in der Beherrschung und Verwertung der Naturkräfte geschaffen hat und es ist anerkennenswert, daß der Verfasser den viel verschlungnen Weg, der bei dieser Schaffenstätigkeit zurückgelegt wurde, allseitig aufweist. Da ist, um nur weniges hervorzuheben, die Umgestaltung der wenigen Urtypen der Baumwollpflanze durch Züchtung in eine Anzahl Spezialitäten und die Schaffung einer Faser, die allen Anforderungen an einen Spinnstoff bestens entspricht; da ist die Erfindung von Maschinen, die jegliche Arbeit, die hinsichtlich dieses Welthandelsartikels zu leisten ist, angefangen von der Einsammlung des Rohstoffes bis hinauf zur Herstellung der kunstvollsten Gewebe und Fabrikate aller Art, in der vollkommensten Weise leisten und die eine Massenarbeit bewältigen, die, wie der Verfasser ausrechnet, 100 Millionen Menschen kaum zustande brächten; da ist die Organisation eines Handels, deren Technik ebenso bewundernswert ist als die der vollkommensten Maschine.

Und noch ein andres zeigt uns der Verfasser an seinem großen Welthandelsartikel, nämlich das, was ich vor Jahren in den Übersichten der Weltwirtschaft deren Demokratisierung nannte. In geradezu typischer Weise standen sich ehemals bei der Baumwolle die Vereinigten Staaten und Großbritannien gegenüber, dort das einzige Produktionsgebiet, hier der allbeherrschende Industriestaat. Gegenwärtig sind andre Produktionsgebiete und Industriestaaten emporgekommen. In immer größerm Maße machen diese sich von dem Zwischenhandel Englands frei, indem sie das nötige Rohprodukt direkt von den Produktionsländern beziehn, und in immer größerm Maße wird das Heimatland mit heimischer Ware versorgt, aber auch auf fremdem Markt der englischen Ware Konkurrenz gemacht. Die Industrie Englands wächst dabei fort, aber ihre relative Größe nimmt ab, ihre beherrschende Stellung wird geschwächt, die neu-

aufsprießenden Industriestaaten wachsen rascher und streben zur Gleichstellung empor.

Viel gefährlicher als diese Bewegung ist für England und alle Industriestaaten die neuestens stärker hervortretende Bewegung in den Produktionsländern ihr Produkt selbst zu verarbeiten, und zu Industriegebieten zu werden. Sollte das Ziel dieser Bewegung einmal erreicht werden, ja nur der Fall eintreten, daß die das Rohprodukt bloß verarbeitenden Staaten dieses sich schwer beschaffen könnten, so würde dadurch im Wirtschaftsleben der Menschheit eine Revolution von noch nie gekannter Stärke und Ausdehnung hervorgerufen. Demgegenüber begreift man, daß die Industriestaaten mit aller Kraft für die Freiheit und Vielgliedrung der Produktionsgebiete eintreten und die Schaffung großer, in sich abgeschlossner Wirtschaftsgebiete mit scheelen Augen betrachten, selbst aber jene Ländereien zu erwerben trachten, aus denen sie gegebenenfalls die Rohprodukte für ihre Industrien zu beziehen imstande wären; denn was in diesem Buche der Verfasser hinsichtlich der Baumwolle zur Darstellung bringt, das gilt auch hinsichtlich zahlreicher andrer Rohprodukte der warmen Zone, deren die Industrien in den Staaten der gemäßigten Zone bedürfen.

So führt die Betrachtung der Produktion und Verarbeitung der Baumwolle hinüber zu den großen Fragen der Weltwirtschaft und der Erwerbung von Kolonien, deren glückliche Lösung wiederum mitbestimmend ist für die Zukunft jener Produktion und Industrie. Zunächst aber wird deren Größe und Blüte noch bestimmt von der Tüchtigkeit und den Kenntnissen derer, die die Rohwolle produzieren, die Baumwollfabrikation und den Baumwollhandel betreiben. Für sie hatte der Verfasser ein Nachschlagewerk zu schaffen, das über alle einschlägigen Fragen belehrt und dadurch den Wettbewerb erleichtert; wie ihm dies gelungen, haben wir durch diese Zeilen zu zeigen versucht. Möge sein Buch auch die Wirkung haben, die es anstrebt, die weitre mächtige Entfaltung des Baumwollhandels und der Baumwollindustrie.

Juraschek.

Einecke, Dr. G., Bergassessor: Der Eisenerzbergbau und der Eisenhüttenbetrieb an der Lahn, Dill und in den benachbarten Revieren. Jena 1907, Gustav Fischer. 67 S. Preis 2,40 Mk.

Diese Abhandlung bildet das zweite Heft der Neuen Folge von Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung und will die wirtschaftliche Entwicklung und gegenwärtige Lage des Eisenerzbergbaus und Eisenhüttenbetriebes jener Gebiete darstellen. Wir werden bekannt gemacht mit den Abbauverhältnissen, der Lage der Gruben und Hütten, den Transportverhältnissen, mit den Konkurrenzbedingungen insbesondre auf dem niederrheinisch-westfälischen Absatzmarkte, der Rentabilität des Berg- und Hüttenbetriebes und schließlich mit den Aussichten für die Zukunft. Damit wird ein geschlossnes Bild einer um ihre Existenz unter schwierigen Verhältnissen kämpfenden Industrie gegeben, das anschaulich macht, wie ein kleines, begrenztes Gebiet wirtschaftlicher Tätigkeit allmählich in den umfassendern volkswirtschaftlichen Prozeß hineingezogen wird

und, ohne die Gestaltung des größern Marktes bestimmen zu können, in ausschlaggebende Abhängigkeit von ihm gerät.

Der Erzbergbau lieferte bereits 1871 1 Million Tonnen und hat diese Menge in den letzten Jahrzehnten bis 1905 nicht überschritten. Der Anteil an der Gesamtproduktion Deutschlands, der 1892 bei 1 Mill. t Fördrung 9,45 % betrug, war damit 1905 bei gleich hoher Fördrung auf 4,44 % gesunken. Ebenso sind die Lahn- und Dillhütten zurückgeblieben, ihre Produktion war 1888 3,73 % der Gesamterzeugung Deutschlands und fiel bis 1905 auf 1,33 %, während die absoluten Ziffern von 161 000 t auf 145 000 t zurückgingen.

Die Gründe für diese stockende Entwicklung sind manigfaltig. Die Erfindungen des Bessemer- und des Thomasprozesses brachten den Lahnerzen keinen Vorteil, verstärkten vielmehr die Konkurrenz spanischer und schwedischer Erze sowie besonders der lothringisch-luxemburgischen Minette auf dem westfälischen Markte. Ausnahmetarife haben seit 1886 die Frachtkosten nach Westfalen von 86 % der Höhe der Gestehungskosten auf 38 % ermäßigt (S. 29), doch wird eine weitre Ermäßigung angestrebt, zumal auch die Minette jetzt erheblich billiger nach dem Rheinland verfrachtet wird als früher. Die Selbstkosten dürften kaum herabzudrücken sein; sie betragen mit etwa 8,54 Mk. p t (S. 48/49) das Fünffache der Minette und das Zwei- bis Dreifache der Selbstkosten der spanischen und schwedischen Erze. Ihre Höhe ist in der geringen Mächtigkeit sowie in dem unregelmäßigen Auftreten der Lagerstätte begründet. Dazu kommt ein geringes Ausbringen der Erze und ein hoher kieseliger Rückstand, der große Kalkzuschläge und einen höhren Koksverbrauch verlangt. Diese ungünstigen natürlichen Bedingungen bewirken es, daß ein nassauisches Erz von 48 % Eisen in Westfalen mit dem schwedischen nur konkurrieren kann, wenn es zu 9,30 M. angeboten wird, während sich der Preis gegenüber spanischen Erzen auf 7,50 Mk., gegenüber Minetteerzen sogar auf 4,10 Mk. ermäßigen müßte (S. 54). Bedenkt man, daß der Normalpreis des nassauischen Erzes bei geringem Verdienste am Gewinnungsorte etwa 10,50 Mk. beträgt, und demgemäß die Tonne z. B. in Hörde (Westfalen) kaum unter 14,90 Mk. angeboten werden kann, so muß eine eigentliche Konkurrenz auf dem westfälischen Markte unmöglich erscheinen. Wenn daher noch etwa 150—200 000 t nach Rheinland-Westfalen gehen, so liegt das daran, daß man die besten Sorten versendet, oder daß nassauische Erze als Zuschlag bei der Verhüttung gebraucht werden, und nicht zum kleinsten Teil auch daran, daß vielfach die Erzgruben im Lahn- und Dillgebiet im Besitze von Hütten im rheinisch-westfälischen Industriegebiete sind. Der größre Teil der Fördrung bleibt im Gewinnungsgebiete oder geht nach dem benachbarten Siegerland, im Jahre 1905 waren es 61 % (siehe S. 24).

Wie weit eine umfassende Verwendung von Kapital durch Konzentration des Besitzes, Steigrung der Leistungsfähigkeit der Gruben usw. die Selbstkosten vermindern könnte, läßt sich nicht schätzen. Der Verfasser scheint in dieser Richtung nicht viel zu erwarten.

Daß auch der Hüttenbetrieb unter den schlechten Gewinnungsverhältnissen seines Rohproduktes erheblich zu leiden hat, ist selbstverständ-

lich, doch hat die Roheisendarstellung selbst eine derartige Verbilligung erfahren, daß die Selbstkosten trotz Verteurung der Lahnerze und der seit 1896 gestiegenen Kokspreise seit 1877 eine Verbilligung von 15 Mk. erfahren haben (S. 50/51). Der Absatz erfolgt jedoch nur dahin, wo sich ein Frachtvorsprung gegenüber andern Produktionsgebieten ergibt, also vor allem nach Süddeutschland. Zahlreich ist auch die Weiterverarbeitung des im Lahngebiete erblasenen Roheisens; so haben die seit 1905 vereinigten Buderusschen Eisenwerke und Lollar, Aktiengesellschaft, in Lollar Röhrengießerei und Radiatorenfabrik angelegt. Auch die Arbeiterverhältnisse haben keinen großindustriellen Charakter. Die Löhne sind erheblich geringer als in den andern Bergbaurevieren, der Arbeiter ist weder mit seinem ganzen Verdienst noch mit der Verwertung seiner Arbeitskraft vollständig auf die Grube angewiesen; dem entspricht es auch, daß viele der zahlreichen kleinen Gruben nicht in ununterbrochnen Schichten arbeiten.

Wie die wirtschaftliche und technische Konzentrierung nicht weit gediehen ist, so hat auch die Syndizierung noch nicht in dem Umfange wie in andern Gebieten Platz gegriffen. Es fehlt eine Verkaufsvereinigung, wie sie selbst für den Siegerländer Eisenstein besteht. Doch „haben die Besitzer der bedeutenderen Bergwerke die nicht weiter urkundlich belegte Verständigung getroffen, sich nicht gegenseitig auf dem gleichen Absatzfelde durch Preisunterbietungen zu schädigen." Dagegen sind die Buderusschen Eisenwerke mit ihrer Anlage bei Lollar an das Düsseldorfer Roheisensyndikat und das Deutsche Gußröhrensyndikat zu Köln angeschlossen, während die Agnesenhütte bei Dillenburg mit dem Siegerländer Syndikate in Verbindung getreten ist.

Mit einigen praktischen Vorschlägen zu weitrer Fördrung des Bergbaus und des Hüttenbetriebs des Lahn- und Dillgebietes schließt die sehr lesenswerte Schrift. Uhde.

Arndt, Prof. Dr. **Paul**: Kurze Beschreibungen der Heimarbeit im Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebiet: Herausgeb. im Auftrage des wissenschaftlichen Ausschusses der Heimarbeitausstellung. Frankfurt a. M. 1908. 8°. 160 S.

Das Buch hat seine Vorgeschichte. Und diese sei hier zunächst in Kürze wiedergegeben. Als man an die Vorbereitungen zur Veranstaltung der Frankfurter Heimarbeitausstellung heranging, galt es allgemein als ausgemachtes Ziel des Unternehmens, mit allen Mitteln die Gewinnung eines möglichst erschöpfenden Bildes von den Zuständen der Hausindustrie innerhalb des Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebietes anzustreben. Daß die Lösung dieser Aufgabe vom Arrangement selber nicht erwartet werden könne, stand von vornherein fest. Es ergibt sich dies aus der Natur der Sache. Die vielen zur Schau gestellten Dinge und die ihnen beigefügten Zettelerläutrungen vermochten wohl eine Menge von Eindrücken auszulösen und mannigfache Anregungen zu gewähren. Aber sie waren samt und sonders nicht imstande, etwas Einheitliches und Geschlossnes und vor allem Erschöpfendes zu bieten. Und dieses Ergebnis, nach seiner negativen Seite, ist insofern deduzierend vorauszusehn gewesen, als bei der natürlichen Winzigkeit der Dinge und der unvermeidlichen Knappheit

der Erläutrungen bestenfalls wohl das Material für eine mosaikartige Vorstellung zu erzielen wäre, niemals aber der Gewinn jenes hausindustriellen Kolossalgemäldes, wie er der Leitung von vornherein als Zweck der Veranstaltung vorgeschwebt hatte. So war es ja auch zuletzt gekommen. Wer die Ausstellung besuchte, um die Lage der Heimarbeiter zu studieren, der erhielt zwar aus den in zweckentsprechender Weise ausgewählten Gegenständen und in übersichtlicher Form ihnen angehängten Etiketten eine Fülle höchst interessanter Fingerzeige und Belehrungen, aber damit verbunden zugleich die Überzeugung, daß eine völlige Erkenntnis der Verhältnisse doch nur durch eine erheblich weiter gehnde Vertiefung in die Materie, vor allem durch das Studium der Bedingungen jenseits des Gebotnen, die dieses erst erzeugen und zu einem wirtschaftlichen Ganzen machen, erlangt werden könne.

So entstand in der Tat gleich im Anfang der Organisationstätigkeit der Plan, neben der Sammlung der aufzustellenden Heimarbeitsprodukte und deren Etikettierung auch noch eine Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Heimarbeiter vorzunehmen. Nachdem man sich zu diesem Behufe der persönlichen Mitwirkung einer Reihe von Vertretern der Wissenschaft, des Unternehmertums und der Arbeiterschaft, sowie beträchtlicher finanzieller Mittel versichert hatte, wurde von der damaligen Ausstellungsleitung im Februar 1907 ein besondrer „Wissenschaftlicher Ausschuß" gebildet und mit der Organisation und Überwachung der zur Durchführung dieses Vorhabens erforderlichen Arbeiten betraut. Der Wissenschaftliche Ausschuß entwarf nun ein genaueres Arbeitsprogramm, stellte die allgemeinen bei den Untersuchungen zu geltenden Grundsätze auf und wies die besondern für den Zweifelsfall zu beobachtenden Direktiven an. Zur Bewältigung des ganz enorm angewachsnen Stoffs aber setzte er zahlreiche Unterausschüsse, sogenannte „Fachausschüsse" ein, denen die Bearbeitung der einzelnen Heimindustriebranchen in dem für die Erforschung vorgesehnen Wirtschaftsgebiete überlassen wurde. Im allgemeinen sollte jeder Gewerbezweig einen besondern Fachausschuß, oder doch zum mindesten seinen eignen Bearbeiter haben. Nicht immer freilich ließ sich dieser theoretisch konzipierte Plan in Wirklichkeit durchführen. Bei der praktischen Realisierung des Vorhabens sah man sich gar oft aus mancherlei hier nicht weiter anzugebenden Schwierigkeiten genötigt, bald für eine einzige Branche mehrere Fachausschüsse zu bilden, bald einem und demselben Mitwirkenden eine Anzahl von Industrien zur Bearbeitung zu überlassen. Der Hauptsache nach gelang es indessen, dem ersten Prinzipe gemäß zu verfahren; und für die rund 70 einer Untersuchung unterworfenen Heimarbeitszweige konnte die Organisation zuletzt auf nahzu 60 wissenschaftliche Mitarbeiter hinweisen.

Über ein Jahr ist auf diese Weise gearbeitet worden, und im großen ganzen mit Ernst und Umsicht. Für jede Hausindustriebranche des in Betracht kommenden Wirtschaftsgebiets, deren Existenz entweder durch behördliche oder durch private Mitteilungen bekannt wurde, hat man die Vornahme einer gründlichen und allseitigen Untersuchung der Verhältnisse aufs eifrigste angestrebt. Und aus dem so gewonnenen Material sollen

nun von den Fachausschußleitern oder, soweit die Bildung eines Fachausschusses nicht zustande gekommen ist, von den wissenschaftlichen Mitwirkenden für die einzelnen Gewerbe besondre ausführliche Beschreibungen in Form von Monographien geliefert werden, woran sich noch außerdem eine größre sozialhygienische Studie über die Heimarbeit im Ausstellungsgebiet anschließen soll, welche zu bearbeiten medizinische Gelehrte im Orte übernommen haben. Die Monographien mit Einschluß der hygienischen Studie dürften ein umfangreiches Werk mit drei stattlichen Bänden bilden.

Allein die Zeit bis zur Eröffnung der Ausstellung reichte doch nicht hin, um die Publikation dieser groß angelegten Schrift besorgen zu können. Damit nun dem Besucher der Veranstaltung doch eine gewisse Führung in die komplizierten und sehr wenig bekannten Verhältnisse der Hausindustrie zu Gebot stehen, wurden die Verfasser der Monographien veranlaßt, vorderhand kurze Beschreibungen über die von ihnen während ihrer Untersuchungen gemachten Erfahrungen als Skizzen ihrer Forschungsergebnisse auszuarbeiten. Auf diese Weise war den knappen Angaben der Etiketten eine wertvolle Ergänzung gegeben und für den unkundigen Ausstellungsbesucher die erwünschte Orientierung geschaffen.

Mit verschwindend geringen Ausnahmen haben nahzu sämtliche wissenschaftlich Beteiligten ihre Beiträge geliefert. So waren schließlich fast alle Zweige der Heimarbeit, die man auf dem Frankfurter Arrangement zu sehn bekam, zugleich auch durch kurze Beschreibungen mit vertreten. Es kamen außerdem noch einige Darstellungen von solchen hausindustriellen Gewerben hinzu, die im erforschten Gebiete wohl anzutreffen sind, deren Produkte jedoch aus mancherlei Gründen auf der Ausstellung gefehlt haben. Als Material für die kleinen Abhandlungen dienten zum Teil die bereits im Manuskript fertig vorliegenden Monographien, aus welchen dann nur ein kurzer Auszug gemacht zu werden brauchte, zum Teil gewisse bisher erst flüchtig ermittelte und auf ihre Exaktheit noch nicht geprüfte Tatsachen, denen somit in der vorliegenden Beschreibung bloß die Geltung einer provisorischen Zusammenstellung zuerkannt werden darf. Die so zustande gekommnen Skizzen bilden den Inhalt des hier angezeigten Buches. Professor Paul Arndt, der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Ausschusses, hat die Sammlung geordnet, sie mit einer kurzen Einleitung zur Fixierung des Begriffs der Heimarbeit versehn und ihre Drucklegung besorgt.

Es ist selbstverständlich, daß bei der Tätigkeit einer so großen Anzahl von Mitarbeitern nicht immer gleichwertige Leistungen erwartet werden können. Man merkt es den Beiträgen sofort an: ob sie aus der Hand eines erprobten Fachgelehrten herrühren, oder ob sie jungen Studenten zu wissenschaftlichen Gehversuchen bzw. schriftstellernden Damen zu einem geistigen Extrasprung dienten; ob ihr Autor mit innrer Lust bei der Sache war, oder ob er mit einem Gottseidank-Seufzer die Feder niederlegte, froh die Arbeit endlich hinter sich zu haben. Grade infolge der Kürze der Abhandlungen, wo in der Beschränktheit sich der Meister bewähren mußte, tritt diese Verschiedenheit besonders deutlich hervor. Und das macht vielleicht nicht den geringsten Reiz der Sammlung aus, in

welcher die Kunst zu beobachten und das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen und die Fähigkeit Tatsachen zu sammeln und sie mit dem erforderlichen Maß von Kritik zu verarbeiten sich kaleidoskopartig in allen möglichen Variationen spiegeln. Diese Verschiedenartigkeit dürfte wahrscheinlich in den umfangreichen Monographien noch mehr zur Geltung kommen, aber wohl nicht in so offensichtlicher Weise in die Erscheinung treten wie bei den gedrängt geformten Skizzen. Dort wird der Unterschied ein gradueller sein bezüglich der Wissenschaftlichkeit der Leistung, hier ist der Unterschied ein quantitativer mit Rücksicht auf die Fähigkeit der Darstellung.

Nun kann allerdings dem Wissenschaftlichen Ausschuß das Zeugnis nicht vorenthalten bleiben, daß er unverdrossen bemüht gewesen ist, den des Weges Unkundigen nach jeder Richtung als Berater und Führer zur Seite zu stehn. Ineinemfort wurden die Mitarbeiter ermahnt, tendenziöse Wiedergaben zu vermeiden und bei ihren Forschungen sich ausschließlich an den Grundsatz vollständiger Sachlichkeit und Unparteilichkeit zu halten. Wobei immer zugleich der Versuch gemacht wurde, in diesem Sinne auch praktischen Einfluß durch Erteilung von Winken, Überlassung von Formularen, Zustellung von Probearbeiten auf sie auszuüben. Daß man in der Hinsicht bisweilen ein falsches Verfahren eingeschlagen und demgemäß den umgekehrten Erfolg erzielt hat, soll hier bloß als Tatsache konstatiert, nicht aber gleichzeitig als Vorwurf verstanden werden. Bei einem so groß angelegten Apparat wird unvermeidlich manches Überflüssige sich wiederholen und vieles Notwendige übersehn bleiben. Soweit dies im allgemeinen für die Frankfurter Heimarbeitausstellung zutrifft, werde ich im Jahrbuch in einem besondern kritischen Aufsatz auf diesen Punkt zurückzukommen haben. Mit spezieller Bezugnahme auf die Abfassung der Skizzen hier nur ein kleines Beispiel. Als Anleitung wurde allen Mitarbeitern die Beschreibung der Schirmnäherei zugestellt, eine recht gute, die wesentlichsten Punkte sorgfältig berührende Darstellung. Nur durfte man dabei eine Wendung wie „die Einwirkung auf die Gesundheit wird angegeben

als günstig . . . . in 26 Fällen = 52 %
als nicht günstig, bzw. schädlich „ 24 „ = 48 %

Bei beiden Zahlen sind alle Lebensalter gleichmäßig vertreten" (S. 44) nicht durchgehn lassen. Die Frage, ob eine gewisse Arbeit auf die Gesundheit günstig oder nicht günstig (bitte: nicht zu verwechseln mit ungünstig) einwirke, ist, ökonomisch betrachtet, ein völliger Nonsens, auf die Möglichkeit ihrer Beantwortung besehn, nach den Folgen gradezu gefährlich. Arbeit macht das Leben süß, mag als moralisches Axiom seine uneingeschränkte Geltung haben, volkswirtschaftlich muß die Formel lauten: wirkt die Ausübung einer gewissen Tätigkeit auf den Organismus schädigend oder nicht schädigend ein. Die ökonomischen Kategorien bilden in unserm Falle schädlich und nicht schädlich, unter keinen Umständen aber nicht günstig und günstig. Zwischen der formulierten Fragestellung und der erzielten Antwort liegt offenbar ein Mißverstehn des eigentlichen Kerns der erwarteten Auskunft. Welche Resultate jedoch auf diese Art zutage gefördert werden können, ist nicht schwer sich selber aus-

zudenken. Und vielleicht stellt es nur eine Konsequenz dieser Arbeitsmethode dar, wenn bezüglich der Kranzbinderei im Odenwald gesagt wird: „Von den Kranzbindern wird ihre Beschäftigung für gesund angesehn; das mag so weit richtig sein, als nicht allzulang gearbeitet wird und Kinder nicht zü früh mithelfen" (S. 29). Ebenso wenn über die Bürstenfabrikation der Autor die tiefsinnige Betrachtung anstellt: „Die Bürstenhaare geben einen unangenehmen, sich überall festsetzenden braunen Staub ab, so daß man die Arbeit nicht als gesund bezeichnen kann" (S. 57). Das Urteil affirmativ gebildet, würde die Sachlage weit sichrer getroffen haben. Oder wenn von der Anfertigung des Christbaumschmucks erklärt wird: „Fast alle ermittelten Heimarbeiterinnen waren kränklich, was größtenteils jedoch auf persönliche Veranlagung und schlechte Wohnungsverhältnisse zurückzuführn ist. Überall wurde die Arbeit in Räumen ausgeführt, die auch zum Wohnen und Schlafen dienen und meist sehr eng waren" (S. 147). Mit dem seltsamen „jedoch" soll das Zauberwort zur hygienischen Entlastung der Heimarbeit gefunden worden sein.

Dem eifrigen Wunsch des Wissenschaftlichen Ausschusses, etwas Vollständiges zu liefern, entsprach oft in einem merkwürdigen Gegensatz die vollständige Gleichgültigkeit der einzelnen Mitarbeiter, etwas Brauchbares zu bieten. Und so ist manche Skizze gleichsam als Kompromiß entstanden, „damit man wenigstens irgend was zu sehn kriegt." So 20, 25 Zeilen. In dieser Hinsicht stellt sich folgende „Abhandlung" als eine Glanzleistung dar, die ich in ihrer „ganzen Größe" wohl zitieren darf, ohne zu befürchten, daß dadurch der mir zur Verfügung stehnde Raum übermäßig anwachse. „Die Nagelschmiederei im Kreise Neuwied. In Isenburg befinden sich die letzten Überbleibsel einer einst ganz tüchtigen und einträglichen hausindustriellen Nagelschmiederei. Auch der Nagelschmiede-Verein (genossenschaftlich) existiert noch mit 15 bis 20 Mitgliedern; außerdem gibt es noch 3 oder 4 Außenstehnde; Wochenverdienst 8 bis 9 Mk." Vier und ein Drittel Linien im Urtext (ohne die Überschrift mitzurechnen), das ist eine „kurze Beschreibung", welche kürzer wahrhaftig nicht gemacht werden könnte. Hier hat die Kritik keine Angriffspunkte mehr . . . .

Mit diesem Hinweis auf einzelne Mängel formaler und zudem ganz allgemeiner Natur des Buches will ich es in meiner Kritik bewenden lassen. Von einer Hervorkehrung der materiellen Unrichtigkeiten und Unzulänglichkeiten hingegen, namentlich soweit jedesmal die besondern Darstellungen in Betracht kommen müßten, glaube ich füglich absehn zu können. Wir haben es in den kurzen Beschreibungen ja nicht mit einem zusammenhängenden Ganzen zu tun, sondern mit einer großen Reihe von Skizzen, die sich mehr oder weniger als in sich geschlossne Einheiten darstellen. Sie alle zu behandeln und die in ihnen enthaltnen Fehler und Irrtümer ins richtige Licht zu rücken suchen, würde nicht allein eine immense und fast unerreichbare Fachkenntnis für jede Branche beanspruchen, sondern zugleich dem Werke eine seiner ursprünglichen Tendenz im Grunde entgegenstehnde Aufgabe zuerkennen. Die Skizzensammlung sollte von Anfang an als orientierende und keineswegs als erschöpfende Darstellung der hausindustriellen Zustände im Rhein-Mainischen Wirt-

schaftsgebiet dienen. Bekommt man nun diese Orientierung durch die Lektüre des Buchs? Zweifellos. Wer sich der Mühe unterzieht, die kurzen Beschreibungen eingehnd durchzulesen, dem wird eine Kenntnis der Heimarbeit des erforschten Gebiets vermittelt, wie sie vorher wohl niemand aufzuweisen vermocht hat. Und bei aller Verschiedenheit in Anlage und Durchführung, weisen doch die von den Abhandlungen zutage geförderten Resultate genügend gemeinsame Züge auf, um von uns zu einem Gesamtbild der untersuchten Wirtschaftsverhältnisse verbunden werden zu können.

Was zunächst und am auffallendsten ins Auge springt, das ist die fast durchgehnde Konstatierung der schlechten materiellen Lage der hausindustriell Beschäftigten. Elend und Heimarbeit scheinen in der Tat identisch und universell zu sein. Vereinzelt mögen zwar auch in dieser Erwerbsform höhre Löhne erzielt werden. So heißt es von der Lederwarenindustrie in Frankfurt und Offenbach, daß aus 677 von den Arbeitern beantworteten Fragebogen ein durchschnittlicher Wochenverdienst von 22 Mk. berechnet wurde. Auch von den Lederwarenarbeitern im Westerwald wird berichtet, daß die männlichen es auf 40 und die weiblichen auf 20 Pfg. in der Stunde als Reinverdienst bringen. In der Herrenmaßschneiderei werden in Frankfurt 40—60, teilweise sogar bis 75 Pfg., in Mainz 40—60, in Hanau 35—55 Pfg. pro Stunde verdient. Dabei heißt es gleich einschränkend in der Lederwarenindustrie: „Bei den hohen Lohnsätzen für viele Artikel ist zu beachten, daß die betreffenden Arbeiter in der Regel nicht ausnahmslos solche besonders gut lohnende Artikel arbeiten, und daß mit lebhaftem Geschäftsgange stille Zeiten abwechseln.“ (S. 99.) Und für die Maßschneiderei wird bemerkt: „Saison ist in den Monaten März bis Mai und Oktober bis Dezember; Juli, August und Januar, Februar sind die stillen Monate, in denen die meisten geringer, manche fast gar nicht beschäftigt sind.“ (S. 134.) Oder aber: „Die Beschäftigung ist bei sämtlichen Heimarbeitern saisonmäßig. Im Hochsommer und im Winter kann zusammen mit annähernd 3 Monaten stiller Zeit gerechnet werden.“ (S. 140.) Allein dieser kleinen, in Anbetracht der Unbeständigkeit ihrer Beschäftigung doch nur noch mit einem Fragezeichen als besser situiert zu nennenden Eliteschar der Heimarbeiterschaft steht jene unübersehbare Masse von Hausindustriellen gegenüber, deren Verdienst ein Jammerlohn, deren Leben eine aufreibende Tätigkeit und deren Dasein ein unterliegender Kampf ist. In der Drahtwarenindustrie im Westerwald bildet ein Stundenlohn von 5 bis 6 Pfg. die Regel „entspricht also den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr“. (S. 46.) Daß die Bemerkung des Autors „die verfertigten Waren können einen Arbeitslohn, wie er den jetzigen Verhältnissen entspricht, nicht vertragen“, nicht ganz zutrifft oder zum mindesten bloß auf äußre Ursachen zurückzuführen ist, beweisen die Bedingungen in der Nadelindustrie im Taunus, wo, von zweien zusammengearbeitet, indem der eine das zu verpackende Quantum abwiegt, der andre es einpackt, „die Verpackung von 1000 Röllchen ca. 2¼ Stunden in Anspruch nimmt, und dafür 40 Pfg. Lohn bezahlt wird.“ (S. 45.) Wen wird es wundernehmen, daß die Weberei auch im Rhein-Main-

gebiet — nicht allein in Schlesien — sich als der Elendsberuf beweist. „Als Arbeitslohn ergab die Untersuchung in der Rhön je nach der Arbeit, ob Bettücher, Tischtücher, Hand-, Gläser- oder Scheuertücher gewebt wurden, 50 Pfg. bis 1,75 Mk. pro Tag.“ (Vom Autor etwas gar zu kautschukartig ausgedrückt). „Dabei wird das Spulen meistens von den Frauen und Kindern besorgt.“ (S. 72.) Nun soll es allerdings im westlichen Vogelsberg erheblich besser sein. „Der Durchschnittsbruttolohn für die Stunde betrug hier nach den Angaben der Arbeiter für glatten Beiderwand 12,2 Pfg., für Köper 14,8 Pfg. Und der Fachausschuß war sogar der Meinung, daß der Durchschnittslohn für Köper durch einige übertriebne Angaben über die Arbeitszeit unter den tatsächlichen Durchschnitt herabgedrückt ist und in Wirklichkeit wohl 20 Pfg. beträgt.“ (S. 74.) Aber im Gegensatz dazu scheinen die Zustände im östlichen Vogelsberg wiederum sehr traurige zu sein. „Der Verdienst“, heißt es in der dazu gehörigen Skizze, „ist überall gering. Der Putzlappenweber (wohl 70 % aller Weber) erreicht im Durchschnitt mit Mühe 1 Mk. Tagelohn, Transportunkosten und Extraausgaben nicht gerechnet. Auch die andern Weber kommen selten über 1.50 Mk. Nur der Hersteller von Hausmachertuch kann sich zu etwa 2 Mk. reinen Verdienst heraufarbeiten; das sind aber etwa nur 10 % aller Weber, da dies Tuch nur in den Dörfern, und da wenig, benötigt wird. Dabei muß aber die Frau stets spulen und weifen helfen. Auch geht mancher Arbeitstag verloren, um die langen Fäden, den Zettel, zu spannen.“ (S. 76.) So daß man schließlich mit einer gewissen innern Befriedigung die Feststellung in Kenntnis nimmt, der Beruf sei im Untersuchungsgebiete bereits auf dem Aussterbeetat begriffen. Gradezu ein Gefühl des Entsetzens aber müßten die Verhältnisse in der Strickerei- und Häkeleibranche auslösen, wo selbst nach Aussage des Unternehmers das Höchstmaß der Leistung einen Tagesverdienst von 30 Pfg. einbringe, laut Erklärung sämtlicher befragter Arbeiterinnen sogar bei aller Anstrengung und Geschicklichkeit täglich höchstens 23 Pfg. verdient werden könne, wenn uns nicht gleich gesagt worden wäre, daß wir es hier mit einem Nebenerwerb in einer dem Untergange geweihten Art von Heimarbeit zu tun haben. Und unwillkürlich steigt einem dabei der Wunsch auf, könnte man doch von dieser Stufe der Entwicklung bei andern Elendserwerben ebenfalls schon sprechen; etwa in der Säckeflickerei, wo der Arbeitslohn pro Sack zwischen $2^{1}/_{2}$ und 6 Pfg. schwankt und der Tagesverdienst niemals 1,20 Mk. übersteigen kann, obwohl die Tätigkeit, wie noch ausgeführt wird, infolge des beim Nähen eingeatmeten Mehl- Farb- oder Kohlenstaubes der Gesundheit durchaus nicht zuträglich ist, ja bisweilen sogar für die Lungen als ein Verderb angesehn werden muß.

Der Heimarbeiter wird sich im allgemeinen über die sozialen und wirtschaftlichen Vorgänge mit ihm und um ihn selten nach Einzelheiten Rechenschaft abzulegen suchen. In der sorgfältig ausgearbeiteten Skizze über die Möbelschreinerei in Frankfurts Umgegend und in Oberhessen bemerkt der Verfasser sehr charakteristisch: „Wenn diese hausindustriell beschäftigten Schreiner richtig zu kalkulieren verständen, dann würden sie sehr bald zur Einsicht gelangen, daß

mit den gezahlten Preisen meist nicht auszukommen ist." (S. 18.) Ich kann mir daher sehr wohl Zustände denken, wo der Heimarbeiter nicht einmal recht weiß, weder was er für die Stunde noch was er für das Stück an Lohn erhält. Eine kleine Idylle dieser Art liefert uns das Mattenflechten und Garnaufmachen in Rüsselsheim a. M. „Inbetreff der Zahl der täglichen und wöchentlichen Arbeitsstunden", heißt es da, „gilt der Satz: Sie arbeiten, wann und wielange es ihnen paßt. Die Heimarbeit ist für sie eine Geldquelle, aus der sie einen Nebenverdienst schöpfen, dessen Höhe sie nach ihren Bedürfnissen regulieren können. Was dabei ein Arbeiter in der Stunde verdient, kann man nicht genau feststellen, der Arbeiter selbst weiß es nicht genau; ja die Mattenflechter wissen noch nicht einmal sicher, wie sie überhaupt für das Stück bezahlt werden, wenigstens nicht für alle Sorten. Die Matten sind alle Variationen einer und derselben Type; allein die Unterschiede der einzelnen Formen (nach Länge, Breite und Dicke) bedingen einen so verschieden hohen Lohn pro Stück, daß es für den Heimarbeiter direkt ausgeschlossen ist, die einzelnen Löhne zu kennen. Er bringt einfach seine fertigen Matten zur Fabrik, wo sie gemessen und gewogen werden, und die Art ihrer Kokosfasern bestimmt wird, und am Ende des Monats erhält er sein Geld. Dieser Umstand, daß die Arbeiter zum Teil ganz auf die Redlichkeit des Fabrikanten angewiesen sind, ist eigentümlich, es herrscht dabei aber die größte Ordnung; sorgfältig geschriebne Lohnbücher sind vorhanden, und Arbeiter und Fabrikant sind mit dieser Art der Abrechnung sehr zufrieden." (S. 31.) Man hätte einen solchen Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der heutigen Zeit kaum für möglich halten sollen. Und doch dünkt mir die gegebne Schilderung nicht bloß richtig und in keiner Weise übertrieben, sondern außerdem auch psychologisch sehr intressant und zur Erklärung mancher Erscheinungen überaus geeignet. Das patriarchalische Verhältnis hat in der Hausindustrie bereits aufgehört, aber die patriarchalische Beziehung ist beim Hausindustriellen noch bestehn geblieben: die neue Form der Abhängigkeit vermochte bis jetzt den alten Zustand seiner Anhänglichkeit nicht zu verdrängen. Er weiß sich arm, aber er fühlt sich nicht elend; und wenn er schon eine Verschlechtrung seiner Lage nicht leicht erdulden kann, eine Verbessrung seiner Lebensweise wird er nur schwer erstreben wollen. Die Erhaltung des Existenzminimums und nicht die Hebung des Standard of Life ist es, was ihn wirtschaftlich leitet; und so vermag wohl die animalische Not ihm eine gewisse Widerstandskraft zu verleihn, kaum je indessen das kulturelle Bedürfnis ihm als Ansporn zu dienen. Er geht nicht kämpfend vor, er verharrt höchstens in der passiven Resistenz. Daher versteht es die Idee der Organisation in der Heimarbeiterschaft so wenig heimisch zu werden. In der Stadt, wo allerlei äußre Umstände auf den Arbeiter einwirken, bisweilen schon; auf dem Lande, wo er mehr seiner innern Charakterbeschaffenheit gemäß handelt, so gut wie gar nicht. Und die Wendungen, „eine Organisation ist nicht vorhanden", „die Arbeiter sind nicht organisiert", wiederholen sich in nahezu stereotyper Form bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Skizzen, sofern sie überhaupt dieser Frage nähertreten. Mit der resignierten Sorg-

losigkeit als Wesenszug des Heimindustriellen dürfte aber ferner, wenigstens nach der psychologischen Seite betrachtet, auch die Tatsache zusammenhängen, daß bei dieser Arbeiterkategorie häufig ein so geringes Verständnis für die soziale Versicherung anzutreffen ist. Nur selten begegnet man einer Zugehörigkeit zur Krankenkasse, und das Kleben von Invalidenmarken bildet hier gradezu eine Ausnahme. Aber selbst dort, wo das Interesse für die eine oder die andre Versicherungsform schon vorkommt, mag es in der Hauptsache doch wohl mehr auf einen Zufall zurückzuführen sein. Von den drei Heimarbeiterinnen, heißt es in der hübschen Darstellung der Glacéhandschuhnäherei im Taunus, ist nur die älteste Näherin in einer freien Hülfskasse gegen Krankheit versichert, „weil sie einst in einer Bürstenfabrik zu arbeiten anfing und dort versichert sein mußte. Seitdem hat sie die Versicherung fortgesetzt und der Unternehmer zahlt ein Drittel der Beiträge freiwillig." (S. 92). Und schließlich ist noch, zu einem wesentlichen Teil zum mindesten, als weitrer Ausfluß des gekennzeichneten Charakterzuges der Umstand mit anzusehn, daß in der hausindustriellen Betriebsform die Verhältnisse des Arbeitsraumes im allgemeinen kaum über die primitivsten Fordrungen hinauszukommen pflegen. Eine besondre Werkstätte findet sich nur ausnahmsweise, und bei genaurer Prüfung wohl bloß in den Fällen, in welchen die Arbeitstechnik eine solche Vorrichtung notwendig oder doch in hohem Grade wünschenswert macht. Wo nur irgend angängig, wird die Arbeitsstätte durch Küche, Wohnzimmer oder Schlafraum zu ersetzen gesucht. Auf diese Weise läßt sich ja manches ersparen. Daß ein derartiger Zustand gesundheitsschädlich ist, weiß der Heimarbeiter nicht; daß eine solche Lebensweise unsern elementarsten Anschauungen widerspricht, empfindet er nicht.

Man hat vielfach den Versuch gemacht, die Hausindustrie zu philanthropischen Zwecken zu benützen, dadurch daß man gewisse als Heimarbeit betriebsfähige Gewerbearten in eine verarmte Gegend verpflanzte. Gegen dererlei Unternehmungen habe ich allemal ein Mißtrauen und eine Abneigung. Ein Mißtrauen aus volkswirtschaftlichen Erwägungen: nur auf einer natürlich ungesunden Basis vermag gewöhnlich eine künstlich gezogne Erwerbsform dieser Art ihr Dasein zu fristen. Eine Abneigung aus moralischen Bedenken: in der Verquickung mit wohltätigen Absichten scheint mir immer eine gewisse, wenn auch unbewußte Verschiebung des für sich geltenden Arbeitswertes eingeschlossen zu sein. Und solche Versuche werden im großen ganzen damit enden, daß sie entweder sich zu einer Ausbeutung an menschlicher Leistungskraft entwickeln, oder aber ein chronisches Menschenfreundlichkeitsobjekt bleiben ohne ökonomischen Belang. Nach beiden Richtungen bieten uns die kurzen Beschreibungen sehr interessante Stichproben. Als ein gradezu klassisches Beispiel dafür, wie eine Hausindustrie aus der anfänglichen Wohltat sich schließlich zu einer wahren Plage der Hausindustriellen herausgebildet hat, kann die Filetstrickerei im Taunus angesehn werden. In der Skizze kommt dieser Prozeß mit der erforderlichen Schärfe und Präzision zur Geltung. „Die Filetindustrie ist im Taunus nicht autochthon, ist dort auch nicht in natürlichem Entwicklungsprozesse aus einem einheimischen Gewerbe ver-

wandter Natur entstanden: sie ist eine fremde Pflanze, welche durch edle Bemühungen in die Feldbergdörfer gebracht wurde, und der die traurigen Wirtschaftsverhältnisse der Gegend einen günstigen Boden abgegeben haben. Den äußern Anlaß zu diesem Vorgehn bildeten die besonders akuten Notstände des Jahres 1851. Nachdem bereits mehrere Versuche eines in Frankfurt speziell zur Hebung der wirtschaftlichen Lage in den Hochtaunusdörfern gegründeten Vereins gescheitert waren, beschloß man, in dieser Hinsicht eine letzte Probe mit der Einführung der Filetstrickerei zu machen. Eine junge Lehrerin aus Frankfurt unterwies in Niederreifenberg von April bis August des Jahres 1853 Mädchen aus allen fünf Ortschaften. Die so einmal gegründete Industrie erlosch seitdem in jener Gegend nicht mehr. Teils durch eingeborne selbständige Arbeiter, deren Zahl jedoch nie besonders hoch war, teils durch auswärtige Unternehmer, die sich der Vermittlung angesehner Personen als Faktoren, der sogenannten Filetmeister, bedienten, hat sie sich bis auf den heutigen Tag zu erhalten gewußt." (S. 157). Aber freilich unter welchen Bedingungen! Das Zwischenmeistersystem lastet schwer auf den dortigen Heimarbeiterinnen, die es infolgedessen selten über 6 bis 7 Pfg., bei starker Nachfrage und ganz moderner Ware auf kaum mehr als 9 Pfg. in der Stunde bringen. Und dabei zeitigt die überaus feine Herstellungsweise und die damit verbundne andauernd sitzende Tätigkeit eine Reihe von speziellen Berufskrankheiten, wie Finger- und Rückenverkrümmung, Schwächung der Sehorgane und Unterleibskrankheiten. Einer ähnlichen Erscheinung begegnen wir in der Säckeflickereibranche. Bei diesem Erwerb müssen wir unterscheiden zwischen eigentlicher Heimarbeit und einer Wohlfahrtseinrichtung zur Unterstützung bedürftiger Arbeiterwitwen. Von der erstern Form war bereits die Rede, über die letztre sollen an dieser Stelle noch einige Worte gesagt werden. „Als eine Wohlfahrtseinrichtung ist das Säckeflicken in Heimarbeit bei einer Fabrik in Worms und einem Zementwerke in Amöneburg aufzufassen. Nur die Witwen von Arbeitern werden beschäftigt." Nun heißt es aber gleich: „Da alle Witwen Berücksichtigung finden müssen, ist jedoch die Arbeit keine stetig fortdauernde. So kann es vorkommen, daß eine Frau 3—4 Wochen auf die Erteilung eines neuen Auftrages warten muß." Und kurz vorher wird berichtet: „Die Säckeflickerei ist der Gesundheit nichts weniger als zuträglich; denn der Staub von Mehl, Kleie, Farbe, Kohle usw. wird eingeatmet, ruft leicht Hustenreiz hervor und greift unter Umständen die Lunge an. So klagte denn auch ein großer Teil der Säckeflickerinnen mehr oder weniger über Hustenreiz und Brustschmerzen. Einen besondern Arbeitsraum hat keine der Frauen. Es arbeiten 60 % in der Küche, 25 % in der Wohnstube und 15 % im Hausflur". (S. 111.) Trotzdem segelt die Beschäftigung mit Säckeflicken unter der Flagge der Wohlfahrtseinrichtung. Allerdings gibt es auch philanthropische Vorkehrungen, die etwas außergewöhnlich Gutes stiften, wie etwa die Korbflechtschule in Grävenwiesbach im Taunus. Die Aufträge werden von der Anstalt erteilt, indem sie die Rohmaterialien besorgt und die fertigen Waren den einzelnen Flechtern abnimmt. Für die Ausführung dieser Vermittlungsgeschäfte zieht sie sich nur eine kleine Provi-

sion zur Deckung der Selbstkosten ab. Die abgelieferten Waren werden sofort ausbezahlt, die Kosten für das zu verarbeitende Material hingegen seitens der Flechtschule bis zur Abliefrung der daraus verfertigten Waren gestundet. Unter diesen für den Produzenten möglichst günstig gestalteten Bedingungen „schwankt der Stundenverdienst des Heimarbeiters zwischen 20 und 33 Pfg. Ein guter Arbeiter verdient nach Abzug aller Kosten, wozu auch Heizung und Beleuchtung gerechnet werden, 30 Pfg. in der Stunde" (S. 24). Das will zweifellos viel heißen; und der Erfolg tritt noch bedeutender hervor, wenn man die hier erzielten Löhne mit den an andern Orten des Untersuchungsgebiets in der Korbflechterei üblichen Arbeitspreisen vergleicht. So wird uns von der Korbflechterei in Rheinhessen erzählt, daß dort grade zu unhaltbare Zustände herrschten. Um einen etwas höhern Gewinn bei der Arbeit zu erzielen, muß die Frau das sogen. Putzen der Weiden, d. h. das Entfernen der Nebenäste und sonstiger Beimischungen besorgen. Dabei beträgt der Durchschnittslohn in der Stunde 16—18 Pf. Ob dabei aber allein der Mann für seine Arbeit bezahlt ist oder auch die Frau für ihre Mitarbeit, wird uns nicht gesagt. Und jedenfalls hängt es damit zusammen, daß wir bei der Korbflechterei in Rheinhessen eine Arbeitszeit von regelmäßig bis zu 16 Stunden täglich antreffen. Während von Grävenwiesbach ausdrücklich betont wird, daß die Arbeitszeit dort niemals 12 Stunden überschreitet. Allein die Korbflechtschule besteht nicht aus den von ihr in Abzug zu bringenden Provisionen; und sie könnte nicht existieren ohne die Zuwendung einer jährlichen Unterstützung. So stellt sich ihre ersprießliche Wirksamkeit letzten Endes als eine philanthropische Leistung, nicht aber als ein volkswirtschaftlicher Erfolg heraus.

Wie in einem Panorama ziehen in der Skizzensammlung die zahlreichen Bilder aus der Heimarbeit vor unserm Auge vorbei, grade durch die Fülle der Mitarbeiter an Mannigfaltigkeit der Formen gewinnend und durch die Verschiedenheit der Standpunkte sich abwechslungsreich in der Betrachtungsweise der Aufgaben gestaltend. Gewiß; die kurzen Beschreibungen sind nicht alle gleichwertig, aber sie wissen uns fast alle etwas zu sagen. Zweifellos; die gegebnen Schildrungen erreichen nicht alle die gleiche Vollkommenheit, aber sie vermögen uns fast alle etwas Neues zu bieten. Und der Gesamteindruck ist eine ergebnisreiche Aufrollung des Heimarbeitproblems in seiner ungeheuern Reichhaltigkeit und Vielgestaltigkeit. Alphons J. Sußnitzki.

Penndorf, Balduin: Das Innungswesen im Königreich Sachsen seit Einführung der Gewerbefreiheit. Leipzig 1907. XVI und 230 S.

Für eine Spezialuntersuchung über die Handwerksorganisation ist das Königreich Sachsen besonders geeignet, da der Prozentsatz der in Innungen organisierten Handwerker hier ein ganz auffallend hoher ist. In vorliegendem Buche soll die Entwicklung des Innungswesens seit 1862 untersucht werden. Grundsätzlich ist in Sachsen die Gewerbefreiheit durch das Gesetz vom 15. Oktober 1861 eingeführt; die Reichsgewerbeordnung von 1869 brachte demgegenüber nur wenige wichtige Ändrungen: so ließ sie die Auflösung der Innungen mit einfacher Ma=

jorität zu, während bis dahin zwei Drittel Mehrheit notwendig war; sie gestattete ferner im Fall der Auflösung eine Verteilung des aus den Mitgliederbeiträgen stammenden Innungsvermögens — beides also Bestimmungen, die der Zeitströmung zur Beseitigung der Innungen noch mehr entgegenkamen. Der Verfasser teilt die Folgezeit von 1862 in drei Perioden: Die erste bis zum Innungsgesetz vom 18. Juli 1881, die zweite bis zum Handwerkergesetz von 1897 und die dritte bis zur Gegenwart und prüft innerhalb dieser die Gestaltung des Innungswesens in den fünf sächsischen Gewerbekammerbezirken. Allenthalben war die Folge des Gesetzes von 1861, das den Mitgliedern der Innungen zwar noch einige Pflichten und Leistungen auferlegte, diesen selbst aber keine Rechte mehr beließ, ein völliges Absterben des Innungslebens. Selbst da, wo es zu keiner förmlichen Auflösung kam, war von irgend einer aktiven Betätigung keine Rede mehr. Die schlimmste Wirkung lag auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, wo gänzlich ungeregelte Verhältnisse einrissen. Hierin ist zweifellos die Ursache zu erblicken, daß in der Beurteilung des Wertes der Innungen, die auch in den gewerblichen Kreisen der damaligen Zeit vielfach als überlebte Erscheinung galten, allmählich ein Umschwung eintrat. Die freien Gewerbevereine, die sich auch in Sachsen an zahlreichen Orten bildeten und nach mancher Richtung eine ersprießliche Tätigkeit entfalteten, vermochten keine durchgreifende Besserung zu bringen. Es wäre zweckmäßig gewesen, wenn der Verfasser näher auseinandergesetzt hätte — er berührt es gelegentlich einmal in einer Anmerkung —, weshalb grade beim Lehrlingswesen die losen Vereinigungen nicht dasselbe durchsetzen können wie Körperschaften nach Art der Innungen. Das Gesetz von 1881 suchte dann auf eine Besserung der Lehrlingsverhältnisse durch die Innungen hinzuwirken und diese auch sonst zu reorganisieren, ohne daß dies durchweg gelungen wäre, worauf das Handwerkergesetz von 1897 eine neue Entwicklung eröffnete. Die Schilderung der Verhältnisse seit 1897 hat, obschon Einzelheiten lehrreich sind, nicht denselben Wert wie die vorhergehnden historischen Teile, da inzwischen die Untersuchung des kaiserlichen statistischen Amtes über die Wirkungen des Handwerkergesetzes ein umfangreichres Material gegeben hat, als es der Verfasser bieten konnte. Auch sind dem Verfasser einige Irrtümer untergelaufen. Beispielsweise meint er auf S. 173, daß die „freien Vereinigungen“ von dem Handwerks- und Gewerbekammertag den Innungen und Innungsverbänden in bezug auf Lehrverträge, Ausstellung von Lehr- und Meisterbriefen gleichgestellt seien. Das trifft nun keineswegs ohne weitres zu, gilt vielmehr nur mit den stärksten Einschränkungen, nämlich nach der von Fall zu Fall zu erteilenden Genehmigung des Kammertagausschusses. Und diese wird eben meist nur erteilt werden, wenn Gewerbe in Frage kommen, bei denen Innungsverbände nicht bestehn oder schwer errichtet werden können. Auch von dem „Zentralausschuß vereinigter Innungsverbände Deutschlands“ scheint der Verfasser nicht die richtige Vorstellung zu haben; er nennt ihn einmal (S. 173) Zentralverband Deutscher Innungsverbände und ein andermal (S. 194) Zentralverwaltung der deutschen Innungsverbände.

Hamburg. Max Westphal.

Kühn, Dr. phil. **Hans:** Der Ausfuhrzwischenhandel im Übersee-Verkehr. Die Grundzüge seiner Technik und Organisation und seine wirtschaftliche Bedeutung. Berlin 1908, Franz Siemenroth.

Die Veranlassung zu der vorliegenden, interessant und klar geschriebnen Untersuchung gab die gegenwärtig mehrfach die Öffentlichkeit beschäftigende Frage, ob es zweckmäßiger für die Industrie ist, direkt zu exportieren oder sich eines Zwischenhandels zu bedienen, eine Bestrebung, die in dem Schlagwort „Emanzipation vom Ausfuhrzwischenhandel" zum Ausdruck kommt. Diese Frage, ob es vorteilhafter für die deutsche Industrie ist oder nicht, den Handel auszuschalten, ist grade in der jüngsten Zeit wieder akut geworden, als sieben Exporteurvereinigungen sich zur Wahrung ihrer Interessen zu einem großen Verbande zusammenschlossen. Diesem Verbande gehören nunmehr ca. 600 Mitglieder an — im ganzen existieren in Deutschland ca. 2000 Exporteure —, deren Jahresumsatz sich auf über 1 Milliarde Mk. beziffert, so daß diese neue Organisation eine nicht zu unterschätzende Macht darstellt. Die Bestrebungen der deutschen Fabrikanten, die gewerbsmäßigen Exporteure zu umgehen, sind verhältnismäßig jüngern Datums, denn so lange die deutsche Industrie sich noch nicht auf ihrer jetzigen Höhe befand, lag der Verkehr mit dem Auslande bei dem größten Teile deutscher Erzeugnisse ausschließlich in Händen der Exportgeschäfte, die sich fast lediglich mit dem ausländischen Geschäft befaßten. Die Fabrikanten waren gar nicht in der Lage, selbständig im Auslande als Verkäufer zu fungieren, sie kannten den ausländischen Markt nicht; die Verhältnisse des betreffenden Landes waren ihnen meist fremd, und so beburften sie eines Zwischengliedes, das ihnen das Risiko abnahm. Nachdem indes die deutsche Industrie stärker geworden war, nachdem Syndikate und Kartelle den Absatz gefördert hatten, wagten sich die Fabrikanten selbst hinaus in die bisher nur dem Handel erschlossen gewesenen Gefilde jenseits der Ozeane. An Opfern, Schäden und Verlusten hat es dabei den Fabrikanten nicht gefehlt. Aber die Versuche waren lohnend, wenigstens zu einem großen Teil, und die Industrie hatte sich manches neue Absatzgebiet geschaffen. Der neugegründete Verband bezweckt nun, sich nicht darauf zu beschränken, die Industrie vor einem direkten Export zu warnen, sondern „die vielen Übelstände, welche aus dem jetzt beobachteten unnötigen Widerstreit zwischen Exporthandel und Exportindustrie resultieren, zu beseitigen". Daß der Exportzwischenhandel eine wirtschaftliche Bedeutung besitzt, läßt sich nicht bestreiten, und es ist daher leicht verständlich, daß er seine bisherige Domäne an die Industrie ungern abgibt.

Die vorliegende Schrift von Kühn ist so recht geeignet, den Leser mit der Organisation, der Technik und der Bedeutung des Ausfuhrzwischenhandels vertraut zu machen. Zweck der von sehr viel Sachkenntnis Zeugnis ablegenden Ausführung ist nach Angabe des Verfassers, „die ganze Grundlage des Zusammenarbeitens zwischen Exporthandel und Exportindustrie in objektiver Weise zur Darstellung zu bringen". Die Untersuchungen Kühns erstrecken sich nicht auf den Warenhandel nach

unsern Nachbarländern und andern Staaten, die wirtschaftlich und kulturell auf annähernd der gleichen Stufe wie Deutschland stehen. Die mit diesen Ländern in Frage kommenden Geschäfte unterscheiden sich nämlich wenig von dem inländischen Handelsverkehre und dürften zu einer besondern Darstellung kaum geeignet sein. Dagegen bieten einen ganz besonders interessanten Stoff zur Untersuchung die Handelsgeschäfte, die mit den überseeischen Ländern abgeschlossen werden, weil hierbei wesentlich andre Grundlagen, Bedingungen usw. in Frage kommen. Geschäfte dieser Art sind es, die Kühn in anschaulicher Weise uns vorzeichnet.

Der erste Teil befaßt sich mit der Organisation des Exporthandels, der in der Hauptsache an den Seestädten, an der Spitze Hamburg, seinen Sitz hat. Ferner finden wir auch wichtige Exportplätze im Innern Deutschlands an den Verkehrsknotenpunkten oder in den Zentren der für den Export arbeitenden Industrien. Eine von dem Verfasser aufgestellte Statistik zeigt in Hamburg 923 Export- und Importfirmen, in Berlin 92, in Frankfurt 110, in der kleinen bergischen Stadt Remscheid sogar 178. In dem folgenden Abschnitt befaßt sich Kühn mit einer Darstellung des Verkaufs, die ihren Anfang nimmt bei eingehnden Erörtrungen über das Arbeitsfeld und den Kundenkreis der Exporteure. Der Verfasser teilt die Exportgeschäfte in zwei Arten ein, und zwar nach dem Risiko des Absatzes in solche, bei denen der Exporteur das Risiko trägt, und solche, bei denen ein Risiko für den Ausfuhrzwischenhändler nicht in Frage kommt; die erstern bezeichnet er mit „Eigenhandelsgeschäfte", die letztern mit „Auftraggeschäfte". Für den Handelstechniker bietet einen besonders lehrreichen Inhalt der zweite Teil, der über die wirtschaftlich technische Seite handelt, bei welcher Gelegenheit Kühn seine in der Praxis erworbnen Kenntnisse über Verkaufstechnik, Einkaufswesen, Kalkulation und Zahlungsverhältnisse verwertet. Nachdem der Verfasser uns nunmehr in sehr anerkennenswerter Weise mit den Grundzügen und dem Wesen des Zwischenhandels vertraut gemacht hat, gibt er am Schlusse eine Kritik und Würdigung des Zwischenhandels: er schildert objektiv die Bedeutung des Ausfuhrzwischenhandels für den überseeischen Einfuhrhandel und stellt diesem die Bedeutung für die Ausfuhrindustrie gegenüber. Auch die Interessengegensätze werden in genügender Weise hervorgehoben, und besonders betont Kühn die Nachteile, die der Industrie aus dem Zwischenhandel entstehn, sei es durch Unzulänglichkeit, sei es durch Submission oder durch Zwischengewinn. Verkennen läßt sich nicht, daß die Bestrebungen der Industrie, den Zwischenhandel auszuschalten, in der letzten Zeit bedenkliche Fortschritte gemacht haben.

Berlin. Otto Jöhlinger.

Louis, Paul: Histoire du Mouvement Syndical en France (de 1789 à 1906). Bibliothèque d'Histoire Contemporaine. Paris 1907, Félix Alcan Edit. 283 pp. Preis 3,50 frs.

Im Wissenskomplex unsrer sozialwissenschaftlich gebildeten Kreise ist die französische Gewerkschaftsbewegung eine unbekannte Größe. Bis in die letzten Jahre, in denen die französischen Gewerkschaften wiederholtermaßen durch ihre Eingriffe in die Politik ihres Landes die Augen auf sich

gelenkt haben, hinein war sie selbst im bürgerlichen Frankreich nicht bekannt. Während die Grundzüge der Gewerkschaftsbewegung Englands — auch, ja, grade in Frankreich — jedem sozial Gebildeten klar vor Augen schweben, begnügt man sich, was die Kenntnis der entsprechenden französischen Verhältnisse anbetrifft, immer noch mit einer Handvoll Legenden. Es ist deshalb eine verdienstvolle Aufgabe, die sich Paul Louis in dem vor uns liegenden Bande gestellt hat, eine Geschichte der gewerkschaftlichen Tätigkeit der französischen Arbeiter zu schreiben, wenn es auch als eine sehr sonderbare Verkennung der Tatsachen angesehn werden muß, wenn Louis sich selbst in der Vorrede zu seinem Buch als den ersten Historiker dieses Spezialzweiges der Sozialgeschichte bezeichnet. Eine solche Bemerkung ist um so unverständlicher, als für den Kenner der sozialistischen Literatur in Frankreich jede Seite des Buchs den Vergleich mit der ältern Schrift über das gleiche Thema, nämlich dem 1902 erschienenen, übrigens auch von P. Louis selbst zitierten (S. 209) und sehr häufig benutzten Buche Histoire des Bourses du Travail en France von Fernand Pelloutier, herausfordert. Trotz dieses literarischen Verstoßes gebührt dem Autor Dank für sein Werk, das bei dem gänzlichen Fehlen gewerkschaftlicher Archive und sonstiger bibliographischer Sammelstätten über diese Materie in Frankreich trotz der genannten Vorarbeit ein nicht geringes Maß von Mühe und Fleiß voraussetzte.

Louis sagt selbst, daß die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung in Frankreich eine ganz sprunghafte war. Les conceptions sociales des hommes ne succèdent pas les unes aux autres avec une régularité mathématique (S. 17). Wenn irgendwo, so ist eine Klassifikation der Bewegung nach Perioden deshalb hier ein gewagtes Ding. Mit der Einteilung des Stoffs können wir uns aber einverstanden erklären. Vielleicht hätte Louis den vorzugsweise genossenschaftlichen Charakter der französischen Arbeiterverbände um 1848 noch in schärfres Licht rücken und die Schätze, die Louis Blanc in seinen verschiednen bekannten Schriften sowie in der von ihm geleiteten Zeitschrift Le Nouveau Monde über diese Materie angesammelt hat, in höherm Grade als geschehn ausnutzen können. Im übrigen wird dem fast ausschließlich genossenschaftlichen und mutualistischen Charakter der Genesis der französischen Gewerkschaftsbewegung auch von Louis die gebührende Achtung geschenkt.

Die französische Gewerkschaftsbewegung, die sich auf einem sozial eigentümlichen Boden bewegen muß — 1901 stellte die Statistik 5 Millionen Fabrikarbeiter neben 632000 Heimarbeitern, sowie einen starken Zuzug vom Lande in die Stadt neben einer allgemeinen Volksabnahme fest — ist weit von der relativen Einheitlichkeit der Formen entfernt, die wir in Deutschland beobachten.

Paul Louis gehört, ohne selbst Syndikalist zu sein, der Richtung des französischen Sozialismus an, die den Gewerkschaften der Partei gegenüber volle Unabhängigkeit vindiziert. Aber er erklärt sich doch gleichzeitig für möglichstes Handinhandgehn und Versöhnung beider Organisationen (S. 281). Sein Bestreben ist, die heute noch, wenn auch in den letzten Monaten im Schwinden begriffne, aber doch immer noch vorhandne Diskrepanz beider Richtungen als möglichst gering erscheinen

zu lassen. Er erkennt das Grundprinzip und die Grundtaktik der modernen revolutionären Gewerkschaftsbewegung in Frankreich, die beide im Generalstreik auslaufen, als völlig berechtigt an, und wenn er erklärt, daß la grève générale est au prolétariat ce qui était il y a quatre-vingts ans le régime constitutionnel et parlementaire à la bourgeoisie européenne (S. 276), so spielt er, auch ohne es in einer Fußnote zu erkennen zu geben, nur ein geschichtsphilosophisches Bekenntnis aus, über das sich die Theoretiker des Syndikalismus, von Sorel bis Lagardelle, von Arturo Labriola bis Leone, à satiété verbreitet haben. Louis hat recht, wenn er betont, daß die Syndikalisten neben ihrer revolutionären stets auch reformerische Politik betrieben haben, sowie wenn er bei dieser Gelegenheit auf ihre bekannte Agitation zugunsten des Achtstundentags und für die Schließung der privatunternehmerlichen Stellenvermittlungsbureaus hinweist (S. 270). Im französischen Sozialismus haben immer zwei Seelen gewohnt. Schon das erste machtvolle Auftreten der französischen Gewerkschaftsbewegung in Lyon 1833 läßt diesen Dualismus klar erkennen. Er bestand in einer blutigen Revolution zur Durchführung von Reformen, wie sie heute in Deutschland etwa ein Rexhäuser vertritt — Tarifverträge und obligatorische Einigungsämter. Wenn heute unter den drei Richtungen in der französischen Gewerkschaftsbewegung — den Reformisten (Revisionisten), Parteisozialisten (Guardisten, sog. Marxisten) und den Syndikalisten — die letztre, revolutionäre Richtung überwiegt, so ist das in erster Linie eine Frucht der Demokratie, in dem Sinne, daß die große Masse der französischen Arbeiterschaft, über das langsame und keineswegs zum Sozialismus führende fonctionnement der Regierungsdemokratie enttäuscht, sich andern, intransigentern Formen des Sozialismus zuwendete. Louis schildert uns sehr gut, wenn auch etwas trocken und bisweilen unplastisch, die Buntscheckigkeit der Gewerkschaftsbewegung und ihre langen und bangen Spaltungen (S. 19), ihre Abneigung gegen hohe Beiträge, die selbst heute noch bis zu 50 cent. pro Woche heruntergehn (S. 26), und die von Erfolg gekrönten Einheitsbestrebungen. Auszusetzen ist, daß er es verabsäumte, die Gewerkschaftsbewegung der französischen Landarbeiter, die zwar nicht die Bedeutung der Landarbeiterbewegungen in Italien, Dänemark und Ungarn hat, aber doch so unverkennbare Beweise ihrer Existenz gegeben hat wie die Bewegung der bûcherons und vignerons in Ost- und Südfrankreich, mit der Würdigung zu behandeln, die sie verdient.

Turin. Robert Michels.

Thorndike, Andrew: Zur Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine. Die Lage dieses Problems aus seiner Geschichte entwickelt. Tübingen 1908, Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung. 392 S. 7,60 Mk.

In dieser fleißigen und saubern Sammlerarbeit wird alles, was in der deutschen Literatur zur Frage der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine geschrieben und vor allem, was im Deutschen Reichstag dazu gesprochen und gedruckt worden ist, gewissenhaft exzerpiert, und, rein chronologisch, ohne jede systematische Anordnung nach leitenden Gesichtspunkten, an-

einandergereiht; nur durch zahlreiche Marginalien am Rande merkt der Verfasser an, wohin die grad exzerpierte Stelle, wenn das Problem der Rechtsfähigkeit systematisch behandelt werden würde, zu weisen wäre: ob unter „Umfang der Rechtsfähigkeit', „Innre Rechtsverhältnisse", „Haftpflicht", „Sozialpolitischer Gesichtspunkt" usw. Von 1869 an bis 1906 zählt der Verfasser jede Lesung, jeden Antrag, jede Petition, jede Interpellation zur Rechtsfähigkeit inhaltlich auf, vermeidet es aber mit peinlicher Sorgfalt, sich mit den vorgetragnen Ansichten und Beweisführungen der Regierungsvertreter und der Parteiredner auch nur in einer Silbe sachlich auseinanderzusetzen. Nur durch reichliche Verwendung von Sperr- und Fettdruck drückt der Verfasser anscheinend sein Urteil darüber aus, ob ihm ein Gedankengang beachtlich oder weniger beachtlich erscheint. Der Verfasser erklärt aber auch ganz ehrlich in der Einleitung: „Es liegt nicht im Rahmen unsrer Untersuchung, festzustellen, ob es wirtschaftlich, rechtlich oder politisch zweckmäßig erscheint, diese oder jene Lösung des Problems zu wünschen. Dazu bedarf es weitrer tiefgreifender besondrer Forschungen innerhalb der genannten Gebiete." Der Verfasser liefert also nur die Sammlung und Ordnung des parlamentarisch-geschichtlichen Materials, d. h. nur die Vorarbeiten für eine wissenschaftliche Untersuchung, die ins Wesen des Rechtsfähigkeitsproblems einzubringen und es kritisch an der Hand der Entwicklungstatsachen, wie der wirtschaftlichen, organisatorischen, sozialrechtlichen Notwendigkeiten der Gegenwart zu meistern versuchen würde. Ansätze zu einer Einführung in das Wesen des Problems bietet der Verfasser allerdings im Kapitel I, das dem Kern des Buches, der chronologischen Schildrung der Kämpfe der Arbeiterberufsvereine um ihre „gesetzliche Anerkennung" voraufgeschickt ist. Hauptsächlich nach Schmöle und Kulemann, Max Hirsch und dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften entwirft er hier ein Bild von der Art und der Entfaltung der Arbeiterberufsvereine, ohne allerdings zu würdigen, daß seit Schmöles Buch (1896) die deutsche Gewerkschaftsbewegung sich völlig umgewandelt hat. So behauptet Thorndike, obgleich er selbst später seitenlang die Gewerkschaftsstatistik bis 1906 aufführt, gestützt auf Schmöle, der „noch 1896" vom „vorbereitenden Stadium" der Gewerkschaftsbewegung sprach, daß diese „auf deutschem Boden noch zu jung ist, um sich einen ihrer Eigenart entsprechenden festen Charakter erkämpft zu haben, der eine annähernd zuverlässige Beurteilung gestattete"! Sonderbar, höchst sonderbar. An die Gewerkschaftsgeschichte schließt der Verfasser in demselben Kapitel I eine Darstellung des Koalitionsrechts und des privaten Vereinsrechts, des öffentlichen Vereins- und Versammlungsrechts in Deutschland an, d. h. er gibt die entsprechenden Gesetzesbestimmungen mit Erläutrungen aus den Motiven und den bekannten Kommentaren. S. 231 bis 378 des Buches enthalten „Anlagen", nämlich sämtliche Gesetzentwürfe und Anträge zur Reglung der Rechtsfähigkeitsfrage. Am Schluß des Buches sind etwa 500 Quellenstellen, auf die der Verfasser, abgesehn von den umfangreichen Fußnoten im Text, verweist, fortlaufend aufgezählt.

Waldemar Zimmermann.

Meiner, Dr. Felix: Bodenspekulation und Recht der Stadterweitrung in Plauen i. V. (Mit einem Stadtplan und einer Übersichtskarte der Umgebung.) Leipzig 1907, Duncker & Humblot. 183 S. Preis 3 Mk.

Der Verfasser ist der Überzeugung, daß das private Stadterweitrungssystem in dem Maße, wie es sich verwaltungsrechtlich und technisch vervollkommne, alle Kostenbeträge der Baustellenproduktion verteure und die Monopolstellung der Urbesitzer stärke, daß daher die fortwährende Steigrung der Baustellenpreise eine notwendige Folge dieses Systems sei und nicht etwa besondern Einflüssen spekulativen Baulandhandels, noch weniger der Steigrung der baulichen Grundstücksausnutzung zur Last zu legen sei. Den einzigen Ausweg eröffne daher die Ablösung dieses Systems durch die öffentlich-rechtliche Stadterweitrung; denn die Steuer nach dem gemeinen Wert und die Wertzuwachssteuer wirkten nur als Erhöhung der Passivseite der Spekulation und müßten auf die eine oder andre Weise zur Anrechnung kommen, und auch kleinre Mittel wie die Erweitrung des Umlegungsverfahrens würden keinen wesentlichen Erfolg haben. Es ist das im Grunde derselbe Gedankengang, der sich in von Mangoldts Buch über die städtische Bodenfrage findet. So kommen denn einmal zwei Arbeiten auf Grund verschiedner Materialien ohne wesentliche Beeinflussung (Meiner erwähnt v. Mangoldts ältres Referat über die städtische Bodenfrage und die Fragebogen des Vereins Reichswohnungsgesetz) zu denselben Ergebnissen auf einem Gebiete, wo die theoretische Deutung der Erscheinungen sonst beispiellos auseinandergeht.

Die Materialien, aus denen Meiner diese Schlüsse zieht, sind mit großer Sorgfalt gesammelt und werden mit sicherm Urteil klar entwickelt. Die erste Periode des Plauener Stadterweitrungsrechts rechnet Meiner bis 1871 (Einwohnerzahl 10 000 bis 23 000). Es ist die Zeit beschränkter oder ganz fehlender Rechtsnormen für die Stadterweitrung. Die Stadt, die im Anfang höchstens als gütliche Einigungsinstanz fungiert hatte, wurde ihrer Stadterweitrungsaufgaben zuerst nach einer Überschwemmung im Jahre 1834 und besonders nach dem großen Brande im Jahre 1844 gewahr. Rechtsnormen wurden hier geschaffen und Rechte gehandhabt, für die man im Grunde doch keinen andern Rechtstitel wußte, als die Stadt vor künftigem Feuer tunlichst sicherzustellen. Diese Normen wirkten denn auch nicht nachhaltig, der alte Zustand lebte weiter. Der Neubauplan geriet in Vergessenheit, da seine säuberlichen Vierecke sowohl an dem hügligen Gelände wie an den Besitzverhältnissen scheiterten. Man kümmerte sich zunächst weder um Straßen- und Kanalbau noch um Zugängigkeit der Straßen. An diesem Zustande hatten aber die privaten Aufschließenden selbst die wenigste Freude, denn je mehr sich die Reihen der Straßen schlossen, desto schwieriger wurde für jene die Ableitung der Abwässer; und sie suchten daher Anschluß an das städtische Kanalsystem. So ergaben sich denn Einzelverhandlungen mit der Stadt, die ihre Bedingungen stellte. Aber die Stadt maß keineswegs alle mit demselben Maße, sie ging individuell vor und forderte von jedem nur nach dem Maß seiner Leistungsfähigkeit.

Inzwischen regte sich die Landesgesetzgebung, und im Jahre 1871 wird durch die Einführung der Straßenbauordnung die zweite Periode des Plauener Stadterweitrungsrechts eingeleitet. Diese Straßenbauordnung ist „eine Kodifikation des bisher nur den Großen gegenüber angewendeten Rechts mit Gültigkeit für alle, so daß sie, sobald erst die Grundgedanken des Gesetzes eignes Leben erhielten, die Ausschaltung des Kleinbetriebs förderte". Obwohl die Straßenbauordnung also die privatkapitalistische Form der Stadterweitrung bestätigte und die Anforderungen an den anschließenden Unternehmer erhöhte, blieb immerhin noch ein bedeutender Rest individueller Behandlung übrig. Der Hausbau durfte nämlich beginnen, wenn die Straße nur „vorläufig" hergestellt war. Was aber als vorläufige Herstellung genügend war, unterlag in gewissem Umfange dem Ermessen im einzelnen Fall. Auch kannte man feststehnde Bebauungspläne noch nicht, sondern verlangte ihre Aufstellung von Fall zu Fall von den Bauunternehmern.

Ihren Abschluß findet die streng normative Reglung der Stadterweitrung durch die modernen Grundsätzen entsprechende Straßenbauordnung von 1896, mit der die jüngste Periode des Plauener Stadterweitrungsrechts anhebt (Plauen faßte jetzt 55 000 Einwohner). Die „vorläufige" Straßenherstellung wurde beseitigt, an den endgültigen Straßenbau wurden größre Anforderungen gestellt. Auch wurden die Bestimmungen wegen Durchführung der Straße von Straßenkreuz zu Straßenkreuz und wegen der Beschaffung freier Plätze verschärft. Immerhin übernahm die Stadt noch einen erheblichen Teil der Straßenbaukosten. Schon 1900 aber ging man nach Erlaß des allgemeinen Baugesetzes zu einer stärkern Heranziehung der Anlieger über, und 1903 wurde auch der letzte Rest der von der Stadt übernommnen Pflastrungskosten den Anliegern zugeschoben. Die gesamten Straßenbaukosten waren jetzt gegenüber den siebziger Jahren von 19 Mk. für den Meter Anliegerfront auf 166 Mk. gestiegen.

Mit diesen Kostensteigrungen und den schärfern Anfordrungen an die Straßendurchführung scheidet allmählich der kleine Aufschließende (früher waren es namentlich die Baugewerken, die hier nebenamtlich tätig waren) aus, nur der große Terrainunternehmer ist der Aufgabe, die nun infolge öffentlicher Bebauungspläne nach größern Gesichtspunkten erfolgen kann, gewachsen. Ihm folgt das moderne Bauunternehmertum und die hohe hypothekarische Verschuldung. Denn während man früher für die Aufschließung noch mit einer der alten Agrarparzellen auskam, genügt ein solcher Besitz jetzt schon lange nicht mehr; vielmehr sind oft Vereinbarungen mit acht bis zehn Parzellenbesitzern nötig, da die Baupläne auf die alte Parzelleneinteilung keine Rücksicht mehr nehmen und die Überwindung der hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten dem Großunternehmer überlassen. Will dieser nun nicht von der Monopolstellung der Urbesitzer erdrückt werden und der unangenehmen Situation, bei der Aufschließung Nachbarn zu haben, entrinnen, so muß er möglichst zeitig und weit draußen Gelände ankaufen. Und in der Tat ist das Außengelände Plauens bereits so weit hinaus spekulativ angekauft, daß — wenn auch nur die Hälfte davon bebaut werden soll — die Bevölkrungszunahme

im gleichen rasenden Tempo wie im letzten Jahrzehnt 100 Jahre und mehr fortdauern müßte. Das bedeutet natürlich eine ungeheure Verschwendung an Zinsen, Steuern und verspekulierten Kapitalien, die doch mehr oder minder dem Preise der endlichen Baustellen zur Last fallen. So ist denn eine fortgesetzte Steigrung der Mietpreise trotz größrer Ausnutzung der Baustelle und großer Wohnungsenge die schließliche, unvermeidbare Folge dieses Systems.

Das sind die Grundzüge von Meiners Gedankengang. Aber der Hauptwert der Arbeit liegt doch noch mehr in der reichen Fülle der Einzeltatsachen und Einzeldarstellungen, die Schritt für Schritt wertvolle Anregungen geben, so daß das Buch den besten Monographien über die Stadterweitrung einzelner Städte zuzuzählen ist.

Karl Seutemann.

Rubner, Prof. **Max**: Volksernährungsfragen. Leipzig 1908, Akademische Verlagsgesellschaft. 143 S. 5,10 Mk.

Das Werk ist durch Zusammenfassung zweier auf dem Hygienekongreß 1907 gehaltner Vorträge entstanden, die hier in umfassenderer Form, als dies im Kongreßberichte möglich war, veröffentlicht werden. Im ersten Vortrage behandelt R. die Frage des kleinsten Eiweißbedarfs des Menschen. Bei der Erörtrung müssen zwei Probleme streng auseinandergehalten werden: Erstens die auf Versuche gestützte Lösung der Frage nach dem Minimum an Eiweiß, bei welchem der Körper in seinem Bestand erhalten und leistungsfähig bleibt, und zweitens das praktische Problem der Feststellung eines Kostmaßes für Personen, welche gemeinschaftlich verköstigt werden sollen. Was die erste Frage betrifft, so ist die lange Zeit maßgebende Anschauung, als ob das Voitsche Kostmaß von 118 g Eiweiß das physiologische Eiweißminimum darstelle, als falsch zurückzuweisen. Durch langdauernde, zuverlässige Versuchsreihen an Menschen und durch Tierversuche ist als erwiesen zu betrachten, daß es durchaus möglich ist, mit stickstoffarmer Kost geistige und körperliche Arbeit ohne Ausfall der Leistungen auszuführen. Es ist auch nicht erforderlich, daß diese geringen Eiweißmengen tierischer Herkunft sind, sie können ebenso gut vegetabilischem Eiweiß entstammen. Das physiologische Eiweißminimum liegt also ganz erheblich unterhalb der Voitschen Zahl.

Zu dieser Feststellung steht in starkem Gegensatz die Beobachtung, die wir über die Ernährungsweise der Bevölkrung aller Stände, namentlich in den Städten machen. Hier herrscht bei der sogenannten freien Wahl zuweilen gradezu ein Fleischsport oder Eiweißsport, dem man nicht gleichgültig gegenüber treten sollte. Bei nährer Betrachtung ergibt sich, daß diese scheinbar freie Wahl von einer Reihe Einflüssen abhängig ist und reguliert wird. Von innern Gründen wird die Speisenauswahl durch den Appetit als den instinktiven Wächter der Gesundheit reguliert und durch den Drang nach Abwechslung, welcher im Haß gegen die Monotonie ein Schutzmittel gegen Kostfehler bildet. Den wichtigsten äußern Einfluß übt die Beschaffenheit der hauptsächlichsten Landeserträgnisse. Die bodenständige Ernährung nun ist unter der Einwirkung der Regula-

toren fast ausschließlich eine vegetabilische mit geringer Beigabe animalischer Substanzen. Diese Kost ist übrigens durchaus nicht eiweißarm. Im Gegensatz hierzu steht die Ernährung in den Städten. Die sitzende Lebensweise und geistige Übermüdung verlangen gewürzte, an Reizstoffen reichre Kost, dazu Volumsverkleinerung und Geschmacksverbessrung. Das Aufsteigen der unteren Stände bewirkt eine Verbreitung dieser Geschmacksrichtung auch in den Kreisen der Arbeiter, denen ein Teil ihrer Eiweißzufuhr um so mehr als Fleischkost gegeben werden muß, als sie vielfach als Zukost schlecht ausnutzbare Vegetabilien genießen.

An sich ist aber die Voraussetzung nicht zutreffend, als ob zur Leistung schwerer Muskelarbeit eine vermehrte Zufuhr von tierischem Eiweiß erforderlich sei.

Als Schlußfolgrung aus diesen Betrachtungen ergibt sich daher, daß man bei Vorschlägen für eine Verköstigung von Berufsklassen unter keinen Umständen Minimalwerte fordern darf. Denn der Gehalt der Speisen an Nährstoffen ist ebenso sehr schwankend, wie die Anfordrungen an die Arbeitsleistungen und individuellen Eigentümlichkeiten; ist aber einmal ein Organismus durch Unterernährung geschwächt, so holt er die Verluste nur sehr allmählich ein. Eine Erhöhung der täglichen Kost über das Minimum läßt dagegen gelegentliche Mindrungen in der Zufuhr harmlos vorübergehn. R. rät daher, in der Praxis an dem Voitschen Kostmaß von 118 g Eiweiß für den Arbeiter festzuhalten, obgleich es kein physiologisches Minimum darstellt. Dagegen darf eine weitere Steigrung des Eiweißverbrauchs in keiner Weise befürwortet werden.

Der zweite umfangreiche Vortrag behandelt die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Armenkost, er eignet sich aber weniger, als der vorhergehnde zur ausführlichen Wiedergabe. Das schon im ersten Vortrage hervortretende Bestreben von Rubner, die Ergebnisse der experimentell gewonnenen Theorie den Beobachtungen in der Wirklichkeit gegenüberzustellen, führt ihn hier mehr dazu, in einer Reihe gedankenreicher Betrachtungen die sachlichen Schwierigkeiten des Problems von allen Seiten zu beleuchten, als daß es ermöglicht, zu bestimmten Schlußfolgrungen zu gelangen.

Dagegen ist das Studium dieses Aufsatzes um so dringender zu empfehlen, als er eine Anzahl ganz neuer Gesichtspunkte bringt, aus denen die enge Verwandtschaft gesundheitlicher und wirtschaftlicher Probleme hervorgeht.

Schon in der Einleitung schildert R. eingehend die Wichtigkeit einer ausreichenden Volksernährung für die Gesundheit der Gesellschaft und gibt Tabellen über die Beziehungen zwischen Einkommen und Ernährungskosten. Aber die feinern Zusammenhänge zwischen Unterernährung, verminderter Leistungsfähigkeit und konstitutioneller Störung bedürfen noch eingehnderen Studiums. Auch die Methoden zur Feststellung der Frage, welche Kostzusammensetzung als unzureichend zu bezeichnen sei, bedürfen weitrer Klärung, wie R. durch ausführliche kritische Würdigung der Literatur dartut.

Definiert man nun als eine Armenkost eine Ernährung, die zur Erhaltung eines normalen Körpers nicht ausreicht, so kann man auf eine solche schließen aus ungenügender körperlicher Beschaffenheit des Konsumenten, welche die Folge der Ernährung ist, und welche bei den vorhandnen Geldmitteln nicht abstellbar ist. Diese Beziehungen zwischen Ernährung und Konstitution sind aber durchaus relative, sie hängen vom Lebensalter (Wachstum der Kinder), von der geforderten Arbeitsleistung, vor allem vom Gesundheitszustand (Krankheiten, Appetitlosigkeit, namentlich Widerwillen gegen Monotonie) ab.

Gleichviel, ob durch unzureichende, oder durch falsch zusammengesetzte Kost oder durch ungenügende Aufnahmefähigkeit bedingt, in jedem Falle ist Gewichtsabnahme eine schwere Gesundheitsstörung, welche namentlich im Kindesalter andern Krankheiten Vorschub leistet, die Arbeitsfähigkeit herabsetzt und zum Trunk verleitet; aber die ungenügende Kost ist nicht identisch mit Armenkost; für diese bedarf es des weitern Nachweises, daß mit den vorhandnen Geldmitteln eine bessre Ernährung als die vorgefundene nicht erzielt werden konnte. Wiederum, wo dieser Nachweis erbracht wird, braucht wieder nicht die Not, sondern es können unzweckmäßige Verteilung der Einnahmen (teure Wohnung), mangelndes Verständnis in der Auswahl und Zubereitung der Speisen, Unkenntnis des Nährwerts der Nahrungsmittel ursächlich beteiligt sein. Schließlich spielt auch, wie R. zahlenmäßig beweist, der Alkoholismus durch Entziehung von Mitteln für bessre Kost und Verändrung von deren Zusammensetzung eine große Rolle. Günstig auf die Volksernährung in den Städten würde vor allem auch eine Rückkehr zu fleischärmrer Ernährung wirken können.

Indem so R. die Frage der Armenkost unter großen Gesichtspunkten zu einer Frage der Volksernährung überhaupt erweitert hat, und indem er, der beste Kenner der Ernährungsfragen, auf die steten Lücken unsrer Kenntnisse ebensosehr hingewiesen hat wie auf die Wichtigkeit der Frage für die gesamte körperliche und wirtschaftliche Gesundheit des Volks, schließt er folgerichtig seine Ausführungen mit einem Abschnitt über die Pflichten des Staats mit Rücksicht auf die Volksernährung. Bei dem ernsten Interesse, das diesen Fragen gebührt, bedarf es der Schaffung einer Zentralstelle für Forschungen über Volksernährung. Die Aufgabe dieser Zentralstelle wäre die Feststellung der Nahrungsweise in den verschiedensten Teilen des Landes, die wissenschaftliche Prüfung des Nahrungsmittelwesens, der Konservierungstechnik, des Nahrungsmittelverkehrs, der Preisbildung, der Zubereitungstechnik, der Ernährung der Kinder, Gefangnen, Kranken, der Wirtshausspeisung usw.

Es wäre dringend zu wünschen, daß die Ausführungen von Rubner, vor allem sein Vorschlag und dessen Begründung weiten Widerhall finden.

Charlottenburg. A. Gottstein.

Müller (Ems), **Rich.**, Diplom-Ingenieur: Die Bekämpfung der Bleigefahr in Bleihütten. Von der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz preisgekrönte Arbeit. Mit sieben Tafeln. Jena 1908, G. Fischer. 204 S.

Der Verfasser stützt sich bei der Bearbeitung der gestellten Fragen überwiegend auf eigne Erfahrungen, die er in langer Praxis gesammelt hat; die vorliegende Literatur, deren Inhalt er durchaus beherrscht, zieht er nur soweit heran, als im Interesse der Beweisführung erforderlich. Jede Seite des Werks beweist aber, daß er diese Erfahrungen durch mühevolle planmäßige Arbeit gewonnen, daß er jede Folgrung langer Gedankenarbeit und planmäßigen Versuchen abgewonnen hat, die er schon lange bewußt in den Dienst der Aufgabe gestellt hat, die Gesundheitsgefahr der unter ihm in gefährlichem Berufe tätigen Arbeiter auf das erreichbare Minimum herabzusetzen. Und so gibt auch besonders noch die Mitteilung der überraschend guten Erfolge seiner Bemühungen in seinem eignen Betriebe, die er an einer versteckten Stelle und nur gelegentlich mit Zahlen hervorhebt, seinen Ausführungen einen besondern Nachdruck.

An die Spitze seiner Ausführungen stellt M. das Geleitwort: „Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg" und den Satz, daß unter den Bestrebungen zur Bessrung der Lage der Arbeiter die auf Bewahrung der Gesundheit gerichteten von besondrer Wichtigkeit seien. Damit ist die Darstellung gleich auf jenes Grenzgebiet hingeschoben, in dessen Bearbeitung sich medizinische und technische Fachmänner zu teilen haben. Wie diese Arbeitsteilung am zweckmäßigsten so geschieht, daß beide Gruppen nicht scheinbar gegeneinander arbeiten, sondern lernen, sich zu verstehn, darüber macht der Verfasser im letzten Teil des Werks (S. 195) beachtenswerte Vorschläge. Bei dem Aufschwung, den die Gewerbehygiene grade in der Gegenwart nimmt, seien besonders die Mediziner auf diese Ratschläge hingewiesen, die ein ihren Bestrebungen günstig gesinnter und erfolgreich arbeitender Praktiker ihnen gibt. Diese Gesichtspunkte sind so wichtig, daß ihnen gegenüber einige kleine Lücken und Unrichtigkeiten, die dem Verfasser bei der Berührung rein ärztlicher Fragen unterlaufen, als nebensächlich unerwähnt bleiben können.

In seinen Ausführungen stellt M. zunächst fest, daß jeder bleihaltige Staub im Hüttenbetrieb als gefährlich anzusehn ist, wenn auch die Gefahrengröße für die einzelnen Bleiverbindungen schwankt. Während in andern Gewerben mit Bleigefahr die Aufnahme des Gifts durch den Verdauungskanal von überwiegender Bedeutung ist, spielt im Hüttenbetriebe, wie M. ganz ausführlich dartut, die Bleiaufnahme durch die Atmung die Hauptrolle und zwar durch die Aufnahme des entwickelten Rauchs. Je stärker die Rauchentwicklung, desto größer die Zahl der Bleierkrankungen und umgekehrt. Wie M. sehr gut beobachtet hat, spielt ferner die individuelle Empfänglichkeit eine Rolle; sind hier auch Lebensalter und Konstitution nicht gleichgültig, so betont Verfasser mit Recht, daß die Hauptrolle hierbei Gewohnheiten, Lebensweise, persönliche Unarten, der Grad der Vorsicht usw. spielen.

Diese Tatsachen allein sind ausreichend zur Verfolgung des Ziels, Bleierkrankungen der Arbeiter in Hüttenbetrieben zu seltnen Zufälligkeiten zu machen. Die wichtigste Aufgabe ist der Schutz der Arbeiter während der Arbeit, der sich durch Beseitigung und Vermeidung von Rauch und Staub erzielen läßt. Daß die Durchführung dieser Grundforderung möglich ist, beweist M. durch eingehnde Schildrung der von ihm selbst getroffnen technischen Einrichtungen. Die erste Aufgabe erfordert ferner eine planmäßige stete Überwachung des Gesundheitszustandes der einzelnen Arbeiter durch Untersuchung, Listenführung, Beobachtung ihrer Arbeitsweise, Arbeitswechsel, Reglung der Arbeitsdauer je nach der Gefährlichkeit der Arbeit, Einführung von Mundschutzapparaten usw. Auf diesen Abschnitt seien Kassen- und Fabrikärzte besonders aufmerksam gemacht, weil die Übertragung der entwickelten Grundsätze auch auf andre Betriebe Erfolg verspricht. Die zweite Aufgabe, die Verhütung der Verschleppung von Blei nach außen fällt lediglich dem Fabrikleiter zu, der die Reinlichkeit der Hütten und der Arbeiter zu überwachen, für die Bewahrung der Speisen vor Bleiverschmutzung durch Vorschriften zu sorgen und Wasch- und Badeeinrichtungen zu beschaffen hat. Schließlich rechnen zu den allgemeinen Maßregeln für den Arbeiterschutz noch die Belehrung der Arbeiter über die ihnen drohenden Gefahren, die M., wie übrigens auch namhafte Hygieniker, nicht allzu hoch anschlägt, Wohlfahrtseinrichtungen, Bekämpfung des Alkoholismus. Von der Prophylaxe der Bleivergiftung durch giftbindende Speisen und Chemikalien hält M. ebenfalls nicht viel. — Der ganze zweite Teil des Werks ist der ausführlichen Schildrung der einzelnen Betriebsweisen bestimmt, um aus dieser Darstellung die Festsetzung der verschiednen Gefahrenklassen zu gewinnen. So wichtig er für den Fachmann ist, so eignet er sich nicht zu einer ausführlichen Wiedergabe. Aus beiden Teilen leitet M. eine Reihe von Bestimmungen ab, deren Wiedergabe in kurzer Form den Schluß des Werks bildet. Die Form dieser Bestimmungen ist geeignet, ohne weiters von Betriebsleitern übernommen zu werden.

Das besprochne Werk bedarf in doppelter Hinsicht der Beachtung. Erstens bringt es für die engre Aufgabe, die der Titel enthält, eine solche Fülle von Erfahrungen und experimentell wie praktisch bewiesnen Schlüssen, daß die gestellte Frage als glücklich und vollständig gelöst bezeichnet werden muß. Zweitens aber muß die angewendete Methode als vorbildlich für die Bearbeitung ähnlicher Aufgaben bezeichnet werden.

Charlottenburg. A. Gottstein.

Kohler, Josef, ord. Professor an der Universität Berlin: Moderne Rechtsprobleme. (Bd. 128 von „Aus Natur und Geisteswelt".) Leipzig 1907, B. G. Teubner. 105 S. Geb. 1,25 Mk.

Der allbekannte Gelehrte und Schriftsteller erörtert hier in populärer Weise in je einem Kapitel Probleme der Rechtsphilosophie (vom Standpunkt des „Neuhegelianismus"), des Strafrechts (tritt für Willensfreiheit, für die Vergeltungsidee, für Deportation u. a. ein), des Strafprozesses (spricht gegen inquisitorische Rudimente unsers Verfahrens, für Laienbeteiligung) und des Genossenschaftsrechts. Hier heißt es S. 85 von

der Zukunft unsers Wirtschaftslebens: „nicht diejenigen Gesamtvereine, deren Mitglieder wieder Vereine sind, werden die größte Rolle spielen, sondern Gesamtvereine in der Art, daß die Mitglieder der Einzelvereine zugleich Mitglieder des Gesamtvereins sind"; es wurde mir aber nicht deutlich, welche Vorteile dieser „Bundesverein" vor unsern Kartellen haben soll, wie eine wirksame Beteiligung der einzelnen Sondervereinsmitglieder (Aktionäre) an solchem Gesamtverein praktisch durchgeführt werden könnte, wie die verschiedne Kapitalkraft der Sondervereine, die doch nicht mit der Zahl der Gesamtaktien kaufenden Sondervereinsmitglieder identisch ist, zur Geltung gebracht werden sollte, u. a. m. Zuletzt: Probleme des Zivilprozesses und des Völkerrechts. Das vorliegende Bändchen legt ein neues Zeugnis ab von der viel bewunderten und viel angefeindeten, jedenfalls unvergleichlichen und unbegreiflichen Vielseitigkeit und Produktivität Josef Kohlers. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung aber wird sich auf die Erörtrung zu richten haben, die eben diese Probleme, mit Ausnahme wohl des der „Bundesvereine", in andern ausführlichen Schriften Kohlers bereits durchweg gefunden haben.

Freiburg i. B. Hermann U. Kantorowicz.

Kisch, Dr. **Wilhelm**, Universitätsprofessor in Straßburg: Unsre Gerichte und ihre Reform. (Band 36 von: Wissenschaft und Bildung). Leipzig 1908, Quelle & Meyer. 165 S. Geb. 1,25 Mk.

Unter den Rechtsgebieten ist keines, das so wenig zu seinem Verständnis der juristischen Konstruktion bedürfte, keines zugleich, das in höherm Maße das Interesse der Laien erweckte, als das der Gerichtsverfassung. So war es in jeder Richtung ein glücklicher Gedanke des Straßburger Rechtslehrers, dies Gebiet zum erstenmale einer populären Darstellung zu unterziehn, die als durchaus gelungen bezeichnet werden kann. Wie schon der Titel besagt, sind neben der Schildrung des geltenden Rechts die grade jetzt so aktuellen Fragen seiner Reform nicht vernachlässigt; und wesentlich trägt es zum Genuß der Lektüre bei, daß regelmäßig die Vorteile und Nachteile der bestehnden und der vorgeschlagnen Reglungen unparteiisch und in vorsichtiger Abwägung zwecks schließlicher Begründung des meist vermittelnden eignen Standpunkts vorgetragen werden. Aber auch der jüngre Jurist wird gerne seine Kenntnisse auf dem im Unterricht so vernachlässigten Gebiet der Verfassung der Sondergerichte (z. B. der Gewerbe-, Kaufmanns-, Militärgerichte) hier etwas auffrischen. Nur in der Einleitung hätte man gerne eine eingehndre Erörtrung des Verhältnisses von Rechtsprechung zu Verwaltung und Gesetzgebung unter Darstellung der neuern Ansichten und Bekämpfung derselben vom Standpunkt des Verfassers gefunden. Bei einer neuen Auflage, die dem ausgezeichneten Büchlein zu wünschen und zu prophezeien ist, würde sich das leicht nachholen lassen.

Freiburg i. B. Hermann U. Kantorowicz.

Bibliographia Economica Universalis. Répertoire bibliographique des travaux relatifs aux sciences économiques et sociales (livres, mémoires, articles de revues) publié par l'Institut

International de Bibliographie sous la direction de MM. Henri La Fontaine et Louis Masure (Bibliographia Universalis. Publication coopérative de l'Institut International de Bibliographie. Contribution Nr. 39). Bruxelles, Institut International de Bibliographie 8°. 1ère Année (1902) publié par I. Mandello, rédigé par E. Szabo. 2e Année (1903) publié par I. Mandello, rédigé en collaboration avec Mlle. L. Pollacsek par E. Szabo. 3e Année (1904) publié par I. Mandello, H. La Fontaine, P. Otlet, L. Masure, rédigé par Mlle. L. Pollacsek. 4e Année (1905) publié par l'Institut International de Bibliographie sous la direction de MM. Henri La Fontaine et Louis Masure. — 5e Année (1906) publié par l'Institut International de Bibliographie sous la direction de MM. Henri La Fontaine et Louis Masure. —6e Année (1907) (in 12 Heften). Preis: in Belgien 6 Frcs. pro Jahr (Ausland 7,50 Frcs.).

Dem wissenschaftlich Arbeitenden ist vollständiger Überblick über die Literatur der von ihm in Angriff genommnen Einzelfrage notwendige Vorbedingung seiner Arbeit; aber trotz dieses elementaren Interesses am vollständigen Sachkatalog wie an schneller nach Gebietszweigen geordneter Veröffentlichung der Neuerscheinungen ist die Anteilnahme an bibliographischen Bestrebungen und Streitfragen recht gering, zum mindesten rein passiv. Auch nach Ansetzung des beträchtlichen niemals abzulösenden Teils jener Vorarbeit, die vollständige Literatur einer Spezialfrage aufzusuchen, ist es offensichtlich, daß die heute stattfindende Buchung des geistigen Kapitals den Bedürfnissen des wissenschaftlichen Arbeiters nicht ausreichend entgegenkommt. Die Ausmünzungen des geistigen Kapitals finden gleichsam nicht genügende Konzentrierung in den Fonds, in denen sie für den Gelehrten bereit liegen sollten. Eine Unzahl verschiedenartiger Fondsbildungen, von Klassifizierungssystemen besteht nebeneinander her, gleichsam wie im Mittelalter eine Fülle von Münzsystemen. Das Ideal wäre einheitliche Buchung d. h. Anlegung eines einheitlichen Systems der Bücherklassifizierung, und es dürfte streng genommen, sich nicht nur um ein National-, sondern um ein Weltsystem handeln. Zu diesem hohen Geistesflug, ein Weltsystem zu schaffen, nach dem alle vorhandnen Bücher zu klassifizieren und alle Neuerscheinungen einzureihn sein würden, hat sich in der Tat der Amerikaner Melvil Dewey aufgeschwungen und sein „Dezimalsystem" (1876 zuerst publiziert) ist 1895 dem großen Plan des „Internationalen Instituts für Bibliographie" in Brüssel, eine „Bibliographia Universalis", ein „Répertoire bibliographique universal" herzustellen, zugrunde gelegt worden.

Das System Deweys ist ein künstliches. Es teilt die Gebiete des menschlichen Wissens in zehn Klassen ein, jede dieser Klassen wieder in zehn Abteilungen, die wieder in zehn Unterabteilungen usw. zerlegt werden können. Dadurch gewinnt das System bei aller Geschlossenheit in sich außerordentliche Dehnbarkeit. Jede der 10 Klassen wird mit einer Ziffer (0—9) bezeichnet, jede Abteilung durch Dahinterstellung der

Ziffern 0—9 hinter die der Klasse usw. und diese Ziffern dienen dem eingeordneten Buch als Index, so daß bei der Zahl 3 4 0 (gelesen Drei Vier Null) die (so sei sie hier einmal unlogisch, aber der Deutlichkeit halber genannt) Hunderterstelle die Klasse, die Zehnerstelle die Abteilung, die Einerstelle die Unterabteilung bedeutet. Die Klasse 0 umfaßt „Allgemeine Werke", die Klasse 1 „Philosophie", die Klasse 2 „Religion, Theologie", die Klasse 3 „Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaft", die Klasse 4 „Philologie", die Klasse 5 „Mathematik und Naturwissenschaften", die Klasse 6 „Nützliche Künste" (Angewandte Wissenschaften), die Klasse 7 „Schöne Künste", die Klasse 8 „Literatur", die Klasse 9 „Geschichte und Geographie." Die Abteilungen und Unterabteilungen der Klasse 3 gestalten sich nun z. B. folgendermaßen (mit Auslassungen von Unterabteilungen) — wobei sogleich darauf hingewiesen sei, daß das Internationale Institut Tafeln herstellt und zum Teil hergestellt hat, welche eine bis ins einzelne gehnde Methodologie geben und in einem alphabetischen Gesamtindex von etwa 100 000 Stichwörtern, die schnellste Auffindung des Zahlenindex ermöglichen:

30 Allgemeine Werke der Gesellschaftslehre, u. zw. 301 Soziologie, Theorie der Sozialwissenschaften, 304 Soziale Fragen im allgemeinen, 308 Soziographie;
31 Statistik, u. zw. 311 Theorien und Methoden der Statistik, 312 Demographie, Bevölkrung;
32 Politik, u. zw. 325 Wandrungen, Kolonisation, 329 Politische und soziale Parteien;
33 National- und Sozialökonomie, u. zw.
331 Arbeiterfrage, davon 331.1 Kapital und Arbeit, 331.2 Arbeitslohn und Lohnarbeit, 331.3 Kinderarbeit, 331.4 Frauenarbeit, 331.6 Arbeitslosigkeit, 331.7 Lage der Arbeiter verschiedner Kategorien;
332 Banken, Geld- und Kreditwesen, u. zw. 332.1 Banken und Bankgeschäfte, 332.4 Geld, 332.6 Börse und Börsengeschäfte, 332.7 Kredit, 332.8 Zins und Wucher;
333 Eigentum, u. zw. 333.1 Kollektiver Grundbesitz, 333.12 Bodenreform, 333.2 Gemeinde-Besitz, Allmenden, 333.3 Privat-Grundeigentum, 333.31 Heimstätten, Familienbesitz, 333.32 Wohnungswesen;
334 Genossenschaftswesen, u. zw. 334.1 Baugenossenschaften, 334.2 Kreditgenossenschaften, 334.3 Genossenschaftliche Versichrung, 334.5 Konsumgenossenschaften;
335 Sozialismus, u. zw. 335.5 Marxismus, 335.6 Staatssozialismus, 335.75 Christlicher Sozialismus;
336 Finanzwissenschaft, u. zw. 336.1 Staatsdomänen, 336.2 Steuern, 336.21 Direkte Steuern, 336.27 Indirekte Steuern, 336.271 Verzehrungssteuern, 336.279.5 Börsensteuer;
337 Zollwesen, u. zw. 337.3 Schutzzoll, 337.5 Zölle auf einzelne Fabrikwaren;
338 Güterproduktion (Formen der —), u. zw. 338.6 Korporationen, Zünfte, 338.8 Industrielle Kartelle, Trusts;
339 Güterverteilung, u. zw. 339.1 Pauperismus;
34 Rechtswissenschaft;
35 Verwaltung, u. zw. 351.71 Finanzverwaltung, 351.82 Wirtschaftliche Gesetzgebung, 351.83 Arbeitergesetzgebung;
361 Wohlfahrtseinrichtungen; 368 Versichrungswesen;
37 Unterrichtswesen;
38 Handel und Verkehr, u. zw. 381 Binnenhandel, 382 Außenhandel, 383 Post, 385 Eisenbahnen, 389 Maß und Gewicht:
39 Volksleben, 396 Frauenfrage.

Auf einige gemeinsame Zahlenindices wie: (01) Theorie, (02) Hand- und Lehrbücher, (058) Jahrbücher und auf den anzuhängenden geographischen Index (4) Europa, (41) Schottland, (42) England, (43) Deutschland (431) Preußen, (4321) Sachsen usw., mit dessen Hülfe die geographischen Bezeichnungen und Titel durch Zahlen auszudrücken möglich wird, kann hier nur hingewiesen werden.

Den Vorzügen dieses feststehnden, bis ins einzelne vorher zu bestimmenden und doch noch weiter ausdehnbaren Systems stehn unzweifelhaft eine Anzahl Mängel entgegen. So tritt dem Vorzug, den der Zahlenindex, besonders im internationalen Verkehr, besitzt, die insbesondre bei so langstelligen Zahlen wie hier recht große Irrtumsmöglichkeit entgegen. Einwendungen gegen Einordnungen von Wissensgebieten, gegen Willkür zu erheben, ist man wohl genötigt zu unterlassen, wenn man daran denkt, daß es ein allgemein befriedigendes System nie geben wird wie daran, daß das System eben kein wissenschaftliches, sondern ein bibliographisches sein will; aber so viel ist doch zu sagen, daß die ungleichmäßige Besetzung der Klassen und Abteilungen bei dem Fortschreiten der Differenzierung der Wissenschaften, der Ausbildung neuer Wissenszweige (wie auch neuen Verknüpfungen dieser) zur Kalamität werden kann: Die Ausdehnbarkeit ist doch nicht so unbeschränkt, und man wird dann vollends Absurditäten in der Einordnung nicht verhüten können. Wenn sich die Bibliothekare im allgemeinen durchaus ablehnend gegen das Dezimalsystem verhalten — besonders die deutschen, aber auch französische, englische, italienische — und wenn nicht unerwähnt bleiben darf, daß von dem größten bestehnden bibliographischen Unternehmen (International ligue of scientific Literature) das Deweysche System nicht angenommen worden ist (in Amerika allerdings hat es große Verbreitung), so ist diese Haltung der Fachmänner nur zum kleinen Teil darauf zurückzuführen, daß sie gegenüber dem umstürzlerisch erscheinenden Projekt nicht ruhig genug ins Auge fassen, wie weit die individuellen bibliographischen Systeme für die Bibliotheksverwaltung unberührt bestehn bleiben können (und müssen) und wie weit nebenher das neue berücksichtigt werden kann, um den Zwecken und Vorteilen eines Einheitskatalogs entgegenzukommen. Das ist allerdings zuzugeben, daß die Bibliothekare in manchen Ausstellungen dem System gegenüber zu weit gehn; der individuelle Gesichtspunkt — der Sondercharakter einer Bibliothek dürfe nicht verwischt werden — darf nicht allein herrschen, die Gliedschaft der Bibliothek erscheint mir nicht genügend berücksichtigt.

Trotz dieser Haltung der Bibliothekare ist das Internationale Institut für Bibliographie mutig an der Arbeit. Neben der Herstellung der Klassifikationstafeln arbeitet es teils selbst, teils Zweiginstitute an der Bibliographia Universalis. Es hat 14 Publikationsreihen aufgenommen, darunter erscheint die oben angegebne „Bibliographia Economica Universalis" seit 1902. Einseitig bedruckt wird die Benutzung der Titel für den Zettelkatalog ermöglicht! Sie verzeichnet, wie im Titel noch angegeben ist, neben den neuerschienenen Büchern auch die Denkschriften, Dokumente und Zeitschriftenabhandlungen. Da neben dem fehlenden Entgegenkommen der Bibliotheken auch die Geldmittel nicht in dem Maße

vorhanden sind, in dem sie nötig wären für eine so große Arbeit, so muß die Ausführung darunter leiden. Die B. E. U. erfaßt die Neuerscheinungen nicht vollständig genug. Wenn dem Institut mehr Geldmittel zugewendet würden, könnte dem abgeholfen werden. Und trotz seiner Schwächen und Mängel verdiente das Unternehmen ein regres Interesse. Denn es ist doch ein mutiger Versuch, eine einheitliche Inventarisierung der Erzeugnisse der intellektuellen Tätigkeit zu unternehmen. Huth.

Statistique internationale du mouvement de la population d'après les registres d'état civil. Resumé rétrospectif depuis l'origine des statistiques de l'état civil jusqu'en 1905. Accompagné de 11 tableaux graphiques. (Statistique générale de la France.) Paris 1907, Imprimerie nationale. Gr. 8°. 880 S.

Für die vollständige Würdigung der statistisch erhobnen Tatsachen eines Landes gewährt die Vergleichung mit den entsprechenden Erscheinungen anderweiter Länder einen vorzugsweise geeigneten Prüfstein. Schon bald, nachdem gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts durch die zuerst in Belgien eingeschlagnen Wege das Zählungswesen eine vervollkommnete Ausbildung erfahren hatte, wurde auch bereits durch die Begründung des internationalen statistischen Kongresses dem Bedürfnisse Rechnung zu tragen versucht, vermöge Anbahnung tunlichst gleichartiger Erhebung und Bearbeitung der einzelnen Zählungsgegenstände vergleichbare Tatsachen zu erlangen. Indessen die Erfolge, welche diese Bestrebungen in den verflossnen fünfzig Jahren erzielt haben, sind im großen und ganzen doch nur recht bescheidne gewesen. Trug daran gewiß zum großen Teil das überstürzende Vorgehn der Kongresse Schuld, welche ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse der beteiligten Länder und auf die dermalige Ausbildung der amtlichen Statistik in ihnen ihre Ziele zu weit steckten und namentlich die zu erforschenden Gebiete bis auf die weitestreichenden Einzelheiten in Betracht ziehn wollten, so lag das in höherm Grade noch an der Verkennung der vielfach allzugroßen Verschiedenheit der nationalen Einrichtungen, welche, ohne den Tatsachen Gewalt anzutun, eine einigermaßen gleichartige Erhebung und Darstellung nicht zuließen. Daher ging es auch, als an Stelle der in geschäftiger Unfruchtbarkeit zerfallnen Kongresse das gegenwärtig bestehnde internationale statistische Institut auf gesundrer Grundlage ins Leben gerufen wurde, so zweifellos seine Verdienste um die Annährung der Kulturstaaten aneinander in der Behandlung des Zählungswesens wie um die Entfaltung statistischer Tätigkeit in Anschlag zu bringen sind, grade in der Beschaffung ausgedehntrer internationaler Vergleichungstatsachen, namentlich solcher, welche den Stoff etwas tiefer anfassen, nur erst langsam vorwärts. Was die Statistik des einzelnen Staates ermittelt und zusammenstellt, hängt eben von seiner Eigenart und den dadurch gegebnen Bedürfnissen ab, die sich zu oft in vielen Hinsichten nicht mit denen andrer Staaten decken. Das macht sich um so mehr geltend, je näher auf die einzelnen Gegenstände eingegangen wird, je feinre Unterscheidungen vorgenommen werden sollen; da werden dann entsprechend den vorliegenden nationalen Verhältnissen die Ab=

weichungen von Land zu Land um so größer und damit die Schwierigkeiten einer vergleichbaren internationalen Aufstellung. So ist es begreiflich, daß die eine größre Anzahl von Reichen umfassenden internationalen statistischen Nachweisungen sich vornehmlich auf solche Gegenstände erstreckt haben, welche sich ihrer ganzen Beschaffenheit nach wie der Erhebung gegenüber ziemlich gleichartig verhalten. Das gilt vor allen Dingen von der Bevölkrung.

Internationale Übersichten über den Stand wie zumal auch über die Bewegung der Bevölkrung liegen — abgesehn von den regelmäßigen Nachweisungen des Gothaer Almanachs, von Stateman's Yearbook, Juraschek's Geographisch-statistischen Tabellen u. a. m. — bereits eine Reihe vor, unter denen die auf die Jahre 1874 bis 1894 bezüglichen „Confronti internazionali" Bodios wohl die angesehnsten sind. Aber wie der Kreis der in Betracht gezognen Staaten bald ein größrer, bald kleinrer war, wie die genannten Confronti doch noch nicht sämtliche europäischen Reiche und überdies nur etliche amerikanische zu berücksichtigen vermochten, zeigen die bisherigen Veröffentlichungen meist empfindliche Lücken, sobald über die Haupterscheinungen hinaus an die einzelnen Seiten der Vorgänge hinangetreten wurde. Demgegenüber bedeutet das vorliegende, die internationale Statistik der Bevölkrungsbewegung darstellende Werk durch seine Reichhaltigkeit wie durch seine treffliche Anordnung des Stoffes einen erfreulichen Fortschritt. Nachdem bereits wiederholt vom internationalen statistischen Institut das Erfordernis der Herstellung einer derartigen Arbeit ausgesprochen war, ist ihm auf seiner vorjährigen Zusammenkunft das in Rede stehnde, von der Statistique générale im französischen Arbeitsministerium durch deren Mitglied Michel Huber verfaßte umfängliche Werk vorgelegt worden. Das Institut hat daran den Wunsch einer alle fünf Jahre zu erneuernden Weiterführung geknüpft.

Die gewährten Zusammenstellungen sind über etwa 50 Länder ausgedehnt worden, wenn, wie die drei Teile des britischen Reiches, Finland und das übrige Rußland, Gebiete, welche sich nach ihren allgemeinen Verwaltungs- und besondern statistischen Einrichtungen voneinander abheben, für sich gezählt werden. Unter den europäischen Staaten, von den Liliputgebilden abgesehn, fehlen nur die Türkei und Montenegro, aus Amerika sind sieben Glieder der Vereinigten Staaten, Mexiko, Argentinien, Chile, Uruguay, aus Asien Japan, aus Ozeanien die sechs australischen Staatswesen und Neuseeland berücksichtigt. Allerdings sind die beigebrachten Tatsachen nicht durchweg vollwertig. So können beispielsweise die Zivilstandsangaben aus Griechenland wegen unzulänglicher Aufzeichnungen der Vorgänge nicht als durchaus zuverlässig gelten. Wieweit überhaupt in den teilweise noch schwach besiedelten Kolonialländern die vollständige Feststellung der Tatsachen verbürgt ist, läßt sich nicht erkennen. Wohl aber ist durch genaue Angaben der Quellen dafür Sorge getragen worden, die Herkunft der beigebrachten Tatsachen in formeller Beziehung würdigen zu können. Zudem belegen synoptische Tabellen die Einrichtung des Standesbuchwesens und der sich darauf stützenden statistischen Ermittlungen. Aus diesen letztern Belegen ersieht man zudem, daß in den

bedeutsamern Punkten bereits eine beachtenswerte Übereinstimmung unter den verschiednen Staaten erzielt worden ist.

Diese Übereinstimmung tritt besonders in dem ersten Teile der Nachweisungen zutage, welcher die Elemente der Bevölkrungsbewegung behandelt: gezählte und für die Zwischenzeit berechnete Bevölkrung, Gesamtheit der Eheschließungen, der lebend und der tot Gebornen, wie der Gestorbnen und das Verhältnis dieser Größen zur Bevölkrung findet sich nahezu vollständig für alle Länder beziffert. Was aber diesen — und ebenso den weitern, speziellern Angaben — einen besondern Wert verleiht, das ist, daß sie so weit zurückgeführt werden, als überhaupt geordnete statistische Erhebungen dieser Gegenstände angestellt sind. So konnte das für Schweden, das hier bekanntlich die längsten Jahresreihen aufzuweisen hat, bis 1749 geschehn, ähnlich für Finland, für Preußen bis 1816, für ganz Deutschland bis 1840. Aus dem Deutschen Reich sind nur die vier Königreiche, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und Hamburg hervorgehoben. Dabei ist zu bedauern, daß Oldenburg mit seiner altangebauten Statistik der Bevölkrungsbewegung übergangen ist, die für das Stammland, das gleichnamige Herzogtum, auch bereits bis weit ins 18. Jahrhundert reicht. Ungern vermißt man ferner, daß nur die Länder als Ganzes, nicht zugleich ihre Provinzen und größern Bezirke zur Nachweisung gelangt sind, wenn auch anzuerkennen ist, daß dadurch das ohnehin schon weitschichtige Unternehmen allzu umfänglich und kostspielig geworden wäre. Aber falls die Statistique générale von Frankreich der erhaltnen Anregung folgen sollte, ihr verdienstvolles Werk in fünfjährigen Zeiträumen fortzusetzen, ließe sich vielleicht wenigstens in Ansehung der erwähnten hauptsächlichen Vorgänge eine weitergreifende räumliche Ausgestaltung herbeiführen.

Nächst dem Gesamtbilde der Bevölkrungsbewegung befassen sich nun die drei übrigen Abschnitte des nähern mit ihren Bestandteilen, den Eheschließungen, Geburten und Sterbefällen. So weit dabei in größern tabellarischen Übersichten die einzelnen Jahrgänge für die ganze Zeit, aus der entsprechende Tatsachen gesammelt, zur Nachweisung gelangen, werden die Eheschließungen belegt einmal nach dem Zivilstand, sodann nach dem Alter der Eheschließenden jedes der beiden Geschlechter und zwar dieses letztre wieder getrennt für alle Eheschließenden und für die bisher Ledigen. Bei den Geburten sind die lebend und totgebornen und bei beiden die ehelichen und unehelichen Kinder, doch nur jene auch nach dem Geschlechte, weiter das Alter — hier und da je der ehelichen und der unehelichen — der Mütter bei der Niederkunft dargetan worden. Besonders ausführliche Behandlung haben die Sterblichkeitsübersichten erfahren. Sie bringen Aufstellungen über die Gestorbnen nach dem Geschlecht für sich allein, über dieses **und** das Alter wie über Geschlecht, Alter und Familienstand zugleich, über die Kindersterblichkeit nach Tagen, Monaten und einzelnen Jahren, wobei für die unter ein Jahr alt gewordnen Kinder auch auf die eheliche und uneheliche Abstammung Rücksicht genommen ist, endlich über die Todesursachen. Dazu ist ein Verzeichnis der in den einzelnen Staaten gebräuchlichen Nomenklatur dieser Ursachen beigefügt worden. Denn obschon von dem internationalen statistischen Institut eine einheitliche Klassifizierung der Todesarten an-

genommen worden ist, hat diese doch erst in einigen wenigen Staaten Aufnahme gefunden. Wie man in diesem Punkte noch weit von größrer Einheitlichkeit der statistischen Behandlung entfernt ist, entbehren auch im übrigen die eingehendern Nachweisungen der erwünschten Übereinstimmung unter den einzelnen Staaten, sei es, daß einzelne Momente, wie z. B. die Ehelichkeit und Unehelichkeit der Geburt unerhoben geblieben, sei es, daß, wie beim Alter, die erhobnen Vorgänge nach abweichenden Klassen gruppiert sind. Wenn man aber auch stellenweise noch auf gewisse Mißstimmungen und sogar Lücken stößt, wird es immerhin mit Genugtuung aufgenommen werden müssen, daß selbst bei feinrer Zerlegung des Stoffes für die große Mehrzahl der Kulturländer die Statistik der Bevölkrungsbewegung bereits eine derartige übereinstimmende Ausbildung erfahren hat, um für internationale Untersuchungen eine reichhaltige Quelle abzugeben.

So wichtig nun auch an erster Stelle die Beschaffung und übersichtliche Anordnung der grundlegenden Tatsachen ist, welche das vorliegende Werk bereitstellt, einen nicht geringern Wert hat es dadurch erhalten, daß überdies durch die Aneinanderreihung und weitre Würdigung der Erscheinungen der einzelnen Länder deren wirkliche internationale Vergleichung unternommen worden ist. Hierbei sind dann auch eine Reihe fernrer Gegenstände, welche sich nur für eine beschränktre Zahl von Staaten beibringen ließen, in Betracht gezogen worden. Diese vergleichende Textbearbeitung zieht die jährlichen Vorgänge in fünf- oder zehnjährige Abschnitte zusammen und bringt so zugleich den — vielfach durch graphische Tafeln illustrierten — Verlauf deutlicher zur Anschauung. Und wenn in diesen Erörtrungen auch nicht die ursächlichen Kräfte eingehnder verfolgt sind, hat der Verfasser es doch nicht unterlassen, auf gewisse einflußreiche Momente und den einzelnen Ländern eigentümliche, die behandelten Erscheinungen berührende Einrichtungen und Bräuche hinzuweisen.

Was hierbei erörtert ist, bezieht sich hinsichtlich der Eheschließungen nicht nur auf die allgemeine, sondern auch auf die besondre, bloß an der heiratsfähigen Bevölkrung gemessne Heiratsziffer, weiter auf den Familienstand und auf das Alter, auf das mittlere Heiratsalter, auf den Bildungsgrad der Eheschließenden, d. h. auf die Fähigkeit, den Ehevertrag zu unterschreiben, endlich auf die Monate der Eheschließung. Soweit es sich hierbei um Hülfszahlen, wie die der heiratsfähigen Bevölkrung handelt, sind sie in ihren absoluten Größen ebenfalls beigebracht worden. Dagegen ist merkwürdigerweise der Bildungsgrad nur in Verhältniswerten beziffert. Auch vermißt man eine Angabe, ob die Verteilung über die Monate einfach mechanisch vorgenommen oder ob nach dem exaktern Verfahren die Monate als gleich lange Zeiträume behandelt sind. Das ohnehin nicht ganz scharf bezeichnende mittlere Heiratsalter bot der Berechnung noch dadurch Schwierigkeiten und wurde in seinem Wert beeinträchtigt, daß manche Staaten das Alter der Eheschließung nur für mehrjährige Altersgruppen belegen; immerhin sind, wenn auch nicht völlig genau, die berechneten internationalen Größen doch danach angetan, wenigstens einen Anhalt über diese interessanten Erscheinungen zu geben. Während meistenteils die Eheschließungsziffer in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts abgenommen hat, ist das Heiratsalter keineswegs

vorherrschend ein höhres geworden, vielmehr in manchen Ländern bei beiden Geschlechtern gesunken. Die länderweisen Abstände sind aber nicht ganz unbeträchtlich, wenn es nach den neusten Angaben z. B. in Schweden für die ledigen Männer 28,67, für Jungfrauen 26,67, in Serbien aber 21,75 und 19,71 Jahre betrug. Das Verhältnis der Eheschließungen zur heiratsfähigen Bevölkrung schwankt zurzeit in Europa, wenn man von den ganz außergewöhnlichen irischen Zuständen (253) absieht, zwischen 432 auf 10 000 Heiratsfähige in Schottland und 700 in Sachsen.

Die Untersuchung über die Geburten, begleitet von kurzen Angaben über die standesamtlichen Meldungs- und Aufzeichnungsvorschriften, fassen die Lebend- und die Totgebornen, die ehelichen und die unehelichen Kinder in ihrem Verhältnisse zur Gesamtbevölkrung wie nach anderweiten Gesichtspunkten ins Auge, gehn auf das Geschlecht bei Lebend- oder Totgebornen ein, erforschen das Verhältnis der verschiednen Arten Geborner zu den gebärfähigen Frauen und für eine begrenzte Anzahl von Ländern die Fruchtbarkeit je der verehelichten und unverehelichten Frauen nach ihrem Alter. Schließlich ist das Alter der Mütter bei der Niederkunft berechnet worden. Hingegen fehlen Angaben über den Monat der Geburt.

Aus den Ergebnissen ist hervorzuheben, daß die allgemeine Geburtenziffer von 1891 bis 1900 in den europäischen Staaten zwischen 222 auf 10 000 Einwohner in Frankreich, 230 in Irland, 272 in Schweden und 395 in Sachsen, 407 in Rumänien, 417 in Serbien pendelte. Das Verhältnis der ehelichen Kinder zu den verheirateten Frauen zwischen 15 und 49 Jahren belief sich auf nur 203 in England, hingegen auf 272 in den Niederlanden. Die bekannte Tatsache des Rückganges der Geburtsziffer kommt scharf zum Ausdruck, zumal seit dem Anfang der siebziger Jahre und das, wenn auch ungleich stark, bei allen verglichnen Ländern.

Nicht minder lehrreich sind die Aufschlüsse, zu denen die Bearbeitung des Materials über die Sterblichkeit geführt hat. Außer den Beziehungen der Gestorbnen zur Bevölkrung überhaupt sind die zu der nach Geschlecht und Alter wie nach dem Familienstand geschiednen in Betracht gezogen, sind die Monate des Sterbefalls nachgewiesen und ist das mittlere Todesalter ermittelt worden. Besondre Berücksichtigung ist der Kindersterblichkeit gewidmet. Auch die bedeutsamsten Ergebnisse der Todesursachen sind vergleichsweise erörtert worden, eine trotz ihrer knappen Fassung anschauliche und lehrreiche Darstellung. Ganz besondre Anerkennung verdient es, daß auch die Sterbe- und Überlebenstafeln in ihren Haupttatsachen für 28 einzelne Gebiete zusammengetragen worden sind. Daß diese Tafeln nicht einheitlich für den vorliegenden Zweck hergestellt, sondern die vorhandnen einfach herübergenommen sind, ist bei den umfassenden Berechnungen, welche sie zur Voraussetzung haben, selbstverständlich. Daraus folgt denn auch, daß die verschiednen Aufstellungsmethoden, welche hierbei angewendet worden sind, hier Vertretung finden. Auch ließen sich infolge der länderweise vorgenommnen Berechnungen die Angaben bald weiter, bald enger machen; bald erstrecken sie sich allein auf die Überlebenden für die einzelnen Altersjahre, bald belegen sie auch in gleicher Weise die Sterblichkeitsquotienten für 1000 Köpfe. Meistens

gründen sich die Berechnungen auf die ganze Bevölkrung, mitunter auf ihre beiden Geschlechter. Die Quellen sind sorgfältig bezeichnet, mitunter ist auch das Verfahren kurz geschildert. Ebenso ist ein gedrängter Überblick über die hauptsächlichsten Berechnungsweisen und ihre Bedeutung beigefügt worden. Zwei graphische Übersichten geben ein anschauliches vergleichendes Bild einiger bedeutsamer Erscheinungen.

Streift man auch hier die wesentlichsten Ergebnisse der Zusammenstellungen, so sieht man, daß die räumlichen Gegensätze bei der Sterblichkeit nicht minder scharf hervortreten als bei den Eheschließungen und Geburten. Will man die russischen Tatsachen für voll- und mit denen der andern Länder gleichwertig aufnehmen, so erreichten sie mit 334 auf 10000 Einwohner in Europa von 1891 bis 1900 den höchsten Stand. Ihnen stehen zunächst mit 300 die spanischen, mit 299 die ungarischen, mit 293 die rumänischen. Eine Mittelstellung nehmen ein mit 215 Frankreich und mit 222 das Deutsche Reich. Und besonders gering ergab sich die Sterblichkeit in den skandinavischen Ländern: mit 175 in Dänemark, 164 in Schweden und 163 in Norwegen. Wie die beiden andern Faktoren der Bevölkrungsbewegung bekundete gleichfalls in ihrem Entwicklungsgange die Sterblichkeit durchweg eine Abnahme, die überwiegend nach einem voraufgehnden Ansteigen in den siebziger Jahren begonnen hat. Vielfach und namentlich in der neusten Zeit hat hierzu insbesondre die Vermindrung der Kindersterblichkeit beigetragen.

Wenn nun gleich selbst für ein so hervorragend dafür geeignetes Gebiet wie die Bevölkrungsbewegung die vergleichende internationale Statistik noch in manchen Punkten der Vervollständigung bedarf, so stellt doch das neue Werk der französischen Statistique générale und seines Bearbeiters Huber eine wesentliche Bereichrung und treffliche Verwertung des Tatsachenschatzes dar. Ohne seinen Vorläufern und namentlich Bodios Verdiensten zu nahe zu treten, verdanken wir ihm eine nicht hoch genug zuveranschlagende Unterlage für Untersuchungen auf breiterm Felde. So wird man mit seiner Hülfe leichter an die Erforschung der dringend Beantwortung heischenden Frage nach den Ursachen der abnehmenden Eheschließungen und Geburten herantreten können. Jedenfalls wird man Herausgeber und Bearbeiter unumwunden Anerkennung für die ungewöhnlich mühvolle und gleichzeitig mit großer Einsicht bewirkte Herstellung eines solchen Unternehmens schuldig sein, wie es die vorliegende internationale Statistik der Bevölkrungsbewegung ist.

Dresden-Neustadt. Paul Kollmann.

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät Freiburg i. Br.

Preisausschreiben der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät Freiburg i. Br. setzt in Gemäßheit der bei ihr bestehnden Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung einen Preis von

Eintausend Mark

für die beste Arbeit über folgendes Thema fest:

„Einflüsse der klassischen Philosophie Deutschlands auf die deutsche Wirtschaftswissenschaft im neunzehnten Jahrhundert."

Genaure Angaben über das Thema und über die Bedingungen der Preisbewerbung können von dem Sekretariat der Universität bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 1. August 1908.

Der Dekan.
Schultze.

Eingesendete Bücher

— bis Ende August 1908 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Statistisches Jahrbuch für das **Deutsche Reich**. 29. Jahrgang 1908. Herausgeb. vom Kaiserl. Statistischen Amt. Berlin 1908, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. XXIX, 388 u. 79* S. 2,00 Mk.

Statistik des Deutschen Reiches. Bd. 195: Streiks und Aussperrungen im Jahre 1907. Berlin 1908, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°. 92 S. 2,00 Mk.

Drucksachen des Kaiserlichen Statistischen Amts. Abteilung für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. 6: Erhebung über die Arbeitszeit in Fuhrwerksbetrieben. Gutachten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Fuhrwerksgewerbes, erstattet im Jahre 1905. Fortsetzung der Erhebung Nr. 2 vom Januar 1904. Bearb. v. Kaiserl. Stat. Amt, Abt. für Arbeiterstat.: Abschn. I—VIII, im Kaiserl. Ges. Amt: Abschn. IX. Berlin 1908, Carl Heymann. 4°. V u. 151 S.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 21: Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik. 4°. 106 S.

Beiträge zur Arbeiterstatistik. Bearb. im Kaiserl. Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Nr. 8: Die Weiterbildung des Tarifvertrags im Deutschen Reich. Berlin 1908, C. Heymann. 8°. XII u. 412 S.

Stenographisches Protokoll der Enquete über die Landesfinanzen, 7. bis 12. März 1908. Wien 1908. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 4°. 291 S.

Mitteilungen des Statistischen Amts des Kantons **Basel-Stadt**. Basel 1908, C. F. Lendorff. 8°.

Nr. 12. **F. Mangold**: Die im Jahre 1907 im Kanton Basel-Stadt erstellten Neubauten. 28 S.

Nr. 13. **F. Mangold**: Statistik der Großratswahlen vom 9/10. Mai 1908 im Kanton Basel-Stadt.

Statistique générale de la France. Statistique internationale du mouvement de la population. Resumé retrospectiv depuis l'origine des statistiques de l'état civil jusqu'en 1905. Paris 1907. Imprimerie Nationale. 8°. XXXII u. 880 S.

— Salaires et durée du travail, coût de la vie pour certaines catégories d'ouvriers en 1906. Paris 1907. Imprimerie nationale. 8°. S. 241—304.

Judicial Statistics, England and Wales, 1906. Statistics relating to the judicial committee of the privy council, The House of Lords, The supreme court of judicature, Country courts, and other civil courts. London 1908, Wyman & Sons. 4°. 202 S.

Italienische amtliche Statistik. Ministerio delle Finanze. Direzione generale de demanio e della tasse sugli affari. Bolletino da statistica e di legislazione comparata. Anno VII, Fasc. II, 1906—1907. Vol. VII, 1906—1907. Anno VIII, Fasc. II. 1907—1908. Roma 1908, G. Civelli. 8°. S. 327—698. 699—740, 119—222.

Ministerio delle Finanze. Relazione sull' amministrazione del demanio e delle tasse sugli affari. Per l'esercizio finanziario. Roma 1908, Gius. Civelli. 4°. 260 S.

Ministère des Finances. Direction de la statistique générale des finances: Commerce extérieur de la Roumanie et mouvement des ports en 1906. Bucarest 1908, Alb. Baer. 4°. LXXXVII u. 614 S.

Cabinet impérial. Bureau de la statistique générale. Résumé statistique de l'Empire du Japon. Tokyo 1908. 8°. 175 S.

Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt **Berlin** in den Verwaltungsjahren 1901—1905. III. Teil. Berlin 1908, C. Heymann. 4°. 340 S.

Statistisches Amt der Stadt **München**. Mitteilungen des Stat. Amts. München 1906/08, Lindauersche Buchhg. 4°.

Bd. XX, Heft 1. Die Erhebung der Wohnverhältnisse in der Stadt München 1904—1907. Teil IV: Die Stadtbezirke V—IX und XIII.

Bd. XX, Heft 3. Wohnungsbestand und Mietpreise in München.

Bd. XXI, Heft 3. Münchener Jahresübersichten für 1907. Steuerbelastung der bayerischen Städte in den Jahren 1904 u. 1905.

Statistisches Amt der Stadt **München.** Lohnermittlungen in der Metall- und Maschinenindustrie, in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe und im Textil- und Bekleidungsgewerbe. München — Sommer 1906. 4°. 30 S.

Singer, Karl: Geburten und Sterbefälle in deutschen Groß- u. Mittelstädten 1891(1893)—1906. Auf Grund der Mitteilungen der beteiligten Städte. (Mitt. d. Stat. Amts d. Stadt München XXI, 1.)

Statistik der Stadt **Zürich.** Herausgeb. vom Statistischen Amt der Stadt Zürich. Zürich 1908. Rascher & Co. 8°.

Nr. 9. Arbeitsort und Wohnort. Eine wandrungs- und steuerstatistische Untersuchung der nicht an ihrem Wohnort erwerbstätigen Personen für Zürich und Umgebung im Dezember 1900. VII und 88 S. 2 graph. Tabellen. 1 Fr.

Die **Bautätigkeit** in der Stadt **Zürich** im Jahre 1907. (Aus dem statistischen Jahrbuch der Stadt Zürich für 1907.) Zürich 1908, Rascher & Co. 8°. 28 S. 50 Cts.

Die städtische Handelsschule in Cöln. Bericht über die Studienjahre 1906 u. 1907 (Sommersemester 1906 — Wintersemester 1907/08). Erstattet von Chr. Eckert. Cöln 1908, Eaul Neubauer. 8°. 221 S. 1,20 Mk.

The University of Illinois. Views of the grounds and buildings. Photographic work by University-Department of Photography. Third Edition. Urbana 1905, Issued by the University. 8°. 48 Bl.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtschaftskammern; Gewerkvereinen; andern Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften.

Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1907 (14. Jahrgang). Darmstadt 1908, Verlag des Reichsverbandes. 4°. 510 S. 6,00 Mk.

Jahresbericht der Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in **Hohenzollern** für das Jahr 1907/08. Sigmaringen 1908, M. Liehner. 8°. 88 S.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die **Rheinprovinz** für das Jahr 1907. Bonn 1908, C. Georgi. 8°. IV u. 118 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Cassel** 1907. Cassel 1908, Weber & Weidemeyer. 8°. 178 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Chemnitz** 1907. Teil 1. u. 2. Chemnitz 1908, Ed. Focke. 8°. 198 u. 281 S. nebst Tabellen.

Bericht der Handelskammer **Dresden** für das Jahr 1907. 2. Teil. Dresden 1908, C. Heinrich. 8°. VII u. 224 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis **Essen** 1907, 2. Teil. Essen 1908, W. Girardet. 4⁰. 95 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Mannheim** 1907. 1. Teil. Verlag der Handelskammer für den Kreis Mannheim. 8⁰. 523 S.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum **Oldenburg** für den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Dezember 1907. Oldenburg i. Gr., G. Stalling. 8⁰. VIII u. 174 S.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu **Zittau** für 1907. Zittau 1908, Menzel. 8⁰. XLIV, 243 u. 67 S.

Verhandlungen, Mitteilungen und **Berichte** des Zentralverbandes deutscher Industrieller. Nr. 110, Juni 1908. Berlin 1908, Guttenberg. 8⁰. 67 S.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in **Rheinland und Westfalen** 1908. Heft 1. Düsseldorf 1908, Aug. Bagel. 8⁰. S. 269—338.

Bericht der Gewerbekammer **Dresden** für das Jahr 1907. Teil I: Innre Angelegenheiten und Tätigkeit der Kammer.

Festschrift des Vereins der Wollindustriellen Mährens in **Brünn**. Brünn 1908, Verl. d. Ver. d. Wollindustriellen. 8⁰. 73 S.

Bericht über die Heilstätte „Waldfrieden" bei Fürstenwalde a. d. Spree. (Spezialanstalt für Alkoholkranke) für die Jahre 1906 und 1907. Erstattet von Kapff. Strausberg 1908, Provinzialdruckerei. 8⁰. 30 S.

Jahresbericht der Deutschen Kolonialgesellschaft 1907. Berlin 1908, Verlag der Deutschen Kolonialgesellschaft. 8⁰. 70 S.

Bericht über die Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft am 23. u. 24. Mai 1907. 8⁰. 128 S.

Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Bericht über das fünfte Geschäftsjahr 1907. Frankfurt a. M. 1908, Adelmann. 4⁰. 16 S.

Berliner Bau- und Sparverein. Geschäftsbericht für das Jahr 1907. Berlin, Börsen-Zeitung. 4⁰. 20 S.

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft. Vierter Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1907. Berlin 1908, Unger. 4⁰. 7 S.

Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für Volksbäder. Herausgeb. von dem geschäftsführenden Ausschuß. IV. Bd. Schlußheft. Berlin 1908, Hirschwald. 8⁰. III u. S. 451—559.

3. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Bulletin des internationalen Arbeitsamts, 1907. Jena 1908, G. Fischer. 8⁰.
   Bd. VI, Heft 8—12. S. XXXIX—LIV u. 411—634.
   Bd. VI, Heft 11. S. LV--LXIII u. 635—723.

Neue Zeit- und Streitfragen. Herausgeb. von der Gehe-Stiftung zu Dresden. Dresden 1908, v. Zahn & Jaensch. 8°.

V, 5. **Heinrich Rauchberg**: Die Bedeutung der Deutschen in Österreich. 42 S.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Berlin 1908, L. Simion Nachf. 8°.

Heft 234/235. **Wilhelm Gerloff**: Matrikularbeiträge und direkte Reichssteuern. 59 S. 1 Mk.

Heft 236/237. **Moritz Julius Bonn**: Die Eingebornenpolitik im britischen Südafrika. 57 S. 1 Mk.

Uitgaven wan het **Central Bureau** for sociale adviezen. Zwolle 1908, Tijl. 8°.

VI, Feb. **D. Hudig:** Uitgifte van gemeente gronden in erfpacht.

Bibliothèque du Musée Social. Paris 1908, V. Lecoffre. 8°. 332 S.

Léon de Seilhac: Les congrès ouvriers en France. Deuxième série (1893—1906). Création de la Confédération générale du travail.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen; Sammelwerke.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Herausgegeben von J. Pierstorff. Jena 1908, G. Fischer. 8°.

V, 2. **Otto Costabell**: Die Entwicklung der Finanzen im Herzogtum Sachsen-Meiningen von 1831 bis zur Gegenwart. 153 S.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Herausgeb. v. Heinrich Reicher. Wien 1908, Manz. 8°.

III, 1. **Heinrich Reicher**: Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Ersatzerziehung. 388 S. 8,00 Kr.

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik. Herausg. von Georg Adler. Leipzig 1908, C. L. Hirschfeld. 8°.

9. Heft. **Enrico Ferri**: Die revolutionäre Methode. Übersetzt und eingeleitet von Robert Michels. 92 S.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Herausgeb. von A. Finger, A. Hoche, J. Bresler. Halle a. S. 1908, C. Marhold. 8°.

Bd. VI, Heft 2/3 (Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großh. Hessen. Heft 4, herausgeb. von Dannemann). **Balser, Aull, Waldschmidt**: Der Alkoholismus. 97 S.

Bd. VI, Heft 4. **Longard**: Über strafrechtliche Reformbestrebungen im Lichte der Fürsorge. 20 S.

Bd. VI, Heft 5/6. **Josef Berze**: Über das Verhältnis des geistigen Inventars zur Zurechnungs- und Geschäftsfähigkeit. 94 S.

Bd. VI, Heft 7 (Vereinigung für gerichtl. Psychologie und Psychiatrie im Großh. Hessen. Heft 5 herausgeb. v. Dannemann). **Lenhard, Dannemann, Oßwald, Kullmann**: Die Fürsorge für gefährliche Geisteskranke. 62 S.

Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Jena 1908, G. Fischer. 8°.

Neue Folge. Heft 3. **Walter Randhahn**: Der Wettbewerb der deutschen Braunkohlenindustrie gegen die Einfuhr der böhmischen Braunkohle. 120 S.

Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Herausgeb. von A. Hoche. Halle a. S. 1908, C. Marhold. 8°.

VIII, 1. **Wilmanns, Karl**: Über Gefängnispsychosen. 65 S.

Sammlung Göschen. Leipzig 1908, G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung. 16°. Je 80 Pf.

Brandis: Das deutsche Seerecht. I u. II.
van der Borght: Finanzwissenschaft. I u. II.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. Leipzig 1908, Duncker & Humblot. 8°.

Heft 131. **Rudolf Claus**: Das russische Bankwesen. 162 S.

Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Herausg. v. G. Jellinek u. G. Anschütz. Leipzig 1908, Duncker & Humblot. 8°.

VII, 1. **Erich Kaufmann**: Auswärtige Gewalt und Kolonialgewalt in den Vereinigten Staaten von Amerika. 244 S.

Warenmeyers Jahrbuch der Entscheidungen. (Rechtsprechung des Reichsgerichts. Zivilrecht.) Heft 4 und 5. Leipzig 1908, Roßbergsche Verlagsbuchh. 8°. S. 193—256 u. S. 257—320.

Wiener staatswissenschaftliche Studien. Herausgeb. v. Edm. Bernatzik u. E. v. Philippovich. Wien u. Leipzig 1908, Deuticke. 8°.

VIII, 1. **Fried. Fellner**: Die Zahlungsbilanz Ungarns. 162 S.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Herausg. von E. Blenck. 1908. Abt. II. Berlin 1908, Verlag d. Kgl. Stat. Landesamts. 4°.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von K. Bücher. Tübingen 1908, H. Laupp. 8°.

Ergänzungsheft XXV. **David Lewin**: Das Branntweinmonopol in Rußland. VIII u. 208 S. 5 Mk.

Rivista di storica antica. Periodico trimestrale di antichita classica. Dir. Giacomo Tropea. Nuova Seria. Anno X. Fasc. 1.: Circolare. Padova 1905, Rivista di storica antica. 8°. 24 S.

Harvard Economic Studies. Boston and New York, 1908, Houghton, Mifflin & Co. 8°.

Vol. IV. **Stuart Daggett**: Railroad Reorganization. X u. 402 S.

Studies in History, Economics and Public Law. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. New York 1908, Columbia University. 8⁰.

Vol. XXIX, Nr. 1. **Anne Bush Maclear:** Early New England towns. 181 S.

Vol. XXXI, Nr. 1. **L. D. H. Weld:** Private freight cars and American Railways. 185 S.

Vol. XXXIII, Nr. 1. **E. Staag Whitin:** Factory Legislation in Maine. 145 S.

Vol. XXXIII, Nr, 2. **Robert E. Chaddock:** Ohio before 1850. 155 S.

Vol. XXXIII, Nr. 3. **George B. Louis Arner:** Consanguineous Marriages in the americain population. 98 S.

Vol. XXXIII, Nr. 4. **Frank H. Hankins:** Adolf Quetelet as statistician. 133 S.

Mercator. Tidskrift för Finlands Näringslif. H. 8—13. Helsingfors 1908. 4⁰.

University of Illinois Bulletin. Vol. V, Nr. 18. University of Illinois Register 1907--1908. Urbana, Illinois 1908. Publish. by the University. XLIX u. 528 S.

Bulletin of the University of Wisconsin, Nr. 193. Economics and political science series. Madison, Wisconsin 1908. 8⁰.

Vol. 2, Nr. 2. **Phelan, Raymond Vincent:** The financial history of Wisconsin. S. 183—475.

5. Bücher und Broschüren.

Adler, Emanuel: Der Arbeitsvertrag im Entwurfe einer Novelle zum A. B. G. B. Wien 1908, Manzsche Buchh. 8⁰. 64 S. 1,20 Kr.

Barthelme, Georg: Das deutsche, insbesondre das preußische Sparkassenwesen und das Scherlsche Prämiensparsystem. Ein Beitrag zur Reform des deutschen Sparwesens, besonders des preußischen Sparkassenwesens. Berlin 1908, Puttkammer & Mühlbrecht. 8⁰. 208 S. 3 Mk.

Baumann, J.: Die Telephongebühr. Ein Beitrag zur Neuordnung des Telephontarifs in Deutschland. München 1908, E. Reinhardt. 8⁰. 40 S. 1,00 Mk.

Biermann, Ed.: Die Sozialphilosophie in der neuesten Literatur. (Aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik.) 1908.

Birkmeyer, Karl von: Grundriß zur Vorlesung über das deutsche Strafrecht. Siebente Auflage. München 1908, Ackermann. 8⁰. 116 S. 1,60 Mk.

Böckel, Fritz: Alkoholismus und Recht. Jena 1908, H. Costenoble. 8⁰. 140 S. 2 Mk.

Bresler, Joh.: Die Willensfreiheit in moderner theologischer, psychiatrischer und juristischer Beleuchtung. Nebst einer Abwehr gegen Oberstaatsanwalt P. Halle 1908, C. Marhold. 8⁰. 46 S. 80 Pf.

Brinkmann, Carl: Die Entstehung des märkischen Landbuchs Kaiser Karl IV. (Berliner Dissertation.)

Brockhausen, Carl: Verwaltungsrechtliche und verwaltungspolitische Essays. Wien u. Leipzig 1908, Fr. Deuticke. 8°. IV u. 104 S. 2 Mk.

Brüggerhof, Gustav: Das Unterstützungswesen bei den deutschen „freien" Gewerkschaften. Jena 1908, Gustav Fischer. 8°. 147 S. 3,50 Mk.

Bürgerkunde, Baltische. Versuch einer gemeinverständlichen Darstellung des politischen und sozialen Lebens in den Ostseeprovinzen Rußlands. 1. Teil. Riga 1908, G. Löffler. 8°. 375 S. 3,50 Mk.

Büsselburg, Wilhelm: Die Erschließung von städtischem Baugelände. (Berliner Dissertation.)

Calmes, Albert: Der Fabrikbetrieb. Zweite, neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig 1908, G. A. Gloeckner. 8°. 210 S. 3,60 Mk.

Cleinow, George: Die Zukunft Polens. Erster Band: Wirtschaft. Leipzig 1908, Grunow. 8°. 293 S. 8,00 Mk.

Conrad, J., L. Elster, W. Lexis, E. Loening: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3., 4., 5. und 6. Liefrung. Jena 1908, G. Fischer. 8°. S. 241—720.

Coolidge, Archibald Cary: Die Vereinigten Staaten als Weltmacht. Eine Betrachtung über internationale Politik. Autor. Übersetzung von Walter Lichtenstein. Berlin 1908, Mittler & Sohn. 8°. 367 S.

Cossa, Emilio: L'interpretatione scientifica del mercantilismo. Messina 1907, F. Nicastro. 8°. 65 S.

— Il pensiero di Adamo Smith nella teoria quantitativa del lavoro. Messina 1907, Nicastro. 8°. 80 S.

Dechesne, Laurent: L'avènement du régime syndical Verviers. Paris 1909, L. Larose. 8°. 551 S.

Deutsche Wehrpolitik der Zukunft. Von einem Ausland-Deutschen. Zürich 1908, Zürcher & Furrer. 8°. XII u. 450 S. 3 Mk.

Eleutheropulos, A.: Soziologie. Zweite, erweiterte und umgearbeitete Auflage. Jena 1908, G. Fischer. 8°. XII u. 236 S,

Eulenburg, Franz: Der akademische Nachwuchs. Eine Untersuchung über die Lage und die Aufgaben der Extraordinarien und Privatdozenten. Leipzig u. Berlin 1908, B. G. Teubner. 8°. X u. 155 S. 2,80 Mk.

Fischer, Georg: Die Schlacht bei Novara. (Berliner Dissertation.)

Fischer, Otto Christian: Die wirtschaftliche Entwicklung des Warrantverkehrs in Europa und Amerika. Preisgekrönt von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin 1908, C. Heymann. 8°. VII u. 308 S. 26 Anlagen.

Fleck, Alfred: Beiträge zur Geschichte des Kupfers insbesondre seiner Gewinnung und Verarbeitung. Jena 1908, G. Fischer. 8°. 60 S. 1,60 Mk.

Frost-Brüssel, J., landwirtschaftlicher Sachverständiger im Dienste des Kaiserl. Auswärtigen Amts: Belgische Wanderarbeiter. Berlin 1908, Trowitzsch & Sohn. 8°. 176 S. 2 Mk.

Georgi, Elsbeth: Theorie und Praxis des Generalstreiks in der modernen Arbeiterbewegung. Jena 1908, G. Fischer. 8°. 3,50 Mk.

Görres: Das Reichsbeamtengesetz, Beamten-Unfallfürsorgegesetz und Beamtenhinterbliebnengesetz. 1.—16. Auflage. Berlin 1908, Hermann Bahr. 8°. VI u. 152 S.

Goldscheid, Rudolf: Entwicklungswerttheorie, Entwicklungsökonomie, Menschenökonomie. Eine Programmschrift. Leipzig 1908, Werner Klinkhardt. 8°. XXV u. 220 S.

Grabowsky, Adolf: Recht und Staat. Ein Versuch zur Allgemeinen Rechts- und Staatslehre. Berlin u. Leipzig 1908, W. Rothschild. 8°. 95 S.

Häpke, Rudolf: Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt. (Berliner Dissertation.)

Hamm, Franz: Zur Grundlegung und Geschichte der Steuermoral. Trier 1908, Paulinus-Druckerei. 8°. XIV u. 320 S.

Haensel, R.: Bibliographie der Finanzwissenschaft. Besprechungen der wichtigsten Werke in der russischen und ausländischen Finanzliteratur. (Russisch.) Jaroslaw 1908. 8°. IV u. 111 S. 40 Kop.

Harms, Bernhard: Arbeit. (Artikel aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Auflage.) Jena 1908, G. Fischer. 8°.

Heineken, Hermann: Der Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts. (Berliner Dissertation.)

Hirschfeld, Paul: Die freien Gewerkschaften in Deutschland. Ihre Verbreitung und Entwicklung 1896—1906. Jena 1908, G. Fischer. 8°. X u. 145 u. 290* S. 14 Mk.

Hohoff, W.: Hermann Schell über die soziale Frage. Paderborn 1908, Schöningh. 16°. 28 S.

Hoffmann, H. Edler v.: Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1908, Göschensche Verlagsbuchh. 8°. 138 S. 2,70 Mk.

Hradil, Paul: Untersuchungen zur spätmittelalterlichen Ehegüterrechtsbildung. Nach bayrisch-österreichischen Rechtsquellen. Erster Teil: Das Heiratsgut. Wien 1908, ManzscheBuchhandl. 8°. VIII und 111 S. 3 Kr.

Jaffé, Edgar: Die Ursachen der letzten Geldteurung und die Bankenquete. (Aus: „Deutsche Wirtschafts-Zeitung", Heft 13 und 14.) 4°. 12 S.

Kirschner, Paul: Die Unzulänglichkeit des privat- und gemeinwirtschaftlichen Organisationsprinzips in der Volkswirtschaft. Berlin 1908, C. Heymann. 8°. IV u. 68 S. 2 Mk.

Koebke, von: Die Rechtspraxis der Krankenversicherung. Bd. I. Entscheidungen aus den Jahren 1905 07. Frankfurt a. M. 1908, Ed. Schnapper. 16°. 202 S.

König, Wilhelm: Warenschuld und Geldentstehung. Studie zur Kreditform. Wien 1908, Manzsche Buchh. 8°. 47 S. 1 Kr.

Köppe, H.: Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem. Eine sozialpolitische Studie. Jena 1908, G. Fischer. 8°. IV u. 391 S. 9 Mk.

Kulischer, Joseph: Warenhändler und Geldausleiher im Mittelalter. (Zeitschrift für Volkswirschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung. 17. Bd.) 8°. S. 201—254.

Lang, Alexander: Die akademische Ausbildung der Maschineningenieure in Nordamerika und England. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure. Jahrgang 1908, S. 871 ff.)

Liffschitz, F.: Zur Kritik der Böhm-Bawerkschen Werttheorie. Leipzig 1908, Engelmann. 8°. 115 S. 2,00 Mk.

Loria, Achille: Verso la giustizia sociale. Idee, battaglie ed apostoli. (Studi economica-sociali comtemporanei, Nr. 2.) Milano 1908, Società editrice libraria. 8°. 632 S.

Lotmar, Philipp: Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches. In zwei Bänden. 2. Bd. Leipzig 1908, Duncker & Humblot. 8°. XVIII u. 1049 S. 22 Mk.

Martin, Rudolf: Die Zukunft Deutschlands. Eine Warnung. Leipzig 1908, C. L. Hirschfeld. 8°. XIV u. 153 S. 3 Mk.

Metin, Albert: Les traités ouvriers. Accords internationaux de prévoyance et de travail. Paris 1908, A. Colin. 8°. XVI u. 272 S. 3,50 Frcs.

Müller, Rich.: Die Bekämpfung der Bleigefahr in Bleihütten. Preisgekrönte Arbeit. Jena 1908, G. Fischer. 8°. 208 S. 4,50 Mk.

Reyer, E.: Kraft. Ökonomische, technische und kulturgeschichtliche Studie über die Machtentfaltung der Staaten. Leipzig 1908, Engelmann. 8°. XVI u. 380 S.

Reibnitz, Kurt Freiherr von: Familienfideikommisse. Ihre wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wirkungen. Berlin 1908, C. Heymann. 8°. IV u. 114 S.

Das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908. Textausgabe nebst Vollzugsbestimmungen der Gliedstaaten. Leipzig 1908, Hirschfeld. 16°. VIII u. 140 S. 1,50 Mk.

Rittershaussen, Ad.: Gesetzwidrige Elektrizitätszähler und das Gesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898. Kassel 1908. 8°. 8 S.

Rubner, Max: Volksernährungsfragen. Leipzig 1908, Akademische Verlagsges. 8°. IV u. 143 S. 5 Mk.

Sartor, Eugen Freiherr von: Vereinsgesetz für das Deutsche Reich vom 19. April 1908. München 1908, Becksche Verlagsbuchhandl. 8⁰. X u. 350 S.

Schallmeyer, Wilhelm: Der Krieg als Züchter. (Aus: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, 1908, H. 3.)

Schiffbau-Studium? Studium, Kosten, Aussichten. Berlin 1908, A. Seydel. 8⁰. 22 S. 50 Pf.

Schneider, Conrad: Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. München 1908, Becksche Verlagsbuchh. 16⁰. VI u. 555 S.

Schumacher, Hermann: Zur Reform der Binnenschiffahrtsstatistik im Deutschen Reich. (Aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. XXXV, 1908.)

Sello, Erich: Die Hau-Prozesse und ihre Lehren. Auch ein Beitrag zur Strafprozeßreform. Berlin 1908, Marquardt & Co. 8⁰. 144 S. 2,50 Mk.

Senftner, Robert Georg: Wie lautet der Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft? Eine Einführung in die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft. Berlin 1908, Puttkammer & Mühlbrecht. 8⁰. VI u. 32 S.

Simmel, Georg: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Leipzig 1908, Duncker & Humblot. 8⁰. 782 S. 12 Mk.

Singer, K.: Armenstatistik Münchens. Untersuchungen über die persönlichen Verhältnisse der von der Armenpflege unterstützten Personen im Jahre 1906. München 1908, Lindauersche Buchh. 8⁰. 47 S.

Staub, Hermann: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Ausgabe für Österreich, bearbeitet von Oskar Pisko. Zweite Auflage der österreichischen Ausgabe. 5. u. 6. Lief. Wien 1908, Manzsche Buchh. 8⁰. S. 321—480.

Struve, Emil: Landwirtschaftliche Nebengewerbe. (Aus: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates. Herausgeb. von Aug. Meitzen u. a. 8. Bd.) Berlin 1908, Paul Parey. 8⁰. 135 S.

Ullmann, E. v.: Völkerrecht. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgeb. von Jellinek, Laband u. Piloty, III.) Neubearbeitung auf der Grundlage der 1. Aufl. (1898) im „Handbuch des öffentlichen Rechts." Tübingen 1908, J. C. B. Mohr. 8⁰. VIII und 55 S. 12,20 Mk.

Weber, Adolf: Boden und Wohnung. Acht Leitsätze zum Streite um die städtische Boden- und Wohnungsfrage. Leipzig 1908, Duncker & Humblot. 8⁰. VIII u. 138 S.

Wohlin, Nils: Utvandringslagstiftning. Ötversikt af dess Utveckling och unvarande beskaffenhet i Europas olika states. (Emigrationsutredningen. Bilage I.) Stockholm 1908, Norstedt & Söner. 8⁰. 174 S.

Wolf, Julius: Nationalökonomie als exakte Wissenschaft. Ein Grundriß. Leipzig 1908, Deichert. 8°. XIII u. 204 S.

Vierkandt, Alfred: Die Stetigkeit im Kulturwandel. Eine soziologische Studie. Leipzig 1908, Duncker & Humblot. 8°. XIV u. 209 S. 5 Mk.

Wölbling, Paul: Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag. Eine Darstellung zweier Vertragsarten aus dem modernen Wirtschaftsleben. Berlin 1908, J. Guttentag. 8°. XIII u. 482 S. 10 Mk.

X. Y., Bürgermeister in Z.: Die Reaktion in der innern Verwaltung Preußens. Berlin-Schöneberg 1908, Hilfe-Verlag. 16°. 137 S. 1,80 Mk.

Ziekursch, Johannes: Das Ergebnis der Friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Am Beispiel der schlesischen Städte dargestellt. Jena 1908, Hermann Costenoble. 8°. VIII u. 228 S. 6,00 Mk.

Zynda, Max von: Die Einkaufsgenossenschaft deutscher Tapetenhändler, ihr Zweck und ihre Möglichkeit. Darmstadt, Alexander Koch. 8°. 61 S.

6. Sonderabzüge.

Berichte des Verbandes akademisch-landwirtschaftlicher Vereine an deutschen Hochschulen. (Aus: Deutsche Landwirtschaftliche Presse.) Wintersemester 1907/08. Berlin 1908, Parey. 8°. 112 S.

Biermann, Ed.: Die neure Entwicklung des Sozialismus. (Aus: Zeitschrift für Politik. Herausgeb. von Rich. Schmidt und Adolf Grabowsky. Bd. 1, Heft 3. Juni 1908.)

Calker, Fritz van: Gesetzgebungspolitik und Rechtsvergleichung. (Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband.) Tübingen 1908, J. C. B. Mohr. 8°. 20 S. 1,00 Mk.

Feig, Johannes: Binnenwandrung. (Aus: Bericht über den XIV. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie. Berlin 1907.

Franck, J.: Das Wörterbuch der rheinischen Mundarten. (Aus der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Heft 1. 1908.)

Funke, Ernst: Das Streitverfahren in den Arbeiterversicherungsgesetzen. Vorschläge zur Vereinfachung. (Sonderabdruck aus dem Reformblatt für Arbeiterversichrung.) Frankfurt a. M. 1908, Ed. Schnapper. 8°. 30 S. 0,50 Mk.

Gebäude und Wohnungsverhältnisse. (Sonderabzug aus dem 1907er Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig.) 8°. 29 S.

Gradenwitz, Otto: Zur Universitätsverfassung. (Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband.) Tübingen 1908, J. C. B. Mohr. 8°. 68 S. 2,50 Mk.

Hartwig, Julius: Die Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck. (Aus: Hansische Geschichtsblätter XXXV, 1.) S. 36—94.

Hauke, Franz: Studien zum österreichischen Verwaltungsrechte. (Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband.) Tübingen 1908, J. C. B. Mohr. 8°. 60 S. 1 Mk.

H., G.: Zur Entschuldungsaktion der ostpreußischen Landschaft. (Hallesche Zeitung vom 3. Mai 1908.)

Jellinek, Georg: Der Anteil der ersten Kammern an der Finanzgesetzgebung. (Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgaben für Paul Laband.) Tübingen 1908, J. C. B. Mohr. 8°. 31 S. 1 Mk.

Koehn, Theodor: Wasserwirtschaftliche Aufgaben Deutschlands auf dem Gebiete des Ausbaues von Wasserkräften. Vortrag. (Zentralblatt für Wasserbau und Wasserwirtschaft.) 1908. 4°. 22 S.

Lamp, Karl: Die Person des Zollschuldners in der Zollrechtsgeschichte. (Staatsrechtl. Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband.) Tübingen 1908, J. C. B. Mohr. 8°. 72 S. 2,20 Mk.

Leppla: Geologische Vorbedingungen der Staubecken. (Zentralblatt für Wasserbau und Wasserwirtschaft.) 1908. 4°. 12 S.

Loewy, Georg Hermann: Bemerkungen zum Post-Überweisungs- und Scheck-Verkehr. (Sonderabdruck aus Bankarchiv VII, 20.)

Lukas, Joseph: Zur Lehre vom Willen des Gesetzgebers. (Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband.) Tübingen 1908, J. C. B. Mohr. 8°. 27 S. 1 Mk.

Menzel, Adolf: Zur Lehre von der Notverordnung. (Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband.) Tübingen 1908, J. C. B. Mohr. 8°. 28 S. 1 Mk.

Preuß, Hugo: Selbstverwaltung, Gemeinde, Staat, Souveränität. (Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband.) Tübingen 1908, J. C. B. Mohr. 8°. 50 S. 1,60 Mk.

Rosenthal, Eduard: Die gesetzliche Reglung des Tarifvertrags. (Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband.) Tübingen 1908, J. C. B. Mohr. 8°. 55 S. 1,60 Mk.

Rosin, Heinrich: Die Rechtsnatur der Arbeiterversicherung. (Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband.) Tübingen 1908, J. C. B. Mohr. 8°. 94 S. 3 Mk.

Rusch, Carl: Die Grundverschuldung im Kanton Appenzell J. Rh. mit besondrer Berücksichtigung der Bodenverschuldung im Bezirk Rüte. (Aus: Zeitschrift für schweiz. Statistik 1908.) Bern 1908, A. Francke. 4°. 37 S.

Schmidt, Richard: Staatsverfassung und Gerichtsverfassung. (Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband.) Tübingen 1908, J. C. B. Mohr, 8°. 22 S. 0,80 Mk.

Stier-Somlo: Das freie Ermessen in Rechtsprechung und Verwaltung. (Staatsrechtl. Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband.) Tübingen 1908, J. C. B. Mohr. 8°. 70 S. 2,20 Mk.

Schmollers Jahrbuch fur
Gesetzgebung, Verwaltung
und Volkswirtschaft